Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblattes".

Herausgeber:

Prof. Dr. E. Francke

in Berlin.

X. Jahrgang.

Oktober 1900 bis September 1901.

Mit Sach- und Autorenregister.

Leipzig 1901.

Verlag von Duncker & Humblot.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Sach-Register.

Die mit * bezeichneten Beiträge sind leitende Aufsätze.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

L.

M.

N.

O.

P.

T.

U.

V.

Z.

II. Autoren-Register.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W

X. Jahrgang. Berlin, den 4. Oktober 1900. Nummer 1.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Dieser Nummer liegen Titel und Inhaltsverzeichniß für den Jahrgang IX (1899/1900) der „Sozialen Praxis" bei.

Der Volksverein für das katholische Deutschland,

ein Verein zur Förderung der Sozialreform.

Das Jahr der Kaiserlichen Februarerlasse 1890 ist das Gründungsjahr des Volksvereins für das katholische Deutschland. Unter den deutschen Katholiken fand diese Kundgebung Kaiser Wilhelms II., der bald die Einberufung der Internationalen Arbeiterschutzkonferenz und die Einbringung des Entwurfes eines Arbeiterschutzgesetzes folgten, um so kräftigeren Nachhall, als die Centrumsfraktion seit ihrem Antrag Galen im Jahre 1877 wiederholt Arbeiterschutzanträge im Reichstage eingebracht und nachdrücklich befürwortet hatte. Im April 1890 forderte überdies Papst Leo XIII. in einem Schreiben an den Erzbischof von Köln die deutschen Katholiken unter Berufung auf das Vorgehen Seiner Majestät auf, mit allen Kräften für die Hebung der Lage der Arbeiter einzutreten; die preußischen Bischöfe unterstützten diese Aufforderung des Papstes durch ein von Fulda am 23. August ausgegebenes „Hirtenschreiben über die soziale Frage", in dem sie der Thätigkeit der Centrumsfraktion wie der katholischen Sozialpolitiker zur Förderung der Arbeiterschutzgesetzgebung Anerkennung zollten und neben der Fortführung der gesetzlichen Reformen dringend die Pflege der sozialen Vereine empfahlen. Der Eindruck dieser Mahnungen wurde verstärkt durch den Ausfall der Reichstagswahlen vom Jahre 1890, die eine plötzliche gewaltige Steigerung der Zahl der sozialdemokratischen Stimmen aufwiesen, und durch die Thatsache, daß die sozialdemokratische Partei sich rüstete, nach dem Falle des Sozialistengesetzes am 1. Oktober desselben Jahres unter einer neuen Organisation die kräftigste Agitation zu entfalten.

Seit Anfang der achtziger Jahre war die Zahl der katholischen Arbeiter-, Arbeiterinnen-, Gesellen- und Jugendvereine stetig in allen Theilen Deutschlands gestiegen. Auch die Bauern-, Handwerker- und kaufmännischen Vereine mehrten sich von Jahr zu Jahr und wandten ebenfalls ihre Aufmerksamkeit den sozialpolitischen Aufgaben mehr und mehr zu. Immerhin stellten diese einzelnen Berufsvereinigungen nicht eine sämmtliche Katholiken Deutschlands umfassende Volksbewegung dar, die in Stadt und Land einmüthig das Banner der Sozialreform erhob. Darum schritten unter dem Rathe Windthorsts mehrere für die Sozialreform begeisterte Männer im November 1890 zur Gründung des Volksvereins für das katholische Deutschland. In kurzer Zeit hatte dieser Verein die Zahl von 100 000 Mitgliedern überschritten, die über alle deutschen Landesgebiete zerstreut waren. Als Aufgabe des Volksvereins bezeichnete der Aufruf vom Dezember 1890, „einerseits den Umsturzbestrebungen der Sozialdemokraten entgegenzutreten, andererseits die Gedanken und Anregungen einer christlichen Sozialreform in immer weitere Kreise zu tragen." Als Mittel wurde in Aussicht genommen Unterstützung der Presse durch regelmäßige Mitarbeit, Massenverbreitung von billigsten Flugschriften und Gratis-Flugblättern, soziale Aufklärung der Mitglieder durch eine Vereinszeitschrift, Abhaltung von öffentlichen Versammlungen. Der Verein beschränkt sich auf das soziale Gebiet und schließt streng jede Behandlung konfessioneller Fragen aus. Die Organisation ist durchaus einheitlich unter einem Vorstande mit dem Vereinsdomizile in Mainz. An den einzelnen Orten wirken Geschäftsführer im Auftrage des Vorstandes, denen Vertrauensmänner, möglichst für die einzelnen Häuserviertel oder Straßen aufgestellt, zur Seite stehen. So tragen die Organisation wie die Mittel des Volksvereins den ausgeprägten Charakter eines Propagandavereins für die Sozialreform. Die Zurückdrängung der falschen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird durch die Förderung der Sozialreform als wirksamstes Mittel erstrebt; daneben sucht der Verein aber auch über die Lehren und Forderungen der Sozialdemokratie aufzuklären und die Grundlagen der christlichen Gesellschaftsordnung zu vertheidigen.

Heute sieht der Volksverein auf eine beinahe zehnjährige Thätigkeit zurück. Er zählt gegenwärtig rund 186 000 Mitglieder in allen Theilen Deutschlands. Am stärksten ist er verbreitet im Rheinland mit 60 000, Westfalen mit 36 000, Württemberg mit 21 000, Bayern mit 18 000, Hannover mit 16 000, Baden und Hessen-Nassau mit je 8 000, Hessen-Darmstadt mit 4 000 Mitgliedern. Die übrigen Landestheile, darunter auch Elsaß-Lothringen mit 2 000 Mitgliedern, weisen geringere Zahlen auf. Mehrere Tausend Geschäftsführer und Vertrauensmänner aus allen Berufsklassen wirken mit dem Vorstande zur Entfaltung der vielseitigen Vereinsthätigkeit je nach den örtlichen Bedürfnissen. Sie sind es auch, die in ihrem engeren Bezirke an erster Stelle sich in den Dienst aller gemeinnützigen sozialen Bestrebungen stellen, überall anregend, belehrend, helfend. Erst durch ihre Mitarbeit kann der Massenverein eine wichtigste Aufgabe lösen, die Kleinarbeit auf sozialem Gebiete: Schulung des Einzelnen für soziales Denken und Wirken, allseitige Durchführung der sozialen Gesetzgebung, lebensfähige Entwickelung und erfolgreiche Thätigkeit der Organisationen zur genossenschaftlichen Selbsthülfe der einzelnen Berufsstände.

Die persönliche Einwirkung dieser seiner Mitarbeiter unterstützt der Volksverein zunächst durch Veranstaltung von öffentlichen, darum Jedermann zugänglichen Versammlungen, deren bis heute, große und kleine, in Städten und Dörfern, ungefähr 6000 veranstaltet wurden. In den dort gehaltenen je zwei bis drei Reden wird das Hauptgewicht auf sozialpolitische Aufklärung und Anregung praktisch-sozialer Veranstaltungen gelegt. Vor Allem aber wird eine Einwirkung auf die weitesten Volkskreise durch Massenverbreitung von Schriften erreicht. Bis Mitte 1900 hatte der Volksverein $27^1/_2$ Millionen Exemplare sozialer Schriften verbreitet. Den Mitgliedern geht für den Jahresbeitrag von 1 ℳ achtmal die 16 Seiten umfassende Vereinszeitschrift „Der Volksverein“ zu, in der die jeweilig aktuellen sozialen Fragen, stets mit dem Ziele praktischer Anregung, behandelt werden. Zur Massenverbreitung auch an Nichtmitglieder, z. B. durch Vertheilung in den öffentlichen Versammlungen und in anderen Vereinen, oder von Haus zu Haus durch Austräger, sind die Flugschriften und vornehmlich die stetig vermehrten Flugblätter bestimmt. Bislang wurden 18 Flugschriften und nahezu 40 Flugblätter in größerer Anzahl, einige in mehr als $1^1/_2$ Millionen Exemplare verbreitet. Ebenfalls der sozialen Aufklärung der weiten katholischen Volksmassen dient die Sozial-Korrespondenz, welche wöchentlich 250 Tageszeitungen zwei Leitartikel und vier größere Notizen ausschließlich praktisch-sozialen Inhalts kostenlos für den Abdruck zur Verfügung stellt. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung, statistischer Erhebungen, wirthschaftspolitischer Erhebungen, die Erfolge der gesetzgeberischen Thätigkeit, die Leistungen und Erfahrungen der Organisationen der genossenschaftlichen Selbsthülfe, gemeinnütziger Bestrebungen, Wohlfahrtseinrichtungen &c. werden der mittleren und kleineren katholischen Tagespresse auf diesem Wege vermittelt.

Durch die genannten Mittel, Wort und Schrift, soll im katholischen Volke die noch vielfach herrschende Gleichgültigkeit gegenüber den sozialen Aufgaben der Gegenwart beseitigt und das soziale Verständniß geweckt werden sowohl für die Nothwendigkeit, daß fortschreitend die sozialen Gesetze ausgebaut und die geschaffenen Gesetze von den Betheiligten durchgeführt werden müssen, wie für die noch dringendere Nothwendigkeit, daß die Mitglieder der einzelnen Stände sich zur genossenschaftlichen Selbsthülfe in Berufsvereinigungen und wirthschaftlichen Genossenschaften zusammenschließen. Gleichzeitig wird Belehrung geboten über die praktischen Mittel und Wege, um die soziale Reformarbeit im Einzelnen zu bethätigen. Kurz: die große Masse soll sozial geschult werden. Die so herbeigeführte soziale Reformbewegung bedarf aber einsichtiger und geschulter Führer. Diese im Klerus und Laienstand zu werben, zu begeistern und zu belehren für gemeinnütziges soziales Wirken, dabei ihnen hülfreiche Unterstützung zu leihen durch Ertheilung von Rath und Auskunft ist zunächst der Zweck der vom Volksverein herausgegebenen Broschürenreihe: „Soziale Tagesfragen“, die an die Geschäftsführer des Vereins gratis, an alle übrigen Interessenten für billigsten Entgelt abgegeben werden. Daneben werden auch passende soziale Schriften fremden Verlages angekauft und verbreitet. Eine dieser sozialen Tagesfragen, betitelt: „Soziale Konferenzen unter dem Klerus, ihre Aufgabe und Thätigkeit“, die eine Anleitung zum Studium der praktischen sozialen Fragen bietet, ist in 15 000 Exemplaren der katholischen Geistlichkeit Deutschlands von der Centralstelle des Volksvereins in M.-Gladbach zugesandt worden. Den in den öffentlichen Versammlungen auftretenden Rednern bieten u. A. zwei umfangreiche Hefte Material für Reden reichen sozialpolitischen Stoff.

Nebenher geht die Thätigkeit der Sozialen Auskunftsstelle in M.-Gladbach. Wer immer eine Frage beantwortet wünscht bezüglich passender Schriften über einzelne soziale Fragen oder Veranstaltungen, Stoff zu sozialen Vorträgen, Statuten für soziale Vereine oder wirthschaftliche Genossenschaften, Pläne für Arbeiterwohnungen oder Wohlfahrtseinrichtungen jedweder Art, Anweisung zum praktischen Vorgehen in schwierigen Einzelfällen sozialer Thätigkeit, Widerlegung sozialpolitischer Angriffe u. s. w., kann von der sozialen Auskunftsstelle ohne Entgelt jede gewünschte Auskunft erhalten. Eine umfangreiche Registratur, die fortwährend vermehrt wird, steht für diese Auskunftsertheilung zur Verfügung. Von Jahr zu Jahr ist die Auskunftsstelle in ganz Deutschland bekannter geworden und haben sich die Anfragen vermehrt. Im Jahre 1899 wurden 278 ausführliche schriftliche Auskünfte ertheilt unter leihweiser Beifügung von einschlägiger Litteratur, Statuten &c. Ungefähr 400 Anfragen konnten durch Zusendung von gedruckten Anweisungen nebst Litteratur und Statuten beantwortet werden. Manche Anfragen liefen auch vom Auslande ein. Ueberdies holten ungefähr 50 Personen, darunter mehrere Ausländer, persönlich Auskunft ein. Immer mehr dauernde persönliche Beziehungen wurden so angeknüpft mit den Leitern von sozialen Vereinen, Anstalten und Genossenschaften, von sozialen Konferenzen unter den Geistlichen, von sozialen Studienzirkeln, die dem Volksverein Gelegenheit bieten, auf die weitesten Kreise der auf sozialem Gebiete Thätigen fördernden Einfluß auszuüben. — Gleiche Ziele verfolgt die Sozialwissenschaftliche Bibliothek an der Centralstelle des Volksvereins in M.-Gladbach, welche im Jahre 1899 kostenlos und portofrei 2934 Nummern (Bücher, Broschüren, Statuten &c.) an Interessenten zur mehrwöchentlichen Benutzung auslieh. Die Bibliothek wurde auf ca. 3500 Nummern vermehrt.

Der Volksverein muß sich darauf beschränken, zu praktischer Thätigkeit und Schaffung von sozialen Einrichtungen durch persönliche Einwirkung, durch Schrift und Wort anzuregen und anzuleiten, ihre Gründung und Wirksamkeit zu unterstützen. Das ist auch durch finanzielle Unterstützung geschehen. Größere Summen werden jährlich aufgewendet zur Unterstützung sozialer Vereine und Veranstaltungen, insbesondere zur Ueberwindung der Schwierigkeiten bei Gründung derselben. Die Centralstelle stellt außerdem ihre Kräfte in weitgehendem Maße den christlichen Gewerkvereinen, den Handwerkerinnungen, den Arbeiter- und Gesellenvereinen zur Verfügung, ebenso der Förderung der Wohnungsbaugenossenschaften, der Mäßigkeitsbestrebungen, der charitativen und Volksbildungsbestrebungen. Sie giebt Stipendien an junge Geistliche und Laien zur Unterstützung des Studiums der Nationalökonomie, damit tüchtige Kräfte für die soziale Reformarbeit herangebildet werden. Eine besondere Unterstützung leiht der Volksverein den jetzt bestehenden 900 katholischen Arbeitervereinen. Den Vereinsbibliotheken werden soziale Schriften überwiesen, die Arbeiterpresse findet kräftige Unterstützung, den Leitern der Arbeitervereine wird das Abonnement sozialwissenschaftlicher Zeitschriften erleichtert. Neuerdings giebt der Verein eine Präsides-Korrespondenz, Organ für die Leiter der Arbeiter-, Gesellen-, Arbeiterinnen- und Jünglings-Vereine, heraus. Mit Unterstützung des Volksvereins sind in Industriezentren 25 Volksbureaus errichtet, die für geringen Entgelt oder kostenlos Auskunft ertheilen und etwa nothwendige Schriftstücke anfertigen in Fragen der Arbeiterversicherung, MiethS-, Steuer- &c. Angelegenheiten. Nach solchen Orten, in deren Nähe kein Volksbureau existirt, ertheilt schriftliche Auskunft die Soziale Auskunftsstelle in M.-Gladbach.

Wie der Volksverein sich in allen seinen sozialen Bestrebungen in den Dienst des Gesammtwohles unseres deutschen Volkes stellt, wenn ihm auch eine direkte Einwirkung nur auf die Entfaltung der sozialen Thätigkeit des katholischen Volkstheils zusteht, so sucht er auch nach Kräften sich an den sozialen Bestrebungen zu betheiligen, die auf einem weiteren Boden stehen. Demgemäß werden zur Theilnahme und Mitarbeit an wichtigen Kongressen sozialpolitischer Vereinigungen Vertreter des Volksvereins entsandt; der Generalsekretär trat mehreren solchen Vereinigungen als Vorstands- oder Ausschußmitglied bei. Mit anderen sozialen Vereinigungen wurden durch Korrespondenz und Schriftenaustausch werthvolle Beziehungen angeknüpft und in vielen Fragen ein Zusammenwirken herbeigeführt.

Die Erfolge dieser von Jahr zu Jahr weiter ausgestalteten Thätigkeit des Volksvereins lassen sich naturgemäß nicht genau rechnerisch angeben. Offensichtlich hat er dem Vordringen der sozialdemokratischen Agitation in den ganz oder überwiegend katholischen Bezirken, in dem er ausgebreitet war, in hohem Maße Halt geboten. An dem Ausfall der beiden letzten Reichstagswahlen läßt sich dieses vielfach nachweisen. Ebenso hat er durch den stetigen Hinweis in Wort und Schrift auf die bisherigen Fortschritte der sozialen Gesetzgebung und die Möglichkeit und Nothwendigkeit ihrer Fortführung die Aufmerksamkeit der Arbeiter immer nachhaltiger von utopistischen Zielen weg auf praktische Gegenwartsarbeit gelenkt. Dadurch ist auch die sozialdemokratische Agitation gezwungen worden, zu solcher Gegenwartsarbeit Stellung zu nehmen. Jedenfalls gebührt dem Volksverein das hauptsächlichste Verdienst daran, daß die zu den Centrumsfraktionen im Reichstage und in den Landtagen stehende katholische Bevölkerung so nachdrücklich für die Fortführung der Sozialreform eintritt. Er hat die öffentliche Meinung unter den deutschen Katholiken aller Stände dauernd für den Gedanken der Sozialreform gewonnen. Mit Erfolg vertritt er die Forderungen der Arbeiter auch vor Handwerkern und Landwirthen und umgekehrt und wirkt so dahin, schroffe Interessengegensätze zwischen den einzelnen Ständen zu überbrücken. Der Volksverein hat damit nicht nur die Bahn gebrochen für die Erringung weiterer Gesetze, sondern ebenso für

die allseitige Durchführung der bestehenden Gesetze die Betheiligten geschult. Diese Gesetze, weiten Kreisen des Volkes früher fremd, werden in Folge dessen immer mehr bekannt und geschätzt. Die katholischen Arbeiter treten zu sozialen Unterrichtskursen, Vermittelungs- und Beschwerdekommissionen zusammen, setzen sich mit den Arbeitgebern und Gewerbe-Inspektoren zwecks Abstellung von Mißständen in Verbindung, bilden Arbeitervertretervereine für die Vorstandsmitglieder der Krankenkassen, die Beisitzer an den Gewerbegerichten und Schiedsgerichten der Arbeiterversicherung.

Einen gleichen Erfolg erreichte der Volksverein in seinen Bemühungen, die Gewerbenovelle vom 26. Juli 1897 betr. Organisation des Handwerkes zur Durchführung zu bringen. Bekannt sind die großen Schwierigkeiten, welche die Desorganisation der Handwerker, deren Gleichgültigkeit und Vorurtheile dieser Organisation entgegensetzen. Durch Reden in mehreren hundert öffentlichen Versammlungen, Verbreitung von nahezu dreiviertel Millionen Flugblättern, wöchentliche Zusendung von Artikeln an die gesammte katholische Tagespresse, Bereitstellung von orientirenden Schriften und Statuten, Ertheilung von mündlicher und schriftlicher Auskunft an jeden Interessenten, durch Entsendung von Agitatoren in einzelne Landestheile hat der Volksverein weckend, belehrend, unterstützend die Organisation des Handwerks in Innungen und Gewerkschaften gefördert. In ähnlicher Weise suchte er die Reformbestrebungen des Kleinhandels und der Landwirthschaft zu klären und in die richtigen Wege zu leiten, insbesondere auch auf die vielfältigen Mittel der genossenschaftlichen Selbsthülfe hinzulenken. Was endlich die — heute 152 000 Mitglieder zählenden — christlichen Gewerkvereine anlangt, die als rein wirthschaftliche Organisationen streng interkonfessionell und politisch unparteiisch sind, so haben sie sich gerade deshalb vorwiegend in katholischen Arbeiterkreisen entwickelt und verhältnißmäßig stark verbreitet, weil hier durch den Volksverein an erster Stelle der Gedanke der Arbeiterorganisation popularisirt und zu dessen Durchführung die Arbeiter sozial geschult waren.

Eine gesunde, die wirthschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Hebung des gesammten Volkes erstrebende Sozialreform ist nur zu erreichen durch die überzeugte Mitarbeit des ganzen Volkes. Ihre Durchführung ist in dem Maße gesichert, als nicht bloß einige führende Geister, sondern mit ihnen möglichst jeder Einzelne im Volke sich in ihren Dienst stellt. Dafür den katholischen Volkstheil Deutschlands sozial zu erziehen und zu schulen, hat der Volksverein für das katholische Deutschland seit fast zehn Jahren mit wachsendem Erfolge sich zum Ziele gesteckt.

M.-Gladbach. Dr. A. Pieper.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Der 5. internationale Sozialistenkongreß ist am 23. v. M. in Paris zusammengetreten. Der erste fand 1889 in Paris, der zweite 1891 in Brüssel, der dritte 1893 in Zürich, der vierte 1896 in London statt. Der jetzige Kongreß sollte schon voriges Jahr in Deutschland stattfinden, doch erklärten die deutschen Sozialistenführer, daß sie für die Sicherheit der ausländischen Delegirten keine Garantie übernehmen könnten. Der Kongreß wurde deshalb, was eventuell schon in London voraus bestimmt worden war, nach Paris verlegt. Da die letzten internationalen Kongresse sehr unter den Störungen der eingedrungenen Anarchisten zu leiden hatten — der letzte in London mußte dieserhalb allein drei Tage über die Zulassungsfrage berathen, so daß für die sachlichen Vorlagen nur zwei Tage blieben —, hat man diesmal in Vorkonferenzen umfassende Maßnahmen getroffen, um anarchistische Störenfriede fernzuhalten. Zugelassen sollten nur solche gewerkschaftliche Organisationen werden, welche auf dem Boden des Klassenkampfes stehen und für die Nothwendigkeit der gesetzgeberischen und parlamentarischen Aktion eintreten, ferner nur solche politische Vereinigungen, welche die wesentlichen Grundsätze des Sozialismus: Vergesellschaftung der Produktions- und Austauschmittel, internationale Verständigung und die Eroberung der politischen Macht durch das als Klasse organisirte Proletariat, anerkennen. In Folge dieser Zulassungsbedingungen war von anarchistischer Seite ein Anarchistenkongreß ebenfalls nach Paris einberufen worden, der aber inzwischen von der französischen Regierung verboten worden ist. Die Tagesordnung des internationalen Sozialistenkongresses ist eine reichhaltige. Sie lautet:

1. Ausführung der Beschlüsse des Kongresses, Untersuchung und Anwendung der praktischen Mittel zur internationalen Verständigung, Organisation und Aktion der Arbeiter und Sozialisten; 2. internationale Arbeitergesetzgebung zur Begrenzung des Arbeitstages, Diskussion über die Möglichkeit eines Minimallohnes in den verschiedenen Ländern; 3. die zur Befreiung der Arbeit nothwendigen Bedingungen: a) Konstituirung und Aktion des als Klassenpartei organisirten Proletariats; b) politische und ökonomische Expropriation der Bourgeoisie; c) Vergesellschaftung der Produktionsmittel; 4. internationaler Friede, Militarismus, Abschaffung der stehenden Heere; 5. Kolonialpolitik; 6. Organisation der Seeleute; 7. der Kampf um das allgemeine Stimmrecht und die direkte Gesetzgebung durch das Volk; 8. Gemeinde-Sozialismus; 9. die Eroberung der öffentlichen Gewalten und die Bündnisse mit bürgerlichen Parteien; 10. der 1. Mai; 11. die Trusts und 12. der Generalstreik.

Ein Zeichen für die großen Schwierigkeiten, mit denen solche internationale Kongresse zu kämpfen haben, ist es, daß die Erfüllung der Formalien allein zwei Tage in Anspruch nahm und erst am dritten Tage mit den Berathungen begonnen werden konnte. Erschwert wurden die Verhandlungen hier allerdings durch die zwischen den französischen Sozialisten herrschende Spaltung, und wenn auch schließlich eine gewisse äußere Einigkeit erzielt wurde, so dürfte dieselbe kaum von Dauer sein. Es ist denn wohl auch mit eine Folge dieser Schwierigkeiten gewesen, daß die Gründung eines dauernden internationalen Komitees und Sekretariats beschlossen wurde, um durch dauerndes Zusammenarbeiten die Verständigung zu ermöglichen. Die Aufgaben des internationalen Sekretariats, für das 10 000 Frcs. aufgebracht werden sollen, sind:

a) Zusammenstellung aller Beschlüsse der früheren internationalen Kongresse; b) Einforderung von Berichten über den Gang der politischen und gewerkschaftlichen Bewegung in den einzelnen Ländern; c) Herstellung eines zu veröffentlichenden Generalberichts aus diesen Einzelberichten; d) Vorbereitung der Internationalen Kongresse und ihrer Tagesordnungen; e) Veröffentlichung von Manifesten bei großen Tagesfragen, die die Interessen des Proletariats berühren.

Die Einrichtung wird sich erst zu bewähren haben, die bei den Leder- und Textilarbeitern gemachten Erfahrungen stellen solchen internationalen Sekretariaten allerdings nicht die günstigsten Auspizien. Doch dürfte die Sache hier insofern günstiger liegen, als die Geldmittel leichter als bei den Gewerkschaften aufzubringen sein dürften.

Die Resolutionen über Maifeier und Normalarbeitstag brachten nichts Neues. Ueber den Minimallohn wurde folgende Resolution angenommen:

„Der Kongreß erklärt, daß ein Lohnminimum festzusetzen nur dann möglich sei, wenn dies durch starke Gewerkschaften geschieht; daß eine Lohnstufe nicht allgemein und gleich für alle Länder festgesetzt werden könne, und daß sie in jedem Fall im Verhältniß stehen müsse zu dem, was auf breitester Grundlage zur Existenz nöthig sei;

er verpflichtet die Arbeiter, auf die Einführung dieser Reform zu dringen und Mittel und Wege zu ihrer Erlangung zu suchen, die der wirthschaftlichen und industriellen Lage ebenso entsprechen wie der politischen und administrativen jeder Gegend;

er empfiehlt in erster Linie, um zu diesem Resultat zu gelangen, auf die Staatsgewalt und die öffentlichen Verwaltungen, die das Lohnminimum einzuführen im Stande sind, hinzuwirken, daß sie direkt bei den öffentlichen Arbeiten das Lohnminimum zahlen, wie auch die Unternehmer, denen sie öffentliche Arbeiten übertragen, dazu verpflichten."

Wenn auch bei Behandlung der nothwendigen Bedingungen für die Freiheit der Arbeit eine Resolution vom reinsten marxistischen Wasser angenommen wurde, in der die anzustrebende Vergesellschaftlichung der Produktionsmittel und der Klassenkampf aufs Schärfste betont wurde, so siegte bei der hochwichtigen Frage der Eroberung der staatlichen Macht und der Bündnisse mit bürgerlichen Parteien die neue von Bernstein vertretene Richtung. Ueber die schließlich angenommene Resolution Kautskys äußerte sich denn auch der Blanquist Vaillant: Wir bewundern die Tiefe der Gedanken Kautskys, aber seiner Resolution können wir nicht zustimmen. Er, der in Hannover so siegreich gegen Bernstein gekämpft hat, kapitulirt hier vor Bernstein.

Die Resolution hatte folgenden Wortlaut:

„Der Eintritt eines einzelnen Sozialisten in ein bürgerliches Ministerium ist nicht als der normale Beginn der Eroberung der politischen Macht zu betrachten, sondern kann stets nur ein vorübergehender oder ausnahmsweiser Nothbehelf in einer Zwangslage sein. Ob in einem gegebenen Falle eine solche Zwangslage vorhanden ist, das ist eine Frage der Taktik und nicht des Prinzips. Darüber hat der Kongreß nicht zu entscheiden. Aber auf jeden Fall kann dieses gefährliche Experiment nur dann von Vortheil sein, wenn es von einer geschlossenen Parteiorganisation gebilligt wird, und der sozialistische Minister der Mandatar seiner Partei ist und bleibt.

Wo der sozialistische Minister unabhängig von seiner Partei wird, wo er aufhört, der Mandatar seiner Partei zu sein, da wird sein Eintritt in das Ministerium aus einem Mittel, das Proletariat zu stärken, eines, es zu schwächen."

Mehr noch als hier kam der immer mehr hervortretende Sinn des neueren Sozialismus für positive Reformarbeiten zur Geltung bei der Verhandlung über die Organisation der seemännischen Arbeiter und über den Sozialismus in den Gemeinden. In den verschiedenen Parlamenten sollen hiernach für die Seeleute die von seemännischen Kongressen schon bekannten Forderungen erhoben werden, als da sind: Beseitigung der Heuerbaase, Einrichtung von behördlichen Logir- oder Seemannshäusern, Einrichtung von besonderen Gerichten, Umänderung der Strafgewalt der Seeoffiziere, Festsetzung eines Maximalarbeitstages, Sicherstellung einer ausreichenden Rente für die Verletzten und Invaliden, Festsetzung eines Mindestlohnes, gesetzliche Sicherstellung von Unfallverhütungsvorschriften, besonders die Festlegung einer Ladelinie 2c.

Hinsichtlich der Betheiligung an der Gemeindeverwaltung stellte sich der Kongreß auf den Standpunkt, daß es Pflicht der Sozialisten aller Länder ist, auf die Wichtigkeit der Bethätigung in der Gemeindeverwaltung aufmerksam zu machen, sie zu fördern und dabei mitzuwirken. In Erfüllung dieser Pflicht haben die Sozialisten die Kommunalisirung der öffentlichen Verkehrsmittel, Badeanstalten, Krankenhäuser 2c. zu betreiben und Musteranstalten daraus zu machen, sowohl im Interesse des allgemeinen Wohls, als im Interesse der in diesen Betrieben Beschäftigten.

Hinsichtlich der Kolonialpolitik vertheidigte Bernstein nicht einmal seine sehr abweichenden, in den „Sozialistischen Monatsheften" näher begründeten Anschauungen, und ebenso sprach über Völkerfriede, Militarismus und stehendes Heer nur die bekannte Rosa Luxemburg, so daß auch in dieser wichtigen und schwierigen Frage äußerlich die imponirendste Einmüthigkeit festgestellt werden konnte und im Taumel der allgemeinen Begeisterung die auch hier herrschenden Unterströmungen nicht zur Geltung kamen.

Schließlich wurde noch auf die Gefahren der Trusts aufmerksam gemacht, deren gesetzliche Unterdrückung aber nicht empfohlen, und endlich der Generalstreik abgelehnt.

Als befriedigendes Ergebniß dieses internationalen Kongresses können wir konstatiren, daß sich die Sozialdemokratie aus einer rein negativen Revolutionspartei immer mehr zu einer positiven Reformpartei entwickelt.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Straßenbahnen. Die Entwickelung des Gemeindebetriebes von Straßenbahnen scheint neuerdings durch polizeilich-bureaukratische Gelüste gefährdet werden zu sollen. Ueber den Kopf des Magistrats hinweg ist der Stadt Berlin das freie Verfügungsrecht über ihre Straßen und den Straßenbahnbetrieb zu Gunsten der Großen Berliner Straßenbahnaktiengesellschaft durch das Polizeipräsidium und den Minister der öffentlichen Arbeiten auf 50 Jahre entwunden. Der Beschluß der Stadt Berlin, alle neuen Linien künftig in eigener Regie zu bauen, kam zu spät, um hinreichend wirksam zu werden. Der Stadt Breslau drohte anscheinend dieselbe Gefahr. Magistrat und Stadtverordnete erkannten sie rechtzeitig und faßten sofort den Beschluß der Verstadtlichung der bestehenden Bahnen. Ein ähnliches Vorgehen, wie in Berlin, fürchtet man in Düsseldorf und Charlottenburg. Damit scheinen aber die Eingriffe der Behörden in dies Gebiet, an dem, wie man annehmen sollte, vor allem doch die Einwohner der Städte selbst betheiligt sein sollten, nicht erledigt zu sein, denn die Erwägungen, die bei diesem Vorgehen laut geworden sind, haben eine merkwürdige Aehnlichkeit mit den Ausführungen des Regierungsraths Eger auf dem Wiesbadener Tag des Vereins deutscher Straßenbahnverwaltungen über das Ergänzungsverfahren und die Besteuerung der Straßenbenutzungsverträge. Darin sprach der Redner den Gemeinden das Recht ab, bei der Zustimmung für Straßenbahnbenutzung an die Bahngesellschaften deren Dauer zu bestimmen. Die Gemeinden hätten zwar das ausbedungene Erwerbsrecht an den Bahnen, aber dadurch noch kein Recht auf die Uebertragung der Konzession an sie im Erwerbsmoment. Das Vermiethen von öffentlichen Verkehrswegen sei rechtlich unzuläßig, überdies eigneten sich im Großen und Ganzen Privatgesellschaften besser für Straßenbahnen als die Gemeinden. Eine ähnliche Anschauung wird in einem Artikel der „Berliner politischen Nachrichten" vertreten, wenn auch die Aeußerung etwas eingeschränkt wird, daß Privatunternehmer zum Betriebe von Straßenbahnen geeigneter seien als Gemeinden. Die Proklamirung dieses Rechtes auf die zeitlich uneingeschränkte Benutzung der Straßen und öffentlichen Wege nimmt sich eigentlich in einem Augenblick etwas merkwürdig aus, wo einer nach Hunderttausenden zählenden Bevölkerung, die das Fahrrad zur Fortbewegung benutzt, dies Recht auf Benutzung der öffentlichen Straßen zeitlich und örtlich sehr stark eingeschränkt wird. Was man gegen den Gemeindebetrieb eines Verkehrsnetzes anführen kann, ist seinerzeit ganz genau ebenso gegen die Verstaatlichung der Bahnen ausgesprochen worden, ohne daß dieser Einspruch gesiegt hätte. Bei den weiten Entfernungen der Großstädte und der Unmöglichkeit für eine zahlreiche Einwohnerschaft, mitten in der Stadt zu wohnen, ist gerade die Fürsorge für gute Verbindungen mit den Außenbezirken ein Gebiet, das man beinahe ebenso wie die Wasser- und Gasversorgung so recht eigentlich zu den Aufgaben der Gemeinde rechnen sollte. — Es ist deshalb erfreulich, daß ähnlich, wie in England, so auch in Deutschland sich die Gemeinden dieser Fürsorge für ihre minderbemittelten Bürger annehmen. Gegenwärtig ist es dem Frankfurter städtischen Elektrizitäts- und Bahnamt gelungen, drei neue Verträge mit Privatgesellschaften über den Ankauf von Bahnen abzuschließen, die das städtische Bahnnetz auch auf den Landkreis Frankfurt ausdehnen sollen, und weitere Vorortbahnen (zunächst Oberursel—Homburg) in Aussicht nehmen. An den Ankauf des Bockenheimer Elektrizitätswerkes wird die Befürchtung geknüpft, daß er der Stadt vielleicht zu hohe Verpflichtungen auferlege. — Hoffentlich lassen sich die Stadtverordneten in Deutschland, die gegen jeden gemeindlichen Betrieb, vielleicht abgesehen von Wasserleitungen und Kanalisation sind, durch diese Vorgänge auf die Gefahren aufmerksam machen, denen die Städte durch Auslieferung ihres Verkehrsnetzes an die kapitalmächtigen Verkehrsgesellschaften ausgesetzt sind.

Kohlenbesorgung von Gemeinde wegen in Mülhausen i. E. Aus Mülhausen i. E. wird berichtet: Um der drohenden Kohlennoth zu steuern, wählte der Gemeinderath eine Kommission zum Einkauf größerer Kohlenvorräthe, die für die Selbstkosten an die Bürgerschaft abgegeben werden sollen.

Der Städtetag der mittleren Städte Badens tagte am 17. und 18. September in Donaueschingen bei Anwesenheit der Vertreter von 29 Städten. Zur Unfallversicherung der städtischen Beamten und Bediensteten (vergl. Sp. 1241) wurde beschlossen, den ausgearbeiteten Vertragsentwurf mit einer Aenderung zu genehmigen und die Versicherung bei der Frankfurter Transport-, Unfall- und Glasversicherungs-Aktiengesellschaft zu bewirken. Ueber die Mängel des Fürsorgegesetzes und deren Abhülfe soll der nächste Städtetag berathen. Auf Antrag der Stadt Bretten will der Städtetag nochmals mit der Bitte um Einrichtung einer Unfallversicherung für die Feuerwehren an das Gr. Ministerium herangehen, da gutthatsweise Leistungen eine solche niemals ersetzen könnten. Zunächst soll Fühlung mit den größeren Städten über die beantragte Gesetzesänderung (Antragsteller Dr. Weiß-Eberbach) erstrebt werden, wonach die Straßenkostenbeiträge nicht erst dann fällig würden, wenn ein Angrenzer auf seinem Grundstück einen Bau errichtet, sondern schon dann, wenn er das Grundstück verkauft. Bloße Anregung blieb der auch in den östlichen Provinzen Preußens schon aufgetauchte Gedanke, ein sog. Städtebundtheater zu errichten, eine künstlerisch hochstehende Wanderbühne, um die sog. Schmieren zu verdrängen. Der geschäftsführenden Kommission wurde u. A. zur Erwägung gegeben, ob nicht eine Frachtermäßigung für Obst aus Gegenden mit überreicher Ernte zu erlangen sei. Der nächste Tag soll in Ettlingen stattfinden.

Arbeitsordnung des Münchener Stadtbauamtes. Das 20. Jahrhundert wird anscheinend einen Theil seiner Kämpfe um die Frage des gerechten Lohnes — wenigstens in Deutschland — zu führen haben. Bahnbrechend wirkt hier das Vorgehen einiger Stadtgemeinden wie Frankfurt a. M., Karlsruhe i. B., Mannheim, Mainz, Breslau u. s. w., ihre Arbeiter ähnlich wie ihre Unterbeamten durch eine vorgeschriebene Art der Lohnberechnung, Regelung der Arbeitszeit, gewisse Sicherungen gegen die unfreiwillige Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Einbeziehung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung in die Produktionskosten zu sichern. Das zeigen die Münchener Kämpfe. Die Münchener Gemeindebevollmächtigten sind gegenwärtig mit dem Entwurf einer solchen Arbeitsordnung für die Lohnarbeiter des Stadtbauamtes befaßt. Der bayerische Handwerkerbund sieht in diesem Entwurf eine Gefährdung des Handwerks und ersucht um seine Ablehnung, namentlich spricht er sich gegen die Einführung einer $9\frac{1}{2}$stündigen Arbeitszeit und gegen einen Mindestlohn aus, ferner gegen die Gewährung des halben Tagelohnes auch ohne Arbeitsleistung an Wochenfeiertagen. Die Gründe sind die bekannten. Der Centralausschuß des Allgemeinen Gewerbevereins München fordert die Ersetzung des „Mindestlohnes" des Entwurfes durch den „Durchschnittslohn" und weist darauf hin, daß die Einführung der frag-

lichen Arbeitsordnung einen tief einschneidenden ungünstigen Einfluß auf die Arbeitsverhältnisse zwischen den privaten Arbeitgebern und Arbeitern üben würde, da letztere sicher den Versuch machen würden, diese Arbeitsordnung allen Arbeitgebern aufzuoktroyiren. Daß diese Befürchtung nicht unbegründet sei, beweise die vom Verbande der nicht gewerblichen Arbeiter (Verein Arbeiterschutz München) an das Kollegium gerichteten Zuschrift. Diese führt allerdings u. A. an:

„Wir sind überzeugt, daß genannte Arbeitsordnung nicht nur für die in Betracht kommenden Arbeiter in städtischen Betrieben von großer sozialer Tragweite ist, sondern daß sich dieselbe auch die Arbeiter in der Privatindustrie und allen Gewerben zu Nutze machen werden. Nach einer von uns bei unseren Mitgliedern vorgenommenen statistischen Erhebung zeigen zur Zeit die Löhne der Hülfsarbeiter und Taglöhner bei zehnstündiger Arbeitszeit folgendes Verhältniß: 60 % haben 2,40 ℳ bis 2,70 ℳ, 20 % einen Lohn von 2,70 ℳ bis 3 ℳ und 20 % einen solchen von 3 ℳ bis 3,50 ℳ. Diejenigen Arbeiter, die im Lohnverhältnisse von 3 ℳ bis 3,50 ℳ verdienen, rekrutiren sich hauptsächlich aus Brauereien und haben eine Arbeitszeit von 12–16 Stunden pro Tag. Durch die Annahme der Arbeitsordnung für die Arbeiter des Stadtbauamtes wäre für uns eine Richtschnur gegeben, bei Privatbetrieben dieselbe als Muster zur Erlangung besserer Löhne und Arbeitsverhältnisse zu verwenden.“

Ausdehnung kommunaler Betriebe in England. Das englische Handelsamt hat eben einen Bericht über die vom Parlamente in der letzten Session an Gemeinden ertheilten Bewilligungen zum Betriebe von Straßenbahnen, Gas- und Wasserleitungen erstattet. Bewilligt wurden an kommunalen Straßenbahnen 59 engl. Meilen doppelgeleisiger und 99 Meilen eingeleisiger Bahnen, zusammen mit einem Kostenaufwand von 1 626 307 £. Weiter wurden 12 Gaswerke und 8 Wasserwerke bewilligt. Im Vergleiche mit den letzten zehn Jahren sind diese Ziffern überaus befriedigend und weisen auf eine fortgesetzte Ausbreitung kommunaler Unternehmungen hin.

Soziale Zustände.

Gegen Schulsparkassen sprach sich Nr. 51 der „Sozialen Praxis“, S. 1291—92, aus, denn sie trieben „auch solche Kinder in die Erwerbsthätigkeit hinein, welche bisher auch nicht von den Eltern dazu angehalten worden sind“. Man fürchtet, die Kinder verkümmerten um der Spargroschen willen ihre Jugendkraft, sie sparten auf Kosten ihrer Gesundheit. Der Artikel schloß mit dem Beschluß des deutschen Lehrervereins: „Schulsparkassen, die zu einem völlig ungerechtfertigten Sparsystem anregen und es fördern, wird er nicht das Wort reden.“

Ist diese Furcht vor den Schulsparkassen als Lockmitteln zu Kinderersparnissen, Kinderverdienst, Kinderarbeit wohl überall begründet? Begründet wäre sie durch den Nachweis, daß die meisten hier belegten Kapitalien thatsächlich nur Lohn für die verpönte Kinderarbeit sind. Wer in seinem Kreise diesen Nachweis erbracht sieht, mag sich in Zukunft wohl bedenken, als Leiter oder Kassirer der Sparkasse die Kinderarbeit weiter zu unterstützen. Aber wo ist dieser Nachweis erbracht? In wie viel Schulsparkassen wird man die eingezahlten Gelder als Arbeitslohn der Kinder bezeichnen können? Meistens dürften diese Einlagen Ueberbleibsel sein vom Verdienst der Eltern. Versetzen wir uns in die Lage strebsamer Eltern. Sie wollen in der That rationell und andauernd sparen. Aber die große Sparkasse ist zu weit entfernt. Daselbst müssen sie auch noch so lange warten. Und für 1 ℳ oder 50 ₰ mag man nicht wöchentlich loslaufen. — Nun legt man die erste Mark in die Kommode; zu ihr gesellt sich am folgenden Sonntag die zweite. Fünf Mark zählt der Mann bald freudestrahlend; die könnten nun wohl fort zur Kasse. Wenn doch nur solch ein Sparkassenbote das Geld abholte, ähnlich dem Steuereinzieher. Aber solche Gehülfen und Kassenboten des sparfreudigen Arbeiters kommen in der Woche nicht; statt ihrer erscheinen die rührigen Gesandten des findigen Kapitals, die „gewichsten“ Kolporteure, die geschäfts- und redegewandten Hausirer. Sie wissen ganz genau, wann Geld im Schranke liegt und wann der Mann fern in seiner Fabrik arbeitet. Da überrumpeln sie die Frau mit ihren goldgerahmten Landschaften, illustrirten Zeitungen, „Kunstbeilagen“, neuen Plüschdecken für Tisch und Kommode. Wohl der Frau und den kleinen Familienersparnissen, wenn die Frau die neuen Schätze keines Blickes würdigte. Wehe aber, wenn sie kam und sah: der Kolporteur schreibt dann ins Buch: ich siegte!

Vor der Thür der reicheren Familie steht: Betteln und Hausiren verboten. Ungehindert aber bettelt und hausirt das Kapital mit seinen Produkten in den Wohnungen der Arbeiter und keiner wagt ihm entgegenzutreten. Man braucht nicht allzu viele solch kleiner Wohnungen zu durchwandern — und zu bald hat man den Beweis, daß unverantwortlich viel Geld an Kolporteure und Hausirer für überflüssige Gegenstände verausgabt wird. Man findet das bei strebsamen Familien, die dem Leichtsinn und der Vergnügungssucht nicht huldigen. Nun aber beobachte man die launenhafte Ausgabe- resp. Einkaufsmethode der unerfahrenen oft leichtsinnigen, jungen Familien. Diese werden geradezu auf die oben bezeichnete Weise gerupft. — Giebt es denn keinen Verein gegen dieses Betteln und Hausiren? Kann sich die Familie denn ihr Vermögen, ihren geringen Ueberschuß nicht gegen derartige Ueberfälle versichern? Jawohl, wenn das Geld zur rechten Zeit, am Anfang der Woche, vor dem Angriff des Kolporteurs in Sicherheit gebracht wird. Die Schulsparkasse ist solch eine Einrichtung. Schon am Sonnabend oder Sonntag Abend erinnert das Kind: „Vater, willst Du mir das Sparkassengeld geben!“ — 50 Pfennig oder eine Mark wandern in den Tornister und kehren unangreifbar im Quittungsbuche wieder zurück. Fern von den Versuchungen zur Vergeudung häuft sich Pfennig zu Pfennig. Am Ende der Schulzeit haben die Eltern — unterstützt durch das gewissenhafte sparfreudige Kind — von ihrem Verdienste Gelder bei Seite gelegt in der Höhe von 100 bis 300 ℳ

Soll man nun die auf solcher Idee gegründeten Schulsparkassen beseitigen? Nein; dann würde man den Eltern die günstige Spargelegenheit nehmen und die Gefahren zum „Verplämpern“ vergrößern.

Die Idee der Schulsparkasse ähnelt dem leitenden Motive der sogen. Miethsparkassen. Während man von den Einlagen der ersteren nicht gerade behaupten kann, sie seien nothwendig für den Haushalt am Ende der Schulzeit, giebt es andere Gelder, die unbedingt erspart, zurückgelegt werden müssen, wenn die Familie nicht den größten Zeit- und auch weiteren Geldverlusten ausgesetzt sein will. Das ist die Miethe.

Wir stehen gerade vor dem Umzugstermine. Welcher Kaufmann, Handwerksmeister, Arzt, Fabrikant, welcher Armenvorsteher und Pfarrgeistliche kennt nicht die ungezählten Nothrufe: „Mir fehlen noch 10, 15, mir noch 20 ℳ an meiner Miethe!“ So klagen Leute, die regelmäßig Sonnabends ihr Geld bekommen. Sie verthaten, „vertrödelten“ den Miethzins, weil sie nicht stark genug waren, den Hausirern oder andern Animirhändlern kurz ein höfliches aber entschiedenes „Nein“ zuzurufen. Die Miethsparkassen schicken nun am Sonnabend oder Sonntag früh den Boten mit Liste, Quittung und Kasse, um einen Theil der Miethe abzuholen. Er bringt sie zur Sparkasse und theilt sie vor dem 1. des Quartals mit Zinsen wieder aus. Wie manchen hat diese Miethsparkasse schon vor Kündigung, Umzugskosten, vor den schwarzen Listen der Hausbesitzer bewahrt. Miethsparkasse und Schulsparkasse rechnen mit der menschlichen Schwäche und den vielen großstädtischen Gelegenheiten zu unnützen Geldausgaben. —

Der vorige Artikel der „Soz. Praxis“ fürchtet von den Schulsparkassen eine Kürzung der „Schularbeit“. Allerdings darf das Einkassiren nicht während der Schulzeit geschehen. In der Frühstückspause und am Mittag wird einige Routine das Eintragen ins Quittungsbuch bald bewältigen. Jede Gemeinde hat opferwillige Männer, welche Nachmittags das Hauptbuch mit dem Quittungsbuche in Einklang bringen; — und am folgenden Morgen wandern die Quittungsbücher durch die Kinder vor die Augen der kontrolirenden Eltern zurück.

Darum nicht „fort mit den Schulsparkassen“, sondern „auf zur Gründung von **wirksamen** Vereinen gegen die unverantwortliche Plünderung der Arbeiterersparnisse.“

Hannover. Dr Wilh. Moxen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Centralverband deutscher Bäckerinnungen „Germania“ hat eine Eingabe an den Bundesrath um gesetzliche Festlegung einer Freinacht an den drei Hauptfesten durch seinen geschäftsführenden Ausschuß eingereicht. Er ersucht darin um Erlaß einer Verordnung, wodurch die höheren Verwaltungsbehörden ermächtigt werden, in einzelnen Gemeinden die Arbeit in den Bäckerei- und Konditoreibetrieben vom ersten Feiertag früh 8 Uhr bis zum zweiten Feiertag Abends 8 Uhr zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten zu verbieten, wenn zwei Drittel der betheiligten Gewerbetreibenden dies beantragen. Die Meisterschaft, heißt es ferner in der Eingabe, habe sich vielfach den Gesellen gegenüber zur

Gewährung einer Freinacht verpflichtet, z. B. bei den Berliner Einigungsverhandlungen, werde aber ohne das Eingreifen der Behörden und allgemeine Einführung der Freinacht an ihrem Zugeständniß kaum festhalten können.

Verband deutscher Bahnhofswirthe. Gegen die sehr zahmen Vorschläge der Reichskommission für Arbeiterstatistik, betreffend die Regelung der Arbeitsverhältnisse in Gast- und Schankwirthschaften, hat der Verband deutscher Bahnhofswirthe eine Eingabe an den Bundesrath gerichtet. Er bezeichnet darin die Vorschläge überhaupt als unannehmbar und erklärt ihre Durchführung im Betriebe der Bahnhofsrestaurants für vollständig unmöglich, da die eigenartigen Verhältnisse in den Bahnhofswirthschaften, wo sich die Arbeit nach dem Aufenthalt der Züge regelt und meist nur ganz kurze Zeit dauert, während andererseits an eine achtstündige zusammenhängende Ruhepause kaum zu denken ist, eine anderweitige Regelung als in anderen Betrieben erheischen. Die Eingabe gipfelt in dem Verlangen, daß, selbst wenn die Vorschläge der Kommission zum Schutze der Gastwirthsangestellten Gesetzeskraft erlangen, sie auf die in Bahnhofswirthschaften beschäftigten Kellner und sonstigen Hülfspersonen keine Anwendung finden sollen.

Arbeiterbewegung.

Ergebnisse der amtlichen Streikstatistik im 2. Quartal 1900.

In dem dritten Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs (Jahrgang 1900) veröffentlicht das Kaiserliche Statistische Amt die vorgeschriebene summarische Uebersicht der Streiks und Aussperrungen für das 2. Quartal 1900. Nach amtlicher Feststellung wurden innerhalb des genannten Vierteljahrs nicht weniger als 492 Streiks begonnen, die größte seit Einrichtung dieser Statistik überhaupt erreichte Ziffer; außerdem haben sich 86 weitere Arbeitseinstellungen, deren Beginn bereits in die Zeit vor dem 1. April 1900 fiel, noch in das zweite Quartal 1900 hinein oder sogar noch über dessen Dauer hinaus erstreckt. Beendet wurden in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1900 497 Streiks, darunter 83, die noch aus der Zeit vor dem 1. April 1900 herrührten, und 414, deren Ausbruch innerhalb des 2. Quartals 1900 erfolgt war, sodaß sich also bei Aufstellung der Uebersicht noch 81 Streiks in der Schwebe befanden beziehungsweise noch nicht als beendet gemeldet waren.

Von den im 2. Quartal 1900 beendeten Streiks wurden insgesammt 2390 Betriebe erfaßt, in denen bei Ausbruch des Streiks zusammen 95 379 Arbeiter beschäftigt waren. 578 Betriebe (= 24,2 % aller) sind durch den Streik zu völligem Stillstand gebracht worden. Bei 511 Betrieben (= 21,4 % aller vom Streik ergriffenen Betriebe) war nicht das ganze Unternehmen, sondern nur ein oder mehrere Betriebszweige durch die Streikbewegung in Mitleidenschaft gezogen worden; in den Beschäftigungsarten, auf welche sich der Streik in diesen 511 Betrieben beschränkt hatte, waren bei seinem Ausbruch zusammen 11 698 Arbeiter thätig.

Die Höchstzahl der im 2. Quartal 1900 gleichzeitig streikenden Arbeiter betrug 35 975, d. h. 37,7 % der überhaupt in den 2390 betroffenen Gesammtbetrieben beschäftigten 95 379 Arbeiter. 3970 Arbeiter mußten in Folge der im 2. Vierteljahr 1900 beendeten Streiks unfreiwillig feiern. Von den 497 als beendet gemeldeten Streiks hatten nach der vorläufigen Feststellung des Statistischen Amts 90 = 18,1 % vollen, 211 = 43,1 % theilweisen und 193 = 38,8 % keinen Erfolg.

Aussperrungen wurden 12 nachgewiesen, von denen 5 bereits vor dem 1. April 1900, 7 innerhalb des zweiten Quartals erfolgt sind. Von den 11 zur Beendigung gelangten Aussperrungen wurden insgesammt 110 Betriebe mit 1348 Arbeitern betroffen: zu völligem Stillstande wurden 37 Betriebe (= 33,6 % aller) gebracht. Die Höchstzahl der gleichzeitig Ausgesperrten betrug 2334 Arbeiter (= 53,7 % der beschäftigten Personen). 1 Aussperrung hatte keinen, je 5 hatten vollen bezw. theilweisen Erfolg.

In 10 Fällen wurden Arbeiter wegen unerlaubten Fernbleibens von der Arbeit am 1. Mai seitens der Unternehmer auf bestimmte Zeit vom 2. Mai ab von der Arbeit ausgeschlossen: von dieser Maßregel wurden in insgesammt 91 Betrieben 2391 Arbeiter betroffen.

Von den im 2. Vierteljahr 1900 zur Beendigung gelangten Streiks entfielen auf die nachstehend aufgeführten Gewerbegruppen:

	Zahl der beendeten Streiks	Zahl der betroffenen Betriebe	Höchstzahl der Streikenden: absolut	Höchstzahl der Streikenden: in % der beschäftigten Arbeiter	Von den Streiks hatten vollen Erfolg	theilweisen Erfolg	keinen Erfolg
Baugewerbe	195	820	9418	49,4	50	84	61
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	52	417	3095	50,4	4	24	24
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	36	173	1149	30,6	9	15	12
Industrie der Steine und Erden	35	84	2428	34,1	6	12	17
Textil-Industrie	28	88	3439	42,8	1	9	18
Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	27	149	1649	14,0	2	11	14
Verkehrsgewerbe	22	108	7133	38,1	3	13	6
Leder-Industrie	21	147	851	71,1	3	11	7
Bekleidungs- u. Reinigungsgewerbe	21	296	3748	57,5	4	13	4
Metallverarbeitung	17	25	385	28,9	2	4	11
Handelsgewerbe	17	55	831	73,1	3	7	7
Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen u. s. w.	8	8	902	19,8	—	4	4
Industrie der Leuchtstoffe, Fette und Oele	5	5	233	38,8	1	3	1
Papier-Industrie	5	6	268	77,9	2	2	1
Polygraphische Gewerbe	4	5	76	28,8	—	1	3
Chemische Industrie	3	3	55	1,2	—	—	3
Kunst- und Handelsgärtnerei	1	1	20	71,1	—	1	—

Auf mehr als 25 Betriebe erstreckten sich von den als beendet nachgewiesenen Gruppenstreiks die nachfolgenden:

Bezeichnung des Streiks nach Ort und Gewerbe	Zahl der ergriffenen Betriebe	Zahl der in den betroffenen Betrieben bei Ausbruch des Streiks beschäftigten Arbeiter	gleichzeitig streikenden Arbeiter: absolut	gleichzeitig streikenden Arbeiter: in % der beschäftigten Arbeiter	Der Streik hatte vollen Erfolg	theilweisen Erfolg	keinen Erfolg
Einsetzer in Berlin	165	ca. 800	ca. 200	ca. 25	—	1	—
Herrenmaaßschneider in Berlin	153	ca. 4000	ca. 1800	ca. 45	—	1	—
Bäcker in Leipzig	78	210	96	45,7	—	1	—
Tapezierer u. Polsterer in Berlin	59	425	378	88,9	—	1	—
Schreiner und Holzdrechsler in Krefeld	54	237	162	68,4	—	1	—
Stellmacher in Berlin	45	93	90	96,8	—	1	—
Bauunternehmung in Altona	45	545	267	49,0	1	—	—
Maler u. Anstreicher in Lübeck	45	196	103	52,6	—	1	—
Färbereien, Bleichereien, Lustrirereien in Barmen	42	1759	832	47,3	—	—	1
Glaser in Berlin	33	ca. 400	129	32,3	—	1	—
Tüncher, Maler und Lackirer in Mainz	33	423	373	88,2	—	1	—
Maler u. Anstreicher in Altenburg	30	87	52	59,8	—	1	—
Tapezierer in Leipzig	29	99	64	64,6	—	1	—
Fuhrwesen in Hamburg	28	190	95	50,0	—	1	—

Der deutsche Tabackarbeiter-Verband hat auf seiner in der vergangenen Woche in Mainz abgehaltenen Generalversammlung, die

von 61 Delegirten besucht war, mit 47 gegen 17 Stimmen die Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung abgelehnt, dagegen beschlossen, die bisherige Arbeitslosen-Statistik unter den Verbandsmitgliedern fortzusetzen. Auch ein Antrag auf Erhöhung der Verbandsbeiträge um 5 ₰ pro Woche wurde mit 55 gegen 8 Stimmen abgelehnt. Da der Verband in Folge zahlreicher Streiks in finanzielle Verlegenheiten gerathen ist und eine Anleihe von 21 000 ℳ hat aufnehmen müssen, wurde größere Vorsicht bei Streiks empfohlen und beschlossen, daß nur dann Streiks zur Vereinssache gemacht werden sollen, wenn mindestens zwei Drittel der Streikenden vollberechtigte Verbandsmitglieder sind.

Arbeiterschutz.

Aus den Jahresberichten der preußischen Gewerbe-Inspektion und Bergbehörden.

Später als die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten aller anderen deutschen Einzelstaaten sind die preußischen endlich im Laufe des September für das Jahr 1899 erschienen. Sie füllen einen starken Großoktavband von 916 Seiten, von denen allein 222 Seiten auf die Berichte der Bergbehörde entfallen.*) Ein reiches Material ist in den Berichten enthalten, das aber leider sehr unübersichtlich geordnet ist. Bei der bisherigen Ueberlastung der Aufsichtsbeamten verdient diese Materialsammlung volle Anerkennung. Daß die Berichte ebenso wie die sächsischen in der Würdigung der Arbeiterorganisationen hinter den süddeutschen weit zurückstehen, ist dagegen sehr bedauerlich. Immerhin finden sich vereinzelte Anläufe, auch in diesem Punkte dem Beispiele der süddeutschen Staaten zu folgen. Vielleicht wird dies in der Zukunft noch besser.

Einen sehr breiten Raum nimmt diesmal die Berichterstattung über die Enquete ein, welche die Aufsichtsbeamten in Folge eines Reichstagsbeschlusses auf Anordnung des Reichskanzlers über die Fabrikarbeit verheiratheter Frauen veranstaltet haben. In der Hauptsache kommen die preußischen Beamten bei ihrer Enquete zu demselben Schluß, zu dem bereits ihre süddeutschen und sächsischen Kollegen gekommen sind: die Fabrikarbeit verheiratheter Frauen ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen leider eine Nothwendigkeit. Alle Berichte stimmen darin überein, daß die Frauenarbeit in Fabriken ganz überwiegend aus Noth veranlaßt ist. Bei einem Theil der verheiratheten Fabrikarbeiterinnen handelt es sich um Wittwen, Geschiedene und Eheverlassene oder um Frauen arbeitsscheuer, trunksüchtiger oder arbeitsunfähiger Männer, bei einem anderen, und zwar dem größeren Theil um die Beihülfe zum Lebensunterhalt, weil der Verdienst des Mannes selbst bei gutem Willen und voller Arbeitsfähigkeit für den Familienunterhalt zu gering ist. Ein Grund für die Fabrikarbeit verheiratheter Frauen ist auch die Gewohnheit der in der Fabrikarbeit aufgewachsenen und der Führung des Haushalts wenig kundigen weiblichen Personen, die sie geradezu in die Fabrik zurückzieht. Viele Berichte heben hervor, daß bei einer Einschränkung der Frauenarbeit in Fabriken nur der schlimmeren und schlechter gelohnten Heimarbeit ꝛc. Vorschub geleistet und für viele Familien schwerer wirthschaftlicher Nachtheil herbeigeführt würde. Eine völlige Ausschließung der Frauenarbeit wird nur für gesundheitsschädliche Betriebe befürwortet unter Erweiterung der Kategorien dieser Betriebe, welche bisher schon als gesundheitsschädlich bezeichnet wurden. Im Uebrigen wird, unter Hervorhebung der Tendenz nach einem allmählichen Uebergang zum Zehnstundentag, eine allgemeine Einschränkung der Arbeitszeit, eine Verlängerung der Mittagspause und ausgedehnterer Wöchnerinnenschutz vorgeschlagen. In ganz Preußen wurden bei insgesammt 376 418 Fabrikarbeiterinnen 83 632 verheirathete gezählt, die vorwiegend in der Textilindustrie, im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel ꝛc. beschäftigt wurden. Vielfach erklärten die Unternehmer gerade die verheiratheten Arbeiterinnen für ihren besten Stamm, für ordentlicher und gewissenhafter als die ledigen Arbeiterinnen; zugleich erklärten die Unternehmer aber auch, daß eine einseitige Verkürzung der Arbeitszeit verheiratheter Arbeiterinnen aus technischen Gründen unmöglich sei. Sehr getheilt sind die Anschauungen über die Einwirkungen einer mehr oder minder großen Beschränkung der Frauenarbeit auf die Eheschließungen und das Familienleben. Die Beurtheilung geht theilweise von der Thatsache aus, daß die Arbeiter beim Eingehen der Ehe auf den Verdienst der Frauen rechnen, während andere Berichterstatter mehr die Vortheile einer besseren hauswirthschaftlichen Erziehung auf der einen und die mannigfachen Schäden und Opfer der befürchteten Heimarbeit auf der andern Seite in Betracht ziehen. Daß durch die Fabrikarbeit verheiratheter Arbeiterinnen die Pflege und Erziehung der Kinder leidet, wird allgemein zugegeben. Schädigungen in gesundheitlichen, sittlichen und sonstigen Beziehungen seien allerdings mit der Fabrikarbeit verbunden, aber sie seien nicht auf die verheiratheten Frauen beschränkt, sondern auch die ledigen würden dabei in demselben Maße betroffen.

Beim Bergbau wurden bei einer Gesammtbelegschaft von 466 506 Arbeitern (24 918 mehr als im Vorjahr) 8582 Arbeiterinnen gezählt, die bis auf einen kleinen Theil fast sämmtlich in den schlesischen Steinkohlenbergwerken und Erzbergwerken und Aufbereitungsanstalten über Tage beschäftigt wurden. Die Berichte der Bergbehörden heben nahezu übereinstimmend hervor, daß die verheiratheten Arbeiterinnen, deren Männer oft arbeitsunfähig, krank, beim Militär oder in Strafhaft seien, das Hauswesen meist von Angehörigen (erwachsenen Kindern, Großmüttern oder sonstigen Verwandten) besorgen ließen. Gesundheitsschädliche Folgen hätten sich nicht gezeigt. Verkürzung der Arbeitszeit würde leicht zur Entlassung der Arbeiterinnen führen, die nur wegen des Arbeitermangels zahlreich herangezogen würden und wegen ihrer geringen Zahl wenig in Betracht kämen.

Der Stand der Industrie war im Betriebsjahr noch ein so guter, daß trotz der Mehreinstellung jugendlicher und weiblicher Arbeitskräfte, und trotz des wachsenden Zuzuges ausländischer Arbeiter, vielfach noch Arbeitermangel herrschte. Das Bild dürfte in einzelnen Industriezweigen sich seitdem aber geändert haben. In Folge der reichlichen Arbeitsgelegenheit und der dadurch bedingten Nachfrage nach Arbeitskräften sind vielfach Lohnsteigerungen eingetreten. Eine Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeiter ist dadurch aber nur in Ausnahmefällen herbeigeführt worden, da nach dem Zeugniß der Berichte durch die Vertheuerung der Lebensmittel und der Wohnungsmiethen, sowie des Heizungs- und Beleuchtungsmaterials das Mehreinkommen durch Mehrausgaben häufig mehr als ausgeglichen worden ist. Es wird auch hervorgehoben, daß die Steigerung der Löhne mehrfach auf Ueberstunden und Nachtschichten zurückzuführen war. Die vielen Ueberstunden aber hatten wieder ein Steigen der Unfälle**) zur Folge. Der Magdeburger Aufsichtsbeamte bringt wenigstens die vermehrten Unfälle sowohl mit der wochenlang ununterbrochenen Arbeit mit Ueberstunden, wie mit der Zunahme der Einwanderung fremdsprachiger und ungeschulter Arbeiter in Verbindung. Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Arbeiterschutzvorschriften sind zwar öfters verhängt worden, aber die Inspektoren wiederholen zugleich ihre alten Klagen über die Milde der Strafen, die keineswegs abschreckend wirkten. Erfreulich ist es dagegen, daß die Besserung der sanitären Verhältnisse in den Fabriken Fortschritte machte, weil die gute Lage der Industrie bei den zahlreichen Neu- und Umbauten in der Einrichtung der Betriebsstätten eine gewisse Opulenz gestattete, besonders durch künstliche Lüftung, Centralisirung der Heizungsanlagen, künstliche Beleuchtung, die vielfach elektrisch ist, sowie durch Wasserleitung in allen größeren Räumen. Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe scheinen überall wirksam durchgeführt zu werden. In Berlin breitet sich die gekürzte sogenannte englische Arbeitszeit mit kurzer Mittagspause immer mehr aus. Die Verkürzung der Pausen und der frühere Arbeitsschluß bringen in die hergebrachte Lebensweise der Arbeiter insofern eine Aenderung, als die Hauptmahlzeit jetzt vielfach auf die Abendstunde verlegt wird. Es hat dies das Gute, daß die Familie dann vollzählig beisammen sein kann.

Schlimm steht es mit der Wohnungsfrage. Das überaus rasche Wachsthum der Industriemittelpunkte hat eine Wohnungsnoth erzeugt, die sich immer mehr zu vergrößern droht und ernste Beachtung verdient. Besonders in Berlin tritt dieser Nothstand in Folge der Verlegung großer Werke in die Vororte und durch das fortgesetzte Niederreißen von alten Wohnvierteln, an deren Stelle große Geschäftshäuser und Luxusbauten treten, kraß zu Tage. Es herrscht der empfindlichste Mangel an kleinen Wohnungen. Für dieselben werden, auch wenn sie nur

*) Jahresberichte der königlich preußischen Regierungs- und Gewerberäthe und Bergbehörden für 1899. Berlin, 1900, R. v. Deckers Verlag G. Schenck, königlicher Hofbuchhändler.

**) Die tödlichen Verletzungen betrugen auf 10 000 Fabrikarbeiter 1,7 gegen 0,85 im Vorjahre, die schweren Unfälle mit einer Störung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 13 Wochen 13,4 gegen 6,14 im Vorjahre.

den allerbescheidensten Ansprüchen genügen, oft übertrieben hohe Miethen bezahlt, welche oft ein Viertel, ja bis zu einem Drittel des Verdienstes des Mannes aufzehren. Sehr ungünstige Wohnungsverhältnisse werden auch aus Magdeburg berichtet. Die Schilderungen der Wohnungen der Ziegeleiarbeiter in den östlichen Provinzen charakterisiren dieselben als geradezu menschenunwürdig. Die industrielle Entwicklung des Ostens schreitet übrigens fort. Im Berichtsjahre wurden 51 industrielle Anlagen und 53 Dampfkesselgenehmigungen vorgeprüft, während Baugesuche für gewerbliche Anlagen nicht weniger als 98 zur Prüfung vorlagen.

Der Verkehr der Aufsichtsbeamten mit den Arbeitern hat sich in einigen Bezirken in erfreulicher Weise verbessert, erreicht aber noch nicht entfernt den Umfang wie in Süddeutschland. In Berlin steht noch alles beim Alten, besser ist es in einigen Bezirken der Rheinprovinz und in Schlesien. Nach dem Bericht des Inspektors für M.-Gladbach hat sich die Zahl der Arbeiter, die den Gewerbeinspektor aufsuchten, gegen früher verdreifacht. Die Theilnahme des Inspektors an Berathungen der Arbeitervereine und die Abhaltung von Vorträgen in denselben haben zu diesen günstigen Entwickelungen viel beigetragen. Aus Breslau wird berichtet, daß die bedeutende Zunahme der rathsuchenden Arbeiter, unter denen sich auch eine beträchtliche Anzahl Arbeiterinnen befunden haben, beweise, daß es dem Beamten immer mehr gelinge, sich das Vertrauen dieser Kreise zu gewinnen. In Fällen, wo die Beamten auf Ersuchen der Arbeiter an die Unternehmer sich wandten, haben sie reges Entgegenkommen gefunden, so daß in den meisten Fällen eine befriedigende Erledigung der Wünsche erzielt wurde. Das dortige Gewerkschaftskartell übermittelt die ihm zugegangenen Beschwerden an den Gewerbeinspektor. Auch in Aachen hat sich ein recht gutes Verhältniß zwischen Arbeitern und Gewerbe-Inspektorat herausgebildet. Der dortige Regierungs- und Gewerberath berichtet, daß die Beschwerden der Arbeiter in der Regel sich als richtig erwiesen hätten, so daß Abhülfe geschaffen werden konnte. Der Inspektor vermittelte bei Ausständen mehrfach auf Anrufen beider Theile. Der Vorstand des christlich-sozialen Textilarbeiter-Verbandes sowie die Mitglieder der Vermittelungsinstanz und der Beschwerdekommission dieses Vereins haben sich mehrfach an den Inspektor gewandt. Diese Vertrauensstellung sei auch dadurch zum Ausdruck gekommen, daß bei den Unterhandlungen der Aachener Textilarbeiter mit dem Tuchfabrikantenverein behufs allgemeiner Regelung der täglichen Arbeitszeit beide Theile den Gewerbe-Inspektor angingen. Man kann nur wünschen, daß diese Beispiele bald allgemeinere und rege Nachfolge finden behufs Förderung der friedlichen sozialen Reform.

Das für die Bergwerksaufsicht neugeschaffene Institut der sogenannten Einfahrer ist erst im laufenden Jahre vollkommen durchgeführt worden. Immerhin befinden sich in den Berichten der Bergbehörden für 1899 bereits einige Urtheile über die neue Einrichtung. Der Bergrath für Waldenburg in Schlesien, in dessen Bezirk 1899 bereits drei Einfahrer thätig waren, meint, daß die Thätigkeit der Einfahrer in der Hauptsache sich in erfreulicher Weise bewährt habe, und daß nicht zu bezweifeln sei, daß die Neuerung vortheilhaft auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und auf die Sicherheit im Betrieb einwirken werde. Die Einfahrer sind den Revierbeamten zur Unterstützung in der polizeilichen Beaufsichtigung des Reviers zugetheilt und erfüllen ihre sämmtlichen Dienstobliegenheiten im Auftrag und unter Verantwortlichkeit des Revierbeamten. Sie befahren die Gruben und nehmen von etwaigen Ueberschreitungen der Vorschriften, von vorhandenen oder zu befürchtenden Gefahren und sonstigen Mißständen Kenntniß, nehmen auch Beschwerden der Arbeiter entgegen und erstatten dann Bericht. Selbständige Anordnungen dürfen sie zunächst nicht treffen. Sie rekrutiren sich aus ehemaligen Steigern. Auch im Bergrevier Wattenscheid ist seit 1. September vor. J. ein Einfahrer vorhanden, welcher täglich, zumeist unangemeldet, Grubenbefahrungen vornimmt und die zahlreichen Beschwerden der Arbeiter übermittelt. Daß die bisherige Aufsicht zu wünschen übrig ließ, ergiebt sich aus dem Bericht aus dem Bergrevier Oberhausen, in welchem die Zahl der ausgebildeten Beamten für die Aufsicht unter Tage als unzureichend bezeichnet und betont wird, daß die Zahl der ausgebildeten Beamten mit dem gewaltigen Aufschwung des Bergbaues nicht Schritt gehalten habe und ein recht empfindlicher Mangel an solchen entstanden sei.

Der gewerbliche Aufsichtsdienst ist in Preußen abermals erheblich verstärkt worden. Die Zahl der Gewerbe-Inspektoren und der Assistenten ist gegen das Vorjahr um je neun vermehrt worden, so daß 1899 in 27 Aufsichtsbezirken 26 Regierungs- und Gewerberäthe, ein kommissorischer Gewerberath, 106 Gewerbe-Inspektoren und 77 Assistenten thätig waren. Dazu kamen noch fünf Inspektoren, die unmittelbar den Gewerberäthen zu deren Entlastung beigegeben sind. Es wurden 1899 zusammen 82 643 Revisionen vorgenommen. Nachdem den Aufsichtsbeamten die Revision der Dampfkessel abgenommen worden ist, können sie sich völlig ihrer eigentlichen Aufgabe widmen.

Berlin. G. T.

Entwurf einer neuen Bäckereiverordnung. Wie die „Kölnische Zeitung" mitzutheilen weiß, werden die Behörden neuerdings über den Entwurf einer neuen Bäckereiverordnung befragt.

„Dieser unterscheidet sich von den bestehenden Vorschriften hauptsächlich dadurch, daß nicht die Dauer der Arbeitsschichten, sondern die Dauer der Pausen zwischen den Arbeitsschichten festgesetzt wird. Die Ruhezeit soll für jeden Gesellen mindestens zehn Stunden betragen, die nur innerhalb der letzten beiden Stunden und nur für höchstens eine halbe Stunde behufs Herstellung des Vorteigs unterbrochen werden darf. Werden den Gehülfen nicht während der Arbeitsschicht mindestens zwei halbstündige Pausen oder eine einstündige Pause gewährt, so muß die Ruhezeit mindestens elf Stunden betragen. In der Woche müssen mindestens sieben Ruhepausen gewährt werden, während die Arbeitsschicht einschließlich der Pausen nicht länger als 15 Stunden dauern darf. Für Lehrlinge unter 16 Jahren ist eine Ruhezeit von 12 oder 13 Stunden vorgeschrieben, die Arbeitsschicht darf höchstens 13 Stunden dauern. An 20 Tagen im Jahr kann die Orts-Polizeibehörde Ausnahmen zulassen. Wird den Gehülfen und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens vierundzwanzigstündige, spätestens am Sonnabend Abend um 10 Uhr beginnende Ruhezeit gewährt, so darf die vorhergehende Ruhezeit bei den Gehülfen bis auf vier, bei den Lehrlingen unter 16 Jahren auf sechs Stunden verkürzt werden. Sofern die für den Sonntag zu gewährende Ruhezeit am Sonnabend spätestens um 6 Uhr Abends beginnt und mindestens 30 Stunden dauert, darf die Herstellung des Sonntagsbedarfs an Backwaaren unmittelbar an die vorhergehende Arbeitsschicht angeschlossen werden. Dabei darf jedoch aber die Gesammtdauer der Beschäftigung einschließlich der Pausen für die Gehülfen 17 Stunden, für die Lehrlinge unter 16 Jahren 15 Stunden nicht überschreiten."

Wäre man bei Durchführung der Bäckereiverordnung auch nur halb so streng vorgegangen, wie bei Verfolgung auch der geringsten Ausschreitungen bei Streiks, so könnte man jetzt an einen weiteren Ausbau statt an eine Einschränkung der Bäckereiverordnung denken. Denn da wo man mit ihrer Durchführung von Anfang an Ernst gemacht hat, hat sie sich nach den Berichten der Fabrikinspektoren rasch eingelebt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zentralverband der Ortskrankenkassen Deutschlands. Die am 23. und 24. September 1900 in Nürnberg tagende Generalversammlung von Ortskrankenkassen im Deutschen Reich (111 Ortskrankenkassen bezw. Kassenverbände, die eine Mitgliederzahl von 1 261 714 repräsentiren) protestirte einstimmig (bei drei Stimmenenthaltungen) mit aller Entschiedenheit gegen jedwede Beschränkung der freien Selbstverwaltung der Ortskrankenkassen und erklärte, daß keinerlei ernst zu nehmende objektive Beweise dafür erbracht sind, daß die bisher geübte Selbstverwaltung mißbraucht worden ist. Insbesondere seien die Ermittelungen des preußischen Staatministers v. Rheinbaben und die Darstellungen des Geheimen Regierungsrathes Dr. Hoffmann in Berlin nur das Produkt einseitiger Umfrage und Berichterstattung, die nicht geeignet sei, die Auffassung der mit der Kassenpraxis vertrauten, nicht einseitig urtheilenden Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter in den Schatten zu stellen. Zugleich sprach die Jahresversammlung die sichere Erwartung aus, daß sowohl Reichsregierung wie Bundesrath und Reichstag allen die Selbstverwaltung beschränkenden Bestrebungen ihre Zustimmung versagen werde. Eine Petition dieses Inhaltes soll vor ihrer Absendung an die Regierung bei den einzelnen Krankenkassen zur Unterschrift zirkuliren. — Als noch verfrüht wurde ein Antrag abgelehnt, den Krankenkassen das Recht einzuräumen, die Mitglieder zwangsweise auf Tuberkulose untersuchen zu lassen, und wenn Tuberkulose konstatirt worden ist, für diese Mitglieder ein Heilverfahren einzuleiten. Ueber die sonstigen positiven Vorschläge zur Abänderung des Krankenkassengesetzes wurde nicht die gleiche Einmüthigkeit erzielt. Mit knapper Mehrheit wurde ein Antrag der Freien Vereinigung der Krankenkassen mit freier Arztwahl zu Berlin angenommen, dem § 5a Absatz 2 des Krankenkassengesetzes folgende Fassung zu geben:

„Werden versicherungspflichtige Personen von einer öffentlichen oder privaten Betriebsverwaltung mit Arbeiten beschäftigt, welche

an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten ausgeführt werden, so gilt als Beschäftigungsort diejenige Gemeinde, in welcher der Hauptsitz bezw. Leitung des Gewerbebetriebs sich befindet. Ebenso gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Gewerbebetriebs, wenn ein Betriebsunternehmer einen unselbständigen Zweigbetrieb an einem anderen Ort dauernd errichtet, sofern die Entfernung beider Orte zwanzig Kilometer nicht übersteigt."

Desgleichen ein Antrag der Centralkommission der Krankenkassen Berlins, die Ausnahmestellung derjenigen Versicherten zu streichen, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien und Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben. Beschlossen wurde ferner, die von den Kassenvorständen festgesetzten Ordnungsstrafen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, Beschlüssen, die Krankenunterstützung über 13 Wochen auszudehnen, eine rückwirkende Kraft zu geben und einheitliche Formulare für die Krankheitsstatistik bei den einzelnen Gewerben zu schaffen. Einen neuen Grundsatz zu Gunsten der Versicherten will der Beschluß bringen:

„Es möge bei Bemessung der Unfallrente neben den ärztlichen Gutachten über den physiologischen Zustand, bezw. die eventuellen Folgen des Unfalls des betreffenden Kranken, zur Feststellung der prozentualen Erwerbsunfähigkeit das Urtheil von Männern aus dem Berufe des betreffenden durch Unfall Erkrankten als maßgebend angesehen werden."

In Berlin wurde in 14000 Fällen der Einfluß der mangelnden Sitzgelegenheit auf den Gesundheitszustand der weiblichen Kassenmitglieder untersucht: gleiche Erhebungen werden allen Kassen empfohlen, denen Handlungsgehülfinnen in größerer Zahl angehören. Abgelehnt wurde ein Antrag, die eventuelle Kur und Verpflegung im Krankenhause oder einer Heil- und Erholungsstätte unter den im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für die Kassen pflichtig zu machen.

Die Knappschafts-Berufsgenossenschaft faßte auf ihrer Generalversammlung, die am 15. September in Dresden abgehalten wurde, einige allgemein interessirende Beschlüsse. So wurde zum neuen Unfallversicherungs-Gesetz unter Anderem beschlossen, von den fakultativen Bestimmungen, betr. die Versicherung gegen Haftpflicht und die Einrichtung von Rentenzuschuß- und Pensionskassen, keinen Gebrauch zu machen. Dagegen wurde bestimmt, in Zukunft statt der anrechnungsfähigen die wirklich verdienten Arbeitslöhne der Umlageberechnung zu Grunde zu legen, denn wie Geheimrath Jencke-Essen mittheilte, ist nach den bei den Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften gemachten Erfahrungen das Endergebniß ungefähr dasselbe, dagegen wird aber den Betriebsunternehmern durch die Einführung dieser Neuerung eine nicht unerhebliche Arbeit erspart und es wird dadurch eine unanfechtbare Lohnstatistik erzielt. Die Versicherung der Organe, Vertrauensmänner, Vorstandsmitglieder u. s. w. gegen Unfälle im Dienste der Berufsgenossenschaft soll diese für die Folge selbst übernehmen.

Arbeitsnachweis.

Generalversammlung des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise.

Die Verhandlungen des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise haben am 24. und 25. September in Köln unter großer Betheiligung und in Anwesenheit von Vertretern des preußischen und österreichischen Handelsministeriums stattgefunden. In der Eröffnungsrede wies der Verbandsvorsitzende Dr. Freund-Berlin auf die bedeutende Entwickelung hin, welche der öffentliche allgemeine Arbeitsnachweis in den letzten Jahren genommen, und betonte, daß der Verband auf unparteiischem Boden stehe. Im Namen der Regierung hieß Regierungspräsident Freiherr von Richthofen die Versammlung willkommen, wobei er namentlich die soziale und ethische Bedeutung des Arbeitsnachweises hervorhob. Darauf begrüßte Oberbürgermeister Becker die Versammlung. Bei der dann vorgenommenen Wahl wurden die bisherigen Ausschußmitglieder wiedergewählt.

Das Referat über den ersten Gegenstand der Tagesordnung „Die Arbeitsvermittelung für weibliche Personen und Dienstboten" erstattete Rechtsrath Dr. Menzinger aus München. Er empfahl dahin zu wirken, daß sich die Herrschaften von der gewerblichen Gesindevermittelung zurückziehen, Frauen zur Verwaltung des Arbeitsnachweises heranzuziehen und die Arbeitsnachweise mit Mädchenheimen verbinden. Dem Mangel an tüchtigen Dienstboten müsse vor allem auch durch Erziehung abgeholfen werden. Der Korreferent Dr. Kayser aus Worms betonte, daß die weiblichen Arbeitsuchenden eines ganz besonderen Schutzes bedürfen, die Arbeitsnachweise müssen die verschiedenen Bedürfnisse mehr berücksichtigen, mehr individualisiren, wozu die Heranziehung eines die verschiedenen Stände und Anschauungen vertretenden Damenkomitees förderlich sei. Frauen, die durch häufigen Wechsel ihrer Dienstboten bekannt sind, müssen davon ferngehalten werden. Der Redner empfiehlt die in Köln getroffene Einrichtung, daß ständig Damen auf dem Hauptbahnhof zum Empfang stellesuchender Mädchen anwesend sind. In der Besprechung behandelte Frau Ihrer die Kellnerinnenfrage: Nicht eine Nebenfrage, sondern eine Hauptfrage des Arbeitsnachweises sei die der Kellnerinnen. Nicht vom Standpunkt hoher Sittlichkeit, sondern vom rein menschlichen Standpunkt aus müsse diese Frage betrachtet werden. Nach einer von der Kommission für Arbeiterstatistik aufgenommenen Statistik befinden sich in Deutschland 46000 Kellnerinnen; fast alle sind ohne Lohn angestellt. Die meisten dieser Mädchen ergreifen nur diesen Beruf, wenn sie völlig mittellos dastehen. Dann sind sie auf Vermittlerinnen angewiesen, die ihnen Kost und Logis gewähren und hohe Vermittelungsgebühren abnehmen. Rednerin fordert, daß die Regierung nur solchen Wirthen das Halten von Kellnerinnen gestattet, die ihnen Lohn zahlen. Durch weibliche Arbeitsnachweise könne man sehr Ersprießliches schaffen und den traurigsten Zuständen die Spitze abbrechen. Beigeordneter von der Goltz aus Straßburg erwähnt, daß sich dort schwarze Listen für solche Dienstboten und Dienstherrschaften, die sich durch häufigen Wechsel bemerkbar gemacht hätten, bewährt hätten. Die Kellnerinnenfrage sei die schwierigste, trotzdem sich die Wirthe zur Benutzung des öffentlichen Arbeitsnachweises bereit erklärt hätten, hätten ihn die Kellnerinnen vollständig gemieden. Eine Besserung sei von einer Verbindung des Arbeitsnachweises mit Kellnerinnenheimen zu erwarten. Im Schlußwort bemerkte der Berichterstatter kurz: „Es sei kein Grund vorhanden, diese Verhältnisse schwärzer zu malen, als sie seien. Hinsichtlich der Anregung von Arbeitsnachweisen für höhere Berufe wäre es rathsam, eine Centralvermittelungsstelle für ganz Deutschland einzurichten. Die Vermittelung ins Ausland sei da auch ein Punkt, der besonderes Interesse erwecken dürfte. Man stehe in allen diesen Fragen am Anfang einer Periode, man habe noch viel zu lernen, und dazu sei diese Versammlung bestimmt. Man müsse alle Stände zu dieser Arbeit zusammenfassen, und da sei der öffentliche Arbeitsnachweis die richtige Centralstelle, wo die Fäden aller Stände zusammenfließen.

Die beiden Fragen der „Errichtung von Arbeitsnachweisen an kleineren Orten" und „der Arbeitsvermittelung für ländliche Arbeiter" wurden in Berichterstattung und Besprechung mit einander verbunden. Ueber Arbeitsnachweise an kleineren Orten berichtete, wie wir der „Köln. Ztg." weiter entnehmen, Domvikar Groll-Münster. Er sprach sich für Decentralisation der Arbeitsnachweise aus und befürwortete die Errichtung solcher in Städten bis zu 5000 Einwohnern, namentlich in Kreisstädten. Regierungsassessor Wiedenfeld-Liegnitz empfahl gemeinsame Nachweise für Industrie und Landwirthschaft. Die Schwierigkeiten für Arbeitsnachweise in kleinern Orten seien nicht sehr groß. Rath Dr. Naumann-Hamburg sprach über die Arbeitsvermittelung für ländliche Arbeiter: „Fast alle Arbeitsnachweise haben den Versuch gemacht, nach dem Lande zu vermitteln, und die Probe ist gut gelungen. Die Zahl der Vermittelungen der städtischen Arbeitsnachweise nach dem Lande beträgt schon 10—12000. Die Sache ist noch außerordentlich entwickelungsfähig. In Hamburg sei man so weit gegangen, daß man einen besonderen landwirthschaftlichen Arbeitsnachweis errichtet und einen Landwirth an die Spitze gestellt habe. Im Allgemeinen sei es nicht angängig, die städtischen Arbeiter auf das Land zu bringen, sondern es sollen Arbeiter, die vom Lande in die Stadt kommen, wieder aufs Land zurückgeführt werden. Der Hamburger Arbeitsnachweis stehe mit der Landwirthschaftskammer von Schleswig-Holstein auf bestem Fuß, sie habe verzichtet, einen besonderen Arbeitsnachweis einzurichten. Auf der anderen Seite sei das Mißtrauen der ländlichen Kreise gegen den städtischen Arbeitsnachweis bemerkenswerth. Auf ländlicher Seite sage man: Wie kommen sie in Hamburg dazu, Geld auszugeben für etwas, das gegen ihr Interesse ist? Das ist doch nicht gegen unser Interesse. Hauptaufgabe der städtischen Arbeitsnachweise ist, gegen das Strömen galizischer und polnischer Landarbeiter in die Städte zu wirken und dafür zu sorgen, daß das Land von diesem Strom verschont bleibt. Dann ist auch zu erwarten, daß beim Rückschlag in dem Aufblühen der Industrie und auch aus wirthschaftlich politischen Maßregeln ein großes Zurückströmen der Arbeiter auf das Land eintritt. Da müssen wir auf der Hut sein und vorsorgen. Ich glaube, daß die Landwirthschaft uns in dem

Bestreben, der Landwirthschaft deutsche Arbeiter zu erhalten, unterstützen wird. Landesversicherungsrath Hansen-Kiel schildert Einrichtungen und Erfahrungen in Schleswig-Holstein und schließt: Unsere Thätigkeit erstreckt sich über die gesammte Provinz. Nach Allem, was wir in der Provinz erlebt haben, ist das richtigste Vorgehen, ein möglichst unmittelbares Zusammengehen von Stadt und Land zu erstreben. Dr. Schulte-Münster, Generalsekretär der Landwirthschaftskammer Westfalen, hält die Gründung von besonderen Arbeitsnachweisen für nothwendig, ist aber gerne bereit, sich mit den städtischen Arbeitsnachweisen zu verbinden und mit ihnen Hand in Hand zu arbeiten. Durch Nebenstellen in den Kreisstädten und den kleinern Orten müsse man einen Ausgleich herbeiführen. Die wohlwollende Stellung, die für die Interessen der Landwirthschaft bekundet wurde, werde in weiten Kreisen angenehm berühren. Pastor Mörchen-Bielefeld tritt als Vertreter von Dutzenden kleiner Arbeitsnachweise für die Errichtung solcher ein.

Bei der Gebührenfrage (Berichterstatter Geheimer Oberfinanzrath Fuchs-Karlsruhe) waren trotz energischen Eintretens des Vorsitzenden Dr. Freund für Gebühren in der Versammlung die für die Gebührenfreiheit eintretenden Ansichten vorherrschend. Es wurden am ersten Tage noch die Gehaltsverhältnisse der Beamten des Arbeitsnachweises behandelt.

Das einzige Thema des zweiten Verhandlungstages lautete: „Die Organisirung der Facharbeitsnachweise und deren Anschluß an den allgemeinen Arbeitsnachweis.“ Fast sechs Stunden nahmen Berichterstattung und Besprechung in Anspruch.

Der erste Berichterstatter, Stadtrath Dr. Flesch-Frankfurt a. M., führte über die allgemeinen Grundlagen der Frage Folgendes aus: Die heutige Verhandlung ist grundlegend für unsere ganze Thätigkeit. Die Fürsorge dafür, daß der Arbeitsvertrag seine volkswirthschaftlichen Funktionen — der Beschaffung der nöthigen Arbeitskräfte für die Unternehmer und einer ausreichenden, den Kulturanforderungen entsprechenden Lebensführung für die Arbeiter — thunlichst erfülle, stellt eine der wichtigsten Aufgaben der Gesetzgebung und der öffentlichen Verwaltung dar. Einen Theil dieser Vorsorge bildet auch die Organisation von Arbeitsnachweisen. Die Arbeitsvermittlung ist, mindestens insoweit gewöhnlich bezahlte Arbeiten und einfache, weder wissenschaftlich noch künstlerisch qualifizirte Arbeiter in Betracht kommen, nicht geeignet, einen Gegenstand des Privaterwerbs zu bilden, wenngleich private Arbeitsvermittlungsstellen zur Zeit jedenfalls nicht für alle Berufe entbehrt werden können. Alle öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen müssen in einer Art organisirt sein, die die Befürchtung ausschließt, als ob sie ausschließlich den Interessen des einen Theils — der Arbeiter oder Unternehmer — dienen sollten oder als wenn sie nur solchen Personen behülflich sein wollten, die einer bestimmten, wirthschaftlichen, religiösen oder politischen Richtung angehören oder nicht angehören. Aus diesem Grunde muß die Verwaltung nicht nur so gestaltet sein, daß weder die Arbeiter noch die Unternehmer, noch die Angehörigen irgend einer Richtung von der Mitarbeit ausgeschlossen sind, sondern es müssen an ihr grundsätzlich die Arbeiter und Arbeitgeber gleichmäßig betheiligt und in der Lage sein, von allen Vorgängen bei der Arbeitsvermittlung Kenntniß und auf alle wichtigen Verwaltungshandlungen Einfluß zu nehmen. Es ist weder nothwendig noch wünschenswerth, daß innerhalb eines Ortes nur eine öffentliche Arbeitsvermittlungsstelle bestehe. Im Gegentheil wird insbesondere das Vorhandensein spezieller Arbeitsnachweise für einzelne Berufe — Facharbeitsnachweise — wesentlich zur Erleichterung sowohl der örtlichen als interlokalen Arbeitsvermittlung dienen. Da die Facharbeitsnachweise bei der Unbestimmtheit des Umfanges der einzelnen Berufe, der örtlichen Verschiedenheit der Begrenzung derselben u. s. w. niemals die gesammte öffentliche Arbeitsvermittlung übernehmen können, ist es nothwendig, daß für jeden Bezirk mindestens ein öffentlicher Arbeitsnachweis bestehe, der gewerbliche Arbeitsverträge jeder Art vermittelt oder diejenigen, welche sie abschließen wollen, an den zuständigen, öffentlichen Facharbeitsnachweis hinweist, und der sonach für sämmtliche im Bezirk vorhandenen öffentlichen Arbeitsnachweise als Ergänzung und zugleich als Centralstelle dient. Dieser **Central-Arbeitsnachweis — Arbeitsamt** — soll die Sammlung der statistischen Daten über die Arbeitsvermittlung und über die Arbeitslosigkeit übernehmen; die anderen im Bezirk bestehenden öffentlichen Arbeitsnachweise sollen die bei ihnen erwachsenen Zahlen und ihre sonstigen auf den Arbeitsnachweis bezüglichen Wahrnehmungen ihm mittheilen, und sollen ihre Geschäftsordnung, insbesondere ihr Formularwesen, Bureauwesen, ihre Listenführung, den Geschäftsverkehr mit auswärtigen Stellen thunlichst mit dem des Centralarbeitsnachweises übereinstimmend gestalten. Den Verwaltungen der öffentlichen, paritätischen Arbeitsnachweise sollen bezüglich der Abgabe von Gutachten und der Stellung von Anträgen über Angelegenheiten der bei ihnen betheiligten Gewerbe dieselben Befugnisse zustehen wie den Gewerbegerichten. Da die wirthschaftlichen Interessen beider Vertragstheile im Arbeitsvertrag vielfach, insbesondere bezüglich der Arbeitsbedingungen auseinandergehen, die der Arbeitgeber sogar nur zum kleineren Theile innerhalb des Gebietes des Arbeitsvertrages liegen, so sind neben den Veranstaltungen, welche ein gemeinsames Arbeiten beider Theile gestatten, oder, wie Gewerbegericht und Arbeitsnachweis fordern, andere Organisationen nöthig, durch welche jeder Vertragstheil seine besonderen Interessen verfolgt. Wie der Arbeitsnachweis nur eine von den vielen Maßnahmen ist, welche Gesetzgebung und Verwaltung zu treffen haben, um dem Arbeitsvertrag die Erfüllung seiner volkswirthschaftlichen Funktionen zu ermöglichen, so ist auch die Zahl der bei den Arbeitsnachweisen gestellten Anträge auf Vermittlung von Arbeitsverträgen nur eine derjenigen Thatsachen, deren Kenntniß zur Vorbereitung und Durchführung jener Maßnahmen erforderlich sind. Es ist nothwendig, daß die Beobachtungen aller dieser Thatsachen einheitlich bei einer obersten Centralbehörde erfolgen. Diese Stelle (Reichs-Arbeitsamt, Arbeitsministerium) muß mit einem Beirath versehen sein, in welchem außer Vertretern der öffentlichen Arbeitsnachweise auch Vertreter der sonstigen auf den Arbeitsvertrag bezüglichen Organisationen (Gewerbegerichte, wirthschaftliche Interessenverbände der Unternehmer und Arbeiter) zu berufen sind.

Hierauf nahm Generaldirektor Reichstagsabgeordneter **Roesicke**-Berlin das Wort zu einer längeren Ausführung, die um so bemerkenswerther ist, als sie von einem Arbeitgeber herrührt: Wir beginnen zu empfinden, daß die Konzentration der Betriebe eine Aenderung auch in der Arbeitsordnung bringt. Ich brauche hier auf die gewerbliche Arbeitsvermittlung und ihre Schäden nicht einzugehen. Nur eins, es ist auffallend, daß die gewerbliche Arbeitsvermittlung, was die gewerblichen Arbeiter betrifft, sich nur bewährt hat im Gastwirthsgewerbe und in der Landwirthschaft. Und merkwürdig ist ferner, daß durch Gesetz und Verwaltung für diese beiden Gewerbe in Bezug auf den Arbeitsvertrag wenig oder gar nichts geschehen ist. Die Gesetzgebung glaubt da Abhülfe zu schaffen mit Einführung der Konzessionspflicht. Ich bin gegentheiliger Ansicht. Ich glaube, daß Stellenvermittler, die jetzt als staatlich konzessionirte auftreten können, noch mehr Schaden anrichten werden. Die Einrichtung guter Arbeitsnachweise ist ein besseres Mittel als die Konzessionspflicht. Auch die Vermittlung durch Zeitungsanzeige erscheint mir unzweckmäßig. Die Facharbeitsnachweise aber, die von den betheiligten Kreisen selbst errichtet werden, halte ich für die bedenklichste Art der Arbeitsvermittlung; denn mit den seltensten Ausnahmen werden damit andere Zwecke verfolgt als der Arbeitsnachweis allein. Die Arbeiter waren die ersten, die Facharbeitsnachweise gründeten, in den letzten Jahren sind ihnen die Arbeitgeber gefolgt. Die beiden stehen sich schroff gegenüber, so ist der Arbeitsnachweis zu einem Kampfmittel geworden. Daß in diesem Kampf die Arbeitgeber die Stärkeren sein werden, glaube ich als zweifellos hinstellen zu können. Deshalb glaube ich, daß man es nicht zu einem Austragen dieses Kampfes kommen lassen soll. Daß es Arbeitgeber giebt, die den Arbeitsnachweis rücksichtslos ausnützen wollen und werden, das hat man auf der Leipziger Versammlung 1898 gesehen, wo man mit verblüffender Offenherzigkeit als eigentlichen Zweck nicht die Arbeitsvermittlung hingestellt hat, sondern den Ausschluß mißliebiger Arbeiter. Man will eine Kontrole einrichten, nicht dazu, ob die Arbeiter leistungsfähig sind oder nicht, nein, nur insofern, als man wissen will, wer höhere Löhne fordert, wer versucht, sich eine bessere Lebenshaltung zu verschaffen. Was die Arbeitgeber für sich unzweifelhaft und meines Erachtens mit Recht in Anspruch nehmen, ihre soziale Lage zu verbessern, was die Civilisation als unbestreitbares Recht hingestellt hat, das will man durch einen solchen Arbeitsnachweis den Arbeitern durch Bedrohung ihrer Existenz nehmen. Das geht aus den Strafmitteln hervor, die man mit solchen Nachweisen in Verbindung gebracht hat: so die Sperre. Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß, wenn solche grundsätzliche Maßregeln allgemein eingeführt werden, dadurch die Koalitionsfreiheit, die Freiheit der Arbeiter im Allgemeinen untergraben wird, und der Arbeitgeber überläßt die Arbeiter, nachdem er sie brotlos gemacht, dem Staate und den Kommunen. Welcher Geist auf jener Versammlung in Leipzig herrschte, hat sich am besten daraus ergeben, daß dort der Generalsekretär des Verbandes deutscher Industrieller, desjenigen Verbandes, der sich rühmt, die größte Zahl industrieller Gewerbe in sich zu vereinigen, ausdrücklich ohne Widerspruch von irgend einer Seite behauptete, daß die Gleich-

berechtigung der Arbeiter auf wirthschaftlichem und sozialem Gebiete eine Utopie sei. Um so erfreulicher sind deshalb die Bestrebungen, die Sie verfolgen, die Schaffung uneigennütziger, unparteiischer Arbeitsnachweise. Für diese Aufgabe halte ich kein Organ so geeignet wie die **Kommunen**, weil sie die öffentlichen Verhältnisse kennen und wie niemand anders sich das Vertrauen der Bevölkerung erwerben. Zweifellos hat einen höheren Werth der paritätische Arbeitsnachweis. Erfreulich ist es, daß dieser Ansicht auch die preußische und andere deutsche Regierungen zustimmen. Der Vertreter der westfälischen Landwirthschaftskammer meinte gestern, die städtischen Arbeitsnachweise vermehrten die Flucht von dem Lande. Wie die Sachen bei uns liegen, ist es möglich, daß die Sorge gegen weitere Landflucht dahin führt, daß von dem Rechte wenig Gebrauch wird. Es fragt sich daher, ob es nicht rathsamer erscheint, obligatorische Bestimmungen für alle Städte über 20 000 Einwohner einzuführen. Die öffentlichen, besonders die kommunalen Arbeitsnachweise sollten es sich angelegen sein lassen, Facharbeitsnachweise zu errichten. Gelingt dies auf paritätischer Grundlage, dann sind wir der Lösung der uns heute beschäftigenden Fragen einen Schritt näher. Die Gebührenfrage darf man nicht schematisch behandeln. Es ist etwas anderes, ob sie bei einem öffentlichen Arbeitsnachweis oder bei einem Facharbeitsnachweis erhoben wird. Natürlich will ich diese Art von Arbeitslosenunterstützung nicht vergleichen mit einer Arbeitslosenversicherung oder einer Institution, wie sie hier in Köln besteht; zweifellos ist es aber richtig, daß die Arbeitsvermittlung mit der Arbeitslosenunterstützung in Verbindung zu bringen ist. Unsere Zukunft liegt auf wirthschaftlichem Gebiet. Unsere Konkurrenzfähigkeit dem Auslande gegenüber hängt nicht bloß ab von der Energie und Intelligenz der Unternehmer, sondern auch gleichzeitig von der Leistungsfähigkeit der Arbeiter. Deshalb ist es nothwendig, dafür zu sorgen, daß dem Arbeiter eine ausreichende, den Kulturanforderungen entsprechende Lebensführung ermöglicht wird. Ich hoffe, daß da, wo Staat, Kommunen und Interessentenkreise sich ihrer Pflicht nicht bewußt sind, sich Kreise finden werden, die gemeinnützige Arbeitsnachweise errichten.

Vor der Diskussion wurde ein Vortrag des Kommerzienrathes **Schmalbein-Köln über die Wirksamkeit der stadtkölnischen Versicherungsanstalt gegen Arbeitslosigkeit** eingeschoben, in der Redner besonders darauf hinwies, daß durch die absteigende wirthschaftliche Konjunktur sich der Andrang zur Kasse so sehr gesteigert habe, daß die Mitgliederzahl jetzt um 111 Prozent größer ist als 1896.

In der Diskussion wies der Vorsitzende Dr Freund darauf hin, daß die von Dr. Flesch angestrebten Ziele noch in weiter Ferne liegen, und Dr. Naumann betonte, daß eine gesetzliche Regelung wenig helfe, da man niemand zwingen könne, die kommunalen Arbeitsnachweise zu benutzen. Zahlreiche weitere Redner wußten nicht mehr viel Neues beizubringen.

Jedenfalls haben die Verhandlungen dazu beigetragen, die Frage der Organisirung des kommunalen Arbeitsnachweises aufzuklären.

Wohnungswesen.

Die Wohnungsfrage auf dem fünften internationalen Kongreß katholischer Gelehrter. In der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft referirte auf dem fünften internationalen Kongreß katholischer Gelehrter in München unter dem Vorsitz des verdienten Statistikers G. v. Mayr, Prof. Dr. Koch (Tübingen) über: „Die soziale Bedeutung der Wohnungsfrage“. Redner behandelte die Wohnungsfrage von der sanitär-hygienischen, moralisch-sittlichen und ökonomisch-wirthschaftlichen Seite aus. Bei dem ersten Punkte wies er auf die Schäden für die Gesundheit hin, die ungenügende Wohnungsverhältnisse für weite Volkskreise im Gefolge haben, und machte auf die hohe Gefahr aufmerksam, die durch leichte Entstehung von Infektionskrankheiten, durch hohe Kindersterblichkeit, durch die sog. Schlafstellenkrankheiten (namentlich Tuberkulose) und durch Herabsetzung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Individuen überhaupt der Gesammtnation von dem Wohnungselende drohen. Bezüglich des zweiten Punktes legte er dar, wie durch die Moralstatistik ein innerer Zusammenhang zwischen der Moralität des Individuums und den Wohnungsverhältnissen nachgewiesen werde. Schlechte Wohnungen fördern den Wirthschaftsbesuch, untergraben in Folge des engen Zusammenlebens der Geschlechter das Scham- und Sittlichkeitsgefühl und bilden eine Quelle steten Unfriedens und Streites unter den beisammenwohnenden Familien. Beim dritten Punkte erörterte er ausführlich die Frage der Höhe des Miethzinses, der ein Fünftel des Einkommens nicht übersteigen dürfe. Gerade die untersten Einkommenstufen leiden unter der Vertheuerung der Wohnungen. Es läßt sich das nicht als erhöhte Abnützungsprämie der Wohnungen Minderbemittelter rechtfertigen und erklären. Die große Nachfrage nach kleinen Wohnungen treibt den Preis für diese in die Höhe. Die hohen Miethpreise zwingen die Arbeiter zur Ausnutzung ihrer Wohnräume durch Aftervermiethung, Einstellung von Schlafburschen u. s. w. Durch die weite Entfernung der Arbeitsstätte von der Wohnung wird die Zeit der Erholung stark gekürzt. Erleichterte Verkehrsmittel verlangen bei ihrer Benutzung aber wieder Auslagen und führen so wieder eine indirekte Miethzinserhöhung herbei. Wohnungen durch Arbeitgeber errichtet, bringen die Arbeiter in zu starke Abhängigkeit von ihren Lohnherren. Redner resümirte dahin, daß die Wohnungsfrage zur Kardinalfrage der modernen Sozialreform geworden sei. Ihre gedeihliche Lösung sei ebenso wichtig wie das gerade in Deutschland großartig durchgeführte Werk der Arbeiterversicherung. Staat und Kommune hätten die heiligste Pflicht, hier einzugreifen.

In der sich anschließenden Diskussion wurde gefordert, es solle auf dem nächsten Gelehrtenkongresse ein Referat über die besten Mittel zur Lösung der Wohnungsfrage erstattet werden, — ein Wunsch, dem von Seite des Präsidiums Erfüllung zugesagt werden konnte. Unterstaatssekretär v. Mayr hob hervor, daß, seiner Ansicht nach, der **Gemeinde** die Hauptaufgabe bei Lösung der Wohnungsfrage zufalle, deshalb, weil der Weg der Abhülfe je nach den lokalen Verhältnissen verschieden sei. Er bedauerte, daß Deutschland noch in Bezug auf durchgreifende, allgemeine Untersuchung der Wohnungsverhältnisse z. B. gegen die Schweiz zurückstehe. Partielle Enqueten gäben meist kein exaktes Bild der thatsächlichen Verhältnisse.

Literarische Anzeigen.

Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz mit Erläuterungen von Dr. jur. W. Brandis und Dr. jur. G. Weyer, Berlin, Gesetzverlag Schulze & Co. 1900, 200 Seiten, Preis geb. 2 *M.*

Die vorliegende Ausgabe des am 1. Oktober d. Js. in Kraft tretenden Gesetzes rührt von Männern her, welche in der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung stehen. Sie beschränken sich nicht auf eine Begründung der Neuerungen des Gesetzes nach Hand der amtlichen Materialien, sondern sie geben zugleich in Kürze eine Uebersicht über die Rechtsgrundsätze, welche das Reichs-Versicherungsamt während des 15jährigen Bestehens der Unfallversicherung angenommen hat, deren Kenntniß zum Verständniß des Gesetzes geradezu unentbehrlich ist. Außer dem Unfallversicherungsgesetz enthält das Buch auch das sogenannte Mantelgesetz, die Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten, ein Verzeichniß der Schiedsgerichte und der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Ein ausführliches alphabetisches Sachregister erhöht die Brauchbarkeit dieser billigen Ausgabe.

Hartmann, Geh. Reg.-Rath, und Dr. **Villaret**, Kur- und General-Oberarzt, Die Arbeiterschutzbrillen, ihre Arten, Konstruktionen und ihre Verwendung. Im Auftrage des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften bearbeitet. Berlin 1900, Carl Heymanns Verlag. 82 S.

Das Werk, das die verschiedensten Arten von Arbeiterschutzbrillen durch zahlreiche Illustrationen veranschaulicht und ihre Vor- und Nachtheile gründlich untersucht, kann jedem Fabrikanten, der sich vor die Aufgabe gestellt sieht, Arbeiterschutzbrillen neu einzuführen, oder die beobachteten Fehler der bisher bei ihm gebräuchlichen zu korrigiren, auf das Angelegentlichste als zuverlässiger Ratgeber empfohlen werden.

Lobe, Adolf, Plaudereien über das neue Recht. Zweite Hälfte. Leipzig 1900, Fr. Wilh. Grunow. Preis 2 *M.*, komplet geb. 5 *M.*

Die ebenso geistreichen und unterhaltenden wie lehrreichen Plaudereien über das neue Recht kommen mit dem vorliegenden Bande zum Abschluß. Ein ausführliches alphabetisches Register erhöht die Brauchbarkeit des im besten Sinne des Wortes volksthümlichen Werkes.

Mittheilungen aus den Ergebnissen der Wohnungs- und Grundstückserhebung in der Stadt Zürich im Oktober-November 1896. Herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Zürich.

Steinbrück, Dr. **Carl**, Die Entwickelung der Preise des städtischen und ländlichen Immobiliarbesitzes zu Halle (Saale) und im Saalekreise. Jena 1900, Gustav Fischer. 87 S.

Stroß, Dr. **Emanuel**, Versäumung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft in Wien am 21. März 1900. Wien 1900, Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhdlg. 27 S.

Frentzel, Prof. Dr. **Johannes**, Ernährung und Volksnahrungsmittel. Sechs Vorträge. Leipzig 1900, B. G. Teubner.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Sozialen Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 11. Oktober 1900. Nummer 2.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts"

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Gerechter Lohn.*)

Erhebungen der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer über die Nothlage der Weber im Waldviertel vom Frühjahr 1898 ergaben, daß der gesammte Reinverdienst einer Weberfamilie wöchentlich 1 Fl. 18 Kr. betrug, zur selben Zeit, wo in dem nur 150 bis 180 km entfernten Wien — mit der Bahn in 3 bis 4 Stunden zu erreichen — bei der großen Nachfrage nach Arbeitskräften der Tageslohn der Handlanger auf 2 Fl. gestiegen war. Daß eine solche Entlohnung niedriger ist, als es mit dem gesteigerten sozialen Empfinden der Gegenwart sich vereinbaren läßt, ist wohl nicht zu bezweifeln, man müßte denn auf dem extrem individualistischen Standpunkte Says, des Fassadenmaurers am Gebäude der Quesnay, Turgot, Adam Smith und ihrer Schulen, stehen, der aus der Thatsache der Fortpflanzung der Arbeiterklassen darauf schließt, daß sie einen höheren Lohn beziehen als das individuelle Bedürfniß des Einzelnen von ihnen erheischt, und der weiter meint, die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen könne gar nicht tief genug stehen, denn ihre gedrückte Lage sei ja für die wirthschaftliche Entwickelung eines Landes ein besonders günstiger Faktor, weil das Produktionselement Arbeit dann billig sei. Trotz aller Lehren, daß der Lohn lediglich von Angebot und Nachfrage abhängen müsse, ist denn auch die Praxis zu einer anderen Auffassung des Lohnproblems gekommen, sie hat wenigstens für den geschickteren Theil der Arbeiter, die gelernten Arbeiter, eine wesentliche Hebung der Verhältnisse der Arbeiter bewirkt, ja sie ist zu den Anfängen einer autoritären Lohnpolitik gekommen, zunächst in England.

Hier war 1798 durch die Berkshire justices und ihr allowance-system zum ersten Male die Idee von dem Mindesteinkommen aus der Arbeit behördlich verwirklicht worden, zunächst freilich noch in der Weise der Lohnergänzung aus Armensteuer-Eingängen. Die erfolgreiche Politik der Gewerkschaften in der Durchsetzung des Kollektivlohnes, der für gleiche Arbeit gleiches Entgelt bringt, des Standard-Lohnes mit den gleitenden Skalen und neuerdings der living wages bereiteten den Boden, auf dem eine autoritäre Lohnpolitik einsetzen konnte. Die kollektive Vertragsschließung führt unmittelbar zur Festhaltung von Mindestlöhnen; sie wird das um so sicherer, wenn öffentliche Körperschaften in dieser Richtung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vermittelnd eingreifen.

Der Sekretär des Londoner Vereins der Schriftsetzer, ein Parteigänger des parlamentarischen Komitees, also ein keinesweg im Banne der sozialistischen Partei stehender Mann, C. J. Drummond, vermochte 1884 das Regierungsamt für die Bureauutensilien zu bestimmen, dem Kontrakt über Druckarbeiten den von den Londoner Schriftsetzern aufgestellten Trade Union-Tarif zu Grunde zu legen. 1887 verpflichtete das Marineamt bei den Vergebungen von Schneiderarbeiten die Arbeitübernehmer zur Einhaltung bestimmter Löhne. Bahnbrechend wurde aber erst das Vorgehen des Londoner Schulamtes und Grafschaftsraths. Nach ihrer gegenwärtigen, von John Burns neu redigirter Fassung verpflichten sich durch die Fair-wages-Klausel des Grafschaftsrathes alle Unternehmer, falls ihnen eine Lieferung zugesprochen wird, die Gewerkvereinslohnsätze zu zahlen und die von den Trade Unions anerkannte Arbeitszeit zu beobachten. In Ermangelung solcher Löhne gelten die vom Grafschaftsrath selbst aufgestellten Mindestlöhne als zulässig. Jeder Uebertretungsfall zieht eine Strafe von 100 £ nach sich, die der Grafschaftsrath vom Preise bei der Auszahlung in Abzug bringt. Am 13. Februar 1891 endlich faßte das Haus der Gemeinen eine Resolution für die Fair-wages-Klausel bei staatlichen Aufträgen. Die Resolution kommt in folgenden Aemtern und Verwaltungszweigen zur Anwendung: Office of Works, War Office, Admiralty, Home office (Prison Departement, Metropolitan Police), Post office, Board of Trade, Customs, Office of Secretary for Scotland, Office of public Works (Dublin), Office of Inspector General, Stationary Office. Die Lohnklausel lautet in der Regel: The wages paid in the execution of this contract shall be those generally accepted as current in each trade for competent workman. Wo Subunternehmer zugelassen werden, werden auch diese darauf verpflichtet. Diese „current" wages werden vielfach erläutert durch: current in the district, where the work is carried out.

Die Verbreitung der Fair-wages-Klausel ist schon sehr stattlich. Von 1045 Distrikten in England und Wales, die überhaupt dergleichen Kontrakte abschließen können, haben 163 eine Lohnzahlungs-

*) Lohnpolitik und Lohntheorie mit besonderer Berücksichtigung des Minimallohnes. Von Dr. Otto v. Zwiedineck-Südenhorst. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1900. 410 S., Preis 9 ℳ.

bedingung in den Kontrakt aufgenommen und außerdem 11 Stadtbezirke. Diese 174 Bezirke umfassen weit mehr als die Hälfte der Einwohner aller Bezirke, nämlich 9 076 955 von 16 912 375. Von den größten städtischen Verwaltungsbezirken, den county-boroughs, haben nur 14 (22 %) mit etwas über eine halbe Million Einwohner den Unternehmern freie Hand in den Löhnen gelassen gegenüber 50 anderen mit 6 511 000 Einwohnern. In Schottland betreffen die Distrikte, die ihre öffentlichen Verträge durch Lohnklauseln beeinflußt haben, der Bevölkerung nach 39,4 %. Nach den Parlamentsverhandlungen kann an dem völlig zweckentsprechenden Wirken der Fair-wages-Resolution nicht gezweifelt werden.

In Belgien ist der erste Versuch mit der Lohnklausel von dem Brüsseler Bürgermeister de Bruckere 1855 gemacht worden. 1887 begann die neue Bewegung für die Einführung der Mindestlohnklausel und die Bedingnißhefte und schon 1896 hatten von den 9 Provinzialverwaltungen 8 [Antwerpen, Brabant (Brüssel), Westflandern (Brügge), Ostflandern (Gent), Hainaut (Hennegau Mons), Lüttich, Luxemburg (Arlon) und Namur] in ihre Bedingnißhefte Bestimmungen über die Arbeitslöhne aufgenommen. Von 86 Stadtgemeinden mit je mehr als 8000 Einwohnern hatten 47 dasselbe gethan. Inzwischen sind noch eine Reihe weiterer hinzugekommen, so die großen Städte Brüssel, Antwerpen, Gent, Brügge, Mons, Lanaière u. a. m. Die belgische Staatsverwaltung hat in gleicher Richtung Versuche (auf 4½ Jahre) unternommen, die vermuthlich zur dauernden Einrichtung führen.

Die holländischen Städte Amsterdam, Alkmnar, Schiedam, Sneek, Winschaten, Zaardam, Zutphen und Zwolle haben schon mehr denn ein Lustrum günstige Erfahrungen mit ähnlichen Klauseln gemacht. Amsterdam setzt sogar zahlenmäßig die Löhne fest, unter die ein Unternehmer nicht gehen darf. In den friesischen Provinzialstaaten ist ein Mindestlohn, als Einkommen-Mindestmaß gedacht, durch eine Arbeitsordnung für öffentliche Arbeiten festgesetzt. Die holländische Staatsregierung ist 1891 dem Amsterdamer Vorbild gefolgt.

In Frankreich hatten Limoges (1891), Roubaix (1894), Albi (1894), Toulouse (zweimal), Perpignan (1895) und Paris sich zu gleichem Vorgehen entschlossen, wurden jedoch durch die Aufsichtsbehörden daran gehindert. Erst im Juli 1899 wurde dem Gedanken durch Erlaß dreier Regierungsdekrete zum Siege verholfen. Diese Dekrete setzen fest, daß die Unternehmer u. a. durch Vertragsklauseln verpflichtet werden müssen bezw. von den Gemeinden verpflichtet werden können, eine normale Arbeitszeit einzuhalten und einen normalen gleichmäßigen Lohn zu zahlen, der für jeden Berufszweig und innerhalb jedes Berufszweiges für jede Arbeiterkategorie dem Lohnsatz der betreffenden Stadt oder Gegend, wo die Arbeit ausgeführt werden soll, angepaßt sein muß.

In der Schweiz beschränkt man sich im Wesentlichen auf die eigenen Arbeiter der Gemeinden, sicherte diese aber in Zürich, Winterthur, Biel, Lausanne und Luzern durch Festsetzung eines Mindest-Tagelohnes und durch Umwandelung der Arbeiter in Beamte in weiterem Sinne. Die österreichische Regierung that das Gleiche mit einem Theile ihrer Arbeiter, ja sie hat versucht, dem Arbeiter einen Mindestlohn zuzusichern, der als Reallohn gedacht ist; sie hat Theuerungszulagen zur Ausgleichung in Zeiten großer Theuerung systemisirt, die mit dem Wachsen des Kornpreises von über 10 Fl. bis 16 Fl. von 10 bis 30 % wachsen. Ein Normal-Lohntarif ist sonst wohl nur einheitlich für alle Buchdrucker und Schriftgießer der österreichischen Kronländer festgesetzt.

Bei Einführung der achtstündigen Arbeitszeit für bestimmte Arbeitergruppen verboten die Vereinigten Staaten von Amerika eine Reduktion der Löhne wegen dieser Festsetzung. Die Staaten Kansas und New York haben gesetzlich für alle Arbeiten, die für öffentliche Arbeitskörper ausgeführt werden, als Mindestlohn den ortsüblichen festgesetzt. Die Stadt Buffalo verpflichtet ihre Unternehmer, weder gegen die Mitglieder noch gegen die Lohntarife der Arbeiterorganisationen eine feindselige Haltung einzunehmen.

Ansätze zur gesetzlichen Lohnbegrenzung sind in Neuseeland gemacht. Ziemlich gründlich ist die Lohngesetzgebung in der Kolonie Viktoria verfahren: sie hat bisher für die Bäckerei, die Kundenschneiderei und die Konfektionsindustrie, die Schuhmacherei, die Männerwäscheerzeugung und die Tischlerei Mindestlöhne festgesetzt, die den Arbeitern der kaukasischen Rasse eine 25 %ige Lohnerhöhung gebracht haben. Die Arbeitgeber haben zum Theil sich durch die Forderung des Mindestleistungssystems gewehrt (task-System), eigentliche Schwierigkeiten scheinen nur in der Möbelerzeugung entstanden zu sein, wo die Chinesenbetriebe die Lohnbrecher sind. In Australien ist übrigens der Versuch wiederholt gemacht worden, den Arbeitern, die sich zu einer Art freier Produktiv-Genossenschaft oder auch bloß zu Trupps zusammenthun, die Ausführung von öffentlichen Arbeiten direkt zu übertragen.

In Deutschland haben neuerdings, wie unsern Lesern bekannt, eine Reihe Stadtverwaltungen ihre städtischen Arbeiter in ähnlicher Weise wie die Beamten gesichert, man hat auch stadt- und regierungsseitig versucht, die kleineren Handwerker durch einen Reihenturnus und Nichtgewährung des Zuschlages auf die Mindestangebote mehr an den Submissionen zu betheiligen, aber eine stärkere Bewegung für die „anständige Lohnklausel“ ist merkwürdiger Weise gerade in dem Lande bisher nicht zu bemerken gewesen, das reichsgesetzlich die Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung zu einem Posten der Produktionskosten gemacht hat.

Die Gründe dafür liegen auf verschiedenen Gebieten. Die politische Sozialdemokratie, der die führende Rolle in der Interessenvertretung der arbeitenden Klassen in Deutschland zukommt, steht Wohlfahrtseinrichtungen im Allgemeinen als Gegnerin gegenüber und lehnt theilweise Zugeständnisse der Unternehmer beinahe grundsätzlich ab. Diese Anschauungen sind in die Kreise der Gewerkschaften, deren Mitglieder meist Sozialdemokraten sind, übergegangen. Die Gewerkschaftsbewegung selbst konnte andererseits unter der deutschen, das Koalitionsrecht regelnden Gesetzgebung nur einen langsamen Aufschwung nehmen, ja das Sozialistengesetz von 1878 hat ihr einen schweren Stoß versetzt, von dem sie sich erst jetzt allmählich erholt. Die anderen Arbeiterfachorganisationen sind ebenfalls nicht kräftig genug entwickelt gewesen. Die Koalitionsfreiheit ist aber nun einmal eine der Grundlagen aller modernen Lohnpolitik. Dazu kam die einseitige Betrachtung des Lohnes lediglich als Produktionsfaktor, ohne seine hohe Bedeutung als Einkommen und Verbrauch zu berücksichtigen, Anschauungen, die die Exportindustrien zum Theil noch vertreten und die, nüchtern betrachtet, nur zum Ruin eines Theiles unserer Volkskraft zu Gunsten des Auslandes führen, wenn, um bei einem Beispiele des Professors von Philippovich zu bleiben, etwa die ägyptischen Soldaten billig gekleidet werden können, weil man in Berlin oder Erfurt Arbeiter durch schlechteste Entlohnung dafür zu Grunde gehen läßt. Eine Besserung kann in Deutschland nicht ausbleiben. Eine Wandlung des Gerechtigkeitsideals läßt sich bereits beobachten.

Die Verpflichtung des Staates bezw. der Gemeinden zur Gewährung eines Existenzminimums an den ganz oder theilweise erwerbsunfähigen Armen ist in der deutschen Armengesetzgebung grundsätzlich anerkannt. Warum dasselbe dem Arbeitsfähigen und -willigen aus seiner Arbeit nicht zuerkannt werden soll, ist eigentlich unerfindlich. Wie wir an dem Beispiel der Weber des österreichischen Waldviertels sahen, fehlt aber gewissen Arbeiterklassen die Kraft zur Erreichung anständiger Arbeitslöhne, ja selbst zum Uebergang in lohnendere Beschäftigungen trotz deren Nähe. Da muß ein anderer Faktor ein Bilanziren zwischen der Unternehmermacht und der Kraft des Arbeiters herbeiführen. Und das ist auch in den Ländern, wo der „freie Vertrag“ die Grundlage des Verkehrslebens bildet, nichts außergewöhnliches; die Rechtsentwickelung hat auch dort dazu geführt, Verträge contra bonos mores für rechtsunwirksam zu erklären. Immer häufiger kommt der moderne Staat in der Lage, zu Verhältnissen Stellung zu nehmen, die aus sog. frei abgeschlossenen Verträgen entspringen, die aber durch Unkenntniß, den Unverstand oder wohl auch durch die materielle Lage des einen Vertragstheiles zu seiner effektiven Benachtheiligung führen. Warum sollte das Prinzip der laesio enormis nicht auch auf den Lohnvertrag ausgedehnt werden? Es sind deshalb nicht bloß „Herzenswahrheiten“, sondern „Verstandeswahrheiten“, von denen man sich leiten läßt, wenn man über die formelle Vertragsfreiheit ein Ideal der materiellen Rechtsgleichheit setzt und diesem folgend eine Lohnpolitik inaugurirt, die es sich zur Aufgabe macht, die Lücken und Schattenseiten der formellen Vertragsfreiheit zu korrigiren, um auf diesem Wege die Thatsachen des Wirthschaftslebens mit dem Gerechtigkeitsideal in Harmonie zu bringen. Nicht also von Mitleid, sondern von Gerechtigkeit soll die Lohnpolitik ausgehen und sie muß vor der Grenze der Armenpolitik Halt machen. Einen kleinen Anfang solcher staatlichen autoritären Lohnpolitik sehen wir in Deutschland in der Anerkennung des Buchdruckertarifs beim preußischen Handelsministerium und beim Kaiserlichen Kanalamt in Kiel. Das XX. Jahrhundert muß und wird hier weiter bauen. „Es muß als Sache des Staates und demzufolge der autoritären Lohnpolitik anerkannt werden, dafür Sorge zu tragen, daß nicht jener größte Theil von ihnen, die Klasse der physisch Arbeitenden, eines Tages vor einer weggegebenen Welt stehen, die sie mitschaffen geholfen haben.“

Charlottenburg. Fritz Specht.

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunale Sozialpolitik. Einführungsrede des Bürgermeisters Brinkmann. Am 4. Oktober sprach der Bürgermeister Brinkmann bei seiner Einführung in Berlin u. A. über einige neue, schöne und große Aufgaben der Stadtgemeinde Berlin. Er führte aus: Ich möchte daran erinnern, daß doch die Stadt Berlin sich anschickt, ihrer Fürsorge für ihre Beamten und deren Hinterbliebene hinzuzugesellen die Fürsorge auch für die Nichtbeamten im Dienste der großen städtischen Verwaltung, und ich möchte ferner daran erinnern, daß die große Wohnungsfrage oder, wir können heute wohl sprechen, die Wohnungsnoth, die wie vor fünf Jahren in meiner bisherigen Heimath Königsberg so auch hier an die Pforten des Rathhauses gepocht hat, dringend erheischen wird, daß die kommunale Thätigkeit sich auch mit ihr beschäftigt. Ich darf mich glücklich schätzen, daß es mir vergönnt sein wird, die Waisenpflege zu üben und damit die Sorge zu übernehmen für die Aermsten unter den Armen und die Verlassensten unter den Verlassenen, und ich hoffe, daß es gemeinsamer Arbeit und mit ein wenig Menschlichkeit gelingen wird, so manches brauchbare Mitglied für die bürgerliche Gesellschaft aus diesen mir unterstellten Waisen erziehen zu können. Mehr Verstandessache ist natürlich die Beobachtung und Förderung des so gewaltigen Berliner Verkehrswesens. Es ist das zwar ein Gebiet, auf welchem die Kommunen erst zu zeigen haben werden, was sie zu leisten im Stande sind; aber es ist das auch nach meiner Ueberzeugung ein Gebiet, auf welchem ihnen als den Besitzern der Straßen und Plätze unbedingt die Herrschaft gebührt und wenn nöthig zurückerobert werden muß. Und, meine Herren, dabei brauchen Herz und Gemüth nicht leer auszugehen. Denn wenn es unserer gemeinsamen Arbeit gelingen sollte, die offenbaren Mängel des Verkehrswesens nicht bloß zu beseitigen, sondern auch diesem Verkehr, der gegenwärtig sich nur mühsam und schwerfällig durch die übervölkerten Straßen hindurchwindet, neue Wege, vielleicht ganz neuer Art zu erschließen, dann wird damit auch ein gut Stück sozialer Arbeit geleistet werden. Denn, meine Herren, es wird gelingen und muß uns gelingen, manche Unfälle, die jetzt fast unvermeidlich sind, künftig zu verhüten, und wir werden dazu beitragen können, daß Verkehrsstörungen und Verkehrsunterbrechungen, wie sie ja jetzt unausbleiblich sind, künftig auf das Mindestmaß herabgesetzt werden. Und wir werden künftig Einfluß gewinnen auf die beste und planmäßigste Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen des großen Betriebspersonals der großen Verkehrsanstalten und damit uns nicht bloß den Dank dieses Personals, sondern, wie ich sicher annehme, auch den Dank des großen Publikums verdienen. — Es ist bekannt, daß der Bürgermeister Brinkmann persönlich ein Freund des städtischen Regiebetriebes im Straßenbahnwesen ist, er erfuhr daher auch von den Freunden der Berliner Straßenbahngesellschaften einige Opposition. Hoffentlich gelingt es seiner Thatkraft, den Widerstand der in sozialpolitischen Dingen noch rückständigen Mehrheit der Berliner Stadtverordneten in den angeführten Fragen allmählich zu überwinden.

Kommunale Betriebswerkstätten in Bern. Der Stadtrath in Bern hat die gemeinderäthliche Vorlage auf Errichtung von Betriebswerkstätten für die Schuhmacher und Schneider durch die Stadt angenommen in dem Sinne, daß die Stadt geeignete Lokalitäten miethet und an deren Einrichtungskosten 50 %, für die Jahresmiethe 1000 Frcs. für die Schuhmacher und 1200 Frcs. für die Schneider bezahlt. Der Gemeinderath begründete die Vorlage mit dem Hinweise darauf, daß die Luft in den Wohn- und Schlafräumen, in denen der Schneider- und Schuhmacherberuf ausgeübt wird, in erheblichem Maße verschlechtert und dadurch bei ungenügender Reinhaltung die Bewohner in ihrer Gesundheit gefährdet werden (Blutarmuth, Verdauungsstörungen). Es ist besonders auf die Lungentuberkulose aufmerksam zu machen, welche unter den Arbeitern der in Frage stehenden Berufsarten in hochgradiger Weise grassirt. Schließlich wird noch auf die Uebertragung infektiöser Krankheitsstoffe durch die in solchen Arbeitsräumen angefertigten Kleider hingewiesen — Die Arbeiter, welche diese Betriebswerkstätten benutzen wollen, haben lediglich für die Bestreitung der Betriebskosten, für Heizung, Beleuchtung, Unterhalt der Maschinen ꝛc. ein kleines Platzgeld zu entrichten.

Private und kommunale Beleuchtungswerke in Amerika. Das Arbeitsamt in Washington veröffentlichte kürzlich seinen 14. Jahresbericht, der diesmal den Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerken[1]) in den Vereinigten Staaten gewidmet ist und die bezüglichen Produktionsverhältnisse bei privaten und kommunalen Unternehmungen einer minutiösen Vergleichung unterzieht. Die Untersuchung bezweckte nicht, für oder gegen den kommunalen Betrieb Partei zu ergreifen, beziehungsweise seine Vor- und Nachtheile darzustellen; es sollte lediglich konkretes objektives Material über die Leistungen privater und kommunaler Werke der Kritik zur Verfügung gestellt werden. Die Untersuchung basirt auf einer Enquete, an der die meisten privaten und fast alle kommunalen Gasanstalten und Elektrizitätswerke theilgenommen haben. Bezüglich der Gaswerke kommt der Report auf Grund überaus detaillirter Tabellen zum Schluß, daß bei Außerachtlassung von Amortisation, Steuern und Zinsen die Produktionskosten in kommunalen Betrieben billiger sind als in privaten; selbstverständlich gilt dies nur von gleich großen Anlagen, da ja die kleinen Werke immer viel theurer produziren als die großen. Demgemäß ist auch der Gasverkaufspreis bei den kommunalen Werken geringer als bei den privaten. Der Report giebt hierüber nachstehende Tabelle:

Bei Werken mit einer Produktion von Gas in Kubikfuß		Preis per 1000 Kubikfuß private Betriebe	kommunale Betriebe
unter 2	Millionen . . .	2,65 $	2,04 $
2— 5	„ . . .	1,65 „	2,42 „
5— 10	„ . . .	1,64 „	2,03 „
10— 15	„ . . .	1,54 „	— „
15— 20	„ . . .	1,38 „	0,86 „
20— 25	„ . . .	1,30 „	1,24 „
25— 50	„ . . .	1,40 „	0,60 „
50— 75	„ . . .	1,44 „	— „
75—100	„ . . .	1,37 „	— „
100—500	„ . . .	1,16 „	0,92 „
über 500	„ . . .	1,13 „	— „

Ein gleiches noch markanteres Resultat liefern die zahlreichen Tabellen des Reports, betreffend private und städtische Elektrizitätswerke; letztere liefern den Konsumenten ausnahmslos wesentlich billiger elektrisches Licht als die Privatgesellschaften.

Soziale Zustände.

Die österreichische Kleider- und Wäschekonfektion.

Mit der Errichtung des Arbeitsstatistischen Amts in Oesterreich kam ein neuer Zug in die Untersuchungen über die Lage der Hausindustrie. In der konstituirenden Sitzung des Arbeitsbeiraths wurde ein Antrag auf Erhebung der Verhältnisse in der Heimarbeit angenommen. Zunächst fand eine Enquete über die Zustände in der Konfektionsindustrie statt, die in einem stattlichen Bande schon im vorigen Jahre veröffentlicht worden ist.[1]) Wenn die Tagespresse von den Erhebungen bisher wenig Notiz genommen hat, so liegt der Grund wohl darin, daß die gestellten Fragen und Antworten, die eine Unmenge technischen Details enthalten, ohne irgendwelche orientirende Einleitung erschienen sind und deshalb die Herausarbeitung leitender Gedanken ohne eingehendes Studium und einige Kenntnisse der Technik des Gewerbes nicht möglich ist. Dieser Arbeit hat sich nun Dr. Fritz Winter im neuesten Hefte von Dr. Heinrich Brauns „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik" (Die Heimarbeit in der österreichischen Konfektionsindustrie S. 725—739) unterzogen. Im Anschluß an diese Arbeit geben wir die wesentlichsten Punkte der österreichischen Enquete wieder.

Die Enquete erstreckte sich auf die drei Hauptgruppen der Herren-, Damen- und Wäschekonfektion einschließlich der Spezialzweige (Heeres-, Arbeiter-, Kinder-, Kravattenkonfektion) unter theilweiser Einbeziehung des Hülfsgewerbes der Wäscherei. Die Organisation der einzelnen Zweige der Konfektion ist eine in wesentlichen Punkten verschiedene. Nicht überall zeigt sich durchweg Produktion durch Heimarbeit, und in jedem Produktionszweig selbst sind Unterschiede in der Art des Absatzes und damit der Herstellung zu bemerken.

In der Verfertigung von Männerkleidern überwiegt die Heimarbeit. Doch ist zu unterscheiden zwischen Betrieben, die für Zwischenhändler arbeiten, und solchen, die ihre Erzeugnisse direkt an den Konsumenten absetzen. Die Produktion für die Kleiderhändler geschieht in Großbetrieben, die ihre Comptoirs in Wien, ihre Erzeugungsorte in Proßnitz und Wien haben. Den Mittelpunkt der Produktion bildet die Zuschneiderwerkstätte, die mit den Verrechnungs- und Auszahlungsstellen verbunden ist. Eine schon

[1]) Der Band, der 982 Seiten zählt, ist „Water, Gas and Electric-Light Plants under private and municipal ownership" betitelt. Washington 1900.

[1]) Stenographisches Protokoll der im k. k. Arbeitsstatistischen Amte durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. Alfred Hölder, Wien 1899.

in der Entwickelung begriffene gleichheitliche Massenproduktion hat sich wegen der großen Konkurrenz und der damit verbundenen Verwöhnung der Abnehmer zurückgebildet, so daß die schon im Betrieb gewesenen Zuschneidemaschinen „obsolet“ geworden und hier die Merkmale der fabrikmäßigen Herstellung mit der Kundenschneiderei verbunden sind. Damit Hand in Hand geht, daß jetzt der Fabrikant seine Abnehmer durch Reisende aufsuchen lassen muß, während früher das Umgekehrte der Fall war, und damit verbunden — was sozialpolitisch das Schlimmste ist — eine Verschärfung der Saison.

Neben dieser Produktion für den Zwischenhändler finden sich Großbetriebe für die Detailkundschaft. Diese fabrikmäßigen Kundenschneidereien stellen in der todten Saison Lagerwaare her für die Kundschaft, die noch keine besonderen Ansprüche stellt, und verkaufen zu gleicher Zeit an Zwischenhändler, so daß der Gegensatz zwischen den beiden Kategorien kein scharfer ist.

Auch die handwerksmäßigen Betriebe, die daneben noch bestehen, verfallen immer mehr der Heimarbeit. Nur in Lemberg hat der handwerksmäßige Betrieb einen größeren Umfang, die Arbeitsbedingungen sind aber gerade hier die denkbar tiefsten.

Bei der Konfektion von Damenkleidern bestehen beinahe keine Unterschiede zwischen der Arbeit auf Lager oder nach Maß, zwischen der Arbeit für den Konsumenten oder den Zwischenhändler. Die durchgehendste Betriebsform ist hier der Werkstättenbetrieb mit angegliederter Heimarbeit. Nur einer der vernommenen Experten, ein Prager Konfektionär, arbeitet durchweg mit Heimarbeitern. Die Anfertigung von Blousen, Unterröcken, Ueberhängen (Capes) gehört in die Sphäre der Heimarbeit. Oft sind über 150 Personen in dem Hause eines Konfektionärs vereinigt.

Die besten Bedingungen für die Massenproduktion bietet die Wäschekonfektion. Es giebt Wäschefabriken mit Dampfbetrieb nicht nur in Wien, sondern auch in ländlichen Gegenden Böhmens. Die Fabriken haben einen Stock von Heimarbeitern angegliedert, die oft nur die letzten Ausfertigungen machen, oder es wird umgekehrt die Hauptarbeit in der Hausindustrie und die letzte Ausfertigung in der Fabrik gemacht. Daneben bestehen Großbetriebe, die lediglich auf Heimarbeit beruhen.

Die Männerkleiderkonfektion ist durchaus Männerarbeit, bloß in Lemberg werden zu Hülfsarbeiten auch Frauen verwendet. Die sogenannte „englische Arbeit“, die Herstellung von Jacken ist durchwegs Männerarbeit, Blousen, Schürzen, Röcke Frauenarbeit.

Der Zwischenmeister, „Faktor“, übernimmt entweder den Rohstoff zugeschnitten oder er läßt ihn selber zuschneiden. Die Betriebe der Zwischenmeister sind verschieden groß. In der Herrenkonfektion schwankt die Zahl der Gehülfen von 2 bis gegen 7 und 8, in den anderen Konfektionszweigen kommen auch Betriebe mit 30—40 Personen vor. Die Arbeitstheilung ist in zweierlei Richtung ausgebildet. Jeder Zwischenmeister arbeitet nur einen Spezialartikel und überdies arbeiten sich die Arbeiter in den Zwischenmeisterbetrieben „in die Hände“. Doch ist dieser Grad von Arbeitstheilung noch nicht überall erreicht. Der Meister selbst arbeitet beinahe überall mit.

„Das charakteristische Merkmal beinahe aller Zweige der Konfektionsindustrie ist die Saisonarbeit. Regelmäßig steigt die Nachfrage, die Zwischenmeister werden mit Arbeiten überschwemmt und ebenso regelmäßig verschwindet sie wieder, allerdings ohne etwas anderes zurückzulassen, als Erschöpfung, Noth und Elend.“ In der Herrenkonfektion sind die Arbeiter nur in der Hälfte des Jahres vollständig beschäftigt und diese Saison theilt sich überdies noch in die Sommer- und Wintersaison. Maßgeschäfte helfen sich dadurch, daß sie während der stillen Zeit auf Lager arbeiten lassen. In den anderen Betrieben der Herrenkonfektion steht die Arbeit thatsächlich still. Bei der Damen- und Wäschekonfektion liegen die Dinge ähnlich.

Die Hausindustrie ermöglicht überhaupt eine solche Ausdehnung der Saisonarbeit, sie steigert sie aber fortwährend. So sagt ein Proßnitzer Zwischenmeister ganz richtig: „Früher wurde mehr auf Lager gearbeitet, als in neuerer Zeit. In neuerer Zeit warten die Konfektionäre mit der Vergebung der Arbeit, bis die Reisenden zurückkehren und die Bestellungen bringen. Aber es giebt jetzt auch mehr Schneider, so daß es den Unternehmern leichter wird, die Arbeit in einer kürzeren Zeit zu bewältigen, weshalb sie sich nicht mehr soviel darum zu bekümmern brauchen, daß die Arbeit auf das ganze Jahr vertheilt wird.“

„Die Stückmeister trachten, während der Saison, so lange die Arbeit dauert, zu verdienen, was nur möglich ist.“ (S. 98 des Stenographischen Protokolls.) Die Arbeitszeit dauert umso länger, je weiter der Arbeiter vom Verkäufer des Produkts entfernt ist. Wo die Arbeit im Betriebe des Konfektionärs vorhanden ist, wie in der Damen- und Wäschekonfektion, finden sich Arbeitstage von 10, 11, ja sogar $9\frac{1}{2}$ Stunden. Sie werden freilich häufig dadurch verlängert, daß die Arbeit nach Hause gegeben wird. Bei den Zwischenmeistern sind Arbeitstage von 14 Stunden durchweg die Norm. Bei Sitzgesellen ist eine Arbeitszeit von 18 bis 19 Stunden und darüber keine Seltenheit. Es werden Fälle erwähnt, wo die Arbeiter bei 48 Stunden Arbeit zwei Stunden schlafen. Sie sinken einfach an der Stelle, wo sie gearbeitet haben, um; in der Werkstätte, mitten unter dem Material, in der verdorbenen Luft suchen sie auszuruhen.

Einer solch unmenschlichen Ausnutzung der Arbeitskraft entspricht — eine ebenso miserable Entlohnung. Ein Giletschneider, der mit 4 Gehülfen zusammenarbeitet, stellt 80 Gilets à 48 kr. wöchentlich her und hat also eine Bruttoeinnahme von 38 fl. 40 kr. Seine Ausgaben betragen einschließlich der Miethe 35 fl. 25 kr. Es verbleiben ihm also 3 fl. 15 kr. für die Woche, wozu noch 2 fl. 10 kr. für Aftermiethe kommen. Mit dem Lohn für selbstgemachte Gilets hat er 6 fl. 80 kr. pro Woche. In zwei Zimmern und Küche schlafen bei diesem Meister 8 Personen.

Einem Proßnitzer Zwischenmeister verbleiben für die Deckung aller Bedürfnisse außer Wohnung und Kost wöchentlich 4 fl. 70 kr. Einer Zwischenmeisterin, die mit 14 Mädchen arbeitet, verbleiben zur Bestreitung der Beleuchtung, Beheizung, der Maschinenkosten und Reparaturen, sowie zu ihrem eigenen Unterhalt 20 fl. 20 kr. wöchentlich. Ihr Mann ist Aushülfsdiener. Alle diese Budgets geben Wocheneinnahmen bei voller Beschäftigung. Wie trostlos muß die Lage dieser Arbeiter in der toten Zeit erst sein! Nur ein Zwischenmeister aus der Uniformirungsbranche hat eine Jahresübersicht liefern können. Seine Jahreseinnahmen betrugen 1508 fl. 50 kr., seine Ausgaben für Löhne 556 fl., für Zugehör 44 fl., für Werkzeug und Maschinenabnutzung 15 fl., für Brennmaterial 83 fl. 10 kr., für Miethzins 214 fl., für Krankenversicherung 26 fl. 40 kr., für Steuer 3 fl. 84 kr., somit im Ganzen 942 fl. 34 kr. Daher verbleibt ihm ein Nettoverdienst von 566 fl. 16 kr., nur um ungefähr 10 fl. mehr als sein Arbeiter bekommen hat. Stellen wir nun den Monat mit dem stärksten und dem geringsten Bruttoverdienst einander gegenüber, so ergiebt sich folgendes Bild:

	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuß
Februar	67,50 fl.	52,15 fl.	15,35 fl.
September . . .	220,00 fl.	109,35 fl.	110,65 fl.

Die Löhne der Arbeiter zeigen eine scharfe Scheidung, je nachdem diese bei den Unternehmern in der Werkstätte, oder Fabrik oder als Heimarbeiter beschäftigt sind. Die Löhne der letzteren sind durchweg niedriger. „Die Männer werden immer besser bezahlt als die Frauen, weil das schon eine allseitig eingehaltene Gepflogenheit ist, sogar dann, wenn die Arbeit der Frau besser ist“ (a. a. O. S. 203). „Der Lohn ist so niedrig, daß man sich schämt, ihn zu bezahlen,“ sagt ein Konfektionär (a. a. O. S. 165). In der Herrenkonfektion werden für männliche Arbeiter Wochenlöhne von 5 und 6 fl., höchstens 8 fl. in Wien und 2—3 fl. sammt Naturallohn in Proßnitz angegeben. Das Frühstück und Mittagessen sammt der Benutzung der Wohnung wird auf 2 fl. veranschlagt. Die Werkstättenarbeiter kommen auf 11 fl. in der Woche. In der Damenkonfektion sinkt der Lohn der Werkstättenarbeiter kaum auf unter 15 fl. in der Woche; die Löhne der Arbeiterinnen betragen durchschnittlich 6—7 fl. In der Wäsche- und besonders in der Kravattenkonfektion sind Löhne von 2—3 fl. in der Woche etwas ganz Gewöhnliches. Eine Arbeiterin, die 4 fl. 80 kr. erhält, findet, daß sie „ziemlich gut“ bezahlt ist.

Ganz trostlos sind die Wohnungsverhältnisse. Die Werkstätte beim Zwischenmeister ist gewöhnlich zugleich Schlafraum für die Gehülfen und Lehrlinge. In den größeren Zwischenmeisterbetrieben sind die Räume mit Leuten vollgepfropft. Gelüftet wird selten und in dieser verdorbenen Luft schläft man dann. So erzählt ein Arbeiter der Uniformirungsbranche, daß in einem einfenstrigen Kabinet 10 Personen arbeiten. Die Gehülfen schlafen oft zusammen in einem Bett. In Galizien wird in manchen Werkstätten überhaupt nicht gekehrt, in anderen nur der Abfall in die Winkel der Werkstatt geschoben. In vielen fallen während der Arbeit die Wanzen von der Decke herunter. Aber auch in einer Wiener Werkstätte erinnert sich der befragte Arbeiter gar nicht, daß der Fußboden einmal gewaschen worden wäre. Wenn in der Nacht gearbeitet wird, so schlafen in demselben Zimmer die Angehörigen des Meisters. Ja, aus Proßnitz wird sogar erzählt, daß die Gehülfen in Schichten arbeiten und daß, während die einen auf den Tischen arbeiten, die anderen unter diesen schlafen (a. a. O. S. 210). Der Speisezettel eines Sitzgesellen in Battelau bei Iglau in

Währen lautet: „Zum Frühstück Kartoffelsuppe, manchmal auch Kaffee, Mittags Einbrennsuppe mit Kartoffeln, Abends Kartoffelsuppe. Manche trinken auch Schnaps" (a. a. O. S. 419).

Untersuchungen über die Lage der in der Hausindustrie beschäftigten Arbeiter liegen jetzt in hinlänglicher Zahl vor, und die meisten von ihnen lassen an Gründlichkeit nichts zu wünschen übrig. Fast alle weisen sie das gleich düstere Bild auf: ein Wechsel von Arbeitslosigkeit mit unmenschlicher Ueberarbeit bei den denkbar schlechtesten Löhnen, die zur erbarmungslosen Ausnützung der Kinderarbeit zwingen, und all dies in den ungesundesten Wohnräumen, die zugleich Arbeitsstätten sind, und endlosen Arbeitszeiten. Es wäre endlich einmal an der Zeit, das schwierige Werk der gesetzlichen Regelung der Heimarbeit thatkräftig in Angriff zu nehmen und so die Arbeiterschutzgesetzgebung zu einem gewissen Abschluß zu bringen. Denn solange sich all die rücksichtslosen Feinde des Arbeiterschutzes, wenn ihnen in den Fabriken das Handwerk gelegt wird, immer noch auf das herrenlose Gebiet der Heimarbeit flüchten können, bleibt alle Bemühung für einen vernünftigen Arbeiterschutz Sisyphusarbeit. Wir meinen, es sollte einmal mit der Registrirung der Heimarbeiter, als Vorbedingung eines wirksamen Schutzes der Heimarbeiter, der Anfang gemacht werden. Ohne vielfaches lästiges polizeiliches Eingreifen in die Privatverhältnisse läßt sich hier allerdings nichts erreichen. Aber wenn der Staat im Interesse seiner Finanzen durch die Steuergesetzgebung auf das empfindlichste in die Privatverhältnisse eingreift, warum sollte er nicht das Recht und die Pflicht haben dies zu thun im Interesse der Gesundheit seiner Bürger und der Entwickelung der heranwachsenden Generation? E. H.

Die Arbeiter in den kaukasischen Naphtaquellen.

Die kaukasische Naphta-Industrie gehört zu den blühendsten und gewinnreichsten der gesammten russischen Industrie. Hier sind Gewinne von 100 % und noch mehr keine Seltenheit, während die Regierung durch eine Ausfuhrprämie die Unternehmer noch mit besonderen Liebesgaben begnadigt. Hier heimsen Nobel, Rothschild, Schibajew u. s. w. jahraus, jahrein Millionen ein. Gerade in diesem Zweig der Industrie ist aber die Lage der Arbeiter eine äußerst elende, wie dies aus einer vor Kurzem veröffentlichten umfangreichen Untersuchung hervorgeht.

Im vorigen Jahre hat der XIII. Kongreß der Naphta-Industriellen eine besondere Kommission zur Erforschung der Lage der Arbeiter in den Bakuschen Naphtaquellen eingesetzt, deren Arbeiten jetzt in drei stattlichen Bänden vorliegen, die sich auf die Arbeits- und Lohnverhältnisse, auf die Unfälle und die Vorschläge zu einer Unfallversicherung erstrecken.

Es sind insgesammt bei 18 875 Arbeitern und Angestellten der Bakuschen Naphta-Industrie statistische Erhebungen gemacht worden. Diese Zahl bleibt freilich hinter der wirklichen Zahl der Arbeiter und Angestellten zurück, indem viele Firmen sich überhaupt weigerten, die vorgelegten Fragen zu beantworten. Von diesen 18 875 befragten Arbeitern waren 14 966 russische Unterthanen und 3909 Ausländer, hauptsächlich Perser. Der Nationalität nach bestand diese Arbeiterarmee aus 4783 Armeniern, 4048 Persern, 3671 Russen, 2585 Lesginen, 2520 ansässigen Tataren, 602 Kasanschen Tataren und 665 sonstiger Nationalitäten. Die einfachen und niederen Arbeiten verrichten hier die Perser, Tataren und Lesginen, die Russen und Armenier figuriren zum großen Theil als Meister und als Administrationsangestellte. Der Naphtaarbeit wenden sich die Arbeiter in der Blüthe ihrer Lebensjahre zu, und zwar im Alter von 20 bis 30 Jahren (52 %), im Alter von 30 bis 40 Jahren bleiben aber nur noch 18 %, während im Alter von über 40 Jahren nur noch 5 % der Gesammtzahl der Arbeiter stehen. Die älteren Arbeiter haben ihren Organismus so sehr verbraucht, daß sie wegen Krankheit, Unfälle, vorzeitigen Alters vollständig arbeitsunfähig geworden sind. Dies wird durch folgende Ziffern bestätigt: Von den 2270 in den Werkstätten beschäftigten Arbeitern, welche im Alter von 20 bis 30 Jahren eingetreten waren, sind im Alter von 40 Jahren nur 290 Mann, d. h. 12 % der Gesammtzahl geblieben, während von den 7464 einfachen Arbeitern der Bergwerke nur noch 394 Mann oder 5 % in demselben Alter geblieben sind. Von Interesse sind die Angaben über die Zeitdauer des Dienstes in den Naphtabergwerken. Eine längere Zeit bleiben im Arbeitsdienst nur die qualifizirten Arbeiter, d. h. die Arbeiter mit einem besseren Lohn. Die nichtqualifizirten Arbeiter bleiben nur noch ein Jahr im Dienste. Des Lesens und Schreibens sind nur noch 23 % der befragten Arbeiter kundig, wobei die Russen hier obenan stehen, während die Tataren und Perser die letzte Stelle einnehmen.

Die Löhne der Naphtaarbeiter sind äußerst gering. Die unqualifizirten Arbeiter erhalten einen Monatslohn von 17 bis bis 18 Rubeln, die Alphabeten bekommen 1 Rubel den Monat mehr. Die Arbeiter in den Werkstätten bekommen im Durchschnitt etwas weniger als 28 Rubel pro Monat; für eine ganze Reihe von Arbeitskategorien ist dieser Lohn freilich noch geringer. Die Arbeitszeit beträgt 12 Stunden den Tag. Geradezu himmelschreiend ist die Thatsache, daß in den Naphtabergwerken 360 volle Tage im Jahre gearbeitet wird, während in den Fabriken des Moskauer Rayons nur 276 Arbeitstage im Jahre gezählt werden. Bedenkt man noch, daß die Lebensmittel in Baku keineswegs billig sind, so tritt das Bild des dortigen Arbeiterelends in seiner ganzen Nacktheit vor Augen.

Die Zahl der Unfälle in den Naphtabergwerken ist eine ungeheuere. In den ersten zehn Monaten des Jahres 1898 waren im Krankenhaus des Bergwerks 6578 Kranke. Von dieser Zahl waren nicht weniger als 6009 Verletzungsfälle während der Arbeit. 3907 Patienten sind zeitlich arbeitsunfähig, 213 Patienten sind vollständige Invaliden geworden. Während der zehn Monate sind 40 Todesfälle vorgekommen.

Arbeitsverhältnisse in der schweizerischen Maschinenindustrie. Der eben vom Vorort des schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins in Zürich erstattete Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1899 enthält einige bemerkenswerthe Ausführungen, betreffend die Arbeitsverhältnisse in der schweizerischen Maschinenindustrie: Die starke Beschäftigung der Werke, die auch in der Vermehrung der Arbeiterzahl von 23 731 im Jahre 1898 auf 26 358 Ende 1899 zum Ausdruck kam, hat nebst einem mäßigen Steigen der Löhne wesentlich dazu beigetragen, die Arbeiterverhältnisse günstig zu gestalten. „Die fortschreitende Organisation der Arbeiterverbände," heißt es im Berichte, „hat ihrerseits, neben der großen Gefahr von mißbräuchlichen Ausschreitungen, die sie in sich birgt, doch das Gute, daß die Stellung, die der Arbeiterschaft in der Industrie zukommt, derselben allmählich objektiver zur Erkenntniß gelangt, namentlich da, wo es dieser Organisation gelingt, persönliche gehässige Elemente bei Seite zu schieben." — Mit den ausländischen Löhnen verglichen, dürften die Löhne in der schweizerischen Maschinenindustrie ungefähr den französischen entsprechen, dagegen niedriger sein als in England, etwas höher als in Deutschland und erheblich höher als in Italien. — Bezüglich der Ablehnung der eidgenössischen Arbeiterversicherung hebt der Bericht hervor, es werde nun an den Unternehmern und Arbeitern sein, miteinander an dem Ausbau des auf dem Kranken- und Unfallversicherungsgebiet Bestehenden und an der Abschwächung und Beseitigung vorhandener Härten und Inkonsequenzen zu arbeiten. „Wenn sie sich mit Ernst daran machen, so wird auch das verneinende Verdikt des Volkes seine guten Früchte tragen."

Eisenbahnarbeiterunfälle in Frankreich. Die Gesammtzahl der französischen Eisenbahnbediensteten betrug Ende Dezember 1898: 295 241; bringt man das Bureau- und Administrationspersonal in Abzug, so verbleiben 236 058 Bedienstete, die der Gefahr von Betriebsunfällen ausgesetzt sind. Hiervon sind 1898: 256 tödtlich verunglückt. Seit 1891 gestaltet sich die Frequenz der tödtlichen Unfälle von Eisenbahnarbeitern folgendermaßen:

	verunglückt	pro Mille
1891	248	1,15
1892	270	1,28
1893	281	1,33
1894	236	1,08
1895	235	1,08
1896	184	0,80
1897	248	1,06
1898	256	1,09.

Verunglückung von Eisenbahnbediensteten in England 1899. Der von Mr. Hopwood an das Board of Trade erstattete Bericht über Eisenbahnunfälle im Jahre 1899 giebt an, daß im Berichtsjahre 531 Bahnbedienstete durch Unfälle getötet und 4633 verletzt wurden. Hierin sind nicht 53 tödtliche Unfälle und 10 949 Verletzungen inbegriffen, die nicht durch rollende Züge veranlaßt wurden. Das kompetente Departement hat sich bemüht, in seiner noch immer sehr beschränkten Wirkungssphäre auf eine Verringerung der Unfälle hinzuarbeiten; zwei Subinspektoren waren ständig mit Untersuchungen über Unfälle und ihre Ursachen bemüht und haben werthvolle Vorschläge in dieser Hinsicht erstattet. Diese Em-

pfehlungen sind den Bahngesellschaften übermittelt und in ziemlich befriedigender Weise berücksichtigt worden. Der Report verweist weiter auf die Thätigkeit der Royal Commission on Railway Accidents und die daraus hervorgegangene Railways (Prevention of Accidents) Act, von deren Wirksamkeit eine beträchtliche Verringerung der Eisenbahnunfälle erwartet werden dürfe.

Arbeiterbewegung.

Ein Hirtenbrief des preußischen Episkopates über die Arbeiterfrage.

Der am Grabe des hl. Bonifacius (22. August) versammelte preußische Episkopat hat das damals vereinbarte gemeinsame Hirtenschreiben an den Klerus erlassen. Das Rundschreiben beschäftigt sich mit der socialen Frage, sowie mit den katholischen Arbeitervereinen und -Verbänden und fordert im Anschluß an die die Encyklika „Rerum novarum" die religiöse Grundlage der Vereine aufs Nachdrücklichste, wie es andererseits die Errichtung von farblosen sogenannten neutralen Verbänden verwirft.

„Die Religion soll," heißt es in dem Rundschreiben, „den ganzen Menschen durchdringen; es genügt nicht, daß er ihrer gelegentlich sich erinnert und ihren Vorschriften und Grundsätzen hin und wieder huldigt; nein, sie muß sein ganzes Wesen, sein Denken und Fühlen, sein Streben und Meiden, sein Thun und Lassen beeinflussen; sie soll sein Führer sein und der Engel, der ihn mahnt, wenn Fehltritte drohen, und ermuntert, wenn er ermattet in seinem Arbeiten, Ringen und Leiden. Die Vereinsmitglieder müssen darum belehrt und gewöhnt werden, all ihre Arbeiten, Bestrebungen und Interessen vom religiösen Standpunkte aus zu betrachten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die irdische Wohlfahrt vornehmlich von der Bewahrung des Glaubens und von der Beobachtung seiner sittlichen Vorschriften abhängt. . . . . Denn für katholische Arbeiter und für katholische Arbeitervereine giebt es keine andere Norm, als jene, welche die Lehre unserer heiligen Kirche bietet, und diese Lehre muß auch der Leitstern bei der Lösung wirthschaftlicher Fragen sein. Danach aber ist es schlechterdings unmöglich, menschliche Handlungen und menschliche Bestrebungen als losgelöst von jeder Rücksicht auf die Grundsätze des katholischen Glaubens und der katholischen Sittenlehre zu betrachten."

Und über die Frage der Lohnkämpfe wird mit großem Nachdruck ausgeführt:

„Die Lohnbewegungen berühren die Interessen Aller auf das Tiefste; es kommen dabei die Pflichten des Arbeiters gegen sich selbst, gegen die Familie, gegen die Mitarbeiter, gegen die Arbeitgeber, gegen die Gesellschaft, gegen den Staat in Frage; es entwickeln sich dabei Kämpfe, welche die Leidenschaften aufstacheln und die Erbitterung zwischen einzelnen Gesellschaftsklassen verhängnißvoll steigern; soll — so fragen wir euch — soll in der Vorbereitung, Ausführung und Beendigung so großer, für die Einzelnen, wie für die Gesellschaft so tief einschneidender Bewegungen allein der Erlöser der Welt, der göttliche Lehrer der Menschheit, zum Schweigen verurtheilt sein? Soll allein sein weltumgestaltendes Wort die Seinigen vor gefährlichen Irrwegen nicht warnen dürfen? Soll allein die Stimme des vom katholischen Glauben erleuchteten Gewissens sich nicht vernehmen lassen, und sollen katholische Männer bei so folgenschweren Entscheidungen zu dem Rathe ihrer treuen Mutter, der katholischen Kirche, nicht ihre Zuflucht nehmen dürfen?"

Hinsichtlich der Vereinsleitung wird dann empfohlen, daß der religiöse Gedanke ohne aufdringlich und lästig zu werden, überall durchklingen soll. Als Leiter der Vereine ist der Klerus gedacht, der jedoch bei der Veranstaltung von Vorträgen zur Förderung des geistlichen Fortschritts durch tüchtige und willige Helfer aus dem Laienstande, wie Lehrer der Elementar- und höheren Schulanstalten, Juristen und Aerzte unterstützt werden soll. Diese Vorträge sollen alles umfassen, was den geistigen und materiellen Interessen der Arbeitern dienlich ist. Sie werden religiös-apologetisch sein und vor allem jene Wahrheiten behandeln müssen, die von grundlegender Bedeutung für die christliche Lebensauffassung gegenüber den materialistischen Irrthümern sind. Es wird auch nothwendig sein, aus dem Gebiete der Geschichte wichtige und entscheidende Epochen im Lichte der katholischen Auffassung darzustellen. Diese Vorträge sollen sich endlich mit Sozialpolitik befassen und die Mitglieder über die Grundsätze belehren, welche bei der Beurtheilung socialpolitischer Tagesfragen theoretisch und praktisch festgehalten werden müssen, wie sie auch Belehrung über die soziale Gesetzgebung enthalten sollen.

Innerhalb der Vereine sollen die Fachabtheilungen, welche die Interessen der einzelnen Berufszweige verfolgen, gefördert werden. „Diese Fachabtheilungen in den Arbeitervereinen werden in ihrer allgemeinen Verbreitung zugleich den Beweis liefern, daß es keiner religiös-neutralen Neuschöpfungen bedarf, um die materiellen Interessen der christlichen Arbeiterschaft zu vertheidigen und zu fördern, sondern daß die katholischen Arbeitervereine befähigt und stark genug sind, neben der geistigen Wohlfahrt auch die materiellen Standesinteressen ihrer Mitglieder zu vertreten."

Daneben werden noch Wohlfahrtseinrichtungen wie Zuschußkranken- und Sparkassen und Arbeiterinnenhospize empfohlen.

Erfreulich ist an diesem gemeinschaftlichen Hirtenbrief, daß er für praktische sozialpolitische Arbeit eintritt und insbesondere die Förderung der Berufsorganisationen der Arbeiterschaft empfiehlt. Natürlich erscheint es dabei, daß von den Bischöfen das religiöse Moment ganz besonders betont wird. Es sprechen jedoch starke praktische Gründe gegen eine zu einseitige Betonung dieses Gedankens. Insbesondere fragt es sich, ob das ablehnende Verhalten gegenüber den neutralen Gewerkschaften gerade gegenwärtig am Platze ist, wo die von sozialdemokratischer Seite geleiteten Gewerkschaften sich anschicken, mit der Neutralität Ernst zu machen. Denn im letzten Grunde sind doch die wirthschaftlichen Ziele für alle Arbeiter ohne Unterschied der Konfession die gleichen und lassen sich in zahlreichen Fällen nur durch gemeinsames Vorgehen erreichen. Dies haben auch Männer wie Ketteler, Moufang und Windthorst erkannt, die bei ihrem Eintreten für die Berufsvereine wiederholt die Gemeinsamkeit der Interessen der Arbeiter gegenüber den abweichenden Interessen der Unternehmer betonten.

Der 8. Verbandstag der französischen Buchdrucker.

Der Verband der französischen Buchdrucker (Fédération française des Travailleurs du Livre) tagte unter Ausschluß der Oeffentlichkeit vom 27. August bis zum 1. September in Paris. Mehr als 8000 Arbeiter aller Zweige der Buchdruckerei (Setzer, Korrektoren, Schriftgießer, Anleger, Maschinenführer u. s. w.) waren vertreten. Fünf Jahre waren vergangen seit dem letzten Verbandstage in Marseille vom 9 bis 15. September 1895, fünf Jahre, in denen viel neue Fragen aufgetaucht waren, während andere, mit denen man sich auf dem 7. Verbandstage beschäftigt hatte, zur Reife gelangt waren. Die Beschlüsse des Verbandstages vom Jahre 1900 sind für das französische Buchdruckgewerbe von einschneidender Bedeutung.

Aus dem zunächst verlesenen Rechnungsbericht ging hervor, daß das Vermögen des Verbandes sich am 31. März dieses Jahres auf 168 344 Franken belief. Sodann trat die Versammlung in die Verhandlung eines Tarifentwurfs für die Setzmaschine ein; diese Frage steht nämlich auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung des ständigen gemischten Landesausschusses (bestehend aus 9 Arbeitgebern und 9 Arbeitern, den Vertretern des Verbandes). Dieser, vom Gesammtausschuß des Verbandes vorgelegte Tarifentwurf, wurde angenommen; danach sollen grundlegend für die Arbeit an der Setzmaschine folgende Bedingungen sein: 1. Die Maschinensetzer (opérateurs) müssen aus dem Betrieb genommen werden, in dem die Maschinen gehen, zugleich aus den sich eignenden Syndikatsmitgliedern. 2. Die Dauer des gewöhnlichen Arbeitstages muß beschränkt werden. 3. Die Arbeit muß tageweise (en conscience) und zu einem höheren Satz (z. B. mit 25 % Zuschlag) berechnet werden, aber mit Festsetzung einer Mindestleistung.

Nebenbei wurde die Frage der Frauenarbeit in den Druckereien von der Versammlung erörtert. Seit fast einem halben Jahrhundert haben sich die französischen Buchdruckervereine gegen die Frauenarbeit in den Druckereien ausgesprochen, selbst bei gleichem Lohn, weil sie in ihrer Zulassung eine ständige Gefahr der Herabdrückung des Arbeitslohnes sahen. Aber diese Stellungnahme hatte im Ganzen keine günstigen Ergebnisse, und viele Vertreter zeigten jetzt, als sie sahen, daß gewisse Arbeitgeber damit umgingen, Frauen an der Setzmaschine anzustellen, Geneigtheit für die Zulassung der Frauen zum Buchdruckgewerbe und zur Aufnahme in den Verband, vorausgesetzt, daß man ihnen für die gleiche Arbeit auch den gleichen Lohn zahle. Eine Entscheidung in diesem Sinne wurde vom Verbandstage angenommen, jedoch kein endgültiger Beschluß gefaßt. Die Frage soll durch eine Abstimmung der Abtheilungen bis zum Ende dieses Jahres endgültig entschieden werden.

In der Voraussetzung des Vordringens der Setzmaschine hat der Gesammtausschuß bereits seine Maßnahmen getroffen, um den Verband an Zahl und Geldmitteln zu kräftigen. Er hat beschlossen, Unterstützungen für Arbeitslose und Kranke vorzusehen und hat durch die Abtheilungen eine monatliche Erhöhung des Verbandsbeitrages vom 1. Januar 1900 ab um 50 Centimes für den Kopf beschließen lassen. Er gedachte auf diese Weise im Laufe des Jahres 1900 eine Rücklage von ungefähr 50 000 Franken anzusammeln, die ihm erlauben würde, vom 1. Januar 1901 ab, in aller Ruhe die Probe mit den Unterstützungen bei Verdienstlosigkeit zu machen. Falls der Zuschlag von 50 Centimes zum Beitrag (der weiter bezahlt wird) nicht genügen sollte, die Verdienstlosen zu unterhalten, so wäre die Summe von 50 000 Franken da, um den Fehlbetrag zu decken, und man hätte nicht nöthig, das Vermögen des Verbandes anzugreifen und damit seine Widerstandsfähigkeit zu schwächen. Der Verbandstag hat diese Beschlüsse des Gesammtausschusses gebilligt und bestimmt, daß die Unterstützung 2 Franken für den Tag betragen solle und jedem Verbandsmitglied bis zu höchstens 6 Wochen im Jahre ausgezahlt werden könne. Hierdurch hofft der Verband viele, den Syndikaten noch Fernstehende anzuziehen und andererseits den nachtheiligen Folgen zu begegnen, die für einen Theil seiner Mitglieder die mehr und mehr drohende Einführung der Setzmaschine haben könnte.

Bekanntlich setzt das Gesetz vom 30. März 1900 den Arbeitstag in den sogenannten gemischten Werkstätten, wo neben den Arbeitern Frauen, junge Mädchen und Knaben unter 18 Jahren beschäftigt werden, auf 11 Stunden fest; ein Erlaß vom 17. Mai 1851 entzieht aber den erwachsenen Arbeitern der Druckereien die Wohlthat dieses Gesetzes. Der Gesammtausschuß hatte in einer Eingabe an den Handelsminister um Außerkraftsetzung des Erlasses, wenigstens für die Buchdruckereien, gebeten. Aber zum Erreichen dieses Ziels schien die Unterstützung der Arbeitgeber unumgänglich nothwendig. Nun zeigte sich aber ihre Mehrzahl nur in dem Falle geneigt, die Eingabe des Verbandes zu unterstützen, wenn dieser seine Einwilligung zu gewissen Ausnahmen von dem Gesetz von 1900 gäbe, dergestalt, daß zu Zeiten, wo die Arbeit besonders dringend ist (Neujahr, Wahlen u. s. w.) es ihnen gestattet wäre, ihren erwachsenen Arbeitern eine größere Zahl von Ueberstunden aufzulegen, als das Gesetz vom 30. März 1900 gestattet. Kurz, der Verbandstag stand also vor der Frage: Soll man die Abschaffung des Erlasses von 1851 in Uebereinstimmung mit den Arbeitgebern verfolgen, nachdem man sie sich durch Zugeständnisse betreffs der Anwendung des Gesetzes von 1900 gewonnen hat, oder soll man die Abschaffung des Erlasses verlangen, unter Verweigerung jeglichen Zugeständnisses über die Anwendung des Gesetzes von 1900, d. h. ohne Rücksicht auf die von den Arbeitgebern betonten Bedürfnisse des Betriebes? Nach lebhaften Verhandlungen wurde die versöhnlichere Lösung angenommen und die Vertreter der Arbeiter in dem gemischten Ausschuß beauftragt, soweit es der Vortheil des Verbandes erlaube, sich entgegenkommend zu zeigen, jedoch den Grundsatz des gesetzlichen elfstündigen Arbeitstages so streng als möglich innezuhalten.

Der Verbandstag stimmte dann noch der, von den Druckereibesitzern bereits beschlossenen Einrichtung gemischter Ortsausschüsse zu: es handelt sich darum, in allen Städten, wo ein Syndikat der Druckereibesitzer und ein solches der Arbeiter besteht, einen ständigen Ausschuß für Vermittelung und Schiedsgerichte zu gründen, der von einer gleichen Anzahl Mitglieder der beiden Syndikate gebildet wird, um Ausständen vorzubeugen und soviel als möglich alle Schwierigkeiten am Ort auf freundschaftliche Weise zu regeln. Falls keine Einigung erzielt wird, muß die Streitfrage vor den ständigen gemischten Landesausschuß gebracht werden, der sich bemühen wird, eine Lösung herbeizuführen.

Der Verbandstag sprach sich ferner für die Verminderung der Arbeitsstunden und für die Anwendung der Syndikatstarifen aus, billigte den vom gemischten Landesausschuß ausgearbeiteten Entwurf über die Regelung der Lehrzeit, änderte verschiedene Punkte in den Satzungen des Verbandes ab und sprach sich mit großer Mehrheit im Grundsatz gegen den allgemeinen Ausstand aus. Endlich stimmte der Verbandstag im Grundsatz für den Beitritt des Verbandes zum Internationalen Buchdrucker-Sekretariat; die endgültige Entscheidung wird aber erst in den Abtheilungen fallen, wenn der Gesammtausschuß sich versichert hat, daß die Lasten, die dem Verband aus diesem Anschluß erwachsen können, für die verfügbaren Hilfsmittel nicht zu schwer sind.

Der Gesammtverband Evangelischer Arbeitervereine hielt in Erfurt am 19. September eine Ausschuß-Sitzung ab, in der eine Reihe wichtiger Beschlüsse gefaßt wurden in Sachen der Ausgestaltung der Gewerbegerichte, eines Reichs-Arbeitsamtes, eines Reichs-Wohnungsgesetzes, der Spar- und Bauvereine, der kommunalen Sozialpolitik, der Schularztfrage, der Anlegung eines Hülfsfonds für unverschuldete Arbeitslosigkeit von Seiten der einzelnen Verbände, der Förderung der Mäßigkeitsbestrebungen, der Volkshochschulkurse, der Reform der Krankenversicherung und des Beitritts zu der nationalen Sektion der internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz. — Die nächste Delegirtenversammlung wird 1901 am Mittwoch und Donnerstag nach Pfingsten in Speyer stattfinden und neben der Stellung zur Gewerkschaftsfrage das Reichs-Wohnungsgesetz behandeln.

Gewerkschaftshaus in Essen. In Essen beschloß eine gut besuchte Gewerkschaftsversammlung die Gründung eines Vereins-Gewerkschaftshauses.

Ein internationales Sekretariat der Former wurde auf dem zweiten internationalen Kongreß derselben in Paris gegründet. Die Aufgaben dieses internationalen Sekretariats bestehen darin: 1. sich über die wirthschaftlichen Bewegungen der Gießereiarbeiter aller Länder möglichst gut zu informiren; 2. die Aufrufe und Bekanntmachungen der Lohnkommissionen respektive Streikkomitees sowie die Berichte aus größeren Streikorten den Gießereiarbeitern aller Länder durch Vervielfältigung zu unterbreiten; 3. sich über die Arbeits- und Lohnverhältnisse in den Eisen- und Metallgießereien zu orientiren und die gesammelten Erfahrungen, ebenso wie alle anderen auf das Leben in den Gießereien bezüglichen, so schnell wie möglich den weitesten Kollegenkreisen bekannt zu geben.

Als Sitz des Sekretariats wurde Paris bestimmt. Das Sekretariat besteht aus einer Direktionskommission und einem permanenten Sekretär, welche beide in Paris zu wählen sind. Außerdem haben die Gießereiarbeiter jeden Landes, das sich dem Sekretariat anschließt, einen Vertrauensmann zu wählen, welcher die internationalen Beziehungen der Gießereiarbeiter zu pflegen und dem Sekretariat in Paris periodisch über alles Bemerkenswerthe Bericht zu erstatten hat. Die Kosten, welche dem Vertrauensmann aus seiner Thätigkeit erwachsen, trägt jedes Land selbst; die Kosten für das Sekretariat sind durch prozentuales Umlageverfahren zu erheben.

Ein Arbeitersekretariat ist am 1. Oktober in Landeshut (Schlef.) eröffnet worden.

Der Gewerkverein der Mechaniker in Lüttich zählt 100 Mitglieder. Seit 1897 funktionirt eine Arbeitslosenversicherung des Vereins, und wurde zu diesem Zweck der Mitgliedsbeitrag von 0,25 auf 1 Frc. erhöht. Ein Antrag auf Erhöhung der Arbeitslosengelder, der mit Rücksicht auf die starken Kassenüberschüsse gestellt wurde, ist kürzlich abgelehnt worden, da die Kasse noch stärker fundirt werden soll.

Der Jahreskongreß der französischen Fachvereine des Bäckereigewerbes hat am 15. und 16. September in Paris stattgefunden. Einberufen war er von der Fédération nationale des ouvriers boulangers de France, einer seit 1898 bestehenden Vereinigung, die bisher ziemlich schwach war und erst durch den diesjährigen Kongreß eine nennenswerthe Mitgliederzahl erwarb. Im Ganzen waren 40 Delegirte erschienen. Man beschäftigte sich hauptsächlich mit der Frage des g e w e r k s c h a f t l i c h e n A r b e i t s n a c h w e i s e s und beschloß, möglichst auf die Unterdrückung der privaten Stellenvermittelung hinzuwirken. Weiter faßte man neben verschiedenen Beschlüssen über die innere Organisation der Föderation folgende Resolutionen: Die Bäckereiarbeiter sollen in den Bereich des Unfallgesetzes vom 9. April 1898 einbezogen werden; desgleichen sollen die Vorschriften der Arbeiterschutzgesetze auf das Bäckergewerbe ausgedehnt werden. Die Fachvereine haben in den Arbeitsbörsen Fachlehrkurse einzurichten. Die Gewerbegerichtsbarkeit soll sich auf die Bäckerei erstrecken. Die städtischen Sanitätskommissionen, denen die Fürsorge für Hygiene in den Wohnungen obliegt, sollen insbesondere die Verhältnisse in den Bäckereien berücksichtigen.

Italienische Streikstatistik. Mit längerer als anderwärts gewohnter Verspätung veröffentlicht eben das italienische statistische Amt seinen Bericht über die in Industrie und Landwirthschaft im Jahre 1898 vorgefallenen Streiks. Sie weist zwar eine Steigerung in der Zahl der Ausstände, aber einen erheblichen Rückgang in der Zahl der betheiligten Arbeiter und verlorenen Arbeitstage aus, was dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die landwirthschaftliche Arbeiterbewegung, die 1897 enorme Dimensionen angenommen hatte, 1898 wesentlich eingedämmt erschien. Die Hauptziffern der Statistik sind die folgenden:

	Streiks		Arbeiter		Verlorene Arbeitstage	
	1898	1897	1898	1897	1898	1897
Baugewerbe	51	38	6 098	5 336	24 846	21 240
Bergbau	26	10	5 542	1 261	33 300	5 317
Metallindustrie . .	14	17	1 573	1 998	12 930	16 938
Textilindustrie . . .	84	74	13 382	16 053	124 169	328 273
Bekleidungsindustrie .	15	18	809	43 652	13 834	689 068
Docks und Transport	10	9	2 491	2 114	4 436	18 714
Landwirthschaft . .	36	12	8 495	24 135	82 833	322 020
Verschiedene . . .	56	51	5 810	6 166	25 777	83 985
Zusammen . .	292	229	44 200	100 715	322 125	1 435 555

72 % der Ausständigen und 68 % der Streiks entfallen auf Ausstände, die in Folge von Lohnfragen zum Ausbruch gelangten. — Das Resultat der Streiks war folgendes:

	Prozent der Ausständigen 1898	1897
Günstig für die Arbeiter	25,52	14,44
" " " Unternehmer . . .	37,14	11,33
Ausgleich	37,34	74,23.

Arbeiterschutz.

Die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten für die beiden Mecklenburg sind gleich denjenigen für Württemberg in der Reichsdruckerei gedruckt worden. Ueber die wirthschaftlichen Verhältnisse im Allgemeinen äußert sich Baudirektor Hennemann folgendermaßen:

Wenngleich die Lohnhöhe einzelner, namentlich gelernter Berufsarbeiter mit guter Organisation bei reichlicher Nachfrage eine Steigerung aufwies und solche bei fortdauernd guter Geschäftslage auch weiter zu erwarten steht, haben doch auch die Kosten der Lebenshaltung im Allgemeinen inzwischen eine Steigerung erfahren.

Geklagt wird namentlich fast überall über die Höhe der Miethpreise für einfache Wohnungen, die besonders in den größeren Städten einen verhältnißmäßig zu hohen Bruchtheil der Einnahmen bilden und bei der geringen Neigung der Unternehmer zum Baue einfacher Wohnungen sich eher noch steigern werden. Miethpreise von 100 bis 200 *M.* für zwei bis drei Stuben mit Küche sind für Jahreseinkünfte zwischen 600 bis 1200 *M.* mit reichlich 1/6 derselben unverhältnißmäßig hoch zu nennen. Eine in Rostock

stadtseitig angestellte Erhebung hat außerdem ergeben, daß solche Wohnungen vielfach als in gesundheitlicher Hinsicht ungeeignet anzusehen sind und zu Empfehlungen stadtseitiger Unterstützung von bezüglichen privaten Unternehmungen durch Hergabe von passendem Bauterrain zu billigen Preisen geführt.

„Das Verhältniß zu Arbeitgebern und Arbeitern blieb ein befriedigendes und beschränken sich die Spannungen mit den ersteren auf die ganz vereinzelten Persönlichkeiten, welche sich mit den ihnen durch die Gewerbeaufsicht erwachsenen Beschränkungen immer noch nicht haben abfinden können." Ueber den Verkehr mit den Arbeiterorganisationen berichtet Baudirektor Hennemann: „Beschwerdeübermittelung seitens des Gewerkschaftskartells erfolgte nur in einem Falle, und zwar, wie bisher stets in durchaus sachlicher Weise, wurde untersucht und unter näherer Aufklärung über den nur zum geringen Theil berechtigten Inhalt beantwortet. In einem früheren Falle erfolgte der Dank des Kartells für die erfolgreiche Abstellung. Ich kann diesen Weg nach bisherigen Erfahrungen nur als einen durchaus gangbaren bezeichnen." Und an anderer Stelle meint der Aufsichtsbeamte: „Durch das starke Hervorkehren der politischen Gegensätze, namentlich auch in der Presse der äußerst entgegengesetzten Richtungen, wird das Verständniß für die berechtigten praktischen Arbeiterbestrebungen und damit auch der Fortschritt der gewerkschaftlichen Organisation entschieden erschwert. Trotzdem ist ein Fortschreiten derselben unverkennbar.

Die neuen Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Ziegeleien haben thatsächlich fast nichts geändert, da die Beschäftigung schon bisher fast überall eine gleichmäßige war. Mit Ausnahme einzelner großer, mit fremden Arbeitern arbeitender und kleiner ländlicher Ziegeleien, ist diese Arbeitszeit von 11 bezw. an den Vorabenden der Sonn- und Festtage 10 Stunden denn auch weiter die auch für erwachsene Arbeiter vorherrschende geworden, während in jenen noch die alte tägliche Gesammtperiode von 5 Uhr früh bis 8 Uhr Abends vorherrscht und die theilweise recht künstlich eingelegten längeren Pausen für jugendliche und weibliche Arbeiter wohl kaum strenge beachtet werden.

Der stellenweise beklagten Lehrlingszüchterei in Buchdruckereien wird die Inkraftsetzung des §. 151 Abs. 3 für Motorenbetriebe vielleicht insofern etwas Abbruch thun, als dann keine wesentliche Ausnutzung noch Arbeitzeit über die „tarifmäßige" in den recht zahlreichen Betrieben mehr möglich sein wird, die inzwischen zur Beschaffung von Kleinmotoren übergegangen sind, während gerade diese durch die unterbietende Konkurrenz häufig die „Tarifgemeinschaft" verhindert haben.

Die Arbeitszeit der Frauen beträgt überwiegend 10 bis 11 Stunden und ist für ledige und verheirathete gleich; sie stimmt fast durchweg mit der allgemeinen Arbeitszeit im Betriebe überein. Erhebliche Nachtheile in gesundheitlicher, sittlicher oder sonstiger Beziehung haben sich bisher nirgends herausgestellt. Einschränkungen der Fabrikarbeit verheiratheter Frauen würden sich daher nicht rechtfertigen und ohne empfindliche Härten nur durch ein langsames Uebergangsstadium durchführen lassen. Allgemeine Schlußfolgerungen lassen sich jedoch auf die ziffernmäßig geringen Beobachtungen nicht aufbauen, doch würde eine gesetzliche Einschränkung der Fabrikarbeit verheiratheter Frauen, welche nicht auf die speziellen Verhältnisse des einzelnen Familienbestandes Rücksicht nähme, wegen der empfindlichen Einbuße an nöthigen Erwerbsmitteln schwerlich als berechtigt empfunden werden.

Das neu in Thätigkeit getretene Gewerbegericht zu Rostock erledigte, obgleich vorerst angeblich nur auf „gelernte" gewerbliche Arbeiter sich beschränkend, in diesem ersten Jahre etwa 100 Fälle und widerlegte so jedenfalls die vor der Errichtung vielfach eingewandte Behauptung vom nicht vorhandenen Bedürfnisse. Für ein solches Bedürfniß giebt es eben vor der Errichtung kaum einen anderen Maßstab als die anderswo hervorgetretenen Erfahrungen. Danach pflegen gewerbliche Streitigkeiten erst mit der bequemeren und billigeren Art, sie durchzufechten, zum Austrage gebracht und damit bekannt zu werden, wogegen ihre bisherige Unterdrückung indessen kaum im Sinne des Friedens gewirkt haben dürfte. Die Thätigkeit des Gewerbegerichts, des ersten im Lande, war allen Eindrücken nach eine allerseits befriedigende, die Kosten ganz außerordentlich gering. Strafen wurden nicht verhängt; die Urtheile wurden regelmäßig nur von der sozialdemokratischen Zeitung veröffentlicht.

Der mecklenburgische Gewerbeaufsichtsbeamte zeigt, wie in diesem schwierigen Amte auch in einer den sozialpolitischen Bestrebungen wenig günstigen politischen Atmosphäre bei gutem Willen und warmem sozialpolitischen Verständniß segensreiche Erfolge erzielt werden können. Möchten doch einmal auch die preußischen und sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten den selbst in Mecklenburg als „durchaus gangbar" erkannten Weg im Verkehr mit den Arbeiterorganisationen einschlagen!

Der Jahresbericht der Hafeninspektion Hamburg für das Jahr 1899 ist erschienen. Im Jahre 1899 sind von dem Hafeninspektor 805 Revisionen vorgenommen worden. Es wurden revidirt 692 Schiffe — davon 71 Schiffe zwei Mal und 9 Schiffe drei und mehr Mal —, sonstige Arbeitsbetriebe im Hafengebiete 94 — davon 19 Betriebe zwei Mal und 3 Betriebe drei und mehr Mal. Revisionen der Arbeiterbeförderung nach und von den Arbeitsstätten im Hafengebiete wurden 19 vorgenommen. Zur Verhütung von Unfällen mußte Abstellung vorgefundener Betriebsmängel und ungenügender Betriebseinrichtungen veranlaßt werden: bei Schiffen in 266 Fällen, bei sonstigen Arbeitsbetrieben in 44 Fällen, bei Arbeiterbeförderung im Hafengebiet wegen Ueberfüllung in sechs Fällen. Der Verkehr mit den Beauftragten der Berufsgenossenschaften ist auch im Berichtsjahre nach Möglichkeit gepflegt. Wiederholt haben mit den betreffenden Beauftragten gemeinsame Besichtigungen einzelner Betriebe und Besprechungen stattgefunden, was für die Verhütung von Unfällen nicht ohne gute Folgen sein wird. Auf die Herbeiführung möglichst guter Beziehungen zu den Arbeitgebern und Arbeitern ist besonderer Werth gelegt, und es gelingt immer mehr und mehr, die Vertrauensstellung zu erreichen, die der Hafeninspektor als Aufsichtsbeamter sowohl bei den Arbeitgebern als auch bei den Arbeitern einnehmen muß, um eine erfolgreiche Thätigkeit ausüben zu können. Von Arbeitgebern — bei Differenzen mit ausländischen Schiffsbesatzungen — und von Arbeitern — bei Differenzen mit ihren Arbeitgebern — wurde in 43 Fällen eine Vermittelung nachgesucht. In den meisten Fällen konnte hierbei eine für beide Parteien befriedigende Lösung der Differenzen herbeigeführt werden. Ernstliche Weigerungen gegen angeordnete Maßnahmen oder Nichtbefolgung der vom Hafeninspektor getroffenen Anordnungen von Seiten der hiesigen Arbeitgeber oder der ausländischen Schiffsführer, sodaß zur Bestrafung der Kontravenienten geschritten werden mußte, sind im Berichtsjahre nicht vorgekommen. Die Bureauthätigkeit des Hafeninspektors hat sich im Laufe des Jahres 1899 fortwährend gesteigert; dadurch ist der wichtige Revisionsdienst in fühlbarer Weise beschränkt worden. Im Laufe des Jahres sind in 108 Fällen aus Anlaß von Unfällen zur Feststellung der näheren Umstände besondere Besichtigungen der Unfallstätten vorgenommen worden. In 97 Fällen sind dabei an Behörden und Gerichte gutachtliche Aeußerungen abgegeben worden. In 11 Fällen wurde der Hafeninspektor zu den Terminen bei eingeleiteten Strafverfahren in Unfallsachen von den Gerichten als Sachverständiger herangezogen.

Im Jahre 1899 kamen 7630 Unfälle zur Kenntniß der hiesigen Behörden. Von diesen entfallen 1744 auf die in Hafenbetrieben beschäftigten Arbeiter. Außerdem gelangten 136 Unfälle von in- und ausländischen Seeleuten zur Kenntniß des Hafeninspektors. Im ganzen Hafengebiete haben mithin 1880 Unfälle stattgefunden, die sich auf 410 verschiedene Betriebe vertheilen.

Für die in hiesigen Hafenbetrieben beschäftigten Arbeiter bestanden bis Ende 1898 nur der Arbeitsnachweis der Hamburg-Altonaer Ewerführerbaase und der der Hamburg-Amerika-Linie. Der von der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe geleitete Arbeitsnachweis vermittelte in erster Linie den Quai- und Speicherarbeitern entsprechende Arbeit. Für die hauptsächlichsten Hafenarbeiter, die Schauerleute, bestand ein solcher Nachweis nicht. Hierunter hatten die Schauerleute selbst außerordentlich zu leiden, indem sie beim Suchen nach Arbeit oft Tage lang auf der Straße umherstehen oder in den Wirthschaften zubringen mußten. Allen diesen Mißständen und Unbequemlichkeiten ist nun im Laufe des Berichtjahres durch die Einrichtung eines für die Schauerleute kostenlosen Arbeitsweises der Stauereibetriebe von Hamburg-Altona abgeholfen worden. Auch der Verein der Ewerführerbaase hat in seinem Arbeitsnachweis in der Catharinenstraße eine Besserung getroffen, indem er auf Wunsch der Ewerführertagelöhner daselbst heizbare Warteräume hat einrichten lassen. Im Laufe des Berichtsjahres wurden vermittelt durch den Arbeitsnachweis des Vereins der Ewerführerbaase von 1874 3781 Einstellungen, der Hamburg—Amerika-Linie (Stauereibetrieb) 8172 Einstellungen, der Stauereibetriebe von Hamburg-Altona 36872. Sehr wünschenswerth wäre es, wenn zum Wohle der übrigen größeren Kategorien der Hafenarbeiter, beispielsweise der Kohlenschauerleute und der Schiffs- und Kesselreiniger, von den respektiven Arbeitgebern gleichfalls Arbeitsnachweise eingerichtet würden, damit auch diese Arbeiter dadurch während der Arbeitssuche von dem für sie so lästigen Wirthschaftszwange befreit würden.

Es wäre zu wünschen, daß das segensreiche Institut der Hafeninspektion auch in anderen Hafenorten — vielleicht für mehrere gemeinsam — eingeführt würde.

Sitzgelegenheit in offenen Verkaufsstellen. Dem Bundesrath ist der angekündigte Entwurf von Bestimmungen über die Herstellung ausreichender und geeigneter Sitzgelegenheit in offenen Verkaufsstellen zugegangen. Er lautet folgendermaßen:

„1. In denjenigen Räumen der offenen Verkaufsstellen, wo die Kundschaft bedient wird, sowie in den zu solchen Verkaufsstellen gehörenden Schreibstuben (Kontoren) muß für die daselbst beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge eine nach der Zahl dieser Personen ausreichende Sitzgelegenheit vorhanden sein. Für die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen muß die Sitzgelegenheit so eingerichtet sein, daß sie auch während kürzerer Arbeitsunterbrechungen benutzt werden kann.

2. Die Befugniß der Polizeibehörden bleibt unberührt, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen oder durch allgemeine Anordnung für die offenen Verkaufsstellen ihres Bezirks zu bestimmen, welchen besonderen Anforderungen die Sitzgelegenheit in Rücksicht auf die Zahl der Personen, für welche sie bestimmt ist, sowie hinsichtlich ihrer Lage und Beschaffenheit genügen muß."

Leider läßt der Ausdruck „ausreichende Sitzgelegenheit" an Unbestimmtheit nichts zu wünschen übrig. Solange die Begründung der Verordnung nicht näher darlegt, inwiefern die Beschaffung von Sitzgelegenheit für jede beschäftigte Verkäuferin dem Ladeninhaber „unverhältnißmäßige Kosten verursachen" würde, vermögen wir dies nicht einzusehen. Die Anschaffungskosten für ein paar Stühle mehr oder weniger können doch im Vergleich zum Schutz der Gesundheit der Arbeiter im Ernste nicht als „unverhältnißmäßig" hoch angesehen werden.

Ueber die Thätigkeit der weiblichen Assistenten der Fabrikinspektion, Fräulein von Richthofen in Baden, Fräulein Sedelmayer in Leipzig, äußern sich sozialdemokratische Blätter sehr anerkennend und weisen darauf hin, daß es die Beamtinnen verstehen, sich das Vertrauen der Arbeiterinnen zu erwerben. Zu der Notiz in Nr. 49 des vorigen Jahrganges (Sp. 1249) ist noch nachzutragen, daß auch die bisherige Funktionärin für den 1. Bezirk (Ober- und Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben), Fräulein Bernatz in München, zur Assistentin befördert worden ist.

Einführung der Tiefladelinie durch die See-Berufsgenossenschaft. Da in letzter Zeit wiederholt deutsche Schiffe in englischen Häfen wegen Ueberladung einen Theil ihrer Ladung wieder löschen mußten, so beabsichtigt die See-Berufsgenossenschaft die Anregung des Kaisers auf Einführung der Tiefladelinie auszuführen, wie solches auch bereits von der Hamburg-Amerika-Linie geschehen. Zu diesem Zweck ist der Kapitän Jansen, bisher Führer des Dampfers „Aragonia", von der Genossenschaft bereits angestellt.

Der Achtuhr-Ladenschluß ist auf Antrag von zwei Dritteln der betreffenden Geschäftsinhaber bis jetzt in Dessau, Weimar, Wiesbaden, Darmstadt, Rostock, Karlsruhe und Mannheim beschlossen worden, während in Hagen die Einführung desselben mit großer Mehrheit abgelehnt worden ist. Von einzelnen Branchen stimmten für den Achtuhr-Ladenschluß die Kolonialwaarenhändler in Halberstadt, Hildesheim und Nordhausen. Für den Achtuhr-Ladenschluß haben sich ferner erklärt: in Königsberg der Verein der Detaillisten, in Marienburg eine Versammlung von Ladeninhabern, in Stargard die Manufakturisten, in Sondershausen der Gewerbeverein, in Eisenach sämmtliche Ladeninhaber, in Erfurt die Detaillisten aller Branchen, der Detaillisten-Verband in Kassel, in Mainz die Mehrheit aller Ladengeschäfte, in Flensburg 90 Firmen und die unterfränkische Handels- und Gewerbekammer in Würzburg. Eine Versammlung von Ladeninhabern der benachbarten oberschlesischen Städte Kattowitz, Tarnowitz, Zabrze einigte sich auf einen allgemeinen Ladenschluß um $8^1/_2$ Uhr. Eine von der Handelskammer in Braunschweig einberufene Versammlung der dortigen Kaufmannschaft hat sich ebenfalls für einen gemeinsamen Achtuhr-Ladenschluß ausgesprochen. In vielen anderen Städten werden die Versuche, eine Verständigung zwischen den einzelnen Branchen über die Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses herbeizuführen, seitens der Betheiligten eifrig fortgesetzt.

Schutz für die jugendlichen Arbeitskräfte in der Schweiz. Aus Basel wird uns geschrieben: In der Jahresversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft hielt Oberrichter Schwyzer ein Referat über „Die jugendlichen Arbeitskräfte im Handwerk und Gewerbe, in der Hausindustrie und in den Fabriken", in welchem er zu folgenden Sätzen und Forderungen gelangte: 1. Bei einer allfälligen Revision des Fabrikgesetzes soll für die jugendlichen Personen in den dem Gesetze unterstellten Betrieben eine Verkürzung der Arbeitszeit angestrebt werden, und zwar für Kinder unter 16 Jahren eine solche auf 8 Stunden im Maximum. Die Bestimmungen, betreffend Schulunterricht, sollten auf alle jungen Leute unter 18 Jahren ausgedehnt werden. Absolutes Verbot von Sonntags- und Nachtarbeit, sowie jeglicher Ueberzeitarbeit für die jugendlichen Personen unter 18 Jahren. Einheitliche Vollziehungsverordnungen für die Kantone. Strafen für Uebertretungen, die sich nicht nur gegen Arbeitgeber, sondern auch Eltern und Vormünder richten. 2. Für die Lehrlinge und Lehrmädchen soll die Berufslehre beim Meister eine Fortsetzung der Schule sein und vom Staat finanziell unterstützt und kontrollirt werden. Der Meister ist als Lehrer, der Lehrling als Schüler zu betrachten. Von den gemeinnützigen Gesellschaften soll die Errichtung von Patronaten und Heimstätten angestrebt werden. Die Bestrebungen für das Zustandekommen einer schweizerischen Gewerbeordnung sind lebhaft zu unterstützen. Inzwischen ist es wünschenswerth, daß das Lehrlingswesen durch kantonale Gesetze geordnet werde. 3. Für die jugendlichen Arbeiter im Gewerbe und in der Hausindustrie soll bei der gesetzlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse Minderjähriger überhaupt kein Unterschied gemacht werden zwischen Gewerbe und Hausindustrie. Amtliche Erhebungen über die Kinderarbeit im Gewerbe und in der Hausindustrie sind unumgänglich nothwendig, auch in Bezug auf die Lohnverhältnisse. Die Schutzbestimmungen des schweizerischen Fabrikgesetzes sollen durch kantonale Vorschriften bis zum Erlaß einer schweizerischen Gewerbeordnung auch auf die jugendlichen Arbeiter im Gewerbe und in der Hausindustrie ausgedehnt werden. Als Grundlage für diese Verordnungen diene der Grundsatz: Neben der Schule keine Erwerbsthätigkeit! Als die geeignetsten Mittel, um der Erwerbsthätigkeit neben der Schule die Berechtigung zu nehmen sind ins Auge zu fassen: Die Unterstützung der Volksschule durch den Bund und die Unterstützung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidung durch die Oeffentlichkeit (Kantone und Gemeinden). Der Referent belegte seine Ausführungen vielfach mit einem reichen statistischen Material und bewies, daß er die Frage von Grund aus beherrscht. Leider hielt sich, wie dies übrigens bei solchen Anlässen in der Regel der Fall zu sein pflegt, die nachfolgende Diskussion nicht auf der Höhe des Referates. Die Durchführbarkeit des Verbotes der Kinderarbeit wurde angezweifelt, weil die Lage unserer Industrien eine schwierige sei. Vor einem Eingriff in das „Heiligthum der Familie" wurde gewarnt. Ein solcher dürfe nur im äußersten Nothfalle stattfinden. Sowohl die Erweiterung der Fabrikgesetzgebung als die gesetzgeberische Regelung der Hausindustrie und des Gewerbewesens in Beziehung auf den Schutz der arbeitenden Jugend wurden als sehr schwierig dargestellt. Schließlich wurde beschlossen, es sei die volkswirthschaftliche Kommission zu beauftragen, die Frage des Kinderschutzes zu studiren und eventuell eine erweiterte Kommission zu wählen. Man darf wohl die Hoffnung aussprechen, daß dieser Beschluß nicht eine Vertagung ad graecas calendas bedeutet.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Jahresversammlung des Centralverbandes deutscher Ortskrankenkassen.

Zu den Verhandlungen des Centralverbandes deutscher Ortskrankenkassen, über die wir schon in der letzten Nummer (Sp. 16) berichtet haben, geht uns von einem unserer Mitarbeiter noch ein eingehender Bericht über das Referat des Vertrauensarztes der „Centralkommission der Krankenkassen Berlins", Dr. Friedeberg, über die Krankenkassennovelle und die zu dieser zu stellenden Forderungen zu, dem wir umso lieber Raum geben, als die beachtenswerthen Ausführungen des Redners in der Presse nur sehr unvollständig wiedergegeben worden sind.

Redner führte aus, daß, wenn auch bis jetzt noch keine Gesetzesvorlage über die Revision des Krankenversicherungsgesetzes erschienen, doch aus offiziellen und offiziösen Aeußerungen schon so viel zu entnehmen sei, daß die Regierung mit ihren Reformplänen politische Absichten verbinde; man wolle den Ortskrankenkassen, die die ursprüngliche Gunst, in der sie bis zum Beginne der neunziger Jahre bei den Regierungen standen, durch das Eindringen sozialdemokratisch gesinnter Arbeiter in den Vorstand der Kassen verscherzt hätten, zu Leibe rücken und das Selbstverwaltungsrecht der Arbeiter beschränken. Man habe geradezu die Vorstandsmitglieder

der Kassen verdächtigt, daß sie ihren Einfluß zu parteipolitischen Zwecken mißbrauchen. Hiergegen sei es Pflicht der Versammlung, energisch Stellung zu nehmen.

Was nun die einzelnen Punkte betreffe, auf die sich die Revision beziehen soll, so sei zunächst eine Ausdehnung des Kreises der Versicherten geplant. Prinzipiell sei ja die Versicherungspflicht für alle Staatsangehörigen zu fordern, weil in einem Kulturstaate Ausnahmegesetze für bestimmte Volkskreise, wie dies die Arbeiterversicherungsgesetze seien, nicht vorkommen sollten; durch eine allgemeine Versicherung aller Volksgenossen würden den Kassen größere Mittel zugeführt, die sie zum Wohl der Minderbemittelten verwenden könnten, da jedenfalls die Wohlhabenden auf die Kassenleistungen verzichten würden. Allerdings sei an die Erfüllung einer so weitgehenden Forderung in absehbarer Zeit nicht zu denken; man müsse schon unsere deutsche Arbeiterversicherung als einen bedeutenden Fortschritt gegenüber den Zuständen in anderen Ländern anerkennen. Jedenfalls aber müßten die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter, die Dienstboten, die unständigen Arbeiter und die Hausindustriellen der Krankenversicherungspflicht unterworfen werden. Da diese Personenkreise schon der Invaliden- und theilweise auch der Unfallversicherung unterliegen, so hätten auch die Invalidenversicherungsanstalten sowie die Berufsgenossenschaften ein Interesse an der Heranziehung dieser Personen zur Krankenversicherung, weil durch den Mangel einer rechtzeitigen und ausreichenden Krankenfürsorge der Eintritt dauernder Erwerbsunfähigkeit begünstigt werde.

Was die geplante Neuorganisation des Krankenkassenwesens betreffe, so sei dies eine äußerst wichtige Frage, da die Leistungsfähigkeit der Kassen in hohem Maße von der Organisation abhänge; die jetzige führe zu einer Zersplitterung der Kräfte. Zunächst sollen die Gemeindekrankenversicherungen beseitigt werden; ihre Leistungen seien durchaus ungenügend und die bureaukratische Verwaltung dieser Kassen hindere jeglichen Fortschritt in der Ausbildung der Kassenleistungen.

Dagegen könne man einer Beseitigung der freien Hülfskassen nicht ohne Weiteres zustimmen. Zweifellos sei ja aus verwaltungstechnischen Gründen, im Interesse einer größeren Centralisation, die Ausscheidung der freien Hülfskassen aus dem Krankenversicherungsgesetz zu befürworten; allein es sei zu befürchten, daß eine derartige Maßregel, die von der Regierung hauptsächlich aus Gründen politischer Art geplant sei, weniger den Orts- als den von der Regierung begünstigten Betriebs- und Innungskrankenkassen zu Gute komme. Wenn daher nicht auch diese beiden Kassenarten beseitigt werden sollen, so müsse man für die Beibehaltung der freien Hülfskassen stimmen, namentlich im Hinblick auf die viel größeren Leistungen dieser Kassen. Es sei auch zu berücksichtigen, daß die Mitglieder der freien Hülfskassen, die in der Regel zu den besser situirten Arbeitern gehören, neuerdings vielfach auch den Ortskrankenkassen beitreten, um doppelt für Krankheitsfälle versichert zu sein. Die derzeitige berufliche Gliederung der Ortskrankenkassen müsse, wie dies auch von der Regierung geplant sei, im Interesse einer größeren Leistungsfähigkeit der Kassen durch eine territoriale Gliederung ersetzt werden. Wenn man aber gleichzeitig, wohl aus Furcht, daß die sozialdemokratisch gesinnten Arbeiter in dem Vorstand großer Ortskrankenkassen zu viel Einfluß erlangen könnten, diese Kassen an die Gemeindeverwaltung anschließen und die Stelle des Vorsitzenden mit einem Gemeindebeamten besetzen wolle, so müsse man dagegen entschieden Einspruch erheben. Dadurch würde, wie das Beispiel der Gemeindekrankenversicherung zeige, jeglicher Fortschritt auf dem Gebiete der Krankenversicherung verhindert. Ebenso sei die geplante stärkere Betheiligung der Arbeitgeber an der Verwaltung zu verwerfen. Auch wenn man als Aequivalent für diese Einräumung weiterer Rechte an die Arbeitgeber diesen die Pflicht auferlegen wolle, die Hälfte der Kassenbeiträge zu tragen, so müßten die Arbeiter doch auf ein derartiges Geschenk im Interesse ihres Selbstverwaltungsrechts verzichten. Die Arbeiter selbst hätten das größte Interesse an der richtigen Verwaltung der Kassen, ihnen gebühre daher auch der Haupteinfluß in derselben. Mit demselben Recht wie die Unternehmer bei den Berufsgenossenschaften könnten auch die Arbeiter bei den Krankenkassen verlangen, daß ihr Selbstverwaltungsrecht ungeschmälert erhalten bleibe. Die jetzige Betheiligung der Arbeitgeber an der Kassenverwaltung genüge vollkommen. Wenn man etwa befürchte, daß die sozialdemokratischen Arbeiter in dem Kassenvorstand einen zu großen Einfluß erlangten, so lasse sich dieser Gefahr durch Einführung des Proportionalwahlsystems, das sich bei der Ortskrankenkasse zu Frankfurt a/M. ganz gut bewährt habe, vorbeugen. Im Uebrigen müsse aber betont werden, daß nirgends die Wahrnehmung gemacht worden sei, daß die sozialdemokratisch gesinnten Arbeiter ihren Einfluß im Kassenvorstand mißbraucht hätten; im Gegentheil sei auch von Arbeitgebern verschiedentlich bestätigt worden, daß zwischen ihnen und den Arbeitern im Kassenvorstand das beste Einvernehmen herrsche.

Auch die Angliederung der Ortskrankenkassen an die Invalidenversicherungsanstalten sei in Erwägung gezogen; allein wenn man auch nicht leugnen könne, daß diese Anstalten ihre Aufgaben vorzüglich erfüllen, so sei ihre Organisation doch nicht geeignet, den Arbeitern das ihnen gebührende Selbstverwaltungsrecht zu sichern; es müßten dann die Arbeitervertreter im Vorstand und Ausschuß jedenfalls in direkter und geheimer Wahl gewählt werden, und an eine derartige Aenderung des Wahlverfahrens bei den Versicherungsanstalten sei vorläufig nicht zu denken.

Was die bei der bevorstehenden Revision geplante Regelung der Aerztefrage bei den Krankenkassen betreffe, so müsse zunächst anerkannt werden, daß unter ärztlicher Behandlung nur eine solche durch einen approbirten Arzt zu verstehen sei; das Kurpfuscherthum müsse entschieden bekämpft werden. Für die Behandlung der weiblichen Kassenmitglieder müßten, solange es noch keine in Deutschland approbirte Aerztinnen gebe, im Ausland approbirte Aerztinnen zugelassen werden. Die Frage in welcher Weise die Kassen für die Gewährung ärztlicher Behandlung sorgen sollten, lasse sich nicht allgemein gesetzlich regeln; hier müsse jede Kasse nach ihren speziellen Verhältnissen entscheiden. Jedenfalls müsse man danach streben, daß, soweit dies möglich sei, jedes erkrankte Kassenmitglied den Arzt seines Vertrauens zu Rathe ziehen könne.

Unrichtig seien die vielfach von Aerzten aufgestellten Behauptungen, daß auch die von größeren fortgeschrittenen Kassen bezahlten Honorare keine genügende Belohnung der ärztlichen Thätigkeit darstellen und durch die Einführung des Krankenversicherungsgesetzes dem ärztlichen Stande ein schwerer Schaden zugefügt worden sei. In letzterer Hinsicht genüge es auf die bedeutenden Summen zu verweisen, die alljährlich von den Krankenkassen für ärztliche Behandlung verausgabt werden, und es liege auch im wohlverstandenen Interesse der Aerzte, wenn die Versicherung auf immer weitere Volkskreise ausgedehnt werde, denn nur auf diese Weise könne, so lange die prinzipiell zu fordernde Verstaatlichung des Heilwesens nicht durchgeführt sei, dem heutzutage sich immer fühlbarer machenden Mißstand begegnet werden, daß auf der einen Seite eine große Anzahl von Aerzten über mangelnde Beschäftigung zu klagen haben, während andererseits weite Kreise der Bevölkerung im Erkrankungsfalle der ärztlichen Hülfe entbehren. Hinsichtlich der Stellung der Kassen zu den Aerzten sei nicht zu verkennen, daß letztere oft die Kassen terrorisirt hätten, andernseits könne aber auch diesen der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie unter einseitiger Betonung verwaltungstechnischer Gesichtspunkte den Aerzten die Erfüllung ihrer Aufgaben erschwert hätten; bei nicht genügender Würdigung der wissenschaftlichen und ethischen Seite der ärztlichen Thätigkeit müßten schließlich auch die Kassen selbst Schaden leiden.

Anders wie zu den Aerzten sei das Verhältniß der Kassen zu den Apotheken; diese nutzten ihre monopolartige Stellung zum Schaden der leidenden Menschheit aus, um sich selbst besonders große Vortheile zu sichern. Prinzipiell sei auch hier Verstaatlichung zu fordern, aber da diese in absehbarer Zeit wohl kaum durchgeführt werden dürfte, so müßten die Kassen, die einzeln zur Bekämpfung des Apothekermonopols zu schwach seien, sich zu Verbänden zusammenschließen, um eventuell eigene Apotheken zu errichten. Den Inhalt der vom Redner vorgeschlagenen und einstimmig angenommenen Resolution haben wir schon in unserer letzten Nummer mitgetheilt.

Wohnungswesen.

Wohnungsnoth in Berlin und Vororten. Am 1. Oktober, also nach dem Oktoberumzug, beherbergt das städtische Familienasyl für Obdachlose in Berlin 387 Familien mit 1573 Köpfen und 183 Wirthschaften. Aus der Kopfzahl im Vergleich zur Familienzahl ist ersichtlich, daß es sich um kinderreiche Familien handelt, die in Zeiten der Wohnungsnoth einfach nicht aufgenommen werden. Fast alle Häupter dieser Familien gehen am Morgen ihrer Beschäftigung nach; es handelt sich in der Hauptsache also nicht um Subsistenzlose. Der Magistrat hat einen Appell an die Hauswirthe gerichtet, ein freundliches Entgegenkommen zu zeigen und Anerbietungen von etwa noch leerstehenden Quartieren der Inspektion des Obdachs zu übermitteln. Mit der genannten Zahl ist aber die wirkliche Not noch nicht

umschrieben. Viele haben ein nothdürftiges Unterkommen in den Lauben der Laubenkolonien, in Ställen und Kellern gefunden, die glücklicheren bei befreundeten Familien. — In Charlottenburg sieht es ähnlich aus. Am 2. Oktober lagen nicht weniger als 43 Familien, fast ausschließlich sog. „kleine Leute“ mit zahlreichen Kindern mit ihrem Hab und Gut auf der Straße, nicht im Stande, sich ein Unterkommen zu beschaffen. Auf Veranlassung der städtischen Armenverwaltung hat die Berliner Vereinigung vom Rothen Kreuz zwei Wellblechbaracken hergegeben, die auf dem Grundstücke des alten Familienhauses in der Sophie-Charlottenstraße aufgestellt und zur Aufnahme einer Anzahl Familien hergerichtet worden sind; 19 Familien sind durch die Polizeibehörde, theilweise im Polizeigewahrsam, untergebracht worden, einige andere in einer zum Feuerwehrdepot am Lützow gehörigen Remise. Aehnliche Meldungen, leider nicht mit genauen Zahlenangaben, kommen aus Rixdorf, Schöneberg, Rummelsburg und anderen Vororten Berlins.

Rheinischer Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens. Wie Centralvereine eine erhebliche Einwirkung auf Maßnahmen zu Gunsten des Arbeiterwohnungswesens gewinnen können, zeigt der Bericht des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens 1900. Unter seiner Mitwirkung sind in der kurzen Zeit vom 20. Januar bis 10. Mai gemeinnützige Bauvereine in Opladen, Jülich, Altenessen, Erkrath, Mülheim (Ruhr), Huttrop b. Essen, Viersen, Vohwinkel und Aldekerk entstanden, zum Theil aus der Anregung von Behörden, zum Theil waren besonders Bürger die Gründer (Jülich, Mülheim a. d. Rh.), zum Theil Arbeiter (Altenessen, Huttrop, Viersen). In Wülfrath, Stolberg, Rellinghausen und Düren steht die Gründung von Bauvereinen bevor. Die Betheiligung der Behörden sichert den Vereinen die Gewinnung von Kredit bei der Versicherungsanstalt; wo sie, wie an einigen Orten geklagt wird, ausbleibt, ist die Existenz der Bauvereine schwer bedroht, da die Hypotheken nicht zu bekommen sind. Neben der Versicherungsanstalt sollen die Sparkassen zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens gewonnen werden; Bemühungen sind mit Unterstützung des Oberpräsidenten bereits im Gange. In Düsseldorf ist in diese Lücke die Stadt durch Gründung einer städtischen Hypothekenbank gesprungen; in Hessen wird ein staatliches Institut gleicher Art geplant. In Bayern ist bei Bewilligung der 6 Millionen Mark zum Wohnungsbau für Beamte, Bedienstete und Arbeiter ein von der Regierung wohlwollend behandelter Antrag angenommen, der eine Revision der wohnungs- und baupolizeilichen Bestimmungen, die Anstellung von Wohnungsinspektoren, die Unterstützung gemeinnütziger Wohnungsgenossenschaften aus Staatsmitteln und die Verleihung des Zwangsenteignungsrechtes an solche Vereine fordert. Die Centralstelle Rheinlands hat auch für andere Provinzen und zwar zunächst Westfalen und Westpreußen den Wunsch nach einer gleichen Einrichtung rege gemacht. Die Ober- und Regierungspräsidenten dieser Provinzen haben sich der Sache angenommen.

Die Gladbacher Aktien-Baugesellschaft hat im Jahre 1899 gebaut 20 kleine Häuser zum Verkauf und 6 größere Miethshäuser, im Bau begriffen sind 3 größere Miethshäuser. Im Ganzen sind von der Gesellschaft während ihres 30jährigen Bestehens 534 Häuser fertiggestellt worden, davon 26 größere Miethshäuser und 508 Häuser zum Verkauf. Von letzteren ist jetzt nur noch ein Haus einfach vermiethet, die übrigen 507 sind sämmtlich verkauft bezw. mit Kaufanwartschaft vermiethet. Die Gesammt-Verkaufssumme der 507 Häuser beträgt 1998530 *M.*, worauf bereits 1395591 *M.* abgezahlt sind. Es waren 363 Häuser durch Abtragung des ersten Drittels und Auflassung definitives Eigenthum der Käufer geworden, bei 329 Häusern war der Kaufpreis bereits ganz abgetragen. Die Gesellschaft hat 1899 ein für weitere 100 kleine Häuser ausreichendes Terrain erworben. Im laufenden Jahre sollen 36 kleine Häuser fertig gestellt werden. Zu diesem Zwecke ist von der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz ein Darlehen von 180000 *M.* bewilligt worden. Die Stadt hat die Garantie für Hypotheken bis zum Betrage von 300000 *M.* übernommen. Die Gesellschaft gehört zu den größten gemeinnützigen Bauvereinen Deutschlands, sie hat zur Hebung der Wohnungsverhältnisse — wie obige Zahlen ohne Weiteres ergeben — ganz erheblich beigetragen, umsomehr, als sie mit außerordentlich billigen Baukosten arbeitet und in Folge dessen die von den Wohnungsinhabern (zum weitaus größten Theil Arbeitern) aufzubringenden Miethen verhältnißmäßig gering sind. Für ein Haus mit 5 Zimmern (nebst Garten ꝛc.) haben die Kaufanwärter pro Jahr 300 bis 345 *M.* zu zahlen. In dieser Summe ist jedoch die festgesetzte jährliche Abzahlung von 135 bis 150 *M.* einbegriffen, sodaß sich die eigentliche Miethe auf noch nicht 200 *M.* stellt.

Sächsische Verordnung gegen unsolides Bauen. Das sächsische Ministerium hat eine Verordnung erlassen, wonach die Anforderungen der Baupolizeibehörde im Interesse der Festigkeit, Feuersicherheit und Gesundheitspflege bei dem Miethhause höhere als bei dem zum eigenen Gebrauche bestimmten Hause sein und mit der Zahl der Geschosse und Wohnungen steigen müssen. Denn es handele sich hier nicht bloß darum, den Nachbar gegen den Nachbar und das öffentliche Interesse gegen privaten Mißbrauch in Schutz zu nehmen, sondern auch die zukünftigen Bewohner gegen einen Bauherrn zu schützen, der nur ein spekulatives Werk zu seinem eigenen Vortheil und zum Vortheil des Grundbesitzers oder des Geldgebers schafft, ohne zu seinem Bau und dessen späteren Insassen in eine innere Beziehung zu treten. Damit vertrage sich ein reichliches Maß von Baufreiheit für denjenigen sehr wohl, welcher für eigene Gebrauchszwecke baut, und dies sei im Interesse der Minderbemittelten nothwendig, die ein eigenes Haus zu erwerben wünschten.

Wohnungswesen in Wolfenbüttel. Uns wird geschrieben: Nachdem die Stadt Wolfenbüttel ihr Interesse für die Wohnungsfürsorge vor längerer Zeit dadurch bethätigt hatte, daß sie die Armenverwaltung zum Erwerb von 10 Antheilen — der höchsten zulässigen Zahl — des damals noch jungen Spar- und Bauvereins veranlaßte, hat sie jetzt einen neuen Schritt auf diesem Gebiete gethan, der, wenn auch einstweilen nicht von weittragender Bedeutung, doch durch seine Eigenart Interesse erwecken dürfte. Die städtische Gasanstalt hat aus den Mitteln ihres Reservefonds ebenfalls 10 Antheile des Spar- und Bauvereins erworben, wogegen dieser sich verpflichtet hat, diejenigen 5 Wohnungen, welche zunächst in seinen Häusern — sei es durch Neubau, sei es auf andere Weise — verfügbar werden sollten, der Gasanstalt für deren Arbeiter zur Verfügung zu stellen und auch fernerhin zur Verfügung zu halten, so lange die Gasanstalt im Besitze der 10 Vereinsantheile verbleibe, und die städtischen Arbeiter auf die Wohnungen Anspruch erheben. Selbstverständlich müssen die Arbeiter Mitglieder des Vereins werden und sich den allgemeinen vom Verein für die Miether erlassenen Bestimmungen unterwerfen. Auf diese Weise unterstützt die Stadt einmal die segensreichen Bemühungen des Spar- und Bauvereins um Hebung der Wohnungsnoth und zugleich schafft sie fast ohne Kapitalaufwendung angemessene Wohnungen für ihre Arbeiter. Leider ist durch die aus erklärlichen Gründen in das Statut des Vereins aufgenommene Bestimmung, daß eine Person nur 10 Antheile des Vereins — à 200 *M.* — erwerben darf, es einstweilen unmöglich gemacht, daß große Arbeitgeber von dieser Maßregel der städtischen Gasanstalt im umfangreichen Maße Gebrauch machten. Immerhin erscheint es nicht unmöglich, daß diese Bestimmung des Vereins Einschränkungen erfährt, welche eine ausgiebigere Anwendung jener Maßregeln gestatten. Aber selbst wenn nur eine größere Anzahl von Arbeitgebern je 10 Antheile des Vereins unter entsprechender Gegenleistung desselben übernehmen, würde der Spar- und Bauverein, welcher von der Versicherungsanstalt in Braunschweig in anerkennenswerthester Weise durch Gewährung von hypothekarischen Darlehn zu billigem Zinsfuße unterstützt wird, schon Wesentliches zur Linderung der herrschenden Wohnungsnoth zu thun vermögen.

Literarische Anzeigen.

Heule. Von einem Optimisten. Europa 1900. Breslau 1900, Schlesische Buchdruckerei, Kunst- und Verlags-Anstalt von S. Schottländer. 185 S.

Rumpelt, Dr. A., Das Allgemeine Baugesetz für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900 nebst Ausführungsverordnung hierzu vom selben Tage. Leipzig 1900, Roßberg & Berger. 101 S.

Berichte über den Stand und die Leistungen des Gewerbevereins für Nassau im Vereinsjahr 1899/1900, erstattet von dem Centralvorstande auf der Generalversammlung des Vereins in Grenzhausen am 11. und 12. Juni 1900.

Demuth, Dr. Fritz, F. Th. v. Bernhardi. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie im XIX. Jahrhundert. Jena 1900, Gustav Fischer. 68 S. Preis 1,80 *M.*

Curran, Dr. J. H., Francis A. Walker und seine hauptsächlichsten Theorien. Jena 1900, Gustav Fischer. 95 S. Preis 2,50 *M.*

Mannheim, Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen für 1899.

Köln, Zusammenstellung der Betriebs-Ergebnisse der in Köln und den eingemeindeten Vororten vorhandenen, unter Aufsicht des Oberbürgermeisters stehenden Orts-Krankenkassen, Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und Innungs-Krankenkassen für das Jahr 1899.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Berufsgenossenschaften und die Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen.

Von Landesversicherungsrath Hansen in Kiel.

Nach der Veröffentlichung des Reichs-Versicherungsamts (vergl. Nr. 2 der Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts für 1900) hatten am 31. Dezember 1899 von den 31 Landesversicherungsanstalten im deutschen Reichsgebiete 30*) Gelder zum Bau von Arbeiterwohnungen hergegeben und zwar stellte sich die verausgabte Summe auf insgesammt 52 036 115 M, von welcher auf das Jahr 1899 allein 16 683 997 M entfielen. Sehr verschieden zeigt sich in den einzelnen Landestheilen die Thätigkeit auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge zu Gunsten der arbeitenden Klassen, aber allerseits ist bekannt, daß diese Thätigkeit durch die Mitwirkung der Versicherungsanstalten im Allgemeinen eine höchst bedeutsame Förderung erfahren hat. Und doch bleibt angesichts des in großem Maßstabe vorhandenen Bedürfnisses nach Verbesserung der Wohnungsverhältnisse für unsere gewerblichen Arbeiter nicht nur, sondern auch für die ländlichen Arbeiter noch unendlich Vieles zu thun übrig. Die Landesversicherungsanstalten sind auf Grund des neuen Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 in der Lage, künftighin in der bezeichneten Weise noch erheblich mehr als bisher zu leisten, insofern (nach §. 164 Absatz 2 des Gesetzes) ihnen die Befugniß gewährt werden kann, bis zu 50% der verfügbaren Mittel (statt bis jetzt 25%) für solche Zwecke herzugeben. Hoffentlich werden nicht wenige der Versicherungsanstalten diese Befugniß in Anspruch nehmen und von derselben Gebrauch machen und somit nach und nach die jetzt bereitgestellte Summe ganz wesentlich erhöhen.

Aber es liegt sehr nahe, noch von einer andern Seite her an der Minderung der so vielfach herrschenden Wohnungsnoth zu arbeiten. Neben den der Durchführung der Invalidenversicherung dienenden Landesversicherungsanstalten bestehen als Träger der Unfallversicherung die Berufsgenossenschaften. Sie erheben ihre von den Arbeitgebern zu leistenden Beiträge im Wege des Umlageverfahrens, aber nicht etwa nur in dem Maße, wie solche zur Deckung der laufenden Unfallrenten und der aufzubringenden Verwaltungskosten nöthig sind, sondern in der Höhe, daß angemessene Reserven zur Ansammlung kommen. So hatten denn — ebenfalls nach der Seitens des Reichs-Versicherungsamts veröffentlichten Zusammenstellung — die 113 Berufsgenossenschaften im Deutschen Reiche am 31. Dezember 1898 19 289 982 M an verschiedenen Beständen nachzuweisen, zu denen noch 136 490 841 M als Gesammtbetrag der Reservefonds hinzukommen.

Nach dem §. 108 Absatz 1 des soeben in Kraft getretenen Gesetzes betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 müssen die Bestände der Berufsgenossenschaften in der durch die §§. 1806 bis 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise angelegt werden. Maßgebend ist dabei namentlich die Ziffer 1 des §. 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach die Anlegung von Mündelgeld u. A. zu erfolgen hat

„in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken“.

Der §. 164 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 schreibt im Absatz 1 vor, daß auch die Bestände der Versicherungsanstalten in der durch die §§. 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Weise angelegt werden müssen. Der Absatz 3 des gleichen Paragraphen besagt:

„Die Versicherungsanstalten können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde einen Theil ihres Vermögens in anderer als der nach Absatz 1 zulässigen Weise insbesondere in Grundstücken anlegen. Wollen die Versicherungsanstalten mehr als den vierten Theil ihres Vermögens in dieser Weise anlegen, so bedürfen sie dazu außerdem der Genehmigung des Kommunalverbandes beziehungsweise der Centralbehörde des Bundesstaats, für welchen sie errichtet sind, und sofern mehrere Landes-Centralbehörden betheiligt sind, eine Verständigung unter denselben aber nicht erzielt wird, der Genehmigung des Bundesraths. Eine solche Anlage ist jedoch nur in Werthpapieren oder für

*) Die einzige Ausnahme bildet bisher die Landesversicherungsanstalt der Provinz Schlesien.

die Zwecke der Verwaltung, zur Vermeidung von Vermögensverlusten für die Versicherungsanstalt oder für solche Veranstaltungen zulässig, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu gute kommen. Mehr als die Hälfte ihres Vermögens darf jedoch eine Versicherungsanstalt in der bezeichneten Weise nicht anlegen."

Es wird einem Zweifel nicht unterliegen können, daß die Berufsgenossenschaften auf Grund der vorhin citirten gesetzlichen Bestimmung das Recht haben, auch von Baugenossenschaften bezw. von Arbeitgebern aufgenommene mündelsichere Hypotheken an sich zu bringen und auf diese einen Theil ihrer Gelder herzugeben. An sich würde es unseres Erachtens durchaus gerechtfertigt gewesen sein, die bezüglichen Vorschriften für die Landesversicherungsanstalten und die Berufsgenossenschaften völlig gleichartig zu gestalten, und zwar entscheiden wir uns dabei für die weitergehende Fassung des Invalidenversicherungsgesetzes, allein die Berufsgenossenschaften haben sich nun einmal mit der für sie maßgebenden Formulirung abzufinden. Immerhin vermögen sie innerhalb der ihnen zugewiesenen Grenzen eine sehr bedeutsame sozialpolitische Aufgabe zu erfüllen, wenn sie sich entschließen, ihre Gelder, wenigstens theilweise, bis zur Höhe der Mündelsicherheit in Hypotheken, d. h. für den Bau von Arbeiterwohnungen freizugeben. Die Wichtigkeit eines derartigen Vorgehens der Berufsgenossenschaften braucht nicht hervorgehoben zu werden. Die einzelne Berufsgenossenschaft dürfte eine Schranke in der Verwendung ihrer Gelder insoweit ziehen, als ausschließlich oder doch vorzugsweise die Arbeiter in den ihr unterstehenden Betrieben bedacht werden. Daraus folgt, daß während von Seiten der gewerblichen Berufsgenossenschaften in erster Linie für die gewerblich thätigen Arbeiter gesorgt werden möge, die ansehnlichen Mittel der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften den ländlichen Arbeitern zu Gute kommen müßten. Welch' segensreiche Einwirkung zum Zwecke der Behebung des ländlichen Arbeitermangels und im Interesse der Ansiedelung von Kleinbesitzern wäre hier zu erwarten!

Als geboten erscheint es, in Bezug auf die Hergabe von Mitteln der Berufsgenossenschaften zum Bau von Arbeiterwohnungen gewisse allgemeine Grundsätze aufzustellen, über die am besten innerhalb einer Vereinigung von Berufsgenossenschaften eine Verständigung erzielt werden wird. Im Großen und Ganzen sollte man dabei, wie wir meinen, die Seitens der Landesversicherungsanstalten beobachteten Gesichtspunkte, soweit solche sich den Vorschriften des §. 108 des Unfallversicherungsgesetzes anpassen, als Leitwege dienen lassen. In solcher Erwägung bringen wir nachstehend die von der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein im Juli 1898 festgelegten Grundsätze, betreffend die Gewährung von Darlehen zum Zwecke der Förderung gemeinnütziger, auf die Herstellung geeigneter Arbeiterwohnungen und Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen gerichteter Bestrebungen, zum Abdruck, die auch zur Nachahmung von mancher Versicherungsanstalt, der es bis jetzt an derartiger fester Richtschnur fehlte, vielleicht verwerthet werden können.

§. 1. Nur Gemeinden, Korporationen, milde Stiftungen mit Korporationsrechten, gemeinnützige Baugesellschaften, sowie öffentliche Sparkassen innerhalb des Bezirks der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein (Provinz Schleswig-Holstein, Kreis Herzogthum Lauenburg, Gemeinde Helgoland und das Fürstenthum Lübeck) können die Bewilligung von Darlehen gewärtigen.

Einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie sonstigen Unternehmern gewährt die Versicherungsanstalt Darlehen nicht.

§. 2. Von den unter 1 bezeichneten Organen ausgehende Bauunternehmungen können für die Bewilligung von Darlehen nur dann in Betracht kommen, wenn sie unter Ausschluß jeglicher auf Erzielung pekuniären Nebengewinns gerichteter Absichten lediglich gemeinnützige, in erster Reihe dem Wohle des im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes versicherungspflichtigen bezw. versicherungsberechtigten Arbeiterstandes dienende Zwecke verfolgen.

§. 3. Die zu errichtenden bezw. zu beleihenden Gebäude müssen einerseits durch Belegenheit und bauliche Solidität für die Sicherheit der Darlehen hinreichende Gewähr bieten, andererseits aber auch durch die Zahl und Beschaffenheit der Räume billigen Anforderungen in Beziehung auf Gesundheit und Sittlichkeit entsprechen.

Jede Wohnung muß daher, um bei heranwachsenden Kindern die aus sittlichen Gründen gebotene Trennung der Geschlechter vornehmen zu können, außer 2 Stuben von ausreichender Größe mindestens noch eine mit einem Fenster versehene Kammer mit gut verschalter und verputzter Dachseite enthalten.

Die Baulichkeiten und Grundstücke müssen in ordnungsmäßigem Zustande erhalten werden. Erhebliche Verschlechterungen der Grundstücke, welche die Sicherheit der Gläubigerin gefährden, berechtigen dieselbe, ihre Befriedigung vor der Verfallzeit zu fordern. Bauliche Veränderungen bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung der Versicherungsanstalt.

§. 4. Ohne Zustimmung der Versicherungsanstalt dürfen die Darlehnsempfänger die beliehenen Grundstücke nicht veräußern.

Die Miethspreise sind für dieselben nicht höher anzusetzen, als unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Tendenz des Unternehmens für eine angemessene Verzinsung und Amortisation des Baukapitals und für Instandhaltung der Grundstücke geboten erscheint.

§. 5. Die Darlehnsempfänger (§. 1) sind verpflichtet, der Versicherungsanstalt alle für erforderlich erachteten Auskünfte zu ertheilen, die Besichtigung der Baulichkeiten und Grundstücke jederzeit zu gestatten und ihre Satzungen, Jahresberichte und Abrechnungen mitzutheilen, damit die Versicherungsanstalt jeder Zeit in der Lage ist, zu prüfen, ob und in wie weit der Schuldner seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Die Versicherungsanstalt nimmt für sich das Recht in Anspruch, Baugenossenschaften als Mitglied beizutreten.

Den Anträgen auf Gewährung von Darlehnen sind stets die Kaufverträge, Bau- und Situationspläne, sowie die Kostenanschläge behufs bautechnischer Prüfung beizufügen.

§. 6. Die Darlehen werden nur gegen an erster Stelle einzutragende Hypothek und im Betrage von höchstens $^{2}/_{3}$ ($66^{2}/_{3}$ %) des Bau- und Platzwerthes gewährt.

Indessen wird, wenn es sich um Anleihen an Gemeinden handelt, nach Umständen über die bezeichnete Höchstgrenze der Beleihung bis zu 75 % hinausgegangen werden.

> Zur Ermittelung des Gebäudewerthes dient das Brandversicherungsbuch der Landesbrandkasse zu Kiel, bei welcher die Gebäude versichert sein müssen, der Werth des Grund und Bodens wird durch den Kaufvertrag, durch eine Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde (Landrath, Magistrat, Ortspolizeibehörde) oder durch Schätzung Sachverständiger unter Bescheinigung der Richtigkeit derselben seitens der Ortsbehörde oder gerichtliche Taxation nachgewiesen.

Die Darlehen werden regelmäßig erst nach Fertigstellung der Gebäude und erfolgter Ein- und Abschätzung ausgezahlt. Indessen wird unter Umständen die Versicherungsanstalt auf Antrag auch Ratenzahlungen vor diesem Zeitpunkt gewähren, und zwar nach denselben Grundsätzen, nach welchen

> seitens der Landesbrandkasse die Auszahlung der Brandentschädigungsbeträge erfolgt, nämlich und zwar unter der Voraussetzung einer vorläufigen Einschätzung zur Brandversicherung gemäß §. 23 des Statuts vom 10. November 1884 in drei gleichen Raten, die erste, wenn der Aufbau der Mauern begonnen hat, die zweite, wenn das Gebäude unter Dach gebracht ist, und die dritte, wenn es vollendet und endgültig eingeschätzt ist.

§. 7. Die Darlehen sind in der Regel mit 3 Prozent jährlich, nach Umständen höher zu verzinsen und zunächst bis zur Tilgung des über die pupillarische Sicherheitsgrenze hinausgehenden Betrages derselben dergestalt zu amortisiren, daß nach von der Versicherungsanstalt aufzustellenden Tilgungsplänen alljährlich mindestens $4^{1}/_{2}$ Prozent des ursprünglichen Darlehnsbetrages in Halbjahrsbeträgen von mindestens $2^{1}/_{4}$ Prozent an die Versicherungsanstalt eingezahlt werden, von welchen 3 Prozent als Zinsen für die die laufende Schuld, der Rest als Amortisation verrechnet wird.

Die Versicherungsanstalt behält sich das Recht vor, eine weitergehende Amortisation zu verlangen und halbjährlich zu kündigen, wird aber voraussichtlich von demselben nur dann Gebrauch machen, wenn nach dem Ermessen des Vorstandes die Bedingungen, unter welchen die Darlehen gewährt sind, nicht ausreichend erfüllt werden oder die Sicherheit der Darlehen gefährdet erscheint.

Der Schuldner kann nach vorgängiger mindestens einmonatlicher Kündigung jeder Zeit zum 1. oder 15. eines Monats größere durch 1000 *M* theilbare Abträge leisten oder das ganze Kapital zurückzahlen. Die zurückgezahlten Beträge fallen mit dem Rückzahlungstage aus der Verzinsung.

Darlehen können regelmäßig nur um die Mitte des Monats zwischen dem 13. und 15. (also nicht zum Beginn des Monats) abgegeben werden und, wenn die Versicherungsanstalt in zeitweiliger Ermangelung eigner disponibler Mittel auf Wunsch des Darlehnsnehmers den erbetenen Betrag selbst anleihen muß, nur gegen Erstattung der von der Versicherungsanstalt selbst zu zahlenden höheren Zinsen bis dahin, daß die Anstalt den angeliehenen Darlehnsbetrag aus eigenen Beständen zurückzuzahlen in der Lage ist.

§. 8. Alle mit der Darlehnsgewährung, Verzinsung, Tilgung und Rückzahlung verbundenen Kosten trägt der Schuldner.

§. 9. Durch hypothekarische Eintragung in das Grundbuch auf die zu verpfändenden Grundstücke ist, soweit angängig, Sicherheit für die Innehaltung der vereinbarten Bedingungen zu leisten.

Zur Würdigung der Statistik über die gewerbliche Kinderarbeit außerhalb der Fabriken in Deutschland.

Die jüngst in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs veröffentlichte Erhebung über die gewerbliche Kinderarbeit außerhalb der Fabriken liefert nur ein Theilbild über die einschlägigen thatsächlichen Verhältnisse. Das Rundschreiben des Reichs-

amts des Innern, das die Erhebung des Jahres 1898 veranlaßte, bezweckte in erster Linie lediglich Umfang der Kinderbeschäftigung und Art der Beschäftigungsweise festzustellen, während es bezüglich weiterer Details (Alter der Kinder, Löhne, Dauer der Arbeitszeit ꝛc.) nur bereits vorhandenes Material erbat und eine umfassendere Erhebung einer späteren Zeit unter Zuziehung der Kommission für Arbeiterstatistik vorbehielt. Diese letztere Absicht scheint aufgegeben zu sein, und man scheint die auf Grund des Rundschreibens eingegangenen Nachweise schon für hinreichend zu erachten, um geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der vorhandenen Mißstände im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung treffen zu können. Ist dem so, dann um so besser, denn Erhebungen macht man ja nicht um ihrer selbst willen.

Solange wir diese Maßnahmen nicht kennen, müssen wir allerdings bedauern, daß die in Rede stehende Erhebung nicht von vornherein darauf angelegt war, die bestehenden Schäden in weitestem Maße aufzudecken, und noch mehr ist es zu beklagen, daß infolge nicht genügend präziser Formulirung der Fragen die Gleichartigkeit und Einheitlichkeit bei der Aufnahme so wenig gewahrt wurden. Darum ist es der Reichsenquete in weit geringerem Maße als den Erhebungen städtischer statistischer Aemter, beispielsweise der von Charlottenburg und Dresden, oder Privaterhebungen der Lehrerschaft der Städte Hamburg, Hannover, Rixdorf, Langenbielau, Braunschweig gelungen, das für ihre Zwecke nothwendige Material herauszuarbeiten, um den Beweis für die Schädigungen des Geisteslebens des Volkes durch die Kinderarbeit und für die Nothwendigkeit polizeilicher Maßnahmen zu führen. Immerhin hat das Kaiserliche Statistische Amt, dem die Verarbeitung der Enquete übertragen war und das sie bereits im November 1898 erledigte, dafür gesorgt, daß die Ergebnisse genügend Anspruch auf Beachtung besitzen, indem hier die eingegangenen Berichte so gut wie möglich in Ordnung gebracht und ausführlich dargestellt wurden. Allerdings konnten die Einzelmittheilungen über der Uneinheitlichkeit der Erhebungen nicht zu der Geltung kommen, die im Interesse der Sache gelegen hätte. Indessen haben auch sie Werth, doch vermögen wir nur sehr bedingt dem Satze zuzustimmen, daß der „Werth der gegenwärtigen Enquête weniger in der ermittelten Schlußziffer, als vielmehr in den Einzelheiten lag, die sie über die gewerbliche Kinderarbeit zu Tage förderte“, es sei denn, daß man sie aus dem Grunde für besonders werthvoll hält, weil sie die Richtigkeit des von der deutschen Lehrerschaft herbeigebrachten Materials bestätigten. Sie reichen bei weitem nicht aus, dasselbe in wesentlichen, nach unserer Meinung sogar den wesentlichsten Punkten zu ergänzen. Ein Blick in den Anhang meiner vor Jahren erschienenen Schrift (Die Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder. Bonn 1897. Soenneckens Verlag.) würde das beweisen.*) Zudem ist seit 1898 doch manches geschehen, was von der Gesetzgebung in Betracht gezogen zu werden verdient, wie übrigens der Bericht auch andeutet.

Daß der Werth der ermittelten Schlußziffer so gering ist, ist sehr zu bedauern, denn auf diese kommt es vor allen Dingen an. In den allgemeinen Vorschriften, welche z. B. der Zähl-„Anleitung“ für Preußen beigedruckt waren, wurde ausdrücklich festgestellt als Ziel: die Ermittelung des Umfanges und des Grades der gewerblichen Thätigkeit der Kinder. Wie sehr es dem Reichskanzler darum zu thun war, geht auch aus der Fragestellung, aus der empfohlenen Geheimhaltung des Zähltages und dem Hinweis hervor, die Zählung durch die Volksschullehrer herbeiführen zu lassen. Wo die Polizeiorgane diese Arbeit übernahmen (Bayern und Bremen), da ist der Umfang nicht einmal annähernd festgestellt. Es ist undenkbar, daß in jenem Königreich nur 1,88 %, im benachbarten Baden dagegen 9,74 % der volksschulpflichtigen Kinder arbeiten sollen. Ein ähnliches Verhältniß besteht zwischen Bremen und Lübeck. Daneben sind in Württemberg 12 000 Kinder „geschätzt“ und auch Sachsen-Coburg-Gotha beschränkt die Angaben auf die Hausindustrie. Es ist doch schier unmöglich, aus so verschiedenen Angaben den Schluß zu ziehen, daß in Deutschland 6,53 % der volksschulpflichtigen Jugend gewerblich thätig sei. Durch solche Angaben wird dem Sündigen mit Zahlen Thür und Thor geöffnet; denn man kann doch bei der Benutzung nicht jedesmal alle Vorbemerkungen und Ausnahmen anführen.

*) Wir hoffen den seit sieben Jahren geführten Kampf gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft zu einer Besserung der Lage von mehr als den 541 283 erwerbsthätigen — nicht gewerblich allein thätigen — Kindern noch schwachen Kräften dadurch zu einem die Sache fördernden gestalten zu helfen, daß wir noch im Laufe des Quartals umfassendes Ergänzungsmaterial unter Bezugnahme auf die amtlichen Erhebungen erscheinen lassen wollen. Der Verfasser.

Etwas eigenartig wirkt die zahlenmäßige Darstellung des Geschlechtes der Kinder. Unter 26 Bundesstaaten beliebten 21 mit Stillschweigen über diesen wichtigen Punkt hinwegzugehen. Welche Schlüsse soll der Gesetzgeber oder Sozialpolitiker etwa aus folgender Angabe ziehen: In der Industrie sind 37,82 % Knaben und 55,06 % Mädchen beschäftigt, wenn für — 75,11 % die Angabe des Geschlechts fehlt?

Der Hinweis, daß die Zahlen dieser Erhebung mit denen der Berufsstatistik nicht verglichen werden können, da es sich dort nur um die „im Hauptberuf“ gezählten handelt, ist sehr angebracht. Wir bezweifeln aber, daß es „wohl etwas Seltenes sei“, wenn Kinder unter 14 Jahren einen Hauptberuf haben. Die amtliche Statistik mußte eben festlegen und war auch im Stande zu ermitteln, wieviele Kinder zu Zwecken des Erwerbes dispensirt worden waren. In einer Zeit, in der man die Bedeutung einer gesteigerten Volksbildung für die wirthschaftliche Entwicklung eines Landes anfängt allgemein einzusehen, war das von besonderer Bedeutung, und die Schulbehörden hätten Gelegenheit gehabt, den vielleicht immer statt weitergehenden Dispensen einen Riegel vorzuschieben.

Ein Vorzug der Enquete besteht darin, daß die Unterabtheilungen der einzelnen Beschäftigungsarten herausgearbeitet worden sind, soweit eben das Material vorhanden und es überhaupt möglich war. Bei der Rubrik Handel und Verkehr sind die Zahlen nur summarisch gegeben. Herausgehoben sind in einer besonderen Tabelle diejenigen Beschäftigungsarten, die „vom sozialpolitischen Gesichtspunkte möglicherweise zu näherer Würdigung veranlassen“. Wir vermissen hier besonders Gruppe XIII b 1. Es sind die in Tabelle II als in Fleischereien arbeitend aufgeführten mit „Abhäuten, Ausweiden, Blutauffangen beschäftigten 1506“ Knaben und Mädchen. Daß endlich einmal das Heer der Kegeljungen, Bierschänker herausgestellt ist, wird auf kommunal-sozialem Gebiete Früchte zeitigen. Der Hauptwerth dieser Erhebungen besteht ja darin, daß der Begriff eines Kinderschutzes erweitert und auch auf Kinder, die nicht nur industriell thätig sind, erstreckt werden soll.

Mit Recht hebt der Bericht die bedeutsamen, aber statistisch kaum ausreichenden Angaben betreffend die Folgen der Kinderarbeit hervor. Hessen und Anhalt gaben eine Aufzählung „ungeeigneter“, acht Staaten eine solche „gesundheitsschädigender“ Erwerbsarten. Am beweiskräftigsten erscheint uns die Statistik Reuß ä. L. (Greiz), weniger die aus vier von 26 Staaten gemachten Angaben, die „günstigere“ Urtheile über die Hausindustrie fällen. Die Statistik läßt überhaupt sehr die Mitarbeit der Gewerbeinspektoren vermissen. Abermals nur vier Staaten haben sich zur Frage der hausindustriell arbeitenden Kinder erklärt. Das Zahlenmaterial zur Herausstellung der Folgen ist vollständig unzureichend. So liegen nur sporadische Angaben von einzelnen Staaten über die besagten Punkte vor. Zu diesem Zweck wäre allerdings nöthig gewesen, gleich im Rundschreiben Fragen zu formuliren, die darauf abzielten, zu erfahren, in welchem Alter die Beschäftigung begann, wie lange die Kinder wirklich in der Woche arbeiteten, wie hoch die Maximalarbeitszeit eines Tages war, ob die Kinder in den Ferien stärker herangezogen wurden und wie lange, ob die Arbeit vor dem Unterricht begann, ob ein-, zwei- oder dreimal am Tage, ob auch des Nachts gearbeitet wurde, ob die Arbeitsräume den hygienischen Anforderungen entsprachen, ob die Kinder Arbeitsgehilfen der Eltern oder Fremder waren, ob Nachtheile für die Gesundheit, Sittlichkeit und Bildung vorlagen und zwar a) festgestellt, b) nur befürchtet wurden; ob die Noth- oder Nichtnothwendigkeit der Erwerbsthätigkeit festzustellen war (Waisen ꝛc.).

Bezüglich des Alters sind z. B. nur von Preußen, Hessen und Reuß ä. L. Angaben gemacht. Preußen hat 269 598 Kinder überhaupt gezählt, das Alter aber nur für 11 891 (4,04 %) herausgestellt, in Hessen sind die entsprechenden Ziffern 8868 und 4815. Die Zahlen für die 6—10jährigen sind nicht einwandfrei. Man darf weder von ca. 55 %, noch von 4 % auf die Gesammtheit schließen. Der Bericht vermeidet das auch. — Zur Dauer der täglichen Beschäftigung äußern sich 7 Staaten mit, 4 ohne Zahlenangabe. Das relativ beste Material darüber hat wohl Preußen erbracht, für die hausindustriellen Arbeiten ist Meiningen mustergültig. Die Zeitbestimmung freilich „mehr als 3 Stunden am Tage“ und „wöchentlich 1—7mal“ genügt durchaus nicht (Preußen). Es ist die Angabe zwar dankenswerth, daß 63 554 Kinder 6 und 7mal in der Woche arbeiten müssen, aber es ist ein Trugschluß, wenn man nur für diese „ein ausgedehnteres Maß“ gewerblicher Arbeit annimmt. So haben z. B. 4mal täglich 8 Stunden arbeitende mehr geleistet als 7mal 4stündlich thätige. Selbst die 1 bis 3mal wöchentlich arbeitenden können ausgebeutet werden.

Gerade aus der erdrückenden Anklage des Meininger Materials ergiebt sich die Nothwendigkeit genauester Darstellung.

Neu sind die wiederum nur aus drei Staaten bekannt gegebenen Ausführungen über die Beschaffenheit der Arbeitsräume, desgleichen der rechtlichen Verhältnisse der Kinderarbeit. Wir hofften Zahlenbelege dafür zu erhalten, ob die Kinder bei Fremden mehr herangezogen würden wie in den Betrieben der Eltern. — Die überaus wichtigen Angaben über die Arbeitslöhne fehlen aus 13 Staaten. Uebrigens hätten wir gern Zahlen gesehen für die Behauptung, daß „die Mehrzahl der gewerblich thätigen Kinder bei ihren Angehörigen arbeitet", und für die weitere, „daß die Arbeit für fremde Gewerbetreibende häufig lediglich mit Kost und Logis entschädigt werde". Nach dem uns zur Verfügung stehenden Material ist es betreffs der Großstädte genau umgekehrt. (Charlottenburg unter 1226 nur 170 Arbeitsgehülfen der Eltern und nur 164 ohne Entgelt.) Das Kapitel der Verwendung des Lohnes ist statistisch nicht scharf genug. Ueber Kinderarbeit und Sparen haben wir uns in Nr. 51 der „Soz. Pr." Sp. 1291 bereits ausgesprochen. Bemerkenswerth ist das herzerfrischendste Wort des ganzen Berichts, womit der Fabrikinspektor von Coburg-Gotha „bestimmt verneint", daß der materielle Gewinn die Uebelstände und Schäden einer extrem betriebenen Hausindustrie aufwiege; wir fügen hinzu: der betr. Kinderarbeit überhaupt. Wäre es nicht auch von Segen gewesen, die Arbeitgeber von dem Vorwurf zu befreien, daß sie bei 60stündiger Arbeitszeit pro Woche in den Ferien keine höheren Löhne zahlen als sonst? Nur ein Staat spricht davon.

Die angeführten polizeilichen Bestimmungen über die gewerbliche Kinderarbeit gehen nur bis 1898. Bis zu diesem Zeitpunkt waren aber nicht alle Regierungen vorgegangen. Wir wissen, welche Hindernisse seitens der Behörden oft ein und derselben Stadt (die entgegengesetzt berichteten) der vorgesetzten Behörde in Preußen in den Weg gelegt worden sind. Der Bericht giebt Bestimmungen und Maßnahmen aus 11 Staaten. Wenn Bayern meint, „daß der Mehrzahl der beregten Mißstände" — die übrigens gerade dort höchst unvollkommen klargestellt sind — „durch weitergehende Anwendung des §. 120e der Gewerbeordnung mit Erfolg begegnet werden kann", so hätten wir nur gewünscht, über das „Wie" Genaueres zu erfahren. In München glaubte man nicht einmal gegen die Bedienung der Halbwelt durch Kinder in den Kaffees auf Grund der Gewerbeordnung einschreiten zu sollen. Doch das nebenbei. Von den angeführten Bestimmungen der anderen Staaten, die zum Theil vollständig unzulänglich sind und von denen einige das soziale Gefühl geradezu beleidigen (Erlaubniß des Kegelaufsetzens bis 10 und 11 Uhr Nachts) können wir nur sagen, daß sie besser sind als — keine.

Wir kommen nun noch zu den a. a. O. S. 113f. gemachten Vorschlägen über die künftige Regelung. Daß darüber nur die Meinung von drei Staaten mitgetheilt wird oder werden kann, ist geradezu schmerzlich. Meiningen tritt für die reichsgesetzliche Regelung ein, Bayern (vergl. oben) für eine event. landesgesetzliche. Es hält die größte Vorsicht bei Schutzmaßnahmen für die der Familie zuzuzählenden Kinder für geboten. Wir meinen, daß durch einen ganz energischen Eingriff in die sogenannten „heiligen" Rechte der Eltern, die heutzutage häufig direkt auf Arbeitgeberrechte hinauslaufen, die Autorität mehr befestigt, als sie durch die Kinderarbeit geschädigt wird. Selbstverständlich muß der Sozialpolitiker in der Lösung der Frage über dem Strafrichter stehen aber man glaubt nicht, in welcher unerhörten Weise Eltern ihre Kinder ausbeuten, ohne dazu Veranlassung zu haben. Das Recht der Kinder und der Gesellschaft steht hier höher als das Elternrecht. — Bemerkenswerth sind die Vorschläge des Fabrikinspektors von Sachsen-Koburg-Gotha. „Nach seiner Meinung wird eine wesentliche Milderung, wenn nicht Beseitigung der Hausindustrieschäden für die Kinder dann erzielt, wenn die gewerbliche Thätigkeit a) erst nach Vollendung des 9. Lebensjahres und nach Anhörung des Arztes, b) nicht früh vor den Schulstunden beginnt, c) täglich nicht länger als 4 Stunden dauert, d) durch arbeitsfreie Perioden oder Arbeiten im Freien unterbrochen wird, e) in geeigneten Räumen, f) nur unter Aufsicht der Eltern im Hause, nicht gemeinschaftlich unter fremden Menschen in fremden Häusern ausgeübt wird, g) nicht mehr als Vorwand benutzt werden darf, um die Kinder vom Schulbesuch abzuhalten, was seitens der Eltern nur unter der Entschuldigung, „das Kind sei krank", geschieht." Ganz abgesehen davon, daß es sich hier nur um hausindustriell arbeitende Kinder handelt, halten wir doch die Altersgrenze von 9 Jahren — an den Arzt werden sich die Eltern schon gar nicht kehren — für zu niedrig, jedenfalls ist vierstündige Arbeitszeit neben der Schularbeit für diese Kinder noch zuviel. Sehr wichtig ist die Angabe unter f, der wir gern beipflichten, wie wir auch zugeben, daß eine wesentliche Milderung eintreten mag. Dagegen glauben wir an keine Beseitigung des Uebels durch polizeiliche Maßnahmen allein. Für die hausindustriell arbeitenden Kinder müssen besondere Bestimmungen getroffen werden. Soll die Regelung der Materie branchenweise vor sich gehen, so möchte dieselbe zunächst für diejenigen Erwerbszweige der Kinder herbeigeführt werden, für welche die vorliegende amtliche Statistik trotz vieler Ausstellungen, die wir wahrheitsgemäß daran machen mußten, doch genügendes Material hat, das ein Einschreiten rechtfertigt.

Ob im übrigen nicht doch noch eine erweiterte, verbesserte, mit sorgfältiger ausgearbeitetem Fragebogen vorbereitete Erhebung sich nöthig erweist, um die Mißstände in vollem Umfange kennen und bekämpfen zu können, bleibt abzuwarten. Die Beobachtungen der Lehrer werden in dieser Beziehung von großem Nutzen sein.

Rixdorf-Berlin. C. Agahd.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Kommission für Arbeiterstatistik wird in nächster Zeit im Reichsamt des Innern unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs Fleck wieder zusammentreten. Auf der Tagesordnung stehen die Besprechung der Verhältnisse in der Schifffahrt und dem Transportwesen sowie im Fleischergewerbe. (Die Kommission hatte sich in ihren beiden letzten Tagungen im Herbst vorigen Jahres und 13. Juni d. J. mit der Stellungnahme zu den Verhältnissen im Schank- und Gastwirthschaftsbetriebe beschäftigt und in der letztgenannten Sitzung den betreffenden Bericht festgestellt.)

Die Erhebungen über die Lage der Hausindustrie werden fortgesetzt. Nach den im Vorjahre vollzogenen Besichtigungen der Tabakhausindustrie in Westfalen und Baden kommt jetzt die Kleineisenindustrie an die Reihe. Eine Kommission des Reichsamts des Innern, bestehend aus Ministerialdirektor Dr. v. Woedtke, Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Wilhelmi und Regierungsrath Theobald traf behufs Erhebung über die Lage der Hausindustrie in Solingen ein und besichtigte dort mehrere Kleinbetriebe und das Fabriketablissement J. A. Henkels. Von Solingen begaben sich die Herren nach Burg und Wermelskirchen.

Die Lübecker Streikverordnung ist vom Amtsgericht in Brandenburg als gesetzwidrig erklärt worden. Der Redakteur der Brandenburger Zeitung hatte zur Uebertretung der Streikverordnung aufgefordert, damit ihre Rechtsungiltigkeit richterlich festgestellt werde. Das Amtsgericht lehnte die Einleitung des Verfahrens wegen Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze mit folgender Begründung ab:

„Eine nach §. 111 Str.-G.-B. strafbare Handlung ist nur dann vorhanden, wenn das im §. 110 bezeichnete Gesetz (die Verordnung oder Anordnung) objektiv rechtsgültig erlassen ist. An diesem Erforderniß fehlt es im vorliegenden Fall. Die Lübecker Verordnung, betr. das Verbot des Streikpostenstehens vom 24. April 1900 ist im Widerspruch mit Artikel 2 der Reichsverfassung und §. 2 E.-G. zum Str.-G.-B. erlassen. Sie greift in die Materie der gewerblichen Koalitionsfreiheit ein, welche die Reichsgesetzgebung durch §. 152–153 der Reichs-Gewerbeordnung in ihren Bereich gezogen hat. Das Streikpostenstehen ist eins der Mittel, welche von den gewerblichen Arbeitern gebraucht werden, um günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erwirken. Die Fassung und der Geist des §. 152 Gewerbe-Ordnung zeigen aber deutlich, daß sich die Reichsgesetzgebung dieser Materie im weitesten Umfange hat bemächtigen wollen. (Vergl. von Buchka in der „D. Jur.-Ztg." 1900 Nr. 14 S. 310 a. E.) Ein Verbot und eine Bestrafung des Streikpostenstehens könne also derzeit nur im Wege der Reichsgesetzgebung erlassen werden, soweit sie sich auf gewerbliche Arbeiter beziehen sollen. Hieraus folgt die Ungültigkeit der Lübecker Verordnung vom 24. April 1900 und weiter die Unanwendbarkeit des §. 111 St.-G.-B. auf den vorliegenden Sachverhalt."

Wegen einer ähnlichen Aufforderung hatte sich auch Abgeordneter Molkenbuhr als verantwortlicher Redakteur des „Hamburger Echo" vor dem Landgericht Hamburg zu verantworten. Er berief sich zu seiner Vertheidigung auf die Reichstagsverhandlung vom 11. Juni d. J. und die Aeußerungen namhafter Juristen, die sämmtlich die Lübecker Verordnung als gesetzwidrig verurtheilten. Der Staatsanwalt beantragte 100 M. Geldstrafe. Die Entscheidung des Gerichts wird am 19. Oktober verkündet.

Gewinnbetheiligung der Arbeiter. Der bekannte Vorkämpfer des Profit-sharing-Systems, Nikolas Paine Gilman, veröffentlicht in einem kürzlich erschienenen Bande*) das gegenwärtig vorhandene

*) A Dividend to Labor: a Study of Employers' Welfare Institutions. Verlag von Houghton, Mifflin & Co. Boston und New-York.

Material über Gewinnbetheiligung. Es behandelte alle Profit-sharing-Systeme, die in Amerika und Europa derzeit in Geltung sind und giebt eine vollständige Liste aller Firmen in den europäischen Staaten und Nordamerika, die ihre Arbeiter in irgend einer Form am Gewinn betheiligen.

Arbeitervertretung im englischen Parlament. Der Sekretär des kürzlich ins Leben gerufenen „Labour Representation Committee“, Mr. Macdonald, theilt Folgendes mit: Das Komité verdankt seine Entstehung einer Resolution des letzten Trade Union-Kongresses in Plymouth, die auf eine direkte Vertretung der Arbeiter im Parlamente hinzielte. Das Komité vertritt über 300 000 englische Wähler, die für die Wahlen folgendes Programm angenommen haben: Unterstützt werden nur Trade Unions-Kandidaten, die sich bereit erklären, einer eigenen „Labour Group“, die im House of Commons gebildet werden soll, beizutreten; die Kandidaten des Komité dürfen nicht in Konkurrenz mit anderen Arbeiterkandidaten treten. Ein spezielles politisches Programm wurde nicht aufgestellt, die Kandidaten müssen bloß das Programm des Trade Union-Kongresses acceptiren und können sich sonst entweder zur Regierungspartei oder zur Opposition schlagen. Das Komité stellt ungefähr 21 Kandidaten auf, darunter einige bekannte Gewerkvereinler, wie Thorne, Bell, Wilkie, Lansbury und auch Macdonald. — Nach englischen Blättern sind aber nur 2 Kandidaten dieser Gruppe gewählt worden.

Kommunale Sozialpolitik.

Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung städtischer Arbeiter in Berlin. Die Stadt Berlin ist jetzt der Reihe der Städte*) nachgefolgt, die für ihre Arbeiter beiderlei Geschlechtes eine systematische Alters- und Hinterbliebenenversorgung aufgestellt haben; sie soll „den ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Personen“ dienen. Der Magistrat genehmigte am 13. Oktober den dahin gehenden Gemeindebeschluß. Eine Gleichstellung der Arbeiter mit Beamten in dieser Beziehung ist, wie auch in anderen Städten meist, sorglich vermieden worden. Es wird nicht nur kein klagbares Recht auf Ruhegehalt, Wittwen- und Waisengeld gewährt, sondern ausdrücklich bestimmt, daß dies Geld in jedem einzelnen Falle vom Magistrat bewilligt wird und jederzeit geändert oder wieder entzogen werden kann. Die Stadt behält sich den Arbeitern gegenüber also die Rolle des wohlthätigen Patriarchen vor. Um darin ganz sicher zu gehen, wird schließlich noch bestimmt: Der vorstehende Gemeindebeschluß kann jederzeit geändert oder ganz aufgehoben werden. Demgemäß werden natürlich auch keine Beiträge erhoben. Aehnlich wie in anderen Gemeinden (vgl. Sp. 759 ff. vor. Jahrg.) ist ein Mindestalter die Voraussetzung für den Genuß der Rente, in Berlin ist es das 31. Lebensjahr nach 10jähriger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses. Das Ruhegehalt steigt dann von $^{15}/_{60}$ des Durchschnittsjahresverdienstes der beiden letzten Kalenderjahre um jährlich $^{1}/_{60}$ bis auf $^{45}/_{60}$; das Wittwengeld beträgt davon $^{4}/_{10}$, das Waisengeld für die Ganzwaisen $^{1}/_{3}$, für die Halbwaisen $^{1}/_{5}$ des Wittwengeldes und wird bis zum 15. Jahre für die ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder gezahlt. Die Bezüge der staatlichen Unfall- und der Invalidenversicherung werden angerechnet, auf das Ruhegehalt jedoch nur insoweit, als die Gesammtbezüge 600 ℳ jährlich übersteigen würden. Das Ruhe-, Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus bezahlt und wird nicht an Cessionar- oder Pfandgläubiger entrichtet. Diese Bestimmungen sollen am 1. April 1901 in Kraft treten. Die Bestimmungen sind verbesserungsfähig und -bedürftig, immerhin dürften sie von der Aufsichtsbehörde weniger beanstandet werden als das Ortsstatut über die Anstellung der Beamten im Berliner Gemeindedienste, das nach Zeitungsnachrichten besonders deshalb vom Oberpräsidenten und der Regierung dem Magistrat zurückgegeben worden ist, weil es den gesetzlichen Grundsatz der lebenslänglichen Anstellung der Beamten mehrfach durchbricht. Es ist derselbe Gedankengang, der auch die Arbeiterversorgung jederzeit widerrufbar machen will. Ob es nöthig ist, das Ruhegehalt während einer über einen Monat hinausgehenden Freiheitsstrafe, auch wenn sie nicht ehrenrührig ist, ruhen zu lassen, bleibe dahingestellt. Bestraft werden damit schließlich nur die Angehörigen, zumal der Gefangene ja doch für seine Beköstigung, soweit er in der Lage ist, selbst aufkommen muß.

Streikklausel in Schöneberg und Steglitz. Die Schöneberger Stadtverordneten beriethen am 9. Oktober eine Petition der Arbeiter, der vom Magistrat beschlossenen Aufnahme der Streikklausel in die Bedingungsverträge die Genehmigung zu versagen. Der Bürgermeister Dr. Gerhard vertheidigte die Klausel damit, daß ohne sie der Magistrat Gefahr liefe, beim Ausschreiben von Submissionen keine guten Offerten zu erhalten, da zum Bund der Arbeitgeber die tüchtigsten und leistungsfähigsten Firmen gehören. Von einer Schädigung der Arbeiter könne keine Rede sein, da sich der Magistrat die Prüfung eines jeden einzelnen Falles vorbehalten habe. Die Bittschrift wurde mit 29 gegen 4 Stimmen abgelehnt und die Streikklausel gut geheißen. Eine ähnliche Stellung hat früher schon die Gemeindeverwaltung von Steglitz zu der Streikklausel eingenommen. — Die Ergänzung der Streikklausel muß die anständige Lohnklausel sein. Im Uebrigen ist es doch ein Schwächezeichen eines Magistrates, aus Furcht vor dem Boykott der Unternehmer solche Zugeständnisse zu machen. Warum ermannt er sich in solchem Falle nicht zur Ausführung der Bauten in eigener Regie, zumal städtischer Baurath und Baumeister vorhanden sind?

Arbeiterbewegung.

Vereinigung von Heimarbeitern in Meiningen zum Zwecke von Lohnerhöhungen. Es wird uns geschrieben: Die mannigfachen Untersuchungen im Sonneberger Industriebezirk haben die vielfach trostlosen Zustände der Heimarbeiter nachgewiesen, und es ist daher um so erfreulicher, daß sich endlich diese Hausindustriellen aufraffen zur Bildung von Gruppen, Berufsvereinen und Vereinigungen behufs Verbesserung ihrer wirthschaftlichen Lage. Die Steigerung der Preise der meisten Rohmaterialien hat einen Grad von Noth erzeugt, der zur Selbsthülfevereinigung zwang. Die Gruppen der Papiermaché-Arbeiter haben den Reigen eröffnet und von Verlegern und Exporteuren entsprechende Preise bezw. Preiserhöhungen mit Erfolg gefordert. Es folgten dann die Gruppen der Drechsler und Schnitzer, die sich bisher darauf beschränkten, nur wegen der hohen Holzpreise Regierung und Landtag anzugehen, aber davor zurückschreckten, höhere Preise für ihre Produkte zu fordern, weil man ihnen mit der Konkurrenz anderer Länder und Gegenden drohte, wenn sie zu streiken beabsichtigten. Auch diese Gruppen erlangten durch ihre Einigkeit Erfolge, und so ahmten ihnen denn auch die Bossirer mit der Forderung höherer Preise bei den Verlegern nach und erzielten ebenfalls eine günstigere Bezahlung ihrer Produkte, die nur durch Ausbeutung der Kinderarbeit um so niedrigen Preis hergestellt werden können. Die allgemeine Preissteigerung und die Erfolge, die man durch Vereinigung erzielte, veranlaßte schließlich auch die Kistenschreiner zu Preisaufschlägen von 15 bis 20 %; aber diese Arbeiter werden schwerlich durchdringen, weil höhere Preise größere Konkurrenz herbeilocken und heranziehen kann, während die Bossirer, Drechsler, Schnitzer und Papiermaché-Arbeiter aus ihrem Arbeitsgebiet nicht zu verdrängen sind und die Verleger auch durch die etwas höheren Preise am Export der Waare nicht behindert werden. Im Gegentheil dürfte durch die mit der Preiserhöhung eintretende Verbesserung der Qualität der Waare ein Aufschwung des Exports zu erwarten sein.

Die evangelischen Arbeitervereine und die Internationale Vereinigung für Arbeiterschutz. Auf der Ausschußsitzung des Gesammtverbandes der evangelischen Arbeitervereine wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

Der Ausschuß erklärt sich für den Beitritt zu der in der Bildung begriffenen nationalen Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und begrüßt die letztere besonders unter dem Gesichtspunkt, daß nun auch die zurückgebliebenen Länder und Regierungen veranlaßt werden sollen, mit den vorgeschritteneren wieder in eine Linie zu kommen.

Gegen die christlichen Gewerkschaften hat der Erzbischof von Freiburg in einem Begleitschreiben zu dem gemeinsamen Hirtenbrief der preußischen Bischöfe (vergl. „Soz. Pr.“ Sp. 35) eine energische Kundgebung erlassen.

Veranlaßt ist dieses Rundschreiben, heißt es in dem Freiburger Begleitschreiben, durch die in neuester Zeit hervorgetretene Gewerkschaftsbewegung. Dieselbe hat zwar Anfangs durch das von ihr prätendirte nächste Ziel, und weil sie als „christlich“ sich bezeichnete, auch bei katholischen und geistlichen Arbeiterfreunden Eindruck gemacht und Hoffnungen erweckt. Allein schon jetzt hat es sich gezeigt, daß das Wort „christlich“ hier nur ein leerer Schall und Aushängeschild ist und daß die Bewegung mit unausbleiblicher Konsequenz nur der Sozialdemokratie zu Gute kommen kann, für die sie jene Kreise organisiert und vorbereitet, die einstweilen noch auf dem Boden der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung bleiben wollen. Die Verhandlungen ihres Delegirtentages in

*) Wir nennen von Städten, die für alle ihre städtischen Arbeiter oder doch einen Theil eine solche Versorgung geschaffen haben: Breslau, Cannstatt, Charlottenburg, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Fürth, Gießen, Hamburg, Karlsruhe, Köln, Mainz, Mannheim, Spandau, Stuttgart, Ulm, Worms.

Frankfurt, die ja jede (positive) religiöse Grundlage ausgeschlossen und als zu erstrebendes Ziel die Vereinigung mit den sozialdemokratischen Arbeitern proklamirten, sowie der Beifall, den die sozialdemokratische Presse diesen Verhandlungen und Bestrebungen spendete, lassen hierüber keinen Zweifel übrig.

Die „Köln. Volksztg." bezeichnet diese Kundgebung als eine „tief bedauerliche", die sich nur durch irrige Informationen des Erzbischofs von Freiburg erklären lasse. Weit über 100 000 deutsche Arbeiter, überwiegend Katholiken, seien in Gewerkschaften vereinigt, die sich ausdrücklich „christliche" nennen; um diese Bezeichnung als bloßes „Aushängeschild" und die Gewerkschaften als Vorfrucht der Sozialdemokratie zu behandeln, müßte man das bündigste Beweismaterial zur Hand haben. In der mehrstündigen Berathung über die Frage der sogenannten „paritätischen Gewerkschaften" auf dem Frankfurter Delegirtentage aber hatte derjenige Redner, der sie als „das zu erstrebende Ziel" bezeichnete, ausdrücklich beigefügt: „aber sie seien erst dann möglich, wenn alle Hindernisse beseitigt wären, die heute naturgemäß die christlichen Arbeiter von den sozialdemokratischen Gewerkschaften trennten". Das Hirtenschreiben fordert zur Sammlung in den Arbeitervereinen auf und diese könne hiernach nur zum Nachtheile der christlichen Gewerkschaften erfolgen:

Sollen dieselben nun sammt und sonders durch das Rundschreiben getroffen, fragt die „Köln. Volksztg.", soll die konfessionelle Organisation des gesammten katholischen Arbeiterstandes als der einzig richtige Weg gezeigt werden? Wenn ja, so können wir nur sagen: Dieser Weg ist nicht gangbar! In Frankfurt waren vertreten 38 christliche Gewerkschaften mit 84 129 Mitgliedern, nicht vertreten 15 Gewerkschaften mit 68 486 Mitgliedern. Soll den letzteren wie den ersteren die Existenzberechtigung vom katholischen Standpunkte abgesprochen werden? Etwa dem Verband deutscher Eisenbahnarbeiter (Trier) mit 25 650, dem bayerischen Eisenbahnerverband mit rund 25 000 Mitgliedern? Sollen die absolut einwandfreien Katholiken, welche für diese Verbände so aufopfernd gearbeitet haben, jetzt sich zurückziehen? Sie werden es ganz gewiß nicht thun, und wenn sie die katholischen Mitglieder ihrer Verbände aufforderten, auszutreten und sich katholischen Arbeitervereinen anzuschließen, so würden sie ganz gewiß nur einen sehr bescheidenen Erfolg haben. Die katholischen Arbeitervereine haben ihre große und bedeutungsvolle Aufgabe, die christlichen Gewerkschaften aber auch, und es ist schlechterdings unmöglich, das vielgestaltige Leben, das der deutsche Katholicismus des 19. Jahrhunderts auf sozialem Gebiete entwickelt hat, in eine einzige Form zu pressen. Dieser Versuch würde logisch auch Konsequenzen für andere Organisationen haben, an welche die Freiburger Kundgebung sicher nicht gedacht hat. Sind unsere so segensreich wirkenden christlichen Bauernvereine konfessionell? Nein, ihre Führer, Männer von zweifelloser religiöser Ueberzeugungstreue, haben das oft rundweg abgelehnt, und was dem Bauern recht ist, das ist dem Arbeiter billig. Eigentlich könnte man sogar auf die deutsche und preußische Centrumspartei und Centrumsfraktion exemplifiziren, welche stets durch ihre Führer, unter voller Zustimmung deutscher Kirchenfürsten, es abgelehnt haben, eine konfessionell katholische Partei und Fraktion zu sein.

Wir können den Ausführungen der „Köln. Volksztg." nur zustimmen. Auch wir sind der Ansicht, daß die katholischen Arbeitervereine allein zur Vertretung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessenten für die katholischen Arbeiter nicht ausreichen. Im Kriegsfall, bei Arbeitseinstellungen ist ein gemeinsames Vorgehen der verschiedenen Arbeiterorganisationen, wenn überhaupt der Erfolg nicht von Anfang an in Frage gestellt werden soll, unerläßlich. Da haben gerade die christlichen Gewerkschaften, wie z. B. die großen Bergarbeiterorganisationen, gezeigt, daß sie die aus anderen Gründen herrührende Feindschaft zu vergessen wissen, wenn es gilt, gemeinsame wirthschaftliche Ziele zu erkämpfen. Nur auf dem Wege gemeinsamen Vorgehens vermögen die verschiedenen Arbeiterorganisationen sich diejenige Machtstellung zu erobern, die sie zu einem schwerwiegenden Faktor des sozialen Friedens macht.

Die Gewerkschaftsfrage auf dem christlich-sozialen Parteitag in Wetzlar besprachen am 9. Oktober v. J. der Geschäftsführer des christlichen Zieglergewerkvereins Ellerkamp (Lage in Lippe), Pfarrer Lic. Weber (M.-Gladbach) und Abgeordneter Stöcker. Schließlich einigte man sich auf folgende Erklärung:

1. Hinsichtlich der Gewerkschaftsfrage muß als Ziel betrachtet werden die Einführung obligatorischer Fachgenossenschaften bezw. gesetzlich anerkannter Gewerkschaften. 2. Zur Erreichung ist am Besten die Bildung starker interkonfessioneller, unparteiischer, einheitlicher Gewerkschaften zu empfehlen, für welche Rechtsfähigkeit anzustreben ist, die zu wirthschaftlichem Frieden geneigt, aber zu gesetzmäßigem Vorgehen behufs Erlangung befriedigender Arbeitsbedingungen fähig sind und die den Schwerpunkt ihrer Wirksamkeit in der Anbahnung langfristiger Tarifgemeinschaften und im Ausbau von Unterstützungskassen, besonders gegen Arbeitslosigkeit sehen. 3. Die Erreichung dieses Zieles wird erschwert dadurch, daß die heutige Gewerkschaftsbewegung vielfach gespalten und mehrfach politisch nicht neutral ist. Wo interkonfessionelle Gewerkschaften christlichen Charakters bestehen, ist zu fordern, daß im Vorstand die beiden Konfessionen anerkannte Stellungen haben. 4. Es ist im Allgemeinen ausgeschlossen, daß Mitglieder der christlich-sozialen Partei sich den Zahlstellen solcher Gewerkschaften anschließen, die satzungsgemäß sozialdemokratisch sind, wie die Lokalorganisationen, oder fremdartiger Propaganda dienen.

Errichtung eines Arbeitersekretariates in Lübeck. Das Gewerkschaftskartell in Lübeck beschloß die Errichtung eines Arbeitersekretariats.

Französische Gewerkschaftskongresse in Paris. Im Anschluß an die Jahresversammlungen des „Verbandes der Arbeitsbörsen" (Jahrgang IX Sp. 1328) und der „Allgemeinen Konföderation der Arbeit" (Sp. 1327), über die wir besonders berichten, haben in den letzten Monaten eine Anzahl beruflicher Gewerkschaftskongresse stattgefunden. Aus Paris wird uns darüber geschrieben: Es waren dies die ordentlichen Jahrestage jener Gewerkschaftsföderationen, welche als solche der oben erwähnten „Konföderation" angehören. Bei fast allen diesen Vereinigungen spielen die Fragen der Organisationsweise, der Statuten, noch eine vorwiegende Rolle, und selbst die Ziele ihrer Bestrebungen sind noch nicht völlig geklärt. Die Fédération nationale des ouvriers métallurgistes de France, die seit 1890 besteht und etwa 70 einzelne Fachvereine mit 11 000 Mitgliedern umschließt, ist für den Geist und den Stand der Berufsföderationen typisch. Ihr Kongreß setzte sich aus 50 Delegirten zusammen. Eine der ersten Lebensäußerungen desselben war ein Protest gegen die Streikpolitik der Regierung. Lange Verhandlungen wurden gepflogen über die unter den Berufsgenossen zu veranstaltende gewerkschaftliche Propaganda, die in erster Linie einen lokalen und nationalen Zusammenschluß aller Zweige der Metallbearbeitung erreichen soll. Die Mitglieder des Kongresses verpflichteten sich formell, in ihren Bezirken auf eine Fusion einzelner der lokalen Fachvereine hinzuwirken und namentlich drohende Abspaltungen aus bereits bestehenden Korporationen zu verhindern. Breiten Raum nehmen auch Verhandlungen über Statutenänderungen ein. Ueber die Frage der Stückarbeit faßte der Kongreß die Resolution, in den Berufskreisen die energischste Propaganda für die Beseitigung des Stücklohnes mittels eines allgemeinen Ausstandes in dem Metallgewerbe zu machen. Auch die Lieblingsidee der Mehrheit der französischen Gewerkschafter, der „Generalstreik" als Mittel zur Emanzipation des Proletariats, war auf die Tagesordnung gesetzt und eingehend besprochen worden. Der Beschluß hierüber erfolgte in bejahendem Sinne. Ferner votirte man eine Resolution dahingehend, daß die lokalen Fachvereine innige Beziehungen zu den in ihren Städten dienenden Arbeitern pflegen, um sie sowohl den schädlichen Einflüssen des Kasernenlebens zu entziehen als sie auch in Fühlung mit den Berufsinteressen zu erhalten. Die letzte Sitzung des Kongresses wurde durch den Gesang der „Internationalen" geschlossen. Einen Ableger des Kongresses der Metallarbeiter bildete der congrès des cuivres, der Kupferarbeiter, die zum Theil der Föderation der Metallarbeiter angehören. Die Tagesordnung dieser Sonderversammlung war ganz ähnlich wie die des Allgemeinen Metallarbeiterverbandes. Außerdem beschäftigte man sich eingehend mit den Spezialinteressen der Kupferindustrie, also mit den besonderen Gesundheitsgefahren des Berufes, und beschloß aus diesem Grunde, den völligen Ausschluß der Frauen aus der Kupferindustrie anzustreben. — Der Jahrestag der Bauarbeiter, der fédération nationale des Corporations ouvrières du bâtiment, umfaßte 45 Delegirte, die etwa 100 Fachvereine repräsentirten. Man beschloß außer einzelnen Statutenänderungen die Gründung einer besonderen Ausstandskasse, die das Centralkomité verwaltet und die, aus Mitgliederbeiträgen von 5 Cts. pro Monat erhalten, der Unterstützung lokaler Lohnbewegungen dienen soll. Beschlüsse früherer Kongresse, betreffend Einführung des Achtstundentags, gesetzlichen Minimallohns, obligatorischer Sonntagsruhe, Ernennung von Arbeitern zu Hülfsinspektoren, Propaganda des Generalstreiks 2c. wurden aufs neue bestätigt. — Die Versammlung der Leder- und Häutearbeiter, der Fédération nationale des Cuirs et Peaux, die seit 1893 besteht und gegen 2500 Mitglieder zählt, adoptirte das Prinzip der internationalen Vereinigung der Leder- und Häutearbeiter und die Gründung eines Fachblattes, das den weiteren Ausbau des nationalen Verbandes anstreben soll und aus speziellen Beiträgen erhalten wird. Weiter sprach sich der Kongreß für den Generalstreik aus, gleichzeitig aber auch das Genossenschaftsprinzip als einen starken Hebel der Emanzipationsbewegung empfehlend. Die Stückarbeit wurde verurtheilt. Die Gefängnißarbeit soll in gleicher Weise wie die private entlohnt werden. — Auf dem Kongreß der Handschuharbeiter kam

eine nationale Föderation zu Stande, die sich auch der internationalen Vereinigung in der Handschuhmacherei anschließen wird. Die Resolutionen, die gefaßt wurden, sind im Allgemeinen mit jenen der anderen Kongresse identisch. — Der Kongreß der Koiffeure beschloß namentlich die Einführung der Sonntagsruhe und in Erwartung des Achtstundentags den Elfstundentag zu verwirklichen, ferner das Trinkgeld und das Logis beim Arbeitgeber abzuschaffen. Die Produktivassoziation im Barbiergewerbe wurde verurtheilt. Auch trat die Berufsföderation der „Allgemeinen Konföderation der Arbeit“ bei. — Neben diesen Kongressen mag auch die Versammlung der Briefträger Frankreichs erwähnt werden, die sich in erster Linie mit Gehaltsfragen beschäftigte und eine Normalskala für das Avancement aufstellte.

Grubenarbeiterstreik in Pennsylvanien. In Pennsylvanien weigern sich die Grubenbesitzer, mit den Vertretern des Verbandes der Bergleute zu verhandeln. Der Streik hat einen großen Umfang erreicht.*) Im Distrikt von Hazleton ist nicht eine einzige Grube in vollem Betriebe. Bei den Familien der Streikenden im Distrikt Wilkesbarre macht sich der Hunger schon so sehr geltend, daß den Farmern jede Nacht Vieh und Feldfrüchte gestohlen werden. Die Streikenden scheinen die Mißstände des Truck-Systems mehr zu empfinden, als den geringen Lohn, weshalb ihr Führer Mitchell auf einer Versammlung in Scranton unter lebhaftem Beifall erklären konnte, daß eine 10 prozentige Lohnaufbesserung, die von sämmtlichen Grubenbesitzern im Hazletoner Bezirk mit Ausnahme eines Einzigen angeboten wurde, nicht genüge. Neben der Beseitigung des Truck-Systems, das hier die häßlichsten Erscheinungen aufweist, wird ein 14 tägiger Zahltermin gefordert. Da sich bei den Streikenden die Wirkungen des Hungers bereits in bedenklicher Weise geltend machen und auch die Grubenbesitzer, die sich die günstige Konjunktur nicht entgehen lassen wollen, Lohnaufbesserungen von 10 % angeboten haben, scheint uns trotz widersprechender Nachrichten eine Beilegung des Streiks wahrscheinlich zu sein. Eine ebenfalls in Scranton tagende Versammlung schlug vor, eine 10 prozentige Lohnaufbesserung anzunehmen und die anderen Bedingungen, über die mit den Unternehmern keine Einigung erzielt werden könne, einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

Arbeiterschutz.

Hygienische Maßnahmen in Bäckereien und Konditoreien. Der preußische Handelsminister läßt gegenwärtig das Urtheil der Aufsichtsbehörden einholen, ob bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse allgemein gültige Vorschriften zur Verbesserung und Ueberwachung der Zustände in Bäckereien und Konditoreien erlassen werden können. Daß diese Zustände häufig allen Anforderungen an Gesundheit und Reinlichkeit Hohn sprechen, ist durch zahlreiche amtliche Erhebungen, durch gerichtliche Verhandlungen und private Untersuchungen zur Genüge bekannt. Es haben sich daher auch bereits mehrfach Regierungen und Stadtbehörden veranlaßt gesehen, für die Anlage und den Betrieb von Bäckereien hygienische Normen aufzustellen; den Anfang machte Hamburg, es folgten Dresden, Straßburg und andere Orte. Es scheint aber, daß der Umfang der Mißstände in der Einrichtung und Beschaffenheit der Arbeitsräume dazu nöthigt, von Reichswegen dagegen einzuschreiten. Ueber die Richtung, welche man dabei einzuschlagen gedenkt, giebt der Erlaß des preußischen Handelsministers die Andeutung, daß es vorläufig rathsam sei, die Bestimmungen auch für diejenigen Konditoreien zu erlassen, welche Konditorwaaren und Bäckerwaaren herstellen. Es sei davon abzusehen, über das Mindestmaß der Breite und Höhe der Fenster und der öffnungsfähigen Fensterfläche Bestimmung zu treffen oder die Festsetzung solcher Maße durch die höheren Verwaltungsbehörden ausdrücklich vorzuschreiben. Nach der Absicht des Entwurfs sollen die in dieser Beziehung in den einzelnen Bezirken etwa bestehenden Vorschriften nicht berührt werden. Ebenso soll auch für die Zukunft das Recht der zuständigen Behörden, die Frage im polizeilichen Wege zu regeln, unberührt bleiben. Die Bestimmungen über die Beschaffenheit und Einrichtung der den Gehülfen und Lehrlingen vom Arbeitgeber zugewiesenen Schlafräume würden im Wege einer auf Grund des §. 120e Absatz 1 der Gewerbeordnung zu erlassenden Verordnung des Bundesraths nur getroffen werden können, wenn diese Räume nach den eigenartigen Verhältnissen im Bäcker- und Konditorgewerbe als Arbeitsräume im Sinne des §. 120a des Gesetzes angesprochen werden können. Hiernach bedürfe es der Erörterung, ob es nach den Verhältnissen der einzelnen Bezirke geboten erscheine, die vom Meister gewährten Schlafräume der Gehülfen und Lehrlinge als Arbeitsräume im Sinne des § 120a der Gewerbeordnung anzusehen. — Eine Regelung der sanitären Zustände in Bäckereien muß unseres Erachtens zwischen bereits bestehenden und neu zu errichtenden Betrieben unterscheiden. Wird man sich, um nicht viele kleine Bäckereien sofort völlig zu vernichten, bei den alten Betrieben darauf beschränken müssen, mit schonender Hand einzugreifen, um die schlimmsten Mißstände im Interesse der öffentlichen Gesundheit, also des Publikums, und der Arbeiterwohlfahrt allmählich zu beseitigen, so kann man für die Einrichtung neuer Betriebe ungescheut ganz energische Anforderungen stellen. Wo für die Schlafräume der Gesellen und Lehrlinge die Bestimmungen des §. 120a der Gewerbeordnung nicht ausreichen sollten, kann und muß die Wohnungs- und Sittenpolizei ergänzend eintreten. Jedenfalls ist es wünschenswerth, daß für das Reich gewisse hygienische Normen des Bäckereibetriebes aufgestellt werden, die den Rahmen für die je nach den lokalen und regionalen Verschiedenheiten wechselnden Verhältnisse bieten. Vielleicht wird durch dieses Vorgehen auf dem Gebiete der Hygiene ein gewisser Ersatz für die Abschwächung des bisher eingeführten Arbeiterschutzes in Bäckereien geschaffen, die ja leider geplant wird.

Der Jahresbericht des Fabrikinspektors für das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha für 1899 enthält einige interessante Details. Vor Allem beschäftigt sich der Bericht eingehender mit den aktuellen Fragen der Fabrikarbeit verheiratheter Frauen und der Wohnungsnoth. Es wurden 1899 im Herzogthum 400 Besichtigungen vorgenommen. Der Verkehr mit den Arbeitgebern sowie mit den Arbeitern hat sich gegen das Vorjahr bedeutend gehoben. Als ein erfreuliches Zeichen bezeichnet es der Berichterstatter, daß die Arbeiter anfangen, ihn persönlich in seiner Wohnung aufzusuchen. Aus einem Vergleich der Arbeiterklagen mit den vom Fabrikinspektor gemachten Beanstandungen ergiebt sich die interessante Thatsache, daß „die Neigung des Arbeiters intensiver ist nach einer geregelten, rechtzeitigen Löhnung, nach Reinlichkeit, nach ungestörter Arbeit, nach höflicher Behandlung, während ein Verlangen nach Schutzmitteln gegen körperliche Gefahr, nach Erfüllung der Gewerbeordnungsbestimmungen, nur gering ist.“ Von 336 Fabriken im Herzogthum beschäftigen nur 87 (= 26 %) Frauen, und zwar 545 zusammen, von denen 430 verheirathet, 103 Wittwen, 12 geschieden sind. Von den 545 Frauen arbeiten 51 % aus Noth, aus Zwang; 44 % um sich bessere Lebensstellung zu verschaffen; 5 % weil sie sich nicht dem Müßiggang hingeben wollen. Die Fabrikarbeit verheiratheter Frauen wird in dem Bericht nach der hygienischen, ethischen, sozialen und technischen Seite erörtert und das Resultat dieser Auseinandersetzungen dahin zusammengefaßt, daß „vor der Hand den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen und die Frauenarbeit in Fabriken als eine leider nicht abzuwendende und bedauerliche Nothwendigkeit der Jetztzeit angesehen werden muß.“ Die Befürchtung, die Fabrikinspektoren anderer Länder schon des öfteren ausgesprochen haben, daß ein Verbot der Fabrikarbeit für Frauen diese der Hausindustrie in die Arme wirft, ist im Herzogthum Coburg-Gotha ganz besonders gerechtfertigt. Ueber die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter im Herzogthum hat der Berichterstatter seit etwa 1½ Jahren über 1000 Erhebungen bei Arbeitgebern, Arbeitern, die Hausbesitzer sind, und solchen, die nur zur Miethe wohnen, gemacht und dabei zugleich die Höhe der Löhne, des Jahresverdienstes und der Miethen festgestellt. Von einem allgemeinen Wohnungsmangel ist im Herzogthum keine Rede, nur insofern kann man von einer Wohnungsnoth reden, als es dem Industriearbeiter „sehr schwer fällt, geeignete Wohnungen sich zu beschaffen“. 30½ % der Wohnungen haben z. B. gar keine Küche; Arbeiter mit 312 bis 624 ℳ Jahresgehalt müssen 57 Tage, um die Miethe zu verdienen, im Durchschnitt arbeiten, einzelne in Gotha-Stadt 100, 120 Tage! Besonders theuer sind die Wohnungen in den industriereichen, kleineren Städten des Gothaischen Landes, in Zella, Mehlis, Ruhla, Waltershausen sowie in den Badeorten Friedrichroda, Elgersburg und Thal, wo durch die Badegäste die Wohnungen sehr vertheuert werden. In einigen dieser Orte sind in den Jahren 1898 und 1899 die Miethpreise um 50 und 100 % gestiegen!

Arbeitsnachweis.

Arbeitsnachweis und Arbeiterkolonien in Bayern. Kürzlich tagte in München die 15. ordentliche Generalversammlung des Vereins für Arbeiterkolonien in Bayern. Der Protektor des Vereins, Prinz Ludwig, führte aus, daß er die Hauptaufgabe der Kolonien darin erblicke, daß

*) Wie wir schon in Nr. 52 des IX. Jahrg. Sp. 1827 erwähnt haben, kommen im ganzen Streikgebiet 142 000 Arbeiter in Betracht.

sie für solche, die öfters aus eigener Schuld arbeitslos geworden seien und in ihnen vorübergehend Schutz suchten, als Arbeitsvermittelungsstelle zu dienen hatten. Ihrer Natur nach könnte es sich nur um Nachweisung von Arbeitsgelegenheit in der Landwirthschaft handeln.

Arbeitsamt in Augsburg. Mit dem 1. Oktober 1900 trat in Augsburg ein städtisches Arbeitsamt in Thätigkeit. Es übernimmt die bis dahin von dem städtischen Arbeitsamt in München versehene Dienstleistung einer Hauptvermittelungsstelle für den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg.

Gemeinnützige Stellenvermittelung für weibliches Hauspersonal in Hamburg. Am 1. Oktober ist in Hamburg ein neuer Arbeitsnachweis für weibliche Dienstboten eröffnet worden. Die Einrichtung ist von der Hamburger Ortsgruppe des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins in Anregung gebracht, um der Dienstbotennoth zu steuern und den Dienstbotenstand zu heben. Zahlreiche Frauen-Vereine und sonstige Vereinigungen mit sozialen Zielen haben sich der Ortsgruppe angeschlossen, um das gemeinnützige Unternehmen zu fördern. Der neue Arbeitsnachweis stellt den Stellensuchenden seine Mitwirkung vollständig unentgeltlich zur Verfügung. Es wird insbesondere auch keine „Einschreibegebühr" oder dergleichen erhoben. Die amtlichen „Blätter für das Hamburgische Armenwesen" empfehlen mit warmen Worten diese neue Einrichtung und stellen den Organen der öffentlichen Armenpflege anheim, geeignete Hülfsbedürftige oder heranwachsende Töchter Unterstützter unter entsprechender Belehrung an das Bureau Große Theaterstraße 24 II zu verweisen.

Genossenschaftswesen.

Genossenschaften im österreichischen Handwerk.

Der Bericht der Wiener Handelskammer über das Jahr 1899 beschäftigt sich eingehend mit der Thätigkeit der zwangsweisen Handwerkerorganisationen, die sich neuestens mit Erfolg auf dem Gebiete des Kooperativwesens versuchen. Viele dieser österreichischen Zwangsgenossenschaften führen allerdings ein Scheindasein und ihre Thätigkeit beschränkt sich auf Wahlen, Rechnungslegung und Freisprechen von Lehrlingen, doch bemühen sich andere wieder um die Entfaltung einer wirthschaftlichen Thätigkeit, wozu sie namentlich durch die neue, von der Regierung geschaffene Einrichtung der Genossenschafts-Instruktoren angeregt werden. Speziell in Wien entstanden im letzten Jahre innerhalb der Genossenschaften viele wirthschaftliche Organisationen, deren Gründung zum größten Theil auf die Thätigkeit des Genossenschaftsinstruktors für Wien zurückzuführen ist. Die wirthschaftliche Organisation des Kleingewerbes auf Grund kooperativer Vereinigung hat sich im letzten Jahre wieder wesentlich ausgedehnt; der Kammerbericht giebt hierüber eine ausführliche Zusammenstellung, aus der wir Folgendes entnehmen:

Am zahlreichsten und fortgeschrittensten sind die wirthschaftlichen Unternehmungen bei den Approvisionirungsgewerben, von denen die Wiener Fleischhauergenossenschaft mit der Gründung vorbildlicher Vereinigungen vorangegangen ist. Die Vereinigung der Fleischhauer von Wien und Umgebung zur Verwerthung der Nebenprodukte zählt bereits 561 Mitglieder und erstreckt ihre Thätigkeit bis Budapest. Gute Ergebnisse erzielen die Kooperativgesellschaften zur Verwerthung von rohem Unschlitt und die genossenschaftliche Eisfabrik der Wiener Approvisionirungsgewerbe. Die Fleischselcher sind an die Errichtung einer Genossenschaft für Fettverwerthung geschritten. Zahlreich sind die Gründungen von Einkaufsvereinigungen zum gemeinsamen Bezug von Rohstoffen und Halbfabrikaten; die Bäcker haben eine Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft gegründet, die den Einkauf von Rohmaterialien und Bäckerbedarfsartikeln, weiterhin die Erzeugung im Großen zum Zwecke hat; die Geschäftsergebnisse nach zehnmonatlichem Betriebe waren sehr günstig. Die Zuckerbäcker haben ein Rohstofflager eingerichtet, die Gastwirthe befassen sich mit der Errichtung genossenschaftlicher Weinkellereien, und die Sauerkräutler kaufen gemeinsam die Rüben. Im Metallgewerbe ist vor Allem die Gründung einer Werkgenossenschaft der Wiener Schlosser zu erwähnen; den gemeinsamen Rohstoffeinkauf organisirten die Reißzeugmacher, Rasirmessererzeuger, die Huf- und Wagenschmiede, die Kränzler, die Vergolder, die Wäschewaarenerzeuger u. s. w.

Eine ganz eigenthümliche Organisation hat die Wiener Glasergenossenschaft unter dem Namen Wiener Glaserkompagnie ins Leben gerufen. Diese bezweckt zunächst die Centralisation des Bezuges der Fensterglastafeln und die Einstellung des Detailverkaufs an Konsumenten durch die Glasfabriken. Es war ein bisher tief empfundener Uebelstand, daß Bauunternehmung und Baumeister die Glastafeln für ihre Neubauten direkt von der Fabrik bezogen und durch irgend einen Glasermeister gegen geringes Entgelt einschneiden ließen, während der Verdienst für den Glaser ein weit höherer ist, wenn er selbst die Glastafeln liefert. Es gelang der Glaserkompagnie, mit einer Reihe größerer Glasfabriken ein Uebereinkommen abzuschließen, durch das diese sich verpflichteten, auf den Detailverkauf zu verzichten und ausschließlich durch die Vermittlung der Glaserkompagnie zu liefern. Dieses Uebereinkommen hat auch für die Fabrikanten seine Vortheile, weil ihnen die Abnahme in großen Posten gesichert ist. Außerdem hat die Kompagnie mit der vom Verbande der Glasermeister des Deutschen Reiches ins Leben gerufenen Glasversicherungsgesellschaft „Hammonia" ein Uebereinkommen, betreffend die Versicherung von Spiegelglastafeln, eingegangen. Nach diesem Uebereinkommen dehnt die „Hammonia" ihren Geschäftsbetrieb auch auf Oesterreich aus. Jeder Glasermeister, der eine neu eingeschnittene Spiegelglasscheibe ihr zur Versicherung zubringt, erhält außer einer Provision von der jährlichen Prämie im Falle eines Bruches der Scheibe die Lieferung einer neuen Glasscheibe zu denselben Bedingungen, zu denen er die alte geliefert hatte, von der Gesellschaft übertragen, so daß er durch die Provisionen ein ständiges Einkommen und außerdem eine förmliche Versicherung der Kundschaft hat. Die Kaution in der Höhe von 200 000 Kronen, welche die Versicherungsgesellschaft „Hammonia" für ihren österreichischen Geschäftsbetrieb zu erlegen hatte, wurde der Glaserkompagnie gegen mäßige Verzinsung als Hypothek auf das von ihr angekaufte Haus zur Verfügung gestellt und diese Hypothek der Regierung gegenüber als Sicherheit gegeben.

Der Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion" in Hamburg hielt am 5. Oktober eine Generalversammlung ab. Nach dem Geschäftsbericht für das erste Halbjahr 1900 sind bis jetzt 12 Verkaufsstellen eröffnet, während die Einrichtung einer weiteren vorbereitet wird. Ueber die Grundsätze und Ziele des Vereins haben wir im VIII. Jahrgang (Sp. 612—616) eingehend berichtet. Das Unternehmen scheint trotz zahlreicher Anfeindungen zu gedeihen. Die Mitgliederzahl stieg von 2800 zu Beginn dieses Jahres auf 6400. Der Gesammtumsatz vom 1. Januar bis 30. Juni 1900 betrug 368 864,05 M., der Bruttogewinn 53 363,01 M., die Unkosten 47 069,11 M., so daß ein Reingewinn von 6293,90 M. verbleibt. Die Steigerung der Mitgliederzahl ist sehr groß, und wenn es in diesem Tempo weitergeht, wird der Verein bald in der Lage sein, die in seinem Namen „Produktion" ausgedrückten Aufgaben in Angriff zu nehmen.

Kohlen-Einkaufsgenossenschaft in Hamburg. Zur Abschwächung der Kohlennoth beschlossen die Gastwirthe Hamburgs in einer öffentlichen Versammlung die Bildung einer Einkaufsgenossenschaft und ferner eine Resolution, daß der Senat den Hamburgischen Bundesraths-Bevollmächtigten beauftrage, zur Beseitigung der Kohlennoth geeignete Schritte zu unternehmen.

Erziehung und Bildung.

Der „Verein für volksthümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern", der im Sommer 1899 gegründet worden ist, erstattet seinen ersten Jahresbericht. Hiernach fanden im Winter 1899/1900 16 Vortragskurse statt, die großen Anklang gefunden haben, 4489 Hörer, durchschnittlich 280 in jedem Kursus, betheiligten sich, unter ihnen 32 % Frauen. Besonders lebhaft war das Interesse der Berliner Arbeiterschaft, für die die Kurse in erster Linie in Aussicht genommen sind. Ueber die Hälfte der männlichen Besucher, 54,8 %, gehörten diesen Kreisen an; auch unter den weiblichen Theilnehmern waren die Angehörigen dieses Standes ziemlich stark vertreten. An einzelnen Kursen betheiligten sich über 90 % aus den arbeitenden Klassen. Nach der Volksbildung hatten von den männlichen Personen 51,6 % eine Volksschule und 9,9 % eine Bürger- oder Mittelschule, die Uebrigen höhere Lehranstalten besucht. Von den weiblichen Theilnehmern hatten 27,5 % die Volksschule und 8,4 % eine Bürger- oder Mittelschule besucht; die Vortragenden sprechen sich in ihren Berichten sehr günstig über die Erfolge aus, auch mit der öffentlichen Diskussion, die sich den Vorträgen anschloß, hat man gute Erfahrungen gemacht. Im bevorstehenden Winter soll die Zahl der Kurse auf zwanzig erweitert werden, die erste Serie mit zehn Vorträgen findet in den Monaten Oktober bis Dezember statt. — Der Verein steht unter der Leitung des Herrn Prof. Dr. Waldeyer.

In München beginnen die Kurse des Volksschulvereins am 14. Oktober. Die Betheiligung aus Arbeiter- und Handwerkerkreisen betrug im letzten Jahre durchschnittlich 31 %, stieg aber in einem einzelnen Falle auf 61,5 %.

Eingabe um Fortbildungsschulzwang für weibliche Handelsangestellte in Hamburg. An die gesetzgebenden Körperschaften Hamburgs, Senat und Bürgerschaft, richtet der Verein „Industrie" die Bitte, für die weiblichen Handelsbeflissenen unter 18 Jahren den Fortbildungsschulzwang gesetzlich einzuführen. Begründet wird das Gesuch folgendermaßen:

Durch Gesetz ist für die handelsbeflissene männliche Jugend der Fortbildungsschulzwang eingeführt, also seitens der Gesetzgebung anerkannt worden, daß die gewöhnliche Schulbildung keine genügende theoretische Ergänzung der praktischen Lehre und Thätigkeit im Handelsgewerbe bietet; somit steht das Gleiche auch für die jugendlichen Handelsbeflissenen des weiblichen Geschlechts fest. Nach der im Jahre 1895 erfolgten Berufszählung sind im hamburgischen Staate bei 26 421 männlichen bereits 5414 weibliche Personen im Handelsgewerbe thätig gewesen. Das war damals schon mehr als ein Sechstel sämmtlicher Handelsbeflissenen. Nach der unverhältnißmäßig größeren Zunahme der weiblichen Handelsbeflissenen gegenüber den männlichen in den inzwischen verflossenen nahezu fünf Jahren dürften jene inzwischen ein Fünftel der Gesammtheit erreicht haben. Einem so großen Bruchtheile darf die der Mehrheit gewährte Wohlthat des Gesetzes nicht länger vorenthalten werden. Aber auch im Interesse ihrer männlichen Mitbewerber liegt es, den weiblichen Handelsbeflissenen dieselbe Fachbildung wie jenen zu gewähren; denn bei gleicher Vorbildung und dadurch bewirkten gleichen Leistungen wird das Selbstbewußtsein der weiblichen Handelsbeflissenen sich heben. Sie werden nicht einsehen, weshalb sie für ihre gleichwerthigen Leistungen weniger Gehalt beziehen sollen als die Männer, und aufhören, diesen gehaltmindernden Wettbewerb zu machen. Am einfachsten dürfte es sein, die bereits bestehenden kaufmännischen Fortbildungsschulen auch dem weiblichen Geschlechte zu öffnen. Irgend ein Bedenken hiergegen ist nicht erfindlich, da doch beide Geschlechter auch im Geschäft nicht getrennt arbeiten und auch Schüler und Schülerinnen während des Unterrichts beständig unter Aufsicht des Lehrers stehen.

Handelshochschule in Köln. Der Handelsminister sowie der Kultusminister haben durch Erlaß vom 19. d. M. der Stadt Köln die Genehmigung zur Errichtung einer Handelshochschule ertheilt unter dem Vorbehalt einiger Aenderungen und Zusätze; ein Staatszuschuß kann aber nicht geleistet werden.

Centralbibliothek für die Berliner Volksbibliotheken. Die Deputation für die Verwaltung der städtischen Volksbibliotheken und Lesehallen hat am 2. September beschlossen, bei den städtischen Behörden die Errichtung einer städtischen Central-Volksbibliothek zu beantragen. Die Bibliothek soll vorläufig etwa 30000 Bände umfassen. Sie wird eine Summe von 300000 *M.* beanspruchen, die auf fünf Etatsjahre mit je 60000 *M.* vertheilt werden soll. Ferner wurde beschlossen, für diese Central-Bibliothek den Bau eines eignen städtischen Bibliothekgebäudes zu beantragen. Auch soll eine Umfrage an sämmtliche städtische Volksbibliotheken erlassen werden, um festzustellen, welche Bibliotheken schon jetzt den Abendbetrieb einführen können.

Lesehalle für junge Kaufleute in Braunschweig. Kaum ist der Neunuhrladenschluß ins Leben getreten, so zeitigt er auch schon indirekte gute Früchte. Die kaufmännischen Vereine von Braunschweig berietheu darüber, wie sie dafür sorgen könnten, daß namentlich die Lehrlinge davor bewahrt bleiben, ihre freie Zeit in Kneipen zuzubringen. Man zog zunächst die Errichtung eines Lesezimmers in Betracht, in dem die Lehrlinge jeder Zeit ihre freien Abendstunden zubringen könnten. Man war der Ansicht, ein solches Lesezimmer müsse mit unterhaltenden und belehrenden Büchern, mit Fach- und anderen Zeitschriften, auch mit angemessenen Spielen, wie Schach, Domino, Halma, ausgestattet sein. Regierungsrath Dr. Stegemann machte als Kammersyndikus die Mittheilung, daß die Handelskammer eine Unterhaltungs-Bibliothek für die kaufmännischen Fortbildungsschüler einzurichten im Begriffe sei, bestehend aus deutscher und fremdländischer Literatur, die alsdann zur Ausstattung des Lesezimmers mit in Verwendung kommen könne. Auch liege es in der Absicht, diese Bibliothek auch den kaufmännischen Kreisen in den übrigen Städten des Herzogthums durch jährliche Umlaufssendungen nutzbar zu machen. Nach einigen Erörterungen beschlossen die Vertreter der kaufmännischen Vereine, die von der Handelskammer angeregte Frage in ihren Vereinen zur weiteren Besprechung zu bringen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Bemerkungen zum Berliner Militäreffektenarbeiterstreik.

Der jüngste Militäreffektenarbeiterstreik hat durch seine lange Dauer von 7 Wochen — wie regelmäßig bei solchen Ausständen — sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer erheblich geschädigt. Um den Streik und seine Schäden zu verhüten, hatte das Gewerbegericht noch vor der Arbeitsniederlegung die Arbeiter veranlaßt, dem Einigungsamt die Regelung der Differenzen zu übertragen. Es gelang jedoch zunächst leider nicht, die Arbeitgeber zu bewegen, das Einigungsamt anzurufen. In Folge dessen brach der Streik am 13. August cr. aus. Den Bemühungen von Gewerbegerichtsbeisitzern ist es zu danken, daß nach vierwöchiger Dauer des Ausstandes auch die Arbeitgeber sich bereit fanden, vor dem Einigungsamt zu erscheinen. Das Resultat dreier langwieriger Verhandlungen und eines besonderen Beweistermins war der nachstehende Vergleich:

1. Der von den Arbeitgebern mit Gültigkeit vom 9. Juli 1900 ab aufgestellte Akkordtarif wird von den Parteien als für sie in Zukunft gültig anerkannt und zwar mit der Maßgabe, daß fortan
   a) für neue Tornister Modell 95 einschließlich Polsterkissen und ausschließlich Oesen nicht 3,00 *M*, sondern . . . . 3,50 *M*,
   b) für Aptirungen von Tornistern Modell 87 in Modell 95 excl. Kissen und Oesen pro Stück . . . . 2,00 *M*,
   c) für neue Patronentaschen einschließlich Nieten nicht 0,60 *M*, sondern . . . . 0,65 *M*,

bezahlt werden.

2. Für Ueberstunden werden 10 % Zuschlag vom Arbeitsverdienst gewährt.

3. Die Arbeitszeit wird exclusiv Pausen auf 9½ Stunden festgesetzt.

4. Die Heimarbeit wird beibehalten, doch ist das Zwischenmeistersystem zu beseitigen.

5. Trotz dieser Abreden dürfen etwa vor dem 9. Juli 1900 gezahlte höhere Akkordsätze nicht erniedrigt werden.

6. Die Lohnbücher sind vor der Auszahlung des Lohnes den Arbeitern vorzulegen.

Reklamationen gegen die Berechnung der Löhne dürfen jedoch erst am ersten Montag nach der Lohnzahlung anhängig gemacht werden.

7. Die Arbeitgeber versprechen, die Errichtung einer sogenannten Schlichtungs-Kommission, bestehend aus einer gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter Vorsitz eines Unparteiischen ernstlich in Erwägung zu ziehen.

8. Die Arbeitgeber werden keinen Anlaß nehmen, Arbeiter in Folge des Streiks zu maßregeln, ebenso verpflichten sich die Arbeitnehmer, etwa arbeitswillig gewesene Kollegen nicht zu maßregeln.

9. Falls Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entstehen, sollen die Parteien gehalten sein, bis zu dem Zeitpunkte, an welchem eine Schlichtungs-Kommission eingesetzt ist, zur Vermeidung von Streiks und von Aussperrungen das Einigungsamt des Gewerbegerichts zur Beilegung der Differenzen anzurufen.

10. Die Parteien verpflichten sich, bis zum 1. Januar 1902 an den Bestimmungen dieses Vergleichs festzuhalten.

11. Die Arbeit ist seitens der Arbeitnehmer spätestens bis zum Montag künftiger Woche aufzunehmen.

Wir gedenken hier nicht darauf einzugehen, ob, wie die Arbeitgeber sagen, die Arbeiter zu Unrecht ausständig geworden sind, oder ob vielmehr der Streik als ein berechtigter zu erachten ist. Wir sind aber der Ansicht, daß gerade das angeblich grundlose Streiken der Arbeiter den Arbeitgebern ein Ansporn hätte sein müssen, zur Klarstellung der streitigen Verhältnisse die Hülfe des Gewerbegerichts — zumal diese angeboten war — sofort in Anspruch zu nehmen. Eine derartige Erkenntniß kam ihnen leider erst vier Wochen nach Ausbruch des Streiks. Vier Wochen früher wäre voraussichtlich der Streik zu vermeiden gewesen. Wenn nicht Alles täuscht, wäre damals ein Vergleich ähnlicher Art wie am 27. September zu Stande gekommen. Wahrscheinlich würde dann beispielsweise eine beim Streik betheiligte Firma noch in der Lage gewesen sein, eine ihr zugegangene Bestellung im Werthe von einer Million Mark auszuführen. So ging, wie mir von dem betreffenden Arbeitgeber mitgetheilt worden ist, der Auftrag ins Ausland.

Mag man aber darüber streiten, ob Arbeitgeber, die glauben, daß ihre Arbeiter ohne Anlaß bei ihnen die Arbeit niedergelegt haben, richtig handeln, wenn sie das Einigungsamt ablehnen; jedenfalls war es unseres Erachtens verfehlt, daß ein Theil der Fabrikanten sich durch ihre Eigenschaft als Innungsmeister abhalten ließ, der Anrufung des Einigungsamtes zuzustimmen. Es kam hier lediglich wiederum zum Ausbruch die beklagenswerthe und völlig grundlose Abneigung so vieler Innungsmeister gegen die Institution der Gewerbegerichte. Während der in Frage kommenden Lohnbewegung ist es mehrfach, wenigstens von betheiligten Innungsmeistern ausgesprochen worden, daß sie, im Besitze eines Innungsschiedsgerichts, auf dem Gewerbegerichte nichts zu suchen hätten. Man bedachte dabei nicht, daß Innungsschiedsgerichte Einigungsämter nicht bilden dürfen. Wann wird man im Uebrigen einsehen, daß eine Verschmelzung der Innungsschiedsgerichte mit den Gewerbegerichten auch den Innungsmeistern nur Vortheile bringen wird?

Das von den Militäreffektenfabrikanten zunächst beobachtete Verfahren der Ablehnung des Gewerbegerichts führt unwillkürlich

zu der Ansicht, daß diejenigen, welche den Verhandlungszwang vor dem Gewerbegericht einzuführen gedenken, den rechten Weg wandeln. Wenn man den Entwurf zur Gewerbegerichtsnovelle, wie zu erwarten steht, nächsten Winter im Reichstage durchberathen wird, wird man den Verhandlungszwang unter Anderem auch durch die Vorgänge beim Militäreffektenarbeiterstreik zu begründen vermögen.

Sicherlich haben die Arbeitgeber aus den eingehenden Verhandlungen während der Streiks die Ueberzeugung mit nach Hause genommen, daß der Einigungs- und der Gewerberichter es sich angelegen sein läßt, beiden Theilen Nutzen zu bringen. Diese Ueberzeugung wird, wie wir denken, in nicht allzu langer Zeit sich überall Bahn gebrochen haben. Ein Beschluß, wie er seitens der Militäreffektenarbeiter gefaßt worden ist, dem eventuellen Schiedsspruche des Einigungsamtes sich ohne Weiteres zu fügen, wird dann bei zukünftigen Streiks auch den Arbeitgebern nicht schwer fallen.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, daß die Arbeitnehmer von den Arbeitgebern die Abschaffung der Heimarbeit forderten, diese aber hierfür nicht zu haben waren. Sie könnten die Heimarbeit nicht entbehren, meinten sie, zumal wenn es sich um schleunige Erledigung größerer Aufträge handele. Die Heimarbeiter seien außerdem nicht gesonnen, in den Fabriken zu arbeiten und wollen selbst von der Abschaffung der Heimarbeit nichts wissen. Die Leiter der Streikbewegung drängten endlich nicht aus Rücksichten der Menschlichkeit, sondern lediglich um die Sattlerorganisation zu stärken auf Abschaffung der Heimarbeit. Dem gegenüber betonen die Arbeiter — wie es den Thatsachen entspricht —, daß sich fast sämmtliche Heimarbeiter dem Ausstande angeschlossen hatten, um die Beseitigung der Heimarbeit zu erringen. Die Parteien sind in dem Vergleiche übereingekommen, die Heimarbeit beizubehalten; erfreulicherweise ist es aber den Arbeitern gelungen, die Arbeitgeber zu veranlassen, mit dem für die Arbeiter schädlichen Zwischenmeistersystem zu brechen — eine nicht zu unterschätzende Errungenschaft.

Dieser Streik ist übrigens der zweite, bei dem die Forderung der Beseitigung der Heimarbeit eine Rolle spielte. Das erste Mal suchten die Arbeiter der Konfektion die Arbeitgeber durch den Streik zu bewegen, die Heimarbeit fallen zu lassen.

Bei beiden Streiks wurde arbeiterseits behauptet, daß die Heimarbeit die Löhne herabdrücke. Während dieses, soweit die Konfektionsarbeiter in Frage kamen, wohl durch die vom Einigungsamt s. Z. angeordnete Beweisaufnahme als erwiesen gelten kann, haben in einzelnen Fällen wenigstens die Militäreffekten-Fabrikanten aus ihren Lohnlisten ganz respektable Löhne der Heimarbeiter festgestellt. Allerdings konnten dieselben, wie die Arbeiter bemerkten, nur dadurch erreicht werden, daß Frauen und Kinder der Heimarbeiter bei der Arbeit fleißig mit Hand anlegten.

Uebrigens standen die Militäreffekten-Fabrikanten im Allgemeinen nicht an, zuzugestehen, daß eine Aufbesserung der Löhne ihrer Arbeiter durchaus wünschenswerth wäre.*) Sie halten aber eine solche Erhöhung der Löhne nur möglich, wenn sie und ihre Konkurrenten in Deutschland einen für sie alle gültigen Tarif aufstellten. Ferner zeigten sich die Arbeitgeber auch nicht abgeneigt, zur Verbesserung der Lage ihrer Arbeiter mit den Militäreffekten-Fabrikanten der Provinz zu verhandeln. Wenn auch ein solches Erbieten durch den Vergleich nicht festgelegt ist, so verwirklichen doch vielleicht die Arbeitgeber dasjenige, was sie in Aussicht gestellt haben.

Zum Schluß noch ein Wunsch. Die Arbeitgeber haben in dem Vergleiche versprochen, über die Einrichtung einer sogenannten Schlichtungskommission, wie solche bereits für verschiedene Gewerbe in Folge von Streiks ꝛc. und von Verhandlungen vor dem Gewerbegericht geschaffen sind, zu berathen. Mögen die Erwägungen der Arbeitgeber zur Einführung einer derartigen Kommission führen zum Segen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer!

Berlin. M. v. Schulz.

*) Anmerkung: Im Gegensatz hierzu bezeichneten die Konfektionäre s. Z. anfangs der Streikverhandlungen die von ihnen an ihre Arbeiter gezahlten Löhne als auskömmliche. Die Beweisaufnahme aber ermittelte hier einen ganz anderen Thatbestand.

Rechtsprechung.

Vermeintliche Entlassungsgründe.

Sehr häufig halten sich Arbeitgeber zur sofortigen Entlassung eines ihrer gewerblichen Arbeiter schon aus Umständen für berechtigt, die nicht in den engen Rahmen des §. 123 der Gewerbe-Ordnung fallen, wo die allein zulässigen Gründe in 8 Rubriken einzeln angeführt werden.[1]) Nach dieser Gesetzesvorschrift ist das Gericht — abgesehen von dem seltenen Falle des §. 124a der Gewerbe-Ordnung, dem Falle der Vereinbarung besonderer Gründe, und dem Falle der §§. 133a ff. betreffend die Werkmeister ꝛc. — nicht in der Lage, andere als die dort erwähnten Thatbestände als Entlassungsgrund gelten zu lassen, mag auch die behauptete anderweitige Verfehlung des Arbeiters eine so schwere sein, daß nach Grundsätzen der Billigkeit die sofortige Entlassung wohl gerechtfertigt erscheint. Gleicherweise kann auch der Arbeiter nur aus bestimmten Gründen die Arbeit niederlegen (§. 124 G.O.). Die weitergehende Bestimmung des §. 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches, welcher sofortige Aufkündigung allgemein aus „wichtigen“ Gründen zuläßt, findet auf gewerbliche Arbeitsverhältnisse, wie jetzt nach den bezüglichen Erklärungen im Reichstage wohl durchweg anerkannt wird, keine Anwendung, da eben die Gewerbeordnung insoweit besondere abweichende Bestimmungen enthält. Im Uebrigen sei darauf hingewiesen, daß neben den besonderen, nur für den gewerblichen Arbeitsvertrag gegebenen Vertragsauflösungsgründen des §. 123 der Gewerbeordnung auch die allgemeinen, auf jeden Vertrag anwendbaren Rücktritts- und Anfechtungsgründe des Bürgerlichen Rechts (z. B. gewisse Fälle von Irrthum, Betrug, Verzug, selbstverschuldeter Unmöglichkeit der Erfüllung auf Seiten des Vertragsgegners) auch für den gewerblichen Arbeitsvertrag maßgebend sind.[2]) Die besonderen Gründe lassen die Gültigkeit des Arbeitsvertrages unberührt und bewirken seine Auflösung nur für die Zukunft; die allgemeinen Gründe wenden sich gegen die Rechtsbeständigkeit des Vertrages als solchen und bezwecken seine Auflösung von Anfang an.[3])

Folgende Umstände sind vom Gewerbegericht Berlin nicht als Entlassungsgründe im Sinne des §. 123 der Gewerbe-Ordnung angesehen worden:

(Zu §. 123 Nr. 2.)

1. Hingabe eines Würstchens aus dem Vorrath des Meisters seitens des Schlächtergesellen an einen fremden Schlächter, der jenem am fraglichen Tage mit Wissen und Willen des ihm befreundeten Meisters bei der Arbeit unentgeltlich geholfen hatte: Es fehlt vor Allem das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit (Urtheil der Kammer 6 vom 22. September 1900, Nr. 1754). Aehnlich bei Mitnahme geringer Holzabfälle seitens eines Bauarbeiters oder von Papierabfällen (s. Unger, Entscheidungen des Gewerbegerichts Berlin, Nr. 82). Dagegen ist die Wegnahme einer größeren Wurst aus der Vorrathskammer des Meisters als Entwendung (Mundraub) oder — sofern der Entwender die Wurst mit anderen getheilt hat — als Diebstahl anzusehen und daher Entlassungsgrund (Kammer 6 vom 29. September 1900).

2. Vorzeitiges Quittiren über die Ablieferung gefertigter Arbeiten, während die Lieferung erst am Abend desselben Tages erfolgte: ist keine der im Gesetz aufgeführten Strafthaten; auch fehlt das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, da der Angestellte glauben durfte, die Arbeit werde noch an demselben Tage fertig werden (Kammer 1 vom 9. Februar 1900, Nr. 13).

3. Hausfriedensbruch: ist vom Gesetz als Entlassungsgrund nicht genannt (Kammer 4 vom 5. März 1900, Nr. 1092/99).

4. Der bloße Versuch des Diebstahls: nur die vollendete Strafthat ist Entlassungsgrund (wiederholte Urtheile; vergl. Unger, Nr. 84).

5. Der bloße Verdacht, daß der Arbeiter einen Diebstahl ꝛc. begangen: die Begehung muß feststehen (Kammer 6 vom 15. September 1900, Nr. 1186, und sonst).

6. Behalten eines bei der Lohnzahlung dem Arbeiter absichtlich — um seine Ehrlichkeit zu prüfen! — zu viel gezahlten Betrages: ist kein Betrug, da der Arbeiter keinen Irrthum erregt oder unterhalten hat (Kammer 5 vom 7. Juni 1898, Soziale Praxis IX, Sp. 181).

7. Vorbestraftsein des Arbeiters wegen Diebstahls: Denn §. 123[2] setzt voraus, daß der Arbeiter die That — gleichviel zu wessen Schaden — während des bezüglichen Arbeitsverhältnisses „begeht“ (Gegenwart!); daher kommen Thaten, die schon vorher „begangen sind“, nicht mehr in Betracht; jedenfalls dann nicht, wenn sie bereits durch Strafverbüßung gesühnt sind (Grundsätze, maßgebend für einen Vergleichsvorschlag in Sachen 1741/00 K. 6).

[1]) Von diesen Gründen kommen am öftesten in Betracht:
a) Diebstahl, Entwendung, Unterschlagung, Betrug oder liederlicher Lebenswandel des Arbeiters (§. 123 Nr. 2),
b) unbefugtes Verlassen der Arbeit oder beharrliche Weigerung, die vertraglich übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen (Nr. 3),
c) gewisse grobe Beleidigungen (Nr. 5),
d) Arbeitsunfähigkeit (Nr. 8).

[2]) Vergl. die in den „Mittheilungen“, Soziale Praxis IX, Sp. 988 und 1309, wiedergegebenen Entscheidungen.

[3]) Vergl. Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches zu §§. 346 ff.

8. Liebelei eines Angestellten mit dem Dienstmädchen des Arbeitgebers: ist noch kein unsittlicher Lebenswandel (Kammer 3 vom 6. September 1900).

(Zu §. 123 Nr. 3.)

9. Um einige Stunden verspätetes Antreten des Arbeitsverhältnisses: ist weder unbefugtes Verlassen noch beharrliche Verweigerung der Arbeit (Kammer 6 vom 15. September 1900, Nr. 1703, und öfter).[4]) Ebensowenig öfteres, aber nicht böswilliges Zuspätkommen.

10. Einmaliges Wegbleiben aus der Arbeit während weniger Stunden, z. B. um sich nach einer anderen Stellung umzusehen: ist noch keine beharrliche Vernachlässigung des Dienstes und in der Regel auch nicht als unbefugtes Verlassen anzusehen (Kammer 1 vom 23. Februar 1899, Nr. 344; Kammer 7 vom 1. März 1900, Nr. 103; Kammer 8 vom 20. Januar 1900, Nr. 991/99). — Wohl aber wird Wegbleiben trotz Verbotes oder wiederholtes Wegbleiben ohne Genehmigung Entlassungsgrund sein. Der Zweck des Wegbleibens entschuldigt das unerlaubte Fehlen in der Regel nicht; zum Aufsuchen eines neuen Arbeitsverhältnisses muß jedoch der Arbeitgeber auf Angeben innerhalb der Kündigungsfrist Zeit gewähren (§. 629 B. G.B.).

11. Fehlen am 1. Mai unter Umständen, die auf ein Einverständniß des Meisters schließen lassen (Kammer 3 vom 2. Juni 1899).

13. Fortgesetzte mangelhafte Arbeit trotz Erinnerungen. Es fehlt der Nachweis, daß der Arbeiter absichtlich, und obwohl er zu besserer Arbeit fähig war, schlecht gearbeitet hat (Kammer 3 vom 20. September 1900 und öfter). — Desgl. nicht: mehrmaliges Mißlingen eines Backversuches, zu dessen erfolgreicher Ausführung der Bäckergeselle sich selbst angeboten (Kammer 6 vom 29. September 1900).

14. Einmalige Arbeitsverweigerung: es muß eine fortgesetzte sein (Kammer 6 vom 3. Februar 1899, „Soz. Prax." IX. Sp. 491).

15. Verzögerung einer eiligen Arbeit (Ausfahren von Frühstück) um 3 bis 4 Minuten trotz wiederholter Mahnung: es liegt noch keine beharrliche, d. h. dauernde Verweigerung vor. Im fraglichen Fall war außerdem der Ausfahrer eben erst von einer Tour ermüdet zurückgekehrt, so daß auch der Nachweis der Böswilligkeit fehlte (Kammer 6 vom 22. September 1900).

16. Selbst beharrliche Verweigerung einer Arbeit, sofern dem Arbeiter aus besonderen Gründen, z. B. wegen Ueberanstrengung, die Leistung nicht mehr zugemuthet werden kann (Kammer 8 vom 13. Januar 1900 Nr. 973/99). — Aehnlich: die beharrliche Weigerung eines Hausdieners, den sonst von ihm allein gezogenen Handwagen auch bei Glätte und starkem Schneefall ohne Hülfe zu ziehen (Nr. 984/99 K. 8).

17. Wiederholtes spätes nächtliches Nachhausekommen des beim Meister wohnenden Gesellen: da eine bestimmte Zeit im Arbeitsvertrage nicht vorgesehen, handelt es sich nicht um eine dem Gesellen obliegende Verpflichtung (Kammer 6 vom 28. Oktober 1898, „Soz. Prax." IX. Sp. 780). — Aehnlich: Unterhaltung mit dem Portier des Arbeitgebers während der Arbeitspausen trotz Verbotes (Kammer 8 vom 20. August 1900, Nr. 586) oder anonyme Beschwerdeführung über Vorgesetzte (Kammer 8 vom 21. Juli 1900, Nr. 544) oder Verlassen der Werkstätte während der Arbeitspausen trotz Verbotes (Kammer 5 vom 26. März 1900, Nr. 202). Solche Unterlassungen müssen im Arbeitsvertrage besonders ausbedungen werden: an sich gehören sie nicht zu den dem Arbeiter obliegenden Verpflichtungen.

18. Beharrliche Verweigerung solcher Arbeiten, die im Arbeitsvertrage nicht übernommen worden, z. B. Weigerung eines Monteurs, Materialien zur Arbeitsstelle zu karren (Kammer 5 vom 9. Mai 1900, Nr. 498).

19. Ablehnung des Verlangens des Arbeitgebers, der Arbeiter solle während der Kündigungsfrist nicht mehr arbeiten, sondern nur noch still in der Werkstatt sitzen oder sich mehrmals täglich im Kontor melden: Ein derartiges Verhalten gehört nicht zu den Obliegenheiten des „zum Arbeiten" angenommenen Arbeiters (Kammer 1 vom 26. November 1898, „Soz. Prax." VIII. Sp. 1036; Kammer 6 vom 18. August 1899, „Soz. Prax." IX. Sp. 181; Kammer 8 Nr. 781/99).

(Zu §. 123 Nr. 5.)

20. Die Aeußerung eines Arbeiters in Bezug auf einen Expedienten des Arbeitgebers: „von solchem Affen lasse er sich nichts gefallen": es handelt sich nur um eine einfache wörtliche Beleidigung, während nur grobe, schwere Beleidigungen Entlassungsgrund sind; auch war der Expedient nicht „Vertreter" des Arbeitgebers, da ihm die Autorität des Letzteren nicht zukam (Kammer 3 vom 22. September 1900).

[4]) Auch ein allgemeiner Rücktrittsgrund wegen Verzuges des Arbeiters wird in der Regel nicht anzunehmen sein, da der Arbeitgeber gemäß §. 326 des Bürgerlichen Gesetzbuches erst mahnen oder nachweisen muß, daß er in Folge des Verzuges kein Interesse mehr an der weiteren Leistung habe.

21. Grobe Beleidigungen, welche durch Ehrenkränkungen seitens des Arbeitgebers provozirt sind (Kammer 1 vom 30. April 1898, „Soz. Prax." VIII. Sp. 1193; Kammer 5 vom 11. Juli 1900, Nr. 680).

(Zu §. 123 Nr. 6.)

22. Die absichtliche Zerstampfung gebrauchter Kartons seitens des Arbeiters: keine vorsätzliche und rechtswidrige Sachbeschädigung, da ein derartiges Verfahren im Geschäft üblich war, mithin das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fehlte (Unger, Nr. 101, 111).

(Zu §. 123 Nr. 7.)

23. Der Versuch, einen Mitarbeiter zu verleiten, das Arbeitsverhältniß bei dem bisherigen Arbeitgeber zu lösen: rechtmäßige Arbeitsniederlegung verstößt weder gegen die Gesetze noch gegen die guten Sitten (Kammer 5 vom 28. Februar 1900). — Dagegen würde eine Verleitung zu Streik oder Kontraktbruch als Entlassungsgrund in Betracht kommen können.

(Zu §. 123 Nr. 8.)

24. Arbeitsunfähigkeit in Folge ganz vorübergehender Trunkenheit, namentlich wenn die Entlassung erst nach Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit erfolgt: denn nur so lange die Arbeitsunfähigkeit besteht, ist sie Entlassungsgrund (Kammer 4 vom 5. März 1900 Nr. 1092/99 und öfter); auch ist eine ganz kurze Störung der Arbeitsfähigkeit noch nicht Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes (Kammer 5 vom 9. Mai 1899). Dagegen rechtfertigt wiederholte Trunkenheit die Entlassung aus §. 123 Nr. 2 (liederlicher Lebenswandel).

25. Schlafen während der Arbeitszeit: ist an sich weder als Arbeitsunfähigkeit noch als Arbeitsverweigerung aufzufassen (Unger, Nr. 92; Kammer 3 vom 31. Oktober 1898, Kammer 5 vom 9. Mai 1899 Nr. 408). Ersteres ist es nur, wenn das Schlafen sich öfter wiederholt und als krankhafte Störung angesehen werden muß; letzteres nur, wenn in wiederholtem Schlafen die Absicht hervortritt, den Vorschriften des Arbeitgebers entgegen zu handeln.

Die mitgetheilten Fälle zeigen, daß man im Allgemeinen mit den Gründen des §. 123 Gewerbeordnung auskommen kann; denn nur die wenigsten der angeführten Thatbestände würden bei freierem richterlichen Ermessen einen „wichtigen" Grund zur Entlassung bilden. Immerhin macht sich unangenehm fühlbar, daß bei gewissen Strafthaten (z. B. Diebstahls-Versuch, Urkundenfälschung, Mißhandlung von Mitarbeitern oder Begehung unsittlichen Handlungen mit solchen) der §. 123 versagt. Deshalb sowohl, wie um Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Bürgerlichen und des Handelsgesetzbuches zu erzielen, wäre es in der That wünschenswerth gewesen, wenn die gesetzgebenden Faktoren der von mehreren Seiten gegebenen Anregung der Streichung oder Abänderung des §. 123 der Gewerbeordnung entsprochen hätten.

Sch.

Litterarische Anzeigen.

Damme, Dr. F., Reichsgesetz, betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900. Für den praktischen Gebrauch systematisch dargestellt. Berlin 1900, Otto Liebmann. Br. geb. 3,50 ℳ.

Da es sich um die erstmalige Einführung in einen der Gesetzgebung bisher nicht zugänglich gewesenen Rechtsstoff handelt, wurde der systematischen Darstellung vor der kommentatorischen der Vorzug gegeben. Der Verfasser beherrscht als langjähriges Mitglied des kaiserl. Patentamtes die Materie vollständig und so eignet sich das Buch nicht nur zur ersten Einführung, sondern vor Allem auch zum praktischen Gebrauch, da sämmtliche auf das Patent- und Musterschutzwesen bezüglichen Gesetze in dem handlichen Buche abgedruckt sind. E. H.

„Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen."

Unter diesem Titel erschien kürzlich im Verlag der K. K. Hof- und Staatsdruckerei zu Wien eine Zusammenstellung des K. K. Arbeitsstatistischen Amtes (als Bericht für die Berathung des ständigen Arbeiterbeirathes) über die einschlägigen Versuche und Vorschriften in den europäischen und überseeischen Industriestaaten, insbesondere in Oesterreich-Ungarn, Großbritannien, Belgien, Holland, Frankreich, Nord-Amerika, Deutschland, Schweiz und Norwegen mit einem Anhange über die Heranziehung von Arbeiterassoziationen zu öffentlichen Arbeiten. Der Bericht ist 163 Seiten stark und kostet 1,20 ℳ.

Kolben, Dr. Max, Wahrheit und Klarheit über die Haager Friedenskonferenz. Berlin 1900, Puttkammer & Mühlbrecht. 36 S. Preis 3 ℳ.

Pforzheim, Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen für das Jahr 1899.

Wiesbaden, Bericht des Lokal-Gewerbevereins Wiesbaden für 1899/1900.

Halberstadt, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten des Stadtkreises Halberstadt für 1899.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 25. Oktober 1900. Nummer 4.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 3 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Soziale Demokratie und Ethik.

Ein neues Kapitel aus dem englischen Municipalsozialismus.

Vor einiger Zeit hatte ich in London eine Zusammenkunft mit William Sanders, einem der begabtesten und charaktervollsten englischen Arbeiterführer. Er hat als Sekretär der Independent Labour Party zehn Jahre lang in Battersea mit John Burns zusammen gearbeitet, um den Interessen der Arbeiter eine wirksame Vertretung in der städtischen Selbstverwaltung zu sichern. Das Werk der beiden Männer wurde mit Erfolg gekrönt: Der Arbeiter in Battersea bis hinab zum Straßenfeger hat heute einen auskömmlichen Lohn. Die Arbeiterschaft hat einen entscheidenden Einfluß auf die Stadtverwaltung und damit indirekt auch auf die soziale Haltung der privaten Unternehmer. Immer mehr gewöhnen sich die Verwaltungen daran, die Angestellten für öffentliche Arbeiten wo irgend möglich ohne Kontraktor direkt in Dienst zu nehmen. Um so unbegreiflicher mußte es erscheinen, daß Sanders nunmehr seine bisherige Stellung aufgab und in die ethische Bewegung übertrat, um ihr seine ganze Zeit und Kraft zu widmen. Als ich ihn wegen der Gründe seines Uebertritts interpellirte, antwortete er mir ungefähr Folgendes:

„Ich kam in Ihre Bewegung, weil es mir von Tag zu Tag klarer wurde, daß die Arbeiterschaft mit ihrer steigenden Macht so schweren sittlichen Versuchungen ausgesetzt ist und so gewaltigen politischen Aufgaben gegenübertritt, daß sich der bloße Appell an das Klassenbewußtsein oder an den materiellen Nutzen als absolut unzureichende Basis einer wirklich führenden Agitation erweist. Was unsere Arbeiterbewegung heute vor Allem braucht, das sind nicht neue Programme oder sogenannte praktische Maßnahmen. Wir Engländer haben genug „Praktisches" gehabt — was wir nun brauchen, das ist eine neue geistige Macht, welche die Massen in der Tiefe erregt und Bedürfnisse in ihnen weckt, die mit der Stillung des Hungers nicht befriedigt sind. „We need a fresh motiv!"

„Als Ende der achtziger Jahre die große industrielle Krisis über England hereinbrach, da glaubten Burns und ich, daß die Gegensätze zwischen Arm und Reich immer klaffender würden und daß das Kommen des sozialistischen Reiches nahe sei. Wir nahmen uns vor, die neue Gesellschaft durch Sozialisirung der Stadtverwaltungen vorzubereiten und einzuleiten. Heute sehen wir nun, wie sich aus der Mitte der industriellen Arbeiterschaft selbst ein neuer Mittelstand erhebt und daß es gänzlich verkehrt wäre, die Hoffnung auf eine große Umgestaltung der Gesellschaftsordnung zu bauen auf die Hungerinstinkte einer verelendeten Masse. Vor einigen Jahren hat die Gewerkschaft der Kesselschmiede ihr Vermögen in Höhe von 600 000 M. in den Aktien eines bedeutenden Eisenwerkes angelegt, das natürlich seine Angestellten ausbeutet. Das hat uns sehr zu denken gegeben. Ein ganzes neues Problem sahen wir aus der neuesten ökonomischen Entwickelung auftauchen: Wie können wir den gebildeten, hochgelernten Arbeiterstand selbst vor dem Versinken in Gewinnsucht und satte Gleichgültigkeit bewahren und alle seine moralischen und ökonomischen Kräfte für das Werk der Organisation gewinnen?

„Dazu kam eine andere Beobachtung, die uns ganz besonders stutzig machte und uns gezeigt hat, daß das Problem der Demokratie unendlich viel schwieriger und verwickelter ist, als wir es uns zuerst vorgestellt haben. Sie wissen, daß es der Stolz Englands ist, daß in unsere Verwaltung noch nicht jene Korruption der amerikanischen Politiker eingedrungen ist, wie sie z. B. in dem Demokraten Croker verkörpert ist, der es ganz naiv als das selbstverständliche Recht der machthabenden Partei bezeichnet, ihren politischen Einfluß zu persönlicher Bereicherung auszunutzen. Zu unserem Schrecken haben wir jedoch in letzter Zeit, zunächst auf unserm Beobachtungsfelde Battersea, sehen müssen, wie in der sich entwickelnden Regierungsgewalt der Massen die ersten Anfänge der demokratischen Korruption sichtbar werden: Die städtischen Angestellten suchen ihren Einfluß als Wähler dazu auszunutzen, um für sich aus dem Säckel der Gesammtheit weit höhere Löhne herauszuschlagen, als von den Gewerkvereinen der betreffenden Branchen festgesetzt sind und als man jemals auch von dem anständigsten Unternehmer verlangen würde. Die Folge davon wäre, daß sämmtliche Steuerzahler des Bezirkes mehr belastet

würden, um diesen Extralohn zu bestreiten. In einem Wort, man betrachtet die Kommune, um hier den Ausdruck eines unbeeinflußbaren Arbeiterführers zu gebrauchen, als eine Citrone zum Ausquetschen". . . .

So weit Sanders. Damals war das, was er sah, eine kleine Wolke am Horizont der Arbeiterdemokratie. Heute ist die Erscheinung so deutlich geworden, daß weitere Kreise sich damit zu beschäftigen beginnen und die Sache kürzlich auch auf einer Konferenz von sozialistischen Agitatoren und Arbeitervertretern in Glasgow offen zur Sprache kam, unter dem Titel „Die Schwierigkeiten einer Arbeitermajorität". Es handelt sich um den Bezirk West Ham, in dem die Majorität den Achtstundentag, einen Minimallohn von 27 sh in der Woche, direkte Anstellung durch die Stadt und andere Programmpunkte der Arbeiterbewegung zu Gunsten der städtischen Arbeiter durchgesetzt hat. Statt daß diese Errungenschaften nun die Gewissenhaftigkeit der angestellten Arbeiter erhöht haben, mußte vielmehr konstatirt werden, daß diese Angestellten ihre Vertreter im Stadtrath als eine Art von stillschweigenden Mitverschworenen betrachteten, um aus den öffentlichen Geldern eine möglichst große Summe für Sondervortheile herauszuschlagen. Im Prinzip liegt da also ganz das Gleiche vor, was „Tammany" in New-York so übel berühmt gemacht hat: Die Benutzung politischer Macht zur Plünderung der öffentlichen Gelder. Man kann verstehen, daß die Leiter der sozialistischen Arbeiterbewegung Englands diesen Anfängen große Aufmerksamkeit schenken. Denn es handelt sich ja um die erste Erprobung demokratischer Kontrole in der Municipalverwaltung — und ein Fehlschlagen könnte die ganze Sache kompromittiren und eine verhängnißvolle Reaktion bringen. Es ist bis jetzt ein Glück gewesen, daß die englische Arbeiterbewegung einen so angesehenen und charaktervollen Führer wie John Burns hatte, der mit größter moralischer Energie allen Versuchen entgegentritt, politische Macht und politische Konnexionen zu Extravortheilen auszubeuten — aber was soll werden, wenn John Burns nicht mehr da ist? Wie soll denn die demokratische Entwickelung frei gehalten werden von jener verderblichen Versuchung? Stellen wir uns einmal vor, daß immer weitere Unternehmungen in Gemeinbesitz übergeführt werden und daß dann die betreffenden Arbeitergruppen ihre politische Macht ausbeuten, um aus ihrem Einfluß Profit zu schlagen, hintenherum, auf Kosten der geordneten Gesammtentwickelung. Welche Perspektive von Korruption eröffnet sich uns da!

Ich glaube, Mr. Sanders hat Recht, wenn er diesen Anfängen gegenüber dringend betont, wie sie den Beweis liefern, daß die Arbeiterbewegung mit der bloßen Klassenkampftheorie und mit dem bloßen Appell an den Klassengeist nicht weiter kommt. Die moralische Isolirung der empordringenden Arbeiterklasse von der ganzen Volksgemeinschaft muß nothwendig in den Massen nicht nur das Gerechtigkeitsgefühl verkrüppeln, sondern in ihnen auch jene doppelte Moral erzeugen, die sie dann im gegebenen Momente unfähig macht, der Gesammtheit gegenüber ihrer moralischen Verpflichtung gewissenhaft nachzukommen. Sanders sagt mit Recht in einem Artikel in der „Ethical World":

„Die Führer der arbeitenden Klassen haben eine kritische Zeit vor sich. Die Predigt des Klassenkampfes mag ein ausgezeichnetes Mittel sein, um hungernde Massen in schlechten Geschäftszeiten zusammenzuballen, aber diese Art Propaganda ist nicht fähig, uns den hingebungsvollen und charakterfesten Arbeiter im Dienste des Gemeinwesens zu sichern, der da begreift, wie untrennbar seine Stellung mit einer großen Sache verknüpft ist. Vielmehr wird diese Propaganda der kurzsichtigen Auffassung den Boden bereiten, daß der Arbeiter mit seinem Bestreben, möglichst viel aus der öffentlichen Kasse herauszuschlagen und möglichst wenig zu leisten, sozusagen Rache nimmt an den Klassen, die ihn bisher an seinem Recht auf „leisure, pleasure, treasure" verkürzt haben. Der bloße Appell an das Klasseninteresse hat sich nur dort wirksam erwiesen, wo rein selbstische und individuelle Interessen in Frage kommen. Wenn aber das höchste Ideal der Arbeiterbewegung in den Herzen des arbeitenden Volkes wirklich Wurzel fassen soll, dann brauchen wir eine Propaganda, die nicht bloß von Rechten, sondern auch von Pflichten spricht . . . Wir brauchen die unbeugsamste Hingebung aller Arbeitervertreter an die ethische Seite ihrer Mission . . ."

Die von W. Sanders gekennzeichnete Entwicklung wird sicher noch fortschreiten und dann auch dem Blindesten die Augen dafür öffnen, daß eine durchgreifende Ethisirung der sozialistischen Propaganda — in ihren allgemeinen Ausgangspunkten sowohl wie in ihrem ganzen Jargon — zur eigentlichsten Realpolitik der Massenbewegung gehört und das fundamentalste „Klasseninteresse" der Arbeiterschaft darstellt. Es war nur zu natürlich, daß die Arbeiterbewegung im ersten Stadium ihrer Emanzipation die moralische Tradition und die moralische Phrase abwarf und ihre Taktik lediglich an das Studium der realen sozialen Zusammenhänge und Lebenstendenzen knüpfte — Die Erfahrung und Beobachtung dieses realen Lebens selber aber führt sie nunmehr Schritt für Schritt sozusagen zu einer Wiederentdeckung der Ethik, insofern als man durch die Einsicht in die Bedingungen der sozialen Wiedergeburt und in Bedürfnisse der sozialen Organisation auf's Neue auf die Unentbehrlichkeit der ethischen Faktoren stößt und erkennt, daß Politik und Ethik sich schon deshalb nicht trennen lassen, weil die ethischen Kräfte selber politische Kräfte sind, d. h. für die Gestaltung politischer Institutionen im Kleinen und Großen von entscheidender Bedeutung werden.

Gewiß handelt es sich in Deutschland noch nicht um „Schwierigkeiten von Arbeitermajoritäten" in der Kommunalverwaltung. Und doch darf man der aufblühenden deutschen Arbeiterbewegung sagen: „De te agitur". Auch bei uns werden einst Arbeitermajoritäten vor dem gleichen Abgrunde stehen, der sich jetzt vor den Repräsentanten der englischen Bewegung aufthut. Man sorge darum rechtzeitig dafür, daß schon das Aufsteigen des „vierten Standes" unter dem Zeichen derselben sittlichen Mächte steht, denen man die spätere praktische Entwicklung allein anvertrauen kann. Wer im Interesse augenblicklicher Erfolge die bloßen Machtinstinkte und womöglich noch Groll und Gehässigkeit entfesselt, der wird später die Geister nicht mehr los werden, die er gerufen hat. Das gilt auch für gewisse „Handbücher der inneren Politik", die jetzt wieder den Gedanken des nackten Machtkampfes als alleinige Basis der politischen Aktion propagiren. Ich meine, die oben geschilderte englische Krisis zeigt nur zu deutlich, daß die Probleme der modernen Kultur viel zu verwickelt sind, als daß sie in der Atmosphäre des gegenseitigen Uebervortheilens und Ueberwältigens gelöst werden könnten. Das mag für die allernächste Etappe als das einfachste Mittel erscheinen — aber die Politik ist nicht dazu da, von der Hand in den Mund zu leben, sondern sie hat jede Aktion mit einer überschauenden Gesammtauffassung menschlicher Entwicklungsbedingungen und Lebenszusammenhänge in Einklang zu bringen. Dadurch wird sie allein „Realpolitik" und — angewandte Ethik.

Zürich. Fr. W. Foerster.

Die Lohnbewegung der Berliner Handweber.

Die jüngste Verhandlung des Einigungsamtes des Berliner Gewerbegerichts galt der Lohnbewegung der Berliner Handweber. Wie wenig glich diese Bewegung den sonstigen Berliner Lohnkämpfen! Kein stolzes, selbstbewußtes Auftreten der Arbeiter, kein energisches Verfechten der von ihnen aufgestellten Forderungen, keine Drohungen, keine Arbeitsniederlegung, geschweige denn Kontraktbruch. Nur ruhige, sachliche Vorstellungen, ja Bitten. Auf der anderen Seite kein Bestreiten der Berechtigung der Arbeiterforderungen, sondern Worte des Wohlwollens, ja des Bedauerns. Aber doch leider kein thatsächliches Entgegenkommen!

Schon seit längerer Zeit geht das Berliner Weberhandwerk in bedenklicher Weise zurück. Der Arbeitsverdienst ist nach den dem Einigungsamte gemachten unbestrittenen Angaben der Handweber so gesunken, daß ein Geselle bei angestrengter Arbeit von täglich 12 und mehr Stunden nur noch 400 bis höchstens 600 ℳ Jahreseinkommen erzielt, ein Zwischenmeister — trotz Mitarbeit seiner Familie — meist ein solches von nur 600 bis 800 ℳ.[1]) Hierbei ist noch vorausgesetzt, daß der Weber das ganze Jahr hindurch Beschäftigung hat. Dies trifft aber nur selten zu, so daß — wie die Arbeitnehmer hervorhoben — ohne die thatkräftige Hülfe und Unterstützung des Staates und der Stadt Berlin, der Weberinnung und sonstiger Korporationen die „Aermsten der Armen" überhaupt nicht mehr existiren könnten. Die Ursache dieses Rückganges ist zunächst in der Verdrängung der Handweberei durch den Maschinenbetrieb zu suchen; sie liegt aber zur Zeit besonders in der großen Konkurrenz, welche — nach den im Wesentlichen übereinstimmenden Angaben beider Parteien — den Berliner Fabrikanten namentlich in Bayern und dem Voigtlande erwachsen ist. Hier giebt sich der Handweber mit noch erheblich geringeren Löhnen zufrieden. Auch die Konkurrenz in einzelnen Berliner Vororten (Bernau, Nowawes) soll mit

[1]) Die Entlöhnung erfolgt z. B. regelmäßig in Stücklohn, welcher an den Zwischenmeister gezahlt wird, der davon — soweit er Gesellen beschäftigt — ein Drittel für sich behält (für Vorhaltung des Webstuhls und des sonstigen Handwerkzeugs, von Material und Beleuchtung ꝛc.), zwei Drittel an den Gesellen abgiebt.

niedrigeren Löhnen auskommen.[2] Die Lage der Berliner Handweber ist hierdurch nach allseitigem Zugeständniß so verelendet, daß fast alle einigermaßen rüstigen Arbeitskräfte das erlernte Weberhandwerk aufgegeben und sich anderer Thätigkeit zugewendet haben. Leute von unter 30, ja 40 Jahren sollen so gut wie gar nicht mehr in der hiesigen Handweberei beschäftigt sein. Die Zahl der Zwischenmeister ist nach den Angaben der Parteien seit den siebenziger Jahren von rund 2000 auf etwa 500 zurückgegangen. Diese 500 Zwischenmeister beschäftigen nur noch 200 Gesellen und an Lehrlingen insgesammt nur zwei.[3]

Um diesen Niedergang des Webereihandwerks aufzuhalten, wandten sich die Zwischenmeister und Gesellen im Sommer d. J. an die Fabrikanten mit dem Ersuchen um Bewilligung eines von ihnen aufgestellten Minimal-Lohntarifs, dessen Positionen durchschnittlich eine Erhöhung der bisherigen Sätze um ca. 30—40 % bedeuten, sowie um allgemeine Einführung besonderer Entlohnung der Nebenarbeiten (Spulen, Vorrichten, Blattstechen, Andrehen, Leimen). Sie betonten hierbei, daß selbst bei Gewährung ihrer Forderungen ein besonders fleißiger Geselle erst auf 2,40 ℳ Tagesverdienst, also auf ein Jahresverdienst von höchstens 700 ℳ kommen würde, welcher Betrag in Berlin das Minimum des zum nothdürftigen Lebensunterhalt Erforderlichen darstelle. Da die Fabrikanten, deren etwa 25 in Betracht kommen,[4] hierauf nicht eingingen, zum Theil sogar erklärt haben sollen, daß sie schließlich überhaupt nicht mehr in Berlin arbeiten lassen würden, so suchten die Handweber die Vermittelung des Berliner Gewerbegerichts nach und riefen schließlich das Einigungsamt an. Es gelang demnächst, den größten Theil der Fabrikanten zu veranlassen, sich der Anrufung anzuschließen.

Die Verhandlungen vor dem Einigungsamte gaben ein betrübendes Bild des Berliner Weberelends, dessen Richtigkeit von den Fabrikanten rückhaltlos zugestanden wurde. Andererseits erwies es sich bei der Unterbietung des Berliner Textilgeschäfts durch die auswärtige Konkurrenz und mit Rücksicht auf ein gewisses Stocken im Geschäftsgang der ganzen Branche als zur Zeit völlig unmöglich, eine allgemeine Aufbesserung der Löhne eintreten zu lassen. Dagegen wurde die allseitige Bewilligung der besonderen Bezahlung der Nebenarbeiten von den Arbeitgebern als an sich durchführbar bezeichnet. Ein in diesem Rahmen sich bewegender Vergleichsvorschlag des Einigungsamtes schien auch auf Seiten der Arbeitgeber Aussicht auf Annahme zu haben. Schließlich aber scheiterte der Vergleich an der Uneinigkeit der Fabrikanten, von denen einzelne bei der notorischen Schwäche des Gegners es nicht für nöthig befanden, Grundsätzen der Billigkeit ihr Ohr zu leihen.[5] Das Einigungsamt sah sich daher gezwungen, gemäß §. 67 des Gewerbegerichtsgesetzes einen Schiedsspruch abzugeben. Dieser lehnt sich im Wesentlichen an den Vergleichsvorschlag an und lautet:

I. Vom 1. Januar 1901 ab sind die Nebenarbeiten besonders zu bezahlen nach folgendem Tarif:

1. Andrehen:		
für Ketten bis 15 m per Gang 2 ₰, über 15 m		1 ₰
2. Blattstechen	pr. Gang	1 „
3. Spulen:		
für 100 Strähnen Streichgarn oder Baumwolle	à 1000 Ellen	60 „
desgl. Kammgarn, 2fach	à 1000 m	90 „
„ „ 1fach	à 1000 m	100 „
„ Seide, Mohair	à 500 m	50 „
„ Tussaseide	à 500 m	75 „
„ 1 kg unter zweistückiges Untergarn für Stoffe		10 „
4. Ketteleimen		150 „
5. Vorrichten nach Uebereinkunft.		

II. Schon bestehende höhere Löhne dürfen nicht gekürzt werden.

Zur Begründung des Spruches ist u. A. Folgendes ausgeführt worden: Die Höhe des für die eigentliche Webearbeit gezahlten Stücklohnes entspricht zugestandenermaßen nicht immer der für die Nebenarbeiten aufgewendeten Zeit und Mühe. Das gilt namentlich von kleineren Stücken, wie solche gerade im Berliner Geschäft vorkommen, welches vielfach auf Musterweberei — also auf kleinere Stücke — eingerichtet ist. Daher ist eine besondere Bewerthung der Nebenarbeiten angebracht. Sie ist ferner nothwendig, da eine Aufbesserungsbedürftigkeit der Lohnverhältnisse allseitig anerkannt ist. Ihre Durchführbarkeit ist auch von den Vertretern der Fabrikanten an sich zugegeben. Es kommt hinzu, daß eine Reihe angesehener Fabrikanten (wenn schon sie die Minderzahl bilden) die Nebenarbeiten bereits besonders — zum Theil zu höheren Sätzen als denen des Schiedsspruchs — vergüten. Schließlich tritt durch die Neuordnung eine erhebliche Mehrbelastung der bisher abseits stehenden Fabrikanten nicht ein. Für die Höhe der einzelnen Sätze sind die übereinstimmenden Erklärungen der Vertreter beider Parteien maßgebend gewesen. Bezüglich des Zeitpunktes der Einführung ist davon ausgegangen, daß im Januar eine neue Saison für Muster beginnt, und daß den Fabrikanten billiger Weise eine gewisse Frist für die Einführung der neuen Ordnung zu belassen war.

Bis zum 31. Oktober haben sich die Parteien zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Wir hoffen, daß die Fabrikanten in Anbetracht der allseitig zugegebenen großen Nothlage der Berliner Weber und im Bewußtsein ihrer moralischen Verantwortlichkeit zu einer Einigung unter sich und hiermit zu einer bejahenden Antwort gelangen werden. Etwaige wenige Abseitsstehende könnten von den Anderen durch Einführung einer straffen Organisation, welche zugleich eine gute Waffe im Kampfe mit der Konkurrenz abgeben würde, sehr leicht zum Nachgeben veranlaßt werden. Jedenfalls wäre es ein rechtes Armuthszeugniß für die Mehrheit der Fabrikanten, wenn sie nun die Hände in den Schoß legen und, die Rollen vertauschend, sagen wollten: „Ihr armen, kraftlosen Weber müßt unsere widerstrebenden Kollegen zwingen, wir können das nicht durchsetzen.“

Berlin. Dr. Schalhorn.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Eine Wohnungsreform auf Kosten der Freizügigkeit scheint man in Preußen zu planen. Von verschiedenen Seiten wird gemeldet, daß innerhalb der preußischen Regierung ein Gesetzentwurf betreffend Regelung des Wohnungswesens in Vorbereitung sei. In Bezug auf seinen Inhalt verlautet, daß es sich hauptsächlich um die Festsetzung von Rechten und Pflichten der Gemeinden auf dem Gebiete des Wohnungswesens handeln dürfte. In einem offiziösen Artikel wird ausgeführt, die Aufgabe, die in der Wohnungsfrage nach der positiven Seite zu lösen sei, falle nicht dem Staate zu; hier werde, abgesehen von gemeinnütziger Privatthätigkeit, lediglich den Gemeinden ein Feld positiven Schaffens erwachsen können: „Die Gemeinden werden, theils direkt, theils fördernd und helfend, zu einer befriedigenden Lösung der Wohnungsfrage sehr viel beitragen können. Der Staat seinerseits kann, abgesehen vielleicht von einer aushülfsweisen Thätigkeit, im Wesentlichen nur auf dem Wege der Gesetzgebung und der Wohnungspolizei mitwirken.“ Kaum aber hat man die Kunde vernommen, daß der Staat doch endlich sich wenigstens zu einem Eingreifen aufraffen will, so zeigt sich auch, daß er schwere Opfer hierfür verlangt. Der Offiziosus, der seine Gedanken meist aus dem preußischen Finanzministerium bezieht, fährt fort:

„Will man auf die Dauer gesunde Wohnungszustände schaffen und erhalten, so wird auch durch entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen dafür zu sorgen sein, daß der Zuzug nach solchen Ortschaften an die Vorbedingung geknüpft wird, daß der Neuanziehende über eine den Bedürfnissen seiner Familie entsprechende Wohnung verfügt. Eine solche Beschränkung des Zuzugs ist die unerläßliche Voraussetzung für die Beseitigung unbefriedigender Wohnungszustände durch private und gemeinnützige Thätigkeit. Ohne sie wird das Uebel, dem man steuern will, niemals an der Wurzel angegriffen, sondern es erneuern sich immer wieder die Ursachen, welche zu den jetzt vielfach hervorgetretenen Mißständen geführt haben.“

So groß die Wohnungsnoth in Stadt und Land ist — man sollte doch nicht vergessen, daß das Wohnungselend nicht auf die Großstadt beschränkt ist, sondern auch in Mittel- und Kleinstädten, in Dörfern und auf Gütern zu Tage tritt — so darf ihre Linderung unter keinen Umständen mit der Beseitigung oder Beschränkung der Freizügigkeit erkauft werden. Das hieße den Teufel durch Beelzebub

[2]) Nicht mit Unrecht haben die Arbeitnehmer vor dem Einigungsamt darauf hingewiesen, daß die Weber in Bayern und Sachsen, welche heute die Retter der Fabrikanten seien, einst an der Stelle der Berliner Weber stehen und dieselben Forderungen wie diese erheben werden.

[3]) Wie von einer Seite mitgetheilt wurde, zahlt man den Söhnen der Handweber sogar Prämien für den Fall, daß sie nicht den Beruf ihres Vaters ergreifen.

[4]) Die Gesammtzahl der Tuch-, Stoff-, Plüsch- ꝛc. Fabrikanten ist größer, ein Theil von ihnen beschäftigt aber bereits jetzt keine Handweber mehr oder giebt doch die betr. Arbeiten nach auswärts, in einem Falle — wie behauptet worden — nach Frankreich.

[5]) Auch dieser Fall spricht für Einführung des Verhandlungszwanges. Hätte man alle Fabrikanten dazu veranlassen können, vor dem Einigungsamt selbst oder durch Vertreter zu verhandeln, so wäre eine Verständigung weit leichter möglich gewesen. Denn immer wieder zeigt sich, daß es in erster Linie darauf ankommt, die Parteien zu gemeinsamer Aussprache zu bringen.

austreiben! Dem ungesunden Drange nach der Stadt könnte entgegengewirkt, das Wohnen auf dem Lande und damit die gesundere Entwickelung der Bevölkerung gefördert werden, wenn billigste Fahrpreise und passend gelegte Züge eingeführt würden. In Belgien ist dies der Fall, und man macht recht gute Erfahrungen damit. Der Fabrikinspektor für Unterelsaß verweist in seinem Jahresbericht auf dies Beispiel und fügt hinzu: „Dem entfernter Wohnenden verbietet (in Deutschland) die Lohnlage die Benutzung der Bahn, er muß entweder auf die Arbeit in der Stadt verzichten oder dorthin übersiedeln und wählt dann nur allzu häufig den Umzug, weil er in der etwas höheren Lohnlage der Stadtarbeit und dem anregenden Leben der Stadt Vortheile erblickt, die in Wirklichkeit für den Einzelnen wie für die Familie sich nur allzuoft in das Gegentheil verkehren. Einer Unsumme von Elend — Wohnungselend und anderem — könnte durch die Verbilligung der Eisenbahnfahrpreise die Wurzel abgegraben werden."

Die Freizügigkeit ist durch die Reichsverfassung gewährleistet. Will Preußen dies Grundrecht der Arbeiter antasten, so werden Bundesrath und Reichstag dabei auch ein Wort mitzusprechen haben. Aber schon die offiziöse Ankündigung jener preußischen Absichten wird mit Recht immer weitere Kreise der Bevölkerung zu der Ueberzeugung führen, daß die so dringend nothwendige Wohnungsgesetzgebung nicht dem Belieben der Einzelstaaten überlassen bleiben darf, sondern eine der vornehmsten sozialpolitischen Aufgaben des Reiches werden muß.

Die Handhabung des Vereinsgesetzes im Königreich Sachsen ist von jeher ein Gegenstand aufrichtiger Bewunderung für alle diejenigen gewesen, die sich an der Findigkeit der Polizei- und Verwaltungsbehörden erfreuen. Neuerdings aber scheint man sich in der Begründung von Versammlungsverboten selbst zu übertreffen. Wir registriren folgende Fälle. In Pleißa sollte in einem von einem Garten umgebenen Hause eine Versammlung stattfinden, in der ein sozialdemokratischer Redakteur aus Chemnitz über „Chinawirren und Weltpolitik" zu referiren gedachte. Die Versammlung wurde aber verboten, weil aus den Nachbarhäusern und von einem Fußwege aus Minderjährige möglicher Weise zuhören konnten! In Niederfrohna wäre es beinahe aus gleichem Grunde — mehrere Häuser und die Landstraße in der Nähe des Versammlungsortes — zu einem Verbote gekommen; doch begnügte sich schließlich die Behörde mit der Gewähr, daß Minderjährige von dem Zuhören ausgeschlossen würden. Anders in Grünhain. Hier bot die Lage des Versammlungsplatzes Veranlassung zum Verbot, da die Möglichkeit eines Waldbrandes und einer Kollision mit den angrenzenden Grundstückbesitzern nicht ausgeschlossen sei. Ein hübsches Seitenstück dazu bietet ein Fall in Bischofswerda; hier sollte auf einem eine halbe Stunde von dieser Stadt entfernten Grundstücke eine Versammlung abgehalten werden, der Stadtrath verbot sie jedoch, da wegen der Nähe der Stadt durch jene Versammlung die allgemeine Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet werde. Alle diese Verbote betrafen natürlich sozialdemokratische Arbeiterversammlungen. Ob sich jene wohlweisen Behörden in stillen Stunden nicht selbst sagen, daß durch solche Begründungen ihrer Maßnahmen das Rechtsgefühl der Bevölkerung auf das Allerschwerste verwirrt und zerstört und die staatsfeindliche Gesinnung geradezu gezüchtet werden muß?

Die Lübecker Streikverordnung vor Gericht. Zu einer anderen Auffassung als das Amtsgericht Brandenburg, das die Verordnung für rechtsungültig erklärt hat, ist das Landgericht Hamburg gelangt; es hat in dem Fall Molkenbuhr (Sp. 56) den Angeklagten wegen Vergehens gegen §. 110 des Strafgesetzbuches zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Das Gericht nahm an, daß die Verordnung des Lübecker Senats betreffs des Verbots des Streikpostenstehens rechtsgültig ist und Molkenbuhr somit zum Ungehorsam gegen ein rechtsgültiges Gesetz aufgefordert hat. Weitere Gründe wurden bei der mündlichen Verkündigung des Urtheils nicht publizirt, und die schriftliche Begründung liegt noch nicht vor. Selbstverständlich wird von dem Abgeordneten Molkenbuhr Berufung eingelegt und so eine höchstinstanzielle Entscheidung provozirt. Bemerkenswerth ist eine Auslassung der „Allg. Ztg." anläßlich des Zwiespaltes der Rechtsprechung in diesem Falle. Es wird dort die Verwunderung ausgesprochen, daß die Gerichte sich nicht die Frage vorgelegt haben, ob sie denn auch ermächtigt seien, Aufreizungen zum Ungehorsam gegen landesgesetzliche Vorschriften, die in einem Bundesstaate ergangen sind, zu verfolgen, wenn sie in einem anderen Bundesstaate zur Erscheinung gekommen sind. Nach der Rechtsprechung ist anzunehmen, daß der Schutz, den die §§. 110 und 111 des Strafgesetzbuchs gegen Aufreizungen zum Ungehorsam gewähren, nur gewährt werden soll zum Schutz reichsrechtlicher und solcher landesrechtlicher Bestimmungen, die in den Staaten erlassen sind, in welchen sich das Gericht befindet. Es ist bisher nicht bekannt geworden, daß dieser Gesichtspunkt bei der rechtlichen Beurtheilung in Betracht gezogen wurde. Wenn er aber als ein richtiger anzuerkennen ist, dann können Aufreizungen zum Ungehorsam gegen die lübische Verordnung nur in Lübeck, nicht aber in anderen Bundesstaaten verfolgt werden.

Kommunale Sozialpolitik.

Straßenbahnen eigener Regie in Berlin. Im Jahre 1899 lief die Konzession der Großen Berliner Straßenbahn ab, die das Monopol nahezu in der ganzen Reichshauptstadt und in den Vororten an sich gebracht hat. Die Stadt verlängerte gegen die warnenden Stimmen einer starken Partei und fast sämmtlicher Tageszeitungen und Wochenschriften die Konzession bis zum Jahre 1919. Die Staatsregierung aber dehnte auf Grund des Kleinbahngesetzes die Konzession nicht auf 20, sondern auf 50 Jahre, bis 1949, aus, es ist aber allerdings auch von der Staatsregierung anerkannt worden, daß die Straßenbahngesellschaft 1919, falls der Vertrag mit der Stadt nicht rechtzeitig erneuert werden sollte, den Betrieb einzustellen hat, nur würde die Stadt damit noch nicht selbst die Konzession zum bisherigen Straßenbahnbetriebe haben. Der Gesellschaft kam die Regierung weiter durch eine Polizeiverfügung entgegen, welche auf Grund eines Ministerialerlasses die Ersetzung des Akkumulatorenbetriebes durch den Ober- bezw. Unterleitungsbetrieb anordnet. Die Stadt Berlin war weder gefragt noch gehört worden, obwohl sie gerade gegen die allgemeine Anwendung des zwar billigen, aber das Straßenbild verunzierenden Oberleitungsbetriebes erhebliche Bedenken geäußert hatte.

Durch diese Vorgänge und die Nichtbeachtung der Berliner Wünsche durch die Gesellschaft ist nun den Berliner Stadtvertretern wohl endlich klar geworden, welchen schweren Fehler sie durch die Ablehnung des Regiebetriebes der Straßenbahn begangen haben; wie dieses mangelnde Selbstvertrauen zur Leitung eines solchen Betriebes, den eine Reihe deutscher und fremder Städte selbst besorgen, sie vor die Gefahr gestellt hat, überhaupt das Verfügungsrecht über die Straßen zu verlieren. Am 18. Oktober nahmen die Stadtverordneten nämlich (ohne Ausschußberathung) mit 113 gegen 9 Stimmen die Magistratsvorlage an, künftig neue Straßenbahnlinien für Rechnung der Stadtgemeinde zu bauen und zu betreiben und die Verwaltung des städtischen Straßenbahnwesens an eine besondere gemischte Kommission zu überführen. Ein Antrag, gegen die ministerielle Konzessionsverlängerung bis 1949 die Beschwerde beim Minister der öffentlichen Arbeiten einzulegen, wurde dagegen als inopportun abgelehnt. Die Mehrheit der Redner bezeichnete das Vorgehen der Regierung als einen Schlag gegen die Selbstverwaltung, ja als gesetzwidrig, weil es die Ausschaltung der Selbstverwaltung bedeute. Der Oberbürgermeister Kirschner äußerte sich in einer Weise, die darauf schließen läßt, daß er diese Anschauung theilt, daß er diese Hintertreppenpolitik der Gesellschaft eigentlich für vertragswidrig hält, und er erklärte, daß der Magistrat mit allen Kräften den Beschluß baldigst in die That umsetzen werde.

Der Beschluß kommt etwas spät, vielleicht schon zu spät, um noch den vollen Nutzen zu schaffen. Die Große Berliner Straßenbahngesellschaft, deren Stellung durch die zögernde Haltung der Stadt und das Eingreifen der Regierung so gestärkt ist, ist in dem beginnenden Konflikt mit der Stadt eine gefährliche Gegnerin. Wird sie 1919, selbst wenn sie auf Verlangen der Stadt den Betrieb einstellt, auch auf die Konzession bis 1949 verzichten? Wenn nicht, was dann? Wird die Regierung ihr wieder helfen? Die äußerste Folge der Handhabung des Kleinbahngesetzes würde dann etwa sein, daß der König im Jahre 1919 der Gesellschaft das Enteignungsrecht an den Straßen und Plätzen Berlins verliehe, eine Möglichkeit, die wohl schwerlich zu erwarten, aber sachlich nicht ausgeschlossen erscheint. Hoffentlich macht die Stadt Berlin energisch damit Ernst, sich ihr Recht zurückzuerobern, und sei es selbst durch den Versuch, die ganze Gesellschaft auszukaufen. Gelegenheit zu zeigen, was eine Großstadt auch auf dem Verkehrsgebiete zu leisten im Stande ist, hat sie bei dem Anwachsen Berlins immer noch, etwa durch den Bau von Untergrund- und Hochbahnen, auf die Bürgermeister Brinkmann in seiner Einführungsrede anspielte. Die Stadt Charlottenburg hat in diesem Kampfe um das Selbstverwaltungsrecht der Städte der Stadt Berlin seine Bundesgenossenschaft schon angetragen, hoffentlich treten die übrigen Vororte einem solchen Bunde bei, um zu retten, was noch der Allgemeinheit der Bürger zu retten ist.

Ein centrales Elektricitätswerk für die Magdeburger Börde wird errichtet, das für etwa 45 Ortschaften im Umkreis, darunter die Stadt Seehausen, Kraft und Licht liefern soll und zwar für etwa 8000 bis 9000 Glühlampen oder 600 bis 700 HP. Der Strom, der im Elektricitätswerk erzeugt wird, wird dreiphasiger Wechselstrom von etwa 6000 Volt Spannung sein. Dieser Strom wird nicht in das bewohnte Gebiet der Gemeinden hineingeführt, sondern vor der Ortschaft durch einen Umformer auf 110 Volt ermäßigt, so daß selbst bei zufälliger Berührung der Leitungen innerhalb der Ortschaften ein Unglücksfall ausgeschlossen ist.

Städtische Miscellen. Die Stadtgemeinde Nürnberg baut gegenwärtig zwölf Wohnhäuser für städtische Bedienstete, um ihnen gesunde und billige Wohnungen zu beschaffen. Eine Versorgungs-Versicherungskasse für städtische Bedienstete und Arbeiter, die nicht der städtischen Pensionskasse angehören, soll errichtet werden. — Die Stadtverordneten von Aachen genehmigten die Pläne für den Bau einer Bürgerheilstätte für den Regierungsbezirk Aachen. Die Baukosten trägt der Aachener Verein für Beförderung der Arbeitsamkeit, während die Stadt die Verwaltungskosten übernimmt. Der Magistrat von Straubing (Niederbayern) hat, ebenso wie der von Potsdam 2c. beschlossen, für den Winter zu Gunsten der Minderbemittelten einen Vorrath von Kohlen zu kaufen und in einem eigens hierzu erbauten Schuppen aufzuspeichern — Gegen die Macht der Straßenbahnen beginnen die Gemeinden sich zu wehren. Auf eine Anregung aus der Stadtverordnetenversammlung in Charlottenburg am 10. Oktober gab Oberbürgermeister Schustehrus eine Erklärung ab, wonach ein gemeinsames Vorgehen Berlins und Charlottenburgs in Straßenbahnangelegenheiten bestimmt zu erwarten steht. Die Magistrate hätten sich bereits geeinigt, man müsse aber die Stellung der Berliner Stadtverordneten abwarten.

Soziale Zustände.

Die Arbeitslosigkeit in Krefeld gab den organisirten Textilarbeitern Veranlassung zu einer Kundgebung. Eine am 14. Oktober abgehaltene öffentliche Volksversammlung, die von dem Niederrheinischen Verbande christlicher Textilarbeiter, dem Verband der Weber und verwandter Berufsgenossen und dem Deutschen Textilarbeiterverband einberufen war, beschäftigte sich eingehend mit dem Nothstande. Man sprach allgemein die Befürchtung aus, daß für die kommende Winterzeit die Arbeitslosigkeit großen Umfang annehmen werde, seien doch jetzt schon etwa 1300 Weber und Handwirker beschäftigungslos. Eine Besserung im Geschäftsverkehr sei nicht vorauszusehen. Die Versammlung, die von etwa 1200 Personen besucht war, nahm folgende Resolutionen an:

Die Versammlung erwartet Angesichts der noch immer zunehmenden Arbeitslosigkeit ein entsprechendes Eingreifen von Seiten der Stadtbehörde durch Inangriffnahme von öffentlichen Arbeiten, zu denen in erster Linie hiesige Arbeiter verwendet werden müssen, um somit nach Möglichkeit die schrecklichen Wirkungen solcher Zustände zu beseitigen. Das einzige Mittel, welches dauernde Besserung gewährt, erblickt die Versammlung in einer den technischen Verhältnissen entsprechenden Verkürzung der Arbeitszeit. Ferner erkennt die Versammlung an, daß es für die Mitglieder der Verbände eine absolute Nothwendigkeit ist, gegen die nichtorganisirten Textilarbeiter vorzugehen.

Lohnsteigerungen in England während des Jahres 1899. Das Arbeitsamt des Handelsministeriums hat dieser Tage den siebenten, das Jahr 1899 behandelnden Bericht über die Vereinbarungen der Löhne und Arbeitszeiten veröffentlicht. Die mitgetheilten Angaben, die größtentheils von den Trade Unions geliefert wurden, zeigen, daß in England die Arbeiter in weitgehendem Maße ihren Antheil an der günstigen Geschäftslage jenes Jahres gehabt haben. Mehr als in irgend einem Jahre seit 1890 war das Geschäft rege, und nicht weniger als 1 175 576 Arbeiter — wobei Landarbeiter, Seeleute und Eisenbahner nicht inbegriffen sind, obwohl auch sie theilweise Lohnerhöhungen erhielten — verbesserten sich in ihren Löhnen um insgesammt 2 300 000 *M.* wöchentlich (gegen 1 900 000 im Jahre 1898 und 900 000 *M.* im Jahre 1897). Aber noch erheblicher als im vergangenen sind bisher die Lohnsteigerungen im laufenden Jahre gewesen: die während der ersten acht Monate berichteten Vereinbarungen betreffen rund 1 Million Arbeiter und weisen eine Erhöhung der Löhne von mehr als 3 Millionen Mark wöchentlich auf. Den Löwenantheil hiervon haben die Bergleute davongetragen, aber auch die Arbeiter der Eisen- und Stahlindustrie haben sich verbessert. Ganz besonders beachtenswerth ist die Thatsache, daß diese Lohnsteigerungen fast durchweg ohne Streik eintraten. Der Bericht stellt fest, daß nahezu die Hälfte der Arbeiter die Lohnerhöhungen durch Tarifämter, gleitende Skalen, Einigungsämter und Schiedsgerichte erhalten hat, der Rest wurde ihnen durch direkte Verhandlungen zwischen Unternehmern und Arbeitern bezw. deren Vertretern theilhaftig. Nur 3 Prozent der Arbeiter, deren Löhne erhöht wurden, verdanken das einem Ausstande und zwar geschah dies ganz vorwiegend nur im Baugewerbe. Dagegen ist die Veränderung in den Arbeitszeiten recht geringfügig gewesen.

Arbeiterbewegung.

Die christlichen Gewerkschaften und der Fuldaer Hirtenbrief. Die „Kölnische Volksztg." stellt in ihrem Leitartikel (Nr. 932) fest, daß der gemeinsame Fuldaer Hirtenbrief nicht gegen die christlichen Gewerkschaften als solche, sondern nur gegen deren Auswüchse gerichtet gewesen sei, und weist darauf hin, daß auch der Gladbacher Richtung feindliche Centrumsblätter, wie der „Aachener Volksfreund", sowie Blätter aller Parteirichtungen diese Ansicht theilen. Auch die „Kreuzzeitung" schreibt: „Der Gedanke der christlichen Gewerkschaften ist an sich groß und schön und verdient die volle Theilnahme aller, denen es um die soziale Neugestaltung Deutschlands Ernst ist. Aber auch die Gefahren, die dem Unternehmen drohen, sind groß, und es wird eines nicht gewöhnlichen Maßes von Kraft und Umsicht bedürfen, wenn man das Ziel erreichen und nicht statt dessen der Sache des Umsturzes eine neue Förderung angedeihen lassen will."

Dagegen kann kein Zweifel darüber sein, daß sich das Freiburger Begleitschreiben direkt gegen die christlichen Gewerkschaften richtet. Hierzu liegen nun weitere Kundgebungen vor. Vizepräses Brüls hielt im katholischen Arbeiterverein Köln-Nord einen Vortrag, in dem er sich ganz auf den in unserer letzten Nummer (Sp. 58f.) mitgetheilten Standpunkt der „Köln. Volksztg." stellte.

Es sei richtig, führte Redner aus, daß für die Organisationen der Arbeiter religiös-sittliche und soziale Gesichtspunkte maßgebend sein müßten. Dieselben hätten aber auch die wirthschaftlichen Aufgaben nicht zu vernachlässigen. Die ersteren seien so umfangreich, daß sie für die katholischen Arbeitervereine vollauf Beschäftigung böten. Die wirthschaftlichen Aufgaben sollten in der Hauptsache den beruflichen Organisationen zugewiesen werden, die am besten dazu geeignet seien. Vielfach seien die aus Arbeitern aller Berufe, kleineren Handwerkern, kleinen Beamten u. s. w. zusammengesetzten katholischen Arbeitervereine hierzu auch gar nicht in der Lage. Ein großes Unrecht würde es aber sein, dem Arbeiter, dem an sich schon durch die Macht der Verhältnisse Schwächeren, das Recht der beruflichen Organisation zur Vertretung seiner wirthschaftlichen Interessen versagen zu wollen, das allen anderen Ständen zugebilligt werde. Beide Organisationen, so schloß der Redner, katholische Arbeitervereine und christliche Gewerkschaften, hätten ihr großes Arbeitsfeld.

Noch bedeutsamer ist die von den katholischen Vorstandsmitgliedern des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter unter voller Zustimmung ihrer evangelischen Kollegen in der „Germania" veröffentlichte Erklärung gegen den Erlaß des Freiburger Erzbischofs, in der es heißt:

„Diesen Ausführungen*) gegenüber betonen wir als Vertreter des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands und zugleich, wie wir glauben, im Einklang mit allen anderen christlich-gewerkschaftlichen Organisationen, daß wir nach wie vor in der Behandlung der wirthschaftlichen Fragen unseres Standes auf den christlichen Grundsätzen zu fußen gewillt sind, daß wir niemals einer Lösung der vorgenannten Fragen zustimmen werden, welche gegen die christlichen Gesetze der Gerechtigkeit und Moral verstößt. Nach unserer Auffassung ist eine — allerdings wünschenswerthe — Vereinigung aller Arbeiter eines Berufes in demselben Verbande nur dann möglich, wenn dieser Verband in seiner Wirksamkeit unseren Grundsätzen nicht widerspricht. Dabei bleibt es unbenommen, vorläufig von Fall zu Fall durch unsere Vorstände mit anderen Vereinigungen Fühlung zu suchen und ein gemeinsames Vorgehen anzubahnen. Der Kongreß der christlichen Gewerkschaften in Frankfurt hat über diese prinzipielle Frage keine Beschlüsse gefaßt. Soweit — vielfach falsch wiedergegebene — Aeußerungen einzelner Vertreter in Frankfurt in Betracht kommen, haben diese nichts weiter besagen wollen, als daß die Gewerkvereine nicht den Zweck haben, in ihren Sitzungen sich mit der Erörterung religiöser Streitfragen zu befassen, sondern ihre wirthschaftlichen Angelegenheiten auf einer den Arbeitern der verschiedenen Konfessionen gemeinsamen religiösen Grundlage zu regeln, ähnlich wie es in anderen Berufsständen (Landwirthe, Handwerker u. s. w.) bisher ohne Widerspruch geschehen ist."

Daß diese Gehorsamsverweigerung, wenn die Anschauungen des Freiburger Erlasses auch von anderer Seite getheilt werden sollten, sehr ernst zu nehmen ist, ergiebt sich aus einem Artikel des von dem Bergarbeiterführer Brust geleiteten „Bergknappen",

*) Gemeint sind die einleitenden Worte des Freiburger Erlasses, die wir in Sp. 58f. mitgetheilt haben.

in dem es heißt: „Wenn man glaubt, wir ließen uns todtdrücken, wird man finden, daß wir schon Druck auszuhalten und uns dagegenzustemmen wissen. Die christliche Gewerkschaftsbewegung wird man nicht mehr aufhalten können. Jetzt erst recht werden die christlichen Gewerkschaften zeigen müssen, daß sie den Kinderschuhen entwachsen sind und jede Bevormundung ablehnen." Auf einer Versammlung des Arbeiterwahlvereins der Centrumspartei in **München** nahmen der Landtagsabgeordnete Schirmer als Referent sowie der Vorsitzende des christlichen Holzarbeiterverbandes Deutschlands, Stegerwald, und der Sekretär des christlichen Gewerkschaftskartells in Bayern, Braun, gleichfalls energisch gegen den Freiburger Erlaß Stellung und betonten, Tausende von Arbeitern, aber auch viele Parlamentarier und Geistliche hielten christliche Gewerkschaften für eine absolute Nothwendigkeit, ebenso deren Neutralität in politischer und religiöser Hinsicht. Auch aus Mannheim, Freiburg, Stuttgart 2c. werden Proteste der christlichen Gewerkschaften gegen den Freiburger Erlaß gemeldet. Ebenso wendet sich gegen ihn die „Kathol. sozial.-polit. Korresp." Und die „Centrums-Parlaments-Korrespondenz" schreibt sogar: „Diese Stellungnahme gegenüber den Gewerkschaften steht in vollem Gegensatze zu der Auffassung aller namhaften katholischen Sozialpolitiker, welche die Dinge aus der Praxis kennen." Die „Köln. Volksztg." hat daher das volle Recht, in ihrer Nr. 948 zu sagen: „Die Autorität des Herrn Erzbischofs von Freiburg in vollen Ehren. Aber in seiner Verurtheilung der christlichen Gewerkschaften werden ihm die deutschen Katholiken nicht folgen und brauchen sie ihm nicht zu folgen . . . . Mögen sich diese Gewerkschaften nur ruhig und besonnen weiter entwickeln. Auf die Unterstützung der katholischen Sozialpolitiker können sich nach wie vor rechnen." Und wir fügen hinzu: Nicht bloß der katholischen Sozialpolitiker, sondern aller aufrichtigen Freunde der Sozialreform im bürgerlichen Lager!

Konferenz der österreichischen Bergarbeiter in Wien. Die von der Gewerkschaftskommission einberufene Konferenz der Bergarbeiter, die vom 15. bis zum 17. Oktober in Wien tagte, verhandelte über die Organisation, das Unterstützungswesen, Widerstandsfonds und Streik, die Bergbaugenossenschaften und die Presse. An den Berathungen betheiligten sich Delegirte aller Reviere und von der Gewerkschaftskommission Hueber, Dr. Karpeles, Beer (Wien) und Roušchar (Prag), sowie der deutsche Reichstagsabgeordnete Sachse. Die Debatte über die Organisation nahm zwei Tage in Anspruch. Die eine Partei (Turn) verlangte einen weiteren Ausbau des Centralverbandes, während die andere (Falkenau) dafür eintrat, zunächst die Distriktsorganisation zu fördern, hierfür ein Exekutivkomitee einzusetzen, und erst nachdem der örtliche Unterbau geschaffen, einen leistungsfähigen Centralverband zu schaffen. Bis die Distriktsorganisation geschaffen, sollte der Centralverband sistirt werden. Diese zweite Richtung siegte. Als Distrikte für die Distriktsorganisation wurden bestimmt: 1. Ostrau-Karwin, 2. Kladno, 3. Teplitz-Dux-Brüx-Komotau, 4. Falkenau, 5. Nürschan-Chotieschau, 6. Rositz-Oslawan, 7. Alpenländer, 8. Drohobycz-Schodnica. Für die sich an das österreichische Genossenschaftsgesetz anschließenden Schachtorganisationen wurde ein ausführliches Regulativ festgestellt. Ueber das **Unterstützungswesen** wurde beschlossen, das Exekutivkomitee und den Centralvorstand zu beauftragen, das nöthige Material herbeizuschaffen und der nächsten Konferenz ein Regulativ über die Krankenunterstützung vorzulegen. Eine weitere Resolution empfahl den Distriktsorganisationen die obligatorische Einführung einer Zuschußkrankenunterstützung.

Hinsichtlich der **Bergbaugenossenschaften** erklärte die Konferenz, daß sie als „Zwangsinstitute" von den Bergarbeitern nur insoweit in Betracht zu ziehen seien, als sie durch das Gesetz zur Mitwirkung gezwungen werden. Die freie Organisation der Bergarbeiter sei verpflichtet, ihren Einfluß auf das Genossenschaftswesen geltend zu machen. Die Vertreter der Bergarbeiter in den Genossenschaften sollen sich in erster Linie mit den Grubenzuständen und mit der Einhaltung der bergpolizeilichen Bestimmungen in sanitärer und materieller Beziehung befassen. Die Verbandsleitungen sind verpflichtet, in den Genossenschaften eine einheitliche Taktik zu erzielen. — Der **Widerstandsfond** ist nach der gefaßten Resolution von den der Organisation angehörigen Mitgliedern im Betrage von zehn Heller wöchentlich mit den Verbandsbeiträgen gleichzeitig einzuheben und von den Ortsgruppen und Zahlstellen an ihren Distrikts- oder Landesverband abzuliefern. Von jedem Revier sind vom 1. Januar 1901 an per Mitglied und Monat 20 Heller an den Centralwiderstandsfonds abzuliefern, der von dem Exekutivkomitee verwaltet wird. Die Reichskonferenz macht es den Organisationen zur unbedingten Pflicht, das vom dritten Gewerkschaftskongreß beschlossene Streikreglement einzuhalten.

Sekretariat der neuen sozialdemokratischen Internationale. Die auf dem internationalen Sozialistenkongreß in Paris beschlossene Errichtung eines ständigen internationalen Sekretariats in Brüssel ist nunmehr vollzogen worden. Zum Sekretär wurde der ehemalige städtische Lehrer Victor Serwy alias Téo ernannt, welcher zuletzt Sécretaire de la Fédération des coopératives belges gewesen war. Ihm zur Seite stehen die beiden belgischen Mitglieder des Bureaus der neuen Internationale Vandervelde und Anseele. Das Budget des Sekretariats beträgt vorläufig nur 10 000 Frcs., wovon 5000 Frcs. Gehalt des Sekretärs sind. Zu dieser Summe tragen die zehn großen Nationen je 800 Frcs., die zehn kleinen je 200 Frcs. bei. Man erwartet bereits für die nächsten Jahre eine sehr bedeutende Erhöhung des Budgets. Welche Aufgaben das Sekretariat zu erfüllen im Stande sein wird, das kann natürlich erst die Praxis lehren. Vor Allem anderen soll mit der Errichtung einer großen internationalen sozialistischen Bibliothek begonnen werden. Die Parteiorganisationen der verschiedenen Länder sollen möglichst alljährlich Berichte an das Brüsseler Sekretariat richten, welches sich seinerseits auch bemühen wird, eine Centrale für alle politischen und wissenschaftlich-statistischen Bestrebungen im Interesse der Arbeiterklasse zu werden. Sitz des Sekretariats ist die Maison du Peuple in Brüssel.

Die Diamantarbeiterbewegung in Antwerpen und Amsterdam. Die in Folge des Transvaalkrieges vor Monaten ausgebrochene Krisis in der **Antwerpener** Diamantindustrie ist nunmehr gehoben und die Arbeit allgemein wiederaufgenommen worden. Die Geschäftslage ist günstiger als seit langer Zeit. Bekanntlich gehört die Diamantarbeit, als Luxusindustrie par excellence, zu den am meisten Krisen unterworfenen Industrien, die es giebt. Die recht gut organisirte Arbeiterschaft hält den Augenblick für geeignet, um zur Erschwerung künftiger Ueberproduktion eine Bewegung zu Gunsten des achtstündigen Arbeitstages zu eröffnen. Der 3000 Arbeiter umfassende Generalstreik ist am 21. Oktober ausgebrochen. Gegenwärtig beträgt der Arbeitstag in der Antwerpener Diamantindustrie 10 Stunden. — Obgleich der **Amsterdamer** Streik unter sehr ungünstigen Umständen eröffnet wurde (vergl. „Soz. Pr." IX. Jahrg. Sp. 1326), haben die Arbeiter doch insofern einen Erfolg errungen, als der Arbeitgeberverein sich verpflichtet hat, die für die Arbeit nöthigen und sehr im Preis gestiegenen Materialien den Arbeitern für einen für immer bestimmten niedrigen Preis zu liefern. Der Verein hat obendrein noch versprochen, daß, wenn trotzdem aus der offiziellen Statistik sich ergeben würde, daß die Löhne noch nicht genügend seien, er ihre Erhöhung unterstützen werde. Der Arbeiterverein verpflichtete sich dagegen, dafür Sorge zu tragen, daß auch die nicht organisirten Arbeitgeber den neuen Vertrag eingehen. — Die Arbeitslosigkeit hat sehr abgenommen. In der vergangenen Woche waren von den Mitgliedern des Vereins noch 674 = 9 % arbeitslos gegen 30 % im Sommer.

Lohnbewegung der Brüsseler Briefträger. Die Briefträger gehören in Belgien zu den schlechtest entlohnten Unterbeamtenkategorien. Es giebt unter ihnen viele, die nach zehnjähriger Dienstzeit nur 1400 Frcs. jährlich erhalten, ein Steigen über 1500 Frcs. hinaus ist überhaupt ausgeschlossen. Seit lange gährt es in ihren Kreisen ebenso wie in denen der niederen Post- und Telegraphenbeamten. Einer für den 14. Oktober einberufenen Versammlung, in welcher über die Mittel zur Besserung ihrer Lage berathen werden sollte, beizuwohnen, hatte der Minister den Briefträgern verboten. Dafür erschienen ihre Frauen und Freunde um so zahlreicher. Der liberale Führer Paul Janson und der sozialistische Abgeordnete Bertrand protestirten in der Versammlung gegen den ungesetzlichen Eingriff des Ministers in das allen Belgiern gewährleistete Versammlungsrecht und versprachen in der Kammer für die Interessen der Briefträger einzutreten.

Der Grubenarbeiterstreik in Pennsylvanien hat mit einem vollen Siege der Arbeiter geendet. Es wurde nicht nur eine zehnprozentige Lohnerhöhung und die Abschaffung des Trucksystems, sondern auch die Anerkennung der Organisation der Arbeiter durch die Grubenbesitzer erreicht. In den Bergwerken werden nach den neuesten Nachrichten Vorbereitungen zur Wiederaufnahme der Arbeit getroffen, die erfolgen wird, sobald der Führer der ausständigen Arbeiter, Mitchell, die Parole ausgiebt, wieder an die Arbeit zu gehen. Mitchell erklärte jedoch, er werde die Wiederaufnahme der Arbeit **nicht** empfehlen, ehe nicht **alle** Bergwerksbesitzer die Forderungen des Grubenarbeiterverbandes bewilligt haben. Es scheint, daß dies von einigen Bergwerksbesitzern noch nicht geschehen ist.

Arbeiterschutz.

Aus dem Bericht der englischen Fabrikinspektion für 1899.

Die englische Fabrikinspektion ward im Jahre 1899 von 132 Personen besorgt. Es sind dies: 1 Hauptinspektor, 1 stellvertretender Hauptinspektor, 5 Oberinspektoren, 1 ärztlicher Inspektor für die Oberaufsicht über besondere gesundheitsschädliche Betriebe, 1 technischer Rathgeber (Ingenieur), 50 männliche Inspektoren, 7 weibliche Inspektoren, 33 Unter- („Junior") Inspektoren, 3 Hülfs-Prüfungsbeamte, 30 Inspektionsgehülfen. Nicht einbegriffen sind hierin die Berginspektion, die Aufsicht über das Eisenbahnwesen und — soweit es sich nicht um die Kontrole der Vergebung von Arbeiten an Fabrik- und Werkstättenarbeiter zur Anfertigung außerhalb der Fabrik handelt — die Inspektion der Einzel- oder Heimwerkstätten, die den allgemeinen Sanitätsbehörden untersteht. Ebenso sind die Bureaubeamten der Inspektoren nicht eingerechnet. Für die Zwecke der Fabrik- 2c. Inspektion ist das Vereinigte Königreich in 42 Inspektionsbezirke eingetheilt, davon entfallen 33 auf England, 5 auf Schottland, 2 auf Wales, 2 auf Irland. Im Jahre 1899 hat eine Vermehrung des Inspektionsstabes um 20 Inspektoren der verschiedenen Grade und der Inspektionsbezirke um einen Bezirk stattgefunden.

Der Vermehrung des Inspektionsstabes steht eine erhebliche Vermehrung der zu beaufsichtigenden Betriebe gegenüber. Es wurden 10 280 Fabriken und 19 380 Werkstätten neu eingetragen, wogegen etwas über 20 000 frühere Eintragungen gestrichen oder abgeändert wurden. Es finden nämlich, da immer mehr auf bessere Systematik der Gewerbeinspektion abgezielt wird, vielfache Wechsel in der Inspektionszuständigkeit gewisser Betriebsarten statt. So wurden im abgelaufenen Jahre eine größere Anzahl von Fabriken und Werkstätten, die bisher der Bergwerksinspektion unterstanden, von der Fabrikinspektion übernommen. Der Netto-Zuwachs auf den Fabrikinspektionslisten war 3716 Fabriken und 4583 Werkstätten. Der weitaus größte Theil dieses Zuwachses sind neue Geschäfte. Seit 1896 hat sich die Zahl der von der Fabrikinspektion direkt zu beaufsichtigenden Betriebe um nahezu 70 000 vermehrt, nämlich

	Zunahme
die Fabriken von 76 279 auf 91 571 . . .	= 15 292
die Werkstätten von 81 669 auf 134 185 . . .	= 52 516
	67 808.

Ein erheblicher Theil dieser Vermehrung entfällt auf Betriebe, die erst neuerdings der Fabrikinspektion zugewiesen wurden. So z. B. die Wäschereien, welche das Fabrikgesetz von 1895 der Fabrik- 2c. Inspektion unterstellt hat. Es beträgt ihre Zahl jetzt: 1567 Wäschereien mit und 5508 Wäschereien ohne mechanische Kraft. Desgleichen gehören hierher: 1993 Docks, Werften 2c., 3829 Speicher, Lagerhäuser 2c. Ferner ist durch das Gesetz von 1895 auch die Zahl der Bäckereien, die der Fabrikinspektion unterstehen, wesentlich vermehrt worden. Aber alles dies und einige Aenderungen in der Zählweise decken nur einen Theil des verzeichneten Zuwachses, so daß ein sehr erheblicher Rest für neue industrielle Unternehmungen bleibt. Die Zahl der Fabriken und Werkstätten ist in England noch immer im Wachsen begriffen. Ueber die Zahl der beschäftigten Arbeiter giebt der Bericht leider keine zusammenfassenden Angaben, doch steht außer Zweifel, daß auch sie eine beträchtliche Zunahme erfahren hat. Man wird sogar annehmen können, daß ihre Vermehrung eine größere war als die der Unternehmungen.

Bis zu einem gewissen Grade wird dies durch die Zahl der gemeldeten Unfälle bestätigt, die eine bedeutende Vermehrung gegen 1898 aufweist. Es wurden Unfälle gemeldet:

	1898	1899	Zunahme %
An Fabrikinspektoren allein . . .	38 335	47 989	25,2
„ „ und Atteste ausstellende Aerzte	19 227	22 771	18,4
			Durchschnittszunahme %
Insgesammt . . .	57 562	70 760	22,0.

Die schwereren Unfälle, die an Inspektoren und Attestärzte zu melden sind, haben demgemäß eine geringere Zunahme erfahren, als die etwas leichteren Unfälle. Tödtlichen Ausgang hatten 871 Unfälle gegen 727 im Vorjahre, was einer Zunahme von 19,8 % entspricht. Die größte Zahl von Unfällen weist die Maschinenindustrie auf, nämlich 23 645 gegen 18 276 im Vorjahre, eine Zunahme von über 30 %. Ihr folgen der Schiffsbau mit 9 390 und die Rubriken Docks, Werften und Speicher mit zusammen 8 240 Unfällen. Auf Speicher allein entfielen 3 534 Unfälle gegen 2 523 im Jahre 1898, eine Zunahme um rund 40 %! Die Textilindustrie hatte 6 103 Unfälle gegen 5 147, eine Zunahme von etwas über 19 %. Ein Theil der Zunahme der gemeldeten Unfälle, insbesondere der Meldung von leichteren Unfällen, ist auf Rechnung des Unfallentschädigungsgesetzes von 1897 zu setzen, das die Haftpflicht der Unternehmer bedeutend erweitert und eine bessere Kontrole der gewerblichen Unfälle zur Folge gehabt hat, desgleichen eine wesentliche Vermehrung der Schutzvorrichtungen gegen Unfälle. Doch äußern sich die meisten Inspektoren dahin, daß in dieser Hinsicht noch sehr viel zu thun übrig bleibt.

Insbesondere hebt der Hauptbericht hervor, daß in der Baumwollindustrie England in Bezug auf Einhegung von Maschinen hinter anderen Ländern zurück ist. Dies wurde durch eine Spezialuntersuchung festgestellt, über welche ein eigener Bericht vorliegt, und die Aufmerksamkeit sowohl der Baumwollfabrikanten wie der Fabrikanten von Baumwollmaschinen auf ihn gelenkt. Der Oberinspektor für Nordwest-England theilt mit, daß einer der größten Fabrikantenvereine Lancashires auf einer Konferenz sich mit fast allen in dem Bericht vorgeschlagenen verschärfenden Vorschriften einverstanden erklärt hat. Der Inspektor für Stockport (Lancashire) erklärt es für wünschenswerth, die Maschinenfabrikanten haftbar zu machen, daß sie nur Maschinen mit den vorgeschriebenen Einhegungen ausstellen, da viele Unternehmer sich in dieser Hinsicht auf die Maschinenfabriken verlassen. Große Fortschritte werden mit Bezug auf die Einhegung von Kreissägen festgestellt. Eine Untersuchung über Ausgänge für den Fall von Feuersbrünsten ergab, daß in 184 006 Fällen für genügende Ausgänge gesorgt ist, in 2 491 Fällen ward die Vorsorge für ungenügend erklärt.

Das englische Unfallentschädigungsgesetz von 1897, ein Werk des Ministers Chamberlain, schiebt den Unternehmern der vom Gesetz bestimmten Betriebe die Entschädigungspflicht für alle Unfälle zu, die nicht nachweisbar von dem beschädigten Arbeiter ausschließlich und muthwillig selbst verschuldet sind und ihn für mehr als zwei Wochen seiner vollen Erwerbsthätigkeit berauben, überläßt es aber vollständig den Unternehmern, ob sie sich gegen diese Haftpflicht versichern wollen oder nicht. Natürlich ist dies in sehr vielen Fällen geschehen, und es sind, wie der Bericht hervorhebt, jetzt häufig die Versicherungsgesellschaften, die auf gehörigen Schutz gegen Unfallgefahr sehen und die erforderlichen Schutzvorrichtungen vorschreiben. Indeß ist das doch eine Sache, auf die nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann, wie ja überhaupt in diesem Falle die Freiwilligkeit der Versicherung ihre großen Bedenken hat und wahrscheinlich eines Tags doch der obligatorischen Versicherung wird weichen müssen. Ein sehr erfolgreiches Beispiel eines örtlichen Unfallversicherungsbundes der Unternehmer erbringt der Bericht aus dem betriebsamen Städchen Kettering in Northamptonshire, einem Centrum der Schuhwaarenfabrikation. Dort haben 39 Unternehmer, die zusammen 4750 Arbeiter beschäftigen, mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine eigene Versicherungskasse gegründet, die mehr leistet, als das Gesetz vorschreibt, und doch eine bemerkenswerth niedrige Zahl von Unfällen zu verzeichnen hatte. Im Zeitraum vom 1. Juli 1898 bis Ende Dezember 1899 — 18 Monate — wurden bei ihr insgesammt 47 Unfälle gemeldet, d. h. 1 %, während der Durchschnitt für England 2,25 % war. Von diesen Unfällen waren nur 20 gesetzlich entschädigungspflichtig und verursachte keiner mehr als acht Wochen Arbeitsunfähigkeit. Keiner der Unfälle ward durch Maschinen, Aufzüge und Treibriemen verursacht. Als einen besonderen Vorzug dieser örtlichen Versicherung hebt der Bericht hervor, daß sie größere Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Verletzten erlaubt, als dies bei fern stehenden Versicherungsgesellschaften der Fall ist. Es sei hierbei bemerkt, daß die Arbeiter in Kettering gewerkschaftlich und genossenschaftlich sehr gut organisirt sind. Kettering besitzt u. A. eine blühende Genossenschaftsschuhfabrik, die über 200 Arbeiter beschäftigt und den Achtstundentag eingeführt hat.

Ein sehr großer Theil des Berichts ist den Schutzvorrichtungen und Schutzreglements für Betriebe oder Arbeitsprozesse gewidmet, die mit besonderer Gefahr für die Gesundheit der Arbeiter verbunden sind. Es ist das Verdienst des Fabrikgesetzes von 1898, die Vollmachten der Behörde (Ministerium des Innern) in dieser Hinsicht sehr verstärkt und das Verfahren beim Erlaß solcher Vorschriften sehr vereinfacht zu haben. In einer Reihe von Fällen, wo sich die bisherigen Reglements für nicht genügend erwiesen haben, sind neue, schärfere Bestimmungen getroffen worden. Es betrifft dies die Herstellung, Verarbeitung oder Verwendung von Bleiweiß, gelbem Phosphor, Kali-Bichromat, vulkani-

sirtem Gummi, Quecksilber, Wassergas, sowie das Sortiren rc. von Wolle, Roßhaar und die Hantierung mit Fellen und Häuten. Eingehend behandelt der Bericht auch das wichtige Thema der Ventilatoren und sonstigen Mittel zur Reinigung der Luft in den Arbeitsräumen. Sowohl die Berichte der einzelnen Distriktsinspektoren wie der Spezialbericht des technischen Rathgebers, Mr. E. H. Osborn, enthalten darüber sehr werthvolle Angaben mit Abbildungen. Zusammenfassend schreibt der Hauptinspektor, Mr. Arthur Whitelegge, u. A.: „Es genügt nicht, den Inhaber einer Fabrik rc. bloß zur Anbringung von Ventilatoren anzuhalten. Er muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß, wenn auf Details ihrer Anbringung, d. h. ihre Zahl, Art, Größe, Geschwindigkeit und Lage, nicht die gehörige Sorgfalt gelegt wird, sie nur geringe Verbesserung bewirken können, in welchem Falle es nothwendig sein wird, weitere Vorkehrungen wirksamerer Art zu veranlassen.“ Besonderer Untersuchung auf ihre Gefahr wurden die Bessemer Konverter und die Werke unterzogen, welche basische Schlacken verarbeiten (Thomas-Mehl rc.). Angesichts des allgemeinen Entgegenkommens, dem die Empfehlungen der Spezial-Untersuchungskommission bei den Fabrikanten begegneten, wurde es, sagt der Bericht, „nicht für nöthig erachtet, neue Vorschriften herauszugeben. Doch bleiben die Werke unter Aufsicht.“

Für die Reinigung und Entfeuchtung der Luft in Baumwollstoff-Webereien waren im Jahre 1897 Spezialvorschriften erlassen worden, „die sich sehr gut bewährt haben. In 11 verschiedenen Fabriken, die untersucht wurden, war der Kohlensäuregehalt der Luft im Durchschnitt von $1{,}_{297}$ auf $0{,}_{7.8}$ pro Tausend reduzirt.

Nach dem Artikel 40 des Fabrikgesetzes von 1895 — der sogenannten „Partikularsklausel“ — müssen die Fabrikanten der Textilindustrie den Arbeitern, die auf Stücklohn arbeiten, bei der Uebergabe von Arbeit schriftlich genaue Angaben über die Einzelheiten der Bezahlungs- und Berechnungsweise der Arbeit zustellen, so daß der Arbeiter im Stande ist, seine Bezahlung selbst genau auszurechnen. Ueberwachender Inspektor für die Durchführung dieser Bestimmung ist Th. Birtwistle, vordem Generalsekretär der Webergewerkschaft. Er berichtet, daß die Bestimmung bei den Arbeitern sich steigender Beliebtheit erfreut und bei den Fabrikanten auf immer weniger Widerstand stößt. Von 5252 Textilwerkstätten, die er und seine Assistenten im Berichtsjahr besuchten, hatten sie nur 12 Firmen gerichtlich zu belangen. Auf ihren Listen stehen 6460 Textilfabriken, die ganz oder theilweise nach Stücklöhnen zahlen, und 1825 Textilwerkstätten, von denen aber 40 % nur Zeitlohn haben. Die vorstehende Bestimmung des Fabrikgesetzes ist neuerdings auch auf einige andere Gewerbe ausgedehnt worden, so daß etwa 2650 Nicht-Textilfabriken ihr unterworfen sind. Ferner ist ihre Ausdehnung auf die Stahlfederindustrie beschlossen und die auf die Hemdennäherei in Vorbereitung.

Die Zahl der Verfolgungen wegen Verletzung des Truckgesetzes war 38, eine Abnahme gegenüber dem Vorjahr. Doch wurden auch viele Fälle außergerichtlich erledigt. Besonderen Widerstand begegnet dieses, wie andere Arbeiterschutzgesetze, in einigen Gegenden Irlands, und sowohl der Bericht des Oberinspektors für Irland, wie der der weiblichen Inspektoren bringen sehr drastische Beispiele dafür zur Sprache. In einem Falle schwerster Verletzung der Fabrikgesetze waren die Ortsrichter erst gar nicht zur Verurtheilung zu bewegen, und als sie sich schließlich nach erfolgter Berufung dazu bequemen mußten, setzten sie die Strafe auf — einen Penny fest! Von Donegal (Nordwest-Irland) schreibt Mr. Whitelegge: „Ein hartnäckiger Versuch wurde gemacht, dem Gesetz in einer Sache Trotz zu bieten, die für eine große Zahl von Heimarbeitern Unterdrückung und Ungerechtigkeit einschloß, und obwohl der Ausgang in diesem Falle noch abzuwarten ist, konnte doch nichts den Muth und die Fähigkeit übertreffen, die von den weiblichen Inspektoren dabei unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten an den Tag gelegt wurden.“

Eine nicht unbedeutende Zunahme erfuhren im Jahre 1899 Bewilligungen zur Ueberzeitarbeit, nämlich von 157 107 auf 176 401. Sie bezogen sich auf 14 817 Werkplätze. Der Löwenantheil davon entfällt auf die Bekleidungsindustrie, nämlich 135 303 Bewilligungen in 11 391 Geschäften; und hiervon wiederum ist es die Putzmacherei und Damenschneiderei, die mit 92 913 Fällen an der Spitze marschirt. Auch in der Rubrik: Verfolgungen wegen Uebertretung des Fabrikgesetzes steht die Bekleidungsindustrie in Bezug auf die Zahl der Fälle obenan. Von im Ganzen 3574 Verfolgungen entfielen 1015 auf sie. Die nächstfolgenden Industrien sind: Textilindustrie 540, Nahrungsmittel (ohne Getränke) 280, Papier und Druck 213 Fälle. In die Ziffer für Ueberzeitbewilligungen ist eine Reihe von Ausnahmeverfügungen nicht einbegriffen, die sich auf Lieferungen für den Krieg in Südafrika beziehen. So wurden für die Regierungswerkstätte generell zwei Stunden Ueberzeit pro Tag erlaubt, und auf Drängen des Kriegsministeriums auch verschiedenen Privatfirmen, die Lieferungen für dasselbe übernommen hatten, ähnliche Freibriefe ausgestellt. „Doch ward es für nöthig befunden,“ schreibt der Bericht, „die fraglichen Werkplätze durch das Mittel häufiger Besuche und Berichte in genauer Beobachtung zu halten, um im Fall von Kindern jede Verlängerung der Arbeitszeit, und im Fall von Frauen und jungen Leuten jede Ueberschreitung der zusätzlichen zwei Stunden und des erlaubten Maximums ununterbrochener Arbeit zu verhindern.“

Was die Kinderarbeit anbetrifft, so verzeichnet der Bericht eine erhebliche Abnahme der für Fabrikarbeit angemeldeten Kinder unter 14 Jahren („Halbzeitler“). Es wurden 51 268 Kinder angemeldet und davon 50 689 für tauglich befunden, gegen 82 108 bezw. 80 716 im Jahre 1898 — eine Abnahme um mehr als 50 %! Dagegen hat die Zahl der angemeldeten jungen Personen unter 16 Jahren beträchtlich zugenommen. Sie stieg von 303 265 auf 360 873 jugendliche Vollarbeiter, von denen 357 211 für tauglich befunden wurden. Mit dem in diesem Jahre zur Annahme gelangten Gesetz, das das Halbzeitalter von 11 auf 12 Jahre erhöht, wird die gewerbliche Kinderarbeit einen weiteren Rückgang erfahren. Ueber die Arbeitszeit Erwachsener, soweit sie nicht gesetzlich eingeschränkt ist, Lohnkämpfe und dergleichen läßt sich der Bericht nicht aus. Die Beobachtung dieser Seite des gewerblichen Lebens fällt jetzt der Arbeitsabtheilung des Gewerbeministeriums zu, deren Berichte reiches Material über die einschlägigen Fragen darbieten.

Im Ganzen empfängt der Leser des vorliegenden Berichts den Eindruck, daß die englische Fabrikinspektion innerhalb des ihr gesteckten Rahmens ihre Aufgabe gewissenhaft erfüllt. Wenn sie heute auch weniger sich mit allgemeinen Fragen der Gewerbegesetzgebung befaßt, als in früheren Jahrzehnten, so läßt sie es doch auf den ihr zustehenden Gebieten: Schutz aller Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit, sowie gegen betrügerische Praktiken, und Schutz der Kinder, Minderjährigen und Frauen gegen Ueberarbeit rc., an Anregung zu Verbesserungen nicht fehlen. Was die Unternehmerklasse anbetrifft, so wächst mit nur geringen Ausnahmen der Widerstand gegen die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, bezw. die Neigung zu Uebertretung derselben, im umgekehrten Verhältniß zur Größe des Unternehmens. Es sind namentlich die kleinen und Mittelbetriebe, in denen das System des „time cribbing“ — Zeitschinderei — vorwiegt, die Praxis, die Arbeit durch Manipulationen aller Art über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus auszudehnen. Ein in Uebereinstimmung mit dem Staatssekretär des Innern erlassenes Rundschreiben des Hauptfabrikinspektors fordert die Fabrikinspektoren auf, dem Ersteren jeden klarliegenden Fall solcher Zeitschinderei, der zu ihrer Kenntniß komme, wie unbedeutend er auch sei, behufs gerichtlicher Verfolgung mitzutheilen. Denn „die zahllosen kleinen Uebertretungen machen zusammen einen ernsthaften Einbruch in das Gesetz aus“. Aus diesen Worten spricht der Geist, der den Bericht des Mr. Whitelegge durchweht.

London. Ed. Bernstein

(im Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands).

Wohlfahrtseinrichtungen.

Das niederländische Musée social. Der erste Jahresbericht des niederländischen Musée social ist jetzt erschienen. Es ergiebt sich daraus, daß der Anstalt nicht die Arbeit, wohl aber das nöthige Geld fehlt. Sie hat nämlich kein Stammkapital und ist auf die Beiträge der Mitglieder (Personen und Vereine) beschränkt. Sie hat jetzt auch den Staat und die Gemeinde Amsterdam um Hülfe gebeten und es ist zu erwarten, daß diesem Mangel an Mitteln allmählich abgeholfen werden wird. — Für seine Aufgabe hat der Vorstand fünf Hülfskommissionen gebildet, bestehend aus je drei oder vier Personen: eine für Arbeitervereine, eine für Fabrikordnungen und Fabrikkassen, weiter eine für das Genossenschaftswesen, für Unterstützungskassen und für Arbeiterwohnungen. Die letzte, die aus acht Personen besteht, führte vor der Errichtung des Musée schon ein selbständiges Dasein und bekam dafür Beiträge von Privatpersonen; nun ist sie mit ihren Finanzen in das Musée eingetreten. Der Direktor des Bureaus ist Vorsitzender aller Kommissionen. Wird ein Gutachten erbeten, das nicht so einfach ist, daß der Direktor es sogleich selbst abgeben kann, dann arbeitet dieser einen Entwurf aus, der den Mitgliedern der Kommission zugeschickt wird. Diese machen schriftlich ihre Bemerkungen, und

nöthigenfalls wird eine Berathung darüber abgehalten; indessen sind nur zwei solche Versammlungen nöthig gewesen. — Vom Musée wurden 67 Gesuche behandelt; davon wurden 5 zurückgezogen, ein Schreiben um nähere Aufklärungen blieb unbeantwortet; 38 kamen von Arbeitervereinen, 6 von Großindustriellen, 5 betrafen die Errichtung einer Sparkasse oder sonstigen Kreditanstalt, 24 die Gründung von Genossenschaften, 2 die Errichtung einer Arbeitskammer, 5 Begräbnißkassen, 17 Pensions- oder Krankenkassen, 16 die Gründung eines Arbeitervereins, 2 eine Arbeitsordnung, 2 Arbeiterwohnungen. — Dem Direktor standen ein Unterdirektor und zwei Schreiber zur Seite, und außerdem arbeiteten verschiedene junge Gelehrte als Volontäre mit. Schließlich erwähnen wir noch, daß die Bibliothek nach dem ersten Jahre schon 1518 Bücher zählt und daß an ihrer Vermehrung eifrig gearbeitet wird.

Amsterdam. J. H. van Zanten.

Theeabende für kaufmännische Angestellte. Die Einrichtung von Theeabenden ist in Berlin in Aussicht genommen. In kaufmännischen Kreisen haben Besprechungen stattgefunden, wie weit man durch den Neunuhr-Ladenschluß Abends freigewordene Handelsangestellte männlichen und weiblichen Geschlechts eine passende Unterkunft geben könne. Man hat dabei an das Beispiel englischer Städte gedacht, wo die Theeabende seit Langem eine ständige Einrichtung bilden. Es soll an die Unternehmer das Ersuchen gerichtet werden, Lokalitäten für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen, sowie Geldmittel zur Beschaffung von passender Lektüre. Die Einrichtung der Theehallen ist derartig gedacht, daß für männliche und weibliche Besucher getrennte Räumlichkeiten vorhanden sind, in denen sie Bücher und Zeitschriften in reicher Auswahl vorfinden. Die Räume sind gut geheizt und erleuchtet, Thee soll an die Besucher gratis verabfolgt werden.

Ein Kochunterricht für Knaben ist, wie die „Dokumente der Frauen" berichten, im Eastend von London seit einem Jahre an einer dortigen Knabenschule auf Anordnung der Schulbehörde mit gutem Erfolge eingeführt. Die Anregung hierzu war von einer Frau (Mrs. Homan), einem Mitgliede der Schulbehörde für diesen Distrikt, ausgegangen. Zunächst war der Unterricht nur für solche Knaben geplant, deren Väter Seeleute sind und die wie diese später ebenfalls den Seemannsberuf erwählen, in dem ihnen dann der empfangene Kochunterricht sehr zu statten kommen würde, da es auf den über See fahrenden Schiffen, besonders aber auf den Seglern, die meist wochen- und monatelang unterwegs sind, mit der Zubereitung der Mahlzeiten sehr schlecht bestellt ist und viele Krankheiten der Schiffer auf die mangelhafte Ernährungsweise derselben zurückzuführen sind. Das Zubereiten der Speisen liegt auf diesen Schiffen natürlich meist in den Händen der Männer, da die Frauen die Reisen gewöhnlich nicht mitmachen. Mrs. Homan kam aber bald zu der Ueberzeugung, daß die Erlernung des Kochens durch die Knaben auch für andere Familien dieser ärmeren Distrikte von London von großem Vortheil sein würde. Die Frauen sind in diesen Bevölkerungsschichten fast durchweg darauf angewiesen, den Lebensunterhalt für die Familie mitzuverdienen, so daß ihnen wenig Zeit bleibt, um die Hauswirthschaft zu versehen.

Der Unterricht wird von zwei Lehrerinnen geleitet und es nehmen ungefähr 15 Knaben im Durchschnittsalter von 12 Jahren daran theil. Es wird streng darauf gesehen, daß die Knaben sauber gewaschen und mit einer von der Schule gelieferten Blouse bekleidet den Kochunterricht besuchen. Die in der Schule zubereiteten Speisen werden gegen geringes Entgelt den Familien der Schüler überlassen, so daß auch in dieser Beziehung die neue Einrichtung Segen bringt. Sie erfreut sich daher des Verständnisses der Arbeiterbevölkerung. Da die Speisen außerdem in der Nachbarschaft einen guten Absatz finden, hat die Schule sogar noch eine Einnahme daraus, die im ersten Jahre ungefähr 20 000 ℳ betrug. Die Schulbehörde hatte angesichts des großen Erfolges, den der Kochunterricht gehabt hat, bei dem Unterrichtsministerium den Antrag gestellt, den Unterricht obligatorisch zu machen, wurde aber abschlägig beschieden. Es wäre zu wünschen, wenn auch in unseren Seestädten ein Versuch mit dieser eigenartigen Einrichtung gemacht würde.

Arbeiterkolonie in der Schweiz. Die im Kanton Thurgau liegende schweizerische Arbeiterkolonie Herdern, welche für 75 Kolonisten eingerichtet ist, wurde im Jahre 1899 von 284 Personen aufgesucht, von denen 13 unter 20 Jahren und 2 71 bis 80 Jahre alt waren. Ihrer Berufsstellung nach waren dieselben Taglöhner, Fabrikarbeiter und Berufsleute aller Branchen, darunter auch 1 Buchhalter, 9 Kommis, 3 Lehrer, 1 Techniker und 1 Zahntechniker. 89 Aufnahmegesuche wurden wegen Platzmangel abgewiesen. Die Jahresrechnung schloß mit einem Defizit von 18 165 Frcs. trotz 30 042 Frcs. staatlicher und anderwärtiger Subventionsbeiträge.

Stiftung für alte Arbeiter in Paris. Frau Chemin, geb. Delatour, hat der Stadt Paris mehrere Grundstücke, die einen jährlichen Ertrag von ungefähr 40 000 Frcs. abwerfen, mit der Bestimmung vermacht, 30 Arbeiter von mehr als 65 Jahren oder solche, die an chronischer Schwäche leiden, zu verpflegen. Die Summe von 300 000 Frcs. bestimmte die Stifterin für die Errichtung und Unterhaltung eines Gebäudes, das den höchsten Anforderungen der Hygiene und Bequemlichkeit entspricht.

Erziehung und Bildung.

Obligatorische Fortbildungsschulen für Knaben und Mädchen. Auf dem deutschen Fortbildungsschultag in Görlitz am 6. und 7. Oktober sprachen sich die Redner Schulrath Platen-Magdeburg, Gewerbeinspektor Romberg-Köln und Maurermeister Voigt-Görlitz namens der Innung für den Fortbildungsschulzwang der Knaben aus. Der Regierungsvertreter Geheimrat Simon erklärte sich mit dem Ziel einverstanden, aber in absehbarer Zeit könne die Regierung sich nicht verpflichten. Das klingt merkwürdig, wenn man bedenkt, daß Baden, Bayern, Sachsen und Württemberg bereits derartige Obligatorien, wenn auch in verschiedener Form, besitzen. Deutlicher kam der Gegengrund der Kosten bei der Forderung der pflichtigen mehrjährigen Fortbildung für Mädchen zum Ausdruck, die von der Vorsitzenden des Deutschen Frauenvereins, Frl. Auguste Schmidt, und vom Frankfurter Stadtschulrath Dr. Lüngen erhoben wurde. In der Erörterung wurde besonders das vielfach so inhaltsleere Leben der aus der höheren Töchterschule entlassenen jungen Damen geschildert, das sie weder zur Führung eines Haushaltes und Uebernahme von Mutterpflichten noch zum selbstständigen Erwerb tüchtig mache. Geheimrat Simon wies auf die segensreiche Wirkung der staatlich unterstützten Stickereischulen hin. Eine etwas beschränkte Abhülfe. Schulrath Platen-Magdeburg warnte vor Beschlüssen auf eine pflichtige Fortbildungsschule für Mädchen, weil diese die Dienstbotennoth stark verschärfen werde. Man sah von einer Beschlußfassung ab.

Rhein-Mainischer Verband für Volksvorlesungen. Die von T. W. Kobelt herausgegebenen „Gemeinnützigen Blätter für Groß-Frankfurt" enthalten den ersten Jahresbericht des Verbandes für Volksvorlesungen, der im steten Aufblühen begriffen ist. Er umfaßt die Städte Frankfurt, Wiesbaden, Mainz, Hanau, Offenbach, Höchst, Stuttgart, Worms, sowie eine große Anzahl kleinerer Städte und Ortschaften. Hervorgehoben wird die bedeutende Mitarbeit der Gewerkschaften. Der Vorstand betont, daß der Verband Ausschüsse und Vereine der verschiedenen politischen Richtungen umschließt. Bei dieser objektiven Tendenz seiner Bestrebungen ist es um so bedauerlicher, daß der Verband an einzelnen Orten auf große Schwierigkeiten gestoßen ist. Mitunter verweigerten die Wirthe ihre Säle aus Angst vor Schädigung verschiedener Art, insbesondere aber beeinflußt durch die unfreundliche Haltung der niederen Polizeiorgane. Der Bericht geht sodann auf die Bestrebungen ein, Theater und Konzerte den breitesten Volksschichten zugänglich zu machen, die Oeffnung der Museen an allen Sonntagen zu bewirken, billige Führer herzustellen und den Verkauf guter Schriften mit den Vorlesungen in Verbindung zu bringen.

Errichtung von Volkshochschulkursen in Hannover. Auf Einladung eines größeren Ausschusses waren dort am 26. September im „Concerthaus" etwa 500 Personen aus allen Ständen und Kreisen der Bevölkerung erschienen, welche nach einem Referat des Professors Hornemann über die Zwecke und Ziele des Unternehmens der Veranstaltung von Volkshochschulkursen einstimmig zustimmten. Die Lehrkurse sollen nach Art der in Wien und anderen deutschen Städten ins Leben gerufenen Kurse abgehalten werden. Arbeitersekretär Leinert begrüßte das Unternehmen und erklärte, daß die Arbeiterschaft für ideale Zwecke, welche die Parteipolitik ausschlössen, stets zu haben sei, zumal wenn sie einem berechtigten Bildungsbedürfniß Rechnung trügen. Mit den Vorträgen wird Anfang November begonnen werden.

Soziale Hygiene.

Enquete über den Alkoholismus in Oesterreich.

Auf Anregung des Vereins der Abstinenten in Wien, die mit der Vorbereitung des 1901 in Wien stattfindenden internationalen Kongresses zur Bekämpfung der Trunksucht beschäftigt sind, hat das Ministerium des Innern den politischen Landesbehörden einen Erlaß sammt Fragebogen übermittelt, die den Unterbehörden und sämmtlichen Amtsärzten zugehen sollen. Den Aerzten bleibt es überlassen, ihre Angaben nach Thunlichkeit mit statistischem oder sonstigem Materiale zu belegen; die Fragebogen, die bis Ende September ausgefüllt vorzulegen waren, enthalten die nachfolgenden Punkte:

1. Welche geistigen Getränke werden in Ihrem Bezirke hauptsächlich getrunken?

2. Werden bestimmte geistige Getränke von bestimmten, durch Beruf oder Einkommensstufe charakterisirten Schichten der Bevölkerung besonders bevorzugt?

3. Wird nur gelegentlich, an Festtagen, getrunken, oder gehört der Genuß geistiger Getränke zu den täglichen Lebensgewohnheiten der Bevölkerung?

4. Ist der eventuelle tägliche Genuß geistiger Getränke an den Wirthshausbesuch geknüpft oder eine häusliche Gewohnheit? Werden in und außer dem Hause verschiedene Getränke genossen?

5. Werden geistige Getränke während der Arbeit — landwirthschaftliche, handwerkliche, industrielle — getrunken und welche? Wird bei bestimmten Arbeiten besonders gern getrunken?

6. Unterliegen nur die Männer oder auch die Frauen den Trinkgewohnheiten? Betheiligen sich auch die Frauen am Wirthshausbesuch oder nur an den häuslichen Trinksitten?

7. Betheiligen sich auch jugendliche, der Schule eben entwachsene Personen an den Trinkgewohnheiten und wo, im Hause oder Wirthshause?

8. Besteht die Sitte, auch den Kindern geistige Getränke zu geben, und welche?

9. Knüpfen sich die Excesse der Trinkgewohnheiten nur an den Wirthshausbesuch oder kommen solche auch in den Häusern oder Familien vor?

10. Steht der Alkoholgenuß der Bevölkerung in auffallendem Zusammenhange mit der Zahl der Gelegenheiten, sich geistige Getränke zu verschaffen, also mit der Zahl der Wirthshäuser, Schnapsschenken, Kantinen, aber auch der Zahl der Kaufläden, in denen geistige Getränke bloß verkauft oder zur Anlockung von Kunden verschenkt werden?

11. Schließen sich an Trinkexcesse in erheblicher Zahl in- und außerhalb des Wirthshauses Raufhändel an, die mit schweren Verletzungen endigen?

12. Besteht ein erkennbarer Zusammenhang zwischen Alkoholgenuß und Unfällen während der Arbeit — landwirthschaftliche und industrielle — indem am Montag oder an Tagen, die sonstigen Feiertagen folgen, sich Unfälle häufen?

13. Ist im Bezirke eine größere Anzahl von notorischen „Säufern" vorhanden, das heißt solchen Personen, die nach dem Urtheile der Bevölkerung diesen Namen verdienen?

14. Aus welchen Schichten der Bevölkerung — Einkommensstufe und Beruf — rekrutiren sich diese? Sind es nur Männer oder auch Frauen? Welche Getränke nehmen diese „Säufer" hauptsächlich zu sich?

15. Ist neben diesen „Säufern" eine größere Anzahl von Personen bemerkbar, bei denen nach strengerer ärztlicher Schätzung durch die geistigen Getränke eine Gefährdung ihrer Gesundheit, eine Herabsetzung ihrer körperlichen und geistigen — beruflichen — Leistungsfähigkeit erzeugt wurde? Aus welchen Schichten rekrutiren sich diese Personen?

16. Welche durch die geistigen Getränke bedingten Krankheiten kommen hauptsächlich zur Beobachtung? Alkoholismus chronicus? Delirium tremens? Alkohol-Epilepsie? Neuritiden? Leber-Cirrhose? Myocarditiden? und idiopathische Herzvergrößerung bei jüngeren Männern (Bierherz)? Nephritiden der Biertrinker?

17. Sind Symptome einer Degeneration der Bevölkerung durch Alkohol insofern zu beobachten, als in den Familien, die den geistigen Getränken besonders ergeben sind, eine minderwerthige Nachkommenschaft erzeugt wird? Das heißt, finden sich in diesen Familien idiotische, epileptische, geisteskranke oder neuropathische, in der Schule schlecht fortkommende Kinder?

Auf das Ergebniß der Enquete werden wir seiner Zeit zurückkommen.

Hygienische Maßregeln in der Schule. Die Regierung zu Köln hat eine sehr nützliche Anregung auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege gegeben. In der Verfügung wurde den Gemeinden gegenüber der Wunsch ausgedrückt, für die auswärtigen Schüler Filz- oder Holzschuhe zur Benutzung in der Klasse anzuschaffen. Wie berichtet wird, ist diese Anregung in einigen Kreisen auf fruchtbaren Boden gefallen. Die Gemeinden haben die nöthige Zahl von Reserveschuhen beschafft und dadurch den Kindern, die mit nassem Schuhwerk zur Schule kommen, Gelegenheit geboten, dafür trockene Fußbekleidung einzutauschen. Es wäre sehr wünschenswerth, daß dieses Beispiel bei allen anderen Behörden und Schulverwaltungen Nachahmung fände. — Die Regierung in Potsdam hat an die Orts- und Kreisschulinspektoren, die Schuldeputationen und die einzelnen Schulvorstände folgende Verfügung erlassen: „Es erscheint nothwendig, daß auch seitens der Schule der Zahnhygiene größere Aufmerksamkeit als bisher zugewendet wird. Wir ersuchen daher die Schulbehörden, dafür Sorge zu tragen, daß bei dem naturkundlichen Unterricht regelmäßig auf die hohe Bedeutung einer vernunftgemäßen Zahn- und Mundpflege, namentlich auch schon soweit die Verhütung von Erkrankungen in Betracht kommt, nachdrücklich hingewiesen und den Schülern die hierfür erforderliche Anleitung gegeben wird."

Schulärzte für Bremen. Die Bremer Bürgerschaft beschloß eine Aufforderung an die Schuldeputation und den Gesundheitsrat, zu untersuchen, ob die Schulärzte für Bremen erforderlich sind.

Die Errichtung einer Lungenheilstätte für Unbemittelte in Mecklenburg ist in Rostock beschlossen worden. Zunächst sollen im Sommer 100 und im Winter 70 Leidende Aufnahme finden.

Wohnungswesen.

Wohnungsnoth in Berlin und seinen Vororten.

In Berlin und seinen Vororten, besonders Charlottenburg und Neu-Weißensee, hat der Oktoberumzug den Mangel an kleinen Wohnungen in die grelle Beleuchtung starker Obdachlosigkeit gesetzt. In Berlin hatte sich am 5. Oktober die Zahl der obdachlosen Familien und Köpfe, die im städtischen Familienasyl Unterkunft gesucht hatten, noch über die am 4. Oktober angegebene Zahl von 387 Familien mit 1573 Familien und 183 Wirthschaften gesteigert (vgl. Sp. 44 f.). Und diese Wohnungsnoth ist nicht vorübergehend, denn eine Woche später befanden sich immer noch 1300 Personen, darunter 800 Kinder, im Asyl. Man mußte zehn Schlafsäle der ambulanten Obdachlosen in Familiensäle umwandeln, so berichtet das Mitglied des Kuratoriums des Asyls Stadtverordneter Eckardt, und es mußten, da man nicht über genügend eiserne Bettstellen verfügte, Frauen und Kinder eng aneinander gepfercht in den bettstellartigen Holzmatratzen schlafen. Das Kuratorium habe sich nun kurzerhand entschlossen, baldigst und rationelle Abhilfe zu schaffen. Es gehe von der Ansicht aus, daß zum April kommenden Jahres ein noch weit größerer Andrang obdachloser Familien zu erwarten sein wird, und es ist vollkommen ausgeschlossen, daß unter den heutigen Verhältnissen bei einer derartigen Verkehrssteigerung eine Unterbringung der sämmtlichen Wohnungslosen im städtischen Asyl zu ermöglichen ist. Das Kuratorium läßt nun zehn neue Schlafsäle für obdachlose Familien einrichten, und um den hierfür erforderlichen Raum zu schaffen, werden in der städtischen Markthalle XII (Gesundbrunnen), die für den Marktverkehr geschlossen ist, Lagerräume für das Mobiliar der Wohnungslosen errichtet. — Zu all' dem Elend kommt noch, daß mehrere Kinder der Obdachlosen an den Masern erkrankt sind und daß hierdurch auch eine Epidemie unter den Kleinen der Aermsten der Armen zu befürchten ist. Seitens der Verwaltung sind zwar die umfassendsten Maßnahmen getroffen worden, um einer Verseuchungsgefahr vorzubeugen; die Erkrankten wurden sofort in Krankenhäuser geschafft. Um eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern, sind bereits 21 Familien mit 61 Köpfen von den anderen streng getrennt. Ein weiterer sehr wesentlicher Uebelstand ist, daß der Schulunterricht, der bisher den Kindern der Obdachlosen zu Theil wurde, in Folge des Massenandranges nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, da hierfür geeignete Schulräume nicht vorhanden sind. Die Kinder laufen unbeaufsichtigt auf den Spielplätzen umher! Bekanntlich werden Kinder der Obdachlosen aus den Volksschulen entlassen.

Um die Ursachen dieser Wohnungsnoth zu ergründen, die man anscheinend trotz der brutalen Thatsache und trotz des ständigen Hinweises sozialpolitischer Zeitschriften auf den Mangel an kleinen Wohnungen in den großen Städten immer noch nicht recht glauben will, werden den Wohnungslosen, die das Familienasyl aufsuchen, folgende Fragen vorgelegt: „1. Wie lange Sie in Berlin? 2. Warum sind Sie obdachlos? 3. Ist die Armenkommission vor Eintritt in das Obdach um Hilfe angegangen worden? 4. Ist Geld zur Zahlung der Miethe vorhanden? 5. Ist die Obdachlosigkeit wegen Miethssteigerung erfolgt? 6. Sind Sie wegen der Kinder obdachlos geworden? 7. Hat der Mann Arbeit und Verdienst?"

Wenn auch die Beantwortung dieser Fragen gewiß schätzbares Material giebt, — es zeigte sich z. B., daß die Obdachlosen keineswegs neu zugezogene Personen waren —, so reicht eine solche Enquête doch in keiner Weise hin, die Ursachen der Noth wirklich festzustellen. So ist denn das Ergebniß einer außerordentlichen mehrstündigen Magistratssitzung über die Wohnungsfrage die Einsetzung einer besonderen Kommission gewesen, welche prüfen soll, ob überhaupt eine Wohnungsnoth vorhanden ist, und alsdann ermitteln soll, auf welche Umstände die ungewöhnlich starke Belastung des städtischen Obdachs zurückzuführen ist. Vorläufig aber schob man der neueren sozialen Gesetzgebung die Berliner Wohnungsnoth in die Schuhe, man nannte als Gründe die Aufhebung des Vorenthaltungsrechtes an den eingebrachten Sachen, die Bestimmungen des B. G.B. über die Räumung der Wohnungen, den 9 Uhr-

Ladenschluß und das Verbot des Handelns auf den Straßen nach dieser Zeit, sowie die Beschränkung der Erwerbsthätigkeit der Kinder. Schon das läßt die geringe Geneigtheit vermuthen, eine Wohnungspolitik im großen Stile einzuleiten. Und doch sind Thaten dringend nöthig, sind doch die Räume, die jetzt den obdachlosen Familien eingeräumt sind, für die ambulanten Obdachlosen bestimmt, für die bei Eintritt der kalten Jahreszeit sie kaum ausreichen. Außerdem sind in diesen Räumen die männlichen und weiblichen Familienmitglieder getrennt, ein auf die Dauer unhaltbarer Zustand für die Familien. Der eine Lehrer kann endlich in dem einzigen Klassenzimmer den Unterricht an die Kinder nicht bewältigen. Die Bürgermeister Kirschner und Brinkmann scheinen nach ihren Aeußerungen den besten Willen zu wirksamer Abhülfe zu haben, hoffentlich werden sie nicht von Magistrat und Stadtverordneten im Stich gelassen.

In Charlottenburg, wo das Statistische Amt schon amtlich vor zwei Jahren eine Wohnungsnoth der Minderbemittelten feststellte und der Magistrat zur Abhülfe in Resolutionen aufgefordert wurde, hatte er gleichwohl nichts weiter in der Wohnungsfrage gethan als die Cholerabaracken zu Unterkunftsräumen für obdachlose Familien umgewandelt. Das Elend, das im Oktober die Folge dieser Unterlassung war, ist groß (vergl. Sp. 45). Das städtische Familien- und Siechenhaus ist drei- und vierfach überfüllt, die zu Wohnungszwecken für obdachlose Familien hergerichteten ehemaligen Cholerabaracken am Fürstenbrunner Weg sind in jeder Stube mit mehreren Familien besetzt. Zunächst werden schleunigst einige neue Baracken auf dem Grundstück Sophie Charlottenstraße 113 errichtet werden. Das baldigst fertig zu stellende neue Siechenhaus soll dann vorläufig auch obdachlose Familien aufnehmen. Viele kinderreiche Familien ziehen es zur Zeit vor, in Ställen, Lauben und Bretterbuden auf freiem Felde zu hausen, als in die städtischen Baracken zu gehen. So wohnen in einem Leinwandzelte am Westender Berge nicht weniger als zwei Familien mit zwölf Kindern, von denen das jüngste kaum ein halbes Jahr alt ist. Und doch wäre Charlottenburg in der glücklichen Lage gewesen, verhältnißmäßig leicht Abhülfe schaffen zu können. Von seinem Gesammtflächeninhalte von rund 2093 ha sind nur rund 723 ha (der Stadttheil südlich der Spree und östlich der Ringbahn) kanalisirt und daher anbaufähig, der Rest, fast zwei Drittel, ist noch nicht an die Schwemmkanalisation angeschlossen und kann daher nach den geltenden baupolizeilichen Bestimmungen mit Wohnhäusern nicht bebaut werden, umsoweniger, als die Bebauungspläne für diese Stadttheile noch nicht endgültig festgestellt sind. So haben die Baustellenpreise in dem für den Bau von Wohnungen monopolisirten Drittel eine Höhe erreicht, die die Herstellung kleiner billiger Wohnungen dort fast unmöglich machen. Erschließung jener zwei Drittel der Stadt, Verbesserung des Verkehrsnetzes, Bekämpfung der Geländespekulation würde allein schon eine wesentliche Vermehrung des Angebots hervorrufen, das durch sonstige Erleichterungen noch gesteigert werden könnte. — Am 24. Oktober behandeln die Stadtverordneten die Wohnungsfrage.

In Neu-Weißensee hat man die Wohnungsnoth durch die Freigabe von bisher von der Polizei als unbewohnbar angesehenen Räumen, durch Vergrößerung des Armenhauses und durch anderweite Unterbringung der Obdachlosen zu mildern gesucht. Die am 15. Oktober in der Stadtverordneten-Versammlung geforderte Erstellung von Wohnungen aus Gemeindemitteln, die Aufnahme einer Statistik und die event. Uebernahme einer Baugarantie wurden abgelehnt.

Um den Vertretern der Städte, in denen die Wohnungsnoth einen so schlimmen Ausdruck gefunden hat, auch positive Maßnahmen an die Hand zu geben, verweisen wir auf die Broschüre des Oberbürgermeisters Beck-Mannheim über die Betheiligung der Gemeinde an der Lösung der Wohnungsfrage. Die Nothwendigkeit dieser Betheiligung wird bejaht. Als nächstliegendes Mittel gegen die Wohnungsnoth wird genannt die rechtzeitige Erschließung der Baugelände durch Feststellung der Baupläne, frühzeitige Bereitstellung von Straßen mit Entwässerungskanälen, Wasser- und Lichtversorgung, sodann die Förderung des Baues von Kleinwohnungen durch Vergünstigungen, die Kommunalisirung der im Stadtgebiet befindlichen Straßenbahnen, Erweiterung des Netzes derselben, Vermehrung der Haltestellen und Fahrgelegenheiten, sowie Verbilligung der Fahrpreise. — Von 61 deutschen und fünf schweizerischen Städten haben nach derselben Quelle in der Wohnungsfrage: 6 Städte ein Vorgehen der Gemeinde für nothwendig erachtet, die Art desselben aber noch nicht festgesetzt, 22 Städte haben die Bereitstellung von Kleinwohnungen aus eigenen, Stiftungs- und Sparkassenmitteln bewirkt oder in Aussicht genommen, 37 Städte haben die private und insbesondere die gemeinnützige Thätigkeit für Erstellung von Kleinwohnungen unterstützt: a) durch unentgeltliche bezw. preiswürdige Abtretung von Baugeländen in 14 Städten, b) durch Nachlaß bezw. Herabsetzung der Straßenkosten oder sonstigen Abgaben an die Gemeinde in 7 Städten, c) durch Gewährung von Darlehen als Baukapital, bezw. Uebernahme von Gesellschaftsantheilen in 8 Städten, d) durch Uebernahme der Garantie für anderweit aufgenommene Darlehen 4 Städte, e) durch Gewährung baarer Zuschüsse 2 Städte, f) durch Ermäßigung der baupolizeilichen Vorschriften 2 Städte. — 18 Städte haben das Bedürfniß zu einem Eingreifen der Städte und die Zuständigkeit der letzteren hierfür verneint; unter diesen befindet sich Charlottenburg. Die Stadt Düsseldorf hat eine städtische Baubank gegründet, die auch Baukapital besorgen soll. Es muß besonderes Gewicht auf die Beschaffung des letzten Geldes gelegt werden. Das Akutwerden solcher Wohnungsnöthe hat hoffentlich den Erfolg, daß die Städte ernsthaft darüber nachdenken, ob hier nicht eine der wichtigsten Fragen kommunaler Sozialpolitik zu lösen ist.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Einführung obligatorischer Schiedsgerichte in Frankreich. Handelsminister Millerand hat auf einer Reise durch das Kohlenrevier des Pas de Calais in Lens bei einem ihm von den Bergarbeitern gegebenen Feste eine Rede gehalten, in der er sich als Anhänger obligatorischer Schiedsgerichte für Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern bezeichnete. Die in Frankreich bestehenden fakultativen Schiedsgerichte hätten sich nicht bewährt. Er werde deshalb dem Parlament einen Gesetzentwurf vorlegen und er hoffe, daß das Parlament sich seinem Wunsche, dem Fortschritt und dem sozialen Frieden zu dienen, anschließen werde. Wie in Sp. 1253 Jahrg. IX erwähnt, hat sich auch der Obere Arbeitsbeirath für obligatorische Schiedsgerichte ausgesprochen

Friedliche Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten in England. In einem amtlichen Bericht hebt das Arbeitsamt des Handelsministeriums hervor, daß fast ausnahmslos die sehr erheblichen Lohnsteigerungen während des Jahres 1899 durch direkte Vereinbarungen zwischen Unternehmern und Arbeitern oder Tarif-, Einigungs- und Schiedsämter bewirkt worden seien In der That wird die Neigung der englischen Arbeitgeber und Arbeiter, auf friedlich-schiedlichem Wege etwaige Differenzen auszugleichen und Forderungen zu erledigen, immer größer. Die letzten beiden Hefte der amtlichen „Labour Gazette" führen aus dem August und dem September dieses Jahres wieder eine Anzahl Fälle solcher Vereinbarungen an, die sich auf die verschiedensten Gewerbe beziehen. In der Schuhwaarenfabrikation von Leeds wies der Schiedsspruch eines Unparteiischen die Ansprüche der Arbeiter ab. Dagegen entschied ein Unparteiischer im Baugewerbe zu Barrow zu Gunsten der Arbeiter, und die Unternehmer fügten sich sofort. In Cheltenham verlangten die Bauarbeiter eine Lohnerhöhung, die Arbeitgeber forderten dagegen eine Herabsetzung der Löhne; der Bürgermeister griff ein und durch seine Vermittelung kamen beide Theile überein, den alten Lohnsatz beizubehalten. Ebenso wurde ein Streit im Baugewerbe von Paisley beigelegt, diesmal mit einer kleinen Aufbesserung der Arbeiter. Die organisirten Londoner Möbeltischler haben eine Vereinbarung getroffen, wonach für alle Streitigkeiten zwischen Unternehmern ein Einigungsamt zur Entscheidung geschaffen ist. In Hull war zwischen den Stauern und ihren Ladearbeitern ein Zwist ausgebrochen — durch Schiedsspruch wurden die Arbeitsbedingungen genau in allen Einzelheiten festgesetzt. Für das Schuhgewerbe in Glasgow hat ein Unparteiischer die Minimallohnsätze auf die Zeit von drei Jahren festgesetzt. Das Tarifamt für die Kohlengruben von Northumberland hat Lohnerhöhungen für die Arbeiter unter Tag vereinbart. Weitere Fälle solch friedlicher Abmachungen werden aus Staffordshire, Manchester, Walsall, Radcliffe u. s. w. berichtet. — Es wäre in hohem Grade wünschenswerth, daß bei der Wiederaufnahme der Reform des Gewerbegerichtsgesetzes den Vorgängen auf diesem Gebiete in England eingehende Aufmerksamkeit geschenkt würde. Es würde dann auch hervortreten, daß die Organisation der Unternehmer und Arbeiter in Berufsvereinen die unerläßliche Voraussetzung geregelter friedlicher Vereinbarungen ist, erfolgen sie nun in direkten Verhandlungen oder vor Tarif-, Einigungs- und Schiedsämtern.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 92

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,60. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 1. November 1900. Nummer 5.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. — Herausgeber: — Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 — Prof. Dr. E. Francke. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und das Internationale Arbeitsamt.

Aus zwei Wurzeln ist die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, die in den letzten Julitagen dieses Jahres auf dem Internationalen Arbeiterschutzkongreß in Paris gegründet worden ist, hervorgewachsen: Sie kann sich einmal berufen auf die Internationale Arbeiterschutzkonferenz, die auf Veranlassung des deutschen Kaisers vom 15. bis 29. März 1890 in Berlin getagt hat, sodann aber auch auf den Internationalen Kongreß für Arbeiterschutz, den ein aus Mitgliedern schweizerischer Arbeitervereine bestehendes Organisationskomité vom 23. bis 28. August 1897 in Zürich veranstaltet hat. An der Berliner Konferenz nahmen ausschließlich Regierungsvertreter Theil und zwar hatten Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden und Norwegen und die Schweiz Delegirte (Beamte oder gewerbliche Sachverständige) entsandt. Die Theilnehmerliste des Züricher Kongresses dagegen wies an Delegirten vorwiegend Mitglieder von Arbeitervereinen auf, politischen Verbänden, Gewerkschaften, Berufsvereinen, aus Amerika, Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Holland, Italien, Oesterreich-Ungarn, Polen, Luxemburg, Rußland, Spanien, Schweden und der Schweiz.

Der in Paris vom 26. bis 29. Juli tagende Kongreß ist aus der Initiative bürgerlicher Sozialpolitiker hervorgegangen, die Anfangs Oktober 1897 in Brüssel den Entschluß gefaßt hatten, ihre Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des internationalen gesetzlichen Arbeiterschutzes in Thaten umzusetzen. Dieser Initiative gemäß bildeten den Grundstock der Theilnehmer des Kongresses Sozialreformer aus Frankreich, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien, der Schweiz, den Niederlanden und Amerika. Dazu traten aber ferner sowohl Delegirte mehrerer Regierungen in amtlichem Auftrage als auch Vertreter zahlreicher Arbeiterorganisationen aller Richtungen; am Vorstandstische saßen bezeichnender Weise der Leiter der Berliner Konferenz, Freiherr von Berlepsch, und der Präsident des Züricher Organisationskomités, Anwalt Scherrer, der französische Minister für Handel und Gewerbe begrüßte mit einer inhaltsreichen Ansprache die Versammlung, unter den Referenten befanden sich Beamte, bürgerliche Sozialpolitiker, Arbeitervertreter, an der Debatte nahmen diese gleicher Weise Theil. Leider fehlte unter den Regierungen, die sich amtlich vertreten ließen, die des Deutschen Reiches, die damit die Fortführung des großen, sub auspiciis imperatoris in Berlin begonnenen Werkes gänzlich den Bemühungen der privaten Sozialpolitiker überließ. Und ebenso hielten sich auf Befehl der sozialdemokratischen Parteileitung bedauerlicher Weise die deutschen Gewerkschaften fern, während Franzosen und Schweizer dieser Richtung sich eifrig betheiligten, ebenso wie Vertreter katholischer, evangelischer, christlicher Arbeiterverbände und der Gewerkvereine. Abgesehen von jenen Lücken, deren Vorhandensein im Interesse der Sache beklagt werden muß, wies der Pariser Kongreß ein erfreuliches, einmüthiges und thatkräftiges Zusammenarbeiten von Anhängern einer entschlossenen Sozialreform in den Arbeiterkreisen, den bürgerlichen Parteien und den Regierungen auf, und das Ergebniß der Berathungen ist, ungleich den Kongressen in Berlin und Zürich, eine praktische That, die von großer Bedeutung werden kann: Die G r ü n d u n g e i n e r i n t e r n a t i o n a l e n V e r e i n i g u n g f ü r g e s e t z l i c h e n A r b e i t e r s c h u t z u n d d i e E r r i c h t u n g e i n e s i n t e r n a t i o n a l e n A r b e i t e r s c h u t z a m t e s.

Vorbereitet wurde das Ergebniß durch eine reichhaltige Sammlung sorgfältig ausgearbeiteter Referate über Fragen des gesetzlichen Arbeiterschutzes, die in Paris theils gedruckt vorlagen, theils mündlich erstattet wurden. Wir haben hierüber sowohl wie über die daran sich knüpfenden Debatten s. Z. (in den Nummern 44, 45, des Jahrgangs IX der „Sozialen Praxis“) berichtet. Es waren vielfach die gleichen Fragen, die schon den Berliner und den Züricher Kongreß beschäftigt hatten, dort in der Beleuchtung der Regierungsanschauung, hier als Forderungen der Arbeiterschaft: die gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit, das Verbot der Nachtarbeit, die Gewerbeaufsicht, die internationale Durchführung der Ziele des

gesetzlichen Arbeiterschutzes. Aber während man in Berlin „Wünsche“ aussprach und in Zürich „Beschlüsse“ faßte, begnügte man sich in Paris mit dem allgemeinen Ausdruck der Uebereinstimmung in den wichtigsten Punkten, unbeschadet der Abweichungen im Einzelnen hinsichtlich des Maßes und des Tempos der Reformmaßnahmen. Dies Verfahren mag Vorzüge insofern gehabt haben, als dadurch die Mißlichkeit vermieden wurde, derartige Fragen durch Majoritätsbeschlüsse ohne Rücksicht auf praktische Ausführbarkeit zu entscheiden. Trotzdem gestehen wir offen, daß wir es für besser gehalten hätten, wenn die Versammlung große, sichere Normen und Ziele aufgestellt hätte, für die alle Sozialpolitiker wirken müssen, wenn sie es überhaupt mit dem Arbeiterschutz ernst meinen. Es wird vielleicht Aufgabe des internationalen Bureaus werden, derartige Grundlinien des internationalen Arbeiterschutzes herauszuarbeiten; denn jede Agitation und jede Propaganda für eine Reform muß sich auf konkrete, genau erkannte Ziele richten, um Erfolge erreichen zu können.

Dagegen bringt der Pariser Kongreß zur Erfüllung, was sowohl in Berlin wie in Zürich, wenn auch in anderen Formen, erstrebt, aber bis jetzt nicht verwirklicht worden ist. In Zürich beschloß man, auf die Errichtung eines internationalen Arbeiterschutzamtes durch die Regierungen hinzuarbeiten. Und in Berlin wurden Bestimmungen empfahlen, die einen dauernden Austausch amtlicher Berichte über den Arbeiterschutz, statistische Erhebungen auf diesem Gebiete und Erneuerung der Konferenzen in Aussicht nahmen. Beide Anregungen haben bis jetzt nicht zu Institutionen geführt, die den erstrebten Zielen entsprachen. Weder hat die genügende Anzahl von Regierungen, trotz aller Bemühungen der Schweiz, sich zur Errichtung eines internationalen Arbeiterschutzamtes bereit finden lassen, noch haben amtliche Berichte und statistische Erhebungen, so zahlreich sie aus den einzelnen Ländern vorliegen, den Gesichtspunkt einer internationalen Verständigung vorangestellt, geschweige denn, daß die amtlichen Konferenzen erneuert worden wären. Diese seit Jahren von allen Sozialpolitikern schmerzlich empfundene Lücke soll nun durch private Initiative ausgefüllt werden, wobei allerdings auf die Unterstützung und Förderung mancher Regierungen gerechnet wird — eine Erwartung, die auf guten Gründen beruht. Welche Aufgaben dieses Internationale Arbeitsamt zu erfüllen hat, ergeben die weiter unten in dieser Nummer abgedruckten Statuten: Das Amt soll ebensowohl die thatsächlich bereits erfolgten Maßnahmen des gesetzlichen Arbeiterschutzes sammeln, veröffentlichen, verarbeiten, als auch durch seine Arbeiten der Förderung des internationalen Arbeiterschutzes dienen. Es wird also eine vollständige Registratur, Bibliothek und Auskunftsstelle bieten und zugleich eine Werkstatt der Propaganda sein. Daß die Schweiz als Sitz dieses Amtes gewählt worden ist, geschah in Anerkennung der großen Verdienste, die sich dieses Land seit Jahrzehnten um die Frage des internationalen Arbeiterschutzes erworben hat.

Das Arbeiterschutzamt ist ein Organ der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Dieser können Mitglieder, Vereine, Korporationen direkt angehören, ihre stärkste Stütze aber wird sie in den Landessektionen haben. In Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Belgien und der Schweiz bestehen bereits feste oder provisorische Komitees, die die Bildung solcher Sektionen in die Hand genommen haben. Am Weitesten ist die Schweiz in der Organisation vorangeschritten, aber auch die anderen Länder, zu denen, wie wir hoffen dürfen, in Bälde noch Italien, die Niederlande, England, Nordamerika treten werden, haben den Rahmen für diese nationalen Abtheilungen der Internationalen Vereinigung aufgestellt. Das provisorische Komitee für Deutschland*) tritt gegenwärtig in eine umfassende Agitation ein, indem es die Einladungen zum Anschluß und die Statuten versendet. Wir wollen nicht unterlassen, auch an dieser Stelle für den Beitritt zu wirken. Deutschland rühmt sich, das Land der Sozialreform zu sein, von Deutschland sind nicht nur neue Impulse der Arbeiterfürsorge in seinem bahnbrechenden Versicherungswerke ausgegangen, sondern es wird auch stets ein Ruhmesblatt in der Geschichte der Sozialreform bleiben, daß der Deutsche Kaiser die internationale Arbeiterschutzkonferenz 1890 einberufen hat, deren Wirkung, mag sie auch das ideale Ziel nicht erreicht haben, gleichwohl dem Arbeiterschutz in verschiedenen Ländern starke Anstöße der Entwicklung gegeben hat. Wenn jetzt bei uns die amtlichen Stellen dem Gedanken eines internationalen Arbeiterschutzes ablehnend, kühl, skeptisch gegenüberstehen, so liegt darin für die Anhänger einer thatkräftigen Sozialpolitik ein doppelter Ansporn, mit vereinten Kräften, ohne Unterschied der Partei, des Berufes, der Lebensstellung eine Institution durch ihren Beitritt zu unterstützen, die auf dem Wege der Selbsthülfe jenen Zielen nachstrebt, welche sowohl die Regierungen 1890 als auch die Arbeiterschaft aller Länder 1897 aufgestellt haben.*)

Und wozu — so hören wir fragen — ein internationaler Arbeiterschutz? Als Antwort citiren wir den Erlaß Kaiser Wilhelms II. an den Reichskanzler vom 4. Februar 1890: „Ich bin entschlossen, zur Verbesserung der Lage der deutschen Arbeiter die Hand zu bieten, soweit es die Grenzen gestatten, welche meiner Fürsorge durch die Nothwendigkeit gezogen werden, die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu erhalten und dadurch ihre und der Arbeiter Existenz zu sichern. . . . Die in der internationalen Konkurrenz begründeten Schwierigkeiten der Verbesserung der Lage unserer Arbeiter lassen sich nur durch internationale Verständigung der an der Beherrschung des Weltmarktes betheiligten Länder, wenn nicht überwinden, so doch abschwächen.“ Wir reihen hieran einige Stellen aus den Reden, womit der Vorsitzende der Berliner Konferenz, Staatsminister Frhr. v. Berlepsch, die Arbeiten einleitete und abschloß: „Nach der Ansicht des Kaisers verlangt die Arbeiterfrage die Aufmerksamkeit aller zivilisirten Nationen, sobald der Friede der verschiedenen Bevölkerungsklassen durch den in Folge der industriellen Konkurenz auftretenden Kampf bedroht erscheint. Der Versuch einer Lösung dieser Frage wird dadurch nicht allein eine Pflicht der Menschenliebe, sondern auch der Staatsklugheit, welcher es obliegt, für das Wohl aller Bürger zu sorgen und zugleich das unschätzbare Gut der Zivilisation zu erhalten . . .“ Als Resultat der Konferenz stellte Frhr. v. Berlepsch fest, „daß es einheitliche internationale Gesichtspunkte giebt, nach denen die Lösung dieser Frage von den Regierungen der einzelnen Länder ins Auge gefaßt werden kann . . . Diese Gesichtspunkte lassen sich m. E. dahin zusammenfassen, daß es für dasjenige, was die Gesetzgebung oder die Sitten eines jeden Landes der arbeitenden Klasse gewähren sollten, nur eine Grenze giebt, nämlich die Sicherheit der Existenz und das Gedeihen der Industrie, von dem auch das Gedeihen der arbeitenden Klasse abhängig ist.“ Und wir schließen mit den schönen Worten, die der Präsident Scherrer in seine Rede zur Eröffnung des Züricher Kongresses einflocht: „Vergessen wir bei Erörterung des internationalen Arbeiterschutzes nicht zu betonen, daß eine seiner Hauptvoraussetzungen die Weiterentwicklung des nationalen Arbeiterschutzes ist. Wir arbeiten für unsere höheren Ziele, wenn wir mit aller Energie, jeder in dem Staate, dessen Bürger er ist, für die Ausgestaltung der Arbeiterschutzgesetze und deren kräftige Durchführung eintreten.“

Berlin. E. Francke.

Statuten der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Art 1. Es wird eine internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz gebildet. Ihr Sitz ist die Schweiz.

Art. 2. Zweck dieser Vereinigung ist:

1. Ein Bindeglied zu sein für Alle, die in den verschiedenen Industrieländern die Arbeiterschutzgesetzgebung als Nothwendigkeit betrachten.

2. Ein internationales Arbeitsamt zu errichten, mit der Aufgabe, eine periodische Sammlung der Arbeiterschutzgesetze aller Länder in französischer, deutscher und englischer Sprache herauszugeben oder einer solchen Veröffentlichung seine Mithülfe zu leisten.

Diese Sammlung soll enthalten:

a) den Wortlaut oder Hauptinhalt aller in Kraft stehenden Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse oder Erlasse, betreffend den Arbeiterschutz im Allgemeinen, namentlich derjenigen über Frauen- und Kinderarbeit, über die Einschränkung der Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter, über Sonntagsruhe, periodische Ruhezeiten und über gefährliche Gewerbe;
b) eine geschichtliche Darstellung dieser Gesetze und Verordnungen;
c) den Hauptinhalt der amtlichen Berichte und Schriftstücke über die Auslegung und Vollziehung dieser Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse oder Erlasse.

3. Das Studium der Arbeitergesetzgebung der verschiedenen Länder zu erleichtern und besonders den Mitgliedern der Vereinigung über die

*) Das Komitee besteht aus den Herren Freiherr v. Berlepsch-Seebach, F. Brandts-M.-Gladbach, Brentano-München, Francke-Berlin, M. Hirsch-Berlin, Hitze-Münster i. W., Kamin-Berlin, Lieber-Camberg (Nassau), Naumann-Schöneberg (Berlin), Nobbe-Berlin, Pachnicke-Berlin, v. Pfister-München, Pieper M.-Gladbach, Roesicke-Berlin, Schmidt-Elberfeld, Schmoller-Berlin, Sombart-Breslau, Sonnemann-Frankfurt a. M., Stöcker-Berlin, Tischendörfer-Berlin, Trimborn-Köln, A. Wagner-Berlin, Weber-M.-Gladbach, Wirminghaus-Köln.

*) Die Redaktion der „Soz. Praxis“, Berlin W. 30, Martin Lutherstraße 82, nimmt Beitrittserklärungen entgegen und versendet auf Wunsch die Statuten.

in Kraft stehenden Gesetze und deren Anwendung in den verschiedenen Ländern Auskunft zu geben.

4. Durch Ausarbeitung von Denkschriften oder in anderer Weise das Studium der Frage zu fördern, wie die verschiedenen Arbeiterschutz-Gesetzgebungen in Uebereinstimmung gebracht werden können und wie eine internationale Arbeiterstatistik einzurichten ist.

5. Die Einberufung internationaler Arbeiterschutzkongresse.

Art. 3. Die Vereinigung besteht außer den Landessektionen aus allen Personen und Vereinen, die den in den Artikeln 1 und 2 ausgesprochenen Zweck der Vereinigung anerkennen und einen Jahresbeitrag von zehn Franken an den Kassirer zahlen.

Art. 4. Wer bis zum Jahresschluß seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt oder die Bezahlung verweigert, gilt als ausgetreten.

Art. 5. Die Mitglieder haben Anspruch auf die Veröffentlichungen der Vereinigung.

Sie haben ferner das Recht, von dem zu errichtenden internationalen Arbeitsamt und nach dessen Reglement unentgeltlich die Auskunft und die Nachweise zu erhalten, die in dessen Bereich liegen.

Art. 6. Die Vereinigung wird geleitet durch ein Komitee, bestehend aus Mitgliedern der verschiedenen Staaten, die zur Vertretung berechtigt sind.

Art. 7. Jeder Staat, von dessen Angehörigen fünfzig der Vereinigung beigetreten sind, wird im Komitee durch sechs Mitglieder vertreten.

Darüber hinaus verleiht jede neue Gruppe von fünfzig Mitgliedern das Recht auf einen weiteren Sitz im Komitee. Doch darf die Mitgliederzahl eines Staates zehn nicht übersteigen.

Die Regierungen werden eingeladen, je einen Abgeordneten zu bezeichnen, der im Komitee die gleichen Rechte hat wie die übrigen Mitglieder.

Art. 8. Die Amtsdauer der Komiteemitglieder ist nicht beschränkt, und das Komitee ergänzt sich durch Kooptation.

Ersatzwahlen für ausgetretene oder gestorbene Mitglieder geschehen auf Vorschlag der Mitglieder des Staates, dessen Vertretung zu ergänzen ist.

Die Abstimmung geschieht geheim in einer Sitzung des Komitees; das Einladungsschreiben hat die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten zu enthalten. Vom Besuch der Sitzung abgehaltene Mitglieder können ihr Votum dem Präsidenten in verschlossenem Umschlag zustellen.

Art. 9. Das Komitee ist befugt, alle Beschlüsse zu fassen, die zur Erreichung des Zweckes der Vereinigung dienen.

Es wird durch das Bureau einberufen und tritt alle zwei Jahre wenigstens ein Mal als Generalversammlung zusammen; im Uebrigen, so oft es das Bureau als nöthig erachtet oder, wenn fünfzehn Komiteemitglieder es verlangen.

Die Wahl des Versammlungsortes erfolgt auf Grund schriftlicher Befragung aller Mitglieder, die innerhalb einer vom Bureau festgesetzten Frist durch den Generalsekretär erfolgt.

Art. 10. Das Komitee wählt aus seiner Mitte auf zwei Jahre ein Bureau, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Generalsekretär.

Ebenso ernennt das Komitee den Kassirer der Vereinigung.

Art. 11. Das Bureau ergreift die nöthigen Maßregeln zur Ausführung der Beschlüsse des Komitees. Es verwaltet die Kasse der Vereinigung. Es erstattet dem Komitee jährlich einen Bericht über seine Geschäftsführung und Thätigkeit. Es ernennt die Angestellten und die zum Dienst der Vereinigung nöthigen Personen. Es setzt sich in Verbindung mit Spezialisten und geeigneten Personen aller Industrieländer, die Auskunft über die Arbeitsgesetze und ihre Anwendung zu geben geneigt sind. Diese Personen können den Titel Korrespondenten der Vereinigung erhalten.

Art. 12. Der Generalsekretär besorgt die Korrespondenz der Vereinigung, des Komitees und des Bureaus, sowie die Veröffentlichungen und den Auskunftsdienst.

Art. 13. Der Kassirer erhebt die Beiträge und verwaltet die Gelder. Zahlungen leistet er nur auf Anweisung des Präsidenten.

Art. 14. Eine Landessektion der Vereinigung kann sich bilden, sobald sie wenigstens fünfzig Mitglieder zählt und an die Kasse der Vereinigung einen Minimalbeitrag von jährlich tausend Franken leistet. Die Sektionsstatuten müssen durch das Komitee genehmigt werden.

Unter Erläuterung von Art. 8 Abs. 2 wird einer solchen Sektion das Recht gegeben, die Ersatzwahlen für die Vertretung ihres Landes im Komitee vorzunehmen.

Die Mitglieder einer Landessektion haben dieselben Rechte wie die der Vereinigung; ihre Vertretung im Komitee und die Zahl der unter sie zu vertheilenden Veröffentlichungen der Vereinigung richtet sich nach dem Jahresbeitrage der Sektion.

Art. 15. Dieses Statut kann ganz oder theilweise in einer Sitzung des Komitees abgeändert werden, wenn der Abänderungsvorschlag im Einladungsschreiben mitgetheilt wurde und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Kommunale Sozialpolitik.

Gemeindliche Maßnahmen gegen die Wohnungsnoth in Berlin und Charlottenburg. Die Kommission zur Prüfung der Wohnungsfrage in Berlin hat dem Magistrat zur Beseitigung der Wohnungsnoth mehrere Vorschläge empfohlen, von denen — nach Zeitungsnachrichten — am meisten Aussicht auf Verwirklichung der Plan hat, auf Gemeindeterrain oder städtischerseits zu erwerbenden Grundstücken in verschiedenen Stadtgegenden Beamten-Wohnhäuser erbauen zu lassen, wie solche sich in anderen Städten bereits bewährt haben. Es ist dabei zunächst an kleinere Wohnungen für die Unterbeamten des Rathhauses, die Arbeiter der Gas- und Wasserwerke, der Parkverwaltung und Straßenreinigung ꝛc. gedacht, aber auch für die Feuerwehrleute und Schutzmänner wäre es von großer Bedeutung, wenn sie in der Nähe ihrer Dienststellen ausreichende und billige Wohnungsgelegenheiten finden könnten. Durch die Unterbringung dieser zahlreichen Beamten- und Arbeiterfamilien in wohlfeilen Dienstwohnungen würden ebensoviele Wohnungen für kleine Leute frei. — Auf eine Interpellation aus der Mitte der Charlottenburger Stadtverordneten, was der Magistrat zur Milderung der Wohnungsnoth thun wolle, erklärte am 24. Oktober der Oberbürgermeister: Seit dem Jahre 1898 habe sich der Magistrat damit beschäftigt, wie den Mißständen in der Wohnungsfrage, die ebenso in Charlottenburg wie anderen deutschen Städten brennend geworden ist, abzuhelfen sei. Der Magistrat habe zunächst ein umfangreiches Material zusammengestellt, um ein sicheres Urtheil darüber zu gewinnen. Es sei nun gelungen, mit zwei guten und finanziell hervorragenden gemeinnützigen Baugesellschaften Verbindungen anzuknüpfen. Es werde weiter nichts verlangt, als angemessene Festsetzung der Miethezinsen, die nicht allzu hohe Deckung der Verwaltungskosten, etwa 1 %, und eine mäßige Verzinsung, also kein Gewinn. Aus diesem Grunde wurde ein Gelände von fast 5000 Quadratruthen offerirt, das Aussicht auf eine befriedigende Lösung giebt. Mit Rücksicht auf das ganz neue Gebiet, auf dem die Ansichten so weit auseinandergehen, erscheine es empfehlenswerth, die verschiedenen Gesichtspunkte in einer vorbereitenden Kommission aufzuklären. Die Absicht liege dem Magistrat fern, durch Baubeschränkungen im Nordwesten der Stadt den Zuzug der Arbeiterbevölkerung fern zu halten. — Die Seßhaftmachung städtischer Arbeiter, Beamte und Lehrer soll eventuell in der Weise bewirkt werden, daß diese sich entweder durch Wochenbeiträge ein dauerndes Anrecht auf eine Wohnung sichern oder einen Minimalmiethsbetrag von 150 *M.* jährlich entrichten. An die nichtstädtischen Arbeiter und Beamten ist hierbei nicht gedacht. Der Magistrat denkt auch an den Bau eines städtischen Waisenhauses auf den der Baugenossenschaft zugedachten Geländen. — Der Hauptvorstand des „Verbandes der Arbeiter und Unterangestellten in Gemeindebetrieben“ hat beschlossen, der Wohnungsnoth durch Gründung von Bau- und Spargenossenschaften für die städtischen Arbeiter und Unterangestellten entgegen zu treten. Zunächst beabsichtigt man in Berlin und Charlottenburg mit der Erbauung von Genossenschaftshäusern baldigst vorzugehen. In den nächsten Tagen soll die Gründung der Genossenschaft erfolgen. Die städtischen Arbeiterkreise stehen, wie uns aus diesen Kreisen geschrieben wird, der Sache sehr sympathisch gegenüber und hoffen auf die finanzielle Unterstützung seitens der in Frage kommenden Gemeinden.

Städtische Straßenbahnen in Berlin. Die Berliner städtische Verkehrsdeputation hatte sich an das Polizeipräsidium um seine grundsätzliche Zustimmung zu dem von ihr ausgearbeiteten Plan neuer, von der Stadt zu erbauender und zu betreibender Straßenbahnen ersucht. Die Antwort lautet dahin, daß der Bau und Betrieb neuer Straßenbahnlinien nur dann genehmigt wird, wenn die Anlagen durch ein öffentliches Verkehrsbedürfniß gerechtfertigt werden. Deshalb sei es unthunlich, für das vorgelegte Projekt eines Netzes von Straßenbahnen, welches naturgemäß ohne Rücksicht auf das gegenwärtige Verkehrsbedürfniß aufgestellt ist, eine prinzipielle Genehmigung zu ertheilen. Es müsse vielmehr vorbehalten werden, die demnächst einzureichenden Spezialentwürfe zu prüfen. Dann aber fährt der Polizeipräsident fort:

„Nichtsdestoweniger bemerke ich schon jetzt, daß ich mich der Absicht der Stadt, den Straßenbahnbetrieb in eigene Hand zu nehmen, in keiner Weise entgegenstellen werde, da ich es durchaus als im öffentlichen Interesse liegend erachte, wenn ein derartiger, die städtischen Straßen in Anspruch nehmender und für die Stadt und ihre Bewohner so hervorragender wichtiger Betrieb auch von der Stadtgemeinde als solcher in Angriff genommen und ausgeführt wird.“

Auf eine Anregung aus der Stadtverordnetenversammlung in Charlottenburg gab Oberbürgermeister Schustehrus eine Erklärung ab, wonach ein gemeinsames Vorgehen Berlins und Charlottenburgs in Straßenbahnangelegenheiten bestimmt zu erwarten ist. Die Magistrate hätten sich bereits geeinigt.

Städtische Maßnahmen gegen die Kohlennoth. Die Kohlennoth führt in einer Reihe von Gemeinden wie Potsdam und Mülhausen i./E. zu Einrichtung städtischen Massenbezuges von Kohlen und Abgabe zum Selbstkostenpreis. Dt.-Wilmersdorf giebt Brennmaterial, insbesondere Kohlen, nur an die Amts- und Gemeindebeamten sowie an die Lehrer zum Selbstkostenpreise ab. In einer Reihe von Städten sind Anträge eingebracht, die etwa den Sinn haben wie folgender Antrag der sozialistischen Mitglieder des Gemeinderathes der Stadt Straßburg i/E.: Mit Rücksicht auf die eingetretene außerordentliche Steigerung der Kohlenpreise beschließt der Gemeinderath den Ankauf von Brennkohlen behufs Abgabe zum Selbstkostenpreis an minderbemittelte Einwohner in Mengen von 1—5 Centner. Die Beschaffung und Abgabe dieses Brennmaterials erfolgt zum Hausgebrauch im ganzen Umfange des Bedürfnisses während der Wintermonate. In Ausführung dieses Beschlusses wählt der Gemeinderath eine Spezialkommission, die zur Veranlassung des weiteren mit der Stadtverwaltung unverzüglich zusammentritt. — In Charlottenburg steht ein gleicher Antrag auf der Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetensitzung. In Duisburg hat der sozialdemokrat. Verein an die Stadtverordneten eine Eingabe gerichtet, es möge die städtische Verwaltung Kohlen an jedes Gemeindeglied, dessen Jahresverdienst 2000 *M.* nicht übersteigt, zum Selbstkostenpreise abgeben. Eine bayerische Ministerialentschließung, von der der Nürnberger Magistrat Kenntniß giebt, stellt fest, daß Produktion und Bedarf die jetzigen Preise nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. Es empfehle sich die Bildung und die Förderung von Kohleneinkaufs-Genossenschaften sowie der direkte Bezug größerer Mengen durch die Verwaltungen der größeren Städte. Diese Kohlen könnten dann zu billigen Preisen an die Gemeindeangehörigen abgelassen werden.

Städtischer Betrieb neuer Straßenbahnlinien in Nürnberg. Der Magistrat von Nürnberg hat beschlossen, die Vorarbeiten zum eigenen städtischen Betrieb mehrerer neuer Straßenbahnlinien ins Werk zu setzen, da keine Aussicht bestehe, mit einer Privatgesellschaft abzuschließen. Von dem Referenten wurde betont, daß die Nürnberg-Fürther Straßenbahn gar nicht in der Lage sei, ihr Straßenbahnnetz so auszubauen, wie es im Interesse der Stadt und des Verkehrs verlangt werden müsse. Nach Ablauf der Konzession werde auch diese Bahn in den Besitz der Stadt übergeführt, im Eigenbetrieb weitergeführt werden müssen.

Die Arbeiter und die Londoner Stadtvertretung. Für die bevorstehenden Wahlen der neuen Londoner „boroughs" hat der Londoner Delegirtenausschuß der Metropolitan Trades and Labour Councils folgendes Programm aufgestellt, auf Grund dessen Kandidaten von den Gewerkvereinen unterstützt werden sollen. Eigene Regie der städtischen Arbeiten und kein Subkontrakt; Anerkennung aller gewerkschaftlichen Arbeitsbedingungen bei Ausführung städtischer Arbeiten; Beschaffung städtischer Arbeit für Arbeitslose; eine Maximal-Arbeitswoche von 48 Stunden für alle städtischen Arbeiter und ein Minimallohn von 30 sh wöchentlich für alle erwachsenen städtischen Arbeiter; Koalitions- und Redefreiheit der städtischen Arbeiter und Appellationsrecht an den Council; Verbot von Nebenanstellungen für Kommunalbeamte; strikte Durchführung der Public Health Act und systematische Hausinspektion durch männliche und weibliche Sanitätsinspektoren; Ausdehnung von Erholungs- und Versammlungsplätzen in der Stadt sowie freie Benutzung der städtischen Säle auf Verlangen von 20 Steuerzahlern zu Versammlungszwecken. Was speziell die Wohnungsfrage anlangt, fordert das gewerkschaftliche Programm: Errichtung kommunaler Wohnhäuser und ihre Vermiethung zum Selbstkostenpreise; Entfernung der Slums und Unterbringung der Delogirten; Einrichtung von Miethgerichtshöfen; Expropriation ungesunder Häuser ohne Entschädigung der Eigenthümer; Errichtung von Bädern und Waschanstalten; Besteuerung leerstehender Häuser und unbebauten Grunds; Ersatz der städtischen Umlagen durch eine progressive Besteuerung der Einkommen über 300 Pfd. Sterl.

Kommunale Kohlengruben in England. Wir haben vor Kurzem mitgetheilt, daß die Gemeindevertretung von Glasgow der Frage näher getreten ist, ein Kohlenbergwerk anzukaufen und auf Rechnung der Stadt zu betreiben und zwar soll zu diesem Zweck ein Kredit von einer halben Million Pfund Sterling in Anspruch genommen werden. Der Antrag wurde einem Ausschuß zur Berichterstattung zugewiesen. Die Initiative Glasgows hat bald Nachahmung gefunden, indem bald darauf auch der Stadtrath von Manchester die Frage des Ankaufs eines Kohlenbergwerks für die Stadt, die für ihre Gaswerke allein 500 000 t Kohle jährlich braucht, einer näheren Untersuchung unterzog; ein Ausschuß des Gaskomités wurde mit der Erstattung eines bezüglichen Gutachtens betraut. Desgleichen beschloß die Stadtvertretung von Bradford mit großer Majorität eine von einem Arbeitervertreter, Mr. E. R. Hartley, eingebrachte Resolution, die den Ankauf und Betrieb von Kohlengruben durch die Stadt befürwortet und auf Grund welcher die nöthigen Schritte eingeleitet werden sollen, um vom Parlamente die Erlaubniß zur Aufnahme eines Anlehens zu diesem Zwecke zu erwirken.

Soziale Zustände.

Arbeitslöhne beim Bergbau in Preußen 1899. Nach neuerdings veröffentlichten statistischen Mittheilungen hat die gesammte Bergarbeiterschaft in Preußen, in Zahl von rund 400 000 Personen (22 000 mehr als im Vorjahre), ein reines Jahreseinkommen von 438 Millionen Mark bezogen; das macht pro Kopf sämmtlicher Arbeiter, einschließlich der jugendlichen und weiblichen, durchschnittlich 1070 *M.* gegen 1010 *M.* im Vorjahre, 964 im Jahre 1897, 900 im Jahre 1896 und 818 in 1895. In einer Reihe von Bergbaubezirken betrug die durchschnittliche Steigerung des Jahreseinkommens im Vergleich zu 1897 über 100 bis gegen 150 *M.* Diese Zahlen geben das reine Jahreseinkommen pro Kopf der Belegschaft einschließlich der jugendlichen männlichen und aller weiblichen Arbeiter an. Für die große Mehrzahl der erwachsenen männlichen Arbeiter überstieg die Höhe des Nettolohns diejenige dieses Gesammtdurchschnitts ganz erheblich. So belief sich der Reinverdienst der beim Steinkohlenbergbau unterirdisch beschäftigten eigentlichen Bergarbeiter im Dortmunder Bezirk auf 1491 *M.* (im Vorjahre 1387 *M.*) pro Kopf oder $4_{,64}$ (im Vorjahre $4_{,55}$) *M.* pro Schicht. Die hier mitgetheilten Lohnziffern verstehen sich außerdem nach Abzug aller Nebenkosten (wie der Beiträge für die Versicherung gegen die Folgen von Krankheit, Alter, Invalidität und Tod, der Kosten des Arbeits-Gezähs, der Sprengmittel und des Geleuchtes). Ebensowenig ist in den angegebenen Zahlen der Werth der den Arbeitern seitens der Werke zu Theil gewordenen wirthschaftlichen Beihülfen enthalten, welche vornehmlich in Gestalt von Ackerland, Wohnung und verschiedenen Deputaten gewährt werden, und deren Werth z. B. beim staatlichen Erzbergbau am Oberharz im Durchschnitt gegen 35 *M.* pro Kopf im Jahr betrug.

Arbeitslosigkeit in der Textilindustrie in Aachen. Eine polizeiliche Enquete ergab für die Textilindustrie den Stillstand von 6351 Webstühlen mit 1300 Arbeitslosen, dagegen eine Besserung in der Maschinenindustrie um 117 und in der Nadelfabrikation um 68 Arbeiter. Die soziale Kommission Aachen plant, die Arbeitslosen mit Nothstandsarbeiten im Aachener Stadtwald zu beschäftigen. Hiergegen wenden sich die christlich-organisirten Textilarbeiter, in dem sie verlangen, daß die billigen Arbeitskräfte aus Holland, Belgien u. s. w., welche von den Unternehmern in den letzten Jahren herangezogen worden sind, wieder abgeschoben werden.

Ein Versuch mit dem Achtstundentag in der französischen Spitzenindustrie. Auf Veranlassung des Handelsministers ist in der ganzen Spitzenindustrie des Departements Pas de Calais seit 1. September versuchsweise auf drei Monate der Achtstundentag eingeführt. Dortige Spitzenindustrielle sprechen sich nun, wie die „Frankfurter Zeitung" meldet, über die bisherigen Wirkungen dieses Versuches sehr günstig aus, so daß es wohl beim Versuch allein nicht bleiben dürfte.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Centralverband deutscher Industrieller und das Reichsamt des Innern. In einem Leipziger sozialdemokratischen Blatt ist am 22. Oktober folgendes Schreiben veröffentlicht worden:

Centralverband deutscher Industriellen.

Berlin, den 3. August 1898.

Das Reichsamt des Innern hat mir persönlich gegenüber den Wunsch geäußert, daß die Industrie ihm 12 000 *M.* zum Zwecke der Agitation für den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses zur Verfügung stellen möchte. Ich habe diese Angelegenheit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Centralverbandes,

Herrn Geheimen Finanzrath Jencke, unterbreitet, der es aus naheliegenden Gründen für zweckmäßig erachtet hat, dieses etwas eigenthümliche Verlangen nicht zurückzuweisen. Herr Geheimrath Jencke hat für die Firma Krupp 5000 ℳ zu dem erwähnten Zweck zur Verfügung gestellt.

gez. H. A. Bueck.

Amtlich wurde hierzu am 25. Oktober in der „Berliner Korrespondenz“ bemerkt:

Gegenüber den zum Theil sehr tendenziösen Entstellungen in der Oeffentlichkeit erschien es weiten Kreisen, insbesondere aus der Industrie, nach der Ende Juni 1899 im Reichstag vollzogenen ersten Lesung des Gesetzentwurfs zum Schutz der Arbeitswilligen unbedingt nothwendig, an der Hand des amtlichen parlamentarischen Materials des Reichstags die öffentliche Meinung möglichst umfangreich darüber aufzuklären, welche Thatsachen die Einbringung dieses Gesetzentwurfs veranlaßt hatten und welche Gründe von den Vertretern der Regierungen bei der Vertheidigung des Gesetzentwurfes im Reichstag beigebracht worden sind. Zu diesem Zweck wurden Auszüge aus der der Begründung des Gesetzentwurfs beigegebenen, das amtliche Material enthaltenden Denkschrift, sowie der stenographische Wortlaut von Reden, die bei der Verhandlung des Gesetzentwurfs im Reichstag von Regierungsvertretern gehalten worden waren, in zahlreichen Exemplaren provinziellen Blättern beigefügt. Auf Anregung und durch Vermittelung des Direktors im Reichsamt des Innern, Dr. von Woedtke, hat der Generalsekretär Bueck eine Summe von 12 000 ℳ zur Verfügung gestellt; diese ist zur Deckung der Druckkosten verwendet worden, die durch die Wiedergabe des oben bezeichneten amtlichen Materials entstanden sind. Ueber die Verausgabung der Summe behufs Verbreitung des bezeichneten, in den Drucksachen des Reichstags bereits niedergelegten amtlichen Materials besitzt der genannte Beamte urkundliche Beläge.

Die hier amtlich bestätigten Vorgänge haben begreiflicher Weise das größte Aufsehen erregt. Sie sind in der That geeignet, auf die Beziehungen zwischen hohen Beamten desjenigen Reichsamts, dem die Sozialpolitik, der Arbeiterschutz und die Arbeiterfürsorge obliegen, und demjenigen Unternehmerverband, der als Hort aller Zwangsmaßregeln gegen die Arbeiterbewegung gilt, leider ein grelles, sehr ungünstiges Licht zu werfen. Die schlimmste Folge des Falles in sozialpolitischer Hinsicht ist ein nur zu begreifliches Anwachsen des Mißtrauens aller Arbeiterkreise gegen Regierungsbeamte, die solchergestalt sich in die Hände der Unternehmer begeben. Im übrigen können wir uns jeden Kommentar dieser traurigen Angelegenheit ersparen, da sie selbst eine nur zu beredte und verständliche Sprache führt. Aber auch abgesehen hiervon sind auf publizistischem Gebiet die Beziehungen von notarischen Organen des Centralverbandes zu manchen Regierungsstellen so intim, daß die Grenzen zwischen Offiziösenthum und Unternehmerinteressen häufig gar nicht mehr erkennbar sind. Es ist hohe Zeit, daß hier mit kräftiger Hand eine reinliche Scheidung im eigensten Interesse der Regierung vorgenommen wird.

Der Bund der Arbeitgeber-Verbände Berlins zählt zur Zeit 15 korporative Mitglieder mit 1959 Arbeitgebern. Der Anschluß von drei weiteren Arbeitgeber-Verbänden steht bevor. Dem Bunde haben sich bisher angeschlossen: die Vereinigungen der Berliner Metallwaarenfabrikanten, der Pianofortefabrikanten, der Metallschraubenfabrikanten, der Schuhfabrikanten, der Klempnermeister, der Glasschleifereibesitzer, die Bäckerinnung „Germania“, die Verbände der Baugeschäfte, der Gips- und Cementgeschäfte, der Kunstschlossereien, der Malereigeschäfte, der Glaser-, Töpfer- und Bildhauermeister und der Fliesengeschäfte.

Streik-Versicherung österreichischer Industrieller. Aehnlich wie es in Deutschland schon öfter versucht worden ist, beabsichtigt jetzt auch eine Unternehmer-Organisation in Oesterreich, der „Bund österreichischer Industrieller“, einen „Bund für Versicherung von Industriellen gegen Streikschäden“ ins Leben zu rufen. Der „Bund“ soll auf Gegenseitigkeit beruhen, es findet Rückersatz der zuviel gezahlten Prämien statt. Die Grundlage der Versicherung bildet die von dem einzelnen Industriellen oder Gewerbetreibenden in seinem Betriebe gezahlte Jahreslohnsumme. Die Entschädigung im Streikfalle beträgt für jeden Streiktag die Hälfte der pro Tag gezahlten Lohnsumme. Die Prämienbemessung soll erst nach Konstituirung des Vereins unter Berücksichtigung der offiziellen Streikstatistik vom Verwaltungsrath vorgenommen werden. Beispielsweise wird im Prospekt, den die Gründer jetzt versendet haben, ein Prämiensatz von 4 pro Mille der Jahreslohnsumme angesetzt. Daß nur die halbe Lohnsumme pro Streiktag als Entschädigung bezahlt wird, hat neben geschäftlichen Kalkulationen auch einen sozialpolitischen Zweck. Der Fabrikant soll durch die Versicherung nicht allzusehr das Interesse an einer baldigen Beendigung des Streiks verlieren. Diese sozialpolitische Tendenz zur Abkürzung der Streiks findet noch in einer anderen Maßregel ihren Ausdruck. Die Vertrauensmänner des Verwaltungsrathes haben mit einem ständigen Beirath zusammen erst noch in jedem einzelnen Fall zu entscheiden, ob der Streik als ungerechtfertigt anzusehen ist, und nur, wenn sie diese Frage bejahen, wird die Versicherungssumme ausbezahlt. Die Vertrauensmänner sollen sogar eine Art Einigungsamt zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bilden oder zu bilden beflissen sein.

Arbeiterbewegung.

Die Tarifgemeinschaft im Buchbindergewerbe kann nunmehr als perfekt gelten. Man hat sich auf einen Tarif geeinigt, der die Arbeitszeit (53 Stunden die Woche) und die Akkordlohnsätze regelt, der übermäßigen Lehrlingszüchterei Schranken zu ziehen sucht und vom 1. November d. J. ab drei Jahre gelten soll. Bei der Komplizirtheit des Tarifs soll das erste Jahr der Einführung desselben gehören, das zweite soll ein Ruhejahr sein und das dritte soll der Revision bezw. der Beseitigung von Mängeln und Verbesserungen gewidmet werden. Später soll der Tarif immer nur auf ein weiteres Jahr verlängert werden. Das Schiedsgericht soll gleichmäßig aus sechs Prinzipalen und sechs Gehülfen bestehen. Aenderungsanträge sollen mindestens drei Monate vor Ablauf des Tarifs eingebracht werden, andernfalls derselbe auf ein weiteres Jahr Gültigkeit hat. Aenderungsanträge sind beim gemeinsamen Tarifamt anzubringen. Durch diese erfreuliche Verständigung kann die Bewegung der Buchbinder in den Hauptorten Berlin, Leipzig und Stuttgart als beigelegt gelten. Inzwischen sind aber die Buchbinder in den Hansastädten Hamburg, Bremen und Lübeck, ferner in Frankfurt a. M., Chemnitz, Posen, Stuttgart, Dortmund, Erfurt, Pforzheim 2c. in eine Lohn- bezw. Arbeitszeitbewegung eingetreten, die zur Zeit noch nicht abgeschlossen ist. Hoffentlich kommen auch diese Bewegungen bald zu einem friedlichen Abschluß.

Einigungsbestrebungen der deutschen Lithographen und Steindrucker. Die seit Jahr und Tag bestehende Verschmelzungsfrage bei den Lithographen und Steindruckern hat auf der in der letzten Septemberwoche in Köln abgehaltenen zehnten Generalversammlung des Senefelder-Bundes noch kein definitives Ende gefunden, da die Gegner mit vier Stimmen in der Mehrheit blieben. Ein Antrag, eine ständige Kommission zur Anbahnung der Verschmelzung mit dem Vereine der Lithographen und Steindrucker zu wählen, wurde ebenfalls, und zwar mit Stimmengleichheit — 22 gegen 22 — abgelehnt, angenommen dagegen mit 26 gegen 16 Stimmen der Antrag auf „Ausbau des Bundes zu einer neutralen Organisation, ähnlich dem Buchdrucker-Verbande“. Angesichts der sehr weitgehenden Konsequenzen dieses Beschlusses werden sowohl dieser wie die bezüglich der Gebietsabgrenzung gestellten Anträge einer Urabstimmung unterbreitet. Jedenfalls ist, wie der „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer“ sagt, diese Tagung des Senefelder-Bundes, der nach der letzten Abrechnung 7293 Mitglieder in 98 Mitgliedschaften zählt und ein Gesammtvermögen von 271 979,02 ℳ aufweist, die Einleitung zum Finale gewesen, nach drei Jahren dürfte die Verschmelzung nur noch einen formalen Akt erfordern.

Eisenbahnerstreik in Triest. Auf dem Bahnhof in Triest streikten etwa 500 Magazinarbeiter und Ankuppler der Südbahngesellschaft. Der Generaldirektor der Gesellschaft hatte erklärt, die Forderungen der Arbeiter, wenn sie die Arbeit wieder aufgenommen hätten, nochmals eingehend prüfen zu wollen, trotzdem diese Forderungen der Generaldirektion schon am 3. September vorgelegt worden waren und sie das Gesuch der Arbeiter erst am 4. Oktober beantwortet hatte, worauf am 17. Oktober der Streik ausgebrochen war. Die Versuche, von anderen Stationen Aushülfsmannschaften abzukommandiren, gelangen nicht, da sich viele weigerten, Streikbrecherdienste zu thun, und da die neuen Mannschaften den Dienst nicht kennen, weshalb sich auch die Lokomotivführer weigerten, mit ihnen zusammen zu arbeiten. Der wegen der Weinernte ganz besonders gesteigerte Güterverkehr war ins Stocken gekommen. Nachdem durch einen Vergleich für die Akkordarbeiter eine Lohnerhöhung von 4 und 8 fl. monatlich und für die Tag- und Nachtwächter eine solche von 20 Heller täglich gewährt, den Endakkordanten ein Tagelohn von zwei Kronen und auch für Ueberstunden (nach 6 Uhr abends) eine besondere Entschädigung zugesichert sowie endlich die Regulirung verschiedener Angelegenheiten des inneren Dienstes (Erbauung einer Kuppelerkaserne) im Sinne der Arbeiter zugesagt worden war, haben die Arbeiter die Arbeit bereits wieder aufgenommen.

Ein Streik der Auslader im Londoner Hafen dauert nun schon einige Wochen. Bereits Ende Juni trat ihr Gewerkverein (Amalgamated Society of Watermen and Lightermen) an den Arbeitgeberverband (Master Lightermen and Barge-owners) mit einigen Forderungen heran, die sich hauptsächlich auf die Bezahlung von Ueberstundenarbeit bezogen. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Lader sind durch eine seit 21. November 1889 in Kraft stehende Entscheidung (Lord Brassey's Award) geregelt. Aber gerade über die Auslegung der Ueberstunden-Bezahlung hatte sich eine Meinungsverschiedenheit erhoben. Durch Vermittelung des Londoner Einigungsamtes kam es Ende September zu einer Besprechung der Arbeitgeber und der Arbeiter, in der scheinbar eine Vereinbarung zu Stande kam. Gleichwohl brach am 8. Oktober der Streik aus. Die Arbeiter behaupten, nur in einigen Firmen habe man ihnen die Bezahlung der Ueberstunden verweigert, und als sie in diesen die Arbeit niedergelegt hätten, wären die übrigen Unternehmer zu einer Aussperrung geschritten. Die Arbeitgeber dagegen erklären, sämmtliche Firmen hätten die geforderte Ueberstunden-Bezahlung verweigert und darauf hin wäre es zum Streik gekommen. Wie dem auch sei, seitdem sind 15—1800 Auslader im Ausstand und die Arbeit im Hafen zu London wird dadurch ernstlich gestört. Private Bemühungen, einen Ausgleich zu Stande zu bringen, sind bisher gescheitert, und als der Sekretär des Gewerkvereins die Vermittelung des Handels- und Gewerbeministeriums nachsuchte, die bereitwilligst zugestanden wurde, lehnten die Arbeitgeber jedes Eingehen auf ein Schiedsgericht ab, — einer der neuerlich immer seltener werdenden Fälle in England, wo ein Streik als Machtkampf durchgefochten wird." Die öffentliche Meinung tritt auch diesmal für einen friedlichen Austrag der Streitigkeiten ein.

Die Gewerkschaften in Spanien. Nach dem „Corresp.-Bl. der General-Kommission der Gewerkschaften Deutschlands" stieg die Zahl der spanischen Gewerkschaften von 27 Sektionen im November 1889 auf 126 im September 1900, ihre Mitgliederzahl dagegen von 3355 auf 26 088. Die spanischen Gewerkschaften sind meist selbständige Lokal- und Fachvereine ohne berufliche Centralisation. Dagegen haben sie sich zu einem allgemeinen Verbande aller Fachvereine vereinigt: der „Union general de Trabajadores de España", dem die Unterhaltung eines Sekretariats, die Sammlung statistischer Daten, die Propaganda und die Unterstützung von Ausständen der angeschlossenen Fachvereine obliegt. Sie erhebt von den letzteren einen laufenden Beitrag, sowie bei Streiks besondere Steuern. Der letzte Kassenabschluß weist für die Monate Januar bis Juni 1900 eine Gesammteinnahme von $3\,297,_{72}$ Pesetas (1 Peseta = 80 ₰) auf. Die Mittel des Verbandes, der ein nur zweimal jährlich erscheinendes Verbandsorgan, die „Union Obrera" herausgiebt, sind also ganz unzulänglich.

Der internationale Kongreß der Seeleute und Transportarbeiter, der vom 19. bis 21. September in Paris getagt hat, stellte für die Seeleute folgende Forderungen auf:

1. Beseitigung der Heuerbaase und Errichtung von Stellenvermittelungsbureaus in allen Seehafen unter der Kontrole der Arbeiterorganisation. 2. Die Errichtung von behördlichen Logir- oder Seemannshäusern unter Leitung der Arbeiterorganisationen und Kontrole der Behörden. 3. Die Errichtung von besonderen Gerichten, bei denen die seemännischen Arbeiter auch als Mitrichter fungiren und die die Streitigkeiten, die während der Reise entstanden sind, zu schlichten haben; die Macht der Seeoffiziere, die seemännischen Arbeiter zu bestrafen, muß vermindert werden. 4. Die Festsetzung eines Maximalarbeitstages und die Definition der Ueberstundenarbeit und ihrer Bezahlung; an Sonn- und Feiertagen darf nur Notharbeit verrichtet werden. 5. Die Sicherstellung einer ausreichenden Rente für die Verletzten und Invaliden; Vollrente im Todesfall für die Hinterbliebenen. 6. Festsetzung eines Mindestlohnes. 7. Gesetzliche Sicherstellung von Unfallverhütungsvorschriften, besonders die Festlegung einer Ladelinie für alle Schiffe und einer Bemannungsskala, die Zahl, Fähigkeit und Sprachkenntnisse zum Verständniß des Kommandos der Seeleute berücksichtigt. 8. Gerechte Behandlung, gute Kost, gutes Logis, gute sanitäre Verhältnisse an Bord, durch Gesetz gewährleistet. 9. Beseitigung aller besonderen Vereinbarungen aus den seemännischen Gesetzen. 10. Inspektoren in genügender Zahl mit dem Recht, die Schiffe am Auslaufen zu verhindern, wenn die gesetzlichen Vorschriften irgendwie verletzt sind.

Für die Transportarbeiter wird gefordert:

1. Ausreichende Entschädigung von Unfällen; keine Beitragszahlung der Arbeiter, keine Einwendungen der Unternehmer, ob das Schiff im Dock oder auf dem Revier sich befindet, sondern volle Entschädigung für alle Unfälle. 2. Ausreichende Inspektion der Arbeitsgeräthe. 3. Keine Lohnauszahlung in Gastwirthschaften. 4. Einrichtung von Arbeitsvermittelungsbureaus seitens der Arbeiter in allen Häfen. 5. Festsetzung eines Maximalarbeitstages und eines Minimallohnes für alle Transportarbeiter, sowie Erhöhung des Lohnes für Nacht- und Sonntagsarbeit.

Vertreten waren auf dem Kongresse 10 Nationen mit ihren Delegirten, und zwar war Belgien durch 6, Dänemark durch 3, Deutschland durch 5, England durch 4, Frankreich durch 19, Holland durch 4, Norwegen durch 1, Oesterreich durch 3, Schweden durch 1 und Spanien durch 1 Delegirten vertreten.

Arbeiterschutz.

Der Jahresbericht des Gewerbeaufsichtsbeamten für Meiningen, der dieses Jahr auch in der Reichsdruckerei hergestellt wurde, ist wiederum recht bemerkenswerth, da das kleine Land verhältnißmäßig viel Industrie hat und der jetzige Beamte mit Umsicht seiner Aufgabe waltet. Er hat 1899 221 Fabrikanlagen besichtigt, 10 mehrfach und 16 während der Abend- und Nachtstunden. Die große Zahl der Besichtigungen galt den Porzellan- und Glasfabriken sowie den Ziegeleien. Seine Thätigkeit als Gutachter wurde stark in Anspruch genommen; auch nahm er an zwei Gewerbegerichtssitzungen theil. Die jugendlichen Arbeiter haben gegen das Vorjahr um 297 zugenommen (2512 gegen 2215), 9 Kinder waren in Fabriken beschäftigt. Verfehlungen gegen das Gesetz wurden bezüglich der Jugendlichen 59 beobachtet, meist formeller Natur, betrafen aber auch theilweise Ueberschreitung der Arbeitszeiten und Gewährung ungenügender Arbeitspausen, Wechsel von Tag- und Nachtschicht und Sonntagsruhe. Auch die Frauenarbeit hat im Berichtsjahr zugenommen und es wurden 57 Gesetzesverletzungen in 27 Betrieben festgestellt, meist Ueberarbeit betreffend. 6 % der Frauen arbeiteten in den Industrien der Steine und Erden (Porzellanfabriken). Die längste Arbeitszeit für Frauen betrug 13 Stunden, wenn Ueberarbeit geleistet wurde; im Durchschnitt waren $38,_{8}$ Stunden Ueberarbeit verlangt und zugestanden worden. Die Mehrzahl der verheiratheten Frauen waren in der Textilindustrie beschäftigt, aber auch die Maschinenindustrie und die chemische Industrie beschäftigt solche. Die regelmäßige Arbeitszeit der verheiratheten Frauen schwankt zwischen 9 und 11 Stunden ($10,_{58}$ Mittel). Ein Theil der Industriellen hätte kein Bedenken gegen das gesetzliche Verbot der Arbeit verheiratheter Frauen, sie würden ohne Nachtheil Ersatz finden, aber im Allgemeinen sprechen sich die Arbeitgeber gegen ein solches Verbot aus, weil die verheiratheten Frauen nicht nur zuverlässigere Arbeiterinnen sind als die ledigen, sondern auch, weil die Mehrzahl dieser Frauen ohne Fabrikarbeit mit ihren Familien ein elendes Dasein hätten. Uebrigens wird auch bemerkt, daß manche Frau nur arbeitet, um Ersparnisse anzusammeln. Man will keine gesundheitlichen Schäden von der Fabrikarbeit bemerkt haben, obgleich der Berichterstatter doch z. B. bemerkte, daß Frauen auch zum Tragen schwerer Lasten verwendet wurden. Was von dieser Ansicht zu halten ist, ergiebt sich auch daraus, daß die Arbeitgeber keinen weitergehenden Schutz für Wöchnerinnen für nöthig halten. Die Aerzte und andere sachverständigen Beobachter werden damit schwerlich übereinstimmen." Die Uebertretungen wegen zu lang dauernder Arbeit der Frauen haben sich vermindert, aber der Berichterstatter fordert, daß die zu bewilligende Ueberarbeit für verheirathete Frauen unbedingt beschränkt werden muß. Sittliche Schäden durch die Frauenarbeit wurden nicht bemerkt, obgleich der Bericht auch betont, daß die Einrichtung von Wasch- und Ankleideräumen nur langsam fortschreitet. Ebenso beklagt er, daß zu wenig für Aufenthaltsräume für auswärtige Arbeiter gesorgt ist, so daß also wohl Wirthshaus oder Straße in den Arbeitspausen als Aufenthalt dient. Einige Großbetriebe machen jedoch eine rühmliche Ausnahme. Die Ausnahmen, die das Gesetz bezüglich der Sonntagsruhe gestattet, werden stark ausgenutzt. Schutz gegen Gefahren ist in manchen Anlagen neu geschaffen worden, in anderen hat man Verbesserungen vorgenommen. Daß in der Glasindustrie eine besondere Ansteckungsgefahr vorläge, hat der Berichterstatter nicht beobachtet. Es ist jedenfalls die Ansteckung an Tuberkulose gemeint.

Zur Ladenschlußfrage. Nachdem man sich mit dem am 1. Oktober d. Js. in Kraft getretenen gesetzlichen 9-Uhr-Ladenschluß schneller abgefunden, als nach dem Geschrei in einem Theil der Presse anzunehmen war, ist neuerdings in einer Reihe von Städten, voran in Berlin, eine lebhafte Agitation für den Achtuhr-Ladenschluß in die Wege geleitet worden. In Berlin haben sich vierzehn Vereine, darunter der Kaufmännische Hülfsverein für weibliche Angestellte, der Verein junger Kaufleute, der Verein deutscher Kaufleute, der Centralverband der Handlungsgehülfen und Gehülfinnen Deutschlands an die Spitze der Bewegung ge-

stellt. In einer am 25. Oktober abgehaltenen Massenversammlung, die auch von Prinzipalen gut besucht gewesen sein soll, gelangte nahezu einstimmig folgende Resolution zur Annahme:

„Die Versammlung ist der Ueberzeugung, daß der Achtuhr-Ladenschluß für die Angestellten und Ladenbesitzer eine dringende Nothwendigkeit sei, und beauftragt den Ausschuß, mit aller Energie nicht nur für die Erringung des Achtuhr-Ladenschlusses, sondern für einen Achtuhr-Schluß aller Geschäfte als Vorläufer einer weiteren Verkürzung der Arbeitszeit im Handelsgewerbe thätig zu sein. Die Versammlung protestirt energisch gegen die Festsetzung der 40 Ausnahmetage, an denen bis 10 Uhr gearbeitet werden kann, da solche Ausnahmen weder im Interesse der Konsumenten noch der Angestellten sind."

Der Ausschuß wurde beauftragt, beim Bundesrath wegen der Ermittelung der zur Einführung des 8-Uhr-Ladenschlusses erforderlichen Anzahl von ²/₃ der Geschäftsinhaber vorstellig zu werden. Vorläufig ist durch die Presse und Anschlagsäulen das Publikum aufgefordert worden, künftig alle Einläufe vor 8 Uhr Abends zu machen. Es wurde in der Versammlung konstatirt, daß gegenwärtig die Angestellten nach dem offiziellen 9-Uhr-Ladenschluß vielfach noch in den Geschäftsräumen beschäftigt würden, und daß im Auslande bereits ein viel früherer Ladenschluß durchgeführt sei. Viel wird bei dem erstrebten 8-Uhr-Ladenschluß von der Haltung der Prinzipale abhängen.

Weitergehende Erfolge hat die 8-Uhr-Ladenschlußbewegung in zahlreichen Städten erzielt. Außer den schon in Nr. 2 (Sp. 41) angeführten Städten Dessau, Karlsruhe, Mannheim, Weimar und Wiesbaden, die den 8-Uhr-Ladenschluß bereits eingeführt haben, hat sich die erforderliche Zweidrittelmajorität der Ladeninhaber durch Abstimmung in Versammlungen oder schriftliche Erklärung ergeben in Arnstadt i. Th., Bernburg, Kassel, Eisenach, Elbing, Erfurt, Flensburg, Hannover, Hildesheim, Königsberg, Magdeburg, Marienburg, Marburg, Nürnberg, Pforzheim, Rixdorf, Stargard, Stolp. Eine Ausnahmestellung nehmen in diesen Orten nur vereinzelt Fleischer, Bäcker und Cigarrenhändler ein.

Zu den Handelskammern, die sich für diese Maßregel ausgesprochen haben, ist neuerdings die in Worms hinzugetreten, die sich prinzipiell für die Einführung des allgemeinen 8-Uhr-Ladenschlusses ausgesprochen hat; Abweichungen davon seien nur für die Nahrungsmittelbranche und an Samstagsabenden bis 9 Uhr zu empfehlen. Die Handelskammer zu Düsseldorf dagegen lehnte am 21. September ein Eingreifen in dieser Angelegenheit ab. Erstens fehle ihr dazu ein offizielles Mandat, da das Gesetz den unmittelbaren Verkehr der Geschäftsleute mit den Polizeibehörden in diesem Falle vorschreibe, zweitens aber seien die thatsächlichen Verhältnisse so verschieden, daß von einem allgemeinen 8-Uhr-Ladenschluß für Düsseldorf abgerathen werden müsse. Es falle der Kammer daher höchstens die Aufgabe zu, davor zu warnen, daß das gesammte Ladengeschäft einer Stadt wie Düsseldorf in eine Schablone gepreßt werde.

Aber auch auf die dem gesetzlichen Neunuhrladenschluß nicht unterworfenen Gewerbe hat die Bestimmung eine wohlthätige Rückwirkung. In **Berlin** hat eine Versammlung selbständiger **Barbiere und Friseure** am 27. Oktober einstimmig beschlossen, ihre Geschäfte an den Wochentagen, mit Ausnahme der Samstage und der Tage vor den hohen Feiertagen, um 9 Uhr Abends zu schließen. In einer anderen Versammlung, die am 26. Oktober stattfand und von 300 Barbiergehülfen und etwa 100 Prinzipalen besucht gewesen sein soll, ist ebenfalls der Neunuhrladenschluß befürwortet und zugleich das Bedauern darüber ausgesprochen worden, daß der kaufmännische Neunuhrladenschluß nicht auch auf die Barbier- und Friseurgeschäfte ausgedehnt worden sei, zumal in diesen ein lebhafter Handel mit Parfümerien und Toilettengegenständen stattfinde. Die Agitationskommission der Gehülfen wurde beauftragt, weiterhin für den Neunuhrladenschluß zu wirken.

Eisenbahnarbeiterschutz in England. Das englische Handelsamt hat kürzlich den Bericht der Courtenay Boyle's über die Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend die Arbeitszeit der Eisenbahnbediensteten, erstattet. Der Bericht spricht sich überaus befriedigt aus und konstatirt, daß Klagen und Beschwerden immer seltener vorkommen. Die Eisenbahnen schenken der Regelung der Arbeitszeit und ihrer entsprechenden Diensteintheilung volle Aufmerksamkeit, ohne eine bezügliche Mahnung des Handelsamtes abzuwarten. Das Gesetz arbeitet glatt, ohne Reibungen, trotz der eigenthümlichen Art seiner Handhabung: laufen Beschwerden ein, so werden sie streng vertraulich behandelt und untersucht und die Bahn hat sich zu rechtfertigen, ohne den Ankläger zu kennen. Es spricht für das Verständniß der Bahnleitungen, daß es bisher noch nicht nothwendig war, auch nur einen Fall vor das zuständige Gericht zu verweisen. Der Bericht behauptet wohl mit Recht, daß das Gesetz die besten Folgen sowohl für die Bediensteten als das reisende Publikum hat.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die obligatorische staatliche Fürsorge für verlassene Kinder in Ungarn.

Mit dem XXI. Gesetzartikel vom Jahre 1898 übernahm der ungarische Staat die Verpflichtung, für sämmtliche gefundenen und behördlich als verlassen erklärten Kinder unter 7 Jahren im ganzen Lande „zu sorgen, sie zu pflegen und zu erziehen". Die Kosten dieser Fürsorge sollen aus dem öffentlichen Landes-Krankenpflegefonds bestritten werden. Dieser wird durch eine Zuschlagsteuer geschaffen, die 3% sämmtlicher direkten Staatssteuern beträgt.*) In demselben Gesetze wurde der Minister des Innern beauftragt, über die Art der Ausführung der staatlichen Kinderfürsorge auf dem Verordnungswege Verfügung zu treffen.

Im Mai 1899 erschien denn auch die ministerielle Verordnung „über die Fürsorge für verlassenen Kinder unter 7 Jahren". Frei von jeder fiskalischen Einengung stellte sie zunächst den Begriff der „Verlassenheit" fest. „Verlassen" ist danach jedes Kind, das verlassen gefunden wird (Findling), jedes Kind, das in Folge von Krankheit, Irrsinn oder Gefängnißstrafe der Eltern — wenn auch nur vorübergehend —, der staatlichen Fürsorge bedarf, und endlich ist als verlassen anzusehen jedes Kind, dessen Eltern (oder Großeltern) ohne Gefährdung ihrer Erwerbsmöglichkeit nicht im Stande sind, ihre Kinder zu erhalten. Diese letztere Feststellung der Verlassenheit geht schon so weit, daß sie in der Praxis schon jetzt zur denkbar verschiedenartigsten Auslegung geführt hat.

Mit der Pflege und Erziehung der Kinder im ganzen Lande wurde der Landesverein vom „Weißen Kreuze" betraut, mit dem die Regierung in ein kontraktliches Verhältniß trat. Der Gedanke, die Pflege und Erziehung der verlassenen Kinder auf Kosten des Staates, doch durch eine gesellschaftliche Institution ausführen zu lassen, muß, besonders in Anbetracht des bisherigen Wirkens und der Resultate der Gesellschaft vom „Weißen Kreuze", als ein sehr glücklicher bezeichnet werden. Das „Weiße Kreuz" wurde in Budapest vor 14 Jahren durch den Universitätsdozenten Dr. Szalárdi begründet mit dem Zwecke, durch die Aufnahme von armen Wöchnerinnen und die Pflege ihrer Kinder möglichst bis zu ihrem 14. Lebensjahre gegen die große Kindersterblichkeit Ungarns anzukämpfen. Die Kronprinzessin-Wittwe Stefanie übernahm das Protektorat und der Verein gedieh so trefflich, daß er bald ein eigenes Heim einrichten konnte, in das die Wöchnerinnen mit ihren Säuglingen aufgenommen und dort so lange gehalten werden, bis die Mutter ohne Schädigung ihrer Gesundheit wieder arbeiten kann und der Säugling kräftig genug erscheint — wenn es sein muß —, einer Pflegemutter anvertraut zu werden. Als Pflegemütter werden nur solche stillende Frauen angenommen, deren eigenes Kind schon so weit gediehen ist, um entwöhnt zu werden, also 8 bis 9 Monate. Doch hat sich Dank der rastlosen Mühe des Chefarztes Dr. Szalárdi im „Weißen Kreuze" ein System entwickelt, das, wie es scheint, nur bei unsern billigen Lebensverhältnissen möglich ist: Das Kind wird nicht von der Mutter weggenommen, sondern der Verein giebt die Mutter sammt dem Kinde in seine Kolonie auf das Land, und zahlt für die Verpflegung der Mutter, wie er auch Mutter und Kind kleidet. Selbstverständlich steht die Mutter unausgesetzt unter Kontrole, daß sie ihr Kind thatsächlich selbst stillt. Die Verpflegungskosten stellen sich natürlich bedeutend höher für Mutter und Kind, als für den Säugling allein, doch sind die Ergebnisse hygienisch und moralisch unvergleichlich besser.

Diese Gesellschaft also betraute der Minister des Innern mit der Pflege der auf Kosten des Staates zu erziehenden Kinder. Der Staat bezahlt dem Vereine für jedes zu verpflegende Kind

unter einem Jahre . . .	10 fl	monatlich,
von ein bis zwei Jahren .	9 „	„
von zwei bis sieben Jahren	8 „	„

Im Falle der Erkrankung der Kinder werden die Medikamente auf Kosten des öffentlichen Krankenpflegefonds verordnet.

*) Aus demselben Fond werden die Verpflegungskosten sämmtlicher in in- oder ausländischen Krankenhäusern verpflegten ungarischen Staatsbürger bestritten, insofern keine zahlungspflichtigen Verwandten oder Kassen zur Tragung dieser Kosten beigezogen werden können. Endlich wird aus diesem Fond die Hälfte der Kosten der Desinfektionsanstalten gedeckt.

Die „Weiße Kreuz“-Gesellschaft errichtete hierauf in zwölf Städten des Landes Filialvereine. Ueberall betheiligte sich die Bevölkerung an der Gründung und Leitung dieser Vereine. In jeder dieser zwölf Städte werden mit reichlicher Unterstützung der Gemeinden Kinder und Wöchnerinnenasyle und damit in Verbindung ein Säuglingsspital errichtet. Im Sinne des Kontraktes mit dem Staate ist jede „Weiße Kreuz“-Anstalt verpflichtet, jedes ihr von Behörden oder Privaten übergebene Kind unter 7 Jahren sofort in Pflege zu nehmen. Um die Aufnahme zu erleichtern, steht jeder Anstalt eine genügende Anzahl Eisenbahnkarten zur Verfügung, die bei Anmeldungen von außerhalb zur kostenlosen Hereinbringung des Kindes zur Verfügung gestellt werden. Kommt die Mutter mit dem Kinde, so wird alles aufgeboten, sie zu bewegen mit ihrem Kinde zu bleiben. Das Aufnahmeprotokoll des Kindes wird der Zuständigkeitsbehörde eingesandt, und diese stellt dann die „Verlassenheit“ fest. Ergiebt sich im Verlaufe der behördlichen Erhebungen, daß das Kind zahlungsfähige Eltern oder Großeltern hat, so wird das Kind diesen übergeben und die bisherigen Verpflegungskosten von diesen eingetrieben. Bei unehelichen Kindern wird der Mutter zur Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche an den Vater kostenlose Rechtshilfe angeboten. Die Versorgung des Kindes beginnt aber in jedem Falle sofort ganz unabhängig von dem oft Monate lang währenden behördlichen Erhebungen.

Da eine Anhäufung vieler Kinder sich als unhygienisch erwiesen hat, werden die Säuglinge mit der Mutter, sobald sie kräftig genug sind, in die Kolonien auf dem Lande gegeben. Größere Kinder kommen sofort, falls sie nicht krank sind, in die Kolonien. Als Vereinskolonie wird ein mit guter Kommunikation erreichbares gesundes Dorf ausgewählt, dessen Kindersterblichkeit günstig ist. Mutter und Kind oder Kind allein kommen daselbst nun in eine Bauernfamilie, die sich zur Pflege gegen das festgesetzte Entgelt bereit erklärte, und deren gesundheitliche und moralische Würdigkeit, als Pfleger zu dienen, der Amtsarzt, die Ortsbehörde und der Vertrauensmann des Vereins an Ort und Stelle festsetzen.

Der Armenarzt des Ortes wird vom „Weißen Kreuz“-Vereine zum Koloniearzt ernannt und bekommt für jedes Kind jährlich 3 fl. In den meisten Ortschaften, die als Kolonie dienen, wird auch eine ehrenamtliche Kommission mit der Aufsicht betraut. Ferner kommt viermal jährlich von der Anstalt selbst ein Arzt in die Kolonie, der die Kinder und Wohnungen prüft, endlich erscheint jährlich einmal von Budapest ein Arzt, der auch dieselbe Kontrole ausübt. Die ministerielle Verordnung setzt auch Belohnungen von 10 Kronen fest für solche Pflegemütter, bei denen ein Kind durch zwei Jahre gut gediehen, während strenge Freiheitsstrafen jenen drohen, die mit ihren Pflegekindern schlecht umgehen. Bei Krankheiten, die eine Anstaltsbehandlung wünschenswerth machen, wird das Kind mit Eisenbahnfreikarte sofort in das Kinderasyl gebracht und in dessen Krankenabtheilung behandelt. Die Kinder besuchen die Kinderbewahranstalten und die Elementarschule.

Bei der Unterbringung der als verlassen erklärten Kinder wird jedoch streng individualisirt. Kommt eine Mutter z. B. mit dem Ansuchen, nicht in die Kolonie geschickt zu werden, sondern nennt irgend eine Verwandte, die bereit ist, für das vom Vereine gezahlte Pflegegeld sie bei sich aufzunehmen, so willfahrt der Verein diesem Wunsche nach vorheriger Prüfung der hygienischen und moralischen Eignung des gewünschten Ortes. Oft wollen Mütter in der Stadt bleiben, wo sie durch irgend eine häusliche Arbeit sich einen kleinen Erwerb schaffen können, ohne ihr Kind zu vernachlässigen. Alle diese Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Auch wird es vielen Müttern, die als Fabrikarbeiterinnen im Stande sind, für ihre Kinder zu sorgen, ermöglicht, ein Jahr der Fabrikarbeit zu entsagen und bloß der Pflege ihres Kindes sich zu widmen, indem sie für die Dauer des Stillens als erwerbslos betrachtet werden, somit die Kinder als „verlassen“ gelten. Sollte diese letztere Deutung verallgemeinert werden, so wird dieses Gesetz von der größten Bedeutung für die Kindersterblichkeit Ungarns werden, da damit eine bedeutende Anzahl Kinder an der Mutterbrust genährt werden kann, die sonst bloß künstlich gefüttert worden wären — was bekanntlich eine Vervierfachung der Mortalität zur Folge hat. Daß aber die liberalste Deutung des Gesetzes platzgreifen wird, dafür spricht der menschenfreundliche Geist des Referenten dieser Angelegenheit im Ministerium des Innern, Ministerialabtheilungsrath Franz Forrai.

Endlich dürfte für manche Leser der „Sozialen Praxis“ von besonderem Interesse das Verhalten der Bevölkerung selbst in dieser Institution sein. Nach kaum halbjährigem Bestande haben die Kinderasyle des „Weißen Kreuzes“ schon das Vertrauen des Volkes erworben. Es erblickt in denselben keine Wohlthätigkeitsanstalten, sondern **behördliche Institutionen**, auf die sie ein gewisses Recht haben. Der bittere Beigeschmack der Wohlthat fehlt hier, und es wird auch auf das Vermeiden dieses charitativen Charakters Gewicht gelegt. Arme Mütter, die ihre Kinder in der Anstalt unterbringen, freuen sich etwa so, wie wenn mancher sein Kind in eine Erziehungsanstalt guten Rufes schickt. Der beste Beweis hierfür ist, daß jede der zwölf Anstalten eine bedeutende Anzahl Kinder in Pflege hat, für die zahlungspflichtige Angehörige, oft die Mutter, meistens der verwittwete Vater, bezahlen. Natürlich wird auch großes Gewicht darauf gelegt, den Kontrakt zwischen dem Kinde und seinen Angehörigen aufrecht zu erhalten. — Genaue statistische Daten stehen, da die Institution in ihrem ganzen Umfange erst dieses Jahr zu wirken begonnen hat, noch nicht zur Verfügung. Annähernd dürften bisher auf Kosten des Landes-Krankenpflegefonds 7000 Kinder verpflegt werden, was einem Jahresetat von etwa einer Million Mark entspricht.

Nach allem Bisherigen erscheint die Frage der staatlichen Fürsorge für verlassene Kinder in Ungarn in mustergültiger Weise gelöst.

Temesvar. Alexander Szana.

Dauernde Erhaltung der Gruppe Economie sociale auf der Weltausstellung in Paris. Die Weltausstellung in Paris geht ihrer Auflösung entgegen. Die mit großer Mühe und vielen Kosten dort vorgeführten Ausstellungsgegenstände werden in Bälde nach den verschiedensten Weltrichtungen zerstreut sein. Um wenigstens der Ausstellung der Gruppe XVI Economie sociale ihren hohen Werth dauernd zu erhalten, hat sich die Jury dieser Gruppe mit den Ausstellern jüngst ins Benehmen gesetzt und ihnen den Vorschlag gemacht, die Bücher und Brochuren dem Musee Social in Paris, die Tafeln, Karten und Modelle dem Conservatoire des Arts et Métiers in Paris zu überweisen. Außerdem solle für jede der 12 Klassen der Gruppe ein Atlas hergestellt werden, der mit dem von der Jury der betreffenden Klasse erstatteten Bericht ein Ganzes bildet; ein dreizehnter Atlas solle sich mit den 30 Dia- und Kartogrammen befassen, die im Vestibul des Sozialpalastes sich befinden. Jeder der Atlanten hätte so viel wie möglich die Grand Prix-Werke und außerdem das Bemerkenswertheste der anderen Ausstellungsgegenstände zu berücksichtigen. Auf diese Weise hofft man die vorzüglichen Leistungen der sozialen Ausstellungsgruppe allen Interessenten der Welt dauernd zugänglich machen zu können. Dieser Plan ist vortrefflich und verdient die weitgehendste moralische und materielle Unterstützung, nicht nur seitens der Aussteller, sondern auch seitens der Regierungen.

Fürsorge für Hinterbliebene von Arbeitern der Militärverwaltung in Spandau. Eine wichtige sozialpolitische Einrichtung hat die Militärverwaltung getroffen. Die Wittwen und Waisen verstorbener Arbeiter haben, sobald der Tod der Ernährer nicht durch einen Betriebsunfall herbeigeführt worden ist, nach dem Gesetz keinerlei Anspruch auf Versorgung. Die Militärverwaltung läßt sich nun, wie der „Volks-Ztg.“ mitgetheilt wird, seit etwa Jahresfrist die Besserung der Verhältnisse solcher Hinterbliebenen angelegen sein. Durch Umfrage sind die Wittwen und Waisen ermittelt worden, und jetzt wird allen, die noch unversorgt sind und keine besonderen Existenzmittel besitzen, eine laufende Unterstützung gewährt, die in vielen Fällen bis 40 Mark monatlich beträgt. Es sind neuerdings Wittwen berücksichtigt worden, deren Männer schon seit nahezu 20 Jahren todt sind. Die Auszahlung dieser Renten erfolgt durch die Direktionen derjenigen Kgl. Fabriken, in denen die Ernährer der Wittwen zuletzt gearbeitet haben.

Museum für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in München. Das auf Anregung des ~~Regierungsraths,~~ Gewerbeinspektors Poellath begründete Museum für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, das am 21. Oktober eröffnet worden ist, soll als ständige Einrichtung den verschiedenen Interessenten, wie Behörden, Arbeitgebern, Arbeitern, Fabrikanten, Ingenieuren u. s. w. ermöglichen, sich die wichtigsten Errungenschaften und Fortschritte in Bezug auf Unfallverhütung, Gewerbehygiene, Arbeiterwohnungswesen und sonstige Arbeiterwohlfahrtspflege jederzeit an geeignetem Orte zum Zwecke der Anregung und Belehrung vor Augen zu führen. Die Ausstellungsräume sind von der München-Dachauer Aktien-Gesellschaft für Maschinenpapierfabrikation unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Ausstellungsgegenstände werden von den Ausstellern geschenkt oder leihweise zur Verfügung gestellt. Auszusetzen haben wir nur, daß das Museum nur an jedem 1. und 3. Sonntag des

Monats von 10—12 Uhr unentgeltlich geöffnet ist. Es ist sehr zu begrüßen, daß noch vor Errichtung des sozialpolitischen Museums des Reichs auch die Einzelstaaten schon solche Museen errichtet haben. Das württembergische Landesgewerbemuseum wird mit Leichtigkeit auch diese Zwecke pflegen können, und so werden denn die Schätze des Reichsmuseums durch Wanderausstellungen weiteren Kreisen im Lande zugänglich gemacht werden können.

Die 20. Generalversammlung des Verbandes „Arbeiterwohl“ fand am 11. Oktober in Köln statt. Der Vorsitzende des Verbandes, Herr Fabrikbesitzer Franz Brandts-M.-Gladbach, behandelte in bemerkenswerthen Ausführungen das Verhältniß der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen gegenüber der zunehmenden organisirten Selbsthülfe der Arbeiter. Man höre immer häufiger in Arbeiterkreisen den Ausspruch: „Wir wollen keine Wohlfahrtseinrichtungen, für die wir den Arbeitgebern Dank schulden.“ Es sei daher nicht zu verkennen, daß auf die Dauer ein Theil der bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen in dem Maße an Werth verlieren werde, als die arbeitenden Klassen an wirthschaftlicher und geistiger Selbständigkeit zunehmen. Ein anderer Theil aber werde erhalten bleiben als ein nicht zu entbehrendes Bindeglied zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Herr Brandts beantwortete sodann die Frage: „Welche Haltung wird unter den gegebenen Verhältnissen dem besonnenen christlichen Arbeiter sich ziemen und auf welchem Wege dient er am besten den Interessen seines Standes?“

„Wenn die Wohlfahrtseinrichtungen wirklich nach langer Zeit anderen Gestaltungen weichen müßten, und wenn der Arbeiter als begeisterter Anhänger der Selbsthülfe die Zeit herbeisehnt, wo er derselben entrathen kann, so soll er doch bedenken, wie jede gesunde Entwicklung nur eine langsame sein kann. Wie es richtig war, bei der sozialen Gesetzgebung sich mit dem Erreichbaren zu begnügen und nicht die Vortheile der Gegenwart aus dem Auge zu lassen zu Gunsten einer unbestimmten Zukunft, so soll auch jetzt der besonnene christliche Arbeiter nicht das Losungswort: „Fort mit den Wohlfahrtseinrichtungen“ zu dem seinigen machen, vielmehr soll er anerkennen, schätzen und pflegen, was ihm in edler Absicht geboten wird. Es will Niemand in Abrede stellen, daß von alledem ja auch dem Arbeitgeber mittelbar oder unmittelbar vieles zu Gute kommt. Die von selbst damit verbundene freudigere Mitthätigkeit der Arbeiter trägt ja doch zum Gedeihen eines Geschäftes in hohem Maße bei. Die Wohlfahrtseinrichtungen haben darum nicht den Charakter des „Almosens“, und der vernünftige Arbeiter braucht sich dadurch nicht verletzt zu fühlen. Es handelt sich vielmehr um eine Staffel in der Leiter, auf der sein Stand langsam und stetig emporsteigen kann. Wohl soll er daraus mit die Veranlassung nehmen, auch seinerseits der berechtigten, der „legitimen“ Eigenliebe des Arbeitgebers nicht zu nahe zu treten durch unberechtigte über das zulässige Maß hinausgehende Forderungen. Dadurch verletzt er seine sozialen Pflichten, deren Erfüllung er vom Arbeitgeber verlangt. Rechte und Pflichten sind doch gegenseitig. Auch die Eigenliebe des Arbeiters hat sich in den Grenzen der Legitimität zu halten. Seine Pflichten beschränken sich nicht auf die Sorge für sich und seine Familie, sondern umschließen auch die Achtung vor den Rechten des Anderen. Da der eine Theil ohne den anderen nicht bestehen kann, und da auch die Machtverhältnisse zwischen ihnen stets wechseln, so ist alle Leidenschaftlichkeit zu vermeiden, damit nicht durch Druck und Gegendruck an Stelle des Friedens der Kampf die normale Signatur der gegenseitigen Beziehungen werde. Zum Ausgleiche der divergirenden Interessen bedarf es außer der Anwendung christlicher Grundsätze eines gewissen Maßes sozialer Schulung bei beiden Theilen. Dadurch allein wird es möglich sein, zu verhindern, daß alles auf die Machtfrage hinauskommt, was eine vollständige Entfremdung zur Folge haben würde. Als eine Aufgabe des Verbandes „Arbeiterwohl“, dem seine zwanzigjährige Thätigkeit wohl ein Recht dazu giebt, erachte ich es, nach dieser Richtung ein warnend, mahnend Wort an weite Kreise zu richten. Unbeirrt wird unser Verband seine alten Wege gehen.“

Den Hauptgegenstand der Verhandlungen bildeten sodann Referate der Herren Prof. Hitze über die Auslöhnung der Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung des Lohnzahlungsbuches, sowie Oberarzt Dr. med. Blum-M.-Gladbach über die Einrichtung von Küchen zur Verabreichung von Krankenkost und ihre Benutzung durch die Krankenkassen. Der Verband „Arbeiterwohl“ zählt gegenwärtig 1213 Mitglieder.

Der badische Verein „Genesungsfürsorge“ hat sein zweites Genesungsheim „Tretenhof“ im Amt Lahr nun dem Betrieb übergeben. Dazu wird uns geschrieben: „Das Bestreben des Vereins, nunmehr neben den zwei Männergenesungsheimen auch ein bis zwei solcher Heime für Frauen im Lande zu errichten, wird trotz des Werbens von Mitgliedern für den Verein durch die Handelskammern noch einige Zeit erfordern, wenn nicht etwa Großindustrielle Stiftungen dazu machen oder größere Beiträge als bisher leisten.“

Erziehung und Bildung.

Volksvorlesungen zu Offenbach a. M. Das Programm enthält die Ankündigung von drei Lehrgängen, deren erste beide sich auf drei Jahre erstrecken sollen. Schuldirektor Dr. E. Otto wird 10 Stunden über deutsche Geschichte von den Germanen bis zu den Hohenstaufen lesen, Prof. Storck sechs Stunden über Physik und Medizinalrath Dr. Pfannmüller fünf Stunden über Anatomie des Menschen. Das Honorar für die ersten beiden Kurse beträgt je 1 Mark, für den dritten 50 Pfg. Außerdem werden bei freiem Eintritt belehrende Vorträge gehalten über die Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten, Gewerbekrankheiten, die Meerespflanzen, Kant, Hegel und Schleiermacher, moderne Völkerwanderung, Gutenberg und die Erfindung der Buchdruckerkunst, den vorgeschichtlichen Menschen, Land und Leute in China. Eine sehr beachtenswerthe Verbindung künstlerischer Darstellungen und belehrender Vorträge bieten der Vortrag von Dr. Otto über Gustav Freytag und die sich hieran anschließende Aufführung „Die Journalisten“ durch das Stadttheater; ferner schließt sich an einen Vortrag über die Entwickelung des deutschen Männergesanges ein Liederabend des Turner-Sängerchors; das deutsche Volkslied wird erläutert und durch den Gesangverein „Hilaria“ vorgetragen. Zum gleichen Theil des Programms gehören noch Heimathliches Volksleben im Spiegel mundartlicher Dichtungen und Weihnachtsmusik durch die Offenbacher Regimentskapelle nebst erläuternden Zwischenbemerkungen. An zwei Nachmittagen finden für Kinder Märchenrezitationen zum Eintrittspreis von 10 Pfg. statt. Der Eintrittspreis zu den Theatervorstellungen beträgt 25 Pfg., zu den übrigen künstlerischen Darbietungen 20 Pfg. — Wir zweifeln nicht, daß dieses reichhaltige Programm einen guten Erfolg haben und zur Verbreitung von Bildung in die breitesten Volksschichten beitragen wird.

Volksbibliotheken in Preußen. Die Begründung von Volksbibliotheken wird gegenwärtig, wie die „Natlib. Corresp.“ mittheilt, besonders in den östlichen Provinzen von Behörden und Bildungsvereinen mit großem Eifer betrieben. Das Verdienst, diese Arbeit in weiteren Kreisen angeregt und praktisch gefördert zu haben, gebührt der „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung“ (Centralstelle Berlin, Lübeckerstraße 6), die von 1892 bis 1899 insgesammt 1103 Bibliotheken begründet und unterstützt hat. Im laufenden Jahre hat die Gesellschaft bereits wieder 438 Bibliotheken begründet und unterstützt und für diesen Zweck an 28 000 ℳ ausgegeben. Die Bibliotheken werden zum Theil von Lese-, Bibliotheks- und anderen Bildungsvereinen, zum anderen Theil von Lehrern, Pfarrern, Schulvorständen ꝛc. verwaltet. In vielen Fällen haben die Landräthe die Sache in die Hand genommen und entweder die einzelnen Ortschaften bei der Begründung von Standbibliotheken unterstützt oder Kreis-Volksbibliotheken ins Leben gerufen, aus denen die einzelnen Ortsbibliotheken wechselnde Bestände von Büchern erhalten. So sind z. B. für den Kreis Westprignitz von der Gesellschaft für Volksbildung Ende September d. J. auf einmal 126 Bibliotheken mit 6300 Bänden ins Leben gerufen worden, nachdem der dortige Landrath v. Jagow die lokalen Organisationen geschaffen hatte. Von den seit dem 1. Januar d. J. von der Gesellschaft begründeten Bibliotheken entfallen 27 auf Ostpreußen, 38 auf Westpreußen, 80 auf Pommern, 169 auf Brandenburg, 20 auf Posen, 25 auf die Provinz Sachsen, 12 auf Schlesien, je 10 auf Schleswig-Holstein und Westfalen, 14 auf Hannover, 11 auf Hessen-Nassau, 15 auf die Rheinprovinz, 26 auf Süddeutschland und die übrigen auf die thüringischen und norddeutschen Kleinstaaten, davon auf Mecklenburg und Sachsen-Meiningen je 8 und auf Lippe-Detmold 6.

Wohnungswesen.

Die Reichs-Wohnungsinspektion.

Der am 25. Mai 1898 gegründete „Verein Reichs-Wohnungsgesetz“ betrachtet es satzungsgemäß als seine Aufgabe, entsprechende gesetzliche Maßregeln gegen die Mißstände auf dem Gebiet des Wohnungswesens in Vorschlag zu bringen, der Ueberzeugung von deren Nothwendigkeit durch ausgiebige öffentliche Erörterung an allen dafür geeigneten Stellen zum Durchbruch zu verhelfen, auf die Regierungen und die politischen Parteien in seinem Sinne einzuwirken und insbesondere den Deutschen Reichstag zur Stellungnahme in dieser Angelegenheit zu bewegen. Ein Mittel dazu ist ihm der Petitionsweg, den er in der Frage der Reichs-Wohnungskommission (vergl. Sp. 1275 ff. des vor. Jahrg.) bereits beschritten hat. Ein weiteres Mittel ist die Herausgabe von Abhandlungen, die die Aufgaben des Reiches in der Wohnungsfrage klarstellen und die in schneller Folge erscheinen sollen. Die angekündigten neuen Arbeiten umspannen beinahe alle wichtigen Gebiete der

Wohnungsreform, den Anfang hat „Die Wohnungsinspektion und ihre Ausgestaltung durch das Reich“*) gemacht.

Es war ein glücklicher Gedanke, die Wohnungsinspektion voranzustellen. Bekanntlich wird die Wohnungsnoth, die die minderbemittelten Klassen heimgesucht hat, amtlich und nichtamtlich immer noch vielfach geleugnet und zum Theil mit einem Schein von Berechtigung, wo man sich auf die nackten statistischen Zahlen leerstehender Räume beruft. Selbst der Oktober-Umzug, der in Berlin und seinen Vororten erneut viele Familien obdachlos gemacht hat, hat das Anerkenntniß einer Wohnungsnoth nicht im Gefolge gehabt. Die Schuld an dem Elend wird dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuche mit seinem milderen Retentionsrecht und ähnlichen Dingen in die Schuhe geschoben. Ein unbefangener Wohnungsinspektor wird sich von bloßen Zahlen nicht imponiren lassen, er wird zahlreiche Feststellungen und Beobachtungen machen können, durch deren Mittheilung die soziale Erkenntniß wesentlich und einwandsfrei gehoben wird, er und seine Kollegen können das Verständniß für Wohnungsfragen in die weiten Schichten des Volkes, der Vermiether — es ist ja nicht immer ihr böser Wille, wenn ihre Wohnungen mangelhaft sind — und auch der Miether tragen. Die Wohnungsinspektion ist endlich die dringlichste Maßregel und wird — wenn wir sie auch nicht überschätzen wollen, wenn sie vor Allem auch mit der Schaffung neuer mustergültiger Wohnungen Hand in Hand gehen muß — einem großen Theile der Bevölkerung sofort zu Gute kommen.

Freiherr von der Goltz hat als Beigeordneter des Bürgermeisters der Stadt Straßburg i. E. bereits längere Erfahrungen über die Wirkung der Wohnungsinspektion machen können. Die auf diesem Gebiete vorgeschrittenere französische Gesetzgebung hat bewirkt, daß Elsaß-Lothringen seit dem 13. April 1850 ein Gesetz, betreffend die Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse ungesunder Wohnungen, hat, worin den Gemeinderäthen die Schaffung eines Wohnungs-Ausschusses mit Befugnissen gegen ungesunde Wohnungen anheimgegeben ist. Man merkt der genannten, von Freiherrn von der Goltz verfaßten Abhandlung an, daß er reiche Erfahrungen in der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Straßburger Wohnungskommission hat sammeln können. Sein Büchlein wird vor Allem auch wegen der Fülle des sachlichen Stoffes denjenigen willkommen sein, die sich über die bestehenden Verhältnisse unterrichten wollen. Beigedruckt sind die Wohnungsgesetze von Hessen, Hamburg, Elsaß-Lothringen und die einschlägigen Bestimmungen der badischen, preußischen und württembergischen Gesetzgebung, die sächsische Ministerialverordnung und die Regulative und Anweisungen der Städte Düsseldorf, Leipzig, Dresden und Essen.

Eine wenigstens für die großen Städte pflichtige Wohnungsinspektion findet sich zur Zeit nur in Hessen und Hamburg. Baden, Preußen, Württemberg und Sachsen besitzen zwar die gesetzlichen Grundlagen zur Schaffung einer ständigen und ausreichenden Wohnungsinspektion, es fehlt aber an dem gesetzlichen Zwange zu ihrer Einrichtung.**) Besondere Behörden für Wohnungspflege giebt es als gesetzliche Zwangseinrichtung nur in Hamburg. Wohnungsämter oder sonstige besondere Wohnungsbehörden sind bisher nur in Mannheim, Essen und einigen elsaß-lothringischen Städten geschaffen. Große Mängel zeigt das zur Beseitigung der ungesunden Zustände vorgesehene Zwangsverfahren. Dabei ist meistens der Begriff einer bewohnbaren oder gesunden Wohnung in den gesetzlichen Vorschriften nicht genügend festgelegt und so wird der subjektiven Empfindung und der Willkür lokaler Behörden und zum Theil untergeordneter, nicht sachverständiger Organe ein zu großer Spielraum gelassen. Dem gemäß ist denn auch die Praxis recht unzulänglich gewesen. Nur selten werden die Handhaben, die die Gesetzgebung bietet, voll ausgenutzt, viel häufiger — besonders in Ost- und Mitteldeutschland — wird von den Mitteln der Gesetzgebung, auf ein gesundes Wohnen hinzuwirken, überhaupt nicht oder nicht in annähernd genügendem Maße Gebrauch gemacht. Für das flache Land, die kleinen und mittleren Städte ist eine Wohnungsinspektion so gut als nicht vorhanden anzusehen. Von den großen Städten geschieht in etwa der Hälfte auch nichts annähernd befriedigendes, in der anderen Hälfte bleibt viel zu wünschen übrig. Eine in Organisation, Durchführung und Erfolg ausreichende — wenn auch längst noch nicht ideale — Wohnungsinspektion haben nur 13 bis 15 Städte.

Vom Reich erwartet der Verein „Reichswohnungsgesetz“ am ehesten eine wirksame soziale Wohnungsfürsorge. Gedacht ist an ein Reichswohnungsamt, dem Materialbearbeitung, Anregung und Beaufsichtigung der Wohnungspflege zufallen. In den einzelnen Bezirken führt die Aufsicht über die Wohnungspflege die höhere Verwaltungsbehörde. In allen Orten über 10 000 Einwohner und überall sonst, wo das Bedürfniß vorliegt, ist eine pflichtige ständige Wohnungspflege einzurichten, deren Organe ein städtisches Wohnungsamt und eine Wohnungskommission mit ehrenamtlich thätigen Mitgliedern sind. Die Entscheidung über die Maßregeln gegen ungesundes Wohnen trifft die Wohnungskommission; sie kann Besserungsarbeiten auferlegen und die Wohnungen schließen lassen. Die Beschwerde dagegen geht an die Verwaltungsgerichte. Die Durchführung rechtskräftiger Beschlüsse der Wohnungskommission kann durch Geldstrafen, Ausführung der Arbeiten durch das Wohnungsamt auf Kosten des Eigenthümers oder Schließung der Wohnung erzwungen werden. Unbemittelte Eigenthümer sollen für Besserungsarbeiten billige Gemeindedarlehen erhalten. Zwangsenteignung ist für ungesunde Baublocks und Viertel oder bei andauernder Schließung einer Wohnung vorgesehen. Der abgedruckte Entwurf über die Reichswohnungsinspektion faßt diese Grundzüge in 24 Paragraphen; Landesrecht und Polizeiverordnung sollen die Reichsvorschriften ergänzen und erweitern.

Dem Einwand, daß ein so großer Apparat der Wohnungsinspektion seine Kosten nicht lohnen würde, sucht der Verfasser von vornherein zu begegnen. Mit vollem Recht weist er unserer Meinung nach darauf hin, daß eine richtig gehandhabte Wohnungsinspektion: 1. die allerschlimmsten Wohnungen sofort unterdrücken, 2. allmählich eine wesentliche Besserung aller mangelhaften Wohnungen herbeiführen und 3. eine Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse dort, wo sie noch normale sind, verhindern werde.

Zu einer solchen Wohnungsinspektion muß sich dann die Herstellung gesunder preiswerther Wohnungen gesellen, zwei innerlich untrennbar verbundene Aufgaben der Wohlfahrtspflege, zu deren Lösung Staat und Gemeinden, Vereine und Einzelpersonen in gemeinsamer Arbeit berufen sind. Reichstag und verbündete Regierungen haben in der Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung bewiesen, welch weitschauender sozialpolitischer Gedanken und Werke sie fähig sind; wir hoffen daher, daß diese weitere wichtige Aufgabe nicht vergebens an die Pforten ihres gemeinsamen Palastes klopfen wird.

Verband Deutscher Miethervereine. Am 20. und 21. Oktober wurde auf einem Vertretertag Deutscher Miethervereine die Gründung eines „Centralverbandes der Deutschen Miethervereine“ beschlossen. Die erschienenen 43 Delegirten vertraten 28 Wohnungsmiethervereine. Ihre Gesammtzahl wird auf 80 angegeben, von denen 53 an die in Altenburg von Rechtsanwalt Kuhne geleitete Geschäftsstelle angeschlossen sind. Außer den vertretenen Vereinen hatten zahlreiche schriftlich ihre Zustimmung zu der beabsichtigten Gründung eines Verbandes der Deutschen Miethervereine erklärt. Die Gründung des Centralverbandes wurde zunächst grundsätzlich in überwiegender Mehrheit beschlossen; der Berliner Vertreter hatte den Anschluß an den Verein „Reichswohnungsgesetz“ empfohlen. Die Statutenberathung wurde einer Kommission von 15 Mitgliedern überwiesen und ihr der vom Düsseldorfer Verein eingereichte Entwurf zu Grunde gelegt. Der von der Kommission ausgearbeitete Statutenentwurf wurde en bloc ohne Diskussion angenommen. Der Verband Deutscher Miethervereine bezweckt hiernach die gemeinsame Vertretung und Förderung der Interessen der Miether in allen das Miethverhältniß betreffenden Angelegenheiten. Um dieses Ziel zu erreichen, stellt sich der Verband insbesondere folgende Aufgaben: Förderung einer gesunden Wohnungspolitik in Reich, Staat und Gemeinde; Stellungnahme zu den Bestrebungen der Haus- und Grundbesitzerorganisationen; Gründung neuer Miethervereine; Zusammenwirken mit Organisationen verwandter Richtung; Einführung von Miethsverträgen, die dem Miethsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechen; Unterstützung der Ortsvereine durch Rath und That; Herstellung engerer Fühlung zwischen den Ortsvereinen; Einwirkung auf die öffentliche Meinung durch Versammlungen und durch die Presse. Zum Verbandsorgan wurde zunächst der in Erfurt erscheinende „Wohnungsmiether“ bestimmt, jedoch soll bis zur nächsten Versammlung über die Gründung einer eigenen Verbandszeitung berathen werden.

*) Goltz, Hans Freiherr v. d. Die Wohnungsinspektion und ihre Ausgestaltung durch das Reich. Mit dem Entwurfe eines Reichsgesetzes im Anhange und zahlreichen orts- und landesgesetzlichen Bestimmungen als Beilagen. Herausgegeben vom Verein Reichs-Wohnungsgesetz. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1900. Preis 1 M. 50 Pf., 104 S.

**) Die bayerische Regierung bereitet den Erlaß einer Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der Wohnungen und Schlafstellen vor; über den Entwurf hat die „Soziale Praxis“ Jahrg. IX, Sp. 1155 berichtet. Die Redaktion.

Der zweiten Sitzung wohnten unter Anderem auch Professor Dr. Sohm bei, der den Werth und die Bedeutung der Miethervereine kennzeichnete und ihren Bestrebungen vollsten Erfolg wünschte. Die beiden wichtigsten Gegenstände des Programms wurden dem Vorstand überwiesen: die Anträge: a) Es ist mit aller Energie dahin zu wirken, daß die Kommunen das ihnen gehörige Land nicht an Bau- und Bodenspekulanten verkaufen dürfen, sondern darauf selbst Häuser, hauptsächlich mit kleineren und mittleren Wohnungen bauen; b) bei Stadtverordnetenwahlen sind nur solche Kandidaten zu unterstützen und zu wählen, die gegen jede Sonderbesteuerung der Miether sich verpflichten. Zu den Organisationen der Haus- und Grundbesitzer nimmt folgende einstimmig angenommene Resolution Stellung:

„Die Delegirten der Miethervereine Deutschlands beklagen es aufs Tiefste, daß die deutschen Haus- und Grundbesitzervereine zur Zeit den Miethern Miethverträge zur Unterzeichnung vorlegen, die gegen das Recht und die guten Sitten verstoßen und daher bei allen anständigen Miethern große Aufregung und Unwillen hervorgerufen haben. Wir protestiren gegen diese Miethsverträge aufs Kräftigste und hoffen, daß die Centralstelle der Verbandsleitung der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands dazu beitragen möge, den unentbehrlichen Frieden, der zwischen dem Miether und Vermiether erforderlich ist, dadurch herbeiführen zu helfen, daß sie mit unserer Centralstelle und unter Zusage der verbündeten Provinzialverbände einen Miethsvertrag entwirft und vereinbart, worin die Rechte beider Theile genügend gesichert sind."

Versammlung der rheinischen Bauvereine. Unter dem Vorsitze des Landesraths Brandts-Düsseldorf tauschten am 17. und 18. Oktober die rheinischen Bauvereine ihre Erfahrungen aus. Brandts bezeichnete es als Aufgabe der Bauvereine, anregend, aufklärend und gewissermaßen agitatorisch für den gemeinnützigen Wohnungsbau zu wirken. Ein Erfolg sei in dieser Beziehung schon zu verzeichnen: von 11 000 neugeschaffenen Wohnungen kommen 13 % auf die gemeinnützigen Bauvereine. In Köln haben die fünf bestehenden Baugenossenschaften bis heute 146 Häuser mit 300 Wohnungen errichtet. Der erste Referent, Dr. Weise (Krefeld), sprach dafür, die Stadtverwaltungen mehr als bisher bezw. allgemeiner zur Unterstützung gemeinnütziger Bauvereine heranzuziehen. Die Frage nach der Art dieser Unterstützung sei durch die Praxis bereits beleuchtet: Ueberlassung des nöthigen Geländes zum Selbstkostenpreis, Aufschließung neuer Baublocks, beziehungsweise Theilung der schon geplanten, Herabsetzung der Ansprüche ihrer Bauordnung, Uebernahme von Bürgschaften für die von den Baugenossenschaften aufzunehmenden Anleihen seien die nach dieser Richtung erhobenen Forderungen. Daran schließe sich die Forderung nach Erweiterung des Straßenbahnnetzes, schleunige Zuführung von Gas- und Wasser, Kanalisation. Wolle die Gemeinde ihr Interesse besonders bethätigen, so möge sie die Kosten für Umsatzsteuer, Bauerlaubniß, Straßenbau und Kanalisation ganz oder theilweise erlassen. Wenigstens solle sie die Kapitalien zu billigem Zinsfuß hergeben, die bei unbeschränkter Sicherheit noch immer 4 % eindringen. Landesrath Brandts forderte von den Gemeinden eine gute Bodenpolitik, Ausgestaltung des Steuerwesens und der Verkehrsmittel, gute Bauordnung und Stadtbaupläne; vom Staate eine gesetzlich geregelte Wohnungspolizei, Ausbau des Expropriationsrechts und Schaffung öffentlicher Hypothekenbanken mit Taxämtern. Auf eine Wohnungsnoth in Köln wurde mehrfach Bezug genommen. Auch die Arbeitgeber sollten sich an den gemeinnützigen Bauvereinen betheiligen, forderte Herr Gretzschel-Düsseldorf. Die übrigen Verhandlungen betrafen Verwaltungs- und bautechnische Fragen.

Die Grundstückspekulation in den Großstädten und die Wohnungsnoth. Der städtische Verwaltungsbericht von Düsseldorf für das Etatsjahr 1899 wendet sich in scharfer Form gegen die Grundstückspekulation in den Großstädten, in der eine der schlimmsten Ursachen der Wohnungsnoth gefunden wird. Es heißt in dem Berichte:

„Ein Hauptgrund der Wohnungsnoth in wachsenden Orten besteht darin, daß nicht dem Steigen der Bevölkerung entsprechend gebaut wird, weil die Besitzer der Bauplätze dieselben nicht hergeben. Diese Bauplatzbesitzer entziehen die in der Nähe der Städte zur Bebauung unbedingt erforderlichen Grundstücke den sozialen Funktionen, lediglich um die Preise künstlich in die Höhe zu treiben. Auf ein derartiges Verfahren ist durch die gegenwärtige geringe Besteuerung der unbebauten Grundstücke geradezu eine Prämie gesetzt, während es das Ziel einer zweckentsprechenden Steuerpolitik sein müßte, eine Strafe darauf zu setzen und durch eine dem Werthe des Bauplatzes angemessene Steuer den Besitzer geneigt zu machen, den Bauplatz eher auf den Markt zu bringen."

Ministerielle Anerkennung der Maßnahmen gegen die Wohnungsnoth in Düsseldorf. Einen Kreditfonds von zwanzig Millionen Mark haben (wie seiner Zeit mitgetheilt), die städtischen Behörden zur Förderung des Baues kleiner und mittlerer Wohnungen in der Stadt Düsseldorf zu errichten beschlossen. Der Minister des Innern, welcher um Genehmigung einer Anleihe in dieser Höhe angegangen wurde, hat darauf in einem Erlasse erwidert:

„Indem wir den Versuch, den die Stadt Düsseldorf zur Milderung der Wohnungsnoth zu unternehmen beabsichtigt, mit lebhafter Genugthuung begrüßen, erklären wir uns gern bereit, demnächst die Ermächtigung an allerhöchster Stelle zu erwirken, der Stadt zum Zwecke der Förderung des Baues von Wohnungen, und zwar vorzugsweise von kleineren und mittleren Wohnungen, die Genehmigung der Aufnahme einer Anleihe von zwanzig Millionen Mark im Wege der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Allgemeinen unter den angeführten Zins- und Tilgungsbedingungen zu ertheilen. . ."

Literarische Anzeigen.

Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Herausgegeben durch die k. k. statistische Centralkommission auf Grund der von den Ländern gelieferten statistischen Tabellen und Materialien. I. Jahrgang. Wien 1900, k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Das Werk bedeutet in der statistischen Praxis eine epochemachende That: die Organisirung eines regelmäßigen verwaltungsstatistischen Dienstes. Der Inhalt ist ungemein reichhaltig. Neben jährlich regelmäßig erscheinenden Berichten über Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, Wasserbauten, Kredit-, Verkehrs- und Finanzwesen behandelt der vorliegende Band die Organe der autonomen Verwaltung, die Polizei, das Armenwesen, die Sanitätspflege und Humanitätsanstalten; das Unterrichtswesen, Anstalten für Kunst und Wissenschaft, worunter namentlich Museen, Bibliotheken und Unterrichtsstiftungen, den Grundbesitz des Landes und der Gemeinden, die landwirthschaftlichen Genossenschaften, das Militärwesen, die Landtagswahlen. Am Schluß des Abschnitts über Finanzen ist die Finanzgebahrung der Städte mit über 5000 Einwohnern sehr detaillirt nachgewiesen. Trotzdem die Tabellen fast durchweg die Daten für die politischen Bezirke, oft auch für einzelne Gemeinden nachweisen, zeichnen sie sich durch große Klarheit und Uebersichtlichkeit der Darstellung aus.

v. Körösy, Dr. Josef, Die finanziellen Ergebnisse der Aktiengesellschaften. Kritik und Reform der einschlägigen Statistik. Denkschrift für den Internationalen Werthpapiere-Kongreß, Paris 1900. — Berlin 1900, Puttkammer & Mühlbrecht. 45 S. Preis 1 M.

Cron, Dr. Ludwig, Glaubensbekenntniß und höheres Studium. Aus den Akten der Universitäten Heidelberg und Freiburg und der Technischen Hochschule Karlsruhe 1869—1893. Heidelberg 1900, Alfred Wolff's Buchhandlung. 112 S. Preis broschiet 2,00 M.

Hahn, Ed, Die Wirthschaft der Welt am Ausgange des XIX. Jahrhunderts. Eine wirthschaftsgeographische Kritik nebst einigen positiven Vorschlägen. Heidelberg 1900, Carl Winter's Universitätsbuchhandlung. 320 S.

Handelsgesetzbuch, Civilprozeßordnung, Konkursordnung nebst den Einführungsgesetzen und den preußischen Ausführungsgesetzen in neuester Fassung. Textausgaben mit Sachregister (Liliputausgabe Band 2). Berlin 1900, Otto Liebmann. Preis 1 M.

Zwanzigster Jahresbericht des Schweizerischen Gewerbevereins. 1899. I. Theil. Vereinsbericht. II. Theil: Ueber die Produktion und volkswirthschaftliche Bedeutung der schweizerischen Gewerbe. St. Gallen, Honeggerische Buchdruckerei.

Soziale Gedanken im Bürgerlichen Gesetzbuch. Aus den Verhandlungen der 5. Hauptversammlung der freien kirchlich-sozialen Konferenz zu Erfurt vom 18.—20. April 1900. Referate von Prof. Dr. Stammler, Halle a. S., und Geh. Regierungsrath Dr. Duncker, Dessau (Hefte der freien kirchlich-sozialen Konferenz, 10. Heft). Berlin 1900, Verlag der Buchhdlg. der Berliner Stadtmission. Preis 50 ₰.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Gegründet von Bruno Hildebrand. Herausgegeben von Prof. Dr. J. Conrad in Verbindung mit Prof. Dr. Edg. Loening und Prof. Dr. W. Lexis. III. Folge. 20. Bd. Zweites Heft. Jena 1900, Gustav Fischer. Monatlich erscheint ein Heft, 6 Hefte bilden einen Band. Preis des Bandes im Umfang von etwa 72 Bogen 18 M., eines einzelnen Heftes 3,60 M.

Reinhardt, E., Kennt die Bibel das Jenseits? und woher stammt der Glaube an die Unsterblichkeit der Seele, an Hölle, Fegfeuer (Zwischenzustand) und Himmel? München 1900, E. Reinhardt. 183 S. Preis 2,50 M.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin-Lutherstraße 87.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 8. November 1900. Nummer 6.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig

Inhalt.

Die Kleinbahnfrage in Preußen.

Nachdem die preußische Regierung zur Förderung des Baues von Kleinbahnen insgesammt 49 Millionen Mark gefordert, bewilligt erhalten und zum größeren Theil auch bereits verwendet hat, scheint sie der Meinung zu sein, in ihrer Fürsorge um die Entwickelung des Kleinbahnwesens außerordentlich viel und mehr als genug gethan zu haben. Diese Meinung wäre keineswegs gerechtfertigt. Vielmehr liegen die Dinge so, daß die Regierung nach der Verstaatlichung der Eisenbahnen die Aufgabe übernahm, das ganze Landeseisenbahnnetz auszugestalten, diese Aufgabe aber in Bezug auf Kleinbahnen nicht erfüllt hat. Aus der Uebernahme der Eisenbahnen erwuchsen dem Staate große Rechte, aber auch entsprechende Pflichten. Seine Rechte mit ihren Vortheilen hat in Preußen der Staat in vollem Maße wahrgenommen, nicht aber auch seine Pflichten mit ihren Lasten.

Als der Staat das Eisenbahnwesen in seine Hand brachte, ergab sich für ihn daraus die unabweisbare Konsequenz, nicht nur den Betrieb der bestehenden, sondern auch die Anlage neuer Eisenbahnen jeder Art nach den Bedürfnissen der einzelnen Landestheile im Rahmen des Gesammtwohls zu bewerkstelligen. Bei der Verstaatlichung versicherte die Regierung ausdrücklich, daß der Staat nicht nur auf die Rentabilität seiner Linien bedacht sein, sondern vor Allem auch die wirthschaftlichen Bedürfnisse im Auge behalten und den ärmeren Landstrichen entsprechende Schienenwege schaffen würde. Leider hat man in Preußen bei der Ausgestaltung des Eisenbahnnetzes diese Konsequenz der Verstaatlichung nicht gezogen.

Nach dem Rücktritt des Ministers Dr. von Maybach wich man von der strengen Staatsbahnpolitik, die bis dahin im Zusammenhange mit der Bismarckschen Handelspolitik innegehalten wurde, ab und ließ manchesterliche Einflüsse auch in der Verkehrspolitik gewähren. Augenscheinlich aus fiskalischen Erwägungen stellte der preußische Finanzminister den Grundsatz auf, daß die Fürsorge des Staates sich auf die Herstellung von Kleinbahnen nicht erstrecken könne. Außer den Hauptbahnen werde der Staat nur noch Nebenbahnen bauen. Die Anlage von Kleinbahnen müsse der freien Konkurrenz überlassen bleiben. In einer offiziösen Erläuterung dieses Grundsatzes trat der fiskalische Standpunkt, der dabei maßgebend war, deutlich hervor. Darnach sollen Staatsmittel nur zur Ausführung bauwürdiger Bahnen verwendet werden dürfen, d. h. solcher Bahnen, die von vornherein mindestens die Kosten des Betriebes nebst den nöthigen Rücklagen bestimmt aufbringen und eine, wenn auch mäßige Verzinsung des Anlagekapitals in sichere Aussicht stellen. Bei anderen Bahnen habe der Staat nur aushülfsweise soweit einzuspringen, als die Kräfte der zunächst Betheiligten nicht ausreichten. Bahnen letzterer Art erklärte der Staat kurzweg als Kleinbahnen; er baut sie nicht und überläßt dies undankbare Geschäft Anderen.

Von diesem Standpunkt aus wurde das preußische Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892 erlassen. Aeußerlich machte das Gesetz den Eindruck, als ob es verkehrsfördernd wäre und den Ausbau des Eisenbahnnetzes begünstigte. Denn man betonte, daß man die Konzessionirung von Kleinbahnen erleichtern wolle. In Wirklichkeit war das Gesetz sozusagen ein fiskalisches, denn es überwälzte die Verpflichtung des Staates zum Ausbau des ganzen Eisenbahnnetzes, soweit es sich um finanziell wenig aussichtsvolle Kleinbahnen handelte, auf die Provinzen und Kommunalverbände. Das war vom Standpunkt des Finanzministeriums außerordentlich geschickt, für die Staatsregierung sehr bequem, und die liberale Presse stimmte freudig zu, denn die großen Städte besaßen Eisenbahnverbindungen zur Genüge und wurden von dem neuen Gesetz nicht berührt.

Als das preußische Kleinbahngesetz berathen wurde, vernahm man von der Regierung, daß in Preußen als „berechtigt anerkannte“ Wünsche auf 10 000 km Eisenbahnen vorlägen, die einen Gesammtbetrag von 1 1/2 Milliarden Mark erfordern würden. Mit solchen Berechnungen wollte man die Volksvertreter stutzig machen und ihnen von vornherein die Lust benehmen, in Bezug auf den Bau von Kleinbahnen irgend welche Anforderungen an den Staat zu stellen und dadurch irgend welche Verpflichtung des Staates auszusprechen. In Wirklichkeit war der Betrag von 1 1/2 Milliarden Mark für den Ausbau des preußischen Kleinbahnnetzes gar nicht so ungeheuerlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die preußischen Staatsbahnen bis 1898 ein Anlagekapital von mehr als 7 Milliarden Mark erforderten.

In den letzten Jahren belief sich der Ueberschuß der preußischen Staatsbahnen auf rund 450 Millionen Mark jährlich. Man hat

diesen Ueberschuß eine Verkehrssteuer genannt und gesagt, daß sie von den Reisenden und Verfrachtern getragen werde. Bei oberflächlicher Betrachtung ist das richtig. In Wirklichkeit verhält es sich damit doch ganz anders. Es ist mehrfach und im Einzelnen nachgewiesen worden und liegt ja auf der Hand, daß alle Ortschaften, welche Eisenbahnverbindungen erhalten, in ihrem Verkehr gefördert und in ihrem Wachsthum sehr begünstigt werden, während Ortschaften ohne Eisenbahnverbindung zurückblieben, abnahmen und verkümmerten.

Wenn es nun auch zutrifft, daß die verkehrsbegünstigten Orte im wesentlichen die Einnahmen und auch die Ueberschüsse der Eisenbahnen aufbrachten, so waren sie doch immer noch weit besser daran als solche Gemeinden, die entweder nur ungenügende oder gar keine Anschlüsse an das Staatsbahnnetz besaßen, die für ihren Verkehr ungleich höhere Sätze zu zahlen hatten. In den östlichen Gegenden Deutschlands, wo die Eisenbahn oft meilenweit entfernt ist, klagen die Landwirthe darüber, daß Pferd und Wagen Alles verschlingen, daß sie den intensiven Betrieb nicht aufrecht erhalten können. Es wäre Pflicht des Staates gewesen, schon um ausgleichende Gerechtigkeit zu üben, auf Grund der Erträgnisse der Hauptlinien nunmehr für seine Rechnung auch ein Kleinbahnnetz herzustellen, damit auch die bisher verkehrsvernachlässigten, eisenbahnlosen Gegenden in die Lage kämen, sich des neuen, besten und billigsten Verkehrsmittels bedienen zu können. Gerade da, wo der Verkehr noch wenig entwickelt war, hätte der Staat mit besonderen Mitteln eingreifen müssen, um keinem Theil des Landes begründete Ursache zu Klagen über Zurücksetzung zu geben.

Dieser Konsequenz des Staatseisenbahnsystems hat sich in Preußen die Verwaltung anfangs grundsätzlich entziehen wollen, bis sie von der Macht der Verhältnisse genöthigt wurde, durch Bewilligung staatlicher Zuschüsse wenigstens die ärgsten Härten ihrer fiskalisch-manchesterlichen Kleinbahnpolitik zu mildern.

Schon nach wenigen Jahren zeigten sich die bedenklichen Wirkungen des Kleinbahngesetzes von 1892. Die freie Konkurrenz hatte Kleinbahnbauten überwiegend in den ohnehin verkehrsdichten Bezirken des Westens unternommen und die minder verkehrsbegünstigten Bezirke des Ostens vernachlässigt. Darüber wurde man stutzig und beschloß im Jahre 1895 für den Bau von Kleinbahnen von Fall zu Fall Zuschüsse aus Staatsmitteln an private und kommunale Kleinbahnunternehmer zu gewähren. Man erkannte also den gemachten Fehler, aber man begnügte sich, anstatt den alten manchesterlichen Grundsatz über den Haufen zu werfen, ihn nur zu durchlöchern, ohne zu jenem Standpunkt zurückzukehren, der bei der Verstaatlichung der Eisenbahnen maßgebend gewesen war.

Dieser Zickzack-Kurs in der Kleinbahnpolitik ermöglichte es den freisinnigen und manchesterlichen Blättern, der Regierung förmlich einen Vorwurf daraus zu machen, daß sie Kleinbahnbauten überhaupt unterstützte, hier und da ausnahmsweise sogar selbst unternahm. Diese staatlichen Kleinbahnbauten, sagte die manchesterlich-freisinnige Presse, decken kaum die Betriebskosten, geschweige die Verzinsung der Anlagekosten, sie sind Schuld daran, daß die Reinerträge der Eisenbahnen sich nicht gebessert haben. Es sei nicht Sache des Staates, für die Landwirthschaft Bahnen zu bauen, diese müßten selber die Eisenbahnen herstellen, die sie für zweckmäßig erachte. Die Staatseisenbahnverwaltung solle sich mehr auf den fiskalischen Standpunkt stellen, dann würden die Eisenbahnüberschüsse wieder höher werden.

Solches verlangten die Organe der städtisch-kapitalistischen Interessenten. Nachdem die Städte genügende Eisenbahnverbindungen erhalten hatten, sollte der Staat den weiteren Ausbau des Eisenbahnnetzes aufgeben, weil nicht genug Gewinn dabei heraussprang. Die ärmeren, verkehrsentlegenen Gegenden mochten zusehen, wie sie zu Eisenbahnen kamen, sie sollten mit ihren schwachen Kräften die erforderlichen Opfer bringen, während der Staat dazu verpflichtet und auf Grund seiner Ueberschüsse einzutreten in der Lage war, ohne Opfer bringen zu müssen. Und die wenigen Millionen, die der Staat nachträglich zur Unterstützung von Kleinbahnbauten ausgesetzt hat, sie werden nunmehr von der kapitalistischen Presse als eine unberechtigte Staatsunterstützung für die Landwirthschaft stigmatisirt!

Thatsächlich haben die Eisenbahnen die größeren Städte und die Industrie so außerordentlich begünstigt, daß das platte Land und die Landwirthschaft vom Staate mit Recht die Herstellung eines Kleinbahnnetzes in dem Umfange, wie es von der Regierung selbst als berechtigt anerkannt worden ist, fordern können. Zu diesem Zwecke muß der Staat Opfer bringen. Sind diese Opfer doch nur eine dürftige Entschädigung für jene Landestheile, die ohne eigene Schuld Jahre und Jahrzehnte lang das Verkehrsmittel der Eisenbahn entbehren und darunter leiden mußten und noch leiden müssen. Denn auch nach der Förderung durch staatliche Geldzuschüsse sind in dem verkehrsstarken Westen mehr Kleinbahnen gebaut worden als in dem verkehrsschwachen Osten. Ende September 1899 entfiel im preußischen Staat 1 km Kleinbahn durchschnittlich auf 50,6 qkm Bodenfläche, in der Rheinprovinz aber schon auf 25 km, in Sachsen auf 42,4, in Hessen-Nassau auf 53,5, in Westfalen auf 55,8, in Schleswig-Holstein auf 56,7, in Brandenburg auf 64,1, in Posen auf 67,5, in Hannover auf 68,0, in Schlesien auf 78,3, in Ostpreußen auf 103,1 und in Westpreußen auf 122,2 qkm. Nur Pommern, wo 1 km Kleinbahn schon auf 24,0 qkm kam, machte in Folge besonderer Verhältnisse eine Ausnahme. Diese Kleinbahn-Rückständigkeit des Ostens war eine Folge des Abweichens von dem strengen Staatsbahnsystem, der Ueberlassung des Ausbaues der Kleinbahnen an die freie Konkurrenz.

Aber auch da, wo sie thätig war, hat diese freie Konkurrenz die Entwickelung des Kleinbahnwesens nichts weniger als befriedigend beeinflußt. Wie jeder, der die einschlägigen Verhältnisse kennt, bestätigen wird, hat das Privatunternehmerthum die manchesterliche Haltung der Regierung in der Kleinbahnfrage mit bedenklichem Geschick benutzt, um überall Keile zwischen die Staatsbahnlinien zu treiben und die oft bedauernswerthen Interessenten, besonders die ländlichen Kreise, auszubeuten. Neben zahlreichen privaten Bauunternehmern sind verschiedene Kleinbahnbaugesellschaften entstanden unter Beihülfe großer und kleiner Bankiers, die alle recht gute Geschäfte machen und 6, 7½ % und mehr verdienen. Wie ist das möglich, da erfahrungsgemäß die vom Staate gebauten Nebenbahnen durchschnittlich höchstens 3 % bringen? Die Unternehmer versichern, daß sie billiger bauen als der Staat. Das ist aber durchaus nicht richtig. Die Privatunternehmer bauen schlechter als der Staat und lassen sich von den Interessenten, Kreisen und Gemeinden, die das Geld für die Kleinbahnen aufbringen müssen, aber von der Sache nichts verstehen und den Bau wie die Rechnungen der Unternehmer nicht kontrolliren können, so viel bezahlen, daß sie hierdurch allein die hohen Dividenden herausbringen. In Folge der unzulänglichen Anlage der Bahnen wird der Betrieb natürlich viel kostspieliger, man muß bald zu theuren Reparaturen schreiten, muß Mehrausgaben machen, die ein Kleinbahnunternehmen schwer erträgt, und an irgend eine Verzinsung der von den Kreisen und anderen Interessenten aufgebrachten Anlagekosten ist nicht zu denken.

Nur selten verzinst sich, namentlich im Osten, eine Kleinbahn. Mancher Kreis hat sich andauernd und empfindlich belastet. So verbürgte der Kreis Bromberg der Ostdeutschen Kleinbahn-Gesellschaft eine vierprozentige Verzinsung des Anlagekapitals in Höhe von 1 821 000 ℳ, ist ihr also mit 72 800 ℳ jährlich verpflichtet. Da die Ueberschüsse in den letzten Jahren wenig über 30 000 ℳ betrugen, so mußte der Kreis über 40 000 ℳ jährlich zuzahlen. In anderen Kreisen, wo die Einnahmen gerade hinreichen, um die Betriebsausgaben zu decken, ist die Belastung der Interessenten noch größer. Fachmänner befürchten, daß in nicht zu ferner Zeit manche Gegenden, wo man sich in allzu großem Umfange auf Kleinbahnbauten eingelassen hat, einem förmlichen Kleinbahnkrach entgegen gehen, da die betheiligten Kreise, Gemeinden u. s. w. auf die Dauer die Zinsen der Anlagekosten, zuweilen sogar noch einen Theil der Betriebskosten, für die Kleinbahnen nicht werden aufbringen können.

Noch fiskalischer als der Finanzminister verfuhr der Eisenbahnminister gegenüber den Kleinbahnen, indem er ihnen die gesammten Kosten der Einführung in die Staatsbahnanlagen aufbürdete und in betreff des Güterübergangs eine Verkehrsgemeinschaft bei der Bahn ausdrücklich versagte, als ob es sich um zwei Konkurrenten handelte.*) Wenn sich die Staatsbahnverwaltung auf einen höheren Standpunkt gestellt haben würde, hätte sie die Verkehrsgemeinschaft geradezu anstreben müssen. Im Abgeordnetenhause klagte am 2. März 1900 der Abgeordnete von Wangen-

*) So wurde z. B. Anfang Oktober 1900 aus Posen gemeldet, daß nach Eröffnung der Kreisbahn Kosten—Gostyn die Eisenbahndirektion Posen die Ueberführung von Waggons mit Rübenladungen nach der Kostener Zuckerfabrik über die Geleise der Staatsbahn nicht gestattete. In Folge dessen mußten dort die Rübenlieferungen durch Gespanne befördert werden, während die Kreisbahn leer nebenher fuhr. Dabei war die Kreisbahn normalspurig angelegt und stand mit der Staatsbahn in unmittelbarster Verbindung, so daß die Ueberführung der Waggons nicht die geringste Schwierigkeit verursachte. Erst Ende Oktober entschloß sich der Eisenbahnminister, für gewisse Massenerzeugnisse wie Düngemittel, Erden, Kartoffel, Rüben, Brennstoffe u. s. w. Erleichterungen der Verfrachtung im Uebergangsverkehr von und nach Kleinbahnen unter gewissen Voraussetzungen zuzulassen.

heim über die sehr harten Bedingungen der Staatsbahnverwaltung bei ihren Verträgen mit den Kleinbahnen. Auch der nationalliberale Abgeordnete Böttinger führte am 20. Februar d. Js. Beschwerde über die wenig entgegenkommende Haltung der Eisenbahnverwaltung gegenüber den Kleinbahnen, insbesondere über die hohe Expeditionsgebühr. Der Verkehr auf den Kleinbahnen werde vielfach unterbunden, weil die Staatsbahnverwaltung befürchte, es könnten ihren Linien die Frachten entzogen werden. Diese Friktionen entspringen theilweise allerdings der Kurzsichtigkeit der preußischen Eisenbahnbüreaukratie wenigstens insofern, als die Kleinbahnen den Staatsbahnen großen unmittelbaren und mittelbaren Nutzen bringen, die Staatsbahnhöfe entlasten u. s. w. und schon deshalb von der Staatsbahnverwaltung möglichst gefördert werden sollten. Derartige Friktionen wären aber selbstverständlich von vornherein ausgeschlossen gewesen, wenn man das Ziel der preußischen Eisenbahnverstaatlichung, die Zusammenfassung aller Eisenbahnen unter einer einheitlichen Verwaltung in den Händen des Staates, nicht aus fiskalischen Gründen aufgegeben haben würde.

Andere Staaten, vor Allem Sachsen, haben sich nicht verleiten lassen, der ebenso bequemen wie fiskalischen Kleinbahnpolitik zu folgen, wie sie in Preußen betrieben wird. In Sachsen sind freilich die Reineinnahmen der Staatsbahnen zurückgegangen, da die meisten Kleinbahnen sich vorläufig noch ungenügend rentiren, ja zuweilen noch nicht die Betriebskosten decken. Aber die sächsische Staatsbahnverwaltung kann sich rühmen, daß sie bemüht war, auch mit Opfern Jedem das Seine zu schaffen und ihre großen Aufgaben zu erfüllen nach allen Richtungen hin, auch zu Gunsten der verkehrspolitisch rückständigen und deshalb wirthschaftlich schwächeren Landestheile. In Bayern hat man Versuche gemacht, den Ausbau des Lokalbahnnetzes mit Hülfe von Privatgesellschaften zu beschleunigen. Aber zu Anfang dieses Jahres mußte Freiherr von Crailsheim, Ministerpräsident und Verkehrsminister, zugestehen, daß die daran geknüpften Erwartungen nicht erfüllt werden würden. Eine Privatbahngesellschaft müsse selbstverständlich Gewinne erzielen, und zwar mehr als 4 %. Da sie wenigstens im Anfang nur ganz ausnahmsweise eine höhere Rente erlange, so sei die Lokalbahnaktiengesellschaft in Bayern zu höheren Tarifen gedrängt, die betreffenden Ortschaften aber in Nachtheil gesetzt worden gegenüber den Bewohnern von Orten an der Staatsbahn.

Auch in Preußen hätte die Staatsbahnverwaltung ihre Aufgabe weniger fiskalisch und mehr sozialpolitisch auffassen und das Staatsbahnnetz planmäßig über alle Gebiete des Landes verzweigen sollen. Leider fanden sich fiskalische und großkapitalistische Interessenten wieder einmal zusammen . . .

Als Herr Dr. von Miquel einmal darauf hinwies, daß in den letzten dreißig Jahren alle Gesetze wesentlich zu Gunsten und mit Rücksicht auf Handel und Industrie gegeben worden seien, daß es die Aufgabe der nächsten Jahrzehnte sein werde, die Landwirthschaft dafür zu entschädigen, da lag es klar zu Tage, daß die einseitige Begünstigung von Handel und Industrie nicht zuletzt durch die Entwickelung der Eisenbahnen erfolgt war und daß nunmehr auch die Landwirthschaft durch weiteren Ausbau des Eisenbahnnetzes in den Kreis des wirthschaftlichen Gedeihens hineingezogen werden müsse. In dieser Beziehung hat man leider eine empfindliche Enttäuschung erleben müssen.

Trotz der bedeutenden Opfer, die man in Sachsen wie in Bayern für den Ausbau von Kleinbahnen auf Kosten des Staates bisher aufgewendet hat, ist man doch in beiden Staaten weit davon entfernt, die bequemere und billigere Praxis, wie sie in Preußen befolgt wird, herüber zu nehmen. In diesem Sinne hat sich die bayrische wie die sächsische Volksvertretung wiederholt ausgesprochen und die Zukunft wird lehren, daß Preußen, als es von seinem reinen Staatsbahnsystem abwich, einen bedauerlichen Fehler beging, der so bald und so thatkräftig als möglich wieder gutgemacht werden muß.

Berlin. Paul Dehn

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Frage der Verantwortlichkeit im Bergwerksbetrieb. Eine Konferenz von Bergbeamten und Bergwerksbesitzern aus allen Theilen Preußens war vom Handelsminister auf den 31. Oktober einberufen worden, um über die Auslegung, Anwendung und eventuell Abänderung der §§. 73—76 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zu berathen. Die sehr erhebliche und wesentliche Veränderung der Verhältnisse im Bergwesen, die seit jener Zeit eingetreten ist, hat dazu genöthigt, die Frage aufzuwerfen, ob nicht die in jenen Bestimmungen des Berggesetzes umschriebene Verantwortung im Bergwerksbetrieb einer Aenderung bedarf. Das Ziel nun, das mit der Einberufung der Konferenz verfolgt wurde, geht am Klarsten aus der Rede hervor, mit der der Handelsminister die Berathungen eröffnete: er sagte u. A.:

Während zu der damaligen Zeit (1865) die Leitung der Grube im Wesentlichen in den Händen des Betriebsführers lag, haben sich die bergbaulichen Betriebe seitdem so erweitert, daß bei den einzelnen Gruben für die verschiedenen Abtheilungen besondere Betriebsführer eingestellt sind. Andererseits ist wieder eine Reihe von Werken durch Konsolidation unter einer Leitung vereinigt worden. So ist es gekommen, daß über dem eigentlichen Betriebsführer sich allmählich eine Oberleitung ausgebildet hat, deren nächste Aufgabe die Verwaltung des Bergwerkseigenthums war, deren Anordnungen aber naturgemäß sehr häufig auch auf den Betrieb einwirken mußten. Da entsteht nun die Frage, in welcher Weise die Verantwortung dieser oberen Leitung dann zu regeln ist, wenn ihre Anordnungen Eingriffe in den Betrieb zur Folge haben, die in ihrem weiteren Gefolge eine Nichtinnehaltung des Betriebsplanes oder eine Verletzung der bergpolizeilichen Vorschriften herbeiführen. In dieser Beziehung gehen die Ansichten weit auseinander. Die eine, die sich an den Wortlaut des Gesetzes hält, bezeichnet als ausschließlich verantwortlichen Beamten für den Betrieb den Betriebsführer; die andere geht dahin, daß auch die obere Leitung der Grube eine Verantwortlichkeit trifft, wenn ihre Anordnungen Eingriffe in den Betrieb zur Folge hatten und zur Nichtinnehaltung des Betriebsplanes oder zur Verletzung von bergpolizeilichen Vorschriften geführt haben. Nach einer dritten Ansicht ist jede Einmischung der oberen Leitung in die eigentlichen Geschäfte der Betriebsverwaltung als eine Verletzung der Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes anzusehen. Gegenüber einer solchen Verschiedenheit der Ansichten ist es nothwendig, Klarheit zu schaffen. Ich muß wissen, ob es möglich ist, im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung diese Klarheit eintreten zu lassen, oder ob dazu eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen herbeigeführt werden muß.

Der Minister betonte dann weiter, daß er in einer solch wichtigen Frage die Entschließung nicht treffen wolle, ohne die Ansichten der Privatbetheiligten zu hören. Hierauf legte der zum Referenten bestellte Geheime Oberbergrath Dr. Fürst die historische Entwickelung der §§. 73 bis 76 des Berggesetzes dar und die Unterschiede, die sich in Folge der Rechtsprechung in Sachen der Verantwortlichkeitsfrage herausgebildet haben, je nachdem Delikte gegen das Strafgesetzbuch oder rein bergpolizeiliche Vergehen vorliegen. Die daran anknüpfende Erörterung behandelte die beiden Fragen: 1. hat es sich als nothwendig erwiesen, die Bestimmungen des Berggesetzes über die Verantwortlichkeit auf die den Betriebsführern übergeordneten Personen auszudehnen, 2. hat es sich insbesondere als nothwendig erwiesen, eine Entlastung der Betriebsführer in ihrer Verantwortlichkeit dadurch herbeizuführen, daß man jeden Grubenbeamten nur innerhalb des Rahmens seiner Geschäftsthätigkeit für verantwortlich erklärt? Die erste Frage wurde in einer längeren Debatte in Rücksicht auf die Interessen der Privatindustrie zunächst verneint, namentlich in der Richtung, ob es angezeigt sei, eine gesetzgeberische Bindung eintreten zu lassen. Die zweite Frage wurde aber auch von den Vertretern der Privatindustrie durchaus bejaht, nicht jedoch die Nothwendigkeit, deshalb eine gesetzliche Aenderung herbeizuführen. In dem weiteren Verlaufe der Debatte wurde indeß auch in dem ersterwähnten Hauptpunkte ziemlich allgemein eine Uebereinstimmung dahin erzielt, daß direkte Eingriffe der über den Betriebsführern stehenden Personen, der Grubendirektoren und Repräsentanten u. s. w., deren Verantwortlichkeit auch herbeiführen müssen, und daß in dieser Beziehung allerdings eine Lücke im Gesetz vorliege, deren Ausfüllung bei gelegener Zeit in die Wege zu leiten sei. (Vergl. auch unter Sp. 135).

Kreditforderung des Reiches für Arbeiterwohnungen. Im nächsten Reichsetat wird zum ersten Mal im Budget des Reichsamts des Innern eine Forderung von 2 000 000 *M.* zur Förderung der Herstellung geeigneter Kleinwohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte in den Betrieben und Verwaltungen des Reichs durch Gewährung von Beihilfen an Private sowie an gemeinnützige Unternehmungen erscheinen. Dies ist insofern ein Novum, als bisher lediglich von verschiedenen Verwaltungen, namentlich denen des Heeres und der Marine, Kredite für Arbeiterwohnungen für ganz bestimmte Fälle mit genauer Zweckbestimmung gefordert wurden. Jetzt wird eine größere Summe ohne die Zweckbestimmung im Einzelnen verlangt und damit das Beispiel befolgt, das von Preußen seit einigen Jahren gegeben ist.

Kommunale Sozialpolitik.

Die kommunalen Betriebe in Amsterdam.

Bekanntlich hat die Gemeinde Amsterdam in den letzten Jahren die verschiedenen konzessionirten Betriebe, fast alle bevor die Zeit der Konzession abgelaufen war, selbst übernommen. So hat sie seit dem 1. Juni 1895 das Petroleumdepôt in ihrer Hand, seit dem 1. Januar 1896 einen Dienstkleidungsbetrieb für die Beamten, seit dem 1. Mai 1896 die drei Wasserleitungen, seit dem 1. November 1896 das Telephon und die zwei Dampffähren, seit dem 1. August 1898 die zwei Gasfabriken und seit dem 1. Januar 1900 die Trambahn. Der Kauf der meisten Betriebe ist aus Anleihen bestritten worden, so wurden namentlich 20 Millionen Mark für die Wasserleitungen, etwa 27 Millionen Mark für die Gasfabriken und 12 Millionen Mark für die Pferdebahnen aufgenommen. Die Telephonanlage ist ganz neu und hat 1500000 *M.* aus Anleihen gelostet; so hat Amsterdam ein ganz modernes System eingeführt, das auch internationale Gespräche ermöglicht; auch ward ein Nachtdienst eröffnet.*)

Die Gemeinde hat den Grundsatz angenommen, daß die Einnahmen, die die Betriebe in die Gemeindekasse abführen würden, nicht höher sein sollten als der Betrag, den sie vor der Uebernahme bekam, und daß die Summe, welche ein Betrieb außerdem und nach Zahlung der Zinsen und gesetzmäßigen Schuldtilgung aufbringen würde, entweder für Erweiterung des Betriebs oder für außerordentliche Tilgung der Schuld verwendet werden sollte. So hat das Gemeindetelephon, obgleich die Gebühren von 196,70 *M.* auf 90 *M.* mit einer Eintrittssumme von 41,70 *M.* herabgesetzt waren, schon für 375000 *M.* aus eigenen Mitteln den Betrieb erweitern können (freilich waren dafür obendrein noch 660000 *M.* aus Anleihen nöthig); auch hat das Telephon 125000 *M.* in die Reserve gebracht. Die Wasserleitungen haben für 3 Millionen Mark aus eigenen Mitteln neue Anlagen bezahlt; sie waren jedoch vor der Uebernahme sehr vernachlässigt und es wird die Gemeinde noch sehr viel kosten, bevor sie im Stande ist, allen Einwohnern so viel Wasser ins Haus zu führen, als sie nöthig haben. Obgleich sofort nach der Uebernahme der Gasfabriken der Gaspreis von 15 auf 11½ ₰ pro Kubikmeter herabgesetzt wurde, hat der Betrieb im Jahre 1899 doch noch außer dem Beitrag an die Gemeinde, den Zinsen und der Schuldtilgung etwa 800000 *M.* aufgebracht, welche für die Kostenvermehrung durch die Preiserhöhung der Kohlen reservirt werden. Die Trambahn schließlich bedurfte schon längst einer Erweiterung, um mit der Ausdehnung der Gemeinde gleichen Schritt zu halten. Es sind jetzt schon in den ersten sechs Monaten zwei neue Strecken angelegt und auf einer anderen Strecke ist elektrische Kraft eingeführt worden. Eine ganze Umgestaltung aller Strecken in elektrische Bahnen wird jetzt geplant und in zwei oder drei Jahren ausgeführt sein, womit elektrische Stromlieferung für Beleuchtung, Industrie und Hafenanlagen verknüpft werden soll. Ein besonderer „Direktor des elektrischen Betriebs" ist schon ernannt worden.

Die Gemeindekasse hat aber noch keinen direkten Vortheil aus den Gemeindebetrieben gezogen, aber es ist doch leicht ersichtlich, daß diese ebenso der Gemeinde wie dem Publikum vortheilhaft sind. Und noch ein Drittes ist zu erwähnen, nämlich die Verbesserung der Lage des Personals. Bei Telephon, Gasfabriken und Pferdebahn besteht sie in Verkürzung der Arbeitszeit, bei der ersteren außerdem in Lohnerhöhung der Telephonistinnen, bei allen Betrieben trat Gewährung von Kranken- und Unfallentschädigung und Alters- und Invaliditätspension ein, die letzte jedoch nur, wenn die Arbeiter in den ständigen Dienst der Gemeinde aufgenommen sind. Daß jedoch auf diesem Gebiet noch nicht genug geschehen ist, ergiebt sich daraus, daß vom Gemeinderath stets auf Verbesserung der Lage des Personals hingewirkt wird.

Etwas, was die Gemeinde noch nicht selbst übernommen hat, sind die großen Bauarbeiten, die noch stets in Submission vergeben werden. Bei der Budgetberathung haben mehrere Mitglieder des Gemeinderaths den Wunsch ausgesprochen, auch sie in eigenen Betrieb zu übernehmen. Bürgermeister und Beigeordnete haben darauf erwidert, daß sie nächstens eine Probe machen werden.

Amsterdam. J. H. van Zanten.

*) Näheres über das Telephon siehe: Dr. Falkenburg und Dr. van Zanten in Conrads Jahrbücher III. 20. Bd. 1. Heft, Juli 1900, S. 79 ff.

Gemeindliche Maßnahmen gegen die Wohnungsnoth in Berlin. Die Berliner Stadtverordneten setzten am 2. November eine Interpellation über die Wohnungsnoth von der Tagesordnung ab mit Rücksicht auf eine demnächst zu erwartende Magistratsvorlage. Der Magistrat plant nämlich zunächst eine „König Friedrich-Stiftung", die bei der Zweihundertjahrfeier der Gründung des Königreichs Preußen am 18. Januar 1901 mit einem Grundkapital von einer Million Mark ins Leben treten und solchen „minder bemittelten Einwohnern in der Stadt Berlin billige und gesunde Wohnungen beschaffen" soll, die mindestens fünf Jahre in Berlin ihren Wohnsitz haben. Für die Benutzung der Wohnungen ist ein Entgelt zu entrichten, durch welches eine landesübliche angemessene Verzinsung der Herstellungskosten und die Kosten der Unterhaltung der Wohnung, jedoch ausschließlich der allgemeinen Verwaltungskosten, gedeckt werden. Dieses Entgelt darf nur bei außerordentlichen, unverschuldeten Nothständen ermäßigt oder erlassen werden. Kinderreiche Familien sind vorzugsweise zu berücksichtigen. — Wir sehen in diesem Beschluß, so sehr er auch den Charakter der Wohlthätigkeit trägt, einen wenn auch recht bescheidenen Anfang, das Wohnungsbedürfniß der Aermsten der rücksichtslosen Privatspekulation zu entziehen. Leider aber wird dieser Grundsatz in den weiteren Beschlüssen sofort wieder verlassen. Neben Vergrößerung des städtischen Obdachs und Miethszuschüssen an die Wohnungslosen sind nämlich folgende Prinzipien für ein weiteres Vorgehen aufgestellt:

1. Der Magistrat wird dafür sorgen, daß in den an dem Weichbilde der Stadt Berlin belegenen Stadttheilen, namentlich im Norden, der Häuserbau derart gefördert werde, daß dort ehestens kleine Wohnungen vermiethbar würden. 2. Der Magistrat wird sich mit den Bauunternehmern ins Einvernehmen setzen und bei der Neuanlegung von Straßen auf noch unbebautem Terrain und mit den Unternehmern wegen Errichtung von kleineren Wohnungen in Unterhandlung treten. 3. Der Magistrat wird bei weiteren Verkäufen städtischer Terrains die Verkaufskontrakte nur in dem Sinne abschließen, daß der Verkäufer verpflichtet sei, das Grundstück so zu bebauen, daß die genügende Anzahl von kleinen Wohnungen entstehe.

Die Vorschläge sind gewiß gut gemeint, sie tragen auch vorübergehend zur Milderung der Knappheit der Wohnungen bei, besonders wenn die Unterstützung von Bauvereinen durch Gewährung von Darlehen unter günstigen Bedingungen, durch Garantieübernahme namentlich gegenüber der Landesversicherungsanstalt, eine andere steuerliche Behandlung der unbebauten Bauplätze, die die Terrainspekulation lange Zeit unbenutzt liegen läßt, damit Hand in Hand geht. Die Unterstützung privater Bauherren aber fördert mittelbar unter Umständen wiederum die Grundstücksspekulation, die selbst der Berliner Hausbesitzerverein öffentlich als eine der Ursachen der Wohnungstheuerung bezeichnete. Der jetzige Vicepräsident des Preußischen Staatsministeriums Dr. von Miquel schrieb 1886 in seiner Einleitung zu den Gutachten und Berichten über die Wohnungsnoth der ärmeren Klassen in den deutschen Großstädten:

„Nach meinen Beobachtungen haben vielfach die angedeuteten Nothstände auch im Wohnungswesen einen höchst bedeutlichen Wohnungswucher erzeugt. In vielen Städten giebt es eine Klasse von Hausbesitzern, welche die ihnen in der Regel in Folge hypothekarischer Beleihung zugefallenen Häuser für Arbeiterwohnungen einrichten und die Wohnungsnoth in einer bisweilen empörenden Weise ausbeuten, sowohl durch die unerschwingliche oder nur durch unsittlichen Erwerb erschwingliche Höhe der Miethspreise, wie durch die gänzliche Verwahrlosung der Wohnung, durch die auf alle Weise beförderte Ueberfüllung derselben, durch die geradezu wucherischen sonstigen Bedingungen des Miethsvertrags. Ich glaube kaum, daß die dem Richter überlassene Beurtheilung der wucherischen Natur eines solchen Verhältnisses auf diesem Gebiet zu mehr Bedenken Anlaß geben würde, als auf dem Gebiete des Darlehenvertrags hervorgetreten sind, und habe jedenfalls die Frage zur Diskussion stellen wollen. Ist es bedenklich, hier die Benutzung der Noth zur Erpressung ganz exorbitanter Versprechungen für strafbar zu erklären, so könnte jedenfalls vom civilrechtlichen Standpunkt aus geholfen werden."

Der Nachfolger des Herrn v. Miquel als Oberbürgermeister von Frankfurt a. M., Dr. Adickes, führte im Verein für öffentliche Gesundheitspflege zu Würzburg nach einem Hinweis auf die Riesengewinne der Millionenbauern aus:

„Ebenso bekannt ist es auch, daß diese Erscheinungen und die im Gegensatz dazu zum Theil so elenden Wohnungsverhältnisse, insbesondere gerade in den neuen Stadttheilen, auch in nicht sozialistischen Kreisen vielfach die Anschauungen geweckt haben, daß das Privateigenthum am Grund und Boden besonders in der Nähe der großen Städte sich als unverträglich mit einer gesunden und sozialpolitisch angesehenen, durchaus nothwendigen besseren Gestaltung der Wohnungsverhältnisse erwiesen habe, und daß daher unter Abschaffung dieses privaten Grundeigenthums

die öffentliche Gewalt den Grund und Boden unmittelbar in Verwaltung zu nehmen habe."

Die Klausel des Berliner Magistrats in Nr. 3 seiner Prinzipien, daß der Käufer des städtischen Landes eine „genügende" Anzahl von kleinen Wohnungen darauf herstellen solle, schützt erstens die Miether nicht vor einer weiteren Wohnungssteigerung auf diesem Gemeindeland und zum anderen das Land nicht vor dem baldigen Zurückfall an die Großspekulation, die schon jetzt viel mit Strohmännern arbeitet. Uebrigens trägt der ganz kleine, kapitalschwache Hausbesitzer bekanntermaßen selbst viel zur Ueberfüllung der Wohnungen bei.

Die dringende Nothwendigkeit einer wirksamen allgemeinen städtischen Wohnungspolitik in Berlin weisen die Veröffentlichungen des Berliner Statistischen Amtes selbst auf. Die Bevölkerungsdichtigkeit auf den Quadratkilometer ist von 21 865 im Jahre 1890 auf 26 416 in 1895 gestiegen und vermuthlich seitdem noch weiter erheblich. Das ist aber nur der Durchschnitt. Denn während auf den Standesamtsbezirk XIII (Wedding und Gesundbrunnen) und Nr. XVIII (Königstadt) 1895 nur 12 910 bezw. 12 419 Einwohner pro Quadratkilometer kammen, beträgt diese Zahl für den Bezirk Xa (Rosenthaler Vorstadt) 68 418, für Nr. Va (Luisenstadt) 66 615 und für VIIa (Stralauer Revier) 60 611.*) Und wie kommt eine so exorbitante Bevölkerungsdichtigkeit zusammen? Die statistischen Jahrbücher früherer Jahrgänge lassen darüber keinen Zweifel. Uebervölkert nennen die deutschen Städtestatistiker in dem „Statistischen Jahrbuch deutscher Städte" (7. Jahrgang, Breslau 1898, S. 63) bescheidener Weise nur Wohnungen mit einem Raum und mit 6 und mehr Bewohnern, sowie mit 2 Räumen und mit 11 und mehr Bewohnern. Berlin wies nun am 2. Dezember 1895 an Wohnungen mit 6 und mehr Bewohnern auf: 311 Wohnungen ohne heizbares Zimmer einschließlich der Schiffswohnungen, und 27 160 Wohnungen, bestehend aus einem heizbaren Zimmer mit oder ohne Zubehör, sowie 471 Wohnungen mit 2 heizbaren Zimmern und mit 11 und mehr Bewohnern. Von 1000 bewohnten Wohnungen hatten also 67 immer nur ein einziges heizbares Zimmer und zwar vielfach ohne Zubehör — die genauen Angaben über das Zubehör fehlten in der Berliner Statistik — obwohl sie 6 und mehr Personen dauernd beherbergten. Dieses Wohnungselend wird nur noch in den Städten Königsberg i. Pr., Halle a. S., Dresden und Breslau übertroffen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß in diesen Städten die hohe Ziffer im Wesentlichen auf die Wohnungen mit Zubehör entfällt, abgesehen von Breslau. Die Zahlen werden noch betäubender, wenn man erwägt, daß diese Ueberfüllung sich in einzelnen Wohnungen auf das doppelte und dreifache der Mindestzahl steigert. 1890 z. B. hatten von diesen einzimmerigen Wohnungen 46 111: 5 bis 9, 559: 10 bis 11, 5 gar 15 bis 19 und 2 mehr als 20 Einwohner, d. h. ein volles Achtel sämmtlicher Wohnungen mit nahezu 20 % der Berliner Bevölkerung hatte 1890 derartige jeder hygienischen und sittlichen Forderung Hohn sprechende Verhältnisse. 1895 hatten 207 661 Berliner Wohnungen entweder gar kein oder nur ein heizbares Zimmer mit oder ohne Zubehör, das heißt über die Hälfte, nämlich von 1000 waren es 508,7. Und in diesen Wohnungen hausten 720 725 Menschen, 44,88 % der Berliner Bevölkerung. Inzwischen hat sich dies Verhältniß schwerlich gebessert.

Weiterer Beweise bedarf es nicht, um die bisher mitgetheilten Vorschläge des Berliner Magistrates zur Abhülfe der Wohnungsnoth als einen Tropfen auf einen heißen Stein erkennen zu lassen.

Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung städtischer Arbeiter in Magdeburg und Spandau. Den Magdeburger Stadtverordneten ist eine Magistratsvorlage zugegangen, die nach dem Vorgange anderer Städte (vergl. Sp. 57) die städtischen Arbeiter und deren Hinterbliebene bei Invalidität, Alter oder Tod des Ernährers vor dem Anheimfallen an die Armenpflege bewahren soll. Als Muster sind allerdings nicht die liberalsten der schon aufgestellten Versorgungsordnungen genommen. Ueber den Rentenbezug sind folgende Grundsätze aufgestellt:

„1. Es wird in Aussicht genommen, allen im Arbeiter- oder Gesindeverhältniß stehenden Personen, die dauernd im Dienste der Stadt beschäftigt werden, nach Maßgabe folgender Bestimmungen: a) bei in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen eingetretener, nicht vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführter Unfähigkeit zur Arbeitsleistung im städtischen Dienst eine Rente und b) für den Fall ihres Todes ihren Hinterbliebenen Wittwen- und Waisengeld zu gewähren, ohne daß jedoch hierdurch irgend ein Rechtsanspruch begründet werden soll. — 2. Voraussetzung des Rentenbezugs zu 1a ist eine mindestens 15jährige ununterbrochene Dienstzeit im städtischen Dienst nach vollendetem 20. Lebensjahre. Unterbrechungen durch Krankheit, militärische Uebungen und städtischerseits erfolgte Arbeitseinstellungen, welche drei Monate nicht übersteigen, kommen in der Regel nicht in Betracht. Für den Bezug von Wittwen- und Waisengeld (1b) ist die 15jährige Dienstzeit des verstorbenen Ehemannes oder Vaters nicht unbedingt Voraussetzung. — 3. Die Rente (1a) beträgt nach 15jähriger Dienstzeit (Nr. 2 Satz 1) 30 % des Durchschnitts des in den letzten fünf Haushaltsjahren bezogenen Diensteinkommens und steigt mit jährlich 1½ % bis zum Höchstbetrage von 66⅔ %; ihr Mindestbetrag ist jedoch 240 M. Ist in früheren im städtischen Dienste verbrachten Jahren der Lohn höher gewesen, so werden der Rentenberechnung diejenigen fünf aufeinander folgenden Haushaltsjahre zu Grunde gelegt, welche der ersten Lohnherabsetzung vorausgegangen sind. — 4. Das Wittwengeld beträgt ⅓ des Diensteinkommens des Mannes (siehe Nr. 3), nach welchem dessen Rente zu berechnen sein würde, jedoch mindestens 180 M. Bis zum vollendeten 15. Lebensjahre wird ein Waisengeld für Halbwaisen in Höhe von ⅕, für Vollwaisen in Höhe von ⅓ des Wittwengeldes gewährt. Die Kosten sollen von der Stadt allein übernommen werden; es wird angedeutet, daß sie den Betrag von 30—40 000 M nicht übersteigen werden."

Die Leistungen sollen nach dem Magistratsantrage am 1. April in Kraft treten und zur Deckung der Unkosten für den Haushaltungsplan 1901 3000 M bewilligt werden. Die Stadtverordneten überwiesen die Vorlage mit dem Wunsche der Verbesserung in manchen Punkten an einen Ausschuß.

Zu Spandau haben die Stadtverordneten den Magistrat ersucht, auf Grund eines aus ihrer Mitte eingereichten Versorgungsstatuts eine neue Vorlage zu machen, wiewohl der Magistrat eine grundsätzliche Regelung aus Mangel an Erfahrungen abgelehnt hatte, sondern die Entscheidung von Fall zu Fall treffen wollte.

Obligatorischen Fortbildungsunterricht für die jungen Leute von 14 bis 18 Jahren einzuführen, hat die Gemeinde Neu-Weißensee beschlossen. Durch Ortsstatut werden die Lehrherren verpflichtet, den Lehrlingen die zum Besuch der Fortbildungsschule nöthige Zeit frei zu geben. — Zu Schöneberg bei Berlin wurde der Beschluß über Pflichtigkeit der Fortbildungsschule auf zwei Jahre vertagt. Die Gründe gegen ein Obligatorium waren die altbekannten, beweisunkräftigen.

Soziale Zustände.

Die Verhältnisse der Heizer in den Fabriken Württembergs. Der württembergische Gewerbeaufsichtsbeamte für den dritten Bezirk, Gewerbeinspektor Hardegg, hat seinem Berichte eine sehr lehrreiche Monographie über die Verhältnisse der Heizer in den Fabriken beigegeben. Die zu befragenden Heizer wurden thunlichst aus Betrieben solcher Industriegruppen oder Industriezweige gewählt, die mit Bezug auf die Lage der Kesselwärter charakteristische Eigenschaften aufweisen. Es wurden daher vor Allem die großen Anlagen berücksichtigt, bei denen die Kessel- und Maschinenwartung den ganzen oder wenigstens den größten Theil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen sollte. Im Ganzen sind anläßlich der Revisionen in 223 Betrieben des dritten Bezirks 271 Heizer über ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse befragt worden. Von diesen standen 5 = 1,8 % in einem Alter unter 20 Jahren; 51 = 18,8 % waren zwischen 20 und 30; 115 = 42,2 % zwischen 30 und 40; 60 = 22,1 % zwischen 40 und 50; 33 = 12,2 % zwischen 50 und 60 und 7 = 2,6 % über 60 Jahre alt. Der jüngste Heizer war 17, der älteste 63 Jahre alt. Das mittlere Alter von 271 Heizern beträgt 37,3 Jahre. Interessant ist die Berufsangehörigkeit der Heizer vor der Uebernahme eines Heizerpostens. Von den 271 Heizern waren 37 Schlosser und Mechaniker, 16 Spinner, Weber und Färber, 49 Taglöhner und Fabrikarbeiter, 8 Bauern, 26 Grobschmiede, Flaschner und Kupferschmiede, 9 Maurer und Steinhauer, 30 Bierbrauer und Mälzer, 4 Metzger, 11 Schuhmacher, 9 Mahlmüller, 17 Bauern- und Pferdeknechte, 1 Bäcker, 1 Musiker, 2 Zimmerer, 2 Kutscher, 4 Säger, 3 Schreiner und Wagner, 2 Schriftsetzer, 1 Schäfer, 1 Wirth, 7 Ziegeleiarbeiter, 5 Molkereiarbeiter und Käser, 1 Seiler, 1 Sattler; 21 haben sich als gelernte Heizer bezeichnet. Hardegg weist nach, daß das Gmünder und Stuttgarter Dampfkesselexplosionsunglück durch ungenügende berufliche Vorbildung und Uebung der Heizer verursacht war und führt dann weiter aus:

„Ist dem Heizer einmal eine gewissenhafte Anleitung zu Theil geworden, so treten die beruflichen Unterschiede mehr und mehr zurück und es bleibt als entscheidendes Moment für seine Brauchbarkeit die moralische Qualifikation; insbesondere müssen Nüchternheit, Fleiß und Aufmerksamkeit als unerläßliche Eigenschaften eines Kesselwärters verlangt werden. Für größere Betriebe, welche nicht besondere Maschinisten angestellt haben, wird es sich jedoch im eigenen Interesse empfehlen, zu Kessel- und Maschinenwärtern nur solche Leute heranzuziehen, die in der Maschinenschlosserei gründlich ausgebildet worden

*) Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 24. Jahrgang. Statistik des Jahres 1897. Berlin 1899. S. 171.

sind. Es darf eben nicht vergessen werden, daß neben ihrer beruflichen Schulung die qualifizierten Arbeiter auch eine nicht zu unterschätzende geistige Ausbildung in unseren hochentwickelten gewerblichen Fortbildungsschulen erhalten haben, die sie in ihrem Denken und Verständniß immerhin über die gewöhnlichen Lohnarbeiter erhebt und sie für die auch im Kessel- und Maschinenbau schwieriger werdenden Aufgaben befähigter macht. Es sei nur daran erinnert, daß der Verband deutscher Maschinisten und Heizer in seiner Fachzeitschrift ganz erhebliche Ansprüche an das technische Verständniß seiner Leser macht, denen gewöhnliche Lohnarbeiter in der Regel nicht gewachsen sind."

Nicht allein die Interessen der Sicherheit, sondern auch die der Wirthschaftlichkeit des Betriebes verlangen Vertrautheit des Heizers mit seinem Kessel, weshalb große Betriebe einen tüchtigen Heizer möglichst lange halten. Gerade mit Rücksicht auf die Sicherheit der Beschäftigung sind die Heizerposten, trotzdem sie im Verhältniß zu den gestellten Anforderungen an die Arbeitskraft und namentlich Arbeitsdauer recht schlecht bezahlt sind, sehr gesucht. Deshalb erkundigte sich Hardegg auch nach den Gründen, welche die Angehörigen der verschiedensten Berufe veranlaßt haben, diesen Beruf zu ergreifen. Da waren es nun bei den Schuhmachern die schlechten Verhältnisse, unter denen die Stadt- und Landflickschuster zu leiden hatten, die bei freier Verköstigung und 12 bis 15stündiger Arbeitszeit einen Wochenlohn (!) von 2,50 *M* bezogen; bei den Saisonarbeitern, wie Maurern und Steinhauern, die Unsicherheit und Unregelmäßigkeit des Einkommens; bei den Bierbrauern und Mälzern die gesundheitlichen Verhältnisse, die sie nöthigten, den Beruf aufzugeben; bei sehr vielen, namentlich bei Taglöhnern und Bauernknechten, der Wunsch, ihren Hausstand zu gründen, was bei jener Arbeitsklasse immerhin mit Schwierigkeiten verknüpft ist. Von 271 befragten Heizern sind 212 78,2 % verheirathet und nur 59 21,8 % ledig. Von den Heizerfrauen tragen 52 zum Erwerb bei, und zwar 20 in Fabriken als Weberinnen, Spulerinnen und sonstige Arbeiterinnen, 11 als Heimarbeiterinnen in der Konfektion und der Korsettindustrie, 7 als Taglöhnerinnen, Putz-, Wasch- und Monatsfrauen, 5 treiben die eigene Oekonomie, 1 treibt Hausirhandel, 1 hat eine Wirthschaft, 1 ist Hebamme und bei 6 ist der Beruf unbestimmt. Bei der Mehrzahl der Heizer hat sich vermöge ihrer Sonderstellung ein gewisses Standesbewußtsein entwickelt, das, wie sie ohne Weiteres selbst zugeben, sie zunächst veranlaßt, ihre Frauen von der Fabrikbeschäftigung zurückzuhalten, wenn irgendwie darauf verzichtet werden kann.

Ein erheblicher Theil der Heizer wohnt 3 bis 5 km von der Arbeitsstätte entfernt, wobei die Benutzung des immer mehr bei den Arbeitern in Aufschwung kommenden Fahrrades eine wesentliche Erleichterung gewährt. Die Gründe, warum viele Heizer, deren Arbeitszeit doch durchweg länger als jene der übrigen Arbeiter ist, nicht am Betriebsort wohnen, sind die immer mehr sich steigernden und für eine kinderreiche Familie in der Stadt fast unerschwinglichen Wohnungsmiethen; außerdem besitzen manche Heizer in der Umgegend noch ein Häuschen. Der Umstand, daß ein namhafter Theil der Heizer (12,87 % in der Stadt und 23,18 % auf dem Lande) im Besitze eines eigenen Hauses ist, beweist zunächst nur die dauernde Stellung der Heizer, was sehr zu schätzen ist, nicht aber ihre erheblich bessere Lage gegenüber den Arbeitern, die sich in Mieths- oder Dienstwohnungen befinden. Manche haben auf Schulden ein Haus erworben, um selber billiger zu wohnen. Die von den Arbeitgebern hergestellten Dienstwohnungen befriedigen in anerkennenswerther Weise die in Bezug auf Gesundheit und Annehmlichkeit an eine Wohnung zu stellenden Forderungen.

Die Arbeitszeit der Heizer und Maschinenwärter ist in Folge der vor Beginn und nach Schluß der regelmäßigen Arbeitszeit zu verrichtenden Geschäfte, wie Anheizen, Schmieren, Feuerziehen u. s. w. durchweg länger als die der zugehörigen Betriebe und beginnt an Montagen häufig eine Stunde früher als an den übrigen Wochentagen. Die Pausen dagegen, wenn sie nicht ganz in Wegfall kommen, sind durchweg kürzer als diejenigen der übrigen Arbeiter. Die durch Vorbereitungsarbeiten an Kessel und Maschine verursachte Kürzung der Mittagspause beträgt in den meisten Betrieben 1/4 bis 1/2 Stunde, welche in der Regel nicht besonders vergütet wird. „Die Kürze der Mittagspausen bei Heizern und Maschinisten mag nicht ganz ohne Einfluß auf vorkommende Unfälle sein, weil die Leute bei unzureichender Pause in Versuchung kommen, Arbeiten, welche nur während des Stillstandes ausgeführt werden sollten, auch während des Betriebes vorzunehmen. Dieser Thatsache wird nicht überall genügende Beachtung geschenkt." Die Sonntagsarbeit auch bei ruhendem Betrieb ist eine allgemeine Erscheinung. In Bezug auf die Dauer und die Häufigkeit ihres Vorkommens bestehen aber unter selbst gleichartigen Betrieben solch weitgehende Verschiedenheiten, daß man die Ueberzeugung gewinnt, die Sonntagsarbeit entspringe nicht immer der Nothwendigkeit, sondern vielfach der Gewohnheit und sei größtentheils dem Ermessen des Heizers überlassen, der durch Sonntagsarbeit sein Einkommen zu erhöhen suche.

Von 271 Heizern hatten 62 einen Kessel, 104 einen Kessel und eine Maschine, 17 zwei Kessel, 87 zwei Kessel und eine Maschine und 1 drei Kessel zu bedienen. Die größte Anstrengung wurde in einer Papierfabrik getroffen, wo der Heizer gleichzeitig drei Kessel zu bedienen und in 12 Stunden 120 Centner Kohlen zu verfeuern hatte. In einer Textilfabrik hatte übrigens ein anderer Heizer in 13 Stunden 120 Centner Kohlen unter zwei Kesseln zu verfeuern. Eine sehr anstrengende Thätigkeit haben die Heizer und Maschinisten in Sägewerken, Parkett- und Lederfabriken, weil sie meist mit Holzabfällen und, so gut es eben geht, mit Sägemehl bezw. feuchter Lohe zu feuern haben. In einer solchen Anlage erklärte ein 30jähriger Heizer, der täglich bei einem Lohn von 2,80 *M* 13 1/4 Stunden zu arbeiten und einen Kessel von 60 qm Heizfläche und 8 Atmosphären Ueberdruck ausschließlich mit Sägemehl zu bedienen hatte und dabei noch das Brennmaterial beischaffen mußte, es nicht mehr lange aushalten zu können, auch seine Vorgänger hätten die Stellung aufgeben müssen. „Hier sollte man," sagt Hardegg mit Recht, „von der Einsicht der Arbeitgeber erwarten dürfen, daß sie selbst gewissenhaft prüfen, was von einem Mann geleistet werden kann, und nicht erst zuwarten, bis sie in einer ihnen meist unliebsamen Weise von außen her an die Pflicht erinnert werden." — Sehr zum Nachtheil der Betriebssicherheit werden je nach der Art des Betriebes die Heizer mit allen möglichen Nebenarbeiten, wie Garnaufhängen, Draufschlagen in der Schmiede u. s. w. u. s. w. belastet.

Die Löhne sind sehr gering: es beträgt z. B. das niedrigste Jahresgehalt in der Textilindustrie 1032 und das höchste 1360 *M*, der niedrigste Stundenlohn 17,5, der höchste 31 ₰. Die niedrigste Arbeitszeit betrug hier mit Ausschluß der Pausen 9, die höchste 11 Stunden. In den Bierbrauereien beträgt die durchschnittliche Arbeitszeit dagegen mit Einschluß der Pausen beinahe 14 Stunden, die höchste 16 1/2 Stunden. Der Monatsgehalt beträgt bei freier Verpflegung 30 bis 40 *M*, bei freier Wohnung 60 bis 80 *M*. In Sägewerken, Holzwaaren- und Möbelfabriken beträgt die niedrigste normale Arbeitszeit ohne Pausen 9 1/2, die höchste 11 1/2 Stunden. Der Stundenlohn schwankt zwischen 18 1/2 und 31 ₰.

In Maschinen- und Metallwaarenfabriken beträgt die Arbeitszeit 9 bis 12 Stunden. Der Stundenlohn schwankt zwischen 20,0 und 37,5 ₰. In Papierfabriken wird in 12stündigen Wechselschichten Tag und Nacht gearbeitet. Die Wechselschicht beträgt in einer Fabrik 18, in einer anderen 24 (!) Stunden ohne jegliche Pausen. Der Stundenlohn schwankt zwischen 18,75 und 26,67 ₰. In einer Cementfabrik hat sogar ein Heizer täglich 14 Stunden ohne Pausen und dreimal wöchentlich 18 Stunden ununterbrochen zu arbeiten. Wir lieben das Wort „Ausbeutung" nicht, aber bei einer solchen Beschäftigung, von der das Leben vieler Arbeiter abhängt, ist eine so lange Arbeitszeit eine skandalöse Ausbeutung der Arbeitskraft.

Die interessanten Untersuchungen Hardeggs zeigen, daß um einer gesicherten Existenz willen die Arbeiter lange Arbeitszeiten bei niedrigem Lohn in Kauf nehmen. Nicht bloß im Interesse der Gesundheit, sondern auch in dem der Betriebssicherheit wäre aber ein Verbot übermäßig langer Arbeitszeiten dringend zu wünschen. Aus dem letztgenannten Grunde dürfte sogar für Heizer und Maschinisten der Befähigungsnachweis in moderner Umgestaltung am Platze sein.

Der Alkoholismus in Frankreich. Dem französischen Parlamente liegt ein Antrag auf Einführung des Alkohol-Rektifikationsmonopols vor, der einem Ausschuß zur Berichterstattung überwiesen wurde. Der Referent, M. Guillemet, hat kürzlich seinen Bericht erstattet, dessen Daten ein grelles Licht auf den Fortschritt des Alkoholismus in Frankreich werfen. Verunglückungen in Folge von Trunkenheit stiegen von 226 in 1840 auf 173 in 1896; Selbstmorde von Trinkern stiegen von 5,3 % der Selbstmorde in 1810 auf 12,4 % in 1896; Irrsinnsfälle in Folge von Alkoholismus zählte man 1893 ca. 3400 gegen 299 in 1865. Die Zahl der Schänken ist in Frankreich von 1830 bis 1897 von 281 847 auf 125 507 gestiegen, wozu noch 30 000 in Paris allein befindliche hinzukommen. Im Departement du Nord entfällt eine Branntweinschenke auf 15 Erwachsene, im Departement Seine-Inférieure auf 22 Erwachsene. Die durchschnittliche Zahl der auf Alkoholismus zurückführbaren Irrsinnsfälle in Frankreich ist 1861—1865: 299; 1865—1870: 713; 1871—1875: 901; 1876—1880: 1220;

1881–1885: 1477; 1892: 3271; 1893: 3386. Dem gegenüber veröffentlicht die „Revue vinicole“ eine Zusammenstellung der Statistik des Alkoholkonsums und der Geburtsfrequenz in den einzelnen Departements, aus der erhellt — wir müssen die Verantwortung für die Richtigkeit der erwähnten Revue überlassen — daß sich die Geburtenfrequenz im geraden Verhältniß zum Alkoholkonsum befindet: je größer der Alkoholkonsum, desto zahlreicher die Geburten, und umgekehrt; ob sich da das französische Parlament getrauen wird, dem Fortschritt des Delirium tremens Hindernisse in den Weg zu legen?

Arbeiterbewegung.

Christliche und neutrale Gewerkschaften. Die christlichen Gewerkschaften werden jetzt auch vom Erzbischof von Freiburg, der damit seinen Erlaß zum Fuldaer Hirtenschreiben revidirt, anerkannt. Der Erzbischof weilte in der vorigen Woche auf einer Firmungsreise in Mannheim und da veröffentlichte nun das dortige Centrumsblatt, das „Neue Mannheimer Volksblatt“, folgende Zuschrift:

„Den Vorständen der christlichen Gewerkschaften Mannheims wurde am Sonntag die Audienz gewährt, die sie in ihrer Eingabe erbeten hatten. Der hochwürdigste Herr ließ sich überzeugen, daß die Gewerkschaften Badens auf positiv christlichem Boden stehen. Er erklärte, daß er diese Gewerkschaften (trotz seiner Befürchtungen für die Zukunft) nicht verurtheilen wolle, und forderte auf, vorwärts zu schreiten auf der betretenen Bahn, aber sich durch niemanden von den christlichen Grundsätzen abbringen zu lassen.“

Diese Bekehrung zu einer besseren Ansicht wird von jedem wahren Freunde einer positiven Sozialpolitik aufrichtig begrüßt werden.

Eine ebenso erfreuliche Nachricht kommt aus der Schweiz, wo sich der große schweizerische Arbeiterbund, dem Arbeitervereine der verschiedensten religiösen und politischen Richtung angehören, im April v. Js. auf seinem Kongreß in Luzern nahezu einstimmig für die Neutralisirung der Gewerkschaften erklärt hatte, insbesondere für die Schaffung eines großen religiös und politisch neutralen Gewerkschaftsbundes, der sich ausschließlich mit Berufsinteressen zu befassen habe (vergl. „Soz. Praxis“ Jahrg. IX Sp. 152). Der Gewerkschaftsbund hat nun auf seiner Generalversammlung zu Winterthur mit 125 gegen nur 10 Stimmen beschlossen, den die sozialdemokratischen Ziele des Bundes betreffenden Passus der Statuten durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Gegenüber der umfassenden und starken Organisation der Unternehmer, Industriellen und Gewerbetreibenden ist eine gleich umfassende und starke Organisation der Arbeiterklasse in der Schweiz nöthig. Erst dadurch wird sie befähigt, ihr Recht der Mitwirkung bei Aufstellung des Arbeitsvertrages und der Arbeitsbedingungen zu erringen und auszuüben, ihre Lebenshaltung zu wahren und zu heben, ihre sittlichen Güter und ihr Menschenrecht zu vertheidigen und zu mehren, am wachsenden Reichthum der Gesellschaft gebührend Theil zu nehmen und als selbständiges Glied an der Weiterentwickelung der Gesellschaft zu arbeiten.“

Der Gewerkschaftsbund zählte nach einer vom schweizerischen Arbeitersekretariat aufgenommenen Statistik Ende vorigen Jahres in 327 Sektionen 17 151 Mitglieder. Die Gesammtzahl der gewerkschaftlich organisirten Arbeiter und Angestellten betrug aber am Ende des vorigen Jahres in 758 Sektionen 49 034, also nahezu 50 000. Eine ganze Anzahl von Verbänden stand eben außerhalb des Gewerkschaftsbundes, so die Verbände der Eisenbahner, der eidgenössischen Beamten und Angestellten, der Postbeamten, der Buchdrucker u. s. w.

Bewegung unter den Wäscherinnen und Plätterinnen. Mit dem gesetzlichen Arbeiterinnenschutz für die Wäscherinnen und Plätterinnen ist es noch schwach bestellt. Sie arbeiten meist in ungesunden, nicht genügend ventilirten Räumen, haben in Folge der Saison-, Akkord- bezw. Stückarbeit meist eine unregelmäßige, häufig sehr lange, bis spät in die Nacht sich hinziehende Arbeitszeit, leiden unter Berufskrankheiten und haben nicht selten unter Zudringlichkeit der Unternehmer und ihrer Stellvertreter zu leiden. Neuerdings haben die Führerinnen der sozialdemokratischen Frauen, die Frauen Zetkin und Ihrer, in Berlin eine große Versammlung der Wäscherinnen und Plätterinnen abgehalten, in welcher allseitig für besseren Schutz dieser Arbeiterinnen eingetreten wurde, und zwar zunächst auf dem Boden der Selbsthilfe durch Beitritt zu dem Fachverein der Wäscherinnen und Plätterinnen, der bereits über einen Arbeitsnachweis verfügt und dessen Mitglieder bei gewerblichen Streitigkeiten Rechtsschutz erhalten. Im Laufe dieses Sommers haben die Berliner Wäscherinnen und Plätterinnen durch einen theilweisen Streik und durch Anrufung des Gewerbegerichts eine Lohnerhöhung und eine gewisse Regelung der Arbeitszeit erzielt, die aber nicht immer eingehalten werden soll.

Die Forderungen der Berliner Schlächtergesellen, Abschaffung der Sonntagskündigung und Entlassung, sowie Regelung und Verkürzung der Arbeitszeit betreffend, die s. Z. den Meisterkorporationen von der Lohnkommission der Gesellen unterbreitet wurden, sind von den Meistern bisher fast vollständig ignorirt worden. In der letzten Versammlung der freien Vereinigung selbständiger Schlächtermeister Berlins soll sogar das Schreiben der Lohnkommission einfach in den Papierkorb gewandert sein. Da die Organisation der Gesellen z. Z. noch zersplittert und schwach ist, wollen sie von einem Ausstand absehen, wohl aber das Verhalten der Meister der organisirten Berliner Arbeiterschaft unterbreiten. Die Schlachter-Innungsmeister haben die Forderung der Gesellen einer aus Groß- und Ladenschlächtermeistern bestehenden Kommission unterbreitet. Wie verlautet, sei behördlicherseits der Innung angerathen worden, eine Verbesserung der Lage der Schlächtergesellen eintreten zu lassen.

Organisation der Porzellanarbeiterinnen in Oesterreich. Die Union der Glas- und keramischen Arbeiter und Arbeiterinnen Oesterreichs war eine der ersten Branchenorganisationen, welche die Wichtigkeit der Arbeiterinnenorganisation erkannt hat und mit vollem Ernst an die Organisirung der Arbeiterinnen ihrer Branche geschritten ist. Die Arbeiterinnensektionen im Isergebirge sind ein Bestandtheil der Union, und nunmehr soll auch die Organisirung der Porzellanarbeiterinnen wieder in Angriff genommen werden. Es ist eine Thatsache, daß es nun bald keine Arbeit giebt in der Porzellanindustrie, in der nicht Arbeiterinnen mit thätig sind. Von Jahr zu Jahr steigt die Zahl derselben rapid, und ebenso verringert sich die Zahl der männlichen Arbeiter. In der Malerei sind Malerinnen, in der Druckerei sind Druckerinnen, in der Dreherei sind Dreherinnen, in der Gießerei Gießerinnen, in der Packerei, Schleiferei, Sortirerei hauptsächlich Mädchen beschäftigt. Die Union wird in nächster Zeit der Organisation der Arbeiterinnen die vollste Aufmerksamkeit zuwenden, und richtete an alle Ortsgruppenleitungen das dringende Ersuchen, sie in dieser Arbeit zu unterstützen. Sie will trachten, den Beschluß des letzten Gewerkschaftskongresses durchzuführen und, wo es halbwegs möglich ist, Sektionen für die Arbeiterinnen zu errichten, um es ihnen zu ermöglichen, ihre Angelegenheiten im eigenen Kreise zu regeln. Im Isergebirge bestehen bereits 16 Sektionen von Arbeiterinnen, ebenso im Haida-Steinschönauer Verband.

Bauernorganisation in Belgien. Die Organisation der landwirthschaftlichen Kreise scheint in Belgien rapide Fortschritte zu machen. Die Foederation der landwirthschaftlichen Verbände (Ligues agricoles oder „Boerenbonden“) in Louvain zählte 1891 49 Ortsassociationen mit 2280 Mitgliedern; 1895 war ihre Zahl bereits auf 210 mit 11 000 Mitgliedern gestiegen und für 1899 wird die Zahl der Mitglieder der foederirten auf 121 Verbände mit 25 000 angegeben.

Der Streik der Antwerpener Diamantarbeiter. Aus Brüssel wird uns vom 1. November geschrieben: Der Kampf um den Achtstundentag ist seit einigen Tagen offen in einen Machtkampf übergegangen; die Arbeitgeber haben nun auch ein Syndikat gebildet und wollen dem Arbeitersyndikat jetzt ein für allemal beweisen, daß sie die Herren in der Industrie seien. Die Fabriken, welche noch arbeiteten, haben in Folge dieser Zuspitzung des Konfliktes ihren Betrieb bis auf Weiteres eingestellt und die Arbeiter ausgesperrt. Die Lage der letzteren ist dadurch erschwert, daß ihre Amsterdamer Genossen, deren Kassen sich von der langen Arbeitslosigkeit und dem letzten großen Streik noch nicht erholt haben, es ablehnen mußten, mit ihnen jetzt gemeinsame Sache zu machen. So geschieht es denn, daß in den beiden benachbarten wichtigsten Centren einer Weltindustrie, auf die zusammen wohl kaum weniger als 90% der Gesammtweltproduktion entfallen, die Arbeiter trotz beispiellos glänzender Organisation nicht nur nicht gemeinsam vorgehen, sondern daß das Weiterarbeiten in Amsterdam wahrscheinlich die Kraft des Widerstandes in Antwerpen brechen wird. Ganz abgesehen von dem Ziel, für welches der Antwerpener Diamantarbeiterbund den Ausstand eröffnet hat, erscheint es für die Gewerkschaftsbewegung beschämend, daß in einer bestorganisirten und auf nur zwei große Centren mit gleicher Sprache vertheilten Arbeiterschaft noch nicht eine zielbewußte gemeinsame Politik durchgeführt werden konnte! Zwei Großindustrielle haben übrigens den Achtstundentag bewilligt, und ihre Arbeiter liefern 10% in die Streikkasse der Genossen. Dem „Peuple“ zufolge beabsichtigen die Diamantfabrikanten eine in Amerika unlängst erfundene Spaltmaschine probeweise einzuführen.

Streik im Kohlenrevier des Pas de Calais. Im Kohlenreviere des Pas de Calais war ein Ausstand ausgebrochen, an dem sich zuletzt über 20000 Arbeiter betheiligt hatten. Es waren Ausschreitungen vorgekommen und die Gendarmen hatten eingegriffen, um die Arbeitswilligen zu schützen. Die Streikenden verlangten eine Lohnerhöhung von 10% und die Festsetzung eines Lohnminimums für ein Maximum der Arbeitszeit. Der Ausstand ist jedoch nach kurzer Zeit durch eine Einigung zwischen den Direktoren der Kohlenbergwerke und den Arbeitersyndikaten beendigt worden.

Arbeiterschutz.

Gerichtliche Entscheidung über die Verantwortlichkeit des Gewerbetreibenden. Das Essener Landgericht hatte sich neuerdings abermals mit der Anklage gegen zehn Betriebsbeamte und vier Mitglieder des Grubenvorstandes der Zeche „Unser Fritz" wegen Uebertretung der Schutzbestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zu beschäftigen. Auf genannter Zeche waren die jugendlichen Arbeiter fortgesetzt über die gesetzlich erlaubte Zeit hinaus beschäftigt und auch Sonntags zur Arbeit herangezogen worden und zwar auch nach einer ernstlichen Verwarnung seitens der Bergbehörde, die von der Uebertretung Kenntniß erhalten hatte. Als ein Beamter der Aufsichtsbehörde zur Revision erschien und die Schichtenbücher zur Einsicht forderte, stellte sich heraus, daß die Schichtenzettel durch Radiren und Neueintragungen geändert worden waren. Auf erfolgte Anzeige erfolgte Anklage wider die betreffenden Beamten und Gewerke. Gegen letztere richtete sich die Anklage nur wegen Gewerbevergehen, gegen die übrigen Angeklagten außerdem wegen Fälschung von Urkunden. Diese Vergehen wurden von den Angeklagten auch ohne weiteres eingeräumt. Die angeklagten Gewerke wandten ein, daß sie als Mitglieder der Grubenverwaltung keine Angestellten der Gewerkschaft seien, sie repräsentirten die Gewerkschaft selbst. Darum könnten ihnen die Betriebsvergehen nicht zur Last gelegt werden, denn für den Betrieb seien lediglich die betreffenden Beamten verantwortlich. Die angeklagten Beamten führten an, daß sie unter dem Drucke zwingender Verhältnisse gehandelt hätten. Nur durch die Vergehen sei es ihnen möglich gewesen, den Betrieb in der geforderten Weise aufrecht zu erhalten. Bei Unterlassung der Vergehen wären sie vielleicht in den Verdacht nicht genügender Leistungsfähigkeit gekommen, was gleichbedeutend mit Entlassung von ihren Posten gewesen wäre. Bezüglich der Fälschung wurde der Einwand erhoben, die Schichtenzettel gelten nicht als Urkunden, weshalb die Fälschung nicht strafbar sei. Das Gericht sprach die Gewerke frei, verurtheilte dagegen die übrigen Angeklagten wegen Uebertretung der Gewerbeordnung (§ 151) zu 300, 50 und 30 *M.* Geldstrafe, außerdem wegen Fälschung zu 2 resp. 1 Woche Gefängniß. Gegen das freisprechende Urtheil, sowie gegen die wegen des Gewerbevergehens erfolgten Verurtheilungen, weil zu niedrig bemessen, legte der Staatsanwalt Berufung ein. Auch die wegen Fälschung Verurtheilten appellirten. Die letztere Appellation wurde verworfen. In Bezug auf die vom Staatsanwalt eingelegte Berufung hob das Reichsgericht die ergangenen Urtheile auf und wies die Angelegenheit zu neuer Verhandlung an das Essener Landgericht zurück. Diese Verhandlung war insofern von allgemeinem Interesse, als einmal nachgewiesen wurde, daß im Laufe eines Jahres 33 jugendliche Arbeiter 687 Ueberschichten verfahren haben und daß die Uebertretungen systematisch erfolgt sind, auch nach der ausdrücklichen Verwarnung der Bergbehörde, nur weil nun nach der Entscheidung des Reichsgerichts dort, wo der eigentliche Gewerbetreibende nicht gefaßt werden kann, dessen juristische Vertreter verantwortlich sein sollen, womit allen Versuchen, sich der Verantwortlichkeit zu entziehen, ein Riegel vorgeschoben ist. Es wurden verurtheilt: die Gewerke zu je 75 *M.*, die Aufseher zu je 10 *M.* Der Staatsanwalt hatte beantragt, jeden der vier Gewerke zu 500 *M.*, die angeklagten Aufseher zu je 30 *M.* Geldstrafe zu verurtheilen. Von den Sachverständigen wurde hervorgehoben, daß die Mitglieder des Vorstandes bei auch nur ganz geringer Aufmerksamkeit die systematischen Uebertretungen hätten merken können, vom Staatsanwalt, daß sie auch gar nichts unternommen hätten, eventuellen Uebertretungen zu begegnen.

Sicherheitsmaßnahmen auf Seeschiffen; Tiefladelinie. Nachdem jetzt die Deutsche See-Berufsgenossenschaft die Aufsicht über den Tiefgang der Seeschiffe übernommen hat und diese vor allem durch die sachverständige Mitwirkung des Germanischen Lloyd in Berlin, der großen deutschen Schiffs-Klassifikations-Gesellschaft, wirksam zu gestalten hofft, mag daran erinnert sein, daß der Germanische Lloyd schon seit sechs Jahren der See-Berufsgenossenschaft seine regelmäßige Mitwirkung gewährt. Im letzten Jahre hat der Lloyd die Betriebe durch 34 Beauftragte überwacht, die 581 Besichtigungen für die Berufsgenossenschaft vornahmen. Außerdem fanden auch seitens der Vertrauensmänner der Genossenschaft Besichtigungen statt. Insbesondere hat der Germanische Lloyd am Ausbau der Unfallverhütungsvorschriften weitergearbeitet und neue Bestimmungen über ärztliche Untersuchung anzumusternder Seeleute, Prüfung der Schiffer oder Steuerleute in der Gesundheitspflege, Verwendung von Farben u. s. w. empfohlen. Hinsichtlich des Tiefgangs der Seeschiffe macht schon der letzte Jahresbericht des Lloyd über seine für die See-Berufsgenossenschaft ausgeübte Thätigkeit die folgende, das jetzige Verfahren vorbereitende Mittheilung:

„Die schon so oft erörterte Frage der Kontrole des Tiefgangs der Schiffe ist abermals erwogen und nunmehr vom Vorstande beschlossen worden, bei der nächsten Genossenschaftsversammlung zu beantragen, daß die Rheder verpflichtet werden sollen, regelmäßige Angaben über den Tiefgang der Schiffe zu machen. Die eingereichten Aufstellungen sollen durch die sachverständigen Organe der See-Berufsgenossenschaft geprüft und, soweit sich Anstände ergeben, die betreffenden Rheder veranlaßt werden, die vom Vorstande hinsichtlich des künftig einzuhaltenden Tiefganges getroffenen Anordnungen zu befolgen. Auf die in der kleinen Küstenfahrt und Wattfahrt beschäftigten Schiffe, auf Fischerei-, Bergungs- und Lustfahrzeuge, sowie auf Schleppdampfer wird die Vorschrift keine Anwendung finden."

Wir fügen hieran eine uns aus Hamburg zukommende Mittheilung folgenden Inhalts: Nachdem die Hamburg-Amerika Linie zu Ostern 1900 die Anbringung der ersten Tiefladelinie an ihrem Dampfer „Batavia" melden konnte, wurden in rascher Folge auch die übrigen Schiffe der Gesellschaft mit der Tiefklademarke versehen. In ununterbrochener zehnmonatlicher Arbeit waren für dies Unternehmen die Vorarbeiten und Berechnungen, für jedes Schiff gesondert, ausgeführt worden. In Folge dessen konnte die Anbringung der Freibordmarke, die auf eine Anregung des Kaisers zurückgeht, nunmehr rasch gefördert werden. Gegenwärtig haben mit Ausnahme von zwei oder drei Frachtdampfern, deren Rückkehr abgewartet werden muß, sämmtliche Seeschiffe der Gesellschaft die Tiefladelinie erhalten.

Eine öffentliche Seemannsversammlung in Hamburg beschloß am 31. Oktober eine Resolution, die sich für gesetzliche Einführung der Tiefladelinie aussprach und eine staatliche Kontrole der Schiffe in allen Fragen der Seetüchtigkeit forderte.

Die Ladenbesitzer in Braunschweig für den Achtuhrladenschluß. Wir entnehmen der Zeitschrift „Handel und Gewerbe", dem Organ des Deutschen Handelstages folgende Mittheilung:

„Zur Besprechung über eine einheitliche Regelung des Ladenschlusses war von der Handelskammer zu Braunschweig am 17. September eine Versammlung der Inhaber offener Verkaufsstellen einberufen worden. In dieser entschied man sich mit überwiegender Majorität für einen einheitlichen Ladenschluß von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens. Auf Grund dieses Beschlusses wurde hierauf eine Umfrage bei nahezu allen Inhabern offener Verkaufsstellen der Stadt Braunschweig veranstaltet, zu der von der Kammer die nöthigen Vorarbeiten gemacht wurden. Von insgesammt 1789 Verkaufsstellen wurden 1692 befragt; 1262 sprachen sich für den Achtuhrladenschluß aus. Die Festlegung der verkürzten Verkaufszeit wird daher als wahrscheinlich angenommen werden können."

Dieser Vorgang in Braunschweig, dem ähnliche in anderen Städten zur Seite stehen (vergl. Sp. 11), ist ein klarer Beweis, wie nicht nur die Gehülfen, sondern auch in hervorragendem Maße die Ladenbesitzer in dem frühzeitigen Ladenschluß, so bald er nur einheitlich und allgemein durchgeführt wird, eine Wohlthat erblicken.

Eine Beschränkung der Arbeitszeit in Bleifarbenfabriken wird dem Vernehmen nach von Seite der Regierungen einer Erörterung unterzogen. Die Inhaber der rheinischen Bleiweißfabriken sowie andere Industriellen haben sich allerdings dahin erklärt, daß eine weitere Herabsetzung der Arbeitszeit, die jetzt durch Verordnung vom 8. Juli 1893 mit höchstens zwölf Stunden bemessen ist, die Betriebe empfindlich schädigen würde, ohne die Zustände für die Arbeiter zu bessern. — Mit dieser Auskunft der Unternehmer kann natürlich die Angelegenheit nicht erledigt sein. Die Regierung wird zweifelsohne auch das Urtheil der Gewerbeaufsichtsbeamten, Amtsärzte, Polizeibehörden und Arbeiter hören, ehe sie eine Entscheidung trifft.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Krankenversicherung 1898. Nach dem Bericht des Statistischen Amtes für das Deutsche Reich (127. Band) gab es 1898 überhaupt 22 607 Kassen auf Grund des Krankenversicherungs-Gesetzes. Auf die einzelnen Kassenarten kamen: Gemeindekrankenversicherungen 8512 (1885: 7125), Ortskrankenkassen 4585 (3700), Betriebskrankenkassen 7139 (5500), Baukrankenkassen 84 (101), Innungskrankenkassen 606 (224), eingeschriebene Hülfskassen 1122 (1818) und landesrechtliche Hülfskassen 259 (474). Von je 100 Kassen entfielen auf die Gemeindeversicherung 37,6, Ortskassen 20,3, Betriebskassen 31,6, Baukassen 0,4, Innungskassen 2,7, eingeschriebene Hülfskassen 6,3 und landesrechtliche Hülfskassen 1,1 %. In den einzelnen Staaten ist das Verhältniß der Kassenarten recht verschieden. Versichert waren gegen Krankheit insgesammt 9 325 722 Personen (17,2 % der Bevölkerung des Deutschen Reiches). Die meisten Personen waren in den Ortskrankenkassen versichert; nämlich 4 078 958. Die Betriebskrankenkassen umfaßten 2 281 651, die Gemeindeversicherung 1 409 730, die eingeschriebenen Hülfskassen 765 990 Personen, die Innungskassen nur 159 151. Die Mitgliederzahl der einzelnen Kasse ist am höchsten bei den Ortskassen (893) und den eingeschriebenen Hülfskassen (541); dann folgen Betriebs- (324), Innungs- (265), Baukrankassen (215), landesrechtliche Hülfskassen (225) und die einzelne Gemeindeversicherung (172 Mitglieder). Ueber die vorgeschriebene Mindestleistung (13 Wochen Unterstützung) gingen am häufigsten die Hülfskassen erheblich hinaus, indem von 1422 solcher Kassen 546: 13- bis 26wöchige, 252: 26- bis 52wöchige und 9 sogar über ein Jahr hinausgehende Unterstützung gewähren. Mit der Größe der Kasse pflegt die Länge der Unterstützungsdauer zu steigen. Die Krankheitskosten (Ausgaben für Arzt, Arznei, Krankengeld) und die Beiträge der Mitglieder betrugen für die

	Kosten	Beiträge
	auf 1 Mitglied	
	ℳ	ℳ
Gemeindekrankenversicherung . .	8,80	8,01
Ortskrankenkassen	13,80	16,97
Betriebskrankenkassen	19,47	20,33
Baukrankenkassen	22,97	23,70
Innungskrankenkassen . . .	12,56	16,93
Eingeschriebene Hülfskassen . .	16,27	18,75
Landesrechtliche Hülfskassen . .	15,04	16,04

Es wird berechnet, daß die Arbeiter hiernach 25 609 999 ℳ an Unterstützungen mehr erhalten als sie Beiträge zahlen. Auf einen Versicherten entfallen danach 14,60 ℳ Krankheitskosten und 11,58 ℳ gezahlte Beiträge.

Die freie Vereinigung der badischen Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen hielt am 28. Oktober ihre Jahresversammlung ab. Man schreibt uns darüber: Aus den Verhandlungen ist zunächst bemerkenswerth, daß die Ausgaben sich überall und fortgesetzt steigern. Irrig ist es jedoch, diese Steigerung den theueren Heilmitteln und also auch den Aerzten zuzuschreiben, da erwiesenermaßen die Zahl der Krankheitsfälle und Krankentage im Wachsen begriffen ist. Beschlossen wurde, die Einrichtung von gemeinsamen Pflege- und Erholungsstationen anzustreben und der Regierungsvertreter sagte die Unterstützung dafür zu, wie auch der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Zuwendungen verschiedener Art in Aussicht stellte. Bezüglich der Reform des Krankenkassengesetzes geht aus der Diskussion hervor, daß man die freie Aerztewahl nicht gesetzlich festlegen, sondern örtlicher Entscheidung vorbehalten will und daß das Bestreben der Gesetzgebung die freien Hülfskassen zu beseitigen und den Einfluß der Arbeiter in den Krankenkassen zu vermindern, entschieden zurückgewiesen wird. Beklagt wurde über die manchen Orts übliche Personalunion von Aufsichtsbehörde für die Krankenkasse und Vorstand der Gemeindekrankenkasse oder des Armenrathes, da zuweilen Interessenkollision vorläge. Es wurde dieserhalb eine Resolution beschlossen, die Regierung um Abstellung derartiger Mißstände zu ersuchen. Sehr energisch trat man dafür ein, daß nicht durch die Reform des Krankenkassengesetzes etwa die Selbstverwaltung der Kassen beschränkt werde. Der anwesende Regierungsvertreter gab die Zusicherung, daß die badische Regierung keine derartige Absichten hege.

Der Verband der katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands hielt am 15. und 16. Oktober in Ravensburg seinen Verbandstag ab. Auf ihm wurde die Reform des Krankenversicherungsgesetzes für ein dringendes Bedürfniß erklärt, und zwar wurden hierfür in einer Resolution folgende Normen aufgestellt:

Die Unterstützungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen ist auf 26 Wochen auszudehnen. Die gesetzlichen Krankenkassen sind zu verpflichten, alle zur Wiederherstellung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit erforderlichen Heilmittel unentgeltlich zu liefern. Bei Berechnung des Krankengeldes ist auch der 4 ℳ übersteigende Tageslohn einzuberechnen. Den Wöchnerinnen muß die ersten 6 Wochen nach ihrer Niederkunft eine Unterstützung in der Höhe des Krankengeldes gewährt werden. Den gesetzlichen Krankenkassen ist zu gestatten, im Falle der Verbringung eines Versicherten in ein Krankenhaus die Angehörigenunterstützung über die Hälfte des Krankengeldes auszudehnen; dagegen ist ihnen das Recht zu nehmen, das Krankengeld wegen Doppelversicherung zu kürzen. Die gesetzliche Einführung der freien Aerztewahl und der Ausschluß aller im Inlande nicht approbirten Aerzte ist nicht im Interesse der Kasse und der Versicherten gelegen. Die Zusammenlegung der Gemeindeversicherung mit der Ortskrankenkasse zu einer größeren Kasse ist wünschenswerth. Den übrigen gesetzlichen Krankenkassen ist zur Pflicht zu machen, bei gleicher Beitragshöhe mit der Ortskrankenkasse ohne besondere Aufnahmebedingungen die thatsächlichen Leistungen der an Ort und Stelle bestehenden Ortskrankenkasse als Minimalleistungen zu gewähren und die Wartezeit (für die freiwilligen Leistungen) insoweit fallen zu lassen, daß der die Mitgliedschaft einer organisirten Kasse wechselnde Versicherte keine Einbuße erleidet. Bei der Centralisation muß die freie Selbstverwaltung der Krankenkassen gewahrt und der den Versicherten bisher zustehende Einfluß in der Verwaltung erhalten bleiben.

Die neue Unfallversicherungsvorlage in den Niederlanden. Die zweite Unfallversicherungsvorlage, welche wir in der „Sozialen Praxis" IX. Jahrg. Sp. 1057 besprochen haben, ist von der zweiten Kammer mit 84 gegen 3 Stimmen genehmigt worden. Drei wichtige Aenderungen hat sie erfahren. Die Regierung hatte beantragt, alle Betriebskosten der Versicherung vom Staate tragen zu lassen, aber auf Antrag des Abg. Kuyper wurde beschlossen, daß die Arbeitgeber die Hälfte zahlen sollen. Eine zweite Abänderung ist die Ausdehnung der Beobachtungszeit, während welcher noch keine dauernde Rente festgesetzt wird, von drei auf sechs Wochen. Die dritte ist eine neue Bestimmung, die auch den Arbeitgebern das Recht giebt, bei den Schiedsgerichten Berufung gegen die Höhe der von der Reichsbank festgesetzten Rente einzulegen. Man befürchtet, daß dadurch viele Prozesse, die man eben umgehen wollte, nun doch entstehen werden. — Hoffentlich wird diesmal die erste Kammer den Entwurf nicht wieder, wie das vorige Mal, ablehnen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Städtisches Wohlfahrtspolizeiamt Dresden. Wie mehrere andere Hauptstädte hat Dresden die Sicherheitspolizei der Regierung abgetreten, dafür aber die ihr verbliebene Wohlfahrtspolizei gut organisirt, die Sorge für die städtische Hygiene, das Schul- und Armenwesen und die Aufsicht über das Bauwesen und den Gewerbebetrieb, einschließlich der Wohnungsaufsicht, des eigenen Beerdigungswesens und der ersten Hülfe bei Unglücksfällen. Dem Wohlfahrtspolizeiamt sind das für die Nahrungsmittelkontrolle 1896 errichtete „Chemische Untersuchungsamt", zwei zahnärztliche Polikliniken, das Volksbad für Wannen- und Brausebäder und die beiden Entseuchungsanstalten angegliedert. — Die Wirksamkeit des Amtes wird durch den Besitz von eigenem Exekutiv-Personal wesentlich gehoben und durch drei ehrenamtliche Ausschüsse unterstützt. Als Leistungen des Amtes im Jahre 1898 werden erwähnt, daß 2571 verlaufene Kinder von den Bezirksaufsehern ermittelt und aufgenommen, daß in 6651 Häusern bei Miethern Nachforschungen wegen Aftervermiethung angestellt, 1190 Häuser wegen gesundheitspolizeilicher, 3516 Grundstücke wegen anderer Uebelstände untersucht bezw. überwacht wurden. 2426 Verkaufsstätten wurden auf Maß und Gewichte revidirt, Milch wurde in 9696 Posten kontrollirt, über 9600 Revisionen betreffs anderer Nahrungs- und Genußmittel wurden von den Aufsehern vorgenommen. In 55 Fällen wurde die Fortschaffung der Exmittirten von Herausgesetzten nach dem Versorghaus geleitet. Häufig wurden die Dienste der Wohlfahrter auch zur Beaufsichtigung des Transportes großer Lasten, z. B. von Dampfkesseln innerhalb der Stadt, in Anspruch genommen. Auf dem Schlacht- und Viehhof wurden 3219 Stück seuchenkrankes Vieh bis zur Abschlachtung überwacht. Dann liegt es der Aufsichtsmannschaft ob, auf die vorschriftsmäßige Art der Tötung, die Desinfektion der Ställe, Schlachträume 2c. zu halten. Die Ausgaben für das Amt betrugen 419 239 ℳ, die Einnahmen 276 066 ℳ.

Rechtsschutzstelle in Heidelberg. In Heidelberg hat mit Unterstützung der Gemeindeverwaltung eine Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen ihre Thätigkeit eröffnet und wird jeweils Dienstag Abends 6–8 Uhr unentgeltlich Rath und Auskunft ertheilt. Das Lokal ist ein städtisches, und es befinden sich im gleichen Hause noch andere Wohlfahrtseinrichtungen, wie ein Fröbel-Kindergarten, eine Frauenarbeitsschule und die Volksbibliothek des Bildungsvereins.

Stiftungen von deutschen Arbeitgebern im 3. Quartal 1900. Das 3. Heft des „Arbeiterfreundes", Organ des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, bringt eine Zusammenstellung derjenigen

Spenden, die von Juli bis September 1900 innerhalb des Deutschen Reiches von Arbeitgebern und von Aktiengesellschaften zu Gunsten ihrer Angestellten oder Arbeiter sowie für gemeinnützige Zwecke gemacht worden sind. Ferner sind in die Zusammenstellung die Schenkungen, Stiftungen und Vermächtnisse mit aufgenommen, welche einen sozialen und charitativen Charakter tragen; selbst die kleineren derartigen Zuwendungen von 1000 *M* an sind nicht übersehen worden. Der Gesammtbetrag der außerordentlichen Schenkungen und Stiftungen im 3. Vierteljahr 1900 beläuft sich, soweit sie festgestellt werden konnten, auf 11 024 281 *M*. Hiervon entfallen

	von Arbeitgebern und Privaten *M*	von Aktiengesellschaften *M*	in Summa *M*
Pensions- und Unterstützungsfonds, sowie Stiftungen für Werksbeamte, Arbeiter und deren Angehörige	1 161 000	3 973 009	5 134 009
Prämien, Gratifikationen, nicht statutarische Gewinnantheile	33 000	1 219 285	1 252 285
Nicht besonders bezeichnete Arbeiterwohlfahrtszwecke	200 000	353 496	553 496
Gemeinnützige Zwecke	552 500	6 000	558 500
Kinderfürsorge	204 500	—	204 500
Altenheime, Spitäler, Altersunterstützung	335 000	—	335 000
Kranken- und Verwundetenpflege, Genesendenfürsorge, Wöchnerinnenpflege	1 208 700	1 500	1 210 200
Volksküchen	4 000	—	4 000
Erholungsstätten, Volksparks	50 000	—	50 000
Blindenfürsorge	29 263	—	29 263
Obdachlosen- und Entlassenenfürsorge	1 000	—	1 000
Wohnungsfürsorge	10 000	29 111	39 111
Erziehungs- und Unterrichtszwecke	64 300	10 737	75 037
Kirchliche Zwecke	225 380	—	225 380
Innere Mission	502 000	—	502 000
Armenunterstützung	107 500	—	107 500
Kunstpflege, Museen, Denkmäler	743 000	—	743 000
	5 431 143	5 593 138	11 024 281.

Obstvertheilung an arme Schulkinder in Basel. Der reiche Obstsegen dieses Jahres hat die Vorstände des kantonalen landwirthschaftlichen Vereines von Baselland und des Kreisverbandes Arlesheim veranlaßt, an die Gemeinderäthe des Kantons Baselland einen Aufruf zu erlassen, um Obst zur Vertheilung an die armen Kinder der Stadt Basel zu sammeln. Die Vereinsvorstände begründen ihren Aufruf damit, „daß eine solche unentgeltliche Abgabe des Ueberflusses an arme Kinder der Stadt Basel das freundschaftliche Verhältniß fördert, und wir nicht vergessen haben, wie in schlimmen Zeiten und bei Landesunglück die Bewohner der Stadt Basel uns jeweilen hülfreich beigestanden sind; daß unsern Landeskindern die baselstädtischen Lehr- und Heilanstalten jeder Zeit in bereitwilligster Weise offen stehen. Sie betrachten die unentgeltliche Abgabe von Obst an ärmere Bewohner der Stadt Basel als einen kleinen Akt der Dankbarkeit, als ein Zeichen der seit vielen Jahrzehnten bestehenden freundnachbarlichen Gesinnungen“. Das nach Basel gelieferte Obst soll dort durch Vermittlung der Schulbehörden der Stadt zur richtigen Vertheilung kommen.

Armenpflege.

Die Umgestaltung der öffentlichen Armenpflege in Belgien.

Louis Bertrand, Mitglied des Parlaments und des Finanzausschusses von Schaerbeek, einer zu Brüssel gehörigen Gemeinde, hat der Oeffentlichkeit ein neues Projekt zur Reform der öffentlichen Armenpflege vorgelegt. Sein Ziel, das er übrigens auch durch seine auf anderen Gebieten des öffentlichen und kommunalen Lebens entfaltete Thätigkeit gezeigt hat, besteht darin, der Armuth durch Fürsorgeeinrichtungen vorzubeugen, anstatt sich darauf zu beschränken, die Armuth zu unterstützen. Die von der Gemeinde Schaerbeek bereits unternommenen und regelmäßig funktionirenden Veranstaltungen sind folgende: 1) Der Arbeitsnachweis (la bourse du travail), der errichtet wurde, um den Arbeitslosen durch zweckmäßigen Stellennachweis zu helfen; 2) die Errichtung des Foyer Schaerbeekois (einer Gesellschaft für den Bau von Arbeiterwohnungen), wodurch die Gemeinde gesunde und billige Wohnungen für die ärmsten Arbeiter zu beschaffen sucht; 3) die Organisirung von Kantinen und Schulbeihülfe, wodurch die Eltern mit zahlreicher Familie unterstützt werden. Diesen drei Veranstaltungen, deren Ergebnisse sehr befriedigend sind, gesellt sich jetzt eine neue zu, die nach den Absichten ihres Urhebers bestimmt ist, einen großen finanziellen und moralischen Einfluß auszuüben: die Umwandlung der öffentlichen Armenpflege in die soziale Versicherung. Unseres Wissens wird dieses System hier das erste Mal angewandt, um diejenigen zu unterstützen, deren ganze Existenz durch das Unglück bedroht ist.

Wir wollen im Folgenden die Gründe möglichst klar darzulegen versuchen, die zu Gunsten der Anwendung dieses Systems sprechen, das im Prinzip von der mit der Vorlage eines Entwurfes über diese Frage beauftragten Parlamentskommission gebilligt und neuerdings von einer Gemeinde mit mehr als 60 000 Einwohnern angenommen worden ist.

Grundsätzlich „muß man den Unglücklichen zu Hülfe kommen, denn dies ist eine soziale Pflicht, und niemand würde vor der Nothwendigkeit, die zu diesem Zwecke nothwendigen Ausgaben zu bewilligen, zurückschrecken, wenn man die Ueberzeugung hätte, daß diese Opfer wirksam sind, um wirkliches Elend zu lindern.“ Das System der Armenpflege, wie es gegenwärtig geordnet ist, ist verkehrt, es unterhält die Armuth, statt ihr vorzubeugen, es fördert die Indolenz der Unglücklichen, drückt sie moralisch nieder und setzt daher jeder persönlichen Anstrengung der Unterstützten aus ihrer traurigen Lage herauszukommen, ein Hinderniß entgegen. Der größte Theil der Aufwendungen ist daher vollständig verloren ohne Vortheil sowohl für die Gemeinde, die sich die schweren Opfer auferlegen muß, als auch für den Unterstützten, der gewöhnlich keine ausreichende Unterstützung erhält, um sich wieder in eine normale Lage versetzen zu können. Diese Ausgaben betrugen für die Gemeinde, die uns beschäftigt, im Jahre 1880 163 200 Frcs. und sind jetzt auf 215 060 Frcs. gestiegen. Die Gemeindefinanzen sind an dieser Summe mit 176 555 Frcs. betheiligt, und der Zuschuß wächst von Jahr zu Jahr. Die Unterstützung tritt gegenwärtig in vier Formen in die Erscheinung: 1. Durch Errichtung von Spitälern für die Kranken; 2. durch Einrichtung von Verpflegungsanstalten für Greise; 3. durch Gründung von Waisenhäusern; 4. durch Vertheilung von Unterstützungen an die Armen.

Wir suchen hier nicht alle Fehler, die jedem dieser Systeme anhaften, aufzudecken. Es ist indes festgestellt, daß sich die Kranken länger in den Spitälern aufhalten (durchschnittlich 30 Tage), als wenn sie zu Hause verpflegt werden. Der Aufwand erreicht aus diesem Grunde die Höhe von 100 Frcs. für die Person. Die Kosten der Unterhaltung der Greise variiren in gleicher Weise. Für eine in einer Verpflegungsanstalt untergebrachte Person beträgt die jährliche Pension ungefähr 300 Frcs. Für eine in Privatpflege untergebrachte Person variirt die von der Gemeinde bezahlte Pension zwischen 120 und 600 Frcs. In diesem Falle leistet der Greis der Familie, die ihn verpflegt, noch einige Dienste, sei es durch Feld- oder andere leichte Arbeiten. Im ganzen Lande wächst die Zahl der Unterstützten beträchtlich und in Schaerbeek hat sie sich seit 1880 verdoppelt. Damals betrug die Zahl der Unterstützten 3595, heute beträgt sie 6671. Der durchschnittliche Aufwand hat sich in gleicher Weise vermehrt von 1439 Frcs. im Jahre 1880 auf 1900 Frcs. im Jahre 1898.

Was schlägt nun Bertrand vor, der mit Ricardo schreiben konnte: „Kein Plan zur Unterstützung des Elends verdient Beachtung, wenn er nicht die Armen in Stand zu setzen strebt, sich von der Unterstützung frei zu machen?“

Einfach die Umwandlung der öffentlichen Armenpflege in eine allgemeine Versicherung gegen Krankheit, Arbeitslosigkeit, Invalidität und Alter. Diese dreifache Versicherung wird die vollständige Beseitigung der Armenpflege nicht ermöglichen, aber sie wird sie auf das unumgänglich Nothwendige beschränken. Es würde damit eine gegenseitige Unterstützungsgenossenschaft geschaffen, der die Gemeinde alle Arbeiter und Arbeiterinnen angliedern würde, die gegenwärtig von dem Armenamt unterstützt werden, mit Ausnahme derjenigen, die das 45. Lebensjahr überschritten haben. Das Armenamt würde solange ihren Beitrag ganz oder zum Theil bezahlen, als der augenblicklich Unterstützte dazu selbst nicht im Stande wäre. Hierdurch würde der Arbeiter ein Versicherter und hätte samt seiner Familie im Falle der Krankheit das Recht auf freie ärztliche Behandlung und Arznei. Ferner würde der Arbeiter während der Dauer der Krankheit ein tägliches Krankengeld erhalten, das es ihm und seiner Familie bis zu seiner Wiederherstellung ermöglichen würde, zu leben, ohne die Hülfe der Armenpflege in Anspruch zu nehmen. Soviel für die Gegenwart. Für die Zukunft gilt es, den Sinn der arbeitenden Klasse für eigene Vorsorge zu entwickeln. Man würde jedem neu verheiratheten Arbeiter oder Angestellten gleichzeitig mit der Heirathsurkunde einen Mitgliedschein der gegenseitigen Unterstützungsgesellschaft ausfolgen. Der Beitrag für das erste Jahr würde von der Gemeinde bezahlt. Nach einem halben Jahr würde das neue Mitglied die von der Gesellschaft gewährten Vortheile genießen.

Nach den Berechnungen Bertrand's würde die Gesellschaft nach 10 Jahren 4000 Mitglieder zählen, und die ganze Arbeiterbevölkerung wäre ihr einige Jahre später angegliedert.

Um dieses Projekt zu verwirklichen, hat der Gemeinderath einen Versicherungsfonds von 50 000 Frcs. gebildet. Von dieser Summe werden 5000 Frcs. unmittelbar verwendet, um den Kassenbestand der neuen Gesellschaft zu bilden. Der Rest wird verwendet werden nach Maßgabe der persönlichen Beiträge der neu Verheiratheten, die das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, im Betrage von $1_{,50}$ Frcs. monatlich oder 18 Frcs. jährlich. Da in Schaerbeek durchschnittlich 509 Hochzeiten im Jahre stattfinden, würden nach den vorliegenden Erfahrungen die 50 000 Frcs. für die ersten 5 Jahre genügen. Nach ihrem Ablauf könnte die Gesellschaft vielleicht von ihren eigenen Mitteln leben oder der Gemeinderath wird die Nothwendigkeit einer neuen Unterstützung zu prüfen haben. Die aus Männern und Frauen bestehende Gesellschaft soll drei Beitragsklassen nach der Höhe des Lohnes bilden; in der ersten Klasse haben die Männer monatlich $1_{,25}$ Frcs., in der zweiten $1_{,50}$ Frcs. und in der dritten $2_{,00}$ Frcs. zu bezahlen. Die Frauen haben entsprechend $0_{,75}$ Frcs., $1_{,00}$ Frc. und $1_{,25}$ Frcs. monatlich zu bezahlen. Wenn die ganze Familie versichert wird, wird ein Zusatzbeitrag von 25 Centimes monatlich erhoben.

Welches sind die Vortheile, die die Mitglieder für so mäßige Beiträge erhalten? 1. Freie ärztliche Behandlung und Arzneien; 2. ein Krankengeld von täglich $1_{,50}$ Frcs., $2_{,00}$ Frcs. und $2_{,50}$ Frcs. für die Männer, von $0_{,75}$ Frcs., $1_{,00}$ Frc. und $1_{,25}$ Frcs. für die Frauen; 3. eine Wöchnerinnenunterstützung von 10 Frcs. Dies die Grundzüge des Planes. Welches werden seine Folgen sein? Die Zukunft wird es lehren. Aber jetzt schon ist Eines sicher: 1. Die neue Organisation wird eine Ersparung für die Gemeindefinanzen bringen; 2. die vertheilten Unterstützungen werden wirksamer sein als früher und werden nicht mehr für ein Almosen, sondern für ein wohlerworbenes Recht angesehen werden; 3. die Vorsorge wird einen sittlichen Einfluß auf die arbeitende Bevölkerung ausüben, indem sie durch die Schaffung vielfacher Stiftungen allen Versicherten unbestreitbare Vortheile verschafft.

Brüssel. Paul Deutscher.

Erziehung und Bildung.

Praktisch sozialer Kursus des Volksvereins für das katholische Deutschland. Zum 8. Mal, und zwar in diesem Jahre in Köln vom 8.—12. Oktober, ist dieser Kursus veranstaltet worden. Entsprechend der Aufgabe des Vereins, die Sozialreform in den breitesten Volksschichten zu fördern, bezwecken die sozialen Kurse, hierfür Mitarbeiter in allen Ständen zu gewinnen und zur eignen sozialen Weiterbildung, wie sie für diese Mitarbeit erforderlich ist, praktisch anzuregen und anzuleiten. Es waren denn auch auf dem diesjährigen Kursus wieder alle Berufs- und Erwerbsstände vertreten, Akademiker und Männer des praktischen Erwerbslebens, Kaufleute, Handwerker, Arbeiter, Landwirthe, Beamte, nicht zuletzt auch zahlreiche Geistliche. Annähernd 1000 Personen von Nah und Fern haben nach und nach den Vorträgen beigewohnt. Unter den 9 Referenten befanden sich nicht nur akademisch gebildete Volkswirthschaftler, sondern auch Männer des praktischen Lebens. An erster Stelle sind die drei Vorträge von Professor Dr. Hitze über Arbeiterfrage zu nennen. Auf Grund statistischer Daten erläuterte der Referent zunächst die thatsächlich vollzogene Hebung des Arbeiterstandes, über die jedoch keineswegs die noch bestehenden großen Mißstände zu übersehen seien. Wohnungsnoth, Kindersterblichkeit und Lungenschwindsucht dienten insbesondere zur näheren Beleuchtung dieses Hinweises. Der zweite Vortrag behandelte vorwiegend die Entwickelung der sozialistischen Theorien; bemerkenswerth war indes namentlich der dritte, der Wesen und Nothwendigkeit der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisation begründete. Professor Hitze bekämpfte speciell die in dieser Hinsicht noch weit verbreitete kleinbürgerliche Anschauungsweise; die Gewerkschaftsbewegung müsse von größeren Gesichtspunkten, im Rahmen der Gesammtwirthschaft unserer Zeit betrachtet werden, dann werde man verstehen lernen, daß nur durch sie die moderne Arbeiterbewegung in gesunde Bahnen gelenkt werden könne.

Große Beachtung fand weiterhin ein Vortrag von Dr. Pieper, des Generalsekretärs des Volksvereins für das katholische Deutschland, über Mäßigkeitsbestrebungen. Er betonte namentlich, daß vielfach durch Uebertreibungen in den zahllosen Traktätchen und Reden die Mäßigkeitsbestrebungen dem Volke lächerlich gemacht würden, und so ein Erfolg nicht zu erzielen sei. Unter dem Hinweis, daß nur der ärztliche, wirthschaftliche und soziale Standpunkt mehr hervorgehoben werden müsse, gab Referent sodann eine Anleitung, wie diese einen wichtigen Theil der Arbeiterfrage ausmachenden Bestrebungen in erfolgreicher Weise zu behandeln seien. Es seien weniger hierfür neue Vereine nothwendig, als daß diese Bestrebungen in den bestehenden sozialen Vereinen, insbesondere auch in den Gewerkvereinen mehr zur Geltung gebracht würden. Förderung der Sozialreform ist eine wichtige Vorbedingung für den Erfolg der richtig verstandenen Mäßigkeitsbestrebungen, denn der enge Zusammenhang zwischen schlechter sozialer Lage und Alkoholmißbrauch ist unverkennbar. Ebenfalls Dr. Pieper sprach über die sozialen Aufgaben der Gebildeten, insbesondere des Klerus. Die gebildeten Stände sollen nicht neben der sozialen Entwickelung stehen, nach einem Worte Schmollers, wie der Chor in der alten Tragödie neben den handelnden Personen, sie müssen vielmehr handelnd eingreifen und haben nach ihrer besonderen Stellung und Bildung ihre besonderen Aufgaben. Referent exemplifizirte dies an den einzelnen Ständen, an den Aerzten, welche in hygienischer Beziehung auf die Besserung der sozialen Verhältnisse einwirken können, an den Juristen, welche sich um die Popularisirung der sozialen Gesetzgebung verdient machen können, an den Technikern, welche mit der Arbeiter-Bevölkerung vielfach in so enge Berührung kommen, Kaufleuten, welche in der Verwaltung genossenschaftlicher Vereinigungen den niederen Ständen ihren Rath und ihre Mithülfe leihen können u. s. w. Bezüglich des Klerus betonte Referent eindringlich, daß die heutige Apologie des Christenthums vorwiegend eine soziale Apologie sein müsse.

Eine Ergänzung dieses wichtigen Referates bildete ein Vortrag des Generalsekretärs der katholischen Arbeitervereine der Erzdiözese Köln, O. Müller, über Volksbildungsbestrebungen. Besondere Tage des Kursus waren ferner der Agrarfrage und der Handwerkerfrage gewidmet. An dem ersten sprachen der Abgeordnete Gutsbesitzer Herold über die staatliche Förderung der Landwirthschaft und Dr. Faßbender aus Köln, Direktor des Verbandes ländlicher (Raiffeisen-) Genossenschaften der Rheinlande über ländliche Wohlfahrtspflege; an dem anderen referirten die Herren Handelskammer-Syndikus Dr. Grunenberg-Düsseldorf, Dompräbendar Dr. Retzbach-Freiburg i. B. und Rektor Schweitzer-Köln über Organisation des Handwerks in Innungen und Genossenschaften, sowie die Mitwirkung der Gesellenvereine hierbei. An beiden Tagen fand unter zahlreicher Betheiligung auch eine fruchtbringende Diskussion über die betreffenden Fragen, speziell über Genossenschaftswesen, statt. Das kaufmännische Genossenschaftswesen fand ebenfalls Berücksichtigung in einem Vortrag von Justizrath Dr. J. Bachem-Köln über den Schutz des kaufmännischen Mittelstandes. Der Vortragende behandelte hier nicht nur die in den letzten Jahren geschaffenen Gesetze, sondern auch die Mittel der Selbsthülfe unter speziellem Hinweis auf die in Leipzig, Stettin, Dresden, Stuttgart u. a. bestehenden Einkaufsvereine. Weckung und Förderung der Selbsthülfe, das war überhaupt der Grundgedanke der in der Behandlung aller Einzelfragen sehr deutlich hervortrat, und gewissermaßen das Leitmotiv auf diesem Kursus bildete. Zu erwähnen ist noch eine Sonderveranstaltung des Kursus, in der Abgeordneter Rechtsanwalt C. Trimborn-Köln über die neueren Aufgaben der charitativen Frauenvereinigungen referirte. Dieser Versammlung wohnten zahlreiche Damen Kölns bei, von denen manche auch an der sich anschließenden Diskussion theilnahmen.

„Alles in Allem — so wird uns geschrieben — dürfte auch von dem 8. praktischsozialen Kursus des Volksvereins mancher praktische Erfolg für die Förderung der Sozialreform zu erhoffen sein. Viele der 1000 Theilnehmer des Kursus, die während fünf Tage mit ersichtlichem Eifer den Vorträgen und Besprechungen folgten, werden wieder, wie die Erfahrung nach den früheren Kursen gezeigt hat, in ihrer engeren Heimath mithelfen, die Gedanken der Sozialreform zum Gemeingut der Bevölkerung zu machen, und so den Weg ebnen, auf welchem diese Gedanken nach und nach in die That umgesetzt werden können."

Literarische Anzeigen.

Mühlbrecht, Otto, Bibliographie des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und seiner Nebengesetze. Berlin 1900, Puttkammer & Mühlbrecht. 92 S. Preis 1 *M*.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 87.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Dieser Nummer liegt eine Beilage von Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen betr. Collet, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, die Wohnungsfrage und das Reich 2c. bei.

X. Jahrgang. Berlin, den 15. November 1900. Nummer 7.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Wohnungsfrage, Freizügkeit, Wohnungspolizei.*)

Die Berliner „Politischen Nachrichten“, also ein im hervorragenden Sinne als „offiziös“ geltendes Preßorgan, brachten Mitte Oktober d. Js. zwei Artikel, aus denen sich zu ergeben schien, daß Preußen ein gesetzgeberisches Eingreifen zur Linderung der Wohnungsnoth vorbereite.

Die Nachricht an sich konnte nur als erfreulich bezeichnet werden. Die Wohnungsfrage darf gewiß nicht isolirt, losgelöst von den sonstigen Bedürfnissen der Unbemittelten betrachtet werden: die Wohnfrage ist Lohnfrage und muß, wie jede die breiten Massen der Bevölkerung unmittelbar berührende Frage einheitlich für Deutschland in Angriff genommen werden, ebenso wie die Arbeiterversicherung, das bürgerliche Recht u. s. w.

Aber die Wohnfrage ist nicht nur Lohnfrage, sie ist auch, wenn auch nicht in erster Linie, eine Frage des Häuserbaues, des Städtebaues, der Vertheilung der Industrie auf Stadt und Land. Und alle diese Dinge gehören der Verwaltung an, können, wenigstens zur Zeit in Deutschland, nur territorial geregelt werden.

So hat auch z. B. der Verein „Reichswohnungsgesetz“, dem das Verdienst gebührt, die früheren auf ein Reichswohnungsgesetz gerichteten Bestrebungen des „Vereins für Gesundheitspflege“ und der Kommission des „Deutschen Vereins für Armenpflege“*) wieder aufgenommen zu haben, niemals verlangt, daß die Wohnungsfrage ausschließlich reichsgesetzlich behandelt werde: sondern nur, daß überall im Reich nicht nur die Wohlthätigkeit, die Gemeinnützigkeit u. s. w., sondern vor Allem die Gesetzgebung selbst an dies schwerste soziale Uebel herantrete.

Gleichwohl wurden jene offiziösen Andeutungen vielfach auf's Heftigste angegriffen. Sie weisen darauf hin, daß die Wohnungsfürsorge nicht Sache des Staates sei, daß die Gemeinden viel zu ihrer Förderung beitragen müßten, daß der Staat hauptsächlich auf dem Weg der Wohnungspolizei und der Wohnungsgesetzgebung helfen könne, und daß diese Wohnungsgesetzgebung namentlich auch eine Beschränkung des Zuzuges zum Gegenstand haben könne und müsse. Hier setzen die Angriffe ein, unter fast völliger Außerachtlassung der übrigen Darlegungen: „Beschränkung der Freizügigkeit, Förderung der Interessen derjenigen Gutsbesitzer, die ihre Pflicht als Arbeitgeber nicht thun: Fesselung der Arbeiter an die Scholle!“

Nun ist es sicher eine sehr ernste Erscheinung, die der Regierung zu denken geben sollte, daß ihr die Neigung zur Begünstigung der einseitigsten Klassengesetzgebung, der Nachgiebigkeit gegen die Forderungen eines Theils des Großgrundbesitzes so vielfach zugetraut wird. Auch wäre es zweifellos richtig gewesen, wenn von vornherein ganz außer Zweifel gesetzt worden wäre, daß die Wohnungsnoth nicht als ausschließlich großstädtische Erscheinung aufgefaßt werde, und daß am allerwenigsten die berechtigten Klagen der durch die Industrie in die Stadt gezogenen Arbeiter benutzt werden sollte, um die noch auf dem Land verbliebenen dort gegen ihren Willen festzuhalten.

*) Die Meldungen über gesetzgeberische Vorbereitungen in der Wohnungsfrage lauten widersprechend. Daß in der nächsten Session der Entwurf eines Reichswohngesetzes dem Reichstage zugehen werde, wie ein Blatt zu melden wußte, ist selbstverständlich falsch. Aber auch in Preußen ist es fraglich, ob schon in dieser Tagung die offiziös angekündigte Vorlage den Landtag beschäftigen wird. Richtig ist, daß die preußische Staatsregierung sich angelegentlich mit der Wohnungsfrage beschäftigt, doch sollen die Arbeiten noch nicht so weit gediehen sein, daß der zu beschreitende Weg mit Sicherheit festgelegt werden könnte. Gerade unter diesen Umständen, wo also den Erwägungen noch ein weiter Spielraum offensteht, halten wir es für geboten, der Wohnungsfrage in der „Soz. Praxis“ verstärkte Aufmerksamkeit zu schenken und sie von den verschiedenen Seiten durch sachverständige Beurtheiler beleuchten zu lassen. Die Red. d. Soz. Praxis.

*) Vergl. darüber Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege, Heft 9—13.

Andererseits aber kann ein Zusammenhang zwischen Freizügigkeit und Wohnungsnoth eben auch nicht geleugnet werden. Charakterisirt man die soziale Frage als den Inbegriff der Fragen nach Mitteln und Wegen, wodurch den Forderungen genügt werden kann, welche die Masse der Unbemittelten in materieller, kultureller und politischer Beziehung erhebt, so nimmt die Wohnungsfrage eine ganz besondere Stellung ein: Die politischen Forderungen sind überhaupt nicht an den Raum gebunden; die kulturellen Forderungen — Antheil der Unbemittelten an den höheren Kulturgütern der Kunst und Wissenschaft — lassen sich wenigstens zum Theil durch Veranstaltungen befriedigen, die der Bevölkerung eines größeren Umkreises zu Gute kommen; für die materiellen Bedürfnisse mit Ausnahme des Wohnbedürfnisses macht es bei der Entwickelung der Verkehrsmittel in Deutschland überhaupt keinen Unterschied mehr, wo sich der Einzelne aufhält. Die Wohnung allein von allen wirthschaftlichen Bedürfnissen ist nicht transportabel. Die Arbeiter ziehen fort: die Wohnung bleibt, wo sie ist. Und wenn die Wohnungsfrage lautet: „Wie sorgt man dem Unbemittelten dauernd für gute, billige Wohnungen?" so lautet sie nicht minder auch: „Wie sorgt man in den Wohnungen, die irgend Jemand — ein Bau-Unternehmer, eine Stadtgemeinde, eine gemeinnützige Gesellschaft — baut, dauernd für die Miether? Wie garantirt man, daß die Arbeiter, im Hinblick auf welche heute Wohnungen hergestellt sind, nicht morgen die Stadt verlassen? Wie garantirt man, daß nicht ein Schwarm von fremd hereinziehenden Arbeitern die Stadt überfluthet, von den für die vorhandene Arbeiterbevölkerung erbauten Wohnungen Besitz nimmt, die früheren Miether im Lohn unterbietet, sie zahlungsunfähig und in Folge dessen obdachlos macht? Oder wenigstens sich in die vorhandenen Häuser einlegt und dadurch den Miethern ein behagliches, ruhiges Leben unmöglich macht?"

Alle diese Fragen gehören zur Wohnungsfrage. Wer sie beantworten könnte, hätte zur Lösung des Problems viel beigetragen, denn er hätte die Grundlagen für die jetzt fehlende Stätigkeit der Wohnungsproduktion geschaffen.

Aber alle diese Fragen sind auch Fragen der Regelung des Zu- und Abzugs; sie sind zu lösen sowohl für die großen Industriecentren als für das abgelegene Dorf, für das wegen eines großen Straßenbaues in der Nähe Wohnungsnoth entsteht, oder für das Rittergut, das gern einige Arbeiterhäuser bauen würde, wenn nur anzunehmen wäre, daß die verheiratheten Arbeiter, die angezogen sind, auch dauernd dort verblieben!

Sie werden deshalb fälschlich vielfach für Fragen der Freizügigkeit gehalten. Dieser Begriff bedeutet aber in erster Linie etwas Negatives: Abwesenheit aller Vorschriften, die den Einzelnen an die Scholle binden, die ihn hindern, die bisherige Wohn- oder Arbeitsstätte aufzugeben, wenn ihm dies erwünscht scheint. Dagegen enthält der Begriff und die politische Forderung der Freizügigkeit keineswegs auch das Moment, daß es Jedem jederzeit thatsächlich möglich sein müsse, sich an jeden ihm beliebigen Ort zu begeben und dort aufzuhalten, selbst dann, wenn seine Anwesenheit dort für die Seinen oder für die Allgemeinheit mit Nachtheil und Gefahren verknüpft ist. Die Vorschriften, nach denen es den Gemeinden möglich ist, die Rückkehr von Leuten zu erzwingen, die sich unter Hinterlassung hülfsbedürftiger Angehöriger entfernt haben, verstoßen nicht gegen das Prinzip der Freizügigkeit. Die Vorschriften, kraft deren seuchenverdächtigen Personen unter Umständen der Zutritt in eine noch seuchenfreie Stadt oder die Fortsetzung der Reise, auf der sie betroffen werden, zeitweise — nämlich bis nach erfolgter Beobachtung — untersagt werden kann, thun dies ebensowenig. Wenn aber ein solcher Schutz der Interessen der öffentlichen Armenpflege und Gesundheitspflege als möglich zugegeben werden muß (vgl. §. 4—5 des Freizügigkeitsgesetzes, §§. 11 ff. des Gesetzes vom 30. Juni 1900 über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten), so scheint doch die aus der Beeinträchtigung des Wohnungswesens entspringende Gefahr vom Freizügigkeitsgesetz ausdrücklich — vergl. §. 1 Nr. 1 — als unbeachtlich erklärt zu werden. Man braucht keine „Wohnung", keinen zum Aufenthalt für Frau und Kinder, zur Ruhe für die arbeitsfreie Zeit genügenden und geeigneten Raum; es genügt, daß man sich ein „Unterkommen" verschaffen kann, wenn man sich irgendwo niederlassen will.

Diese Bestimmung ist sehr bequem! Weniger für die Frauen und Kinder des Anziehenden, die durch den Aufenthalt in einer Baracke, einem Stall, einem Dachboden möglicherweise an der Gesundheit schwer und dauernd geschädigt werden: weniger für die Gemeinde, die alle Bemühungen der Wohnungspolizei durch derartigen Zuzug durchkreuzt sieht, als für den Arbeitgeber. Der Ziegeleibesitzer und Bäcker kann den Arbeitern, die er von Auswärts bezieht, einfach die Brennereistube oder Backstube zum Schlafraum anweisen. (Erst neuerdings ist durch Urtheil des Oberverwaltungsgerichts festgestellt, daß dies aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten beanstandet werden darf, wodurch allerdings den Ziegeleiarbeitern das Finden eines „Unterkommens" möglicherweise erschwert, und der Arbeitgeber, der sie an seinen Wohnort heranziehen will, zur Beschaffung eines anderen Nachtquartiers gezwungen wird!) Der große Arbeitgeber muß angemessene Räume für die Maschinen, die Vorräthe, den Arbeitsprozeß herstellen, wenn er eine Fabrik errichten oder vergrößern will: um Wohnungen für die Arbeiter braucht er sich nicht zu kümmern; diese Kapitalanlage wenigstens kann man sparen. Ein „Unterkommen" für die herangezogenen Menschen wird schon zu beschaffen sein: — und wie es beschaffen ist, ob durch die Menschenanhäufung ohne Wohnungsvermehrung Wohnungsnoth oder Wohnungstheuerung oder alle die sonst mit schlechten Wohnungen verknüpften ökonomischen, hygienischen und moralischen Gefahren für die ganze ärmere Bevölkerung entstehen, das geht Niemanden etwas an — jedenfalls den Unternehmer nicht, der es für gut findet, seine Fabrik hier zu errichten oder dorthin zu verlegen.

Von diesen Thatsachen aus hatte ich bereits in meinem 1885 dem Verein für Sozialpolitik erstatteten Gutachten über die Wohnungsnoth*) darauf hingewiesen, daß zwar nicht an eine Beseitigung der Freizügigkeit, wohl aber an eine Erläuterung der Begriffe „Wohnung", „Unterkommen" gedacht werden könne, und daß hierdurch vielleicht indirekt die Pflicht zur Wohnungsfürsorge, die jetzt Niemandem obliegt, auf den gelenkt würde, dem sie zukommt: auf denjenigen nämlich, der größere Arbeitermassen zum Zuzug veranlaßt. Miquel in seiner Vorrede zu dem vom Verein für Sozialpolitik eingeforderten Gutachten**) hat die gleiche Frage erörtert und des Weiteren ausgeführt, wie die — jetzt wohl allseits als unumgänglich anerkannte, aber damals erstmals geforderte — Aufstellung von hygienischen Mindesterfordernissen an Wohnungen nothwendig indirekt auch zu einer Regelung des Zuzugs führen müsse.

Wenn hiernach ein Zusammenhang zwischen der Wohnungsnoth und der Freizügigkeit in jenem erweiterten Sinn, als Möglichkeit (facultas, nicht jus) des ungehinderten Zuzugs, wohl wird anerkannt werden müssen, so ist damit freilich noch nichts über die Art gesagt, in der dieser Zusammenhang gesetzgeberisch verwerthbar ist. Auch die eingangs erwähnten offiziösen Preßstimmen enthalten hierüber nichts. Lediglich bemerken die „Pol. Nachr." vom 19. Oktober und heben es durch gesperrten Druck aus ihren übrigen Darlegungen heraus, daß es sich „ausschließlich um Maßregeln der Wohnungspolizei" handele, „welche an sich mit der großen Frage der Freizügigkeit der Arbeiter nichts zu haben."

Damit wird also zunächst gesagt — was ohnehin selbstverständlich war — daß es sich nicht um eine Aenderung in der Gesetzgebung bezüglich der Freizügigkeit handele, die ja ausschließlich Reichssache wäre. Das Reichsgesetz — vom 1. November 1867 verordnet jetzt:

Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebiets

1. an jedem Ort sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu beschaffen im Stande ist.

Es könnte kaum etwas eingewandt werden, wenn dies dahin erweitert würde, daß die Wohnung oder das Unterkommen denjenigen Anforderungen entsprechen muß,

welche nach den am Ort geltenden Vorschriften baupolizeilicher, gesundheitspolizeilicher oder speziell wohnungspolizeilicher Art an alle zum dauernden Aufenthalt für Menschen bestimmte Räume gestellt werden.

Auch ließe sich ganz wohl denken, daß durch einen Zusatz zum Freizügigkeitsgesetz oder ein besonderes Gesetz bestimmt würde:

Als Wohnung oder Unterkommen im Sinne des §. 1 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes gelten nur Räume, welche . . . . . (2c. folgenden Minimalanforderungen genügen).

Aber selbst derartige Vorschriften könnten keinenfalls durch einen Einzelstaat, sondern nur durch das Reich eingeführt werden.

---

*) Schriften des Vereins für Sozialpolitik XXX, S. 86.
**) Ebenda, in der Vorrede S. XVIII—XX.

Dagegen wird das große Feld der indirekten Beeinflussung des Zuzugs durch wohnungspolizeiliche Maßregeln durchaus von der einzelstaatlichen Gesetzgebung beherrscht und kann von den verschiedensten Verwaltungsgebieten aus betreten werden. Die Finanzverwaltung (besondere Belastung derjenigen, die Wohnungsbauten zwar nicht aufführen, wohl aber — durch Heranziehung von Arbeitern — nöthig machen); die Baupolizei, die Gesundheitspolizei, das Wegebauverfahren, das Verfahren zum Zweck der Ermöglichung von Eingemeindungen, Ansiedelungen, Zusammenlegungen (lex Adickes) können gleichmäßig zum Ausgangspunkt dienen; und es wäre völlig zwecklos, Vermuthungen darüber anzustellen, welche Art Maßregeln dem Inspirator jener offiziösen Andeutungen vorgeschwebt haben. Nur zwei Bemerkungen mögen verstattet sein, weil sie gewissermaßen zu dem Anfang unserer Erörterung zurückführen, indem sie den engen Zusammenhang darthun, in dem die Wohnungsfrage mit den allgemeinen politischen Fragen und speziell mit der Ordnung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern steht.

Die Wohnungspolizei — das Wort in dem angedeuteten weiten Umfang gebraucht — ist in Preußen der Selbstverwaltung fast gänzlich entrückt; sie wird, wie alle Polizei, entweder, in den kleineren Städten und Orten, verwaltet unter der scharfen unmittelbaren Aufsicht der staatlichen Organe, oder sie ist, in den größeren Städten, gänzlich von der Gemeindeverwaltung getrennt. Was also auf diesem Gebiet geschieht, geschieht insbesondere in größeren Städten durch Beamte, die mit der Kommunalverwaltung nur soviel Fühlung halten, als ihnen eben gut scheint. Ob die Verordnungen — z. B. über Minimalluftraum, über Minimalerfordernisse baulicher Art, über Wohnungsinspektion oder -revision u. s. w. schroff oder nachgiebig durchgeführt werden, liegt nicht in der Hand der Gemeinde, sondern in der der Königlichen Polizei-Verwaltung. Für jeden, der das jetzt so vielfach gehegte Mißtrauen gegen die Selbstverwaltungskörper nicht theilt, der vielmehr die erste Bedingung alles staatlichen und sozialen Gedeihens in der fortschreitenden Entwicklung der Selbstverwaltung sieht, liegt hier ein Grund, der ihm jedes polizeiliche Eingreifen auch auf dem Gebiet des Wohnungswesens als bedenklich erscheinen läßt, so lange man sich in Preußen nicht entschließt, die Wohnungspolizei dahin zu geben, wohin die gesammte lokale Wohlfahrtspolizei gehört: an die Gemeinde.

Anderseits müßte, wie leicht zu ersehen, jede durch Wohnungspolizei bedingte Erschwerung des Zuzugs die Baupflicht oder wenigstens das Interesse der Arbeitgeber am Wohnungsbau stärker hervortreten lassen, selbst wenn diesen eine direkte Baulast nicht zugewiesen würde. Bedeutete das nicht Vermehrung der Fabrikwohnungen, d. h. der Wohnungen, welche von Fabrikanten speziell für solche Arbeiter hergestellt sind, die bei ihnen in Arbeit stehen? Würde hierdurch nicht die Abhängigkeit der Arbeiter-Miether vom Arbeitgeber-Vermiether verallgemeinert, die Arbeiterbewegung, die Koalitionen, Tarifverträge u. s. w. also erschwert? Es läßt sich darüber streiten. Die Fabrikanten würden voraussichtlich vorziehen, nicht Wohnungen auf eigenem Terrain, mit eigenem Kapital zu bauen, sondern sich die Verfügung über die nöthigen Wohnungen in anderer Weise, ohne Uebernahme der lästigen Wohnungsverwaltung zu beschaffen; und jede, wie immer herbeigeführte Gleichmäßigkeit der Vermehrung der Wohnungen, mit der Vergrößerung der Zahl der am Ort anwesenden Arbeiter, bedeutet eben Verringerung des Wohnungsmangels, d. h. größere Leichtigkeit für den Arbeiter, eine neue Wohnung zu finden, wenn er die frühere, gleichviel aus welchem Grund, räumen muß.

Aber selbst wenn die drohende Erscheinung des Zuzugs bei mangelnder Wohnungsgelegenheit wirklich etwas derartiges herbeiführen könnte, — was wäre damit bewiesen? Immer wieder der enge Zusammenhang zwischen der Wohnungsnoth und den übrigen Forderungen der Arbeiter! Die Wohnfrage ist auch von diesem Standpunkt aus nicht bloß Verwaltungs- oder Baufrage, sondern auch Lohnfrage. Die Arbeiterbewegung würde — falls sich wirklich speziell die Fabrikwohnungen so besonders vermehren sollten, was vorläufig noch absolut nicht anzunehmen ist — in die Wohnungsfrage nicht mehr lediglich indirekt eingreifen durch Forderung der speziell für die Wohnungsbeschaffung wenig geeigneten Erhöhungen des Baarlohns, sondern direkt, durch Aufnahme der Miethbedingungen in die Tarifvereinbarungen.

Frankfurt-Main. K. Flesch.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Regelung der gewerblichen Kinderarbeit außerhalb der Fabriken. In der statistischen Bearbeitung der Erhebungen über die gewerbliche Kinderarbeit im Reich (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 9. Jahrg. III. Heft; vergl. Soziale Praxis Jahrg. 9 Sp. 1320 und Jahrg. 10 Sp. 52) war bereits mitgetheilt worden, daß in den zuständigen Ressorts die Vorarbeiten zur Regelung dieser Verhältnisse zu bestimmten Vorschlägen geführt haben. Dieser Entwurf ist den Bundesregierungen zur Begutachtung zugegangen. Wie offiziös verlautet, ist der Erlaß von Schutzbestimmungen auf diesem Gebiete durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes in Aussicht genommen, nicht aber ein Akt der Gesetzgebung. Allerdings besteht bei einigen Bundesregierungen der Wunsch nach einer reichsgesetzlichen Regelung, so hat Meiningen sich für diesen Weg ausgesprochen und neuerdings auch Altenburg. Von anderen Staaten aber ist bekannt, daß sie die Frage innerhalb ihrer eigenen Kompetenz regeln möchten, so z. B. Bayern. Nach unserer Auffassung der Sachlage ist es zweifelhaft, ob die Angelegenheit im Verordnungswege zu erledigen ist; die Bestimmungen des §. 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung, in dem von Werkstätten und Bauten die Rede ist, können nur auf einen Theil der gewerblichen Kinderarbeit Anwendung finden, und die Werkstätten, in denen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen überdies nicht einmal darunter. Es handelt sich aber auch darum, dem Mißbrauch der Kinderarbeit durch die eigenen Angehörigen einen Riegel vorzuschieben. Ebenso ist es sehr fraglich, ob die Vorschriften der §§. 120a bis e auf diesem Gebiete ausreichen, da sie sich nur auf Arbeiten in Betriebsstätten beziehen, das Austragen von Brot, Milch, Zeitungen, das Kegelaufsetzen ꝛc. aber nicht hierher gehört. In einem früheren Stadium der Frage hat auch der Staatssekretär des Reichsamtes des Innern mehr einer reichsgesetzlichen Regelung zugeneigt, indem er sogar die Nothwendigkeit einer Abänderung der Gewerbeordnung §. 154 Abs. 4 im Reichstag angedeutet hat, um in die Hausindustrie eingreifen zu können. Betritt man nicht den Weg der Gesetzgebung, sondern lediglich der Verordnung, so ist es nicht ausgeschlossen, daß es abermals — wie in früheren Fällen — erst richterlicher Entscheidung bedarf und die Durchführung der Regelung der Kinderarbeit damit erschwert wird.

Wir reihen hieran einen Spezialfall, der eine richterliche Entscheidung über die Verwendung von eigenen und fremden Kindern bringt.

In Hamburg existirt seit einiger Zeit eine Polizeiverordnung, durch die die Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern in Gast- und Schankwirthschaften geregelt und verschiedenen nicht unwesentlichen Beschränkungen unterworfen wird. Es entstand nun die Frage, ob die Verordnung auch dann Geltung habe, wenn die im Wirthschaftsbetriebe beschäftigten Kinder die eigenen Kinder des Betriebsinhabers sind. Es wurde das Schöffengericht angerufen, und dieses entschied dahin, daß die Verordnung nur auf fremde Kinder, nicht aber auf die eigenen Kinder eines Betriebsinhabers Bezug habe. Nach §. 1617 des Bürgerlichen Gesetzbuches habe der Vater das Recht, seine Kinder im Hauswesen und auch in seinem Geschäft zu beschäftigen. Das sei Reichsrecht und könne nicht durch landesrechtliche Bestimmungen aufgehoben werden. Das hanseatische Oberlandesgericht hat jedoch einen anderen Standpunkt eingenommen. Es sagt, die Bestimmungen des §. 1617 des Bürgerlichen Gesetzbuches seien privatrechtlicher Natur, die die zum Besten der Allgemeinheit erlassenen Bestimmungen der Polizeiverordnung, die öffentlichrechtlicher Natur seien, nicht berührten. Die Polizeiverordnung wolle solche Vorschriften treffen, die die Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern in Wirthschaftsbetrieben so regelten, daß die Kinder dabei in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung und auch in Bezug auf die Erhaltung der erforderlichen körperlichen und geistigen Frische für die Schularbeiten keinen Schaden litten. Einen Unterschied zwischen fremden und eigenen Kindern mache der Wortlaut der Verordnung nicht, und es sei auch absolut kein Grund vorhanden, den Wortlaut dieses Gesetzes einschränkend zu interpretiren. Die Verordnung treffe daher sowohl eigene wie fremde schulpflichtige Kinder, die von einem Wirth in seinem Gewerbebetriebe beschäftigt werden.

Als vor einigen Jahren der Senat von Hamburg eine Verordnung erlassen hatte, die die Beschäftigung von Kindern zum Austragen von Milch und Zeitungen regelte, nahm das Oberlandesgericht, das als Revisionsinstanz in einer Sache angerufen war, den Standpunkt ein, daß diese Verordnung insoweit keine Gültigkeit habe, als es sich um die Beschäftigung der eigenen Kinder des Betriebsunternehmers handele. Für das Wirthsgewerbe hat jetzt dasselbe Oberlandesgericht in entgegengesetztem Sinne entschieden. Gerade derartige Differenzen in den richterlichen Auffassungen von einzelstaatlichen Verordnungen legen nahe, die gewerbliche Kinderarbeit allgemein auf gesetzlichem Wege einer Regelung zu unterziehen.

Sozialpolitisches aus Hessen. Aus Darmstadt wird uns geschrieben: Vor einiger Zeit wurde von dem Abgeordneten Ulrich in der zweiten Kammer der Antrag gestellt, die Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, durch den die Verhältnisse der in den Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter geregelt und dabei besonders folgende Punkte berücksichtigt würden: 1. Durchführung eines achtstündigen Normalarbeitstages, 2. Festsetzung eines jeweils mit den Arbeitern zu vereinbarenden Minimallohns, 3. Zusicherung fester Alters- und Pensionszulagen, 4. Garantirung der freien Ausübung des politischen und wirthschaftlichen Koalitionsrechts. In dem hierüber nunmehr erstatteten Ausschußbericht ist ein Schreiben der Regierung mitgetheilt, das deren Stellung jenen Forderungen gegenüber zum Ausdruck bringt. Hiernach lehnt sie eine gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Staatsbetrieben grundsätzlich ab. Was eine Regelung auf dem Verwaltungsweg betrifft, so hält die Regierung die Einführung eines achtstündigen Normalarbeitstages besonders mit Rücksicht auf die Natur der in Betracht kommenden Arbeiten für nicht möglich; die Feststellung eines mit den Arbeitern zu vereinbarenden Minimallohns sei auch nur in bedingter Weise durchführbar. Hinsichtlich des dritten Punktes aber wird erklärt: es seien bereits umfassende Vorarbeiten eingeleitet über die Leistung von zuschußweisen Zulagen zu den Alters- und Invalidenpensionen und über die Einrichtung einer Wittwen- und Waisenversorgung der Arbeiter in staatlichen Betrieben; diese letztere sei die sozialpolitisch wichtigste Maßnahme zur Förderung der Arbeiterwohlfahrt und es sei nach jenen Vorarbeiten zu hoffen, daß den Landständen bald eine entsprechende Vorlage gemacht werden könne. Zu der vierten Forderung bemerkt die Regierung, sie sei sich bewußt, keine unzulässige politische Bevormundung der von ihr beschäftigten Arbeiter zu üben, müsse es aber entschieden ablehnen, Zusicherungen der gewünschten Art zu geben. Der Ausschuß theilt in seiner Majorität die Ansicht der Regierung, daß eine gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse der vom Staat beschäftigten Arbeiter nicht angängig sei; er wünscht aber, daß hinsichtlich der Arbeitszeit und des Lohnes den Ständen ein gewisser Einfluß eingeräumt werde und beantragt deshalb, die Regierung um Vorlage einer statistischen Zusammenstellung über die wirthschaftliche Lage (besonders Arbeitszeit und Löhne) der in den Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter zu ersuchen, um sich ein Urtheil über diese Verhältnisse bilden zu können; und ferner beantragt er, mit Rücksicht auf die in Aussicht gestellte Vorlage, den Antrag Ulrich für erledigt zu erklären. — Es ist hier also beabsichtigt, für die vom Staat beschäftigten Arbeiter eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung ins Leben zu rufen, ähnlich wie sie seit einiger Zeit von den vorgeschritteneren Kommunen besonders in Süddeutschland für ihre Arbeiter geschaffen wird: eine derartige Fürsorge für sämmtliche staatlich beschäftigten Arbeiter existirt u. W. noch in keinem anderen deutschen Staat, so daß Hessen auch auf diesem Gebiet staatlicher Sozialpolitik eine führende Stellung einnehmen würde.

Ein anderer Antrag des Abgeordneten Ulrich wünschte die Errichtung von Arbeiterkammern, die mit einer im Ministerium zu bildenden Zentralstelle für Arbeiterangelegenheiten in Verbindung gebracht werden sollten, auf dem Wege der Landesgesetzgebung. Hierzu erklärte die Regierung, die Frage der Arbeiterorganisation gehöre zur Kompetenz des Reichs. im Uebrigen konnte sie aber, soweit eine selbstständige landesrechtliche Regelung sich zur Zeit empfiehlt, darauf hinweisen, daß das Ministerium in Folge einer Verordnung vom 17. Januar d. Js. bei Berathung oder Bearbeitung von Fragen, die die gewerblichen Arbeiter betreffen, Personen aus dem Arbeiterstand zuzieht (Soz. Pr. IX. Sp. 553 u. 838). Der Ausschuß ist mit der Stellungnahme der Regierung einverstanden, besonders mit Rücksicht darauf, daß sich der Reichstag demnächst mit diesen Fragen (Anträge Lieber-Hitze und v. Heyl-Bassermann) zu beschäftigen hat.

So unser Korrespondent. Wir fügen hieran noch eine Zeitungsmittheilung, wonach im hessischen Ministerium Maßregeln zur Beschränkung der Kinderarbeit (außerhalb der Fabriken) demnächst berathen werden. Zu dieser Berathung sind auch die neuen Arbeitervertreter eingeladen worden.

Ankündigung sozialpolitischer Gesetze in Frankreich. Die Wiedereröffnung der parlamentarischen Session in Frankreich führte sofort zu einer umfangreichen Debatte über die Sozialpolitik. Veranlaßt durch eine Interpellation über die allgemeine Politik, gab der Ministerpräsident etwa folgende Erklärung ab:

Die jetzige Regierung möchte keine Zeit verlieren, die nöthigsten Reformen zu verwirklichen. Neben dem Budget kann die Kammer noch vor Neujahr die Getränkesteuer votiren, um die Durchführung des Oktroigesetzes zu ermöglichen. Nächstdem sind die dringendsten Vorlagen das Vereinsgesetz, auf das sich alle Parteien geeinigt haben, und die Altersversicherung der Arbeiter. Fernerhin hält die Regierung das Schulgesetz, die Reform der Kriegsgerichte und der Einkommensteuer in ihrem vollen Umfang aufrecht. Was die Schiedsgerichte bei Streiks betreffe, so stelle sich die Regierung auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen auf den Boden des Gesetzes über den Arbeitsvertrag. Eine Novelle solle diesem Gesetz eine Klausel zufügen, welche Arbeiter und Unternehmer verpflichtet, im Falle eines Streiks den Versöhnungsversuch des Schiedsrichters anzurufen. Diese Vorlage gehe dem Parlament demnächst zu.

Das Gesetz von 1892, das in Frankreich ein fakultatives Normativ für Einigungsverfahren in gewerblichen Streitigkeiten einführte, hat keine befriedigenden Erfolge erzielt. Es wurde nur in einem Fünftel aller Streiks angerufen. Auch heute noch hält, wie aus obiger Erklärung hervorgeht, entgegen anderweiten Gerüchten, die an eine Rede des Handelsministers anknüpfen, die Regierung daran fest, daß sie nicht das Recht habe, direkt in die privaten Arbeitsverträge einzugreifen und direkt eine obligatorische schiedsgerichtliche Beilegung von industriellen Konflikten einzurichten. Dagegen läßt sich bereits in den Arbeitsvertrag zwischen Unternehmern und Arbeitern eine Klausel aufnehmen, worin beide Kontrahenten sich verpflichten, entstehende Streitigkeiten einem Schiedsgerichte zur Entscheidung vorzulegen und für die Verhandlungen vor der effektiven Arbeitseinstellung einer gewissen geregelten Prozedur zu folgen.

Kommunale Sozialpolitik.

Wasserleitung für kleinere Städte. Die altmärkische Stadt Stendal, die rund 20000 Einwohner zählt, hat die Anlage einer Wasserleitung beschlossen. Die Mittel dafür sollen im Anleihewege beschafft werden. Um den Bau sofort in Angriff nehmen zu können, ist am 30. Oktober der Vorschlag genehmigt worden, die für das erste Halbjahr erforderlichen Mittel von 350000 *M* von einem Berliner Bankhause zu leihen. — Solche hygienische Maßnahmen können nur mit Freuden begrüßt werden. Mit dem Bau der Wasserleitung fiel beispielsweise in Stralsund die Zahl der Typhuserkrankungen von jährlich 229 auf 112, um in den nächsten Jahren auf 83, 36, 8 und 2 (1898) herunterzugehen. In Berlin sank durch diese und ähnliche hygienische Maßnahmen der Prozentsatz der Todesfälle an Typhus von 38,8 % aller Todesfälle in den Jahren 1854 bis 1860 auf 7,3 % im Jahrzehnt 1880/90 und in München war die Abnahme in ungefähr der gleichen Zeit noch wesentlich stärker.

Maßnahmen städtischer Kommunalpolitik in Offenbach a. M. Am 8. November beriethen die Stadtverordneten von Offenbach a. M. über einen Antrag, der unbemittelten Bevölkerung Offenbachs während dieses Winters den Bezug von Heizmaterial dadurch zu erleichtern, daß die Bürgermeisterei zwecks Abgabe an Private in Mengen von 1 bis 5 Centner Hausbrandkohle, sowie Briquets auf Kosten der Stadt einkaufe und zum Selbstkostenpreis abgebe. Der Oberbürgermeister bezeichnete den Antrag als sehr zeitgemäß und zweckmäßig und versprach, der nächsten Sitzung eine Vorlage zu unterbreiten, die möglicherweise noch über das Gewünschte hinausgehe. In derselben Sitzung wurde die Herstellung von Seitenkanälen zur Hausentwässerung — anscheinend wegen einer vertheuernden Kartellirung der Privaten — in städtische Regie übernommen, die Umwandlung der 12-Stunden-Schicht der Ofenarbeiter der städtischen Gasanstalten in eine 8 Stunden-Schicht beschlossen und bekannt gegeben, daß die Konzession zur Errichtung einer städtischen Apotheke vom Ministerium ertheilt sei. Für eine öffentliche Lesehalle wurde ein entsprechender Raum mit Heizung und Beleuchtung zur Verfügung gestellt und endlich wurden 1000 *M* für Volksvorlesungen bewilligt. — Ein nachahmenswerthes Beispiel.

Gemeindliche Rechtsauskunftsstelle in Dessau. Vom Magistrat ist im Stadthause eine Rechtsauskunftsstelle eingerichtet worden, die von unbemittelten Einwohnern der Stadt an jedem Wochentage von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags, soweit es die Geschäfte zulassen, unentgeltlich in Anspruch genommen werden kann.

Städtische Gasautomaten in Brünn. Das städtische Gas- und Elektrizitätswerk in Brünn hat, dem Vernehmen nach als erste Anstalt Oesterreichs, Gasautomaten eingeführt, wie sie Charlottenburg endgültig, Berlin immer noch probeweise besitzt. Die erste Einrichtung erfolgt auf Kosten des Werkes und umfaßt die Zuleitung bis zum Gasmesser, einen fünfflammigen Gasautomaten, die inneren Rohrleitungen, die nothwendigen Lyren und Auker und einen Gaskocher oder Plättapparat. Das Gas wird dabei zum Einheitspreise von 10 Kreuzer für 800 Liter abgegeben, die Miethe für die Apparate steckt in diesem Preise. Der Erfolg der Neuerung wird als sehr günstig bezeichnet. Der Umstand,

daß die Arbeiterschaft Brünns zumeist nicht in der Stadt selbst, sondern in den ziemlich weit abliegenden Ortschaften der Umgebung wohnt, ferner, daß insbesondere im Beginne, bei der starken Nachfrage nach Automateneinrichtungen bloß jene Anmeldungen berücksichtigt wurden, bei welchen von vornherein eine größere Rentabilität zu erwarten war, hat bewirkt, daß vorläufig hauptsächlich Familien des Mittelstandes die Vortheile der in Rede stehenden Einrichtungen genießen, doch dürfte die allgemeine Verbreitung von Gasautomaten wohl kaum allzulange auf sich warten lassen.

Tramwayvertrag der Gemeinde Roubaix. Der Gemeinderath von Roubaix, in dem die Sozialdemokraten in der Mehrheit sind, hat einen Vertrag angenommen, in dem die Arbeitsbedingungen der Arbeiter und Angestellten der Compagnie des Tramways de Roubaix et de Tourcoing festgesetzt werden. Danach darf die Gesellschaft von ihren Arbeitern und Angestellten in der Woche nicht mehr als 56 Stunden effektiver Arbeit fordern. Nach je vier Wochen hat jeder Arbeiter Anspruch auf einen bezahlten Ruhetag. Der Tagelohn der erwachsenen (über 18 Jahre alten) Arbeiter und Angestellten muß mindestens vier Francs betragen. Die Gesellschaft muß ihren Arbeitern und Angestellten, die zur Waffenübung eingerückt sind, den Lohn unverkürzt ausbezahlen. Die Gesellschaft darf ihren Arbeitern und Angestellten keine Abzüge vom Lohn für die Unfallversicherung machen, sie muß vielmehr die Versicherungsprämien aus Eigenem zahlen. Es wird eine Krankenkasse gegründet, um den von einem Arzt der Gesellschaft als krank erklärten Arbeitern und Angestellten auf zwei Monate den vollen Lohn zu sichern. Diese Kasse wird unterhalten durch monatliche, von der Gesellschaft zu leistende Beiträge, die ein Procent der ausbezahlten Löhne betragen müssen. Die Kasse wird von den Delegirten der Arbeiter und Angestellten verwaltet, die Gesellschaft ist dabei durch einen Delegirten vertreten. Die Gesellschaft hat jährlich in die nationale Altersversorgungskasse 6 % vom Lohne jedes definitiv angestellten Arbeiters oder Beamten einzuzahlen. Davon zahlen die Arbeiter 2 %, die Gesellschaft 4 %. Die neuaufgenommenen Bediensteten müssen nach einem Jahre definitiv angestellt werden. Ueber alle Streitigkeiten, die aus den vorstehenden Bestimmungen entspringen, wird von einem Schiedsgericht entschieden, das zur Hälfte von den Angestellten und Arbeitern, zur Hälfte von der Gesellschaft ernannt wird. Bei Stimmengleichheit wählt das Schiedsgericht einen Obmann. Kann es sich auf Niemand einigen, so wird der Obmann von dem gewerblichen Schiedsgericht bestimmt.

Soziale Zustände.

Die Arbeitszeit der weiblichen Angestellten in den Engros- und Fabrikgeschäften Berlins.

Bei Berathung der Gewerbeordnungsnovelle hat der Reichstag eine Resolution angenommen, worin der Reichskanzler ersucht wird, Erhebungen über die Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse der Angestellten in Bureaus zu veranlassen. Der „Deutsche Verband kaufmännischer Vereine" hat nun einen Fragebogen ausgearbeitet und den einzelnen Verbandsvereinen zur Beantwortung übermittelt. Der „Kaufmännische Hülfsverein für weibliche Angestellte zu Berlin" hat einen besonderen Fragebogen an seine, in etwa 500 Betrieben beschäftigten Mitglieder vertheilen lassen.

Das Ergebniß dieser Erhebung, das in den „Mittheilungen für weibliche Angestellte" vorliegt, ist insofern günstig, als Sonntagsarbeit verhältnißmäßig selten vorkommt und auch die tägliche Arbeitszeit fast durchweg kürzer ist als in offenen Ladengeschäften. Dieses günstige Durchschnittsergebniß läßt aber die Reichsenquete erst recht nothwendig erscheinen. Denn es sind doch einzelne Fälle ganz ungewöhnlich langer Arbeitszeit konstatirt worden. Daß diese Fälle vereinzelt sind, ist ein Beweis dafür, daß sich eine gesetzliche Einschränkung der Arbeitszeit ohne erhebliche Schädigung der betheiligten Interessenten durchführen läßt. In der vorliegenden Publikation wird zwischen kaufmännischen Bureaus, Engrosgeschäften, Fabriken und hausindustriellen Betrieben unterschieden.

In der Mehrzahl von 28 kaufmännischen Bureaus mit 100 weiblichen und 400 männlichen Angestellten wird 9 und 10 Stunden gearbeitet, und zwar in etwa der Hälfte mit zweistündiger Mittagspause, bei zweien sogar mit dreistündiger. In einem Falle dauert die Beschäftigung acht Stunden ohne jede Pause. Von 163 Engrosgeschäften mit 1600 männlichen und 800 weiblichen Angestellten haben 30 regelmäßig Sonntagsarbeit, jedoch meistentheils nur zwei Stunden. In der überwiegenden Mehrzahl ist die regelmäßige Arbeitszeit in der sogen. stillen Zeit 9—10 Stunden mit 1½—2stündiger Mittagspause. 11 Stunden wird in 12 Betrieben gearbeitet, 12 Stunden in einem Betriebe. Eine längere Arbeitszeit kommt nicht vor. Dagegen ist die geringste Arbeitszeit 7 Stunden mit 3stündiger Mittagspause. Es kommt aber auch ein Fall vor, in dem 8 Stunden hintereinander ohne Mittagspause gearbeitet wird und ein anderer Fall mit nur ¼stündiger Mittagspause. Eine geringere Mittagspause als 1½ Stunden besteht in 21 Betrieben; hiervon in je 7 eine Arbeitszeit von 9 und 10 Stunden, die sogenannte „englische Tischzeit". — Die Arbeitszeit während der Saison, die in 42 % der Betriebe vorkommt, beträgt in drei Vierteln der Fälle 10 und 11 Stunden bei meistens 2stündiger Mittagspause, doch kommen auch Fälle vor, wo 12 und 13 Stunden mit nur ¼—½stündiger Mittagspause gearbeitet wird und ein Fall, in dem sogar bei 15stündiger Arbeitszeit nur eine 1stündige Ruhepause dazwischen gewährt ist.

177 Fabriken beschäftigen 1100 weibliche und 1000 männliche Bureauarbeiter. Regelmäßige Sonntagsarbeit kommt nur in 13 Betrieben vor. Vorherrschend ist die neun- und zehnstündige Arbeitszeit mit zweistündiger Mittagspause. In zwei Betrieben wird neun Stunden ohne Mittagspause, in 16 Betrieben mit nur ½stündiger Mittagspause gearbeitet. Eine Arbeitszeit über elf Stunden kommt jedoch nicht vor. Die „englische Tischzeit" ist hier etwas häufiger. Wenn wir darunter alle diejenigen Betriebe verstehen, die ihren kaufmännischen Angestellten weniger als 1½ Stunden Mittagspause gewähren, so zählen wir 41 solcher Betriebe. Thatsächlich handelt es sich bei den meisten jedoch nicht um die wirkliche englische Mittagszeit, sondern es bedeutet eine sogenannte deutsche Arbeitszeit mit verringerter Mittagspause. Die Saisonarbeit ist in 44 % aller Betriebe üblich und macht sich durch Verlängerung der Arbeitszeit um eine Stunde bemerkbar. Bei drei Betrieben steigt die Arbeitszeit während der Saison auf 13—14 Stunden. In einem Betriebe wird elf Stunden ununterbrochen gearbeitet, in zwei Betrieben zehn Stunden mit nur ½—¾stündiger Mittagspause, in vier Betrieben zwölf Stunden mit ½stündiger Pause.

Die 84 hausindustriellen Betriebe, hauptsächlich der Konfektionsindustrie angehörend, beschäftigen je 600 männliche und weibliche kaufmännische Hülfskräfte. Davon haben 7 Betriebe regelmäßig Sonntagsarbeit. Was bei diesen Geschäften die Arbeit besonders ungünstig beeinflußt, sind in erster Reihe die unregelmäßigen Ablieferungen der fertiggestellten Arbeiten durch die Heimarbeiter. Dadurch verzögert sich die Expedition der Waare. Dazu kommt, wie selbst das Fachblatt, der „Berliner Konfektionär" öfters hervorzuheben und zu betonen Gelegenheit genommen hat, eine nicht immer zweckmäßige Eintheilung der Arbeit. Die Arbeitszeit während der stillen Zeit ist derjenigen in den Fabriken ähnlich. Jedoch wird in 9 Geschäften 11 und in einem sogar 13 Stunden gearbeitet. In 60 % der Betriebe ist die Saison von Einfluß auf die Länge der Arbeitszeit. Von den 51 Betrieben, welche hierfür in Betracht kommen, wird 11 Stunden in 19 Betrieben, 12 Stunden in 13, 13 Stunden in 7 und 14 Stunden ebenfalls in 7 gearbeitet, davon 11 Stunden in 2 Fällen bei ½stündiger Mittagspause, 13 Stunden in einem Falle ohne jegliche Pause.

Die ortsübliche Kündigungsfrist scheint die vierwöchentliche zu sein, daneben ist die sechswöchentliche noch in erheblichem Umfang in Gebrauch, die vierteljährliche kommt nur ganz vereinzelt vor.

Der Bericht schließt mit den Worten:

„Nur scheinbar stellen sich die Ergebnisse gegenüber denen, die man seiner Zeit in Bezug auf die Ladengeschäfte erhalten hat, als günstig dar. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß die Arbeit in den Bureaus und Kontoren eine intensivere und geistig anstrengendere ist, so daß eine Arbeitszeit von acht Stunden weit mehr ermüdet als eine mehr mechanische von zehn und elf Stunden. Daß in einzelnen Geschäften die Art der Geschäftseintheilung an der längeren Arbeitszeit Schuld ist, geht aus mancherlei Aeußerungen hervor, die ja nicht nur von den Angestellten gemacht worden sind, sondern in Fachzeitungen vielfach Erwähnung gefunden haben. Oft wird darüber geklagt, daß der Prinzipal oder Prokurist oder sonst irgend eine Persönlichkeit, welche die Anordnungen zu treffen hat, häufig erst um 6 Uhr vom Mittag ins Geschäft kommt, so daß erst um diese Zeit die nothwendigen Sachen erledigt werden können. So kommt es, daß während eines großen Theiles des Tages, wie der Fachausdruck lautet, „gebummelt" wird, während später intensiv und mit Hast gearbeitet werden muß."

Wohl in keinem Berufe ist der Geschäftsschluß ein so flüssiger, wie im kaufmännischen, d. h. es wird über die vereinbarte Geschäftszeit hinausgearbeitet. Dieser unregelmäßige Schluß ist besonders nachtheilig, wenn er zusammen mit der „englischen Tisch-

zeit“ austritt. Die Unzufriedenheit und Unlust, die ein solches Zeitschinden bei den Angestellten erregt, steht in keinem Verhältniß zu seinen geschäftlichen Vortheilen.

Wohnungsnoth und Kohlentheuerung in Berlin. Zehn sozialdemokratische Volksversammlungen, denen bei der großen sozialdemokratischen Wählerschaft Berlins eine reiche Betheiligung ward, faßten am 7. November übereinstimmende Resolutionen gegen die Wohnungsnoth und die Kohlentheuerung. Als besondere Maßnahmen auf dem Gebiete des Wohnungswesens wurden die Erwerbung von möglichst umfangreichem Grundbesitz durch die Gemeinde, die Aufschließung des gemeindlichen Grundbesitzes durch Straßen- und Verkehrsanlagen, die Verwendung von Gemeindegelände zur Errichtung von Musterhäusern mit mäßigen Miethspreisen für die Arbeiterbevölkerung, bei denen nur die Verzinsung und die Amortisation des aufgewendeten Kapitals, sowie die Kosten für die Instandhaltung in Ansatz gebracht werden sollen, sowie die Einrichtung von städtischen Wohnungsämtern und Anstellung von städtischen Wohnungsinspektoren gefordert, Forderungen, die bereits auch von nichtsozialdemokratischer Seite aufgestellt wurden.

Um der Kohlennoth entgegenzutreten, hielt man eine schleunige Expropriation der im Privatbesitz befindlichen Kohlenbergwerke und ihre Verstaatlichung, die Vermittelung der Kohlenlieferung durch die Gemeinden zum Selbstkostenpreis für den Hausbedarf, die Aufhebung der Ausnahmetarife für die Ausfuhr von Kohlen und die Herabsetzung der Eisenbahnfrachten für Kohle für nothwendig. Nur eine dieser Versammlungen änderte an diesen Forderungen, indem sie statt der Expropriation der Bergwerke verlangte: gesetzliche Festlegung eines Höchstpreises für Kohlen und eines Mindestlohnes der Bergarbeiter.

Regelung der Lehrlingszahl im Buchdruckgewerbe zu Reichenbach i. Schl. Auf eine Eingabe des Tarif-Amtes der Deutschen Buchdrucker an den Regierungspräsidenten zu Breslau und den Magistrat zu Reichenbach i. Schl.: die in den Druckereien vorhandene Ueberzahl von Lehrlingen auf Grund der Gewerbeordnung einschränken zu wollen, hat der Magistrat in diesen Tagen verfügt, daß den Buchdruckereien die Beschäftigung von Lehrlingen über die im §. 88 des Deutschen Buchdruckertarifes angegebenen Zahlen hinaus untersagt ist. Bisher waren in Reichenbach neben 20 Gehülfen etwa 30 Lehrlinge beschäftigt.

Gewinnbetheiligung der Arbeiter in Frankreich. Die Firma Japy frères et Cie. in Audincourt (Doubs) hat eben eine Gewinnbetheiligung ihrer Arbeiter eingerichtet. Die Generalversammlung der Aktionäre der Firma beschloß „zur Festigung der solidarischen Interessen zwischen Arbeitern und Unternehmern“ die Emission neuer Aktien bis zu 3 000 Stück zu 100 Frcs. als „Arbeiter-Gewinnbetheiligungsscheine“. Erworben können diese Aktien nur von Arbeitern der Firma werden, sei es, daß sie mindestens 5 Jahre beschäftigt sind oder ein Jahr als Aufseher oder Werkführer gedient haben, und die vom Verwaltungsrath als Aktionäre acceptirt werden. Die Scheine sind unpfändbar und können nur mit Bewilligung des Aufsichtsrathes zediert werden, der darauf zu achten hat, daß die Scheine ausschließlich im Besitze der thätigen Arbeiterschaft bleiben. Die Scheine sind mit 4½ % verzinslich und sind die Zinsenkosten zu decken, bevor der Nutzen der Gesellschaft zur Vertheilung gelangt; der Gewinnantheil der Scheine richtet sich nach der Höhe der zur Auszahlung gelangenden Dividende und zwar per Gewinnbetheiligungsschein auf 1 %, wenn die Dividende 30—35 Frcs., auf 2 % wenn sie 35—40 Frcs., auf 3 % wenn sie 40—45 Frcs., und auf 4 %, wenn die Dividende 45 Frcs. oder darüber beträgt. In jeder der sechs Fabriken der Gesellschaft wird von den Inhabern der neuen Aktien eine Delegation von fünf Mitgliedern gewählt, die das Recht hat, dem Verwaltungsrath Anträge in Angelegenheiten des Fabrikbetriebes zu erstatten.

Die Entwickelung der Löhne in den Vereinigten Staaten. Der amerikanische Bundes-Arbeitskommissär, Carroll D. Wright, publizirt einen Bericht über die Lohnhöhe in Amerika und ihre Schwankungen im letzten Dezennium. Der Report stützt sich auf die Lohndaten, die das statistische Amt anläßlich seiner Enquete über Trusts gesammelt hat (Vergl. „Soz. Praxis“ Jahrg. IX Sp. 657; diese Daten sind direkt den Lohnlisten verschiedener industrieller Betriebe in allen Theilen Amerikas entnommen, und zwar wurden 148 Unternehmungen in Betracht gezogen, welche 26 verschiedene Industriezweige und 192 verschiedene Arten der Erwerbsthätigkeit repräsentiren. Außer Fabriksbetrieben sind nur Minenbetriebe in Betracht gezogen, während die Lohnverhältnisse im Eisenbahn- und Straßenbahnwesen unberücksichtigt geblieben bezw. in eine andere Tabelle aufgenommen sind.

Der Kommissär erklärt, daß wenn die Daten, welche der nachfolgenden Tabelle zu Grunde liegen, zwar nicht als Basis für eine strikt wissenschaftliche Berechnung der jeweiligen Lohnrate gelten können, so gewähren sie doch ein ziemlich richtiges Bild von den thatsächlichen Lohnverhältnissen im Lande während der letzten zehn Jahre. Nimmt man die Durchschnitts-Lohnrate des Jahres 1891 zur Basis, so haben sich die Lohnverhältnisse im Lande seitdem in folgender Weise entwickelt:

1891 . . .	100,00	1896 . . .	97,86
1892 . . .	100,30	1897 . . .	98,96
1893 . . .	99,32	1898 . . .	98,79
1894 . . .	98,06	1899 . . .	101,54
1895 . . .	97,88	1900 . . .	103,43.

Der Bericht schließt mit folgenden Worten: Es muß bemerkt werden, daß in den Jahren, in welchen die Lohnraten niedergingen, in vielen Fällen die höheren Löhne von 1891 und 1892 noch in Kraft blieben, während in gleicher Weise in den letzten beiden Jahren, entgegen der allgemein steigenden Tendenz der Lohnrate, in manchen Fällen eine Lohnerhöhung nicht eingetreten ist. In manchen Etablissements haben die Lohnraten in den letzten zehn Jahren sich nur wenig verändert, während sie in anderen von den jeweiligen Marktverhältnissen in starker Weise beeinflußt worden sind. Die obige Aufstellung zeigt eben nur Durchschnittsverhältnisse, und während danach die Lohnschwankungen in den letzten zehn Jahren im Allgemeinen nicht so bedeutend gewesen sind, wie allgemein angenommen wird, lassen die Durchschnittsziffern für 1899 und 1900 eine durchgängige erfreuliche Steigerung der Lohnraten und Besserung der Lohnverhältnisse über die befriedigenden Verhältnisse ersehen, wie sie in den Jahren 1891 und 1892 vorherrschten, zu welcher Zeit die Löhne die höchsten in der Geschichte des Landes waren.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Ein Verbandstag der Deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften, der am 6. November in Nürnberg abgehalten wurde, war von etwa 100 Theilnehmern aus allen Gauen Deutschlands besucht. Vertreter der Reichsregierung, des bayerischen Staatsministeriums und der Gemeinde wohnten den Verhandlungen bei. Bei der Neuwahl des Vorstandes wurden wiedergewählt: Felisch (Berlin), Helbenberg (München), Sieß (Braunschweig), neugewählt: Hauser (Stuttgart), Schletter (Dresden). Der Vorsitzende Felisch klagte über die starke Belastung durch die neue Unfallversicherungsgesetz-Novelle, betonte aber im Uebrigen die segensreiche Wirkung der Sozialreformgesetze und befürchtete nur, daß sie in Folge der jetzt begonnenen Aenderungen zum Unsegen für die nationale Produktion und damit auch für die Arbeiter werden könnten. Einstimmig wurde die Errichtung einer Stelle für die Revision der berufsgenossenschaftlichen Buch- und Kassenführung gutgeheißen. Beim Kapitel „Unfallverhütung“ erregte — wie es in einem Berichte der „M. N. Nachr.“ heißt — Geh. Rath Hartmann vom Reichs-Versicherungsamt einen gewaltigen Sturm, als er die Vertrauensmänner als nicht geeignet zur Ueberwachung der Bauten erklärte. Eine Reihe Redner widersprach dieser Anschauung, wobei allgemein die Geneigtheit zur Anstellung einer größeren Anzahl technisch geschulter Beauftragter ausgedrückt, jedoch ausdrücklich erklärt wurde, auf die Vertrauensmänner könne man aber nicht verzichten. Dabei wurde mehrfach die Nothwendigkeit des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe betont. Geheimrath Hartmann erklärte sich auch als kein Freund der in Bayern an manchen Orten geplanten Aufstellung von Arbeitern zur Ueberwachung der Bauten. Geheimrath Gräf vom Reichs-Versicherungsamte bemerkte, die Einführung des Befähigungsnachweises sei wünschenswerth, hierdurch würden aber keineswegs alle Unfälle verhütet. Geheimrath Hartmann erörterte dann noch die Möglichkeit der Stellung des Baugewerbes unter die Fabrik- und Gewerbe-Inspektoren. Zum Schluße wurde das vom Reichs-Versicherungsamt herübergegebene Schreiben des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, wonach der Genuß alkoholischer Getränke auf den Baustellen verboten werden soll, besprochen. Es wurde bemerkt, daß die Arbeiter ein derartiges Verbot nicht hinnehmen werden. Herr Geheimrath Hartmann erklärte, das Reichs-Versicherungsamt beantrage keineswegs den Erlaß des Verbotes, sondern habe nur auf Verlangen Kenntniß von dem Wunsche des genannten Vereins gegeben.

Der Bund der Arbeitgeberverbände Berlins, von dessen Bestand wir kürzlich berichteten, hat sich im Laufe dieses Jahres

weiter entwickelt und zählt jetzt 15 korporative Mitglieder mit 1959 Arbeitgebern. Der Anschluß von drei weiteren Arbeitgeberverbänden steht bevor, nach deren Beitritt mehr als 75 000 Arbeiter durch die im Bund kartellirten Arbeitgeber beschäftigt werden. Die Herausgabe eines umfassenden, gemeinsamen Mitgliederverzeichnisses aller Verbände ist in Aussicht genommen, ebenso wird demnächst über die weitere Einführung der Streikklausel, über die Einsetzung eines geschäftsführenden Ausschusses, die Errichtung eines eigenen Geschäftsamtes u. s. w. berathen werden. Den Protesten des Verbandes der Baugeschäfte gegen die Kontrole der Rüstungen durch Arbeiter haben sich der Bund und, durch seine Vermittelung, andere Einzelverbände angeschlossen. Die schon jetzt vielfach geübte Praxis, keine, selbst die geringste Arbeit nicht an Meister zu vergeben, die keinem der bestehenden Arbeitgeberverbände angehören oder solchen feindlich gegenüberstehen, soll allgemein durchgeführt werden. Dem Bunde angeschlossen haben sich bisher die Vereinigung der Berliner Metallwaarenfabrikanten, der Klempnermeister, der Metallschraubenfabrikanten, der Schuh- und Pianofabrikanten, der Glasschleifereibesitzer, die Bäckerinnung Germania, die Verbände der Bau-, Gyps-, Cement-, Malerei- und Fliesengeschäfte, der Kunstschlossereien, der Glaser-, Töpfer- und Bildhauermeister.

Der Tapetenring hat beschlossen, auch im kommenden Jahre 100 % Aufschlag auf die Fabrikpreise in den Ladengeschäften zu nehmen und 125 % Aufschlag bei den Agentenkarten. Obgleich eine starke Gegenströmung vorhanden war — von Berlin hatten 2?, von Hamburg 10 Händler protestirt — wurden in der Versammlung der deutschen Tapetenhändlervereine, wie die „Frkf. Ztg." meldet, doch die alten Satzungen aufrecht erhalten, so daß jeder Händler, der von Mitgliedern außerhalb des Ringes bezieht, gesperrt wird. Es wird ihm also jeglicher Waarenbezug abgeschnitten.

Arbeiterbewegung.

Die christlichen Gewerkschaften und das Hirtenschreiben des Erzbischofs von Freiburg i. B. Am 8. November tagte in Köln die auf dem zweiten Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands zu Frankfurt a. M. gebildete Gewerkschaftskommission. Es wurde der Gesammtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands endgültig konstituirt und das entsprechend den Beschlüssen des Frankfurter Kongresses abgefaßte Statut einstimmig angenommen. Außer den christlichen Eisenbahnerverbänden waren Vertreter sämmtlicher Gruppen der gewerkschaftlich organisirten christlichen Arbeiter vertreten. In den Vorstand des Gesammtverbandes wurden einstimmig gewählt: Der Vorsitzende des christlichen Bergarbeiterverbandes, Brust-Altenessen, zum ersten Vorsitzenden; der Vorsitzende des Gewerkvereins der Lippe'schen Ziegler, Ellerkamp-Lippe, zum zweiten Vorsitzenden; Schiffer-Bocholt als Schriftführer; Breidebach-Eiserfeld als Kassirer; Pesch-Krefeld zum Beisitzer. Die süddeutschen Vertreter lehnten mit Rücksicht auf die großen Kosten der weiten Reise eine Vertretung im Vorstande ab. Man war der Ansicht, daß dessen Mitglieder thunlichst nahe zusammen wohnen müßten. Laut §. 9 des Statuts soll der Ausschuß des Gesammtverbandes der christlichen Gewerkschaften nach einem friedlichen Verhältniß zu den anderen Gewerkschaftsverbänden streben und das Zusammengehen der verschiedenen Berufsverbände von Fall zu Fall zu fördern suchen, soweit solches mit den Grundsätzen der christlichen Gewerkschaften vereinbar ist. Ferner gab die Gewerkschaftskommission folgende Erklärung ab:

Die jüngste Kundgebung des preußischen Episkopats durch sein gemeinsames Hirtenschreiben und besonders der in Interpretation desselben vom Herrn Erzbischof von Freiburg gegebene Erlaß an die Geistlichkeit seiner Diözese sind geeignet, über Charakter und Tendenz der christlichen Gewerkschaften Mißverständnisse zu erwecken. Dieserhalb sehen wir uns genöthigt, folgendes zu erklären:

1. Die Mitglieder der christlichen Gewerkschaften, die mit großer Mühe und unter großen Opfern jene ins Leben gerufen haben, müssen sich gegen den Ausdruck im Erlaß des Herrn Erzbischofs von Freiburg: daß ihnen das Wort christlich nur leerer Schall und ein Aushangeschild sei und „daß sie nur für die Sozialdemokratie jene Kreise organisirten, die einstweilen noch auf dem Boden der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung bleiben wollten", auf das entschiedenste verwahren.

Diese Annahme, wie sie in dem fraglichen Erlasse und auch in einem kleinen, allerdings nicht maßgebenden Theile der katholischen Presse zum Ausdruck gekommen, ist durch keinerlei Thatsachen begründet und eine unverdiente Kränkung der bisher in der christlichen Gewerkschaftsbewegung thätigen Mitglieder und Freunde des Arbeiterstandes.

2. Wir erklären es als selbstverständlich und mit Nachdruck, daß wir nach wie vor in Durchführung der gewerkschaftlichen Ziele die christlichen Grundsätze als Richtschnur anerkennen. Eine Vereinigung aller Arbeiter der verschiedenen Berufe in einheitlichen Organisationen ist allerdings das zu erstrebende Ziel, doch muß verlangt werden, daß solche Verbände in ihrer Wirksamkeit den christlichen Grundsätzen nicht widersprechen. Da unter den obwaltenden Verhältnissen in absehbarer Zeit solche Gewerkschaften ausgeschlossen erscheinen, halten wir an dem auf dem ersten Kongreß der christlichen Gewerkschaften zu Mainz aufgestellten Programm fest, nach welchem unsere christlichen Gewerkschaften interkonfessionell und politisch unparteiisch auf christlicher Grundlage bestehen sollen.

Wir geben der Erwartung Ausdruck, daß, nachdem jetzt von zuständiger Seite die zu Tage getretenen Mißverständnisse beseitigt sind, der Entwickelung der christlichen Gewerkschaften von keiner Seite fernerhin mehr Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

Köln, den 8. November 1900.

Der Ausschuß des Gesammtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands:

August Brust (Altenessen). Hermann Köster (Frohnhausen). Richard Breidebach (Eiserfeld). Jakob Pesch (Krefeld). C. M. Schiffer (Bocholt). Adam Stegerwald (München) Hans Braun (München). Martin Neumeyer (Stuttgart). Jos. Wiedeberg (Berlin). Anton Möldee (Köln).

Nachdem der Erzbischof von Freiburg seine Meinung über die christlichen Gewerkschaften geändert hat, dürfte die Frage der Stellung des katholischen Klerus zu den christlichen Gewerkschaften nun bis auf Weiteres erledigt sein.

Vom Deutschen Buchdruckerverband. Der Leipziger „Correspondent", das Organ des Buchdruckerverbandes, veröffentlicht die Jahresberichte der Gaue, Bezirke und Orte im Verbande der deutschen Buchdrucker für das Jahr 1899, aus denen von Neuem die große Bedeutung der Unterstützungseinrichtungen dieser großen und gut geleiteten Organisationen sich ergiebt. Der Verband ist in 22 Gaue eingetheilt, von denen sich wieder 11 in zusammen 78 Bezirke gliedern. Weiter bilden eine große Anzahl der 963 Orte, welche Verbandsmitglieder beherbergen, noch Ortsvereine. Dem Verbande sind im Vorjahre 810 neue Mitglieder beigetreten. Für die Bedeutung der Tarifgemeinschaft wird angeführt, daß in 987 Orten 3035 tariftreue Firmen mit 30311 Gehülfen vorhanden sind. Abgesehen von der Centralkasse sind aus den Gau-, Bezirks- und Ortskassen für Unterstützungszwecke folgende Summen ausgegeben worden: für Arbeitslosenunterstützung 105861, für Reiseunterstützung 6799, für Krankenunterstützung 71089, für Invalidenunterstützung 17406, für Wittwen- und Waisenunterstützung 38937, Sterbegelder für Frauen 9355, Extraunterstützung 14792, Unterstützung an andere Berufe 21750 ℳ. Die Gesammtausgaben der Gau-, Bezirks- und Ortskassen betrugen 475784, der Kassenbestand am 1. Januar d. J. betrug 906370 ℳ. Im Ganzen betrugen die Ausgaben des Verbandes 1562909, das Gesammtvermögen des Verbandes betrug 4307127 ℳ.

Bewegung der Bäckereiarbeiter. „Die Entwickelung des Verbandes der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands und die Lohnbewegungen und Streiks im Bäckergewerbe" betitelt sich eine 60 Druckseiten umfassende Agitationsbroschüre, die, für den Massenvertrieb unter den deutschen Bäckereiarbeitern bestimmt, neuerdings Namens des Bäckerverbandes von O. Altmann in Hamburg, Gr. Neumarkt 28 I, herausgegeben worden ist. In übersichtlicher und anschaulicher Darstellung erhält man ein Bild von der Lage der Bäckereiarbeiter und ihren Bestrebungen, von der Entwickelung des Bäckerverbandes seit seiner im Jahre 1885 erfolgten Gründung und namentlich seit seiner Reorganisation im Jahre 1895, sowie von der Lohnbewegung und den Bäckerstreiks in den letzten Jahren, von denen besonders der große Streik in Hamburg-Altona-Wandsbeck im Jahre 1898 eingehend geschildert wird. Der Verband hat sich von kleinen Anfängen unter großen Schwierigkeiten bis zu 6000 Mitgliedern in 71 Mitgliedschaften, die sich über 105 Städte vertheilen, emporgearbeitet und besitzt in der „Deutschen Bäcker-Zeitung" ein eigenes Verbandsorgan. Seit dem Bäckerkongreß von 1895 in Berlin datirt die Bewegung für die Abschaffung von Kost und Logis beim Meister, die in Hamburg-Altona-Wandsbeck, München, Regensburg, Offenbach, Frankfurt a. M., Leipzig und Berlin ganz bezw. theilweise von Erfolg gewesen ist. Auch sonst sind nicht unbeträchtliche Erfolge durch bessere Regelung der Löhne und der Arbeitszeit, sowie durch Abstellung sanitärer Uebelstände erreicht worden. In Berlin ist bekanntlich in diesem Sommer die Bewegung für Abschaffung von Kost und Logis beim Meister durch einen Schiedsspruch des Einigungsamtes des Gewerbegerichts vorläufig beendet worden, wobei die Arbeiter das Erreichte vorerst als „Abschlagszahlung" bezeichneten. Als Haupt-

aufgabe bezeichnet die Broschüre vorläufig die Stärkung des Verbandes behufs Erhaltung des Erreichten und behufs Erlangung weiterer Erfolge. Als ein kultureller Fortschritt wird es bezeichnet, daß in Folge der Abschaffung von Kost und Logis beim Meister die Zahl der verheiratheten Verbandsmitglieder sehr stark gestiegen sei. Es wird auch hervorgehoben, daß die Bäcker der Solidarität der übrigen organisirten Arbeiterschaft, die sich bei den Streiks und Boykotts bewährt haben, viel verdanken, und daß das Solidaritätsgefühl vieler junger Bäckereiarbeiter noch manches zu wünschen übrig lasse.

Die Berliner Gewerkschaftskommission will Angesichts des starken Zuzugs von ausländischen Arbeitern (Tschechen für die Schneiderei, Italienern für die Bildhauerei und das Maurergewerbe, Schweden und Dänen für verschiedene Gewerbe) Versammlungen für die Zugewanderten abhalten und in diesen, sowie durch Flugblätter zum Anschluß an die Gewerkschaften agitiren. Die Schneider haben mit solchen Versammlungen bereits begonnen.

Arbeitersekretariat in Köln. Die Mitglieder der Gewerkschaften haben in einer Versammlung, zu der nur Organisirte Zutritt hatten, endgültig die Eröffnung eines Arbeitersekretariats für Köln beschlossen. Zum Arbeitersekretär wurde gewählt der bisherige Redakteur der „Rheinischen Zeitung", Adolf Hofrichter. Die Eröffnung erfolgt am 1. Januar 1901. Die Auskunft ist unentgeltlich, auch für Unorganisirte.

Arbeitseinstellungen in Frankreich im Jahre 1899. Nach dem „Bulletin de l'Office du Travail" haben während des Jahres 1899 in Frankreich stattgefunden 740 Streiks, an denen im Ganzen 176 826 Arbeiter, und zwar 143 367 Männer, 23 117 Frauen und 10 042 Kinder betheiligt waren. Betroffen wurden 4290 Unternehmungen, und im Ganzen waren 3 550 731 Streiktage zu verzeichnen. Auf die einzelnen Industriegruppen vertheilen sich die Streiks folgendermaßen:

	Zahl der		Von den Streikenden hatten		
	Streiks	Streikenden	Erfolg %	theilweisen Erfolg %	keinen Erfolg %
Textilindustrie	204	39 928	14,7	75,2	10,0
Bergwerke	32	31 099	5,0	92,0	2,8
Metallbearbeitung	125	27 009	12,7	47,0	40,3
Metallhütten	18	21 741	1,1	93,0	5,9
Baugewerbe	82	15 494	18,0	64,5	17,4
Transport	46	8 396	6,6	55,0	38,4
Steinindustrie, Ziegelei	85	7 471	6,6	62,8	30,6
Chemische Industrie	13	5 348	16,2	60,4	23,3
Steinbrüche	22	4 983	32,7	40,0	27,3
Leder	32	4 076	18,5	70,0	11,2
Kunst-Tischlerei	43	2 949	40,8	39,5	19,7
Holzindustrie (Bau)	19	2 043	15,6	25,5	59,0
Landwirthschaft	10	1 963	26,0	66,0	8,0
Buchdruckerei ꝛc.	16	1 792	13,8	82,0	4,2
Nahrungsmittel	19	1 704	11,2	52,3	36,5
Schneiderei, Reinigung ꝛc.	16	674	33,7	44,8	21,5
Edelmetalle	2	156	22,4	77,5	40,0
	739	176 722	11,8	70,5	17,5

Die meisten Streiks fanden danach statt in der Textilindustrie mit 204 Streiks und 39 928 Streikenden, der Metallbearbeitung mit 140 Streiks und 48 906 Streikenden, dem Bauwesen mit 111 Streiks und 17 537 Streikenden und den Bergwerken mit 32 Streiks und 31 099 Streikenden. Diese vier Industriegruppen hatten also zusammen 487 Streiks mit 137 470 Streikenden, das macht nahezu zwei Drittel der Gesammtzahl der Streiks und mehr als drei Viertel von der Gesammtzahl der Streikenden.

Im Durchschnitt der zehn Jahre von 1890 bis 1899 waren jährlich zu verzeichnen 421 Streiks mit 92 418 Streikenden und 1 502 181 Streiktagen. Die Streikresultate während dieser zehn Jahre ergeben sich aus den nachstehenden Zahlen:

	Zahl der Streiks		Zahl d. Streikenden	
Erfolg	1 011	24,10 %	166 374	18,04 %
Theilweiser Erfolg	1 312	31,29 „	399 499	43,33 „
Kein Erfolg	1 871	44,61 „	356 207	38,63 „
	4 194		922 080	

Es hatten also immerhin doch während der zehn Jahre von 1890 bis 1899 von allen Streiks über 55 % vollen oder theilweisen Erfolg und von der Gesammtzahl der in dieser Periode Streikenden sogar mehr wie 61 %. 1899 hatten 82 % der Streikenden vollen oder theilweisen Erfolg. Die Resultate von 1899 sind insofern besonders günstig, als die Zahl der Streiks mit theilweisem Erfolg besonders groß ist, was darauf schließen läßt, daß die Arbeitskämpfe immermehr durch Vergleich erledigt werden.

Die Gewerkschaftsbewegung in Dänemark. Von der Centralleitung der dänischen Gewerkschaften ist ein Bericht über die gewerkschaftliche Bewegung in Dänemark nebst einem Rechenschaftsbericht über die große Aussperrung im Jahre 1899 herausgegeben worden. In knapper Form wird die Bewegung von 1870 bis zur Gegenwart geschildert. Im Jahre 1871 sind die drei ersten Vereine mit 359 Mitgliedern gegründet worden, 1899 zählten 31 Vereine 16 116 Angehörige und Anfang 1900 existirten 1195 Vereine mit 96 295 Mitgliedern. Wird die Zahl der Organisirten nach der Masse der Organisationsfähigen berechnet, so ergiebt sich, daß 76,7 % organisirt sind. 1094 Vereine mit 83 110 Mitgliedern gehören dem Bunde der centralisirten Gewerkschaftsverbände in Dänemark an. Dem Gewerkschaftsbunde können nur solche Vereine angehören, die alljährlich einen genau festgesetzten Beitrag in den Reservefonds für Kampfzwecke abgeben. Mit Hülfe dieser Organisationen ist es gelungen, den Lohn von den 70er Jahren bis jetzt um 70 % in die Höhe zu bringen. Die Arbeitszeit ist von 11,3 Stunden vielfach bis auf 9 Stunden verkürzt worden. Der große Arbeitskampf erforderte einen Aufwand von 3 301 100 ℳ, davon kamen aus dem Auslande 547 701,67 ℳ, von Deutschland 217 572,62 ℳ, ungerechnet die Summen, welche einzelne Verbände direkt an die Bruderverbände sandten. Die Aussperrung umfaßte 40 000 Arbeiter und währte vier Monate, sie endete mit einer den Arbeitern günstigen Vereinbarung.

Arbeiterschutz.

Jahreskonferenz der Fabriken- und Gewerbe-Inspekturen in Bayern. Am 5. November fand unter dem Vorsitz des Ministers des Innern in München die alljährliche Konferenz der Fabrik- und Gewerbe-Inspektoren des Königreichs Bayern statt. Zur Berathung stand nachstehende Tagesordnung:

1. In welcher Weise sind die Spezialerhebungen für das im Jahre 1901 zu untersuchende Müllergewerbe zu pflegen? 2. Welche Erfahrungen sind mit den für minderjährige Arbeiter vorgeschriebenen Arbeitsbüchern gemacht worden? Wie lassen sich die hierbei zu Tage getretenen Mißstände zweckmäßig beseitigen? 3. Welche Erfahrungen liegen vor über den Vollzug der Bekanntmachung vom 26. April 1899, betreffend den Betrieb der Getreidemühlen? 4. Inwieweit greift das Bürgerliche Gesetzbuch in die Bestimmungen des Titels VII (gewerbliche Arbeiter) der Gewerbeordnung hinüber? 5. Welche Aenderungen (Erweiterungen oder Einschränkungen) der Normativvorschriften über Unfallverhütung und Gewerbehygiene erscheinen für einzelne Industriezweige geboten oder erwünscht? 6. In welcher Weise läßt sich das Museum für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen in München (vergl. „Soziale Praxis" Sp. 112) weiter ausgestalten und nutzbar machen? 7. Welche Fortschritte machen sich in der Versorgung der Arbeitsräume mit natürlichem und künstlichem Lichte bemerkbar? 8. Welche Ausbreitung haben die zum Besten der Arbeiter gegründeten Konsumvereine genommen und wie bewähren sich dieselben? Welche Stellung nehmen hierzu die betheiligten Geschäftskreise ein? 9. In welchen Gewerbszweigen und annähernd in welchem Umfange findet ein Zuzug und eine Verwendung fremder, namentlich italienischer Arbeitskräfte in größerem Maße statt? 10. Welche neueren Beobachtungen liegen vor über die Entwickelung des Fachschulwesens? 11. Welche Thätigkeit entfalten die Gemeinden auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge?

Neben den Gegenständen der Tagesordnung wurde die Frage der Vermehrung des Gewerbe-Aufsichtspersonals, die Lage der Industrie, die Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung und die Wohnungsfrage auf Anregung des Vorsitzenden eingehend besprochen. Am darauf folgenden Tage vereinigten sich die Fabrik- und Gewerbeinspektoren zu einer gemeinsamen Besprechung zum Zwecke eines gegenseitigen Meinungsaustausches über verschiedene dienstliche Fragen; an diese Besprechungen schloß sich eine eingehende Besichtigung des neu gegründeten Museums für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen in München an.

Die Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten und Bergbehörden für 1899, die nunmehr in ihrer vollen Ausdehnung alljährlich dem Bundesrath und Reichstag vorgelegt werden sollen, sind in den letzten Wochen den Reichstagsmitgliedern zugegangen. Es sind im Ganzen fünf stattliche Kartonbände: Die ersten vier enthalten die Jahresberichte aller Bundesstaaten im Wortlaute (I. Preußen, II. Bayern und Sachsen, III. Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, IV. die übrigen 18 Bundesstaaten; Band V giebt ein übersichtliches Gesammtregister). Dies Sammelwerk enthält also das gesammte amtliche Material des Berichtsjahres 1899. Die „Soziale Praxis" hat die einzelnen Berichte

im Laufe des Jahres 1900 (9. Jahrg.) je nach ihrem Erscheinen besprochen.

Der Arbeiterschutz bei Submissionen in Oesterreich. Ein zur Berathung der sozialpolitischen Seite des Submissionswesens eingesetzter Ausschuß des Arbeitsbeirathes hat am 5. d. Mts. unter dem Vorsitze des Obmannes Generaldirektors Hofrathes Dr. Eger in Wien seine Verhandlungen begonnen. Den Arbeiten lag eine vom arbeitsstatistischen Amt herausgegebene, sehr verdienstvolle Uebersicht über die in anderen Ländern durch Gesetz, Verordnung oder Vereinbarung eingeführten Schutzbestimmungen für Arbeiter bei Vergebung öffentlicher Lieferungen zu Grunde.*) Ueber die Verhandlungen selbst wird halbamtlich folgende kurze Darstellung gegeben: Nach einigen einleitenden Bemerkungen des Vorstandes des Amtes, Sektionschefs Dr. Mataja und dem von Ministerial-Sekretär Dr. Bach erstatteten Referate entwickelte sich eine längere Debatte. Herr Vetter präzisirte unter Hinweis auf die im Handelsministerium abgehaltene Enquete über das Submissionswesen, sowie auf die im Industrierathe im Frühjahre gepflogenen einschlägigen Berathungen den Standpunkt der Industriellen, welche es für wünschenswerth halten, daß zunächst das Submissionswesen an und für sich geregelt werden müßte und erst dann Hand in Hand damit die Arbeiterschutz-Gesetzgebung auf diesem Gebiete auszugestalten wäre. Im Gegensatze zu dieser Auffassung betonte Herr Widholz als Vertreter der Arbeitergruppe im Arbeitsbeirathe, daß die Behandlung der dringlichen Frage des Arbeiterschutzes bei öffentlichen Arbeiten nicht aufgehalten werden sollte, wenn auch schließlich die Ansprüche der Arbeiterschaft und der Unternehmer hinsichtlich des Submissionswesens gleichzeitig befriedigt werden könnten; hierbei wäre auch die Frage des Minimallohnes und der Maximal-Arbeitszeit in die allgemeine Regelung einzubeziehen. Im Verlaufe der Diskussion, in welche insbesondere die Vertreter des Justizministeriums und des Eisenbahnministeriums eingriffen, wurde der Antrag gestellt, zunächst auf Grund der umfangreichen Studie des arbeitsstatistischen Amtes über die im Auslande unternommenen Versuche und erzielten Erfolge für ein Referat und bestimmte Vorschläge über die Anwendbarkeit der in anderen Staaten gewonnenen Erfahrungen auf die österreichischen Verhältnisse vorzulegen. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen und mit der Ausarbeitung des Referates der Vorstand-Stellvertreter des arbeitsstatistischen Amtes, Ministerial-Sekretär Dr. Bach, betraut.

Sonntagsruhe im Frachtverkehr in England. Die „Times" veröffentlicht eine Zuschrift, die u. A. von den Bischöfen von Liverpool und Durham, Parlamentsmitglied Hewart etc. signirt ist und in der auf die Nothwendigkeit einer Einschränkung oder Abschaffung des Güterverkehrs an Sonntagen hingewiesen wird. Die Zuschrift hebt die bezüglichen durchaus gelungenen Reformen in dieser Hinsicht in Belgien, Bayern und der Schweiz hervor und konstatirt, daß nach einer von der Genfer Gesellschaft für Sonntagsruhe eingeleiteten Untersuchung, den Bahnen keinerlei Schädigung aus der Einschränkung des Güterverkehrs an Sonntagen erwuchs. Mit Rücksicht auf die kontinentalen Erfahrungen sollte auch in England der Frachtverkehr an Sonntagen eingeschränkt oder ganz eingestellt werden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die erhöhten Leistungen der See-Unfallversicherung werden vom Vorstand der deutschen See-Berufsgenossenschaft in einem Rundschreiben zusammengestellt. Einerseits ist der Kreis der versicherten Personen erweitert, andererseits sind ihre Ansprüche in mannigfacher Weise gesteigert worden. Bezüglich der Ausdehnung des Kreises der rentenberechtigten Personen ist hervorzuheben, daß nach §. 1 Abs. 2 unter die Versicherung nunmehr auch alle diejenigen Personen fallen, welche, wie z. B. Lieger oder die sogenannten Gastrollengeber, ohne zur Schiffsbesatzung zu gehören, auf deutschen Seefahrzeugen in inländischen Häfen beschäftigt werden. Auch ist durch §. 2 die Versicherung ausgedehnt worden auf alle häuslichen und anderen Dienste, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betrieb von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden. Des Ferneren sind in den Kreis der rentenberechtigten Personen nunmehr nach §. 25 auch hülfsbedürftige elternlose, noch nicht 15 Jahre alte Enkel eingetreten, und endlich ist die Erlangung einer Ascendentenrente insofern erleichtert worden, als der Verunglückte nicht mehr, wie bisher, der einzige Ernährer seiner Eltern gewesen zu sein braucht, es vielmehr für letztere zur Begründung eines Anrechts auf Rente genügt, wenn zu ihrem Unterhalt der Verunglückte überwiegend beigesteuert hat, ein Gesichtspunkt, von dem auch bisher schon bei Bewilligung von Ascendenten-Renten die See-Berufsgenossenschaft sich hat leiten lassen.

Nach §. 10 des neuen See-Unfallversicherungsgesetzes wird bei Berechnung des für die Rentenfestsetzung maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen nicht mehr, wie bisher, die Zahl 9, sondern die Zahl 11 als Multiplikator eingestellt, da der Reichstag von der Annahme sich hat leiten lassen, daß die Mehrzahl der deutschen Seefahrzeuge durchschnittlich 11 Monate im Jahr in Dienst zu stehen pflege. Des Ferneren ist durch §. 6 die Maximalgrenze der Versicherung, welch letztere bisher sich lediglich auf einen Jahresarbeitsverdienst bis 2000 ℳ erstreckte, bis zu 3000 ℳ erweitert, und durch §. 12 Abs. 1 angeordnet worden, daß der Jahresarbeitsverdienst nicht mehr, wie bisher, bis zu 1200 ℳ, sondern bis zu 1500 ℳ voll in Anrechnung gebracht werden muß. Auch soll nach §. 9 die sich auf 66⅔ % des Jahresarbeitsverdienstes belaufende Maximalhöhe der Vollrente in denjenigen Fällen, in welchen zu der völligen Erwerbsunfähigkeit eines Verletzten noch eine derartige Hülflosigkeit tritt, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, insofern überschritten werden, als die volle Rente für die Dauer dieser Hülflosigkeit bis zu 100 % des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen ist. Bei Todesfällen erweist sich als die einschneidendste Neuerung die Bestimmung, daß auch bei Berechnung der Hinterbliebenen-Renten der Geldwerth der freien Beköstigung mit in Ansatz zu bringen ist. Weiter beläuft sich nach §. 21 der Mindestbetrag des zu ersetzenden Sterbegeldes jetzt auf 50 ℳ, wird die Abfindungssumme einer sich wieder verheirathenden Wittwe nach §. 22 nicht mehr nach dem dreifachen Betrage ihrer durch mehrere konkurrirende Kinder möglicherweise stark reduzirten Rente, sondern unter Zugrundelegung eines sich auf 60 % des Jahresarbeitsverdienstes des getödteten Ehemannes stellenden festen Satzes berechnet, und hat die Kinderrente allgemein eine Erhöhung von 15 auf 20 % des Jahresarbeitsverdienstes erfahren.

Fahrpreisermäßigung für Reisen der Mitglieder der Krankenkassen und Invalidenversicherungsanstalt zu Kurzwecken in Württemberg. Die Generaldirektion der württembergischen Staatseisenbahnen hat mit Wirkung vom 1. Januar 1901 ab erkrankten Mitgliedern von Krankenkassen, ebenso kranken Versicherten der Invaliden-Versicherung, die auf Anordnung dieser Kassen bezw. der Versicherungsanstalt Württemberg in Heilanstalten, Bäder und Luftkurorte (Erholungsstationen) aufgenommen werden, bei der Reise an solche Orte, sowie zur Rückreise in die Heimat die Benutzung der dritten Wagenklasse aller Züge zum Militärfahrpreis (1,5 ₰ f. d. Kilom.) gestattet. Als Ausweis für die Erlangung des ermäßigten Fahrpreises dient die nach dem vorgeschriebenen Muster ausgefertigte Bestätigung der Vorstandschaft der Krankenkasse oder Versicherungsanstalt über die Zugehörigkeit zur Kasse bezw. Invalidenversicherung und a) bei der Hinreise über die erfolgte Gewährung der Aufnahme in die Heilanstalt (Bad, Luftkurort), b) bei der Rückreise über den Aufenthalt in der Anstalt etc. und deren Benutzung zum Kurgebrauch. Auf Begleiter der Kranken erstreckt sich die Ermäßigung nicht. Freigepäck wird nicht gewährt. Die Fahrpreisermäßigung wird auch in Fällen der ambulanten Behandlung durch einen auswärtigen Arzt, unter entsprechender Modifizierung der Bestimmungen über die Bescheinigungen, gewährt. — Diese lobenswerthe Einrichtung kann den übrigen deutschen Eisenbahnverwaltungen auf das dringendste zur Nachahmung empfohlen werden.

Arbeitsnachweis.

Arbeitsnachweis durch die Post. Um den Arbeitsnachweis für das ganze Land, nicht bloß die Städte, nutzbar zu machen, wird in den „Grenzboten" der Vorschlag gemacht, den Arbeitsnachweis durch die Post zu organisiren. Von einer solchen Centralisirung des Arbeitsnachweises wird nicht nur eine lohnausgleichende, sondern auch eine streikverhütende Wirkung erwartet. Die streitenden Theile würden dann das voraussichtliche Ergebniß eines Kampfes viel besser zu beurtheilen im Stande sein und es würde in Folge dessen das schließliche Ergebniß, das der Kampf gehabt haben würde, im Wege der Berechnung vorweg genommen werden, so wie es im Waarenhandel schon lange üblich ist. Die zu einer genauen Kenntniß des Arbeitsmarkts erforderlichen statistischen Ermittelungen würden bei der Einrichtung eines zentralisirten Arbeitsnachweises durch die Postanstalten in der zuverlässigsten Weise vorgenommen werden können. Gerade auf diesem Gebiet fehlt es heute noch völlig an Material. Bei der technischen Einrichtung der postalischen Arbeitsnachweise würden zunächst die bestehenden städtischen Anstalten zu Grunde gelegt werden können. Auch würde es technisch zweckmäßig sein, den Arbeitsnachweis zunächst auf die größeren Städte und vielleicht auf

*) „Der Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen." Bericht des k. k. arbeitsstatistischen Amtes über die auf diesem Gebiete in den europäischen und überseeischen Industriestaaten unternommenen Versuche und bestehenden Vorschriften. Wien 1900.

einzelne Berufsklassen zu beschränken. In kleinen Verhältnissen ist ein solcher Arbeitsnachweis durch die Postanstalten in Luxemburg schon vorhanden. Hier besteht ein Hauptarbeitsnachweis (bourse générale) für das ganze Land und daneben die Einrichtung örtlicher Arbeitsnachweise (bourses particulières), die nur den Geschäftsbereich der einzelnen Postanstalten umfassen. An dem Dienst nehmen 52 Postanstalten theil. Die Arbeitsangebote und die Arbeitsgesuche sind mittels frankirter Postkarten, die einen besonderen Vordruck tragen, an das Postamt Luxemburg-Stadt oder an die betreffende Ortspostanstalt zu richten; eine weitere Gebühr wird nicht erhoben. Die auf Grund der Anmeldungen aufgestellten Listen der bourse générale werden nicht bloß bei den 52 Postanstalten, sondern auch bei den 101 Eisenbahnstationen des Landes veröffentlicht. Ferner werden die Listen an jedem Sonnabend in einer Auflage von 2180 Exemplaren an die Hotels, Restaurants, Gastwirthschaften und Cafés des Landes vertheilt. Die Postanstalten erhalten täglich Berichtigungsbogen zu den Wochenlisten. Im Jahre 1897 wurden 420 Arbeitsgesuche und 2261 Angebote für 3420 Arbeiter aufgenommen. Erledigt wurden 474 Arbeitsgesuche und 2390 Angebote für 3444 Arbeiter. Die Anmeldungen werden so lange veröffentlicht, bis sie mittelst Postkarte als erledigt bezeichnet werden. – Wir registriren diesen interessanten Vorschlag zur Information unserer Leser, ohne dazu Stellung zu nehmen.

Das Städtische Arbeitsamt München konnte am 1. November auf eine fünfjährige segensreiche Thätigkeit zurückblicken. Welch große Erfolge dieses Amt in diesen fünf Jahren aufzuweisen hatte, erhellt daraus, daß bei seiner Eröffnung fünf Personen, inkl. Amtsdiener, die Geschäfte besorgten, während heute außer dem Inspektor noch elf Personen, inkl. Amtsdiener, vollauf beschäftigt sind, dem täglichen Dienst und großen Personenverkehr gerecht zu werden. In Folge der sich fortwährend steigernden Frequenz war die Verlegung des Amts in größere Räume schon im Jahre 1897 nothwendig, und es steht eine weitere in nicht zu ferner Zeit bevor. Ueber 40 000 Stellensuchende erhielten im Jahr 1899 Arbeit mit Erfolg nachgewiesen, und eine weit größere Anzahl hat im laufenden Jahr durch das Arbeitsamt Arbeit und Verdienst gefunden.

Genossenschaftswesen.

Handelskammern für Kohlen-Einkaufsgenossenschaften. Die Stuttgarter Handelskammer hat bei den übrigen Kammern des Landes eine Enquete über die Kohlennoth veranstaltet, wobei sich ergeben hat, daß Ortsvereine für Kohleneinkauf bereits bestehen in Reutlingen, Göppingen, Cannstatt und Gerabronn. Bezüglich der Gründung einer Landes-Einkaufsgenossenschaft wurde nach längerer Berathung folgender Antrag angenommen: „Die Handelskammer erklärt sich für den Fall, daß die Interessenten zu einer Landes-Einkaufsgenossenschaft m. b. H. zusammentreten sollten, bereit, deren Zustandekommen durch einen Beitrag zu den Gründungskosten, sowie durch Vermittlung bei den Verhandlungen mit dem preußischen Ministerium und den betheiligten Eisenbahnverwaltungen zu fördern; zu der mehrfach befürworteten Aufhebung der Ausfuhrtarife wären lediglich nicht-württembergische Eisenbahnverwaltungen (zunächst die preußische) zuständig. Bei ihnen einen Antrag in dieser Richtung einzubringen, erscheint aus formalen Gründen als unzuläßig, auch im Hinblick auf die Erklärung im September d. J. als aussichtslos. Ohnehin ist die mögliche Erleichterung nicht so groß, daß sie im Verhältniß zu den von Oesterreich-Ungarn zu befürchtenden Gegenmaßregeln stünde." Das Vorgehen der Handelskammern gegen die Kohlennoth — von Liegnitz und Dresden wird ein ähnlicher Beschluß berichtet — ist von prinzipieller Bedeutung.

Bauverein der Bediensteten der österreichischen Staatsbahnen. Der vor einigen Monaten gegründete erste Spar- und Bauverein von Bediensteten der österreichischen Staatsbahnen hat in Hütteldorf (Station der Wiener Stadtbahn und der Lokalstrecke der österreichischen Staatsbahnen) zunächst drei Wohnhäuser für Bedienstete gebaut; diese wurden am 1. d. Mts. bezogen. Die Bewerbung um Wohnungen in diesen Häusern war außergewöhnlich groß. Die Wohnungen bestehen theils aus Zimmer und Küche, theils aus zwei Zimmern und Küche. Die Miethzinse sind weitaus niedriger als die ortsüblichen. Der Eisenbahnminister hat am 30. Oktober die Häuser besichtigt und sich über ihre Ausführung sowie über die Eintheilung der Wohnräume sehr anerkennend ausgesprochen.

Kooperatives Schlachthaus in Basel. Die Allgemeine Konsumgenossenschaft in Basel hat vor mehreren Monaten eine kooperative Schlachtbank eingerichtet. Das Betriebsergebniß der ersten vier Monate ist überaus günstig und hat sich sowohl der Gewinn des Vereins wie sein Absatz erheblich gesteigert. Der Ankauf des Schlachtviehs erfolgt durch Zwischenhändler, doch beabsichtigt der Konsumverein seinen eigenen landwirthschaftlichen Betrieb einzurichten, Vieh selbst zu züchten und eine ausgedehnte Milchwirthschaft zu betreiben. Zur Verwerthung der Schlachthausabfälle soll auch eine Unschlitt- und Seifenfabrik errichtet werden.

Kooperativgenossenschaft der Brüsseler Polizisten. Die der Fédération du personnel subalterne de la police de Bruxelles et des faubourgs" angehörigen Polizisten haben soeben unter dem Namen „Aide-toi-même" eine Kooperativgenossenschaft gegründet. Die Stadt Brüssel hat es abgelehnt, die neue Genossenschaft unter ihren Schutz zu nehmen, obgleich die Polizei hier zu Lande städtisch ist. Für die Arbeiter der Kooperativgenossenschaft wurde ein Minimallohn eingeführt. Vom Lohn werden 3% zurückbehalten und in die Caisse de retraite einbezahlt werden; die Genossenschaft verpflichtet sich ihrerseits, weitere drei Procent hinzuzulegen.

Erziehung und Bildung.

Unterrichtszeit in den gewerblichen Fortbildungsschulen Preußens. In einem Erlaß an die zuständigen Behörden über die gewerblichen Fortbildungsschulen erklärt der preußische Handelsminister, der Ansicht nicht beitreten zu können, daß der Unterricht grundsätzlich in die Abendstunden zu verlegen sei. Er hält in erster Linie hinsichtlich der Bestimmung der Unterrichtszeit die Erwägung für maßgebend, daß die Schüler nicht geistig und körperlich ermüdet sein dürften. Der Minister empfiehlt im Allgemeinen dahin zu streben, daß der Unterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen in die Nachmittags- oder in die ersten Abendstunden gelegt werde. In keinem Falle sollte jedoch nach der Ansicht des Ministers noch nach 9 Uhr Abends Unterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen ertheilt werden.

Lateinunterricht in Volkshochschulkursen. Einen interessanten Versuch hat man in Berlin durch einen der volksthümlichen Hochschulkurse begonnen: die Einführung eines großen, meist aus kleinen Leuten und Arbeitern bestehenden Publikums in die lateinische Sprache. Hervorragende Gelehrte haben sich hierzu bereitwillig zur Verfügung gestellt, so der ausgezeichnete Philologe Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Diels, sowie sein Assistent Dr. R. Helm. Etwa 300 Personen hatten sich zu diesem Kurse eingefunden. Zunächst wurde jedem Theilnehmer ein Uebungsbuch umsonst eingehändigt, das — als Manuskript gedruckt — ausschließlich für diese Abende von Dr. Helm zusammengestellt worden ist. Es ist außerordentlich übersichtlich, enthält Betonungsbezeichnungen, die Angabe, nach welcher Konjugation das betreffende Verbum geht, und ist mit drei großen Deklinations- und Konjugationstabellen versehen. Die ersten Vorträge sollen die Anfangsgründe des Lateins vermitteln, die regelmäßige Formenlehre sowie die Elemente der Syntax behandeln und schließlich eine Anleitung zum Uebersetzen lateinischer Lesestücke geben. Weitere Vorträge sollen die Fortsetzung bringen. Geh.-Rath Diels erzählte zu Beginn der Vorträge, wie der Verein der Hochschullehrer dazu gekommen ist, in unserer praktischen Zeit gerade einen Lateinkursus zu veranstalten: einfach, weil die meisten anderen, auch den praktischsten Gegenstand behandelnden Kurse ganz unvermeidlich Worte und Begriffe voraussetzen müssen, die dem Lateinunkundigen dunkel bleiben. Also: ein Lateinkursus will erst die Vorbedingungen für einen richtigen und vollen Genuß des anderen Unterrichts schaffen. So wird er von größter praktischer Bedeutung. In längeren Ausführungen über die Bedeutung des Lateins für die Gegenwart, belegt durch viele Beispiele aus dem Leben, betonte Geh. Rath Diels, wie selbst Zeitungen, die sich nur an das Volk wenden, gewisse Wörter und Wendungen nicht vermeiden können, die eigentlich erst recht klar werden durch Verständniß ihres Ursprungs, so z. B. Organisation, Koalition, militärische Operation, Konkurrent u. s. w. Interessant war es zu beobachten (so bemerkt die „Nationalzeitung"), welch erstaunte Gesichter manche Zuhörer machten, als der Vortragende eingehend nachwies, daß Wörter wie Ziegel, Kalk, Mauer, Pfeiler u. s. w. lateinischen Ursprungs sind, daß „Kaiser" eines der ältesten aus dem Lateinischen übernommenen Wörter, daß „Pferd" aus dem Griechischen, Lateinischen und Keltischen zusammengesetzt ist.

University Extension in Volksbibliotheken in England. Die London Society for Extension of University Teaching hat in diesem Semester einen interessanten Versuch unternommen, indem sie Cyklen von Vorlesungen in einer Reihe von Free Libraries in London arrangirte. Sie hat sich an Mr. E. Paßmore gewendet, der auch die Kosten der Vorlesungen auf sich nahm, so daß sie unentgeltlich gehalten werden. Jeder Cyklus besteht aus zehn Vorlesungen, denen eine freie Diskussion folgt. Hörern, die dem Unterricht systematisch folgen wollen, werden alle Mittel hierzu zur Verfügung gestellt. Nach Schluß eines jeden Cyklus finden Prüfungen statt und Absolventen erhalten das Zertifikat der University Extension Society. Der Versuch scheint durchschlagenden Erfolg zu haben, da in manchen Lesehallen Hörer, die keinen Platz mehr finden konnten, abgewiesen werden mußten.

Wohnungswesen.

Hamburger Wohnungsstudien. Die geringen Fortschritte auf dem Gebiete der Wohnungsfrage in der Praxis haben den Hamburger Senator H. Roscher zu Wohnungsstudien (Hamburg, Verlag von Otto Meißner, 1900) angeregt, die wohlthuend durch die Nüchternheit in der Betrachtung der thatsächlichen Verhältnisse von den leidenschaftlichen Ausführungen der Vorkämpfer der Hausbesitzer wie der Miether abstechen. Häuser wie Gesetze, meint er, sollen nur auf wohluntersuchtem Grunde errichtet werden. In Hamburg würde die Herstellung einer Wohnung von zwei Zimmern, Küche und Zubehör ohne Baugrund nach seiner Berechnung 2800 ℳ kosten, würde also eine Miethe von 224 ℳ jährlich einbringen müssen, wenn dieselbe, wie in Hamburg üblich, mit 8 % des Kostenpreises berechnet wird. In diesen 8 % stecken die Zinsen des aufgewendeten Kapitales, die Unterhaltungskosten, Feuerversicherung, Wasserbeitrag, Steuern, Miethsausfälle ꝛc. Dieser Betrag von 224 ℳ erhöht sich je nach dem Preis des Baugrundes um Beträge von 20 ℳ in der weiteren Umgebung Hamburgs bis zu mehreren Hundert Mark im Zentrum der Stadt. Die hygienischen Polizeivorschriften für die Wohnungen machen es deshalb nach Ansicht des Verfassers dem privaten Bauunternehmer unmöglich, kleine Wohnungen zu einem mäßigen Preise zu liefern, nur noch große Wohnungen rentirten sich. Da nun kleine Wohnungen nicht genügend zu haben waren, mußte zur Unterbringung der Menschenmassen die Aftervermiethung, die Aufnahme von Schläfern und Einlogierern sich herausbilden. Kleine Wohnungen niederreißen, ohne für Ersatz gesorgt zu haben, heißt — und dem stimmen wir zu — unter jetzigen Umständen die Bewohner zwingen, große Wohnungen mit Fremden zu theilen. Sollten also allen kleinen Leuten die durch die modernen sanitären Vorschriften gewünschten Wohnungen beschafft werden, so müsse die Gemeinde bezw. der Staat den Mehrbetrag zulegen. Und da nun selbst in Hamburg nur der vierte Theil der Steuerzahler ein Einkommen von mehr als 2000 ℳ habe, so ergäbe sich die Unmöglichkeit, eine solche Utopie zu realisiren. Deshalb dürfe man sich auch nicht auf Reichs- und Staatshülfe verlassen, dürfe keine Gefühlspolitik treiben, sondern müsse eine Vereinbarung finden zwischen den behördlichen Anforderungen der Bau- und Gesundheitspolizei und der geringen Zahlungsfähigkeit kleiner Leute. Und bei solchem Bemühen sollten wir den Wegen unserer Vorfahren nachgehen, welche sich gehütet haben, den Bau kleiner Wohnungen durch besondere Vorschriften zu erschweren, ihn vielmehr durch Hergabe billigen Baugrundes und durch Abgabenerleichterung gefördert und damit erreicht haben, daß die Unternehmer es nicht für vortheilhaft hielten, nur große Wohnungen zu bauen. Heute würde auch bei der günstigsten Baukonjunktur ein Besitzer von Baugrund, der berechnet, wie er ihn durch ein Bauunternehmen ausnutzen könne, auch in solchen Gegenden, wo nur kleine Leute wohnen, nicht dazu kommen können, die für sie geeigneten kleinen Wohnungen zu bauen, sondern er werde nur größere Wohnungen von drei und mehr Zimmern bauen. Deshalb schlägt Senator Roscher vor, aus den Vorschriften der Hamburger Baupolizei alles zu beseitigen, was nicht unbedingt erforderlich ist, Leben und Gesundheit der Bewohner zu schützen. Dahin gehörten manche Vorschriften für die Mauerstärken und Materialienverwendung, die Bestimmung, daß nicht mehr als zwölf Wohnungen von einer Treppe zugänglich sein sollten u. s. w. Dazu müsse eine Erleichterung der Baubedingungen zu Gunsten der Herstellung kleiner Wohnungen kommen, die Aufhebung des Verbotes von Hinterwohnungen in gewissen Bezirken, eine wirklich leistungsfähige Bahnverbindung der Innenstadt mit den Außenbezirken, eine brauchbare Vorortsbahn. Solche Erleichterungen würden schon indirekt als Prämie für den Bau in den Außenbezirken dienen können. Die Baugenossenschaft entziehe dem privaten Bauunternehmer die zahlungsfähigen Miether; eine allgemeine Ausdehnung der Genossenschaften würde vielleicht nur den finanziell schlechtesten Theil der Miether dem Privatunternehmer übrig lassen, für dessen Bedürfniß zu sorgen man ihm nicht zumuthen könne. — Die rechnerischen Grundlagen dieser Wohnungsstudien machen einen durchaus zuverlässigen Eindruck und lassen das ernste Bestreben erkennen, wirklich praktisch der Wohnungsnoth zu Leibe zu gehen. Nur vermißt man die Erörterung einer bedeutsamen Frage, das ist die Einschränkung der Bodenspekulation. Ohne ernsthafte Maßnahmen gegen die wilde Bodenspekulation wird der weiteren Wohnungsteuerung nicht begegnet werden können, ohne sie würde das Entgegenkommen der Gemeinden gegen private Bauunternehmer eine Besserung des Wohnungsmarktes über eine Generation hinaus nicht bringen und die dafür verwandten Kapitalien der Gemeinden wären fortgeworfenes Geld. Die Frage wäre doch vielleicht zu erwägen, ob nicht die Gemeinden, statt ihren Geländebesitz noch ferner an Private zu veräußern, erweitern und nur zur Wohnungsherstellung verpachten sollten.

Gegen die Wohnungsnoth in Köln. Die Kölner Stadtverordneten haben am 8. November mit Rücksicht darauf, daß eine wirkliche Noth in Arbeiterwohnungen von 1—3 Zimmern besteht, einstimmig beschlossen, daß für deren Dauer die Straßenkosten bei der Errichtung von Arbeiterwohnhäusern auf 50 % ermäßigt werden, unbeschadet, ob solche von gemeinnützigen Baugenossenschaften oder Arbeitgebern erbaut werden. Diese Vergünstigung wird aufgehoben, sobald der Besitzer dieser Arbeiterwohnhäuser aus deren Verzinsung mehr als 5 % brutto erzielt oder die Häuser nicht mehr als Arbeiterwohnungen verwendet. Diese Bedingungen werden ins Grundbuch eingetragen. Das Rückforderungsrecht der Stadt erlischt in 15 Jahren.

Wohnungsuntersuchung in Nürnberg. Ausschuß und Magistrat stimmten den Vorschlägen des Direktors des städtischen statistischen Amtes, betreffend Plan und Durchführung einer allgemeinen Wohnungsuntersuchung in Nürnberg zu. Danach wird die Erhebung, die sich auf sämmtliche Wohnungen Nürnbergs erstrecken wird, im April, Mai und Juni nächsten Jahres vorgenommen. Die Kosten im Betrage von 35 000 ℳ, auf zwei Jahre vertheilt, wurden bewilligt.

Literarische Anzeigen.

Eisenbahntarife und Wasserfrachten. Studien zur Frage der Gebührenerhebung auf Binnenwasserstraßen. Im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik herausgegeben und eingeleitet von Walther Lotz. Leipzig 1900, Duncker & Humblot.

In der Einleitung nimmt Prof. Dr. Walther Lotz zu den schwierigen prinzipiellen Fragen Stellung, indem er die Eisenbahntarife und Wasserfrachten vom Standpunkt der Gerechtigkeit, der Sonderinteressen der Eisenbahnen und Schiffer betrachtet und so zu einer Beurtheilung der Binnenwasserstraßen vom Standpunkte der gemeinwirthschaftlichen Interessen und der nationalen Wirthschaftspolitik gelangt. In Spezialuntersuchungen behandeln nun M. Rotzmann „die Getreide- und Mehltarife der bayerischen Staatsbahnen“, Robert Kustermann „die Beförderung von Brodgetreide und Mehl auf den bayerischen Staatsbahnen“, Stanislaus Pernaczynski „die Eisenbahntarife und Wasserfrachten für Getreide und Mehl in der Provinz Posen, ihre Geschichte und ihre Wirkungen“, Piotr Wergho „die Eisenbahntarife Rußlands für Getreide und Mehl im letzten Dezennium (1889—1899)“ und Betriebsingenieur Ernst Heubach liefert „Skizzen über Verkehrsentwickelung, Frachtpreise und Verkehrspolitik am Oberrhein und in Südwest-Deutschland“. Der vorliegende Band enthält eine Fülle sonst schwer zugänglichen Materials, dessen Veröffentlichung gerade jetzt, wo der Neuabschluß von Handelsverträgen vor der Thür steht, besonders erwünscht erscheint. Wie die Publikationen des Vereins für Sozialpolitik überhaupt, ist auch diese geeignet, die Kenntniß unserer wirthschaftlichen Zustände zu fördern und der Gesetzgebung zuverlässiges Material für ihre Arbeit an die Hand zu geben.

Stenglein, Dr. M., Reichsgerichtsrath a. D. Lexikon des deutschen Strafrechts nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zum Strafgesetzbuche zusammengestellt und herausgegeben. Schlußlieferung. Berlin 1900. Verlag von Otto Liebmann, Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften, W. Steglitzerstr. 58. S. I—XX und 1441—1923. Preis brosch. 6,25 ℳ.

Das Werk liegt nun mit vier den weitestgehenden Anforderungen entsprechenden Registern vollständig vor. Aus der Praxis für die Praxis hervorgegangen, erfüllt das für den täglichen Gebrauch bestimmte Hand- und Nachschlagebuch den Zweck, nicht nur dem Praktiker die Gewähr zu geben, daß die wichtigsten Rechtsgrundsätze der Entscheidungen des Reichsgerichts über Streitfragen des Strafgesetzbuchs in diesem Werke vereinigt sind, sondern auch allen denjenigen, welche eine der umfangreichen und kostspieligen Sammlungen der reichsgerichtlichen Urtheile nicht besitzen, diese zu ersetzen. Ein so kompetenter Beurtheiler, wie der Präsident des Strafsenates des Kammergerichts, Geh. Oberjustizrath Graschuff, hat sein Urtheil dahin zusammengefaßt, „durch dieses Werk werde die Rechtsprechung des Reichsgerichts Gemeingut aller praktischen Kriminalisten.“ E. H.

Clark, Prof. John Bates, The Distribution of wealth. A theory of wages, interests and profits. New York 1899, The Macmillan Company; London: Macmillan & Co.

Kleinwächter, Prof. Dr. Friedrich, Soziale Gruppe und Strafrecht. Vortrag, gehalten am 14. Februar 1900 in der juristisch-staatswissenschaftlichen Gesellschaft in Czernowitz. Wien 1900, Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhdlg. 47 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 87

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin den 22. November 1900. Nummer 8.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Sozialpolitische Gedanken bei Beginn der Reichstagsarbeiten.

Wie die großen Fragen der auswärtigen Politik gegenwärtig in Deutschland das ganze öffentliche Leben beherrschen, so steht naturgemäß auch die Weltpolitik vorn an der Schwelle des Reichshauses, das seine Pforten am 14. November wiederum für die Volksvertreter eröffnet hat. Die Thronrede ist in ihrem umfangreichsten und wichtigsten Theile der deutschen Expedition nach China gewidmet, und der Reichstag hat am 19. ds. seine Berathungen mit der hierauf bezüglichen Vorlage begonnen. Der Bedeutung dieser Angelegenheit ordnen die verbündeten Regierungen augenscheinlich, zunächst wenigstens, alle anderen gesetzgeberischen Maßnahmen und Entwürfe unter; denn die übrigen in der Thronrede angekündigten Vorlagen werden schon dem Tone nach, der von dem schwungvollen Pathos der ersten Hälfte hier zu geschäftsmäßiger Nüchternheit herabsinkt, als Fragen zweiter Ordnung behandelt. Darunter auch die sozialpolitischen Forderungen, die lediglich durch die wieder eingebrachte Seemannsordnung und einen Kredit zur Fürsorge für die Arbeiter vertreten sind; mit diesem ist vermuthlich die bereits erwähnte Bereitstellung von zwei Millionen Mark zum Bau von Arbeiterwohnungen gemeint. Die in früherer Zeit für diese Session verheißene Novelle zur Krankenversicherung wird nicht genannt, und es wird versichert, daß thatsächlich die Vorbereitungen zu dieser Revision noch im Rückstande sind. Das sozialpolitische Programm der Reichsregierung für diesen Winter ist somit von äußerster Dürftigkeit.

Vielleicht könnte man zur Entschuldigung und Erklärung hier anführen, daß die beiden letzten Jahre manche bedeutsame Neuerung in der Arbeiterversicherung und dem Arbeiterschutz gebracht hätten, und daß diesmal der Raum für sozialpolitische Reformen durch die dringenden Forderungen der hohen Politik verstellt sei. Wir erkennen unumwunden an, daß die Revisionen der Unfall- und der Invalidenversicherung, die Regelung der Verhältnisse im Handelsgewerbe und die Ausdehnung des Arbeitsschutzes erfreuliche und werthvolle Fortschritte in der Sozialreform darstellen. Aber ist das ein Grund, die Hände in den Schoß zu legen und auf den Lorbeern auszuruhen? Es wird uns so oft mit stolzem Behagen entgegengehalten, wie herrlich weit wir es in Deutschland bereits gebracht haben. Wir müßten uns absichtlich die Augen verschließen, wenn wir nicht sehen wollten, welch große und segensreiche Thaten der Arbeiterfürsorge seit 1881 und 1890 in Deutschland geschaffen worden sind. Aber wenn man, wie das so oft geschieht, diese Errungenschaften preist, um damit ein weiteres Streben für überflüssig oder doch mindestens für minder wichtig zu erklären, so haben wir ein Recht, vor solcher Genügsamkeit zu warnen und unablässig auf die Fortführung der Sozialreform zu bringen, wie sie in den Kaisererlassen vom 4. Februar 1890 dem deutschen Volke verheißen, von den Regierungen aber noch keineswegs zur vollen Durchführung gebracht worden ist.

Auch wir sind tief von der Ueberzeugung durchdrungen, daß politische und wirthschaftliche Nothwendigkeiten Deutschland gezwungen haben, über die Grenzen des Festlandes hinaus nach Macht, Einfluß, Reichthum zu streben. Ein Verzicht auf den Wettbewerb um die Weltmacht und auf dem Weltmarkt ist für das Deutsche Reich eine Unmöglichkeit. Wir müssen durch die Schwierigkeiten, die keinem großen Volke in seinem Werdegange erspart geblieben sind, hindurch, und wenn sie sich noch so hoch aufthürmen. Unsere riesig ansteigende Volksvermehrung heischt gebieterisch für Nahrung, Genuß und Verarbeitung die Einfuhr von Rohstoffen, die wir im Inlande gar nicht oder nicht in genügenden Mengen erzeugen, und wir müssen diese Güter mit unserer Hände Arbeit bezahlen. Diesen riesigen Handelsverkehr aber schützt auf die Dauer gegen Mißgunst und Gewalt nur die Macht. Aber gerade weil wir auf die Macht uns stützen müssen, ist es eine unabweisliche Pflicht der Selbsterhaltung, daß Reich und Staat und Gemeinde die breiten Massen, aus deren Jungbrunnen immer neue, unerschöpfliche Ströme der Volkskraft fließen, zur höchsten möglichen Leistungsfähigkeit erziehen und führen. Es muß nicht nur dafür gesorgt werden, daß durch Schutz und Versicherung einer Verkümmerung der Existenz der gegenwärtigen und der künftigen Generationen vorgebeugt werde, sondern ein mindestens ebenso hohes Ziel ist, daß die Massen sich zu einer besseren Lebenshaltung und feinerer Gesittung durch eigene Anstrengung erheben können oder, wo diese nicht ausreicht, vom Staate erhoben werden. Alle Erfolge in der weiten Welt müssen einmal zusammenbrechen, wenn nicht in der Heimath das Fundament fest und gesund gelegt ist. So stellt sich die Sozialreform als ein unerläßliches Korrelat der Weltpolitik dar: sie schafft dem Baume das nahrhafte Erdreich, in dem seine Wurzeln sich kräftig dehnen müssen, wenn Aeste und Zweige immer neue grüne Sprößlinge treiben sollen.

Es ist daher ein Beweis politischer Kurzsichtigkeit, wenn Preßorgane, die die Pflege einseitigster Unternehmerinteressen auf ihre

Fahne geschrieben haben, jetzt über die wohlthätige Ruhe jubeln, die in der Sozialpolitik anscheinend für diese Reichstagssession eintreten werde. Denn die Sozialreform ist gar keine Gegnerin der gewerblichen Entwickelung. Im Gegentheil! Auf dem Weltmarkte sind nicht die sozialpolitisch rückständigen Völker unsere schärfsten Konkurrenten, sondern die Länder mit hochstehenden, gut gelöhnten, gut genährten, gebildeten Arbeitermassen. Und der beispiellose Aufschwung unserer Industrie in der jüngsten Vergangenheit wäre gar nicht möglich gewesen, wenn nicht auch bei uns Dank der Sozialreform die Leistungsfähigkeit unserer Arbeiter ganz wesentlich sich gesteigert hätte. Sozialreform und wirthschaftlicher Fortschritt sind gleichsam zwei Zahnräder, die durch ihr Ineinandergreifen den großen Mechanismus des Gemeinwesens auf seiner Bahn vorwärts treiben. Uebrigens wird jene thörichte Befriedigung über die Pause in der Sozialpolitik von sehr kurzer Dauer sein. Denn was die Regierung unterläßt, das wird der Reichstag thun. Schon heute ist sicher, daß die Parteien alle ihre sozialpolitischen Anträge, die in den früheren Tagungen unerledigt blieben oder abgelehnt wurden, wieder auf die Tagesordnung des Reichstags bringen. Und es werden gewiß auch noch andere dazu kommen, so daß kein Feld des weiten Gebietes der Sozialreform unbeackert bleiben wird. Um der Sache willen wäre es zu begrüßen, wenn bei der Fülle dieser Bestrebungen diejenigen mit vereinten Kräften urgirt würden, welche die dringendsten Bedürfnisse zu verwirklichen geeignet sind. Bei gutem Willen wäre über ein solches Arbeitsprogramm der reformfreundlichen Parteien, die zudem über eine Mehrheit im Reichstage verfügen, um so eher eine Einigung zu erzielen, als in der vergangenen Session sich gerade in den wichtigsten Punkten, wie der Organisation der Arbeitskammern, der Erweiterung und Verstärkung des Arbeiterschutzes, der Ausbildung der Gewerbegerichte, der Errichtung eines Reichsarbeitsamtes, der Wohnungsfrage, eine weitgehende Verständigung gezeigt hat.

So wird die Sozialreform nicht einschlummern, der Reichstag wird dafür sorgen, daß ihre Forderungen wach bleiben und immer wieder an die Thüren pochen, bis die Regierungen ihnen Einlaß und Erfüllung gewähren. Aber die Regierungen begeben sich, wenigstens für heute, des nobile officium, auf diesem Gebiete Führer zu sein zu Zielen, die die Kaiser Wilhelm I. und II. selbst aufgestellt haben. Und ihres Amtes zu walten, hätten sie um so mehr die Verpflichtung gehabt, als einzelne Vorkommnisse der letzten Zeit wieder aufs Neue dargethan haben, wie leicht es den Gegnern gemacht wird, die „oberen Zehntausend“, die politisch und gesellschaftlich leitenden Kreise der Mißachtung der Arbeiterbewegung und der Beschirmung der Unternehmerinteressen zu zeihen. Es wäre geradezu ein verhängnißvoller Irrthum, wenn man im Schoße der Regierung etwa meinen sollte, die schlimme „12 000 *M.*-Geschichte“ sei nur von Sozialdemokraten und Freihändlern ausgebeutet worden. Man würde dann nicht wissen, welch tiefgehende Erregung in **allen** Arbeiterkreisen, auch den loyal und patriotisch gesinnten, dieser Bund geweckt hat, der zwischen Beamten des Reichsamts für die Arbeiterfürsorge und demjenigen Unternehmerthum, dessen Leitung sich wiederholt öffentlich als Gegner der Februarerlasse bekannt hat, geschlossen worden ist, um ein Gesetz zu unterstützen, das die **gesammte** deutsche Arbeiterschaft als die schwerste Bedrohung aufgefaßt hat. Und man soll sich doch auch darüber nicht täuschen, daß die völlige Verständnißlosigkeit für die Arbeiterforderungen, die ein sehr hochgestellter Hofbeamter jüngst mit naivem Freimuth bekundet hat, in der Arbeiterwelt nur zu sehr als die allgemeine Auffassung der Herrschenden und Besitzenden angesehen wird — leider nur zum Theil mit Unrecht. Denn alle Thaten der Fürsorge werden des rechten Segens und der besten Wirkung für unser Volksleben beraubt, wenn sie nicht aus dem Geiste der Gerechtigkeit geboren werden, wenn es nicht gelingt, den Arbeitern die Ueberzeugung beizubringen, daß sie ein gleichberechtigter Stand im Staate sind, wie unser Kaiser in weiser Erkenntniß schon im Jahre 1889 einmal gesagt hat.

Daß es bisweilen schwer sein mag, diese Gerechtigkeit zu üben, wenn die Sozialdemokratie unter dem Vorwande, die Arbeiterinteressen zu vertreten, den gesammten Staat und seine wichtigsten Lebensäußerungen bekämpft und negirt, verkennen wir nicht. Diejenige politische Partei, deren Drängen Fürst Bismarck mit Recht den Anlaß zur sozialen Reformarbeit zugestand, hat durch ihr weiteres Verhalten manchen Kreisen die Freude an der Fortführung des großen Werkes verdorben. Mehr noch als durch das Uebermaß ihrer Forderungen und durch die skrupellose Agitation hat sie dies bewirkt durch die Todfeindschaft gegen die lebendigen Kräfte, die den Staat und das Reich erhalten, durch die Verhetzung der Klassen, durch die Beschimpfung jeder patriotischen Regung und die Lästerung aller nationalen Heiligthümer. Und wenn dieser Haß noch einer Steigerung fähig gewesen ist, so trat sie gerade in den letzten Monaten hervor, wo Deutsche im fernen Ostasien mit Gefahr von Leib und Leben für des Reiches Ehre und Macht eintreten. Aber ist dies schmähliche Verhalten ein Grund, von der Fortführung der Sozialreform abzulassen? Ist die Sozialdemokratie identisch mit der deutschen Arbeiterschaft? Sie ist es weder an Zahl noch an Gesinnung; Millionen deutscher Arbeiter folgen ihren Fahnen nicht. Sollen diese mitbüßen für die Sünden der Sozialdemokratie? Und selbst wenn wirklich die Sozialdemokratie alle deutschen Arbeiter vertreten würde, hätte der Staat nicht trotzdem in seinem allereigensten Interesse die Pflicht, für die Hebung und Bildung der Massen zu sorgen? Man braucht gar keine besondere Rabulistik anzuwenden, um darzuthun, daß in der allgemeinen Schulpflicht, die die unteren Volksschichten erst aus ihrer Dumpfheit weckt, in der Wehrpflicht, die die Massen mobilisirt und drillt, in dem Wahlrecht, das ihnen einen Antheil am Regimente giebt, mächtige Hebel jener Bewegung liegen, die sich zur Sozialdemokratie ausgewachsen hat. So hat auch das Argument, daß die Gewährung sozialpolitischer Forderungen nur die Begehrlichkeit und Unzufriedenheit anstachle und damit die Sozialdemokratie triumphiren lasse, nicht den mindesten Werth, weil es überhaupt keine menschliche Einrichtung und Maßnahme giebt, die nicht des Mißbrauches fähig wäre.

Und wer wollte denn verkennen, daß trotz des Wüthens und Tobens der Sozialdemokratie gegen Autokratie, Militarismus, Korruption und wie die landläufigen Schlagworte einer billigen Opposition alle heißen, sich in vielen Punkten eine innere Wandlung selbst in diesen Kreisen vollzieht? Es ist gewiß nicht bedeutungslos, daß im Reichstag, in den Landtagen der Einzelstaaten und in den Stadtvertretungen sozialdemokratische Vertreter mit Nutzen sich an der positiven Arbeit auf dem Boden des Gegenwartsstaates betheiligen. Das eherne Lohngesetz und die Verelendungstheorie, die einst so mächtig waren, sind bei Seite geworfen, die Zusammenbruchstheorie und die Mehrwerthslehre sind stark bedroht, die materialistische Geschichtsauffassung sogar ist im Wanken. Es mehren sich die Stimmen, die eine von nationalen und realen Forderungen getragene Handelspolitik befürworten. Auch die Kolonial- und Weltpolitik wird als Recht der höheren Kultur gegen die niedere vertheidigt. Die Annäherung an die Linke des Bürgerthums von Fall zu Fall wird häufiger, das Geschrei von der einen reaktionären Masse seltener. Wir möchten diese Anzeichen gewiß nicht überschätzen, die in ihnen sich offenbarende Bewegung ist oft noch unsicher, zaghaft, tastend. Aber sie zu verachten und zu vernichten haben doch nur diejenigen Grund, denen die alte revolutionäre Sozialdemokratie lieber ist als eine kräftige Arbeiterbewegung. Wir vermögen uns wohl zu denken, daß gewisse Unternehmerkreise zu diesen Elementen gehören, weil sie sich sagen: Gegen die Sozialdemokratie wird uns der Staat schützen, mit der Arbeiterbewegung müssen wir uns selbst auseinandersetzen. Aber es ist uns völlig unverständlich, was den Staat, der in der Krone, der Regierung und dem Parlament seine Lebensorgane hat, veranlassen sollte, diesem Wandelungsprozeß feindlich oder auch nur hemmend entgegenzutreten. Denn in dem Ringen der Massen nach Luft und Licht, nach Theilnahme an den Gütern der Bildung und nach Verbesserung ihrer Existenzbedingungen liegt doch eine der größten Kulturthaten, deren Ziele an sich durchaus in der Richtung des Wohles und der Macht des Staates liegen. Darum verdient das Streben nach Selbsthilfe in Berufsvereinen und Genossenschaften die Unterstützung des Staates, weil ihre Früchte ihm selbst zu Gute kommen. Wir glauben nun zwar nicht, daß die gegenwärtige Regierung die unseligen Versuche gewaltsamer Repression der Arbeiterbewegung wieder aufnehmen wird, aber wir bedauern, daß sie nicht die Führung in der positiven Förderung der berechtigten Interessen des vierten Standes behält. Möge sie wenigstens dem Reichstag auf seinen sozialpolitischen Wegen folgen!

Berlin. E. Francke.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Lübecker Streikverordnung vor Gericht.

Von einem angesehenen Juristen wird uns geschrieben:

Nachdem in den Verhandlungen des Reichstags vom 10. Juni l. J. die Verordnung des Lübecker Senats über das Streikpostenstehen eine durchaus abfällige Beurtheilung gefunden hatte und der Versuch des Staatssekretärs des Reichsjustizamts

und des Bevollmächtigten des Lübeckschen Senates zum Bundesrath, die Vereinbarkeit dieser Verordnung mit dem geltenden Reichsrecht zu beweisen, nach allgemeiner Ansicht mit einem Mißerfolg endigte, durfte man auf die Stellung der Rechtsprechung zu der Frage besonders gespannt sein. Zwei Gerichte haben sich bis jetzt darüber ausgesprochen, das Brandenburger Amtsgericht hat sich auf den Boden der Anschauung gestellt, die wohl von der Mehrheit der Juristen getheilt wird, das Hamburger Landgericht hält dagegen die Verordnung für rechtsgültig.

In den Gründen des Urtheils des Landgerichts Hamburg vom 15/19. Oktober 1900 wird, wenigstens zum Theil, die Argumentation verwerthet, mit der der Lübecksche Bundesrathsbevollmächtigte und der Staatssekretär des Reichsjustizamts in der genannten Sitzung des Reichstags die Rechtsgültigkeit der Verordnung zu vertheidigen suchten. Zunächst geht das Landgericht davon aus, daß die Verordnung als eine im Interesse der Verkehrspolizei erlassene zu bezeichnen sei. Schon diese Annahme ist unhaltbar sowohl mit Rücksicht auf die Vorgeschichte, als auch auf den Zweck der Verordnung. Nicht die Beseitigung eines Hindernisses des Straßenverkehrs bildete das Motiv und den Zweck der Verordnung, sondern die Verhinderung streikender Arbeiter, durch Ausstellen von Posten den Zuzug Arbeitswilliger zu verhüten, und mittelbar wird dies in dem Urtheile selbst auch zugegeben.

Weiter bemerkt das Landgericht, das Reichsrecht gewähre allerdings die Koalitionsfreiheit, aber die Frage, welche Mittel von der Koalition angewendet werden dürften, um ihren Zweck zu erreichen, sei nicht von ihm erschöpfend geregelt, vielmehr bleibe in dieser Hinsicht der Landesgesetzgebung noch ein weiter Spielraum. Diese Auffassung ist sowohl juristisch als auch sozialpolitisch vollständig unhaltbar, und wenn in dem Erkenntniß der Versuch gemacht wird, die gegentheiligen Ausführungen von Buchka in der „Deutschen Juristenzeitung“ Bd. V S. 308 zu entkräften, so wird kaum ein Zweifel obwalten können, daß dies Beginnen durchaus nicht geglückt ist.

Allerdings bestimmt das Reichsgesetz in limitativer Weise über die Mittel, die von der Koalition nicht angewendet werden dürfen; es ist dies einmal geschehen in der Gewerbeordnung selbst, §. 153, sodann aber in den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, die ergänzend Platz greifen, z. B. die Vorschrift über Drohung, Nöthigung, Erpressung, Körperverletzung u. s. w. Jedes Mittel zur Anwendung und Durchführung der Koalitionsfreiheit, das nicht von einer der Strafandrohungen des Reichsrechts getroffen wird, ist und bleibt erlaubt. Das Reich hat die Materie der Koalitionsfreiheit insoweit erschöpfend geregelt, für das Landrecht ist ein Raum nicht mehr vorhanden. Der Umstand, daß der Gesetzgeber den Koalitionsverabredungen wenig wohlwollend gegenübersteht, beweist doch, selbst wenn diese Behauptung auch für den Gesetzgeber zutreffen sollte, der die Koalitionsverbote durch §. 152 der Gewerbeordnung beseitigt hat, für die juristische Beziehung zwischen Reichs- und Landesrecht mit Nichten etwas, und ebenso unstichhaltig ist der Hinweis auf die partikularrechtlichen Gesetze über Vereins- und Versammlungsrecht; das in diesem Hinweis enthaltene Argument bedeutet für die Frage überhaupt nichts.

Ist sonach die Behauptung, daß die Landesgesetzgebung ein nicht unter die Verbote des Reichsrechts fallendes Mittel zur Durchführung der Koalitionsfreiheit untersagen könne, schon juristisch unhaltbar, so erweist sich auch weiter die Ansicht des Landgerichts über die Funktionen der Streikposten als eine solche, welche den gegebenen Verhältnissen nicht entspricht. Nach der englischen Gesetzgebung gilt das Streikpostenstehen als ein legitimes, bis zu einem gewissen Grade sogar als ein unerläßliches Kampfmittel der Arbeiter. Ohne Streikposten läßt sich ein Streik überhaupt gar nicht, oder doch nur in den seltensten Fällen, wirksam durchführen. Man konnte dieserhalb nicht mit Unrecht in Bezug auf die Vorschläge des Gesetzentwurfs zum Schutze der Arbeitswilligen behaupten, daß mittelbar durch das Verbot des Streikpostenstehens das Streikrecht illusorisch gemacht werde. Das hat der Gesetzgeber von 1869 durchaus gewußt und man imputirt ihm einen durch Nichts gerechtfertigten Mangel an juristischer Logik, wenn man annimmt, er habe allerdings die Koalitionsfreiheit anerkennen, aber gleichwohl der Landesgesetzgebung das Recht vorbehalten wollen, ein hierfür so unentbehrliches Mittel wie das Streikpostenstehen unter Strafe zu stellen!

Wenn der Gesetzgeber überhaupt der Meinung gewesen wäre und noch wäre, daß die Bundesstaaten sich mit diesem Gegenstand befassen könnten, hätte es ja der Aufnahme einer gegen das Streikpostenstehen gerichteten Vorschrift in die Gesetzesvorlage zum Schutze der Arbeitswilligen gar nicht bedurft, und es ist schwer verständlich, daß man sich über dieses gegen die Rechtsgültigkeit der Verordnung stehende Argument so leicht hinweggesetzt hat. Es darf doch wohl auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß oft genug gegen das Streikpostenstehen in den letzten Jahren auf Grund des Unfugsparagraphen eingeschritten wurde; wenn auch die Auslegung, die hierbei der genannten Vorschrift gegeben wurde, vom juristischen Standpunkt große Bedenken erregen mußte, so muß doch anerkannt werden, daß in dieser Auslegung die Meinung zum Ausdruck kam, daß diese Materie von dem Reiche in ausschließender Weise in Anspruch genommen worden sei.

Auf weitere, in dem Hamburger Urtheile verwerthete Motive ist hier nicht einzugehen, da sie nur als Nebenargumente gebraucht werden. Das Urtheil hat in der Tagespresse wenig Beifall gefunden und zwar sowohl vom sozialpolitischen als auch vom juristischen Standpunkte. Es muß ihm gegenüber unbedingt daran festgehalten werden, daß dem Lübecker Senat die Befugniß zum Erlaß dieser Verordnung mit Rücksicht auf das geltende Reichsrecht gefehlt hat und letztere daher nicht rechtsgültig ist. Hoffentlich stellt sich das Reichsgericht auch auf den Boden dieser Ansicht und macht damit allen Versuchen der Bundesstaaten, in die Zuständigkeitssphäre des Reichs ein- und überzugreifen, ein Ende.

Sozialpolitische Anträge im Reichstage. Dem Reichstage sind sofort bei seinem Beginn eine Reihe sozialpolitischer Anträge zugegangen, von denen der größere Theil bereits in der letzten Session eingebracht, aber nicht erledigt worden ist. Dahin gehören in erster Linie die Anträge der Abgeordneten Roesicke-Dessau und Dr. Pachnicke und Genossen, des Centrums und der Sozialdemokraten auf Errichtung eines Reichsarbeitsamtes und von Arbeitskammern. Die Anträge sind in der letzten Session in einer Kommission durchberathen worden, aber im Plenum nicht mehr zur Verhandlung gelangt. Namens dieser Kommission beantragte der Berichterstatter Abgeordneter Frhr. Heyl zu Herrnsheim:

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen: a) für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen herbeizuführen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten betheiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei der Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit Organen der Regierung befähigt werden; b) insbesondere in Erwägung darüber einzutreten, in welcher Weise durch eine weitere gesetzliche Ausgestaltung die Gewerbegerichte unter besonderer Berücksichtigung der §§. 9 (Bildung von Abtheilungen: Fabrik, Handwerk, Hausindustrie), 61 bis 69 (Einigungsamt) und 70 (Gutachten und Anträge) des Gesetzes vom 29. Juli 1890, betr. die Gewerbegerichte, ein Weg zu dem sub a bezeichneten Ziele sich bietet.

Ferner den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß ein Reichsarbeitsamt errichtet werde, welchem die Untersuchung und Feststellung der Arbeiterverhältnisse im Deutschen Reich unter Hinzuziehung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer obliegt.

Ein weiterer Antrag der Abgeordneten Roesicke-Dessau, Dr. Pachnicke und Genossen fordert die Errichtung von Arbeitsnachweisen. Es sollen im Bedürfnißfall die Kommunalbehörden von der Landescentralbehörde zur Errichtung und Unterhaltung gemeinnütziger Arbeitsnachweise angewiesen werden können. An der Verwaltung sollen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl unter dem Vorsitz eines Unparteiischen betheiligt werden.

Die Nationalliberalen haben durch den Abgeordneten Bassermann einen Antrag eingebracht, wonach besondere Gerichte für Rechtsstreitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstvertrag eingeführt werden sollen. Der Antrag, welcher den langjährigen Wünschen der Handlungsgehülfen nach kaufmännischen Sondergerichten nach Analogie der Gewerbegerichte entgegenkommt, stellt folgende Grundsätze auf:

1. Diese besonderen Gerichte sind den Amtsgerichten anzugliedern. 2. Die Gerichte bestehen aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden und je einem Prinzipal und einem Handlungsgehülfen als Beisitzern. 3. Die Beisitzer werden mittelst Wahl der Prinzipale und Handlungsgehülfen in getrennter Wahlhandlung bestellt; die Wahl ist unmittelbar und geheim. 4. Das Verfahren ist ein beschleunigtes, einfaches, mit geringen Kosten verknüpftes. 5. Den Gerichten sind die Streitigkeiten, welche aus dem kaufmännischen Dienstvertrag entstehen, zu überweisen. 6. Die Berufung gegen Urtheile dieser Gerichte ist nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von einhundert Mark übersteigt.

Der Reichstag hat wiederholt die Berechtigung der Forderung nach kaufmännischen Sondergerichten nach Analogie der Gewerbegericht anerkannt.

Das Centrum kündigt verschiedene Anträge an, u. A. auch die Wiedervorlegung seines alten Antrages betreffend die Berufsvereine. Die freisinnige Volkspartei hat bereits ihren Entwurf betreffend die eingetragenen Berufsvereine wieder vorgelegt. Die Sozialdemokraten werden ihre früheren Anträge, betreffend den Erlaß eines Reichsberggesetzes, die Einführung obligatorischer Gewerbegerichte, Ausdehnung der Gewerbe-Inspektion, stufenweise Einführung des Achtstundentags und betreffend die Sicherung des Koalitionsrechtes wieder eindringen, und außerdem neue Anträge, betreffend besseren Schutz der Arbeiterinnen, betreffend das Verbot der gewerblichen Kinderarbeit, und betreffend das Verbot der Verwendung von Phosphor bei der Fabrikation von Streichhölzern stellen.

Mangelt es somit schon auf Grund dieser Iniativanträge aus der Mitte des Reichstags nicht an sozialpolitischem Berathungsstoff, so dürfte es auch bei den verschiedenen Kapiteln des Etats des Reichsamts des Innern nicht an sozialpolitischen Debatten fehlen. Die Sozialdemokraten haben überdies sofort wegen der 12 000 *M*-Affaire eine Interpellation eingebracht, die voraussichtlich noch im Laufe dieser Woche zur Berathung kommt.

Gesetzentwurf über die Arbeiterschiedsgerichte in Frankreich. Die von der Regierung angekündigte und nunmehr vom Handelsminister eingebrachte Vorlage betrifft sämmtliche mehr als fünfzig Arbeiter und Angestellte umfassende Etablissements. Ihre Vorschriften sind insofern fakultativ, als die gedruckte Fabrikordnung ausdrücklich erwähnen muß, ob sich Unternehmer und Arbeiter ihnen unterwerfen oder nicht. Der Entwurf bestimmt, daß die Arbeiter ständige Delegirte wählen, die ihre legitimen Vertreter bei den Unternehmern sind. Gelingt hier keine Einigung, so geht die Differenz an das nunmehr obligatorische Schiedsgericht. Erst wenn auch dieses fruchtlos ist, dürfen die Arbeiter über den Streik abstimmen. Stimmberechtigt sind nur französische Arbeiter und Arbeiterinnen sowie Angestellte über 18 Jahre. Ausstände können nur durch regelrechte Abstimmung der Arbeiter beschlossen werden. Die Theilnahme an einem ohne Abstimmung beschlossenen Ausstande wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und einer Geldstrafe bis zu 3000 Franken bestraft. Eine entsprechend den Vorschriften des Gesetzentwurfs beschlossene gemeinsame Einstellung der Arbeit ist für alle Arbeiter eines Betriebes bindend. Die Abstimmungen über einen Ausstand müssen jede Woche erneuert werden. Diejenigen Betriebe, die Arbeiten für den Staat übernehmen, sind verpflichtet, sich dem Gesetze über die Schiedsgerichte zu unterwerfen. Die Entscheidung der Schiedsgerichte hat für sechs Monate Gültigkeit. Besondere Abschnitte behandeln das Verfahren bei der Wahl der Schiedsrichter, das Stimmverfahren beim Streik und Strafbestimmungen. — Wir kommen auf die Vorlage noch zurück

Zulassung der Frauen zur Advokatur in Frankreich. Im französischen Senat kam eine von der Deputirtenkammer bereits angenommene Vorlage betreffend die Zulassung der Frauen zur Advokatur zur Verhandlung.

Nachdem Senator Goujon die Vorlage heftig bekämpft hatte, sprach der Berichterstatter Tillaye und setzte auseinander, daß die Urheber der Vorlage von dem ganz natürlichen Wunsche ausgegangen seien, den Männern wie den Frauen die gleiche Möglichkeit des Zutritts zu einem bestimmten Beruf zu verschaffen. Justizminister Monis erklärte, daß die Regierung nichts gegen die Vorlage einzuwenden habe, obwohl letztere nicht auf dem Programm des Ministeriums stehe. „Der Gesetzgeber", sagte der Minister, „kann die Frau nicht von der Advokatur ausschließen, bloß unter dem Vorwande, daß sie anderswohin gehöre Der Platz der Frau ist überall dort, wo Mitleid und Wohlthätigkeit zu üben ist. Folglich ist ihr Platz auch an der Schranke des Gerichtshofes."

Der Senat stimmte der Vorlage mit 172 gegen 34 Stimmen zu.

Soziale Zustände.

Frauen- und Männerlöhne in der deutschen Industrie.

Mit großer Gleichmäßigkeit kehrt überall auf dem Gebiete der Lohnarbeit die Erscheinung wieder, daß die arbeitende Frau schlechter bezahlt wird als der Mann. Dieser Fall tritt selbst dann ein, wenn die Leistungen der beiden Geschlechter völlig gleichwerthig sind oder gar die Frau aus irgend welchen äußeren oder inneren Gründen (Pflichttreue, manuelle Geschicklichkeit 2c.) Besseres leistet als der Mann. Diese ganz ungerechtfertigte Verschiedenheit der Entlohnung gleichwerthiger Leistungen ist von um so größerem Gewicht, als es sich bei der Frauenarbeit nicht um eine vereinzelte oder vorübergehende Thätigkeit handelt, sondern um eine in ständiger Zunahme begriffene regelmäßige Antheilnahme an der Erwerbsarbeit.

Zu einem großen Theile ist die verstärkte Heranziehung weiblicher Arbeitskraft wirthschaftlich begründet. Im Gefolge der Maschine vollzog sich eine technische Revolution von ungeheurer Tragweite. Die Produktion wurde ins Ungemessene gesteigert, das Produkt verbilligt, dadurch aber das Gebiet hauswirthschaftlicher Thätigkeit beträchtlich eingeschränkt und die Familie aus einer auch hervorbringenden in eine nur verzehrende Einheit umgewandelt. Aus der Natural- wurde eine Geldwirthschaft. Das hatte zur Folge, daß das Lohneinkommen des Familienhauptes nicht mehr zur Bestreitung des gesammten Unterhalts ausreichte, und je länger je mehr auch die übrigen Familienmitglieder mit Einschluß der Frauen und Kinder genöthigt waren, an ihrem Theil zum Unterhalt der Familie beizutragen. Je länger je mehr. Denn Frauen und Kinder, die sich in der Folge als sehr billige und sehr willige Arbeitskräfte erwiesen, drückten den Lohn des Mannes so sehr herab, daß die Wirkung zur Ursache und eine schrankenlose unausgesetzte Ausbeutung der Schwachen und Unmündigen die Regel wurde.

Aber es giebt noch eine andere Ursache für die zunehmende Erwerbsthätigkeit der Frau. Die Freude am Schaffen, der Trieb zu hervorbringender, werthschaffender Arbeit ist so tief in der menschlichen Natur begründet, daß die im Rahmen der Hauswirthschaft entbehrlich gewordene Frauenkraft sich anderen Gebieten zugewandt hätte, selbst wenn kein wirthschaftlicher Zwang wirksam gewesen wäre. Mit dem Heraustreten aus der Enge des Hauses ging und geht das Freiwerden von der Vormundschaft des Mannes und eine größere Werthschätzung der wirthschaftlichen und sozialen Selbstständigkeit Hand in Hand. Und könnte man heute die Arbeit des Mannes so hoch entlohnen, daß wiederum der gesammte Unterhalt der Familie aus diesem Einkommen bestritten werden könnte: die Mehrzahl der Frauen würde, soweit nicht die höchste und heiligste Aufgabe der Frau sie in Anspruch nimmt, nicht auf die berufliche Arbeit verzichten, die ihrem Leben einen Inhalt giebt und sie sozial und wirthschaftlich dem Manne gleichstellt.

Neben diesen in der Natur der Sache selbst liegenden Gründen giebt es noch einen mehr zufälligen für die in den letzten Jahren so ganz besonders verstärkte Antheilnahme der Frauen an der Erwerbsarbeit. Es ist dies der in der Mitte der neunziger Jahre in Deutschland einsetzende industrielle Aufschwung, der alle irgend verfügbaren Kräfte in intensivster Weise heranzog. Im Jahre 1895 wurden in Deutschland 1 521 133 Industriearbeiterinnen gezählt (gegen 1 126 976 = 34 % mehr als 1882). Dabei sind viele, die im Neben- und manche, die im Hauptberuf gewerblich thätig sind, nicht mitgezählt (Frauen von Beamten, Töchter, die für Geschäfte arbeiten 2c.). Seitdem hat sich ihre Zahl nicht unbedeutend erhöht. Davon waren 1895 der Fabrikaufsicht unterstellt 661 115. 1896 hatte sich die Zahl auf 699 579 erhöht, und 1898 wies allein der größte Bundesstaat Preußen 353 629 der Fabrikaufsicht unterstellte Arbeiterinnen auf gegen 337 504 im Jahre vorher, ein Plus also um 16 125 oder $4_{,77}$ %.

Während aber die Männerlöhne der meisten Industrien in Gemäßheit der wirthschaftlichen Prosperität und der damit verknüpften Preissteigerung vieler Produkte nicht unwesentlich höher geworden sind, folgten die Frauenlöhne nur außerordentlich langsam jener Aufwärtsbewegung. Sie betrugen im Allgemeinen die Hälfte, zuweilen selbst nur ein Drittel der im gleichen Gewerbe von Männern bezogenen Arbeitslöhne, gleichviel ob eine Arbeit vorliegt, bei der die Frau in Folge ihrer geringeren Körperkraft hinter dem Leistungsmaß des Mannes zurückbleibt, oder ob es sich um Beschäftigungen handelt, bei denen Leistungsfähigkeit und Leistungen beider Geschlechter keinen Unterschied erkennen lassen.

In Zündholzfabriken,[1]) die $61_{,9}$ % weibliche Arbeiter aufweisen, betrug der Durchschnittslohn der Männer $2_{,05}$ *M*, der der Frauen $1_{,21}$ *M*

An Tagelöhnen erhielten männliche im Vergleich zu weiblichen Arbeitern:[2])

	männliche 1884	männliche 1892	weibliche 1884	weibliche 1892
	M	*M*	*M*	*M*
Berlin	$2_{,10}$	$2_{,30}$	$1_{,30}$	$1_{,50}$
Altona	$2_{,30}$	$3_{,00}$	$1_{,00}$	$2_{,00}$
Breslau	$1_{,60}$	$2_{,00}$	$1_{,10}$	$1_{,10}$
Frankfurt a. M. .	$2_{,40}$	$2_{,50}$	$1_{,70}$	$1_{,80}$
Stettin	$2_{,00}$	$2_{,25}$	$1_{,00}$	$1_{,00}$

[1]) Berichte der preußischen Gewerbeinspektion 1897.

[2]) Hirschberg, „Soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin".

Hierzu ist einschränkend zu bemerken, daß die wirklichen Tagelöhne für beide Geschlechter meist etwas höher sind als dieser zum Zweck der Arbeiterversicherung festgestellte Satz. Außerdem muß für diese wie für alle folgenden Lohnangaben ganz ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Feststellung der Lohnhöhe zwar ein sehr schätzbares Mittel zur Mitbestimmung der gesammten Lebenslage ist, daß sie für sich allein oder wenig bedeutet. Daneben sollten allemal und zwar umfassender und eingehender, als dies, von Ausnahmen abgesehen,[3]) heute der Fall ist, die Wechselbeziehungen zwischen Lohn und Arbeitszeit, Lohn und örtlichen Lebensmittelpreisen, Miethpreisen &c. in Betracht gezogen werden. So ist bei den niedrigen Löhnen, die die Fabrikarbeiterinnen der Textil- und Tabakindustrie beziehen, zu beachten, daß die Frauen vielfach keine volle Tagesarbeit leisten. Ja, um die Arbeiterinnen, die daneben ein Hauswesen zu besorgen haben, in verstärkter Anzahl für die Fabrikarbeit zu gewinnen, ist in den meisten Cigarrenfabriken die Einrichtung getroffen, daß die (bekanntlich in Akkord arbeitenden) Frauen nach Belieben kommen und gehen können.

In den Berichten der hessischen Fabrikinspektion für 1898 findet sich eine sehr interessante vergleichende Aufstellung, die von Darmstädter Gewerkschaften ausging. Danach verdienten die Arbeiter in Buchdruckereien 18 bis 28 *M.* wöchentlich, die Arbeiterinnen dagegen *bei gleicher Arbeitszeit* nur 6 bis 12 *M.*, männliche Steindrucker hatten einen Wochenverdienst von 12 bis 40 *M.*, die weiblichen Arbeiter einen solchen von 5 bis 11 *M.* Hier ist allerdings eine Einschränkung zu machen. Die höchsten Löhne werden nur von technisch hervorragenden, künstlerisch thätigen Arbeitern verdient, während Frauen meist als Hülfsarbeiterinnen verwandt werden. Dasselbe gilt für die Buchdruckerei. Trotzdem ist aber festzuhalten, daß die Thätigkeit zwar keine gleich qualifizirte, aber in ihrer mechanischen Einförmigkeit nicht minder anstrengend ist, und ferner, daß auch die geringe Anzahl weiblicher Setzer, also qualifizirte Arbeiterinnen, mit 12 bis 15 *M.* nur etwa die Hälfte der üblichen Männerlöhne bezieht. In den Schriftgießereien werden die Arbeiter mit 17 bis 27 *M.* entlohnt, die Arbeiterinnen mit 5 bis 11 *M.* Und doch giebt es nicht viele Beschäftigungsarten, die dem weiblichen Organismus weniger zuträglich sind als die Hantirung mit Blei und verwandten Metallen.

In Posamentenfabriken betrug der Wochenlohn der männlichen Arbeiter 15 bis 25 *M.*, der der weiblichen 4 bis 12 *M.* Und betreffs dieser Fabriken heißt es, daß „die meisten Arbeiterinnen *Arbeit über Feierabend* mit nach Hause nehmen“. Dabei ist zu bemerken, daß die Arbeitszeit für beide Geschlechter die gleiche ist, was so viel bedeutet, als daß die Arbeiterinnen, nachdem sie *ihre volle Zeit in der Fabrik gearbeitet haben*, noch Heimarbeit verrichten, das ungerechnet, was ihnen noch an hauswirthschaftlicher Arbeit aufgebürdet ist. Statt ausgeruht und frisch kommt die also Ueberbürdete dann übernächtig und schlaff zur Tagesarbeit in die Fabrik, und es entwickelt sich jener Zustand chronischer Uebermüdung, den Wörishoffer, der treffliche Fabrikinspektor Badens, wiederholt bedauernd konstatirt hat, der aber von weniger Einsichtsvollen so häufig als Beweis für die geringere Leistungsfähigkeit der Frau ausgedeutet wird.

In einer Pinselfabrik verdienten die Arbeiterinnen 50 bis 70 ₰ täglich, im Maximum $1{,}1$ *M.* Eine Luxuspapierwaarenfabrik Berlins zahlte Monatslöhne von 15 bis 18 *M.*[4]) an Arbeiterinnen unter 16 Jahre, solche von 27 bis 36 *M.* an Arbeiterinnen über 16 Jahre. Diese Sätze entsprechen einem Tagelohn von $0{,}50$ *M.* bezw. 1 *M.*

In der Porzellanmalerei, in der die höchsten Männerlöhne 30—40 *M.*, der Durchschnittslohn 20 *M.* beträgt, verdienen Frauen 6—8 *M.* wöchentlich. Ja — und das ist höchst charakteristisch für unsere Frage —: selbst die *Akkordsätze* betragen hier für Frauen, just wie in der sächsischen Textilindustrie, nur $^2/_3$ der für Männer üblichen. Und es giebt genug Damen der bemittelten Stände, die die Porzellanmalerei als einen angenehmen Zusatzverdienst ansehen und dadurch die Preise, d. h. die Lebenshaltung der ausschließlich auf ihrer Hände Arbeit angewiesenen Berufsarbeiterinnen in frivoler Weise herabdrücken. Wir wissen, daß derselbe Vorgang in der Kunststickerei, in verschiedenen Zweigen der Konfektion, im Handelsgewerbe u. ähnl. sich wiederholt.

Eine größere Annäherung der verschiedenen Löhne findet statt in der Textilindustrie, der Cigarrenfabrikation und in der Konfektion (unter der ich selbstverständlich die Maßschneiderei für Männer nicht einbegreife), also überall da, wo Frauenarbeit eine hervorragende Rolle spielt. Das bedeutet aber nicht etwa eine gerechtere Bewerthung der Frauenarbeit, sondern ganz im Gegentheil ist das Vorherrschen der Frauenarbeit überall gleichbedeutend mit der Tendenz zur Herabminderung des Arbeitsverdienstes überhaupt. Die Männer werden hier fast ebenso schlecht entlohnt wie die Frauen, sie verdienen nicht ebenso *viel*, sondern ebenso *wenig* wie diese: die zu billigerem Preis sich anbietende Frauenarbeit drückt den Verdienst des Mannes, sie senkt den Normalpreis der Arbeit.

So verdient der Bergarbeiter des Ruhr- und Saarreviers, das keine Frauenarbeit kennt, mehr als der schlesische Bergmann mit seiner Frau zusammen.[5]) Die Konfektion braucht man nur zu nennen, um in Jedermann das Bild eines qualvoll-gehetzten, trost- und hoffnungslosen Lebens oder dessen langsamen Dahinsterbens wachzurufen. Die acht Berufsgenossenschaften der Textilindustrie[6]) bleiben unter dem Durchschnittsverdienst sämmtlicher versicherungspflichtiger Arbeiter. Dem hier angegebenen durchschnittlichen Jahresverdienst von 554 *M.* entsprechen die Einzellöhne.

Wer aber den ganzen Umfang und das ganze Elend erwerbender Frauenarbeit kennen lernen will, der muß sie da aufsuchen, wo sie als die Arbeit verheiratheter Frauen und als *Heimarbeit* in die Erscheinung tritt. So verdienten die Heimarbeiterinnen der Konfektion bei einer bis zu 18 Stunden ausgedehnten Arbeitszeit Durchschnittswochenlöhne von $6{,}83$ *M.* Die Hausweberei in Schlesien und Sachsen bringt nicht selten bei 14—16stündiger Tagesarbeit einer ganzen Familie einen Wochenverdienst, der zwischen 4 und 8 *M.* wöchentlich schwankt.[7]) Und noch für 1899 weiß die „Gleichheit“ von schlesischen Hungerlöhnen zu erzählen, die für Männer und Frauen gleichmäßig 8—9, jeweils aber auch nur 3—4 *M.* wöchentlich betragen. In Gelenau im Erzgebirge werden in der Strumpfwirkerei bei angestrengtester Arbeit 70 ₰ pro Tag verdient, in der Plauenschen Tüllspitzenfabrikation 3 bis 4 *M.* wöchentlich, in Bayern in der Gardinenstickerei $0{,}50$—$0{,}70$ — $0{,}90$—$1{,}20$ *M.* als täglicher Höchstlohn, in der Bleicherei ein Stundenlohn von 10 ₰.

Und dabei findet diese Arbeit fast durchweg unter Bedingungen und in Räumen statt, die allen sanitären Anforderungen Hohn sprechen. Da begreift es sich denn, daß die Frage, ob die *Heimarbeit* beizubehalten oder zu verbieten, und wenn beizubehalten, in welcher Weise sie zu verbessern sei, in den letzten Jahren der Gegenstand lebhaftester Erörterungen gewesen ist. Die Vertheidiger der Heimarbeit rühmen ihr vor allen Dingen nach, daß sie die Mutter in der Familie belasse und auf diese Weise den Zusammenhalt der Familie, der Arbeiterin aber die völlige Verfügungsfreiheit über die Dauer bezw. Ausdehnung der Arbeitszeit wahre. Sie ermögliche ferner, die Kinder in angemessener Weise zum Miterwerb heranzuziehen und endlich solchen Frauen und Mädchen einen Zusatzverdienst zu verschaffen, die durch Hausarbeit oder sonstige Verhältnisse daran gehindert werden, einen Verdienst außer Hause zu suchen.

Die Gegner der Heimarbeit sind geneigt, in den gerühmten Vorzügen ebensoviel Schäden zu erblicken. Sie beklagen es, daß die Vereinzelung der Heimarbeiterschaft sie der Möglichkeit des Zusammenschlusses zur Wahrung ihrer wirthschaftlichen Interessen beraubt, bezw. ihn wesentlich erschwert. Ferner, daß durch die bezüglichen Lücken in der Gesetzgebung der Unternehmer von der Verantwortlichkeit für den hausindustriellen und Heimarbeiter befreit ist. Sie sehen in der Thatsache, daß die Mutter zwar daheim sein kann, aber vom grauenden Tag bis tief hinein in die Nacht an die Erwerbsarbeit gefesselt ist, eher eine Lockerung denn eine Verinnerlichung des Familienlebens. Die völlige Verfügungsfreiheit über die Dauer der Arbeitszeit scheint ihnen gleichbedeutend mit deren ungemessener Ausdehnung, gleichwie die Möglichkeit der Kinderbeschäftigung zu einer in moralischer wie in gesundheitlicher Beziehung gleich verwerflichen Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft führt. — Von dem Ausschluß der Arbeit aber, die nur zum Zwecke des Nebenverdienstes geübt wird, ist eine Verminderung des Arbeitsangebotes und demzufolge eine Steigerung des Arbeitslohnes zu erwarten, von der centralisirten Fabrikarbeit die Erleichterung des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses als des einzigen Weges zur Erringung besserer Arbeitsbedingungen. Auch sind die gesundheitlichen Gefahren nicht gering anzuschlagen, denen

---

[3]) Siehe Hirschberg a. a. O. und Leipart, „Zur Lage der Arbeiter in Stuttgart“.

[4]) Diese und folgenden Angaben: „Gleichheit“ 1899 1900.

[5]) „Neue Zeit“ 1896 97.

[6]) Ill. Lexikon der Frau, Art.: „Textilarbeiterin“.

[7]) Nach einer von dem ehemaligen preußischen Handelsminister Frhrn. v. Berlepsch veranstalteten Enquete.

durch Ausführung der gewerblichen Arbeiten in demselben Raume, in dem alle Glieder der Familie Tag und Nacht verweilen und alle hauswirthschaftlichen Obliegenheiten erledigt werden, die Familie einerseits, das kaufende Publikum andererseits (in Folge der Uebertragung von Krankheitserregern) ausgesetzt sind. So geht denn die Meinung aller einsichtigen Sozialpolitiker dahin, daß es nothwendig ist, die Heimarbeit mit möglichster Beschleunigung abzuschaffen oder aber sie ihrer Schäden zu entkleiden, indem man die Arbeiterschutzgesetze, die Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung, vor Allem aber die Gewerbeinspektion auf sie ausdehnt. Dahin gehen auch die Forderungen, die der allgemeine Schneider- und Schneiderinnenkongreß im Juli 1896 aufstellte. Sie lauten:

„1. Unterstellung der Hausindustrie und Heimarbeit unter die Gewerbeordnung, die Gewerbeinspektion und die verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung, 2. Verbot der Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit. 3. Maximalarbeitszeit, 4. Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder, 5. Anstellung besonderer hauptsächlich weiblicher Fabrikinspektoren für Hausindustrie und Heimarbeit."

Die Invaliditätsversicherung ist auf die eigentlichen Heimarbeiter großentheils bereits ausgedehnt. Als Heimarbeiter gilt aber nur der, „der ausschließlich von einem Arbeitgeber beschäftigt wird, ohne fremde Hülfe arbeitet und sich bei Uebernahme der Arbeit zu einem bestimmten Lieferungstermin verpflichtet". Derartige Fälle sind selten, der Nachweis für ihr Vorhandensein nur schwer zu erbringen, so daß in Wirklichkeit der Unternehmer nur ausnahmsweise die Verpflichtung hat, sich um Unfall oder Invalidität der von ihm abhängigen sog. hausindustriellen, in Wahrheit aber heimarbeitenden Arbeiterschaft zu kümmern. Darum müßte der Begriff des abhängigen Heimarbeiters weiter ausgedehnt und zugleich schärfer gefaßt werden. Für die Krankenversicherung giebt die Novelle zur Gewerbeordnung dem Bundesrath die Befugniß zur Ausdehnung auf die Heimarbeiterschaft.

Auch eine Regelung der Arbeitszeit wäre heute bereits für einige Zweige der Heimarbeit sehr wohl denkbar. In Württemberg ist nämlich neuerdings das System elektrischer Kraftzuleitung zum Betreiben von Webstühlen eingeführt worden. Bürgert sich das ein, so läßt sich einfach eine Abstellung der Kraft zu bestimmter Zeit vorschreiben. Freilich käme das nur der Textilindustrie zu Gute, während die Ueberwachung der Arbeitszeit in der Cigarrenheimarbeit und der Konfektion auf anderem Wege bewerkstelligt werden müßte, was sich, so wie die Dinge heute liegen, als recht schwierig erweisen dürfte.

Denn so lange die Arbeiterinnen und insbesondere die Heimarbeiterinnen so geringe Lebensansprüche stellen, sich jedem Druck und jeder Ausbeutung so willig beugen, so lange ferner alle die zum Schutz und zur Gesundung der Heimarbeit gestellten Forderungen nicht verwirklicht sind, wird sich die Heimarbeit als das tote Gewicht erweisen, das jede Bewegung zur Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Arbeiterschaft im Allgemeinen, die arbeitenden Frauen im Besonderen niederzieht und von vornherein zur Aussichtslosigkeit verdammt.

Frankfurt a. M. Henriette Fürth.

Lohnzahlungsbücher. Die durch Art. 11 Ziff. 1 der Gewerbeordnungsnovelle vom 30. Juni 1900 als Absatz 3 in den §. 134 der Gewerbeordnung neu eingeschaltete Bestimmung über die Lohnzahlungsbücher ist, wie amtlich hervorgehoben wird, anscheinend mehrfach von den Polizeibehörden nicht zutreffend ausgelegt worden. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe weist daher in einem Erlaß an die Regierungspräsidenten auf Folgendes hin:

Auf das Lohnzahlungsbuch finden nach Vorschrift des Gesetzes die Bestimmungen des §. 110 Satz (nicht Absatz) 1 und des §. 111 Abs. 2 bis 4 der Gewerbeordnung Anwendung. Die Einrichtung der Lohnzahlungsbücher ist also in das Belieben des Arbeitgebers gestellt, nur müssen die Bücher den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Eine Mitwirkung der Behörden bei der Ausstellung der Lohnzahlungsbücher ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die Bücher werden weder unter dem Siegel und der Unterschrift der Ortspolizeibehörde ausgestellt, noch haben die letzteren dementsprechend ein Verzeichniß über die Lohnzahlungsbücher zu führen. Demgemäß ist auch in der Ausführungsanweisung vom 24. August d. J. in dieser Beziehung keine Bestimmung getroffen.

Zur Frage der Arbeitslosenzählung hat die Berliner Gewerkschaftskommission in ihrer letzten Versammlung im Gewerkschaftshause Stellung genommen. Folgende Resolution wurde angenommen: „Die Delegirten der Berliner Gewerkschaftskommission sehen in der Arbeitslosenzählung eine sozialpolitische Nothwendigkeit, um die zeitweisen wirthschaftlichen Niedergänge besser feststellen zu können. Sie verpflichten sich deshalb, zu dieser Frage innerhalb ihrer Gewerkschaft Stellung zu nehmen und das Ergebniß an die Gewerkschaftskommission gelangen zu lassen. Ueber das Ergebniß der Zählung soll das Bureau der Kommission eine fortlaufende Statistik führen."

Die Arbeitslosigkeit in Karlsruhe hat, wie man uns von dort schreibt, so erheblich zugenommen, daß die Gemeindeverwaltung vor der Erwägung steht, mit Nothstandsarbeiten zu beginnen. Im Monat Oktober hatte das Arbeitsamt von 3669 Arbeitsuchenden nur 1047 in Arbeitsstelle bringen können und die Zahlen haben im November noch eine Steigerung in gleichem Sinne erfahren. Namentlich durch die Entlassungen in einzelnen Industrien und den Ueberfluß an Neubauten — der die Baulust lähmte — ist diese Noth hereingebrochen, was auch aus dem Angebot der Arbeiter ersichtlich ist. Es feiern viele Bauschlosser, Schreiner, Maler, Anstreicher, aber auch Maschinenschlosser, Eisendreher, Fabrikarbeiter und ungelernte Tagelöhner.

Arbeiterschutz.

Gutachten von Handelskammern zu den geplanten Maßnahmen gegen die Phosphorzündhölzer. Die Handels- und Gewerbekammer zu Bayreuth erklärte, daß aus einem gesetzlichen Verbot der Herstellung, der Einfuhr und des Vertriebes von Weißphosphorzündhölzern (vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. IX Sp. 1177) Nachtheile, welche eine Entschädigung rechtfertigen würden, für die Gewerbetreibenden des Kammerbezirkes nicht zu gewärtigen wären; besonders nicht, wenn das Gesetz bald zur Veröffentlichung gelange und das Vertriebsverbot erst nach dem Jahre 1902 in Anwendung komme. Die Frist von mehr als zwei Jahren genüge dann völlig für die Händler, um auch belangreiche Vorräthe ohne Schaden absetzen zu können. — Die Handelskammer zu Solingen sprach sich dagegen am 30. Oktober gegen den Erlaß eines solchen Verbots aus. — Der Berichterstatter führte u. A. aus: Die Erzeugung von Phosphorzündhölzern ruhe in den Händen mittlerer und kleinerer Fabrikanten, die von dem Verbot um so schwerer betroffen werden würden, als sie nicht kapitalkräftig genug seien, um den Uebergang zu der Herstellung von Sicherheitshölzern (Schweden), die große Neuanlagen und theuere Maschinen erfordere, und die nur als Großbetrieb wettbewerbsfähig sei, zu bewerkstelligen. Neben der Phosphorzündhölzerindustrie würde aber noch eine ganze Reihe anderer Gewerbe durch das Verbot in Mitleidenschaft gezogen werden, wie z. B. die Holzdraht- und Spanschachtelindustrie. Schließlich würde aber eine solche Maßregel auch schwerlich im Interesse der Verbraucher liegen. In den nach reichsgesetzlicher Vorschrift eingerichteten Fabriken komme die Phosphornekrose nur ganz selten vor, in Preußen im Jahresdurchschnitt nur in etwa 3—4 Fällen. Schließlich sei zu erwägen, daß eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter auch in der Fabrikation von Sicherheitszündhölzern bestehe. — Derartige Einwände, die auch in anderen Ländern vorgebracht werden, haben nicht gehindert, daß die Schweiz und die Niederlande zum Verbot der Phosphorzündhölzer geschritten sind.

Weibliche Vertrauenspersonen für die Fabrikinspektion in Sachsen. In Sachsen sind bekanntlich seit einiger Zeit für die vier alten Kreishauptmannschaften weibliche Vertrauenspersonen für die Fabrikarbeiterinnen versuchsweise angestellt worden. Diese Vertrauenspersonen sollen Beschwerden der Arbeiterinnen über Mißstände in den Fabriken und sonstige ungehörige Vorkommnisse, die diese den Fabrikinspektoren aus sittlichen Gründen Bedenken tragen, entgegennehmen und als Mittelspersonen dienen. Es ist erfreulich, daß die von den Arbeitern zumeist gelesenen Blätter jetzt für diese Institution eintreten. So schreibt z. B. die „Leipziger Volkszeitung":

Wir können den Arbeiterinnen nur auf das Angelegentlichste empfehlen, sich bei allen Unzuträglichkeiten in Fabriken, Werkstätten u. s. w. vertrauensvoll an Fräulein S. zu wenden, damit die Abstellung bewirkt werden kann. Wir bemerken noch, daß Fräulein S. Vertrauensperson für die ganze Kreishauptmannschaft Leipzig ist und daher Beschwerden aus Städten und Ortschaften der Kreishauptmannschaft entgegennimmt, und daß über die Personen der Beschwerdeführerinnen Amtsverschwiegenheit gewahrt wird.

Aehnliche Empfehlungen sind auch in Württemberg, Hessen und Bayern in Arbeiterblättern erfolgt.

Acht-Uhr-Ladenschluß. Der „Verein Berliner Lederhändler" hat in seiner Generalversammlung nahezu einstimmig den Achtuhr-

Ladenschluß beschlossen und den Vorstand beanstragt, an das Polizeipräsidium zur Durchführung dieses Beschlusses eine Eingabe zu richten. Bemerkenswerth ist, daß die Anregung zu dem Vorgehen nicht von dem in den Geschäften thätigen Personal, sondern von den Prinzipalen ausgegangen ist. Es ist das die erste Korporation in Berlin, die den Achtuhr-Ladenschluß in ihrer Branche einführen will. — Auf den von einer größeren Anzahl Geschäftsinhaber in **Leipzig** gestellten Antrag auf Einführung eines einheitlichen Achtuhr-Ladenschlusses ist eine Verordnung der Kreishauptmannschaft ergangen, wonach sie ihre Entschließung auf diesen Antrag zunächst so lange aussetzt, bis die im Absatz 3 des §. 139f der Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 30. Juni 1900 erwähnten Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über das Verfahren zur Feststellung der Stimmensammlungsergebnisse ergangen sein werden. — Für die Stadt **Altenburg** soll das Ministerium auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der Geschäftsinhaber den Achtuhr-Ladenschluß angeordnet haben. Wir bezweifeln dies, da der Bundesrath noch immer nicht die hierzu erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen hat. — In **Nürnberg** ist eine Eingabe zu Gunsten einer Abstimmung über den Achtuhr-Ladenschluß von 1837 unter 3592 Ladenbesitzern unterschrieben worden. Der Magistrat hat nun die Abstimmung der Ladenbesitzer in Gemäßheit der Gewerbeordnungs-Novelle vornehmen zu lassen.

Polizeiverordnung, betreffend Kinderschutz in Magdeburg. In Magdeburg ist eine Polizeiverordnung erlassen worden, wonach Kinder unter 9 Jahren außer dem Hause nicht gewerblich beschäftigt werden dürfen. Kinder vom neunten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr dürfen außerhalb des Hauses in der Zeit von 7 Uhr Abends bis 6½ — in den Monaten April bis September bis 5½ — Uhr Morgens zu Dienstleistungen in einem Gewerbebetriebe nicht verwendet werden. Insbesondere ist verboten das Austragen von Backwaaren, Milch, Zeitungen, das Kegelaufsetzen und jede sonstige Beschäftigung in Schankwirthschaften. Zuwiderhandlungen werden an Eltern resp. Erziehern und zugleich an den Beschäftigern mit Geldstrafen bis zu 30 ℳ geahndet.

Wohnungswesen.

Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften und Arbeiterwohnungen.

Wir erhalten folgende Zuschrift mit der Bitte um Aufnahme:

Der Herr Verfasser des Artikels in Nr. 3 der „Sozialen Praxis" „Die Berufsgenossenschaften und die Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen" wünscht, daß die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften die „ansehnlichen" Mittel ihrer Reservefonds dem Bau von ländlichen Arbeiterwohnungen zu Gute kommen lassen möchten: „Welch' segensreiche Einwirkung zum Zwecke der Behebung des ländlichen Arbeitermangels und im Interesse der Ansiedelung von Kleinbesitzern wäre hier zu erwarten!"

Wir können diese Hoffnung nicht theilen — aus dem einfachen Grunde, weil die weitaus große Mehrzahl der deutschen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften überhaupt keinen Reservefonds besitzt. Von den bestehenden 48 sind es nur 17, darunter vorwiegend die kleineren, in Preußen nur 3 landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften, die sich zu der nach dem bisherigen landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetz nicht obligatorischen Anlage eines Reservefonds entschlossen haben, nämlich die folgenden:

Name der Berufsgenossenschaft	Bestand des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres 1899 ℳ
1. Westpreußische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft	271 972,30
2. Posensche landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft	59 318,15
3. Hessen-Nassauische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft	500 000,00
4. Pfälzische land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft	133 857,50
5. Land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen	1 271 406,76
6. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für den Neckarkreis	445 318,77
7. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für den Schwarzwaldkreis	506 658,35
8. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für den Jagstkreis	308 954,91
9. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für den Donaukreis	275 128,17
10. Badische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft	1 058 592,31
11. Land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen	1 158 523,84
12. Anhaltische land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft	93 092,79
13. Rudolstädtische land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft	35 155,93
14. Land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für das Fürstenthum Reuß ä. L.	21 979,50
15. Schaumburg-Lippische land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft	3 670,35
16. Berufsgenossenschaft der Bremischen Landwirthe	12 833,92
17. Hamburgische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft	80 712,33
Zusammen	6 237 170,90.

Berücksichtigt man nun, daß die Berufsgenossenschaften bei der Anlage ihrer Reservefonds deren eigentlichen Zweck zunächst sich vor Augen halten und deshalb die einseitige Bevorzugung von Werthen einer bestimmten Gattung vermeiden müssen, erwägt man auch, daß die Gelegenheit zur Anlage in Hypotheken für den Bau von Arbeiterwohnungen nicht jeder Berufsgenossenschaft ohne Weiteres geboten ist, so kommt man zu dem Ergebniß, daß die aus diesem Fonds für die ländlichen Arbeiterwohnungen verwendbaren Mittel für das ganze Deutsche Reich nicht ansehnlich, sondern recht dürftig sind!

Die neue Gesetzgebung vom 30. Juni 1900 hat die Ansammlung von Reservefonds auch für die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften obligatorisch gemacht, aber in so langsamem Tempo (jährlich 2% der Umlage, wenn nicht Landesgesetz oder Statut einen höheren Betrag vorschreiben), daß für die Arbeiterwohnungen auch daraus in absehbarer Zeit besondere Vortheile nicht zu gewärtigen sind.

Ganz andere, geradezu unabsehbare Aussichten eröffnen sich dagegen für die Wohnungsfrage auf **gewerblichem** Gebiete durch die Thesaurirung in Folge des in industriellen Kreisen so vielbeklagten und angegriffenen §. 34 des neuen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, der die Reservefonds der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit gewaltigen Zuschlägen um Hundertmillionen und aber Hundertmillionen vermehrt:

„Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds anzusammeln. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge 300%, bei der zweiten 200, bei der dritten 150, bei der vierten 100, bei der fünften 80, bei der sechsten 60 und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal 10% weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Nach Ablauf der ersten elf Jahre und, sofern das elfte Jahr beim Inkrafttreten dieses Gesetzes schon überschritten ist, von diesem letzteren Zeitpunkte ab haben die Berufsgenossenschaften dem jeweiligen Bestande des gesetzlichen Reservefonds drei Jahre lang je 10% und weiter in Zeiträumen von je drei Jahren je 1% weniger bis herab zu je 4% alljährlich zuzuschlagen und zwar jedesmal unter Anrechnung der Zinsen. Nach Ablauf dieser Zeit sind aus den Zinsen des Reservefonds diejenigen Beträge zu entnehmen, welche erforderlich sind, um eine weitere Steigerung des auf eine jede versicherte Person im Durchschnitt entfallenden Umlagebeitrags zu beseitigen. Der Rest der Zinsen ist dem Reservefonds weiter zuzuschlagen."

Bei der Berathung dieses Paragraphen im Reichstag ist auf die voraussichtliche segenbringende Verwendung eines angemessenen Theils dieser großen Beträge für Arbeiterwohnungen ausdrücklich hingewiesen worden (zu vergleichen Anlage II der Reichstagsdrucksache Nr. 703a, Seite 6 und 7).

Berlin. P.

Wohnungsnoth in Charlottenburg. Die konservative Charlottenburger Bürger-Zeitung hat eine Reihe von Leitartikeln über die Wohnungsnoth zu einer Broschüre vereinigt und kommt darin zu einer scharfen Kritik der Bodenpolitik des Magistrates und zu der Forderung, die Wohnungspolitik nicht etwa von dem Gesichtspunkt aus zu betreiben: wir wollen keine Fabriken und keine Arbeiter mehr in Charlottenburg. Denn die Industrie sei die Quelle und der Schöpfer des Nationalreichthums. Die Steuern der Aktiengesellschaften zeigen das auch für Charlottenburg. Deshalb solle man von einer Erweiterung der Vorschriften über landhausmäßige Bebauung und von weiteren Baubeschränkungen Abstand nehmen, im Gegentheil den Nordwesten Charlottenburgs, die direkte Fortsetzung des Berliner Stadttheils Moabit, der Bebauung erschließen. Charlottenburg hat das große Glück, noch ein sehr reichliches Baugelände, das den vielfachen Umfang des bebauten Grund und Bodens beträgt, zu besitzen. Es ist kein Zweifel, daß durch eine baldige Feststellung des Bauplanes für jene Gebiete und ihres

Anschlusses an die Kanalisation, Gas- und Wasserleitung noch auf Jahre hinaus eine Wohnungsnoth hintangehalten werden könnte. Zu wünschen wäre nur, daß bei einem Entgegenkommen der Stadtgemeinde gegen die Erbauer von Wohnungen für Minderbemittelte auch die Stadt sich die nöthige Sicherheit bieten läßt, daß hernach diese Arbeiterviertel nicht wieder Gegenstand einer rücksichtslosen Wohnungsspekulation werden. Die angemessene Unterstützung zweier gemeinnütziger Baugenossenschaften, die als das Ergebniß einer fast dreijährigen Berathung des Magistrats mitgetheilt wird, wird schwerlich ausreichen, den bereits sehr fühlbaren Mangel an kleinen Wohnungen zu beseitigen, oder, was eben so schlimm ist, die daraus hervorgegangenen höheren Miethspreise.

Errichtung von Arbeiterwohnungen durch die Stadt in Wiesbaden. Der Magistrat hat auf Antrag der sozialpolitischen Kommission der Errichtung von Arbeiterwohnungen auf einem städtischen Grundstück zugestimmt. Zunächst sollen für die Arbeiter der Gasfabrik 50 bis 60 Wohnungen gebaut werden, davon 8 mit 3 Zimmern und Küche, die übrigen mit 2 Zimmern und Küche.

Erleichterung des Baues von Arbeiterwohnungen in Magdeburg. Der Magistrat von Magdeburg hat sich, wie es in einer Vorlage an die Stadtverordneten heißt, mit der Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt in Verbindung gesetzt und hat für 1901 100 000 *M.* fest zugesichert und für die folgenden fünf Jahre je 100 000 *M.* zu 3 % Zinsen bei ½ % Tilgung in Aussicht gestellt bekommen. Die Stadt bleibt für diese Summe die Schuldnerin, das Darlehen darf aber nur dazu verwendet werden, Arbeiterhäuser, d. h. Häuser mit Wohnungen von nicht mehr als 3 bis 4 Räumen einschließlich der Küche zu beleihen. Ausnahmsweise kann auch die Einrichtung eines Ladens vom Magistrat gestattet werden. Der Miethszins darf für drei Räume nicht über 225 *M.*, für vier Räume nicht über 300 *M.* hinausgehen. Die Wohnungen in den betreffenden Häusern dürfen, soweit es möglich ist, nur an Versicherte der Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt vermiethet werden. Die Stadt wird ihren Darlehnsnehmern dieselben Bedingungen auferlegen, nur eine Verzinsung von 3¼ % zur Deckung etwaiger Verluste fordern, die Höchstbeleihung auf 70 % des Werthes einschließlich des Grund- und Bodens festsetzen und eine gute Instandhaltung des Grundstückes und der Baulichkeiten auferlegen. Die Kündbarkeit soll 20 Jahre ausgeschlossen sein. Neben dieser Versicherungsanstalt soll auch die städtische Sparkasse herangezogen werden. Deren Mitwirkung ist in der Weise gedacht, daß sie die betreffenden Grundstücke zu 3¼ % mit ½ % Tilgung unter zwanzigjähriger Unkündbarkeit bis zu 50 % des Werthes beleiht und daß dann aus den von der Versicherungsanstalt überwiesenen Fonds nach 20 % des Werthes gewährt werden. Durch ein solches Vorgehen würden zuzüglich der Gelder der Versicherungsanstalt alljährlich 350 000 *M.*, in sechs Jahren mithin 2 100 000 *M.* verfügbar sein. Ein energischeres Vorgehen der Stadt Magdeburg ist durch die Wohnungsnoth auch dringend geboten. Die bisherigen Maßnahmen waren zur Abhülfe völlig ungenügend. Der Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1900 (Magdeburg 1900) stellt Seite 292 ff. fest, daß der seit Anfang Oktober 1898 hervorgetretene Wohnungsmangel noch nicht beseitigt sei. Für größere Wohnungen werde durch Neubauten in ausreichender Weise gesorgt, die kleinen Wohnungen aber mit 3 oder 4 Räumen (2 oder 3 Stuben mit Küche) würden nur wenig vermehrt, so daß den Hausbesitzern die Möglichkeit geboten sei, sich der unruhigen und der schlechtzahlenden Miether zu entledigen. Der Hausbesitzer-Verein habe auch ein Verzeichniß solcher Miether angelegt, vor deren Aufnahme gewarnt wird. Für diese Familien muß in der Regel die Armen-Verwaltung sorgen. Sie thut es durch Herstellung von Obdachlosenräumen. Um einem Theil der Obdachlosen Gelegenheit zu geben, sich wieder wirthschaftlich selbstständig zu machen, hat die Stadt ein städtisches Grundstück, welches 20 kleine Wohnungen enthält, mit Obdachlosen besetzt; der Bau eines größeren Miethshauses mit 48 Wohnungen zu 1 und 2 Zimmern nebst abgetrennter kleiner Küche und eines Obdachlosenasyls für etwa 250 Personen ist in Angriff genommen. Ein Bau- und Sparverein hat ebenfalls einige Bauten begonnen. Eine unliebsame Erscheinung wird es im Bericht genannt, daß die obdachlosen Familien vielfach ihre gesammte Wirthschaftshabe veräußern, so daß die Stadt sie, wenn sie sie wieder selbständig machen wolle, mit Betten, Tischen, Stühlen, Schränken, Bett- und Leibwäsche, Küchengeschirr und selbst mit Kleidungsstücken ausrüsten müsse. Die außerhalb des Asyls in den städtischen Häusern untergebrachten Familien haben für jeden Wohnraum, auch für die Küche, 1 *M.* für die Woche zu zahlen.

Die Wohnungspflege ist vermuthlich wohl deßhalb, weil es sich um almosenbedürftige Obdachlose handelt, in den Abschnitt „Armenwesen" gestellt. Das mag noch hingehen, bedauern müssen wir aber — wenn man es schließlich auch als eine Aeußerlichkeit bezeichnen mag —, daß auch den Volks-Badeanstalten, wiewohl doch für deren Benutzung ein Entgelt erhoben wird, den Desinfektionsanstalten &c. durch Einreihung in diesen Abschnitt der Charakter des Almosens und der reinen Wohlthätigkeit aufgedrückt wird. Wir haben ja leider mehrfach in unseren norddeutschen Städten einen bedauerlichen Mangel an sozialem Empfinden festzustellen gehabt, der sich auch in solchen Ressortverhältnissen widerspiegelt.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Anwendbarkeit des §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf das gewerbliche Arbeitsverhältniß.

Nach §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geht ein Dienstverpflichteter des Anspruches auf die Vergütung (z. B. auf den Arbeitslohn) nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund (z. B. durch Erkrankung) ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.

Diese Bestimmung soll nach den Ausführungen Dr. Hilses in den „Blättern für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts" vom 15. September d. J. (Sp. 74 f.) dem einfachen gewerblichen Arbeiter nicht zu Statten kommen; denn einmal beziehe sich der Paragraph nach der Geschichte seines Zustandekommens und nach dem Vorgange des Artikel 60 des Handels-Gesetzbuchs und des §. 133c der Gewerbeordnung nicht auf nur vorübergehende Arbeitsverhältnisse wie die der gewerblichen Arbeiter, und andererseits sei der gewerbliche Arbeitsvertrag in der Gewerbeordnung vollständig geregelt, wodurch die Anwendung der besonderen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen werde.

Wir können uns dieser Auffassung nicht anschließen; unseres Erachtens versagt jeder der von Dr. Hilse angeführten Gründe:

In der Gewerbeordnung ist das gewerbliche Arbeitsverhältniß keineswegs erschöpfend geregelt. Speziell nach der privatrechtlichen Seite hin sind dort nur wenige Bestimmungen gegeben, so über die Kündigung und über besondere Vertragsauflösungsgründe, bei Werkmeistern und Technikern mit festen Bezügen auch über die Weiterzahlung des Lohnes in unverschuldeten Verhinderungsfällen. Dagegen sind u. A. in der Gewerbeordnung nicht geregelt die Form des Dienstvertrages, die Voraussetzungen der Vertragsfähigkeit der Betheiligten (z. B. minderjähriger Arbeiter), die Anfechtbarkeit des Vertrages aus allgemeinen Gründen (Irrthum, Betrug u. s. w.), die Grundsätze für die Berechnung und für die Fälligkeit des Lohnes, die Folgen des Verzuges. In allen diesen Fragen muß daher die Entscheidung dem allgemeinen bürgerlichen Recht entnommen werden. Dementsprechend wenden denn auch die in erster Linie in Betracht kommenden Gewerbegerichte eine größere Zahl der Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag ohne Bedenken an.

Der Anwendung gerade des §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll freilich nach Dr. Hilse noch der besondere Umstand entgegenstehen, daß die Gewerbeordnung wohl für Werkmeister und Techniker &c. den Weiterbezug des Lohnes in gewissen Verhinderungsfällen vorsieht, nicht aber für den einfachen gewerblichen Arbeiter. Hierauf ist zu erwidern, daß einmal der in Betracht kommende §. 133c der Gewerbeordnung sich gerade auf die Fälle längerer, anhaltender Verhinderung bezieht, also die Verhinderungsfälle von unerheblicher Dauer nur mittelbar trifft, und daß andererseits keine Bestimmung der Gewerbeordnung in Widerspruch zu der neuen Vorschrift des §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht. Es fehlte eben nur bisher an einer entsprechenden Regelung. Und aus dem Umstande, daß der Gesetzgeber vor Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen Lohnanspruch des gewerblichen Arbeiters bei unerheblicher Verhinderung noch nicht ausdrücklich anerkannt hat, kann nicht gefolgert werden, daß der nunmehr in ganz allgemeiner Fassung gewährte Anspruch für die allergrößte Gruppe der Dienstverpflichteten, der gewerblichen Arbeiter, nicht gelten soll. Außerdem beweist die weitere Bestimmung des §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach die auf Grund einer Kranken- oder Unfallversicherung erhaltenen Beträge auf den Lohn anzurechnen sind, daß der Gesetzgeber mit §. 616 gerade für den gewerblichen Arbeiter hat sorgen

wollen, für welchen die Kranken- und Unfallversicherungen in erster Linie eingeführt ist.

Wenn Dr. Hilse endlich auf die ursprüngliche Fassung des jetzigen §. 616 hinweist, welche den Anspruch auf Weiterzahlung der Vergütung nur „bei einem dauernden, die Erwerbsthätigkeit des Dienstverpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmendem Dienstverhältnisse“ gewähren wollte, und daraus folgert, daß der heutige §. 616 nur auf dauernde Arbeitsverhältnisse, und daher niemals auf das Arbeitsverhältniß des einfachen gewerblichen Arbeiters Anwendung finden könne, so ist auch dies unseres Erachtens verfehlt. Denn daraus, daß jener Passus später weggelassen worden ist, folgt gerade umgekehrt, daß man auch dem nur vorübergehend beschäftigten Arbeiter diesen Anspruch, der seinem Umfange nach sich ja so wie so nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses richtet, nicht abschneiden wollte*). Für diese Auffassung spricht weiter der Umstand, daß in mehreren anderen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag die Einschränkung ihrer Gültigkeit auf „dauernde“ Arbeitsverhältnisse ausdrücklich enthalten ist (§§. 617, 627 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Im Uebrigen kann auch nicht zugegeben werden, daß das Arbeitsverhältniß des einfachen gewerblichen Arbeiters seiner Natur nach immer ein vorübergehendes sei; regelmäßig wird es auf unbestimmte Zeit eingegangen, „unbestimmt“ ist aber nicht identisch mit „vorübergehend“. Daher ist die Entscheidung, ob der gewerbliche Arbeiter in einem dauernden oder einem vorübergehenden Arbeitsverhältniß sich befinde, reine Thatfrage.

Wir kommen hiernach zu dem Ergebniß, daß §. 616 auch auf gewerbliche Arbeitsverhältnisse Anwendung findet, und zwar unabhängig davon, ob die Beschäftigung des Arbeiters von längerer oder kürzerer Dauer ist.

Schalhorn.

Gutachten zum Wohnungswesen im Bäcker- und Konditorengewerbe.

Unter dem 14. Oktober d. Js. ersuchte der Königliche Polizeipräsident das Berliner Gewerbegericht um gutachtliche Aeußerung, ob es nach den Berliner Verhältnissen zulässig erscheine, die vom Meister gewährten Schlafräume der Gehülfen und Lehrlinge in Bäckereien und Konditoreien als Arbeitsräume im Sinne des §. 120a der Gewerbeordnung anzusprechen.

Am 9. November d. Js. hat hierauf unser Ausschuß für Gutachten und Anträge nach längerer Berathung die von dem Herrn Polizei-Präsidenten gestellte Frage einstimmig bejaht, aber mit der Einschränkung, daß diese Schlafräume mit den Arbeitsräumen in Verbindung stehen müßten.[1])

Somit theilt der Ausschuß die Ansicht des Reichsgerichts,[2]) daß die Schlafräume unter die §§. 120a—e der Gewerbeordnung fallen, wenn der Betrieb die Gewährung von Schlafstätten an die Arbeiter innerhalb der dem Betriebe dienenden Räumlichkeiten — der Fabrik — erheischt.

Wir möchten erwähnen, daß das Gewerbegericht Sömmerda in einem Ersuchen an uns vom 22. September d. Js. sogar den Standpunkt vertritt, daß die Bestimmungen der §§. 120a—e a. a. O. nur dann Anwendung finden, wenn die Arbeitsräume zugleich als Schlafräume benutzt werden.[3])

Der Beschluß des Gewerbegerichtsausschusses Berlin dürfte nicht weit genug gehen, wenn man die Ausführungen der Bäckermeister während ihrer letzten Verhandlungen mit ihren Gehülfen vor dem Einigungsamt in Betracht zieht. Ein Obermeister — und ihm stimmten die übrigen damals auf dem Gewerbegericht anwesenden Meister zu — äußerte sich zum Kost- und Logiswesen im Bäckereigewerbe folgendermaßen:

Man könne in die Beseitigung von Kost und Logis nicht willigen, weil dann auf die Pünktlichkeit der Gesellen nicht zu rechnen sei. Die Hauptarbeit der Bäcker werde in der Nacht ausgeführt und begänne um 10 Uhr Abends. Finde der Geselle, wenn er außerhalb der Bäckerei wohne, um diese Zeit sich nicht in der Werkstatt ein, so werde der Meister zunächst von Viertel- zu Viertelstunde in der Hoffnung, daß der Geselle, vielleicht doch noch kommen werde, warten. Werde seine Hoffnung schließlich nicht erfüllt, so sei es mittlerweile zu spät geworden, um Ersatz zu schaffen. Die Folge davon würde sein, daß die Arbeit liegen bliebe und die Kundschaft am anderen Morgen keine Waare erhalte. Wenn das Publikum sich derartige Vorkommnisse wohl einmal gefallen lasse, so würde es sich im Wiederholungsfalle von dem betreffenden Meister zurückziehen. Dieser sei alsdann ruinirt.

Es wurde zu dieser Auslassung bemerkt, daß man bereits böse Erfahrungen mit der Unpünktlichkeit der außerhalb des Bereiches der Bäckerei schlafenden Gehülfen gemacht habe und die Schilderung des Obermeisters auf thatsächlichen Vorgängen beruhe. Die Gehülfen wollten dagegen von einer bemerkenswerthen Unpünktlichkeit ihrer Kollegen nichts wissen.

Nach den Angaben der Berliner Bäckermeister kommt es demnach für ihre Betriebe nicht darauf an, daß Schlafgelegenheit und Arbeitsraum zusammenliegen, oder daß der Arbeitsraum zum Schlafraum dient (Schlafstätte z. B. neben dem Backofen)[4]). Wesentlich ist allein, daß der Meister des Gesellen zur Arbeitszeit sofort habhaft werden kann, um eine schädliche Stockung des Betriebes zu vermeiden. Mit anderen Worten: Die Unterbringung der Gehülfen beim Meister und durch ihn ist mit Rücksicht auf die Eigenart des Bäckereibetriebes — wenigstens nach Angabe der Meister — zur ordnungsmäßigen Durchführung des Betriebes unerläßlich. Dabei bleibt es gleichgültig, ob der Meister die Schlafstube in seiner Wohnung oder in der Bäckerei oder von diesen Räumen getrennt — etwa 4 Treppen hoch — dem Gesellen anweist. Unter diesen Umständen hegen wir kein Bedenken, auch die vom Betriebe äußerlich geschiedenen Schlafräume als zum Gewerbebetriebe gehörig zu erachten und die Vorschriften des §. 120a als auf die ganze gewerbliche Anlage bezüglich und deswegen auch auf die Schlafräume erstreckt zu verstehen. Bei den fortwährenden Klagen der Gesellen über ihre Logis müssen nicht bloß die Arbeiter, sondern auch die gewissenhaften Arbeitgeber es der Staatsregierung danken, wenn diese über die Einrichtung und Beschaffenheit der den Gehülfen und Lehrlingen vom Arbeitgeber zugewiesenen Schlafräume Bestimmungen treffen will.

Es kam überdies in der Ausschußsitzung des Gewerbegerichts ebenfalls zur Sprache, daß die dauernden Beschwerden der Gesellen über ihre Logis durchaus nicht unbegründet seien. Arbeitgeber- wie Arbeitnehmer-Beisitzer berichteten, daß noch vielfach geradezu unwürdige Räume den Gesellen zum Ruhen gegeben werden. Wenn hier Wandel geschaffen wird, so werden nur diejenigen Meister betroffen, welche es mit ihrer Pflicht, die Arbeits- und Schlafräume so einzurichten und zu unterhalten, daß die Arbeiter für ihre Gesundheit geschützt sind, gar so leicht nehmen.

Zum Schluß soll noch angeführt werden, daß die Beisitzer des Einigungsamtes, vor dem die Bäcker den in dieser Zeitschrift[5]) bekannt gemachten Vergleich schlossen, und auch die Ausschußmitglieder des Gewerbegerichts die Meinung vertraten, daß es ersprießlich wäre, wenn allmälig das zur Zeit übliche Kost- und Logiswesen ganz verschwände. Aus diesem Grunde wurde in dem Vergleiche vorgeschrieben, daß die beiden hiesigen Bäckerinnungen mit ihren Gesellenausschüssen Erhebungen über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit des bisherigen Kost- und Logiswesens zu veranstalten und über die etwaige Beibehaltung desselben zu beschließen hätten. Was nach dieser Richtung schon unternommen ist, entzieht sich unserer Kenntniß.

Sollte es zu einer endgültigen Beseitigung des Kost- und Logiswesens aus Anlaß einer Bundesrathsverordnung über die vom Meister den Gesellen ꝛc. zu gewährenden Quartiere kommen, so glauben wir nicht, daß dann, wie die Bäckermeister befürchten, lediglich die sogenannten Bäckerpennen Vortheile haben werden. Die Führer der Arbeiter stellen wenigstens dies in Abrede. Wenn man sieht, mit welcher Energie — Jahre hindurch — die Abschaffung des Kost- und Logiswesens von der Organisation der Gesellen angestrebt wird[6]), und wenn man bedenkt, daß sie zweifellos aus dieser

---

*) Auch Art. 60 (jetzt §. 63) des Handelsgesetzbuchs unterscheidet nicht zwischen vorübergehend und dauernd beschäftigten Handlungsgehülfen.

[1]) Auf Anregung des Vorsitzenden wurde während der Debatte ausdrücklich hervorgehoben, daß die Verhältnisse der Konditoren im Wesentlichen den Verhältnissen der Bäckereiarbeiter glichen.

[2]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XXIX S. 50, Reger, Entscheidungen, Bd. XVII S. 151. Siehe dazu Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 15. November 1899.

[3]) Wir verweisen bei dieser Gelegenheit auf §. 618 B. G.B. Abs. 2, der die Fürsorgepflicht auch auf die Schlafräume der „in die häusliche Gemeinschaft“ aufgenommenen Arbeiter ausdehnt. Es dürfte eine häusliche Gemeinschaft nicht begründet sein, wenn die Schlafräume außerhalb der Wohnung des Dienstberechtigten liegen. Siehe jedoch Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1. und 2. Aufl., II. Bd. S. 357 Note 4e zum §. 617.

[4]) Siehe „Ein Nothschrei der Bäckereiarbeiter Deutschlands“. Hamburg. Verlag von C. Allmann, Hammerbrookstraße 82, 1898. S. 10.

[5]) vom 21. Juni 1900, Jahrg. IX, Sp. 984 ff.

[6]) Siehe den Anmerkung 4 genannten „Nothschrei“; ferner „Beitrag zur Lage der Bäckereiarbeiter Berlins“. Berlin 1900. Verlag: F. Schneider; endlich „Die Entwickelung des Verbandes der Bäcker ꝛc.“. Hamburg, Oktober 1900. Verlag von C. Allmann.

Abschaffung auch eine Stärkung ihrer Organisation erhoffen, so kann die Gefahr der Bäckerpennen nicht so groß sein. Die Bäckergesellen müssen ihre Fachgenossen kennen und wissen, daß ihre Organisation mit Kollegen, welche in Bäckerpennen versumpft sind, nichts zu beginnen vermag. Hier im Uebrigen Obacht zu geben, wird man getrost den interessirten Arbeitern überlassen können.

Bei dieser Sachlage brauchen wir nicht in Sorge zu sein, daß die auf Grund des §. 120a Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung etwa projektirte Verordnung des Bundesrathes nachtheilig auf die Wohnungsverhältnisse der Gesellen wirken und die Gesellen erst recht einem ungesunden Leben (in den Pennen) überantworten wird.

Berlin. M. v. Schulz.

Verfahren.

Die Neuwahlen von Beisitzern für das Berliner Gewerbegericht im September d. Js. sind unter einer recht geringen Betheiligung sowohl der Arbeiter wie der Arbeitgeber erfolgt. Wahlberechtigt waren für den in Betracht kommenden dritten Theil sämmtlicher Wahlbezirke (14 von 42): 3135 Arbeitgeber, 1484 Arbeiter.

Bei den vorletzten Wahlen (1898), wo alle 42 Bezirke betheiligt waren, betrug die Zahl der Wahlberechtigten, im Verhältniß von 42:14 reduzirt, immer noch: 3567 Arbeitgeber, 7876 Arbeiter.

Hauptgrund der geringen Zahl der Wahlberechtigten ist die Bestimmung im Berliner Ortsstatut, daß jeder Wähler seine Stimmberechtigung durch Beibringung der erforderlichen Bescheinigungen besonders nachzuweisen hat. Der Rückgang der Zahl der Stimmberechtigten gegen 1898 erklärt sich zum Theil durch die inzwischen erfolgte Einführung verschiedener Innungen und Zwangsinnungen.

Ihr Stimmrecht ausgeübt haben

	im Jahre 1900	in Prozenten	1898 betrug der Prozentsatz
Arbeitgeber	1769	56	70
Arbeiter	3879	86	76.

Rechtsprechung.

Zum Begriff der Annahme „auf Probe“. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 5, vom 23. Mai 1900, Nr. 536.)

Aus den Gründen:

Der Anspruch des Klägers auf 14tägige Lohnentschädigung wegen kündigungsloser Entlassung ist an sich begründet.

Der Einwand des Beklagten, daß er den Kläger nur auf Probe angenommen habe, in welchem Falle er ihn jeden Tag hätte entlassen können, ist nicht durchgreifend. Denn nach dem eigenen Vortrage des Beklagten handelt es sich gar nicht um ein Engagement auf Probe, sondern der Beklagte hat dem Kläger, als dieser in Aussicht stellte, die Arbeit anzufangen, nur gesagt: „Fangen Sie an, dann werden wir die Sache versuchen“. Es war dies allerdings wohl ein Versuch, aber nur ein Versuch, ob der Kläger sich, wie es die anderen Arbeiter auch gemußt hatten, einarbeiten würde; der Beklagte hat dem Kläger aber nicht zu verstehen gegeben, daß er ihn entlassen werde, wenn ihm dies nicht gelänge, daß er ihn also nur auf Probe annehme.

*

Voraussetzung und Wirkung der stillschweigenden Umwandlung eines Engagements auf Probe in ein festes Arbeitsverhältniß. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 1, vom 17. Mai 1900, Nr. 705.)

Aus den Gründen:

Die Annahme auf Probe schließt begrifflich die Vereinbarung jederzeitiger Entlassung bei sofortiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses in sich, ohne daß unter den Parteien noch die besondere Verabredung getroffen zu werden braucht, daß die Aufkündigung jederzeit erfolgen könne. Anders liegt es aber, wenn bei bezüglich ihrer Dauer nicht fixirter Probezeit sich das Arbeitsverhältniß solange und in solcher Weise fortsetzt, daß aus der Länge der Beschäftigungszeit zu folgern ist, der Fortsetzung liege nicht nur die Absicht, zu probieren, sondern die Absicht, den Arbeitnehmer für sich zu behalten, zum Grunde. (Vergleiche Staub, Kommentar zum Handels-Gesetzbuch zu Art. 61 § 1 und § 8.) Letzteres trifft hier zu, da Kläger als Zuschneider viele Wochen lang bei der Beklagten thätig gewesen ist. Es muß daher auch die gesetzliche 14tägige Kündigungsfrist Platz greifen.

*

Anspruch des Arbeiters auf Reisekosten-Entschädigung, §. 824 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 8, vom 14. Juni 1900, Nr 290.)

Kläger war vom Beklagten zu einer Montage nach außerhalb geschickt worden. Reisekosten sollte er nur erhalten, wenn er die Arbeit ordnungsmäßig fertigstelle. Schon vor Beendigung der Montage wurde Kläger ohne besonderen Grund entlassen. Die Entlassung war an sich zulässig, da Kündigungsausschluß verabredet war.

Der Anspruch des Klägers auf Erstattung der Rückreisekosten ist durchgedrungen.

Aus den Gründen:

Wenn Beklagter meint, er sei nach dem Inhalt des Vertrags zur Erstattung nur verpflichtet, falls Kläger die Arbeit außerhalb beendigt hätte, so übersieht er, daß er selbst den Kläger entlassen hat. Wenn diese Entlassung auch an sich zulässig war, so machte sie doch dem Kläger die Beendigung der Arbeit unmöglich, und da der Kläger einen besonderen Grund zur Entlassung nicht geboten hat, so behält er nach §. 824 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Anspruch auf diejenigen Leistungen, die ihm Beklagter für den Fall ordnungsmäßiger Ausführung versprochen hatte.

*

Unzulässigkeit der Berufung in Fällen sogenannter unechter Streitgenossenschaft, wenn zwar bei Zusammenrechnung der Einzelansprüche sich ein Gesammtobjekt von über 100 ℳ ergiebt, Berufung aber nur seitens einzelner Streitgenossen und nur wegen eines Objektes von unter 100 ℳ eingelegt ist. (Urtheil des Landgerichts I, Berlin, Civilkammer 8, vom 19. Juni 1900.)

In erster Instanz hatten zwei Kläger gleichzeitig gegen ihren bisherigen Arbeitgeber wegen unrechtmäßiger Entlassung auf Lohnentschädigung geklagt, und zwar hatte der eine 50 ℳ und der andere 60 ℳ beansprucht. Durch Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 6, vom 11. Mai cr., ist dieser mit seiner Klage abgewiesen, jenem dagegen sind 50 ℳ zugesprochen und der Streitwerth auf 110 ℳ festgesetzt. Gegen dieses Urtheil hat der Beklagte, insoweit es ihn verurtheilt, form- und fristgerecht die Berufung eingelegt.

Die Berufung ist als unzulässig verworfen worden.

Gründe:

Nach § 55 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 ist eine Berufung gegen die Urtheile der Gewerbegerichte nur zulässig, „wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 100 ℳ übersteigt“. Der Streitgegenstand in erster Instanz liegt für jeden Einzelnen der beiden Kläger unter der Berufungsgrenze; es ergiebt sich nur bei einer Zusammenrechnung beider Streitgegenstände ein Betrag von mehr als 100 ℳ. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der nur gegen den Einen der beiden Kläger gerichteten Berufung hängt also davon ab, ob auch in einem solchen Falle eine Zusammenrechnung der beiden Streitgegenstände zu erfolgen habe.

Es ist davon auszugehen, daß die beiden Kläger erster Instanz nur formell als Streitgenossen im Sinne des § 61 der Civilprozeßordnung zu betrachten sind. Die gemeinschaftliche Geltendmachung ihrer Ansprüche war eine rein zufällige. Rechtlich standen sie dem Beklagten völlig als Einzelne gegenüber. Durch die Einlegung der Berufung gegen den einen Kläger wurde die Lage des anderen Klägers überhaupt nicht berührt. Bei dieser Selbständigkeit der Streitgegenstände kann eine Zusammenrechnung der Streitwerthe nicht erfolgen.

Der citirte § 55 setzt voraus, daß für die Partei, die das Rechtsmittel einlegt, oder gegen die es sich richtet, der Streitwerth mehr als 100 ℳ betrage.

Anmerkung der Redaktion: Das Landgericht Berlin hat die hier streitige Frage zum ersten Male entschieden. Bisher waren immer nur solche Fälle zu seiner Beurtheilung gelangt, in denen die äußerliche Streitgenossenschaft nicht schon durch die Kläger, sondern in Folge der Verbindung gleichartiger Sachen durch das Gericht herbeigeführt war. Wenn in diesen älteren Fällen das Landgericht die Berufungsfähigkeit schon dann bejaht hat, wenn sich ein Werth von über 100 ℳ auch nur durch Zusammenrechnen der verschiedenen Streitsummen ergab, so läßt sich hierin ein Widerspruch gegen die jüngste Entscheidung wohl nicht finden; denn in jenen älteren Fällen ist die Berufung von der Gesammtheit oder gegen die Gesammtheit der Kläger eingelegt worden, so daß sich für die beklagte Partei, mochte sie nun Berufungskläger oder Berufungsbeklagter sein, immer ein Objekt von über 100 ℳ ergab. Aber es gewinnt jetzt den Anschein, als ob das Berufungsgericht den „Streitwerth“ mit dem „Werth des Beschwerdegegenstandes“ identifiziren wolle. Denn im gegenwärtigen Falle betrug der Streitwerth, da mehrere in einer Klage geltend gemachten Ansprüche — ob sie nun rechtlich zusammenhängen oder ob sie nur „gleichartig“ sind — immer zusammenzurechnen sind (§. 5 C.P.O.), sowohl bei Erhebung der Klage wie zur Zeit des ersten Urtheils 50 + 60, also über 100 ℳ, beschwert aber wurde Beklagter nur in Höhe von 50 ℳ. Daß es ersprießlicher wäre, wenn die Berufung vom Werth des Beschwerdegegenstandes abhinge, steht wohl außer Frage; zur Zeit kann aber eine solche Auslegung dem §. 55 des Gewerbegerichtsgesetzes nicht gegeben werden, da bei der Berathung des Gesetzes ein Antrag auf Zugrundlegung des Beschwerdegegenstandes abgelehnt worden ist (vergl. Cuno im „Gewerbegericht“ vom 6. 7. 1899).

Literarische Anzeigen.

Blaschko, Dr. A., Hygiene der Prostitution und venerische Krankheiten. Jena 1900, Gustav Fischer. 128 S. Preis 3 ℳ.

Ingwer, Dr. J., und Dr. J. Rosner, Volksthümliches Handbuch des österreichischen Rechtes. Heft 1. Verlag der Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand. Preis des Heftes 25 Heller.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich. 24. Jahrgang. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Viertes Heft. Leipzig 1900. Duncker & Humblot.

Das letzte Heft des 24. Jahrgangs giebt seinen Vorgängern an Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit des Stoffes nichts nach. Ein in der Gesammtsitzung der Akademie der Wissenschaften am 21. Juni d. Js. gehaltener Vortrag des Herausgebers „Ueber die Ausbildung einer richtigen Scheidemünzpolitik vom 14. bis 19. Jahrhundert" steht an der Spitze. Hieran reihen sich eine Fortsetzung des eingehenden Referates von Paul Kollmann über die deutsche Berufs- und Gewerbezählung sowie „Glossen zu den bisherigen deutschen Volkszählungen" von E. Heitz Besonders reichhaltig ist die Agrarpolitik vertreten mit einem Aufsatz von G. K. Anton über neuere Agrarpolitik in Algerien und Tunesien; von A. Swaine über „Die Unkündbarkeit der Hypotheken im Kanton Appenzell-Außerrhoden"; von Fritz Deichen über „Die Winzergenossenschaften und die deutsche Gesetzgebung über Weine unter eingehender Schilderung der Verhältnisse von Preußischen Winzervereinen" sowie mit Studien zur österreichischen Agrargeschichte und Agrarpolitik von Karl Grünberg Eine geistreiche theoretische Arbeit hat Franz Oppenheimer über „Käufer und Verkäufer" beigesteuert; in einem Nachwort präcisirt Schmoller seinen eigenen Standpunkt gegenüber dieser Studie. Zahlreiche Literaturbesprechungen schließen das Heft ab.

Dennoch! Aus Theorie und Geschichte der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung. Von Werner Sombart, Prof. an der Universität Breslau. Verlag von Gustav Fischer in Jena, 1900. Preis 80 Pfennig.

Sombart hat hier die vier Vorträge, die er über Ursprung und Ziel der Gewerkschaftsbewegung, die Trade Unions, die deutsche Arbeiterbewegung und Wesen und Werth der Gewerkschaftsbewegung im Winter vorigen Jahres in öffentlichen Versammlungen gehalten hat, in geänderter Form und vielfach ergänzt herausgegeben. Bekanntlich haben diese Vorträge s. Zt. großes Aufsehen erregt; in der „Soz. Praxis" wurde über ihren Inhalt ein eingehendes Referat (Nr. 20 Jahrg. IX) erstattet. Wer sich über die Gewerkschaftsbewegung und ihre Mission unterrichten will, dem kann das Studium dieses reichhaltigen, frisch geschriebenen Büchleins nur dringend empfohlen werden. Neu hinzugetreten sind in der Buchausgabe noch Aktenstücke zur Gegenwartsgeschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung und als Anhang ein Artikel über die christlichen Gewerkvereine und eine Schilderung des Berliner Gewerkschaftshauses.

Annuaire de la Législation du Travail. Publié par l'Office du Travail de Belgique. 3. Année 1899. Bruxelles. Office de Publicité J. Lebègue & Cie. 1900.

Von der verdienstvollen Publikation der Arbeitsgesetze und Verordnungen aller Länder, die auf Initiative des Arbeitsministers Nyssens das belgische Arbeitsamt veröffentlicht, liegt hier der dritte, recht stattliche Band vor, der die Vorgänge aus dem Jahre 1899 umfaßt. Er enthält die Hauptgesetze und Verordnungen, die über Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung in Deutschland, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien und seinen Kolonien, Italien, Norwegen, Rußland, Schweden, Schweiz, Vereinigten Staaten von Amerika im vergangenen Jahre erlassen worden sind. Eine absolute Vollständigkeit wird weder in Bezug auf die Gesetzgebung des einzelnen Landes noch auf die Staaten überhaupt gegeben; von letzteren sind z. B. überhaupt nicht genannt Ungarn, Dänemark and Spanien, wo auch einige Arbeitsgesetze im Jahre 1899 erlassen worden sind Besonders eingehend sind Belgien, Frankreich und Großbritannien behandelt, von den britischen Kolonien sind nur Westaustralien und Neusüdwales berücksichtigt. Trotz aller kleinen Lücken behält das amtliche Unternehmen der belgischen Regierung, die Arbeitsgesetze der Industrieländer zu sammeln, sein großes Verdienst, das alle Sozialpolitiker gern anerkennen werden. — Wir möchten bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß die Monatsbulletins des Department of Labor in Washington neuerdings ebenfalls recht gute Uebersichten über die Arbeitsgesetze der fremden Staaten veröffentlichen, so die Nummern 25—28 die Gesetze in Großbritannien, Frankreich, Belgien, Schweiz, Deutschland und Oesterreich, Nr. 30 behandelt Rußland, die Niederlande, Italien, Norwegen, Schweden, Dänemark.

Dr. F. Hitze, Mitglied des deutschen Reichstages: Was die gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, insbesondere solche in offenen Verkaufsstellen, bezüglich der neuesten Gewerbeordnungs-Novelle vom 30. Juni 1900 wissen müssen Mit verschiedenen Anlagen. Verlag der Germania, Aktiengesellschaft für Verlag und Druckerei in Berlin. 120 Seiten. Preis 50 ₰

Die am 1 Oktober d. Js. in Kraft getretene Gewerbeordnungs-Novelle enthält eine Reihe von Abänderungen und Ergänzungen zur Gewerbeordnung, von denen fast alle Gewerbetreibenden, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, betroffen werden. Wir erinnern nur an die Regelung der Arbeitszeit, den Neun-Uhr- bezw. noch früheren Ladenschluß, den Betriebsstätten-Schutz, die Beschränkung der Lehrlingszahl in offenen Verkaufsstellen, dazu gehörigen Kontoren und Lagerräumen, an die Einführung einer Arbeitsordnung in solchen Verkaufsstellen mit zwanzig und mehr Gehülfen, die Einrichtung von Lohnzahlungsbüchern für minderjährige Arbeiter in Fabrikbetrieben 2c. 2c. In dem Schriftchen des bekannten Reichstagsabgeordneten, der einer der hervorragendsten parlamentarischen Mitarbeiter an dieser Novelle war, ist nun eine klare, übersichtliche und gemeinverständliche Darstellung aller Bestimmungen der Novelle gegeben und der beigefügte Wortlaut des Gesetzes eingehend erläutert. Die erfolgte Anfügung der einschlägigen wichtigsten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der Gewerbeordnung erhöhen die Zweckdienlichkeit des Werkchens ganz wesentlich.

Gesetz, betreffend Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. Vom 30. Juni 1900.

Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz. Vom 30. Juni 1900. Mit Gegenüberstellung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884. Zweite Auflage. Preis 1 ℳ.

Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft. Vom 30. Juni 1900. Mit Gegenüberstellung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Preis 1 ℳ.

Bau-Unfallversicherungsgesetz. Vom 30 Juni 1900. Mit Gegenüberstellung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Zweite Auflage. Preis 70 ₰

See-Unfallversicherungsgesetz. Vom 30. Juni 1900. Mit Gegenüberstellung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute. Zweite Auflage. Preis 1 ℳ.

Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 30. Juni 1900.

Die Aenderungen des Entschädigungsrechts und des Entschädigungsverfahrens nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 unter besonderer Berücksichtigung der zeitlichen Grenzen der Anwendbarkeit der neuen Vorschriften. Von Geh. Reg.-Rath **Greiff.** (Separatabdruck aus Nr. 26 und 27 der Arbeiter-Versorgung. Preis 80 ₰. Berlin 1900, Verlag der Arbeiter-Versorgung [A. Troschel]).

Das zweite Jahres-Supplement zur fünften Auflage von Meyers Konversations-Lexikon. XX. Band der ganzen Reihe (Leipzig und Wien. Verlag des Bibliographischen Instituts).

Der doppelte Zweck dieser Jahres-Supplemente darf als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. In erster Linie sollen sie das Hauptwerk vor dem Veralten bewahren, indem sie dasselbe ergänzen und, wo es nothwendig ist, berichtigen. Sie bringen also z. B. Biographien neu hervorgetretener Staatsmänner, Heerführer 2c., führen die Biographien schon erwähnter Berühmtheiten fort, verzeichnen die seit Abschluß des Hauptwerkes eingetretenen Todesfälle 2c Die Staatengeschichte knüpft dort an, wo das Hauptwerk abschließen mußte, die geographischen Artikel werden durch neuere statistische Daten vervollständigt, die Ergebnisse neuer Forschungsreisen festgehalten. Zugleich aber bildet jedes Meyersche Jahres-Supplement vermöge der erschöpfenden Darstellung aller wissenswerthen Ereignisse des Jahres nicht nur ein Nachschlagebuch, sondern auch ein Quellenwerk der Belehrung. Es verdient demnach die Bezeichnung einer Encyklopädie des Jahres, die auf allen Gebieten politischer und wirthschaftlicher Ereignisse, der Gesetzgebung und Verwaltung, der Wissenschaft und Technik, der Literatur und bildenden Künste durch sachkundige, von vortrefflichem Bilderschmuck begleitete Artikel die Leser unterrichtet Daß ein so werthvoller Band für den Preis von 10 ℳ geboten werden kann, ermöglicht nur die hohe Auflage des Werkes, das in über siebenmalhunderttausend Exemplaren über den ganzen Erdball verbreitet ist.

Süßheim, Dr. jur. et phil. Max, Das moderne Auktionsgewerbe. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1900. IV und 109 S. Preis 2 ℳ.

Verf. sucht das moderne Auktionsgewerbe in seiner wirthschaftlichen Struktur zu ergründen und objektiv darzustellen. Als charakteristisches Kennzeichen des modernen Auktionators ist die Thatsache anzusehen, daß er nicht nur im Auftrage Dritter thätig wird, sondern auch von ihm selbst zu Eigenthum erworbene Gegenstände der verschiedensten Art und im großen Umfange der Versteigerung unterwirft, wobei der Absatz als Massenabsatz an einen unbestimmten Kreis von Personen gegen Baarzahlung erfolgt. Die Versteigerung wird in der Regel in einem festen bestimmten Lokale der Auktionshalle vorgenommen. Es handelt sich um moderne großstädtische Großbetriebe, bei denen die Versteigerung neuer Gegenstände den Haupterwerb bildet. An der Hand umfangreicher statistischer Daten untersucht Verf.: 1. Waarenbezug und Preisbildung; 2. Mißstände bei der Preisbildung; 3. Versteigerungsobjekte und behandelt in einem weiteren Abschnitte das Auktionsgewerbe in seinem Verhältniß zum Verkaufsgewerbe und der Produktion, woran sich ein das Verhältniß des Auktionswesens gegenüber dem Konsumenten behandelnder Abschnitt und ein Schlußabschnitt über die weitere Ausgestaltung des Auktionswesens schließt, in dem Verf. seine Reformvorschläge aufstellt. Die Schrift bietet über eine interessante, noch wenig untersuchte Form des Güterverkehrs, eine aufstrebende Neubildung unserer an solchen so reichen Uebergangsperiode werthvolles Erkenntnißmaterial und es ist Verf. auch gelungen, die wesentlichen Erscheinungen dieses neuen Gebildes herauszuarbeiten und damit die Erkenntniß seiner wirthschaftlichen Bedeutung zu fördern.

Bericht über die Verwaltung der Landes-Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein für 1899.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 29. November 1900. Nummer 9.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Obligatorische schiedsgerichtliche Beilegung gewerblicher Arbeitsstreitigkeiten in Frankreich.

Obwohl Frankreich keinen Industriestaat im eigentlichen Sinne des Wortes darstellt, bleibt es in der Behandlung der im Gefolge der modernen Industrie aufgetauchten Probleme völlig auf der Höhe der Zeit. Die französische Sozialpolitik wird allerdings so sehr durch Motive der allgemeinen Politik gestützt und beeinflußt, daß sie oft in ganz eigenthümliche Gedankengänge geräth und auf Lösungen verfällt, die eine Verpflanzung in fremden Boden absolut nicht vertragen. Man darf fast sagen, das langsame Durchdringen der demokratischen Staatsidee, die das neunzehnte Jahrhundert erfüllt, beherrscht in Frankreich die Gesellschaftsentwickelung in allen Einzelheiten, und namentlich die Sozialpolitik entfließt ebensosehr aus jener in der Revolution begonnenen Demokratisirung aller Institutionen als aus den rein moralischen Erwägungen, die in andern Ländern vorwiegend zu sozialen Reformen drängen. Darum wird auch in der ganzen neueren Reformbewegung noch ein so schwerer Bodensatz an altem Individualismus mitgeschleppt, der häufig statt konsequenter und rein sachlicher Lösungen unglückliche Kompromißprodukte erzeugt. Jedenfalls bildet dieser individualistisch begründete demokratisirende Zug, dem anderseits die Zuflucht zu einer übermächtigen centralen Staatsgewalt aus langer geschichtlicher Tradition tief im Innern steckt, ein ganz hervorragendes Element, ohne das sich kein Vorgang in Politik oder Gesetzgebung verstehen läßt. In welchen äußeren Formen sich diese Wechselwirkung vollzieht, wie sie in der Bildung und Erhaltung parlamentarischer Majoritäten zum Ausdruck gelangt, gehört nicht hierher. Es muß aber angedeutet werden, da gerade der Gesetzentwurf der gegenwärtigen Regierung über die schiedsgerichtliche Beilegung gewerblicher Arbeitsstreitigkeiten nur vor diesem Hintergrunde in richtigem Lichte erscheint.

Bisher ging die amtliche und gesetzgeberische Behandlung der kollektiven Arbeitskonflikte in Frankreich den Gang, der auch in anderen Ländern eingeschlagen worden war. Langsam entwickelte sich aus dem absoluten Verbot der Koalitionen die Anerkennung des Streikrechtes und der gesetzliche Schutz der Koalitionen, wie er im Gesetz über die Fachvereine von 1884 garantirt ist. Eine Kündigungsfrist kennt das französische Gewerberecht nicht. Wo sie nicht durch spezielle Klausel in den Arbeitsvertrag aufgenommen wird, ist die Ausstandskoalition absolut frei. Nur wenn sie sich betrügerischer oder gewaltsamer Mittel bedient, verfällt sie dem Strafrecht, das derartige Fälle mit schweren Gefängnißstrafen belegt. Demnach ist der Ausstand in Frankreich heute eine völlig legale, nicht bloß tolerirte Erscheinung, und die häufig erlassenen Amnestien für Streikvergehen zeigen, wie milde die öffentliche Meinung selbst die aus Streiks hervorgegangenen Ausschreitungen betrachtet.

Auch was die Beilegung einmal ausgebrochener Arbeitskämpfe betrifft, hat man in Frankreich bereits wichtige Schritte gethan. Seit 1892 besteht ein allerdings nur fakultatives Gesetz, welches die Bildung von Einigungsämtern und Schiedsgerichten normirt[1]) und ihnen durch den Beistand des Friedensrichters einen halbamtlichen Charakter verleiht. Darnach ist der Friedensrichter verpflichtet, auf ersten Antrag einer der streitenden Parteien hin, die Gegenpartei zur Bildung eines Einigungsamtes aufzufordern, und, falls dieses kein befriedigendes Resultat erzielt, die Wahl eines Schiedsgerichtes zu veranlassen. Hat der Konflikt bereits zur offenen Arbeitseinstellung geführt, so fällt dem Friedensrichter ex officio zu, die Initiative zur Beschreitung des Einigungsweges zu ergreifen. Der einzige Mangel des Gesetzes scheint seine fakultative Geltung zu sein, was übrigens schon bei seiner parlamentarischen Berathung anerkannt wurde. Denn einzelne der Anträge, aus denen es hervorging, verlangten von allem Anfang die Obligation als unerläßliche Bedingung. Auch liegt gegenwärtig in der Deputirtenkammer ein noch aus der vorigen Legislaturperiode stammender Reformentwurf, der dem Gesetze von 1892, dessen Verfahren völlig beibehalten werden soll, Zwangskraft verschaffen möchte. Darnach stände dem Friedensrichter das Recht zu, bei Ausbruch gewerblicher Kollektivkonflikte einen Einigungsversuch zu verlangen, während er bisher ganz in das Belieben der Parteien gestellt war. Doch wäre nur die Bildung des Einigungsamtes obligatorisch. Die Ernennung eines Schiedsgerichtes im Falle negativen Erfolges des ersteren könnte nicht erzwungen werden. Auch sind die in dem Reformentwurf, der bereits in einer von den früheren Ministerien gebilligten Kommissionsfassung vorliegt, vorgesehenen Strafen zu unbedeutend, um wirkungsvoll zu sein. Die Verweigerung des

[1]) Siehe Soziale Praxis Jahrg. VII Spalte 1089.

Einigungsversuchs konnte nur mit 15 Frcs. Geldbuße belegt werden.

Immerhin beweist die Einbringung dieses Gesetzentwurfes, wie sehr die Nothwendigkeit obligatorischer Einigungsämter und Schiedsgerichte in Frankreich allgemein anerkannt wird. Die vom staatlichen Arbeitsamte mit großer Aufmerksamkeit geführte Statistik über die Anwendung und Erfolge des fakultativen Gesetzes von 1892 kann übrigens jene Tendenzen nur stärken. Sie ergiebt, daß der gesetzliche Einigungsweg sehr selten eingeschlagen und noch seltener mit Erfolg beschritten wurde. Das Gesetz wurde angerufen im Jahre

1893	in 17,00 % aller Konflikte	1896	in 21,86 % aller Konflikte
1894	„ 25,63 „ „ „	1897	„ 24,71 „ „ „
1895	„ 20,74 „ „ „	1898	„ 25,04 „ „ „

Der 5jährige Durchschnitt 1892—1897 beläuft sich auf 21,33 %. Bei den in der genannten Periode konstatirten 2242 Ausständen wurde übrigens vor der Arbeitsniederlegung nur 29 Mal Rekurs zum Gesetze ergriffen, und in nahezu der Hälfte der 487 nachträglichen Anrufungen ging die Initiative ausschließlich vom Friedensrichter aus, nämlich in 200 Fällen. Die größte Neigung dazu war bei den Arbeitern vorhanden, die zusammen 256 Mal die Anwendung des Gesetzes verlangten, während auf Seiten der Unternehmer nur 12 Anträge vorliegen und von beiden Seiten gestellte ebenfalls nur 12. Bei den konstatirten 487 Anrufungen erfolgten von Unternehmerseite 148 Ablehnungen, im Ganzen 171. Zur effektiven Bildung von Einigungsämtern und Schiedsgerichten kam es nur in 280 Fällen (57,49 %) aller Rekurse. Endgültig beigelegt wurden im Einigungsverfahren nur 145 Streitfälle (51,78 % der gebildeten Einigungsämter und Schiedsgerichte). Resumirend lassen sich die Resultate des fakultativen Gesetzes von 1892 dahin präzisiren: Angerufen wurde es in ungefähr 1/5, Einigungsämter und Schiedsgerichte wurden konstituirt in 1/10 und erfolgreich war das Einigungsverfahren nur in 1/20 aller Ausstände.

* * *

Der in Frankreich seit Jahren deutlich ausgebildeten Bewegung, vom fakultativen Normativgesetz für das Einigungsverfahren zur obligatorischen schiedsgerichtlichen Beilegung aller kollektiven Arbeitskonflikte fortzuschreiten, hat das Kabinet Waldeck-Rousseau kürzlich mit einem neuen bereits im Parlament eingebrachten Gesetzentwurfe einen kräftigen Anstoß gegeben, der allerdings in seiner Wanderung durch die beiden Kammern beträchtlich abgeschwächt werden dürfte. Vielleicht liegt seine Bedeutung auch weniger in seinem Inhalte, in seinen einzelnen Vorschlägen, als in der Thatsache, daß er überhaupt eingebracht werden konnte. Er bedeutet in der That einen ungeheuren Sprung, schließt sich nicht normal an die Entwickelung an, welche die Frage bisher genommen hatte. Er nimmt Gedanken auf, die aus einer anderen Richtung kommen und ihm das Gepräge eines politischen Kompromißproduktes zu deutlich aufdrücken. Auf der einen Seite geht er bis zu den extremen Forderungen der Arbeiter vor und schafft im Ganzen doch nur einen Apparat, dessen Anwendung ganz in das Belieben der Unternehmer gestellt ist. In die Wirklichkeit übertragen sieht die von der Regierung vertretene Neuerung allerdings vielleicht weniger kühn aus. Wenn man auch nicht sagen kann, sie legalisire nur einen bereits praktisch gewordenen Zustand, so ist sie doch nicht völlig aprioristisch konstruirt. Der Schiedsspruch, durch den Waldeck-Rousseau im vorigen Jahre den Ausstand von Creusot beendigte, enthält bereits einen Grundgedanken des vorliegenden Entwurfs: die Einrichtung eines ständigen Arbeiterausschusses zur gütlichen Besprechung aller Beschwerden der Arbeiter. Auch der andere Hauptcharakterzug des Entwurfs ist wirklichen Vorgängen entlehnt: Verschiedene der größeren Bergarbeiterausstände aus dem letzten Jahrzehnte wurden mit einem Abkommen beendigt, in dem beide Parteien sich verpflichteten, künftig auftauchende Differenzen schiedsgerichtlich beizulegen. Nur fehlte derartigen Abkommen bisher jede verbindliche Rechtskraft. Es läßt sich auch kaum sagen, das Projekt überwinde alle in dieser Richtung sich erhebenden Schwierigkeiten. Nachdem zuerst versucht wird, solchen Verträgen privatrechtlichen Charakter zu geben, werden die Strafbestimmungen jedoch aus der Sphäre des Strafrechts geholt und sind zudem nicht kräftig genug, um nachhaltige Wirkung auszuüben.

Wie schon erwähnt, verläßt der Entwurf Waldeck-Rousseau-Millerand die Wege der bisherigen Entwickelung und nimmt neue Prinzipien auf:

1. Die fakultative Einbeziehung der Verpflichtung zur schiedsgerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten in den individuellen Arbeitsvertrag.

2. Die Konstituirung einer Rechtsgemeinschaft aus der Arbeiterschaft eines Betriebes.

3. Die Einrichtung des obligatorischen Einigungs- und Schiedsversuchs vor effektiver Niederlegung der Arbeit.

4. Die gesetzliche Regelung des Ausstandes.

5. Die Bestellung von amtlichen Schiedsrichtern zweiter und letzter Instanz aus den Mitgliedern der Arbeitskammern (die nach neuerer Verordnung geschaffen werden sollen).

Daraus erhellt schon, daß das weite Vorgreifen des Projektes nach einer Richtung hin, in der selbst die Arbeitsfreiheit angetastet wird, durch die große Zurückhaltung in einer anderen völlig kompensirt wird. Das Gesetz ist fakultativ, seine Anwendung hängt von der freien Entschließung des Unternehmers ab. Anderseits haben die Arbeiter absolut kein Rechtsmittel, die Anwendung des Gesetzes zu verlangen. In seinem ersten Artikel bestimmt es, daß jeder Unternehmer, der über 50 Arbeiter beschäftigt, durch einen gedruckten Avis seinem Personal mitzutheilen hat, ob es in seinem Betriebe angewendet wird oder nicht. Derselbe Avis muß beim Engagement auch jedem einzelnen Arbeiter überreicht werden. In diesem Avis, der sozusagen einen Theil der Fabrikordnung bildet, muß klar angegeben sein, welche der Arbeitsbedingungen bei entstehenden Differenzen der schiedsgerichtlichen Beilegung unterworfen sind. Weist der Unternehmer das Gesetz ab, so existirt es für seinen Betrieb in keiner Weise. Führt er es ein, so ist er auf alle Einzelheiten verpflichtet. Der Arbeiter umgekehrt erkennt es an durch die einfache Thatsache dreitägiger Dienstleistung in dem betreffenden Betriebe. Gleichzeitig erkennt er damit die Rechtsgemeinschaft der Arbeiterschaft des Betriebes an, die nach Mehrheitsbeschlüssen über ihr Verhalten entscheidet. Hiermit giebt er also seine individuelle Arbeitsfreiheit auf, allerdings auch das Recht zum Ausstande, wenn die Mehrheit gegen die Niederlegung der Arbeit beschließt. Damit erscheint also das ganze Gesetz als eine Klausel des Arbeitsvertrages.

Der fakultative Charakter des Gesetzes wird einigermaßen dadurch aufgehoben, daß dem Staate die Pflicht auferlegt werden soll, die Anerkennung des Gesetzes als Klausel in die Vergebungsverträge öffentlicher Arbeiten aufzunehmen. Den Departements und Gemeinden steht das gleiche Recht zu, ohne daß sie daran gebunden wären.

Für jeden Betrieb, in dem das Gesetz anerkannt wird, verlangt es in einer Reihe genauer Bestimmungen die Einrichtung ständiger Arbeiterausschüsse. Diese werden nach Betriebsabtheilungen oder nach Gruppen von mindestens 50 und höchstens 150 Arbeitern gewählt, und zwar kommt auf jede Gruppe ein Vertreter und ein Hülfsvertreter. Wähler sind alle Arbeiter beiderlei Geschlechts, die über 18 Jahre zählen und französische Staatsangehörigkeit besitzen. Zur Wählbarkeit ist ein Alter von 25 Jahren erforderlich. Dieser so gebildete Arbeiterausschuß hat die Aufgabe, die Beschwerden der Arbeiter an den Unternehmer oder dessen Stellvertreter zu leiten, kurz das Personal diesem gegenüber zu repräsentiren. Ein bestimmter Wochentag soll für derartige Besprechungen reservirt werden, die auch mindestens einmal im Monat thatsächlich stattzufinden haben.

Versagen diese vorgängigen Besprechungen, so tritt das obligatorische Schiedsverfahren in Kraft. Der Ausschuß muß zunächst die Beschwerde schriftlich einreichen, wozu der Unternehmer binnen 48 Stunden Stellung zu nehmen hat. Lehnt er die Forderungen ab, so bezeichnet er gleichzeitig seine Beisitzer in dem zu bildenden Schiedsgericht, worauf die Arbeiter die ihrigen in gleicher Anzahl bestimmen. Die Ernennung eines Unparteiischen ist zulässig.

Wenn übrigens der Unternehmer seine Beisitzer zum Schiedsgericht nicht in der vorgeschriebenen Frist bezeichnet, oder wenn das wirklich zu Stande gekommene Schiedsgericht nicht binnen sechs Tagen seinen Spruch fällt, so ist den Arbeitern der Ausstandsweg eröffnet.

Doch haben sie darin ein ganz bestimmtes Verfahren einzuhalten. Der Beschluß über den Ausstand wird in geheimer Abstimmung gefaßt. Die Stimmzettel tragen nur die Worte „für den Streik“ und „gegen den Streik“. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; doch darf sie nicht geringer sein als ein Drittel der Zahl der Stimmberechtigten. Das Stimmrecht steht allen Wählern zum Arbeiterausschusse zu. Eventuell wird eine zweite Abstimmung vorgenommen. Das Bureau besteht aus den beiden ältesten und dem jüngsten Arbeiter.

Wird der Ausstand beschlossen, so muß alle 7 Tage eine neue Abstimmung vorgenommen werden.

Die in diesen Formen gefaßten Mehrheitsbeschlüsse sind natürlich für die Minderheiten verbindlich, gleichviel ob sie arbeitswillig

sind oder für den Ausstand eingetreten waren. Das ist auch zweifellos der schwächste Punkt des ganzen Gesetzes. Zugegeben muß allerdings werden, daß in vielen Ausständen heute schon die Arbeitswilligen zum Ausstand gezwungen sind, wenn die besondere Natur der technischen Bedingungen eine allgemeine Einstellung der Betriebsthätigkeit erfordert. In solchen Fällen kann selbst eine Minderheit die Mehrheit vergewaltigen.

Die bis jetzt geschilderte Prozedur ersetzt in gewissem Sinne die erste Phase des im Gesetze von 1892 normirten Einigungsverfahrens, das sogenannte Einigungsamt. Wird nun der Streik thatsächlich erklärt, so tritt ein mit amtlicher Urtheilsautorität ausgestattetes Schiedsgericht von Amtswegen in Wirksamkeit. Als solches funktionirt ganz einfach die betreffende Berufssektion der paritätischen Arbeitskammern, die nach den Dekreten des Handelsministers Millerand vom Monat September gebildet werden sollen.

Die von den Schiedsgerichten, auch von den freiwillig bestellten, gefällten Urtheile haben den Charakter freier Verträge zwischen den streitenden Parteien für die Dauer von sechs Monaten und haben rückwirkende Kraft bis zum Tage, an dem das Verfahren eröffnet wurde.

Die Strafbestimmungen beziehen sich zunächst auf die Sicherung unabhängiger Wahlen für die Arbeiterausschüsse und ungefälschter Abstimmungen über den Ausstand, sodann auf die Garantie der Freiheit der Ausschußmitglieder und der Schiedsrichter in Ausübung ihres Amtes. Gewaltsame oder betrügerische Beeinflussungen können mit Geldbußen bis zu 2000 Frcs. oder Gefängniß bis zu 1 Jahr geahndet werden. Auch die Beeinflussung mittels Bestechungen ist strafbar.

Einen überraschenden Ausweg nimmt der Entwurf in den Bestimmungen über den Bruch der Schiedssprüche, die doch Vertragskraft besitzen sollen. Alle ihre privatrechtlichen Rechtsfolgen scheinen aufgehoben. Der Vertragsbruch wird nur mit dem Verluste des aktiven und passiven Wahlrechtes zu den Berufskorporationen wie Handelskammern, Arbeitskammern, Gewerbegerichten, Handelsgerichten &c. bestraft, zunächst für die Dauer von drei Jahren, im Wiederholungsfall von sechs Jahren. Man darf wirklich zweifeln, ob mit diesen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechtes geholten Strafmitteln eine genügende Autorität für die Erfüllung der als privatrechtliche Verträge angesehenen Schiedssprüche geschaffen wird. Für das parlamentarische Schicksal der Gesetzesvorlage dürfte dieses Absehen von privatrechtlichen Sanktionen der Vertragsbrüche allerdings sehr günstig sein.

* * *

Die größten Schwächen des Projektes liegen in den Bestimmungen über die gesetzliche Organisation des Ausstandes mit Unterwerfung der Arbeitswilligen, obwohl immer im Auge zu behalten ist, daß eigentlich der Unternehmer den Schlüssel zu dem ganzen Apparat in Händen hat. Man muß auch dem Handelsminister Millerand zugeben, daß mit der gesetzlich geregelten Abstimmung über den Streik ein viel gerechteres Verfahren eingeschlagen wird als das gegenwärtig übliche, bei dem sehr häufig eine erregte Minderheit den Ausschlag giebt. Aber alle juristischen Feinheiten helfen doch nicht über die Thatsache hinweg, daß die Anwendung des Gesetzes, und damit die Aufhebung der Arbeitsfreiheit, Arbeiter treffen kann, die es nicht anerkennen. Der Einwurf, daß sie in ihrem Arbeitsvertrag sich freiwillig darauf verpflichtet haben, gehört in jene Kategorien von aus der „Freiheit des Arbeitsvertrages" abgeleiteten Argumenten, mit denen man so lange die Arbeiterschutzgebung bekämpft hat. In dieser Partie wird auch der politische Nebenzweck der Vorlage am deutlichsten sichtbar. Die „Organisation des Ausstandes" bildet einen alten Programmpunkt der extremen Sozialistengruppe, die sich unter Jules Guesde's Führung kürzlich wieder aus der Einheitspartei abgespalten hat und die jetzt wieder gewonnen werden soll. Jules Guesde selbst hat im Jahre 1894 in der Deputirtenkammer einen Antrag eingebracht, der in den Bestimmungen über die Regelung des Ausstandes ziemlich getreu reproduzirt ist.

Als Ganzes präsentirt das Projekt Waldeck-Rousseau-Millerand ein fast zu fein ausgedachtes juristisches Kunststück, das den Nachtheil hat, zu sehr am grünen Tisch erfunden zu sein und so die in der Praxis begonnene freie Ausbildung korporativer Einigungsinstitutionen zu durchkreuzen. Sonst ist es, wenn es im Einzelnen zu kühn erscheint, als ein Maximum aufzufassen, von dem im Laufe der parlamentarischen Berathungen die Urheber selbst Manches gerne opfern.

Paris. F. Schottlaender.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Der Reichskanzler und die 12 000 Mark-Interpellation im Reichstage.

Auf die vom Abgeordneten Auer (Sozialdemokrat) begründete Anfrage:

„Welche Maßregeln gedenkt der Herr Reichskanzler gegen die Beamten des Reichsamts des Innern zu ergreifen, welche von einer Interessentengruppe, dem Centralverband deutscher Industrieller, die Summe von 12000 ℳ gefordert und erhalten haben, um damit die Agitation für den vom Bundesrathe dem Reichstage am 26. Mai 1899 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses zu betreiben?"

antwortete von Seiten der Regierung der Reichskanzler Graf Bülow selbst, aber auch allein am 24. November. Er wies zunächst Uebertreibungen und Entstellungen zurück, mit denen die sozialdemokratische Presse die Angelegenheit ausgeschlachtet habe, und fuhr dann etwa folgendermaßen — das Stenogramm liegt uns bei Schluß des Blattes noch nicht vor — fort:

„Schon die Wahrnehmung, welchen Agitationsstoff die Herren von drüben aus der Behandlung dieses Falles geschöpft haben, würde mich nachdenklich stimmen in der Beurtheilung des seiner Zeit zur Verbreitung amtlicher Drucksachen eingeschlagenen Weges. Denn ich bin der Ansicht, daß jede Regierung dem gemeinen Wohl um so besser dient, je höher sie sich über die verschiedenen Interessentengruppen stellt, über die Parteien, über die wirthschaftlichen und sozialen Gegensätze. Ich bin davon durchdrungen, daß es die erste Aufgabe jeder deutschen Regierung ist, das Wohl der Gesammtheit im Auge zu behalten und zu fördern. (Zuruf der Sozialdemokraten.) Warum widersprechen Sie (zu den Sozialdemokraten) mir? Sie kennen mich doch noch nicht genug, weder persönlich, noch politisch, um ein abschließendes Urtheil über mich aussprechen zu können! Politisch bin ich noch nicht lange genug am Werke. Politisch und persönlich kennen wir uns noch nicht. Ich bedauere es, hoffentlich Sie auch. Zu einem abschließenden Urtheil in politischer und in persönlicher Beziehung ist es noch zu früh, und in solchem Falle ein Urtheil abzugeben, ist oberflächlich; verzeihen Sie das harte Wort. Ich bin aber auch der Ansicht, daß die Regierung sogar den Anschein irgend welcher Abhängigkeit von irgend welchen Gruppen vermeiden muß; daß sie sogar jedem Verdacht entgehen muß der Abhängigkeit von Sonderinteressen, und darum stehe ich nicht an, trotz des guten Glaubens, in dem die betheiligten Beamten einer Vorlage der verbündeten Regierungen mit ihrem Vorgehen zu dienen meinten, den eingeschlagenen Weg als einen Mißgriff zu bezeichnen. Der in Rede stehende Vorfall hat sich ereignet, als ich noch nicht die verantwortliche Leitung der Geschäfte des obersten Reichsamtes übernommen hatte. Wäre ich um meine Meinung gefragt worden, so würde ich von dem Mittel abgerathen haben, und ich würde heute, wo ich verantwortlicher Reichskanzler bin, wenn die Absicht einer solchen Maßnahme zu meiner Kenntniß gelangte, die Ausführung einer solchen Absicht zu inhibiren wissen, in vollem Einverständniß mit dem Staatssekretär des Innern. (Zuruf links.) Jawohl, mit dem Staatssekretär des Innern, dessen eminente Arbeitskraft, dessen Geschäftserfahrung, dessen Kenntnisse, dessen Charakter ich trotz aller gegen ihn gerichteten Angriffe hoch stelle. Gleichwohl bin ich der Ansicht, daß derartige Wege in Zukunft nicht wieder eingeschlagen werden sollen. Ueber diese meine Auffassung und Willensmeinung als des im Reiche allein leitenden Ministers ist das betheiligte Ressort nicht im Zweifel gelassen worden. Zu weiteren Maßnahmen sehe ich mich nicht veranlaßt."

Als einen Grund, keine weiteren Maßnahmen zu treffen, führte der Reichskanzler dann zum Schluß an, daß die Art, wie der Vorfall in die Oeffentlichkeit gebracht worden sei, weniger inspirirt zu sein scheine von löblichem Eifer für das öffentliche Wohl, als von Tendenzen gegen bestimmte Persönlichkeiten oder vielleicht gegen gewisse wirthschaftliche Richtungen. Vor Intriguen aber beuge er sich nicht, unlauteren Machenschaften räume er keinen Einfluß auf seine Entschließungen ein. Hierin hoffe er die Mehrheit des Hauses auf seiner Seite zu haben. Im Uebrigen werde er, wie er nochmals versicherte, die Wiederholung solcher Vorkommnisse zu verhindern wissen. — Das Haus nahm in seiner großen Mehrheit diese Erklärungen des Reichskanzlers mit Beifall auf. Die Mißbilligung des Vorganges wurde auf allen Seiten konstatirt, aber während die Linke weitere Maßnahmen forderte, stellten die bürgerlichen Parteien ganz überwiegend auch in dieser Hinsicht sich auf den Standpunkt des Reichskanzlers.

Die Angelegenheit war mit der Verhandlung am 24. Nov. parlamentarisch zunächst erledigt. Aber sie kann und wird nicht ohne nachhaltige Wirkungen für unser öffentliches Leben bleiben. Die Grundsätze der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit des Staates, der über den Interessen- und sozialen Gegensätzen stehend allein dem Allgemeinwohl zu dienen hat, sind vom Reichskanzler so eindring-

lich betont worden, daß sie auch in der Sozialpolitik zur vollen Durchführung gelangen müssen. Hat es hierin auch in den letzten Jahren wohl nicht an dem guten Willen gefehlt, so setzt sich doch erst jetzt der allein leitende Staatsmann im Reich mit seiner ganzen kraftvollen Persönlichkeit dafür ein. In den Kaisererlassen vom 1. Februar 1890 findet er für die Ausführung jener Grundprinzipien Richtung und Ziel gegeben. Um es zu erreichen, dazu gehört vor allen Dingen aber auch, daß der Einfluß mächtiger Unternehmerverbände, deren — wirkliche oder vermeintliche — Interessen sie zu ausgesprochenen Gegnern der in jenen Erlassen verkündeten Gleichberechtigung der Arbeiter gemacht haben, ein starkes Gegengewicht durch diejenigen Parteien und Klassen erhält, die in der Fortführung der Sozialreform den Weg zur friedlichen und dauernden Gesundung unserer inneren Verhältnisse und zur allgemeinen Wohlfahrt erblicken. Auf diesem Weg fortzuschreiten, ist die Mehrheit des Reichstages entschlossen. Der im Reichsamt des Innern begangene Mißgriff könnte in seinen Folgen sich noch zum Segen wenden, wenn die verbündeten Regierungen ihn zum Anlaß nehmen, mehr als bisher auf die Stimme des Reichstages zu hören und seinen Forderungen in der Sozialpolitik beizutreten. Der Schein der Abhängigkeit von Sonderinteressen wird durch nichts besser vermieden werden, als durch ersprießliches Zusammenwirken von Regierung und Volksvertretung in der Sozialreform. E. Fr.

Weitere sozialpolitische Anträge im Reichstage.

Die Zahl der sozialpolitischen Anträge, die von den verschiedenen Parteien im Reichstage eingebracht worden sind, ist diesmal noch größer als in früheren Sessionen. Es sind nicht bloß die früheren Anträge, die entweder ganz unerledigt blieben oder über die Kommissionsberathung nicht hinausgekommen sind, wieder eingebracht worden, sondern auch noch neue hinzugekommen, so u. A. ein Antrag des Centrums, der neben der Erweiterung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, Regelung des Ausverkaufswesens, Aenderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, Verbot des Gutscheinhandels und Verbot des Betriebes von Waarenhäusern durch Beamte oder Offiziere, die Veranstaltung einer Enquete über die Wirkung der Kartelle und Syndikate fordert.

Eine Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes, die in der vorigen Session von der Kommission in langwieriger Berathung beschlossen worden war, die im Plenum aber nicht mehr zur Verhandlung kam, wird vom Centrum und den Sozialdemokraten beantragt. Nach dem Centrumsantrag soll auf Antrag der Betheiligten in Gemeinden von über 20000 Einwohnern ein Gewerbegericht errichtet und die Kompetenz der Gewerbegerichte erweitert werden. Der Antrag der Sozialdemokraten verlangt obligatorische Gewerbegerichte nicht nur für alle der Gewerbeordnung unterliegenden Arbeiter, sondern auch für alle im Bergbau, in der Land- und Forstwirthschaft, im Handel und Verkehr oder als Gesinde beschäftigten Personen. Den Arbeiterinnen soll das aktive und passive Wahlrecht gewährt werden. In Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden, für welche ein Gewerbegericht besteht, dürfen Innungsschiedsgerichte nicht bestehen. Die Kompetenz des Gewerbegerichts soll beträchtlich erweitert werden. So soll der Vorsitzende befugt sein, an den Streitigkeiten betheiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er soll hierbei für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu 1000 ℳ und die Veröffentlichung des Nichterscheinens androhen können. Bezüglich des Einigungsamts sollen u. A. folgende Bestimmungen getroffen werden:

„Erfolgt die Anrufung nur von Seiten einer Partei, so hat der Vorsitzende hiervon einer oder mehreren der ihm als Vertrauensmänner der anderen Partei bekannten Personen Kenntniß zu geben und zugleich nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß auch die andere Partei sich zur Anrufung des Einigungsamts bereit findet. Weigert sich die andere Partei, so hat das Einigungsamt alsdann öffentlich den Schiedsspruch über den Streitfall abzugeben, wobei es die Partei bezeichnet, die sich dem Einigungsversuch entzogen hat, und die ihm für diese Handlungsweise bekannt gewordenen Gründe angiebt. Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der in §. 61 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamts hinzuwirken suchen und dieselbe den Parteien bei geeigneter Veranlassung nahelegen."

Das Gewerbegericht soll Gutachten über gewerbliche Fragen abgeben. Zur Vorbereitung oder Abgabe derartiger Gutachten sollen Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichts gebildet werden. Die Vorsitzenden der Gewerbegerichte sollen zur Einberufung dieser Ausschüsse verpflichtet sein, wenn der vierte Theil der Beisitzer des betreffenden Gewerbegerichts es beantragt.

Zur Wohnungsfrage liegen Anträge der Nationalliberalen und Sozialdemokraten vor: Der Antrag der letzteren verlangt von der Regierung die baldigste Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Regelung des Wohnungswesens, insbesondere Normativbestimmungen bezüglich der Beschaffenheit der Wohnungen und der Durchführung der Wohnungsinspektion, sowie Schaffung eines Reichswohnungsamtes. Der Antrag der Nationalliberalen ersucht den Reichskanzler, in thunlichster Bälde eine Kommission einzuberufen, bestehend aus Vertretern des Reiches und einzelner Bundesstaaten, Mitgliedern des Reichstages und anderen in der Wohnungsfrage praktisch thätigen Männern, und diese Kommission mit der Aufgabe zu betrauen: 1. durch eine Wohnungsenquete die Wohnungsverhältnisse im Reiche zu untersuchen und festzustellen; 2. die in der Bewegung für allgemeine Wohnungsreform aufgetretenen Vorschläge zu prüfen und über ausführbare Maßnahmen Gutachten abzugeben; 3. insbesondere über die zweckmäßigste Organisation der öffentlichen Wohnungsfürsorge und über staatliche und kommunale Vermittelung des erforderlichen Kredits für gemeinnützige Baugesellschaften und Baugenossenschaften Vorschläge zu machen. Der Reichstag hat bekanntlich am 14. November 1899 bereits einen Antrag angenommen auf Berufung einer Reichskommission mit der Aufgabe, durch Untersuchung der bestehenden Wohnungsverhältnisse und der darauf bezüglichen Gesetzes- und Verwaltungsbestimmungen festzustellen, ob und in welcher Weise ein Eingreifen des Reiches zur Beseitigung der Wohnungsnoth angezeigt ist.

Ein weiterer nationalliberaler Antrag will die Gehülfen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, sowie die Beamten und Angestellten der Krankenkassen bezüglich der Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Kündigungsfristen 2c. den gleichen oder ähnlichen Schutzbestimmungen unterwerfen, die im Handelsgesetzbuch und in der Gewerbeordnung hinsichtlich der Handelsangestellten vorgesehen sind. Es wird von den verbündeten Regierungen die baldthunlichste Vorlegung eines solchen Gesetzentwurfes gefordert.

Wieder eingebracht sind vom Centrum und den Freisinnigen die Anträge wegen der Berufsvereine. Der freisinnige Antrag verlangt die Vorlegung eines Gesetzentwurfs, durch welchen den zur Wahrnehmung von Berufsinteressen gegründeten Vereinen Rechtsfähigkeit verliehen wird, wenn sie den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über eingetragene Vereine genügen. Das Centrum hat gleich einen Gesetzentwurf über die eingetragenen Berufsvereine vorgelegt, dessen grundlegende Bestimmung lautet: Werden Vereine, welche die Wahrung und Förderung der Berufs- und Standesinteressen bestimmter Personenkreise bezwecken, zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet, so kann die Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung nicht aus dem Grunde Einspruch erheben, weil der Verein einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt oder nach dem öffentlichen Vereinsrecht eines Bundesstaats unerlaubt ist oder verboten werden kann. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Berufsverein". Auf die eingetragenen Berufsvereine findet der §. 72 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

Bezüglich der Heimarbeit der sonst in Fabriken beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter haben sich Centrum, Nationalliberale und Konservative zu einem Antrage geeinigt, nach welchem durch Beschluß des Bundesraths für bestimmte Gewerbe, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter neben ihrer Beschäftigung in der Fabrik vom Arbeitgeber zu Hause beschäftigt werden, die Beschäftigung außerhalb der Fabrik in folgender Weise beschränkt werden kann:

„1. Den Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern kann für die Tage, an welchen sie in der Fabrik die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb der Fabrik vom Arbeitgeber überhaupt nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

2. Für die Tage, an welchen die Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in der Fabrik kürzere Zeit beschäftigt waren, kann diese Uebertragung oder Ueberweisung annähernd nur in dem Umfange zugelassen werden, in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in der Fabrik während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, und für die Sonn- und Festtage nur insoweit, als die Beschäftigung dieser Personen in Fabriken gestattet ist."

Zur Pflege des Friedens zwischen Unternehmern und Arbeitern ist vom Centrum, Konservativen und Nationalliberalen folgender Beschluß der vorjährigen Reichstagskommission zu den in derselben Frage vorliegenden Anträgen in Form eines Antrages wieder aufgenommen worden:

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen: 1. für die Pflege des

Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen herbeizuführen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten betheiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden; 2. insbesondere in Erwägung darüber einzutreten, in welcher Weise durch eine weitere gesetzliche Ausgestaltung der Gewerbegerichte, unter besonderer Berücksichtigung der §§. 9 (Bildung von Abtheilungen: Fabrik, Handwerk, Hausindustrie), 61—69 (Einigungsamt) und 70 (Gutachten und Anträge) des Gesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, ein Weg zu dem sub a bezeichneten Ziele sich bietet.

Von den Sozialdemokraten ist folgender Gesetzentwurf, betr. das Recht der Versammlung und Vereinigung und das Recht der Koalition eingebracht worden:

§. 1. Die Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts haben das Recht, sich zu versammeln.

Zur Veranstaltung und Abhaltung von Versammlungen bedarf es weder einer Anmeldung bei einer Behörde, noch einer Erlaubniß durch eine Behörde. Versammlungen und Umzüge, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen stattfinden, sind spätestens sechs Stunden vor ihrem Beginn durch den Veranstalter oder Einberufer bei der mit der Ordnung des öffentlichen Verkehrs betrauten Ortsbehörde anzuzeigen.

§. 2. Die Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts haben das Recht, Vereine zu bilden.

§. 3. Alle den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden Gesetze und Verordnungen, einschließlich derer, welche die Verabredung und Vereinigung zum Behuf der Erlangung günstigerer Lohn- und Beschäftigungsbedingungen hindern, untersagen oder unter Strafe stellen, sind aufgehoben.

§. 4. Wer die Ausübung der in vorstehenden Paragraphen gewährleisteten Rechte hindert oder zu hindern versucht, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Die Gewerbe-Inspektion wollen die Sozialdemokraten nach folgenden Gesichtspunkten erweitert wissen:

„Die Aufsicht erstreckt sich auf alle Betriebe im Gewerbe, einschließlich der Heimarbeit, Handel, Verkehr, Bergbau, Land- und Forstwirthschaft, Fischerei und Schiffahrt. Sie wird einer Reichs-Centralaufsichtsbehörde übertragen, welche dieselbe nach Inspektionsbezirken zu organisiren hat. In den Inspektionsbezirken wird die Betriebsaufsicht von Reichsbeamten und Beigeordneten gemeinsam ausgeübt mit dem Recht, ihre Anordnungen zwangsweise durchzuführen. Die Beigeordneten sind auf Grund eines allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts von den Hülfspersonen aller Betriebe zu wählen. Weibliche Beamte und Beigeordnete sind entsprechend der Zahl der in den Betrieben beschäftigten weiblichen Hülfspersonen anzustellen bezw. zu wählen."

Von den Sozialdemokraten sind außerdem noch Anträge eingebracht worden, nach welchen die Verwendung von schulpflichtigen Kindern unter 14 Jahren bei gewerblichen Arbeiten wie bei Arbeiten gegen Entgelt im Gesindedienst und bei der Landwirthschaft verboten wird. Den Antrag auf Einführung des zehnstündigen Maximalarbeitstages und des stufenweisen Ueberganges zum Achtstundentag haben wir bereits erwähnt, ebenso den Antrag auf die Errichtung von Arbeitskammern und eines Reichs-Arbeitsamtes.

Die Reichskommission für Arbeiterstatistik soll zum 28. d. M. einberufen werden. Sie wird sich in erster Linie mit der Frage der Sonntagsruhe in der Binnenschiffahrt zu beschäftigen haben. An zweiter Stelle stehen die Eingaben des Verbandes der Schlächtergesellen Berlins und der Umgegend vom 8. April 1900 und des Verbandes der deutschen Fleischergesellen, welche Maßnahmen gegen die Mißstände in der Arbeitszeit, der Sonntagsruhe, den Betriebs- und Schlafräumen und der Stellenvermittelung wünschen. An dritter Stelle wird sich die Kommission mit einem Antrage ihres Mitgliedes, des Abg. Prof. Dr. Hitze, befassen, der Erhebungen über Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Beschäftigungs-Verhältnisse u. s. w. der im privaten Verkehrsgewerbe (Pferdebahnen, Omnibusse, Droschken u. s. w.) beschäftigten Personen wünscht.

Sozialpolitische Erhebungen bei der nächsten österreichischen Volkszählung. Am letzten Dezember 1900 findet in Oesterreich wieder eine Volkszählung statt, zu welcher die Vorarbeiten vor Kurzem abgeschlossen wurden. Besondere Aufmerksamkeit ist bei der Veranlagung der Zählung der Ausgestaltung einer den modernen Anforderungen entsprechenden Berufszählung zugewendet worden und soll die Volkszählung nach verschiedenen Richtungen hin neues sozialpolitisches Material liefern. Bei der statistischen Erfassung der Hauptberufe und Nebenerwerbe soll die Aufnahme auch ergeben, ob der Erwerb an eine feste Betriebsstätte oder nicht gebunden ist (Hausirer, Störarbeiter) und namentlich haben die gewerblichen Hülfsarbeiter die Frage zu beantworten, ob sie am Werkplatze oder der Betriebsstätte ihres Arbeitgebers beschäftigt sind. Durch die Verneinung der Frage werden die Arbeiter ermittelt, die als Heimarbeiter zu gelten haben. Gleichzeitig ergiebt die Berufszählung Zahl und persönliche Verhältnisse der zur Zeit der Volkszählung beschäftigungslosen Arbeiter. Nicht uninteressant ist die Frage nach den Adressen von Arbeitern und Betriebsstätten, wodurch die Häufigkeit des Auseinanderliegens von Wohnung und Werkstätte konstatirt werden kann. Unmittelbar mit der Volkszählung verbunden wird auch diesmal, wie bei den früheren Zählungen, in allen größeren Städten eine Wohnungserhebung vorgenommen, bei der sämmtliche einschlägigen Verhältnisse wirthschaftlicher, rechtlicher und hygienischer Natur erhoben werden sollen; bei dieser Gelegenheit soll auch der Versuch einer exakteren Arbeitslosenzählung gemacht werden, als sie die Berufszählung ergiebt. Die betreffenden Fragen beziehen sich auf den letzten Arbeitgeber, die Zeitdauer und die Ursache der Arbeitslosigkeit. Im Anschluß an die erweiterte Wohnungserhebung wird in den Städten zugleich eine neue Erhebung über die Häuser stattfinden, welche gleichfalls sowohl die rechtlichen und ökonomischen als die bautechnischen und hygienischen Verhältnisse der Häuser berücksichtigen.

Kommunale Sozialpolitik.

Gemeindliche Maßnahmen gegen die Wohnungsnoth in Berlin.

Der Magistrat hat den Stadtverordneten eine Vorlage zur Linderung der Wohnungsnoth gemacht, die im Wesentlichen unseren Mittheilungen in Spalte 128 entspricht. Es heißt aber darin u. A.: „Wir haben grundsätzlich davon Abstand genommen, daß die Stadtgemeinde als Unternehmerin bei Errichtung und Vermiethung von Wohnungen auftritt, weil wir davon ausgehen, daß ein derartiges Unternehmen aus dem Rahmen der den Stadtgemeinden regelmäßig obliegenden Ausgaben herausfallen würde."

Wir begnügen uns, demgegenüber auf die gleichfalls in dieser Nummer enthaltene Notiz (Sp. 213) über die Londoner Wohnungsfürsorge zu verweisen, wohl die beste Widerlegung der Anschauung des Magistrates der Haupt- und Residenzstadt Berlin. Aber die Zeit ist nicht fern, wo die harten Thatsachen auch die Berliner Gemeindeverwaltung zu einer Revision ihrer „Grundsätze" zwingen werden. Zu Anfang Januar standen*) nämlich auf 25 705 Berliner Grundstücken insgesammt nur noch 1172 einzimmerige und 562 zweizimmerige Wohnungen leer, einschließlich der 51 bezw. 30 wegen Neubaues und der aus anderen Gründen leerstehenden Wohnungen. Ihr Gesammtmiethswerth wird auf 195 606 und 183 496 M. angegeben. Leider ist bei 62 bezw. 43 Wohnungen der Preis nicht genannt, wohl kaum wegen zu großer Billigkeit, sodaß der Durchschnittsmiethswerth für den Hausbesitzer — der für den Miether noch durch Schornsteinfegergeld, Treppenreinigungsgebühr und mancherlei andere Abgaben in den ärmeren Vierteln erhöht wird — sich nicht genau nach diesen Tabellen berechnen läßt; er dürfte für die einzimmerige Wohnung 170 bis 200 M., für die zweizimmerige 370 bis 380 M. betragen. Da dies nur ein Durchschnittsbetrag ist, der für zweizimmerige Wohnungen auf mehr denn 600 M. steigt, so leuchtet ein, daß auch die kleinen Wohnungen Berlins bereits eine Miethshöhe erreicht haben, die die zweizimmerigen Wohnungen — doch wahrlich das Mindeste, was eine Familie haben sollte — für die Mehrheit der Arbeiterbevölkerung unerschwinglich macht, verschlingt sie doch 1/3 bis 1/2 des Einkommens eines Arbeiters.

Gleichwohl vertrat Herr Oberbürgermeister Kirschner am 22. November den oben zitirten Grundsatz, als die Stadtverordneten einen Antrag auf Abhülfe der herrschenden Wohnungsnoth durch städtische Maßnahmen beriethen. Er ging nicht auf die Angaben der Antragsteller ein, daß eine Berliner Arbeiterfamilie 30 % des Einkommens für eine oft gänzlich unzulängliche und ungesunde Wohnung ausgeben muß, rund 724 000 Einwohner Berlins in 200 000 einräumigen Wohnungen hausen, ja in 27 000 dieser „Wohnungen" 160 000 Menschen, in jedem Raum sechs und mehr untergebracht sind; er registrirte, daß die Belegungsziffer im Familienobdach auf 196 Familien mit 720 Köpfen zurückgegangen sei und führte aus, daß der Hauptgrund für das Steigen der Belegungsziffer in den Berliner Wohnungen darin liege, daß der Grund und Boden sich nicht vermehren könne; andere Gründe seien die Steigerung des Preises von Grund und Boden, die Ein-

*) Veröffentlichungen des Statistischen Amtes der Stadt Berlin.

wirkung der Gesetzgebung, Einschränkung des Pfandrechtes, die Beschränkung der Hypothekenbanken, der Stand des Geldmarktes, der Aufschwung in industriellen Bezirken, welcher den Zuzug dorthin erhöht, und dergleichen mehr. Die Steigerung der Wohnungspreise sei auch nicht ganz unberechtigt mit Rücksicht auf die Steigerung der Arbeitslöhne. Ueber die Gewährung von Obdach an Hülfsbedürftige zur eigenen Wohnungserstellung überzugehen (außer für die eigenen Arbeiter), lehne der Magistrat ab. Wer von Gemeinde wegen für Wohnungen sorgen wolle, müsse auch von Gemeinde wegen für billige Feuerung, Kleidung ꝛc. sorgen, und so käme man thatsächlich zu dem Zukunftsstaat der sozialistischen Partei. Die Vorschläge des Magistrats bewegen sich auf der Basis, daß es nothwendig ist, den hervorgetretenen Schäden auf dem Boden des bestehenden wirthschaftlichen Systems zu begegnen. Gegen eine Erweiterung des Gemeindewahlrechtes auf Kosten der Hausbesitzer habe er nichts, wenn ihm auch kein Fall von Mißbrauch des Hausbesitzer-Vorrechts bekannt sei. Die lex Adickes (Enteignungsrecht) und eine Steuerreform seien beachtenswerth. Das Wohnungsamt mit seinem Zwang und seinem Beamtenapparat sei ihm augenblicklich noch wenig schmackhaft, so wünschenswerth eine sachliche Kontrole der Wohnungen sei. Die Wohnungsfrage werde die Menschheit so lange beschäftigen, wie diese existire. Die Wohnungsstiftung, die die Stadt mit einer Million dotire, werde den Wohlthätigkeitssinn anregen.

Es ist eine eigenthümliche Ironie der Weltgeschichte, daß zur selben Zeit, als sich der Magistrat von Berlin in dieser eine wirksame Wohnungspolitik für die unteren Klasse ablehnenden Weise öffentlich aussprach, der Grafschaftsrath von London einen Wohnungsdirektor und eine eigene Abtheilung für den Bau und die Verwaltung städtischer Wohnungen für Minderbemittelte schuf, in London, wo von einer wirklich sozialdemokratischen Bewegung nicht entfernt so viel wie in Berlin zu spüren ist.

Der Antrag wie die Magistratsvorlage gingen an eine Kommission von 15 Mitgliedern.

Städtischer Kohlenverkauf. Die Kohlentheuerung (vgl. Sp. 103) hat österreichische und deutsche Städte veranlaßt, für ihre ärmere Bevölkerung die Kohlenversorgung selbst in die Hand zu nehmen und das Feuerungsmaterial in kleinen Mengen zum Selbstkostenpreise abzugeben. In Troppau giebt die Gemeinde gegen Baarzahlung $^1/_2$ bis 10 Doppelzentner für den Monat November zu 2 Kronen 20 Heller den Doppelzentner (frei ins Haus 2 K. 28 H.). — Der Graudenzer Magistrat hat eine größere Menge Kohlen von der Königlichen Zentralverwaltung der fiskalischen Bergwerke „Königin Luise“ in Zabrze zur Abgabe an die Einwohner von Graudenz in kleinen Posten zu den Selbstkosten angekauft. — Der Bernburger Gemeinderath nahm den Antrag des Magistrats an, Brennmaterial im Großen einzukaufen und dasselbe im Einzelnen zum Selbstkostenpreise an die ärmere Bevölkerung abzugeben. Die Grube „Wilhelm Adolf“ hat sich bereit erklärt, Förderkohle mit 38 ₰, Würfelkohle mit 43 „ das Hektoliter abzulassen. — In Bremen war ein Antrag mit gleichem Ziele gestellt worden; für Bremen wurde aber eine Kohlennoth bestritten und der Antrag abgelehnt; dafür wurde beschlossen, daß die Gasanstalt Coaks in Mengen bis zu drei Hektolitern zu billigen Preisen abgeben solle, solange die jetzigen Preise anhalten. — In Nürnberg hat der Magistrat gegenüber einem in öffentlicher Versammlung erhobenen Verlangen sich dahin ausgesprochen, daß es unmöglich (!) sei, von Seite der Gemeinde die Kohlenvermittelung für die Gemeindeangehörigen zu übernehmen.

Straßenbahnen in eigener Regie für Berlin und Vororte. Nächst Charlottenburg und Schöneberg hat nun auch die Stadtgemeinde Rixdorf sich zu einer Betheiligung am Regiebetriebe von Straßenbahnen, die Berliner und Rixdorfer Gebiet durchfahren, unter der Voraussetzung geneigt erklärt, daß ihr ein angemessener Antheil an der Verwaltung und am Gewinn eingeräumt wird. Die übrigen Vororte dürften diesem Beispiele vermuthlich bald folgen.

Elektrizitätstarif nach der Gebrauchsdauer in Halle. Die Stadtverordneten von Halle setzten den Tarif für den Elektrizitätsbedarf nach der Gebrauchsdauer und nicht nach dem sonst gebräuchlichen Staffeltarif fest, so daß für den Preis die Anzahl der Stunden maßgebend ist, während der eine Anlage innerhalb eines Tages, Monats, Jahres in Betrieb ist. Der niedrige Preis für Abgabe von Energie zu Kraftzwecken bei beschränkter Benutzungszeit dürfte besonders dem Kleingewerbe zu Gute kommen. Es stellt sich für einen Abnehmer, der beispielsweise 300 Tage im Jahr 4 Glühlampen zu je 16 Normalkerzen 4 Stunden brennen läßt, der Preis für die Glühlampen-Brennstunde auf nur $1^1/_2$ ₰, der Brennstundenpreis für Bogenlampen auf nur 7,7 ₰ für eine 6 Amp.-Bogenlampe (600 Normalkerzen = 35 Glühlampen), auf 10 ₰ für eine 8 Amp.-Bogenlampe (800 Normalkerzen = 50 Glühlampen) ꝛc. Trotz der Verbilligung des Elektrizitätsbedarfes hofft man auf eine durchaus befriedigende Rentabilität des Werkes, dessen Anlagekapital im Ganzen 3 200 000 *M* beträgt.

Soziale Zustände.

Italienische Arbeiter in Deutschland.

Nach der italienischen Auswanderungsstatistik gingen im Jahre 1895 rund 15 000 Italiener nach Deutschland. Diese Zahl dürfte sich in den letzten Jahren eher vermehrt als vermindert haben. Die meisten dieser italienischen Auswanderer sind Wanderarbeiter, die nach längerer oder kürzerer Zeit wieder in die Heimath zurückkehren. Nach der deutschen Volkszählung von 1895 waren damals insgesammt 23 000 Italiener in Deutschland wohnhaft. Die Ab- und Zuwanderung der Italiener nach Deutschland ist demnach ziemlich lebhaft. Beschäftigung finden die italienischen Arbeiter in Deutschland hauptsächlich als Stein- und Sandarbeiter, Maurer, Ziegler, Bergarbeiter, ferner als Hausirer, Drehorgelspieler und dergleichen. Hauptsächlich sind sie in Süddeutschland und am Rhein zu finden, seit einiger Zeit auch in den westfälischen Bergwerken.

In einem offenen Schreiben klagt der italienische Abgeordnete Staatsrath Brunialti über die schlechte Behandlung italienischer Arbeiter in Deutschland, namentlich in Westfalen. In westfälischen Bergwerken büßten sie ihre Gesundheit ein, würden sie zu elenden Krüppeln und kehrten dann arbeitsunfähig in die Heimath zurück, ohne Ansprüche an die deutsche Arbeiterversicherung, zu der sie ihre Beiträge hätten leisten müssen. Brunialti verlangt Vergeltungsmaßregeln der italienischen Regierung, sie möge die deutschen Aerzte, die deutschen Lehrer und die deutschen Nonnen aus Italien ausweisen.

Bisher wurde nur ein verhältnißmäßig kleiner Bruchtheil italienischer Arbeiter von den westfälischen Berg- und Hüttenwerken beschäftigt, die sich bekanntlich vorzugsweise durch Heranziehung polnischer Arbeiter zu helfen suchen. In einzelnen Fällen mögen diese italienischen Bergarbeiter von Krankheiten und Unfällen heimgesucht worden sein. An die Arbeiterversicherungskassen wie an die Knappschaftskassen hatten sie selbstverständlich nur so lange Anspruch, als sie in Deutschland blieben. Sollten die Klagen des Abgeordneten Brunialti von der italienischen Regierung beachtet und der deutschen Regierung übermittelt werden, so wird voraussichtlich bei ihrer näheren Untersuchung sich herausstellen, daß sie in solcher Allgemeinheit weitaus übertrieben sind, daß sie sich auf einzelne Fälle beziehen und daß in diesen einzelnen Fällen deutscherseits die gesetzlichen Bestimmungen strenge innegehalten wurden.

Wie erinnerlich warnte im Frühjahr das abgetretene italienische Ministerium in einem Erlaß vor der Auswanderung nach dem östlichen Preußen mit der Begründung, daß dort die Lage der Landarbeiter in Folge der Gleichgültigkeit und Gewinnsucht der Grundbesitzer eine elende sei. Italienische Arbeiter hätten in Ostpreußen in Bezug auf Lohn, Beköstigung und Unterkunft eine schlechtere Behandlung zu erwarten, als sie ihnen ihre Heimath biete. Dieser Erlaß erging in Folge von entstellten Berichten in die Presse über die angeblich elende Lage der preußischen Landarbeiter und blieb im Uebrigen auf sich beruhen. Das neue italienische Ministerium dürfte sich überzeugt haben, daß der Erlaß von falschen Anschauungen ausging. In Italien ist der Landarbeiter übler dran als irgend wo in einem Kulturstaat. In Süditalien schwankt der Tagelohn zwischen 53 und 73 „ und für Unterkunft wie für Nahrung ist schlecht gesorgt. Thatsächlich ist die Zahl derjenigen italienischen Arbeiter, die in der deutschen Landwirthschaft beschäftigt werden, geringfügig.

Es ist in hohem Grade befremdend, daß einzelne Stimmen in Italien gerade über die schlechte Behandlung italienischer Arbeiter in Deutschland klagen, denn in keinem anderen Lande erfreuen sich die italienischen Arbeiter so vollkommener Sicherheit wie in Deutschland. In den meisten anderen Ländern, wo sie massenhaft auftraten, hatten die italienischen Arbeiter wiederholt, zuweilen häufig, ernste Anfechtungen zu erleiden. In Frankreich kommt es fast alljährlich zu Zusammenstößen zwischen italienischen und französischen Arbeitern, und nicht selten haben Italiener dabei ihr Leben eingebüßt. Dasselbe gilt von Brasilien und Nordamerika. In allen diesen Staaten fanden des Oefteren förmliche Kämpfe zwischen italienischen und einheimischen Arbeitern statt und die Zahl der getödteten Italiener war nicht unerheblich. Auch in der Schweiz herrscht gegen die Italiener eine weitgehende Abneigung, und aus Zürich wurden sie vor wenigen Jahren zu Hunderten vertrieben. Selbst

in Oesterreich und Bulgarien wurden sie gelegentlich bedrängt. Nur in Deutschland sind sie bisher unangefochten geblieben, und sie kommen alljährlich zu Tausenden immer wieder nach Deutschland zurück, weil sie hier günstigere Erwerbsverhältnisse finden als in ihrer Heimath.

Diese Thatsachen sollte man in Italien sich vor Augen halten, bevor man gegen Deutschland Vorwürfe richtet, die mindestens sehr stark übertrieben sind. Das wird die italienische Regierung, wenn sie nähere Ermittelungen anstellt, anerkennen und zugleich einräumen müssen, daß gerade in Deutschland die italienischen Arbeiter bisher in Ruhe und Sicherheit nach Erwerb gehen konnten, ohne irgendwie belästigt oder gar an Leib und Leben bedroht zu werden, wie in den meisten anderen Staaten. Unter diesen Umständen erscheint es gänzlich ausgeschlossen, daß die italienische Regierung die Ergreifung von Vergeltungsmaßregeln in Erwägung zieht. Ohnehin ist die Zahl der Deutschen in Italien, die dort auf Erwerb ausgehen, sehr gering. Kaum nach Hunderten zählen die deutschen Aerzte und Lehrer, die in Italien Beschäftigung finden. Weitaus die große Mehrzahl der Deutschen, die in Italien anzutreffen sind, besteht aus Vergnügungsreisenden, Gelehrten und Künstlern, die dort ihr Geld ausgeben und einen sehr erheblichen Antheil zu dem auf 300 Millionen Lire jährlich geschätzten Einnahmen Italiens aus dem Fremdenverkehr beitragen.

Friedenau-Berlin. Paul Dehn.

Arbeitslosigkeit in Mannheim. Man schreibt uns: Die Arbeitslosen mehren sich auch in auffallender Weise in Mannheim, und zwar stellen nicht etwa nur die Industriearbeiter der etwas weniger beschäftigten Metallindustrie ein erhebliches Kontingent dazu, sondern es sind vorzugsweise Erdarbeiter und bei Hoch- und Tiefbau beschäftigt gewesene Tagelöhner, welche schon jetzt bei mildem Wetter feiern. Es wird in diesem Winter wieder wie in früheren Jahren — letzte 2 Jahre nicht — zu Nothstandsarbeit seitens der Gemeinde gegriffen werden müssen, wenn nicht der schlimmere Fall der bedeutenden Armenunterstützungen eintreten soll.

Die Arbeits-Verhältnisse bei der österreichischen Handels-Marine sind einer Mittheilung der Triester Seebehörde gemäß keine günstigen. Es wird uns darüber geschrieben: Auf dem Arbeitsmarkt übersteigt das Angebot die Nachfrage beträchtlich. Der „Oesterreichische Lloyd" hat in der letzten Zeit die Bemannung seiner Dampfer bedeutend verringert; außerdem drängt Mangels einer Industrie in den Küstenländern die ganze Bevölkerung dem seemännischen Berufe zu. Die Lohnhöhe ist allerdings in den letzten 10 Jahren im Allgemeinen um 10% gestiegen, obwohl der „Oesterreichische Lloyd" theilweise Lohnreduktionen vorgenommen hat. Der durchschnittliche Monatslohn beträgt auf Dampfern für Heizer 60 bis 76 Kronen, Bootsmänner 60—80 Kronen, Kohlenmänner und Steuer-Matrosen 44—48 Kronen, Jungmatrosen ca. 30 Kronen, Schiffsjungen 12—20 Kronen. Von den Maschinisten erhalten der erste 160—290 Kronen, der zweite 160—200 Kronen, der dritte 100—150 Kronen; von den Schiffsoffizieren hingegen erhalten der erste 120—200 Kronen, der zweite 60—140 Kronen; der Kommandant bezieht 160—300 Kronen. Auf Seglern sind die Löhne noch niedriger; hier erhalten die Führer monatlich 48 bis 60 Kronen, Matrosen 30—42 Kronen; der Werth der Schiffskost, die sie außerdem erhalten ist auf 20—21 Kronen zu veranschlagen. Personen, die auf den Fischerbarken Beschäftigung finden, werden sehr schlecht entlohnt. Von Wohlfahrtseinrichtungen für Seeleute bestehen bloß zwei Marine-Unterstützungsfonds, welche jedoch nur über ungenügende Einkünfte verfügen. Die Zahl der durch dieselben Unterstützten betrug 1899: 1202. Die Unterstützungen variirten von monatlich 6 Kronen 30 Heller bis 21 Kronen. Jedoch genügen diese Fonds bei Weitem nicht zur Alters- und Invaliden-Unterstützung. Hülfskassen für Unfall, Krankheit 2c. für die Seeleute existiren in den österreichischen Küstenländern nicht.

Arbeiterbewegung.

Die deutsche Ausstandsbewegung im Jahre 1899.

(Nach amtlichen Quellen.)

Kurz nach der französischen „Statistique des grèves et des recours à la conciliation et à l'arbitrage survenus pendant l'année 1899"*) ist nunmehr auch die längst erwartete „Statistik der Streiks und Aussperrungen im Jahre 1899" für das Deutsche Reich der Oeffentlichkeit übergeben worden; die entsprechenden Statistiken der übrigen in Betracht kommenden Staaten liegen noch nicht vor. Das späte Erscheinen der deutschen Statistik beruht nach einem Passus in den Vorbemerkungen darauf, daß die in der Regel den Ortspolizeibehörden obliegende Beantwortung der in den Nachweisungen vorgedruckten Fragen, wie dies bei der Neuheit der gestellten Aufgabe nicht befremden kann, in außerordentlich zahlreichen Fällen zu Beanstandungen und Rückfragen seitens des Kaiserlichen Statistischen Amtes geführt hat, deren Erledigung auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bedeutende Zeit in Anspruch nahm. Wie wir jedoch hören, soll künftighin die Veröffentlichung und Besprechung der Ergebnisse eines Berichtsjahres spätestens binnen sechs Monaten seit seinem Ablaufe erfolgen, womit dann allerdings die deutsche Statistik hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Erscheinens allen anderen vorauseilen würde.

Daß dem als Band 134 der Statistik des Deutschen Reichs N. F. vorliegenden ersten Versuche, von amtlicher Stelle aus eine ziffernmäßige Darstellung der Ausstandsbewegung des vergangenen Jahres zu geben, mancherlei Mängel anhaften würden, war um so mehr zu erwarten als das Statistische Amt nach den Bestimmungen des Bundesraths betreffend die Herstellung einer Statistik der Streiks und Aussperrungen vom 10. Juni 1898, gar nicht in der Lage ist, in geeigneten Fällen die betheiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer unmittelbar um Auskunft anzugehen, sondern lediglich auf die Erhebungen der Verwaltungsbehörden angewiesen bleibt, deren Ergebnisse es zwar — z. B. auch auf Grund von Zeitungsnotizen — durch Rückfragen erforderlichenfalls berichtigen zu lassen versuchen kann, deren Ergebnisse aber schließlich, falls sie seitens der Verwaltungsbehörde als richtig aufrecht erhalten werden, für die dem Statistischen Amt obliegende Veröffentlichung ausschlaggebend bleiben müssen. Wie aus zahlreichen Bemerkungen zu entnehmen ist, befindet sich übrigens die mit der Bearbeitung des Materials betraute Behörde selbst nicht im Zweifel darüber, daß die gebrachten Ziffern nicht durchweg auf unbedingte Zuverlässigkeit Anspruch machen können. Jedenfalls dürfte aber die nunmehr der öffentlichen Kritik unterbreitete Arbeit bei jedem unbefangenen Beurtheiler den Gesammteindruck hervorrufen, daß das Statistische Amt bemüht gewesen ist, auch an die Bearbeitung dieser Aufgabe mit vollster Objektivität heranzutreten.

Nach den ausführlichen Vorbemerkungen, die dem Tabellenwerk vorangehen, gilt im Sinne der amtlichen Statistik als „Streik" jede gemeinsame Arbeitseinstellung mehrerer gewerblicher Arbeiter, die zum Zweck der Durchsetzung bestimmter Forderungen beim Arbeitgeber erfolgt ist, als „Aussperrung" jede gemeinsame Ausschließung mehrerer gewerblicher Arbeiter von der Arbeit, die von dem Unternehmer zum Zwecke der Durchsetzung bestimmter Forderungen bei den Arbeitern vorgenommen wird. Weil nur bloße Unterbrechungen der Arbeit von im Voraus bestimmter Dauer darstellend, werden daher die sogenannten Maifeiern nicht als Streiks behandelt. Die im gewöhnlichen Sprachgebrauch als „Mitstreiks" bezeichneten Erscheinungen sieht das Statistische Amt nicht als Streiks im technischen Sinne an, weil derartige Arbeitseinstellungen ihre Spitze nicht gegen die eigenen Unternehmer richten, vielmehr nur als Demonstrationen zu Gunsten der bei einem anderen Meister streikenden Arbeitskollegen aufzufassen sind; die gleiche Auffassung hat es von jenen Aussperrungen, mittelst deren Unternehmer nicht bei ihren eigenen Arbeitern bestimmte Forderungen durchsetzen, sondern lediglich durch Vermehrung der Zahl der Arbeitslosen der Arbeiterschaft die pekuniäre Unterstützung der von anderen Arbeitgebern Ausgesperrten erschweren und diesen letztgenannten Meistern insoweit mittelbar zur Hülfe kommen wollen. Im Hinblick auf den inneren Zusammenhang dieser Mitstreiks und dieser sogenannten Aussperrungen mit den Streiks und Aussperrungen im technischen Sinne hat das Statistische Amt jedoch auch diese Vorgänge im Tabellenwerk selbst berücksichtigt, während die wegen unerlaubter Maifeier auf bestimmte Zeit verhängten Ausschließungen von der Arbeit, als überhaupt nicht zu den Aussperrungen gehörig, nur im Text (S. XXVIII) Erwähnung gefunden haben.

Jeder einzelne Streikfall ist sowohl in der Tabelle 1 nach seinen örtlichen und zeitlichen Beziehungen, wie auch in der Tabelle 3 nach der Zugehörigkeit der Streikenden zu den verschiedenen Gewerbearten zur Nachweisung gebracht, sodaß den betheiligten Kreisen in ausgedehntem Maße die Möglichkeit gegeben ist, die amtlichen Ziffern auf ihre Richtigkeit hin nach zu prüfen. In den Tabellen 2 und 4 werden die einzelnen Streikfälle nach ihrer Vertheilung auf die Staaten und Landestheile bezw. nach der Vertheilung der Streikenden auf die Gewerbearten und Gewerbegruppen zusammengefaßt. Tabelle 5 behandelt die Aussperrungen.

*) Vergl. die Besprechung in Nr. 7 dieser Zeitschrift.

Die Ergebnisse der amtlichen und der bereits Anfangs September bekannt gewordenen gewerkschaftlichen Statistik*) sind — es wird dies in den beiderseitigen Erläuterungen ausdrücklich anerkannt — sowohl im Ganzen wie Einzelnen schwer mit einander vergleichbar. In beiden Statistiken erfolgt die Zählung der Streikfälle, ihre Unterscheidung in Einzelstreiks und in Gruppenstreiks nach ganz verschiedenen Grundsätzen; während die amtlichen Feststellungen die Höchstzahl der Streikenden zum Gegenstand haben, sollen die gewerkschaftlichen Ermittelungen die Gesammtzahl der Streikenden erfassen und dergleichen mehr.

Nach amtlicher Zählung haben im Berichtsjahre im Ganzen 1336 Streiks stattgehabt, von denen 14 bereits vor dem 1. Januar 1899 ausgebrochen waren und von denen 48 am Schlusse des Jahres 1899 noch nicht zur Erledigung gelangt waren. An der Gesammtzahl der begonnenen Ausstände war Preußen mit 62,50 %, Sachsen mit 11,15 %, Bayern mit 7,64 %, Hamburg mit 4,61 % und Hessen mit 2,10 % betheiligt; jeder der übrigen Bundesstaaten hatte, insofern er überhaupt von der Ausstandsbewegung in Mitleidenschaft gezogen war, weniger als 2 % sämmtlicher Streiks aufzuweisen. Unter den preußischen Provinzen steht an erster Stelle Berlin mit 27,19 % aller innerhalb Preußens begonnenen Streiks, es folgen Brandenburg mit 20,24 % und Rheinland mit 14,97 %, auf jede der nichtgenannten Provinzen entfallen weniger als 10 %, nur Hohenzollern ist überhaupt von Streiks verschont geblieben. Mehr als 1/3 sämmtlicher Ausstände (nämlich 35,78 %) galten dem Baugewerbe, an zweiter und dritter Stelle kamen die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe mit 12,90 % und die Metallverarbeitung mit 10,93 % in Betracht; die übrigen Gewerbegruppen weisen geringere Prozentsätze auf.

Was die beendeten Streiks anlangt — nur bezüglich dieser werden Angaben über Gründe, Dauer, Umfang, Erfolg u. s. w. gemacht — so belief sich deren Gesammtziffer auf 1288, von denen insgesammt 7121 Betriebe mit 256 858 beschäftigten Arbeitern betroffen und 1890 Betriebe (= 26,54 % aller ergriffenen) zum völligen Stillstande gebracht wurden. In 5478 Betrieben (= 76,93 % aller) mit 109 052 Arbeitern hatte die Streikbewegung den ganzen Betrieb, in 1643 Betrieben (= 23,07 % aller) mit 147 806 Arbeitern nur einzelne Beschäftigungsarten innerhalb des Betriebes erfaßt; von den Unternehmungen der ersteren Kategorie gelangten 1316 (= 24,02 % der dahin gehörigen Betriebe), von denen der letzteren 574 (= 34,94 % der dahin gehörigen Betriebe) zum völligen Stillstand.

Als Angriffsstreiks werden in der amtlichen Statistik 1019 (= 79,11 % aller Streiks), als Abwehrstreiks 269 (= 20,89 %) bezeichnet. Zu Angriffsstreiks kam es in 6717 Betrieben mit 200 935 beschäftigten Arbeitern; zur Abwehr von Eingriffen der Unternehmer sahen sich die Arbeiter veranlaßt in 404 Betrieben, in denen bei Ausbruch der Bewegung 55 925 Arbeiter thätig waren. Die Höchstzahl der gleichzeitig Streikenden belief sich bei sämmtlichen Streiks auf 99 338, bei den Angriffsstreiks auf 82 913, bei den Abwehrstreiks auf 16 425 Personen.

In Folge der Streiks überhaupt mußten 10 122 Arbeiter und zwar insbesondere aus Anlaß von Angriffsstreiks 9 403, aus Anlaß von Abwehrstreiks 719, feiern. 931 Streiks (= 72,28 % aller beendeten Streiks) waren Einzelstreiks, hatten also nur je 1 Betrieb ergriffen, 176 (= 13,67 %) hatten 2 bis 5 Betriebe in Mitleidenschaft gezogen, bei 157 Ausständen (= 12,19 %) bewegten sich die Ziffern der betroffenen Betriebe zwischen 6 und 50, während in 24 Fällen (= 1,86 % aller) sogar 51 und mehr Betriebe von der Bewegung erfaßt worden waren. Die Vertheilung der Angriffs- und Abwehrstreiks auf die einzelnen Gewerbegruppen ist in einer besonderen Textübersicht auf Seite XIX der Vorbemerkungen zur Darstellung gelangt; während von den überhaupt auf die betreffende Gewerbegruppe entfallenden Streiks bei der Metallverarbeitung 72,1 % den Angriffs- und 27,9 % den Abwehrstreiks zuzurechnen waren, verringert sich der Antheil der letzteren bei der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe auf 20,1 %, bei dem Baugewerbe auf 12,1 %.

In weiteren Textübersichten (auf S. XX, XXI und S. XXII, XXIII) wird gezeigt, in welchem Umfange sich einerseits in einer Anzahl wichtiger Gewerbe im gesammten Deutschen Reich und andererseits in sämmtlichen Gewerbegruppen innerhalb der 28 Großstädte des Deutschen Reichs die Streikbewegung des Jahres 1899 bemerkbar machte. Vornehmlich wurden von der Ausstandsbewegung im ganzen Deutschen Reich in Mitleidenschaft gezogen:

	Zahl der betroffenen Betriebe: absolut	Zahl der betroffenen Betriebe: in % aller ergriffenen Betriebe	Zahl der Streikenden: absolut	Zahl der Streikenden: in % aller Streikenden
Maurer	1326	18,6 %	21 580	21,7 %
Tischler	811	11,4 „	6 182	6,2 „
Zimmerer	336	4,7 „	3 339	3,4 „
Maler	277	3,9 „	2 091	2,1 „
Drechsler	227	3,2 „	854	0,9 „
Klempner	177	2,5 „	1 106	1,1 „
Schlosser	147	2,1 „	912	0,9 „
Steinmetzen	135	1,9 „	3 978	4,0 „
Glaser	116	1,6 „	467	0,5 „
Grob- (Huf-) Schmiede	102	1,4 „	371	0,4 „ .

Setzt man die Zahl der in sämmtlichen Gewerbegruppen im Jahre 1899 in den Ausstand getretenen Personen in Vergleich zu der Gesammtziffer der bei der Gewerbezählung am 15. Juni 1895 für die betreffende Großstadt ermittelten gewerblichen Gehülfen und Arbeiter, so sind vor Allem Krefeld mit 10,54 % der letzteren Ziffer, Halle a. S. mit 7,65 %, Leipzig mit 5,67 % und Berlin mit 4,98 % zu nennen, während Chemnitz, welches verhältnißmäßig die stärkste gewerbliche Bevölkerung aufweist (auf 10 000 Einwohner berechneten sich im Jahre 1895 4311,1 Gewerbthätige überhaupt) mit 0,25 % die vorletzte Stelle und Danzig mit 0,20 % die letzte Stelle unter denjenigen Großstädten einnimmt, in denen überhaupt Streiks zu Beendigung gekommen sind, was in Dortmund und Straßburg i./E. nicht der Fall war.

Was die aktive Betheiligung der Arbeiterschaft an den Streiks betrifft, so hatten in 262 beendeten Streiks (= 20,34 % aller Fälle) 11—20 Arbeiter, in 214 (= 16,61 %) 21—30, in 189 (= 14,68 %) 31—50 und in 177 (= 13,74 %) 6—10 Arbeiter die Arbeit eingestellt; in 36 Fällen (= 2,79 % aller Fälle) hatten 501 und mehr Arbeiter sich an der Arbeitsniederlegung betheiligt. Besondere Erwähnung verdient, insoweit die Ausstände in Bauunternehmungen in Betracht kommen, derjenige in Berlin, bei welchem in 281 Betrieben 3062 Personen (= 61,24 % der Beschäftigten), und derjenige in Dresden, woselbst in 132 Betrieben 1888 Personen (= 45,40 % der Beschäftigten) die Arbeit einstellten, ferner der Streik der Töpfer in Berlin, an dem in ca. 400 Betrieben 1165 Personen (= 89,62 % der Beschäftigten) und der Streik der Tischler sowie der mit ihnen gemeinschaftlich thätigen Maschinenarbeiter in Leipzig, an dem in 165 Betrieben 1122 Personen (= 98,25 % der Beschäftigten) aktiv betheiligt waren.

Hinsichtlich des Ausganges der beendeten Streiks spricht das Statistische Amt von vollem Erfolg nur dort, wo den Streikenden selbst sämmtliche Forderungen voll und ganz bewilligt worden sind. In die Kategorie der Streiks mit theilweisem Erfolge werden ohne Ausnahme alle jene Fälle eingestellt, in denen die Streikenden auch nur eine der von ihnen, sei es im Ernst oder zum Schein gestellten Forderungen überhaupt nicht oder wenigstens nicht in dem gewünschten Umfange, in der gewollten Art und Weise oder zu dem gewünschten Zeitpunkte durchgesetzt hatten, mochte es sich hierbei auch um Forderungen von vielleicht ganz nebensächlicher Bedeutung oder um Wünsche gehandelt haben, an deren gänzliche oder auch nur theilweise Erfüllung die Streikenden selbst nicht geglaubt hatten. Denn das Statistische Amt ist, wie es zutreffend bemerkt, weil den Ereignissen selbst fernstehend und nur auf den Inhalt der Nachweisungen angewiesen, gar nicht in der Lage zu beurtheilen, auf welche Forderungen die Streikenden wirklich Gewicht gelegt haben, welche Wünsche dagegen von ihnen nur aus dem Grunde geltend gemacht wurden, um durch ihre nachträgliche Preisgabe ernstgemeinten Forderungen zum Siege zu verhelfen. Nach der amtlichen Zählung haben die Streikenden bei den beendeten Streiks überhaupt in 25,7 % der Fälle vollen, in 33,3 % theilweisen und in 41,0 % keinen Erfolg gehabt. Von den Angriffsstreiks brachten den Streikenden 24,6 % vollen, 37,6 % theilweisen und 37,8 % keinen Erfolg, während die entsprechenden Prozentzahlen für die Abwehrstreiks 29,7, 17,1 und 53,2 sind. Hinsichtlich der am meisten im Vordergrunde des Interesses stehenden Forderungen der Lohnerhöhung und der Verkürzung der Arbeitszeit sei erwähnt, daß die insgesammt 820 mal gestellte Forderung auf Erhöhung des bisherigen Lohnes in 27,8 % der Fälle vollständig, in 35,0 % der Fälle nur theilweise und in 37,2 % der Fälle überhaupt nicht durchgesetzt wurde, während die 275 mal begehrte Verkürzung der Arbeitszeit in 42,2 % der Fälle im vollen Umfange, in 18,5 % nur zum Theil und in 39,3 % überhaupt nicht erreicht wurde.

In 51 zur Erledigung gebrachten Streikfällen ist das Gewerbegericht als Einigungsamt in Thätigkeit getreten. Was die Frage nach dem nachweisbaren Verluste an Arbeitslohn aus Anlaß des

*) Vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. IX, Nr. 50, Sp. 1266.

Streiks betrifft, so hält das Statistische Amt sie für kaum zu beantworten; für das Berichtsjahr bringt es nur die Mittheilung, daß in denjenigen Streikfällen, für welche überhaupt Mittheilungen der Ortspolizeibehörden vorliegen, ein Gesammtverlust von ca. 1 300 000 ℳ entstanden sein soll.

Von den insgesammt 99 338 Streikenden werden 27 345 = 27,5 % als kontraktbrüchig bezeichnet. Der Annahme, daß aus den über die Häufigkeit des Kontraktbruches in den einzelnen Landestheilen und Gewerbearten gebrachten Ziffern etwa Schlüsse dahin gezogen werden dürften, daß in der Arbeiterschaft gewisser Gegenden oder Gewerbe mehr, in der Arbeiterschaft anderer Gegenden oder Gewerbe dagegen weniger Neigung zum Kontraktbruch vorzuherrschen scheine, tritt die amtliche Statistik durch den ausdrücklichen Hinweis entgegen, daß aus der Beantwortung der auf den Kontraktbruch bezüglichen Ziffer der Nachweisungen in der Regel nicht zu entnehmen sei, ob die Streikenden im konkreten Falle aus dem Grunde nicht kontraktbrüchig gewesen sind, weil für sie überhaupt keine Kündigungsfrist bestanden hatte oder aber deshalb, weil sie die thatsächlich bestehende Kündigungsfrist innegehalten hatten.

In 170 Fällen hat die Streikbewegung des Jahres 1899, insoweit die beendeten Streiks in Frage kommen, zur Anrufung der Staatsanwaltschaft, in 256 Fällen zur Inanspruchnahme der Polizeibehörden geführt; eine besondere Bedeutung scheint die amtliche Statistik selbst diesen Zahlen nicht beizumessen — mit vollem Recht! Dagegen legt sie der Einwirkung von Berufsvereinigungen auf die Vorbereitung und Durchführung von Streiks große Bedeutung bei, insofern diese nicht nur Rückschlüsse auf das Solidaritätsgefühl der Arbeiterschaft zulasse, sondern auch als Symptom dafür aufzufassen sei, daß an der Durchsetzung gewisser Forderungen nicht nur die unmittelbar Betheiligten, sondern auch weitere Kreise von Berufsgenossen ein Interesse gehabt haben. Von den Streiks mit Intervention von Berufsvereinigungen endeten 25 % mit vollem, 41 % mit theilweisem und 34 % ohne jeden Erfolg; die entsprechenden Ziffern für die Streiks ohne Intervention von Berufsvereinigungen sind 26,7 % bezw. 22,8 % bezw. 50,5 %.

Aussperrungen werden für das Jahr 1899 28 gezählt, von denen 23 innerhalb desselben zur Beendigung gelangten. Von diesen letzteren wurden 127 Betriebe mit 8290 beschäftigten Arbeitern betroffen. Ausgesperrt wurden davon 5298 Personen, außerdem wurden weitere 1728 Arbeiter in Folge der Aussperrungen zum Feiern gezwungen. Zum Schlusse bringt die amtliche Statistik noch die Ziffern der am 2. Mai 1899 wegen unerlaubter Maifeier von den Werkstätten ausgeschlossenen Arbeiter.

Die Vereinigung der deutschen Maler hat in der vergangenen Woche in Würzburg ihre achte Generalversammlung abgehalten, die von 68 Delegirten und einem Vertreter der Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands besucht war. Seit der vor zwei Jahren abgehaltenen siebenten Generalversammlung ist die Mitgliederzahl von 6000 auf 10000 gestiegen, das Verbandsorgan, der „Vereinsanzeiger", erscheint in einer Auflage von 15000—17000 Exemplaren. Begrüßungsschreiben waren von den Verbandsorganisationen Frankreichs, Oesterreichs und der Schweiz eingegangen. Beschlossen wurde, mit den französischen, dänischen, österreichischen und schweizerischen Bruderorganisationen ein Gegenseitigkeitsverhältniß einzugehen. Die Abstimmung über die Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung wurde vertagt, und der Vorstand beauftragt, noch weiteres statistisches Material zu sammeln und eine Person mit der Bearbeitung desselben zu beauftragen. Angenommen wurde eine lange Resolution, in welcher ein besserer Bauarbeiterschutz und die Einführung von Baugewerbe-Inspektoren gefordert wird. Dem Reichsamt des Innern wurde schließlich wegen der 12000 Mark-Affaire das Mißtrauen der Versammlung ausgesprochen.

Bewegung unter den Straßenbahnern Berlins. Es wird uns geschrieben: Es soll wieder unter den Straßenbahnern gähren. Nach den vorliegenden Berichten soll die Direktion der „Großen Berliner" die bei der Beilegung des letzten Ausstandes übernommenen Verpflichtungen nicht einhalten. Es seien weder die nothwendigen neuen Signalglocken, noch die den Wagenführern versprochenen Regenmäntel geliefert worden. Die Bestimmungen über die freien Tage würden ebensowenig eingehalten, wie die Entschädigung für Ueberstunden. Fortgesetzt werde auch aus ganz nichtigen Gründen Beamten gekündigt, die bei dem Ausstande im Vordergrunde standen, was auf maskirte Maßregelungen hinauslaufe. Eine Berliner Lokal-Korrespondenz hatte gemeldet, daß die Straßenbahner demnächst wieder bahnhofsweise Versammlungen abhalten würden und daß für das kommende Frühjahr ein neuer Streik bevorstehe. Dem gegenüber wird von der Verbandsleitung der organisirten Straßenbahner mitgetheilt, daß ihr von einer bevorstehenden Lohnbewegung nichts bekannt sei, und daß man hoffe, auf gütlichem Wege die Direktion zu Zugeständnissen zu veranlassen. Die Betriebsleitung hat die Beschwerdekommission einberufen und sich nach den Wünschen der Angestellten erkundigt.

Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in der Gold- und Silberschlägerei Mittelfrankens. Eine bemerkenswerthe Verständigung in der Gold- und Silberschlägerei wird von Schwabach (Mittelfranken) aus angebahnt. Obwohl die Zahl der betheiligten Arbeitgeber und Arbeiter nicht sehr bedeutend ist, so verdient der Vorgang doch wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung Beachtung. In Gegenwart des Vorstandes des deutschen Metallarbeiter-Verbandes fand unlängst in Schwabach eine Versammlung von Meistern und Gehülfen der Schlägerbranche statt. Die Gehülfen legten den Meistern einen Lohntarif vor. Dieser wurde von den Meistern angenommen und ferner vereinbart, daß bei den organisirten Meistern in Zukunft nur organisirte Gehülfen Arbeit finden und andererseits organisirte Gehülfen nur noch bei organisirten Meistern in Arbeit treten sollen. Dieses Abkommen tritt in Kraft, wenn in Nürnberg, dem Hauptsitz der Metallschlägerei, eine gleiche Vereinbarung zu Stande kommt.

Niederlage der Diamantarbeiter in Antwerpen. Wie aus Brüssel vom 17. November gemeldet worden ist, haben die Diamantarbeiter Antwerpens, die in den Streik getreten waren (Sp. 134), alle die Arbeit wieder aufgenommen, ohne den Achtstundentag erreicht zu haben.

Streik der Tüll- und Spitzenarbeiter in Calais. Die Lage der alten Tüll- und Spitzenindustrie von Calais ist schon seit längerer Zeit keine glänzende. Deshalb entsprechen auch die Löhne weder der Sorgfalt, welche auf die Arbeit verwendet werden muß, noch den Preisen der Lebensmittel. Schlimmer jedoch war die Arbeitseintheilung, welche den Beschäftigten tagaus tagein nicht mehr als sechs Stunden zusammenhängender Ruhe ließ. Trotz vielfacher Bewegungen unter den Arbeitern gelang es nie, eine bessere Arbeitsordnung zu erreichen. Akut wurde die Frage im letzten Frühjahr, als das neue Arbeiterschutzgesetz Millerands, welches die Arbeitszeit in gemischten Betrieben auf 11 Stunden reduzirt und das Relaissystem verbietet, eingeführt werden sollte. Nach mannigfachen Streitereien einigte man sich (vergl. Soz. Pr. Sp 104) Ende August auf eine probeweise Einführung des Achtstundentags während der Dauer von drei Monaten. Jede Schicht trat nur einmal pro Tag an, arbeitete aber 9 Stunden mit einstündiger Pause statt der früheren 6 mit zweimaligem Antritt. Nach kaum sechswöchiger Probe waren aber auch wieder alle betheiligten Parteien unzufrieden. Die Arbeiter behaupteten, noch weniger zu verdienen, und die Fabrikanten glaubten, daß die Produktion sich verringere. Letztere brachen den Versuch mit dem Achtstundentag ab und forderten ein neues Relaissystem, das jedem Arbeiter eine Morgen- und eine Nachtschicht von je 5 Stunden auferlegt. Darüber kam es unter Führung des sozialistischen Gewerkvereins, der etwa 1700 Mitglieder zählt, zum Streik, den der zweite den Unternehmern zuneigende Gewerkverein bekämpfte. In Folge des Ausstandes der 1700 Arbeiter mußten jedoch die meisten Betriebe das Geschäft einstellen, und so sind heute im Ganzen 6—7000 Arbeiter außer Verdienst. Den Ausständigen flossen aus Frankreich und England Beiträge zu. Die Unternehmer haben nun die allgemeine Aussperrung beschlossen, die 10 000 Arbeiter brotlos machen würde, und wollen 500 000 Frcs. für die Kosten des Streiks aufnehmen. Für jeden Webstuhl soll jedes Mitglied ihres Verbandes während vier Jahre 3 Frcs. wöchentlich in den Widerstandsfonds einzahlen. Der Streit wird nicht leicht beizulegen sein.

Der Kongreß der englischen Bergleute, der 450 000 Mitglieder starken Miners-Federation, fand vom 23. bis 25. Oktober zu Saltburn (Yorkshire) statt. Er behandelt nur die allgemeinen sozialpolitischen Fragen, da die inneren Organisationsangelegenheiten in Distriktskonferenzen geregelt werden. Der Kongreß beschloß, unter prinzipieller Festhaltung seiner Forderung eines gesetzlichen Achtstunden-Arbeitstages ein Rundschreiben an die Prinzipale zu richten, das die Einführung des achtstündigen Arbeitstages verlangt. Je nach der Natur der Antworten soll alsdann weiter verfahren werden. Ferner faßte der Kongreß Resolutionen zu Gunsten der Ausdehnung und Verschärfung des Unfall-Entschädigungsgesetzes und gegen die Beschäftigung von ungeschulten Bergarbeitern in englischen Bergwerken — außer, wo solche ungeschulten Arbeiter unter der direkten Aufsicht von geschulten Bergarbeitern arbeiten und der englischen Sprache mächtig sind.

Genossenschaftswesen.

Eine Einkaufsvereinigung der Konsumgenossenschaften des Rhein-Maingaues. Eine lebhafte Konsumgenossenschaftsbewegung herrscht gegenwärtig im Rhein-Maingau. Einen starken Anstoß hat sie durch die Gründung des Hamburger Konsum-, Bau- und Sparvereins „Produktion" erfahren. Eine Anzahl neuer Konsumvereine, so in Frankfurt, Mainz, Offenbach, sind entstanden, und für die älteren Vereine zeigt sich ein lebhafteres Interesse. Schwierigkeiten macht den meistens noch kleinen Konsumvereinen der Waarenbezug. Es fand daher am 11. November in Frankfurt a. M. eine Versammlung statt, in der 30 Konsumvereine des Rhein-Maingaus vertreten waren. Auf der Tagesordnung stand die Gründung einer Einkaufsvereinigung. Der Zweck derselben ist der gemeinsame Waarenbezug der Konsumvereine. Dadurch sichern sich dieselben die Vortheile des Großeinkaufs und die billigen Frachten des waggonweisen Transports. Nach einem erläuternden Vortrag des Geschäftsführers der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg, Herrn Fell, wurde die Gründung einer Einkaufsvereinigung einstimmig beschlossen. Weitere Einkaufsvereinigungen bestehen in Zwickau, Leipzig, Dresden, Chemnitz, Braunschweig, Zeitz, Suhl, Kottbus, Neustadt-Lauscha und Beeke. Für die Provinz Hannover ist die Gründung von vier Einkaufsvereinigungen geplant. Berlin und das Wupperthal sind ebenfalls in die Bewegung eingetreten. Den größten Umsatz hat die 1894 gegründete, von Herrn Seifert geleitete Zwickauer Einkaufsvereinigung gehabt, die im Jahre 1899 für ca. $2\frac{1}{2}$ Millionen Mark meistens von der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg bezogen hat. Durch den Bezug von der Großeinkaufsgesellschaft ergiebt sich der Vortheil, daß diese wieder die Bestellungen der Einkaufsvereinigungen zusammenlegen und so die günstigsten Bedingungen des Einkaufs erzielen kann. Der Reingewinn der Großeinkaufsgesellschaft wird nach Maßgabe des Umsatzes an die Konsumvereine vertheilt.

Eine Seifenfabrik des niederländischen Genossenschaftsbundes. Das Bestreben der Konsumgenossenschaftsbewegung geht überall dahin, auf der Grundlage des organisirten Konsums zur Eigenproduktion fortzuschreiten. So errichten die Konsumvereine namentlich Bäckereien, auch Schlächtereien und Mühlenbetriebe. Die meisten Waaren kann jedoch der einzelne Konsumverein nicht produziren, weil die breite Grundlage für den lohnenden Großbetrieb fehlt. In solchen Fällen müssen die Großeinkaufsgesellschaften der Konsumvereine die Produktion übernehmen. Vorbildlich ist die gewaltige Eigenproduktion der englischen und der schottischen Großeinkaufsgesellschaft. Auf dem Kontinent stehen wir noch vor den ersten schüchternen Anfängen. Die dänische Großeinkaufsgesellschaft beginnt die Eigenproduktion mit der Errichtung einer Bonbon- und Chokoladenfabrik. Die Handelskammer des niederländischen Genossenschaftsbundes, die einen Jahresumsatz von $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark zu verzeichnen hat, während die an sie angeschlossenen 34 Konsumvereine $4\frac{1}{2}$ Millionen Mark umsetzen, beginnt jetzt mit der Eigenproduktion der Seifen. Am 16. November hat die Seifenfabrik des Genossenschaftsbundes den Versand ihrer Produkte begonnen. Vorläufig werden nur weiche Seifen für die Konsumvereine und Molkereigenossenschaften fabrizirt. Später sollen auch andere Seifen hergestellt werden.

Genossenschaften in Oesterreich. Der kürzlich erschienene Jahresbericht für 1899 über die dem allgemeinen Verbande der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften in Oesterreich angehörigen Genossenschaften giebt nach einer kurzen Darstellung der Entwickelung der österreichischen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften hinsichtlich ihrer Zahl ein Bild von dem Wirken und den Gebahrungs-Resultaten der in diesem Verbande vereinigten deutschen Genossenschaften. Zu Ende 1899 bestanden in Oesterreich 4515 Kredit-Genossenschaften, 759 Konsumvereine und 1499 sonstige (gewerbliche und landwirthschaftliche) Genossenschaften aller Art. Die Gesammtzahl aller zu Ende 1899 in Oesterreich bestehenden Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften beträgt sonach 6773. Der seit dem Jahre 1872 bestehende allgemeine Verband umfaßt nur deutsche Genossenschaften des genannten Systems, und es gehörten ihm 335 an.

139 Verbands-Kredit-Genossenschaften (Vorschußvereine) erstatteten Berichte; sie zählten 63 302 Mitglieder. An Krediten wurden gewährt 108 Millionen Gulden, und zwar gegen Wechsel und Schuldscheine, Hypotheken, im Kontokorrent und auf Werthpapiere. Das gesammte Betriebskapital belief sich auf rund 79 Millionen Gulden. Der Reingewinn der berichtenden 139 Kreditvereine betrug rund 700 000 fl., aus welchen den Genossenschaften fast die Hälfte als Dividende zufloß. Von den Verbands-Konsumvereinen berichteten 155; sie zählten 82 955 Mitglieder und erzielten einen Verkaufserlös von rund 13 Millionen Gulden und eine Ersparniß an den täglichen Ausgaben für den Lebensunterhalt in der Höhe von 830 000 fl., von welchem Betrage 660 000 fl. (80 %) den Mitgliedern im Verhältnisse zu ihrem Einkaufe rückvergütet wurden. Das Betriebskapital betrug 3,3 Millionen Gulden. Der Jahresbericht enthält ferner noch die Rechnungsabschlüsse von 13 „sonstigen" Genossenschaften, und zwar einer Werk-, drei Magazin-, zwei Molkerei-, sechs gewerblichen Rohstoff- und einer Baugenossenschaft.

Wohnungswesen.

Förderung des Arbeiter-Wohnungswesens in Lennep.

Aus Lennep wird uns geschrieben: Einen neuen Weg zur Beschaffung von Baumitteln hat der Gemeinnützige Bauverein, A.-G., zu Lennep beschritten, den wir nicht nur unter ähnlichen Verhältnissen arbeitenden Bauvereinen, sondern auch den Gemeinden zur Nachahmung bestens empfehlen.

Der hiesige Verein, im Jahre 1888 ins Leben getreten, hat seither für 160 Arbeiterfamilien gesunde Wohnungen geschaffen, die sich auf 28 zweistöckige Doppelwohnhäuser und 15 zwei- oder anderhalbstöckige Einzelwohnhäuser, in hübscher, wechselnder Bau-Ausführung und in verschiedenen Stadttheilen gelegen, vertheilen. Von den Einzelhäusern (Ein- und Zweifamilienwohnungen) sind noch fünf im Bau begriffen und sollen zum Frühjahr 1901 bezogen werden. Die fertigen Häuser stehen mit rund 520 000 ℳ zu Buche, während die bei der Landesbank und der Landesversicherungsanstalt aufgenommenen Darlehen sich auf rund 380 000 ℳ belaufen; die Differenz zwischen Vermögen und Schuld stellt unter Berücksichtigung von Abschreibungen 2c. das Aktienkapital (150 000 ℳ) dar.

Auf die Schuld von 380 000 ℳ sind rund 70 000 ℳ zur Hypothek gestellt, während für den Rest von 310 000 ℳ die Gemeinde Garantie geleistet hat. Als nun in diesem Jahre beim Bau neuer Häuser, die übrigens zukünftig nur in Ein- und Zweifamilienwohnungen bestehen sollen, die Nothwendigkeit zur Beschaffung neuer Geldmittel sich ergab, da sind die betheiligten Faktoren: Bauverein und Gemeinde einerseits und Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz andererseits zu folgendem Uebereinkommen gelangt: Die Versicherungsanstalt beleiht die jetzt vorhandenen, bebauten Grundstücke, jedes einzeln, zum vollen Werthe mit insgesammt 520 000 ℳ, belastet jedes Grundstück zum halben Werthe mit einer ersten Hypothek, zusammen also mit 260 000 ℳ und läßt sich die Garantie der Stadt mit 310 000 ℳ als weitere Sicherheit dienen. Hierdurch gewinnt der Bauverein ein neues Baukapital von 110 000 ℳ, womit er eine Reihe neuer Häuser schaffen kann und die Sicherheit der Gläubigerin ist dennoch über allen Zweifel erhaben.

Bei dieser Sachlage glaubte aber die Gemeinde, die ihre Garantie bisher lediglich im Vertrauen auf die gute, vertrauenswürdige Geschäftsführung des Vereins bedingungslos gegeben hatte, auf entsprechende Gegenleistung Bedacht nehmen zu müssen und es wurde solche dahin vereinbart,

1. daß die Stadt an zweiter Stelle entsprechende Kautionshypotheken, insgesammt also ebenfalls 260 000 ℳ eintragen läßt;
2. daß sie auf die mit Hülfe der neuen Anleihe zu schaffenden Bauwerthe erststellige Hypotheken in Höhe der vom Bauverein festzusetzenden Werthe nimmt;
3. daß alle auf Verkaufshäuser eingehenden Abschlagszahlungen zur Schuldentilgung verwandt werden;
4. daß der Bauverein zur Inanspruchnahme des ihm von der Landesversicherungsanstalt bewilligten neuen Darlehens von 140 000 ℳ die Zustimmung der städtischen Finanzkommission einholt,
5. daß ein Mitglied der letzteren Kommission an der Prüfung der Bilanz theilnimmt und diese Prüfung auf die erfolgten Hypothekeneintragungen und die zu 3 erwähnte Schuldentilgung erstreckt.

Wir haben schon betont, wie die Vereinbarung im Interesse der beiden Parteien: Bauverein und Versicherungsanstalt liegt; aber auch die Gemeinde hat von dem neuen Darlehnsvertrage außer der oben erörterten größeren Sicherheit den schätzenswerthen Vortheil, daß für ihre unverändert bleibende Garantiesumme von 310 000 ℳ neue Werthe bis zu 140 000 ℳ geschaffen werden, so daß einer Schuld von 520 000 ℳ demnächst ein Werth von mindestens 520 000 ℳ + 140 000 ℳ = 660 000 ℳ gegenübersteht.

Zum Schlusse möchten wir noch hervorheben, daß die hiesige Stadtverordnetenversammlung in der richtigen Erkenntniß von dem

segensreichen Wirken des Bauvereins diesem auch auf anderem Wege wesentliche Förderung hat zu Theil werden lassen: so sind ihm u. A. in den letzten Jahren zwei Hektar städtischer Grundstücke, deren die Stadt sich kurz vorher einen größeren Komplex gesichert hatte, zum Selbstkostenpreise überlassen worden: auf diesem Gelände dürfen, abweichend von den baupolizeilichen und ortsstatutarischen Bestimmungen, zwei Straßenzüge in Breite von acht Metern und mit einer geringeren als der sonst üblichen Befestigungsart angelegt werden; diese Straßen, welche die Eigenschaft von durchgehenden Verkehrsstraßen weder jetzt haben noch zukünftig erlangen können, sollen ausschließlich zum Anbau kleiner Einzelhäuser mit Hofraum und Garten dienen.

Reichskredit für die Förderung des Baues von Kleinwohnungen. Unter den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats im Etat des Reichamts des Innern für 1901 figurirt auch eine Ausgabe von 2 Millionen Mark zur Förderung der Herstellung geeigneter Kleinwohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte in den Betrieben und Verwaltungen des Reichs durch Gewährung von Beihülfen an Private, sowie an gemeinnützige Unternehmungen (Bauvereine, Baugenossenschaften, Baugesellschaften u. A.). Diese Forderung ist durch eine dem Etat beigegebene Denkschrift, betreffend die vom Reiche als Arbeitgeber zu bethätigende Wohnungsfürsorge, erläutert. Die Denkschrift führt u. A. Folgendes aus:

In Anbetracht der hohen Bedeutung, welche die Wohnungspflege für die wirthschaftliche und soziale Lage der betheiligten Arbeiter- und Beamtenkreise sowie für die Volksgesundheit und Volkssittlichkeit überhaupt besitzt, erscheint es dringend geboten, daß künftighin der Reichsverwaltung, soweit das Reich als Arbeitgeber in Frage kommt, in erweitertem Umfang Mittel zur Verfügung gestellt werden, um der in neuerer Zeit immer schärfer hervorgetretenen Wohnungsnoth planvoll und thatkräftig steuern zu können. Soweit nach den örtlichen Verhältnissen und nach den Bedürfnissen der einzelnen Betriebsverwaltungen sich die Erbauung reichsfiskalischer Wohngebäude empfiehlt, mag es vorerst bei dem seitherigen Verfahren bewenden, wonach die hierfür im Bereich eines jeden Einzelressorts erforderlichen Mittel durch die Spezialetats dieser Ressorts festgesetzt werden. Neben dem Eigenbaue von Kleinwohnungen muß aber der Reichsverwaltung auch die Möglichkeit gegeben sein, unter Aufwendung öffentlicher Mittel die Herstellung geeigneter Wohnungen zu Gunsten von Arbeitern und Beamten des Reichs durch Andere, insbesondere durch gemeinnützige Bauvereine, Baugenossenschaften u. s. w. anzuregen und zu erleichtern. Gerade für diese Art der Wohnungsfürsorge sprechen mannigfache gewichtige Gründe. ... Unzweifelhaft wird diese genossenschaftliche Reformthätigkeit durch das vorbildliche Vorgehen des Reiches eine neue kräftige Anregung erhalten. ... Soweit es sich nicht um den Eigenbau von Wohnhäusern durch das Reich, sondern um die Unterstützung Dritter bei Beschaffung billiger und gesunder Wohnungsgelegenheit für die Bediensteten des Reiches handelt, muß naturgemäß ein einheitliches, die verschiedenen Reichsressorts umfassendes Vorgehen ins Auge gefaßt werden. ... Der zunächst in Aussicht genommene Fonds hält sich nur in mäßiger Höhe. Er soll die erste thatkräftige Inangriffnahme einer praktischen Wohnungsfürsorge innerhalb des bezeichneten Rahmens ermöglichen. Immerhin wird der Fonds für die erste Zeit ausreichen, um im Zusammenwirken mit privater, gemeinnützig-genossenschaftlicher und kommunaler Fürsorge eine planmäßige, nach gesunden sozialen Gesichtspunkten geleitete Reformthätigkeit für diejenigen Orte, an denen eine Wohnungsnoth besonders scharf hervorgetreten ist, in Fluß zu bringen und für zahlreiche Familien segensreich zu wirken.

Zur Beschaffung von kleinen Wohnungen in Charlottenburg hat der Magistrat den Ankauf von 6 Hektar 82 Ar 5 Quadrat-Meter am Fürstenbrunner Weg von der Luisenkirche für eine Million Mark beantragt. Die Maßregel ist freudig zu begrüßen.

Baugenossenschaft der städtischen Arbeiter in Berlin. Eine sehr gut besuchte Versammlung der städtischen Arbeiter und Angestellten, die am 21. November stattfand, erklärte sich einstimmig gegen die eventuelle Errichtung von kommunalen Wohnhäusern für die städtischen Arbeiter. Man ging hierbei von der Ansicht aus, daß durch eine solche Maßnahme nur das Abhängigkeitsverhältniß der städtischen Arbeiter von den städtischen Behörden vergrößert und die Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden würde, was neue Streitpunkte heraufbeschwören müßte. Um jedoch der Wohnungsnoth entgegen zu treten, wurde der Beschluß gefaßt, sofort eine Bau- und Spargenossenschaft ins Leben zu rufen. 130 Personen erklärten hierauf ihren Beitritt.

Oeffentliche Wohnungsfürsorge in London; Wohnungsdirektor. Die Unzulänglichkeit der privaten Wohnungserstellung für die Minderbemittelten hat unter anderen englischen Städten wie Glasgow, Greenock, Birmingham, Liverpool, Plymouth, Huddersfield auch London zum Eigenbau und Regiebetrieb von Arbeiterwohnungen und Logirhäusern in so umfangreichem Maße veranlaßt, daß sich jetzt der Londoner Grafschaftsrath veranlaßt sieht, eine eigene Abtheilung für die Beschaffung und Verwaltung von Wohnungen für die arbeitenden Klassen zu schaffen und einen Wohnungsdirektor (Housing Manager) mit einem Jahresgehalt von 16 000 ℳ — man rechnet nur auf eine erste Kraft — anzustellen, der alle Grundstücke und Gebäude des Raths zu verwalten und zu überwachen hat. Mit der Erbauung eigener Arbeitermusterhäuser begann neben einigen privaten Trusts in London die City-Korporation, indem sie mit einem Aufwand von 4 028 300 ℳ 43 Wohnungen zu 3, 174 zu 2 und 24 Wohnungen zu 1 Zimmer neben 20 Läden mit 31 Wohnzimmern in hygienisch und praktisch mustergiltiger Weise schuf. Als der Londoner Grafschaftsrath die Erbschaft der alten Baubehörde antrat, sah er sich durch die englische Gesetzgebung gezwungen, Arbeiterwohnungen auf Bauplätzen zu errichten, die durch den Abbruch von sogenannten Slumhäusern entstanden waren, und mußte so schon in den ersten sechs Jahren seines Lebens für die Hausung von 7 588 Personen sorgen. Die sogenannte „Boundary-Street“-Meliaration machte ihn zum Hausherrn für andere 5720 Personen. Weitere eigene Bauten folgten. Die neueste Schöpfung ist die Millbank-Kolonie auf dem Gelände des Millbankgefängnisses für über 3000 Einwohner; die Häuserblocks, die um ein neues Museum herum liegen, sind nach bekannten englischen Künstlern, wie Millais, Leighton, Rossetti, Ruskin ꝛc. benannt, ein Zeichen, daß man alles vermeidet, dieser städtischen Schöpfung etwa den herabsetzenden Charakter eines Arbeiterviertels aufzudrücken. Die zwei- oder dreiräumigen Wohnungen mit Zubehör kosten 6 bis 9 ℳ wöchentlich; man gelangt in sie durch eine numerirte, mit Klopfer und Briefkasten versehene Thür. Sie haben einen eigenen Korridor mit besonderen Eingängen zur Küche, zum Waschraum und Kloset. Der Waschraum enthält Kessel- und Kohlenbehälter, die Küche ein festes Vorrathsspind, eine große Anrichte- und zwei Geschirrbänke. Garderobenriegel ꝛc. sowie Gasarme sind vorhanden, die von Gasautomaten versorgt werden. Allein seit März d. Js. hat der Grafschaftsrath in den verschiedensten Theilen Londons für nicht weniger als 2610 Menschen Wohnungen geschaffen. Abgesehen von den erst vorbereiteten Plänen hat der Grafschaftsrath im Ganzen rund 11 000 Menschen untergebracht, d. h. weit mehr als irgend eine Gemeinde der Welt bisher, und das trotz seiner großen Jugend. Für weitere 25 000 Personen sind die Wohnungspläne zum Theil schon genehmigt, zum Theil in Vorbereitung. Und 10 000 sollen in Cottages in Tooting untergebracht werden. Kurz, man sieht, die gegenwärtige Verwaltung Londons ist eifrig bemüht, die Unterlassungssünden der Vergangenheit auf dem Gebiete des Wohnungswesens der minder bemittelten Klassen zu sühnen und sie wird, wenn auch nicht auf einmal, so doch sicher ihr Ziel erreichen.

Litterarische Anzeigen.

Weissenbach, Professor Dr. Jul., und Geh. Kriegsrath Friedr. Wolf, Handbuch für die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit in Friedenszeiten. Berlin 1901, Ernst Siegfried Mittler & Sohn. 219 S. Preis 4 ℳ.

Zeitschrift für die gesammte Versicherungs-Wissenschaft. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft. Band 1. 1. Heft. Berlin 1901, Ernst Siegfried Mittler & Sohn. Preis des einzelnen Heftes 2,25 ℳ. Vier Hefte bilden einen Jahrgang zum Preise von 9 ℳ.

Die Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni / 5. Juli 1900. 1. Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. 2. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz. 3. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft. 4. Bau-Unfallversicherungsgesetz. 5. See-Unfallversicherungsgesetz. 6. Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene. — Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. München 1900, C. H. Beck.

Bildung der Aerztinnen in eigenen Anstalten oder auf der Universität? Referate von Frl. Dr. med. Tiburtius und Dr. med. Jacke. — Christliche Arbeit unter den Heimarbeiterinnen. Referat von Generalsekretär Böhme. (Heft 9 der freien kirchlich-sozialen Konferenz.) Berlin 1900, Buchhandlung der Berliner Stadtmission. Preis 50 ₰.

Heine, Dr. Rudolf, Die rechte Lebenskunst. Wirthschaftliche und sittliche Grundsätze eines welterfahrenen deutschen Mannes. Dresden 1900, O. V. Böhmert. Preis 80 ₰.

Hirsch, Gideon M., Neunzehntes oder zwanzigstes Jahrhundert? Zeitrechnungsfragen. Breslau 1900, Preuß & Jünger. Preis 1 ℳ.

Steinhauser, Dr. jur. Alois, Neuestes aus Frankreich. Christliche Demokratie. Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G., Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 62

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Gerbet, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 6. Dezember 1900. Nummer 10.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Sozialpolitik auf See.

Wenig Gewerbe haben im Laufe des letzten Vierteljahrhunderts eine so starke Umwandlung erfahren wie die Seeschifffahrt. Das Holz als Baumaterial ist durch Eisen und Stahl ersetzt worden, der Dampf hat das Segel verdrängt, an Stelle des Menschen ist vielfach die Maschine getreten, die Kapitals- und Betriebskonzentration hat den Schwerpunkt unserer Seeschifffahrt in einzelne Riesenunternehmungen verlegt, die Verflechtung der deutschen Volkswirthschaft in die Weltwirthschaft drückt sich in dem gewaltigen Vordringen des Nordseegebietes, in dem Zurückfallen des Ostseegebietes aus. Während wir im Jahre 1871 noch 4372 Segelschiffe mit 34 739 Mann Besatzung, aber nur 147 Dampfer mit 4736 Mann hatten und ungefähr die Hälfte der Flotte in den Häfen der Ostsee beheimathet war, ist die Zahl der Segelschiffe im Jahre 1899 auf 2318 mit 13 550 Mann gesunken, die der Dampfer aber auf 1223 mit 29 111 Mann gestiegen; dem Ostseegebiet gehören jetzt nur noch 426 Segler mit 1713 Mann und 427 Dampfer mit 5502 Mann an, während der Nordsee 1892 Segler mit 11 837 Mann und 796 Dampfer mit 23 609 Mann zugerechnet werden. Die Ueberlegenheit der Dampferflotte vor der Seglerflotte wird durch die Tonnenzahl gekennzeichnet: die sämmtlichen Segelschiffe besaßen 1899 einen Raumgehalt von Registertons brutto 596 428, die Dampfer aber 1 674 567 Registertons brutto; da aber eine Dampfertonne, wegen der größeren Anzahl von Fahrten im gleichen Zeitraum, das Drei- und Vierfache einer Seglertonne bedeutet, so ist die Transportfähigkeit der deutschen Dampferflotte ungefähr zehnmal so groß wie die der sämmtlichen Segelschiffe. Und die Betriebskonzentration wird vor Allem daraus ersichtlich, daß die beiden Nordseehäfen Hamburg und Bremen allein über 72% der gesammten deutschen Handelsflotte besitzen und in ihnen wieder die Hamburg-Amerika-Linie und der Norddeutsche Lloyd, die beiden größten Schifffahrtsgesellschaften der Welt, gewaltig das Uebergewicht haben. In ihren Leitern haben wir Typen jener genialen Unternehmer, königliche Kaufleute, die Werner Sombart in seiner Broschüre „Dennoch!“ die Pfadfinder ökonomischen Fortschrittes an der Spitze unseres Wirthschaftslebens nennt. Heute umspannt die deutsche Schifffahrt den ganzen Erdball mit einem dichten Netz von regelmäßigen Routen; wir rühmen uns, die größten, schönsten und schnellsten Schiffe zu besitzen, und das Ansehen der deutschen Handelsflagge in allen Meeren fördert auch die Macht und die Ehre des Reiches.

Derartig gewaltige Verschiebungen im Seeschifffahrtsbetriebe mußten nothwendig auch Aenderungen in der sozialen und wirthschaftlichen Lage der Seemannsbevölkerung zur Folge haben. Ihre Zahl ist freilich nur wenig gestiegen, von 39 475 im Jahre 1871 auf 42 661, eine Vermehrung, die ganz außer Verhältniß mit dem Wachsthum des Raumgehaltes unserer Handelsflotte und der Zahl und Ausdehnung ihrer Reisen steht. Dagegen sind jetzt mehr als zwei Drittel der Besatzung auf Dampfern thätig, während vor 30 Jahren die Segelschiffe umgekehrt das Siebenfache der Dampfermannschaft anmusterten. Auch in der Zusammensetzung der seefahrenden Bevölkerung hat sich ein großer Wechsel vollzogen; früher bestand sie fast ausschließlich aus wirklichen Seeleuten, heute überwiegen fast die Maschinisten, Heizer, Trimmer, Stewards, Köche 2c. das eigentliche Deckpersonal. Zahlreiche Arbeiten, die sonst nur von Menschenhand geleistet werden konnten, führt jetzt die Maschine aus; andere Hantirungen sind völlig weggefallen, dafür haben

sich neue Gebiete der menschlichen Thätigkeit erschlossen. Hat schon diese Veränderung in der Schiffahrt und der Schiffsmannschaft Anlaß, auch in eine Revision der ihre Rechtsverhältnisse regelnden Seemannsordnung einzutreten, so wurde dieser Antrieb noch verstärkt durch die Entwickelung der sozialpolitischen Anschauungen und Forderungen seit dem Beginn der siebziger Jahre, wo die heute noch geltende Seemannsordnung erlassen worden ist. Die Massen der gewerblichen Arbeiter haben seitdem eine Verbesserung des Schutzes für ihre Gesundheit und ihre Arbeitskraft, für Leib und Leben erfahren, die bei den Seeleuten ein Aequivalent schon aus Gründen der Gerechtigkeit, dann aber auch zu Nutzen des Betriebes wie der Mannschaft und damit der Volkswohlfahrt erheischt.

Den Entwurf einer solchen Revision der Seemannsordnung, die einen Theil der „Sozialpolitik auf See" — Kaiser Wilhelm II. hat diesen Ausdruck geprägt — darstellt, haben die Verbündeten Regierungen bekanntlich bereits in der vorigen Session dem Reichstage vorgelegt. Die Berathung gedieh damals aber nicht bis zu Ende, die hierfür eingesetzte Kommission mußte wegen Mangels an Zeit ihre Arbeiten bei §. 60 abbrechen, der Gesetzentwurf blieb unerledigt und erschien in dieser Tagung unverändert wieder, sofort bei Beginn der Session, so daß bereits am 26. und 27. November die erste Lesung im Plenum stattgefunden und die Kommissionsberathung wenige Tage darauf begonnen hat. Man kann daher bestimmt erwarten, daß diesmal die neue Seemannsordnung Gesetzeskraft erlangen wird. Den ersten Anstoß zu dieser Revision hat schon vor acht Jahren ein Antrag der Sozialdemokratie im Reichstag gegeben. Er rief eine eifrige Erörterung im Schoße der betheiligten Vereine und Korporationen hervor, die zahlreichen Vorschläge der einzelnen Gruppen hat dann der Deutsche Nautische Verein — im Wesentlichen ein Verband von Rhedern und Kaufleuten — durch eine Kommission prüfen lassen. An der Hand dieses Materials hat sich sodann im Auftrage des Reichskanzlers die „Technische Kommission für Seeschiffahrt" mit dem Gegenstand beschäftigt und durch eine Vernehmung von Vertretern des unteren seemännischen und Maschinenpersonals auch die Wünsche der Arbeiter zu erforschen gesucht. Nützlicher als diese dreitägige Enquête wäre es entschieden gewesen, wenn man auch einige Seeleute und Maschinisten, ebenso wie dies bei Rhedern, Kaufleuten, Ingenieuren, Schiffsoffizieren geschehen ist, zu ständigen Mitgliedern der Technischen Kommission für die Vorbereitung der Seemannsordnung ernannt hätte. Aber auf diesem Gebiete werden ja leider in Deutschland zumeist nach Unternehmer und Arbeiter mit ungleichem Maße gemessen.

Der Entwurf einer Seemannsordnung sammt den Annexen (Verpflichtung zur Heimschaffung der Seeleute, Stellenvermittelung für Schiffsleute, Abänderung des Handelsgesetzbuches) bringt unzweifelhaft manche wesentliche und erfreuliche sozialpolitische Fortschritte. Wir erblicken sie in dem Bestreben nach gesetzlicher Festlegung der wichtigeren Vorschriften unter Ausschluß der nur zu häufig zum Nachtheil des Schiffsmanns ausfallenden freien Vereinbarung, in der Aufstellung von Grundsätzen über das Verhältniß der Mannschaften zu den Vorgesetzten, in der Berücksichtigung der Musterung auf Zeit neben der bisher fast allein vorgeschriebenen für die Reise, in der Regelung der Arbeitszeit im Hafen und des Lohnes für Ueberstunden, in der Sicherstellung der Ruhezeiten im Hafen und auf der Fahrt, in der Regelung der Sonn- und Festtagsarbeit, in dem Schutz des Seemanns vor Benachtheiligung bei der Lohnzahlung, in der Verbesserung der Fürsorge in Fällen der Erkrankung und vorzeitiger Entlassung, in der Klärung der Frage der Auflösung des Dienstverhältnisses und in der Aenderung der Vorschriften über die Disziplinargewalt. Von großer Bedeutung ist endlich die Regelung der Stellenvermittelung für Seeleute. Die ganz heillosen Mißstände, die auf diesem Gebiete herrschen, die infame Ausbeutung von Unerfahrenheit und Nothlage hat die bekannte, nach dem großen Hafenstreik 1896/97 in Hamburg vom Senate gepflogene Erhebung aufs Neue aufgedeckt. Hierin wird jetzt wenigstens der Anfang einer Besserung versucht, indem die Stellenvermittelung im Seemannsgewerbe konzessionspflichtig gemacht und die Gebührentaxe von den Behörden festgesetzt werden soll. Das Ziel aber muß die völlige Beseitigung der gewerbsmäßigen, auf Gewinn gerichteten Vermittelung bleiben.

Für die Verbündeten Regierungen waren bei dem Ausmaß dieser sozialpolitischen Vorschläge zwei Grenzen maßgebend: Die Sicherung der auf dem Schiffe unerläßlichen Disziplin und die Konkurrenzfähigkeit unserer Schiffahrt. Man kann ihnen hier im Prinzip völlig beistimmen und wird doch im Einzelfalle sehr im Zweifel sein, ob die Grenzen auch richtig abgesteckt sind. Sowohl die Seeleute selbst als die Parteien des Reichstages sind hier in vielen Punkten anderer Meinung als die Regierung; sie gehen in ihren sozialpolitischen Forderungen erheblich weiter. Dies ist in Eingaben der organisirten Seeleute und in den parlamentarischen Verhandlungen klar zum Ausdruck gekommen. Was die Aufrechterhaltung der Disziplin auf See betrifft, über deren Nothwendigkeit kein Wort zu verlieren ist, so stimmen wir denen bei, welche glauben, daß sie gewahrt werden kann, auch wenn dem Schiffer (Kapitän) und seinen Vertretern nicht ausdrücklich das Recht körperlicher Züchtigung der Schiffsjungen zugesprochen wird. Ebenso halten wir mit der Mehrheit des Reichstags die Einrichtung von Seeschöffengerichten, in denen unter Zuziehung von Berufsgenossen des Klägers und des Angeklagten in erster Instanz Recht gesprochen wird, für einen berechtigten Wunsch der Seeleute und die in den Motiven des Gesetzentwurfes vorgebrachten Gegengründe, in denen Rücksichten auf die Disziplin mitsprechen, nicht für stichhaltig. Dagegen ist die Durchführung des Koalitionsrechtes an Bord und auf der Fahrt ganz unmöglich; auf der See, wo die Sicherheit von Menschenleben und Gütern von der augenblicklichen, unbedingten und genauesten Befolgung der Befehle eines einzigen Mannes, den auf seinem verantwortungsvollen Posten sein eigenes Pflichtgefühl und die strenge Mannszucht halten, abhängt, ist es gänzlich ausgeschlossen, daß die Mannschaft als gleichberechtigte Partei dem Kapitän gegenübertritt und unter Umständen durch Streik ihre Forderungen durchdrückt. Auch für einen „Beirath" aus Vertretern der Mannschaft ist hier kein Platz. Anders stehen die Dinge auf dem festen Lande vor und nach der Fahrt: Hier müssen die Seeleute, Schiffsoffiziere, Deck- und Maschinenpersonal, das Koalitionsrecht haben, um ihre Wünsche und Bestrebungen gegenüber der starken, meist in Verbänden geeinten Macht der Rheder ebenfalls in festen Organisationen vertreten zu können. §. 6 der Gewerbeordnung schließt „die Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen" von dem Rechte der Koalition aus; es scheint uns geboten, daß ihnen auf dem Lande vor Abschluß und nach Ablauf des Heuervertrages dies Recht ausdrücklich gesetzlich in der Seemannsordnung bestätigt wird, das Fehlen entgegenstehender Verbotsvorschriften genügt nicht.

Die Debatten über das Maß an sozialpolitischer Fürsorge, das noch mit Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Seeschiffahrt vereinbar ist, gingen im Reichstag weit über den Rahmen der Seemannsordnung hinaus. Sie beschäftigten sich nämlich nicht nur mit den Vorschriften über Sonntagsruhe und Arbeitszeit, die in dem Gesetzentwurf geregelt werden sollen, sondern zogen auch die Maßnahmen für die Sicherung der Schiffe und ihrer Besatzung, die mit der Vorlage selbst nichts zu thun haben, in Betracht. Hinsichtlich des Arbeiterschutzes im engeren Sinne sind im Reichstage sowohl auf der Linken wie auf der Rechten und im Centrum, starke Strömungen vorhanden, die auf eine viel stärkere Einschränkung der Sonntagsarbeit gehen, als der Entwurf vorschlägt; man will vor allen Dingen das Löschen und Laden am Sonn- und Feiertag auf deutschen Schiffen ganz in Wegfall bringen, damit der vielgeplagte Seemann, den Wind und Wetter auf See um die Sonntagsruhe bringen, wenigstens im Hafen sich nicht mit Arbeit am Feiertage zu plagen hat. Und man verweist auf das Beispiel Englands, wo Sitte und Brauch in britischen wie in fremden Häfen den Sonntag heiligen, ohne daß darin eine Beeinträchtigung des wirthschaftlichen Wettbewerbes erblickt wird. Es verdient in der That die ernsteste Erwägung der Verbündeten Regierungen, ob es nicht möglich ist, den Forderungen der Seeleute und der Mehrheitsparteien hinsichtlich der Sonntagsruhe und der Beschränkung der Ueberstunden zu entsprechen. Allerdings verkennen wir nicht, daß die kleine Rhederei und Schiffahrt, namentlich in der Ostsee, hier manche Schwierigkeiten bieten. Diese leiden ohnehin durch die scharfe und rücksichtslose Konkurrenz Skandinaviens, besonders Norwegens, in dessen Handelsflotte vielfach große englische Kapitalien arbeiten, und sie wehren sich dagegen durch die Ausbeutung der Arbeitskraft der Seeleute ebenso, wie durch die höchstmögliche Ausnützung der Laderäume.

Und damit kommen wir auf das Gebiet des Arbeiterschutzes auf See im weiteren Sinne. Ebenso wie unser Landheer und unsere Kriegsflotte nur mit der besten Bewaffnung, die zur Zeit vorhanden ist, in den Krieg ziehen dürfen, so muß auch grundsätzlich gefordert werden, daß unsere wackeren Seeleute in den Kampf gegen die Elemente nur auf seetüchtigen Schiffen gesandt werden. Alte, morsche, überladene, gering bemannte Fahrzeuge gefährden ihr Leben. Um die Möglichkeit des Auslaufens solcher „Sargschiffe" zu verhindern, wird vielfach eine Ueberwachung durch das Reich gefordert, während jetzt die See-Berufsgenossenschaft die Kontrole der

Unfallverhütungsvorschriften dem Germanischen Lloyd übertragen hat. Im Reichstage ist die See-Berufsgenossenschaft scharf angegriffen worden; auch eine mit persönlichen Anwürfen demagogisch arbeitende Publizistik hatte Waffen dazu geschmiedet. Und in der That bietet hierzu ein in der Form allseitig gemißbilligtes Schreiben des verstorbenen 1. Vorstandes der See-Berufsgenossenschaft, das sich über den Werth von Unfallverhütungsvorschriften sehr abfällig äußert, eine Unterlage. Aber es darf doch auf der anderen Seite festgestellt werden, daß die bisherige Wirksamkeit der See-Berufsgenossenschaft ebenso wie die überwachende Thätigkeit des Germanischen Lloyd Ergebnisse aufweisen, auf die kein Schatten wirklicher Pflichtversäumniß fällt. Gleichwohl halten auch wir es für wünschenswerth, daß die Kontrole einen staatlichen Charakter habe.

Nun hat es allerdings die größte Schwierigkeit, die Organisation des Germanischen Lloyd, der in allen Häfen der Welt seine sachverständigen Vertrauensmänner hat, durch eine Reichsbehörde zu ersetzen. Aber es ließe sich wohl ermöglichen, diesen Vertretern des Germanischen Lloyd, der ohnehin vom Reich unterstützt wird, Reichsbeamte bei ihrer Inspektion an die Seite zu stellen, im Inlande Seeoffiziere, im Auslande unsere Konsuln, wenn man nicht noch einen beträchtlichen Schritt weiter gehen und das Institut des Germanischen Lloyd als Abtheilung einem Reichs-Seeamte unterstellen will, dessen Gründung vom Bundesrathstische, wenn wir recht verstanden haben, als Möglichkeit angedeutet wurde. Doch das liegt jedenfalls noch in weitem Felde! Dagegen halten wir trotz großer Bedenken in Rhederkreisen Vorschriften über die zulässige Ausnutzung des Laderaumes und die erforderliche Mannschaftszahl schon jetzt für wohl ausführbar. Möglich, daß der Werth der Tiefladelinie von ihren Anhängern überschätzt wird; sicher aber sind die Argumente der Gegner nicht beweiskräftig. Die Tiefladelinie hat den riesigen Aufschwung der englischen Schiffahrt nicht gehindert. Und die Hamburg-Amerika-Linie hat Einsicht und Thatkraft gezeigt, als sie — in Deutschland bis jetzt allein — diese Maßnahme durchführte. Der Kaiser hat dies „einen großen Schritt vorwärts in der Sozialpolitik auf See“ genannt und dem guten Beispiel reichliche Nachahmung gewünscht. In den letzten Reichstagsdebatten hat der Staatssekretär des Reichsamts des Innern die Einführung der Tiefladelinie ebenfalls befürwortet. Diesem moralischen Druck wird die deutsche Rhederei sich nicht entziehen können, will sie nicht selbst den Zwang des Gesetzes heraufbeschwören. Ueber diese Fragen aber wird noch zu reden sein, wenn die sozialdemokratischen Anträge auf Reichskontrolle der Seetüchtigkeit bei auslaufenden Schiffe, der Bemannungszahl und der Ladung zur Berathung kommen. Eine solche Beaufsichtigung besteht bekanntlich bereits für die Auswandererschiffe und sie würde bei der Schiffahrt nur die Normen einführen, die für die Industrie seit langen Jahren bestehen.

Die Verschiebungen in der deutschen Seeschiffahrt, die wir im Eingang dieser Zeilen skizzirt haben, dauern noch fort; wohin der Gang der Entwickelung führen wird, ist heute noch kaum abzusehen. Solche wirthschaftlichen Prozesse vollziehen sich niemals ohne Schmerzen und Leiden. Aber es kommen in ihnen doch immer neue, lebenskräftigere Betriebsformen an die Spitze, alte, untüchtige verlebte werden ausgeschaltet. Das ist für den Einzelnen wohl hart, das Gemeinwesen hat doch zumeist Vortheil davon. Auch die Fortschritte der Sozialpolitik auf dem Meere werden in diesem Prozeß eine wichtige Rolle spielen. Ihre Bestimmungen werden manchen Rheder, der den großen Anforderungen der Gegenwart nicht zu entsprechen vermag, schwer bedrücken, sie werden manches „stoßen, was fällt“. Aber wie sie einerseits dem Schutze der Schiffsmannschaft dienen, so entsprechen sie zugleich doch auch den höheren Geboten eines wirthschaftlichen Fortschrittes. In der Seemannsordnung und ihren Annexen erblicken wir nach beiden Richtungen eine bedeutsame Aktion, die hoffentlich durch die Einwirkung des Reichstages noch wirksamer ausgestaltet wird. Sie bildet in der That ein Korrelat zu den großen Errungenschaften unserer Handelsschiffahrt, an denen unsere Kapitäne, Offiziere, Mannschaften ihren ruhmvollen Antheil haben, zu Nutz und Ehr' des Reiches!

Berlin. E. Francke.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Verhandlungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik.

Nach langer Pause hat der Reichskanzler endlich der Kommission wieder einen neuen Auftrag überwiesen. Am 23. Mai 1900 hatte nämlich der Reichstag folgenden Antrag angenommen:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, Erhebungen durch die Kommission für Arbeiterstatistik über die Arbeitszeit der Gehülfen, Gehülfinnen, Lehrlinge und Arbeiter in Comptoiren und solchen kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind und für das in den Verkehrsgewerben beschäftigte Hülfspersonal anzustellen.“

In der Sitzung vom 28. November theilte der Vorsitzende, Herr Unterstaatssekretär Fleck, mit, daß in Folge dieser Resolution des Reichstages der Reichskanzler die Kommission beauftrage, die nöthigen Vorarbeiten zu veranstalten, soweit das kaufmännische Personal in Frage komme. Für diese Aufgabe wurde ein Ausschuß gewählt, der aus dem Vorsitzenden der Kommission, dem Direktor des Kais. Statistischen Amts, Dr. v. Scheel, dem sächsischen Geheimrath Dr. Fischer (Referent), sowie den Reichstags-Abgeordneten Dr. Hitze und Molkenbuhr besteht. Diese Erhebungen sollen ähnlich wie die früheren Erhebungen über die in offenen Verkaufsstellen beschäftigten Personen durch eine mittels Fragebogen veranstaltete Statistik eingeleitet werden.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung betraf die Sonntagsruhe der im Binnenschiffahrtsbetrieb beschäftigten Personen. Der Referent, Direktor v. Scheel, gab kurze Erläuterungen zu seinem schriftlichen Berichte, und die Kommission einigte sich nach längerer Debatte, in welcher von allen Seiten für die Sonntagsruhe eingetreten, aber auch die dem entgegenstehenden Schwierigkeiten hervorgehoben wurden, zu folgendem Antrag:

„Es sei dafür zu sorgen, daß in den Betrieben der Personen-Binnenschiffahrt, einschließlich der Fährbetriebe, der Schiffsmannschaft (§. 21, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895) im Winterhalbjahr an jedem zweiten, im Sommerhalbjahr an jedem dritten Sonntag bis 12 Uhr Mittags arbeitsfreie Zeit gewährt werde.“

Eine (anonyme) Eingabe von Arbeitern der sächsisch-böhmischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft, welche über zu lange Arbeitszeit klagen, wird dem Reichskanzler gleichfalls übergeben. Eine Petition mit ähnlichem Inhalt ist von Mannheim an den Reichskanzler gelangt. Diese Klagen werden amtlich untersucht. Sollte sich ergeben, daß sie begründet sind, dann soll durch eine Novelle zum Binnenschiffahrtsgesetz, gleichzeitig mit der Regelung der Sonntagsruhe, eine Bekämpfung der gerügten Mißstände versucht werden.

Der zweite Punkt der Tagesordnung betraf die Petition und eine sie ergänzende Broschüre der Fleischergesellen Berlins und der Vororte (vergl. „Soz. Praxis“ Jahrg. IX Sp. 1185), über die der hessische Ministerialrath Braun schriftlichen Bericht erstattet hatte. Nach kurzer Debatte nahm die Kommission einstimmig den Antrag an:

„Die vorliegenden Eingaben dem Herrn Reichskanzler mit dem Antrag vorzulegen, über die Verhältnisse im Fleischergewerbe Erhebungen eintreten zu lassen.“

Ein ähnliches Ersuchen wurde auch in Folge des Antrages Hitze, betreffend die Erhebungen über die Verhältnisse der im Transportgewerbe beschäftigten Personen, gestellt. Da sich auch nach Ansicht Dr. Hitzes diese Erhebungen auf den Kreis beschränken sollen, soweit die Betriebe der Gewerbeordnung unterstellt sind, so kommen die bei Eisenbahnen (wozu auch Straßen- und Pferdebahnen gehören) beschäftigten Arbeiter nicht in Frage. (Bekanntlich ist der Verein für Sozialpolitik mit einer gerade diese Arbeiterkategorien umfassenden Erhebung beschäftigt, bei der aber leider die deutschen Einzelregierungen ihre Mitwirkung versagt haben.)

Unternehmerkreise gegen den Reichskanzler. Wir hätten an sich keinen Anlaß, heute nochmals auf die Interpellation Albrecht und Genossen zurückzukommen, da wir abwarten müssen, welche sozialpolitische Thaten die Regierung den Worten des Reichskanzlers folgen lassen will. Indessen verdient es zur Kennzeichnung der Verhältnisse doch festgestellt zu werden, daß manche Blätter, die in der Vertretung der Unternehmerinteressen ihre Hauptaufgabe erblicken, mit der Erklärung des Reichskanzlers in der 12000 *M.*-Angelegenheit recht unzufrieden sind und ihrem Mißfallen deutlich genug Ausdruck verleihen. Eine ganz besondere Naivität entwickelt dabei die „Rhein.-Westf. Ztg.“, das Organ der Eisen- und Kohlenmagnaten Westdeutschlands. Das Blatt fragt, warum sich Graf Bülow nicht des Centralverbandes deutscher Industrieller angenommen, warum er kein Wort der Vertheidigung für diesen ganz ungerechtfertigter Weise verunglimpften Verband gefunden habe, und es droht: „Diese Unterlassungssünde des neuen Reichskanzlers wird gewiß in den betheiligten Kreisen sehr unliebsam empfunden werden.“ Dies offene Bekenntniß ist höchst bezeichnend für die Selbstschätzung, die gewisse Unternehmerkreise — leider allerdings durch manche Akte der Regierung bisher nur zu sehr darin bestärkt — von sich haben. Es geht dem genannten

Platte offenbar jedes Gefühl dafür ab, daß der Centralverband sich zum Mitschuldigen des vom Reichskanzler scharf verurtheilten Mißgriffes gemacht hat, indem seine einflußreichsten Mitglieder die 12000 *M* hergaben. Es hätte doch bei ihnen gelegen, das „etwas eigenthümliche“ Ansinnen abzulehnen, sie haben es aber aus „gewissen Gründen“ nicht gethan. An dem schweren Mißgriff tragen beide Theile die Schuld, die Beamten des Reichsamts des Innern wie die Leitung des Centralverbandes. Und da sollte der Reichskanzler den einen Theil verdammen und den andern vertheidigen? Zu demselben Athemzuge, wo Graf Bülow feierlich erklärt, daß die Regierung gerecht und unparteiisch, über den Parteiinteressen und sozialen Gegensätzen stehend, nur dem Gemeinwohl zu dienen habe, sollte er sich ausgesprochener Partei- und Klasseninteressen annehmen? Diese Begriffsverwirrung in Unternehmerkreisen läßt sich psychologisch aus einer Ueberschätzung ihrer Machtstellung erklären, und es ist höchst nützlich, daß sie sich so offen dokumentirt. Sie kann nur dazu führen, daß die Regierung künftig von den Unternehmerverbänden weiter abrückt, um auch den leisesten Schein einer Abhängigkeit zu vermeiden.

Entscheidungen deutscher Obergerichte über das Streikpostenstehen. Das Kammergericht hat neuerdings in einer Revisionssache entschieden, daß das Streikpostenstehen nicht strafbar ist, davon werde aber das Recht der Polizei nicht berührt, im Interesse der Sicherheit, Bequemlichkeit und Ordnung auf den öffentlichen Verkehrswegen Anordnungen zu treffen, denen unbedingt Folge zu leisten ist. Es handelte sich um einen Fall, der in Frankfurt a. O. vorgekommen war. Das Schöffengericht hatte den Angeklagten freigesprochen, weil das Postenstehen an sich nicht strafbar sei und eine Störung des Straßenverkehrs durch den Angeklagten thatsächlich nicht stattgefunden habe. Der Berufung des Staatsanwaltes gab das Landgericht Folge, weil nach Ansicht der Polizei das Postenstehen zu Ruhestörungen hätte führen können. Das Kammergericht schloß sich dieser letzteren Auffassung an.

Das Kammergericht wird sich vermuthlich auch mit dem Lübecker Streikpostenverbot zu beschäftigen haben, da entgegen der Ablehnung des Amtsgerichts in Brandenburg die Strafkammer des Landgerichts in Potsdam die Erhebung der Anklage angeordnet und dem Schöffengericht Brandenburg zur Verhandlung (am 6. Dezember) überwiesen hat. Da das Hamburger Urtheil sicher vor das Reichsgericht und das Brandenburger voraussichtlich vor das Kammergericht kommen wird, so werden zwei von einander unabhängige Obergerichte in der Sache ihre Entscheidungen fällen. Unsere Stellung dazu haben wir wiederholt dargelegt, zuletzt in Sp. 172 der „Sozialen Praxis“.

Das Hanseatische Ober-Landesgericht im Hamburg sprach in einem Fall, in dem es sich um Streikpostenstehen in Bremen handelte, jedem Schutzmann in Bremen das Recht zu, auf Grund der bremischen Straßenordnung jeden Streikposten von der Straße weg zu verhaften. — Das sind ganz unhaltbare Zustände. Es muß von Reichswegen Remedur dagegen geschaffen werden, daß jede Polizeiverwaltung das durch Reichsgesetz gewährleistete Koalitionsrecht durch Verfügung oder Ermessen eines Schutzmanns praktisch beseitigen kann und die Gerichte diesen Eingriffen noch feierlich die Sanktion ertheilen müssen.

Gesetzentwurf über die privaten Versicherungsunternehmungen und die Arbeitervereine. Bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfes über die Privat-Versicherung im Reichstag am 29. November sprach Abgeordneter Calwer (Sozialdemokrat) die Besorgniß aus, daß dies Gesetz eine Handhabe bieten könne, die sämmtlichen Arbeiterorganisationen unter Reichskontrole zu bringen. §. 6 schreibt nämlich vor, daß die Erlaubniß für Versicherungsgeschäfte nachgesucht werden muß von allen Personen, Vereinigungen, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben wollen, wenn diese Vereinigungen auf eine geschlossene Mitgliederzahl nicht beschränkt sind und in der Form von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit errichtet sind. Da Mitte der 80er Jahre die Verwaltungsbehörde thatsächlich einmal den Versuch gemacht hat, den Gewerkschaften als Versicherungsgesellschaften beizukommen, so erblickt die sozialdemokratische Partei in diesem Paragraphen des Entwurfs einen Grund, ihn a limine abzulehnen. Von Seite des Bundesraths wurde dagegen festgestellt, das Unterstützungswesen der Gewerkschaften könne von den Wirkungen nicht betroffen werden, da Urtheile des Kammergerichts vom 19. November 1888 und des Oberverwaltungsgerichts vom Januar 1889 vorliegen, die ausdrücklich das gewerkschaftliche Unterstützungswesen, da es sich dabei nicht um Versicherungen handle, der Konzessionspflicht entziehen.

Regelung der gewerblichen Kinderarbeit. Die zwischen den Vertretern der betheiligten Ressorts auf Grund der bekannten Enquete festgestellten Vorschläge zur Regelung der gewerblichen Kinderarbeit — einschließlich der Beschäftigung der in der Hausindustrie thätigen Kinder — sind nunmehr den Bundesregierungen zur Prüfung zugegangen. Wenn man bedenkt, daß die Erhebung Ende 1897 angeordnet, am 1. April 1898 abgeschlossen und im Herbst desselben Jahres vom Kaiserlichen statistischen Amte die Verarbeitung der Ergebnisse dem Reichsamt des Innern vorgelegt worden war, so wird man dem seither eingehaltenen Geschäftsgang den Vorwurf der Ueberhastung nicht machen können. Aber das ist immerhin Nebensache, wenn es nur gelingt, eine gründliche Besserung auf diesem Gebiete zu erreichen. Und diese kann u. E. nur im Wege der Gesetzgebung, nicht der bundesräthlichen Verordnung erreicht werden. Der Reichstag sollte darauf dringen, daß in dieser wichtigen Frage sein Recht der Mitwirkung nicht verkürzt wird. — In der Zwischenzeit ist es erfreulich, daß die Bestrebungen, vorläufige Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor der gröbsten Ausbeutung auf dem Verwaltungswege durchzuführen, fortgesetzt werden.

So hat der Regierungspräsident von Köln eine für den ganzen Regierungsbezirk gültige Polizeiverordnung erlassen, wonach Kinder vor dem 9. Jahre nicht außerhalb ihrer Wohnung und während der Schulunterrichtsstunden auch nicht in ihrer Wohnung mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt werden dürfen. Vor dem vollendeten 14. Jahre dürfen Kinder außerhalb ihrer Wohnung von 7 Uhr Abends bis 7 (April bis September 6½) Uhr Morgens zum Austragen von Backwaaren 2c, zum Kegelaufsetzen, Aufwarten 2c. nicht verwandt werden. Die Mitwirkung bei Theater- und ähnlichen Aufführungen ist an die Genehmigung des Kreisschulinspektors und der Ortspolizeibehörde geknüpft.

Tarifvereinigung Leipziger Cigarrenfabrikanten. In Leipzig hat sich eine Vereinigung von Cigarren-Kleinfabrikanten gebildet, die mit ihren Arbeitern einen Minimallohn von 9 *M* pro 1000 Cigarren sowie Anerkennung ihrer Organisation vereinbart haben und nun bezwecken, das Publikum, besonders den Arbeiterkonsum dahin zu beeinflussen, daß sie nur Fabrikate von Mitgliedern dieser Vereinigung kaufen. Mitglied kann nach dem Statut nur derjenige sein, der seinen Arbeitern den Minimallohn zahlt, ihnen die Theilnahme an der Organisation nicht hindert und selbst Beiträge für den Tabackarbeiter-Verband und das Gewerkschaftskartell entrichtet. Der Beitrag beträgt pro Mitglied und Monat 3 *M*. An eine Anzahl von Konsumvereinen, die der Tabackarbeiter-Organisation zugesagt hat, sich beim Ankauf von Cigarren nur an solche Firmen zu halten, welche die Minimalforderungen der Arbeiter bewilligen, hat die Vereinigung gemeinsame Musterkollektionen gesandt. An die Leipziger Geschäftsinhaber, die mit Cigarren handeln, wurde ein Cirkular versandt mit dem Ersuchen, ihren Bedarf nur bei den Mitgliedern der Organisation zu entnehmen. Diejenigen, welche diesem Ersuchen nachkommen, sollen ein Erkennungszeichen für ihr Geschäftslokal erhalten. Die Vereinigung hofft, daß, falls die organisirte Arbeiterschaft sie hierbei unterstützt, bald eine größere Anzahl von Kleinfabrikanten der Vereinigung beitreten und daß die unter den traurigsten Arbeitslöhnen hergestellten Cigarrenfabrikate wenigstens zum Theil vom Markt verdrängt werden. — Diese Vereinigung, die dem in Spalte 210 erwähnten Vorgehen in der Schwabacher Edelmetallschlägerei ähnlich ist, hat manche Berührungspunkte mit den englischen Trade Alliances.

Der Schweizer Bundesrath und das Bureau für internationalen Arbeiterschutz. Der schweizerische Bundesrath hat dem Provis. Komitee der „Association internationale pour la protection légale des travailleurs“ bis auf Weiteres einen jährlichen Bundesbeitrag von 8000 Francs zugesichert, vorbehaltlich der jeweiligen Bewilligung dieses Kredits durch die gesetzgebenden Körperschaften. Die Subvention ist ausschließlich für die Kosten des Office international, das in der Schweiz seinen Sitz haben muß, zu verwenden. Die an die Bundessubvention geknüpfte Bedingung betrifft den neutralen Charakter des Bureaus und seiner Beamten.

Die industriellen Allianzen in England. Im letzten Hefte der Conrad'schen Jahrbücher veröffentlicht Dr. Liefmann eine interessante Studie über die industriellen Allianzen in England, eine Art von Kartellen von Unternehmern unter Einbeziehung ihrer gewerkschaftlich organisirten Arbeiter; letztere erhalten eine Betheiligung am Kartellgewinn und soll der Bestand der „Allianzen“ durch die Bestimmung gesichert werden, daß die Arbeiter nur für kartellirte Unternehmer arbeiten und die Fabrikanten wieder nur Gewerkvereinsmitglieder beschäftigen. Wir haben schon früher in der „Soz. Pr.“ (Jahrg. VIII Sp. 192) an der Hand eines Aufsatzes von Eduard Bernstein-London auf diese Trade-Alliances hingewiesen. Liefmann verweist in seiner Studie auf den Umstand, daß noch keine dieser von dem Fabrikanten

J. E. Smith angeregten und verbreiteten Allianzen aufgelöst worden wäre. Es muß dies berichtigt werden; vermutlich war der erwähnte Aufsatz bereits im Druck, als die Auflösung der allerersten Allianz, nämlich jene der Branche Mr. Smith's selbst, der Metallbettstätten-Erzeugung von Birmingham, erfolgte. Und eben haben die in der „Metal Trades Alliance“ kartellirten Unternehmer ihren Arbeitern den Entschluß mitgetheilt, die Allianz aufzulösen. Dieses Kartell ist eines der größten, die Mr. Smith gegründet hat, und umfaßt ca. 60 Firmen mit 4000—5000 Arbeitern. Die von dem Beschluß der Fabrikanten berührten Gewerkvereine haben in einer Versammlung eine Resolution beschlossen, die Arbeitgeber zu einer Zurücknahme des Beschlusses aufzufordern, da die Auflösung der Allianz einen Rückgang der Löhne bedeuten würde. Vielleicht theilt uns Liefmann in einem Nachtrage zu seiner Monographie Einiges über die Ursachen der rückläufigen Kartellbewegung in England mit.

Kommunale Sozialpolitik.

Billige Städteanleihen und die Interessen der Sparkassen.

Ein Beitrag zur kommunalen Sozialpolitik und Reformirung der Sparkassenverwaltung.

Manchen bedeutsamen Schritt haben die deutschen Gemeindeverwaltungen auf sozialem Gebiete vorwärts gethan, seitdem ihnen das Bewußtsein geworden ist, daß die kommunale Sozialpolitik die des Staates ergänzen müsse. Die Entwickelung des Sparkassenwesens, eines der ältesten Produkte jener sozialen Thätigkeit, ist ein deutlicher Beweis hierfür. Besonders in Norddeutschland hat sich diese Institution in den letzten Jahrzehnten erstaunlich ausgebildet und vervollkommnet. Trotzdem haften noch manche arge Gebrechen dieser Einrichtung an, und auf eines davon aufmerksam zu machen, das die völlige Verkennung des Prinzipes und Zweckes des Sparkassenwesens seitens der Gemeindeverwaltungen kundthut, soll Aufgabe dieser Zeilen sein.

Es ist bekannt, daß zur Zeit der kurzfristige Kredit hohe Zinsen fordert, langfristiger Kredit, sei es Immobiliarkredit oder Aufnahme von Anleihen, von vielen Bankinstituten versagt wird oder nur zu sehr ungünstigen Bedingungen Gewährung findet. Unter dieser mißlichen Lage des Geldmarktes haben natürlich auch die Gemeindeverwaltungen zu leiden, die zur Aufnahme von Anleihen zur Befriedigung wirthschaftlicher Bedürfnisse ihrer Kommunen gegenwärtig genöthigt sind. Zumeist mußten sie vierprozentige Papiere ausgeben, ja vielfach erfolgten derartige Emissionen (z. B. in Offenbach) noch unter Pari. Anderwärts jedoch wandte man sich an die Sparinstitute. Diese hatten vielfach bedeutende Neueinlagen zu verzeichnen — ein Zeichen, daß eine durchgreifende Beeinflussung der Gesammtmarkt- und Gesammtlohnverhältnisse noch nicht erfolgt ist — und waren nun erwünschte Helfer in der Noth. Indessen diese Hülfe wurde schlecht gelohnt; war den Sparkassen, wie anderen Kreditgebern, derzeit die Möglichkeit geboten, ihre Kapitalien im Immobiliar- wie Personalkredit bis zu einem Zinsfuß von 5 % unterzubringen und dadurch den lokalen Privat-Kreditbedürfnissen, zu deren Befriedigung sie vor allem berufen sind, werthvolle Dienste zu leisten, so wurden sie von den geldbedürftigen Gemeindeverwaltungen veranlaßt, ihre Kapitalien zu 4 %, ja sogar bis zu 3½ %, wie solches jüngst zu Spandau bei einer Dreimillionenanleihe geschah, zu überlassen.

Abgesehen davon, daß gerade in geldknappen Zeiten die Sparkassen doppelte Veranlassung haben, ihren Bezirken, denen sie ihre neuen Kapitalien verdanken, die Gelder im Personal- bezw. Immobiliarkredit wieder zuzuwenden und als lokale Institute lokalen Interessen die so sehr erwünschte Hülfe zu gewähren, liegt in jener Befriedigung der gemeindlichen Anleihebedürfnisse eine schwere finanzielle Schädigung der Sparinstitute. Diese haben die Pflicht, für möglichst gut zinsende — und dabei natürlich sichere — Unterbringung ihrer Gelder besorgt zu sein. Jahrelang mußten sich die wirthschaftlich schwachen Spargäste mit dürftigem Zins begnügen; endlich wäre Gelegenheit gewesen, den Zinsfuß wieder zu erhöhen und dadurch auch die gesunkene Popularität der Sparinstitute zu heben. Durch jene Kapitalhingabe ist das nicht oder doch nicht in dem möglichen Maße zu erreichen. Wie wohl hätte es dem Sparer gethan, wenn er von dieser Veränderung des Geldmarktes einen Profit gezogen hätte, nachdem er vielleicht die Kehrseite jenes Vorganges in Steigerung der Kosten für Lebenshaltung bald zu fühlen bekommt.

Alle die Gründe, die gegen Verwendung der Sparkassenüberschüsse im gemeindlichen Haushalte sprechen, bestehen hier, nur in noch höherem Grade. Dort handelt es sich meist um geringe Summen, deren Verwendung zur Zinserhöhung nur einen unbedeutenden Zinsbruchtheil ausmachen würde, hier aber wird der Zinsfuß auf Jahre hinaus bedeutend beeinträchtigt. Ungleich erheblicher ist deshalb auch hier der Vorwurf, daß Kosten der Allgemeinheit — in Spandau handelt es sich z. B. um Straßenpflasterungen — auf die Schultern der wirthschaftlich schwachen Spargäste gewälzt werden. Dieses unsoziale Vorgehen der Kommunen hat seinen Grund in der bestehenden Interessenkollision zwischen Gemeindefinanz- und Sparkassenverwaltung; beide stehen ja im Bereiche derselben leitenden Behörde. Da die Erhaltung günstiger Finanzen, Erzielung billiger Anleihen und damit die Belassung der Gemeindeumlagen oft maßgebend ist für die Fortdauer eines Parteiregimentes in einer Gemeinde, so ist das überwiegende Berücksichtigen der Gemeindefinanzinteressen nicht zu verwundern. Wer hätte schon einmal in einem kommunalen Wahlaufruf vom Sparkassenzins etwas gelesen, während die Gemeindeumlagen dort stets maßgebend figuriren! Auch die Aufsichtsbehörden begnügen sich vielfach mit der Prüfung, ob die Anleihen dem Stadtsäckel günstig sind, und treten nicht immer entsprechend für die Sparkassen ein.

Diesen unglücklichen Verhältnissen muß unbedingt gesteuert werden. Vielleicht ließe sich ihnen durch Bestellung einer sozialen Kommission für die Sparkasseninteressen entgegentreten. In verschiedenen Städten (Köln, Krefeld, Karlsruhe, München 2c.) haben sich die Kommunalverwaltungen zur Schaffung solcher Kommissionen zur Lösung sozialer Fragen veranlaßt gesehen, da es sich zeigte, daß für die Durchführung derartiger Unternehmungen eine eingehende Vorprüfung — statistische Erhebungen, Einvernahme der Betheiligten, Studium ähnlicher Einrichtungen anderwärts — erforderlich ist. Die Resultate solcher gewissenhaften Erhebungen fanden dann Berücksichtigung in den beschließenden Verwaltungskörpern, deren Mitgliedern, wie sehr sie auch von sozialem Denken erfüllt sind, eine ausreichende Beurtheilung des Einzelfalles und eine entsprechende Regelung sonst unmöglich gewesen wäre. Würde man nun auch für die Sparkassenverwaltung eine eigene soziale Kommission schaffen, die vielleicht aus Mitgliedern des Magistrats und des Gemeindekollegiums bezw. der Stadtverordnetenversammlung (je nach der geltenden Gemeindeordnung) zusammengesetzt wäre, so würde wohl nicht nur oben angeführten Mißbräuchen vorgebeugt werden, sondern vielleicht auch manche zweckmäßige Reform in die Wege geleitet werden. Man könnte dieser Kommission neben Begutachtung der einzelnen Fälle und Erstattung sachverständiger Referate in den Berathungskörpern auch das Recht einräumen, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden; eine zweckmäßige Beleuchtung der Sachlage würde der Entscheidung dieser nur dienlich sein können, in vielen Fällen würde hierdurch wohl auch das soziale Gewissen jener Stelle etwas geweckt werden.

Wie man bei den bestehenden sozialen Kommissionen vielfach die Betheiligten zur Berathung heranzog, so könnte auch hier ihre Einvernehmung zweckdienlich erscheinen; besonders bei Reformen ist das sehr empfehlenswerth. Da die Sparkassen ja vor Allem dem Arbeiterstand und der Kapitalsanlage für Minderjährige dienen, so wäre eine Heranziehung dieser Gruppen als geeignete und auch genügende Interessenvertretung zu bethätigen, indem etwa je zehn Arbeiter und Vormünder zur Meinungsäußerung oder Mitwirkung bei den Kommissionsberathungen veranlaßt werden. An Stelle der letzteren könnte man vielleicht zweckmäßiger Weise den Gemeindewaisenrath zum Worte kommen lassen.

Was die Interessentenbetheiligung betrifft, so liegt der Gedanke nahe, ob diese nicht auch selbstständig, also ohne Anschluß an genannte Kommission, geschehen könnte. Es kommt da vor Allem die Bildung von Vereinen zur Wahrung der Interessen der Sparer in Betracht. Es liegt mir fern, das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden irgendwie anzutasten, ich glaube vielmehr, daß eine Gemeinde, die bei ihrem Geschäftsgebahren hinsichtlich der Sparkassenverwaltung ein reines Gewissen hat und auf eine ersprießliche Entwickelung dieser Institution bedacht ist, selbst ein wesentliches Interesse hat, die Meinungen und Wünsche der Sparer zu hören und zu diesem Zweck die Gründung derartiger Vereine in die Wege zu leiten. Vielleicht kommt es, falls sich solche Mitwirkung ersprießlich erweist, dazu, daß von Seite der Regierungen die Bildung derartiger Interessentenvertretungen angeordnet wird und dieser neben begutachtender Thätigkeit sogar gegen Gemeindebeschlüsse ein Beschwerderecht an die Aufsichtsbehörde eingeräumt wird.

Statt der Bildung von Vereinen kann auch an die Einführung von Generalversammlungen der Einleger gedacht werden. Hinsichtlich der Organisation ließe sich diese Schöpfung vielleicht in

manchen Beziehungen an das Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 anlehnen. Einige Verwandtschaft zwischen beiden Verhältnissen besteht unstreitig: wie dort einer Versammlung der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen zur Wahrung ihrer Interessen ein Einfluß reichsgesetzlich geschaffen wurde, wäre der Versammlung der Einleger hier durch Landesverwaltungsverordnungen ein gewisses Mitverwaltungsrecht einzuräumen. Ueber ein Begutachtungs- und Beschwerderecht hinaus ist dieses wohl nicht auszudehnen, denn erstens würden sich die Gemeinden zum Schutze ihrer Selbstverwaltungsrechte dagegen ganz energisch sträuben, und weiterhin könnte dadurch auch die Solidität und Sicherheit der Sparinstitute, zwei unerläßliche Eigenschaften, gefährdet werden. Es ist nicht zu zweifeln, daß auch in ihrem engen Rahmen diese Interessentenvertretungen auf die Förderung des Sparwesens und seine Entwickelung unter sozialen Gesichtspunkten großen Einfluß haben werden.

Sei es auf letzterem Wege, sei es durch Schaffung von sozialen Kommissionen, auf beide Art*) wird derartigen Mißbräuchen mit Sparkassenkapitalien, wie sie zur Zeit vorkommen, vorgebeugt werden. In Oesterreich**) hat es sich gezeigt, wohin es führt, wenn man, statt darnach zu trachten, den Einlegern nach Möglichkeit günstigen Zins zu schaffen und mit allen Mitteln dessen Hebung herbeizuführen, fremde Interessen berücksichtigt: dort bilden die Sparkassen eine Einnahmequelle für die Kommunen, was die Stagnation dieser Institution und ihre immer mehr zunehmende Unbeliebtheit beim Volke zur Folge hatte. Einem gleichen Werdegang muß bei uns bei Zeiten vorgebeugt werden. Ein sicheres, gutgeleitetes und einzig und allein die Interessen seiner Anhänger berücksichtigendes Sparwesen ist ein werthvolles Institut; die getreuliche Wahrung jener sozialen Grundsätze ist ein dankbares Feld für Bethätigung des kommunalen Sozialismus.

München. Dr. Robert Schachner.

Alters- und Hinterbliebenenversorgung städtischer Arbeiter in Königsberg i/Pr. und Magdeburg. Eine Kommission des Königsberger Magistrates hat einen Entwurf an die Stadtverordneten ausgearbeitet, der den arbeitsunfähig gewordenen nicht pensionsberechtigten städtischen Arbeitern Invalidenrenten, sowie deren Wittwen und Waisen eine Versorgung zuerkennen will. Die Grundsätze schließen sich den besseren Vorbildern an, die in den letzten Jahren so umfangreich geschaffen worden sind (vgl. Sp. 57 und 129). Voraussetzung für den Bezug der Pension ist eine zehnjährige ununterbrochene Beschäftigung im städtischen Dienst nach Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Pension beträgt dann für die erste Lohnklasse (unter 900 M) 180 M, für die zweite 240, für jede weitere Lohnklasse je 60 M mehr. Die Rente steigt in allen Klassen für jedes weitere Dienstjahr um 4 %, bis auf das zweieinhalbfache des Grundbetrages, also für die IV. Lohnklasse auf 900 M, für die unterste Klasse freilich nur auf 450 M. Wie üblich werden hiervon aber Theile der staatlichen Renten abgerechnet, und zwar a) die reichsgesetzliche Alters- und Invalidenrente zur Hälfte, b) Unfallrenten und -Entschädigungen, soweit sie zusammen mit der städtischen Rente den zulässigen Höchstbetrag der Zulage an den Rentenempfänger übersteigen würde, derartig, daß die städtische Rente ganz fortfällt, wenn die Unfallrente 2c. mindestens eben so hoch ist. Die Renten werden monatlich im Voraus bezahlt und sind nicht abtretbar oder pfändbar.

Das Wittwengeld beträgt ein Drittel der Pension, mindestens aber 90 M, das Waisengeld bis zum 15. Lebensjahr ein Drittel des Wittwengeldes, mindestens aber 36 M, für Ganzwaisen die Hälfte des Wittwengeldes, mindestens aber 60 M jährlich, nur dürfen sie zusammen die Höhe der Pension des Mannes nicht übersteigen. Bei Wiederverheirathung fällt das Wittwengeld fort. Vor Ablauf von fünf Jahren sind die Grundsätze einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Hoffen wir, daß dann die Erfahrungen zur Gewährung auch des Rechtsanspruches an die Arbeiter auf diese Versorgung führen. Die Magdeburger Stadtverordneten genehmigten am 29. November eine ähnliche Vorlage nach den Beschlüssen der Kommission (vgl. Sp. 129). Die Hauptabänderungen gegenüber der ursprünglichen Vorlage bestehen darin, daß durch Herabsetzung der erforderlichen Beschäftigungszeit von 15 auf 12 Jahre und Heranrückung des Alters für die zur Berechnung zu ziehende Dienstzeit vom 20. auf das 23. Lebensjahr die Vortheile für die Rentenempfänger noch etwas günstiger gestaltet worden sein sollen. Erfreulicher war jedenfalls die ausdrückliche Anerkennung des Ober-Bürgermeisters Schneider, daß es sich hier, wenn auch ein Rechtsanspruch mit Rücksicht auf die muthmaßliche Aenderung der reichsgesetzlichen Versicherung 2c. den Arbeitern nicht gewährt sei, nicht um eine Wohlthat, sondern um eine Fürsorge für invalide und alte Arbeiter und deren Hinterbliebene handele.

*) Vorangehende Ausführungen machen nicht den Anspruch auf erschöpfende Behandlung der Art und der Organisation der Mittel der Abhilfe. Der Verf.

**) Vergl. hierzu in der Zeitschrift „Das Recht“ Jahrg. IV Nr. 9 den Aufsatz des Finanzraths Dr. Fr. Meisel in Prag: „Zur Reform der Sparkassengesetzgebung“, in Nr. 14 derselben Zeitschrift meinen Aufsatz „Das Sparkassenwesen und die Gesetzgebung“ und weiterhin meine beiden Aufsätze in Nr. 48 und 47 der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung Jahrg. 1900: „Beitrag zur Statistik der österreichischen Sparkassen“ und „Kritische Bemerkungen zu der Schaffung einer Centralbank der deutschen Sparkassen in Prag.“ Der Verf.

Gemeindliche Maßnahmen gegen die Kohlennoth. Zu den von uns aufgeführten Städten, die für ihre minderbemittelten Bürger Kohlen kaufen, um sie zum Selbstkostenpreis abzugeben, sind Darmstadt und Gießen hinzugetreten, während Mainz sich mit der Ueberweisung von 2000 M zu Kohlenalmosen an die Armenverwaltung begnügte.

Düsseldorfer Spareinrichtungen für die arbeitenden Klassen. Die Stadt Düsseldorf hat die Einrichtung getroffen, daß an drei verschiedenen Stellen der Stadt Sonntags Vormittags Spareinlagen von Personen aus dem Arbeiterstande entgegengenommen werden, um die sogenannte „Sammelkasse“ zu entlasten.*) Am 1. April 1900 war auf diese Weise ein Bestand von 2222 Konten mit 108 265 M Einlagen erreicht. Die Sammelkasse regt dadurch zum Sparen an, daß besondere Prämien für die Sparer gegeben werden; für regelmäßige Spareinlagen beträgt die volle Prämie 20 Pf für je 3 M, für unregelmäßige Spareinlagen 10 Pf und für zurückgezogene Beträge 5 Pf. Der Erfolg dieser Einrichtung ist gut gewesen. Düsseldorf hat daneben eine regelrechte Sparkasse, deren Benutzung durch Ausgabe von Sparmarken zu 10 Pf, die Abholung von Spareinlagen wöchentlich, halbmonatlich oder monatlich wesentlich gehoben wird, und eine Alterssparkasse mit gesperrten Büchern. Auch sonst bekümmert sich Düsseldorf um die Geldbeschaffung seiner Bürger; neben der Leihanstalt, die Kredit gegen Faustpfand beschaffen soll, hat es neuerdings eine städtische Baubank geschaffen mit einem Grundkapital von 20 Millionen.

Streikklausel in Charlottenburg. Am 29. November erklärte der Oberbürgermeister Schustehrus bei Besprechung von Bebauungsplänen über die Streikklausel, der Magistrat habe beschlossen, daß sich im Fall eines allgemeinen Ausstandes oder einer allgemeinen Bausperre der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber für Berlin und Charlottenburg der vertragsmäßige Termin um die Dauer des Ausstandes oder der Bausperre verlängere. Im Uebrigen behalte sich der Magistrat die Entscheidung von Fall zu Fall vor. Der Magistrat verfahre durchaus nicht verschieden gegen Arbeitgeber und Arbeiter. Das Elektrizitätswerk sei wegen Bauverzögerungen in eine Konventionalstrafe von 10 000 M genommen worden. In der Versammlung wurde als nothwendiges Korrelat der Streikklausel die anständige Lohnklausel gefordert, bezw. die Auferlegung der Verpflichtung zur Anerkennung der von den Gewerkschaften festgesetzten Arbeitsbedingungen. — In England, Frankreich, Holland, Belgien, Australien und der Schweiz ist eine solche autoritäre Lohnpolitik für einen großen Theil der Arbeiter bereits durchgeführt. Wenn das Vorgehen des Verbandes der Baugeschäfte Berlins und seiner Vororte (Sp. 58; vor. Jahrg. Sp. 1059) einen gleichen Erfolg haben würde, würden wir unser Bedauern darüber zurücknehmen können.

Lohnzahlung bei entschuldbarer Versäumniß von kurzer Dauer. Das Bürgerliche Gesetzbuch schließt aus sozialpolitischen Gründen durch seinen §. 616 im Falle des Fehlens einer entgegenstehenden Vereinbarung eine Lohnkürzung für entschuldbare Arbeitsversäumniß von nicht erheblicher Dauer aus. Trotzdem nun auch die Berliner städtischen Gaswerke, wie es in ihrem Verwaltungsbericht 1899 heißt:

. . . dieser Bestimmung im Prinzip zustimmen können, so halten sie sie doch in ihrer allgemeinen Fassung für bedenklich. Sie haben sie daher gleich vielen anderen großen Betriebsunternehmungen in der neuen Arbeitsordnung aufgehoben. Hierdurch soll die Zahlung von Lohn in Fällen entschuldbarer Arbeitsversäumniß durchaus nicht ein für alle Mal ausgeschlossen sein. Die Verwaltung soll vielmehr nur freie Hand behalten und wird in jedem einzelnen Falle nach pflichtmäßigem Ermessen zu prüfen haben, ob eine Lohnkürzung stattzufinden hat oder nicht.

Man sollte es nicht glauben, daß eine Betriebsverwaltung der Hauptstadt des Deutschen Reiches bei finanziell so geringfügigem Anlaß einen so engherzigen Standpunkt einnehmen würde.

*) Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten für den Zeitraum vom 1. April 1899 bis 31. März 1900.

Soziale Zustände.

Werkstätte für beschäftigungslose Cigarrenarbeiter in Gent. Das Syndikat der Cigarrenarbeiter von Gent hat vor 13 Jahren eine eigene Werkstätte für ihre arbeitslosen Mitglieder eingerichtet. Beschäftigt sind durchschnittlich 22 Arbeiter; statutengemäß hat jedes arbeitslose Mitglied Anrecht auf eine 18tägige Beschäftigung in jedem Vierteljahr, doch wird diese Zeit zumeist überschritten. Im Jahre 1899 wurden in der Werkstätte 1 259 057 Cigarren hergestellt und für 38 760 Frcs. verkauft; während des ersten halben Jahres 1900 sind die Verkäufe auf 25 116 Frcs. gestiegen. Bis Ende 1898 belief sich das Nettoerträgniß der Werkstätte, von dem ein Drittel in die Kasse für sozialistische Propaganda fließt, auf 7 500 Frcs. Im Jahre 1899 betrugen die vom Syndikat gezahlten Löhne 15 035,21 Frcs. Dank dieser Einrichtung konnte die Organisation die Arbeitslosenunterstützung einstellen und die Gesammtbeiträge (50 Centimes wöchentlich) dem Streikfonds zuführen.

Einschränkung der Einwanderung in Canada. Die canadische Regierung hat eine Reihe von Vorschriften erlassen, durch welche die Einwanderung nicht willkommener Elemente in Canada beschränkt werden soll. Unbemittelten Personen wird das Landen in canadischen Häfen verboten, so lange sie sich nicht über den Besitz von genügenden Mitteln behufs Erreichung ihres Zieles und zu ihrer Erhaltung in der ersten Zeit ihres Aufenthaltes ausweisen. Die nöthige Summe muß beim canadischen Einwanderungsamt deponirt werden. Eine andere Verordnung verbietet das Landen von Sträflingen und Verbrechern.

Arbeitsverhältnisse in Neuseeland. Der eben erschienene Bericht des neuseeländischen Arbeitsamtes für das mit dem letzten März 1900 beendete Verwaltungsjahr theilt mit, daß die Berichtsperiode für die Arbeiter sehr günstig gewesen sei. Die Zahl der in Fabriken beschäftigten Arbeiter stieg von 15 305 in 1899 auf 18 938 in 1900. Hierzu kommen noch 1464 Arbeiter, die die Kolonialregierung in den Bahnwerkstätten beschäftigt. Von den 2117 beim Amt gemeldeten Arbeitern erhielten 1661 Arbeit zugewiesen; außerdem wies das Amt 256 weiblichen Dienstboten Stellen nach.

Arbeitslosigkeit in Australien. Der eben erschienene Bericht des Government Labour Bureau von New South Wales für das mit dem 30. Juni d. J. beendete Verwaltungsjahr theilt mit, daß im Berichtsjahre 6495 Beschäftigungslose vom Amte Arbeit zugewiesen erhielten. Das sind 733 weniger als im vorhergehenden Jahre. Ueber 1000 hiervon fanden Arbeit bei Unternehmungen der Kolonialregierung, und zwar in Steinbrüchen bei Bewässerungsanlagen, Holzschlägen u. s. w. Mit Bedauern konstatirt jedoch der Bericht, daß 20 bis 25 % dieser Arbeiter ihre Arbeit selbst verließen und das Heer der Arbeitslosen wieder vermehrten. Das Labour Bureau von Queensland theilt in seinem Jahresberichte mit, daß 1899 6568 Arbeitslose sich bei dem Amte meldeten und hiervon 5750 Arbeit zugewiesen erhielten und dahin befördert wurden, wo Beschäftigung zu finden war. Der Report konstatirt, daß in letzter Zeit das Angebot von Arbeit sich gesteigert hat, während die Nachfrage gleichzeitig geringer wurde.

Arbeiterbewegung.

Konflikt zwischen dem Deutschen Buchdruckerverband und der sozialdemokratischen „Leipziger Volkszeitung". Seit 5 Jahren bestehen zwischen dem Deutschen Buchdruckerverband und der vom sozialdemokratischen Abgeordneten Dr. Schoenlank geleiteten „Leipziger Volkszeitung", bezw. der Leipziger sozialdemokratischen Parteileitung Differenzen. Diese haben ihren Ursprung darin, daß die Leipziger Sozialdemokraten und deren Organ für die seiner Zeit im Gegensatz zum Buchdruckerverband gegründete Buchdruckergewerkschaft, die auf sozialdemokratischem Boden steht, während der Buchdruckerverband die politische Neutralität der Gewerkschaften vertritt, Partei genommen und den Buchdruckerverband sogar von der Vertretung in der Leipziger Gewerkschaftskommission ausgeschlossen haben. Neuerdings ist nun von dem Buchdruckerverband über die Buchdruckerei der „Leipziger Volkszeitung" die Sperre verhängt worden. Der Grund ist darin zu suchen, daß in der genannten Druckerei zwei Verbandsmitgliedern, die bereits sechs Jahre dort beschäftigt sein sollen, gekündigt wurde, angeblich, weil es an Arbeit fehle (es sind zwei Setzmaschinen eingeführt worden) und weil die Gekündigten nicht genügend für die sozialdemokratische Partei arbeiteten. Als die Kündigung trotz des Protestes der übrigen in der Druckerei beschäftigten Verbandsmitglieder, welche verlangten, daß bei der Entlassung nach der Anciennität verfahren werden müsse, nicht zurückgenommen wurde, reichten auch die übrigen 27 Verbandsmitglieder ihre Kündigung ein, worauf das Verbandsorgan, der „Correspondent", bekannt machte, daß in Folge ausgebrochener Differenzen die Druckerei der „Leipziger Volkszeitung" für Verbandsmitglieder geschlossen sei. Die von verschiedenen Seiten versuchte Vermittelung ist gescheitert. Aus den vorliegenden Erklärungen geht hervor, daß die Geschäftsleitung der „Leipziger Volkszeitung" die Kündigung in Uebereinstimmung mit der Leipziger sozialdemokratischen Parteileitung vorgenommen und die ausgeschiedenen Verbandsmitglieder durch Mitglieder der Buchdruckergewerkschaft ersetzt hat. Neuerdings hat die sozialdemokratische Reichstagsfraktion zu der Sache Stellung genommen durch eine Erklärung, in welcher es u. A. heißt:

„Die Fraktion ist von jeher, und zwar unter Zustimmung der ganzen Partei, dagegen aufgetreten, wenn die Leiter von Staats- oder Privatbetrieben Arbeiter entließen, weil diese einer ihnen mißliebigen Partei angehörten. Von diesem Gesichtspunkt aus kann die Fraktion es auch nicht billigen, daß die Frage, ob ein Arbeiter eine gewünschte politische Thätigkeit ausübe oder nicht, bei der Kündigung oder Entlassung in Parteigeschäften entscheidend sei. Die Fraktion spricht deshalb die Hoffnung aus, daß die Leipziger Parteigenossen alles aufbieten werden, um den gemachten Mißgriff auszugleichen und die daraus entsprungenen Differenzen zu beseitigen, sie erwartet aber auch, daß der Buchdruckerverband eine Kampfesweise einstellt, welche die herrschende Verbitterung nur verschärfen muß. Die Fraktion erklärt sich bereit, die Vermittelung zwischen den Streitenden zu übernehmen."

Die Erklärung ist vom Fraktionsvorstand: Auer, Bebel, Meister, Pfannkuch und Singer unterschrieben. Der „Vorwärts" hat sein Bedauern ausgesprochen, daß der Konflikt nicht längst auf gütlichem Wege beigelegt worden ist. Er schreibt u. A.:

„Die Arbeiterbewegung hat gewerbliche Institutionen geschaffen, die wir nicht übergehen dürfen. In der Frage konnte der Tarifausschuß um ein Urtheil angegangen werden. Obwohl diese Körperschaft nur für Tarifstreitigkeiten zuständig ist, würde sie gewiß dennoch in der Frage, wenn sie um ein Urtheil angegangen worden wäre, eine Entscheidung gefällt haben. Es ist ferner das Gewerbegericht vorhanden, dem die Entscheidung als Einigungsamt anheimgegeben werden konnte. Wir sind doch zunächst dazu berufen, solche Institutionen zu benutzen, und ihrem Urtheil hätte sich der Verlag der „Leipziger Volkszeitung" fügen müssen. . . . So selbstverständlich wir es finden, wenn in unseren Parteigeschäften Leute gehalten werden, die in bürgerlichen Geschäften gemaßregelt werden, voraussichtlich nirgends eine andere Beschäftigung erhalten würden, so befremdlich wäre es für uns, wenn, wie von den Ausständigen vielfach behauptet wird, in einem unserer Parteigeschäfte die politische Thätigkeit, eine geringere oder keine Leistung, für die Partei entscheidend oder mitbestimmend für die Entlassung wäre."

Ein Gewerkverein der Heimarbeiterinnen für Kleider- und Wäsche-Konfektion, hervorgegangen aus der Arbeit der Berliner kirchlich-sozialen Frauengruppe, ist im Oktober begründet worden. Sein Zweck ist nach §. 2 seiner Satzungen „Förderung der sittlichen, sozialen und wirthschaftlichen Interessen der Berufsgenossen auf christlicher Grundlage mit allen vom Gesetze gestatteten Mitteln." Ihren Mitgliedern bietet die Gewerkschaft unentgeltlichen Rechtsschutz in allen gewerblichen Streitigkeiten, Auskunft in Sachen des Verkehrs mit den Behörden, einen Krankengeldzuschuß von 3,50 M. wöchentlich in der dritten und vierten Woche der Krankheit, unentgeltlichen Arbeitsnachweis, wenn freie Stellen angemeldet sind, gewerbliche, sowie allgemein bildende Vorträge, geselliges Beisammensein, Vermittlung bei den Arbeitgebern zur Abstellung begründeter Beschwerden, eine Bücherei und ein Vereinsorgan, das zunächst dreimonatlich erscheint. Die Organisation des Gewerkvereins ist, nach den „Blättern aus der Arbeit der freien kirchlich-sozialen Konferenz", so gestaltet, daß auch an anderen Orten im Deutschen Reiche sich Ortsgruppen bilden können.

Streik im Theater. Das technische Bühnenpersonal des Berliner Friedrich Wilhelmstädtischen Theaters hat wegen Verweigerung einer Lohnerhöhung von 10 %, Bezahlung der Ueberstunden und Gewährung eines wöchentlichen Ruhetages am 30. November cr. die Arbeit niedergelegt. Die Arbeiter gehören sämmtlich dem technischen Bühnenarbeiter-Verband an. Die übrigen Berliner Theater haben die Forderungen bewilligt.

Bergarbeiterbewegung in Belgien. Der letzte Kongreß der belgischen Bergarbeiter, der im Herbst in Seraing stattfand, beschloß, von den Grubenbesitzern eine 10prozentige Lohnerhöhung zu fordern. Sind bis Ende Dezember nicht zustimmende Antworten eingelaufen, so soll am 1. Januar ein neuerlicher Kongreß einberufen werden. — Vom Beginne nächsten Jahres ab wird vom

Nationalkongreß ein monatlich erscheinendes Bulletin herausgegeben, das alle auf den belgischen Bergbau bezüglichen Nachrichten mittheilen und regelmäßige Korrespondenzen aus allen Revieren veröffentlichen wird.

Arbeiterschutz.

Bundesrathsverordnung, betreffend Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen. Die langerwartete Verordnung ist nunmehr unterm 28. November erschienen und bestimmt Folgendes:

In denjenigen Räumen der offenen Verkaufsstellen, in welchen die Kundschaft bedient wird, sowie in den zu solchen Verkaufsstellen gehörenden Schreibstuben (Kontoren) muß für die daselbst beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge eine nach der Zahl dieser Personen ausreichende geeignete Sitzgelegenheit vorhanden sein. Für die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen muß die Sitzgelegenheit so eingerichtet sein, daß sie auch während kürzerer Arbeitsunterbrechungen benutzt werden kann. Die Benutzung der Sitzgelegenheit muß den bezeichneten Personen während der Zeit, in welcher sie durch ihre Beschäftigung nicht daran gehindert sind, gestattet werden. Unberührt bleibt die Befugniß der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen (§. 139g der Gewerbeordnung) oder durch allgemeine Anordnung für die offenen Verkaufsstellen ihres Bezirks (§. 139h Abs. 2 a. a. O.) zu bestimmen, welchen besonderen Anforderungen die Sitzgelegenheit in Rücksicht auf die Zahl der Personen, für welche sie bestimmt ist, sowie hinsichtlich ihrer Lage und Beschaffenheit genügen muß. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Diese Verordnung ist auf Grund von §. 139h Abs. 1 der Gewerbeordnung erfolgt.

Regelung der Arbeitsverhältnisse im Gastwirthsgewerbe. Wie offiziös verkündet wird, ist der Stand dieser Frage der, daß zur Zeit Verhandlungen zwischen den zuständigen Stellen im Reichsamt des Innern und denen des betreffenden preußischen Ressorts über die Vorschläge der Reichskommission für Arbeiterstatistik stattfinden. Seit nunmehr fast 8 Jahren ist diese Regelung in Vorbereitung, die durch Spezialgesetz zu treffen bereits 1891 von Seite des Vertreters der verbündeten Regierungen verheißen wurde. Da die Verhandlungen immer noch schweben, wird der Reichstag sich auch in dieser Session nicht entschlagen dürfen, seine Stimme abzugeben. Aeußere Veranlassung dazu bietet ihm eine Petition der Fachkommission der Gastwirthsgehülfen an Bundesrath und Reichstag. Es werden in dieser Eingabe die hauptsächlichsten Forderungen vorgebracht, die der „Erste allgemeine Fachkongreß der Gastwirthsgehülfen Deutschlands" am 6. bis 9. März 1900 in Berlin aufgestellt hat (vergl. „Soz. Pr." Jahrg. IX Sp. 609). Um diese Wünsche der Gehülfen noch einmal kurz zu wiederholen, so gehen sie auf Erlaß eines Spezialgesetz für alle Hülfspersonen in Gast- und Schankwirthschaften als Anhang zur Gewerbeordnung: die tägliche Arbeitszeit der erwachsenen Gehülfen soll höchstens 15 Stunden einschließlich der Pausen betragen; jugendliche Personen unter 16 Jahren dürfen Nachts von 10 Uhr bis 6 Uhr nicht und tagsüber nur 10 Stunden beschäftigt werden; weibliches Hülfspersonal darf von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht in den Gasträumen verwendet werden, unter 18 Jahren sind Kellnerinnen überhaupt nicht zuzulassen. Jede Hülfsperson hat wöchentlich eine ununterbrochene Arbeitsruhe von mindestens 36 Stunden, diese muß alle 4 Wochen einmal auf einen Sonntag fallen. In jedem Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb ist eine Arbeitsordnung auszufüllen, deren Gültigkeit von der Einwilligung der Hülfspersonen abhängt. Mißbräuchen in der entgeltlichen Stellenvermittelung soll gesteuert werden, bis sie ganz aufgehoben werden kann. Außerdem wird eine staatliche Inspektion des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes angeregt, die sich nicht nur auf die Betriebs-, sondern auch auf die Schlaf- und Wohnräume der Gehülfen erstrecken soll. Der Besuch der Fach- bezw. Fortbildungsschulen für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren soll obligatorisch sein. Beigefügt ist dieser Eingabe der Gehülfen das Protokoll über die Verhandlungen des oben erwähnten Kongresses.

Ein Antrag auf Regelung der Beschäftigung der gewerblichen Arbeiterinnen ist von der sozialdemokratischen Fraktion im Reichstag eingebracht worden. Er bezweckt Folgendes:

„1. Arbeiterinnen dürfen nicht beschäftigt werden bei solchen Arbeiten, die besonders dem weiblichen Organismus schädlich sind. 2. Arbeiterinnen dürfen nicht beschäftigt werden während der ersten sechs Wochen nach einer Niederkunft oder einer Fehlgeburt und, wenn das Kind lebt, während der ersten acht Wochen nach der Niederkunft. Wenn der Arzt durch ein schriftliches Gutachten eine längere Zeit der Enthaltung von der Erwerbsarbeit für nothwendig erklärt, so darf die Arbeiterin vor Ablauf dieser Zeit nicht zur Arbeit herangezogen werden. Schwangere Arbeiterinnen können die Arbeit ohne Einhaltung der Kündigungsfrist einstellen oder Wochen vor ihrer Niederkunft und, wenn es der Arzt für nothwendig erklärt, auch früher. Für die ganze Zeit der nach diesen Vorschriften zulässigen oder nothwendigen Enthaltung von der Erwerbsarbeit erhalten die Arbeiterinnen von einer Krankenkasse, der sie mindestens zu diesem Zwecke angehören müssen, eine Unterstützung im Mindestbetrage des ortsüblichen Tagelohns. 3. Gewerbliche Arbeiterinnen dürfen nicht beschäftigt werden während der Nachtzeit (von 7 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens), an Sonn- und Feiertagen sowie an den Nachmittagen der Tage vor Sonn- und Feiertagen. 4. Die Beschäftigung der gewerblichen Arbeiterinnen über 16 Jahre darf die Dauer von zehn Stunden täglich, an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen von fünf Stunden nicht überschreiten. Ueberstunden dürfen nicht gemacht werden."

Daß die Frage der Einführung des zehnstündigen Maximalarbeitstages für Arbeiterinnen spruchreif ist, beweisen die Erhebungen der Gewerbeaufsichtsbeamten im Jahre 1899.

Schutzpetitionen organisirter Kaufleute. Der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine, die größte Organisation kaufmännischer Angestellter, hat auf Grund der beim letzten Verbandstage gefaßten Beschlüsse an das Reichsamt des Innern drei Eingaben gerichtet. Diese betreffen:

1. Die einheitliche Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.
2. Die reichsgesetzliche Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf alle Handlungsgehülfen mit nicht mehr als 2000 ℳ betragendem jährlichen Gehalt.
3. Die Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte. (Diese Eingabe wurde auch an das Reichs-Justizamt abgesandt.)

Außerdem sind verschiedene kaufmännische Vereine (so in Berlin, in Hamburg ꝛc.) zur Zeit damit beschäftigt, auf Grund eines weiteren auf dem Verbandstage gefaßten Beschlusses eine Umfrage über die Arbeitszeit der kaufmännischen Angestellten in Fabrik-, Engros- und Bankgeschäften zu veranstalten.

Zum 8 Uhr-Ladenschluß. Der Hülfsverein für weibliche Angestellte in Berlin erläßt einen „Aufruf an die deutschen Frauen", in welchem sie ersucht werden, zur Förderung des Achtuhr-Ladenschlusses nicht mehr nach 8 Uhr Abends zu kaufen. „Tausende und aber Tausende von Frauen und Mädchen verdanken Euch dann Erholung, die Möglichkeit der Fortbildung sowie die Theilnahme am Familienleben, aber die Gestaltung eines freundlicheren, weniger aufreibenden Daseins." Wir schließen uns dieser Aufforderung von Herzen an und wünschen ihr besten Erfolg.

Weibliche Beamte der Gewerbeinspektionen in der Schweiz. Aus Basel wird uns geschrieben: Schon seit einiger Zeit wird in der Schweiz die Einsetzung von weiblichen Inspektoren oder weiblichen Hülfsbeamten der eidg. Fabrikinspektorate angeregt. An der Jahresversammlung des Schweizerischen Frauenvereins von 1899 hat Frau Coradi-Stahl (Zürich) ein Referat über diese Frage gehalten, das dieser Anregung eine andere, allerdings verwandte Richtung gab. Sie sprach die Ansicht aus, bei den Funktionen des eidgenössischen Fabrikinspektorates seien Frauen nicht absolut erforderlich, da durch die bestehenden Inspektoren auch die Frauen- und Kinderarbeit eine eingehende Beachtung und Beleuchtung erfahre, und Uebertretungen des Gesetzes schonungslos aufgedeckt würden. Dagegen könne sich ihre Wirksamkeit als Gewerbeinspektorinnen da als höchst nützlich und segensreich erweisen, wo es sich um die Vollziehung von kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetzen handle, aber wo überhaupt keine solchen existirten. In Geschäften die den eidgenössischen Fabrikgesetzen nicht unterstellt seien, würde viel mehr gesündigt und viel weniger an das Wohlergehen der Arbeiterinnen gedacht, als in den dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben. Dieser Ansicht pflichtete Fabrikinspektor Rauschenbach in seinem Amtsberichte für die Jahre 1898 und 1899 auch bei. Jüngst hat der Zentralvorstand des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (Präsidentin: Frau G. Villiger-Keller in Lenzburg) in einer Eingabe an die Regierungen aller Schweizerkantone sich ebenfalls auf den von Frau Coradi-Stahl eingenommenen Boden gestellt. „Es ist nicht nur ein Akt der Billigkeit, wenn die weibliche Bevölkerung unseres Landes, welche ja in so vorherrschender Weise in den Industrien beschäftigt ist, auch weibliche Schutzaufsichtsorgane besitzt, sondern eine auch für die Allgemeinheit erfolgreiche Maßregel, wenn Frauen an dieser Seite des öffentlichen Lebens partizipiren." In den letzten Wochen hat der Große Rath von Basel-Stadt in zweiter Lesung eine Organisation des Departementes des Innern beschlossen, welche ein kantonales Gewerbeinspektorat neben anderm auch zur Ueberwachung der dem Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen unterstellten Betriebe vor-

sieht. Der Regierungsrath hat in demselben die Ermächtigung erhalten, im Falle des Bedürfnisses zu dem oben erwähnten Zwecke einen weiblichen zweiten Gehülfen des Gewerbeinspektors anzustellen und bis zur gesetzlichen Regelung dessen Besoldung festzusetzen.

Arbeiterinnenschutz im Kanton Aargau. Der Regierungsrath des Kantons Aargau legt dem Großen Rate den Entwurf eines Arbeiterinnenschutzgesetzes vor. Von einem Korrespondenten wird uns sein Inhalt, wie folgt, angegeben: Der Entwurf erstreckt sich auf alle Betriebe, die nicht unter das eidgenössische Fabrikgesetz gehören und in denen eine oder mehrere weibliche Personen gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufes arbeiten, auch wenn sie Kost und Logis im Hause finden. Ausgenommen sind weibliche Personen, die im landwirthschaftlichen Betriebe beschäftigt sind. Mädchen unter 15 Jahren dürfen weder als Arbeiterinnen, noch als Lehrtöchter angestellt werden. Die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit soll nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und gebotenen Feiertagen nicht mehr als 10 Stunden betragen und ist in die Zeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 8 Uhr zu verlegen. Arbeitszeitverlängerungen bis 10 Uhr Abends können bewilligt werden; aber die Dauer der gesammten Arbeitszeitverlängerung darf sich für dasselbe Geschäft während eines Kalenderjahres nicht auf mehr als zwei Monate ausdehnen. Zur Bewilligung von solchen Arbeitszeitverlängerungen ist die Zustimmung der dafür in Aussicht genommenen Personen nothwendig. Mädchen unter 18 Jahren und Schwangere sind von jeder Ueberzeitarbeit ausgeschlossen. Nach 8 Uhr Abends dürfen sie für keine Arbeit mehr in Anspruch genommen werden. Der Lohn für Ueberzeitarbeit soll den gewöhnlichen um mindestens 1/4 übersteigen. Wo nicht durch schriftliche Uebereinkunft etwas Anderes bestimmt ist, kann das Dienstverhältniß zwischen dem Arbeitgeber und der Arbeiterin auf 11 Tage gekündigt werden. Die Anstellung von Lehrtöchtern hat in allen Fällen durch einen schriftlichen Lehrvertrag zu geschehen, der Bestimmungen über das Lehrgeld und die Zulässigkeit einer einseitigen Lösung des Vertragsverhältnisses enthalten soll. Bei größeren Geschäften ist eine Arbeitsordnung aufzustellen und im Geschäftslokal an sichtbarer Stelle anzuschlagen. Sie unterliegt der Genehmigung der zuständigen Behörde. Der Lohn ist mindestens alle 11 Tage in gesetzlichen Münzsorten baar auszubezahlen. Bußen sind unzulässig. Der Entwurf stellt genaue Vorschriften über die Räumlichkeiten auf, in denen die Arbeiterinnen beschäftigt sind. Dieselben sollen geräumig, hell, trocken, gut gelüftet, genügend erwärmt und überhaupt derart beschaffen sein, daß die Gesundheit der darin beschäftigten Personen nicht beeinträchtigt wird. Den mit dem Vollzug und der Ueberwachung des Gesetzes beauftragten Organen ist auf Verlangen jederzeit der Eintritt in die Arbeitsräume zu gestatten. Die weiblichen Angestellten in Ladengeschäften können zur Bedienung der Kunden in der offenen Geschäftszeit ohne Beschränkung verwendet werden unter der Bedingung, daß ihnen die nöthigen Pausen für die Mahlzeiten und eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 10 Stunden zugesichert sind. Die für den Betrieb von Wirthschaften und Gasthäusern nothwendigen Bediensteten können Abends bis zur Polizeistunde und bei Freinächten auch darüber hinaus beschäftigt werden. Doch ist ihnen in allen Fällen eine ununterbrochene Nachtruhe von 10 Stunden zu gestatten. Mädchen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirthes gehören, dürfen nicht zur ständigen Bedienung verwendet werden. Weiblichen Angestellten in Ladengeschäften und Wirthschaften sollen monatlich zwei Sonntage freigegeben werden. Für die anderen Sonntage, an denen sie im Geschäfte thätig sein müssen, ist ihnen während der Woche je ein halber Tag freizugeben. Beim Betriebe von Kuranstalten während des Sommers können die zuständigen Behörden Ausnahmen gestatten. Den mit dem Vollzug und der Ueberwachung des Gesetzes beauftragten Organen ist auf Verlangen jederzeit der Eintritt in die Arbeitsräume zu gestatten. Uebertretungen des Gesetzes sind mit Bußen bis 200 Frcs. zu bestrafen. Die staatlichen Behörden (Bezirksamt und Regierung) führen die Aufsicht.

Gesetz, betreffend Bedienung von Dampfkesseln in Rußland. Das russische Amtsblatt veröffentlicht ein Gesetz, betreffend die Bedienung von Dampfkesseln im Bergbau. Es wird bestimmt, daß einem Arbeiter nicht mehr als zwei Dampfkessel bei Kohlen- oder Holzheizung, als vier bei Naphtaheizung und als fünf bei Gasheizung zugewiesen werden dürfen. Gleichzeitig muß für je fünf Kessel ein Aufseher bestellt werden. Verboten wird ferner, daß die Arbeiter bei den Kesseln gleichzeitig mit der Feuerung betraut werden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Schweizerische Arbeitslosenversicherung. Aus der Schweiz wird uns geschrieben: Der Regierungsrath des Kantons Bern beantragt beim Großen Rathe, einer Motion des Dr. Wassilieff, des früheren stadtbernischen Arbeitersekretärs und Mitgliedes des Großen Rathes, betreffend Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung (vergl. „Soziale Praxis" IX. Jahrg. Sp. 521 ff. und 549 ff.) keine weitere Folge zu geben. In einer von der Direktion des Innern einberufenen Konferenz von Großräthen, Sozialpolitikern und stadtbernischen Arbeitgebern waren verschiedene Bedenken gegen die Ausführung der Wassilieff'schen Vorschläge, die bekanntlich auf eine Verbindung von Sparzwang, Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittelung hinausliefen, geltend gemacht worden. Man befürchtete übermäßigen Zuzug auswärtiger Arbeiter in die Gemeinden mit Arbeitslosenversicherung, Schwierigkeiten bei der Eintreibung der Versicherungsbeiträge der Arbeiter und der Arbeitgeber, namentlich auch seitens der auswärtigen Bauunternehmer, die vorübergehend an einem Orte mit obligatorischer Arbeitslosenversicherung Bauten ausführen und oft viele Arbeiter beschäftigen. Der Regierungsrath hält in seinem jüngst erschienenen Berichte die Schwierigkeiten der Durchführung zur Zeit für unüberwindlich.

„Insbesondere," sagt er, „sehen wir nicht ein, wie verhindert werden kann, daß die städtischen Arbeitgeber, um sich den Versicherungsbeiträgen zu entziehen, viele ihrer Arbeiten (z. B. Schreiner-, Schlosser-, Spenglerarbeiten und andere mehr) auswärts besorgen lassen, wodurch dann also die Arbeitslosigkeit in der Stadt (Bern) nicht nur nicht vermindert, sondern vermehrt würde. Ebenso sehr würde ins Gewicht fallen der Widerwille der regelmäßig beschäftigten tüchtigen Arbeiter, für ihre ungeschickten und daher öfter beschäftigungslosen Kollegen Versicherungsbeiträge zu zahlen. Wie sollte es ferner mit den Arbeitern gehalten sein, die beschäftigungslos werden, oder, weil noch nicht lange da, noch kein Recht auf Subventionirung durch die Versicherungskasse haben, weil nach dem Projekt Wassilieff dieses Recht nur durch länger fortdauernde vorherige Einschüsse der Arbeiter in die Kasse erlangt werden kann? Man wird diese Beschäftigungslosen gleichwohl unterstützen müssen, und es wird auf diese Weise die Versicherung immer wieder zu einer Armenunterstützung ausarten."

So der bernische Regierungsrath. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß im gegenwärtigen Momente die Aussichten für die Einrichtung von Arbeitslosenversicherungsanstalten in der Schweiz sehr trübe sind. Der Umstand, daß den Bestrebungen in St. Gallen und Basel aus der Mitte der Arbeiter selbst Widerstand bereitet wurde, hat das Vertrauen auf den endlichen Erfolg tief erschüttert und die Gegner der Arbeitslosenversicherung in den Kreisen der Arbeitgeber in ihrem Widerstande bedeutend gefestigt. Weder auf dem Wege der kantonalen noch der eidgenössischen Gesetzgebung ist gegenwärtig irgend welche Aussicht für eine Lösung vorhanden. Indessen droht in Folge geschäftlicher Krisis die Arbeitslosigkeit diesen Winter bedeutende Dimensionen anzunehmen, und viele Arbeiter, die vor einem Jahre gar nicht daran dachten, daß sie beschäftigungslos werden könnten, bereuen es bitter, zur Aufhebung oder Verwerfung von Versicherungsanstalten für Arbeitslose in kurzsichtiger Weise mitgewirkt zu haben.

Oesterreichische Arbeiterunfallstatistik. Mit der bereits gewohnten Verspätung veröffentlicht das Ministerium des Innern die Statistik der Arbeiterunfallversicherung für 1898. Der Bericht enthält einige bemerkenswerthe vergleichende Daten über die Arbeiterunfälle 1890 bis 1898. Vom Jahre 1890 an sind bei den Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten in Wien, Salzburg, Prag, Brünn, Graz, Triest, Lemberg und bei der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungs-Anstalt der österreichischen Eisenbahnen die Unfallsanzeigen von 16 011 auf 75 116 im Jahre 1898 gestiegen. Auf je 1000 „Vollarbeiter" entfallen im letztgenannten Berichtsjahre 538,5 Unfallsanzeigen, während sich im Jahre 1890 dieses Verhältniß noch auf 195 stellte. Von der Gesammtzahl der Unfallsanzeigen betrafen die Anstalt in Wien 28 517, Prag 14 651, Brünn 11 118, Graz 4810, Salzburg 2521, Triest 2036, Lemberg 1877 und die Anstalt der österreichischen Eisenbahnen 9616. Unfälle mit tödtlichem Ausgange ereigneten sich zusammen 877, und die Zahl der Unfälle, welche eine Entschädigungsleistung begründeten, betrug 20 996; der Rest der leichteren Unfälle (54 150) beanspruchte eine Heilungsdauer unter vier Wochen. Die Mehrzahl der Unfälle ereignete sich im Baugewerbe. Mit dem successiven Anwachsen der Unfallsanzeigen sind auch die baaren Entschädigungsleistungen und ihr Verhältniß zu der Einnahme an Versicherungsbeiträgen gestiegen. Die Auszahlungen für Renten und sonstige Entschädigungen, die im Jahre 1890 bei einer Einnahme von

3 785 256 fl. 205 598 fl. (5,4 % der Beiträge) betrugen, sind bis 1898, das eine Einnahme von 10 215 298 fl. hatte, auf 4 792 987 fl. (16,9 %) gestiegen; die Entschädigungsleistungen betrugen im Jahre 1898 also 8,02 pro Mille der Lohnsumme. Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften in Deutschland stellte sich im selben Jahre dieses Verhältniß auf 8,24. Die Zahl der Rentner betrug Ende 1898 32 717. Der Gesammtjahresbetrag der Renten 2 730 927 fl., sonach durchschnittlich für eine Person 78,57 fl. Die Zahl der versicherten Betriebe belief sich auf 246 050, davon 91 651 gewerbliche und 154 399 landwirthschaftliche unter Verwendung von Motoren. Die Zahl der versicherten Personen bezifferte sich auf 2 200 112, wovon auf die gewerblichen Betriebe 1 651 040, auf die landwirthschaftlichen 549 072 entfallen. Die Lohnsummen betragen 537,11 Millionen Gulden, wavon auf die gewerblichen Betriebe 532,68 Millionen, auf die landwirthschaftlichen 4,43 Millionen Gulden entfallen.

Kommunale Arbeitslosenversicherung in Gent. Der Gemeinderath van Gent hat mit 32 gegen 1 Stimme den Entwurf seiner Kommission betreffend die Einrichtung einer kommunalen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit angenommen (vergl. Soziale Praxis Jahrg. IX S. 1137). Ein Amendement stellt fest, daß Streikende und Ausgesperrte sowie Beschäftigungslose in Folge von Krankheit oder Invalidität keinen Anspruch auf Unterstützung aus der kommunalen Arbeitslosenkasse haben sollen. Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung ist noch nicht fixirt.

Die belgische Altersversicherung. Das belgische Altersversicherungsgesetz vom 10. Mai 1900 sieht vor, daß alle in Belgien wohnhaften belgischen Arbeiter, die bedürftig sind und am 1. Januar 1901 das Alter von 65 Jahren überschritten haben, von der Regierung eine jährliche Unterstützung von 60 Frcs. erhalten sollen. Ein königl. Dekret vom 20. Oktober l. J. definirt nun die im Pensionsgesetze gebrauchten Ausdrücke in authentischer Weise: als „Arbeiter“ gelten „Männer und Frauen“, die in der Regel für einen Unternehmer gegen Entgelt mit den Händen arbeiten, sei es gegen Stück- oder Zeitlohn, und handle es sich um häusliche, landwirthschaftliche, industrielle oder Tagelöhnerarbeit. Für „bedürftig“ im Sinne des Pensionsgesetzes gilt eine Person dann, wenn ihre Einnahmen unter normalen Verhältnissen ungenügend sind, um sie und ihre Familie entsprechend den in ihrem Bezirke unter den Arbeitern ihrer Branche üblichen Lebensgewohnheiten zu erhalten. Unter die „Einnahmen“ fallen die Löhne aller Familienmitglieder, die mit dem Petenten leben, sowie deren Ersparnisse und eventuelle Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln.

Arbeitsnachweis.

Städtischer Arbeitsnachweis und Wirthsgewerbe in München. In einer Versammlung des Münchener Kellnerinnenvereins wurde, um der Ausbeutung der Kellnerinnen durch die Vermiethungsbureaus zu beseitigen, beschlossen, die Gastwirthe und Kellnerinnen aufzufordern, unter Umgehung der gewerbsmäßigen Vermittlerinnen das städtische Arbeitsamt in Anspruch zu nehmen.

Städtische allgemeine Arbeitsnachweis-Anstalt in Heidelberg 1899. Nach dem Rechenschaftsbericht zu den Rechnungen der städtischen Kassen für das Jahr 1899 der Stadt Heidelberg (Heidelberg, Universitätsbuchdruckerei von J. Hörning, 1900) verlangten 5681 Arbeitgeber 7961 Arbeitskräfte und zwar 6002 männliche und 1959 weibliche. Zugewiesen konnten 6096 männliche und 1639 weibliche werden, ein Zuwachs gegenüber früheren Jahren. Wirklich eingestellt wurden 4449 männliche und 870 weibliche Personen. Die Dienstherrschaften benutzen die Anstalt wieder reichlicher. Von den entlassenen 31 Reservisten, die die Vermittelung in Anspruch nahmen, wurden 28 eingestellt. Die Dauer der Arbeitslosigkeit wie der Arbeitsuchenden belief sich bei den Frauen nicht über 4 Wochen, bei 175 Männern auf 4—8, und bei 9 auf 8—13 Wochen und die gelernten Arbeiter sind gerade besonders stark bei dieser Vermittelung vertreten. Die Ausgaben der Stadt für diese Vermittelung haben sich auf 3100 ℳ belaufen, denen 1100 ℳ an Beiträgen aus der Kreis- und Staatskasse auf der Einnahmeseite gegenüberstehen.

Der Verband der Arbeitsnachweise im Regierungsbezirk Liegnitz, der am 1. Juli in Kraft getreten ist, hielt am 21. Oktober in Liegnitz eine Versammlung ab. Der Vorsitzende, Regierungsassessor Dr. Wiedenfeld, theilte mit, daß der Handelsminister eine jährliche Beihilfe von 2000 ℳ bewilligt habe, vorläufig auf die Jahre 1900 und 1901. Die Versammlung beschloß, hieraus zunächst die dem Verbande als solchem erwachsenden Unkosten zu decken und den Rest zur Förderung neuer Arbeitsnachweise zu verwenden. Dem Verbande gehören die Arbeitsnachweise Liegnitz, Glogau, Grünberg, Freistadt, Sprottau, Haynau, Goldberg, Lauban, Hirschberg, Landeshut und Löwenberg an.

Arbeitsvermittelung in Oesterreich. Das Central-Stellenvermittelungsbureau deutscher Kaufleute und Industrieller in Böhmen hat sich wegen der Arbeitsvermittelung für Reservisten an das Prager Korpskommando mit einer Eingabe gewendet, in welcher im Hinblicke darauf, daß die nach Beendigung ihrer Liniendienstpflicht in die Reserve tretenden Angehörigen des Kaufmannsstandes in der Regel erst nach längerem Suchen einen entsprechenden Posten finden können, das Ersuchen gestellt wurde, es mögen die zu entlassenden Reservisten, deren bürgerlichen Beruf das Handelsgewerbe bildet, schon zeitgerecht vor ihrer Beurlaubung auf die kostenlose Stellenvermittelung des genannten Vereins aufmerksam gemacht werden. Diesem Wunsche wurde seitens des k. und k. 8. Korpskommandos auch Rechnung getragen und das Bureau sonach in die Lage versetzt, den sich meldenden Reservisten entsprechende Stellungen kostenlos zu verschaffen.

Der Genossenschaftsverband in Linz hat nach dem Berichte des Genossenschaftsinstruktors für Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich und Salzburg in Linz, Altstadt 22, eine Auskunftsstelle errichtet, in welcher den Verbandsgenossenschaften und deren Mitgliedern unentgeltliche Auskünfte in allen genossenschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten ertheilt werden und mit der eine kostenlose Arbeitsvermittelung verbunden ist.

Die unentgeltliche Arbeitsvermittelung in Frankreich. In der französischen Kammer fand vorige Woche die Berathung über die von dem Sozialisten Coutant beantragte sofortige Unterdrückung der privaten Dienst- und Arbeitsvermittelungsbureaux und deren Ersetzung durch die öffentliche unentgeltliche Stellenvermittelung für Arbeiter und Angestellte beiderlei Geschlechts und aller Berufe statt. Der Berichterstatter der Kommission, der der Coutant'sche Entwurf zugewiesen worden war, sprach sich gegen die sofortige Sperrung der privaten Arbeitsvermittelungsbureaux ohne Entschädigung aus. Jeder Bureauinhaber solle entschädigt werden. Binnen fünf Jahren sollen alle privaten Bureaux verschwunden sein. Der Antragsteller bekämpfte den Standpunkt der Kommission. „Ist es gerecht,“ sagte er, „das Elend zu besteuern, von einem Lohn, der noch gar nicht existirt, eine Maklergebühr abzuziehen? . . . Die Gewerkschaftskammern von 41 Departements verlangen die Abschaffung der privaten Stellenvermittelung. Gewisse Dienstvermittler heben von den Arbeitern, die sich an sie wenden, bis zu 26 % ein.“ Coutant sprach sich gegen jede Verzögerung der von ihm beantragten Reform aus. Abg. Beauregard sprach gegen die Abschaffung der privaten Arbeitsvermittelung, da diese ganz gut neben der unentgeltlichen öffentlichen Arbeitsvermittelung bestehen könne. Der Handelsminister Millerand bekannte sich als ein entschiedener Gegner der privaten Dienstvermittelung in jeder Form. Alle Versuche, die mit der privaten Dienstvermittelung verbundenen Uebelstände abzustellen — die Einführung der Konzession, die Vorschreibung der Vermittelungsgebühren, die Ueberwachung durch die Behörden — seien mißglückt. Allgemein sei die Klage der Behörden über die Unmöglichkeit, die Dienstvermittler zu überwachen, sie an der Ausbeutung ihrer Kunden zu hindern u. s. w. Aber auch abgesehen davon, sei die private Stellenvermittelung an sich verwerflich, weil sie von jenen Gewinn zieht, die aller Mittel entblößt sind, und weil dieser Gewinn im selben Maß steige wie die Arbeitslosigkeit, das heißt wie das Elend. Es behaupte auch Niemand mehr, daß die private Arbeitsvermittelung gut ist, aber es gebe noch Leute, die behaupten, daß man sie nicht ersetzen könne, ohne der Arbeit zu schaden. Es frage sich also: Wie kann man, ohne erworbene Rechte zu verletzen und ohne den Interessen der Arbeit zu schaden, vom System der privaten Stellenvermittelung zu dem der öffentlichen und unentgeltlichen übergehen? Indem man erkläre, daß binnen einer bestimmten Zeit und unter gewissen Bedingungen die private Stellenvermittelung der öffentlichen platzmachen muß. Darum könne die Regierung dem Gegenentwurf Beauregard, der das Fortbestehen der privaten Stellenvermittelung verlangt, nicht zustimmen. Bei der Abstimmung wurde der Antrag Beauregards mit 314 gegen 253 Stimmen verworfen. Die Kammer hat sich also im Prinzip für die Abschaffung der privaten Dienstvermittelung ausgesprochen. Jetzt ist abzuwarten, was der Senat sagt.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Erweiterte Fürsorge für die Mitglieder der Arbeiterpensionskasse der bayerischen Staatseisenbahnen. Die bayerische Staatseisenbahnverwaltung bezw. die Kassenvorstandschaft der Arbeiterpensionskasse hat, wie wir der Zeitschrift des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen entnehmen, eine Neuregelung der Fürsorge für erkrankte Mitglieder getroffen. Der Kassenvorstand läßt in allen Fällen, in denen ein Versicherter dergestalt erkrankt ist, daß ohne gründliche Pflege und Heilbehandlung als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, die einen Anspruch auf Invalidenrente begründen würde, oder in denen bereits begründete

Annahme vorhanden ist, daß der Empfänger einer Invalidenrente bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werde, ein Heilverfahren in ausgedehntestem Umfange eintreten. Zur Durchführung des Heilverfahrens kann der Erkrankte je nach Umständen in eine Heilanstalt oder in eine Anstalt für Genesende untergebracht werden. Für die Unterbringung Erkrankter oder Genesender stehen neben vielen öffentlichen und privaten Heilanstalten noch eine Volksheilstätte bei München, ein Rekonvaleszentenhaus, ein Sanatorium und außerdem eine Anzahl entsprechender Badeorte, wie Kissingen, Reichenhall, Wildbad, Karlsbad u. dergl. zur Verfügung. Während der Behandlung der Kranken in den Heilstätten erhalten a) die Erkrankten selbst ein monatliches Taschengeld bis zu 7 *M* und b) deren Familienangehörige die Hälfte des für den Versicherten während der gesetzlichen oder satzungsgemäßen Dauer der Krankenunterstützung maßgebenden Krankengeldes, falls Kinder unter 15 Jahren nicht vorhanden, dagegen zwei Drittel dieses Krankengeldes, sofern ein oder mehrere Kinder unter 15 Jahren vorhanden sind. Solchen Versicherten jedoch, die das Diensteinkommen in Krankheitsfällen während der Dauer der Uebernahme des Heilverfahrens auf die Arbeiterpensionskasse fortbeziehen, wird weder ein Taschengeld noch eine Familienunterstützung geleistet; nach Wegfall des Diensteinkommens aber erhalten diese Versicherten eine angemessene Unterstützung bis zur Höhe der unter a und b bezeichneten Leistungen. Ist diese Fürsorge auch schon längst für viele Versicherten in Uebung, so ist jede Erweiterung doch mit Dank zu begrüßen und um so mehr, wenn sie von staatlichen Verwaltungen ausgeht.

Arbeiterspeisehaus in Wilhelmshaven. Das Reichs-Marine-Amt läßt mit einem Aufwand von 160 000 *M* in Wilhelmshaven ein neues Werftarbeiter-Speisehaus errichten, das zugleich auch der Erholung dieser Arbeiter und der Beamten dienen soll. Die Preisvertheilung für die besten Entwürfe hierfür ist jetzt erfolgt.

Staatliche Sanatorien für Dänemark. Im dänischen Folkething wurde der Antrag einem Finanzausschuß überwiesen, 40 000 Kronen zur Ausarbeitung von Plänen zur Errichtung von Sanatorien für drüsenkranke Kinder und für Lungentuberkulöse zu bewilligen. Der Justizminister bekundete sein Interesse für die Frage, berechnete aber die Kosten solcher Sanatorien — es stürben 6000 Lungenkranke jährlich, von denen nur 1000 selbst bezahlen könnten — auf rund 20 Millionen einmalig und nahezu 2 Millionen jährlich, eine Summe, die der Finanzminister nicht bewilligen könne. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Unheilbaren jetzt ja zum größten Theile der Armenpflege anheimfielen, also nur eine Verschiebung der Zahlstellen einträte und gefragt, ob denn wirklich weiter 5000 Menschen ohne Heilungsmöglichkeit sterben sollten.

Kellnerheime in London. Der Vorstand des christlichen Vereins junger Männer zu London, der seit 1887 unter den Kellnern deutscher Zunge arbeitet und 1892 das erste Kellnerheim der Welt gegründet hat, erläßt einen Aufruf, in dem er bittet, mitzuhelfen, um dieses kleine Heim, mit seinen 8 Betten, den Bedürfnissen entsprechend erweitern zu können. Das Heim bietet den jungen Kellnern, die in London nach Tausenden zählen und großen sittlichen Gefahren ausgesetzt sind, ein Temperenzrestaurant, eine kostenfreie Wohnungs- und Stellenvermittelung, sowie eine Depositenkasse; ferner Schreib- und Lesezimmer, religiöse und populär-wissenschaftliche Vorträge, Unterhaltungs- und musikalische Abende. Gewohnt haben in dem Heim seit der Eröffnung 2600 Hotelangestellte (2081 Deutsche, 231 Oesterreicher, 110 Schweizer und 178 Angehörige verschiedener Nationen.) 2698 Personen wurde zu Stellungen verholfen, und für die Depositenkasse wurden ca. 6000 Pfund Sterling (120 000 *M*) zur Verwahrung übergeben. Dem Vorstand, der schon seit Jahren dem Bedürfniß zu entsprechen gesucht und ein größeres Kellnerheim angestrebt hat, bietet sich gegenwärtig ein passendes, gut gelegenes Anwesen, das allerdings für Uebernahme des Miethkontraktes, Umbau und Einrichtung die große Anforderung von 4000 Pfd. Sterl. (80 000 *M*) an den Verein stellt.

Armenpflege.

Die Unzulänglichkeit der öffentlichen Armenpflege in Oesterreich und ihre Ergänzung durch die organisirte Privatwohlthätigkeit.

Durch das Heimathgesetz vom 3. Dezember 1863 wurde bekanntlich die Verpflichtung zur Leistung der öffentlichen Armenpflege in Oesterreich den Heimathgemeinden der betreffenden Armen auferlegt, und hieran änderte sich auch nichts, als mit Gesetz vom 21. Dezember 1867 die Armengesetzgebung an die Landtage gewiesen wurde, da auch diese sich an den vom Heimathgesetze aufgestellten Grundsatz für gebunden erachteten.[1] Daß aber dieser Zustand viele Härten im Gefolge haben mußte, liegt auf der Hand,[2] denn da das Heimathrecht nur durch Geburt, Verehelichung, freiwillige Aufnahme von Seiten der Gemeinde oder durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes begründet werden konnte, kam es schon im Jahre 1890 dahin, daß in 87 von 359 autonomen Städten und politischen Bezirken nicht die Hälfte der Bevölkerung in der Aufenthaltsgemeinde heimathsberechtigt war, während in 68 Bezirken 40 bis 50 %, in 63 Bezirken 30 bis 40 %, in 35 Bezirken 20 bis 30 %, in 65 Bezirken 10 bis 20 % und nur in 41 Bezirken weniger als 10 % Gemeindefremde waren.[3] Seither hat sich in Folge der zunehmenden Beweglichkeit in den unteren Bevölkerungsschichten die Zahl der Gemeindefremden in den einzelnen Bezirken jedenfalls noch wesentlich vermehrt, und dem gegenüber bedeutet es auch nicht viel, daß durch die Heimathgesetznovelle vom Jahre 1896 jenen, die sich nach erlangter Eigenberechtigung durch 10 der Bewerbung vorausgegangene Jahre freiwillig und ununterbrochen und ohne der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen zu sein, in der Gemeinde aufgehalten haben, ein Anspruch auf gebührenfreie Verleihung des Heimathrechtes gegeben wurde. Denn einerseits ist für die niederen Schichten der Bevölkerung — namentlich die industriellen Arbeiter — die Ersitzungszeit eine viel zu lange, und andererseits ist bei der in diesen Kreisen der Bevölkerung herrschenden Indolenz zu befürchten, daß die Einzelnen ihren Anspruch auf Erwerb des Heimathsrechtes nicht geltend machen werden.

Jedenfalls wird auch in Hinkunft eine große Anzahl der in den verschiedenen Gemeinden anwesenden Personen dort nicht heimathberechtigt sein und es wird sich daher auch künftig stets wieder die Frage ergeben, was mit diesen „Gemeindefremden“ im Falle ihrer Verarmung zu geschehen habe. Denn die Aufenthaltsgemeinde ist nach §. 28 des Heimathgesetzes lediglich verpflichtet „auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nöthige Unterstützung“ zu gewähren, was in der Praxis fast immer dahin gedeutet wird, daß der fremdzuständige Arme am Aufenthaltsorte nur in dem Maße zu unterstützen sei, daß ihm eine Speisemarke, ein Nachtlager, je nach dem Zeitpunkte der Geltendmachung des „augenblicklichen Bedürfnisses“ verabreicht wird, ohne daß darüber hinaus für ihn gesorgt werden müßte.[4] Nach Befriedigung dieses „augenblicklichen Bedürfnisses“ wird dann der Arme in der Regel einfach in seine Heimathgemeinde abgeschoben, ohne daß vorher untersucht werden würde, ob diese Abschiebung den Armen nicht überaus hart trifft. Das steirische Landesarmengesetz, dem in dieser Hinsicht auch der Entwurf eines neuen niederösterreichischen Landesgesetzes folgt, hat allerdings in seinem Geltungsgebiet die Zurückweisung in die Heimathgemeinde dann für unzulässig erklärt, wenn die Uebersiedelung eine gefährliche Verschlimmerung des körperlichen Zustandes des Armen befürchten läßt oder der Arme durch seine Erwerbs- und Familienverhältnisse an den bisherigen Aufenthaltsort gebunden ist. Allein die außerhalb Steiermarks gelegenen Gemeinden erachten sich begreiflicher Weise durch diese Bestimmung des steirischen Landesgesetzes nicht für gebunden und weigern sich selbst dann sehr oft, die für ihre auswärts wohnenden Armen aufgelaufenen Auslagen zu vergüten, wenn durch ärztliches Zeugniß nachgewiesen wird, daß die betreffende Person nicht transportabel war.

Es bleibt somit — so lange hier nicht durch eine reichsgesetzliche Bestimmung Wandel geschaffen wird[5] — den Aufenthaltsgemeinden nichts Anderes übrig, als unter allen Umständen die Gemeindefremden im Verarmungsfalle in ihre Heimathsgemeinde abzuschieben, falls nicht von anderer Seite für sie gesorgt wird. Und deshalb war es gewiß eine in weiteren Kreisen beachtenswerthe That, als der Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit in Graz in Fällen, in denen die Rückbeförderung des Armen in die Heimaths-

[1] Eine Ausnahme macht nur das niederösterreichische Landesgesetz vom Jahre 1893, das die Verpflichtung zur Leistung der öffentlichen Armenpflege den Bezirken zuwies. Doch bewährte sich dieses Gesetz durchaus nicht und soll in nächster Zeit abgeändert werden. Der vom niederösterreichischen Landesausschuß ausgearbeitete Gesetzentwurf giebt den Gemeinden wenigstens die Verwaltung der offenen Armenpflege wieder zurück.

[2] Näheres hierüber vergl. insbesondere bei Redlich, „Das österreichische Heimathrecht und seine Reform“ im Braunschen Archiv für soziale Gesetzg. und Statistik, X. Band.

[3] Weitere hierauf bezügliche Daten siehe insbesondere bei Rauchberg, „Zur Kritik des österreichischen Heimathsrechtes“ in der „Zeitschrift für Volkswirthschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“, II. Band, Jahrgang 1893.

[4] Vergl. Conrad Rupprecht: „Kritische Betrachtungen zur Armenreform in Graz“ in den Blättern für das Armenwesen. IV. Jahrg. (1899/1900). S. 293.

[5] Hierauf bezügliche Vorschläge siehe bei Reicher: „Heimathrecht und Landesarmenpflege“ Graz 1890.

gemeinde nach den Bestimmungen des steirischen Landesgesetzes unzulässig wäre, die Versorgung der fremdzuständigen Armen übernahm und so die Härten der Heimathgesetzgebung abschwächend, zum ersten Mal in Oesterreich versuchte, durch die Heranziehung der Privatwohlthätigkeit die in diesem Punkte höchst unzulängliche gesetzliche Armenpflege zu ergänzen. Schon im ersten Jahre zeigte es sich denn auch, wie nothwendig eine solche Ergänzung der bisher geübten Armenpflege war.[6]) In der Zeit vom 1. Mai 1899 (dem Tage der Einführung der reformirten Armenpflege) bis zum 15. Juni 1900 wurden nämlich in Graz 2188 nach Graz zuständige und 2400 fremdzuständige Personen in die öffentliche Armenpflege übernommen. Davon verblieben am 15. Juni 1900 in der öffentlichen Armenpflege 1109 Grazer Arme und 900 fremdzuständige, von welch letzteren 532 Vereinspfleglinge waren, während 368 bis zur endgültigen Entscheidung ihres an die Heimathgemeinden gerichteten Unterstützungsansuchens aus Mitteln der Stadt vorschußweise für Rechnung ihrer Zuständigkeitsgemeinden unterstützt wurden. Nahezu 45 %, also fast die Hälfte aller Armen, waren somit nicht nach Graz zuständig und über 26 %, also mehr als der vierte Theil aller Armen, mußte vom Verein unterstützt werden und wäre demnach ohne diese Hülfe entweder trotz der hierbei zu Tage tretenden Härten in seine ihm vielleicht ganz fremde Heimathgemeinde abgeschoben worden[7]) oder den ärgsten Entbehrungen ausgesetzt geblieben.

Ebenso wie in Graz muß sich aber auch in den übrigen größeren Städten Oesterreichs, in denen fast durchweg die Zahl der Gemeindefremden die der Zuständigen übersteigt, die Ergänzung der gesetzlichen Armenpflege durch die organisirte Privatwohlthätigkeit dringend nothwendig erweisen und ist daher zu hoffen, daß auch anderwärts das von Graz gegebene Vorbild Nachahmung finden wird, wenn sich die übrigen Gemeindevertretungen dem allerdings auch in Graz vielfach noch mangelnden Verständniß für die große soziale Bedeutung der Frage nicht verschließen werden.

Graz. Dr. Jul. Bunzel.

Erziehung und Bildung.

Was liest der deutsche Arbeiter? Herr Pastor Dr. A. H. Th. Pfannkuche hat versucht, durch eine Enquete festzustellen, was der deutsche Arbeiter liest.[*]) Er hat dazu Büchereien von Arbeitervereinen, besonders der Buchdrucker, vereinigten Gewerkschaften, von sozialdemokratischen Arbeiter-Bildungsvereinen und Wahlvereinen, der Metallarbeiter, der Buchbinder, der Bildhauer, der Holzarbeiter, der Maurer, Weber, Porzellanarbeiter, Graveure und Schneider durchforscht und dabei gefunden, daß die Volksbibliotheken ernsten Stiles von Arbeitern kaum gelesen werden, besonders weil man ihre Bildungsbedürfnisse gänzlich verkannte. Unter den Werken belehrenden Inhaltes, die am häufigsten von den genannten Büchereien ausgeliehen wurden, steht an erster Stelle: Bebels Frau, dann folgen Corvins Pfaffenspiegel, Lassalles Reden und Schriften, Darwiniana; Blos, Französische Revolution; Zimmermann, Deutscher Bauernkrieg; Bommeli, Geschichte der Erde; Dodel, Moses oder Darwin; Aveling, Darwinsche Theorie; Simon, Gesundheitspflege des Weibes u. s. f. Unter den ersten 48 Werken, die aufgeführt sind, nehmen die Natur- und Erdkunde, die religiösen Probleme und die politische Geschichte beinahe den vollen Raum ein. In der schönen Litteratur wird am meisten begehrt Zola, dann folgen sofort Jules Verne, Marlitt, Gerstäcker, H. Heine, Spielhagen, Auerbach, Gustav Freytag, Walter Scott, Hackländer und Gerhard Hauptmann, besonders die Weber. Erst dann reiht sich Goethe an und im weiteren Abstande Sudermann, Schiller, Fritz Reuter, Dumas, Shakespeare, Tolstoi, Lessing, Byron. Wenn ja auch diese Häufigkeit durch die zufällige Ausstattung der Büchereien überhaupt mitbedingt ist, so ist sie doch immer ein ganz guter Fingerzeig für die Geschmacksrichtung des Arbeiters. Voll unterschreiben können wir die Schlußfolgerung des Verfassers, daß für die bestehenden und einzurichtenden Bücherhallen eine möglichst enge Fühlung mit den vorhandenen Arbeiterorganisationen zu suchen und diesen ein gewisser Einfluß auf die Ausgestaltung der Bücherhallen einzuräumen ist: die Gewerkschaften aber sollten, da sie aus eigener Kraft das Lesebedürfniß der modernen Arbeiterschaft nicht voll befriedigen können, auf jede mögliche Weise die Einrichtung städtischer nach modernen Grundsätzen eingerichteter Bücher- und Lesehallen fördern. Als Beispiel wird Jena genannt. „Einer der zähesten Feinde einer gedeihlichen Weiterentwickelung unseres öffentlichen Bibliothekswesens," so schreibt Dr. Nörrenberg mit Recht, „ist das Wort und der Begriff „Volks"-bibliothek, die Idee der Anstalt, die zum Volke herabsteigt. Es ist nun einmal so, daß dem Worte „Volksbibliothek" in den Augen weitester Kreise ein gewisser geistiger Kellergeruch anhaftet." Die Bücherhallen dürfen nicht Wohlthätigkeitsanstalten sein, in denen die oberen Stände den unteren ein vorsichtig abgemessenes Quantum Bildung wohlwollend gönnen, sondern Anstalten, in denen ein jeder so hoch auf der Leiter der Bildung klimmen und so weit auf dem Felde der Erkenntniß um sich schauen darf, wie er will und kann. Im grundsätzlichen Getrennthalten der Bibliotheken für niedere Bildung von denen für höhere liegt eins der schwersten Hindernisse für eine gesunde Fortentwicklung. Darum: keine gesonderten „Volks"bibliotheken für die „unteren" Stände, sondern öffentliche Bücherhallen für alle Bevölkerungsklassen.

Ablehnung der Mitwirkung von Frauen in den Schulkommissionen in Bern. Im Kanton Bern wurde am 4. November dem Referendum des Volkes ein Gesetz unterbreitet, das die Wählbarkeit der Frauen als Mitglieder der Schulkommissionen ermöglichen sollte. Es handelte sich nicht darum, eine für sämmtliche Gemeinden des Kantons verbindliche Norm zu schaffen, sondern es sollte bloß denjenigen Gemeindewesen, die die Mitwirkung der Frauen in den Schulkommissionen wünschen, die Befugniß ertheilt werden, in Abweichung vom kantonalen Gesetze zu bestimmen, daß auch Frauen in die Schulkommissionen wählbar seien. Voraussichtlich wäre von dieser Befugniß namentlich in den Städten und vielleicht auch in einigen größeren ländlichen Gemeinwesen Gebrauch gemacht worden, wo sich solche Frauen gefunden hätten, die besonders hinsichtlich des Unterrichts in den weiblichen Arbeiten und in den Töchterschulen überhaupt sich hätten nützlich machen können. Mit 17 118 gegen 41 771 Stimmen hat aber das Berner Volk diesen so bescheidenen Fortschritt abgelehnt.

Staatsbeiträge an Arbeiterorganisationen für Bildungszwecke im Kanton Glarus. Die Regierung des Kantons St. Gallen hat aus der Summe des sogenannten Alkoholzehntels — der zehnte Theil der Summe, welche die Kantone als ihren Antheil an dem Reinertrag des eidgenössischen Alkoholmonopols erhalten — an sechs Grütlivereine die Summe von 350 Francs verabfolgt als Beiträge zu den Kosten der Lese-(Vereins-)Lokale. Auch andere Arbeitervereine erhielten ähnliche Beiträge für ihre Leselokale.

Pflege der Sozialwissenschaften in Frankreich. Das Collège libre des Sciences sociales, das in Paris 1895 begründet wurde, hat die Pflege der Sozialwissenschaften zu seiner besonderen Aufgabe gemacht. Von den zahlreichen Gelehrten und Beamten, die ihre Mitwirkung im diesjährigen Vorlesungsverzeichniß zugesagt haben, nennen wir nur den bekannten Sozialpolitiker Du Maroussem, G. Blondel, den belgischen Senator Edmond Picard, den Vorstand des statistischen Amtes der Stadt Paris Dr. Jacques Bertillon, den ehemaligen Minister Yves Guyot, das Mitglied des Arbeitsamtes Ch. Barrat, das Mitglied des Arbeitsrathes Schriftsetzer Keufer, den ehemaligen Generalgouverneur von Hinterindien De Lanessan. Nach dem Studienplan für diesen Winter, der uns vorliegt, sollen neben allgemeineren geographischen, naturwissenschaftlichen und statistischen Vorlesungen auch einzelne Industriezweige, die sich mit der Verarbeitung der Fakalien befassen, sowie die Arbeiterkonsum-, Produktiv- und Unterstützungsgenossenschaften behandelt werden. In der Abtheilung für historische und beschreibende Untersuchungen liest der durch seine Arbeiten über Deutschland rühmlich bekannte Professor Blondel über die soziale Frage in Deutschland. Ferner sind besondere Vorlesungen vorgesehen über die Soziologie A. Comte's und die marxistische Lehre, über die Arbeit im alten Griechenland, über die wirthschaftliche Lage und die sozialen Doktrinen Frankreichs in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, über den Sozialismus in Frankreich seit der Kommune (vom Redakteur der sozialistischen Zeitschrift „Mouvement Socialiste" Lagardelle), über die parlamentarische Arbeit, die Geschichte des modernen Rechtes, finanzielle Mathematik u. s. w. Zwei Vorlesungen befassen sich mit der katholischen sozialen Theorie. Der Frauenfrage sind sogar drei Vorlesungen, worunter eine von einer Frau, Madame Souley-Darqué, gehaltene, gewidmet. Hierzu kommen Seminarübungen über Fabrikinspektion, Preßgesetz, Finanzfragen u. s. w. Das Kolleggeld ist zwar viel höher als bei Volkshochschulkursen, aber immerhin noch mäßig. Es beträgt 30 Frcs., für Studenten nur 10 Frcs. Herr Ch. Barrat wird auch die Führung durch die von ihm behandelten Industriebetriebe übernehmen, sodaß sich das gehörte Wort mit der Anschauung verbindet. Das Programm ist un-

[6]) Die folgenden Zahlen sind einem in den Blättern für das Armenwesen, Jahrg. IV (1899/1900) S. 320 ff abgedruckten Aufsatze Dr. von Cardonas: „Zur Frage des Aufwandes für die reformirte Armenpflege in Graz" entnommen.

[7]) In Oesterreich hat eine solche Abschiebung häufig noch größere Mißstände im Gefolge als in anderen Ländern, da es oft vorkommen kann, daß der Arme nicht einmal die Sprache versteht, die in seiner „Heimathgemeinde" gesprochen wird.

[*]) Was liest der deutsche Arbeiter? Auf Grund einer Enquete beantwortet von Dr. A. H. Th. Pfannkuche, Pastor in Gr. Lüllen (Hannover). Tübingen und Leipzig. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1900. 71 S. Preis 1,25 M.

gemein reichhaltig und zeigt, wie bei gutem Willen die Vertreter aller Parteirichtungen auf wissenschaftlichem Boden zusammenarbeiten können.

University Extension in London. Am 24. November fand in London die Jahresversammlung der Society for the Extension of University Teaching statt. Dem Jahresberichte zufolge wurden im Jahre 1899/1900 162 Kurse abgehalten; die Zahl der Hörer betrug 12141 und Certifikate wurden 1544 Hörern ausgestellt, die die vorgeschriebene Prüfung ablegten. Die Gesammteinnahmen der Gesellschaft beliefen sich auf 5344 Pfund Sterling, wovon 1183 Pfund Sterling Subsidien aus öffentlichen Mitteln waren, während 3759 Pfund Sterling von lokalen Korporationen gezahlt wurden.

Einrichtung von öffentlichen Bücherhallen in Japan. Aus Hamburg wird uns geschrieben: Der Direktor der größten japanischen Verlagsbuchhandlung, der Aktiengesellschaft Kinkodo in Tokyo, Herr Komazi Koto, hat dieser Tage die öffentliche Bücherhalle besucht, deren Einrichtungen ihn nicht nur vom technischen Gesichtspunkte aus lebhaft interessirten. Man geht in Japan nämlich mit dem ausgesprochenen Plane um, öffentliche Bücherhallen in einer ganzen Reihe von Städten in's Leben zu rufen. Der japanische Unterrichtsminister hat im letzten Jahre eine Verordnung erlassen, die es den Stadtverwaltungen dringend ans Herz legt, für die Einrichtung solcher Bibliotheken zu sorgen. Man sieht, daß auch Japan die nothwendige Konsequenz aus der dort im Jahre 1872 eingeführten allgemeinen Schulpflicht zieht. Oeffentliche Bibliotheken, die den Bedürfnissen der Gelehrten dienen (nach Art unserer Universitäts- und Stadtbibliotheken) bestehen übrigens auch in Japan schon eine Reihe von Jahren.

Soziale Hygiene.

Hygienische Vortragskurse in Berlin werden von der „Centralkommission der Krankenkassen Berlins" wie schon in diesem Jahre, so auch im ersten Quartal des nächsten Jahres eingerichtet werden. Zu dem Zwecke war von der Centralkommission die Berliner Aerzteschaft zu einer Besprechung in das Gewerkschaftshaus eingeladen worden. Der Besprechung ging eine Besichtigung der hygienischen Einrichtungen des Gewerkschaftshauses, insbesondere der Arbeiterherberge, voraus. In den Rahmen der Kurse sollen neu aufgenommen werden Vorträge über die hygienische Bedeutung der Fabrikinspektion, die zu halten die Gewerbeinspektoren, welche ebenfalls in der Versammlung erschienen waren, sich erboten. Die Aerzte wählten eine siebengliederige Kommission, die gemeinsam mit der Centralkommission über den endgiltigen Plan der Vortragskurse berathen soll.

Preisausschreiben für eine Arbeit über Volksbäder. Die Deutsche Gesellschaft für Volksbäder ladet zu einem Wettbewerb zur Erlangung einer für den öffentlichen Vortrag geeigneten Abhandlung über Volksbäder ein. Der erste Preis beträgt 300 ℳ, der zweite 200 ℳ. Programme und nähere Bedingungen sind von der Geschäftsstelle der Gesellschaft, Berlin NW, Karlstr. 19, zu beziehen. Die Einsendung muß bis zum 1. März 1901 erfolgen.

Einführung eines schulärztlichen Dienstes in Brünn. Man schreibt uns aus Brünn: „Als erste unter den österreichischen Stadtvertretungen hat der Gemeinderath der Stadt Brünn die Organisirung eines schulärztlichen Dienstes beschlossen. Daß die Einführung von Schulärzten einem dringenden Bedürfnisse entspricht, darüber herrschte im Schooße dieser Körperschaft nur eine Stimme, eine Meinungsverschiedenheit ergab sich lediglich dahin, ob eigene Schulärzte angestellt werden sollten oder aber der schulärztliche Dienst den Bezirksärzten zuzuweisen wäre. Mit Rücksicht auf die finanzielle Belastung des städtischen Budgets wurde beschlossen, die Bezirksärzte auch mit der in Rede stehenden Aufgabe zu betrauen, gleichzeitig aber zur Erleichterung ihres Dienstes die Zahl der Sanitätsbezirke in Brünn von acht auf zehn zu erhöhen, die Zahl der Bezirksärzte aber um drei zu vermehren, deren einer mit der speziellen Behandlung der Augen- und Ohrenkrankheiten der Schulkinder betraut werden sollte. — Wenngleich die Verquickung des schulärztlichen und bezirksärztlichen Dienstes zu begründeten Bedenken Anlaß giebt, so liegt dennoch schon ein bedeutender Fortschritt darin, daß die Gemeindevertretung einer der größten österreichischen Städte die Nothwendigkeit des schulärztlichen Dienstes rückhaltslos anerkennt. Die übrigen Großstädte Oesterreichs, vor allem die Reichshauptstadt Wien werden wohl nicht umhin können, dem Beispiele Brünns zu folgen.

Wohnungswesen.

„Die Wohnungsfürsorge für die arbeitenden Klassen in Württemberg" betitelt sich eine interessante Abhandlung des Finanzassessors Dr. Trüdinger, Mitglieds des Königlich Württembergischen Statistischen Landesamts, im Jahrgang 1899 der Württembergischen Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Der Verfasser hat sich darin der mühsamen, aber dankenswerthen Aufgabe unterzogen, an der Hand des verschiedenen einschlägigen Materials, ganz besonders aber durch eigene Erhebungen erstmals eine möglichst vollständige und systematische Zusammenstellung alles dessen zu geben, was bis zum Anfang des Jahres 1900 seitens des Staats, der Gemeinden, der privaten Arbeitgeber, der genossenschaftlichen Selbsthilfe und der Gemeinnützigkeit in der Wohnungsfürsorge für die arbeitenden Klassen in Württemberg geschehen ist. Darnach wurden insgesammt 4556 Arbeiterfamilienwohnungen erstellt, nämlich 984 vom Staat, 226 von vier Gemeinden, 1523 von 68 Arbeitgebern (591 im Donaukreis, 513 im Neckarkreis, 303 im Schwarzwaldkreis und 116 im Jagstkreis), 398 von acht Baugenossenschaften und 1425 von der Gemeinnützigkeit.

Die staatliche Wohnungsfürsorge erstreckt sich auf die Unterbediensteten bei den Verkehrsanstalten — Post und Eisenbahn — (590 Wohnungen), die Arbeiter in den Eisenbahnwerkstätten (85 Wohnungen) und in den gewerblichen Staatsbetrieben, Hüttenwerken und Salinen (309 Wohnungen). Im Bau begriffen oder zum Bau genehmigt sind weitere 400 Wohnungen für Eisenbahnunterbedienstete und 145 Wohnungen für Werkstättenarbeiter.

Auch die württembergische Alters- und Invaliditäts-Versicherungsanstalt hat sich in wirksamer Weise an diesem Fürsorgezweig betheiligt, indem sie an Baugenossenschaften, Vereine, Stadtverwaltungen, Arbeitgeber und Arbeiter bis jetzt nahezu vier Millionen Mark ausgeliehen hat.

Von den Gemeinden hat die Stadt Ulm unter der Aegide des thatkräftigen Oberbürgermeisters Wagner die weitestgehendste Wohnungsfürsorge entfaltet, indem sie nicht nur für die eigenen Angestellten, sondern auch für sonstige dem Arbeiterstand angehörende Personen Wohnungen hergestellt hat. In Ulm lag ein besonderes Bedürfniß vor, weil wegen der durch die Festungsumwallung bedingten Baubeschränkungen die Bauthätigkeit mit der Zunahme der Bevölkerung gleichen Schritt zwar in der Herstellung mittlerer und größerer, nicht aber im Bau von Wohnungen für die arbeitenden Klassen gehalten hatte. Zunächst wurde 1888 von der Ortsarmenbehörde ein Miethgebäude mit 21 Wohnungen und in den folgenden Jahren bis 1900 von der Stadtverwaltung 85 Häuser mit 183 Wohnungen erstellt mit der Absicht, den kleinen Leuten aus den Kreisen der unteren Bediensteten und Arbeiter den Erwerb eines Hauses zu Eigenthum zu ermöglichen. Verkaufsbedingungen sind: Anzahlung von 10 % des Kaufschillings, Verzinsung des hypothekarisch sicherzustellenden Restkaufschillings mit $3\frac{1}{2}$ % und Abzahlung in Annuitäten von $2\frac{1}{2}$ %. Damit die Häuser ihrem eigentlichen Zwecke nicht entfremdet werden, sind besondere Kautelen geschaffen, so z. B. ist der Käufer verpflichtet, im Falle der Nichteinhaltung der über die Verwendung der Arbeiterwohnhäuser aufgestellten Bestimmungen eine hypothekarisch sicherzustellende Vertragsstrafe von 2000 ℳ zu bezahlen; der Stadtgemeinde ist ein Vor- bezw. Rückkaufsrecht eingeräumt, das sie in bestimmten Fällen auszuüben berechtigt ist. — Wohnungen theils für Arbeiter, theils für städtische Bedienstete wurden ferner erbaut von den Stadtverwaltungen in Calw, Heilbronn, Rottweil. Im Bau begriffen sind 72 Arbeiterwohnungen in Stuttgart für die im Dienste der Stadtverwaltung stehenden Arbeiter und Bediensteten, sowie in Hall.

Ueber die von den Arbeitgebern bis jetzt erbauten Arbeiterwohnungen giebt der Verfasser eingehende tabellarische Nachweisungen nach Zahl, Größe und Lage der Häuser, Zahl und Größe der Wohnungen, Miethspreise, Baukosten, Rentabilität, sonstige Wohlfahrtseinrichtungen. Vorherrschend sind die Häuser mit mehreren Wohnungen, seltener die Einfamilienhäuser; die Wohnungen sind meist zwei- und dreizimmerig, sehr häufig mit einem Gärtchen versehen. Die Regel ist die Vermiethung; miethfreie Abgabe als Gehalts- bezw. Lohnzulage kommt dann vor, wenn es sich um Aufseher-, Meister-, Beamtenwohnungen handelt. Das System der verkaufsweisen Abgabe der Häuser ist bis jetzt nur von wenigen Arbeitgebern eingeführt. Zu den größeren Arbeiterwohnungsanlagen gehören diejenigen der Süddeutschen Baumwollspinnerei, vormals Firma Staub & Cie. in Kuchen-Altenstadt bei Geislingen (105 Wohnungen), Württembergische Baumwollspinnerei und Weberei in Brühl bei Eßlingen (99 Wohnungen), Württembergische Metallwaarenfabrik in Geislingen (112 Wohnungen), Waffenfabrik Mauser in Oberndorf (64 Wohnungen), Trikotwaarenfabrik Behr & Vollmöller in Vaihingen-Untertürkheim (66 Wohnungen). Die Erfahrungen, die mit der Wohnungsfürsorge der Arbeitgeber gemacht worden sind, werden — von ganz wenigen Fällen abgesehen — als durchaus günstig bezeichnet. Die Wohnungen sind allerwärts sehr begehrt und ein Leerstehen kommt nie oder doch höchst selten und dann durch zufällige Umstände veranlaßt vor.

Die Thätigkeit der württembergischen Baugenossenschaften ist auf Bau, Erwerb und Verwaltung von Wohnhäusern und Ver-

miethung oder auch Verkauf an die Genossen gerichtet. Der Verkauf ist zwar von der Mehrzahl der Genossenschaften vorgesehen, bis jetzt aber nur von zwei (Heilbronn-Arbeiterbund und Reutlingen) eingeführt; die übrigen Genossenschaften beschränken sich bis jetzt auf die Vermiethung der Wohnungen — ein Weg, der dem Verkauf, so manche verlockende Seiten derselbe auch hat, vorzuziehen ist, denn es besteht bei dem Verkaufsprinzip die Gefahr, daß die in das Eigenthum Einzelner übergegangenen Anwesen Spekulationsobjekte und damit dem ursprünglichen Zweck entfremdet werden. Erbaut wurden bis jetzt von den Baugenossenschaften in Eßlingen 129, Reutlingen 82, Heilbronn-Arbeiterbund 60, Heilbronn-Silderan 41, Cannstatt 35, Ulm 20, Geislingen 16, Göppingen 12 Wohnungen. Wenn man berücksichtigt, daß die zwei ältesten Genossenschaften seit kaum einem Jahrzehnt, je eine seit 8, 6, 5 und 4 Jahren und zwei erst seit 3 Jahren bestehen, so darf dieses Ergebniß als ein sehr günstiges bezeichnet werden. Ihre Erfolge verdanken sie namentlich dem Entgegenkommen der württembergischen Alters- und Invaliditäts-Versicherungsanstalt, welche den Genossenschaften zu sehr günstigen Bedingungen die erforderlichen Baukapitalien vorgestreckt hat; nach dem Stande vom 1. April 1900 beliefen sich die von der Versicherungsanstalt den Baugenossenschaften gewährten Darlehen auf 719 750 *M*; auch von Seiten mancher Arbeitgeber haben die Genossenschaften finanzielle Beihilfe erhalten. —

Vieles und darunter Vorbildliches ist in Württemberg für die Abhilfe der Wohnungsnoth von Seiten der Gemeinnützigkeit geschehen. An der Spitze stehen die Schöpfungen des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen in Stuttgart, nämlich die Herberge für Fabrikarbeiterinnen, das Arbeiterheim sowie die Kolonie Stuttgart-Ostheim, eine der größten und mustergültigsten Arbeiterwohnungskolonien im Deutschen Reiche. Erst im Jahre 1891 begonnen, heute schon ein freundliches Städtchen, in welchem über 800 Familien mit ca. 5000 Köpfen ein gesundes, behagliches und billiges Unterkommen gefunden haben, stellt die Kolonie Ostheim einen in wahrhaft großem Stile unternommenen Versuch zur Lösung der Wohnungsfrage dar, dem die uneingeschränkteste Anerkennung gebührt, und es ist nur zu wünschen, daß diese großartige Schöpfung auch anderwärts Anregung zu gleichem Streben und zur Schaffung von gleichen Einrichtungen gebe. Weitere gemeinnützige Wohnungsanlagen wurden erstellt von der gemeinnützigen Baugesellschaft in Stuttgart (161 Wohnungen), von den Wohnungsvereinen Stuttgart (184 Wohnungen), Ulm (62 Wohnungen), Heilbronn (161 Wohnungen), Langenburg (12).

So ist in Württemberg bereits ein schöner Erfolg auf diesem wichtigen Gebiete der sozialen Frage erzielt worden — Dank dem Umstande, daß Staat, Gemeinde, Arbeitgeber, die Selbsthilfe und die gemeinnützige Gesellschaftshilfe bemüht waren, jedes in seinem Theile helfend die Hand anzulegen, denn nur im Zusammenwirken Aller wird eine durchgreifende Lösung dieser Frage möglich sein.

Städtische Maßnahmen für Arbeiterwohnungen in Halle a. S. Gegen die Wohnungsnoth macht man jetzt auch in Halle Front. Der Magistrat will nach der „Volksstimme" städtisches Bauland zur Errichtung von Arbeiterwohnungen in Erbbaurecht hergeben. Man nimmt an, daß das Bauterrain auf die Zeit von 60 bis 70 Jahren gegen eine jährliche Pacht vergeben werden kann. Die darauf zu errichtenden Gebäude dürfen nur kleinere Wohnungen von drei bis vier Räumen, einschließlich Küche, enthalten, welche zu entsprechendem Preise vermiethet werden müssen. Auch hinsichtlich der Beschaffung der Geldmittel wurden Erörterungen gepflogen und dabei die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß Großindustrielle in erster Reihe die Beschaffung geeigneter und preiswerther Wohnungen für ihre Arbeiter event. durch Hergabe von Hypotheken zu Baugeldern unterstützen. —

Beamten- und Arbeiter-Wohnhäuser der Hamburg-Amerika-Linie in Cuxhaven. Wie schon in Sp. 1180 des IX. Jahrg. erwähnt, gedenkt die Hamburg-Amerika-Linie in und bei Cuxhaven eine stattliche Kolonie für ihre Beamten und Arbeiter zu errichten. Wie uns jetzt geschrieben wird, soll im Ganzen für die Angestellten der Schnelldampfer eine Kolonie von etwa 100 Beamtenwohnungen in Döse, ungefähr 15 Minuten vom Hafen, und ein Stadtviertel von gegen 400 Arbeiterwohnungen in Cuxhaven errichtet werden. Hinzu kommt noch ein Altenheim für pensionirte Angestellte. In Folge Verzögerung des Abschlusses mit dem Staat wegen der Bauten am Hafen können alle diese schon seit 1896 bezw. 1897 entworfenen Pläne erst jetzt zur Ausführung gelangen. Die Errichtung der Häuser wird planmäßig in bestimmten Bauabschnitten erfolgen, weil von dem gleichzeitigen Bau der 500 Häuser eine empfindliche Störung in der gesunden Entwickelung der kleinen Orte zu befürchten ist, und auch eine minder gute Ausführung wie eine Vertheuerung der Häuser, die sich in den Miethen wieder ausdrücken würde, die Folge sein möchte. Da die Gesellschaft einerseits von vornherein auf eine Rente aus den Bauten verzichtet hat, andererseits jedoch eine mäßige Verzinsung des Anlagekapitals erzielen muß, so erfordert das eigenste Interesse der künftigen Miether eine sparsame Ausführung der Bauten. Für Kapitäne sind Einfamilienhäuser, für die Obermaschinisten und Offiziere Zweifamilienhäuser, für die Arbeiter Zwei- und einzelne Vierfamilienhäuser in Aussicht genommen. Das Beamtenviertel in Döse wird in drei Abschnitten gebaut, und zwar werden sofort binnen Jahresfrist 22 Häuser mit 42 Wohnungen mit den zugehörigen Straßen- und Anschlußarbeiten in Angriff genommen, während 29 Häuser mit 53 Wohnungen gleich nach ihnen gebaut werden. Vom Arbeiterviertel in Cuxhaven werden 28 Häuser mit 54 Wohnungen sogleich begonnen, während 162 Häuser mit 341 Wohnungen ebenfalls schon vorgesehen sind und zum Theil übers Jahr angefangen werden. Ueber weitere ergänzende Bauten wird je nach Bedürfniß beschlossen werden. Das Altenheim soll in der Weise ausgeführt werden, daß inmitten von Parkanlagen das Hauptgebäude für 30 bis 40 alleinstehende invalide Angestellte errichtet wird; am Rand der Anlagen sind 7 Einzelhäuser für 14 Familien von Pensionären vorgesehen.

Arbeiterwohnungsbau in M.-Gladbach. Die M.-Gladbacher Aktien-Baugesellschaft hat im vergangenen Jahre 26 Häuser gebaut. Im Ganzen sind von der Gesellschaft während ihres 30jährigen Bestehens 534 Häuser fertiggestellt worden, davon 26 größere Miethshäuser und 508 Häuser zum Verkauf. Von letzteren ist nur noch ein Haus vermiethet, die übrigen 507 sind sämmtlich verkauft. Die Gesammt-Verkaufssumme der 507 Häuser beträgt 1 998 530 *M*, worauf bereits 1 395 591 *M* abgezahlt sind. Es waren 363 Häuser durch Abtragung des ersten Drittels und Auflassung definitives Eigenthum der Käufer geworden, bei 329 Häusern war der Kaufpreis bereits ganz abgetragen. Die Gesellschaft hat 1899 ein für weitere 100 kleine Häuser ausreichendes Terrain erworben. Im laufenden Jahre sollen 36 kleine Häuser fertiggestellt werden. Zu diesem Zwecke ist von der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz ein Darlehen von 180 000 *M* bewilligt worden. Die Stadt hat die Garantie für Hypotheken bis zum Betrage von 300 000 *M* übernommen. Die Gesellschaft hat zur Hebung der Wohnungsverhältnisse ganz erheblich beigetragen. Für ein Haus mit 5 Zimmern nebst Garten haben die Kaufanwärter 300 bis 345 *M* jährlich zu zahlen. In dieser Summe ist jedoch die festgesetzte jährliche Abzahlung von 135—150 *M* einbegriffen, so daß sich die eigentliche Miethe auf noch nicht 200 *M* stellt.

Literarische Anzeigen.

I. Bücher und Broschüren.

Bajnnsky, Joseph, Die gewerblichen Genossenschaften Belgiens. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Band XVIII. Heft 3). Leipzig 1900, Duncker & Humblot.

Die Schrift beschränkt sich auf die gewerblichen Genossenschaften. Es kommen neben den Genossenschaften der Produzenten insbesondere die parteilosen, die sozialistischen und die katholischen Konsumenten-Genossenschaften zur Darstellung, woran sich eine Untersuchung über die Arbeitsverhältnisse der Angestellten in Konsumentengenossenschaften schließt. Das Ergebniß, zu dem Verfasser gelangt, bestätigt für Belgien die Entwicklungsfähigkeit der Konsumentengenossenschaften und die Lebensunfähigkeit der Genossenschaften von Produzenten. Die fleißige Arbeit kann jedem, der sich für das Genossenschaftswesen interessirt, bestens empfohlen werden.

Bachem, Dr. Julius, Staatslexikon. Zweite umgearbeitete Auflage Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. 1.—7. Heft. S. 1—1119. Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung. Das Staatslexikon erscheint in 5 Bänden von je 9—10 Heften zu 5 Bogen Lex.-8°. Preis pro Heft 1,50 *M*.

Das im Jahre 1889 von der Görres-Gesellschaft unter der Redaktion von Bruder begonnene „Staatslexikon" erscheint bereits in zweiter Auflage. Die programmatische Grundlage des Staatslexikons, wonach „mit strenger Wahrung des katholischen Standpunktes sorgfältiges Eingehen auf die besonderen Bedürfnisse der modernen Gesellschaft unter Würdigung der jedesmal einschlagenden thatsächlichen Verhältnisse zu verbinden ist", bleibt unverändert. Das Statistische wird unter Nichtberücksichtigung des rasch Veraltenden mehr auf die Daten von dauerndem Werthe beschränkt. Manchmal scheint die Statistik, die man gerade in einem Nachschlagewerk nur zu ungern vermißt, bei diesem Programm doch etwas zu kurz gekommen zu sein. So ist z. B. die Bedeutung der

Aktiengesellschaften für die moderne Volkswirthschaft ohne irgend welche statistische Daten schlechterdings nicht zu erfassen. Die Sozialpolitik ist den bewährten Händen Professors Dr. Hitze anvertraut. Mit seinen eingehenden, klaren und übersichtlichen Ausführungen über die Arbeiterfrage, den Arbeiterschutz, die Arbeiterkammern u. s. w. wird sich jeder positive Sozialpolitiker prinzipiell einverstanden erklären können. — Das Lexikon ist nicht nur als die Begründung des Standpunktes einer einflußreichen politischen Partei für den Politiker von großem Werthe, sondern es stellt auch eine dauernde Bereicherung der staatswissenschaftlichen Litteratur dar. Auch Anhänger anderer politischen Parteirichtungen und Bekenner eines anderen Glaubens als des katholischen werden das Werk mit Nutzen zur Hand nehmen. Indem die Darstellung bei Behandlung der wirthschaftlichen und politischen Fragen sittliche und religiöse Gesichtspunkte den feststehenden Prinzipien der kirchlichen Lehre gemäß zur Geltung bringt, ist sie durchaus bemüht, in ihren Ausführungen objektiv zu verfahren und den strengen Anforderungen der heutigen Wissenschaft zu genügen.

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 47. Heft: Die Organisation der Gemeindewaisenpflege. Von Stadtrath Cuno und Bürgermeisterei-Beigeordnetem Dr. Schmidt. — 48. Heft: Die einheitliche Gestaltung der Armen-Finanzstatistik. Von Dr. Buehl. — Die armenärztliche Thätigkeit. Von Dr. Julius Stern. — 49. Heft: Die Stellung der ehrenamtlichen Organe in der Armenpflege. Von Beigeordnetem Dr. Kayser und Senator Hildebrand. — 50. Heft: Fürsorge für Genesende. Von Direktor der Landes-Versicherungsanstalt der Hansestädte H. Gebhard und Dr. med. Welcker

Die vorliegenden vier Hefte beschäftigen sich vor Allem mit wichtigen Fragen der Organisation (47, 48 theilweise und 49). Daneben kommt die Fürsorge für kranke und genesende Armen durch zwei Fachmänner zur Sprache. Jedem, der sich für die Fragen der Armenpflege interessirt, können die aus der Praxis hervorgegangenen und für die Praxis bestimmten Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit angelegentlichst empfohlen werden. Sie sollten in der Bücherei jeder Armenbehörde vorhanden sein.

Schmitz, Ludwig, Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Gesetz vom 2. Juli 1900. Textausgabe mit Einleitung und ausführlichen Erläuterungen. Düsseldorf 1901, L. Schwann. 155 S. 8°. Preis 2 *M.*

Neben einer ausführlichen Einleitung über die Entstehungsgeschichte des Gesetzes giebt Schmitz einen eingehenden Kommentar. Ein erschöpfendes, alphabetisches Sachregister erhöht die Brauchbarkeit dieser Handausgabe, die bald ein unentbehrliches Nachschlagewerk der Armen- und Vormundschaftsbehörden werden dürfte.

Freund, Dr. Rich., Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, Handausgabe mit Anmerkungen nebst Ausführungsverordnungen der Reichsbehörden und der Preußischen Landeszentralbehörden sowie einer Uebersicht über die zuständigen Landesbehörden. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1900, J. J. Heine's Verlag. Preis 2,80 *M.*

Diese Handausgabe, die mit ihren kurzen und präzisen Anmerkungen in vielen Fällen einen Kommentar zu ersetzen vermag, ist besonders werthvoll durch die übersichtliche Zusammenstellung der in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Behörden. Leider sind die Ausführungsverordnungen in einem die Invalidität der Augen allzurasch fördernden Kleindruck gedruckt.

Deutsch-evangelisches Jahrbuch für 1901. Herausgegeben im Auftrage der freien kirchlich-sozialen Konferenz von Pfarrer Lic. Weber. 3. Jahrgang. Berlin, Verlag der Buchhandlung der Berliner Stadtmission. Preis geb. 3 *M.*

Das deutsch-evangelische Jahrbuch ist für die Hand des gebildeten Christen bestimmt. Hofprediger Stoecker redet in ihm vom Ziele seiner Lebensarbeit, von der Neubelebung der Volkskirche. Prof. Lütgert belegt aus der Schrift, daß Jesus nicht viele Einzelne gläubig machen, sondern das Reich Gottes bringen wollte. Stadtpfarrer Dr. Wurster zeichnet ein Lebensbild Gustav Werners, dessen kirchlich-soziales Wirken in Württemberg in zahlreichen Anstalten dauernd fortwirkt. Dr. Paulsen skizzirt den modernen Pessimismus und Optimismus. Heinrich Fliedner schildert das Wirken seines Vaters für die Frauenwelt; Frau Wilms-Wildermuth beantwortet die Frage: Warum soll die christliche Frau an der Frauenbewegung theilnehmen? Zwei litterarische Rundschauen schließen das Werk ab.

17 Annual Report of the Bureau of Labor. Statistics of the State of New York for the year 1899. Albany, James B. Lyon State Printer, 1900.

Der 17. Jahresbericht des „Bureau of Labor Statistics" umfaßt fünf Theile. Der erste Theil behandelt auf 553 Seiten die ökonomische Lage der organisirten Arbeiter; der zweite Theil beschäftigt sich auf 609 Seiten mit der Entschädigung von Unfällen für die Arbeiter; der dritte Theil erörtert auf 55 Seiten Beschäftigung und Löhne während der Jahre 1896—1899, woran sich kurze Bemerkungen über den Dienst des Bureaus und die Texte der Arbeiterschutzgesetze des Staates New York anschließen. Die Untersuchung über die Unfallentschädigung ist besonders gründlich. Sie enthält die Gesetze der europäischen und außereuropäischen Staaten im Wortlaut, beziehungsweise in englischer Uebersetzung. Daran schließt sich die bis auf die neueste Zeit fortgeführte Unfallstatistik dieser Staaten. In einem zusammenfassenden Kapitel wird eine Gesammtübersicht des Problems der industriellen Unfallentschädigung versucht, die in zwei Unterabschnitte, die Entwickelung der Unfallentschädigungsgesetzgebung und die Analyse der europäischen Unfallentschädigungsgesetze zerfallen. — Der 1260 Seiten starke Jahresbericht enthält eine überaus reiche Fülle sozialpolitischer Thatsachen in übersichtlicher erschöpfender Form.

Cassel, Dr. G., Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag. Eine Einführung in die theoretische Oekonomie. Göttingen 1900, Vandenhoeck & Ruprecht. 168 S. Preis 4 *M.*

Verfasser prüft die verschiedenen Kapitalzinstheorien nach und kommt zu dem Resultat, daß der Kapitalzins eine absolute wirthschaftliche Kategorie ist, ohne den selbst eine fortschreitende sozialistische Gesellschaft nicht bestehen kann. Daß die wirthschaftlich vortheilhafteste Organisation in der Mitte zwischen der absoluten Gemeinwirthschaft und zwischen der absoluten wirthschaftlichen Freiheit liegt, steht von vornherein fest. Es fragt sich nur wo? „Diese Frage zu beantworten, und zwar nicht im Allgemeinen, sondern unter genauer Charakterisirung derjenigen sozialen Formen, die in jedem gegebenen Zeitmoment der höchsten Entwickelung und der wirthschaftlichsten Verwendung aller vorhandenen Kräfte am förderlichsten sind — das ist wissenschaftlicher Sozialismus."

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Textausgabe mit ausführlichem Sachregister. Berlin 1901, Franz Vahlen. Preis geb. 1,20 *M.*

Etlinger, Dr. Marcus, Die Advokatur im modernen Verkehre. Eine Studie über Standesrechte, Standespflichten, Patmar- und internationales Rechtsschutzwesen. Wien 1900, Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. Preis 3 *M.*

Hertz, Friedrich, Agrarfrage und Sozialismus. Berlin 1901, Verlag der Sozialistischen Monatshefte. Preis 50 *Pf.*

Drenkoff, Dr. phil. Iwan K., Die Steuerverhältnisse Bulgariens. Jena 1900, Gustav Fischer. 146 S. Preis 3 *M.*

Smith, Alfred, Für die Abstinenz! Enthaltsamkeit und Volksgesundheit. Eine volkswirthschaftliche Studie. Dresden 1900, O. V. Böhmert. 63 S. Preis 1 *M.*

Bericht über die Thätigkeit des Gewerbevereins für das Großherzogthum Hessen und der Großherzoglichen Centralstelle für Gewerbe. (Vom 14. August 1899 bis 1. September 1900.)

Soziale Gedanken im Bürgerlichen Gesetzbuch. Referate von Prof. Dr. Stammler und Geh. Reg.-Rath Dr. Duncker (Heft 10 der freien kirchlich-sozialen Konferenz). Berlin 1900, Buchhandlung der Berliner Stadtmission. Preis 50 *Pf.*

Neukamp, Dr. Ernst, Die Reichsgewerbeordnung in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Unter besonderer Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuchs erläuterte Textausgabe mit Sachregister. Vierte vermehrte Auflage. Berlin 1901, Siemenroth & Troschel. Preis geb. 4 *M.*

v. Mayr, Prof. Dr. Georg, Grundriß zu Vorlesungen über Praktische Nationalökonomie. I. Theil. Einleitung und Allgemeiner Theil. Tübingen 1900, H. Laupp'sche Buchhandlung. 103 S.

Koeppen, Paul, Textausgabe der Unfallversicherungs-Gesetze vom 30. Juni 1900. Bd. I: Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (Mantelgesetz). VIII und 24 Seiten. Preis 30 *Pf.* Bd. II: Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz. VIII und 92 Seiten. Preis 60 *Pf.* Verlag des „Allgemeinen Deutschen Anzeigers für chemische Industrien", Berlin W. — Charlottenburg 4.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen 2c.

Protokoll über die am 7., 8., 9. und 11. Juni 1900 im Rathhause zu Straßburg i/E. abgehaltene XIV. Konferenz der Vorstände der Statistischen Aemter deutscher Städte.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. Herausgegeben von Dr. M. Neefe, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Breslau. Achter Jahrgang. Breslau 1900, Wilh. Gottl. Korn.

Düsseldorf, Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1. April 1899/1900.

Mülheim a. d. Ruhr, Haushaltspläne der Stadt für 1900 und Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten für das Jahrzehnt 1890/1891 bis 1899/1900.

Magdeburg, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1. April 1899/1900.

Heidelberg, Rechenschafts-Bericht zu den Rechnungen der städtischen Kassen für 1899.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

In dieser Nummer befindet sich eine Beilage des VIII. Internationalen

X. Jahrgang. Berlin, den 13. Dezember 1900. Nummer 11.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Aufruf zur Bildung einer Gesellschaft für soziale Reform.

Veranlaßt durch die Versuche, eine internationale Vereinigung für Arbeiterschutz zu gründen, und von dem Wunsche geleitet, daß die nationalen Bestrebungen zur Besserung der Lage der Lohnarbeiter in Deutschland kräftigen Fortgang nehmen, sind die Unterzeichneten zusammengetreten, um die Bildung einer deutschen Gesellschaft vorzubereiten, die sich die Aufgabe stellt:

1. als Glied der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, im Zusammenwirken mit den Vertretern anderer Staaten, die Hindernisse zu beseitigen, die der Förderung des Arbeiterschutzes mit Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit der Industrie auf dem Weltmarkt entgegengestellt werden;
2. als nationale Vereinigung der verschiedenen Bestrebungen, welche in Deutschland für die soziale Reform auf dem Gebiet der Arbeiterfrage thätig sind, diese zu stärken, durch Aufklärung in Wort und Schrift Verständniß für die soziale Reform zu wecken und zu thätiger Mitarbeit anzuregen.

Als nächste Aufgaben dieser Reform betrachten sie namentlich:
den Ausbau des Arbeiterschutzes und der Gewerbeaufsicht,
die Förderung des Arbeitsnachweises,
die Fortbildung der Einrichtungen zur Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältniß,
den Ausbau der Arbeiterversicherung im weitesten Sinne,
die Förderung der Bestrebung der Arbeiter, in Berufsvereinen und Genossenschaften ihre Lage zu bessern.

Die Unterzeichneten erkennen an, daß seit dem Erlaß des ersten Arbeiter-Versicherungsgesetzes erhebliche Fortschritte auf dem Gebiet der Lohnarbeiterfrage gemacht worden sind, sie sind aber der Meinung, daß die oben bezeichneten Ziele, die auch im Sinne der Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 liegen, schneller und wirksamer hätten erreicht werden können, wenn diejenigen, welche für die soziale Reform eintreten, ihre Anstrengungen vereinigt hätten, um die Hindernisse zu beseitigen, die fast naturgemäß sich einem in festgewurzelte Gewohnheiten und Mißbräuche einschneidenden Reformwerk entgegenstellen.

In dieser Ueberzeugung richten sie die Bitte an ihre Landsleute, sich mit ihnen zu einer „Gesellschaft für soziale Reform" zu vereinigen, ihre Bereitwilligkeit hierzu einem der Unterzeichneten mitzutheilen und behufs Errichtung dieser Gesellschaft an einer Versammlung theil zu nehmen, die am **6. Januar 1901** Abends 7 Uhr zu Berlin, im **Architektenhause** Saal G (**Wilhelmstr. 92/93** Hochparterre) stattfinden wird.

Bassermann, Rechtsanwalt, Mitglied des Reichstages, Mannheim.
Dr. Freiherr v. Berlepsch, Staatsminister, Seebach, Kr. Langensalza.
Franz Brandts, Fabrikbesitzer in M.-Gladbach.
Prof. Dr. Brentano, Geheimer Hofrath, München.
Dr. Elsas, Rechtsanwalt, Stuttgart.
Dr. Flesch, Stadtrath, Frankfurt a. Main.
Prof. Dr. E. Francke, Herausgeber der „Sozialen Praxis", Berlin.
Heinr. Freese, Fabrikant, Berlin.
Dr. jur. Rich. Freund, Vorsitzender der Landes-Versicherungsanstalt Berlin.
Friederichs, Geheimer Kommerzienrath, Remscheid.
Dr. Gaßner, Oberbürgermeister, Mainz.
Carl Geibel, Verlagsbuchhändler, Leipzig.
Prof. Dr. Hieber, Mitglied des Reichstages, Stuttgart.
Dr. Max Hirsch, Landtagsabgeordneter, Berlin.
Prof. Dr. Hitze, Mitglied des Reichstages, Münster i. W.

Prof. Fr. Kalle, Stadtrath, Wiesbaden.
H. Kamin, Vorsitzender des Verbandes deutscher Gewerkvereine, Berlin.
Wilh. Kulemann, Landgerichtsrath, Braunschweig.
Letocha, Amtsgerichtsrath, Mitglied des Reichstages, Berlin.
Prof. Dr. W. Lexis, Göttingen.
Dr. Lieber, Mitglied des Reichstages, Camberg, Bezirk Wiesbaden.
Wilhelm Merton, Frankfurt a. Main.
Th. Möller, Kommerzienrath, Mitglied des Reichstags, Kupferhammer bei Brackwede.
Friedr. Naumann, Pfarrer, Schöneberg bei Berlin.
Nodde, Landesökonomierath, Berlin.
Prof. Dr. Paasche, Geheimer Regierungsrath, Mitglied des Reichstags, Berlin.
Dr. Pachnicke, Mitglied des Reichstags, Berlin.
v. Pfister, Kommerzienrath, München.
Dr. Aug. Pieper, Generalsekretär, M.-Gladbach.
Rich. Rösicke, Kommerzienrath, Mitglied des Reichstags, Berlin.
v. Rottenburg, Wirklicher Geheimer Rath, Kurator der Universität Bonn.
Wilhelm Schack, Vorsitzender des deutsch-nationalen Handlungsgehülfenverbandes, Hamburg.
Carl Ludwig Schafer, Vorstand des Verbandes deutscher kaufmännischer Vereine, Frankfurt a. M.
Prof. Dr. v. Schäffle, k. k. Staatsminister a. D., Stuttgart.
R. Schmidt, Fabrikant, Mitglied des Reichstags, Elberfeld.
Prof. Dr. Gust. Schmoller, Berlin.
M. v. Schulz, Vorsitzender des Gewerbegerichts Berlin.
Prof. Dr. v. Schulze-Gävernitz, Freiburg i. B.
Louis Simons, Fabrikant, Elberfeld.
Prof. Dr. W. Sombart, Breslau.
Leop. Sonnemann, Verleger der Frankfurter Zeitung, Frankfurt a. M.
Ad. Stöcker, Hofprediger a. D., Mitglied des Reichstags, Berlin.
Christ. Tischendörfer, Lithograph, Berlin.
Carl Trimborn, Rechtsanwalt, Mitglied des Reichstags, Köln a. Rh.
Prof. Dr. Ad. Wagner, Geheimer Regierungsrath, Berlin.
Wagner, Oberbürgermeister, Ulm.
Lic. Weber, Pfarrer, M.-Gladbach.
Dr. Wirminghaus, Syndikus der Handelskammer Köln a. Rh.
Witting, Oberbürgermeister, Posen.
Dr. Wörishoffer, Oberregierungsrath, Karlsruhe i. B.

Die Verhandlungen über die Kohlentheuerung im Deutschen Reichstage.

Der Reichstag hat sich am 3., 6. und 7. Dezember mit der Kohlentheuerung beschäftigt. Den Anlaß dazu bot eine von den Centrumsabgeordneten Dr. Heim und Müller-Fulda mit Unterstützung ihrer Fraktionsgenossen eingebrachte Interpellation folgenden Wortlautes: „Was gedenken die verbündeten Regierungen zu thun, um der bestehenden, weite Volkskreise schwer bedrückenden Kohlentheuerung wirksam abzuhelfen und für die Zukunft die Wiederkehr solcher Mißstände zu verhüten?"

Die Konservativen hatten und haben nach der „Kreuzzeitung" noch die Absicht, „die wichtige Frage der Kohlenvertheuerung durch den privilegirten Großhandel im Preußischen Abgeordnetenhause zur Sprache zu bringen". Diese Angelegenheit gehöre zweifellos in erster Linie vor die Landtage derjenigen Staaten, in denen Kohlenbergbau betrieben werde; denn nur durch staatliche Maßnahmen könne Abhülfe geschaffen werden. Sicherlich hat aber der Adressat der Interpellation, die Reichsregierung, als größter Kohlenkonsument, als Verbraucher für den Bedarf seiner Betriebsverwaltungen, der Reichseisenbahnen und der Reichspost, für die Bedürfnisse der Heeresverwaltung und der Marine und der damit in Verbindung stehenden Werft- und Fabrikbetriebe, auch an der Aufrechterhaltung mäßiger Preise das größte Interesse, umsomehr, als die Reichseinnahmen zum großen Theile auf die Konsumkraft der breiten Massen gestellt sind. Uneinigkeit kann nur bestehen bei der Antwort auf die Frage, ob das Reich auch die Mittel hat, auf die Preisbildung gegenwärtig nachdrücklich einzuwirken, und worin diese Mittel bestehen. Und leider haben die Reichstagsverhandlungen trotz ihrer Länge darüber die wünschenswerthe Klarheit nicht geschaffen. Und sie konnten sie auch nicht schaffen, weil schon die Vorfrage, wer Schuld an der vorhandenen Kohlentheuerung sei, wo ihre Wurzeln liegen, verschieden beantwortet wurde.

Als Schuldige wurden genannt die Grubenbesitzer und ihre Konventionen, das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat im Besonderen, der Großhandel, der Zwischenhandel, vornehmlich der wilde, unorganische Streckenhandel, der Kleinhandel, schließlich auch noch die Streiklust der Arbeiter, der Arbeitermangel, bewirkt durch die Steigerung des Militarismus und durch die Nichtzulassung z. B. der Galizier in Schlesien während des ganzen Jahres, der besonders die Geringfügigkeit der Mehrförderung auf den schlesischen Staatsgruben in Rechnung gestellt wurde, die Zurückhaltung der Regierung als Aufsichtsbehörde neben ihren Ausnahmetarifen im Inlande und der die Ausfuhr begünstigenden Eisenbahntarifpolitik sowie endlich unser ganzes Wirthschaftssystem. Aber jedem der Angeklagten erstanden beredte Vertheidiger, je nach dem politischen und wirthschaftlichen Bekenntniß. Den Standpunkt der Regierung vertraten die preußischen Minister Brefeld und von Thielen, der Staatssekretär im Reichsamt des Innern, Graf von Posadowsky, der sächsische Ministerialdirektor Dr. Fischer und einige Kommissare. Sie nannten als die Ursachen der Kohlentheuerung, wie ja bekannt sei, den zeitlichen und örtlichen Ausfall fremdländischer Kohle während eines Theiles des Jahres, so der englischen, der sächsischen, der böhmischen Kohle, und den gesteigerten Bedarf unserer Industrie. Trotz einer Steigerung der Kohlenförderung um zehn Millionen Tonnen sei die Kohlendecke zu kurz geworden, so stark habe sich das Verhältniß von Angebot und Nachfrage verschoben. Die Preise der Kleinhändler seien theilweise bis zu einer wucherischen Höhe gestiegen. Die Preissteigerung der Gruben aber habe sich in maßvollen Grenzen gehalten. Der Interpellant rechnete freilich bei dem durchschnittlichen Aufschlag von nur 6 *ℳ* für die Tonne 768 Millionen Mark Mehrgewinn heraus.

Besonders scharf ging der nationalliberale Abgeordnete Freiherr Heyl zu Herrnsheim mit dem Kohlensyndikat ins Gericht. Es habe einen bestimmenden Einfluß auf die Händler, es sei aber eben eine Vereinigung für die rückgängige Konjunktur, es solle auch dann die höheren Preise aufrecht erhalten, und es sei schon einen Theil des Weges gegangen, den Herr Rockefeller mit seinem Petroleumsyndikat zurückgelegt habe. Es habe auch kein Verdienst an den im Ruhrrevier gestiegenen Löhnen — in Schlesien und im Saarrevier seien die Löhne leider noch rückständig —, wohl aber habe die starke Ausfuhr bei gesteigertem Inlandsverbrauch eine übergroße Ansammlung von Arbeitern im Ruhrrevier veranlaßt, die bei fallender Konjunktur brotlos würden, sodaß dort bedenkliche Verhältnisse drohten. Andererseits werde dann für die Regierung der Zeitpunkt gekommen sein, einen Normalarbeitstag und zwar den achtstündigen gesetzlich für solche Betriebe festzulegen. Die Kartelle widersprächen freilich in ihrer Entwickelung gerade den Voraussagen von Marx. Gerade durch sie würden die Mittelbetriebe erhalten. Weder die Konzentrations- noch die Krisentheorie habe sich bewährt. Wenn sich indeß Syndikate bildeten, um mit monopolisirender Tendenz zu herrschen, so fielen sie unter die Gesichtspunkte der Reichsgerichtsentscheidungen vom 25. Juni 1890 und 4. Februar 1897, in denen klar unterschieden werde zwischen rechtlich zulässigen Kartellen und bedenklichen. Zu ersteren rechnet der Redner das Zucker- und Spiritussyndikat, die ein niederliegendes Gewerbe aufrecht erhalten wollten, zu den letzteren die Kohlen- und Petroleumsyndikate.

Man erinnerte auch an den Vorschlag bei Erlaß der Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb, diese auch gegen gewisse Erscheinungen im Syndikatswesen auszusprechen.

Die Reichskontrole wünschten andere auf den Zwischenhandel ausgedehnt. Ja, Graf Kanitz forderte direkte staatliche Preisfestsetzungen.

Die weiteren Forderungen gingen auf Aufhebung der die Kohlenausfuhr begünstigenden Eisenbahntarife, Steigerung der Produktion auf den staatlichen Bergwerken, Nöthigung der privaten Grubenbesitzer zum Abbau neuer Kohlenfelder, Einschränkung des Zwischenhandels und direkten Verkauf an die Verbraucher seitens der Staatsgruben, Kohlenausfuhrverbot, Begünstigung der Kohleneinfuhr, Deckung des Kohlenbedarfes der Eisenbahn und der Marine im Auslande, ein gutes Reichsberggesetz u. s. w.

Das Radikalmittel bleibt schließlich noch die Verstaatlichung der Kohlenbergwerke, die von den Sozialdemokraten gefordert wurde.

obwohl in ihrer Presse sehr abmahnende Stimmen laut geworden waren. Bebel hält den Staat sogar für berechtigt, den Grubenbesitzern nur gegen Erstattung der Einrichtungskosten die Betriebe abzunehmen, da der Staat nach den Grundsätzen des Berggesetzes nur das Schürfrecht verpachtet, jedoch nicht das Eigenthumsrecht am Bergwerk aufgegeben habe. Der Abgeordnete Gamp ging zwar so weit nicht, forderte aber den Ankauf eigener Gruben durch Reich und Staat und Erringung einer ähnlichen den Markt bestimmenden Stellung, wie die Preußische Regierung im Kalisyndikate habe.

Die preußische Regierung hat bereits am 10. Oktober die Maßnahmen getroffen, die ihrer Meinung nach ihre Machtmittel ihr nur erlauben. Zur Erleichterung der Kohleneinfuhr sind für den Eisenbahntransport von den deutschen Seehäfen und den deutschen binnenländischen Umschlagsplätzen die Frachtsätze des Rohstofftarifes zugestanden worden; es sind an die fiskalischen Gruben Anweisungen ergangen, den sich an sie wendenden Genossenschaften und Gemeinden in beschleunigter Ausführung Kohlen unmittelbar zu liefern. Die Verwaltung des Innern hat diejenigen Werke ermittelt, von denen Kohlen direkt bezogen werden können, und die Zusage einzelner Verwaltungen großer Kohlenwerke erwirkt, der auch von der Regierung als „vielfach unberechtigt" anerkannten Steigerung der Kohlenpreise mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln energisch entgegenzuwirken. Minister Brefeld wies auf die staatlichen Verkaufsbureaus in Saarbrücken für das Saarrevier und in Zabrze für das schlesische Revier hin, und endlich auf die Preislisten für den Groß- und Kleinhandel, die die Regierung zur Orientirung über die Preise veröffentlicht. Graf Posadowsky sagte eine Statistik über die Bewegung des gesammten Kohlenmarktes zu, die allmonatlich in den „Nachrichten für Handel und Industrie" veröffentlicht werden soll. Auch über die Kartelle und ihren Einfluß auf die Preisbildung sollen Erhebungen veranstaltet werden. Die sonstigen geforderten Maßnahmen wurden von der Regierung als nicht wirksam, die Ausfuhrverbote als wirthschaftlich verfehlt erklärt, die Verstaatlichung nicht behandelt. Eine stärkere Heranziehung fremder Kohlen, insbesondere der amerikanischen, stößt auf große Schwierigkeiten. Das Kaiserliche General-Konsulat in New-York z. B. kommt*) nach eingehender Darlegung der amerikanischen Verhältnisse zu folgendem Schluß über die Möglichkeit einer Heranziehung der amerikanischen Kohle: „Unter den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen würde, vorausgesetzt daß der Preis und Bedarf an Kohle, wie er Anfang d. Js. in Deutschland herrschte, weiter besteht, zur Zeit die Erlangung größerer Mengen Kohlen in regelmäßiger Verfrachtung nur bei dem zufälligen Zusammentreffen besonders günstiger Umstände möglich sein. Kleinere oder größere Posten in einzelnen Sendungen sind zu haben, vorausgesetzt daß Frachtraum auf Ozeandampfern zur Verfügung steht." Von dieser Seite ist eine Hülfe also kaum zu erwarten.

In den Verhandlungen stand meist Behauptung gegen Behauptung; die thatsächlichen und rechnerischen Unterlagen auf breitem Grunde fehlten. Sie sollen nunmehr durch die zugesagten Erhebungen nachgeliefert werden. Daß eine Reihe von Bergwerksgesellschaften große Mehrgewinne gemacht haben und gleichwohl vor allgemeinen Lohnkürzungen nicht zurückgeschreckt sind, läßt sich ebensowenig bezweifeln wie theilweise Uebertheuerungen durch Händler. Die Minister Brefeld und von Thielen versochten die Annahme, daß die Preissteigerungen der Gruben hinter denen des Auslandes weit zurückgeblieben seien und die Hochkonjunkturen erfahrungsmäßig niemals lange dauerten, ja die jetzige schon vorüber sei, besondere Maßnahmen deshalb nicht zu ergreifen seien. Die Verdienste des Handels, besonders in Zeiten einer Kohlenabnahme, wurden auch von der Regierung anerkannt, ja der Handel für die normale Lage des Kohlenmarktes für unentbehrlich gehalten, gleichwohl aber erachtete es der Minister Brefeld doch für erwünscht, so weit wie möglich die Kohlen direkt in die Hände der Konsumenten zu bringen. Eine verständige Organisation sowohl der Käufer wie der Verkäufer führe zur richtigen und angemessenen Preisbildung. Die Organisation der Verkäufer seien die Syndikate, die, gut eingerichtet, auf eine normale Preisentwickelung hinwirkten. Die Organisation des Konsums stellten die Genossenschaften dar; die ländlichen hätten für den Kohlenbezug zwei Sammelstellen, Offenbach und Neuwied, die gewerblichen spalteten sich leider in viele Lager, so daß hier eine besondere Berücksichtigung durch die staatlichen Werke weit schwieriger sei.

Man wird sich diesen Erwägungen nicht verschließen können, man wird eine bessere Organisation der Kohlenvertheilung wünschen, man wird für eine schärfere staatliche Aufsicht über die Kohlensyndikate eintreten, wenn auch das Beispiel der sog. Spielhagenbanken, der trotz des beigegebenen Staatskommissars in Schwierigkeiten gerathenen Hypothekenbanken, davor warnt, der Staatsaufsicht einen zu großen Werth beizulegen, man wird aber, so lange der Staat nicht durch hinreichenden eigenen Bergwerksbesitz das entscheidende Wort in der Preisbildung sprechen kann, auch die Verdienste der Syndikate in der besseren Ausgestaltung der Absatzwege, der Regelung der Produktion u. s. w. nicht verkennen dürfen. Hoffen wir, daß die staatlichen Erhebungen auf breiter, beweiskräftiger Grundlage angelegt und durchgeführt werden können.

*) Nachrichten für Handel und Industrie. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern. Nr 158 vom 30. November 1900.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Lohnzahlungsbücher für minderjährige Fabrikarbeiter.

Die Blätter haben kürzlich (Soz. Pr. Sp. 179) einen Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe mitgetheilt, in dem es wörtlich folgendermaßen heißt:

„Auf das Lohnzahlungsbuch finden nach Vorschrift des Gesetzes die Bestimmungen des § 110 Satz 1 und des § 111 Abs. 2 bis 4 der Gewerbeordnung Anwendung. Die Einrichtung der Lohnzahlungsbücher ist also in das Belieben der Arbeitgeber gestellt."

Dieser Satz ist geeignet, bedenkliche Mißverständnisse hervorzurufen. Soll nämlich damit gesagt sein, daß es vom Belieben des Arbeitgebers abhängt, ob er überhaupt Lohnzahlungsbücher einrichten will oder nicht, so ist der Satz jedenfalls falsch. Denn §. 131 Absatz 2 der Gewerbeordnung schreibt ausdrücklich vor: „In Fabriken, für welche besondere Bestimmungen auf Grund des §. 114a Absatz 1 nicht erlassen sind, ist auf Kosten des Arbeitgebers für jeden minderjährigen Arbeiter ein Lohnzahlungsbuch einzurichten." Diese Vorschrift hat einen so deutlichen „zwingenden" Charakter, daß von einem „Belieben" des Arbeitgebers schlechterdings nicht die Rede sein kann. Ihre Befolgung kann und muß aber auch — wenn wir zunächst davon absehen, ob ihre Nichtbeachtung strafrechtliche Folgen nach sich zieht — behördlich erzwungen werden. Nach §. 139b der Gewerbeordnung ist nämlich den Gewerbeinspektoren u. a. auch die Aufsicht über die Ausführung der §§. 134—139a der Gewerbeordnung übertragen; bei Ausübung dieses Aufsichtsrechts haben sie alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, in Preußen also gemäß § 132 des Landesverwaltungsgesetzes das Recht, die Befolgung ihrer Anordnungen durch Geldstrafen bis zu 60 *M.* zu erzwingen. Demgemäß sind die Gewerbeinspektoren ebenso berechtigt, wie verpflichtet, die Einrichtung von Lohnzahlungsbüchern für minderjährige Fabrikarbeiter zu überwachen und nöthigenfalls durch Geldstrafen zu erzwingen, worauf schon bei der Berathung des Gesetzentwurfs im Reichstage der nationalliberale Abgeordnete Frhr. v. Heyl mit Recht hingewiesen hat (Sten. B. S. 3048).

Da nun nicht anzunehmen ist, daß dem Minister für Handel und Gewerbe diese Rechtslage unbekannt geblieben sein sollte, so kann sein oben mitgetheilter Erlaß nur die Bedeutung haben, die ihm unterstellten Behörden und insbesondere auch die Gewerbeinspektoren darauf hinzuweisen, daß für die Lohnzahlungsbücher nicht etwa, wie für die Arbeitsbücher des §. 107 und die Lohnbücher des § 114a der Gewerbeordnung, eine bestimmte Form gesetzlich vorgeschrieben ist, daß es vielmehr vom Belieben der Arbeitgeber abhängt, in welcher Form sie die Arbeitsbücher ausstellen wollen.

Während die hier dargelegte Rechtslage aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes sich ergiebt, ist dagegen die in der Presse schon mehrfach erörterte und auch in meiner kommentirten Textausgabe zur Gewerbeordnung (4. Aufl. 1900) Anm. 2a zu §. 150 zweifelhaft gelassene Frage, ob die Gewerbeordnung selbst denjenigen Arbeitgeber, welcher es unterläßt, für seine minderjährigen Fabrikarbeiter ein Lohnzahlungsbuch einzurichten, mit einer Kriminalstrafe, (nicht etwa mit der oben erwähnten Zwangsstrafe) bedroht, nicht ganz so einfach zu beantworten. Doch giebt uns die Entstehungsgeschichte des §. 134 Absatz 3 der Gewerbeordnung auch über diese Frage Aufschluß.

Der Regierungsentwurf hatte nur vorgesehen, daß der Bundesrath für die Kleider- und Wäschekonfektion und für andere Gewerbe, in denen die Unklarheit der Arbeitsbedingungen zu Mißständen geführt hat, die Einrichtung von Lohnbüchern (oder Arbeitszetteln) vorschreiben kann. In der Reichstagskommission wurde §. 114a dahin abgeändert, daß dem Bundesrath diese Er-

mächtigung ganz allgemein „für bestimmte Gewerbe“ ertheilt wurde. Im Anschluß hieran wurde dem §. 134 der jetzige Absatz 3 hinzugefügt, der aber nicht, wie das jetzige Gesetz, von einem „Lohnzahlungsbuch“, sondern, wie §. 114a, von einem „Lohnbuch“ für minderjährige Arbeiter redete. Erst in der 2. Berathung des Gesetzentwurfs im Reichstage wurde der Ausdruck „Lohnbuch“ durch den jetzt im Gesetze sich findenden Ausdruck „Lohnzahlungsbuch“ ersetzt, wobei der Antragsteller, Frhr. v. Stumm, zur Begründung seines Antrages nur bemerkte: „Der Antrag hat lediglich den Zweck, zu verhindern, daß der Begriff Lohnbuch in dem Gesetz ein unbestimmter werde. Wir sprechen in §. 114a von dem Lohnbuch in ganz anderem Sinne, als hier. Das ist aber unzulässig, und deshalb denke ich, gegen diese redaktionelle Verbesserung wird Niemand etwas einzuwenden haben“ (Sten. B. des R. T. 1899/1900 S. 3054). Da dieser Antrag, ohne daß man gegen seine Begründung irgend einen Widerspruch erhob, von der Reichstagsmehrheit angenommen und in der angenommenen Fassung zum Gesetz erhoben wurde, so muß das „Lohnzahlungsbuch“ des §. 134 Absatz 3 allerdings als eine ganz andere, von dem „Lohnbuche“ des §. 114a der Gewerbeordnung wesentlich abweichende Einrichtung angesehen werden

Zu dem gleichen Ergebniß gelangt man, wenn man den gesetzgeberischen Zweck beider Einrichtungen ins Auge faßt. Das „Lohnbuch“ des §. 114a dient dazu, für die Arbeiter bestimmter Gewerbe, gleichviel, ob großjährige oder minderjährige, klare Arbeitsbedingungen zu schaffen; dagegen verfolgt das „Lohnzahlungsbuch“ des §. 134, worüber die Reichstagsverhandlungen und der Wortlaut des § 134 Absatz 3 keinen Zweifel lassen, lediglich den Zweck, einen Ersatz für den unpraktisch gebliebenen §. 119a Ziffer 2 der Gewerbeordnung zu schaffen, d. h. den Eltern oder Vormündern minderjähriger Fabrikarbeiter eine Kontrole über die Höhe des von ihren Kindern oder Mündeln verdienten Arbeitslohnes zu ermöglichen, um auf diese Weise die elterliche und vormundschaftliche Autorität zu stärken.

Bei dieser Sachlage kann die Vorschrift des §. 150 Z. 2 der Gewerbeordnung, welche denjenigen bestraft, der den Bestimmungen der Gewerbeordnung über „Lohnbücher“ zuwiderhandelt, auf eine Zuwiderhandlung gegen die auf „Lohnzahlungsbücher“ sich beziehende Vorschrift des §. 134 Absatz 3 der Gewerbeordnung nicht entsprechend angewendet werden, wobei noch in Betracht kommt, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Strafgesetze nicht ausdehnend ausgelegt werden dürfen. Bei der Berathung des Gesetzentwurfs ist man sich dieser Folgerung auch vollständig bewußt gewesen, da von mehreren Reichstagsabgeordneten unwidersprochen betont worden ist, es fehle im Gesetze an Strafvorschriften, welche die Durchführung des §. 134 Absatz 3 der Gewerbeordnung sicherstellen (Sten. B. S. 3046, 3048).

Das Ergebniß vorstehender Erörterung läßt sich also in den Satz zusammenfassen: Nach §. 134 Absatz 3 der Gewerbeordnung sind zwar die Arbeitgeber verpflichtet, für ihre minderjährigen Fabrikarbeiter „Lohnzahlungsbücher“ einzuführen, deren Form die Arbeitgeber aber selbst bestimmen können, da eine behördliche Mitwirkung bei der Ausstellung derselben nicht stattfindet: die Einrichtung dieser Bücher ist aber durch die Gewerbeaufsichtsbeamten zu überwachen und in Preußen erforderlichenfalls durch Verhängung von Zwangsstrafen bis zu 60 *M.* herbeizuführen; dagegen ist eine kriminelle Bestrafung bei einem Verstoß gegen §. 134 Absatz 3 der Gewerbeordnung in diesem Gesetze nicht vorgesehen.

Köln. Dr. Neukamp.

Antrag auf Reichsaufsicht über Kartelle und Syndikate. Im Reichstage haben die Abgeordneten Freiherr Heyl zu Herrnsheim, Münch-Ferber und Graf Oriola mit Unterstützung von 13 Mitgliedern der nationalliberalen Fraktion folgenden Initiativantrag eingebracht:

Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen eine sachgemäße Reichsaufsicht für solche Kartelle und Syndikate eingeführt wird, deren Geschäftsgebarungen einen nachweislich monopolistischen Charakter angenommen haben.

Eine staatliche Beaufsichtigung der Kartelle wurde bereits 1893 in der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik angeregt. In Oesterreich haben verschiedene gesetzgeberische Versuche in dieser Richtung bis jetzt zu keinem Ergebnisse geführt. Gegenwärtig will die Regierung in Ungarn dieser Frage nähertreten. Im Februar dieses Jahres hat der preußische Handelsminister im Abgeordnetenhause erklärt, daß die betheiligten Ressorts zusammengetreten seien, um in kommissarischer Berathung ein Bild zu gewinnen über die Bildung, die Zahl, den Umfang und die Wirkung von Syndikaten und über die Art ihres Geschäftsgebarens. (Vergl. „Soziale Praxis“ Jahrg. IX. Sp. 499). Und am 6. Dezember hat Staatssekretär Graf Posadowsky im Reichstage mitgetheilt:

Das Reichsamt des Innern hat es übernommen, alles Material, das hinsichtlich der Kartelle, Syndikate u. s. w. gesammelt ist, übersichtlich zusammen zu stellen und namentlich einen Fragebogen auszuarbeiten, welcher der Untersuchung zu Grunde gelegt werden soll. Diese Arbeiten würden in allernächster Zeit im Reichsamt des Innern beendet sein. Dann würden die Ressorts aufs Neue zusammentreten, um zu erwägen, ob das Material noch der Ergänzung bedarf, und zwar nach der Richtung hin: erstens, wie die Kartelle auf die Preisgestaltung und den Wettbewerb in der Industrie einwirken, und zweitens, wie die internationalen Kartelle durch die Regelung des Absatzes in der Lage sind, auf handelspolitische Maßnahmen einzuwirken. Mit gesetzgeberischen Maßnahmen wird man jedenfalls sehr vorsichtig sein müssen, und ehe man solche ergreift, um irgendwelche schädigende Wirkungen der Syndikate zu verhindern, ist es geboten, sich erst ein klares Bild darüber zu verschaffen, welche Rolle sie im öffentlichen Leben spielen.

Mit dieser Erklärung vom Bundesrathstische ist die Ausführung eines vom Centrum eingebrachten Antrages, daß die Regierung eine Enquete über die Wirkung der Kartelle, Syndikate und Ringe veranstalten soll, schon in die Wege geleitet.

Das Streikpostenstehen und die Gerichte. Abermals liegen einige gerichtliche Entscheidungen über die Frage des Streikpostenstehens vor. Zuerst registriren wir, daß das Schöffengericht in Brandenburg a. H. am 6. Dezember jetzt zwar erkannt hat, die Lübeckische Streikposten-Verfügung stehe nicht im Widerspruch mit der Gewerbeordnung und sei zulässig, daß es aber den angeklagten Redakteur freigesprochen hat, weil er sich der Strafbarkeit des inkriminirten Schlußsatzes in seinem Artikel nicht bewußt gewesen sei. — In Frankfurt a. M. gelangte am 5. Dezember vor dem Schöffengericht eine Anklage gegen 20 Arbeiter zur Entscheidung, die während eines Ausstandes Streikposten gestanden hatten. Das Urtheil lautete freisprechend, und zwar weil das Oberverwaltungsgericht entschieden habe, daß die Polizei nur dann ein Recht zum Einschreiten habe, wenn eine Gefahr für die öffentliche Ordnung vorhanden sei. Dies sei jedoch im vorliegenden Falle ausgeschlossen gewesen, und die Polizei habe ihre Befugnisse überschritten. — Dagegen hat das Kammergericht in einem Falle, der sich in Erfurt zugetragen hatte, die von den verurtheilten Arbeitern eingelegte Revision abgewiesen. Das Schöffengericht hatte sie wegen „groben Unfugs“ verurtheilt, das Landgericht aber angenommen, daß der Thatbestand des „groben Unfugs“ nicht vorliege; es sei anzuerkennen, daß die Streikenden sich stets ruhig und sachlich verhalten hätten. Eine Polizeiverordnung vom 22. März 1897 bestimme aber, daß das Publikum den polizeilichen Anordnungen, welche zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit ergehen, Folge zu leisten habe. Mithin seien die Angeklagten verpflichtet gewesen, sich auf die Anordnung der Polizeibeamten zu entfernen. Das Kammergericht wies die Revision als unbegründet zurück mit der Begründung, der Vorderrichter habe ohne Rechtsirrthum entschieden, da die Wegweisung der Streikposten im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung erfolgt sei, ohne daß die Streikposten der Anordnung Folge geleistet hätten. Es sei nicht erforderlich, daß eine Störung der Ruhe und Ordnung auf den Straßen ꝛc. stattgefunden habe.

Der Reichstag muß es als seine Pflicht betrachten, diese Rechtsprechung in Streiksachen vor sein Forum zu ziehen. Unseres Erachtens ist es durchaus nothwendig, durch Gesetz festzustellen, daß ein Einschreiten der Polizei gegen Streikposten nur dann erfolgen darf, wenn thatsächlich durch ihr Verhalten eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder ein Vergehen gegen §. 153 der Gewerbeordnung bewirkt wird.

Organisation im Kohlenbergbau von Illinois. In Illinois besteht eine bemerkenswerthe Organisation der Arbeiter und Arbeitgeber im Kohlenbergbau, auf die seit dem letzten Streik in Pennsylvanien mehrfach hingewiesen wird. Der Vorsitzende des gemeinsamen Board, H. Justi, hat kürzlich hierüber einen Bericht veröffentlicht, dem Folgendes zu entnehmen ist. Seit dem großen Streik des Jahres 1897 sind die Weichkohlengräber zu einer Organisation verbunden, deren Führer alljährlich mit den Besitzern der Gruben zusammenkommen, um für ein weiteres Jahr Löhne und alle anderen Arbeitsbedingungen zu vereinbaren. Solche Konvente, bei denen die Grubenbesitzer als Individuen dem Arbeiterverbande gegenüberstanden, haben mit ihren Verträgen aber nicht immer Konflikte verhüten können. Es kam bisweilen sogar zu Ausständen größeren Umfanges, weil in den Verträgen keine Abmachung für

den Fall eines Mißverständnisses vorgesehen war, die betreffende Streitfrage erst der nächsten Jahresversammlung vorgelegt werden konnte, und bis dahin die betreffenden Grubenbesitzer für sich allein mit den Beamten der United Mine Workers unterhandeln mußten. Dieser Mangel hat nun schließlich die Grubenbesitzer des Staates Illinois zu einem Verbande zusammengeführt. Von diesem wurde eine Kommission eingesetzt, welche mit den Beamten der Kohlengräber-Organisation zu verhandeln hat, falls zwischen dem Verbande oder einem Mitgliede desselben und den Kohlengräbern Streitigkeiten bezüglich bestehender Verträge resp. der auf den Jahreskonventen vereinbarten Abmachungen entstehen. Ueber die Thätigkeit und Erfolge dieser Behörde des Grubenbesitzer-Verbandes hat nun der Vorsteher der Kommission referirt. Der Commissioner berichtet, daß seit der Bestellung der Kommission (im Juni a. cr.) mit den Beamten der United Mine Workers über nahezu 60 Fälle von Differenzen bezüglich der bestehenden Verträge verhandelt und bis auf wenige noch in der Schwebe befindliche Dispute immer eine gütliche Einigung erzielt worden ist, ohne daß längere Arbeitseinstellungen vorhergegangen wären. Wo solche Unterbrechungen stattfanden, waren sie von ephemerer Dauer, denn die Beamten der Arbeiter-Organisation wiesen jedesmal die Arbeiter, welche auf eigene Faust einen Streik inszenirt hatten, an, während der Unterhandlungen zwischen den Vertretern beider Verbände die Arbeit nicht einzustellen. Dabei rühmt Justi von den Beamten der United Mine Workers ausdrücklich, daß sie „bei der Erwägung einer jeden Frage prompt, zuvorkommend und gerecht“ gewesen seien, und ausdrücklich betont er auch, daß Arbeitgeber und Arbeiter sich mit gleicher Bereitwilligkeit dem Appell von Recht und Vernunft zugänglich erwiesen hätten.

Soziale Zustände.

Nothstandsarbeiten in deutschen Städten. Zur Beschäftigung von Arbeitslosen bewilligten die Stadtverordneten in Elberfeld am 2. Dezember einen Kredit in Höhe von 30 000 ℳ; es sollen damit sofort Unterhaltungsarbeiten an Wegen, Kanälen, Straßenüberbrückungen vorgenommen werden. 80 Arbeitslose haben bereits Beschäftigung erhalten, 458 warten noch. — In Barmen sind 339 Arbeitslose gezählt worden. Dort wurde die Baukommission mit Prüfung der Frage einer Inangriffnahme größerer Arbeiten betraut und eine Kommission zur Gründung eines Arbeitsnachweises ernannt. — In Mannheim ist man mit der Ausarbeitung eines umfassenden Planes für Nothstandsarbeiten beschäftigt.

Die soziale Frage im Gärtnerberuf behandelt eine soeben erschienene Broschüre des Redakteurs der „Allgemeinen Deutschen Gärtnerzeitung“, Otto Albrecht.*) Die Klagen über schlechte Erwerbsverhältnisse sind in den Reihen der das Gärtnergewerbe geschäftlich selbständig Ausübenden ebenso groß, wie bei den Gehülfen und Privatgärtnern. Während hier die Klagen sich in der Hauptsache um die niedrigen Löhne und lange Arbeitszeit drehen, ist es in den Kreisen der Unternehmer die „Schmutz- und Schleuderkonkurrenz“, um die sich deren Lamentationen im letzten Grunde bewegen. Die Ursachen der zur Zeit recht schwer darniederliegenden gärtnerischen Geschäftsverhältnisse sind mehrerer Art, dessen ist man sich wohl allgemein und allenthalben bewußt. Allein, während der letzten zwei, drei Jahre sind die Gedanken der meisten unserer Produzenten (der gärtnerischen Unternehmer) in Folge einer bestimmten Bewegung mehr nur auf die eine Ursache, nämlich die Einfuhr der billigen ausländischen Produkte, hingelenkt und von den Ursachen, die in der inländischen Waarenerzeugung und deren Vertrieb begründet liegen, abgelenkt worden. Eine der Hauptursachen der schlimmen Lage des Gärtnergewerbes erblickt der Verfasser in seiner engen Verbindung mit der großstädtischen Bodenspekulation. Dadurch gewinnt der Großbetrieb das Uebergewicht. Hiergegen anzukämpfen, hält der Verfasser für aussichtslos. Dagegen läßt sich nach seiner Ansicht eine der schlimmsten Uebergangserscheinungen durch die Organisation der Gehülfen erfolgreich bekämpfen. Gegenwärtig werden zu viel Lehrlinge als billige Arbeitskräfte herangezogen. Sie werden als Arbeitskräfte ausgenützt, und ihre Ausbildung ist höchst mangelhaft. Auf der anderen Seite werden aber ausgelernte Gehülfen über 25 Jahren bald wieder aus dem Beruf herausgedrängt. Es giebt nur 5 % verheirathete Gehülfen. Die Aufgabe einer vernünftigen sozialen Reform des Berufes erblickt daher der Verfasser nicht darin, dafür zu sorgen, daß möglichst viele Gehülfen selbständig werden können, sondern darin, dahin zu wirken, daß die Gehülfen vor Allem eine gründliche Berufsbildung erhalten, dann aber auch ihrem Berufe erhalten bleiben. Die Gehülfen müssen einsehen lernen, daß sie dauernd Arbeiter bleiben, und ihre Lage daher so zu verbessern suchen, daß ihnen die Begründung einer eigenen Familie möglich wird. Der richtige Weg zu diesem Ziel ist nach Ansicht des Verfassers die Berufsorganisation und die Tarifgemeinschaft. Diese Ansicht scheint auch bei sozial fortgeschrittenen Unternehmern Boden zu gewinnen. Denn „Der Handelsgärtner“, Handelszeitung für den deutschen Gartenbau, schreibt in Nr. 37 vom 15. Sept.:

„Ein ganz besonderer Vortheil aber erwächst den Prinzipalen daraus, daß die Einführung solcher Tarifkommissionen . . . die Möglichkeit bietet, die unlautere Schleuder- und Schmutzkonkurrenz wirksam zu bekämpfen. Was giebt denn dieser Konkurrenz, der auf allen Gärtnerlagen der Krieg erklärt wird, ohne daß er wirklich eröffnet worden wäre, die Gelegenheit, den soliden Angeboten im gärtnerischen Handel die Spitze zu bieten? Der Umstand, daß sie die Arbeitskräfte über Gebühr ausnutzt, daß sie sich an keine Arbeitszeit, an keinen Minimallohn bindet, die etwaige „freie Station“ auf das niedrigste Niveau herabsetzt und so viel Lehrlinge als möglich neben vielleicht einem oder gar keinem Gehülfen beschäftigt. Das setzt sie in die Lage, mit Preisen hervorzutreten, die dem soliden, gewissenhaften Gärtner die Kundschaft nehmen, weil er diesen Preisen gegenüber als „theuer“ erscheinen wird. Wird den Schleuderern erst durch eine Tarifkommission die Hand gebunden, so können sie auch nicht mehr billiger produziren als die anderen, und die unlautere Konkurrenz wird allmählich verschwinden. Das ist die hohe, wirthschaftliche Bedeutung, welche die Einführung einer Tarifkommission für die Prinzipale hat. Eine Regelung der Verkaufspreise ließe sich durch dieselbe anbahnen, und es würde dann mehr Ordnung und Solidität auf dem gärtnerischen Markte herrschen, wo heute keine Kreditive auf gesunde Verhältnisse halten können.“

In Berlin und Umgebung ist unter den Gärtnern eine Lohnbewegung im Gange.

Die Unfälle beim Kuppeln von Eisenbahnwagen. Die Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen hat an sämmtliche Bahnverwaltungen folgenden Erlaß gerichtet:

„Nach den Erhebungsberichten über die auf den österreichischen Eisenbahnen im ersten Semester d. Js. beim Kuppeln von Fahrzeugen vorgekommenen 89 Fälle des Verunglückens von Bahnbediensteten sind 17 solche Fälle darauf zurückzuführen, daß die betreffenden Bediensteten zwischen nahe aneinander stehenden Puffern aufrecht durchgehen wollten und hierbei eingeklemmt wurden. Die Verwaltung wird daher aufgefordert, dem Exekutivpersonal im Interesse der Wahrung der persönlichen Sicherheit im Allgemeinen strengstens zu verbieten, zwischen einander nahestehenden Puffern zweier Fahrzeuge mit aufrechter Körperhaltung durchzugehen. Insbesondere aber ist das Stations- und das Zugspersonal dahin zu belehren, daß beim Kuppeln von Fahrzeugen nur in gebeugter Körperhaltung unterhalb der Puffer in das Geleise eingetreten oder aus demselben ausgetreten werden darf. Die strikte Durchführung dieser Anordnung ist durch die dortseitigen Centralorgane sorglichst überwachen zu lassen.“

Es wäre bedauerlich, wenn mit diesem Erlaß vielleicht die Frage der Einführung automatischer Kuppelvorrichtungen in Oesterreich für abgethan und überflüssig erachtet werden sollte.

Arbeitslosigkeit in Zürich. Aus der Schweiz wird uns geschrieben: Seit dem Jahre 1892 werden in Zürich jeweils im Winter die Arbeitslosen aus städtischen Mitteln unterstützt und es wurden zu diesem Zwecke alljährlich 5000 Frcs. im Budget aufgenommen. Im Jahre 1893 wurden allgemeine Vorschriften für die Unterstützung der Arbeitslosen aufgestellt und es wurde namentlich eine strenge Kontrole der Unterstützungsgesuche und die Verabreichung der Unterstützungen in Naturalgaben verlangt. Bestrebungen zur Einführung einer Arbeitslosenversicherung scheiterten in Folge der mißlungenen Versuche in St. Gallen. Ueber die Thätigkeit der Arbeitslosenkommission im Winter des letzten Jahres hat das Sekretariat derselben vor Kurzem einen interessanten Bericht erstattet. Es hatten sich im Ganzen 630 Personen angemeldet; indessen konnte nur bei den Bauarbeitern von einer eigentlichen Arbeitslosigkeit gesprochen werden. Besonderer Nachdruck wird im Bericht darauf gelegt, daß man allen Arbeitslosen Arbeit anweisen könne. Dann würden die schlechten Elemente von selbst ausgeschieden. Nicht einfach und leicht sei aber die Beschaffung von Arbeit in Zeiten, wo Arbeitslosigkeit herrscht. Manche Art von Beschäftigung der Arbeitslosen bedeute für die fest Beschäftigten einen sehr unangenehmen Wettbewerb, so z. B. die Errichtung von „Schreibstuben“ für das arbeitslose Schreiberproletariat, ebenso auch die Ausführung von Straßen, Flußkorrektionen und andern Erdarbeiten.

In diesem Winter ist die Arbeitslosigkeit in Zürich eine besonders starke, da in dieser Stadt eine schwere Bankrisis herrscht.

*) Berlin 1900. Verlag des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins. Berlin N., 87. Preis 25 ₰.

Die sozialdemokratische Fraktion richtete durch Arbeitersekretär Greulich eine Interpellation an den Stadtrath, in welcher der Interpellant von 2000 in Zürich gebliebenen Arbeitslosen sprach und der Befürchtung Ausdruck verlieh, ihre Zahl dürfte in den nächsten Wochen noch bedenklich anwachsen. Er zählte eine Reihe von Aufgaben für das Bauwesen auf, die eine ausgiebige Versorgung der Unbeschäftigten ermöglichen würden und tadelt das Herbeiziehen junger Italiener, während Einheimische abgewiesen würden. Er verlangte, daß die Behörden durch Anordnung von Arbeiten den Arbeitslosen ermöglichen sollten, mit Ehren über die bevorstehende schwierige Zeit hinwegzukommen. In erster Linie sollten die ansässigen verheiratheten Arbeiter berücksichtigt werden. Stadtpräsident Pestalozzi versprach das Möglichste zu thun, um für Arbeitsgelegenheit zu sorgen. Es sei aber nicht zu übersehen, daß der Stadtrat von den Beschlüssen des großen Stadtrathes abhängig sei und dieser seine Schlußnahmen der jeweiligen Finanzlage anzupassen habe. Zur direkten Hülfeleistung wird eine Kommission aufgestellt. Der Interpellant fügte schließlich den Wunsch bei, es möchten bald Vorlagen für das außerordentliche Budget eingebracht werden.

Nothstandsarbeiten in Frankreich. Amtlichen Daten zufolge wurden im Jahre 1899 in 48 Departements Frankreichs von Städten Nothstandsarbeiten behufs Beschäftigung Arbeitsloser eingeleitet. Die Ausgaben hierfür betrugen 1 027 205 Frcs, das ist etwas weniger als der Durchschnitt der Jahre 1896 bis 1898, in dem 1 085 167 Frcs. von den Departements für diese Zwecke ausgegeben wurden. Die Arbeiten bestanden zumeist in der Instandhaltung von Straßen (Steineschlagen, Schottern, Pflastern, Schneeschaufeln).

Arbeiterbewegung.

Ergebnisse der amtlichen Streikstatistik im 3. Quartal 1900.

Ueber die Ausstandsbewegung innerhalb des dritten Quartals 1900 berichtet das Kaiserliche Statistische Amt in dem vierten Vierteljahresheft zur Statistik des Deutschen Reiches (Jahrgang 1900). Die diesmalige „Summarische Uebersicht" ist insofern etwas umfassender als die bisherigen Zusammenstellungen, als sie die bisher nur für Preußen durchgeführte Vertheilung der einzelnen Konfliktsfälle auf die größeren Verwaltungsbezirke nunmehr auch für die übrigen Bundesstaaten vornimmt.

Nach amtlicher Zählung haben in den drei Monaten Juli bis September 1900 insgesammt 312 Streiks begonnen, außerdem haben sich 81 Arbeitseinstellungen, deren Anfang bereits vor dem 1. Juli 1900 zurücklag, noch in das dritte Quartal hinein oder sogar noch über dasselbe hinaus erstreckt. Zur Beendigung gelangten 362 Streiks, darunter 75, die noch vor dem 1. Juli 1900, und 287, die innerhalb der Berichtsmonate selbst begonnen hatten. Bei Aufstellung der Uebersicht befanden sich sonach noch 31 Streiks in der Schwebe oder waren wenigstens noch nicht als beendet gemeldet worden.

Die im dritten Quartal 1900 beendeten Streiks haben im Ganzen 2625 Betriebe mit 90 451 beschäftigten Arbeitern in Mitleidenschaft gezogen, darunter befanden sich 736 Betriebe = 28 % aller, bei welchen die Bewegung sich nur auf einzelne Beschäftigungsarten innerhalb des Gesammtbetriebes beschränkt hatte, in denen bei Ausbruch des Streiks 24 362 Personen thätig waren. 958 Betriebe = 36,5 % aller wurden durch die Arbeitseinstellung zu völligem Stillstande gebracht.

Die Höchstzahl der gleichzeitig Streikenden betrug 38 728, d. h. 42,8 % der überhaupt in den 2625 betroffenen Gesammtbetrieben beschäftigten Arbeiter. 2787 Arbeiter = 3,1 % der beschäftigten mußten in Folge der Streikbewegung unfreiwillig feiern. Von den 362 als beendet gemeldeten Streiks hatten 58 (16,0 %) vollen, 118 (32,6 %) theilweisen und 186 (51,1 %) keinen Erfolg.

Besonderes Interesse dürften die amtlichen Zahlenangaben über den Arbeitskonflikt der Werftarbeiter in Hamburg beanspruchen; das Statistische Amt zerlegt diese Bewegung in drei Streiks (Nr. 364, 365, 366) und eine Aussperrung (Nr. 9); die Gesammtziffer der Ausgesperrten wird (mit ca. 1800 Personen) niedriger, diejenige der Streikenden und Mitstreikenden (mit 92 + ca. 3700 + 29 Personen) höher veranschlagt, als dies s. Z. in der Presse geschehen ist.

Nicht weniger als 13 Streikfälle werden für das zweite Quartal 1900 nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aussperrungen werden 9 nachgewiesen, von denen 2 bereits vor dem 1. Juli 1900 erfolgt waren.

Sämmtliche Aussperrungen sind innerhalb des dritten Quartals selbst wieder aufgehoben worden und haben insgesammt 79 Betriebe mit 10 397 beschäftigten Arbeitern betroffen; 11 Betriebe gelangten zum völligen Stillstand. Die Höchstzahl der gleichzeitig Ausgesperrten belief sich auf 3739 = 36,0 % der beschäftigten Arbeiter. 5 Aussperrungen hatten vollen, 2 theilweisen und 2 überhaupt keinen Erfolg aufzuweisen.

Von den im dritten Quartal 1900 zur Beendigung gelangten Streiks entfielen auf die nachstehend aufgeführten Gewerbegruppen:

Gewerbegruppen	Zahl der beendeten Streiks	Zahl der Betriebe: betroffenen	Zahl der Betriebe: zu völligem Stillstand gekommenen	Höchstzahl der Streikenden: absolut	Höchstzahl der Streikenden: in % der beschäftigten Arbeiter	Von den Streiks hatten Erfolg: vollen	theilweisen	keinen
Baugewerbe	161	1288	613	16839	53,6	28	44	89
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	37	688	218	4380	46,0	7	10	20
Industrie der Maschinen u. Apparate	27	51	2	4540	24,6	2	8	17
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	26	127	15	914	51,9	4	11	11
Industrie der Steine und Erden	22	68	43	2126	68,0	1	10	11
Metallverarbeitung	19	224	14	1500	21,5	1	8	10
Handelsgewerbe	13	72	89	1400	66,7	3	7	3
Bekleidungs- u. Reinigungsgewerbe	12	36	8	570	66,5	2	5	5
Bergbau-, Hütten- u. Salinenwesen	11	11	2	905	14,4	2	5	4
Textil-Industrie	10	10	2	339	16,0	1	4	5
Leder-Industrie	8	21	—	1184	75,9	3	2	3
Industrie der Leuchtstoffe, Fette und Oele	4	4	1	287	47,4	—	1	3
Papier-Industrie	4	65	—	2908	67,7	1	2	1
Verkehrsgewerbe	4	5	1	750	96,5	2	1	1
Polygraphische Gewerbe	2	2	—	29	20,4	—	—	2
Chemische Industrie	1	1		52	34,7	—		1
Künstlerische Gewerbe	1	2	—	5	35,7	1	—	—

Auf mehr als 40 Betriebe erstreckten sich von den als beendet nachgewiesenen Streiks die nachfolgenden:

Bezeichnung des Streiks nach Ort und Gewerbe	Zahl der ergriffenen Betriebe	Zahl der in den betroffenen Betrieben: bei Ausbruch des Streiks beschäftigten Arbeiter	gleichzeitig streikenden Arbeiter: absolut	gleichzeitig streikenden Arbeiter: in % der beschäftigten Arbeiter	Der Streik hatte Erfolg: vollen	theilweisen	keinen
Schreiner- und Holzbearbeitungsmaschinen in München	295	2200	1239	55,9	—	—	1
Bauunternehmung in Hannover-Linden	200	2660	2656	99,8		1	
Bau- und Möbeltischlerei in Breslau	136	2127	1299	60,6	—	1	
Bau- und Möbeltischler in Frankfurt a. M. und Oberrad	105	2242	673	30,0	—	1	—
Dachdecker in Hannover-Linden	69	127	127	100,0	1		
Klempnerei, Metalldruckerei u. s. w. in Hamburg	60	1097	414	37,7	—	1	—
Maurer in Kassel	59	502	474	94,4	—	—	1
Kistenmacher in Berlin	58	480	405	84,4	—	1	—
Kohlenhandlungs-Arbeiter	53	1035	758	73,2	—	1	—
Bauunternehmung in Danzig	52	2277	897	39,4	—	—	1
Anstreicher in Köln	50	466	411	88,2	—	1	
Cigarrenfabrik in Finsterwalde	48	595	448	74,5	1	—	
Hammelschlächter in Berlin	45	110	70	63,6	—	1	—
Zimmerer in München	45	ca. 1400	1061	75,8	—	—	1

Zur Neutralitätsfrage bei den christlichen Gewerkschaften hat auch die am 26. v. M. in Düsseldorf abgehaltene Generalversammlung des Augustinusvereins zur Pflege der katholischen Presse Stellung genommen, indem sie mit allen gegen zwei Stimmen folgende Resolution faßte:

„Nach erneuter eingehender Erörterung der Fragen: a) Kann den katholischen Arbeitern verwehrt werden, mit nichtkatholischen Arbeitern, soweit und solange dieselben auf positiv christlichem Boden stehen, zur Vertretung wirthschaftlicher Interessen in Verbänden sich zu vereinen? b) Können solche Verbände auf den Boden irgend einer politischen Partei sich stellen?

spricht sich die heutige Generalversammlung des Augustinusvereins in Uebereinstimmung mit den Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands, der sozialpolitischen Haltung der Centrumsfraktion des Reichstages und der Stellungnahme der Generalversammlung des Augustinusvereins zu Köln vom 9. August 1899 dahin aus:

Die Generalversammlung erkennt an, daß die christlichen Gewerkschaften unter Wahrung der auch für das wirthschaftliche Leben überall maßgebenden christlichen Grundsätze auf interkonfessionelle und politisch unparteiische Grundlage zu stellen bezw. darauf zu erhalten sind. Sie empfiehlt der Centrumspresse, die Förderung der auf dieser Grundlage stehenden Gewerkschaften auch ferner sich angelegen sein zu lassen, zugleich aber die etwa dabei hervortretenden Gefahren zu beobachten und denselben in umsichtiger Weise entgegen zu treten."

Inzwischen haben verschiedene katholische, bezw. christliche Gewerkvereine in Resolutionen und Erklärungen betont, daß sie an den christlichen Gewerkvereinen neutraler Richtung festhalten. Gegenüber der „Germania", welche den Standpunkt vertritt, daß katholische Arbeitervereine vollauf genügten, in Fachsektionen die Arbeiter wirthschaftlich zu vertreten, schreibt jüngst die „Köln. Volksztg.":

„Es wird sich ja zeigen, ob von irgend einer maßgebenden katholischen Seite irgend etwas geschieht, um auf eine Umgestaltung der christlichen Gewerkschaften in konfessionell-katholische hinzuarbeiten oder die christlichen Gewerkschaften, so lange dieselben an den christlichen Grundsätzen festhalten, in ihrer Entwickelung zu behindern. Wir hegen in dieser Beziehung nicht die mindeste Befürchtung. Daß ein Mitarbeiter der „Germania" einer unklaren Schwärmerei für konfessionelle Gewerkschaften huldigt, ändert daran nichts." Man wird in der That abzuwarten haben. Vorläufig dürfte alles beim Alten bleiben.

Von den evangelischen Arbeitervereinen. Auf dem letzten Delegirtentag der evangelischen Arbeitervereine in Dresden ist bekanntlich nach einem Referat des Pastors Naumann über die Gewerkschaftsfrage einstimmig beschlossen worden, den nächsten Delegirtentag nochmals mit dieser Frage zu beschäftigen und zwei neue Referenten zu bestellen. Neuerdings hat nun der Ausschuß der evangelischen Arbeitervereine diesen Beschluß umgestoßen und erklärt, daß von jeder theoretischen Erörterung über die gegenwärtigen Gewerkschaften und ihre etwa in der Zukunft erfolgende Aenderung oder Neutralisirung schlechthin abgesehen werden möge, da hier unvereinbare Meinungsgegensätze vorliegen, und daß nur folgende zwei praktische Punkte behandelt werden sollen als Ausdruck dessen, was die evangelischen Arbeitervereine ihren Mitgliedern als Ersatz bei Nichtbetheiligung an den Gewerkschaften bieten können: 1. Fachabtheilungen zur Belehrung und Aufklärung innerhalb der evangelischen Arbeitervereine (Referent F. Behrens), 2. Hülfsfonds für unverschuldete Arbeitslosigkeit (Referent Fabrikant Stöffler). Die christlich-sozialen und national-sozialen Blätter sind mit dem Vorgehen des Ausschusses sehr unzufrieden, weil er dem klar und einstimmig ausgesprochenen Willen des Delegirtentags entgegen gehandelt und weil Fachabtheilungen ohne Betheiligung an den Gewerkschaften todtgeboren seien. Wahrscheinlich ist das letzte Wort noch nicht gesprochen.

Eine allgemeine Lohnbewegung im Berliner Baugewerbe wird für nächstes Frühjahr signalisirt. In der bei Abschluß des letzten Einigungsvertrages niedergesetzten Achtzehner-Kommission, die zur Hälfte aus Unternehmern und Arbeitern zusammengesetzt ist, ist seitens der letzteren beantragt worden, für das Baujahr vom 1. April 1901 bis dahin 1902 den jetzt gültigen Stundenlohn von 65 ₰ auf 70 ₰ festzusetzen. Diese Forderung soll der Verband der Baugeschäfte rundweg abgelehnt und außerdem die Berechtigung in Anspruch genommen haben, eine allgemeine Lohnverkürzung eintreten zu lassen, falls nachweislich auf Bauten innerhalb des Verbandsbezirkes bei Mitgliedern des Verbandes ein geringerer Stundenlohn als 65 ₰ bezahlt wird. Da auch sonst der von dem Unternehmerverband ausgearbeitete neue Vertragsentwurf bei den Arbeitern auf heftigen Widerspruch stößt, erscheint die Erneuerung des Einigungsvertrages zweifelhaft.

Sperre eines Berliner Theaters. Das Berliner Friedrich Wilhelmstädtische Theater ist durch eine öffentliche Erklärung des Vorstandes des Verbandes der technischen Bühnenpersonals für alle Verbandsmitglieder und Freunde der Bühnenarbeiterbewegung gesperrt worden, weil dieses Theater die Forderungen seines technischen Bühnenpersonals: Lohnerhöhungen von 10 %, Bezahlung der Ueberstunden und einen wöchentlichen Ruhetag zurückgewiesen und jede Unterhandlung abgelehnt habe, so daß die Arbeiter zum Streik genöthigt worden seien. Die anderen Berliner Theater hätten die Forderungen anstandslos bewilligt.

Differenzen im Münchener Gastwirthsgewerbe. Die dem Gewerbeverein der Gastwirthe Münchens (alter Verein) angehörenden Wirthe haben den Beschluß des Münchener Kellnerinnenvereins, gegen die gewerbsmäßigen Stellenvermittler vorzugehen, mit der Drohung beantwortet, die organisirten Kellnerinnen zu boykottiren und ihre Stellen mit männlichem Personal zu besetzen. Die Münchener Tagespresse hat bisher das Streben der organisirten Kellnerinnen, ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern, unterstützt und dürfte ebenso wie ein Theil des Publikums im Falle des Boykotts auf Seiten der Kellnerinnen stehen. Immerhin dürfte der Boykott für den Kellnerinnenverein, der von bürgerlichen Sozialpolitikern geleitet wird, schwere Zeiten bringen, zumal dessen Mitglieder sich zumeist aus den Kreisen der Aushülfskellnerinnen rekrutiren sollen, also aus solchen Personen, welche die Folgen längerer oder kürzerer Arbeitslosigkeit kennen, während der eigentliche Stamm der Kellnerinnen, die in den besseren Restaurants oder Cafés thätigen Mädchen, die noch über Gesundheit, Jugend und ein hübsches Gesicht verfügen, dem Verein fernbleiben.

Gewerkschaftshaus für Charlottenburg. Ein eigenes Gewerkschaftshaus nach Berliner Muster, wenn auch in kleinerem Maßstabe, beabsichtigen die Charlottenburger organisirten Arbeiter ins Leben zu rufen. Sie sind noch mehr als die Berliner Gewerkschaften auf die Errichtung eines eigenen Versammlungshauses angewiesen, da ihnen in Charlottenburg keine größeren Lokale zur Verfügung stehen.

Gewerkschaftliche Thätigkeit in den Vereinigten Staaten. Der Arbeitsstatistiker des Staates New Jersey, Mr. William Stainsby, veröffentlicht das Ergebniß einer Untersuchung über die Thätigkeit der Trade Unions im genannten Staate. Zum ersten Mal ist hier der Versuch gemacht worden, festzustellen, was amerikanische Gewerkvereine für Streikzwecke, Versicherungen und für Reservefonds anlegen. Seit einiger Zeit scheinen sich die amerikanischen Gewerkvereine mehr zu „benefit societies" als zu Kampforganisationen zu entwickeln, und erfahrungsgemäß lassen sich jene Gewerkvereine, die am meisten für die Unterstützungen aller Art und Reserven ausgeben, am seltensten in längere Ausstände ein. Die vorläufigen Ausweise Mr. Stainsbys — die Untersuchung wird noch weiter ausgedehnt — umfassen 50 Gewerkvereine in 18 verschiedenen Industriezweigen, mit einer Gesammtzahl von 6753 Mitgliedern und einem Gesammteinkommen von 46 369,49 Dollars im Jahre 1899. Die Verwendung dieses Einkommens gestaltete sich folgendermaßen:

Gewerkvereine	Einkommen	Ausgaben in Prozenten für Streiks	Ausgaben in Prozenten Unterstützungen	Reserven %
Tischler	8 877,57 $	34,1	46,6	19,3
Glasarbeiter . .	20 082,24 „	44,1	–	55,9
Cigarrenarbeiter .	5 428,93 „	—	32,4	67,6
Bäcker	1 320,00 „	0,4	1,5	98,1
Maschinenarbeiter .	3 813,20 „	13,0	31,1	55,9
Verschiedene . .	6 817,55 „	0,3	21,3	78,4
Zusammen . .	46 369,49 $	27,1	18,4	54,5.

Die größte Streikausgabe entfiel auf die Glasarbeiter, die gegen das Trucksystem und für die Anerkennung ihrer Organisation in den Ausstand traten. Trotz der reichlichen Streikgelder wurden die Reserven nicht vergessen. Die Erfahrung lehrt, daß große Reserven zumeist eine Gewähr für den industriellen Frieden bilden; auch in der Organisation pflegt der Besitz konservativ zu machen. Abgesehen davon, sehen sich die Unternehmer, die einem gut gerüsteten Gewerkverein gegenüberstehen, gewöhnlich veranlaßt, Differenzen so sehr als möglich aus dem Wege zu gehen und Reibungen thunlichst zu vermeiden. — Mr. Stainsby konstatirt ferner, daß die Arbeiter an der günstigen Konjunktur des Jahres 1899 auch theilgenommen haben; für 42 264 Arbeiter wird eine Lohnsteigerung gegenüber 1898 in der Höhe von 9,8 % ausgewiesen.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutz bei öffentlichen Vergebungen. Das arbeitsstatistische Amt für Oesterreich, das unter Leitung von Professor Mataja steht, hat auf Ermächtigung des Handelsministers die sozialpolitische Seite des Submissionswesens studirt, um nach Einvernehmung des ständigen Arbeitsbeirathes eine Antragstellung vorzubereiten, und seine Erhebungen in einem gedruckten

Bericht zusammengestellt.*) Diese autoritäre Arbeiterschutzpolitik erstreckt sich danach auf Zahlung von Mindest- oder Normallöhnen, die Innehaltung einer Höchstarbeitszeit, auf die Fürsorge für die körperliche Sicherheit oder den Schutz gegen Krankheitsgefahr, auf die Unfall- und Krankenversicherung, auf die Innehaltung gewisser Lohnfristen und Sicherstellung der Lohnzahlung, auf den Ausschluß von Zwischenunternehmern sowie auf die Beilegung von Zwistigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern. Ein Anhang behandelt die mittelbare oder unmittelbare Heranziehung von Arbeitervereinigungen zu öffentlichen Arbeiten, wie sie in den australischen Kolonien Neuseeland und Viktoria, den russischen Artellen, in Frankreich und Italien versucht worden ist und zum Theil geübt wird. Die Maßnahmen der autoritären Lohnpolitik sind im leitenden Aufsatz der Nr. 2 und 7: „Gerechter Lohn" erschöpfend behandelt. Ueber die Forderung der Schaffung von Unterkünften, besonders für die fremden Arbeiter, und Speisehäusern haben wir fortlaufend berichtet. Ausbedungen wurden bei staatlichen oder Gemeindearbeiten als Arbeitstag in den Niederlanden 11 Stunden, ebenso in Oesterreich mit der Erweiterung auf 13 Stunden bei Gefahr im Verzuge, in den Vereinigten Staaten 8 Stunden, bei den Unionsarbeiten und im Kolumbiadistrikt, in Kalifornien, Colorado, Kansas, Maryland (Buffalo), Massachusetts, New York, Utah und Westvirginien. — Zur Sicherung der Lohnzahlung fordern eine Reihe von Unionsstaaten von ihren Submissionären Kautionen oder sie räumen den Arbeitern ein Pfandrecht an seinen Geldern ein. In Norwegen, Oesterreich und auch zum Theil in Deutschland erbietet sich die Behörde bei Zahlungsverzug des Unternehmers die Arbeiter auf seine Kosten zu befriedigen. Verschiedentlich muß der Hauptunternehmer für die Lohnzahlungen seiner Zwischenunternehmer haften. Vereinzelt werden Lohnfristen festgesetzt. Neben der Lohnklausel steht vielfach noch die Streikklausel, die das preußische Ministerium und die österreichische Eisenbahnverwaltung indes im Grundsatz abgelehnt haben; ebenso einige Städte wie Wien, Ulm und in gemilderter Form auch Berlin ꝛc. Die nützliche Schrift bietet eine gute und übersichtliche Zusammenstellung alles einschlägigen Materiales, besonders auch über Nordamerika, wenn sie unseren älteren Lesern auch wesentlich Neues nicht bringen dürfte.

Arbeiterschutz in Apotheken. Dem Reichstage ist eine von 1720 deutschen Apothekern unterschriebene Petition zugegangen, welche Klage darüber führt, daß das zum Schutze des Ladenpersonals erlassene Reichsgesetz den Angestellten in Apotheken nicht zu Gute komme, obgleich gerade diese Angestellten bei ihrer sehr anstrengenden Thätigkeit des gesetzlichen Schutzes bedürftig seien, unter Hinweis auf die übermäßig lange Arbeitszeit und den Nachtdienst in den Apotheken fordert die Petition Ausdehnung des Neunuhr-Ladenschlusses auch auf die Apotheken. Es könne dies um so unbedenklicher geschehen, da auch bei verschlossener Thür auf den Ruf der Nachtglocke der Apotheker zur Stelle sei und die Waare zu demselben Preise liefere, wie während der eigentlichen Geschäftszeit. Nach der Petition betrage die Dienstzeit in den Apotheken 14 Stunden, von Morgens 7 Uhr im Sommer, in manchen Gegenden von 6 Uhr an, bis Abends 10 Uhr, mit meistens nur ½—1stündiger Mittagspause. Die lange Arbeitszeit besteht auch an Sonn- und Feiertagen, wozu noch der Nachtdienst komme.

Arbeitsverhältnisse im Gastwirthsgewerbe. Die jüngst in Berlin abgehaltene Generalversammlung des „Internationalen Vereins der Gasthofsbesitzer" hat sich mit der von der Reichskommission für Arbeiterstatistik vorgeschlagenen achtstündigen Ruhezeit im Gastwirthsgewerbe einverstanden erklärt, obgleich damit ein Opfer gebracht werde, weil z. B. das Hotelgewerbe geschädigt werde, wenn die tägliche Ruhezeit sieben Stunden überschreite. Bezüglich der Stellenvermittelung sprach man sich für völlig kostenlose, von Berufsvereinen ausgeübte Vermittelung aus.

Schweizerisches Fabrikgesetz und Hotelindustrie. Die Generaldirektion der „Union Helvetia" in Luzern richtete an den schweizerischen Bundesrath das Gesuch, es möchte Artikel 1 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken auf die Gastwirthschaften ausgedehnt werden, so daß namentlich die Hotels im Sinne des genannten Artikels als industrielle Anstalten angesehen und für haftpflichtig erklärt werden können. Der Bundesrath ist auf dieses Gesuch nicht eingegangen, da weder Artikel 1 des Fabrikgesetzes vom 23. März 1877 noch das erweiterte Haftpflichtgesetz vom 26. April 1887 Anwendung auf die Hotels finden können. Den Gesuchstellern wurde anheimgestellt, ihre Begehren bei einer allfälligen Gesammtrevision der Fabrikgesetzgebung geltend zu machen. Eine solche wird von den Arbeiterorganisationen angestrebt. Von ihnen ist eine Enquete über das Fabrikgesetz veranstaltet worden, die hauptsächlich auf eine Verkürzung des gesetzlichen Arbeitstages von 11 auf 10 Stunden hinausläuft. Auf dem letzten sozialdemokratischen Parteitag wurden gesetzgeberische Maßnahmen verlangt, um die Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskräfte, sowie der Frauen und Kinder in der Hausindustrie eindämmen zu können. Aus der Diskussion war aber ersichtlich, daß man der Verkürzung der gesetzlichen Arbeitszeit den Vorrang einzuräumen gesonnen ist.

Arbeiterschutzforderungen der englischen Bergarbeiter. In Saltburn (Yorkshire) fand (wie schon in Sp. 210 erwähnt) kürzlich eine Konferenz der Delegirten der Miners federation unter Vorsitz des Parlamentsmitgliedes Pickard statt. In derselben wurden die Entwürfe von Arbeiterschutzgesetzen festgestellt, die dem Parlamente in dieser Session vorgelegt werden sollen. Es wurde beschlossen, das Achtstundengesetz für den Bergbau dem Parlamente neuerdings vorzulegen und zwar so früh wie möglich. Weiter sollen drei Anträge zur Amendirung der Coal Mines Regulation Bill eingebracht werden und zwar ein Entwurf allgemeiner Natur, ein zweiter betreffend die Bestimmungen für das Wiegen der Kohle und ein dritter bezüglich der jugendlichen Arbeiter. In der letzten Session wurden diese Anträge in einem Entwurf eingebracht, doch hofft die Konferenz, daß die separate Behandlung der einzelnen Forderungen mehr Aussicht auf Erfolg bietet. Ferner soll eine große Anzahl von Abänderungsanträgen zur Compensation Act eingebracht werden.

Arbeitsnachweis.

Konferenz zur Centralisirung des Arbeitsnachweises in München.

Durch Entschließung des bayerischen Ministeriums des Innern vom 6. August 1900 wurde zur Centralisirung des Arbeitsnachweises die Abhaltung von Konferenzen am Sitze der einzelnen Kreisregierungen empfohlen, bei denen nicht nur die Vertreter der bereits bestehenden Arbeitsnachweise, sondern auch die Vertreter der unmittelbaren Städte, der Handels- und Gewerbekammer, der Handwerkskammer und der landwirthschaftlichen Vereine theilnehmen sollten. Die erste in München am 14. November abgehaltene Konferenz dürfte den Beweis für die Daseinsberechtigung und für die Nützlichkeit dieser neuen Institution auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises zur Genüge erbracht haben. Die Präsenzliste wies 53 Namen auf, darunter neben den Mitgliedern der Kommission des städtischen Arbeitsamtes München eine große Zahl von Mitgliedern des Landraths von Oberbayern, dann Abordnungen der landwirthschaftlichen Vertretungen, der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern, der oberbayerischen Handwerkskammer und der an das Arbeitsamt angeschlossenen Münchener Facharbeitsnachweise. Als Vertreter der Regierung von Oberbayern begrüßte Regierungsrath Gresbeck die Versammlung und ertheilte das Wort dem Rechtsrathe Dr. Menzinger zum Berichte über die seitherige Thätigkeit des städtischen Arbeitsamtes München als Hauptarbeitsvermittelungsstelle des Regierungsbezirkes Oberbayern und über den weiteren Ausbau des Arbeitsnachweises im Regierungsbezirke. Der Referent berührte die ziffernmäßigen Erfolge des Arbeitsamtes München in Bezug auf Stellenbesetzung, namentlich in der auswärtigen Vermittelung für das Gewerbe und die Landwirthschaft und erörterte eingehend die Befähigung der städtischen Arbeitsämter zur Vermittelung landwirthschaftlicher Arbeiter sowie den Einfluß der wirthschaftlichen Konjunkturen und der Entwickelung der sozialen Verhältnisse auch auf diesem Gebiete. In den größeren Gemeinden, namentlich in den unmittelbaren Städten des Regierungsbezirkes, die als Centralpunkt eines ausgedehnteren wirthschaftlichen Gebietes gelten könnten, sollen Arbeitsnachweise errichtet werden; die Kosten derartiger Einrichtungen würden vielfach überschätzt und ließen sich durch Zuschüsse des Kreises überdies wesentlich verringern*). Die Bevölkerung müsse noch mehr als bisher auf

*) Der Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen. Bericht des k. k. arbeitsstatistischen Amtes über die auf diesem Gebiete in den europäischen und überseeischen Industriestaaten unternommenen Versuche und bestehenden Vorschriften. Wien 1900. Aus der Kaiserlichen Hof- und Staatsdruckerei. X und 163 Seiten.

*) In seiner Sitzung vom 23. November 1900 hat der oberbayerische Landrath für 1901 für diesen Zweck in dankenswerther Weise 3000 ℳ bewilligt mit der Maßgabe, daß diese Beihülfe hauptsächlich in der Weise verwendet werde, daß sie möglichst zum Nutzen der Arbeitsvermittelung für landwirthschaftliche Kreise Verwendung finde.

die gemeinnützige Einrichtung der Arbeitsämter aufmerksam gemacht werden, Erleichterung im telephonischen Verkehr und Fahrpreisermäßigung auf den Eisenbahnen sei anzustreben. Die Arbeitsvermittelung des Regierungsbezirkes werde sicherlich alle Erwartungen erfüllen, welche man vernünftiger Weise an sie stellen kann, wenn alle Gemeinden die ihnen hier durch Erlaß des Ministeriums des Innern zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft erfüllen werden. Diese Ausführungen fanden lebhafte Zustimmung, der insbesondere in der Debatte die Vertreter der landwirthschaftlichen Vereinigungen, Professor Dr. von Ranke und Freiherr von Cetto Ausdruck verliehen. Die von ihnen gegebenen, von großer Sachkenntniß getragenen Bemerkungen über die Nothwendigkeit des Ausbaues des telephonischen Verkehrs zwischen den Arbeitsnachweisstellen, sowie über die Ursachen der Landflucht und der ländlichen Arbeiternoth und über die Mittel zu ihrer Beseitigung wurden von den Erschienenen als werthvolle Ergänzung zu dem Referate dankbar begrüßt. Am Nachmittag besichtigten die Theilnehmer an der Konferenz die Einrichtungen des städtischen Arbeitsamtes München, wobei der Geschäftsgang des Amtes und die Art der Abwickelung der Geschäfte anschaulich gemacht wurde. — Zu wünschen ist, daß die übrigen Regierungsbezirke in der Veranstaltung derartiger Konferenzen dem von Oberbayern gegebenen Beispiele bald nachfolgen; dann werden gewiß die Hauptarbeitsvermittelungsstellen in dem ihnen zukommenden Wirkungskreise zur erwünschten allseitigen Entfaltung ihrer Thätigkeit gelangen.

München. Rechtsrath Dr. Menzinger.

Der „Verband zur Förderung des Arbeitsnachweises im Regierungsbezirk Düsseldorf" hielt am 30. November seine dritte Verbandsversammlung unter zahlreicher Betheiligung seiner Mitglieder, darunter des Regierungspräsidenten von Holleuser und des Landeshauptmanns Dr. Klein, ab. Ueber die Verhandlungen wird uns geschrieben: Der Vorstands-Vorsitzende, Civilingenieur Heinr. Rodemacher, machte Mittheilung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres. Nach dem Jahresbericht des Verbandsgeschäftsführers Arnolds hat in dem III. Berichtsjahre (1. Juli 1899 bis 30. Juni 1900) das Netz der Verbandsanstalten einen weiteren Ausbau erfahren durch Gründung der Arbeitsnachweisstellen Beeck, Meiderich und Oberhausen. Diese Anstalten sind mit den Bürgermeisterämtern verbunden und werden von Sekretären nebenamtlich verwaltet. Das vom Verbande gelieferte Gedenkblatt für die zur Entlassung kommenden Knaben, das sie auf die Nothwendigkeit einer tüchtigen Fachbildung aufmerksam machen soll, wurde zum ersten Male in 8000 Exemplaren vertheilt. Eine Anfrage des Zentralbureaus bei den Kreis- und Stadtschulinspektoren, ob sich bereits eine größere Geneigtheit zur Erlernung eines Handwerks gezeigt habe — die diesjährige Anfrage hatte mehr den Zweck, auf die Nothwendigkeit dieser Erhebung für das folgende Jahr aufmerksam zu machen — glaubten einzelne Herren in ihren Berichten schon bejahen zu können. Was den weiteren Punkt der Tagesordnung „Regelung der Jahresbeiträge" anbetraf, so war man fast einstimmig der Ansicht, an dem bisherigen Modus festzuhalten, umsomehr, als seitens verschiedener Mitglieder die gleiche Bewilligung fürs IV. Geschäftsjahr bereits erfolgt ist. Die neugegründete Handwerkskammer in Düsseldorf trat dem Vorstande als Mitglied bei. Die Organisation des Innungsarbeitsnachweises in Verbindung mit dem Verbande zur Förderung des Arbeitsnachweises dürfte in nächster Zeit zur Ausführung kommen. Der Verbandsgeschäftsführer machte hierauf Mittheilung über die augenblicklichen Verhältnisse des Arbeitsmarktes, wie sie sich aus den wöchentlichen Mittheilungen der Verbandsanstalten ergeben. Danach betrug die Zahl der offenen Stellen in der ersten Hälfte dieses Jahres durchschnittlich im Monat rund 2100, die der Arbeitsuchenden rund 550. Selbst im Monat Juli waren noch 1950 offene Stellen und nur 764 Arbeitsuchende zur Eintragung gekommen, während im November nur mehr 779 offene Stellen, dagegen 2402 Arbeitsuchende gemeldet waren.

Arbeitsamt der Stadt Zürich. Aus Zürich wird uns geschrieben: Mit der am 1. August d. J. erfolgten Betriebseröffnung des von Arbeitgebern und Arbeitern ins Leben gerufenen städtischen Arbeitsamtes ist Zürich in die Reihe der noch wenig zahlreichen Schweizerstädte getreten, welche in richtiger Würdigung der für das Allgemeinwohl äußerst bedeutsamen Arbeitsvermittelung letztere als eine öffentliche, dem Gemeindewesen obliegende Aufgabe betrachten. Ueber die Entstehung dieses Institutes ist zu sagen, daß nach erfolgter Einladung durch den Großen Stadtrath (13. Januar 1899) sich der engere Stadtrath dazu entschloß, in Verbindung mit den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiterschaft, die Frage der Errichtung eines Arbeitsvermittelungsbureaus in der Stadt Zürich zu prüfen und die Verwaltungsabtheilung des Gesundheitswesens mit der Einleitung der nöthigen Schritte betraute. Eine aus sechs Arbeitgeber- und sechs Arbeitervertretern bestehende Kommission arbeitete sodann einen Verordnungsentwurf für ein städtisches Arbeitsamt aus, der dann dem Gewerbeverband und der Arbeitskammer (Meister- und Arbeiterorganisation) der Stadt Zürich zur Begutachtung zugestellt wurde. Die Meinungen der Vertreter des Gewerbeverbandes und derjenigen der Arbeitskammer über die Zweckmäßigkeit eines öffentlichen Arbeitsnachweises waren zunächst nichts weniger als günstig. Während sich der Gewerbeverband auf den Standpunkt stellte, daß die richtige Zuweisung von Arbeitskräften bei dem in Gewerbe und Industrie sich immer mehr ausbreitenden Spezialitätenbetrieb nur durch sachverständige Berufsgenossen in richtiger Weise stattfinden könne, nicht aber durch eine Centralstelle, der die nöthigen Spezialkenntnisse abgehen müssen, sprach sich dagegen die Arbeitskammer grundsätzlich dahin aus, daß der Arbeitsnachweis ausschließlich in die Hände der Arbeiter gehöre. Nur die ausgesprochene Bereitwilligkeit der Stadtverwaltung, den zu gründenden Arbeitsnachweis vollständig neutral zu organisiren und zu verwalten, half über die Klippe hinweg, sodaß dann endlich die Zweckmäßigkeit eines unparteiisch geleiteten städtischen Arbeitsnachweises beidseitig anerkannt wurde. Ein weiterer Streitpunkt bildete die sogenannte „Streikklausel", die in der Verordnung Aufnahme finden sollte und zwar namentlich deshalb, weil einerseits die Vertreter der Meisterschaft von einer solchen absolut nichts wissen wollten, andererseits aber die Arbeitervertreter ihre Zustimmung zur Errichtung eines städtischen Arbeitsamtes geradezu von der Aufnahme der Streikklausel in die Verordnung abhängig machten. Erst nach vielen Erwägungen wurde die Forderung einer bedingungslosen Fortsetzung der Arbeitsvermittelung in Fällen von Arbeits- und Betriebseinstellungen vom Gewerbeverband fallen gelassen und es einigten sich die Parteien auf eine Bestimmung in der Verordnung, nach welcher nach Entstehung einer Arbeits- oder Betriebseinstellung das Arbeitsamt sofort den Stadtpräsidenten um Einleitung des Vermittelungsverfahrens zu ersuchen hat. Kann durch das Vermittelungsverfahren eine Einigung nicht erzielt werden, so hat das Arbeitsamt dies in geeigneter Weise in seinen Lokalen bekannt zu machen, seine Thätigkeit aber ohne weitere Rücksichtnahme auf die erfolgte Arbeitseinstellung fortzusetzen.

Die auf diesen Grundsätzen aufgebaute Verordnung wurde dann vom Stadtrath an den Großen Stadtrath geleitet, der die Vorlage unter gleichzeitiger Votirung des nöthigen Kredites am 24. März 1900 genehmigte. Durch diese Verordnung und die zugehörigen Betriebsreglemente ist dem Arbeitsamte die Aufgabe der unparteiischen und kostenlosen Vermittelung von Arbeit jeder Art gestellt. (Nur auswärtige, nicht in der Stadt Zürich wohnende Arbeitgeber bezahlen eine Einschreibegebühr von 50 Cts. per Auftrag.) Dem Arbeitsamte kann auch die Vermittlung von Lehrlingsstellen übertragen werden. Die Anstalt zerfällt in eine Abtheilung für männliche und eine solche für weibliche Personen. (Letztere Abtheilung wird durch eine Vorsteherin geleitet). Sie tritt in Verkehr mit anderen, insbesondere auswärtigen Arbeitsnachweisstellen und trifft geeignete Vorkehrungen zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit. Die Leitung der Anstalt liegt unter der Aufsicht des Stadtrathes einer Verwaltungskommission von 15 Mitgliedern ob. Der Vorsitzende der Kommission wird vom Stadtrath aus seiner Mitte bezeichnet. Von den übrigen 14 Mitgliedern wählt der Stadtrath 2; je 6 Mitglieder und je 2 Ersatzmänner wählen die städtischen Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter. Von den durch die letzteren gewählten Mitgliedern sollen je eins dem weiblichen Geschlechte angehören. Sämmtliche Kommissionsmitglieder müssen Schweizerbürger sein. Zur Führung der Geschäfte wird ein Verwalter bestellt, dem die nöthigen Hülfskräfte beigegeben sind. Verwalter ist zur Zeit Herr E. Bohny.

Ueber die Frequenz seit der Betriebseröffnung (1. August d. Js.) bis und mit 30. November geben folgende Zahlen Aufschluß: Es gingen 7905 Arbeitsgesuche und 2778 Arbeitsangebote ein. Die Zahl der verlangten Arbeiter betrug 2195, diejenige der Arbeiterinnen 1470. Vermittelungen konnten 1592 erzielt werden (57,2 % der Angebote und 20 % der Arbeitsgesuche.) Von den Arbeitsuchenden waren 4850 ledig und 3055 verheirathet: 5121 waren in der Schweiz heimathberechtigt und 2784 im Auslande. Besucht wurde das Arbeitsamt vom 1. August bis 30 November von 26 811 Personen (August: 4457; September: 4739; Oktober: 7200 und im November 10 415) B.

Wohnungswesen.

Reichshülfe für Errichtung kleiner Wohnungen. Der Verein Reichswohnungsgesetz*) hat als Heft 2 seiner Sammlung von Abhandlungen über die Wohnungsfrage kürzlich die Arbeit des Landesraths Dr. Liebrecht, „Reichshülfe für Errichtung kleiner Wohnungen"**) erscheinen lassen, die bereits vor dem Beschluß des Reichstages auf Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Wohnungsangelegenheiten ausgearbeitet worden ist. Als „praktischer Sozialpolitiker" empfiehlt der Verfasser, auf dem von der Reichsgesetzgebung bereits beschrittenen Wege vorsichtig weitergehend das Ziel der Wohnungsfürsorge zu erreichen. Die Versicherungsanstalt Hannover, deren Vorsitzender Herr Dr. Liebrecht ist, hatte bei einem Vermögen von ca. 25 Millionen Mark 5,7 Millionen Mark in Arbeiterwohnungen-Hypotheken angelegt, $1^1/_2$ Millionen, also noch nicht $^1/_3$ dieser Summe waren als nicht mündelsicher zu bezeichnen. Inzwischen ist der besondere Gedanke, die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten zu Trägern eines großen Theils der Wohnungsreform zu machen, kräftig erstarkt, und der Verfasser hat ihn selber auf dem letzten evangelisch-sozialen Kongreße mit großem Nachdrucke und ohne Einschränkung vertreten. Er nimmt dabei das Gute für das Bessere, das er in der Errichtung einer selbständigen Reichsbehörde für alle Aufgaben des Reiches auf dem Wohnungsgebiet, einschließlich der Wohnungspolizei und der Wohnungsinspektion (vgl. Sp. 114 ff.) sieht. Um die Entwicklung in solche Bahnen zu lenken, die sicher zum Ziele führen, ohne andere und vielleicht bessere und nähere Wege unmöglich zu machen, empfiehlt er Zusätze zu dem Invalidenversicherungsgesetz. Diese Zusätze sollen dem Bundesstaat die Möglichkeit geben, anzuordnen, daß die Versicherungsanstalt sich der Förderung des Baues von kleinen Wohnungen zu unterziehen hat und zwar durch Gewährung von Darlehen an Versicherte, Vereine, Genossenschaften oder sonstige Personen und Einrichtungen zur Errichtung kleiner Wohnungen. Die Landes-Centralbehörde soll dazu die geeigneten Organe heranziehen, bezw. eigene schaffen und auch technische Beamte hierfür anstellen dürfen. Die Versicherungsanstalt soll, wenn ihre eigenen Mittel dazu nicht ausreichen, Darlehen, die einer regelmäßigen Tilgung von mindestens 1 % unterliegen, aufnehmen können. Es darf aber die Differenz zwischen dem von der Versicherungsanstalt erzielten Durchschnittszinsfuße und dem zu zahlenden Zinsfuße $^1/_2$ % nicht übersteigen. Die Höhe der aufzunehmenden Darlehen ist vom Ausschusse der Versicherungsanstalt in der Regel mit dem Haushaltungsetat festzusetzen. Die Initiative soll also von den Landes-Centralbehörden ausgehen und der Garantieverband soll zustimmen. Die direkte Geldbeschaffung wird um deswillen empfohlen, damit auch Arbeitgeber und sonstige, an Arbeiterwohnungen interessirte Leute Gelder für diese Zwecke zur Verfügung stellen können, ohne daß bei den Arbeitern, denen sie zu Gute kommen, das Gefühl einer Abhängigkeit entstünde. Nach den Erfahrungen des Verfassers kann eine Arbeiter-Baugenossenschaft, wenn sie zu ortsüblichem Miethspreise gesunde und ausreichend große Familienwohnungen bauen will, für ihre Baudarlehen nicht mehr als 3 bis $4^1/_4$ % Zinsen geben, schon weil der Durchschnittslohn der Arbeiter nicht gestattet, über eine bestimmte Höhe der Miethe hinauszugehen. Wenn in einem solchen Falle nun eine Versicherungsanstalt unter Umständen ein Opfer von $^1/_2$ % der Darlehenssumme jährlich bringe, so lasse sich das rechtfertigen. Hätte z. B. die Versicherungsanstalt Hannover ihr Vermögen von 25 500 000 ℳ in Arbeiterwohnungen zu $^1/_2$ % unter dem normalen Zinsfuße angelegt, so würde sie jährlich an entgangenem Gewinn 127 500 ℳ zu verzeichnen haben. Dieselbe Anstalt giebt aber jährlich 400 000 ℳ für Krankenfürsorge aus, um die Invalidität zu vermeiden. Wodurch vermeidet man aber die Ausgaben für Krankheit und Invalidität besser, als wenn man durch eine gesunde Wohnung dafür sorgt, daß die Versicherten nicht krank werden?

Deutscher Bodenreformertag. Im Bürgersaale des Rathhauses zu Berlin trat am 6. Dezember unter sehr starker Betheiligung der „Bund deutscher Bodenreformer", der seine Anhängerschaft in allen politischen Parteien sucht, zur Generalversammlung zusammen. Der erste Punkt der Tagesordnung betraf den Schutz der Bauhandwerker. Der Berichterstatter, Fabrikbesitzer Heinrich Freese (Berlin), sprach die Erwartung aus, daß die verbündeten Regierungen mit der Vorlage des vor drei Jahren veröffentlichten Gesetzentwurfs zur Sicherung der Bauforderungen nicht länger zögern werden, und stellte folgende Forderungen auf:

„1. Die Abgrenzung der Rechte der Beleiher der Baustelle und der später eingetragenen Baugläubiger dahin vorzunehmen, daß im Zwangsvollstreckungsverfahren eine getrennte Abschätzung der Baustelle und des Geländes stattfindet.

2. Den bei der Zwangsversteigerung erzielten Gesammterlös dergestalt verhältnißmäßig zu vertheilen, daß der auf die Baustelle entfallende Theil des Erlöses den vor Eintragung des Bauvermerks eingetragenen Hypothekengläubigern, dagegen der auf das Gebäude entfallende Theil ausschließlich den Baugeldverleihern und den Baugläubigern zufällt.

3. Maßregeln gegen eine mißbräuchliche Verwendung der Baugelder dadurch zu treffen, daß a) der Baugeldvertrag zu den Grundbuchakten einzureichen ist; b) den Baugläubigern aller Grade das Recht gegeben wird, ihre vorhandenen oder zu erwartenden Bauforderungen durch eine vorläufige Pfändungsanzeige an den Baugeldgeber zu sichern."

Nach kurzer Debatte stimmte die Versammlung diesen Vorschlägen zu. — Ueber Wohnungsnoth und städtische Bodenfrage sprach Geheimrath Professor Ad. Wagner (Berlin). Er erachtete ein Eingreifen von Staat und Gemeinde zur Beseitigung der immer bedrohlicher auftretenden Wohnungsnoth sowie zur Bekämpfung der gemeinschädlichen, die Boden- und damit die Miethspreise künstlich in die Höhe treibenden Bodenspekulation nothwendig. Als Mittel schlägt Professor Wagner vor, den Gemeinden und gemeinnützigen Baugenossenschaften durch Erweiterung der Enteignungsrechte die Enteignung des für die von ihnen zu errichtenden Gebäude nothwendigen Bodens zu gestatten. Von den Gemeinden wäre zu fordern: 1. thunlichste Ausnutzung der Enteignungsrechte, 2. Unterstützung der Baugenossenschaften durch Gewährung von Baudarlehen, 3. Erhaltung und Erweiterung des Grundeigenthums der Gemeinden, 4. Einführung des Erbbaurechts gemäß §§. 1012/17 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 5. Abstufung der Grund- und Gebäudesteuer nach dem sogenannten gemeinen Werth an Stelle des Nutzungswerthes, 6. Einführung einer besonderen Bauplatzsteuer auf unbebauten und auch nicht erweislich zu sonstigen Kulturzwecken (Garten, Ackerbau) verwendeten Boden.

Gemeindliche Förderung des Baues von Arbeiterwohnhäusern in Hanau. Die Stadtverordneten in Hanau haben beschlossen, dem Vorschlage des Magistrats zuzustimmen und behufs Erbauung von Arbeiterwohnhäusern die Aufnahme eines verzinslichen Darlehens von 100 000 ℳ gutzuheißen, das von der Hessischen Landesversicherungsanstalt gewährt wird. Außer Arbeitern sollen auch kleinere Beamte Wohnung in den Häusern erhalten.

Entscheidung des österreichischen Verwaltungsgerichts über gesundheitsschädliche Arbeiterwohnungen. Das österreichische Verwaltungsgericht hat am 6. Dezember in letzter und höchster Instanz eine grundsätzlich wichtige Entscheidung gefällt, indem es aus Vorschriften der Arbeiterschutzgesetzgebung ein Verbot gesundheitswidriger Arbeiterwohnungen aussprach. Der Verhandlung lag nach der Wiener „Arbeiterztg." folgender Fall zu Grunde: Ein Bäckermeister F. Sch. in Innsbruck betreibt seit dem Jahre 1878 sein Gewerbe in unterirdischen Lokalitäten. Anstoßend an die Backstube befinden sich zwei kleine Kammern, die den Gehülfen und den Mägden als Wohnraum zugewiesen waren. Im Vorjahre untersagte die Stadtgemeinde Innsbruck dem Bäckermeister die Benutzung der unterirdischen Lokalitäten als Wohnräume für die Gehülfen aus sanitären Rücksichten und verbot gleichzeitig dem Hauseigenthümer F. K. die fernere Vermiethung der Kellerräume zu Wohnzwecken. Die Stadtgemeinde stützte die Verbote auf den §. 71 der Gewerbeordnung und auf eine Bestimmung der Innsbrucker Bauordnung. Der Bäckermeister rekurrirte gegen das Verbot des Magistrats bis ans Ministerium des Innern, der Hauseigenthümer ergriff den Rekurs an den zuständigen Tiroler Landesausschuß. Die beiden Rekurse wurden jedoch zurückgewiesen, worauf der Bäckermeister und der Hausbesitzer die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen.

Für die Beschwerdeführer machte ihr Anwalt, Dr. Schatek, geltend, daß das Verbot, die unterirdischen Räumlichkeiten für das gewerbliche Gesinde zu benutzen, unberechtigt sei, weil diese übrigens nur als Schlafraum von den Arbeitern benutzten Lokalitäten beim Bau des Hauses im Jahre 1878 genehmigt worden und weil sie auch nicht gesundheitsschädlich seien. Die Gehülfenkammer sei gegen vier Meter lang, zwei Meter breit und fast drei Meter hoch, und es sei niemals ein Gehülfe in Folge der sanitären Wohnungsverhältnisse erkrankt. Das an den Hausherrn ergangene Verbot sei mit Rücksicht auf die seiner Zeit erfolgte Genehmigung des Hausbaues gesetzlich nicht begründet. Zum Schluß bemerkte Dr. Schatek, daß eine Bestätigung des Verbotes für den Bäckermeister die Vernichtung seiner Existenz bedeuten würde.

*) Vergl. Sp. 114.
**) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 1900.

Der Regierungsvertreter, Statthaltereirath Prinz zu Hohenlohe, bemerkte, daß das vom Magistrat Innsbruck als Gewerbebehörde an den Bäckermeister ergangene Verbot sich auf das sachverständige Gutachten einer Sanitätskommission stütze. Die Berufung des Beschwerdeführer auf den im Jahre 1878 genehmigten Baukonsens sei werthlos, weil seit dem Jahre 1878 die Arbeiterschutzgesetzgebung einen erheblichen Fortschritt gemacht habe. Wenn in diesem Falle die Gehülfen die Kellerwohnungen, ohne Beschwerde zu erheben, benützten, so spreche dies nicht für die Beschwerdeführer; wie oft müssen elende Wohnungen von Arbeitswilligen ohne Klagen hingenommen werden! Der Einwand der Beschwerdeführer, daß kein Gehülfe in Folge der Wohnungsverhältnisse erkrankt ist, sei ohne Bedeutung, denn solle man mit dem Wohnungsverbot warten, bis der Arbeiter erkrankt? Sonderbar berühre die Unterscheidung der Beschwerdeführer zwischen Wohn- und Schlafraum. Was für die Wohnung zu gelten hat, gilt gewiß in erster Linie für den Schlafraum der Arbeiter.

Nach einstündiger Berathung erkannte der Verwaltungsgerichtshof: Die Beschwerden des Bäckermeisters wie des Hausherrn werden als unbegründet zurückgewiesen. In der sehr umfangreichen Begründung wurde zunächst betont, daß die vom Magistrat als Gewerbebehörde erlassene Verfügung mit Rücksicht auf das freie sachverständige Ermessen nicht Gegenstand der Ueberprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof sein konnte. Bezüglich der im Jahre 1878 ertheilten und genehmigten Baubewilligung müsse bemerkt werden, daß der vorgelegte Bauplan nach der Aktenlage nicht eingehalten wurde, indem der Arbeitsraum auf Kosten der Gehülfenwohnung erweitert wurde; überdies konnte auch die Baubewilligung die auf Grund der Gewerbeordnung erlassene Verfügung des Magistrats, die eine zwingende Vorschrift der Arbeiterschutzgesetzgebung ist, nicht beeinflussen.

Arbeiterwohnungen in Dänemark. In Kopenhagen haben sich die Wohnungen mit nur einem Zimmer von 8923 in 1880 auf 10887 in 1895 vermehrt, also um kaum 30 % in fünfzehn Jahren, dagegen die Wohnungen mit zwei Zimmern von 16314 auf 32976, sie haben sich also im gleichen Zeitraum verdoppelt (100 %). Die Wohnungen von drei und vier Zimmern sind von 31,8 auf 30,6 % der Gesammtheit, die noch größeren Wohnungen von 19 % auf 15,2 % zurückgegangen.*) Eine weitere statistische Aufmachung zeigt, daß für die gelernten wie ungelernten Arbeiter die zweizimmerige Wohnung der herrschende Typus ist; sie beherbergt je 2/3 dieser Klassen; nur ein Zimmer besitzen 15,1 % bezw. 23 %, drei und vier Zimmer 21,8 bezw. 10,3 % der Arbeiter. Der Kopenhagener Arbeiter wohnt also vorläufig noch leidlich. Das spricht sich auch bei einem Vergleich mit Stockholm, Christiania und Berlin aus. Es machen nämlich aus die Wohnungen mit Zimmern

	1 %	2 %	3 %	4 und mehr %	Total %
Kopenhagen	13,3	40,7	16,7	29,0	100,0
Stockholm	49,5	21,4	10,2	18,9	100,0
Christiania	37,1	30,0	12,9	20,0	100,0
Berlin	44,0	31,1	12,3	12,6	100,0

Die Statistik hat zugleich ein Abnehmen der Zahl der älteren Kinder im Vergleich zu der Altersklasse 0 bis 5 Jahre in den einzimmerigen Wohnungen ergeben, woraus auf den schädlichen Einfluß der einzimmerigen Wohnungen auf das Leben der Kinder geschlossen wird. Das gute Ergebniß, daß die Zweizimmer-Wohnung die einzimmerige weit überflügelt hat, wird mit der gemeinnützigen Thätigkeit auf dem Gebiete des Arbeiterwohnungswesens in Zusammenhang gebracht, die neuerdings durch das staatliche Wohnungsgesetz vom 26. Februar 1898 unterstützt ist, das zunächst 2800000 *M* Darlehen an Gemeinden und Gesellschaften zum Bau geräumiger Arbeiterwohnungen zur Verfügung stellte. Die Wohnungsfürsorge in Kopenhagen nahm ihren Anfang 1630 von einer Kolonie des Königs Christian IV. und wurde durch Epidemien, die Folgen von Belagerungen u. s. w. besonders seit der Mitte des Jahrhunderts, von Neuem in Gang gebracht. Wohlthätig scheint der Wettbewerb der Baugesellschaften vornehmlich auf die Niedrighaltung der Miethen eingewirkt zu haben, der Preis für zwei Zimmer bewegt sich zwischen 160 bis 216 *M* jährlich. Indessen meldet auch in Kopenhagen die Wohnungsnoth bereits ihre Ankunft, denn seit 1890 hat sich die Zahl der leerstehenden Wohnungen von 3091 stetig auf 178 in 1899 vermindert und an Arbeiterwohnungen fehlt es seit 1899 überhaupt. Die Folge dieser Erkenntniß war das erwähnte Staatsgesetz. In der Provinz ist es ähnlich. Auch dort werden die Arbeiterwohnungen von Gesellschaften, Behörden oder Privaten gebaut. Im letzten Jahrzehnt sind so von den beiden ersten Kategorien 250 Häuser mit 780 Wohnungen erbaut worden, die — in vier Städten — in das Eigenthum der Miether übergehen sollen; die Privaten haben 8 Arbeiterhäuser mit 122 Wohnungen erstellt. Das zitierte Büchlein gewinnt durch die Darlegung der Geschäftsgrundsätze der gemeinnützigen Baugesellschaft u. s. w. für diejenigen, die sich der Wohnungsfrage widmen, einen erhöhten Werth.

*) Les habitations ouvrières en DANEMARK et principalement de Copenhague. Communication faite au Congrès international des habitations à bon marché de 1900 par M. Cordt Trap, Directeur du Bureau de statistique de la ville de Copenhague, et M. Olof Schmidth, Architecte, inspecteur des constructions de la Marine danoise. Paris, secrétariat de la société française des habitations à bon marché, 15 rue de la Ville-l'Evêque. 1900. 51 S.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Das Einigungsamt beim Bergbaue in Oesterreich.

Nach dem Gesetze vom 29. August 1896 betr. die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbaue hat der große Ausschuß der Genossenschaft als Einigungsamt zu fungiren und ist als solches „zur Herbeiführung eines gütlichen Uebereinkommens zwischen den der Genossenschaft angehörenden Arbeitgebern und Arbeitern und über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses bestimmt und hat insbesondere die Aufgabe, vermittelnd einzugreifen, wenn über die aus dem Arbeitsvertrage entspringenden Rechte und Verpflichtungen oder über die Abänderung des Arbeitsvertrages Meinungsverschiedenheiten zwischen Unternehmern und Arbeitern entstanden sind oder zu entstehen drohen."

Der Vorsitzende des Einigungsamts wird für jede Verhandlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt und kann auch eine außerhalb der Genossenschaft stehende Person sein.

Da nun an der Wahl immer nur eine gleiche Anzahl von Mitgliedern aus den beiden Gruppen (Bergwerksbesitzer und Arbeiter) sich betheiligen darf, so setzt die Wahl des Vorsitzenden schon ein gewisses Einvernehmen beider Gruppen voraus. Bleibt ein dreimaliger Wahlgang erfolglos, so hat die Berghauptmannschaft im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle (Statthalterei oder Landesregierung) den Vorsitzenden zu bestimmen.

Aus Anlaß des letzten, zu Anfang des laufenden Jahres (1900) ausgebrochenen Ausstandes der Kohlenarbeiter in Oesterreich sind die Einigungsämter in den Revierbergamtsbezirken Prag, Pilsen, Brüx, Mährisch Ostrau und Leoben einberufen worden. Die Wahl des Vorsitzenden ist in keinem Falle zu Stande gekommen, und in allen Fällen mußte der Vorsitzende von der Berghauptmannschaft bestimmt werden, da die Mitglieder je einer Gruppe geschlossen für ihre Kandidaten gestimmt haben und eine Einigung nicht zu erzielen war. In vier Fällen sind die Vorsitzenden der bei jedem Revierbergamte bereits bestehenden Bergbruderladen-Schiedsgerichte somit richterliche Beamte und in einem Falle ein Reichs- und Landtagsabgeordneter berufen worden.

Was nun die Verhandlung und die Fällung eines Spruches anbelangt, so ist vor Allem auf eine Einigung der Streittheile hinzuarbeiten, und es sind zur Verhandlung auch Vertrauenspersonen sowohl aus dem Kreise der Unternehmer als auch aus jenem der Arbeiter — selbstredend in gleicher Anzahl — beizuziehen. Kommt eine Einigung zu Stande, so ist die Bekanntmachung dieses Ergebnisses von sämmtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes sowie auch von den Vertrauenspersonen zu unterschreiben. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so ist vom Einigungsamte ein Schiedsspruch mit Stimmenmehrheit abzugeben. Stehen bei der Beschlußfassung die Stimmen sämmtlicher Beisitzer aus der Gruppe der Unternehmer jenen der sämmtlichen Beisitzer aus der Gruppe der Arbeiter entgegen, so kann sich der Vorsitzende seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen ist.

Wie zu erwarten war, ist es in keinem einzigen Falle zur Fällung eines Spruches gekommen, da sich bei der Schärfe der herrschenden Gegensätze kein Beisitzer gefunden hat, der sich bereit gefunden hätte, seine Stimme gegen die Meinung seiner Genossen abzugeben. Die Verhandlungen der Einigungsämter sind ganz erfolglos geblieben, und es gelang nicht einmal, die streitenden Parteien selbst in minder wichtigen Punkten einander näher zu bringen.

Es muß somit leider zugegeben werden, daß in Oesterreich die Einführung der Einigungsämter in die Praxis sich nicht sehr glückverheißend für die Zukunft vollzogen hat.

Prag. Dr. Robert Isak.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 20. Dezember 1900. Nummer 12.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Wohnungsnoth und Freizügigkeit.

Die Frage des Zusammenhanges zwischen Wohnungsnoth und Freizügigkeit ist eigentlich eine viel zu große, um sie in ein oder auch zwei Artikeln abzuhandeln. Die nachfolgenden Ausführungen sollen daher auch keine umfassende Darlegung der Frage, sondern nur eine vorläufige Stellungnahme zu ihr bedeuten. Diese Stellungnahme ist veranlaßt durch die Ausführungen über unser Thema, welche die offiziösen „Berliner Politischen Nachrichten“, das Organ Herrn v. Miquels, vor einiger Zeit brachten, und welche, um es kurz zu sagen, alle Sozialreformer dringend mahnen müssen, bei Zeiten auf ihrer Hut zu sein. Und diese Stellungnahme ist um so mehr erforderlich, als die ganze Frage in Nr. 7 des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift von Herrn Stadtrath Flesch behandelt worden ist und diese Ausführungen doch in wichtigen Punkten zu Widerspruch Anlaß geben.*)

Die „Berl. Pol. Nachr.“ brachten am 17. Oktober dieses Jahres einen Artikel mittleren Umfanges über unser Thema. Sein Inhalt ist den Lesern dieser Zeitschrift aus den Mittheilungen in Nr. 1, Sp. 78 des laufenden Jahrganges und wohl auch aus der Tagespresse bekannt. Es sei daher hier nur das wiederholt, daß der Artikel von der bestehenden Wohnungsnoth ausging und die Frage aufwarf, was von Seiten der öffentlichen Stellen zu thun sei, um ihr zu begegnen und der Wiederkehr ähnlicher Mißstände vorzubeugen. Nachdem der Artikel die Aufgaben von Gemeinde und Staat in Bezug auf die positive Wohnungsfürsorge kurz skizzirt hatte, bezeichnete er die Beschränkung des Zuzuges in die für Wohnungsnoth in Betracht kommenden Orte als unerläßlich bei der Reform und als durchaus nothwendig, wenn man dem Uebel an die Wurzel gehen wolle. Der Zuzug nach solchen Ortschaften müsse an die Vorbedingung geknüpft werden, daß der Neuanziehende über eine den Bedürfnissen seiner Familie entsprechende Wohnung verfüge. Weiterhin wurde dann einer solchen Beschränkung nachgerühmt, daß sie dem „ungesunden Zuströmen“ der Bevölkerung in die Centren des Verkehrs einigermaßen steuern würde. Diesen Centren würden für sie nicht geeignete Elemente ferngehalten, während sie dem Lande und den kleinen Städten, wo sie noch recht gut fortkommen könnten, erhalten blieben.

Diesem Artikel folgte zwei Tage später ein anderer, noch kürzerer, der allenfalls auch die Deutung zuläßt, daß nicht an eine besondere Behandlung des Zuzuges, sondern nur an eine allgemeine Wohnungsinspektion, die sich dann natürlich auch auf die neu Zuziehenden zu erstrecken habe, gedacht sei. Es wird sich bei der außerordentlich unbestimmten Ausdrucksweise der „Berl. Pol. Nachr.“ wohl überhaupt nicht entscheiden lassen, was nun eigentlich gemeint war; aber wir werden gut thun mit der schlimmeren Annahme zu rechnen, daß man die Wohnungsnoth zum guten Theile in der That dadurch zu heilen gedenkt, daß man den Zuzug im Gegensatze zu der bereits ansässigen Bevölkerung entweder allein oder besonders stark wohnungspolizeilichen Anforderungen unterwirft und daß man ihn auf diese Weise schließlich erschwert und ver-

*) Des näheren auf die Ausführungen von Herrn Stadtrath Flesch hier einzugehen, verbieten leider Rücksichten auf den Raum. Der Leser wird indeß auch ohne dies die Abweichungen in den beiderseitigen Anschauungen bemerken. Ein Hauptpunkt ist am Schlusse dieses Artikels berührt. Ein anderer liegt in der noch zu wohlwollenden Stellungnahme von Herrn Stadtrath Flesch zu den Arbeitgeberwohnungen. Diese bedeuten, man mag sagen, was man will, doch eine gewaltige Vermehrung der Abhängigkeit des Arbeiters vom Arbeitgeber und sie widersprechen zugleich der berechtigten Entwickelung unserer Zeit auf immer weitergehende Arbeitstheilung. Man kann die vielbeschäftigten Herren der Industrie und des Handels unmöglich auch noch mit der Aufgabe belasten, gewissermaßen das halbe Baugewerbe zu ersetzen. Für derartige Aufgaben müssen besondere Organe durch die öffentliche Wohnungsfürsorge und die Selbsthilfe der Betheiligten geschaffen werden. Anders steht es natürlich mit der rein pekuniären Heranziehung der Arbeitgeber. Das ist ein gesunder Gedanke und darin können wir Herrn Stadtrath Flesch durchaus beipflichten. Ebenso ist natürlich die rein gemeinnützige Bauthätigkeit verschiedener großer Arbeitgeber, die nicht so sehr für ihre eignen Arbeiter wie für die Allgemeinheit überhaupt erfolgt, hier mit „Arbeitgeberwohnungen“ nicht gemeint.
Der Verf.

mindert. Daß die preußische Regierung offiziell diesen Plan verfolgt, wird zwar wohl nicht behauptet werden können; wohl aber wird man annehmen dürfen, daß eine Anzahl sehr einflußreicher Personen und Kreise ihm hold sind. Grund genug, sich hier einmal mit ihm auseinanderzusetzen! Wir legen ihn demgemäß unseren nachfolgenden Ausführungen zu Grunde und nehmen an, daß er es war, der in den „Berl. Pol. Nachr." ausgedrückt und vertreten sein sollte. Ebenso gehen wir davon aus, daß es sich um den gesammten Zuzug und nicht bloß um den von Leuten mit Familie handelt, wie man nach einer Aeußerung der „Berl. Pol. Nachr." annehmen könnte. Denn einerseits ist die grundsätzliche Stellungnahme zu dieser ganzen Frage in beiden Fällen doch größtentheils dieselbe und andererseits dürfte die Ausscheidung des Zuzuges der Leute mit Familie weder bei der theoretischen Betrachtung noch bei der praktischen Behandlung recht durchführbar sein.

Auf Grund welches Zusammenhanges glaubt man der Wohnungsreform in unseren schnell anwachsenden Orten mit der Beschränkung des Zuzuges zu dienen? Starker Zuzug kann die Löhne drücken und damit die Möglichkeit gute Wohnungen zu bezahlen verringern; starker Zuzug kann viele Leute mit ganz geringen Wohnungsansprüchen in die Stadt führen oder auch solche, die von vornherein wenig arbeits- und erwerbsfähig sind und natürlich schon aus diesem Grunde dem Wohnungselend verfallen. Aber an all' das haben die „Berl. Pol. Nachr." wohl nicht oder doch nur nebenbei gedacht. Der wesentliche Zusammenhang, der ihnen vorschwebt, ist offenbar die nächstliegende Vorstellung, daß durch den unbeschränkten Zuzug zeitweise solche Massen neuer Bevölkerung in die Städte u. s. w. geworfen werden, daß demgegenüber die Wohnungsreform unmöglich nachkommen kann. Man wird die eingehenderen Ziffern der neuen Volkszählung abwarten müssen, um zu entscheiden, ob diese Erklärung auf die gegenwärtige Wohnungsnoth so durchaus zutrifft. Aber das kann man doch auch heute schon sagen, daß es recht einseitig ist, alle die Umstände einfach zu übergehen, welche es diesmal verhindert haben, den durch den verstärkten Zuzug geschaffenen Ansprüchen nachdrücklicher gerecht zu werden. Da ist in erster Linie einmal die Theuerung des Baugeldes, das Steigen des Hypothekenzinsfußes, überhaupt der Stand des Geldmarktes, ein Umstand, der noch verschärft worden ist durch verschiedene Forderungen, welche das neue Hypothekenbankgesetz gebracht hat. Der „Deutsche Oekonomist" schrieb am 20. Oktober in einem Artikel über die Berliner Wohnungsnoth u. A.:

„. . . Daß die Bauthätigkeit nicht in ausreichendem Maße auf Herstellung kleiner Wohnungen bedacht gewesen ist, beruht nicht auf Verkennung des Bedürfnisses, sondern hat verschiedene andere Gründe. Das Hypothekenbankgesetz hat die Unterstützung und Förderung der Bauthätigkeit durch die Hypothekenbanken sehr arg beschnitten. Die dadurch erzwungene Einschränkung der sogenannten Baugeldergeschäfte wurde sodann wesentlich verschärft durch die allgemeine Erschöpfung des Kapitalmarktes in Folge der Anforderungen der Industrie und der Börse. Für die den Banken für das Baugeldergeschäft verbliebenen Mittel finden dieselben reichliche Verwendung bei denjenigen vermögenden Bauunternehmern, welche in der Lage sind, theuere Baustellen in bevorzugten Lagen zu erwerben, um auf denselben große, komfortable Wohnungen zu errichten."

Den Stand des Geldmarktes hat neben anderen Ursachen auch der Berliner Oberbürgermeister erst vor Kurzem für die Berliner Wohnungsnoth verantwortlich gemacht, und das Gleiche ist von Hausbesitzerseite geschehen. Weiter darf man wohl annehmen, daß die Bodenspekulation die glänzende Gelegenheit der letzten fünf Jahre zu einer erneuten großen Steigerung der Baustellenpreise ausgenutzt hat. Damit war aber einerseits die Veranlassung zu einer allgemeinen Steigerung der Grundrenten und Miethen auch in den schon bestehenden Wohnungen gegeben, und andererseits war vor Allem für neu zu errichtende Wohnungen von vornherein die Nothwendigkeit noch höherer Miethen als bisher herbeigeführt. In der gleichen Richtung wirkten die gestiegenen Bauarbeiterlöhne und wohl auch steigende Ansprüche an die Ausstattung der Wohnungen. Und dann auf einmal statt der bisherigen industriellen Hochkonjunktur ein Nachlassen der industriellen Thätigkeit: Verminderte Arbeitsgelegenheit, sinkende Löhne und für die Hauswirthe in Folge dessen unsicherer Eingang der hochgetriebenen Miethen! Unter diesen Umständen begreift es sich, daß die Bauunternehmer und ihre Abnehmer, die Hausbesitzer, schon seit einiger Zeit keine Neigung mehr haben, die Wohnungsproduktion dem Bedarfe entsprechend auszudehnen. Das ganze Geschäft erscheint eben auf der Grundlage ungeheuerlicher Bodenpreise, theueren Baugeldes, schwer zu erlangender Hypotheken, sowie hoher Löhne einerseits und andererseits der Vermiethung an Leute, die jeder Tag mehr in ihrer Erwerbsthätigkeit bedroht, zu unsicher und zu wenig aussichtsvoll. Wären alle diese Umstände unabänderlich, so hätten diejenigen freilich Recht, die in aufsteigenden Zeiten einseitig den Zuzug für die Wohnungsnoth verantwortlich machen. Aber diese Umstände sind eben nicht unabänderlich: eine weise und kräftige Politik könnte sie mindestens sehr erheblich abmildern. Die mächtigen Quellen der gegenwärtigen Wohnungsnoth, die in der Steigerung der Bodenpreise, der Theuerung des Baugeldes wie der Hypotheken und in dem Versagen der privaten Bauthätigkeit gerade in kritischen Momenten strömen, könnten durch rechtzeitige staatliche und kommunale Hülfe sehr wohl zum guten Theile verstopft werden. Daß das nicht geschehen ist, daß man nach mehr als 30, ja man kann sagen nach mehr als 50 Jahren theoretischer und praktischer Beschäftigung mit diesen Problemen ihnen immer noch so rath- und thatlos gegenübersteht, das ist ein schwerer Vorwurf für alle betheiligten Stellen, in erster Linie die Staats- und die Gemeindeverwaltungen, und es ist nicht angebracht, statt der Beseitigung dieser großen Versäumnißschulden seine Energie in erster Linie der Beschränkung des Zuzuges zuzuwenden.

Trotzdem wird man nicht leugnen können, daß der berühmte „berechtigte Kern" auch in den Ausführungen der „Berl. Pol. Nachr." über den Zuzug steckt. Es ist in ihnen, wenn auch unklar und beherrscht von einseitigen Interessen, die Anschauung ausgedrückt, daß die positive Wohnungsfürsorge allein noch zu keinem wirklich befriedigenden Ergebniß führt, sondern daß es überdies eines ordnenden Zwanges bedarf, der auch den Zuzug berührt. Und diese Anschauung ist richtig oder zum Mindesten: sie hat doch sehr viel für sich. Stellen wir uns vor, daß Staat, Gemeinde, organisirte Selbsthülfe, Gemeinnützigkeit 2c. in der positiven Wohnungsfürsorge ihre volle Schuldigkeit thun, vor Allem, daß sie thatsächlich für dauernd billiges Bauland und für eine rasche Vermehrung der Wohnungen sorgen, sei es direkt, sei es unter Benutzung der privaten Bauthätigkeit u. dergl. Aber wird das alles genügen, so lange wir noch eine derartig ungezügelte volkswirthschaftliche Entwickelung haben wie jetzt? Wohl kaum! Wenn die aufblühende Industrie u. s. w. plötzlich Schaaren neuer Einwohner heranzieht, so wird man auch dann dem Bedürfniß doch oft nicht nachkommen können, wenn es auch gelingen mag, sehr viel bessere Zustände als jetzt zu schaffen. Es wird dieses Nachkommen um so weniger möglich sein, als das plötzliche Emporschnellen von Industrie, Handel u. s. w. nicht nur die eben erörterten Schaaren neuer Einwohner heranzieht, sondern auch das verfügbare Kapital der Nation für sich mit Beschlag belegt und für den Wohnungsbau, zumal für kleinere Wohnungen, nur relativ wenig übrig läßt — eine Situation, wie wir sie anscheinend jetzt haben. Ferner kann keine positive Wohnungsfürsorge ohne Zwang die vielen Existenzen von den größeren Städten und Industrieorten fernhalten, die wirthschaftlich auf einer viel zu schlechten Grundlage stehen, als daß sie auch nur den bescheidensten Ansprüchen der diesen Orten eigenthümlichen Lebenshaltung genügen könnten, und die deshalb geradezu mit Nothwendigkeit dem Wohnungselend verfallen. Man denke nur an eine großstädtische Hausindustrie, wie die Konfektion u. s. w. Und ebenso überwindet die positive Wohnungsfürsorge für sich allein nur langsam und bis zu einem gewissen mäßigen Grade das Hinderniß guten Wohnens, das in den geringen Wohnungsansprüchen, der geringen Werthschätzung einer guten Wohnung seitens weiter Kreise der ärmeren Bevölkerung besteht.

Wir sehen also, ohne Ergänzung durch Zwang wird auch die beste positive Wohnungsfürsorge nicht voll zum Ziele kommen; ohne einen Zwang, der sich gerade auch dem Zuzuge gegenüber äußern muß. Aber dieser Zwang hat, um das gleich vorweg zu nehmen, unter keinen Umständen in einer besonderen Behandlung der Zuziehenden, sondern einfach in einer allgemeinen Wohnungsinspektion zu bestehen, welche die neu Zuziehenden und die bereits Ansässigen gleichmäßig umfaßt. Wenn für Orte von einer gewissen Größe oder einer gewissen Bevölkerungszunahme die Forderung, daß die Wohnungen mindestens so und so beschaffen sein müssen, nicht nur aufgestellt, sondern auch energisch durchgeführt wird, so wird das allerdings auch auf den Zuzug nach diesen Orten, auf das Tempo der Vermehrung der Arbeitskräfte in Industrie, Handel u. dergl. daselbst einen mäßigenden, verlangsamenden Einfluß ausüben. Und an vielen Orten durchgeführt, würde das auch auf Freibleiben eines größeren Theiles des verfügbaren nationalen Kapitales für Wohnungsbauzwecke hinwirken. Endlich würde durch eine solche energische allgemeine Wohnungsinspektion ein Druck auf Fernhaltung der oben erwähnten wirthschaftlich schwachen Existenzen von den für sie nicht passenden

Orten ausgeübt und die Anschauungen und Gewohnheiten der Bevölkerung in Bezug auf die Wohnung, soweit sie noch rückständig sind, mächtig gehoben. Freilich wären das ja alles der bestehenden liberalen Volkswirthschaft gegenüber starke Eingriffe, die wohl erwogen sein wollen. Allein man wird zugeben müssen, daß solche *allgemeine* Einschränkungen, ohne Verfolgung eines besonderen Klasseninteresses, unter den angegebenen Gesichtspunkten einen gewissen Sinn und Verstand haben.

Indeß steckt auch noch nach einer anderen Richtung hin etwas Berechtigtes in den Ausführungen der „Berl. Pol. Nachr.“. Sie bringen Wohnungsreform und Freizügigkeit in Verbindung mit der allgemeinen Bevölkerungsvertheilung und reden von dem „ungesunden Zuströmen“ in die Centren des Verkehrs. Darin liegt etwas sehr Richtiges, wenn wir auch den Zuzugsvorschlag, von dem die „Berl. Pol. Nachr.“ ausgehen, weit von uns weisen. Es ist in der That verkehrt, die Augen vor den Schäden, welche die bestehende ungeregelte, planlose Bevölkerungsbewegung hat — gerade, auch für die Wohnungsverhältnisse! — zu verschließen und demgemäß die Wohnungsreform immer als eine Sache für sich, losgelöst von der großen Frage der allgemeinen Bevölkerungsvertheilung, zu betrachten. Man braucht kein agrarischer Feind der städtischen „Wasserköpfe“ und des Zuzugs dorthin zu sein, und kann doch die immer massigere Zusammenballung der Bevölkerung in den Städten und Industrieorten und andererseits das Leerausgehen so weiter Theile des platten Landes bei der Ansiedelung des Bevölkerungszuwachses für einen großen Schaden halten. Es wird im Interesse der Wohnungsreform selber liegen, sich mit dem Gedanken der Decentralisation der zusammengeballten Bevölkerungsmassen als eines Hauptzieles sowohl wie als eines Hauptmittels der Wohnungsreform kräftig zu durchdringen. Außerdem kann sie sich der Verpflichtung, als wichtiges Glied in einem etwaigen Systeme von Maßregeln zur Decentralisation, zur planmäßigen Regelung der jetzigen planlosen Bevölkerungsvertheilung mitzuwirken nicht entziehen. Ein solches großangelegtes System aber, und nicht die polizeiliche Ueberwachung des Zuzuges wäre das richtige Gegengewicht gegen die jetzigen Schäden der Freizügigkeit.

Indes all' diese *Anerkennung* des Richtigen in den Ausführungen der „Berl. Pol. Nachr.“ darf uns nicht verhindern, die schärfste Kritik an dem Grundgedanken zu üben, das Interesse der Wohnungsreform verlange, daß der Zuzug wohnungspolizeilich besonders scharf oder wohl gar allein angefaßt werde. Zunächst erscheint dieser Gedanke kaum durchführbar, wenn man nicht gleich den Abzug von dem bisherigen Wohnorte an die Erlaubniß der Polizei knüpfen, also eine Art Schollenbindung wieder einführen will. Oder will man hinter dem neu Zugezogenen, der sich ja für die ersten acht Tage eine befriedigende Wohnung genommen haben kann, zumal es sich großentheils um Unverheirathete handelt, — will man hinter ihm Jahre lang polizeilich herjagen, ob er auch noch weiter befriedigend wohnt? Aber zugegeben, daß es gelingen mag, durch eine wohnungspolizeiliche Ueberwachung des Zuzuges die Zuwanderung zu den Städten und Industrieorten etwas abzuschwächen, ist denn damit das angeblich im Interesse der Wohnungsreform erstrebte langsamere Anschwellen der Bevölkerungsziffern in den betreffenden Orten schon verbürgt? Noch keineswegs oder doch mindestens nicht in dem gedachten Umfange! Für dieses Anschwellen kommen doch nicht nur die Zuzüge in Betracht, sondern auch die Fortzüge, mit anderen Worten nicht die absolute Höhe der Zuwanderung von außen, sondern erst der Ueberschuß der Zugezogenen über die Fortgezogenen ist entscheidend. Die Fortzüge sind aber beispielsweise in unseren großen Städten gleichfalls sehr bedeutend. Wenn nun die Zuwanderung von außen künstlich beschränkt wird, so wird diese Lücke vermuthlich, wenn auch nicht ganz, so doch wenigstens theilweise durch Verminderung der Fortzüge wieder ausgefüllt werden. Der Bedarf an Arbeitskräften, die Entstehung vieler offenen Stellen veranlaßt dann eben einen Theil derjenigen Glieder der bereits ansässigen oder doch immer noch zuwandernden Bevölkerung, die andernfalls fortgezogen oder wieder fortgezogen wären, zum Dableiben. Es wird sich ja schwer ermessen lassen, wieweit die Wirkung dieses Momentes reicht, namentlich angesichts des Austausches der Bevölkerung der Städte und Industrieorte untereinander, aber übersehen werden darf es keinesfalls.

Auch im Interesse der, wie wir gesehen haben, ja allerdings mit der Wohnungsreform eng verknüpften Decentralisation liegt der Gedanke der „Berl. Pol. Nachr.“ nicht. Ganz im Gegentheile! Diese große Frage der Decentralisation will dann doch anders angefaßt sein als mit solchen kleinlichen Polizeimitteln. Da kommen ganz andere Maßregeln in Betracht: die Ausbildung des Lokalverkehrs, der Nebenbahnen, der Wasserstraßen u. s. w., die Beförderung des Kleinbesitzes in der Landwirthschaft, die Hebung des geistigen Lebens auf dem Lande und in den kleineren Orten und dergleichen mehr. Einer solchen großen Politik könnte der Polizeistock, der über dem Zuzuge wacht, nur schlechte Dienste leisten. Er würde den Geschmack und das Vertrauen zu ihr verderben! Das Schlimmste aber an dem ganzen Vorschlage der „Berl. Pol. Nachr.“ ist sein freiheitsfeindlicher Charakter und der Verdacht der Heuchelei, den er erregen muß. Was wir an Zwang bei der Wohnungsreform brauchen, das leistet die allgemeine Wohnungsinspektion, die sich gleichmäßig auf bereits Ansässige und auf neu Zuziehende erstreckt, weit besser; eine besondere Anfassung des Zuzuges ist weder nöthig noch richtig. Die *allgemeine gleichmäßige* Wohnungsinspektion ist zudem eine theoretisch nahezu anerkannte, und praktisch schon mehrfach durchgeführte Forderung der Wohnungsreformer. Wenn man nun trotzdem behauptet, im Interesse der Wohnungsreform gerade auf den Zuzug eingehen zu müssen, so liegt doch der Verdacht nahe, daß es einem im Grunde genommen weniger um die Wohnungsreform als um die Verwirklichung ganz anderer Absichten zu thun ist: nämlich darum, unter dem Deckmantel der Wohnungsreform irgendwelche Mittel zu erlangen, um die vom Lande abströmenden Arbeitskräfte zwangsweise dort zurückzuhalten oder wieder dorthin zurückzutreiben; daß es sich weniger handelt um die Wohnungsnoth als um die agrarische Leutenoth. Da heißt es aber denn doch: Widerstehe den Anfängen!

Allerdings werden wir ja auch mancherlei Schranken und Regeln den Freiheiten der liberalen Volkswirthschaft gegenüber aufrichten müssen, wenn wir zu durchgreifenden sozialen Besserungen kommen wollen. Aber dies darf bei der Heiligkeit, welche die persönliche Freiheit unter allen Umständen besitzt, doch nur geschehen, wenn es unzweifelhaft im dringenden Interesse der Gesammtheit liegt und nicht zu Liebe irgend einer einzelnen gerade herrschenden Klasse. Und es soll weiter nur geschehen durch Errichtung allgemeiner *sachlicher* Schranken und nicht in einer Weise, die wie die polizeiliche Verfolgung speziell des Zuzuges demnächst in eine Jagd auf einzelne Individuen oder Gruppen von Individuen ausarten würde.

Die Haltung, welche die Freunde einer wirklichen Wohnungsreform dem Gedanken, diese durch Regulirung des Zuzuges zu befördern, gegenüber einnehmen müssen, ergiebt sich, unseres Erachtens, aus dem Bisherigen von selbst. Das Bedürfniß nach einer solchen Regulirung wird man nicht leugnen können. Wie weit man da mit Zwang vorgehen soll, wird noch zu erwägen sein. Aber jedenfalls hat alles, was da an Zwang nothwendig und zulässig ist, nur durch eine allgemeine Wohnungsinspektion, welche gleichmäßig Zuziehende und bereits Ansässige umfaßt, und keineswegs durch eine besondere Behandlung des Zuzuges zu geschehen. Um einem reaktionären Mißbrauche der Inspektion vorzubeugen, wäre sie jedenfalls unter Oberaufsicht des Reiches zu organisiren und möglichst in die Hand solcher Behörden zu legen, von denen höhere Gesichtspunkte erwartet werden dürfen, als die polizeiliche Verfolgung des Zuzuges oder andererseits ein furchtsames Zurückweichen vor den Hausbesitzerinteressen. Ueber eine solche Wohnungsinspektion hinaus aber liegen die Mittel zur Regulirung des Zuzuges in den großen Veranstaltungen einer planmäßigen Decentralisation. Im Uebrigen aber wollen wir nicht vergessen, daß, unter dem Gesichtspunkte der Wohnungsreform betrachtet, bei dieser ganzen Frage: Wohnungsnoth und Zuzug, die Regulirung des Zuzuges denn doch nur die eine, wohl weniger wichtige Seite der Sache ist und daß die andere in einer kraftvollen Entfaltung der positiven Wohnungsfürsorge, namentlich einer energischen Boden- und Baupolitik besteht. Von ihr darf erhofft werden, daß sie die Schwierigkeiten, welche ein starker Zuzug bereitet, schon an sich zum großen Theile aus der Welt schaffen würde. An dem Grade, in welchem der Staat sie durchführt und unterstützt, wird man ermessen können, wie weit es ihm mit der Wohnungsreform wirklich ernst ist, und wenn man demgemäß aus der bisherigen Haltung des *preußischen* Staates einen Rückschluß ziehen soll, so wird das Urtheil recht ungünstig ausfallen.

Dem Gedanken aber, den Zuzug einer *speziellen* wohnungspolizeilichen Regelung zu unterwerfen, gegenüber kann es nur eine Losung geben: Widerstand bis zum Aeußersten. Für die Wohnungsreform wäre eine solche Maßregel nicht nur überflüssig, sondern sogar sehr schädlich, denn sie würde sie um das Vertrauen der sozial denkenden Kreise bringen. Für die Freizügigkeit aber würde die Maßregel einen Schlag ins Gesicht bedeuten — sowohl der praktischen Wirkung, wie namentlich dem Geiste nach, aus dem sie heraus geboren ist. Man weiß ja doch auch, wes Geistes

Kind die Kreise sind, bei denen derartige Beschränkungen der Freizügigkeit Beifall finden und was dabei herauskommen würde, wenn sie auch nur auf dem Umwege über die Wohnungsreform in die Lage kämen, die „Auswüchse“ der Freizügigkeit zu beseitigen. Sie würden dabei nach demselben Rezepte verfahren, nach dem sie — denn es handelt sich doch zum großen Theile um dieselben Kreise und Ideenrichtungen — die „Auswüchse“ der Preß-, Vereins- und Versammlungsfreiheit durch die Umsturzvorlage, die „Auswüchse“ der Vereins- und Versammlungsfreiheit im Besonderen durch das preußische Vereinsgesetz vor einigen Jahren und die „Auswüchse“ des Koalitionsrechtes durch die Arbeitswilligenvorlage zu kuriren gedachten. Nein, darin haben wir den Geschmack verloren, und mit solchen Dingen darf die Wohnungsreform nicht verquickt werden! — Aber diese Kreise sind sehr mächtig, und man soll mit dem Feuer auch nicht spielen! Deshalb finden wir es auch unrichtig, auf die Herausforderung der „Berl. Pol. Nachr.“, wie es Stadtrath Flesch in seinem Artikel, Sp. 148, thut, mit der Erwägung zu antworten, ob nicht in das Freizügigkeitsgesetz eine Bestimmung hineingesetzt werden solle, wonach das „Unterkommen“ des neu Zuziehenden gewissen Anforderungen entsprechen müsse. Nein, wenn die bestehende Freizügigkeit irgendwie in dieser Richtung beeinflußt werden soll, so darf dies geschehen nicht als isolirte Maßregel, sondern nur als Theil einer großen Wohnungsreform, welche sowohl durch ihre materiellen Bestimmungen, wie durch die Art der Behörden, welche zur Ausführung berufen werden, sichere Bürgschaft gegen Mißbrauch giebt. Bis dahin aber heißt es nicht paktiren, sondern kämpfen!

Dresden. K. von Mangoldt.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Streik, höhere Gewalt und Streikklausel.

Von juristischer Seite wird uns geschrieben: „Es ist immer mißlich, wenn ein Minister sich in parlamentarischen Verhandlungen über Rechtsfragen äußert, die der Entscheidung der ordentlichen Gerichte vorbehalten sind, und dies gilt auch für die Aeußerung des preußischen Handelsministers in der Kohlendebatte des Reichstages, daß er den *Streik unter allen Umständen als höhere Gewalt* betrachte. Es ist natürlich das Recht des Ministers, den Streik in diesem Sinne rechtlich zu qualifiziren, allein es wäre doch von ihm zu bedenken gewesen, daß seine amtliche Erklärung einen autoritativen Charakter hat und deshalb geeignet ist, in manchen, der Rechtsprechung ferner stehenden Kreisen entweder mißverstanden zu werden oder unrichtige Anschauungen hervorzurufen. Die Rechtsübung steht durchaus nicht auf dem Boden der Ansicht, daß Streiks schlechthin und unter allen Umständen als höhere Gewalt gelten und auch von der Theorie läßt sich dies nicht behaupten; vielmehr ist man überwiegend der Meinung, daß die Frage überhaupt nicht generell, sondern nur von Fall zu Fall behandelt und gelöst werden könne und hierbei die Würdigung der konkreten Umstände eine große, wenn nicht geradezu die entscheidende Rolle spiele. Unzweifelhaft giebt es Streiks, welche jedes Gericht unter den Begriff der höheren Gewalt subsummiren würde, ebenso unzweifelhaft giebt es aber zahlreiche, auf welche diese Beurtheilung von den Gerichten mit Nichten würde angewendet werden. Hat der Unternehmer den Streik verursacht, trotzdem er nach objektiver Beurtheilung ihn verhüten konnte, so dürfte sich kaum ein Gerichtshof finden, der ihn durch Zuhülfenahme des Begriffs der höheren Gewalt von seinen Vertragsverpflichtungen befreite.

„Die Ansicht des Herrn Handelsministers steht also, in dieser allgemeinen und uneingeschränkten Formulirung ausgesprochen, *mit der Rechtsübung nicht im Einklang*, und zwar weder mit der deutschen noch mit der französischen oder belgischen. Daß diese Erklärung des Ministers auf die Stellung der Rechtsübung irgend einen Einfluß ausüben würde, ist mit Nichten anzunehmen, und man überschätzt sie ganz wesentlich, wenn man geglaubt hat, daß fortan die Gerichte in höherem Maße geneigt sein würden, den Ansprüchen zu entsprechen, welche dahin gerichtet sind, daß jeder Streik ausnahmslos als höhere Gewalt in foco betrachtet werde. Uebrigens scheint bei der Erklärung des Ministers nicht beachtet worden zu sein, daß, selbst wenn ein Streik als höhere Gewalt anzusehen ist, gleichwohl das dem Besteller im Falle des Lieferungsverzugs auf Grund des §. 636 Bürgerlichen Gesetzbuches zustehende Rücktrittsrecht von dem Vertrage, wegen Lieferungsverzugs des Unternehmers, ausgeübt werden kann, da dieses mit Nichten von einem Verschulden des Bestellers abhängig ist, für die bereits geleistete Arbeit kann der Unternehmer, wenn der Besteller von dieser Befugniß Gebrauch macht, keine Vergütung fordern. Unternehmer, welche sich auf die Rechtsanschauung des Handelsministers verlassen, könnten daher leicht zu ihrem Schaden die Erfahrung machen, daß bei den Gerichten eine andere Auffassung bezüglich der rechtlichen Beurtheilung des Streiks herrscht.“

Nach diesen juristischen Ausführungen dürfte der Jubel des Organs des Centralverbandes der Industriellen, der „Pol. Nachr.“, daß durch die Erklärung des Handelsministers „der Industrie in weitem Umfange die Bewegungsfreiheit bei jeweiligen wirthschaftlichen Kämpfen gesichert sei, deren sie zu einem den Interessen des Erwerbslebens entsprechenden Austrage solcher Streitigkeiten nothwendig bedarf“, recht voreilig gewesen sein. Vielleicht sogar, daß dieser Freudenausbruch dem Minister zeigt, wessen Sache eigentlich er geführt hat. Seine Kollegen denken über Streiks offenbar anders und nach unserer Ansicht unparteiischer und sachlicher. Denn in einem Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten, der als Ergebniß von Berathungen zwischen den betheiligten Centralbehörden des Reiches und Preußens bezeichnet wird, wird dem Vorstand der Baugeschäfte Berlins mitgetheilt, es sei nicht mit den staatlichen Interessen vereinbar, in der beantragten Allgemeinheit den Bestrebungen im Baugewerbe Rechnung zu tragen und ein für alle Mal die Aufnahme der *Streikklausel* in die von den unterstellten Behörden abzuschließenden Verträge anzuordnen. Der Minister behält sich vielmehr vor, *von Fall zu Fall* darüber Entscheidung zu treffen, inwieweit der Ausstand der Arbeitnehmer oder die Sperre der Arbeitgeber gerechtfertigten Anlaß bieten, den Unternehmer von vertraglichen Verpflichtungen zu entbinden, ihm eine Fristverlängerung zuzugestehen oder die verwirkte Konventionalstrafe nachzulassen. Den Behörden wird jedoch, wie der Erlaß weiter mittheilt, aus vorliegender Veranlassung eine Anordnung zugehen, an der seitherigen Praxis festzuhalten und den durch unverschuldete Arbeitskämpfe hervorgerufenen besonderen Verhältnissen bei Beurtheilung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen in gleich wohlwollender Weise ausreichend Rechnung zu tragen, wie dies seither geschehen ist. — Wir vermissen freilich auch in diesem Erlasse jede Andeutung davon, daß dem Staate auch die Aufgabe obliegt, dafür zu sorgen, daß in den von ihm ausgeschriebenen Lieferungsverträgen der Arbeiter durch anständige Löhne und vernünftige Arbeitszeit vor Ausbeutung geschützt wird.

Die Sozialpolitik in der ersten Etatslesung des Reichstages. Im Reichstage ist diesmal bei der Generaldebatte über den Reichshaushalt für 1901 die Sozialreform recht stiefmütterlich behandelt worden. Hochpolitische Fragen, wie die China-Expedition, unser Verhältniß zu England und den südafrikanischen Republiken, die bevorstehenden Zoll- und Handelsvertragsverhandlungen &c. standen im Vordergrunde. Dazu kam, daß die Thronrede diesmal von Sozialpolitik sehr wenig enthielt. Immerhin wurde von rechts und links und aus der Mitte der Fortführung der Sozialreform das Wort geredet. Bemerkenswerth war der Nachdruck, den Abgeordneter Dr. Sattler, der Etatsredner der Nationalliberalen, auf die Nothwendigkeit legte, die Weltpolitik durch die Sozialreform zu ergänzen und zu stützen. Auch die Abgeordneten Graf Limburg und Stöcker von der rechten Seite des Hauses traten für weitere sozialpolitische Maßnahmen ein; letzterer bemängelte die Langsamkeit des Fortschreitens auf dieser Bahn. Mit großer Heftigkeit griff Abgeordneter Bebel den Staatssekretär des Reichsamts des Innern an. Graf Posadowsky wies — dem Worte Lessings: „Seines Fleißes darf sich jeder rühmen!“ folgend — auf die sozialpolitische Arbeitslast hin, die sein Amt in den letzten Jahren bewältigt habe. Daß er irgend einem Einflusse von Unternehmerverbänden zugänglich sei, wies er entschieden zurück. Was die 12000 Mark-Affäre betrifft, die Bebel wieder heranzog, so scheint der Staatssekretär von der Auffassung des Reichskanzlers, der in ihr einen politischen „Mißgriff“ sah, abzuweichen. Seine Ausführungen machten den Eindruck, als ob er den von allen Parteien gemißbilligten Vorgang eigentlich gar nicht schlimm finde — eine Auffassung, die weiteren Angriffen der Sozialdemokraten nur Vorschub leisten kann. Was der Staatssekretär an weiteren sozialpolitischen Maßnahmen für diese Session verhieß, war recht dürftig. Die Revision der Krankenversicherung wird danach gewiß nicht kommen. Die Regelung der gewerblichen Kinderarbeit außerhalb der Fabriken ist immer noch im Stadium der Vorbereitung. Vom Arbeiterschutz in der Hausindustrie hörte man gar nichts. Dagegen ist das Reichsamt des Innern damit beschäftigt über den Schutz der verheiratheten Frauen in Fabriken eine Denkschrift auf

Grund der Berichte der Gewerbeinspektoren auszuarbeiten, die dem Reichstag zugehen und dann die Grundlage bilden soll für Maßregeln, die man noch ergreifen könnte.

Hat demnach die Sozialpolitik in der ersten Etatsberathung nur ein bescheidenes Plätzchen eingenommen, so wird das im späteren Verlaufe der Session anders werden. Dem Reichstage liegen gerade diesmal so viele sozialpolitische Iniatioanträge der verschiedenen Parteien vor, daß es an umfassenden Debatten über die weitere Ausgestaltung der Gewerbe- und Schiedsgerichte, der Gewerbeinspektion, des Arbeitsnachweises, der weiteren Regelung der Arbeitszeit, über die Rechtsgarantie der Berufsvereine bezw. der Gewerkschaften, über die Einführung von Arbeitsämtern und eines Reichsarbeitsamtes ꝛc. nicht fehlen wird. Jedenfalls besteht auf fast allen Seiten des Reichstages der feste Wille, die Sozialreform fortzuführen, wenn auch über das Tempo und das Maß Meinungsverschiedenheiten herrschen mögen. Bei der Berathung der einzelnen Kapitel des weitschichtigen Etats des Reichsamts des Innern dürfte es auch an Anregungen aller Art nicht fehlen. Zu wünschen wäre nur, daß verschiedene „Scharfmacher“ in einem Theile der Presse endlich aufhören möchten, gegen die Gewerkschaftsbewegung, die sich z. Z. in einer bemerkenswerthen Entwickelung nach der positiven Seite hin befindet, zu hetzen.

Zur Frage der Waarenhaussteuer in Hessen, die das Centrum wünscht, erklärte der Finanzminister Gnauth in der Zweiten Kammer am 14. Dezember: Es seien vor allen Dingen statistische Erhebungen über Zahl und Betriebsumfang der Waarenhäuser des Großherzogthums, über die Höhe der jetzigen Besteuerung und über den Einfluß der Großbetriebe auf die minder kapitalkräftigen Geschäfte nöthig. Keinesfalls aber könne es die Aufgabe der Steuergesetzgebung sein, den Betrieb eines an sich erlaubten Gewerbes unmöglich zu machen. Die Regierung neige zu der Ueberzeugung, daß eine Besteuerung nach dem Umsatz und eine Eintheilung nach Waarengruppen, wie sie das preußische Waarenhaussteuergesetz fixirt, wohl für die Riesenwaarenhäuser der Großstädte, nicht aber für die kleineren hessischen Verhältnisse passe. Es sei daher zweifelhaft, ob man die Grundzüge der preußischen Gesetzgebung für Hessen acceptiren könne. Eher empfehle sich vielleicht eine Revision und Korrektur des geltenden Gewerbesteuertarifs, um auf diesem Wege eine gerechtere und den Verhältnissen entsprechendere Besteuerung herbeizuführen.

Ankündigung der Fortführung der Sozialversicherung in Oesterreich. Der Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern nahm bei Beginn der Berathungen des Versicherungsbeirathes Veranlassung, die Fortführung der Sozialversicherung in Oesterreich anzukündigen. Er sagte u. A. nach dem Berichte der amtlichen „Wiener Abendpost“ vom 11. Dezember:

Eine organische Zusammenfassung aller Zweige der Arbeiter-Versicherung und ihre Ergänzung durch neue Einrichtungen ist ein dringendes Gebot der modernen Auffassung der Pflichten der menschlichen Gesellschaft sowohl wie des Staates. Die Regierung befaßt sich seit geraumer Zeit mit dieser Angelegenheit und hat die nöthigen Vorarbeiten eingeleitet. Sie verhehlt sich nicht die entgegenstehenden Schwierigkeiten und verkennt insbesondere die Opfer nicht, welche sich für alle Betheiligten selbst aus der rücksichtsvollsten Lösung des Problems ergeben; sie ist zur Ueberzeugung gelangt, daß auch eine Mithülfe des Staates wird eintreten müssen. Wenn nun diese Erkenntniß alle Bedachtnahme auf die thunlichste Vereinfachung und Verbesserung der bereits bestehenden Institutionen erheischt, so bezeichnet doch erst die Einführung der Alters- und Invaliditäts-Versicherung die Vollendung der ganzen Einrichtung

Freilich ist es mit dem guten Willen der Regierung allein nicht gethan. Auf Grund des viel berufenen §. 14 läßt sich eine Altersversicherung schwerlich durchführen und allem Anschein nach ist es noch sehr fraglich, ob das künftige österreichische Parlament bereits arbeitsfähig sein wird.

Canadische Arbeitszeitung. Wie wir bereits berichtet haben, traf eine Conciliation Act in Canada auch Vorsorge für die Errichtung eines Arbeitsamtes und Herausgabe einer „Labour Gazette“. Die ersten beiden Hefte der canadischen Arbeitszeitung liegen bereits vor. Sie enthalten einen ausführlichen Bericht über den Arbeiterkongreß, der vom 18. bis 22. September in Ottawa stattfand, Berichte von Provinzkorrespondenten über den Arbeitsmarkt, eine Liste der Abschlüsse von Regierungslieferungen mit der fair wages-Klausel, gesetzliche Entscheidungen in Arbeitsangelegenheiten u. s. w. Die nächsten Hefte sollen auch regelmäßig statistische Zusammenstellungen über Streiks und vorgefallene Aenderungen der Löhne und Arbeitszeit, nach dem Beispiel der englischen „Labour Gazette“, enthalten, die canadische „Labour Gazette“ kostet 3 Cents (13 ₰).

Kommunale Sozialpolitik.

Beschränkung des Gemeindewahlrechtes in Schleswig-Holstein. Eine für das Gemeindewahlrecht in Schleswig-Holstein wichtige Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht gefällt. In Kiel und anderen Städten Schleswig-Holsteins, dessen Städteordnung das Dreiklassen-Wahlsystem nicht kennt, war, um die Sozialdemokraten von den Gemeindevertretungen fern zu halten, durch Ortsstatut das Wahlrecht von der Versteuerung eines Einkommens von mehr als 1200 ℳ abhängig gemacht worden. Diese Ortsstatute waren in 160 Fällen als ungesetzlich angefochten worden. Das Oberverwaltungsgericht hat diese Einsprüche verworfen. — Aehnliche Beschränkungen des Gemeindewahlrechtes sind in Halle a. S. und anderen norddeutschen Städten gemacht, man hat bekanntlich da auch versucht, alle Auslagen der Gemeinden für erkrankte Familienmitglieder, auch wenn sie zurückerstattet werden sollen, dem Gemeindewähler als Armenunterstützung anzurechnen und ihm das Wahlrecht damit zu nehmen. Vom sozialpolitischen Standpunkt wird man diese Entrechtung der Minderbemittelten in den Stadtgemeinden nur beklagen können.

Sozialdemokratisches Gemeindeprogramm in Baden. Die sozialdemokratischen Stadtverordneten Badens haben in einer Konferenz ein Gemeindeprogramm vereinbart, das im Wesentlichen dem Kappeler Programm der sozialdemokratischen Gemeindevertreter des Königreichs Sachsen entspricht (vergl. Jahrg IX Sp. 685). Dieses selbst hat als Vorbild das Gemeindeprogramm der Sozialdemokraten in und um Leipzig (vergl. Jahrg. VIII, 672) genommen; seine Grundsätze sind bereits im hessischen (Jahrg. VI, 1280) und bayrischen (besonders München) Programm niedergelegt und finden ihr Gegenstück in den Wiener (Jahrg. V, 513), den Schweizer, den französischen und belgischen Kommunalprogrammen der Sozialdemokratie. Ein großer Theil der Forderungen ist in der einen oder anderen Stadt bereits verwirklicht, und nur verhältnißmäßig wenige Punkte sind ein Ausfluß der politischen Ziele der Sozialdemokratie, wie unsere Leser aus dem Abdruck der Hauptpunkte ersehen. Das Programm fordert: 1. Größere Selbstständigkeit der Gemeindeverwaltungen gegenüber den Staatsbehörden; desgleichen der Stadtverordneten gegenüber dem Stadtrath. 2. Allgemeines gleiches direktes und geheimes Wahlrecht mit Proportionalvertretung für alle Gemeindewahlen; direkte Wahl der Bürgermeister und Stadträthe. 3. Beschaffung des Gemeindeaufwands durch eine einzige stufenweis steigende Einkommen- und Vermögensteuer, Abschaffung aller städtischen Verbrauchssteuern. 4. „Anständige“ Bezahlung der Beamten und Arbeiter; 8 stündiger Normalarbeitstag u. s. w. 5. Einheitliche Volksschule mit erweitertem Unterrichtsplan, Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel. Unentgeltliche Verabreichung von Frühstück und, wenn es noth thut, auch von Mittagessen an Kinder unbemittelter Eltern. Schülerwärmehallen. Anstellung von Schulärzten; Badegelegenheit. 6. Ständige Wohnungskontrole, Wohnungsstatistik, Vermehrung des Grundbesitzes der Gemeinde. Erstellung eigener Arbeiterwohnhäuser seitens der Gemeinde u. s. w. 7. Peinliche Instandhaltung der Straßen; Uebernahme der Lokalverkehrsmittel in Gemeindebetrieb. 8. Erweiterung der Arbeiterfürsorge. Gründung von städtischen Arbeitsämtern, sozialpolitischen Auskunftsstellen unter Kontrole des Gewerbegerichts, Arbeitslosenstatistik, Beschäftigung der Arbeitslosen im Winter. 9. Beseitigung des Submissionswesens durch Annahme des Mittelpreisvoranschlages; turnusmäßige Vergebung der kleineren Lieferungen zu Normalpreisen an diejenigen Gewerbetreibenden, welche die mit den Arbeiterorganisationen vereinbarten Lohnsätze und Arbeitszeiten hochhalten. Rohbau der Gemeindebauten in eigener Regie. 10. Ausreichende Fürsorge für Arme und Arbeitsunfähige. 11. Ausstattung der Krankenhäuser mit den neuesten Errungenschaften der Heilkunde; Bau von Rekonvaleszentenhäusern; Errichtung von Ferienkolonien für schwächliche und kranke Kinder. 12. Unentgeltlichkeit der Leichenbestattung; Errichtung von Krematorien; ärztliche Leichenschau.

Alters- und Hinterbliebenenversorgung städtischer Arbeiter in Kassel. Ein gutes Muster weckt Nacheiferung und schafft dem Urtheil höhere Gesetze, kann man jetzt mit Freude von den deutschen Städten sagen. Auch Kassel ist jetzt in die Reihe der Städte eingetreten, die eine geordnete Fürsorge für alle arbeitsunfähig werdenden städtischen Arbeiter und deren Hinterbliebene geschaffen haben (vergl. Sp. 227 ꝛc.). Die Pension der Arbeiter, für deren Bezug eine zehnjährige, nach Vollendung des 20. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit Grundbedingung ist, soll in einem, mit den Dienstjahren steigenden Zuschuß zu der Invalidenrente bestehen.

Ein Recht auf den Bezug der Pension soll den Arbeitern nicht eingeräumt werden, dementsprechend sollen auch Beiträge zu der Pensionskasse von ihnen nicht zur Erhebung kommen. Für die Pensionen der Wittwen und Waisen von Arbeitern sollen feste Normen geschaffen werden. Für die Ausarbeitung der näheren Festsetzungen ist eine Kommission des Magistrats und der Stadtverordneten gebildet.

Ursachen der Obdachlosigkeit in Charlottenburg. Der Magistrat von Charlottenburg hat eine Nachforderung von 5000 ℳ zur Unterbringung Obdachloser gestellt. Am 19. November haben sich allein in den geschaffenen Baracken und Kammern 49 Familien (18 Männer, 49 Frauen, 170 Kinder) mit insgesammt 237 Köpfen befunden. Als Grund der Obdachlosigkeit wurde 8 mal die Steigerung der Miethen, 13 mal große Kinderzahl, 8 mal Differenzen mit dem Wirth, Abbruch der Häuser angegeben. Vom 1. Oktober bis 19. November mußten 20 Familien von der Armenverwaltung abgewiesen werden, weil sie nicht untergebracht werden konnten. Die Zahl der nächtlich Obdachlosen hat sich gegen das Vorjahr versechsfacht; der Bericht sagt, offenbar durch Mütter und Väter, die ihre Kinder noch bei Bekannten hätten unterbringen können. Kurz, diese amtliche Feststellung läßt eine erhebliche Steigerung des Wohnungselendes auch für Charlottenburg erkennen, die bei nicht baldigem energischen Vorgehen der Stadt zu einer akuten starken Wohnungsnoth ausartet.

Kommunale Feuerbestattung in England. Die Gemeinde von Hull hat das erste englische städtische Krematorium errichtet, das demnächst seiner Bestimmung übergeben werden soll.

Kommunale Kohlengruben scheinen in England populär werden zu wollen. Wenigstens hat sich kürzlich der District Council von Yeadon dafür ausgesprochen und will auch alle Gemeinden von Yorkshire zum Anschluß bewegen. Desgleichen hat sich der District Council von Bingley für die Erwerbung von Kohlengruben durch die Gemeinden ausgesprochen.

Soziale Zustände.

Koalitionsrecht der Bergleute und Berggesetz im Königreich Sachsen. Am 8. Dezember ist durch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts das Urtheil des Bergschiedsgerichts rechtskräftig geworden, wonach sechs wegen Betheiligung am Zwickauer Bergarbeiterstreik gemaßregelte Bergarbeiter mit ihrer Forderung auf Rückzahlung der an die Knappschaftspensionskasse geleisteten Beiträge abgewiesen wurden. Das Oberlandesgericht hatte nur zu prüfen, ob das Landgericht zu Zwickau, wo die Bergleute Berufung gegen das erste Urtheil eingelegt hatten, zuständig sei. Es hat diese Frage verneint. Damit ist den Bergarbeitern jeder weitere Rechtsweg verschlossen worden, denn man hat schon früher einmal vergeblich versucht, die Sache auf dem Verwaltungswege zu einem anderen Entscheid zu führen. Nunmehr ist also endgültig entschieden, daß die entlassenen Bergarbeiter ihrer Beiträge verlustig gehen, da sie nach § 80 Abs. 5 des sächsischen Berggesetzes durch unberechtigtes Verlassen der Arbeit ihre Ansprüche verwirkt haben. Die Verluste der gemaßregelten Bergarbeiter beziffern sich bei den meisten auf 5—700 ℳ und darüber, in mehreren Fällen aber, wo Bergarbeiter über 30 Jahre in den Schächten des Zwickauer und Oelsnitzer Reviers gearbeitet hatten und nach dem Streik abgekehrt worden waren, über 1000 ℳ. — Hier liegt wieder ein Fall vor, der das bekannte bittere Wort: „Die deutschen Arbeiter haben das Koalitionsrecht, machen sie aber davon Gebrauch, so werden sie bestraft", rechtfertigt. Die sächsischen Bergleute haben von ihrem Rechte der Arbeitseinstellung Gebrauch gemacht, sie sind in diesem gesetzmäßigen Kampfe um Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen unterlegen, außerdem sind sie aber noch durch zahlreiche Entlassungen und nun mit dem schweren Verlust ihrer langjährigen Beiträge an die Knappschaftskasse bestraft worden. Die Summen, um die es sich handelt, bedeuten für die Leute ein Vermögen. Wir können nicht prüfen, ob nicht §. 47a des Kassenstatuts und §. 60 des Knappschaftskassengesetzes anwendbar gewesen wären, wonach Bergleuten, die nach fünfjähriger Mitgliedschaft entlassen werden, ein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge zugesichert wird. Zugegeben selbst, daß die gerichtliche Entscheidung nach Lage der Sache nicht anders lauten konnte, als wie sie ausgefallen ist, so enthält sie doch eine furchtbare Härte gegen die ohnehin schwer betroffenen Bergleute. Da nicht die mindeste Aussicht besteht, in Sachsen selbst eine Aenderung oder Auslegung des §. 80 Abs. 2 Ziffer 5 des Berggesetzes: „Vor Ablauf des Kontraktes und ohne vorhergehende Kündigung kann der Vertrag seitens der Bergwerkbesitzer sofort aufgehoben werden, wenn der Arbeiter ohne Urlaub oder triftige Entschuldigung länger als einen Tag von der Arbeit wegbleibt", in dem Sinne herbeizuführen, daß Streiks nicht darunter fallen, so wird die Forderung eines Reichsberggesetzes, der die Mehrheit des Reichstages ohnehin zustimmt, durch solche Vorgänge unterstützt werden müssen.

Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Fabriken im Jahre 1899. Im 4. Hefte der „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs" (9. Jahrg. 1900) wird eine Uebersicht über „die jugendlichen Fabrikarbeiter und die Fabrikarbeiterinnen im Jahre 1899" veröffentlicht. Die Zahl der beschäftigten jugendlichen Arbeiter betrug 301 414 gegen 283 458 im Vorjahr, und zwar 203 956 männliche und 97 458 weibliche gegen 188 803 männliche und 94 655 weibliche. Erwachsene Arbeiterinnen waren überhaupt 798 408 gegen 764 548 im Vorjahr beschäftigt, wovon 297 387 (288 553) 16 bis 21 und 501 021 (475 995) über 21 Jahre alt waren. Kinder unter 14 Jahren wurden 4 497 (4 301) männliche und 2 911 (2 771) weibliche gezählt, jugendliche Arbeiter von 14 bis 16 Jahren 199 459 (184 502) männliche und 94 547 (91 884) weibliche. Am stärksten sind diese Arbeiterkategorien bei der Textilindustrie betheiligt und das Ueberwiegen der weiblichen Arbeiter in allen Altersklassen ist charakteristisch. Diese Industrie beschäftigte 350 885 Arbeiterinnen über 16 Jahren, 658 männliche und 1 290 weibliche Kinder, 23 871 männliche und 41 564 weibliche Jugendliche. Sehr ausgedehnt ist die Beschäftigung von Frauen in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel mit 115 224, während diese Industrie mit den Kindern und jugendlichen Personen (13 604 männliche und 14 857 weibliche) an vierter Stelle rangirt. Daß die Gruppe Bekleidung und Reinigung nur 84 087 Arbeiterinnen und nur 13 645 Kinder und Jugendliche aufweist, darf bei der großen Ausdehnung der Hausindustrie auf diesem Gebiet nicht allzu günstig aufgefaßt werden. Nicht so ungünstig darf wohl die Zahl der Jugendlichen bei der Metallverarbeitung 40 409 und der Industrie der Maschinen, Werkzeuge, Instrumente und Apparate 39 341 aufgefaßt werden, da sich hierunter nur 800 bezw. 644 Kinder — allerdings im Vergleich zu den übrigen Industrien noch eine recht hohe Zahl — befinden und die Zahl der männlichen (die weiblichen betragen 7 259 bezw. 1 742) ganz bedeutend überwiegt. Es dürfte sich eben vielfach um Lehrlingsbeschäftigung handeln, da die Lehrzeit dem modernen Produktionsprozesse folgend in die Fabrik verlegt worden ist. Auch bei der Industrie der Steine und Erden ist die Zahl der Jugendlichen und Kinder mit 34 390 (27 687 männliche, 6 703 weibliche) sehr groß, und namentlich erregt die Kinderbeschäftigung, die besonders in Ziegeleien sehr mißbraucht wird, schwere Bedenken. Kinder wurden hier 1258 männliche und 296 weibliche beschäftigt.

Arbeitslosigkeit und Nothstandsarbeiten in Ungarn. Der ungarische Handelsminister hat dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit welchem ein Kredit von 400 000 Kronen angesprochen wird, der zur Herstellung von Straßenbauten in einigen Komitaten, wo Nothstand droht, verwendet werden soll. In der Motivirung zu der Gesetzvorlage wird auf die namentlich in einigen oberungarischen Komitaten vorhandene Auswanderungsbewegung hingewiesen. Bereits im vorigen Jahre hat der Minister in den Komitaten Bereg, Máramaros, Ugocsa, Zemplén und Komorn Straßenbauten angeordnet, durch deren Ausführung die traurigen Verhältnisse der Bevölkerung gebessert wurden, die weitere Wirkung wurde jedoch durch den Umstand paralysirt, daß die wirthschaftlichen Verhältnisse in diesem Jahre sich nicht gebessert haben. Unter den obwaltenden Umständen erscheint es am zweckmäßigsten, der nothleidenden Bevölkerung durch die Herstellung von öffentlichen Straßen Beschäftigung und Erwerb zu gewähren. Da aber die Bedeckung der annähernd 400 000 Kronen betragenden Kosten weder von den Straßenbaufonds der Munizipien, noch von den Gemeinden angesprochen werden kann, verlangt der Minister die Bewilligung des Kredits von der Legislative. — In Budapest veranstaltet die sozialdemokratische Partei Arbeitslosenversammlungen, deren Frequenz auf die große Ausdehnung der Arbeitslosigkeit schließen läßt. Nachdem in den letzten Wochen bereits ca. 20 000 Beschäftigungslose die Stadt verlassen haben, wird die Zahl der Arbeitslosen noch immer auf rund 25 000 veranschlagt, die sich gleichmäßig auf die einzelnen Branchen der Fabrikindustrie und des Handwerkes vertheilen.

Die Syndikate in Frankreich. Das französische Handelsministerium veröffentlicht die Statistik der „Syndicats professionels" für das Jahr 1899, aus der neuerlich eine starke Zunahme der Arbeiterorganisationen erhellt. Insgesammt bestanden 1899 7081 Syndikate, wovon 2157 auf Unternehmervereinigungen, 2685 auf Arbeiterorganisationen, 170 auf gemischte und 2069 auf

landwirthschaftliche Syndikate entfallen. Seit Inkrafttreten des Syndikatsgesetzes vom 21. März 1884 gestaltete sich die Organisationsbewegung folgendermaßen:

	Unternehmer	Arbeiter	gemischte	landwirthschaftliche Syndikate	Zusammen
1884 . .	101	68	1	5	175
1890 . .	1004	1006	97	648	2755
1895 . .	1622	2163	173	1188	5146
1896 . .	1731	2243	170	1275	5419
1897 . .	1894	2324	181	1499	5901
1898 . .	1965	2361	175	1824	6325
1899 . .	2157	2685	170	2069	7081.

Die stärkste Entwickelung weisen die Arbeitersyndikate sowie die landwirthschaftlichen Syndikate auf. Die gemischten Syndikate bleiben stationär und ganz unbedeutend. Ein Gleiches erhellt auch aus den Mitgliederziffern der Syndikate, nur daß diese zeigen, daß die landwirthschaftlichen Syndikate an der Spitze der Organisation stehen. Die Mitgliederziffern betrugen in den beiden letzten Jahren:

	1898	1899
Unternehmer-Syndikate . . .	151 624	158 300
Arbeiter-Syndikate	419 761	492 647
Gemischte Syndikate	34 236	28 519
Landwirthschaftliche Syndikate	491 692	512 794
Zusammen	1 097 313	1 192 260.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der 14. ordentliche Berufsgenossenschaftstag wurde am 14. Dezember in Berlin abgehalten. Die Versammlung war stark besucht, von Seiten der Behörden war nur das Reichsversicherungsamt vertreten. Der Vorsitzende Baumeister Gerhardt-Elberfeld gab einen kurzen Ueberblick über die Thätigkeit des Ausschusses, worin er auch erwähnte, das Reichsamt des Innern habe den Ausschuß zu den Berathungen für die Errichtung einer ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt zugezogen; die Angelegenheit ruhe gegenwärtig, dürfte aber demnächst greifbare Gestalt annehmen. Dem Verband sind neu hinzugetreten: die Fleischerei-Berufsgenossenschaft und die Südwestdeutsche Baugewerks-Berufsgenossenschaft. Nach Erledigung weiterer geschäftlicher Angelegenheiten erstattete Kommerzienrath Jacob-Berlin einen Bericht über die Theilnahme der Berufsgenossenschaften an der Beschickung der Pariser Weltausstellung. Er führte etwa Folgendes aus: In Bezug auf Arbeiterversicherung und Arbeiterfürsorge stehe Deutschland allen Kulturstaaten voran. So gern die deutsche Industrie und Landwirthschaft diese Lasten tragen, müsse es ihnen doch erwünscht sein, daß im Interesse der gleichmäßigen Vertheilung der Lasten gleiche Maßnahmen auch vom Ausland aufgenommen werden. Die Betheiligung an der Pariser Weltausstellung sollte, wie schon die Betheiligung 1893 in Chicago, dem Ausland Kenntniß von der deutschen Arbeiterfürsorge geben. Seitens des Reichs-Versicherungsamtes sei eine Darstellung der gesammten Arbeiterversicherung geplant und auch durchgeführt worden. Da es nicht möglich war, daß die Berufsgenossenschaften sich an dieser Ausstellung betheiligten, haben sie sich mit der Herausgabe einer systematischen Bearbeitung der Unfallverhütungsvorschriften begnügt. Das Werk ist vom Geheimen Rath Professor Hartmann bearbeitet; es hat einen dauernden Werth für die Entwickelung der Unfallverhütungstechnik. Die internationale Jury hat die Bestrebungen der Berufsgenossenschaften durch Zuerkennung der goldenen Medaille anerkannt. Redner spricht zum Schluß die Hoffnung aus, daß die Bestrebungen auf dem Gebiet der Unfallverhütung und Arbeiterfürsorge dazu beitragen werden, das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern immer freundlicher zu gestalten.

Ueber den nächsten Punkt: die weitere Ausgestaltung der Unfallverhütung und der Ueberwachung der Betriebe sprach Reichstagsabgeordneter Rich. Roesicke-Berlin, der langjährige Vorsitzende, jetzt Ehrenmitglied, des Verbandes. Er hätte, so führte er aus, es von jeher als einen besonders glücklichen Gedanken erkannt, daß denjenigen, welche die Lasten der Entschädigung der Unfälle zu tragen haben, die Möglichkeit gegeben sei, sich durch ihre Thätigkeit auf dem Gebiete der Unfallverhütung wenigstens zum Theil von diesen Lasten zu befreien. Denn alles, was den Arbeitern in dieser Beziehung von Nutzen sei, erleichtere zugleich die Lasten der Berufsgenossenschaften. Ohne scharfe Kontrolle seien aber alle Unfallverhütungsvorschriften wie eine Schale ohne Kern. Schon das bisherige Gesetz hätte den Berufsgenossenschaften Mittel an die Hand gegeben, für Durchführung der Bestimmungen zu wirken. Diese Handhabe habe sich aber als unzureichend erwiesen und darum seien in der Novelle zum Unfallversicherungsgesetz von ihm und anderen Mitgliedern des Reichstags wirksamere Mittel erstrebt worden. Von diesen dürfe man eine wesentliche Förderung der Unfallverhütung erhoffen. Redner nimmt Veranlassung, von dieser Stelle aus zu betonen, daß es den Berufsgenossenschaften bitterer Ernst sei mit der Unfallverhütung, und daß sie die Unfallverhütungsvorschriften nicht als Dekoration betrachten, noch diese erlassen, um Jemand zu täuschen. Sie seien sich bewußt, daß auf dem Gebiete der Unfallverhütung noch zu wenig erreicht sei, sie hofften aber, daß es ihnen gelingen werde, dem gerecht zu werden, was man von ihnen erwarten könne.

In der Debatte konstatirt Geheimer Regierungsrath Prof. Hartmann vom Reichs-Versicherungsamt, daß in Bezug auf die Ueberwachung der Betriebe seitens einer Anzahl Berufsgenossenschaften noch immer absolut nichts gethan werde, während andererseits etwa 20 bis 30 Berufsgenossenschaften ganz Vorzügliches leisteten. Wir werden in der Unfallverhütungstechnik nur vorwärts kommen, wenn die gesammte Industrie sich der Sache mit Eifer annehme. Nach dem neuen Gesetz sei es Pflicht der Berufsgenossenschaften, für die Durchführung der Vorschriften zu sorgen. Das könne praktisch nur durch Ueberwachung der Betriebe geschehen. Die Kontrole dürfe sich nun aber nicht darauf richten, den Unternehmer zur Strafe zu bringen. Das sei der allerletzte Weg. Der Beauftragte solle der Berather des Unternehmens sein. Deshalb wolle man ja jetzt auch technisch geschulte, praktisch erfahrene Aufsichtsbeamte. Die Herren, die in Paris waren, werden zugeben, daß seitens der französischen Assoziation für die Förderung der Unfallverhütungstechnik außerordentlich mehr gethan wird, als von Seiten der gesammten Berufsgenossenschaften. Was von den Berufsgenossenschaften an technischen Erfahrungen und Verbesserungen zusammengetragen werde, bleibe den weitesten industriellen Kreisen unbekannt. Für die Popularisirung dieser Neuerungen müsse weit mehr gesorgt werden.

Maurermeister Eßmann befürwortet die Beibehaltung der ehrenamtlichen Vertrauensmänner als technische Aufsichtsbeamte, da die Baugewerks-Berufsgenossenschaften nicht in der Lage seien, die Kosten für eine genügende Zahl von Beamten zu tragen.

Obermeister Beck-Berlin (Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft) glaubt, daß der Segen der Beauftragten-Institution erst zu erweisen sei. Sie wollten gewiß alle die Arbeiterinteressen fördern, aber das müsse mit kühlem Kopf geschehen, nicht um unter allen Umständen Idealzustände zu schaffen.

Reichstagsabgeordneter Fischbeck meint, solche Ausführungen wären am Platze, wenn das neue Unfallversicherungsgesetz jetzt erst zur Berathung stände und nicht schon beschlossen wäre. Es komme jetzt nur noch darauf an, die Unfallverhütungsvorschriften auszubauen und technisch ausgebildete Beamte anzustellen. Wenn das überall durchgeführt werde, so würden, ganz abgesehen vom sozialpolitischen Standpunkte, die Herren, die jetzt noch widerstreben, den Segen am eigenen Geldbeutel verspüren.

Landtagsabgeordneter Baumeister Fehlisch-Berlin ist überzeugt, daß im Baugewerbe mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung die Beamten angestellt werden würden, damit alles zur Unfallverhütung geschehe. Aber er verspreche sich durchaus nichts davon. Denn die technischen Beamten seien noch lange nicht technisch kundig genug für das Baugewerbe. Die bisherigen Vertrauensmänner hätten nichts leisten können, weil ihnen von der Polizei jede Unterstützung geradezu verweigert wurde. Die Reichstagsverhandlungen seien viel zu früh gekommen und seien viel zu unüberlegt gewesen. Das liege wohl daran, daß es im Reichstag zu wenig Leute mit praktischem Verständniß gebe. So konnte es kommen, daß 25—40 Personen im Reichstag anwesend waren und dieses folgenschwere Gesetz beschlossen. Hätte man noch etwas gewartet, so wäre gewiß etwas Verständigeres herausgekommen.

Reichstagsabgeordneter Rich. Roesicke-Berlin tritt im Schlußwort den Vorwürfen gegen das Gesetz und den Reichstag entgegen und vertheidigt das System der technischen Aufsichtsbeamten. Er betont, daß das Gesetz die Zustimmung aller Parteien gefunden habe und daß es garnicht auf die Befriedigung der öffentlichen Meinung, sondern auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften ankomme, die insbesondere die Arbeiter beanspruchen könnten.

Der weitere Verlauf der Berathung war inneren Angelegenheiten gewidmet. Der Entwurf einer Normal-Dienstordnung für die Anstellung und die Rechtsverhältnisse der Beamten der Berufsgenossenschaften wurde nochmals an den Ausschuß verwiesen. Sodann wurde ein Antrag Roesicke angenommen: „Der Berufsgenossenschaftstag beschließt, die Grundzüge, betreffend die Errichtung einer Centralstelle für die Revision der Buch- und Kassenführung, dem Ausschuß mit dem Anheimstellen zu überweisen, die ihm zur Durchführung des Planes angemessen erscheinenden Schritte zu thun.“ Zum Schluß besprach Direktor Wenzel-Berlin

den vom Reichs-Versicherungsamt umgearbeiteten Entwurf eines Normalstatuts. Alsdann wurde der 14. Berufsgenossenschaftstag geschlossen. Die nächste Versammlung soll in Breslau stattfinden.

Centralverein für Fluß- und Kanalschifffahrt und Mindestruhezeit im Binnenschifffahrtsgewerbe. Am 7. Dezember tagte in Berlin der große Ausschuß des Centralvereins für Fluß- und Kanalschifffahrt. Von den verhandelten Gegenständen ist der Bericht über die Einführung einer Mindestruhezeit für das Personal im Binnenschifffahrtsgewerbe für uns wichtig.

Begründete Klagen des Schiffspersonals wegen Ueberlastung seien nicht erhoben worden, Mißstände in dem behaupteten Umfange nicht vorhanden. Der Centralverein hält daher einstimmig eine gesetzliche Regelung der Nachtruhe des Schiffspersonals nicht für erforderlich, sondern würde sie für eine unberechenbare Schädigung des Schiffergewerbes halten. Er hält die Einführung einer Mindestruhezeit durch Reichsgesetz sowie durch Landesgesetze oder Polizeiverordnung für undurchführbar.

Andere Unternehmervertretungen, die an der Binnenschifffahrt direkt betheiligt sind, z. B. der Verband in Mannheim, treten für die hier bekämpfte Form des Arbeiterschutzes seit Jahren ein; auch die Handelskammer in Wesel ist dafür. Die Kommission für Arbeiterstatistik hat sich zwar in ihren Beschlüssen auf die Gewährung eines bestimmten Maßes von Sonntagsruhe (Sp. 222) an die Binnenschiffer beschränkt, es ist aber nicht einzusehen, warum eine Regelung der täglichen Ruhezeit, die in Holland möglich ist, in Deutschland nicht erreicht werden könnte.

Der Bund österreichischer Industrieller, der jetzt 1205 Mitglieder mit 230 000 in ihren Betrieben beschäftigten Arbeitern zählt, beschäftigte sich in seiner letzten Generalversammlung mit dem Plane einer Streikversicherung. Der Referent, Dr. Auspitzer, führte aus, daß die Streiks an Zahl und Umfang von Jahr zu Jahr zunehmen. Prinzipiell könne die Berechtigung zu Arbeitseinstellungen nicht bestritten werden. Die österreichischen Industriellen hätten auch niemals gegen das Koalitionsrecht Stellung genommen. Allein die Industrie müsse sich gegen die Streiks zur Wehr setzen. Dazu solle die Streikversicherung dienen. Das Statut dieser Organisation sei bereits ausgearbeitet und dem Ministerium unterbreitet, dessen Genehmigung — vielleicht mit einigen Abweichungen — bevorstehe. Die Streikversicherung verfolge den Zweck, dem Industriellen den effektiven Schaden, den er durch einen Streik erleidet, wenigstens theilweise zu ersetzen. Mitglied des auf Basis der Gegenseitigkeit zu errichtenden Versicherungsvereines könne jeder Besitzer oder Pächter einer Fabrik oder industrieller und gewerblicher Unternehmungen werden. Als Grundlage der Prämienberechnung diene die für die Arbeiterunfallversicherung fatirte Lohnsumme. Durch Sachverständige angestellte Berechnungen hätten ergeben, daß mit einer Quote von vier per Mille der Lohnsumme das Auskommen gefunden werden dürfte. Als Entgelt gewähre der Verein seinen Mitgliedern eine Entschädigung für jeden Werktag, an dem in ihren Betrieben gestreikt wurde. Als Grundlage der Entschädigungsberechnung dienen die Lohnlisten der vier letzten dem Beginne des Streiks vorangegangenen Wochen. Entschädigt werde für jeden Streiktag die halbe Lohnsumme der streikenden und gezwungen feiernden Arbeiter, weil in der Regel dieser Satz dazu ausreichen dürfte, die fixen Gehalte, die Zinsen des investirten Kapitals, die für die Instandhaltung der Maschinen erforderlichen Arbeiten, die Steuern, verschiedene Prämien ꝛc. zu bestreiten. Es wurde vermieden, ein höheres Ausmaß der Entschädigungen festzusetzen, weil nur der effektive Schaden ersetzt und es verhindert werden soll, daß die Versicherung einen Anreiz biete, berechtigte Forderungen der Arbeiter abzuweisen oder einen ungerechtfertigten Streik, wenn in einem späteren Stadium desselben die Arbeiter ihre Forderungen ermäßigen oder ganz aufgeben, fortzuführen. Der Geschäftsbetrieb des Vereins wird aufgenommen werden, wenn wenigstens 500 Mitglieder mit einer Lohnsumme von 50 Millionen Kronen ihren Beitritt ordnungsgemäß angemeldet haben. — Den gleichen Zweck, nämlich die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegenüber den Anforderungen der Arbeiter, jedoch auf anderer Grundlage, verfolge die vom Verbande der nordböhmischen Industriellen geschaffene Organisation. Auf ähnlichen Prinzipien wie dieser Verband sei auch die Gesellschaft für Entschädigung bei Arbeitseinstellungen in Leipzig aufgebaut. Der Bund österreichischer Industrieller beabsichtige mit dieser neuen Institution keineswegs einen Kampf gegen die Arbeiterschaft, er betrachte sie lediglich als ein Instrument der Abwehr.

Arbeiterbewegung.

Arbeitersekretariate und Gewerkschaftshäuser sind in der letzten Zeit wieder in einigen Städten errichtet worden oder in Vorbereitung. Arbeitersekretariate bestehen jetzt in Altenburg (S.-A.), Altona, Beuthen (Oberschlesien), Bremen, Breslau, Darmstadt, Frankfurt a. M., Freiburg i. B., Halle a. S., Hamburg, Hannover, Hildesheim, Jena, Lübeck, Mannheim, Mülheim, München, Nürnberg, Pforzheim, Posen, Striegau, Stuttgart, Tuttlingen, Waldenburg. Zu diesen 24 wird am 1. Januar k. Js. ein 25. Arbeitersekretariat in Köln a. Rh. kommen. Weitere Sekretariate sind in Vorbereitung.

Auch in Berlin wird die Errichtung eines Arbeitersekretariats und in Verbindung damit die Errichtung einer Centralstelle für ganz Deutschland geplant. Letztere soll den jüngeren, noch nicht eingearbeiteten Sekretariaten mit Rath an die Hand gehen, die von auswärts an das Reichs-Versicherungsamt gehenden Klagen prüfen und eventuell verbessern, aussichtslose Sachen zurückweisen, vor Allem aber die mündliche Vertretung vor dem Reichs-Versicherungsamt übernehmen. Die Geschäfte sollen von zwei juristisch gebildeten Beamten, denen ein ärztlicher Beirath zur Seite steht, wahrgenommen werden. In einer am 13. d. Mts. in Berlin abgehaltenen Versammlung des Arbeitervertreter-Vereins, der auch Vertreter der Berliner Gewerkschaftskommission und des Gewerkschaftsausschusses für die Lokal-Organisirten beiwohnten, wurde nach einem einleitenden Vortrage des Nürnberger Arbeitersekretärs und Reichstagsabgeordneten Segitz und nach längerer Debatte, in der nur über die Art der Ausführung des Planes und die Kostendeckung Meinungsverschiedenheiten herrschten, der Vorstand des Arbeitervertreter-Vereins beauftragt, in Verbindung mit der Gewerkschaftskommission die weiteren Schritte in der Angelegenheit zu thun. Der Referent Segitz hatte die Kosten der Einrichtung auf eine einmalige Ausgabe von etwa 1800 ℳ für Beschaffung der nothwendigen Utensilien, Bibliothek ꝛc. und auf eine fortlaufende Ausgabe von rund 10 000 ℳ jährlich veranschlagt. Zur Deckung der Kosten wären mit je einem Drittel heranzuziehen: 1. Die örtlichen Arbeitersekretariate, 2. die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, 3. die Berliner gewerkschaftlich organisirten Arbeiter.

Dem Beispiele der Berliner Gewerkschaften, die sich ein großes Gewerkschaftshaus geschaffen, folgen mehr und mehr andere Orte. So ist nach dem Muster des Berliner Gewerkschaftshauses ein solches in Frankfurt a. M. errichtet und in Elberfeld-Barmen die Errichtung eines solchen beschlossen worden.

Der Konflikt zwischen dem Deutschen Buchdruckerverband und der sozialdemokratischen „Leipziger Volkszeitung“ ist noch nicht beigelegt, sondern vorläufig nur ein 14tägiger Waffenstillstand vereinbart worden, der eventuell zu weiteren Friedensverhandlungen benutzt werden soll. Am 10. ds. Mts. hat in Leipzig eine Einigungskonferenz stattgefunden, welcher Vertreter des sozialdemokratischen Parteivorstandes, des Buchdruckerverbandes, der Buchdruckergewerkschaft, der „Leipziger Volkszeitung“, der Leipziger Sozialdemokraten und des Leipziger Gewerkschaftskartells beiwohnten. Der von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion vorgelegte Einigungsvorschlag wurde nur von den Vertretern des Buchdruckerverbandes acceptirt. Die Konferenz mißbilligte sowohl das Vorgehen der Geschäftsleitung der „Leipziger Volkszeitung“, als das des Buchdruckerverbandes, da dieser zunächst das Schiedsgericht, bezw. das Tarifamt hätte anrufen sollen. Ferner beschloß die Konferenz, daß die in der Druckerei der „Leipziger Volksztg.“ stehengebliebenen und während des Ausstandes daselbst eingetretenen Gehülfen nicht als Streikbrecher zu betrachten seien. Dem gegenüber schreibt das „Correspondenzblatt der Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“:

„So bedauernswerth es ist, daß von Seiten der Druckerei nicht alles versucht wurde, um den Parteigenossen einen solchen Konflikt überhaupt zu ersparen, so wenig ist es zu rechtfertigen, eine Abwehraktion der bisherigen Arbeitskollegen durch Stehenbleiben illusorisch zu machen. Zum Allerwenigsten können die Ausreißerdienste Berliner Gewerkschaftsmitglieder durch den Mantel der Parteipflicht gedeckt werden. Ein Parteigebot, seine Arbeitskraft gerade einem Parteiunternehmen zur Verfügung zu stellen, existirt nicht. Wenn die gewerkschaftlich organisirten Arbeiter schon in jedem Privatbetriebe bestrebt sind, den Unternehmer zu zwingen, sich den Arbeitsforderungen seiner Arbeiter anzupassen, so trifft dies in noch höherem Maße für Parteiunternehmungen zu, soweit die Regelung der Eintritts-, Arbeits- und Entlassungsbedingungen in Frage kommt. Das Stehenbleiben der verbandsgegnerischen Setzer ist daher nicht anders zu bewerthen, als bei jedem anderen Arbeitswilligen.“

Ein Verein der Aufwärterinnen Berlins und der Umgegend hat sich, wie in Nr. 24 der „Frauenbewegung“ mitgetheilt wird, konstituirt. Er bezweckt den Schutz der Mitglieder gegen Ausbeutung durch wucherische Stellenvermittelung und die Fürsorge bei Krankheit und in sonstigen Nothfällen. Das genannte Blatt bemerkt dazu: „Dem Zuge der Zeit folgend, ist eine Anzahl sogenannter „Reinigungsbureaus“ entstanden, die den Herrschaften Aufwärterinnen, Reinemachefrauen, Waschfrauen ꝛc. zur Verfügung stellen und von den letzteren, wie glaubwürdig versichert wird, oft 40 bis 50% des Lohnes an „Gebühren“ erheben.“ Aus diesem Grunde wurde in einer Dienstbotenversammlung der Beitritt zu dem neuen Verein lebhaft befürwortet.

Die Landschaftsgärtner Berlins und der Vororte sind in eine Lohnbewegung eingetreten. Sie haben in einer am 3. d. M. abgehaltenen Versammlung, die auch von Prinzipalen besucht war, folgende Forderungen einstimmig gut geheißen: Zehnstündige tägliche Maximalarbeitszeit, einen Mindeststundenlohn von 45 ₰, Bezahlung der Ueberstunden und nothwendigen Sonntagsarbeiten mit 50 ₰ für die Stunde. Eine Tarifkommission, zu gleichen Theilen aus Prinzipalen und Arbeitern bestehend, soll die weiteren Unterhandlungen führen. Von allen Seiten wurde betont, daß man die Erfüllung der Forderungen ohne Arbeitsniederlegung zu erreichen hoffe. In einem Rundschreiben an die Unternehmer, das von der märkischen Gauvereinigung des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins und der Freien Vereinigung der Landschaftsgärtner Berlins und Umgegend (beides Arbeiterorganisationen) unterzeichnet ist, wird der gegenwärtige Jahresdurchschnittsverdienst eines Berliner Landschaftsgärtners auf 840 ℳ angegeben und ausgeführt, daß die noch immer sehr ungeregelten Arbeitszeiten und die niedrigen Löhne den Anstoß zur jetzigen Lohnbewegung gegeben hätten. — Auch die Gehülfen der Kunst- und Handelsgärtenbranche wollen gleichfalls in eine Lohnbewegung eintreten. Sie verlangen den elfstündigen Maximalarbeitstag und Wochenlohn an Stelle der vielfach noch üblichen Monatslöhnung unter gleichzeitiger Festsetzung von Mindestwochenlöhnen.

Der Streik der Tüll- und Spitzenarbeiter in Calais („Soz. Praxis“ Sp. 210) dauert fort. Die nach England entsandten Delegirten der Streikenden wurden von dem parlamentarischen Komité der Trade Unions empfangen und dieses hat alle englischen Gewerkschaften zur Unterstützung der Streikenden aufgefordert. Zugleich wurde der Sekretär des Komités, Holmes, nach Calais geschickt, um den Streikenden die Botschaft zu überbringen, daß sie auf die Unterstützung der gesammten organisirten Arbeiterschaft Englands rechnen können. „Die englischen Gewerkschaften,“ sagte Holmes in einer Versammlung der Streikenden, „werden nicht zulassen, daß die Unternehmer ihre Pläne durchführen.“ Sodann haben die Spitzenweber von Nottingham ihren Genossen in Calais auf unbestimmte Zeit ein unverzinsliches Darlehen gewährt. Trotzdem die Unterstützung der Streikenden wöchentlich nicht weniger als 30 000 Frcs. erfordert, erscheint ihre Position sehr gestärkt. Der Ministerpräsident Waldeck-Rousseau empfing dieser Tage Vertreter des Unternehmerverbandes und beider Gewerkschaften (Sp. 210) und es dürfte eine Beilegung des Kampfes durch seine Vermittelung zu erhoffen sein.

Ein Arbeiterheim in Finnland. Am 18. November wurde in Tammerfors, dem finnischen Manchester, ein Arbeiterheim eröffnet. Es waren Delegirte der Arbeitervereine von Wasa, Helsingfors, Tawastehus ꝛc. anwesend. Die Festrede „Ueber den Zusammenhang der Idee der Arbeiterbewegung und Liebe zum Vaterlande“, hielt Dr. K. R. af Ursin aus Turku (Åbo). Das neue Haus des Tammerforsschen Arbeitervereins kostete 70 000 M., von denen 40 000 M. schon bezahlt sind. Interessant ist, was der „Vorwärts“ anführt, daß die Maurer- und Malerarbeit von den Arbeitern unentgeltlich ausgeführt wurde. Das Arbeiterhaus enthält einen großen Saal für Versammlungen, eine Lesehalle usw. — Die „Soz. Praxis“ hat, wie unsere Leser sich erinnern werden, erst kürzlich eine Schilderung der Arbeiterbewegung in Finnland veröffentlicht. (Jahrg. IX Sp. 1238) Auch Dr. Ursin ist Mitarbeiter unseres Blattes. (Jahrg. VIII Sp. 228).

Arbeiterschutz.

Gewerblicher Kinderschutz. Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. haben kurz aufeinanderfolgend die Polizeiverwaltungen folgender sechs Städte Verordnungen gegen die gewerbliche Kinderarbeit erlassen: Frankfurt a. O., Fürstenwalde an der Spree, Kottbus, Guben, Sorau und Schwiebus. Am weitesten geht die Kottbuser Verordnung, welche die Arbeit von Kindern unter 10 Jahren völlig verbietet. Die andren Städte haben meist das Alter von 9 Jahren als Schutzgrenze festgesetzt, ältere Kinder dürfen meist von früh 6 Uhr bis Abends 7 Uhr beschäftigt werden. Am schwächlichsten ist die Frankfurter Verordnung, die schon Kinder vom vollendeten 8. Lebensjahre der gewerblichen Arbeit preisgiebt.

Eine Verstärkung der Gewerbeaufsicht und der Hafeninspektion in Hamburg hält der Senat für erforderlich. Er hat der Bürgerschaft zur Mitgenehmigung eine Vorlage zugehen lassen, die die Anstellung eines weiteren Gewerbeinspektors und zweier festangestellter Assistenten sowie eines zweiten Hafeninspektors verlangt. Begründet ist die Forderung mit dem stetig wachsenden Umfang der Geschäfte beider Inspektionen. Wenn die Bürgerschaft, woran wohl nicht zu zweifeln ist, zustimmt, so wäre sehr zu wünschen, daß unter dem neuen Personal der Gewerbeaufsicht auch eine Frau sich befände, da die Frauenarbeit in Hamburg ziemlich stark, namentlich in der Nahrungsmittelbranche, verbreitet ist.

Arbeiterschutz in Italien. Der italienische Minister Carcano hat in der Deputirtenkammer einen Gesetzentwurf zur Fortbildung des mit der Gesetzgebung vom Jahre 1886 begonnenen Schutzes der in gewerblichen Betrieben thätigen Frauen und Kinder eingebracht. Sein wesentlicher Inhalt ist nach einem Bericht des „Hamburger Korrespondenten“ kurz folgender:

„Als Mindestalter für die Aufnahme von Kindern beiderlei Geschlechts in den industriellen Betrieb ist das zehnte Lebensjahr bestimmt, doch dürfen in Bergwerken nur Kinder über 13 Jahre und Frauen überhaupt nicht beschäftigt werden. Minderjährige Frauen sowie Knaben zwischen 10 und 15 Jahren müssen sich überdies durch ein ärztliches Attest über genügende Gesundheit und Körperkraft ausweisen. Nachtarbeit ist minderjährigen Frauen sowie Knaben unter 15 Jahren verboten, aber auch die Tagarbeit ist für Kinder zwischen 10 und 12 Jahren auf höchstens 8, für solche zwischen 12 und 15 Jahren auf höchstens 11 und für minderjährige Frauen auf höchstens 12 Stunden beschränkt. Ueberdies ist den minderjährigen Frauen sowie den Kindern bis zu 15 Jahren ein freier Tag in der Woche zu gewähren. Einen Zwang, hierzu den Sonntag zu wählen, übt das Gesetz nicht aus. Endlich schreibt der Carcanosche Entwurf noch vor, daß sowohl Arbeits- als Schlafräume den Ansprüchen der Hygiene und Sittlichkeit genügen müssen. Falls der Minister unter Hygiene und Sittlichkeit auch nur annähernd das versteht, was man in Deutschland dafür hält, so müßte seine Forderung, wenn sie Gesetz wird, die bisher z. B. in den sizilischen Schwefelgruben herrschenden Zustände völlig revolutioniren.“

Was das Gesetz verlangt, ist wenig. Die Berechtigung, zehnjährige Kinder in Fabriken 8 Stunden lang täglich auszubeuten, steht in direktem Widerspruch mit dem Schulzwang. Doch wird das Wenige energisch durchgeführt, so ist ähnlich wie von der englischen Arbeiterschutzgesetzgebung eine allmähliche Besserung des grauenhaften Arbeiterelends, das eine Ada Negri in so ergreifenden Farben geschildert hat, zu erhoffen.

Erziehung und Bildung.

Die volksthümlichen Hochschulkurse in Berlin dieses Winters sind zur ersten Hälfte nunmehr zu Ende gegangen. Unter ihnen hat der von den Herren Professor Dr. Diels und Privatdozent Dr. Helm geleitete Lateinkursus besonderes Aufsehen erregt (Soz. Praxis Sp. 164). Die ganze Formenlehre wurde vorgetragen und daher ging es sozusagen im Fluge durchs Latein. Am letzten Vortragsabend nahm Professor Diels in einer kurzen Ansprache Gelegenheit, den Hörern und Hörerinnen zu danken für die bewiesene Aufmerksamkeit; fast alle hatten tapfer bis zum Schluß ausgehalten. Dann theilte Professor Diels mit, daß am 15. Januar ein zweiter Lateinkursus beginne, der sich mit der Caesarlektüre befassen werde. Weiter aber haben sich Studenten der Universität erboten, den Männern und Frauen, welche den ersten Lateinkursus besucht haben, in kleineren Cirkeln Privatunterricht zu ertheilen und so den Stoff, der in diesem Kursus nur unvollkommen aufgenommen werden konnte, nach pädagogischen Grundsätzen zu verarbeiten. Der „Vorwärts“ begrüßt diesen Plan aufs wärmste. Und in der That verdient das Vorgehen, das an ähnliche Vorgänge in England und Skandinavien erinnert, die lebhafteste Antheilnahme. Nicht nur die Arbeiter werden von diesem Unterricht Nutzen ziehen, sondern auch die Studenten vom Umgang mit den Arbeitern. Die nach Neujahr beginnende zweite Vortragsreihe dieses Winters enthält auch im Uebrigen manches Beachtenswerthe. U. a. wird Professor Dr. v. Liszt über aktuelle Probleme des Völkerrechts sprechen, Professor Dr. Zuntz über die Ernährung des wachsenden Menschen, Professor Dr. Waldeyer über Athmungs- und Ernährungsorgane und Dr. Max Hermann über das Theater und seine Geschichte.

Gesellschaft für Verbreitung von Volksbibliotheken. Der Centralausschuß, der am 9. d. M. im Abgeordnetenhause unter Vorsitz des Abgeordneten Rickert zusammentrat, beschloß, auf der nächstjährigen Hauptversammlung über folgende Gegenstände zu verhandeln: 1. Mädchenerziehung und Mädchenschule nach den Ansprüchen der Gegenwart; 2. die Erziehung des Volkes durch die Kunst; 3. die Einzelvorträge, ihr Werth und ihre Stellung zu den Vortragskursen; 4. Ausleihebibliotheken und Lesehallen; was leisten jede dieser Anstalten, und wo sind sie am Platze? Als Versammlungsort wird Bremen in Aussicht genommen. Die Gesellschaft hat vom 1. Januar bis 30. November d. J. 572 Volksbibliotheken mit 28 372 Bänden begründet und unterstützt und damit ihre Leistungen auf diesem Gebiete im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdoppelt. Leider reichen die Mittel der Gesellschaft nicht aus, um alle

eingehenden Anträge (vom 1. Januar bis 4. Dezember d. J. liefen 904 Gesuche ein) zu befriedigen. Die Gesellschaft giebt demnächst auch Formulare heraus, die die ordnungsmäßige Verwaltung kleiner Bibliotheken außerordentlich erleichtern. Bei Benutzung der Formulare ist über die Inanspruchnahme der Bibliotheken und die Ausleihung der einzelnen Bücher und Literaturgattungen in jeder kleinen Bibliothek derselbe Nachweis zu erbringen, der jetzt von den größeren Bibliotheken geliefert wird.

Arbeiterbildungskurse in Zürich und Stuttgart. Der von Dr. Farbstein und Pfarrer Dr. Pflüger gegründete Verein für Arbeiterbildungskurse hat es, wie wir dem „Centralblatt für Volksbildungswesen" entnehmen, unternommen, System in die Volkshochschulvorlesungen zu bringen. In diesem Winter werden vier Kurse abgehalten, und zwar von Arbeitersekretär Greulich über Arbeiterschutzgesetzgebung, von Bommeli über die Prinzipien der Naturwissenschaften, von Prof. Züricher über die Grundzüge der Staats- und Rechtslehre und von Prof. Herkner über allgemeine Volkswirthschaftslehre. Die Gesammtzahl der Hörer betrug 212, das Kursgeld 2 Frcs., für Mitglieder von dem Verein angehörenden Gewerkschaften 1 Fr. In den von den Vereinigten Gewerkschaften in Stuttgart veranstalteten Kursen lesen Prof. Rümelin-Tübingen über die Grundlagen und Grundbegriffe unseres bürgerlichen Rechtes, Dr. Schmidt und Dr. Kauffmann über anorganische Chemie, Prof. Lampert über Zoologie und Prof. Hoffmann über Ehe, Kinderzahl und Kindererziehung. Das Kursgeld beträgt 1 M 20 ₰. Die Stadt Stuttgart stellt die Lokale sammt Beleuchtung und Heizung unentgeltlich zur Verfügung. Es sollen 500 Theilnehmer vorgemerkt sein.

Obligatorische Fortbildungsschule in Wittenberg. Die Stadtverordneten von Wittenberg beschlossen am 4. Dezember Errichtung einer schulgeldfreien obligatorischen gewerblichen Fortbildungsschule und bewilligte die Hälfte der Unterhaltungskosten mit jährlich 3005 Mk. Die andere Hälfte in gleicher Höhe hat die Regierung bewilligt. Die Stadtverordneten der Hauptstadt Berlin halten ein solches Obligatorium immer noch nicht für nöthig, wie wohl darunter viele Tausende von Lehrlingen zu leiden haben und in einer Kleinstadt auch ohne Obligatorium die Lehrlinge fast sämmtlich in die Schule gezwungen werden. Daher erklärt es sich auch wohl zum Theil, daß kleinstädtische Handwerksgesellen schneller als Kinder der Großstadt in die bevorzugten Stellen der Vorarbeiter, Monteure, Mechaniker, Werkführer u. s. w. einrücken, wie wir das auf dem Gebiete der Eisenarbeiter wenigstens beobachten konnten.

Soziale Hygiene.

Die Bekämpfung der Trunksucht in Arbeiterkreisen durch die Arbeiter selbst.

Obschon der letzte sozialdemokratische Parteitag ohne entscheidende Stellungnahme über die Alkoholfrage zur Tagesordnung übergegangen ist, so ist doch die Thatsache, daß dieser Gegenstand überhaupt in jener Versammlung zur Erörterung gestellt werden konnte, Beweis genug dafür, wie auch in Arbeiterkreisen die Erkenntniß von den schweren Folgeerscheinungen der Trunksucht an Boden gewinnt. In der That mehren sich in erfreulichem Maße in der Arbeiterschaft selber die Bestrebungen, den Kampf gegen den Alkoholismus in den eigenen Reihen aufzunehmen, und man darf wohl, ohne sich Illusionen hinzugeben, erwarten, daß diese Bemühungen von viel eingreifenderer und nachhaltigerer Wirkung sein werden, als die Agitationsarbeit der einer ganz anderen Gesellschaftsschicht angehörenden Mäßigkeitsvereine. Ueberdies hat diese erst im Werden begriffene Bewegung den Vortheil, aus den Erfahrungen, die seither gewonnen, und aus den Fehlern, die da und dort von durchaus wohlmeinender Seite begangen worden sind, lernen zu können. Bei der unleugbaren Schwierigkeit, in dem Arbeiter Verständniß für die Mäßigkeitsbestrebungen zu erwecken, wird aber sehr Vieles darauf ankommen, daß von vornherein in der Agitation derartige Fehler vermieden werden. Es sollen in dieser Beziehung nur einige der wichtigsten Punkte hier zur Erörterung kommen.

Daß zunächst die Verquickung der Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbestrebungen mit religiösen Interessen, mit der Ausnutzung der erzielten Erfolge zum größeren Ruhme einer Kirche oder Religionsgenossenschaft einen schweren Mißgriff bedeutet, der für die Mehrzahl der Arbeiter die ganze Bewegung zu einer recht unsympathischen machen muß, bedarf wohl keiner längeren Auseinandersetzung. Noch viel bedenklicher erscheint es aber, wenn der Kampf gegen die Trunksucht von einem ganz engherzigen Standpunkt aus geführt wird, wenn man es nicht versteht, den Alkoholismus von den verschiedensten Seiten und in seinen vielfach verschlungenen Beziehungen richtig aufzufassen. Die Trunksucht ist eine Erscheinung, die von sehr vielen und ganz verschiedenartigen Faktoren bedingt wird; individuelle, erbliche oder erworbene Anlagen, Einflüsse der Umgebung, gesellschaftlicher Gewohnheiten und Unsitten, Einwirkungen der Berufsthätigkeit, endlich vor Allem allgemeine soziale und ökonomische Verhältnisse stellen einzeln sowohl wie in gemeinschaftlichem Zusammenwirken die hauptsächlichsten Ursachen dar. Es ist ganz verkehrt, in jedem Falle den Trinker für einen krankhaft veranlagten, unrettbar seiner Leidenschaft verfallenen Neurastheniker, oder für einen energielosen Genußmenschen zu halten. Beide Kategorien kommen wohl oft genug zur Beobachtung, aber in der Regel bietet das Leben nicht die einfachen Paradigmen der Lehrbücher und so kommt es, daß in den meisten Gewohnheitstrinkern von beiden Eigenschaften etwas enthalten ist. Die schweren Schädigungen, welche der chronische Alkoholismus auf die gesammte körperliche und geistige Konstitution, auf Nervensystem und Charakterbildung ausübt, machen es in vielen Fällen beinahe unmöglich zu erkennen, welches Moment nun eigentlich das ursprüngliche gewesen ist. Und für die persönliche Einwirkung auf den Trinker, die immer eines der wesentlichsten Erfordernisse bleiben wird, kommt außerordentlich viel darauf an, diese Verhältnisse zu ergründen, um jeden Einzelnen in individualisirender Weise behandeln zu können. Es bedarf nicht vieler Worte, daß der Degenerirte, der hereditär Belastete oder der durch Einflüsse der Umgebung und des Berufes zum Trinker gewordene ganz anders angefaßt werden muß, wie beispielsweise ein Arbeiter, der hauptsächlich aus Mangel an ausreichender Nahrung oder weil er sich bei seiner Beschäftigung allen Unbilden der Witterung aussetzen muß, an den Alkohol gerathen ist. Und damit kommen wir zu einer der wichtigsten allgemeinen Ursachen für den Alkoholismus in den arbeitenden Klassen.

Es ist ganz unverständlich, wie man es in manchen Kreisen nicht Wort haben will, daß der Alkoholismus zu einem guten Theil von sozialen und ökonomischen Faktoren mitbedingt wird. Die Physiologie lehrt, daß der Alkohol im Organismus fast vollständig verbrennt, und zwar ohne daß dabei der Stoffwechsel eine Veränderung erleidet, d. h. ohne daß die Aufnahme von Sauerstoff und die Ausscheidung von Kohlensäure erhöht wird; der Alkohol muß also an Stelle irgend einer Organsubstanz, die unter anderen Verhältnissen im Haushalte des Körpers verwendet worden wäre, verbrannt sein. Welche Substanz es aber ist, die in dieser Weise vor dem Zerfall bewahrt wird, ob der kostbarste Bestandtheil unseres Organismus, das Eiweiß, oder nur das minderwerthige Fett, darüber ist bis zum heutigen Tage noch keine Einigung unter den Forschern erzielt. Noch harrt die Frage der endgültigen Klärung, obschon gerade die neuesten Forschungen entschieden dafür sprechen, daß der Alkohol nur die Fettsubstanzen vor der Zersetzung schützt und darum höchstens die Stellung eines minderwerthigen Nahrungsmittels beanspruchen kann. Indessen ist die ganze Streitfrage trotz ihres anscheinend praktischen Charakters doch mehr von wissenschaftlichem Interesse, denn darüber besteht kein Zweifel, daß der Alkohol in höheren Dosen jedenfalls ein Gift ist, welches die Eiweißsubstanzen des Organismus zur Einschmelzung bringt: für die Physiologie kann also gar keine Rede davon sein, den Alkohol als Nahrungsmittel gelten zu lassen. Leider herrscht aber diese Anschauung noch in den breiten Schichten des Volkes und selbst in gebildeten Kreisen ist man noch nicht darüber hinausgekommen. Die wunderbaren Wirkungen jenes Giftes auf Gefäß- und Empfindungsnerven sowie auf die Centren des Bewußtseins, das Gefühl behaglicher Wärme, das sich schon kurze Zeit nach dem Genusse einstellt, die leichte Lähmung des nervösen Centralorgans, die als Trübung des Urtheils über die eigene Persönlichkeit, als Ueberschätzung der Leistungsfähigkeit, d. h. mit anderen Worten als erhöhtes Kraftgefühl zur Erscheinung kommt, unterstützen jene verkehrte Anschauung in einem Grade, daß es kaum möglich ist, sie auszurotten. Mag die Wissenschaft auch mit noch so zwingenden Gründen den Nachweis führen, daß die scheinbaren Erregungswirkungen des Alkohols im Grunde leichte Lähmungserscheinungen sind, in der Regel wird der Arbeiter, der einer Stärkung bedarf, doch wieder zum Alkohol greifen.

Statistische und physiologische Forschungen haben uns gelehrt, daß fast in allen Volksschichten eine unzureichende Eiweißzufuhr üblich ist; während diese Erscheinung aber in wohlhabenden Kreisen weniger hervortritt und lediglich mit fehlerhaften Lebensgewohnheiten zusammenhängt, die sehr leicht zu korrigiren wären, bedeutet sie für die Arbeiterklasse einen Mißstand von großer Tragweite. Nach den Untersuchungen Lichtenfeld's genießt in Deutschland der Arbeiter bei leichter Arbeit $20{,}3$ g, bei schwerer $3{,}6$ g zu wenig an Eiweiß. Es ist natürlich nicht so leicht möglich, diese chronische Unterernährung für bestimmte Folgeerscheinungen verantwortlich zu machen, obschon Vieles dafür spricht, daß das frühzeitige Altern vieler Arbeiterfrauen und die verhältnißmäßig rasche Abnutzung des Durchschnittsarbeiters in diesem Zusammenhang seine Er-

klärung findet, aber gänzlich verfehlt scheint es uns, diese Thatsachen in der Aetiologie des Alkoholismus ignoriren zu wollen. Ich gehe natürlich nicht so weit, den chronischen Eiweißmangel für die einzige Ursache des Alkoholismus in den arbeitenden Klassen zu halten, wohl aber sehe ich in ihm eines der wesentlichsten disponirenden Momente, das die Wirksamkeit der übrigen, oben genannten Faktoren außerordentlich begünstigt. Der Alkoholismus kann niemals richtig gewürdigt werden, wenn man ihn lediglich als Aeußerung eines kranken oder schwachen Charakters oder auch als einfache Folge gesellschaftlicher Unsitten oder beruflicher Gewohnheiten auffaßt; alle diese Momente wirken mit, sie mögen sogar in vielen Fällen die Hauptsache sein, trotz alledem gebührt der chronischen Unterernährung des Arbeiters Berücksichtigung an hervorragender Stelle, wenn der Alkoholismus in diesen Kreisen auf wirklich rationelle Art bekämpft werden soll.

Aus unseren Ausführungen geht hervor, daß die Bemühungen der Mäßigkeitsvereine und ähnlicher Genossenschaften im Wesentlichen als eine Art symptomatischer Therapie anzusehen sind. Damit soll die Bedeutung jener Vereine in keiner Weise nieder gewerthet sein; im Gegentheil, die eigenthümliche Natur des Alkoholgiftes bringt es ja mit sich, daß eine Gewöhnung eintritt, die auch dann, wenn die primären Ursachen hinfällig geworden sind, in unheilvoller Weise fortwirkt; in dieser Beziehung können nun die Mitglieder der Mäßigkeitsvereine außerordentlich nützlich wirken, wenn sie sich zunächst gegen das Uebermaß, gegen den Mißbrauch im eigentlichen Sinne wenden, und namentlich wird das persönliche Beispiel des Maßhaltens im Genusse dann von hohem Werthe sein, wenn es von gleichgestellten Genossen gegeben wird, die an allen Leiden und Freuden des Arbeiterlebens ihren vollen Antheil haben.

Der Kampf gegen den Alkoholismus in den Arbeiterkreisen wird also nach zwei Richtungen geführt werden müssen: einmal wird Alles, was im Stande ist, die soziale Lage des Arbeiters zu verbessern, seine Ernährung und seine ganze Lebensführung auf ein höheres Niveau zu erheben, auf indirektem Wege auch der Bekämpfung der Trunksucht dienen. Des Weiteren bedarf es aber auch der persönlichen, individualisirenden Einwirkung, der Agitation, der Belehrung und des Beispiels. Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse, behutsames Vorgehen ist dabei nothwendig. Es wäre sicherlich ein schwerer Fehler, wenn man versuchen wollte, dem Grundsatz absoluter Abstinenz, dessen Anhänger ja gegenwärtig eine außerordentlich rührige Thätigkeit entfalten, in Arbeiterkreisen Geltung zu verschaffen; bei dem Charakter und den Lebensgewohnheiten des deutschen Arbeiters, die sich von heute auf morgen nicht umwandeln lassen, könnte diese extreme Richtung der ganzen Mäßigkeitsbewegung sehr leicht das Odium der Lächerlichkeit, mindestens der Mißliebigkeit anheften. Die völlige Enthaltsamkeit mag in den Trinkerheilanstalten am Platze sein, darüber gebührt denjenigen Aerzten, die über besondere Erfahrungen in dieser Richtung verfügen, das erste Wort: weshalb man aber unter den Verhältnissen des täglichen Lebens, unter Umständen, wo von Trunksucht im eigentlichen Sinne keine Rede sein kann, mit derartigen hochgespannten Forderungen kommen soll, das ist schwer einzusehen. In der Arbeiterschaft haben solche Bestrebungen sicherlich keine Aussicht auf Erfolg; alle Bemühungen werden vielmehr dahin gehen müssen, dem mißbräuchlichen Genusse, der Unmäßigkeit entgegen zu wirken, einmal durch das persönliche Beispiel und weiterhin durch Belehrung über Natur und Wirkungen des Alkoholgiftes und über die zweckmäßigste Art ausreichender, wohlfeiler Ernährung. Gerade der letzte Punkt muß viel mehr, als es bislang der Fall war, in den Vordergrund gerückt werden. Man kann ruhig behaupten, daß aus Unwissenheit und Indolenz die Ernährung des Arbeiters vielfach noch weit schlechter ausfällt, als sie es nach Maßgabe der verwendeten Mittel sein müßte. Durch Belehrung in Wort und Schrift, wie durch Gründung von Einkaufsgenossenschaften, die dem Einzelnen eine zweckmäßige und ausreichende Nahrung zu angemessenem Preise zur Verfügung stellen, könnten sich diejenigen Arbeiterführer, denen die Bekämpfung der Trunksucht am Herzen liegt, ein sehr großes Verdienst erwerben. Auf keinen Fall darf aber der sozialökonomische Gesichtspunkt vernachlässigt bleiben, wenn die Bemühungen, die heute von so vielen Seiten aufgewendet werden, von Erfolg gekrönt sein sollen.

Mombach-Mainz. Dr. med. Alphons Fuld.

Literarische Anzeigen.

Bücher und Broschüren.

Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands. Herausgegeben vom Verein für Sozialpolitik. I. Band. 90. Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot.

Wie 1890, als es sich um die Vorbereitung der Handelsverträge handelte, so tritt auch jetzt der Verein für Sozialpolitik mit einer Sammlung von wissenschaftlichen Abhandlungen hervor, die zur Klärung der handelspolitischen Situation beitragen sollen. Es ist beabsichtigt, die Beziehungen Deutschlands zu Nordamerika, England, Oesterreich und Rußland, ferner die Handels- und Konkurrenzverhältnisse auf dem ostasiatischen Markte zu erörtern, sodann einen geschichtlichen Ueberblick der deutschen Handelspolitik und eine Untersuchung über die Frage Agrar- und Industriestaat zu geben, des Weiteren sollen die deutschen agrarischen Zölle besonders bearbeitet werden. Der vorliegende erste Band enthält vier Abhandlungen: Die Handelspolitik der Vereinigten Staaten 1890—1900 von Professor Dr. Fisk, Die Stellung der landwirthschaftlichen Zölle in den künftigen Handelsverträgen von Geheimen Regierungsrath Professor Dr. Conrad, Zollpolitische Einigungsbestrebungen in Mitteleuropa von Professor Dr. E. Francke und die deutsch-russischen Handelsbeziehungen von Privatdozent Dr. Ballod. In der Vorrede betont der Leiter des ganzen Unternehmens, Professor Schmoller, es dürfte wohl am Platze sein, daß neben den großen Interessenverbänden nun auch die unbefangene Stimme der Wissenschaft gehört werde, die in dieser Publikation zum Ausdruck komme.

Eduard Bernstein: Zur Geschichte und Theorie des Sozialismus. Berlin-Bern 1901. Akademischer Verlag für soziale Wissenschaften (Dr. John Edelheim). Preis 5 ℳ.

Das 426 Seiten starke Buch enthält eine Sammlung von Aufsätzen Eduard Bernsteins über die Grundfragen der sozialistischen Theorie und Praxis, die der Verfasser im Laufe seiner schriftstellerischen Thätigkeit zu verschiedenen Zeiten veröffentlicht und für die vorliegende Ausgabe revidirt und ergänzt hat. Letzteres gilt insbesondere von einer eingehenden Studie über die Frage des Lohngesetzes. Weiter sind in die Sammlung aufgenommen die vom Verfasser unter dem Titel „Probleme des Sozialismus“ veröffentlichten Aufsätze, in denen er die in der bekannten Schrift „Die Voraussetzungen des Sozialismus“ niedergelegten Anschauungen gegen seine sozialistischen Kritiker vertheidigt. Bezeichnend ist die Eintheilung des gesammten Buches in die drei Abschnitte: 1. Ex cathedra. 2. Probleme des Sozialismus. 3. Waffengänge für freie Wissenschaft im Sozialismus.

Gesundheitsschutz in Staat, Gemeinde und Familie. Herausgegeben unter Mitwirkung von Aerzten und Fachgelehrten von Emanuel Wurm. Verlag und Druck von J. H. W. Dietz Nachf. (G. m. b. H.) in Stuttgart. Vollständig in 25 Lieferungen à 20 ₰.

Von dem Werke liegen uns 13 Hefte vor. Sie lassen erkennen, daß der Plan des Verfassers, in einem billigen Handbuche in gemeinverständlicher Sprache und guten Abbildungen die Kenntniß vom Bau und Leben des menschlichen Körpers, die Maßnahmen der privaten und sozialen Hygiene, die Aufgaben des Einzelnen, von Reich, Staat und Gemeinde zu Schutz und Förderung der Gesundheit darzulegen, im Allgemeinen wohl gelungen ist. Das Buch verdient eine weite Verbreitung, da es nützliche und nöthige Aufklärung über die Grundlehren der Gesundheitswissenschaft in ansprechendem Gewande bringt.

Die deutsche Sozialgesetzgebung. Systematisch dargestellt von Conrad Bornhak. Vierte neu bearbeitete Auflage. Tübingen und Leipzig. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1900. Preis 1,75 ℳ.

Die kleine Schrift enthält acht Abschnitte: Die industrielle Wirthschaftsordnung und die arbeitenden Klassen; Vereinzelte Ansätze zur sozialen Reform; Die leitenden Grundsätze der deutschen Sozialreform; Die Wiederbelebung des Innungswesens; Die Kranken-, die Unfall-, die Invalidenversicherung; Die Arbeiterschutzgesetzgebung. Die Thatsache, daß das Büchlein bereits in vierter Auflage erscheint, spricht dafür, daß der Verfasser es verstanden hat, ein vorhandenes Bedürfniß zu befriedigen.

Gänge durch Jammer und Noth. Von Arnulf Lieber - Bielefeld. Heilbronn. Verlag von Eugen Salzer.

Einen „Weckruf an das deutsche Herz und Gewissen“ nennt der Verfasser, Oberinspektor in den Bodelschwinghschen Anstalten, diese Sammlung von Aufsätzen, die vorwiegend der Schilderung der Wohnungsnoth in großen Städten gewidmet sind. Aus Danzig, Breslau, Straßburg, Düsseldorf, Kassel, Magdeburg, Posen, Leipzig, Dresden, Braunschweig, Berlin, Nürnberg, München, Stettin, Stuttgart, Unna, Chemnitz, Lübeck werden uns da Bilder des Jammers und der Noth vorgeführt, die in der That Herz und Gewissen wecken müssen. Gegenwärtig, wo allenthalben das Interesse an der Wohnungsfrage hervortritt, kommt das Buch gerade zur rechten Zeit, um mit eindringlichen Worten die dringende, unaufschiebbare Nothwendigkeit von Wohnungsreformen in großem Maßstabe zu verkünden.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 27. Dezember 1900. Nummer 13.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Krankengeld neben der Lohnzahlung.

Der natürliche Grundsatz, daß die Lohnzahlung eine Vergütung für thatsächlich geleistete Dienste bilde, und daß in den Fällen, in welchen die Dienstleistung ohne Schuld des Arbeitgebers wegfällt, auch seine Verpflichtung zur Bezahlung beseitigt werde, ist im heutigen Rechtsleben an verschiedenen Stellen zu Gunsten des Dienstverpflichteten durchbrochen. Am auffallendsten ist diese Abweichung von der allgemeinen Regel da, wo die Behinderung eine Folge von Krankheiten ist, und wo neben der Fortzahlung des Lohnes oder Gehaltes auch ein Anspruch auf Krankengeld besteht, weil die Erkrankung mit Erwerbsunfähigkeit verbunden ist.

In erster Linie kommen hierbei die Handlungsgehülfen in Betracht, sowohl mit Rücksicht darauf, daß ihnen durch Art. 60 des alten Handelsgesetzbuchs früher als anderen Angestellten das Recht auf Weiterbezug von Gehalt und Unterhalt in unverschuldeten Krankheitsfällen ausdrücklich eingeräumt und durch die Krankenversicherungsgesetzgebung nicht beschränkt ist, als auch dem Umfange dieses Vorrechts nach: es sichert ihnen Artikel 63 Absatz 2 des neuen Handelsgesetzbuchs fernerhin dieselbe Vergünstigung mit der Maßgabe zu, daß Verträge über die Anrechnung des Krankengeldes (oder einer Unfallrente) auf das Gehalt **ungültig** sein sollen. Die Tragweite dieser wohlwollenden Bestimmung wird allerdings leicht überschätzt: nur dieser eine Weg der Vermeidung einer oft für überflüssig gehaltenen Ausgabe ist dem Dienstherrn verschlossen, auf andere Weise aber kann er mangels entgegenstehender Vorschriften zum Ziele gelangen, z. B. indem er durch den Dienstvertrag jedwede Weitergewährung der Vergütung beseitigt, oder indem er auf dieselbe Art sich das Recht sichert, bei Erwerbsunfähigkeit das Gehalt um die Hälfte zu kürzen, was etwa der Anrechnung des Krankengeldbetrages gleichkommt.

Man könnte einwenden, daß in einer derartigen Uebereinkunft eine Umgehung des Gesetzes liege, und daß der Ausschluß des Gehaltsanspruchs, möge er ganz oder theilweise erfolgt sein, gegen die Absicht des Gesetzgebers verstoße, der die Handlungsgehülfen in Krankheitsfällen nicht um ihre dienstlichen Einkünfte habe bringen lassen wollen. Indeß dieser nahe liegende Gedankengang ist nicht überzeugend, so verführerisch er erscheint. Wir haben es hier, wie in manchem ähnlichen Falle, mit einer Lücke in der Gesetzgebung zu thun; die gute Absicht der maßgebenden Kräfte ist nicht ausreichend gewesen, um die Durchführung und Erreichung des Zwecks in vollstem Umfange zu ermöglichen. Es hätte mit ausdrücklichen Worten, ähnlich wie dies in Art. 62 und 64 daselbst geschehen ist, jede vertragsmäßige Aufhebung oder Einschränkung des Bezugsrechtes für unwirksam erklärt werden müssen. So lange dies nicht geschehen, wird sich gegen Abkommen dieser Art rechtlich nichts einwenden lassen, zumal da auch § 1 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes noch trotz der Bestimmung in Artikel 63 Absatz 2 des Handels-Gesetzbuchs zu Recht besteht. Es unterliegen demnach Handlungsgehülfen (und -Lehrlinge), vorbehaltlich einer statutarischen Erweiterung (§. 2 Nr. 5 Kr. V. G.), dem Krankenversicherungszwange nur dann, wenn durch Vertrag die ihnen nach Artikel 60 (jetzt 63) Handels-Gesetzbuch zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind. Damit ist, bis die Gesetzgebung Wandel schafft, die Schmälerung der handelsrechtlich gewährten Vortheile im Wege des Vertrages freigestellt, nur darf sie nicht geradezu von der Höhe des Krankengeldbezuges abhängig gemacht werden.

Da der Grund zu der Sonderstellung der Handlungsgehülfen offenbar darin bestanden hat, daß man sie aus dem Kreise der übrigen erwerbsthätigen Versicherten herausheben und ihnen in Anbetracht ihrer im Durchschnitt kostspieligeren Ausbildung und Lebensführung einen festeren Rückhalt in wirthschaftlichen unverschuldeten Nothlagen geben wollte, so empfiehlt es sich, statt der gegenwärtigen, unzulänglichen Vorschriften ganze Arbeit zu machen und — etwa bei Gelegenheit der bevorstehenden Umgestaltung des

Krankenversicherungsrechtes — ihr Anrecht auf Weiterleistung der Dienstvergütungen als unantastbar zu bezeichnen. Da sich ortsstatutarisch der allgemeine Versicherungszwang bei ihnen bewährt hat, so wird man hoffentlich kein Bedenken tragen, denselben für das ganze Reich bindend vorzuschreiben und zugleich in Artikel 63 Absatz 2 des Handels-Gesetzbuchs an Stelle der jetzigen Fassung zu sagen:

„Vereinbarungen, durch welche diese Verpflichtung des Prinzipals im Voraus aufgehoben oder beschränkt werden soll, sind nichtig."

Eine andere Gruppe von Erwerbsthätigen, die durch Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 mit Recht von den gewöhnlichen Arbeitern und Gehülfen unterschieden sind, ist in Anlehnung an die früher für Handlungsgehülfen geltenden Vorschriften bei Erkrankungen hinsichtlich ihres Gehaltsanspruchs gesichert: die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker. Für sie ist in §. 133c Reichs-Gewerbeordnung vorgeschrieben, daß sie bei einer durch anhaltende Krankheit hervorgerufenen Dienstverhinderung ohne Beobachtung der sonst maßgebenden Kündigungsfrist sogleich entlassen werden können, daß aber der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers (Lohn, Gehalt, Wohnung u. s. w.) für die Dauer von sechs Wochen bei unverschuldeter Dienstunfähigkeit in Kraft bleibt. Das Gesetz sieht indessen selbst vor, daß sich die Ansprüche um denjenigen Betrag mindern, welcher dem Werkmeister u. s. w. aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

Maßgebend für diese Abweichung von der Rechtslage der Handlungsgehülfen ist nach der Begründung (S. 42—43) gewesen, daß man es für unbillig gehalten hat, den Arbeitgebern, welche den gesetzlichen Zuschuß zu den Krankenversicherungsbeiträgen geleistet und die Unfallprämien ausschließlich aus ihrer Tasche aufgebracht haben, die Gewährung der vollen vertragsmäßigen Bezüge aufzuerlegen. Nachdem man sich indeß bei den Handlungsgehülfen, mit denen die Betriebsbeamten durch §§. 133a ff. Reichs-Gewerbeordnung in vielen Beziehungen gleichgestellt sind, über diese Billigkeitserwägungen hinweggesetzt hat, ohne daß dabei zwischen versicherungspflichtigen und freien Angestellten erkennbar unterschieden ist, halte ich es für folgerichtig, nunmehr auch das technische Personal in gleicher Weise zu behandeln und durch einen Zusatz, wie er oben zu Artikel 63 Absatz 2 des Handels-Gesetzbuchs vorgeschlagen, bei §. 133c der Reichs-Gewerbeordnung unter Streichung des bisherigen Schlußsatzes die Vertragsfreiheit einzuschränken.

Man hat gesagt, daß in den Werkmeistern, Aufsehern, Technikern und sonstigen Beamten unserer großen Werkstätten ein „neuer Mittelstand" heranwachse; das ist ein gutes Wort, dessen Geltung hoffentlich nicht bald durch einen Rückgang in Handel und Industrie eingeschränkt werden wird. Um so mehr soll man Bedenken tragen, diesen Angestellten bei Krankheiten bis zu sechswöchiger Dauer ganz oder theilweise ihr Gehalt zu entziehen. — Daß zur Zeit im Wege des Dienstvertrages auch hier die Einschränkung oder Beseitigung des von der Reichs-Gewerbeordnung gewährten Anspruchs zulässig ist, daran kann nicht wohl gezweifelt werden,[1]) weil die über den Dienstvertrag aller dieser Personen handelnden Gesetzesbestimmungen, soweit sie sich nicht mit klaren Worten zwingende Eigenschaft beilegen, durch freie Vereinbarung geändert werden können.

Wie sind nun die gewerblichen und sonstigen Arbeiter im Allgemeinen, die nicht unter obige Gruppe fallen, betreffs ihrer Lohnansprüche in Krankheitsfällen gestellt? Die frühere Rechtslage war ihnen durchaus ungünstig: die Abwägung von Leistung und Gegenleistung brachte es regelmäßig mit sich, daß ihnen schlechterdings keine Vergütung zustand, soweit sie ohne Verschulden des Arbeitgebers zur Dienstverrichtung außer Stande waren. Seit dem 1. Januar d. Js. hat das Bürgerliche Gesetzbuch hierin eine bedeutsame Aenderung eintreten lassen, und zwar nach zwei Richtungen hin (§§. 616, 617).

Bei verhältnißmäßig kurzen Verhinderungen, deren Grund in der Person des Dienstverpflichteten liegt, also auch bei Erkrankungen von nicht erheblicher Dauer, behält der Dienstverpflichtete den Anspruch auf ungeschmälerte Vergütung, er muß sich aber das anrechnen lassen, was ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Pflicht bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung gewährt wird; die oben bei den Betriebsbeamten erwähnte Sondervorschrift des §. 133c (Schlußsatz) hat für §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs offenbar als Vorbild gedient. Zur Voraussetzung ist ebenfalls gemacht, daß nicht eigenes Verschulden die Ursache des Ausbleibens sei. Was man unter einer verhältnißmäßig unbedeutenden Dauer der Verhinderung zu verstehen hat, darüber wird von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Art der Dienststellung, der Zeit, seit welcher die Beschäftigung erfolgte, und der Kündigungsfrist, die zwischen den Parteien galt, die Entscheidung zu treffen sein. Im gewöhnlichen gewerblichen Arbeitsverhältniß, bei welchem die gesetzliche Kündigungsfrist von 14 Tagen maßgebend ist, kann man bei einer drei Arbeitstage hindurch währenden Krankheit wohl noch von einer nicht erheblichen Zeit sprechen, so daß in solchen Fällen dem Arbeiter der Lohn abzüglich des Krankengeldes zu zahlen ist. Wenn dagegen für eine bestimmte kurze Spanne, die ausdrücklich vereinbart oder aus der Natur der Dienstverrichtung abzuleiten sein kann (z. B. Umladen von zwei Wagen mit Kohlen) ein Arbeiter angenommen ist, so fällt selbstverständlich jede Behinderung viel schwerer ins Gewicht, und von einer Fortzahlung des Lohnes für versäumte volle Tage wird nicht die Rede sein können. — Auch hier ist vertragsmäßige Ausschließung jedweder Vergünstigung der in §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art zulässig, und von dieser Befugniß ist bereits ziemlich ausgiebiger Gebrauch gemacht, insbesondere seitens der größeren Betriebe. So lange übrigens die Krankenkassen noch das Recht haben, erst vom dritten Tage nach der Erkrankung bei Erwerbsunfähigkeit Krankengeld zu zahlen, wird die Abrechnung der Kassenleistungen bei den gewerblichen Gehülfen entsprechend eingeschränkt. Vielleicht bringt aber die Krankenversicherungsnovelle auch hier eine Aenderung: der Zweck der Karenzzeit, die Simulation zu bekämpfen, ist im Hinblick auf §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs doch häufig verfehlt, da der Arbeitgeber in den ersten Tagen des Fernbleibens aus seiner Tasche decken muß, was andernfalls die Krankenkasse zu leisten hätte.

Die mit §. 133c der Reichs-Gewerbeordnung zusammenhängende Entstehungsgeschichte der Vorschrift weist darauf hin, daß die Anrechnung des Krankengeldes grundsätzlich nur erfolgen soll, wenn der Arbeitgeber Beiträge zur Krankenversicherung geleistet hatte (vergl. oben). Das ist nach der Begründung zu §. 133c offenbar mit der „auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung" gemeint. Gehört also ein Arbeiter einer freien Hülfskasse an, einerlei ob sie die Bescheinigung über Gewährung der Mindestleistungen nach §. 75 des Kranken-Versicherungsgesetzes besitzt und von der Zwangskassenmitgliedschaft befreit oder nicht, so braucht er sich den Abzug seines Krankengeldes vom fortzuzahlenden Lohne nicht gefallen zu lassen: eine wichtige Begünstigung der Hülfskassen, die wahrscheinlich aus inneren Gründen bestehen bleiben wird, wenn die auf Umwandlung aller Hülfskassen in Zuschußkassen gerichteten Bestrebungen demnächst ihr Ziel erreichen sollten.

Eine weitergehende Belastung des Arbeitgebers in Krankheitsfällen schreibt §. 617 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor. Wer in einem dauernden Dienstverhältnisse steht und in die häusliche Gemeinschaft des Dienstberechtigten aufgenommen ist, der hat bei Erkrankungen, die er sich weder absichtlich noch durch grobes Verschulden zugezogen hat, von dem Arbeitgeber auf die Dauer von sechs Wochen, falls nicht das Dienstverhältniß unabhängig von dem Krankheitsfalle früher endet, die nöthige Verpflegung und ärztliche Behandlung (nach Wahl des Dienstherrn auch durch Einweisung in ein Krankenhaus) zu beanspruchen. Soweit für die Zeit der Erkrankung die Vergütung fortzuzahlen ist (§. 616), können die Pflegekosten von ihr abgesetzt werden.

Diese zeitlich viel umfassendere, durch §. 619 der Abänderung im Voraus entzogene Verpflichtung des Arbeitgebers ist durch Art. 95 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auf das Gesinde ausgedehnt. Für die gewerblichen Arbeiter (z. B. die mit freier Station angenommenen Kutscher, Laufburschen, Kellner) würde sie ebenfalls gelten, wenn nicht in §. 617 Abs. 2 eine wichtige Einschränkung hinzugefügt wäre. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn tritt nämlich dann nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege gesorgt ist. Ob die Versicherung auf gesetzlicher Grundlage beruht oder durch freiwilligen Eintritt in eine Kasse erfolgt ist, macht keinen Unterschied[2]).

[1]) Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 38 S. 25. Auch die am 1. Oktober ds. Js. in Kraft getretene Novelle zur Reichs-Gewerbeordnung hat hieran nichts geändert, da sie nur die Kündigungsfrist berührt.

[2]) Landé Anm. 3 zu §. 617 B.G.B.; Kommissionsbericht S. 48.

Hier schließt also die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse die Inanspruchnahme des Arbeitgebers wegen der Krankheitskosten schlechthin aus, die Krankenpflege eines Versicherten durch den Arbeitgeber kann also nicht gefordert werden. Es steht zu wünschen, daß diese der Billigkeit entsprechende Vorschrift in Verbindung mit den in den einzelnen Bundesstaaten gesammelten Erfahrungen endlich zu der schon so oft befürworteten, aber von der Reichsregierung immer noch hinausgeschobenen **Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf das Haus- und Wirthschaftsgesinde in Stadt und Land** führen wird. Bei aller Anerkennung des Bestrebens, die hier und da noch obwaltenden patriarchalischen Verhältnisse nicht zu stören, kann doch nicht zugegeben werden, daß die jetzige Ausnahmestellung der Dienstboten in einem Theile des Reichs auf die Dauer gerechtfertigt ist und sich mit der allseitig befürworteten, einheitlicheren und einfacheren Gestaltung der Arbeiterversicherung verträgt.

Vereinzelt ist der Versuch gemacht, in denjenigen Fällen, in welchen bei Erkrankungen Lohn oder Gehalt an Versicherte fortzugewähren sind, der zuständigen Krankenkasse das Recht zuzusprechen, daß sie von dem Arbeitgeber diese Leistungen in Höhe des Werthes ihrer eigenen Aufwendungen für sich verlangen könne. Mit Unrecht wird für diese Auffassung §. 57 des Krankenversicherungsgesetzes ins Feld geführt. Derselbe spricht in Absatz 1 bis 3 von der auf gesetzlicher Vorschrift oder auf Vertrag beruhenden Verpflichtung von Gemeinden, Armenverbänden oder Dritten zur **Unterstützung** hilfsbedürftiger Personen, erwähnt auch ausdrücklich Betriebsunternehmer, welche die den Gemeinden obliegende Pflicht auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben (z. B. Gutsherrn u. dgl.), und giebt der Krankenkasse in den Fällen, in welchen der Versicherte einen Rechtsanspruch auf **Entschädigung** gegen Dritte kraft des Gesetzes hatte, das Rückgriffsrecht gegen diese. Damit ist aber nicht gesagt, daß auch der Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes oder Gehaltes, insbesondere im Falle des Art. 63 des Bürgerlichen Gesetzbuches, hiervon getroffen würde, denn er kann unmöglich als „Unterstützung“ aufgefaßt werden, er fällt auch nicht unter den Begriff der „Entschädigung“, da er aus dem Dienstvertrage heraus ohne Weiteres erhoben werden kann und die Zufügung eines Schadens nicht zur Voraussetzung hat. Die Krankenkasse ist also nicht in der Lage, das Gehalt eines Handlungsgehülfen in Höhe des Krankengeldes für sich zu fordern. Nur wenn über die allgemeine Verpflichtung hinaus (also für mehr als 6 Wochen) der Dienstherr Leistungen um deswillen zu gewähren hat, weil er durch ungenügenden Schutz nach §. 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Gesundheit des Arbeitnehmers geschädigt hat, wird die Krankenkasse die Hand auf die ferneren Ansprüche des Verletzten, die sich als Schadenersatz wegen unerlaubter Handlungen nach §. 842 des Bürgerlichen Gesetzbuches darstellen, gemäß §. 57 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes legen dürfen, soweit zeitlich und inhaltlich ihre eigenen Aufwendungen damit zusammenfallen. Als Ersatz für ärztliche Behandlung, Arznei u. s. w. gilt dabei nach der in Absatz 5 vorgeschriebenen Pauschberechnung die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.[3])

Braunschweig. H. von Frankenberg.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Mehr Kinderschutz und Kinderfürsorge!

Ein Prozeß ist in diesen Tagen in Berlin beendet worden, der in den Annalen der Strafrechtspflege, sowohl der deutschen, als auch der ausländischen, seinesgleichen sucht. Mit Schrecken und Abscheu, mit Besorgniß und Wehmuth haben Tausende und Abertausende die Peripetien dieser Tragödie verfolgt, die sich in Moabit abspielte; Entsetzen hat die an der Verbesserung unserer sozialen Zustände arbeitenden Männer und Frauen ergriffen ob der unglaublichen Demoralisation und Verwahrlosung, die dieser Straffall offenbar machte. Der Fall Sternberg geht vor Allem den Kriminalisten an, danach auch den Psychologen und Psychopathologen, in hervorragender Weise aber auch den Sozialpolitiker. Es ist sehr leicht, bei diesem Anlaß pathetisch die Macht zu beklagen, die der Reichthum auch in unserer auf dem Boden der Gleichheit aller vor dem Gesetze beruhenden Gesellschaft ausübt; es ist leicht, in den schwersten Tadelsworten jenen Beamten zu verdammen, der schwach genug war, der ihm entgegentretenden Versuchung nicht mannhaft zu widerstehen. Der Einfluß des Goldes wird aber auch durch die größte Entrüstung nicht gemindert und die auri sacra fames wird auch wie vor dafür sorgen, daß die Wahrheitsermittelung durch die Bearbeitung der Schwachen wesentlich erschwert wird.

Weit wichtiger aber noch muß dem Sozialpolitiker die Enthüllung der entsetzlichen sittlichen Fäulniß und Entartung erscheinen, die unter einem Theile der Jugend im zarten Kindesalter besteht. Es giebt überall frühverdorbene Mädchen, die dem Laster verfallen, noch bevor sie zum Weibe werden, und aus der Anwendung der Gesetze über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder ist es ja zur Genüge bekannt, daß die Zahl der Mädchen schulpflichtigen Alters nicht allzu klein ist, welche wegen Unsittlichkeit in Zwangserziehung genommen werden müssen. Aber was will das bedeuten gegenüber den Zuständen, wie sie durch den Prozeß offenbart wurden! Man fragt sich erstaunt, wo denn die **vormundschaftliche und obervormundschaftliche Aufsicht** bei diesen Mädchen geblieben ist, welche sich als „Modelle“ auf Zeit vermiethen, man muß die Frage aufwerfen, ob denn die **Waisenpflege** hier in allen Fällen in gehöriger Weise ihres Amtes gewaltet hat und ob durch eine entsprechende Beaufsichtigung nicht die Entartung da und dort hätte verhütet werden können?

Das harte Wort, das heute noch ebenso wahr ist wie vor Jahrtausenden: Vae pauperibus! ist bei dem Schicksal der Unmündigen und Unerwachsenen ganz besonders am Platze. Staat und Gesellschaft haben ja unzweifelhaft für die Beschützung der Jugend in den letzten Jahrzehnten sehr Vieles gethan, aber noch bei Weitem nicht genug: die **Jugendfürsorge** im Sinne einer ausgebildeten **Schutzfürsorge** ist noch keineswegs allenthalben so entwickelt, wie es zu wünschen, wie es auch möglich ist. Und wir meinen, der Fall Sternberg weist die Gesellschaft in der allerdeutlichsten Weise auf die Nothwendigkeit hin, dieser Thätigkeit ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wer will behaupten, daß es durch zweckmäßige Fürsorge nicht gelungen wäre, das eine und andere der als Zeugen aufgetretenen Kinder vor dem sittlichen Fall zu bewahren? Es genügt nicht, eine Schutzfürsorge für die **schulentwachsene und schulentlassene** Jugend einzurichten, wir müssen auch für die noch **schulpflichtige** Jugend eine solche Einrichtung schaffen, jedenfalls in den großen und größeren Städten. Die sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse bedingen es, daß die Eltern der unbemittelten Schichten der großstädtischen Bevölkerung sich der Erziehung und Ueberwachung ihrer Kinder nur in unzureichendem Maße widmen können; sich selbst einen großen Theil des Tages überlassen, gerathen sie daher leicht auf Abwege. Tritt hier die Gesellschaft nicht hülfreich an Stelle der Eltern ein, so wird die Degeneration noch weitere Fortschritte machen, ungeachtet aller alten und neuen Strafgesetze, die man vielleicht wieder als Heilmittel dieser sozialen Schäden in Bereitschaft hat.

Daß auch bei den Verhandlungen auf die **Wohnungszustände** ab und zu ein scharfes Licht fiel, kann nicht Wunder nehmen; vor mehr als einem Jahrzehnt hat schon in der „Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft“ ein ungemein sachkundiger Beobachter der Berliner Verhältnisse auf den Einfluß aufmerksam gemacht, den die erbärmlichen Wohnungsverhältnisse der Millionenstadt auf die frühzeitige Deklassirung der Jugend ausüben. Ein Strafprozeß hat nicht die Aufgabe, die Stelle einer sozialen Enquete zu ersetzen, allein mit Blindheit müßte wahrlich derjenige geschlagen sein, der nicht den Zusammenhang zwischen der Demoralisation und den Wohnungsverhältnissen an Hand der Ergebnisse dieses Prozesses festzustellen vermöchte.

Dafür, daß der Mammonismus nicht die Verwaltung und die Rechtspflege gefährdet, kann und wird der Staat sorgen, dafür aber, daß die Kinder der Armen und Unbemittelten nicht in Folge der sozialen Verhältnisse sittlichen Gefahren rettungslos verfallen, vor denen die Kinder der Bemittelten und Besitzenden überhaupt bewahrt sind, dafür kann und muß die Gesellschaft besorgt sein. **Kinderschutz und Kinderfürsorge**, das sind die Aufgaben, welche der Sozialpolitiker auf Grund des Falles Sternberg in den Vordergrund stellen muß.

Mainz. Ludwig Fuld.

[3]) Dieser Pauschbetrag kann auch für die Sonn- und Festtage gefordert werden, weil Arzt und Apotheker an diesen Tage ebenfalls in Anspruch zu nehmen sind. Hat die Krankenkasse freiwillig ihre Leistungen erweitert, wobei sie bekanntlich bis ³/₄ des Lohnsatzes gehen kann, so ist dies auf die Höhe der Pauschvergütung einflußlos. Bei eingeschriebenen Hülfskassen, welche bescheinigter Maaßen die Mindestleistungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes gewähren, beschränkt sich die Ersatzforderung für ärztliche Behandlung u. s. w. auf den vierten Theil des ortsüblichen Tagelohnes des Beschäftigungsorts, einerlei ob die Kasse als Krankengeld die Hälfte dieses Lohnsatzes oder mehr im Statut zugesichert hat.

Die Reichsregierung und der Centralverband deutscher Industrieller. Wir haben bereits in Spalte 222 auf die Angriffe aus Unternehmerkreisen gegen den Reichskanzler Grafen Bülow hingewiesen, da er bei der Verurtheilung der 12 000 ℳ-Affaire als eines Mißgriffes, der nicht wieder vorkommen solle, die beleidigten Unternehmer nicht vertheidigt habe. Konnte man dieses naive Ansinnen vielleicht noch als eine minder haltbare Tagesleistung einer Zeitungsredaktion auffassen, so wurde die Sache schon bedeutsamer, als auch eine die „Scharfmacherei“ mit Konsequenz und Leidenschaft betreibende Korrespondenz des Unternehmerthums in dasselbe Horn blies. Nun aber tritt der Centralverband deutscher Industrieller in der Person seines Generalsekretärs Herrn Bueck selbst auf den Plan mit einem wuchtigen Angriff gegen den Grafen Posadowsky, weil er bei seiner Erwiderung auf die Anwürfe Bebels im Reichstag am 11. Dezember (Soz. Pr. Sp. 280) ebenfalls hörbar vom Centralverband abgerückt sei. Ein Berliner Blatt veröffentlicht einen langen Artikel des Herrn Bueck, der in zwei Theile zerfällt. Der erste zählt mit großem Selbstgefühl all die Verdienste auf, die sich der Centralverband, ohne Mühe und Kosten zu scheuen, nach seiner Ansicht um Reich und Nation erworben haben will. Wir und wohl auch andere Leute sind zwar der Ansicht, daß der Centralverband lediglich dabei seinen eigenen Interessen gedient hat; vor Allem, wenn der Verband, wie sein Wortführer rühmt, sich oft und erfolgreich der Fortführung einer arbeiterfreundlichen Sozialreform im Sinne der Kaiser-Erlasse von 1890 in den Weg gestellt hat. Das ist leider eine unbestreitbare Thatsache, die so allgemein bekannt ist, daß wir hier nicht weiter darauf einzugehen brauchen. Aktuell dagegen ist der zweite Theil des Artikels, der dem Staatssekretär Grafen Posadowsky den Fehdehandschuh hinwirft. In höhnischem Tone wird die vom Reichsamte des Innern geleitete Sozialpolitik „die neueste sozialdemokratische Gesetzgebung“ genannt; Herr Bueck hält es nicht für ausgeschlossen, „daß dem gut unterrichteten ein besser unterrichteter Staatssekretär folgt“; nach den Aeußerungen des Staatssekretärs „wird der Centralverband wohl während seiner Amtsdauer auf den Vorzug verzichten müssen, Vertreter der Regierung bei seinen Versammlungen zu begrüßen“; „besorgt gemacht von dem Brustton der Wortführer im Reichstage zieht er (Graf Posadowsky) sich scheu von dem von allen Seiten angegriffenen Centralverband und der in ihm vertretenen Industrie zurück und giebt beide preis!“ Zum Schluß kommt dann noch ein Hieb auf die Parlamentarier, die nach Herrn Buecks Auffassung die Sozialreform lediglich des Stimmenfanges halber befürworten. Als Führer eines Interessenverbandes scheint Herr Bueck jedes Gefühl dafür verloren zu haben, daß man Sozialpolitik auch aus innerer Ueberzeugung treiben kann, ohne nach Macht und Gewinn zu schielen. Doch dies nur nebenbei! Für unser öffentliches Leben sind solche Auseinandersetzungen nur heilsam, da sie dazu beitragen, die Regierung über die Partei- und Klassengegensätze zu heben. Wenn die leidige 12 000 ℳ-Affaire die Folge hat, daß der bisher übermächtige Einfluß großer Interessenverbände auf die politische Entwickelung zurückgedrängt wird, so wäre auch hier wieder einmal aus böser Saat eine gute Ernte entsprossen. Im Reichsamt des Innern aber wird man sich über die reinliche Scheidung um so eher trösten können, je mehr man auf dem Gebiete der Sozialpolitik enge Fühlung mit der reformfreundlichen Mehrheit des Reichstages sucht. Wir haben in den letzten Jahren immer wieder betonen müssen, daß der Reichstag in der durch die Kaiser-Botschaften gewiesenen Richtung unablässig vorwärts drängt, daß aber die Regierung vielfach hemmend oder gleichgültig am Wege steht. Diese retardirende Politik fand die stärkste Stütze in dem Centralverband deutscher Industrieller. Der naturgemäße Alliirte der Reichsregierung in der Sozialreform ist aber nicht das Unternehmerthum, sondern der Reichstag!

Der österreichische Arbeitsbeirath und die Bergwerksverhältnisse. Der „Centralverein der Bergwerksbesitzer Oesterreichs“ hatte in einer im vorigen Jahre an den Ackerbauminister gerichteten Eingabe die Behauptung aufgestellt, daß der ständige Arbeitsbeirath „mangels ausreichender Kenntniß der thatsächlichen Betriebs- und Arbeiterverhältnisse beim Bergbau die Tragweite seiner Entschließungen nicht beurtheilen könne“. Am 11. d. Mts. faßte nun der Arbeitsbeirath, nachdem Verhandlungen mit dem Centralverein vorausgegangen waren, mit 21 gegen 4 Stimmen eine Resolution, in der erklärt wurde:

Der Centralverein hat, hinter formalen Gründen sich verschanzend, die sachlich und formell gebührende Genugthuung dem Arbeitsbeirath verweigert. Der Arbeitsbeirath weist deshalb die e Angriffe auf das Nachdrücklichste zurück und spricht seine Genugthuung über das entschiedene Auftreten des Handelsministers gegenüber dem Verhalten des Centralvereins aus.

Die Verhandlungen über die Erhebungen der Arbeitsverhältnisse im Ostrau-Karwiner Bezirk führten noch lebhafter Debatte dazu, daß der Ausschußantrag, die Erhebungen für die zweite Hälfte des Jahres 1900 vorzunehmen, abgelehnt wurde. Damit ist auch das mit dem Centralverein der Bergwerksbesitzer geschlossene Kompromiß gescheitert Daß der Vorstand des arbeitsstatistischen Amtes Dr. Mataja für dieses Kompromiß eintrat, ist jedenfalls nicht auf Säumigkeit zurückzuführen, wie von sozialistischer Seite behauptet wird. Wer die statistisch-technischen Schwierigkeiten einer Lohnstatistik für einen größeren Zeitraum und ein größeres Gebiet kennt, wird den Standpunkt Matajas begreifen, der sich lieber mit einer halbjährigen Statistik im Einvernehmen mit den Unternehmern begnügen wollte, als die Durchführung einer ganzjährigen gegen ihren Willen zu wagen. Es wurde beschlossen, die Erhebungen für das Jahr 1901 vorzunehmen, die Berathung des Fragebogens wurde später durchgeführt.

Eine Regelung der Heimarbeit im Staate Missouri bezweckt das Gesetz vom 2. Juni 1899, das sich auf die Erzeugung von Kleidungsstücken, Federn, künstlichen Blumen, Börsen und Toiletteartikeln in Privatwohnungen bezieht. Hierbei darf ein Arbeitsraum höchstens von drei Personen, ausschließlich der darin wohnenden Angehörigen der Familie, benutzt werden. Jeder Unternehmer, der Heimarbeiter mit der Erzeugung der genannten Gegenstände beschäftigt, oder das Material an Kontraktoren zur Beschäftigung von Heimarbeitern aus dem Hause giebt, hat ein Verzeichniß der Namen und Adressen dieser Kontrahenten oder Arbeiter zu führen und auf Verlangen dem Arbeitsinspektor oder Vorstand des Arbeitsamtes vorzulegen. Das wissentliche Ausgebot oder Verkauf von Artikeln der genannten Art, die unter gesetzwidrigen Bedingungen hergestellt wurden, ist verboten. Erlangt ein mit der Durchführung des Gesetzes betrauter Beamter Kenntniß davon, daß solche Gegenstände im Widerspruch mit dem Gesetz oder unter ungesunden bezw. unreinlichen Verhältnissen erzeugt wurden, so hat er diese Waaren durch einen Zettel von mindestens 2 Zoll Länge mit der Aufschrift: „In Privatwohnung erzeugt“ oder „unter ungesunden Verhältnissen verfertigt“, kenntlich zu machen. Die Entfernung dieses Zettels darf nur mit Zustimmung des aufsichtsführenden Beamten geschehen. Jede Uebertretung dieses Gesetzes ist mit 10—50 Dollars eventuell bis 10 Tagen Haft oder mit beidem zu bestrafen.

Soziale Zustände.

Vergehen wider die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung. Das 1. Vierteljahrsheft der „Statistik des deutschen Reichs“ für 1900 bringt als vorläufige Mittheilung die Kriminalstatistik für die Jahre 1894 bis 1899. Wir entnehmen ihr die Angaben über die zur Bestrafung gelangten Zuwiderhandlungen gegen diejenigen Vorschriften der Gewerbeordnung, die sich ganz oder doch vorzugsweise auf die Arbeiterschutzbestimmungen beziehen. Sie sind in der nachfolgenden kleinen Tabelle aufgeführt:

	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Bestrafungen aus § 146[1] der Gewerbe-Ordnung (Löhnung der Arbeiter) .	113	122	66	96	116	78
Bestrafungen aus §. 146[2] (Beschäftigung von Arbeiterinnen und Jugendlichen)	891	837	985	944	938	1 077
Bestrafungen aus §. 146[4] (Verbotene Eintragung eines Merkmals in das Arbeitsbuch)	10	14	6	8	7	7
Bestrafungen aus §. 146a (Sonntagsruhe in Handel und Industrie) . . .	5 698	6 723	8 178	7 823	6 856	5 994
Bestrafungen aus §. 147 (Konzessionspflicht, Sicherheitsvorrichtungen u. s. w. bei gewerblichen Anlagen)	7 836	8 399	9 233	10 585	10 680	10 500

Es ist immer mißlich, aus den nackten Ziffern allgemeine Schlüsse zu ziehen. Wir sehen daher von einem solchen Versuch einer Deutung dieser Statistik ab und beschränken uns nur auf einige Bemerkungen. Die Häufigkeit der Bestrafungen wegen Uebertretung gewisser Bestimmungen des Arbeiterschutzes, während andere zu gerichtlichem Einschreiten nur in sehr geringem Umfange Anlaß

bieten, spricht für die Nothwendigkeit verstärkter Kontrolle von Seite der Aufsichtsbeamten und verschärfter Handhabung der Strafgesetze bei den Gerichten. Daß dies letztere anerkannt wird, bezeugt das Rundschreiben des preußischen Justizministers vom 6. Oktober 1899, das die Staatsanwaltschaften anweist, der Verfolgung von Vergehen wider die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbe-Ordnung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Des Weiteren legt die obige Statistik aber auch den Arbeitgebern und Unternehmern nahe, auf diesem Gebiete mehr und mehr Wandel zum Bessern durch strengste Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu schaffen. Bedenkt man aber, daß die Bestrafungen aus §. 153 der Gewerbe-Ordnung (Nöthigungen 2c. zur Arbeitseinstellung oder Arbeiterentlassung) in den letzten 6 Jahren bezw. 47, 93, 252, 254, 209, 176 Fälle aufweisen, so wird man Angesichts der Zahlen der von Unternehmern verübten Vergehen gegen die Gewerbe-Ordnung leicht an das Sprichwort vom Kehren vor der eigenen Thür erinnert, wenn Unternehmer fortgesetzt schärfere Bestrafungen der Streikvergehen fordern. Denn die Befolgung der Schutzvorschriften, die für Gesundheit und Leben von Millionen, für das Gedeihen der heranwachsenden und der kommenden Generation eintreten, ist unseres Erachtens für Staat und Gesellschaft noch viel wichtiger, als der Schutz einzelner Arbeitswilligen vor Beschimpfung und Vergewaltigung.

Einschränkung der Kohlenförderung. Der Beirath des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats hat den Beschluß gefaßt, die Kohlenförderung für das erste Quartal 1901 um 10 % einzuschränken. Man entschuldigt das Syndikat mit folgender Erwägung: Das Syndikat habe bisher immer eine Minder-Förderung gegen die zugebilligte Betheiligungsziffer zu verzeichnen gehabt, auch in den letzten Jahren, in denen das Syndikat als solches keinerlei Betriebseinschränkung angeordnet hatte. Diese Minderförderung habe betragen 1899: $6_{,33}$ %, 1898: $7_{,50}$ %, 1897: $6_{,04}$ %, 1896: $8_{,70}$ % und 1895: $10_{,45}$ %. Für das laufende Jahr werde sie mit $4_{,58}$ % angegeben, wobei aber im November zum ersten Male eine Ueberschreitung von $0_{,57}$ % zu verzeichnen war. Nach diesen Zahlen könnte sich die Produktion für 1901 ohne Ueberschreitung der Betheiligungsziffer um $12_{,78}$ % erhöhen und der Beschluß des Syndikates hat demnoch mehr die Bedeutung eines Befehls an die Produzenten, die Förderung nicht weiter auszudehnen. Das mag sein, man wird aber aus der Thatsache, daß diese Maßregel in dem Augenblick eintritt, wo die Kohlennoth nachzulassen anfängt und wo kein Arbeitermangel mehr besteht, den Schluß ziehen, daß die Herren, die im Reichstage (vergl. Sp. 251 ff.) das Kohlensyndikat eine Versicherung gegen die sinkende Konjunktur und weichende Preise nannten, ein richtiges Urtheil abgaben, und man wird kaum noch den Standpunkt der Regierung theilen dürfen, die die Hauptschuld an den hohen Kohlenpreisen den Händlern beimaß. Man wird das um so weniger, als zu gleicher Zeit eine energischere Betreibung der Kohlenausfuhr bekannt wird. Die belgischen Zechen klagen sogar über eine Schleuderkonkurrenz ihrer deutschen Kollegen. Nach den Erklärungen der Regierung ist von ihr ein energisches Eingreifen kaum zu erwarten. Sache des Reichstages wird es sein, die im Antrage des Freiherrn v. Heyl und Genossen geforderte Reichsaufsicht über die Syndikate und Kartelle nachdrücklichst zu heischen.

Gewinnbetheiligung von Bergarbeitern. Die französische Bergbaugesellschaft von Carvin hat 1895 in die Statuten einen Passus über die Gewinnbetheiligung ihrer Arbeiter aufgenommen, und zwar soll der auf sie entfallende Gewinn zum Ankauf von Fünftel-Aktien der Gesellschaft dienen, die unter den Angestellten und Arbeitern repartirt werden. Die Gesellschaft hatte jedoch eine Krise zu überstehen und so gelangte erst in diesem Jahre die Gewinnbetheiligung zu praktischer Bedeutung. Vertheilt wurden 25 Aktienfünftel, und zwar entfielen 2 auf die Beamten und 23 auf die Arbeiter. Die Ansprüche der Arbeiter auf Betheiligung regeln sich nach dem Dienstalter, der Fähigkeit, Pünktlichkeit u. s. w.

Arbeiterasyl in Darlington. In Darlington hat vor acht Jahren ein Mr. Tanfield mit bestem Erfolg ein sozialpolitisches Experiment eingeleitet. Er errichtete an der Stelle von slums ein Arbeiterasyl, das seither bedeutend vergrößert werden mußte. Es enthält heute 1600 Betten und beherbergt Leute, die sonst in den allerschlimmsten Verhältnissen Unterkunft finden müßten. Die Betten werden zu 4 d bis 1 sh per Nacht vermiethet und hat das Asyl Abtheilungen für einzelne Männer, einzelne Frauen, für stellenlose Dienstboten sowie für herabgekommene früher bemittelte Leute. In Verbindung mit dem Asyl ist ein Arbeitsnachweis eingerichtet worden, der hübsche Erfolge erzielt. Das Bemerkenswertheste an dem humanitären Unternehmen ist, daß das darin investirte Kapital $3^1/_2$ % Zinsen trägt.

Arbeiterbewegung.

Das Kammergericht und das Streikpostenstehen. Anläßlich mehrerer in der jüngsten Zeit vom Kammergericht gefällten und vielfach besprochenen Urtheile über das Streikpostenstehen schreibt der Senatspräsident bei diesem Gerichtshof, Herr Groschuff, in der „Deutschen Juristenzeitung":

„daß das Kammergericht stets anerkannt hat, daß das Streikpostenstehen an sich eine strafbare Handlung nicht sei. In allen diesen Fällen handelt es sich vielmehr lediglich um Uebertretung von Straßenpolizeiverordnungen, welche bestimmen, daß derjenige strafbar sei, welcher den zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auf der Straße erlassenen Anordnungen der Aufsichtsbeamten keine Folge leistet. Diese Bestimmung ist wiederholt auf Personen angewendet worden, welche bei ausgebrochenem Streik Posten standen. In solchen Fällen sind die Polizeibeamten davon ausgegangen, daß das Stehen der Posten geeignet sei, die öffentliche Ordnung zu stören, und haben deshalb die Posten aufgefordert, sich aus der betreffenden Straße zu entfernen. Haben die Posten keine Folge geleistet, so sind sie wegen Uebertretung der betreffenden Straßenpolizeiverordnung verurtheilt. In solchen Fällen sind die betreffenden Personen nicht deshalb bestraft, weil sie Streikposten gestanden haben, sondern weil sie der aus dieser Veranlassung an sie gerichteten Aufforderung des Polizeibeamten keine Folge geleistet haben."

Hierzu kommt noch ein in den letzten Tagen vom Kammergericht ergangenes Urtheil, wonach die Revision der Staatsanwaltschaft gegen ein freisprechendes und den Schöffengerichtsspruch aufhebendes Urtheil des Landgerichts Frankfurt a. M. als unbegründet abgewiesen wurde. Das Landgericht hatte erkannt, der Schutzmann, der den Streikposten von der Straße fortgewiesen habe, ohne daß dieser der Aufforderung Folge leistete, habe nicht die Ruhe und Ordnung sichern wollen, sondern er sei der Ansicht gewesen, den Streikenden sei unter allen Umständen der Aufenthalt in jener Anlage verboten, und zwar auch dann, wenn, wie im vorliegenden Falle, eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung gänzlich fern lag. Da der Anordnung des Schutzmanns die gesetzliche Gültigkeit fehlte, so mußte der Angeklagte freigesprochen werden. Das Kammergericht erachtete diese Entscheidung für zutreffend.

Vom formaljuristischen Standpunkt ist die Haltung des Kammergerichts, wie sie oben in der Zuschrift des Herrn Groschuff dargelegt worden ist, unanfechtbar. Thatsächlich aber geräth man damit doch in vielen Fällen in scharfen Widerspruch gegen durchaus erlaubte Ausübung des Koalitionsrechtes. Wie von Seiten der „Scharfmacher" das Verhalten des Kammergerichts aufgefaßt wird, das zeigt die unverfrorene Zumuthung, die sich in folgenden Worten eines ihrer Organe ausdrückt: „Man wird erwarten dürfen, daß auf diesem Wege wenigstens ein Theil der Ziele erreicht werde, welche die im vorigen Jahre nicht zu Stande gekommene Vorlage der verbündeten Regierungen zum Schutz der Arbeitswilligen verfolgte." Mit Recht bemerkt die „Köln. Volksztg." dazu: „Also was der Reichstag ausdrücklich abgelehnt hat, soll nun in aller Gemüthsruhe durch Polizeimaßregeln erreicht werden. Die Polizei steht als Gesetzgeberin über dem Reichstage! Es war schon stark genug, daß die lübeckische Streikverordnung dem Reichstage einen Schlag ins Gesicht versetzte. Daß jede städtische Polizei das gleiche Recht haben soll, geht dann doch über alles Maß hinaus!" Der Reichstag hat jedenfalls die Pflicht, die Rechtsprechung über das Streikpostenstehen vor sein Forum zu ziehen.

Gastwirthe und Kellnerinnen in München. Mit Beziehung auf die Notiz in Nr. 11 „Differenzen im Münchener Gastwirthsgewerbe" wird uns geschrieben, daß die Zeitungsnachricht, auf der jene Notiz beruht, vom „Gewerbeverein der Münchener Gastwirthe" dementirt worden ist. Es sind bis jetzt lediglich ein paar Maßregelungen durch einzelne Wirthe vorgekommen. Der Wirtheverein nimmt dem Kellnerinnenverein gegenüber noch eine abwartende Stellung ein. Daß der angebliche „Boykott" nicht „durch den Beschluß des Kellnerinnenvereines, gegen die gewerbsmäßigen Stellenvermittler vorzugehen," hervorgerufen worden sein kann, geht schon daraus hervor, daß die Wirthe in dieser Frage mit dem Kellnerinnenverein im Prinzip einig sind. Auch daß „die Mitglieder sich zumeist aus den Kreisen der Aushülfskellnerinnen rekrutiren", ist nicht richtig; wohl spielen diese in den Versammlungen und bei der Vereinsleitung die Hauptrolle, das hat aber seinen Grund darin, daß sie am besten über ihre Zeit verfügen können. Richtig ist, daß die Cafékellnerinnen dem Vereine bis jetzt ferngeblieben sind. Die große Masse der Mitglieder sind Wirthshauskellnerinnen; diese — und nicht die „Kellnerinnen der Cafés und besseren Restaurants" — sind auch der „eigentliche Stamm" der Münchener Kellnerinnen. Die beiden Klassen „Wirthshauskellnerinnen" und „Cafékellnerinnen" scheinen sich nicht recht miteinander zu vertragen, und so haben diese jenen das Feld überlassen.

Die Aussperrung im Antwerpener Hafen. Aus Belgien wird uns geschrieben: Im Hafen von Antwerpen ist am 17. Dezember ein fast völlig allgemeiner Lockout ausgebrochen und etwa 24000 Arbeiter sind ohne Beschäftigung. Der Anlaß, der die Rhederfirmen zu dieser Riesenaussperrung treibt, wird erst völlig verständlich, wenn man die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeit in dem großen Scheldehafen während der letzten beiden Jahre in Betracht zieht. Bis vor etwa zwei Jahren bestand dort weder bei Arbeitgebern noch bei Arbeitnehmern irgend eine in Betracht kommende Organisation. Dann aber entstanden kurz hintereinander zwei große Gewerkvereine, ein sozialistischer und ein unpolitischer, die im Volksmunde nach ihren Vereinsabzeichen der „Kruskensbond“ und der „Knopkensbond“ heißen. Beider Mitglieder zählen nach Tausenden; neben ihnen bestehen noch zwei unbedeutende Gewerkvereine, ein liberaler und ein klerikaler. Vor jetzt Jahresfrist gelang es der nun organisirten Arbeiterschaft, gegenüber den damals nicht organisirten Arbeitgebern die Verdoppelung der für Nacht- und Sonntagsarbeit gezahlten Löhne durchzusetzen. Jetzt nun haben auch die Arbeitgeber sich zusammengethan und beschlossen, vom 17. Dezember ab für die Nacht- und Sonntagsarbeit nicht mehr 100, sondern nur noch 50 Prozent des Tagelohnes zu zahlen und alle Arbeiter zu entlassen, die sich dieser Bedingung nicht fügen wollen; 61 von den 64 in Betracht kommenden Firmen sind dieser Vereinbarung beigetreten, der durch die Festsetzung hoher Konventionalstrafen bei Abfall noch größere Festigkeit verliehen wurde. Die gesammte organisirte Arbeiterschaft, ohne Parteiunterschied, lehnte es ab, die neuen Bedingungen anzunehmen, und forderte durchaus die Aufrechterhaltung des status quo, mit dem sie völlig zufrieden gewesen wären. Eine große Strömung innerhalb der Arbeiterschaft ist für gänzliche Abschaffung der Nacht- und Sonntagsarbeit. Vergebens hat der Bürgermeister Van Ryswyk in der objektivsten Weise versucht, den Ausbruch des für die große Hafenstadt so verderblichen Konfliktes zu verhindern. Seine Bemühungen, ein Schiedsgericht zu ermöglichen, scheiterten an der Weigerung der Unternehmer, die sich auf keinerlei Vermittlung einlassen wollten. Falls, wie gerüchtweise verlautet, ausländische Arbeiter in großen Massen nach Antwerpen unterwegs sind, so werden nach deren Eintreffen Zusammenstöße befürchtet. Die Bürgergarde ist bereits jetzt einberufen und das Militär konsignirt, doch herrscht bisher musterhafte Ordnung.*)

Englische Streikstatistik für 1899 Nachdem bereits Anfang 1900 eine vorläufige Uebersicht über die Arbeitskämpfe in England in der „Labour Gazette“ mitgetheilt worden war („Soz. Praxis“ Jahrg. IX Sp. 373), erscheint jetzt der 11. Jahresbericht des Arbeitsamtes über Ausstände und Aussperrungen im Jahre 1899. Die Zahl der Streitigkeiten ist die zweitkleinste in den letzten sechs Jahren, die Zahl der davon berührten Arbeiter aber ist weitaus die geringste und ebenso die Zahl der Streiktage, wie aus folgender Tabelle erhellt:

Jahr	Zahl der Streits	Streikende Arbeiter	Streiktage	Bemerkungen
1894 .	929	325 248	9 529 010	Die Zahl der in Arbeitskämpfe verwickelten Arbeiter schwankt in diesen Jahren zwischen 3,9 % (1894) und 2,2 % (1899) der Gesammtarbeiterzahl ohne Landarbeiter, Seeleute und Fischer
1895 . .	745	263 123	5 724 670	
1896 .	926	198 190	3 746 368	
1897 . .	864	230 267	10 345 523	
1898 . .	711	253 907	15 289 478	
1899 . .	719	180 217	2 516 416	

Diese Ziffern erscheinen so auf den ersten Blick recht beträchtlich. Aber der amtliche Bericht weist darauf hin, daß in Wahrheit die Bedeutung der Arbeitskämpfe für das ganze Wirthschaftsleben des Landes doch ziemlich gering ist. Denn von sämmtlichen 8⅓ Millionen gewerblicher Arbeiter haben 1899 nur 2,2 % an Ausständen theilgenommen, und berechnet man die Zahl der Arbeitstage auf 2½ Milliarden, so ist durch Arbeitskämpfe nur 1/1000 verloren worden. Zumeist handelte es sich bei den Streitigkeiten um Lohnfragen, 1899 in mehr als zwei Drittel aller Fälle, die Arbeitszeit kam in diesem Jahr der geschäftlichen Prosperität fast gar nicht in Frage; auch die Zugehörigkeit zu Gewerkvereinen kam nur selten in Betracht. Die meisten Kämpfe wurden durch direkte Verhandlungen der Parteien beigelegt, immerhin blieb für Schiedsspruch und Einigungsamt noch ein breites Feld der Wirksamkeit. (Vergl. auch unter Sp. 318 dieser Nummer.)

Die englischen Trade Unions weisen fortgesetzt ein Wachsthum an Mitgliedern und zugleich eine größere Konzentration auf. Der letzte vom Handelsamt veröffentlichte Jahresbericht zeigt, daß die Zahl der Gewerkvereine von 1310 auf 1292 zurückgegangen ist, was durch die erfolgte Verschmelzung kleinerer Gewerkvereine erklärt wird. Die Mitgliederzahl stieg dagegen von 1 619 231 auf 1 802 518, davon waren 7 % Arbeiterinnen. Danach sind von sämmtlichen gewerblichen Lohnarbeitern Englands, die mit Ausschluß der Landarbeiter, Fischer und Seeleute auf rund 8⅓ Millionen geschätzt werden, 22 % in Trade Unions organisirt.

Ein Eisenbahnerstreik auf der Nordostbahn in England brach Mitte Dezember plötzlich aus, konnte aber sehr rasch wieder beigelegt werden. Der Grund war die Entlassung einiger Angestellter durch die Gesellschaft. Der Ausstand begann mit einer Arbeitseinstellung der Kondukteure von Kohlen- und Erzzügen und einigen Weichenstellern, griff aber dann bald auf andere Arbeiterkategorien über und drohte zu einer allgemeinen Stockung zu führen. Dem energischen Eingreifen des Generalsekretärs des großen Eisenbahnenverbandes, Bell, ist es zu danken, daß diese Gefahr vermieden und der Ausstand nach wenigen Tagen zu einem Ende kam. Dieser Führer der organisirten Arbeiter rieth zur Aufnahme der Arbeit und darauffolgenden Verhandlungen, wozu sich die Gesellschaft bereit erklärte. Nach anfänglichen Protesten der Streikenden siegte der Rath des Gewerkschaftssekretärs der Eisenbahner. Die Vorschläge der Gesellschaft wurden dann fast einstimmig angenommen.

Arbeiterschutz.

Ausdehnung des Arbeiterschutzes in Deutschland 1900. Das jetzt zu Ende gehende Jahr hat in Deutschland zwei wichtige, grundsätzliche Maßregeln auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes gebracht und damit neue Provinzen der gewerblichen Arbeiterschaft unter die Schutzbestimmungen gestellt. Diese Maßnahmen sind erstens die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Oktober 1900, wodurch die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstätten einer Regelung ihrer Arbeitsverhältnisse theilhaftig werden und insbesondere eine Minimalruhezeit erlangt haben. Zweitens aber die Verordnungen vom 9. und 13. Juli 1900 betreffend die Inkraftsetzung des §. 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung. Dadurch finden vom 1. Januar 1901 ab auf die Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, die Bestimmungen der §§. 135 bis 139b der Gewerbeordnung nach näherer Maßgabe der bezeichneten Verordnung und Bekanntmachung Anwendung. Gemäß Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, treten damit zugleich die bisher für Werkstätten, worin eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, gültigen Bestimmungen der §§. 134 bis 139b der Gewerbeordnung in der älteren Fassung vom 1. Juli 1883 außer Kraft. — Trotz der Einschränkungen, die diese letztere Maßnahme vorsieht (Vergl. Soz. Praxis Jahrg. IX Sp. 1101), ist diese Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die größeren Betriebe des Handwerks ein bedeutsamer Schritt vorwärts. Es wird damit eine Verheißung endlich eingelöst, die schon vor neun Jahren gegeben worden ist. Dagegen harrt §. 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung (andere Werkstätten ohne elementare Kraft und Bauten) immer noch der Erfüllung. Ob es ferner möglich ist, den Ausschluß von Werkstätten, in denen ausschließlich der Arbeitgeber mit seinen Familienangehörigen arbeitet, aus der Arbeiterschutzgesetzgebung dauernd aufrecht zu erhalten, muß bezweifelt werden; auch der Staatssekretär des Innern Graf Posadowsky hat im Reichstag vor Jahr und Tag diese Zweifel betont. Eine Regelung der Heimarbeit und Hausindustrie, wäre es auch nur von Fall zu Fall, wird immer dringender notwendig. Ebenso ist

*) Im Anschluß hieran sei erwähnt, daß der Arbeitskampf der Schauerleute (lightermen) in den Docks von London (vergl. „Soziale Praxis“ Sp. 107) immer noch anhält. Auch hier ist die Bezahlung von Ueberstunden die eigentliche Ursache des Streites und auch hier haben die Unternehmer allen Versuchen eines friedlichen Ausgleiches hartnäckig widersprochen. Zwar haben einige Arbeitgeber nachgegeben und sich mit ihren Arbeitern verständigt, andererseits haben zahlreiche Arbeitswillige sich eingestellt, aber da die beiden Organisationen der Unternehmer und der Arbeiter zu keiner Einigung kommen konnten, weil die erstere sie ablehnt, dauern Streik und Aussperrung fort

ein gesetzlicher Schutz gegen die Mißbräuche gewerblicher Kinderarbeit angezeigt. Ferner haben die Erhebungen der Fabrikinspektoren erwiesen, daß stärkere Schutzvorschriften für die weiblichen Arbeiterinnen in Fabriken erforderlich, aber auch leicht durchführbar sind. Namentlich stehen der Einführung des zehnstündigen Maximalarbeitstages für alle Arbeiterinnen, verheirathete und ledige, kaum nennenswerthe Schwierigkeiten entgegen. Daß endlich die hygienischen Schutzmaßnahmen auch für erwachsene männliche Arbeiter in vielen Gewerbsarten einer Fortbildung bedürfen, wird schwerlich bestritten werden können. Nimmt man noch die Nothwendigkeit einer beständigen Vermehrung und Verfeinerung der Gewerbeaufsicht hinzu, so erhellt aus dieser summarischen Aufzählung der Arbeiterschutzforderungen aufs Neue, daß die Fortschritte im Jahre 1900 nur der Ansporn für weitere Maßnahmen sein dürfen.

Die Schweizerische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hielt am 18. Dezember ihre erste ordentliche Generalversammlung in Bern ab. Den Vorsitz führte alt-Bundesrath Frey, Präsident des provisorischen Komités, über dessen bisherige Thätigkeit er Bericht erstattete. Sodann rapportirte Prof. Dr. Reichesberg über die Verhandlungen des in Paris abgehaltenen internationalen Kongresses für Arbeiterschutz, der bekanntlich die Gründung einer internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz beschlossen und die Statuten festgestellt hat. Die Versammlung beschloß hierauf den Beitritt zur internationalen Vereinigung als schweizerische Landessektion. Als solche hat sie Anspruch auf eine Vertretung von mindestens sechs Mitgliedern im internationalen Komité. Die Wahl dieser Delegierten wurde dem Vorort übertragen, der dabei auf alle in Betracht kommenden Verhältnisse Rücksicht nehmen soll. Zum Vorort wurde gemäß Antrag von Nationalrath Curti, Bern gewählt. Die schweizerische Vereinigung zählt zur Zeit ungefähr 200 Mitglieder, unter denen fast alle Kantone vertreten sind, Bern zählt 63 Mitglieder.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die selbständigen Hausgewerbetreibenden in Berlin ist vom Magistrat beschlossen worden. Das Ortsstatut soll am 1. April 1901 in Kraft treten. Ausgenommen sind nur die Gewerbetreibenden, die auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 zur Gewerbesteuer veranlagt sind. Die versicherungspflichtigen Personen werden Mitglieder derjenigen Orts-, Betriebs- oder Innungskasse, die für den Betrieb ihres Arbeitgebers zuständig ist. Das Ortsstatut schließt sich im Uebrigen den schon bestehenden über die Ortskrankenkassen an. Eine ausführliche Denkschrift der Gewerbedeputation des Magistrats über die Ausdehnung der Krankenversicherung auf Hausindustrie (Heimarbeiter) ist der Vorlage beigegeben. Am 20. Dezember wurde diese „soziale That“, wie ein sozialdemokratischer Stadtverordneter sie nannte, endlich nach 4–5jährigen Vorbereitungen durch die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung perfekt.

Alters- und Invalidenversicherung für die städtischen Arbeiter und Angestellten in Zürich. In der Stadt Zürich wird in Ausführung der Bestimmungen der Gemeindeordnung eine solche Versicherung geplant, welche für alle ca. 2300 in Betracht kommenden Personen obligatorisch sein soll. Der Anspruch auf Pension soll nach 33 Dienstjahren oder nach erreichtem 60 Altersjahr oder beim Eintritt gänzlicher Arbeitsunfähigkeit erhoben werden können. Die Pension beträgt bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit vom 6. Dienstjahr an 25 % der Jahresbesoldung und sie steigt dann um 1 % pro Jahr, so daß die Rente mit dem 31. Dienstjahr das Maximum von 50 % der Besoldung erreicht. Besoldungen über 5000 Fr. werden nur bis auf 5000 Fr. angerechnet. Die Pension wird nach dem Tode des Versicherten den Hinterlassenen noch für drei Monate ausgezahlt. Austretende erhalten die Prämien ohne Zins zurück. Die Versicherung übernimmt die Stadt. Die jährliche Prämie der Versicherten beträgt 8 % ihrer Besoldung. Die Stadt ergänzt die Prämie auf den erforderlichen Prozentsatz.

Unfallversicherung und Arbeiterwohnungen in Oesterreich. Der Versicherungsbeirath hatte in seiner fünften Session über die Verwendung der Kapitalien der Unfallversicherungsanstalten zur Errichtung von Arbeiterwohnungen zu berathen. Er sprach sich dafür aus, daß es den Anstalten gestattet sein solle, in Industriezentren Arbeiterwohnungen selbst zu errichten oder an Gemeinden und gemeinnützige Vereine Gelder zu diesem Zweck zu verleihen. An Aktiengesellschaften und an Unternehmer dürfen Darlehen nicht gegeben werden.

Arbeitsnachweis.

Die Arbeitgebernachweise und die Dresdener Konferenz.

Die Leipziger Arbeitsnachweis-Konferenz vom 5. September 1898 (vergl. VII. 1322 und 1348) und dann zahlreiche größere Vereine (Centralverband deutscher Industrieller, der Gesammtverband deutscher Metallindustrieller etc.) haben mit voller Deutlichkeit den Arbeitsnachweis als Waffe gegen die Arbeiter für sich, die Unternehmer, gefordert. Es galt nun die Ausbreitung dieser Nachweise durchzusetzen, und daß hierzu wirksame, so zum Theil für die paritätischen Arbeitsnachweise nachahmenswerthe Mittel aufgeboten werden, zeigt das kurzgefaßte Protokoll der Arbeitsnachweiskonferenz zu Dresden vom 20. Oktober 1900*), das von Dr. O. Martens-Hamburg redigirt ist.

Auf dieser Konferenz waren Vertreter aus Berlin, Stettin, Hamburg, Hannover, Magdeburg, Nürnberg, Stuttgart, Chemnitz und vielen anderen Orten anwesend. Die Mehrheit der Redner sprach, wenn auch eine ausdrückliche Abstimmung noch vermieden wurde, den dringenden Wunsch aus, daß alle Arbeitgebernachweise sobald als angänglich für Vereinsmitglieder und Arbeiter obligatorisch gemacht würden. Bei der großen Macht der betheiligten industriellen Verbände ist die Befürchtung wohl begründet, daß auf diesem Wege ein großer Theil der Arbeiterschaft in diese, lediglich einseitige Interessen berücksichtigenden Nachweise der Unternehmer hineingezwungen und die gemeinnützigen, paritätischen Arbeitsnachweise in ihrer die Klassengegensätze versöhnenden Thätigkeit lahm gelegt werden. Sucht man doch selbst das reservirte Eintreten der Regierung für paritätische Arbeitsnachweise zu unterminiren. Der Verfasser des Protokolls klagt z. B. (S. 11) über die falsche Auslegung des §. 95 des Innungs- und Handwerkergesetzes, welche dahin ginge, „daß der Innungsarbeitsnachweis in jedem Falle der Beaufsichtigung eines gleichmäßig aus Meistern und Gesellen zusammengesetzten Ausschusses unterliegen müßte. Dies sei aber nur dann nothwendig, wenn die Gesellen Beiträge entrichteten, eine besondere Mühewaltung übernähmen, oder wenn der Nachweis als eine Unterstützungseinrichtung, wie etwa die „Geschenke“, eingeführt sei. Leider würden viele Innungen durch das von der Regierung aufgestellte Normalstatut in der angedeuteten falschen Auffassung bestärkt, die selbst schriftliche Aufklärungen nicht immer hätten beseitigen können.“ Immerhin sei es erfreulich, daß eine ganze Reihe von Innungen reine Arbeitgebernachweise und zwar obligatorische eingeführt hätten.

Die Mittheilungen über die Technik der Unternehmerarbeitsnachweise lassen keinen Zweifel darüber, daß als Krönung der Einrichtungen (Buchführung, Kartensystem, Telephongebrauch, genauere Klassifikation der Arbeiter, Anbahnung einer Centralisirung etc.) eine Legitimation des Arbeiters betrachtet wird, die den verflossenen, durch die Reichsgewerbeordnung auf jugendliche Arbeiter beschränkten Arbeitsbüchern verzweifelt ähnlich sieht. Nur ist man sich noch nicht einig, ob diesem Zwecke Entlassungsschein, Arbeitszettel oder gleich Legitimationsbüchlein besser dienen. Herr Thielkow-Hamburg sprach für ein solches Büchlein, welches „in gedrängter Aufstellung eine klare Uebersicht über die Daten“ gebe, „welche für die Beurtheilung der Einzustellenden maßgebend seien“. Sogar einige Arbeiterausschüsse hätten sich für die Einführung des Buches erklärt. Die Papiere sollen nicht bloß über die Fähigkeiten, sondern auch über den Charakter des Arbeitsuchenden orientiren. Die strengste Kontrole und die Ausmerzung unlauterer Elemente müsse ermöglicht werden. Verschiedene Vorschläge über Disziplinirung (Zwingen zur Abbitte, vorübergehende oder dauernde Aussperrung) fehlsamer Arbeitsuchender gingen selbst dieser Versammlung zu weit; gewarnt wurde auch davor, Arbeitsuchende einfach zur Annahme von Arbeit an weit entlegenen Stellen und in fremden Orten durch Androhung der Ausschließung vom Arbeitsnachweise zu zwingen. Uebrigens ist in solchen Fällen Reisegeld für IV. Wagenklasse und Zehrgeld vorgesehen, freilich nicht zu viel. In dieser Beziehung bedarf die Aeußerung des Herrn Thielkow (S. 30) der Aufklärung: Der österreichische Konsul habe ihm empfohlen, „den Leuten (aus Oesterreich geholten Arbeitern) nicht viel Geld in die Hände zu geben. Dies habe er befolgt, und den auf diese Weise gesparten Lohn hätten dann die Leute in ihre Heimath geschickt“. Bedeutet das eine Einbehaltung des Lohnes?

*) Hamburg 1900, Druck und Verlag von Schrader & Jeve.

Neben der Gewalt will man es auch mit Liebe versuchen. Die Einbeziehung der Stellenvermittelung für Werkmeister und Techniker werde, so hofft man, dazu beitragen, die Animosität, welche hier und da gegen die Benutzung der Arbeitgeber-Nachweise unter der Arbeiterschaft noch bestehe, zu zerstören. Knabenhorte sollen die Jugend vor Verwilderung bewahren und gleich die geeigneten Elemente für den Lehrlingsnachweis erkennen lassen. Die Ergänzung einer guten Vertheilung der Arbeitskräfte müsse ein tüchtiger Nachweis von Wohnungen für den verheiratheten, von Zimmer und Logis für den unverheiratheten Arbeiter sein, der auch u. A. ein Tauschen der Hausjungen ermögliche. Neben Arbeit und Wohnung müsse der Nachweis Rath und Auskunft vermitteln, schon um den sozialdemokratischen Arbeitersekretariaten das Wasser abzugraben, mit Fach- und Gewerbeschulen, Hamburger Heizerschule, Bildungsvereinen, Büchereien, Haushaltungsschulen sowie Arbeiterkolonien u. s. w. einige Fühlung suchen.

So anerkennenswerth dieses Beiwerk von Wohlfahrtseinrichtungen an sich ist, so verlieren einseitige Unternehmer-Nachweise doch dadurch nichts von ihrer Gefährlichkeit als Kampforganisationen einer übermächtigen Klasse, deren Charakter sie in diesem kurzen Protokoll auch gar nicht verleugnen wollen. Es wäre nun aber höchst bedauerlich, wenn durch das offenbar energische Vorgehen der großen Unternehmer in die so segensreich begonnene Entwickelung der gemeinnützigen paritätischen Arbeitsnachweise eine Bresche gelegt werden sollte. Bequeme sich unsere Reichsregierung, die so manches wieder gutzumachen hat, durch Einrichtung des Reichsarbeitsamtes, durch Annahme des Antrages der Abgeordneten Roesicke-Dessau, Dr. Pachnicke und Genossen (vergl. Sp. 171) dazu, die Kommunalbehörden zur Errichtung und Unterhaltung paritätischer gemeinnütziger Arbeitsnachweise anweisen zu lassen, ehe es auch hier zu spät ist und die Unternehmerverbände den Arbeitsmarkt durch ihre Kartelle allmählich beherrschen.

Plan einer gesetzlichen Regelung der Arbeitsvermittlung in Frankreich. Der von der Deputirtenkammer mit großer Mehrheit angenommene Gesetzentwurf (Sp. 236), der die privaten Arbeitsnachweise abschaffen und die Arbeitsvermittlung gesetzlich regeln will, hat folgenden Wortlaut:

§. 1. Konzessionen zur Errichtung von privaten Arbeitsvermittelungs-Bureaus werden nicht mehr ausgegeben.

§. 2. Die Gemeinden, Gewerkschaften, Unternehmervereine, Arbeiterbörsen, Unterstützungsvereine und andere Vereine bedürfen zur Einführung der unentgeltlichen Arbeitsvermittelung keiner Autorisation.

§. 3. Sie brauchen die Eröffnung eines Arbeitsvermittelungs-Amts bloß beim Bürgermeister anzumelden.

§. 4. In jeder Gemeinde muß auf dem Bürgermeisteramte ein Verzeichniß aller Stellengesuche und offenen Stellen aufliegen. In Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern muß ein eignes Gemeindeamt eröffnet werden.

§. 5. Affichen, die nur offene Stellen und Stellengesuche anzeigen, sind stempelfrei.

§. 6. Jeder Funktionär eines Arbeitsvermittelungs-Amts, der für die Vermittelung einer Stelle eine wie immer geartete Belohnung annimmt, wird bestraft.

§. 7. Die Gewerbe-Inspektoren überwachen die Arbeitsvermittelungs-Aemter, um die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Beobachtung der sanitären Vorschriften und eine loyale Führung des Geschäfts zu sichern. Sie sind berechtigt, alle diesbezüglichen Verfügungen zu treffen.

§. 8. Kein Hotelier, Vermiether, Restaurateur oder Schankwirth darf mit seinem Geschäft ein Vermittelungsbureau verbinden.

§. 9. Jeder Vermittler, der arbeitsuchende Personen ohne ihr Wissen in ein Bordell bringt, wird nach §. 334 des Strafgesetzbuchs bestraft.

§. 10. Jede Uebertretung der §§. 6 und 9 wird mit einer Geldstrafe von 60 bis 100 Fr. und Gefängniß von 6 Tagen bis 1 Monat oder einer dieser Strafen allein bestraft. Auf das Maximum der beiden Strafen ist stets zu erkennen, wenn der Angeklagte im Laufe der letzten 12 Monate bereits einmal wegen Uebertretung dieses Gesetzes verurtheilt worden ist. Diese Strafen berühren den Anspruch auf Rückzahlung (des Lohns für die Vermittelung) und Schadensersatz nicht. Der Artikel 364 des Strafgesetzbuchs ist auf die oben angeführten Uebertretungen anwendbar.

§. 11 enthält eine administrative Verfügung.

§. 12. Durch eine Verfügung der Gemeindebehörden können gegen eine Entschädigung, die, wenn keine Verständigung zu Stande kommt, der Präfekturrath bestimmt, die Konzessionen der bisherigen Vermittler eingezogen werden. Nach fünf Jahren muß die Einziehung erfolgen und zwar ohne Entschädigung.

Selbst wenn, was allerdings nicht ausgeschlossen ist, der Senat diesem Entwurf die Zustimmung jetzt noch verweigert, wird sein Grundgedanke sich mit der Zeit durchringen. Jedenfalls ist es bedeutsam, daß Regierung und Deputirtenkammer auf diesem Gebiete einig gehen.

Genossenschaftswesen.

Genossenschaft zur Sicherung des Existenzminimums in Ungarn.

Im Vorstande der Allgemeinen Arbeiter-Vereinigung Budapest (Vorsitzender Eeös) wird gegenwärtig die Gründung einer Genossenschaft vorbereitet, die einen neuen Typus im Genossenschaftswesen darstellt. Die neue Genossenschaft will ihren Mitgliedern in allen Lagen des Lebens ein Existenzminimum sichern. In Krankheit, bei Unfall, Invalidität, Alter und hauptsächlich bei Arbeitslosigkeit soll dem Mitgliede unter allen Umständen das Existenzminimum gesichert werden. Im letzteren Falle aber nicht durch Geldunterstützung, sondern durch das Recht auf Arbeitsgelegenheit. Ferner soll durch ein Arbeitersekretariat, unentgeltlichen Rechtsschutz, durch Schüler- und Lehrlingsheime, durch Schülerkantinen, durch Stipendien für Befähigtere, durch billige Darlehen bei eventueller Etablirung der standard of life der Genossen gehoben werden.

Die zu diesen großen Zwecken nothwendigen Mittel sollen aber nicht bloß durch die bescheiden gedachten Mitgliederbeiträge beschafft werden, sondern erstens durch den Gewinn der Konsumabtheilung der Genossenschaft, zweitens durch die Produktionswerkstätten der Genossenschaft, in welchen die arbeitslosen Genossen gegen die Hälfte des ortsüblichen oder gewerkschaftlichen Lohnes Nothstandsarbeiten für die Genossenschaft verrichten. Der Betrieb der Arbeitslosenbeschäftigung und die Verwerthung ihrer Arbeit für die Genossenschaft bilden wieder ein neues Moment in der Genossenschaftsbewegung und es liegen die detaillirtesten Bestimmungen in dem von Dr. Szana-Temesvar ausgearbeiteten Plane vor. Eine dritte Einkommenquelle der Genossenschaft wird die landwirthschaftliche Produktion bilden, die sich natürlich wieder der Konsumabtheilung angliedert. Die landwirthschaftliche Produktion soll derart betrieben werden, daß ein größeres Gut gepachtet wird und an die Kleinbauern der Umgebung in kleinsten Parzellen (Existenzminimum) zur Hälfte (à metaye) wieder verpachtet wird. Das Wesen dieser in Ungarn außerordentlich verbreiteten Pachtform besteht darin, daß der Bauer gegen die Hälfte der Ernte die Bearbeitung des Bodens selbstständig übernimmt. Dieses System wird auch auf die Geflügel- und Viehzucht angewendet. Es erfordert eine minimale Kontrole und wird in diesem Falle besonders einträglich sein, da die landwirthschaftlichen Produkte in der Konsumabtheilung der Genossenschaft sichere Abnehmer haben und so die intensivste Kultur (Gemüse, Obst &c.) wird betrieben werden können.

Die Arbeitslosenbeschäftigung zu niederen Löhnen wird nicht Arbeiter zu Marktlöhnen überflüssig machen, da die Löhne der Arbeitslosenwerkstätte ja eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Mitglieder darstellen und so eine absolute Mehrkonsumtion ermöglichen, in Folge dessen eine absolute Mehrproduktion nöthig machen. Als Arbeiten sind vorgesehen in erster Linie das Errichten von kleinen Arbeiterfamilienhäusern, wobei die ungelernten Arbeiter das Ziegelschlagen betreiben sollen, während die Bau-Facharbeiter die in ihr Fach einschlägigen Gegenstände (Thüren, Fenster u. s. w.) herstellen — alle nach einem genau festgesetzten Typus. Weiter soll Holz zerkleinert werden für die Konsumabtheilung. Ferner sind vorgesehen das Verfertigen von Kleidern (die Uniformen der Schülerheime) und Schuhen, Flechten von Körben für die eigene Landwirthschaft, Geräthe für den eigenen Ackerbau, Flechten von Strohhüten, Bürstenerzeugung, Herstellung von Fäßchen für die selbstzuerzeugenden Obstmarmeladen u. s. w.

Vorerst werden, um die Leitung der Genossenschaft in jeder Weise zu erleichtern, keine eigenen Werkstätten errichtet, sondern alle Arbeiten bei Zwischenmeistern geleistet, mit denen die Genossenschaft in ein kontraktliches Verhältniß tritt. Ein Tischlermeister liefert nämlich der Genossenschaft z. B. Thüren zu dem Marktpreise abzüglich des üblichen Arbeitslohnes; denn die Arbeit verrichtet ein Genosse, den die Genossenschaft selbst im Stücklohn bezahlt — doch nur mit der Hälfte des üblichen, eventuell des gewerkschaftlichen Lohnes. Eine Ziegelei liefert die Ziegeln zum Marktpreise — abzüglich des Arbeitslohnes — denn Genossen haben die Arbeit geleistet und sind von der Genossenschaft mit dem Nothstandslohn (Existenzminimum) entlohnt worden. In den bezahlten Stücklohnen hat die Genossenschaft die Kontrole. So viel Stücklöhne die Genossenschaft bezahlt hat, so viel Waare muß sie vom Zwischenmeister bekommen. Auch die Kontrole der Qualität, die so große Schwierigkeit der Produktivgenossenschaften, ist hier sehr leicht. Für die Qualität ist der Zwischenmeister verantwortlich. Die Konsumabtheilung übernimmt eben vom Zwischen-

meister nur tadellose Waare. Die Hauptschwierigkeit und Hauptquelle des Mißlingens der Produktivgenossenschaften, der **Mangel an Absatz**, ist hier umgangen, ist hier unmöglich, da die Produktionsabtheilung für die Konsumabtheilung arbeitet. Die Zahl der Produzenten — also der arbeitslosen Genossen — kann aber nur steigen, nachdem mindestens im doppelten Verhältnisse die Zahl der Konsumenten gestiegen ist (= 50 % Arbeitslohn), denn es kann ja jeder Genosse erst dann Produzent werden, wenn er mindestens zwei Monate Konsument war (Karenzzeit). Endlich aber werden die Genossen dieser Genossenschaft durch die Arbeitslosenbeschäftigung selbst zu Zeiten der allgemeinen Arbeitslosigkeit konsumfähig sein. Es kann also ein Mangel an Absatz nie eintreten.

Die Hälfte des üblichen Lohnes als Arbeitslohn für die Nothstandsarbeiten ist bloß für den Anfang der Genossenschaftsthätigkeit vorgesehen. Bei finanzieller Erstarkung der Genossenschaft werden die Nothstandslöhne zu ²/₃, ja sie können selbst bis zu den vollen Gewerkschaftslöhnen steigen, wobei dann natürlich die Beschäftigung in der Genossenschaftswerkstätte an den Nachweis der Arbeitslosigkeit gebunden sein wird. Dieser Nachweis ist in Budapest durch die **staatliche** Arbeitsnachweisstelle leicht ermöglicht.

Da alle Benefizien der Genossenschaft (Familienhaus, Stipendien u. s. w.), ferner auch die in Ungarn äußerst beliebten landwirthschaftlichen Pachtungen zur Hälfte nur an jene gegeben werden, die ihren vollen Bedarf in der Konsumabtheilung decken, so ist zu erwarten, daß die Konsumabtheilung — selbst nach Vertheilung eines Theiles vom Gewinn nach dem Rochdaler System — reichlichen Nutzen abwerfen wird. Die Versicherung gegen Krankheit, Invalidität u. s. w. wird durch die obligatorischen Kassen geschehen. Insofern aber deren Leistungen unter dem Existenzminimum bleiben, werden dieselben durch die Genossenschaft ergänzt.

Es ist nach all dem ersichtlich, daß die **Verwaltung** der Genossenschaft nicht komplizirter sein wird als die einer Konsumgenossenschaft. Eben diese Einfachheit und Sicherheit der Verwaltung ruft die berechtigten Hoffnungen für das Gelingen der Gründung wach.

Das Gedeihen der Genossenschaft ist umsomehr zu erwarten, da in Ungarn der Staat dem Genossenschaftswesen freundlich gegenübersteht und die vor einigen Jahren mit großen staatlichen Mitteln ins Leben gerufene Landes-Centralkreditgenossenschaft wird wahrscheinlich auch diese Genossenschaft in ihren Verband aufnehmen können. Ebenso kann die landwirthschaftliche Aktion auf sehr kräftige Unterstützung des Ackerbauministeriums rechnen, welches allen Parzellirungsbestrebungen — als Mittel gegen den ungarischen Agrarsozialismus — seinen Schutz verleiht.

Temesvar. Dr. Alexander Szana.

Erziehung und Bildung.

Schulfragen in Hessen. Nach längerer Debatte stimmte am 20. Dezember die hessische Abgeordnetenkammer über eine Reihe sozialdemokratischer Schulanträge ab. Das Ergebniß war folgendes: Der Ausschußantrag auf Verwerfung sämmtlicher Anträge wurde mit 21 gegen 15 Stimmen abgelehnt. Der Antrag auf Uebernahme sämmtlicher Volksschulkosten auf den Staat wurde mit 19 gegen 16 Stimmen angenommen; der Antrag auf Einführung der obligatorischen Volksschulen mit 19 gegen 17 Stimmen abgelehnt, dagegen der Antrag, die Regierung um eine Gesetzesvorlage über die Einführung der allgemeinen Volksschulen zu ersuchen, mit 24 gegen 11 Stimmen angenommen. Der Antrag auf Unentgeltlichkeit der Lehrmittel wurde mit 23 gegen 11 Stimmen abgelehnt, ebenso der Antrag auf Ausbildung und Unterhaltung aller zum Besuch der höheren Unterrichtsanstalten befähigten Kinder Unbemittelter mit 19 gegen 14 Stimmen. Die Regierung versprach Erhebungen über die finanzielle Wirkung dieser Anträge anzustellen.

Lehrmittelfreiheit der Volksschüler in Fürth. Der Magistrat der Stadt Fürth hat die Einführung der Lehrmittelfreiheit an den Volksschulen beschlossen. Die Kosten werden auf 40 000 *M* geschätzt. Praktisch soll der Beschluß zunächst nur für die beiden untersten Klassen und zwar bei Beginn des nächsten Schuljahres werden. Die Zustimmung des Gemeindekollegiums gilt als sicher. — Der Streit darüber, wie weit die Folgerungen aus dem **Schulzwange** gezogen werden sollen, wogt in den Gemeindevertretungen noch hin und her. In Norwegen und der Schweiz (z. B. in Zürich, Aarau) ist die Lehrmittelfreiheit für die Volksschüler eingeführt, in Deutschland ist sie meist abgelehnt, in Mainz (vergl. Jahrg. VI, 14), obwohl die Statistik ergab, daß 78,29 % der Eltern der Volksschüler unter 1300 *M* Einkommen hatten und nur 7,3 % mehr als 2000 *M* versteuerten, in Berlin trotz einer Resolution des Berliner Lehrervereins,*) der ähnliche, noch ungünstigere Verhältnisse nachwies und zeigte, daß bei solcher Mehraufwendung von etwa 2,50 *M* der Volksschüler der Stadt erst 62 *M* koste, während ein Schüler der höheren Lehranstalten mehr als das Doppelte an städtischen Mitteln beanspruche.

Schulhöfe als Spielplätze in Charlottenburg. Die Offenhaltung von Schulhöfen einer großen Anzahl von Gemeindeschulen für Spielzwecke hat der Charlottenburger Magistrat beschlossen. Nach Schluß des Unterrichts sollen die Höfe nicht nur für Schulkinder, sondern auch für die noch nicht schulpflichtige Jugend geöffnet bleiben. Zur Beaufsichtigung der Spielenden werden für jeden Schulhof ältere Personen gegen Entgelt angenommen. Den Plan der Einführung von Jugendspielen hat der Magistrat dagegen leider fallen lassen. Immerhin ist hier ein Anfang gemacht, auch in der schulfreien Zeit für die Kinder und ihre Erholung zu sorgen. In Berlin ist Aehnliches bereits in Uebung.

Aufklärungsarbeit über die städtischen Unternehmungen in Glasgow. Die Stadtvertretung von Glasgow veranstaltet in den Wintermonaten regelmäßige volksthümliche Vorlesungen über die kommunalen Unternehmungen der Stadt, für die dergestalt in weiten Kreisen Verständniß und Interesse gefördert wird. Die ersten Vorlesungen über Arbeiterwohnungen, über „Underground Glasgow“ u. s. w. waren von weit über 1000 Personen besucht. Das Beispiel Glasgows dürfte bald in anderen englischen Städten Nachahmung finden.

Wohnungswesen.

Die Baugenossenschaften im Rahmen eines nationalen Wohnungsreformplanes. Unter diesem Titel**) hat der ehemalige Arbeitersekretär in Frankfurt a/M., Hr. P. Kampffmeyer, im Auftrage des Vereins „Reichswohnungsgesetz“ (vergl. Sp. 114 und 267) eine Arbeit erscheinen lassen, die die Grenzen abzustecken sucht, innerhalb deren die Baugenossenschaften zur Lösung der Wohnungsfrage beitragen können. Nur neben Staat und Gemeinde und neben oder im Bunde mit der Versicherungsanstalt kann die Genossenschaft wirken, nicht sie ersetzen wollen.***) Die bisherigen Erfahrungen haben nun gelehrt, daß „bei umfangreichem Einsetzen des gemeinnützigen Wohnungsbaues es zum Theil möglich ist, die Wohnungsverhältnisse zu heben, namentlich dann, wenn die Gemeinden selbst sich an diesem Wohnungsbau betheiligen und denselben damit leistungsfähiger machen.“ Vereinzelt, z. B. in München-Gladbach, wo die dortige Aktiengesellschaft über 500 Häuser gebaut hat und ungefähr ¹/₆ der gesammten Arbeiterbevölkerung beherbergt, ist diese Gesellschaft zum Miethregulator geworden, so daß sich dort die Miethen in angemessenen Grenzen bewegen.“ Die Mitglieder der Baugenossenschaften bestehen zu einem großen Prozentsatz aus Arbeitern, wenngleich den schlechtest bezahlten Arbeitern, die nicht von einem Jahreseinkommen von 700 bis 800 *M* (Minimum) mindestens 100 *M* Miethe für eine Familienwohnung zahlen können, auch genossenschaftlich nicht zu helfen ist. Gerade aber die Baugenossenschaften zeigen, daß die besser gestellten Arbeiter im Gegensatze zur Furcht vieler Arbeiterführer gute Kämpfer für die Hebung ihres Standes bleiben und gerade auch die Hausbesitzer unter den Arbeitern, wie z. B. die Maurer in Frankfurt a/M. zeigten; die besser wohnenden Arbeiter werden deshalb auch eine Steigerung des Wohnungsbedürfnisses in die Massen hineintragen, dem auf die Dauer immer stärker wird Rechnung getragen werden müssen. Die Baugenossenschaften mit gemeinschaftlichem Eigenthum, die also die Häuser nicht zum Erwerb für die einzelnen Mitglieder bauen, legen diesen geringere Lasten auf, umfassen viel größere unbemittelte Volksbestandtheile und verketten sie viel enger zu einer wohlgeordneten genossenschaftlichen Gemeinwirthschaft. Sollen aber die Baugenossenschaften zur Blüthe kommen, so ist die Voraussetzung eigenes Vermögen und billiger Kredit, und das Steigen des Zinsfußes hat den letzteren seltener gemacht. Das haben auch die Engländer erkannt und sie haben deshalb auf eigene Baugenossenschaften nicht das große Gewicht gelegt wie auf die Konsumvereine. Diese sind die in England neben und vor den Friendly Societies ausschlaggebende Genossenschaftsform für die Besserung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter, und so haben denn 221 englische Konsumvereine rund 21 000 Häuser mit einem Aufwand von

*) Vgl. Jahrg. VI, 621.

**) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1900. 58 S. Preis 1 *M*.

***) Der Verfasser hat eine Erhebung über die soziale Zusammensetzung der Baugenossenschaften und ihre Leistungen veranstaltet und theilt sehr lesenswerthe Einzelheiten daraus mit.

101 Millionen Mark errichtet. Andere Konsumvereine haben für ihre Genossen Hypotheken gegeben. Der Konsumverein in Woolwich hat Land zu Wohnungszwecken von einem Flächeninhalt von 174 Acres im Werth von 1 100 000 ℳ angekauft, der in Oldham gab 5 680 000 ℳ für Häuser aus. Die Konsumvereine können also bei wirthschaftlicher Machtentfaltung die Funktionen eines Bauvereins erfüllen und leisten in der wenigst beschwerlichen Form alle Aufgaben eines Sparvereins. In Deutschland hat bisher wohl nur der Hamburger Konsumverein „Produktion“ die Erstellung von Wohngebäuden für Genossen mit ins Programm aufgenommen. Es gehört dazu natürlich, daß man nicht die Konsumvereine zu erdrosseln versucht durch Umsatz- ꝛc. Steuern, sondern ihnen die Bahn wie in England freigiebt. Der Erfolg würde nicht ausbleiben. Wenn von den 11,2 Millionen bei den Invaliditätsanstalten Versicherten nur 3 Millionen Arbeiter wöchentlich 50 ₰ zurücklegen, so bringen sie allein jährlich schon 78 Millionen zusammen, während die Landes-Versicherungsanstalten Preußens in den neun verflossenen Jahren im Ganzen nur 32,4 Millionen Mark oder jährlich 3,6 Millionen Mark für den Bau von Arbeiterwohnungen hergaben. Wenn diese Anstalten indes die Massen zur Mitarbeit in ihren Körperschaften heranziehen, können auch sie eine Wohnungsreform in nationalen Dimensionen einleiten und befruchtend auf die Entwickelung von Arbeiterbaugenossenschaften einwirken und einen sozialpolitischen Fortschritt für große Kategorien der ärmeren Klasse anbahnen helfen. Freilich dürfen weder Staat noch Gemeinden deshalb die Hände in den Schooß legen.

Ein Wohnungspflege-Gesetz in Lübeck nach Art des Hamburger ist geplant. Die Behörde soll sich aus dem Chef der Polizeibehörde, einem zweiten Mitgliede des Senats und acht bürgerlichen Deputirten zusammensetzen. Um nun den Hauseigenthümern und Wohnungsinhabern Zeit zu geben, sich den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend einzurichten, soll dieses erst sechs Monate nach seiner Verkündigung in Kraft treten.

Staatliche Darlehen für Arbeiterwohnungen in Coburg. Man schreibt uns: Der herzoglichen Landrentenbank in Coburg ist von Seiten des Staatsministeriums gestattet worden, zum Bau von Arbeiterhäusern billiges Geld darzuleihen. Alle Arbeiter, die Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung zahlen, erhalten gegen 3¼ % Verzinsung auf neugebaute Häuser Darlehen in beinahe gleicher Höhe der Baukosten vorgestreckt. — Diese Anordnung dürfte in erster Linie auf den Fabrikinspektorenbericht für 1899 zurückzuführen sein.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

Die Bestimmung des §. 25 des Gewerbegerichtsgesetzes, wonach sich die örtliche Zuständigkeit eines Gewerbegerichts lediglich nach dem Erfüllungsort regelt, ist ja, wie anerkannt werden muß, vom Gesetzgeber bewußt und im Interesse möglichst sachlicher Entscheidung getroffen worden; nämlich, weil das Gericht des Erfüllungsortes „mit den für die Beurtheilung des streitigen Arbeitsverhältnisses maßgebenden örtlichen Zuständen am meisten vertraut“ sei. Es ist aber hierbei nicht hinreichend beachtet,

1. daß der Erfüllungsort für den Arbeiter und der Erfüllungsort für den Arbeitgeber nicht immer zusammenfallen, z. B. wenn die Arbeitsstelle außerhalb Berlins liegt, die Lohnzahlung aber im Berliner Geschäftslokal des Arbeitgebers erfolgt, oder umgekehrt,
2. daß vielfach das Gericht des Erfüllungsortes wegen großer Entfernung des gewöhnlichen Wohnsitzes des Arbeiters oder des Geschäftssitzes des Arbeitgebers für einen oder beide Theile schwer zu erreichen ist; beispielsweise, wenn Berliner Firmen — was sehr häufig geschieht — ihre Arbeiter (z. B. Bildhauer, Monteure, Brunnenarbeiter) nach auswärts oder gar ins Ausland (Pariser Weltausstellung) zu entsenden haben oder dort gerade frei gewordene Berliner Arbeitskräfte annehmen und die Arbeiter demnächst nach Berlin zurückkehren und nunmehr noch Lohnansprüche streitig werden,
3. daß die örtlichen Zustände am Erfüllungsort oft gar nicht maßgebend sind, z. B. wenn Berliner Firmen auswärts nach den in Berlin üblichen Regeln und Gebräuchen arbeiten lassen.

In den genannten Fällen wird es daher nicht selten recht unangenehm empfunden, daß nicht auch am Orte der gewerblichen Niederlassung des Arbeitgebers geklagt werden kann, wie es für das ordentliche Gerichtsverfahren vorgesehen ist.

Die Mehrzahl der Unternehmer ist freilich bereit, auch vor dem an sich nicht zuständigen Gewerbegericht am Sitze ihrer Niederlassung Recht zu geben, wodurch dieses Gericht kraft ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft zuständig wird (§§. 38/9 C.P.O.); aber gerade zweifelhafte Arbeitgeber erheben den Einwand der Unzuständigkeit gern. Ist in solchem Falle ein Gewerbegericht am Erfüllungsorte nicht vorhanden, wird also das Amtsgericht zuständig, so kann nunmehr der Arbeiter vermöge der weitergehenden Zuständigkeitsbestimmungen der Civilprozeßordnung auch das Amtsgericht am Orte der gewerblichen Niederlassung seines Arbeitgebers in Anspruch nehmen, also an demselben Orte, dessen Gewerbegericht ihm verschlossen ist. Für die angebliche Zweckmäßigkeit dieses Widerspruchs fehlt dem Arbeiter jedes Verständniß. (Vergl. hierzu die Entscheidungen 217 ff. bei Unger und das erste von den unten mitgetheilten Urtheilen.)

Bei einer Revision des Gewerbegerichtsgesetzes wird man deshalb nicht umhin können, eine Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte nach der Richtung in Erwägung zu ziehen, daß auch bei dem Gewerbegerichte am Orte der gewerblichen Niederlassung des Arbeitgebers geklagt werden kann. Sch.

Rechtsprechung.

1. Erfüllungsort. — §. 269 Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Sachliche Unzuständigkeit des Gewerbegerichts für Ansprüche von Arbeitern, die außerhalb des Gewerbebetriebes ihres Arbeitgebers beschäftigt gewesen sind. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer II, vom 15. Mai 1900, Nr. 359.)

Die Beklagte betreibt mit dem Sitz in Berlin das Gewerbe der Grundstückspekulation. Daneben betreibt sie seit Kurzem in Lichtenberg auf einem ihr gehörigen Grundstück unter dem Namen „Vergnügungs-Etablissement Seeterrasse-Lichtenberg“ das Schankgewerbe. Sie hat die zur Herrichtung des Schanklokales erforderlich gewesenen Arbeiten an verschiedene Unternehmer vergeben, nur für die bezüglichen Applanierungsarbeiten hat sie direkt Arbeiter — darunter die Kläger — angenommen. Die Bestellung derselben erfolgte im Berliner Central-Arbeitsnachweis, die Einstellung in Lichtenberg.

Der Anspruch der Kläger auf Lohnzahlung für den letzten Tag ihrer Beschäftigung ist auf diesbezügliche Einwendungen der Beklagten wegen örtlicher und sachlicher Unzuständigkeit des Gewerbegerichts abgewiesen.

Aus den Gründen:

1. Oertlich zuständig ist nur dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Vorliegend handelt es sich um die Verpflichtung der Beklagten zur Lohnzahlung. Die Lohnzahlung aber erfolgte unstreitig in Lichtenberg. Dort war auch die Arbeitsstätte, dort auch das für den Betrieb des Etablissements von der Beklagten eingerichtete Geschäftslokal, dort ist auch der Arbeitsvertrag abgeschlossen worden —, in der in Berlin erfolgten Hinbestellung der Kläger nach dem Etablissement lag nur die Aufforderung an sie zum Arbeitsangebot, nicht aber schon die Vollendung des Vertrags. Zweifellos ist daher Lichtenberg der Erfüllungsort für die beanspruchte Lohnzahlung, das Berliner Gewerbegericht daher nicht zuständig. Die Bestimmung des §. 269, Absatz 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches, auf welchen die Kläger sich berufen, und wonach als Ort der Leistung, falls sich nach dem Vertrage oder nach den Umständen kein anderer Ort ergiebt, der Ort der gewerblichen Niederlassung anzusehen ist, kommt nicht in Betracht, da sie nur für den Fall des Zweifels, wenn sich der Erfüllungsort nicht anders ermitteln läßt, gegeben ist. Ueberdies befindet sich diejenige gewerbliche Niederlassung, für welche Kläger gearbeitet haben, in Lichtenberg.

2. Sachlich zuständig ist ein Gewerbegericht nur für Klagen solcher Arbeiter, welche von selbstständigen Gewerbetreibenden in deren Gewerbebetrieb beschäftigt werden. (§§ 1 u. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes und Titel VII der Gewerbeordnung.) Nun ist allerdings Beklagte Gewerbetreibende: einmal betreibt sie das Gewerbe der Grundstückspekulation, andererseits das der Schankwirthschaft. Die Kläger sind aber in keinem dieser Gewerbe beschäftigt worden. Die fraglichen Erdarbeiten sind wohl zum Zwecke des Schankgewerbes, nicht aber in diesem Gewerbe ausgeführt. Da ferner solche Erdarbeiten seitens der Beklagten nur vorübergehend und nicht fortgesetzt unternommen werden,*) so liegt in der Vornahme dieser Arbeiten auch nicht etwa ein besonderer dritter Gewerbebetrieb der Beklagten. Kläger sind daher für den vorliegenden Fall nicht als gewerbliche Arbeiter eines Gewerbetreibenden anzusehen. Daher ist nicht das Gewerbegericht, sondern das ordentliche Gericht zuständig.

Anrechnung von Versicherungsbeiträgen (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 5, vom 15. August 1900, Nr. 753).

Der Kläger ist beim Beklagten gegen Kostgeld als Lehrling beschäftigt gewesen. Beklagter ist nachträglich zur Leistung der Invaliden-

*) Der Umstand, daß die betreffenden Arbeiten nur für eigne, nicht für fremde Rechnung unternommen wurden, wäre ein weiteres Kriterium gegen das Vorliegen eines Gewerbebetriebes. (Anmerk. d. Red.)

versicherungsbeiträge für den Kläger auf $1\frac{1}{2}$ Jahr herangezogen worden und hat die Hälfte davon mit ca. 15 ℳ an dem Kostgelde des Klägers gekürzt. Der Anspruch des Klägers auf Zahlung der 15 ℳ Kostgeld ist für begründet erachtet:

Nach §. 142 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 findet die Bestimmung, daß die Abzüge spätestens bei der zweiten Lohnzahlung zu machen sind, nur dann keine Anwendung, wenn ohne Verschulden des Arbeitgebers eine bisher streitige Versicherungspflicht nachträglich festgestellt wird. Im vorliegenden Fall kann aber nicht zugegeben werden, daß die Versicherungspflicht eines gegen Kostgeld beschäftigten Lehrlings im Alter von über 16 Jahren eine streitige sei. Sie ergiebt sich vielmehr klar aus dem Gesetz, welches nur solche Personen befreit, die lediglich Naturalverpflegung erhalten (§. 3). Wenn Beklagter Zweifel hatte, so hätte er diese durch Nachfrage bei der Behörde beheben sollen; außerdem liegt in der Unterlassung solcher Nachfrage ein Verschulden.

Anmerkung der Redaktion. Nach §. 157 des Invalidenversicherungsgesetzes entscheidet über Streitigkeiten wegen Be- und Anrechnung von Beiträgen die untere Verwaltungsbehörde (eventuell der Rentenstellen-Vorsitzende) endgültig. Durch diese Bestimmung wird jedoch dem Gewerbegericht, da es für die Lohnfrage zweifellos zuständig ist, das Recht selbstständiger Prüfung solange nicht genommen, als solche Entscheidung noch nicht ergangen ist. Demgemäß hat das Gewerbegericht wiederholt selbst über den Umfang der Anrechnungsfähigkeit entschieden (vergl. Unger, Entscheidungen des Gewerbegerichts Berlin, Nr. 214/51.

Aus üblichen Redewendungen allgemeiner Art, wie: „Bei mir haben Sie Arbeit für den ganzen Winter", kann ein Schluß auf die vereinbarte Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht gezogen werden (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 1, vom 8. Januar 1900, Nr. 2458/99).

Kläger ist vom Beklagten bis 30. November 1899 als Schneider beschäftigt worden. Er behauptet, daß ihm der Beklagte beim Engagement Arbeit „für den ganzen Winter" zugesagt habe und beansprucht deshalb eine Lohnentschädigung über die vierzehntägige Kündigungsfrist hinaus für die Zeit von Mitte Dezember 1899 bis 31. März 1900 mit 24 ℳ pro Woche. Seine Klage ist abgewiesen. Das Urtheil ist rechtskräftig geworden.

Aus den Gründen:

Gänzlich unbegründet ist die klägerische Auffassung, aus einer allgemeinen Redensart, wie: „Bei mir haben Sie Arbeit für den ganzen Winter" eine bestimmte kontraktliche Dauer des Arbeitsverhältnisses zu konstruiren. Derartigen, beim Engagement von Arbeitern, Dienstpersonal u. s. w. häufigen und üblichen Redewendungen ist irgend eine rechtliche Bedeutung nicht beizumessen, da sie jeder Bestimmtheit entbehren und einen ernstlichen, sicheren Parteiwillen nicht zum Ausdruck bringen. Uebrigens steht die Dauer des Winters keineswegs fest, und der Versuch des Klägers, sie bis zum 31. März zu fixiren, muß als willkürlich bezeichnet werden.

Die Arbeiter des staatlichen Quecksilberwerkes Idria vor dem Einigungsamt der Laibacher Bergbaugenossenschaft. Die Verhandlungen über die Forderungen der Arbeiter des staatlichen Quecksilberwerkes vor dem Einigungsamt der Laibacher Bergbaugenossenschaft, die am 18. November stattfanden, hatten in manchen Punkten ein günstiges Ergebniß. Zahlreiche Forderungen der Arbeiter versprach der Vertreter des Unternehmens, Oberbergrath Schmid, thunlichst zu berücksichtigen, so z. B. diejenige nach Vereinfachung der vielgestaltigen Arbeiterkategorien sowie theilweise auch die Forderung des festen Gedinges. Hinsichtlich der Ueberstunden einigte man sich, daß sie zwei Stunden, die Schicht also zehn Stunden nicht übersteigen sollte. Die Forderungen der Arbeiter in der Wohnungsfrage wurden anerkannt, und sogar hinsichtlich der Maifeier zeigte die Werkleitung ein weitgehendes Entgegenkommen, ebenso hinsichtlich der Behandlung der Arbeiter durch die Beamten. Ueber die Lohnfrage wurde in zwei Punkten ein Schiedsspruch erzielt, dahin gehend, daß das Einigungsamt die Forderung der Arbeiter nach Vorrückung von fünf zu fünf Jahren zurückgelegter Dienstzeit in eine höhere der fünf zu schaffenden Lohnkategorien nicht als unbillig erkennt. Des Weiteren wurden durch einstimmig gefaßten Schiedsspruch die Forderungen der Arbeiter auf Steigerung der Herrenschichtenlöhne in der für die fünf zu schaffenden Kategorien geforderten Höhe als berechtigt anerkannt. Thunlichste Berücksichtigung sagte die Werkleitung auch der Forderung der Arbeiter zu, es möchten ihnen von der Werkleitung Arbeitskleider gestellt und die ausreichend zu errichtenden Ankleideräume mit den Badeeinrichtungen verbunden werden. Besondere Erwähnung verdient noch die Forderung der Arbeiter, es solle Vor- und Nachmittags ein Fach- und Fortbildungskursus eingerichtet werden. Sie beklagten sich, daß sie in der Volksschule nicht Lesen, Schreiben und Rechnen, namentlich nicht Deutsch lernten, wie es zu ihrem Fortkommen unbedingt nothwendig sei. Die Verhandlungen zeigen —, im Gegensatz zu den Mittheilungen in Spalte 270 — daß auch das österreichische Einigungsverfahren bei gutem Willen auf beiden Seiten segensreiche Erfolge zu erzielen vermag.

Ergebnisse der ständigen Einigungsämter in England in 1899. Während des Jahres 1899 traten 53 Aemter von der Gesammtzahl in Thätigkeit, mehr als je vorher. Die Zahl der vor sie gebrachten Streitfälle, von denen nur wenige zu einer Arbeitseinstellung führten, betrug 1231. Hiervon wurden 506 zurückgezogen oder unabhängig vom Einigungsamt beigelegt, 51 waren am Jahresschluß unerledigt. Von den übrigen 675 Fällen wurden 503 von den Aemtern entschieden, 172 durch Schiedsspruch. Amtlich wird zu dieser Statistik bemerkt, „daß die Hauptarbeit der Aemter für Einigung und Schiedsspruch nicht die Beilegung von Streiks und Aussperrungen ist, sondern von Fragen, die sonst zu diesen Arbeitskämpfen führen könnten."

Das Permanente Schiedsgericht in Dänemark, das nach dem großen Arbeitskampfe im Sommer 1899 auf Grund des Uebereinkommens zwischen den Centralorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter durch Gesetz vom 3. April 1900 errichtet worden ist (Jahrg. IX Sp. 530 der „Soz. Praxis"), hat nach einer Mittheilung der österreichischen amtlichen „Sozialen Rundschau" bis jetzt in drei Fällen geurtheilt, welche Klagen des Arbeitgebervereins gegen die vereinigten Fachverbände wegen Bruches des Uebereinkommens betrafen. Das Urtheil lautete in allen drei Fällen zu Gunsten der Unternehmer, zweimal wurden die Gewerkvereine zu namhaften Geldbußen verurtheilt. Das amtliche Blatt bemerkt dazu: „Aus der sofortigen Anerkennung der schiedsrichterlichen Erkenntnisse seitens des unterlegenen Theiles kann ersehen werden, daß der Zweck, Streitfragen aus Verträgen der beiden Organisationen durch ein Schiedsgericht zu schlichten, erfüllt ist. Vielleicht lassen sich dadurch in Zukunft Streiks vermeiden."

Literarische Anzeigen.

Conrad, Prof. Dr. J., Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. Erster Theil: Nationalökonomie. Dritte wesentlich verbesserte Auflage. Jena, Verlag von Gustav Fischer 1900. XVIII und 396 Seiten. Preis brosch. 8, geb. 9 ℳ.

Die vorliegende dritte Auflage des Conrad'schen Grundrisses wird mit Recht als eine „wesentlich erweiterte" bezeichnet. Denn ihr Umfang ist fünfmal so groß, wie der der ersten. „Mein Bestreben ist es vor Allem gewesen", sagt Conrad in der Vorrede, „dem Leser das Material zu liefern, sich ein eigenes Urtheil über die vorliegenden Fragen bilden zu können, erst in zweiter Linie und nachträglich habe ich meine eigene Ansicht ausgesprochen. Beides ist für den nöthig, der erst in die Wissenschaft eingeführt sein will. Er bedarf eines Anhaltes an der Auffassung des Autors, muß aber die Möglichkeit haben, auf Grund des vorgelegten Wissensstoffes und durch die Vergleichung mit der Meinung Anderer Kritik zu üben .... Gerade bei einer Wissenschaft, die noch ganz im Flusse der Entwickelung steht, deren Lehren im praktischen Leben die mannigfachste Anwendung auf den einzelnen Fall erfahren müssen, ist es vor Allem wichtig, das selbständige Denken anzuregen und die wissenschaftliche Methode zu bieten. Beides habe ich mir zur Aufgabe gemacht." Einer Einleitung über das Wesen der Volkswirthschaft, die Stellung der Nationalökonomie zu den verwandten Wissenschaften, die allgemeine Literatur, die Grundbegriffe: Gut, Werth, Preis und Vermögen folgt der erste Abschnitt über die Lehre von der Produktion, der neben den Grundlagen der Produktion (Bedürfniß, Privatinteresse, Wesen der Produktion und Konsumtion, die Natur, die menschliche Arbeitskraft, das Kapital, das Eigenthum und seine geschichtliche Entwickelung, der Tausch, die Konkurrenz, die Arbeitstheilung, die Arbeits- und Kapitalsvereinigung, das Geld, den Kredit) die Arten der Volkswirthschaft, das Bankwesen, das Börsenwesen (letztere beiden besonders eingehend), die Erwerbsgesellschaften und die Krisen behandelt. Im zweiten Abschnitt wird die Vertheilung des Ertrages der Volkswirthschaft und im dritten die Geschichte der Nationalökonomie behandelt. Das Buch regt überall zu eigenem Nachdenken an und dient zugleich als zuverlässiger Führer durch die oft verschlungenen Pfade der national-ökonomischen Wissenschaft. Ein mit Sorgfalt ausgewähltes statistisches Material wird in übersichtlicher Darstellung zur Illustration der vorgetragenen Lehren herangezogen.

Görlitz, Jahresabschluß der Stadt-Hauptkasse zu Görlitz pro 1899.

—, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Görlitz pro 1899.

Gotha. Das Armenwesen der Stadt Gotha im Jahre 1899.

Münchener Jahresübersichten für 1899. (Mittheilungen des Statistischen Amtes der Stadt München. Bd. XVII. Heft 1).

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 87.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Gesellschaft für Sociale Reform und die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Das Statut der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, über deren Vorgeschichte, Gründung und Aufgaben in diesen Blättern zuletzt am 1. November 1900 (Nr. 5) berichtet worden ist, sieht in seinem Artikel 14 auch die Errichtung von Landessektionen vor. Da der Sitz des geplanten Bureaus in der Schweiz sein wird und da ferner an der Spitze des provisorischen Komitees eine hervorragende Schweizer Persönlichkeit steht, Herr Anwalt Scherrer, der 1897 dem internationalen Arbeiterschutzkongreß in Zürich präsidirte, so ist es erklärlich, daß in der Schweiz, wo ja auch der Gedanke des internationalen Arbeiterschutzes zuerst aufkeimte, eine besondere Rührigkeit für die Ausführung der in Paris Ende Juli 1900 gefaßten Beschlüsse zu spüren ist. Die Ergebnisse dieser Thätigkeit sind in Anbetracht der Kürze der Zeit bemerkenswerth und erfreulich. Nicht nur, daß die Schweizer Sektion, die sich mit dem Sitz in Bern unter Führung angesehener Sozialpolitiker konstituirt hat, bereits 200 Mitglieder, darunter 12 Kantonsregierungen und mehrere Städte (St. Gallen, Zürich, Winterthur u. s. w.) zählt, sondern der Bundesrath unterstützt auch die Bestrebungen der Vereinigung nachdrücklich, indem er für die Kosten des Bureaus einen Beitrag von 8000 Franken zu bewilligen beantragt hat. Im Nationalrath erklärte hierzu Mitte Dezember der Chef des Industriedepartements, Herr Deucher, der Bundesrath halte dafür, das projektirte private Bureau bilde die richtige Vorbereitung für ein amtliches Arbeiterschutz-Bureau. Der Bundesrath werde nicht ermangeln, Schritte bei den Regierungen der Industriestaaten zu thun, wenn der günstige Zeitpunkt hierfür gekommen sei.

Neben diesen Bemühungen und ihren Erfolgen in der Schweiz gehen auch in Deutschland die Bestrebungen in der gleichen Richtung ihren Weg. Die vom provisorischen Komitee Ende Oktober 1900 erlassene Aufforderung zur Bildung einer deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ist nicht ungehört verhallt. Außer zahlreichen Einzelmitgliedern aus allen bürgerlichen Ständen und Berufen, Parlamentariern, Industriellen, Kaufleuten, Beamten, Geistlichen, Gelehrten, Schriftstellern rc., haben auch mehrere Stadtverwaltungen, Bürgermeister und Stadträthe großer Kommunen und, worauf besonderer Werth gelegt werden muß, eine Reihe von Arbeitervereinen ihren Beitritt angemeldet: So mehrere große christliche Gewerkschaften West- und Süddeutschlands, katholische Arbeitervereine aus Rheinland, Westfalen, Brandenburg, Westpreußen, Bayern, sodann der Gesammtverband der Evangelischen Arbeitervereine, ferner ist auch der Beitritt der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine in sicherer Aussicht. Auch politische und gemeinnützige Vereine fehlen nicht. Endlich ist in den Frauenvereinen, die für die Sache der Arbeiterinnen eintreten, eine lebhafte Antheilnahme vorhanden; von ihnen sind ebenfalls verschiedene Anmeldungen eingelaufen. Schon heute darf man sagen, daß sich die deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung auf einer breiten Grundlage bilden wird. Und sie wird nach besten Kräften für die Erreichung der Ziele eintreten, die die Berliner Konferenz vom Frühjahr 1890 und der Züricher Kongreß von 1897 aufgestellt haben, wenngleich andere Wege als die damals hier und dort geplanten den veränderten Umständen gemäß eingeschlagen werden müssen. Da auch in Oesterreich, Frankreich, Belgien und Italien Sektionen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in der Bildung begriffen sind, so wird die Errichtung des Bureaus, des Internationalen Arbeitsamtes wohl bald in Angriff genommen werden können.

Die Konstituirung der deutschen Sektion soll am 6. Januar ds. Js. zu Berlin (W., Wilhelmstraße 92/93, Architektenhaus

Saal G, Abends 7 Uhr) erfolgen. Das provisorische Komitee, das die Vorbereitungen geleitet hat, war sich aber von vornherein darüber klar, daß der Kreis von Personen, Vereinen und Verwaltungen, die sich zur deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zusammenschließen, nur dann eine energische und fruchtbringende Thätigkeit für jene entfalten kann, wenn er zugleich für die Fortführung der Sozialreform auf nationalem Boden sich einsetzt. Wir haben schon einmal der Worte Scherrers gedacht, mit denen er seine Rede zur Eröffnung des Züricher Kongresses beschloß, und wir erinnern heute abermals an sie: „Vergessen wir bei Erörterung des internationalen Arbeiterschutzes nicht zu betonen, daß *eine seiner Hauptvoraussetzungen die Weiterentwickelung des nationalen Arbeiterschutzes ist. Wir arbeiten für unsere höheren Ziele, wenn wir mit aller Energie, jeder in dem Staate, dessen Bürger er ist, für die Ausgestaltung der Arbeiterschutzgesetze und deren kräftige Durchführung eintreten.*“ Unter diesem Zeichen wird die Versammlung am 6. Januar in Berlin stehen. Von dieser Ueberzeugung geleitet, haben zahlreiche angesehene Männer, die seit Jahren auf dem Gebiete der Sozialpolitik thätig sind, den in vielen Zeitungen und Zeitschriften (Soz. Praxis Nr. 11) mitgetheilten Aufruf veröffentlicht, der zur Bildung einer *Gesellschaft für soziale Reform* einladet, und sicherlich wird diese Ueberzeugung auch von jenen getheilt, die ihre Mitarbeit für die Internationale Vereinigung zugesagt haben.

Die Aufgabe dieser Gesellschaft ist eine doppelte: Sie soll einmal als Glied der *Internationalen Vereinigung* für gesetzlichen Arbeiterschutz, als deren deutsche Sektion, ein Zusammenwirken mit den Vertretern anderer Staaten, die Hindernisse beseitigen helfen, die der Förderung des Arbeiterschutzes mit Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit der Industrie auf dem Weltmarkte entgegengestellt werden. Sie soll aber auch als *nationale Vereinigung* der verschiedenen Bestrebungen, die in Deutschland für die soziale Reform auf dem Gebiete der Arbeiterfrage thätig sind, diese stärken, durch Aufklärung in Wort und Schrift, Verständniß für die soziale Reform wecken und zu thätiger Mitarbeit anregen. Als nächste Aufgaben dieser Reform betrachten die Unterzeichner namentlich den Ausbau des *Arbeiterschutzes* und der *Gewerbeaufsicht*, die Förderung des *Arbeitsnachweises*, die Fortbildung der Einrichtungen zur Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältniß (*Gewerbegerichte, Einigungsämter*), den Ausbau der *Arbeiterversicherung* im weitesten Sinne, die Unterstützung der Bestrebungen der Arbeiter, in *Berufsvereinen* und *Genossenschaften* ihre Lage zu bessern. Dies vorläufige Programm umfaßt diejenigen Punkte, die als Gemeingut aller ernsthaften Sozialpolitiker gelten müssen. Es schließt nicht aus, daß auch noch andere Ziele in den Wirkungskreis der Gesellschaft eintreten, wie diese sicher ihre Unterstützung allen Reformbestrebungen leihen wird, welche als dringend und nothwendig die Gesetzgebung und die öffentliche Meinung beschäftigen; wir nennen beispielsweise nur die Wohnungsfrage und die Hebung der Volksbildung. Aber schon jene ausdrücklich angeführten Aufgaben umfassen ein so breites Arbeitsfeld, daß ihre Durchführung bis ans Ende ein Lebenswerk bedeutet.

Der Absicht, eine nationale Vereinigung der verschiedenen Reformbestrebungen zu bilden, entspricht es, wenn der Aufruf von Mitgliedern aller politischen und sozialen Richtungen, ebenso wie von Angehörigen aller Stände und Klassen unterschrieben ist. Fern geblieben sind lediglich die Sozialdemokraten, die bereits im Frühjahr 1899 die Betheiligung an den Bemühungen für die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz offiziell abgelehnt und seitdem in ihrer Presse diese Ablehnung wiederholt bestätigt haben. Die Führer der deutschen Sozialdemokraten und der Gewerkschaften beharren in dieser Weigerung, obwohl in anderen Ländern, in Frankreich, Belgien, Oesterreich und der Schweiz, ihre Gesinnungsgenossen ohne Zögern, mehrfach sogar mit besonderem Eifer an der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zusammen mit den bürgerlichen Sozialpolitikern arbeiten. Wir bedauern diese Feindseligkeit der deutschen Sozialdemokraten aus dem Grunde, weil dadurch breite Schichten der deutschen Arbeiter mit Mißtrauen und Abneigung gegen sozialpolitische Bestrebungen erfüllt werden, die doch lediglich dem Wohle der Lohnarbeiter selbst gelten. Aber wir hoffen, daß die Thätigkeit der Gesellschaft für soziale Reform sowohl für den nationalen wie für den internationalen Arbeiterschutz irrige und schiefe Auffassungen überwinden und die Mitwirkung auch der gewerkschaftlich organisirten Arbeiterschaft ebenso gewinnen wird, wie dies jetzt schon von Seite der anderen Arbeiterorganisationen in werthvollster Weise der Fall ist. Die bittere Feindschaft, die von den Preßorganen des Scharfmacherthums der Gesellschaft für soziale Reform und der Internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz entgegengebracht wird, kann uns in dieser Hoffnung nur bestärken.

Unzweifelhaft hat Deutschland auf dem Gebiete sozialer Reformen seit der Mitte der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts erhebliche Fortschritte gemacht. Aber nicht minder große Aufgaben liegen vor uns und zu ihrer Erfüllung bedarf es unausgesetzter Arbeit und Zusammenfassung aller Kräfte. Darum die Bildung der Gesellschaft für soziale Reform, die für alle Sozialpolitiker weit offen steht, welche in den *Arbeitererlassen Kaiser Wilhelms II. vom 4. Februar 1890 die unverrückbaren Ziele der deutschen Sozialpolitik* erblicken. Zu ihrer Verwirklichung sind allerdings in erster Linie Regierung und Reichstag berufen. Aber gerade in einer Zeit, wo die Regierung vom Reichstag zu jeder sozialpolitischen That erst förmlich gedrängt werden muß, ist die Bildung einer freien Vereinigung nützlich, welche, unbehindert durch Fraktionsschranken, parlamentarische Taktik, politische Rücksichten, nur das eine Ziel im Auge behält, unablässig in weitesten Kreisen für die Fortführung der Sozialreform in Deutschland und den internationalen Arbeiterschutz zu wirken. Damit kann der reformfreundlichen Mehrheit im Reichstag ein starker Rückhalt in der öffentlichen Meinung beschafft werden, die schließlich auch innerhalb der Regierungen sich Beachtung erzwingt und hier die Einsicht zeitigt, daß heutzutage *die wachsenden Aufgaben von Reich und Staat nicht gelöst werden können ohne die Sozialreform, die Hebung der breiten Massen, die in sich die verjüngenden und belebenden Kräfte alles Volksthums tragen, zu besserer Lebensführung, zu höherer Gesittung und wirklicher Gleichberechtigung!*

Berlin. E. Francke.

Zur Frage eines Kartellgesetzes.

I.

Die Wirkungen des Kartellwesens und die Möglichkeit staatlichen Eingreifens auf diesem Gebiete sind, hauptsächlich veranlaßt durch den Mangel an Kohle und ihre starke Preissteigerung, in der letzten Zeit sehr viel erörtert worden. Schon im Februar 1900 hatte die Centrumspartei im preußischen Abgeordnetenhause eine Interpellation „über die Steigerung der Kohlenpreise eingebracht. Minister Brefeld erklärte damals, daß die betheiligten Ressorts in kommissarische Berathung getreten seien, um zu erwägen, wie eine zuverlässige Uebersicht über die Entwickelung der Syndikate und damit eine sichere Grundlage ihrer Wirkungen gewonnen werden könnte. Diese Arbeiten sind dann im Reichsamt des Innern fortgesetzt worden und sollen nach den neuesten, in der Reichstagsdebatte über die Kohlennoth gemachten Mittheilungen des Staatssekretärs Grafen Posadowsky noch ergänzt werden durch Untersuchungen über die Wirkungen der Kartelle auf die Exportindustrie, auf handelspolitische Maßregeln und über die Wirksamkeit internationaler Kartelle. Endlich haben Abg. Frhr. von Heyl und Gen. einen Antrag eingebracht, der eine sachgemäße Reichsaufsicht für solche Kartelle oder Syndikate verlangt, deren Geschäftsgebahrungen einen nachweislich monopolistischen Charakter angenommen haben. (Vergl. hierzu „Soz. Praxis“ Jahrg. IX Sp. 499 und im laufenden Jahrg. Sp. 251 ff., 253.) Da wird es also in Deutschland voraussichtlich zur Vorlage eines Kartellgesetzes kommen, und es erscheint daher als zeitgemäß, die hierbei in Betracht kommenden, außerordentlich wichtigen, aber bisher in der Wissenschaft noch verhältnißmäßig wenig behandelten Fragen einer objektiven Erörterung zu unterziehen. Schon seit längerer Zeit bin ich mit den Vorstudien zu einer umfassenden Untersuchung über die Aufgaben und Mittel des Staates gegenüber den monopolistischen Vereinigungen beschäftigt, hier kann es sich aber natürlich nur darum handeln, einige der wichtigsten heute in Betracht kommenden Gesichtspunkte hervorzuheben.

Was nun bei der ganzen Behandlung der Frage in der öffentlichen Meinung am meisten hervortritt, ist die Thatsache, daß man allgemein die Schwierigkeit eines wirklich Erfolg versprechenden Eingreifens des Staates unterschätzt. Das tritt sowohl in den Reichstagsverhandlungen, wo über die Art und Weise, wie die Antragsteller sich ein Vorgehen gegen die Kartelle denken, fast gar nichts gesagt wurde, als auch in den Aeußerungen der Blätter verschiedenster Parteirichtung zu Tage, die es der Regierung zum Vorwurf machen, daß sie nicht schon längst ein Kartellgesetz vor-

gelegt habe. Man wird es im Gegentheil anerkennen müssen, daß die Regierung offenbar der Schwierigkeit und Tragweite eines solchen Gesetzes sich bewußt ist und vor einschneidenden Maßregeln, die vielleicht unter dem Drucke der augenblicklichen Lage Aussicht auf Annahme im Reichstag hätten, einstweilen noch zurückschreckt und sich bisher auf eine Untersuchung der Verhältnisse beschränkt.

Daß nicht nur Verbände, sondern auch andere Vereinigungen, z. B. die in Form einer einzigen Unternehmung auftretenden Fusionen, wenn sie einen nachweislich monopolistischen Charakter annehmen, einer Regelung unterworfen sein müssen, versteht sich von selbst. Wann aber ein solch monopolistischer Charakter vorliegt, wird stets sehr schwierig und immer nur von Fall zu Fall festgestellt werden können. Noch schwieriger ist naturgemäß die Entscheidung darüber — und auf eine solche Entscheidung wird jeder Eingriff des Staates in diese Verhältnisse hinauslaufen müssen —, wann ein solches Monopol für die Allgemeinheit schädigend wirkt. Diese Schädigung erfolgt nun immer durch Festsetzung zu hoher Preise. Jede monopolistische Vereinigung kann aber ihren Endzweck, eine Erhöhung der Preise, direkt oder indirekt erzielen, direkt durch die Verpflichtung der Theilnehmer, nicht unter einem bestimmten Minimalpreis zu verkaufen, indirekt durch Produktionsbeschränkung, Verkauf überschüssiger Mengen ins Ausland u. dgl. Ueber die Anwendung der letzten Mittel macht man sich aber vielfach falsche Vorstellungen, und es sei mir hier gestattet, an dem Beispiele des Kohlensyndikats dieser jetzt so vielfach erörterten Frage näher zu treten.

Oft wird den Kartellen vorgeworfen, daß sie absichtlich mit der Produktion bezw. dem Angebot im Inlande zurückhalten (letzteres durch große Lieferungen ins Ausland), künstlich eine Waarenknappheit erzeugen, um dadurch die Preise zu steigern.[1] Meines Wissens haben die Erfahrungen das bisher im Allgemeinen nicht bestätigt, vielmehr zeigt sich gerade bei den Kartellen in der Regel ein starkes Drängen nach Vergrößerung der Produktion; dies hat schon viele Verbände zum Scheitern gebracht, wenn bei Verminderung der Nachfrage die gestiegene Produktion nicht mehr abgesetzt werden konnte. Auch vom Kohlensyndikat wurde behauptet, daß es absichtlich mit dem Angebot zurückhalte, und ein Abgeordneter (Sachse) glaubte im Reichstag geradezu die Ausfuhr als die hervorragendste Ursache der Kohlennoth bezeichnen zu können. Es ist aber doch wohl anzunehmen, daß der Kohlenmangel, wie ja auch im Reichstag mehrfach betont wurde, in der Hauptsache in Folge der außerordentlich gestiegenen Nachfrage entstanden ist, dem die Steigerung der Produktion nicht schnell genug zu folgen vermochte. Daß aber das Kohlensyndikat bisher diese absichtlich verlangsamt habe, scheint mir durchaus nicht erwiesen. Denn gerade beim Bergbau ist eben eine Vergrößerung der Produktion so schnell nicht zu erzielen, die Errichtung neuer Schachtanlagen beansprucht außerordentlich viel Zeit und auch Arbeitermangel war in vielen Fällen hinderlich. Es lag auch im eigenen Interesse der Zechen, die Förderung möglichst zu steigern, konnte doch selbst die stark gestiegene Produktion die stärker gestiegene Nachfrage nicht befriedigen. Dann ist zu bedenken, daß eine monopolistische Vereinigung es gar nicht nöthig hat, eine Preissteigerung durch solche Mittel indirekt herbeizuführen, sondern daß sie eben den Vorzug genießt, ihre Preise (wenigstens innerhalb gewisser Grenzen) ohne Rücksicht auf das Angebot festsetzen zu können. Bei der außerordentlichen Nachfrage war das Syndikat natürlich noch viel weniger gezwungen, durch Absatz ins Ausland die inländischen Preise zu erhöhen, und es ist doch anzunehmen, daß die Zechen lieber die Kohlen zu den hohen Preisen des Inlands verkauften, als sich mit den weniger Gewinn lassenden Auslandspreisen zu begnügen. Ich glaube daher, daß die Auslandsverkäufe (wie auch in der Eisenindustrie) im Allgemeinen nur erfolgt sind, um frühere Abschlüsse auszuführen und die bestehenden Verbindungen nicht ganz abzubrechen. Dies wäre auch sehr unvorsichtig, denn wahrscheinlich — so meinte auch der Minister von Thielen — ist die ganze Kohlenknappheit nur eine vorübergehende Erscheinung, und es ist sehr wohl denkbar, daß den Zechen ein gesicherter ausländischer Absatz wieder sehr wichtig werden kann.

Wie steht es aber mit den direkten Maßregeln der Kartelle, den Preisfestsetzungen, beim Kohlensyndikat? Kein Zweifel, daß es die günstige Konjunktur voll ausgenutzt hat. Wenn nun manche behaupten, daß bei freier Konkurrenz die Preise noch höher gewesen wären, so läßt sich das nicht beweisen, aber angesichts der stürmischen Nachfrage ist es nicht ganz unwahrscheinlich. Wenn die Nachfrage so weit über das Angebot hinausgeht, wie es in diesem Falle geschah, dann ist eben auch im Zustand der freien Konkurrenz jeder Produzent gewissermaßen Monopolist und vermag diese Stellung vielleicht noch rücksichtsloser auszubeuten, als es der große Verband gethan hat. Und dasselbe gilt sicherlich auch von den Händlern. Wenn, wie ja auch der Minister Brefeld zugegeben hat, hier und da wucherische Preissteigerungen seitens der Händler vorgekommen sind, so beruhen sie auf einem solchen natürlichen Monopol, das in dem Ueberwiegen der Nachfrage über das Angebot seinen Grund hat, nicht aber auf einer monopolistischen Vereinigung. Hier kann daher auch kein Kartellgesetz, sondern gegebenen Falls nur §. 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches und §. 302e des Strafgesetzbuches in Betracht kommen. Auf die Frage, was seitens der Kartelle gegen die Händler geschehen kann, um deren Preistreibereien zu verhindern, können wir hier nicht eingehen. Sie führt zur Erörterung der Einwirkungen dieser Verbände auf den Handel überhaupt und damit hier zu weit.

Eins glaube ich jedenfalls behaupten zu können, worauf bisher noch nicht hingewiesen worden ist, daß nämlich die Wirkungen solcher festgeschlossenen und lange bestehenden Verbände wie das Kohlensyndikat sich vom Zustand der freien Konkurrenz weit mehr bei sinkender Konjunktur als wie bei steigender unterscheiden. In einer solchen Hochkonjunktur wie der jetzt verflossenen gehen auch bei freier Konkurrenz die Preise rapide in die Höhe und können diejenigen eines Kartells sehr wohl erreichen oder übertreffen. Aber bei sinkender Konjunktur verhindern die Kartelle einen so starken und schnellen Preisrückgang wie er im Zustand der freien Konkurrenz einzutreten pflegt. Dann — und nicht bei starker Nachfrage — ist auch die Zeit für das Zurückhalten und Einschränken der Produktion[2]), und dann geschieht es auch, daß die Kartelle die Ausfuhr forciren, um im Inlande keinen Preisdruck eintreten zu lassen. Die Differenz zwischen den Preisen bei freier Konkurrenz und bei festgeschlossenen Verbänden ist also in Zeiten ungünstiger Konjunktur am größten, namentlich in den Anfängen der rückläufigen Bewegung. Das fehlende Sinken der Preise empfinden die Abnehmer aber naturgemäß nicht so wie ihr rasches Steigen. Das Gesagte gilt übrigens nur für die auf lange vereinbarten, festorganisirten Verbände, während die losen und vorübergehend geschlossenen Kartelle, die nur eine schnelle Preiserhöhung bezwecken, sich dabei um die Konjunkturen oft gar nicht kümmern.

Auch die Einwirkung des Staates auf die monopolistischen Vereinigungen kann nun eine direkte oder eine indirekte sein. Hier sollen aber, im Gegensatz zu den Ausführungen am Schlusse meiner Arbeit über die Allianzen[3]), nur diejenigen Mittel staatlichen Eingreifens erörtert werden, die heute bei Einführung eines Kartellgesetzes in Frage kommen. Als indirekte Mittel solcher Art sind namentlich Zoll- und Tarifmaßregeln: Ausfuhrerschwerungen und Ausfuhrverbote, Zollherabsetzungen, staatliche Einfuhr, endlich auch Konkurrenz des Staates selbst zu erwähnen. Aus den vorhergehenden Erörterungen ergiebt sich nun schon, daß Ausfuhrerschwerungen gerade in günstigen Zeiten wenig Erfolg haben werden, weil dann für die Unternehmer die Ausfuhr weniger wichtig ist, sie womöglich an den hohen Preisen im Inland zu profitiren suchen. Ausfuhrverbote, Zollherabsetzungen und dergleichen sind aber so tief einschneidende Maßregeln, daß man sich nicht leicht zu ihnen entschließen wird, wie denn auch die Regierung den Plan eines Kohlenausfuhrverbots energisch abgelehnt hat. Ein näheres Eingehen auf diese Mittel ist nur in Verbindung mit der Untersuchung einer konkreten Industrie möglich, was hier zu weit führen würde. Daß sie dem Kohlensyndikat gegenüber erfolglos bleiben würden, wurde ziemlich allgemein zugegeben. Auch die Konkurrenz staatlicher Betriebe als Mittel gegen die Kartelle ist vielfach empfohlen worden. Sie ist natürlich nur dann möglich, wenn der Staat im großen Umfange selbst Gewerbetreibender auf dem betreffenden Gebiete ist und seine Produktion erheblich über den eigenen Bedarf hinausgeht. Das ist wohl nur bei sehr wenigen Produktionszweigen der Fall, und auch die Forderung,

[1]) Es ist vielleicht nicht überflüssig zu bemerken, daß die hier zu erörternde Frage nicht identisch ist mit der Thatsache, daß die Kartelle vielfach im Inland höhere Preise erzielen als bei Verkaufen ins Ausland und daß dadurch die verbrauchenden Industrien in ihrer Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Ausland geschädigt werden können.
Der Verfasser.

[2]) So haben sich kürzlich die Mitglieder des Nordwest-Mitteldeutschen Cementkartells zu der außerordentlichen Einschränkung von 42 bezw. 60% ihrer Leistungsfähigkeit entschlossen. Auch das Kohlensyndikat will jetzt, wie nachträglich, nachdem diese Ausführungen schon geschrieben waren, bekannt wird, eine Betriebseinschränkung um 10% vornehmen (Soz. Pr. Sp. 305), um die Preise hochzuhalten und der weiteren Vermehrung der Produktion entgegenzuwirken. Der Verf.

[3]) Conrads Jahrbücher 1900, Bd. 75 S. 472 ff.

daß der Staat sich durch Neuerwerbung, z. B. von Kohlenzechen, einen Einfluß auf die Preisgestaltung sichere, scheint zumeist unerfüllbar und geht über den Rahmen der heute anwendbaren Mittel hinaus. Die Theilnahme staatlicher Betriebe an einem Kartell wird ebenfalls, wie schon die Minister Brefeld und v. Thielen ausführten, für den Staat nur dann möglich und für die Konsumenten nützlich sein, wenn er nicht durch die übrigen Mitglieder majorisirt werden, vielmehr seinerseits die Preispolitik des Verbandes bestimmen kann. Auch dies ist natürlich nur dann der Fall, wenn er, wie beim Kalisyndikat oder beim Kartell der süddeutschen Salinen, der Hauptproduzent ist.

Eher wäre schon an staatliche Einfuhr zu denken. Das Mittel des russischen Finanzministers, der, um dem Zuckerkartell entgegenzutreten, zu billigen Preisen Zucker importirte, hat jedenfalls vorübergehend geholfen und der Staatskasse nebenbei noch einen nicht unbedeutenden Gewinn eingebracht. Doch auch ein derartiges Vorgehen ist natürlich nur in beschränktem Maße möglich. Ich schrieb zwar im Jahre 1897[4]): „Diese allerdings etwas ungewöhnliche Maßregel scheine mir immer noch zweckentsprechender, als den heute doch meist nur vorübergehenden hohen Preisfestsetzungen eines Kartells gleich mit einem Gesetze auf den Leib zu rücken. Denn es liege in der Natur der Kartelle, daß gesetzliche Bestimmungen über sie, wenn sie Erfolg haben sollen, äußerst weitgehende Eingriffe in die Freiheit des Unternehmers mit sich bringen. Daher sollte man zu ihnen erst dann schreiten, wenn wirklich die gesammte Erscheinung der Kartelle sich als für die Allgemeinheit nachtheilig erwiesen hat.“ Es ist dies ein Standpunkt, der sich vielleicht noch heute vertreten läßt. Dennoch glaube ich, daß die folgenden Vorschläge auch heute schon durchgeführt werden könnten.

Nach dem Gesagten bleibt als das einzige *allgemein* anwendbare Mittel, allzu hohen Preisfestsetzungen monopolistischer Vereinigungen entgegen zu treten, der *direkte* Eingriff des Staates in die Preisfestsetzung, bezw. ein ihm zu gewährendes Recht, Kartellbeschlüsse zu untersagen, wenn sie eine übermäßige Benachtheiligung der Abnehmer bedeuten. Hier kann man nun zwei Systeme staatlicher Regelung unterscheiden. Das eine, das der *staatlichen Reglementirung*, hat der österreichische Entwurf acceptirt. Es besteht in Anzeigepflicht, notarieller Beurkundung, staatlicher Genehmigung eines jeden Kartellvertrages und Kartellbeschlusses. Hierbei ist also nöthig, daß dem Staate alle monopolistischen Vereinigungen bekannt werden, er bestätigt und beaufsichtigt jedes Kartell und hat jeden Beschluß zu genehmigen, auch wenn eine Benachtheiligung Dritter nicht in Frage kommt. Das zweite System könnte man *Eventualsystem* nennen. Es besteht darin, daß der Staat nur dann eingreift, wenn Klagen über eine monopolistische Vereinigung bekannt werden. Letzteres hat den großen Vortheil, daß das Gesetz nicht den Kreis der Erscheinungen, für welche es Geltung hat, die Organisationen, welche zur Anzeige, notariellen Beurkundung u. s. w. verpflichtet sind, von vornherein scharf zu umgrenzen braucht. Daß dies außerordentlich schwierig sein wird, zeigt allen denjenigen, die mit den Methoden der Kartellirung vertraut sind, der österreichische Entwurf, und ich habe diesen Gesichtspunkt schon in dem Aufsatze „Die gesetzliche Regelung der Kartelle“ in der „Chemischen Industrie“ hervorgehoben.

Wann eine „Verbindung selbständiger Unternehmer zu dem Zwecke, um durch solidarisches Vorgehen, insbesondere durch einverständliche Beschränkung oder Beseitigung des freien Wettbewerbes, auf die Produktions-, Preis- oder Absatzverhältnisse bestimmend einzuwirken“ (§. 1 des österreichischen Entwurfs) vorliegt und wann nicht, bezw. wann „die Geschäftsgebarung von Kartellen und Syndikaten einen nachweislich monopolistischen Charakter angenommen hat“ (nationalliberaler Antrag), das ist allgemein gar nicht festzustellen. Man kann es einer Vereinigung von Unternehmern nicht von vornherein ansehen, ob sie solche Wirkung bezweckt, und daher auch nicht ohne Weiteres staatliche Aufsicht einführen. Es sei hier nur ein Beispiel angeführt. Eine nicht seltene Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Unternehmungen, die auch vielfach Kartell genannt wird, besteht in der Theilung der Gewinne nach einem vereinbarten Verhältniß (So z. B. der Vertrag zwischen der Württembergischen Vereinsbank und der Württembergischen Bankanstalt Pflaum u. Co., zwischen drei Fabriken photographischer Papiere, zwischen der Aktiengesellschaft für Malzfabrikation und Hopfenhandel und der Rheinischen Brauerei in Mainz, und vielen anderen. Auch der Vertrag zwischen dem Kartell der Pulver- und Dynamitfabriken gehört hierher.) Es wird dadurch zwar der freie Wettbewerb zwischen den Betheiligten beseitigt, ein monopolistischer Charakter aber damit doch nicht geschaffen. Eine solche Vereinigung wird aber allmählich zu einer monopolistischen, sobald nur ein immer größerer Theil der Mitglieder des Gewerbes oder schließlich alle sich ihr anschließen. Dann bildet genau die gleiche Vereinbarung die Grundlage derjenigen Kartellform, die ich Gewinnkontingentirung (mit Einzahlungen) genannt habe.

(Schluß folgt.)

Gießen. *Robert Liefmann.*

[4]) Die gesetzliche Regelung der Kartelle, in „Die Chemische Industrie“, 1897 Nr 17 und 18.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Wohnungsfrage und Freizügigkeit. Im Zusammenhange mit den beiden Aufsätzen von Stadtrath Flesch in Frankfurt a. M. (Sp. 145) und Dr. v. Mangoldt-Dresden (Sp. 273), die wir über die Beziehungen zwischen der Wohnungsfrage und dem Recht der Freizügigkeit in der „Soz. Praxis“ veröffentlicht haben, stehen neue Ausführungen der Berliner „Pol. Nachr.“. Abermals wird von dem offiziösen Organ, das vielfach als Sprachrohr des Finanzministers gilt, obgleich es zugleich im Dienste des Centralverbandes der Industriellen steht, ein Vorgehen der einzelstaatlichen Regierungen in Aussicht gestellt. Durch den Druck als besonders bedeutsam wird der Satz hervorgehoben: „*Die Freizügigkeit muß unberührt bleiben!*“ „Aber“, heißt es dann weiter, „sie gerade macht es nicht möglich, jedem Freizügler von Staats- und Kommunewegen nach seinen Wünschen eine gute und billige Wohnung zur Disposition zu stellen.“ Die „Pol. Nachr.“ fahren hierauf fort:

„Werden, wie es nothwendig ist, nach und nach und mit Vorsicht gegenüber den bestehenden Zuständen *die Vorschriften über die Beschaffenheit zulässiger menschlicher Wohnungen verschärft*, so beschränkt dies auch die Möglichkeit, von der Freizügigkeit in allen Fällen Gebrauch zu machen. Wer das nicht will, der muß von der Ordnung des Wohnungswesens sich fernhalten. *Eine solche Ordnung darf aber niemals aus dem Gesichtspunkte der Absicht der Beschränkung der freien Bewegung der Menschen hervorgehen.* Es müssen vor Allem zusammenwirken: der Staat für seine eigenen Diener und Arbeiter, ebenso die Kommunen, nicht minder die Arbeitgeber. Und so lange die letzteren keine rechtliche Verpflichtung haben, müssen hier die gemeinnützigen Vereine in die Lücke treten, unterstützt und gefördert von Staat und Gemeinden. Alles dies würde aber wenig nützen, wenn nicht zugleich feste Vorschläge gemacht werden für Bau, Beschaffenheit und Benutzung der hergestellten Wohnungen. Durch ein bloßes Wohnungsgesetz im unmittelbaren Sinne kann aber allein nicht geholfen werden. Eine den Bau von kleinen Wohnungen fördernde staatliche und kommunale Gesetzgebung, auch auf dem Gebiete der Besteuerung, insbesondere der kommunalen Besteuerung, der Herstellung anbaufähiger Straßen und Plätze und der Vertheilung der dadurch erwachsenden Lasten, der Beschränkung der übermäßigen Ausbeutung des Grundbesitzermonopols in der Nähe der Städte muß hinzutreten, um die Wohnungsnoth von den verschiedensten Seiten aus zu bekämpfen. *Daß aber die Gesetzgebung und Verwaltung die bezeichnete Richtung wird einschlagen und jahrelang verfolgen müssen, darüber besteht heute, wie wir glauben, auch in unseren Regierungskreisen kein Zweifel mehr.* Wir erfahren, daß die *preußische Regierung* sich seit längerer Zeit schon auf das Eingehendste mit diesen Fragen beschäftigt, und wir dürfen wohl hoffen, daß in nicht allzu langer Zeit auf diese Weise gute Früchte gezeitigt werden. Die Behandlung der Wohnungsfrage in Gesetzgebung und Verwaltung hängt so sehr mit der Organisation der staatlichen wie kommunalen Behörden zusammen, ist so oft und unmittelbar auf deren Hülfe angewiesen, daß innerhalb der *Einzelstaaten* die Werkzeuge viel eher zur Hand sind als im Reiche. Die Gesetzgebung wird auf diesem Gebiete so wie so mit großer Vorsicht vorgehen müssen. Allzu strenge und plötzlich durchzuführende Vorschriften würden, für eine sehr lange Uebergangsperiode wenigstens, die Uebelstände nur erhöhen. Im Bau- und Wohnungswesen werden allerdings obligatorische Vorschriften nach und nach Gewohnheit und Recht, aber nur, wenn sie durchführbar sind, und durchführbar sind sie nur, wenn sie Schritt vor Schritt weitergehen.“

Es sind jetzt offiziös schon so oft und so eindringlich Maßnahmen auf dem Gebiete des Wohnungswesens von der preußischen Regierung angekündigt worden, daß man wohl zu dem Stoßseufzer berechtigt ist: „Der Worte sind genug gewechselt, laßt uns nun *endlich* Thaten sehen!“

Antrag auf Errichtung von Arbeiterkammern in Hessen. Im vorigen Jahre ist durch Ministerialverfügung bei der Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe die Inziehung von Arbeitern als Beirath in den die Arbeiterschaft betreffenden Fragen

angeordnet worden; bei der Ausführung dieser Maßnahme haben sich die Behörden der Mitwirkung der Arbeiterorganisationen bedient, um die richtigen Vertrauensmänner zu erhalten. In der hessischen Abgeordnetenkammer hatte nun der sozialdemokratische Abgeordnete Ulrich beantragt, es möge durch Gesetz die Einrichtung von Arbeiterkammern herbeigeführt werden. Der Antrag kam am 20. Dezember zur Verhandlung, und der Abgeordnete Ulrich bemerkte zu seiner Begründung, er sei zwar durch die angeordnete Zuziehung von Arbeitern zum großen Theil befriedigt, wünsche aber doch eine Regelung auf gesetzlichem Wege. Die Regierung erwiderte, so lange die Angelegenheit noch nicht eine Regelung durch das Reich erfahren habe, könne die hessische Regierung sich auch nicht damit befassen. Damit wurde die Sache als gegenwärtig erledigt erklärt. Im Reichstag, dem ähnliche Anträge vorliegen, wird sie wieder aufleben.

Die deutschen Gewerkschaften und der französische Streikgesetzentwurf. Von dem Gewerkschaftsführer C. Legien wird im „Vorwärts" und im „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften" der von uns in Sp. 193 mitgetheilte Gesetzentwurf des Ministers Millerand in ablehnendem Sinne besprochen. Der prinzipielle Hauptmangel des Entwurfs ist für Herrn Legien, daß er völlig an den Verhältnissen des Einzelbetriebes haften bleibt und damit den Zusammenhang mit den wirklichen Verhältnissen verliert. Gegen eine obligatorische Regelung des Einigungsverfahrens sei vom gewerkschaftlichen Standpunkt nichts einzuwenden, sobald die letzte Entscheidung einen Schiedsspruch anzunehmen oder abzulehnen, den streitenden Parteien verbleibt. Bedenklicher erscheine schon die Regelung der Streikformalitäten durch das Gesetz, da sie in der Regel nur die Bewegungsfreiheit der Arbeiter beschränkten, ohne ihnen dafür ein Aequivalent an größeren Rechten und verstärktem Einfluß zu schaffen. Denn alle bisher unternommenen Versuche in dieser Richtung krankten an der Einseitigkeit, daß sie nur das in der Oeffentlichkeit leichter wahrnehmbare Vorgehen der Arbeiter regelten und einengten, dagegen den Unternehmern in ihrem unkontrolirbaren Vorgehen und Verabredungen völlig freie Hand ließen. Eine gesetzliche Regelung der Streiks habe sich daher darauf zu beschränken, die gesetzlichen Rechte der streitenden Parteien gegen jede Beeinträchtigung zu sichern, vor Allem jedoch das Koalitionsrecht der Arbeiter und die Vornahme der zur Durchführung eines Streiks nothwendigen gesetzlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Wolle die Staatsgewalt weiter gehen, so möge sie den Koalitionen größere Rechte und Einflußnahme auf ihre Mitglieder und deren Standes-, Berufs- und Klassengenossen einräumen; sie gewähre denselben Steuer- und Klagerechte, das Recht der Vertragsschließung und Eigenthumserwerbung, der Erziehung und Bestrafung ihrer Mitglieder, wie dies in Deutschland, wenn auch in ungenügendem Maße, gegenüber den Innungen geschehen ist.

Bei der Behandlung der Streiks ignorire der Millerandsche Entwurf die gewerkschaftlichen Organisationen fast vollständig und betrachte den Streik als eine Angelegenheit des Einzelbetriebes. Das Millerand vorschwebende Ideal des Fabrikkonstitutionalismus, dessen gute Seiten Legien keineswegs unterschätzt, genügt dem deutschen Gewerkschaftsführer nicht zu einer erschöpfenden Regelung des Arbeitsvertrages. Hierzu bedürfe es des kooperativen oder kollektiven Arbeitsvertrages, bei dem sich die Organisationen des ganzen Berufs der Arbeiter und der Unternehmer geschlossen gegenübertreten, wie dies z. B. schon in Deutschland bei den Buchdruckern und Buchbindern der Fall ist. Auch praktisch erscheinen manche Bestimmungen des Entwurfs bedenklich. Es würde ein geschlossenes Vorgehen erschwert und die Sympathie- oder Mitstreiks würden unmöglich gemacht. Als theoretische Vortheile des Gesetzes hebt dagegen Legien im „Vorwärts" hervor:

Durch das Gesetz würde: 1 vom Staate prinzipiell anerkannt werden, daß die Arbeiter das Recht haben zu streiten, um ihnen durchführbar erscheinende Arbeitsbedingungen zu erzwingen; 2. die Arbeiterschaft darauf hingewiesen, die ihre Lebenslage berührenden Fragen gemeinsam zu berathen, Solidarität zu üben und sich den Beschlüssen der Majorität zu fügen; 3. der Streikbruch zu einer unehrenhaften Handlung erklärt und 4. den Arbeitern eines jeden Betriebs, für den das Gesetz anerkannt wird, eine gesetzliche Vertretung gegeben, welche von dem Besitzer oder Leiter des Betriebs gehört werden muß und sich in Folge dessen auch einen Einfluß auf die Betriebsverhältnisse sichern könnte.

„Die Durchführung dieser Ideen", erklärt Herr Legien, „ist so wichtig, daß man wohl andere Bestimmungen des Gesetzes übersehen könnte, wenn diese nicht geeignet wären, die Organisation der Arbeiterschaft zu hemmen und die Erreichung des wichtigsten Ziels der wirthschaftlichen Arbeiterbewegung — des kollektiven Arbeitsvertrags — zu hindern." Und im „Correspondenzblatt" kommt er zu folgendem Schlußergebniß seiner Betrachtungen über Millerands Gesetzentwurf: „So würde das Gesetz trotz seines guten Gedankens, das Streikvotum einer Mehrheit als maßgeblich für die Minderheit zu erklären, in jeder Beziehung zum Nachtheil der Gewerkschaften wirken, ihren Einfluß und ihre Ausbreitung eher hindern als fördern. Das ist der Erfolg jedes Streikregelungsversuches, der bewußt oder unbewußt den Arbeiter von seiner Organisation trennt. Nur mittels der Organisation selbst und durch deren Sicherstellung ist eine Streikregelung möglich, wie denn auch in Deutschland einsichtige Gewerbeinspektoren die regelnde und ausgleichende Wirksamkeit der Gewerkschaften auf diesem Gebiete längst anerkannt haben."

Fair Wages in Neuseeland. Im August 1900 nahm die Legislative von Neuseeland einen Gesetzentwurf an, der die Ausführung aller öffentlichen Arbeiten, die im Lieferungswege von der Regierung, dem Schulamt, den Hafenämtern oder Gemeindebehörden zur Vergebung gelangen, der fair Wages-Klausel unterstellt; Arbeitszeit und Lohnzahlung müssen bei diesen Arbeiten in ortsüblicher Weise als fair geltenden Bedingungen angepaßt werden. Die Arbeitszeit darf nicht länger, die Lohnsätze nicht niedriger sein, als sie zur Zeit der Kontraktübernahme von einem Einigungsamte für die betreffende Arbeit festgesetzt wurden, ob der Uebernehmer der Bestellung als Partei dem kompetenten Schiedsspruche unterworfen ist oder nicht. In jedem öffentlichen Kontrakt muß die Maximalarbeitszeit (ausschließlich Ueberzeit) mit acht Stunden täglich fixirt werden. Den Arbeitern ist es untersagt sich mit Ausschluß der Gültigkeit dieser Bestimmungen auf ihren Arbeitsvertrag zu verdingen. Uebertretungen seitens der Arbeitgeber unterliegen für jeden einzelnen Uebertretungsfall einer Geldstrafe bis zu 10 Pfund Sterling.

Kommunale Sozialpolitik.

Gemeindliche Maßnahmen für die Arbeitslosen in Mannheim. Aus Mannheim wird uns geschrieben: Die Vertreter der Arbeiterorganisationen in Mannheim, der Gewerkschaften, Gewerkvereine und christlichen Gewerkschaften, haben unter der Leitung des Arbeitersekretariats eine Denkschrift zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ausgearbeitet. Darin wird die Verkürzung der Arbeitszeit in städtischen Betrieben auf acht Stunden, Vermeidung aller Doppelschichten und Ueberzeitarbeiten, Aufnahme dieser Grundsätze in die Bedingnisse für städtische Vergebungen, bei gleicher Befähigung vorzugsweise Berücksichtigung einheimischer Arbeiter für alle städtischen Arbeiten gefordert, sowie ein mit den Arbeiterorganisationen zu vereinbarender Mindestlohn, Verlegung des Holzfällens und von Ausbesserungsarbeiten in den Waldungen und Anlagen der Stadt auf die arbeitslose Zeit, Anwendung dieses Gedankens auf die städtischen Anstreicharbeiten, sowie nach Möglichkeit auf alle sonstigen von der Stadt zu vergebenden Neuarbeiten in Kleidung, Schuhwerk, Mobilien u. s. w., der winterlichen Gärtnerarbeiten ꝛc. Alle städtischen Arbeiten sollen nach Möglichkeit in die ungünstige Geschäftsperiode verlegt werden. Dazu soll die Ausführung besonders der größeren Arbeiten in eigener Regie der Stadt erweitert werden, und die Stadt soll auf die Regierung in gleicher Richtung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einwirken, besonders um eine den Arbeitern günstige Vorordnung und das Verbot der Erwerbsarbeit schulpflichtiger Kinder durchzusetzen. Eigentliche Nothstandsarbeiten sollen nur in Ermangelung anderer ausgeführt werden, dann aber unter Berücksichtigung der einzelnen Berufe der Arbeitslosen, durch Holzzerkleinern und eine Arbeitslosenstube neben dem Steinklopfen, unter Bevorzugung ansässiger Arbeiter und Familienväter, Schonung ihrer Gesundheit (Anlage von Baracken, Gewährung von Holzschuhen, Handschuhen, Mänteln) und Festsetzung eines Mindest- und Höchstlohnes. Zur weiteren Bekämpfung des Nothstandes sollen Volksküchen, Wärme- und Speisehallen, Obdachlosenräume, Beschaffung von Kohlen, Kartoffeln, Brot u. s. w. durch die Stadt zum Selbstkostenpreise für Unbemittelte bezw. unentgeltlich als Nothstandsunterstützung, nicht als Armenunterstützung, oder als Vorschuß auf ein Jahr, Erhöhung der Armengelder und Zuschüsse zu den Arbeitslosenkassen dienen, ferner die Umwandlung der Zentralarbeitsanstalt in eine möglichst obligatorische städtische und paritätische. Eine sozialpolitische Kommission soll die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit berathen; die Organisation der Armenpflege soll ausgebaut, eine Arbeitslosenzählung am 1. Januar aufgenommen und

endlich andere nicht dringende Gemeindeaufwendungen gegen die Forderungen des Programms zurückgestellt werden. — Die Stadtverwaltung hat den Antrag der Mindestbesteuerten um Bereitstellung von 150 000 ℳ für diese Zwecke nicht abgewartet. Die Arbeitslosen werden gegen den ortsüblichen Tagelohn von 2,70 ℳ mit Wegebau, Kanal- und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, an deren Stelle bei Frost, wie früher das Steineklopfen tritt. — Jene Vorschläge sind nicht alle auf einmal durchführbar, aber umsomehr zu beachten, als die sinkende Konjunktur die Arbeitslosigkeit in den nächsten Jahren allgemein verschärfen dürfte.

Versorgungskasse für städtische Bedienstete in Nürnberg. Der Nürnberger Magistrat genehmigte die Satzungen zu einer Versorgungskasse (vergl. Sp. 81) für nicht pensionsberechtigte städtische Bedienstete. In den Etat sind als jährlicher Zuschuß der Stadt zur Ausführung des Planes 10 000 ℳ eingestellt. Das Statut wird jedem der in Betracht kommenden Arbeiter zur Kenntnißnahme bezw. Rückäußerung zugestellt werden. Die Stadt Nürnberg hat sich nicht entschließen können, den guten Mustern an Pensions- und Reliktenversorgungen städtischer Arbeiter, die wir bereits haben, zu folgen.

Gemeindliche Unterstützung von hygienischen Vorträgen in Berlin. Die Centralkommission der Krankenkassen Berlins veranstaltet jetzt wieder einen Cyklus hygienischer Vorträge, wozu die Stadt Berlin die Aulen von acht Gemeindeschulen zur Verfügung gestellt hat. An jeder Stelle werden vom 10. Januar bis 18. März 1901 von Professoren der Universität, Aerzten und Beamten der königlichen Gewerbeinspektion je acht Vorträge gehalten, zu denen der Zutritt jedermann unentgeltlich freisteht. Es kommen 14 Themata zur Besprechung: Wohnungshygiene; Nahrungsmittel und Ernährung; Hygiene des Säuglings; Hygiene des Schulkindes; ansteckende Krankheiten; Tuberkulose und ihre Verhütung; Geschlechtskrankheiten; Frauenkrankheiten; Gewerbe-Inspektion und Arbeiter-Hygiene; Hautpflege; Mund- und Zahnpflege; Hygiene des Auges; Hals, Nase und Ohr.

Kommunalpolitische Beilage der „Sächsischen Arbeiterzeitung". Das steigende Interesse der Sozialdemokratie an der Kommunalpolitik mag man daraus ersehen, daß die unter der Leitung des Reichstagsabgeordneten Dr. Südekum stehende „Sächsische Arbeiterzeitung" in Dresden eine besondere kommunalpolitische Beilage (Beiträge zur Kommunalpolitik) zunächst alle 14 Tage herausgiebt.

Kommunale Speisung der Volksschüler in Mailand. Die radikalen Parteien, die seit einiger Zeit in Mailand die Verwaltung führen, hatten in ihr Wahlprogramm die Speisung der Volksschüler auf Kosten der Stadt aufgenommen. Früher waren einige Hundert der allerärmsten Schüler von wohlthätigen Vereinen mit einem Mittagessen versehen worden. Im laufenden Winter erhalten aber alle Schüler, sofern ihre Eltern nicht den wohlhabenden Klassen angehören, ein Mittagessen auf Kosten der Stadt. Es haben sich über 8000 Schüler gemeldet. Die Speisung derselben kostet während des Winters etwa 200,000 Lire. In anderen Städten bestrebt man sich, das Beispiel Mailands nachzuahmen.

Der kommunale Milchverschleiß, mit dem die Stadtgemeinde von St. Helens in England begonnen hat, erwies sich von überaus günstigem Erfolge, da sich die Kindersterblichkeit seit dem Verkauf von sterilisirter Milch durch die Gemeinde wesentlich verringert hat. Das Beispiel von St. Helens dürfte bald Nachahmung finden; in Heywood hat die Stadtvertretung bereits einen bezüglichen Beschluß gefaßt.

Ein Programm für die Verwaltung der nordamerikanischen Städte wurde von einem speziell zu diesem Zwecke eingesetzten Komitee der „National Municipal League" ausgearbeitet. Der Entwurf, der den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt wird, basirt auf demokratischen Prinzipien. Das Hauptgewicht wird darauf gelegt, die staatliche Gesetzgebung auf ein Minimum zu beschränken, und die Selbstverwaltung der Städte in möglichst vollkommenem Maße zu erreichen. Die Stadt wird immer mehr zum ausführenden Organ des Staates innerhalb ihrer Grenzen und soll aufhören, eine Gemeinschaft mit beschränkter Macht zu sein; es soll ihr alles gestattet werden, was für ihre Einwohner nützlich und nothwendig ist. Die städtische Legislatur ist von einem Rath auszuüben, der auf Grund des allgemeinen und gleichen Wahlrechts zu wählen ist. Die Verwaltung ist von diesem vollständig abhängig. Der Rath wird auf sechs Jahre gewählt; ein Drittel der Gewählten scheidet alle zwei Jahre aus; der Bürgermeister darf nur auf zwei Jahre gewählt werden; die Verwaltungsbeamten werden von ihm ernannt. Der Staat hat die Grenze vorzuschreiben, bis zu der sich die Stadtgemeinde in Schulden einlassen darf. Die Städte sollen das unbeschränkte Recht haben, industrielle Unternehmungen zu gründen, um hieraus Einnahmen zu erzielen. Die Schulden, die hierfür gemacht werden, sind nicht durch die oben angeführte Schuldgrenze beschränkt, sondern die Stadtgemeinde darf so lange Anlehen aufnehmen, als die von den Unternehmungen erzielten Einnahmen ausreichen, um allen Zahlungen nachzukommen.

Soziale Zustände.

Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter.

In der letzten Nummer des Centralblatts für das Deutsche Reich, Jahrgang 1900, sind die neuesten Veränderungen in der Festsetzung der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter seitens des Kaiserlichen Statistischen Amts mitgetheilt. Allerdings entsprechen diese Lohnsätze nicht durchweg den thatsächlich gezahlten Löhnen, immerhin erfolgt ihre Festsetzung durch die Verwaltungsbehörden unter Berücksichtigung desjenigen Lohnes, welcher an dem betreffenden Ort thatsächlich den gewöhnlichen Tagearbeitern für den Arbeitstag gewährt zu werden pflegt. In Betracht kommen hierbei nur die Löhne solcher Personen, welche Arbeiten verrichten, die besondere Vorbildung, oder besondere technische Fertigkeiten nicht erfordern, also im Wesentlichen die sogenannten ungelernten Arbeiter. Für den gelernten Arbeiter ist eine Lohnstatistik, welche alle Gewerbe und das gesammte Reichsgebiet umfaßt, bis jetzt nicht vorhanden. Was die nachfolgenden Lohnübersichten in Bezug auf die ungelernten Arbeiter anlangt, so wäre zu einer erschöpfenden Würdigung dieser Zahlen noch erforderlich zu wissen, in wie viel Fällen die betreffenden Sätze überhaupt zur Auszahlung gelangen, in wieviel Fällen verheirathete oder nur ledige und jugendliche Arbeiter sich mit ihnen begnügen müssen, endlich unter welchen Preisverhältnissen (Lebensmittel, Wohnung ꝛc.) die Arbeiter an den einzelnen Orten leben.

1. Löhne für Erwachsene (über 16 Jahre alt).

a) Männer: Die Tagelohnsätze für männliche Personen im Alter von über 16 Jahren bewegen sich zwischen 85 ₰ und 3 ℳ 25 ₰. Die niedrigsten Löhne werden aus folgenden Gegenden gemeldet:

85 ₰ Tagelohn: Kreis Militsch (Reg.-Bez. Breslau).

90 ₰ Tagelohn: Kreise Frankenstein, Nimptsch und Oels (Reg.-Bez. Breslau); Landkreis Gleiwitz, Kreis Falkenberg (ohne Friedland O./S.), Kreis Kosel (ohne Kosel), Stadt Patschkau, Theile der Kreise Lublinitz, Leobschütz und Grottkau (Reg.-Bez. Oppeln).

95 ₰ Tagelohn: Kreis Trebnitz (Reg.-Bez. Breslau).

1 ℳ Tagelohn: Kreis Heilsberg, Städte Bartenstein, Drengfurth, Domnau, Allenburg (Reg.-Bez. Königsberg); Kreise Angerburg, Johannisburg, Lötzen, Lyck, Oletzko, Sensburg (Reg.-Bez. Gumbinnen); Theile des Kreises Deutsch-Krone, Städte Neumark und Rosenberg (Reg.-Bez. Marienwerder); Theile des Kreises Karthaus (Reg.-Bez. Danzig); Kreise Brieg, Glatz, Guhrau, Münsterberg, Namslau, Steinau, Strehlen, Gr.-Wartenberg, Wohlau (Reg.-Bez. Breslau); Kreise Freistadt, Jauer, Löwenberg, Lüben, Theile der Kreise Goldberg-Hainau, Grünberg, Rothenburg O./L., Schönau, Sprottau (Reg.-Bez. Liegnitz), Kreise Neustadt O./S. (ohne Neustadt), Landkreis Oppeln, Pleß, Ratibor (ohne Ratibor), Rosenberg (ohne Rosenberg), Rybnik, Gr.-Strehlitz, Kreuzburg O./S. (theilweise), Neisse (theilweise), Städte Bauerwitz, Katscher, Leobschütz, Lublinitz (Reg.-Bez. Oppeln), Theile des Kreises Ziegenrück (Reg.-Bez. Erfurt).

1 ℳ 5 ₰ Tagelohn: 11 Kreise der Provinz Posen.

1 ℳ 10 ₰ Tagelohn: Stadt Passenheim (Reg.-Bez. Königsberg), Theile der Kreise Briesen, Schlochau, Thorn, Städte Konernick, Landeck, Hammerstein (Reg.-Bez. Marienwerder); Kreise Hoyerswerda und Bunzlau (Reg.-Bez. Liegnitz), 6 Kreise des Regierungsbezirks Breslau; Städte Neustadt O./S., Ottmachau, Pitschen (Reg.-Bez. Oppeln); in Bayern das Bezirksamt Kötzting (Niederb.), Theile des Bezirksamts Roding (Oberpfalz); außerdem Herzogthum Coburg (ohne die Städte Neustadt, Rodach und Coburg).

Hohe Löhne kommen in folgenden Gegenden und an folgenden Orten vor:

3 ℳ 25 ₰ Tagelohn: Insel Helgoland.

3 ℳ Tagelohn: Theile des Kreises Geestemünde, ferner in Altona, Bergedorf bei Hamburg, Bremen, Bremerhaven, Dose bei Homburg, Düsseldorf, Hamburg und Umgegend, Harburg, Imsum (Reg.-Bez. Stade), Kuxhafen, Lehe (Reg.-Bez. Stade), Leipzig und Umgegend, München, Oberhausen (Kr. Mülheim a. d. R.), Solingen, Spaden (Reg.-Bez. Stade).

2 ℳ 90 ₰ Tagelohn: Stadt Nürnberg.

2 ℳ 80 ₰ Tagelohn: Landkreis Essen, Theile der Kreise Mülheim a. d. R., Ruhrort, Solingen, ferner in Dresden nebst Gutsbezirk Albertstadt, Essen, Altena i. W.

2 ℳ 75 ₰ Tagelohn: Städte Dortmund, Gelsenkirchen, Wandsbeck.

2 ℳ 70 ₰ Tagelohn: Städte Barmen, Berlin, Elberfeld, Kiel, Mannheim, Offenbach, Oldenburg.

2 ℳ 60 ₰ Tagelohn: Die Kreise Gelsenkirchen (Land), Hagen (Land), Hattingen, Hörde, Iserlohn, Olpe und Siegen, der Landkreis Düsseldorf, die Bürgermeisterei Illingen (Reg.-Bez. Trier), Theile des Kreises Mainz, ferner die Ortschaften bezw. Städte: Grimma, Hagen, Krefeld, Mainz, Markranstädt bei Leipzig, Remscheid und Steglitz bei Berlin.

b) Frauen. Die Tagelohnsätze für weibliche Personen im Alter von über 16 Jahren schwanken zwischen 50 ₰ und 2 ℳ. Auch bei dem Verdienst der Frauen sind es besonders die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Schlesien, welche niedrige Löhne, d. h. solche von 50—80 ₰, aufweisen. Die geringsten Lohnsätze waren in folgenden Gegenden vertreten:

50 ₰ Tagelohn: Regierungsbezirk Breslau: Kreise Guhrau, Militsch und Wohlau; Regierungsbezirk Liegnitz: Kreis Lüben.

55 ₰ Tagelohn: Kreis Trebnitz (Reg.-Bez. Breslau) und Kreis Rothenburg O.L. (Reg.-Bez. Liegnitz).

60 ₰ Tagelohn: Regierungsbezirk Königsberg: Städte Allenburg, Barten, Bischofsburg, Bischofstein, Domnau, Drengfurth, Kreuzburg, Liebstadt, Passenheim, Pr.-Eylau, Willenberg; Theile der Kreise Allenstein und Neidenburg; Regierungsbezirk Gumbinnen: Kreise Angerburg, Johannisburg, Lötzen, Lyck, Oletzko, Sensburg; Regierungsbezirk Marienwerder: Städte Hammerstein, Rosenberg, Schloppe; Theile des Kreises Flatow; Regierungsbezirk Breslau: Kreise Brieg, Groß-Wartenberg, Namslau, Neumarkt, Nimptsch, Oels, Steinau, Landkreis Schweidnitz (ohne Freiburg); Regierungsbezirk Liegnitz: Kreise Freistadt, Goldberg-Hainau (ohne die Städte Goldberg und Hainau), Grünberg (ohne Grünberg), Jauer, Schönau, Sprottau (ohne Sprottau); Regierungsbezirk Oppeln: Kreise Groß-Strehlitz (ohne Leschnitz), Grottkau (theilweise), Neustadt, Kosel (ohne Stadt Kosel), Leobschütz (theilweise), Lublinitz (ohne Lublinitz), Oppeln (Land), Rybnik, Stadt Patschkau; Regierungsbezirk Frankfurt a/O.: Theile des Kreises Züllichau-Schwiebus.

Hohe Löhne der Arbeiterinnen kamen vor:

2 ℳ Tagelohn: Ortschaften Döse bei Homburg, Kuxhafen, München; Theile der Kreise Geestemünde und Mörs.

1 ℳ 90 ₰ Tagelohn: Stadt Wandsbeck und Theile des Kreises Lehe (Reg.-Bez. Stade).

1 ℳ 80 ₰ Tagelohn: Regierungsbezirk Stade: Stadt Stade und Kreis Blumenthal; Regierungsbezirk Arnsberg: Städte Bochum, Gelsenkirchen, Witten, Kreise Bochum (Land) und Hattingen; Regierungsbezirk Wiesbaden: Stadt Frankfurt a/M., Landkreis Frankfurt a/M.; Regierungsbezirk Düsseldorf: M.-Gladbach, Remscheid; Kreise Lennep, Mettmann, Mülheim a. d. R. (ohne Oberhausen), Theile von M.-Gladbach (Land); Oberbayern: Stadtgemeinden Alt- und Neuötting; Baden: Stadt Bretten; Elsaß-Lothringen: Stadtkreis Metz und Theile des Bezirks Ober-Elsaß.

2. Löhne für jugendliche Arbeiter (unter 16 Jahre alt).

a) Männliche Personen. Die Löhne bewegen sich zwischen 40 ₰ und 1 ℳ 80 ₰.

40 ₰ Tagelohn: Ostpreußen: Städte Allenburg und Barten und Theile der Kreise Allenstein und Heilsberg; im Regierungsbezirk Liegnitz ein Theil des Kreises Rothenburg O/L.

45 ₰ Tagelohn: Stadt Pr.-Holland (Reg.-Bez. Königsberg) und Kreis Lüben (Reg.-Bez. Liegnitz).

50 ₰ Tagelohn. Dieser Lohnsatz, der sich meist nicht auf ganze Kreise, sondern auf Theile von solchen bezieht, wird gemeldet aus 10 Kreisen Ostpreußens, aus 6 Kreisen Westpreußens, aus 5 Kreisen Brandenburgs, aus dem Regierungsbezirk Stralsund und 3 Kreisen Hinterpommerns, aus 20 Kreisen Schlesiens, aus 2 Kreisen der Provinz Sachsen und 1 Kreise Schleswig-Holsteins.

Hohe Löhne für junge Männer zwischen 14 und 16 Jahren werden gezahlt in 19 Ortschaften des Regierungsbezirks Stade (1 ℳ 80 ₰), in der Stadt Sonneberg (1 ℳ 80 ₰), in den Städten Meiningen und Pößneck in Meiningen (1 ℳ 70 ₰), im Oberamt Oehringen in Württemberg (1 ℳ 60 ₰). Häufiger findet sich der Satz von 1 ℳ 50 ₰, z. B. im Kreise Geestemünde und vereinzelt im übrigen Deutschland.

b) Weibliche Personen. Für jugendliche Arbeiterinnen unter 16 Jahren bewegt sich der Lohn zwischen 25 ₰ und 1 ℳ 36 ₰, im Allgemeinen zwischen 40 ₰ und 1 ℳ 20 ₰. Die niedrigsten Sätze kommen vor im Kreise Allenstein (25 ₰) in drei Kreisen und einzelnen Städten Ostpreußens (30 ₰); hoch zu nennende Löhne finden sich in einer Anzahl von Ortschaften des Regierungsbezirks Stade (1 ℳ 36 ₰) und in einem Theil des Kreises Halle in Westf. (1 ℳ 25 ₰); häufiger tritt der Satz von 1 ℳ 20 ₰ auf, und zwar in Westfalen in den Städten Altena, Bocholt, Hagen, Soest, in den Kreisen Hagen (Land), Hörde, Iserlohn, Olpe, Siegen; vereinzelt auch im Regierungsbezirk Stade, in München, in den sächsischen Städten Aue, Auerbach, Falkenstein, im württembergischen Oberamt Oehringen, im badischen Amtsbezirk Kehl, in Bretten, in Heidelberg, in Büdesheim (Kr. Bingen), in Hambach (Kr. Heppenheim) und im Landkreise Metz.

3. Löhne für Kinder unter 14 Jahren.

Diese Löhne schwanken zwischen 25 ₰ und 1 ℳ. Leider liegen nur aus einzelnen Theilen des außerpreußischen Deutschlands Angaben vor, so daß sich ein allgemeiner Ueberblick nicht gewinnen läßt. Wie sich aus den vorliegenden Angaben ersehen läßt, sind die Unterschiede in den Löhnen der Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts weniger bedeutend als bei Erwachsenen und den jugendlichen Arbeitern von 14 bis 16 Jahren, was sich aus der nicht allzu verschiedenen Arbeitsleistung von Knaben und Mädchen erklärt. Für Knaben werden niedrige Löhne angegeben in Meerane (25 ₰), in einigen anderen Orten Sachsens (30 ₰) in einigen Bezirksämtern der Oberpfalz (30 ₰), in der Amtshauptmannschaft Marienberg in Sachsen (35 ₰), in einigen anderen Gegenden Sachsens (40 ₰); hohe Lohnsätze finden sich in Kamenz, Bischofswerda, Bautzen (1 ℳ), in Theilen des Kreises Darmstadt (90 ₰), in Dessau und Theilen des Kreises Dessau (75 ₰), in Bernstadt in Sachsen (70 ₰). Für Mädchen findet sich der niedrige Satz von 25 und 30 ₰ vereinzelt im Königreich Sachsen und in der Oberpfalz; der höchste Satz von 80 ₰ kommt in einem Theile des Kreises Darmstadt vor, 75 ₰ vereinzelt in Sachsen und Anhalt, 70 ₰ in Kamenz (Sachsen), 60 ₰ in Sachsen, Regensburg, Kreis Darmstadt und in Anhalt.

4. Geographische Vertheilung der Löhne.

Durchgehend als niedrig sind die Löhne in den Gegenden östlich der Oder, also in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen und Schlesien zu bezeichnen. Hohe Löhne finden sich in vielen Großstädten, in den Küstenländern der Nordsee und in den Industriebezirken Westfalens und der Rheinprovinz, auch in vielen Bezirken des Großherzogthum Hessen. Mittlere Löhne sind vorhanden im größten Theile Preußens westlich der Oder, in Süddeutschland mit Ausschluß des östlichen Bayerns, das niedrigere und Elsaß-Lothringens, das höhere Löhne hat, und in den kleineren Staaten Norddeutschlands. Im Königreich Sachsen sind die Löhne im westlichen Theile (Kreishauptmannschaften Leipzig, Zwickau und Chemnitz) höher als in den östlicher gelegenen, weniger industriellen Kreishauptmannschaften Dresden und Bautzen. Sowohl für Norddeutschland als für den Süden des Reichs kann gesagt werden, daß die Löhne in den östlichen Theilen niedrig, in den mittleren Theilen mäßig und im Westen hoch zu nennen sind, wobei natürlich eine Reihe von Ausnahmen Platz greift.

Gemeinsamer Kohleneinkauf. Der Beschluß des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats, eine 10prozentige Einschränkung der Kohlenförderung vorzunehmen, hat den Bestrebungen gemeinsamen Kohleneinkaufs eine erneute Kraft gegeben. Die thüringischen Kohleneinkaufsvereine haben den Regierungen den Antrag unterbreitet, im Bundesrath für die Errichtung einer Reichs-Kohleneinkaufsstelle und für staatliche Festsetzung der Kohlenpreise zu wirken. — Der Centralrath der deutschen Gewerkvereine hatte die Verbandsgenossen an allen Orten zum gemeinsamen Kohleneinkauf aufgefordert; dem scheint jetzt williger nachgegeben zu werden. — Auch die Zahl der Städte mehrt sich noch immer, die den gemeinsamen Bezug, wenigstens für Minderbemittelte, in die Hand nehmen. Während es in Nürnberg, wie wir (Sp. 103 ff.) meldeten, angeblich unmöglich war, ist es in der Nachbarstadt Fürth gut geglückt. Das Gleiche wird aus Hanau und Wiesbaden mitgetheilt. In Hanau giebt die Stadt Hausbrandkohlen zum Preise von 1,15 ℳ den Centner an Minderbemittelte unter folgenden Bedingungen ab: Die Abgabe erfolgt Mittwochs und Samstags Nachmittags von 1 bis 4 Uhr gegen eine auf den Namen des Empfängers lautende Bescheinigung der städtischen Verwaltung und

nur in Mengen von 1 bis 5 Centnern auf einmal. Die Abgabe erfolgt ferner nur gegen Baarzahlung, bei nachgewiesener gänzlicher oder theilweiser Arbeitslosigkeit auf Kredit, gegen von der Verwaltung auszustellende Gutscheine. Der Verkauf begann am 22. Dezember 1900. — Der preußische Handelsminister Brefeld hatte im Reichstage bei der Kohlentheuerungsdebatte eine verständige Organisation auch der Käufer für wünschenswerth erklärt. Daß gute, leistungsfähige Konsumvereine, unterstützt von Großeinkaufs- oder Bezugsgenossenschaften mit ihren Zehntausenden von Mitgliedern wesentlichen Nutzen schaffen könnten, ist ohne Frage; sicher würden sie auch einen ähnlichen Einfluß gewinnen können, wie die Bezugsvereine der Fabrikanten mit ihren paar Hunderten von Mitgliedern. Dazu gehört aber, daß die Regierungen sich nicht noch weiter in der Fesselung der Konsumvereine drängen lassen, als es besonders die preußische und sächsische schon gethan haben. — (Die Kohlennoth hat übrigens auch im belgischen Senate zur Forderung eines staatlichen Eingreifens in das Treiben des belgischen Kohlenzechenringes geführt, wie das der Abgeordnete Freiherr v. Heyl im deutschen Reichstage beantragte. Die Antwort der belgischen Regierung war gleichfalls eine entschuldigende Ablehnung.)

Arbeitslosigkeit in Ungarn. Es wird uns aus Ungarn geschrieben: Bei der geringen Entwicklung der Fabrikindustrie in Ungarn sind die Mehrzahl der Arbeiter landwirthschaftliche Arbeiter und Bauarbeiter, die im Winter von den Ersparnissen des Sommers leben. Durch die Mißernten der letzten zwei Jahre und durch die Baukrisis des letzten Jahres ist nun eine Arbeitslosigkeit im ganzen Lande eingetreten, die zu großen Befürchtungen Anlaß giebt. In Budapest zählen die obligatorischen Krankenkassen heuer 35 000 Mitglieder weniger als im Vorjahre. Die hauptstädtische Polizei hat 14 000 Bettler und Vagabunden konskribirt und theilweise in ihre Zuständigkeitsgemeinden abgeschoben. Zur Milderung des Elends hat das Parlament dem Handelsminister 400 000 Kronen zu Nothstandsarbeiten in Oberungarn bewilligt. Auf eine Frage, ob diese Summe nicht zu gering sein würde, antwortete der Minister, die Regierung werde im Nothfalle den Muth haben, diese Summe zu überschreiten und einen Nachtragskredit in Anspruch nehmen. Im staatlichen Arbeitsvermittelungsbureau zu Budapest sind 7000 Stellungsuchende angemeldet — dem gegenüber stehen 6, sage sechs! Stellenangebote. Im Ausschuß stellte der Großindustrielle Neuschloß den Antrag, das Arbeitsvermittelungsbureau möge das Auswandern der Arbeitslosen ins Ausland, wo eventuell Arbeitermangel ist, vermitteln. Der Antrag des (nicht sozialistischen) Fabrikanten wurde natürlich nicht angenommen. In der Hauptstadt selbst werden außer Ballversammlungen nur noch Wohlthätigkeitsakte verschiedenster Art vorgenommen. An eine eigentliche sozialreformatorische Thätigkeit wird nicht gedacht.

Das Sinken der Löhne in der amerikanischen Landwirthschaft konstatirt Dr. Ch. Spohr in seinem Buch: „The American Working People". Beispielsweise mußten die Farmer in Arkansas früher 18 bis 20 $ im Monat zahlen, während sie jetzt einen guten Arbeiter schon für 10 $ bekommen. In den Baumwollplantagen des Black Belt fielen die Löhne in den letzten Jahren von 75 Cents pro Tag auf 30 bis 40 Cents, wozu noch als Naturalbezüge 3½ Pfund Speck und ¼ Metze Mehl pro Woche kommen. Für Tage, an denen wegen schlechten Wetters nicht gearbeitet werden kann, wird der Lohn abgezogen. In Nord-Georgia sind 8 $ im Monat schon als ein guter Lohn für einen weißen Arbeiter zu betrachten; die nebenbei verabreichte Naturalverpflegung ist auf nicht mehr als 5 $ im Monat einzuschätzen. Doch sind diese Löhne hinsichtlich ihrer absoluten Höhe nicht mit den in den Industriedistrikten gezahlten vergleichbar, da die Lebensweise bedeutend billiger ist; die Hälfte des Lohnes, der in den Städten gezahlt wird, würde auf dem Lande nach Dr. Spohrs Angabe, bereits ausreichen, um damit auskömmlich leben zu können, so daß die Existenzverhältnisse in der amerikanischen Landwirthschaft nicht als ungünstig zu bezeichnen sind. Der Zuzug nach der Stadt beschränkt sich auf jene, die zu arm sind, um auf dem Land leben zu können, und die, welche so wohlhabend sind, daß sie sich in der Stadt ein mehr luxuriöses Leben zu schaffen vermögen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe giebt seit Kurzem unter dem Titel „Veröffentlichungen des D. A. f. d. B." eine Korrespondenz heraus, die interessante Einblicke in den Stand und die Ziele dieser Bewegung gewährt. So bringt Nr. 2 vom Dezember 1900 einen Artikel, dessen Ueberschrift lautet: „Stehenbleiben verboten!" „Ist etwa endlich," so heißt es da, „ein Urtheil erlassen, das dem groben Unfug des Streikpostenstehens, dieser Quelle der Belästigung, ja der Vergewaltigung ordnungsliebender, zufriedener und arbeitswilliger Gehülfen ernstlich zu Leibe rückt?" Leider nein, lautet die Antwort; es handele sich hier um ein Verbot für die Arbeitgeberschaft. Augenscheinlich ist die Leitung des Bundes mit der Betheiligung und dem Zusammenhalten der Mitglieder nicht zufrieden; am Schlusse der Ausführungen heißt es nämlich:

„Soll der Deutsche Bund seinen Namen rechtfertigen, dann muß er wachsen über ganz Deutschland. Der heutige Besitzstand von 70 Verbänden mit 3000 Mitgliedern vermag nicht als befriedigend bezeichnet zu werden. Zweimal schon ist der Versuch zur Gründung eines Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe gescheitert. Es mag unerörtert bleiben, woran. Am 15. März 1898 ist der Gedanke endlich in die That umgesetzt worden. Würde der Deutsche Bund noch einmal aufhören zu bestehen, so wäre er wohl überhaupt nicht mehr zum Leben zu erwecken. Niemand würde sich wohl mehr finden, der die Arbeit und das Risiko auf sich nähme. Das würde aber, wir sprechen es aus voller Ueberzeugung aus, zugleich das Aufhören der Selbstständigkeit des deutschen Baugewerbes bedeuten. Darum videant consules, habt Acht, deutsche Baugewerksmeister! Vorwärts auf der ganzen Linie! Stehenbleiben verboten!"

In einem weiteren Artikel wird in Bezug auf den §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird") die bitterste Klage angestimmt. Er werfe einen Schatten auf das ganze große Gesetzgebungswerk, weil er das strenge Recht verlasse und einseitigen Schutz gewähre: „Was nützt uns die Einheitlichkeit des Gesetzes für das ganze Reich, wenn er die Gleichheit vor dem Gesetze aufhebe! Der Paragraph müsse unschädlich gemacht werden, und das geschehe, wenn die Unternehmer in alle Dienstverträge mit gewerblichen Arbeitern die Bestimmungen aufnähmen: „Es wird ausdrücklich vereinbart, daß §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf gegenwärtiges Dienstverhältniß keine Anwendung finde." Dieser Vertrag sei von jedem einzelnen Arbeiter zu unterschreiben. Ein der Korrespondenz beigelegtes Musterformular für einen Arbeitsvertrag enthält denn auch diese Klausel. — Unseres Erachtens können derartige Rathschläge und ihre Befolgung von Seiten der Unternehmer nur dahin führen, daß bei einer Revision des Bürgerlichen Gesetzbuchs der §. 616 nicht mehr dispositives Recht bleibt, sondern *zwingendes* Recht werden muß.

Kohlensyndikat in Oberschlesien. Wie die „Rh.-Westf. Ztg." „von bestinformirter Seite" erfährt, sind in Oberschlesien Vorbesprechungen im Gange, die die Gründung eines staatlicherseits angestrebten Kohlensyndikats zum Gegenstand haben. Der Staat würde mit seinen bedeutenden oberschlesischen Gruben am Syndikate theilnehmen und dieses würde an jeden Abnehmer Kohle liefern. Der Endzweck dieser völligen Umgestaltung des oberschlesischen Kohlengeschäfts wäre die Aufhebung des Monopols einiger weniger Großhändler. Von einem solchen „Syndikat" hat, wie die „Frankfurter Zeitung" betont, der Minister bei den Verhandlungen im Reichstag gesprochen, aber als Vorbedingung einen überwiegenden Einfluß der staatlichen Werke auf die Preisbildung bezeichnet, da sich der Staat als Kohlenlieferant „nicht majorisiren" lassen könne. Als Beispiel wurde das Kalisyndikat angeführt. Jedenfalls wird man den Erfolg der Verhandlungen abwarten müssen.

Arbeiterbewegung.

Die Vereinigung der preußischen Bergarbeiterorganisationen und ihre Forderungen zur Reform des Berggesetzes.

Der im preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe ausgearbeitete Entwurf zur Abänderung des die Knappschaftsvereine betreffenden Titels VII des Allgemeinen preußischen Berggesetzes ist zwar den Vorständen dieser Vereine zur Begutachtung vorgelegt worden, aber die Organisationen der Bergleute sind darüber nicht befragt worden. Man kann sich augenscheinlich in manchen Regierungskreisen noch gar nicht daran gewöhnen, sich von berufenen Vertretern der Arbeiter selbst über Reformen informiren zu lassen, die die Arbeiter am allernächsten angehen; die „Köln. Volksztg." meint, man habe sich noch immer nicht zu der Auffassung aufgeschwungen, „daß die Organisation der Arbeiter ein Faktor ist, mit dem man rechnen sollte". Diese Uebergehung hat

aber die bedeutsame Wirkung gehabt, daß die verschiedenen, bisher nicht nur getrennt marschirenden, sondern auch nach Wesen und Zielen ungleichen Verbände der organisirten Bergleute sich zusammengethan haben, um gemeinsam ihre Forderungen für die geplanten Reformen anzumelden. Vertreter des christlichen Gewerkvereins, des alten Verbandes und auch des Gewerkvereins der christlichen Berg-, Eisen- und Metallarbeiter des Siegerlandes haben in Konferenzen die Reform des preußischen Berggesetzes berathen; demnächst werden die Vorstände der Verbände sich noch mit der Sache im eigenen Verbande beschäftigen und dann mit Petitionen an die Staatsregierung und den Landtag wenden. Vertreter des schlesischen Verbandes „Gegenseitige Hülfe" konnten an den Berathungen nicht theilnehmen, doch wird ihnen das Ergebniß der Arbeiten übermittelt werden und erwartet man, daß auch die organisirten schlesischen Bergleute sich anschließen. Die Berathungen der drei Organisationen wurden abwechselnd geleitet von Rich. Breidenbach, 1. Vorsitzenden des Siegerländer christlichen Gewerkvereins der Berg- und Hüttenleute, August Brust, 1. Vorsitzenden des Gewerkvereins christlicher Bergleute, Heinrich Möller, 1. Vorsitzenden des Verbandes deutscher Berg- und Hüttenleute. Zum ersten Mal reichten sich die Beauftragten von mehr als 80 000 deutschen Berg- und Hüttenleuten die Hand, um den gesetzgebenden Faktoren die Forderungen der Arbeiter zu überreichen. Das Ergebniß der Verhandlungen wird ein umfangreicher Gesetzentwurf sein, der weit über den Rahmen der von der Regierung geplanten Abänderungen hinausreicht, und zwar einigte sich die Konferenz auf folgende Hauptforderungen:

1. Achtstündige Schicht für unterirdische Arbeiter.
2. Gänzliches Verbot der Frauenarbeit auf Gruben und Nebenanlagen.
3. Gänzliches Verbot der unterirdischen Arbeit für Arbeiter unter 16 Jahren.
4. Zwangsweise Einführung der Arbeiter-Ausschüsse.
5. Gründliche Reform des Knappschaftswesens.

Bezüglich der Knappschaftskassen wird u. A. gefordert: Keine besonderen Werkkrankenkassen; keine Neugründungen von Knappschaftsvereinen, sondern Hindrängung auf Verschmelzung der bestehenden; Sicherung der Arbeiteransprüche bei Verlassung des betr. Reviers durch Uebertragung der erworbenen Rechte von dem Verein, dem der Arbeiter zuletzt angehörte; gleiche Beiträge für Arbeiter und Werksbesitzer; Erhöhung der Arbeiterbezüge; geheime und direkte Wahl der Arbeitervertreter; Vermehrung der Befugnisse der Generalversammlungen; Einsetzung von Schiedsgerichten für knappschaftliche Streitfälle, für Rekurs ein Oberschiedsgericht, u. s. w.

Außerdem werden die Forderungen bezüglich Arbeiterschutz auch dem Reichstag behufs Anerkennung in einem Reichs-Berggesetz zugeschickt.

Der „Bergknappe" (Organ des christlichen Gewerkvereins) konstatirt, daß die Vertreter der verschiedenen Verbände im Prinzip über die zu machenden Reformvorschläge völlig einig waren und daß etwaige weitergehende Wünsche zurückgestellt wurden, um in dieser für alle Bergleute so wichtigen Reform die größte Einigkeit zu erzielen, wenn auch jeder Verband für sich separat seine Petition einreicht. Die „Deutsche Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung" (vom alten Verbande) schließt einen Artikel, der der lebhaftesten Freude über das einige Vorgehen der Bergleute Ausdruck giebt, mit den Worten: „Glänzend haben wir bewiesen, daß bei Berufsfragen parteipolitische und religiöse Ansichten keine Rolle spielen, sobald es sich um wirkliche Fachleute handelt. Damit ist auch die Frage nach der Möglichkeit der sofortigen Neutralität aller Berufsverbände endgültig bejaht!" Die „Köln. Volksztg.", das Hauptblatt der energischen Sozialreformer des Centrums, erklärt, diese Befriedigung zu theilen: „denn es ist eine erfreuliche Thatsache, wenn die deutschen Bergarbeiter über gemeinsame Angelegenheiten sich in besonnener Berathung verständigen". Aber, so meint das Blatt, die Konferenz sei doch kein Sieg des allgemeinen Neutralitätsgedankens, sondern es handele sich um ein Zusammengehen von Fall zu Fall behufs Vertretung von gemeinsamen Arbeiterinteressen. — Jedenfalls ist der Vorgang für die deutsche Arbeiterbewegung höchst wichtig und auch nach unserer Ansicht sehr erfreulich.

Der Lockout im Hafen von Antwerpen. Aus Belgien wird uns über den Arbeitskampf im Hafen von Antwerpen weiter geschrieben:

Bevor sie den verhängnißvollen Entschluß faßten, zum Zwecke der Heruntersetzung der Nacht- und Sonntagslöhne, sofern sie Widerstand leistet, die gesammte Arbeiterschaft auszusperren, haben die Antwerpener Rheder zuerst die Einwilligung der großen deutschen Schifffahrtsgesellschaften eingeholt. Auf einer Anfangs Dezember in Köln abgehaltenen Konferenz wurde diese ertheilt. Die Rheder geben zu, daß sie den für sie günstigsten Moment zur Eröffnung des Kampfes gewählt haben, Dezember und Januar seien die stillsten Monate und die Bedürfnisse der Arbeiter sind infolge der Anforderungen des Winters gesteigert. Die Rheder (Armateurs) erklären ganz offen, daß sie die Arbeiterorganisationen anzuerkennen nicht gewillt seien, daß sie selbst es nur mit ihrem Arrimeur zu thun hätten, der seinerseits durch die Contre-maitres (Vorarbeiter) mit den einzelnen Arbeitern in Beziehung stände. In dem ausgebrochenen Streite ziehen die Arrimeurs an demselben Strange wie die Armateurs, dagegen haben sich die Contre-maitres zum allergrößten Teil mit den Dockarbeitern solidarisch erklärt. Sie haben ihrerseits einen Bund gegründet und beschlossen, nicht mit fremden Arbeitern sich einzulassen, ihrerseits nicht als Streikbrecher (supplanteurs) aufzutreten und Löscharbeit zu verrichten, auch für sich, soweit sie nicht im Tagelohn stehen, für die Stunden nach 5 Uhr Nachmittags den doppelten Stundenlohn zu verlangen, endlich die Dienstentlassung keines Zwischenmeisters wegen seiner Haltung in der gegenwärtigen Krisis zu gestatten. Durch den Anschluß der Zwischenmeister ist die Lage der Arbeiter gestärkt worden. Dennoch sind die Aussichten für sie nicht sehr hoffnungsvoll, da ihre Organisationen noch zu jung sind und über keine in Betracht kommenden Widerstandskassen verfügen.

Von größter Bedeutung im gegenwärtigen Lohnkampf ist die Frage nach dem Schutz der Arbeitswilligen. Man muß vor Allem zwischen den ortsansässigen Arbeitern und dem Zuzug von außerhalb unterscheiden. Die Antwerpener Hafenarbeiter befinden sich ohne jeden Unterschied der politischen Partei in sachlicher Differenz mit den Arbeitgebern und die Arbeit ist bis zum Austrag des Streites unterbrochen. Nun haben die Arbeitgeber in den agrarischen Distrikten des Landes, wo im Winter immer Arbeitskräfte brach liegen, massenhaft Plakate verbreitet, des Inhalts, daß zu 5 resp. 6 oder 7 Francs für den Tag in Antwerpen Arbeiter gesucht werden. Die Nachricht von dem Hafenkonflikt ist dorthin nicht gedrungen, man staunt über diese fabelhaft hohen städtischen Löhne und macht sich auf den Weg. Viele ländliche Arbeiter, die nach Antwerpen kamen und dort den Grund, weshalb man ihrer benöthigte, erfuhren, sind wieder abgezogen, theils freiwillig, theils aus Furcht. Denn es läßt sich nicht leugnen, daß trotz des großen Polizeiaufgebots die Hafenarbeiter die supplanteurs mit Ueberredung, mit Drohung und auch mit Gewalt von der Arbeit zurückzuhalten suchen. Sie hungern mit Frau und Kind in einem Kampf, der ihnen heilig und gerecht erscheint, und nun kommen Fremdlinge, die ihnen Brot und Arbeit fortnehmen. Wer die Dinge an Ort und Stelle gesehen hat, wird die Gewaltthaten, um so mehr, da die Opfer häufig ahnungslos sind, verurtheilen, aber er wird in der Ueberzeugung bestärkt werden, daß eine gesetzliche Regelung des Streikwesens, so unerhört dies heute noch manchem erscheinen wird, zu den sozialpolitischen Aufgaben des zwanzigsten Jahrhunderts gehört.

Brüssel. Dr. Gustav Mayer.

*

Die Nachrichten aus den letzten Dezembertagen lauten für die Ausgesperrten entschieden ungünstig. Die Rheder haben alle Einigungsversuche des Bürgermeisters, des Gouverneurs und des Arbeitsministers abgewiesen. Es ist ihnen gelungen, von auswärts Ersatzarbeiter heranzuziehen, so aus England 500 Dockarbeiter, die die Shipping Federation gesandt hat. So ist die Arbeit zum großen Theil im Hafen wieder im Gange. Auch in den Reihen der Ausgesperrten zeigt sich Wankelmuth, obwohl offiziell noch die Parole zum Ausharren gegeben wird. Ein Manifest verkündet, daß 14 000 organisirte Arbeiter entschlossen seien, ihre Forderungen aufrecht zu erhalten. Aller Wahrscheinlichkeit nach endet trotzdem der Kampf mit einem Siege der Rheder, die die Verkürzung der Nacht- und Feiertagslöhne durchsetzen werden.

Der Konflikt zwischen dem Buchdruckerverband und der sozialdemokratischen „Leipziger Volkszeitung", über dessen Ursachen wir in Sp. 229 berichtet haben, nimmt, nachdem die vom Vorstand der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion eingeleiteten Vergleichsverhandlungen am Widerstande der „Leipziger Volkszeitung" und der Leipziger sozialdemokratischen Parteileitung gescheitert sind, immer schärfere Formen an. Vom Vorstand der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion war folgender Vermittelungsvorschlag gemacht worden:

„Zur Beilegung der schwebenden Streitigkeiten ist sowohl den gekündigten (2) Setzern als den später aus Anlaß dieser Kündigungen aus der Arbeit getretenen Personen (27) der Wiedereintritt in ihre früheren Stellen innerhalb 14 Tagen offen zu halten. Soweit sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, bleiben die an ihre Stelle getretenen Mitglieder der Buchdrucker-Gewerkschaft in Beschäftigung. Die

Mitglieder der Gewerkschaft der Buchdrucker, welche in die durch Arbeitsniederlegung freigewordenen Stellen eingetreten, sind nicht als Streikbrecher anzusehen, weil sie in Folge des eigenthümlich gelagerten Konfliktes in der Buchdruckerei der „Leipziger Volkszeitung" diese Stellen in gutem Glauben angenommen haben. Die gegenseitigen Angriffe, die während des Konfliktes gemacht worden sind, werden von beiden Theilen zurückgenommen und verpflichten sich beide Theile, von heute an die gegenseitige Bekämpfung einzustellen."

Während der Vorsitzende des Buchdruckerverbandes, Herr Döblin, diesen Vermittelungsvorschlag annehmbar fand, wurde er von einer allgemeinen sozialdemokratischen Arbeiterversammlung in Leipzig insofern abgelehnt, als die Wiederherstellung des status quo ante verworfen wurde. Soweit noch Stellen bei der „Leipziger Volkszeitung" frei seien, sowie in die Stellen der auf Aushülfe arbeitenden Gewerkschaftsmitglieder solle den Verbandsmitgliedern der Wiedereintritt ins Geschäft freigestellt werden. In einer Zuschrift an die „Leipziger Volkszeitung" wurde hierauf vom Vorstande des Vereins Leipziger Buchdrucker- und Schriftgießer-Gehülfen der „anerkennenswerthe" Einigungsversuch des sozialdemokratischen Fraktionsvorstandes für gescheitert erklärt, da der Buchdruckerverband auf Wiedereinstellung sämmtlicher Verbandsmitglieder bestehen müsse. An diese Erklärung schloß sich eine **Versammlung der Leipziger Verbandsbuchdrucker**, in der folgendende Resolution angenommen wurde:

„Im Anschlusse an die in der Versammlung vom 26. November bethätigte Willensäußerung der Leipziger Verbandsmitglieder den unqualifizirten Maßnahmen der Geschäftsleitung der „Leipziger Volkszeitung" gegenüber, erkennen die am 21. Dezember 1900 versammelten Verbandsmitglieder in der Ablehnung der Vermittelungsvorschläge des Vorstandes der sozialdemokratischen Fraktion seitens der Leipziger Partei- und der Geschäftsleitung der „Leipziger Volkszeitung" eine erneute schwere Provokation des Verbandes; sie sind gewillt, den Fehdehandschuh aufzunehmen und den Kampf mit allen zu Gebote stehenden Mitteln weiterzuführen. Die Versammlung weist die entwürdigende Zumuthung der Geschäftsleitung der „Leipziger Volkszeitung", von den ausständigen Verbandsmitgliedern nur noch „zur Vervollständigung bezw. Ergänzung" einen Theil einstellen zu wollen, mit Entrüstung zurück und kann, da — entgegen der Behauptung des Vorstandes der sozialdemokratischen Fraktion — alle Wege zu einer friedlichen Verständigung von den Streikenden mit leider negativem Erfolge beschritten sind, in den in die freigewordenen Stellen der „Leipziger Volkszeitung" eingesprungenen Gehülfen nur Streikbrecher erblicken."

Zugleich wurde eine **Kommission** gewählt, die den Kampf gegen die „Leipziger Volkszeitung" planmäßig betreiben soll. Die letztere wieder hat beschlossen, nunmehr alle Stellen mit Mitgliedern der Buchdrucker-Gewerkschaft zu besetzen. Damit wären in Summa 29 Verbandsmitglieder ausgeschlossen.

So stehen augenblicklich die Dinge. Ob der Buchdruckerverband oder einige seiner Führer wirklich, wie neuerdings verlautet, ein neues Blatt, das der „Leipziger Volkszeitung" Konkurrenz macht, in Leipzig erscheinen lassen werden, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls wird der Kampf mit großer Erbitterung geführt werden. Der „Vorwärts", das sozialdemokratische Centralorgan, verwahrt sich dagegen, daß aus den Leipziger Vorgängen der Gesammtpartei ein Strick gedreht werden könne. Die Parteileitung habe nach Möglichkeit zu vermitteln gesucht. Nachdem die Leipziger Parteigenossen ihren früheren Beschluß, wonach bei Einstellungen und Entlassungen in Leipziger Parteigeschäften neben der geschäftlichen Tüchtigkeit auch die **Parteithätigkeit** zu berücksichtigen sei, ausdrücklich aufgehoben hatten, hätten sie konsequenter Weise die Vermittelungsvorschläge des Vorstandes der Reichstagsfraktion annehmen müssen. Daß sie das nicht gethan, sei zu mißbilligen. Die sozialdemokratische Presse steht zumeist auf Seite des Buchdruckerverbandes. In einem Artikel des Verbandsorgans der Buchdrucker, des „Correspondent", der dem Kampf in Leipzig gewidmet ist, wird dem Leipziger Zukunftsstaat die „korrupte bürgerliche Gesellschaft" vorgezogen. Der ruhigen und stetigen Gewerkschaftsbewegung haben die Leipziger Sozialdemokraten in der letzten Zeit jedenfalls keine Dienste geleistet.

Zweiter Kongreß belgischer Gewerkvereine in Brüssel. Dieser in den Weihnachtstagen im Brüsseler Volkshause abgehaltene Kongreß, auf dem außer den sozialistischen auch eine Reihe parteiloser Gewerkvereine, wie der Typographenbund, vertreten waren, ist, wie man uns von dort schreibt, besonders bemerkenswerth durch eine Reihe von neu in die Erscheinung tretenden Anregungen. So nahm neben dem Ziel der ökonomischen Hebung des Arbeiterstandes die Frage seiner geistigen Förderung und Entwickelung einen breiten Raum in der Debatte ein. Allgemein wurde Vandervelde zugestimmt, als er verlangte, daß die Arbeiterschaft nothwendig das geistige Niveau erreichen müsse, welches seiner Stärke und in Folge dessen seiner Verantwortlichkeit in Belgien entspricht. Der geistige Führer der belgischen Sozialdemokratie erkennt als die schwache Seite der Parteiorganisation den „Mangel geistiger Kultur" an. Als Centrum für eine solche empfiehlt er die Universitätsausbreitungsbestrebungen der Université nouvelle in Brüssel. — Wenngleich der Bericht des Gewerkschaftssekretärs Octars zeigte, daß kaum 10 % der belgischen Arbeiterschaft organisirt sind, so ließen sich doch Fortschritte verzeichnen. Die angenommenen Resolutionen hatten auf folgende Fragen Bezug: Gesetzliche Einführung eines wöchentlichen Ruhetages und Hinarbeiten auf einen Maximalarbeitstag von acht Stunden; Erklärung gegen den Stücklohn, Agitation für baldige und allgemeine Einführung eines Minimallohnes in allen Industrien, Einschreibung dieses Prinzips in die Bedingungen aller öffentlichen Submissionen; Förderung des Genossenschaftswesens in der Arbeiterschaft, Abschaffung der Stückarbeit in allen staatlichen Werkstätten, gesetzmäßige Einführung der Gewinnbetheiligung der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbeamten an den Ueberschüssen, die diese Staatsbetriebe abwerfen, Agitation für das allgemeine gleiche Stimmrecht. Lebhaft wurde allseitig die Reform des ungenügenden Altersversicherungsgesetzes verlangt. Während ein Theil der Delegirten gegen die Beitragspflicht der Arbeiter eintrat, betonte Vandervelde energisch den Standpunkt, daß unter der heutigen kapitalistischen Gesellschaftsordnung dieses Prinzip als gerechtfertigt angesehen werden müsse. Ausführlich erörtert wurde ein Vorschlag Bertrands, der in Verbindung mit den Gewerkschaften eine nationale Lebensversicherungskasse für die Arbeiter errichtet wissen will, durch welche Wittwen und Waisen beim Tod des Ernährers Unterstützung gesichert wäre.

Gewerkvereine in Schweden. Den Angaben einer Stockholmer wirthschaftlichen Zeitschrift zufolge zählte die Nationalföderation der schwedischen Gewerkvereine am 1. Januar 1900 692 Gewerkvereine mit einer Mitgliederzahl von insgesammt 39 132; außerhalb des Nationalverbandes stehen noch einige Föderationen mit zusammen 20 000 Mitgliedern. Insgesammt wird die Zahl der gewerkschaftlich organisirten Arbeiterschaft in Schweden auf über 60 000 geschätzt, gegen 58 340 im Jahre 1898.

Das internationale Buchdrucker-Sekretariat in Bern umfaßt jetzt von Europa ziemlich alle bestehenden Buchdrucker-Organisationen. In runden Zahlen gehören dem Sekretariat folgende Mitgliederbestände an: in Deutschland 25 000, Oesterreich 8500, Italien 4000, Ungarn 3000, Belgien und Schweden je 2000, Niederlande 1800, deutsche Schweiz 1500, Norwegen 1000, Finnland 800, Elsaß-Lothringen 700, französische Schweiz 600, Rumänien 300, Bulgarien 190, Kroatien 180, Preßburg 100, italienische Schweiz 80, Luxemburg 50 und die Vereine in Serbien und zu Fiume je 40 Mitglieder.

Arbeiterschutz.

Bauarbeiterschutz in Bayern, Sachsen, Oldenburg. So lange §. 154 Abs. 4, der die Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen und der Staatsaufsicht auch auf das Baugewerbe in Prinzip verlangt, reichsgesetzlich noch nicht in Kraft gesetzt ist, kann man es nur begrüßen, wenn von staatlichen und kommunalen Behörden Sondervorschriften über Bauarbeiterschutz erlassen werden. Wir haben solche aus preußischen Regierungsbezirken in der letzten Zeit wiederholt in diesen Blättern mitgetheilt. Jetzt hat für **Bayern** das Staatsministerium eine umfangreiche Verordnung über Anwendung von Schutzmaßregeln für Bauarbeiter erlassen. Es werden darin Vorschriften gegeben über Beschaffung von Unterkunftsräumen, Aborten, Winterfenstern und über die Koaksfeuer. Besonders ausführlich sind die Vorschriften über die Beschaffenheit der Gerüste, überhaupt in Bezug auf Unfallverhütung. Daß in Bayern auch zur Kontrole Vertrauenspersonen aus den Kreisen der Arbeiter zugezogen werden, haben wir schon früher erwähnt (Jahrg. IX Sp. 660). — Ferner wird berichtet, daß der Stadtrath in **Dresden** auf Grund des §. 140 des neuen allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen (Jahrg. IX Sp. 281) eine Bekanntmachung erlassen hat. Sie enthält z. B. Vorschriften über die Beschaffenheit der Unterkunftsräume; wo solche nicht da sind, müssen Baubuden errichtet werden. Auch über die Aborte sind eine ganze Reihe Bestimmungen getroffen. Ueber die Verwendung von Koaksöfen, das Anbringen von Thür- und Fensterverschlüssen während der Wintermonate, Beschäftigung von Arbeiterinnen, Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen ist manches vorgeschrieben. Ein sozialdemokratisches Blatt bemerkt zu der Verordnung: „Wie uns aus Bauarbeiterkreisen versichert wird, sind die . . . Bestimmungen die relativ besten, die bisher . . . in Sachsen getroffen wurden." —

Endlich kam am 18. Dezember im Landtage des Großherzogthums Oldenburg eine Eingabe der baugewerblichen Arbeiter zur Berathung, in der eine Reform der Baupolizeiverordnung nach der Richtung verlangt wird, daß nicht nur ein solideres Bauen garantirt wird, sondern auch Maßnahmen getroffen werden, welche Leben und Gesundheit der im Baugewerbe beschäftigten Arbeiter besser als bisher schützen. Es werden heizbare, dichte Baubuden, ordentliche Aborte, sichere Gerüste u. s. w. verlangt, sowie die Ausübung der Kontrole durch Arbeiter. Der Landtag nahm nach längerer Diskussion einen Antrag des Verwaltungsausschusses an, welcher die Petition der Staatsregierung als Material zur Benutzung bei der Aufstellung von Normalstatuten überwies. Bemerkt sei, daß der Regierungskommissar im Ausschuß den Arbeiterkontroleur zugestanden und erklärt hat, daß im Ministerium ein Normalstatut ausgearbeitet werde.

Die Verstärkung der Gewerbeaufsicht und der Hafeninspektion in Hamburg, die der Senat beantragt (Soz. Pr. Sp. 290) hat am 19. Dezember zu einer sozialpolitischen Debatte in der Bürgerschaft geführt, die um so bedeutsamer ist, als sich diese Körperschaft bisher gegen sozialreformerische Gedanken ziemlich ablehnend verhielt. Bei der bedeutenden Ausdehnung der Hafenbetriebe aller Art und der hamburgischen Industrie herrschte weitgehende Uebereinstimmung hinsichtlich der Nothwendigkeit der beantragten Maßnahmen. Von allgemeinem Interesse sind indessen zwei Vorschläge, die bei dieser Gelegenheit aus dem Schoß der Bürgerschaft gemacht wurden. Der eine bezog sich auf die Beiziehung von Assistenten aus den Kreisen der Arbeiter, wie sie in Süddeutschland hier und da üblich sei und sich bewährt habe. In der Bürgerschaft fand dieser Vorschlag freundliche Aufnahme, wie denn auch vorgeschlagen wurde, daß man die Gewerbeinspektoren nicht nur aus den Kreisen der akademisch Gebildeten entnehmen, sondern auch einmal den Versuch machen solle, einen intelligenten Arbeiter in dieses Amt zu berufen. Der zweite Vorschlag ging dahin, weibliche Beamte bei der Gewerbeinspektion einzuführen. Auch dieser Vorschlag wurde von verschiedenen Seiten gebilligt. Es ist ein Ausschuß niedergesetzt worden, der die ganze Angelegenheit gründlich zu prüfen hat; er wird vermuthlich die Form der Beiziehung von Vertretern der Arbeitnehmer und von weiblichen Beamten näher bestimmen. An der Zustimmung des Senats hierzu dürfte nicht zu zweifeln sein.

Petition für Kellnerinnen-Schutz. Die Münchener Kellnerinnen haben in einer Versammlung eine Petition an den Reichstag beschlossen, in der sie folgende Forderungen aufstellen:

„1. Ist eine tägliche ununterbrochene Mindest-Ruhezeit von zehn Stunden festzusetzen. 2. Jeden zweiten Sonntag ist Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben. 3. In jeder Woche ist ein voller Ruhetag von 24 Stunden zu gewähren, und zwar von einem Morgen bis zum anderen. Die Aushülfe hat der Wirth zu bezahlen. 4. Jede Kellnerin hat eine zweijährige Lehrzeit zu leisten (als Biermädchen rc.). Für den Lehrvertrag gelten die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung. In der Lehrzeit hat das Wasser- oder Biermädchen, wo der Fortbildungs-Schulzwang eingeführt ist, die Fortbildungsschule zu besuchen. 5. Mädchen unter 16 Jahren dürfen im Gastwirthsgewerbe überhaupt nicht angestellt werden. 6. Mädchen von 16—18 Jahren dürfen nicht länger als bis 10 Uhr Abends und nicht vor 6 Uhr Morgens beschäftigt werden. 7. Ueberschreitungen der gesetzlichen Arbeitszeit sind an höchstens 30 Tagen im Jahre (Karneval) zulässig. 8. Der Verein bittet den Reichstag um Ausdehnung der Gewerbe-Inspektion auf das Wirthshausgewerbe."

Da die Regierungen sich noch nicht über die Vorschläge der Reichskommission für Arbeiterstatistik betr. die Regelung der Arbeitsverhältnisse im Gast- und Schankgewerbe schlüssig gemacht haben, so kann der Reichstag die ihm in dieser Eingabe unter anderen Petitionen gebotene Gelegenheit ergreifen, um seinerseits die Forderungen zu betonen, die für den Schutz der Angestellten im Wirthsgewerbe angemessen und durchführbar sind.

Arbeiterschutz in Spanien. Die amtliche Gaceta de Madrid vom 15. November 1900 veröffentlicht ein königliches Dekret, wonach das Arbeiterschutzgesetz vom 13. März 1900 in Kraft gesetzt wird, und publizirt gleichzeitig die Vollzugsvorschriften zu dem auf jugendliche und Frauenarbeit bezüglichen Gesetze. Landwirthschaftliche sowie Heimarbeit ist von der Gültigkeit der Bestimmung, die die Beschäftigung von Kindern unter 9 Jahren verbietet, ausgeschlossen; für Kinder, die weder lesen noch schreiben können, ist die Altersgrenze mit 10 Jahren fixirt. Was Kinder von 10 bis 14 Jahren anlangt, deren Beschäftigung in industriellen Betrieben höchstens 6 und in kaufmännischen Betrieben höchstens 8 Stunden täglich dauern darf, wird bestimmt, daß die Arbeit in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober nicht vor 6 Uhr früh und in der Zeit vom 1. November bis 31. März nicht vor 7 Uhr früh beginnen darf. In industriellen Betrieben muß nach dreistündiger, in kaufmännischen nach vierstündiger Arbeit eine Ruhepause gewährt werden. Was Kinder im Alter von 14 bis 16 Jahren betrifft, wird festgesetzt, daß sie Nachts nicht länger als 8 Stunden innerhalb 24 Stunden beschäftigt werden dürfen, und darf ihre Arbeitszeit 66 Stunden per Woche nicht überschreiten. Bei Nachtarbeit muß nach vierstündiger Arbeit eine Ruhepause eintreten. — Frauen, die in den achten Monat ihrer Schwangerschaft treten, muß auf ihr Verlangen gestattet werden, von der Arbeit wegzubleiben und sollen ihre Stellen offen gehalten werden bis drei, bezw. auf ärztliches Zeugniß hin vier Wochen nach der Entbindung. Die übrigen Vollzugsvorschriften beziehen sich auf die vom Gesetze vorgesehenen Orts- und Provinzräthe, das Verfahren bei Uebertretungen, die Anstellung und Pflichten der Gewerbeinspektoren u. s. w.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Rechnungsergebnisse der Invaliditätsversicherung für 1899. Die Zahl der im Berichtsjahr vorhanden gewesenen Rentenempfänger beläuft sich auf rund 557 800 Personen, an die insgesammt 68,7 Millionen Mark und zwar 41,9 Millionen an Invalidenrenten und 26,8 Millionen an Altersrenten gezahlt sind. An rund 167 000 Personen wurden Beitragserstattungen in Höhe von 5,3 Millionen Mark gezahlt, wovon 4,1 Millionen Mark auf Erstattungen in Fällen der Verheirathung und 1,4 Millionen Mark auf Erstattungen in Todesfällen entfallen. Die Einnahme aus Beiträgen hat sich im Jahre 1899 gegenüber dem Vorjahre bedeutend erhöht, sie betrug für sämmtliche Versicherungsanstalten nach Abzug der Verwaltungskosten 111 Millionen Mark gegen 102,9 Millionen Mark in 1898 und 85,2 Millionen Mark in 1891, dem ersten Jahre der Geltung des Gesetzes. Die Gesammtsumme der Einnahmen aus Beiträgen von 1891 bis Ende 1899 beträgt nach Abzug der Verwaltungskosten 838,7 Millionen Mark. Das Jahr 1899 ist das letzte gewesen, für welches das alte Gesetz maßgebend war. Mit Beginn 1900 ist das neue Invaliditätsversicherungsgesetz in Kraft getreten.

Die preußischen Sparkassen haben im Rechnungsjahre 1899 abermals eine Zunahme der Einlagen zu verzeichnen gehabt. Nach dem vorläufigen Abschlusse waren am Schlusse des Rechnungsjahres 1899 vorhanden:

mit Einlagen von	Sparkassenbücher	gegen 1898 mehr: Hundertheile
bis 60 ℳ	2 371 883	4,40
über 60 bis 150 ℳ	1 300 688	4,43
„ 150 „ 300 „	1 160 527	4,88
„ 300 „ 600 „	1 298 974	5,46
„ 600 „ 3 000 „	1 944 879	5,60
„ 3 000 „ 10 000 „	295 981	5,47
„ 10 000 ℳ	35 579	6,24
überhaupt	8 450 090	4,90

In Preußen kommt jetzt ziemlich genau auf vier Einwohner bereits ein Sparkassenbuch. Der günstigen Bewegung der Sparkassenbücher entsprach diejenige der Einlagen. Am Schlusse des Rechnungsjahres 1898 wiesen die in der Statistik verzeichneten Sparkassen einen Bestand von 5286,96 Millionen Mark auf. Dieser vermehrte sich durch Zuschreibung von Zinsen um 145,60, durch Neuanlagen um 1381,63 Millionen Mark; zurückgezogen wurden 1236,01 Millionen, so daß sich ein Ueberschuß von 291,22 Millionen ergab gegen rund 318, 312, 311, 344 und 251 Millionen Mark in den Jahren 1898 bis 1894, die sich durch einen ungewöhnlich großen Zugang an Einlagen auszeichneten. Danach beträgt der Bestand Ende 1899 rund 5,6 Milliarden Mark.

Die englischen Friendly Societies in 1900. Für die Friendly Societies genannten Hülfskassen, zumeist Arbeitervereinigungen, die Unterstützungen in Krankheits- und Sterbefällen gewähren, war das verflossene Jahr abermals ein sehr günstiges. Die ohnehin schon enorme Ausdehnung dieser schon seit Anfang des 18. Jahrhunderts bestehenden, auf Freiwilligkeit beruhenden, aber staatlich anerkannten und kontrolirten Hülfsgesellschaften hat nach weiter zugenommen. Unter den mehr als 20 000 registrirten Friendly Societies ist die Manchester Union of Oddfellows die größte, sie zählt jetzt rund 1 Million Mitglieder mit einem Kapital von etwa 210 Millionen Mark; Krankheitsgelder zahlte die Kasse in 1900 14½ Millionen Mark, Begräbnißgelder über 3 Millionen Mark aus. Die zweite größte Friendly Societies ist der Ancient Order of Foresters mit mehr als 900 000 Mitgliedern und 133 Millionen Mark Kapital. Hülfskassen mit 300 000, 250 000, 200 000 Mitgliedern giebt es mehrere und die Zahl der sich zwischen einem Stande von 40 bis 100 000 bewegenden Gesellschaften ist be-

beträchtlich. Der Independent Order of Rechabites, der als Hülfskasse sich auf Abstinenzler beschränkt, hat 170 000 erwachsene und 100 000 jugendliche Mitglieder, sein Jahreseinkommen beträgt 5½ Millionen Mark, ausbezahlt wurden über 4 Millionen Mark an Unterstützungen. So gewährt dies freie Hülfskassenwesen der arbeitenden Bevölkerung England neben dem Genossenschaftswesen und den Trade Unions ein großartiges Bild der Selbsthülfe. Daß sich trotzdem ein Eingreifen des Staates auf dem Gebiete der Unfallversicherung nothwendig gemacht hat, ist bekannt, ebenso daß gerade die organisirten Arbeiter am eifrigsten für Erweiterung und Ausbau der Workmens Compensation Act eintreten. (Vergl. über die Friendly Societies den vortrefflichen Artikel von Prof. Hasbach-Kiel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Aufl., Bd. 1, S. 656 ff.)

Arbeitsnachweis.

Staatliche Arbeitsvermittelung in Ungarn. Der ungarische Handelsminister beabsichtigt im Laufe des Jahres in mehreren Gegenden des Landes staatliche Arbeitervermittelungs-Anstalten zu errichten. Zu diesem Zwecke hat der Minister an die Handels- und Gewerbekammern der Städte Szegedin, Kaschau, Raab und Fünfkirchen eine Zuschrift gerichtet, in welcher darauf hingewiesen wird, daß die in der Hauptstadt mit Unterstützung seitens der Kommune und der Handels- und Gewerbekammer errichtete Vermittelungsanstalt trotz der Schwierigkeiten des Anfanges bereits sehr ersprießliche Erfolge aufweise, die den Minister veranlassen, die Organisirung ähnlicher Anstalten in der Provinz um so eher ins Auge zu fassen, als die Handels- und Gewerbekammern deren Errichtung an größeren gewerblichen Mittelpunkten als wünschenswerth bezeichnen. Ferner theilt der Minister die Grundzüge der zu schaffenden Institutionen den Kammern mit, und er fordert sie auf, sich hinsichtlich der Nothwendigkeit, der Art der Errichtung und der Erhaltung dieser Vermittelungsanstalten ehestens detaillirt zu äußern.

Arbeits-Vermittelungsamt in Sarajevo. Es wird uns geschrieben: Seit dem 1. Oktober 1900 besitzt auch die bosnische Landeshauptstadt ein Arbeits- und Dienstvermittelungsamt. Es untersteht dem Magistrat und ist im Amtsgebäude untergebracht. In dem Statute des Arbeits-Vermittelungsamts fällt besonders der § 5 auf, dessen zweiter Absatz lautet: Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Sarajevo haben, insbesondere Landleute, welche nach Sarajevo kommen, um hier vorübergehend Dienst oder Arbeit zu suchen, können das Arbeits-Vermittelungsamt nicht in Anspruch nehmen." Diese Bestimmung soll übermäßig großen Zuzug von Arbeitern nach der Stadt hindern und vorbeugen, daß durch besonders bedeutendes Arbeitsangebot die Arbeitsbedingungen verschlechtert werden. Für weibliche mohammedanische Dienstboten und Arbeiterinnen bestehen in den beiden von Mohammedanern bewohnten Stadtvierteln besondere Vermittelungsstellen, die von Frauen geleitet werden und dem Arbeitsvermittelungsamt unmittelbar unterstehen. Die §§ 14 bis 20 des Statuts bestimmen, daß am 1. und 15. jeden Monats in der großen Halle des Magistratsgebäudes in Sarajevo ein Arbeitsmarkt abgehalten wird, dessen Leitung ebenfalls dem Arbeits-Vermittelungsamt obliegt. Dieser Markt ist für alle Arbeitsuchenden wie Arbeitgeber zugänglich, aber wie das Arbeits-Vermittelungsamt auf solche Personen beschränkt, die dauernd in der Stadt wohnen. Die städtischen Behörden sind angewiesen, das neue Institut nach Möglichkeit zu unterstützen. Die Vermittlung erfolgt allgemein kostenlos.

Das staatliche Arbeitsbureau für Neusüdwales theilt in seinem Berichte für das am 30. Juni 1900 abgelaufene Verwaltungsjahr mit, daß in der Berichtsperiode fast 7000 Personen Arbeit zugewiesen wurde, und zwar vorzugsweise vom Staate aus; die Arbeit betraf Bewässerungsanlagen, Ausbeutung von Steinbrüchen, Eisenbahnbauten u. s. w., wobei die Löhne durchschnittlich 7 ℳ pro Tag betrugen.

Genossenschaftswesen.

Das sozialistische landwirthschaftliche Genossenschaftswesen in Belgien.*)

Es giebt gegenwärtig in Belgien zwei große Formen des Genossenschaftswesens, die zwar von fremder Herkunft sind, die aber in ihrer Anpassung an die neue Umgebung derartige Umänderungen erfahren haben, daß sie, Anfangs Nachbildungen englischer oder deutscher Institutionen, nunmehr als Mustervorbilder in den Nachbarländern betrachtet werden. Ich meine einerseits die Arbeitergenossenschaften, anderntheils die Landwirthschaftsvereine (Boerenbonden) mit ihren Genossenschaftseinrichtungen. Beide — und man kann dasselbe von fast allen sozialen Werken in Belgien sagen — sind im allgemeinen Schöpfungen der politischen Parteien, sei es der katholischen, sei es der Arbeiterpartei.

Auf dem zumeist die großen Städte und die gewerblichen Centren umfassenden Gebiete der Arbeitergenossenschaften hat unbestritten die Arbeiterpartei den Vorrang — durch die Zahl der Gründungen, durch die Lebenskraft der Genossenschaften, durch die Priorität. Als die Genter den „Vooruit" im Jahre 1880 gründeten, bestanden Alles in Allem 13 kleine Genossenschaften in Belgien, meist Schulze-Delitzsch'sche Kassen. Heute zählt die der Arbeiterpartei angegliederte Vereinigung der Genossenschaften 166 Konsum- und 23 Produktionsgesellschaften. Und wenn man überall da, wo sozialistische Genossenschaften Wurzel gefaßt haben, auch neutrale, liberale und besonders katholische Gesellschaften findet, so liegt der Grund ihrer Errichtung vor allem in der Absicht, dem Sozialismus entgegenzuarbeiten. Ihre Lebensfähigkeit ist übrigens fast immer ziemlich schwach, einmal weil die Masse der Arbeiter die sozialistischen Genossenschaften vorzieht, dann aber auch, weil die Entwickelung des Genossenschaftswesens bei den konservativen Parteien natürlich dem beträchtlichen Widerstand von Seite der kleinen Händler, des Kleinbürgerthums im Allgemeinen, begegnet, das in diesen Parteien einen großen Einfluß besitzt.

Ganz anders steht es auf dem flachen Land. Wenn die städtischen Genossenschaften das Rückgrat der Arbeiterpartei sind, so bilden die landwirthschaftlichen Verbände mit ihren wirklichen oder sogenannten Genossenschaftseinrichtungen seit einigen Jahren die mächtigste wirthschaftliche Organisation der klerikalen Partei. Von dem Augenblick an, wo die sozialistische Propaganda in den ländlichen Bezirken eingesetzt hat, haben sich die Katholiken entschlossen ans Werk gemacht, und Dank der Macht, die ihnen der Einfluß des Klerus giebt, Dank der Werbekraft der Geistlichen auf den Dörfern, haben sie mit blitzartiger Schnelligkeit die gewaltige Armee der Bauern auf den Kriegsfuß gebracht. Nach der amtlichen, noch recht unvollständigen Statistik gab es Anfang 1899 auf dem Lande in Belgien 691 landwirthschaftliche Verbände mit mehr als 50 000 Mitgliedern, 199 Raiffeisenkassen, 602 Kauf- und Verkaufsstellen und 237 Genossenschaftsmolkereien — ohne die ziemlich große Zahl anderer Vereine zu rechnen. Die große Mehrheit dieser Verbände, deren Leiter Priester oder Gutsbesitzer sind, besitzen einen ausgesprochen konfessionellen Charakter.

Ihnen gegenüber stehen kaum zwei Dutzend ländlicher Gruppen, die in letzter Zeit von der Arbeiterpartei gegründet worden sind. Man braucht den gewaltigen Abstand in den Kräften auf beiden Seiten gegenwärtig gar nicht weiter auszumalen. Hier einige schwache Vereine ländlicher Arbeiter, wenig zahlreiche Konsumvereine, zwei an städtische Verbände sich anschließende Genossenschaftsmolkereien — kurz, ein paar vorgeschobene Posten, einige Blockhäuser, die sich in der ungeheuren Ausdehnung des flachen Landes verlieren, nur gestützt auf eine in den Städten gelegene, vom Schlachtfelde weit entfernte Operationsbasis. Dort diese Basis auf dem Lande selbst, in fast allen Dörfern ländliche Bünde, treue Bataillone von Gläubigen, die vor der Möglichkeit eines Abfalls durch reale Vortheile und durch die starken Bande der Abhängigkeit von der großen klerikalen Armee geschützt sind. Und trotz dieses enormen Vorsprungs, trotz dieser Ungleichheit der Waffen, die an Goliath und David denken läßt, die Klerikalen voll Sorge, die Sozialisten von Hoffnung geschwellt.

Ein junger Beamter des Arbeitsamtes, Herr Varlez, hat kürzlich in einer sehr interessanten Arbeit über die ländlichen Genossenschaften in Belgien Folgendes festgestellt: „Die von Sozialisten gemachten Anstrengungen haben bereits die ganze konservative Armee auf dem flachen Lande gezwungen, sich auf Kriegsfuß zu stellen. Man muß anerkennen, daß dies Heer prächtig, in stolzer Ordnung, treu und wohl disziplinirt ist. Ihm stehen nur einige schwächliche Gruppen gegenüber, die scheinbar keinen tiefen Halt in

*) Es kann der „Sozialen Praxis" nicht beifallen, in dem Wettstreit katholischer und sozialistischer Genossenschaften in Belgien für die letzteren Partei zu ergreifen. Unser Standpunkt ist, daß die Genossenschaften ein neutrales Feld sein sollen, das für politische und konfessionelle Bestrebungen keinen Raum bietet. Wenn wir gleichwohl den obigen Aufsatz veröffentlichen, so geschieht es deshalb, weil sein Verfasser, ein hervorragender Führer der Sozialisten in Belgien, in seinen Ausführungen sehr interessante Einblicke in den Stand der Genossenschaftsbewegung unseres Nachbarlandes eröffnet.

Die Red. der „Sozialen Praxis."

den Bezirken haben, an die sie sich wie verzweifelt klammern. Kein Führer, keine Disziplin scheint sie zu leiten. Alle Tendenzen, alle Neigungen des Bauern gehen auf das Konservative, auf die Ruhe: ein altes Erbtheil macht sie zu Vertheidigern des Eigenthums. Und trotz alledem spürt man überall eine Unruhe und ein Mißtrauen, die den in Erstaunen setzen müssen, der die beiden Truppen zählen will."

Mag auch Herr Vartez ein wenig die Schwäche der sozialistischen Verbände übertreiben, mag er andererseits eine zu große Lebenskraft vielen ländlichen Einrichtungen zuschreiben, die von Großgrundbesitzern gegründet sind und vom Genossenschaftswesen nur die Etikette haben — im Ganzen können wir seiner Auffassung nur beitreten. Woher stammt denn aber diese Unruhe, dieses Mißtrauen, die im konservativen Lager herrschen? Einfach aus der Thatsache, daß, so leicht es den Schloßherren und Priestern ist, hunderte von ländlichen Vereinen zu gründen, so sehr hingegen die Gründung der kleinsten sozialistischen Gruppe auf enorme Hindernisse stößt, trotzdem schon die bloße Existenz weniger sozialistischer Genossenschaften den unwiderleglichen Beweis liefert, daß die sozialistische Ideen bereits in die Landbevölkerung eingedrungen sind.

Als Gründungen der „Arbeiterpartei" kann man folgende ländliche Genossenschaften in Belgien aufzählen:

1. Die zwei Genossenschaftsmolkereien in Hautfays (belg. Luxemburg) und Herfelingen (Brabant). Die erstere steht in Verbindung mit den Genossenschaften des Landes von Charleroi, die zweite mit dem „Volkshause" in Brüssel, von dem sie eine der Abtheilungen bildet. Ihre Anfänge, besonders in Herfelingen, also mitten im flämischen Lande, waren höchst schwierige. Mehrere katholische Genossenschaftsmolkereien wurden sofort in den Dörfern der Umgegend gegründet, um die Pächter der sozialistischen Genossenschaft abspenstig zu machen und die Herde der „rothen Kühe" zu zerstreuen. Aber diese Versuche waren vergeblich und das Schicksal der beiden Molkereien ist gegenwärtig gesichert.

2. Die Gewerkvereine landwirthschaftlicher Arbeiter sind in Hesbaye lokalisirt, einem der wenigen Bezirke Belgiens, wo Betriebe von 50 bis 200 ha vorherrschen. Der wichtigste dieser Vereine ist der von Hollagne am Geer, 1898 begründet. Zuerst mit 25 Mitgliedern als Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit (Mutualité) ins Leben gerufen, zählt er jetzt 60 Angehörige und besitzt eine Bibliothek, eine Abtheilung für Unterricht, eine solche für dramatische Aufführung, eine Hülfskasse und eine Streikkasse für die Arbeiter in der Landwirthschaft und beim Wegebau. Dieses in seiner Art fast einzige Syndikat ist äußerst rührig und gedeiht vortrefflich. Die anderen hierher gehörigen Gruppen in Ligny (35 Mitglieder), Grand-Axhe (35), Boelhe (25), Rosoux (20) sind vornehmlich Gegenseitigkeitsgesellschaften, die verschiedene, größtentheils in den Städten arbeitende Kategorien von Arbeitern umfassen.

3. Die Genossenschaft sozialistischer Landwirthe, die kürzlich in Gembloux (Namur) begründet worden ist, hat zum Zweck den Kauf von Düngemitteln und Sämereien, den Verkauf landwirthschaftlicher Produkte ꝛc. In sieben Sektionen getheilt, für ebensoviel Dörfer, zählt sie gegenwärtig 250 Theilhaber, von denen jeder einen Antheilschein von 10 Frcs. gezeichnet hat. Die meisten von ihnen sind kleine Bauern oder Arbeiter mit einem kleinen Landbesitz. Eine der Sektionen, die von Tihange, in der Nähe von Huy besteht aus 30 Gemüsegärtnern, von denen jeder eine Aktie von 100 Frcs. gezeichnet hat, und beschäftigt sich mit dem Verkauf der Produkte ihrer Mitglieder (Gemüse und gezüchteten Samen). An der Spitze dieser Organisation befinden sich als Direktionskomité ein großer Gutspächter, der Genosse Hamburſin, Debarsy, der Redakteur des sozialistischen Blattes „Der Landarbeiter" (le Laboureur) und der Verfasser dieses Aufsatzes. Die sozialistische Landarbeitergenossenschaft ist der Arbeiterpartei angegliedert; alle ihre Mitglieder sind zum Abonnement einer der Parteizeitungen verpflichtet: gewöhnlich halten sie den „Landarbeiter", und jede Sektion ist bei voller Wahrung ihrer Autonomie den Generalstatuten der Muttergenossenschaft unterworfen.

4. Das Einkaufs- und Verkaufsmagazin in Hautfays in den Ardennen ist schon zwei Jahre in Thätigkeit. Es hat zum Zweck, den Landbewohnern durch Vermittelung des Bundes der sozialistischen Genossenschaften alle Waaren, deren sie bedürfen, zu liefern. Andererseits kauft es ihnen auf Rechnung dieses Bundes Butter, Eier, Schinken, Kartoffeln u. s. w. ab, die von den Genossenschaftern der Stadt aufgenommen werden.

5. Man kann noch in einem gewissen Sinne als landwirthschaftliche oder halblandwirthschaftliche Genossenschaften die Konsumvereine betrachten, die in den Hauptstädten der landwirthschaftlichen Gegenden liegen und deren Kundschaft auf dem Lande zerstreut ist. Solche sind die Genossenschaften von Nivelles, Chastre und Baisy-Thy in Brabant, die Genossenschaften von Rèves, Boussu bei Walcourt, von Baileux, Seloignes in den Waldgegenden zwischen Sambre und Maas; von Grand-Leez, Ernaye, Haillot und von Waremme im Hesbaye. Die letzte insbesondere, deren Thätigkeit sich auf alle umliegenden Dörfer erstreckt, zählt 340 Mitglieder und ihr Umsatz beträgt 80 000 Frcs. Sie dient als Hauptstütze in der Gegend für alle politischen Kämpfe auf dem Lande.

Aber von allen Genossenschaften dieser Art sind unstreitig diejenigen von Zele, Thielt und Welteren, drei Dorfschaften im Herzen von Flandern, in der katholischsten Gegend des Landes, — nach der Art der Schwierigkeiten, die es zu überwinden galt, die interessantesten. Im Folgenden geben wir eine Schilderung wieder, wie uns der Gründer der Genossenschaft von Zele deren erste Anfänge erzählt: „Am 16. Oktober 1898 gründeten wir die Genossenschaft „de Zon" („die Sonne"), die ihren sozialen Sitz in Gent hat und einen Operationspunkt in Zele gründete. Das war ein heroischer Entschluß, der in Gent mit brüderlichem Lacherfolg aufgenommen wurde. Wir waren unserer Neune, die wir uns geschworen hatten, in Zele Brot zu backen, in der ärmsten und ungebildetsten Gemeinde Flanderns, und wir hatten als Betriebskapital 1000 Frcs.! Das war wenig, aber der „Vooruit" hatte einen ausrangirten Karren, ein Genosse besorgte einen Pony, der sammt dem Geschirr 100 Frcs. kostete. Ein Anderer lieferte uns für 20 Frcs. einen Handkarren, und ein Bauer, der einen nichtsnutzigen Hund los sein wollte, trat ihn uns für 10 Frcs. ab. Ein solider Anstrich von grüner Farbe verbarg für einige Zeit die Altersschwäche des rollenden Materials, aber die Thiere, ach, es war unmöglich, sie wieder herauszuputzen! Man schickte uns von Gent 10 Säcke Mehl und ein Faß Korinthen . . ."

Heute backt die Genossenschaft von Zele 5 bis 7000 kg Brot in der Woche. Seit dem 1. Januar hat sie einen Laden mit Ellenwaaren, mit Spezereien und Schuhen eröffnet. Am 7. Oktober hat man ein „Volkshaus" eingeweiht, und die Wagen der Genossenschaft fahren jetzt drei Meilen im Umkreis, um Bestellungen aufzusuchen.

Wenn wir noch die Genossenschaft der Holzschuhmacher von Cersantaine und die Webergenossenschaft von Ellezelles, die aus Landleuten besteht, die während der guten Jahreszeit den Boden bebauen und den Rest des Jahres als Heimarbeiter thätig sind, erwähnen, so haben wir die Aufzählung der ländlichen sozialistischen Vereinigungen vollendet.

Im Ganzen haben alle diese Genossenschaften den gemeinsamen Charakter, daß sie mehr oder weniger direkt sich an die Genossenschaftsorganisationen der Städte angliedern. Der „Vooruit" in Gent, das „Volkshaus" in Brüssel, die übrigen mit dem „Genossenschaftenbunde" vereinigten Gesellschaften kaufen die Milch und Butter von Herfelingen und Hautfays, die Baumwollwaaren von Ellezelles und die Holzschuhe von Cersantaine. Die Sozialisten von Gent sind die Gründer der Genossenschaften in Flandern: in den kleinen Städten, wie Nivelles oder Waremme, hat der größte Theil der Konsum-Genossenschaften seinen Sitz, welche ihre Kundschaft auf dem Lande haben.

Aber allmählich dehnt sich ihre Thätigkeit aus, ihre Einflußsphäre erweitert sich und jetzt, nachdem die gröbsten Schwierigkeiten überwunden sind, nachdem die ersten Versuche einer methodischen Propaganda Platz gemacht haben, deren erste Ergebnisse recht befriedigend sind, darf man annehmen, daß die ländliche sozialistische Organisation bald eine wirkliche Bedeutung in unserem Lande gewinnen wird.

Brüssel. Prof. E. Vanderaelde.

Eine Baugenossenschaft für Arbeiterwohnungen in Dessau ist gegründet worden. Bis jetzt sind 22 Personen beigetreten. Die Geschäftsantheile sind für jedes Mitglied auf 200 ℳ festgesetzt.

Die Großeinkaufs-Genossenschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg hat in dem Monat Oktober 1900 zum ersten Male einen Monatsumsatz von einer Million Mark zu verzeichnen gehabt. Im Oktober des Vorjahres betrug der Umsatz 700 000 ℳ. Diese Ziffern zeigen, daß das Interesse der Konsumvereine an der Großeinkaufs-Gesellschaft in lebhafter Zunahme begriffen ist. Die Zahl der Konsumvereine, die mit der Großeinkaufs-Gesellschaft in Geschäftsverbindung stehen, ist im Laufe des verflossenen Jahres von 251 auf 440 gestiegen. Der Jahresumsatz 1900 übersteigt 8 Millionen Mark. (Von R. E. May wird die Zahl der Mitglieder der rund 1500 deutschen Konsumvereine auf etwa eine Million, der Jahresumsatz auf 250, der Reingewinn auf 25 Millionen Mark geschätzt.)

Arbeiter-Genossenschaftswesen in England 1899. Welche Macht die von Arbeitern gegründeten Konsum- und Produktionsgenossenschaften in England darstellen, ergiebt sich aus der amtlichen Statistik für das Jahr 1899. Danach haben 1802 Genossenschaften mit einer Gesammtmitgliederzahl von 1 677 018 (einschließlich 5344 Gesellschaften) Berichte eingesandt. Ihr Umsatz betrug 1508 Millionen Mark, hiervon kamen 1291 Millionen auf 1446 Konsumvereine und vier Großeinkaufsgenossenschaften, 217 Millionen auf 267 selbständige und 616 mit Konsumvereinen verbundenen Produktivgenossenschaften. Ueber 82 000 Personen waren bei diesen Vereinen beschäftigt, davon rund 35 000 in der Produktion und mehr als 47 000 im Verkauf. Der Gewinn betrug insgesammt 155 Millionen Mark. Seit 1898 ist auf allen Gebieten des Genossenschaftswesens ein Fortschritt zu verzeichnen.

Wohnungswesen.

Die städtischen Arbeiterwohnungen in Karlsruhe.

Während bis 1895 nur einzelne städtische Arbeiter aus dienstlichen Gründen in geeigneten Räumen auf den Betriebsstätten Wohnung erhalten hatten, genehmigte in diesem Jahre der Bürgerausschuß Karlsruhe auf Antrag des Stadtraths zum ersten Male die Mittel (33 600 *M*) zum Bau zweier Arbeiterwohnhäuser im Terrain des östlichen Gaswerks für zusammen 8 Familien. Die Veranlassung zu diesem Beschluß gaben in erster Linie Uebelstände, welche dadurch entstanden, daß, wenn nachts oder an Sonn- und Feiertagen Arbeiter beim Antreten der neuen Arbeitsschicht fehlten, oder wenn Arbeiter während der Arbeit krank wurden oder eine Verletzung erlitten, keine Ersatzleute, und wenn unerwartete Arbeiten nothwendig wurden, keine Arbeitskräfte hierfür zur Stelle gebracht werden konnten. In solchen Fällen blieb nur übrig, daß Leute, welche ihre Arbeitsschicht vollendet hatten, eine zweite Schicht hindurch arbeiteten, oder es mußten besondere Reservearbeiter auf dem Werk als Wache behalten werden.

Man erachtete es daher als zweckmäßiger, in unmittelbarer Nähe des Werks für eine Anzahl von Arbeitern Wohnungen zu erbauen, aus denen sie im Nothfall rasch herbeigerufen werden konnten. Außerdem aber beabsichtigte man, durch die Gewährung guter, billiger und behaglicher Wohnungen einen Stamm von Arbeitern, der sich als tüchtig bewährt hatte und an dessen Erhaltung für den Betrieb die Gaswerksdirektion ein Interesse hatte, fester zu binden.

Am 1. Juli 1897 wurden diese 8 Wohnungen bezogen. Jede von ihnen besteht aus 3 Zimmern, Küche, Keller, Speicher und einem Stück Garten und bildet ein für sich abgeschlossenes Ganzes mit besonderem Eingang und Treppenhaus; jedes der beiden Häuser wird nämlich durch die Scheidewände der einzelnen Wohnungen von oben gesehen kreuzweise gewissermaßen in vier Einzelhäuser eingetheilt. Als Miethpreis wurde durchweg der Betrag von 200 *M* jährlich festgesetzt, wogegen die Arbeiter vertragsmäßig die Verpflichtung übernahmen, jederzeit, auch außerhalb der Arbeitsstunden, auf Verlangen des Betriebsinspektors oder Werkmeisters zur Aushülfe in jeder Betriebsabtheilung Dienste zu leisten gegen den in der betreffenden Abtheilung üblichen, bezw. wenn der Miether bei seiner regelmäßigen Beschäftigung einen höheren Lohn bezieht, gegen diesen Lohnsatz.

Diesen ersten Arbeiterhäusern folgten bereits im Jahre 1898 eine Reihe weiterer mit einem thatsächlichen Aufwand von zusammen 119 653 *M* 16 *₰*, und zwar erstens 2 Häuser für das westliche Gaswerk in dessen Nähe; jedes dieser Häuser enthält drei gleiche, nach Stockwerken getrennte Wohnungen von 3 Zimmern, Küche, Keller, Speicher und Garten, die zum Preis von 200 *M* jährlich gegen dieselbe Verpflichtung, wie sie die Arbeiter des östlichen Gaswerks übernommen hatten, abgegeben werden. Ferner wurde ein Dienstgebäude im Stadtgarten gebaut, das 2 Wohnungen von ebenfalls je 3 Zimmern ꝛc. enthält, die zum Preis von 200 und 100 *M* gegen Uebernahme besonderer dienstlicher Verpflichtungen vermiethet sind, und schließlich wurden 3 Arbeiterhäuser im Bannwald erstellt, d. i. in einem im Entstehen begriffenen Industrieviertel an der Peripherie der Stadt.

Durch die Erbauung der letztgenannten drei Häuser waren besondere Betriebsvortheile nicht zu erwarten; sie verdanken vielmehr ihr Entstehen lediglich dem Bestreben, dem bleibenden Stamme der städtischen Arbeiter aus den verschiedenen Betrieben allmählich billige, gesunde, behagliche und gesicherte, nicht jeden Augenblick durch Aufkündigung seitens des Hausherrn in Frage kommende Heimstätten zu beschaffen. Diese Bannwaldhäuser sind nun nicht nach einer gleichmäßigen Schablone, sondern nach verschiedenen Systemen erstellt. Das eine von ihnen ist ein dreistöckiges Doppelhaus mit 2 Eingängen; es umfaßt 12 Wohnungen von je 1 oder 2 Zimmern nebst demselben Zubehör wie bei den anderen städtischen Wohnungen; je 6 dieser Wohnungen haben den Eingang und das Treppenhaus gemeinsam. Das zweite Haus ist durch parallel laufende Scheidewände in 4 gleiche Wohnungen von je 3 Zimmern ꝛc. geschnitten, welche jeweils ein für sich abgeschlossenes Ganzes mit eigenem Eingang und Treppenhaus bilden. Das dritte, etwas kleinere Haus ist ebenfalls in 4 gleiche, selbstständige Wohnungen von je 3 Zimmern ꝛc. getheilt, nur mit dem Unterschied, daß die Trennungswände — von oben gesehen — übers Kreuz laufen.

Der Miethpreis für diese Bannwaldwohnungen wurde, wie folgt, festgesetzt:

Wohnhaus Bannwaldallee Nr. 26 (12 Wohnungen).

Die	2	Wohnungen	im	I. Stock	mit	2	Zimmern	und	Zubehör	à	180 *M*
„	2	„	„	II.	„	2	„	„	„	„	190 „
„	2	„	„	III.	„	2	„	„	„	„	120 „
„	2	„	„	I.	„	1	Zimmer	„	„	„	110 „
„	2	„	„	II.	„	1	„	„	„	„	120 „
„	2	„	„	III.	„	1	„	„	„	„	80 „

Wohnhaus Bannwaldallee Nr. 28 (4 Wohnungen).

Jede Wohnung mit 6 Zimmern und Zubehör à 250 *M*.

Wohnhaus Bannwaldallee Nr. 30 (4 Wohnungen).

Jede Wohnung mit 8 Zimmern und Zubehör à 220 *M*.

Bezüglich der sämmtlichen städtischen Arbeiterhäuser ist zu bemerken, daß sie sehr solid konstruirt sind; der Stadtrath ging dabei von der Ansicht aus, daß das bekannte Ten Brink'sche System, Arbeiterhäuser mit möglichster Sparsamkeit — auf Kosten der Solidität — zu bauen, sich nicht bewährt habe. Als Miether sind ausschließlich städtische Arbeiter zugelassen; ein Ankauf der Häuser durch dieselben ist ausgeschlossen. Der Miethzins wird jeweils in Raten am Lohn abgezogen. Unter-Vermiethung und Abgabe von Schlafstellen war ursprünglich ausnahmsweise gestattet. Als aber nach einiger Zeit die Ausnahme zur Regel zu werden drohte und dadurch die Erreichung des Zwecks, den Arbeitern ausreichend geräumige und gesunde Wohnungen und ein nicht durch fremde, oft schlechte Elemente gestörtes Familienleben zu verschaffen, in Zweifel gestellt wurde, verbot der Stadtrath die Untervermiethung und Abgabe von Schlafstellen schlechtweg. Dieses Verbot erwies sich bisher auch als durchführbar; nur eine einzige Familie, die sich eigens zu dem Zwecke der Abvermiethung an Herren theure Möbel angeschafft hatte, kündigte ihre Wohnung.

Was die Erfahrungen in Bezug auf das Verhalten der Miether, den Zustand der Wohnungen und die Rentabilität*) derselben betrifft, so waren sie in den einzelnen Häusern verschieden. In den vier für die beiden Gaswerke erstellten Arbeiterhäusern, in denen fast durchweg gelernte Arbeiter (Installateure, Schlosser, Maschinisten ꝛc.) aus dem gleichen Betriebe mit relativ hohem, zwischen rund 1300 und 2000 *M* schwankendem Einkommen in gleich großen und gleich theuren Wohnungen bei einander leben, war seither sowohl der Zustand der Wohnungen, als auch das Verhalten der Miether zufriedenstellend. Auch sind die Wohnungen ständig sämmtlich — und zwar fast ausnahmslos noch an die ursprünglichen Bewohner — vermiethet. Die Rentabilität dieser Häuser ist, wenn man die durch die Erbauung derselben erzielten Betriebsvortheile in Betracht zieht, ebenfalls als eine relativ günstige zu bezeichnen. Das eine Häuserpaar, dessen Gesammtkosten sich auf 34 329 *M* belaufen, rentirt sich zu 2,62 %, das andere, welches 40 035,87 *M* kostet, zu 3,17 %. Wesentlich anders als bei den eben betrachteten Häusern liegen aber die Verhältnisse bei den drei im Bannwald erstellten (das Haus im Stadtgarten kann hier

*) Die Rentabilität der Häuser wurde folgendermaßen berechnet: Zu den Kosten des Bauplatzes mit Gärten wurden jeweils die thatsächlich entstandenen Baukosten, sowie die auf das betreffende Gebäude entfallenden Straßen- und Kanalherstellungskosten (soweit solche überhaupt erwachsen, bezw. der Stadt zur Last geblieben sind) geschlagen. Sodann wurde für jedes Haus der durchschnittliche (aus zwei bezw. drei Jahren berechnete) Jahresertrag von Miethe ermittelt; von demselben wurde dann jeweils 1 % der Baukosten (für Unterhaltung der Häuser, Amortisation der Baukosten, Steuern ꝛc.) abgezogen. Schließlich wurde festgestellt, in welchem prozentualen Verhältniß dieser jährliche Reinertrag eines jeden Hauses zu den Gesammtkosten desselben steht. Verwaltungskosten wurden nicht berücksichtigt, da die Verwaltung durch die so wie so vorhandenen städtischen Beamten mitbesorgt wird, und auch private Hauseigenthümer die Arbeit, welche ihnen die Verwaltung ihrer Häuser verursacht, bei der Berechnung der Rentabilität derselben nicht in Betracht zu ziehen pflegen.

außer Betracht bleiben, da es nur zwei Dienstwohnungen — für den Obergärtner und den Maschinisten der Hülfspumpstation — enthält). Hier, wo auf verhältnißmäßig engem Raum ca. 20 Arbeiterfamilien — die Männer sind meist ungelernte (Tiefbau-) Arbeiter mit relativ niederem, zwischen rund 800 und 1300 M. jährlich liegendem Einkommen — in verschieden großen und verschieden theuren Wohnungen zusammen leben, traten von Anfang an Neid, Mißgunst und Eifersucht und als Folge davon häufige Reibereien und Streitigkeiten zu Tage. Es bildeten sich Kliquen, die sich gegenseitig so viel als möglich zu Leide lebten. Insbesondere waren es Frauen, die es nicht über sich brachten, mit ihren Nachbarn in Frieden zu leben. Auch ließ in der ersten Zeit der Zustand der Wohnungen in manchen Fällen — hauptsächlich in Bezug auf Reinlichkeit — viel zu wünschen übrig. Als die Klagen und Beschwerden immer häufiger wurden, und die Streitigkeiten schließlich in Thätlichkeiten ausarteten, sah sich der Stadtrath genöthigt, mehreren der Hauptruhestörer die Wohnung zu kündigen. Einige ruhige Familien zogen auch freiwillig aus, weil sie nach ihrer Behauptung „es da draußen nicht mehr aushalten konnten“. Von den 20 Familien, die am 1. April 1899 die Wohnungen im Bannwald innehatten, befinden sich zur Zeit nur noch zehn in diesen Häusern. In letzter Zeit sind nun Klagen über Reibereien nur noch selten eingelaufen, und die Wohnungen befinden sich durchweg in gutem und fast ausnahmslos in reinlichem Zustand; auch fühlen sich die derzeitigen Bewohner nach ihren eigenen Angaben zufrieden in ihren gesunden und hübschen Wohnungen. Trotzdem aber, und obwohl die städtischen Verwaltungen sich fortgesetzt bemühen, die freiwerdenden Wohnungen anderweitig zu vermiethen, stehen zur Zeit fünf dieser Wohnungen leer. Der Grund hierfür dürfte, abgesehen davon, daß für den weitaus größten Theil der städtischen Arbeiter der Weg von den Bannwaldhäusern bis zu ihrer Arbeitsstätte sehr weit ist, insbesondere darin zu suchen sein, daß die Bannwaldhäuser eben durch die häufigen Streitigkeiten in ihnen unter der Arbeiterschaft in Mißkredit gerathen sind. Außerdem aber wird gerade hinsichtlich dieser Häuser das Verbot der Untervermiethung manche Arbeiterfamilien abhalten, sich eine Wohnung in ihnen zu miethen, weil daselbst die Möglichkeit zu anderweitigem Nebenverdienst durch die Frauen (z. B. durch Waschen, Bügeln, Laufdienst, Putzen u. s. w.) in Folge der Abgelegenheit der Häuser, wenn nicht ausgeschlossen, so doch außerordentlich erschwert ist. In Folge aller dieser Verhältnisse ist auch die Rentabilität der drei Bannwaldhäuser, wenn man berücksichtigt, daß sie keinerlei Betriebsvortheile gewähren, ungünstiger, als die der vier Gaswerkshäuser. Das eine (erbaut mit einem Kostenaufwand von Sa. 35 710,50 M) rentirt sich zu 2,85 %, das zweite (Kosten ca. 25 281,53 M) zu 2,30 % und das dritte (Kosten 22 079,96 M) zu 2,95 %.

Nach den seitherigen Erfahrungen dürfte somit für Karlsruhe in Zukunft der weitere Ausbau der Arbeiterkolonie im Bannwald weniger zu empfehlen sein, als die Erbauung weiterer Häuser für die städtischen Betriebe nach dem Muster der vier bereits vorhandenen Gaswerkshäuser.

Karlsruhe i. B. Oskar Riedel.

Gemeindliche Förderung der Herstellung kleiner Wohnungen in Magdeburg. Die Stadtverordneten von Magdeburg beriethen am 6. und 21. Dezember die Magistratsvorlage über die Betheiligung der Stadt an der Errichtung von Häusern mit kleinen Wohnungen, die wir Spalte 183 skizzirt haben. Die Vertheidiger der Vorlage wiesen darauf hin, daß die Fabrikanten allein doch nicht die Verpflichtung hätten, für billige Wohnungen zu sorgen, da zu den schlechten Miethezahlern die Arbeiter gar nicht die Hauptmasse stellten, sondern nach einer schwarzen Liste des Hausbesitzervereins Nordost nur 26 %. Das ganze Opfer, das die Vorlage der Stadt zumuthet, sei ein jährlicher Zinsverlust von 1 %, also ein Betrag von 3500 M. Von einer Konkurrenz gegen die Hausbesitzer könne keine Rede sein. Bei der großen Ausdehnung der Wohnungsnoth müsse die Stadt einspringen, denn es handele sich um Wohnungen für alle solche Leute, deren Einkommen unter 1500 M sei, und deren Zahl übersteige 10000. Den Gegnern der Vorlage ging einmal diese noch nicht weit genug, man wünschte, daß die Stadt durch eine Anleihe von einer Million in den Stand gesetzt werde, Häuser mit kleinen Wohnungen selbst zu errichten, die andere Seite — die Hausbesitzer — verwarfen ein Eingreifen in den Wohnungsmarkt von Grund aus, sprachen der Stadt das Recht zu einer Bevorzugung gewisser Bevölkerungsklassen ab, und was dergleichen Gründe mehr sind. Insbesondere wurde noch eine Betonung kleinster Wohnungen gefordert, Wohnungen von einem Zimmer mit Kochgelegenheit. Auf Wunsch der Stadt hat die Versicherungsanstalt auch der Forderung entsagt, die Schlafgänger gänzlich aus den neuen Wohnungen auszuschließen. Man ging so weit, die Betheiligung der Versicherungsanstalt nur einen Aufputz, ein Mäntelchen, das man gar nicht brauche, zu nennen. Die Vorlage ging an einen Ausschuß, nach dessen Vorschlägen sie in allen wesentlichen Stücken dann mit großer Mehrheit zur Annahme gelangte.

Arbeiter-Wohnhäuser in Oberösterreich und Salzburg. Die industrielle Entwicklung erfaßt allmählich auch die österreichischen Alpenländer. Bei Errichtung neuer Fabriken ist dort nun, speziell in Oberösterreich und Salzburg, der Uebelstand zutage getreten, daß nicht genügende Wohnungen für die herangezogenen Arbeiter zu finden waren, so daß oft Bodenräume, Ställe und Scheuern zu Wohnzwecken hergerichtet wurden. Nun hat sich die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Salzburg entschlossen, hier nach Möglichkeit Abhülfe zu schaffen, indem sie für den Bau von Arbeiter-Wohnhäusern sorgt. Die Anstalt hat zu diesem Zweck bereits 300 000 Kronen aus ihren Fonds (Rentendeckungs-Kapitalien) verwendet und Wohnhäuser in Kleinmünchen bei Linz, Schöndorf bei Vöcklabruck, Hallein u. s. w. im ganzen für 78 Familien erbaut. Den Baugrund haben die betreffenden Fabriksunternehmungen beizustellen, welche auch die unentgeltliche Administration zu bezahlen haben. Das Erträgniß an Miethzinsen fließt so lange der Unfallversicherungs-Anstalt in Salzburg zu, bis die Ausgaben derselben gedeckt sind, worauf die Häuser in das Eigentum der betreffenden Fabriksunternehmungen übergehen.

Literarische Anzeigen.

Oppenheimer, Dr. Franz, Das Bevölkerungsgesetz des T. R. Malthus und der neueren Nationalökonomie. Darstellung und Kritik. Berlin-Bern 1901. Akademischer Verlag für soz. Wissenschaften (Dr. John Edelheim). 168 Seiten 4 M.

Oppenheimer unternimmt den Nachweis, daß in dem sogenannten „Bevölkerungsgesetz“, wie es heute gelehrt zu werden pflegt, drei ganz verschiedene (weil auf verschiedenen sachlichen Prämissen beruhende und zu verschiedenen sozialwissenschaftlichen Schlüssen und Vorschlägen führende) Theorien sich unorganisch verwirren. Die ursprüngliche „eigentliche Malthus'sche Theorie“ behauptet ein naturgesetzliches, für jede menschliche Gemeinschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft die berühmten „Checks“ der Volksvermehrung hervorrufendes Mißverhältniß zwischen jeweilig vorhandener Volkszahl und jeweilig erzeugbaren Lebensmitteln. Demgegenüber befürchten die neueren Vertreter der Malthus'schen Lehre auf der einen Seite ein sozial bedingtes, regelmäßig abstellbares Mißverhältniß zwischen Nahrungsspielraum und Bevölkerung, auf der anderen Seite erst für eine ferne Zukunft ein naturgesetzlich bedingtes Mißverhältniß zwischen Volkszahl und möglicher Nahrungserzeugung. Der Hauptwerth der Oppenheimer'schen Arbeit besteht in der Entwirrung dieses „theoretischen Rattenkönigs“. Sie will zeigen, daß die Theorie an sich logisch haltlos ist, daß sie „sich selbst widerlegt“. Das Ergebniß dieser mit großem Scharfsinn durchgeführten Untersuchung ist, daß das Malthus'sche Gesetz auf einem Trugschluß beruhe und daß alle sich daran knüpfenden pessimistischen Schlußfolgerungen über die mögliche zukünftige wirthschaftliche Entwickelung unhaltbar seien. Jedenfalls dürften Oppenheimers Untersuchungen eine gründliche Revision der theoretischen Bevölkerungslehre nothwendig machen.

Lieven, Fürst Maximilian, Die Arbeiterverhältnisse des Grundbesitzes in Kurland. I. Abtheilung. I. Band. II. Lieferung Kreis Goldingen. Mitau, gedruckt bei J. F. Steffenhagen & Sohn.

Allgemeiner Deutscher Gärtnerkalender für das Jahr 1901. Herausgegeben vom Hauptvorstand des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins. 7. Jahrg. Berlin, Verlag des Allgem. Deutschen Gärtnervereins, N, Weißenburgerstr. 66. Preis 1 M.

Chronik der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Stuttgart. 1899. Herausgegeben vom Gemeinderath.

Augsburg. Verwaltungs-Bericht des Stadtmagistrats Augsburg für 1899.

Brandenburg a. d. H., Verwaltungsbericht der Stadt Brandenburg pro 1. April 1899/1900.

Osnabrück, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Osnabrück pro 1. April 1899/1900.

Witten, Haushaltsetat der Stadtgemeinde Witten pro 1899 nebst Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten pro 1. April 1898 bis 31. März 1899.

Posen, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in der Stadt Posen pro 1. April 1899 bis 31. März 1900.

Halle a. S., Berichte über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten für 1900.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ortmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 10. Januar 1901. Nummer 15.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Zur Frage eines Kartellgesetzes.

II.

Die Unterstellung der monopolistischen Vereinigungen unter das Korporationsrecht, die von manchen, insbesondere von Menzel,[1]) gefordert wird, würde ebenfalls ihren Zweck nicht erfüllen und scheitert schon an der Möglichkeit, die losen Vereinigungen, die oft nur in gelegentlichen Zusammenkünften im Hause eines Mitglieds bestehen, zu fassen. Menzel erkennt übrigens die Schwierigkeit, die nicht organisirten Kartelle unter die von ihm geforderten gesetzlichen Bestimmungen zu bringen, glaubt aber, sie außer Acht lassen zu können und nur für die „organisirten Kartelle, d. h. solche, die mit besonderen Organen (Ausschuß, Generalversammlung, gemeinsame Verkaufsstelle) ausgestattet sind", gesetzliche Regelung, Unterstellung unter das Korporationsrecht fordern zu sollen. Ich halte dies aber für verkehrt und der zweckmäßigen Weiterbildung des Kartellwesens nachtheilig. Gerade die einfachen Preisvereinbarungen sind es nämlich, von welchen die Abnehmer im Allgemeinen die meisten Nachtheile durch hohe Preisfestsetzungen zu erwarten haben. Wenn die Unternehmer keine dauernde Regelung der Absatzverhältnisse, sondern nur die Erzielung möglichst hoher Gewinne, so lange es angeht, bezwecken, so begnügen sie sich mit der losen Form einer einfachen Vereinbarung über die Preise. In den festorganisirten Kartellen dagegen tritt schon heute — und dies wird bei Weiterentwicklung des Kartellwesens in noch viel höherem Grade der Fall sein — das Bestreben nach einer möglichst dauernden Regelung der Angebots- und Absatzverhältnisse in den Vordergrund, und das Bewußtsein macht sich geltend, daß dies nur bei einer maßvollen Preispolitik möglich ist. Ihrer festen Organisation halber und wegen der längeren Dauer, für welche sie meist geschlossen werden, treten bei diesen Kartellen die günstigen Wirkungen, welche die Verbände haben können, in viel höherem Maße hervor. Während die reinen Produktionskartelle nur die Beseitigung einer vorhandenen Ueberproduktion, die einfachen Preisvereinbarungen hauptsächlich die schnelle Erhöhung der Gewinne bezwecken, suchen jene die Krisen nach Möglichkeit zu verhüten und dauernd gleichmäßige und sichere Absatzverhältnisse herbeizuführen. Daher wäre es falsch, wollte man die niederen Kartelle von einer Regelung ausnehmen oder ihnen, wie der österreichische Entwurf, faktisch die Möglichkeit offen lassen, sich derselben zu entziehen. Die Folge würde sein, daß die günstige Entwicklung zu den fest organisirten Kartellen unterdrückt und die Kartellbewegung auf der Stufe gehalten würde, auf der die größte Möglichkeit ihrer schädlichen Wirkungen besteht.

Das einzig Richtige scheint mir daher, wenigstens Anfangs, die Einführung des **Eventualprinzips**, wonach der Staat das Recht erhält, in der gleich zu schildernden Weise in alle Organisationen einzugreifen, welche den Preis eines Artikels über das in den wirthschaftlichen Verhältnissen begründete Maß erhöhen, sofern die Maßregeln zu Schädigungen und Klagen der Abnehmer geführt haben. Auch hier handelt es sich natürlich im letzten Grunde um staatliche Einwirkung auf die Preisfestsetzungen, um eine Entscheidung darüber, ob die Preisgestaltung schädigend wirkt oder nicht. Wir haben jetzt die zweckmäßigste Form einer derartigen Einwirkung zu erörtern.

Auch bei dieser Frage kann man nun fast überall eine Unterschätzung der Schwierigkeit einer gerechten Entscheidung und der Tragweite solcher staatlichen Einwirkung beobachten. Am weitesten gehen einige Juristen, welche solche Vereinigungen einfach als gegen die guten Sitten verstoßend auf Grund §. 138,1 B.G.B. für nichtig erklären wollen (vergl. u. a. „die Verträge zwischen den Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Importgesellschaften und den binnenländischen Grossisten" von Johann Zehnter, Landgerichtsdirektor in Mannheim, Mitglied des Reichstags S. 10 ff.). Auch der Schluß des bekannten Reichsgerichtsurtheils vom 1. Februar 1897 gehört hierher, welcher lautet: „Verträge der in Rede

[1]) Referent in der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Wien 1894, s. Schriften des Vereins Band 61.

stehenden Art können somit vom Standpunkte der durch die Gewerbefreiheit geschützten allgemeinen Interessen aus nur dann beanstandet werden, wenn sich im einzelnen Falle aus besonderen Umständen Bedenken ergeben, namentlich wenn es sichtlich auf die Herbeiführung eines thatsächlichen Monopols und die wucherische Ausbeutung der Konsumenten abgesehen ist oder diese Folgen doch durch die getroffenen Vereinbarungen und Einrichtungen thatsächlich herbeigeführt werden." Hier wird also dem Richter das Recht und die Aufgabe zugewiesen darüber zu entscheiden, wann die Preisvereinbarung gegen die guten Sitten verstößt bezw. die thatsächliche Herbeiführung eines Monopols und die wucherische Ausbeutung der Konsumenten bezweckt.

Es ist nun eigentlich ohne Weiteres klar, daß man einem Richter eine solche ungeheure Macht über einen ganzen Industriezweig, wie sie eine derartige Befugniß mit sich bringt, nicht zuerkennen darf. Man darf doch nicht übersehen, daß es sich hier nicht um einen einzigen Vertrag zwischen zwei Personen handelt, bei welchem man aus mancherlei begleitenden Umständen wucherische Ausbeutung oder einen Verstoß gegen die guten Sitten annehmen und daraufhin auf Nichtigkeit erkennen kann; sondern es handelt sich hier um die wirthschaftlichen Grundlagen und die innersten Verhältnisse eines ganzen Industriezweiges und es ist dem Richter ganz unmöglich diese Grundlagen, d. h. die Gründe für die Festsetzung der Kartellpreise mit vollkommener Sachkenntniß zu prüfen. Wir brauchen hier darauf nicht näher einzugehen, weil bei uns wohl kaum die Uebertragung derartiger Befugnisse an die ordentlichen Gerichte beabsichtigt ist. Auch das Reichsgericht scheint mir in der Anwendung der bisherigen zivilrechtlichen Bestimmungen auf die Kartelle schon etwas zu weit zu gehen. Es kann hier auf die ausgezeichneten Ausführungen in den Motiven zu dem österreichischen Entwurf verwiesen werden, wo die Regierung die zivilrechtliche (wie auch die strafrechtliche) Intervention für unanwendbar erklärt.[2]

Aber auch die Art verwaltungsrechtlicher Regelung, die schließlich der österreichische Entwurf empfohlen hat, unterliegt meines Erachtens erheblichen Bedenken. Entscheidend ist der §. 7: „Das Finanzministerium kann die Ausführung der bezeichneten Kartelle untersagen, wenn sie geeignet sind, in einer durch die objektive wirthschaftliche Sachlage des betreffenden Industriezweiges nicht begründeten und das Erträgniß der im §. 1 begriffenen Abgaben oder die Steuer- und Konsumtionskraft der Bevölkerung offenbar schädigenden Weise die Preise einer Waare oder Leistung zum Nachtheile der Abnehmer oder Besteller zu steigern oder zum Nachtheile der Erzeugenden oder Leistenden herabzudrücken". Vor der Entscheidung über diese Frage hat der Finanzminister das Gutachten einer „Kommission von 12 Mitgliedern, wovon der Finanzminister die Hälfte aus den Beamten des Finanzministeriums und der betheiligten übrigen Ministerien, die Hälfte aus dem Kreise anderer Fachmänner beruft", einzuholen (§. 10). Diese Befugniß, einen Kartellbeschluß als schädlich zu untersagen, ist nun natürlich nichts anderes, als das Recht, die Preise zu bestimmen, über welche die Unternehmer nicht hinaus gehen dürfen. Damit wird nun eine so ungeheuer weitgehende und in das gesammte Wirthschaftsleben eingreifende Befugniß in die Hand eines Einzelnen, der doch auch nicht unbedingt sachverständig ist, gelegt, daß nicht in jedem Fall eine befriedigende Entscheidung derselben erwartet werden kann, ganz abgesehen davon, daß die Volksvertretung höchst wahrscheinlich der Uebertragung derart weitreichender wirthschaftlicher Befugnisse an ein staatliches Organ nicht zustimmen wird.

Man muß sich vor Allem klar darüber sein, daß die Aufgabe, die hier zu erfüllen ist, außerordentlich schwierig und von größter Tragweite für ganze Industrien und unzählige Arbeiter ist, und es muß deshalb als Hauptgrundsatz für das direkte Eingreifen des Staates in die Preisfestsetzungen monopolistischer Vereinigungen gelten, daß es nur durch ein unbedingt sachverständiges, mit den Verhältnissen der betreffenden Industrie vollkommen vertrautes Organ erfolgen darf. Ich glaube daher, daß, um ein solches zu schaffen, die Betheiligten selbst im weitesten Umfange herangezogen werden müssen. Der folgende Plan besteht deshalb in einer Trennung der bloßen Beobachtungsfunktionen von der eigentlichen Regulirung, von der Aufgabe, Vereinbarungen zu untersagen und Preismaxima festzusetzen, und er weist diese letztere besonderen aus den Betheiligten zu bildenden Kommissionen zu. Ein Kartellgesetz braucht daher in der Hauptsache nur die Bestimmung zu enthalten, daß die betreffende Behörde (z. B. der Reichskanzler) beauftragt wird, wenn in einem Gewerbe monopolistische Vereinigungen zu erheblichen Klagen seitens der Abnehmer Anlaß geben, eine aus den betheiligten Interessengruppen gebildete Kommission zur Untersuchung der Verhältnisse einzuberufen, welcher das Recht zusteht, die Kartellbeschlüsse zu untersagen bezw. Preismaxima festzusetzen. Doch würde auch die Auswahl der Mitglieder solcher „Kartellkommissionen" wohl nicht der Staatsbehörde vollkommen überlassen bleiben, sondern das Gesetz müßte wohl gewisse Normativbestimmungen über die Zusammensetzung der Kommission enthalten, und bei deren Festsetzung würde jedenfalls auch die Volksvertretung eine erhebliche Rolle spielen. Hier deshalb nur einige kurze Bemerkungen:

In Frage kommen würden 1. natürlich Mitglieder des betreffenden Gewerbes selbst, und zwar sowohl Kartellvorstände als auch etwaige Außenstehende; 2. Verbraucher und zwar, wenn diese verschiedenen Erwerbskreisen angehören, wie z. B. bei Kohle, sowohl Fabrikanten als auch kleine Konsumenten, letztere vertreten durch Leiter von Konsumvereinen, Bezugsvereinigungen u. dergl.; 3. Händler; 4. Vertreter der Arbeiter des betreffenden Gewerbes. Ist das betreffende Kartellobjekt Gegenstand einer weiterverarbeitenden Industrie, so könnten auch Produzenten der Rohstoffe bezw. die Leiter eines Verbandes dieser Produzenten in Betracht kommen, aber wohl zweckmäßig nicht als stimmberechtigt. Endlich natürlich sachverständige Beamte, Vertreter der Handelskammern u. dergl. Ueberall wären die besonderen Verhältnisse der betreffenden Industrie im Rahmen der allgemeinen Vorschriften zu berücksichtigen. Hinsichtlich der an sich sehr wünschenswerthen Theilnahme der Arbeiter an den Kartellkommissionen, sowie bei Festsetzung der Vorschriften über die Stärke der einzelnen Gruppen und über die Art und Weise der Abstimmung werden wohl die Wünsche und wirthschaftspolitischen Anschauungen der Volksvertretung für die nähere Ausgestaltung von großem Einfluß sein. Man könnte sich die Sache vielleicht so denken, daß die zur Abstimmung berechtigten Interessenten in zwei gleich große Gruppen zerfallen; auf der einen Seite die Produzenten selbst und dazu als weniger interessirt die Arbeiter, auf der anderen die Verbraucher und dazu als weniger interessirt die Händler. Stimmen beide Gruppen geschlossen einander entgegengesetzt, so würde die Mehrheit der Regierungsvertreter und Sachverständigen den Ausschlag geben.

Jedenfalls wäre mit derartigen Kommissionen das meines Erachtens wichtigste Erforderniß einer für den betreffenden Industriezweig vollkommen sachverständigen Entscheidungsbehörde gewahrt. Sie müßten mit dem Rechte des Vernehmungszwangs und der Abnahme eidesstattlicher Versicherungen ausgestattet sein und könnten jeden Kartellbeschluß untersagen, wenn derselbe nach ihrer Meinung eine Schädigung der Allgemeinheit zur Folge hat, sowie Maximalpreise festsetzen. Wenn das in einem Gewerbe geschehen ist, sollte es den betreffenden Produzenten erlaubt sein, den Zusammentritt der Kommission zu beantragen, wenn sich in den Industrieverhältnissen etwas geändert hat. Die Einhaltung der Kommissionsbeschlüsse zu kontroliren, kann natürlich den Abnehmern überlassen bleiben. Weitere Befugnisse den Kartellkommissionen zu gewähren, dürfte wohl heute noch nicht angezeigt sein. Es wäre aber sehr einfach, ihnen später auch andere Rechte zuzugestehen, ich denke dabei besonders an ein Eingreifen in die Vereinbarungen der Monopole mit Dritten z. B. die Verpflichtung der Händler, Weiterverarbeiter, Rohstoffproduzenten zu ausschließlichem Verkehr. Doch sind diese Erscheinungen noch zu neuartig und insbesondere wissenschaftlich noch kaum untersucht, als daß man hier heute schon eingreifen könnte.[3] Die Befolgung der Kommissionsbeschlüsse müßte naturgemäß durch Strafen erzwungen werden können.

In dieser Weise würde den Kartellen im Uebrigen vollkommen freie Hand gelassen, ein Eingriff erfolgte nur den Monopolen gegenüber, über welche Klagen laut werden, der ganze Apparat der Beurkundungen, der Aufsicht u. s. w. würde wegfallen und insbesondere wäre eine scharfe Abgrenzung der Erscheinungen, welche das Gesetz ergreifen will, unnöthig.

Immerhin wird es zweckmäßig sein, wenn neben diesen nur für einen bestimmten Fall und Zweck zu berufenden Kartellkommissionen ein dauerndes Kartellamt geschaffen würde, das die Unternehmerverbände fortgesetzt zu beobachten hätte, an welches Klagen zu richten wären und das über die Berufung von Kartellkommissionen zu beschließen hätte. Die Befugnisse könnten dann zwischen diesen und dem Kartellamt entweder so vertheilt sein, daß letzteres nur freiwillig ertheilte Auskünfte einziehen könnte, wogegen der Vernehmungszwang ꝛc. der Kartellkommission vorbehalten

[2]) Vergl. auch das erwähnte Referat von Menzel.

[3]) Vergl. einige prinzipielle Erörterungen über dieselben in meinem Aufsatz über die Allianzen.

bliebe, oder aber daß dieses Recht schon dem Kartellamt verliehen würde.

Von einer einmaligen großen Enquete, wie sie namentlich auf dem Kongreß des Vereins für Sozialpolitik gefordert wurde, verspreche ich mir weniger. Es scheint wichtiger, daß die Regierung die Kartelle dauernd im Auge behält, was durch das Kartellamt geschieht. Dagegen sollte die Oeffentlichkeit meines Erachtens in weitestem Umfang durchgeführt werden. Geschäftsgeheimnisse giebt es bei den Kartellen nicht. Hat ein Unternehmer wirklich solche, so theilt er sie doch den Verbandsmitgliedern, die immer noch seine Konkurrenten sind, am allerwenigsten mit. Sollten aber vor der Kartellkommission wirklich einmal Fabrikationsgeheimnisse zur Sprache kommen, so könnte ihr naturgemäß das Recht zugestanden werden, Verschwiegenheit darüber zu fordern. Wichtig ist aber, daß die öffentliche Meinung nicht durch eine falsche Geheimnißthuerei, wie ich sie leider bei uns noch mehrfach gefunden habe, über die Zwecke und Wirkungen dieser Vereinigungen irre geführt wird. Ein großer Theil des den Kartellen heute noch entgegen gebrachten Mißtrauens und Uebelwollens würde schwinden, wenn sich dieselben nicht mit dem Schleier des Geheimnisses umgäben. Deshalb muß die Oeffentlichkeit auch im Interesse der Produzenten selbst verlangt werden.

Internationalen Kartellen gegenüber, die auch nach Deutschland ihre Produkte zu übermäßig hohen Preisen verkaufen, wird man natürlich mit bloßen Beschlüssen einer Kartellkommission nichts ausrichten. Zwar sollte auch hier die Entscheidung über die Preisfestsetzung von einer solchen getroffen werden. Aber ihre Befolgung kann wohl nicht anders wirklich durchgeführt werden als durch ein staatliches Einfuhrmonopol. Nur durch eine Art von Bezugsvereinigung aller inländischer Verbraucher, wie sie ein solches Einfuhrmonopol des Staates in Wahrheit bildet, wird man beispielsweise der Standard Oil Company wirklich erfolgreich gegenübertreten können. Mit einer derartigen Zusammenfassung der Nachfrage eines ganzen großen Staates hat auch ein Weltmonopol zu rechnen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß gerade diesem mächtigsten aller Monopole gegenüber ein staatlicher Eingriff vielleicht am ersten nöthig werden wird.

Man darf meines Erachtens keine Erörterungen über das Eingreifen des Staates gegen die Kartelle schließen, ohne wenigstens kurz auf den Weg hingewiesen zu haben, der immer noch als der nächstliegende und gewissermaßen natürliche bezeichnet werden muß, den der Selbsthülfe. Auch hier sollte die Staatshülfe immer nur als Ergänzung der Selbsthülfe in Betracht kommen. Ich glaube, daß sie als Mittel gegen die monopolistischen Vereinigungen noch bei Weitem nicht genügend zu ihrem Rechte gekommen ist und daß auch der Kohlennoth gegenüber in dieser Hinsicht noch viel mehr hätte geleistet werden können. Bezugsvereinigungen der städtischen Verbraucher unter Leitung der Kommunen, Vereinigungen der Industriellen in den Gebieten konzentrirterer Industrie hätten sehr nützlich sein können, und wenn sie auch eine erhebliche Ermäßigung der Preise in Fällen, in denen die Produktion hinter der Nachfrage zurückbleibt, naturgemäß nicht durchzusetzen vermögen, so hätten sie doch etwaigen Preistreibereien einzelner Händler entgegentreten können. Näher kann hier auf die Bildung von Bezugsvereinen der Abnehmer als Gegengewicht gegen die Kartelle nicht eingegangen werden, der Gegenstand bildet ein umfassendes Thema für sich. Wenn wir uns aber vergegenwärtigen, was die deutschen Landwirthe, unter meist schwierigeren Verhältnissen als die städtischen Verbraucher, auf diesem Gebiete schon geleistet haben, so wird man nicht verkennen können, daß auch hier der Selbsthülfe noch sehr viel zu thun übrig bleibt. Zu den Wirkungen, die man, wenn ein Kartellgesetz zu Stande kommt, von demselben erhoffen muß, gehört nicht zum Mindesten auch die negative, daß es die Bethätigung der Selbsthülfe nicht beschränken möge.

Gießen. Robert Liefmann.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Gründung der Gesellschaft für Soziale Reform

ist am 6. Januar Abends in einer Versammlung zu Berlin, die sich der lebhaftesten Theilnahme zu erfreuen hatte, vollzogen worden. Nicht nur aus Berlin selbst waren zahlreiche Besucher gekommen, sondern auch von auswärts. Fast alle Stände und Berufe waren vertreten: Staatsbeamte, Stadtbehörden, Professoren, Richter und Rechtsanwälte, Aerzte, Geistliche, Lehrer, Schriftsteller, Fabrikanten, Kaufleute, Handwerker, Arbeiter; auch mehrere Führerinnen der Frauenbewegung waren erschienen. Von Parlamentariern waren unter Anderen gekommen die Abgeordneten Bassermann, Paasche, Pachnicke, Roesicke, Hitze, Letocha, Max Hirsch; von Gelehrten Schmoller, Delbrück, Brentano, Sombart, Rathgen, v. Blumner, Stieda, Lehmann (Marburg), Fuchs, v. Philippovich 2c. Recht stattlich war das Kontingent, das Industrie und Handel entsandt hatten; ebenso hatten sich Aerzte und Anwälte in großer Zahl eingefunden. Auch die in katholischen, christlichen, evangelischen Verbänden organisirten Arbeiter und die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine hatten Delegirte entsendet. Besonders erfreulich berührte es, daß namentlich auch die jüngere Generation sich lebhaft betheiligte und ihren Eifer für sozialpolitische Bestrebungen an den Tag legte. Von vielen Berlinern und noch mehr auswärtigen Herren, die nicht hatten erscheinen können, lagen Entschuldigungsschreiben vor, die der neuen Gesellschaft zugleich die besten Wünsche aussprachen.

Freiherr v. Berlepsch, die Seele der ganzen Unternehmung, eröffnete die Versammlung mit einer Darlegung der Entstehung der Gesellschaft. Diese Vorgeschichte ist unseren Lesern bekannt. Sie geht am letzten Ende bis auf die Internationale Konferenz 1890 in Berlin zurück. 1897 entschloß sich dann eine Anzahl bürgerlicher Sozialpolitiker aus den verschiedensten Ländern in Brüssel, das Projekt einer Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ernsthaft in die Hand zu nehmen. Kurz vorher hatte ein internationaler Arbeiterkongreß in Zürich denselben Entschluß gefaßt. Aus beiden Wurzeln ist dann der Kongreß in Paris Ende Juli 1900 entstanden, der den Plan verwirklichte. Die Errichtung eines internationalen Arbeitsamtes in der Schweiz steht bevor, die Bildung von Landessektionen der Vereinigung ist theils schon vollendet, theils im Zuge. Auch Deutschland tritt nun nach längeren Vorbereitungen an die Gründung einer Sektion heran. Aber wir waren uns von vornherein klar, daß diese Sektion der Internationalen Vereinigung einen rechten Inhalt und festen Boden nur gewinnen könne, wenn sie zugleich als Gesellschaft für Soziale Reform in Deutschland selbst mit weitergehenden Zielen wirke. Darum handelt es sich heute zugleich um die Konstituirung dieser Gesellschaft, deren Aufgaben der ergangene Aufruf (Nr. 11 Soz. Pr.) präzisirt: Sie will das Eintreten des Staates für die Lohnarbeiterklasse fördern und sie will die Selbsthülfe dieses Standes unterstützen. Sie will vor Allem die Erhaltung und den Ausbau des Koalitionsrechtes, dieses Grundrechtes der Arbeiter (Bravo, lebhafter Beifall!). Dazu vereinigen sich Männer der verschiedensten politischen Richtungen und aller Berufe, denen die Gesellschaft ein Bindeglied im eigenen Vaterland sein will, wie die Internationale Vereinigung ein Bindeglied der Sozialreformer verschiedener Länder bildet:

„Wer ernsthaft, rückhaltlos die Hebung der materiellen und sittlichen Lage der Lohnarbeiter fördern, wer ihnen den Platz an der Sonne erobern will, wer in dem Ringen der Lohnarbeiter nach Besserung ihrer Daseinsbedingungen eine historische Nothwendigkeit nicht nur, sondern auch einen sittlichen und wirthschaftlichen Fortschritt der Völker sieht, wer bereit ist, ihnen durch die Gesetzgebung des Staates und durch die Kräftigung ihrer Berufsorganisationen auf dem Grunde des Koalitionsrechtes zu Hülfe zu kommen, der ist uns als Genosse willkommen, welcher Partei, welcher Konfession, welchem Stande er auch angehören mag. Die an dem großen wirthschaftlichen Kampfe zwischen Unternehmerthum und Arbeiterschaft nicht unmittelbar Betheiligten sollen sich hier zusammenfinden mit dem Unternehmer und dem Arbeiter, die geneigt sind, in gerechter und kluger Weise den Kampf zum Frieden zu führen. Ist von den ersteren die Zahl auch jetzt noch nicht so groß, so haben sich von den letzteren doch alle organisirten Verbände eingestellt, mit Ausnahme der der sozialdemokratischen Leitung folgenden, die zur Zeit es ablehnen, mit den bürgerlichen Parteien zusammen zu arbeiten."

Gelingt es, so schloß Freiherr v. Berlepsch, eine dauernde, feste Vereinigung der verschiedenen Richtungen herbeizuführen zur Erreichung praktischer Ziele auf dem Gebiete der Sozialreform, so wird das nicht ohne Erfolg bleiben. Jetzt kommen von allen Seiten Eingaben, Petitionen, Anträge; glückt es der Gesellschaft für soziale Reform, System in das Vorgehen zu bringen, der Zersplitterung der Kräfte vorzubeugen, das zunächst Nöthige und Erreichbare zur allgemeinen Forderung zu machen, hierfür die breiten Schichten der Bevölkerung in Bewegung zu setzen, so daß die Kandidaten zum Reichstag genöthigt sind, diese Forderungen zu einem Haupttheil ihres Programms zu machen, so muß sich durch ein solches Zusammenfassen der Kräfte und ihre Leitung in eine feste Bahn nach bestimmten Zielen ihre Wirkung ungeahnt verstärken. Für dieses Werk erbitten wir Ihre Theilnahme, Ihre Hingabe, Ihre eifrige Mitarbeit! (Lebhafter, wiederholter Beifall!)

Die Leitung der Verhandlung übernahm nun Professor Brentano-München; er ertheilte zur Erläuterung der Satzungen deren

Verfasser, Professor Sombart-Breslau das Wort, der zur Erläuterung des Entwurfes etwa folgendes ausführte: Die Statuten werden durch die Ziele der Organisation bedingt. Man konnte entweder einen kleinen Kreis leitender Persönlichkeiten zusammenfassen oder einen Agitationsverein auf breiter Basis schaffen. Wir wollen vorwiegend das letztere sein, ohne aber die erstere Aufgabe aus den Augen zu lassen. Und zwar wenden wir uns, da die Arbeiter selbst zumeist der Agitation nicht mehr bedürfen, vorwiegend an die Massen des gebildeten Bürgerthums. Hier wollen wir Wurzel fassen, die Aerzte, die Anwälte, die Lehrer, die Beamten, das Bürgerthum der Erwerbsstände wollen wir für die soziale Reform erwärmen. Wir wollen so die öffentliche Meinung beeinflussen und dadurch auf die Faktoren der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung wirken. Aus diesem Gesichtspunkt ist auch die Beitragshöhe bemessen, 3 *M.* für Einzelmitglieder, 10 *M.* für Vereine. Zweifellos sind wir ein politischer Verein. Daraus müssen die Konsequenzen gezogen werden. So ist es zu bedauern, daß die Vereinsgesetze in Preußen, Bayern und Sachsen uns zur Beschränkung auf männliche Mitglieder nöthigen und damit uns der namentlich auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes höchst werthvollen Beihülfe der Frauen berauben. Die Struktur der Gesellschaft strebt eine Vermittelung zwischen Centralisation und Dezentralisation, zwischen Demokratismus und Aristokratismus an. Der Verein hat seine einheitliche Spitze im Ausschuß und im Vorstande, seine breite Grundlage in den korrespondirenden Sekretären, den Zweigvereinen und der Generalversammlung. Die korrespondirenden Sekretäre sind gewissermaßen die Sendboten, die Zweigvereine bilden die Centren der Lokalorganisation, um die sich alle schaaren sollen, die an einem Orte, einer Gemeinde Interesse für die Sozialreform haben. Ihr Wirkungskreis wird von ihnen selbst nach eigenem Ermessen bestimmt. Sie entsenden Delegirte in den Ausschuß und führen ihm neue Anregungen zu. Die Generalversammlung verstärkt diese Initiative, sie giebt ein Bild der Tagesströmung und der lokalen Stimmung, durch die Wahl der Ausschußmitglieder bringt sie stets frisches Blut in diese Körperschaft, die ihrerseits wieder berufen ist, die Kontinuität der Richtung zu wahren und die Ziele der Gesellschaft unbeirrt von Zufälligkeiten im Auge zu behalten. Professor Sombart schloß seinen mit lautem Beifall aufgenommenen Vortrag mit der Bitte um Zustimmung zu dem Entwurfe der Satzungen.

In der Debatte, die hierauf eröffnet wurde, drehte sich das Hauptinteresse um die Frage, ob es möglich sei, die Frauen zuzulassen. Allseitig wurde der lebhafteste Wunsch, daß dies geschehen möge, geäußert, aber ganz überwiegend mußte doch zugegeben werden, daß die bestehende Gesetzgebung und ihre oberstrichterliche Auslegung dies zum großen Bedauern verbiete, wenn auch das Gegenargument anerkannt wurde, daß thatsächlich die Praxis der Behörden in Preußen vielfach die Existenz politischer Vereine mit Frauen als Mitgliedern tolerire. Schließlich einigte man sich auf eine Fassung des betreffenden Paragraphen, die die Frage des Eintritts von Frauen in den Verein offen läßt. Verschiedene andere Anträge wurden im Laufe der Diskussion zurückgezogen und schließlich auf Antrag des Abgeordneten Roesicke, der meinte, es handele sich weniger um Worte als um Thaten, weniger um die Einzelheiten der Satzungen als um die Leistungen des Vereins, der Entwurf der Statuten en bloc und einstimmig angenommen.

Es folgte sodann die Wahl des Ausschusses, dem das Recht der Kooptation zusteht. Folgende 30 Herren werden durch Zuruf gewählt: Brentano-München, Schmoller-Berlin, Sombart-Breslau, A. Wagner-Berlin, With. Merton-Frankfurt-Main, Roesicke-Berlin, L. Sonnemann-Frankfurt-Main, Wirminghaus-Köln, Wittenstein-Barmen, Max Hirsch und Komin-Berlin (Gewerkvereine), Pieper und Giesberts-M.-Gladbach (kathol. Arbeitervereine), Lic. Weber-M.-Gladbach und Behrens-Berlin (evang. Arbeitervereine), Max Lehner-München (bayer. Eisenbahner), Brust-Altenessen (christl. Bergarbeiter), Schäfer-Frankfurt/Main (Kaufm. Vereine), Pastor Naumann-Berlin, Tischendörfer-Berlin, die Reichstagsabgeordneten Stöcker, Bassermann, Paasche, Hitze, Trimborn, Schmidt-Elberfeld, Pachnicke und endlich Rabbe-Berlin, Freiherr v. Berlepsch, Francke-Berlin.

Der Vorsitzende Professor Brentano schloß dann die Versammlung mit einem Dank an die Einberufer und an die Anwesenden. Trotz kleiner Meinungsverschiedenheiten habe sich doch in den großen Zielen volle Einigkeit gezeigt und das sei der Gesellschaft für soziale Reform ein glückliches Wahrzeichen.

In einer unmittelbar folgenden Sitzung des Ausschusses wurden als Vorstand gewählt: Staatsminister Freiherr v. Berlepsch Vorsitzender, Hitze, Sombart, Kamin, Giesberts Beisitzer, Paasche Schatzmeister, Francke Generalsekretär. Als Delegirte für die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz wurden bestimmt Freiherr v. Berlepsch, Ober-Regierungsrath Wörishoffer-Karlsruhe, Abgeordneter Dr. Max Hirsch, Generalsekretär Dr. Pieper, Professor Brentano und Professor Sombart. Die nächste Aufgabe der Gesellschaft wird nun die Entfaltung einer umfassenden Agitation zur Werbung von Mitgliedern, die Ernennung korrespondirender Sekretäre, die Gründung von Zweigvereinen sein. Außerdem wurde in einer Sitzung des Vorstandes am 7. Januar bereits beschlossen, der Berathung und Beschlußfassung des Ausschusses in Bälde folgende Fragen vorzulegen: 1. Verleihung der Corporationsrechte an Berufsvereine und Befreiung der Berufsvereine von den Schranken des politischen Vereinsrechtes; 2. Errichtung eines Reichsarbeitsamtes. Für jedes der Themata sind zwei Referenten in Aussicht genommen: für die Frage der Berufsvereine hat Arbeitersekretär Giesberts eines der Referate übernommen.

Internationale Vereinigung für Arbeiterschutz in der Schweiz. Als Sitz des Bureaus der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ist Basel ausersehen, als Leiter der Professor an der dortigen Universität Dr. Stephan Bauer. Die Basler Regierung wird die nöthigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Der Präsident der internationalen Vereinigung zur Förderung des Arbeiterschutzes, Anwalt Heinrich Scherrer-St. Gallen, hielt in einer Versammlung der dortigen Statistischen Gesellschaft einen Vortrag über den internationalen Arbeiterschutz. In den meisten Staaten, so führte der Redner (nach dem „Gewerkverein") aus, hat man versucht, durch geeignete Gesetze einen wirksamen Arbeiterschutz zu bethätigen. Allein es sind nicht nur die bezüglichen Bestimmungen in den einzelnen Ländern sehr verschieden, sondern es bestehen auch bedeutende Unterschiede hinsichtlich des Vollzuges der Gesetze. Es liegt nahe, daß solche Ungleichheit für die Industrie in den einzelnen Ländern von bedenklichen Folgen sein kann, indem in den Staaten mit weitgehendem Arbeiterschutz die Industrie gegenüber derjenigen in anderen Ländern im Konkurrenzkampf stark benachtheiligt wird. So lag denn der Gedanke nahe, durch internationale Vereinbarungen in dieser Richtung eine gewisse Uebereinstimmung zu schaffen, um, soweit überhaupt möglich, einen Ausgleich in den Arbeits- und Konkurrenzbedingungen herbeizuführen. Man hoffte gleichzeitig, durch solche übereinstimmende Regelung der Arbeitsverhältnisse der Ueberproduktion zu steuern, die zum Nachtheil der Industrien so häufig zu Tage tritt. Der Gedanke des internationalen Arbeiterschutzes fand denn auch nicht nur in Arbeiterkreisen, sondern ebenso sehr bei den Unternehmern und Arbeitgebern mehr und mehr Anklang. Allein es zeigte sich bald genug, wie schwierig die Ausführung des Gedankens war. Anfänglich dachte man sich die Sache so, daß in den verschiedenen Industriestaaten die gleichen Bestimmungen über gewisse Hauptpunkte, wie Maximalarbeitszeit, Kinderarbeit u. s. w., durch Staatsvertrag aufgestellt würden, falls es nicht möglich sein sollte, zu einem vollständigen internationalen Fabrikgesetz zu gelangen. Aber angesichts der großen Ungleichheit der Verhältnisse überhaupt und der Verschiedenheit der herrschenden Begriffe über Fabrik- und Arbeitsverhältnisse erschien ein solches Vorgehen aussichtslos, und es sind ja auch bezügliche diplomatische Schritte des schweizerischen Bundesrathes erfolglos geblieben. So erschien denn als einzig mögliche und ersprießliche Lösung der Frage des internationalen Arbeiterschutzes die Verbesserung der Gesetzgebung in den einzelnen Ländern, um so allmählich die bestehenden Gesetze auf die gleiche Höhe und in möglichste Uebereinstimmung zu bringen. Und das ist denn auch die Aufgabe, die sich das in der Schweiz zu errichtende internationale Arbeiterschutzamt, dessen Gründung von dem letzten internationalen Arbeiterschutzkongreß in Paris beschlossen wurde, zu stellen hat, die Aufgabe, die Gesetzgebung in den einzelnen Ländern, soweit dieselbe hinsichtlich des Arbeiterschutzes noch nicht auf der Höhe steht, zu fördern und auf die erwünschte Höhe zu bringen, um so nach und nach den nothwendigen Ausgleich in allen Industriestaaten herbeizuführen.

Der Verein für Sozialpolitik wird nach dem Beschlusse seines Ausschusses, der am 6. Januar in Berlin getagt hat, seine Generalversammlung in diesem Jahre zu München in der letzten Septemberwoche abhalten. Als Gegenstände der Tagesordnung sind bestimmt worden die Wohnungsfrage und die Wirkung der gegenwärtigen sowie die Ziele der künftigen Handelspolitik, insbesondere in ihrer sozialpolitischer Bedeutung.

Kommission für Industrie-Hygiene in Frankreich. Das „Journal Officiel" vom 25. Dezember v. Js. veröffentlicht ein Dekret, das die Schaffung einer „Commission d'hygiène industrielle" im französischen Handelsministerium verfügt. Dieser arbeitshygienische Beirath soll eine Art Konsultativbehörde für alle auf allgemeine Fabrikshygiene wie auf besondere Schutzvorschriften in einzelnen Industrien bezügliche Maßregeln sein. Zu Mitgliedern dieser Kommission wurden außer einigen Aerzten und Sanitätsinspektoren mehrere Techniker, Gewerbeinspektoren auch ein Professor der Nationalökonomie sowie je ein Unternehmer und ein Arbeitervertreter ernannt.

Kommunale Sozialpolitik.

Interessenkonflikte von Gemeindevertretern. Die Frage, ob ein Gemeindevertreter, Stadtrath oder Stadtverordneter städtische Arbeiten übernehmen dürfe, taucht von Zeit zu Zeit immer wieder auf. In Hannover wurde aus einer Umfrage bei Städten über deren Praxis mitgetheilt: In Minden können sich die Stadtverordneten an städtischen Arbeiten betheiligen, zu Mißhelligkeiten hat dies nicht geführt. Ebenso ist es in Wiesbaden, wo diese Frage überhaupt noch nicht zur Erörterung gekommen ist. Aus Bielefeld wurde geantwortet, daß weder die Städteordnung den Kollegienmitgliedern die Uebernahme von städtischen Arbeiten verbiete, noch das Ortsstatut diese Frage behandele; nur für die Mitglieder des Bau-Ausschusses sei bestimmt, daß sie sich an der Ausführung von städtischen Arbeiten und Lieferungen nicht betheiligen dürfen. In Magdeburg besteht die Bestimmung, daß die Mitglieder der Deputationen (Kommissionen) Arbeiten ihres Ressorts nicht ausführen dürfen. Aus Frankfurt a. M. berichtet der Sonderausschuß für Uebernahme von städtischen Arbeiten, daß ein Ortsstatut über das Verbot nicht existirt und sich erhebliche Mißstände aus diesem Mangel nicht ergeben haben. Es liege ein Beschluß vor, wonach sich die in die Deputationen gewählten Mitglieder von der Uebernahme von Arbeiten ihres Ressorts fernzuhalten haben. Die freiwillige Vergebung von Arbeiten an Stadtverordnete erfolge nur mit Genehmigung des Magistrats. Die Versammlung nahm schließlich folgende Resolution des Prof. Kasten einstimmig an: „In Berücksichtigung, daß die hannoversche Städteordnung nur eine sehr beschränkte Anzahl von Vertretern der Bürgerschaft zuläßt, muß die Betheiligung der Bürgervorsteher an städtischen Arbeiten im Prinzip untersagt sein. Eine stärkere Vertretung, wie sie die preußische Städteordnung zuläßt, mag eine größere Nachsicht bei Vergebung öffentlicher Arbeiten zulässig erscheinen lassen. Die Resolution soll sämmtlichen Bürgervereinen der Stadt mitgetheilt werden. Dieser Beschluß würde, wenn er schließlich in ein allgemeines Ortsstatut übergehen sollte, ähnliche Bedenken hervorrufen, wie die radikale Maßregel in Solingen (vergl. Jahrg. VII, Sp. 1018). In der hannoverschen Stadt Celle sind wesentlich mildere Grundsätze im Ortsstatut zur Geltung gebracht, indem eine Uebertragung von Aemtern, die mit einem Einkommen aus der Stadtkasse der städtischen Stiftungen verbunden sind, an Bürgervorsteher untersagt ist, städtische Arbeiten und geschäftliche Aufträge für die Stadt Bürgervorstehern nur mit Zustimmung sämmtlicher, nicht betheiligter Mitglieder des Magistrates und des Bürgervorsteherkollegiums übertragen werden dürfen. Die Hannoversche Städteordnung schreibt übrigens auch vor, daß, wer bei einer Angelegenheit ein Privatinteresse hat, der Verhandlung darüber nicht beiwohnen darf. In Rixdorf schwebten kürzlich gleiche Verhandlungen (vergl. Jahrg. VIII, Sp. 785). Auch in Dresden kam die Frage jüngst zur Verhandlung. Der Rath hatte im Sept. 1900 eine Vorlage an die Stadtverordneten gebracht, wonach alle Mitglieder der gemischten Ausschüsse der städtischen Kollegien städtische Arbeiten bei Submissionen u. s. w. nicht übertragen bekommen, beziehungsweise von vornherein von der Bewerbung ausgeschlossen sein sollen. Im Ausschuß stellte die Mehrheit sich gegen diese Bestimmung, nur die Minderheit stimmte zu. Im Plenum aber verlief die Sache anders. Nach hitziger Debatte wurde der Antrag der Minorität in namentlicher Abstimmung mit 33 gegen 24 Stimmen gutgeheißen. Die Stadtverordneten und Rathsmitglieder in Dresden werden also künftig nicht mehr in der Lage sein, sich um städtische Arbeiten und Lieferungen bewerben zu können. — Die reichhaltigste Umfrage über diese Angelegenheit, die der Stadt Frankfurt, ist „Soz. Praxis“ Jahrg. V, 364 ff. im Inhalt wiedergegeben. weitere Maßnahmen sind in den Nummern 28, 38, 13 desselben Jahres, sowie in den Nummern 3, 7, 8 u. A. des Jahrgangs VI mitgetheilt.

Konferenz sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Berlin. Am 27. und 28. Dezember besprachen im Berliner Gewerkschaftshause 93 sozialdemokratische Gemeindevertreter und ihre Gäste gemeinsame Angelegenheiten und erweiterten dabei theilweise das bekannte Gemeindeprogramm der Partei. Die kommunale Wohnungspolitik war als akut gewordene Nothstandsfrage in den Vordergrund gestellt worden. Wenn auch eine Lösung der Wohnungsfrage für die Arbeiterklasse innerhalb der kapitalistischen Wirthschaftsordnung von dem Referenten Stadtverordneten Hirsch-Charlottenburg selbst in der von der Versammlung angenommenen Resolution für nicht möglich erklärt wurde, so enthält diese doch „zur Bekämpfung der auf dem Gebiete des Wohnungswesens herrschenden, die Volksgesundheit untergrabenden, die Sittlichkeit gefährdenden Zustände“ folgende auch bereits von bürgerlichen Sozialpolitikern aufgestellten und zum Theil der Verwirklichung entgegengeführten Forderungen an die Gemeinden:

1. Erwerbung von möglichst umfangreichem Grundbesitz. — 2. Aufschließung des Grundbesitzes durch Straßen- und Verkehrsanlagen. — 3. Verwendung von Gemeindeterrains zur Errichtung von Häusern mit allen Forderungen der Volkswohlfahrt entsprechenden Wohnungen, welche der Bevölkerung — insbesondere der Arbeiterklasse — zu Miethspreisen zur Verfügung zu stellen sind, bei denen nur die Verzinsung und Amortisation des aufgewendeten Kapitals, sowie die aus der Instandhaltung der Gebäude entstehenden Kosten in Ansatz gebracht werden (Bau in eigener Regie beziehungsweise unter Benutzung des Erbbaurechts). — 4. Bemessung der Grundsteuer, statt nach dem Nutzungswerth, nach dem gemeinen Werth unter gleichzeitiger Erhebung eines progressiv abgestuften Zuschlags zu der Differenz zwischen dem der Grundsteuer zu Grunde gelegten Werthe und dem wirklich erzielten Kaufpreis des Grundstücks. — 5. Aufnahme einer Wohnungsstatistik in regelmäßigen Zwischenräumen. — 6. Einrichtung von kommunalen Wohnungsämtern. — 7. Anstellung von kommunalen Wohnungsinspektoren.

Um den Gemeindevertretungen die Durchführung dieser Vorschläge zu erleichtern, wird das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht für die Gemeinden, die Erweiterung des Zwangsenteignungsrechts der Gemeinden, ihre völlige Selbstverwaltung und eine Aenderung des §. 27 des Kommunalabgabengesetzes in der Richtung verlangt, daß den Gemeinden die Einführung einer wirksamen, die Spekulation in unbebautem Grund und Boden verhindernden Bauplatzsteuer ermöglicht wird. Eine richtig abgestufte Geländeumsatzsteuer ist nach belgisch-holländischen Erfahrungen eine werthvolle Ergänzung einer solchen Bauplatzsteuer. Aus der Versammlung heraus wurde der Erlaß eines Reichs-Wohnungsgesetzes und die reichsgesetzliche Feststellung eines Rechtes auf Wohnung angeregt. Ein eigenthümliches Licht auf den starren Doktrinarismus einiger Führer der Sozialdemokratie wirft es, daß der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Wurm, der den Bau von Wohnungen für städtische Arbeiter und die Unterstützung von Genossenschaften durch die Kommune empfohlen hatte, sich gegen den Vorwurf vertheidigen mußte, damit sozialdemokratische Grundsätze preisgegeben zu haben. Die ganzen Wohlfahrtseinrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft seien Schwindel, man dürfe die Arbeiter nicht an die Scholle fesseln, man dürfe nicht für bestimmte Arbeiterklassen eine Extrawurst braten, die seßhaften Arbeiter würden der Lohnbewegung entfremdet. Man wolle, daß Wohnungen von der Gemeinde für Alle gebaut werden; das sei sozialdemokratisch, alles andere vom Uebel (Singer). Wie die ersten Behauptungen unbewiesen sind, so bedeuteten die letzteren die Vertagung des Anfanges zu einer Besserung — z. B. für Berlin mit mehr denn einer Million Arbeitern — ad Kalendas Graecas.

Die Aufgaben der Gemeinden auf dem Gebiete der Gesundheitspflege skizzirt der Stadtverordnete Dr. Freudenberg, das sozialdemokratische Programm vom Jahre 1898 (vergl. „Soz. Praxis“ VIII, 277 u. s. w.) um folgende, freilich unseren Lesern ebenfalls nicht neue Forderungen vermehrend:

hygienisch einwandsfreie Trinkwasser-Versorgung und Entwässerung, Errichtung von Schlachthöfen und Einrichtung einer gründlichen Nahrungsmittel-Kontrole, Schaffung von Gesundheitsämtern u. s. w.; außerdem dort, wo eine zahlreiche Industriearbeiter-Bevölkerung dicht zusammengedrängt wohnt: Einrichtungen zum Schutz der Frauen während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett (Heimstätten für Schwangere, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenheime u. s. w.) und zur Einschränkung der an allen solchen Orten ungeheuer großen Kindersterblichkeit (Säuglingsasyle, Kinderheime, Ferienkolonien u. s. w.)

Die weiteren Verhandlungen drehten sich um die Rechte der Gemeindevertreter aus den Landgemeinden und die nächsten Aufgaben der sozialdemokratischen Vertreter in ihnen, den Erlaß von Ortsstatuten auf Grund der Gemeindeordnung u. A. Insbesondere wurde bedauernd auf die Vollmacht der Gemeinden zur Regelung der Lohnzahlung und der Auslöhnung der Minderjährigen ev. durch Einführung eines Lohnbuches hingewiesen, dagegen die Benutzung der Vollmachten zur ortsstatutarischen Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe — in besserer Weise als es Berlin thue — zur Errichtung von Gewerbegerichten, welche 46 gewerbreiche Städte über 20 000 Einwohner noch nicht hätten, zur Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht insbesondere auf die Hausindustriellen (10 Städte hätten diese Ausdehnung) und zur Einführung des obligatorischen Fortbildungsunterrichts gefordert. Auch für die kleinsten Landgemeinden wurden die Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel und Verpflegung armer Schulkinder, Verbot der Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder, Fortbildungsschulen, Volksbibliotheken und Schulärzte ver-

longt. Die Kranken- und Gesundheitspflege, das Armen- und Waisenwesen, die Ausführung der Gemeindearbeiten und die Stellung der Gemeindearbeiter soll verbessert werden. — In zwei Jahren soll wiederum eine gleiche Konferenz abgehalten werden.

Einfluß der Arbeiterversicherung auf die öffentliche Armenpflege in Osnabrück. Der Verwaltungsbericht der Stadt Osnabrück (1. April 1899/1900) theilt mit, daß in Folge der Krankenversicherung die Krankenkassen der Armenpflege manche Kosten abgenommen hätten, daß die Unfallversicherung nur in beschränktem Maße die Armenverwaltung entlaste, wohl aber die Alters- und Invalidenversicherung.

Es befanden sich seit dem 1. Januar 1890, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, 68 unter den 563 Rentenempfängern in hiesiger Stadt, welche aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt wurden. Von diesen konnten nach und nach 23, als dieselben in den Genuß der Rente traten, aus der Armenpflege entlassen werden. In den 45 übrigen Fällen brauchte die Armenpflege nur ergänzend einzutreten, indem die Rente zur Bestreitung des nothwendigen Lebensunterhalts für den Empfänger und dessen Familienangehörigen nicht hinreichte. Auch hier dürfte in manchen Fällen in Folge der Gewährung einer Alters- oder Invalidenrente der Eintritt der öffentlichen Armenpflege vermieden worden sein. Die ungeachtet der Bevölkerungszunahme eingetretene Verminderung der Zahl der Armen, sowie des Aufwandes für das Armenwesen gegen das Vorjahr dürfte eine Folge der Arbeiterversicherung sein.

Ein deutliches Beispiel für die Wirkung der Arbeiterversicherung, die vielfach geleugnet wird. Allerdings stellt auch der Bericht fest, daß das Krankengeld bezw. die Familienunterstützung noch nicht überall die wünschenswerthe Höhe erreicht habe und ebensowenig die Renten, um die Armenpflege wirksam zu entlasten.

Der Stadtrath in Paris gegen die Gewerkschaften. Einen Schlag gegen die Gewerkschaften hat die nationalistische Mehrheit des Pariser Stadtraths geführt. Mit 43 gegen 32 Stimmen wurde die Weiterzahlung der Subvention von 110 000 Frcs., die bisher die Stadt jährlich der Arbeiterbörse zahlte, abgelehnt. Die Mehrheit stützte sich, um ihr Vorgehen zu bemänteln, auf das Dekret vom 17. Juli 1900, durch welches die Arbeitsbörsen von der Vormundschaft des Präfekten befreit werden. Man stellte sich so, als ob man der Arbeitsbörse ihre volle „Freiheit" gebe.

Soziale Zustände.

Zur Sozialstatistik der deutschen Buchdrucker.*)

Von einer Spezialuntersuchung über die Verhältnisse der Buchdrucker und Schriftsetzer in Baden ausgehend, hat Dr. Abelsdorff im Verlauf seiner im Jahre 1897 unternommenen Enquete, durch den Verband der deutschen Buchdrucker bereitwilligst unterstützt, seine Erhebungen auf Bayern, Großherzogthum Hessen, Provinz Hessen und Frankfurt a/M., Rheinland, Westfalen, Leipzig, Berlin, Schlesien, Ostpreußen, Westpreußen und Posen ausgedehnt. Die Betheiligung war sehr ungleich. Für die genannten Provinzen ist die Gesammtzahl der Buchdrucker und Schriftsetzer auf 18590 zu schätzen und es gingen im Ganzen 4815 oder ca. 25,9 % brauchbar beantwortete Fragebogen ein. Am geringsten war die Betheiligung in Berlin mit 391 von 4300 Buchdruckern oder ca. 9 %, am größten in Baden und Westpreußen mit je 48 %, aber auch Frankfurt-Hessen, Schlesien und Posen wiesen noch eine Betheiligung von über 40 % auf. Die Betheiligung war also immerhin so stark, daß die Ergebnisse Berücksichtigung verdienen, und wir können Knapp zustimmen, wenn er sagt, daß ein Sammler seine Ergebnisse überschätzt, „das ist kein schlimmer, sondern ein läßlicher Fehler, denn dem Sammler wird sein Geschäft erst möglich, wenn er in Eifer geräth."

Und der Eifer, mit dem Verfasser die Ergebnisse eines äußerst einfachen, nur 15 Fragen umfassenden Fragebogens nach allen Richtungen hin verarbeitete, verdient alle Anerkennung. Wir erhalten Aufschluß über den Familienstand und die Altersgliederung der Buchdrucker und erfahren hier die interessante Thatsache, daß die Buchdrucker verhältnißmäßig spät heirathen. Sie haben sich in dieser Hinsicht und vielfach auch, was die Ausbildung ihrer Kinder anbetrifft, den Gewohnheiten des oberen Mittelstandes angeschlossen. Auffallend ist besonders noch das spätere Heirathen in den östlichen Provinzen Deutschlands gegenüber Baden, Bayern und Hessen im Buchdruckergewerbe, während im Osten sonst — zumal in den Bezirken mit theilweise slavischer Bevölkerung — das Heirathsalter relativ niedrig ist.

Die Untersuchungen über „Aufenthaltsort, Gebürtigkeit und Beweglichkeit der Buchdrucker" ergeben etwa kurz folgendes: Während fast 1/3 aller in Frage kommenden Buchdrucker in kleineren Orten bis höchstens 4000 Einwohnern geboren sind, halten sich doch nur 1,80 % noch in Kleinstädten auf. Auch in Orten von 4—50000 Einwohnern sind 33,2 % Buchdrucker geboren, während sich nur 28,56 %, eine relativ geringe Zahl, in solchen Städten aufhalten. Erst die eigentlichen Mittel- und Großstädte bilden das Feld der Thätigkeit bei den Jüngern Gutenbergs. Etwa 1/3 unserer Buchdrucker ist in Städten von über 50000 Einwohnern geboren, aber mehr als 2/3 aller Arbeiter halten sich in diesen Städten auf. Fast die Hälfte aller Buchdrucker endlich sind in den eigentlichen Großstädten zu finden, nämlich 48,17 %.

Die sehr interessanten Tabellen über die Seßhaftigkeit der Buchdrucker, auf die näher einzugehen zu weit führen würde, ergaben, daß die Seßhaftigkeit der Buchdrucker größer ist, als man gemeiniglich anzunehmen pflegt. Dagegen ist die Wanderlust bei den jüngeren Jahrgängen im Steigen begriffen, was bei der Verkehrserleichterung als ein Zeichen der Kraft zu begrüßen sein dürfte. In einem dritten Kapitel über „Berufsgliederung der Väter, Geschwister und Kinder der Buchdrucker" zeigt uns Verfasser, wie die unscheinbarsten Thatsachen geeignet sind, in richtiger Gruppirung auf die soziale Stellung eines Standes ein interessantes Licht zu werfen. Sollten aber solche Untersuchungen für ganze große Industriegruppen vorgenommen werden — was dem Sozialpolitiker sehr erwünscht sein müßte — so wäre dazu eine so große Arbeitstheilung und ein so riesiger Zeitaufwand erforderlich, daß wir an ihre Durchführung leider nicht glauben können.

Endlich haben wir noch kurz der vom Verfasser mit großer Mühe aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands aufgebrachten „15 Arbeiterhaushaltungsbudgets aus dem deutschen Buchdruckergewerbe" Erwähnung zu thun. Die Budgets erstrecken sich gleichmäßig auf die Monate Oktober und November und zeichnen sich durch große Sorgfalt aus. Ein besonderer Vorzug ist ihre Vergleichbarkeit hinsichtlich der Größe der zu ernährenden Familie sowie auch hinsichtlich der Höhe des Einkommens.

Es ist ein Verdienst der historischen Schule der deutschen Nationalökonomie, mit Professor Schmoller an der Spitze, daß sie es vermocht hat, jüngere Nationalökonomen von den dürren dogmengeschichtlichen und rein begriffstheoretischen Untersuchungen abzubringen und sie in das fruchtbare Feld der Monographie einzuführen. Zu jenen die Prinzipien der Wissenschaft behandelnden Fragen fehlt es den Anfängern in der Wissenschaft an der nöthigen Erfahrung und Weite des Blickes. In der Beschränkung zeigt sich der Meister. Durch solche fleißige Monographien, wie die vorliegende, erreicht der Autor nicht nur den Zweck, sich durch selbstständiges Arbeiten in der Wissenschaft einzuführen, sondern er bringt ihr auch dauernden Nutzen. Die Seminararbeiten der deutschen Universitäten haben neben den Schriften des Vereins für Sozialpolitik nicht am wenigsten dazu beizutragen, unsere wirthschaftlichen Zustände aufzuhellen.

Berlin. El. Heiß.

Betriebseinschränkungen, Arbeiterentlassungen und Lohnreduktionen werden aus den verschiedensten Theilen des Reiches gemeldet, besonders aus dem rheinisch-westfälischen und sächsischen Industriebezirke. Die „Deutsche Berg- und Hüttenarbeiter-Ztg." meldet Lohnreduktionen und Arbeiterentlassungen aus Bochum und Dortmund. Auch für das Baugewerbe sollen die Aussichten sehr trübe sein. Man befürchtet für das Frühjahr große Arbeitslosigkeit.

Zur Beschäftigung von Arbeitslosen in Darmstadt im laufenden Winter haben die Stadtverordneten einen Kredit von 9400 M bewilligt; die Arbeiter sollen mit dem Planiren und Chaussiren von Straßen beschäftigt werden.

Landwirthschaftliche Arbeitslöhne in England 1850—1900. Das „Labour Department" veröffentlicht eine vergleichende Statistik der landwirthschaftlichen Löhne in England in den Jahren 1850 und 1899, die auf den fortlaufenden Aufzeichnungen von 16 Farmen beruht. Demgemäß beträgt die im letzten halben Jahrhundert eingetretene Lohnsteigerung in England und Wales 48 %; nämlich die Wochenlöhne betrugen (ohne Extralöhnung für Ueberzeit,

*) Dr. phil. Walter Abelsdorff, technischer Assistent der Hamburgischen Gewerbeinspektion, hat soeben in den „Volkswirthschaftlichen Abhandlungen der Badischen Hochschulen", herausgegeben von C. J. Fuchs, G. von Schulze-Gaevernitz, Max Weber, IV. Band 4. Heft eine werthvolle Gewerbemonographie erscheinen lassen unter dem Titel: „Beiträge zur Sozialstatistik der deutschen Buchdrucker". Tübingen und Leipzig. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1900 IV und 66 S. Preis im Abonnement 2,80 M, sonst 4 M.

Schnitt u. s. w.) 1850 9 sh 3 d gegen 13 sh $8^1/_2$ d in 1899. Doch ist dabei zu bemerken, daß 1850 eine landwirthschaftliche Depression herrschte und die Löhne abnorm niedrig waren; 1855 waren sie bereits viel höher, nämlich 11 sh $2^1/_2$ d per Woche. Mit 1855 verglichen beträgt die bis 1899 eingetretene Lohnsteigerung bloß 22 %. Dagegen ist freilich auch in Rechnung zu ziehen, daß 1855 der Durchschnittspreis von Weizen 74 sh 8 d per Quarter und jener von Gerste 34 sh 9 d per Quarter betrug, während die Preise 1899 25 sh 8 d für Weizen und 25 sh 7 d für Gerste betrugen, sodaß also die Weizenpreise um 66 %, die Gerstenpreise um 26 % gesunken sind. Höhepunkte der Lohnkurve finden sich während der Periode des wirthschaftlichen Aufschwunges in den 70er Jahren. Doch bezeichnet 1899 den Kulminationspunkt seit 1850; 1877 waren die Durchschnittslöhne 46 % höher als in 1850 und bloß 1 % niedriger als im Jahre 1899. Allerdings war 1878 das letzte Jahr der relativ hohen landwirthschaftlichen Löhne; von da ab sinkt die Kurve stetig bis Ende der 80er Jahre. 1889—1892 fand eine kleine Erholung statt. 1893 bis 1894 fielen die Löhne dann wieder konstant, was allerdings nicht der besseren Lage der Landwirthschaft, als der allgemeinen Besserung der Wirthschaftslage und der steigenden industriellen Arbeitsnachfrage zuzuschreiben ist.

Arbeiterbewegung.

Neuer Konflikt in der Berliner Holzindustrie. Die neue Zwangsinnung für das Tischlergewerbe, die gegen 2500 Mitglieder zählen soll, will sogenannte Kontrolbücher für die Gesellen einführen, die in der Hauptsache das Arbeitsverhältniß nach folgenden Gesichtspunkten regeln sollen: Die Kündigung wird ausgeschlossen. Die angefangene Akkordarbeit muß unter allen Umständen fertig gemacht werden. Bei Lohnarbeit wird nicht Wochenlohn, sondern Stundenlohn bezahlt. Der Betrag für jede verdorbene Arbeit soll vom Lohn abgezogen werden. Daneben sollen noch Ausweisscheine eingeführt werden, auf denen der frühere Arbeitgeber bei jedem Stellenwechsel bestätigen soll, daß der Arbeiter seine Arbeit „ordnungsgemäß" fertig gestellt hat. Der Meister soll bei Strafe keinen Gesellen einstellen, ehe nicht der Schein vom vorigen Arbeitgeber „ordnungsgemäß" ausgestellt ist. Die Innungsmeister haben beschlossen, alle Arbeiter zu entlassen, die das Kontrolbuch nicht unterschreiben. Bis jetzt sollen etwa 300 Arbeiter wegen Unterschriftverweigerung entlassen worden sein. Die Arbeiter befürchten, daß die Ausweisungsscheine zur Kenntlichmachung unbequemer Elemente verwendet werden könnten und haben in einer Vertrauensmänner-Versammlung beschlossen, mit allen verfügbaren Mitteln gegen die „Einführung der schwarzen Listen" Front zu machen. Vorläufig sollen am 8. d. Mts. die Differenzen Gegenstand von Verhandlungen der Achtzehner-Kommission sein, die zu Anfang des vorigen Jahres beim Abschluß der Massenaussperrung in der Berliner Holzindustrie niedergesetzt wurde. Die Verhandlungen selbst sollen unter dem Vorsitz eines Gewerberichters vor dem hiesigen Gewerbegericht stattfinden. Bei der Unterschrift des Kontrolbuches kommen etwa 25 000 Arbeiter in Betracht, von denen die Zwangsinnung gegen 18 000 beschäftigen soll. Die übrigen Arbeiter vertheilen sich auf die „Freie Vereinigung der Holzindustriellen Berlins", sowie auf den „Verband der Tischlermeister", der mehrere Vororte umfaßt. Die Zahl der Werkstätten beläuft sich auf etwa 3500. Von den 25 000 Gesellen sind etwa die Hälfte Akkordarbeiter, die vorläufig auch nicht in Betracht kommen, da ihnen das Kontrolbuch erst nach Fertigstellung des Akkords zur Unterschrift vorgelegt werden soll. Von den rund 13 000 Lohnarbeitern sollen über zwei Drittel bereits unterschrieben haben.

Bergarbeiterbewegung in Böhmen. In Teplitz haben die Bergarbeiter zur Durchführung des Achtstundentages eine Stunde früher mit den Arbeiten aufgehört. Von den leitenden Führern der Bergarbeiter, einer am 26. Dezember in Turn abgehaltenen Konferenz des Verbandes der Bergarbeiter, wurde beschlossen zu erklären, „daß die Bergarbeiter unablässig auf der Durchführung der Forderung der Achtstundenschicht, die Ein- und Ausfahrt mit inbegriffen, verharren und mit allen Mitteln dahin arbeiten werden, um ihre Organisation zu erweitern und zu einem geeigneten Zeitpunkt diese Forderung zu erkämpfen, daß sie aber an der heutigen, von den Gegnern der Zentralorganisation hervorgerufenen Bewegung in keiner Weise theilnehmen werden, sondern zur geeigneten Zeit den Kampf um den Achtstundentag aufnehmen werden."

Wenn es trotzdem zum Streik kommen sollte, so wäre dies darauf zurückzuführen, daß die Führer einer unentwickelten Organisation ihre Leute nicht in der Hand haben. Es sind, wie dieser Fall zeigt, oft ganz andere Elemente als die „bezahlten" Agitatoren der Arbeiter, die einen Streik anfachen.

Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich in 1899. Die vom arbeitsstatistischen Amte bearbeitete und im Verlage von Alfred Hölder in Wien erst jetzt erschienene Publikation über die im Laufe des Jahres 1899 vorgefallenen Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich weist 311 Ausstände und 5 Aussperrungen aus. Von den 311 Arbeitseinstellungen wurden 1830 Betriebe mit 90 919 beschäftigten Arbeitern betroffen; von Letzteren streikten 54 763, das ist 60,23 %, gezwungen feiern mußten 5874 Arbeiter. Von den Ausständigen gehörten 35 809 dem männlichen und 18 954 dem weiblichen Geschlechte an; 51 080 nahmen die Arbeit wieder auf, entlassen wurden 1704, den Betrieb verließen 1778; für die Entlassenen wurden 1115 Arbeiter neu aufgenommen. Hinsichtlich der Verwaltungsgebiete entfallen die meisten Ausstände auf Böhmen, das mit 45,08 % aller Ausstände an der Bewegung partizipiert; auf Böhmen folgt Niederösterreich mit 22,51 %, Mähren mit 12,96 % u. s. w. Vergleicht man das Jahr 1899 mit dem Vorjahre, so hat sowohl in der Anzahl der Arbeitseinstellungen wie in der Zahl der betheiligten Betriebe und der ausständigen Arbeiter eine bedeutende Zunahme stattgefunden, da im Jahre 1898 nur 255 Ausstände in 885 Betrieben vorfielen, an denen sich 39 658 Arbeiter betheiligten. Unter den von Streiks betroffenen Betrieben waren 423 Großbetriebe; es wurde die Textilindustrie 84mal, die Industrie in Holz und Schnitzwaaren und Kautschuk 35mal, die Metallverarbeitung 32mal, der Bergbau 26mal und die Erzeugung von Maschinen ꝛc. 24mal von Ausständen betroffen. Ihrem Beginne nach fielen in das Frühjahr 98 Ausstände mit 26 908 Ausständigen, in den Sommer 94 Ausstände mit 10 652 Ausständigen, in den Herbst 80 Ausstände mit 10 528 Ausständigen und in den Winter 39 Ausstände mit 6675 Ausständigen. Der längste Streik währte 135 Tage, die durchschnittliche Dauer einer Arbeitseinstellung betrug 14 Tage. 206 Ausstände stellen sich als Angriffs-, 68 als Abwehrstreiks dar; der Rest ist in dieser Hinsicht unbestimmbar. 48 Fälle (das ist 15,43 % aller) endeten mit vollem Erfolge der Arbeiter, 123 (39,56 %) ohne Erfolg, bei 140 Fällen (45,02 %) war ein theilweiser Erfolg zu verzeichnen. 5594 streikende Arbeiter (10,21 %) hatten einen vollen, 9748 (17,80 %) hatten keinen und 39 421 (71,99 %) hatten einen theilweisen Erfolg. Was die Veranlassungen im Einzelnen betrifft, so war die Unzufriedenheit mit den Löhnen die häufigste, sie trat bei 143 Ausständen als Motto hervor; zunächst kommen ihr die Unzufriedenheit mit der Arbeitsdauer in 78 Fällen und die Entlassung von Arbeitern in 40 Fällen. Unter den sonstigen Forderungen treten jene am meisten hervor, welche Fragen der Arbeits- oder Dienstordnung betreffen oder die Wiederaufnahme Entlassener oder die Nichtentlassung der Streikenden bezwecken. Die durchgesetzten Lohnerhöhungen variiren außerordentlich. Das nachgewiesene Minimum beträgt 4 %, das Maximum 25 %. Bei der erzielten Herabsetzung der Arbeitszeit handelte es sich vorzüglich um die Erreichung des Zehnstundentages. Dem Bergbau und der Industrie gingen im Jahre 1899 durch Streiks über eine Million Arbeitstage verloren, den Arbeitern eine Verdienstsumme von über 2 000 000 Kronen. Neben den Arbeitseinstellungen fanden im Jahre 1899 auch 5 Aussperrungen in 38 Betrieben mit 5671 beschäftigte Arbeitern statt. Sie betrafen 3457 Arbeiter, das ist 60,96 % aller Beschäftigten, von denen 3448 wieder zugelassen wurden.

Das Ende der Hafenarbeiteraussperrung in Antwerpen. Aus Belgien wird uns vom 7. Januar geschrieben: Was vorauszusehen war, ist eingetreten: die Arbeiter haben nach 14tägigem Widerstand die Bedingungen der Rheder annehmen müssen. Die Kassen ihrer jungen Gewerkvereine waren gänzlich erschöpft, die englischen Trade-unions sandten keine Unterstützungen, vom Lande und aus dem Baugewerbe, aber auch aus der Fremde stellten sich immer weitere Arbeitskräfte den Rhedern zur Verfügung und wurden von Militär und Bürgergarde geschützt. Dennoch ist die Niederlage der Arbeiter nur als eine augenblickliche anzusehen, da sie entschlossen scheinen, im Mai, wenn die großen überseeischen Getreidezufuhren eintreffen und die Arbeitshand knapp ist, den Kampf von Neuem zu eröffnen. Die Organisation der Hafenarbeiter hat sich trotz des unglücklichen Ausgangs bewährt. Die Gewerkvereine haben nicht nur beschlossen, hinfort jedem Mitglied einen Wochenbeitrag von 25 cms. aufzuerlegen, sondern die bisher in den unparteiischen und den sozialistischen Bund gespaltenen Hafenarbeiter scheinen im Begriff zu sein, sich zu einem einzigen großen Gewerkverein zusammenzuschließen, der der International dock workers company beitreten soll. Der feindlichen Haltung der bürgerlichen Presse und der unentschiedenen der liberalen Stadtverwaltung, welche die Bürgergarde gegen die Arbeiter aufbot, schreibt der Führer der bisherigen Unparteiischen es zu, wenn er sich gezwungen sehe, ins Lager der Arbeiterpartei überzugehen. Von Interesse ist es auch, daß von den Arbeitern geplant wird, zum Zwecke der Ausschaltung der Stauerbaase sich genossenschaftlich zu vereinigen, auf diese Weise direkt mit den Rhedern in Verbindung

zu treten und das Laden und Ausladen der Schiffe selbst zu übernehmen. Optimisten hoffen, daß jetzt nach vorläufiger Beilegung der Aussperrung ein Kompromiß zwischen beiden Parteien zu Stande kommen wird; wir selbst glauben an keinen längere Zeit dauernden Frieden, so lange die Rheder an der Fiktion festhalten, daß sie es nur mit dem einzelnen Arbeiter zu thun haben und daß die Gewerkvereine für sie nicht existiren.

Ein Streik in Genua. Die Auflösung der Arbeiterkammer (Camera del lavoro) von Genua durch den Präfekten gab 12 000 Arbeitern die Veranlassung zum Streik. Der Streik war, wie die „Cultura Sociale“ schreibt, von Anfang an ernst und sehr geordnet; ein wirklicher Arbeiter, der Abgeordnete Pietro Chiesa, führte mit ausgezeichneter Klugheit und Geschicklichkeit die zwischen der Präfektur und der Regierung plötzlich in die Wege geleiteten Verhandlungen. Schon nach vier Tagen hat der Ministerpräsident den Arbeitern die Bildung einer Arbeiterkammer freigestellt und damit thatsächlich die Verfügung des Präfekten widerrufen. Die „Cultura Sociale“ schreibt über die Vorgänge zusammenfassend: „Nichts war an dem Streik, was nicht eines kultivirten, modernen, rechtlich denkenden christlichen Proletariats würdig wäre, das sich in die Nothwendigkeit versetzt sieht, mit Schiedsrichtern der Klassenherrschaft und Vertretern übermächtiger Interessen zu verhandeln.“

Der Streik der Spitzen- und Tüllmacher in Calais dauert nun bereits über 7 Wochen. Wie wir schon berichteten (vergl. Sp. 210), wurde der Streik durch das neue Arbeiterschutzgesetz veranlaßt. Die Calaiser Unternehmer sind nun auf Grund des Gesetzes und zwar wegen Anwendung des Relaissystems verklagt worden, der Gerichtshof von Boulogne hat sie jedoch freigesprochen. Das Urtheil wurde damit begründet, daß das Gesetz für die erwachsenen Arbeiter nur bezüglich der Regelung der Dauer der Arbeitszeit Bestimmungen enthalte. Der Handelsminister hat gegen dies Urtheil Rekurs beim Kassationshof eingelegt. Es steht zu hoffen, daß dieser das erstinstanzliche Urtheil umstößt, denn es widerspricht vollkommen dem Geiste des Gesetzes. Jaurès weist dies in der „Petite République“ durch die Heranziehung der Motive des Gesetzes und der Artikel selbst ganz schlagend nach. Sollte wider Erwarten auch der höchste Gerichtshof sich dem Spruch der ersten Instanz anschließen, so müßte, so führt Jaurès aus, die Regierung die Kammer sofort veranlassen, diese Versuche, das Gesetz unwirksam zu machen, durch einen neuen Beschluß unmöglich zu machen. — In geheimer Abstimmung haben die Streikenden die Vorschläge der Fabrikanten verworfen. 1785 Zettel lauteten auf Verwerfung, nur 124 Stimmen hatten sich für Annahme der Bedingungen der Unternehmer ausgesprochen; 24 Zettel waren unbeschrieben. Diese Abstimmung ist um so bemerkenswerther, als seitens des Komités kein Zweifel darüber gelassen war, daß die Organisation am Ende ihrer Kraft angelangt sei, so daß die Unterstützung der Ausständigen schon in nächster Zeit von 12 auf 6 *M* pro Woche herabgesetzt werden soll.

Die englischen Gewerkschaften in 1899. Der 12. Jahresbericht Mr. John Burnetts, des Chief Labour Correspondent des Board of Trade über die englischen Gewerkvereine ist, wie in Sp. 308 erwähnt, kürzlich erschienen. Er umfaßt die einschlägige Statistik für den Zeitraum 1892 bis 1899 und betrifft 1685 Gewerkvereine; allerdings waren nicht sämmtliche Trade Unions während der ganzen Berichtsperiode in Thätigkeit; die Liste für Ende 1899 umfaßt bloß 1292, jene von Ende 1892 1218 Gewerkvereine. Die Zahl der Trade Unions-Mitglieder Ende 1892 belief sich auf 1 503 232, wogegen sie Ende 1899 1 802 518 betrug, was einer Steigerung um rund 20 % entspricht. Im Jahre 1899 sank die Zahl der Gewerkvereine von 1310 auf 1292; diese Abnahme ist dem Aufgehen einer Reihe kleinerer Trade Unions in größeren Verbänden zuzuschreiben, da die Zahl der aufgelösten (30) Trade Unions genau jener der neu gebildeten entspricht. Dagegen stieg die Gesammtzahl der Mitglieder im Laufe des Jahres 1899 von 1 649 231 auf 1 802 518 oder um 9 %, die größte prozentuelle Steigerung in der ganzen achtjährigen Berichtsperiode. Diese Mitgliederzunahme vertheilt sich auf sämmtliche Zweige der Organisationen mit einziger Ausnahme des Gewerkvereins in der Bekleidungsindustrie, deren Mitgliederzahl etwas gesunken ist. Am stärksten war die Zunahme bei den Trade Unions im Bergbau, die eine Steigerung der Mitgliederzahl um 71 084 oder 20 % aufweisen. 139 Unions zählen auch Frauen zu ihren Mitgliedern; insgesammt sind 120 418 Arbeiterinnen organisirt, das sind 7 % aller Mitglieder der Gewerkvereine. Die weiblichen Trade Unions-Mitglieder gehören zumeist der Textilindustrie an. Die finanzielle Position von 100 Gewerkvereinen erhellt aus nachstehender die Jahre 1892 und 1899 vergleichenden Zusammenstellung:

	1892	1899
Mitgliederzahl	905 116	1 117 465
Gesammteinkommen . . .	1 477 825 £	1 864 006 £
Einkommen pro Mitglied .	32 sh 8 d	33 sh 4¼ d
Gesammtausgaben . . .	1 436 095 £	1 279 506 £
Ausgaben pro Mitglied .	31 sh 8¾ d	22 sh 10¾ d
Fonds zu Ende des Jahres	1 619 502 £	3 282 922 £
Fonds pro Mitglied . .	35 sh 9½ d	58 sh 9½ d

Aus dieser Zusammenstellung erhellt eine starke Zunahme der Mitgliederzahl und des Einkommens der Gewerkvereine, wogegen die Ausgaben beträchtlich gesunken sind. Im Durchschnitt der achtjährigen Berichtsperiode wurden jährlich 21,4 % der durchschnittlichen Jahresausgaben für Streikgelder, 59,8 % für Arbeitslosenunterstützung und andere genossenschaftlichen Zwecke und 18,8 % für Verwaltungskosten ausgegeben. Im Jahre 1899 absorbirten die Streikgelder bloß 9,4 % der gesammten Ausgaben.

Die Klubs der Eisenbahnbediensteten in Amerika. Eine bemerkenswerthe Organisation, die in Europa Nachahmung verdient, besitzen die amerikanischen Eisenbahnbediensteten in ihren Klubs. 1899 zählten sie 127 solche Vereinshäuser in der Union und 10 in Canada, die der freien Benutzung von 35 000 Mitgliedern offen stehen. Der Werth der Realitäten beläuft sich auf über eine Million Dollars, wovon die Hälfte von den Eisenbahngesellschaften gezahlt worden ist, die alljährlich auch über die Hälfte der Verwaltungsauslagen der Klubs bestreiten. Die Klubs haben Bibliotheken und Leseräume, Speisesäle und Baderäume, Vorlesungs- und Versammlungssäle, Turnhallen 2c.; manche haben auch eigene Spitäler, und in vielen Klubs werden regelmäßige Unterrichtskurse abgehalten.

Das Internationale sozialistische Bureau, über dessen Ziele und Aufgaben wir in Spalte 6 berichtet haben, hat sich in der Maison du Peuple, rue Joseph Stevens in Brüssel gebildet. Es besteht aus den Herren Ed. Anseele, E. Vandervelde und V. Serwy. In dem ihm beigeordneten Internationalen Komitee ist die deutsche Sozialdemokratie durch Auer, Kautsky und Singer vertreten. Dem Bureau sind schon Vorschläge für seine Arbeiten zugegangen. Gegenwärtig hält es aber für die dringendsten Aufgaben: 1. sich mit allen sozialistischen Organisationen, Arbeiterparteien, parlamentarischen Gruppen, Presse u. s. w. in Beziehung zu setzen und 2. die Kodifikation der Beschlüsse des Kongresses und ihre Durchführung. Außerdem bittet das Bureau in einem Rundschreiben um Mittheilung solcher Fragen, welche geeignet sind, dem Bureau eine wirksame und beachtenswerthe Thätigkeit zu verschaffen.

Arbeiterschutz.

Erweiterung der Gewerbeaufsicht in Preußen. Eine Vermehrung der Zahl der gewerblichen Aufsichtsbeamten wird laut offiziöser Ankündigung im nächsten Staatshaushaltsetat enthalten sein. Sie ist eine Folge der mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Ausführung des §. 154 Abs. 3 der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891, wonach gewisse Arbeiterschutzbestimmungen der Fabriken auch auf die Arbeiter in Werkstätten mit Motorenbetrieb zur Anwendung gelangen.

Der Kampf gegen die Phosphorvergiftung ist von der belgischen Regierung schon seit Jahren mit besonderer Energie geführt worden. Schon 1897 (vergl. „Soz. Praxis“ VII. Jahrg. Sp. 629) hatte sie auf die Lösung des Problems, phosphorfreie Zündhölzer herzustellen, eine Prämie von 50 000 Frcs. ausgesetzt. Der Preis konnte leider nicht zur Vertheilung gelangen, weil keiner der Bewerber die gestellte Aufgabe gelöst hatte.

Kinderschutz in Frankreich. Schon seit einer Reihe von Jahren besteht in Frankreich eine sehr ins Einzelne gehende Verordnung, die die Ueberbürdung von Kindern mit Trag- und Fahrlasten verbietet. Danach dürfen Knaben im Alter von unter 14 Jahren innerhalb der Betriebe (Werkstätten, Fabriken, Magazine 2c.) sowohl, als auch auf öffentlichen Wegen nicht mehr als 10 kg tragen, auf drei- oder vierrädrigen Wagen dürfen sie nicht mehr als 35 kg transportiren; Knaben von 14—18 Jahren dürfen 15 bezw. per Wagen 60 kg transportiren; für Mädchen unter 16 Jahren sind festgesetzt 5 kg bezw. 35 kg, für solche von 16—18 Jahren 10 kg bezw. 60 kg. Diese Verordnung hat aber bisher nur auf dem Papier gestanden. Die Polizei, Gendarmen, Feld- und Waldhüter, die dazu verpflichtet waren, Uebertretungen zur Anzeige zu bringen, haben solche Anzeigen fast nie erstattet. Der Handelsminister hat nun durch die Aichämter leicht zu handhabende

Waagen herstellen lassen, die auch für Wagen, Karren u. s. w. zugänglich sind und an allen Orten aufgestellt werden sollen. Die Polizei-Agenten werden mit dem Gebrauch derselben vertraut gemacht und zur Anzeige von Uebertretungen verpflichtet. Vom Publikum auf Fälle von Ueberlastung jugendlicher Arbeiter aufmerksam gemacht, haben sie für Feststellung und Aufnahme eines Protokolls Sorge zu tragen.

Sitzgelegenheit für Frauen in Frankreich. Der Senat hat jetzt dem in der Deputirtenkammer bereits vor einiger Zeit angenommenen Gesetz (Jahrg. IX Sp. 661) seine Zustimmung gegeben, wodurch den weiblichen Angestellten in Magazinen und Verkaufsläden Sitzgelegenheit geschaffen wird. Danach müssen in jedem Raum, Saal u. s. w. so viel Sitze vorhanden sein, als Frauen darin beschäftigt sind. Der Betriebsleiter ist für die Ausführung dieser Bestimmung verantwortlich. Die Ueberwachung ist der Polizei übertragen, die das Recht hat, jederzeit eine Revision vorzunehmen. Dem Gesetz Zuwiderhandelnde können bis zu 500 Frcs., im Rückfall bis zu 1000 Frcs. bestraft werden; auch kann die Insertion der Urtheilsbeschlüsse auf Kosten der verurtheilten Unternehmer in einer Zeitung, sowie das Aushängen des Urtheils verfügt werden. — Nunmehr ist in England, Frankreich und Deutschland die Frage der Sitzgelegenheit geregelt, in den beiden ersten Staaten durch Gesetz, bei uns durch Bundesrathsbestimmung.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Fürsorge-Erziehung in Preußen. Der preußische Minister des Innern hat zum Fürsorge-Erziehungsgesetz (vergl. vor. Jahrgang Sp. 969) Ausführungsbestimmungen erlassen, wonach in jedem einzelnen Falle geprüft werden soll, ob nicht auf anderem Wege als durch die Zwangserziehung, nämlich durch kirchliche Einwirkung, Schulzucht, Armenpflege, freiwillige Liebesthätigkeit oder vormundschaftliche Anordnungen der Verwahrlosung vorgebeugt oder ihr Fortgang aufgehalten werden kann. Der Erziehung in einer fremden Familie soll der Vorzug vor der Erziehung in einer Anstalt gegeben werden, zumal bei Zöglingen im schulpflichtigen Alter. Doch darf diese Familie dem bisherigen Aufenthaltsort dieses Zöglings nicht zu nahe wohnen und nicht mehrere solcher Zöglinge zugleich übernehmen. Die Anstaltserziehung soll vorzugsweise für Minderjährige gewählt werden, die zu geschlechtlichen Ausschweifungen, zum Landstreichen und zu Verbrechen neigen oder in anderer Weise sittlich verwahrlost sind, sowie solche, deren körperlicher Zustand eine besondere Pflege unter ärztlicher Aufsicht fordert. Aber auch dann sollen die Zöglinge nur so lange in der Anstalt bleiben, als unbedingt nothwendig ist, um sie an Zucht und Ordnung zu gewöhnen, leiblich und geistig zu kräftigen. Späterhin soll die Familienerziehung platzgreifen.

Der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen hat am 14. Dezember 1900 eine Hauptversammlung abgehalten. Der Vorsitzende, Staatssekretär a. D. Dr. Herzog, erstattete den Jahresbericht. Dem Centralverein gehörten im laufenden Jahre 1073 Mitglieder an, welche sich auf 234 Behörden, Körperschaften, Vereine 2c., 198 Aktien- und andere Gesellschaften, 6 ständige Mitglieder sowie auf persönliche Mitglieder und zwar in Berlin 200, in preußischen Provinzen 241, in den anderen deutschen Staaten 189 und im Ausland 5, vertheilen. Das Kapitalvermögen betrug 99 000 *M.* Die laufenden Einnahmen an Zinsen und Jahresbeiträgen der Mitglieder betrugen zusammen 17 983 *M.* Die Ausgaben für Verwaltung, für Herstellung und Versendung der Vereinszeitschrift, Beitrag zur Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Subvention für den Fortbestand der Sozialkorrespondenz sowie für andere, dem Zwecke des Vereins entsprechende Aufwendungen stellen sich auf 14 417 *M.* Das Organ des Centralvereins, die Vierteljahrsschrift „Der Arbeiterfreund", die sämmtlichen Vereinsmitgliedern kostenfrei zugesandt wird, hatte 1899 eine Auflage von 1316 Exemplaren. Zur Bearbeitung aktueller, für den Verein wichtiger Fragen sollen Preise ausgesetzt werden; als nächste Aufgabe wurde eine Preisschrift über „die zweckmäßige Einrichtung und den Betrieb der Volksbibliotheken" gestellt und einem Bearbeiter übertragen. Die bisherigen Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses wurden wiedergewählt, neu in den Ausschuß gewählt wurden Staatssekretär a. D. Admiral Hollmann-Berlin, Professor Dr. Hitze-Münster, Reichstagsabgeordneter Kommerzienrath Roesicke und Professor Dr. Francke-Berlin.

Neue Krupp'sche Stiftungen. Geheimrath F. A. Krupp hat der Arbeiterstiftung der Firma Fried. Krupp ein weiteres Kapital von 500 000 *M.* zur Verfügung gestellt und dabei nach der „Rh.-Westf. Ztg." bestimmt, daß dieses Kapital für die gleichen Zwecke verwandt werden soll, wie das ebenfalls in das Eigenthum der Arbeiterstiftung übergegangene Kapital der früheren Invalidenstiftung. Nach einer Mittheilung der „Frkf. Ztg." soll Krupp außerdem noch je eine halbe Million für die Beamtenpensionskasse und für den Bau von Arbeiterwohnungen gestiftet haben.

Die Vereinigung der Wohlthätigkeitsbestrebungen in Charlottenburg, die sich kürzlich gebildet hat, bemüht sich, ein möglichst vollständiges Material über die in Charlottenburg und bei dem engen Zusammenhange mit Berlin und den übrigen Vororten auch über die in diesen Orten bestehende Wohlthätigkeit und Wohlfahrtseinrichtungen aller Art zu sammeln. Als erste Grundlage hierfür werden einige Stücke der Satzungen und der letzten Jahresberichte erbeten. Im Besonderen soll die nicht organisirte Liebesthätigkeit, die meist völlig planlos und daher manchmal in schädlicher Weise ausgeübt worden ist, in die bestehende Organisation eingefügt werden. Nur so kann dem planmäßigen Bettein entgegengetreten werden.

Eine Wärme- und Lesestube in Dresden hat das dortige Gewerkschaftskartell im Restaurant „Gewerkschaftshaus zu Dresden" eingerichtet. Ein Saal für 200 Personen, mit Büchern und Zeitschriften versehen, ist den Arbeitslosen zur Verfügung gestellt worden. Eine zweite Lese- und Wärmstube soll errichtet werden. Auf Verlangen erhalten die Besucher Kaffee und Speisen zu herabgesetzten Preisen und zwar Kaffee für 6 *Pf* und eine Portion Essen für 15 *Pf*. Die Oberaufsicht führen zwei Gewerkschaftsbeamte.

Wohnungswesen.

Herstellung von Arbeiterwohnungen durch den hessischen Staat. Um die Wohnungsverhältnisse der landwirthschaftlichen Arbeiter zu verbessern, sollen auf verschiedenen Domanialhöfen Arbeiterwohnungen geschaffen werden (zunächst mit einem Kostenaufwand von 62 000 *M*). Ferner will man für untere Eisenbahnbeamte Dienstwohnungen herstellen, und es ist zu diesem Zwecke eine erste Rate von 60 000 *M* vorgesehen worden.

Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen durch die Thüringische Landes-Versicherungsanstalt. Die Thüringische Landes-Versicherungsanstalt, die schon einer nicht geringen Anzahl von Baugenossenschaften den für ihre Zwecke erforderlichen billigen Hypothekenkredit zur Verfügung gestellt hat, sucht jetzt die Errichtung von Arbeiterwohnhäusern dadurch zu fördern, daß sie Sparkassen und Landeskreditanstalten, die sich ihren Bestrebungen anschließen, das zur Beleihung von neu errichteten Arbeiterwohnhäusern bis zu 60 % des Taxwerthes erforderliche Kapital gegen 3 %ige Verzinsung zur Verfügung stellt. Sie stellt dabei nur die Bedingung, daß den Darlehnsnehmern mehr als $3^1/_4$ % Zinsen nicht angesonnen werden (ein Zusatz von $^1/_4$ % ist zur Deckung der Unkosten und etwaiger Verluste gestattet), daß die Häuser im Besitz von Versicherten sind, etwaige Miethwohnungen nur an solche abgegeben werden, und daß bei Bemessung der Miethe auf den billigen Zinsfuß Rücksicht genommen wird. Dieses Vorgehen bietet gute Aussichten auf Erfolg, namentlich da auch mehrere Sparkassen und Landeskreditanstalten, der Anregung der Versicherungsanstalt folgend, die Begünstigung des Baues von Arbeiterwohnungen in der erwähnten Weise sich angelegen sein lassen.

Der Gemeinnützige Bauverein in Remscheid hat bisher 80 Häuser gebaut, 10 Häuser sind im Bau begriffen. Mit Kaufversprechen vermiethet sind 49 Häuser, von den Kaufanwärtern sind 42 invalidenversicherte Arbeiter und 7 sonstige Personen (selbständige Handwerker und Hausindustrielle). Die auf die Kaufpreise geleisteten Abschlagszahlungen betragen 185 242,33 *M.* Die 80 Häuser enthalten ca. 200 Wohnungen. Die im Bau begriffenen 10 Häuser sind ebenfalls bereits begeben, und es liegen auch für das nächste Jahr schon wieder Anmeldungen vor. Ein Wohnungsmangel besteht jetzt nicht mehr und zu diesem günstigen Resultate dürfte die Thätigkeit des Bauvereins in nicht unerheblichem Maße beigetragen haben. Die Stadtgemeinde Remscheid hat den Verein dadurch wesentlich unterstützt, daß sie die Garantie für die von demselben bei der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz angeliehenen Hypotheken übernommen hat.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Aus dem Verwaltungsbericht des Berliner Gewerbegerichts für 1. April 1899 bis 31. März 1900

theilen wir Folgendes mit:

A. Gewerbliche Streitigkeiten.

Es wurden im verflossenen Geschäftsjahr Klagen eingereicht.	12 630	(12 726)*)
Hiervon sind vor Abhaltung des ersten Termins erledigt . .	511	(517)
so daß	12 119	(12 209)

*) Die eingeklammerten Zahlen bringen die Ergebnisse des Vorjahres.

Klagen der Rechtsprechung verblieben. Es sind dies 90 Prozesse weniger als im Vorjahre. Daß trotz der gleichzeitigen Zunahme sowohl der Bevölkerung, wie der gewerblichen Unternehmungen die Zahl der verhandelten Sachen in einer Reihe von sechs Jahren die gleiche geblieben ist, wird als ein Beweis dafür angesehen, daß die Kenntniß der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen größer geworden ist und die Leichtfertigkeit der Prozeßführung abgenommen hat. Es ist aber auch nicht außer Acht zu lassen, daß durch die in Folge Gesetzes vom 26. Juli 1897 — Handwerkernovelle — erweiterte Kompetenz der Innungsschiedsgerichte ein erhöhter Abfluß für die gewerblichen Streitigkeiten geschaffen ist. Endlich hat auch der Abschluß allgemeiner Tarifverträge vor unserem Einigungsamt (z. B. im Bau-, Tischler- und Tapezierer-Gewerbe) manchen Anlaß zu Prozessen beseitigt; so sind unter Anderem seit dem Sommer 1899 Kündigungsklagen der Maurer und Zimmerer — in Folge der allgemeinen Verabredung des Kündigungsausschlusses — fast gar nicht mehr eingegangen. — Von den verbliebenen Prozessen wurden erledigt:

a)	durch Vergleich		6 372	(6 388)
b)	durch Verzicht im Sinne des §. 277 der Civilprozeßordnung .		8	(7)
c)	durch Zurücknahme		2 745	(2 602)
d)	durch Anerkenntnißurtheil . .		23	(47)
e)	durch Versäumnißurtheil . .		930	(1 034)
f)	durch andere Endurtheile			
	α) mit Beweisaufnahme	830		
	β) ohne Beweisaufnahme	528		
	γ) nach Eidesleistung durch eine Partei .	28	1 386	(1 723)
g)	unerledigt blieben		605	(408)
		sind	12 069	

Diese Klagen vertheilen sich auf die einzelnen Kammern wie folgt:

Kammer	I	Schneiderei, Näherei	2 367	(2 630)
„	II	Textil-, Leder-, Putz-Industrie . .	875	(961)
„	III	Baugewerbe	1 193	(1 240)
„	IV	Holz- und Schnitzstoffe	1 364	(1 275)
„	V	Metalle	1 462	(1 377)
„	VI	Nahrung, Beherbergung, Erquickung	2 471	(2 321)
„	VII	Handels- und Verkehrsgewerbe .	1 421	(1 418)
„	VIII	Allgemein	966	(957)

Unter den 12 630 Prozessen sind, soweit Geldansprüche in Frage kommen,

5 395	(5 867)	mit einem Objekt bis	20 M
4 049	(4 376)	„ „ „ von	20,01 — 50 M
1 711	(1 618)	„ „ „ „	50,01 — 100 „
450	(379)	„ „ „ „	100,01 — 200 „
108	(53)	„ „ „ „	200,01 — 300 „
83	(80)	„ „ „ über	300 M

Es hatten also 641 d. h. rund 5 % der Klagen (gegen 514 = 4 % im Vorjahre) ein berufungsfähiges Objekt (über 100 M).

In diesen berufungsfähigen Prozessen ergingen 158 (153) Urtheile. Gegen 42 (58) von ihnen wurde Berufung eingelegt. Vor dem Berufungsgericht wurden im Berichtsjahre 31 Berufungen erledigt, davon 22 durch Urtheil (15 bestätigt, 7 abgeändert). —

Streitgegenstand war

in 6 845	(7 291)	Fällen	Zahlung von rückständigem Lohn,
„ 5 118	(4 717)	„	Entschädigungsanspruch wegen kündigungsloser Entlassung,
„ 358	(351)	„	Anspruch auf Ausstellung eines Arbeitszeugnisses und dergl.,
„ 76	(74)	„	Antrag auf Auflösung oder Fortsetzung des Lehrverhältnisses,
„ 257	(255)	„	Schadenersatz und Konventionalstrafe,
„ 546	(487)	„	Herausgabe von Arbeitsbüchern, Krankenkassenbüchern und dergl.,
„ 98	(47)	„	Wiederaufnahme der Arbeit.

Von Arbeitnehmern wurden 11 990 (12 155) darunter 2387 von weiblichen Personen, von Arbeitgebern 610 = 5 % (im Vorjahre 571) Klagen angestrengt. Hiervon wurden durch kontradiktorisches Urtheil entschieden 1326 bezw. 92 Klagen, darunter zu Gunsten der jeweiligen Kläger 844 (= 63½ %) bezw. 53 (= 57½ %). An Klagen von Arbeitern desselben Arbeitgebers untereinander wurden 58 verhandelt.

Sitzungen, bei denen der Einzelrichter amtirte, fanden 492 (525) mit durchschnittlich je 25 Terminssachen, Sitzungen, zu denen Beisitzer zugezogen worden, 451 (431) mit durchschnittlich zehn Terminssachen statt.

Von den Klagen wurden erledigt:

in weniger als	1 Woche	1 510 = 12,5 %	(1 637 = 13 %)
„ „ „	2 Wochen	5 648 = 47,0 „	(5 324 = 42 „)
„ „ „	3 „	3 273 = 27,3 „	(3 765 = 29 „)
„ „ „	4 „	1 024 = 8,5 „	(1 354 = 11 „)
„ mehr „	4 „	570 = 4,7 „	(616 = 5 „)

In der Anmeldestube des Gewerbegerichts wurden 10 109 Klagen, pro Geschäftstag rund 35, aufgenommen. Es verkehrten daselbst insgesammt rund 20 000 Personen.

B. Einigungsamt.

Als solches ist, im Gegensatz zu dem Vorjahre, im laufenden Geschäftsjahr das Gewerbegericht in erhöhtem Maße in Anspruch genommen. Streiks, bei denen das Gewerbegericht mit den Betheiligten zwar Verhandlungen gepflogen, eine Anrufung aber von keiner Seite erfolgt ist, waren 9 (4), Streiks, bei welchen das Einigungsamt nur von einer Seite angerufen 11 (4), Streiks, bei denen die Anrufung von beiden Theilen erfolgte 8 (1). Bei 6 der letzteren wurde ein Vergleich erzielt; bei 2 ein Schiedsspruch gefällt, dem sich in einem Falle beide Theile unterwarfen. Im zweiten Falle wurde die Unterwerfung unter den Schiedsspruch seitens der Arbeitgeber abgelehnt.

Ferner verdient in Bezug auf die einigungsamtliche Thätigkeit des Gewerbegerichts noch Erwähnung, daß in drei Fällen das Gewerbegericht zwar auch nur von einer Seite als Einigungsamt angerufen wurde, daß aber auf Wunsch der Gegenpartei die Hinzuziehung von Beisitzern unterblieb und nur unter Leitung des Vorsitzenden des Gewerbegerichts verhandelt wurde mit dem Resultat, daß in zwei Fällen ein Vergleich erzielt wurde und nur ein Fall ergebnißlos verlief.

Um einen erneuten Ausbruch der durch Vergleich beigelegten — meist größeren — Streiks zu verhindern, einen Ausbruch, der häufig durch verhältnißmäßig belanglose Nebenumstände herbeigeführt, nur zu leicht ein Aufflackern der Bewegung auf der ganzen Linie wieder verursachen kann, ist wiederholt den Parteien eine praktische Maßregel vom Einigungsamt vorgeschlagen worden: In die Vergleichsabmachung wird die Verpflichtung zur Bildung einer paritätischen Schlichtungskommission aufgenommen. Diese soll bei Bedarf unter dem Vorsitz eines Unparteiischen, meist eines Gewerberichters — abermals eine erweiterte Thätigkeit, die sich für diese Beamten erschließt — zusammentreten. Ihre Aufgabe ist es, kleinere Differenzen, die sich meist nur in den einzelnen Werkstätten ereignen, beizulegen oder über Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden, die in Betreff der Befolgung oder Nichtbefolgung der einzelnen im Vergleich vor dem Einigungsamt niedergelegten Punkte entstehen, schließlich auch, wenn erforderlich, über einzelne generelle Sachen — Pausen, Arbeitszeit, Lohnsatz &c. — eine Verständigung herbeizuführen und so den Arbeitsvertrag weiter auszubauen. — Die Erfolge solcher von den Parteien auf Grund Vergleiches mehrfach eingesetzter Schlichtungskommissionen waren bisher durchaus zufriedenstellende. Ein abschließendes Urtheil läßt sich bei der Kürze ihres Bestehens noch nicht fällen.

C. Ausschuß für Gutachten &c.

Gutachten sind vom Ausschusse nur zweimal erfordert worden, während über vier Anträge berathen und Beschluß gefaßt wurde.

Hierzu wird im Bericht Folgendes ausgeführt:

Dieser Theil der den Gewerbegerichten zugewiesenen Thätigkeit kommt nicht recht zur Geltung, denn in den sieben Jahren seines Bestehens ist das Gewerbegericht erst siebenmal, davon viermal im ersten Jahre von Staatsbehörden oder von dem Magistrat um Abgabe von Gutachten ersucht worden. Anträge sind in dieser Zeit nur 20 gestellt. Man hat die Empfindung, daß die Grenzen, innerhalb deren sich der Ausschuß bei Stellung von Anträgen bewegen darf, vielleicht zu eng gezogen sind.*) Wir merken, daß den Mitgliedern des Ausschusses die Freudigkeit zu weiterem Arbeiten auf diesem Gebiet, das ein weites Feld wirksamen Schaffens eröffnete, beeinträchtigt ist. Es würde gut sein, wenn bei der bevorstehenden Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes die gesetzgebenden Körperschaften auch diesem Punkte Beachtung schenkten.

Rechtsprechung.

Unsittliches Verhalten als „wichtiger" Grund zu sofortiger Entlassung. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 2, vom 24. März 1900. Nr. 108.)

*) Vergl. hierzu Nr. 16 vom 18. Januar 1900 der „Sozialen Praxis" Spalte 414.

Klägerin ist aus ihrer Stellung als Direktrice ohne Kündigung entlassen, weil sie den ihr unterstellten jugendlichen Arbeiterinnen unter zotigen Worten und Gebärden ihren entblößten Oberkörper gezeigt und von ihrem geschlechtlichen Verkehr erzählt hat. Ihr Anspruch auf Entschädigung ist abgewiesen.

Aus den Gründen:

Das widerwärtige Betragen der Klägerin berechtigte nach §. 133b G.O. den Beklagten, Klägerin ohne Kündigung zu entlassen. Ein Arbeitgeber, welcher zumeist jugendliche Arbeiterinnen beschäftigt, darf nicht dulden, daß in seinen Fabrikräumen derartige Unsittlichkeiten, wie sie von der Klägerin verübt worden sind, vorkommen, eventuell sich wiederholen. Es ist ganz unverantwortlich von der Klägerin als Aufsichtsperson, wie sie sich beim Beklagten benommen hat — sie, deren oberste Pflicht es war, für den Beklagten in dessen Fabrik auf Zucht und Ordnung zu sehen. Beklagter hätte selbst unmoralisch gehandelt, wenn er nach Kenntniß des unzüchtigen Treibens der Klägerin diese noch fernerhin in seiner Fabrik belassen hätte.

*

Zu §. 122 Gewerbeordnung. Voraussetzungen, unter denen bei Wiedereinstellung eines Arbeiters durch einen früheren Arbeitgeber die alten Arbeits-, speziell Kündigungs-Bedingungen als stillschweigend vereinbart gelten müssen. (Urtheil des Gewerbegerichts zu Berlin, Kammer IV vom 8. September 1900, Nr. 630.)

Der Kläger ist bei dem Beklagten vom 11. Februar 1896 bis 6. September 1897 und dann wieder seit dem 1. Oktober 1897 bis zum 17. Juli 1900 als Drechsler gegen Stücklohn beschäftigt gewesen. Bei Eingehung des ersten Arbeitsverhältnisses ist beiderseitiger Ausschluß jeder Kündigungsfrist verabredet worden. Beim Wiedereintritt des Klägers ist über die Arbeitsbedingungen nichts gesprochen worden. Entlassen ist Kläger auch jetzt wieder ohne Innehaltung der gesetzlichen vierzehntägigen Kündigungsfrist. — Sein Anspruch auf Weiterzahlung des Lohnes für die Dauer der gesetzlichen Kündigungsfrist ist abgewiesen.

Aus den Gründen:

Gemäß §. 122 der Gewerbeordnung gilt für das Arbeitsverhältniß zwischen Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern grundsätzlich eine vierzehntägige Kündigungsfrist. Wollen die Parteien beim Abschluß eines Arbeitsvertrages von dieser Vorschrift, welche dispositiver Natur ist, abweichen, so müssen sie es in klarer, unzweideutiger Weise einander zu erkennen geben, um die zu einem Vertrage erforderliche Willenseinigung zu erzielen.

Deshalb ist auch grundsätzlich anzunehmen, daß, wenn ein Arbeitgeber zu verschiedenen Malen bei demselben Arbeitgeber eintritt, die bei dem ersten Engagement etwa vereinbarte Arbeitsbedingung des Kündigungsausschlusses nicht ohne Weiteres auch für die späteren Arbeitsverhältnisse als bindend gilt. Vielmehr ist erforderlich, daß für jeden einzelnen Fall der besondere Vertragswille — sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend — von Neuem in Wirksamkeit tritt.

Bei der Beurtheilung der allgemeinen Frage, inwieweil in Ermangelung ausdrücklicher anderweiter Vereinbarungen die früheren Bedingungen Giltigkeit behalten, wird man aber nicht umhin können, den Zeitpunkt der Eingehung des früheren Vertragsverhältnisses zu berücksichtigen.

Bei einem Arbeiter, der vielleicht erst nach Monaten oder gar Jahren wieder einmal zu seinem früheren Arbeitgeber zurückkehrt, nachdem er sich inzwischen auf zahlreichen anderen Stellen den verschiedenartigsten Arbeitsbedingungen hat unterwerfen müssen, kann nicht immer vorausgesetzt werden, daß er dann noch mit den mit seinem früheren Arbeitgeber vereinbarten Arbeitsbedingungen vertraut ist. In einem solchen Falle wird der Arbeitgeber, wenn er die früheren Arbeitsbedingungen auch für das neue Arbeitsverhältniß gelten lassen will, den Arbeitnehmer zum mindesten auf die früheren Arbeitsbedingungen hinweisen müssen.

Anders liegt die Sache jedoch im vorliegenden Falle.

Hier haben Parteien unstreitig bei der am 11. Februar 1896 erfolgten Eingehung des ursprünglichen Arbeitsverhältnisses die gesetzliche Kündigungsfrist ausgeschlossen und, nachdem sie das Verhältniß bis zum 16. September 1897 — also länger als 1½ Jahre — fortgesetzt und demnächst während der im Vergleiche damit als außerordentlich kurz zu bezeichnenden Zeit von nur vierzehn Tagen unterbrochen hatten, am 1. Oktober 1897 das Arbeitsverhältniß wieder aufgenommen. Wenn bei dieser Gelegenheit der Beklagte es unterlassen hat, den Kläger ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die gesetzliche Kündigung nicht stattfinde, so ist dies nach Ansicht des Gerichts rechtsunerheblich, weil es nach Lage der Sache keinem Zweifel unterliegen kann, daß die fragliche Arbeitsbedingung dem Kläger bei der Wiederaufnahme der Arbeit noch frisch im Gedächtniß sein mußte und daher anzunehmen ist, daß Kläger sich durch die Wiederaufnahme — wie mit den übrigen früheren Arbeitsbedingungen — so auch mit der des Kündigungsausschlusses für die Folge stillschweigend einverstanden erklärt hat. Wenn Kläger etwas Anderes beabsichtigte, so wäre es offenbar seine Sache gewesen, dem Beklagten am 1. Oktober 1897 zu erklären, daß er unter den früheren Bedingungen, insbesondere unter der Bedingung des Kündigungsausschlusses, nicht weiter arbeiten wolle.

Kaufleute und Gewerbegerichte. Zu den im Reichstage eingebrachten Initiativanträgen gehört auch der von einem Theile der nationalliberalen Fraktion gestellte Antrag, die Vortheile der Gewerbegerichte auch den kaufmännischen Angestellten zugänglich zu machen, und zwar in Form von gewerblichen Sondergerichten, die den Amtsgerichten angegliedert werden sollen („Soziale Praxis" Jahrg. IX Sp. 1005). Gegen diesen Antrag bereitet sich, angeregt durch den Verein der deutschen Kaufleute, eine lebhafte Agitation vor. Die Ortsvereine sind aufgefordert worden, hiergegen Stellung zu nehmen. Man befürchtet, daß durch die Annahme dieses Antrages einmal die Amtsgerichte überbürdet werden würden und der Geschäftsgang bei ihnen noch mehr verlangsamt werden würde, und zweitens, daß die Gewerbegerichte dadurch in ihrem Ansehen geschmälert und in ihrer Existenz gefährdet werden könnten. Es müsse vielmehr angestrebt werden, daß die Zuständigkeit der Gewerbegerichte auch auf die Angehörigen des Kaufmannsstandes ausgedehnt werde, und zwar durch die Errichtung besonderer Kammern bei den bestehenden Gewerbegerichten, unter Erhöhung der Berufungssumme auf 300 ℳ. Es wird darauf hingewiesen, daß in Oesterreich von vornherein die Zuständigkeit der Gewerbegerichte auch auf die Kaufleute ausgedehnt worden ist, und daß sich dort diese Gleichstellung der Handlungsgehülfen mit den Gewerbegehülfen sehr gut bewährt hat.

Das Genfer Schiedsgerichtsgesetz („Soz. Pr." Jahrg. IX Sp. 734) wurde jüngst zum ersten Male in einem Streit zwischen den Gehülfen und Meistern im Schmiedegewerbe angewandt. Das Einigungsamt hieß mit 18 gegen 12 Stimmen sämmtliche Forderungen der Gehülfen gut. Danach wurde die tägliche Arbeitszeit auf 10 Stunden und der Stundenlohn auf 60 Cts. (die Meister hatten 50 Cts. offerirt bei 11stündiger Arbeitszeit) festgesetzt, ferner ist es für unzulässig erklärt worden, nach 6 Uhr Abends noch Eisen zu schmieden. Gegen diesen Schiedsspruch haben die Schmiedemeister an den Staatsrath einen Rekurs eingereicht. — Bei seinem Erlaß wurde das Gesetz von den Unternehmern begrüßt, von den Arbeitern bekämpft. Bei seiner ersten Anwendung aber zeigt sich jetzt das umgekehrte Verhältniß.

Gewerbegerichte für Handelsangestellte in Belgien. Ein Antwerpener Deputirter hat dem belgischen Parlament einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Einrichtung der Prud'hommes auf das Handelsgewerbe ausdehnen will. Diese kaufmännischen Gewerbegerichte sollen kompetent sein für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und ihren Angestellten sowie für solche zwischen Handelsangestellten. Die Mitglieder dieser Prud'hommes-Gerichte sollen mit Ausnahme der zu ernennenden Vorsitzenden zur Hälfte aus gewählten Vertretern der Kaufleute und der Handelsangestellten bestehen. Das zuständige Gericht ist Appellationsinstanz. Die Kosten der Prud'hommes-Gerichte sollen von den Provinzen getragen werden.

Konferenz betreffend Einigungsämter und Schiedsgerichte in Nordamerika. Die Frage obligatorischer Einigungsämter ist kürzlich auf einer Konferenz, betreffend Einigungsämter und Schiedsgerichte, die im Dezember 1900 in Chicago stattfand, eingehend erörtert worden. Die Majorität der Theilnehmer an der Konferenz war entschieden gegen die obligatorischen Einigungsämter, deren Idee jedoch von einem Delegirten aus Neuseeland eifrigst verfochten wurde. Die Resolutionen, welche die Konferenz annahm, sprachen sich dahin aus, daß zwangsweise Einigung und obligatorische Schiedsgerichte derzeit keine Frage praktischer Sozialpolitik sein können, daß jedoch die gegenwärtigen Systeme von Einigungsämtern und Schiedsgerichten allen Anforderungen nicht entsprechen; der richtige Zeitpunkt zur Intervention ist nicht der nach erfolgter Einstellung der Arbeit seitens der Arbeiter, sondern vor Beginn des Streiks. Die Konferenz wählte ein Komitee, das aus Arbeitern und Unternehmern besteht und dem die Aufgabe zufällt, einen Plan zur ausgedehnten Errichtung von Einigungsämtern und Schiedsgerichten behufs Sicherung des industriellen Friedens in Amerika auszuarbeiten.

Literarische Anzeigen.

Stenographisches Protokoll über die Enquete, betreffend die Reform des börsenmäßigen Terminhandels mit landwirthschaftlichen Produkten. Vernehmung der Experten der I. bis VI. Gruppe

Coburg, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Herzoglichen Residenzstadt Coburg für die Jahre 1897, 1898, 1899 im Anschluß an den ersten Verwaltungsbericht vom Jahre 1885.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6900) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 17. Januar 1901. Nummer 16.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Klassenkampf und Ethik.

I.

„Klassenkampf und Ethik" — unter diesem Titel wendet sich das Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (Nr. 46) sowie K. Kautsky in der „Neuen Zeit" (Nr. 8) gegen meinen Artikel „Soziale Demokratie und Ethik" in Nr. 4 der „Sozialen Praxis". Ich hatte berichtet von einigen Anfängen politischer Korruption in kommunalen Arbeitermajoritäten Englands und die Befürchtung eines englischen Arbeiterführers zitirt: es möchte der bloße Appell an den Klassenegoismus dem Wachstum eines höheren Gemeinsinns in der Arbeiterschaft gefährlich werden. Ich hatte ferner darauf hingewiesen, daß die deutsche Arbeiterschaft zweifellos einst ähnlichen Versuchungen entgegenwachsen werde und sich daher rechtzeitig in ihrer ganzen Taktik von jeder Pflege des kollektiven Egoismus abwenden müsse. Dieser Mahnung wird von den beiden genannten Organen entgegengehalten, daß die deutschen Arbeiter gerade durch ihren sozialistischen Horizont vor den sittlichen Gefahren bewahrt seien, in welche der kurzsichtige Gewerkschaftspartikularismus der Engländer nothwendig fallen müsse. Der so viel verhöhnte sozialdemokratische Utopismus bewahre unsere Arbeiter davor, zu Ausbeutern der Gesellschaft zu werden. Sowohl das „Korrespondenzblatt" wie auch Herr Kautsky machen mich sodann darauf aufmerksam, daß gerade der Klassenkampf ethische Kräfte ersten Ranges in der Arbeiterklasse erzeuge und daß daher eine besondere ethische Einwirkung nicht von Nöthen sei.

Da die Redaktion der „Soz. Praxis" mir freundlichst ihre Spalten zu einer Entgegnung zur Verfügung stellt, so benutze ich die Gelegenheit, einmal eingehender die Frage nach der Bedeutung ethischer Kräfte für die soziale Emanzipation zu untersuchen — umsomehr als das ja eine Frage ist, die sehr viel mit der sozialpolitischen Praxis zu thun hat.

Nur eine Ethik, die aus dem Leben geboren ist, kann auch das Leben beherrschen. Darum hatten Marx und Engels Recht, aus der Strategie des sozialen Befreiungskampfes eine Ethik hinauszuweisen, die nur aus dem Gehirn gesponnen oder aus dem guten Herzen geboren war. Aber gerade die neue sozialwissenschaftliche Grundlegung der gesellschaftlichen Regeneration mußte nothwendig in ihrer eigenen Arbeit auf die sozialen Wurzeln der ethischen Kräfte stoßen und damit auch zur Anerkennung einer realen Funktion der Ethik im Lebensprozeß des gesellschaftlichen Organismus kommen. Denn dadurch, daß wir bestimmte ethische Kräfte in ihrem strengen Zusammenhange mit bestimmten ökonomischen Entwickelungen erkennen, haben wir ja doch die reale geschichtliche Wirksamkeit jener Kräfte keineswegs verneint, sondern im Gegentheil nur in konkreteren Linien entdeckt. Das Solidaritätsbewußtsein der arbeitenden Klasse ist ein Reflex des großindustriellen Prozesses — aber dieser Reflex hat selbst wieder eine bestimmte Funktion in der ökonomischen Entwickelung: Anpassung des inneren Menschen an eine reicher entwickelte Zusammenfassung und Organisation der Kräfte. Ebenso müssen auch unzweifelhaft die über das Klassenbewußtsein hinausdrängenden ethischen Gefühle und Gedanken eine ganz bestimmte Funktion im Daseinskampfe haben, und die rechtzeitige Erkenntniß dieser Funktion muß von größter Bedeutung für die wissenschaftliche Leitung des ganzen Entwickelungsprozesses, d. h. für möglichst vollkommene Anpassung des individuellen und kollektiven Handelns an die Erfordernisse sozialer Lebensordnung sein.

Eine wissenschaftliche Ethik, die sich mit der Frage des Klassenkampfes beschäftigt, hätte also nicht aus abstrakten Gedanken oder Gefühlen heraus in diesen Kampf hineinzureden, sondern sie hätte aus der Analyse der wirthschaftlichen und sozialen Entwickelungsnothwendigkeiten heraus die ethischen Bedingungen der gesellschaftlichen Reform festzustellen — sie hätte also den bloßen instinktiven psychologischen Reflex der ökonomischen Triebkräfte zu einem wissenschaftlichen Bewußtsein zu erheben. Erst hiermit kann auch der Sozialismus wirklich von der Utopie zur Wissenschaft er-

hoben werden. Es ist ja gewiß das weltgeschichtliche Verdienst von Karl Marx, daß er die Massen, die bisher nur als entfesselte Dämonen in den Dienst sozialer Umwälzungen gestellt wurden, nun selbst zu Trägern einer wissenschaftlich erleuchteten Vorwärtsbewegung der menschlichen Gesellschaft gemacht hat. Aber dürfen wir uns deshalb verhehlen, wie sehr sein Umriß der sozialen Entwickelung selbst noch im Utopismus und Wunderglauben steckt, d. h. wie ganz fragmentarisch und einseitig dort erst die realen Faktoren verzeichnet sind, die das Gegenwärtige mit dem Zukünftigen verbinden, wie sehr die realpolitische Bedeutung der ideellen Kräfte übersehen und wie tief die wirthschaftliche Funktion des Ethischen im Dunkel gelassen wird?

Die Frage ist also: Wenn die Arbeiterklasse sich aus Elend und Unsicherheit befreien kann nur auf Grund einer sozialen und demokratischen Organisation menschlicher Arbeit, in der das Recht des Stärkeren durch Solidarität und planvolle Verständigung ersetzt wird — und wenn eine solche höhere Organisation der Arbeit zugleich im Interesse des sozialen Gesammtorganismus liegt: Unter welchem Zeichen muß dann dieses ganze Emanzipationswerk stehen? Darf es selber unter dem Zeichen des Rechts des Stärkeren stehen? Welche Rückwirkung muß jedes Sanktioniren gewaltthätiger Instinkte auf die neue Assoziation der Kräfte haben? Welche umfassenderen sittlichen Triebkräfte bedarf die Organisation der arbeitenden Klassen gegenüber dem Indifferentismus der Einzelnen und der Zersplitterung der Gruppeninteressen? Zu welcher sittlichen Stellung gegenüber den anderen Klassen muß sich die Arbeiterklasse erziehen, um im gegebenen Augenblicke den Anforderungen demokratischer Verwaltung gemeinsamer Angelegenheiten gewachsen zu sein? Wie kann die ganze Taktik der sozialen Bewegung daraufhin revidirt werden, ob nicht die *auflösenden Nebenwirkungen* einer zügellosen Propaganda in ihrer Summirung die *positive* Gesammtbilanz der ganzen sozialen Aktion in Frage stellen?

Das „Korrespondenzblatt" mag aus dieser Formulirung ersehen, wie fern es mir liegt, den organisirten Kampf der Arbeiterklasse im Namen der Ethik zu verurtheilen. Was ist Ethik anderes als die Wissenschaft vom „Widerstand gegen das Böse?" Haben die Ethiker nicht in den letzten großen Streiks die Arbeiterschaft in Wort und Schrift moralisch unterstützt? Aber eine *Wissenschaft* vom Widerstande wird selbstverständlich die *Mittel* dieses Widerstandes gründlicher und sorgfältiger zu prüfen haben als das denjenigen möglich ist, die mitten in der Aktion stehen. Und darum wird eine solche *tiefer durchdachte Strategie der Gegenwirkung* naturgemäß oft in Widerspruch treten müssen zu einer Taktik, die in sozialwissenschaftlicher Beziehung mehr von der Hand in den Mund lebt oder nur im Fragment soziale Zusammenhänge überschaut. Auch in den von mir zitirten Ausführungen eines sozialistischen englischen Arbeitervertreters handelte es sich um die Entdeckung einer solchen realpolitischen Bedeutung der Ethik für den Emanzipationskampf selbst — nicht um ein Aufgeben des Kampfes. Oder glaubt das „Korrespondenzblatt" wirklich, daß die englischen Arbeiterführer, welche die Unzulänglichkeit des blaßen Appells an das Klasseninteresse einzusehen beginnen, nun damit etwa das Befreiungswerk ihrer Klasse im Stich lassen wollen, nachdem sie ihm die beste Arbeit ihres Lebens gewidmet haben? Ganz im Gegentheil. Sie wollen jenes Organisationswerk nur auf eine breitere Basis der Lebenskenntniß stellen und ihm eine reichere Inspiration zuführen. Nicht um die Berechtigung des Kampfes also handelt es sich, sondern um seine psychologischen Ausgangspunkte. Ob die Hingebung des Einzelnen gewonnen werden soll aus dem bloßen Solidaritätsbewußtsein der unterdrückten Klasse oder aus dem Hungern und Dürsten nach einer Gerechtigkeit, die mit Klassenschranken nichts zu thun hat und dem Menschenantlitz als solchem gilt; ob die Unzufriedenheit an der Oberfläche haften bleiben und nur eine Auflehnung gegen die Defekte „der Anderen" sein, oder ob sie sich verinnerlichen soll zu einem Kampf gegen Alles, was in der eigenen Natur noch verwandt ist mit der zügellosen Selbstsucht, die heute die Welt verheert. Und darum handelt es sich, ob die Wirkung und Verstärkung solcher moralischen Bedürfnisse nicht weit nachhaltigere Antriebe für die Organisation erwecken kann als die Beschränkung der Propaganda auf das bloße Gemeinschaftsgefühl der Getretenen, das nur zu leicht versagt, wo immer ein Theil dieser Getretenen selber eine höhere Stufe der Lebenssicherung und der gesellschaftlichen Anerkennung erklimmt. In dieser Hinsicht liegen eine Reihe sehr ernster Erfahrungen aus der neuesten Geschichte der englischen Arbeiterbewegung vor und, kein Kenner menschlicher Schwachheit wird behaupten, daß die deutsche Arbeiterbewegung nicht von ähnlichen Versuchungen betroffen werden wird, wenn erst einmal große Gewerkschaften mit wohlgefüllten Kassen und minutiös ausgearbeiteten Tarifen sich aus der dunklen Lebensenge des Proletariates herausgearbeitet haben werden.

Nun wird von sozialdemokratischer Seite hingewiesen auf das Erfurter Programm, in dem ja ausdrücklich betont werde, daß die Arbeiterbewegung ihre Sache im Interesse der ganzen Menschheit führt. Ist damit nicht der Klassenegoismus zu einem menschlichen Gefühl erweitert? Er ist es so wenig, wie der angelsächsische Rassenegoismus eine ethische Grundlage erhält, wenn Kipling behauptet, daß es „im Interesse der Menschheit" das Beste wäre, wenn die englisch redenden Nationen die Weltordnung diktirten — oder so wenig wie das Manchesterthum zur Ethik wurde, weil es die Befreiung der Unternehmerklasse von jeder moralischen und gesetzlichen Schranke als das höchste Mittel zur wirthschaftlichen Beglückung der Menschheit feierte. Ob eine bestimmte soziale Gruppe wirklich von umfassenderen Gefühlen inspirirt wird, als es ihr eigenes Kollektivbewußtsein ist, das wird durch keine Versprechungen für die Zukunft, sondern nur durch die konkrete Selbstbeschränkung und das konkrete Rechtsgefühl in der Gegenwart erwiesen. Die antisoziale Ueberhebung aber, mit der man seine eigene Sondergruppe zur alleinigen Trägerin und Vollstreckerin der Menschheitserlösung machen will, ist leider der geradeste Weg, diese Sondergruppe von der Mitarbeit an dem wirklichen Erlösungswerke auszuschließen und ihr diejenige *Selbsterziehung und Selbstkritik* unmöglich zu machen, ohne welche keine höhere Gemeinschaftsordnung emporwachsen kann.

Die Klassenbeschränktheit der sozialistischen Propaganda hängt aufs Engste mit der sozialen Evolutionstheorie von Marx und Engels zusammen. Wozu sich um diese Klassen kümmern? Sie werden für den Sozialismus gewonnen nicht durch schrittweise Verständigung und Erziehung, sondern durch die fortschreitende Proletarisirung und Verelendung, die schließlich einer verschwindenden Minorität von kapitalistischen Machthabern eine gewaltige Majorität von Lohnarbeitern gegenüber stellt, die alle ein gemeinsames Interesse an der Expropriation der Expropriateure haben. Die „klassenlose" Gesellschaft wird also hergestellt nicht durch eine *sittliche Ueberwindung* des Gruppenegoismus, die von großen sozialen und wirthschaftlichen Nothwendigkeiten *bestimmt und getragen* wird, sondern durch das Selbstinteresse einer einzigen großen Klasse, die durch die wachsende Machtkonzentrationen und Expropriationsthätigkeit des Kapitals geschaffen worden ist. Marx mußte die Entwickelung so auffassen, da die erste Phase der großindustriellen Gesellschaft thatsächlich die von ihm dargestellte Tendenz zeigt und keine anderen Faktoren des Interessenausgleichs sichtbar werden läßt. Seitdem aber sind solche Faktoren ans Licht getreten in der gewerkschaftlichen Lohnerhöhung und Lohnsicherung und in der dadurch erfolgenden Schaffung eines neuen Mittelstandes in allen vorgeschrittenen Ländern. Niemand glaubt heute im Ernst mehr an die Geburt der neuen Gesellschaft durch eine Katastrophe. So kann auch die Emanzipation der Arbeiterklasse nicht mehr auf Grund ihrer Diktatur in einer weltgeschichtlichen Krise, sondern nur noch durch ihren allmählichen Einzug in die Mitbestimmung und Mitverwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten erfolgen. Indem sie aber schon heute mehr und mehr *inmitten des „Klassenstaates"* in Vertrauens- und Verwaltungsstellen einrückt, und also dazu berufen wird, die Organe des Gesammtinteresses nicht aus einem Zusammenbruch heraus neu zu schaffen, sondern aus der Gegenwart heraus zu entwickeln und mehr und mehr gemeinwirthschaftlich zu machen — wird sie nothwendig gezwungen, eine ethische Instanz über dem Klassenkampfe anzuerkennen und sich selbst zur Durchführung einer über das Klassenbewußtsein hinausgehenden Gerechtigkeit zu erziehen. Und hier liegt der Grund, weshalb mit dem *Eintritt von Arbeitermajoritäten in die Kommune das Problem des demokratischen Sozialismus im höheren Maße als bisher ein ethisches Problem* wird — eine Entwickelung, die sich eben darin kund giebt, daß erfahrene Arbeiterführer in dieser Phase der sozialen Entwickelung an der Predigt des allein seligmachenden Klassenkampfes irre zu werden beginnen. Denn selbstverständlich muß die Isolirung der Arbeiterklasse von der übrigen Volksgemeinschaft und die einseitige und ausschließliche Pflege der bloßen Klassen-Solidarität das unbestechliche Gerechtigkeitsgefühl gegenüber den anderen Klassen lähmen und verwirren. Oder glaubt man etwa, daß sich ein solches höheres Rechtsgefühl von selbst mit dem Amte einstellen werde, nachdem man jahrzehntelang die doppelte Moral des Klassenkrieges geduldet und ermuthigt hat?

Herr Kautsky sowie die Redaktion des „Korrespondenzblattes" glauben meine Warnung in den Wind schlagen zu können, indem

sie ausrufen: Ja seht, das sind eben Eure englischen Musterknaben, die vom revolutionären Klassenkampf und dessen idealen Horizonten nichts wissen wollen! Leider muß ich demgegenüber ausdrücklich konstatiren, daß die betreffende Arbeitermajorität in West Ham eine *auf dem Boden des prinzipiellen Klassenkampfes stehende sozialistische Gruppe ist* — so daß also die ersten *Anfänge kommunaler Korruption seitens einer Arbeitermajorität unter dem Zeichen des marxistischen Sozialismus stehen* (vgl. The Economic Review Vol. X Nr. 1). Damit ist die ganze Argumentation hinfällig, mit der die beiden genannten Organe der deutschen Arbeiterschaft mein „de te agitur“ zurückzuweisen suchen. Es ist ja auch sozialpsychologisch ohne Weiteres klar, daß eine Theorie, welche zwar für ein soziales Jenseits die Solidarität Aller für Alle predigt, für die Gegenwart aber die sittliche Gemeinschaft der Klassen aufkündigt, unmöglich die Arbeiterschaft für ihre sittlichen Pflichten gegenüber dem nichtproletarischen Theile der Nation erziehen kann. Mit Recht weist der von mir zitirte Mr. Sanders darauf hin, daß aus solcher sozialen Stimmung naturgemäß nur der Wunsch erwachse, sich bei kommender Gelegenheit aus der Klasse der Gesammtheit für das zu entschädigen, was diese Gesammtheit bisher dem vierten Stande vorenthalten hat.

Charakteristisch genug für die Einengung des ethischen Horizontes unter dem Banne des Klassenkampf-Dogmas ist die Art, wie sowohl Herr Kautsky als auch das „Korrespondenzblatt“ ethisches Bewußtsein und Klassenbewußtsein einfach identifiziren und sich gar nicht vorstellen können, daß die eigentliche Ethik überhaupt erst außerhalb der *handgreiflichen Interessengemeinschaft* beginnt. Das „Korrespondenzblatt“ sagt von der Arbeiterklasse: „Ihr Klassenkampf ist der Triumph der Idee des Volkswohls, der Sieg der wahren Ethik“. Und Herr Kautsky fragt: „Haben die Herren nie von den unsäglichen Opfern gehört, die die klassenbewußten Proletarier nicht für rein selbstische und individuelle Interessen, sondern für die Sache ihrer Klasse nicht bloß ihres Landes, sondern aller Kulturländer bringen?“

Gewiß ist die Hingebung an die Sache der eigenen Klasse ein ethischer Faktor — so gut wie die Hingebung an das nationale Interesse ein ethischer Faktor ist. Aber beide Faktoren können auch der Gesittung entgegenwirken, sobald sie die Interessen ihres Lebenskreises durchsetzen wollen auf Kosten der umfassenderen Zusammengehörigkeit alles menschlichen Lebens. Die tiefere ethische Bildung eines Menschen, einer Klasse und einer Nation erprobt sich überhaupt erst dort, wo es sich um die Kollision mit einer fremden Interessengemeinschaft und nicht bloß um die Solidarität der engeren Interessengruppen — um das erweiterte Ich handelt. Die Aufopferung für die eigene *Klasse* erzieht durchaus noch nicht zum Dienst der *Gesammtheit* und umso weniger, je mehr diese Klasse sich in dem ganzen Ton ihrer offiziellen Agitation und in der Wahl ihrer Kampfmittel von der Rücksicht auf diese Gesammtheit dispensirt hat. Der deutschen Arbeiterklasse ist es in jahrzehntelanger Agitation eingeprägt worden, daß es keine über dem Klassenkampf stehende ethische Instanz gäbe. Die Kampfesweise in Wort und Schrift hat sich dem entsprechend gestaltet. Darum ist die deutsche Arbeiterklasse noch mehr als die englische in Gefahr, eine künftige Machtstellung im öffentlichen Leben klassenegoistisch auszunutzen, statt sich im Sinne eines höheren Gemeingeistes zu beschränken. Und darum eben braucht diese Arbeiterklasse ganz besonders die Propaganda einer Ethik, die aus den *Erfordernissen des sozialen Entwicklungsprozesses selber* die Nothwendigkeit einer über dem Klassenkampf stehenden Gerechtigkeit verkündigt.

Die Dogmatiker des Klassenkampfes vergessen immer, daß die Arbeiterschaft ihr Organisationswerk nicht aufzugeben braucht, wenn sie die volle und konsequente Ethik an Stelle des bloßen Klassenbewußtseins zur Basis ihrer Agitation und Aktion macht. Ganz im Gegentheil: Je größer und breiter die Sympathie und das Gerechtigkeitsgefühl, desto intensiver auch das Verlangen nach neuen Formen des gemeinsamen Daseins, die in Einklang mit diesen sittlichen Mächten stehen. Muß das große Kulturwerk der Organisation durchaus mit militärischen Bildern und Gleichnissen belastet und unter der Suggestion des Niederschlagens und Zerschmetterns von Feinden und Ausbeutern stehen? Heißt das „wissenschaftlicher Sozialismus“, wenn man durch die ganze Terminologie der Propaganda derartig an primitive Instinkte appellirt, statt die sehr wesentlichen Momente gehörig ins Licht zu rücken, welche die soziale Auseinandersetzung der in Frage kommenden Klassen von einem bloßen „Klassenkampf“ unterscheiden? Der Abgeordnete Schippel hat den sozialwissenschaftlichen Umschwung innerhalb seiner Partei kürzlich einmal (Sozialistische Monatshefte) folgendermaßen bezeichnet:

„So sind wir, die Feinde des „Kapitals“, wie über Nacht und doch wieder in einem stetigen politischen Entwickelungsgang zugleich die lebhaftesten Freunde und Förderer der „kapitalistischen Entwickelung“ geworden. Die deutsche Arbeiterklasse, bei allen ihren Kämpfen mit dem Kapital, fühlt sich in vielen Stücken als der natürliche Bundesgenosse einer weitblickenden, kühn ausgreifenden Industriepolitik. . . . . . Wir mögen diese historisch gegebene Produktionsordnung nicht lieben und doch sind wir nichts ohne sie, und nur mit ihrer Erweiterung und Ausreifung kann auch das Proletariat seinen großen geschichtlichen Aufgaben entgegenwachsen und reifen.“

Diese Ausführungen beleuchten, wie wenig das Wort Klassenkampf geeignet ist, die ganze Summe der Wechselbeziehungen zwischen Bourgeoisie und Proletariat erschöpfend darzustellen und wie wenig realpolitisch also eine Taktik sein kann, die unter dem Banne dieses Schlagwortes stehen bleibt. So wie die Arbeiterklasse nicht im Zusammenbruch, sondern in der Ausreifung der kapitalistischen Industrie ihre Rechnung findet, so dient auch wiederum die wachsende Emanzipation der Arbeiterklasse, ihre höhere Bildung und Gleichberechtigung den Bedürfnissen der großindustriellen Technik, während die möglichst gleichmäßige Ausdehnung der gewerkschaftlichen Kontrole dem Fabrikanten den Kampf gegen die Schmutzkonkurrenz erleichtert und einen Druck auf die wirthschaftliche Zusammenfassung der Betriebe in Kartellen ausübt, der ebenfalls in Einklang mit den Bedürfnissen der Marktbeherrschung selber steht. Es handelt sich also um den Ausgleich von Interessen, die zwar im einzelnen Falle auf einander prallen, die sich aber nicht prinzipiell auf Tod und Leben entgegengesetzt sind, sondern sich in der Hervorbringung einer höheren Organisation der menschlichen Arbeit und in der größtmöglichen Entbindung aller individuellen Kräfte gegenseitig ergänzen. Darum sollte die Organisation der arbeitenden Klassen nicht immer nur als ein *Kampfmittel* gegen „*das Unternehmerthum*“ proklamirt werden, sondern vor Allem als ein *Hülfsmittel für beide Klassen* zur Unterdrückung der Schmutzkonkurrenz, die so den Einzelnen nur zu oft seinem besseren Selbst entgegenzuhandeln zwingt. Auf diese Weise wird der bloße Klassenegoismus als soziale Triebkraft ausgeschaltet und das Streben nach der Sicherung des eigenen Interesses unmittelbar psychologisch mit dem Gedanken an eine höhere Solidarität der Interessen verbunden und damit vor der antisozialen Entartung bewahrt, die von der Pflege der bloßen Kampfstimmung untrennbar ist.

(Schluß folgt.)

Zürich. Fr. W. Förster.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Sozialpolitik und der Etat des Reichsamts des Innern im Reichstage.

Wie alljährlich, so hat sich auch diesmal im Reichstage beim Etat des Reichsamts des Innern eine umfangreiche sozialpolitische Debatte entwickelt. Sie zeigte die erfreuliche Erscheinung, daß aus der Mitte des Hauses, insbesondere bisher von den Abgeordneten Bassermann, Roesicke (Dessau) und Hitze, auf ein schnelleres Tempo in der Sozialpolitik gedrungen wurde, und daß der Staatssekretär des Innern nicht umhin konnte, verschiedene Reformen in Aussicht zu stellen. Freilich fehlte es auf der Rechten dagegen nicht an Stimmen, die, wie der Abgeordnete Dr. Oertel (Sachsen), einer baldigen Ersetzung der vielbesprochenen Bäckereiverordnung durch die angekündigte Verordnung über die Mindestruhezeit im Bäckereigewerbe das Wort redeten und auch der geplanten Verordnung über die sanitären bezw. hygienischen Vorkehrungen in Backstuben mit unverhohlenem Mißtrauen begegneten, überhaupt den Schutz der Kleingewerbetreibenden als politisch werthvoller bezeichneten, als den Schutz der angeblich undankbaren Arbeitermassen. Im Allgemeinen herrscht indessen im Reichstag nach wie vor eine für die Sozialreform sehr günstige Stimmung. Selbst Dr. Oertel bezeichnete seine konservativ-agrarischen Freunde als Anhänger einer „besonnenen, maßvollen und ruhig fortschreitenden Sozialpolitik“, wobei allerdings der Schwerpunkt wohl mehr in der Ruhe als im Fortschreiten zu suchen ist.

Vom Abgeordneten *Bassermann* wurde namentlich die Beschleunigung der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, der Wittwen- und Waisenversorgung der Arbeiter, des gesetzlichen Schutzes der gewerblichen Arbeit schulpflichtiger Kinder außerhalb der Fabriken und der Förderung der Arbeiter-Berufsvereine gefordert, wobei der Ausbau gemeinschaftlicher Friedensorganisationen der Arbeiter und Arbeitgeber zugleich in Angriff genommen werden können. Daneben empfiehlt der nationalliberale Führer die Ver-

mehrung der weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten, denen in den Berichten der Gewerbeinspektoren ein gutes Zeugniß ausgestellt wurde, den Ausbau der paritätischen kommunalen Arbeitsnachweise und mit besonderem Nachdruck die Errichtung eines **Reichsarbeitsamts**, schon weil bei der heutigen Organisation der Centralstelle das Reichsamt des Innern derart mit Arbeiten überlastet sei, daß manche sozialpolitische Aufgaben zurückgestellt werden müßten. Der Kommission für Arbeiterstatistik, die der sozialdemokratische Abgeordnete Molkenbuhr als im „Einschlafen" begriffen und als sehr reformbedürftig bezeichnete, will Herr Bassermann als neue Aufgaben Erhebungen über die Lage der Gehülfen der Rechtsanwälte und Notare und über die Arbeitsverhältnisse der Binnenschiffer, die eine Mindestruhezeit verlangten, zuweisen. Im Uebrigen schilderte Herr Bassermann in seiner eingehenden Rede noch die aufstrebende Gewerkschaftsbewegung und das Bestreben, die Gewerkschaften neutral zu gestalten, sowie die kulturelle Bedeutung der Arbeiter-Organisationen überhaupt.

Ihm trat zur Seite der liberale Abgeordnete **Roesicke** (Dessau), der insbesondere die **Ausgestaltung des Koalitionsrechts** befürwortete, und es bei dieser Gelegenheit bedauerte, daß bei der vorjährigen Aussperrung der Hamburger Werftarbeiter der Kaiser unrichtig informirt worden sei. Er forderte auch für die Frauen freies Vereinsrecht, denn die Frauen müßten sich am wirthschaftlichen und politischen Leben betheiligen können. Hindere doch z. B. das preußische Vereinsgesetz die Frauen an der jüngst gegründeten Gesellschaft für Sozialreform theilzunehmen. Das Reichsversicherungsamt müsse eine selbständigere Stellung erhalten. Der Redner, der, wie schon in früheren Jahren, sein warmes Interesse für die Arbeiter bekundete, stimmte im Uebrigen den Ausführungen Bassermanns zu, und schloß mit der Erklärung, daß die seiner Zeit vom Staatssekretär des Innern verlangte „Schonzeit" für die Sozialreform nun zu Ende sei und daß auf ein schnelleres Tempo in der Sozialpolitik gedrungen werden müsse.

Staatssekretär Graf **Posadowskys** Antwort war ziemlich entgegenkommend. Es sind verschiedene Erhebungen im Gange, einmal in Bezug auf den Arbeiterschutz in der Hausindustrie, zunächst in der Cigarrenindustrie, über die Sonntagsruhe in der Binnenschiffahrt und Flößerei; über die Verhältnisse des kaufmännischen Hülfspersonal in Comptoiren und über die Gehülfen im Fleischereigewerbe. Ueber die Arbeit verheiratheter Frauen in Fabriken werde dem Reichstage noch in diesem Monat eine im Reichsamt des Innern ausgearbeitete Denkschrift zugehen. Die gewerbliche Arbeit schulpflichtiger Kinder werde nur **gesetzlich**, nicht im Verordnungswege geregelt werden können, weil bis zu einem gewissem Grade in das Recht der Familie eingegriffen werden müsse, wozu die Gewerbeordnung keine Handhabe biete. Die Erhebungen, so lückenhaft sie auch seien, hätten ein trauriges Bild ergeben. Vorläufig seien Grundzüge aufgestellt und den Regierungen mitgetheilt worden. Die Arbeitsverhältnisse in den Bureaux der Rechtsanwälte und Notare könnten, da die in Frage kommenden Personen der Gewerbeordnung nicht unterständen, ebenfalls nur durch Gesetz geregelt werden. Zu dem Zweck habe er sich mit dem preußischen Justizminister in Verbindung gesetzt. Die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, deren Förderung ihm ganz außerordentlich am Herzen liege, werde hoffentlich in der nächsten Session vorgelegt werden können. In dieser Session sei dies ganz ausgeschlossen. Die Ausführung der Krankenversicherung liege den Einzelstaaten ob, und diese hätten die Erhebungen noch nicht abgeschlossen. Auf die Arbeiterorganisationen und das Koalitionsrecht ging der Staatssekretär leider nur in allgemeinen, unverbindlichen Wendungen ein.

Der Sprecher der freisinnigen Volkspartei, Abgeordneter Dr. **Wiemer**, mißbilligte das Verbot des Streikpostenstehens durch den Lübecker Senat, verwahrte die freien Hülfskassen gegen etwaige Schädigungen durch die zu erwartende Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, mißbilligte die in Preußen geplante Bestrafung des Kontraktbruches ländlicher Arbeiter, und sprach sich im Uebrigen im sozialreformfreundlichen Sinne aus.

Am zweiten Sitzungstage unternahm der sozialdemokratische Abgeordnete **Fischer** einen scharfen Vorstoß gegen den Staatssekretär wegen der 12 000 Mark-Affaire. Mit großer Leidenschaftlichkeit bezeichnete er die Abhängigkeit des Reichsamts des Innern vom Zentralverband deutscher Industrieller als „skandalös" und behauptete unter dem lärmenden Beifall seiner Parteifreunde, die Aera Posadowsky sei die sozialpolitische Schonzeit für die Unternehmer und die Zeit der Zuchthausvorlagen für die Arbeiter geworden. Er beantragte schließlich die Niedersetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission „zur Erforschung der politischen und finanziellen Beziehungen, welche das Reichsamt des Innern mit dem Zentralverband der Industriellen oder anderen Interessengruppen unterhalten habe, um darüber dem Reichstage Bericht zu erstatten."

Graf **Posadowsky** erwiderte, daß er seinen Posten behaupten werde, solange er das Vertrauen seines Monarchen besitze, solange er es für politisch nützlich erachte und solange er über die körperlichen und geistigen Kräfte verfüge, um derartigen Angriffen Stand zu halten. Er lehne es, nachdem er die Verantwortung übernommen, ab, über die Sache selbst sich zu äußern. Der Staatssekretär wies denn auch nur Einzelheiten zurück und nahm dabei die Arbeitswilligen-Vorlage in Schutz, die auch im Interesse der Arbeiter gedacht gewesen sei. Die Gesetzentwürfe, die er im Reichstage vertrete, seien übrigens nicht seine Gesetze, sondern solche der verbündeten Regierungen.

Von der Rechten wurde dem Staatssekretär durch den Abgeordneten **Oertel** (Sachsen) ein nur wenig verklausulirtes Vertrauensvotum ausgestellt und den Sozialdemokraten vorgehalten, daß sie nur durch Hehlerei oder Fundunterschlagung in den Besitz des bekannten Bueckschen 12 000 Mark-Briefes gelangt sein könnten. Der Staatssekretär sei zwar kein Agrarier nach seinem Herzen, aber seine Tüchtigkeit, Sachkenntniß und Lauterkeit wisse die Rechte nach Gebühr zu schätzen. Auch Abgeordneter **Roesicke** (Dessau) tadelte die Uebertreibungen des sozialdemokratischen Sprechers. Von einem System der Beeinflussung des Reichsamts des Innern seitens des Centralverbandes könne nicht gesprochen werden, so sehr er auch den im Reichsamt des Innern begangenen Mißgriff bedaure. Nach diesem Zwischenfall lenkte der sozialdemokratische Abgeordnete **Wurm** die Aufmerksamkeit auf die Jahresberichte der Gewerbe-Inspektoren, die er einer langen und scharfen Kritik unterzog, wobei er aber die süddeutschen ausnahm, vielmehr den süddeutschen Inspektoren wegen ihres Verkehrs mit den Arbeiterorganisationen und Würdigung der Arbeiterbestrebungen Anerkennung spendete, und im Gegensatz hierzu hervorhob, daß in Preußen und Sachsen den Inspektoren durch Verordnung der Verkehr mit Arbeiterorganisationen verboten sei. Der sächsische Bundesrathsvertreter **Fischer** erklärte, daß ihm von einer solchen Verordnung für Sachsen nichts bekannt sei. Im Uebrigen bestritt er Wurms Behauptung, daß in Sachsen die ganze Gewerbeaufsicht nichts anderes als ein Schutz der Unternehmer sei.

Die sozialpolitische Debatte wurde am Montag fortgesetzt. Das Wort ergriff zuerst Abgeordneter **Hitze** für die Centrumspartei. Nach den Erklärungen des Reichskanzlers könne man die 12 000 Mark-Angelegenheit ruhen lassen. Aber die Renommisterei, die anmaßenden und selbstgefälligen Ausführungen des Herrn Bueck würden dem Reichsamte des Innern wohl die Ueberzeugung beigebracht haben, wie bedenklich es sei, vertrauliche Beziehungen zu derartigen Interessenvertretungen zu unterhalten. Gerade die Beziehungen des Reichsamtes zum Centralverbande mit seiner sozialpolitischen Rückständigkeit und dem Geiste des Scharfmacherthums hätten die Arbeiter tief verstimmt. Jedenfalls sei aber von einem System im Sinne des Antrages Fischer nichts vorhanden und dieser sei deshalb abzulehnen. Redner entwickelte sodann sein sozialpolitisches Programm, vertheidigte die Bäckereiverordnung, forderte ein rascheres Tempo in der sozialpolitischen Gesetzgebung, unter anderem Einschränkung der Arbeit schulpflichtiger Kinder, der Fabrikarbeit verheiratheter Frauen, Regelung der Hausindustrie, Ausdehnung des Befähigungsnachweises und schließlich zur Erfüllung dieser sozialpolitischen Pläne die Schaffung eines **Reichsarbeitsamtes**. Eindringlich warnte er davor, bei der Revision des Krankenkassengesetzes gegen die freien Hülfskassen vorzugehen. Endlich regte er an, durch die Fabrikinspektoren Erhebungen über die Wirkungen der Arbeiterschutzgesetze zu veranstalten. Von sozialdemokratischer Seite brachten die Abgeordneten **Hoch** und **Horn** verschiedene Einzelbeschwerden vor, so über den mangelhaften Schutz der Bauarbeiter, über die Verhältnisse in Glasschleifereien, über die Ausführung der Krankenversicherung, die Handhabung der Gewerbeaufsicht. Der freisinnige Abgeordnete **Müller** verlangte das Verbot der Weißphosphor-Zündholzfabrikation. Staatssekretär Graf **Posadowsky** ging am 14. Januar in einer langen Rede auf diese Beschwerden ein. Er verwies darauf, daß nicht er, sondern die Verbündeten Regierungen die Verantwortung für des Tempo der Sozialpolitik trügen; wie könne er allein vorgehen auf die Gefahr, niemanden hinter sich zu haben? Es sei nicht richtig, daß in Preußen jeder Streik als vis major gelten solle, jeder Einzelfall werde geprüft. Die Erwägungen über die Regelung der Verhältnisse in den Bäckereien schwebten noch, einerseits beständen die schwersten Mißstände, andererseits müsse man sich hüten, die kleinen

Bäcker zu sehr zu belasten. Durch Rundschreiben vom August 1899 habe er eine strenge Ahndung der Uebertretungen der Arbeiterschutzvorschriften angeregt. Der Schutz der Cigarren-Heimarbeiter und der Gastwirthschaftsgehülfen unterliege der Erwägung. Den preußischen Gewerbeinspektoren sei keineswegs verboten, mit den Arbeiterorganisationen zu verkehren, wenn auch die direkte Verbindung mit den Arbeitern vorzuziehen sei. Der Bauarbeiterschutz in Bayern sei auf seine Anregung zurückzuführen, zwingen könne er aber die Einzelstaaten nicht. Die Erhebung über die Kinderarbeit genüge völlig, um ein gesetzliches Einschreiten zu rechtfertigen. Und was die Krankenversicherung betreffe, so möge man ihn weder für Privatarbeiten einzelner Beamter noch für die Handlungsweise jedes Regierungspräsidenten verantwortlich machen. — Wir kommen auf die Verhandlungen noch zurück.

* * *

Zwischen diese Verhandlungen fiel ein Schwerinstag, auf dessen Tagesordnung eine andere wichtige Frage der Sozialpolitik, die **Anträge auf Reform der Gewerbegerichte** standen. Von den **Sozialdemokraten** lag wieder, wie schon im Vorjahr, ein radikaler Abänderungsantrag vor, wonach die Gewerbegerichte obligatorisch eingeführt werden sollen für alle Arbeiter, einschließlich der kaufmännischen Angestellten und Dienstboten. Die Innungsschiedsgerichte, deren es über 700 giebt, sollen aufgelöst und das wahlfähige Alter soll, wie in Oesterreich, vom 25. auf das 21. Jahr herabgesetzt und die Gleichberechtigung der Frauen ausgesprochen werden. Auch sollen die Abtheilungen der Gewerbegerichte den Charakter einer gesetzlichen Vertretung der Arbeiter erhalten. Die Gewerbegerichte sollen für den gesammten Arbeitsvertrag zuständig sein. Ein Antrag des **Centrums** geht nicht so weit und stimmt im Wesentlichen mit den Vorschlägen überein, welche die vorjährige Kommission, der die Anträge überwiesen worden waren, gemacht hat. Darnach sollen die Gewerbegerichte nur für Städte mit über 20 000 Einwohnern obligatorisch gemacht und soll die Zuständigkeit der Gerichte auf ganz bestimmte Arten von Streitigkeiten beschränkt werden. Ferner soll der Verhandlungszwang eingeführt und dem Richter die Befugniß ertheilt werden, Geldstrafen gegen der Vorladung nicht folgende Parteien auszusprechen. Die Kommunen sollen für die Gewerbegerichte offizielle Wählerlisten aufstellen. Ein gemeinsamer Antrag des **Centrums** und der **Nationalliberalen** bezweckt eine bessere Ausgestaltung der Gewerbegerichte und Einigungsämter, um einen Weg zu den in den kaiserlichen Februar-Erlassen bezeichneten Zielen zu finden. Bisher sind nur zwei Antragsteller zu Worte gekommen, die vor leeren Bundesrathsplätzen sprachen, was im Hause sehr unliebsam bemerkt und auch monirt wurde.

Zur Begründung des sozialdemokratischen Antrags erklärte Abgeordneter **Tutzauer**, daß alle Arbeiter ein Recht auf die prompte und billige Rechtsprechung der Gewerbegerichte hätten. Die Gewerbegerichte hätten sich gut bewährt, und es sei ein arger Fehler gewesen, durch die Errichtung von Innungsschiedsgerichten ihr Thätigkeitsbereich einzuengen. Das hätten die Arbeiter als eine schwere Benachtheiligung ebenso empfunden als die Weigerung mancher Orte, Gewerbegerichte einzuführen. Daher auch der Rückgang der Wahlbetheiligung. Die Zulassung der Arbeiterinnen zum aktiven und passiven Wahlrecht sei etwas selbstverständliches, ebenso die Herabsetzung der Altersgrenze für das Wahlrecht. Dem gegenüber führte Abgeordneter **Trimborn** als Antragsteller des Centrums aus, daß die vorjährige Kommission die obligatorischen Gewerbegerichte verworfen habe, weil z. B. auf dem Lande es an geeigneten Persönlichkeiten fehlen werde. Es bleibe auch bei der obligatorischen Einführung in Orten über 20 000 Einwohnern noch die fakultative Einführung in kleineren Orten übrig, auch könne die Landescentralbehörde den für die 20 000 Einwohner-Städte errichteten Gerichten bestimmte Nachbarbezirke zuweisen. Werde sein Vorschlag Gesetz, so würden sofort in 49 Städten Gewerbegerichte neu errichtet werden müssen. Von der Einbeziehung des kaufmännischen Hülfspersonals habe die Kommission abgesehen, weil die Regierung erklärt habe, daß sie mit der Bearbeitung dieser Materie befaßt sei. Der Verhandlungszwang sei besonders nothwendig bei schädigenden Massenausständen. In Oesterreich habe sich die Altersgrenze von 21 Jahren nicht bewährt; die Leute seien zu jung und es fehle ihnen die nöthige Erfahrung und Autorität. Belgien und Frankreich hätten auch das 25. Jahr für das aktive Wahlrecht. Die Verleihung des Wahlrechts an Arbeiterinnen stoße auf große prinzipielle Bedenken. Die Innungsschiedsgerichte müßten im Interesse der Innungen beibehalten werden. Die Zulassung der Proportionalwahl müsse gewährleistet werden. Persönlich ist Redner für Einbeziehung des Gesindes, für Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte und für Einführung einer Berufungsinstanz. Die Kommission werde voraussichtlich aus dem sozialdemokratischen Antrage das Erreichbare herausschälen. Dringend müsse man aber wünschen, daß die verbündeten Regierungen der Reform mehr Interesse als bisher entgegenbrächten. Damit sieht es allerdings sehr flau aus.

Die Wohnungsfrage in Preußen ist in der Thronrede, mit der am 8. Januar der Landtag eröffnet worden ist, im Anschluß an die Ankündigung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., wie folgt, erwähnt:

Wenn hiernach eine für eine einzelne Stadt und ein bestimmtes Gebiet der Wohnungsfürsorge besonders dringliche Frage vorab zur Erledigung gebracht werden soll, so erheischt doch die Gestaltung der Wohnungsverhältnisse, namentlich in den dichtbevölkerten und überwiegend industriellen Gegenden, weitere, die verschiedensten Gebiete kommunaler und staatlicher Fürsorge berührende Maßnahmen. Die Staatsregierung ist in der Erörterung darüber begriffen, welche Anordnungen im Verwaltungswege zu treffen und welche einer gesetzlichen Regelung zuzuweisen sein werden, um die hervorgetretenen Mißstände zu mildern und namentlich dem Wohnungsbedürfnisse der minder bemittelten Klassen nach Möglichkeit abzuhelfen.

Wenn man nur endlich aus diesen Erwägungen und Erörterungen der Staatsregierung ein kleines Resultat entstehen sähe! Auch die Ausführungen des Finanzministers in seiner Etatsrede, die sich auf diese Stelle der Thronrede beziehen, lauten keineswegs ermuthigend. Er hat zwar die Einstellung von Summen für die eigenen Arbeiter der Betriebsverwaltungen des preußischen Staates wie in früheren Jahren fortgesetzt, das besondere Bedürfniß für die unteren Beamten und die Arbeiter zur Erstellung von Dienstwohnungen betont, im Uebrigen aber energisch abgelehnt, daß die Gemeinden und der Staat es als ihre Aufgabe betrachten könnten, die Verantwortlichkeit für das Vorhandensein jederzeit billiger und genügend zahlreicher Wohnungen zu übernehmen. Er nahm von vornherein Stellung gegen die Wiedereinbringung eines etwaigen Antrages wie den vorjährigen, die Mittel der Rentengutsgesetzgebung auch für kleinste Rentengüter nutzbar zu machen (vergl. Jahrg. IX, Sp. 918 und 982), ja erklärte sogar, daß er es für ein Unglück halten würde, wenn die Bauspekulation unterdrückt würde. — „Wir kennen die Weise, wir kennen den Text, wir kennen den Herren Verfasser“ — denn seit Jahren wird diese Lehre des Finanzministers eifrig in den „Polit. Nachr.“ verkündet. Wie anders lautete die Forderung des Herrn Dr. v. Miquel, da er um die Mitte der 80er Jahre als Oberbürgermeister von Frankfurt-Main für ein **Reichswohngesetz** eintrat und den Entwurf eines solchen in öffentlicher Versammlung vorlegte!

Fortgewährung des Lohns bei Arbeitsunterbrechungen im Bereich des Eisenbahnministeriums. Der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten erläßt für seinen Geschäftskreis eine Verfügung, die sich mit dem §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beschäftigt. Nach dieser Verfügung soll in der Regel das Arbeitsverhältniß durch Vertrag anderweit geregelt und dabei der Grundsatz festgehalten werden, daß nur für wirklich geleistete Arbeit Lohn bewilligt wird. Es soll jedoch erwogen werden, inwieweit der Absicht des §. 616 entsprechend in einzelnen genauer festzustellenden Fällen unverschuldeter persönlicher Verhinderung der Lohn fortzugewähren sein wird. Zu diesem Zwecke werden nach einer von den betheiligten Ressorts getroffenen Vereinbarung Ermittelungen über hieraus zu erwartende Kosten angeordnet. Die Ermittelungen sollen sich erstrecken:

1. auf die Kosten, welche entstehen würden, wenn der Lohn a) bei militärischen Uebungen von nicht mehr als vierzehntägiger Dauer für die ganze Dauer der Uebung; b) außerdem bei längeren Uebungen für die Dauer von 14 Tagen an diejenigen eingezogenen Arbeiter fortbezahlt würde, die mindestens ein Jahr im Dienste der Verwaltungen beschäftigt und verheirathet oder ausschließlich oder überwiegend Ernährer von Angehörigen sind;

2. auf die Kosten der Fortgewährung des Lohns an alle Arbeiter für die Zeit der Theilnahme an den Kontrolversammlungen und der Gestellung zur Aushebung und Musterung;

3. auf die Lohnvergütung bei Unterbrechung der Arbeit durch die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten; insbesondere durch Heranziehung zum Schöffen- und Geschworenendienst, sowie zum Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung, und durch Theilnahme an den Reichstags-, Landtags- und Kommunalwahlen;

4. auf die Fortgewährung des Lohns bei der Beurlaubung von älteren Arbeitern behufs Erledigung dringlicher persönlicher Angelegenheiten, z. B. bei Sterbefällen, Geburten, Eheschließungen und sonstigen besonderen Ereignissen für einen Zeitraum bis zu drei Tagen.

Unseres Erachtens müßten es die Staats- und Gemeindebehörden überall als ein nobile officium betrachten, den Bestim-

mungen des §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen sehr weiten Spielraum zu gewähren und zwar um so mehr, als viele Privatunternehmer grundsätzlich diese humane und sozialpolitisch richtig gedachte Vorschrift auszuschalten bemüht sind (vergl. „Soziale Praxis" IX. Jahrg. Sp. 790 und X. Jahrg. Sp. 228). Auch vermögen wir nicht einzusehen, warum die staatlichen Arbeiter hier grundsätzlich anders als die unteren Beamten behandelt werden sollen.

Soziale Zustände.

Steigerung des Einkommens in Preußen und Wachsthum der mittleren Einkommen. Die Statistik der preußischen Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1900 ergiebt, daß sowohl die Zahl der einkommensteuerpflichtigen Bevölkerung als deren Einkommen in stärkerem Maße gestiegen ist als in einem der vorausgegangenen Jahre. Das veranlagte Einkommen aller Censiten betrug 7811,3 Millionen Mark gegen 7257,6 Millionen im Jahre 1899, 6774,5 im Jahre 1898, 6375,6 im Jahre 1897 und 5721,0 im Jahre 1892. Die Zunahme, die in den Jahren bis 1896 nie mehr als 160 Millionen Mark jährlich betrug, belief sich von 1896 zu 1897 auf 289 Millionen, von 1897 zu 1898 auf 400 Millionen, von 1898 zu 1899 auf 483 Millionen und von 1899 zu 1900 auf 583 Millionen Mark. Seit dem Jahre 1892, dem ersten Jahre unter dem Einfluß der neuen Steuergesetze, ist das steuerpflichtige Einkommen in Preußen um 2117 Millionen Mark, also um 37 % gestiegen. Daß diese Vermehrung des Gesammteinkommens, soweit es steuerpflichtig ist, Hand in Hand mit einer Hebung der wirthschaftlichen Lage der minder bemittelten Klassen während der letzten Jahre gegangen ist, erhellt aus einer Uebersicht über die Bewegung der Einkommen von 900—3000 ℳ. Diese nach den Bestimmungen des preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, untersten steuerbaren Einkommen sind vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus freilich keineswegs die „kleinen" Einkommen, da im Jahre 1899 bei einer Bevölkerung von fast 33 Millionen Köpfen nicht weniger als rund 21 Millionen steuerfrei geblieben sind, weil ihr Einkommen 900 ℳ nicht überstieg. Die Einkommen von über 900—3000 ℳ umfassen vielmehr vorwiegend diejenigen des einfachen Mittelstandes, und zwar 87,86 % der Censiten überhaupt. Auf je 10 000 Köpfe der Bevölkerung kamen nun

in den Einkommensstufen	Censiten 1892	Censiten 1899	Zunahme v. H. der Censiten
900—1 200 ℳ . . .	367	440	19,90
1 200—1 500 „ . . .	143	160	11,90
1 500—2 100 „ . . .	124	133	7,26
2 100—3 000 „ . . .	75	88	17,33.

Danach haben sämmtliche Einkommensgruppen im Verhältnisse zur Bevölkerung eine bedeutende Vermehrung erfahren. Kaum ausdrücklich erwähnt zu werden braucht wohl, daß die Vermehrung der Censiten in den angeführten Einkommenstufen nicht etwa auf eine Verminderung der höheren Einkommen zurückzuführen ist, sondern durchweg auf ein Aufsteigen solcher Leute in diese Klassen, die früher wegen eines Einkommens von weniger als 900 ℳ steuerfrei waren. Denn, wie bekannt, haben sich auch die Censiten in den höheren Stufen mit einem Einkommen von über 3000 ℳ vermehrt: sie sind von 390 957 Censiten auf 413 878 gestiegen. — Die obigen Ziffern thun lediglich dar, daß der wirthschaftliche Aufschwung sich in seinen Wirkungen keineswegs auf die oberen Klassen beschränkt hat und zeigen, in welchem Maße auch der Mittelstand und die weiteren Schichten daran Theil genommen haben. Die Freude hierüber wird allerdings durch zwei Momente stark gedämpft: Einmal darf man nicht übersehen, daß in der letzten Zeit auch zahlreiche Bedürfnisse, deren Befriedigung unerläßlich ist, theurer geworden sind, vor Allem die Wohnungen. So hat die wirthschaftliche Prosperität vielfach gerade den Minderbemittelten mit einer Hand gegeben und mit der andern genommen. Zum zweiten aber ist nicht außer Acht zu lassen, daß rund 60 % der Bevölkerung in Preußen mit ihrem Einkommen unter der Steuergrenze von 900 ℳ stehen. Zu dieser ungeheuren Mehrheit der Wenigbemittelten gehören vor Allem die Lohnarbeiter, und ihre wirthschaftlichen Verhältnisse zu bessern, sei es durch gesetzliches Eingreifen, sei es durch Ermöglichung der Selbsthülfe, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Sozialreform.

Arbeitszeit der Eisenbahnbediensteten in Preußen. Nach einer dem preußischen Landtage zugegangenen Uebersicht vom Herbst 1900 für 329 958 Beamte und Arbeiter der preußischen Staatsbahnen waren bis 8 Stunden einschließlich beschäftigt 28 578 Personen, mehr als 8—9 Stunden 28 235, mehr als 9—10 Stunden 100 703, mehr als 10—11 Stunden 73 466, mehr als 11—12 Stunden 70 288, mehr als 12—13 Stunden 14 222, mehr als 13—14 Stunden 8119, mehr als 14—15 Stunden 3647, mehr als 15—16 Stunden 2670. Beim Zugbegleitungs- und Lokomotivpersonal sind die in die planmäßige Dienstschicht entfallenden Ruhepausen in die planmäßige Dienstzeit eingerechnet. — Bei einem großen Theil des Personals ist ein nicht ständiger täglicher Dienst auf die angegebene Stundenzahl festgesetzt. Beispielsweise wird die Dienstschicht von 15¼ Stunden einschließlich der Ruhepausen unter 6 Stunden von 10 Personen geleistet. Es erscheint dann in der Nachweisung ein Personal etwa zu 4 Köpfen gerechnet mit einer Dienstdauer von 15—16 Stunden, ohne daß eine regelmäßige Inanspruchnahme eines bestimmten Personals von solcher Dauer vorliegt. Bei dem Zugbegleitungspersonal und Lokomotivpersonal beträgt die durchschnittliche tägliche Dienstdauer bis 11 Stunden. Die Ruhetage des Eisenbahnpersonals sind recht knappe. Auf eine Gesammtzahl von Beamten und Arbeitern von 217 600 Köpfen entfallen im Kalenderjahr Dienstbefreiungen von mindestens 18 Stunden auf 709 816; davon entfallen 430 124 auf Sonntage. Es erhalten monatlich einen Ruhetag 17 029; 1½ Ruhetage 20 034, 2 Ruhetage 60 623, mehr als 2 Ruhetage 119 914. Dienstfreie Zeiten von weniger als 18 Stunden sind hier außer Ansatz geblieben. — Auch aus diesen Angaben läßt sich schließen, daß für diese Bediensteten noch recht vieles geschehen muß, soll der zu frühzeitigen Abnutzung vorgebeugt werden. Dagegen ist es freudig zu begrüßen, daß (wie die „Frkf. Ztg." meldet) der Eisenbahnminister für die Gehülfen des Stations-, Bureau-, Abfertigungs-, Werkstättendienstes u. s. w. unter Belassung ihrer Einkünfte einen Urlaub bis zu 14 Tagen jährlich gewährt hat. Bei etwaigen Entlassungen ist ihnen mindestens ein Monat vorher zu kündigen. Arbeiterspeisesäle, Uebernachtungslokale und Aufenthaltsräume, die zu längerer Unterkunft der Eisenbahnbediensteten dienen, sollen mit guten Büchern, Zeitschriften u. s. w. ausgestattet werden.

Der achtstündige Arbeitstag im Staate Washington wurde für alle Arbeiten des Staates selbst, sowie der Counties und Gemeinden eingeführt. Diese Arbeitszeit darf nur dann überschritten werden, wenn Leben oder Eigenthum in Gefahr ist. Jedoch muß dann für die gemachten Ueberstunden der doppelte Lohn bezahlt werden. Das Gesetz muß auch dann in Anwendung kommen, wenn Arbeiten des Staats, der Counties oder der Gemeinden im Submissionsweg vergeben werden. Uebertretungen des Gesetzes, welches den Achtstundentag vorschreibt, werden mit Geldbußen von 25 bis 200 Dollar oder mit 10 bis 90 Tagen Gefängniß bestraft.

Die Arbeitslöhne in Japan. In der Monatsschrift „Ostasien" (Januar 1901) theilt Dr. B. Brunn an der Hand amtlicher Daten Einiges über die Arbeitslöhne in Japan mit, die seit ungefähr sechs Jahren erheblich gestiegen sind. Die niedrigsten Löhne beziehen landwirthschaftliche Tagelöhner und die in der Weberei beschäftigten Frauen: 1897 erhielten sie durchschnittlich 19 Sen pro Tag (1 Sen = 2,08 Pfennig), während 1894 ihr Tagelohn bloß 13 bezw. 14 Sen betrug. Baumwollweber erhielten 27 Sen im Jahre 1897 gegen 21 Sen in 1894. Am besten bezahlt sind Schneider für europäische Kleidungsstücke, die 1894 50 Sen und 1897 58 Sen täglich erhielten; der Lohn für Schneider japanischer Kleidungsstücke betrug 37 Sen im Jahre 1897 und 31 Sen in 1894. Der nächst höhere Lohn wurde an Ziegelbrenner gezahlt, und zwar 56 Sen täglich, gegen 44 im Jahre 1894. Der Lohn für Steinmetzen war 1891 40, 1877 55 Sen täglich. Japaner nehmen an, daß bei Vergleichung der Lebenskosten die Reallöhne in Deutschland ungefähr 2½ bis 3mal höher sind als in Japan. Die steigende Tendenz der Löhne hat in Japan auch noch 1897, wofür die letzten Daten vorliegen, angedauert. Für die Arbeiter in den mit europäischen Maschinen eingerichteten Baumwollspinnereien betrug der Durchschnittslohn, der 1898 gezahlt wurde, 25,1 Sen, was einer Steigerung von 2,7 Sen gegenüber dem Vorjahre gleichkommt; die Arbeiterinnen erhielten im genannten Jahre 15,1 Sen gegen 13,6 in 1897. Angesichts der steigenden Tendenz der Löhne in Japan hat man dort Angst vor der noch billigeren Arbeitskraft der Chinesen und macht deshalb deren Einwanderung von der jeweiligen Erlaubniß der Verwaltungsbehörde abhängig. Heute läßt sich bereits mit Bestimmtheit annehmen, daß die noch vor einigen Jahren vielfach in Europa geäußerte Besorgniß vor der „gelben Gefahr", nämlich der erdrückenden Konkurrenz der billigen ostasiatischen Arbeitskraft, keine ernste Grundlage besitzt.

Arbeiterschutz.

Vermehrung des Gewerbeaufsichtspersonals in Hessen. Aus Darmstadt wird uns geschrieben: In dem Budget für 1901/02 ist eine Vermehrung des Aufsichtspersonals um 1 Gewerbeinspektor und 2 Assistenten vorgesehen (seitheriger Bestand: 4 Inspektoren, 1 Assistent und 2 Assistentinnen). Es geschieht dies, um eine ausgedehntere Revisionsthätigkeit zu ermöglichen und dann mit Rücksicht darauf, daß die Bestimmungen des §. 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung am 1. Januar d. Js. in Kraft getreten und hierdurch zahlreiche Betriebe der Gewerbeaufsicht unterstellt worden sind. Man will in Rheinhessen eine weitere Inspektion mit dem Sitz in Worms schaffen; die Inspektion Offenbach soll einen Assistenten erhalten und ihr Bezirk vergrößert und der der Inspektion Darmstadt entsprechend verkleinert werden; der andere Assistent soll zunächst der Inspektion Gießen zugetheilt werden und später soll eventuell statt desselben eine weitere Gewerbeinspektion in Oberhessen mit dem Sitz in Friedberg errichtet werden. Eine Vermehrung des weiblichen Aufsichtspersonals hält man vorerst nicht für erforderlich.

Gutachten der Lehrer über die gewerbliche Kinderarbeit in Sachsen. Der Minister des Innern, der die Anregung dazu gegeben hat, auch die Lehrerkollegien über die gewerbliche Kinderarbeit gutachtlich zu hören, geht davon aus, daß eine mäßige Beschäftigung von Kindern insofern eine Berechtigung habe, als sie geeignet sei, die Kinder an körperliche und geistige Thätigkeit zu gewöhnen, den Sinn für Fleiß und Sparsamkeit zu wecken und sie vor Müßiggang und anderen Uebeln zu bewahren. Nur dem Mißbrauch muß entgegengetreten werden. Die von der Reichsregierung zu erlassenden Vorschriften auf Grund der Gewerbeordnung sollen sich weder auf die häuslichen Verrichtungen, noch auf die Landwirthschaft erstrecken. Sonst aber sollen Kinder vom zwölften Jahre aufwärts, einschließlich der Zeit, die Schule und Konfirmandenunterricht in Anspruch nehmen, höchstens neun Stunden täglich beschäftigt werden dürfen. Möchte das Vorgehen Sachsens in den anderen deutschen Staaten Nachahmung finden!

Der Schutz hausirender Kinder in Liverpool. Vor ungefähr anderthalb Jahren hat der Stadtrath von Liverpool ein Reglement, betreffend den Hausirhandel durch Kinder in der Stadt, erlassen, dessen Wirksamkeit vom Home Office sowohl als auch von Körperschaften, die sich mit Kinderschutz befassen, aufmerksam beobachtet wird. Ein eigenes Aufsichtskomitee kontrolirt die Liverpooler Straßenjugend und ein Mitglied dieses „Watch Committee“, Mr. Burke, erstattete kürzlich in der „Contemporary Review“ Bericht über die bisherigen Erfolge. Dem städtischen Reglement zufolge, müssen Kinder, die Straßenhandel treiben wollen, Knaben im Alter von 11 bis 14, Mädchen im Alter von 11 bis 16 Jahren im Besitze einer Lizenz sein. Nach 9 Uhr Abends dürfen sie sich nicht mehr auf der Straße befinden und im Winter (von Oktober bis März) müssen sie den Straßenhandel bereits um 7 Uhr Abends einstellen, dem Reglement zufolge müssen die Kinder anständig gekleidet sein, sie dürfen kein Gasthaus oder Vergnügungsetablissement betreten, um dort zu hausiren und müssen, zum Zeichen ihrer Lizenz, einen Gürtel tragen. Während der Schulstunden ist ihnen das Hausiren verboten. Uebertretungen werden vom Aufsichtskomitee entweder mit der zeitweisen oder gänzlichen Entziehung der Lizenz bestraft. In den ersten 15 Monaten nach Inkraftsetzung dieses Reglements bewarben sich 1100 Personen um den Gürtel, darunter 167 Mädchen; die meisten verkaufen Abendblätter. Untersuchungen über die Verhältnisse der Eltern, soweit es sich nicht um Waisen handelt, ergaben sehr traurige Resultate; die Verdienste der Eltern schwanken zwischen 12 und 18 sh pro Woche. 161 Kinder wurden ohne Lizenz gefunden, darunter waren allerdings viele, die keine Lizenz besaßen, weil sie noch nicht das reglementsmäßige Alter hatten. 345 Kinder mit Lizenz überschritten ihre Hausirzeit, und die Schulbehörde meldete, daß 173 Kinder mit Hausirlizenz die Schule sehr unregelmäßig besuchten. Mr. Burke glaubt, daß wohl Einiges mit dem Reglement erreicht wurde, daß es aber sehr schwer sei, der Straßenjugend irgendwelche Disziplin beizubringen; so haben auch viele Kinder, denen das Reglement zu streng schien, den Gürtel wieder abgelegt, und im letzten August waren bloß 523 Kinder im Besitze einer Lizenz. Von Erfolg war jedenfalls das Verbot des Betretens von Public houses durch Kinder, aber sonst hält Mr. Burke nicht viel für erreicht. Das Uebel sitzt tiefer, als ein städtisches Reglement für hausirende Kinder dringen kann. So sollten die Wohnungen der Straßenjugend einer Kontrole unterliegen, Mädchen sollte überhaupt keine Lizenz ertheilt werden, und die Altersgrenze der Knaben sollte hinaufgesetzt werden.

Sitzgelegenheit für Arbeiterinnen in New-York. Das im Staate New-York geltende Gesetz betreffend die Beschaffung ausreichender Sitzgelegenheit für Fabrikarbeiterinnen ist im verflossenen Jahre dahin amendirt worden, daß auch Hoteliers und Gastwirthe verhalten sind, Dienstboten und Kellnerinnen genügende Sitzgelegenheit zu bieten.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Invaliden- und die Unfallversicherung 1899.

Für sämmtliche 31 Versicherungsanstalten (mit insgesammt 159 Vorstandsmitgliedern, 38 Hülfsarbeitern der Vorstände, 610 Ausschußmitgliedern, 66 054 Vertrauensmännern, 330 Kontrolbeamten, 495 Schiedsgerichten, 8647 besonderen Markenverkaufsstellen, 5370 mit der Einziehung der Beiträge betrauten Krankenkassen und 2956 in gleicher Weise mitwirkenden Gemeindebehörden und sonstigen von der Landes-Zentralbehörde bezeichneten Stellen) sind an Entschädigungsbeträgen 15 980 602 ℳ für Altersrenten und 24 074 203 ℳ für Invalidenrenten, zusammen 40 054 805 Mark gezahlt worden. 1899 wurden 16 724 Altersrenten und 91 760 Invalidenrenten bewilligt.

An Verwaltungskosten sind aufgewendet worden 7 804 119 ℳ, was auf je 46 Wochenbeiträge eine Ausgabe von 0,66 ℳ ergiebt oder 6,60 % der Gesammteinnahme an Beiträgen (der erhobenen Prämie) ausmacht. Die Gesammteinnahme aus Beiträgen belief sich mit Einschluß der Beiträge für Seeleute auf 118 303 793 ℳ. Die Zahl der verkauften Beitragsmarken beträgt rund 108 Millionen in Lohnklasse I, 197 Millionen in Lohnklasse II, 133 Millionen in Lohnklasse III und 106 Millionen in Lohnklasse IV. An Doppelmarken wurden rund 823 000 als verkauft nachgewiesen.

Der Vermögensbestand der Versicherungsanstalten einschließlich des Werthes der Inventarien belief sich bei Ablauf des Jahres 1899 auf 701 532 529 ℳ, wovon bis dahin 78 373 513 ℳ dem Reservefonds überwiesen worden sind. Die durchschnittliche Verzinsung der Kapitalanlagen erfolgt mit 3,50 %. Der Durchschnittssatz der Altersrenten, der für die im Jahre 1891 begonnenen 123,55 ℳ betr g, hat sich für die 1899 beginnenden auf 141,87 ℳ gehoben. Die Durchschnittshöhe der Invalidenrente, die sich für die 1891 beginnenden Renten auf 113,60 ℳ belief, hat für die 1899 beginnenden Renten 131,86 ℳ erreicht. An Beitragserstattungen wurden von den 31 Versicherungsanstalten festgesetzt 134 617 Erstattungen in Fällen von Verheirathung im Betrage von 4 107 972 ℳ und 27 455 Erstattungen in Todesfällen im Betrage von 1 213 004 ℳ. Die durchschnittliche Höhe des auf jeden Erstattungsfall kommenden Betrages berechnet sich für sämmtliche Anstalten zusammen auf 30,52 ℳ gegen 28,69 ℳ im Vorjahre in Fällen von Verheirathung, 44,19 ℳ gegen 39,96 ℳ im Vorjahre bei Todesfällen.

Die 113 Berufsgenossenschaften (65 gewerbliche und 48 landwirthschaftliche) mit 928 Sektionen, 1106 Mitglieder der Genossenschaftsvorstände, 5837 Mitgliedern der Sektionsvorstände, 26 196 Vertrauensmännern, 229 angestellten Beauftragten (Revisions-Ingenieuren ꝛc.), 1026 Schiedsgerichten und 4195 Arbeitervertretern haben 5 154 374 Betriebe mit 17 847 642 versicherten Personen Personen umfaßt. Hierzu treten bei den 416 Ausführungsbehörden (148 staatliche und 268 Provinzial- und Kommunalbehörden) mit 417 Schiedsgerichten und 2077 Arbeitervertretern 756 482 Versicherte, so daß 1899 bei den Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden zusammen 18 604 124 Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert gewesen sind. In dieser Zahl dürften an 1½ Millionen Personen doppelt erscheinen, die gleichzeitig in gewerblichen und in landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert waren. An Entschädigungsbeträgen sind seitens der Berufsgenossenschaften gezahlt worden 70 790 111 ℳ (gegen 63 858 562 ℳ im Vorjahre), seitens der Ausführungsbehörden 6 703 795 ℳ (gegen 6 166 265 ℳ im Vorjahre), seitens der 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften 1 186 725 ℳ (gegen 1 083 901 ℳ im Vorjahre). Die Gesammtsumme der Entschädigungsbeträge (Renten ꝛc.) belief sich mithin auf 78 680 632 ℳ. Die Anzahl der neuen Unfälle, für welche Entschädigungen festgestellt wurden, belief sich auf 106 036 (gegen 98 023 im Vorjahre). Hiervon waren Unfälle mit tödtlichem Ausgange 8124 (gegen 7984 im Vorjahre), Unfälle mit muthmaßlich dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit 1326 (gegen 1193 im Vorjahre). Die Zahl der von den getödteten Personen hinterlassenen entschädigungsberechtigten Personen beträgt 16 076 (gegen 16 004 im Vorjahre) und zwar 5165 Wittwen (5096), 10 622 Kinder (10 601) und 289 Aszendenten (307). Die Anzahl sämmtlicher zur Anmeldung gelangten Unfälle beträgt 443 813 (gegen 407 522 im Vorjahre). Die bis 1889 zurückreichende statistische Uebersicht ergiebt, daß die Zahl der entschädigten Unfälle stetig steigt, auch wenn man diese Zahl zu der Zahl der versicherten Personen in Beziehung setzt. Für dieses Anwachsen der Zahlen werden die von dem Reichs-Versicherungsamt im Jahre 1892 ermittelten Gründe auch heute noch als zutreffend angeführt, nämlich die wachsende Vertrautheit der arbeitenden — namentlich auch der landwirthschaftlichen — Bevölkerung mit den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze, die weiter sich verbreitende, wohlwollende Praxis der Ent-

schädigungsfeststellungsorgane, die Zunahme der maschinellen Betriebe und der Vereinigung großer Arbeitermassen auf den Arbeitsstellen, die zunehmende Ausdehnung und Anspannung auf den meisten Gebieten der Gütererzeugung, dadurch bedingt die Verwendung neuer, zunächst noch ungeschulter Kräfte auch bei maschinellen ꝛc. Betrieben und beim Bergbau. Insbesondere wird durch die beiden letzteren Umstände die gegenüber dem Vorjahre in den gewerblichen Betrieben wiederum vorhandene Unfallvermehrung des Jahres 1899 erklärt. Die vermehrte Unfallziffer ist eine erklärliche Begleiterscheinung dieser an sich günstigen industriellen Entwickelung, wie sie zu den Jahren 1899 und 1900 vorlag. Die Summe der anrechnungsfähigen Löhne, die sich bekanntlich mit den wirklich verdienten Löhne nicht deckt, stellt sich bei den 65 gewerblichen Berufsgenossenschaften auf 5 008 881 603 *M* (gegen 4 648 468 926 *M* im Vorjahre), bei 6 658 571 versicherten Personen (gegen 6 316 834 im Vorjahre) und 5 781 495 Vollarbeitern (gegen 5 462 829 im Vorjahre). Es entfallen also auf einen Versicherten an anrechnungsfähigem Lohne im Durchschnitt 752 *M* (gegen 735 *M* im Vorjahre), auf einen Vollarbeiter 866 *M* (gegen 850 *M* im Vorjahre), und es ist die Zahl der versicherten Personen um 341 737, die der Vollarbeiter um 318 666, der Betrag der anrechnungsfähigen Löhne um 365 412 677 *M* gestiegen. Die laufenden Verwaltungskosten betragen bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften 5 010 486 *M* (gegen 5 585 546 *M* im Vorjahre), bei den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften 2 310 725 *M* (gegen 2 189 572 *M* im Vorjahre). Die Gesammtausgaben der 416 Ausführungsbehörden haben sich auf 6 860 809 *M*, die der 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften auf 1 714 811 *M* belaufen. Die Bestände der bis zum Schlusse des Rechnungsjahres angesammelten Reservefonds der Berufsgenossenschaften betragen zusammen 138 156 790 *M*, die der mehrerwähnten Versicherungsanstalten 941 673 *M*.

Unfallversicherungsgesetz in den Niederlanden. Der Unfallversicherungsgesetzentwurf, über den wir mehrfach (zuletzt Sp. 138) berichtet haben, ist jetzt endlich Gesetz geworden. Er tritt jedoch noch nicht sogleich in Kraft, da zuvor noch ein neues Gesetz betr. die höhere Berufung und mehrere königliche Verordnungen erlassen werden müssen. Die Zweite Kammer hat aber schon den Etat für die Gehälter der Beamten und die Kosten für die Errichtung der Versicherungsbank genehmigt und auch die Ernennung der Beamten, die vorbereitende Maßregeln treffen werden, wird bald erfolgen.

Die Unfallversicherung in Rußland. Das russische Finanzministerium hatte seiner Zeit eine Kommission ernannt, die ein Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz ausarbeiten sollte. Der Entwurf ist jetzt festgestellt und soll im Januar oder Februar an den Reichsrath gelangen. Nur 28,2 % der russischen Fabrikarbeiter sind versichert. Der jetzt an den Reichsrath gelangende Gesetzentwurf verfolgt, wie die „Frkf. Ztg." mittheilt, sehr bescheidene Zwecke. Soviel über die Vorlage bisher bekannt geworden ist, berücksichtigt sie nicht alle Industriezweige, und die durch einen Unfall arbeitsunfähig und erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter können nur auf einen Theil ihres Arbeitslohnes Anspruch erheben.

Altersrentenversorgung in Neusüdwales. Am 1. Januar ist in Neusüdwales eine Einrichtung in Kraft getreten, die besagt, daß jede Person mit gutem Charakter, über 65 Jahre alt, welche während 25 Jahre ununterbrochen in der Kolonie Aufenthalt hatte, eine Rente von 520 *M* jährlich erhalten soll, ausgenommen, wo Mann und Frau gleichzeitig rentenberechtigt sein sollten, in welchem Falle jedes 390 *M* jährlich erhält. Die Rente vermindert sich um 20 *M* für jedes Einkommen von 20 *M*, welches der Rentenberechtigte besitzt.

Arbeitsnachweis.

Landwirthschaftlicher Arbeitsnachweis in Hamburg. Der Arbeitsnachweis der Patriotischen Gesellschaft zu Hamburg hat eine besondere landwirthschaftliche Abtheilung eingerichtet, in der Absicht, Personen, die durch Geburt und berufliche Vorbildung vorzugsweise für die Arbeit auf dem Lande geeignet sind, und die, in die Großstadt verschlagen, dort nur Arbeitslosigkeit und Armenlasten mehren und ihr eigenes Lebensglück verfehlen würden, der ländlichen Arbeit wieder zuzuführen. Dies ist ihm im abgelaufenen Jahre mit 1046 Personen gelungen. 31 Tagelöhnerfamilien, 588 Knechte, 346 ungelernte Arbeiter, 14 Mägde u. s. w., zusammen 1000 männliche und 46 weibliche Arbeiter wurden vom Hamburger Arbeitsnachweis in landwirthschaftlichen bezw. ländlichen Betrieben untergebracht. — Der Hamburgische Staat unterstützt diese Thätigkeit und beabsichtigt, den jährlichen Staatszuschuß für den Arbeitsnachweis der Patriotischen Gesellschaft, z. Th. wegen der landwirthschaftlichen Abtheilung von 11 000 auf 15 000 *M* zu erhöhen.

Städtisches Arbeitsamt München. Es wird uns geschrieben: Vom 7. Januar ab ist die männliche Abtheilung des städtischen Arbeitsamtes an den Werktagen von 6 Uhr früh bis 6 Uhr Abends mit Ausnahme der Zeit von 12 bis 1 Uhr Mittags ununterbrochen geöffnet. Es werden von diesem Tage ab von früh 6 Uhr an Aufträge um Zuweisung von Arbeitskräften aller Berufe und Gewerbearten, sowie auch von ungelernten Arbeitern und Tagelöhnern ꝛc. sowohl telephonisch wie persönlich entgegengenommen und erledigt. Hierdurch wird bezweckt, den Arbeitsuchenden, namentlich den arbeitslos gewordenen Arbeitern aller Art jede sich bietende Arbeitsgelegenheit möglichst rasch nachzuweisen und den Arbeitgebern die benöthigten Arbeitskräfte möglichst sogleich, noch vor Beginn der täglichen Arbeitszeit zu verschaffen. Diese neue Einrichtung dürfte einem vielseitigen Bedürfniß entsprechen und in Interessentenkreisen freudigst begrüßt werden.

Der Mannheimer Arbeitsmarkt im Jahre 1900. Die bereits fertig vorliegenden Jahresübersichten der Centralanstalt für unentgeltlichen Arbeitsnachweis werfen interessante Streiflichter auf die Verschlechterung des Arbeitsmarktes im abgelaufenen Jahre. Während 1899 im Ganzen 19348 männliche Arbeitskräfte verlangt wurden, ist diese Zahl 1900 auf 16788 zurückgegangen, dagegen hat sich der Andrang der Arbeitsuchenden von 37936 auf 47871 verstärkt. Entsprechend dem verminderten Stellenangebot hat sich auch die Summe der eingestellten Personen von 14232 auf 12600 verringert. Während demgemäß von 100 männlichen Arbeitsuchenden 1899 noch 37,5 untergebracht werden konnten, ist dies 1900 nur mehr bei 26,3 % möglich gewesen. Auch in der weiblichen Abtheilung haben sich die Verhältnisse verschlechtert; die Zahl der verlangten Arbeitskräfte ist freilich noch etwas gestiegen, nämlich von 5098 auf 5319, allein in stärkerem Grade, von 5988 auf 7251 haben sich die Arbeitsuchenden vermehrt. Da überdies die Mehrnachfrage fast ausschließlich auf Rechnung der schwer erhältlichen häuslichen Dienstboten zu setzen war, so ist auch hier die Zahl der Einstellungen etwas zurückgegangen und betrug nur 2862 gegen 2990 im Jahre 1899. Ebenso ist die dem Gesuch um Arbeit vorausgegangene Arbeitslosigkeit 1900 eine erheblich längere geworden, denn während 1899 dieselbe in den meisten Fällen unter 1 Woche dauerte, ist diesmal eine 1- bis 4wöchentliche Arbeitslosigkeit am häufigsten vorgekommen. Den Wendepunkt in der Konjunktur zum Schlechtern stellt der Juni 1900 dar.

Die Arbeitsbörse in Gent. Im Jahre 1899 hat die Genter Arbeitsbörse 1900 neue Arbeiter in ihre Liste von Arbeitsuchenden aufgenommen. Sie wies insgesammt 1740 Arbeitern Beschäftigung nach. Nachfragen nach Arbeitern von Unternehmern lagen 3572 vor. Die Statistik der Arbeitsbörse giebt kein genaues Bild ihrer Thätigkeit, da jeder Arbeiter, auch wenn ihm im Laufe des Jahres wiederholt Arbeit nachgewiesen wird, nur einmal in der Liste der Arbeitsuchenden figurirt.

Genossenschaftswesen.

Genossenschaftliche Organisation des Kohleneinkaufs ist vielfach in den parlamentarischen Verhandlungen, auch von Seite der Regierung als Mittel gegen die Kohlentheuerung empfohlen worden. Indessen der Rath ist leichter gegeben als ausgeführt, da die Grubenbesitzer zum Theil, ganz sicher aber die Großhändler die Hand nicht bieten werden, den genossenschaftlichen Bezug der Kohlen in großem Maßstabe zu fördern. Darum hat laut ihrem letzten „Wochenbericht" die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg es übernommen, für die Konsumvereine den Kohleneinkauf im Großen zu organisiren. Sie ist jetzt in der Lage, Kohlen des Rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats nach allen Gegenden zu liefern, wo diese Marken in Frage kommen. Ferner sind für schlesische Kohlen und für Kohlen aus den sächsischen Revieren werthvolle Verbindungen angeknüpft. Aus dem Pilsener Revier können Steinkohlen nach Süddeutschland geliefert werden, ferner böhmische Braunkohlen, sowohl Wasser- als Bahnverladung für Nord-, Mittel- und Süddeutschland, sächsische, braunschweiger und lausitzer Braunkohlen und Braunkohlen-Briquetts und Coaks. Auch für englische und schottische Kohlen hat die Gesellschaft die günstigsten Abschlüsse gemacht. Der betreffende Artikel schließt mit folgenden Worten: „An den Konsumvereinen, an den Kohleneinkaufsvereinen, den Kohlengenossenschaften und Kohlenkassen liegt es nun, diese Arbeit nutzbar zu machen. Die Organisation ist vorhanden, die Centrale arbeitet, die Führung will nur Vertrauen und Aufträge."

Eigenproduktion der dänischen Großeinkaufsgesellschaft. In dem verflossenen Jahre ist ebenso wie die niederländische auch die

dänische Großeinkaufsgesellschaft zur Eigenproduktion übergegangen. Die niederländische Großeinkaufsgesellschaft bezw. die Handelskammer des niederländischen Genossenschaftsbundes hat, wie wir in Nr. 9 S. 211 der „Sozialen Praxis" X. Jahrgang mittheilten, Mitte November 1900 eine eigene Seifenfabrik in Betrieb gesetzt, die Dänen haben als Anfang ihrer Eigenproduktion eine Kaffee-Rösterei und Chokoladenfabrik errichtet. Die dänische Großeinkaufsgesellschaft (Faelles foreningen for Danmarks Brugsforeninger) hat im Jahre 1899 einen Umsatz von fast 10 000 000 *M* gehabt und wird im verflossenen Jahre über 11 000 000 *M.* erreicht haben. Das Betriebskapital beträgt 800 000 *M.* Außer dem Hauptlager in Kopenhagen hat die Gesellschaft Filiallager in Aarhus, Kolding, Randers, Vejle, Odense, Aalborg und Horsens. Diese zahlreichen Filiallager sind nothwendig, um den kleinen bäuerlichen Konsumvereinen, welche die eigentlichen Träger der Konsumgenossenschaftsbewegung in Dänemark sind, einen bequemen Waarenbezug zu ermöglichen. Die älteste Abtheilung ist die Koldinger, die bis 1895 an der Spitze der jütischen Konsumgenossenschaften stand. Im Jahre 1895 erfolgte die Verschmelzung der jütischen Gesellschaft mit der seeländischen und die Einrichtung des Hauptlagers in Kopenhagen. In Kolding ist jetzt auch gleichzeitig mit einem großen neuen Lagerhaus die Kaffee-Rösterei und Chokoladenfabrik erbaut worden. Das Fabrikgebäude ist 17 m lang und 11 m breit und ganz aus feuerfestem Material hergestellt. Die maschinelle Einrichtung der Fabrik steht auf der Höhe der modernen Technik. Vorläufig ist eine Produktion bis zu 800 Pfund Chokolade und 5000 Pfund gebrannten Kaffee täglich vorgesehen. Alle Einrichtungen sind so getroffen, daß eine Erweiterung der Fabrikanlage keine Schwierigkeiten macht. — Vielleicht wird der zweite Schritt der dänischen Großeinkaufsgesellschaft auf dem Wege der Eigenproduktion die Errichtung einer Tabackfabrik sein. Es ist nämlich in Dänemark ein Tabackring in der Bildung begriffen, und es besteht in den Kreisen der organisirten Konsumenten nicht die geringste Neigung, den etwa 50 Tabakfabrikanten des Landes tributpflichtig zu werden.

Erziehung und Bildung.

Die volksthümlichen Kunstausstellungen in Berlin, die vor zwei Jahren mit recht glücklichem Erfolg im Rathhaus stattgefunden hatten (vergl. Soz. Pr. Jahrg. IX Sp. 673 ff.), werden jetzt wieder aufgenommen. Die Leitung liegt in den Händen der Maler Otto Feld, des verdienstvollen Begründers dieser Veranstaltungen, und Walter Leistikow. Die Ausstellungen werden diesmal im Gewerkschaftshause am Engelufer stattfinden.

Formulare für Volks- und Schülerbibliotheken. Die „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung", die im Jahre 1900 wiederum 644 Bibliotheken begründet und unterstützt und für diesen Zweck 31 440 Bände unentgeltlich abgegeben hat, hat jetzt auch Formulare hergestellt, die die Verwaltung der Bibliotheken wesentlich erleichtern und jederzeit einen genauen Ueberblick über die Zahl der Leser, der benutzten Bücher, die Art der verlangten Schriften u. s. w. geben. Da die Formulare in größerer Auflage hergestellt werden, stellt sich der Preis außergewöhnlich niedrig. Es werden berechnet: 1 Stammkatalog mit 5 *ℳ*, 100 Buchkarten mit 1,25 *ℳ*, 100 Leserkarten ebenso hoch, 100 Erlaubnißkarten mit 75 *₰*, 200 Ausleihescheine mit 1,50 *ℳ*. Bei größeren Partien tritt noch eine Preisermäßigung ein. Für kleine Bibliotheken sind erforderlich: 1 Bogen Stammkatalog, je 100 Buch-, Leser- und Erlaubnißkarten und 200 - 300 Ausleihescheine. Letztere kommen für Schülerbibliotheken nicht in Betracht. Das Bureau der Gesellschaft, Berlin NW., Lübeckerstraße 6 versendet an jeden Interessenten Probeformulare unentgeltlich. Die Formulare sind zwar in erster Linie für die Volksbibliotheken berechnet; sie erleichtern aber die Verwaltung von Schülerbibliotheken ebenfalls bedeutend und können auch für diesen Zweck bestens empfohlen werden. Die Schreibarbeit, die die Bibliotheken den Verwaltern machen, wird dadurch auf ein Minimum beschränkt.

Volksbildung in Frankreich. Nach einer Mittheilung der „Sozialen Rundschau" (Wien) bestehen in Paris gegenwärtig 15 Volksuniversitäten, in der Provinz mehr als 30. Die ältesten von ihnen sind noch nicht zwei Jahre thätig. Eine der ersten: Die Coopération des idées wurde von einem ehemaligen Arbeiter Deherme gegründet. Die meisten gingen aus Vereinen und Korporationen hervor und werden von politischen Parteien unterstützt. Eine besondere Stellung nimmt die Fondation universitaire de Belleville ein. Sie ist eine französische „Toynbee-Hall". Im vorigen Jahr hat einer der Mitbegründer unseren Lesern eingehend über sie berichtet (IX. Jahrg. Sp. 203). — Mit der vom Verband der Gewerkschaften des Seinedepartements verwalteten Pariser Arbeitsbörse ist seit dem 20. November 1900 eine „Arbeiterschule" verbunden worden, die vor Allem bestrebt ist, die Arbeiter mit den Aufgaben der Sozialpolitik und den von der Legislative an sie herantretenden Fragen vertraut zu machen und sie so für die praktische Agitation vorzubereiten. In der Beschränkung zeigt sich der Meister, und so werden vorerst nur folgende drei Vorlesungen gehalten: 1. Die Arbeitergesetzgebung von Hubert Lagardelle, Anwalt am Appellationsgericht, Leiter des „Mouvement Socialiste". 2. Arbeiterorganisationen von Professor Simiand. 3. Allgemeine Arbeitsbedingungen von Dr. Fauquet. Man sieht, wie in Frankreich die positive sozialpolitische Arbeit der Regierung die günstigste Rückwirkung auf die freie Arbeit der Vereine äußert.

Eine Frauen-Universität in Japan. Das „British Medical Journal" theilt mit: Die reiche Familie Mitsui in Tokio hat ein ausgedehntes Grundstück in dieser Stadt für Errichtung einer Universität für Mädchen und Frauen zur Verfügung gestellt und drei andere Bürger haben unter sich eine Summe von 24 000 £ für die Errichtung der nothwendigen Bauten aufgebracht. Der Bau schreitet bereits rasch vor und man hofft sogar, die neue Hochschule schon im Frühjahre 1901 ihrer Bestimmung übergeben zu können. An Hörerinnen dürfte kein Mangel sein, nachdem in den letzten Jahren bereits sich viele Damen aus guter Familie um die Zulassung zum Universitätsbesuche, namentlich an der medizinischen Fakultät und am Polytechnikum beworben haben. Letztere Hochschule ist zur Heranbildung von Ingenieuren bestimmt; es scheint also, daß Japan Europa den Weg zeigen will zur Eröffnung neuer Arbeitssphären für die Frauen.

Soziale Hygiene.

Aerztliche Untersuchung von Schulkindern in Preußen. Der Kultusminister hat sich in einem Bescheide, der die Schularztfrage betrifft, für die Prüfung der in die Schule neu eintretenden Kinder auf sichere Hör- und Sehfähigkeit nicht ausgesprochen, wenn dabei erstrebt sein sollte, etwa den Brechungszustand des Auges (Kurzsichtigkeit, Weitsichtigkeit u. s. w.) und den Grad der Hörfähigkeit genauer festzustellen. Dagegen sei es angezeigt, daß gleich bei dem Schuleintritte festgestellt wird, ob das Kind gewöhnliches Sprechen über die Länge des Klassenzimmers versteht und die Schriftzeichen auf der Wandtafel erkennt. Der Kultusminister hat ferner empfohlen, in die vom Schularzte auszufüllende Zusammenstellung eine Rubrik für geistige Entwickelung aufzunehmen und dabei „normal", „zurückgeblieben" und „defekt" zu unterscheiden. Als „defekt" würden dabei diejenigen Kinder zu bezeichnen sein, deren geistige Abnormität sie zum Besuche einer Schule unfähig macht, und als „zurückgeblieben" diejenigen, deren geistiger Zustand auf den Unterricht in einer Hülfsklasse hinweist, weil sie zwar unterrichtsfähig sind, aber an dem Unterrichte in der Volksschule nicht mit Erfolg theilnehmen können.

Kampf gegen die Tuberkulose im Königreich Sachsen. Eine für die Tuberkulosebekämpfung bedeutsame Verordnung hat das Sächsische Ministerium des Innern erlassen. Es wird darin zunächst die für alle weiteren Maßnahmen unerläßliche Anzeigepflicht den Aerzten, Haushaltungs- und Anstaltsvorständen, sowie den Leichenfrauen bei Strafandrohung auferlegt. Die Anzeige jedes Falles von Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht ist binnen drei Tagen bei den Ortspolizeibehörden, deren Zuständigkeit im Einzelnen erörtert wird, zu bewirken. Als zweite für die Tuberkulosebekämpfung dringend erforderliche Maßregel ist die Desinfektion der Wohnungen, in denen Tuberkulöse untergebracht waren, angeordnet. Bei mittellosen Kranken oder Verstorbenen sind die Kosten auf die Gemeindekasse zu übernehmen.

Unentgeltliche Feuerbestattung in Zürich. Die neue städtische Züricher Verordnung über die Bestattung hat in die Unentgeltlichkeit auch die Feuerbestattung einbezogen. Außer den bei einer Beerdigung üblichen Leistungen (vgl. „Soziale Praxis" VI 1019, VII 85 und 977 ꝛc.) übernimmt die Stadt die Einäscherung, die Bereitstellung einer Aschenurne oder die Beisetzung auf dem zum Krematorium gehörenden Friedhofe oder auf einem Privat-Grabplatze. Bei der Feuerbestattung der von auswärts (außerhalb der Stadt Zürich) gebrachten Leichen werden Gebühren erhoben. Erforderlich ist das Zeugniß eines Bezirksarztes, daß nichts die Feuerbestattung hindere, ebenso eine schriftliche Erklärung der verstorbenen Person, daß sie die Feuerbestattung wünsche, oder ein schriftliches Begehren ihrer Angehörigen.

Die Bewegung gegen den Alkoholismus in Oesterreich. Nach dem Muster des Wiener Vereines der Abstinenten, der bereits 225 Mitglieder zählt, wurde kürzlich auch in Graz ein Abstinentenverein, dem bis nun 32 Mitglieder angehören, gegründet. Der Zweck der beiden Vereine ist „vom hygienischen und sozialen Standpunkte aus den Alkoholgenuß in jeder Form (Bier, Wein, Schnaps ꝛc.) als eine die jetzige und die späteren Generationen an Gesundheit, geistigem und materiellem Wohlbefinden nufs

Aeußerste schädigende Unsitte" zu bekämpfen, und sind daher die Mitglieder verpflichtet, den Alkoholgenuß in jeder Form zu verweigern „nicht nur um der gesundheitlichen Vortheile für ihre eigene Person willen, sondern vor Allem um die völlige Nutzlosigkeit des Alkoholgenusses darzuthun und durch ihr Beispiel gegen die Trinksitten anzukämpfen." Auch sollen die Vereine durch Wort und Schrift die Kenntniß der Schäden des Alkoholgenusses vermitteln und alle öffentlichen und privaten gegen den Alkohol gerichteten Maßnahmen (insbesondere die Errichtung alkoholfreier Wirthschaften) fördern. Der Wiener Verein hat denn auch — wie bereits berichtet wurde (vergl. Sp. 90 v. Jahrg.) — das Ministerium des Innern bewogen, anläßlich des diesjährigen in Wien stattfindenden internationalen Kongresses für Bekämpfung der Trunksucht Erhebungen über den Umfang und die Schäden des Alkoholgenusses in Oesterreich zu pflegen und der Grazer Verein unterstützt das — wie in anderen Provinzen so auch in Steiermark — zum Zwecke dieser Erhebungen eingesetzte Landeskomitee auf das kräftigste. Von größerer Bedeutung ist die Bewegung in Oesterreich jedoch einstweilen wohl noch nicht, da sich zur völligen Abstinenz, wie sie (Fälle ärztlicher und ritueller Vorschriften ausgenommen) von den beiden Vereinen gefordert wird nur Wenige entschließen können, und Vereine, die lediglich den übermäßigen Alkoholgenuß bekämpfen, noch nicht bestehen.

Wohnungswesen.

Die Förderung der gemeinnützigen Bauthätigkeit aus Reichsmitteln.

Zwei Millionen Mark werden in dem dem Reichstag vorgelegten Etat des Reichsamts des Innern als „einmalige Ausgaben" zur Förderung der Herstellung geeigneter Kleinwohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte in den Betrieben und Verwaltungen des Reiches durch Gewährung von Beihülfen an Private sowie an gemeinnützige Unternehmungen (Bauvereine, Baugenossenschaften, Baugesellschaften u. A.) verlangt. Der geplanten Art der Verwendung, wie solche in der beigegebenen Denkschrift dargelegt wird, können wir uns im Allgemeinen durchaus anschließen. Vor Allem stimmen wir dem Punkte zu, daß auf die Unterstützung der gemeinnützigen Bauthätigkeit das entscheidende Gewicht gelegt werden soll. Ein Bedenken gegen den Vorschlag vermögen wir jedoch nicht zu unterdrücken, und dieses bezieht sich darauf, ob die erwähnte Summe dem obwaltenden Bedürfnisse gegenüber auch nur annähernd ausreichen wird. Soweit wir die Verhältnisse zu überblicken vermögen, dürfte die Summe sich von vornherein als zu niedrig bemessen erweisen.

Es ist nicht allzu schwer, hier wenigstens bis zu einem gewissen Grade eine Schätzung vorzunehmen. Mit erheblichen Anforderungen werden heraustreten der weitüberwiegend aus Arbeitern und Angestellten der Kaiserlichen Werft zu Kiel zusammengesetzte große Arbeiterbauverein für Gaarden, Kiel und Umgegend, dessen Bedarf für das Jahr 1901 nicht weit hinter einer halben Million Mark zurückbleiben mag. In Wilhelmshaven und Danzig bestehen ebenfalls Bauvereine, denen in großer Zahl die Arbeiter der dortigen Kaiserlichen Werften angehören, und auch diese Vereine werden voraussichtlich mit Anträgen auf Gewährung von Summen, wenngleich nicht in jener Höhe, so doch gleichfalls in namhaftem Belaufe kommen. Am Kaiser Wilhelmskanal, in Holtenau und Brunsbüttel, haben sich zwei Bauvereine unter den Arbeitern und Beamten des Kanals gebildet, und im Gebiete beider Vereine mit größerer Mitgliederzahl ist eine äußerst fühlbare Wohnungsnoth vorhanden. In nächster Nähe der Westmündung des Kanals, in Brunsbüttelerhafen, giebt es einen dritten Bauverein, der unter seinen Mitgliedern ebenfalls nicht wenige Angestellte und Arbeiter des Kanals zählt, und auch dieser Verein dürfte berechtigter Weise auf Hergabe eines entsprechenden Antheils aus den gedachten Mitteln Anspruch erheben können. Ein Gleiches läßt sich von dem Spar- und Bauverein der Stadt Kiel behaupten. Die hier genannten sind Baugenossenschaften, in welchen wir die Arbeiter und geringbesoldeten Beamten ausschließlich oder in ganz besonders großer Zahl unter den Mitgliedern vertreten finden. Daß für diese die Summe von einer Million nicht genügen wird, um auch nur dem dringendsten Bedürfniß Abhülfe zu bringen, scheint für uns feststehen.

Aber zweifellos ist keineswegs lediglich an solche Vereine gedacht; aber es darf doch der Reichstag sich nicht auf den Standpunkt stellen, daß ausschließlich Vereine der bezeichneten Art eine Anwartschaft auf die fraglichen Reichsmittel erheben sollen. Es muß bei der Bewilligung die Fassung so weit gewählt werden, daß überall, wo Reichsbeamte (also vorzugsweise Post- und Telegraphenbeamte) vorhandenen oder neu zu begründenden Bauvereinen angehören oder beitreten, auch die letzteren in entsprechendem Maße zu bedenken sind. Und da wird eine ganze Reihe von größeren Städten berücksichtigt werden müssen. Man sollte angesichts der Wohnungsnoth, die an so vielen Orten herrscht, keineswegs engherzig und allzu sparsam bei der Bereitstellung der Mittel verfahren. Geschieht das nicht, so wird der nach Befriedigung der ersterwähnten Kategorie in Baugenossenschaften verbleibende Rest schwerlich reichen. Diese Erwägung aber veranlaßt uns, anzuregen, die geforderte Summe von vornherein auf mindestens drei Millionen zu erhöhen. Dabei wird man sich gleichzeitig vor Augen halten müssen, daß thatsächlich keineswegs nur eine „einmalige" Ausgabe in Frage steht. Beginnt das Reich in diesem Stücke eine positive Thätigkeit, so darf sie sich nicht etwa auf „ein Jahr" beschränken wollen. Der Posten wird und muß wiederkehren — bis zu welchem Zeitpunkte und in welcher Höhe? das wissen wir nicht zu sagen. Nur das sei festgelegt: Es wird mit der Bewilligung ein Anfang gemacht, der unbedingt seine Fortsetzung und Weiterführung verlangt, — vorsichtig, aber nicht zaghaft und ängstlich!

Wir hoffen, daß im Reichstag unserem Vorschlage eine wohlwollende Prüfung zu Theil werde.

Kiel. P. Chr. Hansen.

Berliner König Friedrich-Stiftung. Zur Erinnerung an den 18. Januar 1701, an welchem das Königreich Preußen begründet wurde, wird von der Stadt Berlin eine Stiftung unter dem Namen „König Friedrich-Stiftung" errichtet, nachdem sie am 10. Januar die Genehmigung der Stadtverordneten gefunden hat. Die Stiftung hat den Zweck, minderbemittelten Einwohnern der Stadt Berlin bei Erlangung billiger und gesunder Wohnungen behülflich zu sein. Sie kann insbesondere Unternehmungen, welche den Bau von kleinen und billigen gesunden Wohnungen für die Bevölkerung der Stadt Berlin in gemeinnütziger Weise fördern wollen, in geeigneter Form Beihülfe zur Erreichung dieses Zweckes leisten. Sie kann ferner ihre bereiten Mittel dafür verwenden, um minderbemittelte Bewohner der Stadt Berlin vor Wohnungslosigkeit zu schützen. Durch diese vom vorberathenden Ausschuß geschaffene Fassung ist es der Stadt Berlin verwehrt, entgegen der Absicht der ursprünglichen Magistratsvorlage (vergl. Sp. 128 f.), für diese Zwecke auch selbst Wohnungen zu erbauen und zu verwalten. Den Hausagrariern war aber die Fassung noch nicht deutlich genug, so daß sie noch einen Zusatzantrag beantragten: „Erwerbung und Bau von Wohnhäusern ist ausgeschlossen." Der Zusatzantrag wurde abgelehnt, aber die Zweckbestimmung der Stiftung ausdrücklich so interpretirt, daß der Eigenbau von Wohnhäusern aus Stiftungsmitteln für die Stadt ausgeschlossen ist. Die Stiftung wird zunächst mit einer Million Mark aus den Ueberschüssen des laufenden Etatsjahres 1899 dotirt.

Frankfurter Baugeländegesetz. In der Thronrede zur Eröffnung des preußischen Landtages vom 8. Januar ist der Entwurf eines Gesetzes betr. die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. Main angekündigt. Der Entwurf verfolgt im Anschluß an Verhandlungen beider Häuser den Zweck, der in dieser Stadt herrschenden Wohnungsnoth durch die Schaffung von Baugelände abzuhelfen. Wenngleich die Vorlage sich zunächst nur auf die Stadt Frankfurt bezieht, so soll doch ihr Geltungsbereich auch auf andere Gemeinden, falls diese von ihnen beantragt wird, im Wege königl. Verordnung erstreckt werden können. Diese Absicht des Gesetzes wird in den „Pol. Nachr.", die vom Finanzminister vielfach als Sprachrohr benutzt werden, dahin interpretirt, daß das Gesetz nicht nur fakultativ für andere Gemeinden anwendbar sein soll, sondern auch den ersten Schritt auf der Bahn planmäßigen Vorgehens des Staates zur Verhütung von Wohnungsnoth namentlich der ärmeren Klassen der Bevölkerung darstellt.

Ein Wohnungsnachweis in Graz. Vom Landesverbande für Wohlthätigkeit wurden die einleitenden Schritte zur Errichtung eines Wohnungsnachweises in Graz unternommen. Nach einem der letzten Verbandssitzung vorgelegten Referate soll, wie man uns schreibt, die Nachweisstelle an die Arbeitsvermittelung des Verbandes angegliedert werden. — Die Vermittelung hätte unentgeltlich zu erfolgen und sich einstweilen auf Wohnungen im Miethswerthe unter 500 K. (250 fl.) zu beschränken. Später — wenn sich die Einführung bewähren sollte — könnten auch größere Wohnungen, jedoch gegen Entgelt vermittelt werden. Diese Wohnungsnachweisstelle wäre die erste in Oesterreich und ist abzuwarten, ob der Plan nicht wie in einigen deutschen Städten an der Indolenz

der Hausbesitzer scheitern wird. Auf eine Unterstützung durch die Gemeinde, wie sie in Köln gewährt wird, kann in Graz wohl kaum gerechnet werden.

Arbeiterwohnhäuser in Leoben. Aus Graz wird uns geschrieben: Die Arbeiterunfallversicherungsgesellschaft für Steiermark und Kärnten, welche bereits in Graz sieben Arbeiterhäuser erbaute (vgl. Jhrg. IX, Sp. 515), hat nunmehr auch in der Bergstadt Leoben Baugründe angekauft, auf denen sie zunächst 15 zweistöckige Wohnhäuser mit 111 Wohnungen und drei Verkaufsgewölben mit einem Kostenaufwande von rund 500 000 Kronen errichten will. Vier dieser Häuser sollen im Juli und die anderen im Oktober d. J. bezogen werden. Zu den einzelnen aus einem Zimmer bezw. einem Zimmer und Kabinet bestehenden Wohnungen wird nebst der Küche ein im Wohnungsverschluß befindlicher mit Wasserspülung versehener Abort, eine Speisekammer sowie eine Keller- und Bodenabtheilung gehören und werden dieselben überdies des Vortheils einer Wasser- und vielleicht auch einer Gasleitung theilhaft werden. Auch wird den Bewohnern die Benützung eines sechs Brause- und zwei Wannenbädern enthaltenden Badehauses offen stehen. Der Miethpreis soll in der ortsüblichen Höhe festgesetzt werden und 228 bis 240 Kronen betragen, so daß ein Fünftel des ungefähr 1200 Kronen betragenden Durchschnittslohnes auf die Wohnung verwendet werden müßte. Immerhin bekämen die Arbeiter, welche jetzt vielfach in schlechten Wohnungen leben müssen, für dasselbe Geld schöne, gesunde und gut lüftbare Wohnungen. Auch soll die Aufnahme von Bettgehern nicht gestattet werden und die Vermiethung der Kabinette an Afterparteien nur mit Genehmigung der Anstalt erlaubt sein.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Das Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts und der Streik der Arbeiter der „Vereinigten Berliner Mörtelwerke".

Die „Vereinigten Berliner Mörtelwerke" beschäftigen etwa 140 Arbeiter: Kutscher, Schmiede, Stellmacher und Sattler. Am 8. Januar d. J. traten diese Arbeiter in den Streik. Den Grund zu dieser Maßregel bildete die Tags vorher vollzogene Entlassung von 15 Kutschern. Am 9. Januar d. J. gelang es dem Gewerbegericht auf telephonischem Wege, Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Anrufung des Einigungsamts zu bewegen und die Parteien zur Verhandlung bereits auf den 10. Januar zu laden. Vor dem Einigungsamt erklärten die Vertreter der Arbeiter, daß die 15 Kutscher zu Unrecht entlassen wären. Sie legten eine Urkunde vom 2. April 1900 vor, wonach die „Vereinigten Berliner Mörtelwerke" durch einen früheren Inspektor ihren sämmtlichen Kutschern 25 ℳ wöchentlichen Lohn für die Zeit vom 1. April 1900 bis 1. April 1901 bewilligt hatten. In dem Schriftstück wird auch zugesichert, daß bis zum letztgenannten Tage Lohnreduktionen nicht stattfinden sollen. Im Gegensatz zu der schriftlichen Abrede ersuchte der Arbeitgeber am 10. Dezember 1900 die Kutscher, für die Dauer der schlechten Konjunktur mit einer Herabsetzung des Wochenlohnes von 25 ℳ auf 21 ℳ einverstanden zu sein. Die Kutscher stimmten dem zu. Sie stellten jedoch die Bedingung, daß, solange der geringere Lohn ihnen gezahlt werde, keiner ihrer Kollegen entlassen werde. Die Arbeitgeber hätten — so behaupten die Streikenden — sich zur Erfüllung dieser Bedingung bereit gefunden, so daß die Kutscher nunmehr für 21 ℳ wöchentlich ihre Arbeiten verrichteten. Da des neuen Abkommens ungeachtet die „Vereinigten Berliner Mörtelwerke" die 15 Kutscher entließen, legten nicht nur die noch beschäftigten Kutscher, sondern auch die übrigen Arbeiter der Firma die Arbeit nieder. Ein sofortiger Versuch, eine Einigung zu erzielen, schlug fehl.

Als Vertreter der „Vereinigten Berliner Mörtelwerke" war ihr Direktor mit einem seiner Inspektoren vor dem Einigungsamt erschienen. Er gab zu, daß seiner Zeit den Kutschern in Folge eines Streiks im April 1900 ein Wochenlohn von 25 ℳ versprochen worden sei. Von der ihm vorgelegten, oben erwähnten Urkunde hat er keine Kenntniß. Der Direktor behauptet überdies, daß ohne seine Bewilligung der Inspektor das Schriftstück nicht hätte unterzeichnen dürfen. Niemals sei von ihm, dem Direktor, den Kutschern das Unterbleiben einer Lohnreduktion während einer bestimmten Zeitperiode zugesichert worden. In der Verhandlung im Dezember vor. Js. äußerte sich der anwesende Inspektor noch dahin, daß er im Auftrage des Direktors den Kutschern gesagt habe, man werde versuchen, sie sämmtlich während des Winters „**durchzuschleppen**" und **möglichst** Entlassungen zu vermeiden.

Das Einigungsamt schlug den Parteien vor, sich dahin zu vergleichen, daß den Kutschern für die Woche 24 ℳ Lohn gewährt werde. Der Arbeitgeber solle aber berechtigt sein, beim Mangel an Arbeit bis zum 1. April d. Js. immer nur je eine Hälfte der Kutscher je eine Woche zu beschäftigen.

Die Arbeiter gingen auf diesen Vorschlag nicht ein, besonders verpönten sie den in Aussicht genommenen Schichtwechsel. Sie forderten 20 ℳ Wochenlohn und ununterbrochene Beschäftigung aller Kutscher bis zum 15. März d. J.[1] Es kam hierauf zu dem nachstehend mitgetheilten Vergleich, in dem auch noch einige Bestimmungen wegen der anderen Arbeiter der Firma aufgenommen wurden. Um möglichst Kautelen gegen Aussperrungen und Streiks zu schaffen, wurde ferner im Vergleiche vorgeschrieben, daß bei zukünftigen Differenzen aus dem Vergleiche deren Beilegung zunächst vor dem Gewerbegericht zu versuchen sei.[2] Der Vergleich hat folgenden Inhalt:

1. Der Arbeitgeber zahlt in Zukunft jedem Kutscher pro Woche 20 ℳ, und zwar vom Tage der Wiederaufnahme der Arbeit bis zum 15. März 1901. Die Kutscher sollen bis zum 15. März 1901 ohne Aussetzen arbeiten.

Es wird bemerkt, daß alle andern Arbeiter, außer Kutscher und Handwerker, 35 ₰ Stundenlohn erhalten, und daß, sobald die Filiale in der Köpenickerstraße wieder in Betrieb gesetzt wird, die dort beschäftigten Arbeiter — Kutscher und Handwerker kommen hier nicht in Betracht — ebenfalls zum Lohnsatz von 35 ₰ pro Stunde wieder eingestellt werden.

2. Vom Tage der Wiederaufnahme der Arbeit an sollen je nach Bedarf die Sattler, Schmiede und Stellmacher zur Arbeit angenommen werden. Die eine Hälfte soll sofort eingestellt werden.

3. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die entlassenen und streikenden Arbeiter wieder einzustellen. Ebenso verpflichten sich die Arbeiter ihrerseits, die Arbeit wieder aufzunehmen.

4. Die Aufnahme der Arbeit findet am 11. Januar 1901 statt. Diejenigen Kutscher, Handwerker und Arbeiter, welche bis zum 14. Januar früh Morgens die Arbeit nicht angetreten haben, haben das Recht auf Wiedereinstellung verwirkt. (Für die Arbeiter der Filiale Köpenickerstraße gilt das unter Nr. 1 Gesagte.)

5. Die Parteien verpflichten sich vor dem 15. März 1901 durch beiderseitige Verhandlungen die Lohnsätze der Kutscher und Arbeiter für einen bestimmten Zeitraum zu vereinbaren.

Alle Differenzen, die aus diesem Vertrage etwa entstehen sollten, sollen dem Einigungsamt des Gewerbegerichts unterbreitet werden. Das Gewerbegericht ist innerhalb drei Tagen nach Ausbruch eines nicht beizulegenden Streites anzurufen.

6. Maßregelungen finden nicht statt.

Berlin. M. v. Schulz.

Literarische Anzeigen.

Dr. Karl Heil, Die Reichsbank und die bayerische Notenbank in ihrer gegenseitigen Entwickelung in Bayern 1876—1899. Wirthschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgegeben von Georg Schanz. Heft IX. Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Georg Böhme). 1,60 ℳ.

An einen kurzen Ueberblick über die Entwickelung des Notenbankwesens in Bayern bis zum Erlaß des Deutschen Bankgesetzes von 1875, dessen Inhalt übersichtlich und kurz mitgetheilt wird, fügt der Verfasser einen Vergleich an zwischen der Ausgestaltung des bayerischen Geschäftes der Reichsbank und der bayerischen Notenbank. Hieraus ergiebt sich, daß die Reichsbank die bayerische Notenbank allmählich weit überflügelt hat, vor allem hinsichtlich des Giroverkehrs. Auf Grund seiner Untersuchungen spricht sich der Verfasser dahin aus, daß die bayerische Notenbank eine für die Volkswirthschaft ihres Heimathlandes überaus segensreiche Thätigkeit entfaltet habe und noch entfalte.

Mainz, Verwaltungs-Rechenschaft der Großherzogl. Bürgermeisterei der Provinzial-Hauptstadt Mainz pro 1. April 1899/1900.

—, Rechenschafts-Bericht des Städtischen Elektrizitätswerkes zu Mainz pro 1899/1900.

—, Rechenschafts-Bericht des Städtischen Gaswerks zu Mainz pro 1899/1900.

—, Verwaltungs-Rechenschaft der Städtischen Armen-Deputation und der Städtischen Hospizien-Deputation pro 1. April 1899/1900.

---

[1] Mitte März pflegt die Bauthätigkeit im erhöhten Maße einzusetzen.

[2] Wie aus dieser Zeitschrift bekannt, bestehen für mehrere Gewerbe Schlichtungskommissionen, welche bei Beilegung von Streiks vor dem Gewerbegericht gegründet worden sind. Nur die Gewerbetreibenden der Militäreffektenbranche haben zunächst beim Ausbruch von Mißhelligkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die beiderseitige Anrufung des Einigungsamts für sich festgesetzt, bis auch sie eine Schlichtungskommission gebildet haben werden. Da dies bisher noch nicht erfolgt ist, mußte in einem Streitfalle eines Militäreffektenfabrikanten mit seinen Arbeitern das Einigungsamt in Funktion treten. Es kam am 12. Januar d. J. in dieser Sache zu einem Vergleiche.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Seibel, Leipzig — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 24. Januar 1901. Nummer 17.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Klassenkampf und Ethik.

II. (Schluß.)

Ich hatte in New-York einmal Gelegenheit, einen Negerbischof vor einem weißen Publikum über die Emanzipation seiner Race reden zu hören. „Eure beste Zivilisation,“ so rief er aus, „hat mich dahin gebracht, daß ich heute dem weißen Unterdrücker das gleiche Mitgefühl widme, was ich für meine schwarzen Stammesgenossen empfinde. Denn er verliert ja sein moralisches Leben, das Beste was er hat. Darum kämpfe ich ebenso für Euch wie für uns!“ Die Wortführer unserer weißen „Sklavenbefreiung“ könnten viel von diesem Schwarzen lernen. Er führt nicht Race gegen Race, sondern er nimmt sich beider Racen gleichmäßig an und vertritt das Recht der einen stets auch vom Standpunkt der anderen, weil es ihm unmöglich erscheint, das höhere soziale Bewußtsein, das die Kluft überbrücken soll, auf einem anderen Wege, als durch das eigene Beispiel zu wecken und zu entwickeln. Niemand ist zum sozialen Reformer berufen, der sich nicht zu der gleichen Höhe konsequenter Menschlichkeit durchgerungen und alle primitiven Regungen von Haß und Rache und Entrüstung abgeklärt hat. Und niemand kann wahrhaft wirksam für den Schutz der Schwachen, für Menschenwürde, für Erbarmen und Hülfe kämpfen, der mit diesen Gedanken nur so äußerlich verbunden ist, daß sie ihn sofort in Stich lassen, wenn ihm Starrsinn und Unrecht oder fremde Klasseninteressen entgegentreten. Die Sozialdemokratie vertritt den Gedanken, daß sich die Gesellschaft dem Verbrecher gegenüber nicht in Rache und Entrüstung gehen lassen darf, sondern ihm innere Hülfe bringen soll dadurch, daß sie durch die Art ihrer Behandlung dem Keime der Menschlichkeit in ihm neue Nahrung giebt. Warum versagt diese Idee der Hülfe und Solidarität dort, wo die Sozialdemokratie selbst dem Unrecht, der Verstocktheit und Verirrung entgegentritt? Warum steht man hier noch ganz auf dem Niveau der Prügelpädagogik? Ist das nicht eine Inkonsequenz auf dem eigensten Gedankengebiete? Und muß solche Inkonsequenz nicht die erobernde und begeisternde Kraft dieser Gedanken selber lähmen und niederhalten? Und ist nicht die Idee der Hülfe gegenüber dem Unrecht an Stelle der bloßen entrüsteten Abwehr die tiefste Kundgebung des neuen Solidaritätsprinzips, das allein die sozialen Gebilde der Zukunft tragen kann? Steht also die Leugnung einer ethischen Instanz über dem Klassenkampf nicht im Widerspruch mit der Grundidee, in deren Namen dieser Kampf geführt wird?

Sind denn aber etwa die herrschenden Klassen irgendwie vorbildlich in der Wahl ihrer Mittel? Gewiß nicht. Aber sie haben sich auch nicht die Regeneration der Gesellschaft auf der Grundlage der Solidarität Aller für Alle zum Ziele gesetzt. Wer einer sozialen Mission dient, hat nicht mehr das Recht, sich von der inneren und äußeren Vorbereitung auf die Verwirklichung seiner Ziele ablenken zu lassen durch das, was „die Anderen“ thun. Er hat sein ganzes Handeln in Einklang zu bringen mit dem, was diese soziale Idee fordert, und nicht mit dem, was die Anhänger des Alten praktiziren. Nur so weit eine solche soziale Idee ihren Anhängern in Fleisch und Blut übergeht und all ihr Reden und Thun beherrscht, kann sie eine umgestaltende Macht im Leben selber werden. Die Idee der Hülfe und Solidarität sitzt bis jetzt nur im Programm und im Intellekt, und auch dort sind ihre tiefsten Konsequenzen nicht gezogen. Unter ethischer Grundlegung der Arbeiterbewegung verstehe ich also nicht das Predigen irgendwelcher abstrakten Morallehre. Ich verstehe darunter vielmehr, daß die aus den Tiefen der gesellschaftlichen Noth und des gesellschaftlichen Lebensprozesses emporsteigende Idee menschlicher Solidarität in ihrem ganzen konkreten Inhalt ausgedacht und gelebt werde — statt daß man sich nur äußerlich zu diesen wenigen bekennt und in der ganzen Praxis im Alten stecken bleibt.

Es ist ja höchst erklärlich, daß die Arbeiterbewegung bisher in der Klassensolidarität befangen blieb. Jede Gegenwirkung trägt etwas in sich von der Natur des Druckes oder Stoßes, der sie hervorgerufen hat. Die Abwehrbewegung ist ja physikalisch betrachtet sogar nur eine Fortsetzung der ursprünglichen Stoßbewegung. Klassenegoismus, Vergewaltigung und Ueberhebung rufen in den Betroffenen das Gleiche hervor. Die gewaltige volksthümliche Wirkung des kommunistischen Manifestes liegt eben darin begründet, daß in dem dramatischen Aufbau der ganzen sozialen Entwickelung bis zur Expropriation der Expropriateure die Stimmung einer weltgeschichtlichen Rache, eines jüngsten Gerichts athmet — wie in jenem alten englischen Arbeiterliede von dem König Dampf, der zerstörend über die alte Welt dahinfährt und schließlich auf der Höhe seiner Machtfülle donnernd zusammenbrechen wird. „Erlösung“ und „Wiedergeburt“ aber beruht darauf, daß in dem Menschen eine innere Kraft lebendig wird, die ihn gleichsam heraushebt aus der ehernen Verkettung von

Stoß und Gegenstoß, Gewaltthat und Vergeltung, und ihm ein „neues Leben“ möglich macht: Eine höhere Einsicht, eine tiefere Sympathie, die den empfangenen Stoß nicht einfach weitergiebt, sondern ihn in eine feinere Form von Energie, in eine geistigere Art der Gegenwirkung verwandelt: Aus Rache und Zorn wird Hülfe und Mitgefühl. „Solche „Umschaltung“ zu vollführen, das ist die Aufgabe der Ethik im Klassenkampfe — die Aufgabe einer folgerichtigen Erkenntniß dessen, was die soziale Bewegung ihrem eigenen „Endziel“ schuldig ist.“

So viel zur allgemeinen Begründung einer über dem Klassenkampf stehenden Ethik. Noch ein Wort über die konkreten Forderungen, die man im Sinne einer solchen sozialen Ethik an die Taktik und Propaganda der sozialen Bewegung zu stellen hätte. Es läßt sich alles zusammenfassen in dem Satz: Gebraucht weder im Kleinen noch im Großen irgend welche Mittel, die im Widerspruch mit dem Geiste Eures Zieles stehen, denn je höher das Ziel ist, in dessen Dienst man schlechte Instinkte verwendet, um so größer ist auch die Glorie, die damit wieder auf diese Instinkte fällt. Man ruft Geister, die man nicht wieder los wird. Gebt dem Gedanken an eine Diktatur des Proletariates keine Nahrung mehr, denn niemals kann eine Demokratie durch eine Diktatur geschaffen werden und eine Klasse, die dem Recht des Stärkeren in ihrer eigensten Gedankenwelt Raum gewährt, verkümmert sich damit selbst die Erziehung zur Demokratie. Machtpolitik heißt immer: Bevormundung eines Volkstheils durch einen anderen, Ausschließung der Unterliegenden von der Mitbestimmung der gemeinsamen Angelegenheiten — demokratische Politik heißt aber: Unablässiges Wachen darüber, daß in jeder Entscheidung möglichst Alle zu Gehör kommen, Erziehung zur Selbstbeschränkung und Mäßigung. Darum redet nicht immer vom nackten Machtkampf, wenn es doch Euer leitender Gesichtspunkt sein muß, jeden einzelnen Schritt in der Sozialisirung des Arbeitsverhältnisses und des Gemeinwesens zu einem Akte der Demokratie, d. h. der gegenseitigen Verständigung und der Mitentscheidung aller Betroffenen zu machen. Wählt darum für Euer ganzes Vorgehen nur solche Worte und Bilder, die dieser Mission Eurer Organisation entsprechen, statt nur dem Gedanken der rücksichtslosen Selbstbehauptung Ausdruck zu geben!

Was ich mit solcher Gesinnung meine, das läßt sich vielleicht am besten illustriren durch folgende Stellen aus den Berichten englischer Gewerkschaftssekretäre (1835 und 1866):

„Der Irrthum und das Verderben aller Trades Unions ist bisher der gewesen, daß sie die Laster, die sie zu verurtheilen vorgeben, selber nachgemacht haben.“ Sie haben ihre Unternehmer als „gierige Ausbeuter“ bezeichnet, so lange sie selbst uneinig und machtlos waren; aber sobald sie einig und mächtig geworden, wurden sie ihrerseits zu Tyrannen und versuchten unvernünftigerweise mehr zu erzwingen, als die Art ihrer Beschäftigung erheischt oder ihre Arbeitgeber zu gewähren im Stande waren. Deshalb waren ihre Niederlagen unvermeidbar. Laßt die Londoner Setzer den Arbeitern Englands ein hoffnungsvolleres und besseres Beispiel geben, und indem wir die Zuflucht zu unreinen Mitteln und brutaler Gewalt von uns weisen, laßt uns, wenn wir mit unsern Gegnern streiten, nur die unwiderstehlichen Waffen der Wahrheit und Vernunft gebrauchen.“

„Eine große Menge von Streiks und vielleicht auch Lockouts sind die Folge gewesen der hartnäckigen Weigerung auf Seiten beider Theile, der Frage ehrlich und unparteiisch ins Gesicht zu schauen. . . . Prüfen wir uns und sehen wir zu, ob nicht auf unserer Seite irgend eine schlimme Gewohnheit vorhanden ist, die zu diesem unbefriedigenden Zustand der Dinge beiträgt, und wenn wir finden, daß wir nicht ohne Schuld sind, so sollten wir vor Allem unser eigenes Haus in Ordnung bringen. . . . Alsdann laßt uns die gegenüberliegende Seite des Schlachtfeldes untersuchen und zusehen, wie es mit den Leuten dort steht, und wenn wir finden, daß sie dort nicht das gethan haben, was sie behufs Vermeidung dieser großen Uebel hätten thun sollen, so laßt uns ihnen ohne Bemäntelung und in schlichten Worten zeigen, wo sie nach unserer Ansicht gefehlt haben, und indem wir die öffentliche Meinung auf heilsame Weise gegen die Tyrannei — wie Einige es nennen, aber vielleicht wäre ein milderes Wort besser —, gegen die unverständige Praxis immer mehr einnehmen, wird dies viel dazu beitragen, dieselbe für die Zukunft zu beseitigen.“

Solche Tonart wird man in der deutschen sozialdemokratischen und gewerkschaftlichen Presse vergeblich suchen. Gewiß, man hält gute Disziplin und verhindert offene Brutalitäten — aber die ganze Sprache der Agitation ist leider oft höchst antisozial und giebt Instinkten Nahrung, die im schärfsten Widerspruch zu einer wahrhaft demokratischen Erziehung der Massen stehen. Man redet sich hinein in eine Selbstüberhebung und in eine Mißachtung Andersdenkender und Anderswollender, die auf die Dauer am tiefsten die Glieder der eigenen Klasse schädigen muß. Man dispensirt sich gegenüber den anderen Klassen von jeder feineren Schonung des Bedürfnisses nach Selbstachtung, von jeder höheren Billigkeit und Großmuth und verzichtet beinahe prinzipiell auf eine hülfreiche Anerkennung alles dessen, was an Selbstbesinnung und Pflichtgefühl in den oberen Klassen lebendig wird. Und die sogenannten akademisch gebildeten Sozialisten sind darin beinahe noch schlimmer als der eigentliche Proletarier — als ob es ihr eigenes Verdienst und nicht vielmehr die „Gnade“ günstiger Einflüsse war, die sie von der Klassenbornirtheit erlöste.

In dem zitirten Artikel des „Korrespondenzblattes“ findet sich ein recht bezeichnendes Beispiel dessen, was ich die moralische Isolirung der Arbeiterklasse genannt habe, nämlich der Dispensation von aller Gerechtigkeit, sobald es sich um die Beurtheilung der nicht zum Proletariat gehörenden Volksschichten handelt. Es heißt dort von der Arbeiterklasse:

„Sie klotiert sich von der Moral der Gesellschaft, die die bezahlten Handlangerdienste einer Regierung zu Gunsten einer Kapitalistenklique als etwas Selbstverständliches, ja sogar Volksthümliches darstellt.“

Als ob nicht die in Rede stehende Aktion des Reichsamts des Innern bis hoch hinauf in nationale Blätter scharf als Inkorrektheit, vom Reichskanzler und den bürgerlichen Parteien im Reichstage als Mißgriff gekennzeichnet worden wären. Wie kann man also diese Aktion einfach der ganzen bürgerlichen Gesellschaft zur Last legen und sogar noch von der „Moral insanity der herrschenden Klassen“ sprechen! Solche „Ungenauigkeiten“ aber sind ganz typisch für die Urtheilsweise der Arbeiterpresse gegenüber der Bourgeoisie: es ist zunächst nur eine Untreue und Gewissenlosigkeit im Kleinen, aber dies Sichlösen von der sittlichen Verpflichtung im Kleinen, diese Nonchalance in der Behandlung der außerhalb der kämpfenden Klasse stehenden Menschheit, das muß unfehlbar einst zur Untreue und Gewissenlosigkeit im Größeren führen, wenn einmal mächtige ökonomische Versuchungen hinzutreten, die eine Arbeitergruppe verleiten, ihre „Majorität“ gegenüber dem einstmals Stärkeren zu fruktifiziren. Hier eben liegt der Grund, weshalb auch John Burns in dem bloßen Appell an den Klassenegoismus eine so große Gefahr für die Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft gegenüber den komplizirten Anforderungen kommunaler Demokratie sieht. Ist ja doch die über die eigene Interessengemeinschaft hinausgehende sittliche Verpflichtung die einzige zuverlässige innere Schutzwehr für eine Klasse gegenüber ihrer eigenen kollektiven Begehrlichkeit. Und nur durch konkrete Uebung und Selbsterziehung, nicht aber durch den bloßen geistigen Kultus eines künftigen Bruderreiches kann unser alter Adam zum sozialen Menschen gerecht werden.

Zur Zeit des Sozialistengesetzes hat der „Vorwärts“ einmal die Frage, ob Meineid im Parteiinteresse erlaubt sei, mit der Begründung verneint, daß ein Genosse, der den Gegnern gegenüber zur Lüge greife, auch einst seinen eigenen Genossen gegenüber die Wahrhaftigkeit preisgeben werde. Das, was hier von der Lüge gesagt wird, das gilt aber auch von der Ungerechtigkeit und jeder Art von doppelter Moral. Je unbedingter wir unsere moralische Rücksicht ausdehnen auf Alles, was Menschenantlitz trägt, je weniger wir unseren schlechten Instinkten nach irgend welcher Richtung hin freie Bahn lassen, desto sicherer wird auch die engere Lebensgemeinschaft auf unsere Zuverlässigkeit rechnen können. Darum liegt es im Interesse jeder sozialen Gruppe, nach außen keine andere Moral als nach innen zu proklamiren.

„Aber werden denn die Besitzenden gutwillig ihre Privilegien aufgeben?“ Mit diesem Satze wird immer die Verzweiflung an der Ethik und die zügellose Ungeduld drapirt. Wer die Frage so formulirt, der zeigt damit, daß er das Wesen der sozialen Reform nicht versteht. Es handelt sich auf die Dauer gar nicht um Opfer eines Gesellschaftstheils für einen anderen, sondern um die Ausgestaltung von Regelungen und Verträgen, die letzten Endes im wirthschaftlichen Interesse beider Kontrahenten liegen. Wie wäre sonst wohl eine solche Organisation von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu gemeinsamer Durchführung bestimmter Arbeitsbedingungen möglich, wie sie im deutschen Buchdruckgewerbe besteht? Und es handelt sich ferner um die Ausbildung einer planvolleren Organisation des Konsums und der Produktion, die eine höhere Produktivität der Arbeit und eine größere Sicherung des Arbeitsertrages für beide Klassen verspricht und organisch aus den Bedürfnissen beider Klassen hervorwächst. Die unverhältnißmäßige Anhäufung von Kapital, Macht und Verantwortlichkeit in wenigen Händen ist ja nur ein Mittel der Selbstbehauptung der Einzelnen inmitten einer Phase der Auflösung aller wirthschaftlichen Organisation und erfüllt auch eine bestimmte volkswirthschaftliche Funktion innerhalb dieser Phase. Ersetze ich dies Mittel der Selbstbehauptung durch ein anderes von höherer Sicherheit, so

kann von einer einfachen Preisgabe von Privilegien keine Rede mehr sein. Bei dem Zusammenschluß der Einzelunternehmungen in Kartellen giebt der Einzelne im Grunde weit mehr „Privilegien“ preis als bei Bewilligung höherer Löhne oder kürzerer Arbeitszeit — er fördert aber selbst diese Entwickelung, weil sie ihm jene Lebenssicherung, die er vorher nur durch Anhäufung ungeheurer Reserven erreichen konnte, nun zuverlässiger auf dem Wege der solidarischen Organisation verschafft. Welche hohe Bedeutung hat in diesem Sinne die genossenschaftliche Organisation der Arbeiter für die Regelung der Nachfrage, welche Bedeutung der gewerkschaftliche Zusammenschluß für die Durchführung der Kartellirung! Läge die soziale Organisation nicht wirklich im Gesammtinteresse der Gesellschaft, so würde die soziale Idee nicht beständige Fortschritte in der geistigen Eroberung der herrschenden Klassen machen. Es ist einer der auffallendsten Widersprüche im System von Marx, daß er einmal die Abhängigkeit der Ideologie vom wirthschaftlichen Prozesse behauptet und dann wieder die Lehre von der wachsenden Verschärfung der Klassengegensätze aufstellt, obwohl doch nach seiner eigenen Theorie die wirthschaftliche Entwickelung immer mehr der Vergesellschaftung zustrebt und dementsprechend auch den geistigen Widerstand des Alten gegen das Neue mehr und mehr auflösen mußte. Marx und Engels sahen nur die durch die großindustrielle Entwickelung erzeugte Atomisirung der Gesellschaft — aber sie sahen nicht, daß dieselbe Entwickelung, welche die alten Bande zerrissen hat, zugleich tausend neue Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen den Menschen geschaffen hat und daß sich eben daraus auch das neue soziale Denken entwickeln mußte, das einer höheren Gemeinschaftsordnung voranleuchtet und dessen unterminirende Thätigkeit in den herrschenden Klassen die entscheidendsten Triumphe der Arbeiterbewegung möglich gemacht hat.

Selbstverständlich werden sich immer Einzelne oder ganze Gruppen zur Wehr setzen gegen die soziale Entwickelung, je nachdem diese ihre Lebens- und Denkgewohnheiten stärker antastet oder ihre materielle Existenz dauernd oder vorübergehend bedroht — genau so, wie sich der Handwerker gegen die Maschine oder der Krämer gegen die Genossenschaft wehrt. Aber um so weniger wird die reformirende Klasse in solchen Fällen das nackte Recht des Stärkeren praktiziren und in der Wahrung ihrer Interessen rücksichtslos und ohne entsprechende Fürsorge und Selbstbeschränkung über die entgegenstehenden Interessen hinwegschreiten dürfen, als ja die „Hülfe gegenüber den Zurückgebliebenen“ den eigentlichen Lebensinhalt ihrer Propaganda und ihrer Aktion bildet. Sie wird vielmehr suchen müssen, durch die ganze Art ihrer Sprache und die Umsicht und Mäßigung ihres Vorgehens die neue Ordnung als ein schützendes Dach für Alle erkennen zu lassen und dem Gegner schrittweise den Uebergang ins Neue zu erleichtern; sie wird durch Großmuth und Billigkeit das Denken der Widerstrebenden von dem Banne des Mißverstehens und Mißtrauens erlösen und vor Allem durch die Gleichmäßigkeit und Vollendung ihrer Organisation das Ihrige thun müssen, um die Zwangslage des Einzelnen gegenüber der nationalen und internationalen Konkurrenz zu beseitigen. Je weniger Erfolge durch bloße äußere Macht und je mehr Erfolg durch Aufklärung und moralische Eroberung, um so mehr wirkliche Demokratie ist in der Welt realisirt. Je mehr die Arbeiterbewegung durch den Ton ihrer Agitation selbst aus dem bloßen Klassenempfinden herausgeht, um so mehr wird sie auch in den oberen Klassen die sittlichen Kräfte frei machen, mit denen sie zum Aufbau einer neuen Ordnung zusammenwirken kann — und nur einem solchen Zusammenwirken, nicht aber der Diktatur und der bloßen Majorisirung kann man die Heranbildung einer höheren Genossenschaft der menschlichen Kräfte anvertrauen.

Zum Schluß noch ein Wort über die Bedeutung der Ethik für das gewerkschaftliche und genossenschaftliche Organisationswerk. Sieht man nicht, daß eine ganze Reihe von Antrieben, die bisher wirksam waren, ihre Kraft verlieren und daher durch neue ersetzt werden müssen? Einmal beginnt die Verfolgung und gesellschaftliche Aechtung der Arbeiterbewegung mehr und mehr nachzulassen und damit eben der starke Druck von außen, der dafür gesorgt hat, daß das Solidaritätsgefühl der Verfolgten lebendig und stark genug blieb, um alle centrifugalen Tendenzen in Zaum zu halten. Wurde nun der Arbeiter bisher vor Allem durch solchen äußeren Druck in die Organisation gedrängt und mit der Sache seiner Klasse im engsten Zusammenhang gehalten, so muß nun selbstverständlich an die Stelle dieses äußeren Impulses ein innerer Impuls treten — und was kann das anderes sein als eine tiefere Erregung seines moralischen Wesens? In diesem Sinne sagt ein Flugblatt der englischen Genossenschaftsbewegung, die gerade ihre hohen wirthschaftlichen Erfolge ihrem moralischen Idealismus verdankt: „Warum trete ich der Genossenschaft bei? Weil sie mich an meine Mitmenschen denken lehrt — und das ist eine große und wichtige Sache, ohne die das Leben öde und unglücklich wäre.“ Man sieht, wie hier der Appell an das persönliche innere Leben zum Ausgangspunkt der Agitation gemacht wird. Nicht höhere Löhne und kürzere Arbeitszeit, sondern das Wachsthum des inneren Menschen wird als wichtigstes Ziel ins Auge gefaßt. Und mit Recht! Denn alle großen weltgeschichtlichen Bewegungen gingen von dieser inneren Sehnsucht aus und gaben ihr Nahrung. Und diese Sehnsucht lebt auch tief im modernen Arbeiter. Man muß sie nur zu treffen wissen, statt durch bloße monotone Schimpferei und wegwerfende Sprache das Rohe in ihm zu erregen und ihm statt einer Botschaft der Erneuerung des ganzen Menschen nur ein paar Fetzen hinzuwerfen, das Klassenbewußtsein und den armen, schmutzigen Kampf um die Macht! Die Arbeiterbewegung braucht einen neuen Lassalle, der die „verdammte Bedürfnißlosigkeit“ auch in moralischen Dingen bekämpft und die heilige Unzufriedenheit weckt — nicht nur mit „den Andern“, sondern mit sich selbst, mit Allem, was noch unberührt ist von dem neuen Geist der Hülfe und des Erbarmens. Je stärker und allseitiger „das Kulturverlangen“ im Arbeiter geweckt wird, um so fester und begeisterter wird er dem Kulturwerk seiner Klasse anhängen. Wer sich moralisch nur vom Klassenbewußtsein nährt, der wird bald abfallen, wenn er selbst oder seine engere Gruppe satt zu essen hat — auch wenn im Parteiprogramm ein paar Sätze von künftigem höheren Menschenthum stehen. Wer nicht in diesem Leben schon ein Vorgefühl solchen Menschenthums kostet, der wird auch nicht ernsthaft dafür kämpfen.

„Wir wollen keine Ethik, wir wollen Brot,“ so rufen sie. Gewiß wollt Ihr Brot. Aber nicht durch Suppenanstalten, sondern durch den Aufbau einer neuen sozialen Lebensordnung. Wenn Ihr daran denkt, welche Summen von Hingebung und Selbsterziehung der Aufbau der kleinsten Genossenschaft bedarf, so werdet Ihr wissen, wieviel Ethik Ihr braucht, um Brot zu schaffen für Alle. „Man schaffe nur bessere Einrichtungen, dann werden auch die Menschen besser werden.“ Gewiß. Aber eben dies Schaffen des Höheren aus dem Chaos der Gegenwart verlangt eine Elite von Männern und Frauen, die frei sind von den moralischen Miasmen der Gegenwart. Denn die Einrichtungen werden den Geist ausströmen, aus dem sie geboren sind. Darum ist die Sozialreform ein heiliges Werk, und wer Hand daran legt, soll sich zuerst reinigen von Neid und Haß und Ungeduld und sein ganzes Reden und Thun messen an der Frage: Will ich mich selbst genießen oder will ich heilen und helfen?

Herr Kautsky stellt es so dar, als wolle ich die Arbeiter aus ihren Organisationen herausrufen und in ethische Gesellschaften bringen. Das liegt mir gänzlich fern. Wohl aber müssen meiner Ansicht nach die Gewerkschaften selbst in höherem Maße ethische Gesellschaften, d. h. Genossenschaften zur Pflege des persönlichen Lebens werden, wenn sie eine tiefere Anziehungskraft auf die Einzelnen ausüben und den Indifferentismus aufrütteln wollen. Die Gewerkschaft wird heute von Tausenden von Arbeitern lediglich als eine Futterkrippe oder ein Asyl für Obdachlose betrachtet — und darum gewährt sie auch den Anblick eines Taubenschlages und nicht einer wirklichen Lebensgemeinschaft. Man muß die Verpflichtung zur Theilnahme am Organisationsleben tiefer Wurzel fassen lassen durch die zielbewußtere Pflege des moralischen Menschen im Arbeiter, und man muß wiederum dieses innere Leben befruchten und erheben durch das soziale Ideal — dann wird die Arbeiterbewegung einen neuen Aufschwung gewinnen. Man glaube nur nicht, daß die Einführung der Arbeitslosenunterstützung allein solchen Aufschwung bringen kann. Solche kollektiven Leistungen bedürfen selber eine höhere Inspiration, um lebendig zu bleiben. Das reichentwickelte Unterstützungswesen der englischen Gewerkschaften beruht — man wolle das nie vergessen — auf einer alten Tradition, auf einem psychologischen Zusammenhang mit dem alten Gildenwesen, dessen Stärke auch darin lag, daß es den ganzen Menschen ergriff. Je weniger sich die deutschen Organisationen an solche alte soziale Tradition anlehnen können, um so mehr bedürfen sie der breitesten geistigen und sittlichen Grundlage — statt durch eine einseitige und kurzsichtige Propaganda der bloßen Klassensolidarität und ein prinzipielles Mißtrauen gegen die Ethik geistig und sittlich zu verarmen.

Zürich. Fr. W. Förster.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Der Centralverband deutscher Industrieller und der preußische Handelsminister.

Der „Vorwärts" veröffentlicht einen vom 7. Juli 1896 datirten Brief des Generalsekretärs des Verbandes, Herrn Bueck, an dessen damaligen Präsidenten, den Reichsrath von Haßler-Augsburg. Der Brief hat den kurz vorher erfolgten Wechsel im preußischen Handelsministerium zum Thema; er beginnt nach einigen Bemerkungen über das Befinden des Adressaten mit den Worten: „Daß wir endlich doch Herrn von Berlepsch klein bekommen haben, hat mich auch mit Befriedigung erfüllt. Ihrem Wunsche, über den neuen Handelsminister etwas zu hören, komme ich, soweit ich dazu im Stande bin, in Folgendem nach." Herr Bueck erzählt dann, daß er Herrn Brefeld aus seiner sechsjährigen Thätigkeit im Staats-Eisenbahnamte und als Abgeordneter kenne, daß sein Schwiegersohn und der neue Minister alte Jugendfreunde seien, daß Brefeld und er (Bueck) häufig freundschaftlich verkehrt hätten: „Meine persönlichen Beziehungen zu dem neuen Handelsminister sind demnach gut, und ich empfand dies auch bei einem ihm gestern abgestatteten Besuche." Hierbei wurden die sozialpolitischen Fragen in dreiviertelstündiger Besprechung erörtert. Herr Bueck berichtet darüber:

„Ich nahm keinen Anstand zu erklären, daß die Ablehnung des im Uebrigen ganz vernünftigen Handelskammer-Gesetzes hauptsächlich gegen die weiteren Pläne des Herrn v. Berlepsch gerichtet gewesen sei und zwar hauptsächlich gegen die von ihm geplante Organisation der Arbeiter. Die Gefährlichkeit dieser extremen Maßregel erkannte er (Brefeld) vollkommen an. Ich setzte eingehend den Standpunkt des Centralverbandes zur sozialpolitischen Gesetzgebung auseinander, betonte, daß wir dieselbe thatkräftig unterstützt und gefördert haben, bezeichnete aber auch die Punkte, in denen man unseres Erachtens bereits zu weit gegangen sei. Die Stellung des Herrn Brefeld läßt sich nun etwa wie folgt charakterisiren: Primo loco ist er von der Ueberzeugung durchdrungen, daß sich die Lage der arbeitenden Klasse gegen früher ganz außerordentlich gebessert habe, daß sie als eine vollkommen befriedigende bezeichnet werden müsse und daß die von gewisser Seite ausgehenden Klagen über die traurige Lage der Arbeiter ein Unfug sei. Daher sei er dafür, jetzt in dem Laufe der sozialpolitischen Gesetzgebung mehr Ruhe eintreten zu lassen, und das sei auch die Ansicht des Kaisers. Dabei unterließ ich nicht, Lohmann als den zu bezeichnen, der von weitgehenden sozialistischen Ideen befangen, wohl das treibende Element in der bisherigen Richtung gewesen sei und um so mehr habe durchdringen können, da Berlepsch, vielleicht nur in Folge der Bewegung zur Zeit, als er in das Amt eintrat, sich vollständig geistesverwandt mit Lohmann erwiesen hat. Ich schicke voran, daß Brefeld mit Lohmann sehr befreundet ist und auf „Du" mit ihm steht. Herr Brefeld schien mich bezüglich des genannten Herrn mit der Bemerkung beruhigen zu wollen, daß Lohmann, mit dem er voraussichtlich oft in Meinungsverschiedenheiten sein werde, doch nachgiebt, wenn er sich bei seinem Chef einem ernsten Willen gegenüber befinde; auf diese Eigenschaft Lohmanns habe ihn auch schon Berlepsch aufmerksam gemacht, und auch er habe bereits Gelegenheit gehabt, sie zu erkennen. Im Uebrigen gilt Brefeld als ein ruhiger, ernster Mann mit festem Charakter und festem Willen, und so weit ich die Sache zu übersehen vermag, können wir mit dem Tausch wohl zufrieden sein. Wir schieden, ich möchte fast sagen, in freundschaftlicher Weise, er ersuchte, auch ihm im gegebenen Fall mit Rath und That zur Seite zu stehen und stets zu ihm zu kommen, wenn wir irgend etwas haben."

Dies die Hauptstellen des Bueckschen Briefes. Wir verurtheilen im Verein mit allen anständigen Leuten diese Veröffentlichung vertraulicher Privatbriefe, die sicher nicht auf redlichem Wege in den Besitz des „Vorwärts" gekommen, aufs Schärfste, können uns aber der Wiedergabe solcher Aktenstücke, die zweifellos die politische Diskussion beschäftigen, ebensowenig wie die anderen Zeitungen der nichtsozialistischen Parteien entziehen. Was den Inhalt betrifft, so bringt er für unterrichtete Kreise wenig Neues. Die Vorgänge, die zum Rücktritt des Freiherrn von Berlepsch führten, und die Rolle, die der Centralverband durch Benutzung parlamentarischer und außerparlamentarischer Mittel dabei spielte, sind ebenso bekannt wie die Thatsache, daß sich der neue Handelsminister der warmen Gunst des Verbandes erfreute. Immerhin ist der Brief ein sprechendes Dokument für die Bedeutung und den Einfluß, die der Centralverband deutscher Industrieller auf unsere Politik auszuüben sich bemüht. Er rühmt sich, ihm unbequeme Minister klein zu kriegen, und versucht, ihm genehme Minister auf sein sozialpolitisches Programm zu verpflichten. Ja, er greift über die Minister hinaus: Hat doch Herr Bueck im Herbst 1890 auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Frankfurt a. M. rundweg erklärt, er, der Vertreter eines mächtigen Arbeitgeberverbandes, werde niemals die Gleichberechtigung der Arbeiter anerkennen, die der Kaiser kurz zuvor wiederholt proklamirt hatte. Der Centralverband kann allerdings Angesichts mancher Thatsachen mit seiner Macht prunken. Den Regierungen müßte aber doch bei einem solchen Bundesgenossen, der sich als Herrn aufspielt, eigentlich schwül und unheimlich werden. Eine Abschüttelung mit Worten hilft da gar nichts. Nur Thaten sind da am Platz. Und diese können die Regierungen sehr leicht schaffen, wenn sie die vom Reichstage dargebotene Hand ergreifen und gemeinsam mit ihm den Weg sozialpolitischen Fortschritts einschlagen. Wir sollten meinen, für die Minister würde die Bundesgenossenschaft der Volksvertretung erheblich wichtiger und angenehmer sein als die anmaßende Gönnerschaft einer übermächtigen Interessengruppe.

Sozialpolitische Debatten im Reichstage.

Der Reichstag hat nun die Anträge auf Reform der Gewerbegerichte abermals einer Kommission überwiesen, und dazu einen weiteren Antrag, über den es in der vorjährigen Kommission zwischen den Vertretern aller Parteien außer den Sozialdemokraten zu einer Verständigung gekommen war, mit großer Mehrheit (gegen die Reichspartei und einen kleinen Theil der Konservativen) angenommen. Dieser Antrag, der in seinem ersten Theil wörtlich dem kaiserlichen Februarerlaß von 1890 entnommen ist, lautet:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen: 1. für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen herbeizuführen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten betheiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei den Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden; 2. insbesondere in Erwägungen darüber einzutreten, in welcher Weise durch eine weitere Ausgestaltung der Gewerbegerichte unter besonderer Berücksichtigung der §§. 49 (Bildung von Abtheilungen: Fabrik, Handwerk, Hausindustrie), 61 bis 69 (Einigungsamt) und 70 (Gutachten und Anträge) des Gesetzes vom 29. Juli 1890 betreffend die Gewerbegerichte ein Weg zu dem sub a bezeichneten Ziele sich bietet."

Begründet wurde der Antrag vom Centrumsabgeordneten Dr. Hitze. Er bezeichnete den Antrag als eine Kombination des Antrages des Centrums auf Errichtung von Arbeitskammern und des nationalliberalen Antrages auf Ausbau der Gewerbegerichte zu lokalen Arbeitsämtern und Erweiterung und Sicherung der Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsamt. Beide Anträge beriefen sich auf den kaiserlichen Februarerlaß. Der jetzige Antrag fordere die Ausführung auch dieses Theils der Februarerlasse und bezeichne unter a das Ziel und deute unter b den Weg an, der zu diesem Ziele führe. Nicht eine bestimmte Marschroute werde gegeben, sondern es werde der Regierung ein Weg zur Erwägung gestellt, über den man zu verhandeln bereit sei. Die Gewerbegerichte, die sich gut bewährt hätten, fungirten schon heute als Einigungsämter. Es handele sich nur darum, ihre Thätigkeit dahin auszudehnen, daß sie selbständig die Initiative ergreifen und die streitenden Parteien zu Vergleichsverhandlungen vorladen können. Es liege im öffentlichen Interesse, Streiks möglichst zu verhüten, und hierzu sei die Einführung des Verhandlungszwanges vor den Gewerbegerichten nothwendig. Der Grundgedanke des Gesammtantrages gehe von der Erwägung aus, daß, nachdem heute alle großen wirthschaftlichen Gruppen ihre geordneten gesetzlichen Vertretungen haben: Handel und Industrie in den Handelskammern, das Handwerk in den Handwerkskammern, die Landwirthschaft in den Landwirthschaftskammern, auch den Arbeitern eine solche Vertretung gebührt, zumal durch den Arbeiterstand eine lebhafte Bewegung gehe, sein Ehrgefühl wachse und auch viel Intelligenz und sittlicher Ernst in ihm lebe. Wer die Solidarität der Interessen von Unternehmern und Arbeitern betone, müsse solchen Organisationen des Friedens zustimmen, wie sie auch schon in Holland und Belgien beständen: „Es wäre ein schöner Beginn unserer sozialen Arbeit, wenn heute im Großen und Ganzen alle Parteien sich auf diesen Antrag vereinigten."

Bis auf die Reichspartei erklärten sich denn auch alle Redner für den Antrag. Nur der Fraktionsgenosse des Abgeordneten Freiherrn von Stumm, Herr von Kardorff, bestritt die Nothwendigkeit, die Gewerbegerichte in einem so raschen Tempo auszudehnen. Dadurch stärke man nur den Machtdünkel der Arbeiter, die sich berufen glaubten, die Welt zu regieren. Es sei ein Glück, wenn in der Sozialpolitik etwas gebremst werde. Es gehe ohnehin in so rasender Fahrt vorwärts, daß man bald am sozialen Abgrund angelangt sein werde. Mit dieser Ansicht dürften indessen Herr v. Kardorff und seine Freunde nicht durchdringen.

Die weitere Berathung brachte nur Wiederholungen. Die Abgeordneten **Zubeil** und **Rosenow** traten nochmals für den weitgehenden sozialdemokratischen Reformantrag (obligatorische Gewerbegerichte für alle Arbeiter, einschließlich des kaufmännischen Hülfspersonals und des Gesindes, Erweiterung der Zuständigkeit der Gerichte für den ganzen Arbeitsvertrag, Herabsetzung des wahlfähigen Alters, Zulassung der Frauen zur Wahl, Abschaffung der Innungsschiedsgerichte und Einführung des Verhandlungszwanges) ein, der aber von allen Seiten als zu weitgehend, zurückgewiesen wurde. Dagegen fand der Centrumsantrag (Antrag Trimborn), der die Gewerbegerichte nur für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern obligatorisch machen, die Zuständigkeit der Gerichte erweitern, das Wahlverfahren durch rechtzeitige Listenaufstellung sichern und das Einigungsamt mit richterlichen Strafbefugnissen ausstatten will, fast allseitige Zustimmung, so daß man sich in der Kommission auf denselben vereinigen dürfte. Der Abgeordnete **Roesicke** (Dessau) betonte aber ausdrücklich, daß der Antrag des Centrums für ihn nur eine Abschlagszahlung sei, und daß er sich vorbehalte, später mehr zu fordern. Erfreulich war auch die Erklärung des nationalliberalen Abgeordneten **Münch-Ferber** (Hof), daß er mit seinen engeren politischen Freunden fest entschlossen sei, mit allen Kräften dafür einzutreten, daß in der Fortführung der Sozialpolitik kein Stillstand eintrete. Leider zeigten die Plätze des Bundesraths auch bei dieser Berathung gähnende Leere. Nur ein Geheimrath aus dem Reichsamt des Innern folgte den Verhandlungen und machte sich hin und wieder Notizen. Eine Erklärung, wie der Bundesrath zur Reform der Gewerbegerichte sich stellt, erfolgte nicht. Man wird sich also auf die Kommissionsberathung vertrösten müssen.

* * *

Die **allgemeine sozialpolitische Debatte**, die sich im Reichstage bei dem Etat des **Reichsamts des Innern** an den Posten: „Gehalt des Staatssekretärs", wie alljährlich entspann, zeichnete sich in ihrem weiteren Verlaufe mehr durch Breite und Zerfahrenheit als durch reichen Inhalt aus. Die Sozialdemokraten wurden nicht müde, immer wieder auf die 12 000 Mark-Affaire zurückzukommen, weil es sich hier um ein System handele, das aufs Entschiedenste bekämpft werden müsse. Auch die Bäckereiverordnung des Bundesraths nahm in der Erörterung einen großen Raum ein. Die Abänderung derselben im Sinne der Bäckermeister kann als ziemlich sicher gelten. Vom Staatssekretär des Innern erfuhr man, daß über die Berufsarbeit der **Sandsteinarbeiter** eine Enquete veranstaltet worden ist, nach deren Abschluß erwogen werden soll, welche Schutzmaßregeln zu ergreifen sind. Der Bekämpfung der **Phosphornekrose** bei der Zündholzfabrikation soll nach wie vor Aufmerksamkeit gewidmet werden. In der Schweiz und in Dänemark bestehen Gesetze, welche die Herstellung von Zündhölzern mit Phosphor überhaupt verbieten, und in den Niederlanden ist eine gleiche Gesetzgebung in Vorbereitung. Von freisinniger und sozialdemokratischer Seite wurde der gesetzlichen Regelung der **gewerblichen Arbeit schulpflichtiger Kinder** der **Straßenbahner** und **Transportarbeiter** und **Bureaugehülfen der Rechtsanwälte**, sowie der Einbeziehung der **Apotheker** und **Barbier- und Friseurgehülfen** in den Neun-Uhr-Ladenschluß das Wort geredet. Auch der Konflikt des deutschen Buchdruckerverbandes mit der sozialdemokratischen Leipziger Volkszeitung wurde von konservativer Seite den Sozialdemokraten vorgehalten. Im Allgemeinen versandete die Debatte schließlich immer mehr. Das Eintreten eines Centrumsjuristen für das Verbot des **Streikpostenstehens** durch den Lübecker Senat veranlaßte den Abgeordneten Dr. **Hitze** zu dem Hinweis, daß das Centrum seiner Zeit gegen das Zuchthausgesetz, und das in derselben ausgesprochene Streikpostenverbot einhellig gestimmt habe.

Auch diesmal kam vor Schluß der Redaktion dieser Nummer die sozialpolitische Debatte noch nicht zu einem Abschluß. Neben Einzelfragen, wie die Phosphornekrose, die Lage der Ziegeleiarbeiter, die Beschäftigung von Frauen in Bergwerken, die Stellung der Lagerhalter in Konsumvereinen, die Bäckereiverordnung, wurde auch das Verhältniß der christlichen und der sozialdemokratischen **Gewerkschaften** besprochen. Abgeordneter **Hitze** sprach für die ersten: „Unser Ziel muß eine Organisation sein, die im Rahmen der bestehenden Gesellschaftsordnung frei von jeder politischen Beeinflussung die Verbesserung der Lage der Arbeiter vertritt." Abgeordneter **Bebel** dagegen verlangte das Zusammenwirken der gewerkschaftlichen und politischen Bewegung: „Wir schaffen für die Gegenwartsbedürfnisse und zugleich für die Zukunftsbedürfnisse geeigneter Arbeiterbataillone." Derselbe Abgeordnete zog auch den neuesten Bueck-Brief in die Debatte, ohne daß aus dem Hause oder vom Bundesrathstische darauf eingegangen wurde. — Die ziel- und wahllose Behandlung sozialpolitischer Fragen in dieser Etatsberathung verschuldet leider eine immer größere Theilnahmlosigkeit, die bei einer strafferen Konzentrirung der Debatten sofort weichen würde.

Sozialpolitisches im Preußischen Etat. Viel ist es nicht, was der Vizepräsident des Preußischen Staatsministeriums und Finanzminister Dr. v. Miquel bei der Einbringung des preußischen Etats am 9. Januar aus dessen gewaltigen Ueberschüssen für sozialpolitische Zwecke zurückgestellt hat. Wie schon seit Jahren, ist es in der Hauptsache die Vermehrung der Dienstwohnungen für Beamte und Bedienstete einschließlich von Arbeitern. Ein Theil derselben soll aber direkt eine gutrentirende Anlage werden. So soll der nicht für den neuen Berliner botanischen Garten verwendete Theil der Domäne Dahlem „als eine große Anbaufläche zu einem Villenterrain und vielleicht für Bauland für kleine Wohnungen aptirt werden" und „wird wahrscheinlich später sehr große Einnahmen bringen." Das gleiche Ergebniß sei von Terrainverkäufen auf dem Staatsgebiet der Elbinsel Wilhelmsburg zu erhoffen. Er halte das Prinzip für richtig, nicht nur für die hohen Beamten Dienstwohnungen zu bauen, sondern das Bedürfniß stärker bei den unteren Klassen zu finden, namentlich in den einsamen Gegenden, beispielsweise in der Eifel und in anderen einsamen Bezirken, wo es auch zugleich im dienstlichen Interesse wichtig ist, daß die Beamten nicht von den Vermiethern abhängig sind. Das trete besonders in Verwaltungen hervor, die mit der Kontrolle und mit Geldeinnahmen zu thun haben. So würden hoffentlich die Ansätze, die beispielsweise in der Eisenbahnverwaltung allein 2 000 000 ℳ für untere Eisenbahnbeamte in dem östlichen Grenzgebiet betragen, gebilligt werden, ebenso die Herstellung von Miethswohnungen für Beamte und ältere Arbeiter auf Grund eines besonderen Anleihegesetzes. Er mache in dieser Beziehung schon darauf aufmerksam, daß man vielleicht den Begriff „kleinere Beamte", „minderbesoldete Beamte" und „Arbeiter" erweitern — die Frage werde jetzt in der Staatsregierung erwogen — und auch den ausgeworfenen Betrag noch erhöhen müßte. Es rege sich in der Beamtenschaft, Gott sei Dank, endlich auch in der Berliner Beamtenschaft, die Neigung, Baugenossenschaften zu bilden und sich selbst zu helfen da, wo die Miethen zu theuer und die Wohnungen zu gering sind. Solchen Genossenschaften werde man möglichst wohlwollend und unterstützend entgegenkommen. Es wäre sehr erwünscht, wenn die großen Kommunen dem staatlichen Beispiel in dieser Richtung folgen würden. Im Ganzen sei noch zu wenig geschehen. Man brauche nicht zu besorgen, daß, wenn man in den wenigsten Fällen für seine eigenen Arbeiter sorge, man damit die Bauspekulation unterdrücke, was er für ein Unglück halten würde. Zumal in den größeren Städten schreite die Bevölkerung so rasch voran, daß neben einer solchen staatlichen Hülfe auch die Privatthätigkeit vollen Raum finde. Die Gelegenheit, ein Wort zur Beruhigung über die Kohlennoth durch in Aussichtstellung staatlicher Maßnahmen zu sagen, benutzte der Finanzminister nicht, er begnügte sich mit dem Hinweis, der Kohlenbedarf sei dauernd so gestiegen, daß ein Kohlenabsatzmangel sehr unwahrscheinlich sei, daß im Gegentheil die Kohlenproduktion noch vermehrt werden könne, um den vollen Bedarf zu decken. Das sei nicht bloß durch die industrielle Entwickelung hervorgerufen, sondern durch das Steigen der Wohlhabenheit auch in den unteren Volksklassen. Der Finanzminister freut sich also nur über die gute Konjunktur für den Kohlenabsatz. Die Mehraufwendungen im Kultusministerium sind in der Hauptsache durch Neubauten — darunter die Kaiser Wilhelms-Bibliothek, das Provinzialmuseum und das Stadttheater in Posen — bedingt. Erfreulicher ist die Feststellung, auf die wir an der Hand der Einkommensteuerlisten schon hingewiesen haben, daß nicht bloß die Reichen heute reicher geworden sind und ihre Zahl sich vermehrt hat, sondern daß auch eine Steigerung des Einkommens der mittleren und unteren Klassen eingetreten ist.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtischer Regiebetrieb und Privatbetrieb.

Wie die englischen Städte durch die Rücksichtslosigkeit der Privatgesellschaften, die ihnen Wasser, Gas und Beleuchtung u. s. w. liefern, und die Nichtberücksichtigung der allgemeinen Interessen der Bevölkerung dazu gedrängt worden sind, die Befriedigung dieser dem Städter nothwendigsten Bedürfnisse durch den Regiebetrieb zu suchen und zwar mit bestem Erfolge, so mehren sich die Anzeichen,

daß auch in Deutschland jetzt die Zeit angebrochen ist, wo die Gemeinden und ihre Bewohner die Vortheile des Regiebetriebes erkennen. In Magdeburg kamen am 25. Oktober 1900 die Stadtverordneten zu einer scharfen Verurtheilung des Verhaltens der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft; man beschwerte sich lebhaft über die Verzögerung der Erweiterung des dortigen Werkes, das jetzt ohne Reservemaschinen arbeite, knapp den Bedarf an Strom befriedige und durch den geringsten Zufall im Betriebe seinen Verpflichtungen nicht nachkommen könne. Von den Stadtverordneten und dem Magistrat wurde ein energisches Vorgehen gegen die Gesellschaft in Aussicht genommen. Das ist eins der Beispiele, wo die angebliche Ueberlegenheit des Privatbetriebes gegenüber einem städtischen Regiebetriebe doch natürlich nicht behauptet werden kann. — Die Berliner städtische Verkehrsdeputation hat sich jetzt zu einem selbständigen Vorgehen in der Ausgestaltung des städtischen Verkehrsnetzes aufgerafft; sie schafft eine Behörde für den Bau und Betrieb städtischer Straßenbahnlinien, schreibt die Stelle des technischen Leiters aus, betreibt die Vorarbeiten für eigene Linien und erwirbt Aktien eines Straßenbahn-Unternehmens. Zunächst soll die Genehmigung dreier Linien beantragt werden, von denen die eine Anschluß an eine Linie der Stadt Charlottenburg haben soll, welche diese gemeinsam mit der Stadt Berlin in eigenen Betrieb übernehmen wird.

Daß die Stadtgemeinde auch durch das Kleinbahngesetz die Verfügungsfähigkeit über ihre Straßen selbst in dem Falle nicht verliert, daß innerhalb eines Stadtbezirkes einmal ein Straßenbahnunternehmen von einer Straßenbahngesellschaft eingerichtet und dieses durch die Aufsichtsbehörde genehmigt (vgl. Sp. 7 f., 102 f.) worden ist, legt der Rechtslehrer L. von Bar in Göttingen in einem Artikel der „Nation“ dar. Das Kleinbahngesetz enthält eine ausdrückliche Bestimmung über die Dauer der Konzessionsertheilung nicht, aber es bestimmt (§ 6, 1): Soweit ein öffentlicher Weg benutzt werden soll, hat der Unternehmer die Zustimmung der aus Gründen des öffentlichen Rechts zur Unterhaltung des Weges Verpflichteten beizubringen; und im Absatz 3: „Die Unterhaltungspflichtigen (also die Gemeinden) . . . können sich den Erwerb der Bahn im Ganzen nach Ablauf einer bestimmten Frist gegen angemessene Schadloshaltung des Unternehmens vorbehalten“.

Dauer des Benutzungsvertrages und die im Vertrage bestimmten Geldleistungen des Benutzers bilden eine untrennbare Einheit. Nun kann allerdings die Zustimmung der Kommunalverwaltung durch Beschluß des Bezirksausschusses 2c. ergänzt werden, aber eine Konzession, deren Dauer sich über die Zeit hinaus erstrecken würde, welche von der Kommunalverwaltung zugestanden oder vom Bezirksausschusse erzwungen ist, scheint vom Gesetze absolut nicht vorgesehen zu sein, außerhalb des Gesetzes zu fallen und damit jeglicher Bedeutung zu entbehren. L. von Bar vermuthet, daß der ganze Zweifel daran nur durch den Einschub der Worte „im Ganzen“ im zitirten Absatz 3 des § 6 hervorgerufen ist, die das Abgeordnetenhaus in den Regierungsentwurf hineingebracht hat. Er macht zugleich aber auch auf den Widersinn aufmerksam, der bei einer Auslegung in dem Sinne entstehen würde, daß nun eine Stadtgemeinde gehalten sein soll, sämmtliche in Betrieb gesetzten Strecken jener Bahngesellschaft mit zu erwerben, auch wenn sie möglicherweise in entfernten Bezirken lägen, auf die die Stadt nicht einmal einen Einfluß besitzt. Das wäre unter Umständen eine weitgehende Beschränkung des Rückerwerbsrechts der Gemeinden; ihre Rechtswirksamkeit ist zu bestreiten, denn wenn das Gesetz von 1895 von einer Entstehung der Bahneinheit mit Ertheilung der Genehmigung spricht, so hat es die ordnungsmäßige, dem Gesetze von 1892 entsprechende im Auge, welche die Zustimmung ihres Wegeunterhaltungspflichtigen voraussetzt. Eine ohne diese Unterlage, gleichsam ins Unbestimmte ertheilte Genehmigung kann die Einheit des Unternehmens nicht begründen, noch weniger könnte sie allen Regeln der Jurisprudenz zuwider vertragsmäßige Rechte und Pflichten modifiziren, also etwa eine Bahngesellschaft von der vertragsmäßigen Pflicht entbinden, die im Vertrage bezeichneten Bahnstrecken zu der im Vertrage bezeichneten Zeit abzutreten. Die veränderten Verkehrsverhältnisse können unter Umständen eine Theilung des bisher einheitlichen Unternehmens im Anschluß einzelner Strecken an andere Bahnunternehmungen, z. B. der Städte selbst, empfehlen; durch eine übermäßige lange Dauer der Konzession würde also, wenn diese irgend eine juristische oder auch praktische Bedeutung haben sollte, für unübersehbare Verhältnisse der Zukunft ein Präjudiz, gleichsam ein Petrefakt geschaffen, das allen neuen zweckmäßigen Kombinationen einen schwer überwindlichen Widerstand entgegensetzen würde.

Die Zweckmäßigkeit der Uebernahme von Straßenbahnen in städtische Regie wird auch von der linksfreisinnigen Seite allmählich mehr und mehr erkannt. In der Königsberger Hartungschen Zeitung begegnen wir einem ausführlichen Aufsatz, „Privater oder kommunaler Straßenbahnbetrieb“, der offenbar den Leiter der Königsberger i./Pr. Straßenbahn, den Abgeordneten der freisinnigen Volkspartei, Dr. Krieger, zum Verfasser hat. Darin wird das Vorurtheil widerlegt, daß die Stadtgemeinde die Beweglichkeit eines Privatbetriebes vermissen lassen müßte und theurer wirthschafte. Viele Straßenbahngesellschaften erzielten ihre hohen Dividenden geradezu auf Kosten der Löhne ihres Personals, eine Geschäftsgewohnheit, die nur die Schul- und Armenlasten erhöhe und die Steuereinnahmen schmälere. Die bessere Löhnung des Personals, selbst wenn es auf Kosten des Reingewinns gehe, sei allein schon ein Stück praktischer Sozialpolitik, das die Gemeinde nicht aus der Hand geben solle. Auf der anderen Seite spare die Gemeinde gewaltige Summen an Gehältern der Direktionsmitglieder und an Tantiemen für diese und den Aufsichtsrath. Der sogenannte Segen der Konkurrenz sei bei einem Straßenbahnbetrieb lediglich ein Schlagwort. Die große Berliner Straßenbahn besitze ein thatsächliches Monopol. Den Wünschen der Bevölkerung werde ein Gemeindebetrieb in Folge des Drängens der Stadtverordneten leichter zugänglich sein als eine Generalversammlung von Aktionären, auf die die Bevölkerung gar keinen Druck ausüben könne. Durch Vereinbarung mit Nachbargemeinden werde man auch das Verkehrsnetz über das Weichbild der eigenen Kommune ausdehnen können. Auch der private Monopolbetrieb schaffe ein Beamtenheer und sicher eine Cliquenwirthschaft. Mit Recht führt der Verfasser u. A. Folgendes aus: „Die Straßen einer Großstadt dienen heute nicht nur dem Verkehr, der sich im Wesentlichen auf der Oberfläche derselben abspielt, sondern auch in gleich bedeutungsvollem Maße der Unterbringung der verschiedenartigen Leitungen, welche die Nerven, die Arterien und die Venen des großen Körpers bilden, den eine moderne städtische Kommune darstellt. Eins muß das andere neben und über sich dulden, keins darf seine Ansprüche weiter ausdehnen als die berechtigten Ansprüche des Anderen es gestatten. Diese Eintracht läßt sich vollkommen nur dort erreichen, wo die Herrschaft über das Ganze in die Hand eines Centralorgans gelegt ist, und diese Herrschaft ist nur dann eine wirksame, wenn die Kommune Eigenthümerin aller baulichen Anlagen ist, welche die städtischen Straßen benutzen müssen. Wenn der große Körper zur richtigen gesunden Entwickelung kommen soll, muß der Pulsschlag von einem Herzen und die Leitung von einem Haupt ausgehen.“

Wo die Straßenbahnen in größeren Gemeinden in den städtischen Betrieb übergegangen sind, haben sie nicht bloß eine Besserung der Löhne der Angestellten, sondern auch einen erklecklichen Gewinn für die Stadtgemeinden und eine Verbesserung des Verkehrs ergeben. Die Londoner städtischen Straßenbahnen, deren Regiebetrieb noch jung und nicht sehr umfangreich ist, erzielten im Vorjahr gleichwohl einen verfügbaren Reingewinn von 108 000 ℳ und einen Gesammteinnahme-Ueberschuß von rund 186 000 ℳ trotz Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne des Personals. Gerade London ist aber auch ein warnendes Beispiel, wohin es führen kann, wenn man die Beschaffung der allgemeinsten Bedürfnisse der Bevölkerung privaten Gesellschaften zur Ausbeutung überläßt. Am 13. November stand wieder einmal die wichtige Frage der Londoner Wasserversorgung zur Berathung des Londoner Grafschaftsraths. Die Wasserversorgung Londons liegt trotz beinahe hundertjährigem Kampfe der Stadt immer noch in den Händen von acht privaten Wassergesellschaften, die das Wasser aus den stark verunreinigten Flüssen Themse und Lea entnehmen. Trotz der Mangelhaftigkeit dieser Wasserversorgung und trotz der häufig festgestellten Unreinlichkeit, des hohen Preises dieses nothwendigsten Bedürfnisses für eine städtische Bevölkerung hat der Anhang dieser Gesellschaften es noch immer verstanden, das Parlament — ohne dessen Zustimmung dem Londoner Grafschaftsrath die Hände gebunden sind — zu für sie günstigen Beschlüssen zu bringen. Wie schlimm es mit Londons Wasserversorgung aussieht, dafür nur ein Paar Worte. Die Ost-Londoner Wassergesellschaft liefert Wasser nur bis zu einer Höhe von 40 Fuß, trotzdem gerade dort im armen Osten die höchsten Stockwerke überfüllt sind. Die Gesellschaften erheben das Gebührenmaximum und erzwingen eine Reihe Extragebühren, z. B. für ein Bad. Sie erheben das Wassergeld pränumerando, ganz einerlei, ob sie wirklich Wasser liefern oder, wie in manchen Wintern, die Steuerzahler zusehen lassen, woher sie es bekommen. Sie berechnen das Wassergeld nach dem abgeschätzten steuerbaren Miethswerth der Häuser, immer geschützt durch Parlamentsakte, so daß gegen eine solche Macht jede gerichtliche Verfolgung durch einen Privatmann, ja

durch die Gemeindebehörden beinahe aussichtslos ist. In dem Countycouncil wurde denn auch wiederum die Wasserversorgung Londons eine Schande für eine jede zivilisirte Großstadt genannt, gleichwohl zweifeln wir, daß es dem Londoner Grafschaftsrath, will er nicht die Wassergesellschaften zu Phantasiepreisen auskaufen, einen ernsthaften Erfolg haben wird. Mögen die deutschen Gemeinden die privaten Monopolbetriebe sich nicht über den Kopf wachsen lassen. Sp.

Fortschritt der Berliner Stadtverwaltung in der Verstadtlichung der Straßenbahnen. Die Berliner Stadtverordneten verwiesen am 17. Januar eine für die städtische Straßenbahnpolitik überaus wichtige Magistratsvorlage an einen Ausschuß. Darin werden sie nämlich um ihre Zustimmung dazu ersucht, „daß der Magistrat 5½ Millionen Mark Aktien der Aktien-Gesellschaft Berliner elektrische Straßenbahnen zu Berlin (Siemens u. Halske) zum Kurse von 166⅔ ankauft und dem Bankhause von Könen u. Co. hier das Recht einräumt, bis zu 500 000 ℳ dieser Aktien innerhalb Monatsfrist nach Annahme der Offerte vom 31. Dezember 1900 nachzuliefern". Eile thut in diesem Falle noth, weil auch bereits Verhandlungen der Großen Berliner Straßenbahn schweben, diese Aktien aufzukaufen und damit ihr fast unbestrittenes Monopol noch zu verstärken. Diese Vorlage scheint noch von dem energischen Verfechter städtischer Straßenbahnen im Berliner Magistrat, dem so plötzlich verstorbenen Bürgermeister Brinkmann ausgearbeitet zu sein. Die Verhandlungen ließen jetzt bei so ziemlich allen Rednern die Geneigtheit erkennen, auf einen eigenen Regiebetrieb im Straßenbahnwesen hinzuwirken, allerdings auch ein gewisses Bangen, ob nun, nachdem man die günstige Gelegenheit versäumt, noch ein großer Erfolg zu erzielen sei. Der Uebernahmekurs von 166⅔ ist in der That nicht niedrig und vielleicht etwas künstlich von dem Kurs von 120 in die Höhe geschnellt, zu dem diese Aktien noch vor kurzer Zeit notirten. Die Uebernahme dieser Aktien würde gleichbedeutend mit der Uebernahme der von dieser Aktiengesellschaft, abgesehen von der Hochbahn, betriebenen Straßenbahnlinien sammt Bahnhöfen u. s. w. sein und würde den Vorzug haben, daß die Stadt gleich geschultes Personal zur Verfügung hätte. Diese Aktiengesellschaft würde dann in Liquidation treten. Siemens & Halske haben für die Aktien eine Zinsgarantie von 5 % bis 1901 übernommen. Der Ausschuß beantragt Zustimmung.

Kommunal-Aktionsprogramm der Hamburger Sozialdemokratie. Die Sozialdemokraten Hamburgs haben zur Bürgerschaftswahl ein Aktionsprogramm veröffentlicht, das im Wesentlichen ein Kommunal-Wahlprogramm darstellt. Es wendet die Grundsätze des politischen Parteiprogramms der Sozialdemokratie praktisch auf die besonderen Hamburgischen und städtischen Verhältnisse an und stellt so an die Spitze die Demokratisirung des Staates im Wahlrecht (Proporz, Wahlen an Sonn- oder Feiertagen, unbeschränktes Petitionsrecht, Aufhebung der Lebenslänglichkeit und des Nebenerwerbes der Senatoren und ihre direkte Wahl, wie ihre zivilrechtliche Verantwortlichkeit für ihre Amtsführung, Referendum u. s. w.) und die Forderung des unbeschränkten Vereins- und Versammlungsrechts. Die gerechtere Vertheilung der Staatslasten soll durch die progressiven Einkommen-, Vermögens- und Erbschaftssteuern erreicht werden. Der einheitliche Schulorganismus bei Trennung der Kirche von der Schule soll in staatlichen Kindergärten sein Fundament, in der allgemeinen Volksschule mit obligatorischem Besuche der Unterklassen die tragende Säule finden, bei Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel, und im pflichtigen in die Tageszeit zu verlegenden Fortbildungsunterricht bis zum 18. Jahr bezw. den höheren Schulen seine Dachbalken. Schulkantinen, Schulärzte, Wärme- und Spielhallen in den Schulen sollen die Wirksamkeit verstärken. Die Uebernahme und Verbesserung der Verkehrsanstalten und ähnlicher, dem öffentlichen Interesse dienender Einrichtungen, wie Freihafenlager, Markthallen, Spiel- und Badeplätze, Versorgung mit Elektrizität ist auch in diesen Blättern wiederholt gefordert. Daß die Erhaltung und möglichste Vermehrung des eigenen Grundbesitzes und das unbeschränkte Expropriationsrecht des Staates neben einem wirksamen Wohnungspflegegesetz sowie die Erbauung geeigneter Wohnungen durch den Staat zur miethweisen Ueberlassung an Arbeiter und Unterbeamte, durch die Einschränkung der Boden- und Häuserspekulation das Wohnungswesen, das theilweise zum Wohnungselend geworden ist, verbessern kann, ist nicht zu bezweifeln. Weitere Forderungen, die auch sonst bereits hervorgehoben, sind ein allgemeines Arbeitsamt, ein kollegiales Seemannsamt nach Art der Gewerbegerichte unter Ausdehnung der Befugnisse der männlichen und weiblichen Gewerbeinspektoren, staatliche Arbeitsnachweise und Heuerbureaus, rechtliche Gleichstellung der Dienstboten mit den gewerblichen Arbeitern, Nivellirung der Beamtenkategorien, ihre Sicherung gegen willkürliche Disziplinirung durch Schaffung von Beamtenausschüssen u. s. w. Es wird eine autoritäre Lohnpolitik (achtstündiger Normalarbeitstag, minimaler Kollektivlohn, Arbeiterausschüsse, Lohnklauseln, Sicherung des Koalitionsrechts) verlangt, und in Verbindung damit möglichste Ausführung der Staatsarbeiten in eigener Regie. Endlich soll die Armen- und Waisenpflege verbessert, das Gefängnißwesen reformirt, die ärztliche Hülfeleistung einschließlich der Geburtshülfe und die Todtenbestattung unentgeltlich geleistet werden.

Spareinrichtungen der Stadt Osnabrück für Minderbemittelte. Wie eine Reihe anderer Städte auch, so hat die Stadt Osnabrück die Wirksamkeit ihrer Sparkasse durch mancherlei Einrichtungen für minder Bemittelte zu heben versucht (vergl. den Verwaltungsbericht für 1899/1900). Die „gesperrten" Sparkassenbücher sollen die sichere Ansammlung eines Kapitals für den Zeitpunkt der Konfirmation, der Ausrüstung für den Antritt eines Dienstes oder einer Lehre, den Eintritt der Gesellenwanderung, der Militärjahre, für die Sicherung einer Aussteuer ermöglichen. Die Gelegenheiten zum Sparen werden durch die Sparmarken, die zu 10 ₰ verkauft werden, erhöht. Der fluktuirenden Arbeiterbevölkerung im besonderen kommt der Uebertragungsverkehr zu Gute. Der Uebertragungsverkehr besteht darin, daß auf Verlangen die Sparkasse sowohl die Ueberweisung von Spareinlagen Abziehender an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes als das Einziehen der Einlagen von auswärtigen Sparkassen für Angezogene bewirkt. Die Verzinsung der Einlagen wird dadurch in keinem Falle unterbrochen, sondern diejenigen Sparkassen, welche unter sich den Uebertragungsverkehr eingeführt haben, halten darauf, daß Zinsen für einen Theil des Monats nicht verloren gehen. Die empfangende oder die absendende Sparkasse vergütet die bei ihr üblichen Zinsen für den vollen Monat, in welchem die Ueberweisung erfolgt; entscheidend für die Uebernahme der Verpflichtung ist der Zeitpunkt der Ueberweisung vor oder nach dem 15. des Monats. Die Kosten der Ueberweisung einschließlich der Ausfertigung des neuen Sparkassenbuches trägt in jedem Falle die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes. Es besteht auch ein „Osnabrücker Sparverein für Kinder", der aber nicht etwa die Kinder selbst zum Sparen verpflichtet — eine Maßnahme, über die man recht getheilter Meinung sein kann —, sondern Eltern, Vormünder, Verwandte und sonstige Kinderfreunde zum regelmäßigen wöchentlichen Sparen für bestimmte Kinder anhält. So konnten 1900 an Konfirmanden auf 456 Bücher 29 902,83 ℳ ausgezahlt werden. Ostern 1900 waren noch 3254 Bücher mit 116 034,11 ℳ vorhanden. Ein Kassirer sammelt wöchentlich auf Grund einer Sparliste die Beträge ein. In Osnabrück sind gegenwärtig 88 solcher Kassirer und Kassirerinnen, zumeist Lehrer und Lehrerinnen, thätig.

Kommunales Telephon in England. Am letzten Tage des verflossenen Jahres ist das erste kommunale Fernsprechnetz in England dem Verkehre übergeben worden. Es ist dies die Telephonanlage der Tunbridge Wells Corporation. Die Anlage kostet rund 10 000 £ und ist auf Anschlüsse im Umkreis von zehn Meilen berechnet. Bisher zählt die Gemeinde 400 Abonnenten. Es wird ein prompter und billiger Dienst eingerichtet werden, der jedoch noch Profit abwerfen kann, welcher zur Reduktion der Gemeindeumlagen verwendet werden soll. Die englischen Lokalbehörden interessiren sich lebhaft für das Experiment von Tunbridge Wells, das neben Glasgow die einzige Stadt in Großbritannien ist, die ihr eigenes Telephon besitzt.

Soziale Zustände.

Die Berufsgefahren der Steinarbeiter.*)

In einer am 8. Januar dem Bundesrath vorgelegten Denkschrift tritt die Centralleitung der Organisation der Steinarbeiter für eine baldige Regelung der Betriebseinrichtungen und insbesondere für eine Verkürzung der Arbeitszeit ein. Schon im 18. Jahrhundert wurden behördliche Vorschriften für dieses Gewerbe erlassen und seit damals beständig fortgesetzt. Man schätzt, daß es gegenwärtig bereits 100 derartige Polizeiverordnungen in Deutschland gebe. Seit Bestehen des Unfallversicherungsgesetzes sind die Unfallverhütungs-Vorschriften der Berufsgenossenschaften dazu gekommen, ferner ist neben der örtlichen Polizei die Bergpolizei ebenfalls mit Verordnungen thätig gewesen. Da endlich die Steinbrüche wie andere Gewerbebetriebe der Gewerbeordnung unterstehen, so haben auch die Gewerbeinspektoren hier ihre Befugnisse und

*) „Die Berufsgefahren der Steinarbeiter." Von R. Calwer. Im Auftrage des X. Kongresses der Steinarbeiter Deutschlands als Denkschrift an den Bundesrath herausgegeben von der Centralleitung der Organisation der Steinarbeiter Deutschlands. Rixdorf 1901, P. Mitschke.

ihren Einfluß zu üben. Der Verfasser der sehr verdienstlichen Denkschrift, der Reichstagsabgeordnete Calwer, hat sich der Mühe unterzogen, sämmtliche Materien, die bereits gegenwärtig der Regelung unterliegen, zusammenzustellen. Es sind im Ganzen nicht weniger als 90 Punkte. In der Erledigung dieser großen Anzahl gehen nun die Vorschriften der verschiedenen Behörden wirr durch einander. Einige preußische Regierungen (Merseburg, Kassel, Münster), die sächsischen Kreishauptmannschaften, sowie die Ministerien zu Karlsruhe und Weimar haben die Unfallverhütungs-Vorschriften in ihre Polizeiverordnungen aufgenommen. In anderen Bezirken haben die Polizeibehörden Vorschriften erlassen, die denen der Berufsgenossenschaft direkt oder indirekt widersprechen. Vergebens hat die Steinbruchsgenossenschaft schon im Jahre 1894 gebeten, dem Einhalt zu thun. Die Folge der bestehenden Verwirrung ist, daß die Vorschriften wenig bekannt sind und häufig verletzt werden.

Eine einheitliche Normirung der Schutzvorschriften für Steinarbeiter durch Bundesrathsbeschluß ist also schon deshalb zu verlangen, um einen klar übersehbaren und durchführbaren Rechtszustand herzustellen. Durch das von der Organisation der Steinarbeiter seit dem Jahre 1886 gesammelte statistische Material und eine Spezialuntersuchung von Dr. Sommerfeld über die „Berufskrankheit" der Steinmetzen, Steinbildhauer und verwandten Berufsgenossen (1892) wird aber auch auf das Schlagendste bewiesen, wie nothwendig ein verschärfter Schutz der Steinarbeiter ist. Von 100 Steinbrucharbeitern erkranken im Laufe eines Jahres 37,9; von den Steinmetzen gar 65 %. Im Durchschnitt muß jeder Steinarbeiter darauf rechnen, in 2—2½ Jahren einmal zu erkranken. Viermal rascher als die übrige Bevölkerung stirbt diese Arbeiterschicht ab. An Berufsunfällen kommen auf 1000 Arbeiter jährlich 51,3, wovon 13,6 entschädigungspflichtige. Selbst im Bergbau beträgt die letztere Ziffer nur 12,1. Da die hauptsächliche Schädigung der Gesundheit auf den Steinstaub zurückzuführen und die Berufskrankheit der Steinarbeiter die Lungenschwindsucht ist, so ist dauernde Hülfe nur von einer nachhaltigen Verkürzung der Arbeitszeit zu erwarten. Die gegenwärtig übliche Arbeitszeit, wie sie sich auf Grund einer Umfrage im September 1900 für 6612 Steinarbeiter in 121 Betrieben ergiebt, geht aus nachfolgender der Denkschrift entnommenen Tabelle hervor:

Tägliche Arbeitszeit in Stunden	Steinbrecher		Steinmetzen		Schleifer		Sämmtliche Steinarbeiter	
	Arbeiter	Prozent	Arbeiter	Prozent	Arbeiter	Prozent	Arbeiter	Prozent
6—7	100	3,69	—	—	—	—	100	1,51
8	—	—	20	1,28	—	—	20	0,31
8—9	72	2,66	99	6,34	—	—	171	2,58
9	—	—	402	25,74	324	13,80	726	10,98
9—10	313	11,56	315	20,17	74	3,15	702	10,62
10	721	26,63	387	24,77	873	37,20	1981	29,97
10—11	248	8,96	254	16,26	22	0,94	519	7,84
11	1068	39,45	85	5,44	1050	44,82	2208	33,39
11—12	70	2,59	—	—	—	—	70	1,05
12	40	1,48	—	—	—	—	40	0,61
13	80	2,96	—	—	—	—	80	1,21
	2707		1562		2348		6612	

Wenn auch zuzugeben ist, daß vom hygienischen Standpunkt aus unbedingt der achtstündige Arbeitstag zu verlangen wäre, so dürfte ein plötzlicher Uebergang zur zwangsweisen Einführung dieser Arbeitszeit angesichts der jetzt üblichen Arbeitszeit kaum durchführbar erscheinen. Dagegen wird aus der in der Denkschrift aufgestellten Forderung des Achtstundentages im Zusammenhalt mit den thatsächlichen Verhältnissen zu folgern sein, daß angesichts der gesundheitlichen Gefahren des Berufs ein **zehnstündiger Normalarbeitstag** auf das Nachdrücklichste zu fordern ist und daß das Bestreben einer vernünftigen Sozialpolitik darauf gerichtet sein muß, den von der Hygiene verlangten Achtstundentag allmählich zu erreichen. Die gegenwärtige wirthschaftliche Depression ist für die Durchführung dieser Maßregel ganz besonders geeignet, da sie die Ueberproduktion einzuschränken vermag.

Von besonderem Vortheil für die solchen Berufsgefahren ausgesetzten Arbeiter wäre allerdings ein zeitweiliger Berufswechsel, wie er vom hannoverschen Gewerbeinspektor berichtet wird.

Im Dorfe Münchehagen, heißt es da, wohnen überwiegend Sandsteinbruch-Arbeiter, die in den benachbarten Brüchen beschäftigt sind. Die Steinbruchskrankheit hatte dort jährlich zahlreiche Opfer gefordert. Die Leute sahen sich daher nach einer anderen Thätigkeit um, und der glückliche Zufall führte sie in einen Beruf, von dem sie bisher wohl kaum eine rechte Vorstellung hatten, sie wurden (für eine Zeit des Jahres) Schiffer, vorwiegend Heringsfischer. Im Juni ziehen sie aus Münchehagen nach Emden, Elsfleth, Geestemünde und anderen Häfen und kommen gekräftigt und auch mit respektablen Ueberschüssen im November nach Hause zurück, um dann wieder in den Steinbrüchen zu arbeiten. Diese Unterbrechung der ungesunden Arbeit, welche von vielen Leuten aus den benachbarten Bezirken nachgeahmt wird, hat segensreichen Erfolg gehabt, denn die Fälle von Schwindsucht und Lungenentzündung haben stark abgenommen.

Indeß dürfte sich eine solche Maßregel wohl kaum allgemeiner durchführen lassen. Dagegen ist eine Vorschrift zu verlangen, die die Ausübung des Steinarbeiterberufes nicht vor vollendetem 18. Lebensjahr zuläßt. Denn es hat sich gezeigt, daß diejenigen Arbeiter, die den Beruf erst später ergriffen haben, viel widerstandsfähiger gegen die Berufskrankheit sind.

Diese beiden Maßregeln (Zehnstundentag und Ausschluß der noch nicht 18 Jahre alten Arbeiter) wurden auch anläßlich einer vom preußischen Handelsministerium veranstalteten Enquete von den Gewerbeaufsichtsbeamten empfohlen. Es ist das Mindeste, was heute verlangt werden kann, und es muß, da es durchführbar ist, auch verlangt werden, da die Zustände des Berufs solche sind, daß der Staat dem massenhaften Dahinsiechen der Steinarbeiter nicht mehr thatenlos zusehen darf, wenn er nicht seine Pflicht verletzen will. Im Reichsamte des Innern beschäftigt man sich ebenfalls mit den Zuständen in diesem Gewerbe.

Arbeitsverhältnisse in städtischen Gärtnereibetrieben. Der Allgemeine Deutsche Gärtner-Verein hat Erhebungen über die Arbeitszeit und die Lohnverhältnisse in 48 städtischen Gärtnereibetrieben angestellt. Darnach beträgt die Arbeitszeit in 2 Städten täglich 13, in 20 Städten 11, in 3 Städten 10½, in 21 Städten 10 und in 2 Städten 9 Stunden. Im Winter dauert die Arbeitszeit 9—12 Stunden. In der Mehrzahl der Großstädte beträgt der Wochenlohn im Sommer 17 bis 18 ℳ. Mehr als 20 ℳ bezahlen nur 15 Städte. Die niedrigsten Löhne, 12 bis 15 ℳ, erhalten die Arbeiter in zwei Städten. Freie Station gewähren nur wenige städtische Betriebe. Die Zahl der in diesen Gärtnereien beschäftigten Gehülfen beträgt ca. 800, die der Arbeiter 1400 bis 1500 und die der Arbeiterinnen 60 bis 70, während im Winter sich diese Zahlen auf 680 Gehülfen und 1100 Arbeiter reduziren.

Große Arbeitslosigkeit in Dänemark. Nach einer vom geschäftsführenden Ausschuß der zentralisirten Gewerkschaftsverbände aufgenommenen Statistik waren in 67 Gewerkschaften mit zusammen 79602 Mitgliedern im November 1900 13808 arbeitslos (17,34 %). 57 Organisationen haben die Zahl ihrer Arbeitslosen für das Jahr 1899 mitangegeben. Bei einer Mitgliederzahl von 77237 zählten sie im November 1899 5442 Arbeitslose, etwa 7 %; im November 1900 12868 oder 16,66 %. Am größten ist die Zahl der Arbeitslosen im Baufach; sie beträgt 24 %. Darnach kommen die ungelernten Arbeiter mit 22,56 %, während in den übrigen Organisationen 11,9 % der Mitglieder arbeitslos sind. Die absolut höchste Zahl Arbeitsloser hat der Verband der Bäcker aufzuweisen, und zwar 33 % der Mitglieder. Doch soll das hier weniger der schlechten Konjunktur, als vielmehr der in diesem Gewerbe herrschenden Lehrlingszüchterei zuzuschreiben sein. Außerdem ist die Zahl der Arbeitslosen bei den Schneidern 24 %, den Seeleuten 26 %, Buchbindern 12 %, Buchdruckern 6 %. Im Allgemeinen ist also eine sehr starke Zunahme der Arbeitslosigkeit zu konstatiren.

Veränderungen in den Arbeitslöhnen und der Arbeitszeit in England während 1900. Das verflossene Jahr stand für die Arbeiter Englands im Zeichen steigender Löhne, es hat die ebenfalls günstigen Jahre 1898 und 1899 noch bei Weitem übertroffen. Die „Labour Gazette" beweist dies in folgender Tabelle:

Jahr	Arbeiter, die Lohnveränderungen erfuhren		Wöchentliches Reinergebniß der Veränderung	
	Individuen	% der Gesammtarbeiterschaft	Gesammtbetrag in Pfd. Sterl.	Durchschnittsbetrag pro Kopf
1893	549 977	7	+ 12 425	+ 0 sh 5½ d
1894	670 386	8,5	— 45 091	— 1 » 4¼ »
1895	436 718	5,6	— 28 211	— 1 » 3½ »
1896	607 654	7,1	+ 26 592	+ 0 » 10½ »
1897	597 444	7,0	+ 31 507	+ 1 » 0¾ »
1898	1 015 169	12,9	+ 80 815	+ 1 » 7 »
1899	1 175 576	14,9	+ 92 905	+ 1 » 6½ »
1900	1 088 300	13,8	+ 208 240	+ 3 » 8½ »

Diese Ziffern bedeuten also, daß nach einer Periode des Stillstandes oder sogar des Rückganges, die von 1893 bis 1897 dauerte,

die letzten drei Jahre nach Zahl der Arbeiter und Höhe des Betrages recht erhebliche Steigerungen der Löhne gebracht haben. Und zwar erhielt in 1900 mehr als eine Million Arbeiter — vom 100 je 14 — einen wöchentlichen Zuwachs von insgesammt mehr als 10 Millionen Mark, d. h. pro Kopf wöchentlich ungefähr 3 ℳ 70 ₰, wenn auch schon aus den Ziffern sich ergiebt, daß diese Steigerung nicht auf alle Wochen im Jahre sich erstreckt, sondern durchschnittlich nur auf 32. Es wird auch ausdrücklich festgestellt, daß während der letzten Monate des Jahres die Bewegung langsamer vorwärts ging oder auch vereinzelt rückläufige Bahnen einschlug. Weitaus am Meisten profitirten die Kohlenarbeiter von der günstigen Konjunktur: 679 000 Arbeiter = 95 % der gesammten im Kohlenbergbau thätigen Zahl erlangten Lohnerhöhungen für die Woche im Betrage von rund 3 1/3 Millionen Mark = fast 5 Mark pro Kopf im Durchschnitt.*) Die Lohnsteigerungen, die in anderen Gewerbszweigen während des Jahres 1900 eintraten, reichen nicht entfernt an diese Ziffern für den Kohlenbergbau heran. Am meisten bekamen noch die Eisen- und Stahlarbeiter (70 000 mit rund 300 000 ℳ), die Bauarbeiter (76 700 mit 130 000 ℳ wöchentlich), die Textilarbeiter (122 900 mit 120 000 ℳ wöchentlich). Diese Lohnerhöhungen wurden zum weitaus größten Theil ohne Streiks erreicht; noch nicht 5 % der Arbeiter, die überhaupt höhere Löhne erhielten, verdanken sie Ausständen. Mehr als eine Million Arbeiter bekamen die Verbesserung ihres Einkommens durch Einigungsämter, Schiedssprüche, direkte Vereinbarungen, gleitende Skalen. Besonders haben in dieser Richtung der friedlichen Abmachungen die Errichtung von Conciliation Boards (etwa dem Tarifamte der deutschen Buchdrucker vergleichbar) im Kohlenbergbau von Schottland und Northumberland gewirkt. Das Jahr 1900 hat für England keinerlei große, hartnäckige Arbeitskämpfe gebracht, sondern war eine Zeit günstigen Geschäftsganges im Zeichen friedlicher Abmachungen, die den Arbeitern ihren Antheil an den Mehrerträgen gewährten. Auch was die Arbeitszeit betrifft, so hat 1900 mehrfach eine Besserung der Lage der Arbeiter durch Verkürzungen stattgefunden. Und zwar abermals besonders im Kohlenbergbau, wo 25 000 Bergleute in Lancashire eine Herabsetzung der Arbeitszeit von 100 auf 88 Stunden in je zwei Wochen erhielten. Sonst traten noch im Baugewerbe, in der Metall-, Maschinen- und Schiffbau-Industrie, in der Schuhfabrikation, in der Holzindustrie geringfügige Reduktionen ein. Auch diese Veränderungen in der Arbeitszeit waren nur in verschwindendem Maße die Folge von Arbeitseinstellungen, weitaus ihre Mehrzahl war die Wirkung von friedlichen Uebereinkommen.

Lohnreduktionen in der amerikanischen Montanindustrie. Meldungen aus New York zufolge, beabsichtigt die Carnegie Co. umfassende Lohnreduktionen in vielen ihrer Betriebe durchzuführen, namentlich in solchen Werken, in denen in letzter Zeit große und kostspielige Verbesserungen zur Erhöhung der Produktivität vorgenommen worden sind, wodurch die Arbeiter in den Stand gesetzt würden, weit mehr fertiges Material zu liefern als vorher. Dadurch haben sich ihre Löhne naturgemäß sehr gesteigert und deshalb soll nunmehr eine Revision der Lohnsätze erfolgen. — Vom Connellsviller Kokes-Distrikt wird ebenfalls gemeldet, daß die Arbeitslöhne von Anfang dieses Jahres an eine Reduktion erfahren werden. Thatsächlich haben die dortigen Kokes-Arbeiter sich nie zuvor solcher Prosperität erfreut, als in den letzten zwei bis drei Jahren. Nicht nur waren die Löhne in der Zeit durchschnittlich um 25 % höher als je zuvor, die Arbeiter hatten zu den hohen Raten auch stetige Beschäftigung. Voraussichtlich werden jedoch die Kokes-Preise, gemeinsam mit den Erzpreisen, eine ansehnliche Reduktion erfahren.

Arbeiterbewegung.

Ein reichsgerichtliches Urtheil über Schadenersatz in Streikfällen. Ein wichtiges Urtheil in Streikangelegenheiten hat das Reichsgericht erlassen, und wenn es auch noch auf Grund des früheren Rechts ergangen ist, so trifft es doch auch für das Recht des bürgerlichen Gesetzbuchs zu. 20 Former einer Eisengießerei in Württemberg hatten sich geweigert, einen Auftrag für eine andere Eisengießerei, deren Former sich im Streik befanden, auszuführen und legten sofort die Arbeit nieder. Sie erschienen auch trotz Mahnung nicht mehr bei der Arbeit und brachten den Arbeitgeber durch die nothwendig gewordene Produktionseinschränkung in Schaden. Er entließ die Former wegen widerrechtlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses kündigungslos unter Einbehaltung des rückständigen Lohns und ihrer Sparkassengelder und klagte auf Schadenersatz. Dieser wurde ihm vom Land- und Oberlandesgericht zugesprochen. Die 20 Verurtheilten sind als Gesammtschuldner haftbar. Eine dagegen beim Reichsgericht eingelegte Revision wurde verworfen. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, das Recht dürfe dem Dienstherrn nicht zumuthen, sich der rechtswidrigen Arbeitsweigerung seiner Arbeiter zu fügen; seine Stellung und sein Geschäftsbetrieb würden darunter leiden. Die durch die Weigerung der Arbeiter hervorgerufene Vermögensschädigung des Arbeitsherrn sei eine arglistige. — Dem Geiste des gewerblichen Arbeitsvertrages, der Herren und Diener nicht kennt, sondern auf dem Boden der Gleichberechtigung von Arbeitgebern und Arbeitern steht, scheint uns diese Auffassung des Reichsgerichts nicht zu entsprechen. Da aber das Urtheil durch die Bestätigung des höchsten Gerichtshofes Rechtskraft erlangt hat, müssen die Arbeiter mit dieser Auffassung als einer Thatsache rechnen, die ihnen einerseits als Warnung in Streikfällen dienen kann, andererseits aber den Bestrebungen nach öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung des Arbeitsvertrages neue Kraft verleihen wird.

Eine Buchdrucker-Maßregelung. Das Amtsblatt von Dortmund, die „Dortmunder Zeitung“ hat die in der Offizin des Blattes stehenden Verbandsmitglieder aufgefordert, bis 15. d. M. schriftlich zu erklären, daß sie aus dem Verbande austreten; anderenfalls sollten sie ihre Stellung als gekündigt betrachten. Es handelt sich also um eine direkte Maßregelung wegen Verbandszugehörigkeit. Von den 33 beschäftigten Setzern gehören nur 12 dem Verbande an. Der Verband hat den ihm aufgezwungenen Kampf angenommen. — Wir finden diese Mittheilung in sozialdemokratischen Blättern. Wenn sich die Dinge wirklich in der geschilderten Weise zugetragen haben, so steht das Vorgehen des Amtsblattes in schroffem Widerspruch mit der offiziellen Anerkennung, welche Behörden des Reichs, Preußens, Hessens ꝛc. dem zwischen den großen Organisationen der Prinzipale und der Gehülfen im Buchdruckgewerbe abgeschlossenen Tarifvereinbarungen zu Theil haben werden lassen.

Die Errichtung eines Berliner Arbeitersekretariats als Centralstelle für das Deutsche Reich hat neuerdings wieder eine Versammlung der Berliner Gewerkschaftskommission beschäftigt. Man hofft mit einer Summe von 10000 ℳ vorläufig auszukommen, wenn man die Berliner Gewerkschaftskommission in ein centrales Arbeitersekretariat umwandete. Dieses hält man in Berlin für nöthig, weil Berlin zugleich der Sitz des Reichs-Versicherungsamtes ist. Die Sache wurde nach längerer Debatte dem Ausschuß der Gewerkschaftskommission zur Berichterstattung überwiesen. Eventuell würde der nächste deutsche Gewerkschaftskongreß darüber zu befinden haben.

Die Gründung eines Gewerkschaftshauses in Hamburg ist von den dortigen Gewerkschaften ins Auge gefaßt worden. Das Kartell hat eine Kommission gewählt, um die Ausführbarkeit des Projektes zu prüfen; bis jetzt stößt der Plan aber auf starken Widerstand.

Arbeitskämpfe in England 1900. Das Januarheft der amtlichen „Labour Gazette“ ist bereits in der Lage, eine vorläufige Uebersicht über die Arbeitskämpfe des Jahres 1900 zu geben, während allerdings die endgültige Feststellung erst viele Monate später zu erfolgen pflegt. Aber man kann schon das vorläufige Ergebniß mit ziemlicher Sicherheit als zuverlässig annehmen, da die monatlichen Listen sehr genau geführt werden. Der Bericht beginnt mit den Worten: „Das Jahr 1900 war verhältnißmäßig frei von Arbeitskämpfen. Ihre Gesammtdauer in Arbeitstagen wird auf 3 785 000 geschätzt. Diese Summe ist zwar höher als die im Vorjahre (2 516 416), aber erheblich geringer als der Durchschnitt für die Jahre 1893 bis 1899 (11 193 790 Arbeitstage). Hauptsächlich ist dies das Ergebniß des Fehlens irgendwelchen allgemeinen Ausstandes von langer Dauer“. In bemerkenswerther Weise macht der Bericht sodann darauf aufmerksam, daß in den letzten Jahren, ohne jeden großen Streik, etwa 200 000 Arbeiter alljährlich in Ausständen und Aussperrungen verwickelt sind, daß aber die hierdurch von ihnen verlorene Arbeitszeit nur einen unbedeutenden (insignificant) Theil der Gesammtarbeitszeit eines Jahres ausmacht: „Die Zahl der Arbeiter, welche 1900 mit

*) Am 12. Januar hat diese gewaltige, vorzüglich organisirte Arbeiterschaft abermals auf Grund der Vereinbarungen ihres Einigungsamtes einen Lohnzuschlag von 5 % bekommen, dem Anfang Februar d. J. eine weitere Erhöhung um denselben Betrag folgen wird. Damit werden die Löhne der Kohlenbergleute den höchsten Stand erreichen — nämlich 60 % mehr als 1888. Von da ab können Herabsetzungen der Löhne bis zum Betrage von 30 % erfolgen, falls die Lage des Marktes es erfordern sollte. Die Konjunktur scheint aber gegenwärtig nicht darauf hinzudeuten.

ständen zu thun hatten, betrug 184 773, aber die hierdurch verlorene Arbeitszeit betrug im Vergleich mit der jährlichen Arbeitszeit der ganzen gewerblichen Bevölkerung weniger als ½ Tag pro Kopf." Hier wird also amtlich die Tragweite der gewöhnlichen Streiks für das ganze nationale Wirthschaftsleben auf das richtige, sehr bescheidene Maß zurückgeführt, während in Deutschland, wo die Verhältnisse noch günstiger liegen als in England, in amtlichen Kreisen zumeist das Bestreben herrscht, die Bedeutung der Arbeitskämpfe weit über die Thatsachen hinaus aufzubauschen. — Im Jahre 1900 wurden die Kohlenindustrie, die Metall-, Maschinen- und Schiffbauindustrie, das Baugewerbe, die Verkehrsanstalten, die keramische Industrie am Meisten von Streiks betroffen, deren es im Ganzen 627 gab. Von der gesammten Arbeiterschaft (außer ländlichen Arbeitern und Seeleute) waren 2,4 % in Arbeitskämpfe verwickelt. Lohnstreitigkeiten bildeten in mehr als der Hälfte aller Fälle die Ursache der Ausstände, die nächst häufige Veranlassungen waren Zwistigkeiten wegen der Arbeitsordnung. Die Arbeitskämpfe hatten in den letzten fünf Jahren folgende Ergebnisse (in Prozenten):

	1896	1897	1898	1899	1900
Günstig für die Arbeiter .	43,5	24,2	22,6	26,7	29,1
Günstig für die Arbeitgeber .	28,0	40,7	60,1	43,7	19,1
Kompromisse	28,3	34,0	17,2	29,1	39,8
Unentschieden	0,2	1,1	0,1	0,5	12,0

Die große Ziffer der unentschiedenen Streiks in 1900 rührt davon her, daß eine Anzahl von ihnen noch in das laufende Jahr hineinreichen. Was die Kompromisse betrifft, so betont der Bericht, daß in einem so günstigen Jahre, wie das verflossene war, Kompromisse meist einen gewissen Gewinn für die Arbeiter bedeuten. Die große Mehrzahl der Ausstände (rund ¾) wurden durch direkte Verhandlungen der Parteien beendigt. Nur 26 Streiks und Lockouts fanden ihren Abschluß vor Einigungsämtern und Schiedsgerichten; aber hier ist zu beachten, daß diese Methoden der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten mehr für die Beilegung von Fragen, die möglicherweise zu einer Arbeitseinstellung führen können, in Anwendung kommen als für die Beendigung wirklich eingetretener Ausstände.

Der Gewerkverein der Vereinigten Maschinenbauer in England konnte am 5. Januar auf das 50. Jahr seines Bestehens zurückblicken. Diese Trade Union hat bekanntlich 1897/98 einen heißen und erbitterten Kampf um den Achtstundentag geführt, in dem sie unterlegen oder doch zu einem Friedensschluß genöthigt worden ist, der für sie ungünstig war. Trotzdem hat sie den schweren Schlag in kurzer Zeit überwunden. Ihre Mitgliederzahl hat jetzt mit rund 88 000 den früheren höchsten Stand (91 000) fast wieder erreicht; ihre Kassen sind durch die Opferwilligkeit der Mitglieder, die zu Extrasteuern herangezogen wurden, wieder so gefüllt, daß der Gewerkverein heute ein Vermögen von mehr als 7½ Millionen Mark besitzt. Hiervon gehören 2½ Millionen dem für die Invalidenkasse der Gewerkschaft bestimmten Reservefonds an. Der Verein zahlt an 3679 Mitglieder Invaliden- bezw. Alterspension, die sich von 7 bis 10 ℳ die Woche bemißt (der Durchschnitt ist 9 ℳ). Ein Theil dieses Reservefonds ist in Form von hypothekarisch sichergestellten Bauvorschüssen an Vereinsmitglieder angelegt. Vor einiger Zeit hat der Verein, der, wie auch andere Gewerkschaften, Schwierigkeiten hat, seine Gelder vortheilhaft und sicher anzulegen, das Ausleihen solcher Gelder für den Erwerb oder Bau eigner Häuser beschlossen, und bis Ende September hatten 165 Mitglieder Vorschüsse im Werth von zusammen 49 000 Pfd. erhalten. Für sich selbst hat der Verein ein neues Amtsgebäude in Peckham (Südosten von London) errichtet, das rund 190 000 ℳ gekostet hat. Es besteht in einem schönen, solid ausgeführten Bau mit zwanzig hellen Räumen, deren größter ein geschmackvoll eingerichteter Sitzungssaal für den Vorstand und die Delegirtenkonferenzen ist. In einem Aufsatze Ed. Bernsteins über „Englische Gewerkschaftsprobleme" im Januarheft der „Soz. Monatshefte" heißt es: „Ein Gang durch das Haus, das eine schöne Amtswohnung für den Generalsekretär enthält, erweckt überall den Eindruck soliden Wohlstandes."

Arbeiterschutz.

Erlaß in Sachen der Gewerbeaufsicht in Preußen. In einem an die Regierungspräsidenten gerichteten Erlaß des Handelsministers vom 25. Dezember 1900 wird darauf hingewiesen, daß die Inkraftsetzung des § 151 Abs. 3 der Gewerbeordnung und die übrigen Vorschriften zum Schutze der in der Hausindustrie und der Heimarbeit beschäftigten Kinder eine Erweiterung der Geschäfte der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten und damit stellenweise eine bedeutende Vermehrung des Personals herbeiführen dürfte. Unter diesen Umständen sei zu fragen, ob es erforderlich und rathsam ist, auch für die Ueberwachung der Werkstätten und der hausindustriellen Betriebe ausschließlich akademisch-technisch vorgebildete Beamte zu verwenden, oder ob Aufgaben dieser Art auch Beamten niederer Vorbildung übertragen werden können. Während man bisher es vermieden habe, die Ueberwachungsbeamten für Fabriken aus anderen als akademisch-technisch vorgebildeten Beamtenkreisen zu wählen, scheine es nicht unzweckmäßig, bei der Ueberwachung von Werkstätten und hausindustriellen Betrieben neben den Akademikern auch Beamte mit geringerer Vorbildung zu verwenden. Einmal nämlich bestehe ein Mangel an Akademikern schon jetzt, zum andern würden bei der Ueberwachung der Werkstätten und der hausindustriellen Betriebe Anordnungen, die umfassendes technisches Wissen und Können voraussetzen, nicht oder doch nur ausnahmsweise zu treffen sein. Drittens könnten die Gewerbeaufsichtsbeamten niederer Gattung auch bei der Nachrevision in Fabriken, sofern es sich um Abstellung von Mängeln handelt, zu deren Beurtheilung es technischer Vorbildung nicht bedarf, mit Vortheil und jedenfalls besser verwendet werden als Polizeiorgane, die überlastet und bei den Industriellen nicht beliebt seien. Schließlich würde die Anstellung von Beamten ohne akademische Vorbildung erheblich geringere Kosten verursachen, vielleicht ließen sie sich auch als Schreibkräfte bei den Gewerbeinspektionen verwerthen. Der Minister kommt dann auf die Bedenken, die allenfalls gegen diese Verwendung der niederen Gewerbeaufsichtsbeamten erhoben werden könnten, zu sprechen. Diese Bedenken bestehen einmal darin, daß es an sich unerwünscht ist, zwei Beamtenklassen mit verschiedener Vorbildung und mit höheren und niederen Aufgaben in demselben Dienstzweige neben einander zu beschäftigen. Zum andern aber habe die Erfahrung gelehrt, daß der Dienstverkehr der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Arbeitgebern sich um so schwieriger gestalte, je geringer der Bildungsgrad und die Kapitalkraft der Arbeitgeber sei. Es sei zu erwarten, daß die Durchführung der Arbeiterschutzvorschriften sich in den handwerksmäßigen und hausindustriellen Betrieben noch erheblich schwieriger gestalten und gerade hier den meisten Takt erfordern werde. Im Zweifel sei aber anzunehmen, daß bei dem höher gebildeten Manne der größere Takt zu finden ist, während es dem niederen Beamten schwerer werde, stets mit dem erforderlichen Takte aufzutreten. Beiden Bedenken glaubt indessen der Minister begegnen zu können dadurch, daß die zur Ueberwachung der Kleinbetriebe bestimmten Beamten den Gewerbeinspektoren von vornherein in der Weise unterstellt werden, daß über ihr nachgeordnetes Verhältniß kein Zweifel aufkommen kann, und daß für sie ein Titel gewählt wird, der sie von den höheren Beamten deutlich unterscheidet, und zweitens, daß die niederen Beamten mit besonderer Vorsicht ausgewählt, zunächst nur probeweise beschäftigt und erst nach unzweifelhafter Bewährung angestellt werden.

Maximalarbeitstag für kombinirte Fabrik- und Heimarbeit von Jugendlichen und Arbeiterinnen. Der in den Gewerbeordnungsnovellen von 1897 und 1899 enthaltene §. 137a, der durch Bundesrathsverordnung für jugendliche Arbeiter und die Arbeiterinnen jeden Alters (namentlich in der Konfektionsindustrie) die Innehaltung des Maximalarbeitstages auch dann sichern wollte, wenn die Arbeit theils in der Fabrik oder Werkstatt, theils zu Hause im Auftrage der Fabrik verrichtet wird, hat bekanntlich bei der entscheidenden Abstimmung in der letzten Reichstagssession ein Mißgeschick gehabt. Die große Mehrheit des Reichstags glaubte ihn damals anzunehmen, doch ergab sich, daß er in Folge einiger Irrungen und Wirrungen bei der Fragestellung des Vicepräsidenten v. Frege abgelehnt war. Eine Anzahl von Abgeordneten der konservativen, nationalliberalen und Centrumspartei haben jetzt beantragt, ihm nachträglich Gesetzeskraft zu verleihen. Unter diesen Antragstellern befindet sich auch der Vizepräsident v. Frege, der jene Abstimmung im Juni 1900 geleitet hat. Vom Vorstand des vogtländisch-erzgebirgischen Industrie-Vereins ist ein Protest gegen die Wiederaufnahme dieses §. 137a dem Reichstag zugestellt worden, in dem der Heimarbeit als „werthvoller Familienerbschaft, Erziehungsmittel der Kinder zu gewerblicher Beschäftigung und in sittlicher Beziehung von größter Bedeutung für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter" Lob und Preis gesungen wird, wenn auch zugestanden wird, daß die betreffenden Arbeitgeber „bei dem thatsächlichen Mangel an Arbeitskräften der Heimarbeit unter allen Umständen" bedürfen

Sitzgelegenheit für Angestellte im Gastwirthsgewerbe. Die „Soz. Praxis“ berichtete unlängst, daß das im Staate New-York in Kraft befindliche Gesetz über Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Läden auch auf das Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe ausgedehnt worden ist (Sp. 390). Auch in Deutschland ist für dieses Ziel eine Bewegung unter den Kellnern vorhanden, die, wie es scheint, in amtlichen Kreisen Entgegenkommen findet. In einem Artikel der „Hamb. Gastwirths-Ztg.“ wird angeführt, daß die Bestrebungen des Reichsamts des Innern dahin gehen, die Bestimmungen über Sitzgelegenheit für die Angestellten in offenen Verkaufsstellen auch auf die Angestellten im Gastwirthsgewerbe auszudehnen und zwar weil bei den Kellnern und Kellnerburschen sich ganz typische Veränderungen an den Gelenken der unteren Extremitäten einstellen, die sich unter der Wirkung des länger dauernden Stehens ausbilden, so daß eine allgemeine Bestimmung, welche hier den Wandel zum Besseren begünstige, sich als nützlich erweisen würde. — Das zitirte Unternehmerblatt hält eine solche Vorschrift für überflüssig, in Gehülfenblättern aber wird unter Berufung ärztlicher Autoritäten, wie z. B. Langenbeck-Berlin, der in seinem „Archiv für klinische Chirurgie“ zahlreiche Fälle von Deformation und Erkrankungen jugendlicher Kellner anführt, die obligatorische Einrichtung von Sitzgelegenheiten für die Kellner in Gastlokalen verlangt, da leider auf die Humanität aller Wirthe nicht zu rechnen sei.

Konferenz von Unternehmern und Arbeitern der englischen Baumwollindustrie. Eine Versammlung von Vertretern der Baumwollfabrikanten und ihrer Arbeiter fand Anfang Januar in Manchester statt, in der ein Ausschuß gewählt wurde, der mit dem Arrangement einer Konferenz in London betraut wurde, die die verschiedenen Vorschläge prüfen soll, welche die Arbeiter behufs Amendirung aller auf die Beschäftigung in Baumwollfabriken bezüglichen Gesetze und Vorschriften gemacht haben. Zu dieser Konferenz, an der Delegirte der Cotton Employers' Parliamentary Association sowie Arbeitervertreter aus allen Textilbezirken theilnehmen werden, sind auch zahlreiche Parlamentsmitglieder geladen.

Wohnungswesen.

Die Wohnungsnoth in Berlin hat am 14. Januar der Minister des Innern im preußischen Abgeordnetenhause berührt. Er erinnerte „an das Fehlen jeder Fürsorge im großen Stile für die Bedürfnisse der minderbemittelten Klassen auf diesem Gebiete“ und meinte unter Bezugnahme auf die Absicht, für Berlin einen eigenen Oberpräsidenten einzusetzen, wie nützlich hier ein wohlwollender Beamter mit seinen Rathschlägen wirken könne. Vielleicht spricht der Minister einmal mit seinem Kollegen von der Finanz, der gegenwärtig von fiskalischen Riesengewinnen aus Terrainverkäufen für Kirchenbauten, Prachtstraßen und Villenquartiere auf dem staatlichen Terrain von Dahlem träumt, während die Wohnbedürfnisse der minderbemittelten Klassen Berlins sich immer schärfer zuspitzen! Um ihnen zu begegnen, rührt man sich endlich in den städtischen Kollegien. So haben die Ausschüsse der Stadtverordneten einen sozialdemokratischen Antrag berathen, der bei der drohenden Vermehrung obdachloser Familien durch einen Erweiterungsbau des städtischen Obdachs für obdachlose Familien oder durch Herstellung geeigneter interimistischer Wohnungsräume oder durch Adaptirung eines städtischen Gebäudes für die Aufnahme obdachloser Familien die zur Verfügung stehenden Räume schleunigst ausreichend zu vermehren bezweckt. Sehr eingehend begründete ferner Baurath Kullmann einen Vorschlag, der eine Aktiengesellschaft unter städtischer Beihülfe bilden will. Diese Gesellschaft soll städtische Terrains überwiesen erhalten an fertigen bebauungsfähigen Straßen. Den billig festzusetzenden Grund- und Bodenpreis hat die Gesellschaft der Stadt mit $3\frac{1}{2}$ % zu verzinsen. Die Stadt gewährt der Gesellschaft baare Vorschüsse, welche zur zweiten Stelle eingetragen und gleichfalls mit $3\frac{1}{2}$ % verzinst werden. Die Aktionäre erhalten 4 % Zinsen. Ihr Kapital wird zur ersten Stelle eingetragen und mit 1 % amortisirt. Nach erfolgter Amortisation geht das Terrain an die Stadt zurück und die darauf errichteten Bauten fallen der Stadt als Eigenthum zu. Die billig berechneten Miethen bleiben feststehend und wirken dadurch regulirend auf die der nachbarlichen privaten Besitzer von Miethshäusern. Die Anlage der Häuser hat unter Berücksichtigung aller hygienischen Interessen zu geschehen. Tritt der Magistrat, da er nun einmal nicht selbst bauen will, hier fördernd ein und helfen die Krankenkassen und die Versicherungsanstalt nach, so ließen sich immerhin preiswerthe Wohnungen in einer ins Gewicht fallenden Zahl erbauen. Wir fürchten aber, die Wohnungen würden bei 4 % nicht billig genug vermiethet werden können, um den wirklich Bedürftigen zu helfen.

Reform der Grund- und Gebäudesteuer in Elberfeld. Die Elberfelder Stadtverordneten genehmigten am 16. Januar die Besteuerung der bebauten und unbebauten Grundstücke nach dem gemeinen Werthe mit 21 gegen 13 Stimmen. Drei pro Mille ist als Steuersatz in Aussicht genommen. Ist dieser Steuersatz auch nicht so hoch, die Bodenspekulation zu beseitigen, so wird er doch der ungesunden Preistreiberei in unbebauten Grundstücken einen Zaum anlegen.

Die Baugenossenschaft der städtischen Arbeiter in Berlin („Soziale Praxis“ Sp. 213) ist jetzt unter dem Namen „Bau- und Sparverein der in Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten“ ins Leben getreten und hat ihre Thätigkeit bereits begonnen. Gegenstand des Unternehmens ist Miethe, Ankauf oder Bau von Häusern und deren Ueberlassung an die Mitglieder zur Miethe oder als Eigenthum. Die Haftsumme eines Mitgliedes beträgt für jeden Antheil 200 *M*, doch darf Niemand über fünf Antheile besitzen. Die Führer des Verbandes der städtischen Arbeiter stehen auch an der Spitze der Genossenschaft.

Literarische Anzeigen.

Soziale Verwaltung in Oesterreich am Ende des 19. Jahrhunderts. Aus Anlaß der Weltausstellung Paris 1900 mit Unterstützung durch die hohen k. k. Ministerien des Innern, des Handels und des Ackerbaues, sowie durch das k. k. Generalkommissariat für die Weltausstellung Paris 1900 herausgegeben vom Spezialkomité für Sozialökonomie, Hygiene und öffentliches Hülfswesen. I. Band Sozialökonomie, II. Band Hygiene und öffentliches Hülfswesen. Wien und Leipzig. Franz Deuticke. 1900.

Der erste Band des Werkes behandelt die Arbeiterunfallversicherung, die obligatorische Krankenversicherung und die Bergwerksbruderladen. Hieran schließen sich Abhandlungen über den gewerblichen Arbeiterschutz und den Arbeitsvertrag, das arbeitsstatistische Amt und den Bergarbeiterschutz. Die folgenden Abschnitte, die die Gewerbeförderungsaktion des Handelsministeriums, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die Entwickelung der Konsumvereine, Arbeitsverhältnisse und Arbeiterfürsorge in den öffentlichen Betrieben behandeln, beschäftigen sich in der Hauptsache mit gewerblichen Verhältnissen, während beim fünften Hefte die Landwirthschaft im Vordergrund steht. Es behandelt die österreichische Landwirthschaft in ihren sozialen Beziehungen, die landwirthschaftlichen Kredite Oesterreichs in ihrer gemeinnützigen Ausgestaltung, die agrarischen Operationen, die Organisationen des gemeinsamen Bezuges und Absatzes. Das sechste Heft ist dem Sparkassenwesen gewidmet und behandelt im Besonderen: das Sparkassenwesen, die Privatsparkassen, die Hypothekardarlehen der Sparkassen und die Postsparkasse. Im siebenten Heft behandelt Prof. v. Philippovich die Wohnungsverhältnisse in österreichischen Städten, insbesondere in Wien, und Dr. Schwarz die Grundwerthe der einzelnen Bezirke Wiens in den Jahren 1860 bis 1899. Leider kam eine für den ersten Band geplante Arbeit über die freiwilligen Organisationen der Arbeiter durch den Tod des verdienten Centralgewerbeinspektors Hofrath Franz Klein nicht mehr zu Stande.

Das erste Heft des zweiten Bandes ist der Organisation des Sanitätsdienstes bei den politischen Behörden und Gemeinden in der Justiz, auf See, in den Tabakfabriken, bei den Eisenbahnen, bei den Betrieben des Ackerbauministeriums und den Salinen gewidmet und giebt daneben noch einen Abriß der Entwickelung des österreichischen Veterinärwesens. Das zweite Heft behandelt die Heranbildung, Statistik, Rechte und Pflichten des Sanitätspersonals sowie ärztliche Standes- und Berufsverhältnisse. Das dritte Heft beschäftigt sich mit der Anstaltsbehandlung von Kranken (Irren-, Gebär-, Findel- und Ammenanstalten, Blindeninstitute und Taubstummenanstalten). Das vierte Heft giebt eine Uebersicht der Wohlfahrtseinrichtungen: Hülfswesen im Kriege, Rettungswesen, öffentliche Armenpflege, Pfandleihanstalten, Krippen, Kinderbewahranstalten und Kindergärten, Heilstätten für skrophulöse Kinder, Ferienkolonien, Pflege von Geisteskranken und Gebrechlichen außerhalb der Anstalten, der Alkoholismus. Das fünfte Heft behandelt die ansteckenden Krankheiten, die Sterblichkeitsstatistik und das Leichenwesen, das sechste die Wasserversorgung und die Verunreinigung der öffentlichen Gewässer und endlich das siebente die Schulhygiene, das Lebensmittelgesetz, die Marktordnungen und die öffentliche Veterinärpflege. Die Uebersicht des Inhalts zeigt, welche ungeheure Fülle an sozialpolitischem Thatsachenmaterial in den beiden Banden enthalten ist. Die Nachweisungen gehen auf die früheren Jahre, sehr häufig bis 1890 zurück, schließen aber meistens mit 1898, oft schon mit 1897 ab. Die Darstellung ist objektiv und hält sich im Allgemeinen von der bei Ausstellungsschriften üblichen Schönfärberei frei. Das Werk wird für jeden Sozialpolitiker, der sich für österreichische Verhältnisse interessirt, ein unentbehrliches Nachschlagewerk werden.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Fortführung der Sozialreform in Deutschland.

Die Aufnahme, die die Gesellschaft für soziale Reform bei ihrer Gründung in der öffentlichen Meinung gefunden hat, bezeugt, daß sie für ihre Bestrebungen auf Verständniß und Unterstützung weiter Kreise unseres Volkes rechnen darf. Wenn sie ein Mittel- und Sammelpunkt aller eine entschlossene Fortführung der Sozialreform als eine Lebensnothwendigkeit für Reich und Nation fordernden Richtungen werden will, so muß sie zur Erreichung dieses Zweckes allerdings von den Einzelnen eine gewisse Entsagung verlangen; jede Partei, jede Richtung, ja jeder einzelne Sozialpolitiker hat natürlich besondere Wünsche und Ziele, die von den Anderen nicht oder doch nicht mit gleicher Wärme vertreten werden. Aber andererseits ist das allen Anhängern einer ernsten Sozialreform gemeinsame Feld doch ein so breites, daß sich auf ihm ohne Mühe und Opfer sehr stattliche Schaaren sammeln können. Das getrennt Marschiren und vereint Schlagen, diese große Maxime der Strategie, läßt sich auch im politischen Leben nur dann mit Erfolg durchführen, wenn durch eine sorgfältige Marschordnung und gründliche Organisation eine Sammlung der Heereskörper im Augenblicke der Entscheidung vorbereitet ist. Und die Stoßkraft einer solchen Vereinigung wird umso größer sein, wenn sie sich nicht ins Breite verliert, sondern stets auf ganz bestimmte Punkte richtet. Diese Taktik befolgt die Gesellschaft für soziale Reform, indem sie aus ihrem Programm zunächst zwei Forderungen herausgreift, die ihr gegenwärtig für die Fortführung der Sozialreform von besonderer Bedeutung scheinen: Die Festigung und Erweiterung der Rechte der Berufsvereine, also die Kräftigung der Selbsthülfe der Arbeiter, und die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes und damit eine bessere Organisation der sozialpolitischen Gesetzgebung.

Abseits von dieser Konzentration der sozialpolitischen Richtungen stehen heute die äußersten Flügel unseres politischen Lebens: die konservative Partei und die Sozialdemokratie. Rechts sieht man in der Gesellschaft für soziale Reform eine Horde Stürmer und Dränger, die den Reichswagen — nach der Ansicht des Abgeordneten v. Kardorff — zum Gaudium und Nutzen der Sozialdemokraten in den Abgrund führt, links erblickt man in ihr das Schwergewicht einer philisterhaften Bourgeoisie, die im Schneckenschritt der alten Postkutsche — wie der Abgeordnete Fischer sich ausdrückte — ihre sozialpolitische Fahrt, gleichsam als Schutztruppe des Kapitalismus, unternimmt. Die konservative Presse, die sich zu solchen Angriffen hergiebt, hat noch immer keine Ahnung vom wahren Wesen der gewaltigen, in historischen Nothwendigkeiten bedingten Bewegung der Arbeiterklasse; sie stößt sich stets an den Aeußerlichkeiten, die ihrem Bilde von den Mächten des Umsturzes entsprechen, sie will die lebendige Kraft, die in diesem Ringen der Massen nach Licht und Luft, nach Recht und Gerechtigkeit liegt, nicht sehen und nicht durch Reformen diese Millionen und Millionen tüchtiger Volksgenossen dem Reiche und dem Staate wiedergewinnen helfen. Und nicht minder engherzig stellt sich die Sozialdemokratie in die Ecke, wenn sie glaubt, allein mit ihren Händen den Fluß der Entwickelung meistern und zu ihren utopischen Zielen leiten zu können, und deshalb geflissentlich mit ihren Schmähungen und Hassesausbrüchen die sozialpolitischen Pläne und Unternehmungen bürgerlicher Parteien und der Regierungen auch dann zu hindern oder doch zu verekeln sucht, wenn die Arbeiter offenbar davon den handgreiflichen Nutzen haben. Die Taktiker der Hemmung rechts und die Taktiker der Ueberstürzung links reichen sich die Hände, um eine besonnene und zugleich energische Fortführung der Sozialreform zu hindern. Wie die Extreme so oft sich berühren, so sind auch hier Konservative und Sozialdemokraten unfreiwillige Bundesgenossen. Sie können freilich den Gang der Dinge erheblich erschweren und verzögern, auf die Dauer vermögen sie doch die Entwickelung nicht aufzuhalten.

Besonders ist es beiden Parteien ärgerlich, daß die nichtsozialdemokratischen Arbeiterorganisationen in großen Scharen sich in die Gesellschaft für soziale Reform eingereiht haben. Erblickt man auf der einen Seite darin ein demagogisches, fast revolutionäres Element, so fürchtet man eingestandenermaßen andererseits die Wirkung des Beispiels auf die gesammte Arbeiterschaft. Wir sehen in der Bereitwilligkeit, mit der die christlichen Gewerkschaften, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, die Evangelischen Arbeitervereine und die

katholischen Verbände der Gesellschaft beigetreten sind, eines der erfreulichsten Zeichen der Zeit und sicher die werthvollste Unterstützung, die die Bestrebungen der Gesellschaft finden können. Denn die Hebung des Arbeiterstandes ist ohne seine eigene thätige Mitwirkung nimmermehr durchzuführen. Man kann einzelne Maßnahmen der Fürsorge den arbeitenden Klassen von oben auflegen, den rechten Geist und die rechte Wirkung werden alle sozialpolitischen Gesetze erst erhalten, wenn die Arbeiter selbst sich als freie und eifrige Organe dieser Einrichtungen betrachten, in ihnen Ergänzung und Stärkung ihrer Selbsthülfe finden und dadurch wieder eine innere Lebensgemeinschaft mit dem Staate gewinnen, der seinerseits die wirthschaftliche, geistige und sittliche Hebung der Massen als eine Forderung seines eigenen Nutzens, als eine Pflicht der Selbsterhaltung betrachten muß. In diesem Sinne erhoffen wir auch von der Gesellschaft für soziale Reform, daß sich in ihr und von ihr neue Brücken zwischen den bürgerlichen Klassen und dem Arbeiterstande schlagen lassen und damit Werke des sozialen Friedens und des Ausgleichs der Gegensätze gebaut werden, die der Fortdauer der Klassenkämpfe zwar kein Ziel setzen, ihnen aber das Gift der Verhetzung und Zersetzung nehmen.

Und wir sollten meinen, gerade manche Ereignisse der letzten Wochen müßten die Nothwendigkeit einer solchen Organisation für soziale Reform recht eindringlich predigen. Die 12000 ℳ-Affaire und der letzte Bueck-Brief haben auch sehr vertrauensseligen Gemüthern den Beweis erbracht, mit welch ungeheurer Wucht mächtige *Interessenverbände der Unternehmer* Einfluß auf die Führung der Staatsgeschäfte zu gewinnen trachten. Man prahlt damit, unbequeme Staatsmänner endlich klein bekommen zu haben, man spielt sich als Gönner und Mentor neuer Minister auf, man nickt gnädig Gewährung oder runzelt zornig die Brauen, je nachdem die höchsten Beamten in Reich und Staat sich den Wünschen der Interessenten günstig oder schwierig zeigen. Es ist ganz gewiß eine grobe Entstellung der Thatsachen, wenn die sozialdemokratische Presse die Regierung als Filiale, als Exekutive des Centralverbandes deutscher Industrieller denunzirt. Aber der böse Schein einer unziemlichen Liaison ist nicht stets und überall gemieden worden, und der Schein ist oft in seinen Wirkungen eben so schlimm wie das Sein. Kein vernünftiger Mensch wird der Regierung, Ministern und Geheimräthen verwehren wollen, daß sie sich von den Zweckverbänden der Unternehmer oder von hervorragenden Arbeitgebern in wirthschaftlichen, sozialen, politischen Fragen Rath erholen; je enger die Verbindung der Beamten mit dem wirklichen Leben der Nation ist, desto geringer sind die Gefahren des grünen Tisches. Aber was die Gerechtigkeit ebenso wie die Zweckmäßigkeit fordert, ist, daß hier keine Einseitigkeit waltet, daß insbesondere Minister und Staatsmänner, denen Amt und Pflicht die Fürsorge für die Arbeiter auferlegen, nicht einseitig und ausschließlich ihre Berather in Persönlichkeiten suchen, die notorisch eine weitere Entwickelung der Sozialreform mit aller Macht zu hintertreiben suchen, weil sie — mit Unrecht, wie wir meinen — davon eine Schädigung ihrer eigenen Interessen fürchten. Es kostet nur einen Entschluß und man wird in den Ministerien und Reichsämtern finden, daß mit großer Leichtigkeit sachverständige und kluge Berather auch aus den *Arbeiterverbänden* heranzuziehen sind. Und weiter finden auch die Vertreter derjenigen Klassen und Schichten unseres Volkes ein Recht gehört zu werden, die nicht materiell an der Arbeiterfrage betheiligt sind, sondern sich um diese Dinge kümmern, weil Erfahrung, Ueberzeugung, Wissenschaft und Beruf sie treiben. Es ist wahrlich ein sehr wohlfeiles Vergnügen, diese Leute als Dilettanten und Salonidealisten zu verspotten, die in der Sozialpolitik zu schweigen hätten. Gerade weil sie nicht Arbeitgeber und nicht Arbeiter sind, weil sie unparteiisch, von Vaterlandsliebe und Menschlichkeit getrieben, auf Grund eingehender Studien und Kenntnisse vorgehen, haben sie Anspruch, gehört und beachtet zu werden. Im Streite der Interessenten ist eine Gesellschaft für soziale Reform, als Vereinigung nahezu aller sozialpolitischer Richtungen, doppelt nothwendig.

Sie kann aber ihren Einfluß auch mittelbar auf die parlamentarische Behandlung sozialpolitischer Aufgaben erstrecken. Wir haben in diesen Blättern niemals versäumt, *Fortschritte in der Sozialreform* und wirkliche Leistungen nach ihrem vollen Werthe anzuerkennen, und wir wiederholen, daß auch in den letzten fünf Jahren manches Nützliche und Erfreuliche geschehen ist, so in der Verbesserung der Arbeiterversicherung, in der Erweiterung des Arbeiterschutzes, mit der Aufhebung des Koalitionsverbots für Vereine. Aber wir verbitten uns ernstlich, daß von den Gegnern aus dieser unserer Anerkennung nun der Schluß gezogen werde: Wenn selbst so eifrige Anhänger der Sozialreform sich mit den Ergebnissen befriedigt erklären, so ist das ein Zeichen, daß genug und übergenug geschaffen ist. Das wäre etwa so, als wenn man der Militär- und Marineverwaltung, die doch den Reichstag erheblich mehr in Anspruch nimmt, verwehren wollte, unausgesetzt an der Vervollkommnung der deutschen Wehrkraft zu arbeiten, weil Jedermann anerkennt, daß hierfür schon Enormes geleistet ward. Nein, die Sozialreformer haben ebenfalls die Pflicht, unaufhörlich zu mahnen und zu drängen, daß eine Politik, die die Massen materiell und geistig zu Nutz und Frommen des Staates selbst heben wird, nicht zum Stillstand kommt, daß man über dem Erreichten nicht die großen Ziele vergesse. Heute erst werden Maßnahmen des Arbeiterschutzes ausgeführt, die schon vor zehn Jahren beschlossen wurden, andere stehen seit ebenso langer Zeit noch immer auf dem Papier. Zahlreiche Detailfragen unterliegen seit Jahren und Jahren stets wieder der Erwägung. Die Wohnungsreform wird seit zwei Dezennien nach allen Richtungen erörtert. In jeder Session nimmt der Reichstag dieselben sozialpolitischen Anträge an, und jedes Mal gehen die verbündeten Regierungen achtlos an ihnen vorüber. Gewiß erheischen alle diese Forderungen sorgliche Prüfung, aber man kann sie auch zu Tode „erwägen“. Hätte nicht Fürst Bismarck bei der Invalidenversicherung kühnen Entschluß walten lassen, wir stäken noch heute in den Erwägungen und scheuten den „Sprung ins Dunkle“, der doch eine der größten und segensreichsten Thaten gewesen ist. Wir wünschen wirklich, auch auf dem Gebiete der Sozialreform hätte die jetzige Regierung etwas von dem Muth, der Thatkraft und der eisernen Entschlossenheit, die sie — zu ihrem Ruhme — in Sachen der vaterländischen Wehrkraft auszeichnen. Der Reichstag würde es hier sicher an bereitwilligem, eifrigem Entgegenkommen nicht fehlen lassen.

Nun hat der *Staatssekretär Graf Posadowsky* in den letzten Etatsdebatten wiederholt auf die ungeheure Arbeitslast hingewiesen, die dem Reichsamt des Innern die Sozialpolitik schaffe, und er hat ferner betont, nicht er, sondern die Verbündeten Regierungen legten die Entwürfe dem Reichstage vor. Das letztere ist formell natürlich vollkommen richtig. Aber das „bayerische Beamtenevangelium“, wie man die „Augsb. Abendztg.“ in ihrer Heimath zu nennen pflegt, hat gleichfalls nicht Unrecht, wenn sie dagegen protestirt, den Bundesrath zum Sündenbock zu machen für Thaten oder Versäumnisse in der Sozialreform. In Wirklichkeit ist die Position des Grafen Posadowsky in der inneren Politik während der Reichskanzlerzeit des Fürsten Hohenlohe eine so einflußreiche, maßgebende, führende gewesen, daß an seinen Namen im Guten wie im Schlimmen sich die Verantwortlichkeit für den Gang der amtlichen Sozialreform knüpft. Er hat früher diese Verantwortung auch gar nicht abgelehnt und seine Reden und Kundgebungen waren alle durchdrungen von dem Selbstgefühl, die ihm seine hohe Aufgabe und sein Arbeitseifer gaben. Denn darüber kann bei Niemanden auch nur der leiseste Zweifel obwalten, daß der Staatssekretär mit seltener Pflichttreue und unermüdlicher Anspannung aller Kräfte seines Amtes waltet. Aber wir stimmen trotzdem den Rednern des Reichstages zu, die die Errichtung eines *Reichsarbeitsamtes* verlangen, weil die im Laufe dreier Jahrzehnte bis ins Unermeßliche angewachsenen Aufgaben des Reichsamtes des Innern eine besondere Organisation für die sozialpolitische Gesetzgebung verlangen. Damit würde nicht nur eine Entlastung des Staatssekretärs bewirkt, sondern auch eine Arbeitskonzentrirung und Vertiefung. Solche Arbeitsämter mit festumschriebenem Wirkungskreis giebt es seit Jahren in England, Frankreich und Belgien, neuerdings auch in Oesterreich. Die Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse haben dort zu diesen Institutionen geführt und überall haben sie sich bewährt. Wie ein solches Reichsarbeitsamt im Einzelnen beschaffen sein muß, ist Sache der Zweckmäßigkeit: die „Soziale Praxis“ hat bereits vor nahezu drei Jahren (VII. Jahrg. Sp. 985) einen Organisationsplan entwickelt, der dahin ging, einer derartigen sozialpolitischen Centrale in Verbindung mit der Kommission für Arbeiterstatistik als Beirath die Aufgabe anzuvertrauen, fortlaufende Erhebungen über die Lage der Industrie und ihrer Arbeiter zu veranstalten und so die nothwendigen Gesetzentwürfe vorzubereiten. Mit der Errichtung eines Reichsarbeitsamtes, das zum Reichsamt des Innern ressortiren würde, wäre ein entscheidender, organisatorischer Schritt für die Fortführung der Sozialreform gegeben. Mit dieser Forderung standen die Redner der Nationalliberalen (Bassermann), des Centrums (Hitze) und der Liberalen (Roesicke) völlig in einer Linie.

Aber die Identität der Forderungen innerhalb der *Mehrheit des Reichstages* erstreckt sich nicht bloß auf diesen einen Punkt,

sondern überhaupt auf ein sehr weitgespanntes Programm, dessen Einzelheiten man in großen Zügen wie folgt aufzählen kann: Fortführung und Erweiterung des Arbeiterschutzes einschließlich der Hausindustrie, des Handelsgewerbes, der Verkehrsanstalten, der Gastwirthschaft und der gewerblichen Kinderarbeit; Revision des Krankenkassengesetzes und Ergänzung der Sozialversicherung durch die Wittwen- und Waisenfürsorge; Ausbildung der Gewerbegerichte nicht nur als Organe zur Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten, sondern auch als Institutionen der Versöhnung und des sozialen Friedens; Festigung und Erweiterung der Rechte der Berufsvereine unter Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter, in Genossenschaften und Gewerkschaften (Gewerkvereinen), ebenso wie andere Stände in ihren Korporationen, ihre Interessen zu fördern; Ausgestaltung des Arbeitsnachweises zu einer gemeinnützigen, öffentlichen Einrichtung unter paritätischer Heranziehung der Arbeitgeber und der Arbeiter; Abhilfe der Wohnungsnoth durch Eingreifen des Reiches, des Staates und der Gemeinden. Entweder sind diese Forderungen während der letzten Wochen in der lang ausgesponnenen Debatte zum Etat des Reichsamtes des Innern und an Schwerinstagen in Initiativanträgen gestellt worden oder sie sind aus früheren Sessionen bekannt und werden auch diese Tagung noch beschäftigen. Für alle diese Punkte ist eine feste Mehrheit im Reichstag seit einer Reihe von Jahren vorhanden, manche begegnen allerdings Widerspruch rechts und links, andere aber erfreuen sich fast einhelliger Zustimmung des ganzen Hauses. Und neben diesem positiven Programm steht als Ergänzung die entschlossene Verwerfung jedes neuen Versuches, sei es durch allgemeinrechtliche, sei es durch ausnahmgesetzliche Eingriffe die Rechte der Arbeiter zu verkümmern. Wenn heute konservative und centralverbändliche Stimmen wieder nach einem neuen Sozialistengesetze rufen, so besorgen sie damit lediglich die Geschäfte der Sozialdemokratie, der nichts erwünschter sein kann, als diese schneidige Waffe wirksamster Agitation geliefert zu bekommen. Der Reichstag würde jedes derartige Attentat gegen die Arbeiterbewegung sofort und ohne Federlesen verwerfen und die Regierung hat unseres Wissens ebenfalls nicht die mindeste Neigung, den Scharfmachern zu Liebe sich neue Niederlagen und den Sozialdemokraten neue Triumphe zu bereiten.

Besteht also zwischen dem Reichstage und der Reichsregierung in dieser Negation der Gewaltpolitik zur Zeit eine erfreuliche Uebereinstimmung, so ist dies hinsichtlich der positiven Fortführung der Sozialpolitik leider nicht der Fall. Nicht nur daß hier das Parlament sehr viel weiter geht und die Regierung zögert und hemmt, sondern beide Faktoren der Reichsgesetzgebung arbeiten auf diesem Gebiete gewissermaßen an einander vorbei. Der Reichstag bringt Jahr für Jahr immer wieder die gleichen Forderungen, der Bundesrath versagt die Zustimmung oder hüllt sich in endlose Erwägungen. Andererseits gehen die verbündeten Regierungen mit ihren sozialpolitischen Gesetzentwürfen ihre eigenen Wege und laden dann erst die Volksvertretung zur Nachfolge ein, die dann auch meist — anders wie beim Bundesrathe im umgekehrten Falle — willig gewährt wird. Reichstag und Bundesrath haben aber verfassungsmäßig ein gleiches Maß von Rechten und Pflichten auf dem Gebiete der Gesetzgebung, und es heißt diese koordinirte Stellung völlig verschieben, wenn die Verbündeten Regierungen für ihre Vorlagen vom Reichstag kategorisch Beachtung verlangen, sie aber den klar und entschieden ausgesprochenen Forderungen des Reichstages konsequent versagen. Ein solches Mißverhältniß ist auf die Dauer unhaltbar; es schafft nicht nur Spannungen und Aergerlichkeiten, sondern es verursacht fruchtlose Arbeiten und uferlose Debatten, die der Sache der Sozialreform zum Schaden gereichen. Hat die Reichsregierung in der That den guten Willen, den ihr sozialpolitischer Dezernent, der Staatssekretär des Reichsamts des Innern, wiederholt im Reichstage betheuert hat, so reiche sie dem Reichstage zu gemeinsamer Arbeit die Hand. Wir denken es uns gar nicht so schwierig, ein Aktionsprogramm für die Sozialreform zu vereinbaren, in dessen Zusammensetzung beide Faktoren der Gesetzgebung zu ihrem Rechte kommen. Die Mehrheit des Reichstages weiß sehr wohl, daß ihre Reformforderungen nicht mit Einem Schlage über Nacht in die Wirklichkeit geführt werden können; sie ist zufrieden, wenn Schritt für Schritt vorwärts gegangen wird. Aber die Hauptsache ist, daß planmäßig, ohne Schwanken, ohne Zickzack vorwärts zum Ziele geschritten wird. Dies Ziel ist aufgestellt in den Kaiserbotschaften vom 17. November 1881 und 4. Februar 1890. Der Reichstag in seiner großen Mehrheit strebt die Erreichung dieses Zieles an. Die Gesellschaft für soziale Reform wird sich bemühen, hierfür in den Kreisen von Bildung und Arbeit Verständniß und Unterstützung zu wecken. Die Reichsregierung hat das nobile officium, die erhabenen Kaiserworte zur That werden zu lassen. Fleiß und guter Wille sind gewiß sehr schätzbare Dinge, aber im politischen Leben haben nur die Leistungen Werth!

Berlin. E. Francke.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Sozialpolitische Debatten im Reichstage.

In die vierte Woche geht nun schon die sozialpolitische Debatte, die an den Etat des Reichsamt des Innern anknüpft, und man kann leider nicht sagen, daß der für die Klärung und Förderung sozialpolitischer Fragen daraus entspringende Gewinn dem Aufwande von Zeit und Mühe entspricht. Die Sozialdemokraten stellten allein über ein Dutzend Redner. Ihr Bestreben war namentlich darauf gerichtet, die Regierung als abhängig vom Centralverband deutscher Industrieller hinzustellen und das Centrum zu beschuldigen, daß es an dem langsamen Fortschreiten der Sozialreform mit schuld sei. Daneben suchten sie die bischöflichen Kundgebungen über die katholischen Arbeitervereine, und die neutralen Gewerkschaften für ihre Parteizwecke auszubeuten. Von den Rednern der Rechten wurde ihnen nicht immer glücklich erwidert. Die mehr oder weniger versteckten Drohungen mit einem neuen Sozialistengesetz, wie sie sowohl im Reichstage wie im preußischen Abgeordnetenhause von konservativer Seite laut geworden sind, führen doch nur Wasser auf die sozialdemokratischen Mühlen. Was die 12000 ℳ-Affaire betrifft, so hat sich nun auch die freisinnige Volkspartei durch den Abgeordneten Müller (Sagan) gegen die von den Sozialdemokraten beantragte parlamentarische Untersuchungskommission erklärt. Der Antrag wird also zweifellos abgelehnt werden. Die Briefe des Herrn Bueck sind aber von keiner Seite gebilligt worden. Der nationalliberale Abgeordnete Freiherr Heyl zu Herrnsheim bezeichnete Herrn Bueck ausdrücklich als den „Todtengräber“ des Centralverbandes deutscher Industrieller, und der konservative Abgeordnete Oertel meinte, Herr Bueck werde nicht oft mehr in die Lage kommen, solche vertrauliche Briefe zu schreiben. Auch Herr Gamp von der Reichspartei, der im Uebrigen noch am wärmsten für den Centralverband eintrat, verurtheilte unter lebhafter Anerkennung der vornehmen Gesinnung des Freiherrn v. Berlepsch den anmaßenden Ton des Bueck-Briefes.

Von den Sozialdemokraten war es besonders Abg. v. Vollmar, welcher die christlichen Gewerkvereine kritisch beleuchtete. Er kam, wie auch andere Redner seiner Fraktion, zu dem Schluß, daß die katholischen Arbeiter „mündig“ zu werden suchten und dem Centrum „entwischen“ würden. Die katholischen Arbeiterorganisationen würden nicht lange mehr „Kleinkinderbewahranstalten“ des Centrums sein. Schon jetzt arbeiteten christliche Gewerkschaften mit den freien, meist sozialdemokratischen Gewerkschaften zusammen und schließlich würden sie ganz im sozialdemokratischen Hafen landen. Er verstieg sich zu folgender Prophezeiung: „Die Zeit kommt ganz sicher, wo die Früchte nicht von denen geerntet werden, welche den Baum gepflanzt haben. Es giebt in solchen Dingen immanente Gesetze, und diese wirken dahin, daß, wenn die Arbeiter einmal organisirt werden, gleichviel von welcher Seite, sie im Laufe der Dinge, sobald sich der Kampf zwischen Kapital und Arbeit immer mehr zuspitzt, uns (d. h. der Sozialdemokratie) immer näher rücken.“ Er rieth den freien Gewerkschaften, durch gewissenhafte Beobachtung der Neutralität, namentlich auf religiösem Gebiet, diese Entwicklung energisch zu fördern. — Seit der mißglückten „Kladderadatsch“-Prophezeiung des Abgeordneten Bebel haben sozialdemokratische Prophezeiungen viel an Werthschätzung verloren. Immerhin ist es von Interesse, Herrn v. Vollmar, der seinerzeit auf dem Parteitag in Erfurt gar auch über Bebel spottete, nun auch unter den sozialdemokratischen Propheten zu erblicken. — Vom Centrum trat Abgeordneter Hitze dem bayerischen Sozialistenführer entgegen. Der Fuldaer Hirtenbrief habe nur die katholischen Arbeitervereine empfohlen und vor den sozialdemokratischen, sogenannten neutralen Gewerkschaften gewarnt. Die Losung müsse lauten: Pflege der katholischen Arbeitervereine, aber auch gleichzeitig Pflege der interkonfessionellen, politisch-unparteiischen Gewerkschaften auf christlicher Grundlage. Von sogenannten neutralen Gewerkschaften könne unter den im Deutschen Reiche obwaltenden Verhältnissen keine Rede sein. Die katholischen Arbeitervereine seien konfessionell; an ihrer Spitze ständen Geistliche. Deshalb hätten sich die Bischöfe auch nur an sie, nicht an die christlichen Gewerkvereine gewandt, die vollständig unabhängig von der kirchlichen Organisation und von den Bischöfen seien. Herr Hitze erwartet ein erfolgreiches

Zusammenarbeiten der katholischen und evangelischen Arbeiter in den Gewerkschaften auf christlicher Grundlage, glaubt, daß diese Gewerkvereine ein Gegengewicht gegen die Sozialdemokraten bilden werden, und will ruhig abwarten, welche Propaganda in ihnen die erfolgreichere sein werde: die sozialdemokratische oder die christliche. Aus den katholischen und evangelischen Arbeitervereinen würden die besten Rekruten für die Gewerkvereine auf christlicher Grundlage kommen. Gegenüber der sozialdemokratischen Beschuldigung, daß das Centrum die Sozialreform im Reichstage nicht entschieden genug gefördert und bei einiger Arbeiterversicherungs- und Schutzgesetzen Beschlüsse zweiter Lesung in der dritten preisgegeben habe, erwiderte Herr Hitze, daß andernfalls die bisher erreichten Fortschritte gefährdet worden wären. Das Centrum sei übrigens nicht ausschlaggebend, denn von den 397 Reichstagsabgeordneten gehörten nur 106 dem Centrum an. Wenn dem gegenüber sozialdemokratischerseits bemerkt wurde, die Sozialdemokraten hätten z. B. für die Novelle zur Invaliditäts- und Altersversicherung gestimmt, weil sie befürchtet hätten, angesichts der unsicheren Haltung des Centrums könne später die Novelle noch schlechter ausfallen, so möchte man fast auf einen Verlegenheitswitz schließen.

Auch der sozialistische französische Handelsminister Millerand wurde mehrfach in die Debatte gezogen. Von der einen Seite, um gegen die Sozialdemokraten ausgespielt zu werden, von der anderen, um zu beweisen, daß schon im Gegenwartsstaat ein sozialistischer Minister sich nützlich machen könne, ohne daß dabei der Staat zu Grunde gehe. Letzteres geschah vom Abgeordneten v. Vollmar, der dabei die Auffassung vertrat, daß die sozialdemokratischen Forderungen „bis zu einem gewissen Grade“ sich auch im heutigen Gemeinwesen erreichen ließen. Da von einem bayerischen Centrumsabgeordneten auf die „Königlich bayerische Sozialdemokratie“ angespielt worden war, erklärte v. Vollmar, damit könne man ihn nicht kitzeln. Er habe nie ein Hehl daraus gemacht, daß er ein guter Deutscher und ein ebenso guter Bayer sei, was ihn aber nicht im geringsten hindere, auch an andere Völker zu denken. Und was die blauweißen Farben betreffe, so habe er sie immer für recht schön gehalten, aber auch gefunden, daß eine gewisse Dosis Roth sehr gut dazu passe. Ueber die politischen, sozialen und wirthschaftlichen Differenzen zwischen der sozialdemokratischen Gesammtpartei und den bayerischen Sozialdemokraten, auf welche der bayerische Centrumsabgeordnete Dr. Pichler angespielt hatte, würde sich reden lassen; da aber kein Fall einer solchen Meinungsverschiedenheit in wichtigen Dingen angeführt worden sei, sei es zwecklos, eine Debatte daran zu knüpfen. Wegen des französischen Ministers Millerand fehlte es übrigens bei den Sozialdemokraten nicht an Aeußerungen, die erkennen ließen, daß ein Theil von ihnen den Eintritt eines Sozialdemokraten in ein bürgerliches Ministerium noch immer mißbilligt. Abgeordneter Stadthagen bestritt, daß Millerand ein Sozialdemokrat nach den Herzen der deutschen „Genossen“ sei. Herr Stadthagen dürfte auch an den schweizerischen, belgischen, englischen und skandinavischen Sozialisten Manches auszusetzen haben, die in verschiedenen Fragen ganz anders urtheilen und handeln als die „zielbewußten Genossen“ in Deutschland.

Von sozialdemokratischer Seite wurde noch eine Verschärfung der Bundesrathsverordnung über den Arbeiterschutz in der Konfektionsindustrie und Schutz für die Heimarbeiter in der Spielwaaren-Industrie des Meininger Oberlandes angeregt, doch gingen diese Anregungen leider in der allgemeinen Redefluth fast spurlos unter. Am 28. Januar kam allerdings der Staatssekretär darauf und auf die gewerbliche Kinderarbeit zurück, indem er abermals gesetzliche Maßnahmen auf diesen Gebieten versprach. Er bat um die Geduld des Reichstages, die allerdings nöthig ist, denn auch hier dauern die Vorbereitungen, Erhebungen und Erwägungen schon Jahre!

Der internationale Arbeiterschutz und die Reichsregierung. In der Reichstagssitzung vom 22. Januar bemerkte der Staatssekretär des Reichsamtes des Innern:

Wir haben in Deutschland selbstverständlich das allergrößte Interesse, daß die Staaten, mit denen wir in wirthschaftlichem Wettkampf liegen, dieselben Aufwendungen für sozialpolitische Zwecke machen wie Deutschland, denn davon hängt auf die Länge ab, ob wir überhaupt in Deutschland uns eines weiteren sozialpolitischen Fortschritts erfreuen können oder nicht. Bleiben, meine Herren, andere Staaten im Zustande des Stillstands oder schaffen Gesetze, die manchmal sehr weittragend aussehen, aber vor der scharfen Kritik des Sachverständigen absolut keinen Vergleich aushalten mit der deutschen sozialen Gesetzgebung, bleiben andere Staaten in diesem Zustande des Stillstands oder — ich will mich höflich ausdrücken — nur eines scheinbaren Fortschrittes, während es der deutschen Gemüthsart entspricht, sachlich fortzuschreiten, innerlich wirksam in allen diesen Beziehungen zu arbeiten, dann könnte der Erfolg einer solchen Disparität schließlich der sein, daß auch die deutsche sozialpolitische Gesetzgebung zu einem gewissen Stillstand verurtheilt würde. Warum, meine Herren? Weil dann unter Umständen das deutsche Produkt so außerordentlich mit sozialpolitischen Lasten, mit Bruttokosten für die sozialpolitischen Aufwendungen belastet wäre, daß dies Produkt auf dem Weltmarkt nicht mehr konkurrenzfähig wäre mit den Produkten anderer Staaten, und daß dadurch selbstverständlich unsere ganze Ausfuhrindustrie unter Umständen aufs Schwerste gefährdet werden müßte! Sie dürfen nicht vergessen — ich male hier keine schwarzen Bilder an die Wand —, daß es jetzt in der Welt bereits Staaten giebt, deren wirthschaftliche Konkurrenz mit starker Faust an die Thore Deutschlands selbst klopft und Einlaß verlangt.

Der Staatssekretär umschreibt hier einen der Hauptgedanken des Kaisererlasses vom 4. Februar 1890 an den Reichskanzler. Wenn er aber sich zu dieser Ueberzeugung bekennt, warum steht er den Bemühungen, einen internationalen Ausgleich der Arbeiterschutzgesetzgebung herbeizuführen, in der Praxis völlig kühl, wenn nicht ablehnend gegenüber? Oesterreich, Ungarn, Frankreich, Belgien, Holland, Italien, die Schweiz und andere Länder waren auf dem Pariser Kongreß 1900, wo die Gründung einer Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz bewerkstelligt wurde, amtlich durch Delegirte ihrer Regierungen vertreten, das deutsche Reichsamt des Innern hatte die offizielle Beschickung rundweg abgeschlagen. Der Herr Staatssekretär hat natürlich hierfür seine Gründe gehabt, die wir allerdings nicht kennen; aber was helfen dann die schönen Worte, wenn ihnen keine Thaten zur Seite stehen?

Sozialpolitisches aus dem württembergischen Landtage. Der praktische Sinn, der die süddeutsche Arbeiterbewegung zumeist erfüllt, hat sich auch in der Berathung des Etats in Württemberg bewährt, bei der der Abgeordnete Hildenbrand das sozialpolitische Programm der in verstärkter Zahl in den Halbmondsaal eingezogenen Sozialdemokratie darlegte. Er bemängelte die ablehnende Haltung der Regierung in der Sozialpolitik. Die Regierung werde aber doch dem Drängen der Sozialdemokratie und des Centrums nicht widerstehen können. Und ob christliche oder sozialistische Sozialpolitik — das sei ganz gleichgültig, es gebe nur eine wahre Sozialpolitik: Hebung der Lage des arbeitenden Volkes ohne Unterschied der Konfession oder sonstiger Gebiete. Für die Arbeiterorganisation, auf die die Arbeiter stolz seien und auch die Regierung Grund habe stolz zu sein, weil sie schon Tausende von Leuten, die unter den wirthschaftlichen Karren gekommen waren, wiederum aufgerichtet und sie in der strengsten Noth abgehalten habe, die öffentliche Hülfe in Anspruch nehmen zu müssen, verlangt Redner Gleichberechtigung mit den anderen Ständen. Wie die Regierung der Landwirthschaft in der Centralstelle für die Landwirthschaft, dem Handel und Gewerbe in der Centralstelle für Handel und Gewerbe, dem Handwerk in den Handwerkerkammern ihre staatliche Anerkennung und Vertretung geschaffen habe, so möge sie das, was sie anderen Bevölkerungsgruppen gegenüber gethan habe, auch den Arbeitern gegenüber thun, sie möge ihnen Anerkennung ihrer Organisationen, Anerkennung ihrer Thätigkeit und Mitwirkung bei der Berathung über Staatseinrichtungen zusagen. Könne oder wolle die Regierung die Mittel für eigene Arbeiterkammern nicht aufbringen, so sei als das Mindeste im Interesse der Arbeiter zu verlangen eine Mitwirkung bei der Centralstelle für Gewerbe und Handel durch Zuziehung von Arbeitern. Ebenso berechtigt sei diese Forderung für den Eisenbahnbeirath. Er erhebe keinen Anspruch auf eine sozialdemokratische Vertretung der Arbeiter, sondern er wolle auf dem neutralen Boden stehen bleiben, alle Arbeiter als zusammengehörig zu betrachten. Zum Schlusse erklärte Redner namens der Partei, „daß wir uns auch als Bürger des Vaterlandes betrachten, und daß wir für uns auch in Anspruch nehmen den Willen, daß das Vaterland nicht zu Grunde geht, sondern daß es blüht und erhalten bleibt, aber ein Vaterland, an dem wir auch eine Freude haben können, das uns als Kinder behandelt gleich wie alle anderen Staatsbürger.“ Die Mitarbeit an der sozialen Reformarbeit ist der württembergischen Sozialdemokratie die Hauptsache; in welchen Formen diese sich bewegt, kommt erst in zweiter Linie in Betracht.

Kommunale Sozialpolitik.

Nichtbestätigung des Berliner Ortsstatuts über die Anstellung von Kommunalbeamten. Das Ortsstatut der Stadt Berlin, betreffend die Anstellung der Kommunalbeamten, ist von den vorgesetzten Behörden nicht bestätigt worden. Es ist bekannt, daß sich die Stadt Berlin gegen die Verpflichtung einer Anstellung aller

städtischen Beamten auf Lebenszeit s. Z. sehr energisch gewehrt hat und diese mehreren Beamten, erst gezwungen durch Gerichtsbeschluß, zugebilligt hat. Das neue Statut hat nach den Blättermeldungen der Oberpräsident durch Zurückweisung der Beschwerde des Magistrats über versagte Bestätigung abgelehnt, und der Oberpräsident stellt an den Magistrat die kategorische Forderung, nunmehr endlich die Verhältnisse der von ihm beschäftigten Beamten im Sinne des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899, zu regeln. Das Ortsstatut des Magistrats hat die städtischen Betriebsverwaltungen aufgeführt, deren Beamte als auf Lebenszeit angestellt gelten sollen, unter die auf Kündigung angestellten Beamten indes Kategorien aufgenommen, bei denen bisher zum Theil die Anstellung üblicherweise auf Lebenszeit erfolgte. Die neugeschaffenen Beamtenklassen, Bureaudiätare und Anwärter, deren Stellen als Vorbereitungsposten für sämmtliche geprüfte Subalternbeamte gedacht sind, scheinen vom Oberpräsidenten und dem Minister des Innern als eine Umgehung jenes Beamtengesetzes angesehen zu werden. In Beziehung auf die gesetzliche Stellung der Militäranwärter, sowie die bessere Besoldung der Hülfsarbeiter läßt die Verfügung des Oberpräsidenten an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Es ist nicht gerade ein rühmliches Zeugniß für die Reichshauptstadt, daß sie sich gerade in solchen Fragen der sozialen Hebung und finanziellen Sicherung der Beamten für Alter und Krankheit von der Regierung zu einer besseren Fürsorge zwingen lassen muß.

Verstadtlichung der Straßenbahnen in Berlin. Die Berliner Stadtverordneten ermächtigten am 24 Januar den Magistrat mit 93 gegen 12 Stimmen, $5^1/_2$ Millionen Mark Aktien der Berliner elektrischen Straßenbahn (vergl. Spalte 413) anzukaufen. Diese große Mehrheit ist ein erfreulicher Fortschritt in den verkehrspolitischen Anschauungen der Berliner Stadtverordneten.

Städtische Arbeiter-Pensionskasse für Wiesbaden. Auch Wiesbaden wünscht in die Reihe der Städte einzutreten, die für ihre (etwa 900) Angestellten, Bediensteten und Arbeiter Pensionskassen errichtet haben. Die Pensionskasse soll im Wesentlichen sich dem Frankfurter Muster anschließen. Sie wird einen Jahresaufwand von rund 33 000 ℳ erfordern. 10jährige Dienstzeit ist Voraussetzung des Bezugs der Rente, die mindestens 240 ℳ beträgt und bis zu 75 % des Jahresverdienstes ansteigt.

Gemeindliches Submissionswesen in Mannheim. Man schreibt uns: Das Mittelpreisverfahren bei Submissionen auf Arbeitsleistungen (nicht lediglich Material) im Betrag von 500—5000 ℳ, wie es in Mannheim erdacht und eingeführt wurde, hatte im September 1900 sein Probejahr beendet. Es sind 98 solcher Vergebungen mit einem Mehraufwand für die Stadtkasse von 19 833 ℳ vorgekommen, obgleich in 14 Fällen Mittelpreis und Mindestpreis bei den Angeboten gleichlautend waren, und es ist anzunehmen, daß die Stadtgemeinde bei dem Mindestpreisverfahren noch mehr als diese Summe erspart hätte, weil bei Mindestpreissubmission niedrigere Angebote überhaupt gekommen wären. Nach Anhörung der gewerblichen Vertretung ist noch ein weiteres Probejahr in Aussicht genommen worden und die städtischen Kollegien haben zugestimmt. Es kann jedoch schon heute gesagt werden, daß die Gewerbetreibenden, deren Klagen man mit dem Verfahren beseitigen wollte, ebenso unzufrieden sind wie früher, wenn auch die Glücklichen, die der Zufall als die bezeichnete, welche Mittelpreis gestellt hatten, für ihre Leistungen höhere Preise erhielten als bei Mindestpreisvergebung, und zwar meist oder doch in der Regel nur auf Kosten der Steuerzahler, ohne daß die Gemeinde durch bessere Lieferung einen Gegenwerth gehabt hätte.

Der Neid der Ausgefallenen ist selbstverständlich bei den höheren Mittelpreisen um so größer, und die schlechten Rechner unter ihnen stellen ihre Schleuderpreise nun bei Privatarbeiten. Das Mittelpreisverfahren scheint keineswegs berufen zu sein, eine Verbesserung für die Gewerbetreibenden darzubieten.

Soziale Zustände.

Schutz für die Arbeitslosen in der Schweiz.

Auch in den größeren Schweizerstädten, wie in Bern, Basel und Zürich, hat der Winter 1900/1901 die Arbeitslosenfrage wieder neu aufleben lassen, nachdem in den letzten Jahren erfolglose Bestrebungen zu ihrer Lösung sie scheinbar eingesargt hatten. Zu der regelmäßigen Arbeitslosigkeit der beim Hoch- und Tiefbau beschäftigten Arbeiter trat eine außerordentliche, in Folge des geschäftlichen Tiefganges in einigen Gewerben und Industrieen. Verschärft wurde sie durch die nach Neujahr plötzlich eintretende Kälte. Einen außerordentlichen Umfang erreichte sie indessen doch nicht, wohl aber überstieg sie erheblich denjenigen der letzten Jahre. In Bern meldeten sich in der Zeit vom 3. bis zum 5. Januar 227 Arbeitslose, wovon 186 auf die Baugewerbe entfielen. Verheirathet waren 144, die 258 Kinder hatten. In 224 Fällen wurde Mangel an Arbeit als Grund der Arbeitslosigkeit angegeben. Nach einer neueren offiziellen Publikation haben sich beim städtischen Arbeitsamt 323 Mitglieder der Arbeitslosenversicherungskasse angemeldet; davon sind 257 Familienväter mit zusammen 382 Kindern. In Basel wurde am 1. Dezember mit der allgemeinen Volkszählung auch eine Arbeitslosenzählung verbunden und zwar in der Weise, daß die Ergebnisse geprüft und einer fortgesetzten Beobachtung unterworfen wurden. Die Gesammtzahl der Arbeitslosen betrug am 1. Dezember 1162. Davon erhielten im Laufe des Dezembers Arbeit 299. 304 Arbeiter verreisten und 559 blieben arbeitslos. Von diesen waren 222 Bauarbeiter, 101 Fabrikarbeiter, 82 Arbeiter in anderen Gewerben, 50 in Handel und Verkehr, 104 für persönliche Dienste. Bei dem von der Arbeiterschaft selbst gewählten und besoldeten Arbeitersekretariat wurden in der ersten Woche des Januar 468 Arbeitslose angemeldet. Ledig waren 189, verheirathet 260, verwittwet 19. Die Gesammtheit der Kinder, welche die verheiratheten Arbeitslosen zu unterhalten haben, beläuft sich auf 702. Die große Mehrzahl der beim Arbeitersekretariat angemeldeten Arbeitslosen gehörte den verschiedenen Zweigen des Baugewerbes an.

In Bern richtete die Verwaltungskommission des städtischen Arbeitsamtes, die der reorganisirten Versicherungskasse der Stadt Bern gegen Arbeitslosigkeit vorsteht, einen Aufruf an den Wohlthätigkeitssinn der Bevölkerung und bat um Aufträge für Arbeit oder um Verabfolgung freiwilliger Beiträge. Dabei wurde festgestellt, daß das Institut der Arbeitslosenversicherungskasse mit seinen aus den Beiträgen der Mitglieder und der Gemeinde fließenden Mitteln bei Weitem nicht genüge, um der Noth zu steuern. Bei der genannten Versicherungskasse beginnt die Bezugsberechtigung erst, wenn das Mitglied sechs Monate die statutarischen Beiträge geleistet hat. Für Gemeindearbeiter ist die Mitgliedschaft obligatorisch. Man hat wohl anzunehmen, daß ein sehr hoher Prozentsatz der Kassenmitglieder arbeitslos geworden ist. Daß auch eine sehr bedeutende Anzahl Arbeiter, die nicht Mitglieder dieser Kasse waren, arbeitslos geworden seien, muß wohl als sicher angenommen werden, ebenso, daß sie noch weniger Hülfe erhalten als die Mitglieder.

In Basel hat sich der Regierungsrath Mühe gegeben, Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Dies geschah, indem staatliche Arbeiten, namentlich Tiefbauten, früher in Angriff genommen wurden, als ursprünglich beabsichtigt war, oder Unternehmer von Staatsarbeiten veranlaßt wurden, Arbeitslose einzustellen und bei ihrer Löhnung nicht unter ein gewisses Minimum herabzugehen. Dabei kam es vor, daß eine Anzahl Arbeitslose sich zwar für die Arbeit engagiren ließen, dieselbe aber nicht ausführten, sondern ausblieben. Theils mögen es arbeitsscheue Elemente gewesen sein, theils solche, die sich für die gebotene Erdarbeit nicht eigneten. Ferner wies die Regierung der Allgemeinen Armenpflege eine Summe von 3000 Frcs. an, behufs Unterstützung der Arbeitslosen mit Geld. Endlich beschloß sie, daß an Bedürftige Kohlen und Koks zu billigen Preisen abgegeben werden sollten. Neben den vom Regierungsrath getroffenen Maßregeln lief eine vom Arbeitersekretär Dr. Wassilieff geleitete Bewegung, die sich in Versammlungen der Arbeitslosen, Aufstellung einer Arbeitslosenkommission, Vorstellungen bei der Regierung kundgab. Von dieser Seite wurden die Miethgeber um Stundung der verfallenen Miethzinsen ersucht und ein Appell an die öffentliche Mildthätigkeit erlassen, der indessen nur einen sehr bescheidenen Erfolg hatte. In 14 Tagen stieg die Liste der Beiträge nicht auf 2000 Frcs., während eine gleichzeitig vorgenommene Sammlung zu Gunsten der nothleidenden Buren in Transvaal über 31 000 Frcs. abwarf. Vielfach führte man diese Zurückhaltung der sonst sehr freigebigen und mildthätigen Bevölkerung von Basel darauf zurück, daß die Sammlung nicht von einer einen unparteiischen Charakter tragenden Kommission ausging und die vom Arbeitersekretariat geleitete Bewegung in etwas ostentativer Weise auftrat. Im Großen Rathe fragte der sozialdemokratische Nationalrath Wullschleger an, was die Regierung zum Schutze der gegenwärtigen Arbeitslosen zu thun und wie sie einer von ihm gestellten und vom Großen Rathe für erheblich erklärten Motion auf Bildung eines Fonds zur Unterstützung von Arbeitslosenkassen gerecht zu werden gedenke. In der Antwort wurde auf die oben erwähnten Schritte hingewiesen und bezüglich der Motion Bericht

und Antrag bis zum nächsten Herbst in Aussicht gestellt. Eine Gruppe freisinniger Großräthe stellte die Motion, die Regierung habe zu prüfen und zu berichten, wie den Uebelständen der regelmäßig wiederkehrenden Arbeitslosigkeit zu begegnen sei. In einer Versammlung von Arbeitslosen wurde beschlossen, nächsten Frühling eine Arbeitslosenkasse zu gründen und mit Beiträgen der Arbeiter zu speisen. So ist also in Basel nicht bloß die Bekämpfung der gegenwärtigen Arbeitslosennoth im Werke, sondern es ist die Lösung der Arbeitslosenfrage überhaupt angeregt, wobei allerdings nicht zu verkennen ist, daß man in Folge der Verwerfung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes im Februar des verflossenen Jahres es noch nicht wagt, eine durchgreifende und umfassende Lösung zu unternehmen.

In der Stadt Zürich wird zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit jährlich ein Posten von 5000 Frcs. ins Budget eingestellt. Eine Kommission von elf Mitgliedern, worunter Vertreter von Meister- und Arbeitervereinen, besorgt die Verwaltung. Die Unterstützungen werden nie in baarem Geld, sondern in Gutscheinen für Lebensmittel, Miethe, Brennmaterial u. s. w. ausgerichtet. Die Unterstützung beschränkt sich in der Regel auf solche Arbeitslose, die sich mindestens seit dem letztverflossenen 1. Juli in der Stadt Zürich niedergelassen hatten. Anläßlich der Volkszählung vom 1. Dezember wurden in Zürich über 3000 Arbeitslose ermittelt, während sich bei der Arbeitslosenkommission nur circa 300 Personen als arbeitslos angemeldet haben. Es darf wohl auch hier angenommen werden, daß viele als Arbeitslose Gezählte seither Zürich verlassen und daß Andere Arbeit gefunden haben. Sehr charakteristisch ist ein Aufruf an die Arbeitslosen in Zürich, den die Arbeiterunion Zürich in der sozialdemokratischen Presse veröffentlicht: „Nicht um ein paar Rappen Unterstützung zu erbetteln, Arbeitslose, sollt ihr euch anmelden, sondern um denen, die da immer behaupten, wer wirklich arbeiten wolle, der finde auch Arbeit, zu zeigen, daß Arbeitslosigkeit herrscht." Es ist in Zürich die Einrichtung getroffen worden, daß eine Anzahl Kohlenhändler zu billigen Preisen Kohlen abgeben können. Dieselbe wird vom sozialdemokratischen „Volksrecht" als ein „trauriges Surrogat" einer „Lösung der Kohlenfrage" bekrittelt. Den Eindruck, den eine solche Handlung der sozialdemokratischen Presse auf die bürgerlichen Kreise macht, kann man sich leicht vorstellen.

Das Fazit dieser Uebersicht ergiebt sich von selbst. Die auf Freiwilligkeit beruhende Versicherung in der Stadt Bern vermag ihrem Zweck nicht einmal den eigenen Mitgliedern gegenüber ohne Appell an die Mildthätigkeit zu genügen. Die Unterstützung der Arbeitslosen durch den Staat setzt, wo nicht eine ständige mit den nothwendigen Befugnissen ausgestattete Kommission mit der Bekämpfung der Arbeitslosennoth betraut ist, stets zu spät ein. Die Noth muß zuerst eine gewisse, das Aufsehen erweckende Intensität erreicht haben, bevor die Reaktion dagegen erfolgt. Staatliche Unterstützung und die noch hinzutretenden Ergebnisse spontaner Sammlungen haben den demüthigenden Charakter von Almosen. Auf die Beiträge der Arbeiter und namentlich der Arbeitgeber wird ungerechtfertigter Weise verzichtet, während doch die Aushaltung der Arbeitslosigkeit in erster Linie und zu einem bedeutenden Theile aus dem Arbeitsvertrage vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestritten werden sollte. Das Kommissionssystem, bei dem die Mitglieder ihre Funktionen als eine gemeinnützige und verdienstliche Handlung ausüben, sie stets aber als eine Nebenbeschäftigung betrachten, genügt nicht. Bei der Frage der Arbeitslosigkeit ist die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit eine Hauptsache. Es muß aber dabei die Individualität der Arbeitslosen viel mehr berücksichtigt werden. Es muß viel mehr daran gedacht werden, daß die Arbeitslosen meist die am wenigsten leistungsfähigen Arbeiter sind, und man muß besorgt sein, sie passender zu beschäftigen, als dies bis jetzt geschah. Es darf der Gesichtspunkt auch nicht außer Acht gelassen werden, daß es gilt, die Zeit ihrer unfreiwilligen Muße zu benützen, um die Arbeitslosen für die Zukunft arbeitstüchtiger zu machen und so der Gefahr der Arbeitslosigkeit möglichst zu entrücken. Die Diskreditirung des Arbeitslosenschutzes durch arbeitsscheue Elemente ist möglichst zu verhüten, indem diese in Zwangsarbeitsanstalten gesteckt werden. Um allen diesen Aufgaben gerecht werden zu können, bedarf es einer besonderen und tüchtigen Verwaltungsbehörde und nicht einer bloßen Kommission. Die obligatorische Arbeitslosenversicherung führt am ehesten zu einer solchen Organisation und erscheint aus diesem Grunde und um ihrer andern Vorzüge willen als die empfehlenswertheste Lösung der Arbeitslosenfrage.

Basel. Joh. Gisi.

Verhandlung über die Kohlentheuerung im Preußischen Abgeordnetenhause. Ein Antrag des konservativen Abgeordneten Dr. v. Korn-Rudelsdorf gab dem Abgeordnetenhause am 24. und 25. Januar Gelegenheit, sich ebenfalls mit der Kohlenfrage zu befassen, nachdem der Reichstag dies schon vor einigen Wochen (Sp. 251) gethan hatte. Der Antrag ersucht die Regierung, die geeigneten Maßregeln zur Beseitigung der Mißstände bei dem Verschleiß der Kohlenproduktion und der daraus entstehenden erheblichen sozialen und materiellen Schäden zu ergreifen. Schon die Fassung dieses Antrages zeigt, daß die Antragsteller den Hauptschuldigen an der Kohlentheuerung in dem Handel und besonders im Zwischenhandel suchen. Der Handelsminister Brefeld äußerte sich ähnlich wie seinerzeit im Reichstage. Er sprach sodann von einem Versuch, mit den schlesischen Bergwerken zu einem Kartell zusammenzutreten, ein solches Syndikat erfülle vielleicht am bequemsten den Zweck, die Produktion möglichst unmittelbar in die Hände der Konsumenten zu bringen. Sollte dieser Plan scheitern, so entschlössen sich vielleicht die oberschlesischen Privatgruben zu einer Ermäßigung ihrer Preise und die fiskalische Verwaltung zu einer Erhöhung, so daß sie sich in der Preisfestsetzung auf halbem Wege entgegenkämen. Dauernd könne die Regierung ihre Preise nicht niedriger als die privaten Gruben halten, sie könne die Bestellungen sonst nicht bewältigen, und das mache böses Blut. Daß der Minister den Kohlenhandel als ein nothwendiges Uebel für die Verwaltung bezeichnete, gab den freisinnigen Rednern Gothein und Dr. Crüger Gelegenheit, die Bedeutung des Handels darzulegen; Dr. Crüger wies im Besonderen auch auf den Widerspruch hin, der darin liege, daß für die Kohlenversorgung die Konsumenten zur Bildung von Bezugsvereinigungen aufgefordert und der Staat zur Bekämpfung der Ringe ermahnt würde, während er sonst gegen die Konsumvereine und für Zucker- und Spiritusringe &c. mobil gemacht werde. Dem Kohlensyndikat sowohl wie den schlesischen Gruben entstanden eine Reihe Vertheidiger, so in den Abgeordneten v. Eynatten (Centrum) v. Eynern (nationalliberal), Vorster (freikonservativ) u. a. Der Antrag wurde einer Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen.

Arbeiterbewegung.

Ein Gewerkverein der Heimarbeiterinnen.

Es ist allgemein anerkannt, daß eine Organisirung der Hausgewerbetreibenden die schwerste Aufgabe der Gewerkschaftsbewegung ist, daß eine solche aber für die Gesammtbewegung von höchster Bedeutung ist, weil der Unternehmer in weitem Maße in die Hausindustrie flüchten und damit alle gewerkschaftlichen Anstrengungen vereiteln kann. Unter den Hausgewerbetreibenden wiederum dürfte Niemand so schwer zu organisiren sein, als die „armen Näherinnen", die nach dem Verlagssystem beschäftigten Arbeiterinnen der Konfektions- und Wäschebranchen. Für den Theoretiker möchte sich nach den bisherigen Erfahrungen in England und Deutschland ergeben, daß eine Mischung von Arbeitern und Arbeiterinnen größere Aussicht auf Erfolg hat, als ein rein weiblicher Gewerkverein. Die Praxis urtheilt anders. Am 3. Oktober 1900 hat sich in Berlin ein Gewerkverein der Heimarbeiterinnen für Konfektions- und Wäschebranchen gebildet, der im ersten Vierteljahr seines Bestehens von 50 Mitgliedern auf 335 stieg, und dem als männliche Mitglieder nur Generalsekretär Böhme, der die Anregung zu dem Werke gab, sowie der Unterzeichnete, der ihm gegenwärtig als unbesoldeter Geschäftsführer dient, angehören. Eine solche Erscheinung darf wohl auf die Aufmerksamkeit weiter Kreise rechnen, zumal das Geheimniß des Erfolges in der Eigenart der Organisation liegt, die dem Beobachter der Gewerkschaftsbewegung mancherlei Neues bieten dürfte.

Fräulein Gertrud Dyhrenfurth hat in ihrer Schrift „Die hausindustriellen Arbeiterinnen in der Berliner Blusen-, Unterrock-, Schürzen- und Trikotkonfektion", die in Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen XV, 4, Jahrgang 1898 erschien, wohl zuerst darauf hingewiesen, daß hier ein Gebiet sei, auf dem gerade der christlichen Frau Aufgaben gestellt sind. Die Berliner Kirchlich-soziale Frauengruppe unter dem Vorsitz von Frau von Dobeneck, gegründet im Frühjahr 1899 von der Kirchlich-sozialen Konferenz, hat sich dies gesagt sein lassen und im Spätsommer 1899 damit begonnen, durch „Besucherinnen" regelmäßig Heimarbeiterinnen aufzusuchen und zu Versammlungen im Norden Berlins einzuladen. Diese Besucherinnen-Organisation mag als „Parallele zu der römischen Clientel-Ordnung" mancherlei theoretischen Bedenken unterliegen, in der Praxis hat sie sich ausgezeichnet

bewährt, und ihre Beibehaltung wird gerade von den Heimarbeiterinnen lebhaft gewünscht. Es ist ihnen eine Freude, Besuch in ihrem Stübchen zu empfangen und sich „mal aussprechen" zu können. Auch kann sie manchen guten Rath erbitten und, wo unmittelbar Noth ist, können die Wege zur Abstellung gebahnt werden. Für die Besucherinnen aber bietet sich auf den Gängen, die erst alle Monate, jetzt alle zwei Monate in dieselbe Stube führen, eine ausgezeichnete Gelegenheit zu sozialer Schulung. Das hier sich knüpfende persönliche Band kräftigt die Organisation bedeutend. Die Zahl der Adressen von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiterinnen (beide Worte sind hier unterschiedlos gebraucht) stieg rasch und beträgt gegenwärtig über 1000, nicht alle können regelmäßig von Besucherinnen aufgesucht werden; es muß theilweise die Post die regelmäßigen Benachrichtigungen übernehmen.

Der Zusammenschluß erfolgte ganz allmählich. Es wurde eingeladen zu einem „gemüthlichen Beisammensein" beim Thee oder zu einer zwanglosen Besprechung, theils unter grünen Bäumen in der Kastanienallee, theils in einem Saale der Borsigstraße; zu gleicher Zeit wurde ein kleiner Kreis von „Vertrauens-Frauen" ausgesondert, die zu Besprechungen mit den Besucherinnen vereinigt wurden. Verhandelt wurde über ein Programm, das ausführlich die Wünsche der Heimarbeiterinnen zum Ausdruck bringt; es zählt folgende Punkte auf:

1. Zusammenschluß der Heimarbeiterinnen.
2. Beschränkung der durch die Saisonarbeit entstehenden Mißstände.
3. Einführung von Schutzmarken zur Empfehlung guter Geschäfte,*) wie überhaupt Beeinflussung der Arbeitgeber zur Besserung des Arbeitsverhältnisses durch persönliche Fürsprache und durch Benutzung der Oeffentlichkeit.
4. Gründung von Arbeitsstuben, die zugleich Lehrinstitute für Anfängerinnen sind.
5. Arbeitsnachweis bei freundlich gesinnten Meistern.
6. Aufstellung detaillirter Lohntarife in den Betriebswerkstätten der Meister.
7. Ausdehnung der Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung auf die Hausindustrie.
8. Ausdehnung des gesetzlichen Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie.
   1. Gewerbeinspektion.
   2. Wohnungsinspektion.
9. Erholungsheime für Heimarbeiterinnen.
10. Ausscheiden der verheiratheten Frauen aus der Erwerbsarbeit überall da, wo der Mann die Familie ernähren kann.
11. Erziehung der Töchter von Heimarbeiterinnen zu anderen Berufen.
12. Hineintragen und Stärken des christlichen Geistes in Herz und Haus der Heimarbeiterinnen.

Inzwischen fiel in den Dezember 1899 eine öffentliche, vielbesuchte Versammlung im Handwerkersaal, Sophienstraße, in der 500 Heimarbeiterinnen den Reichstag und den Magistrat um Ausdehnung der Krankenversicherung ersuchten, obwohl die Vorkämpferinnen der sozialdemokratischen Frauenbewegung stürmisch dagegen protestirten: man dürfe nicht „bitten", man solle fordern. Als der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung die Ausdehnung der Krankenversicherung beschlossen, und ein Theil der Konfektionäre in einer Petition, die krasse Unkenntniß des bezüglichen Ortsstatuts verräth (vergl. Nr. 1 des „Konfektionär" von diesem Jahre), sich an den Oberpräsidenten mit der Bitte wandte, das Statut nicht zu genehmigen, fand am 10. Januar 1901 wiederum eine Versammlung der Heimarbeiterinnen und hausindustriellen Arbeiterinnen Berlins in demselben Saale statt. Aber jetzt zogen die Sozialdemokraten es vor, nicht zu erscheinen, und von der zahlreich besuchten Versammlung wurde nach Referaten der Herren Hofprediger Stöcker und des Unterzeichneten ein Protest gegen das Vorgehen der Konfektionäre einstimmig angenommen. Eine am Ausgang aufgelegte Eingabe an den Oberpräsidenten hat 292 Unterschriften gefunden. Inzwischen war der Gewerkverein begründet worden. Die Versammlung tagte, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, durchaus unabhängig von ihm, einberufen von dem Unterzeichneten und vom Generalsekretär des Stadtausschusses für Innere Mission Ernst Böhme (vergl. dessen Schrift „Christliche Arbeit unter den Heimarbeiterinnen", Heft 9 der freien kirchlich-sozialen Konferenz, Berlin 1900, Verlag der Buchhandlung der Stadtmission, 50 ₰).

Mit der Gründung des Gewerkvereins mußten wir warten, bis aus der Mitte der Heimarbeiterinnen selbst ein solcher Wunsch laut wurde. Dann aber ist auch ohne Verzug vorgegangen und der Gewerkverein im letzten Herbste begründet worden. Er tagt monatlich zunächst in zwei Gruppen im Norden und Süden Berlins. Da kirchliche Gebäude (Gemeindehaus, Bernauerstr. 4 und Stadtmission am Johannestisch 6) gewählt werden, sind die Saalkosten gering. Thee wird gratis verabreicht; freiwillige Kräfte bereiten ihn; viele der Erschienenen bringen sich Zukost mit. So wird einmal ein gemüthliches, der weiblichen Eigenart entsprechendes Zusammensein erzeugt — wie könnte man diese Frauen ins Wirthshaus laden! — sodann wird Zeit gewonnen für die Kassengeschäfte: der Monatsbeitrag von 20 ₰ wird am Eingang gezahlt, Sparmarken, meist zu 20 und 50 ₰, werden geklebt (gestern wieder für 27,10 M; Einlagen werden von 5 M an mit 3% verzinst), Kohlen-Sparkarten, die für das nächste Jahr einen billigen Gesammteinkauf ermöglichen, werden ausgegeben und neue Mitglieder werden aufgenommen. Während der Zeit herrscht im Saale an den langen Tischen ein behagliches Geplauder; es endet, wenn die Glocke ertönt. Mancherlei geschäftliche Mittheilungen sind zu machen: es werden Wahlen vollzogen und wird Mittheilung über freie Stellen gemacht. Nun tritt wieder eine kurze Pause ein, in der noch Kassengeschäfte erledigt werden können. Dann folgt ein Vortrag über die Nothwendigkeit der Organisation, über die wissenschaftliche Erforschung der Hausindustrie, über Krankenversicherung, über den gegenwärtigen Stand der gewerkschaftlichen Organisation in Deutschland und dergl. Den Schluß bildet Bibelwort, gemeinsamer Gesang und Gebet. Die Versammlungen im Norden werden jetzt von 300, die im Süden von 70 Personen besucht. Baldigst wird Große Frankfurterstr. 11 eine Ostgruppe sich bilden. Bedeutend stärker besucht waren neuerlich die Weihnachtsfeiern beim brennenden Christbaum in Nord- und Südgruppe.

Es ist klar, daß 335 Mitglieder nur als ein Anfang Werth haben, als ein Anfang sind sie aber doch ein schönes Ergebniß für einen Verein, der erst ein Vierteljahr besteht, und dazu, der christlichen Gewerkschaftsbewegung angehörig, unter mancherlei Vorurtheilen zu leiden hat. Freilich muß ich gestehen, daß ich weit mehr Schwierigkeiten vermuthete, als eingetreten sind. Ein ernstes, ganz knappes christliches Wort am Schluß der geschäftlichen Sitzung ist den Mitgliedern lieb, auch denen, die nicht zur Kirche gehen. Theoretische Bedenken, die mir jeder Kenner der Gewerkschaftsbewegung nachfühlen wird, treten in der Praxis zurück. Auch das Zusammenarbeiten der ordentlichen und der außerordentlichen Mitglieder vollzieht sich im Vorstand ohne alle Reibung. Die geschäftlichen Arbeiten liegen meist in den Händen der außerordentlichen Mitglieder, doch haben die ordentlichen Mitglieder sowohl im engern, als auch im weitern Hauptvorstand und in den Gruppenvorständen nach den Satzungen stets die Mehrheit. Die Organisation des Vereins ermöglicht auch den Anschluß von Gruppen außerhalb Berlins; besonders in Breslau sind derartige Bestrebungen zu Tage getreten. Es mag erwähnt werden, daß auch in Brescia Advokat Ewio die Begründung eines gleichen Vereins beabsichtigt.

Ueber die einzelnen Einrichtungen des Gewerkvereins unterrichtet Nr. 10 der „Sozialen Praxis" sowie das kleine Vereinsorgan „Die Heimarbeiterin", das durch die Post zu beziehen oder ebenso wie die Satzungen vom Generalsekretariat der freien kirchlich-sozialen Konferenz, Berlin N., Bergstr. 39 frei versandt wird. Außerordentliche Mitglieder, die nicht zum Fache gehören, können dem Verein zu dem gleichen Beitrage, wie ordentliche Mitglieder (20 ₰ monatlich, 2,40 M jährlich) beitreten. Denn es ist klar, daß die Vereinsausgaben, insonderheit die beabsichtigte Anstellung einer Sekretärin und das Krankengeld von 3,50 M, das vorläufig nur in der 3. und 4. Woche der Krankheit gezahlt wird, nicht von den ordentlichen Mitgliedern allein getragen werden können; der gegenwärtig vorhandene kleine Fonds wäre bald aufgezehrt. Aber es ist wohl zu erwarten, daß manche Männer und Frauen ihr Interesse für die schwierigste aller gewerkschaftlichen Bildungen durch Anmeldung als außerordentliches Mitglied an die Adresse der Hauptkassirerin Fräulein Behm, Berlin W., Karlsbad 6, oder durch einmalige Gaben an die Vorsitzende des Hauptvorstandes, Gräfin Bernstorff, Berlin SW., Johanniterstr. 6, bethätigen werden. Quittung über Beiträge erfolgt direkt, über einmalige Gaben in den „Kirchlich-sozialen Blättern", die der Unterzeichnete herausgiebt. Flossen die Gaben zur Zeit des Verzweiflungsstreiks im Jahre 1896 überaus reichlich, so darf wohl auch erwartet werden, daß diese Bitte nicht ungehört verhallen wird. Eine organische Besserung der wirthschaftlichen Lage kann für die breiten Schichten der Heimarbeiterinnen nur vom Staate, und soweit Selbsthülfe in Frage kommt, von einer straffen Organisation ausgehen. Haben wir Wittwen- und Waisenversorgung, so wird die Heimarbeit weiteit-

*) Diese Marken könnten jedem Stück anhaften, das zu fair wages gefertigt ist.

gehend beschränkt werden können. Zunächst aber gilt es die Organisation zu kräftigen, die einzige, die alle Branchen der Konfektion umfaßt und sich auf Heimarbeiterinnen beschränkt.

Berlin. Lic. Mumm.

Aus dem bayerischen Eisenbahner-Verband. Im „Eisenbahner“, dem Organ des bayerischen Eisenbahner-Verbandes, wird ein Bericht veröffentlicht über „Die Erfolge des Verbandes auf dem Gebiete der Selbsthülfe im Jahre 1900“. Der Bericht zeigt, was eine gut geleitete Organisation auf dem Gebiete der Selbsthülfe leisten kann. Der Verband besteht jetzt im vierten Jahre, seine Einrichtungen sind also noch ziemlich jung.

Die Unterstützungskasse des Verbandes gewährt ein Sterbegeld von 400 M, eine Unterstützung bei Pensionirung oder Invalidität von 400 M und eine tägliche Unterstützung von 1 M bei mehr als 13 wöchiger Krankheit. Diese Kasse zählt 10 970 Mitglieder und besitzt ein Vermögen von 35 000 M. Seit ihrem Bestehen hat sie insgesammt 106 506 M an Unterstützungen ausbezahlt. Im letzten Jahre wurden ausbezahlt: Sterbeunterstützung: 32 547 M, Invalidenunterstützung 13 251 M, Krankenunterstützung 10 218 M, in Summa 56 011 M. Ein Unterstützungsfonds, der durch freiwillige Gaben unterhalten wird, spendete an Eisenbahner, die in Noth gerathen sind, 830 M, seit seiner Gründung (1897) 2150 M. Eine erst im Vorjahre gegründete Spar- und Darlehenskasse konnte an ihre Mitglieder 11 000 M an Darlehen geben. Der Verband ist dem Volksbureau in München beigetreten. Dieses Bureau hat an die Mitglieder des Eisenbahner-Verbandes im Vorjahre 1554 mündliche und 636 schriftliche Auskunfte in Rechtsangelegenheiten ertheilt. Das Bureau hat den hülfesuchenden Verbandsmitgliedern innerhalb drei Jahren rund 47 000 M gerettet oder gewonnen. Die Baugenossenschaften des Verbandes hatten unter der Krisis auf dem Geldmarkte sehr zu leiden. Trotzdem konnten sie Erfolge erzielen. Die Baugenossenschaften München-Laim, München-Ost, Simbach, Kempten, Augsburg und Neu-Ulm erbauten insgesammt 66 Häuser, die bereits von 391 Familien bewohnt werden. Weitere 36 Häuser werden bis 1. Juli d. J. fertig gestellt. Die sechs Baugenossenschaften zählen 1040 Mitglieder, die 39 657 M an Geschäftsantheilen einbezahlten. Die bereits fertig gestellten Häuser besitzen einen Werth von nahezu 3 Millionen Mark. Der Staat hat auf diese Häuser 1 669 569 M auf 3 prozentige Hypotheken gegeben. Von Privaten, Brauereien 2c. wurden 372 000 M auf zweite Hypothek gegeben. — Der gemeinsame Bezug von Brennmaterialien war durch die Kohlennoth sehr erschwert. Anstatt der benöthigten 214 000 Centner konnten nur 90 000 Centner bezogen werden. Gleichwohl wurden durch gemeinsamen Bezug von Brennmaterialien den Eisenbahnern über 15 000 M erspart. — In einer Anzahl von Orten haben sich die Verbandsmitglieder zu einer Rabattgenossenschaft zusammengeschlossen und mit bestimmten Kaufleuten am Orte einen Vertrag abgeschlossen, wonach sie nur bei diesen einkaufen. Die Kaufleute gewähren hierfür den Mitgliedern der Rabattgenossenschaften beim Einkauf der Waaren bestimmte Prozente. Der gewöhnliche Prozentsatz ist fünf. Von sieben Rabattgenossenschaften sind Berichte bei der Verbandsleitung eingelaufen. Diese Genossenschaften zählen 1079 Mitglieder, die in den letzten Jahren über 400 000 M umsetzten und dabei nahezu 17 000 M Gewinn erzielten.

Die vorstehenden Mittheilungen beschränken sich nur auf das Gebiet der Selbsthülfe. Nun kommt dazu noch die Arbeit, die geleistet wurde, um die dienstliche Stellung des Eisenbahner-Standes durch Eingreifen des Staates zu verbessern. Auch hier ist der bayerische Eisenbahner-Verband sehr rührig gewesen, wie die Kammerverhandlungen beweisen.

Die Organisation der Eisenbahnarbeiter in England. Mr. Richard Bell, der Sekretär de Amalgamated Society of Railway Servants, versendet ein Manifest an sämmtliche Eisenbahnbedienstete in England, in dem sie zum Anschluß an die Organisation aufgefordert werden. Das Programm des Verbandes, erklärt Mr. Bell, ist die Erlangung kürzerer Arbeitszeit, besserer Löhne und Arbeitsbedingungen, geziemender Behandlung, ausgiebigen Schutzes gegen Unfälle und gegen willkürliche Entlassung, sowie gesetzlicher Unterstützung behufs Durchsetzung der Rechte der Eisenbahnarbeiter. Mr. Bell verweist ferner auf die Entwicklung und die Erfolge der Organisation: der Verband ist in 20 Jahren von 6 800 auf 65 000 Mitglieder angewachsen, und seine Fonds sind von 21 000 auf 250 000 Pfund Sterling gestiegen. Verdienst der Organisation ist es, wenn die Arbeitszeit verringert worden ist, da vor wenigen Jahren noch der zwölfstündige Arbeitstag die Regel war und Bezahlung für Ueberzeit, die jetzt allgemein ist, zu den Ausnahmen gehörte, während Entlohnung für Sonntagsarbeit überhaupt unbekannt war und die Löhne überhaupt viel niedriger als jetzt waren. Ferner betont Mr. Bell, wie wünschenswerth es sei, alle Streitigkeiten zwischen den Arbeitern und den Eisenbahnen in friedlichen Unterhandlungen beizulegen, was aber mit durchgreifendem Erfolge nur bei umfassender Organisation der Eisenbahnbediensteten möglich wäre. Der Verband ist noch stets bestrebt, die Arbeitszeit sämmtlicher Eisenbahnarbeiter auf höchstens 10 Stunden täglich herabzusetzen, die achtstündige Arbeitszeit von Signal- und Weichenwärtern zu der allgemeineren, ebenso die besondere Entlohnung für Sonntagsarbeit auf alle Arbeiter auszudehnen sowie überhaupt entsprechende Lohnerhöhungen durchzusetzen.

Arbeiterschutz.

Schweizerische Vereinigung für internationalen Arbeiterschutz. Die Vorortssektion Bern dieser Vereinigung hat ihr Komité bestellt aus den Herren Alt-Bundesrath Frey (als Präsident), Professor Reichesberg, Professor Onken, Ständerath Ritschard und Gewerbesekretär Krebs. Dieses Komité wurde zugleich mit der Geschäftsleitung für die schweizerische Vereinigung betraut. Die Versammlung hatte ferner die schweizerische Vertretung im Centralkomité der internationalen Vereinigung zu wählen. Nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl hat die schweizerische Vereinigung das Recht zur Ernennung von zehn Delegirten. Unter Berücksichtigung der verschieden Landestheile, Erwerbsgruppen und politischen Parteien (darunter auch der sozialdemokratischen) wurden zu Mitgliedern des internationalen Komités gewählt: Alt-Bundesrath Frey-Bern, Fürsprech Scherrer-St. Gallen, Nationalrath Curti-St. Gallen, Nationalrath Favon-Genf, Nationalrath Sulzer-Ziegler-Winterthur, Nationalrath Wullschleger-Basel, Professor Reichesberg-Bern, Scheidegger, Präsident des schweizerischen Gewerbevereins Bern, Fürsprech Feigenwinter-Basel, Centralpräsident der katholischen Männer- und Arbeitervereine, Prof. Spiro-Lausanne. Als Ersatzmänner wurden bezeichnet: Nationalrath Decurtins-Graubünden, Nationalrath Steiger-Bern, Professor Onken-Bern, Nationalrath Pioda-Tessin, Nationalrath Jeanhenry-Neuenburg, Nationalrath Blumer-Glarus, Fabrikant Ruß-Suchard-Neuenburg, Gewerbesekretär Krebs-Bern, alt-Nationalrath Sourbeck-Bern und Arbeitersekretär Greulich-Zürich.

Der Vereinigung sind bis jetzt 12 Kantonsregierungen beigetreten (Zürich, Bern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau und Genf), ferner 17 Gemeinden (Zürich, Winterthur, Rüti (Zürich), Töß, Bern, Langenthal, Luzern, Arth, Zug, Liestal, Todlat, St. Gallen, Rorschach, Straubenzell, Aarau, Lugano und Mendrisio). Sodann gehören der Vereinigung an: Der Verein schweizerischer Maschinenindustrieller, der Verein schweizerischer Eisenbahn- und Dampfschiffangestellter, der schweizerische Gewerbeverein, der schweizerische Typographenbund, der schweizerische Grütliverein, der schweizerische Lithographenbund, das Kartell christlich-sozialer Vereine St. Gallen, die Arbeitskammer Zürich, die Arbeiterunion Biel, die kantonale gemeinnützige Kommission Bern, die Arbeiterunion Bern, der Gewerbeverein Schaffhausen, die italienische sozialistische Partei in Lausanne, der Verband katholischer Männer- und Arbeitervereine der Schweiz; endlich 178 Einzelpersonen und einige Fabrikfirmen aus 16 verschiedenen Kantonen.

Betriebswerkstätten als Kampfmittel gegen die Schäden der Hausindustrie. Die Schneider Nürnbergs haben an die Unternehmer die Forderung der Errichtung von Betriebswerkstätten ab 1. April 1901 gestellt. Diese Werkstätten sollen genügend hoch und groß (12 bis 16 km Luftraum für jeden Arbeiter) und möglichst so gelegen sein, daß sie hinreichend natürliches Licht erhalten, für die abendliche Beleuchtung soll Gasglühlicht verwendet werden. In Werkstätten mit mehr als acht Arbeitern muß der Bügelraum von der Werkstätte getrennt sein, im Sommer darf der Bügelofen überhaupt nicht in der Werkstätte stehen. Ferner wird gefordert regelmäßige Reinigung und Lüftung, das Vorhandensein von Waschgelegenheit 2c., Maschinen, Werkzeuge 2c. muß unbedingt der Unternehmer stellen und es müssen solche stets in genügender Anzahl vorhanden sein. Die Arbeitszeit soll nicht länger als von früh 7 bis Abends 7 Uhr mit den Pausen währen. — Auf diese Forderungen sind bis jetzt nur einzelne Antworten eingelaufen, die nach Mittheilung von Lokalblättern keine friedliche Lösung der Frage versprechen. — Solche Betriebswerkstätten für Schneider existiren z. B. in München seit einem Jahre mit gutem Erfolge.

Haftpflicht in gesundheitsgefährlichen Industrien in der Schweiz. Ein vom Schweizer Bundesrath gefaßter Beschluß über die Vollziehung von Art. 5, litt. d des Bundesgesetzes, betr. die Arbeit in Fabriken lautet:

Als Industrien, die erwiesenermaßen und ausschließlich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen, werden diejenigen bezeichnet, in welchen folgende Stoffe verwendet werden oder entstehen resp. vorkommen: 1. Blei und seine Verbindungen (Bleiglätte, Bleiweiß, Mennige, Bleizucker u. s. w.), sowie Legirungen (Letternmetall u. s. w.); 2. Quecksilber

und seine Verbindungen (Sublimat, Quecksilberoxydulnitrat u. s. w.); 3. Arsen und seine Verbindungen (Arsensäure, arsenige Säure u. s. w.); 4. Phosphor (gelbe Modifikation); 5. Phosphoroxychlorid, Phosphorchlorid, Phosphorwasserstoff, Phosphorchlorür; 6. Kalium- und Natrium-Bichromat; 7. Kalium- und Natriumchlorat; 8. Chlor, Brom, Jod; 9. Salzsäure und Fluorwasserstoff; 10. Schwefelige Säure; 11. Untersalpetrige Säure, salpetrige Säure und Salpetersäure-Dämpfe; 12. Ammoniak; 13 Schwefelwasserstoff; 14 Schwefelkohlenstoff; 15. Kohlenoxyd und Kohlensäure; 16. Chlorschwefel; 17. Tetrachlorkohlenstoff; 18. Phosgen; 19. Chloroform; 20 Chlormethyl und Chloräthyl; 21. Brommethyl und Bromäthyl; 22. Jodmethyl und Jodäthyl; 23. Dimethylsulfat; 24. Acrolein; 25. Nitroglycerin; 26. Cyan und seine Verbindungen; 27. Petroleumbenzin; 28. Benzol; 29. Mononitro- und Dinitrobenzol; 30. Dinitrotoluol; 31. Anilin; 32. Phenylhydrazin; 33. Karbolsäure; 34. Pockenmilzbrand- und Rotzgift.

Diese bezeichneten Industrien werden für die hier bestimmten gefährlichen Krankheiten, welche erwiesenermaßen und ausschließlich aus dem Verwenden und Vorkommen der daselbst genannten Stoffe entstehen, der Haftpflicht unterstellt.

Entwurf eines Schutzgesetzes für Handelsangestellte und Privatbeamte in Ungarn. Das Handelsministerium hat an die Handelskammern und sonstigen kompetenten Körperschaften einen Gesetzentwurf zum Schutz der Handelsangestellten und Privatbeamten zur Begutachtung versendet, der eine Reihe werthvoller Schutzbestimmungen enthält. Die Anstellung von Privatbeamten und Handlungsgehülfen hat durch schriftliche Verträge zu geschehen, die die Pflichten, die Bezahlung ꝛc. klar umschreiben. Die Geschäftslokalitäten müssen den hygienischen Anforderungen entsprechen; in offenen Waarengeschäften muß für Sitzgelegenheit für das Personal gesorgt werden. Die tägliche Arbeitszeit darf, die Pausen mitgerechnet, zwölf Stunden nicht überschreiten; an dreißig Tagen jährlich sind Ausnahmen zulässig; Ueberzeitarbeit ist besonders zu bezahlen. Das Sonntagsruhegesetz gilt auch für offene Waarengeschäfte. Als Mittagspause sind dem Personal in Budapest mindestens anderthalb Stunden, in der Provinz eine Stunde zu gewähren. Der Chef hat, wo mehr als ein Gehülfe angestellt sind, den Angestellten jährlich mindestens einen einwöchentlichen Urlaub, beziehungsweise alle zwei Jahre einen zweiwöchentlichen Urlaub zuzusichern. Im Erkrankungsfall hat der Angestellte drei Monate lang Anspruch auf fortlaufende Bezahlung. Wenn der Angestellte durch Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig wird, ist der Chef verpflichtet, ihm, beziehungsweise seiner Wittwe, respektive Waisen die Hälfte des zuletzt bezogenen Jahresgehalts, nach zehnjähriger Dienstzeit einen ganzen Jahresgehalt, nach zwanzigjähriger Dienstzeit die doppelte Summe als Abfertigung auszuzahlen. Als Kündigungsfrist haben (beiderseits) zu gelten innerhalb der ersten drei Monate zwei Wochen, später, bei einem Jahresgehalt unter 2400 Kronen, sechs Wochen, über 2400 Kronen drei Monate. Wenn der Chef dem Angestellten, ohne daß sich letzterer einer schweren Pflichtverletzung schuldig macht, nach mehr als zehnjähriger Dienstzeit kündigt, hat der Angestellte auf folgende Abfertigung Anspruch: nach zehn- bis zwanzigjähriger Dienstzeit einen halben, nach zwanzig- bis dreißigjähriger Dienstzeit einen ganzen, nach einer mehr als dreißigjährigen Dienstzeit einen doppelten Jahresgehalt. Die Ansprüche der Angestellten, beziehungsweise deren Wittwen und Waisen erlöschen nicht im Falle des Konkurses, der Geschäftsauflösung oder Uebertragung. Vereinbarungen zwischen Chefs und Angestellten, die zu Ungunsten des Angestellten von den Bestimmungen des Gesetzes abweichen, sind ungültig.

Arbeitsnachweis.

Fahrpreisermäßigung bei Arbeitsvermittelung in Bayern. Die Staatsbehörden und die Eisenbahnverwaltung in Bayern beschäftigen sich mit der Frage der Fahrpreisermäßigung bei Arbeitsvermittelung durch öffentliche Arbeitsnachweisstellen. — In Württemberg ist eine solche Einrichtung bereits in Kraft („Soz. Pr." Jahrg. IX Sp. 459 u. 980).

Städtisches Arbeitsamt München in 1900. Welche segensreiche und umfassende Thätigkeit das städtische Arbeitsamt in München ausübt und wie bedeutend sein Einfluß auf die Arbeitsvermittelung im Laufe der Jahre geworden ist, dafür bietet das Jahr 1900 ein beredtes Zeugniß. 65 158 Stellen wurden angeboten (gegen 50 381 im Jahre 1899), 67 139 (gegen 51 887 im Jahre 1899) wurden gesucht und 53 409 (gegen 40 295 im Jahre 1899) wurden durch die Vermittelung des Arbeitsamtes besetzt. Kein anderes Arbeitsamt dürfte solche Ziffern aufzuweisen haben und, was die Hauptsache ist, nur wenig Arbeitsvermittelungsstellen dürften gegenüber Angebot und Nachfrage einen derartig hohen Prozentsatz von besetzten Stellen haben. Die männliche Abtheilung mit 35 218 und die weibliche Abtheilung mit 18 191 besetzten Stellen sind hieran beide in gleichem Maße betheiligt. Sehr gehoben hat sich auch die Bedeutung des Münchener Arbeitsamtes für den interlokalen Verkehr, da auf diesen von den besetzten Stellen im verflossenen Jahre 7101 (gegen 5141 im Jahre 1899) entfallen, und zwar bei einem Angebot von 9304 und einer Nachfrage von 11 884 Stellen. Was endlich die Facharbeitsnachweise jener Innungen betrifft, die sich dem Arbeitsamt angegliedert haben, so wurden bei diesen 10 760 Stellen angeboten, 12 782 gesucht und 8911 besetzt.

Städtisches Arbeitsamt zu Mainz 1899/1900. Das städtische Arbeitsamt Mainz befriedigte nach seinem Geschäftsbericht vom 1. April 1899 bis 31. März 1900 in der männlichen Abtheilung 3974 Gesuche, $55_{,24}$ % der Gesuche der Arbeitgeber, $46_{,62}$ % der Arbeitsuchenden. Von 53 Reservisten konnten 32 eingestellt werden, von 110 offenen auswärtigen Stellen für landwirthschaftliche Arbeiter konnten 41 besetzt werden. In der weiblichen Abtheilung (Dienstboten und Arbeiter) wurden 1268 Stellen besetzt ($50_{,28}$ % der Gesuche der Dienstgeber, $67_{,30}$ % der Stellesuchenden). Die Vermittelung nach auswärts hat sich gleichfalls gehoben, es wurden nach 53 Orten 727 männliche und 59 weibliche Stellen versorgt: sie vertheilen sich auf 83 Schreiner, 11 Holzdreher, 25 Wagner, 1 Vergolder, 23 Sattler und Tapezierer, 4 Gerber, 77 Schlosser, 34 Schmiede aller Art, 6 Nieter und Zuschläger, 2 Monteure, 6 Heizer, 12 Eisen- und Messingdreher, 2 Eisenhobler, 15 Spengler, 1 Buchbinder, 1 Schriftsetzer, 32 Küfer, 1 Mälzer, 9 Schneider, 22 Schuhmacher, 2 Maurer, 23 Anstreicher, Lackirer, Maler und Tüncher, 3 Glaser, 11 Zimmerleute, 17 Fuhrleute, zusammen 426 Handwerker, ferner 18 Hausburschen, 242 Taglöhner und Fabrikarbeiter, 41 landwirthschaftliche Arbeiter und 25 Dienstmädchen, je 1 Kindermädchen, Köchin, Küchen- und Ladenmädchen und 30 Tagelöhnerinnen und Fabrikarbeiterinnen. Das Amt kündigt auch die Zahlstellen für Reiseunterstützungen gewerkschaftlicher Verbände an

Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises in Barmen. Die Barmer Handelskammer beschäftigte sich mit der Errichtung einer Arbeitsnachweisstelle, die bereits am 1. April in Thätigkeit treten soll. Sie ist ohne Verbindung mit der städtischen Verwaltung gedacht und wird einem noch ins Leben zu rufenden Verein für Arbeitsnachweis unterstellt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer nehmen die gleiche Anzahl Plätze in der Verwaltung ein. Die Stadt Barmen wird voraussichtlich einen Beitrag von 2000 ℳ leisten. Die Handelskammer erhält, wenn sie sich an der Gründung betheiligt, zwei Plätze in der Verwaltung eingeräumt. Nach lebhafter Debatte bewilligte die Kammer einen Zuschuß von 600 ℳ. Sämmtliche Innungen haben sich für den Plan ausgesprochen.

Arbeitsnachweis in der Glasindustrie. Der Verband der Glasindustriellen hat eine Reihe von Arbeitsvermittelungsstellen errichtet, die mit einander in Verbindung treten sollen. Die Glasarbeiter hatten das Verlangen gestellt, durch eine oder mehrere Personen an der Verwaltung des Arbeitsnachweises betheiligt zu sein; der Verband ist seitens der Unternehmer ohne Antwort geblieben. Der Verband der Glasarbeiter ist nun entschlossen, den Kampf aufzunehmen und fordert seine Mitglieder auf, den „obligatorischen" Nachweis der Unternehmer zu meiden und sich nur des Arbeitsnachweises des Verbands zu bedienen.

Genossenschaftswesen.

Die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg hat im Monat November des vorigen Jahres ebenso wie im Oktober einen Umsatz von über 1 Million zu verzeichnen gehabt. Der Umsatz betrug:

November 1899 . . .	775 846 ℳ
„ 1900	1 056 274 „
Zunahme . . .	280 428 ℳ oder 36 %

Der Gesammtumsatz des verflossenen Jahres wird ca. 8 Millionen Mark betragen gegen $6^1/_4$ Millionen Mark im Jahre 1899 und $5^1/_2$ Millionen Mark im Jahre 1898. — Des Weiteren wird uns geschrieben: Die von der Gesellschaft eingeleitete Organisation des Kohlenbezugs der Konsumgenossenschaften und Kohlenkassen findet bereits eine lebhafte Anerkennung, wie denn überhaupt nichts so sehr geeignet ist, das Augenmerk auf die wirthschaftliche Bedeutung des gemeinsamen Einkaufes zu lenken, als die durch die Ringe und Kartelle bewirkte Preiserhöhung zahlreicher wichtiger

Bedarfsartikel. So hat z. B. auch die Bildung des Zuckerkartells den Zuckerumsatz der Großeinkaufsgesellschaft ganz erheblich in die Höhe schnellen lassen. Dabei zeigt sich, daß die Organisation des gemeinsamen Einkaufes nicht nur den Käufern, sondern auch den Verkäufern, den Produzenten große Vortheile bringt. Diese arbeiten mit geringeren Unkosten, mit geringerer Gefahr, und sie sind weniger vom Zufall abhängig, wenn sie statt der zahlreichen kleinen einen festen und sicheren großen Abnehmer ihrer Waaren haben, und sie werden dadurch in den Stand gesetzt, ihre Preise niedriger kalkuliren zu können als es sonst der Fall wäre. — Eine Neuerung bringt auch die diesjährige Generalversammlung der Großeinkaufsgesellschaft, die am 24.—26. März in Leipzig stattfindet, während bisher die Generalversammlung nur einen Tag dauerte. Mit der Generalversammlung wird nämlich eine Waarenausstellung und ein gemeinsamer Börsentag verbunden werden. Der Börsentag wird mit einem Vortrag über die gangbarsten Wege des gemeinsamen Einkaufes eröffnet. Am Abend des ersten Tages der Generalversammlung wird Dr. Hans Müller, der Sekretär des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, einen Lichtbilder-Vortrag über die Unternehmungen der englischen Großeinkaufsgesellschaft halten. Am Nachmittag des dritten Tages sollen die großartigen Anlagen des Konsumvereins Leipzig-Plagwitz (Dampfmühle, Bäckerei, Kaffee-Rösterei, Waarenhäuser rc.) und die Fleischerei des Konsumvereins Leipzig-Connewitz besichtigt werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Ausgestaltung der Generalversammlung zur Förderung des gemeinsamen Einkaufes und zur weiteren Entwickelung der Großeinkaufsgesellschaft erheblich beitragen wird.

Vergleichende Konsumvereinsstatistik. Für die Beurtheilung des Standes und der Entwickelung des Konsumvereinswesens in den verschiedenen Ländern ist nichts lehrreicher als die Vergleichung der statistischen Ergebnisse. Leider ist die konsumgenossenschaftliche Statistik noch nicht überall genügend ausgebildet, um solche Vergleiche zu gestatten, und auch dort, wo eine gute Statistik alljährlich angefertigt wird, ist sie nicht immer umfassend genug, um die Resultate sämmtlicher vorhandenen Vereine erkennen zu lassen. Dennoch glaubt auf Grund der vorliegenden Angaben und ergänzender Schätzungen der „Schweiz. Konsumverein“, das neue von Dr. Hans Müller in Basel redigirte Organ des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, folgende vergleichende Statistik aufstellen zu können:

	Schweiz	Großbritannien	Deutschland	Frankreich
Zahl der Konsumvereine .	344	1 535	1 404	1 163
Mitgliederzahl	117 000	1 623 500	800 000*)	475 000
Umsatz . . . Franken	46 Mill.	1 623 Mill.	250 Mill.	?
1 Konsumverein kommt auf Einwohner	8 720	26 068	39 173	26 657
1 organisirter Konsument kommt auf unorganisirte .	6	6	17	20
1 Konsumverein zählt durchschnittlich Mitglieder . .	341	1 057	569	331
1 Mitglied bezieht durchschnittlich für . . Franken	391	999	312	?

Kohleneinkaufs-Genossenschaft von Fabrikanten in Nürnberg. Auf Anregung von Großindustriellen hat sich nach längeren Vorarbeiten eine Vereinigung gebildet, die kürzlich in einer öffentlichen Versammlung die Gründung einer Kohlengenossenschaft erörterte. Nachdem das bayerische Ministerium des Innern in einer vertraulichen Mittheilung diejenigen Kohlenwerke angegeben hat, welche sich bereit erklärt haben, direkt an Gemeinden und Genossenschaften zu liefern, ist die Frage des Bezuges von böhmischen Kohlen befriedigend gelöst, dagegen hat das Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat, trotzdem es dem Ministerium seine Bereitwilligkeit ausgedrückt hat, vorerst abgelehnt, der Genossenschaft eine Zusage zu machen. Mit der königlichen Bergwerksdirektion in Saarbrücken ist der Ausschuß für Gründung der Genossenschaft in Korrespondenz getreten, nachdem der preußische Handelsminister im Reichstage gelegentlich der Kohleninterpellation erklärt hatte, daß in Schlesien und im Saargebiet die Kohlenbureaux bereits bestünden und die zu reservirenden Kohlenfonds nicht nur den landwirthschaftlichen, sondern auch den gewerblichen Genossenschaften zu Gute kommen sollen. Erst auf ein entschiedenes Monitorium traf die Antwort ein, „daß Nürnberg nicht mehr zu dem eigentlichen Absatzgebiet der Saar zu rechnen sei.“ Es soll diese Antwort im Reichstag zur Sprache kommen.

*) Deutsche Schätzungen gehen etwas höher und reichen bis 1 Million Mitglieder. Danach ändern sich auch die anderen auf Deutschland bezüglichen Ziffern. Die Red.

Soziale Hygiene.

Maßnahmen zur Herabminderung der Säuglingssterblichkeit in Berlin. Die Berliner Stadtverordneten nahmen am 24. Januar einen Antrag an, worin der Magistrat ersucht wird, mit den Stadtverordneten in gemischter Deputation über Maßregeln zur Herabminderung der Säuglingssterblichkeit in Berlin zu berathen. Der Antragsteller, Dr. Freudenberg, wies darauf hin, wie die Arbeiterviertel nahezu das Doppelte an Kindersterblichkeit aufwiesen, als die wohlhabenderen Viertel, nämlich 293 pro Mille zu 148 pro Mille. Schuld daran sei der Mangel an Entbindungsanstalten für Arme, 1896 z. B. seien 160 Schwangere vom Asyl für Obdachlose zur Entbindungsanstalt gebracht, 13 Schwangere seien im Asyl selbst niedergekommen. 1896 habe das Verhältniß der Todesfälle bei künstlicher Ernährung in dem wohlhabenden Westen $5_{,66}$ pro Mille, in den Arbeitervierteln $32_{,69}$ pro Mille betragen, also das Sechsfache. Besonders für die Mütter, die in Fabriken ihren Erwerb suchen, müßten Wöchnerinnenheime errichtet werden, wo Mütter und Kinder gleichzeitig Aufnahme fänden, und die Mütter die Möglichkeit hätten, ihre Kinder zu stillen. Ein kleines Institut dieser Art existire in Graebschen bei Breslau. Die Verpflegung habe dort 1899 53½ ₰ pro Tag und Kopf gekostet. Bei 3000 Pfleglingen in einer Heimstätte würden also die laufenden Kosten jährlich nur 114 000 ℳ betragen. Daß der Versuch mit der Wöchnerinnenheimstätte in Blankenfelde gescheitert sei, habe an ihren hohen Kosten gelegen. Die Graebschener Anstalt habe die Mortalitätsziffer erheblich heruntergesetzt. In den ersten vier bis sechs Wochen sei die Kindersterblichkeit besonders groß, vornehmlich bei den Kindern unverehelichter Mütter. Zu den Kosten könne man auch die Väter heranziehen. Die Aktiengesellschaft für mechanische Weberei in Linden bei Hannover habe eine Krippe errichtet, wo die Mütter in den Arbeitspausen ihre Kinder stillen könnten. Der Pariser Gemeinderath habe für Krippen 138 950 Frcs. ausgeworfen. Die Instruktion für die Armenkommission müsse geändert werden, wonach die Mütter ein Kind selbst durchzubringen haben. In vielen Fällen schaffe das großes Unglück. Eine besondere Aufmerksamkeit habe die Gemeinde der Milchversorgung zuzuwenden. Soxhlet-Apparate müßten zu billigen Abzahlungspreisen an Unbemittelte abgegeben haben. Populäre Schriften hätten über eine zweckmäßige Säuglingsernährung zu belehren. — Der Stadtrath Straßmann wies darauf hin, daß diese Kalamität nicht spezifisch berlinisch sei. Auch die schlechten Wohnungsverhältnisse kämen hinzu. Die Schaffung von Unterkunftsheimen für Schwangere von Stadt wegen würde Massen solcher „Damen“ nach Berlin ziehen, um dort entbunden zu werden. Er bitte, von solchen Experimenten abzusehen. Die Redner aus der Versammlung sprachen für den Antrag.

Erfolge der Schulärzte in Offenbach a. M. Im Jahresberichte der Schulärzte von Offenbach a. M. an die Bürgermeisterei wird eine Abnahme gewisser Krankheiten konstatirt, besonders der Erkrankungen des Nasenrachenraums. Eine ebenfalls nicht zu unterschätzende Besserung war die Erhöhung der Sauberkeit der Kinder. So ging beispielsweise die Zahl der unsauberen und mit Ungeziefer behafteten Kinder der II. Mädchenschule von 726 auf 105 zurück. Daß freilich manche der von den Aerzten gegebenen Anregungen auch noch auf unfruchtbaren Boden fiel, zeigen die Klagen über die Vernachlässigung der Augen und Zahnpflege, der freilich von seiten der Eltern mehr Beachtung geschenkt werden sollte, obgleich nicht zu verkennen ist, daß heutzutage, wo in vielen Fällen Vater wie Mutter ihrem Broterwerb nachgehen müssen, dies eben sehr erklärlich ist. Daß die Thätigkeit der Aerzte in ganz besonderer Weise auch den Lehrern zu gute kommt, beweisen die fortgesetzten Hinweise auf die chronische Ueberfüllung der Klassen sowie deren Einrichtungen in Bezug auf Heizung, Ventilation rc.

Schweizerische Lebensmittelgesetzgebung. Von einer größeren Anzahl von Berufsverbänden (Bauern, Gewerbetreibende, Geschäftsreisende, Wirthe, Metzger, Bäcker, Spezereihändler rc.) wird neuerdings der Erlaß eines eidgenössischen Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen in einer an die eidgenössischen Räthe gerichteten Petition gefordert. In der Begründung heißt es u. A.:

„Unser Land führt für etwa 300 Millionen Franken Lebensmittel ein; unsere Landwirthschaft produzirt für etwa 600 Millionen Franken Lebensmittel; unsere Kleingewerbe in dieser Branche (Kleinmüller, Bäcker, Konditoren, Metzger und Wurster, Kleinbetriebe der Bierbrauer, Mineralwasser-, Essig- und Kunstwein-Fabrikanten) bringen inklusive der mitberechneten Rohstoffe nach der Produktionsstatistik des Schweizerischen Gewerbevereins für ca. 270 Millionen Werthe in den Konsum; die Großproduktion ist ebenfalls nicht unbedeutend; der Klein- und Großhandel verdient ganz besondere Beachtung. Wenn man dies alles bedenkt, so muß man Angesichts der großen Konsequenzen, die eine jetzt

in verschiedener Hinsicht mangelhafte Kontrole der Lebensmittel für das Volkswohl im Allgemeinen und unsere Produktion im Besonderen hat, die Dringlichkeit einer gesetzlichen einheitlichen Regelung für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft gewiß anerkennen.

Die Lebensmittelgewerbe aller Art sind örtlich theils einer strengen, theils sehr laxen, oder auch gar keiner Kontrole unterstellt, während der freie Verkehr innerhalb des ganzen Landes stattfindet. In einer Stadt oder einem Kanton ist der Konsument geschützt, an andeen Orten nicht, so daß für Konsument und Produzent sich eine Rechtsungleichheit ergiebt, die durch ein eidgenössisches Gesetz je schneller je besser aufgehoben wird."

Wohnungswesen.

Die Wohnungsfrage im Reichstage.

Der Schwerinstag des Reichstages am 23. Januar war drei Initiativ-Anträgen zur Wohnungsfrage gewidmet. Die nationalliberalen Abgeordneten Dr. Hieber, Bassermann und Möller (Duisburg) beantragten die Einberufung einer aus amtlichen Vertretern, Reichstagsmitgliedern und anderen Sachverständigen bestehenden Kommission zur Anstellung einer Wohnungsenquete, zur Prüfung der aufgetretenen Vorschläge sowie zur Unterbreitung solcher für eine zweckmäßige Organisation der öffentlichen Wohnungsfürsorge. Die Socialdemokraten Albrecht und Genossen ersuchten um baldige Vorlegung eines Gesetzentwurfs zur Regelung des Wohnungswesens mit Normativbestimmungen für Wohnungsbeschaffenheit, Wohnungsinspektion und Vorschlägen für ein Reichswohnungsamt (vgl. Sp. 200) und die freisinnigen Parteien (Abg. Schrader, freisinnige Vereinigung, und Eckart, freisinnige Volkspartei, und Genossen) verlangten gleichfalls die Einsetzung einer Reichswohnungskommission behufs Prüfung der Wohnungsverhältnisse und der auf das Wohnungswesen bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungseinrichtungen, insbesondere durch Anhörung Sachverständiger, mit dem Auftrage, über das Ergebniß der Prüfung zu berichten und Vorschläge zu machen, ob und in welcher Weise ein Eingreifen des Reichs zur Beseitigung der Wohnungsnoth angezeigt ist.

Die Verhandlung rollte so ziemlich alle Fragen auf, die sich an ein reichsgesetzliches Eingreifen in die Wohnungsfrage und die Schäden des gegenwärtigen Wohnungselendes knüpfen können — insbesondere kam auch Berlin schlecht dabei weg — und die in diesen Blättern so oft erörtert worden sind. Die Anträge sprachen deutlich aus, daß eine öffentliche Fürsorge und eine Verwilligung von Mitteln des Reiches für den Bau von Wohnungen stattfinden solle; es sollen nur noch die dazu geeigneten Wege gefunden werden. In früheren Jahren hat die Reichsregierung sich zu diesen Anträgen nicht geäußert. Wenn sie es diesmal that, so geschah es, um diese Frage den Gemeinden und Bundesstaaten zuzuschieben. Der Reichskanzler ließ nämlich durch den Grafen v. Posadowsky erklären: Er erkenne an, „daß sich auf dem Gebiete des Wohnungswesens, insbesondere in den großen Industrie- und Verkehrscentren, Mißstände entwickelt haben, welche sich nur auf gesetzlicher Grundlage beseitigen lassen und beseitigt werden müssen. Die zu ergreifenden Maßregeln werden auf dem Gebiete der Kommunalverwaltung, des Steuerwesens und der polizeilichen Befugnisse liegen. Auf diesem Gebiete liegt aber auch die wichtigste Thätigkeit einzelstaatlicher Souveränetät." Seiner Ansicht nach sei die Frage staatsrechtlich und administrativ nur auf dem Gebiete der einzelstaatlichen Gesetzgebung und Verwaltung erfolgreich zu lösen. Auf diesem Standpunkte stehe insbesondere die Preußische Regierung, die, wie die Thronrede schon zeige, die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse *selbst* in die Hand nehmen wolle, und welche *zu diesem Zwecke umfassende gesetzgeberische Maßnahmen* vorbereite. Er fuhr dann fort:

Das Reich erblickt seine Aufgabe auf dem Gebiete des Wohnungswesens zunächst darin, den eigenen Angestellten, soweit ein Bedürfniß hierzu vorliegt, ausreichende, zweckentsprechende und preiswerthe Wohnungen zu beschaffen. Eine Ausgabe für jenen Zweck zum Besten aller Reichsbehörden ist im Etat des Reichsamts des Innern vorgesehen. Falls es die Finanzverhältnisse des Reichs zulassen, und sobald in enger Fühlung mit erfahrenen Freunden und praktischen Kennern der Frage weitere Erfahrungen gesammelt sind, soll diese Aufgabe in Zukunft auf wesentlich breiterer Grundlage in Angriff genommen werden. Soweit es sich um die Frage der Wohnungshygiene handelt, wird der mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamt verbundene Reichsgesundheitsrath in der Lage sein, auf die Thätigkeit der verbündeten Regierungen in technischer und wissenschaftlicher Beziehung berathend, anregend und unterstützend einzuwirken. Eine besondere Abtheilung des Reichsgesundheitsraths wird sich mit dieser Frage beschäftigen und so die Grundlagen für die gesetzgeberische und administrative Thätigkeit der Einzelstaaten schaffen.

Einverstanden waren mit dieser Erklärung nur die Redner der Reichspartei und der Deutschkonservativen. Der Centrumsredner „hätte vielleicht von seinem persönlichen Standpunkte aus eine etwas schärfere Betonung des Gedankens gewünscht, daß doch das Reich auch eine gewisse Verpflichtung habe, hier in dieser wichtigen Frage der Volksgesundheit auf Grund des Art. 4 der Reichsverfassung einzugreifen." Praktisch werde immerhin ebenso viel erreicht, wenn die Einzelstaaten ihre Pflicht thäten und wenn die Reichsregierung die Anregung weiter verfolge.

Die öffentliche Meinung wird trotz jener Erklärung vom Bundesrathstische an der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines Eingreifens durch das Reich festhalten. Und man kann für dies Verhalten kaum eine bessere Begründung finden als den Hinweis auf Preußen, wo die Regierung ihren ersten Versuch auf dem Gebiete allgemeiner praktischer Wohnungsfürsorge damit beginnt, in Dahlem (vgl. Sp. 410) „auch mal eine Art Spekulation in Grundstücken zu machen", wie es der Berichterstatter der Budgetkommission, der konservative Abgeordnete von Pappenheim, am 22. Januar genannt hat. Derartige Vorkommnisse in dem größten Einzelstaate stößen nicht gerade Vertrauen ein in die Art, wie die Einzelregierungen an das Problem herantreten, und lassen doppelt ein Reichsgesetz wünschen, das nicht nur sämmtlichen Bundesstaaten die Pflicht auflegt, sich in gemessener Frist der Wohnungsfrage gesetzgeberisch zuzuwenden, sondern auch die großen Grundzüge feststellt, in denen vorzugehen ist. Dabei kann und soll den lokalen und regionalen Verschiedenheiten, die allerdings auf dem Gebiete des Wohnungswesens die ausgiebigste Berücksichtigung verlangen, ihr volles Recht zu Theil werden. Unstreitig stößt in diesem Punkt ein Landesgesetz für Preußen auf nicht geringere Schwierigkeiten als ein Reichsgesetz; die Unterschiede im Wohnwesen sind hier nicht kleiner als im Reiche. Man wird im Gegentheil viele Gegenden verschiedener Bundesstaaten finden, in denen die Wohnungsverhältnisse sich mehr gleichen als in Preußen die Landdistrikte des Ostens und die Industriezentren im Westen. Daß bei gutem Willen sich diese Schwierigkeiten wohl überwinden lassen, zeigt die Gesetzgebung anderer Staaten. Wir wollen uns hierbei nicht auf Dänemark (Gesetz vom 26. Februar 1898) und Belgien (Gesetz vom 9. August 1889) berufen: das sind kleine Länder, die mit der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse im Deutschen Reiche nicht zu vergleichen sind. Aber man wird zugeben, daß auch in Großbritannien die regionalen und lokalen Verschiedenheiten die größten Spannungen aufweisen. Und doch hat man hier auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheit seit 1875 und des Wohnungswesens seit 1851 eine Reihe von allgemein gültigen Gesetzen eingeführt, deren Erfolge nicht unbeträchtlich sind und jedenfalls den kommunalen und privaten Bestrebungen eine mächtige Förderung gegeben haben. Machen ließe sich das schon auch in Deutschland, wenn die Einzelstaaten nur wollten. Aber: Hic haeret aqua!

Literarische Anzeigen.

Bericht über die Versammlung der gemeinnützigen Bauvereine in der Rheinprovinz am 17. und 18. Oktober in Köln.

Der Bericht über die im Oktober vorigen Jahres stattgehabte Versammlung, über welche wir seiner Zeit Mittheilungen veröffentlichten (Sp. 516), ist nunmehr vom Rheinischen Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens in Düsseldorf herausgegeben worden. Die Schrift enthält ein sehr lehrreiches und interessantes Material, welches über manche streitige Punkte der Wohnungsfrage gute Aufklärung giebt. Der Bericht kann von der Geschäftsstelle des genannten Vereins (Düsseldorf, Adlerstr. 1) bezogen werden.

Statistiek der Bevolking van Amsterdam en eenige voorname steden der wereld in het jaar 1899 (Statistische Mededeelingen, uitgegeven door het Bureau van statistiek der Gemeente Amsterdam No. 5). Amsterdam 1900, in commissie bij Johannes Müller. Prijs f. 0,25.

Die Vertreter in der Arbeiterversicherung und deren Aufgaben. Zusammengestellt im Auftrage der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands von Th. Sust in Chemnitz. 72 Seiten 8°. Preis 50 ₰.

Die kleine Schrift soll die Arbeiterschaft über die Organisation der Arbeiterversicherung und die Wahlen der Vertreter der Versicherten unterrichten und Veranlassung zu einer regeren Betheiligung an diesen Wahlen geben, als sie sich bisher gezeigt hat.

Handwerker-Kalender für Hessen. 1. Jahrgang 1900. Karlsruhe i. B. G. Braun'sche Hofbuchdruckerei.

Hirschberg i. Schles. Verwaltungsbericht der Stadt Hirschberg i. Schl. pro 1. April 1899/1900.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Dieser Nummer liegt eine Verlagsanzeige von **G. Fischer, Jena.** über Handwörterbuch der Staatswissenschaften bei.

X. Jahrgang. Berlin, den 7. Februar 1901. Nummer 19.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig

Inhalt.

Dienstbotenmangel und Frauenfrage.

Bei dem Versuche, über den Mangel an Dienstboten zu schreiben, ist man insofern in einer günstigen Lage, als über die Sache selbst kein Zweifel herrscht. Der Mangel wird in den Vermiethungslokalen der Großstadt ebensogut empfunden, wie auf den entlegenen Gütern Ostpreußens oder in den Gebirgsdörfern Steiermarks. Er läßt sich aber auch in Zahlen fassen. 1882 kamen auf 15 Millionen Bewohner 1 282 414 weibliche Dienstboten, auf eine Million demnach 28 498. 1895 hatte sich die Bevölkerung um 6½ Millionen vermehrt, dementsprechend hätte die Zunahme der weiblichen Dienstboten 6½ × 28 498 = 185 232 betragen müssen. Statt dessen betrug die Gesammtzunahme nur 31 543. Legen wir das Verhältniß von 82 zu Grunde, so fehlen der hauswirthschaftlichen Arbeit in Deutschland thatsächlich 153 689 weibliche Dienstboten.

Die Zunahme der Bevölkerung an sich kann selbstverständlich nicht der Grund sein, denn an ihr haben die unteren, numerisch stärksten Klassen, die die Dienstboten stellen, auch den stärksten Antheil, nicht die oberen Hunderttausend, die die meisten Dienstboten gebrauchen. Ebensowenig dürften die erhöhten Lohnansprüche als Grund anzusehen sein, denn sie werden befriedigt. Sie könnten höchstens in Zeiten des wirthschaftlichen Niedergangs auf Widerstand bei den Herrschaften stoßen und dadurch Mädchen vom Dienen abschrecken, wir haben aber eine lange Zeit wirthschaftlichen Aufschwungs hinter uns. Am wenigsten dürfte aber, wie bisweilen angenommen wird,[1] die Verschiebung in dem numerischen Verhältnisse der Geschlechter mitsprechen, die in dem dreizehnjährigen Zeitraume zwischen den Gewerbezählungen von 1882 und 1895 stattgefunden hat. Thatsächlich hat der weibliche Ueberschuß um 48 000 abgenommen, denn 1882 betrug er 989 000 und 1895 nur 951 000. Diese Abnahme des Ueberschusses aber als einen Grund für den Mangel an weiblichen Dienstboten anzuziehen, setzt voraus, daß man dem weiblichen Ueberschusse für den Gesellschaftshaushalt überhaupt eine falsche Bedeutung beilegt. Von Wichtigkeit ist er da, wo es sich z. B. um Alters- und Invaliditätsgesetzgebung, nicht aber um die Organisation der Arbeit handelt; denn dieser Ueberschuß sammelt sich vorwiegend in den höheren und höchsten Altersklassen, in denen die Erwerbsthätigkeit im Allgemeinen und der Dienstbotenberuf im Besonderen kaum noch in Frage kommt. Der weibliche Ueberschuß fällt ferner ins Gewicht, wenn wir die Aussichten des Geschlechts auf eheliche Versorgung oder Selbsthülfe prüfen, denn da giebt er uns die Zahl, die unter allen Umständen ledig bleiben müßte. Das Charakteristikum des Ueberschüssigseins erscheint dagegen als Nebensache, wenn es gilt, die Summe derjenigen Personen zu erfassen, die mit dem Angebote ihrer Arbeit auf den Markt kommen; ob diese „überschüssig“ sind, oder ihr numerisches Gleichgewicht im männlichen Geschlechte haben, ist völlig belanglos. Diese Arbeitsuchenden, der Mehrzahl nach ledigen Personen, bilden den Grundstock der für den Gesellschaftshaushalt verfügbaren weiblichen Kräfte, er wird durch Verwittwete, Geschiedene, Verheirathete und endlich durch den absoluten Ueberschuß verstärkt.

Wie verhält es sich nun mit der Zahl der arbeitsuchenden Ledigen und dem Ueberschusse nach dem Ergebnisse der 1895er Zählung?

Man begegnet hin und wieder der irrthümlichen Behauptung, daß bis zum 40. Jahre das männliche Geschlecht absolut überwiege,[2] während nach der 1882er Zählung das weibliche Geschlecht bereits mit der Altersklasse 16—20 überwogen habe. Diese Ansicht widerlegt die folgende Tabelle über den Altersaufbau der Bevölkerung.[3]

---

[1] So H. Eckert in Nr. 51 d. Bl. (IX. Jahrg.) „Wirthschaftliche Krise und Dienstbotenmangel“.

[2] H. Eckert ebenda.

[3] Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 Band 111 S. 18.

Es stehen im Alter von

Jahren	männlich	weiblich
unter 14	8 427 827	8 426 104
14—16	1 057 861	1 056 455
16—20	2 075 165	2 112 819
20—30	4 226 449	4 307 300
30—40	3 319 844	3 412 391
40—50	2 540 914	2 720 664
50—60	1 938 847	2 160 611
60—70	1 182 040	1 380 229
70 und darüber . . .	641 214	784 550
Summe . .	25 409 161	26 361 123.

Besagter Irrthum wird entstanden sein, indem man die absoluten und die Verhältnißzahlen nicht auseinander gehalten hat. Vergleichen wir den absoluten Bestand der Altersklassen der Geschlechter, so ergiebt sich klar an der Hand vorstehender Tabelle, daß das weibliche Geschlecht vom 20. Jahre ab überwiegt. Anders aber, wenn wir jede der beiden Alterspyramiden in ihrem Aufbau gesondert betrachten.[4])

Es kommen von hundert

Männern		Frauen
33,17	auf die Altersklasse unter 14 Jahren	31,97
4,16	" " " 14—16 "	4,01
8,16	" " " 16—20 "	8,01
16,64	" " " 20—30 "	16,34
13,07	" " " 30—40 "	12,94
10,00	" " " 40—50 "	10,33
7,63	" " " 50—60 "	8,20
4,65	" " " 60—70 "	5,23
2,52	" " " 70 und darüber	2,97
Se. 100,00		100,00.

Wir sehen, beiden Pyramiden ist der breite Ansatz und die starke Verjüngung eigen, aber das männliche Geschlecht ist stärker in der aufsteigenden Linie bis 10 Jahr vertreten, das weibliche behauptet sich auf der absteigenden Linie bis in die letzte Altersstufe hinein.

Wir haben es hier mit den absoluten Zahlen der Tabelle A zu thun. Vergleichen wir die Klassen mit der 1882er Zählung, so stellen wir fest, daß der weibliche Ueberschuß in den Altersklassen von 16 bis 40 Jahren sich verringert hat. Immerhin betrug er noch im Jahre 1895

von 16 bis 30 Jahren = 118 505 weibliche Personen
" 30 " 50 " = 272 297 " " .

Während aber der Ueberschuß von 16 bis 30 Jahren 118 505 betrug, belief sich in derselben Altersklasse die *Zahl der weiblichen Personen auf dem Arbeitsmarkte* auf **3 378 655**. Davon waren

	ledig	verheirathet
Erwerbsthätige	2 245 654	222 660
Dienende	907 277	8 064.

Es standen demnach 907 277 Dienende anderthalb Millionen Erwerbsthätigen vom gleichen Alter gegenüber. Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß von diesen anderthalb Millionen eine große Anzahl zwischen der Erwerbsthätigkeit und dem Dienstbotenberuf frei wählen konnten, sich aber freiwillig für erstere entschieden, daß sie fähig, aber nicht willig waren Dienstboten zu sein, so werden wir die Ansicht aufgeben, als ob bei dem Dienstbotenmangel ein bevölkerungsnumerischer Grund mitspreche. Ein schlagender Beweis ist auch der Umstand, daß die Zählung von 1895 in der Altersstufe von 20 bis 30 Jahren im Vergleich zu 1882 an weiblichen Erwerbsthätigen eine *absolute Zunahme* von 298 962, an weiblichen Dienstboten dieses Alters eine *absolute Abnahme* von 26 108 verzeichnet.[5]) Wir haben Mangel an Dienstboten, nicht weil es an verfügbaren Händen fehlte, sondern weil anderer Erwerb vorgezogen wird. Die Zahl der Fabrikarbeiterinnen steigert sich beständig und in beschleunigtem Tempo. Die Frage: Warum haben wir Mangel an Dienstboten? ist in dieser Fassung deshalb sehr leicht dahin beantwortet: Weil die Frau lieber Fabrikarbeiterin wird. Schwieriger wird die Antwort erst, wenn wir fragen: Warum gehen die Frauen (d. h. die weiblichen Personen) lieber in die Fabrik als in Dienst? Denn wohlverstanden, arbeiten wollen die Frauen, nur die hauswirthschaftliche Arbeit wollen sie nicht thun. Was sie abschreckt, ist nicht die Furcht vor sauren Tagen, denn die Fabrikarbeit im Stücklohn („Akkord ist Mord") erfordert täglich eine Nervenanspannung und Kraftausgabe, wie sie die Dienende nur in den seltensten Fällen und dann bei besserer Ernährung zu leisten hat.

Daß Arbeitsscheu nicht mitspricht, erhellt ja auch daraus, daß selbst nach leichten Stellen keine Nachfrage ist. Es hat vielmehr den Anschein, als ob die hauswirthschaftliche Arbeit als etwas Niedriges, „Unehrliches" im alten zünftigen Sinne angesehen wird. Wie früher die Stadtluft als „freimachend" galt, so empfindet jetzt die dienende Klasse: Fabrikluft macht frei, frei von der Hörigkeit häuslichen Dienstes. Mag die Fabrikarbeiterin noch so emsig „schuften", sie thut's aus freiem Willen, mag sie noch so sehr „sich abrackern", täglich, nicht nur am Sonntag, schlägt die Stunde, wo sie frei ist, ihr ärmliches Abendbrot nach eigenem Ermessen zu bestimmen und zu essen, ihre müden Glieder nach eigenem Gutdünken zu ruhen oder sich durch Genüsse, wie sie ihr zugänglich sind, zu zerstreuen. Es bedarf keines Hinweises, daß diese Freiheit, sich durch Arbeit und Genuß zu erschöpfen, eine so theuer bezahlte ist, daß der Bankerott vor der Thür der Frau lauert. Die Fabrikarbeit reibt auf. Und dabei bringt sie den Frauen nicht einmal dieselbe Einnahme, wie den Männern, denn zur Strafe für die Unvorsichtigkeit in der Wahl ihres Geschlechts werden sie für gleiche Leistung geringer bezahlt. Die Lebensbedingungen sind für das weibliche Geschlecht im weitaus überwiegenden Maße in der Fabrik schlechter als im häuslichen Dienste. Die Folgen zeigen sich in frühem körperlichen Verfall und rächen sich an den Nachkommen. Alle diese Umstände werden von intelligenten Arbeiterinnen voll zugegeben — aber es bleibt beim Alten. Sie sehen mit Geringschätzung auf die „Haussklaven" hinab, „die mit der Gesindeordnung unter einem Ausnahmegesetz stehen".

Neben der größeren Ungebundenheit und Selbständigkeit wirkt auch der Umstand als Reiz, daß das junge schulentlassene Mädchen in der Fabrik schnell zu Gelde kommt. Die Lohnzahlung bringt Bargeld. Kurzsichtige Eltern lassen sich durch diese Zubuße bewegen, die Tochter in Erwartung des Freiers in die Fabrik zu schicken, ohne sich zu sagen, daß diese Vorbereitung auf den eigenen Hausstand die denkbar ungünstigste ist.

Aber alle diese Gründe bilden noch keine befriedigende Antwort auf die Frage, warum uns bei anderthalb Millionen Fabrikarbeiterinnen von 16 bis 30 Jahren 153 000 Dienstboten fehlen, warum Arbeiterinnen billig und zahlreich und Dienende rar und theuer sind. Die Gründe müssen tiefer liegen.

Meines Erachtens hat die konkrete Erscheinung des Dienstbotenmangels ideelle Ursachen; sie ist eine Kulturkrankheit der Gesellschaft, ein Symptom, in welchem sich der soziale Körper für falsche Behandlung rächt. Dies Symptom kann weder rein örtlich erklärt, noch auch bloß örtlich behandelt werden, es steht mit anderen Erscheinungen, z. B. mit der Frauenfrage, in innerem Zusammenhange und muß von innen heraus kurirt werden. Der Zusammenhang zwischen Dienstbotenmangel und Frauenfrage sei hier kurz angedeutet.

Sagen wir es ohne Umschweife rund heraus: Die hauswirthschaftliche Arbeit steht gegenwärtig nicht in Ansehen. Die Geringschätzung ist nicht von der Dienstbotenklasse ausgegangen, sondern hineingetragen worden; das Volk ist das, was wir daraus machen. Die Geringschätzung der hausmütterlichen und mehr noch der hauswirthschaftlichen Arbeit ist von oben nach unten durchgesickert. Zunächst führt uns die Spur an die Thür der Frauen der besitzenden Klassen, und gewiß giebt's vor diesen Thüren zu kehren. Aber hier draußen dürfen wir nicht stehen bleiben. Wir müssen durch diese Thüren zu den Männern und diese fragen. Das weibliche Geschlecht hat in Deutschland in dem abgelaufenen Jahrhundert keine einflußreiche Rolle gespielt; der Ausgangs des 18. Jahrhunderts geborene Zeitgeist ist zu ihm zu allerletzt gekommen, wir können deshalb nicht die Frauen für Ideen verantwortlich machen, die lästige Störungen im sozialen Organismus erzeugen. Die Ideen sind ihnen von den Männern fortgesetzt suggerirt worden und werden ihnen bis zur Stunde direkt oder indirekt, bewußt oder unabsichtlich suggerirt. Seit physischer und intellektueller Hunger und erwachtes Rechtsbewußtsein die Frauen zum Kampfe um neue Pflichten und Rechte nöthigt, ruft man ihnen zu: Ihr könnt nicht Männerrechte beanspruchen, *denn Ihr leistet nicht Männerarbeit!*

In diesen Ruf stimmen Männer aller Richtungen und Konfessionen ein. Professor Paulsen und P. Cathrein begründen mit der Befreiung der Frau vom Kriegsdienst, P. Rösler mit der Nichtbetheiligung am Kirchendienste den Ausschluß der Frau von

4) Ebenda.
5) Band 111 S. 141.

der männlichen Rechtssphäre.[6] Mit dieser Beweisführung wird die männliche Arbeit als absoluter Maßstab gesetzt; Abweichung von diesem Maßstabe ist demnach nicht Differenzirung, Arbeitstheilung, sondern Unvollkommenheit, Minderwerth. Damit ist die spezifisch weibliche Arbeit, deren Hauptbedeutung eben in der ergänzenden Abweichung von spezifischer Männerarbeit besteht, gerichtet. Ihr haftet der Makel des Unwerths und einer Unvollkommenheit an, die Unterordnung zur Folge hat. So wird die weibliche Arbeit im eigentlichen Sinne zu einer „unehrlichen" Hantirung gestempelt. Auf diesem Wege kommen wir folgerichtig zu der letzten Spitze: Männerarbeit = Herrenarbeit, Frauenarbeit = Sklavenarbeit. Daß Sklavenarbeit — wenigstens im fremden Hause — gesucht werden sollte, ist kaum zu erwarten.

Einzelne Stimmen schließen sich dieser Ansicht nicht an. Professor Schmoller vertritt im Gegentheil in seinem „Grundriß" die Ansicht, daß die hausmütterliche Arbeit das Höchste sei, was das Weib leisten könne. Wenn bei dieser Auffassung die charitative Thätigkeit apostolischer Frauen zu kurz kommt, so wird sie aber jedenfalls der spezifisch weiblichen Arbeit gerecht.

Auf diesem Wege ließe sich thatsächlich eine Besserung erhoffen: Wir müssen dahin kommen, die weibliche hausmütterliche Arbeit als eine der Männerarbeit gleichwerthige zu Ehren zu bringen. Dann wird auch die hauswirthschaftliche Arbeit im Ansehen steigen. Hebt man dann noch die Gesindeordnung auf oder säubert sie wenigstens von veralteten Bestimmungen, so dürfte man hoffen, daß sich wieder mehr Personen der verdienstlichen hauswirthschaftlichen Arbeit zuwenden. Damit wäre viel gewonnen für die Volksgesundheit, für die häusliche Behaglichkeit aller Klassen, denn auch die soziale Klasse, die die Dienstboten stellt, erhöht durch diesen Dienst für die Gesellschaft ihr eigenes Glück, indem der Dienstbotenberuf die bessere Vorbereitung für den eigenen Hausstand ist; sie dient sich selbst am besten, indem sie der „Herrschaft" dient. Der Umschwung muß aber von den Männern ausgehen. Statt aus der Differenzirung Unwerth und Unterordnung als Gattung zu folgern und damit die Frauen zur Vermännerung anzuregen, muß die Auffassung durchdringen: Die Rechte, die die Männer für ihre spezifische Männerarbeit haben, die müssen Frauen durch spezifische Frauenarbeit erreichen, durch mütterliche Arbeit im weitesten Sinne. Der männlichste Mann und das weiblichste Weib sind sich an Werth völlig gleich.

Gegenwärtig wirkt der Dienstbotenmangel als Hemmung auf die Tendenz der wirthschaftlichen Entwickelung ein, die Frauenhand zu entlasten. Diese Verlangsamung des Tempos ist vielleicht ein Glück. Weite Kreise der Frauenwelt sind noch nicht genügend vorbereitet auf die schwereren, weil weniger wägbaren Aufgaben, denen die Entlastung zu Gute kommen soll: Je mehr der Mann beruflich oder politisch belastet wird, desto mehr muß die Ehefrau geschickt werden, ihn daheim auch in der Leitung der großen Kinder zu ersetzen, und die ledige muß bei Zeiten lernen, daß nur pflichtmäßige Arbeit das Leben werthvoll macht. Beschäftigter Müßiggang — das Loos der höhern schulentlassenen Tochter — ist eine allermindestens ebenso ungenügende Vorbereitung auf diese Lebensaufgaben, wie die Fabrikarbeit für die sozial benachtheiligten Klassen. Das Blumendasein mancher höheren Tochter und mancher Frau wird aber wohl nicht anders werden, bis der neue Faktor in der Geschichte des weiblichen Geschlechts, die Frauenbewegung, noch wirksamer die Gewissen geschärft und den harten Boden ererbter Vorurtheile noch tiefer durchgepflügt hat.

Berlin. Elisabeth Gnauck-Kühne.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Handelskrisen, Kartelle und Gewerkvereine. Der preußische Handelsminister hat unlängst in einer Rede, die er im Verein zur Förderung des Gewerbefleißes hielt, darauf hingewiesen, daß die Kartelle und Syndikate dazu beitrügen, den Gang des wirthschaftlichen Lebens gleichmäßiger zu gestalten. Er verglich sie mit Thalsperren in einem Flußthale, die ausgleichend und regelnd zwischen Mangel und Ueberfluß wirken. Wir können dieser Ansicht des Ministers in gewissem Sinne beipflichten. Die Regelung der Produktion, wie sie Kartelle und Syndikate nicht als Selbstzweck, aber als Mittel zum Zweck der Hochhaltung der Preise vornehmen, kann in erheblichem Umfang dazu beitragen, den Gang des Wirthschaftslebens vor allzu schroffem Wechsel zu bewahren. Aber der Minister sieht nur den einen Faktor. Wiederum sind es nur die Unternehmer, deren Koalition er als ausgleichend und regelnd preist. Es darf aber nicht übersehen werden, daß auch die Arbeiterorganisationen einen wesentlichen Einfluß auf die Gleichmäßigkeit der gesammten industriellen Produktion ausüben, indem sie die Widerstandskraft der Arbeiter vermehren und somit die Stoßkraft der Krisen abschwächen. In dieser Beziehung sind die Ergebnisse einer Untersuchung über den Einfluß der Trade-Unions auf die Wirkungen der Handelskrisen sehr lehrreich, die einen Theil der nicht allein für die Geschichte sondern auch für die Theorie beachtenswerthen kürzlich erschienenen Monographie des ehemaligen russischen Privatdozenten Dr. von Tugan-Baranowsky „Studien zur Theorie und Geschichte der Handelskrisen in England"*) bilden. Aus einer sorgfältigen statistischen Untersuchung der Zahl der Verehelichten, der Todesfälle, der vor das Schwurgericht Gestellten und der Paupers in den Jahren 1871—1898, die für ganz England und für die Grafschaften mit überwiegend landwirthschaftlichem und überwiegend industriellem Charakter besonders durchgeführt ist, folgert er:

In der neuesten Zeit üben die ungünstigen Phasen des industriellen Cyklus auf die Lage der Arbeiter die frühere zerstörende Wirkung nicht mehr aus. Selbst in industriellen Bezirken wächst die Sterblichkeit und die Kriminalität in Krisenjahren nicht mehr. Diese Veränderung ist um so bemerkenswerther, als die Arbeitslosigkeit in der neuesten Phase der Entwickelung des Kapitalismus nicht verschwunden ist. Allerdings beweisen die angeführten statistischen Daten (wir müssen hier auf das Werk selber verweisen), daß die Wirkung der Geschäftsstockung und der Arbeitslosigkeit auf die Lebenshaltung der breiten Massen der englischen Bevölkerung in der neuesten Zeit durch irgendwelche andere Faktoren durchkreuzt und theilweise aufgehoben wird. Als die wichtigsten dieser Faktoren muß man die allgemeine Hebung der wirthschaftlichen Lage des englischen Arbeiters und das Wachsthum des Trade-Unionismus anerkennen. Die Trade-Unions wirken den schlimmen Folgen der Geschäftsstockung in zweierlei Weise entgegen: erstens durch unmittelbare Unterstützung ihrer arbeitslosen Mitglieder und zweitens durch Regelung der Arbeitsverhältnisse. Trotzdem die Trade-Unions nicht mehr als ein Fünftel der erwachsenen industriellen Arbeiter des Vereinigten Königreichs umfassen, ist ihr Einfluß auf die Arbeitsverhältnisse dennoch viel stärker, als man hiernach annehmen könnte. Die Vortheile der Regelung der Arbeitsverhältnisse durch die Trade-Unions kommen nicht allein den organisirten, sondern auch den unorganisirten Arbeitern zu gute. „Die kollektiven Arbeitsverträge umfassen einen unvergleichlich größeren Theil der Industrie als der Trade-Unionismus. Eine genaue Statistik darüber giebt es nicht, aber wir haben den Eindruck gewonnen, daß in allen Gebieten der Industrie, wo gelernte Arbeiter beschäftigt werden, welche in den Werkstätten der Unternehmer zusammen arbeiten, für 90 % der Arbeiter die Höhe der Löhne und die Länge des Arbeitstages (oft auch viele andere Verhältnisse) durch kollektive Arbeitsverträge voraus bestimmt sind. Persönlich haben diese Arbeiter an solchen Verträgen gar nicht theilgenommen, aber ihre Interessen sind durch die Vertreter ihrer Klasse geschützt." (S. u. B. Webb in „Industrial Democracy".)

In der Stabilität der Löhne in England — wofür wir in Nr. 17 Sp. 416 statistische Daten gebracht haben — erblickt Verfasser den wesentlichen Unterschied zwischen der heutigen Arbeitslosigkeit und der der früheren Zeit, der hauptsächlich der Organisation der Arbeiter zu verdanken ist. Daß diese Stabilität der Löhne zugleich die Regelmäßigkeit des industriellen Lebens ganz wesentlich fördern muß, bedarf wohl kaum eines weiteren Beweises.

Die päpstliche Encyklika über die christliche Demokratie, die das Datum des 18. Januar 1901 trägt, erinnert im Eingange an die früheren Rundschreiben vom 28. Dezember 1878 und vom 15. Mai 1891. Aus diesen Kundgebungen seien reiche Früchte erwachsen, theils durch Begleichung der Meinungsverschiedenheiten, theils durch praktische Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Besitzlosen. „So entstand, unter Leitung der Kirche, unter den Katholiken ein gemeinsames Vorgehen und Fürsorge für die so vielfach von Noth und Gefahren bedrängte Masse des Volkes." Dieser Bewegung für Volkswohlfahrt habe man verschiedene

[6] F. Paulsen, Ethik.
P. Cathrein, drei Aufsätze in den Stimmen von Maria Laach, Jahrgang 1900.
P. Rösler, Artikel „Weib" im Kirchenlexikon.

*) Dr. Michael von Tugan-Baranowsky, Studien zur Theorie und Geschichte der Handelskrisen in England. Mit 2 Figuren im Text und 12 Diagrammen VIII u. 425 S. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1901.

Namen beigelegt, die Bezeichnung christlicher Sozialismus habe man wieder aufgegeben, aber auch der Name christliche Demokratie stoße auf Widerspruch. Indessen habe die christliche Demokratie mit der Sozialdemokratie nicht das Mindeste gemein. Es würde durchaus falsch sein, wollte man diese Bezeichnung im politischen Sinne auslegen, unter Beiseitelassung alles politischen Beigeschmackes stecke kein anderer Sinn in ihr als eine wohlthätige christliche Einwirkung auf das Volk. Die christliche Demokratie setze sich weder in Gegensatz zu den höheren besitzenden Klassen, noch strebe sie die Beseitigung der gesetzmäßigen Herrschaft an. Sie strebe an, „daß die Lage derjenigen, die mit ihrer Hände Arbeit ihren Lebensunterhalt erwerben, erträglicher gestaltet werde, und sie nach und nach in die Lage kommen, für sich selbst zu sorgen, daß sie in der Familie und in der Oeffentlichkeit Tugend und Religion frei bethätigen können." Denn die soziale Frage habe nicht nur wirthschaftliche Bedeutung, sondern vor Allem moralische und religiöse. Der Papst preist darum auch die Wohlthätigkeit, das Almosen, das keineswegs das Ehrgefühl verletze, sondern im Sinne des Evangeliums den Zusammenhang der menschlichen Gesellschaft fördere. Aber man solle dem nothleidenden Volke nicht nur mit vorübergehenden Mitteln, sondern namentlich durch ständige Einrichtungen der Charitas helfen und die Arbeiter zudem auf Sparsamkeit und Fürsorglichkeit hinlenken, so daß sie im Alter wenigstens theilweise aus Eigenem für sich sorgen können. Wie man sie auch nennen möge, wichtig sei nur, daß diese Thätigkeit von der Einigkeit der Katholiken getragen werde und eine immer größere Ausdehnung erhalte. Dazu brauche man auch die Mitwirkung der wohlhabenden und gebildeten Klassen. Zweckmäßig sei es ferner, daß die Mitglieder des geistlichen Standes unter das Volk gehen und dort eine wohlthätige Wirksamkeit entfalten. Man müsse allseitig im Geiste der Gemeinsamkeit vorgehen und sich aller reizenden und trennenden Polemik enthalten. Die Autorität der Bischöfe sei in Allem hochzuhalten. Alles dies würde dazu beitragen, Alles zu fliehen, was einen aufrührerischen und revolutionären Charakter habe, dagegen aber das Recht jedes Anderen zu achten, sich seinen Vorgesetzten gegenüber achtungsvoll zu zeigen und ein praktisches Christenthum zu üben. So werde der soziale Friede an allen Orten wieder zur Ausbreitung gelangen. — Die „Köln. Volksztg." ist der Ansicht, daß diese Encyklika auf die deutschen Katholiken nicht unmittelbare Anwendung finde, sondern über die sozialpolitische Bewegung unter den Katholiken Italiens, Frankreichs, Belgiens handle: „Dem Wortlaut und dem klaren Sinne gemäß ist sie eine grundsätzliche Anerkennung der christlich demokratischen Bewegung auf sozialem Gebiete, wenn sich diese vor zwei naheliegenden Extremen hütet, nämlich einerseits vor dem Uebergriff auf das rein politische, speziell das verfassungsrechtliche Gebiet, und anderseits vor dem Anspruch, die allein berechtigte Vertreterin der Arbeiterinteressen zu sein. Vielmehr sollen private Fürsorge und gesetzlicher Arbeiterschutz, Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber und eigene Initiative der Arbeiter Hand in Hand gehen."

Sozialpolitische Debatten im Reichstage. Die Spezialberathung des Etats des Reichsamts des Innern ist in der vergangenen Woche endlich zum Schluß gelangt; nur das Kapitel Reichs-Versicherungsamt wurde der Budgetkommission überwiesen. Beim Reichs-Gesundheitsamt wurden die Milzbranderkrankungen der Arbeiter in den Bürsten- und Pinselfabriken und in den Roßhaarspinnereien auf Anregung von sozialdemokratischer Seite behandelt. Seit 1899 besteht bekanntlich eine Bundesrathsverordnung für Betriebe, in denen die Arbeiter der Gefahr der Milzbrandkrankheit ausgesetzt sind. Der Vertreter von Nürnberg, Abgeordneter Dr. Südekum, verlangte eine Revision bezw. Ergänzung der Bundesrathsverordnung, aber die Antwort des Staatssekretärs war wenig tröstlich. Die Durchführung der Vorschriften sei zunächst Sache der Lokalbehörden. Die Vorschriften selbst könnten nicht weiter gehen, als die Industrie sie vertragen könne. Die vortrefflich funktionirenden Desinfektionsapparate der großen Fabriken den kleinen vorschreiben, heiße diese vernichten. Es würde dann nichts übrig bleiben, als die kleinen Betriebe zu verbieten und die Besitzer zu entschädigen. — Beim Statistischen Amt wurde es sozialdemokratischerseits bemängelt, daß in der Statistik, die den Berichten der Gewerbe-Inspektoren beigegeben ist, der Prozentsatz der revidirten Betriebe fehle. Ebenso fehlten Mittheilungen über den Ausgang der Strafverfahren wegen Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften. Angesichts der Klagen der Aufsichtsbeamten über zu milde Strafen wäre eine solche Zusammenstellung besonders erwünscht. Wünschenswerth wäre auch eine Zusammenstellung über die Zahl der Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft gegen zu milde Urtheile Berufung eingelegt habe. Der Staatssekretär warnte davor, in den Anforderungen an die Statistik zu weit zu gehen. Es dürfe nicht dahin kommen, daß schließlich die eine Hälfte der Menschheit nichts anderes zu thun habe, als für die andere Hälfte statistische Arbeiten zu machen. — Der nationalliberale Bergwerksdirektor Hilbck aus Dortmund kam auf frühere kritische Aeußerungen der Sozialdemokraten über Uebelstände im Bergwerksbetrieb zurück und betonte, daß in Rheinland und Westfalen Frauen in den Gruben nicht beschäftigt würden. Die Bergarbeiterlöhne seien allgemein gestiegen. Die Klagen über die Sonntagsarbeit in den sächsischen Gruben seien allerdings berechtigt. Mit der Achtstundenschicht könne man im Bergbau sehr gut auskommen. — Graf Posadowsky kam auch auf den zweiten Bueck-Brief zu sprechen. Er erklärte im Auftrage des preußischen Handelsministers Brefeld, daß die in dem Briefe erwähnte Unterhaltung zwischen ihm und Herrn Bueck zweifellos stattgefunden habe, daß er sich aber, da vier Jahre darüber vergangen seien, nicht mehr entsinne, was er gesagt habe, und ob die Aeußerungen, die ihn der Brief thun lasse, vollkommen richtig wiedergegeben seien. Herr Brefeld habe jene damalige Unterredung als preußischer Staatsminister gehabt und sei bereit, im preußischen Abgeordnetenhause zu antworten, wenn er dort deshalb angesprochen werde. Möglicherweise geschieht dies von freisinniger Seite beim Etat des Handelsministeriums.

Ungültigkeitserklärung der Lübecker Streikverordnung durch das Reichsgericht. In der vom Reichstagsabgeordn. Molkenbuhr eingelegten Revision gegen seine Verurtheilung durch das Landgericht Hamburg wegen Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Lübecker Streikverordnung hat das Reichsgericht (3. Strafsenat) am 1. Februar entgegen dem Antrage des Reichsanwalts das landgerichtliche Urtheil aufgehoben und den Angeklagten von Strafe und Kosten freigesprochen. In der Begründung wird hervorgehoben, daß die Verordnung des Senats in Lübeck im Widerspruch mit der Reichsgewerbeordnung und dem Reichsstrafgesetzbuch stehe und darum ungültig sei. Die Reichsgesetzgebung habe den fraglichen Rechtsstoff endgültig geregelt und daneben sei für die Landesgesetzgebung kein Raum mehr gegeben:

Die Aufstellung von Streikposten kann den Zweck haben, einem bereits existirenden Streik eine weitere Ausdehnung in dem Sinne zu geben, daß der Zuzug von arbeitswilligen auswärtigen Arbeitern verhindert wird. Das kann geschehen durch Arbeitsnachweise, die Presse, Plakate u. s. w., jedenfalls aber auch durch Streikposten, welche die Aufgabe haben, die zuziehenden Arbeiter von der Existenz des Ausstandes zu unterrichten und gegebenenfalls mit ihnen Verabredungen zu treffen, ob sie beitreten wollen oder nicht. Das würde dann der Versuch sein, dem bereits bestehenden Ausstande eine weitere, seinem Zwecke dienende Ausdehnung zu geben. Dann würden die Streikposten als Mandatare dienen, mit den Zuziehenden Verabredungen zu treffen über den Beitritt. Die Streikposten würden also die Aufgabe haben, eine bestimmte Form derjenigen Verabredungen einzugehen, die unterschiedslos in §. 152 (mit 153) erlaubt und jedenfalls straflos sind. Die weitere Folgerung würde die sein, daß ein Landesgesetz, welches in Widerspruch mit dieser unterschiedslosen Straflosigkeit tritt, als ungültig zu erachten ist.

Die Entscheidung des Reichsgerichts steht im Einklang mit der Auffassung des Reichstages, die auch in diesen Blättern vertreten worden ist.

Zur gesetzlichen Regelung des Kartellwesens in Oesterreich. In der jüngsten Sitzung des Industrierathes im österreichischen Handelsministerium erstattete das zur Untersuchung der Kartellfrage eingesetzte Komité Bericht. Die Vorschläge des Referenten Julius Reich (Glasfabrikant) gehen im Wesentlichen dahin, daß die Kartelle und monopolistischen Unternehmungen der Staatsaufsicht zu unterwerfen seien. Zu seiner Rechtsgültigkeit bedarf ein Kartell der Errichtung eines notariell beglaubigten Statuts, das den Inhalt der Kartell-Vereinbarungen genau ersehen läßt. Das Kartellstatut unterliegt, um rechtsverbindlich zu sein, der amtlichen Anmeldung, die jedoch nur fakultativ, und zwar mit der Wirkung gedacht ist, daß diese Anmeldung den Rechtsschutz begründe. Gleichzeitig mit der Anzeige ist eine legalisirte Abschrift des Statuts für das im Handelsministerium zu errichtende Kartellregister vorzulegen. Das Kartellregister ist öffentlich. Bestehende Kartelle müssen innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes die in diesem vorgeschriebenen Anzeigen erstatten, da sonst ihre Vereinbarungen keine Rechtswirksamkeit erlangen. Die Staatsaufsicht über die Kartelle wird durch das Handelsministerium und insbesondere auch durch einen in diesem Ministerium zu errichtenden Kartellrath ausgeübt. Der Kartellrath wird zur Entscheidung über Beschwerden berufen sein, zu deren Einbringung nach einer Bestimmung des Entwurfes Jedermann befugt sein soll, der sich beim

Bezuge oder Absatze oder Herstellung kartellirter Waaren in seinem Vermögen oder Erwerbe geschädigt fühlt. Gegen Kartelle, welche ihre wirthschaftliche Stellung derart ausnutzen, daß Andere beim Bezuge, Absatze oder der Herstellung von Waaren erheblich geschädigt werden, soll das Handelsministerium im Verordnungswege durch entsprechende Verfügungen auf zoll- und tarifpolitischem Gebiete, sowie durch staatliche Begünstigung von Konkurrenz-Unternehmungen einschreiten können. Die Bestimmungen über die gesetzliche Regelung der Kartelle sollen auch sinngemäße Anwendung auf einzelne Unternehmer finden, welche etwa nicht durch Patente oder Marken geschützte Waaren dem freien Wettbewerbe entziehen.

Die Darlegungen des zweiten Referenten Reichsraths-Abgeordneten Dr. Urban betrafen alle Arbeiten und Erscheinungsformen der Kartelle, beleuchteten deren wirthschaftliche Stellung und Einwirkung und untersuchten auch an der Hand eines reichen Thatsachen- und literarischen Materials die Frage der Vereinbarlichkeit der Kartelle mit dem öffentlichen Wohle. Die Vorschläge des Referates gipfeln in folgenden Prinzipien:

1. Die Kartelle werden als rechtswirksame Organisationen anerkannt und sollen demgemäß in eine gesetzliche Form gebracht werden.

2. Jedes Kartell soll verpflichtet sein, seinen Bestand, beziehungsweise seine Gründung bei einem Kartellamte anzumelden, das im Allgemeinen als eine Gerichtsbehörde gedacht ist, der auch die Registrirung der Kartelle obliegt.

3. Dieses Kartellgericht hätte auch als Gerichts-Instanz zur Austragung aller aus dem Bestande und der Thätigkeit der Kartelle entstandenen privatrechtlichen Streitigkeiten zu fungiren.

4. Zur Bekämpfung der durch die Beseitigung und Beschränkung der freien Konkurrenz auf ungebührliche Preiskonkurrenz gerichteten monopolistischen Tendenzen sollen in der Zollgesetzgebung und auf dem Gebiete des Tarifwesens entsprechende Maßnahmen vorgesehen werden.

5. Zum Zwecke der Berathung und Entscheidung über die einschlägigen Maßnahmen der Verwaltung soll ein Kartellrath eingesetzt werden, welcher als Konsultativ-Organ des Handelsministeriums gedacht ist.

In formaler Hinsicht beantragte der Referent, die Regierung möge auf Grund der vom Kartell-Komité zu beschließenden Grundsätze des Kartellrechtes einen Gesetzentwurf ausarbeiten und dem Kartell-Komité zur Berathung vorlegen.

Verbot der „Schwarzen Listen" im Staate Washington. Durch ein Gesetz vom 3. März 1899 wurde im Staate Washington die Anwendung der sogenannten schwarzen Listen ausdrücklich untersagt. Wer immer wissentlich und in böser Absicht irgend eine schriftliche oder gedrukte Mittheilung verbreitet, welche das Ziel verfolgt, andere Personen an der Erlangung einer Anstellung im Staate selbst oder anderwärts zu verhindern; wer zu diesem Zwecke öffentlich kundthut, daß jemand einer geheimen Gesellschaft angehört, oder einen Arbeitgeber durch solche Mittheilungen von der Aufnahme eines Stellungsuchenden abzuhalten trachtet, und wer schließlich durch die erwähnten Mittel die Entlassung eines Angestellten oder Arbeiters herbeizuführen strebt, soll mit einer Geldstrafe von 100 bis 1000 $ oder mit einer Arreststrafe in der Dauer von 90 Tagen bis zu einem Jahre, oder mit beiden Strafen zusammen belegt werden.

Kommunale Sozialpolitik.

Dritter Allgemeiner Preußischer Städtetag.

Am 29. und 30. Januar tagte in Berlin unter Anwesenheit von Vertretern aus 13 Provinzen und 69 Städten der dritte Allgemeine Preußische Städtetag. Zu der neuerdings, besonders in Berlin brennend gewordenen Frage, wie weit das Kleinbahngesetz das Recht der Städte an den Straßen berühre, lag eine längere Resolution der Referenten, Bürgermeister Dr. Oehler-Halberstadt und Syndikus Thießen-Königsberg i. Pr., vor. Darin wird ausgesprochen, daß die Gemeinden nach wie vor am ehesten in der Lage sind, die lokalen Verkehrsinteressen, die Befriedigung gegenwärtiger und Sicherstellung künftiger Verkehrsbedürfnisse, die Auswahl der Betriebsart und die Festsetzung des Tarifs in zutreffender Weise zu beurtheilen und geltend zu machen, und daß die Gemeinden dazu nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet sind. Bei Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und dem Straßenbahnunternehmer müsse der Standpunkt gewahrt werden, daß a) nicht ohne zwingenden Grund in das Verfügungsrecht der wegeunterhaltungspflichtigen Gemeinde eingegriffen werden soll, b) bei der Entscheidung darüber, ob ein zwingender Grund vorliegt, nicht bloß das finanzielle Interesse der Gemeinde an einer genügenden Entschädigung für Mitbenutzung und Unterhaltung der Straßen, sondern das gesammte Interesse der Gemeinde an dem gegenwärtigen und künftigen Verkehr, insbesondere dem Ausbau des Straßenbahnnetzes Berücksichtigung beansprucht. — Das Straßenbenutzungsrecht des Unternehmers sei zeitlich zu begrenzen und das Heimfallsrecht an dem Unternehmen vorzubehalten. Ueber das Straßen-Benutzungsrecht geschlossene Verträge unterlägen dem Privatrecht; Streitigkeiten daraus habe der ordentliche Richter zu entscheiden. Die auf diesen Verträgen beruhenden Rechte können durch die Unterstellung der Bahnunternehmungen unter das Kleinbahngesetz nicht beeinträchtigt werden. (Zusatz des Oberbürgermeisters Adickes.) Im Besonderen durch die Berliner Vorgänge hervorgerufen ist die Verwahrung: „Die auf Grund des Kleinbahngesetzes ertheilte staatliche Genehmigung zum Betriebe einer Straßenbahn hat im Wesentlichen einen polizeilichen Charakter. Sie stellt weder eine Eisenbahnkonzession noch sonst ein Privilegium dar. Sie gewährt nicht eine dem Enteignungsrechte ähnliche Befugniß zur Inanspruchnahme fremden Eigenthums. Das Straßenbenutzungsrecht ist nicht ein Accessorium der staatlichen Genehmigung, sondern von letzterem unabhängig und selbständig."

Die staatliche Genehmigung dürfe nach §. 6 des Kleinbahngesetzes nur für diejenige Zeit ertheilt werden, für welche dem Unternehmer das Wegebenutzungsrecht zustehe, und müsse mit Ablauf dieses Zeitpunktes wirkungslos werden. Das Heimfalls- und Erwerbsrecht an dem Straßenbahnunternehmen zu sichern, sollen die Verträge darüber gerichtlich unanfechtbar abgeschlossen werden, sich auf das Bahnunternehmen als Ganzes, eventuell unter Vereinigung mehrerer Gemeinden, erstrecken und soll dem Bauunternehmer die Anlegung eines Bahngrundbuches und die Eintragung des Erwerbs- und Heimfallsrechtes der Gemeinden in dieses Buch mit Vorrecht vor allen anderen Eintragungen zur Pflicht gemacht werden. Ob der Bau und Betrieb der Straßenbahnen in eigener Regie erfolgen solle, müsse nach den örtlichen Verhältnissen geprüft werden. Mit Recht wurde betont, daß die Gemeinden zur eigenen Regie wohl befähigt sind, auch eher als jeder Privatunternehmer in der Lage seien, allen öffentlichen Verkehrsinteressen dabei zu genügen (vergl. auch Sp. 110 bis 413). Auf Antrag des Oberbürgermeisters Bender-Breslau und Fuß-Kiel wurde der Vorstand ersucht, bei der Drucklegung der Referate die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die damit gemachten Erfahrungen zu veröffentlichen.

Nach einem Referat des Stadtraths Dr. Münsterberg und des Korreferenten Krause-Posen sprach man sich für die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armen- und Waisenpflege, und zwar unter direkter Einordnung in die Organisation der Armen- und Waisenverwaltungen aus. —

Eine längere und lebhaftere Erörterung knüpfte sich an das Referat des Stadtschulraths Platen-Magdeburg über die Fürsorge für die schulentlassene Jugend und die Zwangsfortbildungsschule. Mit Einführung des Obligatoriums in Magdeburg sei die Schülerzahl von durchschnittlich 350 auf 5000 gestiegen. Das Odium des Zwanges habe gar nichts auf sich, denn die Kinder der „besseren Stände" müßten noch weit länger die Schule besuchen und hätten dabei auch keine Wahl. Die Handwerkerfrage sei im Wesentlichen eine Bildungsfrage und so könne die Zwangsfortbildungsschule zu ihrer Lösung wesentlich beitragen. Widerspruch gegen das Obligatorium erhob der bisherige Leiter des Berliner Schulwesens Dr. Bertram — es ist ja ein offenes Geheimniß, daß der jüngst zu seinem Nachfolger gewählte Dr. Gerstenberg, der gegenwärtigen Mehrheit der Stadtverordneten wesentlich mit wegen seiner Abneigung gegen eine obligatorische Fortbildungsschule genehm gewesen ist —, während der Senator Fischer-Linden das Obligatorium mehr nur für die großen Städte angezeigt erachtete. Besonders lebhaft sprachen für das Obligatorium die Stadtverordneten Sombart-Magdeburg und Singer-Berlin. Mit großer Mehrheit wurde schließlich der der fortgeschrittenen sozialen Erkenntniß nach wichtigste Beschluß mit der Annahme des Antrages gefaßt: „Bei den gegenwärtigen volkswirthschaftlichen und sozialen Verhältnissen ist die gewerbliche Zwangsfortbildungsschule die wichtigste und werthvollste Veranstaltung für die schulentlassene Jugend und ist deren Einrichtung den Gemeinden dringend zu empfehlen."

Errichtung eines städtischen Nahrungsmittel-Untersuchungsamts in Frankfurt a. Main. Schon im Jahre 1896 war vom Magistrat ein im Gesundheitsrath einstimmig befürworteter Antrag auf Errichtung eines Nahrungsmittel-Untersuchungsamtes gestellt, aber von den Stadtverordneten mit 23 gegen 21 Stimmen abge-

lehnt worden. Jetzt brachten Stadtverordneter Dr. Marcus und Genossen ihrerseits einen solchen Antrag ein, der am 29. Januar zur Verhandlung kam. Dr. Marcus wies darauf hin, daß inzwischen in vielen größeren und kleineren Städten Deutschlands jetzt solche Untersuchungsstellen mit bestem Erfolge bestehen, daß der Verein für öffentliche Gesundheitspflege und der Milchhändler-Verband sich dafür ausgesprochen haben, und daß auch die Stadt Frankfurt, die allezeit das hygienisch Beste erstrebt hat, schon im Interesse der wenig Bemittelten, die am allermeisten durch gefälschte und verdorbene Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände an Gesundheit und Vermögen zu Schaden kommen, sich der Errichtung eines solchen Amtes nicht länger entziehen kann. Erfreulicherweise hatten diese Ausführungen den Erfolg, daß die Stadtverordnetenversammlung sofort ohne Ausschußberathung den Antrag angenommen hat. Die Zustimmung des Magistrats darf als sicher gelten.

Städtisches Amts- und Anzeigeblatt in Stuttgart. Es wird uns geschrieben: Im Stuttgarter Rathhaus hat man sich entschlossen, von einer alten kostspieligen Gewohnheit abzugehen. Diese bestand darin, daß die amtlichen Bekanntmachungen in sämmtlichen Lokalzeitungen veröffentlicht wurden, wodurch der Gemeinde ein Aufwand von 14—16 000 ℳ jährlich entstand. Außerdem mußte der Abdruck der Protokolle der öffentlichen Sitzungen in den beiden verbreitetsten Blättern noch besonders bezahlt werden. Für alle diese und etwaige sonstige amtlichen Veröffentlichungen giebt nun die Stadtgemeinde ein eigenes „Amts- und Anzeigeblatt“ heraus, und es ist ihr gelungen, dieses gleichzeitig auch zum „Amtsblatt der kgl. Bezirksbehörde“ zu machen. Um dem Blatte die größtmögliche Verbreitung zu sichern, wird es an Jedermann unentgeltlich abgegeben und es sind zu diesem Zwecke zahlreiche Abgabestellen in der ganzen Stadt errichtet worden. Schon heute beläuft sich die Zahl der Abnehmer auf 15 000, während bei weiterem Ausbau mit Bestimmtheit auf eine Auflage von 35—40 000 Exemplaren gerechnet wird. Unter diesen Umständen wird die Kalkulation des Verlegers, der sich der Stadt gegenüber auf eine Reihe von Jahren verpflichtet hat, die Kosten des Blattes lediglich durch private Anzeigen zu decken, allgemein als wenig gewagt bezeichnet. Thatsächlich hat das Blatt schon nach den ersten Nummern eine erkleckliche Anzahl privater Annoncen erhalten und darf hoffen, sich in Zeitkürze zum ersten Insertionsorgan der württembergischen Residenz zu entwickeln. Die Stadtgemeinde hat sich bei Zeiten einen entsprechenden Theil des Reingewinns vertragsmäßig gesichert und die Einwohnerschaft ist nicht mehr wie bisher genöthigt, jährlich zwölf und noch mehr Mark für ein Zeitungsabonnement auszugeben, um zur Kenntniß der öffentlichen Bekanntmachungen der städtischen und staatlichen Behörden zu gelangen. Es fragt sich, ob nicht auch andere Stadtverwaltungen allen Anlaß hätten, diese Rücksicht auf den Geldbeutel ihrer Bürger zu nehmen. Zu bemerken ist, daß von einer solchen kommunalen Konkurrenz nicht sowohl die politische Presse, als vielmehr jene sogenannten parteilosen großen Inseratenblätter getroffen werden, die sich in jeder größeren Stadt finden. Es ist jedenfalls besser, wenn in Zukunft die Gemeinden das Inseratenmonopol in den großen Städten an sich ziehen, von welchem gegenwärtig lediglich die politische Charakterlosigkeit sich mästet.

Der Grafschaftsrath in London und der Londoner Hafen. Am 29. Januar hat nach kurzer Debatte der Grafschaftsrath auf Antrag des Flußkomités den bedeutsamen Beschluß gefaßt, der königlichen Kommission für den Hafen von London einen Bericht vorzulegen, der beantragt: Die Verwaltung des Hafens und der Docks der London- und India-, der Milwall- und der Surrey Handelsdock-Gesellschaften soll in der Hand einer einzigen Behörde vereinigt werden, die den Namen „Londoner Hafenkomité“ führt und in ihren Ausgaben unter der Aufsicht des Grafschaftsrathes steht. Der Grafschaftsrath soll das Recht erhalten, die Docks anzukaufen und das für diesen Kauf sowie für die Vertiefung des Flusses und die Verbesserung der Docks nöthige Kapital aufzunehmen. Das neue Hafenkomité soll zu je einem Drittel aus Delegirten des Grafschaftsrathes, der Rheder und Kaufleute, der City und anderen amtlichen Körperschaften bestehen. Angesichts der nationalen Bedeutung des Londoner Hafens soll die Regierung aufgefordert werden, zu den Kosten für die Hafenverbesserungen beizutragen. — Der Antrag des Flußausschusses wurde vom Grafschaftsrath einstimmig angenommen.

Soziale Zustände.

Die Heimarbeit in Oesterreich.

Seit einer Reihe von Jahren befassen sich die leitenden Kreise in Oesterreich mit dem schwierigen Problem einer Regelung der Heimarbeit und ihrer Einbeziehung in die Arbeiterschutzgesetzgebung. Mit Rücksicht auf diese Bestrebungen sah sich das Handelsministerium im Jahre 1897 veranlaßt, umfassende Erhebungen über die gesammte Heimarbeit in Oesterreich anstellen zu lassen und hat mit ihrer Durchführung die Organe der Gewerbeinspektion betraut; die große Ausdehnung des zu durchforschenden Gebietes einerseits, namhafte Schwierigkeiten sowohl bei den Erhebungen als ihrer redaktionellen Behandlung andererseits haben die Arbeiten stark verzögert und so liegt erst jetzt der erste Band*) der Ergebnisse der von den Gewerbe-Inspektoren eingeleiteten Erhebungen vor. Er behandelt die Heimarbeit in Böhmen; der zweite Band soll die Heimarbeit in Mähren, Schlesien, Galizien und der Bukowina umfassen, während der dritte die einschlägigen Verhältnisse in Nieder- und Oberösterreich sowie den Alpen- und Küstenländern zur Darstellung bringen soll.

Der vorliegende Band bereits, aus dem sowohl die große Ausdehnung der Erhebungen als die minutiöse Genauigkeit derselben erhellt, läßt die Verzögerung der Publikation begreiflich erscheinen, zumal die Gewerbe-Inspektoren auf viele Schwierigkeiten stießen, die aus dem Mißtrauen sowohl der Arbeiter als der Unternehmer den Erhebungen gegenüber hervorgingen. Die Untersuchungen, die ursprünglich mehr statistische Natur, auf Grund eines Fragebogens, hatten, sind im Verlaufe der Untersuchungen immer mehr ausgedehnt worden; sie ergaben eine Reihe überaus detaillirter Monographien, deren fast jede einzelne sozialpolitisches Interesse beanspruchen darf. Eine Lücke findet sich nur im Mangel statistischer Angaben über die Zahl der Heimarbeiter an den einzelnen Orten und in den einzelnen Gewerben, Daten, deren Beschaffung auf unüberwindliche Hindernisse gestoßen sein soll, wenngleich es hier und da an Schätzungen nicht fehlt. Doch ist zu erwarten, daß die Volkszählung vom letzten Dezember 1900 diese Lücke ausfüllen wird, da bei dieser Erhebung auf die Feststellung von Sitzgesellen und Heimarbeitern Rücksicht genommen wurde.

Böhmen ist das industriereichste Land der Monarchie und demgemäß nimmt hier auch die Heimarbeit — in Form dezentralisirter Fabrikindustrie — als Verlagsarbeit einen großen Raum ein. Die Hauptzweige der böhmischen Großindustrie, die Glas- und die Textilindustrie, stützen sich mehrfach geradezu auf die Heimarbeit. Daneben fehlt es nicht an vielen Zweigen bäuerlicher Heimarbeit, die mehr oder minder den Charakter der Hausindustrie trägt, und schließlich weist die Hauptstadt Prag die meisten Formen der Heimarbeit auf, die zumeist mit der städtischen Industrie verknüpft sind und sich vorzugsweise auf die Zweige der Konfektions-, Bekleidungs- und Putzindustrie erstrecken.

Das Hauptgewicht haben die Berichterstatter auf die möglichst genaue Schilderung der Arbeitsverhältnisse nach der Art der Beschäftigung, nach Höhe des Verdienstes, Arbeitszeit, Art der Lohnzahlung, Krankenversicherung, Lehrlingswesen, Frauen- und Kinderarbeit, dann rücksichtlich der Wohnungsverhältnisse, der Ernährung, der Lebensführung überhaupt, kurzum, der wirthschaftlichen Lage der Heimarbeiter gelegt. Wo es jedoch zur Kennzeichnung der Heimarbeit erforderlich schien, wurden auch die Produktionszweige der bezüglichen Industriezweige im Allgemeinen zur Darstellung gebracht; die mannigfachen technischen Erläuterungen tragen überall viel zum Verständniß der Heimarbeitsverhältnisse bei. Dankenswerth ist namentlich die genaue Schilderung der verschiedenen Produktionsorten in der böhmischen Glasindustrie, die einen guten Einblick in die überaus verschiedenartigen Arbeitsverhältnisse gewährt.

Breiten Raum in der Darstellung nimmt die Schilderung der Heimarbeit in der böhmischen Glasindustrie ein. Im Bezirke von Steinschönau und Haida werden vorzugsweise Hohlglaswaaren hergestellt; hier spielt die Glasschleiferei und -Kühlerei, das Aetzen, Mattiren, und Graviren des Glases die größte Rolle in der Heimarbeit. Der Arbeiter bezieht von seinem Auftraggeber, d. i. der Glashändler oder „Raffineur“, die rohe Glaswaare und liefert sie geschliffen oder dekorirt zurück. Eine Schätzung giebt die Zahl dieser Heimarbeiter in diesem Industriebezirke auf 5000 an. 12—15stündige Arbeitszeit pro Tag bei einem Wochenverdienst von $2^1/_2$—6 fl., schlechte Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse — Lungenleiden sind Berufskrankheiten der Schleifer und zumeist dient ein Raum als Werkstätte, Koch-, Wohn- und Schlafraum für mehrere Personen — sind die markantesten Erscheinungen in diesen Zweigen der Heimarbeit. Man hat schon, theilweise mit Erfolg, den Versuch gemacht, diese große Industrie zu zentralisiren, doch haben viele Arbeiter noch immer eine starke Aversion gegen die Arbeit in Fabriken, trotzdem sie dort statt 4—6 fl. 8—9 fl. erhalten.

*) Bericht der k. k. Gewerbe-Inspektoren über die Heimarbeit in Oesterreich. Herausgegeben vom k. k. Handelsministerium. Wien 1900. Band I. Die Heimarbeit in Böhmen.

Doch darf man hoffen, daß es mit der Zeit gelingen werde, diese Industrie in eine moderne Fabrikindustrie umzuwandeln. Schwieriger wird dies bei der Gablonzer Glasindustrie sein, die sich mit der Herstellung mannigfacher Glaserzeugnisse wie vorzugsweise Perlen, Knöpfe, Hutschmuck, Armreifen, Edelsteinimitationen u. s. w. befaßt, die mit dem Sammelnamen „Gablonzer Artikel" bezeichnet werden. Der Gesammtwerth der im Gablonzer Bezirk erzeugten Glaskurzwaaren wird mit 17—18 Millionen fl. jährlich angegeben, wovon 95 % auf den Export entfallen. Mit der Perlenerzeugung allein dürften etwa 2000 Heimarbeiter beschäftigt sein, wobei auch einige hundert schulpflichtige Kinder eingerechnet sind, die vor und nach der Schule, manchmal bis 3 Uhr früh mit dem Anfädeln und Aufmachen der Perlen beschäftigt werden. Bis 1898 verdienten die Perlenbläser bei täglich 14—18stündiger Arbeitszeit 40—70 Kreuzer, während der Verdienst der „Fertigmacher" (Kinder) 30—50 Kreuzer betrug. Die 1898 gegründete Produktivgenossenschaft der Hohlperlenerzeuger von Gablonz hat die Arbeitsverhältnisse wesentlich verbessert und die Löhne sind seitdem um 33 % gestiegen. Schlechter sind die Verhältnisse bei der Erzeugung gesprengter Perlen. Sehr schlecht sind die Zustände auch in der Krystallglasbranche von Gablonz, obgleich die Lohnkonvention von 1898, die bis Ende 1901 zu dauern hat, einige Besserung durch Festsetzung von Minimallöhnen gebracht hat.

Sehr ausgebreitet ist die Heimarbeit in der böhmischen Textilindustrie, die in verschiedenen Formen fast in allen Theilen des Landes zu Hause ist. Die Leinenweberei in Rumburg, die Hausweberei in Königgrätz, Budweis und Reichenberg, die Strick- und Wirkwaarenerzeugung in Teplitz und Tetschen und schließlich die Spitzen- und Stickereiindustrie im Erzgebirge bieten eine unendliche Fülle von Formen der Haus- und Heimarbeit. Allen ist nur die unsägliche traurige Lage der Arbeiter gemeinsam. Tagelöhne von 15 Kreuzern, 14—16 stündige Arbeitszeit, Strafabzüge bis zu 50 % des Arbeitsverdienstes, 12 stündige Nachtarbeit von Frauen, ausschließliche Ernährung durch Kaffee und Kartoffeln sind die treffendsten Illustrationen der Verhältnisse der böhmischen Hausweber. In vielen Gegenden kann von einem permanenten Nothstand gesprochen werden, der sich von Generation auf Generation fortpflanzt, da die Bevölkerung zu konservativ ist, um auf andere Erwerbszweige überzugehen. Nur in einigen Gegenden finden die Weber in der Landwirthschaft einen Nebenerwerb, der manchmal trotz der knappen Löhne besser rentirt als die Hausweberei. Daß die Weberbevölkerung degenerirt, dürfte sich kaum in Abrede stellen lassen. So heißt es in einem Berichte aus dem Königgrätzer Bezirke: „Die Folgen dieses Nothstandes sind nur zu deutlich den Gesichtern und dem Aeußern der Weber aufgeprägt; aschfahle Gesichtsfarbe, apathischer Gesichtsausdruck, eingedrückte Brust, schlaff herabhängende Arme, schleppender Gang kennzeichnen schon von Weitem den Gebirgsweber." Die Gebirgsweber nähren sich nur von Kartoffeln und Brot; statt Butter wird Leinöl verwendet. Alkoholismus, Typhus und Tuberkulose u. s. w. arbeiten stetig an der zunehmenden Entvölkerung solcher Weberbezirke. Eine Hülfe scheint hier kaum mehr möglich.

Selbst im Reichenberger Bezirke sind die Arbeitsverhältnisse sehr traurig; ein fleißiger Weber kann kaum mehr als 50 bis 60 Kreuzer im Tag verdienen. Taschentuchweber verdienen bei 17 stündiger Arbeitszeit 40—60 Kreuzer täglich. Die Nahrung ist in diesem Weberbezirke zumeist saure Kirschen, Kartoffeln und Kaffee. Der Berichterstatter konstatirt, daß es nicht zu den Seltenheiten gehört, daß viele Familien Hunger leiden und bemerkt hierzu: „Das ist umso trauriger, als auf ein Besserwerden absolut nicht zu rechnen ist, und eher die Möglichkeit vorliegt, daß beim fortwährenden Zurückgehen der Heimarbeit und deren Ersatz durch mechanischen Betrieb die vielen in Betracht kommenden Orte ganz erwerbslos werden dürften. Nachdem die Landwirthschaft in Folge der rauhen Lage zu wenig Erträgniß bringt, sind diese Gegenden dann nicht in der Lage, die heutige Bewohnerschaft zu ernähren und wird die Bevölkerung auf irgend eine Weise an Kopfzahl sehr abnehmen müssen!"

Wir können hier nicht auf die mannigfachen Formen und Verhältnisse der Heimarbeit eingehen, wie sie in den gründlichen Monographien der Gewerbe-Inspektoren geschildert werden und müssen es uns auch versagen, noch weiter auf die Erörterung des Elends der Heimarbeit einzugehen, wie es fast aus jeder Seite der gewiß objektiven amtlichen Berichterstattung spricht. Nur wollen wir den Wunsch aussprechen, daß die mühevolle und durchaus anerkennenswerthe Arbeit der Gewerbe-Inspektoren nicht bloß den Zwecken einer Bereicherung unserer sozialpolitischen Litteratur um „schätzenswerthes Material" dienen wird, sondern daß diese Erhebungen thatsächlich die Grundlage zu einer umfassenden Aktion der verantwortlichen Kreise bilden werden. Es wäre wünschenswerth, daß dem Berichte der Gewerbe-Inspektoren ein Resumé der Untersuchungsergebnisse beigefügt würde, das vielleicht auch die Mittel und Wege erörterte, die nach Ansicht der Gewerbe-Inspektoren am ehesten geeignet erscheinen, um die Heimarbeit wenigstens bis zu einem gewissen Grade in centralisirte Fabrikindustrie überzuleiten und, wo dies nicht thunlich erscheint, durch die Errichtung von Produktionsgenossenschaften Abhilfe zu schaffen; auch ihre Vorschläge betreffend Ueberleitung der Heimarbeiter zu anderen Berufszweigen, namentlich durch die Errichtung von Fachschulen für die heranwachsende Generation, die dem traditionellen Elend der Heimarbeiterfamilien preisgegeben ist, wären zweifellos von großem Werth. Ist sich die Regierung ihrer sozialpolitischen Aufgabe bewußt, so wird sie den Aufwand hinlänglicher Mittel zur Lösung des Problems der Heimarbeit nicht scheuen. Jeder derartige Aufwand trägt den Charakter wirthschaftlicher Produktivität.

Wien. Dr. Emil Loew.

Erhebung über gewerbliche Kinderarbeit in Kassel. Nachdem in Kassel durch zwei im Jahre 1898 und 1900 veranstalteten Enqueten festgestellt war, daß etwa 10 % aller Volksschüler gewerblich thätig sind, hat jetzt am 1. Februar d. J. der Magistrat auf einstimmigen Wunsch der Stadtverordnetenversammlung in allen Schulen eine nochmalige gründliche Untersuchung der Angelegenheit angeordnet, und dabei ist eine an die Vorschläge der Lehrer, insbesondere des Herrn Lehrers Agahd in Rixdorf sich anlehnende Zählkarte zu Grunde gelegt, die wir als Musterbeispiel für ähnliche Erhebungen hier mittheilen:

Zählkarte

für . . . .

Bürgerschule Klasse

1. Wie alt ist das Kind?
2. Wird es beschäftigt in Fabrik (welcher?), Werkstatt (welcher?), Gastwirthschaft, öffentlichen Schaustellungen, Handelsgewerbe, Verkehrsgewerbe?
3. a) In welcher Art wird es beschäftigt?
   b) Wird es in mehrfacher Weise beschäftigt?
4. In welchem Alter begann das Kind eine Erwerbsthätigkeit?
5. Geschieht die jetzige Erwerbsthätigkeit
   a) bei fremdem Arbeitgeber außerhalb des Elternhauses?
   b) für fremden Arbeitgeber innerhalb des Elternhauses?
   c) im Hause für die Eltern?
6. Findet seine Beschäftigung in geschlossenen Räumen statt?
   a) Sind diese den hygienischen Forderungen entsprechend?
   b) Arbeiten hier fremde Knaben und Mädchen zusammen?
   c) Findet eine Beaufsichtigung dabei statt? Durch?
7. Wann muß das Kind arbeiten?
   a) vor Beginn des Unterrichts? Von bis
   b) Nachmittags zwischen 12 und 6 Uhr? Von bis
   c) Abends zwischen 6 und 9 Uhr? Von bis
   d) Abends nach 9 Uhr? Von bis
8. Wie viel mal am Tage ist es also beschäftigt gewesen?
9. a) Auf wie viel Stunden beläuft sich die Maximalarbeitszeit eines Tages?
   b) Auf wie viel Stunden beläuft sich die Minimalarbeitszeit eines Tages?
10. a) Wie viel Tage arbeitet es in der Woche? Auch Sonntags?
    b) Wie hoch war die Maximalarbeitszeit in der Woche?
    c) Wie hoch war die Minimalarbeitszeit in der Woche?
11. Wird der Lohn gezahlt
    a) in baarem Gelde? Wie hoch beläuft er sich?
    b) Wie wird er berechnet? (Stücklohn, Akkordlohn.)
    c) besteht der Lohn in Beköstigung?
    d) An wen wird das Geld gezahlt?
12. Was geschieht mit dem Verdienst?
    a) wird er gespart?
    b) theilweise gespart?
    c) wie sonst verwendet?

Anmerkung. Als Erwerbsarbeiten sind anzusehen: 1. Arbeiten, die bei einem fremden Arbeitgeber gegen Entgelt (Geld, Kleidung, Nahrung) ausgeführt werden; 2. Arbeiten im elterlichen Hause, a) die für fremde Rechnung ausgeführt werden, b) durch die gewerbsmäßig Gegenstände für den Verkauf hergestellt werden, c) für die wegen ihrer Dauer oder Schwere unter ordnungsmäßigen Verhältnissen eine besondere Hülfskraft nothwendig wäre. Als eigene Kinder gelten: 1. Kinder, welche mit dem, der sie beschäftigt oder mit dessen Ehegatten in gerader Linie (Großeltern, Eltern) oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt sind (Neffe, Nichte); letztere jedoch nur, wenn sie im Haushalte dessen, der sie beschäftigt, leben; 2. Kinder, welche von dem, der sie beschäftigt oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind, sofern sie in dessen Hausstande leben.

13. a) Wurde festgestellt
    aa) unregelmäßiger Schulbesuch?
    bb) häufige Verspätungen?
    cc) unregelmäßige Versetzung? Wie viel mal?
  b) ist der häusliche Fleiß
    gut, genügend, wenig genügend, ungenügend?
  c) sind die Leistungen
    gut, genügend, wenig genügend, ungenügend?
  d) leidet die Aufmerksamkeit? Worin äußert sich das?
14. a) Werden Nachtheile befürchtet
    aa) für Gesundheit?
    bb) für Sittlichkeit?
  b) Sind Nachtheile festgestellt
    aa) für Gesundheit?
    bb) für Sittlichkeit?
15. a) Lebt der Vater? Stiefvater?
  b) Lebt die Mutter? Stiefmutter?
16. a) Welche gewinnbringende Beschäftigung hat der Vater?
  b) Arbeitet auch die Mutter gegen Lohn? Was?
17. a) Erhalten die zur Erziehung Verpflichteten Unterstützung und woher?
  b) Wie viel?
18. Wie viel ältere mitverdienende Geschwister sind vorhanden?
19. Erhält das Kind freie Unterrichtsmittel?
20. Sonstiges zur Beurtheilung der Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit der Erwerbsthätigkeit: (Familienverhältnisse?)

Heranziehung italienischer Fabrikarbeiter in Baden. Nach einer Mittheilung der „Badischen Landeszeitung" haben die Trikotwebereien in Radolfzell, Engen und Stockach ansehnliche Aufträge von der Militärverwaltung auszuführen. In Folge dessen ist der Vertreter einer größeren Firma nach Italien gereist, um dort neue Arbeitskräfte zu gewinnen. An Fabrikarbeitern ist in Deutschland kein Mangel. Gerade in der Textilindustrie, die schon seit längerer Zeit unter einem geschäftlichen Rückgang leidet, sind viele Arbeitskräfte frei. Unter solchen Umständen ist es nicht erfreulich, daß badische Fabriken, noch dazu solche, die von der Militärverwaltung größere Bestellungen erhalten haben, Arbeitskräfte aus dem Auslande heranziehen, weil sie vielleicht billiger und bequemer zu haben sind. Auch sonst sollen italienische Arbeiter gerade in badischen Spinnereien und Webereien schon zahlreich anzutreffen sein. Wo heimische Arbeitskräfte in genügender Anzahl verfügbar sind, wo sie vielleicht über Beschäftigungslosigkeit und Noth klagen, da erscheint die Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte unzulässig und wird bedauerliche Unzuträglichkeiten zur Folge haben, wenn nicht in der einen oder anderen Weise Vorbeugungsmaßregeln ergriffen werden.

Werkstätte für Arbeitslose in Genf. Ein Genfer Wohlthätigkeitsbureau hat zur Unterstützung Arbeitsloser im Winter eine Werkstätte eingerichtet, in welcher um Arbeit nachsuchende Personen in der Zeit von Mitte Dezember bis Mitte März an drei Tagen in der Woche Beschäftigung finden; die eine Hälfte arbeitet Montag, Mittwoch und Freitag, die zweite die anderen Tage, so daß jeder zweite Tag der Arbeitsuche gewidmet werden kann. In der Werkstätte wird Holz gespalten, wofür 1 Frcs. 50 Cts. pro Tag gezahlt wird. Im letzten Winter haben 82 Personen 1183 Arbeitstage in der Werkstätte gehabt. Der Erlös des Holzverkaufes hat die Anschaffungskosten und die Löhne gedeckt. (Vergl. auch IX. Jahrg. Sp. 1137 und X. Jahrg. Sp. 235.)

Arbeitslosenunterstützung in der böhmischen Glasindustrie. Die im Jahre 1896 vom Fachverband der Glasarbeiter ins Leben gerufene nicht obligatorische Arbeitslosenunterstützung hat sich gut bewährt, derart, daß der Verbandstag in Röhrsdorf den Beschluß auf zwangsweise Einführung der Unterstützung fassen konnte. Zahlende Mitglieder hatte die Kasse rund 400. Von diesen wurden seit dem Bestehen der Kasse (1896) 216 Personen mit 2539 Kronen unterstützt, bei einer jährlichen Einzahlung von 5,20 Kronen und vorhergehender sechsmonatlicher Karenzfrist. Die Auszahlung (Rente) beträgt durch vier Wochen je 6 Kronen = 24 Kronen. Nach dem Ablauf der Karenzfrist wiederholt sich dies. Innerhalb 60 Wochen kann ein Mitglied bei einer Einzahlung von 6 Kronen 48 Kronen, also den achtfachen Betrag, zurückerhalten.

Arbeiterbewegung.

Gemeinsame Gewerkschaftsversammlungen im Ruhrgebiete. Pfarrer Naumann hat unlängst (Mitte Januar) in Essen, Mühlheim, Wattenscheid und Bochum Vorträge über die Nothwendigkeit der Arbeiterorganisationen gehalten, die sich nicht nur eines sehr starken Besuches erfreuten, sondern auch von den verschiedenen Richtungen unterstützt wurden. Sowohl die freien Gewerkschaften unter Führung Hue's als die christlichen unter Leitung Brusts, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und evangelisch organisirte Arbeiter betheiligten sich. Hue, Brust und Andere traten für neutrale Gewerkschaftsorganisation mit dem Ziele späterer Einheitlichkeit ein, und zwar wurde dieser Gedanke von allen Seiten, abgesehen von vereinzeltem Widerspruch, so nachdrücklich verfochten, daß die „Hilfe" schreibt:

Daß die Versammlungen in Zusammensetzung und Stimmung und Verlauf und Gesammteindruck eine einzige wirkungsvolle Kundgebung für neutrale, einheitliche Gewerkschaftsbewegung waren, wird Jeder bezeugen müssen, der sie miterlebt hat.

Es ist in diesem Zusammenhange bemerkenswerth, daß der Sekretär des Evangelischen Arbeitervereins in Berlin, Herr Behrens, kürzlich in dem Blatte dieses Vereins, folgende vom „Evangelischen Arbeiterboten", dem Organ des Gesammtverbandes Evangelischer Arbeitervereine übernommene Ausführungen veröffentlicht:

„Heute sind die Gewerkschaften, auch selbst die sozialdemokratischer Tendenz, wesentlich andere. Das Anwachsen der christlichen Arbeiterorganisationen, der konfessionellen Arbeitervereine und christlichen Berufsvereine, als bewußt auftretende Opposition gegen das sozialdemokratische und damit zusammenhängende Gebahren in den Berufsvereinen, hat die Neutralisirung und Toleranz, soweit man davon reden kann, wesentlich gefördert .... Die Gewerkschaftsbewegung sollte das gemeinsame Eigenthum der Gesammtarbeiterschaft sein. Daran sollten wir evangelisch-monarchische Arbeiter als solche unser Recht geltend machen, wenn es sein muß, zu erkämpfen suchen. Ist das erreicht, so haben wir neutrale Organisationen."

Der christliche Straßenbahnerverband in Düsseldorf, der vor einigen Monaten gegründet worden ist, hat durch eine Kommission dem Oberbürgermeister seine Wünsche vorgetragen und auf diesem Wege die Erfüllung folgender Forderungen erlangt:

1. Elfstündige Arbeitszeit; 2. nothwendige Ueberarbeit von 1/4 bis 1/2 Stunde wird mit 1/4 Tagelohn vergütet; 3. Lohnerhöhung von 20 ₰ pro Tag; 4. freie Dienstkleidung; 5. eigene Krankenkasse; 6. die Errichtung einer Pensionskasse ist in Aussicht genommen; 7. die Einrichtung eines Kleidermagazins und einer Reparaturwerkstatt ist vorgesehen; 8. jede Beschwerde des Personals kann durch eine Beschwerdekommission bei der Direktion vorgebracht werden.

Streiks in Frankreich. Der Streik der Tüllmacher in Calais, der schon ein Vierteljahr dauert, scheint seinem Ende entgegenzugehen. Auf die Berufung des Handelsministers gegen das freisprechende Urtheil des Gerichts von Boulogne wegen der Uebertretung des Elfstundengesetzes hat der Kassationshof ein dem Sinne des Gesetzes entsprechendes Urtheil erlassen. Das Gesetz verlange, so heißt es in dem Urtheil, daß in den gemischten Betrieben der Beginn und das Ende der Arbeitszeit, sowie die Arbeitspausen für das gesammte Personal auf die gleichen Stunden fallen müssen. Die Regierung will nun das Arbeitsverhältniß in den Tüllfabriken durch eine Verordnung regeln. Der Handelsminister hat dem Industrierath bereits einen Entwurf vorgelegt, der im Wesentlichen den Anforderungen der Arbeiter genügt, aber auch einige den Fabrikanten entgegenkommende Uebergangsbestimmungen enthält. Es bleibt also nur noch die Tariffrage. Um in dieser eine Einigung zu erzielen, haben die Streikenden den Fabrikanten vorgeschlagen, die strittigen Punkte durch eine aus drei Arbeitern und drei Fabrikanten zusammengesetzte Kommission berathen zu lassen. Die Fabrikanten haben sich über diesen Vorschlag nicht geäußert, es ist aber Aussicht vorhanden, daß sie ihn annehmen werden. — In Montceau-les-Mines streiken wegen ungleichmäßiger Behandlung der Arbeiter, namentlich der Taglöhner, etwa 8000 bis 10 000 Bergarbeiter. Große Aufregung verursachte es, daß zum Befehlshaber der in das Streikgebiet entsandten Truppen der Kapitän Michelin ernannt ist, der im vorigen Jahr in Chalons auf streikende Arbeiter hatte schießen lassen. Das Militär, an das die Streikenden einen Aufruf erließen, fraternisirt mit diesen. — In Paris erlosch ein von den Kutschern der Compagnie générale unternommener Streik wegen zu geringer Betheiligung im Entstehen. Und auch ein am 29. Januar ausgebrochener Streik der unterirdischen Stadteisenbahn war nur von kurzer Dauer. Hervorzuheben ist, daß es auch der sozialistische Handelsminister mit dem Schutz des Eigenthums sehr ernst nimmt. Es wurden sofort alle Bahnhöfe militärisch besetzt. Die Streikenden forderten sofortige definitive Anstellung, während die Gesellschaft, die nach ihrem Vertrag mit der Stadt erst nach zwei Jahren zu ständiger Anstellung der Bediensteten verpflichtet ist, diese erst nach Ablauf eines Jahres eintreten läßt. Als gerechtfertigt wird allgemein die Forderung der Streikenden anerkannt, für die Zeit ihrer Beschäftigung während der Weltausstellung die ihnen versprochene zehnprozentige Lohnerhöhung auch ausbezahlt zu erhalten. Uebrigens sollen die Streikenden schon in der Nacht zum 1. Februar mit der Verwaltung sich wieder geeinigt haben.

Französische Gewerkschaftsblätter über den Millerand'schen Streikgesetzentwurf. Im „Moniteur des Syndicats ouvriers" wird zunächst darauf hingewiesen, daß es sehr schwer sein würde, die Majorität für den Streik festzustellen. Nach dem Entwurf müßte sich die Hälfte der Stimmen, die aus mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten bestehen müßte, für den Streik erklären. Für die zweite und dritte Abstimmung beständen aber keine besonderen Vorschriften. Und da meint das Gewerkschaftsblatt, daß dann in zehn Fällen neunmal der Streik von der Minorität beschlossen würde. „Das Gesetz der Mehrheiten, das sich in der Politik praktisch anwenden läßt, ist beinahe unmöglich, wenn es auf die Gemeinschaften des Berufs anzuwenden ist, in Frankreich am allerwenigsten." Es würde kaum durchzuführen sein, die Minoritäten zu zwingen, an einem von der Majorität beschlossenen Streik theilzunehmen. „Unter diesen Umständen würde der obligatorische Streik, weit entfernt die Lösung der Streitigkeiten zu beschleunigen, sie verlängern, indem er sie verschärfen würde. Es scheint uns vorzuziehen zu sein, schließt Beysiers seine Abhandlung, jedem wie früher seinen freien Willen zu lassen, indem man durch ein strenges Gesetz die Freiheit der Arbeit garantirt. Und „La Voix du Peuple" hält überhaupt die ganze Sozialgesetzgebung für unwirksam, da sie ja doch nicht angewendet werde. Im Jahre 1899 seien in einem halben Jahre — das Unfallversicherungsgesetz trat erst am 1. Juli in Kraft — 84 Streiks ausgebrochen, weil die Arbeitgeber entgegen dem ausdrücklichen bestimmten Wortlaut des Gesetzes die Unfallprämien den Arbeitern abziehen wollten. Die Regierung sei eingeschritten, aber zu Gunsten der gesetzeverachtenden Unternehmer. So wenig das Gesetz vom Jahr 1892 über die Frauen- und Kinderarbeit angewendet worden sei, ebensowenig werde das neue Gesetz Millerand-Colliard befolgt. Die Tüllweber von Calais hätten ihren Kampf genau ebenso auszufechten, wie wenn dieses Gesetz überhaupt nicht erlassen worden wäre. „Gewöhnen wir uns direkt zu handeln, uns der Vermittler zu entschlagen, — und machen wir selber den Arbeitgebern unser Gesetz." — Der Millerand'sche Streikgesetzentwurf, der von deutschen Gewerkschaftsführern ganz verworfen worden ist, begegnet also auch bei den französischen Arbeiterorganisationen wenig Sympathien.

Die Londoner Kellnerorganisation hielt kürzlich eine Versammlung ab, in der der Sekretär der Amalgamated Waiters Society Bericht über das rasche Wachsthum des Verbandes erstattete. Hauptgegenstand der Verhandlungen war die Frage der Stellenvermittelung, wobei auf die ruinöse Thätigkeit mancher Unternehmungen verwiesen wurde, deren Leiter von den Arbeitsnachweisstellen Geld erhalten, damit sie häufig das Personal wechseln. Eine von der Versammlung angenommene Resolution richtete sich gegen die Mißbräuche im Stellenvermittelungswesen. Kellner haben in der Regel eine Vermittelungsgebühr von 10 sh bis zu 5 Pfd. St. für den Nachweis einer Stelle zu bezahlen.

Arbeiterschutz.

Die Gerichte und der Arbeiterschutz.

Aus den letzten Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten.

Es ist eine alte Beschwerde in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten, daß die Uebertretungen der Arbeiterschutzbestimmungen vor den Gerichten nicht die gebührende Ahndung finden. Dieser Mißstand ist denn auch in dem Rundschreiben des preußischen Justizministeriums vom 6. Oktober 1898 anerkannt worden; der Justizminister empfahl darin den Staatsanwälten, sich in anhängigen Strafsachen mit den Fabrikinspektoren ins Benehmen zu setzen und schrieb ihnen vor, von bezüglichen Verurtheilungen diesen Beamten Mittheilungen zu machen. Wenn die Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt oder demnächst Freisprechung erfolgt, so soll hiervon ebenfalls unter Darlegung der Gründe oder unter Uebersendung einer Abschrift des Gerichtsbeschlusses oder Urtheils unverzüglich Mittheilung gemacht und in den letzteren Fällen angegeben werden, ob ein Rechtsmittel eingelegt oder aus welchen Gründen das nicht geschehen ist. Und in der Sitzung vom 11. Januar d. Js. erklärte Staatssekretär Graf v. Posadowsky, daß er durch ein Rundschreiben vom 26. August 1899 den Verbündeten Regierungen von dem Rundschreiben des preußischen Justizministers Kenntniß gegeben habe. Wie nothwendig diese Verfügung war, zeigt ein Rückblick auf die Angaben, die sich in den neuesten Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten finden.

Die Bedeutung der zum Schutz jugendlicher Arbeiter und von Kindern erlassenen Bestimmungen scheint von den Gerichten noch vielfach übersehen zu werden. Im Bezirk des Gewerbeinspektors von Frankfurt a. O. wurde ein Kahnbauer, der junge Leute 12 Stunden lang täglich beschäftigte, nur mit 10 ℳ Geldstrafe bestraft, trotzdem die bez. Bestimmung in die Arbeitsordnung aufgenommen und die Uebertretung also eine wissentliche und vorsätzliche war; ebenso im Magdeburger Bezirk der Besitzer und der Direktor einer chemischen Fabrik, die 14 jugendliche Arbeiter in der Nacht und am Sonntag beschäftigt hatten. Im Kreise Hoyerswerda wurden sogar zwei Glashüttenbesitzer wegen einer ähnlichen Uebertretung nur mit je 3 ℳ bestraft, trotzdem sich die Firma dauernd Verstöße gegen die Gewerbeordnung zu Schulden kommen ließ. Im Bochumer Bezirk lehnte die Staatsanwaltschaft sogar das Einschreiten gegen die Beschäftigung von Kindern in einer Ziegelei von Morgens 6 bis Abends 8 Uhr ab, weil bei den wenig klaren Anschauungen, die hinsichtlich der Oberleitung der Ziegelei bei den Betheiligten herrschten, die Behauptung des beschuldigten, aus Holland kommenden Ziegelmeisters, daß er die Leitung thatsächlich nicht geführt, auch sich hierzu nicht verpflichtet gehalten habe, eine Widerlegung nicht gefunden habe (!) Im Bergrevier Süddortmund waren einzelne jugendliche Arbeiter nach der Förderschicht an mehreren Tagen mit Wegladen von Bauschutt beschäftigt, so daß ihre Schichtdauer bis 14 Stunden betrug. Der Aufseher, der diese Beschäftigung veranlaßt hatte, ist vom Amtsgericht mit nur 20 ℳ bestraft worden, trotzdem er im Vorjahre wegen ähnlicher Gesetzwidrigkeit bereits mit 15 ℳ vorbestraft war.

Welch nachhaltige schädliche Wirkungen gerade die übermäßige Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ausübt, ergiebt sich aus dem Bericht des Gewerbeinspektors für das Unter-Elsaß, wo es heißt:

„Hinsichtlich der üblen Wirkungen der widerrechtlichen Beschäftigung sind die gehörten Schulvorstände nahezu einmüthiger Ansicht: wo die Beschäftigung nur Nachmittags stattfindet und nicht zu lange währt, sinken zwar die Leistungen der Schüler nicht immer wesentlich herab, aber ihr sittliches Verhalten wird dadurch beeinträchtigt; wo jedoch die Arbeit länger dauert, nehmen auch die Leistungen in der Schule und für die Schule erheblich ab: die Kinder sind schläfrig beim Unterricht, fertigen die häuslichen Aufgaben schlecht oder gar nicht an und stehen bald in jeder Hinsicht an letzter Stelle der Klasse." Ueber einen zwölfjährigen Knaben, der im April, Mai und halben Juni von 47 Schultagen 20½ Schultage der Ziegelarbeit wegen versäumte und mit achtjährigen Kindern in einer Klasse sitzt, sagt der Bericht: „kann weder lesen noch rechnen und ist geistig total verkommen." Völlig im Einklange hiermit stehen die Beschwerden der Arbeitgeber über die sittlichen Qualitäten ihrer Arbeiterschaft: „Kinder, die in solcher Weise mißbraucht werden," sagt der Gewerbeinspektor, „können zu sozial nützlichen Menschen nicht oder nur ausnahmsweise heranwachsen."

Doch sind sich auch manche Gerichte der Bedeutung dieser Bestimmungen bewußt geworden und haben recht empfindliche Strafen verhängt: „Neben zahlreichen Fällen, in denen das Strafmaß niedrig war und zwischen 3 und 10 ℳ schwankte, sind auch mehrfach empfindliche Strafen vorgekommen. Wegen Ueberschreitung der Arbeitszeit und verbotswidriger Beschäftigung jugendlicher Arbeiter wurde ein Webereibesitzer im Bezirke M.-Gladbach mit 150 ℳ und in Krefeld der Besitzer einer Graviranstalt mit 75 ℳ oder 15 Tagen Gefängniß, der Inhaber einer Fahrradfabrik mit 100 ℳ oder 18 Tagen Gefängniß und 2 Tagen Haft bestraft. In einer Papierfabrik des Bezirkes Essen wurde für gleichartige Vergehen der Betriebsinhaber mit 120 ℳ und der Betriebsleiter mit 40 ℳ Strafe belegt."

Auch die Bestimmungen, die die Arbeitszeit der Arbeiterinnen einschränken, finden, wie sich aus den Berichten ergiebt, bei manchen Gerichten noch nicht das richtige Verständniß. In Köln wurde der Besitzer einer fabrikmäßig betriebenen Waschanstalt wegen Beschäftigung von Frauen zur Nachtzeit nur mit 6 ℳ Geldstrafe bestraft, während der Staatsanwalt 30 ℳ beantragt hatte. Im Bezirk Kassel wurde ein Druckereibesitzer, der Nachts bei der um ¾10 Uhr vorgenommenen Visitation fünf Arbeiterinnen beschäftigte, nur mit 10 ℳ Geldstrafe bestraft, trotzdem er die gesetzlichen Bestimmungen sehr wohl kannte. Der Gewerbeaufsichtsbeamte von Potsdam berichtet über Uebertretungen, die mit Vorbedacht ausgeführt wurden" und großen Eigennutz der Unternehmer beweisen." In Fällen dieser Art waren mehrfach die erkannten Strafen von 5 bis 20 ℳ auffallend niedrig (Potsdam, Frankfurt a. O.); ins-

besondere müssen Straffestsetzungen befremden, die (Potsdam) den dritten Wiederholungsfall niedriger als den zweiten bestrafen. — Einen anderen Buchdruckereibesitzer, der schon öfter bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonnabenden nach $5^1/_2$ Uhr betroffen und eindringlich unter Androhung von Strafen gewarnt war, verurtheilte das Gericht wegen Beschäftigung von Arbeiterinnen zur Nachtzeit zu 10 *M.* und seinen Betriebsleiter zu 3 *M* Geldstrafe, weil nicht angenommen werden könne, daß schon jetzt das Publikum mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung vertraut sei (!) und weil die Beschäftigung doch lediglich im Interesse der Arbeiterinnen selbst (!) gelegen habe (Westpreußen). — Der Unternehmer einer Ziegelei des Bezirks Zittau beschäftigte 16 weibliche Arbeiter an den fünf ersten Tagen der Woche je $13^1/_2$ Stunden, an den Sonnabenden aber $11^1/_2$ Stunden; ihre Arbeit endete an den letzten Tagen Nachmittags 6 Uhr und begann regelmäßig um 5 Uhr früh. Der Fall wurde zur Anzeige gebracht und führte zur Verurtheilung des Betriebsinhabers zu 5 *M* Strafe. „Wenn man — bemerkt der Beamte hierzu — bedenkt, daß dem Arbeitgeber durch die etwa acht Wochen zurückreichende gesetzwidrige Beschäftigung der Arbeiterinnen ein nicht unwesentlicher Vortheil erwachsen sein muß, so kann die niedrige Strafe als eine Sühne für das Vergehen nicht angesehen werden und auch nicht geeignet erscheinen, von Nachahmungen abzuhalten oder die wirksame Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen zu fördern."

Auch bei den Verfehlungen gegen die Bestimmungen über die Sonntagsruhe ist die Gerichtspraxis oft recht mild, trotzdem sie von dem Aufsichtsbeamten für Westpreußen häufig als sehr gewinnbringend bezeichnet werden. Dieser Beamte empfiehlt daher, diese Verfehlungen bei einer etwaigen Abänderung der Gewerbeordnung unter die gemäß §. 146 zu bestrafenden Vergehen aufzunehmen, wodurch das Höchstmaß der Strafe von 600 *M* auf 2000 *M* hinaufgesetzt und zugleich die kurze Verjährungsfrist von drei Monaten auf drei Jahre erstreckt würde. Im Danziger Bezirk wurde ein Cigarrenfabrikant, der seit langer Zeit am Sonntag von Vormittags 7 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr mehrere erwachsene Mädchen in einem verschlossenen Raum beschäftigt und daraus großen Gewinn gezogen hatte, nur mit 10 *M* bestraft; die gleiche Strafe wurde von der Strafkammer des Landgerichts über den Inhaber eines Breslauer Konfektionsgeschäftes verhängt, der einen Zuschneider Sonntags mit Zuschneiden beschäftigt hatte, nachdem zuvor das Schöffengericht auf Freisprechung erkannt hatte, da der Zuschneider nebenbei als Handlungsgehülfe im Verkaufslokale thätig gewesen sei (!).

Wenn man die drakonischen Urtheile unserer Gerichte wegen Streikvergehen damit vergleicht, müssen die milden Urtheile wegen Außerachtlassung der Schutzvorschriften, wo es sich doch um Leben und Gesundheit der Arbeiter handelt, lebhaftes Bedenken hervorrufen. So wurde z. B. ein wegen fahrlässiger Körperverletzung in Anklagezustand versetzter Arbeitgeber freigesprochen, da das Gericht nicht als erwiesen ansah, daß der Unfall durch die vorgeschriebene Schutzvorrichtung, die er anzubringen versäumt hatte, sicher vermieden worden wäre. „Es ist bedauerlich, daß gegen diese Entscheidung nicht Berufung eingelegt worden ist, da es im Allgemeinen keine Schutzvorrichtungen giebt, durch welche Unfälle sicher vermieden werden können. Durch Nichtanbringung der ihm vorgeschriebenen Schutzvorrichtung hatte der Arbeitgeber eben versäumt, das zu thun, was er zur Verminderung der Gefahr hätte thun müssen. Daher hatte er sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht" (Schleswig). Im Düsseldorfer Bezirk wurde ein Steinbruchbesitzer freigesprochen, trotzdem die Untersuchung ergeben hatte, daß ein Arbeiter durch das Zusammenbrechen einer Brücke getödtet worden, die Brücke zum Theil aus altem Material erbaut war, und daß sich der Betriebsunternehmer weder selbst um die Beschaffenheit der Brücke gekümmert, noch einen sachverständigen Betriebsführer hierzu bestellt hatte. — Auch der folgende Fall krasser Außerachtlassung der Berufspflicht, die nach §. 222 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft werden kann, scheint recht mild beurtheilt worden zu sein:

Ein Dampfkessel und ein Futterkocher (Dampffaß) waren ohne vorherige amtliche Prüfung in Betrieb gesetzt worden. Der Gewerbe-Inspektor ließ die Anlage polizeilich schließen, weil der Futterkocher viel zu schwach war, um mit Dampfdruck betrieben zu werden. Trotz scharfer polizeilicher Ueberwachung fand doch die Inbetriebsetzung statt, und es erfolgte die unvermeidliche Explosion des Kochers, wobei ein Arbeiter getödtet, ein anderer schwer verletzt wurde. Der Betriebsunternehmer wurde wegen fahrlässiger Tödtung mit 1 Jahr Gefängniß bestraft. (Potsdam)

In den vom Reichsamt des Innern herausgegebenen „Amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten" wird allerdings auch konstatirt, daß die Gerichte die Bemühungen der Aufsichtsbeamten vielfach unterstützten, indem sie zum Theil erhebliche Strafen verhängten. Und der Beamte für Württemberg III führt die Verminderung der Zuwiderhandlungen auf die rege Aufsichtsthätigkeit der städtischen Polizeiorgane und die gegen früher bedeutend strengere gerichtliche Ahndung der Verstöße zurück. Ebenso berichtet der Gewerbe-Inspektor in Berlin I (Potsdam), daß mehrfach bei in der Cigarrenindustrie festgestellten Uebertretungen (besonders wurden jugendliche Arbeiter zu Sonntagsarbeiten herangezogen) die gerichtlichen Strafen scharf ausfielen.

Ausdehnung des Kinderschutzes auf die gewerbliche Beschäftigung außerhalb der Fabriken. Ueber den Inhalt des nach einer Aeußerung des Staatssekretärs im Reichstage am 28. Januar in Vorbereitung befindlichen Gesetzentwurfs, betreffend den Kinderschutz in der Hausindustrie, verlautet jetzt offiziös, daß die Grenze, von der ab die Eltern die eigenen Kinder beschäftigen dürfen, auf das zehnte Lebensjahr festgesetzt und die Grenze für andere Kinder um ein paar Jahre höher normirt werden soll. Bisher war in den Bestimmungen über den Kinderschutz stets die Beschäftigung der Kinder durch die Eltern selbst unberührt gelassen. Auch in der Gewerbeordnungsnovelle von 1891, in welcher eine weite Ausdehnung des Kinderschutzes vorgenommen und in der u. A. dem Kaiser das Recht der ganzen oder theilweisen Ausdehnung der Schutzbestimmungen auf Werkstätten (§. 154 Abs. 4) übertragen wurde, ist ausdrücklich bemerkt, daß Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, davon ausgenommen werden. Diese Bestimmung soll durch das neue Gesetz beseitigt werden, nachdem die Untersuchungen über die Kinderarbeit die Ausdehnung des Kinderschutzes auch auf den gewerblichen Betrieb innerhalb der Familie als nothwendig erwiesen haben.

Abstimmung über den Achtuhr-Ladenschluß in Nürnberg. Auf Antrag von Ladenbesitzern, nach §. 139 f Abs. 2 der G.-O., ist in Nürnberg eine Abstimmung über Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses vorgenommen worden, an der sich 88% aller Ladeninhaber betheiligt haben. Es erklärten sich 1876 für und 1289 gegen die Einführung. Die gesetzlich erforderliche Zweidrittel-Mehrheit für den Achtuhrschluß ist also nicht ganz erreicht und die Regierung kann infolgedessen dem Antrag nicht stattgeben. Immerhin ist die Mehrheit der Ladenbesitzer, die den Schluß schon um 8 Uhr wünscht, so groß, daß sie vermuthlich in nicht zu ferner Zeit ihr Ziel erreichen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Verletzungen der sozialen Idee des Sparkassenwesens.

Ein Beitrag zur kommunalen Sozialpolitik und Reformirung des Sparkassenwesens.

Zwei Vorkommnisse auf dem Gebiete des Sparkassenwesens sind wohl dazu angethan, bei jedem Freunde jenes Instituts berechtigtes Befremden zu erregen.

Das sächsische Staatsministerium des Innern wurde vor Kurzem um die Genehmigung eines Beschlusses angegangen, wonach eine Gemeinde 15 000 *M.* aus den bereits dem Reservefonds überwiesenen Sparkassenüberschüssen früherer Jahre zu gemeinnützigen Gemeindezwecken verwenden wollte. Ein ähnliches Ersuchen wurde von Seite der Gemeinde Delitzsch an die Regierung zu Merseburg gestellt, indem man dort, nachdem der übliche Zuschuß der Stadtsparkasse an die Kämmereikasse heuer ausblieb, 25 000 *M* aus den Sparkassenreservefonds in den Kämmereietat als Einnahme einstellen wollte. Wenn auch in beiden Fällen die Genehmigung selbstverständlich versagt wurde, so ist die Thatsache allein doch der kritischen Beleuchtung werth, zumal man hierin besonders erhebliche Auswüchse einer bedenklichen Auffassung der sozialen Sparkassenidee zu erblicken hat, die bei weniger scharfer Beaufsichtigung in anderen Bundesstaaten Bethätigung finden könnte und unser deutsches Sparwesen zu diskreditiren geeignet ist.

Jene Auffassung beruht auf der einerseits in der Gesetzgebung und in Verordnungen deutscher Staaten, andererseits bei der Ausübung der Staatsaufsicht leider vielfach anerkannten Anschauung, daß die Gemeindeverwaltungen an ihren Sparkassen interessirt sein sollen und dürfen, daß somit Erzielung von Ueberschüssen und deren Verwerthung im gemeindlichen Haushalt nicht zu mißbilligen ist. Man glaubt wohl, daß ohne dies die Gemeinden zur Er-

richtung oder ordentlichen, sorgfältigen Leitung von Sparkassen sich nicht bereit finden möchten.

Abgesehen von der sozialen Verpflichtung hierzu, worüber später noch Einiges bemerkt werden wird, scheint hierbei völlig verkannt zu werden, daß die Existenz eines Sparinstituts, auch ohne jede Entnahme der Ueberschüsse, für die Kommunen große Vortheile in sich birgt, die deren Errichtung erstrebenswerth macht und eine entsprechende Verwaltung veranlaßt.

Der Hauptgrund, der am Anfang dieses Jahrhunderts die deutschen Staaten zur Einführung jener Institution veranlaßte, war die in England gemachte Erfahrung, daß man mit ihnen der Verarmung der unteren Klassen entgegentreten könne. Der berühmte Malthus sprach ihr dort das Wort, der englische Sparkassenschriftsteller Richardson nannte sie geradezu den Tilgungsfonds der Armentaxe, und eine Reihe von Parlamentsakten sorgte, selbst unter Belastung der Staatskasse, für ihre Ausbreitung, da man erkannte, mit ihr die um sich greifende Verarmung mit ihren steigenden Ansprüchen an die öffentlichen Armenkassen eindämmen zu können. Dieser egoistische Grundgedanke war an der Wiege des Sparwesens gestanden, er hat auch nach den Freiheitskriegen in den verarmten deutschen Ländern zur Einführung desselben allerorts und zwar mit großem Erfolge geführt. Wenn man auch nicht ziffernmäßig nachweisen kann, wie groß die Entlastung der öffentlichen Armenpflege ist, unstreitig ist, daß viele kleine Leute in Folge jahrzehntelanger Sparsamkeit derselben entweder gar nicht oder doch später zur Last fallen. An diese heilsame Wirkung der Sparinstitute pflegt man heute kaum mehr zu denken und doch ist sie — im finanziellen Interesse der Gemeindeverwaltungen — nach wie vor bestehend.

In zweiter Linie ist die Funktion der Sparinstitute auf dem Gebiete des lokalen Immobiliar- wie Personalkredits für die ganze Gemeinde von großer Ersprießlichkeit. Ueberdies suchen die Gemeindeverwaltungen auch häufig den Kredit derselben auf, sei es, daß sie ganze Millionen zu einer Anleihe aufnehmen oder vorübergehende Geldbedürfnisse zu befriedigen haben.

Wenn man dann weiterhin an die Unterstützung kommunalsozialer Unternehmungen denkt, wie z. B. durch finanzielle Förderung der Arbeiterwohnungsfrage, so glaube ich, wird man, von vielen kleineren Vortheilen ganz zu schweigen, schon vom Gesichtspunkt des reinen Praktikers sagen müssen, daß die Existenz der Sparinstitute an sich für die Gemeindeverwaltungen sehr werthvoll ist und daß sie an jenen nicht durch die Erzielung von Ueberschüssen überdies interessirt zu sein brauchen.

Vollkommen zu mißbilligen ist das Vorgehen der Gemeinden gegenüber den Sparkassen, wenn man den sozialen Charakter derselben in das Auge faßt. Mögen auch manche Unberufene an den Wohlthaten des Instituts theilnehmen, das Gros der Einleger gehört doch der minderbemittelten Klasse an[1]), und um den reicheren Einlegern nicht zu nützen, darf man nicht die ärmeren ungleich schwerer schädigen; die Ausbezahlung des höchstmöglichen Zinses bleibt eine billige, unerläßliche Forderung. Die Verwendung der Reinerträgnisse zur Tilgung der städtischen Schulden (Wasserburg in Bayern), zur Erbauung von Brücken (Vilshofen in Bayern), zur Unterstützung vom Hagel heimgesuchter Gemeinden (Engen in Baden[2]) u. s. w. ist vollkommen unthunlich, aber auch die Förderung rein gemeinnütziger Unternehmungen, wie Errichtung von Volksbibliotheken (Pforzheim, Bremen, Düsseldorf), öffentlichen Bädern, Suppenanstalten (Bremen) ist zu verwerfen; denn beides bedeutet die Ueberwälzung von Ausgaben der Allgemeinheit auf die Schultern der wirthschaftlich Schwachen.

Wenn neuerdings wieder darauf hingewiesen wird, daß man ja Ueberschüsse dadurch aufzehren könne, daß man billigen Real- und Personalkredit gewähre, und sonach durch die Art der Kapitalsanlage den Einlegerzins beeinflußt, so ist damit nur derselben verfehlten Auffassung von der Sparkassenidee zu einer anderen Thüre Eingang gewährt.

Ziffer XV des Entwurfs eines preußischen Sparkassengesetzes will der Ueberschußpolitik — wenn auch in meines Erachtens nach zu milder Weise — entgegentreten und hat darum bei den Gemeinden wenig Beifall gefunden. Er lautet: „Zur Deckung von Verlusten der Kasse muß aus den Ueberschüssen der Verwaltung ein Sicherheitsfonds gebildet werden, welchem sämmtliche Ueberschüsse so lange zugeführt werden, bis er 10 % der Spareinlagen erreicht hat. Nachdem dies geschehen, können außerdem noch besondere Sicherheitsfonds gebildet werden. Die Ueberschüsse der Sparkassen sollen einschließlich der Verwaltungskosten ½ % der Spareinlagen nicht überschreiten. Darüber hinausgehende Ueberschüsse werden den Sparern gutgeschrieben. Kleinere Beträge können, insoweit ihre Vertheilung Schwierigkeiten bereiten würde, auf die nächstjährige Rechnung vorgetragen werden."

Der zuletzt genannten verdeckten Ueberschüssepolitik — durch Verhinderung des Normalertrages in Folge Gewährung billigen Kredits — ist damit freilich nicht entgegengetreten und bedarf dies, um die Bestimmung voll wirksam zu machen, unbedingt der Einbeziehung.

Pflicht aller deutschen Staaten ist es, nicht zu säumen, jenem Mißbrauch mit den Sparkassen entgegenzutreten, jenen verderblichen Hang der Gemeindeverwaltungen, der bereits an der Grundfeste des Sparwesens, der unbedingten Solidität und Sicherheit, rüttelt, zu bekämpfen. Wieder soll Oesterreich, wo gleiches Verfahren die Popularität der Sparinstitute erschütterte, zur Warnung dienen.[3])

Die Ueberschüsse dürfen bloß zur Verstärkung des Reservefonds oder zur Verwendung im ausschließlichen Interesse der Einleger dienen.

Gesetzliche Normirung dieser Forderung oder Aufstellung derselben im Verordnungswege ist wohl die erste Bedingung, strenge Prüfung der Kapitalausleihungen durch die Staatsaufsichtsbehörde — vor allem zur Vorbeugung versteckter Ueberschüssepolitik —, zweckmäßig unterstützt durch die wachsame Thätigkeit der Einlegerkommission (vgl. Nr. 10 Jahrg. X dieser Zeitschrift), das zweite Erforderniß einer wirksamen Bekämpfung.

Der Ruhm unseres deutschen Sparwesens, ein wichtiger Faktor in den sozialen Bestrebungen zu Gunsten der ärmeren Bevölkerungsklasse zu sein, darf durch die in keiner Weise zu rechtfertigende Gewinnsucht der Gemeindeverwaltungen nicht beeinträchtigt werden.

In der Verletzung der sozialen Sparkassenidee ist ein bedenklicher Mangel an Verständniß für kommunale Sozialpolitik zu erblicken.

Solche falsche Auffassungen dürfen sich kein Bürgerrecht erwerben, wie das fast bei der heute gerügten den Anschein hat; durch die Unterdrückung derselben üben die Regierungen auch einen Akt erzieherischer Thätigkeit zu sozialem Denken und Empfinden aus, was sehr zu begrüßen ist, da ja die staatliche Sozialreform der gleichgesinnten idealen Mitarbeit der Gemeinden nicht entbehren kann.

München. Dr. Schachner.

Wohnungswesen.

Beschluß des Reichstages zur Wohnungsfrage. Am 30. Januar erreichte die Verhandlung über die Wohnungsfrage im Reichstage mit der Annahme des Antrages der nationalliberalen Abgeordneten Dr. Hieber und Genossen (vergl. Sp. 145) ihr vorläufiges Ende. Es standen nur noch die Schlußworte der Antragsteller aus. Nach der Erklärung des Abgeordneten Möller (Duisburg) verfolgt der angenommene Antrag drei Zwecke: Die Antragsteller wollen erstens eine Wohnungsenquete angestellt sehen; zweitens die Vorschläge über die allgemeine Wohnungsreform prüfen; und insbesondere wollen sie drittens über die zweckmäßige Organisation der öffentlichen Wohnungsfürsorge und über staatliche und kommunale Vermittelung des erforderlichen Kredits für gemeinnützige Baugesellschaften und Baugenossenschaften Vorschläge machen. Durch den Ansatz eines Postens von 2 Millionen Mark zur Erbauung von Wohnungen für Arbeiter und untere Beamte, der im Etat des Reichsamts des Innern erfolgt sei, sei ein sehr praktischer

[1]) Vergl. bayerische Statistik vom Jahre 1898, der zu Folge Arbeiter und Kinder hinsichtlich Betheiligung sowohl an Zahl, wie an Einlagen die prozentuale Mehrheit bilden. Vergl. Zeitschrift des königlich bayerischen Statistischen Bureau für 1895. S. 42 ff.

[2]) Vergl. meine Broschüre „das bayerische Sparkassenwesen". Erlangen—Leipzig 1900. Seite 102 ff.

[3]) Hätte man dortselbst z. B. im Jahr 1897 die Ueberschüsse, die man zu Spenden für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke verwandte, (6 490 727 fl.) zur Erhöhung der Einlagezinsen verwendet, so wäre statt eines durchschnittlichen Normalzinsfußes von 3,659 % ein solcher von 4,267 % möglich gewesen. Ersterer ist ja weit unter dem landesüblichen Zinsfuß und also sehr wenig anlockend! Wäre anderseits der Spendenbetrag, der seit Existenz der Sparkassen bis zum Jahre 1897 inkl. die erstaunliche Höhe von 83 294 193 fl. erreichte, immer dem Reservefond zugeflossen, so betrüge derselbe 14,89 % des Einlagekapitals, während er so nur 10,04 % beträgt. Vergl. meinen Aufsatz in der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung: Beitrag zur Statistik der österreichischen Sparkassen. Jahrg. 1900. Nr. 33.

Weg gegeben. Die Verantwortung, die das Reichsamt des Innern bei Vertheilung dieses Postens übernehme, sei groß, es solle deshalb einen sachverständigen Beirath in Anspruch nehmen, ähnlich wie das bei der Kolonialpolitik und der Handelspolitik geschehe. Dieser Beirath könne sich an die neue Stelle angliedern, die nach den Erklärungen des Grafen v. Posadowsky beim Reichs-Gesundheitsamt für die Wohnungsfrage geschaffen werden solle. Besser noch sei eine separate Stelle beim Reichsamt des Innern speziell für die Erörterung der Wohnungsfrage. Die dritte Möglichkeit sei ihre Angliederung an die arbeitstatistische Kommission, die übrigens seiner Meinung nach sich mehr mit statistischen Aufgaben als gesetzgeberischen Versuchen hätte befassen sollen. Zunächst solle man, wenn man zum Bau kommen wolle, Organisationen schaffen. Im preußischen Abgeordnetenhause hätten seine Freunde vorgeschlagen, das Rentengutsgesetz und die Beamten der Generalkommission diesen Zwecken dienstbar zu machen. Bei der Geldbeschaffung könnten die Versicherungsanstalten nur bis zur Sicherheitsgrenze gehen. Als Garantie für die späteren unsicheren Posten könnten Gemeinde, Staat und Reich eintreten und sie sollten es, um die Gründung von Baugenossenschaften zu erleichtern. Die Stadt Düsseldorf habe mit ihrer städtischen Baukasse ein rühmliches Vorbild gegeben. — Der sozialdemokratische Abgeordnete Dreesbach betonte die besondere Nothwendigkeit eines Eingreifens des Reiches, weil die einzelstaatlichen Landtage, besonders der preußische, bei ihrer Klassenvertretung noch mit zu wenig sozialpolitischem Oele gesalbt seien, als daß man von ihnen ein energisches Vorgehen in dieser Richtung erwarten dürfe. Auch von den Kommunen sei nicht zu viel zu hoffen und die gemeinnützige Privatthätigkeit reiche nirgends aus. Der Vertreter des freisinnigen Antrages Abgeordneter Eckart (vergl. Sp. 445) bezeichnete die Erklärung des Reichskanzlers als unverständlich, welche die Lösung dieser hochwichtigen Frage durch das Reich einfach ablehnen möchte. Hier sei ein dankbares Feld für die Genossenschaften mit staatlicher Unterstützung. Die Wohnungsfrage sei übrigens auch eine hervorragend ländliche. Das Unterstützungswohnsitzgesetz habe in Folge der Kurzsichtigkeit und Aengstlichkeit vieler Landgemeinden geradezu dazu beigetragen, die Landarbeiter in die Städte abzuschieben. Man solle mit solcher Engherzigkeit brechen und die mittleren und kleineren Besitzer sollten helfen, Baugenossenschaften auch auf dem Lande zu gründen. — Mit größerer oder geringerer Deutlichkeit wird von allen Parteien mit Ausnahme der Konservativen ein Eintreten des Reiches gefordert.

Anträge gegen die Wohnungsnoth in Berlin. Mit der Verminderung der Wohnungsnoth beschäftigen sich eine Reihe von Anträgen aus Stadtverordnetenkreisen an den Magistrat. Darin wird unter Anderem um eine Vorlage ersucht, durch welche die Errichtung von Häusern mit gesunden und billigen kleinen Wohnungen auf städtischem Terrain schleunigst in die Wege geleitet wird. Aus den Miethen soll nur die Verzinsung und Amortisation des aufgewendeten Kapitals, die Instandhaltung und die Verwaltungskosten bestritten werden. Bei Ablehnung der eigenen Herstellung von Häusern soll städtisches Gelände zur Errichtung von solchen Häusern im Wege des Erbbaurechtes abgegeben werden, wie das in dem 1899er Verwaltungsbericht vom Magistrat von Frankfurt a. M. erörtert wird. An Stelle der Grundsteuer wird eine Besteuerung der bebauten und unbebauten Grundstücke nach dem gemeinen Werth gefordert. Ein städtisches Wohnungsamt soll alle Vorgänge auf dem Gebiet des Wohnungswesens und Wohnungsmarktes beobachten und ihm ein unentgeltlicher Wohnungsnachweis für kleinere Wohnungen angegliedert werden. Aufzustellende hygienische Minimalforderungen für Wohnräume sollen durch zu ernennende Wohnungsinspektoren durchgeführt werden. Für die augenblicklich Obdachlosen, die vermuthlich demnächst noch zunehmen, soll ein Erweiterungsbau des städtischen Obdachs oder ähnliche Maßnahmen dienen. Weitere Anträge wollen den vorhandenen Mangel an kleinen Wohnungen festgestellt wissen, zwei von ihnen aber lehnen eine Anerkennung der Verpflichtung der Kommune zur Beseitigung der Mißstände ab, wünschen allerdings auch eine Milderung. — Zunächst hat am 1. Februar der gemeindliche Ausschuß zur Beseitigung der Wohnungsnoth beschlossen, es möchten schleunigst Baracken bereitgestellt werden, um am 1. April eine größere Zahl von obdachlosen Familien aufnehmen zu können.

Städtischer Wohnungsnachweis und -Umfragen in Rixdorf. Die aus Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten bestehende Rixdorfer Wohnungskommission hat beschlossen, einen städtischen Wohnungsnachweis einzurichten, um das Angebot und die Nachfrage nach Wohnungen genau kontroliren zu können. Ferner wurde beschlossen, den Oberpräsidenten zu ersuchen, bei sämmtlichen Berliner Vororten eine Umfrage zu veranstalten, wie die örtlichen Wohnungsverhältnisse liegen und ob auf eine rege Bauthätigkeit im nächsten Jahre zu rechnen ist. Endlich sollen noch Erhebungen angestellt werden, ob die Rixdorfer Verhältnisse es für nothwendig erscheinen lassen, von städtischer Seite Baugelder in Form von Darlehen zu gewähren.

Wohnungselend in Danzig. Aus dem statistischen Material, das einer Stadtverordneten-Kommission vom Magistrat geliefert wurde, ergiebt sich, daß von den 29 579 Wohnungen Danzigs 984 aus einem Zimmer ohne Küche, 13 118 aus einem Zimmer mit Küche bestanden, d. h. daß 48 % aller Haushaltungen sich mit einem Zimmer (mit resp. ohne Küche) begnügten. In 2262 Fällen waren diese Wohnungen von 4, in 1748 Fällen von 5, in 2828 Fällen von mehr als 5 Personen bewohnt. In diesen 2828 übervölkerten Wohnungen wohnten — 9886 Menschen; es ergiebt sich daraus das Resultat, daß jeder siebente Bewohner Danzigs in einem hygienisch völlig unzulänglichen Raume lebt! Was die Miethpreise und den Mangel an kleinen Wohnungen betrifft, so waren bei jährlicher Miethe bis 100 ℳ 2333 Wohnungen vermiethet und 73 unvermiethet, bei 100 bis 150 ℳ 8702 Wohnungen vermiethet und 86 unvermiethet, bei 150 bis 200 ℳ Miethe 5938 vermiethet und 126 leerstehend.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt vom Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

„Kontrolbücher" und sogen. „schwarze Listen" der Berliner Tischlermeister vor dem Einigungsamt.

Die Berliner Tischlerinnung hat für ihre Mitglieder ein „Kontrolbuch mit Arbeitsbedingungen für das Tischlergewerbe zu Berlin" herausgegeben.[1]) Die „Arbeitsbedingungen" lauten folgendermaßen:

1. Kündigung findet gegenseitig nicht statt, jedoch sind die Akkordarbeiter verpflichtet, den angefangenen Akkord fertig zu stellen.
2. Lohnarbeit wird nur nach Stunden berechnet; stellt der Arbeitnehmer die Arbeit ein, so erfolgt die Ablöhnung am nächsten Zahltage.
3. Ist der Arbeitnehmer an der Arbeitsleistung verhindert, so hat derselbe keinen Anspruch auf Vergütung, und zwar selbst dann nicht, wenn er für eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund und ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert war.
4. Der Arbeitgeber ist berechtigt, etwaige ihm aus dem Arbeitsverhältniß gegen den Arbeitnehmer erwachsende Ansprüche gegen die Lohnforderung des Letzteren aufzurechnen, auch ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die für die Werkstatt geltende Arbeitsordnung zu befolgen.

Diejenigen Tischlergesellen, welche sich mit diesen Bedingungen nicht einverstanden erklärten und sich weigerten, ihr Einverständniß durch Namensunterschrift im „Kontrolbuch" zu bestätigen, wurden von den Meistern entlassen. Es sind auf diese Weise etwa 500 Arbeiter arbeitslos geworden.

Zu gleicher Zeit mit dem „Kontrolbuch" führte die Tischlerinnung zur Benutzung durch die Meister zwei Formulare mit nachstehendem Inhalte ein:

I.

Berlin, den 190 .

Sehr geehrter Herr Kollege!

Sie würden mich zu besonderem Danke verpflichten, wenn Sie mir nachstehende Fragen über den Tischlergesellen

Vorname	Zuname
geb. am	Geburtsort

genau beantworten und im beiliegenden frankirten Brief-Umschlage sogleich an mich zurücksenden wollten. Zu Gegendiensten gern bereit, begrüße ich Sie

hochachtend

Unterschrift:

. . . .

[1]) Man will von Seiten der Innung die Meister eventuell durch Strafen zur Führung des „Kontrolbuches" anhalten. Ob dieses angängig, dürfte zweifelhaft sein.

II.

Berlin, den 190 .

Herrn Tischlermeister

Auf Ihre gefällige Anfrage vom 190 erwidere höflichst:

Der Tischlergeselle: Vorname Zuname
Geburtsort hat bei mir vom bis
gearbeitet.

Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

1. Hat seine Arbeit ordnungsmäßig fertig gestellt.
2. Hat die Arbeit liegen lassen.
3. Hat pro Tag verdient: Lohn *M* *ℌ*; Akkord „ „.
4. Eignet sich für Bauarbeiten. Einfache — bessere.
5. Eignet sich für Möbel.
6. Eignet sich für polirte Arbeiten.
7. Kann nach Zeichnung arbeiten.

Sonstige Bemerkungen:

Unterschrift:

. . . .

Die Arbeiter fühlten sich durch diese Einrichtungen der Innung, welche auch von der „Freien Vereinigung“ der in Betracht kommenden Arbeitgeber benutzt wurden, beschwert. Sie behaupten, daß die Anwendung des „Kontrolbuches“ sowohl, wie der beiden Formulare einen Verstoß bilde gegen den von Meistern und Gesellen unter dem 20. März 1900 vor dem Einigungsamte geschlossenen Vergleich. Es wurde deswegen von ihnen die in dem Vergleiche vorgesehene Achtzehner-Kommission[2]) zur Beilegung der entstandenen Mißhelligkeiten angerufen. In der Verhandlung vor dieser Kommission am 8. Januar cr. verlangten die Gesellen Zurückziehung der „Kontrolbücher“ und Abschaffung der von der Innung den Meistern empfohlenen beiden Formulare. Durch die „Kontrolbücher“ und deren Gebrauch werde die Lage der Arbeiter verschlechtert und hierdurch dem genannten Vergleiche zuwider gehandelt.[3]) Die zwei Briefformulare ferner sollten lediglich zur Bildung sogenannter schwarzer Listen dienen.

Die Arbeitgeber bestreiten, daß die Formulare nur zu dem Zwecke von den Meistern ausgefüllt und versandt würden, um auf diese Weise Material zur Aufstellung „schwarzer Listen“ zu erhalten. Keineswegs sollten einzelne Arbeiter gekennzeichnet und deswegen, weil sie vielleicht in der Parteileitung thätig wären, geschädigt werden. Die Meister übten ein gutes Recht aus, wenn sie über die Eigenschaften eines Gesellen vor der Annahme desselben sich bei ihren Kollegen erkundigten. Ebensowenig wie in der Benutzung der fraglichen Formulare eine Unbilligkeit gegen die Arbeiter und eine Uebertretung des Vergleichs erblickt werden könne, liege in der Handhabung der „Kontrolbücher“ ein den Vergleich verletzendes Vorgehen. Insbesondere sei man genöthigt, die Vorschrift des §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Nr. 3 der Arbeitsbedingungen) zu beseitigen, da die Meister durch den Inhalt dieses Paragraphen schwer benachtheiligt werden könnten. §. 616 a. a. O. sei nicht zwingenden Rechtes. Dasselbe treffe für §. 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu (Nr. 4 der Bedingungen). Die nach §. 394 unzulässige Aufrechnung etwaiger dem Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnisse gegen den Gesellen erwachsender Ansprüche gegen die Lohnforderung des letzteren ließe sich demnach durch besonderen Vertrag festsetzen.

Die Meister erklärten in der Verhandlung vor der Achtzehner-Kommission, nicht auf die Wünsche der Arbeiter eingehen zu wollen. Die Arbeitnehmer gaben sich nicht zufrieden und appellirten an das Einigungsamt.

Die erste Sitzung des Einigungsamtes fand am 19. Januar d. J. statt.

Vorweg mag bemerkt werden, daß die Arbeitgeber die Ansicht aufstellten, Achtzehner-Kommission und Einigungsamt seien zur Entscheidung der zwischen den Parteien bestehenden Streitpunkte durch den mehrfach bereits angezogenen Vergleich nicht berufen und somit unzuständig. Das Einigungsamt, das mit denselben Personen besetzt war wie bei der Vergleichsverhandlung am 20. März v. J., vermochte dem nicht beizutreten. Es deklarirte den Vergleich dahin, daß die Achtzehner-Kommission und das Einigungsamt behufs Beilegung sämmtlicher Differenzen und zur Vermeidung von Streiks und Aussperrungen im Tischlergewerbe zu funktioniren hätten.[4])[5]) Außerdem kämen hier auch Lohnfragen in Betracht. Die Arbeitsbedingung: „Lohnarbeit wird nur nach Stunden berechnet“, stände im Gegensatz zu II Satz 1 des Vergleiches: Der Lohn sowie die Abschlagszahlung für Akkord beträgt wöchentlich **mindestens 24 *M*.“** Der Arbeitgeber habe es nach ersterer Bestimmung in der Macht, den Lohn des Arbeiters für die Woche auf einen Betrag von unter 24 *M.* zu bringen.

In der Sache selbst erkannten die Parteien nach Verhandlung an, daß die Meister trotz des Vergleiches die Kündigung mit den Gesellen auszuschließen befugt seien und es jenen auch erlaubt sei, mit den Akkordarbeitern zu vereinbaren, daß vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses stets der angefangene Akkord fertigzustellen ist. (Nr. 1 der Arbeitsbedingungen.) Für ihr Verlangen auf Aufhebung der übrigen Nummern der Bedingungen nahmen die Arbeiter auf den in Anmerkung 3 mitgetheilten Satz 2 unter II des Vergleiches Bezug. Sie meinen, daß der Inhalt der §§ 616 und 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches die „günstigeren Arbeitsbedingungen“ darstelle und somit durch den Ausschluß der Geltung der beiden Paragraphen durch Nr. 3 und 4 der Bestimmungen im sogen. Kontrolbuch der Vergleichsvertrag gebrochen werde. Ferner weisen die Arbeiter darauf hin, daß die Meister durch die vertragliche Aufhebung der Wirksamkeit des §. 616 a. a. O., der doch zu Gunsten der wirthschaftlich schwachen Arbeiter ins Leben gerufen wäre, bei diesen große Erbitterung hervorrufen würden. Außerdem sei §. 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches zwingenden Rechts. Wenn endlich der Stundenlohn an Stelle des Wochenlohnes von mindestens 24 *M.* gang und gäbe würde, so hätten sie zu bedenken, daß dann den Gesellen der Lohn für die gesetzlichen Feiertage, welche in die Arbeitswoche fielen, verloren ginge, und daß ihnen dann auch nicht mehr diejenigen Stunden an den Vorabenden der hohen Feiertage, um welche die Arbeit früher zu schließen sei, bezahlt werden würden. Auch blieben sie dabei, daß die Meister „schwarze Listen“ einzurichten im Begriffe ständen.

Die Arbeitgeber bezeichneten in ihrer Erwiderung den von ihnen selbst gewählten Ausdruck „Kontrolbuch“,[6]) soweit es sich um die Arbeitsbedingungen handele, für einen inkorrekten. Man habe nur eine Ergänzung des Arbeitsvertrages im Auge gehabt und wolle einen nach allen Seiten hin möglichst klaren Arbeitsvertrag für die Tischler festsetzen. Im Uebrigen wiederholten die Redner der Meister wesentlich ihre vor der Achtzehner-Kommission gemachten Angaben. Wenn die Arbeiter Stundenlohn in Zukunft erhielten, so ständen sie sich nicht schlechter wie früher. Zum §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde noch bemerkt, daß es auch aus dem Grunde rathsam wäre, seine Bestimmung aufzuheben, weil sonst die Meister in Verlegenheit kommen könnten. Es würde ihnen bei Anwendung des §. 616 a. a. O nicht möglich sein, die Dauer und danach die Kosten der Arbeit ihrer Gesellen zu taxiren. Die Arbeitgeber behaupten nochmals, daß der Inhalt des §. 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine zwingende Vorschrift sei.

Zum Schluß verdient eine Mittheilung der Arbeitgeber hervorgehoben zu werden, daß schon zwei Drittel sämmtlicher Berliner Tischlergesellen die Arbeitsbedingungen unterzeichnet hätten. Seitens der Arbeiter fand diese Erklärung lebhaften Widerspruch.

Nach den Vorträgen der Parteien versuchte das Einigungsamt einen Vergleich zu Stande zu bringen. Es fanden jedoch mehrere Vorschläge keinen Anklang. Um möglichst einen Schiedsspruch zu vermeiden, der bei der Sachlage schwerlich die Beachtung der Parteien finden konnte, beschloß das Einigungsamt noch einen neuen Termin zur Fortsetzung der Verhandlungen und zwar auf den 16. Januar d. J. anzusetzen. In diesem Termine kam es zu einem Vergleich, der, zu später Stunde niedergeschrieben, im Auftrage der

---

[2]) Diese Kommission ist nach Nr. 6 des Vergleiches aus 9 Arbeitgebern und 9 Arbeitnehmern und ebensoviel Stellvertretern gebildet. Als Vorsitzender fungirt ein hiesiger Gewerberichter. Gegen die Entscheidung der Kommission kann (Nr. 7 des Vergleiches) binnen drei Tagen nach der Bekanntmachung die Entscheidung des Einigungsamtes des Gewerbegerichts begehrt werden (siehe diese Zeitschrift Nr. 26 vom 29. März 1900).

[3]) Die Arbeiter berufen sich hier auf Satz 2 unter II des Vergleichs: Der Lohn sowie die Abschlagszahlung für Akkordarbeit beträgt wöchentlich mindestens 24 *M*. **Die günstigeren Arbeitsbedingungen, welche vor dem Ausstande an einzelnen Arbeitsstellen vorhanden waren, bleiben bestehen.**

[4]) Vergl. auch §. 61 des Gewerbegerichtsgesetzes.

[5]) In gleicher Weise hat sich auch jüngst die Achtzehner-Kommission für das Tapezierergewerbe **einstimmig** dahin ausgesprochen, daß sie und das Einigungsamt zur Beilegung bezw. Entscheidung **sämmtlicher** Differenzen berufen seien. (Anmerkung der Redaktion.)

[6]) Die Bezeichnung „Kontrolbuch“ stimmt wohl schon damit, daß in diesem Buche vom Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses quittirt werden soll über Empfang des Krankenkassenbuches, der Invaliditäts- und Altersversicherungskarte und darüber, daß er keinerlei Ansprüche mehr gegen den Arbeitgeber hat.

Parteien vom Gewerbegericht nach einer Redaktion unterzogen werden muß.[7]) Im Vergleiche wird vereinbart:

1. Nr. 1 der Arbeitsbedingungen des sogenannten Kontrolbuches bleibt unverändert.
2. Zu Nr. 2 der Bedingungen:
   a) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den verdienten Arbeitslohn dem Arbeiter sofort zu entrichten, wenn dieser aus einem gesetzlichen Auflösungsgrunde das Arbeitsverhältniß aufhebt. In den übrigen Fällen der Auflösung des Vertrages ist der Lohn an dem der Auflösung folgenden Zahltage dem Arbeiter zu zahlen.
   b) Der Regel nach darf die Entlassung nur an jedem Abend mit gewöhnlichem Schluß der Arbeit vorgenommen werden. Wenn aber gegen den Arbeitnehmer gesetzliche Entlassungsgründe bestehen oder derselbe bei der Annahme zur Arbeit sich zu solchen Arbeiten verpflichtet hat, zu denen er nicht befähigt ist, so ist der Arbeitgeber befugt, den Arbeiter **sofort** zu entlassen.
3. Nr. 3 der Bedingungen hat nur den Ausschluß des §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Inhalt.
4. Die Arbeitgeber verzichten auf den vertraglichen Ausschluß des §. 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Hierdurch soll das bisher von den Arbeitgebern geübte Zurückbehaltungsrecht für von Arbeitern absichtlich oder grobfahrlässig verpfuschte Arbeit nicht berührt werden.
5. Die wegen verweigerter Unterschrift entlassenen Gesellen werden bei Bedarf in erster Linie wieder eingestellt.
6. Die vom Gewerbegericht redigirten Vergleichsbestimmungen sollen gedruckt werden. Je ein Druckexemplar ist in jedem sogen. Kontrolbuch einzukleben und in jedem Arbeitsraum für jeden Arbeiter zugänglich auszuhängen.

   Die Arbeitgeber verpflichten sich ferner, dem Innungsschiedsgericht und dem Gewerbegericht je ein Exemplar des Vergleiches zur eventuellen Benutzung bei der Rechtsprechung zu übersenden.

Nachdem beide Theile den Vergleich angenommen hatten, kam der Streitpunkt wegen der „schwarzen Listen“, welche in dem Vergleiche nicht berücksichtigt ist, zur nochmaligen Erörterung. Auf Anregung der Arbeiter versicherte der Redner der „Freien Vereinigung“, daß er und seine Kollegen weit davon entfernt wären, aus den durch Ausfüllung der versandten und zurückgekommenen Formulare gewonnenen Auskünften „schwarze Listen“ zusammenzustellen. Diese Erklärung genügte den Arbeitnehmern. Der Obermeister der Innung gab dagegen eine die Arbeiter befriedigende Antwort nicht ab. Er behielt seiner Innung vor, mit den erhaltenen Auskünften nach Ermessen zu verfahren. Die Arbeitnehmer drohten, eventuelle Gegenmaßregeln treffen zu wollen.

Am Ende unseres Berichtes möchten wir auf die Vorschriften der §§. 616 und 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche den kaum errungenen Frieden im Tischlergewerbe bald zerstört hätten, zurückkommen.

Die Arbeiter verwiesen für ihre Forderung der Beseitigung der Nr. 3 und 4 der Arbeitsbedingungen, wie schon erwähnt, auf den Satz 2 unter II des Vergleiches (s. Anmerkung 3) „die günstigeren Arbeitsbedingungen u. s. w.“ Sie übersahen dabei, daß unter „günstigeren“ Arbeitsbedingungen lediglich **Lohn**bedingungen gemeint sind. Dies erhellt schon daraus, daß unter II des Vergleiches nur von „**Lohn**“ und zwar von Anfang bis zu Ende die Rede ist. Daß die Mitglieder des Einigungsamtes und auch die Parteien **nur Lohn**bedingungen im Auge hatten und nicht noch andere Begünstigungen der Arbeiter, insbesondere aus §§. 616 und 394 a. a. O., ergeben die Worte unter II Satz 2 des Vergleiches: „an einzelnen Arbeitsstellen“ und „günstigere“. Genannte Paragraphen gelten zweifellos ganz **allgemein** und nicht etwa bloß „**an einzelnen** Arbeitsstellen“ des Tischlergewerbes. Hiernach sind die Nr. 3 und 4 der Bestimmungen zu sogen. Kontrollbuch gegen den Vergleich vom 20. März 1900 nicht gerichtet. An und für sich kann man daher nichts dagegen einwenden, wenn die Arbeitgeber den Inhalt des §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Vertrag für sich aus der Welt schaffen, zumal wenn es richtig ist, daß sie dies nur thun, weil der §. 616 für viele der Meister eine unerträgliche Härte werden könnte. Es dürfte in der That nicht ausgeschlossen sein, daß kleinere Meister in Folge Erfüllung der Gebote des §. 616 nicht unbedenklich leiden müßten. Dann wird aber auch vielfach betont, daß die Abschaffung des §. 616 durch Vertrag ein Unrecht gegen die Arbeiter sei. So sagt z. B. Jacoby:[8]) „Es widerspricht der Billigkeit, dem Rechtsgefühl und der Humanität, wenn einem Arbeiter, der das ganze Jahr hindurch seine Schuldigkeit gethan und plötzlich für wenige Tage durch unverschuldete Krankheit, durch Einziehung zu einer kurzen militärischen Uebung seinem Dienst entzogen wird, der Lohn für diese Zeit abgezogen werden soll.“ Andererseits ist kaum bestritten, daß der Ausschluß der Wirksamkeit des §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestattet ist.

Was ferner den §. 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anlangt, so wollen wir, um zu zeigen, wie wenig eine einigermaßen feste Ansicht über das Aufrechnungsverbot zur Zeit besteht, uns nur auf das Schlußreferat des Dr. Jastrow, das er auf dem Verbandstage der deutschen Gewerbegerichte gehalten hat, beziehen.[9]) Jastrow berichtet: „Die Debatte über Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht hat den Beweis geliefert, daß bis jetzt eine auch nur einigermaßen übereinstimmende Ansicht sich nicht gebildet hat. Allerdings hat die in der Litteratur von Stadthagen verfochtene Ansicht, wonach die Bestimmungen der Gewerbeordnung, die in Einzelfällen eine Aufrechnung zulassen, sämmtlich durch das Bürgerliche Gesetzbuch beseitigt seien, in der Mitte der Versammlung keine Vertretung gefunden. Der extrem entgegengesetzte Standpunkt, wie er in dem Erlaß des Eisenbahnministers eingenommen ist — daß das Aufrechnungsverbot gar nicht zwingendes Recht sei — ist zwar in der Versammlung vertreten worden, aber nur vereinzelt. Im Großen und Ganzen haben sich die Meinungen in der Mitte gehalten, zeigten hier aber eine kaleidoskopische Buntheit aller nur möglichen Ansichten: die betreffenden Paragraphen der Gewerbeordnung konservirt; theils konservirt, theils aufgehoben; Aufrechnung verboten, aber trotzdem: a) Zurückbehaltungsrecht allgemein zulässig oder b) theilweise (Naturalschadensersatz); Nicht-Aufrechnung einzuschränken durch den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung oder c) von Treu und Glauben. — Jastrow hält dafür, daß die praktische Entwickelung dahin gehen wird, das Verbot der Aufrechnung und Zurückbehaltung durch das Bürgerliche Gesetzbuch anzuerkennen, aber daneben die Gewerbeordnung ungeschmälert aufrecht zu erhalten.

Wir möchten dem noch hinzufügen, daß, selbst wenn man den Inhalt des §. 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht für zwingendes Recht hält, man dennoch nicht um §. 2 des Beschlagnahmegesetzes herum kommen wird. Der Ausschluß der vertragsmäßigen Kompensation — **vor** Fälligkeit des Lohnes — geht aus diesem Paragraphen hervor.[10])

Durch unsere Schlußbemerkungen, glauben wir, ist dargethan, daß die Parteien auf einen Streit über die Bedeutung und die Natur der beiden mehrfach genannten Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs besser es nicht hätten ankommen lassen sollen. Es war das einzig Richtige, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer in dem Vergleiche sich wieder zusammenfanden und nach Einigung über die Punkte 1, 2, 3 der Arbeitsbedingungen es der Zukunft und der Justiz überlassen, eine feste Ansicht über die Natur des §. 394 zu entwickeln. Nur konsequent wäre es freilich gewesen, wenn die Arbeitgeber auf die Erwähnung des von ihnen bisher geltend gemachten Zurückbehaltungsrechtes im Vergleiche nicht bestanden hätten.

Berlin. M. v. Schulz.

Rechtsprechung.

Einwirkung der neuen, seit Oktober 1900 geltenden Vorschriften der §§. 133aa—cc der Gewerbe-Ordnung auf schon bestehende Werkmeisterverträge. Anwendbarkeit des Artikels 171 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Hierüber verbreitet sich ein Urtheil des Gewerbegerichts Berlin vom 25. Januar 1901 (53 01. K. 3) wie folgt: Dem Kläger stehen die längeren Kündigungsfristen der §§. 133a ff., speziell des neuen §. 133aa Abs. 2, deshalb nicht zur Seite, da sie nur für Werkmeister ꝛc. mit festen Bezügen gelten, während Kläger vertragsmäßig lediglich nach der wirklich geleisteten Arbeit entlohnt ist. **Andernfalls** hätte der Kläger allerdings wohl monatliche Kündigung zum Schluß eines Kalendermonats beanspruchen dürfen, sofern man die für das Bürgerliche Gesetzbuch gegebene Uebergangsvorschrift des Art. 171 des Einführungsgesetzes mangels **besonderer** Uebergangsvorschriften zu §§. 133aa bis cc auch für **diese** analog anwenden darf, was zulässig erscheint, da es sich gleichfalls um Dienstverhältnisse handelt und da die betreffenden Vorschriften im öffentlichen Interesse gegeben und

---

[7]) Diese Redaktion ist inzwischen erfolgt und von einer Kommission unter Vorsitz des Unterzeichneten im Wortlaute festgesetzt worden.

[8]) Die Lehre vom Dienstvertrag im Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches im Archiv für bürgerliches Recht Bd. IV S. 152 und dazu M. v. Schulz in Brauns Archiv Bd. XIII S. 391 ff.

[9]) Außerordentliche Beilage zu Nr. 2 des „Gewerbegerichts“ vom 1. November 1900 Sp. 46.

[10]) Außerordentliche Beilage zu Nr. 2 des „Gewerbegerichts“ vom 1. November 1900 Sp. 39 a. E.

zwingender Natur sind. Nach Artikel 171 aber bestimmt sich ein Dienstverhältniß, wenn nicht die Kündigung nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen (also hier des §. 133aa betr. die monatliche Kündigung) für den ersten Termin erfolgt, für den sie bisher zulässig war, nach den neuen Vorschriften: vorliegend sind die §§. 133a. ff. am 1. Oktober 1900 in Kraft getreten, die Kündigung nach dem vorher geschlossenen Arbeitsvertrage konnte erfolgen mit dreitägiger Frist zum 4. Oktober, von diesem Tage ab begann die Herrschaft der neuen Vorschriften, d. h. das Arbeitsverhältniß ist von da ab so zu beurtheilen, als ob es unter der Herrschaft der neuen Bestimmungen abgeschlossen worden ist: nach diesen neuen Vorschriften aber ist für Werkmeister mit festen Bezügen die Mindestkündigungsfrist ein Monat zum Ende des Kalendermonats: abweichende Vereinbarungen haben — abgesehen von dem Fall des §. 133 cc — keine Kraft.

Hiernach werden die bezüglichen Ausführungen in unseren Mittheilungen vom 20. September 1900, Sp. 1307 der „Sozialen Praxis" zu berichtigen sein. Sch.

Diebstahl des Arbeiters bei einem früheren Arbeitgeber gewährt einem späteren Arbeitgeber keinen Entlassungsgrund. (Urtheil des Gewerbegerichts zu Berlin, Kammer 1, vom 19. November 1900 — Nr. 2031.)

Der Kläger ist aus seiner Stellung als Hausdiener im Geschäftsbetrieb des Beklagten ohne Kündigung entlassen. Er soll sich bei seinem letzten Arbeitgeber eines Diebstahls und einer Unterschlagung schuldig gemacht haben, was Beklagter erst nach der Einstellung des Klägers erfahren hat. Der Einwand des Beklagten konnte nicht durchgreifen. Vielmehr war dem Kläger der beanspruchte Lohn für die Dauer der Kündigungsfrist zuzuerkennen.

Aus den Gründen:

Es konnte dahingestellt bleiben, ob der Kläger die ihm zur Last gelegten Strafthaten bei seinem früheren Arbeitgeber thatsächlich ausgeführt hat. Denn selbst wenn dies der Fall wäre, würde die vorzeitige Entlassung des Klägers Seitens des Beklagten damit nicht gerechtfertigt werden. Allerdings bilden Diebstahl und Unterschlagung Entlassungsgründe nach §. 123 Nr. 2 der Gewerbeordnung. Es kann auch nicht bezweifelt werden, daß sie als Entlassungsgründe wirken, gleichgültig, gegen wen sie begangen sind. Denn, soweit der §. 123 die Begehung einer That (als Entlassungsgrund) gegen bestimmte Personen beschränkt wissen will, wird dies in jedem Falle hinzugefügt (z. B. in Nr. 5 gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter). Und wenn in §. 123 Abs. 2 bestimmt wird, daß in den Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen die Entlassung nicht mehr zulässig ist, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind, so ist wohl der Schluß gerechtfertigt, daß die Thatsachen selbst in einer längeren Vergangenheit liegen können. Aber während des Arbeitsverhältnisses selbst, aus welchem heraus die Entlassung erfolgen soll, müssen die Entlassungsgründe entstanden, d. h. die Thaten begangen sein. Hiervon macht eine sinngemäße Ausnahme nur Nr. 1 des §. 123 (wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages dem Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher hintergangen haben rc.). Denn die Fälschung der Arbeitsbücher u. s. w. muß nothwendiger Weise in die Zeit vor Abschluß des fraglichen Arbeitsverhältnisses fallen, um beim Abschluß des Arbeitsvertrages zur Erregung eines Irrthums benutzt werden zu können. Den Unterschied, der hiernach zwischen den in Nr. 1 und den sonstigen in §. 123 normirten Gründen besteht, drückt das Gesetz auch äußerlich dadurch aus, daß es in Nr. 1 sagt „versetzt haben", während in allen anderen Fällen die Präsensform gebraucht ist (Nr. 2 „sich schuldig machen", Nr. 3 „verweigern", Nr. 4 „umgehen" u. s. w.). D. h. die in diesen Fällen der Entlassung zu Grunde liegenden Thatsachen müssen mit dem jeweiligen Arbeitsverhältniß zeitlich übereinstimmen, müssen in das Arbeitsverhältniß selbst fallen. Gleichwerthige Thatsachen aus früheren Arbeitsverhältnissen können als Entlassungsgründe nicht angesehen werden, selbst wenn sie dem Arbeitgeber erst während des Arbeitsverhältnisses bei ihm bekannt und binnen einer Woche als Entlassungsgründe geltend gemacht werden. Diese aus der Fassung des Gesetzes geschöpfte Begründung kann nicht durch die Erwägung erschüttert werden, daß unter solchen Umständen ein Arbeitgeber in die Lage versetzt werden kann, einen, wie er erst später erfährt, bei einem früheren Arbeitgeber als unredlich erwiesenen Arbeiter 14 Tage in seinem Geschäft zu belassen oder demselben, falls er die Entlassung vorzieht, einen doppelten Wochenlohn zu zahlen. Denn andernfalls würde ein Arbeiter, der einmal einen Diebstahl oder eine Unterschlagung ausgeführt, wegen dieser von ihm vielleicht im Leichtsinn begangenen That fortgesetzt aus jedem Arbeitsverhältniß kündigungslos entlassen werden können. Und diese Härte würde noch schärfer hervortreten, wenn es sich nicht um einen Diebstahl, sondern etwa um eine geringfügige Entwendung oder um eine unvorsichtige Hantirung mit Licht und Feuer (§. 123 Nr. 3) handelt.

Anmerkung der Redaktion: Vergl. die Mittheilungen in der Sozialen Praxis vom 18. Oktober 1900 Sp. 68 unter Nr. 7 der „vermeintlichen Entlassungsgründe".

Literarische Anzeigen.

Der Londoner Grafschaftsrath. Ein Beitrag zur städtischen Sozialreform von Dr. Ludwig Sinzheimer. Erster Band. Stuttgart 1900. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger.

Dies groß angelegte Werk ist die Frucht eines mehrjährigen Aufenthaltes des Verfassers, der sich mit einer viel beachteten Arbeit über „Die Grenzen der Weiterbildung des fabrikmäßigen Großbetriebes in Deutschland" rühmlichst eingeführt hat, in England. Ihm schwebte bei dieser neuen Arbeit, wie er selbst sagt, ein dreifaches Ziel vor, zunächst die ausführliche Klarlegung der Beziehungen zwischen der Stadtverwaltung und der Klassengliederung in einer bestimmten Stadt (London) und einer bestimmten Zeit (letztes Drittel des 19. Jahrhunderts), sodann die Aufklärung der Frage, ob der sogenannte Munizipalsozialismus eine Zunahme der Stärke der Sozialdemokratie in England ankündet, endlich die Lieferung eines Beitrages zur Theorie der Bedeutung des relativen Werthes des Staates und der Gemeinde für die unteren Klassen. Bevor er aber in die Wirksamkeit des Londoner Grafschaftsrathes eintritt, beschäftigt er sich mit dessen Vorgänger, dem Metropolitan Board of Works, und seiner Vorgeschichte von 1835 bis 1885, der „Schlußperiode der Herrschaft der Mittelklasse in der Londoner Stadtverwaltung". Der ganze bis jetzt vorliegende erste Band handelt im ersten Abschnitt von dem Metropolitan Board of Works, seiner Entstehung, seinem Aufgabenkreis, seiner Thätigkeit; es folgt hierauf eine geschichtliche Darstellung einzelner für die Stadtverwaltung besonders wichtiger Gewerbezweige bis um die Zeit der 80er Jahre (Wasserversorgung, Gasversorgung, Docks, Omnibus, Trambahn, Droschken, Arbeiterzüge, Pfandleihanstalten); den Beschluß macht eine Schilderung der Motive und Prinzipien der Reform der Londoner Stadtverfassung im Jahre 1888. Die völlige Beherrschung des überreichen Stoffes, die klare Gliederung, die höchst anziehende Art der Darstellung verleihen schon diesem Einleitungsbande großen Werth und lassen den Haupttheil der Arbeit mit Spannung erwarten, die ein standard work über die kommunale Sozialpolitik zu werden verspricht.

Die Wohnungsnoth und Wohnungsreform in England mit besonderer Berücksichtigung der neueren Wohnungsgesetzgebung. Von Dr. Felix Freiherrn von Oppenheimer. Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot, 1900. Preis 4 *M.*

Eine sehr bemerkenswerthe, gefällig geschriebene und klar angeordnete Uebersicht dessen, was auf dem Gebiete des Wohnungswesens in England geschehen ist. Der erste Abschnitt schildert in knappen Umrissen den Charakter und die Ursachen der Wohnungsnoth. Dann folgt eine Darstellung der Gesetzgebung im Interesse der Hygiene und für das Wohnungswesen. Daran schließt sich eine Schilderung der von den Gemeinden ins Werk gesetzten oder geplanten Reformen, die ihrerseits wieder in den privaten Bemühungen einzelner Philanthropen, Geschäftsleute oder Gesellschaften eine Ergänzung fanden. Ein besonders Kapitel ist den öffentlichen Logierhäusern gewidmet. Den Schluß des Buches macht ein Hinweis auf die Bestrebungen, die Wohnungsfrage durch Dezentralisation, insbesondere durch Erleichterung des Verkehrs auf den Eisenbahnen, zu lösen. Gegenwärtig, wo die Wohnungsfrage in Deutschland im Vordergrund aller sozialpolitischen Bemühungen steht, darf die Darlegung der englischen Verhältnisse mit Recht die besondere Theilnahme erwarten.

„Die Wohnungsfrage" von Arthur Dix, 6. Heft der von Hugo Böttger herausgegebenen „Burschenschaftlichen Bücherei". Carl Heymanns Verlag, 1901. Preis 60 ₰.

Nachdem die vorhandene Wohnungsnoth und ihre Folgen für die Lebens- und Leistungsfähigkeit des Volkes, für die körperliche, geistige und moralische Entwickelung der breiten Massen, für die Wehrkraft des Landes und die soziale Entwickelung mit scharfen Schlaglichtern beleuchtet sind, hebt der Verfasser kurz diejenigen Maßregeln hervor, die von den verschiedenen Faktoren ergriffen werden müssen, wenn wirklich eine positive Abhülfe der immer unhaltbarer werdenden Zustände herbeigeführt werden soll. Das Schwergewicht fällt dabei auf die kommunale Sozialpolitik und auf die positiven Förderungen des Baues von Kleinwohnungen, theils durch eine der Grundstücksspekulation entgegentretende Steuer- und Bodenpolitik der Gemeinde, theils durch die Gewährung billiger Kredite an gemeinnützige Baugesellschaften seitens des Staates.

Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1899. Herausgegeben vom Arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium. Wien 1900, Alfred Hölder.

Eine kurze Uebersicht über die wesentlichen Ergebnisse dieser vortrefflichen Statistik haben wir bereits in Nr. 15 Sp. 366 gebracht.

Hoffmann, Dr. F., Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz nebst Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. Erläutert. Zweite Auflage. Berlin 1901, Carl Heymanns Verlag. 368 S. Preis 2 *M.*

Köln, Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Köln pro 1899.

Wiesbaden, Bericht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1. April 1899/1900.

Darmstadt, Verwaltungsbericht der Großherzogl. Bürgermeisterei der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt pro 1899/1900.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Seibel, Leipzig. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 14. Februar 1901. Nummer 20.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Freie Arztwahl in der Armenpraxis.

Mit Recht wird die Frage der freien Arztwahl für die mächtige Zahl der Kassenkranken in den letzten Jahren von vielen Seiten eingehend erörtert. Die Patienten haben ein unzweifelhaftes Anrecht darauf, in der ihnen am besten erscheinenden Form behandelt zu werden, und dazu gehört vor allem die Möglichkeit, den Arzt ihres Vertrauens aufsuchen zu können. Dabei ist es jetzt allgemein üblich, freie Arztwahl in der Weise aufzufassen, daß alle Aerzte einer Stadt zugelassen werden, die geneigt sind, zu den vom Kassenvorstande und einem Aerzteausschusse vereinbarten Bedingungen die Behandlung erkrankter Kassenmitglieder zu übernehmen. In gleicher Lage, nicht jeden Arzt konsultiren zu können, befinden sich ja die meisten Privatpatienten, die nicht in der Lage sind, die hohen Honoraransprüche der Autoritäten zu befriedigen. Freie Arztwahl ist mit bestem Erfolge in zahlreichen Städten bei großen und kleinen Kassen eingeführt, und es sind ernstliche Schwierigkeiten dabei nicht zu Tage getreten. Eine Erhöhung des Honorars der Aerzte, die bis dahin als fest angestellte Kassenärzte meist in einer unerhörten Weise ausgenutzt wurden, ist fast überall eingetreten: aber es hat sich sehr bald herausgestellt, daß diese Erhöhung und die sonstigen Folgen der freien Arztwahl auf die finanziellen Verhältnisse der Kasse von einem irgend wesentlichen Einflusse nicht sind, sondern daß diese nur durch die mehr oder weniger günstigen Bedingungen des Arbeitsmarktes beeinflußt werden.

Eine höhere Inanspruchnahme ist allerdings bei sehr vielen Kassen zu Tage getreten; aber das geschah eben nur, weil bei dem früheren Arztsystem sehr viele Mitglieder lieber auf ihren Anspruch an die Kasse als auf das Recht, den ihnen genehmen Arzt zuzuziehen, verzichteten. Bei freier Arztwahl konsultirten diese Mitglieder den Arzt, der sie bisher als Privatpatienten behandelte, als Kassenarzt. Da die Kassenmitglieder das volle[1]) — wenn auch sehr geringe — Honorar für den Arzt aufbringen, ist ihnen auf die Dauer auch die freie Bestimmung des Arztes nicht vorzuenthalten.

Anders liegen die Verhältnisse bei den Ortsarmen. Das Gesetz verpflichtet die Armenverbände, jedem hülfsbedürftigen Deutschen die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen zu gewähren. Doch ist dabei, wie bei der Armenpflege überhaupt, ein weiter Spielraum gelassen, und thatsächlich wird auch die gesammte Armenpflege in den einzelnen Gemeinden in ganz außerordentlich verschiedener Weise gehandhabt. Nicht ohne Grund ziehen ärmere Familien ihre erwerbsunfähigen Angehörigen aus kleineren Ortschaften und Dörfern in die größere Stadt und erhalten sie unter großen Opfern, bis sie nach zwei Jahren das Heimathsrecht und damit Anspruch auf Unterstützung in der Stadt erworben haben.

Nach dem Gesetz kann also der Ortsarme auf eine bestimmte Art der Hülfe in Krankheitsfällen einen Anspruch nicht erheben, so daß die Armenverwaltung allein darüber zu verfügen hat, wie sie diese Hülfe gewähren will. Dr. Stern, Armenarzt in Berlin, hat in seinem Referate[2]) im Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit gezeigt, wie wenig an ärztlicher Hülfe noch viele Gemeinden bieten, aber auch andererseits, wie weitherzig andere

[1]) Der Beitrag, den die Arbeitgeber zu den Krankenkassen zuzusteuern verpflichtet sind, ist doch auch an letzter Stelle als Entgelt für die Arbeitsleistung anzusehen. Der Verf.

[2]) Die armenärztliche Thätigkeit. 1900. Heft 48. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

— leider wenige — darin vorgehen. Die Verhältnisse zwischen Land und Stadt sind dabei so sehr verschiedene, daß man sie ganz trennen muß, und ebenso wie Stern kann ich auf Grund eigener Erfahrung nur die Verhältnisse der großen Stadt berücksichtigen.

Freie Arztwahl bieten in Deutschland bisher, so weit bekannt, nur Rheydt und Pankow (bei Berlin), beschränkte unter mehreren Armenärzten Bremen, Worms, Meiningen. Die meisten Städte stellen eine mehr oder minder große Anzahl von Bezirksärzten für die Behandlung der Ortsarmen an. Stern kommt zu dem Schluß, daß nur solche fest angestellten Armenärzte für die großen Städte zu empfehlen sind. Er sagt: „Die Armenverwaltungen sind immer mehr in die Lage gebracht worden, das Heer ihrer beamteten und freiwilligen Hülfskräfte zu vermehren, die Organisation in festgegliederte Bezirke zu festigen. Diese Bezirke (Pflegschaften, Armenkommissionen) bedürfen, soll ihre Verwaltung eine übersichtliche bleiben, unbedingt eines ständigen Vertrauensarztes, der mit ihnen sich immer mehr in die Verhältnisse der eingesessenen Bezirksarmen einlebt, der für die Kenntniß und die Bedürfnisse der wechselnden und vagirenden Bezirksarmen ihr technischer Beirath ist. Bei den vielseitigen, fast täglichen Anforderungen, die der Verkehr zwischen Armenarzt und Armenkommission mit sich bringt, würde es für die letzteren eine unüberwindliche Erschwerung der Geschäftsführung schaffen, sollten sie für ihre Unterstützung auf mehrere unbestimmte, anstatt wie bisher auf einen Vertrauensarzt angewiesen sein. Andererseits würde bei Einführung der freien Arztwahl vom Standpunkt der Verwaltungsbehörde sich die Unmöglichkeit ergeben, über die sämmtlichen betheiligten Aerzte in sorgfältiger Weise eine Aufsicht zu führen und Beschwerden der Bedürftigen ebenso wie denen der Aerzte gerecht zu werden. Daß dies eine das Maß des Zulässigen weit übersteigende Lockerung der Disciplin bedeuten würde, wird jeder Kenner derartiger komplizirter Verhältnisse zugeben müssen. Das jetzige System macht für die großen Städte allein eine eingehende Erörterung der Verhältnisse der Bittsteller möglich und läßt so um so sicherer die wahre Bedürftigkeit von der nur vorgegebenen scheiden."

Die Begründung, die hier für das System der fest angestellten Armenärzte als das einzig zweckmäßige gegeben wird, ist recht wenig stichhaltig. Da andere Gründe für das System auch von anderen kaum angeführt werden, lohnt es sich an dieser Stelle, auf Sterns Bemerkungen näher einzugehen. Stern stellt die Thätigkeit des Armenarztes so dar, als wäre er in seinem Bezirke ein ständiger technischer Beirath. Das trifft nun doch wohl in dem Grade im Allgemeinen kaum zu; sein Beirath wird zumeist sich auf die Gutachten über die Erwerbsfähigkeit beschränken; an den häufigen Sitzungen der Armenkommissionen werden beschäftigte Aerzte — auch wenn sie regelmäßig eingeladen werden — kaum oft Theil nehmen können. Ich selbst — seit mehr als 11 Jahren in einem reich bevölkerten Bezirke Stadtarzt — bin noch nie zu einer Kommissionssitzung geladen worden, glaube aber, daß ich durch Gutachten und Anträge alles das geleistet habe, was ein Beirath zu leisten vermag. Viel wichtiger als die Anwesenheit des Armenarztes in den Bezirks-Armenkommissionen ist die Thätigkeit eines Arztes, der im Magistrat und in der Armendirektion als Magistratsmitglied neben der Gesammthygiene der Stadt besonders auch die Krankenpflege unter den Stadtarmen zu beaufsichtigen und zu bearbeiten hat. Ein solcher Stadtsanitätsrath ist in den großen Städten Deutschlands leider fast nirgends vorhanden, aber ebenso wichtig wie Stadtbaurath und Stadtschulräthe!

Stern spricht selbst von den „wechselnden und vagirenden Bezirksarmen". Was kann da der ständige Vertrauensarzt eines Bezirkes nützen? Daß ärmere Familien jedes Jahr 1 bis 2 mal die Wohnung wechseln, ist in der Großstadt — wenigstens in Berlin und Vororten — fast die Regel. Da sind sorgfältig angelegte Personalakten und eine Centralauskunftsstelle für die Armen- und Wohlthätigkeitspflege weit wichtiger als ein ständiger Arzt. Dann wechseln ja auch gerade in Berlin oft genug die Armenärzte ihren Bezirk; sie werden als Anfänger in der Peripherie der Stadt angestellt und erhalten späterhin einen besser gelegenen Bezirk. Nie hörte man, daß je von der Armenverwaltung oder dem Verein der Armenärzte aus den von Stern angeführten Gründen gegen eine Versetzung in andere Bezirke prinzipielle Bedenken erhoben worden wären. Auch verträgt sich mit dieser Begründung durchaus nicht, daß in zahlreichen Städten die Amtsdauer der Armenärzte höchstens 5 bis 6 Jahre betragen darf.

Daß zur Ausstellung von Gutachten ein festangestellter Bezirksarzt nothwendig wäre, ist heutzutage nicht mehr zutreffend. Durch die Krankenkassengesetzgebung sind jetzt alle Aerzte so sehr an eine derartige Thätigkeit gewöhnt und in dem dazu Nothwendigen geübt, daß im Allgemeinen jeder Arzt den zu stellenden Ansprüchen genügt. Die Furcht, daß die Verwaltungsbehörde die Aufsicht über die Aerzte verliert, daß sie Beschwerden der Bedürftigen und der Aerzte nicht gerecht werden könne, ist völlig unbegründet und hätte von einem Berliner Arzte nicht ausgesprochen werden dürfen, da er wissen muß, wie glatt die Aufsicht und die Beschwerdeführung bei einer Aerztemasse von über 1400 Personen bei den Kassen mit freier Arztwahl hier sich erledigt.

Einen Grund für das System der fixirten Aerzte führt Stern nicht an, einen, der allein ein Anrecht darauf hat, ernst genommen zu werden: Das ist die Kostenfrage. Die Gemeinde hat ein Recht, die Krankenpflege so billig wie möglich einzurichten; ob es aber klug ist, so zu handeln, ist eine andere Frage. Eine möglichst gute Fürsorge für erkrankte Arme ist nicht allein eine Forderung der Humanität, sondern auch ein treffliches Mittel, die Gemeinde vor Hülfs- und Unterstützungsbedürftigen zu bewahren. Jeder einzelne Patient aus den ärmeren Kreisen, der durch rechtzeitige und ausreichende ärztliche Behandlung vor Erwerbsunfähigkeit und dauerndem Siechthum bewahrt bleibt, repräsentirt eine dauernde Rente, die andernfalls von der Gemeinde hätte aufgebracht werden müssen. Es soll damit nicht etwa gesagt werden, daß fixirte Aerzte ihre Pflicht nicht erfüllen, aber ein Vorurtheil gegen Armenärzte besteht überall und bewirkt, daß nur ganz Verarmte meist ihre Hülfe in Anspruch nehmen. Welch' wesentliches Moment zur Heilung von Kranken in dem Vertrauen des Patienten zu dem von ihm gewählten Arzte liegt, ist allgemein bekannt. Es erscheint doch geradezu unmenschlich, einen Kranken eventuell zu zwingen, sich von einem ihm unangenehmen oder unsympathischen Arzte behandeln zu lassen. Das Odium des Begriffes Armenarzt schwindet bei Einführung freier Arztwahl sofort, ebenso wie es bei den Kassen überall geschehen ist.

Es würden bei freier Arztwahl sicher weitere Kreise als bisher die von der Stadt gebotene Krankenpflege in Anspruch nehmen, sie würden bei einer Erkrankung nicht so lange zögern, bevor sie sich in ärztliche Behandlung geben, sie würden abgehalten werden, sich den Kurpfuschern zuzuwenden, was oft auch aus Scheu vor den Arztkosten geschieht. (Daß sie häufig von den Kurpfuschern mehr ausgebeutet werden, als sie für einen Arzt hätten aufwenden müssen, erfährt das Publikum meist erst zu spät!)

Allerdings würden mit der größeren Inanspruchnahme der Aerzte auch die Kosten steigen, welche die Stadt für ärztliche Hülfe aufzubringen hat, aber wie oben ausgeführt, dürfte diese Ausgabe sich gut rentiren. Die praktische Bedeutung genügender Krankenpflege haben ja auch die Gemeinden zumeist erkannt, indem sie die Anweisung auf ärztliche Behandlung und Medikamente in liberalster Weise von ihren Armenpflegern &c. gewähren lassen.

Die Durchführung freier Arztwahl erscheint somit sehr wohl erreichbar und für die Armenkrankenpflege als ein bedeutender Fortschritt. Die beschränkte freie Arztwahl unter 4 bis 5 Armenärzten eines jeden Stadtbezirkes, wie sie Bremen eingeführt hat, ist jedenfalls besser als das System fest angestellter Bezirksärzte, aber doch als ein nur schwacher Ersatz wirklicher freier Arztwahl anzusehen.

Ein Theil der Mehrkosten, welche durch die freie Arztwahl verursacht werden, würde der Stadt bei Honorirung der ärztlichen Einzelleistungen wieder von den Unterstützten zurückerstattet werden. Während z. Z. wohl überall bei fixirten Aerzten nur die Baarauslagen für Medikamente &c. zurückverlangt werden, könnte dann auch das gezahlte Honorar berechnet werden. Viel wird dabei allerdings nicht erlangt werden, und es liegt mir natürlich sehr fern, einem energischen Eintreiben der für Krankenpflege ausgelegten Summe irgendwie das Wort zu reden.

Ein Weiteres ist hierbei noch zu bedenken. Wenn die Gemeinden bei dem alten Systeme geringere Ausgaben haben als bei Einführung freier Arztwahl, so geschieht das zum großen Theile auf Kosten der Aerzte, die Lasten auf sich nehmen, welche die Gemeinde zu tragen gesetzlich verpflichtet ist. Die Aerzte behandeln eben einen recht großen Theil der ärmeren Bevölkerung, welcher vor dem Armenarzte zurückschreckt, ganz oder fast ganz ohne Entgelt. Kein anderer Beruf leistet so viel an Wohlthätigkeit und Uneigennützigkeit wie der Aerztestand! Sehr wenig steht das mit der leider nur allzu bekannten traurigen Lage weiter Aerztekreise im Einklang, und den Gemeinden steht es wenig an, auf Kosten der Aerzte den städtischen Geldbeutel zu schonen. Dem idealen und humanen Sinne der Aerzte bleibt wahrlich, auch wenn sie für diese Praxis von der Stadt Honorar erhalten, noch ein genügend weites Feld der Thätigkeit!

Eine sekundäre Frage ist, ob, wie es in Bremen geschieht, bestimmte gegen die Medizinaltaxe von 1896 ermäßigte Sätze be-

rechnet werden sollen, oder die Minimalsätze der Taxe, wie es gegenüber einer Behörde, die doch nicht wie die Krankenkassen als eine Wohlfahrtseinrichtung ärmerer Klassen angesehen werden kann, richtiger ist. Auch das Bonsystem könnte in Frage kommen, wie in Rheydt, oder Vertheilung einer Pauschalsumme, nach Points, wobei allerdings nicht etwa die Verhältnisse der Krankenkassen sich ohne Weiters auf die Armenpflege übertragen lassen, da es sich hier in der Mehrzahl um dauernd Kranke und Hülfsbedürftige, um ungünstigere hygienische Verhältnisse &c. handelt.

Verhandeln müßten die Armenverwaltungen mit einem Aerzteausschuß (Vereinsvorstand der frei gewählten Armenärzte), der der Behörde gegenüber verantwortlich ist.

Es ist zu hoffen, daß bei dem großen Verständnisse, das viele Armenverwaltungen heute für sozialpolitische Fragen beweisen, auch die freie Arztwahl in der Armenpflege in nicht zu weiter Ferne eingeführt wird zum Heile der Aermsten der Armen und zum Vortheile der Stadtgemeinden selbst.

Charlottenburg. Dr. Wilhelm Feilchenfeld.

Förderung des Arbeiterwohnungswesens durch die öffentlichen Sparkassen.

Im Anschluß an die in Nr. 8 dieser Zeitschrift erfolgte Besprechung eines Vorganges in Magdeburg, der die Heranziehung der Mittel der städtischen Sparkasse zur Herstellung von Häusern mit kleinen Wohnungen betrifft, ist der Hinweis auf das Vorgehen des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens in Düsseldorf von Interesse, der sich bereits seit längerer Zeit mit der Frage beschäftigt, in welcher Weise die Sparkassenmittel dem Arbeiterwohnungsbau am besten zugänglich gemacht werden können. Zuerst wurde die Frage auf der III. Generalversammlung des Vereins am 15. November 1899 in einem ausführlichen Referate des Beigeordneten Lehwald in Duisburg behandelt. Alsdann beschloß der Vereinsvorstand die Einsetzung einer Kommission behufs Ausarbeitung detaillirter Vorschläge. Diese Kommission, welcher auch Verwaltungs- und Sparkassenbeamte angehörten, hat in mehreren Sitzungen eine ausführliche Denkschrift ausgearbeitet, welche die Zustimmung des Gesammtvorstandes des Vereins gefunden hat.

In dieser Denkschrift wird einleitend darauf verwiesen, daß die öffentlichen Sparkassen für die Beschaffung der Geldmittel behufs Herstellung gesunder Kleinwohnungen besonders geeignet erscheinen, einerseits weil die Sparkassen ursprünglich als gemeinnützig wirkende Institute für den Mittel- und Arbeiterstand gedacht sind, und andererseits, weil es gerecht und erwünscht ist, daß die Bestände der Sparkassen, welche größtentheils aus diesen Kreisen hervorgegangen sind, in erster Linie auch wieder zum Wohl dieser selben Kreise Verwendung finden.

Bei der Erörterung der Frage, in welcher Weise die Sparkassen den gedachten Zweck fördern zu können, unterscheidet die Denkschrift:

I. hinsichtlich der Geldmittel der Sparkassen zwischen
   a) den Spareinlagen,
   b) den Reservefonds,
   c) den Ueberschüssen;
II. hinsichtlich des Verwendungszweckes derselben zwischen
   a) allgemeinem Wohnungsbau,
   b) genossenschaftlichem und gemeinnützigem Wohnungsbau,
   c) dem Bau von Eigenthumshäusern des Bürger- und Arbeiterstandes, in welchen der Schuldner selbst allein oder mit höchstens zwei anderen Familien zusammen wohnt.

Was die Verwendung der **Spareinlagen** anbetrifft, so bemerkt die Denkschrift, daß die Sparkassen Ende 1897 in Preußen 1368 Millionen, in der Rheinprovinz allein 247 Millionen Mark in Hypotheken angelegt hatten, wovon indessen wohl nur der kleinste Theil auf Arbeiterwohnhäuser entfallen dürfte. Die Sparkassen sollen deshalb in Zukunft Hypotheken auf Arbeiterwohnhäuser besonders begünstigen und zwar gleichgiltig, von wem die Häuser gebaut werden. Die Begünstigung, welche also auch dem gewerbsmäßigen Wohnungsbau zukömmt, kann bestehen:

a) bei der Konkurrenz mehrerer Hypothekengesuche in einer vorzugsweisen Berücksichtigung der Hypothekengesuche auf Arbeiterwohnhäuser überhaupt,
b) in einer ratenweisen Auszahlung des Darlehns je nach dem Fortschreiten der Bauten,
c) in einer möglichst günstigen Regelung der Zins- und Rückzahlungsbedingungen, wie dies bereits in dem Ministerialerlaß vom 19. Dezember 1893 angeregt worden ist.

Diese Begünstigungen, namentlich die zu c bezeichneten, sollen jedoch nur eintreten, wenn wirklich gesunde, billige und baulich gut eingerichtete Arbeiterwohnungen hergestellt werden, die Vergünstigungen sollen auch nur so lange bestehen bleiben, als die Häuser diesen Charakter behalten. Es seien dieserhalb für die letzteren von den Sparkassen gewisse allgemein durchführbare Normalvorschriften aufzustellen, wie dies bereits von einigen Gemeinden in Hinsicht auf Erlaß oder Ermäßigung von Gebäudesteuern, Straßenkosten &c. geschehen sei. In der Denkschrift werden mehrere Beispiele für derartige Normalvorschriften aufgeführt.

Der **Reservefonds** der öffentlichen Sparkassen, welcher 1897 in Preußen mit 312 Millionen, in der Rheinprovinz allein mit 51 Millionen Mark zu Buch stand, könnte ebenfalls zu einem Theile dem Arbeiterwohnungsbau zugeführt werden. Wenn von diesem Fonds zwei Drittel in Papieren angelegt werden, so dürfte dies für den eigentlichen Zweck desselben — ihn für etwaige Verluste jederzeit flüssig machen zu können — vollständig ausreichen, da einerseits nach menschlichem Ermessen der Fall nicht eintreten wird, daß die Sparkassen damit etwaige Defizits nicht decken können und anderseits — wenn diese Kalamität wirklich einmal eintreten sollte — die Sparkassen während der Verwendung der ersten zwei Drittel des Reservefonds genügend Zeit haben, bis zum eintretenden Bedürfnißfalle auch das dritte Drittel flüssig zu machen, sei es durch Kündigung oder durch Abtretung der Hypotheken. Wenn von den erwähnten 312 Millionen Mark ein Drittel dem Arbeiterwohnungsbau zugeführt wird, so könnte damit also schon Erhebliches geleistet werden.

Der Zinsfuß der Werthpapiere, in welchem der Reservefonds sonst angelegt ist, wird in der Regel unter dem allgemeinen Hypothekzinsfuß stehen; es kann deshalb auch der für die aus dem Reservefonds entnommenen Hypotheken zu zahlende Zinsfuß niedriger sein, als der allgemeine Hypothekenzinsfuß. In diesem Falle empfiehlt es sich, die Hypotheken aus dem Reservefonds in erster Linie dem genossenschaftlichen und gemeinnützigen Wohnungsbau, sowie eventuell noch dem Bau kleiner Eigenthumshäuser zuzuführen. Als Gegenleistung für die Zinsbegünstigung wäre den Schuldnern noch eine Amortisationsverpflichtung von mindestens $1\frac{1}{2}$% jährlich aufzuerlegen.

Durch die **Jahresüberschüsse**, die sich in Preußen für das Jahr 1897 auf 33 Millionen Mark belaufen, könnte — soweit dieselben nicht zur Ansammlung des Reservefonds erforderlich sind — der Bau von kleinen Wohnungen und insbesondere der gemeinnützige Wohnungsbau der Bauvereine wesentlich gefördert werden. Die verfügbaren Ueberschüsse könnten Verwendung finden:

1. zur Uebernahme von Antheilen bei Bauvereinen,
2. zur Gewähr von Zinszuschlägen auf Einlagen der Vereine bei den Sparkassen,
3. zum Ankauf von Baugelände, welches an Vereine oder einzelne Arbeiter zu billigem Preise abgegeben wird,
4. zur Gewähr von Hypotheken über die Mündelsicherheit hinaus,
5. zur Gewähr von Amortisationsbeihülfen an Arbeiter,
6. zur Zahlung von Prämien für pünktliche Zinszahlungen und besonders gute Instandhaltung der Wohnungen und Häuser,
7. zur Errichtung von Arbeiterhäusern.

Die Denkschrift empfiehlt ferner, daß die Sparkassen für Darlehne der **Landes-Versicherungsanstalten** zum Bau von Arbeiterwohnungen die **Vermittlung** übernehmen möchten, wie dies in Hannover und Rheinland bereits geschieht. Ferner verweist die Denkschrift auf die vielfach vorhandene Nothwendigkeit einer **Aenderung der Sparkassenstatuten**, wenn die Kassen in der vorgeschlagenen Weise thätig sein sollen, und hebt hervor, daß auch eine gewisse **Kontrole der Aufsichtsbehörde** insofern erwünscht ist, als denselben alljährlich eine Uebersicht über das von den Sparkassen auf dem in Rede stehenden Gebiete Geschehene einzureichen sei. Ein Formular zu einer solchen Uebersicht ist der Denkschrift beigefügt.

Endlich giebt die Denkschrift dem Wunsche Ausdruck, daß

1. es den Sparkassen gestattet werden möge, auch mit Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht in Verbindung zu treten,
2. eine Aenderung der für die Beleihungsgrenze maßgebenden Bestimmungen im Wege der Gesetzgebung dahingehend herbeigeführt werden solle, daß die Sparkassen auf Arbeiterhäuser Hypotheken bis zu zwei Drittel des Werthes ausleihen dürfen, wobei sowohl in Hinsicht auf die Gesammtsumme der auf diese Weise zu begebenden Hypotheken gewisse Beschränkungen festzulegen, als auch in Hinsicht auf die Werthermittelung bei den Häusern bestimmte Vorschriften zu geben seien.

Die Denkschrift ist dem Minister des Innern mit der Bitte

überreicht worden, zu erwägen, ob auf die Sparkassen im Sinne der Vorschläge nicht eingewirkt werden könne.

Außer der Sparkasse in Magdeburg sind auch bereits andere öffentliche Sparkassen auf dem Gebiete des Arbeiterwohnungswesens thätig gewesen. In Hannover sowohl wie in der Rheinprovinz haben mehrere Sparkassen die in der Denkschrift vorgeschlagene Vermittlung von Darlehnen der Versicherungsanstalten übernommen. Die städtische Sparkasse in Beckum hat einen Sonderfonds für erhöhte Beleihung von Arbeiterwohnhäusern in der Stadt und Feldmark Beckum geschaffen. In den Fonds fließen 6 % von dem jährlichen Reingewinn einschließlich der Zinsen des Reservefonds. Durch Beschluß der Stadtbehörden ist bestimmt, daß aus dem Sonderfonds Arbeiterwohnungen bei Festsetzung einer jährlichen Tilgung von mindestens 1 % bis zu drei Viertel des Werthes beliehen werden dürfen. Bis jetzt sind aus dem Fonds 24 Beleihungen erfolgt. In Duisburg hat die Sparkassen-Verwaltung bereits seit längerer Zeit dem Arbeiterwohnungsbau besonderes Interesse bezeugt, indem sie demselben reichliche Mittel zuwandte. In neuester Zeit hat sie den Beschluß gefaßt, die noch nicht auf 4 1/2 % Zinsen erhöhten Hypotheken ab 1 Januar 1901 auf 4 1/2 % zu erhöhen, hiervon jedoch sogenannte Arbeiterhäuserhypotheken auszunehmen.

Der in letzter Zeit starke Kursrückgang der Werthpapiere, durch den die Sparkassen, welche auch die Einlagen zu einem wesentlichen Theil in solchen Papieren angelegt haben, große Verluste erlitten, hat viele Sparkassen zu der Erkenntniß gebracht, daß es zweckmäßiger ist, größere Summen als bisher in Hypotheken anzulegen, da bei diesen nicht so leicht Verluste eintreten können, als bei den den Kursschwankungen unterworfenen Werthpapieren. Die Sparkassen in Düsseldorf und Barmen haben unter Anderem beschlossen, dem Hypothekenmarkte in erhöhterem Maße als bisher ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Es ist im Interesse einer kräftigen Besserung der Wohnungsverhältnisse zu wünschen, daß immer mehr Sparkassen dem Wohnungsbau, und insbesondere dem Bau von Arbeiterwohnungen, ihre reichen Mittel zuwenden. Ein guter Erfolg in dieser Richtung ist umsomehr zu erhoffen, als sowohl der deutsche Sparkassentag, als auch einige Provinzial-Sparkassenverbände, insbesondere derjenige für Rheinland und Westfalen, ihren Mitgliedern ein Vorgehen in der gedachten Richtung empfohlen haben.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Das sozialpolitische Arbeitsprogramm des österreichischen Reichsraths.

Man schreibt uns aus Wien: Die mehrjährige Stagnation aller wirthschaftlichen Arbeit im österreichischen Parlamente läßt es begreiflich erscheinen, daß ein überreiches Arbeitsprogramm seiner Erledigung harrt, sobald der Reichsrath einmal seine Arbeitsfähigkeit wieder erlangt hat. Dieses Programm umfaßt naturgemäß auch eine Reihe sozialpolitischer Materien. Der Ministerpräsident hat kürzlich angekündigt, daß die Regierung die Ausgestaltung der Arbeiterversicherung und namentlich ihre Ergänzung durch die Altersversicherung ins Auge gefaßt habe. Die Thronrede, mit der das Parlament eröffnet wurde, weist überdies auf eine größere Zahl sozialpolitischer Gesetzentwürfe hin, die die Regierung dem Parlamente in nächster Zeit vorzulegen gedenkt. Von Wichtigkeit ist namentlich eine Vorlage über die staatliche Arbeitsvermittlung. Zeitungsmeldungen zu Folge wird der Entwurf „über die Erleichterung der Arbeitsgelegenheit im Inlande“ auf den vom Arbeitsrathe beschlossenen Grundzügen eines Gesetzentwurfs über die Arbeitsvermittlung beruhen, wonach die Arbeitsvermittlung ein Zweig der öffentlichen Verwaltung und in erster Linie vom Staate und seinen Organen zu besorgen ist. Es sollen daher das ganze Staatsgebiet umfassende Anstalten vom Staate errichtet werden. Die staatlichen Einrichtungen für die Arbeits-Vermittlung zerfallen in die eigentlichen Arbeitsvermittlungs-Anstalten, in die bei den politischen Landesbehörden bestehenden Landes-Kommissionen und in eine Centralstelle. Die Arbeitsvermittlung erfolgt kostenlos, ist allgemein, das heißt, sie bezieht sich auf alle Arten von Diensten und Arbeitsleistungen, und ein Zwang zur Benützung besteht weder für die Arbeitgeber noch für die Arbeiter. — Die Vorlage, betreffend die obligatorische Versicherung der Privatangestellten befindet sich noch im Stadium der Vorbereitung. Gegenwärtig werden die Ergebnisse der vorjährigen Enquete über die Privatbeamten aufgearbeitet und diese statistischen Erhebungen sollen noch durch die Resultate der Volkszählung ergänzt werden. — Die Vorlage bezüglich Schaffung landwirthschaftlicher Berufsgenossenschaften dürfte dem Parlamente in derselben Form zugehen, wie im Vorjahre. — Ein Gleiches gilt auch von der Vorlage betreffend das Arbeitsamt und seine Ermächtigung, Untersuchungen anzustellen und Zeugen einzuvernehmen; doch soll die Androhung von Gefängnißstrafen bei Verweigerung von Auskünften eliminirt werden. — Die Thronrede kündigt auch eine Erweiterung der Kompetenz der Gewerbegerichte an; es wird die Einbringung einer Gesetzesvorlage über die „Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Rechtsstreitigkeiten der bei Eisenbahnen und Dampfschiffahrt-Unternehmungen beschäftigten Personen“ angekündigt. Es wäre lebhaft zu wünschen, daß das österreichische Parlament endlich sich wieder seinen wirthschaftlichen Aufgaben zuwende. Freilich scheinen die Aussichten hierfür vorläufig noch recht ungünstig und es ist noch immer fraglich, ob der neue Reichsrath seine volle Arbeitsfähigkeit erlangen wird.

Freiherr v. Stumm und der Reichstag. Freiherr v. Stumm ist durch sein körperliches Befinden von der Theilnahme an den Reichstagsverhandlungen ferngehalten und Abgeordneter v. Kardorff sucht diese Lücke auszufüllen. Aber das ändert nichts an der Thatsache, daß Freiherr v. Stumm mit dem Reichstag ganz und gar unzufrieden ist. Er hat seinem Unmuth jüngst in einer Kundgebung an zwei wirthschaftliche Vereinigungen des Saarreviers Luft gemacht, deren erhöhte Bedeutung er betont:

... seitdem in Berlin auf der einen Seite das Manchesterthum und auf der anderen Seite der Sozialismus immer drohender ihr Haupt erheben. Der letztere hat die große Majorität des Reichstages in einer Weise angesteckt, daß es sehr fraglich erscheint, ob die Regierungen die Kraft finden werden, diesem gemeinsamen Drängen zu widerstehen. Ohne mich zu überheben, darf ich die Befürchtung aussprechen, daß meine Krankheit und das damit verbundene Fernbleiben vom Reichstage sehr nachtheilig auf die weitere Entwickelung einwirken wird. Wenn Leute, wie der Freiherr v. Heyl, welchem man praktisches Verständniß zutrauen sollte und welcher dasselbe auch früher gezeigt hat, jetzt Arm in Arm mit offenbaren Sozialisten daherschreiten, so braucht man sich nicht zu verwundern, wenn deutsche Theoretiker ihrem nebelhaften Idealismus die Zügel schießen lassen, auf die Gefahr hin, den Staat dem Abgrunde zuzuführen.

Wir theilen diese Aeußerungen des Freiherrn v. Stumm lediglich deshalb mit, weil sie das beste Zeugniß für die Thatsache beibringen, wie völlig isolirt jetzt dieser einst so mächtige Mann ist, wenn es sich um Fragen der Sozialreform im Reichstage handelt. Und wenn seine Gesundheit ihm die Theilnahme am parlamentarischen Leben gestatten würde, müßte das erst recht offenbar werden.

Niederländische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz errichtet nun auch in den Niederlanden eine Sektion. Am 28. Februar soll ihre Konstituirung stattfinden. Des Weiteren hören wir, daß auch in Frankreich, Belgien, Oesterreich die Vorbereitungen zur Gründung nationaler Sektionen der Internationalen Vereinigung gut voranschreiten. Die Schweizer und die reichsdeutsche Sektion sind bekanntlich schon ins Leben getreten.

Kommunale Sozialpolitik.

Aenderung der gemeindlichen Vorschriften über Minimallohn und Maximalarbeitszeit bei Submissionsarbeiten in Amsterdam

In der „Soz. Praxis“ IX. Jahrg. Sp. 1068 ff. unterzogen wir diese Amsterdamer Verordnung einer Untersuchung und erwähnten dabei, daß ihr einige Mängel anhafteten. Der Gemeinderath hatte schon im September 1899 hierfür eine Kommission ernannt und diese hat jetzt ein ausführliches Gutachten erstattet. Sie hat Arbeitgeber, Arbeiter und Beamte vernommen, um die gegenwärtige Lage, die Uebertretungen der Verordnung und etwaige Anträge zur Besserung zu erforschen; so hat sie Vertreter von neun Arbeitgeber- und fünfzehn Arbeitervereinen gehört und 26 Eingaben erhalten, von denen aber keine einzige die Aufhebung der Verordnung beantragt. Das Ergebniß ihrer Berathungen ist folgendes:

Die Mehrheit der Kommission konnte sich nicht entschließen, die Bestimmung allgemein auch auf die in Amsterdam gelegenen Werkstätten auszudehnen. Die Schwierigkeit, daß hier die Arbeiter am selben Tag abwechselnd mit Gemeinde- und mit anderer Arbeit beschäftigt werden und der Lohn daher schwer zu berechnen ist, wäre nur zu beseitigen, wenn der Lohn der Verordnung mit dem gebräuchlichen Lohn übereinstimmt, und es ist nicht sicher, daß

dies stets der Fall sein wird. Die **Arbeitszeit** wird für die im Stücklohn Arbeitenden auf zehn Stunden pro Tag, für im Wochenlohn Arbeitende auf 70 Stunden pro Woche mit Abzug von 12 Stunden für jeden Festtag bestimmt. Für solche Arbeiter (wie Handlanger der Maurer), die vor oder nach der Arbeit anwesend sein müssen, gilt ein Maximum von 12 Stunden, während für Werkmeister, Nachtwächter, Portiers u. dgl. kein Maximum bestimmt ist. — Der **Minimallohn** ist wieder, aber jetzt sehr detaillirt, in die Verordnung aufgenommen.

Alle Arten der Arbeiter (Berufe) werden in dem Entwurf mit Namen genannt und dabei wird ein Unterschied gemacht zwischen Arbeitern, welche einen festen Wochenlohn bekommen, und den anderen. Die ersteren haben ein Recht auf einen Lohn von wenigstens 30, 23,3 oder 21 ℳ pro Woche, die in Stücklohn arbeitenden auf 41,7, 38,3 oder 33,3 ℳ, alle nach den geforderten Fachkenntnissen, der Dauer der Ausbildung, den Kosten der Geräthschaften, dem Einfluß des Wetters, gezwungenen Versäumnissen und dem jetzt geltenden Lohn. Ein Portier hat Anspruch auf wenigstens 16,7 ℳ in der Woche, ein Nachtwächter auf 1,7 ℳ in acht Stunden und 25 ₰ für jede weitere Stunde. Für verschiedene Arbeiter bringt das neue Minimum, obgleich es mit Einrechnung der Verkürzung des Arbeitstages festgesetzt ist, noch eine Erhöhung des geltenden Lohnes; für Handlanger der Maurer ist es jedoch geringer, da der geltende Lohn oft 50 ₰, das Minimum der Verordnung aber nur 38,3 ₰ ist. Die Kommission erklärt nämlich, diese Arbeiter nicht in die höchste Gruppe bringen zu wollen wegen der geringen Sachkenntnisse, die sie nöthig haben. Sie betrachtet es auch als nicht möglich, den Minimallohn stets im Einklang mit dem Standardlohn zu halten, erstens weil selbst unter Arbeitgebern und Arbeitern die Bedeutung dieses Wortes nicht feststeht und zweitens weil in mehreren Betrieben kein allgemein geltender Standardlohn besteht. Für **Ueberarbeit** wird in den ersten zwei Stunden 10 %, in der dritten und vierten Stunde 25 %, in jeder weiteren und ebenso für Sonntagsarbeit 50 % mehr gegeben (jetzt 10, 20, 30 und 50 %); die Unternehmer selbst geben am Sonntag schon 100 % mehr, aber die Kommission fürchtete, daß durch 100 % mehr Sonntagsarbeit herausgelockt werden würde. — Jedem Arbeiter muß eine schriftliche **Anstellung** ausgefertigt werden und dem Vorstand des Betriebes ein Duplikat. — Der Lohn der **Minderjährigen** wird nicht mehr in der Verordnung bestimmt werden, da es sich ergeben hat, daß er für die ungelernten jungen Arbeiter zu niedrig, für die andern oft zu hoch war. Die Kommission wollte für die ersteren kein hohes Minimum aufnehmen aus Furcht, daß viele junge Leute sich mit ungelernter Arbeit begnügen würden. Der Vorstand des Betriebes setzt daher den Lohn der Minderjährigen fest. Diese dürfen künftig anstatt ein Fünftel, wie jetzt, nicht mehr als ein Zehntel der Arbeitskräfte bilden.

Schließlich sei noch erwähnt, daß der neue Entwurf Klagen wegen Uebertretung der Verordnung nur zuläßt, wenn sie innerhalb zwei Wochen eingereicht werden; es hat sich nämlich ergeben, daß oft von den Arbeitern Klagen erst nach Ablauf der Submissionsarbeit eingereicht werden und dann eine genaue Untersuchung nicht mehr möglich ist. Da die Arbeiter jedoch oft aus sehr begründeter Furcht der Entlassung so lange warten, ist es fraglich, ob hier nicht zu weit gegangen wird.

Amsterdam. J. H. von Zanten.

Verzögerung der Bestätigung des Berliner Ortsstatutes über die Anstellung von Kommunalbeamten. Der Berliner Oberbürgermeister Kirschner gab den Stadtverordneten eine authentische Mittheilung über das die Beamtenverhältnisse betreffende Ortsstatut, da in der Presse vielfach Meldungen gemacht worden sind (auch von uns auf Sp. 132 ff.), welche sich mit dem Sachverhalt nicht vollständig decken. Danach hat der Magistrat das Ortsstatut am 2. März v. J. vorgelegt, die Stadtverordneten haben am 31. Mai v. J. darüber beschlossen. Am 25. Juni ist es dem Oberpräsidenten eingereicht. am 14. August erging ein Erlaß mit verschiedenen Bemängelungen des Ortsstatuts. Der Inhalt dieses Erlasses decke sich ungefähr mit dem, was jetzt vielfach durch die Presse als neuste Entscheidung des Oberpräsidenten gegangen sei (vergl. Sp. 133). Am 26. September ist dagegen die Beschwerde bei der zuständigen Instanz, dem Minister des Innern, erhoben, und seitdem fehlten offizielle Mittheilungen über den Stand der Sache. Unter der Hand sei natürlich immer geboten worden, die Sache möglichst zu beschleunigen. Vor einigen Wochen habe auch eine Konferenz im Ministerium stattgefunden, an der er theilgenommen habe. Dabei habe der Minister seine Bereitschaft erklären lassen, einen großen Theil der Erinnerungen, die der Oberpräsident habe ziehen zu müssen geglaubt, fallen zu lassen, bei einigen Punkten wünsche er aber Aenderungen, eigentlich nur bei einem einzigen Punkte. Der offizielle Bescheid stehe noch aus. — Im preußischen Abgeordnetenhause führte am 14. Januar der Minister des Innern Freiherr v. Rheinbaben unter den Dingen, welche ein eigener Oberpräsident von Berlin hätte verhüten können unter Anderem auf: die sehr mißlichen Verhältnisse bei den Militäranwärtern in der städtischen Verwaltung, die von der jetzigen städtischen Verwaltung durchaus anerkannt würden.

Die Sozialdemokratie in den Gemeindevertretungen des Königreichs Sachsen. Während bei den 1898er Gemeinderathswahlen in Sachsen nur in 90 Orten sozialdemokratische Vertreter gewählt wurden, waren bei den Wahlen für 1900: 145 solcher Orte zu verzeichnen. Es wurden hierbei nach der „Kommunalen Praxis" 279 sozialdemokratische Vertreter gewählt, während es 1898 deren nur 180 gab. Insgesammt beträgt zur Zeit die Zahl der sozialdemokratischen Gemeindevertreter in Sachsen 550.

Soziale Zustände.

Deutsche Buchdruckerstatistik. Bei der vom Tarifamt der Deutschen Buchdrucker für das Jahr 1900 veranstalteten Statistik sind von 1018 Orten über 3691 Firmen Berichte eingelaufen. Hiernach sind von 31 812 Setzern im Gewißgelde beschäftigt 24 202; davon sind 1781 nicht tarifmäßig entlohnt, so daß zu tarifmäßigem Gewißgeldlohne 22 421 Gehülfen arbeiten. Von 7610 berechnenden Setzern arbeiten nur 581 unter dem Tarif, es bleiben sonach 7026 tarifmäßig berechnende Setzer; es arbeiten demnach insgesammt zu tariflichen Bedingungen 36 317 Gehülfen. Diese Zahl erfährt aber noch eine Erhöhung dadurch, daß nach dem Verzeichnisse der tariftreuen Buchdruckereien 1342 Orte mit 4458 Firmen und 38 677 tarifmäßig beschäftigten Gehülfen existiren; von diesen letzteren beziehen insgesammt 991 das ermäßigte Minimum für Ausgelernte und 632 das Minimum für Städte unter 6000 Einwohner. Ueber die Arbeitszeit ergeben die Erhebungen für 1900, daß 31 763 Gehülfen 9 Stunden und weniger arbeiten, während 6919 länger beschäftigt sind. Was die Beschäftigung von Lehrlingen anlangt, so kommen im Durchschnitte auf 100 Setzer 23,7 Lehrlinge, auf 100 Maschinenmeister 39 Lehrlinge (1894 kamen auf 30 000 beschäftigte Gehülfen 12 772 Lehrlinge, also auf 100 Gehülfen 42,8 Lehrlinge, d. h. es waren etwa 4700 Lehrlinge über die Skala). Die Lehrlingsskala wird im Ganzen von 418 Firmen mit 863 Setzerlehrlingen und von 69 Firmen mit 111 Druckerlehrlingen überschritten.

Verwendung weiblicher Personen im preußischen Eisenbahndienst. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat kürzlich in einem Erlaß an die Eisenbahn-Direktionen bemängelt, daß die Einstellung weiblicher Personen, namentlich für die Fahrkartenausgabe und für den Telegraphendienst, nicht in dem erwünschten Umfange vor sich gegangen sei und in einzelnen Direktionsbezirken Frauen überhaupt noch nicht beschäftigt werden. Es soll bei den Verwaltungen künftig auf eine vermehrte Einstellung von Hülfs-Fahrkartenausgeberinnen Bedacht genommen und in jedem Falle beim Abgang männlichen Personals geprüft werden, ob nach Lage der Verhältnisse die frei gewordenen Stellen nicht durch Hülfs-Fahrkartenausgeberinnen wahrgenommen werden können. Ferner soll die Verwendung weiblicher Personen im Fernsprechdienst der Eisenbahn überall da ins Auge gefaßt werden, wo dies nach den Vorschriften zulässig ist und die örtlichen Verhältnisse es gestatten. Der Minister behält sich vor, nach Jahresfrist von Neuem Erhebungen über den Umfang der Beschäftigung weiblicher Personen anzustellen, um daraus zu ersehen, ob die in Frage kommenden Vorschriften überall die gehörige Beachtung gefunden haben.

Statistik der Todesursachen in der Schweiz. Die seit dem Jahre 1891 in 15 städtischen Gemeinden und später in 43 größeren Civilstandskreisen eingeführte erweiterte Sterbekarte findet nun mit Beginn dieses Jahres in der ganzen Schweiz ausnahmslos Anwendung. Die Todesursachen sind von dem behandelnden oder die Leichenschau ausübenden Arzte auf den Sterbekarten einzutragen, und zwar ist eine Unterscheidung durchgeführt von primären Ursachen (Grundkrankheit, Art und Veranlassung), sekundaren Ursachen (Folgekrankheit, unmittelbare Ursache) und konkomitirenden Krankheiten oder Zuständen. Die Erforschung der Grundkrankheiten, wie der Motive von Selbstmorden und der Art und Veranlassung gewaltsamer Todesfälle ist besonders wichtig für die Hygiene. Bei der Frage nach der unmittelbaren Ursache handelt es sich um Folge-

erscheinungen bei Diphtherie, Scharlach, Tuberkulose, Influenza rc., wie bei Unfällen um die Natur und den Sitz der Verletzungen, Frakturen, Luxationen, sekundären Entzündungen rc. Und die Frage nach den konkomitirenden Krankheiten und Zuständen soll dann noch solche pathologische Thatsachen klarlegen, die nebenhergehend auf den Verlauf und Ausgang der tödtlichen Krankheit von Einfluß waren, z. B. Verkrümmungen der Wirbelsäule bei Lungen- und Herzleiden; Alkoholismus, Syphilis, Diabetes bei akuten Krankheiten, Geisteskrankheiten rc. Ferner werden noch Aufzeichnungen verlangt, welche für die Beurtheilung des Falles von Werth sind, so namentlich über die sozialen und die Wohnungsverhältnisse. Ueber die Wohnungen sollen besonders genau in allen den Fällen Bemerkungen gemacht werden, in denen der Tod die Folge einer epidemisch-kontagiösen oder tuberkulösen Erkrankung gewesen ist. Die zu berücksichtigenden Punkte sind je bezüglich der Wohn- und Schlafräume: Größe, Lage in Bezug auf die Sonnenbestrahlung, Ventilation, Heizung, Feuchtigkeit in Folge schlechter Bauart und schlechter Benutzung (Kochen und Waschen im Zimmer rc.); weiter ist noch der Beseitigung der Abfallstoffe und Beschaffenheit der Aborte wie noch der Trinkwasserversorgung gefragt. Diese Ausbildung der Mortalitätsstatistik in der Schweiz gab schon vor fünf Jahren Veranlassung, die Kollegen von der deutschen Städtestatistik auf die Nothwendigkeit einer entsprechenden Erweiterung der deutschen Statistik hinzuweisen. Und diese Fortbildung wird trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten, wenn die deutsche Mortalitätsstatistik auf der Höhe bleiben will, unumgänglich.

Bern. G. H. Schmidt.

Prämien für Fabrikpersonal in Amerika. Um alle Arbeiter und Bediensteten in Fabriken zur thätigen Mitarbeiterschaft anzuregen, haben zahlreiche industrielle Großbetriebe in Amerika die Einrichtung getroffen, Preise auszusetzen für alle Vorschläge und Verbesserungen oder Vereinfachungen, welche von Arbeitern der eigenen Fabrik ersonnen werden. Damit jedoch die Sache ohne Zeitverlust und mit Vermeidung aller vorherigen Erörterungen in der einfachsten Weise durchgeführt werden kann und auch demjenigen, der eine verfehlte oder noch nicht genügend gereifte Idee vorlegt, jede Beschämung oder direkte Zurückweisung erspart bleibt, ist in der Fabrik ein Briefkasten angebracht, in welchen geschriebene Meinungsäußerungen und eventuelle Zeichnungsskizzen auch ohne Namensnennung und nur mit einem Zeichen versehen, eingeworfen werden. Der Inhalt des Kastens wird allmonatlich ausgehoben und von einem Komité geprüft, zu welchem die Werkführer der die einzelnen Vorschläge betreffenden Fabriksabtheilungen herangezogen werden. Die Entscheidungen und Zuerkennungen von Preisen werden dem Gesammtpersonal zur Kenntniß gebracht. Fast in jeder der Fabriken, wo diese Methode Eingang gefunden hat, ist die Betheiligung des Personals eine ungemein rege, und neben kleinen Vervollkommnungen ist manche tief einschneidende Verbesserung von Produktionsverfahren und Maschinen erzielt worden. Eine Buchbinderei und Liniiranstalt, die „National Cash Register Company" erhielt von ihren Angestellten und Arbeitern allein im Jahre 1898 nicht weniger als 1224 mehr oder minder wichtige Vorschläge, die sämmtlich berücksichtigt werden konnten. Die „Kodak"-Gesellschaft zu Rochester entnahm ihrem Kasten in nur neun Monaten 579 Vorschläge, von denen 376 als vortheilhaft durchführbar anerkannt und prämiirt wurden.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Centralverband deutscher Industrieller hielt am 5. und 6. Februar eine Delegirtensitzung in Berlin ab. Die bekannten Vorgänge der letzten Zeit wurden von dem Landtagsabgeordneten Vopelius, der wegen Erkrankung der Präsidenten v. Haßler und Jencke den Vorsitz führte, in seiner Einleitungsrede kurz gestreift: Mit großem Schmerze habe ihn berührt, „daß ein hervorragender Vertreter der Reichsregierung (Graf von Posadowsky) unsere Bestrebungen so verkennen konnte, daß er mit einer gewissen Ostentation sich vom Centralverbande abwandte, mit dem er in so vielen Fragen gleicher Anschauung ist. Diese Haltung ist uns ein psychologisches Räthsel. . . . Es ist ausgeschlossen, daß seine Haltung durch die Angriffe der Sozialdemokraten hervorgerufen wurde, ich nehme jedoch an, daß ein unlauterer Wettbewerb ihm unsere Bestrebungen in einem ganz falschen Lichte beleuchtet hat und er dadurch zu irrigen Anschauungen über den Centralverband gekommen ist." Der Geschäftsführer des Centralverbandes hat wiederholt die überragende Bedeutung dieser Körperschaft so nachdrücklich proklamirt, daß man wahrlich nicht zu der Annahme des Herrn Vopelius zu greifen braucht, um zu verstehen, wie ein hoher Reichsbeamter dazu kommt, öffentlich gegen den Schein seiner Abhängigkeit vom Centralverbande zu demonstriren. — Daß der Verband noch wie vor die einseitigste Interessenpolitik der Arbeitgeber zu treiben gewillt ist, bekunden seine Verhandlungen. Wir sind weit davon entfernt, ihm dieses Recht irgendwie zu bestreiten. Aber es wäre ehrlicher, wenn er nicht immer noch bemüht wäre, sich mit dem Mäntelchen sozialpolitischer Einsicht, arbeiterfreundlicher Gesinnung und uneigennütziger Sorge um das Gemeinwohl zu schmücken. Wir vermögen wenigstens solche Bestrebungen weder in dem Beschluß zu erkennen, der die vom Bürgerlichen Gesetzbuch in §. 616 statuirte Weiterzahlung des Lohnes an den während verhältnißmäßig nicht erheblicher Zeit ohne sein Verschulden verhinderten Dienstpflichtigen grundsätzlich zu beseitigen sucht, noch in der gegen jede gesetzliche Regelung und staatliche Beaufsichtigung des Kartellwesens gerichteten Resolution. — Wie man über den Centralverband heutzutage in Kreisen urtheilt, die ihm einst wirthschaftlich und politisch nahe standen, erhellt aus einem Artikel der „Nationalztg."; es wird da u. A. gesagt: Diese Vertretung eines Theils der deutschen Industrie habe immer mehr die Gemeinsamkeit, ja die Fühlung mit denjenigen Volkskreisen aufgegeben, aus denen die Industrie hervorgegangen ist, der Verband habe sich die Arbeitermassen durch seine rückständige Sozialpolitik völlig entfremdet, das Bürgerthum aber habe keinen Anstoß, sich für ihn zu interessiren. Gegenwärtig sei er parlamentarisch machtlos, es sei zu bezweifeln, ob er die Wahl eines halben Dutzend Reichstagsabgeordneten zu bewirken oder zu verhindern vermöge. Diese Auffassung der „Nationalztg." mag richtig sein. Aber wenn auch nicht im Parlament und im Volk, so strebt der Centralverband doch um so mehr, durch Einwirkung auf leitende Kreise seinen Einfluß in der Sozialpolitik geltend zu machen — leider bisher nur mit allzuviel Erfolg!

Die Berufsgenossenschaften und der Centralverband. Im Reichstag ist wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß eine Anzahl (acht) Berufsgenossenschaften dem Centralverbande deutscher Industrieller, also einem politischen Verein, angehören und dazu natürlich Beiträge leisten. Da dies den gesetzlichen Vorschriften widerspricht, insofern es den Berufsgenossenschaften verboten ist, zu solchen Zwecken Genossenschaftsmittel zu verwenden, hat das Reichs-Versicherungsamt Veranlassung genommen, von den Berufsgenossenschaften Bericht über ihre Betheiligung an dem Centralverbande einzufordern.

Die Streik-Versicherung der Industriellen in Oesterreich. Der Entwurf über die Streik-Versicherung der Industrie und des Gewerbes, der seiner Zeit (Sp. 105) vom Bunde der österreichischen Industriellen ausgearbeitet wurde, ist der Prüfung durch sämmtliche kompetente Ministerien unterzogen worden. Der genannten Korporation ist ein Bescheid zugekommen, in welchem die behördlichen Organe im Prinzipe der Bildung einer auf der Basis der Gegenseitigkeit konstruirten Vereinigung zur Versicherung von Industriellen und Gewerbetreibenden gegen die materiellen Schäden eines Streiks zustimmen. In dem Vorschlage der Industrie wurde eine einheitliche Prämie von vier per Mille der Lohnsumme vorgeschlagen, doch wird diese Ziffer nur als eine approximative angesehen, da es dem Verwaltungsrathe der zu konstituirenden Vereinigung vorbehalten bleiben soll, eine endgültige Prämienziffer festzusetzen. Seitens der behördlichen Organe wurde zwar das Statut dieser Vereinigung prinzipiell genehmigt, jedoch verlangt, daß die Prämie schon in dem Statut festgesetzt werde, und daß jede Aenderung der Prämie als Statutenänderung anzusehen sei. Ferner wird gefordert, daß das Ausmaß der proponirten Entschädigung herabgesetzt werde. Schließlich wird es der Erwägung der Industriellen anheimgestellt, ob nicht eine Maximaldauer der Entschädigungsleistung, beziehungsweise ein Maximalbetrag derselben festzusetzen wäre. Der neu zu gründende Verein soll den Titel führen: „Verein zur Versicherung der Industriellen und Gewerbetreibenden gegen Streikschäden."

Arbeiterbewegung.

Generalversammlung des Verbandes christlicher Bergarbeiter Deutschlands. Am 3. Februar hielt der „Verband christlicher Bergarbeiter Deutschlands" in Essen seine Generalversammlung ab. Nach dem Jahresbericht des Geschäftsführers A. Brust stieg seit Anfang 1900 die Mitgliederzahl von 22 000 auf 29 784 und der Kassenbestand von 19 396 ℳ auf 67 308 ℳ. Nach einem Referat Brust's über die Lage der Bergarbeiter Deutschlands wurde eine

von ihm beantragte Resolution angenommen, wonach die Bergarbeiter, solange die hohen Kohlenpreise andauern, Lohnreduktionen nicht für gerechtfertigt halten. Arbeiterentlassungen sollen durch Einlegung von Feierschichten vermieden werden und wenn sie nicht umgangen werden können, sollen zunächst die fremden Arbeiter auf Kosten der Unternehmer in ihre Heimath zurückgeschafft werden. Nach einem Vortrag von Bersch-Eickel über die Berggesetzreform wurden folgende Forderungen für eine Reform einstimmig angenommen:

1. Der Aufenthalt der Arbeiter unter Tage darf pro Schicht acht Stunden nicht übersteigen. Die Bergbehörden müssen verpflichtet werden, an solchen Betriebspunkten, welche durch Hitze oder Nässe die Gesundheit mehr als gewöhnlich schädigen, die Schichtdauer weiter einzuschränken. 2. Die Beschäftigung von weiblichen Arbeitern auf Bergwerken und deren Nebenanlagen muß ausnahmslos verboten sein. Durch Erhöhung der Löhne und Besserung der Knappschaftsverhältnisse ist dafür zu sorgen, daß die Frauen nicht in die Nothlage versetzt werden, auf dem Bergwerk Arbeit zu nehmen. 3. Arbeiter unter 16 Jahren dürfen unter Tage nicht beschäftigt werden. 4. Auf Bergwerken sind ständige von der Belegschaft in geheimer Wahl zu wählende Arbeiterausschüsse einzusetzen. 5. Vertreter der Arbeiter müssen mit zur Grubenkontrole herangezogen werden. 6. Es scheint nothwendig, daß das Gesetz größere Garantien schafft, damit nur solche Bergarbeiter als Häuer thätig sind, welche die Arbeit selbst, die Gefahren des Bergbaues und die bergpolizeilichen Anordnungen hinreichend kennen. 7. Es ist wünschenswerth, daß die Bergbehörde wie bei der Einstellung so auch bei Entlassung von Beamten mitwirkt. 8. Im Anschluß an den Regierungsentwurf zur Abänderung des Titels 7 des Berggesetzes erwarten wir eine baldige einheitliche Regelung des Knappschaftswesens unter Berücksichtigung der Anträge, die unsererseits wiederholt auf diesem Gebiete gestellt worden sind.

Der Streit zwischen dem Buchdrucker-Verband und der Leipziger Volkszeitung, bezw. der Leipziger sozialdemokratischen Parteileitung ist noch nicht beigelegt. Ein neuer Vergleichsvorschlag, wonach 12 ausständige Verbandsmitglieder binnen 14 Tagen, die übrigen 19 nur bei Bedarf wieder eingestellt werden sollten, ist von den Verbands-Buchdruckern abgelehnt und die Leipziger Volkszeitung von den dortigen Verbündlern gesperrt worden. Inzwischen beginnen die Gewerkschaftskommissionen verschiedener Städte, so namentlich die von Breslau und Barmen, den Streit zu einer allgemeinen gewerkschaftlichen Sache zu machen, und das Vorgehen der Leipziger Volkszeitung und der Leipziger sozialdemokratischen Parteileitung, sowie die Streikbrecherthätigkeit der sozialdemokratischen Buchdruckergewerkschaft aufs Schärfste zu verurtheilen. In Barmen hat die Gewerkschaftskommission eine Resolution gefaßt, welche, um ihr den erforderlichen Nachdruck zu geben, den einzelnen Gewerkschaften zur Abstimmung vorgelegt und dann an den Herausgeber der „Leipziger Volkszeitung“, den sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Dr. Schönlank gesandt wurde. Die Resolution lautet:

„Die Gewerkschaftskommission Barmen bedauert den Konflikt in der Druckerei der „Leipziger Volkszeitung“ zwischen der Geschäftsleitung und den Mitgliedern des deutschen Buchdrucker-Verbandes. Sie verurtheilt die Maßnahmen der Geschäftsleitung betr. die Geltendmachung, bei Entlassungen die Parteithätigkeit in Betracht zu ziehen, da dadurch nur die Gesinnungslosigkeit gefördert wird. Auch kann die Versammlung zwischen den Arbeitswilligen in der „Leipziger Volkszeitung“ und in anderen Betrieben keinen Unterschied finden. Die Versammlung spricht daher die Hoffnung aus, daß dieser Konflikt so schnell wie möglich zu Gunsten der Ausständigen beigelegt wird.“

Dem sozialdemokratischen Parteitag ist der Streit augenscheinlich sehr unangenehm. Abgeordneter Schönlank hat aus Gesundheitsrücksichten Urlaub genommen. Die Leitung des Buchdruckerverbandes aber erklärt, den Kampf als resultatlos abbrechen zu wollen.

Ein Centralverband christlicher Textilarbeiter ist Anfang dieses Monats in Krefeld gegründet worden, der drei Bezirksverbände mit den Sitzen in Krefeld, M.-Gladbach und Aachen umfassen soll. Das Verbandsorgan soll in Krefeld erscheinen. Der Wochenbeitrag soll 15 ₰ betragen, doch steht es den Bezirksverbänden frei, 20 ₰ zu erheben, in welchem Fall aber Krankengeldzuschuß, Sterbegeld 2c. gewährt werden soll. Ehrenmitglied kann werden, wer einen bestimmten Beitrag bezahlt. Die Aachener Richtung setzte die Bestimmung durch, daß eine Statuten-Aenderung, welche den christlichen Grundcharakter des Verbandes anfassen würde, nur mit drei Viertel aller Stimmen der Bezirksvorstände beschlossen werden kann. Der neue Centralverband dürfte mit dem allgemeinen deutschen Textilarbeiterverband keine gemeinschaftliche Sache machen.

Gemeinsame Organisation der Arbeitgeber und Arbeiter in den Granitsteinbrüchen der Schweiz. Das in München erscheinende Fachblatt „Der Steinbildhauer“ berichtet, daß die Besitzer der Granitsteinbrüche in der Schweiz eine Verkaufsgenossenschaft gegründet haben: „Um der ganzen Sache eine richtige Grundlage zu geben, haben sich die Arbeitgeber mit den Spitzen der Arbeiter in Verbindung gesetzt, zur Formulirung eines einheitlichen Steinhauertarifs, Gründung einer gemeinschaftlichen Krankenkasse, gewisse Aenderungen für die Unfallversicherung, Arbeitskammer 2c. Dagegen verpflichten sich die Arbeiter vertraglich, nur in denjenigen Steinbrüchen zu arbeiten, welche zum Konsortium gehören, und etwa neu auftauchenden Steinbrüchen die Arbeitskräfte zu entziehen und alle und jede Konkurrenz zu schädigen. Allenfallsige Lohndifferenzen sollen durch ein zu wählendes Schiedsgericht erledigt werden, sodaß keine Streiks entstehen können.“ Diese gemeinsame Organisation erinnert lebhaft an die englischen Trade-Allianzen.

Aus der englischen Arbeiterbewegung. Im Buchdruckgewerbe Londons sind Differenzen zwischen Prinzipalen und Gehülfen entstanden; es handelt sich um eine Lohnerhöhung. Die Arbeiter, deren Zahl auf 10 000 angegeben wird, sind zwar gut organisirt, aber ihre Kasse ist zur Zeit nicht besonders gefüllt; für einen Arbeitskampf standen nur 215 000 ℳ zur Verfügung. Anfänglich bestand trotzdem Neigung, nach Ablauf der vierzehntägigen Kündigungsfrist in den Streik zu treten. Aber Dank dem Einfluß des Generalsekretärs ihres Gewerkvereins, Herrn Bowermann, entschlossen sich die Gehülfen, das Anerbieten der Prinzipale, die Angelegenheit einem vom Handelsminister zu entsendenden Schiedsrichter zu übergeben, anzunehmen. — Nach dem großen Arbeitskampfe in der Maschinenindustrie, der 1897/98 sieben Monate lang dauerte, haben die Verbände der Unternehmer und die Arbeiterorganisationen jetzt drei Jahre in voller Eintracht und gewissenhafter Treue die im Frühling 1898 abgeschlossenen Vereinbarungen (Soz. Praxis Jahrg. VII Sp. 455 u. 481) gehalten. Jetzt sind Vertreter beider Parteien zusammengetreten, um in friedlichen Verhandlungen eine Neuregelung der Löhne zu erörtern. Zunächst sind die Vorschläge der Arbeiter den Delegirten der Arbeitgeber zur Erwägung übergeben. — Die Bergleute von Mittel- und Ostschottland haben beschlossen, die von den Bergwerksbesitzern Schottlands beabsichtigte Lohnherabsetzung von einem Shilling pro Tag nicht anzunehmen, da die Kohlenpreise eine solche Herabsetzung des Lohnes nicht rechtfertigen. Die Lohnreduktion würde 60–70 000 Bergleute berühren.

Streiks in Frankreich. Der Streik der Tüll- und Spitzenarbeiter in Calais ist mit einem vollständigen Mißerfolg der Streikenden zu Ende gegangen. Der Handelsminister Millerand bereitet auf Grund eines Gesetzes vom Jahre 1848, das den zwölfstündigen Maximalarbeitstag für erwachsene Arbeiter vorschreibt, ein Dekret vor, um die Arbeitsverhältnisse dieser Industrie zu regeln. In einer besonderen Bestimmung erklärt dies Dekret, was die erwachsenen Männer betrifft, die Tüll- und Spitzenfabrikation mit mechanischen Webstühlen ausdrücklich von dem Elfstundentag-Gesetz vom 30. März 1900 ausgenommen. Im Uebrigen regelt es systematisch für die einzelnen Industrien die Ueberzeiten, die über das nach dem Gesetz von 1848 festgesetzte Maximum von 72 Stunden zulässig sind. Diese Ueberzeit varirt von einer halben bis zwei Stunden. Doch kann der Unternehmer nur mit vorheriger Erlaubniß des zuständigen Fabrikinspektors die Ueberzeiten einführen, die übrigens in ihrer Gesammtsumme 100 Stunden pro Jahr und Arbeiter nicht überschreiten dürfen. — Die Lohnfrage, die im Ausstande mitspielte, bleibt unerledigt. Die Arbeiter werden die geforderte 20 prozentige Erhöhung nicht erhalten. An dem unglücklichen Ausgang ist die Eifersucht der zwei existirenden Gewerkvereine, von denen der eine unter dem Einflusse der Unternehmer steht, nicht unschuldig. Trotz der bedeutenden Streikgelder, die den Ausständigen zuflossen, mußte der führende sozialistische Gewerkverein schließlich nachgeben. Der Standpunkt der Ausständigen war zudem sehr schwierig, da ihre Gegner glauben machen wollten, die englischen Tüll- und Spitzenfabrikanten würden den Streik unterstützen, um die Calaiser Konkurrenz zu tödten. — Der Ausstand in Montceau-les-mines dauert fort. Die Streikenden verlangen eine Lohnerhöhung von 25 Centimes pro Tag für alle Arbeiter, gleichmäßige Behandlung der organisirten und nichtorganisirten Arbeiter und die Unterlassung von Maßregelungen. — Die Pariser Damenschneider, die für die Aristokratie und Hochfinanz arbeiten, streiken seit einigen Tagen. Sie verlangen den achtstündigen Arbeitstag, Abschaffung der Ueberarbeit während der Saison und einen Minimallohn von 10 Frcs. für den Tag. Der Streik wird durch die Sympathie des Publikums unterstützt. — Der Streik der Bediensteten der unterirdischen Stadtbahn in Paris hatte insofern ein für die Arbeiter günstiges Ergebniß als ihre Organisation offiziell anerkannt und den Billetausgeberinnen

eine Lohnaufbesserung von 25 bis 50 Centimes pro Tag gewährt wurde. Außerdem will die Direktion nachträglich bei der Generalversammlung eine 10%ige Gratifikation für die Zeit der Ausstellung beantragen. Auch die Anstellungsverhältnisse sind neu geregelt worden.

Der zwanzigste Jahreskongreß der amerikanischen Gewerkschaften fand vom 6. bis 15. Dezember 1900 in Louisville statt. Anwesend waren 205 Vertreter von 61 National-Unions, 10 Staatsorganisationen, 12 Centralkomités und 59 Lokal-Unions, die etwa 500 000 zahlende Mitglieder (gegen 330 000 im Vorjahr) repräsentirten. Der Bericht des Präsidenten S. Gompers stellt eine Zunahme von 294 329 Mitgliedern fest, indessen sind hierbei die Verluste auf der anderen Seite nicht berücksichtigt. Nicht angeschlossen sind die Verbände der Maurer, Eisenbahner und Gipser, sowie der Bauarbeiter. Der Bericht des Vorsitzenden erklärte sich entschieden gegen den Vorschlag von Zwangsschiedsgerichten. Nur freiwillige Vermittelung könne erfolgreich sein und nur mächtige Unions seien im Stande, Streiks und Lockouts zu verhüten. Ueber die der Organisation farbiger Arbeiter von manchen Unions bereiteten Schwierigkeiten, die zur Bildung eigener Unions und Centralkörper für Jene führten, wird Klage geführt. Die politischen Aktionen der Labor Federation (Unterbreitung von Anträgen betreffs Achtstundengesetz, Antitrustgesetz, Gefängnißarbeit, Gewerbeverbot für Militärmusiker, Matrosenschutz und Kontraktarbeiterschutz in Hawaii) waren nahezu erfolglos, denn außer den beiden letzten wurden alle übrigen Vorschläge im Kongreß oder Senat theils abgelehnt, theils verschleppt. Durch die ungeheure Zahl der eingereichten Resolutionen, unter denen Jurisdiktionsfragen, Organisationsform und Grenzstreitigkeiten der Gewerkvereine die Hauptrolle spielten, machte der Kongreß den Eindruck großer Zerfahrenheit. Gegen den Versuch, die Gewerkschaften auf die Politik der Sozialdemokratie zu verpflichten, verhielt sich der Kongreß ablehnend. Dagegen wurde eine Resolution, die sich für die Munizipalisirung der Straßenbahnen und aller öffentlichen Betriebe aussprach, angenommen. Ferner wurden Resolutionen angenommen für unentgeltliche Arbeitsvermittelungsbureaux unter Staatsaufsicht, für Unterstellung der Postbeamten unter das Achtstundengesetz, für Zahlung voller Unionslöhne an die Maschinisten der Navy Yards, für Gewährung freier Schulbücher mit Unionlabel in allen Staaten, sowie vor Allem für die Gewährung der vollen bürgerlichen Freiheiten an die Arbeiterbevölkerung Portoricos. Die Wahlen für den Vorstand ergaben den Sieg der bisherigen Leitung.

Arbeiterschutz.

Zuziehung von Frauen zur Fabrikaufsicht in Preußen. In der Budgetkommission des preußischen Abgeordnetenhauses wurde bei dem Titel „Gewerberäthe und Inspektoren" von der Regierung erklärt, daß sie den Versuch gemacht habe, zwei Assistentinnen anzustellen, da solche unter Umständen für die Frauen zweckmäßiger seien. Der Versuch habe sich bewährt und die weitere Anstellung von Assistentinnen werde in Erwägung gezogen. — Der Vorgang ist sehr lehrreich: Wie lange hat sich die preußische Regierung gesträubt, Frauen im Gewerbeaufsichtsdienst zu verwenden! Als die Erfahrungen in England, Frankreich und Nordamerika schon seit längerer Zeit vorlagen, ja als in mehreren süddeutschen Staaten die Anstellung weiblicher Hülfsbeamten mit Erfolg durchgeführt war, verhielt man sich in Preußen noch ablehnend. Endlich macht man den Versuch und siehe da: Er gelingt und ermuthigt zur Vermehrung der Zahl der Assistentinnen. In zahlreichen anderen Fällen der Sozialpolitik geht es genau ebenso: Ueberwindet man endlich die Bedenken und Befürchtungen, die naturgemäß bei langwierigen Erwägungen aufsteigen, so zeigt sich überraschender Weise, daß viele Maßnahmen in der Praxis des Lebens sich gut bewähren, vor denen die Theorie eine heillose Scheu hatte. — Die guten Erfahrungen, die Preußen in kurzer Zeit mit der Heranziehung von Frauen zur Gewerbeaufsicht gemacht hat, werden hoffentlich einzelne noch immer widerstrebende kleine und kleinste Bundesstaaten zur Nachfolge veranlassen. So hatte der Landtag für Reuß j. L. schon vor zwei Jahren den Beschluß gefaßt, die Regierung zu ersuchen, eine Assistentin bei der Gewerbe-Inspektion anzustellen. Dieser Beschluß ist aber bisher noch nicht ausgeführt worden und auf eine Anfrage erklärte die Regierung jetzt dem Landtag, daß für Reuß j. L. gegenwärtig keine Nothwendigkeit vorliege, solche „Versuche" anzustellen. Und dabei verwendet die Industrie in Reuß j. L. — meist Textilgewerbe — einen sehr hohen Prozentsatz von Arbeiterinnen.

Anträge auf Ausbau der Gewerbeaufsicht in Württemberg und Hessen. Die Centrumsfraktion des Württembergischen Landtags hat zur Reorganisation der Gewerbeinspektion folgenden Antrag eingebracht:

„Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, zur Ausübung der Gewerbeinspektion eine für das ganze Land einheitliche, kollegiale Behörde zu errichten, bei welcher neben den Revisionsbeamten, deren Zahl zu vermehren wäre, auch Aerzte und Techniker und in gleicher Zahl Arbeitgeber und Arbeiter sowie Arbeiterinnen zugezogen werden sollen."

Ein ähnlicher Antrag ist in der Hessischen zweiten Kammer eingebracht, der dahin geht,

„die Gewerbeaufsicht für das Großherzogthum Hessen in der Weise zu zentralisiren, daß ein im Gewerbeaufsichtsdienste praktisch vorgebildeter Beamter als Oberinspektor angestellt wird, welchem die einheitliche Leitung und Durchführung des Gewerbeaufsichtsdienstes sowie die Aufsicht über das gesammte Gewerbeaufsichtspersonal obliegt und der zugleich als technischer Referent im Ministerium zu fungiren hat."

Hierzu bemerkt die „Westdeutsche Arbeiterzeitung", das Verbandsblatt der katholischen Arbeitervereine in Westdeutschland: „Die Einheitlichkeit und Zuziehung von fachmännischen Vertrauenspersonen kann nur zur Verbesserung und intensiveren Wirksamkeit der Gewerbeinspektion dienen. Das Ziel muß jedoch sein, eine Centralinstanz für das ganze deutsche Reich zu schaffen."

Enquete über die Kinderarbeit in England. Der Minister des Innern hat im Einverständniß mit dem Leiter des Unterrichtswesens einen Ausschuß mit dem Auftrage eingesetzt, die Frage der Kinderarbeit während der Schulzeit zu untersuchen und darüber zu berichten, welche Abänderungen der Gesetze über die Kinderarbeit und den Schulbesuch sowie der Anwendung dieser Vorschriften zu treffen seien.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Invaliden- und Altersrenten in Deutschland. Nach der im Reichsversicherungsamt angefertigten Zusammenstellung betrug die Zahl der seit dem 1. Januar 1891 bis einschließlich 31. Dezember 1900 von den 31 Versicherungsanstalten und den 9 vorhandenen Kasseneinrichtungen bewilligten Invalidenrenten 603 741. Davon sind in Folge Todes oder Auswanderung des Berechtigten, Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, Bezuges von Unfallrenten oder aus anderen Gründen weggefallen 198 404, sodaß am 1. Januar 1901 liefen 405 337 gegen 386 684 am 1. Oktober 1900.

Die Zahl der während desselben Zeitraumes bewilligten Altersrenten betrug 375 122. Davon sind in Folge Todes oder Auswanderung des Berechtigten oder aus anderen Gründen weggefallen 186 650, sodaß am 1. Januar 1901 liefen 188 472 gegen 190 116 am 1. Oktober 1900. Invalidenrenten gemäß §. 16 des Invalidenversicherungsgesetzes (Krankenrenten) wurden seit dem 1. Januar 1900 bewilligt 6677. Davon sind in Folge Todes, Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit oder aus anderen Gründen weggefallen 1559, sodaß am 1. Januar 1901 liefen 5118 gegen 3988 am 1. Oktober 1900. Beitragserstattungen sind bis zum 31. Dezember 1900 bewilligt: a) an weibliche Versicherte, die in die Ehe getreten sind, 584 673 gegen 540 266, b) an versicherte Personen, die durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes geworden sind, 234 gegen 198, c) an die Hinterbliebenen von Versicherten 131 923 gegen 121 521, zusammen 716 830 gegen 664 985 bis zum 30. September 1900.

Unfallfürsorgegesetz für Beamte und Personen des Soldatenstandes. Dem Bundesrath ist ein hierauf bezüglicher Entwurf zugegangen, der durch die Novelle zum Unfallversicherungsgesetz von 1900 veranlaßt worden ist. Nach dem Pensionsgesetz vom 15. März 1886 wird nämlich dafür gesorgt, daß den in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Beamten der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Marine sowie den in solchen Betrieben beschäftigten Personen des Soldatenstandes für die Folgen der durch Betriebsunfälle herbeigeführten Dienstunfähigkeit auf dienstpragmatischem Wege eine Fürsorge gesichert ist. Diese Fürsorge soll derjenigen mindestens gleichwerthig sein, die den genannten Personen nach den Unfallversicherungsgesetzen zustehen würde. Demgemäß finden die Unfall-Versicherungsgesetze auf die bezeichneten Personen keine Anwendung. Das Gleiche gilt von Beamten, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind. Die beabsichtigte Gleichwerthigkeit der Fürsorge ist aber seit dem 1. Oktober 1900 nicht mehr vollständig gewahrt, weil mit diesem Tage die im Jahre 1900 durchgeführte

neue Fassung der Unfallversicherungsgesetze in Kraft getreten ist und damit die Bezüge der unter die Unfallversicherung fallenden Personen sowie ihrer Hinterbliebenen mehrfach günstiger gestaltet sind, als die Bezüge der nach dem Gesetze vom 15. März 1886 zu entschädigenden Beamten und Personen des Soldatenstandes. Es ist deshalb geboten, das letztere Gesetz in einigen Beziehungen zu erweitern. Daneben sollen einige bei der Handhabung des Gesetzes aufgetauchte Zweifel beseitigt und das Fürsorgegesetz mit den inzwischen erlassenen Pensionsgesetzen hinsichtlich der Mindest- und Höchstbeträge der Wittwenrenten in Uebereinstimmung gebracht werden.

Unfallversicherung für die Landwirthschaft in der Schweiz. Aus Basel wird uns geschrieben: Noch haben die Bestrebungen, zu einer anderen Lösung des Kranken- und Unfallversicherungsproblems zu gelangen als zu der vom Schweizervolke im Mai dieses Jahres abgelehnten, zu keinen nennenswerthen positiven Ergebnissen geführt. Der chaotische Zustand, den die Volksabstimmung geschaffen, dauert fort, und von einer Klärung der Idee ist nichts wahrzunehmen. Doch ist die öffentliche Diskussion nicht ganz fruchtlos geblieben. Sie hat den landwirthschaftlichen Kreisen die Erkenntniß vermittelt, daß gerade sie in hohem Grade daran interessirt sind, ihre menschlichen Arbeitskräfte gegen die Folgen von Unfällen zu versichern, da die häufigere Verwendung von Maschinen in landwirthschaftlichen Betrieben eine bedeutende Steigerung der Unfallgefahr bewirkt und die Haftpflicht des Unternehmers zu einer ernsten Sache gestaltet. Bald nach dem Falle der Kranken- und Unfallversicherungsgesetze wurde vom Vorstand des Schweizerischen landwirthschaftlichen Vereins die Frage der Einrichtung einer Unfallversicherung für die Landwirthschaft studirt. Man erwog die Gründung einer reinen Gegenseitigkeitsanstalt, wurde aber durch versicherungstechnische Bedenken davon abgehalten, diesen Weg zu betreten, und traf mit zwei bestehenden schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaften eine Vereinbarung, gemäß welcher diese sich bereit erklären, den landwirthschaftlichen Betrieben des 17 deutsche Kantone und Halbkantone umfassenden Vereinsgebietes nach einem genau normirten Typus Versicherung gegen die Folgen des Unfalles zu gewähren. Der Schweizerische landwirthschaftliche Verein ist nach diesem Abkommen nicht Versicherungsnehmer, sondern Vermittler für die schweizerischen Landwirthe als Versicherungsnehmer gegenüber den Gesellschaften. Ferner hat er bei Streitigkeiten zu interveniren und für Bekanntgabe und Empfehlung der Versicherung zu sorgen. Versichern können alle Landwirthe im Vereinsgebiet, deren Hauptbeschäftigung die Bewirthschaftung von Grund und Boden (mindestens ein Hektar) ist. Die Versicherung kann außer dem Landwirth die über 16 Jahre alten Familienangehörigen sowie sein Verwaltungs- und Dienstpersonal umfassen und erstreckt sich sowohl auf die Berufs- als die Nichtberufsunfälle. Ausgeschlossen sind unter anderem Unfälle, die der Versicherte durch grobe Fahrlässigkeit, bei offenbarer Trunkenheit, bei strafbaren Handlungen, Schlägereien, bei Sport aller Art 2c. erleidet. Die jährliche Prämie beträgt 12 Frcs., und es hat der Versicherte Anspruch auf täglich 2 Frcs. bis auf die Dauer von 200 Tagen vom 11. Tage an, auf 2500 Frcs. im Falle vollständiger Invalidität und 7 bis 60 % dieser Summe bei geringeren Invaliditäten, im Todesfalle auf einen Betrag bis zu 2500 Frcs. je nach der Art und Zahl der Angehörigen. Sind keine Hinterbliebenen vorhanden, so werden nur die Beerdigungskosten, jedoch höchstens 10 % der Versicherungssumme vergütet. Der Vertrag ist auf zwei Jahre abgeschlossen. Die beiden Versicherungsgesellschaften sollen gesonderte Rechnung führen. Betragen die ausbezahlten Schadenssummen weniger als 90 % der Prämien, so sind diese zu reduziren oder die Leistungen der Gesellschaft zu erhöhen. — Diese Versicherung, die Alles in Allem gerechnet für die Versicherten weniger günstig ist, als das vom Volke verworfene Unfallversicherungsgesetz, findet in landwirthschaftlichen Kreisen nicht die erwartete günstige Aufnahme. Bis Ende des letzten Jahres sind der landwirthschaftlichen Kollektivversicherung bloß 150 Personen beigetreten, nämlich 31 Meister und 119 Familienangehörige und Dienstboten. Die Mehrzahl stammt aus den Kantonen Luzern (56), Zürich (32), Aargau (16), Thurgau (10). In der Hauptsache mag an dieser Erscheinung die Gleichgültigkeit die Schuld tragen, welche die breiten Schichten der Bevölkerung der Versicherungsidee entgegenstellt, die die getroffene Vereinbarung noch weniger zu zerstreuen vermag, als das abgelehnte Unfallversicherungsgesetz. Dann aber darf auch nicht unbeachtet gelassen werden, daß aus der Mitte derjenigen, die dem Versicherungsgedanken grundsätzlich zugeneigt sind, eine scharfe und vielfach berechtigte Kritik der Vereinbarung stammt.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Ehrentafel deutscher Arbeiterfreunde 1900. Die Aufwendungen, die Aktiengesellschaften und private Arbeitgeber für Wohlfahrtsspenden zu Gunsten ihrer Arbeiter machen, haben eine Höhe erreicht, daß in der „Ehrentafel" sich ein neuer Faktor herausgebildet hat, der bei der Beurtheilung der deutschen sozialen Vorgänge an der Wende des Jahrhunderts als einflußreich aufzufassen sein möchte. — So schreibt der Bibliothekar Peter Schmidt im „Arbeiterfreund für 1900" (38. Jahrgang, 4. Vierteljahrsheft) und wir stimmen ihm zu. Das Gesammtergebniß dieser Spenden in den letzten drei Jahren war 1898: 27 399 876 ℳ, 1899: 39 159 696 ℳ, 1900: 60 542 133 ℳ. Diese 60½ Millionen vertheilen sich wie folgt:

Gruppen:	Von Privaten ℳ	Von Aktien-Gesellschaften ℳ
1. Pensions- und Unterstützungsfonds, sowie Stiftungen für Arbeiter u. deren Angehörige	4 086 832	10 803 763
2. Prämien, Gratifikationen, nicht-statutarische Gewinnantheile	197 700	6 666 501
3. Nicht besonders bezeichnete Arbeiterwohlfahrtszwecke	281 000	2 124 932
4. Nicht besond. bezeichnete gemeinnützige Zwecke	15 784 281	26 000
5. Fürsorge für Erhaltung des Handwerks	355 200	—
6. Kinderfürsorge	1 186 324	53 000
7. Altenheime und Stifte	2 680 500	48 000
8. Krankenpflege und Genesenenfürsorge	2 501 983	137 000
9. Gesundheitspflege (Bäder, Arbeiterferien 2c.)	360 000	—
10. Erholungsstätten, Volksparks	130 000	—
11. Blinden-Fürsorge	324 492	—
12. Obdachlosen- und Entlassenen-Fürsorge	34 500	—
13. Wohnungsfürsorge	1 625 000	688 608
14. Erziehungs- und Unterrichtszwecke	2 539 200	42 237
15. Bildungs- und Vereinszwecke (auch Bibliotheken)	1 258 000	15 000
16. Kirchliche Zwecke	1 641 380	27 500
17. Innere und äußere Mission	520 000	—
18. Armenunterstützung im Allgemeinen	2 756 700	1 500
19. Bekämpfung der Trunksucht	1 000	—
20. Preisausschreiben über Wohlfahrtsfragen	4 000	5 000
21. Rettungswesen, Feuerschutz	74 000	—
22. Kunstpflege, Museen, Denkmäler	1 611 000	—
	39 903 092	20 639 041

Damit dürften die Zuwendungen noch nicht erschöpft sein, da eine Reihe jährlicher Zuwendungen für Angestellte und Arbeiter vertragsmäßig festgelegt oder mit den Geschäftsunkosten, Gehältern und Löhnen, dem Fabrikationsaufwand u. s. w. zusammengeworfen sind. Die Höhe dieser in der Ehrentafel nicht zum Ausdruck kommenden Spenden schätzt Herr Schmidt auf weitere 20 bis 30 Millionen. Auf direkte freiwillige Fürsorge für die Angestellten, Arbeiter und deren Angehörige entfallen nach unserer Tabelle 11 682 215 ℳ, die durch Private, und 20 473 804 ℳ, die durch Aktiengesellschaften gegeben wurden. Auf die gemeinnützige Fürsorge für weitere Kreise, zu denen jedoch in erster Linie die Arbeiter mit Angehörigen zu rechnen sind, 28 386 114 ℳ. Für neun deutsche Länder sind keinerlei Privatzuwendungen, für vier Länder keinerlei Zuwendungen durch Aktiengesellschaften und für zwei Länder überhaupt keine Zuwendungen ermittelt worden. Innerhalb Preußens sind in den Provinzen Ostpreußen und Posen keinerlei private Spenden für Arbeiterwohlfahrt bekannt geworden. Schlüsse lassen sich indessen daraus wohl kaum ziehen, da die Unterlagen noch Lücken aufweisen. Mit Recht sieht Peter Schmidt in diesen Zuwendungen den Beweis, daß es den deutschen Arbeiter- und Volksfreunden trotz der gegen zwei Milliarden Mark Opfer erheischenden Durchführung der Arbeiterversicherungsgesetze auch an weiterer Bereitwilligkeit zur Bethätigung ihrer menschenfreundlichen Gesinnung nicht mangelt.

Museum für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen in München. Die Leitung des Museums, an deren Spitze der Fabriken- und Gewerbeinspektor für Oberbayern, Herr Poellath, steht, ist bemüht, durch Vorträge und Vorführungen die Aufgabe und Ziele dieser Anstalt in weite Kreise zu tragen. So veranstaltet das Museum einen Cyklus von Vorträgen in diesem Winter, der einen Theil der Volkshochschulkurse bildet, und zwar spricht Inspektor Poellath über Fortschritte auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes in Deutschland, Dr. Wilde vom hygienischen Institut der Universität

über die Volksernährung, Gewerberichter Dr. Brenner über die Fortschritte der deutschen Arbeiterversicherung. Im Anschluß an diese Vortragskurse findet eine Führung der Theilnehmer durch das Museum statt. Ferner ist beabsichtigt, im Museum die Art und Weise, wie der Bauarbeiterschutz nach den neuen ministeriellen Bestimmungen in Bayern („Soz. Praxis“ Sp. 340) gehandhabt werden soll, und zwar durch Ausstellung geeigneter Modelle von Schutzgerüsten u. dergl., ferner durch Zeichnungen, aus welchen die Sicherheitsmaßnahmen entnommen werden können, endlich durch Auslegung der betreffenden Litteratur. Diese Spezialausstellung soll im Laufe des Frühjahres stattfinden. — Wenn einmal das geplante Reichsmuseum für Arbeiterwohlfahrt ins Leben tritt, kann es sich bereits die in München gemachten praktischen Erfahrungen zu Nutze machen.

Die zehnte Konferenz der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen wird am 6. und 7. Mai in München stattfinden. Gegenstand der Verhandlungen ist die Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend und zwar 1. Jugendfürsorge in Fabriken, Referenten Prof. Dr. Albrecht-Groß-Lichterfelde, August Kolb-Geislingen und Dr. Pieper-M.-Gladbach. 2. Vereinsthätigkeit auf dem Gebiete der Jugendfürsorge, Referenten Pastor Fritsch-Berlin und Benefiziat Sittler-München.

Genossenschaftswesen.

Dessauer Spar- und Baugenossenschaft. Der Zweck gemeinnütziger Baugesellschaften, billige und gesunde Wohnungen auf den Wohnungsmarkt zu bringen, wird dann meist nur vorübergehend erreicht, wenn die von der Genossenschaft hergestellten Häuser in das freie Eigenthum der Genossen übergehen. Häufig sind dann nach einem Jahrzehnt auch diese Häuser verwahrlost oder Spekulationsobjekte. Die Dessauer Spar- und Baugenossenschaft, e. G. m. b. H. zu Dessau, hat daher als Zweck des Unternehmens ausschließlich bestimmt, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigenen erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu beschaffen, die Eigenthum der Genossenschaft bleiben. Die Wohnungen werden nur an Genossen vermiethet. Die Erwerbung der Mitgliedschaft ist leicht; das Eintrittsgeld beträgt nur 1 ℳ die Einzahlung auf den Geschäftsantheil mindestens 50 Pfg. wöchentlich. Die Genossenschaft hat bereits acht Häuser fertig gebaut, welche 24 Wohnungen enthalten. Jede Abtheilung ist durch Brandmauer getrennt, so daß sie als ein besonderes Haus anzusehen ist, mit eigener Treppe, mit Keller, Bodenraum u. s. w. Hinter- und Nebengebäude giebt es nicht. Zwischen den acht Häusern sind Bauwiche von 4 m Breite; zu jeder Wohnung gehört ein abgegrenzter Garten von 40 qm Größe. Die Baugenossenschaft gedenkt, wie vom Vorsitzenden des Aufsichtsraths, Oberbürgermeister Dr. Ebeling, mitgetheilt wird, im Laufe des Jahres weitere acht Häuser zu errichten. — Die Genossenschaft nimmt auch Spareinlagen von ihren Mitgliedern an und verzinst sie mit $3\frac{1}{2}$ %, während die Dessauer Sparkasse nur 3 % gewährt. Sind die Ergebnisse im Verhältniß zum Gesammtbedürfniß auf dem Wohnungsmarkt auch gering, so sind doch solche gemeinnützigen Einrichtungen geeignet, durch ihr gutes Muster die privaten Bauunternehmer zur Nacheiferung anzuregen und ihrem Urtheil höhere Gesetze zu schaffen.

Eine Kohleneinkaufsgenossenschaft in Mühlhausen i. Th. ist dieser Tage — ähnlich wie in Nürnberg (Sp. 443) — von Großkonsumenten gegründet worden. Mitglied kann jeder werden, der als kleinsten Jahresbedarf 60 Tonnen, bezw. 6 Waggons abschließt und sich verpflichtet, die für das laufende Jahr abgeschlossenen Kohlenmengen in den festgesetzten Raten und Terminen abzunehmen. Um den Händlern keine Konkurrenz zu machen, will man kleinere Konsumenten, welche weniger als 60 Tonnen brauchen, ausschließen. Als Sicherheit hat jedes Mitglied den $1\frac{1}{2}$ fachen Betrag der größten Monatslieferung in sicheren Werthen zu hinterlegen. Die monatlich fälligen Zahlungen sind an die vom Vorstande bekannt zu machende Stelle zu leisten. Nicht rechtzeitige Zahlung (drei Tage nach erfolgter Mahnung) verwirkt für die Säumigen alle ihnen zustehenden Rechte, insbesondere das Recht auf Fortlieferung der Kohlen. Die Betriebskosten werden durch Zuschläge auf den Kohlenpreis gedeckt, und zwar bis 100 Tonnen 40 ₰, bis 200 Tonnen 35 ₰, 500 Tonnen 30 ₰, 1000 Tonnen 25 ₰, 2000 Tonnen 20 ₰, 3000 Tonnen 15 ₰ und 4000 Tonnen und mehr 10 ₰ pro Tonne. Der Genossenschaft gehören bereits etwa 60 Konsumenten an, deren Jahresbedarf an Kohlen etwa 5000 Waggons beträgt. Es sollen jetzt Schritte zur Einholung der Offerten von Kohlenlieferanten gethan werden.

Wohngenossenschaften in der Schweiz. In der Stadt St. Gallen hat sich kürzlich eine Wohngenossenschaft konstituirt, die bezweckt, ihren Mitgliedern gesunde und billige Wohnungen zu verschaffen und insbesondere durch Gewährung eines unkündbaren Miethrechts dem häufigen Wohnungswechsel entgegenzuwirken. Die von der Genossenschaft erworbenen Liegenschaften sollen grundsätzlich nicht wieder veräußert werden. Damit ist die dritte derartige Genossenschaft in der Schweiz entstanden. Die erste ihrer Art war der in Zürich seit mehreren Jahren bestehende Spar- und Bauverein; ihm folgte im Frühling 1900 die Basler Wohngenossenschaft.

Erziehung und Bildung.

Lernmittelfreiheit in Fürth. Die Lernmittelfreiheit, zunächst versuchsweise für die beiden untersten Klassen an den Volksschulen, hat das Gemeindekollegium in Fürth nunmehr beschlossen.

Die freie Arbeitervereinigung für Volks- und Arbeiter-Bildung zu Heidelberg, die sich zur Veranstaltung von Volkshochschulkursen trotz des Entgegenkommens der Hochschuldozenten und der Aussicht auf Gemeindeunterstützung noch nicht aufschwingen konnte, hat von der Stadtverwaltung Volksvorstellungen im Theater zu halben Preisen erwirkt und es haben nunmehr zwei solcher Vorstellungen bei ausverkauftem Hause stattgefunden. Von einer speziellen Volks- oder Arbeiterbildung ist aber, wie man uns von dort schreibt, dabei keine Rede, wenn auch vielleicht einige Personen des Arbeiterstandes bei diesen Vorstellungen mehr im Theater waren als bei Vorstellungen mit vollen Preisen. Weit günstigere Resultate ergaben die klassischen Konzerte der letzten Jahre zu niedrigen Preisen, weil die Preise bei solchen Konzerten sonst hoch, der Raum der Säle klein und somit weder Platz für die kleinen Leute geschaffen noch billige Preise zugestanden werden können.

Die Charlottenburger Schulstatistik*) weist die erstaunliche Thatsache nach, daß an Ostern und Michaeli 1899 und 1900 nur 39 bis 56 % der Kinder der siebenklassigen Gemeindeschulen das Lehrziel ganz oder annähernd erreichten, indem sie aus der ersten Klasse nach erfüllter Schulpflicht abgingen. Die drei Klassen der Oberstufe erreichten von den Knaben im Jahre 1899 Ostern: $93_{,8}$, Michaeli: $92_{,9}$, im Jahre 1900 Ostern: $95_{,5}$, Michaeli: $95_{,6}$, von den Mädchen 1899: $95_{,0}$ bezw. $93_{,6}$, 1900: $94_{,1}$ bezw. $94_{,6}$, sodaß $4_{,4}$ bis $7_{,1}$ % der wegen erfüllter Schulpflicht entlassenen Kinder nicht einmal bis zur Oberstufe, d. h. bis zur dritten Klasse gelangten. Leider fehlen die bezüglichen Statistiken aus anderen Städten fast gänzlich. Auch für **Berlin** liegt nur aus einem früheren Jahre eine Erhebung vor (für 1891), wonach 58 % der Kinder aus der ersten, 30 aus der zweiten, 12 aus der dritten Klasse nach erfüllter Schulpflicht abgingen. Da aber Berlin nur sechsklassige Schulen hatte, die erste Klasse also bereits ein Jahr früher erreicht werden konnte, als in den Charlottenburger siebenklassigen Schulen, so erscheinen die Berliner Resultate noch weniger günstig, indem nur 88 % damals die Oberstufe erreichten. Hinsichtlich der Stadt **Breslau** findet sich die Bemerkung, daß der Prozentsatz der Kinder, welche entlassen wurden, ohne das Ziel der Volksschule erreicht zu haben, nicht unbedeutend sei. — Was speziell in **Charlottenburg** die Resultate der Schulen ganz besonders beeinflußt, ist die starke Fluktuation der Bevölkerung und der hieraus resultirende häufige Schulwechsel. Dazu kommt, daß die Schulkinder, welche den Charlottenburger Schulen zuströmen, häufig in wenig entwickelten Landschulen vorbereitet sind, was besonders von den katholischen und den im Westen und Norden der Stadt belegenen Gemeindeschulen beklagt wird. — Gerade die letzte Bemerkung des sehr vorsichtig abgefaßten amtlichen Berichts läßt darauf schließen, daß die Verhältnisse auf dem flachen Lande noch weit schlimmer sind. Auch auf die Gefahr hin, daß recht ungünstige Zustände zu Tage treten, sollte die amtliche Schulstatistik es nicht versäumen, gerade über diesen Punkt, der bis jetzt fast ganz vernachlässigt wird, Aufschluß zu ertheilen.

Von anderen Umständen, welche in Charlottenburg die Schulthätigkeit noch ungünstig beeinflussen, sind von sachverständiger Seite die übermäßige Heranziehung der Kinder zu gewerblicher Beschäftigung, die vielfach nicht befriedigenden gesundheitlichen Verhältnisse, die häufigen Schulversäumnisse und das Vorhandensein eines verhältnißmäßig bedeutenden Antheils sittlich verwahrloster Kinder angeführt worden. Die Volksschule werde von Kindern der verschiedensten Begabung besucht; das Lehrziel sei deshalb so gesteckt, daß es von mittelmäßig veranlagten Kindern bei normalen Verhältnissen bequem erreicht werden könne.

Die Charlottenburger Schulstatistik, die sich durch eingehende Bearbeitung des gewonnenen Materials auszeichnet, zeigt, wie nothwendig die Einschränkung gewerblicher Arbeit von Schulkindern und die Anstellung von Schulärzten ist. In beiden Richtungen ist die Charlottenburger Stadtverwaltung bereits vorgegangen und

*) Charlottenburger Statistik, 9. Heft. Beiträge zur Schulstatistik in Charlottenburg. Herausgeg. vom Statistischen Amt der Stadt Charlottenburg. Kommissions-Verlag von Carl Ulrich & Co. 1900. 51 S.

die darüber vernommenen Sachverständigen erhoffen von diesen Maßregeln für die Zukunft eine wesentliche Verbesserung der Schulverhältnisse.

Obligatorischer Tages-Fortbildungsunterricht für junge Kaufleute in Berlin. Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin haben an den Magistrat den Antrag gerichtet, durch Ortsstatut auf Grund des §. 120 der Reichsgewerbeordnung einen Tages-Fortbildungs- und Schulunterricht mit elementaren Zielen für solche jungen Kaufleute im Alter von 14—16 Jahren einzuführen, die eine ausreichende Schulbildung nicht nachzuweisen vermögen. Die Einzelheiten dieser Pflichtschule erbieten sich die Aeltesten gemeinschaftlich mit dem Magistrat auszuarbeiten. Die Begründung, die dem Antrage beigegeben ist, weist, wie auch wir das häufig gethan haben, darauf hin, daß am Abend die Lehrlinge durch die anstrengende Tagesarbeit meistens so ermüdet sind, daß für sehr viele der Abendunterricht wenig fruchtbringend ist, und daß weiter der schwache und unregelmäßige Besuch in der Kurzsichtigkeit manches Lehrherrn seinen Grund hat, dem nur das Obligatorium abhelfen kann. Die Begründung weist aber noch weiter darauf hin, daß für viele Detailgeschäfte die abendlichen Stunden einen besonders lebhaften Geschäftsverkehr bringen, so daß die Verlegung des Unterrichts in die Tagesstunden auch für diese von Nutzen sei.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Kaufmännische Schiedsgerichte. Auf eine Rede des Abgeordneten Bassermann im Reichstag bei der Berathung des Reichsjustizamtes, die dem Bedauern darüber Ausdruck gab, daß die Regierung hinsichtlich der vom Reichstag wiederholt in einer Resolution verlangten Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte trotz der Wichtigkeit dieser Angelegenheit bis jetzt noch keine Entschließung gefaßt habe, gab der Staatssekretär des Reichsjustizamtes eine sehr unbefriedigende Auskunft: Mit dieser Angelegenheit habe er sich noch nicht befaßt, da sie nach im Reichsamt des Innern ruhe. — Die Forderung kaufmännischer Schiedsgerichte hat den Reichstag zuerst 1890 beschäftigt, dann ruhte sie eine Zeit lang, bis von 1897 ab in jeder Session Anträge auf Errichtung solcher Schiedsgerichte mit großer Mehrheit oder einstimmig angenommen hat. In dieser ganzen Zeit war die Antwort vom Bundesrathstisch stets die gleiche: Man erwäge die Frage, sei aber noch zu keinem Ergebniß gekommen. Da dem Reichstag auch diesmal ein besonderer Antrag Bassermann und Genossen vorliegt, so wird die Frage in den nächsten Wochen noch ausführlich zur Erörterung gelangen. Erwähnt sei, daß im Gegensatz zu den Petitionen kaufmännischer Gehülfenverbände, die den Anschluß der Schiedsgerichte an die Gewerbegerichte verlangen, der Verband deutscher Handlungsgehülfen in Leipzig in einer Eingabe die Errichtung selbstständiger Schiedsgerichte oder, wie der Antrag Bassermann, ihren Anschluß an die Amtsgerichte befürwortet.

Eingaben an Bundesrath und Reichstag betr. Gewerbegerichte. Eine Eingabe des Bundes deutscher Frauenvereine verlangt: „Das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu den Gewerbegerichten wird auf die weiblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgedehnt.“

Zur Begründung dieser Forderung wird darauf hingewiesen, daß einzelne Erwerbszweige fast ausschließlich von Frauen betrieben werden, so die Putzmacherei, Wäscherei, Plätterei, Kunststickerei u. s. w. Nur aus Männern zusammengesetzte Gerichte seien bei Streitigkeiten in diesen Gewerben schwerlich im Stande, ein sachmännisches Urtheil abzugeben, was schon daraus hervorgeht, daß die Gewerbegerichte jetzt in solchen Fällen sich häufig veranlaßt sehen, weibliche Sachverständige hinzuzuziehen.

Der Hauptvorstand des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins stellt die Bitte, der Reichstag wolle beschließen, die gewerbliche Gärtnerei nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen im Gewerbegerichtsgesetze grundsätzlich und in vollem Umfange der Zuständigkeit der Gewerbegerichte zu unterstellen.

Der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe hat eine für das sozialpolitische Niveau dieses Unternehmerverbandes sehr bezeichnende Petition an Bundesrath und Reichstag gesandt. In Arbeitgeberkreisen habe, so heißt es da, die bisherige Wirksamkeit der Gewerbegerichte eine arge Enttäuschung hervorgerufen. Die Gewerbegerichte seien Einrichtungen, die den Streit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern erleichterten. Auch seien sie geeignet, die Sozialdemokratie Einfluß auf die Rechtsprechung gewinnen zu lassen. Die Gewerberichter stünden vielfach unter dem Einfluß „sozialpolitischer Weisheit, wie sie von den Kathedern der größten deutschen Universitäten mit viel Selbstgefälligkeit gepredigt wird.“ Der Ausgleich von Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern erfolge „am Besten ohne Einmischung Dritter, insbesondere ungebetener Dritter.“ Aus diesen und anderen Gründen wendet sich die Eingabe gegen die Anträge Trimborn, Hitze, v. Heyl und Albrecht zur Revision des Gewerbegerichtsgesetzes. — Es hieße dieser Petition, die auch in Stil und Ausdruck sehr schlottrig ist, wahrlich zu viel Ehre anthun, wenn man gegen diese abgestandene Weisheit nach polemisiren wollte. Im Reichstag wird sie auf Niemanden — mit Ausnahme von Herrn v. Kardorff — Eindruck machen und es hieße denn doch auch die sozialpolitische Einsicht in Regierungskreisen unterschätzen, wenn man annehmen wollte, daß diese im Gewande sozialpolitischer Friedenssehnsucht einhertrabende Kundgebung der Herrschaftsgelüste gewisser Arbeitgeber Berücksichtigung erfahren könnte.

Ablehnung eines Gewerbegerichts für die Amtshauptmannschaft Leipzig. Vor dreiviertel Jahren war aus der Mitte der Industriearbeiterschaft der Umgegend Leipzigs an die Amtshauptmannschaft die Bitte um Errichtung eines Gewerbegerichts gerichtet worden. Darauf ist jetzt der Bescheid erfolgt und zwar in ablehnendem Sinne, weil kein Bedürfniß dazu vorliege und der Errichtung eines Gewerbegerichts Schwierigkeiten entgegenständen. — Derartige Fälle, die gar nicht selten sind, zeigen immer wieder, wie nothwendig es ist, die Errichtung von Gewerbegerichten obligatorisch zu machen, sobald gewisse Voraussetzungen (Größe des Ortes, gewerblicher Charakter der Bevölkerung, Verlangen der Arbeiter &c.) zutreffen. Der Reichstag hat sich schon in voriger Session für eine solche Bestimmung ausgesprochen und wird es zweifellos auch diesmal wieder thun. Aber die Verbündeten Regierungen? Man hat leider den Eindruck, als ob sie einem Ausbau der so segensreich wirkenden Gewerbegerichte kühl bis ans Herz gegenüberständen. (Vergleiche auch das Resumé über die Reichstagsverhandlungen in Sp. 384.)

Einigungsämter im Londoner Baugewerbe. Im verflossenen Dezember kam eine Konvention zwischen der London Master Builders' Association und der Operative Bricklayers' Society zu Stande. Neben einer Lohnerhöhung von ½ d pro Stunde ab 1. Januar wurde hierbei vereinbart, daß alle Differenzen künftig in einigungsamtlichem Wege beigelegt werden sollen, wie solche Klauseln bereits in dem Uebereinkommen der Unternehmer mit den Holz- und Stuckarbeitern des Baugewerbes in Kraft stehen. Es wird auch für die Ziegelarbeiter ein permanentes Einigungsamt aus Vertretern der Arbeiter und Unternehmern gebildet: handelt es sich um Differenzen, an denen auch andere Bauarbeiter betheiligt sind, so kommen sie vor ein Joint Conciliation Board, in dem alle Zweige des Baugewerbes vertreten sind. Die Konvention setzt ferner fest, daß jede Differenz, über deren Beilegung das Einigungsamt nicht schlüssig werden kann, vor das Handelsamt, unter Berufung auf die Conciliation Act, gebracht werden soll, das einen Schiedsrichter ernennen soll, dessen Urtheil für beide Theile für bindend erklärt wird.

Literarische Anzeigen.

Paul Kampffmeyer. Wohin steuert die ökonomische und staatliche Entwickelung? Berlin 1901. Verlag der Sozialistischen Monatshefte. Preis 1 ℳ.

Seit der „Bernsteindebatte“ ist die Zusammenbruchstheorie nicht mehr von der Tagesordnung der ökonomischen Diskussion verschwunden. Einen neuen Angriff gegen sie richtet der Arbeitersekretär Paul Kampffmeyer. In seiner Schrift behauptet Kampffmeyer, unter entschiedener Zurückweisung der Zusammenbruchstheorie, wie überall in der kapitalistischen Gegenwartsgesellschaft sich bereits heute die Keime der sozialistischen Zukunftsgesellschaft zeigen: Im Gemeindesozialismus, im Gewerkschaftswesen, in der Genossenschaftsbewegung, in der Erweiterung des Kontrolrechtes von Staat und Gemeinde und vor Allem der Arbeiterorganisation, in der „konstitutionellen Fabrik“ — überall sieht Kampffmeyer diese Ansätze zur Neugestaltung der Dinge.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner herausgegeben von Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel. Nr. 10, 11 und 12. München und Leipzig 1900, G. Hirth.

Duisburg. Haushalts-Etat für das Etatsjahr 1900.
— Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Duisburg für 1899.
— Betriebsbericht der Gas- und Wasserwerke der Stadt Duisburg pro 1. April 1899/1900.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: [illegible] — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 21. Februar 1901. Nummer 21.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. — Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Vorschläge zum Entwurf eines Gesetzes gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft.

Wenn der Internationale Arbeiterschutzkongreß zu Zürich die Forderung aufstellte: „Kindern unter 15 Jahren ist jede Lohnerwerbsthätigkeit zu verbieten“, so setzte er damit ein unerreichbares Ziel. Zwar hat auch die deutsche Lehrerschaft auf der Hauptversammlung in Breslau 1898 die Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder im Prinzip verworfen, aber sie trug den praktischen Verhältnissen durch ihre Forderungen Rechnung, wohl wissend, daß bei zu weit gehenden Anträgen an die gesetzgebenden Körperschaften überhaupt nichts erreicht werde. Auf demselben Standpunkt steht auch der „Verein gegen Ausnutzung und Mißhandlung der Kinder“. Für das Deutsche Reich wird eine gesetzliche Regelung der Frage bekanntlich vorbereitet; die im Reichsamt des Innern ausgearbeiteten Vorschläge unterliegen zur Zeit der Begutachtung der berufenen Instanzen in den Einzelstaaten. In diesem Stadium der Vorarbeiten glaube ich, unter Berücksichtigung einer Reihe von Forderungen, die seitens gemäßigter Parlamentarier bereits bei der Berathung des Gewerbeschutzgesetzes zur Frage der Kinderarbeit aufgestellt worden sind, der Sache zu dienen, wenn ich auf folgende Punkte hinzuweisen mir gestatte:

1. Das Gesetz sollte den Namen führen: „Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft“; denn man ist versucht, bei einem anderen Titel, z. B. „Gesetz über die gewerbliche Kinderarbeit außerhalb der Fabriken“ nur an hausindustriell Beschäftigte zu denken. Auch der Ausdruck „im Kleingewerbe und Handel“ trifft nicht das Rechte.

2. Als Kinderarbeit im Sinne des Gesetzes sollen gelten:
A. Arbeiten, die bei einem fremden Arbeitgeber gegen Lohn (Geld, Kleidung, Wohnung, Beköstigung) ausgeführt werden,
B. Arbeiten im elterlichen Hause,
a) die für fremde Rechnung ausgeführt werden,
b) durch welche Gegenstände für den Verkauf gewerbsmäßig hergestellt werden,
c) für die wegen ihrer langen Dauer oder Schwere unter ordnungsmäßigen Verhältnissen eine besondere Hülfskraft nothwendig wäre.

Die Verpflichtung des Staates, überall dort, wo es sich um gesundheitliche, sittliche und intellektuelle Schädigungen der Kinder handelt, ist bereits anerkannt. Der Eingriff in die Elternrechte stützt sich auf §. 1666 des B. G.B. Es handelt sich um einen dem Jugendfürsorgegesetz analogen Gesetzentwurf.

3. Kinder sollten als Arbeitsgehülfen der Eltern mindestens nicht vor dem zurückgelegten 11. Lebensjahre beschäftigt werden, doch wäre nach Anhörung der Schulbehörde in Ausnahmefällen eine Herabsetzung auf das vollendete 10. Lebensjahr gestattet. Der Lehrer ist verpflichtet, die erforderlichen Nachforschungen anzustellen, und erhalte bei Ausübung der Elternbesuche Beamteneigenschaft.

4. Kinder sollten als Arbeitsgehülfen Fremder nie vor dem zurückgelegten 11. Lebensjahre beschäftigt werden. Ausnahmen sind nicht gestattet. Im Nothfalle tritt direkte Unterstützung (cf. Punkt 16) ein. — Durch diese Bestimmungen in Verbindung mit Punkt 3 wird einerseits den Eltern das größere Anrecht auf die Arbeitskraft des Kindes verliehen, andererseits erfährt das Kind größeren Schutz, da nach statistischen Erhebungen der fremde Arbeitgeber die Kinder stärker heranzieht.

5. Es empfiehlt sich die namentliche Aufzählung einer Reihe von Berufsarbeiten, die Kindern überhaupt verboten sein müssen. Hierher wären zu rechnen: A. Industrielle: Marmor-Steinklopfen, -schleifen, -sägen und -poliren, Verfertigung von Schiefertafeln und Griffeln, die Arbeiten in Steinbrüchen, die Verfertigung von Steinwaaren (Achatschleiferei), alle Arbeit in Ziegeleien, Schmieden und Schlossereien, das Glasiren von Thonwaaren, die Glasarbeiten in Hütten, die Anfertigung von Glasaugen, das Salzen und Enthaaren von Fellen und Häuten, das Mahlen und Mischen von Farben, die Herstellung und Verpackung von sogenannten französischen Gummiartikeln, die Beschäftigung beim Abschlachten der Thiere in Fleischereien. B. Das Hausiren auf der Straße, in Häusern und Lokalen. C. Kellnerdienst und Fremdenwartung, Bier- und Wein-

füllung in Gast- und Schankwirthschaften. D. Die Aufwartedienste bei Prostituirten, bei Schaustellungen, in Eisenbahnzügen und dergl., die Aufsicht in Figurenkabinetten (sogenannten Geheimkabinetten). — Zwar sind jetzt schon einige Arbeitsarten verboten, doch ist die Mitanführung zweckentsprechend. Wir haben diejenigen aufgezählt, welche die Gesundheit oder Sittlichkeit der Kinder am meisten gefährden. Wenn irgend angängig, vermehre man die Zahl besonders noch um das Kegelaufstellen und die Wagenaufsicht bei fremden Kutschern.

6. a) Kein Kind soll vor Beginn des Schulunterrichts beschäftigt sein. — Kann dieser Satz nicht im Gesetz aufgenommen werden, will der Gesetzgeber sich mehr an die bereits bestehenden Polizeiverordnungen halten, so weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß dieser Schutz besonders auch für die Abendbeschäftigung bei Fremden erfahrungsgemäß nicht ausreicht. b) Keinesfalls darf die Arbeit der Kinder beginnen im Winter vor 7½ Uhr, im Sommer vor 6½ Uhr früh, und sie muß um 6 bezw. 7 Uhr des Abends beendet sein. Jedenfalls empfiehlt sich dringend die Feststellung einer täglichen Maximalzeit der körperlichen Arbeitsdauer. Wenn es kurz hieße: „Das Kind darf inkl. der Schulstunden täglich 10 Stunden arbeiten," so kann man sicher sein, daß es in den Ferien 10 Stunden körperlich beschäftigt wird. Rechnet man zu 5 Stunden Schularbeit (an manchen Tagen sieben!) nur 4 Stunden Körperarbeit und 1 Stunde Vorbereitung zum nächsten Schultag, so muß das Kind schon dasselbe leisten wie die jugendlichen Arbeiter. 4 Stunden sei also Maximalarbeitsdauer.

7. Da das Arbeiterschutzgesetz sogar dem erwachsenen Arbeiter einen völligen Ruhetag in der Woche garantirt, so möge die Sonntagsarbeit der Kinder verboten sein.

8. Eine Bestimmung, welche die künstliche Steigerung der Arbeitsleistung der in der Entwickelung begriffenen Kinder auch nur in dieser oder jener Berufsart trifft, wäre mit Freuden zu begrüßen. Also: Verbot der Akkordarbeit in bestimmten Berufen.

9. Jeder fremde Arbeitgeber haftet für die Verletzungen, die sich ein Kind bei der ihm übertragenen Arbeit zuzieht.

10. Jeder fremde Arbeitgeber ist verpflichtet, monatlich ein Verzeichniß der von ihm beschäftigten Kinder an die Polizeibehörde einzureichen, und ein zweites (abgestempeltes) mit Namen, Alter und Wohnung der Kinder in seinem Laden auszuhängen. Ist ein Verkaufsraum nicht vorhanden, so hat der Aushang neben den ebenfalls auszuhängenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

11. Kein Kind darf ohne Erlaubniß (vergl. 13) des Schulleiters nach Einvernehmen mit dem Klassenlehrer von einem fremden Arbeitgeber beschäftigt werden.

12. Jedes bei einem fremden Arbeitgeber beschäftigte Kind erhält ein von der Schule abgestempeltes Arbeitsbuch, in dem der Arbeitgeber die Tageszeiten einzutragen hat, in denen er das Kind beschäftigen will. — Dieses Buch dient einmal dem Lehrer zur Kontrole, während es andererseits die Kenntniß des Gesetzes bei den Arbeitgebern fördert. Es kann gleichzeitig als Lohnbuch dienen, enthält den Wortlaut des Gesetzes und wäre bei Entlassung des Kindes aus dem Arbeitsverhältniß mit Vermerk des Arbeitgebers an die Schule zurückzugeben.

13. Ein Kind, das vor Beginn des täglichen Unterrichts beschäftigt war, darf am Nachmittage nicht weiter arbeiten, und in den Ferien entweder nur am Vor- oder am Nachmittage. Die Ausnahme des ersten Satzes wäre natürlich nur nothwendig, wenn die Beschäftigung vor dem Unterricht gestattet würde. Jedenfalls würde sie in diesem Falle ein wirksames Mittel werden, die Kinderarbeit angemessen auf die Nachmittagszeit zu beschränken.

14. Ein Kind darf nur von einem fremden Arbeitgeber beschäftigt werden. — Die Fälle, wo ein Kind am Morgen Backwaare trägt und den Nachmittag und Abend über Kegel aufsetzt, sind häufig. Die Einführung des Arbeitsbuches (12) würde diese Heranziehung unmöglich machen.

15. Kindern, die bereits hausindustriell von den Eltern beschäftigt werden, ist kein Arbeitsbuch auszuhändigen.

16. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine höhere Unterstützung dort eintreten zu lassen, wo Kinder nothgedrungen mitarbeiten müssen. Ein hierauf bezüglicher Antrag ist schriftlich einzureichen. Die eventuell gewährte Erhöhung wird sofort zurückgezogen, wenn das Kind entgegen dem Gesetz beschäftigt wird und dieser Fall seitens der Schule oder Polizei zur Anzeige gelangt. — Gerade weil das Bundesamt für Heimathwesen, die höchste Instanz für deutsches Armenrecht, sich dahin ausgesprochen hat, daß Eltern, die die Armenpflege in Anspruch nehmen, die Verpflichtung haben, ihre schulpflichtigen Kinder zum Miterwerb heranzuziehen, ist es endlich Zeit, das Maß der Arbeit für Kinder gesetzlich festzulegen. Bezüglich der erhöhten Unterstützung ist zu sagen, daß die Gefahr eines Baargeldverlustes sehr günstig auf die Eltern einwirkt, und diese ihre Kinder sicherlich dann nicht geradezu ausbeuten werden. Wichtig ist dieser Punkt besonders auch hinsichtlich der Waisen- und Pflegekinder. Nöthigenfalls sind Bestimmungen in die Pflegekontrakte aufzunehmen.

17. Ausdehnung der Gewerbeaufsicht auf die Hausindustrie ist nothwendige Voraussetzung, doch wird der Schule bei einer wirksamen Durchführung des Gesetzes ein wesentlicher Theil der Arbeit zuzuweisen sein.

18. Die Strafbestimmungen seien der Wichtigkeit des Gesetzes entsprechend, das — wenn es auch nicht die ganze Misère der Kinderarbeit an der Wurzel faßt — immerhin wesentliche Vortheile für rund eine Million von erwerbsthätigen Kindern schafft.

19. Die Regelung der Kinderarbeit in der Landwirthschaft bleibt vorbehalten.

Da, wie gesagt, der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Kinderarbeit zur Zeit noch nicht abgeschlossen ist, sondern der Begutachtung unterliegt, glaubte ich obige Ausführungen bringen zu sollen, damit dieser oder jener Punkt, der mir bei einer langjährigen Arbeit in der Frage beachtenswerth schien, in wohlwollende Erwägung gezogen werden möge. Hoffe ich doch auch, nunmehr nicht dem Vorwurfe ausgesetzt zu sein, daß ich zwar kritisire, aber nichts Besseres an die Stelle des Kritisirten zu setzen wisse.

Rixdorf. Konrad Agahd.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Der Kaiser über die Gleichberechtigung des Arbeiterstandes. In einem Artikel über die „Aufgaben des Liberalismus" in der „Berl. Montags-Zeitung" berichtet der Reichstagsabgeordnete Herr Rich. Roesicke (Dessau):

„Der Kaiser sagte mir schon vor Jahren, als ich die Ausstellung für Unfallverhütung leitete, es handle sich vor allen Dingen darum, dem Arbeiterstande die Ueberzeugung beizubringen, daß er ein gleichberechtigter Stand im Staate ist."

Es ist sehr nützlich und nothwendig, dies schöne, tiefe Kaiserwort von Zeit zu Zeit in das Gedächtniß unseres Volkes zurückzurufen. Der Kaiser hat es am 6. Februar 1889 in einer Audienz gesprochen, zu der der Ehrenpräsident der „Deutschen Allgemeinen Ausstellung für Unfallverhütung", Präsident Dr. Bödiker, und der Vorsitzende des Vorstandes, Reichstagsabgeordneter Rich. Roesicke, befohlen waren, um über die Entwickelung des Unternehmens zu berichten. In dem großen offiziellen Werk, das der Ausstellung gewidmet ist, wird die oben citirte Aeußerung des Kaisers in folgenden Worten (Bd. I S. XIV) wiedergegeben: „Es käme überhaupt darauf an, den Arbeitern die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie ein gleichberechtigter Stand seien und allseitig als solcher anerkannt würden; nur dann würde es gelingen, sie der Sozialdemokratie zu entfremden." Auch in dem Erlaß vom 4. Februar 1890 an den preußischen Handelsminister wird betont, daß der Anspruch der Arbeiter auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben müsse. Wenige Monate darauf und seitdem des Oefteren antworteten berufene Wortführer des „Centralverbandes deutscher Industrieller" auf diese kaiserlichen Kundgebungen mit dem Proteste, daß sie diesen Anspruch der Arbeiter auf Gleichberechtigung nicht anerkennten und niemals mit ihnen auf dem Fuße der Gleichberechtigung verhandeln würden. Und noch jüngst nannte die „Post" die Sozialreformer, die sich um Verwirklichung dieser Gleichberechtigung der Arbeiter bemühen, Sozialdemokraten in Frack und Cylinder!

Sozialpolitische Umgestaltung der Grund- und Gebäudesteuer. Während im preußischen Abgeordnetenhause der Centrumsabgeordnete Kirsch über die in Düsseldorf neu eingeführte Grund- und Gebäudesteuerordnung klagte, vertheidigte sie der freikonservative Abgeordnete Weyerbusch am 15. Februar, der auf diesem Gebiete seiner Zeit die in den bekannten Anträgen Weyerbusch und Mies-Weyerbusch verdichteten Anregungen gegeben hat. Er führte aus:

Die Gebäudesteuer wird mit vier Prozent vom Ertrage erhoben. Dadurch werden die Gebäude, welche keinen großen gemeinen Werth haben, aber in dichtbevölkerten Arbeitervierteln liegen, sehr stark belastet. Demgegenüber werden von einzelnen Familien bewohnte Häuser und einzelne Paläste nicht stark von der Steuer getroffen; ja kostbare Bauplätze werden gar nicht zur Steuer herangezogen, so daß die Grundstücksspekulation sie ruhig unbebaut liegen lassen kann und später die Vortheile von der Vergrößerung der Stadt u. s. w. genießt. Die

städtischen Einschätzungskommissionen können Ungleichheiten schon mildern. Die Reform der Grund- und Gebäudesteuer nach dem gemeinen Werth &c., die Elberfeld erstrebt, hat sich in Köln glänzend bewährt. Der Kölner Magistrat schrieb auf Anfrage, daß insbesondere durch die schärfere Heranziehung der Spekulationsterrains die schwächeren Schultern sehr stark entlastet seien.

Der Regierungsvertreter Geheimrath Freund pflichtete dem Abgeordneten Weyerbusch im Wesentlichen bei, indem er ausführte, daß die Regierung die Besteuerung nach dem gemeinen Werth schon bei Vorlage des Ergänzungssteuergesetzes angeregt habe und die staatliche Grundsteuer zu veraltet sei, um moderne Bauplätze zu erfassen. Auch die Regierung wünsche, daß die Grund- und Gebäudesteuerordnung möglichst soziale Aufgaben erfüllen möge, den kleinen Hausbesitzer u. s. w. entlaste. Sie habe sich deshalb gefreut, daß eine Reihe von Städten, wie Charlottenburg, Eberswalde, Köpenick, Breslau, Neusalz, Naumburg, Kiel, Recklinghausen, Bochholt, Oberhausen u. s. w. vom veralteten System der staatlichen Gebäudesteuer, die nach dem Ertragswerth umgelegt wird, abgegangen sei und an deren Stelle die Besteuerung nach dem gemeinen Werth, die Besteuerung nach dem Kapitalwerth eingeführt habe. Auch die Besteurung der Bauplätze nach dem gemeinen Werthe — der Phantasiewerth ist schwer zu ermitteln — sei nützlich.

Die württembergische Regierung und die Anträge Hitze — v. Heyl betreffend Gewerbegerichte. Die Centralstelle für Handel und Gewerbe hat die Handelskammern beauftragt, sich mit der Frage gesetzlicher Bestimmungen über die Betheiligung von Arbeiter-Vertretern an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten sowie über den Ausbau der Gewerbegerichte zu beschäftigen und ihre Gutachten einzureichen. Die betreffenden Anträge werden auch in dieser Session im Reichstage berathen, nachdem sie bereits in der vorigen von der Reichstagskommission mit großer Mehrheit angenommen worden waren. Unseres Wissens ist Württemberg die erste Landesregierung, die der Frage jetzt amtlich näher tritt.

Der österreichische Arbeitsbeirath hat am 11. Februar abermals getagt. Sein Vorsitzender, der Handelsminister Freiherr v. Call theilte mit, daß er in den nächsten Tagen den Gesetzentwurf über die Arbeitsstatistik abermals im Abgeordnetenhause einbringen werde. Was die vom arbeitsstatistischen Amt durchzuführende Erhebung über die Arbeitervereine anlange, so seien bereits rund 2000 Fragebogen versendet, während ungefähr 2500 Fragebogen gerade in der Versendung begriffen seien. Allerdings werde auch dann die Umfrage nur zu einem theilweisen Abschluß gelangt sein, da die bisher gewonnene Liste über die zu befragenden Arbeitervereine noch nach verschiedenen Richtungen Ergänzungen oder Richtigstellungen bedürfe. — Eine längere Debatte entspann sich wieder über die Erhebungen betreffend die Lage der Bergarbeiter im Ostrau-Karwiner Steinkohlenrevier. An den Lohnerhebungen, die sich auf die Zeit vom 1. Juli 1900 bis 30. Juni 1901 erstrecken sollen, wird sich der Centralverein betheiligen, dagegen lehnt er die Mitwirkung an der Enquete über die Wohnverhältnisse und die Lebenslage der Arbeiter ab. Der Arbeitsbeirath beschloß aber, die Untersuchung auch auf diese Punkte auszudehnen. — Zur Prüfung der Arbeitsverhältnisse der Maschinisten, die sich in einer Eingabe mit ihren Wünschen an den Handelsminister gewendet hatten, wurde ein Ausschuß ernannt. In der Diskussion wurde von dem Central-Gewerbeinspektor Dr. Muhl festgestellt, daß die Arbeitszeit der Kesselwärter, namentlich in den Kleingewerben, die mit Motoren arbeiten, übermäßig lang sei; es werde sich wohl als als nothwendig erweisen, die effektive Arbeitszeit der Maschinisten gesetzlich zu regeln.

Minister und Arbeitervertreter in England. Während in Deutschland der Empfang von Delegirten der organisirten Arbeiter an amtlichen Stellen ein sehr seltener Vorgang ist, gewähren englische Minister den Arbeitervertretern gern und oft Zutritt. So haben am 14. Februar gleich vier Minister Deputationen der Gewerkvereine empfangen, die ihnen Resolutionen ihres letzten Kongresses in Huddersfield vortrugen. Der Handelsminister nahm die Bitten um Einführung billiger Eisenbahnzüge für Arbeiter sowie um Regelung und Kontrole der Arbeitsverhältnisse im Londoner Hafen, endlich um Verbesserung der Unfallversicherung der Seeleute nach deutschem Muster entgegen. Dem Minister des Innern wurden Wünsche betr. Wohnungsfrage, Beaufsichtigung von Bauten, schärfere Kontrole der Heimarbeit, Unfallversicherung vorgetragen. An den Finanzminister wandte man sich, um eine strengere Durchführung der gerechten Lohnklausel in Regierungsverträgen zu verlangen. Dem Marineminister endlich wurde eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf den Staatswerften ans Herz gelegt. Alle Minister gingen in längeren Auseinandersetzungen auf die Forderungen der Arbeiter ein und versprachen, sie nach Möglichkeit zu erfüllen. Die Berichte über diese Besprechungen machen durchaus den Eindruck, daß in England die Arbeiter ebenso von ihrer Gleichberechtigung mit anderen Ständen durchdrungen sind, wie die Regierung diesen Anspruch auf Gleichberechtigung mit allen Konsequenzen im vollsten Maße anerkennt.

Ein Sozialmuseum in Lyon. Professor Paul Pic und Dr. Justin Godard in Lyon haben die Initiative ergriffen, nach dem Pariser Vorbild des Grafen Chambrun ein Musée social in Lyon zu errichten. Dieser Gründung sollen ähnliche in anderen Industrie-Centren Frankreichs folgen, so daß an den wichtigsten Orten für die Heranbildung von „Sozial-Ingenieuren“ Sorge getragen wird. Den Arbeitgebern sollen die Sozialmuseen Auskunft über Wohlfahrtseinrichtungen, den Arbeitern Informationen über Selbsthülfe-Einrichtungen geben und Allen Bibliotheken, Vorlesungen und andern Bildungsstoff zur Disposition stellen. Gleichzeitig soll eine Zeitschrift in monographischen Abhandlungen die Verhältnisse in den einzelnen Industrien darlegen.

Kommunale Sozialpolitik.

Ministerialerlaß, betreffend Kommunalanlehen in Preußen. In einer Sitzung der Stadtverordneten zu Ratibor wurde jüngst ein Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen über städtische Anleihen verlesen, der allgemeine Gültigkeit beansprucht. Sein Wortlaut ist folgender:

„Aus der Prüfung von Anträgen auf Ertheilung der Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, bei der Einsicht in die städtischen Verwaltungsberichte und bei sonstigen Anlässen ist hier aufgefallen, daß sich in der letzten Zeit innerhalb der städtischen Vertretungen die Neigung zur Aufnahme von Anleihen in immer weiterem Umfange geltend macht und daß dieser Tendenz seitens der bei der Genehmigung der Anleihen betheiligten Kommunalaufsichtsbehörde nicht immer in der wünschenswerthen Weise entgegengetreten wird. Es wird zwar nicht verkannt werden dürfen, daß es sich in vielen Fällen bei der Aufnahme von Anleihen um Anlagen und Unternehmungen handelt, deren Ausführung im öffentlichen, insbesondere sanitätspolizeilichen Interesse dringend erforderlich ist und sich ohne Schädigung des Gemeinwohls nicht länger zurückstellen läßt. Dies gilt insbesondere für die Anlage von Wasserleitungen, Kanalisationen, Straßenbahnen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen. Andererseits sind aber in zahlreichen Fällen Anleihen auch für solche Unternehmungen aufgenommen worden, deren Ausführung ohne Schaden für die Allgemeinheit unterlassen oder aber auf eine spätere Zeit verschoben werden konnte, in welcher der Geld- und Arbeitsmarkt für die städtischen Finanzen vortheilhaftere Gelegenheit geboten hätte. Dies gilt beispielsweise für den Bau von Stadttheatern, Festhallen, kostspieligen Verwaltungsgebäuden und ähnlichen Anlagen. Angesichts der auf fast allen Gebieten des öffentlichen Lebens hervortretenden Steigerung der Aufgaben und der daraus sich ergebenden Mehrbelastung der Stadtgemeinde kann es nicht für angemessen erachtet werden, aus Anleihemitteln Luxusbedürfnisse zu befriedigen und damit auf Jahrzehnte hinaus die Steuerkraft der städtischen Einwohner durch erhöhte Zins- und Amortisationslasten anzuspannen.“

Hoffentlich ist die Wirkung dieses sehr verständigen Erlasses nicht die, daß fortan manche Gemeinden außer dem Verzicht auf die Befriedigung von Luxusbedürfnissen auch auf die Herstellung gemeinnütziger und nothwendiger Einrichtungen verzichten. Unter den Unternehmungen, deren Ausführung als dringend erforderlich in dem Erlaß bezeichnet wird, vermissen wir die Förderung des Baus von Wohnungen für Minderbemittelte, der sich unseres Erachtens in vielen Gemeinden „ohne Schädigung des Gemeinwohles nicht länger zurückstellen läßt“.

Städtische Elektrizitätswerke. Von den 652 am 1. März 1900 in Deutschland bestehenden Elektrizitätswerken, die Licht und Kraft für Ortschaften schaffen oder andere gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind nur 27 vor 1889 erbaut. 166 der genannten Werke sind im Besitz von städtischen oder ländlichen Gemeinden oder staatliches Eigenthum, 463 Werke befinden sich im Privatbesitz oder im Besitz von Aktien- oder anderen Gesellschaften. Angeschlossen sind an sie 2 623 893 Glühlampen, 50070 Bogenlampen, 106 368 Elektromotoren und 58 557 Elektrizitätsmesser. Die Zunahme der elektrischen Straßenbahnen ist in den letzten Jahren überaus stark gewesen. Während z. B. im Königreich Sachsen 1896 erst 101 Kilometer elektrische Straßenbahnen im Betrieb waren, stieg deren Zahl 1899 auf 229 Kilometer. Die beförderte Personenmenge stieg von 34 614 979 oder 188 343 pro Tag in 1896 auf 113 592 390 oder 371 597 pro Tag in 1899. Schon daraus ist ersichtlich, wie

sich die Gemeinden geschädigt haben, die sich des Eigenbetriebs begaben, und wie stark andererseits die Gemeinden als Arbeitgeber ins Gewicht fallen. Nach der Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 gab es 1642 Betriebe von Gemeinden, die 20 992 Personen beschäftigten. Und in den seitdem verflossenen fast sechs Jahren sind Zahl und Umfang der Gemeindebetriebe erheblich gewachsen.

Städtisches Anzeigewesen. Der Breslauer Magistrat hat sich aus ähnlichen Gründen wie Stuttgart (vergl. Sp. 459) zum Antrage auf Herausgabe eines „Breslauer Gemeindeblattes“ auf Rechnung der Stadt an die Stadtverordneten entschlossen, das wöchentlich einmal erscheinen soll. Der Anschlag rechnet zunächst eine Ersparniß von 4000 ℳ jährlich für die Stadt heraus. Der Magistrat hat eine Anfrage bei 23 größeren Städten veranlaßt. Danach inseriren Städte, wie Chemnitz, Braunschweig, Halle a. S. und Barmen, ähnlich den Kreisen, nur in einem Blatt, theils ohne Rabatt, theils unentgeltlich. In mehreren politischen Zeitungen inseriren:

Aachen	in 4 Zeitungen	, davon in 2 unentgeltlich,
	„ 2 „	, Zeile 10—15 ₰, 22—33 % Rabatt,
Altona	„ 2 „	, Zeile 20 ₰, ohne Rabatt,
Danzig	„ 2 „	, Zeile 10—20 ₰, mit 50 % Rabatt,
Düsseldorf	„ 4 „	, Zeile 15 ₰, kein Rabatt.

(Alle rein amtlichen Bekanntmachungen werden dabei jedoch unentgeltlich abgedruckt.)

Hannover	in 3 Zeitungen	, gegen Entgelt ohne Rabatt,
Köln a./Rh.	„ 3 „	, Zeile 12—15 ₰, Rabatt von 50 % nur von einer Zeitung,
Königsberg i./Pr. . .	„ 3 5 „	, 10—20 ₰ die Zeile, 10 % Rabatt,
Krefeld	„ 2 „	, unentgeltlich,
Leipzig	„ 3 „	, Zeile 30 ₰, 50 % Rabatt,
Magdeburg	„ 2 3 „	, Zeile 15—35 ₰, 25—40 % Rabatt,
Stettin	„ 4 „	, Zeile 15—80 ₰, 10—25 % Rabatt,
Straßburg i./E. . . .	„ 3—5 „	, Zeile 15—25 ₰, 20—25 % Rabatt.

Frankfurt a. M., Berlin, München und Hamburg (bei letzteren ist allerdings der staatliche Charakter mit zu berücksichtigen) besitzen eigene Amtliche Gemeindeorgane. Das Breslauer Gemeindeblatt soll einen jährlichen Abonnementspreis von 2 ℳ haben und eine Insertionsgebühr von 30 bezw. 20 ₰ für die halbgespaltene Petitzeile erheben.

Gemeindliche Unternehmungen in England. Nach einem Bericht des Committee on Municipal Trading betrieben im verflossenen Jahr in England, Wales und Schottland 339 von den 749 Munizipalitäten industrielle, Verkehrs- und sonstige Unternehmungen. Hauptsächlich waren im Besitz der Kommunen: Wasserwerke, Gas- und Elektrizitätswerke, Straßenbahnen, Badehäuser, Schlachthäuser, ferner Arbeiterwohnhäuser, Speisehäuser, Bazare, Versicherungsunternehmungen u. s. w. Das in diesen Unternehmungen investirte Kapital beträgt 70½ Millionen £, wovon 19¾ Millionen auf Wasser- und Gaswerke entfallen. 91 % dieser Kapitalien sind die Städte noch schuldig. Die jährlich für kommunale Unternehmungen bewilligten Ausgaben stiegen von 5¼ Millionen £ im Jahre 1890 auf 32½ Millionen im Jahre 1900. Mit der Zunahme der kommunalen Unternehmungen sind die Schulden der Städte in dem Zeitraume von 1874/75 bis 1896/97 um nahezu 200 % gestiegen. Die Gemeindeabgaben sind in London seit 1892 von 2 £ auf 2 £ 6 s 6 d pro Kopf gestiegen, außerhalb London von 17 s 3 d auf 1 £ 9 d. Das erwähnte Komité hat die Verhältnisse weiterhin zu erforschen und sodann dem Parlament Vorschläge zu machen, inwieweit die Gemeinde-Unternehmungen zu fördern sind, insbesondere ob sich die Gemeinden auf solche Unternehmungen zu beschränken haben, die bloß der Verwaltung dienen, oder ob die Ausdehnung auch auf andere Betriebe rathsam erscheint.

Soziale Zustände.

Die Zustände in der Sonneberger Spielwaaren-Industrie.

Die eingehenden Untersuchungen, deren Gegenstand die Sonneberger Spielwaaren-Industrie von der verdienstvollen Arbeit Dr. Emanuel Sax' bis zu denen des Dr. Stillich und Dr. Ehrenberg gewesen ist, haben die Sonneberger Handelskammer veranlaßt, auch ihrerseits eine Erhebung zu veranstalten. Damit wurde auf Empfehlung von Prof. Dr. Gustav Schmoller Dr. Ernst Rausch*) beauftragt. Die Untersuchung macht den Eindruck einer sorgsamen, nach objektiver Darstellung strebenden Arbeit. Und da sie im Auftrage und mit Unterstützung der Sonneberger Handelskammer veröffentlicht wird, so kann sie zugleich als klassisches Zeugniß für die Anschauungen der Unternehmer über die Zustände in der Fabrik- und Heimarbeit der betreffenden Industrie gelten. Das erhöht ihren Werth für den Sozialpolitiker erheblich; denn da die Schilderungen von Rausch keineswegs das von anderen Autoren gezeichnete, häufig als viel zu düster getadelte Bild im Ganzen umstoßen, sondern in vielen Punkten geradezu bestätigen, erbringen sie unanfechtbare Beweise, daß auch von den Unternehmern die Verhältnisse der Thüringer Hausindustrie als recht traurig anerkannt werden müssen.

Die Ermittelungen von Rausch über die Fabrikarbeiter ergeben folgendes Resultat: Lehrlinge erhalten sofort eine wöchentliche Vergütung, welche 3 ℳ, häufiger 4 ℳ, auch 4,50 ℳ beträgt. Jüngere Arbeiter bekommen 4,50—6 ℳ, Gehülfen bei kleineren Fabrikanten 9—13 ℳ, erwachsene Arbeiter 12—15 ℳ wöchentlich. Der Lohn ist Anfangs Tagelohn, später fast ausschließlich Stücklohn. Er erreicht bei geschickten Arbeitern in einzelnen Ausnahmefällen die Höhe von 20 ℳ, bisweilen 30 ℳ, ja 40 ℳ. Der Wochenlohn ausgelernter weiblicher Arbeiter beträgt bei Akkordarbeit 9—10 ℳ, in einzelnen Fällen 12—15 ℳ, ältere Zuschneiderinnen verdienen 10—15 ℳ. In kleineren Betrieben und auf dem Lande dagegen ist der Wochenlohn für erwachsene Mädchen 6—7 ℳ, häufig 8 und 9 ℳ. Meist werden die Leute 11, 12, auch 13 Stunden beschäftigt. Leider folgt nach dieser langen Arbeitszeit in der Fabrik oft noch eine Beschäftigung zu Hause, der sich namentlich Arbeiterinnen widmen, um noch ein paar Groschen zu verdienen. Rausch findet diese Löhne der Fabrikarbeiter gegenüber dem Einkommen ländlicher Arbeiter oder anderer mit der Hausindustrie verknüpfter Gewerbe ziemlich gut.

Anders aber liegen die Verhältnisse in der Hausindustrie. „Gehen wir zu einer Puppenschuhmacherin“, sagt Rausch wörtlich. „Sie steht des Morgens um 5 oder 6 Uhr auf und ist bis 11 Uhr Abends thätig. Sie besorgt natürlich während dieser Zeit ihre Hausarbeit mit. Ihr Verdienst wechselt wöchentlich. Bald sind es 8, 9 ℳ, auch 10 ℳ, bald wieder nur 4 oder 5 ℳ, die sie einnimmt; das richtet sich ganz nach der Zeit. Ihre Kinder helfen theilweise etwas mit. Eine Ruhepause in einzelnen Monaten giebt es in diesem Berufe nicht. Die großen Fabriken brauchen das ganze Jahr über Puppenschuhe.“ An einer anderen Stelle heißt es: „Der Haupttypus für die weibliche Heimarbeiterin ist aber die Näherin für in der Fabrik fertig zugeschnittene Puppenkleidchen oder für Unterzeug. Für 10 Dutzend Unterzeug (Hemd, Unterröcke und Hosen) einer gewissen Sorte erhält die Arbeiterin 2 ℳ, davon geht 50 ₰ für Zwirn ab. 5 Dutzend Kleider, wozu Oberkleider, Unterröcke, Hosen und Hauben gehören, erzielen den gleichen Preis. 36 Pf. gehen für Zwirn ab. Bei einer Arbeitszeit von 12 Stunden kann ein Mädchen diese Arbeit nicht bewältigen. Es braucht 1½ Tage dazu. Der Verdienst stellt sich also wöchentlich im ersten Falle auf 8 ℳ minus 2 ℳ = 6 ℳ, im zweiten Falle auf 8 ℳ minus 1,41 ℳ = 6,59 ℳ . . . . Man muß für die Lage einer solchen Frau aber in Rechnung ziehen, daß ihr Einkommen zu dem ihres Mannes hinzukommt (— ein schlechter Trost, da er zugleich als Begründung für die niedrige Entlohnung des Mannes herhalten muß! Ref. —) und sie nur im Falle der Wittwenschaft allein auf diese Einnahme angewiesen ist. Weiter darf man nicht außer Acht lassen, daß der Bedarf der Fabriken an weiblichen Kräften gewaltig gestiegen ist und kaum gedeckt werden kann. Trotzdem geht das Gesammturtheil dahin, daß diese Heimarbeit wenig einbringt.“

Bei den eigentlichen Hausindustriellen, die sich die Rohstoffe selber beschaffen, ist die Berechnung von Durchschnittswochenlöhnen unmöglich. Rausch hat daher einige ganz bestimmte Wochenverdienste gesammelt, die den Vorzug genauer und zuverlässiger Feststellung haben. Die von ihm erfreulicherweise mit ihren Grundlagen wiedergegebenen Berechnungen hier mitzutheilen, würde zu weit führen; wir müssen uns daher auf die Ergebnisse der recht anschaulich durchgeführten Aufstellungen beschränken. Da die Verhältnisse fast überall ähnlich liegen, können zudem die angeführten Beispiele als Typen gelten. Die Aufzeichnungen fanden alle vor der Lohnbewegung statt, die den Arbeitern eine Lohnaufbesserung von 5 bis 20 % gebracht hat.

In Heinersdorf, einem Hauptsitz der Papiermachéfabrikation, wo 186 Drückerfamilien wohnen, verdient ein Drücker mit seiner Frau, seiner Mutter und seinem Kinde zusammen, die alle mitarbeiten, 19 ℳ brutto, wovon 7,57 ℳ abgehen, so daß für die fünfköpfige Familie ein Nettoverdienst von 11,43 ℳ in der Woche verbleibt. Dabei ist Heizung und Beleuchtung noch nicht einmal

*) Die Sonneberger Spielwaaren-Industrie und die verwandten Industrien der Griffel- und Glasfabrikation unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Hausindustrie von Dr. phil. Ernst Rausch. Sonneberg S.-M. Druck und Verlag von Gräbe & Hetzer. 1900.

abgerechnet, und der Mann wird als ordentlicher, fleißiger Hausvater geschildert. Ein anderer Drücker verdient zusammen mit seiner Frau und einer erwachsenen Tochter wöchentlich 27 M. brutto oder 18,10 M netto; also etwa 9 M für den Mann, 5 M für die Tochter und 4,10 für die zugleich das Hauswesen besorgende Frau. Ein armer Arbeiter, der sechs kleine Kinder zu ernähren hat, verdient wöchentlich 10 bis 12 M. netto. Er stellt minderwerthige Waaren her. Ein Drücker in Neustadt, der in seinem Berufe eine führende Stellung einnimmt und mit seiner Frau zusammenarbeitet, die Kinder aber nicht mitarbeiten läßt, verdient bei 14stündiger Arbeitszeit (außer Montag und Sonnabend, wo schon um 7 Uhr Feierabend gemacht wird, (brutto 49,25 M., wovon ihm aber nur ein Nettoverdienst von 25,09 M bleibt, da er einen Kollegen zur Bewältigung des Auftrags heranziehen mußte. Seinen Monatsverdienst berechnet er auf 80 bis 100 M. Die Ausgaben für Heizung betragen wöchentlich allein schon 3,80 M. Mit sichtlicher Genugthuung schildert Rausch die Mahlzeiten dieses Elitearbeiters, muß aber dann hinzufügen: „Man darf nach dieser Lebenshaltung eines ordentlichen Arbeiters natürlich keinen Rückschluß auf die Lage seiner Berufsgenossen machen. Aber man sieht doch, was erreicht werden kann." Interessant ist es, was für 49,25 M. geliefert werden mußte:

6	Dutzend Hasen, aufrecht stehend	à 0,35 =	2,10	M,
4	" " " "	à 0,50 =	2,00	"
3	" " " "	à 0,65 =	1,95	"
3	" " " "	à 0,80 =	2,40	"
2	" " " "	à 1,00 =	2,00	"
6	" dreierlei Thiere (Katze, Schwein u. Hund)		2,70	"
9	" zweierlei Hunde	à 0,50 =	4,50	"
6	" Möpse	à 1,00 =	6,00	"
1/2	" Doggen ohne Beine	à 0,40 =	0,20	"
4 1/2	" Möpse, stehend	à 0,48 =	2,16	"
1 1/2	" zweierlei Hunde	à 0,50 =	0,75	"
1/2	" dreierlei Thiere mit Jungen	à 0,46 =	0,23	"
15	" Foxterriers	à 0,50 =	7,50	"
25	" — — —	à 0,50 =	12,50	"
	Summe		46,99	M.

Dazu kommen noch 5 % Preiserhöhung. Es mußten also 86 Dutzend oder 1032 Stück Thiere geliefert werden. Von Nachtheil für die Arbeiter ist die ungleichmäßige Bezeichnung der Waare in verschiedenen Ortschaften. In Neustadt sind die Puppenköpfe derselben Nummer viel größer als in Sonneberg. Der Arbeiter verdient deshalb in Neustadt weniger, weil er mehr Rohmaterial braucht und liefert darum auch schlechtere Waare.

Eine Holzschnitzerfamilie in Forschengereuth, bei der drei erwachsene Personen mitarbeiten, verdient wöchentlich 20 bis 40 M. Dabei dauert aber die Arbeit von Morgens 6 bis Nachts 12 Uhr. Nur in der 4 bis 6 Wochen dauernden Musterzeit ist die Arbeitszeit geringer, dafür sinkt dann aber auch der Wochenverdienst bis auf 5 M (!) herab. Das tägliche Brot dieser Holzschnitzer sieht so aus: „Morgens giebt es Kaffee und Brot, zum Frühstück das Gleiche, doch kommt dazu Wurst von dem im eigenen Stalle aufgezogenen, selbstgeschlachteten Schwein. Der Mittagstisch setzt sich aus Kartoffelgerichten aller Art zusammen, wozu für alle zusammen (5 Personen!) 1/2 Pfund Fleisch kommt. Nachmittags wird Brot und Bier genossen, Abends Brot, Kaffee und Wurst, auch ein Hering und dergleichen. Kaffee giebt es außerdem den ganzen Tag über. „Eine Familie, bestehend aus Mann und Frau und drei Kindern im Alter von 4 bis 10 Jahren, die schon „ausstechen" helfen, bezeichnet Rausch als eine „Durchschnittsfamilie". Sie verdient bei täglich 15 stündiger Arbeitszeit wöchentlich 14 M. Ein anderer Holzdrechsler hatte einen Festmeter Holz bei Verstrich auf 37 M. getrieben. Für die daraus gefertigte Waare erhielt er 50 M. In den Nettoverdienst einer Woche von 13 M. mußte er sich mit dem in derselben Werkstätte drechselnden Bruder theilen. Dabei waren noch seine Frau und sein über 70 Jahre alter Vater als Hülfskräfte thätig.

In allen Theilberufen des Schnitzerberufes liegt die Sache ähnlich. Der Rohstoff, das Holz zehrt mindestens die Hälfte, oft zwei Drittel des Erlöses auf. Die gegenseitige Konkurrenz und das Fehlen einer gewerkschaftlichen Organisation verursachten, daß die Steigerung der Holzpreise nicht durch eine Steigerung der Löhne ausgeglichen werden konnte.

Noch schlimmer als bei den Theilarbeitern der Bossirer steht es mit den Arbeitern von Schachteln, Tuschkästchen, Rahmen, wie sie in Steinach und oben auf der Waldhöhe in Judenbach und Neuenbau wohnen. Ihre Lage kann aber schwerlich gebessert werden, weil das Handwerk gegen die Maschinen konkurriren muß, und weil neben den Holzschachteln Pappkartons, neuerdings auch Blechkasten als praktischer und billiger aufgekommen sind. Wenn man bedenkt, daß Neuenbau bereits Tuschkästen zu 5 ₰ das Dutzend liefert, so kann man sich einen Begriff davon machen, daß ein Kästchenmacher unmöglich einen mehr als nothdürftigen Verdienst hat. Es besteht daher ein starker Abzug von diesem Gewerbe nach den Porzellanfabriken von Tettau und Hüttensteinach.

Ein Dockenstopfer verdient bei der ungesunden Arbeit des Ausstopfens von Decken mit Sägespähnen zusammen mit seiner Frau wöchentlich 14 1/2 M, ein Stimmmacher täglich 1 M bis 1 M. 50 ₰. Ein anderer Dockenstopfer verdiente mit seiner Frau zusammen und mithelfenden Kindern wöchentlich 18 M. — Arbeiter, die sich mit der Herstellung von Masken beschäftigen, verdienen an den schlechteren Sorten bei 13—15 stündiger Arbeit 10,50 M in der Woche, wobei noch die Frau mitarbeiten muß. Feinere Sorten lohnen sich etwas besser, aber ihre Herstellung macht nur etwa 1/4 der gesammten Produktion aus. In letzter Zeit wurde eine Lohnaufbesserung von 10 bis 15 % gewährt.

Rausch faßt das Ergebniß seiner Untersuchungen über die Einkommensverhältnisse der hausindustriellen Theilarbeiter folgendermaßen zusammen: „Die Hausindustrie ist schlecht gelohnt, aber ohne Frage heute im Allgemeinen besser gelohnt, als vordem; das gilt auch verhältnißmäßig, wenn man zugleich ein Steigen der Bedürfnisse annimmt." Die Arbeiter streben nach einem gleichen Einkommen, wie es die Fabrikarbeiter haben, und es ist bei unserer heutigen industriellen Entwickelung und der einsetzenden Gewerkschaftsbewegung wohl nur eine Frage der Zeit, wann sie dieses Ziel erreichen. Der Stand der Fertigmacher, der Kleinfabrikanten, der Bossirer befindet sich gegenüber den Theilarbeitern in bedeutend besseren Umständen. Es finden sich jedoch zahlreiche Unterschiede von dem mit den ihn umwohnenden Theilarbeitern verschwägerten, manchmal bei ihnen zur Miethe wohnenden ländlichen Bossirer, der nur den Tand der Jahrmarktsbuden oder die Zugabeartikel der Waarenhäuser anfertigt, bis zu dem Qualitätsarbeiter Sonnebergs, den nur in der gesellschaftlichen Gruppirung ruhende Momente von dem Großfabrikanten trennen. Diese beiden Grenzen füllt eine lange Stufenfolge von Fabrikanten und Täuflingsmachern aus, welche alle Grade der mittleren Einkommen aufweisen. Man kann hier also in keiner Weise von einer Nothlage, auch nicht von einer relativen, des ganzen Standes sprechen, sondern höchstenfalls von persönlichem Unglück, individuellen Leiden, wie sie sich in allen Berufen finden. Ein tüchtiger Bossirer aber hat in Sonneberg immer sein gutes Einkommen und die Gelegenheit, sich auf eine höhere Stufe emporzuschwingen, wenn nicht geringe Fachbegabung, schlechte Wirthschaftlichkeit oder pekuniäre, unvorhergesehene Mißerfolge dem Aufstreben einen Riegel vorschieben.

Selbst bei dieser Schilderung der Zustände in der Spielwaaren-Industrie bleiben so tiefe Schatten, daß einzelne Lichtstellen sie nicht aufzuhellen vermögen. Die nackten Zahlen, die sich in der Publikation der Handelskammer finden, decken vielfach ein solches Elend auf, daß es gilt, Abhülfe zu schaffen, ohne sich viel den Kopf darüber zu zerbrechen, ob dieses Elend früher noch größer oder geringer war. Vor Allem muß der Staat mit seiner Forstnutzungspolitik, die den Namen Holzwucher verdient, brechen. Sodann aber scheint uns ein gangbarer Weg, eine dauernde Besserung herbeizuführen, derjenige zu sein, der von den böhmischen Glasperlenmachern beschritten wurde: die genossenschaftliche Organisation des Absatzes. Der Zwischenhandel zehrt nämlich so an dem Verdienst des Arbeiters, daß im Detailhandel fast regelmäßig für ein einzelnes Stück der gleiche Preis bezahlt wird, für den der Hausindustrielle ein, oft sogar zwei Dutzend zu liefern hat. Der Weg der genossenschaftlichen Organisation ist um so leichter zu betreten, als er im benachbarten Lauscha und Umgebung von den Glasarbeitern, die den Christbaumschmuck anfertigen, bereits mit Erfolg beschritten worden ist. Das hierzu erforderliche Kapital müßte allerdings die Regierung vorschießen, wie dies theilweise auch in Böhmen geschehen ist.

Gegen das Wohnungselend könnte man erst dann einschreiten, wenn durch diese Maßregel eine höhere Lebenshaltung erzielt ist. Ganz besonders gesundheitsschädlich ist die Verbindung von Werkstätte und Wohnung bei den Drückern, die mit Papiermaché und Paraffin arbeiten. Doch ist gerade ihre Lage sehr elend, sodaß es fraglich erscheint, ob sanitäre Maßregeln durchführbar sind. Für die Kinder wäre im Interesse der Gesundheit bei diesen Arbeitern nicht blos ein Verbot der Betheiligung an der Arbeit, sondern ein Verbot des Aufenthalts in der Werkstätte zu wünschen. Ein solches ist aber jetzt kaum durchführbar. Weniger bedenklich ist die Vereinigung von Werkstätte und Wohnung bei den Holzarbeitern, da in der Regel grünes Holz verarbeitet wird, das wenig Staub er-

zeugt. Auch eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit — selbst wenn sie auf Frauen- und Kinderarbeit beschränkt würde — dürfte auf große Schwierigkeiten stoßen. Jedenfalls müßte ihr die Registrirung der Betriebe vorausgehen, wenn sie nicht nur ein papiernes Dasein fristen soll. Indeß würde mit einer allgemeinen Besserung der Lebenshaltung die Verkürzung der Arbeitszeit sicher von selber kommen.

Wie schon im Reichstag bei der Etatsdebatte, so kamen auch im Landtage von Meiningen diese Zustände in der Hausindustrie zur Sprache. In der Beantwortung einer sozialdemokratischen Interpellation gab die Regierung am 15. Februar zu, daß die Verhältnisse sehr traurig seien, obgleich sie sich stets um Besserung bemüht habe. Sie sei bereit, jeden durchführbaren Vorschlag zur Abhülfe zu erwägen und anzunehmen. Vorerst sei jedoch an eine Beseitigung der Hausindustrie im Interesse der Bevölkerung selbst nicht zu denken. Zu bekämpfen sei der Alkoholismus und die Neigung zu vorzeitigen Heirathen. Durch Bewilligung eines größeren Kredits für Arbeiterwohnungen könne man die Gesundheitsverhältnisse verbessern. In der Griffelindustrie soll Maschinenbetrieb thunlichst die Handarbeit ersetzen, um die schädlichen Wirkungen des Staubes zu beseitigen. Zu diesem Zweck genehmigte der Landtag ein Anlehen von rund 95 000 *M.*, wie er sicherlich auch den Wohnungskredit bewilligen wird. Aber das sind so kleine Mittel, daß man füglich sagen muß: Es bleibt Alles beim Alten!

Berlin. Cl. Heiß.

Jahresverdienste der Konfektionsarbeiterinnen in Berlin. Nach dem neuesten amtlichen Statistischen Jahrbuch von Berlin betrug 1897 der durchschnittliche Jahresverdienst von Schneiderinnen 457 *M*, Wäschenäherinnen 486 *M*, Knopflochhandarbeiterinnen 354 *M*, Knopflochmaschinenarbeiterinnen 700 *M*, Hutstepperinnen 456 *M*, Mamsells in der Pelzbranche 580 *M*, Handschuh- und Hosenträgerarbeiterinnen 354 *M*, Schuhstepperinnen 654 *M*. „Besser ist es seither nicht geworden. Die trockenen Zahlen sprechen, ja schreien," bemerkt hierzu die soeben erschienene erste Nummer der „Heimarbeiterin", des Organs des in Sp. 486 der „Sozialen Praxis" geschilderten Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen in der Kleider- und Wäschekonfektion.

Die Arbeitslosigkeit in Budapest, die schon vor einigen Wochen einen bedenklich hohen Grad erreicht hatte (Sp. 284), hat nun zu ernsten Unruhen geführt. Am 15. Februar veranstalteten die Arbeitslosen, mit Genehmigung der Behörde, einen Demonstrationszug, der etwa 2000 Theilnehmer zählte. Die Arbeitslosen trugen Tafeln mit den Aufschriften: „Brot und Rechte!" und „Es lebe das allgemeine Wahlrecht!" Der Zug bewegte sich zunächst in voller Ordnung. Dann aber kam es, trotz der Abmahnungen und Bemühungen der Führer, zu Unruhen, Fenster und Läden wurden durch Steinwürfe zertrümmert, das Arbeitsvermittelungsamt gestürmt, es fanden ernste Kämpfe in den Straßen mit der Polizei statt, die zahlreiche Verhaftungen vornahm.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Arbeitgeber-Verband Hamburg-Altona 1900. Der General-Sekretär des Arbeitgeber-Verbandes Hamburg-Altona, Dr. Martens, erstattet über das Jahr 1900 einen Bericht, der zunächst über die Thätigkeit des Arbeitgeber-Nachweises referiren soll, aber weit über das Ziel hinausgeht, eine Darstellung über die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkte zu geben. Der Bericht ist ein Niederschlag der Stimmungen und Verstimmungen, die der Hafenstreik und die ihm folgenden Arbeitskämpfe in den Unternehmerkreisen hervorgerufen haben. Er registrirt die reichsgesetzgeberischen Schritte, die auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung gethan worden sind, und fürchtet, „daß Deutschland bei allzu großer Beschleunigung im Tempo der sozialpolitischen Gesetzgebung auf die Bahnen des sozialdemokratischen Parteifeuilletonträgers Millerand geräth, der richtig in seinem letzten Gesetzentwurf beim obligatorischen Streik und der Bestrafung der Arbeitswilligen angelangt ist." Der Abschnitt über den vorjährigen Kampf auf den Hamburger Werften wird mit dem Satze eingeleitet: „Der Sozialdemokratie heißes Sehnen ging schon lange darauf hinaus, durch einen Generalstreik die wirthschaftliche Kraft der Arbeitgeber im Hafen und auf den Werften zu brechen." Dieser Voraussetzung wird die Unterstellung angefügt, „daß es zur Gepflogenheit vieler Gewerbegerichte oder deren Vorsitzenden gehört, bei drohenden Arbeitseinstellungen alle Hebel in Bewegung zu setzen, um Arbeitgeber und Arbeiter zur Anrufung zu veranlassen." Für den Arbeitgeber komme bei den Einigungsverhandlungen vor dem Gewerbegericht immer ein Nachtheil heraus, sie hätten deshalb allen Grund, mit der Einwilligung, über Differenzen mit ihren Arbeitnehmern vor dem Gewerbegericht zu verhandeln, recht vorsichtig zu sein. Der Bericht führt den Wortlaut der Zugeständnisse bezw. Bescheide auf, die den Baugewerks-Arbeitern, den Schauerleuten, Modelltischlern, Kupferschmieden, Schiffszimmerern u. s. w. zu Theil geworden sind, behauptet, daß der Kohlenarbeiterstreik der Hamburg-Amerika-Linie unter nichtigen Vorwänden vom Zaune gebrochen sei und stellt endlich dem Lübecker Senate für sein Verbot des Streikpostenstehens das Zeugniß aus, daß er sich auf dem richtigen Wege befand; er fragt: „soll man erst abwarten, bis die fast mit mathematischer Sicherheit von allen Streikpostenketten zu erwartenden Belästigungen, Verhöhnungen, Beleidigungen, Bedrohungen, Thätlichkeiten, Mißhandlungen, Körperverletzungen, Verkehrsverhinderungen u. s. w. erst begangen sind, um dann mit Aufwand eines gewaltigen Polizeiapparates von tausend der Schuldigen Einen zu fangen?" Das Reichsgericht ist bekanntlich nicht der Ansicht, daß der Senat den richtigen Weg eingeschlagen habe. Die Streikklausel muß nach Ansicht des Berichts für bestimmte Fälle, ebenso wie ihre Aufhebung, eigenste Angelegenheit der Kontrahenten sein. Die Streikklausel hebe die Wirkung der Haftbarkeitsklausel insoweit auf, als Streiks das Inkrafttreten der letzteren motiviren. Die Stellungnahme des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten, die wir auch mitgetheilt haben, wird zwar nicht gebilligt, dagegen durch Sperrdruck mitgetheilt, daß nach demselben Erlaß den Behörden eine Anordnung zugehen werde, „an der seitherigen Praxis festzuhalten und den durch unverschuldete Arbeitskämpfe hervorgerufenen besonderen Verhältnissen bei Beurtheilung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen in wohlwollender Weise ausreichend Rechnung zu tragen." Der Bericht schöpft daraus die Hoffnung, daß die Erkenntniß von der Nothwendigkeit der Streikklausel bei Nah und Fern Eingang finde und dann die Einführung selbst nicht allzu lange auf sich warten lassen werde. Daß der Arbeitsnachweis als unumgängliches Obligatorium für Arbeitgeber gefordert wird, versteht sich von selbst. Der ganze Bericht bestätigt nur aufs Neue, daß der Hamburger Arbeitgeberverband von dem feudalen Geiste der Auffassung des Arbeitsvertrages im Sinne der Herrschaft über den Arbeiter völlig durchdrungen ist.

Tabackfabrikantenring und Großeinkaufsgesellschaft in Dänemark. Man schreibt uns: Es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß die einzige Macht, die im Stande ist, den Preistreibereien gewisser Produzentenringe erfolgreich Widerstand zu leisten, eine starke und bis zur Spitze durchgeführte wirthschaftliche Organisation der Konsumenten ist. Diese Spitze ist eine Großeinkaufsgesellschaft der Konsumvereine, welche die Einkäufe der Vereine zusammenfaßt und schon dadurch auf dem Markte mit einer wirthschaftlichen Macht auftreten kann, mit der die Produzenten zu rechnen gezwungen sind. Der durch den gemeinsamen Einkauf der Konsumvereine gesicherte Absatz gestattet es ferner, in vortheilhafter Weise die Eigenproduktion in die Hand zu nehmen und dadurch die organisirten Konsumenten von den Ringen der Produzenten überhaupt unabhängig zu machen. Nicht selten werden die Großeinkaufsgesellschaften auf die Bahn der Eigenproduktion geradezu gedrängt. Ein Kampf dieser Art, der geeignet ist, das regste Interesse aller Genossenschaften in Anspruch zu nehmen, entspinnt sich gegenwärtig in Dänemark. Schon in Nr. 16 Sp. 394 der „Sozialen Praxis" theilten wir mit, daß in Dänemark ein Tabackring in der Bildung begriffen sei und daß in den Kreisen der organisirten Konsumenten nicht die geringste Neigung bestehe, den etwa 50 Tabackfabrikanten des Landes tributpflichtig zu werden. Der Tabackfabrikantenring will sich aber nicht mit einer Preiserhöhung begnügen. Er geht zugleich gegen alle Einkaufsvereinigungen des Landes angriffsweise vor, um die Zersplitterung im Kleinhandel und damit die volle Abhängigkeit des Handels an der Produktion zu erhalten. Der Ring hat beschlossen, daß Konsumvereine, Großeinkaufsgesellschaften der Konsumvereine und Einkaufsvereinigungen der Händler nicht die höheren Rabattsätze erhalten sollen, die beim Großeinkauf üblich sind. Die Großeinkaufsgesellschaft dänischer Konsumvereine, die im Jahre 1900 einen Tabackumsatz von 200 000 Kr. gehabt hat, würde nur denselben Rabatt erhalten, den ein Kleinhändler mit 1200 Kr. Umsatz bekommt, und ein Händler, der für 20 000 Kr. umsetzt, würde einen beträchtlich höheren Rabatt erhalten als die Großeinkaufsgesellschaft, wobei noch zu beachten ist, daß diese gegen Baarzahlung kauft, während die Händler durchweg in nicht unerheblichem Maße ihren Kredit in Anspruch nehmen müssen. Selbstverständlich mußte die dänische Großeinkaufsgesellschaft, deren Betriebskapital mit Beginn dieses Jahres 1 Million Kronen erreichen dürfte, den Kampf aufnehmen. Im Auftrage der Repräsentanten und Leiter der Großeinkaufsgesellschaft erläßt ihr

Direktor, Herr Severin Jürgensen, in „Andelsbladet“ Nr. 3 eine Erklärung an „Dänemarks Tabackfabrikanten“, in der ihnen noch einmal das Unberechtigte ihres Vorgehens vorgehalten und die bestimmte Forderung gestellt wird, daß die Bestimmung über die Rabattsätze aufgehoben und den Fabrikanten ein Maximum der Rabattsätze, die sie der Großeinkaufsgesellschaft gewähren dürfen, nicht vorgeschrieben wird. Sollten die Tabackfabrikanten diese Forderung nicht erfüllen, so würden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die dänischen Konsumvereine, vielleicht in Verbindung mit den übrigen Genossenschaften des Landes, eine *Genossenschaftsfabrik* errichten. Wenn das geschähe, wozu sonst keine große Neigung vorhanden sei, so hätten die dänischen Tabackfabrikanten ausschließlich sich selbst die Schuld zuzuschreiben. Einen Erfolg hat dieses energische Vorgehen der Großeinkaufsgesellschaften schon gehabt. In der „Börse“ erklärt der Vorsitzende des Cigarrenfabrikantenvereins von 1875, daß die Cigarrenfabrikanten es abgelehnt hätten, sich dem Vorgehen der Fabrikanten von Kau- und Rauchtaback anzuschließen. Das Vorgehen der Konsumvereine sei nicht ganz unberechtigt. Er glaube aber nicht, daß die Ringfabrikanten irgend welche Zugeständnisse machen würden. Ihr Beschluß sei zu jungen Datums und erst kürzlich in Kraft getreten. Es sei eine Bankerott-Erklärung, wenn man sich durch die Drohung der Konsumvereine einschüchtern ließe und den Beschluß rückgängig machen würde. – Auf die weitere Entwicklung der Angelegenheit kann man gespannt sein.

Arbeiterbewegung.

Ein Rechenschaftsbericht der „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“

über ihre Thätigkeit in der Zeit vom 1. April 1899 bis zum 31. Dezember 1900 wird im „Correspondenzblatt“ der Generalkommission veröffentlicht. Der letzte Gewerkschaftskongreß hatte beschlossen, daß von der Generalkommission ein Jahresbericht herausgegeben werden solle, „welcher als Handbuch für alle wichtigen Vorkommnisse im Gewerkschaftsleben von den Gewerkschaftsbeamten, Redakteuren, Rednern, wie von allen Mitgliedern und sonstigen Interessenten benutzt werden kann“. Die Herausgabe eines solchen Berichts hat, wie in dem Rechenschaftsbericht einleitend hervorgehoben wird, hinausgeschoben werden müssen, weil der Generalkommission noch nicht die nöthigen Mittel und Kräfte zur Verfügung stehen.

Am 16. November v. Js. waren zehn Jahre verflossen, seitdem die sogenannten freien Gewerkschaften sich durch Einsetzung der *Generalkommission* eine gemeinsame Centralstelle geschaffen haben. Anfangs waren nur wenige Organisationen der Kommission angeschlossen und leisteten für diese regelmäßige Beiträge (von 1892 bis 1896: 5 ₰, von da ab 3 ₰ pro Quartal und Mitglied); heute sind alle „auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden“ centralisirten Gewerkschaftsverbände (57) der Generalkommission angeschlossen und zahlen regelmäßig ihre Beiträge, wie der Rechenschaftsbericht hervorhebt, Beweise, daß die Beitragsleistung in den Gewerkschaften selbst eine regelmäßigere geworden ist. Während von 1890 bis 1892 die Generalkommission pro Halbjahr nur eine Einnahme an Quartalsbeiträgen von 2160 ℳ hatte, betrugen im ersten Halbjahr 1890, dagegen die Beiträge 25 277 ℳ, im zweiten Halbjahr sogar 35 767 ℳ. Durch diese Mehreinnahmen sei die Generalkommission nicht nur in die Lage versetzt, mehr im Interesse der allgemeinen Gewerkschaftsbewegung thun zu können, sondern es ergebe sich daraus auch, daß die gewerkschaftlichen Centralverbände in innigster Gemeinschaft alle gemeinsamen Angelegenheiten zu erledigen bestrebt seien.

Nach der von der Generalkommission aufgenommenen *Statistik* hatten die gewerkschaftlichen Centralverbände Ende 1899: 580 173 Mitglieder (darunter 19 280 weibliche), gegen 277 659 im Jahre 1891 und 491 955 im Jahre 1898. Auch im Jahre 1900 habe die Zunahme an Mitgliedern angehalten, obgleich in einzelnen Gewerben sich eine Verminderung der Arbeitsgelegenheit gezeigt habe, welche erfahrungsgemäß mit einem Rückgang in der Zahl der gewerkschaftlich organisirten Arbeiter verbunden zu sein pflege. Unter der voraussichtlich eintretenden [schon eingetretenen] ungünstigen Wirthschaftskonjunktur werde es sich erweisen müssen, ob die Gewerkschaften innere Festigkeit genug erlangt hätten, um die Mitglieder bei der Organisation zu halten. Sicherlich würden sie den Rückgang, wie er sich in den Jahren 1891 bis 1893 zeigte, nicht wieder zu erleiden haben. Jedoch werde es nothwendig sein, allzugroßen Mitgliederverlusten durch eifrige Agitation vorzubeugen.

Die *Agitation* für die gewerkschaftliche Agitation ist nach dem Bericht dank des heutigen größeren Zusammenhaltens unter den Gewerkschaften leichter geworden wie noch vor zehn Jahren, auch arbeiteten die Gewerkschaften mehr Hand in Hand. Dank dieser Einmüthigkeit habe auch gegen die „Zuchthausvorlage“ die Agitation erfolgreich betrieben werden können. Diese Agitation habe gegen 30 000 ℳ gekostet. Im Allgemeinen sind 60 Agitationsbezirke vorgesehen, zu welchen 3252 Orte mit über 2000 Einwohnern gehörten. Fortdauernden Schwierigkeiten begegneten die Agitationskommissionen in Ost- und Westpreußen, Posen und in Oberschlesien. Der Erfolg stehe nicht im Verhältniß zu den aufgewandten Mitteln und Kräften. Trotzdem müsse mehr geleistet werden. So werde vom 1. April dieses Jahres ab in Posen ein Gewerkschaftsorgan in *polnischer* Sprache herausgegeben werden. Bedauerlicherweise werde seitens der Leitung der polnischen sozialdemokratischen Partei die gewerkschaftliche Agitation nicht so unterstützt, wie dies geschehen müßte. Die von der Generalkommission in Beuthen und Posen für die Gewerkschaften angestellten Beamten hätten sogar unter der Feindschaft der Leiter der sozialistisch-polnischen Bewegung zu leiden.

Ein Vorgang in Posen habe es nothwendig gemacht, eine Besprechung mit dem polnischen Parteivorstande, sowie mit der deutschen sozialdemokratischen Parteileitung herbeizuführen. Die dabei festgestellten Thatsachen hätten sehr zu Ungunsten der polnischen Parteileitung gesprochen, weßhalb die Verlegung des mit Unterstützung der deutschen sozialdemokratischen Partei herausgegebenen Blattes „Gazetta Robotnicza“ von Berlin nach Posen und die Neubesetzung der Redaktion in Aussicht genommen worden sei. Die polnische Parteileitung spreche von „Germanisirungsversuchen“ der Gewerkschaften, von „Hakatismus in sozialistischer Ausgabe“. Es sei aber ein „erbärmliches Unternehmen“ der polnischen Parteileitung, wenn sie einen Gegensatz zwischen dem polnisch und deutsch sprechenden Theil der Kämpfer für die Befreiung des Proletariats zu schaffen suche und die Agitationen der deutschen Arbeiterbewegung verdächtige. Trotzdem habe die Gewerkschaftsbewegung in der Provinz Posen und der Stadt Posen bedeutende Fortschritte gemacht. Ein demnächst erscheinender Jahresbericht des Posener Sekretariats werde dies näher darlegen. Auf Kosten der Generalkommission sei eine Agitation unter den Arbeiterinnen des Voigtlandes unternommen worden.

Das Verhältniß der Generalkommission zu den *örtlichen Gewerkschaftskartellen* oder Gewerkschaftskommissionen (520) wird als günstig und freundschaftlich geschildert. Eine Ausnahme macht das *Leipziger* Gewerkschaftskartell, mit dem die Generalkommission wegen des Streits mit dem Buchdruckerverband alle Beziehungen abgebrochen hat. Es heißt in dem Bericht:

„Dieses Kartell glaubte sich berechtigt, eine Revidirung der Beschlüsse des dritten Gewerkschaftskongresses vornehmen zu können und eine von dem Kongreß anerkannte Organisation (des Buchdruckerverbandes) als nicht auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehend zu bezeichnen und dementsprechend zu behandeln. Andererseits anerkannte das Kartell eine Sonderorganisation, welcher der Gewerkschaftskongreß ausdrücklich und rücksichtslos die Anerkennung versagte (die sozialdemokratische Gewerkschaft der Buchdrucker). Alle gütlichen Vorstellungen seitens der Generalkommission blieben unbeachtet. Auch der Hinweis darauf, daß das Kartell nur seinen Statutenbestimmungen gemäß zu verfahren brauche, um den Streit aus der Welt zu schaffen, blieb unbeachtet. Die Liebe zu einer Sonderorganisation, welche ihren Daseinszweck in der Bekämpfung des gewerkschaftlich bewährten Buchdruckerverbandes sah, war so groß, daß man im Kartell vollständig übersah, welche unangenehmen Folgen die Anerkennung einer solchen Gegenorganisation haben müsse.

Die Folgen sind eingetreten. Ein in der Arbeiterbewegung unerhörter Skandal hat sich entwickelt. Eine auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehende Gewerkschaft läßt in einem der sozialdemokratischen Partei gehörenden Geschäft seine Mitglieder zum Streik greifen. Die Gegenorganisation stellt die Streikbrecher, und der Streikbruch wird von Gewerkschaften, die auch auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehen, als im Interesse der Partei liegend entschuldigt. Das ist der Fluch der bösen That. Wenn ein Gewerkschaftskartell, wenn ein sozialdemokratisches Blatt der Absplitterung in der Gewerkschaftsbewegung das Wort redet, so mußten die Dinge schließlich kommen, wie sie gekommen sind. Die Generalkommission hat, als das Leipziger Gewerkschaftskartell nicht gemäß den Beschlüssen des Gewerkschaftskongresses handeln wollte, alle Beziehungen mit diesem Kartell abgebrochen. Die Aufforderung an die Vorstände der Verbände, die Delegirten aus dem Leipziger Kartell zurückzuziehen, hatte geringen Erfolg. Ein direkter Einfluß steht den Vorständen nicht zu, weil die Delegirten zum Kartell in öffentlichen Versammlungen gewählt werden.

Jedenfalls werden die Verbände, wenn der Streik in Leipzig nicht zu einem befriedigenden Abschluß kommt*), zu entscheidender Stellungnahme genöthigt sein."

Besondere Sorgfalt will die Gewerkschaftskommission dem Ausbau der Gewerkschaftsstatistik widmen. Es sei die Einrichtung nun so getroffen, daß fortlaufend in allen Gewerkschaften nach von der Generalkommission herausgegebenen Formularen die Statistik geführt würde, die dann auch einen Vergleich mit der amtlichen Streikstatistik ermögliche. Diese werde seitens der Behörden nach Verwaltungsbezirken durch untergeordnete Polizeiorgane vorgenommen, seitens der Gewerkschaften nach Berufen. Die Gewerkschaftsstatistik sei zur Zeit werthvoller denn je.

Dem Theil des Berichtes, der von Gewerkschaftskonferenzen, Generalversammlungen 2c. handelt, ist zu entnehmen, daß seit dem letzten Gewerkschaftskongreß insgesammt 36 Generalversammlungen, Verbandstage 2c. stattgefunden haben. Dieser Kongreß hatte die Generalkommission beauftragt, „für Aufklärung der Arbeiter über die Bedeutung der staatlichen Arbeiterversicherung zu sorgen und die Wahlen der Arbeitervertreter zu leiten". Die Generalkommission hat daraufhin eine Broschüre: „Die Vertreter in der Arbeiterversicherung und deren Aufgaben" in 10000 Exemplaren hergestellt. Sowohl bei den Wahlen der Vertreter bezw. Beisitzer bei den Rentenstellen (Ende 1898) wie auch bei den Wahlen der Beisitzer in den Schiedsgerichten (Ende 1900) hat die Generalkommission den in Betracht kommenden Stellen entsprechende Anweisungen gegeben, und sind auch theilweise Erfolge erzielt worden. Der Vorschlag der Berliner Gewerkschaftskommission, „in Berlin ein Sekretariat zu errichten, welches die Vertretung der Versicherten vor dem Reichs-Versicherungsamte übernehmen soll", konnte infolge der geforderten erheblichen Zuschüsse, welche die Generalkommission aufbringen sollte, von dieser nicht unterstützt werden. Der nächste Gewerkschaftskongreß soll nun die Sache entscheiden. 21 Verbandstage wurden von Vertretern der Generalkommission besucht.

Für den 8. April v. Js. hatte die Generalkommission eine Konferenz von Gewerkschaftsvorständen, unter welchen Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung des zu gewinnenden Mitgliederkreises bestehen, nach Hamburg berufen. Bindende Beschlüsse wurden nicht gefaßt, sondern nur eine Aussprache beliebt. Da der Verband der Töpfer, der früher die Ziegler als Mitglieder aufnahm, dies nicht mehr thut, wurde der Verband der Fabrikarbeiter ersucht, die Ziegler aufzunehmen. Diese haben aber neuerdings neben dem christlichen Zieglerverband im Lippeschen Gebiete noch einen freien Verband gegründet. Die Differenzen zwischen dem Verband der Textilarbeiter und dem Niederrheinischen Weberverband suchte die Generalkommission auszugleichen. Der Ausgleich gelang nicht, weil der niederrheinische Verband das Eingehen eines festen Kartellverhältnisses mit dem deutschen Textilarbeiterverband ablehnte. Inzwischen ist ein christlicher Textilarbeiterverband begründet worden.

Das „Korrespondenzblatt" der Generalkommission erscheint seit dem 1. April v. Js. in vergrößertem Format wöchentlich und soll eine Auflage von rund 11000 Exemplaren haben. Das von der Generalkommission herausgegebene italienische Gewerkschaftsorgan „L'Operaio Italiano" erreichte im vorigen Jahre eine Auflage von 4400 Exemplaren. Um die Agitation unter den in Deutschland lebenden italienischen Arbeitern auch sonst noch zu fördern, wurde außerdem eine Broschüre in italienischer Sprache in einer Auflage von 4000 Exemplaren hergestellt. Der Redakteur von „L'Operaio Italiano" wurde aus Hamburg ausgewiesen, doch hatte dies auf das Erscheinen des Blattes keinen Einfluß. Es bestehen jetzt 54 Gewerkschaftsblätter für die der Generalkommission angeschlossenen Verbände.

Die internationale Solidarität bekundete die Generalkommission dadurch, daß sie den internationalen Textilarbeiterkongreß am 16. Juli v. J. in Berlin und den Kongreß der Gewerkschaften Belgiens in Brüssel zu Weihnachten v. J. durch Delegirte besuchen ließ. Für die ausgesperrten Arbeiter in Dänemark sammelte die Generalkommission 217572 ℳ, für die streikenden österreichischen Bergarbeiter 19000 ℳ. Der dem Berichte angefügte Kassenbericht ergab am Schlusse v. J. einen Kassenbestand von 55625 ℳ.

Zu dem internationalen Arbeiterschutzkongreß, der am 25. Juli v. J. in Paris stattfand, war die Generalkommission nicht nur eingeladen worden, es erging an sie auch die Aufforderung, das Einberufungsschreiben mit zu unterzeichnen. Beides wurde abgelehnt und zwar mit der Motivirung, daß ein Vortheil für die Arbeiterschaft aus dem Kongreß nicht erwachsen werde. Soweit die Propaganda für internationalen Arbeiterschutz nothwendig und möglich, müsse sie sich auf die Verhandlungen des Arbeiterschutzkongresses in Zürich stützen.*) Dieser Propaganda dienten aber die internationalen Arbeiterkongresse in größerem Maße, als dies von den bürgerlichen Sozialpolitikern einberufene Kongresse könnten.

Im Großen und Ganzen ist aus dem Bericht zu entnehmen, daß die Gewerkschaftsbewegung vorwärts geht. Die 580473 Mitglieder, welche Ende 1899 die freien centralisirten Gewerkschaftsverbände zählten und die im Laufe des letzten Jahres die 600000 überschritten haben dürften (genaue Ziffern liegen noch nicht vor), bilden zwar eine starke Armee, aber sie umfassen doch erst rund 12% der gesammten Arbeiterschaft, und unter Hinzurechnung der in den christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen organisirten Arbeiter erst etwas über 17%. Noch immer stehen die britischen Gewerkvereine als die an Zahl und finanziellen Mitteln stärksten an der Spitze. Es wird sich auch noch zu zeigen haben, wie die Gewerkschaften den Rückschlag auf wirthschaftlichem Gebiet überstehen werden. Anscheinend stehen wir ja erst am Beginn der Krisis, da die Arbeitslosigkeit in verschiedenen Industriezweigen, so namentlich in der Textil-, Eisen- und Metallindustrie 2c. noch immer zunimmt. Die Gewerkschaftspresse ist sich denn auch des Ernstes der Lage bewußt. So schreibt die „Holzarbeiter-Ztg.":

„Die Zeit ist wirklich ernst. An große Eroberungskämpfe ist nicht zu denken; es wird viel mehr die Thätigkeit innerhalb der Organisation während der Krisis sich darauf beschränken müssen, den heutigen Besitzstand zu behaupten, die gröbsten Verschlechterungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse abzuwehren, und, was die Hauptsache, keinen Moment vorübergehen zu lassen, um neue Mitglieder zu werben und die alten immer fester an die Organisation zu fesseln."

Die Zahl der Gewerkschaften, welche Arbeitslosenunterstützung gewähren, beträgt erst 21, 36 gewähren eine solche nicht.

Die Bewegung unter den deutschen Gärtnereiarbeitern kam in einer großen Versammlung zum Ausdruck, die am 11. Februar in Berlin getagt hat. Wenn es sich auch zunächst nur um die Besprechung der von der märkischen Gauvereinigung des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins aufgestellten Forderungen handelte, so entsprechen diese im Wesentlichen doch den Forderungen der Gesammtbewegung. Verlangt werden:

Elfstündige tägliche Maximalarbeitszeit; Abschaffung aller nicht nothwendigen Sonntagsarbeiten; allgemeine Einführung der wöchentlichen Lohnzahlung, als Mindestlohnsatz pro Woche: ohne Alles 18 ℳ, mit Wohnung und zweimal Kaffee täglich: 15 ℳ, bei vollständig freier Station: 7 ℳ; ferner Unterhaltung eines paritätischen Arbeitsnachweises.

Besonders beachtenswerth ist die Thatsache, daß man sich bestrebt, eine Tarifgemeinschaft zu Wege zu bringen, die als dauerndes Institut bestehen und weiter ausgebaut werden soll. Wie in Berlin stehen auch in Hamburg, Leipzig, Mannheim, Frankfurt a. M., Hannover und anderen Städten die Gärtner in einer ganz ähnlichen Bewegung, die einheitlich geleitet und unterstützt wird von der über das ganze Deutsche Reich verbreiteten Organisation der Gehülfen, dem „Allgemeinen deutschen Gärtnerverein" mit dem Sitz in Berlin (Geschäftsführer Franz Behrens).

*) Wie schon in der letzten Nummer berichtet worden, hat die Leitung des Buchdruckerverbandes den Kampf als resultatlos abgebrochen, doch soll die Sperre über die sozialdemokratische „Leipziger Volkszeitung" für die Verbandsmitglieder fortbestehen. Der sozialdemokratische Parteivorstand hat dem „Vorwärts" eine kleine Broschüre beigelegt, in welcher seine Bemühungen um friedliche Beilegung des Streites hervorgehoben, aber zugleich auch die angeblichen Fehler des Buchdruckerverbandes unterstrichen werden. Die Broschüre macht den Eindruck, als ob man dem Buchdruckerverband nicht recht grün ist. Dessen Organ, der „Correspondent", beantwortet die Broschüre recht scharf. Es handele sich um einen Kampf zwischen parteipolitischer Herrschaft und gewerkschaftlicher Selbstständigkeit. Wenn der sozialdemokratische Parteivorstand noch zehn Broschüren schreibe, werde er die Thatsache nicht hinweg leugnen können, daß die Buchdrucker in Leipzig nur um deswillen herausgefordert und als Arbeiter aufs Pflaster geworfen worden seien, weil sie dem Leipziger Parteiterrorismus sich nicht fügten, weil sie als selbstständig handelnde und frei denkende Menschen vor dem „Leipziger Geschäftssozialismus" und der „Leipziger Partei-Corruption" nicht anbetend in den Staub fallen.

*) Hierzu ist zu bemerken, daß das s. Zt. vom Züricher Arbeiterkongreß gewählte Exekutivkomité an den Vorbereitungen und Verhandlungen des Pariser Kongresses theilgenommen hat und daß seine Mitglieder nunmehr im Komité der in Paris begründeten Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und deren Schweizer Sektion thätig sind. (Die Redaktion der „Soz. Pr.")

Der Bericht der österreichischen Gewerkschaftskommission für 1900 verzeichnet an Einnahmen 33 460 Kronen, an Ausgaben 46 044 Kronen, was ein Defizit von 12 584 Kronen ergiebt. Im ersten Halbjahr gehörten der Gewerkschaftskommission im monatlichen Durchschnitt 128 904 Mitglieder an, im zweiten Halbjahr dagegen nur 99 308. Insbesondere hatten die Verbände der Bergarbeiter, Metallarbeiter und Textilarbeiter einen Verlust von Mitgliedern zu verzeichnen. An Streikgeldern, die in obigen Summen nicht inbegriffen sind, sind im vergangenen Jahr 379 940 Kronen eingenommen und 377 568 Kronen ausgegeben worden. Der bedeutende Verlust von Mitgliedern, wie das fortwährende Fluktuiren haben ihren Grund darin, daß die österreichischen Gewerkschaften ein nur wenig ausgebildetes Unterstützungswesen pflegen.

Streikbewegung in Frankreich. Die Arbeiter Frankreichs sind gegenwärtig in einer sehr unruhigen Periode. Es ist vor allem das Rhonegebiet mit seinen Bergwerken, das unter einer ausgedehnten Streikbewegung leidet. Der große Streik von Montceau-les-mines, an dem sich 9000 Arbeiter betheiligen, dauert bereits seit dem 21. Januar. In einem an die Arbeiter Deutschlands gerichteten Aufruf um Unterstützungen heißt es, daß die Kassen leider durch die immerwährenden Streiks, zu denen sie getrieben worden seien, erschöpft seien. Man hat deshalb eine neue Art der Streikunterstützung eingeführt. Mit Festlichkeiten und Tanz wurden 33 Volksküchen eröffnet, in denen die Streikenden gespeist werden. Die Streikenden bringen aus ihren Gärten das Gemüse mit, während das Streikkomitee für das Fleisch sorgt. Zwei Mahlzeiten kosten 55 Cts. Nach anderen Berichten sollen die Streikenden unentgeltlich verpflegt werden, und an einem Tage verabreichte man nicht weniger als 9981 Mahlzeiten: der Ausschuß berechnet die Ausgabe pro Tag auf 2000 Frcs., so daß er ohne die zu erwartenden Unterstützungen mit seinem gegenwärtigen Kapital von 70 000 Frcs. einen Monat aushalten könnte. Diese unentgeltliche Verpflegung hat jedoch bereits einige Schattenseiten gezeitigt. Aus der ganzen Umgebung strömen nämlich alle Landstreicher und Arbeitslosen nach Montceau, um sich an die Tafeln der Streiker zu setzen. In Folge dessen wird jetzt eine strenge Kontrolle ausgeübt. Man schließt sogar die Mitglieder des unternehmerfreundlichen Gewerkvereins von den Mahlzeiten aus. Das Rivalisiren zweier verschiedener Gewerkschaften, des syndicat jaune und syndicat rouge, erschwert wie früher beim Tüllmacherstreik in Calais die Lage der Streikenden sehr. — In Châlons sur Saône sind bei einem Streik der Metallarbeiter Ausschreitungen vorgekommen. Es kam zu einem Zusammenstoß der Gendarmen und Truppen mit den Streikenden, der aber wegen der Kaltblütigkeit des Präfekten und kommandirenden Oberst unblutig verlief. Der Streik der Pariser Damenschneider, an dem sich jetzt auch die Arbeiterinnen betheiligen, hat fast einen heiteren Anstrich. Die Boulevardblätter bezeichnen den Ausstand als „une grève bien parisienne“. Es sind die großen Welthäuser, deren Arbeiter streiken. Der Streikausschuß hofft jedoch, daß, wenn sein Ultimatum bis Dienstag nicht acceptirt wird, die Bewegung auch die kleineren Geschäfte ergreifen und eine Betheiligung von 8—9000 Arbeitern erreichen wird. Auch scheint er, wesentlich um des Personals der kleineren Betriebe willen, das Streikprogramm erweitern zu wollen und die Abschaffung des Gruppenakkords den bisherigen Forderungen des Achtstundentages mit Minimallohn von 10 Frcs. beifügen zu wollen. An der Spitze der Bewegung stehen Franzosen, aber die Mehrheit besteht aus eingewanderten osteuropäischen Juden. In den Versammlungen wird regelmäßig in vier bis fünf Sprachen geredet, wie auf einem internationalen Kongreß. Auch sonst weicht das Ausstandsbild, wie die „Frankfurter Zeitung“ berichtet, stark von dem gewöhnlichen ab. Die männlichen Streiker erscheinen fast alle im Gehrock, und die weiblichen sehen beinahe aus, als ob sie ihre Kleider bei ihren eigenen Arbeitgebern bestellt hätten. Nach neueren Meldungen ist der Streik im Zunehmen begriffen. Gegen Firmen, die ihre Arbeiterinnen im Geschäft beköstigten und sie auch über Nacht dort behielten, soll der Handelsminister eingeschritten sein. Eine der größten Firmen (Ring) hat sämmtliche Forderungen der Streikenden bewilligt.

Arbeiterschutz.

Die bayerischen und badischen Jahresberichte der Fabrikinspektoren pflegten früher um diese Zeit, Ende Februar, zu erscheinen. Diesmal ist dies nicht der Fall und das hängt wohl mit der neuen, im Vorjahre erst für einen Theil der Berichte in Kraft getretenen Einrichtung zusammen, daß die sämmtlichen Berichte der Einzelstaaten jetzt in extenso durch das Reichsamt des Innern zum Druck gebracht und dem Bundesrath sowie dem Reichstag vorgelegt werden. Man hat sich zu dieser Neuerung laut einer Erklärung des Staatssekretärs Ende 1899 im Reichstage aus dem Grunde verstanden, weil die Klagen über die Unvollständigkeit und Einseitigkeit der bisherigen auszugsweisen Verarbeitung und Zusammenstellung der Berichte nicht aufhörten und es nicht immer leicht war, sich die vollständigen Berichte sämmtlich zu verschaffen. Der neue Weg bietet aber andere Schwierigkeiten: Einmal wird das Erscheinen mancher Berichte verzögert; wie gesagt, kamen früher Bayern und Baden damit schon im Februar, dann folgten Württemberg und Hessen um die Osterzeit, während Sachsen und Preußen im Spätsommer und die Zusammenstellung meist erst gegen Jahresschluß erschienen. Sodann wird befürchtet, daß der hohe Preis der Gesammtpublikation die Anschaffung erschwere; demgegenüber wird amtlich von Baden aus darauf hingewiesen, daß eine besondere Ausgabe zum bisherigen Preise veranstaltet werde, und es ist sehr zu wünschen, daß die anderen Regierungen diesem Beispiel folgen. Endlich wird die Besorgniß ausgesprochen — auch in Zuschriften an uns —, daß von Berlin aus jetzt ein gewisser Druck auf die Art der Berichterstattung geübt oder gar in Berlin eine Zustutzung vorgenommen würde. Wir halten, bis zum Beweise des Gegentheils, diese Befürchtung für unbegründet: Selbst wenn das Reichsamt des Innern derartige Absichten hegte, was wir nicht glauben, so würde die Ausführung daran scheitern, daß sich die Einzelregierungen ihre Kompetenz, die Berichte nach ihrem Ermessen abzufassen, sicher nicht beschränken lassen würden.

Eine Eingabe betreffend Bauarbeiterschutz in Preußen ist dem Landtag von den baugewerblichen Arbeiterorganisationen in Berlin eingereicht worden. Unter Hinweis darauf, daß weder die für einzelne Orte oder Bezirke erlassenen Verordnungen nach das Strafgesetzbuch, die Gewerbeordnung und die Unfallversicherung den Bauarbeitern einen genügenden Schutz vor Unfällen gewähren, wird „ein auf einheitlicher Grundlage geschaffenes baugewerbliches Arbeiterschutzgesetz für das gesammte Königreich Preußen“ verlangt. In der That ist die Zahl der schweren Unfälle im Baugewerbe sehr groß: weist doch allein die Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft mit 122 000 bis 172 000 versicherten Personen vom Beginn des Jahres 1888 bis zum Schluß des Jahres 1898 nicht weniger als 1417 Betriebsunfälle auf, welche den Tod der Verunglückten herbeiführten. 1228 Familien mit 2136 Kindern und 80 andren Unterstützungsberechtigten wurde auf diese Weise der Ernährer entrissen. Die Petition fordert genaue Vorschriften für den Gerüstbau, Schutzmaßnahmen gegen Krankheitsgefahren, Verbot der Arbeit von Frauen gänzlich und bei Kindern unter 16 Jahren wenigstens in gefährlicher Beschäftigung. Ferner sollen die Bauten durch eine „Gewerbe-Inspektion“ kontrollirt werden, deren Mitglieder zu je einem Drittel seitens der baugewerblichen Arbeiterorganisationen, der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und des Staats ernannt werden. — Die Forderungen der Petition erscheinen uns durch die thatsächlichen Verhältnisse völlig gerechtfertigt, und daß sie ausführbar sind, beweist, daß in manchen deutschen Einzelstaaten (Sachsen, Bayern) gleiche oder ähnliche Bestimmungen einheitlich für das ganze Land getroffen worden sind. Die Reichsgewerbeordnung sieht in §. 154 Absatz 4 vor, daß die Bestimmungen der §§. 135—139b (Arbeiterschutz und Gewerbeaufsicht) auch auf Bauten ausgedehnt werden können. Geschehen ist dies bis jetzt nicht, obwohl seit Aufnahme dieser Vorschrift in die Gewerbeordnung nunmehr fast 10 Jahre verstrichen sind.

Belehrung der Arbeiter über den Arbeiterschutz. Aus Pforzheim, dem Sitz einer großartig entwickelten Schmuckwaarenindustrie, hielt auf Einladung der vereinigten Gewerkschaften kürzlich Regierungsbaumeister Fuchs von der badischen Fabrikinspektion im Rathhaussaal einen Vortrag über Fabrikinspektion und Arbeiterschutz in der Schmuckwaarenfabrikation. Er verbreitete sich über die Vorschriften der Arbeiterschutzgesetze, über Arbeitsräume und Arbeitszeit, und forderte die Arbeiter zu thätiger, sachlicher Mitarbeit bei der Inspektion auf. Der Arbeiter müsse den Muth haben, sich auszusprechen, auch ohne daß es aus Unmuth über zuvor erfolgte Entlassung geschehe. Die Arbeiter sollten ihre Beschwerden dem Arbeitersekretariat vortragen, das sie an die richtige Stelle leiten werde. An diesen Vortrag schloß sich eine längere Debatte, in der weitere Aufklärungen über verschiedene, von Arbeitern vorgebrachte Beschwerden erfolgten. — Man kann nur wünschen, daß dieser sehr beachtenswerthe Vorgang auch anderswo Nachahmung finde. Es wird damit ein Weg gezeigt, der zur Befestigung des Vertrauens der Arbeiter in die staatliche Gewerbeaufsicht und zu ihrer eifrigen und verständnißvollen Mitwirkung bei der Inspektion führt.

Arbeitsnachweis.

Verband deutscher Arbeitsnachweise. Die in Nr. 10 des „Arbeitsmarktes“ abgedruckte Liste des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise führt nach dem Stand vom 15. Februar 121 deutsche Mitglieder und im Anhang 6 berichtende ausländische Arbeitsnachweise auf. Unter den 121 deutschen Aemtern haben die städtischen Arbeitsnachweise die Mehrheit, es sind 66. Der weitere Kommunalverband des Kreises ist als Träger des Arbeitsnachweises in Höchst vertreten. An der allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt Konstanz ist der Kreis betheiligt. Centralstationen über die einzelne Stadt hinaus — auf freiwilliger Grundlage — stellen, abgesehen von den großen bayrischen, württembergischen, hessischen und badischen Centralstellen, die Anstalten in Essen, Kiel, Düsseldorf und — wenn auch nur für bestimmte Kategorien von Arbeitern — die Arbeitsnachweise der Landwirthschaftskammern Ostpreußen, Posen, Schlesien, Pommern und Brandenburg, der lippischen Ziegler in Lemgo, des Allgemeinen deutschen Gärtnerverbandes (Sitz Berlin), des deutschnationalen Handlungsgehülfenverbandes in Hamburg, der Dresdener Gewerkvereine und Evangelischen Arbeitervereine und des Verbandes ordnungsliebender Arbeitervereine von Augsburg und Umgegend, dar. Hierher gehört schließlich auch die Stelle des deutschen Herbergsvereins in Bethel bei Bielefeld, denen der Arbeitsnachweis der Herbergen zur Heimath des evangelischen Vereins für kirchliche Zwecke, die Arbeitsnachweise der Vereine gegen Armennoth und Bettelei in Dresden ꝛc. verwandt sind. In Halle a. d. S. hat der Verein für Volkswohl einen Nachweis geschaffen, in Hamburg die Patriotische Gesellschaft. Dort hat auch die Stellenvermittlung für weibliches Hauspersonal ihren Sitz, das einzige Arbeitsamt der Liste, das sich auf die weibliche Abtheilung beschränkt. Die übrigen Mitglieder sind Nachweise, die von gemeinnützigen Vereinen geleitet werden und meist eine Subvention von der Stadt erhalten, zum Theil auch von Kreis, Provinz und Regierung.

Eine Centralisation der kommunalen Arbeitsnachweise der Provinz Brandenburg ist, wie eine Korrespondenz meldet, von Berlin aus in Aussicht genommen worden. Man glaube damit dem Interesse der Landwirthschaft und Industrie am besten zu dienen, da es häufig vorkomme, daß Arbeitskräfte an einem Orte verlangt werden, während sie an anderer Stelle überflüssig sind, ohne daß ein Austausch sofort herbeigeführt werden kann. Die Arbeitsnachweise in der Provinz haben sich überall als segensreich erwiesen. — In Bayern, Baden und Württemberg ist die Centralisation des kommunalen und gemeinnützigen Arbeitsnachweises mit Erfolg durchgeführt, in Preußen besteht eine solche im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Arbeitsnachweise der Hamburger Arbeitgeber. Nach dem Jahresbericht des Arbeitgeber-Verbandes für Hamburg-Altona wurden durch die unter Leitung der Arbeitgebervereine befindlichen Hamburger Arbeitsnachweise im Jahre 1900: 86 014 Arbeiter eingestellt. Die Stauereibetriebe von Hamburg-Altona stehen mit 34 531 Einstellungen an der Spitze, es folgt der Verband der Eisen-Industrie mit 19 162 Einstellungen, der Verein Hamburger Rheder mit 13 326, der Verein der Ewerführerbaase mit 4232. Dreizehn Innungs-Arbeitsnachweise bewirkten 13 960 Einstellungen, am meisten (3054) die Bäckerinnung, am wenigsten die Färberinnung (19). Der Verein der Cigarrenfabrikanten stellte 803 Arbeiter ein. — Zu diesen Vereinsnachweisen treten die eigenen Arbeitsnachweise zweier großer Firmen. Die Hamburg-Amerika-Linie nahm im Jahre 1900 in drei eigenen Arbeitsnachweisstellen 39 230 Arbeiter an, die Heuerstelle der Rhederei Rob. M. Sloman stellte 3566 Leute ein. — Neben diesen Ziffern erscheint die Thätigkeit des staatlich unterstützten gemeinnützigen Arbeitsnachweises der „Patriot. Gesellschaft“ leider in recht bescheidenem Lichte.

Eisenbahn-Fahrpreisermäßigung bei Arbeitsvermittelung in Bayern. Am 29. Januar hat der bayerische Eisenbahnrath über eine Vorlage der Staatseisenbahnverwaltung wegen Einführung einer Fahrpreisermäßigung für diejenigen Personen berathen, welchen durch öffentliche Arbeitsämter eine auswärtige Arbeitsgelegenheit vermittelt worden ist. In solchem Falle soll wie bei den württembergischen Staatseisenbahnen die halbe einfache Fahrtaxe in der dritten Wagenklasse für Reisen auf Strecken von mindestens 25 Kilometer gegen Vorlage eines vom Arbeitsamte auszustellenden Ausweises gewährt werden. Der Eisenbahnrath sprach sich einstimmig für die Einführung dieser Einrichtung aus, da sie gleichmäßig im Interesse der industriellen wie der landwirthschaftlichen Arbeiter und Arbeitgeber gelegen sei und die dankenswerthe Thätigkeit der öffentlichen Arbeitsämter fördere. Die „Frkf. Ztg.“ meldet hierzu noch, Verhandlungen auf allgemeine Einführung in ganz Deutschland würden fortgesetzt und es scheine, daß eine solche Vereinbarung nicht unwahrscheinlich sei.

Erziehung und Bildung.

Volksthümliche Kunstausstellung im Berliner Gewerkschaftshause. Die erste der volksthümlichen Kunstausstellungen, die unter Leitung des Malers Otto Feld im Berliner Gewerkschaftshause fortan stattfinden sollen, ist Donnerstags und Freitags Abend von $8^{3}/_{4}$ Uhr an fünf Wochen hindurch zu besichtigen. Die Einlage beträgt einschließlich Programm und Garderobe 20 ₰. Der Raum faßt etwa 100 Personen. Diese Abende sind bestimmt, durch Vorträge und Führungen eine beschränkte Anzahl von Kunstwerken — gegenwärtig rund 30 — dem Verständniß des arbeitenden Volkes näher zu bringen, das am Tage nicht die Zeit gewinnt, in die großen Museen zu gehen, und um andererseits einen etwaigen sonntäglichen Museumsbesuch fruchtbarer zu machen. Die Führung haben abwechselnd die Herren Bruno Wille, Dr. Max Osborn und Fritz Stahl übernommen. Die Ausstellung enthält fast durchweg ernste Entwürfe, zum Theil aus dem Arbeiterleben; in der 1. Serie befinden sich u. A. Werke von Corinth, Feld, Hammacher, Hermann, Dora Hitz, Höniger, Käthe Kollwitz, Klimsch, Kuehl, Leistikow, Lepsius, Liebermann, Meyerheim, Trübner, Uhde, Ury. Wir kommen auf die Ausstellung noch zurück.

Die Kunst im Leben des Kindes. Von der Ueberzeugung ausgehend, daß in Schule und Haus bereits im Kinde der Sinn für die Kunst geweckt werden müsse, gedenken Künstler, Maler, Lehrer und Schriftsteller, an ihrer Spitze Liebermann und Leistikow, im März dieses Jahres eine Ausstellung: „Die Kunst im Leben des Kindes“ in Berlin, Gebäude der Berliner Sezession, zu veranstalten. In drei Abtheilungen „Künstlerischer Wandschmuck für Schule und Haus“, „Bilderbücher“ und „Das Kind als Künstler“ soll sie vorführen, was auf den genannten Gebieten an brauchbarem Material für Deutschland und in erster Linie für Berlin — denn bei diesem Bemühen wird man stets am besten die heimathliche Besonderheit in Betracht ziehen — bereits vorliegt. Sie wird ferner in einzelnen Proben aufzeigen, wie man im Auslande seit Jahren im Dienste dieser Gedanken thätig war. Und sie will schließlich und vor Allem auf Lehrer und Eltern, auf Behörden und Freunde der Kunst und des Erziehungswesens und, nicht zuletzt, auf die Künstler anregend wirken.

Eine Volkshochschule in Wien. Die mit University Extension in Oesterreich in Verbindung stehenden Kreise beabsichtigen der Volksbildung e i n e i g e n e s H e i m zu schaffen. Es ist die Bildung eines Vereins im Zuge, der nach ausländischem Muster ein „Volksheim“, eine „Université populaire“ gründen will. Dem durch die Arbeiter-Bildungsvereine, den Volksbildungsverein, die Central-Bibliothek und die von der Universität veranstalteten volksthümlichen Kurse*) mächtig geförderten Volksbildungswesen soll der eigentliche Abschluß gegeben werden. Lese-, Bibliotheks-, Vortrags- und Ausstellungsräume des „Volksheimes“, welches nach und nach zu einem P e o p l e ' s p a l a c e ausgestaltet werden soll, werden Lernende und Lehrende vereinigen. Die Theilnehmer der volksthümlichen Kurse sollen da in persönlichem Verkehr Anleitung finden, durch Lektüre und Studium ihr Wissen in solider Weise zu vervollständigen. Die Gründer des Vereins, unter denen sich viele Professoren und Dozenten, Schriftsteller und Künstler befinden, veröffentlichen einen „Aufruf zur Gründung eines Volksheims (Volkshochschule)“, in dem es u. A. heißt:

Aus den Kreisen der Hörer der volksthümlichen Universitätskurse wurde die Anregung gegeben, nach dem Muster der englischen Anstalten und der französischen Université populaire ein Volksheim, eine Volkshochschule zu gründen, in der den Hörern der volksthümlichen Kurse Gelegenheit geboten würde, ihr Wissen durch gut geleitete Lektüre und durch Spezialkurse zu erweitern und zu vertiefen, und das zu erlangen, was nur durch persönlichen Umgang zwischen Lernenden und Lehrenden, nur durch Individualisirung gewonnen werden kann. Im Volksheim sollen Lese-, Bibliotheks-, Vortragsräume vereinigt sein mit Räumen, in denen musikalische Produktionen oder physikalische Demonstrationen stattfinden oder Wanderausstellungen von Kunstwerken organisirt werden. Andere gemeinnützige Einrichtungen der verschiedensten Art sollen sich anschließen, bis das Volksheim, die Volkshochschule zu einem wirklichen Volkspalaste ausgestattet ist. Dies kann nur erreicht werden durch das Zusammenwirken aller Korporationen, die sich die Hebung der Volksbildung zum Ziele setzen, durch die Mitarbeit aller Lehrer, vom Hochschullehrer bis zum Volksschullehrer, aller Freiwilligen der Volksbildung, ob sie nun Bildung geben oder empfangen wollen. Im Zusammenarbeiten werden durch den gegenseitigen Verkehr Alle lernen und Alle lehren.

Auch die österreichischen Frauen haben sich in einem in der neuesten Nummer der „Dokumente der Frauen“ veröffentlichten Aufruf diesen Bestrebungen angeschlossen.

*) Im österreichischen Budget für 1901 sind für volksthümliche Universitätskurse vom Staate 35 600 Kronen ausgesetzt.

Wohnungswesen.

Staatliche Wohnungsaufsicht in Bayern.

Nur zwei kleinere deutsche Staaten (Hessen, Hamburg) hatten bisher eine staatliche Beaufsichtigung der Wohnungen. Jetzt tritt das Königreich Bayern mit einer auf dem Gesetzeswege geschaffenen Kontrole der Wohnungen hinzu. Die ersten Schritte hierzu wurden durch eine im Auftrage des Ministeriums des Innern im Jahre 1899 eingeleitete Erhebung über die Wohnungsverhältnisse, namentlich der minder bemittelten Klassen, gethan. Auf den Ergebnissen dieser in ihren Einzelheiten nicht veröffentlichten Erhebung wurde ein Gesetzentwurf aufgebaut, der eine Erweiterung des Artikels 73 des Polizei-Straf-Gesetzbuches in der Richtung bezweckte, daß aus Rücksichten auf die Gesundheit oder Sittlichkeit Verordnungen, ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften über das Beziehen neuhergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume und über die polizeiliche Beaufsichtigung des Wohnungswesens erlassen werden können. Beide Kammern des Landtages stimmten einhellig dieser Vorlage zu, und am 22. Juni 1900 erlangte sie Gesetzeskraft. Sodann wurde der Entwurf einer Verordnung über die Wohnungsaufsicht ausgearbeitet und zur Begutachtung den Kreisregierungen sowie dem Ober-Medizinalausschuß mitgetheilt. Unter dem 10. Februar 1901 hat diese Verordnung die Königliche Genehmigung erhalten und wird jetzt in Nr. 7 des „Gesetz- und Verordnungsblattes" veröffentlicht. Ihre Bestimmungen lauten (mit einigen unwesentlichen Kürzungen) wie folgt:

In allen Gemeinden des Königreichs ist eine polizeiliche Beaufsichtigung der Wohnungen und Wohnungsräume einzuführen. Die Wohnungsaufsicht hat im Allgemeinen den Zweck, dem Wohnungswesen fortgesetzt sorgsames Augenmerk zuzuwenden, auf Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, namentlich der Minderbemittelten, hinzuwirken, Mißstände zu beseitigen und hienach das Geeignete vorzukehren. Die Handhabung der Wohnungsaufsicht obliegt den Ortspolizeibehörden (in München dem Magistrate bezw. der Polizeidirektion und der Lokalbaukommission). Nach Maßgabe des Bedürfnisses sind in größeren Städten, dann in sonstigen Orten mit dichter Bevölkerung eigene Wohnungskommissionen zu bestellen. Die Zahl der Mitglieder der Wohnungskommission wird durch Beschluß der Gemeindeverwaltung bestimmt; durch sie erfolgt auch die Wahl der Mitglieder, es wird hierbei auch auf eine Vertretung des ärztlichen Standes Rücksicht zu nehmen sein. Die Thätigkeit der Mitglieder der Wohnungskommission ist eine ehrenamtliche. Im Bedürfnißfalle sind der Wohnungskommission eigene durch die Gemeinde aufzustellende Wohnungsinspektoren als Hülfsorgane beizugeben. Insofern es zur Gewinnung eines Ueberblicks über die Wohnungsverhältnisse geboten erscheint, sind durch die Gemeinde unter Mitwirkung der zur Wohnungsaufsicht berufenen Organe Wohnungserhebungen zu veranstalten. Das Ergebniß dieser Erhebungen bildet die Grundlage für die zur Beseitigung von Mißständen weiter veranlaßten Anordnungen.

Alle Gebäude und Gebäudetheile, welche zum Aufenthalte für Menschen als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume dienen, sowie die dazu gehörigen Küchen, Aborte, Zugänge, Keller oder sonstigen Räume unterliegen der polizeilichen Wohnungsaufsicht. Die den Gewerbeaufsichtsorganen obliegende Kontrole der Arbeitsräume wird hierdurch nicht berührt. Den mit Ausübung der Wohnungsaufsicht betrauten Organen ist der Zutritt in die der Aufsicht unterstehenden Räume zu gestatten. Werden bei Ausübung der Wohnungsaufsicht Mißstände wahrgenommen, so ist deren Abstellung zunächst im Wege der Belehrung und Mahnung zu versuchen. Ist die Beseitigung beanstandeter Mißstände auf diese Weise nicht zu erreichen, so haben da, wo besondere Organe mit Ausübung der Wohnungsaufsicht betraut sind, diese an die Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der vorliegenden besonderen Verhältnisse weitere Verfügungen zu treffen. Müssen althergebrachte Verhältnisse und Zustände aus gesundheitlichen Rücksichten beanstandet werden, so ist deren allmähliche Beseitigung unter Vorsteckung einer entsprechenden Frist ins Auge zu fassen.

Neuhergestellte Wohnungen und Wohnungsräume dürfen ohne polizeiliche Genehmigung nicht bezogen werden. Diese Genehmigung darf erst erfolgen, wenn die betreffenden Wohnungen oder Wohnungsräume vollständig fertiggestellt und genügend ausgetrocknet sind. Alle Räume, welche als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume benützt werden, sollen hinreichend Luft und Licht und zwar in der Regel unmittelbar aus dem Freien erhalten. Alle zum Aufenthalt für Menschen dienenden Räume sollen in Bezug auf baulichen Zustand, Trockenheit und Reinlichkeit derart beschaffen sein, daß aus ihrer Benutzung gesundheitliche Gefahren nicht entstehen. Schlafräume sollen für die hierin untergebrachten Personen einen genügenden Luftraum enthalten und dürfen nicht in einer Weise belegt werden, welche den Anforderungen der Sittlichkeit zuwiderläuft. In einzelnen Orten ist veranlaßten Falls das Mindestmaß des Luftraumes durch ortspolizeiliche Regelung festzusetzen. Die Heizvorrichtungen und Feuerungen müssen so beschaffen sein, daß durch ihren Gebrauch die Gesundheit nicht gefährdet wird. Die Abortanlagen müssen so eingerichtet sein, daß ihre Benützung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann. Jedem Schlafgänger ist eine eigene Lagerstätte zur Verfügung zu stellen. Bei der Unterbringung von Schlafgängern ist die Trennung nach dem Geschlechte durchzuführen; auch für die Zugänge zu den Schlafstellen haben die Rücksichten der Sittlichkeit Beachtung zu finden. Die an Schlafgängerinnen vergebenen Räume müssen von innen verschließbar, jedenfalls aber mit einem Riegel versehen sein. Die als Schlafstellen benutzten Räume dürfen in Bezug auf die Möglichkeit einer Rettung bei Feuersgefahr keinem Bedenken unterliegen.

Die nähere Regelung dieser Verhältnisse wie auch der Erlaß weiterer einschlägiger Anordnungen, so namentlich hinsichtlich der Unterbringung des gewerblichen und häuslichen Dienstpersonals, hat, soweit veranlaßt, im Wege ober- und ortspolizeilicher Vorschriften zu erfolgen. Auf dem Lande, dann in Märkten und Städten mit ländlichen Verhältnissen können Erleichterungen insoweit gewährt werden, als einerseits die Durchführung einzelner Bestimmungen unverhältnißmäßige Schwierigkeiten mit sich bringen würde und andererseits gesundheitliche und sittliche Gefahren nicht zu befürchten sind.

Die den Gemeinden vorgesetzten Aufsichtsbehörden haben unter Mitwirkung des Amtsarztes darüber zu wachen, daß den Bestimmungen über die Handhabung der Wohnungsaufsicht überhaupt sowie insbesondere über die Aufstellung von Wohnungskommissionen und Wohnungsinspektoren sowie über die Veranstaltung von Wohnungserhebungen entsprechend Rechnung getragen wird.

Durch gegenwärtige Verordnung bleiben die einschlägigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, welche bestimmte Anforderungen an Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume stellen, unberührt.

Wenn die Vorschriften auch hier und da noch schärfer und bestimmter hätten gefaßt werden können und auch der Ausführung sehr weiten Spielraum lassen, so liegt der Verordnung doch unverkennbar das Bestreben zu Grunde, den Wohnungsmißständen wirksam entgegenzuarbeiten, soweit dies gegenüber alten eingefleischten Uebeln und Vorurtheilen möglich ist. Die bayerische Staatsregierung hat mit diesem Schritt sich ein großes Verdienst für die Sanirung des Wohnungswesens erworben — ein Verdienst, das sich noch erhöht, wenn die Ausführung der Verordnung angemessen gehandhabt wird.

Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen im Kreise Düren. Der Kreistag hat die Aufnahme eines Anlehens von 300 000 ℳ zur Förderung der Errichtung von Arbeiterwohnungen beschlossen.

Vorgehen der Regierung in Meiningen in der Wohnungsfrage. Es wird uns geschrieben: In Meiningen hat die Regierung dem jetzt versammelten Landtag eine Vorlage gemacht, wonach aus bereiten Landesmitteln bis zu 350 000 ℳ an Gemeinden und sichere Vereine Darlehen zu niedrigen Zinsen bewilligt werden sollen, wenn diese Wohnungen für Arbeiter bauen und sonst Einrichtungen treffen, welche gesundheitsschädliche Betriebe aus den Wohnungen der Wenigbemittelten zu entfernen vermögen. Das Ministerium wird Zins und Abzahlungsquote in jedem einzelnen Falle mit den Betheiligten vereinbaren.

Die Verbesserung des Verkehres in London als Mittel gegen die Wohnungsnoth wird jetzt nachdrücklich empfohlen. Charles Booth, der beste Kenner der sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung der Riesenstadt, hat kürzlich viel beachtete Vorträge gehalten, die die Einrichtung billiger und rascher Verkehrsgelegenheiten in Form eines Radialsystems von der Peripherie Londons nach dem Centrum befürworteten. Ein Referat dieser Vorträge wurde dem Minister des Innern vorgelegt und dieser hat in einem ausführlichen Briefe sich dahin geäußert, daß er für London mit seinen besonderen Eigenarten die Verbesserung des Verkehrs für das wichtigste Problem der Wohnungsfrage erachte. Er denkt dabei nicht an Tramways und Untergrundbahnen, sondern an besondere Radialstraßen, auf denen größere Mengen Arbeiter mit beträchtlicher Geschwindigkeit vermittelst Motorgefährte befördert werden. In Kreisen des Grafschaftsrathes dagegen neigt man mehr zu elektrischen Unterstraßenbahnen.

Literarische Anzeigen.

Jahresbericht des Bundes der Industriellen für das Geschäftsjahr 1899/1900. Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben von Dr. Wilhelm Wendlandt, Generalsekretär.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. Neue Folge. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben durch das Statistische Amt. Viertes Heft: Frankfurter Krankheitstafeln. Frankfurt a. M. 1900. In Kommission bei J. D. Sauerländers Verlag.

Charlottenburg, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Charlottenburg.

Stettin, Verwaltungsbericht der Stadt Stettin für 1. April 1899/1900.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 63

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. – Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 28. Februar 1901. Nummer 22.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Bäckerei-Verordnung.

Kaum jemals ist eine sozialpolitische Maßnahme von verhältnißmäßig bescheidenem Umfange erst nach so sorgfältiger Vorbereitung getroffen worden wie die Verordnung des Bundesrathes vom 4. März 1896 betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien. Obwohl einerseits die Mißstände in zahlreichen Bäckereien, vor Allem übermäßige, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter schwer schädigende Arbeitszeiten und eine der Volkshygiene zuwiderlaufende Unsauberkeit, in der breitesten Oeffentlichkeit bekannt waren, andererseits aber durch mustergültige Einrichtungen in anderen Bäckereien der Beweis erbracht wurde, daß jene Mißstände sehr wohl ohne Benachtheiligung des Gewerbes zu beseitigen sind, schritten die verbündeten Regierungen erst zu einem Eingriff auf Grund umfassender und gründlicher Erhebungen. Zuerst wurden durch Fragebogen die Verhältnisse von 10 % aller im Reiche bestehenden Bäckereien und Konditoreien erforscht; hierauf wurden zahlreiche Arbeitgeber und Gehilfen protokollarisch vernommen, sowie Gutachten von Organisationen der Meister und der Arbeiter eingeholt; gleichzeitig wurden von Krankenkassen ziffernmäßige Angaben über die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse bei den Bäckern erbeten und vom Reichsgesundheitsamte ein Gutachten über die Einwirkung des Bäckereigewerbes auf die Gesundheit der Arbeiter erstattet; endlich wurden noch Meister und Gesellen in stattlicher Anzahl mündlich als Auskunftspersonen gehört. Daß die ausländische Gesetzgebung (England, Frankreich, Holland, Luxemburg, Schweden, Finland, Norwegen, australische und nordamerikanische Staaten besitzen Vorschriften zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in Bäckereien) studirt und berücksichtigt wurde, sei ebenfalls erwähnt. Alle diese Vorarbeiten nahmen nahezu vier Jahre in Anspruch und sie wurden namentlich von der Kommission für Arbeiterstatistik mit einer nie versagenden Gründlichkeit ausgeführt. Ihr Ergebniß war endlich die Bekanntmachung des Bundesrathes, durch die eine Maximalarbeitszeit der Gehilfen von 12 bezw. 13 Stunden und der Lehrlinge von 10 bezw. 11 Stunden täglich eingeführt wurde — eine Arbeitsdauer, die in mehr als der Hälfte der Betriebe bereits in Uebung war. Si parva licet componere magnis — in der Bäckerei und Konditorei sind ¼ Million Personen beschäftigt, die Invalidenversicherung umfaßt 12 Millionen — kann man ohne Uebertreibung sagen, daß selbst das Riesenwerk der Invaliden- und Altersversicherung bei seiner Einführung auf weit weniger erforschtem und geebnetem Boden stand als die simple Bäckerei-Verordnung.

Freilich wohnte auch dieser letzteren Maßnahme eine grundsätzliche Bedeutung bei. Es war die erste Bundesrathsverordnung, die sich auf den § 120 e Abs. 3 der Gewerbeordnung stützte und damit dem sanitären Maximalarbeitstag in einem bestimmten Gewerbe Eingang schuf. Und dies Gewerbe umfaßte in seiner Mehrheit nicht Fabrikbetriebe, sondern handwerksmäßige Betriebe, an die bisher der gesetzliche Arbeiterschutz nur zögernd oder gar nicht herangetreten war. Daß sich in den betroffenen Meisterkreisen Unzufriedenheit und Widerwillen gegen die neuen Bestimmungen erhob, ist nun nicht verwunderlich. Die Arbeitgeber haben noch bei jeder neuen Vorschrift des Arbeiterschutzes sich laut beschwert und ihr sicheres Verderben in düsteren Farben geschildert, bis sie durch die Erfahrungen gelernt hatten, daß es „auch so“ gehe, wenn nicht sogar besser als zuvor. Doch würden diese Ver-

stimmungen nicht genügt haben, um einen solchen Sturmlauf gegen die Verordnung zu entfesseln, wie er losbrach und seitdem nicht mehr zur Ruhe gekommen ist, wenn nicht politische Parteien sich der Angelegenheit bemächtigt hätten. Manche Politiker, die bisher die Bäckermeister oft genug mit den Vorwürfen des Brodwuchers und der Profitgier überschüttet hatten, entdeckten plötzlich, daß mit der Bundesrathsverordnung dem ganzen ehrsamen Handwerk der Untergang drohe, und aus Abneigung gegen eine entschlossene Fortführung der Sozialreform überhaupt nahmen sie die Leitung des Feldzuges gegen die Bäckereiverordnung in die Hand. Erst wurde ihre gesetzliche Zulässigkeit angegriffen; als diese von den Gerichten bestätigt worden war, ging es an ein Klagen und Jammern über die unheilvollen Folgen: Die Bestimmungen ruinirten die kleinen Meister und trügen das Gift der Verhetzung in die bisher so friedlichen patriarchalischen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter im Bäckergewerbe. Und das in den Parlamenten angeschlagene Leitmotiv erklang in hundert Tonarten immer wieder aufs Neue in Eingaben, Versammlungen, Fachzeitungen der Bäckermeister — bis auf den heutigen Tag, bald bittend und flehend, bald zürnend und drohend.

Daß die Durchführung der Bäckereiverordnung mit manchen Unbequemlichkeiten verbunden war, soll nicht bestritten werden. Jeder Eingriff in althergebrachte Mißstände, die zu festgewurzelten Gewohnheiten wurden, ist mit unliebsamen Begleiterscheinungen für die unmittelbar Betroffenen verbunden. Wollte der Staat vor solchen Folgen zurückschrecken, so könnte er nur gleich die Hände in den Schooß legen und die Dinge laufen lassen — bis zum Verfall! Aber gerade bei den Protesten gegen die Bäckereiverordnung wurde mit den gröbsten Uebertreibungen und Entstellungen gearbeitet. Die amtlichen Berichte der Fabrikinspektoren und sonstigen Behörden, die mit der Ueberwachung der Maßnahmen betraut waren, lieferten ein ganz anderes Bild von der Wirklichkeit. Es wurde festgestellt, daß man im Anfang ganz allgemein mit thunlichster Schonung und Milde vorgegangen sei; anstatt Uebertretungen der Verordnung sofort anzuzeigen und zu bestrafen, wurde belehrt, ermahnt, gewarnt, und mußte hartnäckiger Widerstand geahndet werden, so waren die Strafen geringfügig oder doch mäßig. Nur für ganz vereinzelte Gebiete wurden Störungen oder Schädigungen des Bäckergewerbes durch die Ausführung der Verordnung gemeldet. Ganz überwiegend wurde nachgewiesen, daß bei gutem Willen und richtigem Verständniß die neuen Vorschriften sich ohne Benachtheiligung der Meister, zum Vortheil der Gehülfen, unter sanitärer Besserung der Verhältnisse, also auch zum Nutzen des Publikums gut einlebten. Ebenso zeigten sich die Befürchtungen, daß neben den wirthschaftlichen ernstliche soziale Schäden aus einer Störung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entstehen würden, als übertrieben, wenn nicht unzutreffend. Wer die Inspektionsberichte aus den Jahren 1896—1898 auf diesen Punkte hin durchsieht, wird eine Fülle von Zeugnissen dieser Art finden. Die „Soziale Praxis" hat nicht nur fortlaufend an der Hand der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten hierüber referirt, sondern hat auch in einem Aufsatz von Professor Dr. Oldenberg-Marburg (Jahrg. VIII Nr. 35 vom 1. Juni 1899) einen auf Thatsachen beruhenden Beweis für die Bewährung der Bäckereiverordnung in der Praxis erbracht. Ernstlich angefochten ist dieser Beweis auch gar nicht worden.

Für uns unterliegt es nicht dem mindesten Zweifel, daß die Arbeitgeber im Bäckereigewerbe sich längst beruhigt hätten, ebenso wie die Unternehmer in zahlreichen anderen Betriebszweigen, die weit schärferen Bestimmungen unterliegen, wenn nicht einerseits eine aus ganz anderen Motiven interessirte politische Agitation sich der Unzufriedenheit der Meister bemächtigt und andererseits die Regierung eine schwankende Unsicherheit an den Tag gelegt hätte, die man kaum anders denn als Schwäche deuten kann. Nachdem die Gegner denjenigen Minister, der der Träger der vom Kaiser im Frühjahr 1890 inaugurirten Sozialpolitik war, „endlich klein bekommen" hatten, wie der von Herrn Bueck eingeführte terminus technicus lautet, hofften sie in der fortgesetzten Befehdung der Bäckereiverordnung ein Mittel zu finden, auch die Sozialreform selbst „klein zu bekommen". Und dadurch daß die Regierung sich herbeiließ, auf die Klagen der Bäckermeister insofern zu reagiren, als wiederholte Erhebungen über die Wirkungen der Bundesrathsverordnung angestellt wurden, bestärkte sie die von der politischen Agitation ohnehin ermuthigten Unternehmer in dem Glauben, daß eine Aufhebung der ihnen lästigen Bestimmungen durchzusetzen sei, wenn sie nur recht laut ihren Jammer in die Welt hinausschrieen. Schon im Herbst 1896 — also ein Vierteljahr (!) nach ihrer Einführung — wurden Erhebungen über die Folgen der Verordnung angeordnet; ihr Ergebniß ist im März 1897 dem Reichstag mitgetheilt worden, von einer Bestätigung der Klagen war nicht die Rede. Nichtsdestoweniger fühlten sich die Bäckermeister hierdurch in ihrem Sturmlauf bestärkt und richtig wurden neue Erhebungen veranstaltet, die zwar vermuthlich kein anderes sachliches Resultat ergeben, aber doch, wie es leider scheint, zu Gunsten der Arbeitgeber, zum Schaden der Arbeiter eine Abänderung der Verordnung anbahnen sollen.

Ueber diese Absichten in Regierungskreisen ist es nicht leicht ein klares Bild zu gewinnen. Bei der zweiten Lesung des Etats des Reichsamtes des Innern im Reichstag kam zwar die Bekanntmachung des Bundesraths vom 4. März 1896 wiederholt zur Sprache; es wurde ihre Abänderung von der Rechten, ihre Erhaltung von der Linken befürwortet, aber die Aeußerungen vom Bundesrathstische ließen nicht erkennen, wie die Dinge in Wahrheit stehen. Es wurde lediglich bestätigt, daß Erhebungen im Gange sind, aber bestritten, daß eine Entscheidung schon erfolgt sei. Indessen sind aus anderen Quellen doch so viele glaubwürdige Nachrichten in die Oeffentlichkeit gedrungen, daß man erkennen kann, wohin die Reise gehen soll. Augenscheinlich geht die Aktion von derselben Stelle aus, die vor 5—6 Jahren die treibende Kraft für die Bäckereiverordnung war: dem preußischen Handelsministerium, und zwar ist sie in zwei Richtungen geplant: 1. Eine erhebliche Verringerung des Arbeiterschutzes in Bäckereien; 2. eine Verbesserung der Reinlichkeits- und Gesundheitsverhältnisse in den Betrieben. Im ersteren Falle soll an die Stelle des 12stündigen Maximalarbeitstages eine 10stündige Minimalruhezeit für Gehülfen und eine 12stündige für Lehrlinge treten, neben der aber Arbeitsschichten bis zu 16 und 17 Stunden für Gehülfen und bis zu 15 Stunden für Lehrlinge zulässig sind. Im zweiten Falle sollen Vorschriften über die Einrichtung und die Beschaffenheit der Betriebsräume, eventuell auch über die Schlafräume der beim Meister wohnenden Arbeiter erlassen werden, wobei es noch dahingestellt bleibt, ob diese letzteren Bestimmungen allgemein für das Reich oder für Preußen oder nach Ermessen lokaler Behörden einzuführen sind.

Mit dem Erlaß von Vorschriften, die für Reinlichkeit und Gesundheit in den Betriebsräumen von Bäckereien sorgen, sind schon seit 1895 die Polizeibehörden verschiedener größerer Städte vorgegangen (Nürnberg, Hamburg, Dresden, Lübeck, Straßburg). Faßt man jetzt generelle Bestimmungen für das Reich oder doch wenigstens für den größten Bundesstaat ins Auge, so geschieht das in erster Linie nicht im Interesse der Arbeiter. Gewiß kommt den Gehülfen und Lehrlingen auch zu Gute, wenn die Bäckerei nicht mehr in dumpfen Kellerlöchern, in niedrigen, schmutzigen Höhlen, in Räumen, die auch zum Schlafen benutzt werden oder mit den Bedürfnißanstalten in verdächtiger Verbindung stehen, ausgeübt werden darf, sondern ein gewisses Maß von Luft und Licht vorgeschrieben wird. Aber den größten Vortheil zieht doch das brotessende Publikum von einer solchen Maßregel. Die öffentliche Gesundheitspflege und nicht der Arbeiterschutz ist hier maßgebend. Denn wie es unzweifelhaft im Bäckereigewerbe Musterbetriebe giebt, die durch peinliche Sauberkeit sich auszeichnen, so kann andrerseits nicht bestritten werden, daß kaum in einem anderen Gewerbe, dessen Waaren zu unmittelbarem Genuß bestimmt sind, so viele und so arge Sünden gegen die Hygiene verübt werden. Die Beweise hierfür sind Legion; nicht nur in den privaten und amtlichen Erhebungen, sondern auch in Gerichtsverhandlungen und Tageblättern werden Beispiele mitgetheilt, die in hohem Grade ekelerregend wirken. Hiergegen energisch einzuschreiten ist einfach die Pflicht der Behörden. Das Publikum kann sich nur in vereinzelten Fällen gegen solche Mißstände schützen; man kann es den Backwaaren nicht ansehen, wie sie hergestellt worden sind, und die Armen haben ohnedies keine Wahl, da sie auf den billigsten Bezug des nothwendigsten und verbreitetsten Nahrungsmittels angewiesen sind. Da muß die Obrigkeit dafür sorgen, daß mit dem Brote nicht Unsauberkeit und Ansteckungsstoff hinausgetragen wird, sondern daß für gutes Geld wenigstens gesunde, reinliche Waare geliefert wird. Und das wirksamste Mittel hierfür ist die Erzwingung von Reinlichkeit und Gesundheit im Betriebe bei solchen Meistern, die nicht aus eigener Kraft sich dazu verstehen.

Derartige Vorschriften legen gewiß zahlreichen Bäckern eine Last auf, obwohl ihre volle Schärfe sicher erst für Neueinrichtungen in Anwendung kommen kann, während für die bestehenden eine schonende Uebergangszeit gewährt werden soll. Aber wir vermögen nicht einzusehen, warum gerade dies Gewerbe ein Privileg auf Erhaltung von Mißständen haben soll, die im Interesse der

Volksgesundheit beseitigt werden müssen. Jedenfalls ist es ein ganz unglücklicher Gedanke, den Meistern für nothwendige Maßnahmen der Hygiene eine Art von Kompensation durch Ausdehnung der Arbeitszeit zu gewähren. Bei der Einführung des Maximalarbeitstages im Bäckergewerbe stand unter den Gründen nicht an letzter Stelle die Erwägung, daß die übermäßige Dauer der Arbeit, die als vorwiegende Nachtarbeit besonders anstrengend ist, auch schädlich auf die Reinlichkeit in den Betrieben zurückwirken müsse. Verlängert man jetzt wieder die Arbeitszeit, so schwächt man selbst zum Theil die Wirkungen der hygienischen Vorschriften wieder ab. Viel schwerer aber fällt ins Gewicht das Unrecht gegen die Arbeiter. Auch eine zwölfstündige Maximalarbeitsdauer, die zumeist in die Nacht fällt, enthält noch ein vollgerüttelt Maß von Anstrengung für Muskeln und Nerven. Sollen nun künftig an ihre Stelle 14, 15, ja unter Umständen 17 stündige Arbeitsschichten treten, so verfallen wir aufs Neue in die Zeiten der Aus- und Abnützung der Arbeitskräfte, aus denen die Bundesrathsverordnung uns herausgeführt hat. Man kann gewiß an und für sich darüber streiten, ob im einzelnen Falle ein Maximalarbeitstag oder eine Minimalruhezeit mehr angebracht ist; für das Bäckergewerbe hat man im Schooße der Kommission für Arbeiterstatistik diese Frage sehr gründlich geprüft und auf Initiative hoher Beamter des Reichs und Preußens geschah es damals, daß man sich für den Maximalarbeitstag entschieden hat, was dann die Zustimmung des Bundesraths fand. Wenn seitdem durch Verordnung oder Gesetz in anderen Gewerben zumeist Minimalruhezeiten eingeführt worden sind, so ist doch das fürwahr kein Grund, bloß des schönen Gleichmaßes halber auch die Arbeiter in der Bäckerei mit einer Minimalruhezeit zu beglücken, die eine ganz wesentliche Verschlechterung ihrer Lage, eine sehr beträchtliche Verlängerung ihrer effektiven Arbeitszeit oder doch wenigstens ihrer Arbeitsbereitschaft ermöglichen würde.

Wir halten eine Abänderung der Bäckereiverordnung im Sinne einer Verringerung des Arbeiterschutzes selbst unter gleichzeitiger Einführung hygienischer Vorschriften für Einrichtung und Betrieb von Bäckereien für einen der schwersten Fehler, der auf dem Gebiete der Sozialpolitik überhaupt gemacht werden könnte, für einen geradezu verhängnißvollen Rückschritt, dessen Wirkungen weit über den Bereich der Einzelmaßnahme hinausgreifen würden. Die Gehülfen und Lehrlinge müßten die Verlängerung der Arbeitszeit mit vollem Rechte als eine Benachtheiligung empfinden, die um so schwerer wöge, als eine erst vor wenigen Jahren getroffene Verbesserung ohne Noth wieder aufgehoben würde. In Arbeitgeberkreisen könnte die Auffassung Platz greifen, daß man nur unablässig und skrupellos zu agitiren und zu protestiren brauche, um unbequeme Vorschriften der Regierung wieder los zu werden. Und für die Konsumenten würde die künstliche Konservirung rückständiger Betriebe schädlich wirken. Man sollte sich doch endlich darüber klar sein, daß Bäckereien, die lediglich auf Kosten der Arbeiterausbeutung und zum Schaden der Volkshygiene ihr Dasein fristen, weder wirthschaftlich noch sozialpolitisch eine Daseinsberechtigung haben. Ein Gesundungsprozeß, der parasitäre Gebilde ausmerzt, muß für die Allgemeinheit vortheilhaft sein, selbst wenn er einzelnen Existenzen Nachtheile bringt. In dieser Richtung wirken Arbeiterschutz und Hygiene in der Bäckerei und die Regierung hat nicht die mindeste Ursache, diese Gesundung der Verhältnisse aufzuhalten. Sie würde überdies auch nur die Unzufriedenheit aller Betheiligten gewinnen, wenn sie zu eine Abänderung der Bekanntmachung des Bundesraths vom 4. März 1896 sich drängen ließe. Bei den Arbeitern versteht sich das von selbst and kommt auch schon jetzt in Protestversammlungen zum Ausdruck. Aber auch die Zustimmung der Meister wird ihr versagt bleiben; denn diese sind mit einer Abschwächung des Arbeiterschutzes nicht zufrieden, sondern verlangen die Beseitigung; auch hierüber sind schon Kundgebungen im Reichstag, in Versammlungen, Eingaben und Fachblättern erfolgt. Ebenso beginnt eine Agitation unter Hausbesitzern Platz zu greifen, die durch die hygienischen Vorschriften eine Entwerthung ihrer, Bäckereibetriebe enthaltenden Grundstücke fürchten. Das Einzige, was die Regierung mit Sicherheit von einer Abänderung der Bäckereiverordnung ernten würde, wäre eine Einbuße an der Staatsautorität. Aus allen Gründen muß daher die Losung sein:

Festhalten an dem Arbeiterschutz im Bäckergewerbe und Ergänzung durch sanitätspolizeiliche Forderungen!

Berlin. E. Francke.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Gesellschaft für Soziale Reform; Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der in der Versammlung vom 6. Januar (Sp. 359 Soz. Pr.) gewählte Ausschuß der „Gesellschaft für Soziale Reform“ wird Mitte März in Berlin eine Sitzung abhalten, in der außer geschäftlichen Angelegenheiten und Stellungnahme zu Vorschlägen der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz“ vor Allem zwei wichtige Punkte, auf welche die Gesellschaft ihre Thätigkeit zunächst richten will, besprochen werden sollen. Es sind dies die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes, wozu Referate von den Herren Staatsminister Frhrn. v. Berlepsch und Reichstagsabgeordneten Dr. Pachnicke erstattet werden, und die Verleihung der Korporationsrechte an die Arbeiter-Berufsvereine und ihre Befreiung von den Vorschriften der Gesetze über das Recht der politischen Vereine; die Referate hierüber haben die Herren Reichstagsabgeordneter Bassermann und Arbeitersekretär Giesberts übernommen.

Die Zahl der Mitglieder der Gesellschaft ist, sowohl was Einzelpersonen als was Vereine betrifft, ständig im Wachsen. Wir finden unter den Mitgliedern, die sich auf 102 Orte vertheilen, besonders stark vertreten Staats- und Gemeindebeamte, Parlamentarier, Fabrikanten, Kaufleute, Professoren und Dozenten, Schriftsteller und Journalisten, Aerzte, Rechtsanwälte, Geistliche. Vereine sind bis jetzt insgesammt 56 der Gesellschaft beigetreten, und zwar neben einigen Arbeitgeber-, politischen- und Bildungsvereinen, vorwiegend die großen, nach vielen Tausenden zählenden nichtsozialdemokratischen Arbeiterverbände aller Richtungen, die christlichen Organisationen, der Centralrath der Gewerkvereine mit einer Anzahl von Gewerkvereinen, der Volksverein für das katholische Deutschland nebst vielen katholischen Arbeitervereinen, der Gesammtverband der evangelischen Arbeitervereine mit mehreren Ortsvereinen, ferner die großen Eisenbahnerverbände in Bayern, Baden und Westdeutschland, der deutsch-nationale Handlungsgehülfenverband, sodann die Freie kirchlich-soziale Konferenz, endlich mehrere Stadtverwaltungen. In einer Reihe größerer Städte (Berlin, Leipzig, Dresden, Breslau, Hamburg, Köln, München, Frankfurt a. M.) wird die Gründung von Zweigvereinen der Gesellschaft für Soziale Reform vorbereitet. Wir bitten, Anmeldungen und sonstige Mittheilungen an den Generalsekretär Professor Dr. E. Francke, Berlin W., Martin Lutherstr. 82, Mitgliedsbeiträge aber zu Händen des Herren Reichstagsabgeordneten Rich. Roesicke, Berlin W., Voßstraße 26, einzusenden.

Zu ihrem lebhaften Bedauern hat die „Gesellschaft für Soziale Reform“ zur Zeit auf die Mitgliedschaft der Frauen verzichten müssen. Nachdem die konstituirende Versammlung am 6. Januar beschlossen hatte, diese Frage in den Statuten offen zu lassen, erging vom Polizei-Präsidium Berlin der Bescheid, daß die Gesellschaft unter den §. 8 des preußischen Vereinsgesetzes falle, der die Frauen von der Theilnahme an politischen Vereinen ausschließt. Ihre Aufnahme wäre danach eine offene Verletzung eines Gesetzes gewesen, das, so veraltet und schädlich seine Bestimmungen auch sein mögen, gegenwärtig zu Recht besteht. Zu einem solchen Bruch konnte sich der Vorstand des Vereins nicht entschließen, und in Folge dessen mußte an die 18 Frauen und 4 Frauenvereine, die sich bis Mitte Januar gemeldet hatten, eine entsprechende Mittheilung ergehen. Die begreifliche Folge davon waren energische Proteste der Frauen in Wort und Schrift gegen jene Bestimmungen des Vereinsgesetzes. Wir schließen uns ihnen mit voller Ueberzeugung an. Es ist in der That ein gänzlich unhaltbarer Zustand, daß Frauen, die in stets wachsendem Maße als Unternehmerinnen und Arbeiterinnen sich am Erwerbsleben betheiligen und in dieser Eigenschaft auch von der Gewerbeordnung als gleichberechtigt mit den Männern anerkannt werben, durch eine vor 51 Jahren erlassene Vorschrift von der Theilnahme an Vereinen ausgeschlossen werden, die sich mit der Arbeiterfrage beschäftigen. Auf diesem Gebiete ist die Mitwirkung der Frauen oft ganz unentbehrlich, und ihre Abweisung bedeutet geradezu eine Schädigung des Gemeinwohles. Dies wird indirekt von den Behörden auch dadurch anerkannt, daß Ueberschreitungen des §. 8 in vielen Fällen stillschweigend geduldet werden. Doch hat dieser Nothbehelf nach unserer Ansicht sehr ernste Bedenken: Einmal wird damit die diskretionäre Gewalt der Polizei in einem Maße gesteigert, das unter Umständen die gesammte Vereinsthätigkeit gefährden kann, und sodann wird durch solche Toleranz der §. 8 des preußischen Vereinsgesetzes geradezu konservirt. Diese Vorschrift muß aber nicht durch Umgehung erhalten, sondern

durch Aufhebung beseitigt werden. Nicht Duldung, sondern Recht verlangen die Frauen. Bis dies geschieht — hoffentlich in nicht zu ferner Zeit! —, erbitten wir die mittelbare Unterstützung der Frauen und ihrer Vereine für die Bestrebungen der „Gesellschaft für Soziale Reform" durch ihre eifrige und erfolgreiche Thätigkeit für das Wohl des Arbeiterstandes, dem sie auch durch ihren Beitritt zu der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" zu dienen vermögen. Anmeldungen zu dieser Körperschaft zu vermitteln, ist der Generalsekretär ihrer deutschen Sektion (Professor Dr. Francke) jederzeit erbötig.

* * *

Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz beabsichtigt, den Betrieb des internationalen Arbeiterschutzamtes mit dem Sitz in Basel am 1. Mai ds. Js. zu eröffnen; als Leiter dieses Amtes ist bekanntlich Professor Dr. Bauer in Basel in Aussicht genommen. Das Komité der Internationalen Vereinigung soll dann im Frühsommer dieses Jahres in Basel sich konstituiren und über das weitere Vorgehen berathen. — Ueber die bei der Gründung der Vereinigung Ende Juli 1900 in Paris geführten Verhandlungen liegt nunmehr der offizielle Bericht in französischer Sprache vor.*) Es ist ein umfänglicher, gediegen ausgestatteter Band, der nicht nur ein Resumé der vier Sitzungstage, sondern auch die für den Kongreß verfaßten Berichte der Referenten enthält. Vorausgeschickt sind das Einladungsschreiben des von Vertretern zahlreicher Länder unterstützten Pariser Komité's, das Verzeichniß der Delegirten der Regierungen von Oesterreich, Belgien, der Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko, Niederlande und Rußland — das Deutsche Reich hatte leider eine Vertretung abgelehnt — sowie die Liste der Kongreßtheilnehmer. Dann folgt auf ca. 450 Seiten der Abdruck der Referate, die sich auf die Regelung der Arbeitszeit, die Nachtarbeit, die Gewerbeaufsicht in Belgien, der Schweiz, Dänemark, Oesterreich, Frankreich, Deutschland (Referenten waren hier Professor Hitze, Abgeordneter Hirsch, badischer Fabrikinspektor Fuchs), Holland, australische Staaten, Großbritannien beziehen, sowie ferner die Referate betreffend die Errichtung einer Internationalen Arbeiterschutz-Vereinigung. Die zweite, kleinere Hälfte des Werkes ist durch die Verhandlungsberichte ausgefüllt, hier sind im Wortlaute nur die beiden gedankenreichen Eröffnungsreden des französischen Handelsministers und des Vorsitzenden Professor Cauwès gegeben, aber der Abriß der Debatten gewährt ein zuverlässiges Bild der Sitzungen. In den Verhandlungen und noch mehr in den Referaten ist eine Fülle werthvollen Materials für die Kenntniß der Arbeiterschutzvorschriften aufgespeichert, so daß das Werk einen bleibenden Werth hat.

E. Fr.

Der preußische Handelsminister und der Bueck-Brief. In der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 19. Februar nahm der Handelsminister Herr Brefeld Veranlassung, auf den viel besprochenen Brief des Herrn Bueck („Soziale Praxis" Sp. 198, 222 und 303) einzugehen. Er wahrte sich zunächst das Recht, Vertreter von Industrieverbänden zu empfangen: „Ich muß mich in zahlreichen Fragen, die sich über alle möglichen Gebiete erstrecken, bei den einzelnen Fachvereinen über die Geschäftstechnik der einzelnen Fabrikationen informiren. Da kann ich mich selbstverständlich nur an die Vereine der Arbeitgeber wenden; bei den Arbeitnehmern, den Arbeitervereinen, kann ich diese Information nicht finden. Daher erklärt es sich, daß das Handelsministerium zu der Gesammtheit dieser Vereine in einem sehr lebhaften Rapport steht." Im weiteren Verlaufe der Sitzung erklärte der Minister sodann: „Wenn es sich dagegen um andere Sachen handelt, wende ich mich auch an die Arbeiter. Bei jeder Kommission für die Untersuchungen des Stein- und Kohlenfalles sind ja Arbeiter. Ich habe auch die Knappschaftsvereine aufgefordert, Arbeiterdelegirte zu entsenden." Hierauf ging Herr Brefeld auf die Mittheilungen des Herrn Bueck über die mit ihm gepflogene Unterredung ein: Er entsinne sich des Details nicht mehr; er habe ihr eine Bedeutung überhaupt nicht beigemessen, Herr Bueck habe vielleicht nicht richtig zugehört, falsch sei aber jedenfalls die Unterstellung, als ob er der Meinung sei, „die staatliche Fürsorge für das Wohl der Arbeiter wäre bereits als abgeschlossen zu betrachten. Wie man mir das unterstellen kann, verstehe ich nicht. . . . . Mir liegt eine solche Auffassung natürlich ganz fern. . . . ." Er habe bisher immer seine Fürsorge für das Wohl der Arbeiter bethätigt. Diese Fürsorge habe niemals stillgestanden und auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes seien viele Maßregeln getroffen worden, bei allen habe er mitgewirkt. — Sachlich liegt in diesen Erklärungen des Handelsministers ja eine deutliche Abschüttelung des Herrn Bueck, aber die Ruhmredigkeit jenes Briefes, daß der Centralverband Minister klein bekomme und ihre Nachfolger approbire, hätte wahrlich im Interesse der Staatsautorität eine schärfere Abweisung verdient.

*) Ministère du Commerce, de l'Industrie, des Postes et Télégraphes. Exposition universelle internationale de 1900. Direction générale de l'exploitation. Congrès international pour la protection légale des travailleurs, tenu à Paris au Musée social, du 25 au 28 Juillet 1900. Rapports et compte rendu analytiques des séances. Paris, librairie nouvelle de droit et de jurisprudence, Arthur Rousseau, éditeur, 14 rue Soufflot, et rue Toullier 13. 1901.

Arbeitersekretariate als Institutionen des sozialen Friedens. Der unlängst erschienene zweite Jahresbericht des Arbeitersekretariates in Frankfurt a. M. bietet sehr bemerkenswerthe Belege dafür, daß diese von den Organisationen der Arbeiter ins Leben gerufene Einrichtungen — ihre Zahl hat sich in wenigen Jahren auf 27 gesteigert — neben ihren sonstigen Aufgaben der Ertheilung von Rath, Belehrung und Hülfe in Fragen des Arbeiterrechtes auch die Aufgabe erfüllen können, an der Erhaltung des sozialen Friedens mitzuwirken. Der Bericht sagt in dieser Hinsicht:

Aus der Thatsache, daß die Frequenz des Sekretariats von der Zahl 16 076 im Jahre 1899 auf die Zahl von 20 756 im Jahre 1900 gestiegen ist, können wir ohne Selbsttäuschung den Schluß ziehen, daß das Vertrauen der Arbeiterschaft zu unserem Institute ein ganz bedeutendes ist. Und nicht nur das der Arbeiterschaft, auch des sogenannten Mittelstandes, d. h. der mittelständischen, kleinen, selbständigen Meister, Handwerker, Geschäftsleute u. s. w. Ja, noch mehr. In Fragen der sozialpolitischen Gesetzgebung erschienen oft die Chefs großer Etablissements, oder in deren Auftrag bevollmächtigte Vertreter bei uns, um Rath einzuholen. Ein verhältnißmäßig nicht unbedeutender Theil derselben erkannte bei Differenzen rein juristischen Charakters ohne Bedenken das Sekretariat als die geeignete Instanz an. In einigen, allerdings wenigen Fällen erklärten bei Streitigkeiten die Unternehmer, daß sie unseren Schiedsspruch als bindend anerkennen würden, und sie thaten es auch. Immerhin waren das Seltenheiten. Charakteristisch für eine solche Ausnahme ist ein Brief, den der Inhaber eines größeren Betriebes an einen Angestellten schrieb; in diesem verwies er den Betreffenden direkt an das Arbeitersekretariat und bemerkte dabei: . . . „da wir mit Ihnen grundsätzlich nur vor dem Arbeitersekretariate zu verhandeln . . ."

Mit begreiflicher und von uns getheilter Genugthuung erwähnt der Bericht ferner, daß die Behörden stets, wo das Arbeitersekretariat mit ihnen zu thun hatte, sich entgegenkommend gezeigt haben. Besonders wird dieses noch hinsichtlich des Gewerbeinspektors festgestellt, der wiederholt seine Geneigtheit gezeigt habe, mit den Vertrauensleuten der Arbeiterorganisation Fühlung zu nehmen.

Die Lübecker Streikposten-Verordnung ist durch das Urtheil des Reichsgerichts (Sp. 456) begraben. Bekanntlich hatte nicht nur Reichstagsabgeordneter Molkenbuhr, sondern auch der Redakteur Huth in der „Brandenburger Zeitung" zur Uebertretung der Lübecker Streikposten-Verordnung aufgefordert. Die erste Instanz sprach ihn in Anerkennung der Ungültigkeit frei, dagegen legte der Staatsanwalt Berufung ein. Nun hat die Strafkammer in Potsdam Herrn Huth mitgetheilt, daß der Termin wider ihn nicht stattfinde, da der Staatsanwalt seine Berufung gegen das freisprechende Urtheil zurückgenommen habe.

Arbeitsräthe bei den französischen Staatsbahnen. Der Minister für öffentliche Arbeiten, Pierre Baudin, hat ein Dekret erlassen, wonach innerhalb der Betriebe der Staatseisenbahnen Arbeitsräthe nach dem Muster der in der Industrie bestehenden gebildet werden sollen. Die Aufgabe der Arbeitsräthe besteht in der Ueberwachung der Gesetze und Verordnungen, welche die Regelung der Arbeitszeit, der Pausen 2c. für die Lokomotivführer, Heizer, das Zugpersonal, die Stationsbeamten und -Arbeiter, sowie die Streckenarbeiter betreffen; auch die Betriebswerkstätten unterstehen dem Aufsichtsrecht des Arbeitsraths. Alle die vorbezeichneten Arbeiter- und Beamtenkategorien haben das Wahlrecht und sind wählbar, sofern sie sechs Monate vor der Wahlzeit im Dienst der Staatseisenbahn gestanden; den Vorsitz im Arbeitsrath führt der Chefingenieur. Mindestens einmal in jedem Halbjahr muß eine Sitzung des Arbeitsraths stattfinden.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Konzessionsverlängerung der Großen Berliner Straßenbahn und die Stadtverwaltung. Am 22. Februar wurde der Eisenbahnminister von Thielen über die Gründe interpellirt, aus denen er hinter dem Rücken der Stadt der Großen Berliner Straßenbahngesellschaft ohne deren ausdrückliche Forderung die Konzession auf 50 Jahre statt nur bis zum Ablauf des Vertrages mit der Stadt 1919 verlängert habe. Die freisinnigen Abgeordneten Goldschmidt und Dr. Langerhans tadelten dies Verhalten scharf und auch der

nationalliberale Abgeordnete Dr. Friedberg hielt mit seiner Mißbilligung dieser ungewöhnlichen Konzessionsverlängerung nicht zurück, die der Stadt für so lange Zeit die Möglichkeit raube, den Straßenbahnbetrieb in eigene Regie zu nehmen. Nur der freikonservative Abgeordnete Freiherr von Zedlitz vertheidigte die Berechtigung des Ministers zu seinem Vorgehen. Herr von Thielen selbst betonte, daß er nicht über den Rahmen der Zuständigkeit hinausgegangen sei und im Interesse der Amortisationsmöglichkeit des elektrischen Betriebes gehandelt habe, meinte indeß, an dem Verhältniß von Stadt zur Straßenbahngesellschaft habe sich dadurch nichts geändert, überhaupt könne die Frage erst 1919 eine praktische Bedeutung bekommen. Ein Artikel der „Berl. Corr." geht sogar noch weiter und preist das Vorgehen des Ministers als eine rettende That für die Allgemeinheit. Die öffentliche Meinung wird darin eher eine Begünstigung des Großkapitals erblicken.

Einheitlicher Gaspreis in Berlin. Nach eingehenden Verhandlungen vom 14. und 22. Februar, in denen die Höhe des Einheitspreises bemängelt wurde, erklärten sich die Berliner Stadtverordneten mit 78 gegen 15 Stimmen damit einverstanden, daß ein Gas-Einheitspreis von 13 ₰, minus 5 %, das ist von 12,35 ₰ pro Kubikmeter zur Einführung gelangt, und genehmigten auf dieser Grundlage den Abschluß eines neuen Vertrages mit der Imperial-Continental-Gasgesellschaft. (Charlottenburg hat bereits einen Einheitspreis für Gas.)

Soziale Zustände.

Dienstbotenmangel und Frauenfrage.

Zu diesem von Frau Gnauck-Kühne in Nr. 19 der „Soz. Praxis" behandelten Thema wird uns aus dem Leserkreise der „Soz. Praxis" geschrieben:

Frau Gnauck glaubt, daß die Frauen den hausmütterlichen Beruf nicht mehr genügend schätzen, weil sie es in der Arbeit den Männern gleich thun wollen. Den Umschwung erwartet sie von unserer männlichen Einsicht, daß Frauenarbeit und Männerarbeit, jede in ihrer Art, gleichwerthig sind. — Der ursächliche Zusammenhang ist aber gerade umgekehrt. Nicht deshalb wird die hausmütterliche Arbeit ungenügend geschätzt, weil die Frauen neben den Männern werbend thätig sein wollen, sondern die Frauen müssen gleich den Männern werbend thätig sein, weil die eigentlich hausmütterliche Thätigkeit im Wesentlichen unwirthschaftlich geworden ist. Vor fünfzig bis sechzig Jahren wurde Alles, was das Haus brauchte, im Hause gearbeitet. Nicht nur gewaschen, sondern alles Weißzeug und alle Kleidung — auch für die Knaben — genäht, dazu eingemacht und gebacken. Heute wird das meiste davon nicht mehr im Hause gemacht, weil es im Laden billiger oder eben so billig zu haben ist. Das Prinzip der Arbeitstheilung und der Verdrängung des Kleinbetriebs durch den Großbetrieb hat eben vor der Hauswirthschaft nicht Halt gemacht, und die Frau, die als Hausfrau ökonomisch ausgeschaltet worden ist, muß nun eben versuchen in irgend einem bürgerlichen Beruf Beschäftigung resp. Unterhalt zu finden.

Wie hier ökonomische Faktoren und nicht ideologische wirksam waren, dürften auch bei dem vermeintlichen Dienstbotenmangel ökonomische Faktoren eine erhebliche Rolle spielen. Daß ein wirklicher Dienstbotenmangel besteht, das heißt, daß die Dienstbotenstellen, wie zeitweilig Lehrerstellen oder Richterstellen, aus Mangel an Personal trotz vorhandenen Bedürfnisses unbesetzt bleiben, möchte ich bezweifeln. Dagegen spricht von vornherein der im Verhältniß doch noch sehr mäßige Lohn, zu welchem die freie Station einen sehr verschiedenen Mehrwerth fügt, je nachdem es sich zum Beispiel um die Jungfer in dem Hause eines reichen Fabrikanten oder das in weit mehr Exemplaren vertretene Mädchen für Alles in einer kinderreichen Beamtenfamilie handelt. Der wirkliche Sinn der üblichen Redensart, daß an Dienstboten Mangel ist, dürfte vielleicht darin liegen, daß die Löhne gestiegen sind und deshalb, da auch Wohnungspreise, Lebensmittelpreise rc. gestiegen sind, die Haltung von Dienstmädchen für bescheidenere Haushaltungen erschwert oder unmöglich gemacht ist. — Ich glaube — ganz im Gegentheil zu Frau Gnauck, daß nicht mangelndes Angebot, sondern mangelnde Nachfrage, die im Verhältniß zum Wachsthum der Bevölkerung zu geringe Zunahme der weiblichen Dienstboten bewirkt hat. Es kommt nicht darauf an, um wieviel Köpfe die Bevölkerung zugenommen hat, sondern um wieviel Familien, die in der Lage sind, Dienstboten zu halten. Die große Frage von der Zerreibung des Mittelstandes kann ja an dieser Stelle nicht ausführlich behandelt werden, wenn aber die Zahl der in Industrie und Handel selbständig thätigen Männer von 1882 bis 1895 sich nur um rund 10 000 vermehrt hat, so muß das doch wohl auch seinen Rückschlag auf die Möglichkeit, Dienstboten zu halten, ausüben. — Uebrigens ist in der gleichen Periode die Zahl der männlichen Dienstboten sogar von 12 510 auf 25 359 zurückgegangen. Anscheinend hat deshalb die Zunahme der weiblichen Dienstboten zur Hälfte dazu gedient, männliche zu ersetzen, welche zu kostspielig waren.*) — Daß die Fabrikarbeit häufig der Stellung eines weiblichen Dienstboten vorgezogen wird, ist zuzugeben, aber zu einem wirklichen Dienstbotenmangel hat das nicht geführt — anderen Falls hätte eine stärkere Lohnsteigerung einen Ausgleich herbeigeführt. Bei mangelndem Angebot von weiblichen Dienstboten hätte eine entsprechende Zunahme der Nachfrage durch Zunahme der Familien, deren standard das Halten von Dienstboten entspricht, unweigerlich zu einer rapideren Steigerung der Löhne führen müssen. Es scheint mir daher zumindest fraglich, ob man von einem Dienstbotenmangel sprechen kann oder das relative Minus an weiblichen Dienstboten nicht vielmehr von einer relativ geringeren Nachfrage nach Dienstboten herrührt. Ziemlich sicher scheint mir, daß die Dienstbotenfrage nichts mit der abnehmenden Werthschätzung der hausmütterlichen Thätigkeit zu thun hat, welche jedenfalls nicht als eine Folge männlichen Uebermuths, sondern als das Ergebniß maschineller Mehrleistung anzusehen ist.

Berlin. Dr. H. Cohn.

Bergarbeiter-Löhne in den preußischen Revieren. In einer vom „Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund" herausgegebenen Denkschrift über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages über die Kohlenfrage werden die Arbeiterlöhne der Reviere Dortmund, Oberschlesien, Niederschlesien, Saar und Aachen zu der Gesammtproduktion und ihrem Erlöse in Beziehung gesetzt. Hiernach steigerte sich im Dortmunder Bezirk in der Zeit von 1892 bis 1899 der Erlös der Produktion um 54 %, die Löhne stiegen um 85,3 % und ihr Antheil am Erlös vermehrte sich um 10,2 %. Für die übrigen Bergreviere ergeben sich in der gleichen Reihenfolge folgende Prozentzahlen: Oberschlesien 57,7, 37,8 und —4,3, Niederschlesien 28,3, 34,0 und 1,9, Saar 11,7, 24,8 und —6,0 und endlich Aachen 79,3, 51,8 und —14,7; alle Reviere zusammen 52,1, 65,0 und 3,9. Also nur in zwei Bezirken ist der verhältnißmäßige Antheil der Löhne am Erlös gestiegen und nur in einem, allerdings dem weitaus wichtigsten, war diese Steigerung eine erhebliche und zwar so stark, daß das für alle übrigen Bezirke negative Ergebniß durch diesen einen Bezirk ausgeglichen und sogar noch überholt wird. Dieses Revier — Dortmund — aber ist gerade dasjenige, dessen Kohlenbergbau zum größten Theil dem Kohlensyndikat angehört. Leider finden sich in der Denkschrift keine Belege wirklicher Schichtlöhne und die vorliegenden Zahlen sind zu abstrakt, um einen weiter gehenden Schluß auf die thatsächliche Lage der Bergarbeiter zuzulassen.

Staatliche Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit in Bayern. Das Ministerium des Innern hat bereits am 12. Januar die Kreisregierungen darauf hingewiesen, „daß bei den sich schwieriger gestaltenden Arbeits- und Verdienstverhältnissen thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen ist, den Arbeitern Beschäftigung und Verdienst zu schaffen und zu erhalten". Da inzwischen eine Besserung der Verhältnisse nicht eingetreten ist, sondern durch Entlassung von Arbeitern in einzelnen Industriezweigen, sowie durch Kürzung der Arbeitszeit eine Verminderung von Verdienstgelegenheit sich fortdauernd bemerkbar macht, andererseits in Folge der strengen Kälte der Beginn der Bauarbeiten sich vielfach verzögert, so hat das Ministerium in einer zweiten Entschließung vom 19. Februar abermals das Augenmerk der staatlichen und gemeindlichen Organe auf thunlichste Schaffung von Verdienstgelegenheit zu lenken sich veranlaßt gesehen. Die Straßen- und Flußbauämter, sowie die Landbauämter sollen danach

*) Der enorme Rückgang der Zahl der Dienstboten ist wohl auch mit auf eine veränderte Zählweise zurückzuführen. Die Dienstboten sind als G-Personen (Gesinde) gezählt worden. Nun wurde bei der neuen Zählung die Differenzirung schärfer. Es wurde der Beruf genauer festgestellt als im Jahre 1882. Dadurch wurden viele, namentlich weibliche Personen, die zum Haushaltungsvorstand verwandt sind, als Gewerbegehilfen b- und c-Personen und nicht mehr als G-Personen gezählt. Der Hauptrückgang ist nur ein scheinbarer. Er fällt auf die in der Landwirthschaft beschäftigten „Knechte, Mägde" u. s. w. Diese wurden 1882 in ihrer größeren Mehrzahl als G-Personen gezählt, 1895 dagegen als Gehülfen im landwirthschaftlichen Gewerbebetriebe unter A 1 c statt A 1 G, wie 1882. Der Rückgang der Zahl der Dienstboten ist also zu einem großen Theil nur ein scheinbarer, durch eine verbesserte Zählmethode herbeigeführt. Anm. der Redaktion.

„für Fortsetzung der begonnenen Arbeiten, sowie für möglichst baldige Inangriffnahme von sonstigen Bauten unter Verwendung der etatsmäßigen Mittel bedacht sein und hierbei in erster Linie inländische Arbeiter beschäftigen. Ferner sind alle Vorbereitungen für den Beginn von Bauten so rechtzeitig einzuleiten, daß die Ausführung selbst keine Verzögerung erleidet. In gleicher Weise ist für Beschleunigung der Bauten, die aus Kreis- oder Distriktsfonds zu bestreiten sind, entsprechend Sorge zu tragen. Endlich ist den Gemeindebehörden, insbesondere der größeren Städte, nahezulegen, diesen Verhältnissen ihr besonderes Augenmerk gleichfalls zuzuwenden. Hierbei wird gleichzeitig auf die ersprießliche Thätigkeit und den weiteren Ausbau der gemeindlichen Arbeitsnachweisbureaus hingewiesen."

Ueber den Vollzug und den Erfolg dieser Entschließung ist binnen vier Wochen zu berichten.

Rückgang der Löhne in der englischen Eisen- und Kohlenindustrie. Nach langer Zeit berichtet die Labour Gazette von einer Lohnverringerung. Während noch im Dezember 1900 eine kleine Steigerung zu verzeichnen war als Abschluß einer Bewegung, die im Laufe des ganzen Jahres für 698 000 Arbeiter eine durchschnittliche Erhöhung der Löhne um wöchentlich 1 sh $4\frac{1}{2}$ d gebracht hatte, erzielten im ersten Monat des neuen Jahres nur 3061 Arbeiter eine wöchentliche Lohnsteigerung von durchschnittlich 1 sh $10\frac{3}{4}$ d; dagegen erlitten 51 631 eine Verringerung von 1 sh $10\frac{1}{4}$ d. Ganz besonders wurde die Eisenindustrie von einem schweren Sinken der Löhne betroffen; nicht weniger als 37 553 Arbeiter der Eisen- und Stahlbranche mußten Reduktionen von mehr als 2 sh pro Kopf und Woche hinnehmen und zwar traten diese Ermäßigungen vornehmlich nach Maßgabe der gleitenden Lohnskalen ein. Aber auch im Kohlenbergbau sind Lohnherabsetzungen erfolgt. So wird uns aus London geschrieben: Anfang Februar fand in Newcastle-on-Tyne eine Konferenz des Einigungsamtes für das Durhamer Kohlenrevier statt, in der ein Uebereinkommen bezüglich der Reduktion der Bergarbeiterlöhne erzielt wurde. Vom 11. Februar an wurden die Löhne um $1\frac{1}{4}$ % reduzirt. Die 10%ige Lohnsteigerung, die im November vorigen Jahres erzielt worden ist, hat die Löhne der Durhamer Bergarbeiter auf ein vorher noch nie erreichtes Niveau emporgebracht, nämlich 65 % über der Basis von 1879. — Beachtenswerth ist die Thatsache, daß diese Lohnermäßigungen größtentheils nicht von den Unternehmern einfach diktirt worden sind, sondern in beiderseitigem Uebereinkommen, sei es durch bestehende Lohnskalen, sei es durch besondere Vereinbarung, eingeführt worden sind.

Kinderarbeit in Illinois. Der Bericht des Fabrikinspektors von Illinois für das Jahr 1900 verweist darauf, daß der größte Theil der in Fabriken beschäftigten Kinder von den Einwanderern geliefert werde, während der amerikanische Arbeiter seine Kinder selten in frühen Jahren in die Fabrik schicke. Trotzdem das Gesetz die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren verbiete, so verlassen doch viele Kinder in Chicago die Schule bereits im Alter von 13 Jahren. Von der gesammten Arbeiterschaft in Chicago sind $3_{,3}$ Prozent Kinder, von jener im Staate Illinois $3_{,3}$ Prozent. In Chicago absorbiren die Ladengeschäfte und die Bekleidungsindustrie die meisten Arbeiterinnen unter 16, die Metall- und die Holzindustrie die meisten Knaben unter 16 Jahren. Sehr viele Kinder sind in Zinnbüchsenfabriken beschäftigt, ebenso bei der Erzeugung von Schachteln und Rahmen. Außerhalb Chicagos beschäftigt die Glasindustrie viele Kinder.

Arbeiterbewegung.

Die Ausstände im Saône- und Loire-Departement in Frankreich,
die zur Zeit das öffentliche Interesse so sehr beschäftigen, setzen sich aus zwei verschiedenen Bewegungen zusammen: der Arbeitseinstellung in den Gruben der Bergwerksgesellschaft Chagot u. Cie. und dem Streik der Metallarbeiter in Chalons-sur-Saône. Aus Paris wird uns hierüber geschrieben:

Die umfangreichere Bewegung ist die der Bergleute, die politisch wichtigere jene der Chalonaiser Arbeiterschaft. Ueber die erstere ist kaum mehr zu sagen, als was bei früheren ähnlichen Anlässen und auch diesmal schon in der „Sozialen Praxis" berichtet wurde. Die Gruben des ganzen Reviers, in dem etwa 10 000 Bergarbeiter beschäftigt sind, gehören der genannten Aktien-Kommanditgesellschaft, kurzhin Mines de Blanzy genannt, die über ein Nominalkapital von 15 Millionen Francs verfügt. Auch die Eisenwerke des benachbarten Creusot haben einige Dependenzen sowie eine Grube im Departement liegen. Der größere Theil der Bergarbeiter wohnt in Montceau-les-Mines und einigen umliegenden Gemeinden. Die Konflikte der Belegschaft mit der Aktiengesellschaft schweben schon seit Jahren, und das Revier gilt daher als eines der unruhigsten von ganz Frankreich. Auch der gegenwärtige Streit, obwohl durch eine von der Zechenkonjunktur im Kohlenmarkte hervorgerufene Lohnbewegung getragen, bringt wieder den ganzen Komplex von Beschwerden und Forderungen ans Licht, der in allen früheren Streitigkeiten vorhanden war. Die Besitzergesellschaft hat im letzten Jahre eine Umwandlung erfahren. Aus der Kommandite ist sie in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden, was auch verschiedene Neubesetzungen im Verwaltungspersonal zur Folge hatte. Die Arbeiter ihrerseits wollten die Veränderungen benutzen, um einen gründlichen Wechsel in dem bisher praktizirten System des patriarchalischen Fabrikfeudalismus durchzuführen. Das gelang ihnen allerdings sehr schlecht. Im Grunde herrschen die alten Zustände einer bis ins Kleinste gehenden Bevormundung. Die Grubenbeamten nehmen auch die wichtigsten Posten in der Gemeindeverwaltung ein, das Schulwesen steht fast ganz unter dem Einfluß der Bergwerksgesellschaft. Auch die verschiedenartigen Wohlfahrtseinrichtungen gewähren, da sie in sehr konservativem Geiste geleitet sind, der sozialistisch denkenden Belegschaft wenig wirkliche Befriedigung. Jedenfalls bildet die politische und religiöse Bevormundung, welche sie zu erdulden haben, eine ihrer ständigen und hauptsächlichsten Beschwerden. In den letzten Jahren ringen sie aber auch sehr energisch um die Anerkennung ihres Gewerkvereins durch die Unternehmergesellschaft.

Hier wiederholt sich nun das alte Spiel, das so häufig in Frankreich berechtigte Bewegungen zum Scheitern bringt. Die Arbeiterschaft ist uneinig. Es bestehen zwei getrennte Gewerkschaften; die eine, 7—8000 Mitglieder zählend, ist sozialistisch, die andere, 2—3000 Anhänger angebend, steht unter dem Einflusse der Bergwerksgesellschaft. Alle Bestrebungen der ersteren werden von der zweiten durchkreuzt. Auch im gegenwärtigen Ausstande, in dem das syndicat rouge, wie man in der Gegend den sozialistischen Gewerkverein nennt, den äußersten Widerstand organisirt, agitirt der andere, das syndicat jaune, für eine Wiederaufnahme der Arbeit zu den alten Bedingungen. Gegenüber dieser Rivalität, in der namentlich auch die Bemühungen der Bergwerksdirektion, den sozialistischen Verein todt zu machen, zum Ausdruck kommt, spielt das genaue Streikprogramm fast nur eine dekorative Rolle. Es umfaßt neben verschiedenen Details der Arbeiterorganisation und einer Lohnerhöhung von 25 Cts. pro Tag namentlich die Forderung einer gleichmäßigen Behandlung der inkorporirten und nicht inkorporirten Arbeiter seitens der Verwaltung. Die Vermittelungsversuche, die auf dieses Programm hin von den zuständigen öffentlichen Behörden angestellt wurden, blieben bisher völlig erfolglos. Beide Theile scheinen es auch sehr gerne auf die Kraftprobe ankommen zu lassen. Auch dieser Umstand beweist, daß der Konflikt im Grunde auf einer langgenährten Mißstimmung der Arbeiter beruht.

Das syndicat rouge hat sich seit langem auf den Kampf vorbereitet. Es verfügte bei Ausbruch des Streiks am 12. Februar über ein Kapital von etwa 70 000 Frcs. Weiter standen ihm beträchtliche Vorräthe der Konsumvereine zur Verfügung. Die Unterstützung der Streikenden erfolgte zunächst auch in Naturalien. Der Bezirk von Montceau-les-Mines ist in 33 Sektionen eingetheilt, und jede Sektion richtete (wie wir schon in einem früheren Bericht erwähnten) eine Volksküche ein, in der die Ausständigen verpflegt werden. Nach den vorliegenden Berichten funktionirt die Einrichtung ganz gut. Vom 12. bis 21. Februar wurden im Ganzen 213 504 Rationen verabreicht, also 11 861 Rationen pro Mahlzeit. Die Tagesausgabe beläuft sich auf etwa 2000 Frcs. Auf der andern Seite hat das syndicat jaune, dessen Mitglieder natürlich von den Volksküchen ausgeschlossen sind, ebenfalls eine Unterstützung eingerichtet. An Geldern fehlt es ihm auch nicht, da ein Theil der gegenwärtigen Regierungsopposition aus politischen Motiven sich der Sache angenommen hat und ergiebige Kollektionen veranstaltet.

Hier ist auch der Hebel, der den Ausstand aus seiner lokalen zu allgemein politischer Bedeutung erhebt. Bei der Zurückgebliebenheit der Arbeiterbevölkerung des Saône- und Loire-Departements scheint es ein Leichtes, blutige Zusammenstöße mit den Gegnern oder mit der Polizei hervorzurufen. Daß die Streikenden die Freiheit der Arbeit nicht tadellos respektiren, kann unter den dortigen Verhältnissen weiter nicht wundern. Umgekehrt blicken aber bei der im Namen der Arbeiterfreiheit geführten Agitation des syndicat jaune die politischen Hintergedanken deutlich durch. Wenn von 10 000 Arbeitern 7—8000 ausständig sind, ist es technisch unmöglich, den Rest von 2—3000 zu beschäftigen. Jedenfalls aber haben die Behörden, denen man in Folge der Anwesenheit eines

Sozialisten im Ministerium parteiisches Liebäugeln mit den Streikführern vorwirft, ihre Pflicht ebenso gethan wie unter jedem andern Ministerium. Durch genügende Truppenaufgebote ist völlig für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gesorgt. Außerdem hat die sozialistische Parteileitung selbst alles gethan, um die Bewegung in gesetzlichen Bahnen verlaufen zu machen. Sie hat Abordnungen in das Streikgebiet entsandt, und Jules Guesde und Paul Lafargue, die heftigsten Gegner des Handelsministers Millerand innerhalb der Partei, bemühen sich, den Ausstand auf die Bergleute beschränkt zu erhalten, denen die ganze Arbeiterschaft der Gegend sich anschließen möchte.

Ueber die Vorgänge in dem benachbarten Châlons, wo es zu blutigen Zusammenstößen kam, bedarf es nicht vieler Worte. Vor Allem bleibt auch hier zu beachten, daß die Regierung rücksichtslos ihre Pflicht thut. Die Führer der Revolte sind bereits der Strafrechtspflege überwiesen. Uebrigens handelt es sich hier auch kaum um eine rein soziale Bewegung, jedenfalls nicht um eine organisirte Streikbewegung mit klaren Ausgangspunkten und Endzielen. Die Arbeitseinstellung wurde mit einer Lohnforderung begründet; aber von regelmäßigen Verhandlungen mit den Unternehmern kann keine Rede sein. Der Putsch vom 16. Februar erfolgte sofort nach der Streikerklärung und trug anarchistischen Charakter, wie auch gerade die geistig noch tief stehende Arbeiterbevölkerung jener Gegend sich leicht zu blinden Gewaltaktionen hinreißen läßt. Das straff gespannte fabrikfeudale System, das in den 4 oder 5 betroffenen Unternehmungen von Châlons angewandt zu werden scheint, ist jedenfalls nicht unschuldig an der beständigen Explosionsstimmung der Arbeiter. Es ist auch stets eine und dieselbe Fabrik, in der es bei dem leichtesten Anlaß zum offenen Konflikte kommt. Alles in Allem ist es aber durchaus ungerechtfertigt, die Revolte von Châlons irgendwie mit der Zusammensetzung der gegenwärtigen Regierung in Verbindung zu bringen. Die Arbeiterbevölkerung der Gegend erlebt jetzt ihre Periode der Putschbegeisterung, die durch anarchistische Agitation geschürt wird, und mehr kann man hinter den vielbesprochenen Vorgängen nicht suchen.

Eines der schwärzesten Blätter in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung nennt das „Korrespondenzblatt der Centralkommission der deutschen Gewerkschaften" den vielberufenen Leipziger Konflikt: „Wenn der Zwölftausendmark-Mißgriff Posadowskys längst vergessen sein wird, dann wird man noch auf diesen Fall gewerkschaftlicher Interessenverletzung in Arbeiterbetrieben hinweisen." Das Schlimmste sei aber, daß die für den Mißgriff in Leipzig Verantwortlichen, die ein ganzes System gehässiger Bekämpfung einer Gewerkschaft betrieben hätten, auch fernerhin ihre Stelle in der Arbeiterbewegung weiterspielten und tagtäglich neue Konflikte ausbrechen könnten. Das leitende Blatt der Gewerkschaften will das traurige Kapitel nicht schließen, ohne nochmals festzustellen, daß

1. der Leipziger Konflikt einer ungehörigen Provokation der Verbandsbuchdrucker seitens der Leipziger Druckereileitung und gewisser Leipziger Parteileiter seine Entstehung verdankt;

2. daß das prinzipielle und moralische Recht von vornherein auf Seiten der angegriffenen Leipziger Verbandsbuchdrucker war, was auch der Parteivorstand anerkannte;

3. daß trotzdem die angegriffenen Verbandsbuchdrucker keine der in Betracht kommenden Einigungsinstanzen versäumten, um den Konflikt gütlich zu vermeiden, obwohl sie dadurch die Aussichten ihres aufgedrungenen Kampfes materiell verschlechterten, während die Gegenpartei zur Verhütung des Streiks nicht ein einziges Mal die Initiative ergriff;

4. daß die Sondergewerkschaft sofort bereit war, die Streikstellen mit Arbeitswilligen aus ihren Reihen zu besetzen;

5. daß die Ausständigen und ganz besonders auch der viel angefeindete Verbandsvorstand der Buchdrucker bei den späteren Einigungsversuchen prinzipiell wie materiell das größte Entgegenkommen bewiesen, welches jedoch am starren Widerspruch der Leipziger Partei scheiterte;

6. daß die Verbandsbuchdrucker wohl in der Lage wären, den Kampf gegen dieses „Arbeitergeschäft" (Leipz. Volksztg.) bis aufs Messer zu führen und nur in Rücksicht auf das Wohl der gesammten Arbeiterbewegung demselben ein Ende machten. Dieses „Unterliegen mit Ehren" des angegriffenen und prinzipiell und moralisch im Rechte befindlichen Theiles innerhalb der Arbeiterbewegung wird der letzteren noch reichlich Stoff zum Nachdenken geben.

Diese Feststellungen richten sich in erster Linie gegen die in Sp. 519 der „Sozialen Praxis" erwähnte Broschüre des sozialdemokratischen Parteivorstandes über den Leipziger Konflikt, die in Gewerkschaftskreisen auch sonst Entgegnungen und Berichtigungen hervorgerufen hat, während die „Leipz. Volksztg." sie wohlgefällig verbreitet. Der alte Gegensatz zwischen Partei und Gewerkschaft bricht bei diesem Anlaß wieder einmal stark hervor.

Bewegung im Baugewerbe. Man schreibt uns: Im Berliner Baugewerbe sind bisher die Versuche, den im vergangenen Jahre zwischen Unternehmern und Arbeitern abgeschlossenen Einigungs- oder Tarifvertrag zu erneuern, gescheitert. Es haben in der Achtzehner-Kommission schon fünf Sitzungen stattgefunden, ohne daß eine Verständigung erzielt werden konnte. Die Unternehmer sollen auf einer Aenderung verschiedener Bestimmungen bestehen, wogegen sich die Arbeiter entschieden sträuben. Die Auflösung des Vertragsverhältnisses dürfte eine mehr oder weniger umfassende Streikbewegung zur Folge haben. Bereits ist in einer Maurerversammlung ein obligatorischer Streikbeitrag festgesetzt worden. In verschiedenen Städten sind übrigens bereits Maurerstreiks ausgebrochen.

Der Verband christlicher Maurer und verwandter Berufe umfaßt 78 Verwaltungsstellen in 69 Ortschaften. Der Verband ist aus dem Anfang 1898 gegründeten Berliner Verein Arbeiterschutz entstanden. Auf der letzten Generalversammlung ist die Gründung von Provinzialbezirken und die Förderung von Tarifgemeinschaften beschlossen worden. Der Verband besitzt eine obligatorische Unterstützungskasse und will wegen des Anschlusses an eine bestehende freie Hülfskasse die erforderlichen Schritte thun.

Ein Industrieverband der Nahrungsmittel-Arbeiter, in den der Bäcker-, Konditoren-, Brauer- und Müllerverband aufgehen sollen, wird von den Nürnberger Zahlstellen dieser Verbände angestrebt. Die Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse sei in einer Weise fortgeschritten, daß der Zusammenschluß aller, innerhalb einer bestimmten Industriegruppe vorhandener Berufsorganisationen eine dringende Nothwendigkeit ist. In den jetzt bestehenden einzelnen Berufsorganisationen würden die Kräfte zersplittert und die Verwaltung bloß unnöthig vertheuert.

Arbeiterschutz.

Arbeiter-Hülfsbeamte der Grubenaufsicht in deutschen Staatsbergwerken. Eine alte Forderung der Bergarbeiter, daß zur Grubenbeaufsichtigung auch Beamte aus dem Arbeiterstande beigezogen werden, rückt auch in Deutschland ihrer Verwirklichung näher. Bekanntlich besteht diese Einrichtung bereits seit längerer oder kürzerer Zeit in England, Frankreich und Belgien; die „Soz. Praxis" hat hierüber in den Nr. 17 und 18 des Jahrg. VIII aus der Feder des Freiherrn von Berlepsch eingehende Mittheilungen gebracht. Um sich über diese Institutionen und ihre Wirkungen an Ort und Stelle zu unterrichten, hatte der preußische Handelsminister Anfang 1898 eine Kommission ins Ausland abgesandt. Das Ergebniß dieser Studien war dann in Preußen die versuchsweise Einstellung von „Einfahrern", Hülfsbeamten aus dem Arbeiterstande. Ueber die hiermit gemachten Erfahrungen sprach sich der Handelsminister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. Februar in der Entgegnung auf eine Rede des Abgeordneten Goldschmidt günstig aus:

Was die Anstellung von Einfahrern aus dem Arbeiterstande in den staatlichen Gruben betrifft, so handelt es sich hier vorläufig noch um einen Versuch. Soviel ich übersehe, hat man mit dieser Einrichtung im Allgemeinen günstige Erfahrungen gemacht; wir müssen aber weitere Erfahrungen sammeln und können ein abschließendes Urtheil jetzt noch nicht fällen. Ich würde bereit sein, den Arbeiter-Ausschüssen das Recht zu geben, den Einfahrern noch ein oder zwei Delegirte beizugeben.

Es ist sehr zu hoffen, daß nach diesen günstigen Erfahrungen die Anstellung von Einfahrern aus dem Arbeiterstande auch in den Privatbetrieben des Bergbaues erfolgen wird. Durch die Beigabe von Delegirten, die von den Arbeiter-Ausschüssen gewählt werden, kann die Institution in den Augen der Arbeiter nur an Werth gewinnen, die dann Männer ihres Vertrauens in der Inspektion haben. Auch in Bayern soll nach dem neuen Berggesetz die Grubenkontrole durch Heranziehung von Hülfsbeamten aus der Arbeiterschaft verstärkt werden. In Sachsen wird in dieser Beziehung ebenfalls ein Versuch gemacht. In den Staatshaushalt 1900/1901 war für zwei fiskalische Werke mit 3500 Mann Belegschaft ein Posten von 3500 *M* eingestellt „zu Löhnen für Sicherheitsmänner" mit folgender Erläuterung:

„Es sollen (5) Arbeiter als Sicherheitsmänner versuchsweise damit beauftragt werden, die Grube zeitweilig auf die erforderliche Sicherheit zu prüfen und auf etwaige Gefahren aufmerksam zu machen. Von dem Ausfalle dieses Versuches wird es abhängen, ob er zu einer dauernden Einrichtung der fiskalischen Gruben zu gestalten ist. Auch soll er einen Beitrag zu der Erörterung darüber liefern, ob es sich

etwa empfiehlt, daß der Staat später Aehnliches für den gesammten Bergbau ins Leben ruft."

Der Sicherheitsmann muß über 35 Jahre zählen, mindestens seit 5 Jahren in seinem Aufsichtsbezirke als Bergmann thätig gewesen sein, ohne in dieser Zeit wegen Uebertretung bergpolizeilicher Vorschriften eine Strafe erhalten zu haben. Die Wahl dieser Kontroleure erfolgt durch die Arbeiter-Ausschüsse, doch soll die Werkverwaltung aus der Belegschaft eine Anzahl Arbeiter namhaft machen, unter denen die Wahl zu erfolgen hat. — Wie man sieht, geht man in Preußen, Sachsen, Bayern sehr behutsam vor. Aber man nähert sich doch jedenfalls der Erfüllung einer Arbeiterforderung, die ebenso aus sicherheitstechnischen wie aus sozialpolitischen Gründen allgemeinen eingeführt zu werden verdient.

Die Jahresberichte der bayer. Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren für 1900 sind nun doch so frühzeitig wie in den Vorjahren erschienen, haben also nicht, wie dies vielfach befürchtet worden ist (Sp 521), eine Verzögerung durch die Ausgabe von Reichswegen erfahren und erscheinen auch in einer Sonderausgabe. Der Druck ist in München besorgt worden. Der Umfang des Buches ist allerdings um etwa 280 Druckseiten kleiner als im Vorjahre. Eine offiziöse Note erklärt, dies sei in der Hauptsache theils auf eine Vereinfachung des Tabellenwerkes, theils auf Aenderungen in der Druckweise zurückzuführen: „Der letztere Umstand wurde dadurch veranlaßt, daß die einzelstaatlichen Berichte seit dem Vorjahre auch in der sog. Reichsausgabe zum Abdrucke gelangen, und es mit Rücksicht hierauf zweckmäßig erschien, für beide Ausgaben den gleichen Satz zu verwenden. Im Wesentlichen hat jedoch die bayerische Berichterstattung keine Aenderung erfahren, auch dadurch nicht, daß die Berichte seit heuer in formeller Beziehung theilweise nach einer neuen, für das ganze Reichsgebiet gültigen Anleitung abgefaßt werden." Wir werden selbstverständlich, wie alljährlich, auch diesmal die bayerischen Berichte eingehend besprechen.

Sitzgelegenheit für kaufmännische Angestellte in Berlin. Der Polizeipräsident bringt die vom Bundesrath über die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen erlassenen Bestimmungen (Soz. Pr. Sp. 231) zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung an die Inhaber offener Verkaufsstellen, rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß vom 1. April ab in ihren Geschäftsräumen für das männliche und weibliche Hülfspersonal ausreichende geeignete Sitzgelegenheit vorhanden ist.

Die Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses in Flensburg (Schleswig) ist vom Regierungspräsidenten vom 1. April ab angeordnet worden, da sich zwei Drittel aller Geschäftsinhaber dafür erklärt haben.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Berliner Krankenkassen und die Apothekenbesitzer. Bereits seit längerer Zeit stehen die Berliner Krankenkassen mit den Apothekenbesitzern in Unterhandlung um Gewährung eines Recepturrabatts, wie ein solcher in vielen Städten den dortigen Kassen von den Apothekern gewährt wird. Die Berliner Kassen halten sich zu ihrem Verlangen berechtigt, umsomehr, weil sie viele Medikamente, welche Privatleute im Handverkauf der Apotheke zu verhältnißmäßig billigen Preisen erstehen, infolge der Receptur bis bald um das Doppelte bezahlen müssen. Da die Apotheker in Berlin bislang ein Entgegenkommen nicht gezeigt haben, waren die Vorstände der Krankenkassen von der „Central-Kommission der Krankenkassen Berlins" auf den 20. Februar zu einer Versammlung nach dem Gewerkschaftshause geladen worden. Es erschienen die Vertreter von 87 Kassen mit über 200,000 Mitgliedern. Ueber den Verlauf der Versammlung wird uns geschrieben:

„Nach einem Bericht über den Stand der Rabattfrage fand eine eingehende Diskussion statt. Aus ihr war zu entnehmen, daß infolge des ablehnenden Verhaltens der Apotheker eine bedenkliche Erbitterung unter den Arbeitern besteht. Dennoch gelang es der Centralkommission, welche übrigens von den Apothekern beschuldigt wird, künstlich die Erregung der Krankenkassen hervorgerufen zu haben, einen Beschluß durchzusetzen, durch welchen den Apothekern nochmals die Hand geboten wird, ein Einvernehmen zwischen ihnen und den Kassen herzustellen. Man beschloß, daß noch einmal die Centralkommission bei den Apothekern wegen des von diesen unter allen Umständen zu gebenden Receptenrabatts vorstellig werde. Sollten die Apotheker sich wiederum ablehnend verhalten, so sei der Kampf gegen dieselben zu eröffnen. Dieser Beschluß wurde von 69 Kassen gefaßt. Die Vertreter von 16 Kassen hatten sich schon vor der Beschlußfassung, welche zu später Stunde erfolgte, aus dem Versammlungslokal entfernt."

Das Ergebniß giebt den Apothekern zu denken. Wenn die Centralkommission mit den Apothekern nicht einig wird, beabsichtigt sie in kürzester Frist eine zweite Versammlung der Kassenvorstände einzuberufen. Alsdann werden die Kassen über die gegen die Apotheker vorzunehmenden Schritte sich schlüssig zu machen haben. — Ausführlichen Bericht behalten wir einem späteren Artikel vor.

Invalidenversicherung von Portiers und Hausreinigern. Die Landes-Versicherungsanstalt Berlin erläßt eine für Hausbesitzer und deren Verwalter sehr wichtige Bekanntmachung. Sie bezieht sich auf die Hausreiniger und Portiers und macht darauf aufmerksam, daß auch diese Kategorien von Arbeitnehmern dem Invalidenversicherungsgesetz selbst dann unterliegen, wenn sie z. B. als Schuhmacher oder Schneider noch selbständig ein Handwerk betreiben. Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch Dritte, namentlich Familienangehörige des Angestellten, die einen Theil der Arbeit ausführen, auch ohne daß eine Abmachung mit ihnen getroffen ist, versicherungspflichtig sind.

Ein neuer Versuch einer Arbeitslosenversicherung in Basel soll jetzt gemacht werden. Nach dem Beschlusse einer Arbeitslosenversammlung hat der Ausschuß des Arbeiterbundes den Arbeitersekretär beauftragt, ein Reglement auszuarbeiten. Dieses liegt nun vor und wird von den „Basler Nachr." mitgetheilt. Die neue Kasse, deren Leitung der Arbeiterbund zu übernehmen gedenkt, hat den Zweck, den arbeitslosen Mitgliedern angemessene Tagegelder zu verabfolgen, bei stark auftretender Arbeitslosigkeit sich frühzeitig an die Behörden zu wenden, um für genügend und anständig bezahlte Arbeit zu sorgen; die arbeitslosen, aber arbeitswilligen Kameraden zu gemeinsamem Wirken anzuhalten und arbeitsscheue Elemente fernzuhalten; gegen das Sinken der Löhne der arbeitenden Mitglieder zu wirken und endlich die Oeffentlichkeit und die Presse über die Verhältnisse der Arbeitslosigkeit auf dem Laufenden zu halten.

Mitglieder können alle in Basel wohnenden Arbeiter werden, welche mindestens seit drei Monaten niedergelassen sind. Die Mittel für die Arbeitslosenunterstützung werden aufgebracht durch die Monatsbeiträge der Mitglieder, durch Jahresbeiträge der Passivmitglieder, Schenkungen, Sammlungen, Subventionen des Staates, der Gemeinde und der Fachvereine. Bei einem Tagelohn von 4 Frcs. zahlen Unverheirathete 40, Verheirathete 30 Cts. pro Monat, bei 4—5 Frcs. Tagesverdienst 50 bezw. 40 Cts. Die Leitung der Kasse übernimmt ein 11gliedriger Vorstand, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Hauptkassirer und 7 Hülfskassirern. Ueber die Höhe des zu bestimmenden Tagegeldes im Falle der Arbeitslosigkeit werden bestimmte Ansätze noch nicht gemacht. Dem Bezuge der Arbeitslosenunterstützung muß eine dreiwöchentliche Wartezeit vorangehen, bei einer Mitgliedschaft von mindestens 7 Monaten. Sobald ein Sechstel aller Kassenmitglieder arbeitslos ist, muß in einer außerordentlichen Generalversammlung Beschluß über außerordentliche Maßregeln getroffen werden, vor Allem muß eine erweiterte Arbeitslosenkommission von mindestens 15 Mitgliedern gewählt werden. Wöchentliche Extrabeiträge können bei großer Inanspruchnahme der Kasse von den noch arbeitenden Mitgliedern der Kasse erhoben werden. Alljährlich im April findet die Generalversammlung statt, in welcher die Verwaltung eine genaue Jahresrechnung zu stellen hat. Wer 10 Frcs. jährlich Beitrag leistet, kann Passivmitglied der Kasse werden. Bei Subventionen der Kasse durch Staat oder Gemeinde steht der letzteren eine Vertretung in der Rechnungskommission zu.

Der Entwurf wird erst noch einer eingehenden Berathung durch eine Volks- bezw. Arbeiterversammlung unterzogen, bevor er Rechtskraft erhält. — Das genannte Blatt bemerkt dazu: „Es bedarf keiner großen Sehergabe, um zu erkennen, daß dieser gutgemeinte Entwurf ein aussichtsloses Unternehmen ist, das schon am Widerstand der Arbeiter scheitern wird."

Arbeitslosenversicherung von Gemeinden in Belgien. Entsprechend der Resolution des Gemeinderathes von Gent hat der Magistrat vorgeschlagen, dem Zweck der Arbeitslosenversicherung drei Jahressubsidien à 5000 Frcs. zu widmen, doch besteht im Gemeinderathe die Absicht, diese Subventionen, die den Arbeitslosenkassen der gewerblichen Syndikate zufließen soll, zu erhöhen. Dies Vorgehen der Kommune hat die Thätigkeit der Organisationen in erhöhtem Maaße der Arbeitslosenversicherung zugewendet; doch haben bereits im Jahre 1899 26 (von 41 Syndikaten) mit 13170 Mitgliedern 26138 Frcs. für Arbeitslosenunterstützung ausgegeben. — Der Gemeinderath von Brüssel hat mit 21 gegen 13 Stimmen den Vorschlag von M. Conrardy, 10000 Frcs. für Zwecke der Unterstützung von Arbeitslosenkassen Brüsseler Arbeiterorganisationen ins städtische Budget pro 1901 einzustellen, abgelehnt. Die Vertheilung dieser Summe hätte nach einem Schlüssel, wie er in Lüttich zur Anwendung gelangt, erfolgen sollen. Die Ablehnung erfolgte vorwiegend mit Rücksicht auf die ungenügenden Vorstudien zur Frage der Arbeitslosenunterstützung und mehrere Gegner des Vorschlags behielten sich vor, in einem späteren Zeitpunkte selbst Vorschläge betreffend die kommunale Arbeitslosenunterstützung zu machen.

Altersversorgung der Buchdrucker in Namur. Die Association Typographique in Namur hat im verflossenen Jahre eine Altersversicherung ihrer Mitglieder eingerichtet. Jedes Mitglied der Organisation, das ihr seit 30 Jahren angehört und ein Alter von 60 Jahren erreicht hat, erhält eine Alterspension von 1 Franc täglich. Eine gleiche Pension wird ohne Rücksicht auf das Alter solchen Mitgliedern des Verbandes gewährt, die ihm seit 20 Jahren angehören und durch Krankheit dauernd erwerbsunfähig werden. Bei Todesfällen erhalten die Familienmitglieder 50 Francs, wenn der Verstorbene fünf Jahre lang Mitglied der Organisation war. Der monatliche Versicherungsbeitrag der Mitglieder beträgt 1,25 Franc.

Altersversicherung in Neusüdwales. Die Kolonialregierung von Neusüdwales hat den Entwurf eines Altersversicherungsgesetzes ausgearbeitet, das sich der Hauptsache nach an die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Altersversicherung in Neuseeland hält. Der Entwurf schlägt vor, die Pension für Männer mit 10 sh, für Frauen mit 5 sh per Woche festzusetzen. Als Anreiz zum Sparen soll bestimmt werden, daß alte Arbeiter, die eine kleine Rente haben, welche ihnen jedoch nicht zur Deckung des Lebensunterhaltes genügt, Anspruch auf eine Pension haben sollen, die ihr Einkommen auf 20 sh per Woche (auf 30 sh für ein Ehepaar) erhöht.

Arbeitsnachweis.

Gemeinnütziger Stellennachweis für minderjährige Mädchen in Berlin.

In Nr. 19 der „Sozialen Praxis“ beschäftigt sich ein Aufsatz von Frau Gnauck-Kühne mit der Dienstbotenfrage. Die Verfasserin glaubt die Hauptursache für den herrschenden Mangel weiblicher Dienender in der minderen sozialen Bewerthung hauswirthschaftlicher Thätigkeit sehen zu sollen, neben dem Streben nach persönlicher Freiheit und den Lockungen des Baarlohnes. In Wirklichkeit pflegen indes die beiden zuletzt genannten Faktoren, Baarlohn und Freiheit, die stärkeren zu sein, wenigstens soweit sie den Betheiligten selbst ins Bewußtsein treten. Man kann diesen beiden Gründen ihre Berechtigung unter den heutigen wirthschaftlichen Verhältnissen auch kaum versagen, wenn man einmal versucht, sich in die Lage des Arbeiters hineinzudenken.

Unter unendlichen Sorgen und Entbehrungen zieht er seine Kinder groß. Will sein Lohn manchmal gar nicht mehr zureichen für die vielköpfige Familie, so tröstet ihn der Gedanke, daß die älteste Tochter nun bald eingesegnet wird und ihm dann helfen kann, seine Sorgen zu tragen. Ist der ersehnte Zeitpunkt endlich da, und er giebt das Kind nun in einen Dienst, so ist er, wenigstens von seinem Standpunkt aus, um diese Hoffnung betrogen. Besteht doch der Lohn einer Haus-Angestellten hauptsächlich in dem Lebensunterhalt, der ihr gereicht wird, der Baarlohn aber ist, mindestens zu Anfang, so gering, daß davon für die Eltern und Geschwister kaum etwas abfallen kann. Der freie Unterhalt aber wird nicht geschätzt, weil der Vater den einen Esser weniger als Erleichterung kaum empfindet: es ist eine alte Erfahrung, daß, wo sechs Menschen essen, ohne direkte Mehrausgaben auch schließlich der siebente mit satt wird, und ebensowenig werden die Ausgaben für Wohnung, Heizung, Beleuchtung ꝛc. dadurch beeinflußt.

Es muß unter diesen Erwägungen fast selbstverständlich erscheinen, daß er für die Tochter einen Beruf vorzieht, in dem der Baarlohn größer ist, sie also, wo die Gelegenheit hierzu vorhanden ist, in die Fabrik schickt. Jetzt bringt sie ihm wöchentlich 4 bis 6 *M.* nach Hause, und dieser Betrag reicht zur Wohnungsmiethe hin. Was aber das bedeutet, kann nur der ganz verstehen, der die Angst um die Miethe gesehen hat, der weiß, wie diese Sorge gleich einem drohenden Unheil den ganzen Monat hindurch im Hintergrunde lauert und dem armen Mann die Lebensfreude verkümmert.

Und der Zug nach Freiheit, der durch die Welt geht, — hat denn nicht auch er seine Berechtigung? Kann man es einem Mädchen verdenken, wenn es nach des Tages heißer Arbeit lieber sich ausruhen möchte am eigenen Tisch unter ihresgleichen, unter Menschen, die sie verstehen, ihre Denkweise theilen, statt bis zum späten Abend dienstbereit zu sein für die Herrschaft, die ihr die Familie nicht ersetzen kann? Denn darüber sollte man sich doch nicht täuschen, die soziale Stellung ist so verschieden, der Unterschied an Erziehung und Bildung so tief, daß auch der beste Wille von Seiten der Herrschaft ihn kaum jemals ganz überbrücken kann.

Die heiße Sehnsucht der unteren Volksklassen nach persönlicher Freiheit wird nur zu häufig mißverstanden, gleichgeachtet mit Zügellosigkeit, obgleich man doch ganz dieselben Kräfte wie dort überall, auch im Mittelstande bis hinauf in die höheren Beamtenkreise wirksam sieht. Was sonst bestimmt denn die Geheimrathstochter, die Tochter des Kaufmannes oder Handwerkers, den Lehrerinnenberuf dem der Erzieherin, den Beruf der Buchhalterin oder Verkäuferin dem der Stütze der Hausfrau vorzuziehen, als eben der Wunsch, als freie Persönlichkeit zu leben unter ihresgleichen, derselbe Wunsch, der die Tochter des Arbeiters in die Fabriken treibt?

Allerdings muß zugegeben werden, daß die späteren wirthschaftlichen Folgen für die Arbeitertochter weit ungünstigere sind als für die Mädchen des Mittelstandes; denn diese können als Hausfrauen schließlich nachträglich von ihren tüchtigen Dienstboten lernen, die Arbeiterfrau aber ist ganz auf sich selbst gestellt. Versteht sie es nicht, ihr Hauswesen zu versorgen, so gehen Mann und Kinder daran zu Grunde. Es werden hier Zwangs-Fortbildungsschulen mit hauswirthschaftlichem Unterricht nachhelfen müssen; denn mag man diese Entwickelung vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus auch noch so sehr bedauern, ändern läßt sich daran vorläufig nichts. Die Versuche, welche Vereine und wohlmeinende Berather in dieser Richtung machten, sind größtentheils gescheitert. Wenn man den schulentlassenen Mädchen oder deren Eltern die Vortheile des Dienstbotenberufes vorstellte, sind sie unter dem Einfluß einer Dialektik, der sie selbst nicht gewachsen sind, gewöhnlich bereit, die Tochter fortzugeben. Die Zwischenzeit aber, während ein Dienst verschafft wird, benutzen sie dann gewöhnlich, die Tochter in irgend eine Arbeitsstube zu thun, um mit der vollendeten Thatsache den lästigen Berather aus dem Felde zu schlagen.

Ausgehend von der Erkenntniß, daß es nutzlos ist, sich dieser Entwickelung entgegenzustellen, will man jetzt den Versuch machen, den Strom jugendlicher Arbeiterinnen, der sich alljährlich von Neuem in die Fabriken und Werkstätten ergießt, nun wenigstens Industrien zuzuführen, die bei sonstigen günstigen Arbeitsbedingungen einigermaßen ausreichende Löhne zahlen, um so zu verhindern, daß, wie bisher, viele Mädchen aus Unkenntniß der Verhältnisse den schlechtest bezahlten Zweigen der Hausindustrie anheim fallen. Man ist bei den Vorarbeiten mit aller nothwendigen Gründlichkeit zu Werke gegangen, hat weit über hundert Fabriken und Werkstätten der verschiedensten Branchen persönlich besucht und sich über eine eventuelle Lehrzeit, Anfangs- und späteren Höchstlohn, Arbeitsdauer, Beschaffenheit der Arbeitsräume ꝛc. genau unterrichtet. Das Ergebniß dieser Enqueten soll in knappen Sätzen übersichtlich geordnet als Wegweiser für die Berufswahl den aus der Schule entlassenen Mädchen kostenlos überlassen werden. Um nicht etwa zum Arbeiterinnenberuf anzuregen, werden in diesem Büchlein alle, den Mädchen unterer Volksklassen offenstehende Berufsarten behandelt und auch auf die Vorzüge des Dienens besonders hingewiesen.

Zugleich wird man unter dem Namen „Gemeinnütziger Stellennachweis für minderjährige Mädchen“ eine Stellenvermittelung einrichten, hier mit den einen Beruf suchenden Mädchen und deren Eltern sich eingehend aussprechen, ihnen über alle Berufsarten Auskunft geben und diejenigen Mädchen, welche dienen oder einen kaufmännischen Beruf ergreifen wollen, an die dafür bereits vorhandenen Vereine weisen, diejenigen aber, welche Arbeiterinnen werden möchten, kostenfrei selbst placiren. Man hofft, mit den jungen Mädchen weiter in freundschaftlicher Verbindung zu bleiben, so daß sie an den bei diesem „Gemeinnützigen Stellennachweis für minderjährige Mädchen“ mitwirkenden Damen auch im späteren Leben treue Beratherinnen finden.

Der Stellennachweis ist zunächst nur in Aussicht genommen für die Zeit vom 1. März bis 15. April und vom 1. September bis 15. Oktober, indes wird er sich nicht nur auf Schulentlassene, sondern auch auf Mädchen im Alter bis zu 16 Jahren erstrecken. Das Bureau unter dem Namen „Gemeinnütziger Stellennachweis für minderjährige Mädchen“ wird im „Arbeiterinnenheim“, Brückenstraße 8, errichtet. Die Benutzung ist für Jedermann kostenfrei.

Berlin. Agnes Herrmann.

Erziehung und Bildung.

Fortbildungs- und Fachschulwesen. Die Frage des Obligatoriums der Fortbildungsschulen ist erneut in Hamburg angeregt worden durch einen recht beachtenswerthen Vortrag des Rathes Dr. Th. Hampke, der auch als Sonderabdruck (19 Seiten 8°) erschienen ist. Der Fortbildungsschulzwang besteht in Waldeck seit 1855, in Gotha seit 1872, in Sachsen seit 1873, in Baden, Hessen, Weimar, Coburg seit 1874, in Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt

seit 1875 und in Schwarzburg-Sondershausen seit 1876 und hat sich durchaus bewährt; in Norddeutschland, besonders in Preußen und den Hansastädten hält man gleichwohl noch immer damit zurück, wie auch auf anderen Gebieten, z. B. mit der Aufnahme der Stenographie in den Lehrplan der Schulen, und scheut ein staatliches Eingreifen, mit dem traurigen Erfolge, daß die Mehrzahl der Lehrlinge um die Fortbildungsschule herumgehen, zum Theil aus eigenem Unverstand oder Trägheit, zum Theil in Folge des aktiven oder passiven Widerstandes der Meister. Dr. Hampke erhebt daher unter Entwickelung alles Für und Wider dieselbe Forderung, wie der erste deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag, der am 15. bis 17. November zu Berlin tagte: neben der Werkstattlehre auch einen ausgedehnten Fach- und Fortbildungsunterricht für die Heranbildung des jungen Handwerkers zu ertheilen, und in den Staaten, wo das noch nicht geschehen, im Besonderen auch in Hamburg, den Unterricht für die gewerbliche heranwachsende Jugend in der Regel bis zum 18. Jahre in den Fortbildungsschulen, die fachlich zu organisiren sind, obligatorisch zu gestalten und für einen weiteren Ausbau der Fachschulen Sorge zu tragen. Dr. Hampke ist ein Gegner der allgemeinen Fortbildungsschule, die eigentlich nur eine Verlängerung der Volksschule sei. Laufburschen, Hausknechte, Kellner sollten nicht in diese Fortbildungsschule gezwungen werden, sondern, wie es bereits in neun Bundesstaaten der Fall sei, nur gewerbliche Arbeiter. Eine wirksame Fortbildungsschule müsse aber mehr Fühlung mit dem fachlichen Unterricht nehmen, und mit den Innungsfachschulen in engster Verbindung stehen. Der gewerbliche Fortbildungsunterricht müsse als integrirender Theil der Werkstattlehre in sein Recht eingesetzt und möglichst in die Tageszeit verlegt werden. In Bayern und Baden sei der Tagesunterricht schon weit verbreitet. Der Innungsausschuß in Magdeburg habe beschlossen, daß der Unterricht nicht später als von 5 bis 7 Uhr gehalten werden darf, und der Magistrat habe den Beschluß durchgeführt. Endlich solle man als Lehrkräfte fachlich angeleitete Volksschullehrer oder pädagogisch veranlagte intelligente Handwerker heranbilden. Auch in Preußen breche sich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Pflichtigkeit Bahn. Zu Anfang des Jahres 1899 seien in Preußen rund 1000 gewerbliche Fortbildungsschulen mit insgesammt 125 000 Schülern vorhanden gewesen, davon 688 mit 76 400 Schülern mit pflichtigem und 312 mit 48 800 Schülern mit freiwilligem Besuch; seitdem sei die Zahl der pflichtigen Schulen auf 790 mit 93 900 Schülern gewachsen, die der wahlfreien auf 240 mit 41 900 Schülern zurückgegangen. — Daß die Fortbildungsschule ihren Nutzen nur dann voll erfüllen kann, wenn sie unverständigen Meistern wie Lehrlingen gegenüber einen Zwang ausüben kann, ist in diesen Blättern oft dargelegt.

Soziale Hygiene.

Die Bekämpfung der Lungenschwindsucht durch ein Einathmungsmittel, vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus betrachtet.

Von Dr. med. R. Simon in Neunkirchen.

Bekanntlich sucht man den sozialen Schaden, den die Schwindsucht gerade dadurch verursacht, daß sie ihre Opfer zur Zeit der besten Schaffenskraft fordert, wo die Betroffenen dem Staate, der Gemeinde, der Familie am nötigsten sind, jetzt durch Errichtung von Volksheilstätten entgegenzuarbeiten. Es sollen dort nur solche günstigen Fälle, die bei der modernen hygienisch-diätetischen Methode noch Aussicht auf dauernden Erfolg versprechen, behandelt werden. Aber einerseits ist die Zahl dieser Anstalten — die im Bau begriffenen und die projektirten mit eingerechnet — gegenüber der der Kranken, die darauf warten müssen, viel zu gering,[1] andererseits stehen bei dem großen Kostenaufwande die Erfolge in keinem Verhältniß; betrug doch die Zahl der innerhalb vier Jahren in Grabowsee Geheilten und fast Geheilten 173 von 900 Behandelten; endlich sind auch die Schäden zu berücksichtigen, die durch Monate lange[2] Berufsunterbrechung und Abwesenheit von der Familie entstehen: nicht zu vergessen, daß die große Mehrzahl doch nur als gebessert und diese nur zum Theil als erwerbsfähig (auf wie lange?) entlassen wird. — Wie wir sehen, ist der Nutzen der Volksheilstätten, bei der jetzt angewendeten Methode wenigstens, sehr problematischer Natur.

Vor zehn Jahren etwa machte man die Beobachtung, daß lungenkranke Arbeiter, die in den Kochräumen von Cellulosefabriken beschäftigt waren, nach gewisser Zeit gesund wurden. Die heilende Wirkung schrieb man den dort befindlichen schwefligsauren Verbindungen in Gasform zu, die aus den Kochapparaten, worin fein zerkleinertes Fichtenholz und Schwefelsäure zusammen hoher Temperatur ausgesetzt waren, aufstiegen. Dieser von der Natur gegebene Wink führte zur Herstellung des „Lignosulfit“ aus jener Kochlauge. Es ist dies eine dunkelbraune Flüssigkeit, welche die wirksame gasförmige schweflige Säure, chemisch gebunden und daher einathembar, nebst flüchtigen aromatischen, ozonreichen Substanzen des Fichtenholzes enthält. An der freien Luft gehen diese flüchtigen Bestandtheile sofort in diese über. Um daher die Luft eines Raumes mit diesen Gasen zu sättigen, braucht man nur eine möglichst große Verdunstungsoberfläche des Lignosulfit herzustellen, wie es in der einfachsten Form beim sogenannten Zimmerapparat geschieht. Es rinnt dabei aus einer oberen Schale tropfenweise über Tannenreisig (ähnlich wie bei Gradirwerken) eine Lösung von einem Theil Lignosulfit in drei bis vier Theilen Wasser in eine untere, und schon in wenigen Minuten verbreitet sich das Gas, am Geruche kenntlich, im Zimmer. Dort halten sich die Patienten täglich ein bis zwei Stunden auf und machen methodische Athmungsübungen, damit die bei Schwindsucht allzu oberflächliche und besonders für die Lungenspitzen ungenügende Athmungsthätigkeit wieder gehoben wird.

Ueber die Wirkung des Lignosulfit auf den Herd der Schwindsucht läßt sich in aller Kürze bei Fällen, die jetzt in Volksheilstätten behandelt werden, Folgendes sagen:[3]

Das Gas dringt mit der Athmungsluft überall dahin, wohin diese selbst gelangen kann, also bis in die feinsten Bronchien, bringt die etwa dort stagnirenden Krankheitsprodukte zum Aushusten — was bisher bei der Schwindsucht von unseren Aushustmitteln vergeblich angestrebt wird — und regt mächtig die Ausscheidung weiterer, nunmehr flüssiger Krankheitsprodukte an. Dadurch werden aber vor allem die verödeten Bronchien wieder für Luft durchgängig; wo vorher fast kein oder nur schwaches Athemgeräusch war, hört der Arzt jetzt die Luft mit verschärftem Tone in die Bronchien einziehen; der Zusammenprall von Flüssigkeit mit der eindringenden Luft erzeugt Wirbel (Rasselgeräusche). Allmählich läßt die Sekretion auf der Lunge nach und damit auch der vorher vermehrte Auswurf. Die Atmung wird immer reiner, die feuchten Rasselgeräusche verschwinden zuerst da, wo nur Katarrh bestand, halten sich aber länger, wo Lungengewebe schon zerstört ist. Diese Stelle befindet sich immer in der hinteren oberen Lungenspitze vor dem oberen Schulterblatt.

Den Heilungsprozeß bei schon zerstörtem Gewebe konnte ich beim Kehlkopfgeschwür mit eigenen Augen beobachten, wo der schmierige Belag (hier gleichbedeutend mit stagnierendem Sekret) abgestoßen und dicke Tropfen am Boden des gereinigten Geschwüres sichtbar wurden. Späterhin traten dort gesunde Wundgranulationen auf, die Vorstufen späterer Narbenbildung.[4]

Das Lignosulfit schafft also für die durch den Schwindsuchtsprozeß zerstörten Gewebetheile Bedingungen, wie wir sie bei Heilung von geschwürigen Prozessen bei sonst gesunder Körperkonstitution auch finden, was aber bisher kein Medikament bei tuberkulösen Prozessen vermochte, ebenso wie wir bisher kein Medikament hatten, welches den Krankheitsherd direkt traf, die stagnirenden Krankheitsprodukte so gründlich entfernte und dadurch die Bronchien für die Athmung frei machte.

Subjektiv äußert sich die Wirkung auf der Lunge vor allem dadurch, daß die Patienten, weil nun die ganze Lunge wieder Sauerstoff aufnehmen kann, tiefer athmen und in Folge dessen Anstrengungen, wie Berg- und Treppensteigen ohne Ermüdung und ohne daß die „Luft knapp wird“, ertragen. Im Allgemeinbefinden aber zeigt sich die Besserung, oder richtiger die Aufhebung des Sauerstoffmangels des Körpers, zuerst in der Zunahme des Appetits und besserem, tieferem Schlaf. Unter dem chronischen Sauerstoffhunger des Organismus nämlich leidet in erster Linie der Verdauungs- und Nervenapparat, weshalb Patienten meist eher über

[1] „Die Zahl der Kranken ist Million, der Heilstätten sind wenige, da gilt es, sie nutzbar zu machen für die Heilbaren, für die im Anfange der Erkrankung stehenden. Sie dürfen nicht zu Pflegestätten unheilbar Hinsiechender werden.“ (Geh. Rath Prof. Gerhardt-Berlin in der Schrift „Die Volksheilstätte vom Rothen Kreuz Grabowsee“ S. 97.)

[2] Bei Geheilten dauert die Behandlung durchschnittlich vier bis sechs Monate.

[3] Bei vorgerückten Fällen ist, wenn wegen des vorgeschrittenen Lungenprozesses Heilung überhaupt noch möglich, der Heilungsvorgang komplizirter und kann nicht im Rahmen dieser Arbeit geschildert werden.

[4] Näheres über die Wirkung findet sich in der Oktobernummer 1900 der Therapeutischen Monatshefte und in den Nummern 33 und 34 Jahrgang 1900 der Aerztlichen Rundschau.

schlechten Appetit und Verdauung, Nervosität, später Abnahme der Körperkräfte und Abmagerung klagen als über die Lunge selber. Nach und nach gleichen sich auch die anderen Schäden aus, ohne daß bei diesem Anfangsstadium noch besondere Verordnungen nöthig wären.

Solche für die Volksheilstättenbehandlung noch geeignete Fälle habe ich bei nunmehr zweijähriger Erfahrung mit dieser Methode bei meist ambulatorischer Behandlung durchschnittlich in sieben bis acht Wochen geheilt.

Wir können nun aus dem Gesagten folgende Schlüsse ziehen:

1. Bei einem Einathmungsmittel, welches den Lungenheerd selber heilend beeinflußt, schwinden auch die aus der Lungenerkrankung, insbesondere der mangelhaften Sauerstoffaufnahme herrührenden Allgemeinsymptome von selber; die Behandlung wird also wesentlich vereinfacht.

2. Fallen daher die bei der Bekämpfung der Schwindsucht geltenden Gesichtspunkte, weil wir bisher auf die Lungenerkrankung selber direkt nicht heilend einwirken konnten, weg, nämlich die natürliche Widerstandskraft des Körpers gegen die Krankheit durch ausnehmend gute Ernährung, Unterbrechung der Berufsthätigkeit, gute Pflege, Aufenthalt in möglichst reiner, staubfreier Luft, Anstaltsbehandlung u. s. w. zu erhöhen.

3. Aus der Art der Lignosulfitbehandlung können wir schließen, daß bei einer Heilung der Schwindsucht die Beseitigung des Sauerstoffmangels und Sorge für ausreichende Tiefathmung durch methodische Athmungsübungen das Haupterforderniß ist, was aber, besonders das letztere, viel billiger zu beschaffen und nicht so eingreifend in das Erwerbs- und Familienleben ist, als die in Nummer 2 genannten, aber bei dieser Methode wegfallenden Heilungsbedingungen sind.

Die Schwindsuchtsfrage kann durch die Volksheilstätten in nationalökonomischem Sinne auch nicht annähernd gelöst werden. Wohl aber könnten die bestehenden viel bessere Resultate liefern, wenn dort die Lignosulfitbehandlung unter den obigen Gesichtspunkten eingeführt wird. Zwei Volksheilstätten stellen seit einigen Monaten Versuche damit an. Aber bei der ungeheuren Anzahl von Patienten, die auf die Heilstättenbehandlung warten müßten, kann auch hierdurch nicht viel erreicht werden. Eine durch Zahlen offenbar werdende, wirkliche Lösung der Frage kann nur dann eintreten, wenn die Gesammtheit der Aerzte dabei mithilft. Und das ist möglich, da wohl jeder Arzt sich ein Zimmer als Inhalatorium einrichten kann, und die geringen Unterhaltungskosten stellen sich um so niedriger, je mehr Patienten zu gleicher Zeit inhalieren. Auf diese Weise wäre es möglich, jedem Patienten diese Behandlung zugänglich zu machen und leichtere Fälle ohne Berufsstörung in wesentlich kürzerer Zeit zur Ausheilung zu bringen. Die Folge wäre zunächst die, daß die Kassen stark und merklich entlastet, der Gesundheitszustand bei größeren Kassenverbänden aufs Jahr berechnet nach Einführung der Methode wesentlich gebessert — im Frühjahr, zum Theil auch im Herbst treten in der Regel bei Spitzenkatarrhen unter der Form einer Influenza Verschlimmerungen ein — und endlich nach einigen Jahren würde sich ein bedeutendes Sinken der Sterblichkeitsziffer bei Schwindsucht einstellen.

Der Gründe, weshalb sich diese Behandlungsform noch nicht früher Bahn gebrochen hat, sind mehrere. Zunächst die Skepsis der Aerzte jedem angepriesenen Mittel der Schwindsucht gegenüber, was allerdings bei den bisherigen Mißerfolgen auch nicht weiter zu verwundern ist. Ferner haben wir zu diesem Mittel, das derartig auf den Lungenherd einwirkt, ein Analogon in der Medizin bisher nicht gehabt; es ist nicht leicht, den durch dessen Einwirkung auf der Lunge auftretenden Erscheinungen gleich die richtige Deutung zu geben, und damit den Werth und die Tragweite dieser Methode gleich zu erkennen. Sodann ist die Thatsache noch wenig bekannt, daß man den Tuberkelbacillus beim Anfangsstadium selten findet; so z. B. fand man in Grabowsee, wo die noch geeigneten Kranken in Berlin sorgfältig ausgesucht und dann erst hingeschickt werden, die dann dort bei Anstaltsbehandlung mehrere Monate hindurch unter Kontrolle stehen, weder in Berlin, noch in der Anstalt von 251 im Jahre 98/99 aufgenommenen Kranken bei 124, also bei mehr als der Hälfte, niemals Bacillen im Auswurf. Damit fällt der vielfach geforderte Nachweis eines positiven Bacillenbefundes als ausschlaggebend für die Anerkennung einer Herderkrankung der Lunge als schwindsüchtig fort, das klinische Bild allein entscheidet. Endlich ist noch zu erwähnen, daß Geh. Rath Professor Birch-Hirschfeld-Leipzig an Leichen mit klinisch überhaupt noch nicht nachweisbaren Anfangsherden dargethan hat, daß in diesem Stadium Tuberkelbildung und somit auch Bacillen überhaupt noch nicht vorhanden sind, eine Beobachtung, die früher oder später Anlaß geben wird, die Bedeutung dieses Bacillus in der ätiologischen Frage der Schwindsucht wesentlich zu modifiziren.

Da man bisher kein Heilmittel der Schwindsucht hatte, so durfte, da doch in den meisten Fällen nicht zu helfen war, besonders bei negativem Auswurfbefund, der Arzt sich und den Patienten über die ersten Anfänge der Krankheit hinwegtäuschen, der Fortschritt der Krankheit brachte die erschreckende Wirklichkeit doch; heilte aber der Prozeß spontan aus, um so besser, dann war es weiter nichts als ein hartnäckiger „Lungenkatarrh“ in der Spitze. Nun aber, da wir ein Mittel haben, den Krankheitsprozeß, wenn er nicht zu weit vorgeschritten ist, zur Ausheilung zu bringen, kommt es darauf an, die Krankheit möglichst früh zu erkennen, damit bei Beginn der Behandlung möglichst wenig Lungengewebe zerstört ist. Denn für zerstörtes Gewebe giebt es keinen funktionellen Ersatz,[5] nur Ausfüllung des abgestorbenen Theiles der Lunge durch narbige Bindegewebsbildung.

Wohnungswesen.

Maßnahmen gegen die Wohnungsnoth in Thüringen. Dem Beispiel, mit dem Meiningen in Bezug auf die Wohnungsfrage vorgegangen ist, (Sp. 515) suchen andere thüringische Staaten zu folgen. Auch im Herzogthum Altenburg will man für eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse mit Staatshülfe sorgen. Die Stadträthe in Altenburg, Kahla, Schmölln und Meuselwitz sind aufgefordert worden, Kommissionen einzusetzen, die die Wohnungsverhältnisse sorgfältig untersuchen sollen. Zu den Berathungen werden die Bezirksärzte und der Gewerbeinspektor zugezogen werden. — Dem Landtag von Reuß ä. L. soll ebenfalls eine Vorlage zur Besserung der Wohnungsverhältnisse zugehen. Es sind zunächst für diesen Zweck 500 000 Mark in Aussicht genommen.

Eine Erhebung über die Wohnungen mit Theilvermiethung in Dresden ist auf Anordnung des Rathes der Stadt zur Zeit im Gange. Diese Erhebungen, deren Ausführung durch Beamte der Wohlfahrtspolizei erfolgen wird, sollen Aufschlüsse über die voraussichtliche Einwirkung der erst theilweise in Kraft getretenen Wohnungsordnung vom 25. Januar 1898 auf die Wohnungsverhältnisse, sowie statistisches Material zur Beurtheilung liefern, ob Aenderungen der Wohnungsordnung sich empfehlen. Die Enquete erstreckt sich auf etwa 25 000 Wohnungen, die Aftermiether und Schlafleute beherbergen, und wird mit einer Ausmessung der Räume verbunden.

Der Verein zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in München, dem jetzt 800 Mitglieder angehören, hat einen Block von fünf Häusern mit 57 Wohnungen und drei Läden auf eigenem Grund soweit fertiggestellt, daß sie zum 1. April d. J. bezogen werden können. Es sind vorwiegend Wohnungen mit drei Räumen, Kloset und Gang, einzelne auch zu zwei Räumen. Die Miethspreise überschreiten meist 6 ℳ für die Woche, umfassen damit aber auch die Kosten für den Kaminfeger, die Straßenreinigung, Treppenbeleuchtung 2c. Die Häuser sind sehr solid gebaut und gut ausgestattet. Jede Wohnung ist vollständig abgeschlossen. Kloset mit Wasserspülung befindet sich in jeder Wohnung. Gasleitung mit Gasautomaten ist vorgesehen, damit überall Gaskochherde angebracht werden können. Die Fenster sind mit praktischen Jalousien ausgestattet. Eiserne Küchenbalkons sind bei allen Wohnungen, soweit möglich, angebracht; überdies befinden sich noch gegen die Straßenfront 16 Balkons. In Verbindung mit den Gartenanlagen ist also für Gesundheit und Bequemlichkeit der Wohnungen in weitestem Maße gesorgt.

Wohnungselend in Würzburg. In Würzburg wurde im Dezember 1900 durch den Magistrat eine Erhebung vorgenommen, die sich auf die Wohnungen von 1—3 Zimmern erstreckte. Es wurden nur die Wohnungen von Personen mit selbständiger Haushaltung aufgenommen. Das jetzt zusammengestellte Resultat ist folgendes: Vorgefunden wurden Wohnungen von 1 Zimmer 1506, von 2 Zimmern 4771, von 3 Zimmern 3098, zusammen 9375 Kleinwohnungen. Davon standen leer: 20 mit 1, 67 mit 2, 62 mit 3 Zimmern = 149 Wohnungen. In dem Bericht wird bemerkt, daß von einer Wohnungsnoth in Würzburg nicht gesprochen werden könne, wohl aber von einem Wohnungselend, verursacht durch Ueberfüllung, schlechte Anlage, Mangel an Sonne und Luft u. s. w. Und dabei sind die Wohnungen von Aftermiethern gar nicht in die Untersuchung einbezogen worden. Die Einsetzung einer städtischen Wohnungsinspektion wurde angeregt, aber bis zum Eintreffen der vom Ministerium in Aussicht gestellten oberpolizeilichen Vorschriften

[5] Hier gleich neues Sauerstoff aufnehmendes Gewebe.

über die Wohnungskontrole zurückgestellt. In diese Wohnungsinspektion sollen auch Miether entsendet werden. Zur Besserung der Wohnungsverhältnisse will die Stadt dadurch beitragen, daß sie demnächst damit beginnt, für ihre Arbeiter, Bediensteten und Schutzleute Wohnungen zu erbauen.

Wohnungsverhältnisse in Breslau. Der Breslauer Mietherverein hat in einer Petition an den Magistrat behauptet, daß die Wohnungsnoth beständig wachse und eine Besserung der Wohnverhältnisse von der freien Bauthätigkeit nicht zu erwarten sei. Das Antwortschreiben des Magistrats bezeichnet diese Behauptung als den amtlich festgestellten Thatsachen zuwiderlaufend. Allerdings böten die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Bevölkerungskreise kein erfreuliches Bild, aber in den Jahren 1880—95 sei doch eine beständige und bemerkenswerthe Besserung der Wohnverhältnisse insofern eingetreten, als 1880 auf eine Wohnung durchschnittlich $1_{,78}$ heizbare Zimmer und 1895 $1_{,89}$ heizbare Zimmer, im ersten Jahre $2_{,11}$ und im letzten Jahre $2_{,12}$ Bewohner auf ein solches Zimmer entfallen seien. Im gleichen Zeitraum sei die Quote der kleinsten Wohnungen mit keinem oder einem heizbaren Zimmer gesunken, die Wohnungen mit zwei und drei heizbaren Zimmern hätten antheilweise zugenommen, die Wohnungen mit vier oder mehr Zimmern ihren Prozentsatz an der Gesammtheit nur behauptet. Desgleichen hätten die überavölkerten Wohnungen abgenommen. Ebensowenig sei eine wesentliche Erhöhung der Miethen bemerkbar geworden, bei den kleineren Wohnungen eher das Gegentheil. Die durchschnittliche Miethe betrug 1885 bei Wohnungen mit 2, 3 bezw. 4 heizbaren Zimmern 218, 513 und 770 ℳ, 1895 dagegen 227, 148 bezw. 735 ℳ. Auch die Zahl der leerstehenden kleinen Wohnungen sei nicht erheblich gesunken. 1895 hätten von den kleineren Wohnungen mit 1—3 heizbaren Zimmern über 5½ % leer gestanden. Die Polizeiverordnung vom 5. Dezember 1892 stelle auch an kleine Wohnungen weit höhere Anforderungen in Bezug auf Beschaffenheit und auf Nebenanlagen, wie Eingänge, Treppen, Küchen, Waschküchen, Aborte, Alkoven u. s. w. und habe die reellen Kosten des Wohnungsbaues gesteigert. — Da die Stadtverwaltung selbst anerkennt, daß die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Bevölkerungskreise kein erfreuliches Bild böten, wird sie sich hoffentlich nicht der Pflicht entziehen, nach ihren Kräften weiter zur Linderung des Wohnungselendes beizutragen und diese Mittel sind nicht gering.

Große Baupläne des Grafschaftsrathes von London. Eine ganz neue Stadt, die 10 000 Einwohner beherbergen soll, will der Grafschaftsrath im Norden von London zur Unterkunft Minderbemittelter erbauen. Er hat einen Komplex von 225 Acres Land in Lordship-Lane, Tottenham, gekauft, das allerdings schon außerhalb des Weichbildes Londons liegt, aber durch die große Nordbahn, die Große Ostbahn und die Nord-Metropolitan-Trambahnen gute Verbindungen mit der Stadt hat; die betreffenden Gesellschaften haben sich zur Lieferung billiger Wochenfahrkarten (1 Shilling) verpflichtet. Das Terrain ist hochgelegen und gesund. Hier sollen nun nicht Wohnkasernen, sondern Einzel- oder Doppelhäuser mit Gärtchen erbaut werden. Inmitten dieser Stadt sollen große freie Plätze erhalten bleiben. Eine Volkshalle, Läden, Bureaux werden ebenfalls erbaut. Die Miethpreise für die Einzelhäuser sollen mit 6—9 Shilling wöchentlich bemessen werden und man glaubt, das 30 Millionen Mark erfordernde Projekt ohne Vermehrung der Gemeindesteuern durchführen zu können. Auch im Süden der Riesenstadt, in Norbury und in Tooting, gedenkt der Grafschaftsrath Wohnungen für 11—15 000 Menschen neu zu bauen. Mit den bereits hergestellten und im Bau begriffenen Komplexen würde der Grafschaftsrath nach Vollendung dieser neuen Pläne für rund 100 000 Menschen Wohnungen geschaffen haben.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Verhütung des Ausbruchs eines Ausstandes im Berliner Täschnergewerbe durch Eingreifen des Gewerbegerichts.

Der Vorstand der Täschner und Koffermacher Berlins unterbreitete im November v. J. den Fabrikanten der Taschenbranche ein Gesuch, welches dahin ging, „bei den diesjährigen Kalkulationen" folgende Forderungen ihrer Arbeiter zu berücksichtigen:

1. Festsetzung eines Minimallohnes von 24 ℳ für gelernte Täschner.
2. 21 ℳ Minimallohn für ausgelernte Täschner bis zum 20 Lebensjahre und für Hülfsarbeiter;
3. 18 ℳ Minimallohn für Stepperinnen;
4. 10 % Lohnzuschlag für diejenigen Arbeiter, welche den zu 1 bis 3 genannten Lohn bereits erhalten;
5. 25 % Lohnzuschlag für Ueberstunden;
6. Abschaffung der Akkordarbeit sowie der Heimarbeit;
7. Bezahlung der gesetzlichen Feiertage;
8. Freigabe des 1. Mai.

Die Verhandlungen der Parteien zogen sich hin bis zum 13. Februar d. J. In der Hauptsache wollten die Arbeitgeber ihren Arbeitern nur 5 % Zuschlag zu den bisherigen Löhnen gewähren. Da die Fabrikanten ihren Arbeitnehmern außerdem eine neue Arbeitsordnung offerirten, welche diesen nicht genehm war, und da ferner der zugesagte Lohnzuschlag den Arbeitern zu niedrig war, nahmen sie in Aussicht, am 18. Februar d. Js. in den Ausstand zu treten. Es handelte sich um 300 bis 350 Arbeiter, thätig bei ca. 30 bis 40 Arbeitgebern.

Das Gewerbegericht hatte von der Sachlage durch die Zeitungen und durch angestellte Ermittelungen Kenntniß. Um den Ausbruch eines Streiks zu verhüten, wurden die Parteien zur vorläufigen Besprechung nach dem Gewerbegericht eingeladen. Man verhandelte am 13. Februar d. Js. Das Ergebniß war, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Einigungsamt anriefen. Bereits am 15. Februar d. Js. fand die Aussprache der Parteien in öffentlicher Sitzung des Einigungsamtes statt.

Von den **Arbeitern** wurde ausgeführt, daß sie hofften, in Güte eine Lohnaufbesserung durch die Fabrikanten zu erreichen. Sie hielten ihre Forderungen für begründete, da sie in Folge der täglich theurer werdenden Verhältnisse, insonderheit Miethssteigerungen zur Bestreitung ihres und ihrer Familien Lebensunterhaltes größere Mittel beschaffen müßten. Wie die Arbeitgeber selbst zugaben, würden ferner an die Täschnergehülfen bezüglich ihrer Leistungen höhere Anforderungen gestellt. Dies rechtfertige ebenfalls eine Aufbesserung der Löhne. Wenn ihnen entgegengehalten würde, daß die Arbeitgeber nicht vermöchten, die Preise für ihre Waaren zu erhöhen und deswegen auch nicht die Löhne zu steigern, so liege dies zumeist an der sog. Schmutzkonkurrenz, durch die ein Arbeitgeber den andern — selbstverständlich auf Kosten der Löhne der Arbeiter — zu unterbieten versuche. Die Arbeitgeber sollten getrost insgesammt für ihre Waaren mehr fordern, damit sie überall und gleichmäßig höhere Löhne zahlen könnten. Die hiesigen Fabrikanten wären in der Lage, ebenso wie ihre Konkurrenten in Offenbach a/M. die Wünsche ihrer Arbeiter zu berücksichtigen.

Hierauf erwiderten die **Arbeitgeber** Folgendes: Ihre Branche sei zwar in Berlin im Aufstreben begriffen. Dennoch seien die von den Arbeitern geltend gemachten Forderungen nicht erfüllbar. Ihre Waaren vertrügen nicht alle eine Preiserhöhung. Sie führten Muster, welche schon viele Jahre alt seien und den Kunden zum bisherigen Preise geliefert werden müßten. Sie hätten außerdem mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen und genau so wie die Arbeiter unter den eminent hochgetriebenen Miethspreisen für die Werkstätten zu leiden. Alsdann beständen hier um 10 % höhere Arbeitslöhne wie in Offenbach a/M. Akkordarbeit würde dort viel häufiger geleistet wie in Berlin. Endlich arbeite man hier regelmäßig nur 9 Stunden, während die Arbeitszeit in Offenbach a/M. 8½ bis 10 Stunden betrage.

Die Arbeiter behaupten, daß nach zuverlässigen Mittheilungen die Täschner in fast sämmtlichen Betrieben Offenbachs nicht über 9 Stunden thätig seien. Was ihre einzelnen Forderungen anlange, so halte man an der Forderung des Minimallohnes für ältere Arbeiter fest. Hierdurch sorge man für solche geübte Täschner, die durch längere Thätigkeit an einer Arbeitsstelle einen höheren Lohn sich errungen hätten. Wenn diese in ein neues Arbeitsverhältniß träten, würden sie bei dem Minimallohn sofort Lohn in ähnlicher Höhe wie bisher empfangen. Jetzt beginne der Arbeiter bei jedem neuen Arbeitgeber wieder mit einem unverhältnißmäßig geringen Lohne. Es werde übrigens schon von einigen Arbeitgebern der beanspruchte Minimallohn gewährt. Wenn man sich an dem Ausdruck Minimallohn stoße, so solle man einen Stundenlohn von 45 ₰ festlegen. Hierdurch käme man etwa zu demselben Resultat. Auch von dem Minimallohn für „Junggesellen" wollen die Arbeiter nicht abgehen. Die Lehrlinge müßten vier Jahre lernen. Tüchtig ausgebildete „Junggesellen" dürfe man mit 15 bis 16 ℳ Wochenlohn nicht abspeisen. Wenn die Gesellen nichts leisteten, sei dies lediglich Schuld der Lehrmeister, welche dem Lehrlinge nicht die Gelegenheit geboten, die erforderlichen Fachkenntnisse eines brauchbaren Gesellen sich anzueignen. Das Anerbieten der Arbeitgeber, einen Wochenlohn von 18 ℳ oder einen Stundenlohn von 33 ₰

zu zahlen, sei nicht annehmbar. In Offenbach a/M. erhielten die jungen Leute 18 M für die Woche, so daß in Anbetracht der Verhältnisse der Großstadt die beanspruchten 21 M als unangemessen nicht zu bezeichnen seien.

Zur Forderung für die Stepperinnen und Hülfsarbeiter übergehend, bemerken die Arbeiter, daß die in der Branche beschäftigten 32 Stepperinnen Mitglieder ihrer Organisation seien. Auf Befragen erklären sie, augenblicklich außer Stande zu sein, die Anzahl der gelernten Stepperinnen zu nennen. Ein Lohn von 18 M sei für Stepperinnen und ein solcher von 21 M für Hülfsarbeiter nothwendig. Unter den Hülfsarbeitern befänden sich viele, welche zufolge ihrer jahrelangen Arbeit im Täschnergewerbe Gehülfen vollständig ersetzten. Wenn nunmehr allgemein für die Arbeiter im Gewerbe eine Lohnerhöhung stattfände, sei es billig, der Arbeiter zu gedenken, welche bereits die heute von ihnen in ihren Forderungen niedergelegten erhöhten Löhne bezögen. Es sei nicht unbescheiden, hier einen Zuschlag von 10 % zu erbitten. Die Arbeitgeber gingen damit um, die Löhne gesondert für jede Werkstatt zusammenzurechnen, die Gesammtsumme bis zu 5 % aufzubessern und den überschießenden Betrag verhältnißmäßig auf die einzelnen Löhne zu vertheilen. Dies genüge nicht. Der von den Arbeitgebern angebotene Zuschlag sei zu gering und reiche nicht einmal zur Deckung der Mehrkosten an Miethe.

Wie mit dem 10 % Zuschlag verhalte es sich mit der Bezahlung für die Ueberstunden. Man solle die Ueberstunden möglichst einschränken. Es dürfe nicht vorkommen, daß 35 Arbeiter einer Firma, wie im vorigen Jahre, ca. 10000 Ueberstunden arbeiten. Ueberstunden müßten reichlich bezahlt werden. Abgesehen davon, daß die Arbeitgeber alsdann die Anzahl der Ueberstunden beschränken würden, sei zu beachten, daß durch die Ueberstunden den Arbeitern größere Ausgaben (z. B. für Abendbrot) verursacht würden. Es würden die 25 % für Ueberstunden in einzelnen Werkstuben schon gezahlt. Die Arbeiter seien aber nicht abgeneigt, hier den Arbeitgebern entgegenzukommen.

Zu ihrer sechsten Forderung: „Beseitigung der Akkordarbeit sowie der Heimarbeit" bemerken die Arbeiter, — unter lebhaftem Widerspruch der Arbeitgeber, — daß Akkordarbeit „Mordarbeit" sei. Die Abschaffung derselben sei leicht zu bewerkstelligen, da in der Täschnerbranche nur 49 Personen auf Akkord arbeiteten. Bezüglich der Heimarbeit erheben die Arbeiter die bekannten Klagen, daß das Arbeiten in der Häuslichkeit ungesund sei und daß die Heimarbeiter während der Saison Tag und Nacht arbeiteten; wenn die Saison beendet sei, lägen sie krank darnieder. Endlich sei in Betracht zu ziehen, daß die Heimarbeiter durch Ankauf von Kleister, Leim, Zwirn und Haltung von Beleuchtung u. s. w. Ausgaben hätten, welche von den Arbeitgebern nicht ersetzt würden. In Offenbach a. M. sei nur ein Fabrikant, welcher auf Taschen Heimarbeiter beschäftige. Man solle die in Berlin vorhandenen ca. 20 Heimarbeiter schleunigst in den Werkstätten unterbringen. Ihre beiden letzten Forderungen lassen die Arbeiter fallen. Die Forderung Nr. 7 erledige sich, weil die Arbeitgeber ihnen in Zukunft Stundenlohn zugestehen wollten. Bezüglich der Freigabe des 1. Mai sei ihnen ein Entgegenkommen der Arbeitgeber versprochen. Sie verzichteten deshalb auf die Geltendmachung dieser Forderung vor dem Einigungsamt.

In ihrer Erwiderung bleiben die Arbeitgeber dabei, einen Minimallohn nicht zahlen zu können. Wenn sie hierzu dennoch genöthigt würden, so hätten die schwächeren Arbeiter den Nachtheil. Sie würden häufig arbeitslos sein. Die Arbeitgeber könnten nicht mehr bewilligen als 5 % Zuschlag. Dieser Zuschlag bedeute für den Arbeiter ungefähr 1 Mark Zulage für die Woche. Es müsse betont werden, daß die Leder- und Metallpreise bedeutend emporgeschnellt seien. Hierzu komme, daß ihnen die Kunden niedrige Preise für die Waaren geradezu diktirten. Die Kundschaft sei ihnen viel gefährlicher, wie die sog. Schmutzkonkurrenz, auf welche die Arbeiter hingewiesen hätten. Gute Arbeiter, welche den Arbeitgebern ebenso bekannt wären wie den Arbeitern, erhielten überall auskömmlichen angemessenen Lohn. Wenn die Löhne in den einzelnen Werkstätten etwas differirten, so läge das lediglich an der Verschiedenheit der von den Arbeitgebern beanspruchten Arbeitsleistungen und der herzustellenden Taschen. Hülfsarbeiter und Stepperinnen seien mit Lohn reichlich bedacht. Der Lohn der Hülfsarbeiter schwanke zwischen 12 und 24 M und ginge theilweise sogar bis 27 M hinauf. Die Arbeitsleistungen einer Stepperin würden mit durchschnittlich wöchentlich 15 M entgolten. Ein Lohn von 18 M sei ihnen nicht einzuräumen.

Die Arbeitgeber erklären sich bereit, die Heimarbeit allmählich eingehen zu lassen. Man wolle die Heimarbeiter, welche nicht mehr für die Werkstätten paßten und wenig leistungsfähig seien, nicht entlassen und brotlos machen.

Durch die Ueberstunden würde den Arbeitern nicht zu viel zugemuthet. Man solle nicht vergessen, daß die Arbeiter durch Krankheiten und andere Ursachen während der üblichen Arbeitszeit viele Stunden versäumten.

Die Arbeitgeber stellten zum Schluß der Verhandlung nochmals fest, daß sie 5 % Zuschlag, 10 % für Ueberstunden und 18 M Anfangslohn zu bewilligen die Absicht hätten.

Die Parteien wünschten übereinstimmend, daß das Einigungsamt bei der Berathung über die zu machenden Vergleichsvorschläge auch die von den Fabrikanten ausgearbeitete Arbeitsordnung berücksichtige und einer Prüfung unterziehe.

Das Einigungsamt legte den Parteien, nachdem mit denselben — Arbeitgeber und Arbeitern getrennt — in nicht öffentlicher Sitzung längere Zeit Verhandlungen gepflogen waren, einen Vergleichsentwurf vor, welcher enthält:

I. eine Arbeitsordnung, die im Wesentlichen die Bestimmungen des dem Einigungsamte vorgelegten Entwurfes wiedergiebt. Aus derselben ist erwähnenswerth, daß Lohn nach Stunden berechnet und nur für thatsächlich geleistete Arbeit bezahlt werden soll.

II. folgende Lohn- und Arbeitsbedingungen:

1. Täschnergehülfen, die ihre Lehrzeit beendet haben, erhalten im ersten Jahre nach Beendigung derselben einen Stundenlohn von 35 ₰.

2. Sämmtliche übrigen in Täschnerwerkstätten beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten einen Zuschlag von 5 % zu den bisherigen Löhnen.

3. Die unter 2 aufgeführten Arbeiter mit Ausschluß der Arbeiterinnen und derjenigen „ungelernten" Arbeiter, die sich die Fähigkeit eines Täschnergehülfen nicht angeeignet haben, erhalten einen durchschnittlichen Stundenlohn von 45 ₰.

4. Ueberstunden werden mit einem Aufschlag von 25 % vergütet.

5. Die Fabrikanten verpflichten sich, neue Heimarbeiter in Zukunft nicht anzustellen und die Heimarbeit möglichst ganz zu beseitigen.

6. Bereits bestehende günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen werden durch diesen Vergleich nicht berührt und müssen beibehalten werden.

7. Zur Schlichtung von Differenzen wird eine Kommission von zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern eingesetzt. Den Vorsitz in der Kommission führt ein Gewerberichter. Gegen alle Beschlüsse und Entscheidungen der Kommission steht den Parteien innerhalb drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Berufung an das Einigungsamt zu. Der Entscheidung durch das Einigungsamt haben sich die Parteien zu fügen, jedenfalls darf vor Anrufung desselben weder eine Aussperrung, noch eine Arbeitsniederlegung stattfinden. Die Kommission hat auch die Pflicht, diesen Vergleich vor Ablauf desselben den Parteien zur Verlängerung zu empfehlen oder neue Bedingungen auszuarbeiten.

8. Vorstehender Vergleich gilt bis zum 15. Februar 1903. Die Gültigkeit der Arbeitsordnung ist an die Dauer dieses Vergleiches nicht gebunden.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter nahmen den Vergleich vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Auftraggeber an. Die Genehmigung ist erfolgt.

Nach Schluß der Verhandlung erkannten Vertreter der Parteien an, daß private gegenseitige Aussprache ihre Differenzen nicht derart aus der Welt geschafft haben würde, wie dies während der verhältnißmäßig wenigen Stunden vor dem Gewerbegericht geschehen sei.

Der Erfolg des Einigungsamtes, der den Ausstand verhütete und dem Täschnergewerbe den Frieden erhielt, wird wiederum die Anzahl derer, welche den Gewerbegerichten abhold sind, verringern. Behauptungen, die so oft schon aufgestellt und neuerdings erst wieder in einem Zeitungsartikel gegen die Einrichtung von Gewerbegerichten verwerthet sind, daß „für die künstliche Begleichung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage kein Bedürfniß sei", werden nur noch wenige Gläubige finden. Wer die Wirkung der gemeinsamen Thätigkeit der Arbeitgeber- und Arbeiterbeisitzer der Gewerbegerichte besonders im Einigungsamt kennen gelernt hat, liest jetzt wiederum staunend in der gegnerischen Presse, daß die Reichstagsmitglieder, die gegenwärtig den Ausbau der Gewerbegerichte zu fördern sich bemühen, „den Klassenkampf organisiren". Die Widersacher der Gewerbegerichte haben nur noch morsche Waffen: „Sie zielen mit ihren Pfeilen, aber dieselben zerbrechen!"

Berlin. M. v. Schulz.

Die Lohnverwirkung des Arbeiters bei rechtswidriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses und ihre Geltendmachung.

Nach Zeitungsberichten sollen viele Gewerbegerichte es mit Rücksicht auf das Aufrechnungsverbot des §. 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches für unstatthaft erachten, daß etwaige in den Arbeitsordnungen gemäß §. 134 der Gewerbeordnung vorgesehenen Strafen wegen Kontraktbruches durch Einbehaltung von Lohn vollstreckt werden. Demgegenüber wollen wir darauf hinweisen, daß unsererseits diese Ansicht nicht getheilt wird. Bereits in unseren Mittheilungen vom 29. März 1900 (Soziale Praxis Nr. 26 Sp. 669) haben wir ausgeführt, daß der Arbeitgeber sich trotz des §. 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches Lohneinbehaltungen wegen Kontraktbruches in Gemäßheit der §§ 119a und 134 der Gewerbeordnung ausbedingen kann. Was speziell die in §. 134 zugelassene „Ausbedingung der Lohnverwirkung in der Arbeitsordnung“ betrifft, so muß einem von den Zeitungen in Bezug genommenen Amtsgerichts-Erkenntnisse beigepflichtet werden, welches besagt: „eine Aufrechnung liege gar nicht vor, da der Arbeitgeber von seiner Leistung nicht befreit werde, sondern den verwirkten Betrag anderweit verwenden müsse (§. 134b Nr. 5 G.O.)“. — Außerdem gehen aber auch die Sonderbestimmungen der Gewerbeordnung als einer lex specialis den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches als des allgemeinen Gesetzes vor. Deshalb bleibt auch die in §. 119a der Gewerbeordnung zugelassene Lohneinbehaltung behufs Ersatzes eines durch etwaigen Kontraktbruch verursachten Schadens zu Recht bestehen, obwohl es sich hier allerdings um Aufrechnung handeln dürfte. — Daß umgekehrt der in §. 124b dem Arbeitgeber gewährte Anspruch auf Schadensersatz bis zur Höhe eines ortsüblichen Wochenlohnes nicht durch Aufrechnung geltend gemacht werden kann, rührt daher, daß hier die Einbehaltung eines entsprechenden Lohnes nicht vorgesehen, sondern lediglich die Beweislast für die Höhe des Schadens dem Arbeitgeber abgenommen ist. Sch.

Rechtsprechung.

Aufrechnung bei Lohntheilungsansprüchen. Regelmäßig keine Aufrechnung bei Geschäftsführung des Kolonnenführers ohne Auftrag. (§§. 394, 756, 683 B. G.B.) — Urtheil des Gewerbegerichts zu Berlin, Kammer 3, vom 11. April 1900 (Nr. 273).

Der Kläger hat in Gemeinschaft mit dem Beklagten und mehreren anderen Arbeitern bei demselben Arbeitgeber in einer Kolonne als Steinträger gearbeitet. Nach der von den Arbeitern untereinander getroffenen Abrede hatte der Beklagte den gemeinschaftlich verdienten Lohn in Empfang zu nehmen und unter die Arbeiter zu vertheilen. Hierbei hat er von dem Antheil des Klägers 5 ℳ nicht an Kläger selbst, sondern an einen Gastwirth gelangen lassen, bei welchem Kläger unstreitig eine entsprechende Zechschuld hatte.

Kläger fordert jetzt Zahlung des entsprechenden Betrages vom Beklagten.

Beklagter hat seinen Anspruch auf Erstattung der für Kläger gemachten Auslage von 5 ℳ zur Aufrechnung gestellt; es ist unstreitig, daß er vom Kläger ermächtigt war, die für dessen Lebensunterhalt erforderlichen Speisen und Getränke bei demselben Gastwirth durch tägliche Entnahme von entsprechenden Werthmarken zu begleichen; zu Bezahlung der (aus Anlaß einer Geburtstagsfeier) entstandenen besonderen Zechschuld hatte er keinen Auftrag.

Die Klage ist durchgedrungen.

Aus den Gründen.

Allerdings ist anzuerkennen, daß bei Forderungen auf Theilung des gemeinschaftlich verdienten Arbeitslohnes gegen den Anspruch auf Auszahlung des betreffenden Antheils die Aufrechnung von Gegenforderungen an sich zulässig ist.*) Das Aufrechnungsverbot des §. 394 B. G.B. kommt hier nicht in Betracht. Denn im Verhältniß der Arbeiter zu einander handelt es sich nicht mehr um Lohnforderungen; die Lohnforderung der Kolonne ist durch die an den Kolonnenführer erfolgte Zahlung getilgt. Aber Voraussetzung der Aufrechnung ist immer, daß die Gegenforderung zu Recht besteht, was im vorliegenden Falle nicht anerkannt werden kann. Denn unstreitig hatte Beklagter einen Auftrag zur Begleichung der Schuld des Klägers nicht. Wer aber ohne Auftrag fremde Geschäfte besorgt, kann nach §. 683 des Bürgerlichen Gesetzbuches Ersatz seiner Aufwendungen nur verlangen, wenn die Uebernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem muthmaßlichen Willen des Anderen entspricht. Beide Voraussetzungen aber hat das Gericht nicht für vorliegend erachtet. Dem muthmaßlichen Willen des Klägers entsprach die Geschäftsführung nicht, da es sich nicht um den täglichen Unterhalt, sondern um eine (durch Geburtstagsfeier veranlaßte) außergewöhnliche Aufwendung handelte. Dem Interesse des Klägers aber entsprach die sofortige Bezahlung schon deshalb nicht, weil ein Ausfall von 5 ℳ am Wochenlohn neben den laufenden Kosten für Speisen und Getränke für den Arbeiter ein unverhältnißmäßig hoher ist. Wie ferner im Interesse des Arbeiters durch die Gewerbeordnung, das Lohnbeschlagnahmegesetz und den §. 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches die baare Auszahlung des Lohnes seitens des Arbeitgebers angeordnet und gesichert ist, so erfordert es das Interesse des Arbeiters in gleicher Weise, daß auch bei Theilung des gemeinschaftlich verdienten Lohnes unter einander nach Möglichkeit baare Auszahlung erfolge. Daß im vorliegenden Falle das Interesse des Klägers an sofortiger Bezahlung der Zechschuld größer war, als das Interesse an baarem Empfang der betreffenden Summe, kann füglich nicht behauptet werden.

Da hiernach der Gegenanspruch des Beklagten nicht zu Recht besteht, so ist der an sich unstreitig begründete Klageanspruch durch Aufrechnung nicht getilgt.

*

Lohnvorschuß, der nicht rechtzeitig auf den verdienten Lohn angerechnet, sondern auf Grund besonderer Abrede gestundet wird, wird zum Darlehen. — Urtheil des Gewerbegerichts zu Berlin, Kammer 5, vom 14. März 1900 (Nr. 147).

Der Kläger hat im Juni 1899 vom Beklagten auf eine angefangene Akkordarbeit 20 ℳ Vorschuß erhalten. Dieser Vorschuß ist dann weder nach Fertigstellung des Akkords, noch später vom anderen Arbeitsverdienst abgezogen worden, da Kläger gebeten hatte, dies zu unterlassen. Erst, als Kläger Ende Januar 1900 aufhörte, kürzte Beklagter den Arbeitsverdienst des Klägers aus der letzten Arbeitswoche um 20 ℳ. — Der Klage auf Zahlung von 20 ℳ Restlohn wurde stattgegeben.

Aus den Gründen:

Die 20 ℳ, welche der Beklagte in Abzug bringen will, sind dem Kläger unstreitig als Vorschuß auf einen künftigen Arbeitsverdienst gegeben worden. Es kann dahingestellt bleiben, von welchem Arbeitsverdienste der Kläger sie sich hätte abziehen lassen müssen. Ein solcher Abzug würde sich weder als Lohneinbehaltung noch als Aufrechnung darstellen und daher unzweifelhaft statthaft sein. Hier aber sind die 20 ℳ Vorschuß dadurch, daß sie nicht auf den Arbeitsverdienst des Klägers abgerechnet, sondern ihm auf sein Bitten fernerhin gestundet wurden, zu einem Darlehen geworden. Ein solches Darlehen kann der Beklagte nicht gegen die Lohnforderung des Klägers aufrechnen.

*

Zu § 133a der Gewerbeordnung.

A. Ein Bademeister, der auf Trinkgelder angewiesen ist, hat Mangels des Erfordernisses der „festen Bezüge“ kein Anrecht auf die in §§ 133a ff. der Gewerbeordnung für sogenannte höhere Angestellte gewährten günstigeren Kündigungs- und Lohnbedingungen. — Urtheil des Gewerbegerichts zu Berlin, Kammer 6, vom 4. Mai 1900; bestätigt durch Berufungsurtheil des Landgerichts I zu Berlin, Civilkammer 8, vom 5. Oktober 1900 (Nr. 208).

B. Ein Lagerverwalter, der lediglich Materialien und halbfertige Bestandtheile auf das Lager zu nehmen, nach Bedarf wieder zu verausgaben und Ein- und Ausgänge zu buchen hat, ist selbst bei „festen Bezügen“ nicht bevorzugter Angestellter im Sinne der §§ 133a ff. der Gewerbeordnung, da zur Ausfüllung solcher Stellung technische Kenntnisse wohl nützlich, aber nicht erforderlich sind. — Urtheil des Gewerbegerichts zu Berlin, Kammer 5, vom 3. Oktober 1900 (Nr. 993).

C. Ein Maurerpolier, der mit der selbstständigen Leitung der Maurerarbeiten eines Neubaues betraut ist, ist jedenfalls dann nicht als Werkmeister im Sinne des § 133a der Gewerbeordnung anzusehen, wenn von seinem „Wochenlohn“ der Lohnbetrag für alle Tage, an denen wegen Materialmangels oder Frostes ausgesetzt wird, desgl. für alle Feiertage vereinbarter Maßen gekürzt wird; ein derartiger Wochenlohn ist kein „fester“. — Urtheil des Gewerbegerichts zu Berlin, Kammer 3, vom 25. Januar 1901 (Nr. 53).

Verfahren.

Für Richtigkeitsklagen (§ 578 C.P.O.), die ein gewerbegerichtliches Urtheil angreifen, ist das Gewerbegericht zuständig (§ 584 das.). Auf Antrag kann die Zwangsvollstreckung aus dem angefochtenen Urtheil vom Gewerbegericht ausgesetzt werden (§ 707 das.). Wird die Aussetzung aus sachlichen Gründen abgelehnt, so ist hiergegen Beschwerde unzulässig (§ 707, Abs. 2, das.). — Beschluß des Landgerichts I zu Berlin, Civilkammer 8, vom 21. Januar 1901 in Sachen 856/00 K. 4 des Gewerbegerichts zu Berlin.

Schlichtung eines Tarifstreikes in der Militäreffektenbranche vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts Berlin. Der vorjährige Streik der Militäreffekten-Sattler hatte, wie s. Zt. (Soz. Praxis Jahrg. X Sp. 65) berichtet worden ist, vor dem Einigungsamt damit geendet, daß Arbeitgeber und Arbeiter einen Accord-Lohntarif anerkannten. Die Parteien verpflichteten sich, bis zum 1. Januar 1902 an dem Vergleiche festzuhalten und bei etwaigen Differenzen das Einigungsamt anzurufen. Getreu dieser Abmachung wandten sich jetzt Inhaber und Arbeiter zweier Firmen, in deren Betrieb Meinungsverschiedenheiten eingetreten waren, an das Gewerbegericht. In der

*) Vergl. auch §. 756 des Bürgerlichen Gesetzbuches: Hat ein Theilhaber gegen einen anderen Theilhaber eine Forderung, die sich auf die Gemeinschaft gründet, so kann er . . . die Berichtigung seiner Forderung aus dem auf den Schuldner entfallenden Theile . . . verlangen.

Hauptsache handelte es sich um Differenzen bei der Festsetzung und Bezahlung eines Tarifs für die jetzt in der Ausführung begriffenen neuen Ausrüstungsgegenstände der deutschen Armee und des Expeditionskorps in China nach ganz neuen Modellen, wie Gepäcksäcke, Tragriemen, Packriemen u. s. w. Es kam nach stundenlanger Verhandlung unter Vorsitz des Direktors von Schulz zu einer Einigung, in der die Arbeitgeber sich bereit erklärten, die Forderungen der Arbeiter zu bewilligen, während diese sich verpflichteten, keine weiteren Ansprüche zu erheben. Der am 27. September v. J. vor dem Einigungsamt festgelegte Tarif wird durch diese Vereinbarung in keiner Weise berührt.

Die Reform der französischen Gewerbegerichte, die von der Regierung auf Grund der Berathungen des Oberen Arbeitsrathes („Soz. Pr." Jahrg. IX Sp. 1252) den Kammern vorgelegt worden ist, hat mit wenigen Abänderungen Zustimmung in der Kommission der Deputirtenkammer gefunden. Die neuen Vorschriften dehnen die Gewerbegerichtsbarkeit auf alle Kategorien von Arbeitgebern und -nehmern aus. Es werden also neu einbezogen die Kaufleute, die Eisenbahnbediensteten, sowie alle Angestellten von Staat und Gemeinden, die nicht als „Beamte" angesehen werden können. Wer als „Beamter" zu gelten hat, das wird ein Reglement des Staatsrathes entscheiden. Weiter beabsichtigt das Reformprojekt das aktive Wahlrecht zur Ernennung der Gewerberichter auf das weibliche Geschlecht auszudehnen und mit Erreichung des 21. Jahres eintreten zu lassen. Zur Ausübung ist außerdem für die Männer Einschreibung in den politischen Wählerlisten, für die Frauen Ortsansässigkeit seit einem Jahre erforderlich. Beide Geschlechter, sowohl in der Unternehmer- wie in der Arbeiterkategorie, haben mindestens dreijährige Ausübung ihres Berufes nachzuweisen. Das passive Wahlrecht knüpft sich an die Erreichung des 25. Lebensjahres. Zuletzt soll die Kompetenz der Gewerbegerichte auf Prozeßsachen bis im Werthe von 2000 Frcs. erweitert werden. Das Plenum der Deputirtenkammer hat den Entwurf in der Kommissionsfassung am 15. Februar mit 536 gegen 2 Stimmen angenommen, aber der Senat dürfte Schwierigkeiten machen.

Die Einigungsämter in England 1899. Der unlängst erschienene Bericht des Labour Department über Streiks und Lockouts im Jahre 1899 enthält auch interessante Angaben über die Thätigkeit der englischen Conciliation Boards. In den letzten sechs Jahren hatten in den einzelnen Industrien folgende Aemter Gelegenheit zu erfolgreicher Thätigkeit:

	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Baugewerbe	3	2	3	3	3	7
Bergbau	10	9	10	6	7	7
Eisenindustrie	3	5	5	6	6	6
Maschinen- und Schiffbau	4	4	6	8	8	9
Andere Metallindustrie	—	1	7	5	4	7
Textilindustrie	3	4	2	3	5	—
Schuhindustrie	14	10	13	11	10	11
Schneidergewerbe	1	1	1	1	1	2
Keramische Industrie	1	1	1	1	1	—
Dockarbeiter	2	2	1	2	1	1
Andere Gewerbe	1	—	—	—	1	—
Totale	42	39	49	46	47	50
Distrikt- und alljährliche Aemter	3	1	1	2	2	3
Insgesammt	45	40	50	48	49	53.

Im letzten Jahre wurden sechs neue Einigungsämter ins Leben gerufen und zwar drei in den föderirten Kohlenrevieren von Northumberland und Durham, wo bereits vorher solche bestanden. Die anderen wurden im Schiffbaugewerbe am Tyne, im Baugewerbe von Middlesbrough und für die Weißblechindustrie errichtet.

Der Erfolg der Conciliation Boards, der zum größten Theil allerdings nicht in Ziffern zum Ausdruck gelangen kann, da er vorzugsweise in der Verhütung von Streiks besteht, erhellt auch (wie schon kurz in Sp. 318 erwähnt) aus folgenden Daten, betreffend die Beilegung der Streiks in England im Jahre 1899; es endigten durch

	Streiks	Betheiligte Arbeiter
Schiedsspruch	16	3 319
Einigung vor dem Amte	22	8 386
Direkte Verhandlung der Parteien	562	156 743
Nachgeben der Arbeiter	22	7 054
Ersatz der Streikenden	83	3 980
Einstellen des Betriebs	8	95
Unbekannt oder schwebend	6	640
	719	180 217.

Literarische Anzeigen.

R. E. May, Die Wirthschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Mit 180 Tabellen und vergleichenden Uebersichten. Berlin 1901. Akademischer Verlag für soziale Wissenschaften, Dr. John Edelheim. Preis 10 M.

Es ist sicherlich von Werth, einen im praktischen Leben stehenden Kaufmann, wie es der Verfasser ist, über wirthschaftliche Fragen zu hören. Aber die Bedeutung des vorliegenden Werkes wird einerseits durch den ungemein weitgespannten Rahmen, andererseits durch die unkritische Verwendung des Materials beeinträchtigt. May verbreitet sich über Einkommen und Konsum, Produktion und Einkommen, Handelsbilanz und Außenhandel, Fortschritt und Reichthum, Hebung der Arbeitslosigkeit, wirthschaftlichen Werth des Menschen, Arbeitskraft der Nationen, Entstehung der Bedürfnisse, Handel und Verkehr, Vertheilung des Außenhandels auf Bahnen, Wasserstraßen und Seeverkehr, die Ueberproduktion, den Regulator der modernen Wirthschaft, die Aktiengesellschaft, die Genossenschaft, die Entwickelungsgeschichte des landwirthschaftlichen Grundbesitzes, Unternehmergewinn und Arbeitslohn, die Gewerkschaft, die Strukturveränderung der Wirthschaft, die Organisation der Wirthschaft. Als leitender Faden in diesem Vielerlei dient der Gedanke, daß aus den verschiedenartigsten Bestrebungen und Einrichtungen eine Beseitigung der Systemlosigkeit und eine neue planmäßige Organisation der Wirthschaft, sowohl der Volks- wie der Weltwirthschaft herauswachse. Zum Beweise dieser Tendenz wird ein riesiges Material in Daten, Ziffern, Tabellen herbeigeschafft. So wird das Werk zu einem Nachschlagebuch, das vielfach mit Nutzen, aber doch unter Anwendung der nöthigen Vorsicht benutzt werden kann. Des Oefteren werden Schätzungen für faktische Ergebnisse gegeben, häufig vermißt man die Angabe der Quelle bei Mittheilungen. Legt man den Maßstab strengster Wissenschaft an das Buch, so würde man seinen Verdiensten nicht gerecht, die im Wesentlichen auf der Seite der praktischen Brauchbarkeit liegen.

Die Tuberkulose als Volkskrankheit und deren Bekämpfung von Dr. S. A. Knopf, Arzt in New-York. Herausgegeben vom Deutschen Centralkomité zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke, Berlin 1900.

Die kleine Abhandlung ist mit dem Preise des Kongresses zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit, der Ende Mai 1899 in Berlin getagt hat, gekrönt worden. Sie verdient die weiteste Verbreitung in allen Schichten des Volkes.

Heizungstechnik gegen Kohlennoth. Von Dr. Herm. Wehner, techn. Physiker und Chemiker. Leipzig 1901. Verlagsanstalt der „Leipziger Volkszeitung", G. Heinisch. Preis 25 Pf.

Zur endgiltigen Beseitigung aller aus der Kohlenheizung entspringenden Mißstände schlägt der Verfasser vor, daß die Gemeindeverwaltung die Versorgung der Bevölkerung mit Heizung durch Wassergas übernehme, ebenso wie jetzt die Versorgung mit Licht durch Leuchtgas.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reiche. 25. Jahrg. Herausgegeben von Gustav Schmoller. 1. Heft. Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot. 1901.

An größeren Aufsätzen enthält dies Heft den Schluß der Abhandlung von G. K. Anton über neuere Agrarpolitik in Algerien und Tunesien und ebenfalls den Schluß der umfangreichen Darstellung der gewerblichen Entfaltung im Deutschen Reiche nach der Gewerbezählung von 1895 aus der Feder P. Kollmanns. Der badische Fabrikinspektor Fuchs verbreitet sich über die Gewerbeinspektion in Deutschland. Fritz Deichen setzt seinen Aufsatz über die Winzergenossenschaften und die deutsche Weingesetzgebung fort. E. Schwiedland erörtert die Frage der Krankenversicherung der Verlagsarbeiter. Zur wirthschaftlichen Lage in den tropisch-amerikanischen Staaten äußert sich Alfred Weber. F. Goldenbaum bringt seinen Aufsatz über die Berliner Produktenbörse zum Schluß. Eine lichtvolle Darstellung der englischen Gewerkvereinsbewegung nach dem Webb'schen Buche „Industrial Democracy" hat der Herausgeber selbst beigesteuert. Endlich berichtet H. Eberstadt über die deutschen Staatsanleihen von 1899—1900. Reichhaltige Literaturangaben beschließen dies 1. Heft des 25. Jahrgangs.

Hoffmann, Dr. F., Die Gewerbe-Ordnung mit den Ausführungsbestimmungen. Zweite Auflage Berlin, Carl Heymanns Verlag. Preis 4 M.

Diese bekannte treffliche Ausgabe der Gewerbe-Ordnung berücksichtigt in ihrer zweiten Auflage besonders die Novelle vom 30. Juni 1900. Alle bis zum Anfang des Jahres 1901 erlassenen Ausführungsbestimmungen sind noch verwerthet. Der Umfang des Buches ist dadurch beträchtlich gewachsen, aber die Klarheit und Uebersichtlichkeit der Anordnung ist die gleiche geblieben.

Statistik des Kantons St. Gallen. XIII. Heft: Die Brotpreise in zwanzig Gemeinden des Kantons St. Gallen im Jahre 1898. Von Polizeidirektor E. Zuppinger. — XIV. Heft: Der St.gallische Staatshaushalt in seiner Entwickelung von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. Von Othmar Müller. — XV. Heft: Die Fleischpreise des Kantons St. Gallen in den Jahren 1897 und 1898. Von Polizei-E. Zuppinger. Bern 1901, Stämpfli & Co.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Weidel, Leipzig — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Was lehrt die Krupp'sche Bücherhalle?

Wir haben in Deutschland zur Zeit, was man eine Volksbibliotheks-Bewegung nennt. Immer weitere Kreise interessiren sich für diese Anstalten, neue werden in Stadt und Land gegründet, Lesehallen werden neu oder bei bestehenden Volksbibliotheken eingerichtet, wachsende Geldsummen werden für sie von Privaten, Vereinen, Stadtgemeinden, Kreisverbänden, schließlich vom Staate aufgebracht, sie werden von den Staatsbehörden, so in Preußen und jetzt in Hessen, durch besondere Erlasse gefördert.

Wer oberflächlich hinsieht, wird den Eindruck haben, als gelte es lediglich, eine bisher unterschätzte und nur sporadisch vertretene Bildungsanstalt zur allgemeinen Anerkennung und Verbreitung zu bringen und besser auszustatten. Das ist aber nur die äußere Seite der Bewegung, und so erfreulich dieser Fortschritt ist, so viel höher schlage ich den inneren an. Denn Hand in Hand mit der äußeren Ausbreitung dieser Bibliotheken geht, dem Fernerstehenden weniger bemerkbar, eine völlige, ich möchte sagen **grundsätzliche innere Umgestaltung**, hervorgegangen aus einer Verlegung des Standpunktes, von dem wir diese Anstalten betrachten, einer Verlegung oder besser Erweiterung ihres eigentlichen Zweckes.

Der ehemalige Standpunkt lag tief inmitten der unteren Stände, insofern diese die große ungebildete, unbemittelte Masse darstellen, die aus der Volksschule nur elementare Bildung mitbringt, in ihrem Beruf und sonstigen Leben keinen Anlaß findet, diese zu erhöhen, leicht Gefahr läuft, diesen Besitz zu verlieren oder aus der Tagespresse oberflächlich zu ergänzen; die im Allgemeinen nach des Tages Last und Arbeit weder Lust noch Zeit hat, sich zu bilden, sondern zufrieden ist, sich durch unterhaltende Lektüre zu erfrischen und dabei meist der Hintertreppenliteratur verfällt. Für diese Volksschicht, für ihre oft erst zu weckenden Lesebedürfnisse war die „Volksbibliothek“ von ehedem bestimmt, mehr eine Wohlthätigkeits- als eine gemeinnützige Anstalt. Die gebildeten Volksschichten konnten an ihr kein Interesse nehmen.

Anders, grundsätzlich anders die Public Library in England und den Vereinigten Staaten. Sie ist geschaffen von dem höheren Standpunkt aus: Was für Bibliotheken bedarf die **Gesammtheit des Volks**, die gebildeten Kreise eingeschlossen? Darum hat die Public Library zunächst einen Bücherbestand von ganz anderer Auswahl als die deutsche Volksbibliothek, und zweitens, weil sie den führenden und den emporstrebenden Elementen des Volkskörpers diente, gewann sie von Anfang an die Gunst gemeinnütziger Privaten, der Kommunen und Staatsverwaltungen, wurde durch Schenkungen, Vermächtnisse, kommunale Dotationen, Staatsgesetze in eine glänzende äußere Lage versetzt, durch hochgebildete Fachleute ausgezeichnet organisirt und steht jetzt vorbildlich da.

Selbst wenn die deutschen Volksbibliotheken fortfahren wollten, ihr Publikum nur in den unteren Ständen zu suchen, so müßten sie jetzt doch überall, wo viel Industriearbeiter wohnen, ihr Niveau erhöhen, denn die Oberschicht dieses Standes ist von der größten geistigen Regsamkeit und sieht mit Geringschätzung auf die alten Volksbibliotheken und ihre elementaren Bücher herab. (Vgl. die höchst beachtenswerthe Schrift von A. Pfannkuche: **Was liest der deutsche Arbeiter?** Tübingen, Mohr, 1900. (Soz. Praxis Sp. 239) Daß die deutschen Bildungs-Bibliotheken nunmehr beginnen, dem englisch-amerikanischen Vorbilde hinsichtlich ihres bildungspolitischen Grundgedankens zu folgen, sich auf die höheren geistigen Bedürfnisse der eben genannten sowie der gesammten gebildeten Kreise einzurichten, das macht den inneren Umschwung aus, der sich jetzt im deutschen Volksbibliothekswesen, zunächst im städtischen, vollzieht. Der Zustand von ehedem: die alte deutsche Volksbibliothek oder gar keine, bedeutete: Kein Besitz — keine höhere Bildung; die neue deutsche Bildungsbibliothek bedeutet: Bildung unabhängig vom Besitz, und diese Reform schließt, ich stehe nicht an, es zu behaupten, **den größten Fortschritt ein, den das deutsche Bildungswesen überhaupt in unserem Zeitalter erlebt.**

Das **Land** kann an ihm nur theilnehmen, wenn die Kreisbibliotheken in den Kreisstädten auf das höhere Niveau gebracht werden, und ich sehe in solchen Kreisbüchereien (neben den elementaren Dorfbibliotheken) ein werthvolles Mittel zur Hebung des Landes. In der **Stadt** ist die Reform leichter durchzuführen,

wenn Wille und Einsicht vorhanden sind. Daß es an letzterer noch manchmal fehlt, zeigen die Beispiele von Städten wie Erfurt, wo man eine Volksbibliothek und Lesehalle nach Beginn der Reformbewegung, aber nach altem Schema geschaffen hat, und von anderen Städten, wo man nicht fragt: was ist zweckmäßig, sondern: was ist der „Begriff" einer Stadtbibliothek und der „Begriff" einer Volksbibliothek. Glücklicherweise sind andere Städte, so Jena, Charlottenburg, endlich auch, dank Arend Buchholtz, Berlin und manche mehr mit der Reform vorwärtsgegangen, und solche Beispiele werden ziehen. Keins aber dürfte so zugkräftig sein wie das von Essen, wo Krupp für seine Werksangehörigen eine Bibliothek hat schaffen lassen, die Krupp'sche Bücherhalle, die am 1. März 1899 eröffnet wurde.

Ueber die Einrichtung und die Ergebnisse des ersten Jahres ist ein eingehender Bericht erschienen, der in vieler Beziehung lehrreich ist. Man darf der Krupp'schen Verwaltung Dank wissen, daß die Erfahrungen und Lehren der Krupp'schen Bücherhalle durch diese Veröffentlichung zum Gemeingut werden. Allerdings muß man sich aus den mitgetheilten Thatsachen und aus dem Bücherverzeichniß die Lehren, soweit sie grundsätzlicher Art sind, selbst herausziehen. Wir geben hier, was uns als das Wichtigste scheint.

Zunächst wird die Auswahl der Bücher den verschiedensten Ansprüchen gleichmäßig gerecht, auch den höchsten, aber nicht denen eines verdorbenen oder seichten Geschmacks. Neben der eigentlichen sogenannten Volksliteratur, die übrigens nur schwach benutzt wird, stehen die besten modernen Dichter und Prosaisten, auch die ganz Modernen, sofern es nur wirkliche Dichter sind und die besten wissenschaftlichen Werke aller Fächer; man hat vorurtheilsfrei und vertrauensvoll dem Arbeiter dieselben Bücher in die Hand gegeben, aus denen auch der Gebildete sein Wissen schöpft, ohne Sorge, ob sie nicht auch „zu hoch" seien; auf die Dauer liest doch jeder nur was er bewältigen kann. Und gerade die Bücher des hohen Niveaus aus der schönen wie aus der belehrenden Literatur erzielten Benutzungsziffern, die Jeden in Erstaunen setzen würden, dem die geistigen Interessen der Oberschicht des Industriearbeiterstandes unbekannt sind.

Zweitens ist die Bücherhalle, wie schon die Vermeidung des Namens Volksbibliothek andeutet, nicht eine Arbeiterbibliothek, was verschiedentlich in Zeitungen zu lesen war, sondern gemeinsam für Arbeiter und Beamte des Werks bis zu den höchsten hinauf. Und das ist bildungspolitisch hoch bedeutsam. Zu Unzuträglichkeiten hat dies nicht geführt, was man sich überall da merken möge, wo man glaubt, dem „Volk" sein besonderes, vorsichtig abgemessenes Quantum Bildung in besonderen Bibliotheken vorsetzen zu müssen. Vielmehr kann dieser Versuch nur dazu ermuthigen, in den Städten überall die verschiedenen Arten öffentlicher Bibliotheken (Stadtbibliotheken, Volksbibliotheken u. s. w.) zu einer Organisation zu vereinigen, wo nicht ganz zu verschmelzen, wozu ohnehin der Geldpunkt räth.

Drittens erzielte die Kruppsche Bücherhalle, ganz abgesehen von der qualitativen, eine enorme quantitative Benutzung, die im ersten Betriebsjahre 94 305 Bände betrug, und sich im zweiten so steigerte, daß beispielsweise allein im Januar dieses Jahres 19 200 Bände ausgeliehen wurden; die Gesammtjahresziffer dürfte nahe an 200 000 herankommen. Jene 94 000 Bände entfallen auf eine Gesammtbevölkerung, die man auf etwa 60 000 Seelen schätzen darf. Im gleichen Zeitraum verliehen die drei städtischen Volksbibliotheken in Düsseldorf (200 000 Einwohner) nur 60 426 Bücher; es entfielen also auf den Einwohner dort 1,5, im zweiten Jahre wahrscheinlich über 3,0, in Düsseldorf 0,3 Bände. Wie erklärt sich diese fünffache, im laufenden Jahre voraussichtlich zehnfache Ueberlegenheit der Kruppschen Bücherhalle? Zum Theil gewiß aus der bequemen Lage im Centrum der Arbeitsgelegenheit, zur Hauptsache aber aus der reicheren Ausstattung. Die Düsseldorfer Volksbibliotheken hatten zusammen 7000 Bände, die Kruppsche Bücherhalle 16 000, im Verhältniß war letztere also den Düsseldorfer städtischen Anstalten siebenfach überlegen und wird heute bereits zehnfach überlegen sein.

Will eine Stadt eine Badeanstalt einrichten, so fängt sie nicht mit einem winzigen Bassin oder mit ein paar Badewannen in gemietheten Räumen an, sondern sie setzt von vornherein einen großen Bau hin, denn sie sagt sich: Wenn einmal, dann auch gleich so, daß sich die ganze Anlage durch Massenbenutzung lohnt. Handelt es sich aber um Bibliotheken, so sind die Städte ängstlich und fangen zu klein an. Bleibt dann die Benutzung gering, so suchen sie gern die Schuld in der Idee selbst oder in der Gleichgültigkeit des Publikums statt in der verfehlten Ausführung. Und wenn es bisher an einem positiven Beweis mangelte, daß der reichen Ausstattung die starke Benutzung auf dem Fuße folgt, so hat ihn die Kruppsche Bücherhalle glänzend geliefert. Indirekt beweist sie auch, daß eine große (nöthigenfalls mit Filialen ausgestattete) Bücherhalle mit großem Leserkreis viel rentabler ist als mehrere kleine Büchereien mit beschränktem Leserkreis, wie z. B. Fabrikbibliotheken in kleineren Orten; diese arbeiten, Aufwand und Benutzung verglichen, um vieles kostspieliger als eine größere Bücherei für den ganzen Ort.

Der Bericht über die Kruppsche Bücherhalle trägt keinen Verfassernamen, sagt auch nicht, wer die Anstalt denn praktisch geschaffen hat. In manchen Stadtverwaltungen ist man der Ansicht, es brauchen sich nur einige Kommissionen hinzusetzen und einige Male zu berathen, so füge sich dann, mit ein paar freiwilligen Hülfskräften, die Bibliothek, die Büchersammlung, die innere Einrichtung, Kataloge u. s. w. so ganz wie von selbst zusammen; man macht sich insbesondere keine Vorstellung davon, daß Kommissionen, allein um den Bücherbestand einer größeren Bibliothek auszuwählen, wochen-, ja monatelang sitzen müßten. Ein ernstliches Studium des Berichts und des Bücherverzeichnisses der Kruppschen Bücherhalle wird solche bald eines richtigeren belehren; da werden sie — und das ist die vierte Lehre, die die Kruppsche Bücherhalle giebt — finden, daß jemand diese Anstalt geschaffen hat, der seine Sache von Grund aus versteht, daß ein Fachmann den Bücherbestand ausgewählt, die Katalogisirung, die Ordnung der Bücher, die praktischen Einrichtungen für ihre Aufstellung, fürs Ausleihen, kurz alles, was diesen Organismus gut funktioniren läßt, erdacht und mit dem ihm unterstellten Beamtenpersonal ausgeführt hat. Diesem im Bericht als solchen nicht genannten Schöpfer der Kruppschen Bücherhalle, Bibliothekar Dr. Paul Ladewig, darf hier die öffentliche Anerkennung ausgesprochen werden.

Seit Jahren bekämpfen wir das Prinzip der alten deutschen Volksbibliothek: Beschränkung auf die unteren Volksklassen; Beschränkung auf „Volks"-Litteratur; zu schlechte Dotirung und darum Unrentabilität; Mangel sachmännischer Leitung; Fehlen von Lesezimmern. In Wort und Schrift fordert eine wachsende Zahl von Bildungsfreunden für die deutschen Mittel- und Großstädte: Gemeinsame Bildungsbibliotheken für alle Stände; hohes Niveau der Bücher; gute Dotirung und damit lohnender Betrieb; Leitung durch hochgebildete Fachmänner; Leseräume für Zeitschriften und eventuell Zeitungen unparteiischer Auswahl. Nun ziehen aber Beispiele stets besser als alles Predigen, darum ist die Kruppsche Bücherhalle (zumal wenn demnächst ihre Filialen und Leseräume eröffnet sind), als die bisher beste Verkörperung der deutschen Reform-Bildungsbibliothek oder Bücherhalle unser stärkster Bundesgenosse. Ich bin gewiß, daß ihr Beispiel in allen den Städten Früchte tragen wird, in denen man von der inneren Umgestaltung, der Regeneration der deutschen Volksbibliothek bisher nichts gewußt hat und immer noch allein das „Volk" als das „eigentliche Publikum" der Volksbibliotheken ansieht.

Kiel. Dr. Constantin Nörrenberg.

Nochmals die Lohnzahlungsbücher für minderjährige Fabrikarbeiter.

Welche Eintragungen muß der Arbeitgeber oder der Betriebsleiter unterschreiben?

Wie bedenklich es ist, neue gesetzgeberische Gedanken in ein zur Berathung stehendes Gesetz hineinzuarbeiten, dafür bietet die Vorschrift des §. 134 Abs. 3 der Gewerbeordnung ein ebenso drastisches, wie warnendes Beispiel. Diese Vorschrift, welche den gutgemeinten Bestrebungen des Abgeordneten Dr. Hitze ihre Entstehung verdankt, hat schon zu einer Reihe von lebhaften Zweifeln Anlaß gegeben, wie aus meinem in Nr. 11 der „Sozialen Praxis" vom 13. Dezember 1899 (Sp. 251 ff.) veröffentlichten Aufsatz hervorgeht.*) Diesen Zweifeln hat sich neuerdings eine weitere, für die praktische Handhabung der Vorschrift durchaus nicht bedeutungslose Streitfrage hinzugesellt, die klarzustellen ich auf Wunsch des Herrn Herausgebers dieser Zeitschrift in Nachstehendem versuchen werde.

Es ist nämlich streitig geworden und es besteht auch schon eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Gewerbeinspektoren verschiedener Bezirke, in welcher Weise §. 110 Satz 1 und §. 111

*) In der Praxis bietet auch der Umstand, daß es an jedem Zwangsmittel gegen den Arbeiter fehlt, die fortgesetzte Wiedereinreichung des Lohnzahlungsbuches an den Arbeitgeber herbeizuführen, eine kaum zu überwindende Schwierigkeit.

Abs. 2—4 der G.O. auf das Lohnzahlungsbuch in Anwendung zu bringen sind, ob insbesondere — und darin zeigt sich die praktische Bedeutung des Streites — nur das sog. „Titelblatt“ des Lohnzahlungsbuches, wie Manche wollen, oder aber jede einzelne Eintragung über den Betrag des verdienten Lohnes vom Arbeitgeber oder dem Betriebsleiter der Fabrik unterschrieben werden muß.

Für die erstere Ansicht wird Folgendes geltend gemacht: „Der §. 111 Abs. 2. G.O., welcher vorschreibt, daß „die Eintragungen mit Tinte zu bewirken und von den Arbeitgebern oder den hierzu bevollmächtigten Betriebsleitern zu unterzeichnen sind“, kann sich nur auf das „Titelblatt“ des Lohnzahlungsbuchs beziehen, weil er erst in zweiter Linie und zwar im Anschluß an die Bestimmungen über das Titelblatt (§. 110 Satz 1) citirt wird. Sollten alle Eintragungen zu unterzeichnen sein, dann hätte §. 111 Abs. 2 in erster Linie angezogen werden müssen, ohne Unterbrechung anschließend an die letzten Worte in §. 134 vorletzter Absatz. Ueberdies handeln die §§. 110 und 111 nur von solchen die Person des Arbeiters betreffenden Angaben, welche jeder Arbeitgeber stets nur **einmal** zu machen hat, und welche deshalb den Eintragungen auf der Titelseite des Lohnzahlungsbuches entsprechen. Endlich erscheint die wöchentliche Unterschrift durch den Betriebsleiter der Umständlichkeit wegen vom Gesetzgeber kaum gewollt, zumal der Ausweis auch ohne diese ein ausreichender ist.“

Auf Grund dieser Erwägungen hat die Gewerbe-Inspektion eines sehr großen Bezirks die einmalige Unterschrift des Arbeitgebers auf dem „Titelblatt“ des Lohnzahlungsbuches für ausreichend erachtet, wogegen andere Gewerbe-Inspektionen daran festhalten, daß jede einzelne Eintragung über den Betrag des in jeder Lohnzahlungsperiode verdienten Lohnes von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter unterschrieben werden muß.

Dieser letzteren Ansicht ist sowohl nach dem Wortlaut des Gesetzes, wie nach seinem Zweck und seiner Entstehungsgeschichte unbedenklich der Vorzug zu geben.

Um zunächst das letzte Argument der gegnerischen Ansicht zu beseitigen, daß nämlich die Unterschrift jeder einzelnen Eintragung über den verdienten Lohn für den Arbeitgeber mit großen Umständlichkeiten verknüpft sein würde, was der Gesetzgeber nicht gewollt haben könne, zumal die bloße Eintragung der Summe einen ausreichenden Nachweis über die Höhe des verdienten Lohnes darstelle, so ist an dieser Behauptung nur so viel richtig, daß in der That die jedesmalige Unterschrift jeder einzelnen Lohneintragung, zumal in Fabriken, die eine größere Anzahl minderjähriger Arbeiter beschäftigen, zu einer sehr großen Belästigung des Arbeitgebers führen kann. Dieser Thatsache ist sich aber der Gesetzgeber vollständig bewußt gewesen, wie schon daraus hervorgeht, daß, obwohl bei der Berathung des Vorschlages in der Reichstagskommission der Regierungsvertreter darauf hinwies, „die gewünschte Maßregel werde für Betriebe mit vielen minderjährigen Arbeitern eine immerhin nicht unerhebliche Belästigung des Arbeitgebers mit sich bringen“, gleichwohl die Mehrheit der Kommission den Vorschlag annahm. (Drucksachen des Reichstags Nr. 393 S. 24 u. 25.) Ebenso ist von mehreren Rednern, die sich bei der Berathung im Plenum des Reichstags gegen die Einführung der Lohnzahlungsbücher überhaupt aussprachen, ausdrücklich betont worden, daß mit deren Einrichtung großes Schreibwerk und für die Arbeitgeber eine sehr erhebliche Belästigung verbunden sein werde, die ihnen sogar die Frage nahe legen könne, ob sie nicht von der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ganz absehen sollten (Sten. Verhandlung S. 3050 ff.).

Auch die Behauptung, der **Ausweis** über die Höhe des verdienten Lohnes sei ohne die Unterschrift des Arbeitgebers oder seines Bevollmächtigten für ausreichend erachtet, hält näherer Betrachtung nicht Stand, da gerade der Urheber der Lohnzahlungsbücher deren Einführung um deswillen für nöthig hielt, weil die bisher üblichen Lohndüten und Lohnzettel leicht eine Täuschung der Eltern des Arbeiters über die Höhe des verdienten Lohnes zuließen und zwar offenbar gerade mit Rücksicht darauf, daß den Vermerken über die Höhe des Lohnes eine Unterschrift fehlte (Komm.-Ber. S. 24; Sten. Verh. S. 3017).

Wenn weiterhin geltend gemacht ist, die §§. 110 und 111 der Gewerbeordnung bezögen sich nur auf solche die Person des Arbeiters betreffende Angaben, welche jeder Arbeitgeber nur **einmal** zu machen hat, so ist dies nur insoweit richtig, als §. 111 sich **ursprünglich** nur auf das durch §. 107 eingeführte Arbeitsbuch bezog. Dagegen hat der neue §. 114a auch auf die Eintragungen in die durch diese Vorschrift eingeführten Lohnbücher den §. 111 Absatz 2—4 für entsprechend anwendbar erklärt; hierbei war man sich wohl bewußt, daß der Arbeitsvertrag sich sehr häufig (z. B. in der Kleiderkonfektion) nur auf den einzelnen Auftrag bezieht, so daß bei jedem neuen Auftrag die Lohnsätze aufs Neue in das Lohnbuch eingetragen und deshalb auch unterschrieben werden müssen; man hat dies mit Absicht vorgeschrieben, um der bisherigen Rechtsunsicherheit in der Stellung der Arbeiter (namentlich in der Kleiderkonfektionsbranche), ein Ende zu machen (Drucksachen des Reichstags, Session 1898/99 Nr. 165 S. 19, 22 und 23). Da nun gerade im Anschluß an die Vorschrift des §. 114a die Lohnzahlungsbücher eingeführt sind, so ergiebt sich auch hieraus, daß man die Unterschrift jeder einzelnen Lohneintragung durch den Arbeitgeber mit Absicht vorgeschrieben hat.

Wenn sodann weiter geltend gemacht wird, die Anwendung des §. 111 Absatz 2—4 könne sich nur auf das „Titelblatt“ beziehen, weil dieser Paragraph nach dem §. 110 Satz 1 zitirt sei, so kann auch diese Beweisführung nicht als zutreffend anerkannt werden. Denn das Gesetz selbst weiß überhaupt nichts von einem sogenannten „Titelblatt“ und der Hinweis auf §. 110 Satz 1 ist offenbar nur deshalb erfolgt, um die Identifizirung des für jeden minderjährigen Fabrikarbeiter bestimmten Lohnzahlungsbuches in bestimmter Form herbeizuführen. Auch schreibt §. 110 Absatz 1 gerade vor, daß die Eintragung über den Namen des Arbeiters, den Ort, das Jahr und den Tag seiner Geburt u. s. w. die Unterschrift des **Arbeiters**, nicht aber die des **Arbeitgebers** enthalten muß. Hiernach kann sich die Anwendung der Vorschriften des §. 111 Absatz 2—4 zunächst nur auf die sonstigen vom Arbeitgeber zu machenden Eintragungen, also im vorliegenden Falle insbesondere auf den Betrag des verdienten Lohnes beziehen, wie denn auch der Wortlaut des Absatz 2 des §. 111 dahin geht, daß **alle** Eintragungen, die der Arbeitgeber machen muß, auch seiner Unterschrift bedürfen.

Daß dies und nichts anderes die Absicht des Gesetzes ist, ergiebt auch der erste Satz der neuen Vorschrift des §. 134 Absatz 3, wonach nur in solchen Fabriken, für welche besondere Bestimmungen auf Grund des §. 114a Absatz 1 nicht erlassen sind, ein Lohnzahlungsbuch einzurichten ist. Wäre nämlich die hier bekämpfte Ansicht richtig, so ergäbe sich das sonderbare Resultat, daß in solchen Fabriken, für welche der Bundesrath auf Grund des §. 114a die Einrichtung von Lohnbüchern für **alle** Arbeiter vorgeschrieben hat, die Eintragung über die Lohnsätze vom Arbeitgeber zu unterschreiben sind, wogegen dies bezüglich des verdienten Lohnes **nicht** der Fall, wenn der Arbeitgeber kraft Gesetzes (auf Grund des §. 134 Absatz 3) ein Lohnzahlungsbuch einrichten muß. Es würde also auf diese Weise die Absicht des Gesetzes, für die minderjährigen Fabrikarbeiter eine **verstärkte** Kontrole über die Höhe ihres verdienten Lohnes unter allen Umständen einzuführen, selbst wenn der Bundesrath von der ihm gemäß §. 114a verliehenen Befugniß **keinen** Gebrauch macht, geradezu vereitelt werden.

Das Ergebniß vorstehender Ausführungen geht also dahin, daß **die bei jeder Lohnzahlung zu bewirkende Eintragung über den Betrag des seitens der minderjährigen Fabrikarbeiter verdienten Lohnes jedesmal vom Arbeitgeber oder seinem hierzu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen ist.**

Köln. Dr. **Neukamp.**

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Lage der Arbeiter in den Betrieben der Militärverwaltung und das Reichsamt des Innern. Vor vier Jahren bereits hatte Abgeordneter Rich. Roesicke (Dessau) im Reichstag den Wunsch ausgesprochen, es möchte sowohl von Seite des preußischen Kriegsministers wie des Reichsmarineamtes eine Aufstellung über die Lage der Arbeiter in den ihnen unterstellten Betrieben gegeben werden, wie das ebenfalls auf Anregung dieses Reichstagsmitgliedes bezüglich der Arbeiter in der Reichseisenbahnverwaltung wiederholt geschehen ist. Auch dem neuen Wunsch wurde Erfüllung in Aussicht gestellt. Veröffentlicht ist aber bis jetzt nur eine Aufstellung über Löhne und Arbeitszeiten der in Betrieben des Reichsamts der Marine angestellten Arbeiter (vergl. Soz. Praxis Jahrg. VII Sp. 278). Herr Roesicke brachte deshalb bei der zweiten Berathung des Militäretats die Sache wieder zur Sprache, indem er betonte, er gehe von der Voraussetzung aus, daß die Staatsbetriebe Musterbetriebe sein sollen und daß die Arbeiter in ihnen mindestens so gestellt sein müssen, wie in den entsprechenden Privatbetrieben. Speziell müßte für die alten invaliden Arbeiter gesorgt werden. Der Kriegsminister gab darauf folgende überraschende Antwort:

Die von mir zugesagte Statistik ist seiner Zeit aufgestellt und dem Reichsamt des Innern eingereicht worden. Ich weiß nicht, welche Gründe dafür maßgebend gewesen sind, daß diese Statistik noch nicht vorgelegt worden ist. Ich nehme an, daß vielleicht vorerst eine Uebereinstimmung mit den Angaben anderer Behörden erzielt werden sollte. Von meiner Seite liegen keine prinzipiellen Bedenken gegen die Vorlegung vor. Ich erwarte von dem Reichskanzler eine Anweisung darüber, ob die Art und Weise der Statistik, die ich aufgestellt habe, die richtige ist.

Was kann das Reichsamt des Innern veranlaßt haben, diese Statistik vier Jahre lang im Schranke liegen zu lassen? Eine Erklärung hierfür ist sehr wünschenswerth.

Die Arbeiter im Staatsdienste des Großherzogthums Hessen und die Zweite hessische Kammer. Die Zweite hessische Kammer nahm am 27. Februar nach langer Debatte mit 15 gegen 13 Stimmen einen Antrag des Ausschusses an, in dem die Regierung ersucht wird, den Ständen baldigst eine statistische Zusammenstellung über die wirthschaftliche Lage der im Staatsdienst beschäftigten Arbeiter, insbesondere über die in den einzelnen Betrieben gezahlten Löhne in ihrem Mindest- und Höchstmaß zugehen zu lassen, und in dem ferner die Kammer die Hoffnung ausspricht, daß auch den im Staatsdienst beschäftigten Arbeitern das Recht freier politischer Meinungsäußerung und Koalitionsfreiheit gewährt und Beides praktisch gehandhabt werde. Abgelehnt wurde dagegen ein sozialdemokratischer Antrag auf gesetzliche Festlegung 1. eines achtstündigen Normalarbeitstags, 2. eines mit den Arbeitern zu vereinbarenden Minimallohnes, 3. Zusicherung fester Alters- und Pensionszulagen, 4. Garantirung der freien Ausübung des wirthschaftlichen und politischen Koalitionsrechts. Besonders bemerkenswerth war in der Debatte, wie entschieden der nationalliberale Abgeordnete Reinhardt, ein Großindustrieller der Lederbranche in Worms, für Verkürzung der Arbeitszeit, Wohnungsfürsorge und Koalitionsfreiheit eintrat. Der Achtstundentag müsse in denjenigen Staatsbetrieben, welche große Anstrengungen und Gesundheitsschädigungen für die Arbeiter mit sich brächten, eingeführt werden. Die Staatsfürsorge solle sich auch auf die Arbeiterwohnungen erstrecken, damit der Arbeiter nach Beendigung seiner Dienstleistung in einem gesunden Wohnraum sich erholen könne und nicht gezwungen sei, Wirthshäuser zu besuchen. Für den gesetzlichen Minimallohn könne er sich vorerst nicht erwärmen, das müsse der Vereinbarung überlassen bleiben. Dagegen verurtheilte er, Reinhardt, auf das entschiedenste, daß der Arbeiter wegen seiner gewerkschaftlichen, politischen oder konfessionellen Ansicht noch einer Kontrolle, gleichviel ob durch Privatunternehmer oder den Staat als Arbeitgeber, unterliege. Er verlange, daß in seinem Betriebe der Arbeiter seine Schuldigkeit thue. Alles übrige gehe den Arbeitgeber nichts an.

Niederländische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Neben der deutschen und der schweizerischen Sektion ist am 23. Februar auch eine niederländische begründet worden. Sie ist mit 159 Mitgliedern ins Leben getreten. Ein Vorstand von sieben Mitgliedern und acht Delegirte für das internationale Komité sind ernannt. Vorsitzender ist der Abgeordnete Dr. A. Kerdijk. Im Vorstand sind alle politischen Richtungen, vom Klerikalen bis zum Sozialdemokraten, vertreten.

Plan eines eidgenössischen Arbeitsamtes in der Schweiz. Während fast alle Industriestaaten — Deutschland bekanntlich leider nicht! — Arbeitsämter haben, die fortlaufende Erhebungen über die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter vornehmen und damit die werthvollsten Beiträge zur Kenntniß der Lage der Arbeiterbevölkerung und zur Vorbereitung sozialpolitischer Gesetze liefern, hat bis jetzt die Schweizer Eidgenossenschaft sich begnügt, dem von Herrn Greulich vortrefflich geleiteten, von den Arbeiterorganisationen begründeten „Arbeitersekretariat“ eine namhafte jährliche Beihülfe auszuzahlen. Aber selbst die beste Privatinstitution läßt gewisse Vorzüge einer amtlichen Anstalt gerade auf dem Gebiete statistischer Erforschung der Arbeiterverhältnisse vermissen. In der schweizer Presse wird daher gegenwärtig der Vorschlag des demokratischen „Winterthurer Landboten“, ein schweizerisches Arbeitsamt zu begründen, viel besprochen. Als Arbeitsprogramm für dies Amt stellt das Blatt folgende Aufgaben:

Gewerbe- und Fabrikstatistik, Erhebungen über Arbeitszeit und Lohnverhältnisse; Beobachtung des Arbeitsmarktes mit seinen Schwankungen von Angebot und Nachfrage; Statistik der ausländischen Arbeiter in der Schweiz und ihr Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeiterverhältnisse im Lande; Statistik der Lohn- und Streikbewegungen und deren Einwirkungen auf die Gestaltung der Lage der Arbeiter; Zusammenstellung aller eidgenössischen und kantonalen Arbeiterschutzgesetze, sowie aller bezüglichen Verordnungen, Bericht über deren Durchführung; kommunale Sozialpolitik: Wohnungsverhältnisse und Wohnungspreise; Statistik der Lebensmittelpreise; Arbeiterhaushaltungsbudgets und Haushaltungsrechnungen; vergleichende Statistik aller Art aus dem Auslande; Herausgabe eines eigenen Publikationsorgans.

Auch in der sozialdemokratischen Presse wird anerkannt, daß das eidgenössische Arbeitsamt einem dringenden Bedürfnisse entgegenkommen würde. Aber man kann sich der Besorgniß nicht entschlagen, daß mit der Errichtung eines solchen Amtes der Boden des Arbeitersekretariats untergraben würde. Wir meinen jedoch, es ließe sich unschwer ein Weg finden, für das verdienstliche Sekretariat einen breiten Wirkungskreis zu sichern, auch wenn ein Arbeitsamt errichtet wird.

Kommunale Sozialpolitik.

Erbbaurecht für Halle a. S. Städtische Maßnahmen gegen die Wohnungsnoth. Auf eine Petition des Vorstandes des evangelischen Arbeitervereins, dem hervorgetretenen drückenden Mangel an gesunden und billigen kleinen Wohnungen Abhülfe zu schaffen, hat der Magistrat zu Halle a/S. eine gemischte Kommission mit Erhebungen beauftragt. Es stellte sich heraus, daß die Zahl der leerstehenden Wohnungen bis zu 300 *M* seit 1892/93 sehr stark zurückgegangen ist, während die Gesammtzahl der Wohnungen dauernd gestiegen ist. Die Armenverwaltung hat seit 1½ Jahren neben dem Obdachlosenasyl weitere Räume auch in Privathäusern, Choleraburacken u. s. w. in Anspruch nehmen müssen, und zwar hat es sich dabei auch um Familien gehandelt, die zahlungswillig und zahlungsfähig waren, besonders Familien mit vielen Kindern. Die Wohnungsverhältnisse haben sich sehr verschlechtert, in einem einzigen Polizeirevier fanden sich 148 ungesunde und räumlich unzureichende Wohnungen, von denen gleichwohl 32 mehr als ⅓ des Einkommens der Miether beanspruchten. In vielen von ihnen schlafen die Eltern mit ihren über 14 Jahre alten Kindern beiderlei Geschlechts zusammen. In einer Wohnung schliefen z. B. drei über 14 Jahre alte Mädchen zusammen mit ihren Eltern in einer Stube von 34 cbm Rauminhalt, und in einer anderen sogar drei Söhne von 10 bis 24 Jahren und zwei Töchter von 13 und 19 Jahren mit ihrer Mutter in einem Zimmer von nur 25 cbm Rauminhalt. Die Vorlage weist darauf hin, wie in jüngster Zeit mehrere Städte sich zu Maßnahmen gegen die Wohnungsnoth entschlossen. — **Nürnberg** hat 35 000 *M* zur Durchführung einer allgemeinen Wohnungsuntersuchung bewilligt, **Köln** hat beschlossen, die Straßenausbaukosten bei Errichtung von Arbeiterhäusern auf 50 % zu ermäßigen, **Kiel** hat städtisches Terrain zu billigem Preise, sowie Hypotheken innerhalb des letzten Drittels des Gemeinwerthes zum Bau großer Arbeiterhäuser hergegeben, in **Magdeburg** hat der Magistrat die Aufnahme von Darlehen seitens der Stadt zwecks Weitergabe an Darlehensnehmer, die Arbeiterwohnhäuser bauen wollen, beantragt, **Berlin** hat eine Stiftung von 1 000 000 *M* zur Errichtung von Arbeiterwohnhäusern begründet, **Düsseldorf** hat die Aufnahme einer Anleihe von 20 000 000 *M* zur Errichtung eines Fonds zur Förderung des Baues kleiner und mittlerer Wohnungen beschlossen. Der Bericht bezieht sich auf die Zusammenstellung der Stadt **Mannheim** aus dem Mai 1899. Die Kommission entschied sich für das durch das Bürgerliche Gesetzbuch eingeführte, aus England übernommene Erbbaurecht, ein der früheren Emphyteuse ähnliches Rechtsverhältniß, wie es neuerdings auch Oberbürgermeister Dr. Adickes in Frankfurt a/M. angeregt hat. Die Stadtgemeinde braucht dabei keine fühlbaren Opfer zu bringen, sie hat sogar zunächst eine Mehreinnahme. Die private Bauthätigkeit soll durch öffentliche Ausschreibung des fraglichen Terrains herangezogen werden. Die Bedingungen, die den Erbbauberechtigten auferlegt werden sollen, verlangen zunächst, daß keine Hinter- und Seitengebäude errichtet werden, und daß das einzelne Wohngebäude der Regel nach nicht mehr als 12 Wohnungen enthalte, die Wohnung zu drei, ausnahmsweise vier Wohnräumen einschließlich Küche. Jede Wohnung muß mit einem besonderen Abort versehen sein. Die Straßenausbaukosten trägt die Gemeinde, die Höhe der Miethspreise ist nicht begrenzt. Das Erbbaurecht wird für den Zeitraum von 70 Jahren (in Frankfurt waren 80 Jahre in Aussicht genommen) bestellt. Wird das Erbbaurecht aufgehoben, so hat die Gemeinde den Erbbauberechtigten während der ersten 45 Jahre der Dauer des Erbbaurechtes den vollen Werth der auf dem Grundstücke vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen zu ersetzen. Die Beleihungsfähigkeit dieses Erbbaurechtes soll günstig beeinflußt werden. Der Erbbauberechtigte muß den Bau binnen zwei Jahren nach dem

Vertragsabschluß vollenden. Der Erbbauzins ist auf 15 ₰ bezw. 10 ₰ für den Quadratmeter der vorläufig in Aussicht genommenen Baustellen bemessen. Besondere Wünsche der Bewerber können berücksichtigt werden. Die Frage der Geldbeschaffung bei der Errichtung der Häuser ist damit nicht gelöst. In Aussicht genommen wurde der Versuch, von der Versicherungsanstalt in Sachsen-Anhalt, gegebenenfalls durch Vermittelung der Stadtgemeinde, die Beleihung des Erbbaurechts zu niedrigem Zinsfuße zu erlangen. Die Vorlage stellt immerhin einen interessanten Versuch dar, dem Wohnungselend in ähnlicher Weise zu begegnen, wie der Staat die innere Kolonisation durch die Rentengutsgesetzgebung zu fördern unternommen hat. Auffällig ist, daß der Referent in der Kommission, Stadtrath Schnackenburg, sich gegen eine Wohnungsinspektion aussprach, dagegen vorschlägt, durch eine Amtsstelle die Wohnungsverhältnisse nach geeigneten Gesichtspunkten ständig beobachten zu lassen.

Pensionskasse für städtische Angestellte, Bedienstete und Arbeiter in Wiesbaden. Die Wiesbadener Stadtverordneten haben die Vorlage des Magistrats über die Gründung einer Pensionskasse für städtische Angestellte, Bedienstete und Arbeiter und die grundsätzlichen Bestimmungen über den Rentenbezug aus dieser Kasse (vergl. Nr. 18, Spalte 433) angenommen und der Kasse vom Rechnungsjahr 1901 ab jährlich 20 000 (statt der beantragten 33 000 ℳ) zugewiesen. Nach den grundsätzlichen Bestimmungen wird in Aussicht genommen, allen im Dienst der Stadt dauernd beschäftigten Personen, denen nicht als Gemeindebeamten oder auf Grund besonderer Verleihung Rechte auf Pension und Versorgung ihrer Hinterbliebenen zustehen, bei unverschuldeter, durch körperliche oder geistige Gebrechen eingetretener, dauernder Unfähigkeit zur Verrichtung einer ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Thätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufes zugemuthet werden kann, und für den Todesfall ihren Hinterbliebenen Wittwen- und Waisengeld zu gewähren, ohne daß jedoch hierin irgend ein Rechtsanspruch begründet werden soll. Voraussetzung der Rentenbezüge ist eine mindestens 10 jährige ununterbrochene tadellose Dienstzeit im städtischen Dienst nach Vollendung des 21. Lebensjahres. Unterbrechungen der Arbeit wegen Krankheit oder militärischer Dienstleistung kommen in der Regel nicht in Betracht. In der gleichen Weise bleiben städtischerseits stattgehabte Arbeitsunterbrechungen außer Betracht, falls sie drei Monate nicht übersteigen. Einberufungen bei einer Mobilmachung bilden keine Unterbrechung. In Ausnahmefällen kann von der Erfüllung der 10 jährigen Dienstzeit abgesehen werden. Die Pension beträgt nach 10 jähriger Dienstzeit 20 % des letzten Jahreslohnes und steigt mit jährlich 1½ % bis zum Höchstbetrage von 65 %; der Mindestbetrag ist 200 ℳ jährlich (Frankfurt a./M. und Essen läßt die Pension bis 75 % steigen und setzt als Mindestbetrag 240 ℳ fest). In das Diensteinkommen werden Dienstwohnung, Naturallieferungen, sowie Ueberstunden und andere unregelmäßige Bezüge nicht eingerechnet. Das Wittwengeld beträgt 20 % des letzten Jahreslohnes des Mannes, jedoch mindestens 150 ℳ; es beginnt mit dem Todestage des Mannes oder dem Tage, für welchen keine Lohn- oder Pensionszahlung mehr für ihn geleistet wird. Das Waisengeld läuft bis zum vollendeten 16. Lebensjahre der ehelichen Kinder und beträgt für Halbwaisen je 5 %, für Vollwaisen je 10 % des letzten Jahreslohnes des Vaters, jedoch im Ganzen nicht mehr als 10 bezw. 25 %. Auf die nach diesen Grundsätzen zu gewährenden Beträge kommen sämmtliche aus Mitteln des Reiches, anderer staatlicher oder kommunaler Verbände, sowie die auf Grund der Reichsgesetze über Unfall- und Invalidengesetze zustehenden Beträge in Anrechnung. Die Pensionsgelder werden monatlich pränumerando gezahlt. Zu Bewilligungen im weiteren Umfange bedarf es der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Bei Wegfall der für die Bewilligung der Renten maßgebenden Voraussetzung fällt die weitere Zahlung der Rente fort. Die Grundsätze treten am 1. April 1901 in Kraft.

Bei dem hohen Durchschnittseinkommen Wiesbadens hätten wir eine weniger vorsichtige Bemessung der Pensionen- und Reliktenbezüge erwartet.

Städtisches Auskunftsbureau Mülhausen i. Els. Daß, wie die von Vereinen begründeten Arbeitersekretariate und Volksbureaus, so auch gut geleitete städtische Auskunftsämter ein Bedürfniß sind, zeigt der Jahresbericht des Auskunftsburaus der Stadt Mülhausen i. Els. für 1899. Das Bureau hat 24 762 mündliche Auskünfte ertheilt und 12 456 Schriftsätze angefertigt. Außerdem wurden 123 Ersuchen um Vernehmung von Versicherten und Arbeitgebern, Feststellungen u. s. w. erledigt. Den weitesten Raum in der Thätigkeit nimmt, wie bei den meisten Auskunftsbureaus dieser Art, die Arbeitergesetzgebung, insbesondere die Zwangsversicherung ein. Auch die Miethsstreitigkeiten sind recht umfangreich vertreten. Im Uebrigen sind fast alle juristischen Gebiete berührt. Die Verzögerung der Rentenfestsetzung, zu niedrige Ansetzung der Rente sind ständige Klagen. Der Bericht giebt zum Theil auch von den Erfolgen seiner Arbeit für die Versicherten Mittheilung. — Der Auskunftsstelle ist ein Wohnungsnachweis angegliedert. Wenn auch im Allgemeinen ein Wohnungsmangel nicht besteht, so wird doch ein solcher bei Arbeiterwohnungen von zwei Zimmern mit Küche angenommen, da die Nachfrage nach diesen Wohnungen im Verhältniß zu den zur Vermiethung angemeldeten Wohnungen äußerst stark war. Seit dem 19. Juli 1900 ist auch ein Arbeitsnachweis für weibliche Dienstboten eingerichtet.

Oesterreichischer Städtetag. Am 23. und 24. Februar fand in Wien der erste österreichische Städtetag statt. Von den zur Verhandlung gelangten Angelegenheiten sind bloß zwei von sozialpolitischem Interesse. Der eine dieser Programmpunkte betraf die Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, worüber Gemeinderath Dr. Porzer (Wien) referirte. Die vom Berichterstatter vorgeschlagene Resolution fordert, daß bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen für eine Gemeinde nur wirthschaftliche und kommunalwirthschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sein sollen. Bei Dingung von Arbeitskräften soll die Gemeinde alle berechtigten Interessen ihrer Arbeiter nach Möglichkeit wahrnehmen. Auch sei dahin zu wirken, daß von einer Besteuerung der eigenen Unternehmungen der Gemeinde ganz abgesehen wird, eventuell daß sie zum Mindesten eine gerechte und keine höhere sei als die der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Die Resolution wurde angenommen; desgleichen wurde die Resolution, die Stadtrath Zatzka (Wien) über den Bauschwindel einbrachte, ohne Debatte mit Stimmeneinhelligkeit genehmigt. Es wird darin an alle kompetenten Behörden die Aufforderung gerichtet, „der schwindelhaften Bauthätigkeit durch die strengste Handhabung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften entgegenzutreten.“ Ferner wird an die Regierung sowie an die Volksvertretung die Aufforderung gerichtet, „den Forderungen der Bauhandwerker für ihre zur Herstellung eines Bauwerkes in Anspruch genommenen Werkleistungen einen gesetzlichen und durch Vertrag unverlierbaren Kautionspfandrechtstitel an dem Bauwerke im Wege der Gesetzgebung einzuräumen.“ Der Städtetag beschloß ferner, einen ständigen Ausschuß zu wählen, der regelmäßige Sitzungen hält, für die Durchführung der Resolutionen des Städtetages eintreten und die künftigen Städtetage, die alle zwei Jahre stattfinden sollen, vorbereiten und einberufen soll.

Städtischer Oberarzt in Amsterdam. Von geschätzter Hand wird uns aus Amsterdam geschrieben: In dem Artikel „Freie Arztwahl in der Armenpraxis“ („Soz. Praxis“ X Sp. 483) befürwortet der Verfasser Dr. Wilhelm Feilchenfeld die Anstellung von Stadt-Sanitätsräthen in den größeren Städten Deutschlands. Es sei mitgetheilt, daß in Amsterdam seit 1. Dezember 1900 ein solcher städtischer Beamter vorhanden ist, der die Oberaufsicht führt über die städtischen Armenärzte und zugleich die Verpflegung in den subventionirten Krankenhäusern kontrolirt, d. h. in den konfessionellen Hospitälern, die einen Gemeindezuschuß bekommen.

Städtische Miscellen. Das am 15. März 1900 errichtete Arbeitsvermittelungsamt in Budapest hatte bis 1. Juli 43 075 Anmeldungen von Stellenlosen, während nur 12 530 freie Arbeitsplätze vorgemerkt waren. Auch im zweiten Vierteljahr standen 21 760 Arbeitsuchenden nur 14 815 angebotene Arbeitsplätze gegenüber. Durch das Amt wurden 15 120 Arbeiter in Stellungen gebracht, davon gingen 3641 (24 %) in die Provinz, eine nicht unerhebliche Entlastung des Budapester Arbeitsmarktes. Die Errichtung des Amtes erforderte 11 548 Kronen; die Wartelokale, die einen Raum für 1010 Personen boten, mußten durch einen Warteraum für weibliche Arbeitsuchende erweitert werden. — In Lundenburg in Südmähren hat die Gemeindevertretung den Bau eines städtischen Elektrizitätswerkes beschlossen. Trotzdem es nur 7000 Einwohner hat, sind von Privaten bereits über 3000 Glühlampen angemeldet; man rechnet auf die Nordbahnstation als Abnehmer. Das Werk soll am 1. November den Betrieb aufnehmen. — Die unentgeltliche Geburtshülfe und Beerdigung ist in Offenbach a. M. so stark in Anspruch genommen, daß zu den bereits bewilligten 10 000 ℳ für das laufende Jahr noch 1000 ℳ nachbewilligt worden sind. Für die Geburtshülfe sind nach Blättermeldungen bereits 7900 ℳ ausgegeben worden. — In Charlottenburg haben sich die Schulärzte so bewährt, daß jetzt nach 1½ Jahren ihrer Thätigkeit, ihre dauernde Einrichtung beantragt ist. Die Schulärzte haben dabei den Titel „Beamte“ — ohne Anspruch auf Pension und Hinterbliebenenversorgung — erhalten. Ihre Thätigkeit soll als Nebenamt im Sinne des § 2 Absatz 2

des Gesetzes vom 30. Juli 1899, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten angesehen werden. — In Halle a. S. hat die Stadtvertretung in den Pachtvertrag über das städtische Theater eine Klausel über billige Volksvorstellungen aufgenommen. — Um der Arbeiterschaft in den großen städtischen Betrieben eine Vertretung zu sichern, genehmigte der Leipziger Stadtrath jüngst die Bildung von Arbeiterausschüssen, zunächst beim städtischen Tiefbauamt und bei den Gasanstalten.

Arbeiterbewegung.

Erklärung der Achtzehner-Kommission für das Maurergewerbe in Berlin. Von Seite dieser Kommission, in der für die Arbeitgeberbeisitzer Herr Heuer und für die Arbeitnehmerbeisitzer Herr Panser zeichnet, geht uns folgende Zuschrift mit der Bitte um Aufnahme zu: „Um weiteren umgehenden Zeitungsnotizen, welche den Ausbruch heftiger Kämpfe im Baugewerbe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als unmittelbar bevorstehend hinstellen und daher Beunruhigung in den betheiligten Kreisen hervorzurufen geeignet sind, vorzubeugen, erklärt die Achtzehnerkommission für das Maurergewerbe, daß die Verhandlungen zur Feststellung der Arbeitsbedingungen für die Zeit vom 1. April 1901 ab noch gar nicht beendet sind und sowohl seitens der Arbeitgeber- wie der Arbeitnehmer-Vertreter die feste Hoffnung gehegt wird, daß bei weiterem gegenseitigen Entgegenkommen die friedliche Regelung des zukünftigen gewerblichen Arbeitsverhältnisses hergestellt und ein Streik vermieden werden wird. Die Gerüchte von Einführung einer neuen Arbeitsordnung sind durch die Erklärung der Arbeitgeber-Beisitzer widerlegt, daß der Verband der Baugeschäfte mit dieser Einrichtung der Berliner Innung nichts zu thun hat und daß der Verband nur für unbedingte Anerkennung der zur Zeit noch geltenden Arbeitsbedingungen eintritt."

Diese Erklärung ist ein neues Zeugniß für die Wichtigkeit, welche Tarifvereinbarungen mit Vollzugs- und Schiedsgerichtsorganen der Unternehmer und Arbeiter für die Erhaltung des gewerblichen Friedens haben können.

Zweite Generalversammlung des Deutschen Seemannsverbandes. Vom 25. bis 28. Februar tagte in Hamburg die zweite Generalversammlung des deutschen Seemannsverbandes (Sitz Hamburg), dessen Mitgliederzahl seit Ende 1899 von 5178 auf 8220 gestiegen ist. Es haben sich besonders die Mitgliedschaften in den Ostseehäfen gehoben. Freilich bedeuten nicht alle eingeschriebenen auch regelmäßig zahlende Mitglieder. Vertreten waren auf der Verbandsversammlung 15 Orte durch 19 Delegirte, und zwar Hamburg, Kuxhaven, Bremen, Bremerhaven, Flensburg, Kiel, Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Stettin, Danzig, Königsberg, Memel. Im Geschäftsbericht wird konstatirt, daß die Zahl der Rhedereien sowohl an der Nordsee wie an der Ostsee erheblich abgenommen haben. Das bedeute aber keinen Rückgang der Schifffahrt, die im Gegentheil sich immer mehr ausdehne, sondern erkläre sich einfach daraus, daß die größeren Schifffahrtsgesellschaften die kleineren aufsaugten. Die Verhandlungen über die bei Lohnbewegungen und Streiks zu befolgende Taktik waren durchdrungen von Mäßigung und Vorsicht. Streikpläne sollen bei der Centralverwaltung angemeldet werden, die dann entscheidet. Das Streikreglement sucht unbesonnene Ausstände möglichst zu verhüten. Vorerst soll immer der Weg friedlicher Vereinbarung versucht werden. Oertliche Lohntarifgemeinschaften sollen aber nie auf allzulange Dauer festgesetzt werden. Folgende Resolution wurde angenommen:

„1. Vorbedingung ist, daß die Seeleute in den Hafenorten, wo man eine Lohnbewegung plant, vorerst sich stramm organisiren. 2. Sämmtliche Forderungen in Bezug auf Lohn- und Arbeitsverhältnisse sind, bevor sie gestellt werden, in einer Sitzung der Lokalverwaltung genau zu prüfen und dann zu geeigneter Zeit einer Versammlung vorzulegen. 3. Bei Einreichung von Forderungen ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Hafenstädte möglichst einheitlich vorgehen. Ueberall muß um mündliche Verhandlungen nachgesucht werden. 4. Werden die gestellten Forderungen seitens der Rheder abgelehnt, so muß die günstigste Zeit zur Erkämpfung derselben abgewartet werden, und das größte Stillschweigen bis zum Ausbruch des Kampfes gewahrt werden. 5. In Rücksicht darauf, daß das Angebot von Arbeitskräften in den Wintermonaten ein ganz besonders starkes ist, ist ein Vorgehen in diesen Monaten nicht zu empfehlen. 6. Kontraktlich abgeschlossene, für beide Parteien bindende Vereinbarungen in Bezug auf Lohn- und Arbeitsverhältnisse sind als Beweis der Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter seitens der Rheder zu empfehlen. Es empfiehlt sich, diese Vereinbarungen höchstens auf zwei Jahre zu treffen. Sind Rhederorganisationen vorhanden, so ist dahin zu streben, diese Vereinbarungen von Organisation zu Organisation zu treffen. Im Uebrigen ist allerorts auf die strikte Innehaltung der im Streikreglement niedergelegten statutarischen Bestimmungen zu halten."

Bezüglich des Ausbaues des Unterstützungswesens wurde folgende Resolution angenommen:

„Unterstützungseinrichtungen irgend welcher Art innerhalb einer Gewerkschaft erkennt die Generalversammlung als durchaus empfehlenswerth und im Interesse der Mitglieder liegend an. Trotz alledem glaubt die Generalversammlung, soweit der Seemannsverband in Frage kommt, in Rücksicht auf die sehr schwierigen Verhältnisse den Zeitpunkt noch nicht für gekommen, um mit derartigen ausgedehnten Einrichtungen vorgehen zu können. Sie empfiehlt, es einstweilen noch bei den nach dem Statut getroffenen Einrichtungen zu belassen, beauftragt jedoch die Centrale, Erhebungen darüber anzustellen, inwieweit sich Einrichtungen wie Effektenversicherung, Krankenzuschußkasse u. A. in unserer Organisation treffen lassen. Der nächsten Generalversammlung ist das Resultat dieser Erhebungen bezw. der geplanten Einrichtungen entsprechende Vorlagen zwecks weiterer Berathung vorzulegen."

Der monatliche Beitrag von 75 ₰ wurde unter Fortfall des bisherigen Extrabeitrags auf 1 *M.* erhöht, und aufs Neue die Verstaatlichung des Rettungswesens zur See beschlossen. Bezüglich der jetzt dem Reichstage vorliegenden neuen Seemannsordnung wurde an den dem Reichstage übermittelten Vorschlägen festgehalten. Bemerkenswerth war eine Auseinandersetzung mit dem als Gast anwesenden Seemannspastor Reimers. Von einigen Rednern war der seemännischen Mission vorgeworfen worden, daß sie gegen den Seemannsverband agitire. Pastor Reimers wies den Gedanken, einen christlichen Seemannsverein zu gründen, zurück. Sein Wunsch sei, daß die christlichen Gewerkschaften verschwinden, und daß es nur völlig neutrale Gewerkschaften gebe. Viele Seeleute blieben dem Seemannsverband fern, weil sie glaubten, daß dieser nicht neutral sei. Sein Verbandsorgan „Der Seemann" gebe sich sozialdemokratisch. Er wünsche, daß der Umwandelungsprozeß soweit fortschreite, daß das Wort Jesu eine Stätte in dem Verbande finde. Ihm wurde erwidert, daß die enge Verbindung der Seemanns-Mission mit dem Rhederthum das Mißtrauen der Seeleute herausfordere. Reimers möge auf die Rheder dahin einwirken, daß bei ihnen humane Anschauungen ihren Arbeitern gegenüber Platz greifen.

Erfolg der Lohnbewegung der Berliner Landschaftsgärtner. Die im Herbst 1900 begonnene Bewegung hat nunmehr Erfolge zu verzeichnen, von denen hier die Hauptpunkte folgen mögen: Minimalstundenlohn 40 Pf.; Maximalarbeitszeit täglich 11 Stunden. Die Organisation der Arbeitnehmer wird als eine nothwendige und nützliche Institution zur Hebung des Standes anerkannt; in Zukunft werden in den Landschaftsgärtnereien nur organisirte Gehülfen beschäftigt, die sich als Mitglieder des Gehülfenvereins legitimiren können. Das Personal wird in erster Linie nur vom Arbeitsnachweis des „Allgemeinen deutschen Gärtnervereins, Metzerstraße 3," bezogen.

Der Verbandstag der Bau-, Erd- und gewerblichen Hülfsarbeiter fand Ende Februar in Braunschweig statt. Anwesend waren in Vertretung von 221 Zahlstellen 93 Delegirte. Die Zahl der Mitglieder beträgt 18 643. In den Jahren 1899 und 1900 waren 40 Streiks zu unterstützen, bei welchen 60 025 Arbeitstage und 203 162 *M* Arbeitslohn verloren gingen. Die Gesammtausgabe für Streiks betrug 111 935 *M*, wozu der Verband 94 358 *M* lieferte. Ueber die Streikunterstützung wurde sehr eingehend verhandelt, auch lag eine ganze Reihe von Anträgen zu dieser Materie vor. Schließlich wurde die Normirung bestimmter Unterstützungssätze abgelehnt und nur beschlossen, die Unterstützung für Verheirathete und Ledige gleich zu bemessen. Die Höhe der Unterstützung hat der Vorstand je nach dem Stande der Kasse festzusetzen und wird dieselbe erst vom vierten Tage ab gezahlt. Als sonstige Unterstützungen wurde beschlossen ein Beitrag zu den Begräbnißkosten von 25 bis 50 *M*, ein Beitrag zu den Umzugskosten von 10 bis 35 *M*, ein Reisegeld bis zu 30 *M*. Das Verbandsorgan soll vom 1. April ab erscheinen unter dem Titel: „Der Arbeiter, Organ für sämmtliche Bau-, Erd-, Ziegelei- und gewerblichen Hülfsarbeiter Deutschlands. Offizielles und obligatorisches Organ für die Mitglieder des Centralverbandes der Bau-, Erd- und gewerblichen Hülfsarbeiter Deutschlands." Hierauf wurde über die Abschaffung des Akkordsystems bei den Bauarbeitern debattirt und die Delegirten aufgefordert, für dessen Beseitigung nach Kräften zu agitiren. Die Gehälter der Verbandsbeamten wurden, wie folgt, festgesetzt: Erster und zweiter Vorsitzender je 1800, Kassirer 1200 und Redakteur 1800 *M*. Vorort bleibt Hamburg.

Der dritte Kongreß der christlichen Gewerkschaften findet Pfingsten in Krefeld statt. In einer jüngst in Köln abgehaltenen Konferenz des Gesammtausschusses der christlichen Gewerkschaften wurde beschlossen, dem Arbeitersekretär Giesberts (M.-Gladbach) die Redaktion des Centralorgans für den Gesammtverband der christlichen Gewerkschaften anzutragen. Das Blatt soll vorläufig alle 14 Tage erscheinen. Für die kleineren christlichen Gewerkschaften

soll ein gemeinschaftliches Organ herausgegeben werden. Die Redaktion soll der Vorsitzende des christlichen Holzarbeiterverbandes, Stegerwald in München, übernehmen.

Der Ausstand der Bergarbeiter von Montceau-les-Mines in Frankreich dauert nach Abbruch der Verhandlungen zwischen den beiden Parteien fort. Der „rothe" Gewerkverein unterhält weiter die Verpflegung seiner 7—8000 Mitglieder in den Volksküchen, und der „gelbe" bemüht sich immer noch, den Streik zu brechen. Uebrigens beweisen die sehr beträchtlichen Unterstützungsgelder, die von einigen regierungsfeindlichen Zeitungen in Paris speziell für die „Gelben" gesammelt wurden, deutlich genug, wie sehr der Streik politisch ausgebeutet wird. Indessen bleibt der größte Vorwurf, den die Gegner der Regierung aus dem Ausstande ableiten wollen, unberechtigt. Aus Paris wird uns hierzu geschrieben:

Die Arbeitsfreiheit der Arbeitswilligen ist völlig gesichert, die öffentliche Ordnung vollständig gewahrt, und die Ausschreitungen einzelner Ausständigen sind ohne Verzug gerichtlich gesühnt worden. Um den politischen Gegnern mit Nachdruck entgegentreten zu können, hat sich auch der nationale Verband der Bergarbeiter Frankreichs der Sache angenommen. Am 24. Februar trat der Verbandsausschuß in St. Etienne zusammen und faßte folgende Resolutionen:

1. Die Unterstützung der ausständigen Bergarbeiter von Montceau-les-Mines und St. Etay zu organisiren.
2. Den allgemeinen Ausstand zu erklären (d. h. in Erwägung zu ziehen).
3. Eine Deputation an den Ministerpräsidenten zu entsenden, um ihm die Beschwerden der Ausständigen vorzutragen und sein Eingreifen zu veranlassen.
4. Zugleich von der Regierung die Einbringung folgender Gesetzentwürfe zu verlangen: a) Alterspensionen von 2 Frcs. pro Tag nach 25 jähriger Dienstzeit; b) Achtstundentag; c) Minimallöhne nach den Festsetzungen der Bezirksverbände der Bergarbeiter.

Im Uebrigen sollte sich diese Delegation des nationalen Bergarbeiterverbandes in allen Einzelheiten mit der Leitung der sozialistischen Partei verständigen. In Folge dessen wurde zunächst die auf den 1. März angesetzte Interpellation in der Deputirtenkammer verschoben. — Der ganze Vorgang beweist auch deutlich, daß die sozialistische Partei in der Frage durchaus besänftigend wirkt. Man darf ruhig sagen, daß ohne den sozialistischen Handelsminister die erregte Bergarbeiterbevölkerung des Saône- und Loire-Departements sich nicht so ruhig verhielte, und daß die Verhetzungsversuche, die die hinter dem „gelben Gewerkverein" stehenden Politiker betreiben, wahrscheinlich schon zu gefährlichen Zusammenstößen zwischen Streikern und Streikbrechern geführt hätten. Die sozialistische Partei hat aber alles Interesse, Ausschreitungen zu verhindern, und giebt sich auch redliche Mühe darum. — Die Audienz der Delegirten des nationalen Bergarbeiterverbandes bei dem Ministerpräsidenten Waldeck-Rousseau hat am 2. März stattgefunden. Wie zu erwarten war, antwortete der Ministerpräsident entgegenkommend, wo er konnte, und ablehnend, wo er mußte. Er gab damit einen neuen Beweis dafür, daß die Theilnahme eines Sozialisten an der Regierung nicht die geringste Abweichung von einem durchaus gesetzlichen Verhalten der Exekutivgewalt erfordert oder nöthig macht. Waldeck-Rousseau lehnte es ab, eine Vorlage zur Einführung des gesetzlichen Minimallohnes im Parlamente einzubringen, versprach dagegen die verschiedenen Anträge auf Herabsetzung der Arbeitszeit und Gründung von Alterspensionskassen mit Beitragzahlung der Unternehmer zu fördern. Was den Konflikt selbst betrifft, so erklärte der Ministerpräsident alle Mittel gütlicher Vermittelungen ergreifen zu wollen, daß er dagegen jeder gewaltsamen Beeinflussung der Unternehmer, wie von ihm verlangt wurde, sich enthalten müsse. Am 1. d. Mts. hat Waldeck-Rousseau auch eine Abordnung des „gelben Gewerkvereins" empfangen und erklärt, die Regierung wünsche lebhaft das Ende des Konflikts, aber ihre Intervention müsse sich in bestimmten Grenzen halten.

Der Ausstand der Hafenarbeiter von Marseille, der am 21. Februar ausgebrochen ist und sofort zu einer vollständigen Arbeitseinstellung führte, hat einen äußerlichen Anlaß, beruht aber im Grunde auf demselben Boden wie der im letzten Herbste stattgehabte Konflikt. Aus Paris wird uns darüber geschrieben: Die Hafenarbeiter von Marseille bestehen zum großen Theil aus Ausländern, meistens Italienern. Sie sind auch in zwei getrennten Organisationen gruppirt, dem syndicat international und dem syndicat national, die aber in allen Streitigkeiten mit den Rhedereien und Dockgesellschaften gemeinsame Sache machen. So auch dieses Mal. Der Konflikt ging aus von einer Beschwerde des internationalen Gewerkvereins gegen drei Werkmeister, die nach den Angaben der Streiker die ausländischen Arbeiter grundsätzlich nicht beschäftigen wollten. Am nächsten Tage schon schloß sich die nationale Gewerkschaft an, und man einigte sich auf das nachstehende Forderungsprogramm:

1. Achtstundentag in jeder Jahreszeit von Morgens 8 Uhr bis Abends 6 Uhr mit zweistündiger Mittagspause.
2. Abschaffung der Ueberstunden und der Nachtarbeit.
3. Volle Anrechnung des halben Arbeitstages ohne Rücksicht auf Beginn der Arbeit; Pausen bei starkem Regen.
4. Fixer Tagelohn von 6 Frcs., bezw. 3 Frcs. für den halben Tag.
5. An Sonn- und Feiertagen Tagelöhne von 10 Frcs. bezw. 5 Frcs.
6. Genaue Angabe der Beschäftigungsdauer bei Anwerbung; sofortige Bezahlung nach beendigter Arbeit; Verwendung der Scheidemünze bei der Lohnzahlung im nothwendigen Mindestmaße.

Außer diesen auf Lohn und Arbeitszeit bezüglichen Forderungen umfaßt das Streikprogramm noch eine eingehendere Reglementation der Ein- und Ausladearbeiten, wie Anzahl der in einer Schicht zu verwendenden Arbeiter 2c. Die Rheder zeigten sich vom ersten Augenblicke an zum Widerstande entschlossen und beorderten zum Theil ihre Frachten nach Nachbarhäfen oder ließen die angefangenen Ladungen unvollständig abgehen.

Streiks in Schweden 1900. Die Zahl der Ausstände und Aussperrungen, die 1900 in Schweden stattfanden, betrug 104; betheiligt waren daran 10 290 Arbeiter und die Zahl der verlorenen Arbeitstage betrug 331 660. Diese Ziffern bedeuten eine wesentliche Steigerung der Streikbewegung, da 1899 bloß 62 Streiks mit 8607 Betheiligten und 205 900 verlorenen Arbeitstagen sich ereigneten. 1900 fanden 90 Streiks und 14 Aussperrungen statt. Die Aussperrungen betrafen 4120 Arbeiter und verursachten den Verlust von 189 600 Arbeitstagen.

Arbeiterschutz.

Der Jahresbericht der englischen Fabrik-Inspektorinnen für 1899.[1])

Zahl und Machtbefugnisse der englischen Fabrik-Inspektorinnen haben im Jahre 1899 eine Erweiterung erfahren, die wohl als Zeichen erhöhten Vertrauens, als Anerkennung geleisteter Dienste zu betrachten ist. Das weibliche Departement hat eine siebente Inspektorin und eine zweite geschulte Bureauarbeiterin erhalten. Das Recht, über bauliche Veränderungen zu bestimmen, das den weiblichen Beamten zeitweilig entzogen war, ist ihnen zurückgegeben worden. Sie sind seit 1899 wieder „persönliche Sachwalter des Gesetzes", wie sie es bis 1897 waren. — Ferner hat man in diesem Jahre zum ersten Male mit dem peripatetischen System gebrochen. Dieses System schloß die Inspektorin von der lokalisirten Aufsichtsthätigkeit aus. Ihre Untersuchungen auf den verschiedenen Gebieten industrieller Frauenarbeit erstreckten sich über das ganze Land. Jetzt ist ein Londoner Distrikt mit 4000 Werkstätten — theils Waschanstalten, theils Schneidereien und Putzmachereien, die nur Frauen beschäftigen — ständiger weiblicher Aufsicht unterstellt.

Nach Ansicht der Oberinspektorin „darf indeß nichts über die Erkenntniß hinwegtäuschen: wie interessant und wichtig auch immer die organisirte Ueberwachung eines bestimmten Distrikts sein möge, die erste und bedeutsamste Aufgabe des weiblichen Beamten ist ungebundene Prüfung der Frauenarbeit in allen Zweigen der Industrie" — Thatsächlich liegen nach dieser Richtung glänzende Leistungen vor. Wie schon früher an dieser Stelle betont wurde, gehören die Berichte der Inspektorinnen über den Einfluß einzelner gefährlicher Industrien (Verarbeitung von Giften 2c.) auf den weiblichen Organismus mit zu den besten und klärendsten Ergebnissen ihrer Thätigkeit. Eine Reihe von Schutzgesetzen ist unmittelbar auf Grund dieser Ergebnisse und ihrer wirksamen Darstellung erlassen worden.

Trotz des durch die oben erwähnten Neuerungen theilweise veränderten Charakters der Arbeit sind nun auch in diesem Jahre im Wesentlichen „die leitenden Ursachen und Ideen der weiblichen Aufsicht die gleichen geblieben." Sie beruhen auf unmittelbaren Aufforderungen zur Beseitigung von Uebelständen und zur Durchführung der Gesetze, die den Inspektorinnen aus allen Theilen

[1]) Annual Report of the Chief Inspector of Factories and Workshops for 1899. — Sectional Report. Principal Lady Inspector. S. 237. (London, Eyre & Spottiswoode. Preis 6 sh $11\frac{1}{2}$ d.)

des Landes zugehen. Von 494 eingelaufenen Beschwerden waren 104 anonym, 167 kamen von Gewerkschaften und anderen Vereinen, 53 von Central- und Lokalbehörden, 170 von Arbeiterinnen und ihren Freundinnen. Die größte Zahl der Klagen, 118, galt der Beschäftigung außerhalb der gesetzlich gestatteten Zeit und unerlaubter Ueberarbeit. Die zweitgrößte Zahl, 44, betraf die mangelhafte Beschaffenheit der Aborte. Diese Angelegenheit fand wieder wie vor einigen Jahren besondere Beachtung. Schreiende Uebelstände wurden bloßgelegt. Mit allem Nachdruck sei die Beseitigung von Zuständen zu betreiben, die jeder Forderung der Gesundheit und des Anstandes spotten und sich selbst in Fabriken von weltweitem Rufe finden. „Nur eine strengere Fassung des betreffenden Gesetzes kann Wandel schaffen und dieses Thema endlich der Erörterung entziehen. Ferner muß denjenigen Inspektoren ein gewisses Maß diskretionärer Macht gegeben werden, deren Erfahrung und Geschlecht sie hier zuständig macht.“ — Uebermäßigen oder ungesetzlichen Strafbußen galt die Klage in 41, schmutzigen, feuchten oder schlecht ventilirten Räumen in 31 Fällen.

Im Ganzen konnten von 398 untersuchten Beschwerden 343 verifizirt werden. Von den nicht verifizirbaren Beschwerden aus ihrem Distrikt bemerkt die schottische Inspektorin: „Ich bin überzeugt, daß sich bei schleuniger Untersuchung, die mir hier unmöglich war, jede der Klagen als berechtigt erwiesen hätte. Ferner fanden sich in fast allen gewerblichen Anstalten, über die Klagen einliefen, auch Mißstände anderer Art, als die mitgetheilten.“ *Allgemein werden die Beschwerden als eines der werthvollsten Mittel zur Beurtheilung sowohl der Wirkung als auch der Durchsetzung und Verbesserung einzelner Vorschriften geschildert.* — Auf 230 gerichtlich verfolgte Verstöße kamen nur 12 Freisprechungen.

Besondere Untersuchungen galten den Arbeitsbedingungen und dem Gesundheitszustand in den Konserven-, Pinsel- und Bürsten-, Zündholz-, Filzhut-, Jam- und Porzellanfabriken, Pelzgerbereien und Elektrizitäts-Anstalten. Wie früher, ist auch in diesem Bericht die mit der Verwendung von Blei in der Ziegel- und Thonwaarenfabrikation und in Färbereien verbundene Gefahr ausführlich dargelegt.

Ueber die Gummiwerke heißt es: „Trotz einiger Verbesserungen durch Schutzmaßregeln, die aber in keiner Weise mit der Entwicklung der Industrie Schritt hielten, bedroht dieses Gewerbe mehr als fast irgend ein anderes die Gesundheit der Arbeiterinnen.“ Eingehend behandelt ist auch die schädliche Wirkung der Arbeit in Kellerräumen und bei künstlicher Beleuchtung. Spezielle Beachtung fanden ferner die Lohnverhältnisse, und zwar speziell die genaue Regelung der Lohnzahlung in der Wäschekonfektion und einem Theil der Kleineisen-Industrie (Stahlfedern-, Schraubenfabrikation), für die das in der Textilindustrie geltende System der Verpflichtung näherer Angaben über zu entrichtende Stücklöhne (Particulars Clause) eingeführt wurde.

Interessant sind die Mittheilungen über §. 16 Theil 2 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1895, der in Fabriken thätigen jugendlichen Personen und Frauen die Mitnahme von Arbeit nach Hause nur soweit gestattet, als sie sich innerhalb des gesetzlichen Arbeitstages ausführen läßt. Nach Ansicht der Inspektoren bedeutet dies Recht der Arbeitausgabe an Fabrikarbeiter *„einfach die Umgehung des wichtigen Grundsatzes, daß alle Ueberarbeit der Regelung und Kontrole unterstehen soll“*. Die Durchsetzung des §. 16 wird als nahezu unmöglich geschildert. Einerseits weil die Besuche der weit von einander entfernt liegenden Heime nach Fabrikschluß einen ungeheuren Zeitaufwand erfordern, andererseits weil der Zutritt nicht erzwungen werden kann. Als Illustration der Sachlage ist unter Anderem folgender Fall angeführt: Bei Gelegenheit des Auftrags einer bekannten Prinzessin zur Herstellung von Unterkleidern nahm eine Arbeiterin, die im Geschäft von ½8 Morgens bis ½7 Abends thätig war, die Kleider zur Fertigstellung mit nach Hause. Statt der ihr gesetzlich noch erlaubten Frist von einer halben Stunde, nähte sie bis 2 Uhr Nachts. Ganz abgesehen von der Schädigung der Arbeiterin, die am andern Tag zur gewohnten Zeit im Geschäft sein mußte, „handelt es sich hier um eine Frage der öffentlichen Gesundheit.“ — „Gestattet das Gesetz die Arbeit in den Heimen, so müssen diese einer Aufsicht unterstehen, die vor Uebertragung von Gefahren (Krankheitskeimen ꝛc.) schützt.“ — „Aus diesen und anderen Gründen sollte Mitgabe von Arbeit an Fabrikarbeiter überhaupt verboten werden und Heimarbeit nur den *als solchen eingetragenen Außenarbeitern* (outworkers) gestattet sein.“[2])

Von gleich aktueller Bedeutung für uns wie die vorstehend berührte Frage sind die Mittheilungen über die Zustände in *Waschanstalten*. Als besonders ungesund und schlecht ventilirt werden die Sortirräume bezeichnet, während gerade das Sortiren schmutziger Wäsche aus allen Arten von Häusern sorgfältige hygienische Vorkehrungen erheischt. Sechsmonatliches Tünchen oder Anstreichen der Wände, wie es für die Bäckereien vorgeschrieben ist, müßte auch hier obligatorisch sein. — Die Schilderung der Handwäschereien: Berichte über den erstickenden Dampf in den Waschhäusern, gesundheitswidrige Beschaffenheit, extreme Hitze der Bügelräume, sind Wort für Wort auf deutsche Verhältnisse anwendbar. „Ohne Dunstschirm, mit der feuchten Wäsche, die über dem Kopf der Arbeiterin hängt, den fest geschlossenen Fenstern, ist ein in Folge mangelnder Ventilation dampferfülltes kleines Bügelzimmer, mit dem gesetzlich gestatteten Maximum schwitzender, niesender und hustender Frauen kein sehr anziehender Aufenthalt. Noch weniger aber während der Mahlzeitspausen. Anstatt die Fenster zu öffnen und zu lüften, macht man das Zimmer zu einem Gluthofen, damit die Wäsche trockne.“ — „*Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Frauen in kleinen Wäschereien vom Schutz des Gesetzes ausgeschlossen sind.* Gewiß verdienen die armen Besitzerinnen dieser Anstalten in ihrem Kampf um den Unterhalt Sympathie, aber auch die Arbeiterinnen haben ein Recht auf unser Mitgefühl und auf den Schutz, der jeder andern Arbeiterin der industriellen Welt zu Theil wird.“ — Eindringlich werden ferner die schlechten Vorkehrungen für persönliche Reinlichkeit in der Nahrungsmittelindustrie dargelegt. „Ein Vorgehen gegen die Ekelhaftigkeit der Werkzeuge steht außerhalb unserer Machtbefugniß.“ — „Die Mädchen kommen häufig im unsaubersten Zustand in die Fabrik, die ihrerseits jeder Anforderung an Reinlichkeit spottet.“

Hiermit wäre ungefähr der Rahmen gegeben, innerhalb dessen sich die Arbeit der Inspektorinnen bewegte — *soweit nicht ganz besondere Verhältnisse in Betracht kamen*. Der größte Theil der weiblichen Thätigkeit erhielt in diesem Jahre sein eigenthümliches Gepräge durch einen in Irland ausgefochtenen Kampf, der einen Markstein in der Geschichte der Fabrikinspektion Großbritanniens bildet. Irland stellt auch das größte Kontingent zu den 52081 Meilen, welche die Inspektorinnen durch Städte, Dörfer und weite Landstrecken, theils auf dem Rad, theils mit dem Wagen, in Distrikten, wo die Bahn fehlt, zurücklegten. Es galt in entlegenen Orten den Schutzgesetzen, und zwar speziell den elementarsten Forderungen der Truckgesetze gegen ein Heer feindlicher Gewalten Kraft zu verleihen.

„Hinsichtlich der Verstöße gegen die Truck-Akte,“ heißt es im einleitenden Ueberblick des Chief Inspectors, „gipfelt das Interesse in den Vorfällen in Donegal in Irland, über welche die Oberinspektorin berichtet. Gegenüber einem entschlossenen Versuch zur Mißachtung des Gesetzes in einer Angelegenheit, die Unterdrückung und Beeinträchtigung einer großen Anzahl Außenarbeiter bedeutete, konnte, obwohl der endgültige Erfolg noch aussteht, nichts den *Muth und die Fähigkeiten übertreffen, welche die Inspektorinnen unter ausnahmsweise schwierigen Umständen entfaltet haben.*“[3])

„Die Schwierigkeiten,“ führt Miß Anderson aus, „die wir zu bekämpfen hatten, waren lokaler Natur.“ Ihre Schilderung zeigt die ganze Jämmerlichkeit und Hülflosigkeit der irischen Bauernweiber gegenüber der unverhüllten Interessenwirthschaft großer und kleiner Unternehmer. Wir blicken in eine unglaublich veraltete Verwaltung. Der Entrüstung und dem Mitleid mischt sich der Humor, der diesen grotesken Zuständen, denen es keineswegs an Analogien in abgelegenen Gegenden unseres Vaterlandes gebricht, stellenweise anhaftet. Wiederholte Beschwerden über offene und fortgesetzte Verletzung der Truckgesetze durch Bezahlung mit schlechter Waare anstatt mit Geld veranlaßten Miß Anderson zunächst zu einer 14tägigen Voruntersuchung an Ort und Stelle. Obwohl jede Vorsicht seitens der Unternehmer geübt wurde, ließ sich „die Ausdehnung und der tief eingewurzelte Charakter des Systems bald ermessen“. — „Die offenbare Sicherheit der Arbeitgeber, die durch ihre Läden, Schenken und als Besitzer der Fuhrwerke den Wohlstand und die Verkehrsmittel der Gemeinde repräsentiren, die in verwandtschaftlichen Beziehungen zu Geistlichkeit und Behörde stehen, ja häufig selbst Vertreter der öffentlichen Ordnung sind, garantirte indeß fast die Schwierigkeit der Klarlegung.

[2]) Siehe §. 27 des Gesetzes von 1891 über die Verpflichtung der Unternehmer, Verzeichnisse über die außerhalb ihrer Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Arbeiter zu führen (List of outworkers). Vergl. auch §. 42 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1895.

[3]) Nothing could exceed the courage and ability displayed by the Lady Inspectors in circumstances of altogether exceptional difficulty. S. Annual Report Seite 18.

„Eine lange und geduldige Arbeit war hier erforderlich. Man muß sich dabei vergegenwärtigen, daß die Heimarbeiter alle äußerst arm sind, daß ihre Männer in den Erntezeiten nach Schottland, England und weiter auswandern, und die Frauen in der Gewalt der Ladeninhaber zurücklassen. Diese kreditiren ihnen Waare zu exorbitanten Preisen und monopolisiren den Markt für ihr Geflügel, für Eier und Butter. Sowohl für diese Produkte wie für ihre Arbeit erhalten die Bäuerinnen Zahlung lediglich in Waare."

Nach Feststellung der allgemeinen Sachlage übertrug Miß Anderson die weitere Verfolgung der Angelegenheit einer ihrer bewährten Hülfskräfte, Miß Squire. „Die Zurückhaltung englischer Bauern," heißt es in deren Bericht, „gegenüber Regierungsbeamten, und ihre Furcht, als Ankläger in die Acht gethan zu werden, macht es unmöglich, in amtlicher Eigenschaft irgend welche Auskunft zu erhalten. Dagegen plaudern sie gern und offen mit sympathischen Besuchern über ihre Lasten und Kümmernisse." — — „Ein Aufenthalt als Tourist ermöglichte mir genaue Bekanntschaft mit den Gewohnheiten, Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bauernschaft." — — „Es ward mir bald klar, daß sie alle unter einer schreienden Ungerechtigkeit bluten. Ob es sich nun um das Stricken von Strümpfen oder Anfertigung von Hemden handelt, überall ertönt derselbe Schrei: „Wir erhalten kein Geld für unsere Arbeit, sondern nur Thee und Zucker, und der Thee ist wahrlich schlecht und nicht das Wasser werth, daß man darauf gießt." — „Das Arbeitsmaterial, Garn, Wolle &c. liefern ebenfalls die Ladeninhaber, die Agenten großer Firmen in Londonderry und Glasgow sind." — — Und nicht nur ein tieferer Einblick in das Leben der Bevölkerung war zur Führung des Kampfes erforderlich, sondern die Strafverfolgungen, die Miß Squire und Miß Paterson ins Werk setzten, machten vor Allem auch „ein eingehendes Studium der irischen Verwaltung nothwendig."

Nur unter polizeilichem Schutz und durch die Sympathie und Dankbarkeit der Bauern konnten sich die Inspektorinnen an Ort und Stelle behaupten. „Die häufige Situationskomik und Absurdität der Gerichtsverhandlungen[4]) halfen über die Schwierigkeiten hinweg, zu denen 18- bis 20stündige Nachtfahrten in stürmischen Wintermonaten und in strömendem Regen zur Herbeiholung der Zeugen gehörten." Zur Gewinnung der Zeugenaussagen erwies sich der Entschädigungsfonds des „Industrial Law Committee"[5]) von entscheidender Bedeutung. In den vielen Fällen, in denen Verifizirung der Verstöße von den Aussagen der Betroffenen abhängt, wählen diese, wenn es sich um Entlassung oder Verweigerung der Aussage handelt, meist das letztere. „In Dungloe (Irland) fanden die unglücklichen Bauernweiber kaum den Muth, gegen einen Mann zu sprechen, dessen Macht über sie und ihre Angehörigen sich ein Uneingeweihter nicht vorstellen kann. Es ist nicht zu viel gesagt, daß lediglich durch das Food Committee, welches jeden einzelnen Fall untersuchte, die entlassenen Zeugen unterstützte und ihnen neue Stellen verschaffte, die Verhandlungen überhaupt möglich wurden."

Gerade dieser irische Feldzug zeigt in Erfassung und Behandlung scharf die Eigenart und den Werth der weiblichen Aufsicht, wie sie sich in England gestaltet hat: das Eindringen in das äußere und innere Leben der Arbeiterin, in ihr Heim und in ihre Empfindungsweise und die persönliche Antheilnahme, welche der Thätigkeit den routinemäßigen Charakter nimmt und auch die Berichterstattung so lebensvoll und anschaulich macht.

Berlin. Helene Simon.

Die Achtstundenschicht im Bergbau vor dem österreichischen Reichsrath. Nach Beendigung des letzten großen Bergarbeiter-Ausstandes in Oesterreich hatte die Regierung versprochenermaßen dem Reichsrath im Mai v. J. einen Gesetzentwurf, durch welchen für die Kohlengräber (nicht für die Erzgräber) der Neunstundentag eingeführt werden sollte, vorgelegt, der aber nicht zur Verabschiedung gelangte. Im neuen Reichsrath ist der Entwurf nicht wieder eingebracht worden, weshalb die sozialdemokratische Fraktion in einem Dringlichkeitsantrage den Achtstundentag für alle Bergarbeiter innerhalb und außerhalb der Gruben forderte.

[4]) So heißt es an einer Stelle: „Den Höhepunkt erreichte die Beredsamkeit des Vertheidigers, als er den Magistrat himmelhoch beschwor, nicht zu gestatten, daß Miß Paterson mit Siegesflügeln geschmückt zum Home Office zurückeile."

[5]) Das 1897 gegründete Industrial Law Committee bezweckt die Unterstützung von Arbeiterinnen, die in Folge gerechter Beschwerdeführung oder Zeugenaussage von den Unternehmern gemaßregelt werden. Vergl. Nr. 36 vom 7. Juni 1900 dieses Blattes.

Dieser Antrag gelangte am 1. März d. J. zur Verhandlung, bemerkenswerther Weise aber in Abwesenheit der Minister. Begründet wurde der Antrag von den sozialdemokratischen Abgeordneten Cingr und Elders̈ch, die beide im österreichisch-schlesischen Kohlenrevier gewählt worden sind. Cingr nahm Bezug auf alle die Versprechungen, die man während und nach dem Streik den Bergarbeitern gemacht habe, und beschuldigte die Regierung des „Wortbruches" und der „Treulosigkeit", da sie das frühere Neunstundengesetz für die Bergleute diesmal nicht in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen habe. Cingr schloß mit den Worten: „Der Achtstundentag kommt, meine Herren, ob sie nun wollen oder nicht... Aber für das Parlament ist es eine dringende Sache, die Versprechungen einzulösen, die es den Bergarbeitern gegeben hat. Das Wort, das wir den kämpfenden Bergarbeitern gegeben haben, muß uns heilig sein." Für die Dringlichkeit erklärten sich zwar zwei jungczechische und ein alldeutscher Abgeordneter, sowie der Sozialpolitiker Ofner, doch wurde schließlich, da nur 113 Abgeordnete für, 108 aber gegen die Dringlichkeit stimmten, die erforderliche Zweidrittelmajorität nicht erreicht, weshalb der Antrag der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen, d. h. dem sozialpolitischen Ausschuß überwiesen wird.

Fortbildung des französischen Arbeiterschutzes. Die Arbeitskommission der Deputirtenkammer beschäftigte sich dieser Tage mit verschiedenen Reformanträgen zur bestehenden Schutzgesetzgebung. Sie nahm im Prinzip die Ausdehnung des sicherheitlichen und gesundheitlichen Schutzes auf alle Handels- und Industrieunternehmungen an, also besonders die Verkaufsläden, Transportunternehmungen zu Wasser und zu Lande und die Nahrungsmittelgewerbe neu einzubeziehen. Die Kommission beschloß ferner, die Gesetze von 1848, 1892, 1893 und 1901, welche die Grundlage des französischen Arbeiterschutzes bilden, in ihren Einzelbestimmungen besser zu koordiniren, ohne sie indessen irgend wie zu verändern. Es handelt sich hierbei nur um eine Art Kodifikation, durch die namentlich die Thätigkeit der Inspektoren erleichtert werden soll. Außerdem zog sie die Erhöhung der Geldbußen für Kontraventionen von 5 bis 15 Francs auf 16 bis 100 Francs in Erwägung, glaubte aber zunächst eine intensivere Ausbildung des Aufsichtsdienstes anstreben zu sollen.

Annahme der Achtstunden-Bill für Bergleute im englischen Unterhause. Seit einer Reihe von Jahren beschäftigen Anträge auf gesetzliche Einführung des Achtstundentages im Bergbau mit wechselndem Geschick das englische Unterhaus. 1892 wurde ein solcher Antrag mit einer Mehrheit von 112 Stimmen abgelehnt, 1893 mit 83 Stimmen Mehrheit angenommen, 1894 im Ausschuß verworfen, 1897 mit 41 Stimmen und 1900 mit 24 Stimmen Mehrheit abgelehnt, am 27. Februar 1901 aber mit 212 gegen 199 Stimmen in zweiter Lesung angenommen. Fünf Sechstel der Bergleute sind für den Achtstundentag, seiner Einführung widerstreben nur die Bergleute in Northumberland und Durham; aber hier haben die Häuer jetzt schon nur eine Arbeitszeit von $6^3/_4$—$7^1/_2$ Stunden, während ihre Hülfsarbeiter, meist junge Leute, 10 Stunden arbeiten müssen, um die in zwei Schichten gehauenen Kohlen zu Tage zu schaffen. Für diese Minorität sprach am 27. Februar der Abgeordnete Fenwick, früher selbst Bergmann; er erklärte, der Kohlenbergbau in Northumberland und Durham würde ruinirt, wenn die jungen Hülfsarbeiter eine kürzere Arbeitszeit bekämen. Zwei Großindustrielle führten als Gründe gegen den Antrag die Verminderung der Produktion und die Erhöhung der Kohlenpreise ins Feld. Das wurde sowohl von liberalen wie konservativen Abgeordneten bestritten und der sozialistische Abgeordnete Keir-Hardie, ebenfalls ein Bergmann, ging mit seinem Kollegen Fenwick scharf ins Gericht. Nach mehrstündiger Debatte fand, wie bemerkt, der Antrag Annahme. Ob damit die Durchführung des gesetzlichen Achtstundentages im Bergbau wesentlich näher gerückt ist, muß abgewartet werden, obwohl Minister Chamberlain früher einmal erklärt hat, das die schnellste, einfachste und leichteste Art diese Frage zu regeln, der Weg der Gesetzgebung sei. Diesmal waren sieben von seinen Kollegen aus dem Ministerium unter den Gegnern des Antrages, also in der Minorität.

Arbeitsnachweis.

Arbeitsnachweis der Patriotischen Gesellschaft in Hamburg. Von Herrn Rath Dr. Naumann, Schriftführer der Kommission für den Arbeitsnachweis der Patriotischen Gesellschaft in Hamburg, wird uns geschrieben: „In Nr. 21 Ihres Blattes findet sich eine

Notiz über die Arbeitsnachweise der Homburger Arbeitgeber. Nachdem darin bemerkt ist, daß diese Nachweise im Jahre 1900: 86 014 Arbeiter zusammen eingestellt haben, wird bemerkt, neben diesen Ziffern erscheine die Thätigkeit des staatlich unterstützten gemeinnützigen Nachweises der Patriotischen Gesellschaft leider in recht bescheidenem Lichte. Es ist richtig, daß sämmtliche Arbeitgeber-Nachweise zusammen erheblich mehr Stellen vermittelt haben als der eine — übrigens nicht einzige — von Ihnen genannte gemeinnützige Arbeitsnachweis; aber so ganz bescheiden ist dessen Thätigkeit doch nicht gewesen. Die Patriotische Gesellschaft besetzte 1900 46 495 Stellen; davon entfallen auf den Allgemeinen Nachweis 45 252, auf den Nachweis für Landwirthschaft gerade 1000 und auf den neu eingerichteten Nachweis für Schreiber 243 Stellen. Sie würden uns verpflichten, wenn Sie auch diese Zahlen in ihrem geschätzten Blatte mittheilen." Dies geschieht hiermit gerne und mit dem Wunsche, daß der Arbeitsnachweis der Patriotischen Gesellschaft seine verdienstliche Thätigkeit immer weiter ausdehnen möge. Gerade in Homburg, wo die Unternehmer-Nachweise als Waffe in der Hand der Arbeitgeber gelten, kann der unparteiische, gemeinnützige Arbeitsnachweis als Institution des sozialen Friedens von größter Bedeutung werden.

Das städtische Arbeitsvermittelungsamt in Wien hatte im Jahre 1900 eine Steigerung seiner Vermittelungsthätigkeit zu verzeichnen. Die Zahl der durch das Amt vermittelten Stellen betrug 45 057 gegen 40 378 im Vorjahr; davon waren für Männerarbeit 37 600, für Frauenarbeit 5645, für Lehrlinge 1812. Von den vermittelten Stellen waren 40 108 in Wien, 4602 in den österreichischen Provinzen, 291 in Ungarn und 56 im Ausland. Stellensuchende waren im Jahre 1900: 78 210, wovon 57,6 % Arbeit zugewiesen erhielten, während die Zahl der angemeldeten freien Stellen 49 771 betrug, wovon 90,5 % besetzt wurden. Der Bericht des Arbeitsvermittelungsamts konstatirt, daß im ersten Halbjahr die Vermittelungserfolge recht befriedigende waren; dagegen war im Herbst eine auffallende Verschlechterung der Lage des Arbeitsmarktes fühlbar. Insbesondere in der Holzwaaren-Industrie, in der Maschinen-Industrie, im Baugewerbe und bei der Metallverarbeitung war der Einlauf freier Stellen ein sehr geringer. — Die Ausgaben des Amts beliefen sich im abgelaufenen Jahr auf 57 490 Kronen; dazu hatte die Genossenschaft der Kleidermacher 2000 Kronen beigesteuert, während alles Uebrige aus Gemeindemitteln bezahlt wurde.

Reform der staatlichen Arbeitsvermittlung in Ungarn. Nachdem die Arbeiter, die mit der Leitung und der Einrichtung des staatlichen Arbeitsnachweises in Budapest unzufrieden waren, einen förmlichen Boykott über das Pester Arbeitsvermittlungsamt verhängt haben, hat sich der Handelsminister v. Hegedüs zu einer Reform entschlossen, die den Wünschen der Arbeiterschaft entsprechen soll. Im Ausschuß des Amtes soll die Parität hergestellt werden und im Exekutivkomitee sollen die Arbeiter zu einem Dritttheil vertreten sein. Die gleichfalls beabsichtigte Aenderung des Streikparagraphen soll darin bestehen, daß die Arbeitsvermittlung in Streikfällen wohl weiter funktionirt, nur soll jedem Arbeitsuchenden, ehe ihm die betreffende Adresse mitgetheilt wird, von dem dort ausgebrochenen Streik Mittheilung gemacht werden. Es bleibt abzuwarten, ob die Arbeiter diese Reformen als ausreichend betrachten werden.

Erziehung und Bildung.

Die Gründung eines Instituts für Soziologie in Brüssel.

Bereits seit einer Reihe von Jahren bestand in Brüssel ein Institut des Sciences Sociales, das allwöchentlich wissenschaftliche Sitzungen abhielt und Annalen herausgab. Seine Kosten bestritt der Großindustrielle Ernst Solvay, der bekannte Sodafabrikant, der schon so viel für die Hebung des wissenschaftlichen Lebens in der belgischen Hauptstadt gethan hat. Das Institut hat zweifellos einen günstigen Einfluß auf das sozialwissenschaftliche Leben in Belgien ausgeübt, doch blieb seine eigentliche Wirksamkeit auf einen ziemlich engen Kreis beschränkt. Brüssel würde sich in vieler Hinsicht dazu eignen, ein Brennpunkt des sozialwissenschaftlichen Lebens Europas zu werden. Die katholische Soziologie rührt sich neuerdings hier in beachtenswerther Weise, die sozialdemokratische Internationale hat seit kurzem hier ihr Generalsekretariat und schickt sich an, eine große sozialistische Bibliothek zu schaffen; die ebenfalls durch Solvay's Unterstützung geschaffene Ecole des Sciences Sociales und das Institut des Hautes Etudes entwickeln sich und haben ihre Lebensfähigkeit bewiesen. Unter diesen Umständen war es ein sehr glücklicher Gedanke Ernst Solvay's, als er sich entschloß, das bisherige Institut des Sciences Sociales eingehen zu lassen und an seiner Stelle ein großartiges Institut de Sociologie zu schaffen, wie es bisher in dieser Form noch nirgends besteht.

In dem in der Rue Belliard gelegenen vornehm-stillen Parc Léopold wird sich das neue Institut, dessen Einweihung für Anfang nächsten Jahres in Aussicht genommen ist, erheben. In seinem Mittelpunkt wird sich ein großer, dem Publikum zugänglicher Arbeitssaal befinden, der in englischer Weise eingerichtet wird und voraussichtlich eine große Handbibliothek umfassen soll. Daneben giebt es dann Säle für speziellere Studien, Seminarsäle, ein statistisches Kabinett, Räume für private wissenschaftliche Arbeiten der Direktoren und anderer zugelassenen Persönlichkeiten.

Das Institut, das keine politische Richtung ausschließt und sich lediglich auf den Standpunkt der freien wissenschaftlichen Forschung stellt, wird nicht eine regelmäßige Zeitschrift, sondern größere wissenschaftliche Publikationen herausgeben, und auch für bibliographische Fragen auf den verschiedenen Gebieten der Sozialwissenschaft Interesse zeigen. Insbesondere sollen laufende kritische Berichte über alle in Betracht kommenden Neuerscheinungen auf jedem Gebiet der sozialen Wissenschaften von speziellen Fachmännern redigirt werden. Für die große und umfassende Bibliothek, die ebenfalls bis zum Januar 1902 im Wesentlichen vollständig sein soll, haben die Anschaffungen bereits begonnen.

An die Spitze des Instituts tritt eine Gruppe von Direktoren: es sind dies neben E. Solvay selbst Professor Hector Denis, Professor Guillaume de Greef, Emile Vandervelde, Professor Waxweiler, Stadtarchivar Des Marez und E. Warzweiler. Der Letztere, der den Titel eines Directeur-Délegué führt, übernimmt die gesammte äußere Leitung und Vertretung des Instituts. Er hat seine Stellung als Bureauchef am Arbeitsamt aufgegeben, aber seine Professur für Statistik und Nationalökonomie beibehalten. In wissenschaftlicher Hinsicht wird ihm die Fürsorge für das statistische Studium zufallen, und er wird die bei der Leitung der letzten belgischen Gewerbezählung von ihm gemachten Erfahrungen jetzt in den Dienst der reinen Wissenschaft stellen. Das von ihm geleitete statistische Kabinett wird außer einer statistischen Bibliothek auch technisches Handwerkszeug (Zählmaschinen 2c.) enthalten.

Im Laufe der praktischen nationalökonomischen Studien hat sich immer mehr das Bedürfniß herausgestellt, im Zusammenhang mit den volkswirthschaftlichen Problemen die Produktionstechnik zu behandeln. Für das neue Institut wird deshalb auch die Anlage eines Technologischen Museums geplant.

Das Institut, das ein „soziologisches Laboratorium" im umfassendsten Sinne werden soll, wird mit allen Arbeitsämtern, statistischen Bureaus, kommunal-sozialen Einrichtungen 2c. in direkten Verkehr treten. Es ist heute noch nicht möglich, über die Organisation der einzelnen Wissenschaftszweige in dem Institut Genaueres zu berichten. Wie man aus dem Vorstehenden bereits entnehmen kann, stellt sich das neue Institut wesentlich andere Aufgaben als das Pariser Musée social; es will keineswegs eine Auskunftsstätte für alle sozialpolitischen Interessenten werden, sondern selbst ein Centrum wissenschaftlicher Arbeit. Die Existenz des Instituts ist von Herrn Solvay für 25 Jahre gesichert; später soll es in den Besitz der Stadt Brüssel übergehen.

Brüssel. Dr. Gustav Mayer.

Die Einrichtung von Schiffsbibliotheken hat der 32. Vereinstag des Nautischen Vereins am 26. Februar in Berlin befürwortet. Der Referent Landesversicherungsrath Hansen-Kiel, hob hervor, daß die Verhältnisse in unserem Seemannsstande sich in den letzten Jahrzehnten ganz erheblich geändert haben. Die Seeleute sind mehr in den allgemeinen Strom der Zeit hineingedrängt worden und stellen größere Anforderungen an geistige Fortbildung und Erweiterung ihres Gesichtskreises. Bedingt wird dieser Zustand durch die höhere und vollkommnere Schulbildung der Seeleute, deren geistiger Horizont sich immer mehr erweitert. Diesem Faktor muß, ebenso wie auf dem Lande, Rechnung getragen werden und man muß bestrebt sein, Mittel zu finden, auch den Seeleuten das Lesen von guten, den Geist bildenden Büchern zu ermöglichen. Die Errichtung von Schiffsbibliotheken ist das einzige und richtigste Mittel hierfür. Der Bücherbestand hätte sich auf geschichtliche und vor Allem auch auf solche Werke zu erstrecken, die dem Seemann zur Vorbereitung auf die später etwa zu machenden Prüfungen dienen können. In den verschiedensten deutschen Hafenplätzen, in erster Linie in Bremen, hat man, wie der Referent erfahren hat, bereits die Einrichtung von Bibliotheken für Seeleute getroffen und in Kiel ist der Versuch gemacht, Schiffe mit Büchern zu versehen und zwar mit dem größten Erfolge. Große Rhedereien, wie Hamburg-Amerika Linie, Norddeutscher Lloyd 2c. müssen die Beschaffung von Bibliotheken selbständig in die Hand nehmen, während kleinere Rhedereien von gemeinnützigen Gesellschaften unterstützt werden müßten. Von der Anerkennung

des vorhandenen Bedürfnisses der Errichtung von Schiffsbibliotheken durch den Deutschen Nautischen Verein erwartet Redner den größten Erfolg. Folgender Antrag wurde einstimmig angenommen: „Der Deutsche Nautische Verein erkennt die Bestrebungen, welche der Aufgabe dienen, durch Einrichtung von Schiffsbibliotheken die geistigen Interessen unserer Seeleute zu fördern, als zeitgemäß und nützlich an und ersucht seine Mitglieder derartige Bestrebungen möglichst zu unterstützen."

Volkshochschule in Wien. Der Verein „Volksheim", der sich die Errichtung einer Volkshochschule und eines Volkshauses — wir haben aus seinem Aufruf in Sp. 521 einige Stellen mitgetheilt — vorgesetzt hat, ist am 24. Februar in Wien begründet worden. Der sehr zahlreich besuchten Versammlung wohnten hervorragende Gelehrte, Abgeordnete, Arbeiterführer, Industrielle ꝛc. an. Es wurde ein Ausschuß gewählt, dem Vorstande gehören an: Universitätsprofessor Dr. Friedrich Becke als Obmann, Dozent Dr. Ludo Hartmann und Abgeordneter Pernerstorfer als Obmannstellvertreter, Dozent Dr. Emil Reich und stud. jur. Rudolf Herdst als Schriftführer, Fabrikant Dr. Albert Schwab und Privatbeamter Josef Kunze als Kassirer. Um sofort an die Arbeit gehen zu können, ermächtigte die Versammlung den Vorstand, ein geeignetes Lokal als Volksheim zu miethen.

Lehrlingswesen in England. Ein Anzahl von Gewerkvereinssekretären hielt kürzlich in London eine Konferenz ab, die sich mit der technischen Heranbildung der Arbeiter befaßte. Es wurde darauf verwiesen, daß gegenwärtig die Arbeiter keine Gelegenheit haben, sich in ihrem Berufe ordentlich auszubilden und daß die Fachschulen keinen Ersatz für ein entsprechendes Lehrlingssystem bieten, sondern nur eine Ergänzung der Ausbildung von in Arbeit stehenden Arbeitern bedeuten könnten. Die Zahl der Lehrlinge gehe namentlich in London stark zurück, was auch oft auf den Umstand zurückzuführen ist, daß es an Mitteln zur Bezahlung der Prämie für die Ausbildung des Lehrlings fehle. Es müsse demnach eine gründliche Reform des gesammten Lehrlingswesens Platz greifen, schon im Interesse der Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der englischen Industrie auf dem Weltmarkte.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter 1899. In der Reichstagskommission für die Berathung der Gewerbegerichtsanträge gab ein Regierungsvertreter Auskunft über die Fälle, in denen im Jahre 1899 die Gewerbegerichte als Einigungsämter angerufen sind und als solche gewirkt haben. Danach sind 50 Anrufungen erfolgt, die zu 16 Vereinbarungen geführt haben; Schiedssprüche wurden erlassen 5, denen 2 Unterwerfungen folgten, während in 4 Fällen Ablehnung seitens der Arbeitgeber erfolgte. Die Zahl der erfolglosen Einigungsversuche ohne Schiedsspruch betrug 13.

Kaufmännische Schiedsgerichte und der Centralausschuß kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine in Berlin. Der Centralausschuß hat nach wiederholter Berathung in Kommissions- und Vollversammlungen über den im Reichstag gestellten Antrag Bassermann beschlossen, der Tendenz dieses Antrages zuzustimmen und demgemäß die Vorlegung eines Gesetzentwurfes, durch welchen besondere Gerichte für Rechtsstreitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstvertrage eingeführt werden, auch seinerseits zu befürworten. In Bezug auf die Grundsätze, die für diesen Gesetzentwurf zur Anwendung zu bringen sind, erklärt sich der Centralausschuß in folgenden Punkten einverstanden:

„Die besonderen Gerichte sind den Amtsgerichten anzugliedern. Die Gerichte bestehen aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden und je einem Prinzipal und Handlungsgehülfen als Beisitzenden. Das Verfahren ist ein beschleunigtes, einfaches und mit geringen Kosten verknüpftes. Den Gerichten sind die Streitigkeiten, welche aus dem kaufmännischem Dienstvertrage entstehen, zu überweisen."

Dagegen befürwortet der Centralausschuß seinerseits, abweichend von dem im Reichstag gestellten Antrag, folgende Vorschläge:

„Die Besetzung der Beisitzerstellen erfolgt durch den Landgerichtspräsidenten des betreffenden Bezirks auf Präsentation geeigneter, im Gerichtsbezirk ansässiger Vertretungskörperschaften der Prinzipale und der Gehülfen. Die Berufung gegen die Urtheile dieser Gerichte ist nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 300 M. übersteigt (Antrag Bassermann 100 M.). Wo Kammern für Handelssachen bestehen, bilden diese die erste Berufungsinstanz

Literarische Anzeigen.

I. Bücher und Broschüren.

Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands. Herausgegeben vom Verein für Sozialpolitik. 2. Band. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 91. Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

Dieser zweite Band der handelspolitischen Beiträge enthält, wie der im November erschienene erste, vier Abhandlungen und zwar als Gegenstück zu Conrads Arbeit einen Aufsatz von Dr. Dade über die Agrarzölle, dann zwei Essays über die englische Handelspolitik, die Professor Hewins in London und Professor Rathgen in Heidelberg zu Verfassern haben; die deutsch-amerikanischen Handelsbeziehungen, die schon im 1. Bande Dr. Fisk in amerikanischem Sinne erörtert hatte, bespricht Dr. Ballod-Berlin.

„Finnländische Rundschau". Herausgegeben von Ernst Brausewetter. Verlag von Duncker u. Humblot, Leipzig. (Vier Hefte jährlich, Preis des Jahrgangs 6 M.) Heft 1.

Bei dem schweren Kampfe, den das finnländische Volk für seine Existenz gegen die Gefahr einer völligen Russifizirung zu bestehen hat, soll diese „Finnländische Rundschau" den Beweis erbringen, wie viel reges geistiges Leben dort unterbunden, wie große, berechtigte Daseinsinteressen durch ihr bedingungsloses Aufgehen in Panrußland vernichtet werden würden. Sie will der finnischen Sache neue Freunde gewinnen und die alten Freunde ermuntern, in Wort und Schrift ihr unentwegt zu dienen.

John Ruskin, Der Kranz von Olivenzweigen. Vier Vorträge über Industrie und Krieg. Aus dem Englischen von Anna Henschke. Verlegt bei Eugen Diederichs, Leipzig 1901. (Preis brosch. 3 M., geb. 4 M.)

Das Unternehmen, ausgewählte Werke des großen englischen Aesthetikers und Moralisten der Nationalökonomie in vollständiger deutscher Uebersetzung zu geben, ist um so mehr zu begrüßen, als es bisher nur vereinzelte Bruchstücke seiner Schriften im Deutschen gab und die englischen Ausgaben zumeist sehr theuer sind. Die beiden ersten Bände der vorliegenden Ausgabe enthalten „Die sieben Leuchter der Baukunst" und „Sesam und Lilien". Der dritte bringt die vier berühmten Vorträge: Arbeit, Handel, Krieg, Englands Zukunft. Ihm sollen dann Vorträge über Kunst folgen. Die Uebersetzung liest sich vortrefflich, die Ausstattung ist geschmackvoll. Wir können nur wünschen, daß durch das verdienstvolle Vorgehen des Uebersetzers und des Verlegers recht weite Kreise in Deutschland einen Einblick in die Gedankenwelt des großen Engländers, der so tiefe Wirkungen in seiner Heimath erzielt hat, erlangen mögen.

Zur Kritik des Arbeitsvertrages. Seine volkswirthschaftlichen Funktionen und sein positives Recht. Sozialrechtliche Erörterungen von Dr. K. Flesch. Jena, Verlag von Gustav Fischer. 1901.

In seinen Ausführungen geht Flesch von der Erwägung aus, daß der freie Arbeitsvertrag in der Regel Alles leiste, was der Arbeitgeber brauche: seine Schranken finde er nur in der Arbeiterkoalition. Der hierdurch ermöglichte kollektive Arbeitsvertrag finde aber im geltenden Recht keine Anerkennung. Und doch liege es auch im Interesse der Arbeitgeber, die Gewerkvereine durch ihre rechtliche Anerkennung vermögens- und damit verantwortungsfähig zu machen. Für den Arbeiter aber, der ein Recht auf mehr als den nothdürftigen Lebensunterhalt, auf Antheilnahme an den Kulturgütern, auf Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten habe, biete der freie Arbeitsvertrag weder die Gewähr, daß er Geld genug empfängt und Zeit genug für sich behält, noch schütze er ihn vor willkürlicher Entlassung. Um alle diese Dinge kümmere sich das Recht nicht. Auch der kollektive Arbeitervertrag könne hier nur wenig helfen. Flesch verlangt daher gesetzliche Lohnregulirung und Abkürzung der Arbeitszeit, aber auch Sicherung der Ständigkeit des Arbeitsvertrages sowohl durch volkswirthschaftliche Maßregeln als durch Arbeitsvermittelung, Arbeitslosenversicherung und richterliche Entscheidung über die Auflösung des Vertrages. Als Anlagen sind das bekannte Genfer Gesetz über die gesetzliche Regelung der Arbeitstarife und Schlichtung von Streitigkeiten über Arbeitsbedingungen, sowie ein von dem Verfasser entworfenes Gesetz über die Auflösung gewerblicher Arbeitsverträge beigegeben.

Rausch, Dr. Ernst, Die Sonneberger Spielwaarenindustrie und die verwandten Industrien der Griffel- und Glasfabrikation unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Hausindustrie. Berlin. Verlag von Siemenroth & Troschel. 170 S.

Wir haben die Schrift bereits in Nr. 21 Sp. 511 eingehend besprochen.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen ꝛc.

Stettin, Bericht über die Verwaltung der Gemeinde, Angelegenheiten der Stadt Stettin pro 1. April 1899/1900.

Stettin, Stadt-Haushalt von Stettin vom 1. April 1901 bis 31. März 1902.

Jahresbericht des Hamburgischen Gewerbegerichts für 1900.

Bautzen, Haushaltsplan der Stadt Bautzen pro 1901.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 92

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin

X. Jahrgang. Berlin, den 14. März 1901. Nummer 24.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig

Inhalt.

Die jetzige Lage des Arbeitsmarktes und die Nothwendigkeit einer öffentlichen Arbeitslosenversicherung in Deutschland.

I.

Die für unsere momentane wirthschaftliche Lage entscheidende Thatsache hält man sich vor Augen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß nach der Mittheilung des „Arbeitsmarkts“ bei den an diese Zeitschrift berichtenden Arbeitsnachweisen im Januar dieses Jahres auf 100 offene Stellen 165,8 Arbeitsuchende kamen, während es im vergangenen Jahre nur 126,2 waren — Ziffern, denen die pro Dezember durchaus parallel laufen. Das sind nun zwar keine Zahlen, aus denen man absolut die Lage des Arbeitsmarktes erkennen kann, wie etwa die Temperatur aus den Zahlen des Thermometers. Wohl aber geben sie mit einander verglichen einen unzweideutigen Ausdruck dafür, daß der Arbeitsmarkt eine höchst bedenkliche Tendenz zur Verschlechterung zeigt. Sie sind ja nicht der einzige Anhaltspunkt für diese Erkenntniß: Aus allen Börsenberichten, den Aeußerungen der Handelskammern, den Berichten der Direktoren an die Generalversammlungen der Aktiengesellschaften klingt es übereinstimmend heraus. Der Himmel, der noch vor Kurzem im ungetrübten Sonnenglanz zu erstrahlen schien, zeigt sich von düsteren Wolken behangen. Und derjenige, der den industriellen Niedergang stets zuerst am eigenen Leibe zu spüren bekommt, ist der Arbeiter. So drängen sich denn auch die Nachrichten über die Entlassungen ganzer Schaaren von Arbeitern seitens der großen Unternehmungen: In der Elektricitätsindustrie, die so lange als das Glückskind in unserer Volkswirthschaft erschien, verlieren Arbeiter wie Ingenieure ihre Beschäftigung, in der Eisen- und Maschinenindustrie wird der Betrieb eingeschränkt, der Lohn reduzirt, in der Textil- und in der Lederindustrie sowie in vielen anderen müssen wir die gleichen bedauerlichen Erscheinungen konstatiren. Bald aus dieser, bald aus jener Gegend des Reiches hören wir von schwerer, peinigender Arbeitslosigkeit und daß die Arbeiter zusammentreten und sich fragen, welche Hülfe giebt es in dieser Noth?[1])

Was ist bisher geschehen, um der Arbeitslosennoth entgegenzutreten? Sehen wir von den reinen Wohlthätigkeitsveranstaltungen ab, so kommen bisher in Deutschland nur zwei Faktoren in Betracht, die in dieser Beziehung wenigstens erwähnt werden können: Die Gemeinden und die gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen.

Die Thätigkeit der Gemeinden hat sich bisher in einem äußerst engen Rahmen gehalten. Sie sehen ihre Aufgabe — mit der noch zu besprechenden Ausnahme von Köln — in der Arbeitssicherung. Diesem Zwecke dient zunächst der theils von den Gemeinden eingerichtete, theils von ihnen unterstützte Arbeitsnachweis auf paritätischer Grundlage, d. h. mit gemeinschaftlicher Verwaltung von Arbeitern und Unternehmern unter dem Vorsitz eines Unparteiischen. Daneben sind einige Gemeinden, z. B. Elberfeld[2]), Barmen, Karlsruhe, Mannheim, Darmstadt (vergl. „Soz. Pr.“ Sp. 181, 257, 330, 361), Frankfurt a. M., Halle a. S., dazu übergegangen, die Arbeitslosen selbst zu beschäftigen. Es ist nun sehr interessant, welche Art Arbeiten man für die Arbeitslosen aussucht. Es sind immer wieder dieselben: Chaussiren, Planiren, sonstige Erdarbeiten, Steineklopfen,

[1]) Am sichersten kann man sich über diese Zustände aus den regelmäßigen Berichten des „Arbeitsmarkts“ unterrichten. Manches bringen auch die Gewerkschaftsblätter, die aber häufig nur den „Arbeitsmarkt“ nachdrucken. Merkwürdig und vielleicht charakteristisch ist es, daß die Industriefachblätter, auch soweit sie wirthschaftliche Fragen behandeln, nur höchst selten eine dürftige Notiz über den Arbeitsmarkt bringen.

[2]) Aus der erst nach Druck des Obigen mir zugegangenen freundlichen Mittheilung der Stadt Elberfeld kann ich nur noch das Folgende erwähnen. Neu ist der Modus, die Arbeitslosen nicht durch die Stadt selber zu beschäftigen, sondern den mit Kanal-, Erd-, Straßenarbeiten beauftragten Unternehmern in der Art zuzuweisen, daß diesen eine Subvention als Entgelt für ihre Anstellungspflicht gewährt wird. Aus den beigefügten Zahlen ist zu ersehen, daß die Zahl der arbeitslos Gemeldeten in Folge dieser Bemühungen in dem Vierteljahr Dezember bis Februar ständig und zwar stark sank. Am 30. November 1900 waren es 613, am 23. Februar nur noch 106.

Nordschlesien, und andererseits die Beschäftigung in Schreibstuben. Man sieht, seit den Tagen des Jahres 1848, in denen man zu Berlin die beschäftigungslosen Arbeiter in den Rehbergen beschäftigte, ist man gar so viel weiter noch nicht gekommen. Und was die Schreibarbeiten — wohl die einzige Neuerung — anlangt, so zeigt sich hierbei — sehr charakteristisch — schon, daß hier und da die private Industrie über die unerlaubte Konkurrenz sich beschwert.

Man ist hier eben in einem bösen Dilemma. Beschäftigung fehlt ja sehr, daß die Unternehmer sich um städtische Aufträge bewerben, die so klein sind, daß viele sich in normalen Zeiten garnicht damit abgeben würden. Da können die Städte unmöglich sehr viele Arbeiten ausfindig machen, die sie direkt durch eigene Arbeiter ausführen lassen könnten. So bleiben immer nur jene paar Arten von Arbeiten übrig, die wenigstens den Vorzug haben, stets angenommen werden zu können, ohne den Stadtsäckel allzu sehr zu belasten, ohne unverkäufliche Vorräthe anzuhäufen und ohne lästige Konkurrenz für die Privatindustrie zu bewirken. Aber wie beschränkt ist andererseits ihr Anwendungskreis! Es sind alles so einfache, so grobe, ja rein mechanische Arbeiten, daß viele Arbeiter für sie einfach zu gut, andere körperlich nicht genügend geeignet sind. Man kann unmöglich einem hoch qualifizirten Arbeiter, der berufsmäßig über einen hohen Grad von Handfertigkeit verfügt, z. B. einem Drechsler, zumuthen, jetzt Steine zu klopfen. In richtiger Erkenntniß dieses Umstandes kommen daher auch die Verfechter der Nothstandsarbeiten als wirksamen Mittels gegen Arbeitslosigkeit, wie Julius Wolff und neuerdings Dr. Franz Kempel (in Schäffles Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 1900), zu dem Schluß, daß sie nur für ungelernte Arbeiter anwendbar seien. Aber selbst mit dieser Einschränkung scheint mir der Satz noch allzu optimistisch gedacht. Die Art dieser Arbeiten läßt doch nur die Beschäftigung einer beschränkten Anzahl von Personen zu, so daß mit Nothstandsarbeiten allein die Arbeitslosigkeit der Ungelernten nicht ausreichend wird bekämpft werden können.[3])

Nun ist eine Gemeinde, wie erwähnt, noch weiter gegangen, nämlich Köln. In Köln hat man eine Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter gegründet. Und zwar ist sie, wie dies bei dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung in Deutschland nicht anders möglich ist, auf der Grundlage der Freiwilligkeit errichtet. Schon der Name deutet zudem eine weitere Beschränkung an, insofern die Kasse nur während der Wintermonate (15. Dezember bis 15. März) in Wirkung treten soll. Hieraus geht hervor, daß sie vornehmlich der Saisonarbeitslosigkeit entgegentreten will, nicht aber, oder doch wenigstens nicht in erster Linie, der durch Krisen verursachten. In der That sind die Versicherten auch fast ausschließlich Bauarbeiter. Sicher hat die Kasse manches Gute gewirkt, manches Leid gemildert. Aber weil sie des Versicherungszwanges entbehrt, waren ihre Erfolge doch nur bescheidene. In den Jahren 1896/97 bis 1899/1900 wurden versichert 132, 236, 282, 226 Personen, von denen arbeitslos wurden 96, 151, 144, 154. Also eine nur geringe Betheiligung und zwar überwiegend solcher Arbeiter, die mit ziemlicher Sicherheit beschäftigungslos werden mußten. In keinem Falle hätten die Beiträge der Versicherten die Unterstützungen gedeckt. Das finanzielle Gedeihen der Kasse wird vielmehr nur durch die glänzende Wohlthätigkeit der wohlhabenden Kölner Bürgerschaft ermöglicht. Eine Versicherung ist dies aber nimmermehr! — In diesem Jahre scheint der Zulauf zur Kasse bedeutend stärker zu sein. Nach der mir von der Verwaltung in liebenswürdiger Weise ertheilten Auskunft sind 571 Arbeiter versichert. Bis zum 22. Februar waren 17 500 *M.* an Tagegeldern ausgezahlt worden, während es im vorigen Jahre überhaupt nicht mehr als 4700 *M.* waren. Dieser Aufschwung der Kasse hängt zweifellos mit der gesteigerten Arbeitslosigkeit zusammen, die doch viele Arbeiter aus ihrer Sorglosigkeit aufgerüttelt hat.

Nach diesem Ueberblick über die Thätigkeit der Kommunen gegenüber der jetzigen Arbeitslosennoth wenden wir uns der der gewerkschaftlichen Arbeiterverbände zu.

Nach einer ziemlich verbreiteten Theorie, als deren Begründer für Deutschland Brentano anzusehen ist und die jetzt u. A. von Dr. M. Hirsch und von Dr. Fr. Wilh. Förster verfochten wird, sind es diese Gewerkschaften, denen allein die Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit obliegt.[4]) Es gilt festzustellen, wie sie sich dieser Aufgabe gegenüber verhalten haben.

Wir haben nach der letzten Berufszählung in Deutschland 5 297 000 gewerbliche Arbeiter und Arbeiterinnen im Alter von 18–60 Jahren. Von diesen waren nach den Statistiken der gewerkschaftlichen Verbände organisirt im Jahre 1899: 864 000 d. h. 16,3 %. Selbst wenn wir diese Statistik als ganz zuverlässig ansehen, erhalten wir das Resultat, daß über 83 % der deutschen Arbeiterschaft außerhalb der Organisation steht. Aber waren die Gewerkschaften im Stande, die in ihnen vereinigten 16 % wenigstens nominell zu versichern? Auch diese Frage muß verneint werden. Einigermaßen vollständig ist der Versicherungsgedanke durchgeführt bei der Hirsch-Dunckerschen Organisation[5]) mit ihren 86 000 Mitgliedern. Doch sind in den 48 000 *M.*, die für 1897 ausgegeben wurden, auch enthalten die — meist ganz geringfügigen — Unterstützungen bei „Arbeitslosigkeit in Folge von Differenzen“, also die Ausgaben für die eigentliche Lohnbewegung. Vor Allem aber ist zu beachten, daß den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen die Aufbringung nennenswerther Arbeitslosenunterstützungen nur deswegen möglich ist, weil Lohnbewegungen bei ihnen nur selten vorkommen; sie sind eben vorwiegend Unterstützungskassen.

Fast genau entgegengesetzt liegen die Dinge bei den „freien Gewerkschaften“, die durch die Generalkommission organisirt sind.[6]) Hier treten die Ausgaben für Streiks ꝛc. in den Vordergrund. Dafür wurden 1899 über 2 Millionen aufgewendet, für Arbeitslosenunterstützung hingegen nur 304 000 *M.* Dieser bescheidene Aufwand wird nun nicht etwa erklärt durch geringe Arbeitslosigkeit der organisirten Arbeiter, sondern hat folgende Gründe: Von den 57 Fachorganisationen hatten 36 überhaupt keine Arbeitslosenunterstützung, darunter befanden sich so starke Verbände wie die Maurer, die Bergarbeiter, die Textilarbeiter, die Zimmerer, die Metallarbeiter und die Holzarbeiter, welche letzteren beide jetzt allerdings die ersten tastenden Versuche auf diesem Gebiete machen. Unter denen, welche Unterstützung gewähren, überragt alle anderen bei Weitem der Buchdruckerverband, welcher 1899 soviel wie alle anderen zusammen, nämlich 159 000 *M.* aufbrachte. Nach der Mittheilung des „Correspondenten der Buchdrucker“ sind diese Ausgaben sogar pro 1900 gestiegen auf die enorme Summe von 121 000 *M.*, wozu dieses Blatt allerdings die bemerkenswerthe Mittheilung macht, daß hiermit wohl die Grenze erreicht sei und daß man dem Kommenden mit einiger Besorgniß entgegensehen müsse. Erwähnt sei noch, daß bei einer Reihe von Verbänden, wie ich bei der Durchsicht ihrer Blätter ersah, die Frage der Einführung von Arbeitslosenunterstützungen aufs lebhafteste erörtert wird. So bei den Bäckern, den Müllern, den Zimmerern. Fast durchgängig sind es die Leiter der Verbände, welche die Einführung befürworten, während die Verbandsmitglieder Schwierigkeiten machen wegen der erforderlichen Beitragserhöhung. Immer aber handelt es sich um kleine Unterstützungen, etwa von 55–75 ₰ täglich auf die Dauer von 6 Wochen. Es muß hervorgehoben werden, daß man in diesen Erörterungen nur selten dem Argument begegnet, Unterstützungen seien nicht die Sache der Gewerkschaften, weil sie deren Kampfcharakter verdürben. Hingegen findet man diese Beweisführung häufig (in einem etwas eigenartigen Deutsch vorgetragen) in der „Einigkeit“, dem Organ der „Vertrauensmänner-Centralisation“, der zielbewußten Keßlerschen Observanz (So z. B. in der Nummer vom 9. Februar 1900.) Der Originalität halber sei erwähnt, daß dieses Blatt die Lösung sieht in einer Unterstützung seitens Staat, Gemeinde, Unternehmer, ohne Beiträge der Arbeiter, die ja für ihr Unglück nichts könnten.

Hiermit hätten wir einen Ueberblick über die Leistungen der Arbeiterorganisationen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung gewonnen und können uns nun an die Beantwortung der Frage machen, ob sie allein im Stande sind, der Arbeitslosigkeit mit Erfolg entgegenzutreten? Niemand wird leugnen können, daß diese Veranstaltungen durchaus den Eindruck des Unzureichenden machen. Nur ein geringer Bruchtheil der Arbeiter ist organisirt, von diesen

[3]) Es ist natürlich dasselbe, ob solche Nothstandsarbeiten von der Gemeinde oder von einer Genossenschaft vorgenommen werden in der Art, wie es Dr. Szana in der „Sozialen Praxis“ Sp. 312 schildert. Auch diesem Plane gegenüber verhalte ich mich aus dem angeführten Grunde sehr skeptisch. Vergl. auch „Correspondenzblatt der Gewerkschaften“ S. 29.

[4]) Mit Befriedigung konstatire ich, daß Herr Dr. Buschmann, der früher in seiner Schrift „Die Arbeitslosigkeit und die Berufsorganisationen. Berlin 1897.“ ebenfalls diese Theorie vertrat, sich inzwischen von der Nothwendigkeit einer öffentlichen Arbeitslosenversicherung überzeugt hat.

[5]) Vergl. Arbeitsstatistik der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) für das Jahr 1897. Herausgegeben von Dr. M. Hirsch. Berlin 1898.

[6]) Vergl. „Die deutschen Gewerkschafts-Organisationen im Jahre 1899“ im Correspondenzblatt Jahrg. 10 Nr. 33

nur ein Bruchtheil versichert, und von diesen wiederum nur ein Bruchtheil ausreichend. Ohne irgend welche Uebertreibung kann man sagen, daß 90 bis 95 % der deutschen Arbeiter auf diese Weise einfach unversorgt bleiben. Sehr ernstlich muß doch die Frage erwogen werden, ob man sie unversorgt lassen darf.

Im Gegensatz zu den oben erwähnten Männern, welche den Gewerkschaften die Arbeitslosenversicherung als ein Monopol vorbehalten wollen, bin ich der Ansicht, daß andere Organisationen, z. B. die Gemeinde neben den Gewerkschaften sie als ihre Aufgabe betrachten müssen. Denn nur darum kann sich der Streit drehen. Es kann nicht heißen: Gewerkschaft oder Gemeinde, sondern: Nur Gewerkschaft — oder: Gewerkschaft und Gemeinde. Erst wenn man die Frage so formulirt, erscheint sie in der richtigen Beleuchtung, in der sie die Anhänger der Gegenmeinung häufig nicht sehen wollen.

Berlin. Erich Eyck.

(Schluß folgt.)

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Zweigverein Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform. Am 8. März ist in Breslau eine Ortsgruppe unter lebhafter Betheiligung aller bürgerlichen Kreise begründet worden. Der Aufruf, der zu dieser Versammlung eingeladen hatte, betonte, daß „zweifellos auch in Breslau das Bedürfniß besteht, für die den verschiedensten politischen Parteien angehörenden, sozialpolitisch interessirten Persönlichkeiten einen Boden für gemeinsames Wirken zu bereiten." Unterzeichnet war die Einladung von 40 Herren aus allen bürgerlichen Parteien und allen Berufen, Trägern der angesehensten Namen in Breslau. Die Versammlung selbst wurde von dem Vorsitzenden Geheimen Kommerzienrath Molinari mit den Worten eingeleitet, daß man schon ein gutes Stück soziale Reform schaffe, wenn die Mitglieder der einzelnen Parteirichtungen die Ueberzeugung gewännen, daß es trotz der vielen Gegensätze zwischen den verschiedenen Parteien auch mancherlei Vereinigungspunkte gäbe, die zu gemeinsamem Schaffen anregen. Hierauf gab Prof. Dr. Sombart einen historischen Ueberblick über die Entwickelung des Gedankens des internationalen Arbeiterschutzes, der jetzt zur Begründung nationaler Vereinigungen geführt habe. Auch er betonte im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen, daß es zu den Aufgaben der Sektionen gehöre, die Zerrissenheit der Parteien in den Fragen der Sozialpolitik zu beseitigen. Die Ortsgruppen müßten auch Sammelpunkte für eine freie Aussprache über Probleme der kommunalen Sozialpolitik werden. Nach Verlesung der Statuten, die en bloc angenommen wurden, wurde auf Vorschlag des Vorsitzenden Prof. Sombart durch Zuruf zum Vorsitzenden des neuen Zweigvereins gewählt. Auf gleiche Weise gab man seine Zustimmung zu der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und zwar wurden gewählt: zum stellvertretenden Vorsitzenden Landesrath Kratz, zum Schatzmeister Kommerzienrath Wiskott, zum stellvertretenden Schatzmeister Jakob Molinari jr., zum Schriftführer Rechtsanwalt Dr. Neisser, zum stellvertretenden Schriftführer Dr. med. Kurella; als Beisitzer wurden gewählt: Buchhändler Dülfer, Rechtsanwalt Heilberg, Drechslermeister Haßmüller, Lehrer Kräge, Professor Dr. Schäfer, Pastor prim. Spaeth, Gewerberath Schüler, Stadtrath Trentin, Geh. Kommerzienrath Websky, ferner Pfarrer Neumann als Vertreter der katholischen Vereine, Redakteur Nitschke als Vertreter der Hochkonservativen, Fabrikbesitzer Schwerin als Industrieller, Kunstschlosser Saal als Vertreter der evangelischen Vereine und Rektor Knetsch als katholischer Lehrer. Zum Schlusse dankte der Vorsitzende für die zahlreichen Beitrittserklärungen und sprach die Hoffnung aus, daß nach recht viele Mitbürger sich dem neu gegründeten Verein anschließen mögen.

Zweigverein Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform. Die Vorarbeiten für die Gründung dieser Ortsgruppe hatte der Vorstand der „Sozialwissenschaftlichen Vereinigung", in deren Leitung sich angesehene Männer der verschiedensten Richtungen und Berufe, Professoren, Staats- und Kommunalbeamte, Fabrikanten, Kaufleute, Buchhändler, zusammengefunden haben, in die Hand genommen. Eine von ihr am 3. März einberufene Versammlung, an der auch Vertreter der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, der Evangelischen Arbeitervereine, des Miethervereins u. A. theilnahmen, beschloß, der Anregung Folge zu leisten, und am 9. März konnte die Konstituirung dieses Zweigvereins stattfinden. Die Generalversammlung der „Sozialwissenschaftlichen Vereinigung" hat den Entschluß gefaßt, sich in die unter Zuziehung der genannten Organisationen gebildete Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform umzuwandeln; die Festsetzung der Satzungen und die Vorstandswahl werden demnächst erfolgen. Mit diesem Schritt ist der neuen Gruppe bereits eine stattliche Mitgliederzahl und eine auf bewährter Grundlage ruhende Wirksamkeit gesichert. Welchen Anklang der Entschluß gefunden hat, beweist der zahlreiche Besuch der ebenfalls am 9. März stattfindenden, von Dr. Walter Götz geleiteten Versammlung, in der Herr Staatsminister Dr. Freiherr v. Berlepsch über „die Gesellschaft für soziale Reform und ihre Ziele" sprach. In seinem fünfviertelstündigen Vortrage ging Freiherr v. Berlepsch von den fruchtlosen staatlichen Versuchen, internationale Arbeiterschutzvereinbarungen zu erreichen, aus, gedachte dann der privaten Bestrebungen, die zur Gründung der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" geführt haben, und der Gründung der Gesellschaft für Soziale Reform, die, als deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung angegliedert, in erster Linie doch der Propaganda für den Arbeiterschutz im eignen Lande dienen will und zwar sowohl durch Ausbau der Arbeitergesetzgebung, als durch Unterstützung der Selbsthülfe der Arbeiter in Gewerkschaft und Genossenschaft. Mit großer Wärme und Eindringlichkeit vertrat der Redner die Nothwendigkeit der Erhaltung und des Ausbaues der Koalitionsfreiheit der Arbeiter, die ebenso ein Gebot der Gerechtigkeit wie des sozialen Friedens sei. Die Rede fand den lebhaftesten Beifall der Versammlung, der auch in der Diskussion durch Geheimrath Professor Sohm und andere Herren zum Ausdruck kam. Auch von sozialdemokratischer Seite wurde zugegeben, daß man den Ausführungen des Freiherrn v. Berlepsch in vielen Stücken beitreten müsse, man beharre aber trotzdem auf der Verweigerung der Mitarbeit. Der ganze Verlauf des Abends berechtigt zu der Erwartung, daß die Ortsgruppe Leipzig nicht blos ein starkes Glied der Gesellschaft für Soziale Reform bilden werde, sondern auch ein Centrum eifriger Sozialpolitik in Leipzig selbst.

Französische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Wie in Deutschland, der Schweiz und den Niederlanden, hat sich jetzt auch in Frankreich eine Sektion der Ende Juli 1900 in Paris begründeten Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz gebildet. In einer Versammlung vom 2. März in Paris wurden die Statuten berathen und angenommen. Die Vereinigung führt den Namen „Association nationale française pour la protection légale des travailleurs" und hat ihren Sitz in Paris. Aufgabe der nationalen Vereinigung ist die Unterstützung der Bestrebungen der Internationalen Vereinigung und namentlich die Förderung der Anwendung und der Fortschritte der Schutzgesetzgebung für die Arbeiter in Frankreich. Zu diesem Zweck wird sie sich bemühen, 1. die öffentliche Meinung in Wort und Schrift für die Schutzgesetzgebung zu gewinnen, 2. die moralische Autorität der Gewerbeaufsicht zu stärken und diese dadurch in der Ausübung ihrer Aufgabe zu unterstützen, 3. die Interessenten (Arbeiter, Unternehmer, gewerbliche Vereine) über Sinn und Bedeutung der Schutzvorschriften zu informiren, insbesondere durch Errichtung einer juristischen Auskunftsstelle, 4. die Fortschritte, deren die Schutzgesetzgebung fähig ist, zu studiren und bei den öffentlichen Gewalten die nützlich erscheinenden gesetzlichen Abänderungen zu unterstützen, 5. die Bildung von Zweigvereinen und Ortsgruppen zur Förderung der Thätigkeit der Vereinigung in den verschiedenen Gegenden und Orten anzuregen. Mitglied der Gesellschaft kann Jeder werden, der von der Nothwendigkeit des gesetzlichen Arbeiterschutzes überzeugt ist. Ein Ausschuß, der sich seinen Vorstand selbst wählt, leitet die Geschäfte der Vereinigung. Alljährlich wird die Generalversammlung der Mitglieder einberufen. Mit der Leitung wurden zunächst folgende Herren betraut: Briat, Generalsekretär des Gewerkvereins der Feinmechaniker, Mitglied des Oberen Arbeitsbeirathes; Cauwès, Professor der Jurisprudenz an der Universität Paris; Fontaine, Direktor des Arbeitsamtes im Ministerium für Handel und Gewerbe; Jay, Professor der Jurisprudenz an der Universität Paris, Mitglied des Oberen Arbeitsbeirathes; Lagardelle, Herausgeber des „Mouvement socialiste"; Laporte, Fabrikinspektor in Paris; Lichtenberger, Dr., Mitglied des Publikationsausschusses im Musée social; Liébaut, Fabrikant, Ehrenvorsitzender der Syndikatskammer der Maschinenindustriellen; Lorin, Techniker; Pic, Professor der Jurisprudenz an der Universität Lyon; Quillent, Arbeiterbeisitzer am Gewerbegericht; de Seilhac, Mitglied des Gewerbeausschusses im Musée social.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Zwei Urtheile von Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedeutung von Tarifgemeinschaften für den sozialen Frieden. Die „Mittheilungen des Verbandes der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten," also ein Fachblatt der organisirten Unternehmer, bringen in Nr. 11 (Februar 1901) eine sehr bedeutsame Kundgebung zu Gunsten der Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Auf Grund authentischen Materials wird festgestellt, „daß wie in Berlin, so auch in Stettin (wo kürzlich ein Maurerstreik stattgefunden hat) die Bauarbeitgeber während der drei Jahre, in welchen die Tarifgemeinschaft dort bestand, ohne drückende Verpflichtungen in der Hauptsache Ruhe auf den Baustellen gehabt haben und prinzipiell geneigt sind, den Korporativvertrag zu verlängern bezw. zu erneuern." Das Blatt erklärt sodann:

Wir sind dadurch in unserer Meinung bestärkt, daß für das Baugewerbe Tarifgemeinschaften, insbesondere an den Orten, wo dieses Institut einmal verwirklicht ist, im Interesse beider Parteien gute Erfolge zeitigen können und gezeitigt haben. Für letztere Ansicht bürgt die Thatsache, daß gerade im Baugewerbe von Jahr zu Jahr mehr Verträge geschlossen werden und z. B. im Jahre 1898 allein an 189 Orten auf diese Weise die Arbeitsbedingungen festgesetzt sind .... Bei der Regelung des gewerblichen Arbeitsverhältnisses muß dann freilich jedes andere, zumal jedes politische Moment vollständig bei Seite bleiben und vor Allem müssen wirkliche Vertreter der Arbeiterschaft vorhanden sein, die die Schranken parlamentarischen Verhandelns im Rahmen der gestellten Aufgabe innezuhalten vermögen und die Garantie für Anerkennung, Bestand und Durchführung allgemein verständlicher Kollektivverträge nicht nur bei der organisirten, sondern bei der gesammten Arbeiterschaft zu bieten gewillt und in der Lage sind. Unter solchen Umständen, die heute leider vielfach nicht vorliegen, können Tarifgemeinschaften dem beruflichen sozialen Frieden bei den größten politischen Differenzen nur förderlich sein und werden bei einem verständigen Benehmen der Arbeiter von selbst mehr und mehr Eingang finden, so daß ein zäher Widerstand gegen solche zeitgemäße Forderungen zwecklos erscheint. Gewiß ist und wird wenigstens in Berlin von beiden Seiten anerkannt, daß zur Durchführung einheitlicher Arbeitsbedingungen beiderseitige starke und neutrale(!) Organisationen die beste Gewähr bieten und Sache der Arbeitgeber muß es sein, hier schnellstens das nachzuholen, worin ihnen ihre Arbeiter seit langem voraus sind.

Hier sprechen Praktiker, Unternehmer in einem früher von Unruhen und oft leidenschaftlichen Kämpfen heimgesuchten Gewerbe aus eigener Erfahrung für jene Form von Vereinbarungen, die ebenso die Gleichberechtigung der Arbeitgeber und Arbeiter zur unbedingten Voraussetzung hat wie die straffe Organisation beider Parteien für den Abschluß und für die Durchführung des Vertrages. Es ist für den sozialen Frieden mit hoher Freude zu begrüßen, daß auch im Baugewerbe, wie schon früher in der Buchdruckerei und neuerdings in der Buchbinderei, die Arbeitgeber sich für die Tarifgemeinschaften erklären. Als Seitenstück zu dieser Kundgebung verweisen wir auf einige Ausführungen, die George N. Barnes in London, der Generalsekretär der Amalgamated Engineers (Maschinenbauer) und Führer dieser Trade-Union in dem Riesenkampf 1897/98, in einer Festnummer des „Oesterreichischen Metallarbeiter" veröffentlicht; er schreibt da über die organisirten Arbeiter Englands:

In den Reihen der starken Gewerkschaften dieses Landes herrscht jetzt eine ausgesprochene Neigung, die zwischen ihnen und den Unternehmern auftauchenden Fragen auf gemeinsamen Konferenzen mit letzteren zu diskutiren und Vereinbarungen mit ihnen auszuarbeiten, auf die im Falle von Streitigkeiten zurückgegriffen werden kann. Das Recht, kollektiv für ihre Mitglieder zu verhandeln, wird den Gewerkschaften der Metallarbeiter von den Unternehmern voll und ganz zugestanden, so daß die Gewerkschaften aller Wahrscheinlichkeit nach in Zukunft weit seltener ihre Zuflucht zu Streiks zu nehmen haben werden als bisher. Dies ist, wie ich glaube, auch das Richtige. Die Gewerkschaften sollten meines Erachtens darnach streben, die gewerblichen Streitigkeiten aus dem Gebiet rein physischer (Macht-)Kämpfe auf die höhere Basis der Entscheidung nach Gerechtigkeit und Moral emporzuheben.

Auch in den deutschen Arbeiterorganisationen – und zwar am meisten in den starken und gefestigten — leben derartige Gesinnungen, wie der Abschluß zahlreicher Tarifverträge beweist. Wenn diese Ansichten und der Wille, nach ihnen zu handeln, nicht noch allgemeiner und entschiedener zum Durchbruch kommen, ja tragen hierfür nicht am Wenigsten diejenigen die Schuld, welche den Arbeitern die volle Ausübung des Rechtes auf Organisation vorenthalten und, anstatt diese Forderung der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit zu erfüllen, die Arbeiter immer wieder durch Umsturz- und Zuchthausvorlagen in ihren Rechten beschränken wollen.

Aufschlüsse über die Fortführung der Sozialreform in Deutschland, die neben bekannten Thatsachen auch einiges Neue und Wichtige enthalten, hat am 6. März in der hessischen zweiten Kammer beim Etat des Innern in Erwiderung auf eine sozialpolitische Forderungen eingehend behandelnde Rede des Centrumsabg. Frenay Ministerialrath Braun gegeben. Nach dem Bericht der „Frankf. Ztg." erklärte er:

„In der Frage der Rechtsfähigkeit der Vereine könne er bezüglich der Arbeiterorganisationen mittheilen, daß augenblicklich darüber Verhandlungen zwischen den Bundesregierungen schwebten. Das Vorgehen der Regierung, staatliche Druckarbeiten nur an Tariffirmen zu vergeben, habe die Wirkung gehabt, daß nur noch ganz wenige Druckereien im Großherzogthum der Tarifgemeinschaft nicht angehörten. In der Frage der gewerblichen Kinderarbeit schwebten gegenwärtig gleichfalls im Bundesrath Verhandlungen und zwar über deren Einschränkung außerhalb der Fabrikbetriebe. Hessen habe im Bundesrathe sehr weitgehende Vorschläge gemacht und hätte Aussicht, damit durchzudringen. Jedenfalls werde im nächsten Winter dem Reichstage eine Vorlage darüber zugehen. Ebenso befände sich die Frage einer weiteren Einschränkung der Frauenarbeit, namentlich in gesundheitschädlichen Betrieben, gegenwärtig im Flusse. Auch hierin seien die gemachten Vorschläge sehr weitgehend. Die unzulängliche Durchführung der Wohnungspolizei auf dem Lande sei die Folge der geltenden Gesetzgebung, die jetzt eigentlich nur die Städte treffe. Es seien bereits Vorkehrungen getroffen, bei Abänderung der Vorschriften für die Landeskreditkasse die Wohnungsfrage auf dem Lande zu fördern. Der Erlaß eines Wohnungsgesetzes mache nach Vorbesprechungen und Vorverhandlungen mancherlei Art nothwendig. Er hoffe jedoch, im Herbst dem Hause einen Entwurf vorlegen zu können."

Es scheint in der That, als ob von den Einzelstaaten die Wohnungsfrage ernstlich in Angriff genommen werden würde. Wie Bayern die in Sp. 525 mitgetheilten wohnungspolizeilichen Bestimmungen getroffen, Preußen vorläufig ein kleines Mittel, die „lex Adickes" aufgenommen, größere Maßnahmen aber vorbereitet, wie einige thüringische Staaten Geldmittel für billige Baukredite und die Sanirung des Wohnungswesens zur Verfügung gestellt haben (Sp. 515), so wird auch in dem sozialpolitisch stets regsamen Großherzogthum Hessen ein Wohnungsgesetz angekündigt, das augenscheinlich eine Ergänzung des jetzt auf die Orte mit mehr als 5000 Einwohnern beschränkten Wohnungsinspektionsgesetzes und außerdem eine Förderung des Baues von Kleinwohnungen durch Gewährung von Staatskredit bringen soll. Sehr zu wünschen ist, daß Hessen seinen Einfluß im Bundesrath für die Einschränkung der Kinder- und der Frauenarbeit wirksam und erfolgreich zur Geltung bringt. Die wichtigste Mittheilung aber ist, daß der Bundesrath sich mit der Verleihung von Korporationsrechten an Arbeiterberufsvereine beschäftigen soll.*) Der Reichstag hat bekanntlich wiederholt hierauf bezügliche Anträge nahezu einstimmig angenommen, ohne dafür ein Entgegenkommen im Bundesrath zu finden. Auch in dieser Session liegen dem Reichstag wieder Anträge der Freisinnigen und des Centrums auf Verleihung der Korporationsrechte an Arbeiterberufsvereine vor, und zweifellos wird ihnen abermals Zustimmung zu theil werden. Wenn der Bundesrath sich endlich entschließt, der Anregung des Reichstages zu entsprechen, so wäre das von grundsätzlicher Bedeutung, so wenig wir auch an sich die Tragweite der Korporationsrechte für Arbeiterorganisationen überschätzen möchten. Gleichwohl wäre ihre Anerkennung ein Schritt weiter auf der Bahn, die mit der reichsgesetzlichen Beseitigung des Verbindungsverbotes für politische Vereine Ende 1899 betreten worden ist. Die nächste Maßnahme

*) In dem Bericht des „Mainzer Journal" fehlt eine solche Mittheilung von Seite der Regierung. Dagegen hat sich der Abg. Frenay über die rechtliche Stellung der Vereine geäußert: Soweit sie wirthschaftliche und socialpolitische Bestrebungen verfolgten, wie die zahlreichen Kranken-, Unterstützungs-, Sterbekassen, die Bauernvereine, Arbeiterberufsvereine u. s. w., könnten sie auf Grund des B. G.-B. keine Rechtspersönlichkeit erwerben; wohl sei Erwerb der juristischen Persönlichkeit durch Regierungsact möglich, aber dies sei ein umständlicher und meist aussichtsloser Weg. Die sog. freien Vereine seien daher in einer sehr schwierigen Lage: sie könnten zwar verklagt, in ihr Vermögen könne eingegriffen werden, nicht aber könnten sie selbst als Kläger auftreten oder Grundeigenthum erwerben. Es fehle damit die Grundlage für eine gesunde Vermögensverwaltung. Namentlich die Berufsvereine, wie Bauernvereine, Gewerkschaften und Gewerkvereine, würden ihre Aufgabe nur dann vollständig lösen können, wenn man ihnen den Charakter einer juristischen Person verleihe. Damit wäre den Arbeitern auch volle Gleichberechtigung zugestanden. Die Sache beschäftigte ja demnächst den Reichstag; falls dabei nichts herauskomme, müsse die Landesgesetzgebung eingreifen.

muß dann die Befreiung der Arbeiterberufsvereine von den Fesseln des politischen Vereinsgesetzes bilden.

Als Symptom der sozialen Anschauungen und Verhältnisse, die in Hessen herrschen, sei übrigens folgende Meldung aus Darmstadt vom 8. März hier angefügt: Gestern fand hier ein vom Kammerpräsidenten Haas arrangirter parlamentarischer Abend statt. An ihm nahmen zum ersten Mal auch sozialdemokratische Abgeordnete theil. Der Großherzog, welcher ebenfalls anwesend war, zog Abgeordnete sämmtlicher Parteirichtungen ins Gespräch. U. A. unterhielt er sich längere Zeit mit dem sozialdemokratischen Abgeordneten Ullrich-Offenbach.

Der österreichische Gesetzentwurf über die Arbeitsstatistik. Ein von der Regierung vorige Woche dem Abgeordnetenhause übermittelter Gesetzentwurf über die Arbeitsstatistik stellt bereits die fünfte über diesen Gegenstand eingebrachte Regierungs-Vorlage dar; ihre Wiedereinbringung war nothwendig, weil zwar das Abgeordnetenhaus in der vorhergehenden Session den Gesetzentwurf erledigt hatte, das Herrenhaus aber nicht mehr zu einer Beschlußfassung hierüber gelangt war. Die gegenwärtige Vorlage entspricht im Wesentlichen den früheren Beschlüssen des Abgeordnetenhauses; demgemäß enthält sie nicht lediglich Bestimmungen, welche in dem im Verordnungswege 1898 erlassenen Statute des arbeitsstatistischen Amtes nicht berücksichtigt werden konnten, weil für ihre Erlassung ein Akt der Gesetzgebung erforderlich erscheint, sondern reproduzirt auch, mit nur wenig belangreichen Aenderungen, die wichtigsten, in dem bezeichneten Statute bereits enthaltenen Festsetzungen, so über die Stellung des arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium, das Verhältniß dieses Dienstzweiges zu den anderen Ministerien, den Bestand des Arbeitsbeirathes u. s. w. Der Gesetzentwurf statuirt sodann eine Auskunftspflicht des Publikums zu Gunsten der arbeitsstatistischen Erhebungen, sowie das Recht der amtlichen Organe zum Eintritte in die Arbeitsräume und zur Einsichtnahme in gewisse, auf das Arbeitsverhältniß bezügliche Dokumente (Arbeiter-Verzeichnisse, Arbeitsbücher, Arbeitsordnungen, Lohnlisten). Für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften haben die politischen Behörden das Recht, Geldstrafen bis zu 200 bezw. 1000 Kronen zu verhängen. Endlich enthält der Gesetzentwurf nach Art der früheren Vorlagen Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht der zu arbeitsstatistischen Erhebungen verwendeten Behörden und Beamten, die Gebührenfreiheit der Eingaben in Angelegenheiten der Arbeitsstatistik u. s. w.

Errichtung von Arbeitskammern in Frankreich. Nachdem der Handelsminister in seinem Dekret vom 2. Januar 1901 die Bildung von Arbeitskammern vorgesehen hatte, sind nunmehr die Präfekten aufgefordert worden, die Gründung solcher in die Wege zu leiten. Die Arbeitskammern sind für die größeren Industriezentren berechnet; die Behörden sind nun angewiesen, die Interessenten über ihre Meinung zu hören; als Interessenten gelten die Syndikate der Unternehmer und der Arbeiter, die Handelskammern, sowie die Gewerbegerichte und die Arbeitsbörsen. Auf Grund der eingehenden Berichte wird vom Minister die Entscheidung getroffen, ob eine Kammer zu errichten ist. Die Arbeitskammern sind, wie schon mitgetheilt, berechtigt, bezw. auf Ersuchen der Regierung verpflichtet, über Arbeiterfragen Ermittelungen anzustellen und Gutachten abzugeben; auch haben sie bei gewerblichen Streitigkeiten vermittelnd einzugreifen. Die Mitglieder der Arbeitskammer werden nur für ihre Zeitversäumniß entschädigt; die Kosten übernehmen die Kommunal- bezw. die Provinzialverwaltungen. Für die Sitzungen der Kammern sind die Bürgermeistereien bezw. andre öffentliche Gebäude zur Verfügung zu stellen.

Soziale Zustände.

Nochmals Dienstbotenmangel und Frauenfrage.

Meinen Aufsatz, Dienstbotenmangel und Frauenfrage, in Nr. 19 dieses Blattes, hatte ich mit dem Satze eingeleitet, daß über den Mangel selbst kein Zweifel herrsche. Die Ausführungen des Herrn Dr. Cohn in Nr. 22 der „Soz. Praxis“ zeigen mir, daß diese Annahme ein Irrthum war. Dr. Cohn bezweifelt, daß wir in Stadt und Land Mangel an weiblichen Dienstboten haben. Ich bin außer Stande, ihm das Gegentheil zu beweisen, ich kann nur auf die Klagen über den Mangel an Dienstmädchen auf dem Lande und in der Stadt hinweisen und die Hoffnung aussprechen, daß über kurz oder lang durch eine Nachfrage in den Vermiethungsbureaus einiger Großstädte über Angebot und Nachfrage unwiderlegliche Beweise erbracht werden.

Den Punkt, den ich in den Vordergrund geschoben hatte, die Unterschätzung der häuslichen Frauenarbeit, läßt Dr. Cohn gelten, er giebt eine „abnehmende Werthschätzung der hausmütterlichen Thätigkeit“ unumwunden zu. Nur verwahrt er sich dagegen, daß diese Unterschätzung männlichem Hochmuthe entspringe, er macht allein die maschinelle Mehrleistung verantwortlich.

Daß die ökonomische Lage der Frau verändert ist, dürfte nachgerade wohl allgemein bekannt sein: aus Produzentinnen sind die Städterinnen bereits gegenwärtig bloße Konsumentinnen geworden. Für die Bewohnerinnen entlegener Gegenden, wo sich noch die Eigenproduktion erhalten hat, scheint es nur eine Frage der Zeit zu sein, daß die veränderte Produktionsordnung auch in ihre hauswirthschaftliche Thätigkeit umgestaltend eingreift. Sobald das Eisenbahnnetz mit immer neuen Maschen auch ihre Heimath umspannt, klopft die neue Zeit an ihre Thür. Ein anachronistischer Widerstand gegen die Errungenschaften moderner Technik wäre thöricht und vergeblich. Wollten die Frauen eigensinnig noch selbst produziren, was sie (gleiche Güte vorausgesetzt) billiger kaufen, so müßten sie konsequenterweise auch Eisenbahn und elektrischen Tram verschmähen, Wasserleitung und Gas abschaffen und das Spinnrädchen wieder schnurren lassen. Es liegt vielmehr im Interesse der Frauen, daß sie die Errungenschaften der Neuzeit thunlichst benutzen, um den vielseitigen Anforderungen, die die erweiterten Beziehungen großstädtischen Lebens an sie stellen, gerecht werden zu können. Ohne die Errungenschaften der Neuzeit wäre in den beschränkten Wirthschaftsräumen der theuren Miethswohnung ein moderner Haushalt nicht zu führen.

Angesichts dieser Errungenschaften aber behaupten zu wollen, daß durch sie die Hausfrau nicht nur als Güterproduzentin sondern schlechthin ökonomisch ausgeschaltet sei, heißt das Kind mit dem Bade ausschütten, der verhängnißvollen Geringschätzung der hauswirthschaftlichen, ja sogar der hausmütterlichen Arbeit neue Nahrung zuführen. Die Idee von der Entbehrlichkeit der Hausmutter gehört zu dem Bestande formaler Schlüsse, die die Beobachtung des wirthschaftlichen Umschwungs gezeitigt hat, die aber auch, eben weil sie rein formaler Natur sind, von der wirthschaftlichen Entwicklung selbst keineswegs bewiesen werden. Trotz der Theorie von der Verelendung der Massen hat sich unsere Arbeiterklasse gehoben: die Todesanzeigen des Handwerks wurden wiederholt versandt, und es lebt immer noch. Der Hausfrau und Hausmutter ist das Verschwinden wiederholt nahegelegt worden, aber sie bleibt. Ginge sie, man würde sie im Triumphzug heimholen. Denn wenn das Hauswesen auch sicher nicht mehr, wie früher, viele weibliche Hände produktiv beschäftigen kann (die ökonomische Ursache der Frauenfrage), so bedarf es doch ebenso sicher einer Leiterin, und diese leitende Hausmutter wird für das ihr unterstellte Hauswesen durch ihr Thun und Lassen nahezu zur Schicksalsgöttin. Eine sparsame Vertheilung und Leitung des Konsums kann ein behagliches Familienheim ermöglichen, Verschwendung es untergraben. Verständniß und Gewissenhaftigkeit in der Ordnung des Konsums beeinflußt ganz direkt die Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Familienhauptes und aller Glieder der Gemeinschaft und wirkt an der Volksgesundheit fördernd oder schädigend mit.

So lange wir ein Familienleben haben, so lange werden wir auch eine Hausfrau brauchen, deren Aufgabe eine überaus verantwortliche ist. Ja, wenn wir die Entwicklung des Familienlebens in großen Zügen verfolgen, so möchte es den Anschein gewinnen, als ob der Posten der Haus- und Familienmutter an Bedeutung eher zu als abnähme, obschon sie die Nahrungsmittel in mehr oder weniger genußreifem Zustande kauft. Je mehr der Mann beruflich oder politisch aus dem Hause gezogen wird, je häufiger Söhne und Töchter erwerbend thätig ins feindliche Leben hinaus müssen, desto bedeutungsvoller wird die Hausmutter „der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht“, zu dem die Ausgeflogenen immer wieder zurückkehren.

Es ist hier nicht der Ort, darauf einzugehen, daß die Familienmutter nicht nur durch das, was sie thut, sondern auch wie sie es thut, wirkt, und daß ihre Wirksamkeit vielfach mühevoll und arbeitsreich, immer aber bedeutungsvoll ist, selbst in dem beschränktesten Arbeiterhaushalte. Ist sie nicht mehr die produzirende Hand, so bleibt sie doch Kopf und Herz des Haushalts.

Die Einsicht, daß die hausmütterliche Thätigkeit höchst werthvoll und bedeutungsvoll ist, scheint erfreulicherweise im Zunehmen begriffen zu sein. Die Auseinandersetzungen über die Methode eines der Schule einzugliedernden Haushaltsunterrichts verschwinden

nicht mehr von der Tagesordnung. Die von Ido von Kurzfleisch eingeleitete Bewegung zur Gründung wirthschaftlicher Fachschulen für Frauen hat Erfolge zu verzeichnen. Die Nr. 3 der von M. Cauer herausgegebenen „Frauenbewegung“ bringt ein Memorandum des „Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine“ an das Kaiserliche statistische Amt, worin ersucht wird, „das Amt wolle bei der nächsten Volkszählung eine Gruppirung stattfinden lassen, durch welche die Thätigkeit der Ehefrau in der Hauswirthschaft diejenige Bewerthung findet, die ihr in Ausübung einer der volkswirthschaftlich wichtigsten Berufsarten in der Berufsstatistik zukommt“. Auf Professor Schmollers Ausführungen (Grundriß I S. 250 u. f.) ist bereits in meinem vorigen Artikel hingewiesen worden. So regt sich von verschiedenen Seiten der Widerspruch gegen die Annahme, daß Hausfrau und Hausmutter „ökonomisch ausgeschaltet“ seien. Gerade die Haushaltungen, in denen die Hausfrau freiwillig oder unfreiwillig ausgeschaltet ist, wären der beste Beweis dafür, daß sie keine quantité négligeable, sondern eine unentbehrliche Größe ist. Hätten die Hausmütter mehr Zeit, sie würden häufiger gegen den Irrthum der Männer auftreten, daß sie auf das Altentheil geschoben seien. Bei der die Aufmerksamkeit zerstückelnden, aus tausend unscheinbaren Dingen bestehenden Aufgabe der Hausmutter bleibt ihr aber nur im seltensten Falle Muße und Kraft zu der Sammlung, die schriftstellerische Thätigkeit erfordert. Es ist daher mit Freuden zu begrüßen, daß der Verband fortschrittlicher Frauenvereine einmal ein energisches Wort auch für alle die gesprochen hat, die sich selbst nicht hörbar machen wollen, können, dürfen.

E. Gnauck-Kühne.

Erhebungen über die Arbeitszeit der Angestellten in kaufmännischen Comptoirs. Einer Anregung aus dem Reichstage zufolge hat der Reichskanzler die Kommission für Arbeiterstatistik mit einer solchen Enquete beauftragt. In Kurzem tritt nun eine Subkommission zusammen, welche Vorschläge vorzubereiten hat wegen dieser Erhebungen. Diese Vorschläge werden demnächst dem Plenum der arbeiterstatistischen Kommission unterbreitet werden.

Eine Statistik über den Betrieb und die Beschäftigung an Setzmaschinen in Deutschland veröffentlicht der „Correspondent“, das Organ der organisirten Buchdruckarbeiter, in Nr. 28 vom 7. März. Die Erhebung ist vom „Tarifamt der Deutschen Buchdrucker“, dieser gemeinsamen Institution der Prinzipale und Gehülfen, veranstaltet worden und hat folgendes Ergebniß: In 111 Orten haben 185 Firmen 389 Setzmaschinen (211 Linotype, 169 Typograph, 9 Thorne) für Werksatz und noch mehr für Zeitungssatz. 525 Gehülfen waren an diesen Maschinen thätig, von denen 448 im Gewißgelde standen. Aus dem eigenen Personale wurden 402 Setzer entnommen, die übrigen kamen von auswärts; entlassen wurden von den Handsetzern 367. Die Durchschnittsleistung an der Linotype (im Gewißgelde) schwankten zwischen 3500 und 8500 Buchstaben in der Stunde, am Typograph zwischen 3000 und 7000 Buchstaben. Im Berechnen wurden ganz vereinzelt Leistungen bis zu 9000 Buchstaben erzielt. Auch die Wochenlöhne schwanken stark, das Minimum ist 18 *M*, der Durchschnitt mag etwa 30 *M* betragen, ein Gewißgeld-Maschinensetzer giebt 60 *M* an. Angaben über die Arbeitszeit fehlen noch und sollen später mitgetheilt werden. Wie wir seiner Zeit mitgetheilt haben, ist im Buchdruckerverband auch ein Tarif für die Beschäftigung an Setzmaschinen ausgearbeitet worden; anerkannt haben ihn aber nach dieser Erhebung nur 38 von den 185 Firmen, die überhaupt Setzmaschinen eingestellt haben. Da unzweifelhaft der „eiserne Kollege“ in der Setzerei noch eine große Zukunft hat, scheint es uns eine höchst wichtige Aufgabe für den Verband, dem Setzmaschinentarif allgemeine Einführung und Gültigkeit zu verschaffen, wie dies mit so großem Erfolge für die Handsetzerei geschehen ist, deren Arbeitsbedingungen jetzt für 9/10 aller Prinzipale und Gehülfen fest geregelt sind.

Neue Gesindeordnung in Meiningen. Im Herzogthum Meiningen liegt eine wesentlich umgestaltete Gesindeordnung dem Landtage vor, die an Stelle des geltenden Gesetzes vom Jahre 1888 treten soll. Es fällt künftig die polizeiliche Zuführung von Gesinde, das widerrechtlich den Dienst verläßt oder ihn vertragswidrig nicht antritt, weg und es ist der Streit über die Dienstverhältnisse vor Antritt des Dienstes den Schiedsmännern, die sonstigen Streitigkeiten aber den Amtsgerichten überwiesen. Jede Vertragswidrigkeit wird nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche erledigt. Die Fälle, in denen Schadenersatz gefordert werden kann, werden namhaft gemacht. Das Dienstbuch bleibt wie bisher obligatorisch. Der Dienstbote hat ein Zeugniß über Leistung und Führung zu fordern. Unrichtiges Zeugniß macht schadenersatzpflichtig und zwar gegen den Dienstboten wie gegen die nachfolgende Herrschaft. Strafen kennt das Gesetz nur gegen Dienstboten, die sich ohne gesetzlichen Grund weigern den Dienst anzutreten und gegen die eine Zwangsvollstreckung auf Grund der Klage unausführbar war, gegen Dienstboten, die sich gleichzeitig an mehreren Herrschaften vermiethen (unbeschadet der Bestrafung auf Grund des Strafgesetzbuches in solchen Fällen, etwa wegen Betrugs 2c.) und gegen Dienstboten, die ohne gesetzliche Gründe den Dienst verlassen. In allen Fällen ist 20 *M* Strafe eventuell entsprechende Haft angedroht. Herrschaften, die Dienstboten ohne entsprechendes Dienstbuch nehmen, werden ebenfalls mit 20 *M* bestraft, hingegen ist Strafe bis 150 *M* angedroht gegen diejenigen, welche Dienstboten verleiten, ihren Dienst zu verlassen oder einen angenommenen Dienst nicht anzutreten, sowie ferner gegen solche Personen, die Dienstboten einstellen, von denen sie wissen, daß sie sich auch noch anderweitig vermiethet haben. Dienstboten werden nur auf Antrag der Herrschaft bestraft. Die gesetzlichen Gründe zum Verlassen des Dienstes sind erweitert und vermehrt. So ist in manchen Stücken dem modernen Dienstverhältniß Rechnung getragen, so daß sich mehr und leichter Dienstboten werden finden lassen als bisher. — Ein Antrag der sechs Sozialdemokraten, die Gesindeordnung abzulehnen und an deren Stelle die Dienstboten unter die Gewerbeordnung zu stellen, wurde vom Landtag mit allen gegen die sozialdemokratischen Stimmen abgelehnt.

Die Hausindustrie in der Kostüm-Maßschneiderei und der Berliner Frauenverein. Die Frage der Hausindustrie in der Kostüm-Maßschneiderei wurde anläßlich der beginnenden Frühjahrssaison von dem Berliner Frauenverein (Vorsitzende: Fräulein Helene Lange) vor Kurzem verhandelt. Es liegt auf der Hand, daß die Frauen als Konsumentinnen ein natürliches Interesse an dieser Frage haben. Der Verein faßte den Beschluß, nach Kräften mit dahin zu wirken, daß innerhalb der Kostüm-Maßschneiderei Betriebswerkstätten eingerichtet werden. Mit der Ausführung des Beschlusses beschäftigt sich eine Kommission, die damit begonnen hat, Frauen aus den führenden Kreisen der Berliner Gesellschaft, sowie Künstlerinnen und Vorsitzende von Vereinen für die Angelegenheit zu interessiren. Es ist eine mit einer Reihe der angesehensten Namen unterzeichnete Anfrage an etwa 60 Firmen der Kostüm-Maßschneiderei gerichtet worden, um zu erfahren, wie sich die Inhaber zu der für Konsumenten und Arbeiter gleich schädlichen Heimarbeit stellen. — Fräulein Helene Lange betont in einem mit großer Sachkenntniß geschriebenen Leitartikel in der Zeitung „Der Tag“ vom 3. d. M. namentlich die hygienischen Gefahren, die mit der Herstellung von Kleidungsstücken im hausindustriellen Betrieb verbunden sind. „Ein Berliner Arzt“, schreibt sie, „schildert eine „Werkstatt“ in der Maßarbeit angefertigt wurde, folgendermaßen:

„Auf dem Hof vier Treppen, in den ältesten Häusern der Friedrichstadt, bewohnt die Familie — ich schildere eine wirkliche Schneiderwohnung — Mann, Frau und vier Kinder, eine Stube und eine kleine Kammer, welch' letztere durch einen eisernen Ofen zur Küche bestimmt ist: doch steht auch hier noch ein Bett. In der Stube steht zunächst der große Schneidertisch am Fenster, der den größten Theil des Raumes einnimmt. An diesem Tisch werden auch die Mahlzeiten eingenommen. In der Stube sind noch zwei Betten, von denen das eine durch ein scharlachkrankes Kind belegt ist. Die Frau pflegt das Kind, und in den ihr bleibenden Pausen, zwischen dieser Arbeit und Kochen, hilft sie dem Manne bei der Schneiderei oder trägt die fertig gewordenen Sachen zum Geschäft. Oft hält dieser im Besitz einer Wohnung sich befindende Schneider noch mehrere Arbeiter, die dann auch noch in demselben kleinen Raume arbeiten. Man kann sich vorstellen, was das für eine Luft ist und in wie innige, unvermeidliche Berührung alles mit dem Kranken kommt. Die Schlußfolgerungen aus solchen Zuständen ergeben sich für die Hygieniker von selbst.“

Man werde aber auf diese Gefahren, die tagtäglich vorliegen, erst dann aufmerksam, wenn ihnen einmal eine hochgestellte Persönlichkeit zum Opfer falle. So hat man in England lange von der tödlichen Erkrankung der Tochter Robert Peels durch ihr in einer Heimwerkstätte angefertigtes Reitkleid, so hat man lange von der Scharlacherkrankung des Lord Mayors von London durch ein Uniformstück aus einem infizirten Arbeitsraum gesprochen. Fräulein Lange appellirt unter Hinweis auf die auch in dieser Zeitschrift aus behandelten amerikanischen Konsumentenvereinigungen, (Jahrg. IX Sp. 494) an die Konsumentenwelt und empfiehlt das Vorgehen des Berliner Frauenvereins nachdrücklich.

Erhebung über die Lage der Verkehrsbediensteten in Oesterreich. Der amtliche Arbeitsrath hatte zum Zweck der Vorbereitungen für diese Erhebungen einen Ausschuß eingesetzt, der sich am 28. Februar unter Vorsitz des Professor Dr. v. Philippovich konstituirt hat. Auf Grund der vom Vertreter des Eisenbahnministeriums ausgesprochenen Bereitwilligkeit zur Erhebung der Verhältnisse bei den Staatsbahnen wurde beschlossen, zunächst die bereits durchgeführte Erhebung der Lage der Wächter bei den Staatsbahnen einer genauen Durchsicht und Ueberprüfung zu unterziehen, womit die Mitglieder Hainisch und Verkauf (Sozialdemokrat) betraut wurden, und für eine zweite Gruppe von Bediensteten der Staatsbahnen, die Werkstätten-Arbeiter, eine Erhebung vorzubereiten. Nach und nach sollen auch andere Kategorien von Bahnbediensteten daran kommen. (Als der Verein für Sozialpolitik vor drei Jahren beschloß, eine ähnliche Erhebung zu veranstalten, wurde sein Gesuch um die Mitwirkung der Eisenbahnverwaltungen hierbei von den

betreffenden Ministern in Preußen und anderen Einzelstaaten rundweg abgeschlagen.)

Die Arbeitszeit in den norwegischen Staatsbetrieben soll nach einem Beschluß des Storthing nach und nach verkürzt werden. Am 1. Januar ist zunächst die Arbeitszeit in den Werkstätten der Staatsbahnen von 59 Stunden wöchentlich auf 53 Stunden herabgesetzt worden, ohne Reduktion der Löhne. In den Militär- und Marinewerkstätten besteht die 53 stündige Arbeitszeit schon längere Zeit. Hier soll nächstens versuchsweise der Achtstundentag eingeführt werden.

Arbeiterbewegung.

Arbeiter der Spandauer Militärwerkstätten beim Kriegsminister. In diesen Blättern ist wiederholt darauf hingewiesen worden, wie es in England ganz üblich ist, daß Vertreter von Arbeitern und ihren Organisationen den Ministern direkt ihre Wünsche und Beschwerden vortragen, während in Deutschland dies zu den großen Seltenheiten gehört. Mit um so größerer Befriedigung verzeichnen wir daher folgende Zeitungsmeldung:

Eine Audienz beim Kriegsminister hatte am vergangenen Sonntag (3. März) eine Abordnung von Arbeitern der königlichen Institute in Spandau. Der Minister besprach in der über eine Stunde dauernden Unterredung mit den Arbeitern alle vorhandenen Uebelstände und sagte thunlichste Abhülfe in der Verwaltung, Wohnungsfrage und Gestaltung der Frauenarbeit, sowie bezüglich der Löhne und Lohnzahlung zu. Diese wird wahrscheinlich bereits vom 1. April ab wöchentlich erfolgen. Auch die Kohlenfrage und der Bezug der Kohlen durch die Institute für die Arbeiter wurde erörtert.

Wenn andere Ministerien und Reichsämter, die ebenfalls mit Arbeiterfragen zu thun haben, recht häufig das gleiche Verfahren beim Empfang von Arbeitervertretern einschlagen würden, könnte den sozialen Kämpfen viel von ihrer Schärfe und Bitterkeit genommen werden.

Friedliche Schlichtung von Arbeitskämpfen in Berlin wird erfreulicherweise immer mehr die Regel — Dank dem Ansehen und dem Vertrauen, das Gewerbegericht und Einigungsamt hier bei Arbeitgebern und Arbeitern sich erworben haben. Wir haben fast in jeder Nummer der „Mittheilungen aus dem Gewerbegericht Berlin“ ausführliche Berichte gebracht, entweder über die Beilegung von Ausständen vor dem Einigungsamt oder über Verhütung von Streiks. Auch in der verflossenen Woche ist dies wiederholt gelungen. Eine Lohnbewegung der Marmorarbeiter ist am 8. März durch Vergleich unter Festsetzung eines Tarifs und Errichtung einer Kommission zur Entscheidung von Differenzen beigelegt worden. Ebenso gelang es, Streitigkeiten, die die Elektrizitätsgesellschaft „Phoebus“ mit ihren Monteuren hatte, auszugleichen. — Die Berliner Maler liegen zur Zeit wegen der Erneuerung und Aenderung des Lohntarifs in Streit. Eine große Malerversammlung im Gewerkschaftshaus hat beschlossen, zwar an den Forderungen der Arbeiter festzuhalten, aber Alles aufzubieten, um eine Einigung auf gütlichem Wege herbeizuführen.

Dritter Verbandstag der Stukkateure. In Frankfurt a. M. tagte vom 25.—27. Februar der dritte Verbandstag der Stukkateure Deutschlands, der jetzt in 54 Filialen 2250 Mitglieder zählt. Mit geringer Mehrheit wurden zunächst die Beiträge erhöht: sie sollen künftig für die Woche im Sommer 50, im Winter 30 ₰ betragen. Von der Arbeitslosen-Unterstützung mußte in Anbetracht der schlechten Finanzlage des Verbandes abgesehen werden, dagegen wurde beschlossen, 14 % der Einnahmen der Hauptkasse für die Ansammlung eines Fonds zur Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung zu verwenden. Bezüglich des Bauarbeiterschutzes wurde eine Resolution beschlossen: 1. Vom 1. Oktober bis 1. April darf nur bei geschlossenen Thüren und Fenstern gearbeitet werden. 2. Arbeiten bei offenen Koksfeuern sind unter allen Umständen zu verbieten, an Stelle der Kokskörbe treten Kanonenöfen mit Abzugsröhren. 3. Rüstungen dürfen nur von sachkundigen Arbeitern, als: Maurern, Zimmerern gebaut werden, auf keinen Fall von Stukkateuren. Die Rüstungen müssen genügend bedeckt und gut abgesteift werden. 4. Ueberlassung eines verschließbaren, heizbaren Raumes zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke, sowie zur Einnahme der Mahlzeiten. Damit die Polizeiverordnungen und Unfallverhütungs-Vorschriften für den Arbeiter wirklich praktischen Nutzen haben, müssen wir bei den städtischen und staatlichen Behörden energisch darauf dringen, daß Baugewerbe-Inspektionen errichtet werden. Die Bau-Inspektoren sind zur Hälfte aus technisch gebildeten Kräften, zur Hälfte aus den Organisationen der baugewerblichen Arbeiter zu entnehmen.

Der deutsche Werftarbeiter-Verband hielt Mitte Februar in Flensburg seine vierte Generalversammlung ab. 28 Delegirte waren anwesend. Der Verband zählt 3842 Mitglieder. Im Geschäftsbericht wird geklagt, daß es dem Verband an geeigneten agitatorischen Kräften fehle und daß deshalb die Agitation nur geringe Erfolge gezeitigt habe. Die vor zwei Jahren auf der Lübecker Generalversammlung beschlossene Verschmelzung des Werftarbeiter- und Schiffszimmerer-Verbandes sei nicht zu Stande gekommen und sei heute in größere Ferne denn je gerückt. Sowohl für das Nord- wie Ostseegebiet sind Agitationskommissionen mit dem Sitz in Bremen und Flensburg eingesetzt worden. Die Berichte derselben schildern die Schwierigkeiten, welche der Ausbreitung des Verbandes entgegenstehen. Wo der Verband festen Fuß gefaßt, hat die Zahl der Mitglieder, wenn auch langsam, doch stetig zugenommen. In Bezug auf das Unterstützungswesen wurde der Vorstand ersucht, mit Vorschlägen an die Mitglieder heranzutreten. Vorläufig wurde die Einführung einer Reiseunterstützung beschlossen und der Verbandsbeitrag von 15 auf 20 ₰ pro Woche erhöht. Reichsregierung und Reichstag sollen ersucht werden, für eine bessere Kontrolle zur Verhütung der Unfälle auf den Werften zu sorgen. Sitz des Vorstandes blieb Bremerhaven.

Arbeitskämpfe und Schiedsgerichte in St. Gallen. Eine Arbeiterversammlung diskutirte die Frage der Einführung von Schiedsgerichten für Streikfälle oder der Intervention des Regierungsrathes in solchen und beschloß, an den kantonalen Verband der St. gallischen Grütli- und Arbeitervereine, sowie an das Kartell katholisch-sozialdemokratischer Vereine das Ansuchen zu stellen, diese Frage baldmöglichst der Lösung entgegenzuführen. — Augenscheinlich schwebt den Petenten eine Regelung der Arbeitskämpfe nach Art des Genfer Gesetzes vom 10. Februar 1900 (Soz. Pr. Jahrg. IX Sp. 784) vor.

Die Streiks in Oesterreich im Jahre 1900. Im Januarheft der „Sozialen Rundschau“ veröffentlicht das arbeitsstatistische Amt die vorläufigen Ergebnisse der Streikstatistik für das Jahr 1900. Im Jahre 1900 fanden 295 Ausstände in 884 Betrieben mit 147 037 beschäftigten und 106 020 ausständigen Arbeitern statt, was gegen das Jahr 1899 eine Abnahme um 16 Ausstände, um 446 betroffene Betriebe und eine Zunahme um 51 257 ausständige Arbeiter bedeutet. Von den 295 Ausständen entfielen 114 auf das Frühjahr, 75 auf den Sommer, 40 auf den Herbst und 66 auf den Winter. Weitaus die meisten Ausstände hatten Böhmen und Niederösterreich. Von den 295 Ausständen waren 50 Gruppenstreiks (bei welchen zwei oder mehrere Betriebe auf einmal vom Ausstande betroffen wurden). Diese 50 Gruppenstreiks umfaßten 639 Betriebe mit 103 177 beschäftigten und 80 262 ausständigen Arbeitern. Die Mehrzahl dieser Arbeiter fällt auf Böhmen und Mähren und betrifft den Bergbau. Einzelstreiks (Ausstände, von welchen nur je ein Betrieb ergriffen wurde) wurden 245 mit 43 860 beschäftigten und 25 758 ausständigen Arbeitern gezählt. Es hatten 179mal Ausstände ihre Ursachen in den Lohnverhältnissen, 73mal in der Arbeitsdauer und 76mal in sonstigen Verhältnissen zwischen Arbeitgeber und -Nehmer. In 8 Streiks ist das Motiv bis jetzt unbekannt. Die von den Ausständigen erhobenen Forderungen betrafen theils die Lohnhöhe (Gruppe A), theils die Arbeitszeiten (Gruppe B), theils sonstige Forderungen, bei welchen wieder in erster Linie die Dienstverhältnisse in Betracht kommen (Gruppe C). In den 174 Fällen der Gruppe A setzten die Ausständigen ihre Forderungen 49mal vollständig, 71mal theilweise und 54mal nicht durch; in 41 Fällen ist der Erfolg bis jetzt nicht bekannt. In der Gruppe B (89 Fälle) hatten die Ausständigen mit ihren Forderungen 35mal einen vollständigen, 16mal einen theilweisen und 38mal keinen Erfolg; in 15 Fällen ist der Erfolg in dieser Gruppe nicht bekannt. In Gruppe C (131 Fälle) wurden den Streikenden ihre Forderungen 35mal vollständig, 29mal theilweise und 67mal nicht bewilligt; in 17 Fällen dieser Gruppe ist der Erfolg bis jetzt nicht bekannt. Das Ergebniß der Ausstände im Allgemeinen war in 55 Fällen ein vollständiger, in 108 Fällen ein theilweiser Erfolg und in 81 Fällen ein Mißerfolg für die Ausständigen. In 48 Fällen ist die Ermittelung noch nicht abgeschlossen. Die meisten Ausstände fanden in der Textilindustrie statt ($17{,}_{97}$ % aller Streiks gegen $27{,}_{01}$ % im Jahre 1899). Es folgen dann der Bergbau mit $13{,}_{20}$ % (gegen $8{,}_{36}$), die Industrie in Holz- und Schnitzwaaren und Kautschuk mit $12{,}_{54}$ % (gegen $11{,}_{25}$), die Bekleidungs- und Putzwaarenindustrie mit $9{,}_{49}$ % (gegen $5{,}_{47}$), die Metallverarbeitung mit $8{,}_{48}$ % ($10{,}_{30}$), die Baugewerbe mit $7{,}_{80}$ % ($10{,}_{61}$), die graphischen Gewerbe mit $7{,}_{12}$ % ($2{,}_{25}$).

Die Ausstands-Interpellation in der französischen Kammer. Die ursprünglich auf den 1. März angesetzte Interpellation der sozialistischen Deputirten Boyer und Dejeante über den Ausstand der Bergarbeiter von Montceau-les-Mines wurde, nachdem der Ministerpräsident inzwischen zwei Abordnungen aus dem Streikrevier (siehe Soz. Praxis Sp. 573) empfangen hatte, am 8. März verhandelt. Es wird uns darüber aus Paris geschrieben:

Im Laufe der Debatte wurde durch den liberalen Deputirten

Thierry auch das Verhalten der Regierung und ihrer Organe im Hafenarbeiterstreik von Marseille kritisirt, und der liberale Deputirte Drake suchte die Häufigkeit der gewerblichen Konflikte im vergangenen Jahre mit der allgemeinen Politik des Ministeriums Waldeck-Rousseau in Verbindung zu bringen. In Folge dessen erweiterte sich die Debatte zu prinzipiellen Auseinandersetzungen. Der Ministerpräsident vertheidigte die Haltung der Behörden, und der Handelsminister wies mit Geschick den Vorwurf zurück, daß die Theilnahme eines Sozialisten an der Regierung für das Anschwellen der Streikbewegung verantwortlich zu machen sei. Was die Begründung der Interpellation über Montceau-les-Mines betrifft, ist Neues kaum zu Tage gefördert worden. Die Interpellanten gaben eine eingehende Darstellung der Sachlage, wie sie in ihren wesentlichen Zügen in der „Sozialen Praxis" bereits geschildert wurde. Hinzugefügt mag nur werden, daß nach der Rede Bauers die sogenannte „gelbe Gewerkschaft", die sich bemüht, den Streik zu brechen, zum großen Theil aus Nichtarbeitern sich zusammensetzt, und daß, wie Dejeante hervorhob, die Grubenbeamten selbst unter der Belegschaft Mitglieder anwarben. Die Angriffe der Deputirten Thierry und Drake auf den Handelsminister bewegten sich in Allgemeinheiten.

Interessant bleibt aus den Ausführungen Thierrys die Episode Quilici, eines in Marseille verhafteten Streikschürers, der sich als Sozialist ausgab, augenscheinlich aber die Geschäfte der politischen Gegner der Regierung betrieb. Quilici war eine Zeit lang sozialistischer Gemeinderath von Marseille, spielte aber seit einem Jahre den „professionel de la grève", d. h. er betrieb die Ausstandsagitation als Gewerbe. Ueberall, wo größere Streiks ausbrachen, erschien er auf der Bildfläche. Er war es auch, der im Herbste 1899 den Zug der Ausständigen von Chalon-sur-Saône nach Paris inscenirte. In Montceau-les-Mines war er in den letzten Wochen ebenfalls wieder aufgetreten und sofort, als in Marseille die Hafenarbeiter sich in Bewegung setzten, dahin geeilt. Seine Bemühungen richteten sich auch augenscheinlich dahin, Zusammenstöße zwischen Ausständigen und den Sicherheitsorganen herbeizuführen. In Marseille wurde er gerade in dem Augenblick verhaftet, als er sich an der Spitze einer Gruppe Streiker nach den Docks begab, um dort gegen Arbeitswillige zu manifestiren. Diese Episode ist deshalb so wichtig, weil sie beweist, wie die Streikbewegungen in Frankreich gegenwärtig politisch ausgebeutet werden. Es steht außer allem Zweifel, daß Quilici Agent der politischen Gegner der Regierung war, die entweder einen Gegensatz zwischen Arbeitern und dem Handelsminister konstruiren oder diesen in eine Situation drängen wollen, in der er seine Stellung im Kabinet Waldeck-Rousseau nicht mehr behaupten könnte.

Der Handelsminister Millerand antwortete auf die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen sehr sachlich und glücklich. Er führte den Nachweis, daß sein Verhalten in dem Konflikte von Marseille durchaus gesetzlich und versöhnlich war. Von allem Anfange an traf er Maßregeln, daß der staatlich subventionirte Postdampferdienst keine Unterbrechung erlitt, daß ferner, wo die Rheder Schutz für die Arbeitswilligen begehrten, entsprechende Vorkehrungen getroffen wurden, die indessen unnütz waren, da keine Arbeitswilligen zum Arbeitsantritt erschienen. Der Präfekt erhielt die strengsten Instruktionen, die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten, sowie gütliche Vermittlungsversuche anzustreben. Der Minister wandte sich außerdem an den sozialistischen Maire von Marseille, um durch seine Vermittlung den Streikern zur Ruhe und zum Frieden rathen zu lassen. Was den Vorwurf der Deputirten Thierry und Drake betrifft, die Theilnahme eines Sozialisten an der Regierung wirke stimulirend auf die Streikbewegung, so konnte Millerand einfach darauf verweisen, daß die Ausstände ein Resultat der allgemeinen wirthschaftlichen und sozialen Bewegung sind und sich im Auslande ebenso einstellen wie in Frankreich. Namentlich die Streiks der Docker von London und von Hamburg seien viel gefährlicher und langwieriger gewesen als die der französischen. Wenn man ihm vorhalte, daß in Frankreich 1899 eine Anzahl von 739 und im Jahre 1900 von 899 Ausständen konstatirt würde, so variirt auch in anderen Ländern die Bewegung sehr stark in verschiedenen Jahren. Waldeck-Rousseau konnte hier beifügen, daß man das Jahr 1900 überhaupt nicht mit den Vorjahren, sondern mit den Ausstellungsjahren 1889 und 1878 vergleichen müsse. Millerand definirte am Schlusse seiner Rede die Aufgaben der Regierung in Streikangelegenheit wörtlich:

„Die Pflicht der Regierung ist, Alles zu thun, was von ihr abhängt, um den Ausbruch von Streiks zu verhindern, und nach thatsächlichem Ausbruche, innerhalb der Grenzen ihrer Rechte zu interveniren und die Lösung zu beschleunigen."

Aus den Erwiderungen des Ministerpräsidenten über die Vorgänge von Montceau-les-Mines bleibt nur hervorzuheben, daß die öffentlichen Gewalten vom ersten Tage an Instruktion erhielten, die Ordnung zu wahren und vermittelnd einzugreifen. Auf der andern Seite wies er die Verleumdungen zurück, die gegen die Ausständigen selbst erhoben worden waren, und belobte diese wegen ihres im Ganzen so ruhigen Verhaltens. Im übrigen haben die aufgebotenen Truppen immer nur eine Rolle der Vertheidigung und des Schutzes zugewiesen gehabt. Um den Konflikten in Montceau-les-Mines vorzubeugen, hat sich die Regierung alle Mühe gegeben, bei der Umwandlung der alten Kommandite in eine Aktiengesellschaft für eine Verschiebung im Grubenpersonal zu sorgen, was ihr auch zum Theil gelungen ist. Einzelne der unversöhnlichsten früheren Beamten sind ersetzt worden. Auch die förmliche Geheim-Polizeiorganisation, welche die alte Grubenverwaltung im Revier unterhielt, wurde beseitigt. Waldeck-Rousseau schilderte dann weiter die unablässigen Bemühungen des Präfekten, im Laufe des Monats Januar den drohenden Streik zu verhindern, wie aber alle Schritte am Widerstande der Parteien scheiterten. Darüber, ob die einzelnen Ausstände berechtigt seien oder nicht, hat sich die Regierung nicht auszusprechen. Denn wenn ein Ausstand auch nach mancher Ansicht nicht legitim ist, so bleibt er noch das Recht der Arbeiter. Die Interpellation endigte mit einem Vertrauensvotum für die Regierung.

Ueber den Stand der Streiks in Montceau-les-Mines ist Neues kaum zu melden. In Marseille blieben alle Vermittlungsversuche erfolglos. Die Regierung traf Vorkehrungen zur Sicherung des Postdienstes und bemüht sich eine Verständigung herbeizuführen. Der Stillstand, der durch den Ausstand im Geschäftsleben hervorgerufen wird, beunruhigt die Bevölkerung, und man veranstaltet alle die üblichen Kundgebungen. Die Bewegung hat bisher die Schiffsmannschaften noch nicht ergriffen. Trotz angelegentlicher Verhetzungsversuche besteht das gute Einvernehmen zwischen dem internationalen und dem nationalen Gewerkverein fort. Man hat sogar, um allen Vorwürfen zu entgehen, eine Unterstützung der englischen Trade-Unions abgelehnt. Der internationale Gewerkverein hält sich ziemlich in der Reserve. Er beschloß, jedes Uebereinkommen des nationalen Vereins mit den Rhedern auf zwei Jahre anzunehmen. Der letztere beharrt auf folgendem Programm: Achtstundentag (von Morgens 8 bis 12 und von 2 bis 6 Uhr), 6 Frcs. pro Tag, 3 Frcs. pro Halbtag. Engagement ausländischer Arbeiter im Verhältniß, welches in den Dekreten Millerands über den Arbeiterschutz in den öffentlichen Submissionen vorgesehen ist.

Der Schneiderinnenstreik in Paris ist beendet. In einer Versammlung, welche die streikenden jungen Arbeiterinnen und Damenschneider abhielten, wurde fast einstimmig beschlossen, die Arbeit wieder aufzunehmen. Der ohne Mittel begonnene Streik, dem die Mehrzahl der Näherinnen immer fern geblieben waren, ist resultatlos verlaufen.

Arbeiterschutz.

Die Jahresberichte der Königlich Bayerischen Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren für das Jahr 1900.*)

Auch dieser Jahresbericht der bayerischen Fabrikinspektion ist ein deutlicher Beweis, welch tiefgehenden Einfluß das Fabrikinspektorat auf das ganze wirthschaftliche und soziale Leben ausübt, wenn es im richtigen Geiste gehandhabt wird. Wir haben hier eine Institution, die sich in Bayern sowohl das Vertrauen der Arbeitgeber als auch der Arbeiter zu erwerben versteht. So berichtet z. B. der Beamte für Oberbayern: „Die Stellung der Gewerbeaufsichtsbeamten zu den Arbeitgebern war im Allgemeinen eine befriedigende. Die Beziehungen zu den Arbeitern bessern sich fortgesetzt. Theils persönlich, theils brieflich werden immer mehr Klagen über Mißstände in Fabriken u. s. w. vorgebracht, woraus auf ein wachsendes Zutrauen der Arbeiter geschlossen werden kann." Besonders beachtenswerth scheint uns aber für das Maß von Bildung, das in Arbeiterkreisen herrscht, der Umstand, daß nach den übereinstimmenden Berichten der Beamten für Oberbayern und Mittelfranken jetzt schon der schriftliche Verkehr mit den Arbeitern überwiegt. Der erstgenannte Beamte sagt nämlich: „Weitaus in den meisten Fällen wird, was auch begreiflich ist, der schriftliche Weg zur Vorbringung von Klagen beschritten. Die Vermittelung der Arbeiterorganisationen,

*) Verlag von Theodor Ackermann, kgl. Hofbuchhändler, München.

namentlich des Arbeitersekretariats, zur Bekanntgabe von Beschwerden u. dergl. wird häufig von den Arbeitern in Anspruch genommen. Es wurden im Ganzen aus Arbeiterkreisen 159 Beschwerden mitgetheilt, darunter 78 durch das *Arbeitersekretariat* München; soweit sich dieselben zur weiteren Verfolgung eigneten, wurde Abhülfe geschaffen." In Niederbayern dagegen überwiegt der mündliche Verkehr, es werden hier 88 Fälle von Wünschen, Klagen und Beschwerden aus Arbeiterkreisen erwähnt. „Die Zahl jener Fabriken aber ist," heißt es dann weiter, „in Zunahme begriffen, in welchen es stets dem Aufsichtsbeamten durch den Besitzer oder Betriebsleiter angeboten wird, *allein* den Betrieb zu besichtigen und beliebig sich mit Arbeitern und Arbeiterinnen ins Benehmen zu setzen; nach Besichtigung erfolgt dann besondere Rücksprache mit dem Arbeitgeber." Aehnlich berichten alle Beamten, daß ihre guten Beziehungen zu Arbeitern und Arbeitgebern die gleichen geblieben seien. (Nur der Beamte für Oberfranken enthält sich in dieser Hinsicht eines Urtheils, da er zu kurze Zeit erst im Dienste war.) Als Beweis seiner guten Beziehungen zu den Arbeitern führt der Beamte für Schwaben an, daß er beispielsweise von Seite der Lohnkommission der Augsburger Wagnermeister und der organisirten Gehülfenschaft zu einer gemeinschaftlichen Besprechung behufs Feststellung einer Arbeits- und Werkstattordnung eingeladen wurde, wobei die Verhandlungen und Berathungen einen für beide Theile befriedigenden Ausgang fanden.

Die Beziehungen zu den *Arbeiterorganisationen* sind durchweg sehr gute. Die Wichtigkeit dieser Berufsvereine wird von allen Beamten in hohem Maße gewürdigt. Der Inspektor für Oberfranken sagt beispielsweise: „Der Verkehr mit den Arbeitern wird seit zwei Jahren ersichtlich etwas lebhafter und insbesondere die *Organisationen* der Arbeiter bringen dem Inspektorate ausgesprochen wachsendes Vertrauen entgegen." Und der Beamte für Unterfranken, der längere Zeit durch Krankheit an seiner Thätigkeit verhindert war, erwähnt folgenden nachahmenswerthen Fall: . . . „Der Verkehr mit Arbeitervertretern hat insofern eine weitere Belebung erfahren, als auf Wunsch der Vertreter der gewerkschaftlichen Verbände Schweinfurts an einer Abendbesprechung theilgenommen und so Gelegenheit zum Vorbringen von Anliegen und Wünschen gegeben werden konnte. Die Arbeitervertretungen sollten Anregungen ähnlicher Art in ihrem eigenen Interesse öfters ergehen lassen." Nach den Berichten ist die Entwickelung der Arbeiterorganisationen vorwärts geschritten, während die Organisationen der Arbeitgeber auf dem bisherigen Stande verblieben zu sein scheinen. Allerdings macht sich die gegen das Jahresende eingetretene Geschäftsverflauung auch hier insofern bemerkbar, als die Arbeiterbewegung gegenüber dem Vorjahr weniger lebhaft und weniger erfolgreich war. Daß die Arbeiterorganisationen erziehend auf ihre Mitglieder einwirken, kann man bei jedem Streik beobachten. Aber dieser Einfluß erstreckt sich auf das ganze Verhältniß zwischen Arbeiter und Arbeitgeber und zwischen diesen und den Gewerbeaufsichtsbeamten. Man gewöhnt sich daran, sich gegenseitig zu verständigen und beide Parteien, die Arbeiter sowohl als die Arbeitgeber, erblicken im Gewerbe-Inspektor ihren Vertrauensmann, an den sie sich bei schwierigen Verhältnissen wenden können.

Das Ergebniß der Berichte über die wirthschaftlichen Verhältnisse im Allgemeinen wird, soweit die Arbeiter in Betracht kommen, in der Einleitung kurz mit den Worten zusammengefaßt: „Man wird aus den bisherigen knappen Mittheilungen immerhin den Schluß ziehen können, daß sich die *Lebenshaltung der Arbeiterbevölkerung* nicht verändert, zum Theil ungünstiger gestaltet und im Ganzen *jedenfalls nicht gehoben* hat."

Namentlich brachte der Streik der böhmischen Kohlenarbeiter vielen Arbeitern der Oberpfälzer Glashütten und Porzellanfabriken mehrwöchentliche Verdienstlosigkeit, die auch durch die späteren guten Zeiten nicht mehr ausgeglichen werden konnte. Und wenn man auch noch die *Wohnungsverhältnisse* in Betracht ziehe, so könne man sagen, „daß trotz vieler in den Einzelberichten verzeichneten Fortschritte dennoch eine für die *Hauptmasse der Arbeiter* fühlbare Besserung nicht eingetreten ist und daß es darum des unausgesetzten Zusammenwirkens staatlicher, kommunaler und privater Thätigkeit bedarf, um den berechtigten Ansprüchen der Arbeiterbevölkerung nachzukommen".

Die *Löhne* insbesondere wurden zwar in Oberbayern nicht verkürzt, hatten an einzelnen Orten sogar eine steigende Tendenz. Die mittelfränkischen Lohnverhältnisse haben eine gewisse Aufwärtsbewegung erkennen lassen, in welcher jedoch in Folge der Unsicherheit der wirthschaftlichen Zustände späterhin eine Stockung eintrat. Und in Schwaben bewirkte, ganz abgesehen von der durch Arbeiterentlassungen und Arbeitszeitverkürzungen hervorgerufenen Lohneinbuße, auch der Ausfall sonst üblicher Ueberstunden manche Lohnänderung. Auch ist der Gesammteindruck der, daß es mit der in der ersten Hälfte des Jahres noch anhaltenden Hochkonjunktur zu Ende ging und gegen Ende des Jahres die hereinbrechende Depression ihre Schatten schon voraus warf.

Wie schon angedeutet, zeigt sich dies namentlich auch in der Arbeiterbewegung. Die Zahl der Streiks ist zwar von 1899 bis 1900 von 92 auf 96 gestiegen, die Zahl der betheiligten Arbeiter dagegen ist von 8177 auf 6916 gefallen und vollen Erfolg hatten nur 988 oder 12,8 % streikende Arbeiter, gegen 2849 oder 34,9 % im Vorjahre. Wenn man bedenkt, daß 1900 in Bayern 562 948 Arbeiter in 101 195 revisionspflichtigen Betrieben beschäftigt waren, so sieht man, welch' geringen Einfluß die Ausstände auf das gesammte Wirthschaftsleben hatten: Von 80 Arbeitern streikte nur 1 und dieser meist doch nur kurze Zeit.

Die *Verkürzung der Arbeitszeit* schreitet fort. Im Allgemeinen kann man sagen, daß gegenwärtig der *zehnstündige Arbeitstag in Bayern* üblich ist. Im Bezirk Oberbayern hatten die auf weitere Verkürzung der Arbeitszeit gerichteten Bestrebungen der Arbeiter theilweise Erfolg; so wurde die Arbeitszeit in einer Schirmfabrik von 9 auf 8, in einer Steinhauerei von 10 auf 9, in einer Konfektionswerkstätte von 9½ auf 9, in 10 Betrieben des Stukkateurgewerbes von 9 auf 8 und in 15 Betrieben desselben Gewerbezweiges von 9 auf 8½ Stunden herabgesetzt. „Bezüglich der Arbeitszeit in den *Bäckereien* wurde die Erfahrung gemacht, daß die früher viel betonten Schwierigkeiten *mehr und mehr schwinden*." Aus der Pfalz ist zu erwähnen, daß in sämmtlichen Tuchfabriken in Lambrecht die Arbeitszeit dauernd um eine ½ Stunde täglich verkürzt wurde. In den revidirten Fabriken war die normale Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter: 9stündig zu 2 %, 9—10stündig zu 3,5 %, 10—11stündig zu 44 %, 11—12stündig zu 47,5 %, 12stündig und darüber zu 3 %. In der Oberpfalz wurden wie in allen bisher erwähnten Bezirken keine Verlängerungen der Arbeitszeiten beobachtet, in einigen Betrieben jedoch eine Kürzung auf 10½ Stunden, 9¾ und 9½ Stunden; in einer Buchdruckerei wurde die Arbeitszeit für die Setzer an Setzmaschinen auf 7 Stunden reduzirt. In Oberfranken haben zwei Webereien die Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden herabgesetzt und zwar ohne Verdienstrückgang für die Arbeiter. Ferner kamen Verkürzungen vor: in einer Plüschfabrik von 11½ auf 10½ Stunden, sowie in einer Schuhfabrik auf 9¾ Stunden und in einer Ziegelei um ½ Stunde. Der Beamte von Mittelfranken nimmt an, daß 80 % aller Industriearbeiter Mittelfrankens eine tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden und weniger haben. Selbst in der Brauereiindustrie, der in der Regel eine besonders lange Arbeitszeit eigenthümlich ist, wurde in Nürnberg und Fürth durch *gütliche Vereinbarung* mit den Arbeitgebern eine Arbeitszeit von 10 Stunden täglich erreicht. Ebenso wurde in den Steinhauereien Unterfrankens anläßlich der Neuregelung der Arbeitsordnungen die 10stündige Arbeitszeit statt der 11stündigen eingeführt.

Hinsichtlich der *Sonntagsruhe* gaben namentlich noch die Brauereien, Mälzereien, Mühlen und Ziegeleien zu Beanstandungen Anlaß; im Uebrigen scheint die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften allmählig zuzunehmen.

Der Vollzug der *Arbeiterschutzbestimmungen* führte in wirthschaftlicher, gesundheitlicher und geistig-sittlicher Hinsicht zu mannigfachen Verbesserungen, die den Arbeitern in zahlreichen einzelnen Anlagen zu Gute gekommen sind. Ganz besondere Beachtung verdient es, daß bezüglich der *Bäckereien* weniger Klagen als früher über Nichteinhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit vorliegen; dagegen stößt der Vollzug der einschlägigen Vorschriften für die *Getreidemühlen* besonders in kleinen Betrieben auf viele Schwierigkeiten. Hinsichtlich der *Kinder- und Frauenarbeit* haben sich nur geringfügige Veränderungen gezeigt. Die Statistik ergiebt, daß der Prozentsatz der jugendlichen Arbeiter seit dem Vorjahre in Fabriken von 7,7 % auf 7,8 % gestiegen, in Handwerksbetrieben von 15,3 % auf 15,2 % herabgegangen ist, derjenige der weiblichen Arbeiter über 16 Jahre in Fabriken von 20,5 % auf 20,7 % gestiegen, in Handwerksbetrieben von 7,0 % auf 6,9 % gesunken ist. In *Ziegeleien* ist die Beschäftigung der Jugendlichen vielfach eine anstrengende; im Uebrigen werden wohl verschiedene zum Theil auch ernste Beanstandungen bezüglich der Beschäftigungsart mitgetheilt, im großen Ganzen aber erscheint die Verwendung der jugendlichen Arbeitskräfte den vom Gesundheits- und Sittlichkeitsstandpunkte aus zu stellenden Anforderungen zu entsprechen.

Bezüglich der *geistigen Hebung der Arbeiterbevölkerung* wird hervorgehoben, daß namentlich in Bezug auf das wichtige

und auch von der Arbeiterschaft mit Recht hochgeschätzte Fachschulwesen, in der Gründung neuer sowie in der zeitgemäßen Ausgestaltung bestehender einschlägiger Anstalten in den letzten Jahren erfreulicherweise sehr erhebliche Fortschritte erzielt worden sind.

Ueber die Thätigkeit der weiblichen Hülfsbeamten der Fabrikinspektion lauten die Berichte durchweg anerkennend. Der Verkehr der Assistentinnen, heißt es in der Einleitung, mit den Arbeitgebern bot nur selten Schwierigkeiten, in den meisten Fällen fanden sie freundliches Entgegenkommen; in kleineren Betrieben wirkte ihr Erscheinen Anfangs zuweilen befremdend. Die Arbeiterinnen brachten den weiblichen Beamten vielfach ein steigendes Interesse und wachsendes Vertrauen entgegen, namentlich in bereits wiederholt revidirten Betrieben; theilweise freilich wird für diese neue Institution noch wenig Verständniß gezeigt.

Ein ganz besonderes Interesse haben die nun zu einer regelmäßigen Einrichtung gewordenen, den Berichten beigegebenen Gewerbemonographien zu beanspruchen. In diesem Jahre wird das Maurergewerbe untersucht. Wir werden auf diese bemerkenswerthen Untersuchungen noch zurückkommen. Durch solche Spezialuntersuchungen wird die Erforschung der Gewerbeart gefördert und es wird namentlich auch die Inspektionsthätigkeit an sich vertieft und gewissermaßen methodisch geschult.

Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen. Nachdem der Bundesrath unter dem 28. November v. Js. Bestimmungen über die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen erlassen hat, sind in Preußen die zuständigen Behörden durch ein Rundschreiben des Ministers für Handel und Gewerbe noch besonders darauf hingewiesen worden, dafür Sorge zu tragen, daß die betheiligten Kreise über die mit dem 1. April in Kraft tretenden Bestimmungen alsbald in geeigneter Weise unterrichtet werden.

Nach Ziffer 1 der Bekanntmachung des Bundesraths soll der Schutz nicht nur dem weiblichen, sondern auch dem männlichen Hülfspersonal zu Theil werden. Die Festsetzung der besonderen Anforderungen, denen die Sitzgelegenheit in Rücksicht auf die Zahl der Personen, für die sie bestimmt ist, sowie hinsichtlich ihrer Lage und Beschaffenheit genügen muß, ist nach Ziffer 2 der Bekanntmachung den Landeszentral- und Polizei-Behörden vorbehalten worden. Sofern sich daher nach Inkrafttreten der Bestimmungen ergeben sollte, daß die von den Inhabern der offenen Verkaufsstellen für ihre Angestellten eingerichtete Sitzgelegenheit in den angegebenen Beziehungen Mängel aufweist, wird zu erwägen sein, ob — abgesehen von einem strafrechtlichen Einschreiten — Abhülfe im Wege der polizeilichen Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen oder im Wege der Polizeiverordnung für einzelne Gemeinden oder für den ganzen Regierungsbezirk des Gesetzes herbeizuführen ist. Für die etwa zu erlassenden Polizeiverordnungen kommt namentlich eine genauere Festsetzung der Zahl der Sitzplätze, insbesondere für die weiblichen Angestellten, in Betracht, wobei zu erwägen sein wird, ob nach Lage der Verhältnisse für jede weibliche Person ein Sitzplatz oder für je zwei weibliche Angestellte mindestens eine Sitzgelegenheit vorgeschrieben werden soll.

Auf die mit den offenen Verkaufsstellen verbundenen Lagerräume erstrecken sich die Bestimmungen der Ziffer 1 der Bekanntmachung nicht. Wo in Einzelfällen in dieser Beziehung etwa Uebelstände zu Tage treten sollten, wird ihnen auf Grund des §. 139g der Gewerbeordnung durch die zuständigen Polizeibehörden abgeholfen werden können.

Arbeiter als Hülfsbeamte der Gewerbeaufsicht in Hessen. Die Centrumsabgeordneten Dr. Frenay und Genossen haben in der zweiten hessischen Kammer einen Antrag auf Anstellung nicht akademisch gebildeter technischer Hülfskräfte der Gewerbeinspektion in folgender Form gestellt:

Zweite Kammer wolle die Regierung ersuchen, bei der Aufstellung des nächstjährigen Budgets die Anstellung von nicht akademisch-technisch gebildeten, womöglich dem Arbeiterstande entnommenen Hülfskräften der Gewerbeinspektion ins Auge zu fassen.

Gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im österreichischen Kohlenbergbau. Die österreichische Regierung hat jetzt dem Reichsrath den im Mai v. J. bereits vorgelegten aber im sozialpolitischen Ausschuß stecken gebliebenen Gesetzentwurf über die Neunstundenschicht im Kohlenbergbau unverändert wieder vorgelegt. Der Entwurf, welcher sich nur auf die Schichtdauer im Kohlenbergbau bezieht und von der Regelung der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und der Frauen sowie der Sonntagsruhe absieht, stellt sich lediglich als eine Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1884 dar und bestimmt im Wesentlichen Folgendes:

Die Schichtdauer für die beim [Kohlen-] Bergbau in der Grube beschäftigten Arbeiter darf neun Stunden täglich nicht übersteigen. Der Beginn der Schicht wird nach der Zeit der Einfahrt, ihre Beendigung nach der vollendeten Ausfahrt berechnet. Die aus der Natur des Betriebes sich ergebenden sowie die sonstigen Ruhepausen sind in die Schichtdauer einzurechnen, ausgenommen, wenn solche über Tag zugebracht werden, in welchem Falle auch die zur bezüglichen Aus- und Wiedereinfahrt erforderliche Zeit in die Schichtdauer nicht einzurechnen ist. Ausnahmsweise kann auch eine längere als die mit diesem Gesetze festgesetzte Schichtdauer bis zum Ausmaße von zwölf Stunden mit einer zehn Stunden täglich nicht übersteigenden wirklichen Arbeitszeit gestattet werden, wenn bei dem betreffenden Bergbau zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes eine längere Schichtdauer bereits bestanden hat und die Einführung der neunstündigen Schichtdauer oder eine Abkürzung der bisherigen Schichtdauer überhaupt im Hinblick auf die obwaltenden betriebstechnischen oder wirthschaftlichen Verhältnisse den aufrechten Betrieb gefährden würde. Eine solche Ausnahme kann entweder für sämmtliche Grubenarbeiter oder für einzelne Kategorien derselben gewährt werden. Ferner kann der Ackerbauminister für hochgelegene Kohlenbergbaue der Alpenländer Ausnahmen von der im ersten Absatze bestimmten täglichen Schichtdauer mit der Maßgabe bewilligen, daß die Gesammtdauer der von einem Arbeiter in einer Woche verfahrenen Schichten nicht über sechzig Stunden betragen darf.

Wird der Werth der Reform schon durch die vorgesehenen Ausnahmen und durch die Beschränkung auf den Kohlenbergbau beeinträchtigt, so auch dadurch, daß das Gesetz erst ein Jahr nach der Kundmachung in Wirksamkeit treten soll.

Eisenbahnarbeiterschutz in Frankreich. Der französische Minister für öffentliche Arbeiten hat ein Rundschreiben an sämmtliche Präfekten gerichtet, in dem er auf seine Erlasse, betreffend den Arbeiterschutz bei den Eisenbahnen, verweist und dem Wunsche Ausdruck giebt, daß die Bestimmungen dieser Erlasse, betreffend die Arbeitszeit und die Ruhepausen der Eisenbahnbediensteten, auch auf Vizinal- und Provinz-Straßenbahnen zur Durchführung gelangen. Die Präfekten werden aufgefordert, die Bahngesellschaften ihres Sprengels in diesem Sinne zu verständigen und ihnen Vorschläge, betreffend Anpassung ihres Bahnbetriebes, an die neuen Schutzbestimmungen abzuverlangen. Die Präfekten haben die Durchführung der Vorschriften über Arbeitszeit und Ruhepausen bei den Nebenbahnen sorgfältigst zu überwachen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Berliner Asylverein für Obdachlose 1900. Der Berliner Asylverein für Obdachlose beherbergte 1900 in seinem Männerasyl 249 195 Personen, im Frauenasyl 45 877 Frauen, Mädchen und Kinder. Eine Erweiterung des Frauenasyls wird als nothwendig bezeichnet. Seit Eröffnung der Asyle im Jahre 1869 wurden insgesammt 4 671 999 Personen und zwar 3 463 032 Männer und 608 977 Frauen beherbergt. Im Männerasyl badeten 115 880 Personen, d. h. 46,50 % und im Frauenasyl 14 946, d. h. 32,6 %. Die Kleidungsstücke wurden im Berichtsjahr (Jahresbericht 1900) 22 052 männlichen Asylisten desinfizirt, im Frauenasyl fanden 8542 Desinfektionen statt. Die Zahl der wegen Trunkenheit Zurückgewiesenen betrug nur 0,86 %. Die Bibliothek wurde von 25 925 Personen benutzt. Die Asyle sind nicht Institute lediglich freiwilliger Wohlthätigkeit, sondern sollen Organe für die Erfüllung unabweisbarer sozialer Verpflichtungen bilden. Mit Recht hebt der Bericht hervor, daß der Verein an dem Prinzip der Anonymität unter allen Umständen festhalten und auch die sogenannte moralische Legitimation, d. h. den Erweis eines berechtigten Anspruchs auf die Aufnahme ins Asyl durch eine ohne Entgelt zu leistende Arbeit rundweg ablehnen muß, und zwar nicht nur, weil es technisch unausführbar ist, in einem in einer Großstadt gelegenen, selbst bei bedeutenden Mitteln immerhin auf relativ beschränkte Räume und Einrichtungen angewiesenen Asyl für mehrere Hundert von Personen verschiedensten Alters, verschiedensten Berufes und verschiedenster Leistungsfähigkeit auch nur äußerlich die Möglichkeit angemessener Arbeit innerhalb des Asyls herzustellen, sondern auch weil sie den eigenthümlichen Sinn der Aufgabe des Asyls verkehrt und den Obdachlosen statt einer wirksamen Hülfe eine direkte Schädigung bringen würde. In einem Moment, wo das Elend den höchsten Grad erreicht, wie es sich in der Obdachlosigkeit ausdrückt, wo es sich häufig um die Existenz der Betreffenden handelt, um ihre moralische und physische Selbstbehauptung, das Prinzip der Individualisirung anwenden zu wollen, sei eben so logisch, wie wenn man einen Ertrinkenden nach seinem Passe fragt, ehe man ihn dem Wasser entreißen will. Halte man den Asylisten, den man doch nicht des Nachts beschäftigen kann, während eines Theils des Tages zu unentgeltlicher Arbeitsleistung an, so schwinde ihm, wenigstens für diesen Tag, jede Gelegenheit, andere Arbeit zu finden und er stehe am Abend genau dort, wo er sich vor Eintritt in das Asyl befunden. Das Perpetuum mobile der Noth scheine für den Obdachlosen in der Anwendung des Grundsatzes der moralischen Legitimation glücklich erfunden zu sein. — Die Ausstellung des Berliner Asylvereins für Obdachlose in Paris ist durch die goldene Medaille ausgezeichnet worden. Das Frankfurter Asyl ist auf denselben Grundsätzen aufgebaut.

Berliner Krankenküche. Der Verein für Krankenküchen zu Berlin hat in der Brüderstraße eine Krankenkostküche errichtet. Die Küche liefert

die Speisen in Wärmenäpfen, metallenen Thermophoren, die in einem großen Glaswärmeschrank stehen, durch Dreiradfahrer in die Privatwohnungen. Für 25 ₰ wird eine für Kranke reichliche Mahlzeit, z. B. ½ l Bouillon mit Huhn als Einlage oder mit Reis, mit Fleisch, Gemüse oder Kartoffeln abgegeben. Man kann sich aber auch Krankendiners von 50 ₰ bis 2 ℳ bestellen. Es werden Speisebillets und Speisezettel ausgegeben; Aerzte und Krankenpfleger verweisen bereits an die Küche. Für Kranke und Leidende, die selbst zur Küche kommen können, sind Gasttische aufgestellt, der Preis wird im Armuthsfalle auf 25 ₰ herabgesetzt. Die Krankenkostrezepte sind ausprobirt, die Küche weist alle technischen Neuerungen und Erleichterungen auf. Es besteht die Absicht, die Einrichtung auch auf den Osten und Norden von Berlin zu übertragen.

Arbeiterinnen-Hospiz in Aachen. Der 20. Jahresbericht der Aachener Aktiengesellschaft für Arbeiterwohnungen über das Arbeiterinnen-Hospiz in Aachen für das Jahr 1900 weist eine segensreiche Entwickelung dieser Einrichtung zum Schutze der werkthätigen Mädchen nach. Im verflossenen Jahre fanden 250 Arbeiterinnen von 24 verschiedenen Fabriken im Hospiz Nachtquartier, Ende des Jahres 1900 übernachteten noch 175 Arbeiterinnen im Hospiz. In den Wintermonaten stieg 1890 die Frequenz auf 300 Betten. Das Hospiz bietet für 60 ₰ die Woche gutes, reinliches Nachtquartier und Schutz vor den Gefahren, welche andere Schlafstätten und das späte Herumlaufen auf der Straße mit sich bringen, und gegen geringe Vergütigung auch kräftige Nahrung, insbesondere warmes Abendessen. Es diente ursprünglich nur auswärtigen Fabrikarbeiterinnen, welche in Aachen Arbeit fanden, und der oft weiten, im Winter beschwerlichen Wege halber nicht täglich nach Hause zurückkehren konnten. Es bemüht sich aber auch, das geistige und materielle Wohl der einheimischen Fabrikbevölkerung zu heben. Eine Anzahl Mädchen haben ein dauerndes Heim darin gefunden. Diese sogenannten Hauskinder besuchen tagsüber die Fabrik und zahlen für ihren Aufenthalt in der Anstalt, vollständige Beköstigung und Besorgung ihrer Wäsche täglich 80 ₰. Gegenwärtig sind 53 Hauskinder vorhanden. Eben aus der Schule entlassene Mädchen können im Hospiz auf Kosten einer Stiftung Kost und Pflege und Ausbildung in den nothwendigsten Arbeiten des bürgerlichen Haushaltes erhalten. Der „Sonntagsverein" hat einen ähnlichen Zweck. Durch Verwendung von Sparmarken sparten die Mädchen 1900 eine Summe von 1573 ℳ, die auf Sparkassenbücher angelegt wurden. Gemeinsame Weihnachtsfeiern, Prämien für gutes Betragen, Fleiß und Ordnungsliebe und ähnliche Einrichtungen erhöhen die Anhänglichkeit an die Anstalt. Hier ist noch ein Gebiet, das insbesondere die Großstädte pflegen sollten, um dem verderblichen Schlafstellenwesen die Quellen zu unterbinden. Eine Reihe englischer Städte haben bekanntlich eine Art Arbeiterhotels, auch für ledige Arbeiter und Arbeiterinnen, in ganz vorzüglicher Weise organisirt.

Genossenschaftswesen.

Die Gründung ländlicher Genossenschaften in Deutschland hat im letzten Winter einen seit Jahren nicht mehr erreichten Umfang angenommen. Allein im Januar 1901 wurden 205 landwirthschaftliche Genossenschaften im Deutschen Reich neu gegründet, und zwar 97 Kredit-, 26 Einkaufs-, 62 Molkerei- und 20 sonstige Genossenschaften. Im gleichen Monat wurden 17 landwirthschaftliche Genossenschaften aufgelöst. Mit diesen Veränderungen hatte Deutschland im Februar 10 121 ländliche Spar- und Darlehnskassen, 1202 eingetragene Bezugs- und Absatzgenossenschaften, 2064 Molkereien und 891 landwirthschaftliche Genossenschaften verschiedenster Art, zusammen 14 278 landwirthschaftliche Genossenschaften.

Genossenschaftswesen in Holland. Kürzlich veröffentlichter Statistik zufolge belief sich die Zahl der Ende 1900 in Holland thätigen Kooperativ-Gesellschaften auf 1015 gegen 924 Ende 1899. Hiervon waren 303 Distributivgenossenschaften, 518 Produktivgenossenschaften (darunter 441 Milchgenossenschaften), 87 Baugenossenschaften und 107 Vorschuß-, Kredit- und Versicherungsgenossenschaften.

Kooperativgesellschaften in Belgien. Amtlichen Daten zufolge bestanden in Belgien Ende Dezember 1900 insgesammt 1522 Kooperativgesellschaften, wovon der größte Theil auf die Provinzen Lüttich, Hainaut und Brabant entfiel. Die rasche Zunahme des belgischen Genossenschaftswesens beleuchtet die Thatsache, daß Ende 1896 erst 564 Kooperativgesellschaften bestanden, so daß sich in fünf Jahren ihre Zahl fast verdreifacht hat.

Wohnungswesen.

Internationaler Kongreß zur Erörterung der Wohnungsfrage 1902 in Düsseldorf. In Berlin hat sich ein Komitee zur Vorbereitung eines im Jahre 1902 in Düsseldorf geplanten Internationalen Kongresses zur Erörterung der Arbeiterwohnungsfrage gebildet. Der Kongreß schließt sich als sechster einer Reihe abwechselnd in Frankreich und Belgien abgehaltener Kongresse an, von denen der letzte im Ausstellungsjahr in Paris getagt und auf die Einladung der dort anwesenden deutschen Theilnehmer Düsseldorf zum nächsten Versammlungsort gewählt hat. Mit der Einleitung der vorbereitenden Schritte wurde die Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen in Berlin und die Stadt Düsseldorf betraut. Auf Einladung dieser hatte eine größere Anzahl centraler Vereinigungen, auf deren Arbeitsprogramm die Arbeiterwohnungsfrage steht, Delegirte in das Organisationskomitee entsandt, das sich nunmehr konstituirt hat. Zum Vorsitzenden wurde Staatssekretär a. D. Dr. Herzog, zum Schatzmeister Eisenbahndirektor a. D. Schrader, zum Generalsekretär Professor Dr. Albrecht, sämmtlich in Berlin, zu Vicepräsidenten Professor Dr. Schmoller-Berlin, Geheimer Baurath Stübben-Köln sowie Regierungspräsident v. Holleuffer und Landesrath Brandts, beide in Düsseldorf, gewählt. Die Kooptation weiterer Vereinigungen und Einzelpersonen wurde vorbehalten. Das Organisationsstatut und die Themata für den im Juni 1902 stattfindenden Kongreß wurden berathen und festgestellt. (Auf den Kongreß bezügliche Anfragen sind an den Generalsekretär, Berlin-Großlichterfelde, Schillerstr. 11, zu richten.)

Gesundheitsschutz beim Bezug neuer Wohnungen. Der Gemeinderath von Frauenfeld hat dem Regierungsrath des Kantons Thurgau behufs Genehmigung den Entwurf einer Verordnung, betreffend den Bezug neu erstellter Wohnungen vorgelegt. Nach diesem Entwurf dürfen Wohnräume erst bezogen werden, nachdem sie von der Gesundheitskommission besichtigt und als trocken und bezugsfähig erklärt worden sind. Nach Vollendung des Rohbaues hat der Bauherr bei der Ortsvorsteherschaft zu Händen der Gesundheitskommission das Gesuch um Abnahme desselben zu stellen; die Kommission hat sich von der vorschriftsmäßigen Vollendung des Rohbaues zu überzeugen und die Bewilligung zum Weiterbau zu ertheilen. Von der Vollendung des Rohbaues an sind wenigstens folgende Fristen einzuhalten: bis zum Beginn der Verputzarbeiten im Innern des Hauses zwei Wochen und bis zum Beginn der äußeren Verputzarbeiten 90 Tage. Bei besonders günstigen Bedingungen kann letztere Frist auf 60 Tage herabgesetzt, bei sehr ungünstigen Verhältnissen auf 120 Tage verlängert werden. Frühestens drei Monate nach Vollendung des Rohbaues kann das Gesuch um Bewilligung zum Bezuge gestellt werden. Diese wird von der Gesundheitskommission auf Grund einer genauen Inspektion ertheilt, wenn der Wassergehalt von Mörtelproben des Verputzes und des Mauerwerkes im Innern des Gebäudes nicht mehr als 2½ % beträgt, wenn ferner die Räume in allen Theilen fertiggestellt sind, wenn die Wasser- und Kanalleitungen richtig funktioniren und wenn aus dem Zustand des Hauses für deren Bewohner sanitäre Nachtheile nicht erwachsen können. Diese Bestimmungen, sowie die im Entwurfe vorgeschlagenen Strafbestimmungen bei Uebertretungen finden auch beim Umbau von Häusern und Wohnungen Anwendung.

Literarische Anzeigen.

Gewerberecht und Arbeiterschutz. Führer für Arbeitgeber und Arbeiter durch die Gewerbe- und Arbeiterschutzgesetze von G. Laurisch, Kgl. Gewerbeinspektor. Berlin 1900. J. Guttentag. Preis 1,80 ℳ.

Das vorliegende Buch ermöglicht es dem Praktiker, sich schnell und vergleichsweise mühelos über die wichtigsten Rechte und Pflichten der Unternehmer und Arbeiter zu unterrichten. — Die Bestimmungen über die Zulassung zum Gewerbebetrieb (Titel I, II und VI der G.-O.) über Patente, Verwendung von Dampfkesseln — vor Allem über den Arbeiterschutz und die Arbeiterversicherung sowie über das Gewerbegesetz sind hier zum ersten Male kurz und übersichtlich in ihrer neuesten Gestalt (Gesetz vom 1. Juni 1900, Ausführungsbestimmungen über Werkstätten mit Motorenbetrieb vom 13. Juli 1900) zusammengestellt. — Das Buch kommt dem vielfach empfundenen Bedürfniß einer knappen Orientirung über das weite und komplizirte Gebiet der Gewerbegesetzgebung entgegen und ist als solche durchaus zu empfehlen.

Geschäftsbericht des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens für 1899/1900.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Gerbel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 21. März 1901. Nummer 25.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die jetzige Lage des Arbeitsmarktes und die Nothwendigkeit einer öffentlichen Arbeitslosenversicherung in Deutschland.

II.

Es sind nun bisher zwei Formen vorgeschlagen worden, in denen der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit geschützt werden soll. Die eine ist der individuelle Sparzwang nach dem Vorschlage von Schanz, die andere die kommunale obligatorische Versicherung nach den Vorschlägen von Adler und Sonnemann.

Der Vorschlag von Schanz geht dahin, daß jeder Arbeiter Geld einlegen muß bis zu einem gewissen Betrage, über den er nur verfügen darf, wenn er arbeitslos wird. Stets aber bleibt das Geld sein Eigenthum und fließt nicht etwa in eine allgemeine Versicherungskasse. Es würde mich hier zu weit führen, wollte ich diesen Vorschlag gebührend erörtern und kritisiren. Ich muß zur Begründung meines ablehnenden Standpunktes auf die unten citirte Schrift[7]) verweisen und mich auf den Satz beschränken, daß der Arbeiter in seiner Vereinzelung das zu seiner Versorgung Erforderliche nicht zu leisten vermag.

Wichtiger ist mir das Projekt kommunaler obligatorischer Arbeitslosenversicherung, dessen Grundzüge etwa die folgenden sind: Unter paritätischer Verwaltung seitens der Arbeiter und Arbeitgeber wird von der Stadt eine Versicherungskasse eingerichtet, der jeder in der Stadt beschäftigte Arbeiter beitreten muß, sofern er nicht anderweit, etwa durch die Gewerkschaft, gegen Arbeitslosigkeit versichert ist. Außer den Arbeitern sind auch die Unternehmer und die Gemeinde zu Beiträgen verpflichtet. Wer unverschuldet arbeitslos wird, erhält nun entweder durch den mit der Kasse verbundenen Arbeitsnachweis passende Beschäftigung angewiesen oder, falls solche nicht vorhanden, eine tägliche in bestimmter Weise abgestufte Unterstützung. Die Beiträge sind verschieden, je nach der Lohnhöhe sowie danach, ob die Versicherten Saisonarbeiter sind oder nicht. Wer eine gewisse Zeit lang keine Unterstützung bezogen hat, erhält den Beitrag eines Jahres zurück. (Alternative Versicherung.) Bei Lohnkämpfen wird eine Unterstützung nicht gewährt.

Das so skizzirte Projekt ist Gegenstand heftiger Angriffe von den verschiedensten Seiten geworden.

Ich wende mich zunächst den Verfechtern der bereits angedeuteten Ansicht zu, daß eine solche kommunale Zwangsversicherung einen Eingriff in ein natürliches Monopol der Gewerkschaften darstelle, eine Theorie, für die in letzter Zeit besonders nachdrücklich Herr Dr. F. W. Foerster[8]) eintrat. Er behauptet, die Arbeitslosenversicherung seitens der Kommune würde den Gewerkschaften den Todesstoß geben. Die Gewerkschaften brauchen sie sozusagen als Zugmittel, um die große Masse der Indifferenten anzulocken. Diese aber werden der kommunalen Versicherung sich zuwenden, welche billiger wird arbeiten können. Darum soll „die Gewerkschaft die einzige Quelle solcher Unterstützung“ sein.

Diese Argumentation erscheint mir aus den folgenden Gründen nicht stichhaltig. Treten denn die Arbeiter den Organisationen

[7]) Eyck, „Die Arbeitslosigkeit und die Grundfragen der Arbeitslosenversicherung“. Frankfurt a. M. 1899. cf. S. 24 ff.

[8]) Vergl. seine Polemik in der „Ethischen Kultur“ 1900, Nr. 3 u. 7 gegen meinen Artikel ebendort 1899 Nr. 47.

wirklich überwiegend bei, weil sie gewisse Unterstützungen haben wollen, oder treten sie ein, um mit Erfolg für bessere Arbeitsbedingungen und Erhöhung der Lebenshaltung kämpfen zu können? Doch überwiegend aus dem letzteren Grunde! Ein Blick auf die „freien Gewerkschaften“, ohne Zweifel den blühendsten Zweig unserer deutschen Gewerkschaftsbewegung, zeigte uns ja, wie kümmerlich es — leider! — mit der Arbeitslosenversicherung hier noch steht. Und trotzdem dieser Aufschwung! Herr Dr. Foerster meint („Ethische Kultur“ S. 55), nur diejenigen Arbeiterorganisationen hätten wirkliche Erfolge gehabt, welche die Arbeitslosenversicherung eingeführt haben. Leider passirt ihm hierbei das Mißgeschick, daß er als Beispiel einer solchen Organisation neben den Buchdruckern die Metallarbeiter nennt, welche eine solche erst seit 1/4 Jahr haben. So meine ich, daß auch ferner die Arbeiter den Gewerkschaften beitreten werden, um für ihre Lebenshaltung zu kämpfen. Wenn aber die kommunalen Kassen eingerichtet sein werden, so werden auch diejenigen Gewerkschaften, welche Arbeitslosenversicherung noch nicht haben, genöthigt und im Stande sein, sie einzuführen. Einfach aus Gründen der Konkurrenz! Die Arbeiter müssen sich sagen: Zahlen muß ich doch, entweder an die Gewerkschaft oder an die kommunale Kasse; an die Gewerkschaft muß ich vielleicht ein paar Pfennige mehr zahlen, dafür unterstützt sie mich aber auch im Falle von Lohnbewegungen, dafür habe ich Anschluß und Förderung seitens der Genossen und alle jene anderen Vortheile, die die Zugehörigkeit zu einer Organisation mit sich bringt; da lohnen sich wohl die paar Pfennige Mehrausgabe. — Und so tritt er der Gewerkschaft bei. Mancher wird freilich umgekehrt argumentiren — das will ich Herrn Dr. Foerster nicht bestreiten. Aber unmöglich wird er in Abrede stellen können, daß der von mir vorgeführte Gedankengang bei einem großen Theil der Arbeiterschaft wirksam sein wird, und dieser große Theil wird dann eben der Gewerkschaft beitreten.

Herr Dr. Förster wird aus diesen Ausführungen ersehen, daß ich durchaus kein Gegner der Arbeitslosenversicherung durch die Gewerkschaften bin. Im Gegentheil! Ich spreche es offen aus: Mir erscheint sie geradezu als die **höhere, vollkommenere** Form der Versicherung. Aber die Millionen deutscher Arbeiter, die nicht in Gewerkschaften sind mit ihren Millionen Angehöriger, sind für die Sozialpolitik doch keine quantité négligeable. Auch für sie muß gesorgt werden, auch ihnen muß man über die schwersten Zeiten hinweghelfen. Und darum fordere ich **kommunale neben gewerkschaftlicher Arbeitslosenversicherung.**

Aber überhaupt ist die ganze Förstersche Argumentation fehlerhaft, einseitig. Gewiß hat er recht, wenn er sagt: Erfolge der Gewerkschaften kämen der ganzen Arbeiterschaft zu Gute. Aber erleichtert denn nicht andererseits eine öffentliche Unterstützung den Gewerkschaften ihre Aufgabe? Heutzutage ist es doch eine Thatsache, daß sie bei sinkender Konjunktur machtlos dastehen. Sie können einen Streik nicht riskiren, weil die jetzt angeschwollene „industrielle Reservearmee“, von der Noth getrieben, sofort in die Stellen einrückt, welche die Ausständischen frei gelassen haben. Anders, wenn die Arbeitslosen öffentlich unterstützt werden. Dann können sie abwarten und sind nicht genöthigt, ihren Vorkämpfern in den Rücken zu fallen. Wäre damit die Position der Gewerkvereine nicht wesentlich verbessert?

Ich denke, ich darf jetzt meine Behauptung wiederholen, daß die kommunale Arbeitslosenversicherung kein Feind, sondern ein Freund der Gewerkvereine ist.[9])

Mit dieser Zurückweisung des Försterschen Angriffes haben wir aber unsere Aufgabe, die obligatorische Arbeitslosenversicherung zu vertheidigen, noch nicht erfüllt. Denn die Einwände, die erhoben werden, sind noch zahlreich genug.[10])

Nur kurz kann ich den Einwurf streifen, die besser gestellten Arbeiter, welche kaum je arbeitslos werden, würden mit Recht dagegen protestiren, daß sie für die schlechter gestellten ohne jedes Aequivalent Beiträge zahlen müßten. Soweit er berechtigt ist, wird ihm meines Erachtens durch die Einrichtung der **alternativen Versicherung** die Spitze abgebrochen (s. o.).

Wie erwähnt, soll der Arbeitslose nur dann eine Unterstützung erhalten, wenn ihm keine passende Arbeit nachgewiesen werden kann. Zur Annahme passender Arbeit ist er verpflichtet. Ich gebe zu, daß es für die Nachweisanstalt häufig sehr **schwierig** ist, zu entscheiden, welche Beschäftigung für den Einzelfall passend ist. Für **unmöglich** aber, wie die Gegner wollen, halte ich es durchaus nicht.

Am schwerstwiegenden ist zweifellos das Argument, daß es unmöglich sei, stets richtig zu entscheiden, ob **unverschuldete** Arbeitslosigkeit vorliegt oder nicht. Hierbei giebt man sich allerdings häufig ganz übertriebenen Vorstellungen hin. So insbesondere, wenn man annimmt, es würde von Seiten der Arbeiter eine förmliche Ausplünderung organisirt werden, einer immer dem anderen helfen, auf Kosten der Kasse ein paar Tage zu faulenzen. Demgegenüber berufe ich mich auf die Aeußerung eines so hervorragenden Kenners, wie des Abgeordneten Rich. Roesicke, welcher sich in einem Vortrag „Ueber das Verhältniß des Arbeitgebers zu seinen Arbeitnehmern“[11]) folgendermaßen äußert:

„Die Betheiligung der Arbeiter an der Verwaltung der zu diesem Zwecke zu bildenden Kassen würde für eine genügende Kontrole sowie dafür bürgen, daß ein Mißbrauch, wenn auch nicht ausgeschlossen, so doch in sehr engen Grenzen gehalten werden kann. Darf es doch als notorisch gelten, daß in den Krankenkassen die Vertreter der Arbeiter die schärfsten Kritiker ihrer Genossen sind, daß da, wo Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Vorstand gehören, gerade die ersteren es sind, welche häufig in solchen Fällen Rücksicht befürworten, wo die Vertreter der Arbeiter im Interesse der Gerechtigkeit für Ablehnung der erhobenen Ansprüche eintreten.“

Ferner muß nun eine große Zahl von Einzelfällen ausgeschieden werden, in denen die Unverschuldetheit klar zu Tage liegt, nämlich alle die Fälle, in denen ein Entlassungsgrund ersichtlich ist, insbesondere Saisonablauf oder Geschäftsstockung. Dieses aber sind die Fälle, für welche die Arbeitslosenversicherung in erster Linie gedacht ist. Für die übrigbleibenden Fälle aber hat man eine meist befriedigende Regelung, wenn man die folgenden Sätze des Sonnemannschen Entwurfes zur Richtschnur nimmt.

§. 11. III. Die unverschuldete Arbeitslosigkeit ist vorauszusetzen, bis dem die Unterstützung verlangenden Arbeitslosen die Verschuldung nachgewiesen ist. Schuldig ist der Arbeitnehmer an der Arbeitslosigkeit insbesondere in folgenden Fällen:

a) Grundloses Verlassen der Arbeit. Im Falle des Zutreffens von §. 124 der Gewerbeordnung Ziffer 1—5 ist das Verlassen der Arbeit nicht grundlos
b) Verlust der Arbeitsgelegenheit in Folge Kündigung des Arbeiters
c) Verlust der Arbeitsgelegenheit in Fällen der Gewerbeordnung §. 123 Ziffer 1—7 mit der Ausnahme des §. 123 Abs. 2.

Hier sind also, wie man sieht, alle Schwierigkeiten auf diejenigen reduzirt, welche sich aus dem Inhalte unserer Gewerbeordnung ergeben, und welche demnach schon heute Gegenstand der Judikatur der Gewerbegerichte sind.

Immerhin wundere ich mich nicht, wenn auch diese Regelung noch Bedenken erregt. Nur darf man die Kritik nicht an der verkehrten Stelle einsetzen. Irrig nämlich wäre es, zu meinen, daß es sich hier um Schwierigkeiten handle, die aus der Natur der Arbeitslosenversicherung entspringen. Sie liegen tiefer! Sie entspringen aus der Natur des Arbeitsvertrages, aus dem fragmentarischen, lückenhaften, unausgebauten Zustand, in dem unser Recht bisher den Arbeitsvertrag gelassen hat. Ich komme hier also von der Forderung der Arbeitslosenversicherung zur Forderung einer Reform unseres Arbeitsvertrages, wie Dr. Flesch umgekehrt von der Kritik des Arbeitsvertrages zur Forderung der Arbeitslosenversicherung kommt. Namentlich das Kündigungsrecht bedarf einer

[9]) Im Vorbeigehen möchte ich noch auf zwei Einwürfe von Dr. **Förster** antworten. Sehr gewundert habe ich mich, daß er seinen Protest gegen die paritätischen Arbeitsnachweise im angeblichen Interesse der Gewerkschaften aufrecht erhält. Einen Zuwachs von Macht würden sie wohl erreicht haben, wenn sie den Nachweis in die Hand bekommen hätten genau ebenso wie die Arbeitgeber, wenn sie es ihrerseits gethan hätten. Dann wäre das Ende aber wahrscheinlich gewesen, wie in jenem Heineschen Gedicht von den beiden Polen: „Und da keiner wollte leiden, daß der Andre für ihn zahl', zahlte keiner von den Beiden; ein System, das sich empfohl!“ Man stände sich erbittert gegenüber, und den Schaden hätte der Arbeiter, der eine Arbeitsstelle sucht. Im paritätischen Nachweis aber verträgt man sich mit einander und dient dem Interesse des Beschäftigung suchenden Arbeiters. — — Herr Dr. **Förster** bezeichnet es als „geradezu naiv,“ wenn man vorschlage, die gewerkschaftlich versicherten Arbeiter von der öffentlichen Versicherungspflicht zu entbinden. Der Arbeiter müsse dann dem **staatlichen** Beamten mittheilen, daß er organisirt sei. Es soll doch aber die **Kommune** mit der Versicherung betraut werden, und dem mit **Einverständniß der Arbeiter** eingesetzten Beamten wird man doch eine solche Mittheilung machen können, zumal wenn er zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

[10]) Sehr vollständig sind diese Einwände neuerdings zusammengetragen von Dr. Fr. Kempel, Die zweckmäßigste Form der Arbeitslosenversicherung in Schäffles Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Tübingen, 1900. S. 384 ff.

[11]) Schmollers Jahrbuch Bd. 17. Jahrgang 1893 S. 15 ff.

durchgreifenden Reform und ich sehe hier in den Flesch'schen Vorschlägen einen ganz bedeutenden Fortschritt[12]).

Nach diesen Ausführungen darf ich vielleicht zu dem Schluß kommen, daß die kommunale Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auf obligatorischer Grundlage sehr wohl möglich und durchführbar ist. Wenn sie aber durchgeführt werden kann, muß sie zweifellos auch durchgeführt werden. Das erheischt der Nothstand, dem sie entgegenwirken soll. Ich will kein Wort verlieren, über den Segen, den eine solche Versicherung dem Arbeiter bringt. Er ist zu offensichtlich, als daß er noch betont zu werden brauchte. Nur das möchte ich hervorheben, wie tief bedauerlich es ist, daß man das Jahrfünft ungewöhnlicher Prosperität, das wir jetzt haben zu Ende gehen sehen, ungenutzt hat vorüberstreichen lassen. Es kann leider nicht zahlenmäßig festgestellt werden, aber es ist gleichwohl zweifellos, daß für Tausende von Arbeitern mit geringer Mühe jetzt gesorgt werden könnte, hätten damals die großen Städte die Arbeitslosenversicherung eingeführt. Aber eine solche Voraussicht ist leider nach selten zu finden. Erst dem Schrei bitterster Noth wird es gelingen, diejenigen aufzurütteln, die in guten Zeiten die Hände in den Schoaß gelegt haben.

Daß dieser Augenblick jetzt nahe ist, darauf wies ich im Eingang dieser Arbeit hin. Er muß benutzt werden durch eine Erörterung im Reichstag, welche sich gut verbinden ließe mit der Erörterung des Antrages Pachnicke-Raesicke auf allgemeine Einführung der kommunalen Arbeitsnachweise. Ich hoffe dies umsomehr, als es ja der Abgeordnete Raesicke gewesen ist, der schon im Jahre 1893 ausführte: „Es muß bei unseren heutigen Produktionsverhältnissen, bei den immer häufiger wiederkehrenden Handelskrisen, bei dem plötzlichen Wechsel der Konjunkturen neben der Fürsorge für die Kranken und Invaliden als eine der wichtigsten Aufgaben des Staats und der Gemeinschaft angesehen werden, dafür zu sorgen, daß arbeitsfähige und arbeitswillige Männer, wenn sie ohne ihr Verschulden arbeitslos sind, nicht darben, während andere sich im Wohlleben befinden."[13])

Berlin. Erich Eyck.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Ausschuß-Sitzung vom 16. März in Berlin.

Die für den 16. März in das Reichstagsgebäude einberufene Sitzung des Ausschusses wurde von dem Vorsitzenden, Staatsminister Dr. Frhrn. v. Berlepsch mit einem kurzen Bericht über den Stand der Mitgliederzahl und der Finanzen der Gesellschaft eröffnet. Als besonders erfreulich wurde betont, daß sich Arbeitervereine in großer Zahl angeschlossen haben. Die Centralverbände der nichtsozialdemokratischen Arbeiterberufsvereine sind sämmtlich beigetreten, ebenso die christlichen Gewerkschaften der Bergleute, der Textilarbeiter, der Eisenbahner, ferner der Centralrath der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine mit einer Reihe von Ortsvereinen, der Gesammtverband Evangelischer Arbeitervereine mit mehreren Einzelvereinen und der Volksverein für das katholische Deutschland, endlich zahlreiche katholische Arbeitervereine. Die Zahl aller diesen Vereinen angehörigen Mitglieder, die die Bestrebungen der Gesellschaft für Soziale Reform unterstützen, mag sich schätzungsweise auf nahezu 500 000 belaufen. Was die Werbung von Einzelmitgliedern betrifft, so erweist sich hier, wie der Generalsekretär Professor Francke ausführte, die Gründung von Zweigvereinen als besonders wirksam. Die beiden Ortsgruppen Breslau und Leipzig sind sofort mit einer stattlichen Mitgliederzahl ins Leben getreten. In der Debatte wurde mehrfach auf die Bedeutung solcher Zweigvereine hingewiesen, denen ein dreifacher Aufgabenkreis erwachse: die Zusammenfassung aller sozialpolitisch interessirten Elemente eines Ortes ohne Unterschied der Richtung und des Berufes, die Vorbereitung und Unterstützung der Aktionen der Centrale, die Förderung der kommunalen Sozialpolitik. Die Versammlung war einig in der Anschauung, daß namentlich auch auf dem letzteren Gebiete eine umfangreiche, höchst ersprießliche Thätigkeit der Ortsgruppen zu erwarten sei, und empfahl eine ständige Berichterstattung über die Ortsgruppen in der „Sozialen Praxis" zu pflegen.

Nach einem in der Sitzung vom 6. Januar gefaßten Beschlusse soll die Thätigkeit der Gesellschaft sich zunächst richten

a) auf die Errichtung eines Reichs-Arbeitsamtes, Referenten: Herr Dr. Pachnicke, Mitglied des Reichstags, und Herr Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch.

b) auf die Frage der Verleihung von Korporationsrechten an die Arbeiterberufsvereine und auf ihre Befreiung von den Vorschriften der Gesetze über das Recht der politischen Vereine. Referenten: Herr Rechtsanwalt Bassermann, Mitglied des Reichstags, und Herr Arbeitersekretär Giesberts.

Was die Errichtung eines Reichs-Arbeitsamtes betrifft, so wies Herr Reichstagsabgeordneter Dr. Pachnicke darauf hin, daß die Nothwendigkeit der Erforschung und Klarstellung der Arbeiterverhältnisse durch eine amtliche Centralstelle, die in den meisten Kulturstaaten (England, Frankreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Belgien, Oesterreich, austral. Staaten) bereits zur Errichtung von Arbeitsämtern geführt habe, auch im Deutschen Reichstage und in den Kreisen der Wissenschaft und Sozialpolitik anerkannt werde. Ehe man zur Therapie schreite, zur Beseitigung von Mißständen, müsse man die Diagnose stellen, und dies könne nur auf Grund sorgfältiger und eingehender Prüfung der Verhältnisse geschehen. Die Kommission für Arbeiterstatistik, so werthvoll ihre Erhebungen seien, könne doch nicht genügen, weil sie ganz ad nutum des Reichskanzlers stehe und nur die ihr zugewiesenen Aufgaben zu erledigen habe. So schwebe sie eigentlich ganz in der Luft, und die üblen Folgen dieses Mangels an Stetigkeit und Initiative hätten sich in den letzten Jahren genügend gezeigt. Darum habe auch der Reichstag sich schon wiederholt zu der Errichtung eines Reichsarbeitsamtes bekannt, und ein gleicher Antrag liege auch diesmal wieder vor. Von den Gegnern werde freilich eingewendet, alle diese Untersuchungen und Feststellungen, die ja unzweifelhaft ernste Mißstände klarlegten, führten nur zur Erregung und Begehrlichkeit der Massen. Er sei aber der Meinung, daß es Pflicht des Staates sei, durch Reformen solche Mißstände zu beseitigen — und dies könne, wie gesagt, nur auf Grund genauester Erforschung der Verhältnisse geschehen — und daß damit die Unzufriedenheit am wirksamsten bekämpft werde.

Zur Ergänzung dieses Referates erörterte Freiherr v. Berlepsch sodann den Umfang der Aufgaben und die Organisation eines solchen Reichsarbeitsamtes. Es müsse die Verhältnisse der Lohnarbeiter und der in ähnlicher Lage befindlichen Angestellten in den Bereich seiner Untersuchungen ziehen, um dadurch das nothwendige Material für die Gesetzgebung und Verwaltung in objektiver Zuverlässigkeit und genügender Reichhaltigkeit zu liefern. Ob das Amt das Recht zu Vorschlägen erhalten solle, sei eine Frage der Zweckmäßigkeit, jedenfalls werde sein Gutachten eingeholt werden. Um der neuen Institution die erforderliche Stabilität und Autorität zu verleihen, sei die Errichtung durch Gesetz einer Einführung durch den Etat vorzuziehen. Zweckmäßigkeitsfrage sei es auch, wie das Reichsarbeitsamt in die Organisation der Reichsbehörden einzufügen sei. Jedenfalls sei eine thunlichste Unabhängigkeit und Bewegungsfreiheit zu wünschen. Unerläßlich sei ferner, daß dem Amt ein Beirath von Sachverständigen zugetheilt werde, der aus Arbeitgebern, Arbeitern und Neutralen bestehe und an die Stelle der Kommission für Arbeiterstatistik trete. Wie dieser letzteren jetzt ein Mitglied des kaiserlichen Statistischen Amtes angehöre, so müsse auch in Zukunft eine Verbindung zwischen beiden Aemtern aufrecht erhalten werden. Nothwendig sei endlich, daß das Reichsarbeitsamt mit dem Rechte ausgestattet werde, Auskunftspersonen vorzuladen und ihnen die Aussagepflicht aufzuerlegen.

In der Diskussion, an der die Herren Schmoller, Hitze, Räsicke, Bassermann, Sombart theilnahmen, zeigte sich allseitig Uebereinstimmung mit den Hauptforderungen der beiden Referenten, und es wurde einstimmig folgende Resolution angenommen:

> Es ist durch Gesetz ein Reichsarbeitsamt zu errichten mit der Aufgabe der Feststellung und Klarlegung der wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Lohnarbeiter und der in ähnlicher Lage befindlichen Angestellten. Dem Reichsarbeitsamt wird ein Beirath beigegeben, der je zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter sowie aus neutralen Sachverständigen besteht.

Zur Frage der Berufsvereine erörterte Herr Reichstagsabgeordneter Bassermann zunächst die bei der Berathung über das Bürgerliche Gesetzbuch hervorgetretene und dann im Reichstage durch wiederholte Beschlüsse fortgesetzten Bestrebungen, den Arbeiter-

[12]) Vergl. Flesch, Zur Kritik des Arbeitsvertrages. Jena 1901. S. 16—26. Sowie in Anlage II den §. 4.

[13]) Schmollers Jahrbuch l. c.

berufsvereinen die Rechtsfähigkeit zu verschaffen. Die Regierungen hätten bisher Widerstand geleistet. Man mache immer geltend, daß durch die Verleihung der Rechtsfähigkeit die Arbeiterorganisationen eine erhöhte und verstärkte Position erlangten, dies aber nur der Sozialdemokratie zu Gute komme. Dieser Einwand sei nicht gerechtfertigt. Einmal seien Sozialdemokratie und Gewerkschaften nicht identisch, es gebe auch zahlreiche und große Arbeitervereine anderer Richtungen, und der Zug zur Neutralität der Berufsvereine werde immer stärker. Und jede Maßnahme, die die Gewerkschaften fördere, führe aus der Utopie heraus zu praktischer Gegenwartsarbeit. Auch werde mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit der Arbeiterstand doch nicht erst organisirt, sondern die Organisation bestehe, und schon vorhandene Berufsvereine sollten dadurch auf eine gesunde Basis gestellt werden. Es sei eine Forderung der Gerechtigkeit, die berechtigten Wünsche der Arbeiter behufs Ordnung ihrer Vermögensverhältnisse zu erfüllen. Die jetzigen Zustände seien unhaltbar, führten zu juristischen Kontroversen und Rechtsunsicherheit. Daher sei es auch eine Forderung der Nothwendigkeit, ein Gesetz über die Berufsvereine baldigst zu erlassen. Was die Befreiung der Berufsvereine von den Fesseln der Vorschriften über die politischen Vereine betreffe, so sei hier an §. 152 der Gewerbeordnung anzuknüpfen. Eine Reichsgerichtsentscheidung von 1887 habe sich dahin ausgesprochen, daß nur die konkreten Verhältnisse des einzelnen Arbeitsvertrages in §. 152 gemeint seien, die allgemeinen Bestrebungen auf Verbesserung ihrer Lage, die ein Eingreifen der Gesetzgebung und Verwaltung erfordere, führe die Arbeitervereine unter das politische Recht. Auf der Grundlage dieser Entscheidung hätten sich ganz unhaltbare Zustände entwickelt, und er schlage daher als Absatz 2 zu §. 152 der Gewerbeordnung die Bestimmung vor: Solche Vereine sind berechtigt, Angelegenheiten, die sich auf die allgemeine Verbesserung der sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse des Gewerbes, der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehülfen, Gesellen und Fabrikarbeiter beziehen, in den Bereich ihrer Thätigkeit zu ziehen.

Als zweiter Referent führte Herr Arbeitersekretär Giesberts-M.-Gladbach aus, wie ein mächtiger Zug nach korporativer Gestaltung durch alle Stände gehe. Und dieser fände auch in der Gesetzgebung Förderung, mit Ausnahme der Arbeiterberufsvereine, die gleichsam in der Luft ständen. Was jeder Kegelklub, Vergnügungsverein 2c. erlange, werde dem Arbeiter versagt aus einem Mißtrauen heraus, das ungerechtfertigt sei. Denn die gesetzliche Anerkennung erhöhe das Gefühl der Verantwortlichkeit. Allerdings werde dies Mißtrauen jetzt von den Arbeitern vielfach mit dem gleichen Gefühl erwidert; man besorge, daß die Verleihung der Rechtsfähigkeit zu einer weiteren Einschränkung der Bewegungsfreiheit benützt werden könnte. Jedenfalls müßte als Bedingung die Einreichung der Statuten und der Vorstandsliste genügen, unter keinen Umständen dürfe das Mitgliederverzeichniß gefordert werden. Vielleicht, daß die Regierungen gewisse Kompensationen verlangten, wie die Verpflichtung, Arbeitsstreitigkeiten dem Einigungsamt vorzulegen, ehe man zum Streik schreite, und die Sicherung der Unterstützungskassen unter Trennung von den Streikgeldern. Da würden sich bei den Arbeitern neue Bedenken erheben. Denn es sei doch unbestreitbare Thatsache, daß die Arbeiterberufsvereine auch ohne die Rechtsfähigkeit sich entwickelten und ihr Vermögen gut und sicher verwalteten. Die gesetzliche Anerkennung sei also nicht unbedingt nöthig, aber sie bedeute doch einen Fortschritt, weil sie ein Recht gewähre, das man jetzt dem Arbeiter vorenthalte. Noch weit mehr aber verstimme und erbittere die Handhabung des Vereinsgesetzes, das Massenaufgebot von Polizisten, die kleinlichen Chikanen und Bedrückungen. Man solle die Abneigung gegen die Arbeitervereine endlich aufgeben und ihnen den gesetzlichen Boden schaffen, auf dem sie, mit Beiseitelassung aller Politik, für die Verbesserung ihrer Lage kräftig eintreten können.

Die Debatte wurde vornehmlich von den Arbeitermitgliedern des Ausschusses, den Herren Tischendörfer, Kamin, Behrens, Brust, Giesberts, und den Abgeordneten und Professoren geführt. Während die Ersteren einmüthig betonten, so wünschenswerth an sich die Verleihung der Rechtsfähigkeit sei, so dürfe sie doch nicht mit irgend welcher Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit erkauft werden, und zahlreiche Beispiele für die harte, ungerechte und erbitternde Handhabung der Vereinsgesetze in Preußen und Sachsen gegen Arbeitervereine anführten, wurde von den anderen Herren (Schmoller, Bassermann, Hitze, Pachnicke, Rösicke, Sombart, Pieper) die Schwierigkeit einer präzisen Formulirung der Forderungen erörtert. Neben anderen Vorschlägen wurde auch auf die dem Reichstage vorliegenden Anträge der Volksparteien, des Centrums und der Abgeordneten Rösicke-Pachnicke verwiesen. In Anbetracht der vorgerückten Zeit wurde die Formulirung des Beschlusses auf die nächste Ausschußsitzung verschoben und auf Antrag des Freiherrn v. Berlepsch als einstimmige Willensmeinung des Ausschusses jetzt nur ausgesprochen:

> Es möge baldthunlichst durch Gesetz den zur Wahrnehmung ihrer Berufsinteressen gegründeten Vereinen die Rechtsfähigkeit verliehen und diese Vereine von den Vorschriften über politische Vereine befreit werden.

In einem gewissen Zusammenhange mit dieser Erörterung stand die Besprechung einiger Eingaben von Frauenvereinen. Da bekanntlich das Polizeipräsidium Berlin die Gesellschaft für Soziale Reform als politischen Verein erklärt hat, sind in Preußen nach §. 8 des Vereinsgesetzes Frauen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Daraufhin haben die Vorsitzenden des Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine, des Berliner Zweigvereins der Internationalen Föderation und des Ausschusses für soziale Hülfsarbeit im Landesverein preußischer Volksschullehrerinnen an den Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform das Ersuchen gerichtet, sie möge als nächstes und erstes Ziel ihrer Arbeit eine Reform des Vereins- und Versammlungsrechtes erstreben. Obwohl diese Schriftstücke so spät eingelaufen waren, daß ihre Behandlung nicht mehr auf die gedruckte Tagesordnung gesetzt werden konnte, trat der Ausschuß in ihre Erörterung ein, in der von allen Seiten nachdrücklich betont wurde, daß der Ausschluß der Frauen von der sozialpolitischen Mitarbeit durch veraltete, unhaltbare und schädliche Gesetzesbestimmungen im Interesse der Sache sehr zu beklagen sei. Behufs gründlicher Prüfung der Angelegenheit einigte sich die Versammlung auf einen Antrag Raesicke:

> Es sei in der nächsten Sitzung des Ausschusses die Frage zur Berathung zu stellen, welche Schritte zu thun sind, um den Frauen die Theilnahme an der Gesellschaft für Soziale Reform zu ermöglichen.

Wegen Mangels an Zeit mußten auch die Kooptation von Mitgliedern des Ausschusses und die Wahl von weiteren Delegirten für die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz vertagt werden. Die nächste Sitzung des Ausschusses wird wahrscheinlich Anfang Mai stattfinden. — Die Berathungen des 16. März — damit schließen wir diesen Bericht — gaben ein erfreuliches Zeugniß von der Uebereinstimmung der sozialpolitischen Grundanschauungen, die alle Mitglieder des Ausschusses, unbeschadet der Verschiedenheit ihrer politischen Richtung, ihres Standes und Berufes, umfaßt, und von der Entschlossenheit, diese Anschauungen in der Oeffentlichkeit zur Geltung zu bringen.

Berlin. E. Fr.

Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz wird ihre konstituirende Versammlung im September d. J. in Basel abhalten. Aber schon am 1. Mai wird der Betrieb des Internationalen Arbeiterschutzamtes unter Leitung des Professors Dr. Stephan Bauer in Basel eröffnet werden.

Niederländische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Den Vorstand dieser Ende Februar gegründeten Sektion (vergl. Soz. Pr. Sp. 567) bilden, wie uns aus dem Haag geschrieben wird, die folgenden Herren: Abgeordneter Dr. A. Kerdijk-Haag, Vorsitzender; Abgeordneter P. L. Tak-Amsterdam, A. S. Talma, Arnheim; Professor M. W. F. Treub-Rotterdam; Dr. W. H. Nolens-Rolduc, vorl. Sekretär; H. W. E. Struve-Haag, Schatzmeister. Dieselben Herren sind auch die Delegirten der niederländischen Sektion für den Ausschuß der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz; zu ihnen tritt außerdem noch Herr J. T. U. Roll-Rotterdam. Die Statuten der Sektion unterliegen zur Zeit der staatlichen Genehmigung.

Die belgische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat sich jetzt ebenfalls konstituirt. Ihr Vorsitzender ist Professor Dr. Ernest Mahaim-Lüttich, der um die Bildung der Vereinigung höchst verdiente Verfasser der Satzungen der Association internationale.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Verhandlungen über Arbeiterorganisationen im Bundesrath. In der Zweiten hessischen Kammer hatte der Centrumsabgeordnete Dr. Frenay die Nothwendigkeit betont, den Arbeiterberufsvereinen die Rechtsfähigkeit zu verleihen. Aus den Zeitungsberichten war indes nicht klar zu ersehen, was der Vertreter der Regierung darauf geantwortet hatte (Soziale Praxis Sp. 567). Das amtliche Pro-

tokoll der Sitzung ergiebt nun, daß der Ministerialrath Braun wörtlich Folgendes erklärt hat:

„Die Frage der Rechtsfähigkeit der Vereine, die Herr Frenay weiter angeschnitten, gehört nicht zu meinem Ressort, es sei denn insoweit, als er die Frage der Arbeiterorganisationen mit hereingezogen und den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Großherzogliche Regierung den Bestrebungen auf diesem Gebiet ihre Unterstützung im Bundesrath leihen möge. In Bezug auf diese Frage kann ich mittheilen, daß gerade zur Zeit unter den Bundesregierungen aus Anlaß der wiederholten Anträge im Reichstag Verhandlungen über die Frage der Schaffung von Arbeiterorganisationen stattfinden. Der Stand der Arbeiten gestattet mir augenblicklich nicht, nähere Auskunft zu geben; ich hege aber die Hoffnung, daß wir in nicht ferner Zeit ein positives Ergebniß dieser Verhandlungen werden begrüßen können."

Diese sehr bedeutsame Erklärung bezieht sich also nicht auf die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach ist damit der Antrag Hitze-Heyl auf Errichtung von Arbeitskammern in Anschluß an die Gewerbegerichte gemeint, den der Reichstag wiederholt gebilligt hat. Bekanntlich stützt sich dieser Antrag auf den Erlaß Kaiser Wilhelms II. vom 4. Februar 1890 an den preußischen Handelsminister, worin es heißt: „Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten betheiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen meiner Regierung befähigt werden."

Die Reichskommission für Arbeiterstatistik, die in den letzten Jahren derart an Stoffmangel litt, daß sie auf den Aussterbe-Etat gesetzt zu sein schien, erfährt eine erfreuliche Belebung ihrer Thätigkeit. Sie ist nach dem „Vorw." vom Reichskanzler beauftragt worden, Erhebungen über die Arbeitszeit der im Verkehrsgewerbe beschäftigten Personen sowie über die Verhältnisse der im Fleischereigewerbe Beschäftigten vorzunehmen. Es sind also nunmehr der Kommission drei Untersuchungen übertragen. Zur Einleitung der Erhebungen über die in Comptoiren beschäftigten Handlungsgehülfen und Lehrlinge hat ein Ausschuß der Kommission bereits einen Entwurf zu einem Fragebogen ausgearbeitet. Der Entwurf hat einen ähnlichen Inhalt wie derjenige, welcher 1892 für die in offenen Verkaufsstellen beschäftigten Personen ausgegeben wurde. An Stelle der Fragen über die Kündigungsfristen sind solche über etwa bewilligten Sommerurlaub aufgenommen. In einer voraussichtlich im Mai stattfindenden Sitzung der Kommission wird der Fragebogen endgiltig festgestellt. Auch wird dann die Kommission zu beschließen haben, wie die beiden neuen Untersuchungen eingeleitet werden sollen. — Die von zahlreichen Abgeordneten verschiedener Parteirichtungen wiederholt — zuletzt nach Mitte Januar d. J. — im Reichstage und ebenso fortgesetzt in der Presse erhobenen Beschwerden, daß die Regierung die Kommission langsam einschlafen lasse, haben nach diesen Mittheilungen also doch Anlaß zu frischerer und regerer Thätigkeit gegeben.

Aufhebung der Senatsverordnung über das Streikpostenstehen in Lübeck. Den amtlichen „Lübeckischen Anzeigen" zufolge hat der Senat das Verbot des Streikpostenstehens mit Rücksicht auf dessen Ungültigkeitserklärung durch das Reichsgericht aufgehoben.

Fabrikkonstitutionalismus. Die Arbeitervertretung der Fabrik von Heinrich Freese in Berlin hat ihren Geschäftsbericht für das Jahr 1900 erscheinen lassen. Wir heben hervor, daß die Arbeitsordnung für den Holzpflasterbetrieb in drei Lesungen durchberathen wurde. Einige Paragraphen der Fabrikordnung wurden vor ihrer Abänderung ebenfalls in mehreren Lesungen durchberathen. Am Schluß der abgehaltenen zehn Sitzungen konnten Wünsche und Beschwerden vorgebracht werden. Der Gewinnantheil der Arbeiterschaft betrug 4,97 % gegenüber von 7,33 % des Arbeitslohnes, wovon 2/3 ausbezahlt wurden, während 1/3 der Unterstützungskasse zufiel. Diese hatte einen Bestand von 14 659,58 M. Die Strafgelder und besonderen Beiträge werden zu einem Sommervergnügen verwendet.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Charlottenburger Stadtverordnetenversammlung über die Arbeitslosigkeit. Die Entlassung von 27 bis 30 Arbeitern der Gasanstalt gab Veranlassung zu Vorwürfen gegen die Stadtverwaltung hinsichtlich ihrer Stellung zur Frage der Arbeitslosigkeit. Es wurde darauf hingewiesen, daß durch ein solches Vorgehen die Relittenversorgung illusorisch werde. Beim städtischen Arbeitsnachweis hätten sich im Oktober 1899 auf 100 offene Stellen 101 Arbeitsuchende gemeldet, im Oktober 1900 dagegen 186 und im November sogar 215. Demgegenüber wurde betont, daß sich der für den Winter zuzugebende Mangel an Beschäftigung bereits vermindert habe und sich noch mehr vermindern werde. Im Magistrat habe man beschlossen, die Arbeiten der Hochbau- und Tiefbauverwaltung schleunigst vorzunehmen. Die Verpflichtung, für sämmtliche Arbeitslose Arbeit zu verschaffen, könne die Stadt nicht anerkennen. Da die Hauptschuld an der Arbeitslosigkeit dem Zuzuge vom Lande zuzuschreiben sei, habe der Magistrat beschlossen, den Unternehmern, denen er städtische Arbeit vergebe, die Pflicht aufzuerlegen, nach Möglichkeit einheimische Arbeiter zu beschäftigen. Im Uebrigen wurde die Einsetzung einer Sozialen Kommission und ein energischeres Vorgehen in der Wohnungsfrage gefordert.

Aufbesserung städtischer Lohnarbeiter in Mannheim. Der städtische Lohnklassentarif, die allgemeine Arbeitsordnung und die Grundsätze für Regelung der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der städtischen Arbeiter in Mannheim von 1899 und 1900 (vergl. „Soz. Pr." IX 1123 u. s. w.) sind schon jetzt einer erneuten Prüfung unterzogen worden, und diese hat zu einer schleunigen Vorlage an den Bürgerausschuß geführt. Die Vollziehung des Lohntarifs hatte dadurch, daß man ihm rückwirkende Kraft auf die gesammte im Dienste der Stadt zugebrachte Arbeitszeit verlieh, und daß man sonstiges Entgegenkommen im Beginn der Lohnzulagen und in der Abgrenzung der Lohnklassen bewies, eine über den ursprünglichen Plan hinausgehende Besserung der bei der Stadt länger bediensteten Arbeiter gebracht. Die Prüfung der Arbeitsordnung gewährte eine weitere Sicherung der Arbeiter gegen Lohnausfall (bei Feiertagen in der Woche), eine Beschleunigung der Auszahlung von Krankengeldzuschüssen, Verminderung der Probedienstzeit, Herabsetzung der Wählbarkeit in die Arbeiterausschüsse vom 30. auf das 25. Lebensjahr, eine halbstündige Vesperpause, den Arbeitsschluß an den Vorabenden der hohen Festtage um 4 Uhr und die Achtstundenschicht für die Feuerhausarbeiter unter Bezahlung der dabei vorkommenden Ueberstunden mit 25 % Zuschlag, sowie den 50%igen Lohnzuschlag für unverschiebliche außerdienstplanmäßige Sonntags- und Nachtarbeiten der Gas- und Wasserwerke wie der Grubenentleerung. Eine Umfrage bei den Städten Karlsruhe, Freiburg i. Br., Mainz, Stuttgart, Straßburg, Köln und Darmstadt hatte gezeigt, daß der Mannheimer Anfangslohn in 23 Fällen niedriger als der jener Städte war, in 26 Fällen aber das umgekehrte Verhältniß bestand, und daß die ersten Zulagefristen etwas lang bemessen sind. Diesen Mangel auszugleichen und eine allgemeine Lohnerhöhung durchzuführen ist nun folgender Tarif aufgestellt:

		Lohnklasse		
	A	B	C	D
Anfangslohn . . . . M	3,30	3,20	3,00	2,80
Höchstlohn . . . . „	4,30	4,00	3,30	3,20
Zulage nach 1 Jahr . . . . „	0,10	0,20	0,20	0,20
„ „ weiteren 4 Jahren . „	0,25	0,25	0,15	0,15
„ „ „ 5 „ . „	0,25	0,25	0,15	0,15

Mit Einschluß der zum Vollzug dieses neuen Lohntarifs erforderlichen 28 350 M, der voraussichtlich genehmigt wird, hat Mannheim zur Verbesserung der Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiterschaft 1899 und 1900 bewilligt: 129 218 M, wovon 17 000 M auf die Einführung der dritten Schicht für die Feuerarbeiter des Gaswerkes fallen. Die Begründung der Vorlage stellt die Verpflichtung der Stadtgemeinde fest, ihre Arbeiter auskömmlich zu entlohnen, wenngleich in Folge der Arbeiterentlassungen einzelner Fabriken billigere Arbeitskräfte erhältlich seien. „Eine Kommunalverwaltung habe zugleich mehr als der private Arbeitgeber neben dem finanziellen Gesichtspunkte auch das ethische Moment zu berücksichtigen, das verlange, daß die Gemeinde als Arbeitgeberin großen Stils im Falle einer Krisis durch ihr Beispiel die Depression der Arbeitslöhne nach Kräften hintanzuhalten suche." Dazu komme die Rücksicht auf die Armenpflege, deren Ueberlastung am ehesten durch auskömmliche Löhne verhindert werde.

Städtisches Elektrizitätswerk in Mainz. Wie sehr eine städtische elektrische Zentrale ein Bedürfniß ist, hat die Stadt Mainz erfahren. Sie hatte elektrische Anlagen ursprünglich nur im Hafen und im Schlacht- und Viehhof.*) 50 Privathäuser ließen sich da von der Firma Schuckert & Co. in Nürnberg versorgen; zahlreiche Großindustrielle, Hoteliers &c. erklärten nicht länger warten zu können und selbständige Einrichtungen für den eigenen Bedarf schaffen zu müssen, ebenso die Eisenbahndirektion. Binnen 9 Monaten wurde dann mit einem Baukredit von 2 Millionen M die Zentrale bis zur ersten Stromabgabe (25. Sept. 1899) fertiggestellt. Die Anschlüsse umfassen bei 625 Häusern mit 639 Zählern am 31. März 1900 bereits 17 321 Glühlampen, 402 Bogenlampen und 87 Motore, insgesammt 23 659 Glühlampenäquivalente. Im Dezember war die Abnahme 897 000 HW-Stunden.

*) Vergl. Rechenschaftsbericht des Städtischen Elektrizitätswerkes zu Mainz für das Rechnungsjahr 1899/1900. Mainz 1900.

zur selben Zeit mußte auch ein Gaswerk errichtet werden. Trotz dieser Ausgabe von mehr als 4 Millionen ℳ für die erste Bauperiode wird die berechtigte Hoffnung im Bericht ausgesprochen, daß beide Werke gewinnbringend und nützlich für die Bürgerschaft sein werden.

Soziale Zustände.

Durchschnittslöhne der Bergarbeiter in Preußen in den Jahren 1899 und 1900. Der „Reichs-Anzeiger" veröffentlicht die Nachweise der im Jahre 1900 in den Haupt-Bergbau-Bezirken Preußens verdienten Bergarbeiter-Löhne. Danach betrugen die Durchschnittslöhne für alle Beschäftigten:

	1899 ℳ	1900 ℳ
Steinkohlen-Bergbau in Oberschlesien	801	877
In Niederschlesien	846	910
Im O.-B.-A.-B. Dortmund:		
a) im nördlichen Revier	1265	1348
b) im südlichen Revier	1233	1296
Summe O.-B.-A.-B. Dortmund und Revier Osnabrück	1255	1332
Bei Saarbrücken (Staatswerke)	1019	1044
Bei Aachen	1069	1194
Braunkohlen-Bergbau, O.-B.-A.-B. Halle	871	931
Salzbergbau, O.-B.-A.-B. Halle	1100	1142

Es hat sich demnach überall eine Steigerung der Löhne ergeben, die zum Theil relativ beträchtlich ist. Aber diese Steigerung ist durch das Anziehen der Preise für Wohnungen, Lebensmittel, Feuerungsmaterial wahrscheinlich ausgeglichen.

Alkoholgenuß der Schulkinder in Wien. Erhebungen an Schulen Wiens über den Alkoholgenuß der Schulkinder ergaben nach Zeitungsmeldungen, daß fast alle Schulkinder schon alkoholhaltige Getränke zu sich nehmen und zwar meist zu den Mahlzeiten. 50 % der Kinder trinken zu den Mahlzeiten Bier, 48 % Wein und nur 2 % im Durchschnitt Branntwein. Außer den Mahlzeiten kommt es selten vor und fast nur bei Knaben, die in Gasthäusern erwerbsthätig sind. Zumeist wurde gefunden, daß Kinder, die zu Hause Wein bekommen, geistig geweckter sind als die anderen. Das spricht aber nicht etwa für den Alkohol, sondern diese Kinder gehören wohlhabenderen Familien an und bestätigen nur die Thatsache, daß gute häusliche Verhältnisse und eine kräftige Nahrung ein wesentlicher Faktor für den Erfolg des Schulunterrichts ist. Aus dieser Erkenntniß schreiben sich die Bestrebungen her, den Kindern mindestens in der kalten Jahreszeit ein warmes Frühstück zu geben, die französischen Schulkantinen ꝛc.

Arbeitsverhältnisse in Kansas. Der kürzlich erschienene Bericht des Arbeitsamtes von Kansas für das Jahr 1899 giebt die Resultate einer interessanten Enquête, betreffend Verdienst, Lebenskosten und Arbeitszeit einer Reihe von Arbeiterkategorien im Staate Kansas. Wir entnehmen demselben folgende Daten (in Dollar à 4 ℳ 30 ₰).

	Jahreslohn	Gesammteinkommen	Lebenskosten
Zugpersonal	865,18	894,65	806,96
Andere Eisenbahnarbeiter	617,38	650,45	568,43
Bauarbeiter	386,73	436,10	408,33
Verschiedene Arbeiter	500,03	546,75	493,64
Arbeiterinnen	291,66	294,01	261,46

Die Umfrage, die sich auf rund 1000 Arbeiter erstreckte, stellte für die erwähnten Gruppen nach Folgendes betreffs Arbeitszeit und Beschäftigungslosigkeit fest:

	Tägliche Arbeitszeit	Arbeitslohn-Tage im Jahr
Zugpersonal	11,1	70,7
Andere Eisenbahnarbeiter	10,9	27,8
Bauarbeiter	9,4	94,4
Verschiedene Arbeiter	10,6	51,0
Arbeiterinnen	8,8	71,1

Der Werth der Organisation für die Arbeiter erhellt aus einer Zusammenstellung des Arbeitsamts in diesem Berichte. Danach ergab eine Umfrage bei 127 organisirten Arbeitern einen Durchschnittslohn von 0,248 Dollars für die Stunde, während eine Umfrage bei 133 nicht organisirten Arbeitern der gleichen Kategorien und Branchen einen Durchschnittslohn von blos 0,181 Dollars für die Stunde ergab. Gleichzeitig wurde für die organisirten Arbeiter eine durchschnittliche Arbeitszeit von 8,9 Stunden, für die nicht organisirten von 10,1 Stunden per Tag konstatirt.

Arbeitszeit in der englischen Textilindustrie. Die englischen Textilarbeiter fordern eine Herabsetzung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit und schlagen deshalb vor, die Arbeit soll an Sonnabenden bereits um 11 Uhr Mittags beendet werden. Zur Diskussion dieser Forderung fand kürzlich im Hotel Metropole in London eine Konferenz von Delegirten der Unternehmer und Arbeiter statt, zu welcher auch viele Parlamentsmitglieder erschienen sind. Mr. J. Maudsley von den Amalgamated Operative Spinners sprach für die Arbeiter und erklärte, sie wünschten nichts Anderes als die Gleichstellung der Textilindustrie mit den übrigen Industrien in England; während in den meisten Industrien Englands eine wöchentliche Arbeitszeit von 52 Stunden herrsche, werde in der Textilindustrie 56½ Stunden gearbeitet. Die Arbeiter würden vorziehen, wenn die geforderte Reduktion der Arbeitszeit im Wege der Gesetzgebung statt in dem des gegenseitigen Uebereinkommens erzielt würde, da der gesetzliche Arbeiterschutz doch bindender wäre. Die Unternehmer erklärten übereinstimmend, daß die geforderte Reduktion der Arbeitszeit die Industrie im Allgemeinen schädigen und für jeden Fabrikanten verlustbringend wäre. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden, und es dürften noch weitere Verhandlungen behufs Erzielung einer Verständigung nöthig sein; der Vermittelungsvorschlag des Parlamentsmitgliedes W. Mitchell, die Fabriken an Sonnabenden um 12½ Uhr zu schließen, wurde allgemein abgelehnt.

Arbeiterbewegung.

Ergebnisse der amtlichen Streikstatistik im 4. Quartal 1900. Nach der vom Kaiserlichen Statistischen Amt im 1. Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs (Jahrgang 1901) veröffentlichten summarischen Uebersicht sind im 4. Quartal 1900 175 Streiks begonnen und 185 beendet worden. Von den letzteren wurden insgesammt 598 Betriebe betroffen, in denen bei Ausbruch der Bewegung 20 695 Arbeiter beschäftigt waren. In 129 Unternehmungen hatte der Ausstand nicht den gesammten Betrieb in Mitleidenschaft gezogen, sondern sich nur auf einzelne Beschäftigungsarten beschränkt; 144 Betriebe wurden durch den Streik zu völligem Stillstande gebracht. Die Höchstzahl der gleichzeitig Streikenden belief sich auf 9204 = 44,5 % der in den betroffenen Betrieben überhaupt beschäftigten Arbeiter; 462 Arbeiter mußten in Folge des Streiks unfreiwillig feiern. Von den beendeten Streiks hatten 50 = 27 % vollen, 45 = 24,3 % theilweisen und 86 = 46,5 % keinen Erfolg; über den Ausgang von 4 Streiks fehlen noch die näheren Angaben.

Aussperrungen werden 6 nachgewiesen, von denen nur 3 mit dem Ablauf des Jahres 1900 ihr Ende erreicht hatten. Letztere erstreckten sich über 38 Unternehmungen, von denen 28 zu völligem Stillstande kamen. Von den bei Beginn des Konfliktes in den betreffenden Betrieben beschäftigten 661 Arbeitern wurden 529 = 79,7 % von der Weiterarbeit ausgeschlossen. Nur eine Aussperrung war in vollem Umfange erfolgreich; von den beiden anderen hatte die eine nur theilweisen, die andere überhaupt keinen Erfolg aufzuweisen.

22 Streikfälle und 3 Fälle von Aussperrungen werden nachträglich für das 3. Quartal 1900 zur Nachweisung gebracht.

Von den im 4. Quartal 1900 zur Beendigung gelangten Streiks entfielen auf die nachstehend aufgeführten Gewerbegruppen:

Gewerbegruppen	Zahl der beendeten Streiks	Zahl der Betriebe: betroffenen	Zahl der Betriebe: zu völligem Stillstand gekommenen	Höchstzahl der Streikenden: absolut	Höchstzahl der Streikenden: in % der beschäftigten Arbeiter	Von den Streiks hatten Erfolg: vollen	Von den Streiks hatten Erfolg: theilweisen	Von den Streiks hatten Erfolg: keinen
Baugewerbe	45	165	72	2550	53,9	14	7	22
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	32	189	86	1659	64,8	9	10	12
Industrie der Steine und Erden	22	25	11	871	29,6	13	4	5
Industrie der Maschinen, Instrumente u. Apparate	15	15	1	984	44,4	1	2	12
Metallverarbeitung	14	27	5	962	41,5	2	5	7
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	11	15	4	508	42,0	4	4	3
Bekleidungs- u. Reinigungsgewerbe	9	30	2	224	61,0	2	3	4
Verkehrsgewerbe	8	52	10	185	25,3	2	3	3
Textil-Industrie	7	12	1	576	37,4	2	3	2
Papier-Industrie	7	15	1	97	29,8	—	—	7
Polygraphische Gewerbe	7	7	—	173	20,6	—	1	6
Bergbau-, Hütten- u. Salinenwesen	4	4	—	188	89,7	—	2	2
Leder-Industrie	2	2	—	23	60,5	1	—	1
Handelsgewerbe	2	40	1	209	51,9	—	1	—

Lohnbewegung der Gärtner. In Ergänzung einer früheren Mittheilung wird uns hierzu noch geschrieben: Die Gärtner Berlins und der Vororte haben in aller Stille eine Bewegung zur Erzielung günstigerer Arbeits- und Lohnbedingungen und zur Errichtung eines Tarifvertrages zwischen Arbeitgeber und -nehmer vorbereitet. Die Führung dieser Bewegung hat der in Berlin und Umgegend über 1000 Mitglieder starke Allgemeine Deutsche Gärtner-Verein, der sich durch sein ruhiges, sachliches Vorgehen auch in den Kreisen der Arbeitgeber Vertrauen und Anerkennung erworben hat. Die Bewegung erstreckt sich auf die gesammte Gärtnerei. Die Forderungen sind der Eigenart der Hauptzweige des Berufes entsprechend aufgestellt und zwar einerseits für die Landschaftsgärtnerei, andererseits für die Kunst- und Handelsgärtnerei. Die Bewegung in der Landschaftsgärtnerei ist durch den Abschluß eines Tarifvertrages von gutem Erfolg gekrönt worden. Die zehngliedrige Kommission (fünf Arbeitgeber und fünf Gehülfen), die den Tarifvertrag vorberathen hat, bleibt als Tarifkommission und friedliches Schiedsgericht bestehen. Durch den Vertrag ist vereinbart: Täglich zehnstündige Maximalarbeitszeit und 40 ₰ Minimalstundenlohn, paritätischer Arbeitsnachweis (Berlin, Metzerstraße 3); in erster Linie werden nur organisirte Gehülfen (Allg. D. G.-V.) beschäftigt. Die Arbeitgeberschaft (Verein der gewerbetreibenden Landschaftsgärtner) macht es allen Gehülfen zur moralischen Pflicht, sich zu organisiren. Der genannte Arbeitgeberverein hat sich auf den Tarif und auf einen weiteren, der sich auf die für Arbeiten und Lieferungen an ihre Auftraggeber einzuhaltenden Preise bezieht, verpflichtet. In Zukunft wird sich der gemeinsame Kampf gegen das Pfuscherthum und die Preisdrückerei (auch bas der beamteten Gärtner) wenden. In der Kunst- und Handelsgärtnerei ist die Bewegung noch nicht so weit gediehen. Doch hofft man, auch dort durch friedliche Unterhandlung zu einem günstigen Ergebniß zu gelangen. Als Unterlage zu einem Tarifvertrag sind hier folgende Forderungen aufgestellt worden: elfstündige Maximalarbeitszeit, Einführung der Wochenlohnzahlung, Minimalwochenlohnsätze und paritätischer Arbeitsnachweis. Sofern wider Erwarten die Arbeitgeberorganisation ablehnen sollte, durch eine gemeinsame Kommission in Unterhandlung über diese Forderungen zu treten, will die Gehülfenschaft das Berliner Gewerbegericht als Schiedsgericht und Einigungsamt anrufen. Sollte auch dieses erfolglos sein, so dürfte ein allgemeiner Gärtnerausstand um die Osterzeit zu erwarten sein.

Arbeiter-Aussperrung im Berliner Schuhwaaren-Gewerbe. Der Verband der Berliner Schuhwaarenfabrikanten hat am 17. d. Mts. den Streik der Schuhfabrikarbeiter in einigen Berliner Schuhwaarenfabriken, der Anfang dieses Monats wegen Lohndifferenzen ausbrach und bisher nicht gütlich beigelegt werden konnte (die Arbeiter riefen das Einigungsamt an, während die Unternehmer es ablehnten), mit der Aussperrung aller Arbeiter beantwortet. Es wurde den Arbeitern ein Revers zur Unterschrift vorgelegt, wonach sie sich verpflichten sollten, vom Verein deutscher Schuhmacher zurückzutreten. Nach dem „Vorwärts“ sollen bei der Aussperrung etwa 1500 Personen in Betracht kommen. Die Berliner Gewerkschaftskommission fordert die Berliner Arbeiterschaft auf, die Schuhmacher in ihrem Kampfe zu unterstützen. Die Fabrikanten wollten die Vernichtung der Organisation der Arbeiter. Dieser Schlag gegen das Koalitionsrecht müsse zurückgewiesen werden. — Was würden wohl die Fabrikanten sagen, wenn die Arbeiter die Auflösung des Unternehmer-Verbandes erzwingen wollten?

Der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands zählte am 10. d. Mts., wie in der an diesem Tage abgehaltenen Vorstandssitzung festgestellt wurde, 32 085 Mitglieder. Der Kassenbestand betrug 73 824 ℳ. Wie das Verbandsorgan, „Der Bergknappe“, mittheilt, sind allein in der Zeit vom 3. Februar bis 10. März d. Js. dem Verein über 2000 Mitglieder beigetreten. Am 3. Februar fand die Generalversammlung des Vereins statt, über die die „Soziale Praxis“ in Sp. 492 berichtet hat. — Der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter ist der Gesellschaft für Soziale Reform als Mitglied beigetreten, sein Vorsitzender, Herr Brust, gehört ihrem Ausschuß an.

Ein neues englisches Gewerkschaftsblatt ist soeben in London erschienen. Herausgeber ist James Macdonald, Sekretär des Londoner Grafschaftsraths. Der Zweck der „London Trades and Labour Gazette“ soll sein, die organisirten Arbeiter über die Vorgänge in den Gewerkschaften zu unterrichten. Das neue Blatt will sich damit zur Aufgabe machen, ein Bindeglied zwischen den Trade-Unions zu sein. Das Bemerkenswertheste aber ist, daß der Londoner Grafschaftsrath beschlossen hat, das Blatt zu seinem offiziellen Publikationsorgan zu machen.

Die Ausstände in Frankreich, von denen wir mehrfach berichtet haben, dauern fort. Aus Paris wird uns dazu geschrieben: Eine günstige Wirkung der Interpellationen in der Deputirtenkammer auf die Stimmung in den Streikgebieten ist vorläufig bloß in Montceau-les-Mines zu konstatiren. Die auf direkte Veranlassung der Regierung hin erneuten Vermittelungsversuche des Präfekten des Saône-et-Loire-Departements haben zunächst eine Wiederannäherung der Parteien zur Folge gehabt. Im Laufe der vorigen Woche einigte man sich auch über die wichtigsten Streitpunkte. Die Bergwerksgesellschaft versprach die 5prozentige Prämie auf weitere neun Monate beizubehalten sowie keinen Arbeiter aus Ursachen des Streiks zu entlassen. Auf der andern Seite machte der den Ausstand leitende „rothe Gewerkverein“ ein Zugeständniß bezüglich der für die Belegschaft zweier Gruben, in denen besondere Verhältnisse herrschen, geforderten Lohnerhöhungen. Nur in Bezug auf einen Punkt besteht noch Meinungsverschiedenheit. Die Grubenverwaltung behauptet, in Folge der durch die lange Arbeitseinstellung entgangenen Aufträge den Betrieb nicht sofort in vollem Umfange aufnehmen zu können. Einige Hundert Arbeiter würden also erst nach und nach wieder eingestellt werden. Auch ließe sich eine seit Langem geplante Reduktion des Personals über Tag nicht vermeiden. Dagegen erhebt die „rothe Gewerkschaft“ entschiedenen Protest, ohne jedoch die Verhandlungen abzubrechen. Wenn das Komité zugleich den nationalen Bergarbeiterverband aufforderte, den vor drei Wochen angedrohten allgemeinen Ausstand zu dekretiren, wenn den Streikern von Montceau-les-Mines nicht sofort entgegengekommen wird, so ist darin bloße Taktik zu erblicken. Die „gelbe Gewerkschaft“ setzte auch in den letzten Stadien der Bewegung ihre Rolle als Streikbrecher fort und legte zuletzt der Grubenverwaltung eine Petition von 1200 Arbeitswilligen vor. Die Grubenverwaltung verhandelt übrigens nunmehr anstandslos mit den beiden Organisationen.

In Marseille hat sich der Ausstand der Hafenarbeiter in voller Ausdehnung erhalten. Die Unternehmer bewahren eine schroff ablehnende Haltung. Sie wollen weder die Gewerkschaft als Vertreter der Arbeiterinteressen empfangen, noch den Verwaltungsbehörden das Recht zur Vermittelung zugestehen. Dagegen treten sie selbst nur durch das Organ ihrer Berufskorporation auf. Auch richten sich ihre Bemühungen hauptsächlich dahin, die nationale Gewerkschaft von der internationalen abzusondern und namentlich die letztere als alleinige Unheilstifterin zu verdächtigen. Es ist selbstverständlich schwer, die bunt zusammengemischten Elemente der Ausständigen in Ruhe zu halten, umsomehr als politische Verhetzungen und politische Hintergedanken in der ganzen Bewegung einen viel zu breiten Raum einnehmen. Indessen geht die Verwaltungsbehörde gegen jede einzelne Ausschreitung mit aller Strenge vor. Mehrere Italiener wurden ausgewiesen. Sonstige Ruhestörer wurden den Gerichten überliefert. Jedenfalls ist die Freiheit der Arbeitswilligen völlig gesichert. Nur sind keine zu finden. Die schroffe Haltung der Unternehmer hat ganz selbstverständlich die Nebenwirkung, die Sympathien der gesammten Arbeiterbevölkerung von Marseille den streikenden Dockern in erhöhtem Maße zu Theil werden zu lassen. Bereits haben die Korporationen der Bäckergesellen und der Fuhrleute mit dem Ausstande gedroht.

Arbeiterschutz.

Einheitliche Regelung der Ausnahmen von der Sonntagsruhe. §. 105e der Gewerbeordnung hat durch die Novelle vom 30. Juni 1900 einen Zusatz erfahren, wonach der Bundesrath über die Voraussetzung und Bedingung der Zulassung der Ausnahmen von der gewerblichen Sonntagsruhe nähere Bestimmungen zu treffen und diese dem Reichstag vorzulegen hat. Demgemäß ist nunmehr dem Bundesrath ein hierauf bezüglicher Entwurf zugegangen. Dieser beschränkt sich darauf diejenigen Grundsätze allgemein festzusetzen, von denen die Landeszentralbehörden beim Erlasse der auf die Durchführung der gewerblichen Sonntagsruhe bezüglichen Ausführungsanweisungen bereits übereinstimmend ausgegangen sind. Die allgemeinen Bestimmungen lauten:

1. Die höheren Verwaltungsbehörden haben für die im §. 105e Absatz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe*) nur soweit Sonn-

*) Das sind Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen

tagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint. In der Regel wird ein Bedürfniß für Sonntagsarbeit nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit sie bisher nicht üblich war.

2. Die Regelung der Ausnahmen für ein bestimmtes Gewerbe braucht nicht für den ganzen Bezirk einheitlich zu erfolgen, sondern sie kann für den Fall, daß die Verhältnisse an den einzelnen Orten des Bezirkes verschieden liegen, für einzelne Theile des Bezirkes oder für einzelne Orte verschieden gestattet werden.

3. Für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag sind Ausnahmen nicht oder nur in thunlichster Beschränkung zuzulassen.

4. Für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit kann die Zulassung einer beschränkten Arbeit an Sonn- und Festtagen davon abhängig gemacht werden, daß während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht.

5. Für nicht ununterbrochen arbeitende Betriebe, denen Ausnahmen von den im §. 105b Absatz 1 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen (für Bergwerke, Salinen, Gruben, Hüttenwerke, Fabriken, Werkstätten, Zimmerplätze, Werften, Ziegeleien, Bauten) bewilligt werden, ist die Ruhezeit gemäß §. 105c Absatz 3 (Bewachung, Reinigung, Instandhaltung ꝛc. von Betrieben) zu regeln, sofern deren Durchführung ohne erhebliche Beeinträchtigung möglich erscheint; andernfalls ist die Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und Festtagen von der Freigabe eines Nachmittags an einem Wochentag und der Gewährung der Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes mindestens an jedem dritten Sonntag abhängig zu machen.

6. Arbeiter, welche in einem Betriebe der im §. 105b Absatz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Art auf Grund der gemäß §. 105e (Nothfälle und öffentliches Interesse) Absatz 1 zugelassenen Ausnahmen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, dürfen — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit weder zu Arbeiten, die in dem betreffenden Betrieb auf Grund des §. 105c Absatz 1 zulässig sind, noch zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe herangezogen werden. Abweichungen können für bestimmte Gewerbe von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft ist eine Reihe besonderer Bestimmungen angefügt.

Zweck dieser Anweisungen ist die Herbeiführung eines für das ganze Reich möglichst gleichmäßigen Verfahrens bei der Zulassung von Ausnahmen. Die bisher von den höheren Verwaltungsbehörden erlassenen Verfügungen behalten nur insoweit Geltung, als sie mit den obigen Grundsätzen, ihre Annahme im Bundesrath vorausgesetzt, in Einklang stehen und sich auf sie stützen.

Die Gewerbeaufsicht im Großherzogthum Hessen. Anläßlich der Berathung des Budgets in der zweiten hessischen Kammer wurde ausführlich über die Gewerbeaufsicht verhandelt. Aus Darmstadt wird uns hierüber berichtet: Die Regierung hatte eine Vermehrung des Personals um einen Gewerbeinspektor und zwei Assistenten vorgeschlagen („Soz. Praxis“ Nr. 16). Der Abgeordnete Frenay stellte einen die Centralisirung der Gewerbeaufsicht bezweckenden (in Nr. 20 der „Soz. Praxis“ erwähnten) Antrag. Weiter wünschte er die Anstellung von nicht akademisch gebildeten, womöglich dem Arbeiterstand entnommenen Hülfskräften für die Gewerbeinspektion; ein weitergehender Antrag des Abgeordneten Ulrich will, daß für alle Aufsichtsbezirke (nach Anhörung der in die Gewerbeabtheilung des Ministeriums berufenen Vertreter der Arbeiter) je ein Hülfsarbeiter und eine Hülfsarbeiterin aus den Reihen der gewerblichen Arbeiter und Arbeiterinnen angestellt werde. Diese zwei letzteren Anträge wurden zunächst an den Ausschuß zur Berichterstattung verwiesen. — Zu dem Antrag, betreffend die Centralisirung der Gewerbeaufsicht (der nach längerer Debatte mit 16 gegen 13 Stimmen abgelehnt wurde), erklärte die Regierung, daß es sich empfehle, vorerst noch die dermalige Organisation des Gewerbeaufsichtsdienstes bestehen zu lassen und von der Anstellung eines Oberinspektors und technischen Referenten im Ministerium zunächst abzusehen, da sich die jetzige Organisation bewährt habe. Die Einheitlichkeit in der Auslegung und Anwendung von Gesetzen und Verordnungen (das Hauptmotiv des Antragstellers) werde durch einen technisch gebildeten Beamten und seine Kontrole nicht gewährleistet; hierzu eigneten sich die im Ministerium unter dem Vorsitz der Referenten nach Bedürfniß seither schon stattfindenden Konferenzen der Aufsichtsbeamten besser; ferner beständen auch Schwierigkeiten bezüglich der Personenauswahl, weshalb die Beibehaltung der bisherigen Organisation vorerst wünschenswerth sei. — Der Regierungsvertreter (Ministerialrath Braun) theilte weiter bezüglich der beiden Assistentinnen mit, man habe diese aus dem Arbeiterstand ausgewählt; die Frage, ob sich die neue Einrichtung bewähre, hänge völlig von der Personenfrage ab; habe man in der Auswahl Glück, so werde sich die Einrichtung sicher als segensreich erweisen; die Anstellung einer Aerztin als Assistentin halte er für empfehlenswerth. — In der Debatte wurde von allen Seiten das Bestreben der Regierung anerkannt, die Gewerbeinspektion immer weiter auszugestalten. Von dem Abgeordneten Reinhart wurde betont, daß man auf diesem Gebiet einen Personenwechsel (den die beantragte neue Organisation erfordere) möglichst vermeiden müsse. Denn erst nach und nach, wenn der Aufsichtsbeamte mit Arbeitgebern und Arbeitern bekannt sei und sich ein persönliches Verhältniß ausgebildet habe, werde seine Thätigkeit erfolgreich. Dies sei besonders auch bezüglich der Assistentinnen der Fall; deshalb empfehle es sich vielleicht, verheirathete Frauen hierfür auszuwählen. Derselbe Abgeordnete regte auch die Schaffung einer Sammelstelle von Unfallvorrichtungen und Wohlfahrtseinrichtungen an. — Bezüglich der Jahresberichte der Fabrikinspektoren wurde mitgetheilt, daß ihr Druck auch fernerhin hier und nicht in Berlin erfolgen werde; man habe aber ihre Einrichtung den vom Reich herausgegebenen angepaßt. Diesmal werde auch zum ersten Mal ein gemeinsamer, das ganze Großherzogthum umfassender Bericht herausgegeben (seither getrennte für die einzelnen Inspektionsbezirke).

Kinderschutzforderungen des schweizerischen Grütlivereins. Die Grütlivereine, in denen besonders die eidgenössische Arbeiterschaft sich organisirt hat, haben hinsichtlich des Schutzes der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder vor gewerblicher Ausbeutung eine Reihe Forderungen aufgestellt, die verdienen von den deutschen Regierungen und Reichstagsabgeordneten ernstlich geprüft zu werden, ehe sie Beschlüsse über die verheißene Kinderschutz-Vorlage fassen.

A. Im Allgemeinen: 1. Staatliche Aufsicht über die Beschäftigung der Kinder in der Hausindustrie und auch in der Landwirthschaft. 2. Aufnahme einer Statistik über die erwerbsmäßige Arbeit schulpflichtiger Kinder zu Hause. Wiederholung dieser Erhebung in regelmäßigen Zeitabständen und Ausdehnung derselben auch auf die Arbeit in der Landwirthschaft.

B. Im Besonderen: 1. Verbot jeder Beeinträchtigung des regelmäßigen Schulbesuchs durch Rücksichtnahme auf erwerbsmäßige Beschäftigung der Schulkinder. 2. Jede erwerbsmäßige Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren ist zu verbieten. 3. Ebenso die Arbeit älterer Kinder morgens vor Beginn der Schule und an Sonntagen. 4. Die Dauer der regelmäßigen täglichen Beschäftigung ist möglichst kurz zu bemessen. Bei der Arbeit müssen diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen werden, die durch das jugendliche Alter geboten sind. 5. Streng zu verbieten ist, schulpflichtige Kinder im Wirthschaftsgewerbe und bei Schaustellungen zu verwenden. 6. Die staatliche Aufsicht über die Beschäftigung der Kinder in der Hausindustrie und auch in der Landwirthschaft ist einer besonderen Abtheilung der Gewerbeinspektion zu übertragen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Das Reichs-Versicherungsamt hat, wie alljährlich, im Reichstage bei der Fortsetzung der Etatsberathung zu einer längeren Debatte geführt, in welcher von verschiedenen Seiten, so namentlich von den Abgeordneten Rösicke, Hitze, Trimborn und einigen sozialdemokratischen Rednern einer größeren Selbständigkeit dieses wichtigen Amtes das Wort geredet wurde. Um die Bedeutung und Leistungsfähigkeit dieses Amtes zu erhöhen, war diesmal sowohl in der Budgetkommission wie im Plenum von sozialdemokratischer Seite beantragt worden, Techniker und Nationalökonomen, und nicht ausschließlich Juristen, zu ständigen Mitgliedern dieses Amtes zu berufen. Der Antrag wurde zwar abgelehnt, aber die Berufung von Technikern wurde von allen Seiten, auch vom Staatssekretär Grafen Posadowsky, gebilligt. Abgeordneter Hitze empfahl auch die Berufung von Aerzten. Dagegen fand die Berufung von Nationalökonomen weniger Entgegenkommen. Der Vorschlag, das Reichs-Versicherungsamt völlig selbständig zu machen und vom Reichsamt des Innern abzutrennen, der besonders vom Abgeordneten Rösicke gemacht wurde, scheint vorläufig keine Aussicht auf Verwirklichung zu haben. Graf Posadowsky meinte, es könne nur derjenige Beamte den Reichskanzler vertreten, der als sein Stellvertreter ernannt sei, oder zum Bevollmächtigten zum Bundesrath. Getadelt wurde es, daß neuerdings zwei Mitglieder des Reichsamts des Innern zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts berufen worden seien, wodurch der Einfluß der vorgesetzten Behörde abermals eine Erweiterung erfahren habe. Diese Berufung laufe den Intentionen des Reichstags direkt zuwider. Sonst wurden noch verschiedene Beschwerden vorgebracht, denen seitens der Regierung Untersuchung bezw. Abhülfe zugesagt wurde, so bezüglich der unzulässigen Bezüge der ehrenamtlichen Vorsitzenden der

Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie Betriebe, die ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten.

Unfallberufsgenossenschaften und bezüglich der Verwendung der Aerzte als Gutachter über die Erwerbsfähigkeit. — Einen breiten Raum nahm in der Debatte das Kapitel der **Betriebsunfälle** ein. Abgeordneter Stadthagen meinte, die Unfälle seien von Jahr zu Jahr gestiegen, und führte dies auf die mangelhafte Unfallverhütungsfürsorge zurück, welche sich die Unternehmer schuldig machten. Denn da kein voller Schadenersatz geleistet werde, hätten sie kein pekuniäres Interesse an der Unfallverhütung. Die Unfallgefahr werde so lange wachsen, als nicht der volle Schadenersatz dem einzelnen Unternehmer oder der Gesammtheit derselben auferlegt werde. Dem gegenüber bezeichnete der Staatssekretär des Innern die Zunahme der Unfälle als eine geringe, die auf den wirthschaftlichen Aufschwung der letzten Jahre, der die Einstellung vieler ungelernter Arbeiter nothwendig gemacht habe, zurück zu führen sei. Auch die **Polenfrage** spielte in die Debatte hinein. Der sozialdemokratische Abgeordnete Sachse hob hervor, daß in den Kohlengruben immer mehr ungelernte polnische Arbeiter beschäftigt würden, die deutsche Kommandos nicht verständen und die deutschen Unfallverhütungsvorschriften nicht lesen könnten. Er verlangte demgemäß, daß die Unfallverhütungsvorschriften bei starker Beschäftigung von polnischen Arbeitern auch in polnischer Sprache abgefaßt würden, ein Verlangen, das vom Abgeordneten Hitze unterstützt wurde, während der nationalliberale westfälische Bergwerksdirektor Hilbck einfach erklärte, die polnischen Arbeiter müßten mit allen Mitteln angehalten werden, Deutsch zu lernen. Es liegt hier ein bedenklicher Uebelstand vor, auf den erst neuerdings wieder das Organ des alten Bergarbeiterverbandes, die „Deutsche Berg- und Hüttenarbeiter-Ztg." hingewiesen hat. Das Blatt beziffert die Zahl der polnischen Industriearbeiter allein im Ruhrrevier auf mindestens 100 000. In den Kohlenrevieren Bochum, Essen, Wattenscheid, Herne, Gelsenkirchen, Recklinghausen 2c. bildeten die polnischen Arbeiter 30—60 %, und sei das polnische Element das herrschende geworden. Darum sollten die Vorschriften 2c. auch in polnischer Sprache ausgehängt werden. — Folgende positive Ergebnisse zeitigte die Debatte über das Reichs-Versicherungsamt: die Senatsvorsitzenden beim Reichs-Versicherungsamt sollen den Rang von Räthen III. Klasse erhalten, es sollen Techniker in dasselbe berufen werden, Aerzte sollen zu Gutachten über die Erwerbsfähigkeit nicht mehr herangezogen werden, die Schiedsgerichtsbezirke sollen verkleinert werden.

Unfallversicherung der Studirenden. Bei der Berathung des Kultusetats im preußischen Abgeordnetenhause regt der nationalliberale Abgeordnete Dr. Böttinger die obligatorische generelle Unfallversicherung der Studirenden auf den Universitäten, Hochschulen und Akademien durch Direktive der Unterrichtsverwaltung bei einer der großen Unfallversicherungsgesellschaften oder Genossenschaften an. Dadurch, daß gegenwärtig nur eine begrenzte Zahl von Studirenden der technischen Wissenschaften sich der Versicherung unterwerfen — in Heidelberg 2c. werden sie dazu angehalten — sei die Prämie verhältnißmäßig hoch. Der Ministerialdirektor Dr. Althoff nannte die Unfallversicherung der Studirenden eine unverkennbar sehr nützliche und empfehlenswerthe Einrichtung. Deshalb seien auch bereits im Kultusministerium Erwägungen in dieser Richtung im Gange.

Kaufmännische Hinterbliebenen- und Altersversorgung. Der Verein für Handlungs-Commis von 1858 in Hamburg, dessen im Jahre 1886 eröffnete Pensionskasse ein Vermögen von 6½ Millionen Mark besitzt, hat eine neue Wohlfahrtseinrichtung für seine Mitglieder geschaffen. Am 1. Januar d. J. ist eine Abtheilung unter dem Titel „Hinterbliebenen- und Altersversorgungs-Kasse" eröffnet worden, die die gebräuchlichsten Formen der Lebensversicherung pflegt. Die Versicherungsbedingungen sind den Verhältnissen und Bedürfnissen des Kaufmannsstandes angepaßt.

Die Reform der Arbeiterversicherung in Oesterreich. Der Ministerpräsident Dr. v. Körber hat vorige Woche Interpellationen in der Arbeiterversicherungsfrage beantwortet. Was die Reform des Krankenversicherungsgesetzes anlangt, führte der Ministerpräsident aus, daß das Ministerium des Innern mit den Vorarbeiten für die Reform und Ausgestaltung der obligatorischen Arbeiterversicherung beschäftigt sei, und daß diese Arbeiten in der Erkenntniß in Angriff genommen worden seien, daß die auf diesem Gebiete bestehenden Unvollkommenheiten und Mängel eine Abhülfe erheischen, die sich wohl kaum auf Aenderungen einzelner Detailbestimmungen der bestehenden Gesetze werde beschränken können. Speziell bei der Reform der Arbeiterkrankenversicherung bildet eine zweckentsprechende Vereinfachung der Organisation den Gegenstand eingehender Erwägung. Hierbei werde darauf Bedacht genommen, daß durch geeignete Einrichtungen einerseits das Recht der Versicherten, an der Verwaltung der Kassen mitzuwirken, gewahrt bleibe, andererseits aber auch das sichere Funktioniren der Kassen gewährleistet werde. — Für die Pensionsversicherung der Privatbeamten ist der Entwurf eines Gesetzes ausgearbeitet und wird bald vorgelegt werden.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Wohlfahrtspflege auf dem Lande.

Der Ausschuß für Wohlfahrtspflege auf dem Lande hielt am 13. Februar in Berlin seine fünfte Hauptversammlung ab. Seine Aufgabe, im Interesse der Landarbeiter und der kleinen Bauern eine umfassende soziale Thätigkeit zu entfalten, ist eine eigenartige und von dem Arbeitsgebiet städtischer Sozialpolitik so grundverschieden wie Land und Stadt. Die Arbeiterverhältnisse auf dem Lande stellen an diese Thätigkeit ganz besondere Ansprüche. Nicht kämpfen dort wie in der Stadt geschlossene Arbeiterorganisationen planmäßig und bewußt um bessere Löhne und Arbeitsverhältnisse und wehren sich durch die Regelung der Arbeitszeit, des Arbeitsnachweises und feste Lohnabmachungen gegen die ungünstige Einwirkung eines Ueberangebots von Arbeitskräften. Die Landarbeiter denken auch nicht daran, wie wohl in den alten Zeiten der Hörigkeit, ihrer Unzufriedenheit von Zeit zu Zeit durch Aufstände Luft zu machen. Ihre Waffe ist eine solche, deren Schläge nicht zu pariren sind. Sobald sie unzufrieden sind, wandern sie in die Städte ab, ohne vorher eine Besserung an Ort und Stelle anzustreben, ja ohne ihre Wünsche vorher überhaupt nur klar zum Ausdruck zu bringen. Und ist diese Abwanderung erst geplant, so hilft kein Paktiren, kein Nachgeben der Arbeitgeber mehr dagegen. Da nun die Arbeiternoth immer mehr die Hauptschwierigkeit des landwirthschaftlichen Gewerbes wird, so bleibt den Landwirthen dagegen nur das eine wirksame Mittel, dessen Anwendung immer mehr durchaus nothwendig wird, der Landflucht der Arbeiter **vorzubeugen**, indem man versucht, die Zufriedenheit mit ihrem Loose durch wirthschaftliche Besserstellung und Wohlfahrtsmaßregeln aller Art zu erzielen. So muß die soziale Bestrebung der einsichtigen Landwirthe dazu kommen, auch den unausgesprochenen und vielleicht nur unklar empfundenen Bedürfnissen und Wünschen der Landarbeiter möglichst nachzuspüren und zu entsprechen.

Die darauf gerichteten Bestrebungen, deren Anhängerkreis wächst, denen gerade unter den technisch hervorragendsten Landwirthen viele Freunde entstehen, denen auch Landwirthschaftskammern, Generalkommissionen u. s. w. sich zuneigen, begegnen sich gleichzeitig mit den Bemühungen der Regierung, die in der Entvölkerung des Landes und der mit dem Abwandern der tholkräftigsten Elemente verbundenen Entwerthung der Landbevölkerung eine schwere Gefahr für Deutschlands Macht und Wohlfahrt sehen muß, und mit den Arbeiten der Geistlichen, Lehrer und aller Freunde des Landes, denen die Erhaltung eines gesunden Landvolkes und seiner Eigenart eine wichtige sittliche und Kulturaufgabe ist. Die eifrigsten Arbeiter aller dieser Kreise haben sich aus dem ganzen Reiche in dem „Ausschuß für Wohlfahrtspflege auf dem Lande", vor fünf Jahren als Abtheilung der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen begründet, zusammengefunden, dessen langsam und stetig zunehmende Mitgliederzahl jetzt 873 beträgt (201 Landwirthe, 193 Pfarrer, 119 Verwaltungsbeamte, besonders Landräthe, 48 Lehrer, 30 Damen u. s. w.). Den entscheidenden Einfluß auf die Arbeiten des Ausschusses üben der Vorsitzende Ministerialdirektor Dr. Thiel vom Preußischen Landwirthschaftsministerium und der Geschäftsführer H. Sohnrey in Berlin, letzterer hauptsächlich durch sein Halbmonatsblatt „Das Land", das Organ des Ausschusses. „Das Land" ist ein frisch geschriebenes volksthümliches Blatt, und sein Herausgeber weiß einen Kreis von Mitarbeitern und treuen Lesern in warmer Begeisterung und herzlicher Theilnahme für die Angelegenheiten des Landvolkes zu erhalten und zu freudiger, segensreicher praktischer Bethätigung anzuregen. In gleicher Richtung wirken eine Reihe Sohnrey'scher Schriften, besonders der rasch in 2000 Exemplaren abgesetzte „Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- und Heimathspflege." Der Ausschuß findet für seine Bethätigung ein reiches Arbeitsfeld, denn weder das blühende technische Vereinswesen der Landwirthschaft noch ihre geschäftliche Organisation in Genossenschaften, noch ihre wirthschaftspolitische in Kammern und Bünden innerhalb ihres speziellen Wirkungskreises voll gerecht werden kann.

Erfahrene Kenner des Landes sind sich darüber einig, daß bei den Landarbeitern als Ursache der Unzufriedenheit entfernt nicht so ausschließlich wie in der Stadt die materiellen Verhältnisse anzusehen sind. Die Wohnung ist ja meistens verbesserungsfähig, aber das wird bei der ländlichen Arbeit in frischer gesunder Luft nicht

so allgemein und schwer empfunden. Trotzdem ist die *Errichtung besserer Arbeiterwohnungen* und besonders die Zutheilung von ausreichendem Garten- und Kartoffelland eine der im Vordergrund stehenden Bestrebungen des Ausschusses. Auf der letzten Generalversammlung des Ausschusses wurde von verschiedenen Seiten berichtet, daß damit günstige Erfolge für die Seßhaftigkeit der Arbeiter thatsächlich erzielt worden sind. Denn selbst wenn das Nichtvorhandensein guter Wohnungen nicht gerade als schlimmer Mangel empfunden war, so ist dennoch eine gute Unterkunft, ein gepflegter Garten und fruchtbares Land in dem Landmann ein positives Gefühl des Behagens und der Zufriedenheit zu wecken am ehesten im Stande. Die *Ernährung* der Landarbeiter ist günstig dadurch beeinflußt, daß außer dem Baarlohne noch in mannigfacher Form eine Gewährung von Naturalien, Deputaten von Korn, Milch u. s. w, Stellung von Garten- und Kartoffelland, Antheil am Erdrusch gewährt wird. Neuerdings geht das Bestreben im Ganzen dahin, unter Abkehrung von der mechanischen Gleichmacherei der ländlichen mit den städtischen Arbeiterverhältnissen die Naturalbezüge zu erhalten und, wo sie weggefallen sind, in zweckmäßiger Form wieder herzustellen. Jeder Antheil am Ertrage, wenn er bei der modernen komplizirten Wirthschaftsführung, beim Maschinendrusch u. s. w. sich in passende Form kleiden läßt, macht sicherlich dem Arbeiter seine Thätigkeit werthvoller, freudiger und interessanter. In der letzten Hauptversammlung des Ausschusses wurde besonders darauf hingewiesen, wie wichtig es andererseits in hygienischer Beziehung sei, das Milchdeputat, das für das Gedeihen der heranwachsenden Dorfjugend so werthvoll sei, nicht abzulösen. An anderer Stelle hat sich in gleichem Sinne das Bestreben geltend gemacht, an Stelle des Deputatgetreides zum Theil gleich Brot zu geben, um die zweckentsprechende Verwendung besser zu sichern und den Umtausch des Getreides in Schnaps anstatt in Brot zu verhindern.

Was den Landarbeiter und gerade den tüchtigen am meisten von der Scholle treibt, ist die geringe Aussicht, zu Hause vorwärts zu kommen: in der Stadt sieht er doch wenigstens die Möglichkeit dazu vor sich. Hier eine Karriere zu schaffen, ist eine wichtige Aufgabe der ländlichen Wohlfahrtspflege, die alle Maßregeln der *inneren Kolonisation* somit unterstützen muß. Die Ansiedelungskommission für Posen und Westpreußen und die preußischen Generalkommissionen gehen deshalb mit Recht Hand in Hand mit dem Ausschuß für Wohlfahrtspflege. Dieser muß sich andererseits auch für das Genossenschaftswesen interessiren, von dem vor Allem die größte Gruppe, die der Spar- und Darlehnskassen, in Betracht kommt. Diese dem Landarbeiter aller Orten zuerst als Sparkasse und für den Fall der ständigen Ansiedelung als Bank zugängig und vertraut zu machen, ist eine wichtige Aufgabe ländlicher Sozialpolitik; und die über 10 000 ländlichen Spar- und Darlehnskassen in Deutschland, sowie der ständige Fortgang der Neugründungen zeigen, daß sie mit Erfolg erfüllt wird. — In manchen Fällen werden die Gutsbesitzer durch wohlfeile Verpachtung geeigneten Landes einen Uebergang zur Ansiedlung schaffen oder die Lage der Ansiedler verbessern können.

Wenn sich der Ausschuß für Wohlfahrtspflege auch der *bäuerlichen Wohlfahrt* lebhaft annimmt, so würde sich das schon als Theil der Arbeiterpolitik rechtfertigen, denn jemehr der Bauernstand wirthschaftlich und gesellschaftlich gefördert wird, durch Genossenschaften für Einkauf, Absatz und Verarbeitung der Produkte, durch Neubildung der Allmende, Zucht- und Versicherungsbestrebungen, durch Bildungs- und Geselligkeitspflege, um so verlockender wird es für den Landarbeiter sein, auf dem Lande bleibend, mit aller Kraft um den Aufstieg in diese soziale Stufe zu ringen. Der Kleinbauernstand bedarf aber auch selbst der Wohlfahrtspflege, die gerade bei ihm verhältnißmäßig leicht gute Erfolge in der wirthschaftlichen Sicherung dieses verbreiteten und für Deutschland besonders bedeutungsvollen Standes erreichen kann. Die Bekämpfung des Dorfwuchers durch Belehrung und Genossenschaftsbildung ist im letzten Menschenalter mit ganz hervorragendem Erfolge gelungen. In der letzten Sitzung des Ausschusses für Wohlfahrtspflege wurden beachtenswerthe Beispiele dafür angeführt, wie die ländlichen Spar- und Darlehnskassen der volkswirthschaftlich so schädlichen Güterschlächterei, die leicht Folge des Wuchers und Handhabe neuen Wuchers ist, vorbeugen und, wo eine Gutszertrümmerung unvermeidlich, sie zum Besten der Gemeinde und unter Ausschaltung der Wuchervortheile nehmenden gewerblichen Vermittlung selber ausführen können, sogar ohne eigenes Risiko.

Die Pflege ländlicher *Kunstfertigkeit*, die Sorge für die zeitgemäße technische Ausgestaltung der ländlichen Nebengewerbe und Schaffung lohnenden Absatzes für deren Produkte kann kaum zwischen Kleinbauern und Landarbeitern unterscheiden, deren Kategorien bei gesunder sozialer Schichtung überhaupt immer unmerklicher in einander übergehen sollen, sowie das in den südwestdeutschen Heimstätten überwiegenden Kleinbesitzes der Fall ist. Die Maßnahmen für Waisenpflege und Fürsorgeerziehung, über die im Ausschuß ebenfalls berichtet wurde, können Landarbeitern und Kleinbauern gemeinsam zu Gute kommen, während bei Vernachlässigung solcher Fürsorge alle Waisen, die freudlos ihre Jugend auf dem Lande verbringen, unfehlbar abwandern werden. Besonders beachtenswerth ist die Herauslegung der Waisenhäuser und die Sendung der städtischen Waisen auf das Land, wo sie billig aufgezogen werden und mit einem ersparten Theile der von den Städten gegebenen Erziehungsgelder als Ansiedler sich eine gesunde Existenz schaffen können, während die alte Art der Unterbringung gänzlich vermögensloser und verhältnißmäßig wenig gebildeter Waisen in abbröckelnden Zweigen des alten Handwerks kaum mehr zeitgemäß ist. England hat schon Zehntausende von städtischen Waisenkinder zu ihrem Segen nach den bäuerlichen Kolonien in Kanada gesandt.

Außer der geringen Aussicht des Vorwärtskommens ist der *Mangel geistiger und geselliger Anregung* ein tiefer, wenn auch vielleicht selten ganz klar empfundener Grund der Landflucht. Ein reicher Schatz deutschen Lebens an ländlichen Liedern und Ueberlieferungen in Sage und Geschichte, Bräuchen und Spielen, an Künsten und Fertigkeiten, Trachten und Eigenart ist auf dem Dorfe größtentheils schon zu Grunde gegangen, im übrigen noch immer in Gefahr zu verkümmern, weil lange Zeit hindurch niemand ihn gepflegt und beachtet hat, weil das Vordringen städtischen Lebens und städtischer Gesittung, der Druck, der lange auf der großen Masse des Landvolks ruhte, und die Entfremdung zwischen Gutsherren und Bauern eine gänzliche Verachtung und Vernachlässigung ländlichen Wesens zur Folge hatte. Städtische Bildung und städtische Sitte, die das Verlorene ersetzt hätten, haben aber nicht genügend Eingang auf dem Lande finden können. So klafft hier im geistigen Leben eine Lücke. Deren Ausfüllung hat sich der Ausschuß zur besonderen Aufgabe gemacht: eine Reihe von Landwirthen, Geistlichen, Schriftstellern, Landräthen u. s. w. arbeiten auf den verschiedensten Gebieten eifrig daran, die Reste der alten geistigen Schätze treu zu pflegen, alte Spiele und Sitten zu beleben, schöne Trachten und zweckmäßige alte Bauart, Denkwürdigkeiten in Dorf und Feld zu erhalten, und neuen geistigen Inhalt durch Volks- und Wanderbüchereien, Vortragsabende und Theaterspiel, Gesang- und gesellige Vereine, Volksfeste und jede Belebung des ländlichen Sonntags auf dem Lande zu verbreiten. Ueber beachtenswerthe Wohlfahrtseinrichtungen für Waldarbeiter berichtete ein sächsischer Oberförster in der letzten Sitzung des Ausschusses. Mit seinen Ausführungen kommen alle Berichte in Versammlungen und Zeitschriften über solche Bestrebungen darin überein, daß gerade diese Bemühungen mit tiefem, dankbarem Interesse von der Landbevölkerung aufgenommen werden und für die sozialen Zustände ihrer Heimath als durchaus segensreich sich bewährt haben.

Die Eigenart der ländlichen Verhältnisse bringt hier eine Mannigfaltigkeit der sozialen Bestrebungen mit sich, die in der Stadt weder nöthig noch möglich ist und bei der zunehmenden sachlichen Spezialisirung der sozialen Bethätigung in der Stadt dort befremdlich wirken muß. Immer wieder stellt sich uns dar, welch geringe Zahl von Beziehungen und Interessen die Menschen auf dem Lande verbinden, wie diese wenigen aber um so stärker empfunden werden und um so gewissenhafter gepflegt und ausgestaltet werden müssen. Die Wohlfahrtspflege muß in ihrem Endziel, will sie wirksam sein, das ganze Gemeindeleben sozial ausgestalten und alle Kreise der ländlichen Bevölkerung in gemeinsamer gemeinnütziger Bethätigung zusammenführen. Auch für Krankenpflege, Badeeinrichtungen, Kinderbewahranstalten, Haushaltungsschulen, den billigen Bezug von Massenbedarfsartikeln, wofür in der Stadt besondere Einrichtungen bestehen, wird auf dem Lande die Wohlfahrtspflege, der Regel nach die Gutsherrschaft oder die Familie des Geistlichen eintreten müssen, und erfreulicherweise äußert sich gerade in dieser Richtung seit jeher in vielen Fällen ein starkes Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühl der gebildeten Kreise auf dem Lande, besonders bei den Frauen.

Mit lebendigem Eifer greift der Ausschuß auf allen Gebieten des Landlebens ein, wo er für das wirthschaftliche Gedeihen und das geistige Leben der Landbevölkerung Nützliches schaffen, die Freude am Landleben und am landwirthschaftlichen Beruf heben kann. Die Verhinderung und Einschränkung der Schollenflucht an vielen Orten, wo solche Gesinnung praktisch bethätigt wird, ist der Erfolg dieser Arbeit, keineswegs aber alleiniger Beweggrund

und Zweck dabei. Im Gegentheil wehrten sich auf einer früheren Hauptversammlung des Ausschusses gerade die Landwirthe gegen den Gedanken, als ob sie mit ihrer Arbeit sich nur ihre Arbeiter sichern wollten. Ob die Arbeiter blieben oder gingen, ob man Dank dafür habe oder nicht, das dürfe auf die Wohlfahrtspflege keinen Einfluß haben; diese müsse man nur um des eigenen Gewissens willen und zur eigenen inneren Befriedigung ausüben. Gewiß ist bei solch vornehmer Gesinnung die Wohlfahrtspflege am besten aufgehoben, aber sie wird auch nicht dadurch herabgesetzt, wenn man ihr durch Hinweis auf die wirthschaftlich wohlthätigen Folgen eine größere Anhängerschaft wirbt und sie dadurch zu einer allgemeinen volkswirthschaftlichen Forderung macht. Auf die hervorragende bahnbrechende Bethätigung gänzlich uneigennütziger Wohlfahrtsarbeit wird man deshalb durchaus nicht zu verzichten brauchen. Im Gegentheil wird die Verallgemeinerung der Wohlfahrtspflege noch weit mehr uneigennützige Mitarbeiter erfordern, und bei der Leitung des Ausschusses für Wohlfahrtspflege auf dem Lande (Berlin W., Köthenerstraße 23) ist die Anmeldung neuer Freunde und Mitarbeiter stets willkommen.

Hamburg. Dr. K. Thieß.

Erziehung und Bildung.

Die Volksunterhaltungsabende breiten sich in Deutschland immer mehr aus. Ursprünglich nur in größeren und mittleren Städten eingerichtet, haben sie längst auch in Dörfern und Kleinstädten festen Fuß gefaßt und sind ein Mittel geworden, den breitesten Schichten der Bevölkerung Belehrung, Kunstgenuß und edle Geselligkeit zu verschaffen. Daß die Volksunterhaltungsabende jetzt auch von behördlicher Seite Anerkennung finden, zeigt, wie die „Frankf. Ztg." mittheilt, eine Umfrage des Ministers des Innern bei den Regierungspräsidenten über die Fortschritte der Unterhaltungsabende. Der Minister bezeichnet die Veranstaltungen als ein besonders wirksames Mittel, die breiten Massen der Bevölkerung auf geistigem und sittlichem Gebiete zu fördern und die oft schmerzlich beklagte Kluft zwischen den Gebildeten und den anderen Volksklassen zu überbrücken.

„Toynbee Hall" in Hamburg. Auf Anregung und unter Leitung des Senators Dr. Traun, eines Großindustriellen, dessen musterhafte Wohlfahrtseinrichtungen das höchste Lob verdienen, hat sich ein Komité von Juristen und Theologen in Hamburg gebildet, das nach dem Vorgange des großen Arbeiterfreundes Toynbee in London und seiner Freunde wirken will. Wie Dr. Wilh. Hertz in der sozialpolitisch sehr rührigen Zeitschrift „Der Lotse" mittheilt, sind die Grundgedanken folgende:

Als erste Bedingung des Gelingens erscheint uns, daß wir, die Mitarbeiter, in die Arbeiterviertel hineingehen und dort unsere Niederlassungen gründen. Im Auge zu behalten ist, daß unser Ziel lediglich die Herstellung persönlichen Verkehrs mit den Arbeitern und Gewinnung gegenseitigen Vertrauens ist, unter entschiedener Ablehnung aller religiösen und politischen Zwecke. Daraus folgt einmal, daß alle Veranstaltungen im Wesentlichen Mittel zum Zweck sind, und zweitens, daß alle Arbeiten von den Mitarbeitern selbst gethan werden . . . Allwöchentlich sollen von uns Vorträge oder Referate gehalten werden, welchen eine Debatte folgt . . . Ferner soll allwöchentlich ein Spielabend abgehalten werden. Um auch mit einem größeren Kreise in Berührung zu kommen, wollen wir an den langen Sonntagnachmittagen des Winters Konzerte, Vorlesungen und andere edle Unterhaltungen veranstalten. . . . Ferner scheint uns, daß vor Allem auch dem erwachsenen Arbeiter ein guter Rath und eine Auskunft über die wichtigsten praktischen Fragen oft sehr theuer ist. Und so halten wir zur Vollendung des Ganzen eine allgemeine Auskunftsstelle für nothwendig . . . Zweckmäßig erscheint uns endlich die Errichtung eines Lesezimmers, das vor Allem mit den bekanntesten Tagesblättern und Zeitschriften ausgerüstet sein muß.

Die Redaktion des „Lotsen" fügt hinzu: „Ein neuer sozialer Geist bricht sich werbend und siegreich trotz aller Widerstände auch in Hamburg Bahn. Dafür ist dieses Unternehmen, das einer nahen Verwirklichung entgegengeht, ein weiteres untrügerisches Zeichen. Nur wenige Jahre zurück, und der Plan, eine Toynbee Halle, wenn auch den heimischen Verhältnissen angepaßt, inmitten der Hamburger Arbeiterviertel aufzubauen, wäre eitles Beginnen gewesen. In diesem Unternehmen, in der begeisterten schöpferischen Mitarbeit junger Akademiker, die unter den besten sozialen Verhältnissen aufgewachsen sind und leben, zeigt sich vor Allem, daß die jüngere Generation ein neues Ideal von der Universität in die Heimath bringt: Hingebende Opferfreudigkeit, um unser sozial zerrissenes Volk einer sozialen Einheit näher zu führen."

Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in Luzern. Das Initiativbegehren für Unentgeltlichkeit der Lehrmittel wurde von der Stadtgemeinde mit 1960 gegen 900 Stimmen angenommen. Aber auch die Minorität ist für die Unentgeltlichkeit; es handelte sich bei der ganzen Abstimmung nur um die Frage, ob die Maßregel sofort oder später einzuführen sei. Die Mehrheit entschied sich für sofort.

Gemäldegallerie in Whitechapel (London). Die Bevölkerung von Ostlondon und besonders von Whitechapel gilt als die ärmste und verkommenste der Riesenstadt. Gerade darum haben seit einer Reihe von Jahren sozialpolitische Bestrebungen hier eingesetzt, um bildend und veredelnd zu wirken. Unter ihnen nehmen die alljährlichen Kunstausstellungen für das Volk einen bedeutsamen Platz ein. Dem unermüdlichen Förderer dieser Veranstaltungen, einem Geistlichen, Namens Barnett, ist es nun gelungen, ein Gebäude zu errichten, das ständig zu Kunstausstellungen benutzt wird. Der frühere Premierminister Graf Rosebery hielt die Eröffnungsrede, wie er schon vor 20 Jahren die erste kleine Ausstellung in einem bescheidenen Schulzimmer eröffnet hatte. Er wies auf die große Einwirkung hin, die die Kunst auf das Volksgemüth habe. Barnett's Wort: „In den von unablässiger Arbeit gebeugten Seelen lebt ein Hunger nach dem Idealen und eine Fähigkeit, die mannigfaltige Schönheit in Form und Farbe in sich aufzunehmen," kennzeichnet den Gedankenkreis dieser Bestrebungen. Die neue Volksgallerie ist für die Aufnahme von 300 Bildern berechnet, ihre äußere und innere Ausstattung wird sehr gerühmt.

Der Elementarunterricht für Arbeiterkinder in Rußland. Seit länger als 20 Jahren beschäftigt sich die russische Regierung mit der Frage des Schulunterrichts für Kinder, die in Fabriken und Werkstätten beschäftigt sind. 1882 wurde bereits verordnet, daß Arbeitgeber den von ihnen beschäftigten Kindern, die nicht die Elementarschule absolvirt haben, Gelegenheit geben müssen, drei Stunden täglich oder 18 Stunden wöchentlich eine Schule zu besuchen. Doch hatte dieses Gesetz wenig Erfolg und die Inspektoren konstatiren, daß die Kinder, die 8—9 Stunden täglich arbeiten müssen, keine Zeit für Schulbesuch übrig haben. Die russische Regierung beabsichtigt daher, eine radikale Besserung anzubahnen, und bestimmt ein Entwurf des Finanzministeriums Folgendes: Kinder von 12—15 Jahren können als Arbeiter beschäftigt werden, wenn sie ein Zeugniß über die Absolvirung einer Elementarschule vorweisen; hat das Kind kein solches Zeugniß, so ist der Arbeitgeber, der ihn dennoch beschäftigt, verhalten, dem Kinde den Besuch der Fabrik- oder Ortsschule zu ermöglichen; Kinder, die in Fabriken beschäftigt sind und dabei die Schule besuchen, dürfen nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden. — Die allgemeine Verpflichtung zur Errichtung von Fabrikschulen oder das Verbot der Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern in Fabriken wären allerdings zweckentsprechendere Maßnahmen.

Wohnungswesen.

Reichsbeihülfen für Arbeiterwohnungen. Der Reichstag bewilligte am 15 März in zweiter Berathung den Etatsposten von 2 000 000 *M.* zur Förderung der Herstellung geeigneter kleiner Wohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte in den Betrieben und Verwaltungen des Reichs durch Gewährung von Beihülfen an Private sowie an gemeinnützige Unternehmungen (Bauvereine, Baugenossenschaften, Baugesellschaften u. s. w.), und sprach in einer Resolution die Erwartung aus, daß die hier bewilligten Summen nur Verwendung finden, wenn bei Festsetzung der Miethspreise der unter Mithülfe des Reichs errichteten Wohnungen nur die landesübliche Verzinsung und Amortisation des zum Bau des Hauses aufgewendeten Kapitals, sowie die Kosten der Verwaltung und Instandsetzung in Anrechnung gebracht werden, und daß die Häuser späterhin keinen anderen Zwecken dienen dürfen. Der Staatssekretär Graf Posadowsky gab die Versicherung, daß diese verhältnißmäßig bescheidene Summe nur der Anfang der That sein solle. In künftigen Etats würden voraussichtlich wesentlich größere Summen eingestellt werden. Mit dem Inhalt der Resolution sei die Regierung in allen Punkten einverstanden. In der Kommission hatte der Staatssekretär noch besonders darauf verwiesen, daß der letzten Aufbesserung der Beamten zum Theil eine 20% Miethssteigerung zur Folge gehabt habe. Gegen ein solches Vorgehen müsse man die Beamten zu schützen suchen.

Wohnungsfürsorge in Leipzig-Lindenau und Eutritzsch. Die „Stiftung für Erbauung billiger Wohnungen in Leipzig" (vergl. auch Soz. Pr. VIII. Jahrg. Sp. 1250) hat im letzten Berichtsjahr (1900), nachdem auch die Kolonie Eutritzsch angebaut ist, in 854 Familien- und 31 Einzelwohnungen 885 Miethparteien mit 3709 Bewohnern Wohnung verschafft. Es ist ein sozial höchst beachtenswerther Grundsatz streng durchgeführt worden. Die Miethpreise sind im Allgemeinen nach der Stockwerkslage abgestuft worden. Und nun wurde verlangt, daß die Wohnung in ihren

Raumverhältnissen der Kopfzahl der Familie nach mindestens den hygienischen Anforderungen entsprechen müsse. Es wurde ferner der Grundsatz strikte durchgeführt, daß nicht mehr als $^1/_7$ des Einkommens, das in der Regel sich in den Grenzen von 900 bis 1600 ℳ bewegt, für die Wohnung verausgabt werden darf, daß aber auch an Petenten von besserem Einkommen keine billigere Wohnung abgegeben wird. Damit wurde ein wirthschaftlich rationelles Wohnen ohne Beeinträchtigung der Rentabilität erzielt. Leider konnten hierbei kinderreiche Familien zu wenig Berücksichtigung finden. Es heißt hierüber in dem Bericht wörtlich:

„Ein anderer Zwang, der uns in der Auslese unserer Miether beschränkt, ist die das Raumbedürfniß modifizirende Kopfzahl der Familie. Der seitherige Durchschnitt beziffert sich auf fünf Köpfe für den Haushalt, über den hinaus wir nur in solchen Fällen Obdach gewähren können, wenn sich zu der üblichen „dreiräumigen Wohnung“ noch ein vierter Wohnraum gewinnen läßt. So legt das eherne Wirthschaftsgesetz uns eine scheinbare Rücksichtslosigkeit gegen diejenigen auf, die die meiste Berücksichtigung verdienen: die kinderreichsten Familien.“

Wir können an dieses eherne Wirthschaftsgesetz nicht recht glauben. Bei weiteren Neubauten muß sich doch nach den bisherigen Abweisungen der Gesuche kinderreicher Familien das Bedürfniß nach vierräumigen Wohnungen schätzen lassen. Und so möge man denn bei Neubauten vor Allem solche Wohnungen bauen. Daß die Abweichung von der bisher erprobten Norm Schwierigkeiten haben wird, verkennen wir ja nicht, aber unüberwindlich dürften diese für den sozialen Geist, der die ganze Stiftung durchweht, nicht sein. Eine Rücksichtnahme auf die kinderreichen Familien ist um so unerläßlicher, als diese gerade von den privaten Unternehmern ganz besonders schroff behandelt werden. Die Rechnungsergebnisse sind geradezu glänzend: Die Kolonie Lindenau hatte in den Jahren 1899 und 1900 bei einer Mietheinnahme von 94 449,62 ℳ und 96 648,45 ℳ nur 145,83 ℳ und 252,13 ℳ Miethausfall, das sind nur 0,47 % gegenüber den sonst üblichen 5 %. Für beide Kolonien (Lindenau und Eutritzsch) ergiebt sich:

Mietheinnahmen aus Lindenau . . .	95 459,08 ℳ	
„ „ Eutritzsch . . .	68 604,90 „	164 063,98 ℳ
Betriebsausgaben in Lindenau . . .	30 593,73 ℳ	
„ „ Eutritzsch . . .	16 360,00 „	46 953,73 „
Bruttoüberschuß der Einnahmen		117 110,25 ℳ
aus dem zu bestreiten sind:		
$^1/_4$ % Tilgung der Baukosten in Lindenau	5 336,30 ℳ	
„ „ „ „ „ Eutritzsch	3 422,00 „	8 758,30 ℳ
$3^1/_2$ % Zinsen eines Amortisations-Darlehens von 1 145 000 ℳ von der Reichs-Versicherungsanstalt in Dresden		40 075,00 „
		48 833,30 ℳ

während der Nettoüberschuß von 68 276,95 ℳ aus dem Betrieb statutengemäß dem Neubautenkonto zuzuweisen ist. Die Wohlfahrtseinrichtungen, wie Kinderhort und Kindergarten, Krankenpflege und Nothhülfe, Unterricht im Schneidern und Flicken, Vorlesen und Ausleihen von Büchern verdanken ihr Gedeihen, wie der Bericht zum Schluß hervorhebt, lediglich der verständnißvollen Arbeit der Gehülfinnen, die in selbstloser Hingabe an ihre Pflichten mehr leisten, als von ihnen gefordert wird.

Rheinischer Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens. Was ein rühriger und geschickt geleiteter Verein auf dem Gebiete des Arbeiterwohnungswesens Gutes und Großes zu leisten vermag, erhellt aus den Verhandlungen der 4. Generalversammlung des Rheinischen Vereins, die am 13. März in Düsseldorf stattfand. Der Vorsitzende Herr Landesrath Brandts konstatirte, daß das letzte Jahr wieder erhebliche Fortschritte gebracht habe. Bei Gründung des Vereins vor fünf Jahren bestanden nur etwa 20 gemeinnützige Bauvereine im Vereinsbezirke, während es jetzt 94 sind, zu denen in den nächsten Monaten noch 12 hinzukommen werden. Es sind bisher 5328 Wohnungen mit 18 461 Räumen geschaffen, ein Mehr gegen das Vorjahr von 1171 Wohnungen. Als Hauptaufgabe des neuen Vereinsjahres bezeichnete er die Vorbereitung der mit der Ausstellung 1902 zu verbindenden Wohnungsausstellung, um deren Unterstützung er bat. Er bedauerte, daß die Bestrebungen des Arbeiterwohnungswesens erst sehr wenig auf das Land gedrungen seien; nur zwei ländliche Kreise, die von Simmern und Merzig, haben einen gemeinnützigen Bauverein. Den Hauptgegenstand der Berathungen bildete die Organisation und Durchführung der Wohnungsinspektion, über die Beigeordneter Dr. Freiherr von der Goltz (Straßburg i. Els.) im Sinne seiner vor längerer Zeit hier besprochenen Broschüre (Soz. Pr. Sp. 114) berichtete; er beharrte auf seiner Forderung einer gesetzlichen Wohnungspflege von Reichswegen. Auch der Korreferent Bürgermeister Heinrich (Wald) vertrat die Nothwendigkeit einer Wohnungsinspektion, sei es durch Reichs-, sei es durch Landesgesetz. Ueber die Arbeiterwohnungsfrage auf der Pariser Weltausstellung referirte zum Schluß Professor Dr. Albrecht-Berlin. — Den Verhandlungen wohnten zahlreiche Vertreter der Central- und Provinzbehörden bei; Geheimrath Dr. Kruse vom Ministerium des Innern betonte in seiner Begrüßungsrede das lebhafte Interesse des Ministers an dem Verein und seinen Bestrebungen, die in so praktischer Weise verfolgt würden, daß sie zur Nachahmung reizten; die Durchführung der Wohnungsinspektion bezeichnete er als eine Sache von größter Bedeutung. Da gegenwärtig von der preußischen Regierung eine Wohnungsvorlage vorbereitet wird, ist dieser Hinweis vielleicht nicht ohne Bedeutung.

Bauverein der Elbgemeinden. Wie auch eine kleine Baugenossenschaft bei richtiger Leitung für ihre Mitglieder die Wohnungsfrage der Lösung entgegenführen kann, zeigt der Jahresbericht des Bauvereins der Elbgemeinden (e. G. m. b. H.), obgleich er am Jahresschluß 1900 nur 71 Genossen umfaßte, hat er trotz erst zweijährigen Bestehens schon 11 Familien billige und gesunde Wohnungen verschafft und beschlossen, um noch den übrigen 80 Genossen, die es wünschen, Wohnungen vom Bauverein zu besorgen, im laufenden Jahr vier Doppelhäuser in Iserbrook und Groß-Flottbek zu erbauen. Gerade kinderreichen Arbeiterfamilien hofft der Bauverein dauernd ein wohnliches Heim schaffen zu können. Die Landesversicherungs-Anstalt hat dem Verein erheblichen Kredit gewährt; er hat die Einlagen seiner Mitglieder mit 4 % verzinsen können.

Der Guinneß Trust für Arbeiterwohnungen in London. Zu den hervorragendsten Stiftungen im Interesse billiger Arbeiterwohnungen gehört der Guinneß Trust. Der Jahresbericht des Trustes für 1900 theilt mit, daß sich das Stiftungskapital gegenwärtig auf 316 296 £ beläuft, während sich der Nettoertrag auf 9212 £ stellt. Am 31. Dezember 1901 wohnten in den Trust-Häusern 8455 Personen; die Geburtenbewegung dieser Genossenschaft betrug 31,27, die Mortalität 18,23 per Mille. Der durchschnittliche Verdienst der Miether wird mit 1 £ $1^1/_4$ d angegeben; der durchschnittliche Miethebetrag für ein Zimmer mit 2 sh $1^1/_2$ d in der Woche (inkl. Benutzung der öffentlichen Räume und Bäder). Der Trust baut ein neues Haus in Hammersmith, das im laufenden Jahre bezogen werden soll und 57 Wohnräume enthält. Nach Vollendung dieses Gebäudes hat der Trust in London 2574 Wohnungen mit 5339 Räumen, abgesehen von den Klubräumen, Waschzimmern ꝛc. hergestellt. Das Kapital der gleichen Stiftung für Dublin beträgt 61 070 £, ihr Einkommen 1188 £; in Dublin bietet der Guinneß Trust 796 Personen Unterkunft; auch hier ist ein neuer Block in Bau begriffen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Verhinderung eines Ausstandes von Militäreffektenarbeitern durch das Einigungsamt des Gewerbegerichts Berlin.

Für die nach China entsandten deutschen Truppen werden gegenwärtig nach neuen Modellen Ausrüstungsgegenstände in den Werkstätten mehrerer Militäreffektenfabrikanten angefertigt. Während ein Arbeitgeber die von den Arbeitern für die Herstellung dieser Gegenstände geforderten Akkordpreise bewilligte, kamen zwei Fabrikanten den Arbeitern nur theilweise entgegen. Diese waren hiermit nicht einverstanden und riefen zur Schlichtung ihrer Differenzen am 20. Februar d. J. das Einigungsamt an.[1] Für den Fall, daß vor dem Gewerbegerichte eine Einigung nicht erzielt werden sollte, hatte man beschlossen, die Arbeit einzustellen. Die Konjunktur war für die Arbeiter insofern eine günstige, als die Fabrikanten sich verpflichtet hatten, die Ausrüstungsgegenstände bereits Mitte nächsten Monats zum Transport nach China zu liefern. Das Gewerbegericht verständigte die in Frage kommenden Arbeitgeber telephonisch von der Anrufung und erhielt von ihnen die Zusage, über die Differenzen vor dem Einigungsamt mit den Arbeitern verhandeln zu wollen.

Die Verhandlung fand (wie in Sp. 556 kurz erwähnt) am 22. Februar d. J. statt. Nach Angabe der Parteien sind bei der Lohnbewegung etwa 600 Militäreffektenarbeiter betheiligt. Die

[1]) Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Militäreffektenbranche haben sich in dem am 27. September v. J. vor dem Einigungsamte geschlossenen Vergleiche, welcher den vorjährigen etwa fünfwöchentlichen Streit beendete, verpflichtet, bis zur Errichtung einer sogenannten Schlichtungskommission bei Differenzen das Einigungsamt zur Beilegung derselben in Anspruch zu nehmen. (Siehe diese Zeitschrift vom 18. Oktober 1900 Sp. 66.) Die Schlichtungskommission ist noch nicht gebildet worden.

Arbeitgeber behaupteten, daß ein großer Theil der in Rede stehenden Ausrüstungsgegenstände sich von den im Tarif vom 27. September v. J.[2]) aufgeführten nicht unterscheide und daß deswegen die Arbeiter, indem sie für einzelne Gegenstände über den Tarif hinausgehende Forderungen stellten, diesen Tarif verletzten. Demgegenüber vertraten die Arbeiter die Ansicht, daß die Ausrüstungsgegenstände zumeist neue Artikel seien, über die im Tarif daher nichts festgelegt worden. Es sei eine Mehrarbeit nöthig. So würden z. B. die Ledersachen mit dunkelgrüner Farbe, welche schwerer hafte, geputzt, während früher die leichter aufzutragende schwarze Farbe in Gebrauch gewesen wäre. Die Forderungen seien durchaus angemessene und könnten von den Fabrikanten bewilligt werden. Bei der Vereinbarung des Tarifs vom 27. September hätten die Arbeitgeber auf die Konkurrenz in der Provinz Rücksicht nehmen müssen, da die Arbeiten in Submission vergeben waren. Damals wären sie genöthigt gewesen, niedrigere Löhne zu zahlen. Heute hätten die Arbeitgeber die Aufträge ohne Submission empfangen und würden vor der Annahme etwaige höhere Lohnansprüche gleich in Betracht gezogen haben.

Die Fabrikanten erwiderten, daß ganz so wie früher für die neuen Ausrüstungsgegenstände eine Submission ausgeschrieben worden sei. Als vollständig neue Artikel könnten nur die Patronentasche, der Lederknopf und der Gepäcksack angesehen werden. Alle anderen Gegenstände hätten nur geringfügige Abweichungen von den sogenannten preußischen Sachen, so daß Lohnzuschläge in der beanspruchten Höhe sich nicht rechtfertigen ließen. Wenn sie dennoch freiwillig die Löhne erhöht hätten, so sei dies lediglich aus dem Grunde geschehen, um die Arbeiter zu größerem Fleiße anzuspornen, damit sie Mitte März rechtzeitig fertig wären.

Die Firma, welche sämmtliche Forderungen zugestanden habe, sei von den Arbeitern hintergangen. Man hätte derselben vorgespiegelt, daß die Forderungen schon überall bewilligt seien. Wenn endlich das Kriegsministerium sehe, daß in Berlin wieder ein Streik in Aussicht stehe, so sei zu befürchten, daß diese Behörde fernere Arbeit auswärts anfertigen lasse. Die Arbeiter sowohl wie sie würden alsdann die Nachtheile haben. Im Uebrigen seien die Preise von den Arbeitern um deswillen hochgeschraubt, weil sie größere Aufträge für die Zukunft erwarteten. Hierin aber täuschten sie sich.

Die Arbeiter verwahrten sich zunächst gegen die von den Arbeitgebern erhobene Beschuldigung, unredlich gehandelt zu haben. Sie bezogen sich auf das Zeugniß des Geschäftsführers der Firma, welche ihnen alle Forderungen erfüllt habe. Des Weiteren verblieben sie bei ihren Ausführungen.

Der Geschäftsführer wurde zum Einigungsamt gerufen und erklärte, daß er bei der Verhandlung mit den Arbeitern den Eindruck gewonnen habe, die vor dem Einigungsamt befindlichen Firmen hätten bezüglich der Patronentaschen und „Rahmen“[3]) bereits bewilligt. Er sei des Glaubens gewesen, daß eine Einigung wegen der anderen Gegenstände noch nicht zu Stande gekommen sei. Ein Mißverständniß seinerseits sei freilich nicht ausgeschlossen. Mit 85 ₰ sei der Gepäcksack angemessen entgolten. Desungeachtet hätte seine Firma hier zugelegt und gewährte für den Sack 1,20 ℳ. Da sonst die Lohndifferenzen minimale waren, habe man den Arbeitern des lieben Friedens wegen in allen Punkten nachgegeben.

Die Mitglieder des Einigungsamtes haben Exemplare der Ausrüstungsgegenstände, welche ihnen vorgelegt worden, einer Besichtigung unterzogen.

Nach Besprechungen der Mitglieder des Einigungsamtes mit den Parteien — Arbeitgeber von Arbeitern gesondert — kam es zu einem Vergleich. In demselben wurden die hier nicht weiter interessirenden Löhne für die einzelnen Ausrüstungsgegenstände[4]) aufgenommen mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß der Tarif vom 27. September v. Js. trotzdem Gültigkeit behält und daß aus dem jetzigen Vergleiche für spätere Lieferungsarbeiten keinerlei Rechte hergeleitet werden könnten. Die Arbeiter verpflichteten sich ihrerseits bis zur Beendigung der Arbeiten für das Militär in China (Mitte März d. Js.) fernere Ansprüche nicht zu erheben. Die Arbeitgeber werden andererseits die Beträge, um welche die Lohnsätze durch den Vergleich gesteigert sind, für die bereits vollendeten Arbeiten nachzahlen. Auf Wunsch der Arbeitgeber und im Einverständniß der Arbeitnehmer wurde im Vergleiche vermerkt, daß vier Ausrüstungsgegenstände[5]) für die Truppen in China nach Ansicht des Einigungsamtes ganz unwesentliche Aenderungen von den entsprechenden in dem Vergleiche vom 27. September v. Js. angegebenen Gegenständen aufweisen.

Die Parteien nahmen den Vergleich vorbehaltlos an.

Der mehrfach erwähnte Vergleich aus dem vergangenen Jahre hat hier seine wohlthätigen Wirkungen geäußert. Der Streik wäre zweifellos ausgebrochen, wenn nicht seiner Zeit bestimmt worden wäre, daß die Parteien unter allen Umständen, bevor es zum Kampfe über entstandene Mißhelligkeiten kommt, die Entscheidung des Einigungsamtes zu beantragen haben. Bei dieser Sachlage erscheint jeder Zweifel darüber ausgeschlossen, daß im vorliegenden Falle die von den Behörden mit den Arbeitgebern vereinbarte Lieferungsfristen nicht eingehalten werden.[6])

Berlin. M. v. Schulz.

[2]) Siehe diese Zeitschrift vom 18. Oktober 1900 Sp. 66.

[3]) Rahmen und Gepäcksack vertreten bei der Ausrüstung der Infanteristen in China den bisher üblichen Tornister. Der Gepäcksack ähnelt dem bekannten Rucksack.

[4]) Außer den bisher genannten Gegenständen: Patronentasche, Lederknopf, Gepäcksack nebst Rahmen kommen in Betracht Tragriemen, Kochgeschirrriemen, Packriemen und Leibriemen.

[5]) Die in Anmerkung 4 aufgeführten Riemen.

[6]) Unter Bezugnahme auf die in der letzten Nummer der „Sozialen Praxis“ vom 14. März cr., Sp. 597, unter der Spitzmarke:

Friedliche Schlichtung von Arbeitskämpfen in Berlin

enthaltene Notiz führen wir ergänzend an, daß außer den Marmorarbeitern und den Monteuren der Elektrizitätsgesellschaft „Phöbus“ in der letzten Zeit auch noch die bei den Vereinigten Mörtelwerken von Berlin und Charlottenburg beschäftigten Kutscher, Arbeiter und Schiffer vor dem Einigungsamt in Berlin bezüglich ihrer Lohnansprüche verhandelt haben. Einen ausführlichen Bericht über diese drei Lohnbewegungen werden wir in einer der nächsten Nummern dieses Blattes bringen.

Die Zustellung gewerbegerichtlicher Urtheile 2c. zum Zwecke der Zwangsvollstreckung.

Ein Beitrag zur Revision des Gewerbegerichtsgesetzes.

Es wird vielfach die Ansicht vertreten, daß bei der Zwangsvollstreckung auf Grund von gewerbegerichtlichen Titeln (Urtheilen, Vergleichen 2c.), die nach §. 750 der Civil-Prozeßordnung erforderliche Zustellung derselben nur durch Vermittelung des Gewerbegerichtes, nicht aber im Parteibetrieb erfolgen dürfe. Man stützt sich hierbei auf §. 30 Absatz 1 des Gewerbegerichtsgesetzes. Hier heißt es allerdings:

> Die Zustellungen in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten erfolgen von Amtswegen.

Das „Verfahren vor dem Gewerbegericht“ endigt aber regelmäßig mit der Ausfertigung des Urtheils, Vergleiches oder Beschlusses; nur für Urtheile und Beschlüsse, die mit einem Rechtsmittel anfechtbar sind, ist noch deren Zustellung durch das Gewerbegericht angeordnet (§. 30, Abs. 2, das.). Die lediglich zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erforderliche Zustellung eines Urtheils oder Vergleiches gehört daher nicht mehr zum „Verfahren vor den Gewerbegerichten“. Hier greift vielmehr §. 56 genannten Gesetzes ein, welcher bestimmt, daß auf die Zwangsvollstreckung die entsprechenden Vorschriften der Civil-Prozeßordnung Anwendung zu finden haben, außerdem aber vorsieht, daß die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen, soweit sie nicht bereits erfolgt sind, auf Antrag des Gläubigers — d. h. sofern der Gläubiger es beantragt — durch das Gewerbegericht zu bewirken sind. Einen Widerspruch der letzteren Bestimmung zu der oben mitgetheilten Vorschrift des Absatz 1 des §. 30 können nur diejenigen finden, die auch die Zustellungen zum Zwecke der Zwangsvollstreckung noch zum „Verfahren vor den Gewerbegerichten“ rechnen, während doch diese Zustellungen ihrer Bestimmung nach aufs Engste mit der Zwangsvollstreckung verbunden und daher zum Zwangsvollstreckungsverfahren zu rechnen sind. Letzteres ist auch vom Gesetzgeber durch Erwähnung dieser Zustellungen im unmittelbare Zusammenhange mit den Zwangsvollstreckungsvorschriften anerkannt worden.*) Der §. 56 wird deshalb dahin auszulegen sein, daß der Gläubiger wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, sich bei den frgl. Zustellungen der Mitwirkung des Gewerbegerichts zu bedienen; daß er vielmehr — entsprechend den allgemeinen Zustellungs- und Vollstreckungsvorschriften der Civil-Prozeßordnung — auch befugt ist, einen gewerbegerichtlichen Titel ebenso wie den eines ordentlichen Gerichtes einem Gerichtsvollzieher direkt zur Zustellung und Vollstreckung zu übergeben. Der Einwand, daß im §. 56 Absatz 4 das Hauptgewicht nicht auf

*) Eine Beschwerde über das Verfahren des Gerichtsvollziehers bei solcher Zustellung würde nicht an das Gewerbegericht, sondern an das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht gehen (§§. 766, 764 C.P.O.).

die Worte: „auf Antrag des Gläubigers," sondern auf die Worte: „die Zustellungen ... sind durch das Gewerbegericht zu bewirken", zu legen sei, woraus die Nothwendigkeit der Vermittelung des Gewerbegerichts in allen Fällen zu folgern wäre, ist unseres Erachtens nicht stichhaltig. Denn jene Bestimmung des Absatz 4 ist lediglich im Interesse ungewandter Gläubiger getroffen. Andernfalls käme man übrigens zu dem unlogischen Schlusse, daß in gewerblichen Streitigkeiten zwar die Rechtsprechung beschleunigt, aber die Verwirklichung des Rechts — eben durch den Zwang zur Inanspruchnahme des Gewerbegerichts bei der Zustellung — verlangsamt werden sollte.

Leider ist eine solche Erschwerung der Vollstreckung bereits eingetreten. In der neuen Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher — §. 49, 8 — ist angeordnet:

> „Bei Urtheilen der Gewerbegerichte werden die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen nicht durch den Gerichtsvollzieher, sondern durch das Gewerbegericht bewirkt."

Hiernach ist der Gerichtsvollzieher befugt, jede Zustellung gewerbegerichtlicher Titel abzulehnen. Zwar ist zu hoffen, daß einmal im Beschwerdewege diese Bestimmung für gesetzwidrig erklärt wird. Wünschenswerther aber wäre es, wenn die z. Z. mit der Revision des Gewerbegerichtsgesetzes betraute Reichstagskommission alsbald die entstandenen Zweifel behöbe und die §§. 30 und 56 des Gewerbegerichtsgesetzes dahin deklarirte, daß Zustellungen zum Zwecke der Zwangsvollstreckung auch im Parteibetrieb zulässig sind.

Schalhorn.

Rechtsprechung.

Auflösung des Lehrverhältnisses wegen Lehrlingszüchterei (§§ 127 a, 128 Gewerbeordnung). — Urtheil des Gewerbegerichts zu Berlin, Kammer 5, vom 26. November 1900; Nr. 950.

Der Beklagte ist Inhaber einer „Mechaniker-Berufs-Lehrwerkstatt". Zur Zeit der Klageerhebung beschäftigte er, ohne irgend einen erwachsenen Gehülfen zu haben, 26 Lehrlinge; darunter — seit einem Jahre — den Kläger. Dieser verlangt sofortige Lösung des Lehrverhältnisses und die Herausgabe seines Arbeitsbuches, weil er nicht die Ausbildung erhalte und nach Lage der Sache nicht erhalten könne, die ihm der Beklagte nach dem Lehrvertrage und als Lehrmeister zu Theil werden lassen müsse. Es sind durch Vermittlung der Gewerbedeputation des Magistrats als der „unteren Verwaltungsbehörde" seitens des Direktors des städtischen Gewerbesaals und seitens der Deutschen Gesellschaft für Mechanik und Optik Gutachten darüber erstattet worden, ob die vom Beklagten beschäftigte Anzahl von Lehrlingen im Mißverhältnisse zum Umfange oder der Art seines Geschäftsbetriebes stehe, so daß dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheine.

Diese Gutachten lauten bejahend; und zwar im Wesentlichen, wie folgt:

1.

Die Zahl von 26 Lehrlingen bei keinem Gehülfen steht für eine Mechaniker-Werkstätte im Mißverhältniß zur Art des Gewerbebetriebes.

Auch wenn man die Anstalt des Beklagten nicht als Werkstätte im gewöhnlichen Sinne, sondern als „Berufs-Lehrwerkstätte", die nur dazu bestimmt ist, Lehrlinge auszubilden, gelten lassen will, so ist dagegen einzuwenden, daß sie doch nur dazu eingerichtet sein kann, um bei entsprechend hohem Lehrgelde mit der Ausbildung von Lehrlingen ein Geschäft zu machen. Dabei können aber ihre Leistungen in Bezug auf Ausbildung der Lehrlinge gegenüber einer guten Mechanikerwerkstätte nur minderwerthige sein. Eine Lehrwerkstätte, die ebenso viel leistet als eine gewöhnliche Werkstätte, würde bei normalem Lehrgelde dem Inhaber kein Geld einbringen, sondern Geld kosten.

Private „Berufs-Lehrwerkstätten" für Mechaniker ohne Kontrole und ohne Zuschuß einer Behörde sind im Allgemeinen nur geeignet, Dilettanten — aber nicht tüchtige Gesellen — zu erziehen.

2.

Die Zahl von 26 Lehrlingen steht in entschiedenem Mißverhältniß zu dem Umfang und der Art des fragl. Gewerbebetriebes und zwar gleichviel, ob dieser Betrieb als mechanische Werkstätte oder als Berufs-Lehrwerkstätte in Betracht kommt.

Ein Einschreiten der Behörde auf Grund der Reichsgewerbeordnung §. 128 Abs. 1 erscheint uns erforderlich und können eventuell vier Lehrlinge als zulässig erachtet werden.

Zu einer angemessenen Ausbildung des Mechanikerlehrlings gehört als Vorbedingung, daß

1. der Lehrherr, wie sein Vertreter die Anforderungen des Gewerbes kennt und die Fähigkeit besitzt, Andere etwas zu lehren;
2. auf jeden Lehrling die nöthige Zeit zur Unterweisung entfällt.

Das Letztere bestreiten wir in dem vorliegenden Falle ganz entschieden.

Bei neunstündiger Arbeitszeit entfällt bei 26 Lehrlingen auf den Einzelnen täglich etwas mehr als eine Viertelstunde! Wenn also der Lehrherr früh mit Nr. 1 zu unterweisen beginnt, wird er am Abend bei Nr. 26 angelangt sein. In Ermangelung jeglicher sachlicher Vertretung in der Werkstätte darf er keine Bedürfnisse oder gar geschäftliche Konferenzen mit Kunden haben, sonst ruht die Unterweisung und Beaufsichtigung der Lehrlinge überhaupt.

Nun könnte der Einwand erhoben werden, daß in einer „Berufs-Lehrwerkstätte" die Unterweisung in anderer Art, etwa durch einen Vortrag, wie in Schulanstalten, geschieht.

Wir bemerken dazu, daß diese Art der Lehrlings-Ausbildung durchaus ungenügend für die zu stellenden Ansprüche ist, und daß wir gerade deshalb allen sogenannten Lehr-Instituten die Existenzberechtigung versagen müssen, so lange nicht die Sicherheit gegeben ist, daß die **praktische Unterweisung jedes Zöglings** des Instituts in dem Gebrauch der Werkzeuge, in der Anfertigung von Instrumententheilen ꝛc. bis zur genügenden Fertigkeit stattfindet.

Die ersten Anfänge des Feilens, Drehens und sonstiger Arbeiten müssen jedem Lehrling einzeln direkt gezeigt werden, und besonders in den beiden ersten Lehrjahren ist die Uebung des Lehrlings bei gesteigerten Aufgaben ständig zu überwachen.

Geschieht dies nicht, so liegt die Gefahr nahe, daß der Lehrling immer nur eine Art Arbeitsbursche bleibt.

Ein besonders tüchtiger, in der Werkstätte neben 1—2 Gesellen thätiger Lehrmeister wird jedes Jahr zwei Lehrlinge aufnehmen können, so daß bei drei- resp. vierjähriger Lehrzeit die Zahl von höchstens 6 8 Lehrlingen erreicht wird . . .

Da die in der fraglichen Werkstätte zur Ausführung gelangenden Arbeiten zu den minderwerthigen zu zählen sind, da die reklamehafte Ankündigung des Lehrherrn bezüglich seiner Berufs-Lehrwerkstätte bei unkundigen Leuten eine Täuschung über den Werth dieser Ausbildungsstätte verursachen kann, da die gleichzeitige Ausbildung von 26 Lehrlingen nach vorher gegebenen Ausführungen ein durchaus ungenügendes und für das ganze Berufsleben des Lehrlings verhängnißvolles Resultat ergiebt, so können wir nur die Ansicht vertreten, daß hier eine dreiste „Lehrlingszüchterei" vorliegt.

*

Auf Grund dieser Gutachten, denen die Gewerbedeputation beigetreten ist, hat das Gericht als dargethan angenommen, daß der Beklagte seinen gesetzlichen Verpflichtungen als Lehrherr in einer die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise hintansetzt. Denn bei dieser Anzahl von Lehrlingen sei es ihm nicht möglich, allen Lehrlingen diejenigen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, die sie sich während der Lehrzeit aneignen müssen, um tüchtig zu ihrem Berufe zu werden.

Das Begehren nach der Auflösung des Lehrverhältnisses ist daher nach dem §. 127 b Ziff. 2 der Gewerbeordnung als gerechtfertigt anerkannt.

*

Dieses Urtheil ist rechtskräftig geworden. — Die Gewerbe-Deputation hat dem Beklagten, der inzwischen einen Werkmeister angenommen hat, untersagt, mehr als 6 Lehrlinge gleichzeitig zu beschäftigen.

*

Annahme-Verzug des Arbeitgebers in Folge eines Naturereignisses befreit nicht von der Lohnzahlung. — Wie ist die Vergütung für die Zeit des Aussetzens bei Akkordarbeit zu berechnen? (§§. 615, 642 B. G. B.) — Urtheil des Gewerbegerichts zu Berlin, Kammer 3, vom 13. Mai 1900 (Nr. 177).

Der Kläger hat beim Beklagten gegen Akkordlohn als Töpfer gearbeitet. Am 19. und 20. Februar hat er wegen Lehmmangels eine angefangene Akkordarbeit (Herstellung einer Kochmaschine) nicht fortsetzen können. Beklagter will für diese Zeit keinen Lohn zahlen, da der Materialmangel auf ein Naturereigniß — Thauwetter, das sämmtliche Lehmgruben unpassirbar gemacht habe — zurückzuführen sei. Dem Kläger ist auf seinen Antrag eine Lohnvergütung von 10,40 M. zugesprochen.

Aus den Gründen:

Es konnte dahingestellt bleiben, ob der Materialmangel auf ein Verschulden des Beklagten zurückzuführen sei, oder auf einen Zufall. Denn unstreitig war Kläger zur Arbeitsleistung bereit und im Stande, und nur der Beklagte war nicht in der Lage, die Dienste des Klägers anzunehmen. Dabei ist es unerheblich, ob Beklagter die Dienste nicht annehmen wollte oder — etwa in Folge eines Zufalles — nicht annehmen konnte. Der §. 615 Bürgerlichen Gesetzbuchs gewährt den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung auch für den Fall, daß der Arbeitgeber mit der Annahme der Arbeitsleistung in Verzug kommt. Der Verzug des Gläubigers aber setzt nach §. 293 Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Verschulden **nicht** voraus. Hiernach war Beklagter zur Gewährung einer Vergütung für die fraglichen beiden Tage verpflichtet. Zweifelhaft konnte dagegen die Höhe der Vergütung erscheinen. Der §. 615 Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt nämlich, daß „für die nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung" zu entrichten ist. Im vorliegenden Falle läßt sich aber nicht bestimmt ermitteln, in welchem Umfange Kläger an den fraglichen Tagen Dienste geleistet haben würde, und ebenso wenig, welche Vergütung dafür anzusetzen wäre. Denn Kläger hatte das Herrichten einer Kochmaschine zu einem bestimmten Gesammtlohn übernommen. Wie schnell er diese Arbeit fördern konnte, hing nicht zuletzt von seiner Arbeitskraft und seinen Fachkenntnissen ab. Es ließ

sich daher nur annähernd abschätzen, den wievielten Theil der Gesammtarbeit Kläger in den beiden Tagen des Aussetzens hergestellt haben würde, und nach dem so gefundenen Verhältniß der auf die muthmaßliche Arbeitsleistung entfallende Antheil am Gesammtlohn berechnen.

Dieses Verfahren entspricht auch der Bestimmung des §. 642 Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach die Höhe der Entschädigung sich nach der Dauer des Verzuges und der Höhe der vereinbarten Vergütung — abzüglich des durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erzielbaren Verdienstes — bemißt. Allerdings ist diese Vorschrift nicht für den Dienst- (Arbeits-) Vertrag, sondern für den Werkvertrag gegeben, nämlich für den Fall, daß der Unternehmer ein übernommenes Werk in Folge Verzuges des Bestellers nicht rechtzeitig herstellen kann. Das Gericht ist aber der Ansicht, daß diese Bestimmung wegen der Aehnlichkeit des Rechtsverhältnisses auch auf Arbeitsverträge analog anwendbar ist, namentlich in Fällen, wo der Arbeiter die Herrichtung eines ganzen Werkes übernimmt und für den Erfolg einsteht.

Nach diesen Grundsätzen ist unter Berücksichtigung der übereinstimmenden thatsächlichen Angaben der Parteien über die durchschnittliche Höhe des Akkord-Arbeitsverdienstes des Klägers bei gleichartigen Akkordarbeiten die ihm zu gewährende Vergütung auf 10,40 M geschätzt worden.

Die Gewerbegerichte in Frankreich und Algier. Das Handelsministerium veröffentlicht die Statistik der Prud 'hommes in Frankreich und Algier für 1899. In Frankreich funktionirten 1899 138 Gewerbegerichte gegen 134 im Vorjahre; sie hatten sich mit 50 803 Streitfällen (gegen 50 914 in 1898) zu befassen. Der einigungsamtliche Erfolg der Prud' hommes weist eine Steigerung auf, da 22 180 Streitfälle — gegen 21 104 in 1898 — auf diesem Wege erledigt worden sind. In Algier bestanden 6 Prud 'hommes-Gerichte, denen 2310 Streitfälle vorlagen und es wurden 1050 im einigungsamtlichen Wege ausgetragen. Die anderen Streitfälle wurden im instanzmäßigen Wege erledigt. Welcher Art die Thätigkeit der französischen Prud 'hommes-Gerichte ist, erhellt aus folgender Statistik der vor sie gebrachten Streitfälle; die wichtigsten betrafen Lohnfragen 31 796 Fälle, Kündigung 8990, schlechte Arbeit 2241, Lehrfragen 833, Zeugnißlieferung 565, Arbeitslosenentschädigung 402, Reisespesen 336 u. s. w.

Schiedsspruch im Londoner Buchdruckergewerbe. Zwischen den Londoner Druckereibesitzern und der Society of Compositors bestanden Differenzen hinsichtlich der Lohnhöhe und der Arbeitszeit. Auf Grund eines Uebereinkommens beider Parteien wurde das Handelsamt zur Bestellung eines Schiedsrichters eingeladen und hat das Board of Trade einen solchen in der Person des Mr. Askwith bestellt, der einen ausgleichenden Schiedsspruch gefällt hat. Die Setzer forderten eine Lohnerhöhung von 38 auf 40 sh per Woche; der Schiedsrichter setzte den Wochenlohn mit 39 sh fest. Die Setzer forderten ferner eine Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit von 54 auf 48 Stunden und Mr. Askwit fixirte die Arbeitszeit mit 52 ½ Stunden. Weiters wurden zu Gunsten der Arbeiter einige Aenderungen in der Entlohnung für Ueberstunden gemacht und der Stücklohn für Büchersatz wurde um einen halben Penny pro 1000 erhöht.

Literarische Anzeigen.

Maaß, Dr. Ludolf, Der Einfluß der Maschine auf das Schreinergewerbe in Deutschland. Ein Beitrag zur Kenntniß des Kampfes der gewerblichen Betriebsformen (Münchener volkswirthschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. 44. Stück). Stuttgart 1901, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf., 122 S. Preis 3 M.

Nachdem in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik eine ganze Anzahl von Monographien über das Schreinergewerbe vorliegen, wozu noch eine Studie von Thurneyßen in dieser Sammlung kommt, ist es zu bedauern, daß sich Verfasser auf eine bestimmte Seite seines Gegenstandes beschränkt hat. Jedoch ist der Einfluß der Maschine so vielseitig, daß doch wieder alle wirthschaftlichen und sozialen Hauptfragen des Gewerbes erörtert werden müssen. Wenn der Verfasser auch zu dem vorliegenden Material wenig Neues mehr beibringen konnte, so hat die geschickte übersichtliche Bearbeitung doch ihr nicht zu unterschätzendes Verdienst.

Rot, Dr. Arthur, Das Preußische Rentengut, seine Vorgeschichte und seine Gestaltung in Gesetzgebung und Praxis (Münchener volkswirthschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. 43. Stück). Stuttgart 1901, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf. 170 S. Preis 4 M.

Nach einer kurzen historischen Einleitung über die Erbpacht bis zum Jahre 1807, giebt Verfasser einen Ueberblick der preußischen Rentengutsgesetzgebung bis zum Jahre 1850, um sodann die Gesetze von 1885, 1890, 1891, 1896 und 1900 eingehend darzustellen. Die Schrift wird Jedem, der sich für die Kolonisation des polnischen Ostens interessirt, ein erwünschtes Orientirungsmittel sein.

Mumm, Lic., Kirchlich-soziale Chronik. Gütersloh, C. Bertelsmann. Preis 50 ₰.

Staercke, Max, Die lippischen Ziegler. Beiträge zur geschichtlichen Entwickelung des lippischen Zieglergewerbes. Detmold 1901, Meyersche Hofbuchdruckerei. Preis 50 ₰.

Rohrscheidt, Kurt von, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Redaktion vom 26. Juli 1900 mit sämmtlichen Ausführungsbestimmungen für das Reich und Preußen. Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld 1901. Lieferung 1. 240 S. Preis 3,60 M.

Der Verfasser, der durch frühere Handausgaben der Gewerbeordnung bekannt ist, hat hier einen großangelegten Kommentar des so oft geänderten Gesetzes unternommen. Wenn man beispielsweise in Betracht zieht, daß allein der §. 33 (Schank- und Gastwirthschaftskonzession) über 19 Seiten Anmerkungen beansprucht, möchte man fast meinen, es sei des Guten etwas zu viel. Trotzdem zeichnet sich der Kommentar durch große Knappheit aus. Es sind eben die zahlreichen Entscheidungen der obersten Gerichte möglichst erschöpfend berücksichtigt. Daneben zeigt der Kommentar eine Eigenthümlichkeit, die ihn namentlich für den Forscher zum unentbehrlichen Nachschlagebuch machen wird. Es sind nämlich die Gesetzesmaterialien, von den übrigen Anmerkungen durch lateinischen Druck unterschieden, jedem Paragraphen beigegeben. Auch hier ist durch die Ueberschriften (Begründung von 1869, von 1879, von 1896) eine große Uebersichtlichkeit erzielt. Der vorliegende Kommentar wird jeden gerechtfertigten Anspruch an die Erläuterung eines so schwierigen Gesetzes, wie die Gewerbeordnung erfüllen und sowohl für den Praktiker als für den wissenschaftlichen Forscher ein unentbehrliches Handbuch werden. Er ist bestimmt für alle Beamte, die sich mit dem Gewerberecht zu befassen haben, für die Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden, für die Gerichte und Rechtsanwälte, Kreisphysiker u. s. w.; bei seiner Vollständigkeit und bei seiner Tendenz, das Nachschlagen unnöthig zu machen, eignet er sich aber ganz besonders für alle größeren Gewerbetreibenden.

Mayer, Dr. Wilhelm, Anerben- und Theilungssystem, dargelegt an den zwei pfälzischen Gemeinden Gerhardsbrunn und Martinshöhe. 47 S. Preis 2 M.

Kmiotek, Dr. Bruno, Siedelung und Waldwirthschaft im Salzforst. Ein Beitrag zur deutschen Wirthschaftsgeschichte. 194 S. Preis 3,60 M. Heft 5 und 8 der Wirthschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgegeben von Georg Schanz. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Georg Böhme) in Erlangen und Leipzig.

Mayer untersucht die Wirkungen des Anerbenrechts und des Theilungssystems an zwei dicht nebeneinandergelegenen Gemeinden. In Gerhardsbrunn besteht Anerbensystem, in Martinshöhe theilt man; diese verschiedene Gewohnheit hat nachhaltige Wirkungen auf Wirthschaft, Bevölkerung, Sitten und Einrichtungen ausgeübt. Trotz des geringen Umfanges der Schrift hat es Verfasser verstanden, uns ein anschauliches Bild dieser Wirkungen zu entwerfen. Das Ergebniß ist, daß die Gemeinde mit dem freien Theilungssystem zwar eine größere Menschenzahl zu ernähren vermag, dies aber mit einer bedeutend gedrückteren Lebenshaltung erkaufen mußte.

Kmiotek giebt uns in seiner Monographie an der Hand reichhaltigen archivalischen Materials die Geschichte eines 170 000 Morgen umfassenden bischöflichen Forstgebietes, die er bis ins 14. Jahrhundert zurückverfolgt.

Der Herausgeber der Wirthschafts- und Verwaltungsstudien, Professor Schanz in Würzburg, hat sich durch die Veranstaltung dieser Sammlung, die bis jetzt nur tüchtige Leistungen aufweist, ein wirkliches Verdienst um die Wissenschaft erworben.

Massachusetts Labor Legislation. An historical and critical study. By Sarah Scovill Whittelsey, Ph. D. With an introduction by Arthur Twinning Hadley, president of Yale University. Philadelphia, American Academy of political and social science.

Massachusetts ist derjenige amerikanische Staat, der die Führung hat in der Arbeitsgesetzgebung. Darum wird auch bei uns diese kleine, fleißige und übersichtliche Studie interessiren; sie giebt Aufschluß über Geschichte und Stand der Arbeiterschutzgesetzgebung, ihre wirthschaftlichen und sozialen Wirkungen und verweist zum Schluß bei aller Anerkennung der erzielten Erfolge auf die Nothwendigkeit immer weiteren Ausbaues der Arbeitergesetzgebung hin. Beigefügt ist eine Uebersicht der gesetzlichen Bestimmungen und ein reichhaltiger Litteraturnachweis.

Boch, Amandus. Ein hinkender Arbeiter beweist an seinem Unfall: Die Hauptursache der stetig sich mehrenden Unfälle liegt im Unfallversicherungsgesetz und in der diesbezüglichen Rechtsprechung der Civilgerichte. Im Selbstverlag des Verfassers, Mannheim 11, Querstraße 22.

Heidelberg, Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen für 1901.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Dieser Nummer ist ein Prospekt des Neuen Frankfurter Verlages beigelegt, betr. die Halbmonatsschrift „Das freie Wort“.

X. Jahrgang. | Berlin, den 28. März 1901. | Nummer 26.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der Streik im Bürgerlichen Gesetzbuche.

Als vor einiger Zeit seitens eines preußischen Ministers in den Verhandlungen des Reichstages erklärt wurde, daß er den Streik stets als höhere Gewalt betrachte, wurde sowohl in der Tagespresse als auch in der Fachpresse darauf aufmerksam gemacht, daß diese Anschauung des Ministers nicht dem derzeitigen Stande der Rechtsübung entspreche. Unter dem Einfluß dieser Erörterungen ist denn auch die Tragweite der ministeriellen Erklärung stark eingeschränkt und betont worden, die preußische Verwaltung stehe keineswegs auf dem Standpunkt, den Streik schlechthin als höhere Gewalt zu betrachten. Der Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 11. Januar ist ein Beweis dafür, daß in der That die preußische Verwaltung nicht der Meinung des Handelsministers ist, die übrigens auch vollkommen unzutreffend wäre.

Ueber die rechtliche Bedeutung des Streikes und seinen Einfluß auf bestehende Verträge spricht sich das Bürgerliche Gesetzbuch nicht aus, es ignorirt überhaupt die Möglichkeit eines Streiks und schließt sich insoweit den vor ihm geltenden Gesetzbüchern an. Nach §. 285 kommt der Schuldner nicht in Verzug, so lange die Leistung in Folge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Welche Umstände der Schuldner nicht zu vertreten hat, ergiebt sich aus §§. 276 bis 279. Regelmäßig hat hiernach der Schuldner nur Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten; der Verzug setzt, mit andern Worten, ein Verschulden des Schuldners voraus, und durch diese Konstruktion unterscheidet sich das Gesetzbuch von manchen der früher geltenden Rechte. Würde nun der Streik schlechthin als höhere Gewalt zu betrachten sein, so könnte der Schuldner, der in Folge des Streiks die ihm obliegende Leistung nicht rechtzeitig bewirkt, überhaupt nicht in Verzug kommen, da höhere Gewalt nicht zu den Umständen zählt, welche zu vertreten sind. Allein diese generelle und ausnahmslose Qualifikation des Streiks als höhere Gewalt widerspricht dem Begriff der höheren Gewalt. Generell kann man die Frage weder verneinen noch bejahen, sie läßt sich nur nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse lösen, da ein Streik keineswegs dem andern gleicht. Es kann nicht bestritten werden, daß mancher Streik unter den Begriff der höheren Gewalt fällt: ebenso steht aber fest, daß auch bei sehr weitgehender Auslegung die Behandlung zahlreicher Streiks als Fälle höherer Gewalt nicht möglich ist. Hierüber besteht auch in der ausländischen Rechtsprechung Meinungsübereinstimmung, welche in dieser Frage ein weit reichhaltigeres Material zur Verfügung stellt als die deutsche. Aber auch wenn der Streik nicht höhere Gewalt ist, so kann er doch die Wirkung haben, daß die Voraussetzung für die Annahme des Verzugs auf Seiten des Schuldners fehlt, weil eben das Gesetzbuch dem Verschuldungsprinzip huldigt. Der Schuldner, dem die Einhaltung der Lieferungsfrist in Folge eines Streiks unmöglich wurde, kann sich immer noch darauf berufen, daß er weder vorsätzlich noch fahrlässig den Streik veranlaßt habe, und vielfach dürfte ihm der Nachweis hierfür insoweit gelingen, daß der Richter sich veranlaßt sieht, die Frage, ob er sich in Verzug befindet, zu verneinen. Aus dem Inhalt des Schuldverhältnisses kann sich nun allerdings eine weitergehende Haftung des Schuldners ergeben, als sie in §. 285 normirt ist und in den Fällen, für welche die weitergehende Haftung gewollt ist, werden die Rechtsfolgen des Verzugs auf Seiten des Schuldners auch durch den soeben erwähnten Beweis nicht beseitigt werden können.

Während hiernach §. 285 das Verschuldungsprinzip vertritt, steht der für die Frage der Einwirkung des Streikes auf bestehende Verträge wohl bei Weitem wichtigste §. 636 auf einem anderen Standpunkt: er bezieht sich auf die Rechte, welche der Besteller eines Werks hat, wenn es ganz oder zum Theil nicht rechtzeitig fertiggestellt wird. Es finden in diesem Falle die für die Wandlung geltenden Bestimmungen des §. 634 Absatz 1 bis 3 entsprechende Anwendung, jedoch mit der Modifikation, daß an Stelle des Rechtes des Bestellers auf Wandlung das Recht tritt, von dem Vertrage zurückzutreten. Dank der Rückverweisung, die von dem Bürgerlichen Gesetzbuch überhaupt öfter verwerthet worden ist, als im Interesse der Klarheit erwünscht gewesen wäre, kommt der Wille des Gesetzgebers nicht ohne Weiteres zum Ausdruck. Wird das Werk, wenn auch nur theilweise nicht rechtzeitig fertiggestellt, so hat der Besteller dem Unternehmer für die Fertigstellung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu setzen, daß er nach Ablauf derselben von dem Vertrag zurücktrete. In gewissen Fällen bedarf es aber dieser Fristsetzung nicht, nämlich dann nicht, wenn die

Fertigstellung unmöglich ist oder wenn der sofortige Rücktritt des Bestellers durch ein besonderes Interesse gerechtfertigt wird. Bei der Ausübung dieses Rechts spielt die Verschuldung oder Nichtverschuldung des Unternehmers keine Rolle; der Besteller kann also auch dann von dem Vertrage zurücktreten, wenn der Unternehmer durch höhere Gewalt an der rechtzeitigen Lieferung verhindert worden ist; ein Anspruch auf Vergütung für die bereits geleisteten Arbeiten steht dem Unternehmer dem Besteller gegenüber nicht zu.

Liegt der Fall so, daß die Nichtlieferung durch einen Streik verursacht wurde, für den der Unternehmer die Vertretung nicht ablehnen kann, so hat der Besteller außer dem Rücktrittsrecht auch die allgemeinen Rechte, die von der Annahme des Verzugs auf Seiten des Schuldners abhängig sind. Es ergiebt sich aus dem Gesagten ohne Weiteres, daß durch die Ausübung dieses Rücktrittsrechts der Unternehmer außerordentlich schwer geschädigt werden kann, in manchen Fällen kann sie geradezu den Ruin des Unternehmers nach sich ziehen. Man vergegenwärtige sich den Fall, daß ein Werk seinen ganzen Betrieb für eine große, nach Millionen Mark bewerthete Staatslieferung eingerichtet hat und die Einrichtung nicht in der beabsichtigten Weise verwerthen kann, wenn im Falle eines Streikes die Verwaltung von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Der Werth, welcher seitens der Unternehmerverbände auf die Ausschließung des Rücktrittsrechts des Bestellers durch die sogenannte Streikklausel gelegt wird, deren Inhalt freilich ein noch weitergehender ist, ist dieserhalb bekanntlich auch ein sehr großer und man wendet alle Machtmittel an, um die Aufnahme dieser Klausel in die Lieferungsverträge zu erreichen.

Anderseits ist klar, daß gerade im Hinblick auf das auch bei einem Streik stattfindende Rücktrittsrecht der Unternehmer geneigter sein wird, sich mit den Streikenden zu verständigen, als wenn diese Folge durch Vertrag für ihn ausgeschlossen ist. Die staatliche und kommunale Verwaltung, welche generell sich mit der Ausschließung des Rücktrittsrechts durch Vereinbarung der Streikklausel einverstanden erklärt, nimmt daher noch vor Ausbruch des Streiks einen Standpunkt ein, der sich nicht aufrecht erhalten läßt, ohne die unparteiische Stellung der Verwaltung zu beeinträchtigen. Die staatliche und kommunale Verwaltung soll sich auch bei den Arbeits- und Lohnkämpfen einer durchaus neutralen Haltung befleißigen und weder zu Gunsten der Arbeitnehmer noch zu Gunsten der Arbeitgeber Partei nehmen. Die Bedenken, welche gegen eine Einmischung in den Lohnkampf zu Gunsten dieser oder jener Partei bestehen, müssen aber ganz besonders dann geltend gemacht werden, wenn diese Parteinahme im Voraus erfolgt, also noch bevor der Streik ausgebrochen ist und bevor sich feststellen läßt, auf welcher Seite das Recht, auf welcher das Unrecht liegt.

Damit hat die Frage, ob der Streik höhere Gewalt ist oder nicht, für die Praxis durchaus nicht mehr die Bedeutung wie früher, da das Rücktrittsrecht des §. 636 auch dann geltend gemacht werden kann, wenn die Qualifikation als höhere Gewalt keinen Bedenken unterliegt. Nur durch ausdrückliche Ausschließung dieses Rechts für den Fall des Streiks kann die in §. 636 konstruirte Rechtsfolge der Nichteinhaltung der Lieferungsfrist zu Gunsten des Unternehmers abgewendet werden. Juristische Gründe stehen dem Ausschluß durch Vereinbarungen nicht entgegen, §. 636 gehört dem nachgiebigen Recht an und eine Verletzung der guten Sitten wird durch einen ihn außer Kraft setzenden Vertrag nicht hervorgerufen.

Mainz. Ludwig Fuld.

Die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung.

Der Ursprung der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung liegt, wie das bei Massenbewegungen nicht selten ist, noch im Dunkeln. Sicher geht die Bewegung bis in die erste Hälfte des verflossenen Jahrhunderts zurück. In Hamburg läßt sie sich z. B. bestimmt bis in das Jahr 1848 zurückverfolgen. Den Anlaß zur Bildung von Vereinigungen zum gemeinsamen Einkauf von Lebensmitteln gaben hier Privilegien der Krämer, durch welche diesen gewisse Vortheile beim Waarenverkauf gesichert waren. In der Schweiz scheint nach den Untersuchungen des Verbandssekretärs Dr. Hans Müller*) die Errichtung von „Fruchtvereinen", die in der Mitte der vierziger Jahre zum Zweck des Großeinkaufs von Korn auf den auswärtigen Märkten entstanden, die erste Form der genossenschaftlichen Bethätigung gewesen zu sein. Eine der ältesten selbständigen Genossenschaften der Schweiz ist die 1847 gegründete Allgemeine Arbeitergesellschaft in Basel. Soweit bekannt ist, wurde der älteste deutsche Konsumverein nach Rochdaler Muster im Jahre 1850 im Städtchen Eilenburg errichtet, und zwar in Folge der Initiative Schulze-Delitzsch. In Hamburg besteht heute noch eine „Gesellschaft zur Vertheilung von Lebensbedürfnissen von 1852". Mängel in der Art des Geschäftsbetriebes veranlaßten vier Jahre später die Gründung der „Neuen Gesellschaft zur Vertheilung von Lebensbedürfnissen von 1856". Diese Gesellschaft ist heute ein blühender Konsumverein; sie hat im Jahre 1900 einen Umsatz von ca. 3 Millionen Mark gehabt.

Der Einfluß des „Vaters der deutschen Genossenschaftsbewegung", Schulze-Delitzsch, auf die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung macht sich deutlich mit dem Beginn der 60er Jahre bemerkbar. Das organisatorische Talent Schulzes zeigt sich darin, daß er neben der Propaganda für die Gründung von Konsumvereinen auch ihre Organisation in die Hand nahm. Von einer durch seine Initiative im Jahre 1859 gegründeten Vereinigung von Vorschuß- und Kreditvereinen ausgehend, entstand im Jahre 1861 durch die Arbeit einer Reihe von Vereinstagen der Allgemeine Verband der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Der Allgemeine Verband zerfällt jetzt in 32 nach Ländern und Provinzen abgegrenzte Unterverbände. Von diesen sind 22 Verbände Organisationen von Kredit- und Vorschußvereinen, 1 Verband der Baugenossenschaften und 9 Verbände umfassen die Konsum- und die wenigen Produktiv-Genossenschaften. Eine besondere Verbindung der einzelnen Genossenschaftsarten innerhalb des Allgemeinen Verbandes, also z. B. eine Gliederung in Abtheilung der Kreditgenossenschaften, Abtheilung der Konsumgenossenschaften u. s. w. ist nicht vorhanden, wohl aber finden alljährlich auf den Allgemeinen Genossenschaftstagen außer den umfassenden gemeinsamen Verhandlungen für sämmtliche Genossenschaften Sonderverhandlungen der einzelnen Genossenschaftsarten statt, die von Jahr zu Jahr eine erhöhte Bedeutung erhalten. Die durch den Allgemeinen Verband zusammengeschlossenen Konsumgenossenschaftsverbände bilden die einzige große Organisation der deutschen Konsumgenossenschaften, ja unsere ganze Kenntniß über den heutigen Stand der Konsumgenossenschaftsbewegung in Deutschland beschränkt sich in der Hauptsache auf die von der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes geführten und in den jährlich herausgegebenen Jahrbüchern veröffentlichten Listen und Statistiken. Von einer irgendwie verwendbaren amtlichen Statistik kann keine Rede sein. Die wenigen Ziffern des Statistischen Jahrbuchs des Deutschen Reiches für 1900 sind, wie auch dort angegeben, lediglich aus dem Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes für 1898 geschöpft.

In den Listen des Allgemeinen Verbandes berichteten im Jahre 1864: 38 Vereine mit 7700 Mitgliedern 800 000 *M* Umsatz, 80 000 *M* Mitglieder-Antheile und Reservefonds und 25 000 *M* Reingewinn. Von 1864 bis Anfang der 70er Jahre entwickelte sich das Konsumgenossenschaftswesen in sehr lebhafter Weise. Im Jahre 1873 berichteten bereits 189 Vereine mit 87 500 Mitgliedern, 22 Millionen Mark Umsatz, 3 Millionen Mark Geschäftsguthaben und Reservefonds und 1¼ Millionen Mark Reingewinn. Die Jahre 1873 bis Mitte der 80er Jahre bezeichnen einen relativen Stillstand in der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung. Das Interesse des bürgerlichen liberalen Mittelstandes, der bis dahin fast ausschließlich der Träger und Führer der Bewegung gewesen war, begann zu erlöschen; das Interesse der Arbeitermassen war noch kaum geweckt. Im Jahre 1884 berichteten 162 Vereine mit 120 000 Mitgliedern, 35 Millionen Mark Umsatz, 5 Millionen Mark Mitglieder-Antheile und Reservefonds und 3 Millionen Reingewinn.

Von da — Mitte der 80er Jahre — an beginnt die Bewegung mächtig zu erstarken. Der Hauptanstoß ging von Sachsen aus, und zwar sind es jetzt die Massen der Industriearbeiter, die vornehmlich Träger der Bewegung sind. Bemerkenswerther Weise hat die durch das Sozialistengesetz verursachte Verschärfung der politischen Gegensätze nicht wenig dazu beigetragen, um — sagen wir das „Roh-Interesse" der Arbeitermassen für die Konsumgenossenschaftbewegung zu wecken. Heute ist an dessen Stelle fast überall wirklich genossenschaftliches Denken, Fühlen und Wollen getreten. Die Neutralität der Konsumgenossenschaftsbewegung, die heute von allen — auch ihren sozialdemokratischen Führern und Leitern — vertreten wird und die in den Massen der organisirten Konsumenten feste Wurzel geschlagen hat, wäre bei einem Fortbestehen des Sozialistengesetzes schwer zu erreichen gewesen. Wenn der Neutralität der Genossenschaftsbewegung noch eine Gefahr droht,

*) Die schweizerische Konsumgenossenschaftsbewegung, ihre Entwicklung und Resultate, dargestellt im Auftrage des Verbandes schweiz. Konsumvereine von Dr. Hans Müller.

so doch nicht von den Arbeitermassen. Dem Eintreten einiger weniger sozialdemokratischer Schriftsteller für politische Konsumgenossenschaften ist nicht die geringste praktische Tragweite beizumessen. Vielmehr droht die Gefahr, daß Kriegervereine und konfessionelle Bestrebungen nicht neutrale Konsumvereine errichten. Zu einer Bedeutung werden diese Vereine aber kaum gelangen, da ihnen die Massen fehlen. Eine auch nur halbwegs geschickte Leitung des Allgemeinen Verbands vorausgesetzt, erscheint mir die Gefahr einer irgendwie bedenklichen Zersplitterung der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung ausgeschlossen.

Von 1885 bis heute hat sich die Zahl und Stärke der zu den Listen des Allgemeinen Verbandes berichtenden Konsumvereine in zwei siebenjährigen Perioden jedesmal nahezu verdoppelt. Es berichteten:

Jahr	Vereine	Mitgliederzahl	Umsatz	Mitglieder-Antheile und Reservefonds	Reingewinn
			Millionen Mark		
1885	162	120 000	35	5	3
1892	344	244 000	67	7	6
1899	584	469 000	115	14	11,5

Eine Anzahl von Konsumvereinen gehört dem Allgemeinen Verbande an, ohne Mitglied eines Unterverbandes zu sein. Von diesen 18 Vereinen haben 13 berichtet. Der größte davon ist der Stettiner Konsum- und Sparverein mit 20 000 Mitgliedern, 3 Vereine mittlerer Größe in Magdeburg, St. Johann und Wetzlar haben 2000 bis 3000, die übrigen 100 bis 800 Mitglieder.

Unter Berücksichtigung dieses Umstandes stellt sich die nach Provinzen und Ländern geordnete örtliche Gruppirung der zum Allgemeinen Verbande gehörenden und berichtenden Konsumvereine wie folgt:

Name des Unterverbandes	Zahl der Vereine	Mitgliederzahl	Umsatz Mill. ℳ	Mitglieder-Antheile und Reservefonds Mill. ℳ	Reingewinn Mill. ℳ
Verband der Konsumvereine der Provinz Brandenburg ꝛc.	25	28 000	7	0,8	0,6
Verband der Konsumvereine der Lausitz ꝛc. ꝛc.	27	35 000	8	1,0	0,9
Verband Nordwestdeutscher Konsumvereine	72	37 000	10	0,8	0,7
Verband Rheinisch-Westfälischer Konsumvereine	22	14 000	4	0,5	0,4
Verband der Konsumvereine der Provinz Sachsen ꝛc. ꝛc.	156	81 000	21	2,0	2,4
Verband Sächsischer Konsumvereine	34	45 000	11	1,0	1,1
Verband Süddeutscher Konsumvereine	61	66 000	22	2,3	1,0
Verband Thüringer Konsumvereine	111	48 000	11	1,6	1,3
Verband der Konsumvereine der Provinz Schlesien	13	88 000	15	3,4	1,7
Nur dem Allgemeinen Verbande, keinem Unterverbande angehörende Vereine	13	32 000	6	0,7	0,6
Summe	534	469 000	115	14	11,5

Eine genaue Uebersicht über den Stand der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung und die örtliche Gruppirung der Konsumvereine geben diese Ziffern jedoch keineswegs. Nach den Listen des Allgemeinen Verbandes bestanden in Deutschland am 31. März vorigen Jahres 1404 Konsumgenossenschaften, und es unterliegt keinem Zweifel, daß sich noch eine ganze Anzahl von Konsumvereinen findet, die auch in den Listen des Allgemeinen Verbandes nicht aufgeführt sind.

Zunächst aber noch einige Worte für die Aufgaben der Verbandsorganisation. Das Statut des Allgemeinen Verbandes bestimmt als Zweck des Verbandes:

a) die Förderung des Genossenschaftswesens im Allgemeinen,
b) die Fortbildung der Verfassung und der Einrichtungen der verbundenen Genossenschaften,
c) die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit vereinten Mitteln und Kräften,
d) die Anknüpfung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen.

Zweifellos hat der Allgemeine Verband in der Durchführung dieses Programms Außerordentliches geleistet. Die heute zu Recht bestehende genossenschaftliche Gesetzgebung ist zum großen Theil ein Erfolg des Allgemeinen Verbandes. Der von Parisius und Crüger herausgegebene Kommentar zum Genossenschaftsgesetz wird bei der Entscheidung streitiger Fragen des Genossenschaftsrechts regelmäßig herangezogen. Die Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes ist auf diesem Gebiet eine anerkannte Autorität, die in allen streitigen Fragen den Genossenschaften bereitwilligst mit Rath und That zur Seite steht. Von großem Werthe sind ferner die von dem Allgemeinen Verbande herausgegebenen Musterstatuten und Geschäftsanweisungen, und für die Konsumvereine kommt speziell noch das Handbuch für Konsumvereine von Oppermann und Häntschke in Betracht. Die sichere rechtliche Grundlage und die für die praktische Arbeit nothwendigen festen und bewährten Grundsätze verdankt die deutsche Genossenschaftsbewegung im Wesentlichen dem Allgemeinen Verbande und seinen Organen. Das Werk würde vollkommen sein, wenn nicht gerade auf dem Gebiete der Konsumgenossenschaftsbewegung in dem weiteren Ausbau ein gewisser Stillstand eingetreten wäre.

Dieser Stillstand war es, der Ende der Achtziger Jahre in Sachsen neben dem Allgemeinen Verbande eine zweite Organisation der Konsumvereine entstehen ließ, den Verband Sächsischer Genossenschaften „Vorwärts“. Die Leiter und Führer eines großen Theiles der sächsischen Konsumvereine waren durch die praktische Erfahrung zu der Erkenntniß gekommen, daß es mit der Organisation des Konsums nach unten, d. h. mit der Organisation der Konsumenten zu Konsumgenossenschaften allein nicht gethan sei. Die nothwendige Ergänzung müsse die Organisation des Konsums nach oben, den Zusammenschluß der Konsumvereine zum gemeinsamen Einkauf und eventuell zur Eigenproduktion bilden. Die Thätigkeit des Allgemeinen Verbandes in dieser Richtung erschien ihnen unzulänglich, und um die Sache schneller vorwärts zu treiben, gründeten sie den Verband „Vorwärts“. Da nach dem § 54 des Genossenschaftsgesetzes Genossenschaftsverbände, die den in den nachfolgenden Paragraphen ausgesprochenen gesetzlichen Anforderungen genügen, das Recht haben, einen eigenen Verbandsrevisor zu bestellen, so übernahm der „Vorwärts“ zugleich die Funktion eines Revisionsverbandes, wie ja auch die Unterverbände des Allgemeinen Verbandes Revisionsverbände sind.

Unter der thatkräftigen Leitung des damaligen Geschäftsführers des Konsumvereines Leipzig-Plagwitz, Herrn G. Feli (jetzt Geschäftsführer der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine), nahm der Verband „Vorwärts“ einen schnellen Aufschwung, und für die Weiterentwickelung der Konsumgenossenschaftsbewegung zum gemeinsamen Einkauf ist seine Thätigkeit von hohem Werth gewesen. Auf diese Entwickelung werden wir in einem zweiten Artikel zurückkommen. Zuvor müssen wir unsere Untersuchung über den Stand der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung und die Darstellung der Organisation der Konsumvereine abschließen. Nach einer von der sächsischen Umsatzsteuer-Kommission im vorigen Jahre aufgenommenen Statistik, die ein ziemlich genaues Bild des Standes der sächsischen Konsumgenossenschaftsbewegung giebt, bestanden in Sachsen 205 Vereine mit 180 000 Mitgliedern, 46 Millionen Mark Umsatz und 5½ Millionen Mark Reingewinn. Das Verhältniß zwischen den organisirten und nichtorganisirten Vereinen stellt sich wie folgt:

Name	Zahl der Vereine	Mitgliederzahl	Umsatz	Reingewinn
			Millionen Mark	
Verband sächsischer Konsumvereine	34	45 000	11	1
Verband „Vorwärts“	44	72 000	21	2,5
Nichtorganisirte Vereine	127	63 000	14	2
Summe	205	180 000	46	5,5

Im Königreiche Sachsen bilden demnach, obwohl dort zwei Verbände bestehen, die nichtorganisirten Vereine der Zahl nach die Mehrheit, nach Mitgliedern, Umsatz und Reingewinn im Durchschnitt den dritten Theil der Bewegung. Nun giebt es aber noch weitere Revisionsverbände, so der oberheisische mit 48 Vereinen, von denen 22 Vereine 2500 Mitgliedern und 600 000 ℳ Umsatz haben, ferner der Revisionsverband der Kreise Merzig, Saarlouis,

Saarbrücken und Ottweiler mit 14 Vereinen, von denen einige bis zu 1 Million Mark Umsatz haben. Eine Statistik über den Stand dieser Vereine ist leider von dem Verbande nicht aufgenommen. Endlich ist zu erwähnen, daß von den 583 zum Allgemeinen Verbande gehörenden Konsumvereinen nur 534 zu der Statistik berichtet haben. Ich schätze darnach die Zahl der in Verbänden organisirten Konsumvereine auf 700 mit 600 000 Mitgliedern, 150 Millionen Mark Umsatz und 15 Millionen Mark Reingewinn. Rechnen wir für die 700 nichtorganisirten Vereine 1/3 dieser Ziffern, so erhalten wir nach vorsichtigster Schätzung 800 000 Mitglieder, 200 Millionen Mark Umsatz und 20 Millionen Mark Reingewinn. Dazu kommt noch die große Zahl der Beamten-, Offiziers- 2c Vereine, von denen in unserer Aufstellung nur ganz wenige enthalten sind. Rechnen wir diese hinzu, dürfen wir wohl die Zahl der organisirten Konsumenten auf rund 1 Million, den Umsatz ihrer Vereine auf 250 Millionen Mark und den durch die Organisation des Konsums erzielten Reingewinn auf 25 Millionen Mark schätzen. Zu demselben Ergebniß kommt Herr R. E. May in seinem Werk: „Die Wirthschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“*). Zu beachten ist noch, daß diese auf vorsichtigster Schätzung beruhenden Ziffern für den Anfang des Jahres 1900 gelten. Bei der gegenwärtigen lebhaften Entwickelung der Konsumgenossenschaftsbewegung in Deutschland dürften sie bereits um 10% höher stehen.

Harburg/Elbe. Heinrich Kauffmann.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Gesellschaft für Soziale Reform und ihre Ortsgruppen.

Unter den Mitteln, durch die die Gesellschaft für Soziale Reform ihren Zweck: den weiteren Ausbau der Gesetzgebung im Interesse der Lohnarbeiter und die Förderung der Selbsthülfe der Arbeiter in Berufsvereinen und Genossenschaften zu erreichen sucht, steht nach §. 2 der Satzungen an erster Stelle die Gründung von Zweigvereinen (Ortsgruppen). In §. 15 heißt es über diese:

Die Mitglieder, welche in demselben oder in mehreren benachbarten Orten wohnen, können sich zu Zweigvereinen zusammenschließen. Diese regeln ihre Verfassung selbständig unter Genehmigung des Ausschusses. Hat eine Ortsgruppe mindestens 100 Mitglieder, so ist ein von ihr zu wählender Delegirter in den Ausschuß aufzunehmen. . . . . Zum Eintritt in die Zweigvereine sind die am Orte wohnenden Mitglieder der Gesellschaft nicht verpflichtet.

Wie schon erwähnt, wurde in der Sitzung des Ausschusses am 16. März allseitig die große Wichtigkeit dieser Ortsgruppen betont. Und in der That, giebt es keine wirksameren Organe für die Thätigkeit der Gesellschaft als sie. In ihnen können die Aktionen des Vorstandes, des Ausschusses und der Generalversammlung vorbereitet werden. Wenn von der Leitung der Gesellschaft bestimmte sozialpolitische Maßnahmen zur Erörterung und Beschlußfassung gestellt werden, so empfiehlt es sich, in den Versammlungen der Ortsgruppen hierfür in eingehenden Debatten und thatsächlichen Erhebungen unterstützendes, beweiskräftiges Material zu beschaffen. Hat andererseits der Ausschuß sich über diese oder jene Frage schlüssig gemacht, beabsichtigt er, Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften und an die Verwaltungsbehörden zu richten, Flugblätter und Broschüren zu verbreiten u. s. w., so erwächst der Ortsgruppe die Aufgabe, in ihrem Umkreise die Propaganda für solche Schritte in die Hand zu nehmen. Die Centrale hat ihrerseits das größte Interesse, in enger Fühlung mit den Zweigvereinen zu bleiben, wie andererseits die Ortsgruppen durch Delegirte oder korrespondirende Sekretäre im Ausschuß vertreten sind und dadurch Einfluß auf den Gang der Geschäfte besitzen. — In den Einzelstaaten, deren Vereinsgesetze die Theilnahme von Frauen an politischen Vereinen gestatten (Baden, Württemberg, Hessen, Sachsen, Hamburg, thüringische Staaten) ist nach unserer Auffassung der Eintritt von Frauen und Frauenvereinen in die dortigen Ortsgruppen zur sozialpolitischen Mitarbeit durchaus legitim und natürlich höchst erwünscht.

Aber den Ortsgruppen erwächst noch eine andere wichtige Aufgabe. Mehr und mehr wird die Wichtigkeit der gemeindlichen Sozialpolitik erkannt. Die Kommunalverwaltungen gehen in immer weiterem Maße an große sozialpolitische Probleme heran. Sie übernehmen die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und Licht, sie errichten Betriebe zur Abgabe von motorischer Kraft, zu Zwecken der Heizung wie des Kochens, endlich zur Beförderung von Personen in Trambahnen. Mit der Ausdehnung der Regiebetriebe wird die Stadtverwaltung Unternehmer und Arbeitgeber in großem Stile. Alle die Pflichten, die dem privaten Arbeitgeber gegen seine Arbeiter obliegen, hat die Gemeinde in verdoppeltem Maße. Die Regelung der Löhne, der Arbeitszeit, der Arbeitsbedingungen, die Anerkennung der Organisationen, die Versorgung der alten und invaliden Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen — in all diesen Dingen hat die Stadt ihre sozialpolitische Gesinnung zu erweisen. Immer wichtiger wird die Wohnungsfrage, sowohl was die Beaufsichtigung der vorhandenen, als was die Beschaffung neuer Wohnungen betrifft. Mit ihr hängt eng zusammen die Assanirung der Städte, die Sorge für Luft und Licht, für guten Verkehr, für ein anmuthiges, erfreuendes Städtebild. Endlich fällt noch das weite Gebiet der Bildung und Erziehung unter die gemeindliche Sozialpolitik, nicht bloß soweit die Volksschule und die Fortbildungsschule in Betracht kommen, sondern auch die Bildung für die Erwachsenen in Bibliotheken, Lesehallen, Kursen, künstlerischen Veranstaltungen.

So rege nun diese Bestrebungen in manchen Gemeinden amtlich gepflegt werden, ja werden sie doch überall mächtig gefördert werden, wenn sich in der Bürgerschaft feste Vereinigungen bilden, die sie unterstützen. Hierfür wird ein fruchtbarer Boden in den Ortsgruppen der Gesellschaft für Soziale Reform geschaffen. Denn diese Gruppen sollen sämmtliche an einem Orte existirenden sozialpolitisch interessirten und thätigen Persönlichkeiten und Vereine ohne Unterschied der Partei, der Konfession, des Standes und des Berufes sammeln und verbinden. Mit vollem Recht wird jetzt vielfach eine weitgehende Zersplitterung der Kräfte auf dem Gebiete der Sozialreform beklagt: Dutzende von Problemen und Projekten werden gleichzeitig von den verschiedenen Seiten, oft mit unzulänglichen Kräften, meist in isolirten Bemühungen verfolgt, und das Ergebniß eines starken Aufwandes ist häufig ein bescheidenes, weil ein Plan den anderen kreuzt oder beengt. Eine geordnete, planmäßige, zielstrebige, darum aber Erfolg verheißende Aktion wird erst durch eine Vereinigung der zerstreuten Elemente gesichert. Bildet sich in einer Stadt eine Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform, so ist eine Centrale geschaffen und eine einheitliche Leitung verbürgt. Dann kommt die ganze Wucht der gesammelten Kräfte jeder Einzelaktion zu Gute. Und an großen und ernsten Aufgaben fehlt es in den Gemeinden, wie gesagt, nicht, weder im Einzelnen noch im Ganzen, d. h. sowohl was die einzelnen Maßnahmen der kommunalen Sozialpolitik betrifft, als auch was die Erfüllung der ganzen Verwaltung mit sozialpolitischem Geiste angeht.

Mit solcher Thätigkeit aber wird jede Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform auch ein Werkzeug und Hort des sozialen Friedens in ihrer Stadt werden. Indem sie die verschiedensten politischen und religiösen Richtungen, Männer aller Klassen und Berufe in sich vereinigt, um gemeinsam die Lösung sozialpolitischer Aufgaben zu erstreben, schlägt sie Brücken über Gegensätze, verbindet Getrenntes, versöhnt Gegner. Und wenn ihre Bestrebungen von ernstem Eifer erfüllt und von Erfolg gekrönt werden, so ist auch zu hoffen, daß die jetzt noch abseits stehenden, von Mißtrauen und Feindschaft erfüllten Klassen die ehrlichen Bemühungen bürgerlicher Sozialreformer anerkennen und zu gemeinsamer Arbeit, die doch nur der Hebung der Massen zu besserer Lebensführung und höherer Bildung gilt, die Hand bieten. Das aber wäre ein unendlicher Gewinn, die beste Frucht aller Sozialreform, auch der kommunalen Sozialpolitik.

Um ihr natürliches Feld fruchtbar zu bebauen, müssen die Zweigvereine der Gesellschaft für Soziale Reform thunlichst die Hände frei haben, um an ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen je nach den örtlichen Bedürfnissen und Erfordernissen heranzutreten. Die Satzungen der Gesellschaft für Soziale Reform gewähren den Ortsgruppen daher auch den weitesten Spielraum, sofern sie sich nur — was selbstverständlich — auf das Fundament der Gesellschaft stellen. Die Zweigvereine regeln ihre Verfassung völlig selbständig, ihre Thätigkeit ist durch keinerlei Direktiven der Centrale behindert, jede Ortsgruppe wird ihre Arbeit auf besondere Ziele richten können, wie sie an dem betreffenden Orte gerade im Vordergrund stehen. Die eine wird vielleicht allgemeine sozialpolitische Maßnahmen eifrigst unterstützen, Arbeiterschutz und Versicherungsfragen bevorzugen, für eine andere kann die Selbsthülfe der Arbeiter in Genossenschaften und Berufsvereinen am Wichtigsten sein, die dritte wird die Wohnungsfrage vornehmlich behandeln, eine vierte die Bildungsbestrebungen unterstützen, eine fünfte die Verstadtlichung

*) Akadem. Verlag für soziale Wissenschaften Dr. John Edelheim, Berlin-Bern 1901.

der Beleuchtung und des Verkehrs betreiben. Auch in der Wahl der Mittel sind die Ortsgruppen unbeschränkt: Vereins- oder öffentliche Versammlungen, Flugschriften, Preßartikel, Theilnahme an den Gemeindewahlen, Eingaben und Vorstellungen an die Stadtväter — jeder Zweigverein muß hier nach bestem Wissen selbst handeln. Zu solcher Agitation gehört natürlich auch Geld; darum hat der Ausschuß vorläufig beschlossen, daß den Zweigvereinen die Hälfte der jährlichen Beiträge verbleiben soll, die von ihren Mitgliedern an die Gesellschaft für Soziale Reform laut §. 4 der Satzungen gezahlt werden.

Wir hoffen, bald von der Bildung weiterer Ortsgruppen berichten zu können, und sprechen gleichzeitig die Bitte aus, der Redaktion der „Sozialen Praxis" über solche Gründungen sowie über die Thätigkeit der Zweigvereine Mittheilung zu machen, damit an dieser Stelle ständig hierüber weiteren Kreisen Bericht erstattet und hierdurch eine publizistische Verbindung der Ortsgruppen geschaffen werden kann.

Berlin. E. Francke.

Das Statut der Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform hat folgenden Wortlaut:

§. 1. Die Ortsgruppe bezweckt die in Breslau und Umgegend wohnhaften Mitglieder der „Gesellschaft für Soziale Reform" zu gemeinsamer Thätigkeit im Dienste der von der Gesellschaft verfolgten Ziele zu vereinigen.

§. 2. Die Mitgliedschaft wird nach Meldung beim Vorstande der Ortsgruppe durch Empfang der Mitgliedskarte erworben.

§. 3. Die Mitglieder der Ortsgruppe sind zu Beiträgen über diejenigen hinaus, welche nach §. 4 der Satzungen der Gesellschaft für Soziale Reform an diese zu entrichten sind, nicht verpflichtet.

§. 4. Ein Vorstand, welcher von der ersten Mitglieder-Versammlung jeden zweiten Kalenderjahres auf die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt wird, verwaltet die Geschäfte der Ortsgruppe und vertritt sie nach außen. Er besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister, deren Stellvertretern und 14 Beisitzern. Für den Fall, daß die Ortsgruppe mindestens 100 Mitglieder zählt, übernimmt der Schriftführer die Funktionen des Delegirten und korrespondirenden Sekretärs im Sinne des §. 15 der Satzungen der Gesellschaft für Soziale Reform.

§. 5. Die Ortsgruppe hält monatliche Mitglieder-Versammlungen ab, zu welchen der Vorstand unter Mittheilung der von ihm festgesetzten Tagesordnung rechtzeitig einladet. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur auf Beschluß von drei Viertheilen der anwesenden Mitglieder zur Berathung gestellt werden. Die erste Mitglieder-Versammlung jeden Kalenderjahres nimmt den Jahresbericht und die Rechnungslegung des Vorstandes entgegen und beschließt über Ertheilung der Entlastung.

§. 6. Im Falle der Auflösung der Ortsgruppe ist die letzte Mitglieder-Versammlung befugt darüber zu beschließen, wem ein etwa vorhandenes Vereinsvermögen zufällt.

§. 7. Im Uebrigen unterliegt die Ortsgruppe hinsichtlich ihrer äußeren und inneren Rechtsverhältnisse den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über nicht eingetragene Vereine mit der Maßgabe, daß den Mitgliedern die in §. 716 al. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Rechte nicht zustehen, daß ausscheidende Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen haben und daß die Ortsgruppe durch den Tod oder den Konkurs eines Mitglieds nicht aufgelöst wird.

Wir veröffentlichen diese Satzungen der ersten, am 8. März gegründeten Ortsgruppe als Beispiel für ein Vorgehen an anderen Orten.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Sozialpolitische Anträge der württembergischen Sozialdemokraten. Im württembergischen Landtag hat die sozialdemokratische Fraktion folgende zwei Anträge eingereicht:

I.

Die Kammer der Abgeordneten wolle beschließen: Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen: 1. Die Organisation der Gewerbe-Inspektion und die Abgrenzung der Aufsichtsbezirke in der Weise umzugestalten, daß für jeden der vier Kreise des Landes ein Gewerbe-Inspektor bestellt wird; 2. einen der gesammten Gewerbe-Aufsicht des Landes vorstehenden, direkt beim Ministerium des Innern ressortirenden Oberinspektor zu bestellen, dem besonders die Aufgabe zufällt, die Einheitlichkeit im Aufsichtsdienst zu fördern, die bei der Inspektion gewonnenen Erfahrungen zweckdienlich zu verwerthen und die Jahresberichte der Bezirksinspektoren in übersichtlicher, einheitlicher Bearbeitung zu veröffentlichen; 3. die Zahl der Assistenten der Gewerbe-Inspektoren unter Hinzuziehung von Arbeitern und Arbeiterinnen so zu vermehren, daß in der Regel die Revision aller der Aufsicht unterstehenden Betriebe zweimal im Jahre möglich ist.

II.

Die Kammer der Abgeordneten wolle beschließen: Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Schaffung von je einer Arbeiterkammer in den vier Kreisen des Landes mit einer Centralstelle für Arbeiterangelegenheiten in Stuttgart bezweckt und sich auf folgender Grundlinie bewegt:

a) Thätigkeitsgebiet.

Aufgabe der Arbeiterkammern soll sein: die Wahrnehmung der wirthschaftlichen Interessen der Arbeiter, insbesondere durch Sammeln und Verarbeiten von Material über Lohn-, Arbeitszeit-, sittliche, hygienische, Wohnungs- zc. Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung, Stellung von Anträgen zur Hebung der Lage der Arbeiter an die Königliche Regierung. Begutachtung von hierauf bezüglichen Regierungsvorschlägen, Unterstützung der staatlichen Gewerbeaufsicht. Die Centralstelle für Arbeiterangelegenheiten soll eine selbständige Kollegialbehörde bilden, welche, wie die Arbeiterkammern in ihrem Bezirk, die Interessen der Arbeiter des ganzen Landes wahrzunehmen hat. Zu ihren speziellen Aufgaben soll gehören: die einheitliche Verarbeitung und Veröffentlichung des von den Arbeiterkammern erhobenen Materials, die Betrauung der Arbeiterkammern mit Erhebungen und sonstigen zu ihrem Wirkungskreis gehörenden Arbeiten; die Berathung der Gewerbe-Inspektoren. Die Centralstelle soll in allen die Interessen der Gesammt-Arbeiterbevölkerung oder diejenigen der Arbeiter einzelner Berufszweige berührenden Angelegenheiten gehört werden.

b) Zusammensetzung.

Die Arbeiterkammern sollen bestehen aus dem Gewerbe-Inspektor des Kreises (vergl. den Antrag betreffend Reorganisation der Gewerbe-Inspektion) als Vorsitzendem, einem von der Regierung zu bestellenden Sekretär, der die Geschäfte der Kammer besorgt, und etwa 18 Arbeitervertretern, welche durch direkte Wahl nach dem System der Verhältnißwahl gewonnen werden. Wahlberechtigt sind die als Gewerbegehülfen thätigen Mitglieder sämmtlicher im Lande bestehenden gewerkschaftlichen Berufsvereinigungen. Als berathende Mitglieder kann die Arbeiterkammer noch besondere Sachverständige, wie Aerzte, Techniker zc. zuziehen. Die Centralstelle für Arbeiterangelegenheiten soll bestehen aus dem Ober-Gewerbe-Inspektor als Vorsitzendem, den Gewerbe-Inspektoren der vier Kreise, zwei von der Regierung zu bestellenden Sekretären, welche die Geschäfte besorgen, und etwa 15 von den Arbeiterkammern zu wählenden Beisitzern. Die letzteren sind nach Maßgabe der Zahl der Wahlberechtigten auf die einzelnen Arbeiterkammern zu vertheilen. Nach Bedürfniß kann die Centralstelle Sachverständige als berathende Mitglieder beiziehen.

Soziale Zustände.

Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiterschaft von Karlsruhe. Im Auftrage des Stadtrathes hat der Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Karlsruhe Dr. Fr. Schaefer die Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiterschaft statistisch erfaßt und mit einer ausgiebigen Erläuterung versehen. Seine Aufgabe war, auf Grund der Tabellen über die Löhne der städtischen Arbeiterschaft in Verbindung mit Erhebungen über die Höhe des Lohnes in der dortigen Privatindustrie und den Staatsbetrieben zu prüfen, ob die städtischen Löhne den Bestimmungen des städtischen Arbeiterstatuts entsprechen, in welchem Umfange etwa sich Lohnaufbesserungen als nothwendig erweisen und welchen Kostenaufwand sie der Stadt verursachen. Dieser Auftrag wurde durch verschiedene Gesuche der städtischen Arbeiterschaft um Lohnaufbesserung veranlaßt, die in der Hauptsache mit dem Hinweis begründet wurden, daß in Folge der gestiegenen Miethe- und Lebensmittelpreise der seitherige Arbeitsverdienst zur Bestreitung der Haushaltungskosten nicht mehr ausreiche. Die sehr eingehende und von ausgezeichneter Kenntniß der ökonomischen Verhältnisse zeugende Arbeit erläutert zunächst den Unterschied in der wirthschaftlichen Position des Arbeiters in der Privatindustrie und im Dienste der Stadt, und sieht den Vorzug der letzteren vor Allem in der größeren Sicherung gegen Arbeitslosigkeit, der Unabhängigkeit von der wirthschaftlichen Konjunktur und der Sicherstellung der Hinterbliebenen. Nach dem 10. Dienstjahr verwandele sich für den Karlsruher Arbeiter sein Arbeitsvertrag in einen Dienstvertrag, und er erhalte die Anwartschaft auf Ruhegehalt und Invalidenversorgung im gleichen Umfange wie die städtischen Beamten. Dazu kämen die Lohnzulagen in Form von Jahresbelohnungen, die an solche Arbeiter verliehen werden, die eine entsprechende Anzahl Dienstjahre und eine befriedigende Dienstführung aufzuweisen haben. Sie verfolgen den Zweck, den dienstälteren Arbeitern einen theilweisen Ersatz dafür zu schaffen, daß ihr an sich nach der Obergrenze des ortsüblichen Werthes ihrer Arbeitsleistungen zu bemessender Taglohn nicht ihren steigenden Dienst- und Lebensjahren entsprechend erhöht werden kann. Das Krankengeld der ständigen Arbeiter wird für die Dauer von acht Wochen auf den Betrag des Taglohnes erhöht. Dazu kommen Unterstützungen aus dem Arbeiterunterstützungsfonds, die

ohne die öffentlich rechtlichen Folgen der Armenunterstützung nach sich zu ziehen, an solche Arbeiter gewährt werden, die unverschuldet in Nothlage gerathen, und endlich Urlaubsbewilligungen. Unter Hinzurechnung dieser Aufwendungen ist die Gesammtlage der städtischen Arbeiterschaft heute schon, nachdem das städtische Arbeitsstatut (vergl. Jahrg. VII Sp. 1148) erst zwei Jahre in Kraft ist, eine ungleich bessere als die der Arbeiterschaft irgend eines Privatbetriebes in der Stadt und auch besser als die der Arbeiter in den dortigen Staatsbetrieben, die ihren Arbeitern in gleichem Umfange wie die Stadt bislang Vortheile nicht gewähren. 3/5 der Karlsruher Arbeiter hatten (wenn man die Jahresbelohnung zu den Taglohnsätzen hinzurechnet) am 1. Dezember 1900 einen Taglohn, der dem ortsüblichen Durchschnittswerth ihrer Arbeit entsprach bezw. darüber hinausging, ausschließlich der Jahresbelohnung nicht ganz die Hälfte. Das statistische Amt ist aber der Ansicht, daß die Jahresbelohnungen bei der Ermittelung der nach dem Arbeitsstatut vorschriftsmäßigen Lohnsätze nicht eingerechnet werden dürfen, und kommt so auf Grund von Individual-Lohntabellen zu den Vorschlägen, den durchschnittlichen Taglohn der Straßenarbeiter von 2,55 auf 2,75 ℳ, den der Schlacht- und Viehhofarbeiter von 2,65 auf 2,75 ℳ, d. h. den ortsüblichen Durchschnittslohn zu erhöhen. Ferner sollen nach dem Antrage des Amtes die Arbeiter des Hochbauamtes künftig 2,76 ℳ, die Stadtgartenarbeiter 2,79 ℳ, die Kanalarbeiter 2,84 ℳ, die Hofarbeiter der Gaswerke 2,87 ℳ, die Installationshilfsarbeiter 3 ℳ, die Wasserwerksarbeiter 3,04 ℳ und die Straßenkehrer 3,06 ℳ durchschnittlichen Taglohn erhalten und damit gegen den ortsüblichen Durchschnittslohn um 1, 4, 9, 12, 25, 29 bezw. 31 ₰ aufgebessert werden, während sich der Taglohn der Feuerarbeiter mit ihrer Sommerzulage von 50 ₰ um durchschnittlich 16 ₰ (3,95 ℳ), der der Ofenmaurer durch die Tageszulage von 10 ₰ auf 3,40 ℳ erhöhen würde. Der Mehraufwand würde insgesammt rund 21 000 ℳ oder 3,47 % des bisherigen Gesammtlohnes betragen. Auch die vier Putzfrauen würden dann künftig 10 ₰ mehr, d. h. 2,10 bezw. 2,30 ℳ erhalten. Für die Feuerhausarbeiter wurde Rücksicht darauf genommen, daß sie eine Zwölfstundenschicht — die Mannheimer haben nur eine Achtstundenschicht — zu leisten haben; sie haben diese Zulage von 50 ₰ pro Sommertag (Juni bis August) durch Stadtrathsbeschluß vom 9. November 1900 für den letzten Sommer nachbezahlt erhalten. Im übrigen wurde gegenüber den Bezugnahmen der Arbeiter darauf hingewiesen, daß in Karlsruhe die Wohnungen billiger als in Mannheim seien. Im Mai 1899 kostete nämlich durchschnittlich eine Wohnung

mit 1 Zimmer in Mannheim 170 ℳ, in Karlsruhe 144 ℳ,
„ 2 „ „ „ 289 „ „ „ 235 „
„ 3 „ „ „ 474 „ „ „ 365 „ .

Die Arbeiter der Straßenreinigung und Kehrichtabfuhr erhalten Wochenlöhne und werden regelmäßig zur Hälfte, nach Bedarf aber auch insgesammt zur Leistung ihres Arbeitspensums herangezogen, das sie 10½ Stunden täglich durchschnittlich beschäftigt. Nach dieser Lohnbemessung würden die Arbeiter des Straßenbaues und der Straßenunterhaltung, die sogenannten Straßenarbeiter, die geringsten, und die Arbeiter der Straßenreinigung und Kehrichtabfuhr und die Feuerleute der Gaswerke die höchsten Lohneinkommen haben, eine Rangabstufung, die nach Ansicht der Verwaltungsvorstände im Ganzen auch den Anforderungen an diese Arbeitergruppen und ihren thatsächlichen Leistungen entspricht.

Unfälle im Kohlenbergbau in den Vereinigten Staaten. Die Anzahl der in den Vereinigten Staaten in den zehn Jahren von 1890 bis 1899 im Kohlenbergbau vorgekommenen tödtlichen Unfälle ist 9416 = 2,64 pro Mille der beschäftigten Arbeiter. Auf Pennsylvanien entfallen davon 5994 Fälle (2,6 pro Mille). Die verhältnißmäßig wenigsten Unfälle ereigneten sich in den Staaten Kentucky, wo 96 vorkamen (1,00 pro Mille) und Ohio mit 447 (1,41 pro Mille), während in Illinois insgesammt 691 tödtliche Fälle verzeichnet wurden (2,07 pro Mille). Aus diesen Staaten stammen etwa drei Viertel der in den Vereinigten Staaten produzirten Kohle. Es ist bezeichnend, daß im Allgemeinen die Häufigkeit der Unfälle in den Staaten mit bedeutender Kohlenproduktion geringer war als in jenen mit nur unbedeutendem Kohlenbergbau, was daraus ersichtlich ist, daß z. B. in Washington 9,62 pro Mille, in New-Mexico 7,78 pro Mille, in Colorado 4,13 pro Mille der in Kohlengruben beschäftigten Arbeiter durch Unfälle getödtet wurden. Dies ist besonders darin begründet, daß die erstgenannten Staaten ein gut organisirtes und wirksames System der Berginspektion besitzen. — Von Interesse ist auch, daß im Kohlenbergbau in den Vereinigten Staaten relativ die Gefährlichkeit geringer ist als beim Eisenbahnbetrieb, wo auf je 195 Weichensteller, Verschieber und dergleichen ein tödtlicher Unfall kommt und ebenso einer auf je 150 Zugsbegleiter, während in den Anthracit-Minen in Pennsylvanien ein tödtlicher Unfall erst auf je 347 Personen, in den anderen Kohlenminen dieses Staates ein solcher Unfall auf je 443 Personen kommt. In Illinois ist das Verhältniß 1 : 467, in Ohio 1 : 720. Leider sind in der amerikanischen Unfallstatistik Ober- und Untertagearbeiter nicht getrennt behandelt. Ebenso mangelt eine genügende Statistik über jene Unfälle, welche nicht tödtlich verlaufen, da die Verzeichnung der letzteren nur in wenigen Staaten gesetzlich vorgesehen ist. Eine relative Verminderung der Häufigkeit tödtlicher Unfälle im Laufe der Jahre 1890 bis 1899 ist nicht zu konstatiren. Sie war am größten 1891 (3,10 pro Mille) und 1899 (2,99 pro Mille), am niedrigsten 1897 (2,31 pro Mille) und 1890 (2,13 pro Mille).

Arbeiterinnenlöhne in Amerika. Der Jahresbericht des Arbeitsamtes von Michigan pro 1899 veröffentlicht die Ergebnisse einer Umfrage über Arbeitsverhältnisse von Frauen und Mädchen, die sich auf mehr als 2000 Arbeiterinnen erstreckte. Wir entnehmen demselben nachstehende Daten betreffend Löhne und Arbeitszeit.

Arbeiterinnen im	Durchschnittl. Tageslohn		Tägliche Arbeitszeit	
Buchbindergewerbe	0,81	Dollar	9,6	Stunden
Buchdruckgewerbe	1,00	„	9,3	„
Hotelgewerbe	0,67	„	10,4	„
Photographiegewerbe	1,06	„	9,5	„
Buchhalterinnen	1,23	„	9,0	„
Kassirerinnen	1,21	„	9,8	„
Dienstboten	0,69	„	9,8	„
Schneiderinnen	0,81	„	10	„
Wäscherinnen	0,86	„	10	„
Modistinnen	1,20	„	11	„
Verkäuferinnen	0,90	„	9,6	„
Telegraphistinnen	0,58	„	10	„
Lehrerinnen	1,25	„	6,9	„ .

Bleivergiftungen in England. Das Home Office veröffentlicht einen Bericht über Bleivergiftungen, die sich in den keramischen Fabriken Englands 1899 und 1900 ereignet haben. Die Gesammtzahl der konstatirten Fälle betrug 1899: 260, wovon 135 auf männliche und 125 auf weibliche Arbeiter entfielen; im Jahre 1900 wurden bei 103 Arbeitern und 107 Arbeiterinnen, zusammen 210 Fälle, Bleivergiftungen konstatirt. Die Fabrikärzte in den keramischen Industriebezirken (Hanley, Burslem, Tunstall und Stoke) haben 1899 129 und 1900 95 Suspensionen von gefährlicher Arbeit für Personen, die der Bleivergiftung verdächtig erschienen, verfügt.

Die Beschäftigung von Schulkindern in England. Im Londoner House Office tagt gegenwärtig eine Enquete, die sich mit der Frage der Berufsarbeit von Schulkindern beschäftigt. Die Kommission hat Beamte vom School Board, Lehrer, Aerzte, Beamte von Wohlfahrtsanstalten, Grafschaftsabgeordnete u. s. w. gehört und beabsichtigt ihre Untersuchungen auch auf die Provinz auszudehnen und namentlich die Wirkungen der Street Trading Bye-Laws in Liverpool, die demnächst auch in Manchester in Kraft treten sollen, zu prüfen.

Arbeiterbewegung.

Der Ausstand in Marseille.

Die französischen Hafenarbeiter setzten am letzten in die große Bewegung ein, welche, mit dem Londoner Dockerstreik beginnend, nach und nach alle bedeutenden Seeplätze ergriff und mit einschneidenden Reformen in veralteten Arbeitsbedingungen vor allem die Gründung fester Organisationen zur Folge hatte. Die Ausstände, die im Spätsommer des verflossenen Jahres fast gleichzeitig in allen französischen Häfen ausbrachen, trugen ganz deutlich den Charakter dieser internationalen Regung eines Arbeiterelementes, das man seiner unstäten und bunten Zusammensetzung halber so lange selbständiger Aktionen unfähig gehalten hat. Ganz zum Ziele gelangte jene Ausstandswelle in Frankreich nicht. Sie erscheint nur als der Anfang. In der Hauptsache endigte sie mit einer bloßen Lohnerhöhung, während an den drückend empfundenen Mißständen der Organisation der Arbeit in den Häfen wenig geändert wurde. Es besteht auch gar kein Zweifel, daß die nächsten Jahre noch manche Vorstöße nach gründlicher Umgestaltung der Arbeitsverhältnisse bringen werden. Der gegenwärtige Ausstand der Hafenarbeiter in Marseille ist der Vorläufer und hat nur seines improvisirten Ursprunges wegen einen so konfusen Verlauf angenommen. Aber er bleibt typisch für die ganze Bewegung in Frankreich und verdiente darum eine ein-

gehendere Betrachtung, auch wenn er nicht durch die heftigen Begleiterscheinungen besonderes Interesse erweckt hätte.

Der gegenwärtige Konflikt ist in doppelter Hinsicht eine direkte Folge des vorigen. Zunächst bildet die Auslegung des Abkommens vom 27. August 1900 den Hauptstreitpunkt. Sodann aber hatte die mit diesem Abkommen gewährte Lohnerhöhung einen starken Zuzug Arbeitsloser nach Marseille hervorgerufen, die zum größeren Theil aus Italien sich rekrutirten. Die Reservearmee war im Laufe des Winters höher angewachsen als in den Vorjahren. Nach Schätzungen Ortskundiger belief sie sich auf 6000—7000 Köpfe. Das Abkommen vom Spätsommer hatte die Taglöhne von 5 auf 6 Frcs. erhöht und einen Arbeitstag von 9 Stunden im Winter und von 10 Stunden im Sommer festgesetzt. Ueberstunden sollten mit 80 Centimes, während der Nacht mit ein Franc bezahlt werden. Das außergewöhnliche Ueberangebot, das aus dieser Aufbesserung resultirte, erhielt noch intensivere Wirkung. Durch den leichten Rückgang, der seit Januar im Schiffsverkehr sich geltend macht, hauptsächlich aber durch die Bemühungen der Unternehmer, die gewährte Erhöhung der Bezüge durch eine Reduktion des Personals oder durch unverhältnißmäßig umfangreiche Einstellung Jugendlicher, die nur $3_{{,}50}$—4 Frcs. erhalten, wieder auszugleichen. Auch die Mittagspausen wurden aus demselben Grunde wieder sehr gekürzt. Diese von den Streikenden in einem öffentlichen Anschlage erhobenen Beschuldigungen wurden jedenfalls nicht widerlegt.

Der Ausstand vom August letzten Jahres hatte außerdem die Bildung des internationalen Gewerkvereins zur Folge. Eine Vereinigung der französischen Hafenarbeiter bestand schon seit längerer Zeit. Ueber die Mitgliederstärke der beiden Korporationen liegen keine genauen Angaben vor, wie überhaupt auch nicht einmal annähernde Ziffern für die Gesammtmasse der Hafenarbeiter gegeben werden können. Der Ab- und Zustrom aus Italien namentlich wechselt ungeheuer.

Wie schon oben erwähnt, hat die gegenwärtige Bewegung einen sehr verwirrten Verlauf genommen. Sie begann am 27. Februar mit einer Beschwerde des internationalen Vereins gegen einen Unternehmer, dessen Werkmeister Ausländer prinzipiell nicht mehr annehmen wollten. Der Verein hatte daraufhin Entlassung der betreffenden Werkmeister verlangt, die indessen rundweg abgelehnt wurde. Am 1. März erklärte sich der französische Verein solidarisch mit den Ausländern. Noch schien die Bewegung wenig bedrohlich, als auch schon Verhetzungsversuche politischer Natur sich einschlichen. Die Verhaftung des frühern sozialistischen Gemeinderaths Cuilici, der zweifellos als Agent politischer Gegner des Ministeriums wirkte, erfolgte schon am 3. März. Auch läßt sich nicht verkennen, daß die Gegensätze, die in der sozialistischen Partei zur Zeit herrschen, innerhalb der Streikbewegung eine Rolle spielen und das Innehalten einer streng sachlichen und konsequenten Stellungnahme erschweren. Woher es immer kam, das Bestreben, durch Straßenaufläufe und Angriffe auf Arbeitswillige Zusammenstöße mit den Sicherheitsorganen hervorzurufen, war jedenfalls vorhanden. Immerhin behielt der Streikausschuß, als welcher das Bureau des französischen Gewerkvereines fungirt, die Ruhe und die Klugheit, jeder Ausschreitung entgegenzutreten. Die Aufläufe und Kollisionen mit der Polizei sind auch durchaus Ergebnisse des Augenblicks und gehen weit mehr von den Arbeitslosen als den Streikern selbst aus. In den ersten Tagen blieb die Bewegung auf die eigentlichen Quai- und Dockarbeiter beschränkt. Die Kohlenträger schlossen sich erst später an. Die Schiffsbesatzungen schwankten einige Tage, blieben aber zuletzt doch fern. Auch die Fuhrleute hielten sich zurück, obwohl sie durch den Stillstand der Hafenarbeit direkt betroffen wurden.

Die Führung ging an den französischen Gewerkverein über, der ein festes Streikprogramm formulirte. Der internationale Verein trat bald in den Hintergrund, um den politischen Verhetzungsversuchen die Spitze abzubrechen. Er erklärte sich mit jedem Abkommen einverstanden, welches der nationale Verein mit den Rhedern und Unternehmern träfe. Er lehnte außerdem aus dem Ausland kommende Streikunterstützungen, wie das Angebot von 25 000 Frcs. seitens der englischen Trade-Unions, ab. Der französische Verein, das Syndicat libre des ouvriers des ports et docks — neben diesem besteht noch ein zweiter nationaler Verein, der indessen zu wenig Mitglieder hat, um eine Rolle zu spielen — formulirte nun ein Forderungsprogramm, das erkennen läßt, daß die Bewegung tiefere Ursachen hat und nur eine Fortsetzung des letzten Ausstandes darstellt. Er verlangte keine Lohnerhöhung, aber eine festere Regelung der Arbeitszeit: den Achtstundentag von Morgens 8 bis Abends 6 Uhr mit zweistündiger Mittagspause zwischen 12 und 2 Uhr. Außerdem sollten angebrochene Halbtage voll angerechnet, Ueberstunden zwischen 6 und 9 Uhr Abends mit 1 Frcs., nach 9 Uhr mit $1_{{,}50}$ Frcs., eine ganze Nachtschicht aber nur mit 8 Frcs. bezahlt werden. Man verlangte ferner regelmäßige Auszahlung am Schluß des Arbeitstages und einheitliche Löhne für Jugendliche und Erwachsene. Das Verhältniß der beschäftigten ausländischen zu den inländischen Arbeitern sollte sich nach den behördlichen Verfügungen richten, welche für die öffentlichen Arbeiten getroffen sind.

Im Laufe des Streikes tauchten noch weitere Forderungen auf. Man wollte namentlich auch gewisse Normen über die Zahl der für gewisse Arbeiten einzustellenden Arbeiter erreichen. Indessen verschoben sich am Widerstande der Gegner die Programmpunkte ziemlich. Einige Tage lang ging man mit dem Gedanken um, die Unternehmer, die sogenannten entrepreneurs de manutention, auszuschalten und an ihrer Stelle eine Arbeiterproduktivgenossenschaft einzurichten. Diese Unternehmer übernehmen die Lade- und Löscharbeiten zu gewissen festen Preisen. Betriebskapital bedürfen sie wenig, da sie nur die zwischen Quai und Schiff zu legenden Dielen zu stellen brauchen. Sie engagiren die Arbeiter auf eigene Rechnung, und nach den Angaben der Streiker belaufen sich ihre Gewinne auf 20—30 %. Die größten Rhedereien beschäftigen Personal in eigener Regie. Doch liegt der weitaus überwiegende Theil der Quai- und Dockarbeit in den Händen der Unternehmer, die zum Theil langlaufende Verträge mit den Rhedern sowie mit den Kaufleuten und Spediteuren haben. Wie es scheint, war bei den letzteren ziemlich Neigung vorhanden, dem Antrag der Streiker auf direkte Uebernahme der Arbeit entgegenzukommen. Bereits war ein Kapital von 100 000 Frcs. zur Gründung der Produktivgenossenschaft gezeichnet. Aber schließlich mangelte doch das Vertrauen; nicht mit Unrecht, denn nach Lage der Verhältnisse hätte diese Genossenschaft, auch wenn sie alle geschäftliche Thätigkeit entwickelte, kaum erfolgreich funktioniren können. Die Elemente, aus denen sich die Hafenarbeiter zusammensetzen, geben wenig Garantien dafür. Jedenfalls spielte dieser Gedanke, der übrigens in Frankreich bei fast allen bedeutenden Streiks auftaucht, nur eine episodische Rolle. Der sozialistische Maire von Marseille hatte ihn in die Debatte geworfen, und er leistete in so fern einen ganz guten Dienst, als er den Weg zu Verhandlungen ebnete, die eine Zeit lang völlig unmöglich schienen. Zuerst hatten sich die Rhedereien mit den Zwischenunternehmern auf den gleichen schroffen Standpunkt gestellt. Die letzteren hatten sogar dem Präfekten das Recht abgesprochen, vermittelnd in den Streit einzugreifen. Auch wollten sie weder mit dem Gewerkverein noch mit sonstigen Vertretern der Arbeiter verhandeln. Sie ließen sich dazu erst herbei, als die Arbeiter sich bereit erklärten, besondere Delegirte, je zwei für die einzelnen Werkplätze, zu ernennen. Ohne die Zusammenkünfte zwischen den Rhedern und dem Streikausschuß wegen der Gründung einer Genossenschaft, wären die Unternehmer aber zweifellos auf dem anfänglichen Standpunkte verblieben. Auch zuletzt stellten sie die Bedingung, daß in den zu arrangirenden Besprechungen das Abkommen vom 27. August 1900 nicht diskutirt werde, sondern nur die Interpretation desselben zulässig sei.

Auf den Gang der Dinge blieb die Interpellation in der Deputirtenkammer nicht ohne Einfluß. Zunächst folgten daraus angelegentlichere Vermittelungsversuche der Staatsregierung und ihrer Vertreter. Die Aufbietung von Truppen, die Vorkehrungen für Sicherung des Postdampferdienstes, der Richtempfang des Maires von Marseille durch den Ministerpräsidenten dämpften die Hoffnungen der Streiker, veranlaßten jedenfalls den Streikausschuß, das weiteste Entgegenkommen zu zeigen und nicht auf dem anfänglichen Programm im ganzen Umfang zu bestehen. Indessen scheinen doch zu viel divergirende Kräfte unter den Ausständigen zu wirken. Dazu kam das zu schroffe Auftreten der Unternehmer, das die gesammte Arbeiterbevölkerung von Marseille in Aufregung brachte. Die in der Arbeitsbörse zusammengeschlossenen Gewerkschaften nahmen Stellung zu dem Konflikte. Sie drohten erst mit dem Generalstreik, und dann dekretirten auch einzelne Gewerkschaften den Ausstand. Die Fuhrleute, die Bäcker, die Trambahnbediensteten verwirklichten aber die Beschlüsse nur theilweise. Die Bewegung der Trambahnbediensteten erfolgt übrigens auf dem Programm einer Lohnerhöhung. Auch die Schiffbauer schließen sich nicht bloß aus Solidarität an. Bedrohlicher als diese formellen Ausstandserklärungen in anderen Gewerbezweigen, die nicht ganz konsequent ausgeführt werden, erscheinen die Betriebseinstellungen, zu denen zahlreiche Fabriken genöthigt sind, weil ihnen durch den Stillstand im Hafen die Zufuhr der Rohmaterialien abgeschnitten ist. Es handelt sich hauptsächlich um die Mühlen, um die Oelfabriken, die Seifensiedereien und Zuckerraffinerien, welche die wichtigsten In-

dustriezweige von Marseille bilden. Es dürften mit den Streikern im Ganzen 18—20 000 Personen außer Arbeit stehen. Die im Hafen unter dem Schutz der Truppen arbeiten, sind sehr gering an Zahl. Für den Fall übrigens, daß der Generalstreik noch größere Dimensionen annimmt, hat die Regierung Vorkehrungen getroffen, um die Ernährung der Bevölkerung zu sichern. — Der Streik hat schon nach Neapel übergegriffen. Zweitausend Ausständige versammelten sich in der Arbeitsbörse und beschlossen, die Arbeit wieder aufzunehmen, wenn man den von Süd-Frankreich kommenden Dampfern das Einlaufen in den Hafen verbiete.

Paris. F. Schotthöfer.

IX. **Generalversammlung des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen.** An der am 17. März zu Leipzig abgehaltenen 19. ordentlichen Generalversammlung des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen betheiligten sich 334 Mitglieder, die 8208 Stimmen vertraten. Nach dem Geschäftsbericht bestehen jetzt 46 Geschäftsstellen und 317 Kreisvereine. Am 1. Januar 1900 waren 51 846 Mitglieder eingetragen. Am 31. Dezember 1900 sind in der Stammrolle 55 966 Mitglieder verzeichnet, so daß die Zunahme 3120 beträgt. Das Vermögen der Pensionskassen stieg seit Ende 1900 von 833 486,60 M. auf 1 582 060,20 M. Zu den kaufmännischen Schiedsgerichten nimmt der Verband eine eigene Stellung ein. Der Verband fordert nach wie vor selbständige Schiedsgerichte mit einem Juristen als Leiter, mit Prinzipalen und Gehilfen in gleicher Zahl als Beisitzer und würde sich nur ungern mit der Angliederung an die Amtsgerichte begnügen. Für Angliederung kaufmännischer Schiedsgerichte an die Gewerbegerichte ist der Verband nicht. Das Wesentliche scheint uns hierbei, daß auch hier das Bedürfniß nach einer den Gewerbegerichten ähnlichen Gerichtsorganisation zum Ausdruck kommt. Die Organisation selber ist Frage der Zweckmäßigkeit, wobei wir allerdings der Angliederung an die Gewerbegerichte den Vorzug geben. Im Laufe der Verhandlungen wurde die Verbandsleitung wegen ihrer Geschäftsführung mehrfach angegriffen. Man habe das Gefühl, als wenn die Verbandsleitung sozialpolitisch nicht recht mehr vorwärts kommen könne. Es sei unbedingt nothwendig, daß ein frischer Zug in diese sozialpolitische Arbeit käme. Für Handlungsgehülfenkammern trat Herr Hiller ein, der ausführte, daß die Forderung nach Handlungsgehülfenausschüssen, Handlungsgehülfenkammern erhoben werde, nicht um die Stellung der Gehülfen den Prinzipalen gegenüber zu stärken, sondern um den Handlungsgehülfen im Interesse des Handels und der Entwickelung der sozialen Lage des Handlungsgehülfenstandes eine gesetzliche Vertretung zu geben. Die Familienkrankenversicherung, wurde im weiteren Verlauf der Verhandlungen ausgeführt, sei zur Zeit nicht möglich, da die Beiträge bei dem heutigen Abkommen mit den Aerzten viel zu hoch bemessen werden müßten. Das Genesungsheim des Verbandes in Niederschlema hat trotz der hohen Besuchsziffer bisher ein Defizit ergeben. Für die Errichtung eines zweiten Genesungsheimes im Taunus sind Sammlungen im Gange.

Gewerkschaftliches aus Berlin. Nach den Rechenschaftsberichten der Berliner Gewerkschaftsmission und des Gewerkschaftskartells betrug im vorigen Jahre die Zahl der in Berlin in den großen Centralverbänden gewerkschaftlich organisirten Arbeiter 94,758 (24,035 mehr als im Vorjahr), was unter Hinzurechnung der 12,000 lokalorganisirten Arbeiter 107,058 gewerkschaftlich organisirte Arbeiter ergiebt. Dazu kommen noch die Hirsch-Duncker'schen und christlichen Organisationen, über deren Mitgliederzahl augenblicklich keine genauen Angaben vorliegen. Das Anwachsen der Mitgliederzahl fällt fast ausschließlich auf die großen, über 1000 Mitglieder zählenden Gewerkschaften. Die Erweiterung der Aufgaben der Gewerkschaftsmission, insbesondere die Uebernahme der Vertretung der Rekurssachen vor dem Reichsversicherungsamt für alle in Deutschland bestehenden Arbeitersekretariate konnte aus Mangel an Mitteln nicht zur Durchführung kommen. Der nächste allgemeine Gewerkschaftskongreß soll die Mittel für eine solche Centralstelle schaffen. Einstweilen ist bei der Berliner Gewerkschaftskommission ein zweiter Beamter angestellt worden. Mit Anerkennung wird in dem Bericht der Gewerkschaftskommission der Thätigkeit des Berliner Gewerbegerichts gedacht, das uneingeschränktes Lob verdiene. Mit wenigen Ausnahmen seien die Verträge über die Tarifvereinbarungen vor dem Gewerbegericht abgeschlossen worden. Zu den schon bestehenden Vereinbarungen seien noch die Rabitzputzer, Holzarbeiter, Brauer, Linoleumleger, Parkettfußbodenleger, Buchbinder, Gas-, Wasser- und Heizungsrohrleger hinzugekommen. Vor dem Gewerbegericht sei überhaupt bei elf Lohnkämpfen eine Verständigung versucht worden, die in neun Fällen erfolgreich war. Nur in zwei Fällen waren die Bemühungen ergebnißlos. Das spricht für die segensreiche Wirksamkeit des Gewerbegerichts.

Das Gewerkschaftskartell bildete sich 1899 durch Austritt der Lokalorganisationen der Gewerkschaftskommission. Sein Wirkungskreis ist ein kleinerer als der der Gewerkschaftskommission. Der vorliegende erste Bericht über die Zeit von Oktober 1899 bis 31. Dezember 1900 giebt über 24 dem Kartell angehörige Lokale durch Vertrauensmänner centralisirte Gewerkschaften, die 12,300 Mitglieder zählten, Auskunft. Die Lokalorganisationen begründen in dem Rechenschaftsbericht ihre sezessionistische Richtung also:

„Auch wir sind Gegner der revolutionären Phrase und versuchen durch praktische Gegenwartsarbeit das augenblickliche Loos unserer Berufs- und Klassengenossen zu erleichtern, wir können uns aber nicht dazu verstehen, noch einen Staat im Staate bilden zu helfen, oder durch Neutralisirung der Gewerkschaftsbewegung die große Masse der noch nicht aufgeklärten Arbeiter den Zielen des Sozialismus zu entfremden. Für uns bleibt die gewerkschaftliche Bewegung neben den Versuchen, wirthschaftliche Vortheile zu erringen, immer noch diejenige Stätte, an welcher die Geister revolutionirt und die Pioniere für den proletarischen Klassenkampf geschult und herangebildet werden. Selbst die dicken Bände gescheiteter Professoren und sonstigen liebevollen Winke aus leitenden parteigenössischen Kreisen können uns von der Ansicht nicht abbringen, weil wir, gestützt auf praktische Erfahrung, der festen und ehrlichen Ueberzeugung sind, daß, soll einmal die Befreiung der Arbeiterklasse aus den Banden des Kapitalismus erfolgen, auch die Gewerkschaftsbewegung sozialistisch sein muß und die demokratischen Grundsätze in derselben nicht über Bord geworfen werden dürfen."

In der Druckschrift des sozialdemokratischen Parteivorstandes zum Leipziger Buchdruckerstreik war u. A. gesagt worden, daß die Spaltung der Buchdrucker-Organisation als die Quelle des Leipziger Konflikts zu betrachten sei. Im Anschluß hieran hieß es, die sozialdemokratische Partei habe auf ihren Kongressen sich stets für die Organisation in großen, centralisirten Verbänden ausgesprochen. Die Absonderung kleiner Gruppen, die Aufrechterhaltung kleiner, widerstandsunfähiger Lokalorganisationen seien Krebsschäden in der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung, die je eher desto lieber aus der Welt geschafft werden sollten. „Fort mit der Sonderbündelei!" In einer Berliner Versammlung der Lokalorganisirten ist unlängst scharf gegen diese Auslassung des sozialdemokratischen Parteivorstandes protestirt worden. Man sprach in dieser Versammlung offen aus, daß die Gewerkschaften auch formell mit der Sozialdemokratie in Verbindung stehen müßten, und daß die Centralverbände mit ihrem Unterstützungswesen zu bekämpfen seien, weil mit der Ausbreitung des Unterstützungswesens ꝛc. die Arbeiterbewegung vom Klassenkampf hinweggedrängt wird und versumpfe.

Schuhmacher-Aussperrung in Berlin. Ueber die Massenaussperrung der Schuhfabrikarbeiter Berlins macht die Lohnkommission folgende Angaben: Der Verband Berliner Schuhfabrikanten umfaßt insgesammt 37 Fabriken, die bisher 1050 Arbeiter beschäftigten. Nur in vier Fabriken ist der bekannte Revers unterschrieben worden, in zwei von einem Theil der Arbeiter. Etwa 200 Personen, darunter viele Arbeiterinnen, haben unterschrieben. In 31 Fabriken ruht die Arbeit vollständig, 851 Personen sind ausgesperrt. Die Berliner Gewerkschaftskommission hat beschlossen, die Ausgesperrten zu unterstützen. Bisher ist es zu keiner Einigung gekommen, obgleich ein Mitglied des Fabrikanten-Verbandes zu vermitteln suchte.

Arbeiterschutz.

Entscheidung des Kammergerichts über die Rechtsgültigkeit von Arbeiterschutzverordnungen der Landesbehörden. Nach der Bestimmung des § 120e Absatz 2 der Gewerbeordnung sollen Verordnungen der Landes-Centralbehörden und Polizeiverordnungen, die zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter für bestimmte gewerbliche Arbeiten erlassen werden, vor ihrer Veröffentlichung den Vorständen der betheiligten Berufsgenossenschaften nebst den Arbeitervertretern zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden. Diese Vorschrift ist von den preußischen Behörden bisher in den meisten Fällen unbeachtet geblieben und alle nachträglich hiergegen erhobenen Beschwerden der Berufsgenossenschaften blieben erfolglos, weil die Regierung die Ansicht vertrat, daß die fragliche Bestimmung nur instruktionelle Bedeutung habe, für die Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung aber belanglos sei. Nunmehr hat das Kammergericht als höchste Instanz die betreffende Polizeiverordnung für ungültig erklärt.

In der Begründung wird ausgeführt, daß die Vorschrift des § 120a der Gewerbe-Ordnung und des § 117 des Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes nicht instruktioneller, sondern zwingender Natur ist und daß der Mangel der Anhörung der Genossenschaftsvorstände von vornherein die Ungültigkeit der Polizeiverordnung herbeiführt. Auch erstrecke sich diese Bestimmung nicht blos auf Verordnungen zur Verhütung von Unfällen, sondern auch auf Vorschriften zum Schutze gegen Krankheiten. Ueberdies müsse die Verkündung der Polizeiverordnung ausdrücklich erkennen lassen, daß die Bedingungen erfüllt sind, an die die Rechtswirksamkeit der Verordnung geknüpft ist. —

Durch diese Entscheidung ist, wie die „Berufsgenossenschaft" behauptet, eine große Zahl von Polizeiverordnungen der letzten zehn Jahre für ungültig erklärt worden.

Bergarbeiterschutz in Oesterreich. Das Subkomité des sozialpolitischen Ausschusses des Reichsraths, das den sozialdemokratischen Antrag auf Einführung der Achtstundenschicht im Bergbau abgelehnt und beschlossen hatte, die Neunstundenvorlage der Regierung der Berathung zu Grunde zu legen, hat an letzterer einschneidende Aenderungen vorgenommen. Ein christlich-sozialer Abgeordneter beantragte, daß an Stelle der von der Regierung vorgeschlagenen Neunstundenschicht nach drei Jahren der Achtstundentag zu treten habe, und daß das Gesetz nicht nur für den Kohlenbergbau, sondern für den gesammten Bergbau gelten soll. Dieser Antrag wurde auch angenommen, obgleich die Regierung erklärte, diese Aenderung nicht acceptiren zu können.

Bundesrathsverordnung zum Schutz der Steinarbeiter. Die Gesundheitsgefahren des Steinarbeiterberufes (vergl. „Soz. Pr." Sp. 114) hat in den Kreisen der Gehülfen neuerdings eine lebhafte Agitation nach verstärktem Schutz von Seite des Staates, insbesondere durch Verkürzung der Arbeitszeit, geweckt. Bei der dritten Lesung des Reichshaushaltsetats erklärte der Staatssekretär des Innern am 20. März, daß eine Verordnung des Bundesraths zur Regelung der Lage der Steinarbeiter vorbereitet sei und daß über diese die Arbeitgeber sowohl wie die Arbeitnehmer befragt werden würden.

Arbeitsnachweis.

Der Stand des Arbeitsnachweises im Großherzogthum Hessen. Dem Landtag wurde von der Regierung eine Uebersicht über die Ergebnisse des Arbeitsnachweises zugestellt, aus der Folgendes zu entnehmen ist: In Starkenburg ist der Arbeitsnachweis einheitlich über die ganze Provinz mit Ausnahme des Kreises Offenbach organisirt und findet seinen Mittelpunkt in der Centralanstalt für Arbeitsnachweis in Darmstadt; es bestehen außerdem Arbeitsnachweisstellen an 20 verschiedenen Orten. Die Uebersicht über das letzte Berichtsjahr ergiebt, daß die Thätigkeit der Arbeitsnachweise auf dem Lande bis jetzt erfolglos war, mit Ausnahme einer Arbeitsnachweisstelle, die mit einer Naturalverpflegungsstation verbunden ist. Die Arbeitsnachweisanstalt in Darmstadt vermittelte bei 4931 offenen Stellen und 5892 Arbeitsuchenden 2424 Stellen. Bei der städtischen Arbeitsnachweisstelle in Offenbach kamen 506 Stellenvermittelungen auf 963 offene Stellen und 1495 Arbeitsgesuche. — In Oberhessen ist keine einheitliche Organisation über die ganze Provinz vorhanden, sondern es bestehen neben der Arbeitsnachweisstelle in Gießen nur noch drei weitere, die mit Naturalverpflegungsstationen verbunden sind und deren Thätigkeit auch hier eine erfolgreiche war (besonders in Friedberg: 307 offene Stellen und 153 Stellenvermittlungen). Die Verbindung von Arbeitsnachweis mit Naturalverpflegungsstationen ist also entschieden zu empfehlen. Von der Nachweisstelle in Gießen wurden gegenüber 685 offenen Stellen und 428 Arbeitsuchenden 104 Stellen vermittelt. — In Rheinhessen besteht wieder eine einheitliche Organisation über die ganze Provinz mit Mainz als Mittelpunkt. Außer den Arbeitsnachweisstellen in Mainz und Worms giebt es solche an sechs weiteren Orten; die Thätigkeit dieser letzteren ländlichen Stellen war auch hier bis jetzt ohne Erfolg. In Mainz wurden bei 9614 offenen Stellen und 10 337 Arbeitsuchenden 5242 Vermittelungen erzielt, in Worms 2413 Stellen vermittelt gegenüber 4692 offenen Stellen und 6325 Arbeitsuchenden.

Arbeitsamt Konstanz 1900. Die staatlich und gemeindlich subventionirte Arbeitsnachweisanstalt Konstanz vermittelte 3959 männliche Arbeitsplätze, darunter 281 landwirthschaftliche Stellen (Knechte, Melker, Taglöhner, Fuhrknechte). Von 43 sich meldenden Reservisten erhielten 26, von 7 Zwangszöglingen und entlassenen Strafgefangenen 5, von 26 Lehrlingen — 92 wurden verlangt — 18 Arbeit durch den Verein. In der weiblichen Abtheilung erhielten 1545 Arbeitskräfte Stellen, verlangt waren 2880. Es herrscht doch immer noch Mangel an weiblichen Dienstboten. Es wurde auch hier die bedauerliche Erfahrung gemacht, daß junge, der Schule entlassene Mädchen in sehr vielen Fällen dazu benutzt werden, der Familie den Erwerb vermehren zu helfen, vielfältig auch da, wo die Noth nicht dazu zwingt. Drei Zwangszöglingen und einer entlassenen Strafgefangenen wurde Arbeit verschafft. Das Mädchenheim verpflegte und beherbergte 505 Mädchen, 163 hielten sich nur tagsüber bis zur Erlangung von Stellen darin auf. Der Durchschnittsaufenthalt betrug nur zwei Tage. Der Arbeitsmarkt hat in den Kreisen Konstanz und Villingen je 12 Filialen, zu denen noch drei Verpflegungsstationen hinzukommen. Diese Filialen haben 1747 Stellen vermittelt, etwas weniger wie im Vorjahr, davon sind 912 gewerblicher und 835 landwirthschaftlicher Natur. Der Rückgang in der Vermittelung wird als eine Folge des flauen Geschäftsganges betrachtet. Centrale und Filialen besetzten zusammen 1066 landwirthschaftliche Stellen gegen 1027 im Vorjahr. Es zeigt sich also, daß das Bestreben, auch die städtischen Arbeitsnachweise dem platten Lande nutzbar zu machen, von steigendem Erfolge gekrönt ist. Die Einrichtung der Verpflegungsstationen hat den Bettel merklich zurückgedrängt. Der Konstanzer Arbeitsmarkt steht mit den badischen Arbeitsnachweisanstalten Waldshut, Lörrach, Schopfheim, Freiburg, Lahr, Offenburg, Karlsruhe und Mannheim, den württembergischen Arbeitsämtern Tuttlingen, Ravensburg, Ulm, Reutlingen und Stuttgart, dem bayerischen Arbeitsamt Lindau und den schweizerischen Arbeitsnachweisstellen Kreuzlingen und Schaffhausen in Verbindung und Stellenanzeigenaustausch.

Die Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises für das Berliner Schlächtergewerbe haben die verschiedenen in Berlin bestehenden Gesellen-Organisationen in die Wege geleitet. Zu diesem Zwecke haben sich die Vorstände der Gesellenverbände mit einer Eingabe an die Verwaltung des paritätischen Arbeitsnachweises gewandt, welche die Verhandlungen mit Meistern und Gesellen anbahnen soll. Die Meister bringen diesem Ansinnen allerdings noch nicht viel Sympathie entgegen, die Gesellen haben sich jedoch, trotz der sich vielfach widerstreitenden Ansichten in bezug auf die Gesellen-Organisation, in dieser Angelegenheit zu einem eigenen Vorgehen entschlossen.

Erziehung und Bildung.

Obligatorische Fortbildungsschulen in Preußen. Staatlicher Zuschuß. Der nationalliberale Abgeordnete Metger (Flensburg) theilte am 18. März im preußischen Abgeordnetenhause mit, daß im Vorjahr bereits nach einer Mittheilung der Regierung 513 obligatorische Fortbildungsschulen existirten, fragte nach der Höhe der Kosten und bat um Auskunft über die Zuschüsse des Staates. Der Regierungskommissar Regierungsassessor Dr. von Seefeld erwiderte, in den Erlassen von 1896 und 1897, die den Gemeinden bekannt seien, habe der Handelsminister gewisse Normalsätze für die persönlichen und die sächlichen Ausgaben aufgestellt, wonach der Ausgabebedarf für die einzelne Schule leicht zu berechnen sei. Für Fortbildungsschulen mit obligatorischem Besuch habe sich der Handelsminister s. Z. zu Zuschüssen bis zu Dreivierteln des laufenden Bedarfs und für Fortbildungsschulen mit freiwilligem Besuch bis zu Zweidritteln bereit erklärt. Wie im Einzelfall innerhalb dieser Grenzen die Staatszuschüsse zu bemessen sind, das sei zu bestimmen nach den Gesammtverhältnissen der betreffenden Schulen, unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit und Bedürftigkeit der betreffenden Gemeinde.

Die Kunst im Leben des Kindes. Rudolph Virchow hat bei der ersten Schulkonferenz festgestellt, „daß jede Generation Studirender weniger geschult ist, ihre Sinne zu gebrauchen, daß die Fähigkeit der Beobachtung, welche dem natürlichen Menschen inne wohnt, durch die gegenwärtige Art des Unterrichtes geschwächt wird." Welch ein Verlust für unsere Volkswirthschaft daraus hervorgehen kann, wenn die Gabe zu sehen, eingeschränkt wird, hat A. Lichtwark-Hamburg in der positiven Form ausgesprochen: „Im industriellen Wettkampf der Völker wird auf die Dauer die Nation am besten fahren, über deren Produkt zu Hause die größte Anzahl erzogener Augen richtet." Bei dem Mangel an Naturanschauung verkümmert die Anschauungsfähigkeit der großstädtischen Kinder an sich schon. Eine Umfrage in den öffentlichen Schulen Berlins bei Kindern von mehr als 6 Jahren ergab s. Z., daß 70 % keinen Sonnenauf- oder -untergang gesehen hatten, 75 % keinen lebenden Hasen, 64 % kein Eichhorn, 58 % keine Schnecke, 87 % keine Birke, 59 % kein Aehrenfeld, 98 % keinen Fluß (?); 82 % hatten nie eine Lerche gehört. In Boston wurde ermittelt, daß von 4 bis 8-jährigen Kindern 77 % nie eine Krähe gesehen hatten, 65 % nie eine Ente, 57 % keinen Spatz, 50 % keinen Frosch, 20 % keinen Schmetterling, 66 % keine Brombeere, 61 % kein Kartoffelfeld, 75 % wußte nicht, welche Jahreszeit es war. Hier liegen Lücken der Anschauungswelt vor, die Lücken im Wissen und Können nach sich ziehen. Die Eltern und Erzieher auf die Wichtigkeit hinzuweisen, welche ein gut und womöglich künstlerisch geschultes Auge der heranwachsenden Jugend für unsere schöpferische Volkskraft und unsern gesammten Volkshaushalt bedeutet, ist der Zweck einer Ausstellung im Hause der Berliner Sezession, die sich „die Kunst im Leben des Kindes" benennt und Muster künstlerischen Wandschmucks für Schule und Haus sowie künst-

lerische Bilderbücher aus England, Frankreich, Italien, Japan, Deutschland, Nordamerika und der Schweiz enthält. Freie Zeichnungen von 2½- bis 8jährigen bezw. 10- bis 15jährigen Kindern sollen zeigen, wie diese tastenden Versuche nicht zwecklose Schmierereien, sondern Aeußerungen des befreienden naiven Schaffens der Kinder sind, die zeigen, wie sehr die kleinen Künstler auf das Wesentliche losgehen. Die Zeichnungen sind im Pestalozzi-Fröbel-Haus entstanden und von der Lehrerin Frl. Lilli Dräscher beschafft. Das Zeichnen nach der Natur müsse das nach Vorlagen verdrängen, ist die Forderung. Erläuternde Führungen durch die Ausstellung, die stark besucht wird, haben die Herren Feld, Dr. Osborn, Spohr und Stahl übernommen.

Soziale Hygiene.

Reichsgesundheitsrath und Volkshygiene. Am 20. März konstituirte sich die Versammlung des Reichsgesundheitsrathes. Der Staatssekretär des Innern begrüßte die Mitglieder mit einer Ansprache, aus der wir folgende Stellen hervorheben:

Es ist das sicherste Zeichen für den staatlichen und wirthschaftlichen Fortschritt eines Volkes, wenn sich in demselben die Erkenntniß vertieft, nicht nur von der ethischen, sondern auch von der volkswirthschaftlichen Bedeutung jedes einzelnen Mitmenschen für die Gesammtheit, und wenn dementsprechend auch die Werthschätzung des Menschenlebens sowohl seitens des Staates wie seitens sämmtlicher Volksgenossen in immer höherem Maße wächst ... Es wird nicht nur Ihre Aufgabe sein, die deutschen Regierungen in dem Kampfe zu unterstützen gegen verheerende Volksseuchen, deren Gefahren durch die Steigerung unseres Verkehrs mit fremden Ländern bedenklich zunehmen. Sie werden vielmehr auch die verbündeten Regierungen mit Ihrer Sachkenntniß zu berathen haben auf den wichtigsten Gebieten unseres Volkslebens: die Wohnungsfrage ebenso wie die Fragen der Ernährung, des gewerblichen Arbeiterschutzes, der Vertheidigung unserer schönen deutschen Ströme gegen die nachtheiligen Einflüsse einer schnell wachsenden Bevölkerung und einer fortgesetzt gesteigerten gewerblichen Thätigkeit wird Ihrer gutachtlichen Beschlußfassung unterliegen. Aus Ihren Berathungen werden weittragende Anregungen hervorgehen für die hygienischen Maßregeln in Staat und Gemeinde. Gesundheit bedeutet Schaffenskraft und Arbeitsfreudigkeit nicht nur für den einzelnen Menschen, sondern auch für ein ganzes Volk, welches mit zunehmendem äußeren Wohlbefinden in gleichem Maße befähigt wird, die ihm durch seine Geschichte und die natürlichen Bedingungen des Landes zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Mögen diesen schönen Worten die ersprießlichen Thaten folgen! Neben den Koryphäen der Wissenschaft gehören dem Reichsgesundheitsrath auch drei Fabrikinspektoren an, je einer aus Preußen, Bayern (Poellath) und Sachsen.

Reichstag und Bekämpfung der Tuberkulose. Der Reichstag nahm am 15. März einstimmig eine Resolution an, worin der Reichskanzler ersucht wird, in den Reichshaushalts-Etat für 1902 eine entsprechende Summe zur Förderung der Bekämpfung der Tuberkulose, insbesondere auch zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke auszusetzen.

Das deutsche Centralkomité zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke war am 23. März unter dem Vorsitze des Staatssekretärs Grafen Posadowsky versammelt. So jungen Datums diese sozialhygienische Bewegung auch ist, so tiefe Wurzeln hat sie geschlagen. Der vom Generalsekretär erstattete Geschäftsbericht führt als bereitstehende Volksheilstätten folgende 43 auf:

Grabowsee bei Berlin, Belzig, Malchow, Blankenfelde, Eberswalde, Oppeln, Slawentzitz (Oberschl.), Gommern, Sulzhayn im Harz, Königsberg bei Goslar, Erbprinzentanne und Schwarzenbach im Harz, Lippspringe (2 Heilstätten), Lüdenscheid, Altena in Westfalen (2 Heilstätten), Ruppertshain im Taunus, Honnef, Godesberg, München, Nürnberg, Albertsberg in Sachsen, Marzell in Baden, Arlen in Baden, Berka, Braunschweig (2 Heilstätten), St. Andreasberg (2 Heilstätten), Bad Rehburg (2 Heilstätten), Edmundsthal bei Geesthacht, Kottbus, Oberkaufungen, Elberfeld, Sonnenberg (Kreis Saarbrücken), Lohe in Unterfranken, Carolagrün in Sachsen, Wilhelmsheim in Württemberg, Sandbach im Odenwald und Albeeschweiler in Lothringen. Dazu kommen noch 19 Privatanstalten, welche minderbemittelte und unbemittelte Personen, in größerer Anzahl, auch solche der Versicherungsanstalten aufnehmen. In Vorbereitung soweit vorgeschritten, daß ihre Eröffnung voraussichtlich binnen Jahresfrist erfolgen kann, sind folgende 19 Anstalten: (Berliner) Heimstätten in Buch und Beelitz, Melsungen, Schreiberhau, Sorge im Harz, Posen, Bromberg, Lippspringe (2 Heilstätten), Mehringhausen bei Meschede, Rosbach a. d. Sieg, Werden a. d. Ruhr, Wittlich, Waldbreitbach, Albersweiler i. d. Pfalz, Saales in Lothringen und die Heilstätten für Provinz Sachsen und Anhalt und für den Essener Stadt- und Landkreis. Heilstätten sind geplant in Königsberg in Preußen, Stettin, Aachen, Deggendorf in Bayern, Fürth, Adorf in Sachsen, Krefeld, ferner für Provinz Sachsen und Anhalt; für die Kreise Hagen, Hattingen, Schwelm und Dortmund; für die Landesversicherungsanstalt in Württemberg; in Oldenburg, für den Magdeburger und Mannheimer Heilstättenverein. Weitere Unternehmungen sind in Münster, Hanau, Erlangen, Eisenach und anderen Orten geplant.

Insgesammt sind bei durchschnittlich viermaliger Belegung jedes Bettes im Jahre in nächster Zeit alljährlich 20 000 Plätze für Lungenkranke verfügbar. Die für Heilstätten angelegten oder in Aussicht genommenen Kapitalien dürften sich auf mehr als 10 Millionen Mark beziffern. In den hieran sich anschließenden Vorträgen sprach Dr. Rumpf, Chefarzt der badischen Heilstätte Friedrichsheim, die Ansicht aus, daß Voruntersuchungsstationen eingerichtet werden müßten, um eine Auslese der Lungenkranken für die Heilstätten zu bewirken. Prof. Dr. Fränkel-Berlin forderte Pflegestätten und Invalidenheime für Tuberkulose. Zur Bekämpfung der Tuberkulose im Kindesalter kamen Prof. Dr. Heubner und Prof. Dr. Ewald ziemlich übereinstimmend zu der Ueberzeugung, daß zu den besten Mitteln Kinderheilstätten mit monatelangem Aufenthalt an den Seeküsten gehören. Dr. Heydweiller-Lüdenscheid endlich wies auf die Wohnungsreform als eines der sozialen Mittel hin, welche der Ansteckungsgefahr und Verbreitung der Tuberkulose wirksam vorbeugen können.

Internationaler Kongreß gegen den Alkoholismus. In Wien findet in der Osterwoche der VIII. Internationale Kongreß gegen den Alkoholismus statt, zu dem Mitglieder der verschiedensten politischen, sozialen und religiösen Gruppen aus den verschiedensten Ländern ihre Theilnahme zugesagt haben. Es liegt uns das vorläufige Vorträge-Programm vor, aus welchem wir folgende, von reichsdeutschen Mitgliedern übernommene Vorträge hervorheben: Ingenieur Asmußen (Hamburg): Was lehrt die Geschichte der alten deutschen Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung für die Gegenwart? Eplinius (Hamburg): Was vermag der Einzelne gegen den Alkoholismus. Rechtsanwalt Dr. Fuld (Mainz): Die Civilgesetzgebung und der Alkoholismus. Dr. med. Hirschfeld (Berlin): Die historische Entwicklung des Alkoholmißbrauchs. Oberarzt Dr. Lichtenberg (Charlottenburg): Der Alkohol in Deutschlands Kolonien. Dr. Lutz (Ilsenburg): Alkohol und Jugenderziehung. Pfarrer Martins (Freiendessingen): Die Alkoholgefahr der erwerbsarbeitenden Jugend und ihre Abwehr. Professor Dr. Meyer (Marburg): Die Wirkungen des Alkohols auf die Thätigkeit unserer Organe. Rektor Neumann (Honneff): Die deutsche katholische Mäßigkeitsbewegung. J. Petersen (Kiel): Der deutsche Verein abstinenter Lehrer und seine Aufgabe. Regierungsrath Quensel (Köln): Die Bedeutung der Alkoholfrage für die Schule. Es ist bemerkenswerth, daß hervorragende Führer der sozialdemokratischen Partei ebenfalls an dem Kongreß Theil nehmen, wie Vandervelde, Brant und Lang; die deutsche Sozialdemokratie scheint sich bezüglich der Betheiligung noch nicht schlüssig geworden zu sein, obwohl bekanntlich der Kampf gegen den Alkoholismus auch seitens derselben jetzt in seiner Bedeutung gewürdigt wird und man sich entschlossen hat, auch von Seiten der organisirten Arbeiterschaft dem Mißbrauch geistiger Getränke ernsthaft zu Leibe zu gehen, unter dem die Arbeiterschaft nicht am wenigsten zu leiden hat. Wir kommen auf die Ergebnisse des Kongresses seiner Zeit zurück.

Wohnungswesen.

Die Förderung des Arbeiterwohnungswesens durch die öffentlichen Sparkassen.

Eine Entgegnung auf den Artikel in Nr. 20 Sp. 485 ff. der „Sozialen Praxis“.

Der Rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens hat in einer umfangreichen Denkschrift die Heranziehung der öffentlichen Sparkassen zur Verfolgung seiner Ziele in Anregung gebracht, und zur Zeit schweben in den betheiligten Ministerien die Erwägungen, ob und gegebenenfalls in wie weit denselben eine Berechtigung zuzugestehen bleibt. Der Wohnungsverein begründet seine Forderung, welche die Beschaffung der Geldmittel zur Herstellung gesunder und billiger Arbeiterwohnungen bezweckt, mit der Betonung des eigentlichen Charakters der öffentlichen Sparkassen, welche als gemeinnützige Institute vorwiegend für den Arbeiterstand gedacht seien, und mit dem Hinweis auf die Herkunft der Bestände der Sparkassen, welche, aus Arbeiterkreisen stammend, auch in erster Reihe wieder solchen zu Gute kommen sollten.

In Konsequenz dieser Auffassung verlangt der Rheinische Verein eine thatkräftige Förderung des Wohnungsbaues in seinen verschiedenen Erscheinungsformen (allgemeiner-genossenschaftlicher Wohnungsbau — Bau von Eigenthumshäusern) mit sämmtlichen Mitteln der Sparkassen, den Spareinlagen sowohl wie dem Reservefonds und den Ueberschüssen. Die Spareinlagen sollen dem Wohnungsbau in der Weise dienstbar gemacht werden, daß

bei Konkurrenz mehrerer Hypothekengesuche das für ein Arbeiterwohnhaus vorzugsweise Berücksichtigung finde, ferner durch ratenweise Abzahlung des Darlehns bei fortschreitendem Bau und durch günstige Regelung der Zins- und Rückzahlungsbedingungen. Der Reservefonds soll nicht, wie bisher meistens, in Werthpapieren, sondern zu Zweidrittel in Hypotheken angelegt und so dem Wohnungsbau zugeführt werden, und zwar vorwiegend, wegen der entsprechend der Werthpapieranlage niedriger zu haltenden Verzinsung, dem gemeinnützigen und genossenschaftlichen Wohnungsbau. Ebenso sollen die Ueberschüsse besonders den gemeinnützigen Baugenossenschaften zugewendet werden durch Uebernahme von Antheilen, durch Zinszuschläge zu deren Einlagen, zum Ankauf von Gelände u. s. w.

Eine weitere Form zur Förderung des beregten Zweckes durch die Sparkassen über die eigenen Mittel hinaus sieht der Wohnungsverein in der Vermittelung von Darlehen der Landesversicherungsanstalten dergestalt, daß die Anstalten an die Sparkassen größere Einzahlungen machen, welche letztere als Darlehen auf Arbeiterwohnhäuser verausgaben. — Für die praktische Durchführung dieser erweiterten Thätigkeit der Sparkassen bringt die Denkschrift sodann eine Anzahl von gesetzlichen und Verwaltungsmaßregeln in Vorschlag, deren Interesse indessen gegenüber den grundsätzlichen Ausführungen zurücktritt.

Gegen diese müssen sich eine Anzahl gewichtiger Bedenken erheben.

Schon der Grundgedanke, auf welchem sich alle weiteren Forderungen des Vereins aufbauen, kann nicht als zutreffend anerkannt werden. Es beruht vielmehr auf einer Verkennung des eigentlichen Berufs der Sparkassen, wenn die Denkschrift ausführt: „Leider sind viele Sparkassen von . . ihrer ursprünglichen Bestimmung . . abgewichen. Unbekümmert um soziale Gesichtspunkte, sehen sie bei Anlage der Gelder lediglich auf thunlichst hohe Zinserträge.“ Grade das Gegentheil der hier vertretenen Ansicht ist das Richtige. Die Sparkassen sind dazu bestimmt, um den Unbemittelten eine möglichst günstige Anlage ihrer Ersparnisse zu ermöglichen; eine solche mit allen Mitteln anzustreben durch absolut sichere Belegung der Gelder und möglichst hohe Verzinsung bleibt die unbedingte Pflicht der Sparkassenverwaltung, der jede andere unterzuordnen ist. Es wäre doch gänzlich ungerechtfertigt, wollte man unter Hintansetzung dieses Gesichtspunktes andere soziale Ziele verfolgen, es kann unmöglich die Aufgabe der Sparkassen sein, geringere Verwerthung der Gelder durch deren anderweitige Verwendung im Allgemeininteresse wett zu machen. Es hieße das wirklich einem Armen das Geld fortnehmen, um einem andern damit wohlzuthun! Für solche Arbeiterfürsorge mögen andere Mittel bereit gestellt werden, nicht aber die Beträge, die man dem mühsam sparenden kleinen Mann entzieht.

Eine solche Ansicht muß nothwendig auch mit den vom Verein geplanten Einzelmaßregeln nicht übereinstimmen; es giebt nur die Alternative: entweder ist die geforderte Zuwendung des Geldes sicher und lukrativ, dann findet sich auch ohne Weiteres anderes Geld dafür, oder sie ist nicht unbedingt beides, dann soll sich auch das Sparkassengeld fernhalten!

Die vom Verein geforderte Heranziehung der Spareinlagen ist also im ganzen Umfange abzulehnen.

Etwas anders liegen die Verhältnisse bezüglich des Reservefonds, dessen Anlage nicht sowohl durch den Gesichtspunkt der günstigsten Verzinsung, als vielmehr den der absoluten Sicherheit und raschen Verwendbarkeit bedingt ist. Dementsprechend sind die detr. Fonds fast ausnahmslos in weniger lukrativen, mündelsicheren Werthpapieren angelegt. Der Wohnungsverein hält es nun für genügend, wenn nur $^{2}/_{3}$ des Reservefonds in der bisherigen Weise angelegt werden, da dieser Betrag nach menschlichem Ermessen für alle Fälle genügen würde — wogegen sich wohl nicht ohne Berechtigung einwenden ließe, daß dann ja die Höhe des Reservefonds überhaupt unangemessen sei —, und verlangt die Zuwendung des Restes (etwa 100 Millionen Mark in Preußen) für den Wohnungsbau. Gegen eine solche sprechen aber wiederum die gewichtigsten Bedenken, die sich sofort bei der praktischen Durchführung des Vorschlags erheben. Die Denkschrift selbst hält eine Kontrole der beliehenen Grundstücke für erforderlich, um dem Gelde die beabsichtigte Verwendung zu sichern; die Gewährung und Belassung der Hypothek soll von einer Reihe von Bedingungen abhängig gemacht und deren Innehaltung überwacht werden (nur gesunde und zweckmäßig gebaute Häuser, nur Arbeiter als Einwohner, keine Kostgänger, kein Gewerbe- und Wirthschaftsbetrieb u. s. w.), andererseits soll die Kontrole nicht zu scharf sein, um die Interessenten nicht etwa von dem Sparkassengeld fern zu halten. Auch hier giebt es wieder nur zwei Möglichkeiten: entweder wird die Kontrole nicht energisch durchgeführt und somit die beabsichtigte Verwendung des Geldes illusorisch, dann entfällt alle und jede Berechtigung für die Hergabe des Sparkassengeldes, das nur zu leicht dann jener Spekulation Vorschub leisten würde, die bisher immer noch der schlimmste Uebelstand des gemeinnützigen Arbeiterwohnungsbaus gewesen ist. Oder die Kontrole erreicht wirklich ihren Zweck, dann schreckt sie nach eigener Meinung des Vereins die Interessenten ab, und, vor Allem, sie ist dann so theuer, daß sie von dem Standpunkt einer lukrativen Kassenverwaltung nicht zu rechtfertigen sein würde. Man erwäge doch nur den Aufwand von Zeit und Mühe einer Ueberwachung der Arbeiterhäuser, welche etwaiges Kostgängerwesen, Gewerbebetrieb u. dergl. zuverlässig konstatiren könnte! In den bisherigen Rahmen der Kassenverwaltung ließe sie sich jedenfalls nicht einfügen, und über diesen mit Kostenaufwand hinauszugehen, verbietet, wie bereits ausgeführt, Ziel und Zweck der Sparkassen unbedingt.

Diese Erwägungen würden allerdings nicht in gleichem Maße zutreffen auf die vom Wohnungsverein vorgeschlagene Durchführung des Geldes der Landesversicherungsanstalten durch die Sparkassen.

Die durch die Kontrole u. s. w. entstehenden Kosten der Verwaltung könnten die Sparkassen durch Zinszuschläge auf das billige Geld abwälzen, und an einer lukrativen Verwendung dieses Leihgeldes hätten sie kein Interesse, da es ihnen zu etwaiger besserer Verwendung überhaupt nicht zur Verfügung steht. Trotzdem bleibt das gewichtige Bedenken, daß die Sparkasse sich durch ein solches Vermitteln in unangemessener Weise ein Risiko aufbürdet; für etwaige Ausfälle haften doch die Spareinlagen, und zwar ohne daß ihnen das geringste Aequivalent eines Gewinns dafür geboten würde; es soll also auch hier wieder, wie bei den Spareinlagen, Wohlthätigkeit mit dem Gelde Dritter, die es nicht dafür bestimmten, getrieben werden. Allerdings sind diese Bedenken, das mag zugegeben werden, nicht so schwerwiegend, wie gegenüber der oben besprochenen Verwendung der Spareinlagen. Aber eine Berechtigung hat dieses Heranziehen des Geldes der Landesversicherungsanstalten doch überhaupt erst, wenn es eine Fortsetzung der eigenen, in gleicher Richtung sich bewegenden Thätigkeit darstellt; erscheint eine solche aber unzulässig, so fehlt es an einem triftigen Grunde, den Sparkassen diese ihnen fern liegenden sozialpolitischen Operationen aufzubürden, und es erscheint zweckmäßiger, wenn das Geld der Versicherungsanstalt direkt seiner Bestimmung zugeführt würde.

So bleiben schließlich noch die Ueberschüsse in Frage, welche in Preußen die Höhe von 33 Millionen Mark erreichen.

Soweit diese nicht zur Ansammlung der vorgeschriebenen Reservefonds erforderlich sind, würden sie allerdings zur Verfügung stehen, ohne daß die bisher gemachten Bedenken auf sie zuträfen. Weder besonders sichere, noch möglichst lukrative Anlage kann von ihnen verlangt werden, und auf eine eingehende Kontrole könnte man bei diesem Gelde eher verzichten in der Erwägung, daß selbst theilweise fehlgehende Verwendung es im Kreise der Interessenten beläßt und jedenfalls nicht, da der Ueberschuß zum Verbrauch bestimmt ist, wichtige Rücksichten der Kasse verletzt.

Immerhin wird es nur ein kleinerer Theil der Sparkassen sein, welcher die dringenderen Bedürfnisse seines Sparerkreises soweit befriedigt hat, daß er die Ueberschüsse dem Wohnungsbau zuwenden kann. Einem solchen Vorgehen wird man dann um so mehr zustimmen können, als es nichts an der jetzigen Kassenverfassung und -Verwaltung ändern, aber ein Abgehen von deren Prinzipien bedingen würde; insoweit — aber auch nur insoweit — ist der Anregung des Rheinischen Vereins beizupflichten.

Dr. jur. v. H.

Literarische Anzeigen.

Gruber, Dr. Josef, Die Handels- und Gewerbekammern in Prag in den ersten fünfzig Jahren ihres Bestandes 1850—1900. Aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Jubiläums im Auftrage des Kammerpräsidiums verfaßt. I. Theil: Bis zur Wahlordnung vom Jahre 1884. II. Theil: Die Kammer nach der Wahlordnung vom Jahre 1884. Prag 1900, Verlag der Handels- und Gewerbekammer.

Zweite Denkschrift des Armenrathes über die Lage des Armenwesens in der Stadt Colmar.

Achter Jahresbericht des deutschen Vereins „Frauenfortschritt“ in Prag über das Vereinsjahr 1900.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen [illegible] Duncker & Humblot [illegible] Druck von Julius Sittenfeld, Berlin

X. Jahrgang. Berlin, den 4. April 1901. Nummer 27.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Berliner Krankenkassen und die Apothekenbesitzer.

Von M. van Schulz.
Vorsitzendem der Betriebskrankenkasse der Stadt Berlin

I.

In dieser Zeitschrift[1]) wurde bereits berichtet, daß ein erheblicher Theil der Berliner Krankenkassen sich in einer Bewegung gegen die Berliner Apothekenbesitzer befindet zur Erlangung eines Rezepturrabatts und einer erweiterten Handverkaufstaxe. Der Vorstand der Betriebskrankenkasse der Stadt Berlin hat sich dem Vorgehen der andern Kassen einstimmig angeschlossen. Man verbreitet, daß dies infolge sozialdemokratischen Einflusses geschehen und daß überhaupt die ganze Bewegung das Werk sozialdemokratischer Agitatoren sei. Um diese Mythe zu zerstören sind wir — gegen unsere ursprüngliche Absicht — genöthigt, das Wort zu nehmen und nachzuweisen, daß die Kassen keineswegs aus parteipolitischen Gründen ihre Forderungen den Apothekern gestellt haben.

Was die Betriebskrankenkasse der Stadt Berlin anlangt, so genügte für unsere Zwecke bereits der Hinweis, daß die Ausführung des Beschlusses, gemeinsame Sache mit den übrigen Berliner Kassen zu machen, auf Wunsch der den Vorsitz führenden Vertreter der Stadtgemeinde abhängig gemacht wurde von der Voraussetzung, die Stadtverwaltung werde gegen den Beschluß keine Einwendung haben. Der Bescheid der städtischen Behörde, welcher dem Kassenvorstand auf seine Anfrage zu Theil wurde, ging dahin, daß sie keine Veranlassung habe, in die wirthschaftliche Fehde von zwei sich gegenüberstehenden bürgerlichen Interessentengruppen einzugreifen.[2]) Aehnliches hat bezüglich der Staatsregierung der Minister des Innern bei Gelegenheit der Debatte über den Berliner „Straßenbahnerstreik" im preußischen Abgeordnetenhause erklärt. Er sagte dort: „Ich glaube, die Staatsregierung thut gut, an dem alten Standpunkt festzuhalten, daß die Austragung von Lohnstreitigkeiten den Betheiligten zu überlassen ist und daß die Regierung nicht den Beruf hat, sich in derartige Angelegenheiten hineinzumischen."

Im Hinblick auf das von der Betriebskrankenkasse der Stadt Berlin beobachtete Verfahren ist es nicht nothwendig, noch besonders zu versichern, daß die Mitglieder des Vorstandes der Betriebskrankenkasse bei dem erwähnten Beschlusse von politischen Rücksichten sich nicht haben leiten lassen.

Wenn wir jetzt das Material mittheilen, durch welches die Kassen bewogen worden sind, sich zu vereinigen, um ihre oben mitgetheilten Forderungen gegen die Apotheker durchzusetzen, so wird sich hierdurch ergeben, daß in dem Kampfe der Kassen gegen den Apotheker nicht politische, sondern nur wirthschaftliche Gründe ausschlaggebend gewesen sind. Unter möglichster Vermeidung eigener Bemerkungen werden wir Thatsache an Thatsache reihen und die Auffassung derer, welche sich mit den Streitfragen der Apotheker und Kassen beschäftigt haben, wiedergeben. Dem Leser soll es überlassen bleiben, aus dem Gebotenen sich ein Urtheil zu bilden.

Wir haben uns aber vorher noch gegen den Angriff zu wenden, daß städtische Beamte nicht einmal als Krankenkassenbeamte den Apothekern, welche Bürger von Berlin seien, entgegentreten dürften. Man vergaß hierbei ganz, daß die städtischen Arbeiter gleichfalls Berliner Bürger sind. Daß eine einseitige Rücksichtnahme des Vorsitzenden der Betriebskrankenkasse der Stadt Berlin zu Gunsten der Berliner Apotheker geradezu pflichtwidrig wäre, erhellt am besten aus der Stellung eines hohen königlichen Beamten, welche dieser gegen eine Anzahl Apotheker wegen eines zu bewilligenden Rezepturrabatts einnahm. Wir beginnen unsere Darstellung mit einem Reskript dieses Beamten.

[1]) Vom 28. Februar 1901 Sp. 543 ff.

[2]) Anders steht es mit den im Vorstande der Kasse sitzenden Vertretern der Stadtgemeinde. Es ist deren Pflicht und Schuldigkeit, mit allen Kräften die Vortheile der Kasse wahrzunehmen. Als ein Mißbrauch müßte es aber bezeichnet werden, wenn die sonstige amtliche Stellung der Vertreter der Stadt gegen die Apotheker ausgenutzt würde. Die beiden Vorsitzenden der Betriebskrankenkasse dürfen in dem Streite gegen die Apotheker nur als Kassenbeamte in Betracht gezogen werden.

Der Regierungspräsident des Regierungsbezirkes Arnsberg richtete an die Landrathsämter und Bürgermeistereien seines Bezirks im November v. J. folgende Verfügung:

„Bei der Revision der Krankenkassen hat sich ergeben, daß die Apotheker vielfach einen unzureichenden Rabatt auf die Kassenmitgliedern verabreichten Apothekerwaaren und Medikamente gewähren. Mit Rücksicht auf die erheblichen Gewinne, welche die Apotheker aus dem Massenverbrauch der Krankenkassen erzielen, halte ich die Gewährung eines Rabatts von mindestens 10 bis 15 % für angemessen. Ich ersuche in Ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde der Krankenkasse darauf hinzuwirken, daß ein Rabatt in dieser Höhe bewilligt wird. Sollten einzelne Apotheker denselben verweigern, so ersuche ich um Anzeige."

Gegen diesen Erlaß erschien in einer Berliner Zeitung eine Notiz, welche sich der Westphälischen Apotheker annahm und ihnen den Rath ertheilte, über den Regierungspräsidenten Beschwerde zu führen. Der stille Einsender hat die Besorgniß, daß „der alte bevormundende Polizeistaat des achtzehnten Jahrhunderts" seine Auferstehung feiern könnte. Er findet aber keine Worte für die nach der Verfügung des Regierungspräsidenten allzusehr durch die Apothekerrechnungen belasteten Krankenkassen. Hält er die Arnsberger Rabattforderungen für maßlos und deswegen für undiskutirbar? Der Einsender würde dann nur dieselbe Meinung vertreten wie die Petition des deutschen Apotheker-Vereins wegen Regelung der Arzneilieferung für Krankenkassenmitglieder an das Reichsamt des Innern. In dieser Petition wird gesagt: „An vielen Orten sind von den großen, vielfach unter sozialdemokratischem Einflusse stehenden Krankenkassen der Krankenkassenverbände maßlose Rabattforderungen an die Apotheker gestellt, die von diesen schlechterdings nicht erfüllt werden konnten u. s. w."[3] Ob der Einfluß der „Sozialdemokratie" und anderer dieselben Bahnen wie der Regierungspräsident verfolgt und den Krankenkassen dekretirt hat, 10—15 % Rabatt oder gar noch mehr zu verlangen, ist aus der Petition nicht zu entnehmen.

Wie im Regierungsbezirk Arnsberg der Regierungspräsident den Rabatt für die Kassen fordert, so verlangen in Berlin die Krankenkassen selbst ein Entgegenkommen der Apotheker, zumal ein Rezepturrabatt hierorts bislang überhaupt nicht zugestanden, und weil die sogenannte Handverkaufstaxe eine mangelhafte ist.[4] Zur Berliner Handverkaufstaxe schreibt Dr. Lennhoff:

„Sieht man die in derselben verzeichneten Mittel durch, so findet man eine große Reihe von Mitteln, die ruhig ausgeschaltet werden könnten, weil sie kaum je verordnet werden, eine ganze Reihe sieht man aber nicht, die billiger Weise hineingehörten. Im Ganzen sind aber auch die Preise der wirklich aufgenommenen Mittel keineswegs billiger als im Privatverkehr, theilweise sogar theurer. Für die „Magistrat"-formeln bestehen keinerlei ermäßigte Preise, dieselben sind nur angeblich billigst zusammengesetzt.[5]"

Diese Ausführungen Lennhoffs sollen angeblich unzutreffend sein. Um zu veranschaulichen, wie schlecht die Kassenpatienten dem übrigen Publikum gegenüber wegkommen, wollen wir aus einem Verzeichniß von 80 Mitteln, welche einige Krankenkassen aus Berliner Apotheken zur Feststellung der soeben berührten Mißstände entnehmen ließen, mehrere Mittel, welche dem Handverkaufe der Apotheker überlassen sind, unter Benennung der Verkaufspreise für Kassenmitglieder und für nicht versicherte Patienten hier abdrucken. Es bezahlt in Berlin z. B.

	der Kassenpatient	der Privatmann
	₰	₰
für 100 g Bleiessig	55	25
„ 100 g Talkum	20	10
für 15 g Zimmttropfen	48	15
„ 15 g Terpentinsalbe . . .	40	15
„ 30 g Chloroform-Bilsenkrautöl	100	50

Die 80 Mittel, von denen 41 durch die Apotheken im Handverkaufe abgegeben, den Krankenkassen aber zum vollen Rezepturpreis angerechnet werden, kosten zusammen dem Kassenpatienten 40,57 Mk., dem Privatmann dagegen nur 24,20 Mk. Das ganze Verzeichniß hier aufzuführen, mangelt es an Raum.

Diese Zustände sind durch eine Lücke im Krankenversicherungsgesetze veranlaßt. Es ist nämlich in dem Gesetze verabsäumt worden, die Krankenkassen auf die gleiche Stufe mit den Privatleuten zu stellen. In der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Staaten müssen die Kassen erst mit den Apotheken eine Handverkaufsliste verabreden, erreichen jedoch kaum die Rechte, welche die Nichtversicherten in den Apotheken genießen.[6] Im Uebrigen sind die Berliner Apotheken zur Erweiterung der Handverkaufstaxe bereit, während sie einen Rezepturrabatt ablehnen. Es finden sich diejenigen in der Mehrheit, welche behaupten, daß die Kassen besonders durch die Verweigerung des Rabatts gelitten haben und künftig leiden werden. Um den Beweis hierfür zu erbringen, geht man auf die Zeit kurz vor Geltung des Krankenversicherungsgesetzes zurück, in welcher nach Schätzung Landmanns[7]) der Arbeiter durchschnittlich jährlich an den Apotheken nur 50 Pf. für Medikamente entrichtet hat. Mit dem 1. Dezember 1884 verwandelte sich diese Sachlage zum Schaden der Arbeiter. Nach Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes wurden sie durch die Rezeptur für alle ihre Bedürfnisse an Medikamenten Zwangskunden der Apotheker. Sie kommen nicht mehr in die Lage, sich für wenig Geld, wie früher, einen vielleicht beträchtlichen Theil ihrer Heilmittel beim Drogisten zu erstehen. Aus einer Aufstellung der Kassenmitglieder und der Arzneikosten für sie in Berlin und im Reich, welche wir nachstehend auf Grund der vorhandenen Statistik geben, erhellt am besten die Aenderung der Verhältnisse:

	Kassenmitglieder		Arzneikosten			
					pro Mitglied	
	in Berlin	im Reich	in Berlin ℳ	im Reich ℳ	in Berlin ℳ	im Reich ℳ
1885	252 103	4 294 173	545 464	7 072 016	2,16	1,64
1886	274 875	4 570 088	591 009	8 128 401	2,15	1,78
1887	306 907	4 842 226	662 169	8 591 129	2,16	1,77
1888	320 755	5 398 478	742 177	9 946 684	2,31	1,84
1889	345 652	6 144 199	891 933	11 775 335	2,58	1,91
1890	371 318	6 579 589	1 021 424	14 187 242	2,75	2,16
1891	387 046	5 879 921	1 107 049	14 894 070	2,86	2,16
1892	383 403	6 955 049	1 208 297	16 039 356	3,15	2,31
1893	383 745	7 106 804	1 187 063	17 698 412	3,09	2,49
1894	384 924	7 282 609	1 421 588	17 426 908	3,69	2,39
1895	405 249	7 525 524	1 343 934	18 134 308	3,33	2,41
1896	437 559	7 944 820	1 342 372	18 909 497	3,07	2,38
1897	462 197	8 337 119	1 552 469	20 699 812	3,36	2,48
1898	489 902	8 770 057	1 679 759	22 011 200	3,43	2,51

[3]) Apotheker-Zeitung.

[4]) Siehe hierüber „Volksthümliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung" Nr. 5 vom 1. März 1901 S. 77. Es sei gleich hier bemerkt, daß die dortigen Ausführungen von den Apothekern als unrichtig bezeichnet werden. In einer Kommissionsberathung mit der Centralkommission der Krankenkassen seien der Kommission die Verhältnisse, welche den Apotheken ihre Stellungnahme vorschrieben, eingehend auseinandergesetzt worden. Wir werden Gelegenheit haben, im Laufe des Artikels die Entgegnungen der Apotheker auf die Forderungen der Kassen kennen zu lernen. Auch werden wir alles bringen, was — in unsere Hand gelangt — gegen die Begründung dieser Forderungen spricht oder zu sprechen scheint.

[5]) „Medizinische Reform" Nr. 9 vom 1. März 1901 S. 67. Siehe hierzu Dr. Dresdener, Aerztliche Verordnungsweise für Krankenkassen und Privatpraxis, München 1900. S. 4 ff unter III. Verschreibung von Handverkaufsartikeln, und Dr. Landmann: Die Geschäftspraxis der Apotheker und die Krankenkassen S. 21. A. A. Dr. Heymann in der Medizinischen Reform Nr. 9 S. 68; Apothekerzeitung Nr. 21 von 1901 S. 182 und Vossische Zeitung vom 28. Februar 1901 1. Beilage unter Lokales. Ueber den Unterschied von Rezeptur und Handverkauf vergl. Landmann a. a. O. S. 7 ff., über die Magistratsformeln Landmann a. a. O. S. 32.

[6]) Dresdener a. a. O., S. 5.

[7]) A. a. O., S. 10. Dr. Landmann ist eine bei Aerzten wie Apothekern gleich mißliebige Persönlichkeit. Aus welchen Gründen, mag hier dahin gestellt bleiben. Trotz alledem sind auch die Aerzte darin einig, daß, nach Dr. Dresdener, Landmann die Kassenvorstände auf den ungewöhnlichen Profit, welchen die Apotheker aus der Kundschaft der Kassen ziehen, aufmerksam gemacht hat. (Medizinische Reform Nr. 7 vom 16. Februar 1901, S. 50). Der Verfasser H. des Artikels in der Reform Nr. 7 stimmt dem zu, daß das, was Landmann über, wie er es nennt, die Ausbeutung der Krankenkassen durch die Apotheker sagt, zu einem nicht geringen Theil berechtigt ist. Es sei betont, daß H. ein Gegner des Vorgehens der Krankenkassen gegen den Apotheker ist. Dr. Dresdener a. a. O. erklärt in seinem Vorwort VI auf Grund seiner Kenntniß deutscher Arzneitaxverhältnisse ebenfalls, „daß in dem Erwerbsleben der Apotheker schwere Auswüchse vorhanden sind, welche nicht bloß die Krankenkassen auf das Schwerste schädigen und ihnen die Erfüllung wichtiger Aufgaben unmöglich machen, unter welchen vielmehr weite Kreise der Bevölkerung überhaupt, so besonders der Mittelstand leiden." (Siehe auch Berliner Tageblatt Nr. 139 vom 17. März 1901, 7. Beiblatt, Spalte 2.) Ueber diesen Ausspruch des bei seinen Kollegen angesehenen Mannes, in erster Linie über seine „ärztliche Verordnungsweise" sind die Apotheker sehr ungehalten (Nr. 2 und Nr. 14 der Apothekerzeitung von 1901). Sie beschuldigen Dresdener und Landmann, „häßliche Angriffe" auf die Apotheker zu machen. Dresdener sei „ein würdiges Gegenstück zu Landmann".

Ueber vier Millionen versicherte Arbeiter verbrauchten somit im ersten Versicherungsjahre mehr als sieben Millionen Mark für Arznei und sonstige Heilmittel.[5]) Es entfällt also für das erste Jahr auf das einzelne Kassenmitglied im Reich ein Betrag von 1,61 M. Wir ersehen weiter aus der Tabelle, daß der Betrag ständig von Jahr zu Jahr wuchs und 1898 eine Höhe von 2,51 M für das Reich erlangt hat. Zugleich stellen wir fest, daß das Ergebniß für Berlin ein noch schlechteres als für das Reich ist. Während 1898 für das Kassenmitglied des Reiches Arzneikosten von 2,31 M zu verzeichnen sind, zahlten die Kassen in Berlin zur selbigen Zeit 3,13 M für das Mitglied. Bei diesem Thatbestande wird die Rechnung Landmanns, nach welcher die Berliner Kassen seit ihrem Bestehen im Gegensatz zu den Kassen im Reiche eine relative Mehrausgabe für Arzneien und Heilmittel von circa 3½ Millionen Mark gehabt haben, als eine annähernd richtige anerkannt werden müssen. (Schluß folgt.)

[5]) Nach Landmann sind in den Summen, welche die Reichsstatistik als Ausgaben für Arzneien und Heilmittel nachweist, auch Aufwendungen zu Heilzwecken enthalten, bei welchen die Apotheker unbetheiligt sind (z. B. Bäder, Bruchbänder, Brillen u. s. w.). Andererseits müssen diejenigen Arzneikosten in Erwägung gezogen werden, welche den Kassen in Gestalt von Anstaltspflegekosten in Rechnung gestellt und von ihnen auch unter dieser Bezeichnung in die Jahresrechnung aufgenommen werden (etwa der fünfte Theil aller arbeitsunfähigen Kassenpatienten wird dem Krankenhause überwiesen). Landmann meint deshalb, daß man die Summe, welche die Statistik als Ausgaben für Arzneien und Heilmittel angiebt, mit den Einnahmen, welche die Apotheker direkt und indirekt von den Kassenmitgliedern haben, ungefähr gleichsetzen kann. Man lese das Nähere bei Landmann a. a. O. S. 11 und 12. Vergleiche außerdem unsere Tabelle mit derjenigen Landmanns S. 37. Die Schätzungen Landmanns für die Jahre 1897 bis 1899 sind hiernach nicht zu hoch.

Auf der anderen Seite äußern sich die Berliner Apotheker folgendermaßen: „Es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die zahlreichen weiblichen Mitglieder der hiesigen Krankenkassen, die sehr große Zahl der Geschlechtskranken, ebenso wie die gesteigerten Lebensansprüche der in der Großstadt mit ihren zahlreichen Bedürfnissen wohnenden Mitglieder einen wesentlich erhöhten Gebrauch von Arzneien bedingen, auch trägt der in gleichem Maße größere Bedarf an anderen Heil- sowie Stärkungsmitteln neben den Heilapparaten und Bädern dazu bei, die Ausgaben für die Krankenbehandlung zu erhöhen und so zu einem falschen Urtheile über den Umfang der eigentlichen Arzneikosten zu führen.“ (Schreiben des Vorstandes der Apothekenbesitzer an die Centralkommission der Ortskrankenkassen Berlins vom 14. Januar 1901.) Man beruft sich ferner auf folgende Zahlen:

1. Gewerkskrankenverein.

Jahr	Mitglieder	Gesammtkosten für Medikamente und Verbandstoffe	pro Kopf und Jahr für Medikamente und Verbandstoffe
1897 . . .	98 346	175 070,28 M	1,77 M
1898 . . .	102 735	182 657,85 „	1,78 „
1899 . . .	109 245	211 760,17 „	1,93 „

2. Alle unter Aufsicht der Berliner Gewerbedeputation stehenden Ortskrankenkassen, Betriebs- und Innungskassen.

Jahr	Mitglieder	Ausgaben für Arzneien und sonstige Heilmittel	pro Kopf und Jahr für Medikamente und Verbandstoffe
1898 . . .	437 487	1 521 794,10 M	3,48 M
1899 . . .	463 782	1 749 375,21 „	3,77 „

	pro Kopf und Jahr
1898 für aus Apotheken bezogene Arzeneien und Verbandstoffe	1,77 M
1899 für aus Apotheken bezogene Arzeneien und Verbandstoffe	1,93 „
1898 für sonstige Heilmittel, welche nicht aus den Apotheken bezogen wurden	1,71 „
1899 für sonstige Heilmittel, welche nicht aus den Apotheken bezogen wurden	1,74 „

3. Ortskrankenkasse für die Wäschefabrikation.

Jahr	Mitglieder	Arzeneien und Verbandstoffe	Sonstige Heilmittel
1900 .	20 046	37 932,07 M	9 606,96 M
		47 539,03 M	

pro Kopf u. Jahr für Arznei und Verbandstoffe 1,890 M { aus Apotheken bezogen

„ „ „ „ „ sonstige Heilmittel . . . 0,480 „ { nicht aus Apotheken bezogen

2,370 M.

Der Arznei- und Verbandstoffaufwand der vorbezeichneten Kassen soll ungefähr für alle Berliner Kassen der gleiche sein und den Vergleich mit dem Aufwand der Kassen anderer Städte — mag sogar dort Rabatt gewährt werden — aushalten. Hierbei sei nicht außer Acht zu lassen, daß die Betriebskosten einer Apotheke in Berlin allein schon durch die hohen Miethen wesentlich beeinflußt werden.

Der hessische Gesetzentwurf über die Landstände.

Der von der Regierung angekündigte Gesetzentwurf, der als wichtigste Neuerung die Einführung des direkten Wahlsystems für die II. Kammer enthält, liegt nunmehr im Wortlaut vor. Bevor wir auf seine Einzelheiten eingehen, sei die seitherige Zusammensetzung der Landstände kurz geschildert, die neben den Bestimmungen der Verfassung auf dem Gesetz vom 8. November 1872 und der Novelle von 1885 beruht. Hessen hat das Zweikammersystem. Die I. Kammer wird gebildet aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses, 17 Standesherren (nebst einem weiteren Adeligen), dem katholischen Landesbischof, einem evangelischen Geistlichen, einem Vertreter der Landesuniversität, ferner höchstens 12 vom Großherzog auf Lebenszeit berufenen Mitgliedern und 2 Vertretern des grundbesitzenden Adels; sie hat zur Zeit 34 Mitglieder. Die II. Kammer zählt 50 Abgeordnete: die Städte wählen hiervon 10 (Darmstadt und Mainz je 2, die andern sechs Städte je 1); die übrigen Abgeordneten werden von den in 10 Wahlbezirke eingetheilten anderen Gemeinden des Landes gewählt, und zwar entfallen auf die Provinz Starkenburg 17, Oberhessen 13 und Rheinhessen 10 Abgeordnete. Die Eintheilung der Wahlbezirke ist durch Gesetz geregelt und seit 1875 nicht mehr geändert. Die Wahlen zur II. Kammer sind indirekte. Zunächst werden Wahlmänner gewählt: zu dieser Wahl ist berechtigt, wer wenigstens 25 Jahre alt, Staatsbürger (d. h. volljähriger Inländer männlichen Geschlechts, der wenigstens drei Jahre in Hessen wohnt) und an seinem Wohnort zur Staats- oder Gemeindesteuer zugezogen ist; nicht stimmberechtigt ist außer in den üblichen Fällen, u. A. auch, wer mit der Zahlung seiner Staats- oder Gemeindesteuer länger als zwei Monate im Rückstand ist. Wählbar zum Wahlmann ist, wer in der Wahlgemeinde wohnt und wenigstens ein Steuerkapital von 80 M (Einkommen von 900—1100 M) versteuert. Zum Abgeordneten kann dagegen ohne Einschränkung jeder stimmberechtigte Urwähler gewählt werden; es sind hier nur ausgenommen die Mitglieder der I. Kammer, der Ministerien und der Oberrechnungskammer und ferner Lokalbeamte für die Städte oder Wahlbezirke, die ganz oder zum größeren Theil zu ihrem Dienstbezirk gehören. Auf je 500 Einwohner wird ein Wahlmann gewählt; die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Die Abgeordneten werden ebenfalls auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; alle drei Jahre scheidet aber die Hälfte der Abgeordneten aus und wird durch Neuwahlen ersetzt. —

Eine Aenderung dieses Wahlrechts und der Zusammensetzung des Landtags wird seit vielen Jahren durch Anträge verschiedener Art angestrebt. Lange ohne jeden Erfolg, bis dann auf dem vorigen Landtag (1897–1900) die Regierung sich diesen Forderungen entgegenkommender zeigte (es traten Personalveränderungen in den Ministerien ein, als deren Folge ja schon mancher sozialpolitische Fortschritt in diesen Blättern gemeldet werden konnte). Es handelte sich damals vor Allem um die Einführung des direkten Wahlrechts für die Wahlen zur II. Kammer. Ferner waren Anträge gestellt auf Einführung der Wahlpflicht, auf Beseitigung der Beschränkungen des Wahlrechts wegen Nichtheranziehung zur Steuerzahlung (besonders der noch im Haushalt der Eltern befindlichen Haussöhne), auf eine gleichmäßigere Vertheilung aller Wahlkreise auf das ganze Land und damit eine gerechtere Vertretung der größeren Städte und auf Geheimhaltung der Stimmabgabe durch amtliche Wahlkouverts. Außer diesen von Centrumsabgeordneten gestellten Anträgen lagen noch zwei Anträge des Sozialdemokraten Dr. David vor, von denen der eine die Vornahme der Wahlen am Sonntag und der andere eine der Zunahme der Bevölkerung entsprechende Vermehrung der Wahlbezirke wünschte. In der II. Kammer (im April 1899) wurde der Antrag auf Einführung des direkten Wahlrechts mit großer Majorität angenommen (32 gegen 8 Stimmen). Bei der Berathung wurde betont, daß der Wille der Wähler bei dem direkten Wahlsystem besser zum Ausdruck komme. Das indirekte Wahlsystem, wie es theoretisch gedacht sei, stehe in Widerspruch mit der praktischen Ausübung; denn gesetzlich seien die Wahlmänner an keinerlei Instruktion gebunden; thatsächlich aber würden sie meist auf einen bestimmten Namen gewählt, und es werde trotz der gesetzlichen Bestimmung eine gewisse Weisung gegeben. Wenn dann ein Wahlmann nicht den Abgeordneten wähle, den seine Wähler wollen, dann gelte dies als Vertrauensbruch, und so komme man dazu, daß das Volk etwas für unsittlich halte, was das Gesetz eigentlich für das Richtige erkläre; und dieser Widerspruch schon fordere, daß man das seitherige Wahlsystem beseitige. Eine Folge desselben sei auch die große Interesselosigkeit der Bevölkerung an den Wahlen.

in der Regel betheiligten sich daran noch nicht $^1/_5$ und oft noch nicht $^1/_{10}$ der stimmberechtigten Wähler. Das Volk sei im Großen und Ganzen politisch so gereift, daß es keine Vermittelung mehr brauche, sondern die Männer direkt bezeichnen könne, die sein Interesse wahrnehmen sollten. — Die übrigen Anträge des Centrums wurden auch mit großer Majorität angenommen, die der Sozialdemokraten abgelehnt. Die I. Kammer verhielt sich gegenüber allen Anträgen, außer dem Vorschlage einer gleichmäßigeren Vertheilung der Wahlkreise, ablehnend. Die Regierung aber erklärte, sie sei bereit, eine Revision des Wahlgesetzes vorzunehmen, wobei sie alle Vorschläge prüfen wolle.

Dieser Zusage entsprechend, hat sie nunmehr dem Landtag den Gesetzentwurf, die Landstände betreffend, vorgelegt. Die wichtigsten Aenderungen, die er gegenüber dem seitherigen Zustand bringt, sind die folgenden:

Für die II. Kammer wird das direkte Wahlrecht mit Beibehaltung der geheimen Abstimmung eingeführt. Die Motive sagen hierzu nur, daß die II. Kammer auf dem letzten und vorletzten Landtag Beschlüsse auf Beseitigung des indirekten Wahlsystems gefaßt, die I. Kammer sich bisher für seine Beibehaltung ausgesprochen habe, — nunmehr sei die Regierung entschlossen, ihrerseits die Einführung des direkten Wahlsystems in Vorschlag zu bringen. — Die Zahl der von den Städten zu wählenden Abgeordneten wird mit Rücksicht auf die starke Bevölkerungsvermehrung derselben um 5 vermehrt, wogegen die Zahl der Landwahlbezirke (10) unverändert bleibt. (Mainz und Darmstadt wählen statt 2 in Zukunft 3 und die drei anderen größeren Städte 2 statt 1 Abgeordneten.) Es kommen dann auf einen Abgeordneten (nach der Volkszählung vom Dezember v. Js.) in den fünf größeren Städten 21 300 und in den Landwahlkreisen 21 000 Einwohner, also annähernd dieselbe Zahl. — Was das aktive Wahlrecht anlangt, so sind alle Hessen männlichen Geschlechts, die 25 Jahre alt sind, stimmberechtigt, wenn sie 1. zur Zeit der Wahl wenigstens drei Jahre in Hessen wohnen und wenigstens seit drei Jahren die hessische Staatsangehörigkeit besitzen und 2. seit Anfang des Rechnungsjahrs, in dem die Wahl stattfindet, zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer zugezogen sind. Die letztere Bedingung ist dann nicht erforderlich, wenn es sich um Personen handelt, die nur deshalb nicht zu einer direkten Steuer zugezogen sind, weil sie nach dem Einkommensteuergesetz bei der Besteuerung mit anderen Personen zusammen als eine Person angesehen werden (hierdurch erhalten die im Haushalt der Eltern befindlichen, seither nicht stimmberechtigten Söhne das Wahlrecht) oder, weil in der betreffenden Gemeinde keine Einkommensteuer erhoben wird. Die seitherige Vorschrift, wonach Personen, die zur Zeit der Wahl mit der Entrichtung der direkten Staats- oder Gemeindesteuer länger als zwei Monate im Rückstande sind, nicht wählen dürfen, ist beibehalten.

Zum Abgeordneten kann jeder stimmberechtigte Wähler gewählt werden; es sollen in Zukunft auch Beamte in den Städten und Wahlkreisen, in denen ihr Dienstbezirk liegt, wählbar sein, da der Ausschluß der Lokalbeamten beim Uebergang zum direkten Wahlrecht jede Berechtigung verliere. — Die seitherige Vertheilung der Wahlkreise auf die drei Provinzen (17 bezw. 13 und 10) bleibt unverändert; dagegen sollen die Wahlkreise innerhalb der einzelnen Provinzen neu abgegrenzt werden und zwar so, daß sie eine annähernd gleich große Zahl Einwohner enthalten; es soll dies auf dem Verordnungsweg geschehen, sobald die amtlichen Resultate der Volkszählung vom 1. Dezember v. Js. vorliegen. Ebenso werden die Städte, die mehr als einen Abgeordneten zu wählen haben, in solche Wahlkreise zerlegt, von denen jeder einen Abgeordneten wählt. — Um die Geheimhaltung der Abstimmung zu sichern, werden verschiedene neue Maßnahmen getroffen. Seither war nur vorgeschrieben, daß der Wähler seinen Stimmzettel so zusammengefaltet abgeben soll, daß die darauf verzeichneten Namen verdeckt sind. Nun wird bestimmt, daß die Stimmzettel (die von weißem Papier sein müssen und kein äußeres Kennzeichen haben dürfen) in einem amtlich abgestempelten, mit keinem Kennzeichen versehenen Umschlag abzugeben sind; diese Umschläge müssen aus undurchsichtigem Papier gefertigt und für das ganze Land von gleicher Form und Farbe sein und sind im Wahllokal vorräthig zu halten. Damit der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag stecken kann, müssen in den Wahllokalen besondere, mit entsprechenden Vorrichtungen versehene Tische vorhanden sein oder ein mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehender besonderer Raum; man hat also je nach den örtlichen Verhältnissen die Wahl zwischen beiden Einrichtungen, von denen die erstere in Württemberg, die letztere in Baden vorgeschrieben ist. Die Wahlzeit war seither gesetzlich nicht geregelt; sie ist nunmehr, wie bei den Reichstagswahlen, auf den Zeitraum von Vormittags 10 bis Nachmittags 6 Uhr festgesetzt.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß die meisten Wünsche der II. Kammer in dem Entwurf berücksichtigt sind. Widerspruch wird wohl besonders die Bestimmung finden, daß das Wahlrecht wie seither davon abhängig ist, daß der Betreffende seit wenigstens drei Jahren in Hessen wohnt und daß er seit wenigstens demselben Zeitraum die hessische Staatsangehörigkeit besitzt. — Auch in der Zusammensetzung der I. Kammer will man eine zeitgemäße Neuerung eintreten lassen: mit Rücksicht auf die große wirthschaftliche Bedeutung der Städte sollen drei vom Großherzog zu berufende Bürgermeister von Städten in die I. Kammer eintreten, und ferner wird der zu großer Blüthe gelangten Technischen Hochschule eine Vertretung in ihr eingeräumt.

Die Vorlage bedeutet gegenüber dem seitherigen Wahlgesetz einen großen Fortschritt, und es ist deshalb zu wünschen, daß sie — wenn wohl auch erst nach langen Verhandlungen und Kämpfen — Gesetzeskraft erlangt.

Darmstadt. Civis.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Vorstand und Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform beabsichtigen, in zwangloser Folge Flugschriften über die Arbeiten der Gesellschaft, ihre Verhandlungen, Bestrebungen, Beschlüsse herauszugeben, um gemäß §. 2 der Satzungen durch solche publizistische Propaganda für die Ziele der Gesellschaft zu wirken. Diese Schriften sollen in guter Ausstattung zu einem sehr billigen Preise durch Massenverbreitung in die weitesten Kreise gebracht werden. Eine auf dem Gebiete der volkswirthschaftlichen und sozialpolitischen Litteratur hochangesehene Buchhandlung hat den Verlag übernommen. Das 1. Heft, das in kurzer Zeit zur Ausgabe kommt, werden die Verhandlungen der Ausschußsitzung vom 16. März über die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes bilden; es werden darin die Referate der Herren Reichstagsabgeordneten Dr. Pachnicke und Staatsminister Freiherrn v. Berlepsch im Wortlaute zur Veröffentlichung gelangen. Das 2. Heft wird sich dann mit der Frage der Arbeiterberufsvereine beschäftigen.

Ortsgruppe Dresden der Gesellschaft für Soziale Reform. In der letzten Hälfte des Monats März fanden in Dresden mehrere Besprechungen darüber statt, ob die Bildung eines Zweigvereins der Gesellschaft für Soziale Reform dort mit Erfolg in Aussicht genommen werden könne. An diesen Verhandlungen betheiligten sich Personen verschiedener politischer Richtung, Arbeitgeber, Arbeiter, Juristen, Schriftsteller ꝛc. Auch hier wurde die Bildung eines Zweigvereins der Gesellschaft von den organisirten Arbeitern, soweit sie vertreten waren, mit Freuden begrüßt. In einer für die nächste Zeit in Aussicht genommenen Versammlung sollen die Statuten des Zweigvereins festgesetzt und der Vorstand gewählt werden.

Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für soziale Reform. Die erste Vorstandssitzung des neugegründeten Vereins fand am Donnerstag, den 28. März, im Sitzungssaale der Handelskammer statt. Der Vorsitzende, Professor Sombart, referirte über die in unserem Blatte bereits mitgetheilten Ergebnisse der Berliner Ausschußsitzung der Gesellschaft. Alsdann wurden Fragen der Organisation und Propaganda erörtert. Für die zweite Hälfte des April ist die Veranstaltung einer öffentlichen Versammlung in Aussicht genommen, in der Professor Sombart über „das Lohnarbeiter-Verhältniß einst und jetzt“ einen Vortrag halten wird. Für den Mai hat der Staatsminister Freiherr v. Berlepsch einen Vortrag zugesagt.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Wie uns von zuständiger Seite mitgetheilt wird, sind außer in Oesterreich und Italien, auch in Ungarn und Skandinavien Sektionen der Internationalen Vereinigung in Vorbereitung begriffen, so daß bei der Konstituirung im September dieses Jahres mit Sicherheit die Betheiligung folgender Staaten zu erwarten ist: Schweiz, Deutschland, Frankreich, Niederlande, Belgien, Oesterreich, Ungarn, Italien, Skandinavien. Daß das Internationale Arbeitsamt in Basel, das Organ der Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, unter Leitung des Herrn Professor Dr. Stephan Bauer bereits am 1. Mai seine Thätigkeit eröffnen wird, haben wir in diesen Blättern schon erwähnt.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Reichsarbeitsamt und Arbeiterkammern. In einer Besprechung der Berathungen des Ausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform über die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes erklärt die „Kreuzztg.“, dies Projekt erscheine ihr „noch verfrüht in die Diskussion geworfen zu sein.“ Sie sei der Meinung, daß, bevor an die Errichtung einer solchen Centralstelle gedacht werden könne, erst abgewartet werden müsse, zu welchen positiven Vorschlägen sich die Anträge Hitze-Heyl betreffend die Arbeitskammern, denen das Blatt sympathisch gegenübersteht, verdichten. — Die Bestrebungen für ein Reichsarbeitsamt, die das konservative Blatt für verfrüht erachtet, sind in Deutschland über ein Vierteljahrhundert alt und können sich überdies auf die guten Erfahrungen berufen, die England, Frankreich, Belgien, Nordamerika, Oesterreich mit ihren Arbeitsämtern gemacht haben. Wenn irgend eine Frage der Sozialreform einfach und spruchreif ist, so ist es diese. Wenn die verbündeten Regierungen ernstlich wollen, so könnte unter bereitwilligster Zustimmung des Reichstages ein Reichsarbeitsamt nach den Vorschlägen der Gesellschaft für Soziale Reform binnen vier Wochen ins Leben gerufen werden. Wir erwähnen bei dieser Gelegenheit, daß nach der „Nat.-Lib. Korresp.“ an amtlichen Stellen Erwägungen über eine „Umgestaltung der Kommission für Arbeiterstatistik in eine erweiterte Organisation“ schweben — möglicherweise in der Richtung auf ein Reichsarbeitsamt mit einem Sachverständigenbeirath. Jedenfalls ist diese Frage ungleich leichter zu lösen als die der Arbeitskammern. Der bekannte Antrag Hitze-Heyl, der in der vorigen Session in der Kommission mit großer Mehrheit angenommen, aber damals nicht zur Erledigung im Plenum gekommen war, liegt jetzt dem Reichstage wieder vor, und wir haben schon mitgetheilt, daß die Regierung von Württemberg über diese Angelegenheit Gutachten wirthschaftlicher Korporationen eingeholt hat. Aus Stuttgart wird hierüber berichtet:

Bezüglich einer staatlichen Organisation der Arbeiter könnte in Frage kommen, ob nicht Organe zu bilden wären, in denen neben den Arbeitern auch die Arbeitgeber gleichmäßig vertreten wären. Man könnte dafür anführen, daß gerade hinsichtlich der besonderen Arbeiterfragen weder die Handels- noch die Handwerkskammern den industriellen Arbeitgebern eine genügende Vertretung gewähren. Das Gesammtkollegium der Centralstelle hat am 14. März diesen Gedanken verworfen, da es sich von ihm weder ein ersprießliches sozialpolitisches Zusammenwirken noch eine Befriedigung der Paritätswünsche der Arbeiterschaft verspricht, und hat sich einstimmig für die Schaffung ungemischter, selbständiger Arbeiterkammern ausgesprochen.

Der Antrag Hitze-Heyl empfiehlt dagegen die Errichtung von gemeinsamen Vertretungen der Arbeitgeber und der Arbeiter im Anschlusse an die Gewerbegerichte.

Die Revision des Gesetzes über die Gewerbegerichte. Die Kommission des Reichstages, die die Anträge zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 zu berathen hatte, ist mit ihren Arbeiten vor den Osterferien fertig geworden und wird dem Plenum schriftlich Bericht erstatten. Ueber die Ergebnisse der in zwei Lesungen durchgeführten Verhandlungen hat Abgeordneter Trimborn-Köln, der in dieser wie in der vorjährigen Kommission ein hervorragender, äußerst thätiger Mitarbeiter gewesen ist, in einer Versammlung zu Köln Mittheilungen gemacht, die folgendes zusammenfassende Bild von den Beschlüssen der Kommission gewähren:

Zunächst ist die Bestimmung angenommen worden, die Gewerbegerichte in allen Städten und Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern obligatorisch zu machen. Erhält diese Bestimmung Gesetzeskraft, dann bekommen 49 Orte, nach dem Ergebniß der letzten Volkszählung vielleicht noch mehr, ein Gewerbegericht, welche ein solches bisher nicht hatten. Alle Zwistigkeiten, welche die Frage der Errichtung der Gewerbegerichte bisher hervorrief, werden beseitigt und mehr noch als bisher werden die Gewerbegerichte die staatliche, ordentliche Vertretung der Arbeiterschaft. Ferner hat die Kommission vorgeschlagen, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte zu erweitern und sie auf alle Streitigkeiten auszudehnen, welche im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag stehen. Bisher war die Wahlberechtigung des Einzelnen geknüpft an den Nachweis, daß der betreffende Arbeiter ein Jahr in dem Bezirk, in dem er sein Wahlrecht ausüben wollte, gewohnt habe und beschäftigt war. Diese Bestimmung soll fortfallen; es soll der Nachweis genügen, daß der Einzelne als Arbeiter in dem betreffenden Bezirk beschäftigt ist, die Frage nach der Dauer der Beschäftigung aber ausscheiden. Sodann hat die Kommission die Möglichkeit der Einführung der Verhältnißwahl geschaffen, indem sie den Antrag annahm, daß die Verhältnißwahl durch Statut eingeführt werden kann. Vielfach kam es bisher vor, daß Arbeitgeber, denen das Gewerbegericht lästig erschien, ihre Arbeiter einen Revers unterschreiben ließen, wonach diese sich verpflichteten, etwaige Streitigkeiten nicht vor das Gewerbegericht zu bringen. Die Kommission hat den Antrag angenommen, daß solche Vereinbarungen nicht zulässig sein sollen. Wünscht ein Arbeitgeber ein besonderes Schiedsgericht, so hat dies unter einem neutralen Vorsitzenden zur Hälfte aus Arbeitgebern, zur Hälfte aus Arbeitnehmern zu bestehen. Wichtige Neuerungen hat die Kommission beschlossen bezüglich der Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt. Bisher haben die Gewerbegerichtsvorsitzenden geglaubt, bei Streiks nur vermitteln zu können, wenn sie von beiden streitenden Parteien angerufen wurden. Demgegenüber wird jetzt bestimmt, daß das Gewerbegericht bei jedem Streik vermitteln kann, einerlei, ob es von der einen oder anderen Seite, oder ob es von keiner Seite angerufen wird. Zur Unterstützung dieser Befugniß soll das wichtige Prinzip des Erscheinungszwanges eingeführt werden. Demnach kann das Gewerbegericht den einen oder den anderen, oder beide Theile laden unter Androhung von Geldstrafen. In der Zusammensetzung des Gewerbegerichts, sofern es als Einigungsamt fungiren soll, ist eine Aenderung vorgenommen worden. An Stelle der Beisitzer ernennt jede Partei zwei Vertrauensmänner. Zur Verstärkung des neutralen Elementes kann der unparteiische Vorsitzende eine an der Streitfrage unbetheiligte Person als Vermittler hinzuziehen, welche indeß nur eine berathende Stimme hat. Die dritte Thätigkeit, welche das Gewerbegericht auszuüben hat, besteht in der Erstattung von Gutachten und in der Stellung von Anträgen. Durch diese Eigenschaft erhielten die Gewerbegerichte in beschränktem Maße den Charakter als Arbeiterkammern. Diese Thätigkeit der Gewerbegerichte soll erweitert und zu diesem Behufe ihnen das Petitionsrecht verliehen werden, welches sie bisher nicht hatten. Durch Ortsstatut kann der Gewerbegerichtsvorsitzende ermächtigt werden, in Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde zu vermitteln. Die weiteren Reformvorschläge beziehen sich auf die Beschleunigung des Verfahrens.

Im vorigen Jahre blieb die Revision des Gewerbegerichtsgesetzes in der Kommission stecken. Diesmal darf man bestimmt hoffen, daß sie zu Stande kommt. Im Reichstag besteht unter den bürgerlichen Parteien, wie die Ausschußverhandlungen gezeigt haben, ein weitgehendes Einverständniß über die wichtigsten Punkte. Und wir haben weiter den Eindruck, als ob auch die Vertreter der verbündeten Regierungen in der Kommission sich diesmal weniger zugeknöpft verhielten als vor Jahresfrist, sondern mehr Entgegenkommen zeigten.

Ein soziales Museum in Ungarn. Der ungarische Landes-Industrieverein hat auf Antrag seines Direktors Moriz Gelléri wegen Errichtung eines sozialen Museums an das Handelsministerium eine Eingabe gerichtet. Der Handelsminister erklärte in seiner Antwort, daß auch er ein solches Institut für nothwendig halte und darum angeordnet habe, Vorbereitungen zu treffen, damit es, sobald die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, sofort errichtet werden könne.

Sozialpolitisches aus der schweizerischen Bundesversammlung. Der Nationalrath hat ein Postulat, daß Frauen und unverheiratheten Arbeiterinnen, welche in Betrieben beschäftigt sind, die dem Fabrikgesetz unterstehen, der Sonnabend Nachmittag von 4 Uhr ab frei gegeben werden sollte, mit 55 gegen 42 Stimmen abgelehnt. Der Beschluß fällt der freisinnigen Partei zur Last, die ihn mit der Konkurrenzunfähigkeit der schweizerischen Industrie im Falle der Annahme des Antrags zu motiviren suchte, während die Konservativen unter Führung von Decurtins den Arbeitstag für Sonnabend allgemein von 10 auf 8 Stunden reduziren wollten. Ohne Opposition wurde demgegenüber das Gesetz über die Versicherung des Militärs gegen Krankheit und Unfall angenommen. Die Kosten übernimmt der Bund, der außerdem einen Fonds anlegt, dem alle Jahre mindestens 500 000 Frcs. zuzuweisen sind. Auch die Novelle über die Lohnzahlung, die schon seit dem Jahre 1894 in den Verhandlungen herumgeschleppt wird, wonach in der Regel der Lohn alle vierzehn Tage auszuzahlen ist und die gezahlten Geldbußen nur wieder Verwendung zu Gunsten der Arbeiter finden sollen, wurde angenommen. Bezüglich der Wiederaufnahme der Arbeiten für die Revision und völlige Umgestaltung des eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes konnten, nach dem Bericht der Berliner „Volkszeitung“, vom Bundesrath keine bestimmten Zusagen gemacht werden, da man immer noch nicht weiß, was die Opposition, welche das Gesetz verwarf, will und weil das hierfür nöthige Geld bei dem rapiden Rückgang namentlich der Zolleinnahmen nicht vorhanden ist. Die „Baseler Nachrichten“ meinen, daß die Aussprache im Parlament über die Volksabstimmung, die zur Verwerfung der Gesetzentwürfe geführt hat, luftreinigend gewirkt habe. Wir sind der festen Ueberzeugung, daß die Entwürfe in der einen oder anderen Form bis zu ihrer endlichen Annahme immer wieder auf der Tagesordnung erscheinen werden.

Die Frage des Frauenwahlrechtes in England. Mehrere Parlamentsmitglieder empfingen vorige Woche eine Deputation von Arbeiterinnen der Baumwollindustrie von Lancashire, die eine Petition von 29 359 Baumwollarbeiterinnen um Ausdehnung des politischen Wahlrechtes auf die Frauen überbrachten. Von den Parlamentsmitgliedern äußerten sich namentlich Sir Charles Dilke wärmstens zu Gunsten des Frauenwahlrechtes, indem er auf Australien verwies, wo vermuthlich noch vor Ablauf des Jahres die Frauen allgemein wahlberechtigt sein würden. Von anderer Seite wurde jedoch trotz aller Sympathie für die Sache bezweifelt, daß das Parlament in dieser Session Gelegenheit finden werde, sich mit der Frage des Frauenwahlrechtes zu befassen.

Soziale Zustände.

Kampf des Berliner Frauenvereins gegen die Heimarbeit in der Kostüm-Maßschneiderei in Berlin. Die Kommission des Berliner Frauenvereins, über deren Bildung wir in Sp. 596 berichtet haben, hat auf ihr Anschreiben Mittheilungen von den Inhabern der Kostüm-Detail-Geschäfte erhalten, durch die sie sich jetzt zur Versendung eines Antwortschreibens veranlaßt sieht, in dem mit Bedauern von der Thatsache Kenntniß genommen wird, „daß ein Theil der Berliner Maß-Detail-Geschäfte dazu übergegangen ist, in erweitertem Umfange Waaren außerhalb ihrer Werkstätten anfertigen zu lassen". Als Grund dafür wird angegeben, daß man durch die übermäßigen Forderungen der Arbeiter zu diesem Auswege gezwungen worden sei. Die Frage, ob diese Forderungen übermäßig seien, ist nach Ansicht der Frauenkommission schon durch die im vorigen Frühjahr erfolgte Annahme bestimmter Tarife von Seiten der Arbeitgeber selbst verneint worden. In der Umgehung aber dieser tarifmäßigen Abmachungen durch die Ausgabe von Arbeit an Zwischenmeister und Heimarbeiter wird eine nicht zu billigende Maßregel erblickt und zwar sowohl aus allgemein sozialpolitischen Gründen als aus sanitären Gründen.

„Es ist — heißt es in dem Schreiben der Kommission — eine allgemein bestätigte Erfahrung, daß das ungeregelte Arbeitsangebot der Heimarbeiter und die Unmöglichkeit in der Hausindustrie zu kollektiven Abmachungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu kommen, zu der Entwickelung ungesunder Lohnverhältnisse führen muß. Wir können nicht wünschen, daß die Zustände, die in der Konfektionsindustrie allgemein beklagt werden, auch in der Maßbranche Platz greifen. Die sanitären Bedenken, die der Herstellung von Waaren in unkontrollirten Arbeitsstätten entgegenstehen, liegen auf der Hand . . . Das Publikum, das in den ersten Geschäften Berlins die höchsten Preise zahlt, kann und wird auch die Forderung stellen, daß die von ihm entnommenen Waaren nicht Ansteckungsgefahren in unbekannten Wohnungen ausgesetzt werden."

Die Kommission kann nur befürworten, daß die Kundschaft zur Selbsthülfe greift und durch Nachforschung über die Beschaffenheit der Arbeitsstätten und Bekanntgebung derjenigen Geschäfte, welche in gesundheitlich einwandsfreien Werkstätten arbeiten lassen, seine Interessen sichert. Die Firmen aber, die sich zu solchen Grundsätzen bekennen, werden um die Erlaubniß gebeten, ihren Namen in einer Liste zu veröffentlichen, die die Kommission (Helene Lange, Gertrud Dyhrenfurth, Alice Salomon) zu führen gedenkt.

Betriebsunfälle auf den amerikanischen Eisenbahnen. Dem Jahresberichte der amerikanischen Interstate Commerce-Commission für das am 30. Juni 1899 abgelaufene Verwaltungsjahr entnehmen wir folgende Daten über die Verunglückung von Bediensteten: Beschäftigt waren im Bahndienst 928 924 Personen, wovon im Berichtsjahre 2210 durch Unfälle im Dienst getödtet und 34 923 verletzt wurden. Ein Vergleich der Unfallfrequenz 1893 bis 1900 zeigt eine entschiedene Abnahme in letzter Zeit, namentlich was Unfälle durch das Kuppeln der Wagen betrifft. Im Jahre 1893 stellte sich das Verhältniß der durch das Kuppeln und Entkuppeln der Wagen Getödteten und Verletzten zu der Gesammtzahl der Bediensteten folgendermaßen: Auf je 349 Eisenbahnbedienstete entfiel 1 Todter, auf je 13 Bedienstete 1 Verletzter; im Jahre 1899 dagegen sehen wir folgendes Verhältniß: auf je 563 Bedienstete entfiel 1 Todter, auf je 22 Bedienstete 1 Verwundeter. Um die Zahl der Unfälle zu verringern, wird in dem Berichte eine Art staatlicher Oberaufsicht, welcher eine sorgfältige Untersuchung des Betriebsmaterials unterläge, als wünschenswerth bezeichnet, natürlich unbeschadet der Verpflichtungen der Eisenbahn-Gesellschaften in Bezug auf Schäden und Ausbesserungen am rollenden Material. Dem Berichte entnehmen wir ferner, daß die Interstate Commerce-Commission eine Summe von 15 000 Dollar zur Anstellung von Inspektoren verausgabt hat, welche sich mit der eingehenden Untersuchung der Sicherheitsvorkehrungen und der ganzen Betriebslage zu beschäftigen hatten. Die Eisenbahngesellschaften sind auf die seitens der Kommission in dieser Beziehung gemachten Vorschläge bereitwilligst eingegangen. Wenn man die in Folge der Schutzvorrichtungen verminderte Zahl von Eisenbahnunfällen richtig abschätzen will, so muß man aber auch die seit Einführung des Gesetzes, also seit 1893, gänzlich veränderte Art und Beschaffenheit des ganzen Materials in Rechnung ziehen

Die rückläufige Bewegung der Arbeitslöhne in England, die nach einem mehrjährigen Steigen zuerst im Januar dieses Jahres („Soz. Pr." Sp. 416) zu spüren war, hat im Februar weitere Fortschritte gemacht. 220 203 Arbeiter wurden von einer Veränderung der Löhne, die im Durchschnitt eine Minderung von 2 sh $^1/_4$ d pro Kopf und Woche ausmacht, betroffen, und zwar erlangten 8342 Arbeiter eine Erhöhung von 1 sh 5 d pro Kopf und Woche, aber 211 801 mußten eine Verringerung von 2 sh 2 d pro Kopf und Woche hinnehmen. Hauptsächlich wurde der Rückgang durch die Reduktion der Löhne in den Kohlenbaubezirken von Durham, Cumberland und Scotland bewirkt. Die Lohnverringerung wurde fast ausschließlich im Wege gegenseitiger Vereinbarung, sei es durch Einigungsamt, gleitende Skala oder direkte Verhandlungen, eingeführt, nur bei 2084 Arbeitern kam es zum Ausstand.

Arbeiterbewegung.

Die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker. In den Kreisen der organisirten Buchdruckergehülfen, die ungefähr drei Viertel der Gesammtheit umfassen, wird zu Zeit sehr lebhaft die Frage der Erneuerung und Revision der Tarifgemeinschaft mit dem Verbande der Prinzipale erörtert, da die jetzt bestehende Vereinbarung in einiger Zeit abläuft. Der „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer" betont hierzu, daß die bis jetzt von den Gehülfen gefaßten Beschlüsse allgemein die Nothwendigkeit einer Erneuerung des Tarifs anerkennen, daß aber diese Zustimmung zu einer Revision des Tarifs fast ausschließlich damit begründet wird, daß „die gegenwärtigen schlechten wirthschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse uns die Fortdauer der Tarifgemeinschaft wünschenswerth machen." Dagegen weist das Gehülfenorgan in seiner Nr. 38 in einem bemerkenswerthen Artikel darauf hin, daß für die Buchdrucker „der kollektive Arbeitsvertrag, der durch seinen zweckmäßigen Ausbau und durch seine Dauer den Arbeitern von immer höheren Nutzen sein wird, eine prinzipielle Errungenschaft" bedeutet:

Will man den kollektiven Arbeitsvertrag, die Tarifgemeinschaft, den Schwankungen des Wirthschaftsmarktes oder zu Gunsten irgend welcher Theorien opfern, wie sie sich bei der Behandlung der Tariffrage wieder breit machen, so giebt man damit das Hauptstück der organisatorischen Thätigkeit und Kraft preis und beweist damit, daß die höheren Ziele der Gewerkschaftsbewegung den solcher Art Handelnden noch nicht zum Bewußtsein gekommen sind. Die Tarifgemeinschaft als solche darf nie dafür verantwortlich gemacht werden, wenn ein Theil unserer materiellen Wünsche unberücksichtigt bleibt, denn auch ohne Tarifgemeinschaft ließen sich dieselben nicht verwirklichen. . . . . Man kann sich eine kulturelle Fortentwickelung auf dem Wirthschaftsgebiete nicht denken, wenn ein brutales Faustrecht in der „Pflege" der gegenseitigen Beziehungen der Weisheit letzter Schluß sein soll.

In dem Tarif komme die Gleichberechtigung der Unternehmer und Arbeiter beim Abschluß des Lohn- und Arbeitsvertrages zum Ausdruck, und das Aufgeben der Tarifgemeinschaft würde auf Jahre hinaus die innere Auflösung der Organisation bedeuten. Die Gewerkschaften müßten danach streben, „zu wirthschaftlich-konstitutionellen Funktionen befähigt zu werden, dann werden sie im Stande sein, auch der Regierung ein gewisses Maß sozialen Verständnisses beizubringen". — Daß derartige Anschauungen und Bestrebungen nicht nur in den Buchdruckern, sondern auch in den organisirten Arbeitern anderer Gewerbszweige sehr vertreten sind, haben wir in der „Sozialen Praxis" unter Anführung von Beispielen immer wieder betont. Hier liegen äußerst fruchtbare Keime für soziale Friedensorganisationen, für deren Gedeihen eine Anerkennung und Förderung der Arbeiterberufsvereine durch gesetzliche Bestimmungen wünschenswerth ist.

Der Centralverband der Zimmerer hat in der vergangenen Woche in Nürnberg seine 13. Generalversammlung abgehalten, die von 87 Delegirten besucht und wegen der Stellungnahme zu den Tarifverträgen, zu den Streiks und zur Arbeitslosenunterstützung

von Interesse war. Die Zahl der Mitglieder des Verbandes ist von 22 104 im Jahre 1898 auf 25 272 im Jahre 1900 gestiegen, die sich auf 476 Zahlstellen vertheilen. In dem Geschäftsbericht des Vorstandes wird besonders hervorgehoben, daß die Gesammtausgaben für Streiks von 91 081 *M* im Jahre 1899 auf 54 581 *M* im Jahre 1900 gesunken sei, weil in mehreren Streitfällen im Wege der Verhandlung eine Einigung mit den Arbeitgebern erzielt wurde. Es wird denn auch vor unbesonnenen Streiks gewarnt und der Weg der Verhandlung empfohlen. Gleichzeitig wird der hohen Bedeutung kooperativer Arbeitsverträge gedacht:

Die Verträge haben sich in den letzten Jahren mehr und mehr in unserer Organisation eingebürgert. Derartige Verträge haben sich, soweit wir konstatiren können, abgesehen von einigen kleinlichen Fällen, ganz gut bewährt. Es ist dadurch mindestens eine Stabilität in den Löhnen und in der Arbeitszeit geschaffen worden. Der einzelne Unternehmer kann den Lohn nicht nach seinem Belieben herabsetzen oder die Arbeitszeit verlängern, wenn er sich nicht kontraktbrüchig machen will. Es liegt deshalb auch nicht nur im Interesse der Arbeiter sondern auch in dem der Unternehmer, derartige Verträge nicht bloß zu erhalten, sondern diese möglichst in allen Zahlstellen zur Durchführung zu bringen.

Im Anschluß hieran hat die Generalversammlung in einer einstimmig angenommenen Resolution sich auch für die Korporativverträge ausgesprochen und erklärt, daß sie in der Vertragschließung zwischen zwei sich auf wirthschaftlichem Gebiet gegenüberstehenden Interessenorganisationen bezw. Gruppen einen Akt gegenseitiger Anerkennung und Achtung und die Gewähr des wirthschaftlichen Friedens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erblicke. Bezüglich der Arbeitslosen-Unterstützung lagen Entwürfe des Vorstandes vor, gegen die grundsätzlicher Widerspruch nicht erhoben wurde, wohl aber wurden verschiedene Bedenken über die Art und Weise der Unterstützung und ob diese zur Zeit durchgeführt werden könne, vorgebracht. Schließlich einigte man sich auf folgende Resolution, die mit 76 gegen 12 Stimmen angenommen wurde:

1. Die Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung im Prinzip. 2. Alle Delegirten zu verpflichten, in ihrem Wirkungskreis in die Propaganda für die Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung einzutreten. 3. In der ersten Woche des August 1901 im Verband eine Urabstimmung vorzunehmen. Die Arbeitslosen-Unterstützung gilt als angenommen, wenn sich ²/₃ der Mitglieder dafür aussprechen. 4. Entscheidet die Urabstimmung für Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung, so tritt der Entwurf 3 mit 1. April 1902 in Kraft, und zwar so, daß die Beitragserhöhung ab 1. April, und die Unterstützung ab 1. Juli beginnt. (Dieser Entwurf des Vorstandes sieht auch für den Winter Unterstützung vor, aber erst nach zwölftägiger Arbeitslosigkeit. Die Wochenbeiträge sind auf 20 ₰ bezw. 25 ₰ normirt, während eine Unterstützung von 75 ₰ bezw. 1 *M* gewährt werden soll.)

Gegenwärtig leistet der Verband neben Rechtsschutz und Entschädigung für verbranntes Werkzeug nur Reiseunterstützung, bei der pro Kilometer 2 ₰ gewährt werden. Doch darf die Gesammtsumme 18 *M* nicht überschreiten. Schließlich sprach sich die Generalversammlung noch für einen wirksameren Bauarbeiterschutz aus.

Der Verband der Buchbinder und sozialdemokratische Parteidruckereien. Zwischen dem Verband der Buchbinder und den sozialdemokratischen Parteidruckereien in Nürnberg und Chemnitz ist es zu Streitigkeiten gekommen. Der Buchbinderverband hatte auf seiner letzten Generalversammlung beschlossen, eine Umfrage zu veranstalten, wie weit die Buchbinderarbeiten in von der sozialdemokratischen Partei errichteten und geleiteten Werkstätten angefertigt werden oder Arbeiten an Privatunternehmer vergeben werden, die den Tarif des Verbandes nicht innehalten. In Folge dieser Untersuchung ist an das Nürnberger sozialdemokratische Parteiunternehmen das Verlangen gestellt worden, entweder eine eigene Buchbinderei zu errichten oder ihre Buchbinderarbeiten nur bei tariftreuen Firmen herstellen zu lassen. Zur Zeit lasse das Nürnberger Parteiunternehmen seine Buchbinderarbeiten in Buchbindereien herstellen, die bei langer Arbeitszeit „Hungerlöhne" zahlten. Der „Vorwärts" sucht zu vermitteln. Die Buchbinder verlangten mit Recht, daß die Arbeiter nach dem Tarif bezahlt werden müßten. Dagegen verlangten sie mit Unrecht die Errichtung einer Parteibuchbinderei, denn dagegen könnten sehr wohl finanzielle und technische Gründe sprechen. Vorläufig schwebt die Sache noch. In Chemnitz sollen die Buchbinder noch weiter gegangen sein und an das sozialdemokratische Parteigeschäft nicht nur das Verlangen gestellt haben, die Buchbinderarbeiten in tariftreuen Geschäften herstellen zu lassen, sondern es müsse der betreffende Geschäftsinhaber auch politisch und gewerkschaftlich organisirt sein. Der „Vorwärts" weist diese letzte Forderung ebenfalls zurück. „Wollten wir mit unseren Aufträgen den indirekten Zwang verknüpfen, daß die mit unseren Aufträgen beglückten Unternehmer unserer Partei und unserer Gewerkschaft angehören müssen, so wäre es ein sehr bedenklicher Weg, den wir da betreten. Der Korruption wäre Thür und Thor geöffnet. Die Zwangsgenossen oder Geschäftsgenossen, die wir uns da erziehen könnten, wären keine empfehlenswerthe Bereicherung der Partei." Der „Vorwärts" hofft auf eine Verständigung.

Union der Textilarbeiter in Oesterreich. Der in der vorigen Woche in Wien abgehaltene Verbandstag der Textilarbeiter, der von 39 Delegirten aus 22 Orten besucht war, hat die Auflösung des Verbandes und aller ihm angehörenden selbständigen Organisationen beschlossen. An ihre Stelle tritt vom Jahre 1902 ab die Union der Textilarbeiter: ein Zentralverband mit Ortsgruppen im ganzen Reiche, die direkt von der Zentrale geleitet werden. Die Textilarbeiter, welche seit der von ihnen siegreich durchgeführten Zehnstundenbewegung sehr rührig sind, treten damit in die vorderste Reihe der österreichischen gewerkschaftlichen Organisationen.

Die Ausstände in Marseille und in Montceau-les-Mines in Frankreich dürften im Sande verlaufen. Aus Paris wird uns darüber geschrieben: In Marseille hat sich die Bewegung wieder auf die Hafenarbeiter zurückvermindert. Der Generalstreik in den anderen Berufszweigen war überhaupt nur in ganz geringem Maße durchgeführt gewesen. Die Vollversammlung des Fachvereins der Trambahnbediensteten mißbilligte sogar den Beschluß ihres Vereinsvorstandes. Jedenfalls dauerte in keinem der übrigen Industriezweige der Ausstand lange an. Die Hafenarbeiter selbst verloren sehr durch die Unfähigkeit in ihrer Leitung und ihrem Programm. Auf der anderen Seite festigten sich die Rheder und Zwischenunternehmer in ihrer ablehnenden Haltung. Ihre Bevollmächtigten, der Präsident der Handelskammer und der Vorstand des Vereins der Zwischenunternehmer hatten in Paris dem Ministerpräsidenten und dem Handelsminister, welche vermittelnd eingriffen, Aussichten auf Bildung eines Schiedsgerichtes gemacht. Die Streiker ihrerseits waren bereits vollkommen mit dem schiedsgerichtlichen Austrag einverstanden. Aber die Plenarversammlung der Arbeitgeber in Marseille verhielt sich starr ablehnend. Dieses geplante Schiedsgericht sollte übrigens erst die vorgängige Frage entscheiden, ob die Konvention vom 27. August 1900 diskutirt werden soll oder nicht. Die Ausständigen entsandten hierauf eine weitere Delegation nach Paris, welcher die Regierung den Rath gab, erneute Besprechungen mit den Arbeitgebern anzuknüpfen und zu versuchen, nicht über das ganze Abkommen vom 27. August, sondern nur für seine verletzten Einzelpunkte schiedsgerichtliche Lösung zu beantragen. Indessen weicht die Stimmung der Streiker selbst mit jedem Tage. Noch ehe ihre Delegation aus Paris zurückgekehrt war, hatten 3500 die Arbeit wieder aufgenommen. Die Unternehmer hatten das vorausgesehen und darum die Bildung des Schiedsgerichtes so hartnäckig abgelehnt. Die Wiederaufnahme der Arbeit erfolgt freilich unter Einstellung von 40—50 % neuer Arbeiter. — In Montceau-les-Mines nimmt die Bewegung einen ähnlichen Verlauf. Die unternehmerfreundliche Gewerkschaft setzte es durch, daß letzte Woche der Betrieb für etwa 400 Mann aufgenommen wurde. Es kam auch zu kleinen Reibereien zwischen diesen Streikbrechern und den Anhängern des sozialistischen Gewerkvereins, der noch alle Anstrengungen macht, den Ausstand aufrecht zu erhalten. Inzwischen hat die Bergwerksgesellschaft die geplante definitive Entlassung von 450 Beschäftigten verwirklicht, jedoch mit Wahrung aller Milde, die möglich war. Unter den Entlassenen befindet sich kein Gewerkschaftsmitglied und kein Untertagarbeiter. Etwa 60 davon sind über 55 Jahre alt und erhalten ihre fällige Pension. Weitere 60 sind Jugendliche, der Rest Taglöhner über Tag, denen sämmtlich ein Monatslohn vergütet wird. Es wird übrigens von Tag zu Tag klarer, daß der Widerstand des Streikausschusses sich zum großen Theil an den Gegensätzen erhält, welche die Sozialistenpartei in sich birgt. Die Vertreter der Guesdistischen Richtung sind im Streikgebiete unermüdlich thätig.

Arbeiterinnenorganisation in England. Die Women's Trade Union League hielt vorige Woche ihre Jahresversammlung ab unter dem Vorsitze der Lady Dilke. Der Liga gehören 50 Vereinigungen an mit insgesammt 40 000—50 000 organisirten Arbeiterinnen. Die Liga strebt die Ausgestaltung der Organisation der Arbeiterinnen an und bietet in jeder Hinsicht dem weiblichen Theil der Arbeiterschaft Unterstützung.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutz im Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe.

Dem Bundesrath ist der Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirthschaften zugegangen, nachdem die in dieser Angelegenheit

erforderlich gewordenen kommissorischen Berathungen zwischen Vertretern des Reichsamts des Innern und der betheiligten preußischen Ressorts zum Abschluß gelangt sind. Der Entwurf hat folgenden Wortlaut:

1. In Gast- und Schankwirthschaften ist jedem Gehülfen und Lehrling über 16 Jahre innerhalb der auf den Beginn seiner Arbeit folgenden vierundzwanzig Stunden eine *ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden* zu gewähren. Für Gehülfen und Lehrlinge unter 16 Jahren, sowie in Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20000 Einwohner haben, muß die Ruhezeit *mindestens neun Stunden* betragen. Für kleinere Ortschaften kann diese längere Ruhezeit für Gehülfen und Lehrlinge über 16 Jahre durch Polizeiverordnungen der zum Erlaß solcher Verordnungen berechtigten Behörden vorgeschrieben werden. Die Zahl der Ruhezeiten darf für die Woche nicht weniger als sieben betragen.

2. *Bis zu sechzig Mal im Jahre* darf die aus den Bestimmungen unter Ziffer 1 Abs. 1, 2 sich ergebende Höchstdauer der Arbeitszeit für den einzelnen Gehülfen und Lehrling *überschritten* werden; jedoch muß in allen Fällen nach dem Abschlusse der Arbeit eine Ruhezeit von der in Ziffer 1 Abs. 1, 2 vorgeschriebenen Dauer gewährt werden. Auch behält es bei der Bestimmung der Ziffer 1 Abs. 3 sein Bewenden.

3. An Stelle der nach Ziffer 1 Abs. 1, 2 zu gewährenden ununterbrochenen acht- oder neunstündigen Ruhezeit ist den Gehülfen und Lehrlingen *alle drei Wochen mindestens einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden* zu gewähren. In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20000 Einwohner haben, ist die Ruhezeit mindestens *alle zwei Wochen* zu gewähren.

In denjenigen Wochen, in welchen hiernach eine ununterbrochene vierundzwanzigstündige Ruhezeit nicht gewährt zu werden braucht, ist außer der in Ziffer 1 Abs. 1, 2 festgesetzten ununterbrochenen acht- oder neunstündigen Ruhezeit mindestens einmal *eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens sechs Stunden* zu gewähren, welche in der Zeit zwischen zwölf Uhr Mittags und neun Uhr Abends liegen muß.

4. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr ein *Verzeichniß* anzulegen, welches die Namen der einzelnen Gehülfen und Lehrlinge enthalten muß. In das Verzeichniß ist bei Ablauf jeder Woche neben den Namen der einzelnen Gehülfen und Lehrlinge einzutragen, wie oft innerhalb dieser Woche für jeden einzelnen Gehülfen und Lehrling von der in Ziffer 2 gewährten Befugniß Gebrauch gemacht worden ist. Zugleich sind diejenigen Tage, an welchen eine Ruhezeit gemäß Ziffer 3 gewährt worden ist, und die Dauer dieser Ruhezeit einzutragen. Die Verzeichnisse sind auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

5. *Gehülfen und Lehrlinge unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht beschäftigt werden.*

6. *Gehülfen und Lehrlinge weiblichen Geschlechts unter 18 Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, dürfen nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.*

7. Als Gehülfen und Lehrlinge im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Betrieb der Gast- und Schankwirthschaften als Oberkellner, *Kellner* oder Kellnerlehrlinge, als *Köche* oder Kochlehrlinge, am Büffet oder mit dem Fertigmachen kalter Speisen beschäftigt werden.

8. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1901 in Kraft. — Bis zum 31. Dezember 1901 ist Ueberarbeit (Ziffer 2) höchstens fünfzehn Mal zulässig.

Mit diesem Entwurf ist eine seit 10 Jahren auf der Tagesordnung stehende Frage des Arbeiterschutzes ihrer Beantwortung einen entscheidenden Schritt näher geführt. Denn schon in der Session 1890/91 verhieß der preußische Handelsminister im Reichstag bei den Berathungen über die Gewerbeordnungs-Novelle den Gehülfen und Lehrlingen in Gasthäusern und Wirthschaften eine Untersuchung ihrer Lage zum Zwecke der Regelung ihrer Arbeitsverhältnisse. 1893 erhielt dann die Kommission für Arbeiterstatistik den Auftrag, bei hierauf bezüglichen Erhebungen mitzuwirken. Erst im Sommer 1900 jedoch sind die Arbeiten der Kommission zum völligen Abschluß gediehen; ihr Bericht hat dann den betheiligten Ressorts im Reich und Preußen als Unterlage für die Ausarbeitung dieser Vorlage gedient, die nunmehr an den Bundesrath gelangt ist. Im Allgemeinen sind dabei die Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik befolgt worden. Bekanntlich waren diese Vorschläge sehr behutsam, fast zaghaft: 8stündige Minimalruhezeit in 24 Stunden, außerdem in jeder Woche eine 6stündige Freizeit zwischen 12 Uhr Mittags und 9 Uhr Abends, in Gemeinden über 10000 Einwohner anstatt der letzteren alle drei Wochen ein ganzer Tag frei. Dazu aber an höchstens 60 Tagen im Jahr noch eine Ueberschreitung der durch die 8stündliche Ruhe bedingten Arbeitszeit. Jugendliche Personen unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, weibliche Personen unter 18 Jahren, die nicht der Familie des Wirthes angehören, überhaupt nicht beschäftigt werden. Außerdem erstreckten sich diese Vorschläge nur auf das Kellner- und Kochpersonal. — In Gehülfenkreisen wurde dies Maß des Arbeiterschutzes als durchaus unzulänglich verurtheilt, die Wirthe fanden dagegen dies Minimum schon zu viel. Der Entwurf geht allerdings in einigen Punkten etwas über die Kommissionsvorschläge hinaus, bringt aber leider *nicht* die sozialpolitische Hauptforderung, die in diesen Blättern (Jahrg. VIII Sp. 1061 ff.) Herr Dr. Cohen-München eingehend begründet hatte: *den vollen Ruhetag in jeder Woche* als Ersatz für die fehlende Sonntagsruhe — ist doch sogar der Sonntag meist ein doppelter Arbeitstag für die Gehülfen in Gast- und Schankhäusern! Diese Forderung hatte auch der erste Referent in der Kommission für Arbeiterstatistik, Herr Abgeordneter Molkenbuhr, in seinem Ende 1899 erstatteten Bericht erhoben. Seine Vorschläge gingen auf folgende Punkte: Die Schutzmaßnahmen sind auf das *gesammte* Hülfspersonal (nicht bloß Kellner und Köche) zu erstrecken. Es ist eine neunstündige Minimalruhezeit mit drei Stunden Pausen in der Beschäftigungszeit einzuführen. In jeder Woche ist ein ganzer freier Tag oder zwei halbe zu gewähren. Für Kellnerinnen gilt der elfstündige Maximalarbeitstag, für junge Leute (unter 16 Jahren) eine zehnstündige Arbeitszeit. Als sich die Mehrheit der Kommission nicht auf diesen Boden stellte, legte Herr Molkenbuhr das Referat nieder, und der bisherige Korreferent, der bayerische Ministerialdirektor v. Herrmann, übernahm sein Amt.

Wir verkennen die großen Schwierigkeiten, die sich einer Regelung der bisher völlig anarchischen Zustände im Gast- und Schankwirthsgewerbe entgegenstellen, keineswegs und sind auch der Meinung, daß hier ein vorsichtiges Vorgehen räthlicher ist als ein dreistes Zugreifen. Aber die Schutzmaßnahmen des Regierungsentwurfes bleiben doch, wie auch schon in den Blättern bürgerlicher Parteien anerkannt wird, hinter dem Maße des Möglichen und Erreichbaren zurück. Vielleicht daß schon im Bundesrathe eine Erweiterung des Schutzes und eine Vereinfachung seiner theilweise recht künstlichen Konstruktion vorgenommen wird, hoffentlich aber sicher im Reichstage. Nach unserer Auffassung müßte ein wirksamer Schutz für die sämmtlichen Arbeiter im Wirthsgewerbe — die sich jetzt auf etwa 3/4 Millionen belaufen mögen — mindestens folgende Maßnahmen umfassen:

1. *Allgemeine achtstündige Minimalruhe* mit insgesammt *zwei Stunden Pause* während der Arbeitszeit *für Gehülfen und Lehrlinge über 16 Jahre.*
2. *Zehnstündige Minimalruhe* mit zweistündiger Pause während der Arbeitszeit *für Hülfspersonen unter 16 Jahren*, die in der Zeit zwischen 10 Uhr Nachts und 6 Uhr früh nicht beschäftigt werden dürfen.
3. *Ein ganzer freier Tag in jeder Woche*; die Aushülfe darf nicht den Gehülfen und Lehrlingen zur Last fallen.
4. *Verbot der Beschäftigung von Mädchen unter 18 Jahren.*
5. Der *Geltungsbereich der Schutzbestimmungen* ist auf alle Kategorien des *gewerblichen* Hülfspersonals — im Gegensatz zu Dienstboten und Gesinde — auszudehnen. In Zweifelsfällen entscheidet das Gewerbegericht.
6. Die *Kontrole* über die Ausführung des Gesetzes wird von Hülfsbeamten der *Gewerbeaufsicht* ausgeübt.

Berlin. E. Fr.

Hygienische Vorschriften für Bäckereien. Der Centralvorstand deutscher Bäckerinnungen „Germania" hatte um eine Audienz beim Reichskanzler nachgesucht, um die Bedenken der Bäckermeister gegen die geplante Verordnung über die Hygiene in den Bäckereien zum Ausdruck zu bringen. Vom Reichskanzleramt ist aber dem Vorstande die Mittheilung zugegangen, daß der Kanzler es ablehnt, die Deputation zu empfangen. Der Vorstand hat darauf beschlossen, die in dieser Sache ausgearbeitete Petition dem Bundesrathe sowie den Fraktionsvorständen des Reichstages zu übermitteln.

Schutzvorschriften für die gewerbliche Kinderarbeit. Der im Reichsamt des Innern nach kommissorischen Berathungen mit den einschlägigen preußischen Ressorts des Handels, des Kultus und des Innern festgestellte und jetzt der Begutachtung der Einzelregierungen unterliegende Gesetzentwurf gegen die Mißstände in der gewerblichen Kinderarbeit geht nach Zeitungsmeldungen in seinen Vorschlägen davon aus, daß eine mäßige Beschäftigung der Kinder berechtigt ist, da sie diese an die körperliche und geistige Thätigkeit gewöhne, den Sinn für Fleiß und Sparsamkeit wecke und sie vor Müßiggang und Abwegen bewahre. Ein behördliches Einschreiten gegen die Kinderarbeit sei jedoch da geboten, wo die Kinder in zu jugendlichem Alter sind, die Art der Beschäftigung ungeeignet ist,

die Arbeitszeit zu lange währt und die Arbeit in einem unzureichenden Raume geschieht. Auf häusliche Dienstleistungen und auf die Landwirthschaft sollen sich die behördlichen Vorschriften indes nicht erstrecken. Sie wollen nur die Beschäftigung der Kinder in der Industrie, im Handel und Verkehrsgewerbe, sowie bei öffentlichen Theatervorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen niederer Art, sowie ferner in Gast- und Schankwirthschaften regeln.

So sollen Schulkinder bei Bauten, in Ziegeleien, in Gewerbebetrieben und Werkstätten im Allgemeinen nicht beschäftigt werden. Ebenso dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden im Handelsgewerbe, im Verkehrsgewerbe, sowie bei öffentlichen Theatervorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft nicht obwaltet. Schulkindern über zwölf Jahren ist eine tägliche Beschäftigung von 4 Stunden gestattet, jedoch nicht in der Zeit zwischen zwischen 8 Uhr Abends und 8 Uhr Morgens. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß die Beschäftigung um 7 Uhr bezw. 6 Uhr Morgens beginnt. Mädchen, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, sowie Knaben unter 12 Jahren dürfen in Gast- und Schankwirthschaften nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Schulknaben über zwölf Jahren darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr Abends und 8 Uhr Morgens stattfinden. Die Polizeibehörden sind befugt, für die Beschäftigung eigener schulpflichtiger Kinder in Gast- und Schankwirthschaften beschränkende Bestimmungen zu erlassen. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß Knaben unter zwölf Jahren und schulpflichtige Mädchen zur Bedienung der Gäste nicht verwendet werden dürfen. Die Beschäftigung der eigenen schulpflichtigen Kinder beim Austragen, sowie als Laufburschen oder Laufmädchen ist gestattet, soweit nicht die Ortspolizeibehörde eine abweichende Regelung trifft. In Betrieben und Werkstätten dürfen eigene Kinder unter zehn Jahren überhaupt nicht, eigene schulpflichtige Kinder über zehn Jahren nur in der Zeit zwischen 8 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends beschäftigt werden.

Ueber diese Vorschläge werden gegenwärtig in Preußen gutachtliche Aeußerungen von Landräthen und Magistraten eingeholt.

Schutz gegen Unfälle in Bergwerken. Nachdem die im Herbst 1897 eingesetzte Stein- und Kohlenfall-Kommission ihre statistischen und technischen Ermittlungen zum vorläufigen Abschluß gebracht und einen Bericht über ihre Vorschläge zur Verhütung der Unfälle durch Stein- und Kohlenfall erstattet haben, ist die Kommission am 28. und 29. März zusammengetreten, um über den Fortgang der Arbeiten zu berathen. Es wurde beschlossen, die Verhandlungen, sowie die statistischen Ermittlungen und die Hauptberichte sobald als möglich zu veröffentlichen. Aus der Mitte der Kommission werden im Laufe dieses Sommers Sachverständige nach Großbritannien, Belgien, Frankreich, Oesterreich, und Sachsen entsandt werden, um die dortigen Maßnahmen zur Beseitigung der Stein- und Kohlenfallgefahr und die damit gemachten Erfahrungen kennen zu lernen. Mit einigen dieser Maßregeln, nämlich der sogenannten systematischen Verzimmerung und dem provisorischen Abfangen der Firste durch eiserne Stangen, werden bereits in nächster Zeit Versuche auf den Saarbrücker Staatsgruben angestellt. Die Kommission wird die Anstellung ähnlicher Versuche auch auf Privatgruben anregen.

Sonntagsruhe in Belgien. In Belgien bestand bisher keinerlei gesetzmäßig festgesetzte Beschränkung der Sonntagsarbeit. Die Regierung hat nun endlich beschlossen, demnächst den Conseil supérieur de Travail einzuberufen und ihm den Auftrag zu geben, einen vorläufigen Gesetzentwurf betreffend die Einführung der Sonntagsruhe in Belgien auszuarbeiten. Auf Grund dieses vorläufigen Entwurfs will die Regierung sodann ein Gesetz ausarbeiten und der Kammer zugehen lassen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Sparkassenmißstände und Sparkassenreform.

In Nr. 19 der „Sozialen Praxis" hat Dr. Schachner nachgewiesen, wie die Sparkassen ihren ursprünglichen Ideen und Aufgaben theilweise untreu geworden sind und wie sie anstatt lediglich den Interessen der Sparer und des Sparens zu dienen, vielfach dazu übergingen, Gewinne zu erstreben, die für den Gemeindehaushalt verwendet werden und den Steuerzahler zu entlasten bestimmt sind. Wohl bestimmen die Sparkassengesetze oder die von den Regierungen genehmigten Statuten der einzelnen Kassen, daß Ueberschüsse nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden sollen, aber es ist der Begriff des Gemeinnützigen ein so weiter und so mannigfach deutbar, daß man in der Regel eine Verwendung von Sparkassenüberschüssen begegnet, die man im engeren Sinne nicht als derartig gemeinnützig ansehen kann, wie es das Beste der Sparer erfordert.

Die letzte Tagung des deutschen Sparkassenverbandes, die sich mit der Deckungsfrage für die den Sparkassen durch Kursverluste auf ihren Bestand an Staatspapieren erwachsenen Rückgänge befaßte, zeigte, daß man diese Frage vorzugsweise deshalb so viel besprochen hat, weil man keine Ueberschüsse in den Gemeinde-Etat einstellen konnte und kann. Es kamen dabei auch die Verwendungsarten zur Sprache. Es wurde z. B. erwähnt, daß eine Gemeinde ihr Straßenpflaster mit Sparkassengewinn erhält oder verbessert, und Niemand wird behaupten können, daß eine solche Verwendung im besonderen Interesse der Sparer liegt und für sie als eine gemeinnützige gelten kann. In Baden wurde, wie auch bei jener Tagung ausgesprochen wurde, Straßenpflasterunterhaltung aus Sparkassenüberschüssen nicht im Sinne des Gesetzes angesehen und von der Aufsichtsbehörde also nicht gestattet.

Man verwendet da meist die Sparkassenüberschüsse für Schulzwecke, und solche Verwendung ist nach dem Gesetz zulässig, sobald die Gemeinde ihre gewöhnlichen einfachen Volksschulen aus sonstigen Mitteln (Steuern oder Abwurf des Vermögens) erhält, für alle sonstigen Schulen, also für Realschulen, Töchterschulen, Gewerbeschulen u. s. w. Ich habe schon wiederholt und eben wieder in Nr. 455 der „Sparkasse" vom 15. Februar 1901 darauf hingewiesen, daß alle Gemeinden, welche ihre Schulkassen mit Sparkassenüberschüssen dotiren, die betreffenden Schulen auch unterhielten, unterhalten müßten, wenn sie gar keine Sparkasse, also auch keine Gewinne aus deren Betrieb hätten. Es hat aber in Baden durch diese Erleichterung der Steuerzahler in Gemeinden mit Sparkassen ein förmlicher Wettlauf nach Sparkassen begonnen, sodaß die Regierung zuweilen bedenklich wurde und den Sparkassen die Erwägung vorlegte, sich zu Bezirkssparkassen umzubilden, um allen oder vielen Gemeinden Antheil an den Sparkassenüberschüssen zu verschaffen.

Daß gleichzeitig bei Bezirkskassen oder auch ohne solche für möglichst viele Annahmestellen von Spareinlagen gesorgt werden sollte, sei hier nebenbei erwähnt, obgleich es sich nachweislich nicht bewährte, wenn Sparkassen solche Annahmestellen errichteten, aber auch bei den vielen Vorschußvereinen und Darlehnskassen mit Sparkasseneinrichtungen weniger Bedürfniß dafür vorliegt und eine Einführung des Abholungsverfahrens wohl den Vorzug verdiente.

Daß man in Preußen die Verletzung der sozialen Idee des Sparkassenwesens bei der Regierung empfunden hat, ergab sich aus den vor einigen Jahren zur Diskussion gestellten „Grundzügen" zu einem neuen Gesetz. Dort hatte man vorgeschlagen, den Sparern die Ueberschüsse nachträglich zukommen zu lassen, und es sollte nur ein gewisser Gewinntheil für die Verwaltungsarbeit an die Gemeindekassen abgegeben werden dürfen. Man konnte diesem Gedanken nicht zustimmen. Es würde nachträgliche Gewinngutschrift für alle Einleger mit solchen Schwierigkeiten und rechnerischen Mühseligkeiten verbunden sein, daß in vielen Fällen die aufgewendete Arbeit den Gewinn wieder verschlänge, der den Sparern zugedacht sein sollte.

Hingegen ist ein anderes Verfahren möglich und seit vielen Jahren in Uebung bei der Sparkasse für Landgemeinden in Heidelberg, einer Spargesellschaft, die etwa 10 Millionen Einlagen hat. Diese Sparkasse zahlt in der Regel $\frac{1}{4}$% mehr Zins als die städtische Sparkasse und erzielt dann nur so viel Ueberschuß als zur Dotirung der Reserven angemessen erscheint, einmal etwas reichlich, ein andermal etwas spärlich. Ihre Reserve stellt sich zwischen 6% und 7%. Das Verfahren hat sich praktisch erprobt, aber es bleibt fraglich, ob die Gemeindesparkassenverwaltungen es annehmen wollen und ob die Regierungen, die etwa ein solches Verfahren in neuen Sparkassengesetzen vorschlügen, nicht auf heftigen Widerspruch aus den Gemeinden stoßen würden. Denn es ist kein Zweifel, daß die Gemeinden heute durchweg ihre Sparkassen als Erwerbsinstitute betrachten und nicht mehr als das, was sie von Haus aus waren und im Grunde auch sein sollten, soweit sie nicht etwa ausgebaut wurden zu Depositenbanken und Darlehnskassen. Wo die Einlagen zum Theil in größeren Beträgen erfolgen und also als Depositen zu bezeichnen sind, wo die Sparkassenguthaben den Einlegern mehr als Kontokorrent oder Scheckkonto-Guthaben erscheinen denn als Spareinlagen, und wo andererseits nicht nur um der Anlage der Gelder willen Hypothekendarlehen gegeben und Staatspapiere gekauft werden, sondern wo man die Sparkasse auch für Personalkredit auf Bürgschaft oder durch Wechseldiskont eingerichtet hat, dürfte zweifellos der dabei erzielte Gewinn den Steuerzahlern als Träger der Risiken zu Gute kommen. Dagegen muß da, wo man nur bis zu einem gewissen nicht zu hohen Betrag Einlagen machen kann und wo thatsächlich der Sparkassencharakter rein bewahrt ist oder nahezu noch rein ist, allerdings im Sinne Schachners zu Reformen geschritten werden, sei es in der oben bezeichneten Weise, indem den Sparern so hoher Zins gezahlt wird, daß nur ein kleiner Ueberschuß für die Verwaltung und die Risiken

bleibt oder in einer oder der anderen, aber jedenfalls komplizirten Weise, die dazu führt, daß einer Mehrheit der Sparer durch die Gemeinde etwas dargeboten wird, was sie ihnen sonst nicht bieten könnte.

Man hat Dienstbotenprämien, Arbeiterwohnungen, Motoren zum Vermiethen an kleine Handwerker und mehreres andere da und dort bereits aus Sparkassengewinn dargeboten, und es wird das örtlich zu erwägen sein, wie die Mehrheit der Sparer an dem Gewinn der Sparkasse durch Genüsse zu betheiligen ist.

Heidelberg. Max May.

Ausnahme ausländischer, landwirthschaftlicher polnischer Arbeiter von der Invalidenversicherung. Der Bundesrath hat beschlossen, daß polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze nicht unterliegen sollen, sofern diese Arbeiter in inländischen land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben oder in den Nebenbetrieben beschäftigt werden, und daß diese Bestimmung vom 1. April 1901 ab in Kraft treten soll.

Die Versicherung italienischer Wanderarbeiter in Deutschland kam am 28. März in der italienischen Deputirtenkammer zur Sprache. Unter Hinweis auf die deutschen, die Fürsorge für arbeitsunfähig gewordene Arbeiter betreffenden Gesetze wurde angefragt, ob die Regierung diplomatische Verhandlungen anknüpfen wolle zu Gunsten dauernd arbeitsunfähig gewordener italienischer Arbeiter, die gegenwärtig ungünstiger als die einheimischen deutschen Arbeiter behandelt würden. Der Unterstaatssekretär des Auswärtigen erwiderte, die deutsche Regierung habe gegen völlige Gleichbehandlung Einwendungen erhoben, doch ließen ihre entgegenkommende Haltung und von dem deutschen Botschafter in Rom abgegebene Erklärungen erhoffen, daß man zu einer Verständigung gelangen werde. Die Regierung werde ihr Möglichstes thun, um die Verhandlungen zu einem guten Ende zu führen.

Die Stadt-Kölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter hat in ihrer außerordentlichen Generalversammlung am 17. März verschiedene Aenderungen ihrer Grundbestimmungen erfahren. Der Versicherte braucht in Zukunft nur solche Arbeit anzunehmen, die seinem bisherigen Verdienst entspricht; gelernte Arbeiter sind auch nur zur Annahme solcher Arbeit verpflichtet, die ihrem Berufe entspricht. Aus diesem Grunde ist der Wochenbeitrag für gelernte Arbeiter, mit welchen die Versicherung nun ein größeres Risiko läuft als bei ungelernten Arbeitern, von 25 auf 35 ₰ erhöht worden. Ferner werden in Zukunft auch für Feiertage Tagegelder gezahlt und die Bedingung der einjährigen Anwesenheit in Köln für die Möglichkeit der Mitgliedschaft der Kasse ist insofern durchbrochen, als auch Arbeiter aufgenommen werden, die im letzten Geschäftsjahr ihre aktive Militärzeit beendeten. Bisher bezogen die unverheiratheten Versicherten bei Arbeitslosigkeit für die ersten 20 Tage 1,40, dann 75 ₰ pro Tag. Jetzt sind die Tagegelder für alle Versicherten gleich hoch auf 2 bezw. 1 ℳ festgesetzt. Die Zahlung erfolgt schon vom 10. Dezember bis zum 10. März. Im letzten mit dem 31. März zu Ende gehenden Geschäftsjahr erhielten von 536 Versicherten die Arbeitslosen 19 835 ℳ Tagegelder. Die Summe der gezahlten Prämien betrug 4000 ℳ.

Konflikt zwischen Kassenärzten und der Verwaltung der Ortskrankenkasse in Leipzig. Die Vorsitzenden der ärztlichen Bezirksvereine Leipzig-Stadt und Leipzig-Land machen bekannt, daß „in Folge Vertragsbruches durch die Verwaltung eine große Anzahl Kassenärzte von ihren Verträgen zurücktreten und dann die Patienten der Ortskrankenkasse nur noch als Privatpersonen behandeln werde.“ In der Hauptsache handelt es sich bei diesem Vertragsbruch darum, daß die Kasse nicht länger dulden will, daß die beiden Vorsitzenden der ärztlichen Bezirksvereine Leipzig-Stadt und Leipzig-Land Mitglieder der sogenannten ärztlichen Vertrauenskommission der Kasse sind, da beide nicht zu den Kassenärzten gehören. Die Berufung der beiden Vorsitzenden ist aber auf Grund eines besonderen Vertrages vom Jahre 1890 erfolgt. Weiter wird der Kasse vorgeworfen, einen Kassenarzt vertragswidrig ohne vorherige Begutachtung durch die Vertrauenskommission angestellt, wiederholt, ebenfalls in direktem Widerspruch zu Vertragsbestimmungen, Cirkulare, die der Kommission nicht vorgelegen, an die Kassenärzte versandt und die Liquidationen der Kassenärzte der Kommission nicht zur Prüfung unterbreitet zu haben. So die Darstellung von Seiten der Aerzte, deren Richtigkeit von der Kassenverwaltung bestritten wird. Es sollen 113 Kassenärzte ihr Vertragsverhältniß zur Ortskrankenkasse zum 9. April gekündigt haben.

Genossenschaftswesen.

Die Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine im Jahre 1900. Der Jahresbericht der Großeinkaufs-Gesellschaft, der kürzlich versandt worden ist, betont, daß wie die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung auch die Großeinkaufs-Gesellschaft sich in lebhafter Entwickelung befindet. Der Umsatz hat die Höhe von fast 8 Millionen Mark erreicht und eine Zunahme gegen das Vorjahr von über 26 % erfahren. Die Entwickelung der Gesellschaft spiegelt sich in folgenden Ziffern:

Jahr	Zahl der angeschlossenen Vereine	Zahl der kaufenden nicht angeschlossenen Vereine	Umsatz	Mehrumsatz gegen das Vorjahr
1894 . .	47	40	541 471	—
1895 . .	62	84	1 878 751	1 337 280
1896 . .	66	92	3 624 726	1 385 975
1897 . .	68	118	4 956 406	1 691 680
1898 . .	71	124	5 579 035	622 629
1899 . .	81	167	6 296 072	717 037
1900 . .	102	276	7 956 335	1 660 263

Diese Ziffern zeigen, daß das Interesse für die Großeinkaufs-Gesellschaft in noch stärkerem Maße gewachsen ist, als der Umsatz; hat doch sowohl die Zahl der als Mitglieder angeschlossenen als auch der kaufenden Vereine in einer Weise zugenommen, wie niemals vorher. Mit der am 23.—25. März in Plagwitz abgehaltenen Generalversammlung der Gesellschaft war eine Ausstellung von Waren und Bedarfsartikeln verbunden. Die englische Großeinkaufs-Gesellschaft gab einen Ueberblick über einen Teil ihrer großartigen Eigenproduktionen und ihres hervorragenden Importes von den Produkten ihrer eigenen Werke. Unter Anderem hat sie ausgestellt: Seifen, Lichter, Schuhwaaren, Schokolade, Kakao und Biskuits, sowie Thee. Die Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine hat mehrere Kollektionen gerösteten und Rohkaffees, Reis, Hülsenfrüchte, Sämereien ausgestellt, um einen Ueberblick über die Reichhaltigkeit und Verschiedenheit dieser Artikel zu geben. Aus den Verhandlungen theilen wir mit, daß der Geschäftsführer der deutschen Großeinkaufs-Gesellschaft, Herr Fell ausführte, jede Einkaufsvereinigung arbeite heute nach anderen Prinzipien und der Einkauf werde vielfach falsch angefaßt. Es mangle ganz besonders an genossenschaftlichem Geiste. Die meisten kleinen Konsumvereine führten ihre Geschäfte genau in der gleichen Weise wie die Krämer und suchten möglichst viel herauszuwirthschaften. Bei dem Börsentag müsse man aus den einzelnen Offerten eine geeignete Auswahl treffen und es müsse der Bedarf der einzelnen Vereine zusammengelegt werden, um vortheilhafte Preise zu erzielen. Infolge der Konvention der Fabriken gebe es auf eine ganze Reihe Waaren, wie Zucker, Soda, Salz, Spiritus, Petroleum, Maggi, Kerzen ꝛc. nichts abzuhandeln und Vortheile könnten nur erzielt werden, wenn der Einkauf organisatorisch für alle von einer Stelle betrieben werde. Die Ringbildung sei aber nicht in jedem Falle verwerflich. Die Ringe hätten im Gegentheil auch dazu beigetragen, die heruntergedrückten Waarenpreise zu heben und die Qualitätsverschlechterung der einzelnen Fabrikate zu beseitigen. Am Schlusse seines Referates beantragte der Redner eine von der Versammlung einstimmig angenommene Resolution, worin der gemeinschaftliche Waareneinkauf für eine Lebensfrage der Konsumvereine erklärt wird. Der gemeinsame Waareneinkauf sei durch die Einkaufsvereinigungen zu pflegen. Die Großeinkaufsgesellschaft ist immer mehr als Centrale der Einkaufsvereinigungen und Konsumvereine auszubauen. Die sich der Generalversammlung anschließende Sonderkonferenz über die Verhältnisse der Comptoir- und Lagerangestellten führte zur Ablehnung der Forderungen der Angestellten auf eine zehnjährige Gehaltsstaffelung, die in den Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern den Höchstbetrag von 2000 ℳ nach 10 Jahren erreichen sollte, während die Gehaltsstaffeln mit einem Höchstbetrag von 1800 ℳ angenommen wurden.

Der Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion“ in Hamburg (Soz. Pr. Jahrg. VIII, Sp. 612) hat seinen (zweiten) Geschäftsbericht für 1900 herausgegeben. Danach beträgt die Mitgliederzahl jetzt 8000, wovon im verflossenen Jahre 5000 neu eingetreten sind. In 16 Verkaufsstellen werden die Waaren des Vereins an die Mitglieder vertheilt. Davon sind 9 in Hamburg, 3 in Altona und je 1 in Bergedorf, Schiffbek, Langenfelde und Wandsbek. Die Eröffnung weiterer Verkaufsstellen wird geplant in Rothenburgsort, St. Pauli, Blankenese, Geesthacht ꝛc. Die Genossenschaft hat im April 1900 auch eine Sparkasse für ihre Mitglieder eröffnet, die schon stark in Anspruch genommen wurde. Am 31. Dezember waren 33 797,86 ℳ Spareinlagen gemacht, die mit 3¾ % verzinst werden. Spareinlagen werden von 50 ₰ an in allen Geschäften entgegengenommen. Der Umsatz betrug in 14 Verkaufsstellen 910 583,62 ℳ, der Reingewinn 15 952,50 ℳ. Das ist eine Verzinsung von 18½ % des Betriebskapitals, welches eine Höhe von 86 072,21 ℳ hat. Zur Vertheilung kommt 1 % Einkaufsdividende, der Rest

wird laut Statut für Bildungs- und Produktionszwecke zurückgestellt. Die Genossenschaft will jetzt an den Bau von Wohnhäusern herangehen und hat zu diesem Zwecke einen Platz von 5000 Quadratmetern in Hamm, Wendenstraße und Mittelkanal, erworben. Es sollen dort etwa 50 Wohnungen und ein Centrallager errichtet werden. Im Verein werden 72 Personen beschäftigt.

Wohnungswesen.

Der Verein Reichswohnungsgesetz hat am 15. März in Frankfurt a. M. seine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. In seinem dritten Geschäftsjahr (1900) kann der Verein auf eine sehr rege Thätigkeit zurückblicken, der auch der Erfolg nicht gefehlt hat. Die „Soziale Praxis" hat eingehend über die von ihm herausgegebenen Broschüren und den gesetzgebenden Faktoren eingereichten Petitionen berichtet. Die Mitgliederzahl beträgt jetzt 642. Professor Fuchs aus Freiburg i. B. sprach über den internationalen Wohnungskongreß in Paris Juni 1900, insbesonders über die Staats- und Kommunalintervention. Der nächste Kongreß wird bekanntlich 1902 in Düsseldorf stattfinden. Nach längerer Debatte wurde von der an die Mitgliederversammlung sich anschließenden öffentlichen Versammlung folgende Resolution angenommen:

„Die Versammlung hält trotz der Erklärung des Herrn Reichskanzlers an dem Ziele einer großen Wohnungsreform durch das Reich fest. Sie erachtet in der Wohnungsreform Reich, Einzelstaaten, Gemeinden und Selbsthülfe zum Eingreifen für berufen, glaubt aber, daß bei diesem Zusammenwirken das Reich führend und maßgebend vorzugehen habe. Sie erwartet daher von dem Verein Reichswohnungsgesetz, daß er nach wie vor mit allen Kräften für dieses Ziel eintreten wird."

Wohnungsgesetz für Preußen und Wohnungsfürsorge der Stadt Berlin. Bei der Berathung über die Vorlage, welche ein Oberpräsidium für Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf schaffen will — sie ist in eine Kommission verwiesen — wiederholte der Minister des Innern Frh. von Rheinbaben am 23. März im preußischen Abgeordnetenhause, daß auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge von Berlin nichts geschehen sei. Große kostspielige, durchgehende Straßenzüge seien zwar geschaffen, aber für das Bedürfniß der ausquartierten kleinen Leute sei nichts geschehen. Die segensreiche Baupolizei-Ordnung von 1897, die erst für genügenden Hofraum sorgte und die Kellerwohnungen verbot, habe die Zustimmung des Berliner Magistrats nicht gefunden; diese Zustimmung habe vielmehr erst ergänzt werden müssen. Die Regierung sei in der Wohnungsfrage administrativ und gesetzlich thätig gewesen. Die Arbeiten für ein Wohnungsgesetz seien im vollen Gange und würden hoffentlich einen erfolgreichen Abschluß finden. — Die Berliner Stadtverordneten genehmigten am 22. März die Vorschläge ihres Wohnungsfürsorge-Ausschusses, worin der Magistrat ersucht wird: 1. einer etwa drohenden Ueberfüllung des Obdachs durch Bereitstellung von transportablen Baracken vorzubeugen, und eine Vorlage über die Bewilligung der etwa erforderlichen Geldmittel einzubringen, 2. mit gemeinnützigen Baugenossenschaften und gemeinnützigen Aktiengesellschaften für die Herstellung kleiner Wohnungen in Verbindung zu treten und die Modalitäten festzusetzen, wie durch Unterstützung seitens der Stadt (Hergabe von Grund und Boden zu Eigenthum oder Erbbaurecht, Hypothekenübernahme, Zinsgarantie u. s. w.) kleine, gute, gesunde und möglichst billige Wohnungen seitens jener Genossenschaften und Gesellschaften in erheblicher Anzahl hergestellt werden können. Die Höhe der Miethen für die Wohnungen ist so zu bemessen, daß nur die Verzinsung und Amortisation des für die Herstellung aufgewendeten Kapitals, die aus der Instandhaltung u. s. w. entstehenden Aufwendungen sowie die Verwaltungskosten in Anrechnung gebracht werden. Die erforderlichen Kapitalien sind aus einer Anleihe aufzubringen. — Die Versammlung erwartet eine Vorlage seitens des Magistrats.

Wohnungs-Enquete in Bayern. Die bayerische Staatsregierung hat vor Kurzem an sämmtliche pragmatische Staatsdiener, nichtpragmatische Beamte und Bedienstete Fragebogen hinausgegeben, die die genauesten Angaben verlangen über: den Jahresbetrag der Wohnungsmiethe, die Zahl der Zimmer und Nebenräume, die Zahl der Familienmitglieder, ob und zu welchem Preise Zimmer vermiethet sind; ferner, in welcher Straße sich die Wohnung befindet, in welchem Stockwerk, ob Haupt- oder Rückgebäude und ob der betreffende Beamte eine Mieth- oder Dienstwohnung inne hat. Zum Schluß wird noch die Angabe verlangt, von welcher Zeit und in welcher Höhe eine Preissteigerung stattgefunden hat. Die am 1. April abgeschlossene Wohnungs-Enquete wird als Grundlage für eine Vorlage an den nächsten Landtag dienen, worin eine Erleichterung der vielfach für Beamte hervorgetretenen Wohnungsnoth erstrebt werden soll.

Wohnungsinspektion in Posen. Oberbürgermeister Witting, in dem die kommunale Sozialpolitik einen eifrigen und verständnißvollen Anwalt besitzt, nimmt jetzt die Wohnungsfrage in Angriff. Posen leidet an vielen schlechten Wohnungen. Die alte Stadt gehörte dadurch, daß sie als Festung an ihrer Entwickelung gehindert war, zu den am dichtesten bevölkerten Städten unseres Vaterlandes; aber auch in dem erweiterten Stadtgebiete sind erhebliche Mißstände in den Wohnungsverhältnissen vorhanden. Zu ihrer Sanirung ist jetzt den Stadtverordneten eine Vorlage zugegangen, die die Einrichtung einer Wohnungsinspektion und die Bildung einer besonderen Wohnungskommission in Aussicht nimmt.

Oesterreichisches Arbeiterwohnungsgesetz. Die Wiener Handelskammer hat an das Handelsministerium eine Eingabe, betreffend die Begünstigung für die Errichtung von Arbeiterwohnungen, gerichtet. Sie verweist darauf, daß das gegenwärtig geltende Gesetz, dessen Wirksamkeit im Jahre 1902 abläuft, keinen nennenswerthen Erfolg aufzuweisen hat, da in ganz Oesterreich bloß 174 Arbeiterhäuser der gewährten 24jährigen Steuerfreiheit theilhaftig, dagegen 270 Ansuchen abschlägig beschieden wurden, weil die Finanzbehörde in allen jenen Fällen, wo die Häuser den Arbeitern „unentgeltlich" zum Bewohnen überlassen wurden, die Steuerfreiheit verweigerte. Die gesetzlich zulässigen Maximalzinse sind auch so niedrig festgesetzt, daß in größeren Städten bei solider Bauweise eine Kapitalsverzinsung nicht erreichbar ist. Stiftungen und Korporationen werden überdies durch das „Gebührenäquivalent" noch ungünstiger gestellt als Private. Schließlich wird verlangt, daß bei einer neuerlichen gesetzlichen Behandlung des Gegenstandes den reichen Erfahrungen der Volkswohnungspflege im Auslande entsprechend Rechnung getragen werde und Vorsorge gegen die Ueberfüllung der Wohnungen im Gesetze zum Ausdruck gelange.

Arbeiterwohnungswesen in Belgien. Der Abgeordnete Professor Hector Denis hat in der belgischen Kammer einen Antrag eingebracht, den Comités für Arbeiterwohnungswesen die juristische Persönlichkeit zu ertheilen und ihnen so das Recht zu geben, mit den Kommunen, den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, den Versicherungskassen ꝛc. über Bau, Erwerb, Ausstattung, Miethe und Kauf billiger Arbeiterwohnungen in Verbindung treten zu können. Es gab 1900 in Belgien 61 Gesellschaften für Arbeiterwohnungswesen.

Eine neue Stiftung für Arbeiterhäuser in England. Mr. George Cadbury hat einen Grundkomplex in der Umgegend von Birmingham dem Bau von modernen Arbeiterhäusern gewidmet und hierüber eine Stiftung errichtet. Der Komplex umfaßt 416 Acres, auf denen bereits 439 Cottagehäuser stehen. Das Reinerträgniß der Häuser soll zur Verbesserung der gesammten Anlage und zur Errichtung weiterer Häuser verwendet werden. Der Werth der Stiftung wird auf 180 000 £ oder ca. 3½ Millionen Mark geschätzt.

Literarische Anzeigen.

Lindner, Dr. Friedrich. Die unehelichen Geburten als Sozialphänomen. Ein Beitrag zur Statistik der Bevölkerungsbewegung im Königreich Bayern (Wirthschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgegeben von Georg Schanz. 7. Heft.) Leipzig 1900, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf. 238 S. Preis 4,80 ℳ.

Verfasser kommt in seiner für den vorliegenden Gegenstand fast allzu umfangreichen, gründlichen Studie zu dem Resultat, daß das anormale Sozialphänomen der unehelichen Geburten nicht in konfessionellen, sondern in wirthschaftlichen und vor allem in gesetzgeberischen Ursachen begründet ist. Wenn es auch allbekannt ist, daß die große Zahl der unehelichen Geburten in der eheeinschränkenden Gesetzgebung Bayerns ihren Hauptgrund hat, so ist die Verfolgung dieses Phänomens bis in die einzelnen Bezirke für den Statistiker eine überaus reizende Aufgabe, der sich Verfasser mit erstaunlichem Fleiß unterzogen hat.

Schumacher, Prof. Dr. Hermann, Theoretische Betrachtungen über das Binnenschiffahrtsabgabenwesen in Deutschland (Sonderabdruck aus dem „Archiv für Eisenbahnwesen", 2. Heft). Berlin 1901, Julius Springer. 117 S.

Kautsky, Karl, Handelspolitik und Sozialdemokratie. Populäre Darstellung der handelspolitischen Streitfragen. Berlin 1901, Expedition der Buchhandlung Vorwärts (Th. Glocke). 96 S.

Mannheim, Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen pro 1901.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Bei **Duncker & Humblot** in **Leipzig** erschienen, durch alle Sortimentsbuchhandlungen zu beziehen:

Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands.

Erster Band.

(Schriften des Vereins für Socialpolitik)

(90. Band.)

Gr. 8°. XI, 336 Seiten. Preis: 7 Mark 60 Pf.

Inhalt: Die Handelspolitik der Vereinigten Staaten 1890—1900. Von Dr. George M. Fisk, Professor der handelspolitischen Abteilung des Tome Institute, übersetzt von Dr. Louis Katzenstein. — Die Stellung der landwirtschaftlichen Zölle in den 1903 zu schließenden Handelsverträgen Deutschlands. Von Geh. Reg.-Rat Dr. J. Conrad. — Zollpolitische Einigungsbestrebungen in Mitteleuropa während des letzten Jahrzehnts. Von Professor Dr. Ernst Francke. — Die deutsch-russischen Handelsbeziehungen. Von Dr. Karl Ballod.

Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands.

Zweiter Band.

(Schriften des Vereins für Socialpolitik)

(91. Band)

Gr. 8°. VIII, 222 Seiten. Preis: 4 Mark 80 Pf.

Inhalt: Die Agrarzölle. Von Heinrich Dade. — Der Imperialismus und seine voraussichtliche Wirkung auf die Handelspolitik des Vereinigten Königreichs. Von W. A. S. Hewins M. A., Professor der Nationalökonomie und Statistik im King's College, Direktor der London School of Economics in der University of London. Uebersetzt von Dr. Louis Katzenstein, Charlottenburg. — Die englische Handelspolitik am Ende des neunzehnten Jahrhunderts. Von Karl Rathgen. — Die deutsch-amerikanischen Handelsbeziehungen. Von Dr. Karl Ballod.

Soeben

bei Duncker & Humblot in Leipzig

erschienen:

Der deutsche Kapitalmarkt.

Von

Dr. Rudolf Eberstadt.

Mit statistischen Tabellen.

Preis: 7 Mark.

Das Mietrecht nach d. B.G.B. systematisch dargestellt v. **Ludwig Fuld.** Preis geb.: 5 Mark 40 Pf.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten.

Eine Untersuchung ihrer Geschichte und ihres gegenwärtigen Standes von

Dr. Paul Voigt,

weiland Privatdozenten an der Berliner Universität.

Mit einer Karte und fünf Plänen im Text.

Herausgeg. v. Institut f. Gemeinwohl zu Frankfurt a. M.

1901. Preis: 6 Mark.

Soeben erschien:

Volkswirthschaftliche Chronik für das Jahr 1900.

Abdruck aus den Jahrbüchern für National-Oekonomie und Statistik.

1901. Preis: 12 Mark.

Zum Abonnement angelegentlichst empfohlen!

Volkstümliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung

Expedition und Redaktion: Cottbus, Mühlenstrasse 32.

VII. Jahrgang. * Abonnementspreis pro anno 6 Mark.

Postzeitungsliste: 7632

Erscheint am 1. und 15. eines jeden Monats.

Die Zeitschrift orientiert den Leser über alles Wissenswerte aus dem Gebiete der praktischen Arbeiter-Versicherung durch Abdruck von aktuellen Leitartikeln, von Entscheidungen, amtlichen Kundgebungen, Nachrichten aus den Verwaltungen der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten u. s. w. Insbesondere dient sie der **Auskunftserteilung** in allen sich geltend machenden **Zweifelsfragen** der **Arbeiterversicherung.**

Probenummern gratis und franko.

Im Jahre 1901 u. a. veröffentlichte Aufsätze: Die Aufrechterhaltung der freiwilligen Mitgliedschaft nach § 27 K. V. G. von H. v. Frankenberg (Braunschweig). Durchschnittsarbeitsverdienst oder feste Bezüge von Dr. B. Hilse (Berlin). Aerzte und Krankenkassen von Dr. Knobloch (Handsfeld). Die Gemeinden und die Autonomie der Krankenkassen von Dr. Fuld (Mainz).

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien die 4. Auflage (18. bis 23. Tausend) von:

Sozialismus und Soziale Bewegung im 19. Jahrhundert.

Von

Werner Sombart,

Professor an der Universität Breslau

Preis: 75 Pfennige.

Verlag der Arbeiter-Versorgung.

A. Troschel in Berlin W.

Die

Arbeiter-Versicherung im Auslande.

Bearbeitet von

Dr. Zacher,

Kais. Geh. Reg.-Rat im Reichs-Versicherungsamt.

Preis: geb. 24 Mark.

Juristisch gebildeter Nationalökonom,

Doktor der Staatswissenschaften, der bereits längere Zeit als Referendar thätig war, sucht geeignete Stellung. Offerten beliebe man zu senden unter **F. R. 109** an die Expedition dieses Blattes.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 11. April 1901. Nummer 28.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. — Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke. — Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Ministerialerlasse zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in Preußen.

Unter dem 19. März sind von den Ministern für Handel und Gewerbe, des Innern, der Kultus und für Landwirthschaft in Preußen mehrere, im „Reichs- und Staatsanzeiger“ vom 4. April veröffentlichte Erlasse ergangen, die sich mit der Wohnungsfrage beschäftigen. Der erste dieser Erlasse ist an die Oberpräsidenten gerichtet. Es heißt in der Verfügung u. A.:

„Bei den großen zu überwindenden Schwierigkeiten wird eine befriedigende Lösung der Wohnungsfrage nur von einem nachhaltigen Zusammenwirken freier wirthschaftlicher und sozialer Kräfte mit der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung und einer umfassenden Thätigkeit der Kommunen auf dem Gebiete des Wohnungswesens erwartet werden können.“ Sei auch schon Vieles geschehen, so erscheine doch eine fortdauernde Anregung und Förderung durch eine geeignete Centralstelle wünschenswerth. Als Muster wird hierfür der Rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens in Düsseldorf hingestellt; nach seinem Beispiel habe sich bereits in Hessen-Nassau ein ähnlicher Verein gebildet und das rheinische Vorbild sei auch in den übrigen Provinzen nachahmungswerth. Solchen Vereinen möge sodann auch „aus den etwa zur Verfügung stehenden provinziellen Fonds billige Darlehen zu günstigen Bedingungen gewährt und in der Beleihung, wenn thunlich, auch über die mündelsichere Grenze hinausgegangen werden.“ Schließlich wird darauf hingewiesen, daß „bei der Unterbringung der Arbeiter in Massenquartieren vielfach bedenkliche Mißstände hervorgetreten“ seien. Die Oberpräsidenten werden daher ersucht, „nach Benehmen mit der Landwirthschaftskammer und anderen ihrer Auswahl überlassenen sachverständigen Stellen nach dem beiliegenden Muster für den Bereich der Provinz eine Polizeiverordnung über die Unterbringung der in gewerblichen oder landwirthschaftlichen Betrieben, beim Bergbau oder bei Bauten beschäftigten Arbeiter auszuarbeiten.“

Diese Grundzüge für eine Polizeiverordnung betreffend die Unterbringung von Arbeitern in Massenquartieren

stellen in der Hauptsache folgende Forderungen auf:

Die Unterkunftsräume müssen ein gesundes, gegen Witterungseinflüsse schützendes Unterkommen gewähren. Für Arbeiter, die nur in der Zeit von [Mitte März bis Mitte Oktober] beschäftigt werden, genügen hölzerne Baracken, wenn sie aus Brettern festgefügt und wasserdicht gedeckt sind. Die Wohn- und Schlafräume müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. sie dürfen nicht über oder unmittelbar an einer Düngergrube oder anderen Aufnahmestätten für fäulnißfähige Stoffe oder Räumen, worin eine außergewöhnliche Wärme herrscht, liegen und mit Aborten weder in offener, noch verschließbarer Verbindung stehen;

2. sie müssen mindestens [20] cm über dem Erdboden liegen und gut und dauerhaft gedielt oder mit einem anderweiten zweckmäßigen Belag (Estrich, Plattenbelag ꝛc.) versehen sein;

3. Wände und Decken müssen glatt geputzt und geweißt oder mit Holzbekleidung, Verschalung oder Fliesterung u. dergl. versehen sein. Die Balken brauchen nur geweißt zu werden;

4. sie müssen mit gutschließenden Thüren versehen sein und eine ausreichende Zahl öffnungsfähiger, gutschließender, unmittelbar ins Freie führender Fenster haben. Die Thüren der Schlafräume müssen durch Schloß oder Riegel verschließbar sein. Die Hausthür und bei Neubauten auch die Thüren der größeren zur Aufnahme von 10 oder mehr Personen bestimmten Schlafräume müssen nach außen aufschlagen. Die Fenster der Schlafräume müssen eine Licht gebende Fläche als $\frac{1}{10}$ der Fußbodenfläche und auf je 30 cbm Luftraum mindestens 1 qm öffnungsfähige Fläche besitzen;

5. sie müssen in bestehenden Gebäuden mindestens 2,5 m hoch sein (bei schrägen Decken muß die mittlere Höhe dieses Maß erreichen) und in neu hergestellten Gebäuden den baupolizeilichen Anforderungen hinsichtlich der Höhe entsprechen;

6. die Schlafräume müssen für jede darin zum Schlafen untergebrachte Person mindestens 10 cbm Luftraum und 3 qm Bodenfläche enthalten. Für Schlafräume, die zugleich zum Aufenthalt über Tage oder zum Einnehmen der Mahlzeiten dienen, sind mindestens 12 cbm Luftraum und 4 qm Bodenfläche erforderlich. Für Kinder unter 10 Jahren genügt die Hälfte der angegebenen Maße. Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben außer Betracht;

7. die Schlafräume müssen für jede Person über 14 Jahre eine besondere, vom Erdboden durch eine Luftschicht von mindestens 30 cm

getrennte Lagerstätte enthalten. (Es folgen sehr genaue Vorschriften über die Beschaffenheit der Lagerstätten.)

8. An der Thür jedes Schlafraumes muß auf der Innenseite in dauerhafter, leicht erkennbarer Weise die zulässige Zahl der Personen angegeben sein, die darin schlafen dürfen.

9. Wohnräume müssen mit einer ausreichenden Zahl von Tischen und Sitzen und, sofern sie auch in der Zeit von (Mitte Oktober bis Mitte März) benutzt werden sollen, mit einer Heizgelegenheit versehen sein. Das Gleiche gilt von Schlafräumen, die zugleich zum Aufenthalt über Tage oder zum Einnehmen der Mahlzeiten dienen.

1. Ehepaare mit oder ohne Kinder dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn jedem Ehepaar ein besonderer, mit den Wohn- und Schlafräumen der Männer und Frauen nicht in unmittelbarer Verbindung stehender Raum gewährt wird. Das Zusammenwohnen mehrerer Ehepaare ist verboten. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur zusammen mit ihren Eltern untergebracht werden.

2. Abgesehen von Eheleuten und Personen, die in gerader Linie verwandt sind, dürfen Personen verschiedenen Geschlechts nur in getrennten Wohn- und Schlafräumen untergebracht werden.

Den Arbeitern ist in oder dicht bei den Schlafräumen Gelegenheit und Geräth zum Waschen zu geben. Das Kochen, das Reinigen und Trocknen von Wäsche und das Aufbewahren von Nahrungsmitteln in Schlafräumen, die mit mehr als 10 Personen belegt sind, ist verboten. Wohn- und Schlafräume sind täglich gehörig zu lüften und zu reinigen. Wände und Decken aller Räume sind alljährlich zu reinigen und aufzufrischen. Wohnräume und solche Schlafräume, die zugleich zum Aufenthalt über Tage oder zum Einnehmen der Mahlzeiten dienen, sind während der Zeit von [Mitte Oktober bis Mitte März] jeden Jahres entsprechend zu heizen. Alle Unterkunftsräume und die Zugänge dazu sind in ausreichender Weise zu beleuchten.

In angemessener Entfernung von den Wohn- und Schlafräumen und in mindestens 10 m Entfernung von Brunnen müssen Aborte in ausreichender Zahl für die Geschlechter getrennt vorhanden sein.

Arbeiter, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen nicht in denselben Räumen mit anderen Arbeitern untergebracht werden. Zur Aufnahme und Verpflegung erkrankter Arbeiter ist, sofern nicht für eine ausreichende Unterbringung der Kranken anderweit Sorge getragen ist, für jedes Geschlecht ein besonderes, gedieltes oder cementirtes, heizbares Krankenzimmer zur Verfügung zu stellen.

Wird gleichzeitig mehr als 20 Arbeitern Unterkunft gewährt, so muß zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit und zur Verhütung gesundheitsschädlicher Benutzung der Wohn- und Schlafräume eine das Verhalten der Arbeiter regelnde Hausordnung erlassen werden. Zur Durchführung der Hausordnung ist ein besonderer Aufseher zu bestellen.

Wer erstmalig Arbeitern Unterkunft gewährt, hat hiervon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und unter Bezeichnung der für sie bestimmten Räume der Ortspolizeibehörde binnen acht Tagen nach der Aufnahme Anzeige zu erstatten.

Die allgemeinen Grundzüge für das Vorgehen in der Wohnungsfrage

aber werden in dem wichtigsten der Erlasse, der an die Regierungspräsidenten gerichtet ist, ausgeführt. Wir geben dieses hochbedeutsame Aktenstück daher im vollen Wortlaut:

In vielen Theilen des Staatsgebiets, in fast allen größeren, in zahlreichen mittleren und kleineren Städten und namentlich in den Industriebezirken, herrschen zum Theil Mißstände im Wohnwesen der minder bemittelten Bevölkerungsklassen, deren Beseitigung sowohl im gesundheitlichen, wie insbesondere im sozialen und sittlichen Interesse dringend geboten erscheint. Wenn sich auch ein durchgreifender Erfolg in dieser Beziehung nach Lage der Verhältnisse nur durch ein umfassendes gesetzliches Vorgehen auf den verschiedenen in Frage kommenden Verwaltungsgebieten erreichen lassen wird, so erscheint es doch wünschenswerth, daß schon vor den in Vorbereitung befindlichen Aenderungen der Gesetzgebung im Verwaltungswege alle diejenigen Maßnahmen getroffen werden, die bereits nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung in befriedigender Weise durchführbar sind und geeignet erscheinen, den bestehenden Wohnungsmißständen wenigstens zu einem Theile abzuhelfen. In dieser Beziehung kommen namentlich solche Maßregeln in Betracht, die auf die Beförderung der Herstellung gesunder, in sittlicher und sozialer Beziehung einwandfreier, billiger, kleiner Wohnungen abzielen. Durch sie wird nicht nur unmittelbar dem allerorts hervortretenden Bedürfnisse der minder bemittelten Bevölkerungskreise entsprochen, sondern zugleich mittelbar die Möglichkeit geschaffen, für die Zukunft mehr als bisher gegen die Benutzung von Wohnungen, die nach ihrer Beschaffenheit zum Wohnen ungeeignet erscheinen oder die nach der Art ihrer Benutzung zu Bedenken Anlaß geben, zwangsweise einzuschreiten.

1. Soweit die Beschaffung geeigneter Wohnungen zu angemessenen Preisen für die in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und die gering besoldeten Staatsbeamten an manchen Orten auf Schwierigkeiten stößt, ist es bereits durch die Gesetze vom 13. August 1895, 2. Juli 1898, 23. August 1899 und 9. Juli 1900, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten als eine Aufgabe des Staates anerkannt worden, für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse dieser Arbeiter und Beamten Sorge zu tragen. Demgemäß werden auf Grund jener Gesetze an solchen Orten, wo die private Bauthätigkeit das Bedürfniß an kleinen Wohnungen nicht befriedigt, wo die Miethen unverhältnißmäßig hoch oder gute Wohnungen zu angemessenen Preisen nicht zu erhalten sind, kleine Miethswohnungen hergestellt und den staatlichen Arbeitern und gering besoldeten Beamten zur Benutzung dargeboten. Ferner werden zu gleichem Zwecke aus den durch jene Gesetze bereitgestellten Mitteln Baudarlehen, insbesondere an Baugenossenschaften, bewilligt.

In ähnlicher Weise wie der Staat haben auch bereits manche Städte für ihre Arbeiter und unteren Beamten kleine gesunde Wohnungen errichtet. Indessen wird in dieser Beziehung von den Gemeinden noch erheblich mehr als bisher geschehen müssen. Die gleichen Erwägungen, die für die moralische Verpflichtung des Staats zur Fürsorge für das Wohnbedürfniß seiner eigenen Arbeiter und niederen Angestellten sprechen, treffen auch für die Gemeinden, insbesondere die größeren Stadtgemeinden, in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber dann zu, wenn die Wohnungsverhältnisse am Ort ungünstig sind. Sie wollen daher ungesäumt eine eingehende Prüfung vornehmen, inwieweit diese Voraussetzung, namentlich in den größeren Städten Ihres Bezirks, vorliegt, und auf die hiernach in Frage kommenden Stadt- und Landgemeinden mit allem Nachdruck dahin einwirken oder durch die Aufsichtsbehörde einwirken lassen, daß sie für ihre geringer besoldeten Angestellten und die Arbeiter der Gemeindebetriebe gesunde und zweckmäßige Wohnungen zu thunlichst billigem Miethpreise herstellen. In der Regel wird es sich empfehlen, daß die Gemeinde selbst, sei es in Regie oder durch Privatunternehmer die Wohnungen errichtet. Sofern einzelne Gemeinden es jedoch vorziehen sollten, Baugenossenschaften ihrer Angestellten und Arbeiter ins Leben zu rufen oder, soweit solche bestehen, zu unterstützen oder die Herstellung der Wohnungen durch gemeinnützige Baugesellschaften bewirken zu lassen, wird darauf hinzuwirken sein, daß die von der Gemeinde gewährte finanzielle Unterstützung hinreichend hoch bemessen ist, um in absehbarer Zeit die Errichtung einer dem Bedürfniß entsprechenden Zahl geeigneter, einwandsfreier Wohnungen sicher zu stellen, sowie darauf, daß Vorsorge dafür getroffen wird, daß die Wohnungen nicht später ihrem ursprünglichen Zweck entzogen oder in unzulässiger Weise zur Aufnahme von Aftermiethern und Kost- und Quartiergängern benutzt werden. Wegen der in dieser Beziehung für Häuser, die von Bauvereinen mit Kaufanwartschaft vermiethet werden, in Frage kommenden baulichen Benutzungs- und Veräußerungsbeschränkungen verweisen wir auf den vom Rheinischen Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens zu Düsseldorf aufgestellten Entwurf eines Miethvertrages mit Kaufanwartschaft.

2. Eine vermehrte Herstellung kleiner, gesunder und preiswerther Wohnungen für die minder bemittelten Klassen wird von den Gemeinden dadurch befördert werden können, daß sie überall dort, wo ungünstige Wohnungsverhältnisse bestehen, den gemeinnützigen Baugesellschaften und Baugenossenschaften die thunlichste Unterstützung angedeihen lassen. Voraussetzung für die Unterstützung durch die Gemeinde wird ohne Rücksicht auf die von den Bauvereinen gewählte rechtliche Form lediglich sein müssen, daß die Bauvereine nach ihrem Statut ausschließlich den Zweck verfolgen, gering bemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und daß durch Statut die an die Gesellschafter zu vertheilende Dividende auf höchstens 4% ihrer Antheile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als der Nennwerth ihrer Antheile zugesichert, der etwaige Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt wird (vergl. §. 5g des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895). Auch wird zu erwägen sein, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen etwa die gleichen Vergünstigungen, die den gemeinnützigen Bauvereinen gewährt werden, auch für andere Unternehmer Platz greifen sollen, die kleine, gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen zu billigem Miethpreise herzustellen beabsichtigen.

In Frage kommt für die Unterstützung der Baugenossenschaften und Bauvereine zunächst der völlige oder theilweise Nachlaß *der Straßen- und Kanalbauten* sowie die Stundung der zu zahlenden Beträge auf längere Zeit. Hierbei empfiehlt es sich, in dem Gemeindebeschlusse vorzusehen, daß die nachgelassenen Beträge dann nachgezahlt werden müssen, wenn die Wohnungen zu einem anderen als dem ursprünglichen Zweck verwandt werden, und daß die entsprechende Verpflichtung als eine dingliche Last auf die Grundstücke eingetragen wird. Auch der Erlaß der für Prüfung der Baugesuche zu entrichtenden Baupolizeigebühren bedeutet eine erwünschte Erleichterung. Die Gemeinden vermögen ferner die Bestrebungen der Baugenossenschaften und gemeinnützigen Bauvereine dadurch wirksam zu unterstützen, daß sie ihnen den Rath und die Mitwirkung der *Gemeindebaubeamten* unentgeltlich zur Verfügung stellen. Bei dem erfahrungsmäßig nur geringen eigenen Kapital, das namentlich die Arbeiterbaugenossenschaften in der Regel aufzubringen vermögen, kommt für die Förderung der Genossenschaften und Vereine vornehmlich in Betracht, daß die Gemeinden selbst Geschäftsantheile oder Aktien zeichnen und die billige Beschaffung der Hypotheken, insbesondere soweit sie über die mündelsichere Grenze hinaus gegeben werden müssen, zu günstigen Bedingungen hinsichtlich Tilgung und Kündbarkeit nach Möglichkeit erleichtern. Soweit hierfür nicht andere Beträge zur Verfügung stehen oder von der Gemeindevertretung bereitgestellt werden, können namentlich die *Ueberschüsse der kommunalen Sparkassen* zu diesen Zwecken eine besonders geeignete Verwendung finden. Die Erleichterung der Kapitalbeschaffung für die Genossenschaften und Vereine wird aber auch dann, wenn die Gemeinde aus eigenen Mitteln zur finanziellen Betheiligung oder zur Hergabe von Darlehen nicht in der Lage ist, unschwer in der Weise erreicht werden können, daß die Gemeinde bei der *Landesversicherungsanstalt* Gelder zu den angegebenen Zwecken aufnimmt, für die sie der Versicherungsanstalt gegenüber Schuldnerin bleibt. Die Versicherungsanstalten pflegen namentlich für die Darlehnsvermittelung an Baugenossenschaften und gemeinnützige Bauvereine vielfach besonders günstige Bedingungen zu gewähren, sodaß die Gemeinde auch bei Hinzurechnung eines geringen Zinsaufschlags von ¼ %, der zur Deckung etwa entstehender Verluste dient, dem Bedürfniß der Bauvereine nach billiger und weitgehender Beleihung ihrer Liegenschaften zu entsprechen vermag. Ferner können die Gemeinden den Vereinen die Beschaffung der Darlehen auch dadurch erleichtern, daß sie für diese, wie dies namentlich manche rheinische Gemeinden gethan haben, die Bürgschaft übernehmen. In diesen Fällen gehen einzelne Versicherungsanstalten erheblich über die sonst übliche Höchstgrenze der Beleihung hinaus. Für die Förderung der Baugenossenschaften und gemeinnützigen Bauvereine kann endlich unter gewissen Voraussetzungen (vergl. Ziffer 4) auch die billige Ueberlassung von Gemeindegrundstücken und die Stundung des Kaufpreises in Frage kommen.

3. Ein weiteres Mittel, wodurch schon heute mit Erfolg auf eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse hingewirkt werden kann, ist die *Erleichterung des Verkehrs nach den Außenbezirken der größeren Gemeinden.* Es wird deshalb überall dort, wo Mißstände im Wohnungswesen bestehen, auf eine zweckentsprechende Entwickelung der kommunalen Verkehrsmittel, zugleich aber namentlich darauf Bedacht zu nehmen sein, daß für den Verkehr von und nach den Außenbezirken der Arbeiterbevölkerung, insbesondere auch für die Schulkinder, die erforderlichen Erleichterungen gewährt werden. Soweit die Gemeinden neue Genehmigungen für Straßenbahnen, Pferdebahnen und dergl. ertheilen, wird grundsätzlich eine entsprechende ausdrückliche Bedingung in den Vertrag aufzunehmen sein.

4. Von durchgreifender Bedeutung für eine bessere Gestaltung der Wohnungsverhältnisse ist endlich eine *zweckmäßige Bodenpolitik der Gemeinden.* Die heute herrschenden Mißstände haben ihre Hauptquelle in der ungesunden Bodenspekulation, die sich freilich zum Theil mit Erfolg nur nach Abänderung der Gesetzgebung bekämpfen lassen wird. Ein wirksames Mittel, um sie in Schranken zu halten, bietet sich aber auch gegenwärtig schon in der Erwerbung thunlichst vieler Grundstücke durch diejenigen Gemeinden, deren stetiges Anwachsen das umliegende Acker- und Gartenland in immer zunehmendem Maße in Bauland verwandelt. In welcher Weise die Grundstücke, die in der Regel dauernd im Eigenthum der Gemeinde zu erhalten sein werden, für die Bebauung nutzbar gemacht werden sollen, ob insbesondere die Gemeinde selbst, in Regie oder durch Privatunternehmer, Wohnungen darauf errichten und diese im Wege der Vermiethung oder des Erbbaurechts abgeben will, oder ob die Bebauung im Wege des Erbbaurechts herbeigeführt werden soll, wird der näheren Erwägung der einzelnen Gemeinden überlassen bleiben können. Einer gesunden Bodenpolitik entspricht es insbesondere, wenn auch da, wo gegenwärtig Wohnungsnoth herrscht, die im Eigenthum der Gemeinden befindlichen, für billige Wohnungen geeigneten Grundstücke grundsätzlich nicht veräußert werden. Eine Veräußerung von Gemeindegrundstücken zur Bekämpfung der Wohnungsnoth kann wohl vorübergehend den Erfolg haben, daß Wohnungen in größerer Anzahl und zu billigeren Preisen hergestellt und angeboten werden; auf die Dauer nützt sie aber nur der Terrainspekulation. Nur dann wird die Veräußerung von Gemeindegrundstücken zur Herstellung kleiner Wohnungen zugelassen werden können, wenn der Gemeinde ein dingliches Vorkaufsrecht vorbehalten wird oder wenn sonst hinreichende Sicherheit dafür gegeben ist, daß die Grundstücke der Privatspekulation entzogen bleiben. In dieser Beziehung verweisen wir namentlich auf die Thätigkeit derjenigen Baugenossenschaften und gemeinnützigen Bauvereine, welche die Häuser nicht zum Eigenthumserwerb, sondern ausschließlich zum Vermiethen herstellen, und auf die in dem beiliegenden Miethsvertragsentwurfe des rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens für den Fall der Vermiethung mit Kaufanwartschaft in der Anmerkung 19 zu §. 12 vorgesehene Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde.

Wir ersuchen Sie, auf die Gemeinden Ihres Bezirks nach den vorstehend unter Ziffer 2 bis 4 entwickelten Gesichtspunkten gleichfalls fortdauernd und mit dem durch die gesundheitliche, sittliche und soziale Bedeutung der Maßnahmen gebotenen Nachdruck einzuwirken und durch die Aufsichtsbehörden einwirken zu lassen. Die unter Ziffer 2 aufgeführten Maßnahmen kommen zum Theil, wie namentlich die Förderung der Baugenossenschaften und der gemeinnützigen Bauvereine durch Erleichterung der Kapitalbeschaffung und durch die Bereitstellung der Baubeamten zur unentgeltlichen Unterstützung und Berathung dieser Vereine, auch für die Kreise in Betracht. Sie wollen daher auch in dieser Beziehung das Erforderliche veranlassen. Die unter Ziffer 4 hinsichtlich der Veräußerung von Gemeindegrundstücken entwickelten Grundsätze ersuchen wir Sie bei der Genehmigung von Grundstücksveräußerungen der Stadtgemeinden im Bezirksausschusse zu vertreten, auch die Landräthe wegen eines gleichmäßigen Verfahrens im Kreisausschusse bei der Genehmigung von Grundstücksveräußerungen der Landgemeindungen zu verständigen.

Zum 1. März künftigen Jahres wollen Sie uns über den Erfolg Ihrer Bemühungen berichten.

* * *

Die hier empfohlenen Maßnahmen stellen im Wesentlichen die Aufgaben dar, welche der Staat den *Gemeinden* in der Wohnungspolitik zuweisen will. Sie sind durchaus erprobte, vielfach schon in Anwendung gebrachte Mittel, von deren planmäßiger Durchführung an sehr vielen Orten gewiß eine Linderung der Wohnungsnoth zu erwarten ist, falls es den Regierungspräsidenten gelingt, die Widerstände des in zahlreichen Stadtverwaltungen herrschenden Haus- und Grundbesitzerthums zu brechen. Wir vermissen in der Reihe der vorgeschlagenen Maßnahmen indessen zwei besonders wichtige: den Erlaß von *Bauordnungen*, die den Boden- und Miethswucher einschränken, und die Einrichtung von *Wohnungsinspektionen*, die dauernd für die Befolgung der hygienischen Vorschriften in den Wohnungen sorgt. Möglicherweise behält der *Staat* diese beiden Aufgaben sich selbst vor und wird sie in das zu Eingang des Erlasses an die Regierungspräsidenten in Aussicht gestellte „umfassende gesetzliche Vorgehen" aufnehmen, das in Vorbereitung begriffen ist. In dem Erlasse an die Oberpräsidenten wird die amtliche Unterstützung der *Privatinitiative* auf dem Gebiete des Wohnungswesens empfohlen und die Regelung der Unterbringung von Arbeitern in Massenquartiren der Unternehmer vorgeschrieben — auch hier in durchaus zweckentsprechender Weise. Indem wir uns vorbehalten, eine eingehende Würdigung dieses Komplexes von Maßnahmen zu bringen, begnügen wir uns für heute mit dem Ausdruck lebhafter Befriedigung, daß in Preußen die Wohnungsfrage aus dem Stadium der Erwägungen in das Gebiet der That gerückt ist, und können nur hoffen, daß die gegebenen Anregungen überall verständnißvolle Aufnahme und energische Ausführung finden. Mit gesteigertem Interesse wird man nunmehr den vom Staate in Aussicht genommenen gesetzlichen Maßnahmen in der Wohnungsfrage entgegensehen.

Die Berliner Krankenkassen und die Apothekenbesitzer.

Von M. von Schultz.
Vorsitzendem der Betriebskrankenkasse der Stadt Berlin.

II. (Schluß.)

Die Höhe der Arzneiausgaben im Reich, insbesondere in Berlin, und die ständige Steigerung dieser Ausgaben ist hervorgerufen einmal durch den vermehrten Konsum der Mitglieder, alsdann, nach Ansicht der Berliner Kassenvorstände, durch die unvortheilhaften Arznei-Bezugsbedingungen. Die Apotheker pflegen der Regel nach die kassenärztlichen Verordnungen als Rezepte zu berechnen, wenn sie zwar nicht in die Handverkaufstaxe aufgenommen sind, aber an Private ohne Rezept abgegeben werden dürfen. Welche Bedeutung eine derartige Rezepturberechnung für die Kassen hat, ersieht man aus den Berichten der Lübecker Kassen. In Lübeck bestehen gesetzliche Vorschriften über Rezepturberechnung und Handverkaufspreise. Man schreibt es daher gesetzlicher Regelung zu, daß dort der Arzneikonsum pro Kopf und Jahr nur 1,17 ℳ beträgt.[9])

Unter diesen Umständen halten die Kassen es nicht für unbillig, von den Apothekern einen Rezepturrabatt anzustreben. Es ist dies keineswegs ein außerordentlicher Anspruch, da bereits in vielen Bundesstaaten den Krankenkassen ein Pflichtrabatt von 5—15 % gewährleistet ist.[10]) Ferner wird in vielen Städten ein Rezepturrabatt gegeben,[11]) z. B. 10 % in Barmen, Bernburg, Bochum, Bremen, Dortmund, Wiesbaden, 15 % in Erfurt, Weimar, Zwickau, 20 % in Dresden; Mainz, Straßburg, Brandenburg, Chemnitz, Karlsruhe, 25 % in Leipzig).[12]) Ueberdies erklärte der Apotheker Kahtmeß, Vorstandsmitglied der Leipziger Ortskrankenkasse, 1899 auf dem Hannoverschen Krankenkassentage einen Rezepturrabatt von 25 % für angemessen.

Die Kassen müßten sich eigentlich eines um so größeren Entgegenkommens der Apotheker erfreuen, als der Beginn der obligatorischen Krankenversicherung die Apotheken zweifellos aus großer Bedrängniß errettete. Nach Springfeld wenigstens bestand damals die Gefahr, daß „die deutsche Apotheke zwischen den Mühlsteinen des Merkantilismus, des Agententhums, des Drogenhandels und der Großindustrie zermalmt wurde." Springfeld schreibt, daß diese Gefahr dadurch hinweggeräumt worden ist, daß die Apotheker eine von Jahr zu Jahr sich vergrößernde sichere Rezeptur- und Handverkaufseinnahme von Anfangs 12, jetzt (1896) von mehr als 18 Millionen Mark erhielten. Dies bedeute einen Reingewinn von 8 bezw. 12 Millionen und mehr![13]) Die Erhöhung der Einnahmen bildete eine der Ursachen der rapid steigenden Preise der Apotheken. Der Verdienst der Apotheker besteht deswegen vielfach nur aus dem Betrag, den er beim Wiederverkauf seiner Apotheke gewinnt. Während des Apothekenbetriebes geht der Verdienst oft größtentheils für Hypothekenzinsen auf. Zum Beispiel war eine Berliner Apotheke vor etwa 7 Jahren so theuer gekauft und so hoch mit Hypotheken belastet, daß die Einkünfte aus dem Hausgrundstücke nicht zur Deckung der darauf lastenden Ausgaben reichten. Ein Theil der Zinsen mußte vielmehr aus dem Verdienst der Apotheke entnommen werden. Die Hypotheken bedeuteten somit eine theilweise Belastung des gewerblichen Unternehmens. Die Einkünfte aus letzterem waren aber nicht so hoch, daß sie trotz der Belastung noch einen angemessenen Gewinn aus dem Betriebskapital und dem Arbeitsaufwand abwarfen. — Vor wenigen Wochen ist die Apotheke weiter verkauft worden und zwar um ca. 60 000 ℳ theurer, als sie zur Eingangs erwähnten Zeit gekostet hatte. Der Miethwerth der Wohnungen des Hauses ist jedoch inzwischen nicht entsprechend gestiegen.[14]) Die Apotheken sind heute nicht nur ausschließlich Wohlfahrtsanstalten, die sie sein sollten, sondern auf Spekulationen beruhende Unternehmungen Einzelner.[15]) Es wird behauptet, daß Apothekenwerthsteigerungen der geschilderten Art eine bestimmte Erhöhung der Apothekertaxen[16]) erheischen, eine Medikamentenverbilligung demnach verhindern und größtentheils den arzneikonsumirenden Arbeitern zur Last fallen.

Die Arbeiter wollen indes nicht Leidtragende der ungesunden Lage des Apothekergewerbes sein. Es ist sicher zutreffend, wenn in der Apothekerzeitung erklärt wird: „Verhaßt ist dem Menschen der Zwang, und schlimmeren Zwang giebt es wohl nicht, als Schmerzen dulden, übelschmeckende Arzneien schlucken und dafür noch bezahlen zu müssen." Um so unerträglicher wird dieser Zwang für die Mitglieder der Krankenkassen, wenn sie beim Einkauf der Arzneien höhere Beträge wie die sonstigen Kunden des Apothekers entrichten müssen.

Auf Grund des vorstehenden Berichtes über das Material, das den Krankenkassen und auch der Betriebskrankenkasse der Stadt Berlin bisher zugänglich war, möge der Leser jetzt entscheiden, ob es den Vorständen der Krankenkassen zu verargen ist, wenn sie bei den Apothekern die mitgetheilten Ansprüche erheben und ob diese Forderungen als politische zu bezeichnen sind.

Zum Schluß wollen wir auf die Forderungen der Kassen selbst eingehen. Heymann[17]) ist der Meinung, daß die Kassen keine Aussichten auf Erfolg haben, da sie weder von der Regierung, noch von den Aerzten, noch von ihren eigenen Kassenmitgliedern unterstützt werden würden. Wir möchten deswegen darauf hindeuten, daß bei einem ähnlichen Streite in Wien die Apotheker unterlegen sind.[18]) Die Kassen führten dort seit langer Zeit dieselben Klagen über die hohen Preise für Medikamente. Da die Apotheker die den Kassen gewährten Vergünstigungen zum Theil noch einschränkten, ging der Verband der Kassen mit einer Boykottirung der betreffenden Apotheken vor. Diese endete mit einem Rückzuge der Apotheker.[19]) Warum sollte es in Berlin nicht den Kassen gelingen, durch angemessene und geschickte Maßregeln die Apotheken ihren vollberechtigter, wirthschaftlicher Rath[20]) entsprungenen Wünschen geneigter zu machen? Und eine Parallele zwischen den Preisen, welche Privatkunden einerseits und Kassenmitglieder andererseits zahlen, läßt solche Schritte, menschlich betrachtet, gerechtfertigt erscheinen.

Die Centralkommission der Krankenkassen stellte an die Apotheken folgende Forderungen:

1. Gewährung eines Rabatts von 25 % auf die Rezeptax.
2. Ausgestaltung der Handverkaufstaxe in der Weise, daß sie mindestens alle heute im „Handverkauf" üblichen Mittel umfaßt, und daß die in derselben niedergelegten Preise keinesfalls höher sind als die der Privatkundschaft gegenüber üblichen.
3. Fortfall der Gebühren für Gläser, Kruken, Schachteln ꝛc.[21])

Ihre erste Abweisung begründeten die Apotheker hauptsächlich damit, daß im Rahmen der jetzt geltenden Lieferungsabreden die Krankenkassen „ihr Ziel: thunlichste Herabsetzung der Ausgaben für die erforderlichen Arzneimittel, ebenso erreichen, wie durch eine Rabattbewilligung Seitens der Apotheker".[22]) Die Krankenkassen,

---

[9]) Dresdener a. a. O. S. 5 u. 13 und Landmann a. a. O. S. 22.

[10]) Landmann a. a. O. S. 6.

[11]) Trotz vorhandener Handverkaufslisten.

[12]) Siehe hierzu Lennhoff in der Medizinischen Reform Nr. 9 de 1901 S. 67 a. E.

[13]) Springfeld: Zur Entwickelungsgeschichte der Apothekenreform. Leipzig 1896. S. 42 u. 43.

[14]) Es könnten für Berlin noch eine Mehrzahl von Beispielen angeführt werden. — Von Interesse sind die gleichartigen Verhältnisse in Bayern. Dort haben in dem Zeitraum von 30 Jahren (1865—1895) die Apotheken eine Preissteigerung von 52 Millionen Mark erfahren (Frankfurter Zeitung und Deutsche Drogisten-Zeitung, Berlin, den 17. Februar 1901, S. 51 a. E.). Nicht mit Unrecht erklärt daher ein bayerischer Apotheker in der Apothekerzeitung vom 16. Februar cr., daß seinen Kollegen eine Minderung ihres Einkommens nicht zugemuthet werden könnte, weil sie hinsichtlich der gewerblichen Verhältnisse weit schlechter daständen als ihre Kollegen in den übrigen deutschen Bundesstaaten.

[15]) Leider sind die Apotheker selbst selten die Kapitalsinhaber. Es sind dies ihre Hintermänner, denen sie 5—8 % Zinsen zahlen müssen (Nr. 17 der Drogisten-Zeitung, Leipzig, den 26. Februar 1901, S. 218). Ueber die Preissteigerungen siehe auch Lennhoff in der Medizinischen Reform Nr. 9 von 1901 Sp. 68 a. E. und Landmann a. a. O. S. 43 ff.

[16]) Drogisten-Zeitung, Leipzig, den 26. Februar 1901, S. 218. Deutsche Drogisten-Zeitung, Berlin, den 17. Februar 1901, S. 51 Sp. 1 a. A. und Berliner Tageblatt Nr. 139 vom 17. März 1901, 7. Beiblatt Sp. 2 a. A.

[17]) „Medizinische Reform" Nr. 7 de 1901 S. 51.

[18]) „Soziale Praxis" vom 26. Januar 1899 Sp. 455.

[19]) „Soziale Praxis" vom 2. Februar 1899 Sp. 483. Siehe hierzu „Soziale Praxis" vom 21. April 1898 Sp. 764.

[20]) Die finanzielle Lage einer Kasse wird auch bestimmt von dem jeweiligen Stande des Arbeitsmarktes in den betreffenden Berufsarten. (Flugblatt des Vereins für Einführung freier Arztwahl an die Delegirten der Ortskrankenkasse für das Buchdruckgewerbe.)

[21]) „Medizinische Reform" Nr 10 de 1901 S. 77. Siehe auch dort die gegnerischen Bemerkungen zu den Forderungen.

[22]) Es wäre dies der von Dresdner gewiesene Weg. Heymann hält den Weg, die Handverkaufstaxe in Vereinbarung mit den Apotheken auszugestalten, für den richtigen. Er meint, daß man hierdurch den berechtigten Interessen aller Betheiligten, vor Allem der Aerzte und der kranken Kassenmitglieder möglichst gerecht werde. („Medizinische Reform" Nr. 7 vom 16. Februar 1901 S. 51.)

behauptet man, seien danach im Stande, „für den Arzneibedarf gleich günstige Bezugsbedingungen und dieselben Vortheile sich zu sichern, die eine Rabattgewährung ihnen gewähren kann“.[23]) Da durch diese Einwendungen die Centralkommission nicht überzeugt wurde und die Forderung nach einem Rabatt nicht fallen ließ, soll es ihr weniger darauf ankommen, „Ersparnisse beim Arzneibezug zu erzielen, als den Apothekern ihre Bedingungen vorzuschreiben“.[24])

Die Centralkommission machte einen letzten Versuch und legte es den Apothekenbesitzern nochmals nahe, einen Rabatt auf die Rezeptur zu geben. Ueber die Höhe dieses Rabatts werde dann eventuell weiter verhandelt werden. Es wurde hervorgehoben, daß insgesammt 400 000 Mitglieder (etwa $^4/_5$ der Kassenmitglieder Berlins und der Vororte) von der Kommission vertreten würden.[25]) Die Apotheker antworteten, daß die Gründe ihrer Stellungnahme von den Kassen bisher nicht widerlegt seien. Ferner stände hinter der Centralkommission nur ein Bruchtheil der Krankenkassen. Die Mehrheit der Krankenkassen sei mit den vorhandenen Zuständen zufrieden.

Bei der Sachlage wurden die Kassenvorstände und Verwaltungsbeamten zu einer Versammlung am 28. März cr. von der Centralkommission eingeladen.

In der Versammlung wurde folgender Kampfesplan verabredet und nach kurzer Diskussion beschlossen:

Aus der Zahl der Apotheken werden 50 bis 60 ausgesucht, von denen allein die Medikamente auf Kosten der Kassen gefertigt werden dürfen.[26]) Die künftigen Rezeptformulare werden Vermerke enthalten, daß in anderen Apotheken hergestellte Medikamente von den Kassen nicht honorirt werden. Den Kassenmitgliedern wird eine Liste der zugelassenen Apotheken ausgehändigt werden, ebenso wie eine Liste der Drogisten, von denen alle freigegebenen Arzneimittel zu beziehen beabsichtigt wird.[27])

Sobald die Apothekenbesitzer den Kassen den Kredit entziehen, sollen in erster Linie die Kassenmitglieder den Betrag für die Medizin begleichen und dann bei der Kasse liquidiren. Eine Anzahl von Drogisten ist bereit, eventuell den Kassenmitgliedern den Kaufpreis für die Medikamente vorzuschießen, um später mit der Kasse abzurechnen. Die diesbezüglichen Verhandlungen mit der Drogisteninnung sind schon abgeschlossen.

Ferner wird eine zweckmäßigere Verordnungsweise der Aerzte zur Einführung kommen, nachdem sich die größeren Aerztevereinigungen mit dem Inhalte des ausgearbeiteten Verordnungsbuches einverstanden erklärt haben.

Bei den Verhandlungen mit den Aerzten ist von diesen nach die Ansicht vertreten, daß sie bei den Differenzen der Kassen mit den Apothekern sich neutral zu verhalten hätten. Den Aerzten müsse es gleichgültig sein, woher die Heilmittel für die Kassenmitglieder stammen, wenn die Mittel nur von derselben Güte wie diejenigen der Apother seien.

Es bleibt nunmehr nur noch übrig, aus der letzten Verhandlung der Krankenkassen zu berichten, daß eine rege Agitation unter den Kassenmitgliedern entfaltet und durch die Presse, durch Flugblätter und in Versammlungen für die Aufklärung der Kassenmitglieder Sorge getragen werden wird.

An der Versammlung am 28. März cr. nahmen 76 Krankenkassen theil (4 Innungskrankenkassen, 38 Ortskrankenkassen, 3 Krankenkassen der Vororte, 8 Betriebskrankenkassen und 23 freie Hülfskassen). Der Kampf gegen die Apothekenbesitzer wird mit dem 1. Mai d. J. seinen Anfang nehmen.

Vielleicht ist es in letzter Stunde noch möglich, den Frieden zu erhalten. Die Apotheker werden ihre Boykottirung vermeiden, wenn sie ihre Behauptungen klar und deutlich zu beweisen vermögen, daß die Kassen durch die Erweiterung der Handtaxe[28]) dasselbe wie durch den gewünschten Rezepturrabatt erlangen. Bis heute ist dies nicht geschehen. Auf alle Fälle ist der Appell, den ein Arzt an seine Kollegen in ihrem Feldzuge gegen die Kassen gerichtet hat, auch hier für die Apotheker am Platze: „Es ist nicht sozial gedacht, wenn Mitglieder eines Standes, die der großen Mehrzahl nach immerhin aus den bevorzugteren oder doch noch leidlich bemittelten Klassen hervorgehen, die Verbesserung ihrer Lage vorzugsweise gerade bei den durchweg schlechter dastehenden Klassen suchen, deren ganzer Lebenszuschnitt — abgesehen von aller leicht eintretenden akuten Noth — nur auf die Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse berechnet ist.“[29])

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Errichtung einer Versorgungsanstalt für staatliche Arbeiter im Großherzogthum Hessen.

Nach einer im Regierungsblatt veröffentlichten Verordnung ist am 1. April in Hessen eine „Versorgungsanstalt für staatliche Arbeiter“ ins Leben getreten, deren Aufgabe die Gewährung von Ruhegehalten und die Hinterbliebenenversorgung der ständigen und der Saisonarbeiter ist. Ihr Wirkungskreis umfaßt die dem Finanzministerium unterstellten Betriebe und Behörden (mit Ausnahme der Staatseisenbahnen, die schon Pensionskassen besitzen); es kommen besonders die von der Forst- und Bauverwaltung beschäftigten Arbeiter in Betracht und es handelt sich dabei um etwa 1200 ständige und 2200 Saisonarbeiter. — Durch diese Versorgungsanstalt wird die große Mehrzahl der staatlich beschäftigten Arbeiter in eine festere Verbindung mit dem Staat gebracht und es wird ihnen analog den in vielen Städten bestehenden Einrichtungen auf Grund von festen Normativbestimmungen eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu Theil, wie sie sich in diesem Umfang — abgesehen von den staatlichen Eisenbahn- und Bergwerksverwaltungen — noch in keinem anderen deutschen Staat findet.

---

[23]) Nachträglich wird in der Apothekerzeitung vom 3. April 1905, S. 280, Sp. 3 dagegen mitgetheilt, daß „bei den jetzigen Lieferungsbedingungen und der mehr als einfachen Verordnungsweise die Gewährung eines Rezepturrabatts ausgeschlossen ist.“ Dennoch kann die Behauptung der Apotheker, daß durch Erweiterung der Handverkaufstaxe dieselben Vortheile den Kassen erwachsen, wie durch einen Rezepturrabatt, wohl kaum aufrecht erhalten werden.

[24]) Siehe Apothekerzeitung Nr. 27 vom 3. April 1901, S. 280, Sp. 2.

[25]) Die Apotheker bezeichnen diese Angaben für arge Uebertreibungen (Siehe Apotheker-Zeitung Nr. 27 vom 3. April 1901, S. 280, Sp. 2 und dagegen Medizinische Reform Nr. 14 vom 6. April 1901, S. 110, dort wird auch berichtet, daß der Gewerkskrankenverein sich im Januar l. J. der Bewegung anschließen wird und daß er für das laufende Jahr durch Vertrag mit den Apothekern gebunden ist.

[26]) Siehe §. 26a des Krankenversicherungsgesetzes und dazu Medizinische Reform 1901 Nr. 10 S. 77.

[27]) Diese Handverkaufsliste der Drogisten stellt sich bedeutend niedriger als die bisherige der Apotheker. Dabei wird für gleiche Qualität garantirt. Ferner werden sich die Drogisten neben der staatlichen Aufsicht der Kontrole einer gemischten Kommission, bestehend aus Drogisten und Vertretern der Krankenkassen, unterwerfen. Bezüglich der Berufung der Apotheker auf die mangelhafte Beschaffenheit der Präparate in Drogengeschäften schreibt die Leipziger Drogistenzeitung vom 26. Februar 1901 (S. 219 Sp. 1): „vorurtheilsfreie Apotheker wissen recht gut, daß die freigegebenen Heilmittel meist in derselben Güte von den Drogisten eingekauft bezw. verkauft werden, und daß es Ausnahmen auf beiden Seiten giebt. Wenn die Apotheker gerecht sein wollen, müssen sie zugeben, daß der Nimbus der Apotheke, der in früherer Zeit berechtigt war, heute, wo fast alles fertig eingekauft wird, nur noch bezüglich der Rezeptur und der Gewissenhaftigkeit, welche mit dieser verbunden sein muß, Berechtigung hat.“ Dagegen meint Heymann, es fehle dafür jede Bürgschaft, „daß die aus der Drogerie bezogenen Waaren qualitativ den Vorschriften des amtlichen deutschen Arzneibuchs entsprechen“ (Medizinische Reform 1901 Nr. 7 S. 50 Sp. 2 und S. 51 Anmerkung, ferner dasselbe Blatt 1901 Nr. 8 S. 62). Darüber, daß in Apotheken von den revidirenden Beamten nicht selten zahlreiche Monita gezogen werden, siehe Leipziger Drogistenzeitung vom 26. Februar 1901 S. 219. Diese Monita zeugen natürlich auch von der strengen Kontrole, der die Apotheker unterliegen. Ein Zwang auf die Kassenmitglieder, Präparate von den Drogisten zu kaufen, kann nicht ausgeübt werden (Apothekerzeitung Nr. 14 vom 16. Februar 1901 S. 124 Sp. 2 a. E. und Leipziger Drogistenzeitung Nr. 17 vom 26. Februar 1901 S. 220).

Auf der anderen Seite will der Deutsche Apothekerverein einen erweiterten Zwang auf die Kassen, aus den Apotheken Arzneimittel zu entnehmen, herbeiführen.

Er beantragt in seiner bereits genannten Petition, bei Neuregelung des Krankenversicherungswesens folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Alle ärztlicherseits für Krankenkassenmitglieder verordneten Arzneimittel sind ausschließlich aus Apotheken zu beziehen.
2. Die Verabfolgung von Arzneimitteln an die Krankenkassenmitglieder durch die Kassenvorstände oder durch Kassenangestellte ist untersagt.
3. Falls alle Apotheken eines Orts oder Kassenbezirks oder doch die große Mehrheit derselben sich bereit erklären, den Krankenkassen gleich günstige Lieferungsbedingungen zu gewähren, sind die Kassen gehalten, ihren Mitgliedern die freie Wahl zwischen diesen Apotheken zu gestatten. (Siehe dazu Leipziger Drogistenzeitung vom 26. Februar 1901 S. 219 Sp. 1.)

[28]) Die Apothekerzeitung vom 3. April 1901 behauptet, daß Dresdner a. a. O. die Berliner Verkaufstaxe trotz ihrer Mängel die beste genannt habe. Ebenso Heymann in der Medizinischen Reform von 1901, Nr. 9, S. 68, Sp. 2. Vergl. aber Dresdner a. a. O., S. 5a.

[29]) Medizinische Reform von 1900, Nr. 51, S. 394, Sp. 1.

Hessen betritt hiermit ein neues Gebiet sozialer Fürsorge, das hoffentlich anderwärts Nachahmung finden wird. Die Berechtigung und Nothwendigkeit eines solchen Vorgehens auch von Seiten des Staats wird man nicht bestreiten können. Denn der Staat hat doch als Arbeitgeber dieselben Pflichten wie eine leistungsfähige Gemeinde, und gerade auf diesem Gebiet der Sozialpolitik sind bekanntlich die Städte in letzter Zeit mit gutem Beispiel vorangegangen. Gegenüber dem Einwand, daß die Arbeiterversicherung Sache des Reichs sei und zu einem weiteren Vorgehen der Einzelstaaten hier kein Anlaß vorliege, muß betont werden, daß die Wittwen- und Waisenversicherung wohl noch in weiter Ferne liegt und daß andererseits die Leistungen der Reichsarbeiterversicherung, so segensreich sie auch sind, doch oft ganz unzureichend erscheinen.

Die Regierung hatte schon vor einiger Zeit im Landtag erklärt, daß sie derartige Fürsorgemaßnahmen für die vom Staat beschäftigten Arbeiter vorbereite (s. „Soz. Praxis" X, Sp. 151); sie stellte dann in das Budget für 1901/02 für den fraglichen Zweck zunächst 20 000 *M* ein und diese Forderung hat jetzt in beiden Kammern einstimmige Annahme gefunden. — Die vom Finanzministerium aufgestellten Normativbestimmungen für die Bewilligung von Ruhegehalten und Wittwen- und Waisenpensionen werden gleichzeitig mit der Verordnung bekannt gegeben; die wichtigsten Vorschriften sind die folgenden:

Ständige Arbeiter (d. h. solche, die wenigstens 40 Wochen jährlich in einer staatlichen Verwaltung beschäftigt waren) haben Aussicht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach einer Wartezeit von zehn aufeinander folgenden Jahren; bei Saisonarbeitern (Personen, die weniger als 40, aber mindestens 20 Wochen jährlich Arbeit in staatlichen Betrieben leisten) beträgt die Wartezeit 15 Jahre. Der Beginn der Wartezeit muß zwischen das 25. und 40. Lebensjahr fallen. Als Beschäftigung gilt bis zu 20 Wochen jährlich auch die Zeit, während der ein Arbeiter durch militärische Uebungen oder Krankheit an der Fortsetzung der Arbeit verhindert war. Die durch Zurücklegung der Wartezeit erlangte Aussicht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gilt als verwirkt, wenn der Arbeiter drei Jahre lang in keinem Jahr 20 Wochen in einer staatlichen Verwaltung beschäftigt war. Bei der Bemessung der Ruhegehalte und des Wittwen- und Waisengeldes werden vier Lohnklassen zu Grunde gelegt (1200, 900, 600 bezw. 360 *M* Jahresarbeitsverdienst). Der **Ruhegehalt** wird bei eintretender Erwerbsunfähigkeit gewährt; er beträgt zunächst nach Zurücklegung der Wartezeit 30 % des Lohns und mithin für die vier Lohnklassen 360, 270, 180 und 120 *M* (ein Ruhegehalt, der sich auf weniger als 120 *M* berechnet, soll auf diesen Betrag erhöht werden). Er steigt dann bei Saisonarbeitern jährlich um $1^1/_2$ %, bei ständigen Arbeitern um 2 % bis zum Höchstbetrag von 75 % und demnach (je nach der Lohnklasse) bis zu 900, 675, 450 bezw. 270 *M*. Die Renten der Reichsversicherung kommen auf den Ruhegehalt nur insoweit in Anrechnung, als dieser hierdurch nicht unter die Hälfte des Mindestsatzes von 360, 270, 180 bezw. 120 *M* herabgesetzt wird. Das **Wittwengeld** beträgt jährlich für die vier Lohnklassen 240, 180, 150 bezw. 120 *M*. Das **Waisengeld**, das bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ausbezahlt wird, ist für jedes Kind auf 60 *M* festgesetzt, darf aber in seinem Gesamtbetrag die Höhe des Wittwengeldes nicht übersteigen; ferner dürfen Wittwen- und Waisengeld zusammen nicht höher sein als die Pension, die der Arbeiter bei seinem Ableben bezog oder hätte beziehen können; andererseits sollen sie aber zusammen wenigstens 180 *M* betragen.

Wie bei ähnlichen städtischen Einrichtungen, so ist auch hier ein Rechtsanspruch auf Bewilligung oder Weitergewährung von Ruhegehalten oder Wittwen- und Waisengeld nicht eingeräumt, wogegen die Arbeiter auch keine Beiträge zu leisten haben. Die Verwaltung der Versorgungsanstalt ist der staatlichen Betriebskrankenkasse übertragen worden. — Eine Ausdehnung der Fürsorgemaßnahmen auf die Arbeiter, die bei Behörden und Betrieben der beiden anderen Ministerien beschäftigt sind, ist vorgesehen. Ferner wird an eine Weiterentwicklung der Versorgungsanstalt durch den Beitritt von Gemeinden, Korporationen u. dergl. gedacht und es ist in dieser Richtung durch eine Vorschrift in den Normativbestimmungen zunächst vorgesehen, daß sich Gemeinden ꝛc. bezüglich solcher von ihnen beschäftigten Arbeiter, die gleichzeitig wenigstens zehn Wochen jährlich vom Staat beschäftigt werden, an der neuen Einrichtung betheiligen können.

Darmstadt. E. Kritzler.

Errichtung eines Arbeitersekretariats mit Staatshülfe in Gotha. Im gothaischen Landtage haben die sozialdemokratischen Abgeordneten Bock und Genossen folgenden Antrag eingebracht: Der Landtag wolle beschließen, die Herzogliche Staatsregierung zu ersuchen:

Zur Errichtung eines Arbeitersekretariats für das Herzogthum Gotha Geschäftsräume, Inventar und die einschlägigen Gesetze zur Verfügung zu stellen, sowie eine jährliche Subvention von 2000 *M* zu gewähren. Das Arbeitersekretariat hat die Aufgabe, allen Einwohnern des Herzogthums in allen die Sozialgesetzgebung betreffenden Angelegenheiten unentgeltlich Auskünfte zu ertheilen und Schriftsätze anzufertigen. Das Arbeitersekretariat hat ferner auf Ersuchen der Behörden und aus eigener Initiative Gutachten und Berichte über alle die Arbeiter betreffenden Verhältnisse zu erstatten.

Bei der Zusammensetzung des gothaischen Landtages, in dem Freisinnige und Sozialdemokraten die Mehrheit haben, hat der Antrag Aussicht auf Annahme.

Das französische Vereinsgesetz, das die Deputirtenkammer nach langwierigen, seit dem 14. Januar dauernden Verhandlungen Ende März mit 79 Stimmen Mehrheit angenommen hat und das vermuthlich auch die Zustimmung des Senats finden wird, hat einen doppelten Charakter: den der Reform des Vereinsrechtes und den eines Kampfgesetzes gegen die Orden. Nur in der ersteren Hinsicht kann es für uns an dieser Stelle in Betracht kommen. Und da beseitigt es den in der Praxis längst durchbrochenen Art. 291 des Strafgesetzbuches, der die Vereine und ihre Begründung unter strafrechtliche Aufsicht stellte, und verkündet die **Vereinsfreiheit**. Privatrechtlich kennzeichnet das Gesetz den Verein als eine „Vereinbarung", durch die zwei oder mehrere Personen ihre Kenntnisse oder Thätigkeit zu einem anderen Zwecke als der Gewinntheilung zusammenthun, und für welche dieselben allgemeinen Rechtsgrundsätze wie für alle anderen Verträge und Verbindlichkeiten gelten. Oeffentlich rechtlich unterstellt es den Verein nur dann der **Anmeldepflicht**, wenn dieser für sich vom Staate die **Rechtsfähigkeit** nachsucht und erhalten hat. Es genügt ein Erlaß der Verwaltungsbehörde, um ihn zu diesem Zwecke von öffentlicher Nützlichkeit zu erklären.

Für das Eigenthumsrecht der Vereine macht das Gesetz einen Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Gütern. Das Besitzrecht letzterer beschränkt es auf das Maß dessen, das dem Vereine für seine satzungsmäßigen Zwecke nothwendig ist. Dem Besitz beweglichen Vermögens setzt es keine Grenze, aber es bestimmt, daß der Verein sein gesammtes bewegliches Vermögen in Werthpapieren auf Namen anzulegen hat. Die Fremden sind in Bezug auf die Begründung von Vereinen oder die Zugehörigkeit zu ihnen keiner Ausnahmeregel unterworfen, wohl indeß in Bezug auf die Auflösung ihrer Vereine. Die **Auflösung** der anderen Vereine erfolgt durch Urtheil des Civilgerichts, sei es wegen gesetzwidrigen Vereinszweckes, sei es wegen Zuwiderhandelns gegen die den Vereinen mit Rechtsfähigkeit auferlegten Pflichten, wenn mildere Strafen hierfür erschöpft sind. Die Vereine jedoch, die zum größten Theile aus Fremden bestehen, sowie diejenigen, die Ausländer zu Vorstandsmitgliedern haben oder deren Sitz im Auslande ist, können durch einfachen, im Ministerrath beschlossenen Erlaß des Präsidenten der Republik aufgelöst werden. Dem Vorzuge richterlicher Aburtheilung sind in derselben Weise entzogen und dem Befinden des Ministerraths unterstellt diejenigen Vereine, deren Thätigkeit geeignet ist, die normalen Bedingungen des Werthpapier- und Waarenmarktes zu fälschen oder die äußere oder innere Sicherheit des Staates unter den vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Umständen zu bedrohen.

Die Strafen für Zuwiderhandeln gegen die den rechtsfähigen Vereinen auferlegten Anmeldepflichten lauten auf 16—200 Fr. und das Doppelte bei Rückfälligkeit. Es kann aber auch dieserhalb, wie gesagt, auf Auflösung erkannt werden. Die Strafen erhöhen sich bis auf 5000 Franken und Gefängniß von sechs Tagen bis zu einem Jahre für die Begründer oder Vorstandsmitglieder eines Vereins, der nach seiner Auflösung fortbesteht oder sich neu bildet, sowie für alle diejenigen, die die Versammlung eines aufgelösten Vereins durch Ueberlassung einer Räumlichkeit begünstigen.

Das sind die nach der „Köln. Ztg." wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes, soweit die Reform des Vereinsrechts auf dem Boden des **gemeinen Rechts** in Betracht kommt.

Kommunale Sozialpolitik.

Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung städtischer Arbeiter in Berlin. Die Berliner Stadtverordneten haben in der außerordentlichen Sitzung vom 22. März endgültig die Bewilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenen-Versorgung für die ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Personen in der Fassung der Satzungen ausgesprochen, die der Ausschuß ihnen gegeben hat (vgl. Sp. 57). Personen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Ruhegeld. Voraussetzung der Gewährung des Ruhegeldes ist eine zehnjährige ununterbrochene Dauer des Arbeitsverhältnisses bei Eintritt dauernder Arbeitsunfähigkeit. Als Unterbrechungen werden nicht angesehen

unverschuldete Arbeitshinderungen, wie z. B. Krankheiten, Betriebsstörungen, Ableistung der militärischen Dienstpflicht, wenn diese unmittelbar zum Aufhören der städtischen Beschäftigung Anlaß geben, und wenn nach Wegfall des Hinderungsgrundes die städtische Beschäftigung wieder aufgenommen wurde. Dauern solche Hinderungen länger als 13 Wochen im Kalenderjahr, so wird das Mehr an Zeit auf die Gesammtdauer der Beschäftigung nicht angerechnet. Ist die Arbeitsunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die bei Ausübung der Arbeit eintritt, dann tritt die Gewährung des Ruhegeldes auch bei kürzerer Dauer der Dienstzeit ein. Die Arbeitszeit vor Vollendung des 21. Jahres wird nicht berücksichtigt. Auf Personen, die erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres oder nach bereits eingetretener Beschränkung ihrer Arbeitsfähigkeit in städtische Dienste genommen werden, findet das Statut keine Anwendung. Das Ruhegeld beträgt nach zehnjähriger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses $^{15}/_{60}$ des Durchschnitts-Jahresverdienstes, steigend mit jedem weiteren Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ bis zum Höchstbetrage von $^{45}/_{60}$. Für die Berechnung des Ruhegeldes ist der Arbeitsverdienst der letzten 5 Kalenderjahre maßgebend. Freiheitsstrafen, die mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden sind, schließen die Fortzahlung des Ruhegeldes aus. Andre Freiheitsstrafen, sofern sie einen Monat übersteigen, haben zur Folge, daß die Zahlung während deren Dauer ruht. In diesem Fall wird während der Dauer der Freiheitsstrafe das Wittwen- und Waisengeld an die Frau und die Kinder gezahlt. Das Wittwengeld beträgt $^{4}/_{10}$ des Ruhegelds des Ehemannes. Es beginnt mit dem Todestag des Mannes und erlischt mit der Wiederverheirathung. Während der ersten zwei Monate werden die Reliktenbezüge verdoppelt. Das Waisengeld beträgt für die ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder unter 15 Jahren: a) deren Mutter lebt und Wittwengeld bezieht, $^{1}/_{5}$ des Wittwengeldes für jedes Kind; b) deren Mutter nicht mehr lebt oder Wittwengeld nicht erhält, $^{1}/_{3}$ des Wittwengeldes für jedes Kind; c) für Kinder unter 15 Jahren einer im städtischen Dienste voll beschäftigten, alleinstehenden weiblichen Person nach dem Tode der Mutter $^{1}/_{3}$ des Wittwengeldes für jedes Kind. Stehen einem Ruhegeld-, Wittwen- oder Waisengeldempfänger Bezüge aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaates oder anderer öffentlicher Verbände oder auf Grund der Gesetze über die Invaliden- und Altersversicherung zu, so wird das Ruhe-, Wittwen- und Waisengeld um diese Bezüge gekürzt, und zwar auch dann, wenn der Empfangsberechtigte nach Aufforderung die zur Erlangung dieser Bezüge erforderlichen Schritte unterläßt. Bei den Ruhegeldempfängern tritt diese Kürzung jedoch nur dann ein, wenn und soweit diese Bezüge zusammen mit dem städtischen Ruhegeld den $7^{1}/_{2}$fachen Grundbetrag der Invalidenrente übersteigen. (Nach der Magistratsvorlage sollte auch die etwaige Unfallrente abgezogen werden.) Das Ruhegeld-, das Wittwen- und Waisengeld wird in jedem einzelnen Falle vom Magistrat festgesetzt; es kann nicht als klagbares Recht gefordert werden. Versagt der Magistrat die Bewilligung, so ist der Versammlung Mittheilung zu machen. Das einmal bewilligte Ruhegeld &c. kann vom Magistrat jederzeit geändert oder wieder entzogen werden, indeß bedarf der Magistrat dazu der Zustimmung der Versammlung. Bedeutet schon dieser Paragraph eine Verbesserung, so ist der folgende von dem Ausschuß neu geschaffene, in der Stadtverordnetenversammlung heftig befehdete und — erfolglos — amendirte Paragraph ein Fortschritt in der sozialen Fürsorge der Stadt für ihre Arbeiter, den unseres Wissens noch keine andere Stadt Deutschlands gemacht hat und der die Stellung dieser Arbeiter und der Beamten weiter nähert; er lautet: Wenn Personen, die 15 Jahre oder länger ununterbrochen im Dienste der Stadt gestanden haben, das Arbeitsverhältniß aus Gründen gekündigt wird, die nicht in ihrer Person liegen, so erhalten sie, so lange ihnen eine ihren Kräften entsprechende Beschäftigung in einer anderen städtischen Verwaltung nicht gegeben werden kann, die Hälfte des nach Maßgabe dieses Gemeindebeschlusses zu gewährenden Ruhegeldes und der Hinterbliebenen-Versorgung, auch wenn sie nicht dauernd arbeitsunfähig sind. Dadurch gewinnt erst die Arbeiterexistenz eine wirkliche Sicherheit, und die Altersfürsorge, auf die ja freilich immer noch kein klagbares Recht gegeben wird, ihre volle Bedeutung.

Außerdem wurde der Magistrat ersucht, 1. den zur Zeit des Erlasses dieses Gemeindebeschlusses im Dienste der Stadt befindlichen Straßenreinigungs-Arbeitern, welche innerhalb der nächsten zehn Jahre dienstunfähig werden, die ihnen nach den bisherigen Grundsätzen etwa zustehenden Mehrbezüge zu gewähren, 2. auch den bei Stiftungen beschäftigten Personen die Bezüge nach diesem Statut thunlichst zuzuwenden.

Die Errichtung eines städtischen Elektrizitätswerkes in Potsdam haben Magistrat und Stadtverordneten beschlossen. Die erforderlichen Mittel, 1 100 000 *M*, sollen durch eine Anleihe beschafft werden; der Betrieb der Anlage soll in städtischer Verwaltung erfolgen.

Sondersteuer für Straßenreinigung in Naumburg. Die Naumburger Stadtverordneten beschlossen, den Hausbesitzern an früheren Staats- oder Provinzstraßen, wenn sie sich nicht zur Reinigung dieser Straßen vor ihren Häusern durch Vertrag verpflichten, einen Sonderzuschlag von 100 % der Gebäudesteuer aufzuerlegen, aus dessen Ertrage die Stadt die Reinigung bewirken läßt.

Londoner Wasserversorgung. Wie schwer es großen Gemeinden gemacht wird, sich der Knechtschaft von Privatgesellschaften zu entziehen, denen sie allgemeine Bedürfnisse der Bevölkerung zur Ausnützung überlassen haben, mußte London wiederum erfahren. Seit einem Jahrhundert beinahe kämpft London darum, die Wasserversorgung seiner Bevölkerung in die eigene Hand zu nehmen und endlich auf die einer modernen Großstadt nöthige hygienische und wirthschaftliche Höhe zu bringen (vgl. Sp. 412). Trotzdem ist am 26. März die zweite Lesung der Vorlage des Londoner Grafschaftsraths vom englischen Unterhause mit 253 gegen 176 Stimmen abgelehnt worden, welche die Wasserversorgung Londons einer gewählten städtischen Körperschaft unterstellen wollte, nachdem sie den trustartig zusammenhaltenden acht privaten Wassergesellschaften ihre Betriebe für 30 bis 40 Millionen Pfund abgekauft habe. Auch die Regierung erklärte sich gegen den Entwurf; sie wünschte eine Behörde, die nicht dem durch die Wahl bedingten Wechsel in der Zusammensetzung unterworfen sei und sich nicht durch die Launen der Konsumenten beeinflussen lasse, wie das bei einer öffentlichen (popular) Körperschaft zu befürchten sei (!). Sie wolle die Regelung der Angelegenheit selber in die Hand nehmen und einen Entwurf ausarbeiten, der hoffentlich in der nächsten Session eingebracht werde. Also zunächst wiederum eine Verzögerung der Angelegenheit. Die Privatgesellschaften verstehen, ihren Einfluß auszunützen.

Die Handelskammer von Bradford über den Munizipal-Sozialismus. Unseren Lesern ist bekannt, wie schwer englische Gemeinden, insbesondere London selbst, die Erweiterung der Eigenbetriebe durch das meist die Interessen der Unternehmer gegen die Gemeinden unterstützende englische Haus der Gemeinen gemacht wird. Am 6. April 1900 ist die Erwägung allgemeiner Normen zur gesetzlichen Konzessionirung von Gemeindebetrieben einem fünfgliedrigen Ausschusse des Unterhauses übertragen, der vom 18. Mai bis 27. Juli 1900 unter Anstellung von Enqueten (vgl. Sp. 511) berieth, ohne zum Abschluß zu gelangen. Die Jahresberichte der Handelskammern von Glasgow und Bradford theilen nun die Anstrengungen der Handelskammer zu London mit, eine Gegenenquete durch die Handelskammern zu erheben und besonders Material darüber zu erhalten, wie die städtischen Behörden durch „künstliche“ Lohnerhöhungen, Besserung der Arbeitsbedingungen und ihren Wettbewerb überhaupt bestehende Gewerbe und durch Arbeiten mit Verlust die Steuerzahler schädigten. Dem gegenüber erklärt nun die Bradforder Kammer, „daß die Thätigkeit der Gemeinden von höchstem Vortheil war, daß Bradford und die anderen Städte im Norden Englands in Angelegenheiten der in Rede stehenden Art London bei Weitem voraus seien und daß London bedeutend dadurch gelitten habe, daß es nicht jene Vortheile genieße, welche aus der städtischen Kontrole über Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke und andere Unternehmungen dieser Art entspringen. Es sei — wie schon bei einer früheren Gelegenheit — die Ansicht der Kammer, daß die Munizipalitäten derzeit nicht darauf ausgehen, den ihnen eigenthümlichen und vernünftigen Wirkungskreis zu überschreiten, und daß daher für die Kammer kein Grund zu einem Einschreiten vorliege.“ Die Kammer beschloß folgerichtig nichts zu unternehmen, was darauf hinzielen könnte, die Gemeinden in Werken zu hindern, welche sie schon unternommen haben oder zu unternehmen Willens sind. — Dies Zeugniß geht von einer Körperschaft aus, welche in der Verdrängung privater durch öffentliche Unternehmungen, ja in der Ausdehnung gemeindlicher Unternehmungen an sich, eine Beeinträchtigung der Interessen ihrer Mitglieder befürchten müßte, und es kommt aus einer Stadt, die auf eine langjährige Erfahrung mit gemeindlichen Eigenbetrieben zurückblickt, ja, in manchem Punkte, wie in der Einführung der elektrischen Beleuchtung, allen anderen Städten Englands voranging. Der citirte Bericht führt nachstehende Unternehmungen der Stadtgemeinde Bradford mit den betreffenden Gründungsjahren an: Wasserwerk 1854, Gaswerk 1871, Tramway 1882, Elektrizitätswerk 1889, Märkte 1867, Bäder 1865, Friedhöfe 1859.

Soziale Zustände.

Zur Kenntniß der Hausindustrie in Deutschland werden, als Nebenfrucht ihres eigentlichen Zweckes, die Produktionserhebungen des Reichsamts des Innern wichtige Beiträge liefern. Außer der Konfektion und der Spielwaarenindustrie, in denen die Heimarbeit besonders zu Hause ist, hat man besonders die Hausweberei der Provinz Schlesien in Betracht gezogen. Hierfür hatte sich 1899 ein „Komité für die Produktionserhebungen auf dem Gebiete der schlesischen Hausweberei“ gebildet, dessen Vorsitzender Geheimer Kommerzienrath Dr. J. Websky und dessen Schriftführer der Syndikus Dr. Reißer ist. Dem Komité gehören weitere hervorragende Industrielle Schlesiens an. Auf seine Veranlassung ist jeder einzelne Hausweber der Provinz Schlesien persönlich durch einen Vertrauensmann an der Hand einer gedruckten Zählkarte nach seiner Produktion befragt worden. Im Ganzen sind in Schlesien 403 Ortschaften und 14 612 Hausweber besucht und ebensoviel Zählkarten ausgefüllt. Für das Jahr 1898 wie für das Jahr 1899 ist auf diese Weise bei jedem Hausweber die Art seiner Waare, die Anzahl, Breite und Länge der von ihm gefertigten Stücke, der Name und Wohnort des Ausgebers (Faktors), die Firma und der Sitz des Fabrikanten, für den er arbeitet, sowie die Zahl seiner Handwebstühle festgestellt. Soweit der Hausweber zur Mittheilung dieser Angaben nicht in der Lage war, sind die Angaben von dem Ausgeber beigezogen worden. Nach Aufarbeitung dieser Zählkarten wird ein vollständiges Bild des Umfanges der hausindustriellen Webwaaren-Produktion in der Provinz Schlesien vorliegen.

Erhebung über die Arbeitszeit in offenen Ladengeschäften in England. Eine Kommission des Oberhauses, der Lord Avebury als Vorsitzender, der Marquis of Salisbury, Herzog von Marlborough, die Grafen von Hardewicke, Romney, Stamford und Verulam, Lord Brassey und der Bischof von Winchester als Mitglieder angehören, untersucht zur Zeit die Arbeitszeit in den offenen Ladengeschäften. Zweck der Erhebung ist die Frage, ob ein frühzeitigerer Ladenschluß nothwendig und wenn dies der Fall ist, ob er durch Gesetz eingeführt werden soll, wie dies bekanntlich seit kurzer Zeit in Deutschland geschehen ist. Die Kommission hat Sachverständige, Ladenbesitzer, Angestellte, Sozialpolitiker vorgeladen, um in mündlicher Vernehmung die Lage der Dinge klarzustellen. Der Sekretär der Early Closing Association, der sich auf eine 25jährige Erfahrung berief, wies darauf hin, daß die besten Geschäfte schon jetzt um 7 Uhr schlössen, viele um 7½, andere freilich erst um 9 oder 10 Uhr, namentlich an den Sonnabenden. Viele Läden gewährten an Sonnabenden ihren Angestellten einen halben freien Tag. Ein allgemeiner früher Ladenschluß würde für die ordentlichen Geschäftsleute nur günstig sein. Der Sekretär des Verbandes der Gehülfen in Kolonialwaarengeschäften klagte über sehr lange Arbeitszeiten, 79 Stunden in der Woche bei 22½ Sch. Gehalt. Frl. Octavia Hill, eine der besten Kennerinnen der Verhältnisse der ärmeren Bevölkerung in London, befürwortete ebenfalls einen früheren Ladenschluß, hielt aber eine gründliche Beseitigung des Verkaufes am Sonntag für noch nothwendiger. Auch Charles Booth und eine Reihe anderer Sachverständiger äußerten sich zu Gunsten des zwangsweisen Ladenschlusses zu einer bestimmten Stunde des Abends. Nur Sir Blundell Maple, der Präsident der Gesellschaft für freiwilligen Ladenschluß, protestirte scharf gegen ein Vorgehen durch Gesetz. Der Vorsitzende der Oberhauskommission Lord Avebury ist Anhänger des Zwangsschlusses, der Premierminister Lord Salisbury entschiedener Gegner und hat dies auch schon wiederholt im Parlament bekundet, während Oberhaus und Unterhaus im Allgemeinen einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit in Ladengeschäften zuneigen. Die Erhebungen der Kommission sind noch nicht abgeschlossen.

Der Achtstundentag in der Firma Carl Zeiß in Jena. Die Firma Carl Zeiß in Jena hatte am 1. April 1900 versuchsweise den Achtstundentag eingeführt (Soz. Pr. Jahrg. IX, Sp. 688). Wie der Leiter der Firma, Professor Abbe, in einem vor der Arbeiterschaft der Firma gehaltenen Vortrag mittheilte, sind die in dem Jahre gemachten Erfahrungen so günstig, daß der Achtstundentag von der Firma dauernd beibehalten werden wird. Durch intensiveres Arbeitstempo und durch ökonomische Ausnützung der Arbeitszeit (von 7—12 Uhr und 2—5 Uhr im Sommer und von 8—12 Uhr und 2—6 Uhr im Winter) ist es gelungen, die Gesammtleistung der Fabrik auf derselben Höhe wie vorher bei 9 Stunden Arbeitszeit zu erhalten. Professor Abbe theilte bei dieser Gelegenheit noch mit, daß am 1. Mai um 11 Uhr Vormittags der ganze Betrieb geschlossen, dem Personal aber der ganze Tag ausbezahlt wird.

Die Löhne in Britisch-Indien. Der „Bombay Gazette“ entnehmen wir folgende Daten: Am höchsten sind die Löhne in Burma, wogegen die Nordwest-Provinzen und Oudh, wo Tagelöhner 3—4 Rupien monatlich und Zimmerleute, Tischler und Schmiede 7—15 Rupien monatlich erhalten, die niedrigsten Löhne aufweisen. Die Löhne in Bengalen sind auch sehr niedrig; namentlich für landwirthschaftliche Arbeiter, doch erzielen gelernte Arbeiter bis 20 Rupien monatlich. Stark steigende Tendenz weisen die Löhne in Bombay auf, ebenso in Dekkan und den Central-Provinzen, während sie in Madras und Mysore stationär bleiben. Bemerkenswerth ist der Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitern in Bengalore, wo solche 28—30 Rupien erhalten, während gelernte Handwerker bloß 15—22 Rupien monatlich erzielen.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Fachkongresse in Deutschland. Fachkongresse der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter, der Müller, Schmiede, Bäcker, Lagerhalter und Maurer, sind für die Osterwoche einberufen. Ueber den Centralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter Deutschlands, der schon am 4. d. M. in Nürnberg seine Generalversammlung abhielt, liegt bis jetzt nur der Geschäftsbericht vor. Danach hat dieser Verband einen erstaunlichen Aufschwung genommen, wenn man bedenkt, daß diese Arbeiterkategorie bei langer Arbeitszeit durchschnittlich fast 13 Stunden körperlich schwer arbeiten muß und dadurch der Agitation schwerer zugänglich ist. Der Verband, welcher 1898 5687 Mitglieder zählte, hatte am Schlusse des vorigen Jahres bereits 19 444 Mitglieder, mithin in diesem Zeitraum eine Zunahme von 13 757 Mitgliedern. Die Organisation der Straßenbahn-Angestellten zählt allein 3328 Mitglieder. Von den unternommenen Streiks, an denen 16 430 Personen betheiligt waren, waren nur vier erfolglos, 26 von theilweisem Erfolge und 13 von Erfolg. An Unterstützung für arbeitslose Mitglieder wurden in der Berichtsperiode gezahlt 7998 ℳ. — An Gesammt-Unterstützungen, einschließlich der Streik- und Gemaßregelten-Unterstützung, wurden 78 692 ℳ. gezahlt. Einen großen Umfang nimmt die Berichterstattung über die Streiks der Straßenbahn-Angestellten ein.

Berliner Arbeiterbewegung. Die Aussperrung der Arbeiter in den Berliner Schuhfabriken dauert fort. Ausgesperrt sind 904 Arbeiter mit 827 Kindern. Davon sind 622 organisirt. Zur Unterstützung müssen wöchentlich 9000 ℳ aufgebracht werden — Ueber die Lohnbewegung der Gärtner wird berichtet, daß die Arbeitgeber in den westlichen Vororten den neuen Tarif zum größten Theil bewilligt haben, daß es dagegen im Norden Berlins zu Massenkündigungen gekommen sei. — Die Abschaffung der Akkordarbeit in den städtischen Betrieben wird von den städtischen Arbeitern aller Betriebe angestrebt. Filialversammlungen der Arbeiter der Wasserwerke und Gasanstalten haben bereits beschlossen, in diesem Sinne vorstellig zu werden. — Ueber das neue Vertragsverhältniß im Berliner Maurergewerbe schweben zur Zeit zwischen Unternehmern und Arbeitern Verhandlungen, die zum Theil auch vor dem Einigungsamt erfolgten, aber bis jetzt kein Ergebniß geliefert haben. Die Unternehmer weigern sich, den Vergleichsvertrag vom 24. Juni 1899 fortzusetzen. — Einen großen Erfolg erzielten die Berliner Schriftgießergehülfen bei ihren Verhandlungen mit der Prinzipalität. Bekanntlich hatte der Dresdener Schriftgießerkongreß der Forderung der 8½stündigen Arbeitszeit aufgestellt, welche Verkürzung gerade in dem vielfach gesundheitsschädlichen Schriftgießereigewerbe von Bedeutung ist. Die Berliner Schriftgießerprinzipale bewilligten diese Verkürzung der Arbeitszeit um täglich eine halbe Stunde.

Ein neues Gewerkschaftshaus mit Arbeiter-Herberge ist in Frankfurt a/M. errichtet worden. Der stattliche Neubau, der ohne die innere Einrichtung 600 000 ℳ kostet, wird außer einer offenen Wirthschaft ein großes Fremdenlokal, zwei Kegelbahnen und einen Garten enthalten, ferner einen zwei Stockwerke hohen Saal von etwa 300 qm mit Galerie und Ausgängen nach zwei Straßenfronten, einen kleineren Saal von 116 qm, mehrere Bureaus und Sitzungszimmer, sowie Logirzimmer mit mindestens 100 Betten. Zur weiteren Ausrüstung gehören Centralheizung, Desinfektionsvorrichtung und Badegelegenheit.

Befragung der Gewerkschaften bei Arbeiterentlassungen in militärischen Staatsbetrieben Frankreichs. Ein Dekret des Kriegsministers weist die Vorsteher der Militärbetriebswerkstätten, Gewehrfabriken u. s. w. an, bei den sich etwa nöthig machenden Arbeiterentlassungen in folgender Weise zu verfahren. Es ist eine Liste der zu Entlassenden anzulegen, die aber dann zunächst den Organisationen der Arbeiter zu unterbreiten ist. Denn, so führt der Kriegsminister aus, häufig genug seien Arbeiter vorhanden, die wegen ihrer Familienverhältnisse ganz besondere Berücksichtigung verdienten, Leute, die durch eine Entlassung viel härter getroffen

würden als ihre Kollegen. Die Vertreter der Arbeitersyndikate seien mit den Verhältnissen ihrer Mitarbeiter vertraut, und die Verwaltung der Werkstätten möge deshalb die Rathschläge der Betreffenden entgegennehmen und berücksichtigen. Demnach werden also die Gewerkschaften von den Militärwerkstätten bei Arbeiterentlassungen, die sich aus Mangel an Arbeit nöthig machen, mit herangezogen und gewinnen entscheidenden Einfluß auf sie.

Aus den Bergwerksrevieren Englands und Schottlands laufen Nachrichten über Lohnherabsetzungen und Arbeitseinstellungen ein. So sind die Löhne der Grubenarbeiter in Northumberland um $13^3/_4$ % herabgesetzt worden. Nach Meldungen aus Middlesborough sollen auch die Löhne der Hochofenarbeiter im Cleveland-Eisendistrikt für die nächsten drei Monate um 21 % reduzirt werden. — In Lanarkshire (Schottland) ist ein Ausstand ausgebrochen. Eine Depesche aus Glasgow meldet, die Lage im Kohlengebiet von Lanarkshire, wo 30—40 000 Arbeiter, die den achtstündigen Arbeitstag verlangen, in den Ausstand getreten sind, wirke ungünstig auf die schottischen Eisen- und Stahlwerke ein. Einige Hüttenbesitzer, heißt es, beabsichtigen ihre Hochöfen auszulöschen, und auch die Stahlfabrikanten wollen ihre Werke außer Betrieb setzen. In einer Massenversammlung der Bergleute in Hamilton wurde erklärt, daß in über 20 Gruben die Forderung eines achtstündigen Arbeitstages bewilligt worden sei, aber diese Gruben gehörten fast alle kleineren Firmen, von denen nur eine Mitglied der Vereinigung der Grubenbesitzer sei. Man würde in Folge dessen den Kampf mit der Vereinigung im Ganzen aufzunehmen haben. Nach den letzten, vom 7. April datirten Nachrichten ist indessen der Ausstand mißlungen.

Arbeiterschutz.

Das neue dänische Fabrikgesetz, das der Reichstag noch am letzten Tage seiner am 30. März beendeten Legislaturperiode endgültig beschlossen hat, bedeutet einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem Gesetz von 1873. Das gesetzliche Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern in den Fabriken wurde vom zehnten auf das zwölfte Lebensjahr erhöht und kann für besonders anstrengende und gesundheitsschädliche Arbeiten noch weiter hinaufgerückt werden. Die Arbeit der Kinder als Milchjungen und andere Beschäftigungen, die den Schulunterricht beeinträchtigen, können durch kommunale Verordnungen verboten oder eingeschränkt werden. Für jugendliche Arbeiter vom zwölften bis zum vierzehnten Lebensjahre ist der sechsstündige Maximalarbeitstag, einschließlich einer Ruhepause von ½ Stunde, festgesetzt worden. In dem Entwurf der Regierung war neben dem Verbot der Kinderarbeit bis zum vierzehnten Lebensjahr auch der zehnstündige Maximalarbeitstag und das Verbot der Nachtarbeit für Arbeiterinnen vorgesehen. Diese Bestimmungen wurden auf Vorschlag der Mehrheit des Folkethings fallengelassen mit der Begründung, daß die Frauen den Männern „gleichgestellt" sein sollten. Zur Vereitelung dieses Arbeiterinnenschutzes hat auch die Haltung der bürgerlichen Frauenrechtlerinnen beigetragen, die sich unter dem Vorwand der Gleichstellung der Geschlechter gegen jeden besonderen Schutz der Frauen erklärten. Arbeiterinnen dürfen in den ersten vier Wochen nach einer Niederkunft nur dann beschäftigt werden, wenn sie durch ein ärztliches Attest nachweisen, daß es ohne Schädigung ihrer Gesundheit geschehen kann. Die Unterstützung, die einer Wöchnerin während dieser Zeit aus öffentlichen Mitteln zu Theil wird, darf nicht als Armenunterstützung angesehen werden. Außerdem wurden mehrere Vorschriften über die innere Einrichtung der Fabriken eingeführt. So sollen für jeden Arbeiter acht Kubikmeter Luftraum vorhanden sein, es soll für ordentliche Ventilation, regelmäßige Reinigung, hinreichende Beleuchtung und Heizung gesorgt werden; ein Speiseraum soll für die Arbeiter vorhanden sein und ihnen Gelegenheit gegeben werden, ihr Mittagessen zu erwärmen. In spätestens zehn Jahren sollen alle diese Vorschriften auch in den ältesten Fabriken durchgeführt sein. Die Fabrikaufsicht wird verbessert und das Personal dafür vermehrt. Des Weiteren wird ein Arbeitsrath geschaffen, von dessen Mitgliedern drei von dem „Gesammtverband der Gewerkschaften" nominirt werden; dieser Verband wird somit staatlich als die maßgebende Vertretung der Arbeiterschaft anerkannt.

Entschädigung bei Entlassung wegen Angaben über Verfehlungen gegen den Arbeiterschutz in England. Der Ausschuß für den Gewerbegesetz-Entschädigungsfonds (Industrial Law Indemnity Fund) hat seinen ersten Bericht über die Zeit vom Juli 1898 bis Januar 1901 veröffentlicht. Danach werden ungefähr 80 £ jährlich zum Schutz und zur Unterstützung von Frauen und jugendlichen Arbeitern unter 18 Jahren beiderlei Geschlechts verwandt, die aus ihrer Stellung entlassen sind, weil sie den Gewerbeinspektoren von Uebertretungen der Gewerbegesetze zur gesundheitlichen Sicherung der Arbeiter Kenntniß gegeben haben. Unter Anderem wurde ein 16 jähriges Mädchen sechs Wochen lang mit 8 sh 11 d unterstützt, bis eine annehmbare Stellung für sie gefunden war; sie war entlassen, weil sie angegeben hatte, daß sie sieben Mal in der Woche ungefähr 18 Stunden täglich arbeiten mußte. Vorsitzender des Ausschusses ist Mrs. H. J. Tennant und Ehrensekretär Mr. R. Balfour.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Herr Erich Eyck hat in den Nummern 24 und 25 der „Sozialen Praxis" in überzeugender Weise die Nothwendigkeit der obligatorischen kommunalen neben der gleichberechtigten gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung dargethan. Mit der Einrichtung der Alternativenversicherung, durch die derjenige, welcher eine gewisse Zeitlang keine Unterstützung bezogen hat, den Beitrag eines Jahres zurückerhält, ist diese Versicherungsart so vollkommen, daß es fast undenkbar ist, daß Arbeiter oder selbstlose Arbeiterfreunde dagegen noch Einwürfe erheben könnten. In diesem Aufsatze ist aber die Frage der Arbeitslosenversicherung nur von einer Seite beleuchtet worden: die Arbeitslosenversicherung als Zweck. Die wichtigere Rolle der Arbeitslosenversicherung ist aber die Arbeitslosenversicherung als Mittel im wirthschaftlichen Kampfe der Arbeiter. Dieses Mittel haben die Arbeiter bisher nur in bescheidenem Maße, jedenfalls aber nicht planmäßig genug benutzt. (Die Streikfonds bildeten ja auch gewissermaßen eine Versicherung gelegentlich der Arbeitslosigkeit in Folge von Lohnkämpfen.) Nie und nimmer kann natürlich die Gemeinde diese Seite der Arbeitslosenversicherung übernehmen. Prinzipiell muß die kommunale Arbeitslosenversicherung die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit in Folge von Streiks ausschließen. Die Gewerkschaften, denen diese Rolle zufällt, können aber aus versicherungstechnischen Gründen diese Aufgabe nie vollkommen erfüllen. Die Arbeitslosigkeit einer Branche kann die Kasse einer einzigen Gewerkschaft zu schnell leeren. Viel aussichtsvoller wird die Möglichkeit der Unterstützung werden, wenn die Beiträge der von der Arbeitslosigkeit nicht betroffenen Branchen in die gemeinschaftliche Kasse fließen. Noch aussichtsvoller wird aber die Arbeitslosenversicherung, wenn die Unterstützung nicht durch Geld, sondern durch produktive Arbeitsgelegenheit geschieht. Hier ist ein Erschöpfen der Kasse am wenigsten zu fürchten. Gegen die Nothstandsarbeiten kann Herr Erich Eyck nur aufführen, daß sie gelernten Arbeitern rein mechanische Arbeit zumuthen. Und in diese Kategorie weist er auch die von mir vorgeschlagene Arbeitslosenversicherung („Soz. Praxis" Sp. 312). Ich will die Arbeitslosen möglichst in ihrer eigenen Branche für Rechnung ihrer eigenen Konsumgenossenschaft beschäftigen, doch nicht in kontinuirlichen Betrieb fordernden eigenen Werkstätten, sondern in dem Reserverahmen von bestehenden Werkstätten selbständiger Gewerbtreibender. Hat ein Genosse keine Arbeit, so tritt die Konsumgenossenschaft, der er angehört, als Auftraggeber für ihn ein. Abzüge für die gemeinschaftliche Kasse oder amtlicher, gewerkschaftlicher Nachweis der Arbeitslosigkeit werden eine unnöthige Inanspruchnahme des Konsumvereins verhüten. Diese Nothstandsarbeit kann doch unmöglich mit dem Steinklopfen der Kommunen in eine Kategorie gestellt werden, wie dies Herr Eyck thut. Außer Saisonarbeitern und einzelnen Fabrikarbeitern kann jeder in seinem Fache verwendet werden, jedenfalls in einem ähnlichen. Zum Steineklopfen wird es aber nie und nimmer kommen. Eine solche Arbeitslosenversicherung kann sich nie erschöpfen; im Gegentheil, sie wird, wie ich in meiner volksthümlichen Schrift über dieses Thema (Das Land ohne Armuth. 1901. Leipzig, Verlag Ed. Demme) nachgewiesen habe, der Konsumgenossenschaft Gewinn abwerfen. Die Konsumgenossenschaften haben sich als die festesten genossenschaftlichen Gebilde erwiesen, sie bilden, wie Professor Staudinger-Darmstadt (Genossenschaftspionier 1900) dargethan hat, den einzig möglichen Ausgangspunkt zur Organisation der Produktion. Die Konsumgenossenschaften können die Arbeitslosenversicherung in der von mir vorgeschlagenen Form ohne jede Schädigung ihrer Prosperität, ja im Gegentheil mit großer Aussicht auf neuen Gewinn unternehmen. Die Arbeitslosenversicherung durch die Konsumgenossenschaften wird dann die von Herrn Eyck gesuchte „höhere vollkommenere Form der Versicherung" sein. Also obligatorische Kommunalversicherung der Arbeitslosen neben Versicherung durch Konsumgenossenschaften.

Temesvar. Dr. Alexander Szann.

Die deutsche Versicherungsgesetzgebung und die italienischen Arbeiter. Zu dem schon früher an dieser Stelle („Soz. Pr." Sp. 204) besprochenen, neuerdings in der italienischen Kammer wieder erhobenen Klage über ungerechte Behandlung italienischer Arbeiter in Deutschland durch die Handhabung der Versicherungsgesetzgebung wird uns geschrieben:

Zunächst ist zu unterscheiden zwischen Unfall- und Invaliditätsversicherung. Zur Unfallversicherung tragen die Arbeiter nichts bei, also auch nicht die italienischen, wohl aber zur Invalidenversicherung. Werden sie von einem Unfall oder von Invalidität betroffen, so treten die italienischen Arbeiter in Besitz genau der nämlichen Rechte wie die deutschen Arbeiter. Nur wenn sie ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, ruhen ihre Ansprüche auf Fortbezug der Unfall- oder Invaliditätsrente. Diese Ausnahmebestimmung erscheint durchaus gerechtfertigt. Wie die pensionirten Beamten u. s. w. sollen auch die Rentenempfänger genöthigt werden, im Inlande zu bleiben und hier ihre Rente zu verzehren. Gleichwohl hat der Gesetzgeber diese Bestimmung, um ihr jede Härte zu nehmen, alsbald gemildert. Wenn ein Rentenberechtigter ins Ausland verzieht, so kann er an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung im dreifachen Betrage der Jahresrente erlangen. Das ist namentlich für die Italiener eine sehr annehmbare Bestimmung, da sie selbst mit einem kleinen Kapital in Italien schon etwas anfangen können. Sodann kann jene Bestimmung für gewisse Grenzgebiete oder für solche Staaten, die den deutschen verletzten oder invaliden Arbeitern die nämliche Fürsorge gewährleisten, außer Kraft gesetzt werden. Für eine Reihe von Grenzgebieten, insbesondere für Luxemburg, für die schweizerischen Kantone an der deutschen Grenze, ferner für diejenigen Gegenden Oesterreichs, Hollands und Belgiens, endlich für einige russische und dänische Ortschaften, die der deutschen Grenze benachbart sind, ist jene Bestimmung thatsächlich aufgehoben worden, d. h. den dort wohnenden unfallbetroffenen oder invaliden Arbeitern werden die deutschen Versicherungsrenten weiter gezahlt, obwohl sie nicht in Deutschland wohnen. Nach unserer Auffassung ist es geboten, daß die deutsche Regierung an diesen Bestimmungen der Versicherungsgesetze über die Auszahlung der Rente festhält. Der Kreis der ausländischen Rentenempfänger ist bereits durch die Ausnahmebestimmung für die genannten Grenzländer zur Genüge erweitert. Diese Ausnahmevergünstigung auch auf Italien auszudehnen, wäre nach verschiedenen Richtungen hin bedenklich. Die Zahl der italienischen Arbeiter in Deutschland nimmt fortwährend zu und mit ihr entsprechend unzweifelhaft auch die Zahl derjenigen, die durch einen Unfall verletzt oder sonst invalide werden. Wollte man diesen Leuten auch, wenn sie nach Italien zurückgekehrt sind, die bewilligte Rente weiter gewähren, so würde die Zahl dieser Rentenempfänger bald beträchtlich anwachsen und eine ausreichende Kontrolle deutscherseits erschweren. Selbstverständliche Voraussetzung einer derartigen Ausnahmevergünstigung wäre übrigens die Gegenseitigkeit, d. h., es müßten in Italien den deutschen Arbeitern, die dort beschäftigt, durch einen Unfall verletzt oder sonst invalide werden, gesetzlich die gleichen Ansprüche eingeräumt werden, wie sie den betreffenden italienischen Arbeitern in Deutschland zustehen. Um diese Gegenseitigkeit herzustellen, müßte in Italien die staatliche Arbeiter-, Unfall- und Invaliditätsversicherung mindestens für fremde und zunächst für deutsche Arbeiter eingeführt werden. Ob die italienische Regierung geneigt ist, eine derartige Vorlage einzubringen, und ob die Abgeordnetenkammer sie annehmen würde, erscheint doch einigermaßen zweifelhaft, da in diesem Falle die italienischen Arbeiter mit Recht sich über eine empfindliche Zurücksetzung beklagen und allgemein die Einführung der staatlichen Unfall- und Invaliditätsversicherung fordern könnten. Aber selbst für den Fall, daß Italien die Gegenseitigkeit der Arbeiterversicherung herstellen sollte, wäre es für Deutschland nicht zweckmäßig, denjenigen italienischen Arbeitern, die in Deutschland eine Unfall- oder Invaliditätsrente beziehen, diese Rente auch weiter zu zahlen, wenn sie ihren Wohnsitz wieder nach Italien verlegt haben. Gegenüber der Zahl der italienischen Arbeiter in Deutschland ist die Zahl der deutschen, in Italien beschäftigten Arbeiter geringfügig, ja verschwindend. Es wird also immerhin nur eine formale, nicht auch eine materielle Gegenseitigkeit hergestellt werden können.

Konflikte von Aerzten und Krankenkassen in Leipzig und München. In Leipzig ist der in Sp. 683 erwähnte Streik der Aerzte in der Ortskrankenkasse thatsächlich ausgebrochen, 154 von 270 Aerzten haben öffentlich erklärt, daß sie vom 5. April ab die Thätigkeit für die Ortskrankenkasse einstellen. Ihnen haben sich die Direktoren der Universitätskliniken angeschlossen. Nach einer öffentlichen Erklärung des Kassenvorstandes würde die Erfüllung der ärztlichen Forderungen eine Steigerung des bisherigen jährlichen Gesammthonorars der Kassenärzte von 765 000 *M* zunächst um 200 000 *M* und dann weiter jährlich um 65—70 000 *M* bedeuten. Die Streitpunkte zwischen Kasse und Aerzten unterliegen gegenwärtig der Prüfung der Aufsichtsbehörden. Auch in München ist ein Konflikt zwischen den Kassenärzten und einer Ortskrankenkasse ausgebrochen. In Folge dessen befinden sich die Mitglieder der Ortskrankenkasse IV jetzt ohne Aerzte, da diese ihre Thätigkeit bei dieser Kasse eingestellt haben.

Arbeitsnachweis.

Kommunale Arbeitsnachweise in Preußen. Die Zahl der kommunalen oder der mit kommunaler Hülfe errichteten Arbeitsnachweise in Preußen wächst von Jahr zu Jahr. Am 1. Januar 1900 waren solcher Nachweise bereits 199 in Thätigkeit, und im Laufe des vorigen Jahres ist deren Zahl wiederum gewachsen. In welchem Maße die Thätigkeit dieser Arbeitsnachweise gestiegen ist, zeigt die Thatsache, daß im Jahre 1897 die Einrichtung im Ganzen von 320 000 Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Anspruch genommen wurde, im Jahre 1899 dagegen die Zahl der an sie, und zwar ungefähr zu gleichen Theilen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, gerichteten Gesuche bereits eine halbe Million überstieg. Die Zahl der von diesen Arbeitsnachweisen vermittelten Stellen belief sich im Jahre 1897 auf nicht voll 105 000, in dem Jahre 1899 dagegen auf über 160 000, war daher in zwei Jahren um mehr als 50 % gestiegen. Es liegt, wie die „Nordd. Allg. Zeitung" bemerkt, in der Absicht, für die Folge den Stand und die Ergebnisse der kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung ins Leben gerufenen allgemeinen Arbeitsnachweisestellen periodisch zu veröffentlichen. — Den besten Weg zur wirksamen Förderung des kommunalen Arbeitsnachweises weist der Antrag Roesicke-Pachnicke auf obligatorische Einführung solcher Nachweise unter Betheiligung von Arbeitgebern und Arbeitern in allen größeren Städten. Der Reichstag steht auf dem Boden dieses Antrages, aber die Verbündeten Regierungen scheinen seine große sozialpolitische Bedeutung noch nicht erfaßt zu haben.

Allgemeine Arbeitsnachweisanstalt der Hauptstadt Freiburg im Breisgau 1900. Arbeitslosigkeit? Bei der Freiburger Arbeitsnachweisanstalt wurden 1900 zusammen 11 894 Arbeitsuchende eingetragen, darunter 514 landwirthschaftliche; 11 422 oder 96 % wurde Arbeit nachgewiesen, mit Erfolg wurden 9836 Gesuche der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, oder 80,5 und 79 % befriedigt. Weibliche Arbeitsstellen wurden 2788 vermittelt, 79,1 % der Zahl der weiblichen Arbeitsuchenden. Die Filiale Breisach hatte 43 erfolgreiche Vermittelungen. Die Vermittelung von Arbeitsstellen ist grundsätzlich gebührenfrei, jedoch wird von Dienstherrschaften eine sogenannte Herbergsgebühr von 30 ₰ erhoben, die ausschließlich zur theilweisen Bestreitung der Mägdeherberge verwendet wird. Der Bericht weist darauf hin, daß das Streben der neuerrichteten Handwerkskammern für eine Centralisation des Arbeitsnachweises und für einen Anschluß an die kommunalen Einrichtungen am besten dadurch gefördert würde, wenn die Innungen auf einen eigenen Arbeitsnachweis verzichteten. Schickers Kommentar zum Gesetz über die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 bemerke ausdrücklich: „Die Fürsorge für den Arbeitsnachweis gehört nur insoweit zu den obligatorischen Aufgaben der Innung, als nicht durch sonstige gemeinnützige Einrichtungen, namentlich die neueren kommunalen Arbeitsnachweise genügend gesorgt ist." Die günstigen Erfahrungen mit der Gewährung von Fahrpreisermäßigung von Arbeitsvermittelungen nach auswärts, die neuerdings auch in Bayern durchgeführt ist, haben zu einem Gesuch an die badische Regierung geführt, mit den Nachbarstaaten hierin gemeinsam vorzugehen. Der Arbeitsnachweis hat 400—500 Arbeitsstellen für die Landwirthschaft besorgt. Nicht mit Unrecht, hebt das Freiburger Amt hervor, daß nach einer Mittheilung auf der Versammlung des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise in Köln die 120 öffentlichen Arbeitsnachweise Deutschlands jetzt jährlich 10—12 000 Vermittelungen für die Landwirthschaft bewirkten, daß es also 4—5 fach sich über den Durchschnitt erhebe. Ueber den Mangel an Dienstboten wird immer noch geklagt, zumal gerade die weiblichen Personen von dem Geschäftsrückgang in den gewerblichen Betrieben, wenigstens im ganzen badischen Oberlande wenig betroffen würden. Der Verein Frauenbund bemühe sich, dem Mangel an Mädchen, welche selbständig zu kochen und einem Hauswesen vorzustehen vermögen, entgegen zu arbeiten, indem er die Errichtung von Lehranstalten für junge Mädchen anstrebte. Leider wollten sich weder die Eltern der Mädchen noch die Dienstherrschaften auf eine bestimmte Zeit binden lassen, dieselbe Erscheinung, die bei der Lehrlingsvermittelung hervortritt.

Arbeitsamt in Coburg. Am 1. April 1900 wurde in Coburg ein städtisches Arbeitsamt errichtet, welches seine Wirksamkeit auf das ganze Herzogthum Coburg erstreckt. Die Vermittelung ist

unentgeltlich. Die Geschäfte des Amtes werden durch den Kassirer der Ortskrankenkasse geführt. Aus dem Bericht über die Thätigkeit des Arbeitsamtes für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1900 ist zu entnehmen, daß insgesammt 563 offene Stellen gemeldet worden sind, von welchen 219 (= $38{,}_8$ %) besetzt werden konnten. Von den gemeldeten Stellen entfallen 387 auf die männliche Abtheilung (davon 200 = $51{,}_7$ % besetzt) und 176 auf die weibliche Abtheilung (davon 19 = $10{,}_8$ % besetzt). Arbeitsgesuche wurden 441 angebracht, von denen 324 = $73{,}_4$ % durch Zuweisung erledigt wurden. Von diesen 441 Meldungen entfallen 407 auf die männliche Abtheilung (davon 298 = $73{,}_2$ % Zuweisungen) und 31 auf die weibliche Abtheilung (davon 26 = $76{,}_4$ % Zuweisungen).

Arbeitsnachweis eines Arbeitervereins in Amsterdam. Bisher waren die Arbeitsnachweise in den Niederlanden stets von privaten Vereinen errichtet und gehandhabt worden. Im Januar hat aber der Diamantarbeiterbund, der größte und bestorganisirte Arbeiterverein des Landes, der schon sehr viel für seine Mitglieder geschafft hat, selbst einen Arbeitsnachweis gegründet. Im ersten Monat war die Zahl der Arbeitsuchenden schon 610, die der Nachfragenden 112, die der vermittelten Stellen 47.

Wohnungswesen.

Wohnungsverbesserung durch Gemeindemittel in Heidelberg. Es wird uns geschrieben: Die in Heidelberg bei der allgemeinen Wohnungsuntersuchung gefundenen 327 Anstände, die zum Theil sofort auf bezirksamtlichen Befehl beseitigt wurden, waren vielfach, weil es ärmere Leute betraf, nur langsam und theilweise mit Beihilfe aus Gemeindemitteln zu regeln. Es ist dies aber mit den in den Etat eingestellten Beträgen nicht nur vollkommen geschehen, sondern es wurden auch 76 bei späteren Wohnungsrevisionen beobachtete Mißstände und zum Theil ebenfalls mit Gemeindebeihülfen beseitigt. Die nunmehr wieder für den gedachten Zweck in den Etat gestellten Beträge, die alljährlich erscheinen sollen, gedenkt man, soweit sie nicht aufgebraucht werden, zu einem Fonds anzusammeln, um damit etwa später an größere Sanirungsarbeiten herantreten zu können, soweit es sich um die nämlichen kleinen Häuser in den alten engen Gassen handelt, deren Besitzer an gründliche Um- oder Neubauten nicht denken können.

Probeweise Einführung von städtischen Wohnungs-Vermittlungsämtern in Wien. In der am 27. März abgehaltenen Sitzung des Wiener Stadtrathes wurde die von der Bezirksvertretung Margarethen angeregte Einführung eines städtischen Wohnungsnachweis-Amtes berathen und die probeweise Einführung eines solchen Amtes vorläufig für den IV. und V. Bezirk beschlossen. Das Amt soll für den Maitermin 1901 bereits in Thätigkeit gesetzt werden. Die Vermittlungsgebühr soll für die Vermiether von Wohnungen, Geschäftslokalen und Werkstätten mit 40 Heller festgesetzt werden, während die Miether keine Gebühr zu bezahlen haben werden. Hierzu wird uns geschrieben: „Es ist lebhaft zu begrüßen, daß die Reichshauptstadt mit der Einführung eines städtischen Wohnungsnachweises vorangeht. Oesterreich ist in dieser Hinsicht weit zurück, einzig und allein in Graz hat man die einleitenden Schritte zur Errichtung eines Wohnungsnachweises und zwar durch den privaten Landesverband für Wohlthätigkeit unternommen (vergl. Spalte 396 d. Jahrg.). Es könnte doch weder besondere Unkosten noch besondere Mühe kosten, den bestehenden städtischen Arbeitervermittlungen Wohnungsnachweisstellen anzugliedern, deren dringende Nothwendigkeit in jeder Großstadt wohl außer Zweifel steht."

Ein Rowtonhaus in Mailand. Die Rowtonhäuser in London haben in Italien Schule gemacht. Vor Kurzem kamen Delegirte aus Mailand zu Lord Rowton, um sich genauestens über den Bau und den Betrieb der Rowtonhäuser zu erkundigen. Nach deren Rückkehr bildete sich in Mailand eine Aktiengesellschaft unter dem Titel „Alberghi Popolari", die die Errichtung von Rowtonhäusern in Italien bezweckt. Die Gesellschaft hat eben ein solches Gebäude in Mailand fertiggestellt, das 600 Räume enthält und über eine Million Lire gekostet hat. Die ganze Einrichtung ist englischer Provenienz, und soll der Betrieb auch nach dem Beispiele der Rowtonhäuser erfolgen. Das Uebernachten kostet im Albergo Popolare 50 Centesimi für die Nacht oder $3^1/_2$ Lire wöchentlich.

Die Organisation des gemeinnützigen Arbeiterwohnungsbaues in Belgien und die Mitwirkung der belgischen Sparkasse bei der Beschaffung der Geldmittel ist mehrfach auch in diesen Blättern erwähnt worden. Bis zum 3. Dezember 1899 hatte die Sparkasse den Kredit- und Baugesellschaften 30 788 001 Fres. geliehen, davon 28 Millionen Francs zu $2^1/_2$ %, den Rest zu 3 und $3^1/_4$ %. Die Anzahl der hergestellten Häuser — meist kleine Einfamilienhäuser im Preise von 3000 bis 4000 Fres. — betrug an diesem Tage 13 697, die Zahl der Kredit- und Baugesellschaften 128. Von 1890 bis 1899 haben nur 5 Subhastationen stattgefunden. Die belgischen Kredit- und Baugesellschaften haben zum ersten Male im Jahre 1898 unter dem Ehrenvorsitze des Finanzministers Paul de Smet und unter dem Vorsitze des Sparkassendirektors Lepreux eine große Versammlung in Brüssel abgehalten: die Vorberichte und der Bericht über diese Verhandlungen füllen einen dicken Band; über 23 Fragen liegen eingehende Berichte vor. (Brüssel, Bruylant, Christophe & Co., rue de la Regence 67.) Auf dieser Versammlung wurde beschlossen, ein permanentes Komité der Arbeiterwohnungs-Vereine sowie eine besondere Zeitschrift für das Arbeiterwohnungswesen ins Leben zu rufen. Im März 1901 ist nun die erste Nummer der Zeitschrift erschienen. Sie wird viermal im Jahre ausgegeben, kostet 7 Fres. jährlich und erscheint in Brüssel, rue fossé aux loups 48. An der Spitze des Komités stehen der Finanzminister de Smet, der Sparkassendirektor Lepreux, der Großindustrielle Parmentier, der sozialistische Professor Abgeordneter Hector Denis, der Senator Montefiore-Levi und eine Reihe von Vertretern größerer Bau- und Kreditgesellschaften. Dieses Komité will den Mittel- und Austauschpunkt der Erfahrungen der Baugesellschaften bilden, ihnen mit Rath und That zur Seite stehen, also dieselben Funktionen ausüben, die seit einigen Jahren mit gutem Erfolge der Rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens für die Rheinprovinz ausübt. Die erste Nummer der Zeitschrift enthält beachtenswerthe Aufsätze über die Mitwirkung der öffentlichen Behörden beim Arbeiterwohnungsbau, die Stellung der Provinzialverwaltungen zu der Frage, das Programm für eine am 27. April cr. in Brüssel stattfindende Ausstellung von billigen, guten Arbeitermöbeln, über praktische Fragen aus dem Leben der Baugesellschaften und Auszüge aus den Jahresberichten größerer Bau- und Kreditgesellschaften. Die Zeitschrift enthält auch manches Lehrreiche für deutsche Verhältnisse.

Literarische Anzeigen.

Sozialwissenschaft und soziale Frage. Von Dr. Karl Wasserrab, Honorarprofessor an der Universität München. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1900.

Diese scharfsinnige Untersuchung des Begriffs „sozial" und seiner Hauptanwendungen in Sozialwissenschaft, Soziale Frage, Sozialpolitik schließt mit folgenden Worten: „So durchdringt die soziale Frage der Gegenwart, gleichzeitig von der Entwicklungsidee wie von Machtbestrebungen und Machtfaktoren getragen, mehr und mehr das innerstaatliche Leben und muß es immer stärker durchdringen, so lange ihre eigene, tiefwurzelnde innere Werbekraft so rasch wie jetzt weitersteigt. Ja, sie kann sogar in absehbarer Zeit stürmisch an die Pforten der Weltgeschichte pochen, wenn nicht alle verfügbaren Kräfte zur Reformarbeit, unter Wahrung sonstiger wichtiger Staats- und Gesellschaftsinteressen, gedeihlich zusammenwirken, auf daß der Strom der Bewegungen nicht überfluthe!"

Die neuere Entwickelung des Kleinhandels. Von Dr. Ludw. Pohle, Privatdozent an der Universität Leipzig. Dresden, v. Zahn & Jaensch. 1900.

Eine ganz vortreffliche kleine Schrift, die in knappen Zügen ein klares, wohl gegliedertes Bild von den gegenwärtig im Kleinhandel hervortretenden Tendenzen entwirft.

Summarischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1900.

Die private Fürsorge in Frankfurt a./Main. Ein Hand- und Nachschlagebuch. Herausgegeben vom Stadtbund der Frankfurter Vereine für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Frankfurt a./M. 1901, Verlag der Centrale für private Fürsorge. 179 S.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. Neue Folge. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben durch das Statistische Amt. Drittes Heft: Tabellarische Uebersichten, betreffend den Civilstand der Stadt Frankfurt a. M. in den Jahren 1892 bis 1900. Frankfurt a. M. 1901, in Kommission bei J. D. Sauerländers Verlag.

Statistisches Jahrbuch für das Großherzogthum Baden. 31. Jahrg. Karlsruhe 1901, Macklotsche Druckerei.

Frankfurt a. M. Geschäftsbericht der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu Frankfurt a. M. pro 1900.

—, Krankenkassen-Statistik (Sonderabdruck aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Frankfurt a. M. für 1899).

Heidelberg, Vorlagen des Stadtraths Heidelbergs an den verehrlichen Bürgerausschuß.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Gerbel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 18. April 1901. Nummer 29.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Frauenarbeit in Fabriken.

Am 22. Januar 1898 hatte der Reichstag auf Anregung der Centrumspartei den Beschluß gefaßt, der Reichskanzler möge eine eingehendere Berichterstattung über die Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken — über Umfang, Gründe sowie Gefahren der Beschäftigung, Möglichkeit, Zweckmäßigkeit und Mittel der Beschränkung 2c. — in den nächsten Jahresberichten den Gewerbe-Aufsichtsbeamten veranlassen. Im Verfolge dieser Resolution sind die Beamten denn auch veranlaßt worden, an der Hand einer einheitlichen Anleitung des Reichsamtes des Innern über die in ihren Bezirken gemachten Erfahrungen für 1899 zu berichten. Die „Soz. Praxis“ hat im Laufe des Jahres 1900 über diese Mittheilungen in den Berichten der Fabrikinspektoren ausführliche Angaben gemacht (vergl. Jahrg. IX, Sp. 476, 638, 1006, 1053, 1103, 1263, 1299 u. s. w.). Jetzt wird das weit zerstreute und nicht immer ganz leicht zugängliche Material übersichtlich geordnet und zusammengefaßt in einer Arbeit des Reichsamtes des Innern dargeboten*) und damit in dankenswerther Weise eine Unterlage für die gesetzgeberischen Schlüsse geschaffen, die aus der Erhebung zu ziehen sind. Denn wenn auch die Enquête nicht überall gleichwerthige Ergebnisse gegeben hat und wenn vor allen Dingen die Beschränkung auf die Ehefrauen, Wittwen, Geschiedenen ihr von vornherein den Stempel einer gewissen Einseitigkeit und Absichtlichkeit aufgedrückt hat, so ist doch das Hauptresultat ebenso klar und einfach wie unumstößlich, also legislatorisch unbedingt verwerthbar.

Die Zahl der im Jahre 1899 in den Fabriken des Reichsgebietes beschäftigten verheiratheten, geschiedenen, verwittweten Frauen betrug nach diesen Ermittelungen 229 334; dazu traten noch 1063 Frauen, die im Betriebe von Bergwerken über Tage in Preußen thätig waren. Insgesammt waren (1. Vierteljahrsheft der Reichsstatistik 1900) im Jahre 1899 Personen weiblichen Geschlechts in Fabriken beschäftigt: Kinder 2911, junge Leute 98 664, Erwachsene zwischen 16 und 21 Jahren 297 387, Erwachsene über 21 Jahre 501 021, in Summe 899 983 Arbeiterinnen. Ein Viertel aller Arbeiterinnen ohne Unterschied des Alters war also verheirathet, verwittwet, geschieden; allerdings schwanken in den einzelnen Landestheilen die Prozentsätze ganz bedeutend. Von dieser Zahl kommen auf Preußen 93 850 (am stärksten sind Frauen in den Provinzen Brandenburg, Schlesien und Rheinprovinz fabrikthätig), auf Sachsen 50 762, auf Bayern 23 115, auf Baden 15 046, auf Elsaß-Lothringen 11 652, auf Württemberg 8762. Fast die Hälfte aller Ehefrauen sind in der Textilindustrie thätig, dann folgt die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, die der Steine und Erden, das Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, die Papierindustrie, die Metallverarbeitung. Von einzelnen Berichterstattern wird festgestellt, daß in den letzten Jahren der prozentuale Antheil der verheiratheten Frauen an der Gesammtziffer der Arbeiterinnen gewachsen ist — also ein Zeichen, daß während des wirthschaftlichen Aufschwungs der Bedarf an Arbeitskräften auch auf die Reserve der Ehefrauen zurückgriff. Was das Alter betrifft, so sind alle Stufen vertreten: Frauen, die eben das 16. Lebensjahr überschritten haben, und Greisinnen zwischen 70 und 80, „die harte Noth des Lebens zwingt (in Aachen) noch 5 über 75 Jahre alte Greisinnen zur Fabrikarbeit.“

Dies führt schon zu den Gründen für die Fabrikarbeit verheiratheter Frauen. „Wie die Aufsichtsbeamten durchweg feststellen, lag die Veranlassung in der großen Mehrzahl der Fälle in der eigenen Noth der Arbeiterin oder in der Nothlage ihrer Angehörigen“, heißt es in dem Bericht (S. 33). Die Nothwendigkeit, eine gewinnbringende Thätigkeit aufzusuchen, liegt zunächst bei denjenigen Frauen vor, die des männlichen Ernährers entbehren — also in erster Linie bei den Wittwen, den geschiedenen und getrennt vom Manne lebenden Frauen; ihre Zahl wird auf ein Fünftel aller geschätzt. In

*) Berlin 1901, R. v. Deckers Verlag, G. Schenck, Kgl. Hofbuchhändler.

gleicher Weise sind diejenigen Frauen auf ihre eigene Arbeit angewiesen, deren Ehegatten durch Krankheit oder Invalidität dauernd verhindert sind, die Familie zu ernähren. Nicht gering ist ferner die Zahl der Frauen, die wegen schuldhafter Versäumniß ihrer Männer den Unterhalt der Ihrigen beschaffen müssen oder deren Gatten eine Freiheitsstrafe verbüßen, in Untersuchungshaft sitzen oder vorübergehend arbeitslos sind. Nach diesen Kategorien nennt der Bericht die Frauen, die gleichzeitig mit dem Ehemanne erwerbsthätig sind, um dessen ungenügendes Einkommen auf eine den Bedürfnissen der Familie entsprechende Höhe zu ergänzen. Die Nothwendigkeit hierzu ergiebt sich in erster Linie aus der *geringen Höhe des Arbeitslohnes der Männer*: „Daß das durchschnittliche Einkommen mancher Klassen von Arbeitern zur Unterhaltung einer auch nur mäßig großen Familie nicht genügt, wird in den Berichten vielfach hervorgehoben." Die ungeschulten Arbeiter kommen hierbei besonders in Betracht, während in den Kreisen der besser gelohnten, namentlich der gelernten Arbeiter der Großindustrie die Fabrikbeschäftigung der Frauen weit weniger üblich ist oder sogar als anstößig, ja als Schande betrachtet wird. Doch können auch in diesen Kreisen Umstände eintreten, die die Kosten des Haushaltes über das gewöhnliche Maß erhöhen und dann die Frau in die Fabrik treiben; solche Fälle sind z. B. starke Familienvermehrung, Unterstützung von Angehörigen, Schulden, Folgen leichtsinniger Eheschließung. — Gegenüber all den Fällen, in denen die Fabrikarbeit der Frau durch die Noth veranlaßt wird, „tritt die Zahl der Frauen, die im Wesentlichen nur zur Verbesserung ihrer an und für sich auskömmlichen Lage die Fabrik aufsuchen, im Allgemeinen stark zurück." Auch Langeweile, Mangel an Interesse für häusliche Arbeit, Drang nach größerer Selbstständigkeit sind unter den Gründen zu nennen. Oft spricht auch die Macht der Gewohnheit, die örtliche Tradition mit. Endlich fällt stark ins Gewicht, daß die Fabrikarbeit vor anderen Erwerbszweigen mancherlei große Vorzüge hat, namentlich vor der Heimarbeit und der Hausindustrie:

„Wie in den Berichten ausgeführt wird, ist in den Fabriken am leichtesten eine verhältnißmäßig gut bezahlte, sichere und dauernde Beschäftigung zu finden; zudem gewährt die Verbreitung der Industrie und die Vielseitigkeit der Fabrikation den Frauen, welche Arbeit suchen, am ehesten die Möglichkeit, eine den persönlichen Neigungen und körperlichen Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung zu finden. Die Einrichtung der Räumlichkeiten und des Betriebes bringt gewisse Annehmlichkeiten mit sich, wie den Aufenthalt in erleuchteten und geheizten Räumen zur Winterzeit, sowie eine gleichmäßig geregelte Zeiteintheilung; ferner kommen die Vortheile, welche die Versicherungsgesetzgebung der arbeitenden Bevölkerung bringt, in Betracht und schließlich wird von manchen Frauen auch die Gesellschaft der Mitarbeiterinnen als Vorzug geschätzt." (S. 51.)

Der Abschnitt über die *Arbeitszeit* wird durch die wichtige Feststellung eingeleitet, „daß bei der Fabrikbeschäftigung von Frauen — soweit diese überhaupt mit regelmäßiger Arbeitszeit beschäftigt sind — *der gesetzlich zugelassene Maximalarbeitstag von 11 Stunden im Großen und Ganzen nicht die Regel bildet*," da in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle „*die Arbeitszeit mehr oder minder erheblich unter der gesetzlichen Grenze zurückbleibt*" (S. 64). Für zahlreiche Bezirke wird eine zehnstündige Arbeitszeit angegeben, in vielen anderen geht sie auf 8 und 9 Stunden herunter. In Berlin III haben von 254 Betrieben nur 28 mehr als zehnstündige Arbeitszeit. Für Berlin heißt es: „Das Bestreben der größeren Fabrikbetriebe, eine zehnstündige tägliche Arbeitszeit für alle Arbeiter einzuführen, ist unverkennbar." Im Bezirke Magdeburg wird die Maximalarbeitszeit nur von 15,3 % der Gesammtzahl der Frauen geleistet. In Mittelfranken dauert die Arbeitszeit der in Fabriken beschäftigten Frauen in der überwiegenden Mehrzahl der Betriebe 10 Stunden oder weniger. Länger ist die Arbeitszeit, wie es scheint, vielfach noch in Sachsen. Nach den für Württemberg I vorliegenden Feststellungen erreichen 3209 unter 3433 Frauen nicht die zulässige Höchstarbeitszeit. Für Baden wird betont, „daß die Einführung einer etwas kürzeren als der elfstündigen Arbeitszeit in Anlagen der verschiedensten Industriezweige in einem stetigen, aber allerdings langsamen Wachsen begriffen ist." In Hessen ist für fast drei Viertel der Frauen die Arbeitszeit kürzer sogar als 10 Stunden täglich, namentlich hat hier die Cigarrenindustrie kurze Arbeitszeit. In Hamburg ist in den meisten Fabriken „die zehnstündige und geringere wirkliche Arbeitszeit bereits zur Thatsache geworden." Diese Beispiele, daß der Arbeitstag für Frauen in Fabriken längst nicht mehr das gesetzlich zulässige Maximum von 11 Stunden erreicht, ließen sich noch durch viele andere Anführungen vermehren. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die verheiratheten Frauen mit diesem kürzeren Arbeitstage nicht etwa eine Bevorzugung vor den ledigen Arbeiterinnen genießen; es wird ausdrücklich festgestellt, daß sie in Betrieben mit fest geregelter Arbeitszeit nur in verhältnißmäßig seltenen Fällen eine Ausnahmestellung einnehmen: „Die Berichterstatter bemerken entweder, daß die Frauen sich durchweg der allgemeinen Arbeitszeit anzupassen haben, oder aber daß etwaige Abweichungen die gesammte weibliche Arbeiterschaft, nicht aber die Frauen für sich allein betreffen" (S. 70.)

Die Frage, ob nach den Erfahrungen der Beamten des Gewerbeaufsichtsdienstes erhebliche *Nachtheile in gesundheitlicher Beziehung* als Folgen der Fabrikbeschäftigung verheiratheter Frauen zu Tage getreten sind, wird von ungefähr der Hälfte der Berichterstatter verneinend beantwortet, zum Theil unter der Feststellung, daß die Beschäftigung der Frauen an und für sich zu keinerlei Bedenken Anlaß biete, zum Theil mit dem Bemerken, daß die unverheiratheten Arbeiterinnen in gleicher Weise wie die Frauen den Einwirkungen gesundheitschädlicher Einflüsse ausgesetzt sind. Doch wird mehrfach konstatirt, daß die besonders starke Arbeitslast, die den Ehefrauen neben der Fabrikthätigkeit noch aus der Besorgung des Haushaltes und der Kindererziehung erwächst, wohl zu einer Untergrabung der Gesundheit oder doch wenigstens zu einer hochgradigen Abspannung führen könne. Zu einem erheblichen Theil sind die Erkrankungen auf eine unzulängliche Berücksichtigung der Eigenart des weiblichen Organismus zurückzuführen. Dies trifft freilich für alle Arbeiterinnen zu, für die verheiratheten aber noch in gesteigertem Maße; denn hier fallen die Gefahren der Vernachlässigung während der Schwangerschaft, der vorzeitigen Wiederaufnahme der Arbeit nach der Niederkunft und die Beschwerden der Kindesernährung sehr ins Gewicht; allerdings ist diesen Gefahren auch ein großer Theil der ledigen Arbeiterinnen ausgesetzt. Das häufige Vorkommen von Fehl- und Frühgeburten, große Kindersterblichkeit und Schwäche der Kinder werden oft in den Berichten angeführt. Es giebt aber auch eine Menge ungeeigneter oder direkt schädlicher Beschäftigungen für die Frauen, die zu vorübergehender oder dauernder Beeinträchtigung der Gesundheit führen. Die Mittheilungen der Fabrikinspektoren geben hierüber fortgesetzt die werthvollsten Fingerzeige, die die Beachtung des Gesetzgebers verdienen. „Alle Schädigungen dieser Art treffen allerdings in mehr oder minder starkem Maße auch die übrige Arbeiterschaft, namentlich auch die unverheiratheten Arbeiterinnen. Eine strenge Unterscheidung zwischen den letzteren und den verheiratheten Frauen erscheint, soweit Gesundheitsschädigungen in Frage kommen, selbst dort als kaum durchführbar, wo die Krankheitserscheinungen mit den Einflüssen der Schwangerschaft und Niederkunft zusammenhängen" (S. 113).

Die Nachtheile aber für die Gesundheit treten „im Ganzen an Bedeutung bei weitem zurück gegenüber dem Umstande, daß die *Frau durch die Fabrikthätigkeit dem häuslichen Beruf entzogen* wird und daß infolgedessen das Familienleben sowie das Hauswesen einer sehr großen Zahl von Arbeiterfamilien die empfindlichste Schädigung erfährt" (S. 120). Festgestellt wird in erster Linie eine mitunter bis zur Gesundheitsschädigung fortschreitende Vernachlässigung der Fürsorge für die Ernährung der Angehörigen. Die Oede der Häuslichkeit treibt den Mann ins Wirthshaus. In ganz besonderem Maße aber haben regelmäßig die Kinder unter der Abwesenheit der Mutter zu leiden, das natürliche Band zwischen Eltern und Kindern wird früh gelockert, die Kinder bleiben sich oft selbst überlassen, wachsen unerzogen, in Unordnung und Unbotmäßigkeit auf. „Eine Milderung erfährt dies trübe Bild durch die wiederholten Hinweise auf die Willens- und Arbeitskraft solcher Frauen, die ihren vielseitigen Pflichten unter erhöhter Anspannung ihrer Leistungsfähigkeit gerecht zu werden suchen und es erreichen, den Haushalt in Ordnung zu erhalten, sowie die Kinder zu ordentlichen Menschen zu erziehen" (S. 122). Als eine besonders bedauerliche Folgeerscheinung der Fabrikarbeit verheiratheter Frauen ist nach einer Anzahl von Berichten die große Zahl von Säuglingserkrankungen sowie die bedeutende Kindersterblichkeit zu nennen, weil die Mutter behindert ist, sich der Pflege und Ernährung der Kleinen zu widmen.

Die Erhebung hat sich aber nicht nur auf die Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse beschränkt, von denen die vorstehenden Zeilen ein gedrängtes Bild zu entwerfen versucht haben, sondern es wurden vom Reichsamt des Innern auch Vorschläge für *Schutzmaßregeln* eingefordert. Diese Vorschläge stimmen nun — von einer einzigen Ausnahme (Unter-Elsaß) abgesehen — darin überein, „daß sie den *allgemeinen Ausschluß der Frauen* .... nicht *befürworten*." Es ist klar, daß, wenn die Noth die Ehefrauen zur

Fabrikarbeit zwingt, der Ausschluß aus der Fabrik die schwersten wirthschaftlichen Folgen heraufbeschwören würde. So wünschenswerth es aus manchen Gründen ist, daß die Arbeiterfrau im Haus und in der Familie ihre Hauptarbeit findet, so kann dies Ziel doch nur erreicht werden durch Verbesserung der Gesammtlage der gewerblichen Arbeiterschaft, insonderheit durch Erhöhung der Löhne der Arbeiter und Sicherung ihrer Existenz. In dieser Richtung wirken der Ausbau des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung (Erhöhung der Renten, Wittwen- und Waisenversorgung, Versicherung gegen Arbeitslosigkeit) und vor Allem Förderung der Selbsthülfe der Arbeiter in Berufsvereinen und Genossenschaften. Wohl aber muß dahin getrachtet werden, daß die Arbeiterinnen mehr und strenger als bisher von ungeeigneten oder schädlichen Beschäftigungen fern gehalten werden. Diese Maßnahmen können sich aber, wie auch die Aufsichtsbeamten vielfach betonen, nicht auf die verheiratheten Frauen beschränken, sondern sie müssen *alle* Arbeiterinnen treffen; denn die betreffenden Arbeiten sind im Allgemeinen für den weiblichen Organismus schädlich oder ungeeignet, während der Mann unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln eine stärkere Widerstandskraft besitzt. Gleicherweise ist ein wirksamerer Schutz in Zeiten der Schwangerschaft, der Niederkunft und der Nährperiode, den wir für dringend nöthig halten, weil er nicht nur der Mutter, sondern auch dem Kinde zu gute kommt, *allen* Arbeiterinnen einzuräumen. Ueberhaupt zieht sich wie ein rother Faden durch die Berichte der Fabrikinspektoren die Ansicht, daß ein besonderer Schutz für die verheiratheten Frauen in Fabriken überhaupt nicht oder doch nur in Ausnahmefällen angebracht ist, daß aber eine Verstärkung und Erweiterung des Schutzes für *alle* Arbeiterinnen angezeigt und durchführbar ist.

Die *Verkürzung der Arbeitszeit* ist hier das erste und wirksamste Mittel, das ergriffen werden muß, das aber auch ohne Belastung der Industrie sofort ergriffen werden kann. Denn der elfstündige Maximalarbeitstag, der jetzt als Grenze der Beschäftigungsdauer in der Gewerbeordnung vorgeschrieben ist, wird längst nicht mehr innegehalten. Die Arbeitszeit der meisten Frauen und Mädchen in Fabriken ist, wie wir oben gesehen haben, kürzer und zwar vielfach ganz erheblich geringer. Es heißt also nur die Thatsachen ratifiziren, wenn gesetzlich ein kürzeres Maximum der Beschäftigungsdauer in Fabriken für erwachsene Arbeiterinnen vorgeschrieben würde. Auch die Berufung auf die internationale Konkurrenz, mit der Schutzmaßregeln im eigenen Lande so häufig bekämpft werden, verschlägt in diesem Falle nichts, da unsere industriellen Rivalen den Zehnstundentag für Frauen, sei es durch Gesetz, sei es durch Brauch, meist bereits haben. Von den Arbeitgebern, die Frauen in Fabriken beschäftigen, wird vermuthlich kein sehr hartnäckiger Widerstand gegen eine solche Verkürzung zu erwarten sein. Für die Arbeiterinnen aber würde diese gesetzgeberische Maßnahme als eine große Wohlthat empfunden werden, die für ihre Gesundheit und Leistungsfähigkeit in der Fabrik, für die Besorgung des Hauswesens, für die Kindererziehung von den segensreichsten Folgen begleitet sein würde. Die Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen wird ein mächtiger Hebel für die Verbesserung der gesammten Arbeiterverhältnisse und damit auch die gesunde Entwickelung unseres Volkes sein. Und nach der Erhebung der Gewerbeaufsichtsbeamten ist diese Frage auch völlig klar und spruchreif: Es kann nicht den mindesten Bedenken begegnen, im Gegentheil, es sprechen alle Gründe dafür, daß *in Fabriken für alle Arbeiterinnen über 16 Jahre zum Mindesten der zehnstündige Maximalarbeitstag* in Bälde eingeführt wird.

Berlin. E. Fr.

Einst und Jetzt in der Berliner Boden- und Wohnungspolitik.

Von Dr. *von Mangoldt*-Dresden.

I.

Vor uns liegt ein Werk, das gerade jetzt, wo die Wohnungsfrage im Vordergrunde aller sozialpolitischen Erörterungen und Maßnahmen steht, geeignet ist, das allergrößte Aufsehen zu erregen: „*Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten*“ von Dr. *Paul Voigt* †, *weiland Privatdozenten an der Berliner Universität, herausgegeben vom Institut für Gemeinwohl zu Frankfurt a/M. Erster Theil.**) Aufgebaut auf dem besten Materiale, das überhaupt zu bekommen war, größtentheils Auszügen aus den Grundbüchern und den Steuerkatastern —, beruhend auf jahrelangen, mühsamen Arbeiten, nicht nur des einen Verfassers, sondern einer ganzen Reihe von Gehülfen, hergestellt unter Aufwendung eines großen Kostenbetrages, verfaßt von einem scharfen Beobachter und feinen Denker darf dieses Werk wohl eine einzigartige Stellung in der einschlägigen Litteratur beanspruchen. Obwohl es, so wie es vorliegt, nur ein Bruchstück ist, glauben wir nicht, daß es seinesgleichen auf diesem Gebiete bisher irgendwo giebt — weder in der Litteratur des Auslandes, noch in der des Inlandes —, und dem „*Institut für Gemeinwohl*“ zu *Frankfurt a/M.*, welches der eigentliche Unternehmer des Werkes ist und von seinen Kosten bestritten hat, gebührt der allergrößte Dank. Das Institut hat sich damit ein wirklich großes und bleibendes Verdienst erworben.

Die öffentliche Meinung bei uns hat in den letzten Jahren ein dunkles Gefühl dafür bekommen, daß bei den grundlegenden Einrichtungen zur Befriedigung unseres Wohnungsbedürfnisses nicht alles in Ordnung sein könne und daß insbesondere die ungeheueren Steigerungen der Werthe und Preise des bebauten und unbebauten Bodens der Städte eine Quelle großer Mißstände seien. Etwas mehr weiß schon ein kleinerer Kreis von Eingeweihteren zu erzählen. Er weiß, daß unser ganzes fast vollständig privatwirthschaftliches System der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses tief einschneidender Aenderungen bedarf, und er weiß insbesondere, daß aus der gegenwärtigen Ueberantwortung des ebenerwähnten Wohnungsbodens in den Städten, der Existenzgrundlage der ganzen städtischen Bevölkerung, an den privaten Geschäftsgeist, die private Spekulation die schwersten Uebelstände hervorgehen: Auf der einen Seite ungeheuere, unverdiente Reichthümer, auf der anderen Druck und Noth, Elend und Entwürdigung im reichsten Maße. Aber, woran es bisher gefehlt hat, das ist die Aufzeigung eines wirklich großen, anfeuernden Thatsachen-Beispieles, wie es anders sein könnte, und das ist weiter die genaue, statistisch-wissenschaftliche Erforschung der Bewegung der Grundrente, der damit zusammenhängenden Uebelstände und der das Ganze treibenden ursächlichen Momente. Und beides leistet das Voigtsche Buch in hervorragender Weise und an einem hervorragenden Stoffe, an Berlin: das Eine durch die Darlegung der glänzenden Boden- und Wohnungspolitik, welche die Hohenzollernschen Fürsten von der Mitte des 17. bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts in Berlin und zahlreichen anderen Städten getrieben haben, das andere durch die wissenschaftliche Erforschung der Entwicklung der Berliner Vororte in den angegebenen Beziehungen bis zur jüngsten Vergangenheit im Allgemeinen und der von Charlottenburg, Kurfürstendamm und Villenkolonie Grunewald im Besonderen.

Mit tiefer Wehmuth erfüllt uns der Gedanke, daß wir es hier mit dem letzten Denkmale eines glänzenden Geistes zu thun haben: Paul Voigt, der Verfasser, fand am 7. August 1900 durch Absturz in den Alpen einen plötzlichen Tod. Im Alter von noch nicht ganz 28 Jahren wurde er mitten aus seinem regsten Schaffen herausgerissen. Wer, wie wir, ihn näher kannte, weiß, daß damit nicht nur die Wissenschaft, sondern auch die Politik, ja man kann sagen, das Vaterland einen schweren, herben Verlust erlitten hat. Denn der Verstorbene war von einer umfassenden Begabung, und nach menschlichem Ermessen wären noch die reichsten Gaben von ihm zu erwarten gewesen. Nun müssen wir uns begnügen mit dem, was er uns, noch nicht an der Schwelle der Dreißig stehend, zurückgelassen hat, und damit, ihm über das Grab hinaus unseren Dank nachzurufen.

Die Ergebnisse, welche es rechtfertigen, dem Buche eine so große Bedeutung beizulegen, zerfallen nach dem, was schon oben gesagt worden ist, in zwei Reihen: in diejenigen der *historischen* Betrachtung der Entwickelung, namentlich Berlins selbst, bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts und in die der neueren und neuesten Entwickelung der Vororte. Da steht bei der geschichtlichen Betrachtung vor Allem ein Ergebniß von kaum zu überschätzender Wichtigkeit voran: Bei uns heute ist die Beschaffung der Grundelemente für die Erweiterung einer Stadt — des Baulandes, des Baukapitals, der Bauunternehmung — in der Hauptsache dem privaten Geschäftsgeiste, der kapitalistischen Spekulation überlassen. P. Voigt weist an der Berliner Entwickelung nach, daß diese Aufgabe der Stadterweiterung im ganzen Mittelalter und bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts als eine solche der öffentlichen Gewalt angesehen und behandelt wurde. „*Vom Mittelalter bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts hat die Anlage und Erweiterung einer Stadt, die Schaffung der Existenzgrundlage für die städtische Bevölkerung als eine im*

*) Verlag von Gustav Fischer, Jena 1901. 251 Seiten Text, ferner Anlagen. Preis 6 *M.*

eminentesten Sinne öffentlich-rechtliche Angelegenheit und deshalb auch stets als eine Aufgabe der städtischen oder staatlichen Gewalt gegolten; erst dem 19. Jahrhundert blieb es vorbehalten, die Schaffung der Existenzgrundlage der ganzen Bevölkerung der privaten Spekulation zu überantworten" (S. 92). Oder um es schlagwortartig auszudrücken: Bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts herrschte in der Berliner und wohl überhaupt in der preußischen Städteentwickelung, gefördert namentlich durch das kraftvolle Eingreifen der preußischen Könige, ein gut Stück Sozialismus, seitdem aber der privatkapitalistische Individualismus.

Werfen wir einen Blick auf die Einzelheiten jenes so segensreichen, uns jetzt aber leider so fremdartig gewordenen Systems!

Im mittelalterlichen Berlin, namentlich im 14. Jahrhundert, hatte die Stadt nicht nur — was sie auch heute bei uns vielfach hat — die Baupolizei, sondern ihr Einfluß auf die städtische Boden- und Wohnungsfrage ging weit darüber hinaus: sie war Obereigenthümerin der gesammten städtischen Gemarkung, sie lieferte aus ihren Wäldern und Steinbrüchen das Baumaterial, sie baute und besaß selbst im großen Umfange Wohnhäuser. „Für die Spekulationsthätigkeit privater Unternehmer war hier kaum irgendwelcher Raum vorhanden."

Im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert stagnirte Berlin infolge mannigfacher unglücklicher Verhältnisse; dann kamen die Stürme des 30jährigen Krieges und erst etwa von 1654 an beginnt eine neue Entwickelung der Stadt und derjenige Zeitraum, der für die hier in Rede stehende Frage von so großer Wichtigkeit ist. In diesem Zeitraume von 1654 an bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts entwickelte sich Berlin aus einer kümmerlichen Landstadt zu der glänzenden Residenz eines großen Königreiches und die Einwohnerzahl stieg von 9—10 000 auf rund 150 000 beim Tode Friedrich des Großen, auf etwa 172 000 im Jahre 1800. Dieses rasche Steigen der Einwohnerzahl ist für die Werthung der damaligen Wohnungspolitik ungemein wichtig. Haben wir es doch auf diese Weise mit Verhältnissen der Bevölkerungszunahme und des städtischen Wachsthums zu thun, die denen des neunzehnten Jahrhunderts nicht unähnlich sind. Namentlich in den Jahren 1685—1709 ist ein überaus schnelles Wachsen der Stadt zu verzeichnen. In diesen 24 Jahren hat sich die Bevölkerung von 18 000 auf 55 000 erhöht, also mehr als verdreifacht, die Zahl der Wohnhäuser nahm um mehr als 150 % zu. „Mißt man diese Entwickelung an der damaligen Größe der Stadt, dem geringen Kapitalreichthum und der bescheidenen Entfaltung des Baugewerbes, so sieht man, daß die Zunahme der Bevölkerung und die Steigerung der Bauthätigkeit in Berlin verhältnißmäßig in keiner Weise hinter den Jahren des glänzendsten Aufschwungs im neunzehnten Jahrhundert zurücksteht." Und doch ist es gelungen, in diesem anderthalb Hundert Jahren die Bevölkerung gut und wohnlich unterzubringen, alle Ansätze von Wohnungsnoth zu unterdrücken, die Miethen auf einem ungemein niedrigen Stande festzuhalten und überdies das damalige Berlin zu einer der schönsten und bestgebauten Städte Europas zu entwickeln. Die Lösung des Räthsels, wie das möglich war, liegt in der kraftvollen Boden- und Wohnungspolitik der Hohenzollern, deren Einzelheiten hier natürlich nur angedeutet, nicht näher ausgeführt werden können.

Zunächst wurde durch diese Politik aller private Gewinn an Bauland, aller Handel und alle Spekulation auf diesem Gebiete von vornherein so gut wie völlig ausgeschaltet und andauernd für ganz billiges Bauland gesorgt. Die Beschaffung des Baulandes und die Zutheilung der einzelnen Baustellen, überhaupt die ganze Stadterweiterung war, wie schon gesagt, ein öffentliches Geschäft, das königliche Kommissionen und die Stadt besorgten. Das nöthige Bauland war zum guten Theile schon von früher her in der Hand des Landesherrn; soweit es im Privatbesitze war, wurde es den betreffenden Privatbesitzern im Wege eines formlosen Enteignungsverfahrens zum Ackerwerthe abgenommen. Die so gewonnenen Baustellen wurden dann an die Baulustigen zu ganz geringen Preisen ausgethan, ja großentheils einfach verschenkt. Wer eine Baustelle besaß und sie nicht bebaute, dem wurde sie abgenommen, die landesherrliche Verordnung ging sogar dahin: ohne Entschädigung. Jeder Versuch einer Bodenspekulation war so im Keime erstickt und darin wird wohl auch ein großer Theil des Geheimnisses der Durchführbarkeit dieses Systems liegen: es erschien eben gar nicht als möglich, aus Terrainspekulation Vortheile zu ziehen. An diese zielbewußte Bodenpolitik, wie wir sie heute nennen würden, schloß sich — gleichfalls modern ausgedrückt — die umfangreiche Gewährung von Baukapital an. Sie erfolgte theilweise durch Gratislieferung von Baumaterialien, die übrigens größtentheils oder ausschließlich aus den fiskalischen Wäldern und den fiskalischen und städtischen Steinbrüchen bezogen wurden, dann aber auch durch sehr beträchtliche baare Zuschüsse. Unter Friedrich dem Großen nach dem siebenjährigen Kriege steigerte sich diese staatliche Baupolitik dann zum direkten staatlichen Bau großer Massen von Wohnhäusern in Berlin und anderen Städten.

In Berlin errichtete der König etwa 300 große vierstöckige Wohnhäuser, in Potsdam 620 Bürgerhäuser; im Ganzen wurden in der Zeit von 1763—86 allein aus den Zentralkassen mehr als 20 Millionen Thaler für Häuserbau in Stadt und Land verwendet, wozu dann noch große Summen kommen, die aus den Accisekassen der einzelnen Städte und von den Domänenämtern direkt aufgewendet wurden. Dabei wurden die Häuser wenigstens in Berlin und Potsdam bedingungslos verschenkt, und in Berlin speziell bildete dieser staatliche Wohnungsbau ein hauptsächliches und sehr erfolgreiches Mittel, um die Wiederkehr der am Schlusse des 7jährigen Krieges erstmalig aufgetretenen Häuserspekulation und Miethpreissteigerung zu verhüten.

Der Erfolg dieser ganzen Boden- und Wohnungspolitik war, wie schon erwähnt, ein glänzender. Trotz der starken Vergrößerung der Stadt wohnte 1785 in der Innenstadt doch noch etwa $^1/_3$, in den Vorstädten fast die Hälfte der Civilbevölkerung im eigenen Hause. Die Miethpreise betrugen nur 5, am Anfang des Jahrhunderts — wegen des höheren Zinsfußes! — 6 % der niedrigen reinen Baukosten der Häuser. Von einem Baustellenwerthe und dessen Verzinsung war kaum die Rede. „Im Ganzen läßt sich unzweifelhaft behaupten, daß bis zum Tode Friedrichs des Großen in Berlin bei Wohnhäusern eine wirkliche Grundrentenbildung so gut wie gar nicht, und auch bei Geschäftslokalen nur in relativ geringem Umfange vorhanden war." Auch stimmen die zeitgenössischen Berichte „darin überein, daß Berlin am Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts überaus große und komfortable Wohnungen hatte, und überall wird betont, daß es die königliche Baupolitik war, der man dieses Resultat verdankte." 1796 „jammert sogar ein Berliner Schriftsteller mit beweglichen Worten über den fürchterlichen Wohnungsluxus, der in Berlin unter dem Einflusse des Königs, ‚der den Bürgern statt ihrer kleinen Häuser Paläste aufführen ließ', eingerissen sei." „Auch in den Sterblichkeitszahlen tritt uns die günstige Wirkung der Berliner Wohnungsverhältnisse entgegen." Also trotz ungemein schneller Bevölkerungszunahme ein sehr befriedigendes, ja geradezu verlockendes Bild! Wir werden in einem zweiten Artikel sehen, wie erschreckend demgegenüber die Gegenwart absticht!

Soziale Zustände.

Verhältnisse der Heimarbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion in Oesterreich.

Eine Veröffentlichung des arbeitsstatistischen Amtes in Oesterreich, die auf der Untersuchung der Wohnungs-, Lohn- und Gesundheitsverhältnisse von 409 Heimarbeitern beruht, ist geeignet, etwas mehr Licht auf die Verhältnisse dieser Arbeiter in der Schneiderei und Wäscheerzeugung zu werfen.*) Von den Erhebungen entfallen auf Wien 247, Prag 45, Proßnitz und Umgebung 51, Boskowitz und Umgebung 31, Lemberg 30 und Rozdol 5; sie betrafen 314 Stückmeister und Meisterinnen und 95 Gesellen und Arbeiterinnen. Obwohl sich die Untersuchungen nur auf eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Personen erstrecken, so geben sie doch ein fast typisches Bild. Daß es auch für die Allgemeinheit nicht gleichgültig sein kann, daß Kleider und Wäsche in Räumen hergestellt werden, die allen Anforderungen der Sanität hohnsprechen, ist oft erwähnt worden.

Was die Wohnungsverhältnisse betrifft, so bestanden 42 Wohnungen aus nur einem Raum, 155 aus zwei Räumen, 180 aus drei Räumen und 32 aus vier oder mehr Räumen. Drei- und mehrräumige Wohnungen wurden meist nur dort gefunden, wo Gehülfen oder Lehrlinge auch Kost und Wohnung beim Meister hatten. Räume, die nur als Arbeitsräume benützt wurden, waren selten zu finden; meist wurde in denselben auch gekocht, geschlafen u. s. w. Von den besichtigten 1038 Wohnräumen wurden 111 als feucht befunden. Bei Annahme eines Mindestluftraumes von zehn Kubikmetern pro Person waren von den 409 Wohnstätten zur Tageszeit 335 über und 74 unter dem Normale, während zur

*) Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Heimarbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion. Wien, 1901. (Vergl. auch „Soz. Pr." Sp. 30 u. Sp. 459.)

Nachtzeit das Verhältniß 353 : 56; dies resultirt daraus, daß nicht alle beschäftigten Personen in der Wohnung, die als Arbeitsstätte dient, schlafen. Der Miethspreis der Wohnungen beträgt in Wien im Mittel 9 Kr., in Prag 7 Kr. für den Quadratmeter und das Jahr; die Mindestpreise sind für beide Städte 4 Kr., die Höchstpreise über 15 Kr. für Quadratmeter und Jahr. In Proßnitz und Boskowitz war die Jahresmiethe pro Quadratmeter meist unter 6 Kr. Von den als Schlafräume benützten 742 Gemächern waren 35,6 % ausschließlich Schlafräume, 14,6 % Küchen, 42,7 % Arbeits- und Schlafräume zugleich, und 7,1 % Küchen, die zugleich als Arbeiter und Schlafräume dienten. In den gesammten Schlafräumen schliefen im Ganzen 2493 Personen, d. i. 3,4 Personen in einem Raum. Die Anzahl der Schlafräume mit fünf und mehr schlafenden Personen betrug 199 von 742; auf eine Schlafstelle kamen in Wien 1,4 Personen, in Prag 1,6, in Proßnitz, Boskowitz und Umgebung 1,9, in Lemberg und Rozdol 1,6. Die Zahl der von den Erhebungsorganen als „verwahrlost" bezeichneten Schlafstellen betrug 104, wovon 30 in Proßnitz und 16 in Boskowitz und Umgebung vorgefunden wurden. Von den 742 in die Enquête einbezogenen Schlafräumen wurden 433 nur von Familienmitgliedern benützt, 212 blos von fremden Personen, die in der Haushaltung des Heimarbeiters leben, hingegen 96 von Familienmitgliedern und fremden Personen gemeinsam; in 69 von diesen Fällen gehörten diese Personen verschiedenen Geschlechtern an.

Die Beleuchtungsverhältnisse sind ebenfalls ungenügend. Wenn auf 12 qm Bodenfläche 1,9 qm Fensterfläche als Mindesterforderniß angenommen werden, so waren in Wien 9 Räume, in Prag 15, in Proßnitz und Umgebung 20, in Boskowitz und Umgebung 20, in Lemberg 8 Räume, in Rozdol 1 Raum, deren Beleuchtung als nicht genügend gekennzeichnet werden mußte; es wurden Wohnungen angetroffen, „in denen selbst Mittags nur dämmeriges Halbdunkel herrscht". — 11 Wohnungen waren ohne Aborte, 104 Wohnungen hatten die Aborte außer dem Haus. —

Von sämmtlichen Heimarbeitern standen im Alter von 20 bis 30 Jahren 63, im Alter von 30 bis 40 Jahren 170 und 40 bis 65 Jahren 176. Männlichen Geschlechts waren 342 Heimarbeiter, davon 81,4 % verheirathet, weiblichen Geschlechts 67, davon 23,9 % ledig. Von 409 Heimarbeitern hatten 143 je 2 bis 3 Kinder, 98 je 4 bis 5 Kinder und 40 je 6 bis 10 Kinder. — Was die durchschnittlichen Wochenlöhne betrifft, so hatten:

3,9 % der Heimarbeiter einen Wochenverdienst		von	5	Kronen,
19,5 " " " "		"	10	"
32,1 " " " "		"	20	"
23,8 " " " "		"	30	"
12,1 " " " "		"	40	"
5,3 " " " "		"	50	"
3,7 " " " "		von über	50	"

Unter den 9 Fällen, wo höchstens 5 Kr. per Woche verdient wurden, waren in Proßnitz und Umgebung Fälle mit 2,70 und 3,— Kr. zu verzeichnen, in Boskowitz mit 3,30 bezw. 3,65 Kr. Wochenverdienste von über 30 Kr. kamen nur 76 in Wien, 2 in Prag, 1 in Proßnitz und 2 in Lemberg vor. — In der Umgebung von Proßnitz und Boskowitz zeigt sich die Erscheinung, daß die Löhne um so niedriger werden, je weiter die Heimarbeiter von diesen Städten entfernt in Dörfern wohnen. Vielfach erhalten diese Arbeiter ihre Beschäftigung erst von Subunternehmern der Boskowitzer, bezw. Proßnitzer Firmen.

Bezüglich der Erkrankungsverhältnisse ist (auf Grund des vom Ministerium des Innern gesammelten Materials) folgendes zu bemerken: Die Zahl der auf 100 Personen entfallenden Erkrankungsfälle beträgt 26,49, gegenüber 46,07 bei der gesammten versicherten Arbeiterschaft in Oesterreich; im Jahresdurchschnitt entfallen auf eine Person in der Konfektions- und Wäschebranche 4,90 Krankentage gegenüber 7,82 bei der gesammten Arbeiterschaft; das Sterblichkeitsprozent beträgt für die Konfektions- und Wäschebranche 0,87 gegen 1,01 für die gesammte Arbeiterschaft. Dagegen zeigen sich die Verhältnisse ungünstiger, wenn man einzelne Krankheiten in Betracht zieht; so treten besonders Tuberkulose und Skrophulose, Zellgewebsentzündung, Bleichsucht und Blutarmuth, Krätze, venerische und syphilitische, sowie Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane, bei den Konfektionsarbeitern in weit größerem Umfange auf als bei der versicherten Arbeiterschaft in Oesterreich im Allgemeinen. Das Durchschnittsalter der in der Kleiderkonfektion beschäftigten krankenversicherungspflichtigen Arbeiter stellt sich auf 28,6 Jahre für männliche und 23,9 Jahre für weibliche (gegen 32,8 bezw. 29,1 Jahre bei der gesammten versicherungspflichtigen Arbeiterschaft.)

Liesing bei Wien. Hans Fehlinger.

Arbeitsverhältnisse in Hamburger Kontoren. Der große Hamburger Verein für Handlungskommis von 1858 hat in Hamburg und Altona eine Enquete über die Arbeitsverhältnisse in den Kontoren angestellt. Es sind bis jetzt 2399 Fragebogen, von denen nur 145 auf Altona entfallen, bearbeitet worden. Dieses Material bezieht sich auf 1359 Betriebe, worunter 79 in Altona; wir beschränken uns hier auf die Wiedergabe der Ziffern für Hamburg, die im „Handelsstand", dem Vereinsblatte, mitgetheilt werden. Die regelmäßigen Arbeitszeiten betrugen danach:

a.	b.	c.	d.
Die Arbeitszeit an den Wochentagen (die regelmäßigen Mittags- ꝛc. Pausen abgerechnet) betrug täglich Stunden	in Betrieben	In nebenstehenden Betrieben waren insgesammt beschäftigt Personen	Von den in c. aufgeführten Personen hatten Sonntagsarbeit im Ganzen angestellte Personen überhaupt
0—7	26	246	5
7,01—8	228	2 740	260
8,01—9	594	6 061	1806
9,01—10	335	2 806	1064
10,01—11	89	556	875
über 11	8	51	12
Summe . . .	1280	12 460	3022.

Die Sonntagsarbeit betrug in Hamburg 0—1 Stunden für 441, 1,01—2 Stunden für 1576, 2,01—3 Stunden für 762, 3,01—4 Stunden für 136 und 4,01—5 Stunden für 107 Handlungsgehülfen. In 970 Betrieben gab es keine Sonntagsarbeit, in 310 war sie üblich. Es hatten ferner getheilte Arbeitszeit 919 Betriebe, ungetheilte Arbeitszeit 283 Betriebe, beides nebeneinander 70 Betriebe, nicht ersichtlich 8 Betriebe. Sommerurlaub gewährten in Hamburg 411 Betriebe, während er in 716 versagt blieb und in 90 bedingt vorkam. — Die Erhebung des Hamburger Vereins ist eine nicht unwichtige Vorarbeit für die Reichsenquete, deren Erörterung auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung der Kommission für Arbeiterstatistik am 21. d. Mts. steht.

Erhebung über die Kinderarbeit in der Schweiz. Die Gemeinnützige Gesellschaft plant eine Erhebung über den Umfang der Kinderarbeit und hat den Fabrikinspektor Dr. Schuler ersucht, hierfür einen Fragebogen auszuarbeiten. Darin werden als Kinder die Minderjährigen vor Entlassung aus der obligatorischen Schule bezeichnet und über folgende Hauptpunkte Angaben erbeten:

1. über Zahl der Schüler nach Geschlecht und Alter; 2. über die Beschäftigung der Kinder in der Landwirthschaft, dem Gewerbe und Handwerk, sowie in sonstigen Erwerbsarten nach Stunden und Arbeitsverdienst; 3. über den Einfluß der auf Erwerb gerichteten Thätigkeit der Kinder in Hinsicht auf das körperliche Befinden, die geistige Entwickelung und auf ihre Sittlichkeit.

Zur Durchführung dieser Enquête wendet sich die gemeinnützige Gesellschaft an die kantonalen Erziehungsdirektoren, damit diese die Uebermittlung der Fragebogen an die lokalen Schulbehörden zu Händen der Lehrer mit Empfehlung der Ausfüllungsarbeit übernehmen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Bund der Arbeitgeber-Verbände Berlins veröffentlicht seinen ersten Jahresbericht. Danach gehören der Organisation jetzt 14 Verbände mit 2000 Unternehmern an, die 65 000 Arbeiter beschäftigen. Sechs Verbände sind im vergangenen Jahr durch Vermittlung des Bundes gegründet worden und mit fünf andern Gewerken schweben Verhandlungen behufs ihrer Organisation und Anschluß an den Bund. In dem Berichte heißt es mit Bezug auf das Verhältniß zu den Arbeitern:

„Wir dürfen wohl die feste Zuversicht hegen, daß unsre Bestrebungen dazu beitragen werden, den Frieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern, denn die ruhig denkende Arbeiterschaft muß zu der Ueberzeugung gelangen, daß wir ihr durchaus nicht feindlich gegenüberstehen, daß wir aber auch fest und geschlossen zusammenhalten, wenn es gilt, das gute Recht der Arbeitgeber zu vertheidigen. Der Bund will den Arbeitnehmern in ihren Bestrebungen, ihre Lebenslage zu verbessern, durchaus nicht hinderlich sein, im Gegentheil wird er zu einer Mitarbeit hierbei gern bereit sein, jedoch wird er dagegen geschlossen auftreten, wenn man es versuchen sollte, zu Gunsten einer Partei den Arbeitgebern ihre Rechte zu verkürzen."

Das beste Mittel, um diese arbeiterfreundlichen Worte durch die That zu beweisen, ist die Anerkennung der Arbeiterorganisationen als gleichberechtigt mit den Unternehmerverbänden.

Arbeiteraussperrungen durch Unternehmerverbände. In Köln haben die Unternehmer für Stuckarbeiten eine Arbeitgebervereinigung gebildet und einen Lohntarif für die Stuckateure ausgearbeitet, in dem gegen den bis jetzt gültigen Tarif eine Verlängerung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde täglich und eine Lohnkürzung auf Akkordarbeiten vorgesehen ist. Den Stuckateuren wurde der neue Lohntarif zur Unterschrift vorgelegt. Die Gehülfen haben sich fast alle geweigert, zu unterschreiben. Hierauf erfolgte am 9. April eine allgemeine Aussperrung der Arbeiter. — Am 2. April wurde von den vereinigten Cigarrenfabrikanten in Kaldenkirchen sämmtlichen organisirten christlichen Arbeitern die Arbeit gekündigt, ohne daß von diesen irgendwelche Forderungen gestellt worden waren. Die Kündigung erfolgte auf Anordnung des Fabrikantenverbandes, um die Arbeiter zu zwingen, aus der Organisation auszutreten und so ihren seit 4 Wochen ausgesperrten Kollegen der Firma Rehr in den Rücken zu fallen. Die Arbeiter der letzteren Firma wurden ausgesperrt, weil sie sich weigerten, ohne Vergütung nach einem am Niederrhein nicht üblichen Bündelsystem zu arbeiten. Um nun den Widerstand dieser Arbeiter zu brechen und gleichzeitig die Organisation zu ruiniren, haben die Unternehmer zu der Aussperrung sämmtlicher 300 organisirten christlichen Arbeiter gegriffen. Am 9. April hat der Ausschuß des Centralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands, der jetzt rund 15 000 Mitglieder zählt, in M.-Gladbach erklärt, „er erblicke in der Aussperrung der Cigarrenarbeiter Kaldenkirchens eine Vergewaltigung der Rechte der Arbeiter und einen Gewaltakt, der zur Vernichtung der christlichen Tabakarbeiterorganisation dienen soll.“ — In Köslin haben nach der „Danz.-Ztg.“ die Unternehmer gemeinsam allen Arbeitern, die einem Verbande angehören, gekündigt.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Fachkongresse in Deutschland haben in der Osterwoche eine ganze Reihe stattgefunden und zu Pfingsten sollen weitere folgen. Die zu Ostern abgehaltenen bekundeten fast allseitig ein stetiges Anwachsen der sogenannten freien Gewerkschaften, deren Mitglieder politisch zwar nach eigenem Zugeständniß mehr oder weniger der sozialdemokratischen Fahne folgen, dabei aber eifrig Gegenwartsarbeit treiben.

Von dem beträchtlichen Aufschwung, den der Centralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter Deutschlands genommen, haben wir auf Grund des Geschäftsberichts bereits in der letzten Nummer Notiz genommen. Der Verband, der 1898 5687 Mitglieder zählte, hatte am Schlusse des vorigen Jahres bereits 19 444 Mitglieder, darunter 3328 Straßenbahn-Angestellte. Seinen Kongreß hielt er diesmal kurz vor Ostern in Nürnberg ab. Der Uebertritt der Organisationen lokaler Richtung zum Centralverband hat sich jetzt vollzogen. Zur Förderung der internationalen Beziehungen will sich der Verband der internationalen Föderation der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter anschließen und den im nächsten Jahre in Stockholm stattfindenden internationalen Kongreß beschicken. Der Reichskommission für Arbeiterstatistik soll eine Resolution übersandt werden, die die Ausdehnung der Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe auf sämmtliche im Personen- und Waarentransport Beschäftigten verlangt und geeignete Vorschläge über die Form dieser Erhebungen macht. Der 9 Uhr-Ladenschluß wurde als „Abschlagszahlung“ bezeichnet, am 8 Uhr-Ladenschluß soll festgehalten werden, ebenso an der Errichtung eines Handelsinspektorats und an der gesetzlichen Einführung der vollständigen Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Scharf wurde gegen die Einmischung der Behörden in die Straßenbahner-Bewegung und die Parteinahme der Behörden für die privaten Straßenbahngesellschaften bei den letzten Straßenbahnerstreiks in Berlin und Hannover protestirt. Die Straßenbahnen müßten der Gewerbeordnung unterstellt werden. Ihr Koalitionsrecht müßten die Behörden bei Lohnbewegungen durch Neutralität respektiren.

Auf dem 6. Verbandstag des Centralverbandes der Maurer Deutschlands, der in Mainz stattfand, sprach man sich ebenso wie auf dem Verbandstag der Zimmerer, über den wir bereits berichtet haben, für den Abschluß korporativer Arbeitsverträge aus. Die einstimmig angenommene Resolution lautet:

„In Erwägung, daß der Abschluß korporativer Arbeitsverträge ein Ziel der Gewerkschaftsbewegung ist und in weiterer Erwägung, daß der Centralverband der Maurer Deutschlands mit den mit der Unternehmerorganisation abgeschlossenen Verträgen — abgesehen von einigen Fällen — günstige Erfahrungen gemacht hat, wiederholt der 6. Verbandstag sinngemäß den im Jahre 1899 in Berlin gefaßten Beschluß. Die Zweigvereine resp. die Organe des Verbandes haben mit aller Macht darauf zu dringen, daß für ihren Arbeitsbezirk mit der Organisation der Unternehmer oder, soweit solche nicht vorhanden sind, mit den einzelnen Unternehmern, ein Vertrag auf bestimmte Dauer abgeschlossen wird, in dem die gesammten Arbeitsbedingungen möglichst klar geregelt sind.

„Der Verbandstag erklärt weiter: Es ist unumgänglich nothwendig, daß seitens der Verbandsleitung resp. der Zweigvereine mehr als bisher dahin gewirkt wird, daß seitens der Behörden für öffentliche Bauten sowie auch von dem gesammten bauenden Publikum in ihren Verträgen mit den Unternehmern eine Lohnklausel aufgenommen wird. In der Lohnklausel soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Unternehmer gehalten sind, die durch korporativen Arbeitsvertrag, oder wenn dieser nicht zu Stande gekommen ist, die durch Beschluß unserer Organisation festgesetzten Lohn- und Arbeitsbedingungen strikte innezuhalten.“

Schon im Geschäftsbericht des Vorstandes wurde die Bedeutung der korporativen Arbeitsverträge gewürdigt. In 189 Verbandszahlstellen mit 32 068 Mitgliedern standen die Maurer in einem Vertragsverhältniß mit den Unternehmern. Dabei zeigte sich, ganz wie beim Verband der Zimmerer, eine Abnahme der Streiks und der dafür aufgewendeten Mittel. Die Versuche des Centralverbandes, mit den Unternehmern einen für ganz Deutschland gültigen Vertrag abzuschließen, scheiterten an der Abneigung der Unternehmer, die dies bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse für unmöglich erklärten. Es wird in dem Geschäftsbericht weiter hervorgehoben, daß die Unternehmer immer größere Geneigtheit zeigten, mit dem Centralverband bei Lohnbewegungen zu verhandeln. Der Verbandstag sprach sich des Weiteren für die Durchführung des von den Bauarbeitern geforderten Schutzes gegen Bauunfälle und für die Schaffung von Agitationsbezirken aus und mahnte bei Lohnbewegungen angesichts der ungünstigen Konjunktur zur größten Vorsicht.

Der Centralverband nimmt mit einer Mitgliederzahl von 82 964 im Jahre 1900 (Zimmerer 25 272) die zweite Stelle unter den freien Gewerkschaften ein und wird nur vom Metallarbeiterverband um ein Geringes überflügelt. Nach der Zahl der Berufsangehörigen sind über 27% der Maurer organisirt. Das Verbandsvermögen betrug 1900 848 771 *M.* Die Beitragsleistung jedes einzelnen Mitgliedes betrug 1900 durchschnittlich 15 *M.* Ebenso wie bei den großen Centralverbänden der Holz- und der Metallarbeiter zeigt sich auch im Maurerverband ein starker Wechsel im Mitglieder-Zugang und -Abgang. Man bezweifelt indessen, ob dieser Uebelstand gerade bei den Maurern durch den Ausbau des Unterstützungswesens beseitigt werden könne. So zweckmäßig an und für sich die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit sei, so scheine sie doch nach den vom Verband veranstalteten Erhebungen unmöglich. Auch die Einführung einer Unterstützung in Krankheitsfällen sei zur Zeit nicht angängig, sie soll aber im Auge behalten werden. Durchführbar sei dagegen eine Beihülfe zu den Begräbnißkasten, die statutarisch festgelegt werden soll. Die Reiseunterstützung wurde auf den Höchstbetrag von 30 *M* im Jahr herabgesetzt.

Wie auf dem Verbandstage in Mainz festgesetzt wurde, halten die Maurer mit ihren ausländischen Berufsgenossen ziemliche Fühlung, um bei Ausständen Zuzug fernzuhalten. Diesem Zwecke dienen besonders die für die in Deutschland arbeitenden italienischen, czechischen und polnischen Bauarbeiter von der Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften herausgegebenen periodischen Gewerkschaftsblätter in italienischer, polnischer und czechischer Sprache. Außerdem bestehen mit den Hauptkonkurrenzländern Oesterreich und Italien noch besondere agitatorische Verbindungen, um auch dort die Organisation zu stärken. Die Vereine sind dort aber nur schwach. So theilte der als Gast anwesende Vertreter der österreichischen Organisation mit, daß der dortige Verband neben den Maurern auch Bauarbeiter, Zimmerer und Hilfsarbeiter umfasse und doch nur 2000 Mitglieder zähle. Das Hauptstreben des Verbandes sei darauf gerichtet, die Kollegen davon abzuhalten, in Deutschland Streikbrecherdienste zu verrichten, „statt in der Heimath menschenwürdige Zustände zu erkämpfen“.

Auch die politische und religiöse Neutralität der Genossenschaften kam in Mainz zur Sprache. Aus taktischen Gründen wurden die ausgesprochen sozialdemokratischen Artikel des Verbandsorgans „Der Grundstein“ mehrfach kritisirt, weil sie die Agitation in katholischen Gegenden erschwerten, von der andern Seite gebilligt. Der innige Zusammenhang zwischen gewerkschaftlicher und politischer Bewegung müsse stetig betont werden. Wenn man auch eine Besserung der wirthschaftlichen Lage der Arbeiter bereits in der heutigen Gesellschaft anstrebe, so müsse der Blick doch immer

auf das Endziel: „die Befreiung der Arbeiter vom Joch des Kapitalismus“, gerichtet bleiben. Es fehlte auch nicht an Stimmen gegen paritätische oder kommunale Arbeitsnachweise und gegen die Tarifgemeinschaften.

Der Verband der **Bäcker**, der ebenfalls in Mainz tagte, ist im Verhältniß zur Zahl der Berufsangehörigen (81 024 Gehülfen über 18 Jahre nach der Berufszählung von 1895) nur klein, da er Ende 1900 nur 5965 Mitglieder zählte. Die Fluktuation der Mitglieder, die ihre Arbeitsstelle häufig wechseln und zumeist beim Meister Kost und Logis haben, ist eine äußerst große. In Hamburg und Berlin sind die ersten Schritte zur Beseitigung des Kost- und Logiswesens bereits unternommen worden. In Mainz wurde beschlossen, über die Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung eine Urabstimmung im Verbande zu veranstalten. Vorläufig wurde die Einführung nach längerer Debatte mit 23 gegen 17 Stimmen abgelehnt. Der Verbandstag beschäftigte sich im Uebrigen mit den Einrichtungen der Bäcker-Innungen und erließ einen Protest gegen jede Verschlechterung des Arbeiterschutzes.

Die **Müller** theilen mit den Bäckern die Beschwernisse und Eigenthümlichkeiten. Auch hier ist die Zahl der dem Verband vorübergehend Angehörigen sehr groß. Der Verbandstag wurde in Heilbronn abgehalten. Mit Zweidrittel Mehrheit wurde die Einführung der **Arbeitslosen-Unterstützung** beschlossen und zu diesem Zweck der Verbandsbeitrag von 20 auf 30 ₰ in der Woche erhöht. Außerdem wurde der Hauptverwaltung und dem Ausschuß statutarisch das Recht eingeräumt, nach Bedarf eine weitere Beitragserhöhung um 5 ₰ in der Woche eintreten zu lassen. Die Unterstützung soll auch in Krankheitsfällen bezahlt werden. Beschlossen wurde weiter, den Hinterbliebenen von verstorbenen verheiratheten Mitgliedern und den bedürftigen Angehörigen unverheiratheter Mitglieder nach einjähriger Mitgliedsdauer eine Unterstützung von 200 bis 250 ℳ zu gewähren, die durch Umlageverfahren mit je 10 ₰ pro Mitglied eingezogen werden soll. Dem Geschäftsbericht ist zu entnehmen, daß die Organisation der Müller auch unter den schwierigsten Agitationsverhältnissen, wenn auch langsam, so doch stetig vorwärts schreitet. Im Jahre 1894 zählte der Verband kaum 400 Mitglieder, jetzt 1734. Der Kassenbestand beträgt 7000 ℳ. Ueber die vom **Bundesrath** erlassene **Verordnung**, betreffend die **Arbeitszeit im Müllergewerbe** (16- bezw. 14 stündiger Maximalarbeitstag) heißt es im Bericht, sie habe „wegen ihrer unzulänglichen Schutzbestimmungen **allgemeine Enttäuschung in Mühlenarbeiterkreisen** hervorgerufen. Unsere nächste Aufgabe wird es sein, allenthalben die geringen Schutzbestimmungen auch praktisch zur Durchführung zu bringen, nur erst dann haben wir Aussicht, von der Gesetzgebung weitere Schutzmaßregeln zu erlangen.“ Im Jahre 1895 ist den Müllern außerdem für 26 Sonntage im Jahre die Sonntagsruhe gewährt worden.

Der Centralverband der **Schmiede** tagte im Gewerkschaftshaus zu Braunschweig. Der Verband hat sich sehr günstig entwickelt. Am Schluß des Jahres 1898 betrug die Mitgliederzahl 2950 in 35 Zahlstellen, Ende 1900 6240 Mitglieder in 110 Zahlstellen. Die Mitgliederzahl hat sich demnach in zwei Jahren verdoppelt. Die **Arbeitslosen-Unterstützung** hat sich hier aufs Beste bewährt. Es heißt darüber in dem Geschäftsbericht: „Der zunächst wichtige Zweck, daß hierdurch eine **Stabilität der Mitglieder** für den Verband eintreten solle, **hat sich erfüllt**. Die beklagenswerthe Fluktuation, die früher vorhanden war, ist bedeutend beseitigt worden. Die gewonnenen Mitglieder halten fest an dem Verband und werden dadurch zu einer **Kerntruppe**. In finanzieller Hinsicht reicht die berechnete Summe für die Arbeitslosen-Unterstützung aus.“ Die Ausgabe für die Arbeitslosen belief sich auf 5780 ℳ. — Wegen Abschaffung des Kost- und Logiswesens gab es in kleinen Orten verschiedene Streiks. Durch Urabstimmung soll die Frage der Erhöhung der Verbandsbeiträge entschieden werden. Geklagt wurde über die Schwierigkeiten, welche der Metallarbeiterverband der Agitation der Schmiede mache. Die Hamburger Generalkommission wurde aufgefordert, dem „Treiben“ des Metallarbeiterverbandes ein Ende zu machen. Der anwesende Vertreter der Generalkommission erklärte, daß der Verband der Schmiede eine von der Generalkommission anerkannte Gewerkschaft sei und demgemäß von dem Metallarbeiterverband behandelt werden müßte. Ein Antrag auf Einführung der Krankenunterstützung wurde abgelehnt.

Der Verband der **Bayerischen Eisenbahnwerkstätten-Arbeiter**, der, im Oktober 1898 gegründet, jetzt in 25 Ortsverwaltungen 2525 Mitglieder (60 % der Arbeiter) zählt, tagte in Augsburg. An die Landtags-Fraktionsvorstände der Centrums-, der nationalliberalen und sozialdemokratischen Partei waren Einladungen ergangen, doch war nur die sozialdemokratische Landtagsfraktion durch ein Mitglied vertreten. Erschienen war eine Delegation des Verbandes der württembergischen Eisenbahnwerkstätten- und Betriebsarbeiter. Im Auftrag der Generaldirektion wohnte ein Ober-Bahnamtssekretär den Verhandlungen bei. Den Hauptgegenstand der Berathungen bildete eine an den Landtag zu richtende Eingabe, in welcher ein Mindestlohn von 3 ℳ täglich, der Neunstundentag und eine von drei zu drei Jahren wiederkehrende 10prozentige allgemeine Lohnaufbesserung sowie die Erweiterung des jährlichen Urlaubs gefordert werden soll. Die weiteren Verhandlungen waren dem inneren Ausbau des Verbandes und dem Unterstützungswesen resp. der Gründung einer Krankenkasse gewidmet. G. T.

VI. Verbandstag des deutsch-nationalen Handlungsgehülfen-Verbandes.

Am 7. und 8. April hat in Mannheim der deutsch-nationale Handlungsgehülfentag unter starker Betheiligung aus allen Theilen Deutschlands getagt. Der der Versammlung vorgelegte Jahresbericht weist im Eingange auf die energische Vertretung der sozialpolitischen Standesinteressen hin. Wohl mit Recht schreibt der Vorstand dieser Thätigkeit das starke Wachsthum des nun seit sechs Jahren bestehenden Vereines zu, der seinen Sitz in Hamburg hat. Die Zahl der Ortsgruppen ist auf 554 angewachsen, gegen 423 im Jahre 1899; in London und Lodz sind kürzlich die ersten ausländischen Zweigvereine begründet worden. Die Zahl der in den Ortsgruppen organisirten Mitglieder betrug Ende 1900: 29 981 (1899: 24 984), zu denen noch 10 224 Einzelmitglieder u. s. w. kamen, so daß also die Gesammtmitgliederzahl des Verbandes 40 205 betrug. Seitdem ist sie bis auf 45 000 gewachsen. Die Mitglieder vertheilen sich auf rund 2800 deutsche und österreichische sowie 135 ausländische Städte. Die Verwaltung für Stellenvermittlung lehnte die Besetzung offener Stellen mit Konkurrenzklauseln, kurzen Kündigungsfristen und dergleichen anderen, gegen die Grundsätze des Verbandes verstoßenden Bedingungen ab. Erhebliche Ansprüche wurden an die Verwaltung für Rechtsschutz und Auskunftei gestellt. In der Versicherung gegen Stellenlosigkeit gelangten an 462 Stellenlose 18 910 ℳ Renten zur Auszahlung. Das Kassenvermögen, das 1899: 64 427 ℳ betrug, schloß am 31. Dezember 1900 mit 107 671 ℳ. Das Gesammtvermögen stellt sich für 31. Dezember 1900 auf 129 286 ℳ. In seiner Einleitungsrede betonte der Vorsitzende Schack-Hamburg, der Verband wolle in erster Reihe für Erhaltung und Vermehrung der Rechte der Handlungsgehülfen kämpfen, sich aber in keiner Weise parteipolitisch festlegen. Von den Delegirten wurde mehrfach ein schärferer Kampf gegen Waarenhäuser und Konsumvereine, ferner die gesetzliche Einführung der Ferienzeit, die Förderung des Fortbildungsunterrichts, der bessere Schutz der weiblichen Angestellten vor Ausbeutung gefordert. Der 420 000 ℳ betragende Voranschlag für 1901 wurde genehmigt und als Ort für den nächsten Verbandstag Magdeburg bestimmt.

An den Verbandstag schloß sich am folgenden Tage der 6. deutsche Handlungsgehülfentag an, der von etwa 900 Handlungsgehülfen aus rund 400 Orten des Deutschen Reiches besucht war. Der erste Gegenstand der Berathung betraf den **Krankenversicherungszwang für Handlungsgehülfen**. Eine auf Antrag Tarnowski-Hamburg zur Annahme gelangte Resolution bezeichnet es als nothwendig, daß aus Anlaß der Neubearbeitung des Krankenversicherungsgesetzes diejenigen Bestimmungen einer Prüfung unterzogen werden, welche die Versicherungsverhältnisse der Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge regeln.

Zu diesen Bestimmungen rechnet der Handlungsgehülfentag die den Gemeinden ertheilte Befugniß, für ihren Bezirk den Versicherungszwang auf alle Handlungsgehülfen und -Lehrlinge auszudehnen, welche dem Zwange der Invaliditäts- und Altersversicherung unterstehen, sodann auch die Beschränkung der Versicherungspflicht auf diejenigen, welche die Wohlthat des §. 63 des deutschen Handelsgesetzbuches gar nicht oder nur in beschränktem Maße genießen. Diese Bestimmungen haben zu einer weitgreifenden Rechtsunsicherheit und zu einer beklagenswerthen Unstetigkeit in den Versicherungsverhältnissen der genannten Berufsklassen geführt und entsprechen durchaus nicht den Bedürfnissen und Wünschen derselben. Letztere gehen vielmehr dahin, daß durch Gesetz der Krankenversicherungszwang ausnahmslos auf alle Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge ohne Unterschied des Gehaltes ausgedehnt wird, mindestens aber auf diejenigen, welche dem Zwange der Invaliditäts- und Altersversicherung unterstehen, zumal die Versicherung gegen Krankheit für sie von größerer Bedeutung ist. Da die dergestalt erhöhten Leistungen jedoch von einem großen Theil der Handlungsgehülfen noch als unzureichend erachtet werden, tritt der Handlungsgehülfentag entschieden für **Beibehaltung der freien Hülfskassen** und gegen weitere Erschwerungen ihrer Entwickelung und Lebensfähigkeit ein. Die

freien Hülfskassen sind namentlich auch deshalb beizubehalten, weil sie dem ungemein starken Stellenwechsel der Handlungsgehülfen Rechnung tragen und so die überaus wünschenswerthe Stetigkeit des Versicherungsverhältnisses zu sichern vermögen.

Elberding (Elberfeld) sprach hierauf über das kaufmännische Schiedsgericht. Der Redner befürwortete einen längeren Antrag, in dem es u. A. heißt:

Der sechste deutsche Handlungsgehülfentag erhebt neuerdings und nachdrücklichst die Forderung nach Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte und richtet an den Reichstag das Ersuchen, den Antrag Bassermann anzunehmen. Diese besonderen Gerichte sind als selbständige Abtheilungen den Gewerbegerichten anzugliedern. Die Gerichte bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter desselben, sowie der erforderlichen Zahl von Beisitzern. Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter dürfen weder Prinzipal noch Gehülfe sein. Die Beisitzer werden mittels Wahl der Prinzipale und Handlungsgehülfen in getrennter Wahlhandlung bestellt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Zum Beisitzer dieser Gerichte soll nur berufen werden, wer das 25. Lebensjahr vollendet und in dem Bezirk des Gerichts seit mindestens einem Jahre wohnt oder beschäftigt ist. Zur Theilnahme an den Wahlen soll berechtigt sein, wer das 21. Lebensjahr vollendet und in dem Bezirk des Gerichts Wohnung oder Beschäftigung hat. Den Gerichten sind alle Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstvertrag zu überweisen. Die Gerichte sind für alle Handlungsgehülfen und Lehrlinge ohne Unterschied des Gehaltes zuständig. Die Berufung gegen Urtheile dieser Gerichte ist nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 500 Mark übersteigt. Bei der Forderung auf Angliederung dieser Schiedsgerichte an die bestehenden Gewerbegerichte leitet den Handlungsgehülfentag die Ueberzeugung, daß für die Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten die Gewerbegerichte eine immer größere Bedeutung gewinnen werden und ihre obligatorische Einführung in absehbarer Zeit über denjenigen Rahmen noch weit hinauswachsen wird, der ihnen durch die jüngst im Reichstagsausschuß berathene Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz gezogen werden soll.

Auch dieser Antrag gelangte ohne Besprechung einstimmig zur Annahme. Die Erfahrungen mit der gesetzlichen Ladenschlußzeit bildeten den letzten Gegenstand der Tagesordnung. E. Klauß (Mannheim) begründete folgende Resolution:

1. Die mit dem einheitlichen gesetzlichen Ladenschluß gemachten Erfahrungen sind für den Kleinhandel sowohl als für die Verbraucher durchaus günstig. Nachdem in einer Anzahl größerer und kleinerer Städte der gesetzliche 8 Uhr-Ladenschluß eingeführt worden ist und sich gezeigt hat, daß dadurch sowohl den Ladeninhabern als auch ihren Angestellten eine hervorragende soziale Wohlthat geschaffen wird, sind die Behörden anzuweisen, alle Bestrebungen auf Herbeiführung des 8 Uhr-Ladenschlusses zu fördern, umsomehr, als bei einem 8 Uhr-Ladenschluß die Ausführung der Bestimmung über die Ruhezeit (§. 139c R.-G.-O.) dem Geschäftsbetrieb besser angepaßt werden kann. 2. Die in erheblichem Maße vorgekommenen Uebertretungen des Gesetzes betr. Ladenschluß und Mindestruhezeit haben erwiesen, daß die Kontrole keineswegs genügt. Es empfiehlt sich daher die Bildung von Ueberwachungsausschüssen seitens der betheiligten Gehülfenorganisationen. Dabei ist ein geschlossenes Vorgehen mit demjenigen Theile der Prinzipalität anzustreben, der die ungesetzliche Ausnutzung der Angestellten als Konkurrenzmittel verschmäht. Als Gewähr für die Durchführung der handelsgewerblichen Schutzbestimmungen ist die Einsetzung staatlicher Handelsinspektoren dringend erforderlich. 3. Der Bundesrath wird ersucht, baldigst von der Befugniß Gebrauch zu machen, Ausführungsbestimmungen über die Feststellung der nothwendigen Mehrheit für die Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses, sowie 4. über die Beschaffenheit der Arbeitsräume u. s. w. (§. 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) zu erlassen.

Diese Anträge wurden gleichfalls ohne Debatte angenommen und die Tagung mit einem dreifachen Heil auf das deutsche Vaterland geschlossen.

Der 14. ordentliche Verbandstag der Deutschen Gewerkvereine findet am 27. Mai und folgende Tage in Köln a. Rh. statt. Nach Erledigung geschäftlicher Fragen lautet die Tagesordnung für die Hauptversammlungen nachstehend:

I. Bericht des Anwalts über die Thätigkeit und Entwickelung der Gewerkvereine und des Verbandes seit dem dreizehnten ordentlichen Verbandstage (1898).

II. Referate und Diskussion über allgemeine Arbeiterfragen
1. Die Arbeiterwohnungsfrage. Referent: Verbands-Redakteur: K. Goldschmidt und Verbands-Abgeordneter Herberger-Halle a. S.
2. Die Krankenversicherungs-Novelle und die freien Hülfskassen. Referent: Verbands-Abgeordneter E. Hahn-Burg und A. Herzog-Potsdam.
3. Die Neutralisirung der Berufsvereine. Referent: Verbands-Anwalt Dr. Max Hirsch und Verbands-Abgeordneter ?
4. Die Gewerbeaufsicht und die Betheiligung der Arbeiter an derselben. Referent: Verbands-Abgeordneter Hugo Kamin-Berlin und Verbands-Abgeordneter E. Grocke-Cottbus.

Es folgt dann noch eine Reihe interner Angelegenheiten.

Der Gesammtverband der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands hält seine Delegirtenversammlung am 28.—30. Mai in Speyer ab. Auf der Tagesordnung stehen u. A.: Die Stellung zur Gewerkschaftsfrage. Referent: Wachsmann-Erfurt. Korreferent: Vereinssekretär Franz Behrens-Berlin. Die Wohnungsfrage. Referent: Zettelmann-Frankfurt a. M. Korreferent: Paul Lechler-Stuttgart.

Ein Reichs-Arbeitersekretariat in Berlin wird nach einer Erklärung der Generalkommission der Gewerkschaften voraussichtlich im nächsten Jahre ins Leben treten. Da die Zustimmung sämmtlicher Gewerkschaften dazu nothwendig ist, so soll dem nächsten deutschen Gewerkschaftskongreß ein Antrag, ein Reichs-Arbeitersekretariat in der Reichshauptstadt zu schaffen, unterbreitet werden. Es handelt sich dabei nicht, wie es früher hieß, um die Umwandlung des Bureaus der Berliner Gewerkschaftskommission in ein Arbeitersekretariat, sondern um die Gründung eines speziell mit der Vertretung der Versicherten vor dem Reichs-Versicherungsamt zu betrauenden Centralsekretariats. Die Nothwendigkeit wird von allen Seiten anerkannt, doch sind sehr erhebliche Mittel zur Unterhaltung nothwendig, die prozentual von den Gewerkschaftsverbänden aufgebracht werden sollen.

Tarifvertrag im Buchbindergewerbe zu Leipzig. Vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts in Leipzig wurden die Differenzen der Buchbinder mit den Prinzipalen durch Annahme eines Tarifvertrages beigelegt. In der Hauptsache handelte es sich um die Bildung eines Schiedsgerichtes zur Regelung der über die Auslegung des Lohntarifs entstehenden Streitigkeiten. Das Schiedsgericht besteht aus 6 Gehülfen, welche in solchen Buchbindereien arbeiten, die den Tarif anerkennen, und 6 Prinzipalen, die dem Verein deutscher Buchbindereibesitzer angehören. Den Vorsitz führt abwechselnd ein Prinzipalvertreter und ein Gehülfenvertreter.

Jahreskongreß der französischen Eisenbahnarbeiter. Aus Paris wird uns geschrieben: Der Kongreß des nationalen Verbandes der französischen Eisenbahnarbeiter verlief diesmal bedeutend ruhiger als in den letzten Jahren. Die innere Krisis, welche den Verband nach dem verunglückten Streikversuch vom Herbste 1899 ergriff, scheint beendet zu sein. Wenigstens ließ man in den diesjährigen Verhandlungen alle konstitutionellen Fragen unberührt. Eine genaue Verifikation der Mitgliederlisten ergab zudem, daß nunmehr etwa 35 000 wirkliche Mitglieder vorhanden sind. Vor drei Jahren noch wurden über 70 000 angegeben. Auch über die im vorigen Jahr noch lebhaft diskutirte Frage einer Fusion des Verbandes mit den beiden anderen Organisationen von Eisenbahnbediensteten ging man ziemlich glatt hinweg. Die weiteren Verhandlungen bezogen sich auf organisatorische Punkte von untergeordneter Bedeutung. Ferner beschloß der Kongreß, dem „Internationalen Verbande der Transportarbeiter" beizutreten. In Bezug auf die verschiedenen gesetzgeberischen Reformen, die zur Zeit dem Parlamente vorliegen, erklärte sich der Kongreß aus taktischen Gründen, den Gesetzentwurf Berteaux-Rabier über die Regelung der Arbeitszeit der Eisenbahnbediensteten als Anfangsmaßregel gutzuheißen, protestirte jedoch entschieden gegen die Vorlage des Handelsministers Millerand über die gesetzliche Regelung der Ausstände. Im Weiteren erneuerte man alle die Resolutionen betreffend die Erhöhung der Löhne, die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse, die Löhnung und Beschäftigungsdauer der Barrièrefrauen, Steigerung der Alterspensionen, Gewährung von Freikarten 2c. Der ständige Ausschuß wurde beauftragt, alle diese Reformbestrebungen bei den einzelnen Eisenbahngesellschaften zu vertreten, namentlich aber auch eine lebhafte Propaganda unter den nicht organisirten Eisenbahnarbeitern zu entfalten.

Die englische Spinners Amalgamation. Die Bedeutung der englischen Arbeiterorganisationen wird durch einen Bericht der Spinners Amalgamation illustrirt, dem zu Folge das Einkommen dieses Gewerkvereins im letzten Jahre 74 000 £ überstieg, wogegen die Ausgaben 56 000 £ betrugen, so daß ein Ueberschuß von 18 000 £ verblieb. Die Trade Union verfügt über Reserven von insgesammt 331 000 £. Die Zahl der Mitglieder der Association beträgt 18 384.

Arbeiterschutz.

Die Reichskommission für Arbeiterstatistik wird am 24. d. M. zu einer Sitzung zusammentreten. Als Gegenstände sind auf die Tagesordnung gesetzt: 1. Feststellung des Berichtes über die Erhebungen betreffend Sonntagsruhe bei der Binnenschiffahrt. 2. Be-

rathung der Art der Erhebungen über die Arbeitszeit in den Kantoren. 3. Geschäftliche Behandlung der der Kommission ertheilten Aufträge zur Erstattung von gutachtlichen Aeußerungen über die Vornahme von Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse im Fleischergewerbe und im privaten Verkehrsgewerbe. — Die ersten beiden Gegenstände sind auf Anregung des Reichstages vom Reichskanzler der Kommission überwiesen. Die Erhebungen im Fleischergewerbe wurden angeregt durch eine Privatenquete der Berliner Organisation der Fleischergesellen über die die „Soz. Pr." im Jahrgang IX Sp. 1185 berichtet hat. Die im Transportgewerbe beschäftigten Arbeiter haben ein Gesetz über die Regelung der Arbeitszeit und Sonntagsruhe schon im Februar 1891 versprochen bekommen. Daß ihre Verhältnisse jetzt untersucht werden sollen, geschieht auf Antrag der Reichstagsmitglieder in der Kommission, der mit dem Hinweis auf die vorjährigen Trambahnstreiks begründet ist.

Ausnahmen von der Sonntagsruhe. Auf Grund des §. 105e Absatz 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nunmehr über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen bei der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe die Bestimmung endgültig getroffen, deren Entwurf die „Soz. Praxis" in Sp. 622/3 mitgetheilt hat.

Arbeiterschutz im Gastwirthsgewerbe. Die „Gasthof-Zeitung Hotel-Revue" (Leipzig vom 4. April) bemerkt zu dem Entwurf von Bestimmungen (vergl. Soz. Pr. Sp. 678) am Schlusse eines längeren Artikels:

Dem Wunsche der Kommission, dem Personal mindestens an jedem zweiten Sonntage wenigstens zwei Stunden Kirchenzeit zu gewähren, ist nicht entsprochen worden. Ebenso erstrecken sich die Bestimmungen weder auf Ruhe- und Eßpausen während der 15- bezw. 16-stündigen Arbeitszeit, noch schreiben sie Sitzgelegenheit vor, noch ist der Wohn- und Schlafräume, Küchen und Arbeitsstätten gedacht; die Strafgelder, Bruchgelder, Engagementsverträge und Honorarbnungen, Stellenvermittelung, das Lehrlingswesen und die Trinkgelder sind mit keiner Silbe erwähnt. Das bleibt Alles beim Alten. Die Gastwirthsgehülfen bleiben somit hinter anderen Berufsarten, z. B. den Bäckern, Handlungsgehülfen, Müllern, Schiffern u. s. w. weit zurück, trotzdem es für erstere nicht einmal Sonntagsruhe giebt. Noch ist es Zeit. Es muß gehandelt werden, damit vielleicht noch in zwölfter Stunde etwas mehr erreicht wird. Wir verlangen ein eingehendes Spezialgesetz und sind sicher, es findet sich im Reichstage dafür eine Mehrheit. . . . . . Und sollte wirklich der besprochene Entwurf so aber wenig verändert als Bundesrathsverordnung in Kraft treten, so werden wir ihn nur als unbedeutende Abschlagszahlung betrachten, als einen kleinen Anfang, fast schlechter als Nichts, weil es den Schein erwecken würde, als sei für uns etwas geschehen und könnten wir nun für lange Zeit zufrieden sein."

Die „Bestimmungen", bei denen es noch zweifelhaft ist, ob sie durch Gesetz oder Verordnung eingeführt werden sollen — wir unsererseits halten die Beschreitung des ersteren Weges für ganz unerläßlich —, lehnen sich vielfach an die in verschiedenen Kantonen der Schweiz geltenden Schutzvorschriften für Wirthschaftspersonal an, von denen Geheimer Oberregierungsrath Dr. Wilhelmi in der Sitzung der Kommission für Arbeiterstatistik vom 12. Dezember 1899 eine Schilderung gab. Neuerdings geht man aber gerade in der Schweiz viel weiter; so hat die Regierung von Genf dem Kantonsrath einen Entwurf vorgelegt, der die Altersgrenze für das Wirthschaftspersonal auf das 16. Lebensjahr für Jünglinge und auf das 18. Lebensjahr für die Mädchen festsetzt, ferner die tägliche Arbeitsdauer auf zwölf Stunden, die Zahl der freien Tage im Jahr auf 52, wovon 17 auf den Sonntag fallen müssen. Die in Zürich erscheinende „Schweizerische Wirthezeitung" begrüßt den Entwurf mit den Worten: „Der Entwurf scheint uns nicht übel zu sein."

Bauarbeiterschutz. An den Ostertagen war in Nürnberg eine von der Landeskommission einberufene, von 41 Delegirten beschickte Konferenz für Bauarbeiterschutz in Bayern versammelt. In einer Resolution wurde u. A. anerkannt, daß das bayerische Ministerium einen Schritt gethan habe zur Gesundung der Verhältnisse in Bayern. Die Bauarbeiterschaft könne sich aber damit nicht zufrieden geben, weil die Bestimmungen vor Allem zu dehnbar seien. Die Konferenz erwartet von der Regierung und dem Landtage in kürzester Zeit eine gesetzliche Regelung des Bauarbeiterschutzes. In einer anderen Resolution wird ein Verbot der Verwendung von Arbeiterinnen auf Bauten verlangt. Bekanntlich ist eine der Hauptforderungen der Arbeiter, daß zur Baukontrolle auch Vertreter aus ihrer Mitte herangezogen werden, durch Ministerialverordnung in Bayern unter gewissen Bedingungen erfüllt worden, und es sind bereits seit einem Jahre solche Arbeiterkontrolleure (in München z. B. unseres Wissens 10—12) in Thätigkeit. Die gleiche Forderung wird auch in der Eingabe der Bauarbeiterorganisation an das preußische Abgeordnetenhaus („Soz. Praxis" Sp. 522) erhoben. Dagegen aber wendet sich jetzt ein Protest der Bau-Berufsgenossenschaften, in dem u. A. behauptet wird, eine solche Heranziehung der Arbeiter zur Kontrolle schließe eine „Gefahr für die allgemeine Ordnung auf Bauten wie für die Lebenssicherheit und Wohlfahrt der Arbeiter selbst ein und würde große Gefahren für den Staat und die Gesellschaft mit sich bringen." — Daß die Unternehmer so gern ihre Sonderinteressen mit denen des Staates und der Gesellschaft identifiziren!

Acht-Uhr-Ladenschluß in Lübeck und Halle a. S. Gleichsam als Stichproben aus einer Bewegung, die in allen ihren Einzelheiten hier nicht registrirt werden kann, theilen wir mit, daß in Lübeck bei einer von der Handelskammer veranstalteten allgemeinen Umfrage sich von 1316 Ladeninhabern 850 für den Acht-Uhr- und 221 für den Neun-Uhr-Ladenschluß erklärten, 28 Geschäftsinhaber gaben keine Antwort. Demensprechend ist bei dem Senat der Antrag gestellt, für Lübeck den allgemeinen Acht-Uhr-Ladenschluß in Erwägung zu ziehen. — Auch in Halle a. S. scheint die Einführung des Acht-Uhr-Ladenschlusses nur noch eine Frage der Zeit zu sein. Die dortige Polizeiverwaltung erläßt eine Bekanntmachung, nach der 689 Ladeninhabern (mit Ausnahme der Blumen- und Cigarren-Spezialgeschäfte) die Herbeiführung des Acht-Uhr-Ladenschlusses an den fünf ersten Wochentagen und des Neun-Uhr-Ladenschlusses an den Sonnabenden und Vortagen der Feste beantragen. Ein gleichartiger Antrag ist, wie es in der Bekanntmachung weiter heißt, auch von den Ladeninhabern der Lebensmittelbranche eingegangen. — Und wie hatte man früher den Widerstand der Prinzipale gegen jeden Schlußzwang gefürchtet. Jetzt überbieten die Ladenbesitzer womöglich noch die Gehülfen in ihrem Eifer, einen früheren Schluß herbeizuführen!

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Konflikte zwischen Krankenkassen und Aerzten bezw. Apotheken in Leipzig, München und Berlin

haben alle drei ihre letzte Ursache in dem Widerspruch zwischen dem Verlangen der Krankenkassenvorstände nach einer Verminderung des Aufwandes und den Honorarforderungen der Aerzte oder Apotheker. Auf sich sind beide Wünsche natürlich berechtigt: Mit Rücksicht auf ihre Finanzlage müssen die Kassenverwaltungen danach streben, ihre Leistungen im Rahmen ihrer Mittel zu halten. Auf der andern Seite haben Aerzte und Apotheker das gute Recht, für ihre Bemühungen ausreichend bezahlt zu werden. Die Verpflichtung der Kassen, haushälterisch mit ihren Einkünften zu wirthschaften, findet ihre Grenze an der höheren Pflicht, für ihre Kranken die entsprechende ärztliche Pflege zu besorgen. Das Recht der Aerzte auf genügende Entlohnung wieder wird beschränkt durch das Wesen der Krankenkassen, die das Wahl ihrer Arbeitermitglieder, nicht aber das der Aerzte und Apotheker zu vertreten haben. Die Konflikte, die aus diesem Widerstreit berechtigter Interessen entstehen, haben die stärkste Aehnlichkeit mit den gewerblichen Lohnkämpfen. Nur daß hier die „Arbeitgeber", die Krankenkassenvorstände, ihrer Berufsstellung nach vorwiegend Arbeiter sind, während die „Arbeiter" die Aerzte sind. Aber diese Umkehrung der sozialen Stellung der kämpfenden Parteien ändert nichts an dem Wesen der Aussperrung oder des Streiks im Kassenwesen. Gerade wie in den gewerblichen Arbeitskämpfen ist auch hier eine genaue Prüfung jedes Einzelfalles nothwendig, um zu erkennen, wo die Gründe des Zwistes liegen und welche von beiden Parteien die Schuld trifft. So viel wir die Dinge in den drei gegenwärtig herrschenden Konflikten überblicken können, sind die Fälle in Berlin, Leipzig und München recht verschieden gelagert.

Was Berlin betrifft, so haben nach unserer Ansicht die objektiven Darlegungen in Nr. 27 und 28 der „Sozialen Praxis" den Beweis erbracht, daß in diesem Falle die Kassenverwaltungen das Recht und die Pflicht haben, auf eine Einschränkung der Ausgaben für Medikamente zu bringen, da ihre Angehörigen in Krankheitsfällen mit erheblich geringerem Aufwande ebensogut mit Heilmitteln versorgt werden können und viele Apotheken gewisse Medikamente an Private billiger als an Kassen liefern. Sache der Kassenärzte wird es sein, darüber zu wachen, daß der Kampf nicht zu Ungunsten der Erkrankten durchgeführt wird, d. h. daß die Heilmittel in ebensoguter Qualität wie früher und in angemessenen Mengen verabreicht werden.

Schwieriger ist es, sich ein klares Bild über die Vorgänge in Leipzig zu machen, da hier Behauptungen und Beschuldigungen von beiden Seiten sich schroff gegenüberstehen. Die Ortskrankenkasse in Leipzig gilt seit langen Jahren als Muster einer guten und sorgsamen Verwaltung; in ihrem Vorstand sitzen neben den Vertretern der Arbeiter angesehene Fabrikanten, Kaufleute, Baumeister ꝛc. als Arbeitgeberdelegirte; ein konservativer Kommerzienrath ist der erste Vorsitzende. Wenn nun dieser Vorstand einmüthig und geschlossen, wie es thatsächlich der Fall ist, in seinem Vorgehen gegen die Aerzte zusammenhält, so ist es nicht zulässig, den Konflikt einfach als übermüthige sozialdemokratische Mache abzuthun. Dagegen spricht auch, daß die Aufsichtsbehörde keineswegs eingeschritten ist, ja die Kreishauptmannschaft hat sogar in einem bestimmten Falle sich auf die Seite der Kasse gestellt. Sachlich scheint uns der Kassenvorstand so weit im Rechte zu sein, als er bemüht ist, auf eine Verminderung des Aufwandes hinzuwirken. Die Krankenziffer ist ungewöhnlich hoch, eine strengere Kontrolle wohl angebracht. Aber die Kassenverwaltung hat in der Form gefehlt, indem sie, anstatt im Einvernehmen mit der ärztlichen Organisation ihr Ziel zu erreichen, diktatorisch ihre Anordnungen durchzusetzen versucht hat. Hiergegen haben sich die Aerzte mit Fug und Recht aufgelehnt. Ob es dann aber nöthig war, den Aerztestreik zu proklamiren, lassen wir dahingestellt. Auch in ärztlichen Kreisen scheinen sich hierüber Zweifel zu regen; denn am 12. April haben die ärztlichen Bezirksvereine mit großer Mehrheit beschlossen, bei der Kreishauptmannschaft zur Anbahnung von Verhandlungen zwischen Delegirten der Aerzte und der Krankenkasse vorstellig zu werden.

In München dagegen scheint uns das Recht völlig auf Seite der Aerzte zu liegen. Die Ortskrankenkasse IV (Wirthsgewerbe) hat sehr hohe Verwaltungskosten (2 ℳ 94 ₰ pro Kopf und Jahr); anstatt hier auf Ersparnisse zu dringen, die dem Kassenvorstande räthlich erschienen, hat man das ohnehin kärgliche Arzthonorar von 2 ℳ pro Kopf und Jahr kurzer Hand noch um 50 ₰ gekürzt, eine Maßregel, die die Billigung des gemeindlichen Aufsichtsbeamten fand. Die Aerzte erklärten, zu diesem Satze die Kassenmitglieder amtlich nicht behandeln zu können; sie streikten, forderten eine Honorar-Erhöhung auf 3 ℳ und fanden darin die Unterstützung ihrer Berufsgenossen. (Privatim werden übrigens die erkrankten Kassenmitglieder von den Aerzten weiter behandelt.) In Anknüpfung an diesen Einzelfall gedenkt man eine umfassende Organisation der Aerzte zur Stellungnahme gegen die Kassen einzuleiten. Geschieht dies mit Erfolg, so kann die Anbahnung geordneter Verhandlungen und festgeregelter Verhältnisse dadurch nur erleichtert werden, während jetzt der Kampf durch die Möglichkeit, daß die Kassen sich durch „Streikbrecher" Ersatz für den Ausfall an Aerzten verschaffen, verschärft wird.

Bei der bevorstehenden Revision der Krankenversicherung werden die Erfahrungen aus derartigen Konflikten Verwerthung finden müssen. Denn auf die Dauer bedeuten solche Zusammenstöße von Parteiinteressen für die Aufgaben der Krankenkassen und die Verhältnisse der Aerzte schwere Schädigungen. Es ist garnicht zu bestreiten, daß die zwangsweise Einführung der Krankenversicherung viele Aerzte in eine ernstliche Nothlage gebracht hat. Auf der andern Seite können viele Kassen nicht mehr zahlen, als sie thun. In diesem Dilemma einen Ausweg zu suchen, der die Abhängigkeit der Aerzte von den Kassenvorständen aufhebt und andrerseits die Sparsamkeit der Verwaltung in den Kassen wahrt, ist eine Aufgabe der gesetzgeberischen Gewalten. Viel wäre schon gewonnen, wenn es gelänge, eine permanente Instanz einzusetzen, nach Art der gewerbegerichtlichen Einigungsämter, vor die, unter unparteiischem Vorsitz und Zuziehung von Parteivertretern der Kassen und der Aerzte, alle Differenzen gebracht werden müssen, damit sie entweder durch Verhandlung und Vergleich geschlichtet oder durch Schiedsspruch mit obligatorischer Verbindlichkeit gelöst werden. E. Fr.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Konferenz der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen wird am 6. und 7. Mai im Rathhause in München stattfinden. Auf der Tagesordnung steht die Fürsorge für die männliche schulentlassene Jugend, und zwar sollen im Speziellen die Thätigkeit der Arbeitgeber und der Vereine auf dem Gebiete der Jugendfürsorge behandelt werden. Die Vorberichte sind verfaßt von Professor Dr. Albrecht, Groß-Lichterfelde, A. Kolb, Geschäftsführer des Wohlfahrtsvereins der Württembergischen Metallwaarenfabrikation in Geislingen, Generalsekretär Dr. Pieper in M.-Gladbach, Pastor Fritsch-Berlin und Benefiziat Sittler-München.

Kurhospitäler und Genesungsheime für Eisenbahnbeamte. Das Preußische Abgeordnetenhaus verwies am 26. März einen Antrag der Abgeordneten Ernst und Genossen an die Budgetkommission, worin die Regierung ersucht wird, zur Erbauung von Kurhospitälern und Genesungsheime für Subaltern- und Unterbeamte der Staatseisenbahnen eine entsprechende Summe in den nächstjährigen Etat einzustellen. Der Antragsteller machte sich zum Sprachrohr der Bahnärzte, die auf ihren Versammlungen schließlich zur Forderung von fünf Kurhospitälern zu je 40 Betten und acht Genesungsheime zu je 25 Betten gekommen seien, wo in den sechs Sommermonaten 2400 Beamte je vier Wochen Unterkunft finden könnten. Der Staat möge nicht bloß für erkrankte Arbeiter, sondern auch für kranke Beamte einspringen. Der Regierungskommissar, Geheimer Ober-Regierungsrath Niehaus führte aus, daß die Frage der Zweckmäßigkeit der Erbauung von Genesungsheimen zur Zeit noch gar nicht geklärt sei und so die Staatseisenbahnverwaltung noch keine Veranlassung habe, an das Problem näher heranzutreten. Im Uebrigen treffe sie umfassende Fürsorgeeinrichtungen, habe bereits 1899 mehr als 30 000 staatseigene Wohnungen besessen. Zur Anstellung der Bezirks-Bahnärzte, welche die Beamten des äußeren Dienstes unentgeltlich behandeln, wende sie 1900 ungefähr 900 000 ℳ auf. Sie vermehre die Badeeinrichtungen, schaffe wohnliche und gesunde Aufenthalts- und Uebernachtungsräume. Beamtengruppen seien auf den Weg der Selbsthülfe zu verweisen, wollten sie weiter gehen. Zu Unterstützungen und Remunerationen für das Zeichen-, Kanzlei- und Unterbeamtenpersonal seien 1 489 000 ℳ, an Unterstützungen für die höheren und mittleren Beamten seien 1 159 200 ℳ ausgeworfen. Aus diesen Fonds könnten Beihülfen für Genesungsheime und Kranke gegeben werden.

Verband für Wohlfahrtseinrichtungen in England. Die Londoner „Social Institutes Union" hat einen Aufruf über ihre Ziele an alle großen Arbeitgeber gerichtet, in dem sie auf den Erfolg des von ihr für die Arbeiter der Welsbach-Gesellschaft in Westminster Chapel eingerichteten Geselligkeits-Klubs verweist. Die „Social Institutes Union" richtet Arbeiter- und Arbeiterinnen-Klubs ein, die nicht mehr als 50—60 £ Einrichtungskosten verursachen. Hat ein Klub 100 Mitglieder, die 1—2 d wöchentlich zahlen, ist er bereits im Stande, sich selbst zu erhalten. Die Union stellt den Klubs Klavier, Turnapparate, Spiele und Einrichtung zur Verfügung, arrangirt Unterhaltungen, Vorlesungen, Ausflüge u. s. w. und trachtet auf die Arbeiter erziehlich zu wirken und sie nach Kräften von Gasthaus und Schänke abzuziehen.

Soziale Hygiene.

VIII. Internationaler Kongreß gegen den Alkoholismus.

Unter großer Betheiligung der amtlichen Kreise und warmer Antheilnahme der Arbeiterschaft tagte in Wien vom 8. — 13. April der VIII. Internationale Kongreß gegen den Alkoholismus. Von Oesterreich-Ungarn waren sämmtliche Ministerien vertreten, von auswärtigen Staaten hatten offizielle Delegirte entsandt Rußland, Frankreich, die Schweiz, Belgien, Dänemark, die Niederlande, Schweden und Norwegen. Zum Ehrenpräsidenten wurde Kultusminister von Hartel erwählt, der in seiner Begrüßungsrede betonte, die Zahl und die Schnelligkeit der Verkehrsmittel habe die Erde enger gemacht, die entferntesten Völker in nahe Berührung gebracht, so daß Gutes und Böses, Tugenden und Laster leichter zum Gemeingut aller werden. Und die Laster hätten dabei stets einen Vorsprung. Die Lehre und das Beispiel beider, der Mäßigen und der Abstinenten, werde auch jener, der sich nicht zum Evangelium des Anti-Alkoholismus bekenne, hochhalten und begrüßen, zumal in einer Zeit wie der unsrigen, die in der athemlosen Jagd nach Genuß zu vergessen liebe, daß dauernde Glücksempfindung in der Selbstbeherrschung, im Gleichgewichte der Seele begründet ist.

In den wissenschaftlichen Sitzung sprach u. A. Forel-Chigny über den Werth der Antialkoholbewegung für die sittliche und kulturelle Hebung der Völker. Die Pest des Alkoholismus sei nach den gemachten Erfahrungen nur durch völlige Abstinenz zu heilen. Der Staat könne zunächst dazu beitragen, die Bewegung zu fördern, indem er 1. überall die Bildung abstinenter Vereine begünstige, 2. abstinente Trinkerheilanstalten begründe, 3. die Einführung alkoholfreier Getränke in Wirthschaften fordere und 4. aus allen staatlichen Anstalten die geistigen Getränke verbanne und sie durch alkoholfreie ersetze. Professor Dr. Hans Meyer-Marburg kam in seinem Referat über die Wirkung des Alkohols auf die Thätigkeit der menschlichen Organe zu dem Ergebniß, daß der Alkohol in den Händen des Arztes segensreich wirken könne, daß er aber als Genußmittel streng genommen entbehrlich und in

der konzentrirten Form des Branntweins ohne Zweifel gefährlich sei; es wäre zu erwägen, ob nicht für den Handel mit letzterem, wie es bei den konzentrirten Formen des Kaffees und Tabacks geschehe, gesetzliche Schranken zu ziehen seien. Dr. R. Wlassak-Wien erörtert die Beeinflussung der Hirnfunktionen durch den Alkohol. Er definirt den „Trinker“ dahin: „Trinker ist jeder, bei dem eine Dauerwirkung des Alkohols nachzuweisen ist, bei dem also die Nachwirkung einer Alkoholgabe noch nicht verschwunden ist, wenn die nächste einsetzt.“ — Hofrath Professor A. Weichselbaum-Wien erläuterte die gesundheitsschädlichen Wirkungen des Alkohols vom pathologisch-anatomischen Standpunkt. Er betonte, daß alle wichtigen Lebensorgane des Menschen (Leber, Herz, Nieren, Hirn) durch dauernden Alkoholgenuß chronisch entzündet werden.

Es ist leider unmöglich auf alle Referate näher einzugehen. Wir erwähnen nur kurz die gründlichen Erörterungen von Professor Kassowitz-Wien über den Einfluß des Alkohols auf die Kinder, sowie von Hofrath Professor Dr. Max Gruber-Wien über den Einfluß des Alkohols auf den Verlauf der Infektionskrankheiten. In einem zweiten Vortrag sprach Professor Forel über Alkohol und venerische Krankheiten, Professor Dr. Boissier (Paris) erörterte den Zusammenhang von Alkoholismus und progressiver Paralyse; Kiaer, Direktor des statistischen Centralbüreaus in Christiania wies auf die Nothwendigkeit von Enqueten über die Trinksitten hin. Die sozialistische Frau Dr. Sofia Daszynska-Golinska (Krakau) sprach über Alkoholismus und soziale Verhältnisse einiger galizischer Bezirke. Rechtsanwalt Dr. Ludwig Fuld-Mainz erörterte die Trunksucht und das Bürgerliche Gesetzbuch des deutschen Reiches. Er führte aus, daß die im Gesetz vorgesehene Entmündigungsmöglichkeit infolge von Trunksucht die nöthige Handhabe biete, um dem Alkoholismus und seinen verwüstenden Folgen wirksam zu begegnen. Je mehr die Kenntniß davon sich ausbreitet, um so ausgiebigerer Gebrauch wird auch davon gemacht werden, namentlich wenn die Vereinsthätigkeit dafür sorgt, daß die Bestimmungen überall, wo die Verhältnisse dies angezeigt erscheinen lassen, auch angewendet werden. Professor Friedrich Reinitzer schloß seinen Vortrag über die theilweise Entlohnung der Brauarbeiter durch Bier mit der Aufforderung an die Vertreter der Arbeiterschaft: „Klären Sie die Brauereiarbeiter über die Schädlichkeit der Entlohnung durch Bier auf!“ Noch eine große Menge Redner, darunter auch viele auswärtige, folgte.

Die Frage des Alkoholismus ist, wie diese kurze resumirende Uebersicht zeigt, nach allen Seiten hin gründlich erörtert worden. Wenn auch mitunter entgegengesetzte Meinungen aufeinanderprallten, so verdient das Wort des Professors Dr. Max Gruber um so mehr Beachtung, der erklärte: „Ich bin ein ausgemachter Feind des Alkohols, aber ein noch größerer Feind des Fanatismus und der Uebertreibung.“

☞ Das Beachtenswertheste am Wiener Kongreß ist wohl die lebhafte Betheiligung der organisirten Arbeiterschaft. Sozialdemokratische Redner sprachen mehrfach auf dem Kongreß. Der christlich-soziale Arbeiterverein veranstaltete eine Anti-Alkoholversammlung mit der Tagesordnung: „Der Einfluß unserer Trinksitten auf die Arbeitskraft und das Leben im Haus. Die Aufgaben von Staat und Gemeinde bei Bekämpfung des Alkoholmißbrauches. Die Bekämpfung des Alkohols in Wort und Bild. Alkohol und Arbeiterfrage.“ Auch die Lehrer Wiens veranstalteten eine besondere Versammlung unter dem Vorsitz des sozialdemokratischen Reichsrathsabgeordneten Lehrer Seitz. Ein Redner (Dr. Blocher-Basel) hob hervor, es sei kein Zufall, daß sich die Arbeiterführer aller Länder mit der Alkoholfrage beschäftigten. Der Alkoholismus sei der größte Feind der Arbeiterbewegung. Auch in der deutschen Arbeiterschaft finden diese Ansichten wachsenden Boden; wie ein Vertreter des Vereins abstinenter Arbeiter Berlins erklärte, wird sich der nächste deutsche sozialdemokratische Parteitag in Lübeck mit der Frage des Alkoholismus befassen. E. H.

Wohnungswesen.

Die Entwickelung der Baugenossenschaften in Hamburg und ihr Einfluß auf die Wohnungsverhältnisse.

Die erneute Steigerung der Miethepreise für kleine Wohnungen in Hamburg wegen ihrer zu geringen Zahl im Verhältniß zur Zunahme der Bevölkerung hat den Anstoß gegeben, im Jahre 1900 mehrere Baugenossenschaften zu gründen, die sämmtlich den Zweck verfolgen, ihren Mitgliedern das Eigenthum kleiner Häuser mit Garten zu verschaffen. Dieser Plan ist natürlich nur in erheblicher Entfernung vom Centrum der Stadt oder von den Häfen in der Nähe der Endstationen der Straßenbahn ausführbar und kann immer nur einer geringen Zahl gelernter Arbeiter, Unterbeamten oder Lehrer zu Gute kommen. Die „Neue Baugenossenschaft“ hat ihre Thätigkeit im Stadttheil Horn bei der Rennbahn begonnen und will ihren Mitgliedern das Eigenthum der Häuser durch fünfzehnjährige um den Betrag der Amortisation des Werths erhöhte Miethezahlungen verschaffen. Die Genossenschaften „Hamburger Heimstättengesellschaft“ und „Eigenheim“, fast nur von Unterbeamten gebildet, die auf größere Zahlungsfähigkeit ihrer Mitglieder rechnen können und deswegen den Betrag eines Antheils auf 1000 M. festsetzten, wollen in diesem Jahre an die Verwirklichung ihrer Pläne herantreten, ebenso die etwas ältere Genossenschaft „Produktion“, auf Anregung des Reichstagsabgeordneten v. Elm zunächst für Einrichtung von Verkaufsstellen aller Bedürfnisse der Arbeiterhaushaltungen begründet (vergl. „Soziale Praxis“ IX. Sp. 725). In den zwei Jahren seines Bestehens hat dieser Konsum-, Bau- und Spar-Verein durch Eröffnung von 16 Läden seiner Thätigkeit eine erhebliche Ausdehnung zu geben verstanden und befindet sich jetzt nach Ansammlung eines kleinen Reservefonds in der Lage, die Erfüllung des zweiten und schwierigeren Theils seines Programms der bevorstehenden Generalversammlung vorzuschlagen.

Zwei ältere Genossenschaften, die der Deutschen Schiffszimmerer und des Bau- und Spar-Vereins, können auf bedeutende Erfolge ihrer letztjährigen Wirksamkeit hinweisen, jene durch Erbauung von 12 Häusern mit ungefähr 140 Wohnungen bei der Seewarte in der Neustadt, diese durch Erbauung von 15 Häusern mit 166 Wohnungen am Elbdeich in der Nähe des Wasserwerks Rotenburgsort. Die Schiffszimmerergenossenschaft hatte bisher Häuser mit sogenannten Mittelwohnungen errichtet zum Verkauf oder zur Vermiethung an Mitglieder oder Nichtmitglieder, fühlte sich jedoch veranlaßt, an der allgemeinen Konkurrenz für die zweckmäßigste Bebauung des Staatsplatzes bei der Seewarte theilzunehmen und erhielt für ihren von Architekt Vicenz ausgearbeiteten Entwurf den Zuschlag. Unter den Verpflichtungen, die auf Verlangen der Finanzdeputation übernommen werden mußten, ist außer den Vorschriften über die Größe der Wohnungen besonders hervorzuheben, daß Miethe-Erhöhungen über 10 % des genehmigten Satzes hinaus von der Zustimmung der Deputation abhängig gemacht werden und daß 90 Wohnungen solventen Miethern aus den zum Abbruch bestimmten Häusern des Hafenbezirks einzuräumen sind. Um die Verzinsung des auf 10 Jahre gestundeten Kaufgeldes und der Baukosten, welche sich wegen schwieriger Fundirungsarbeiten und hoher Materialpreise auf mehr als 450 000 M beliefen, auf alle Fälle sicher zu stellen, sind die Miethepreise für 15 Wohnungen von 3 Zimmern mit Küche, Vorplatz, Speisekammer, Abort, zusammen 60 qm groß, auf 405 M. festgesetzt; für 76 Wohnungen von 2 Zimmern und Zubehör wie vorher, 38 qm groß, auf 275 M; für 35 Wohnungen von 1 Zimmer mit Zubehör, 30 qm groß, auf 165 M. Für einige auf Wunsch der Deputation eingerichtete Wohnungen von einem einzigen Raum, sogenannte Nachtstuben, fanden sich keine zahlungsfähigen Miether, so daß diese Räume zu größeren Wohnungen vereinigt werden mußten. Im Erdgeschoß der Häuser befinden sich eine Anzahl Läden mit Wohnungen und eine Wirthschaft, deren Miethen den im Stadttheil Neustadt-Süd anderweitig bezahlten Sätzen entsprechen, während den Wohnungen in den Obergeschossen wohl keine andere, ebenso gute und gesunde Wohnung an Billigkeit gleichkommt.

Die vom Bau- und Sparverein im Stadttheil Billwärder-Ausschlag errichteten Häuser liefern von Neuem den Beweis, daß diese Genossenschaft dank der vorzüglichen Leitung zu den hervorragendsten ihrer Art zählt und die ihr auf der Pariser Weltausstellung gezollte Anerkennung mit vollem Rechte verdient. Nach achtjährigem Bestehen beläuft sich jetzt die Zahl der Genossen auf 1700, von denen etwa 450 mit Wohnungen versorgt werden konnten, so daß noch ein weites Feld der Thätigkeit offen steht und Erleichterung der Beschaffung von Baugeldern besonders erwünscht ist. Ihren raschen Aufschwung verdankt die Genossenschaft dem Zutritt wohlhabender Mitglieder und Korporationen, die mehr als eine halbe Million Mark eingezahlt und ferner Baugelder vorgeschossen haben, bis die hanseatische Versicherungsanstalt zu Lübeck nach Fertigstellung der Bauten die hypothekarische Beleihung übernahm. Die Stellung des ersten Vorsitzenden bekleidet zur Zeit der jüngst zum Senator erwählte Fabrikbesitzer Dr. Traun, dessen Bestrebungen zur Förderung der Arbeiterwohlfahrt auch jenseits Hamburgs Grenzen bekannt sind, und dessen Rathschlägen auf sozialem Gebiet die Regierung gewiß Folge leisten wird.

Trotz der Thätigkeit der Baugenossenschaften und einzelner Privatunternehmer ist die Nachfrage noch kleinen Wohnungen in Hamburg durchaus nicht befriedigt, da im Jahrfünft 1896 bis 1900 die Vermehrung der Wohnungen mit 1 oder 2 Zimmern und Küche nur 1372 betrug, während die Bevölkerung der Stadt (ohne die Schiffe in den Häfen) um 79 146 Personen stieg, von denen etwa zwei Fünftel, ihrem Einkommen entsprechend, billige Wohnungen zu benutzen wünschen. Ein Theil des Bedarfs konnte noch durch den Ueberschuß leerstehender Wohnungen, im vorhergehenden Jahrfünft erbaut, gedeckt werden, weil bei Abnahme der leerstehenden Gelasse um 9034 auf 4652 am 1. Dezember 1900 eine Zunahme der benutzten Wohnungen am 18 373 (13,21 %) auf 156 386 im Vergleich mit der Zählung von 1895 zu verzeichnen war. Die Zahl der Haushaltungen stieg im letzten Jahrfünft um 13,23 %, auf 163 436, so daß auf 1000 benutzte Wohnungen durchschnittlich 1045 Haushaltungen — in St. Pauli dagegen 1080 — entfallen, nur eine einzige weniger als 1895. Der für eine Großstadt nicht übermäßige Zuwachs der Bevölkerung erreichte 12,80 % oder 79 146 Personen, von denen drei Fünftel auf den Ueberschuß der Lebendgeborenen über die Gestorbenen entfallen, während vor 1890 der Ueberschuß der Zugewanderten über die Abgewanderten die Hälfte bis zu drei Viertel der Bevölkerungsvermehrung ausmachte. Diese relativ günstigen Verhältnisse — keine übergroße Vermehrung der Bevölkerung, keine Obdachlosigkeit armer Familien wegen der Möglichkeit, zwei zusammen in einer Mittelwohnung unterzubringen — haben im letzten Jahre eine Abschwächung erfahren, die von den Hausbesitzern sofort benutzt ist, um Miethesteigerungen für kleine Wohnungen durchzusetzen und den Handel mit Grundstücken oder Bauplätzen neu zu beleben.

Umso dringender tritt deswegen das Verlangen an den hamburgischen Staat heran, durch Erbauung von Vorortsbahnen und Anlage von Straßen sein Grundeigenthum, in der Barmbecker Feldmark und weiter nördlich belegen, zu erschließen und eventuell durch Verleihung zu Erbbaurecht der Spekulation zu entziehen. Hierüber hat demnächst die Bürgerschaft zu entscheiden, welche vor einigen Monaten eine Kommission beauftragte, die Einwirkung des Verkaufs von Staatsgrund auf die Bodenpreise und die Wohnungsverhältnisse, sowie die Zweckmäßigkeit der Hergabe von Staatsgrund nach dem Erbbaurecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu prüfen. Da die inzwischen vollzogene halbschichtige Erneuerung der Bürgerschaft keinen Wechsel in ihrer Zusammensetzung bewirkte, insbesondere nicht das Uebergewicht der Hausbesitzer verringerte, so muß die Hoffnung auf eine Aenderung der bisherigen Praxis — Verkauf der Staatsgrundstücke an den Meistbietenden, abgesehen von einzelnen Nothfällen — stark vermindert erscheinen, obgleich die Verpachtung der Staatsbauplätze auf 60 oder 100 Jahre die gemeinnützige Thätigkeit der Baugenossenschaften in hervorragender Weise fördern könnte.

Diese bieten auch die Sicherheit, ihre Genossen nicht durch eine im Verhältniß zur Pachtsumme zu hohe Miethesorderung für die errichteten Wohnungen auszubeuten, während gegenüber Privatunternehmern die Behörde eine scharfe Kontrole ausüben müßte, deren Handhabung sich bei zwangsweiser Uebertragung auf Gläubiger des ersten Erbpächters noch schwieriger gestalten würde. In der Kommission der Stadtverwaltung von Halle scheint nach dem Berichte (vergl. „Soz. Praxis“ X Sp. 568) ein Mißverhältniß zwischen Pachtgeld des Uebernehmers und Miethezahlungen der Bewohner nicht befürchtet zu werden, da die Höhe der Miethepreise in dem Vertragsentwurf nicht begrenzt wird, der Erdbauzins dagegen auf 10 bezw. 15 ₰ für den Quadratmeter bemessen ist. Nach hamburgischen Erfahrungen zu urtheilen, wird die Finanzdeputation niemals Bauplätze an beliebige Privatunternehmer billig verpachten, ohne sich die Zustimmung zur Festsetzung der Wohnungsmiethen vorzubehalten, wie in dem oben erwähnten Vertrag mit der Schiffszimmerer-Baugenossenschaft.

Diese Vereinbarung beweist andererseits, daß sich die Interessen des Staats als Verpächters und der Baugenossenschaften ohne Schwierigkeit vereinigen lassen, und daß es an Bereitwilligkeit der Genossenschaften, kleine Wohnungen zu erbauen, nicht fehlt, wenn ihnen nur Grund und Boden billig zur Verfügung gestellt wird. Sogar innerhalb des von den jetzt vorhandenen Straßenbahnen erschlossenen Gebiets würden sich genügend Staatsgrundstücke finden, deren Bebauung mit Häusern von 10 bis 12 kleinen Wohnungen, ohne den Fiskus zu beeinträchtigen, für Genossenschaften rentabel wäre, wenn ihnen die Zahlung des Kaufgeldes erspart bliebe, d. h. wenn die Bürgerschaft sich von sozialen Gesichtspunkten leiten ließe und vertrauenswerthen Genossenschaften das Erbbaurecht einräumen wollte. Die vom Senator Roscher geltend gemachten Gründe gegen indirekte Unterstützungen von Genossenschaften oder gemeinnützigen Baugesellschaften wegen der durch sie bewirkten Auslese guter und zahlungsfähiger Miether (vergl. „Soz. Praxis“ X Sp. 165) scheinen uns nicht stichhaltig, weil die dauernde Entlastung des Wohnungsmarktes von diesen mit neuen Wohnungen versorgten Miethern die Nachfrage allmählich so sehr vermindern wird, daß das steigende Angebot aller Wohnungen die Hausbesitzer nöthigen muß, ihre Miethesorderungen den Einkommensverhältnissen der übrigen unbemittelten Miether anzupassen.

Höher als die Vortheile, welche aus der Verbilligung der Miethen für alle sogenannten kleinen Leute folgen müssen, z. B. Wegfall der Nothwendigkeit, Schlafleute aufzunehmen, schätzen wir den Nutzen, der aus der Beschränkung der Bauplatzspekulationen entsteht, weil durch sie auch die künftigen Generationen entlastet werden. Wenn sich die hamburgische Regierung jetzt entschließt, keinen Quadratmeter des städtischen Besitzes ferner zu verkaufen, so wird sie wenigstens in den äußeren Stadtbezirken die thatsächliche Herrschaft über Grund und Boden in der Hand behalten und sich durch Vererbpachtung zeitlich unbegrenzten Nutzen sichern. An der Geneigtheit der Baugenossenschaften, solche Verträge abzuschließen, braucht die Bürgerschaft nicht zu zweifeln.

Hamburg. Carl Pfingsthorn.

Wohnungsfürsorge-Museum. Wie die „Kölnische Zeitung“ mittheilt, gedenkt der Rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens auf der Industrie- und Gewerbe-Ausstellung in Düsseldorf auch die in Rheinland-Westfalen und im Regierungsbezirk Wiesbaden bestehenden Anstalten und Einrichtungen für das Arbeiter-Wohnungswesen in einer Sammelausstellung vorzuführen. Die Pläne, Modelle, Zeichnungen u. s. w. sollen den Grundstock zu einem sozialen Museum bilden und das ganze Gebiet der Arbeiter-Wohnungsfürsorge umfassen, also sowohl die Thätigkeit der gemeinnützigen Bauvereine, als auch die einschlägigen Leistungen der Arbeitgeber, der Gemeinden und Kreise, der staatlichen Betriebe und der Wohnungsstiftungen berücksichtigen. Der Vorstand des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiter-Wohnungswesens erläßt ein Rundschreiben an die wirthschaftlichen Körperschaften der Ausstellungsbezirke zur Beschaffung einschlägiger Angaben.

Zur Lösung der Arbeiterwohnungsfrage in Spandau hat sich der Kriegsminister von Goßler auf eine von den Arbeitern der Militärwerkstätten eingereichte Petition, dem Vernehmen verschiedener Blätter zufolge dahin geäußert, daß er erst beabsichtigt habe, aus den Summen, die durch Verkauf von Festungsterrain gewonnen würden, größere Mittel für den Bau von Arbeiterwohnhäusern in Haselhorst flüssig zu machen; der für den Bau von Arbeiterwohnungen in der Stadt selber von der Petition angeführte Grund, daß die Kauf- und Steuerkraft der Arbeiter der Kommune erhalten bleiben solle, sei für ihn nicht ausschlaggebend, da er gerade in Spandau für seine sozialpolitischen Maßnahmen wenig Verständniß und Entgegenkommen finde. Um so berechtigter erscheine ihm aber der Wunsch der Arbeiter, in keiner für sich abgeschlossenen Arbeiterstadt wohnen zu wollen, um sich die Möglichkeit des Verkehrs mit andern Bevölkerungsklassen zu wahren, wodurch ihnen die Gelegenheit zu geistiger Anregung und Fortbildung gegeben werden könne und sie auch in der Lage wären, ihre Kinder gegebenenfalls in höhere Schulen zu schicken.

Gemeindlicher Wohnungsbau in London. Das in Sp. 213 erwähnte großartige Bauprojekt, 225 Acres Land im Norden Londons bei Tottenham anzukaufen und darauf 5779 Wohnungen für rund 42 000 Personen zu errichten, ist vor Kurzem im Grafschaftsrath mit großer Mehrheit angenommen worden. Es war dies der erste bedeutungsvolle Beschluß nach den Wahlen für den Rath, der die Mehrheit der entschlossenen Sozialreformer bedeutend vermehrt hat.

Ein von einem Mitglied während der Berathung eingebrachtes Amendement wollte, bevor man zum Bau der Wohnhäuser schritt, bei den Arbeiterklassen Londons Nachfrage gehalten haben wissen, in welcher Weise man den Wünschen und Bequemlichkeiten der Leute Rechnung tragen könne. Ein anderer Antrag ging dahin, daß die Wohnhäuser nur an solche Personen vermiethet werden sollten, die ein Gehalt bis 30 Shilling pro Woche erhielten. Diese Anträge fielen indessen bei der Abstimmung durch, während das ursprüngliche Schema, das lediglich den Kauf des Landes und den Bau der Wohnhäuser vorsieht, angenommen wurde.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Die Thätigkeit des Berliner Einigungsamtes im vergangenen Vierteljahre und ihre Lehren.

Im neuen Jahre fand am 10. Januar die erste Verhandlung vor dem Einigungsamte statt. Es handelte sich um Schlichtung von Lohndifferenzen zwischen den „Vereinigten Berliner Mörtelwerken" und ihren streikenden Kutschern und Arbeitern. Die Parteien schlossen einen Vergleich.[1]) Am 15. Februar d. J. trat das Einigungsamt für das Taschnergewerbe in Wirksamkeit und erzielte ebenfalls eine Einigung und damit Vermeidung des drohenden Streiks.[2]) Dasselbe geschah am 22. Februar zur Verhinderung eines Ausstandes einer Mehrzahl von Militaireffektenarbeitern.[3]) Am 6. März d. J. verglichen sich vor dem Einigungsamte die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Phoebus und ihre streikenden Elektromonteure. Den Arbeitern wurden in der Hauptsache Lohnzuschläge für Vorortmontagen gewährt. Es wird bemerkt, daß am 4. resp. 5. März die Parteien sich an das Einigungsamt gewandt hatten.[4])

Wenige Tage später, am 8. März, kam ferner ein Vergleich zu Stande zwischen 12 Marmorfabrikanten und den organisirten Marmorarbeitern. Hier bedurfte es jedoch wegen der durch die sogen. Schmutzkonkurrenz geschaffenen gewerblichen Lage erst längerer Vorverhandlungen, welche die letzte Hälfte des Februars in Anspruch nahmen, um 19 Arbeitgeber zu veranlassen, sich der von den Arbeitern geschehenen Anrufung des Einigungsamtes anzuschließen. Am 1. März folgten die Parteien der Ladung des Gewerbegerichts. Es hatte sich den 19 Arbeitgebern noch 1 Arbeitgeber zugesellt. Unter den Parteien war streitig, ob der bisher bestehende — von den Arbeitgebern[5]) vielfach modifizirte — Tarif oder der von den Arbeitern ausgearbeitete neue Tarif von nun an Gültigkeit haben solle. Die Verhandlung führte zu keinem Ergebniß. Man kam deshalb überein, daß zur Abkürzung der Debatten vor dem Einigungsamt eine Kommission von Arbeitgebern und Arbeitern unter Leitung des Vorsitzenden des Einigungsamtes den von den Parteien anzunehmenden Tarif festzustellen habe. Die Kommission trat am 7. März auf dem Gewerbegericht zusammen und legte den alten Tarif ihren Berathungen zu Grunde. Eine mehrstündige Diskussion brachte leider kein Einverständniß über alle Positionen des künftigen Tarifs. Es bestand allerdings die Hoffnung, daß die übrig gebliebenen Differenzen am nächstfolgenden Tage vor dem Einigungsamte beigelegt werden würden.

Der Tarifentwurf der Kommission wurde sodann am 8. März Position für Position einer nochmaligen eingehenden Erörterung vor dem Einigungsamt unterzogen, bis schließlich über denselben und über die streitigen unerledigten Positionen ebenfalls ein Einverständniß sich ergab. Der Vergleich wurde von den Arbeitern und von 12 Firmeninhabern resp. deren Vertretern, welche zur Verhandlung erschienen waren, unterzeichnet. Die anwesenden Arbeiter und Arbeitgeber forderten in der Folge das Einigungsamt auf, den Arbeitgebern, welche den Vergleich nicht vollzogen, sowohl denjenigen, welche das Einigungsamt angerufen, wie denjenigen, welche dies nicht gethan haben, eine Abschrift des Vergleiches unter gleichzeitigem Ersuchen, demselben binnen einer bestimmten Frist beizutreten, zuzustellen. Der Anregung des Einigungsamtes, den Vergleich zu acceptiren, sind bisher nur 4 Firmen nachgekommen. Von diesen Firmen hatte eine das Einigungsamt am 1. März mit angerufen, so daß 6 Firmen, welche angerufen hatten, mit ihrer Erklärung ausgeblieben sind. Das Einigungsamt wird eventuell also bezüglich dieser Arbeitgeber nachträglich einen Schiedsspruch zu fällen haben. Bei dieser Sachlage kommen 15 rückständige Firmen in Betracht.

Als wesentlich heben wir aus den Vergleichsabreden der Parteien hervor, daß sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Bekämpfung der ihre Branche schädigenden Schmutzkonkurrenz verbunden haben. Die Arbeitgeber versprachen, lediglich tariftreue Arbeiter zu beschäftigen, während die Organisation der Arbeiter sich verpflichtete, dahin zu wirken, daß ihre Mitglieder nur bei tariftreuen Arbeitgebern arbeiten. Die Gültigkeit des Vergleiches läuft bis zum 1. September 1902.

Wir schließen mit der Bekanntgabe eines zweiten, am 13. März zu Stande gekommenen Vergleiches der „Vereinigten Berliner Mörtelwerke" mit ihren Arbeitern.[6])

In dem ersten Vergleiche war unter Anderem vorgeschrieben, daß vor dem 15. März d. J. ein neuer Arbeitsvertrag zu errichten und daß, falls beim Abschluß Differenzen entstehen, die Schlichtung derselben dem Einigungsamt zu übertragen sei. Da die Parteien über die einzelnen Vertragsbestimmungen nicht einig wurden, rief der Direktor der Werke für die Arbeitgeber und für die Arbeitnehmer in deren Auftrage am 6. März das Einigungsamt an. Die Parteien wurden ihrem Wunsche gemäß telephonisch geladen. Die Sitzung am 8. März zeitigte kein Resultat. Es wurde daher die Versammlung auf den 13. März vertagt. Nunmehr verglichen sich beide Theile. Die Arbeiter — Kutscher, Sandarbeiter, Kalklöscher und Schiffer — erhielten insbesondere Lohnaufbesserungen. Der Vertrag gilt bis Ende März 1902.

Die vorstehende Zusammenstellung der jüngsten Verhandlungen der Gewerbetreibenden vor dem Einigungsamt haben wir gemacht, um zu beweisen, daß in Berlin eine Abneigung der Arbeitgeber gegen das Gewerbegericht, soweit es als Einigungsamt fungirt, im Allgemeinen nicht mehr vorhanden ist.[7]) In der letzten Zeit haben überhaupt die Parteien, falls sie ihre Differenzen vor dem Einigungsamt austrugen — so auch in den hier behandelten, die Streitfälle beseitigenden Vergleichen — sich sogar verpflichtet, zur künftigen Vermeidung von Streiks und Aussperrungen die Hülfe des Einigungsamtes zu verlangen. Die Gewerbetreibenden legten sich durch ihre Verpflichtung den moralischen Zwang[8]) auf, unter allen Umständen vor dem Einigungsamt zur Aussprache sich einzufinden. Daß sie es mit der Erfüllung der fraglichen Vergleichsvorschrift dann ernst meinen, hat sich bis heute ständig gezeigt. Beispiele bilden die erneuten Verhandlungen der „Vereinigten Berliner Mörtelwerke" und der Militaireffektenfabrikanten mit ihren Arbeitern. Die Gewerbetreibenden erkennen mehr und mehr, daß private Verhandlungen im Gegensatz zu den Verhandlungen vor dem Einigungsamte meist viel zu langwierige sind — ganz abgesehen davon, daß sie oft nicht einmal von Erfolg gekrönt werden. Die Erfahrungen sprechen somit dafür, daß die neue Vorschrift des §. 62a des Entwurfes der Gewerbegerichtsgesetznovelle, welche den Gewerbegerichts-Vorsitzenden berechtigt, den vor ihn geladenen Parteien im Falle des Nichterscheinens eine Geldstrafe anzudrohen, zweckmäßig ist. Nur übelwollende Arbeitgeber werden sich mit der Strafbefugniß des Vorsitzenden nicht befreunden oder gar an derselben Anstoß nehmen.

Der Vorsitzende wird außerdem in den seltensten Fällen dazu schreiten müssen, Strafe anzudrohen. Wir haben in Berlin die Beobachtung gemacht, daß die Arbeitgeber meist, die Arbeitnehmer fast ausnahmslos der Einladung des Gewerbegerichts-Vorsitzenden zur Unterredung nachkommen. Einzelne Arbeitgeber, welche eine

[1]) Siehe diese Zeitschrift vom 17. 1. 1901, Sp. 397 ff.

[2]) Siehe diese Zeitschrift vom 28. 2. 1901, Sp. 551 ff.

[3]) Siehe diese Zeitschrift vom 21. 3. 1901, Sp. 632.

[4]) Die Wahl der Beisitzer hatte übrigens der Arbeitgeber dem Gewerbegericht ausdrücklich überlassen.

[5]) Insgesammt 31 Unternehmer standen in Frage.

[6]) Es fand zwar am 29. März noch eine Einigungsamts-Verhandlung für das Tischlergewerbe statt. In dieser waren jedoch lediglich die Befugnisse der auf Grund des auch in dieser Zeitschrift bekannt gemachten Vergleiches vom 20. März 1900 gebildeten Achtzehner-Kommission zu regeln. Im Großen und Ganzen ist dies durch Vergleich vom 29. März d. J. geschehen. Es muß indeß noch eine neue Geschäftsordnung für die Achtzehnerkommission der Holzindustrie ausgearbeitet werden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben es übernommen, diese Arbeit gemeinsam zu verrichten. Den Vorsitz der Kommission wird ein Gewerberichter führen. Bis zum 1. Mai d. J. ist der Entwurf der Geschäftsordnung den Parteien zur Genehmigung vorzulegen.

[7]) Wer sehen will, bemerkt auch, daß die ehedem vorhandene, manchmal stark sich äußernde Antipathie von Arbeitgebern gegen das Gewerbegericht als Prozeßgericht allmählich in sich zusammensinkt.

[8]) Wie wohlthuend wäre ein solcher Zwang für die Gewerbetreibenden, welche aus Ursache eines Streiks den von uns in Brauns Archiv Bd. XIV S. 170 ff. näher beschriebenen, sich in die Länge ziehenden Schadenprozeß führten, gewesen! In kürzester Frist würde es ihnen möglich geworden sein, ihre Differenzen vor dem Einigungsamte aus dem Wege zu räumen. Die Verhandlungen mit den Parteien ergaben ferner nicht so selten, daß zwischen ihnen nur Mißverständnisse vorliegen. So wurde mit einem Arbeitgeber der Holzindustrie am 25. August 1899 eine Verhandlung gepflogen: der Arbeitgeber rief sofort das Einigungsamt an. Es bedurfte nur der umgehenden Mittheilung der Verhandlung an die Arbeitnehmer, um diese zu überzeugen, daß Mißverständnisse an dem Ausbruch des Streiks die Schuld trugen. Am 26. August nahmen die Arbeiter bereits bedingungslos die Arbeit wieder auf. Also, wenn erforderlich, Verhandlungszwang vor dem Einigungsamt!

Rücksprache ablehnten, hatten regelmäßig etwas zu verbergen oder beabsichtigten, wie jetzt im Schuhmacherstreik[9]), die Organisation der Arbeiter zu schwächen oder wollen endlich von dem Gewerbegericht nichts wissen. In jeder Beziehung allein dastehend, ist freilich das Verhalten der Berliner Straßenbahndirektion während des bekannten Straßenbahnerstreiks.

Man soll aber nur nicht glauben, daß die in Aussicht genommene Gesetzesvorschrift eine allein gegen die Arbeitgeber gerichtete sein wird. Es kann sehr wohl sich ereignen, daß der Vorsitzende genöthigt ist, gegen widerstrebende Arbeiter seine Strafbefugniß anzuwenden. Wir brauchen nur an die vor etwa einem Jahre stattgefundene Lohnbewegung der Schneider zu erinnern. Die Arbeitgeber riefen das Einigungsamt an mit der erklärten Absicht, ihren Arbeitnehmern Zulagen zu geben. Die Arbeitnehmer antworteten auf Anfrage des Vorsitzenden ausweichend und ließen sich auf dem Gewerbegerichte nicht sehen. Beiden Theilen wäre am besten gedient gewesen, wenn der Vorsitzende die Arbeiter durch Strafandrohung anzuhalten, im Stande gewesen wäre, ihm auf dem Gewerbegerichte Auskunft zu ertheilen.[10])

Wenn man derartigen ungefügigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gegenüber dem Gerichtsvorsitzenden Strafbefugniß verleiht, so wird dies den den Gewerbegerichten geneigten Gewerbetreibenden eine Hebung des Ansehens des Gewerbegerichts bedeuten.

Berlin. M. v. Schulz.

Verfassung und Verfahren.

Kann ein Mitglied einer zu einem Innungs-Schiedsgericht gehörigen Zwangsinnung gleichzeitig Beisitzer bei einem Gewerbegericht sein?

Diese nicht unwichtige Frage ist kürzlich in einem Erlaß des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin bejaht worden.

Der Sachverhalt ist folgender: Der Inhaber der Firma H. & K. war zum Beisitzer des Gewerbegerichts Berlin gewählt worden. Er äußerte Bedenken, ob er berechtigt sei, diese Wahl anzunehmen, da seine Firma der Schneider-Zwangsinnung anzugehören habe. Auf das hierauf an den Oberpräsidenten seitens des Gewerbegerichts gestellte Ersuchen, den Gewählten auf Grund des §. 19 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 seines Beisitzeramtes zu entheben, erfolgte zunächst ein Erlaß des Inhalts, daß der Inhaber der fraglichen Firma nur wegen der im Geschäftshause der Firma betriebenen Schneiderwerkstätte, in der zwölf Zuschneider beschäftigt werden, für verpflichtet erachtet worden sei, der Schneider-Zwangsinnung anzugehören. Neben diesem Handwerksbetriebe betreibe aber die Firma noch ein umfangreiches kaufmännisches Gewerbe. Es frage sich daher, ob die Firma in dem Handelsgeschäft außer dem nicht unter die Bestimmungen des Gewerbegerichts-Gesetzes fallenden kaufmännischen Personal noch andere Personen beschäftige, auf die die Bestimmungen des genannten Gesetzes Anwendung fänden, und ob hiernach auf den Beisitzer die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Mitglied des Gewerbegerichts noch zuträfen.

Die nach dieser Richtung hin angestellten Ermittelungen ergaben, daß der betr. Unternehmer außer dem im Schneiderhandwerk beschäftigten Personal auch in seinem kaufmännischen Gewerbe noch „andere Personen“ (Hausdiener) beschäftigt. Weil deren Streitigkeiten zur Zuständigkeit des Gewerbegerichts gehören, auf den Beisitzer also die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Arbeitgeber-Beisitzer des Berliner Gewerbegerichts noch zutreffen, lehnte der Oberpräsident es ab, den Gewählten seines Beisitzeramts zu entheben.

Hiernach steht unter den genannten Voraussetzungen nichts im Wege, daß Jemand gleichzeitig beim Gewerbegericht und bei einem Innungs-Schiedsgericht desselben Ortes als Beisitzer fungirt.

Unser Beispiel zeigt ferner, daß die Fälle nicht selten sein werden, wo ein Gewerbetreibender bei drei, und wenn gar noch besondere kaufmännische Schiedsgerichte eingeführt werden sollten, bei vier verschiedenen Gerichten desselben Ortes Recht zu geben und zu nehmen hat: für seine im Handwerk beschäftigten Arbeiter vor dem Innungs-Schiedsgericht, für seine im Handwerk beschäftigten Werkmeister rc. (bis zu 2000 M. Einkommen) und für die in seinem sonstigen Betriebe beschäftigten nichtkaufmännischen Angestellten vor dem Gewerbegericht, wegen des kaufmännischen Personals vor dem besonderen Schiedsgericht, und für seine Werkmeister rc. mit über 2000 M. Einkommen sowie hinsichtlich aller Ansprüche, die sich nicht direkt aus dem Arbeitsverhältniß herleiten lassen, vor dem ordentlichen Gericht! Wozu diese Zersplitterung? Damit arbeitet man dem Zweck der Erleichterung des Rechtsweges direkt entgegen. Sch.

Gutachten und Anträge.

Die Zustände im Berliner Bäckergewerbe. Der Ausschuß des Gewerbegerichts Berlin für Gutachten und gewerbliche Fragen tagte am 27. v. Mts. zur Berathung über einen von 30 Beisitzern gestellten Antrag dahingehend:

den Polizei-Präsidenten von Berlin um die Anstellung von Erhebungen über die vor dem Gewerbegericht anläßlich der Verhandlungen eines Streites im Bäckerei-Gewerbe mehrfach zur Sprache gekommenen Unsauberkeiten in den Bäckereien zu ersuchen.

Bei der Verhandlung kam das vom Gewerbegericht durch Umfrage bei Krankenhäusern, sowie bei ca. 220 Spezialärzten für Hautkrankheiten und Gewerkschaftsärzten und sonst gesammelte Material zur Verlesung. Hiervon verdient hervorgehoben zu werden, daß in Berlin etwa 2100 Bäckermeister thätig sind, welche jährlich rund 5000 Bäckergesellen beschäftigen. Nach den vorliegenden Berichten der angefragten Aerzte und Krankenhäuser sind in einem Zeitraum von zwei Jahren etwa 1733 Bäckergesellen an Krätze, Bäckerkrätze und Geschlechtskrankheiten behandelt und blieben hiervon, zum Theil trotz Verwarnung der behandelnden Aerzte, etwa 325 in Arbeit.

Es wurde zunächst beschlossen:

den Herrn Polizei-Präsidenten von Berlin (unter Mittheilung des betreffenden Materials, gestützt auf §. 120a der Reichs-Gewerbeordnung zu ersuchen, darüber Erhebungen anzustellen, ob vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts Berlin im Juni 1900 und bei der Ausschußverhandlung im November v. J. besprochenen Unsauberkeiten bei einem Theile der Berliner Bäckereien bestehen.

Wir behalten uns vor, seiner Zeit hierüber Weiteres zu berichten.

Verfahren.

Durch Verlegung des Gewerbebetriebes nach einem anderen Ort kommt der Arbeitgeber regelmäßig in Annahmeverzug gegenüber den Arbeitern; diese behalten ihre Lohnansprüche, ohne zur Weiterarbeit an dem neuen Orte verpflichtet zu sein.

Urtheil des Gewerbegerichts zu Berlin, Kammer 5, vom 25. Juli 1900 — 729 00 —.

Die Kläger waren bei der Beklagten in deren Niederlassung in Berlin als Werkmeister beschäftigt. Es war eine sechswöchige Aufkündigungsfrist verabredet. Am 23. Juni 1900 stellte die Beklagte, ohne den Klägern gekündigt zu haben, ihren hiesigen Betrieb ein und forderte die Kläger auf, sich zum Zwecke ihrer weiteren Beschäftigung (zunächst unter den alten Bedingungen) sofort in Leipzig zu melden. Die

[9]) Die seit dem 4. März streikenden Fabrikschuhmacher haben das Einigungsamt am 8. März angerufen. Die Arbeitgeber wollten aber, wie sie dem Gewerbegericht auf Anfrage mittheilten, von einer Verhandlung mit ihren Arbeitern nichts wissen. Sie haben vielmehr eine Aussperrung vorgenommen und beabsichtigen in Zukunft nur solche Arbeiter wieder in ihren Fabriken zu beschäftigen, welche der Organisation entsagen und die Ausständigen weder materiell noch moralisch unterstützen. Die Arbeiter werden angehalten, einen dahingehenden Revers zu unterschreiben. 200 Arbeiter sollen den Revers unterzeichnet haben und arbeiten. Nach dem „Vorwärts“ kommen etwa 800 Arbeiter überhaupt in Frage. Uebrigens ist uns aus Beisitzerkreisen berichtet worden, daß nachträglich zwischen den Parteien privatim verhandelt worden ist. Die Arbeitgeber versprachen, auf den Revers zu verzichten, wenn die Arbeitnehmer bedingungslos die Arbeit wieder aufnehmen würden. Es wäre wohl zu einem Vergleiche gekommen, wenn die Arbeitnehmer nicht bei dem Vorbehalt beharrt hätten, nach dem Wiederbeginn der Arbeit mit den einzelnen Fabrikanten wegen eventueller Lohnaufbesserungen in Verbindung treten zu dürfen. Hierauf ging aber der Verband der Arbeitgeber nicht ein. Von einem Beisitzer, welcher mit den Arbeitgebern zu Gunsten einer Anrufung des Einigungsamtes durch diese eine längere Unterhaltung hatte, wurde uns die Nachricht, daß die Arbeitgeber nur deswegen die Hülfe des Einigungsamtes ausgeschlagen hätten, weil sie zur Verhandlung „mit leeren Händen“ hätten kommen müssen.

[10]) Aus noch früherer Zeit nennen wir den Streik der Arbeiter einer Goldleistenfabrik. Der Arbeitgeber rief das Einigungsamt an. Die Die Arbeiter schlugen die Vermittelung des Gewerbegerichts aus. Der Streik dauerte von Ende September bis Mitte Oktober 1899.

Die Arbeiter wurden auf Antrag des Arbeitgebers im Prozeßwege verurtheilt, die Arbeit wieder aufzunehmen und den übernommenen Akkord, den sie hatten liegen lassen, fertig zu stellen. (Verwaltungsbericht des Gewerbegerichts 1898/99 und diese Zeitschrift vom 3. XI. 1898 S. 114 ff.) Wir sind nicht zweifelhaft, daß die Arbeiter nach einer Verhandlung vor dem Einigungsamt, sich entschlossen hätten, entweder ohne Weiteres ihre Arbeitsverträge zu erfüllen oder mindestens das Einigungsamt anzurufen.

Kläger, welche beide verheirathet sind, gingen hierauf nicht ein. Erst im Laufe des Rechtsstreites versprach die Beklagte den Klägern für die Uebersiedelung eine Entschädigung von 1,50 *M* täglich und einmalige freie Hin- und Rückfahrt.

Der Anspruch der Kläger auf Weiterzahlung des Lohnes ist durchgedrungen aus den

Gründen:

Die Kläger waren für den Gewerbebetrieb der Beklagten in ihrer Niederlassung zu Berlin angenommen und darin als Meister thätig. Erfüllungsort war hiernach Berlin. Nachdem nun die Beklagte ihre Niederlassung in Berlin aufgegeben hatte, kam sie mit der Annahme der Dienste in Verzug. Dieser Verzug wird dadurch nicht geheilt, daß die Beklagte sich bereit erklärte, die Dienste der Kläger in Leipzig entgegenzunehmen, selbst nicht bei Gewährung einer besonderen Vergütung für die Uebersiedelung. Denn in der Zumuthung, welche die Beklagte an die Kläger stellt, ihre Dienste in Leipzig fortzusetzen, liegt das Verlangen nach Verlegung des Erfüllungsortes von Berlin nach Leipzig. Zu solcher Aenderung des Arbeitsvertrages gehörte aber die Zustimmung der Kläger. Die Kläger haben diese Zustimmung unter den ihnen angebotenen Bedingungen verweigert, eine Weigerung, die um so begründeter erscheint, als die Kläger in Leipzig nicht als Meister beschäftigt werden sollten.

Ist aber die Beklagte mit der Annahme der Dienste der Kläger im Verzuge, so können die Kläger für die in Folge des Verzuges nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung erlangen (§. 615 B. G.-B.).

Das Urtheil ist in der Berufungsinstanz bestätigt worden (Entscheidung der 8. Civilkammer des Landgerichts I in Berlin vom 7. Dezember 1900).

Aus den Gründen:

Es kann dahin gestellt bleiben, ob ein Arbeitnehmer im Falle der im Vertrage nicht vorgesehenen Verlegung des Geschäftes seines Arbeitgebers an einen anderen Ort überhaupt verpflichtet ist, seine Dienste an diesem anderen Orte weiter zu leisten. Jedenfalls würde eine solche Verpflichtung immer nur dann angenommen werden können, wenn damit für den Arbeitnehmer weder seine Leistungspflicht erschwert wird, noch sonst besondere Nachtheile verknüpft sind.

Im vorliegenden Falle sollten die verheiratheten, mit ihren Familien in Berlin wohnhaften, als Meister engagirten Kläger in Leipzig zunächst unter den alten Bedingungen bis zum 1. Oktober 1900, später aber unter noch zu vereinbarenden Bedingungen nur als einfache Schlosser weiter beschäftigt werden.

Eine derartige Erschwerung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen brauchten sich die Kläger keineswegs gefallen zu lassen. Sie haben daher mit Recht eine Weiterleistung ihrer Dienste unter den angegebenen Bedingungen in Leipzig abgelehnt. Da sie aber zur Weiterleistung ihrer Dienste in Berlin bereit waren, Beklagte diese jedoch nicht angenommen hat, so ist ihr Anspruch auf die vertragsmäßige Leistung der Beklagten für die Zeit seit der Verlegung des Betriebes gemäß §. 615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet.

Anmerkung. In beiden Instanzen ist die Beklagte ferner verurtheilt worden, den Klägern eine Arbeitsbescheinigung für die Zeit bis zum 23. Juni 1900 gemäß §. 113 der Gewerbeordnung auszustellen. Nach §. 113 kann solche Bescheinigung „beim Abgange" gefordert werden. Rechtlich aber waren die Kläger noch nicht „abgegangen"; ihre Lohnansprüche für die Zeit nach dem 23. Juni wurden vielmehr gerade deshalb anerkannt, weil das Arbeitsverhältniß noch nicht gelöst, sondern nur Beklagte mit der Annahme der ferneren Dienste im Verzuge war. Die Gründe gehen davon aus, daß die thatsächliche Beschäftigung am 23. Juni beendet war. Ob diese Auslegung des §. 113 die richtige ist, bleibe dahin gestellt. Doch sei darauf hingewiesen, daß Beklagte, wenn sie ihren Berliner Betrieb wieder aufnahm, von den Klägern Fortsetzung der Beschäftigung hätte verlangen können. Sch.

Literarische Anzeigen.

v. Woedtke, Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 23). Preis 2,50 *M*.

—, Krankenversicherungsgesetz. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze). Berlin 1901, J. Guttentag. Preis 2,25 *M*.

Die beiden beliebten Textausgaben mit Anmerkungen erscheinen gleichzeitig in neuer Auflage. Nach der durchgreifenden Reform der Unfallversicherungsgesetze ist die vollständige Neubearbeitung des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes ganz besonders zu begrüßen. Die vortrefflichen v. Woedtkeschen Handausgaben sind den betheiligten Kreisen so unentbehrlich geworden, daß es überflüssig erscheint, sie noch besonders zu empfehlen.

Schachner, Dr. Robert, Das bayerische Sparkassenwesen (Wirthschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgegeben von Georg Schanz. 6. Heft.) Erlangen und Leipzig 1900, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Georg Böhme). 132 S. Preis 3 *M*.

Verfasser ist den Lesern dieser Zeitschrift bereits durch zwei Aufsätze über das Sparkassenwesen bekannt. Die vorliegende Arbeit ist eine gründliche, gut durchgearbeitete wirthschaftspolitische Spezialuntersuchung, die durch ein übersichtlich angeordnetes, theilweise durch graphische Darstellungen veranschaulichtes statistisches Material erläutert wird.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der zwanzigsten Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 51. Heft). Leipzig 1901, Duncker & Humblot. Preis 3 *M*.

Der vorliegende Band enthält die Referate über die Stellung der ehrenamtlichen Organe der Armenpflege (Dr. Kayser-Worms und Senator Hildebrand-Bremen), die einheitliche Gestaltung der Armenfinanzstatistik (Dr. Buehl-Hamburg), die Fürsorge für Genesende (Gebhard-Lübeck und Dr. Weicker-Görbersdorf), die Organisation der Gemeindewaisenpflege (Cuno-Königsberg und Dr. Schmidt-Mainz), die armenärztliche Thätigkeit (Dr. J. Stern und Dr. Münsterberg-Berlin). Wer sich in sachgemäßer Weise über die einschlägigen Fragen der Armenpflege orientiren will, wird auf diese Schriften zurückgreifen müssen, in denen Männer der Praxis aus dem reichen Born ihrer Erfahrung geschöpft haben.

Müller, Dr. Friedrich, die geschichtliche Entwickelung des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848/49 bis zur Gegenwart (Wirthschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausg. von Georg Schanz, 10. Heft). Leipzig 1901, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Georg Böhme). 552 Seiten. Preis 10 *M*.

Das Werk bietet eine erschöpfende Darstellung des ganzen landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens. Als Hülfsarbeiter auf dem Büreau der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften in Offenbach hatte Verfasser Gelegenheit einen tieferen Einblick in das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen zu gewinnen. Verfasser meint, daß er manchem Leser vielleicht den Weg gebahnter und anmuthiger geschildert habe, als ihn die genossenschaftliche Praxis gefunden hat und finden wird. Doch hat er sich bei seiner Untersuchung der größten Objektivität befleißigt und stets die Wahrheit zu finden gesucht. Angesichts des ganz modernen Stoffs und der verschiedenartigen Richtungen und Strömungen, welche das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland aufweist, war dies nicht leicht. Ein Ergebniß kann aber nicht zweifelhaft sein. Die Geschichte zeigt, daß der Kampf der Richtungen im landwirthschaftlichen Genossenschaftswesen nie zu dauernder Entfremdung führte, daß der Gedanke gemeinsamer genossenschaftlicher Arbeit immer stark genug war, um die Rivalen wieder zusammenzuführen und zu gegenseitiger Anerkennung und Annahme des Guten und Erprobten zu veranlassen. Trotzdem das Werk in einer Sammlung von Seminararbeiten erschienen ist, reicht es über eine Anfängerarbeit erheblich hinaus. Der Verfasser hat das ungemein reichhaltige Material nicht bloß gesammelt, sondern auch kritisch durchgearbeitet. Da er neben der Schilderung des Thatsächlichen auch die Aufgabe mit Geschick gelöst hat, die leitenden Prinzipien auf allen Gebieten landwirthschaftlicher Genossenschaftsarbeit hervorzuheben und die Tendenzen aufzuzeigen, von denen das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen der Jetztzeit beherrscht ist, so bietet Verfasser mehr als eine Geschichte des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens. Sein Buch ist ein in anregender Darstellung geschriebenes zuverlässiges Handbuch des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens.

Dittrich, Prof. Dr. Paul, Praktische Anleitung zur Begutachtung der häufigsten Unfallschäden der Arbeiter. Wien und Leipzig 1901, Wilhelm Braumüller. 224 S. Preis gebunden 6 kr. = 5 *M*.

Dieser Leitfaden will dem praktischen Arzte die wichtigsten Prinzipien für die Untersuchung und Begutachtung von Unfallschäden der Arbeiter erläuternd vorführen und ihm für seine Praxis ein kurzes Nachschlagebuch zur Verfügung stellen, in welchem er sich rasch über die wichtigsten, in konkreten, erfahrungsgemäßig häufig wieder kehrenden Fällen in Betracht kommenden Fragen orientiren kann. Wenn das Buch auch von dem österreichischen Gesetz ausgeht, so wird doch bei der Aehnlichkeit der Aufgabe auch der deutsche Arzt das in sozialem Sinne geschriebene handliche Werk mit Nutzen zu Rate ziehen können. Nur scheint uns die Schematisirung der Unfälle etwas zu weit getrieben zu sein.

Welchen Beruf soll ich wählen? Ein Wegweiser für die weibliche Jugend herausgegeben vom Gemeinnützigen Stellennachweis für minderjährige Mädchen. Berlin 1901.

Knappe, klare Auskunft über die Arbeitsverhältnisse und die Löhne im Dienstbotenberuf im kaufmännischen und im gewerblichen Beruf (Bekleidungs-, Textil-, Papier- u. s. w. Industrie).

Geschäftsberichte des Centralvorstandes des deutschen Werkmeister-Verbandes, des Aufsichtsrathes und des Vorstandes der Sterbekasse für die Jahre 1899 und 1900 nebst den Haushaltsplänen, der Tagesordnung, der Geschäftsordnung und den Anträgen zur 12. Delegirten-Versammlung Ostern 1901 zu Hamburg.

Handwerksmeister und Gewerbetreibende vereinigt euch! Schweizerischer Gewerbeverein. Gratis zu beziehen beim Sekretariat des Schweizer Gewerbevereins in Bern.

Karlsruhe, Voranschläge für das Rechnungsjahr 1901.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 25. April 1901. Nummer 30.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Einst und Jetzt in der Berliner Boden- und Wohnungspolitik.

Von Dr. von Mangoldt-Dresden

II. (Vergl. Nr. 29 Sp. 717).

Die in dem vorhergehenden Abschnitte geschilderten Zeiten, in denen eine weise Politik der Hohenzollern die Beschaffung der Existenzgrundlage der ganzen Bevölkerung als eine staatliche Aufgabe betrachtete, sind gründlich vorbei, und ihre Ergebnisse sind im Lauf des 19. Jahrhunderts, das die Stadterweiterung und die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses im Wesentlichen zu einem Geschäfte der privaten Spekulation gemacht hat, in Trümmer geschlagen worden. Paul Voigt führt uns allerdings, was die Stadt Berlin angeht, nicht selber durch dieses Trümmerfeld. Es bleibt einer hoffentlich baldigst erscheinenden Fortsetzung des Werkes vorbehalten an der Hand des ausgezeichneten Materials, das der Verstorbene auch hierfür gesammelt hat, dies zu besorgen und die Geschichte der Boden- und Wohnungsfrage für die Stadt Berlin selbst bis auf den heutigen Tage heraufzuführen. Aber Paul Voigt hat uns wenigstens die Geschichte des gesammten Vorortgebietes bis zur Gegenwart und der in ihr wirksamen treibenden Kräfte in großen Zügen und überdies eine eingehende Betrachtung der drei Gebiete Charlottenburg, Kurfürstendamm[1]) und Villenkolonie Grunewald gegeben. Es ist wenig im Vergleich zu dem, was das Gesammtwerk hätte bieten sollen, und doch so ungeheuer viel im Vergleich zu unserer bisherigen beschränkten Kenntniß. Lassen wir die Hauptergebnisse kurz an uns vorüberziehen!

Für die Städte, und insbesondere für eine Stadt von der Größe Berlins mit Vororten, muß es als ein Haupterforderniß gelten, der Bevölkerung Licht und Luft, Zusammenhang mit der Natur und den Besitz einer eigenen Scholle in so großem Umfange wie nur irgend möglich zu sichern; und es ist naturgemäß, daß dafür namentlich die Außenbezirke in Betracht kommen. Bis zum Beginne der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts entsprachen die Berliner Vororte diesen Bedingungen. Die Bodenpreise waren niedrig, die Spekulation gänzlich unentwickelt, das Massenmiethhaus unbekannt, das kleine ländliche und kleinstädtische Haus vollständig herrschend. „Erst mit dem deutsch-französischen Kriege wurde die Berliner Umgegend aus ihrer kleinstädtisch-ländlichen Ruhe aufgeschreckt." Die Gründerjahre setzten ein mit ihrer Unmenge von Landhausbaugesellschaften, und die Bodenpreise schnellten mächtig in die Höhe. Aber sie blieben doch weit, weit hinter den heutigen zurück, und der Kleinbau blieb herrschend schon aus dem einfachen Grunde, weil die damalige Spekulation auf die Schaffung kleiner Landhäuser und nicht auf die von Miethkasernen gerichtet war. Das blieb im Ganzen auch so bis 1887, trotzdem sich die Bevölkerung im Allgemeinen von 1871 bis 1885 in den näheren Vororten verdreifachte, in einzelnen Orten sogar vervier- und verfünffachte, überall aber verdoppelte. Da lenkte eine einzige unglückliche Verwaltungsmaßregel die ganze Entwickelung in andere Bahnen. Während bis dahin die baupolizeilichen Bestimmungen

[1]) Für die der Berliner Verhältnisse unkundigen Leser sei bemerkt, daß der Kurfürstendamm eine fast am Thiergarten beginnende und nach dem vornehmsten westlichen Villenvorort von Berlin, der Villenkolonie Grunewald, hinausführende Prachtstraße von 4 km Länge ist.

in den Vororten dem Massenmiethshause ungünstig gewesen waren, wurde 1887 die neue revidirte Berliner Bauordnung von der Potsdamer Regierung auf sämmtliche Vororte ausgedehnt und dadurch die fünfstöckige Miethkaserne in dem ganzen ungeheueren Vorortgelände für zulässig erklärt. Alsbald setzte eine umfassende Bodenspekulation ein, die Bodenpreise gingen mit rasender Geschwindigkeit in die Höhe, und die Miethkaserne hielt ihren Einzug in die ländliche Stille der Vororte:

„Auf den bisher unbebauten Grundstücken wurden fast durchweg fünfstöckige Miethkasernen mit Seitenflügeln und Hinterhäusern aufgeführt, die hier ihre hohen kahlen Brandmauern in geschlossener Baumasse auf freiem Felde erhoben, dort sich zwischen die niedrigen Häuser der alten Dorfstraßen eindrängten. Vielfach riß man ältere Villen und Bauernhäuser nieder, um sie durch hochragende Neubauten zu ersetzen. Die ländlichen Gärten verschwanden und machten den engen großstädtischen Höfen Platz. Die natürliche Entwickelung der Vororte wurde in gesundheitlicher und ästhetischer Beziehung eine durchaus ungünstige."

Es ist bis jetzt nicht gelungen, diese unheilvolle Entwickelung wieder gut zu machen. Zwar erging Ende 1892 eine neue, die bekannte Bauordnung für die Berliner Vororte, die noch heute gilt, aber sie hat nicht entfernt das gebracht, was nöthig und wohl auch möglich gewesen wäre. Das ganze gewaltige Gebiet innerhalb der Ringbahn verblieb dem Berliner Miethkasernensystem:

„Es hat nunmehr einschließlich des Berliner Weichbildes ein Anwendungsgebiet von zwei Quadratmeilen, auf dem sicherlich nach und nach — ein weiteres Anwachsen von Berlin vorausgesetzt — eine Bevölkerung von drei bis vier Millionen zusammengepfercht werden wird. Die vollständige Auslieferung dieses ungeheueren Gebietes an den Berliner Hochbau war auch 1892 noch nicht durch die Höhe der Bodenpreise zur unbedingten Nothwendigkeit geworden: in sehr erheblichem Umfange hätte der 1887 begangene Fehler wieder gutgemacht werden können. Sogar gegenwärtig wären noch einschneidende Reformen in vielen Theilen auch ohne positive Vermögensverluste für die Bodenbesitzer möglich."[2])

Aber auch außerhalb der Ringbahn hat sich, obwohl der bedeutsame relative Fortschritt gegen vorher nicht verkannt werden soll, „die bauliche Entwickelung der Stadt unter der Herrschaft der neuen Bauordnung durchaus in der Richtung der Miethkaserne vollzogen." Sogar in den sogenannten Landhausbezirken bürgert sich, unter dem Einfluß der Findigkeit der Spekulation einerseits, der Unbestimmtheit der betreffenden Bauordnungsbestimmungen andererseits die Miethkaserne in dem etwas veränderten Typus der Landhausmiethkaserne mehr und mehr ein. Wahrlich, es ist ein erhebendes Schauspiel, das wir hier, in der Hauptstadt des Deutschen Reiches, die allen anderen voranleuchten sollte, erblicken: die Spekulation als Siegerin, die Behörden zaghaft und eingeschüchtert, die öffentliche Meinung den unglaublichsten Zuständen gegenüber gleichgültig oder irregeleitet, und die gesammte Bevölkerung, mit Ausnahme der obersten Spitzen des Reichthums, immer mehr zusammengedrängt in große Massenmiethhäuser, immer mehr losgelöst von dem Zusammenhange mit der Natur und dem Besitze einer eigenen Scholle!

Daß die kapitalistisch-spekulative Ausnutzung des Wohnungsbodens mit solcher Gewalt und Schnelligkeit auftrat und noch immer weiter auftritt, kann freilich andererseits nicht Wunder nehmen. Denn die Gewinne, die es zu erraffen galt und noch immer weiter gilt, grenzen allerdings ans Fabelhafte. Darüber seien nachstehend nur die wichtigsten zusammenfassenden Ziffern aus der Fülle des in dem Buche gebotenen Materials gegeben. Allein die Werthsteigerung des gesammten — bebauten wie unbebauten — Grund und Bodens von Charlottenburg für das Jahrzehnt 1887 bis 1897 berechnet P. Voigt auf mehr als eine Viertel Milliarde Mark, von der etwa drei Viertel 1897 bereits durch Bebauung oder Werthsteigerung schon früher bebauten Geländes realisirt waren.

„Da gleichzeitig die Bevölkerung um etwa 100000 Köpfe gewachsen ist, so hat jede neu hinzugekommene Person den Charlottenburger Grundbesitzern einen durchschnittlichen Werthzuwachs von 2500 *M* gebracht; jede sechsköpfige Familie hat die Charlottenburger Grundbesitzer in zehn Jahren um durchschnittlich 15000 *M* bereichert."

Das Jahrzehnt 1887 bis 1897 war für Charlottenburg allerdings das gewinnbringendste. Die in der Gesammtzeit von 1865 bis 1897 durch die Grundrentenbildung auf Charlottenburger Gebiet entstandenen Reichthümer berechnet P. Voigt auf 300 bis 400 Millionen. Seitdem muß sich diese Ziffer noch gesteigert haben, da bekanntlich die Miethen noch weiter erhöht worden sind. Den Werth des Baugrundes am Kurfürstendamm bis zur Ringbahn schätzt unser Autor für das Jahr 1860 auf 100000 *M*, für das Jahr 1898 aber auf 50, für 1903/4 — nach Beendigung der Bebauung der Straße — auf 60 bis 65 Millionen Mark! Aus der Bodenwerthsteigerung des gesammten Areals der Villenkolonie Grunewald sind seit Anfang der Bebauung daselbst im Jahre 1889 nach Abzug der ursprünglichen Grunderwerbs- und aller Straßenbaukosten u. dergl. bis 1898 nicht weniger als 35 Millionen Mark Gewinne geflossen, die allerdings zum großen Theile noch nicht durch Verkäufe und dergl. realisirt sind!

Die Gesammtwerthsteigerung des Grund und Bodens in den Berliner Vororten endlich von 1887 bis 1898 berechnet P. Voigt auf rund 1 Milliarde Mark! Man schlage dazu in Gedanken die wahrscheinlich doch noch weit größeren Summen, welche in Berlin selbst in den letzten anderthalb Menschenaltern auf diese Weise gewonnen worden sind: man vergegenwärtige sich weiter, daß der gleiche Prozeß der Grundrentenbildung, wenn auch in abgeschwächtem Maße, sich in Nord und Süd, in Ost und West unseres Vaterlandes in Dutzenden von großen Städten und Hunderten, ja Tausenden von kleineren Orten bis herunter zum kleinsten Industriedorfe abgespielt hat und noch immer weiter abspielt — und man wird ungefähr einen Begriff bekommen von den Riesensummen, um die es sich hier handelt, und von der Riesenbedeutung des Problems, das hier vorliegt!

Wem sind diese ungeheuren Reichthümer zugeflossen? In Charlottenburg den ehemaligen Ackerbesitzern und den Hausbesitzern, vor Allem aber einer ziemlich kleinen Zahl großer Terrainspekulanten. „Die großen am Kurfürstendamm erzielten Gewinne sind zum Theil den Terraingesellschaften, hauptsächlich aber einer Anzahl vielfach schon von vornherein reicher Privatleute zugeflossen. Die ursprünglichen landwirthschaftlichen Besitzer wurden schon am Anfang der siebziger Jahre ausgekauft." In der Villenkolonie Grunewald endlich sind die oben erwähnten 35 Millionen Mark Gewinn „ungefähr zur kleineren Hälfte der Kurfürstendamm-Gesellschaft (bekanntlich einer Gründung der Deutschen Bank), zur größeren aber der Terrainspekulation im Kleinen, an der ungefähr 400—500 Personen theilgenommen haben dürften, zugefallen." Jedenfalls kann davon keine Rede sein, daß sich der Goldregen der Bodenwerthsteigerung einigermaßen gleichmäßig auf die Bevölkerung vertheilt hätte, sondern er ist einem verhältnißmäßig sehr geringen Bruchtheile zu Theil geworden und darunter zum großen Theile solchen, die „es durchaus nicht nöthig hatten". Ja, im Großen und Ganzen wird man wohl sagen dürfen, daß diese Grundrentenbildung, und so wahrscheinlich die moderne Grundrentenbildung bei Wohnungsboden überhaupt, die Reichen noch reicher und die Armen noch ärmer gemacht hat, daß sie eine der größten Quellen der so viel beklagten ungeheuren Besitzunterschiede der modernen Welt ist.

Aber nicht nur eine der größten, sondern auch eine der gehässigsten, weil sie so gar wenig aus eigenem Verdienst und Tüchtigkeit fließt.[3]) Besonders bezeichnend ist in dieser Richtung folgende auf die Berliner Umgegend bezügliche Stelle aus dem Voigtschen Buche: „Bauern und Kossäten, die bisweilen noch in der Erbunterthänigkeit geboren waren, die vielfach noch selbst hatten Hofdienste leisten müssen, wurden schon in den 60er Jahren und vor Allem zu Anfang der 70er Jahre in raschem, unvermitteltem Aufstieg aus Dürftigkeit und Unbildung, ohne die leiseste Anstrengung, ohne eine Spur eigener Tüchtigkeit und Intelligenz, zu reichen Leuten, oft zu Millionären, umgewandelt." Aber nicht nur ist solcher Reichthum ein unverdienter, er muß auch weiter entsittlichend wirken, indem er das Ideal, daß das persönliche Verdienst der Belohnung entsprechen müsse, zurückdrängt und zur Jagd auf arbeitslose Gewinne anreizt. Sehr lehrreich sind in dieser Beziehung die Zustände in der Villenkolonie Grunewald. Es war von Haus aus die geistige Aristokratie Berlins, feingebildete Leute, die sich dort ansiedelten und eine eigene Scholle in schöner Natur suchten. Aber die überaus günstige Gelegenheit zu Spekulationsgewinnen und die günstigen Erfolge einiger in der Mitte jener ursprünglichen Ansiedler befindlichen erwerbsmäßigen Spekulanten wirkten ansteckend auf sie, und sie wurden „ebenfalls großentheils von der Spekulationsgier infizirt." „In der Kolonie Grunewald spekulirt jetzt beinahe Alles; es giebt hier kaum eine populärere Erwerbsthätigkeit. Wenn auch gelegentlich in den Salons der Grunewaldvillen die theoretische Frage nach der ethischen Berechtigung der

[2]) Diese Verhältnisse werden zum großen Theile wohl auch jetzt noch bestehen, aber es ist immerhin zu beachten, daß die Abfassung des Manuskriptes in die Jahre 1898/99, theilweise auch noch früher fällt.

[3]) Es soll nicht verkannt werden, daß in dem Grundrentengewinn auch ein Stück persönliches Verdienst stecken kann. Aber es wird wohl niemand behaupten können, daß in den hier vorliegenden Fällen dies die Hauptsache ist. Nur freilich, ganz übersehen darf man es auch nicht.

Terrainspekulation aufgeworfen wird, so steht doch ihre praktische Bejahung längst außer jedem Zweifel!"

Die in Rede stehenden ungeheuren Reichthümer sind natürlich nicht aus dem Nichts entstanden. Ihr Gegenstück bilden die hohen Miethen, welche die große Masse der Bevölkerung zahlen muß und durch welche die jene Reichthümer ausmachenden Kapitalien verzinst werden. Die Verzinsung des Bodenwerthes, die Grundrente, beansprucht in Charlottenburg mindestens $^1/_3$ der hochgetriebenen Miethspreise. Eine Arbeiterfamilie, die 300 *M* Miethe giebt, zahlt somit einen Tribut von 100 *M*, eine wohlhabende Familie mit 1200 *M* Miethe einen solchen von 400 *M* an diejenigen, welche die Gewinne aus der Bodenwerthssteigerung gemacht haben. Und das trotzdem der hohe Bodenpreis und seine Verzinsung sich in Folge des Miethskasernensystems schon auf eine sehr große Zahl von Parteien, die auf dem betreffenden Grundstücke wohnen, vertheilen. Die hohe Grundrente zwingt erst zur Errichtung von Miethskasernen, sperrt die Bevölkerung auf diese Weise von Licht und Luft und dem Zusammenhange mit der Natur ab, und dann verlangt sie in diesen Miethskasernen auch noch $^1/_3$ der gesammten Miethe für sich! Gegenüber dieser drückenden Belastung durch die Grundrente tritt nach Voigt die durch die Steuern weit zurück. Für die Verzinsung des Bodenwerthes zahlt jeder Charlottenburger im Durchschnitt jährlich mindestens 50—60 *M*, „während die Belastung durch die staatliche Einkommens- und Vermögenssteuer nur 21 *M* beträgt." Ja, selbst die Verdoppelung der gegenwärtigen Getreidezölle würde ein mäßiges Opfer für eine Arbeiterfamilie bedeuten gegenüber einer derartigen Grundrentenbelastung, denn sie würde gegenüber jenen obigen 100 *M* für eine fünfköpfige Arbeiterfamilie nur vielleicht etwa 30 *M* das Jahr betragen! —

Gerne würden wir aus der Fülle des Buches noch mehr mittheilen: z. B. über die häufigen, geradezu in unglaublicher Weise über den wirklichen Werth der Gebäude hinausgehenden Feuertaxen, über die damit zusammenhängende übermäßige hypothekarische Beleihung und namentlich über die eigentlich die einzige Oase in dieser sozialpolitischen Wüste bildenden Verhältnisse und Reformen des Lokalverkehrs. Aber der Raum verbietet das, und das Angeführte wird ja schließlich auch genügen. Wohin sind wir gekommen! Während man im 17. und 18. Jahrhundert in Berlin den Ausbau, die Erweiterung der Stadt in allen Theilen und Stücken als öffentliche Aufgabe betrachtet, unter dem Gesichtspunkte der allgemeinen Wohlfahrt gehandhabt und damit die glänzendsten Ergebnisse erzielt hat, hat man im 19. Jahrhundert die Befriedigung dieses Lebensbedürfnisses einer gewaltig wachsenden städtischen Bevölkerung in den wichtigsten Stücken der privatkapitalistischen Spekulation überantwortet. Und die Folgen? Die Bevölkerung eines nach Millionen zählenden Komplexes zusammengesperrt in öden Miethskasernen, Höfen und Quergebäuden, ungeheure, mühelos erworbene Reichthümer auf der einen, eine ungeheuerliche Belastung der großen Masse der Bevölkerung auf der anderen Seite, Schwindel und Wucher an allen Ecken und Enden und der Geist gieriger Spekulation und niedrigen Jobberthums bestimmend für die äußere Entwickelung der Hauptstadt des neuen Deutschen Reiches!

* * *

Was soll geschehen? Hier verläßt uns das P. Voigt'sche Buch, und wir müssen versuchen, wenigstens in großen Zügen selber zu schildern. Vor allem muß der Grundsatz, daß die Stadterweiterung ein öffentliches Geschäft ist, wieder zu Ehren kommen. Wenn wir auch nicht gleich wieder so weit gelangen werden, wie in der altpreußischen Periode vor Beginn des 19. Jahrhunderts, so muß doch die Beschaffung, Preisgestaltung und Verwendung des Baulandes, die Beschaffung des Baukapitals, die Errichtung und Verwendung der Wohnungen wieder weit mehr unter öffentlichen Einfluß gebracht werden, und dieser Einfluß überhaupt muß in der Stadterweiterung mehr und mehr an die Stelle der Spekulation treten. Im Einzelnen würde es sich, wenn wir speziell Berlin und Vororte ins Auge fassen, etwa um folgende Gruppen von Maßregeln handeln. Einmal muß durch eine weitgehende Verschärfung der Bauordnungen und eine entsprechende Revision der Bebauungspläne für die noch unbebauten Theile Berlins sowohl wie der Vororte mit dem System der Miethskaserne endgültig gebrochen, das kleinere Haus und eine weiträumigere Bebauung erzwungen und die hochgeschraubten Bodenpreise auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werden. Nicht nur die Regierung, sondern vor Allem auch die öffentliche Meinung, die angesehenen Organe der Tagespresse haben da in dem Kampfe gegen die übermächtigen Interessenten ihren Mann zu stehen.

In dem P. Voigt'schen Buch sind weite Strecken des Vorortsgebietes, z. B. in Charlottenburg, nachgewiesen, wo die Bodenwerthe und -preise zur Zeit der Abfassung des Manuskriptes noch niedrig waren. Wo eine vorläufige schnelle Prüfung ergiebt, daß dies noch heute der Fall, sind unverzüglich, sozusagen auf dem Wege einer einstweiligen Verfügung, die schärfsten Bauordnungsbeschränkungen einzuführen. Eine gründliche, wohlabgewogene Revision und Verschärfung der ganzen Bauordnung und Bebauungsplan-Bestimmungen für das noch unbebaute Gebiet hätte dann baldigst zu folgen, und man wird nicht davor zurückschrecken dürfen, bei dieser Gelegenheit tief in die Vermögensinteressen der Baulandbesitzer 2c. einzuschneiden, wenn man andererseits vielleicht auch daran denken könnte, für die allzu schwer Getroffenen eine Art persönlichen Unterstützungsfonds in mäßiger Höhe einzurichten.

Mit dieser Revision hätte sich zu verbinden eine weitere des ganzen übrigen geltenden Baurechtes unter dem Gesichtspunkte der Vermehrung des Baulandgebietes, der Verbilligung des Baugrundes, der Erleichterung der Errichtung kleiner Häuser. Namentlich um die Ortsstatute, welche jetzt das Bauen außerhalb kanalisirter und sonst in jeder Weise vorschriftsmäßig regulirter Straßen verbieten und damit das jeweilige Angebot von Bauland künstlich ganz übertrieben einschränken und der Bodenspekulation in Folge dessen direkt in die Hände arbeiten, wird es sich da handeln. Diesen Maßregeln zur Seite müßte die direkte Beschaffung und Bereitstellung von Bauland durch den Fiskus, die Gemeinden u. s. w. treten: theils durch Hergabe aus dem vorhandenen Besitz, theils durch freihändigen Ankauf, theils endlich mit Hülfe der zu reformirenden Enteignungsgesetzgebung. Dieses öffentliche Land müßte zu billigen Preisen hergegeben, aber nicht verkauft, sondern im Wege des Erbbaurechtes gegen eine veränderliche Rente zur Bebauung verpachtet werden. So würde theils direkt für billiges Bauland gesorgt, theils dem Privatbesitz eine preisregulirende Konkurrenz gemacht werden. Auch auf diesem Gebiete ist der preußische Staat in der Lage für Berlin sofort einen sehr bedeutsamen Anfang zu machen, indem er, den bodenreformerischen Anregungen folgend, die vor den Thoren von Berlin liegende und jetzt vor der Bebauung stehende Domäne Dahlem in der angegebenen Weise verwerthet.

Weitere durchgreifende Maßregeln liegen auf dem Gebiete des Verkehrswesens. Eine große Verkehrsreform käme trotz der schon hervorgebrachten bedeutenden und voll anzuerkennenden Leistungen auf diesem Gebiete sehr wohl in Betracht für Berlin und Umgegend. Sie würde namentlich nicht nur dem Verkehrsbedürfnisse zu folgen, sondern durch Schaffung von Verkehrsgelegenheiten die Besiedelung zu leiten, ihr neue von den bisherigen Mißständen freie Gebiete zu erschließen haben. Verbände sich mit dem Allen endlich noch die reichliche Gewährung billigen Baukapitals und zwar nicht nur an Baugenossenschaften u. s. w., sondern auch an jeden solchen Bauunternehmer, der sich gewissen Bedingungen unterwirft, — so hätten wir wohl ein Reformprogramm beieinander, dessen Verwirklichung große Dinge zu wirken und selbst die gegenwärtigen, verzweifelten Verhältnisse noch zum Guten zu lenken vermöchte. Und wir Alle sind berufen, an dieser Verwirklichung mitzuarbeiten!

Ein hervorragendes Beispiel, wie viel private Initiative auf diesem Gebiete zu erreichen vermag, bietet eben das Buch, das die Unterlage dieser Erörterungen bildet. Wir sind sicher, daß es — mitten aus der Beobachtung der Praxis geschöpft, — in hervorragender Weise auch wieder auf diese zurückwirken wird, und wir möchten daran den lebhaftesten Wunsch nach Fortsetzung und Vollendung des Werkes knüpfen. Noch fehlt die ganze Bau-, Wohnungs- und Bodengeschichte der eigentlichen Stadt Berlin im 19. Jahrhundert, noch fehlt die überaus wichtige Ableitung der Bewegungs- und Entwickelungsgesetze der Bodenrente aus dem weitschichtigen Material, und noch fehlt die Aufstellung eines umfassenden, wissenschaftlich begründeten Reformprogramms. Der weitaus größte Theil des kostbaren und wohl einzigartigen Materials ist noch unausgenutzt. Möge das Institut für Gemeinwohl, das sich mit diesem Werke ein so großes und für die Praxis so werthvolles Verdienst erworben hat, dieses Verdienst krönen durch baldige Vollendung des Werkes, ehe das zu Grunde liegende Material durch Veralten an Werth verliert!

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Gesellschaft für Soziale Reform. Am 4. Mai Abends findet im Reichstagsgebäude wieder eine Sitzung des Ausschusses statt. Auf der Tagesordnung stehen

1. Fortsetzung und Schluß der Debatte über die Verleihung von Korporationsrechten an die Arbeiterberufsvereine und über die Befreiung dieser Vereine von den Vorschriften der politischen Vereinsgesetzgebung. Referenten: Reichstagsabgeordneter Bassermann und Arbeitersekretär Giesberts.
2. Berathung der Frage, welche Schritte zu thun sind, um den Frauen die Theilnahme an der Gesellschaft für Soziale Reform zu ermöglichen. Referenten: Reichstagsabgeordneter Roesicke und Professor Francke.
3. Berathung und Beschlußfassung über diejenigen sozialpolitischen Fragen, die von der Gesellschaft für Soziale Reform demnächst in Angriff zu nehmen sind.

Weiter soll noch über eine Reihe geschäftlicher Fragen verhandelt werden — Heft I der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform“, das den Bericht über die Ausschußverhandlungen betr. die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes (Referenten Reichstagsabgeordneter Dr. Pachnicke und Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch) enthält, wird in diesen Tagen von der Verlagsbuchhandlung von Gustav Fischer in Jena ausgegeben werden.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Wie nunmehr festgestellt worden ist, wird die konstituirende Versammlung der Internationalen Vereinigung am 27. und 28. September d. Js. in Basel stattfinden. Auf der Tagesordnung werden Berichte des Präsidenten des provisorischen Komités, Advokat Scherrer-St. Gallen, über die Entwickelung und die Aufgaben der Internationalen Vereinigung, des Sekretärs über die Aufgaben des Internationalen Arbeitsamtes und des Kassirers über die finanzielle Lage stehen. Die Satzungen der Internationalen Vereinigung und der Landessektionen werden einer Prüfung unterzogen. Schließlich wird die endgültige Konstituirung des Verbandes und seiner Leitung vorgenommen. — Das Internationale Arbeitsamt in Basel (Rebgasse 1, Klarahof) beginnt seine Thätigkeit am 1. Mai zunächst auf dem Gebiete der Auskunftsertheilung in Fragen des Arbeiterschutzes. Die weiteren Obliegenheiten (Veranstaltung von Publikationen ꝛc.) wird das Amt nach Maßgabe der Beschlüsse der konstituirenden Versammlung der Internationalen Vereinigung vom 1. Oktober d. Js. ab erfüllen.

Oesterreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz (Sektion Oesterreich der Internationalen Vereinigung). Unter Führung des Professors von Philippovich, der dabei von Sozialpolitikern aller Berufsstände und Parteien unterstützt wird, ist nunmehr ein Aufruf zur Bildung der österreichischen Sektion der Internationalen Vereinigung als Oesterreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz ergangen. Ihren Satzungen zufolge hat sie den Zweck,

„durch Aufklärung in Wort und Schrift Bestrebungen, welche auf den weiteren Ausbau des Arbeiterschutzes und der sozialen Wohlfahrtspflege gerichtet sind, zu unterstützen, sowie insbesondere die Bildung eines privaten internationalen Bureaus für Arbeiterschutz zu fördern. Sie dient hierbei nicht den Zwecken einer politischen Partei, sondern soll vielmehr einen neutralen Boden abgeben, auf welchem sich Freunde sozialer Reformbestrebungen ohne Unterschied der Parteirichtung zu gemeinsamem Wirken vereinigen. Aus diesem Grunde ist die Verhandlung politischer Fragen und die Agitation im Interesse bestimmter politischer Parteien ausgeschlossen.“

Die Oesterreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz steht mit der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz“ in der Schweiz in ständiger Verbindung. Sie sucht ihren Zweck zu erreichen durch Errichtung von Sektionen und Ortsgruppen, Veranstaltung von Vorträgen und Kursen belehrenden Inhalts, Herausgabe und Verbreitung von Flugblättern und Broschüren, durch Petitionen an gesetzgebende Körperschaften, Verwaltungsbehörden und Gemeinden, durch Abhaltung von Kongressen. Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. Die konstituirende Versammlung wird Anfang Mai stattfinden.

Die belgische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat in Berücksichtigung der Parteiverhältnisse des Landes einen eigenartigen Weg eingeschlagen, um die verschiedenen politischen Richtungen zusammenzufassen. Nach ihren Satzungen wird in Brüssel ein „Ausschuß für den Fortschritt der Arbeitergesetzgebung“ eingesetzt, der zugleich die belgische Sektion der Internationalen Vereinigung bildet. Dieser Ausschuß umfaßt ordentliche und unterzeichnende Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder, deren Zahl auf 66 beschränkt ist, nehmen persönlich an den Arbeiten des Ausschusses Theil und werden durch Kooptation gewählt. 33 von ihnen gehören der klerikalen, 18 der liberalen und 15 der sozialistischen Partei an. Die unterzeichnenden Mitglieder, Einzelpersonen oder Vereine, müssen den Satzungen der Internationalen Vereinigung zustimmen. Der Vorstand des Ausschusses ist zugleich die belgische Delegation für das internationale Komité; vorläufig besteht er aus dem früheren Arbeitsminister, Abgeordneten und Präsidenten des obersten Arbeitsrathes G. Caareman als Vorsitzenden, Professor Brants, Abgeordneten Professor Denis, Rektor der freien Universität Brüssel Prins, Abgeordneten Verhaegen und Professor Mahaim-Lüttich.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Württemberg und die Arbeiterkammern. In der württembergischen Abgeordnetenkammer entspann sich am 17. April eine sozialpolitische Debatte, die der sozialdemokratische Abgeordnete Keil mit der Forderung einleitete, die württembergische Regierung möge im Bundesrath mit Entschiedenheit auf gründliche Arbeiterfürsorge dringen. Die Fabrikinspektoren gäben hierzu Anregungen und Vorschläge genug, und die Regierung könne sich den Dank der Arbeiterschaft erwerben, wenn sie die Initiative ergreife. In der Frage der Organisation der Arbeitervertretung habe sich die Regierung nur an die Unternehmer, nicht an die Arbeiter gewandt. Das sei eine Mißachtung der Arbeiter und ihrer Organisationen. Auch das Centrumsorgan habe dies als schweren Mißgriff getadelt. Die Landwirthschaftskammern wolle man landesgesetzlich regeln, bei den Arbeiterkammern aber verweise man auf das Reich. Der volksparteiliche Abgeordnete K. Haußmann vertrat verschiedene Arbeiterschutzmaßnahmen, die Fürsorge für die Arbeiter komme auch der Industrie zu Gute. In seiner Antwort betonte der Minister des Innern u. A., der Abgeordnete Keil überschätze den Einfluß Württembergs im Bundesrathe, die Regierung sei aber in ihm stets durchaus arbeiterfreundlich aufgetreten. Was die Arbeiterkammern betreffe, so stehe die Regierung der Frage durchaus freundlich gegenüber und sei auch in Berlin dafür eingetreten. Das sei aber Reichssache. Das Landwirthschaftsrecht sei Sache des Landesrechts, das Gewerberecht dagegen nicht. Es wäre aber auch nicht loyal gegenüber den übrigen Staaten, hier einseitig vorzugehen. Die Bedeutung der Organisation für die Arbeiter erkannte der Minister durchaus an. Für das Centrum erklärt Abgeordneter Rembold die Sympathie seiner Partei für die Errichtung von Arbeiterkammern. — Wie schon vor einiger Zeit in Hessen (Sp. 616), so hat nun auch die Regierung von Württemberg sich zu Gunsten einer gesetzlich organisirten Arbeitervertretung ausgesprochen. Leider erfahren wir aber nicht, welchen Gang die Verhandlungen im Bundesrath in dieser Frage nehmen. Es wäre sehr zu wünschen, daß darüber im Reichstag Aufschluß verlangt und gegeben würde.

Arbeiterausschüsse in der Staatsbahnverwaltung in Bayern. Von der Staatseisenbahnverwaltung wurden neue Bestimmungen über die Zusammensetzung und Thätigkeit der Arbeiterausschüsse bei den Betriebs- und Centralwerkstätten, sowie den Imprägniranstalten erlassen.

Diese Ausschüsse haben den Zweck, den Arbeitern Gelegenheit zu geben, durch selbstgewählte Vertreter Anträge, etwaige Wünsche und Beschwerden allgemeiner Natur vorzutragen und hierüber, sowie über allgemeine Fragen des Arbeitsverhältnisses und über Materien, welche sich auf das Wohl der Arbeiter beziehen, gutachtliche Aeußerungen abzugeben. Der Arbeiterausschuß besteht aus mindestens drei oder höchstens 15 Mitgliedern. Das Amt als Mitglied des Arbeiterausschusses gilt als Ehrenamt und es können dazu nur ständige Arbeiter gelangen, die mindestens 25 Jahre alt, mindestens ein Jahr in derselben Werkstätte oder Anstalt beschäftigt sind und sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Aehnlich sind auch die Bestimmungen für die Arbeiter des Betriebsdienstes und der Bahnunterhaltung geändert worden. Die „Leipziger Volksztg.“ macht zu dieser Meldung die bittere, aber gerechtfertigte Bemerkung: „In Sachsen hat die Verwaltung der Staatseisenbahnen die Forderung der Arbeiter auf Einführung von Arbeiterausschüssen seiner Zeit abgelehnt, weil diese Einrichtungen — nur der sozialdemokratischen Agitation dienten.“

Der evangelisch-soziale Kongreß wird seine 12. Tagung am 29. bis 31. Mai in Braunschweig abhalten. Die zur Verhandlung gewählten Themata lauten 1. Erziehungspflicht der Kirchengemeinden gegenüber sozialen Mißständen. (Referent Dörries-Hannover, Verfasser des „Evangelium der Armen“.) 2. Bildungsbedürfnisse des deutschen Arbeiters und ihre Befriedigung. (Referent Dr. Pfannkuche-Osnabrück.)

8. Soziale Entwickelungen im ersten Jahrzehnt nach Aufhebung des Sozialistengesetzes. (Referenten: Staatsminister Freiherr von Berlepsch-Seebach und Professor Dr. Hans Delbrück-Berlin.)

Ein französischer Gerichtshof über die Arbeiterberufsvereine. Der Gerichtshof von Château Thierry hatte sich jüngst mit folgendem Falle zu beschäftigen: Der Arbeiter Laly wurde von seinem Arbeitgeber Pingat entlassen, weil er einem eben begründeten Gewerkverein (Syndikat) beigetreten war, und erhob deshalb Entschädigungsklage. Das Gericht verurtheilte den Arbeitgeber und sprach dem Kläger 200 Frcs. als Schadenersatz zu. Das Urtheil wurde folgendermaßen begründet:

In Erwägung, daß Laly von Pingat nur deshalb entlassen worden ist, weil er einem neugebildeten Syndikat beigetreten war, daß Pingat um so weniger zu einem derartigen Vorgehen berechtigt war, als er selber einem Arbeitgebersyndikat angehörte, dessen gesammte Vortheile er zu würdigen vermochte; in fernerer Erwägung, daß diese Entlassung unter solchen Umständen dem Kläger nicht nur einen materiellen, sondern auch einen bedeutenden moralischen Schaden verursacht hat, da nämlich die Entlassung eines Arbeiters, der nur sein striktes Recht ausübt, besonders wenn er sich ruhig und einfach, wie gewöhnlich, an seine Arbeit begiebt, ohne irgend welche Klagen zu erheben, ohne eine Lohnerhöhung zu beanspruchen, ohne auch nur seinem Lohnherrn gegenüber eine Anspielung auf die Bildung eines Syndikats zu machen, ein durchaus ungerechtfertigtes, willkürliches und unbilliges Vorgehen ist; daß die Thatsache, ihn unter so außergewöhnlichen Umständen seines Lohnes zu berauben, nicht nur eine Ungerechtigkeit, sondern auch eine schwere Schädigung seiner Bürgerrechte bedeutet, für die die kleine Entschädigung, die man gewöhnlich plötzlich entlassenen Arbeitern gewährt, nicht hinreichend erscheinen kann; daß es ebenso wenig darauf ankommt, daß Pingat im Allgemeinen ein sehr guter Lohnherr ist, was der Gerichtshof gerne anerkennt, obgleich er es im vorliegenden Falle keineswegs bewiesen hat, indem er sich vom Zorne darüber fortreißen ließ, daß eine Arbeitermacht gebildet würde, die gegen die der Lohnherren ein Gegengewicht bilden könnte; in weiterer Erwägung, daß die Frage eine viel weitere und höhere ist und daß es nothwendig erscheint, deutlich zum Bewußtsein zu bringen, daß eine moralische Schädigung der Rechte weit schwerer ins Gewicht fällt, als die Verletzung materieller Interessen; daß die Verachtung der Arbeiterrechte durch die Lohnherren oder umgekehrt nicht geduldet werden darf und daß es die Pflicht der Justiz ist, wenn sie den Vorschriften der Gerechtigkeit entsprechen will, das mit Willen einer- oder andererseits gebrochene Gleichgewicht wieder herzustellen; daß im vorliegenden Fall der Arbeitgeber Pingat das Gleichgewicht zerstört hat, daß er es zum Zwecke der Einschüchterung gethan hat, um die Syndizirung der Bauarbeiter des Arrondissements zu hintertreiben, daß das rechtverstandene Interesse der Arbeiter wie der Arbeitgeber gerade in der Bildung von Syndikaten beruht, daß man durch die möglichst zahlreiche Bildung solcher dazu gelangen wird, das zwangsweise Schiedsgericht in das Gesetzbuch einzufügen und so großentheils die Ausstände zum Verschwinden zu bringen, die für die Arbeiter viel schmerzlicher sind als für die Arbeitgeber.

Es spricht sich in dieser Urtheilsbegründung ebensoviel Gerechtigkeitssinn wie sozialpolitisches Verständniß aus.

Kommunale Sozialpolitik.

Ruhelohn und Hinterbliebenen-Versorgung städtischer Bediensteter und Arbeiter in Braunschweig. Seit dem 1. April besitzt die Stadt Braunschweig „für die ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt Braunschweig beschäftigten Personen" „Grundsätze für die Bewilligung von Ruhelohn und Hinterbliebenen-Versorgung". Bei mindestens zehnjähriger ununterbrochener Beschäftigung im städtischen Dienste nach vollendetem 25. oder vor vollendetem 50. Lebensjahre und treuer Pflichterfüllung kann — ein Recht wird nicht gewährt — dienstunfähig gewordenen niederen Bediensteten nach der Höhe des Jahresverdienstes (Klasse I bis zu 550 *M*, II von 550 bis 850 *M*, III von 850 bis 1150 *M*, IV mit mehr als 1150 *M*; gerechnet wird der Höchstbetrag der Lohnklasse, wie er für die Invalidenversicherung zu Grunde gelegt wird, also nicht der wirkliche Arbeitsverdienst) ein Ruhelohn von 15/60, steigend mit jedem Dienstjahr um 1/60, bis zu 45/60 gewährt werden. Das Wittwengeld beträgt 4/10 des Ruhelohnes, das Waisengeld 1/5 des Wittwengeldes, wenn die Wittwe noch lebt, 1/3 bei Vollwaisen bis zum 15. Lebensjahre. Es wird auch Kindern einer im städtischen Dienste voll beschäftigt gewesenen alleinstehenden weiblichen Person nach dem Tode der Mutter mit 1/3 des Wittwengeldes gewährt. Auf diese Leistungen kommen indessen die Bezüge des Betheiligten aus Mitteln des Reiches, eines Bundesstaates oder anderer öffentlicher Verbände, aus milden Stiftungen oder auf Grund der Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung in Anrechnung, beim Ruhelohn, soweit er mit diesen Bezügen zusammen 450 *M* übersteigt. Ist die Dienstunfähigkeit eine Folge von Krankheit oder Körperverletzung, die sich der Betheiligte in Ausübung des Dienstes oder in dessen Veranlassung unverschuldet zugezogen hat, so kann der Ruhelohn ohne Rücksicht auf die Länge der Dienstzeit gewährt werden, eine liberale Bestimmung. Unverschuldete Arbeitshinderungen werden nicht als Unterbrechung der Beschäftigung im städtischen Dienste angesehen. Erscheint der für seinen bisherigen Dienst unfähig Gewordene zu einer anderweiten Verwendung im städtischen Dienste geeignet, so bleibt dem Stadt-Magistrate vorbehalten, ihn an Stelle der Gewährung von Ruhelohn zu einer seinen Kräften entsprechenden anderen Beschäftigung gegen den für dieselbe festgesetzten Lohn heranzuziehen. Diese Grundsätze können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

Leistungen von Mittelstädten für die Armenpflege. Die zweite Denkschrift des Armenrathes der Stadt Colmar über die Lage des Armenwesens daselbst ist ein Schmerzensschrei darüber, daß die elsaß-lothringische Gesetzgebung im Gegensatz zur preußischen und neueren französischen eine wirkliche Armenpflege an die Stelle des Almosengebens zu setzen nicht gestatte, es unmöglich mache, die Individualisirung, die Armenpflegschaft, die Mitwirkung von Armenschwestern, eine Vereinigung der öffentlichen und privaten Wohlthätigkeit, Auskunftertheilung, Nothstandsarbeiten, Verpflegung Durchreisender gegen Arbeitsleistung, so selbst eine Suppenanstalt und Speisung armer Schulkinder durchzuführen. Das Existenzminimum könne bei den mangelhaften Zuschüssen der Stadt von 30 000 *M* nicht gegeben werden. Es leisteten von Städten, die 1898 zwischen 30 000 bis 40 000 Einwohner zählten, Altenburg 33 000 *M*, Altendorf 51 684 *M*, Cottbus 66 617 *M*, Flensburg 115 000 *M*, Gelsenkirchen 51 546 *M*, Gotha 69 611 *M*, Guben 31 965 *M*, Hildesheim 81 120 *M*, Koblenz 118 206 *M*, Linden 89 902 *M*, Ludwigshafen 31 000 *M*, Mühlhausen i. Th. 39 000 *M*, Mülheim a. Rhein 82 225 *M*, Mülheim a. Ruhr 89 154 *M*, Oberhausen 74 912 *M*, Offenbach 115 519 *M*, Rheydt 74 300 *M*, Schwerin 86 149 *M*, Stralsund 45 869 *M*, Thorn 34 775 *M*, Trier 88 000 *M*.

Kommunales Arbeitsamt in Brescia. Im Gemeinderathe von Brescia wurde im Januar gelegentlich Bewilligung einer Subvention von 1500 Lire für die Arbeiterkammer eine Resolution, betreffend Einrichtung eines Kommunalen Arbeitsamtes gefaßt. Vor Kurzem wurden nunmehr die Statuten des neuen „Ufficio municipale del lavoro" approbirt, das demnächst seine Thätigkeit eröffnen wird. Das Amt zerfällt in zwei Sektionen: die eine befaßt sich mit Arbeitsnachweis und der Sammlung von Nachrichten über den Stand des Arbeitsmarktes im In- und Ausland, die andere soll als Einigungsamt und Schiedsgericht bei allen Streitfällen, die sich aus Arbeitsverträgen ergeben, fungiren.

Soziale Zustände.

Arbeitsverhältnisse im mährischen Kohlenbergbau. Im Rossitzer Steinkohlenrevier haben sich dem Jahresberichte der Brünner Handelskammer zufolge die Lohnverhältnisse der Arbeiter insofern günstiger gegen das Vorjahr gestaltet, als denselben nach Beendigung eines Streiks im März nebst einer 10prozentigen Lohnerhöhung auch das Geleuchte und 16 dz. Deputatkohle für Verheirathete per Jahr bewilligt worden sind. Die Arbeitszeit beträgt 9 Stunden und dauert die Tagesschicht von 6 Uhr früh, vor welcher Zeit sich die Bergarbeiter in der Anstaltsstube versammeln, bis 3 Uhr Nachmittag, die Nachtschicht von 3 Uhr Nachmittag bis 12 Uhr Nachts. Im Durchschnitt stellte sich der Tagesverdienst des Häuers auf 3,11 Kr. (gegen 2,97 in den Jahren 1897/99), der des Förderers auf 1,92 Kr. (gegen 1,14 in 1897/99) und der des Säuberers auf 1,36 Kr. (gegen 1,25 in 1897/99). Der Bericht verweist auf die bereits seit einigen Jahren beobachtete Erscheinung, daß die Bergarbeiter im Rossitzer Revier bei Eintritt größerer Verdienste weniger Schichten verfahren und bei jeder sich darbietenden Gelegenheit feiern, also sich aus eigenem Antrieb auf einen gewissen Maximalverdienst beschränken; diese Erscheinung ist auch im letzten Jahre zum Nachtheil der Arbeiterschaft wie der Kohlenförderung zu Tage getreten. So befriedigende Resultate die seinerzeitige Einführung des Neunstundentages ergeben hat, so wenig befriedigten angestellte Versuche mit probeweiser Einführung der Achtstundenschicht an mehreren Arbeitsstellen. Im Braunkohlenbergbau (Dubnian-Göding) gestalteten sich die Löhne folgendermaßen (in Kronen):

	1899	1900
Tagesverdienst des Häuers	1,80–2,00	2–3
" " Förderers	1,40–1,60	1,40–1,80
" " Stürzers	1,30–1,60	1,40–1,60

Der Achtstundentag für die Arbeiter in der französischen Telegraphen- und Telephonverwaltung ist jetzt vom Handelsminister, dem auch die Posten und Telegraphen unterstehen, eingeführt worden; außerdem haben die Arbeiter dauernde Anstellung und Pensionsberechtigung sowie einen Minimallohn von 5 Frcs. erhalten. Der Lohn kann bis auf 8 Frcs. steigen. An Sonn- und Feiertagen wird nicht gearbeitet, der Lohn für diese Tage aber bezahlt. Macht eine dringende Reparatur die Arbeit an einem freien Tag nothwendig, so wird für jede Arbeitsstunde ein Achtel des Tagelohnes, für die gesammte Arbeitszeit aber mindestens ein halber Tagelohn bezahlt. Ebenso wird für jede Stunde Nachtarbeit ein Achtel des Tagelohnes bezahlt; am Tag nach einem Nachtdienst hat ein Arbeiter um so viele Stunden weniger zu arbeiten, als er bei Nacht gearbeitet hat. Für den Weg zum und vom Arbeitsort werden für jede halbe Stunde 15 Centimes bezahlt. Wird ein Arbeiter in seiner dienstfreien Zeit zur Direktion gerufen, um einen Auftrag entgegenzunehmen, so erhält er 30 Centimes. — Der Achtstundentag in Staatsbetrieben besteht seit längerer Zeit in manchen Verwaltungen Englands, vor Allem in den militärischen und maritimen Staatswerkstätten, dann in amerikanischen und australischen Staatsbetrieben.

Bergarbeiterunfälle in Frankreich. Amtlichen Daten zufolge sind in Bergwerken und Steinbrüchen in Frankreich in den letzten zehn Jahren durchschnittlich 134 000 Arbeiter beschäftigt gewesen. Die Zahl der Beschäftigten weist keine nennenswerthen Schwankungen auf. Im Bergbau betrug die Zahl der tödtlichen Unfälle im Jahre 1899 236, in den Steinbrüchen 168; die betreffenden Ziffern für das Vorjahr sind 196 und 146. Auf 10 000 Arbeiter entfielen in den Kohlenbergwerken 13,5, im übrigen Bergbau 17,8, in unterirdischen Steinbrüchen 19,5 und in offenen Steinbrüchen 11,1 tödtliche Betriebsunfälle. (In der neuesten Aprilnummer der amtlichen „Labour Gazette“ wird mitgetheilt, daß die englische Regierung kürzlich vier Bergwerksinspektoren zur Besichtigung der Courrières-Kohlengruben im Pas de Calais gesandt hat, wo es gelungen sein soll, durch ein besonderes System raschen und ausgiebigen Stützens der Gänge die Gefahren des Steinfalls erheblich zu vermindern. Die englischen Beamten haben auf Grund ihrer Wahrnehmungen die Ansicht ausgesprochen, daß in der That mit diesem System große Erfolge errungen worden sind. Wie in Sp. 682 mitgetheilt, wendet auch die preußische Bergwerksverwaltung diesem System ihre Aufmerksamkeit zu und stellt mit dieser Art von Verzimmerung zur Zeit Versuche in fiskalischen Gruben des Saarreviers an.)

Arbeiterbewegung.

Der Kongreß der französischen Bergarbeiter.

Vom 11—13. April tagte in Lens in Nordfrankreich der ordentliche Jahreskongreß der französischen Bergarbeiter. Die Verhandlungen boten dieses Jahr ein besonderes Interesse. Außer dem normalen Arbeitsprogramm, wie es aus den früheren Tagungen sich ergab und erhielt, sollte die Versammlung eine brennende aktuelle Frage erledigen. Aus diesem Grunde war auch der Zusammentritt des Kongresses um volle vier Wochen vor dem ursprünglich angesetzten Termin erfolgt. Die ausständigen Bergarbeiter von Montceau-les-Mines hatten den Kongreß um Intervention ersucht; er sollte, um einen Druck auf die Grubengesellschaft von Montceau und auf die Staatsregierung auszuüben, die Arbeitseinstellung im ganzen französischen Bergbau verfügen. Dieser Antrag war auch schon vor einigen Wochen dem ständigen Ausschuß des nationalen Bergarbeiterverbandes vorgelegt worden, der sich mit dilatorischen Beschlüssen der definitiven Entscheidung entzog. Die Streiker von Montceau hatten den Antrag übrigens auch jetzt vor dem Plenum des Kongresses mit der indirekten Drohung begleitet, einen „Zug nach Paris“ zu organisiren, wenn sie eine abschlägige Antwort finden.

In der Behandlung dieser sehr schwierigen Frage hat der Kongreß von Lens mit allen Finessen parlamentarischer Prozedur gearbeitet. Die genaue Bedeutung der gefaßten Beschlüsse besteht denn auch darin, daß die grundsätzlichen Zustimmungen durch Zusatzanträge praktisch annullirt werden. Es wäre vielleicht würdiger gewesen, ohne diese Umschweife vorzugehen. Aber, wie die Dinge nun einmal liegen, waren sie nicht ganz überflüssig. Es galt nicht allein den Fall von Montceau zu erledigen, sondern vor allem auch den innerhalb des nationalen Verbandes existirenden Meinungsverschiedenheiten, die aus diesem Anlaß leicht in einen Bruch ausarten konnten, die Härte und Schärfe zu nehmen. Immerhin sollten aber alle diese parlamentarischen Praktiken nicht mehr weiter ausgedehnt werden. Die Anzeichen, daß in den Massen der Arbeiter Mißtrauen gegen die allzu geschickten Vorstände der Gewerkschaften und Gewerkschaftsverbände erwächst, sind nicht mehr selten, und es wäre zu bedauern, wenn die korporative Bewegung, die in Frankreich während der letzten 20 Jahre so bedeutende Fortschritte gemacht hat, dadurch einen Stoß erhielte.

In der Fédération nationale des Mineurs, die seit Anfang der 80 er Jahre besteht, war die Zuflucht zu etwas umständlichen Methoden von allem Anfang im Schwang. Die in ihr vorhandenen Gegensätze sind sehr scharf. Mehrmals schon war die Existenz des Verbandes stark bedroht. Auch heute noch entbehrt die Organisation der inneren Festigkeit. Die Ursache liegt zum Theil in der ungünstigen Verteilung der Bergarbeiterschaft auf die einzelnen Bergbaubecken. Das Nordbassin mit seiner beträchtlichen Majorität würde in allen Beschließungen dominiren, und da es im Allgemeinen eine kühle und praktische Taktik befolgt, so sind Konflikte mit den Vertretern von Mittel- und Südfrankreich, die mehr von revolutionären Ideen erfüllt sind, sehr häufig. Thatsächlich bilden die für die einzelnen Becken gebildeten Föderationen mit ihrer großen Autonomie das eigentliche Rückgrat des Verbandes. Ueberdies kann die Fédération nationale nicht den Anspruch erheben, die Mehrheit der Bergleute zu umfassen. Nach Angaben des Arbeitsamtes umfaßte sie Ende 1897 von den 42 Lokalorganisationen nur 22 mit etwa 36 Mitgliedern. Auf den Kongressen waren indessen auch nicht dem Verbande angehörige Lokalvereine vertreten. Diese lückenhafte Vertretung der Arbeiterschaft veranlaßte regelmäßig lange Debatten über den Abstimmungsmodus. Mehr als 40 Delegirte erschienen selten auf den Kongressen. Seit fünf Jahren nun hat man die folgende Stimmenvertheilung beibehalten: 1 Stimme pro 500 Arbeiter der vertretenen Departements, wobei jedoch, um den überwiegenden Einfluß der Departements du Nord und Pas-de-Calais zu brechen, diesen nur für 1000 Arbeiter 1 Stimme zuerkannt wurde. Auf fast allen Kongressen spielt die Behandlung der Fédération du Sud eine große Rolle. Sie erhielt bald für 500, bald für 1000 Arbeiter 1 Stimme. Auf dem diesjährigen Kongreß in Lens stellte sich die Vertheilung der Stimmen, wie folgt,

Fédération du Pas-de-Calais . . .	für	55 000	Arbeiter	55	Stimmen
„ „ Nord	„	11 300	„	23	„
„ d'Anzin	„	13 000	„	26	„
„ de la Loire	„	22 000	„	44	„
„ Saône et Loire	„	13 000	„	26	„
„ du Centre	„	7 000	„	14	„
„ du Sud	„	40 500	„	41	„
Zusammen		161 800	Arbeiter	229	Stimmen.

In diesen Zahlen sind übrigens die Uebertagarbeiter, Frauen und Jugendliche mit einbegriffen. Untertagarbeiter giebt es nur gegen 115 000.

Die normale Tagesordnung des Kongresses umfaßte die Berathungen über die ständigen Forderungen der Bergarbeiter, also hauptsächlich einzelne gesetzgeberische Reformen und taktische Fragen. Was die Reformen betrifft, so bestätigte man nur die Resolutionen aus den Vorjahren über die gesetzliche Einführung des Achtstundentags, des Minimallohnes, der Errichtung von Gewerbegerichten im Bergbau, Erhöhung der Pensionen aus den Knappschaftskassen auf 2 Frcs. auf den Tag sowie Eintritt des Bezugsrechtes nach 25 Dienstjahren. Dieses unmittelbare Forderungsprogramm wird auch dieses Jahr wieder der Regierung vorgelegt werden. Bekanntlich hat der Ministerpräsident Waldeck-Rousseau vor wenigen Wochen schon Zusagen in Bezug auf den Achtstundentag und die Modifikation der Alterspensionen gemacht. Immerhin hielt es der Kongreß für angezeigt, die Einreichung des Programms mit der Androhung des Gesammtausstandes zu begleiten. Der Regierung bleibt indessen eine Frist von 6 Monaten. Die Vertreter der mittelfranzösischen Bezirke wollten die Frist sogar auf 4 Monate einschränken, und die Delegirten der nördlichen Bassins, die ursprünglich das Ende der Legislaturperiode als Ziel nannten, hatten alle Mühe, die Verlängerung um 2 Monate zu erlangen. Das Votum erfolgte mit 119 gegen 110 Stimmen. Aber die Drohung verliert ihre Wirkung durch den Zusatzantrag Basly, daß die Ausführung des Gesammtausstandes nur durch Referendum verfügt werden könne. Auf diese Weise gelangen die besonnenen, zahlenmäßig überlegenen Bergleute des Nordens, die durch den eigenthümlichen Abstimmungsmodus des Kongresses in die Minorität gebracht wurden, wieder zu ihrem legitimen Einfluß.

Die taktische Frage des Gesammtausstandes beschäftigte auch die früheren Tagungen. Während der letzten Jahre hatte man den

Gesammtausstand als ein Kampfmittel zur Durchsetzung der Arbeiterforderungen einmüthig erkannt, selbst das Prinzip des Generalstreiks in allen Gewerben gebilligt. Es handelte sich hierbei jedoch stets um rein prinzipielle Beschlüsse. In Lens lag die Sache nun ernster. Durch den Fall von Montceau-les-Mines war man vor eine praktische Entscheidung gestellt. Es fehlt allerdings nicht an Präzedenzfällen, in denen der nationale Verband es abgelehnt hat, sich um lokaler Konflikte willen auf den gefährlichen Weg zu begeben. Die Drohungen der Streiker von Montceau-les-Mines, die Sezessionsgefahren innerhalb des Verbandes, die Gegensätze zwischen extremem und gemäßigtem Sozialismus gaben jedoch dem vorliegenden Fall eine erhöhte Wichtigkeit. Daraus erklärt sich die Umständlichkeit und Vorsicht, mit der man zu Werke ging. Die Frage des Generalstreikes wurde außerdem noch mehr in den Vordergrund gerückt durch einen von außen kommenden Antrag.

Die Confédération générale du travail, die größte der französischen Gewerkschaftsföderationen, hat bekanntlich eine eigene, in Paris sitzende Kommission für die Propaganda des Generalstreiks eingerichtet. Diese Kommission sandte nun zwei Delegirte nach Lens, um die sofortige Deklaration des Gesammtausstandes der Bergleute zu erwirken. Sie brachten die Vollmacht mit, im bejahenden Falle den Ausstand von 75 Pariser Gewerkschaften zu erklären. Der Kongreß der Bergarbeiter verhielt sich indessen sehr kühl. In offizieller Sitzung empfing er die Delegation überhaupt nicht und behielt sich vor, die Frage des Gesammtausstandes im Bergbau allein zu behandeln. Die Berathungen darüber waren auf den letzten Tagen verschoben worden und nahmen einen sehr heftigen Charakter an. Die Föderationen des Nordens, des Pas-de-Calais und des Südens zeigten sich als entschiedene Gegner der Maßregel, vertraten überhaupt den Standpunkt, daß die lokalen Konflikte nicht den ganzen Verband erschüttern dürften. Die Delegirten der Loire und der zentralen Becken vertheidigten den Antrag der Föderation der Saône et Loire, also der Ausständigen von Montceau-les-Mines. Dieser Antrag lautete dahin, daß die Staatsregierung unter Androhung des Gesammtausstandes aufgefordert werde, den Konflikt in Montceau binnen 10 Tagen zu einem befriedigenden Ende zu führen. Der Konflikt schwebt bekanntlich nur noch um die Wiedereinstellung der definitiv entlassenen 430 Uebertagearbeiter. Der Kongreß faßte nach langen Debatten mit geringer Majorität den folgenden Beschluß:

Der Kongreß fordert die Regierung auf, den Konflikt in Montceau-les Mines zu beendigen. Wenn nicht sofort alle Arbeiter eingestellt werden können, so ließe sich ein System abwechselnder Beschäftigung anwenden, bis der Betrieb wieder seine normale Ausdehnung erhalten wird. Der Regierung wird eine Frist von 10 Tagen gegeben. Nach Ablauf der Frist kann der Gesammtausstand der Bergleute proklamirt werden.

Dieser Resolution wurde jedoch der folgende Zusatz Basly angehängt:

Der Gesammtausstand kann nur verfügt werden, wenn nach 15 Tagen, also bis 1. Mai, die Mehrzahl der auf dem Wege des Referendums mit geheimer Abstimmung befragten Bergleute sich dafür erklärt. Das Referendum wird am 28. April stattfinden.

Es ist kein Zweifel, daß mit diesem Zusatzantrage der Gesammtausstand so gut wie beseitigt ist.

Die Deputation des Bergarbeiterkongresses von Lens wurde am 15. April von dem stellvertretenden Minister des Innern in Paris empfangen, der im Namen der Regierung versprach, die verlangten gesetzgeberischen Reformen, also

1. Modifikation der Gesetze über Unfallversicherung und über die Arbeiterdelegirten zur Berginspektion;
2. Einrichtung von Gewerbegerichten im Bergbau;
3. Achtstundentag;
4. Minimallohn;
5. Erhöhung der Alterspensionen aus den Knappschaftskassen auf 2 Frcs. pro Tag, Bezugsrecht nach Ablauf von 25 Dienstjahren;

im Parlament zu befürworten. — Was die 430 entlassenen Uebertagarbeiter von Montceau-les-Mines betrifft, so hatte der Minister, wie er den Delegirten des Kongresses versprochen, noch einmal Schritte gethan, um die Grubengesellschaft zur Anwendung des Systems wechselnder Beschäftigung zu veranlassen und dadurch die Verabschiedung zu vermeiden. Da er erneuten ablehnenden Bescheid erhielt, wurden die Regierungsorgane beauftragt, anderweite Beschäftigung für die entlassenen Arbeiter zu suchen, was im Verlaufe weniger Tage auch gelang. Soweit Umzüge nothwendig wurden, will die Regierung für Ersatz der erwachsenden Kosten sorgen.

Paris. Fr. Schotthöfer.

Der Verband Deutscher Buchdrucker und Schriftgießer, diese Musterorganisation deutscher Arbeiter, hat, wie der vom Hauptvorstande erstattete Jahresbericht zeigt, im Jahre 1900 abermals Fortschritte gemacht. Mit berechtigtem Stolze wird auf die Erfolge hingewiesen, die hier aus eigener Kraft errungen worden sind. Den Tarifinstitutionen, namentlich auch dem Tarifamte, wird unumwundene Anerkennung ausgesprochen und der Wunsch daran geknüpft, „daß im Buchdruckgewerbe bei der demnächstigen Tarifrevision der Weg der Verständigung wiederum gefunden wird, damit die seither gebrachten Opfer und die mühevolle Thätigkeit nicht vergeblich geleistet wurden" — ein Wunsch, der nicht aussichtslos erscheint. Arbeitskämpfe kamen Dank dem Tarif und den Tariforganen nur sehr wenig vor. Die Mitgliederzahl ist in dem verflossenen Jahre von 27 187 auf 29 587 gestiegen, die an 981 Orten arbeiten. Die geschäftliche Lage war im Berichtsjahre nicht als günstig zu bezeichnen, ebensowenig die gesundheitlichen Verhältnisse. Es wurden im Ganzen 452 338 Tage Arbeitslosigkeit gezählt, so daß im Jahre 1900 für 1239 (1899: 1124) Mitglieder oder $4^1/_2$ % (1899: $4^1/_4$ %) sämmtlicher Mitglieder Arbeitsgelegenheit fehlte. Auf die Gesammtmitgliederzahl berechnet kommen auf jedes Mitglied im Jahre 16 Tage Arbeitslosigkeit (1899: $15^1/_2$ Tage). Fast ebenso hoch sind die Ziffern für Krankheit gewesen. Es wurden 382 075 Krankentage gezählt gegen 338 426 im Jahre 1899, so daß auf 1046 (1899: 927) Mitglieder oder $3^4/_7$ (1899: $3^1/_2$) % sämmtlicher Mitglieder das ganze Jahr hindurch Krankheit kommt. Auf die Gesammtmitgliederzahl berechnet kommen auf jedes Mitglied im Jahre 13 (1899: 12) Tage Krankheit. Die Gesammteinnahmen des Verbandes betrugen im Berichtsjahre 1 648 099 M., die Gesammtausgaben 1 244 195,44 M., so daß ein Ueberschuß von 403 703,88 M. und am 21. März 1901 ein Vermögensbestand von 3 092 155 M. sich ergiebt. Die Ausgaben vertheilen sich in der Hauptsache wie folgt: Reiseunterstützung 176 320,31 M., Arbeitslosenunterstützung (am Orte) 267 135 M., Umzugskosten 15 239 M., Krankenunterstützung 508 308 M., Invalidenunterstützung 101 996 M., Begräbnißgeld 37 297 M., Verwaltung 68 770 M. und sonstige Ausgaben in der Hauptverwaltung 35 600 M. Das Gehülfenorgan, der „Correspondent" bemerkt in einem Artikel über diesen Jahresbericht:

„Es ist der Jahresbericht einer Gewerkschaftsorganisation, die noch auf unabsehbare Zeit hinaus die Führung in der deutschen Gewerkschaftsbewegung behalten wird. . . . Nicht nur die Zahlen der vereinnahmten Beiträge und der gezahlten Unterstützungen bekunden das praktische und solidarische Verständniß der Mitglieder des Verbandes und stellen die Bedeutung unsrer Organisation im gewerblichen Leben fest; aus dem Jahresberichte wird auch klar ersichtlich, wie der wirthschaftspolitische und soziale Einfluß der Organisation zum Ausdrucke kommt in all den gewerblichen Einrichtungen, welche die Herbeiführung, Sicherung und Festigung fortschrittlicher Verhältnisse zum Endziele haben."

Der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen in Berlin, der sich auf die Angehörigen der Kleider- und Wäschekonfektion erstreckt, zählt jetzt in drei Gruppen 500 Mitglieder. Er liefert den Mitgliedern zu mäßigen Preisen Briketts, nimmt Spareinlagen zu $3^1/_2$ % an, hält Versammlungen, Vorträge, Unterhaltungsabende ab. Besonders dankenswerth ist, daß der königliche Gewerbe-Inspektor Dr. Rasch sich an diesen Vorträgen betheiligt: so sprach er am 11. März in der Nordgruppe über die Wohnung der Arbeiterin, am 24. Juni wird er in der Ostgruppe sprechen. (Wir haben in Sp. 436 aus der Feder des um die Gründung dieser bemerkenswerthen Gewerkschaft hochverdienten Generalsekretärs Lic. Mumm einen interessanten Aufsatz gebracht.) Auch in Breslau wird eine Gruppe dieses Heimarbeiterinnenverbandes gegründet.

Deutscher Kellnerbund, Union Ganymed. Nach dem soeben erschienenen Bericht der Hauptverwaltung über das Geschäftsjahr 1900 stieg die Mitgliederzahl im letzten Jahr von 4349 auf 4558. Die Einnahmen betrugen im Jahre 1896 29 594,71 M., 1900 dagegen 71 476,39 M. Die Einnahmen der Hülfskasse stiegen von 2452,33 M. im Jahre 1897 auf 18 311,71 M., denen an Ausgaben für Kranken- und Begräbnißgelder 2097,00 M. bezw. 7980,46 M. gegenüberstanden. Wie sich der Verein überhaupt rührig an den sozialpolitischen Bestrebungen betheiligte, so beschickte er auch den Fachkongreß in Berlin, an dem 88 Delegirte theilgenommen hatten, mit 33 Delegirten.

Die katholischen Arbeitervereine Münchens, zwölf an der Zahl, zählen gegenwärtig 8789 ordentliche und 1005 außerordentliche Mitglieder. Im Jahre 1900 kamen an die Mitglieder an Krankengeld 18 770 M. und an Sterbegeld 5900 M. zur Auszahlung. Die meisten Vereine haben außerdem noch in besonderen Fällen Unterstützungen gewährt, mehrere Vereine haben Häuser mit billigen Wohnungen gebaut — die Häuser haben einen Gesammtschätzungswerth von über 2 Millionen Mark und enthalten ca. 200 Wohnungen —, fast alle Vereine haben sich

dem Volksbureau angeschlossen, das den Mitgliedern Auskunft in Rechtssachen ertheilt und Gesuche und andere Schriftstücke anfertigt, mehrere Vereine haben gemeinsamen Kohlenkauf oder gemeinsamen Lebensmittelbezug eingerichtet oder den Mitgliedern Darlehen gewährt oder Gelegenheit zu Spareinlagen gegeben. Die Gesammtsumme der auf diese Weise gemachten Spareinlagen betrug Ende 1900 174 226 *M.* Alle Vereine verfügen über mehr oder minder reichhaltige Bibliotheken.

Eine internationale Textilarbeiter-Konferenz, von den Gewerkschaften einberufen, fand in Basel statt. An ihr nahmen Delegirte der sozialistischen Textilarbeiter-Verbände Deutschlands, Elsaß-Lothringens, Frankreichs und der Schweiz aus den Grenzgebieten Theil, um über gemeinsame Maßregeln für die im Grenzgebiete liegenden Industriebezirke zu berathen. In der Hauptsache wurde die Durchführung des Zehnstundentages berathen. Zu einem praktischen Resultat gelangte man nicht, weil, wie allerseits anerkannt wurde, die nothwendige Vorbedingung — eine geschlossene Organisation — noch fehle. Es soll deshalb in dieser Richtung zuerst gearbeitet werden. Die Vorschläge hierzu, als Bindemittel eine Kommission der Centralorganisationen einzusetzen, scheiterten an dem Widerspruch des schweizerischen Delegirten, der keine finanzielle Unterstützung zusagen konnte. Ebenso wurde die Anstellung eines besoldeten Agitators abgelehnt.

Die Organisation der englischen Handelsangestellten hielt kürzlich ihre Jahresversammlung ab, an der rund 100 Delegirte über 10 000 Handlungsgehülfen vertraten. Der Präsident T. B. Duncan (Leeds) der National Union of Shop-Assistants eröffnete die Versammlung mit einem Hinweis auf die rasche Ausdehnung der Organisation. Die wichtigsten Diskussionsgegenstände betrafen die Kündigungsfrist, hier wurde eine Resolution zu Gunsten der allgemeinen Einführung einer achttägigen Kündigungsfrist angenommen, ferner den Ladenschluß, wobei eine Resolution für gesetzliches obligatorisches „Early closing" angenommen wurde, und das „living-in"-System (Verpflegung des Angestellten durch den Arbeitgeber) in einer Resolution nachdrücklichst verurtheilt wurde.

Arbeiterschutz.

Entwurf einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter in den Niederlanden.

Der im Jahrg. VIII Sp. 303 seinem Hauptinhalte nach mitgetheilte Regierungsentwurf, der eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter vorsah, ist nach der Ausschußberathung in der Abgeordnetenkammer auch der Begutachtung der Arbeitskammern unterbreitet worden. Das Ergebniß ist nun, daß die Regierung erhebliche Erweiterungen ihres Entwurfes vorgenommen hat. Beibehalten wird allerdings die Bestimmung, daß die Arbeitszeit nicht für alle Betriebe beschränkt wird, wohl aber allgemein in Bäckereien und Konditoreien sowie in den durch Königliche Verordnung bestimmten Fabriken und Werkstätten, deren Gesundheitsgefährlichkeit die Beschränkung der Arbeitszeit angezeigt erscheinen läßt. Der Maximalarbeitstag beträgt in diesen Betrieben 11 Stunden bezw. 10, wenn 4 davon in die Nachtzeit (8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) fallen. Aber durch Königliche Verordnung kann die Arbeitszeit noch weiter, bis zu 8 Stunden, herabgesetzt werden; andererseits kann bei einer Gesammtdauer der Pausen von mindestens $1^1/_2$ Stunden die Arbeitszeit auf 12 Stunden verlängert werden. In Bäckereien darf am Tage vor Sonn- und Festtagen während 17 Stunden gearbeitet werden, wenn darauf eine 24stündige Ruhezeit folgt. Für Ueberstunden im Fabrikbetrieb kann Erlaubniß gegeben werden. Hülfsarbeiter dürfen unter gewissen Bedingungen eine Stunde länger arbeiten. Nachtarbeit (das ist 8 Stunden zwischen 8 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens) ist in Brotbäckereien verboten. In anderen Betrieben, wozu auch die ganze Hausindustrie gerechnet wird, darf in der Nacht nur dann gearbeitet werden, wenn eine Königliche Verordnung dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes für nothwendig erklärt; aber auch hier darf ein Arbeiter innerhalb 14 Tagen nur während 6 Nächten beschäftigt werden. Für gewisse Fälle und Verrichtungen sind Ausnahmen zulässig. — Für die Sonntagsarbeit ist die Regelung des ersten Entwurfs beibehalten, jedoch mit drei Aenderungen: 1. Die Woche fängt um Mitternacht zwischen Sonnabend und Sonntag an. 2. In Betrieben, wo die Arbeiter nicht mehr als 8 Stunden am Tage beschäftigt werden, braucht die Sonntagsruhe 24 Stunden nicht zu überschreiten. 3. Die 30stündige Ruhe gilt nicht für die durch Königliche Verordnung bestimmten Beschäftigungen in gewissen Betrieben; diese Vorschrift war nothwendig, weil auch das Gesetz für Frauen- und Kinderarbeit in einzelnen Betrieben (wie Butter- und Käsefabriken) Sonntagsarbeit erlaubt. Schließlich sei noch erwähnt, daß die Regelung der Kontrolverzeichnisse und der Aushängung der Vorschriften sehr vereinfacht ist.

Amsterdam. J. H. van Zanten.

Fabrikinspektor und Betriebsdirektor. Das Landgericht München I hat in zweiter Instanz ein Urtheil gefällt, das uns die Rechte der staatlichen Gewerbeaufsicht erheblich zu verkümmern scheint. Der Fall lag folgendermaßen:

Ein Assistent der oberbayerischen Fabrikinspektion wollte in München eine Metallwaarenfabrik revidiren. Der Fabrikportier ließ auf Befehl des Fabrikdirektors den Beamten nicht durch das Arbeiterthor passiren, sondern verlangte, er solle sich zuvor im Bureau melden. Der Assistent holte einen Schutzmann und erzwang sich so den Zutritt zu der Fabrik. Der Direktor bekam ein polizeiliches Strafmandat auf 15 *M* bezw. 3 Tage Haft, wogegen Einspruch zum Schöffengericht erhoben wurde. Dieses bestätigte das Mandat und sprach aus, der Beamte sei nicht verpflichtet, sich vorher anzumelden. Das Landgericht, an das der Unternehmer nunmehr appellirte, hob aber das Urtheil auf und erkannte dem Antrage des Staatsanwalts entsprechend auf Freisprechung, obwohl der Gewerbeaufsichtsbeamte darauf hinwies, daß eine derartige Anmeldung unter Umständen seine Thätigkeit illusorisch machen könne.

Nach §. 139b der Gewerbeordnung haben die Beamten der Gewerbeaufsicht „das Recht zu jederzeitiger Revision der Anlagen. . . . Die amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten." Davon, daß die Beamten sich zuvor bei den Betriebsleitern melden oder ihren Besuch anzeigen müssen, steht nichts in der Gewerbeordnung. Wenn wir nicht irren, wurde im Reichstag sogar der Versuch, eine derartige Anzeigeverpflichtung in die Gewerbeordnung hineinzubringen, ausdrücklich abgelehnt. Da der Vorstand der oberbayerischen Fabrikinspektion sich bei dem Urtheil des Landgerichts München nicht beruhigen, sondern den Fall an das Reichsgericht bringen wird, ist eine oberstrichterliche Entscheidung zu erwarten, die nach unserer Auffassung gar nicht anders als zu Gunsten der Rechte der Fabrikinspektoren ausfallen kann.

Schutz der Angestellten im Gastwirthsgewerbe. Während die „Kreuzztg." zwar zugesteht, daß sie „eine weitere Ausdehnung des Schutzes nach verschiedenen Richtungen hin gern gesehen" hätte, meint sie doch, Alles in Allem genommen, müsse der Entwurf „als ein weiterer segensreicher Schritt in der verständnißvollen Fortführung unserer Sozialreform anerkannt werden. Die große Zahl von Angestellten, denen der neue Schutz zu Gute kommt, wird die Entwurfsbestimmungen ohne Zweifel mit lebhafter Genugthuung willkommen heißen." Diese Erwartung des konservativen Blattes ist irrig. So weit bis jetzt Aeußerungen aus den Kreisen der Gehülfen im Gastwirthsgewerbe vorliegen, gehen sie in ihren Forderungen erheblich weiter als der Entwurf. Eine in der Nacht vom 18. bis 19. April abgehaltene Gehülfenversammlung in Berlin nahm einstimmig eine Resolution an, die an erster Stelle eine Regelung der Arbeitsverhältnisse im Gastwirthsgewerbe durch Gesetz, nicht durch Verordnung verlangte; sollte aber doch der letztere Weg beschritten werden, so gingen die Forderungen der Gehülfen auf folgende Punkte: 1. Festsetzung von Pausen während der Arbeitszeit im Gesammtbetrage von mindestens drei Stunden (einstündige Eßpause); 2. Wegfall der Ueberschreitung der täglichen Arbeitszeit; 3. wöchentlich ein freier Tag; 4. zehnstündige Minimalruhezeit für junge Leute unter 16 Jahren; 5. Ausdehnung des Schutzes auf alle im Gastwirthsgewerbe thätigen Personen. (Das sind im Wesentlichen dieselben Forderungen, die wir in Sp. 678 der „Soz. Praxis" aufgestellt hatten.) In verschiedenen anderen Städten finden ähnliche Gehülfenversammlungen statt. Der Verein Münchener Kellnerinnen petitionirt um gesetzliche Einführung einer täglichen ununterbrochenen Mindestruhezeit von 10 Stunden.

Forderung von Schutz für die Bureau-Angestellten. Eine Versammlung von Bureau-Angestellten bei Anwalten, Notaren und Gerichtsvollziehern in Berlin nahm am 17. April eine Resolution an, die die Ausdehnung der bestehenden Arbeiterschutz-Gesetze auf den Beruf der Bureau-Angestellten fordert, und beauftragte den Centralverein der Bureau-Angestellten, den Reichskanzler zu ersuchen, daß er die Reichskommission für Arbeiterstatistik veranlasse, die schon einmal in Angriff genommenen, aber seit Jahren ruhenden Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse der Bureau-Angestellten fortzusetzen und Vorschläge zur gesetzlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse der Bureau-Angestellten zu machen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Unfall- und Altersversicherung in Frankreich. Ein Kongreß für Altersversorgung, der unter reger Betheiligung von Volkswirthen und Delegirten von Hülfs- und Pensionsvereinen auf Gegenseitigkeit unter dem Vorsitz des ehemaligen Handelsministers Senator Lourties tagte, hat sich anerkennend über das in Frank-

reich herrschende System der privaten Altersversorgung und gegen das System der Zwangsversicherung ausgesprochen. „Zwischen dem System, das die Zwangsversicherung zur Grundlage hat, und dem der absoluten Freiheit," heißt es in einer Resolution, „ist nach unserer Ueberzeugung für ein gemischtes System Platz, das, indem es gewissen Arbeiterklassen und ihren Arbeitgebern die Altersversicherung aufzwingt, den anderen es überläßt, sich nach ihrem eigenen Gutdünken bezüglich der Altersversorgungen zu organisiren." Dazu seien keinerlei Neuerungen erforderlich, es genüge, das Bestehende auszubauen. — Und gleichzeitig hat der Abgeordnete Guyesse der Deputirtenkammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, dessen Ziel darin besteht, dem Arbeiter eine ehrenwerthe Zukunft im Alter zu verbürgen. Der Antrag stellt das Prinzip auf, daß jeder Arbeiter, wenn er der französischen Nationalität angehört und den gesetzlichen Vorschriften der Vorlage entspricht, Anrecht hat 1. auf eine Pension im Alter von 65 Jahren und eintretenden Falls auf eine frühere Invalidenpension, die monatlich pränumerando zu zahlen ist; 2. wenn er verheirathet ist, im Sterbefalle auf eine Summe von 500 Frcs. für die überlebende Wittwe und, wenn er ein oder mehrere eheliche oder anerkannte natürliche Kinder unter 16 Jahren hat, noch besonders auf ein Kapital von 500 Frcs. für diese. Jeder Arbeiter oder Angestellte unter 65 Jahren hat täglich vom Lohne 5 Centimes, wenn er weniger als 18 Jahre alt ist und nicht 2 Frcs. täglich verdient, und in den anderen Fällen 10 Centimes an die Versicherungskasse abzuführen. Ein besonderer Artikel ermächtigt die Arbeiter zu höheren Zahlungen, um sich größere Pensionen zu sichern. Diese Summen werden seitens der Arbeitgeber von den Löhnen einbehalten und direkt an die Altersversorgungskasse abgeführt. Außerdem müssen diese einen Beitrag in gleicher Höhe leisten. Von den Löhnen der ausländischen Arbeiter wird nichts abgezogen, aber die Arbeitgeber oder Arbeiterverbände, die solche beschäftigen, müssen täglich für jeden von ihnen ohne Rücksicht auf Alter und Lohn 20 Centimes an die Kasse zahlen. — Der Antrag sieht 360 Frcs. als Minimal-Altersrente vor. Wenn bei der Schlußliquidirung im Alter von 65 Jahren die Arbeiterpension nicht diese Höhe erreicht, so wird sie aus einem Spezialfonds, der von den Bezirkskassen errichtet wird, in entsprechendem Maßstabe erhöht. Als einzige Bedingung wird verlangt, daß die gezahlten Beiträge mindestens 7500 Arbeitstage darstellen müssen. Unter Verzicht auf den Zuschuß der Bezirkskassen, kann der Arbeiter die Rente schon im 45. Lebensjahre nach Maßgabe seiner Einzahlungen liquidiren. Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit oder Beschränkung nach sich ziehenden Unfalles kann der Arbeiter in jedem Alter die Liquidirung seiner Alterspension verlangen, vorausgesetzt, daß seine Einzahlungen 2000 Arbeitstagen entsprechen. Sollte diese nicht 200 Frcs. erreichen, so wird sie durch Zuschüsse aus den Bezirkskassen auf diese Höhe gebracht. — Solcher Bezirkskassen sieht der Antrag zur Sicherung und Erleichterung des Funktionirens der Altersversorgung 20 vor. In ihren Einnahmen sind die Bezirkskassen auf die Einzahlungen der Unternehmer für ausländische Arbeiter und einige unwesentliche Nebeneinnahmen, in der Hauptsache aber auf Staatszuschüsse angewiesen. Der Entwurf sieht als Anfangsrente 150 Frcs. vor und will erst nach 30 Jahren zur Normalrente von 360 Frcs. übergehen. Die Regierung fordert den Ausschluß der landwirthschaftlichen Arbeiter von der Versicherung, die Beseitigung der Bezirkskassen und die Herabsetzung der Minimalrente während der ersten Periode der Uebergangszeit auf 100 Frcs.

Altersversorgung für Eisenbahnangestellte in Nordamerika. Die Chicago- and Northwestern-Eisenbahngesellschaft hat mit 1. Januar d. J. ein Pensionssystem für ihre Angestellten geschaffen, das für Amerika insofern eine Neuerung bildet, als die Angestellten an die Pensionskasse keinerlei Beiträge zu leisten haben, wie es sonst bei ähnlichen Instituten in Amerika der Fall ist. Anspruch auf Pension haben alle Beamten und Bediensteten der Gesellschaft, die 65 Jahre alt, arbeitsunfähig und seit mindestens 30 Jahren im Dienste derselben sind, ferner jene, die, obwohl nicht arbeitsunfähig, so doch bereits 70 Jahre alt und davon 30 Jahre im Dienste der Gesellschaft sind. Die Höhe der monatlichen Pension beträgt soviel Prozent des durchschnittlichen Monatslohnes während der letzten zehn Jahre, als der Betreffende Dienstjahre hinter sich hat; sie würde also bei 40jähriger Dienstzeit und 100 Dollar Monatslohn 40 Dollar betragen. Die Mindestpension ist jedoch 30 Dollar im Monat.

Unfallversicherung der Arbeiter in Schweden. Der Reichstag hat einem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, am 13. April im Prinzip beigestimmt. Nach dem Entwurf soll die Erstattungspflicht der Arbeitgeber an den Verunglückten mit dem 61. Tage nach dem Unfall beginnen und die zu gewährende Unterstützung 1 Kr. pro Tag betragen, dauernd, bis die Arbeitsfähigkeit wieder eingetreten ist, oder der Tod erfolgt oder auch Verminderung der Arbeitstüchtigkeit oder der vollständige Verlust der Arbeitsfähigkeit konstatirt wird. In letzteren Fällen erhält der Verunglückte eine Lebensrente von jährlich 300 Kr. für völlige oder einen entsprechend geringeren Betrag für theilweise Invalidität. Tritt der Tod innerhalb zwei Jahren nach dem Unglücksfall ein, so wird eine Sterbeunterstützung von 60 Kr. ausgezahlt; eine Wittwenpension von 120 Kr., so lange die betreffende unverheirathet bleibt, und für jedes Kind 60 Kr. bis zum 15. Lebensjahr. Die Wittwen- und Kinderpensionen dürfen jedoch zusammen die Summe von 300 Kr. jährlich nicht übersteigen. Es ist den Arbeitgebern freigestellt, ihre Arbeiter bei der Reichs-Versicherungsanstalt, die errichtet werden soll, zu versichern, und dann sollen sie so lange von der Erstattungspflicht befreit sein, als diese Versicherung ausreicht.

Soziale Hygiene.

Erholungsstätten an der Peripherie von Großstädten. In der Erkenntniß, daß großstädtischen minder bemittelten Rekonvaleszenten eine Möglichkeit geschaffen werden muß, nach überstandener Krankheit sich regelrecht in der freien Luft zu ergehen und zu erholen, hat der Volksheilstätten-Verein vom Rothen Kreuz durch seine Abtheilung für Errichtung von Erholungsstätten in der Jungfernheide bei Berlin, 15 Minuten von einem Ringbahnhof (1900) eine Erholungsstätte dadurch geschaffen, daß er mitten im Hochwalde gemischten Bestandes ungefähr $2^1/_2$ Morgen durch einen Drahtzaun von der Umgebung abgegrenzt und mit einer Döcker'schen Wirthschafts-, einer Döcker'schen Krankenbaracke und einer Schutzhalle für schlechtes Wetter versehen hat. Eine Krankenpflege-Schwester, eine Wirthschafterin mit einer Hülfskraft und ein Wächter bildeten das angestellte Personal. Die Erholungstätte wurde Morgens um 7 Uhr geöffnet und im Juni, Juli, August um 7, im September um 6 Uhr geschlossen. Die Rekonvaleszenten wurden von den Kassenärzten überwiesen, die Kontrolle übt die Schwester. Einige Kassen gewährten den Rekonvaleszenten die Fahrtvergütung — die Eisenbahnverwaltung lehnte Ermäßigungen ab — und Marken, für die sie hier ein bis zwei Liter Milch — dieselbe wird sonst in der Anstalt gut abgekocht zum Berliner Preise von 20 Pf. das Liter abgegeben — erhalten konnten. Mittagessen wurde die Portion zu 20 Pf. abgegeben. Eine Ausdehnung der Krankenunterstützung auf diesen Aufwand würde den Erfolg der Erholung noch heben, da gegenwärtig so arme Patienten darunter sind, daß sie auf das Mittagessen, ja wegen des Fahrgeldes auf den Besuch verzichten mußten. Der Versuch ist günstig ausgefallen. Der Schriftführer des Heilstättenvereins Oberstabsarzt Dr. Pannwitz faßt sein Ergebniß in den Sätzen zusammen:

1. Erholungsstätten für Rekonvaleszenten, an der Peripherie großer Städte als Stützpunkte für den Tagesaufenthalt in freier Luft errichtet, entsprechen einem Bedürfniß. 2. Ihre Einrichtung kann unter Erfüllung der allgemeinen hygienischen Anforderungen mit geringen Hülfsmitteln geschehen. 3. Die Krankenkassenleistungen sollten diesem Bedürfniß thunlichst angepaßt werden. 4. Für Männer und Frauen sind getrennte Erholungsstätten anzulegen. 5. Lungenschwindsüchtige sollen besonderen Erholungsstätten zugewiesen werden. 6. Gemeinnützige Vereine, insbesondere die vom Rothen Kreuz, finden auf diesem Gebiete eine lohnende Thätigkeit.

Die Erholungsstätte war für 130 bis 150 Kranke berechnet: sie genügte dem Bedürfniß nicht. Für den kommenden Sommer ist die Wiedereröffnung dieser Männer-Erholungsstätte und die Neueinrichtung einer Erholungsstätte für Frauen in Aussicht genommen.

Bestrebungen zur gesetzlichen Bekämpfung der Trunksucht in England und Preußen. Im englischen Unterhause ist mit 372 gegen 54 Stimmen die zweite Lesung eines Initiativ-Gesetzentwurfs beschlossen, der den Verkauf geistiger Getränke an alle Personen unter 16 Jahren verbietet, also es auch unmöglich macht, daß Eltern sich von ihren Kindern geistige Getränke holen lassen. Die Regierung stellte sich zur Vorlage wohlwollend, hielt aber die Herabsetzung der Altersgrenze auf 14 Jahre für zweckmäßiger. Immerhin sei es bedenklicher, ein Mädchen über 16 Jahren in die Kneipe oder das Verkaufslokal zu schicken als ein jüngeres Kind. — Im preußischen Abgeordnetenhause hat der freikonservative Graf Douglas mit Unterstützung von Mitgliedern des Centrums, der Polen und der nationalliberalen Partei einen Antrag eingebracht, worin die Regierung aufgefordert wird, nach dem Vorgange der Gesetzgebung der süddeutschen Bundesstaaten und in Verallgemeinerung bestehender Polizeiverordnungen einen Gesetzentwurf zur Verhütung der schädlichen Folgen des Branntweingenusses vorzulegen. Dadurch soll insbesondere Gast- und Schankwirthen sowie Kleinhändlern untersagt werden, Branntwein zu verabreichen: a) in anderem als reinem Zustande, b) im Sommer vor 7 und im Winter vor 8 Uhr Morgens, c) an angetrunkene

Personen, an Personen unter 16 Jahren und an Trunkenbolde. Ferner soll das Volk über die schädlichen Wirkungen des übertriebenen Alkoholgenusses aufgeklärt und zwar auch durch Anbringung bildlicher Darstellungen in öffentlichen Räumen und durch Anschauungsunterricht in der Schule und endlich sollen öffentliche Trinkerasyle geschaffen werden.

Heilstätten für lungenkranke Eisenbahnarbeiter. Dem Berichte der Pensionskasse für die Arbeiter der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft für das Jahr 1900 entnehmen wir:

„Es hat sich für die Pensionskasse das unabweisbare Bedürfniß herausgestellt, eigene Heilstätten für Lungenkranke zu errichten. Nach Feststellung des Umfanges des Bedürfnisses und Auswahl geeigneter Orte, hat entsprechend den Vorschlägen des Vorstandes der Arbeiterpensionskasse der Minister der öffentlichen Arbeiten genehmigt, daß von der Pensionskasse zwei Heilstätten für Lungenkranke gebaut werden. Eine Heilstätte wird für die westlichen Eisenbahn-Direktionsbezirke (Saarbrücken, Köln, Mainz, Frankfurt, Elberfeld, Essen, Münster, Hannover, Altona, Cassel, Erfurt, Magdeburg) in dem hochgelegenen Stadtwalde von Melsungen (zwischen Cassel und Bebra) mit 100 bis 120 Betten, die andere für die östlichen Bezirke (Halle, Berlin, Stettin, Danzig, Königsberg, Bromberg, Posen, Breslau, Kattowitz) mit 80 bis 100 Betten errichtet werden. Die Ausarbeitung der Pläne und Kostenanschläge ist dem königlichen Baurath Schmieder in Berlin übertragen worden, dessen Entwürfe für die geplanten Heilstätten die Zustimmung des Ministers und des Vorstandes der Pensionskasse gefunden haben. Der Bau wird frühestens im Herbst dieses Jahres begonnen werden können, so daß die Inbetriebnahme der Heilstätten nicht vor Ende nächsten Jahres zu erwarten ist."

Wohnungswesen.

Opposition der Hausbesitzer gegen die Wohnungserlasse der preußischen Regierung. Welche Widerstände dem Vorgehen der preußischen Staatsregierung von Seiten der Haus- und Grundbesitzer in den Gemeinden entgegengesetzt werden, davon giebt ein Artikel der Berliner „Allg. Haus- und Grundbesitzer-Zeitung" ein Pröbchen. In dreisterer Weise, als es diese Erlasse thäten, sei dem städtischen Haus- und Grundbesitz noch nicht ins Gesicht geschlagen worden, wird da gesagt, und dann fortgefahren:

Es ist eine unerhörte Nichtachtung des riesigen Antheils am Nationalvermögen, der im städtischen Haus- und Grundbesitz angelegt ist, daß man es kalten Sinnes wagen will, über alle ihm durch Verfassung und Gesetz gewährleisteten Rechte hinwegzuschreiten und „im Verwaltungswege" Maßnahmen zu treffen, die ihn empfindlich schädigen, seine Rechte beschränken, seine Gleichstellung mit anderen Besitzarten aufheben müssen. Es ist eine unerhörte Kühnheit, angesichts der ganzen Welt von „Wohnungsmißständen" zu sprechen, ehe noch ein einziger amtlicher Nachweis erbracht ist, daß solche „Mißstände" thatsächlich existiren. . . . Wir wünschen, daß man uns die Thatsachen vorführe, welche angeblich beweisen sollen, daß Mißstände im Wohnungswesen bestehen, die ein staatliches Eingreifen nöthig machen. So lange müssen wir den Runderlaß als einen gegen Recht und Gesetz verstoßenden Akt einer auf Willkürlichkeiten beruhenden Beamtenherrschaft ansehen, wie sie schlimmer und despotischer nicht gedacht werden kann. . . .

In diesem Tone geht es weiter, bis zum Schlusse damit gedroht wird, die preußischen Hausbesitzervereine würden die Antwort nicht schuldig bleiben: „Spanne man den Bogen nicht so weit an, daß er brechen muß. Die Geduld ist dann zu Ende!" Auch auf dem Verbandstag der rheinisch-westfälischen Grund- und Hausbesitzervereine am 21. April in Ruhrort wurde weidlich gegen die „sozialistischen" Wohnerlasse der preußischen Regierung und die „gemeingefährlichen" Baugenossenschaften gewettert. — Dank der Wahlordnung für die Stadtverwaltung haben in den Gemeinden Preußens die Grund- und Hausbesitzer einen gewaltigen Einfluß und man muß starke Zweifel hegen, ob es der Regierung gelingen wird, „im Verwaltungswege" einen Widerstand gegen die Wohnungsreform zu beseitigen, der mit solcher leidenschaftlichen Entschlossenheit von den Interessenten angekündigt wird.

Einfluß der Arbeitszeit auf die Wohnungsdezentralisation. Ueber den Einfluß der Sonntagsruhe und des früheren Ladenschlusses auf die Wohnungsverhältnisse heißt es in dem Heft V der „Beiträge zur Statistik der Stadt Straßburg i. E.":

„Die theuerste Wohnlage in der Großstadt ist zwar in der Regel im Centrum, weil die Geschäftsleute aus Gründen der Zweckmäßigkeit da wohnen wollen oder müssen, wo sich das Geschäft befindet. Aber auch das hat sich in neuerer Zeit geändert. Denn jetzt schon geben viele Geschäftsleute des Centrums dem Wohnen in der luftigen Neustadt den Vorzug. Uns scheint, als ob dabei die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Sonntagsruhe und des früheren Ladenschlusses, durch welche Einrichtungen die Geschäftsleute unzweifelhaft für manche freie Stunde ihren Familien zurückgegeben werden, einen Einfluß auf die Steigerung des Wohnbedürfnisses ausübten. So lange die erwachsenen Glieder der Familie Sonntags und Werktags von früh bis in den späten Abend hinein gewissermaßen an den Ladentisch oder das Kontor gebunden waren, mochte man sich mit geringwerthigeren Wohnungen, die meist doch nur als Schlafstätte eine Ausnutzung fanden, so leidlich begnügen. Nun aber tritt das Bedürfniß einer standesgemäßen Wohnung in verstärktem Maße hervor. Namentlich wollen junge wohlsituirte Kaufmannsfamilien nicht mehr in unzulänglichen oder unbequemen Räumen alter Häuser des Centrums wohnen."

Es liegt nun die Vermuthung nahe, daß auch die ungetheilte oder sogenannte englische Arbeitszeit einen Einfluß auf die Befriedigung des Wohnbedürfnisses ausübe. Der Hamburger Verein für Handlungskommis von 1858, der die Bearbeitung seiner Enquete über die Arbeitsverhältnisse, über die wir in Nr. 29 Sp. 722 berichteten, noch nicht abgeschlossen zu haben scheint, würde sich ein großes Verdienst erwerben, wenn er das Material auch in dieser Richtung statistisch aufbereiten würde. Ist in den Fragebogen sowohl das Kontor als die Privatwohnung des Befragten angegeben, so brauchten für die beiden Arbeitszeiten (getheilte und ungetheilte) nur die Entfernungen des Kontors von der Privatwohnung unter Zuhülfenahme eines Planes berechnet und in Gruppen geordnet zu werden. Es wäre zu wünschen, daß diese Anregung, die uns von Seiten eines im praktischen Leben stehenden Ingenieurs zugegangen ist, bei künftigen ähnlichen Enqueten Beachtung findet.

Gegen die Wohnungsnoth im Herzogthum Coburg. Dem guten Beispiele des Herzogthums Meiningen und anderer thüringischen Staaten folgend, hat das coburgische Staatsministerium eine eingehende, alle Städte und Dörfer des Herzogthums umfassende Wohnungs-Enquete angeordnet. In der Stadtverordnetenversammlung wurde kürzlich auch die Wohnungsnoth in der Residenz selbst besprochen und der Bericht des Fabrikeninspektors weist auf den Mangel an Wohnungen in den Industriebezirken hin. Es handelt sich dabei immer nur um ein Bedürfniß für kleine Wohnungen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Die zeitliche Begrenzung der Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte nach §. 91, Abs. 6, der Gewerbeordnung.

Wir hatten bereits öfter Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß durch die Förderung der Innungen seitens der sogenannten Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897 die Stellung und das Ansehen der Gewerbegerichte nicht gerade gewonnen hat. Speziell in Berlin sind in Folge der Bildung mehrerer neuer Zwangsinnungen und ihres Anschlusses an das der großen Mehrheit der Innungen gemeinsame Innungsschiedsgericht eine Reihe von Gewerben fast ganz der Rechtsprechung des Gewerbegerichts entzogen worden. Immerhin muß f. Z. ein gewisses Mißtrauen gegen die Innungsschiedsgerichte obgewaltet haben. Denn, um sie zu **schneller** Erledigung der Rechtsstreitigkeiten anzuhalten, ist besonders bestimmt worden, daß nach vergeblichem Ablauf einer bestimmten Frist auf Antrag des Klägers das Gewerbegericht (oder das ordentliche Gericht) zuständig wird. Der bezügliche Abschnitt des § 91 der Gewerbeordnung lautet:

> Die Anberaumung des ersten Termins soll innerhalb acht Tagen nach Eingang der Klage erfolgen und die Entscheidung nach Möglichkeit beschleunigt werden. Wird die achttägige Frist nicht innegehalten, so kann der Kläger verlangen, daß statt des Innungsschiedsgerichtes, wo Gewerbegerichte bestehen, diese, und wo solche nicht bestehen, die ordentlichen Gerichte entscheiden.

Die Auslegung dieser Bestimmung, insbesondere des Begriffes „Anberaumung des Termins", wurde freilich alsbald streitig. So nahm das Berliner Gewerbegericht an, daß der erste Termin innerhalb acht Tagen **stattfinden** müsse, also spätestens am 8. Tage, oder, falls dieser Tag ein Sonntag ist, am 9. Tage nach Klageeingang (§§. 188 Abs. 1, 193 B. G.-B.). Dagegen vertrat das Berliner Innungsschiedsgericht den Standpunkt, daß es genüge, wenn in dieser Frist der beliebig spätere Termin auch nur **bestimmt** werde. Erfreulicherweise ist letztere Auffassung von den höheren Instanzen (nach §. 91b G.-O. Amtsgericht und Landgericht I Berlin) **verworfen** worden. Der betreffende Fall lag folgendermaßen:

Im Juni 1900 reichte ein Schneider eine Lohnklage beim Berliner Gewerbegericht ein. Da der Beklagte zur Herrenschneider-Innung gehörte, wurde die Sache vom Gewerbegericht im Einverständnisse mit den Parteien an das Innungsschiedsgericht abgegeben. Hier gingen die Akten am 6. Juli ein. Der erste Termin wurde auf den 18. Juli angesetzt und Kläger hiervon am 13. Juli benachrichtigt. Kläger beantragte darauf, die Sache an das Ge-

werbegericht abzugeben. Das Innungsschiedsgericht lehnte dies ab und erkannte zur Sache. Kläger beschritt gegen dieses Urtheil den ordentlichen Rechtsweg. Das Amtsgericht I, Abtheilung 63, erkannte unter dem 10. November 1900 auf **Aufhebung der Entscheidung des Innungsschiedsgerichtes und Ueberweisung der Sache an das Gewerbegericht.** Dieses Urtheil wurde in der Berufungsinstanz vom Landgericht I, Civilkammer 23, durch Urtheil vom 28. März 1901 (10 S. 8. 01) mit folgender Begründung bestätigt:

„Die Ausdrucksweise des §. 91 Abs. 6 der Gewerbeordnung kann zu Zweifeln Anlaß geben. Da aber „die Entscheidung nach Möglichkeit beschleunigt werden soll," so kann es die Absicht des Gesetzgebers nicht gewesen sein, daß „Terminsanberaumung" identisch sein sollte mit „Terminsbestimmung"; denn dann hätte es in der Hand des Innungsschiedsrichters gelegen, den Termin, den er dann innerhalb acht Tagen bestimmte, auf Wochen und Monate hinauszurücken. Es kann nur gewollt sein, daß der erste Termin innerhalb acht Tagen nach Eingang der Klage auch „abgehalten" werde. Gerade im öffentlichen Interesse liegt es, daß Gewerbestreitigkeiten so schnell wie möglich ihre Erledigung finden. Nach §. 216 der Civilprozeßordnung hat die Bestimmung des Termins binnen 24 Stunden durch den Vorsitzenden zu erfolgen, mag die Sache selbst einer besonderen Beschleunigung nicht bedürfen. Es kann nicht der Zweck gewesen sein, daß in Gewerbestreitigkeiten, die stets als schleunige anzusehen sind und gerade deshalb, um ihnen eine größere Beschleunigung angedeihen zu lassen, der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte mehr oder minder entzogen sind, diese Frist zur Terminsbestimmung auf acht Tage ausgedehnt werden sollte. In Uebereinstimmung hiermit heißt es im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Bd 14 S. 705 f.*).

„„Aus dem Werdegang der Gesetzesstelle muß man ohne Weiteres folgern, daß die Entscheidung der Prozesse durch das Innungsschiedsgericht möglichst beeilt werden sollte. Nach dem Beispiel der Gewerbegerichte, welche der Regel nach die Prozesse innerhalb der ersten Woche zu Ende bringen, sollen die Innungsschiedsgerichte gleichfalls ihre Arbeiten verrichten. Die Absicht des Gesetzgebers ging demnach zweifellos dahin, den Innungsschiedsgerichten durch den letzten Absatz des §. 91 der Gewerbeordnung aufzuerlegen, wenigstens innerhalb der ersten acht Tage nach Einbringung der Klage zu verhandeln, zumal da durch Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs der Austrag des Prozesses hingezögert werden kann. Keineswegs hatte man im Sinne, dem Richter des Innungsschiedsgerichts einen längeren Zeitraum zur Terminsansetzung wie dem ordentlichen Richter oder dem Gewerberichter zu gewähren.""

Nach diesen Entscheidungen steht zu erwarten, daß nunmehr wenigstens ein Theil der uns bislang entzogenen Streitigkeiten aus dem Kreise der Innungen an das Berliner Gewerbegericht zurückgelangen wird. Denn daß das Innungsschiedsgericht in allen Sachen den ersten Termin innerhalb acht Tagen abhalten könnte, erscheint nach unserer Kenntniß der dortigen Geschäftslage und wegen der für Berlin bestehenden Schwierigkeiten der Zustellung als ausgeschlossen. Ist es doch selbst dem Gewerbegericht nicht möglich, jeden Termin innerhalb acht Tagen stattfinden zu lassen. Wenn hiernach der für das Berliner Gewerbegericht eintretende Zuwachs an Prozessen auch zum Theil einem äußeren Umstande zu danken sein wird, so kann doch schließlich jede Stärkung des Ansehens der Gewerbegerichte im Interesse der künftigen Zusammenfassung **aller** Streitigkeiten aus gewerblichen Arbeitsverhältnissen vor **einem** Gerichte nur erwünscht kommen.**) Schalhorn.

Resolution der Beisitzer des Berliner Gewerbegerichts über die Angliederung der kaufmännischen Schiedsgerichte an die Gewerbegerichte.

Die am 8. März 1901 versammelten Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beisitzer des Gewerbegerichts zu Berlin haben eine Resolution gefaßt, die sich sehr warm für die Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte ausspricht, aber ihre Angliederung nicht an die Amtsgerichte, sondern an die Gewerbegerichte verlangt. Die Resolution wendet sich an den Bundesrath und verweist in ihrer Begründung darauf, daß schon 1897 das Gewerbegericht Berlin in seinem amtlichen Bericht von einem Nothschrei gesprochen habe, der aus der großen Masse der Handlungsgehülfen fast täglich sich erhebe, weil den Angehörigen dieses Standes versagt ist, ebenso schnell und kostenloses Recht zu finden, wie die gewerblichen Arbeiter:

„Fortgesetzt," so heißt es in jenem amtlichen Berichte, „entstehen zahllose Kompetenzkonflikte aus der Frage, ob die betreffende Partei als Handlungs- oder Gewerbegehülfe anzusehen sei. Abgesehen hiervon wäre es aber auch sozialpolitisch von nicht zu unterschätzendem Werthe für den Staat, durch schnelle Justiz, wie die Gewerbegerichte sie üben, die Massen der Unzufriedenen zu vermindern. Wir sehen in unseren Amtsstuben die Bestürzung, die sich auf den Gesichtern der Rechtsuchenden abmalt, wenn ihnen bei Vorbringung ihrer Klagen eröffnet werden muß, daß sie als Handlungsgehülfen nicht vor das Gewerbegericht, sondern vor das Amtsgericht gehören, und wir glauben ihnen, wenn sie erklären, daß sie die wenigen Tage, die das Gewerbegericht zur Entscheidung braucht, sich wirthschaftlich durchgerungen hätten; daß sie aber der Noth in die Arme getrieben werden, wenn sie noch einige Wochen, ja Monate warten müssen, bis ihnen oft ihre widerrechtlich einbehaltenen Gehaltsbezüge zugesprochen seien."

Auch die Gewerbegerichtsbeisitzer erstreben mit ihrer Resolution Abhilfe für diese Nothstände und begehrten Beschleunigung und Verbilligung des Prozeßverfahrens für die Handlungsgehülfen. Sie fürchteten aber auch, daß bei der jetzigen Gestaltung der Amtsgerichte, bei dem notarischen Richtermangel und bei der gebotenen Beobachtung der Vorschriften der Civilprozeßordnung, eine Besserung ausgeschlossen sei: 56,9 % aller anhängig gewordenen Sachen hätten die deutschen Gewerbegerichte in weniger als einer Woche erledigt, während die Amtsgerichte zur Erledigung von 63,5 % drei Monate gebrauchten. Fast die Hälfte aller Sachen (45 %) hätten die Gewerbegerichte durch Vergleich beendet, den Amtsgerichten gelang es nur bei 14 %. Diese Zahlen ließen erkennen, wieviel Kraft, Zeit und Geld verloren wurde durch ein Prozeßsystem, das den Bedürfnissen nicht mehr entspricht. Und viele Klagen von den Handlungsgehülfen würden erst gar nicht angestrengt, weil ihnen Zeit und Geld mangele, ihr Recht zu verfolgen. Die Anzahl der bisher ausgeklagten Ansprüche der Handlungsgehülfen biete daher auch keine Unterlage für die Zahl der zwischen Gehülfen und Chefs entstandenen Differenzen. Hinsichtlich der Wahlen kaufmännisch gebildeter Beisitzer sei darauf zu verweisen, daß der Begriff für „Gewerbetreibender", „Fabrikant" oder „Kaufmann" heute bereits eng miteinander verschmolzen sei, daß in Berlin schon seit Beginn der Thätigkeit des Gewerbegerichtes unter den Arbeitgeberbeisitzern eine große Anzahl von Kaufleuten sitze. Auch der Vortheil verdiene Aufmerksamkeit, daß sich bei einer Angliederung der Schiedsgerichte für die Handlungsgehülfen an die Gewerbegerichte der Kaufmann, Gewerbetreibende und Fabrikant bei Klagen mit seinen Angestellten in Zukunft nur mit **einem** Gericht und nicht theils mit dem Gewerbegericht, theils mit dem Amtsgericht zu befassen hätte. . . . Solle der Nährboden der heilsam wirkenden Gewerbegerichte erweitert werden und dadurch der Gesammtheit der Bevölkerung mehr und mehr ihr segensreiches Schaffen zu Gute kommen, dann müßten auch hier die Grenzen für obligatorische Errichtung bedeutend mehr ausgedehnt werden. Durch Angliederung der Schiedsgerichte für Handlungsgehülfen an die Gewerbegerichte, würden solche auch in den kleinsten Orten dauernd lebensfähig bleiben. . . . Der Bedeutung des deutschen Handels, der Kraft der Kaufmannschaft würde es entsprechen, ihren Angehörigen durch Angliederung an die Gewerbegerichte ein schnell und billig arbeitendes, Zeit und Kraft ersparendes Gericht zu geben, wie es Oesterreich durch das Gesetz vom 27. November 1896 bereits gethan habe. Unterzeichnet ist die Eingabe für die **Arbeitgeber** von den Herren Bernhard, Ingenieur, und P. Lucht, Hutmachermeister, für die **Arbeitnehmer** von den Herren A. Körsten, Former, und A. Massini, Buchdrucker.

Literarische Anzeigen.

Roth, M., **Pastor.** Welche Erfolge hat die Arbeit an der verwahrlosten Jugend bisher gezeitigt? Ein statistischer Versuch im Auftrage des Verbandes Schlesischer evangelischer Rettungshäuser. Hamburg 1901, Agentur des Rauhen Hauses.

Gießen, Verwaltungsbericht der Großherzoglichen Bürgermeisterei der Provinzialhauptstadt Gießen pro 1899/1900.

—, Entwurf des Voranschlags der Provinzialhauptstadt Gießen pro 1901/1902.

Landsberg a. W., Bericht des Magistrats zu Landsberg a. W. über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1899.

*) von Schulz, Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte aus §. 91 Abs. 6 der Handwerkernovelle, besonders S. 708.

) Es sei noch besonders darauf hingewiesen, daß die Klage des betreffenden Arbeiters, nur weil er ein an sich auf **Beschleunigung hinzielendes Recht in Anspruch nahm, nach nunmehr ¾ Jahr noch nicht erledigt ist — Die Beschleunigungsvorschrift des §. 91 Abs. 6 der Gewerbeordnung ist übrigens auch insofern mangelhaft, als lediglich für den **ersten** Termin eine Frist gesetzt ist; werden also spätere Termine auch noch so weit hinausgeschoben, so ist eine Inanspruchnahme des Gewerbegerichts ausgeschlossen.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: [illegible], Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 2. Mai 1901. Nummer 31.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Nochmals die freie Arztwahl in der Armenpraxis.

Das dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit von Dr. Stern und dem Unterzeichneten erstattete Referat über die armenärztliche Thätigkeit hat in der Oeffentlichkeit namentlich durch die Ausführungen der Referenten über die freie Arztwahl in der Armenpraxis bei den Standesgenossen Interesse und Beachtung gefunden. Außer dem Artikel von Dr. Feilchenfeld in Nr. 20 der „Soz. Pr.“ hat ein anderer Armenarzt, Dr. Fürst in Hamburg, es besprochen in seinem Artikel: Die Krankenpflege in der Armenpraxis. Mit Berücksichtigung der Hamburgischen Verhältnisse (Zeitschrift für Krankenpflege, Bd. XXII, 1900 Nr. 10 ff.). Dr. Stern entgegnet hierauf in der Krankenpflegezeitung (1901, Nr. 2). Ein längerer Artikel eines unbekannten Verfassers beschäftigt sich in der Vossischen Zeitung (26. September 1900 und 16. Februar 1901) mit der Frage.

Da in den Ausführungen der genannten Verfasser auf meine Stellung zur Sache wiederholt zurückgekommen wird, mag es mir gestattet sein, meine Auffassung hier etwas näher darzulegen. Die Frage der freien Arztwahl beschäftigt nicht nur die in der Armenpraxis thätigen Aerzte, sondern mehr noch diejenigen, die in der Kassenpraxis thätig sind. Erst kürzlich wurde auf dem deutschen Aerztetag zu Freiburg die Errichtung einer Centralstelle für freie Arztwahl beschlossen, die gegenwärtig ihre Thätigkeit entfaltet. Die Centralstelle bezweckt, die auf dem Gebiete der freien Arztwahl bisher errungenen Erfolge auch für die Zukunft sicher zu stellen; der freien Arztwahl weitere Kreise zu gewinnen, insbesondere durch geeignete Belehrung über deren Bedeutung für den ärztlichen Stand, für die Arbeiterbevölkerung und für das Gemeinwesen, durch Richtigstellung der über dieselbe noch vielfach verbreiteten Irrthümer, sowie durch Klarlegung der Vorbedingungen, die für ihre gedeihliche Entwickelung unerläßlich sind. Auch die Verfasser der obengenannten Artikel, Feilchenfeld und Fürst, treten sehr warm für die freie Arztwahl in der Armenpraxis ein, während Dr. Stern die dagegen sprechenden Bedenken ausführt. Bemerkt sei, daß alle drei Herren Armenärzte sind, Stern in Berlin, Feilchenfeld in Charlottenburg, Fürst in Hamburg, so daß sie alle mit den Anforderungen großstädtischer Verhältnisse wohl vertraut sind.

Die Frage der freien Arztwahl hat, wie nicht zu verkennen ist, eine weit über die Armenpraxis hinausreichende Bedeutung erlangt. Daß sie gerade hier in so nachdrücklicher Weise erörtert wird, ist von einer gewissen symptomatischen Bedeutung. Es handelt sich hierbei keineswegs nur um die Interessen der Bedürftigen, sondern ebenso sehr um die Interessen des Aerztestandes. Wenn man eine andere Erscheinung zur Vergleichung heranziehen will, so kann man auf die Bewegung verweisen, die Frauen in ausgedehntem Maße in der Armen- und Waisenpflege zu betheiligen. Die Bewegung nimmt ihren Ursprung nicht allein von dem Bedürfniß der Armen, sich der Sorgfalt weiblicher Hülfsthätigkeit zu erfreuen, sondern ebenso sehr von dem Bedürfniß der Frauen, ihrem Leben einen ernsten und sie selbst befriedigenden Inhalt zu geben. Bei der Arztfrage handelt es sich nicht nur darum, dem Kranken die denkbar größte und zuverlässigste Hülfe zu gewähren, sondern auch gleichzeitig dem Arzte ein einigermaßen standesgemäßes Einkommen zu ermöglichen. Es ist mir bei dieser Gelegenheit ein Bedürfniß, auszusprechen, daß ich kaum einen Stand unter den gelehrten Berufen kenne, der in solchem Maße der Oeffentlichkeit und dem gemeinen Wohle Opfer gebracht hat und Opfer zu bringen bereit ist, wie der Aerztestand. Neben der häufig sehr angreifenden, namentlich in Großstädten durch die Entfernungen sehr ermüdenden Berufsarbeit wird von unzähligen Seiten, die sich Armen- und Wohlfahrtspflege zur Aufgabe stellen, die freiwillige Mitwirkung von Aerzten in Anspruch genommen, die in der überwiegenden Zahl von Fällen freundlich und bereitwillig geleistet wird. Daß die Aerzteschaft dafür aber auch den Anspruch stellt, in ihren Leistungen angemessen da belohnt zu werden, wo sie rein berufsmäßig arbeitet, ist eine gewiß nicht unbescheidene Forderung.

Das Bedürfniß der Kranken geht von allen anderen Voraussetzungen einmal abgesehen, darauf, so schnell wie möglich und so zuverlässig wie möglich von demjenigen Arzte behandelt zu werden, dem der Patient Vertrauen schenkt. Ja, man kann sagen, daß es eine wesentliche Voraussetzung des Heilerfolges sein kann, wenn bei dem Kranken das psychische Moment des Vertrauens in den ihn behandelnden Arzt hinzutritt. Die Kranken, die der Kassenpraxis

und der Armenpraxis unterstellt sind, sind aber diejenigen, die regelmäßig nicht in der Lage sind, sich den Arzt ihres Vertrauens auf rein privatem Wege zu wählen, weil ihnen hierzu die Mittel fehlen. Sie müssen sich also des durch die Kassenorganisation oder durch die Armenverwaltung bestellten Arztes bedienen, wenn sie überhaupt ärztliche Fürsorge genießen wollen. Bei der Kassenpraxis liegt die Sache selbstverständlich insofern günstiger, als die Mitglieder der Kasse ihre Beiträge leisten und der ihnen sozial näher stehende Vorstand doch auf die Bedürfnisse seiner Mitglieder mannigfache Rücksicht nimmt, während bei der Armenpraxis lediglich das Wohlwollen der Armenverwaltung entscheidet. Es giebt kaum eine Frage, in der man rein theoretisch sich schneller zu vereinigen vermöchte, als die Frage der freien Arztwahl in der Armenpraxis. Freie Arztwahl bedeutet — und darin liegt das sozialpolitische Moment — Auslösung des Armen aus seiner Sonderstellung gegenüber der ärztlichen Fürsorge. Während alle übrigen Menschen, so gut wie sie es auf dem rein materiellen Gebiete des Waareneinkaufs machen, sich diejenigen Kräfte aussuchen, die ihrer Ueberzeugung nach ihnen am besten helfen können, so wenden sie sich auch an denjenigen Arzt, der, sei es durch öffentliches Vertrauen als besonders geeignet gekennzeichnet, sei es durch eine Spezialität gerade in den Augen des einen oder anderen als Vertrauensarzt besonders geeignet erscheint; dafür zahlen sie ihm die Vergütung, die unter Umständen sehr hoch sein kann. Das unterscheidende Moment liegt aber darin, daß das Verhältniß zum Arzt kein Kaufverhältniß ist, und daß es nicht auf gleiche Stufe gestellt werden kann mit der Lieferung von Brot, von Milch, von Naturalien gegen Gewährung von Geld, sondern daß die Heilung oft schon bald vollendet ist, wenn man in der Lage ist, von demjenigen Arzt sich behandeln zu lassen, zu dem man Vertrauen hat. Angesichts dieses natürlichen Verhältnisses ist man sogar geneigt, noch einen Schritt weiter zu gehen und der von sozialistischer Seite erhobenen Forderung, ganz allgemein unentgeltliche Krankenfürsorge zu bieten, so gut wie man unentgeltlichen Elementarunterricht bietet, freundlich gegenüber zu stehen, wie denn auch diese Frage in der Schweiz nicht nur von sozialistischer Seite sehr eingehend und wohlwollend behandelt worden ist.

Wenn dennoch die an der Spitze des Armen- und Kassenwesens stehenden Verwaltungen der freien Arztwahl theils bedenklich, theils ablehnend gegenüber stehen, so liegt das daran, daß sich der Verwirklichung eines an sich schönen Gedankens praktisch ganz außerordentliche, zum Theil unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen. Was hierbei von der Kassenpraxis gilt, gilt in noch viel höherem Maße von der eigentlichen Armenpraxis. Recht gut sind die Gesichtspunkte für die Kassenpraxis in einer Besprechung zusammengestellt, die in der Zeitschrift „Gemeinwohl“, Oktober 1900, abgedruckt ist:

Es wird von den Verhältnissen der ausgedehnten Remscheider Betriebskrankenkasse ausgegangen, in denen die Bewegung der Aerzteschaft, wie erinnerlich, ein gewisses Aufsehen erregte. Man hatte in Remscheid damit begonnen, mehrere Aerzte unabhängig von einander anzustellen, unter denen die Versicherten die Wahl hatten, wobei jeder Arzt dasselbe Honorar erhielt. Dies brachte natürlich eine große Ungleichheit zu Ungunsten der beliebtesten Aerzte hervor, sodaß man sich entschloß, die Vergütung nach dem Kopf der Mitglieder festzusetzen, was wiederum zur Folge hatte, daß bei einer Anzahl von 17 Aerzten, die für eine Kasse thätig waren, gewöhnlich ein oder zwei Aerzte sich der Hauptsache nach in das Honorar theilten. Man versuchte daher ein anderes System in der allgemeinen Ortskrankenkasse, die seit August 1898 sieben beamtete Ärzte für nahe an 9000 Mitglieder mit etwa 20000 Angehörigen anstellte. Diesen Aerzten ist jede Privatpraxis untersagt; im Uebrigen haben die Mitglieder die freie Aerztwahl wobei allerdings wiederum die am meisten begehrten Aerzte am schlechtesten fortkamen. Die Betriebskrankenkassen haben dagegen mit 16 Aerzten, darunter 3 Spezialärzten, ein von Jahr zu Jahr kündbares Vertragsverhältniß vereinbart, das den Mitgliedern ebenfalls die freie Arztwahl gestattet. Doch hat sich hier eine Klage über übermäßige Beanspruchung eines oder des anderen Arztes nicht erhoben. Die Aerzte erhalten für ihre Bemühungen ein Pauschquantum, und zwar pro Jahr 3 ℳ für jedes Mitglied und 6 ℳ für jede Hülfe. Die Vertheilung des Honorars nehmen die Aerzte unter sich selbst vor. Dieses System hält der Verfasser zwar dem Bedürfniß der Aerzte für entsprechend, meint aber, daß es dem der Kranken nicht förderlich sei, was mit der verhältnißmäßig geringen Honorirung des einzelnen Falles zusammenhängt. Der Verfasser spricht sich daher auch gegen die unbedingt freie Arztwahl aus und meint, daß ihre Einführung nicht nur den reichsgesetzlichen Erlaß einer dem Krankenversicherungsgesetz und der Leistungsfähigkeit der Kasse angepaßten ärztlichen Gebührenordnung, sondern auch die reichsgesetzlich festzulegende Verpflichtung zur Behandlung von Kassenmitgliedern gegen die Mindestsätze dieser Gebührenordnung erforderlich machen würde, was allerdings auch wieder Bedenken hervorruft. Er ist daher der Meinung, daß es sich empfehle, die bisherigen Bestimmungen unverändert bestehen zu lassen, die jetzt den betheiligten Aerzten und Kassen den weitgehendsten Spielraum zu freien Vereinbarungen und auch die Möglichkeit bieten, den örtlichen, so grundverschiedenen Verhältnissen Rechnung tragen zu können.

Ich habe diese sehr interessanten Ausführungen hier erwähnt, weil, wie gesagt, die Verhältnisse für die Krankenkassen in Bezug auf die freie Arztwahl sehr viel günstiger liegen als für die eigentliche Armenpraxis; denn bei den Krankenkassen steht immer eine Kundschaft den Aerzten gegenüber, die selbst für die Behandlung Beiträge leistet und die daher ein lebhaftes Interesse hat, Mißbrauch zu verhüten und dafür zu sorgen, daß Aerzte und Krankenpflege nicht unnütz in Anspruch genommen werden, wenngleich die Neigung der einzelnen Mitglieder nicht zu verkennen ist, dafür daß sie Beiträge bezahlen, die vorhandenen Einrichtungen auch auszunützen. Die Armenpflege dagegen bildet die einzige wirthschaftliche Leistung, der schlechterdings keine Gegenleistung gegenübersteht. All das, was andere direkt als Privatleute, oder indirekt durch Beitragsleistung als Mitglieder von Kassen und dergleichen bezahlen müssen, wird den Armen unentgeltlich geboten. Je besser daher die Einrichtungen dieser Art sind, umso mehr und umso unbefangener werden sie in Anspruch genommen, namentlich wenn, wie es bei der ärztlichen Behandlung der Fall ist, irgendwelche Nachtheile, wie insbesondere der Verlust des Wahlrechts, damit nicht verbunden sind und auch die Einziehung der Kosten für Arzneimittel entweder gar nicht oder nur in allermildester Weise versucht wird. Hierin aber gerade steckt schon für die Krankenkassen die große Schwierigkeit, die ganz außerordentlich wächst, wenn es sich um gar nicht zahlende Patienten handelt. Es ist durchweg die Erfahrung gemacht worden, daß gerade die ärmsten Patienten nicht aus bösem Willen, aber vermöge ihres geringeren Bildungsgrades sehr leicht ungeduldig werden und wenn ihnen der eine Arzt nach ihrer Meinung nicht sogleich hilft, nicht genug verschreibt, sofort geneigt sind, einen zweiten, einen dritten, einen vierten Arzt aufzusuchen und bei diesem ihr Heil zu versuchen. Wird nun durch Freigabe der Arztwahl dieser Neigung nachgegeben und wird gleichzeitig, wie es nicht anders sein kann, dem Arzt die Berechtigung gegeben, auf Kosten der Armenkasse Arzneien und diätetische Heilmittel, wie Fleisch, Milch, Wein und dergl. zu verschreiben, so liegt für den Arzt wiederum die Verführung sehr nahe, hiervon sehr erheblichen Gebrauch zu machen; bei aller Hochachtung vor dem ärztlichen Stande wird man die Befürchtung nicht zurückhalten können, daß der Wunsch, bei den Patienten beliebt zu werden, zu einer Ausdehnung derjenigen Maßregeln führen muß, die den Arzt besonders beliebt machen, namentlich also der ausgedehnten und unnöthigen Verschreibung von diätetischen Heilmitteln, die für den Armen geradezu den Werth von Nahrungsmitteln haben.

Nicht nur der oben erwähnte, im Gemeinwohl erschienene Aufsatz hebt dieses Bedenken besonders hervor, sondern auch die Leiter einiger der größten Kassen, bei denen ich hierüber Erkundigungen eingezogen habe, haben mir versichert, daß in diesem Punkte immer wieder das größte Bedenken gegen die Zulassung freier Arztwahl gelegen sei. Hiergegen Schutzmaßregeln zu treffen, ist in größeren Verhältnissen nahezu unmöglich, wo es sich, wie in Berlin, um etwa 2—3000 Aerzte handeln würde. Das zweite wesentliche Bedenken liegt in der Stellung des Armenarztes zu der Armenverwaltung, wie dies namentlich auch Stern in seinem Bericht hervorgehoben hat. Es handelt sich darum, daß die örtlichen Armenorganisationen (Armenkommission, Armenbezirke u. s. w.) mit einem Arzte als Vertrauensarzt in dauernder Verbindung stehen müssen, der an den Verhandlungen der Organisation theilnehmen, die Leute seines Bezirkes kennen soll u. s. w. Auf der anderen Seite ist es für die Leitung der Armenverwaltung ebenso erwünscht, in den Aerzten Vertrauenspersonen zu besitzen, auf die sie sich bei Erstattung von Gutachten verlassen kann. Wenn auch die Armenverwaltung sich nicht als vorgesetzte Behörde in dem üblichen hierarchischen Sinne betrachtet, so muß sie doch immer den Aerzten gegenüber eine derartige Stellung haben, daß sie ihnen bestimmte Weisungen zugehen lassen und die Uebung der armenärztlichen Thätigkeit innerhalb des Pflichtenkreises sicherstellen kann, eine Thätigkeit, die bei unbedingt freier Arztwahl nicht mehr durchführbar ist. Ebenso bedürfen die lokalen Bezirksorganisationen der Armenpflege eines Vertrauensarztes, an den sie sich wenden, mit dem sie sich einleben können. Es ist zuzugeben, daß bei beschränkt freier Arztwahl wie sie in Bremen und kürzlich auch in Worms versucht worden ist, die Verhältnisse etwas günstiger liegen.

In Bremen steht es seit 1897 den Stadtarmen frei, sich einen der vier bis fünf Armenärzte ihres Bezirkes, deren es vier giebt, nach freier Wahl auszusuchen; sie sind aber nicht befugt, während der Dauer der einzelnen Krankheit einen Wechsel ohne Zustimmung der Armendirektion

vorzunehmen. Diese Zustimmung wird in der Regel nur ertheilt, wenn der Patient sich wenigstens drei Monate in der Behandlung des Arztes befunden hat. Auch soll bei mehreren gleichzeitigen Krankheitsfällen in einer Familie regelmäßig nur ein und derselbe Arzt thätig sein, sodaß, wenn neue Erkrankungen eintreten, während ein Familienmitglied sich in Behandlung eines Arztes befindet, die später erkrankten Familienmitglieder sich der Behandlung durch den zuerst gewählten Arzt zu unterwerfen haben. Bremen bezahlt, nachdem früher ein Pauschquantum an die Gesammtheit der Armenärzte vergütet worden war, neuerdings für jede Einzelleistung, und zwar für die Konsultation 50 ₰, für den Besuch 1 ℳ, für Nachtbesuche das Doppelte und für jede geburtshülfliche Operation 10 ℳ.

Das System soll befriedigend funktioniren und auch die Zufriedenheit der betheiligten Aerzte erweckt haben. Erwähnt mag auch werden, daß in Frankreich das System der freien Arztwahl, das unter dem Namen système landais oder vosgien bekannt ist, bevorzugt wird. Allerdings wird über die sehr geringe Höhe der Vergütung von der französischen Aerzteschaft geklagt. Ganz neuerdings hat Siegen, eine Stadt von allerdings nur 20000 Einwohner die bedingt freie Arztwahl in folgender Weise eingeführt: Vom 1. April fungiren fünf Aerzte als Armenärzte, unter denen die armen Kranken die Wahl mit der Einschränkung treffen dürfen, daß im Laufe des Geschäftsjahres ein Wechsel nicht zulässig ist.

Mir scheint, daß der Weg der **bedingt** freien Arztwahl derjenige ist, auf dem auch in großen Städten weitere Versuche gemacht werden können, obwohl nicht zu verkennen ist, daß gerade für das eigenartige Bedürfniß gewisser Kranken die Auswahl unter einer beschränkten Zahl von Aerzten auch nicht genügt, gewisse Kranke vielmehr immer einen ganz bestimmten Spezialisten, zu dem sie Zutrauen haben, oder der durch die Zeitungen bekannt geworden ist, lieber aufsuchen werden. Man wolle auf der anderen Seite aber daran denken, daß auf dem Lande und in kleinen Städten selbst wohlhabendere Leute, wie Gutsbesitzer, Landpfarrer u. s. w. sehr zufrieden sind, wenn sie überhaupt nur einen Arzt finden können, und daß bekanntlich die Klagen über gänzlichen Mangel an ärztlicher Hülfe auf dem Lande sehr groß und sehr berechtigt sind. Die Frage der freien Arztwahl wird zweifellos nicht zur Ruhe kommen, da sie einen an sich durchaus gesunden Kern enthält. Die Lösung der Frage im Sinne ihrer Befürworter wird wesentlich davon abhängen, ob man die dargelegten Schwierigkeiten, durch Maßregeln überwinden kann, die einen Mißbrauch der Freiheit verhüten.

Berlin. Stadtrath Dr. **Münsterberg.**

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Kommission für Arbeiterstatistik genehmigte in ihrer Sitzung vom 21. April den Bericht über die Erhebungen, betr. „**Sonntagsruhe bei der Binnenschiffahrt**". Der Bericht schließt mit dem Vorschlag:

„Es sei dafür zu sorgen, daß in den Betrieben der Personen-Binnenschiffahrt, einschließlich der Fährbetriebe, der Schiffsmannschaft (§. 21 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895) im Winterhalbjahr an jedem zweiten, im Sommerhalbjahr an jedem dritten Sonntage bis 12 Uhr Mittags arbeitsfreie Zeit gewährt werde."

Diese **theilweise Sonntagsruhe** kann nur durch Gesetz eingeführt werden, da zur Zeit §. 105i der Gewerbeordnung das Verkehrsgewerbe von der Sonntagsruhe ausnimmt. In Betreff der **Arbeitsruhe in der Woche** theilte Geheimrath Dr. Fischer (Sachsen) mit, daß in Folge der Anregung der Kommission eine Untersuchung über die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der sächsisch-böhmischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Dresden stattgefunden und außerordentlich ungünstige Resultate ergeben hat, deren gesetzliche Aenderung er für nöthig hält.*) Es wird deshalb zu dem Bericht folgender Schlußsatz einstimmig angenommen:

„Dabei hat die Kommission ausdrücklich feststellen zu sollen geglaubt, daß nach dem, was ihr aus Anlaß der angestellten Erörterung über die Arbeitsverhältnisse der in den bezüglichen Betrieben beschäftigten Schiffsmannschaften im Allgemeinen bekannt geworden ist, auch zur Anstellung von Erhebungen über die Arbeitsruhe in der Woche ein dringendes Bedürfniß vorliegen dürfte."

Als zweiter Punkt der Tagesordnung stellte die Kommission die Fragebogen fest, die demnächst ausgehen sollen „über die **Arbeitszeit der Gehülfen und Lehrlinge, in solchen Kontoren des Handelsgewerbes und kaufmännischen Betrieben**, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind." Die Vorschläge der Subkommission fanden nach eingehender Berathung mit geringen Aenderungen die Zustimmung der Kommission; in einem Punkt wurden die Wünsche des Deutschnationalen Handlungsgehülfen-Verbandes berücksichtigt, indem die Frage nach dem **Arbeitsschluß an Sonnabenden** aufgenommen wurde. In Betreff der zu veranstaltenden Erhebungen über die Verhältnisse der **Fleischergesellen und -Lehrlinge**, sowie der im privaten, gewerblichen **Fuhrwerksverkehr** beschäftigten Personen wurde mit den nöthigen Vorarbeiten eine Subkommission betraut, denen auf Vorschlag des Vorsitzenden seitens der Abgeordneten die Herren Jacobskötter und Schmidt angehören werden.

Sozialpolitisches aus dem württembergischen Landtag. Beim Etat der Centralstelle für Gewerbe und Handel sprach der sozialdemokratische Abg. Keil energisch und sachlich für eine Vermehrung der Fabrikinspektionsbeamten und eine Erweiterung ihres Aufgabenkreises. Die Zahl der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter, die in den der Aufsicht unterstehenden Betrieben beschäftigt sind, haben sich von 1895 bis 1899 um 800 bezw. 3500 vermehrt, die Zahl der Revisionen sei dagegen von 3915 auf 3796 zurückgegangen. Die Zahl der Anlagen überhaupt sei in den Jahren 1897 bis 1899 von 6838 auf 7934, die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter von 135583 auf 152602 gestiegen, die Zahl der revidierten Betriebe habe aber 1897 nur 3259, 1899: 3499 betragen. Die größere Routine der Beamten könne nicht zu einer Vermehrung der Zahl der Revisionen führen, da diese letzteren immer **gründlicher** werden müßten und daher mehr Zeit erforderten. Die Beamten sollen die soziale Lage der Arbeiter studiren, mit den Arbeiterorganisationen in Berührung kommen, die Verhältnisse der Arbeiter und ihrer Organisationen kennen lernen. Redner erkannte an, daß die Inspektoren in den letzten Jahren sich den Arbeiterorganisationen genähert haben. Ueber die Schäden der Fabrikbeschäftigung verheiratheter Frauen hätten die Inspektoren nach Fühlungnahme mit den Arbeiterorganisationen lesenswerthe Gutachten geschrieben, und wenn er ihren Vorschlägen auch nicht durchweg beitreten wolle, so erkenne er an, daß das ehrliche Bestreben die Aufsätze durchdringe, bessere Zustände herbeizuführen. — Der Minister des Innern führte hierauf im Wesentlichen aus: Er habe seinerzeit erklärt, er habe die Gewerkschaften nicht gehört, weil die Gewerkschaften nicht gesetzlich zur Vertretung der Arbeiter berufen seien, und weil es ferner noch andere Vertretungen der Arbeiter (evang., kath. und Hirsch-Duncker'sche Arbeitervereine) gebe. Daß er aber die Gewerkschaften als Vertreter der Arbeiter in beschränktem Umfang betrachte, gehe daraus hervor, daß die **Gewerbeinspektoren in einem regen Verkehr mit den Gewerkschaften stehen. Dieser Verkehr entspreche den Intentionen des Ministeriums.** Für die Revisionen komme die Zahl der Arbeiter in Betracht. Im neuen Etat scheine ihm kein Bedürfniß nach Vermehrung bestanden zu haben. Aber wenn es nöthig werde, werde die Regierung einen eigenen Antrag vorlegen. Mit einer Vermehrung der Bezirke müsse man doch sehr vorsichtig sein. Man könne die Zahl der Inspektoren entsprechend dem Bedürfniß vermehren, aber eine Bezirksveränderung ohne Bedürfniß sei nicht räthlich. Daß die Inspektoren an politischen Versammlungen sich betheiligen, wünsche er nicht, da sie zugleich auch das Vertrauen der Arbeitgeber sich erhalten müssen.

In der **Position Arbeitsnachweis** führte der sozialdemokratische Abg. Klaß aus, er begrüße die Erhöhung der Position (von 8000 auf 10000 ℳ). Die Arbeitsämter müßten aber in Zukunft auch für das Gesinde und die landwirthschaftlichen Arbeiter die Vermittelungsstelle sein. Er trat dann dafür ein, daß die Arbeitsämter nicht im Nebenamt verwaltet, sondern einem Beamten als Hauptamt übertragen und dann die Kosten, abgesehen von denjenigen für das Lokal, auf die Staatskasse übernommen würden. Vertreter des Centrums (Abg. Rembold) und der Nationalliberale (Abg. Kleemann) pflichteten diesen Anregungen bei. Letzterer befür-

*) Ein Bericht im „Vorwärts" theilt über diese Arbeitsverhältnisse Folgendes mit: Das Ministerium des Innern hat durch die Dresdener Polizei Erhebungen angestellt und ermittelt: Die Dresdener Gesellschaft hat für 38 Dampfer 37 Schiffsführer, so daß Ablösungen fast gar nicht vorkommen können. Aehnlich ist es mit dem Maschinenpersonal bestellt. Der tägliche Dienst beträgt, je nach den Touren 13, 15 bis 18 Stunden, ja selbst 22 Stunden ununterbrochenen Dienstes kommen vor. Ein Maschinist kann nur dann eine Mittagspause machen, wenn er einen zuverlässigen Heizer hat, dem er die Leitung der Maschine anvertrauen kann. Einzelne Leute haben mitgetheilt, daß sie, obwohl sie verheirathet sind, in drei Wochen nicht ein einziges Mal so viel Zeit gehabt haben, um ihre Wohnung aufsuchen zu können. . . . Gegen einen etwaigen Eingriff der Polizei zum Schutze des Personals und im Interesse der Sicherheit des Verkehrs hat der Direktor Einspruch erhoben, mit dem Hinweis, daß kein Gesetz solche Vorschriften rechtfertigen würde.

wortete eifrig die Errichtung kommunaler Arbeitsämter und ihren Ausbau mit staatlicher Spitze. Auch die Volkspartei trat durch den Abgeordneten Liesching warm für die Arbeitsämter ein. Der Minister des Innern versprach, aus den Verhandlungen Anlaß zu nehmen, dem wichtigen Institut der Arbeitsämter auch künftig seine volle Fürsorge zuzuwenden.

Das Vereins- und Versammlungsrecht in Braunschweig und die Frauen. Daß die Bestimmungen des Vereins- und Versammlungsrechts verschiedener Einzelstaaten gegen die Frauen nicht bloß auf dem Papier stehen, wie häufig angenommen wird, sondern thatsächlich von den Behörden angewendet werden, erhellt aus einem neuen Fall. Der Evangelisch-Soziale Kongreß tagt, wie in Sp. 752 erwähnt, zu Pfingsten d. Js. in Braunschweig. In Sachsen, Württemberg und Baden, wo der Kongreß früher seine Versammlungen abhielt, kennt das Gesetz den Ausschluß von Frauen nicht; auch in Preußen verbietet das sonst mit den bekannten Restriktionen behaftete Gesetz die Theilnahme von Frauen an politischen Versammlungen nicht und demgemäß wohnten auch den Verhandlungen des Kongresses in Berlin Frauen bei. Anders in Braunschweig. Dieser Staat hat in Bezug auf die Betheiligung der Frauen eines der allerreaktionärsten Vereinsgesetze, die es in Deutschland giebt; unseres Wissens wird es darin nur von Reuß ä. L. übertroffen. Nach §. 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1853 dürfen politische Vereine „Frauenspersonen, Schüler, Lehrlinge, Personen, welche die politischen Rechte verloren haben", nicht aufnehmen; nach §. 14 desselben Gesetzes sind „Frauenspersonen, Schüler, Lehrlinge in Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten verhandelt werden sollen, nicht zuzulassen". (Die Frauen werden also in Braunschweig hinsichtlich des Versammlungsbesuches noch schlechter behandelt als die Personen, die die politischen Rechte verloren haben; denn diesen wird der Besuch nicht verboten.) Nach Maßgabe dieser Vorschriften wird der Kongreß diesmal also auf „das Zusammenwirken evangelischer Männer und Frauen bei Erörterung der großen sittlich-sozialen Zeitfragen", wie der Kongreßvorsitzende Herr Nobbe „nicht ohne tiefes Bedauern" anzeigt, verzichten müssen. — So beklagenswerth der Fall an sich ist, so kann es doch nur von guten Folgen sein, wenn durch solche Vorkommnisse die Bewegung gegen eine veraltete, unhaltbare und schädliche Gesetzesbestimmung neuen Anstoß erhält.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Versorgungs- und Hinterbliebenen-Kasse niederer Bediensteter und Lohnarbeiter in München.

Der Münchener Magistrat hat den Gemeindebevollmächtigten „Satzungen der Kasse zur Versorgung dienstunfähig gewordener niederer Bediensteter und Lohnarbeiter sowie von Hinterbliebenen niederer Bediensteter und Lohnarbeiter der Stadtgemeinde München" unterbreitet, die am 1. Juli in Kraft treten sollen. Das Gemeindekollegium hat am 26. April einstimmig ohne Debatte der Vorlage zugestimmt. Diese Satzungen stellen einen erheblichen Fortschritt in der Richtung dar, die Arbeiter den Beamten in der Bewerthung ihrer Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung gleichzustellen. Die vom ersten Bürgermeister Hofrath von Borscht unterschriebene, von tiefer sozialpolitischer Erkenntniß zeugende Begründung des Entwurfs führt u. A. Folgendes aus:

Es gehe nicht an, einen ständigen Arbeiter in Ansehung seiner Pensionsverhältnisse anders zu behandeln als einen niederen Bediensteten, von dem er sich lediglich durch den Titel, nicht aber durch den inneren Werth der Arbeit unterscheidet. Es wäre eine unverantwortliche Härte, einen Arbeiter, der viele Jahre seines Lebens seine Kräfte in den Dienst der Stadtgemeinde gestellt hat, nachdem er eben aus diesem Grunde den Höhepunkt seiner Leistungsfähigkeit überschritten, nun in seinen Einkommensverhältnissen schlechter zu stellen. Dazu komme die Schwierigkeit einer Feststellung des Beginns einer Arbeitsbeschränktheit. Deshalb sei die Erwerbsbeschränktheit weder in der Arbeitsordnung durch Zulassung einer Lohnherabsetzung noch in den Statuten der Versorgungskasse durch Zuerkennung einer partiellen Rente zu berücksichtigen.

Die Rente wird daher nach dem zuletzt bezogenen Lohne des Arbeiters berechnet und das ist der höchste, ebenso wie die Pension des niederen Bediensteten nach dem letzten Gehalt, das zugleich sein höchstes ist, berechnet wird. Von diesem Jahresverdienst gewährt nun die Versorgungskasse schon nach einer Karenzzeit von nur fünf Jahren — nur Zürich hat eine so kurze Frist — als Anfangsleistung 30 %, eine Leistung, die sich vom 31. Lebensjahre um jährlich $1^1/_2$ % bis auf 80 % steigert, also weiter als in irgend einer Stadt Deutschlands. Die Wittwe erhält bei gleicher Karenzzeit in der gleichen Frist 10 bis 35 % des Jahresverdienstes des verstorbenen Gatten, ihr Anspruch steigt aber nur um 1 % jährlich; $^3/_{10}$ dieser Wittwenpension erhält die Halb-, $^5/_{10}$ die Vollwaise bei entsprechender Steigerung um $0{,}3$ bezw. $0{,}5$ %. Ob die Beendigung des Waisengeldes mit dem 16. Lebensjahr richtig ist, kann bezweifelt werden. Jedenfalls dürfte es einer solchen Waise schwer werden, etwa eine geregelte Lehrzeit bei einem Handwerker durchzumachen.

Gleich dem Münchener städtischen Beamten hat der Arbeiter oder minder Bedienstete, für den der Beitritt zur Kasse pflichtig ist, Beiträge zu leisten und erhält dafür aber auch Ansprüche, während bisher bekanntlich ein Rechtsanspruch meist ausgeschlossen, ja die Einrichtung als jederzeit widerruflich — z. B. in Berlin — erklärt wurde. Die Mitglieder der Versorgungskasse zahlen jährlich $3^1/_2$ % des Gehalts- bezw. Lohnbezugs, wenn der Eintritt bis zum vollendeten 30. Lebensjahre erfolgte, 4 % bei 30 bis 40 Jahren, während die Stadt das Doppelte der Mitgliederbeiträge zuschießt und Zuschlagprämien für Alterszulagen der Bediensteten giebt. Die Stadt übernimmt die Zahlung der Prämien für die staatliche Zwangsversicherung der Arbeiter; die Renten kommen auf die Beträge der städtischen Versorgungskasse in Anrechnung. Die geleisteten Beiträge erhält das Mitglied zurück, wenn es ohne sein Verschulden — bei disziplinarer Entlassung ist nur ein Billigkeitsanspruch zu erwägen — das Dienst- oder Arbeitsverhältniß gekündigt bekommt, bei freiwilligem Austritt jedoch nur die Hälfte. Um aber den Arbeiter möglichst vor dem Verlust seines Anspruches durch Entlassung zu schützen, ist die Vorschrift beantragt, daß „ständige"*) Arbeiter, welche mehr als fünf Jahre der Versorgungskasse angehören, ebenso wie die niederen Bediensteten, nur auf Grund eines Magistratsbeschlusses entlassen werden dürfen. Ebensowenig dürfen Arbeiter, welche wegen vorgeschrittenen Alters oder Kränklichkeit nicht mehr die volle Arbeitskraft besitzen, aus diesem Grunde entlassen werden. Ueberschreitet die Krankheit solcher Arbeiter die Dauer eines Vierteljahres, so ist nicht Entlassung, sondern Versetzung in den Ruhestand anzuordnen. Wird ein ständiger Arbeiter ohne sein Verschulden entlassen, so kann er sich durch Fortbezahlung der Beiträge die Mitgliedschaft der Versorgungskasse mit deren Rechten erhalten. Eine Entlassung von weniger als einem Jahr wird hierfür nicht als Unterbrechung der Dienstzeit angerechnet. Wird er während dieser Zeit dienstunfähig, so muß ihm Pension bewilligt werden. Dauert die Aussetzung länger als ein Jahr, so wird dem Arbeiter im Falle der Wiederaufnahme die bisherige Dienstzeit für die Berechnung seiner Rente angerechnet, sofern er die ihm zurückvergüteten Jahresbeiträge wiederholt zur Einzahlung bringt.

Beim Uebertritt in den höheren Gemeindedienst werden dem Arbeiter, sofern er nicht in der Versorgungskasse verbleibt, Zeit und Beiträge dazu beim Eintritt in die städtische Pensionsanstalt für die Magistratsmitglieder, Gemeindebediensteten und Lehrer angerechnet. Aus den Satzungen dieser Pensionsanstalt herübergenommen ist die Bestimmung, wonach die Einholung der Verehelichungsbewilligung für die Mitglieder der Kasse zur Pflicht, die Gewährung des Wittwengeldes davon abhängig gemacht wird. Die dienstliche Bewilligung zur Verehelichung soll verhüten, daß ein Bediensteter bezw. Arbeiter eine schlecht beleumundete Frauensperson heirathet und soll eine Eheschließung hintanhalten, die nicht sowohl auf eine Familiengründung als auf eine Spekulation, die Versorgung auf Kosten der Gemeinde abzielt. Demgemäß werden auch Wittwen, die mehr als 15 Jahre jünger als der verlebte Ehemann sind, für jedes Jahr dieser Jahre 2 % der Wittwenrente abgezogen. Ohne ihr Verschulden geschiedene Frauen beziehen die Wittwenrente beim Ableben des Ehemannes; die etwaige zweite Ehefrau geht leer aus. Die Zulassung von städtischen Arbeiterinnen zur Versorgungskasse ist nicht vorgesehen, da diese nicht verheirathet sind und es als Prinzip festgehalten wird, daß weibliche Arbeitskräfte bei Verehelichung ihre Pension oder Rente verlieren. Die statusmäßigen weiblichen Bediensteten im Arbeitsamte, die ledigen Standes sein müssen, sind mitaufgenommen. — Den nicht-ständigen Arbeitern wird, falls sie später ständig werden, ihre Gesammtarbeitszeit im Dienste der Stadt auf ihre Pensionsansprüche 2c. angerechnet. Im Uebrigen aber bleiben sie noch auf die staatliche Arbeiterversicherung ausschließlich angewiesen. — München hat diesen über das Vorgehen anderer Städte hinausgehenden Fortschritt in der Arbeiterfürsorge um so leichter gethan, als es bereits seit dem

*) Ständig kann nach der Arbeitsordnung ein Arbeiter nach zweijähriger Beschäftigung werden, wenn er dauernd beschäftigt, leistungsfähig, solid und gesund war, das 20. Lebensjahr erreicht und das 38. bei Aufnahme in den Dienst nicht überschritten hatte.

1. Juni 1868 einen Verein zur Unterstützung kranker und erwerbsunfähig gewordener ständiger Arbeiter hatte, dessen Kasse ausschließlich auf die Abzüge fundirt war, welche den Unternehmern gemeindlicher Arbeiten und Lieferungen in Höhe von $1/2$ % ihres Guthabens vom Magistrat auferlegt und bis auf Weiteres dem Verein zugewendet werden. Dieser Verein geht in die pflichtige städtische Versorgungskasse auf.

Der Begründung der Vorlage sind Beilagen vom Sekretär des statistischen Amtes Dr. Singer beigefügt, die die versicherungstechnischen Grundlagen und einen Vergleich mit den Versorgungen anderer Städte bringen, sehr sorgfältige Arbeiten. Muthen auch die Vorschriften über die behördliche Verehelichungsbewilligung, die wohl mit der bayerischen Ehegesetzgebung überhaupt zusammenhängen, die Norddeutschen etwas veraltet an, so muß im übrigen doch anerkannt werden, daß dieser Entwurf die Arbeiterfürsorge aller anderen Städte überholt.

Charlottenburg. Dr. Fritz Specht.

Arbeiterausschüsse in den Berliner städtischen Betrieben. Den Arbeitern der Revier-Inspektionen der Gaswerke, denen des Röhrensystems und den Laternenwärtern sind auf wiederholte Petitionen Arbeiterausschüsse zugestanden worden. Durch dieselben wird die Herrschaft der leitenden Betriebsbeamten eingeschränkt und eine Art konstitutionelles System geschaffen. Nach den Reglements dieser Arbeiterausschüsse müssen nämlich die Betriebschefs sofort mit den Arbeiterausschüssen in Verhandlungen treten, sowie drei Mitglieder eines Ausschusses — aus sechs bestehen diese — solches beantragen. Dadurch können also die Arbeiter mit ihren Betriebsleitungen unter Zustimmung der oberen städtischen Behörden jederzeit über die Fragen des Arbeitsvertrags in Verhandlungen treten. Bei den Wahlen zu diesen neuen Körperschaften, die kürzlich stattfanden, hat der Verband der städtischen Arbeiter aus seinen Reihen die Kandidaten aufgestellt, und diese wurden auch mit großer Majorität gewählt. Die Betriebsarbeiter der Gaswerke haben nun an ihre vorgesetzte Verwaltung das Ersuchen gerichtet, auch ihnen das erwähnte Zugeständniß zu machen. Bei den Gas- und Wasserwerken können jetzt die Arbeiterausschüsse nur dann zu Verhandlungen zusammentreten, wenn der Betriebschef solche für nothwendig befindet.

Arbeiterbewegung.

Der Streik in der belgischen Glasindustrie.

Seit dem ersten August 1900 befindet sich die überwältigende Mehrzahl der gelernten Arbeiter in der Glasindustrie des Beckens von Charleroi im Ausstande, und nachdem soeben ein Vermittlungsversuch des Gouverneurs der Provinz Hennegau gescheitert ist, besteht keinerlei Aussicht auf eine baldige Beilegung des schon so lange währenden Kampfes. Eine Reihe von interessanten Momenten rechtfertigt ein näheres Eingehen auf diesen Konflikt zwischen Kapital und Arbeit, welcher nicht einmal dem Scheine nach ein Lohnstreit, sondern ein ganz offener Machtstreit ist.

Vorausgeschickt sei, daß sich der Streik nur auf die Glasindustrie des Bassins von Charleroi erstreckt und daß in den außerhalb desselben gelegenen Glashütten, deren Arbeiter bisher gewerkschaftlich nicht organisirt sind, alle Oefen in Gang geblieben sind. Die Gesammtzahl der in der Glasindustrie von Charleroi beschäftigten Arbeiter wird auf 8000 angegeben, wovon etwa 6000 der um 1894 gegründeten Nouvelle union verrière angehören. Zwischen diesem mächtigen Gewerkverein, welcher sein großes Centralgebäude in Lodelinsart besitzt und den Direktoren der Glashütten spielt sich der gegenwärtige Kampf ab. Die Lohnfrage kommt dabei, wie bereits erwähnt wurde, garnicht in Betracht, die Löhne in den Glashütten sind sehr hohe und es giebt Arbeiter, die es monatlich auf 800 Frcs. und mehr bringen.

Der Streit dreht sich im wesentlichen um zwei Punkte. Zum ersten verlangen die Arbeiter die offizielle Anerkennung ihres Gewerkvereins durch die Arbeitgeber. Ihnen schweben die Zustände in der amerikanischen Glasindustrie als nachahmenswerth vor, wo alljährlich zwischen den Delegirten der Arbeiter- und Arbeitgeberorganisation auf Grundlage einer gleitenden Skala die Löhne festgesetzt werden. Die zweite Forderung der Arbeiter verlangt eine etwas genauere Darlegung. Sie beanspruchen für sich das Recht, jederzeit ihre Arbeit und den daraus fließenden Erlös mit einem anderen von ihnen zu stellenden Glasarbeiter theilen zu dürfen. Auf diese Weise wollen sie im Fall der Krisis, wo umfangreiche Arbeiterentlassungen bisher üblich waren, die Arbeitslosigkeit bekämpfen. Sodann aber gedenken sie auf diese Weise die heute bestehenden schwarzen Listen unwirksam zu machen und an die Stelle der heute üblichen Bevorzugung nicht organisirter Arbeiter gerade umgekehrt die Bevorzugung organisirter Arbeiter zu setzen.

Gegenwärtig sind von den etwa 33 Oefen des Gebiets von Charleroi zehn in Thätigkeit. Diese werden mit ganz wenigen gelernten Arbeitern, mit zahlreichen ungelernten und mit etwa tausend zum Gewerkverein zugehörigen jugendlichen betrieben. Diese letzteren sehen sich außer Möglichkeit die Arbeit einzustellen, da sie sich auf langjährige Kontrakte mit den Werken eingelassen hatten und die Conseils de Prudhommes ganz unerschwingliche Geldstrafen für Kontraktbruch verfügen. Seit Beginn des Streiks haben fast fortwährend Verhandlungen zwischen der Direktion und der Arbeiterschaft jeder einzelnen Hütte stattgefunden. In zwei Werken mit zusammen fünf Oefen wurde kürzlich wirklich eine Verständigung erzielt und die Arbeit ist dort heute wieder in Gang. Der vorhin erwähnte Vermittelungsversuch des Gouverneurs des Hennegau Du Sart de Bouland hatte die Interpellation des sozialistischen Abgeordneten Lambillotte zur Ursache. Dieser freilich hatte im Namen der Arbeiter die Einsetzung eines Schiedsgerichts, dem die Arbeiter sich unweigerlich unterwerfen wollten, von der Regierung verlangt. Der Arbeitsminister Surmont de Volsberg hatte aber nur eine Vermittelung durch den Gouverneur des Hennegau gestattet. Diese scheiterte trotz dreimaliger Versuche an der Weigerung der Arbeitgeber, mit den Vertretern der Nouvelle union verrière persönlich zu verhandeln und diese damit anzuerkennen. Die Arbeiter haben die Fortsetzung des Streiks beschlossen, dessen Ende um so weniger voraus zu sehen ist, als die warme Jahreszeit vor der Thür steht, der Gewerkverein noch über beträchtliche Mittel verfügt und vom Ausland, besonders von den amerikanischen Glasarbeitern, fortwährend bedeutende Summen einlaufen.

Brüssel. Dr. Gustav Mayer.

Tarifvertrag zwischen Unternehmern und Arbeitern im Braugewerbe von Nürnberg und Fürth. Auf Anregung von Seite der Arbeiter waren seit fast einem Jahre Tarifverhandlungen zwischen den Organisationen der Brauereibesitzer und der Brauereiarbeiter in den bayerischen Städten Nürnberg und Fürth im Gange, die nun endlich zu einem Abschluß gelangt sind. Die Dauer des Tarifs soll 5 Jahre betragen. Unternehmer- und Arbeiterorganisationen erkennen sich gegenseitig als die berufenen Vertretungen ihrer Auftraggeber an, volle Koalitionsfreiheit wird garantirt. Die Arbeitszeit ist eine zehnstündige innerhalb einer dreizehnstündigen Schicht. Die Sonntagsarbeit hat sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu halten und ist nach Thunlichkeit einzuschränken. Die Entschädigung für die Sonntagsarbeit ist im Wochenlohn inbegriffen. Ueber die Löhne werden genaue Bestimmungen getroffen (Festsetzung von Mindestlöhnen), ebenso für die an Stelle des Freibieres zu zahlenden Entschädigungen, für Krankheitsgelder u. s. w. Differenzen aus dem Vertrage sind von der Tarifkommission, event. vom Gewerbegericht Nürnberg als Einigungsamt zu regeln.

Arbeitgeber und Arbeiter in der fränkischen Silberschlägerei. Durch Beschluß der beiden Arbeitgeberkommissionen aus Schwabach und Fürth wurde der Termin, von dem an die auf täglich 7 Stunden herabgesetzte Arbeitszeit in der Blattsilberbranche in Kraft treten soll, auf den 29. April festgesetzt, und zwar auf vorläufig vier Wochen. In einer zu Schwabach gehaltenen Versammlung der in der Silberbranche beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen erklärten sich diese mit der verkürzten Arbeitszeit einverstanden und sprachen zugleich die Hoffnung aus, daß in Zukunft die Arbeitgeber mit den Arbeitern Hand in Hand gehen, um gesunde Verhältnisse im Gewerbe zu schaffen.

Dritter Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands. Auf Grund der Beschlüsse des zweiten Kongresses der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, der zu Frankfurt a. M. 1900 abgehalten worden ist, ladet der Ausschuß die sämmtlichen christlichen Gewerkschaften, Centralverbände, Arbeiterschutzverbände und selbstständige Landeskartelle auf den 27. und 28. Mai zum dritten Kongreß nach Krefeld ein. Auf der Tagesordnung stehen:

1. Bericht des Gewerkschafts-Ausschusses über seine bisherige Thätigkeit. 2. „Die Stellung der Kartelle und Arbeiterschutzverbände zu den Central-Organisationen." Referent: Stegerwald-München. 3. „Das Unterstützungswesen in unseren Gewerkschaften." Referent: Wiedeberg-Berlin. 4. „Verleihung von Korporationsrechten an Berufsvereine." Referent: Brust-Altenessen. 5. „Reform der Gesetze, betreffend die Krankenversicherung und Gewerbegerichte." Referenten: Giesberts-M.-Gladbach und Ellerkamp-Lage in Lippe.

Vor dem Kongresse soll noch eine neue Statistik über die christlichen Gewerkschaften aufgestellt werden.

Der Streik bezw. die Aussperrung der Berliner Schuhfabrik-Arbeiter hat nach einer Dauer von sieben Wochen mit der Niederlage der Arbeiter geendet. Die letzteren haben den Kampf abgebrochen, um ihre Organisation nicht in Gefahr zu bringen, und kehrten unter Annahme der von den Unternehmern gestellten Bedingungen an ihre alten Arbeitsplätze, soweit sie inzwischen nicht anderweit besetzt worden sind, zurück. Die Bedingungen sind folgende: Die Ausgesperrten ziehen sämmtliche Lohnforderungen und die Unternehmer die vom Verbande ausgearbeiteten reduzirten Lohnlisten zurück. Unter obigen Voraussetzungen zieht der Verband der Fabrikanten den Revers zurück und wird die Einstellung und Entlassung von Arbeitern nicht von deren gewerkschaftlicher und politischer Bethätigung, soweit wie diese außerhalb der Fabriksbetriebe ausgeübt wird, abhängig gemacht. Maßregelungen anläßlich dieser Bewegung finden nicht statt. Ausgesperrte, welche zu ihren Plätzen nicht zurückkehren können, erhalten auf dem Arbeitsnachweise das Vorzugsrecht. Durch den Revers sollten sich die Arbeiter verpflichten, aus ihrer Organisation, dem Verein deutscher Schuhmacher, auszutreten. Die Arbeitsniederlegung in den acht Verbands-Fabriken erfolgte wegen schroffer Zurückweisung einer geforderten Erhöhung der Löhne für gering bezahlte Artikel. Das Postenstehen war in diesem Lohnkampf dadurch nahezu illusorisch gemacht, daß man den Streikenden das Passiren ganzer Straßentheile verboten hatte. Wegen Uebertretung dieses Verbots wurden Strafmandate im Gesammtbetrage von 840 *M.* erlassen.

Lohnbewegung der Hafenarbeiter in Hamburg. In Hamburg haben die Schauerleute durch ihre Lohnkommission einen neuen Lohntarif ausarbeiten und den Unternehmern überreichen lassen, in welchem angesichts der erhöhten Wohnungsmiethen und Lebensmittelpreise eine Lohnerhöhung gefordert wird. Die Unternehmer haben die Forderung abgelehnt. Darauf hat eine stark besuchte Versammlung der Schauerleute die Lohnkommission ermächtigt, zunächst die Vermittelung des Gewerbegerichts anzurufen. Die Arbeiter wollen erst alle Mittel zu einer friedlichen Verständigung erschöpfen, bevor in den Streik eingetreten wird, der uns in den jetzigen Zeiten ganz aussichtslos erscheint.

Uebereinkommen zwischen Arbeitern und Unternehmern in Tessin. Ein bemerkenswerthes Uebereinkommen der Arbeiter und Arbeitgeber in den tessinischen Granitsteinbrüchen theilt das in Lugano erscheinende Blatt „L'avvenire del lavoratore" mit. Danach wird die gegenseitige volle Anerkennung der beiderseitigen Organisationen ausgesprochen und die Unternehmer verpflichten sich, nur Mitglieder der Organisation zu beschäftigen. Die Löhne werden durch einen im gegenseitigen Einvernehmen festgestellten Tarif geregelt. Ein aus beiderseitigen Vertretern der Organisationen und einem schweizerischen Oberrichter bestehendes Schiedsgericht erledigt alle Streitfälle in bindender Weise. Die Durchführung des Uebereinkommens überwacht ein von den Arbeitern gewählter Inspektor, an dessen Besoldung die Unternehmer mit einem Viertel betheiligt sind; er hat auch die Aufgabe, vorkommende Differenzen womöglich friedlich zu schlichten und nöthigen Falls an das Schiedsgericht zu leiten. Die Lohnzahlung hat alle 14 Tage zu erfolgen. Die Maximalarbeitszeit ist mit 10 Stunden täglich fixirt worden. Die Konvention ist mit dreimonatlicher Kündigung geschlossen worden.

Ein Streik der Schiffsmannschaften und Hafenarbeiter in Genua brach kurz nach dem Marseiller Ausstand aus; etwa 7000 Mann betheiligten sich daran. Die Ausständigen verlangen in erster Linie Uebertragung der Arbeitsvermittlung an die einzelnen Berufsverbände, die eine geregelte Beschäftigung aller Bordarbeiter herbeiführen und diese den oft maßlosen Ausbeutungen der berufsmäßigen Vermittler entziehen soll, ferner Wohnung und Uniform auf Kosten der Gesellschaften, eine bessere und für alle gleich geregelte Arbeitszeit, besseres Essen für Feuerleute und Kohlenarbeiter, Vermehrung des Lohns u. a. m. Die Feuerleute, die 70 bis 85 Lire monatlich erhalten, und die Kohlenarbeiter, die mit 50 bis 60 Lire abgelohnt werden, verlangen im Mittelmeer, und zwar die Oberfeuerleute 120, die Feuerleute 90, die Kohlenarbeiter 70 Lire, außerhalb des Mittelmeers entsprechend 140, 100 und 75 Lire. Die Matrosen wollen ihren Lohn von 55 auf 75 Lire, zahlbar in Gold, gesteigert haben. In der Lohnforderung scheinen die Rheder von Anfang an zur Nachgiebigkeit bereit gewesen zu sein. Aber auch die die Arbeitsvermittelung betreffenden Fragen, die sich Anfangs zur Machtfrage auszuwachsen drohten, scheinen in dem paritätischen Arbeitsnachweis, auf den sich wohl beide Parteien einigen dürften, eine Lösung zu finden. Der von beiden Parteien angerufene Ministerpräsident Zanardelli hat das Schiedsrichteramt angenommen.

Arbeiterschutz.

Die Regelung der Arbeitsverhältnisse im Gastwirthsgewerbe bildete den wichtigsten Gegenstand der Verhandlungen des 24. deutschen Kellnertages, der am 24. April in Kassel seine Sitzungen beendet hat. Herr Staake-Berlin beantragte als Referent die Annahme folgender Resolution:

Obgleich ein Eingriff der Reichsregierung in die fast schrankenlose Betriebsform des Gastwirthsgewerbes zum Schutze des darin beschäftigten Personals auf das Freudigste zu begrüßen ist, so erscheint doch der bekannt gewordene Entwurf von „Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften" als eine unzureichende und gänzlich verfehlte Maßnahme, die in ihrer praktischen Wirkung den 16stündigen Maximalarbeitstag herbeiführen würde. Die überaus rückständigen sozialen Verhältnisse aller gastwirthschaftlichen Angestellten im Vergleich zu den Errungenschaften von Angehörigen anderer Berufe drängen gebieterisch zur Einführung eines Gesetzes, welches nicht nur allein den Arbeiterschutz im Sinne der allgemein anerkannten Wünsche des ersten Fachkongresses der Gastwirthsgehülfen Deutschlands berücksichtigt, sondern ein Gesetz auch, das namentlich den hygienischen Geboten der Sauberkeit und Sittlichkeit der Angestellten im Verkehr mit dem Publikum Geltung verschaffen wird. Die Hauptversammlung ist einig in dem aufrichtigen Dank an die Vertreter aller Parteien des Reichstages und der deutschen Presse, wie sie eins ist in der dringenden Bitte an die gesetzgebenden Körperschaften und an die öffentliche Meinung, die erbetene Hülfe zur Herbeiführung eines wirklichen Schutzgesetzes für alle Angestellten im Gastwirthsgewerbe auch ferner nicht zu versagen.

Diese Resolution fand einstimmige Annahme. Auch in ihr ist die Forderung einer Regelung durch Gesetz und nicht auf dem Wege der Bundesrathsverordnung enthalten. Diese Forderung, die in den weitesten Kreisen der Gehülfen getheilt wird, entspricht einer Erklärung vom Bundesrathstische, die der damalige preußische Handelsminister Freiherr v. Berlepsch am 18. Februar 1891 im Reichstag abgegeben hat und die gegenüber einem vom Abgeordneten Payer ausgesprochenen Zweifel ausdrücklich feststellte, die Arbeitsverhältnisse im Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe müßten nach Ansicht der verbündeten Regierungen ebenso wie die im Handels- und Verkehrsgewerbe durch Gesetz geregelt werden. Wenn jetzt wirklich in Regierungskreisen eine andere Auffassung durchdringen sollte, so wäre es an dem Reichstag, dagegen Einspruch zu erheben, daß sein Recht der Mitwirkung an wichtigen Vorschriften des Arbeiterschutzes nun durch den Bundesrath eliminirt werden soll.

Schutz im Bäckergewerbe. Die „Grenzboten", die in sozialen Fragen eher konservativ als fortschrittlich denken, schreiben:

„Das Bäckerelend haben wir unseren Lesern wiederholt zu Gemüthe geführt. Die Verordnung des Bundesraths vom 4. März 1896 hat es ein wenig gemildert. Daß die Bäckermeister dagegen protestiren, daß sie jammern würden, sie müßten nun zu Grunde gehen, hat Jeder, der den Lauf und Brauch der Welt kennt, vorausgesehen. Die verbündeten Regierungen würden wohl auch auf das Geschrei, das die Bäcker anstimmten, nichts gegeben haben, wenn diese nicht sehr einflußreiche Gönner gefunden hätten, die mitschrieen und, so oft sich die Bäcker zu beruhigen schienen, sie zu weiterem Schreien aufhetzten; es sind dies zum Theil dieselben Herren, die bei andren Gelegenheiten, um das Odium etwaiger Brotpreiserhöhung von den Getreidezöllen abzulenken, die Bäcker als Wucherer und betrügerische Brotvertheurer brandmarken. Diesen einflußreichen Herren zu Gefallen sind also wiederholt Erhebungen veranstaltet worden, und es heißt, es solle eine neue Bäckereiverordnung erlassen werden, die zwar aus hygienischen Rücksichten die Reinlichkeitsvorschriften verschärfen, den Arbeiterschutz aber vermindern werde. Das erste wäre sehr löblich, das zweite glauben wir nicht. Wir stimmen der „Sozialen Praxis" (Sp. 533) bei, daß es ein Skandal wäre, wenn die verbündeten Regierungen, wie einige Blätter berichten, an die Stelle des zwölfstündigen Maximalarbeitstages eine zehnstündige Minimalruhezeit für Gesellen und eine zwölfstündige für Lehrlinge treten lassen, in besonderen Fällen aber 16 bis 17 stündige Arbeitsschichten für Gesellen und 15 stündige für Lehrlinge zulassen wollten. Man muß doch bedenken, daß es sich um Nachtarbeit handelt! . . . Die bestehende Bäckereiverordnung kann nur als ein erster Schritt angesehen werden. Statt zurückzuweichen, muß der Staat weitergehen: die Nachtarbeit in den Bäckereien muß gänzlich verboten werden. Daß das hochgeneigte Publikum zum Frühstückskaffee frischgebackene Semmeln bekomme, ist ganz und gar nicht nothwendig; unbedingt nothwendig aber ist es, daß ein Staat, der auf den Namen eines Kulturstaats Anspruch erhebt, und der jetzt schon sogar die Thierquälerei bestraft, jede in seinem Bereich vorkommende unwürdige Massenmenschenschinderei verhindere."

Wir fürchten, die Erwartungen der „Grenzboten" sind zu optimistisch. Hat doch vor Kurzem erst der württembergische Minister des Innern in der Abgeordnetenkammer bestätigt, eine neue Verordnung über die Bäckereien sei in Vorbereitung. Und

wir irren uns schwerlich in der Annahme, daß in ihr die Verschärfung der hygienischen Vorschriften mit einer weitgehenden Abschwächung des Arbeiterschutzes erkauft werden soll.

Verstärkung der Hafeninspektion in Hamburg. Der Antrag des Senats, einen zweiten Hafeninspektor anzustellen, da der erste, seit 1897 in Thätigkeit getretene Inspektor die wachsenden Aufgaben seines Amtes nicht bewältigen könne, die Ergebnisse der Inspektion aber durchaus für die Einrichtung sprächen, wurde in zweiter Lesung von der Bürgerschaft angenommen; ein sozialdemokratischer Antrag, anstatt des zweiten Inspektors zwei Assistenten aus dem Arbeiterstande nach Vorschlag der Arbeiterorganisationen anzustellen, wurde abgelehnt.

Die Novelle zum Bergarbeitergesetz im sozialpolitischen Ausschuß des österreichischen Reichsraths. Der Antrag Eingr, über den wir bereits in Sp. 577 berichtet haben, kam am 16. April und den folgenden Tagen zur Berathung. Der Berichterstatter des Subkomitees Abg. Schoiswohl tritt dafür ein, daß der achtstündige Arbeitstag für die Bergarbeiter erst nach drei Jahren eingeführt und nur für die unter Tag beschäftigten Arbeiter gelten soll. Dr. Kolischer führt aus, daß zur Durchführung des achtstündigen Arbeitstags nur 3550 Arbeiter mehr eingestellt werden müßten und daß diese Maßregel die Produktionskosten von 100 kg Kohlen nur um zwei Heller vermehren würde. Der Ausfall der Produktion lasse sich durch Modernisirung des Betriebes hereinbringen; ja, es werden viele Fälle eintreten, daß bei voller Möglichkeit lohnender Amortisation des eingelegten Kapitals und bedeutender Investitionen das erzeugte Quantum trotz der verminderten Schichtzeit nicht verkleinert, sondern selbst vergrößert werden würde.

Trotzdem meinte er, die Abwägung aller Momente erlaube nicht, soweit zu gehen, wie der Antrag auf Einführung des Achtstundentags. Von Dr. Forscht wurde sogar die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf alle Bergarbeiter bekämpft, da noch nicht über alle Erhebungen vorlägen. Dagegen trat er dafür ein, daß eine umfassende, auf die Regelung der Wohnungsverhältnisse, der Frauenarbeit und der Kindererziehung, auf die Errichtung von Haushaltungsschulen, Bekämpfung des Alkoholismus abzielende Thätigkeit eingeleitet werden müsse. Nachdem der sozialistische Abg. Schuhmeier für die Möglichkeit und Nothwendigkeit der Achtstundenschicht für alle Bergarbeiter eingetreten war, trat Abg. Dr. Baernreither für Wiederherstellung der Regierungsvorlage, aber für Ausdehnung des Arbeiterschutzes auch auf die außerhalb des Kohlenbergbaues beschäftigten Arbeiter ein. Was der Regierungsvertreter gegen die Achtstundenschicht vorzubringen wußte, ging nicht über die gebräuchlichen allgemeinen Wendungen hinaus. Das Ergebniß der Generaldebatte war, daß unter Ablehnung der Anträge Eingr und Schoiswohl beschlossen wurde, die Regierungsvorlage zur Grundlage der Spezialdebatte zu nehmen. Diese bot wenig Interessantes. Eine Verbesserung erhielt die Regierungsvorlage insofern, als bei Ausnahmebewilligungen die Gesammtdauer der in der Woche verfahrenen Schichten 54 (Reg.-Vorlage 60) Stunden nicht überschreiten darf und diese Bewilligung von der Zustimmung nicht bloß Anhörung des Bergbauunternehmers und des Lokalarbeiterausschusses abhängig sein soll. Schließlich wurde eine die Vorschläge des Dr. Forscht näher ausführende Resolution angenommen.

Gewerbeinspektion in Belgien. Dem kürzlich erschienenen Jahresberichte der belgischen Gewerbeinspektion für 1899 ist zu entnehmen, daß die Fabrikinspektoren im Berichtsjahre 9121 Betriebe mit 252 965 Arbeitern besucht haben; die Zahl der Inspektionen steigt von Jahr zu Jahr: sie betrug 1895 5791, 1896 7579, 1897 8618 und 1898 8903. Ueberdies haben die ärztlichen Inspektoren in Durchführung des Gesetzes betreffend das Verbot der Beschäftigung von Frauen während vier Wochen nach einer Entbindung 2091 Betriebe besucht. Im Jahre 1899 veranlaßten die Inspektoren 200 Verfolgungen von Arbeitgebern wegen Uebertretung der Arbeiterschutzbestimmungen. Die Zahl der zur Anzeige gelangten Betriebsunfälle betrug 1883. Die Bergbau-Inspektoren besuchten 1899 100 Bergbaubetriebe, wovon 97 Kohlengruben mit 54 250 beschäftigten Arbeitern und 3 Metallbergwerke mit 132 Arbeitern; überdies wurden Steinbrüche und Hüttenwerke inspizirt. Die Berichte konstatiren ein befriedigendes Einhalten der Arbeiterschutzvorschriften in sämmtlichen Betrieben.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Centralkommission der Krankenkassen in Berlin.

Eine eigenartige Bildung, die auf dem Boden der Arbeiterversicherung erwachsen ist, ist die Centralkommission der Krankenkassen in Berlin, eine freie Vereinigung von Vorstandsmitgliedern, Delegirten und Beamten der Krankenkassen Berlins und der Vororte. Ueber die Geschichte, die Bedeutung und Wirksamkeit dieser Centralkommission ist im Zusammenhange bisher nicht berichtet worden. Jedoch verdient die Einrichtung allgemeiner bekannt zu werden. Sie füllt eine Lücke in der Ordnung der Beziehungen der Krankenkassen zu einander und nach außen hin aus. Sie giebt vor Allem die Möglichkeit, die beruflich geordneten, unabhängig von einander und ohne Beziehung zu einander am selben Orte bestehenden Krankenkassen der verschiedenen Gattung, die Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen und freien Hülfskassen zur gemeinsamen Berathung zusammenzubringen. Aus den Berathungen aber ergeben sich Beschlüsse zum gemeinsamen Vorgehen in Angelegenheiten, die für die Kasse von allgemeinem Interesse sind.

Entstanden ist die Centralkommission der Krankenkassen aus dem Berliner Arbeitervertretervereine. Als die Landesversicherungsanstalt Berlin begann, die vorbeugende Fürsorge für erkrankte Versicherte zu übernehmen und diese Versicherten in Heilstätten zu schicken anfing, wurde es für den Arbeitervertreterverein wichtig, sich über die einschlägigen Verhältnisse von einem Arzte unterrichten zu lassen. Sie fanden einen thatkräftigen ärztlichen Berather an Dr. med. Raphael Friedeberg, der sich schon zuvor mit Studien auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge beschäftigt hatte. Insbesondere hatte er sein Augenmerk darauf gerichtet, was mit Hülfe der Arbeiterversicherungsgesetze zur Bekämpfung der Tuberkulose geschehen könnte. Eine der ersten Aufgaben, welche die Leiter des Arbeitervertretervereines and Dr. Friedeberg zu erfüllen hatten, wurde ihnen durch die Errichtung der Lungenheilstätte vom Rothen Kreuz am Grabowsee gegeben. Sie legten in Vereinbarungen mit dem Heilstättenverein vom Rothen Kreuz, dem Schöpfer der Heilstätte am Grabowsee, die Maßnahmen fest, durch welche die in ihrer Art neue Anstalt den Berliner Versicherten am zweckmäßigsten und ergiebigsten nutzbar zu machen sei. Bei diesen Verhandlungen brach sich der Gedanke Bahn, eine freie Stelle, für alle Berliner Krankenkassen zur gemeinsamen Berathung allgemein wichtiger Angelegenheiten zu schaffen. Es kam zur Errichtung der Centralkommission der Krankenkassen, an deren Spitze der Maurer Eugen Simanowski als Vorsitzender und Dr. Friedeberg als Vertrauensarzt traten.

Die Organisation der Centralkommission wurde derart getroffen, daß die Centralkommission im engeren Sinne, bestehend aus dem Vertrauensarzte und den gewählten Mitgliedern, die Verhandlungs-Gegenstände vorbereitet. Sie hat die Befugniß, zu ihren Berathungen außenstehende Sachkundige heranzuziehen. Aerzte, Apotheker, Universitätslehrer, Medizinalbeamte, Leiter von Krankenanstalten, Mitglieder des Reichs-Versicherungsamtes und des Kaiserlichen Gesundheitsamtes folgen bereitwillig der Einladung der Centralkommission. Die Centralkommission bringt ihre Vorlagen vor die Versammlung von Vorstandsmitgliedern und Beamten der Krankenkassen. Diese Versammlungen stellen das Plenum der Centralkommission dar. Die engere Centralkommission kann als geschäftsführender Ausschuß dieser Plenarversammlungen bezeichnet werden. Die Kommission hat die Aufgabe, Beschlüsse der Plenarversammlung auszuführen, Verhandlungen mit Korporationen und Behörden im Interesse der Plenarversammlung zu führen, kurz die Plenarversammlung nach außen zu vertreten. Die Einberufung der Plenarversammlung erfolgt nach Bedürfniß. Die einzelnen Versammlungen sind je nach der Zeitlage und der Wichtigkeit der Tagesordnung von 200 bis 500 Personen, Männern und Frauen, besucht. Ihren ständigen Sitz hat die Centralkommission im Gewerkschaftshause.

Die Arbeiten der Centralkommission sind mannigfaltig. Sie greifen zum Theile über den Sitz der Centralkommission hinaus. Hier ist an erster Stelle die Einberufung eines deutschen Krankenkassentages im Mai 1899 zu erwähnen. Dieser Kassentag wurde unmittelbar an den Kongreß zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit angeschlossen. An dem Tuberkulosekongresse hatte die Centralkommission ihren Antheil. Sie half, das Interesse der Krankenkassen in Deutschland für die Aufgaben des Tuberkulosekongresses rege machen. Einer der Hauptvorträge, derjenige über die Aufgaben der Krankenkassen im Kampfe gegen die Tuberkulose wurde dem Vertrauensarzte der Centralkommission übertragen. Allgemeinerer Art sind ferner noch die Eingaben, welche die Centralkommission wegen Aenderungen des Krankenkassengesetzes und des Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes an die verbündeten Regierungen und den Reichstag richteten. Mannigfache Anregung gab die Centralkommission zur Verbesserung von Berliner Einrichtungen auf dem Gebiete der Krankenpflege. Insbesondere

erwartete sie die Errichtung einer Sputumuntersuchungsstelle beim Institut für Infektionskrankheiten. Die Untersuchungsstelle war damit betraut, auf Antrag von Kassen- und Armenärzten den Auswurf von Personen auf das Vorhandensein von Tuberkelbazillen (und auch Influenzabazillen) zu prüfen, Zweck der Untersuchung war die Feststellung der Frühfälle von Tuberkulose in der Absicht, die möglichst frühzeitige Behandlung der Tuberkulösen in Sonderheilstätten zu fördern. Diese Untersuchungsstelle gab zu einem Theile den Grundstock zu der 1899 seitens der Berliner Universität errichteten Poliklinik für Lungenkrankheiten ab. Gefördert hat die Centralkommission durch ihre Anregungen noch die Einrichtung zweier weiterer Anstalten bei der Universität Berlin, der Anstalten für Massage und für Medicomechanik. Wesentlichen Nutzen hatte von der Centralkommission das Komitee für Erholungsstätten bei der Errichtung der ersten Anstalt dieser Art, der Erholungsstätte vom Rothen Kreuz in der Jungfernhaide bei Berlin. Ein beständiges Interesse widmet das Centralkomitee der Anstaltsfürsorge für Lungenkranke, Nervenkranke, Unfallverletzte. Andauernd ist sie bemüht, bei den Kassen die Aufhebung aller Beschränkungen zu Ungunsten der geschlechtskranken Versicherten auszuwirken.

Ein anderes Arbeitsgebiet der Centralkommission ist die hygienische Belehrung der Krankenkassenmitglieder und ihrer Angehörigen. Die Kommission macht hier Wort und Schrift nutzbar. Zuerst beschränkte man sich auf die Verbreitung von Schriften. Herausgegeben wurden von der Kommission Belehrungen über die Tuberkulose (von Dr. Friedeberg) und über die Geschlechtskrankheiten (von Dr. A. Blaschko). Seit zwei Jahren veranstaltet die Kommission noch unentgeltliche gemeinverständliche Vorträge über persönliche Hygiene, Gewerbehygiene und die Arbeiterversicherungsgesetze. Die Vorträge finden zweimal wöchentlich Abends nach 8 Uhr in der Aula von Gemeindeschulen in verschiedenen Gegenden Berlins statt. Eine kleinere Vortragsreihe ist für Charlottenburg veranstaltet. Als Vortragende haben sich unentgeltlich Aerzte und Oberbeamte der Gewerbe-Inspektion in den Dienst der Sache gestellt. An jeden Vortrag wird eine Erörterung angeschlossen.

Noch einer, und zwar einer wichtigen Seite der Thätigkeit der Centralkommission sei gedacht. Sie übernimmt es, Verbesserungen zu Gunsten der Versicherten auf dem Wege des gemeinsamen Vorgehens im Namen aller betheiligten Krankenkassen in die Wege zu leiten. Sie ist die Mandatarin der Krankenkassen. Gegenwärtig ist die Kommission dabei, eine Rabattbewilligung auf die Rezeptkosten von den Apothekenbesitzern für die Krankenkassen zu erwirken. Nebenher geht die gemeinsam mit den Vertretern der kassenärztlichen Vereinigungen betriebene Ausarbeitung eines Arzneiarmeibuches für die kassenärztliche Praxis, das bei den Berliner Kassen allgemein eingeführt werden soll.

Die Organisation der Centralkommission ist seit ihrem Bestehen unverändert geblieben, bis auf eine Vermehrung des ärztlichen Beirathes; zu dem ersten Vertrauensarzte der Kommission sind noch ein zweiter und später ein dritter Berather hinzugekommen.

Die Errichtung von Centralkommissionen der Krankenkassen empfiehlt sich überall dort, wo nicht, wie z. B. in Leipzig die Krankenkassen centralisirt sind. Es hat wesentliche Vortheile, eine Stelle am Orte zu haben, wo die am Kassenwesen betheiligten Kräfte sich konzentriren lassen. Von Nutzen sind die Centralkommissionen auch als Handhaben für die Anbahnung der Centralisation der Krankenkassen.

Berlin. Wolf Becher.

Die Beilegung des Streites zwischen Krankenkasse und Aerzten in Leipzig ist erfreulicher Weise durch die Vermittelung der Behörde erzielt worden. Am 24. April fanden unter dem Vorsitz des Kreishauptmanns Dr. v. Ehrenstein Verhandlungen zwischen den Vertretern des Vorstandes und der Ortskrankenkasse statt, die im Wesentlichen zur Annahme der Vorschläge des Vorsitzenden führten. Beide Parteien erkannten an, es liege im allseitigen Interesse, „daß die bisherige Einrichtung der Aerztewahl erhalten und das System der Distriktsärzte vermieden wird. Ebenso liege es im allseitigen Interesse, daß zwischen der Ortskrankenkasse und den Aerzten ein Organ bestehe, das die Aufgabe hat, die Gesammtheit der Kassenärzte gegenüber der Kasse und die Interessen der einzelnen Kassenärzte untereinander sowie gegenüber der Kasse zu vertreten." Zur Schlichtung nun der bestehenden Differenzen sollen folgende Maßnahmen getroffen werden:

I. Es ist unverzüglich zur Konstituirung einer neuen Vertrauenskommission zu schreiten, die den Entwurf eines Vertrags mit der Kasse ausarbeitet. Nur Kassenärzte sind zur Wahl in die Vertrauenskommission berechtigt, und nur Kassenärzte dürfen in diese gewählt werden.

II. Neben der Vertrauenskommission hat das Schiedsgericht fortzubestehen. Es bildet die Beschwerdeinstanz, auf die gegen die Entschließungen der Vertrauenskommission Berufung genommen werden kann. Dieses Gericht besteht aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Ortskrankenkasse und der Bezirksvereine und drei Mitgliedern der Kreishauptmannschaft; eines der Mitglieder der Kreishauptmannschaft führt den Vorsitz.

III. Diejenigen Aerzte, die vom 5. d. M. an ihre Thätigkeit als Kassenärzte niedergelegt haben, werden sie wieder aufnehmen. Ihrerseits ertheilt die Ortskrankenkasse den Aerzten die Zusage, daß sie zu ihnen in dasselbe Verhältniß zurücktreten will, in dem sie zu ihnen vor Eintritt der Kündigung gestanden hat.

IV. Alle aus Anlaß der gegenwärtigen Differenzen erhobenen civilrechtlichen und strafrechtlichen Klagen werden zurückgezogen.

Die Annahme dieser Vorschläge von Seiten der Vertreter der Kasse wie der Aerzte erfolgte mit Einstimmigkeit. Noch am selben Abend erklärte der Vorstand der Ortskrankenkasse einhellig seine Zustimmung zu dem Vergleich. Und am 26. April traten auch die ärztlichen Bezirksvereine den Vorschlägen bei. Am 27. April traten die Aerzte wieder in ihre Thätigkeit ein. Der ganze Streit hätte vermieden werden können, wenn schon vorher ein solches Schiedsgericht bestanden hätte, wie es nunmehr als ständige Berufungsinstanz eingesetzt werden wird. In dieser Hinsicht hatte die „Soziale Praxis" bereits vor 14 Tagen geschrieben: „Viel wäre schon gewonnen, wenn es gelänge, eine permanente Instanz einzusetzen, vor die unter unparteiischem Vorsitz und Zuziehung von Parteivertretern der Kassen und der Aerzte alle Differenzen gebracht werden müssen, damit sie entweder durch Verhandlung und Vergleich geschlichtet oder durch Schiedsspruch mit obligatorischer Verbindlichkeit gelöst werden."

Der Konflikt der Krankenkassen und der Apotheker in Berlin, über dessen Ursachen und Entstehung die „Soziale Praxis" in Sp. 665 und 695 berichtet hat, ist nicht beigelegt worden, sondern am 1. Mai zum Ausbruch gekommen. Eine stark besuchte Versammlung der Kassenvorstände und Verwaltungsbehörden, die am 26. April in Berlin tagte, nahm den Bericht über den Stand der Dinge entgegen. Danach weigern sich die Apotheker in ihrer Mehrzahl, den Forderungen der Krankenkassen, den sonst üblichen Receptrurrabatt zu gewähren, stattzugeben. Indessen giebt es auch Apotheker, die dies Verlangen gerechtfertigt finden, und ein Arzt erklärte in der Versammlung, daß die Aerzte die Kassen in jeder Weise unterstützen würden. Der Kampf gegen die Apotheker soll bekanntlich in der Weise geführt werden, daß die Drogen und alle Heilmittel, deren Verkauf freigegeben ist, ausschließlich den Drogengeschäften übertragen und zur Lieferung derjenigen Mittel, deren Verkauf den Apotheken gesetzlich vorbehalten ist, nur eine Anzahl von 60 bis 70 über Berlin und den Vororten vertheilten Apotheken zugelassen werden. 87 Krankenkassen mit über 100 000 Mitgliedern betheiligen sich an dieser Bewegung.

Arbeitsnachweis.

Arbeitsnachweis im Gastwirthsgewerbe. Der 24. Deutsche Kellnertag in Kassel beschäftigte sich eingehend mit den Mißständen der Stellenvermittelung im Gastwirthsgewerbe, die auch schon in der Erhebung der Reichskommission für Arbeiterstatistik beleuchtet worden sind, und beschloß: „Die Reichsregierung um die Schaffung eines den gewerbsmäßigen Stellennachweis verbietenden Gesetzes zu ersuchen". Eine Resolution begrüßt das Bestreben des Centralvereins für Arbeitsnachweis in Berlin, die Arbeitsvermittelung aller Berufe zu einheitlichen paritätischen und unparteiischen Organisationen heranzuziehen, und ist im Prinzip mit dem schrittweisen Anschluß seiner Vereine einverstanden, sofern die Unkosten von allen am Orte befindlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinen paritätisch aufgebracht und die Beamten der aufgehobenen Stellennachweise in der neuen Organisation angestellt werden. Der Vorstand des Centralvereins für Arbeitsnachweis wird ersucht eine schärfere Kontrolle des gewerbsmäßigen Arbeitsvermittelungswesens einzuleiten und namentlich die letzthin geäußerten Wünsche der Kommission für Arbeiterstatistik betreffend die Verweigerung oder Entziehung der Schankkonzession für Stellenvermittler energisch zu unterstützen.

Verein für Arbeitsnachweis E. V. in Wiesbaden 1900. Der Verein für Arbeitsnachweis in Wiesbaden hat seine Arbeitsvermittelung für Frauen zu einer ganz außerordentlichen Blüthe gebracht. Trotzdem Wiesbaden nur eine Bevölkerungszahl von 86 000 Einwohnern hat, nach der Einwohnerzahl gemessen an 40. Stelle unter den deutschen Städten steht, wird es auf dem Gebiete der weiblichen Arbeitsvermittelung

nur von gemeinnützigen Arbeitsnachweisen in München, Köln und Erfurt übertroffen. Insgesammt vermittelte der Wiesbadener Verein im Jahre 1900 4628 weibliche Stellen, darunter 2205 für Dienstboten, 1778 für Arbeiterinnen, 537 Stellen für Hotelpersonal und 645 Stellen für höhere Berufsarten. Der Verein beschränkt seine Thätigkeit nicht auf Wiesbaden allein, sondern hat sowohl weibliche Arbeitnehmer wie männliche Arbeitnehmer — 4248 wurden davon placirt — auch an die Orte des Regierungsbezirks, der Provinz, darüber hinaus in ganz Deutschland gesandt, ja acht weibliche Dienstboten nach England, zwei nach Paris, und Stellen für höhere weibliche Berufsarten — allerdings in beschränkter Zahl — nach Amerika, Belgien, Rußland, Schweden, der Schweiz und der Türkei besorgt.

Allgemeine Arbeitsnachweisanstalt zu Pforzheim 1900. Die wachsenden Kosten der steigenden Vermittelungsthätigkeit veranlassen nach dem Jahresbericht 1900 den Vorstand der gemeinnützigen Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt zu Pforzheim, an die Stadtverwaltung das Ansuchen zu richten, die Anstalt vom 1. Januar 1902 ab als kommunalen Arbeitsnachweis zu übernehmen oder ihr neben der bisherigen unentgeltlichen Gestellung von Wohn- und Geschäftsräumen für die Verwaltung einen namhaften Baarzuschuß zu gewähren. Im Bunde mit den anderen badischen Arbeitsnachweisen werden Schritte gethan, Fahrpreisermäßigung für die in auswärtige Arbeitsstellen zu sendenden Arbeiter in Baden und den Nachbarländern Bayern und Baden zu erlangen, soweit sie noch nicht gewährt sind. Innerhalb Bayerns und Württembergs ist sie bereits durchgeführt. Der Ausgleich auf dem Arbeitsmarkte ist trotz des engmaschigen Netzes badischer Arbeitsnachweise noch nicht völlig erreicht; weitere Vervollkommnungen der Form werden erstrebt. Der Mangel an weiblichen häuslichen Dienstboten, insbesondere an Köchinnen für Privathäuser, wird auf die Ausdehnung der Frauenarbeit in der Industrie zurückgeführt. Bis auf eine Entfernung von 20 Kilometern von Pforzheim werden mehr denn 1200 Personen, darunter über 800 weibliche mit Heimarbeit allein für die Pforzheimer Bijouterie beschäftigt. Die Filialen werden aufs Land verlegt und die Hausindustrie hat insbesondere in der Kettenbranche eine ungeahnte und weite Verbreitung gefunden. Eingestellt wurden 1900 durch das Amt 3411 männliche, 648 weibliche Arbeitsuchende, darunter 310 für die Landwirthschaft.

Erziehung und Bildung.

Der Verband für volksthümliche Kurse von Hochschullehrern des Deutschen Reiches hielt am 20. April in München seine erste Generalversammlung ab. Zu dieser Versammlung hatten sich etwa 30 Vertreter der Volkshochschulbewegung aus Berlin, Frankfurt a. M., Halle, Karlsruhe, Leipzig, Marburg, München, Straßburg, Tübingen eingefunden, auch aus Oesterreich waren als Gäste 4 Vertreter der Universität Wien anwesend. Da der Vorsitzende, Professor Waldeyer aus Berlin, am Erscheinen verhindert war, leitete dessen Stellvertreter, Geheimrat Engler aus Karlsruhe, die Verhandlungen. Von der Geschäftsführung, der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen in Berlin, wurde ein Bericht vertheilt, der eine Uebersicht gab über die Volkshochschulbewegung in Deutschland während des verflossenen Winters. Nach dem mündlich erstatteten Jahresbericht konnte konstatirt werden, daß die Volkshochschulkurse eine überraschende Ausdehnung genommen haben und daß Anfänge ihrer Entwickelung an allen Hochschulen vorhanden sind. Von den Sitzen der Hochschulen beginnt sie sich allmählich auch auf benachbarte Städte (Mannheim, Ludwigshafen, Cassel, Flensburg, Altenburg) auszudehnen. Aus der Diskussion ist besonders zu erwähnen, daß auf Anregung der anwesenden Wiener Herren eine Kommission eingesetzt wurde, um festzustellen auf welcher Grundlage sich dauernde Beziehungen der deutsch-österreichischen und deutsch-schweizerischen Volkshochschul-Vereinigungen mit dem deutschen Verbande herstellen lassen. Hierauf wurde über von Studenten zu ertheilenden Unterricht verhandelt. Prof. Dr. Diels-Berlin erstattete den Bericht, der nach Schilderung der Entwickelung des Studentenunterrichts in Dänemark, nach Hinweis auf die Anfänge in Breslau und in Belgien, sich eingehend mit dem in diesem Winter zum ersten Male in Berlin gemachten Versuch beschäftigte, im Anschluß an einen volksthümlichen Kursus Unterricht (im Lateinischen) durch Studenten zu ertheilen.

Die Oeffentliche Bücherhalle zu Hamburg, die am 2. Oktober 1899 eröffnet wurde, hat bis zum 31. März 1901, also in den ersten anderthalb Jahren ihres Bestehens 124 171 Bücher verliehen. Sie besitzt 9000 Bände — im Anfang hatte sie sogar nur 6000. Ueber die Einzelheiten der Benutzung sowie über die Erfahrungen, die mit der Bücherhalle bisher gemacht worden sind, wird uns geschrieben, daß die Verwaltung, die aus privaten Mitteln eingerichtet und bisher unterhalten worden ist, sich an Senat und Bürgerschaft des Staates Hamburg gewandt hatte mit der Bitte, ihr jährlich eine Summe von 34 000 ℳ zur weiteren Unterhaltung zuzuwenden, sowie zur Unterhaltung von zwei nunmehr einzurichtenden Zweigbibliothen je 8000 ℳ zu bewilligen, zusammen also der Bücherhalle jährlich einen Betrag von 50 000 ℳ zuzuwenden. Der hamburgische Staat hat nun zwar nicht diese ganze Summe hergegeben, wohl aber zunächst eine jährliche Unterstützung von 20 000 ℳ auf fünf Jahre bewilligt. Der Verwaltung der Oeffentlichen Bücherhalle ist daher die schwierige Aufgabe erwachsen, für die Herbeischaffung von etwa 30 000 ℳ jährlich von privater Seite zu sorgen. Am 16. April fand zu diesem Zwecke in Hamburg eine von zahlreichen Vereinen einberufene Versammlung statt, in der unter lebhaftem Beifall die Herren Dr. L. Goldschmidt, Dr. Schultze (Leiter der öffentlichen Bücherhalle), Frhr. v. Berger (Leiter des Deutschen Schauspielhauses), Dr. Löwenberg und Lehrer Wolgast die große Bedeutung der Befriedigung des Lesebedürfnisses der Massen betonten und zu reger Betheiligung an der Bücherhallen-Bewegung aufforderten. — Der geschmackvoll ausgestattete Katalog der Bücherhalle enthält eine auch in den Leseräumen ausgehängte, kurz und gemeinverständlich gefaßte Anleitung darüber: „Wie soll man lesen?“

Dritter Verbandstag der Hülfsschulen Deutschlands. Unter dem Vorsitz des Dr. Wehrhahn, Hannover, beriethen vom 10. bis 12. April Vertreter von etwa 90 meist größeren Städten über die weitere Entwickelung der deutschen Hülfsschulen für schwach befähigte Kinder. Es bleiben in Deutschland etwa 50 000 noch bildungsfähige schwachsinnige Kinder ohne geeignete Erziehung und Bildung. Sie besuchen meist die Volksschule, bleiben hier in den untersten Klassen sitzen und treten dann als überall unbrauchbare Geschöpfe ins Leben hinaus, ein Leben, das ihnen körperliches und geistiges Siechthum oder ein trauriges Gefängnißdasein bringt. Für diese Armen im Geiste haben jetzt etwa 90 Städte besondere Hülfsschulen bezw. Hülfsklassen gegründet, in denen sie durch eine individuelle Behandlung zu brauchbaren Menschen gebildet werden sollen. Soweit statistische Feststellungen bis jetzt vorliegen, wurden etwa 83 % dieser Schüler völlig erwerbsfähig. Das schwäbische Schulmuseum in Augsburg hatte eine Ausstellung von Lehrmitteln für Hülfsschulen veranstaltet, die ebenso wie der Ausflug nach den ausgedehnten Anstalten für Kretins, Schwachsinnige, Krüppel, Epileptiker u. s. w. in Ursberg in Schwaben den Theilnehmern praktische Anregungen boten.

Wohnungswesen.

Förderung des Arbeiterwohnungswesens durch die öffentlichen Sparkassen.

Von Landesrath M. Brandts in Düsseldorf.

In Nr. 26 der „Sozialen Praxis“ vom 28. März erhebt Herr Dr. jur. v. H. eine Reihe von Bedenken gegen die in Nr. 20 besprochene Denkschrift des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens. Seine Entgegnung unterscheidet mit Recht die Spareinlagen, den Reservefonds und die Ueberschüsse. Der erste Einwand behandelt den „eigentlichen Beruf der Sparkassen“, welcher sei, möglichst hohe Verzinsung und möglichst sichere Anlage. Es sei daher ungerechtfertigt, die Anlage der Spareinlagen vorzugsweise in Hypotheken auf Arbeiterwohnungen zu verlangen.

Zunächst möge hier der Satz von der „möglichst hohen Verzinsung“ einmal als richtig angenommen werden; unten wird er noch besonders behandelt werden. Dieser Einwand scheint also von der Annahme auszugehen, Hypotheken auf Arbeiterwohnungen seien nothwendig weniger sicher und geringer verzinslich als andere. Wäre dieses oder auch nur das Eine oder das Andere richtig, so hätten die deutschen Invalidenversicherungsanstalten recht böse gewirthschaftet, indem sie von ihren Kapitalien — die doch auch nicht dazu da sind, um unsicher angelegt zu werden — 70 Millionen in Arbeiterwohnungen anlegten. Hat denn die Denkschrift von den Sparkassen verlangt, daß sie von ihren Anlagen auf Arbeiterhäuser allgemein geringere Zinsen und geringere Sicherheit verlangen sollen? Mit keinem Worte. Die Anlage in Arbeiterhäusern ist nicht nothwendig geringer verzinslich oder unsicherer als die heute üblichen Anlagen — aber vielleicht unbequemer, arbeitsvoller. Die Sparkassen aber sollten diese Arbeit nicht scheuen. Gewiß ist es bequemer, an eine Hotel-Aktiengesellschaft oder an einen großen Gutsbesitzer oder an ein Theater in einer Summe eine halbe Million Mark als dieselbe Summe in kleineren Posten an eine Baugenossenschaft auf 50 größere Miethshäuser oder auf 200 kleinere Eigenthumshäuser zu leihen. Bei dieser letzteren Art der Beleihung giebt es selbstredend mehr zu kontrolliren, in der Art der ratenweisen Auszahlung des Darlehens den individuellen Bedürfnissen sich anzupassen 2c. Auch die Prüfung der Kreditwürdigkeit einer Baugenossenschaft mag stellenweise schwieriger sein, als diejenige eines großen Gutsbesitzers oder einer großen Erwerbs-Aktien-Gesellschaft. Schwieriger ist sie aber jedenfalls dann nicht, wenn, wie in der Rheinprovinz üblich, an der Finanzirung und der Verwaltung der Bauvereine die Arbeitgeber, die Gemeinden, die Arbeiter und gemeinnützig gesinnte Arbeiterfreunde betheiligt sind. Die Sparkasse sollte und könnte, wo es an einer Betheiligung wohlhabender Kreise bei den Bauvereinen mangelt, ihren Einfluß

als Kreditgeberin benutzen, um eine solche Betheiligung herbeizuführen. So machen es auch die Invalidenversicherungsanstalten.

Also: in erster Linie verlangt die Denkschrift mit Recht nur, daß die öffentlichen Sparkassen überhaupt ihre Aufmerksamkeit der Arbeiterwohnungsfrage zuwenden und ihre Geldmittel „vorzugsweise" denselben zuführen möchten. Durch die Bekämpfung dieses „Grundgedankens" gab Herr Dr. v. H. den Sparkassen einen schlechten Rath, indem er wünschte, sie möchten die Hände von den Arbeiterwohnungen lassen. Es ist zu hoffen, daß die Sparkassen dem Rathe nicht folgen.

Darlehen auf Arbeiterhäuser sind auch nicht nothwendig unsicher. Es muß eben nur genau Person des Schuldners und Bauart des Hauses geprüft werden. Gemeinnützige Baugenossenschaften und Baugesellschaften mit guter Verwaltung sind sogar sehr gute Schuldner. Ganz mit Unrecht nennt also Herr Dr. v. H. die Anlage der Spargelder auf Arbeiterwohnungen einen „Akt der Wohlthätigkeit". Im Gegentheil, es ist ein gutes und sicheres Geschäft. Die Sparkassenstatuten gestatten allgemein Darlehen ohne Hypothek gegen solide Bürgschaft; sollte nicht ein hypothekarisch gesichertes Darlehen an eine Baugenossenschaft mit 300 soliden Mitgliedern mindestens eben so sicher, wenn nicht sicherer sein? Arbeiterhäuser sind auch stets ein gesuchter Artikel, sodaß auch die Zahlung von Zins und Amortisation stets gesichert ist. Ueberfluß an solchen kommt nur in sehr darniederliegenden Zeiten vor. Die Sparkasse soll aber aus den Spareinlagen die Häuser nur bis zu 2/3 des Werthes beleihen und außerdem eine Mindestamortisation verlangen. Bei sorgsamer Werthschätzung und bei jährlicher Amortisation von etwa 1 % wird also selbst bei Subhastationen in zurückgehenden Zeiten die Sparkasse niemals zu Schaden kommen. Es fehlt leider eine Statistik darüber, wie die Verluste aus Subhastationen sich vertheilen auf herrschaftliche und auf Arbeiterhäuser.

Gerade darin liegt der Fehler vieler unserer Sparkassenverwaltungen, daß sie nicht nach der Zweckbestimmung der beliehenen Objekte fragen. Allenthalben macht sich ja glücklicher Weise neuerdings die Anschauung geltend, daß die Zweckbestimmung der Sparkassen sich äußern muß nicht nur in der Annahme der Gelder, sondern auch in der Art ihrer Ausleihung, daß ihr Zweck nicht ist, möglichst hohe Ueberschüsse zu kommunalen Zwecken zu machen, sondern in jeder Beziehung sich in den Dienst der arbeitenden Klassen[1]) zu stellen. Zu vergleichen ist hier: Reform des Sparkassenwesens von W. Schäfer im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II. Supplementband S. 322 ff.; in derselben Richtung liegen die Bestrebungen der französischen und englischen Sparkassen, wenn sie von ihrer Verpflichtung, die Spareinlagen nur in Staatsrente anzulegen, entbunden sein wollen; Rostand in seinen Berichten für den Wohnungskongreß in Bordeaux 1895, Imprimerie Chaix, rue Bergère 20, Paris, S. 124, und für den Wohnungskongreß in Brüssel 1897, Hayez, rue de Louvain 112 S. 428, endlich Henry Wolf in Journal of the Royal statistical society T. 61 1897 S. 278 bis 359. Endlich sei noch hingewiesen auf die Thätigkeit der belgischen Sparkasse im Arbeiterwohnungswesen (Arbeiterwohl 1896 S. 181) und auf die von dem belgischen Finanzminister Paul de Smet gesprochenen schlagenden Worte: „Die Ersparnisse der Arbeiter zu sammeln, ist gut, besser ist es, dieselben auch wieder zu Gunsten der Arbeiter zu verwenden." Hierbei ist immer an den ganzen Stand der Arbeiter, nicht nur an diejenigen Arbeiter gedacht, welche Sparkassen-Einleger sind.

W. Schäfer sagt in dem citirten Artikel ganz mit Recht (S. 826):

„Dieser Geist der Fürsorge für die unteren Volksklassen darf aber nicht nur bei der Verwendung der Ueberschüsse vorwalten, sondern er muß sich schon in dem gesammten Aktivgeschäft bewähren, sodaß neben dem kategorischen Imperativ der unbedingten Sicherheit nicht die gewinnreichste, sondern die gemeinnützigste Verwendung der auszuleihenden Kapitalien im Vordergrund zu stehen hat. Für die Darlehensgeschäfte der Sparkassen giebt es aber nur drei Formen: erstens die Unterstützung des örtlichen Realkredits, wobei sie durch Bevorzugung der kleinen Hypotheken, Erleichterungen bei Abschlagszahlungen bezw. Amortisationen ihren Beruf als Wohlfahrtsanstalten erweisen können, zweitens des Personalkredits, wobei sie durch liebevolles Eingehen auf die so mannigfaltigen Bedürfnisse des Handwerker- und Arbeiterstandes in den Städten, sowie der ländlichen Kleinbesitzer und Tagelöhner, allerdings unter schwierigeren Bedingungen, noch viel mehr nützen könnten, und drittens des Ankaufs von sicheren Werthpapieren, der für die stete Bereithaltung von flüssigen Mitteln bis zu einem gewissen Grade eine Nothwendigkeit ist, aber auch schon die Begehrlichkeit vieler Regierungen als willkommene Stütze für den Staatskredit erregt hat."

[1]) Die Sparkassen sind als Mittel der vorbeugenden Armenpflege und im Zusammenhang mit den Leihhäusern ins Leben gerufen worden. Sie sollten dienen den Interessen der ärmeren Volksklassen.

Die Spargroschen des kleinen Mannes sollen eben wieder in seinem Interesse verwendet werden. Das Ausleihen der Sparkassenmittel auf Arbeiterwohnungen ist also nicht eine den Sparkassen „fernliegende sozialpolitische Operation". Das ist eben die veraltete Auffassung über die Aufgaben der Sparkassen. Die Sparkassen sind Volkssparkassen, deshalb sollen sie auch Volkshypothekenbanken sein. Das ist der Kernpunkt der Frage und die Quintessenz der Ausführungen von Rostand, dem Führer der französischen Sparkassen, und von Henry Wolf, dem bekannten englischen Sozialpolitiker. Die belgische Sparkasse handelt bereits nach diesem Grundsatze seit 10 Jahren; in Preußen, soweit bekannt, die Sparkassen in Gütersloh, in Beckum und in Duisburg. Beigeordneter Lehwald führte in einem Vortrag im Rheinischen Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens aus, in der Rheinprovinz seien 7 Sparkassen, welche bei der Beleihung von Arbeiterwohnungen gewisse Vortheile gewährten, und zwar bestänben diese durchweg in einem etwas geringeren Zinsfuße als dem üblichen. Also widerräth Herr Dr. v. H. den Sparkassen eine Art der Geschäftsführung, die in den fortgeschrittenen Sparkassenkreisen des In- und Auslandes bereits geübt oder wenigstens als nothwendigste Reform des Sparkassenwesens anerkannt ist. Zur völligen Durchführung dieser Geschäftsführung bedarf es allerdings mehrerer Aenderungen in Gesetz, Statut, Geschäftsordnung und Geschäftsauffassung der Sparkassen; eine solche Geschäftsführung stellt auch höhere Ansprüche an die Leistungsfähigkeit und Thatkraft der Sparkassenbeamten. Es wird vor Allem verlangt, daß die Sparkassen mit einer gewissen Liebe sich in die Sache vertiefen, daß sie von der großen Bedeutung ihrer ursprünglichen Aufgabe, der Hebung der unteren Bevölkerungsklassen, sich durchdringen, daß sie sich jedem Bedürfniß und jeder Form des Arbeiterwohnungsbaues anpassen, vor Allem nicht nach der Schablone arbeiten, daß sie endlich auf die Art des Wohnungsbaues, die zweckmäßige Herstellung der Häuser, auf die Bildung von Bauvereinen Einfluß nehmen, überhaupt der ganzen Wohnungsbewegung mit Verständniß folgen.

Dazu bedarf es allerdings vieler Arbeit und „eines Aufwandes an Zeit und Mühe" wie die Entgegnung richtig sagt. Wenn diese Arbeit und Mühe nicht in dem bisherigen Rahmen der Kassenverwaltung gelöst werden kann, so muß eben der Rahmen erweitert werden. Und das ist ja gerade, was die Denkschrift will, und was alle Diejenigen wollen, die bisher zur Reform des Sparkassenwesens sich geäußert haben, so u. A. auch die 1895 veröffentlichten „Grundzüge zu einem Gesetz über die kommunalen Sparkassen". Die deutschen Sparkassen aber werden dieser Mühe sich sicher unterziehen, es bedarf nur der Anleitung durch die Sparkassenverbände. Daß diese auch der Frage näher treten, beweist der Beschluß des deutschen Sparkassentages von 1895. Es wäre also schon eine Leistung der Sparkassen, wenn sie den Darlehen auf Arbeiterwohnungen bei gleichem Zinsfuß und gleicher Sicherheit den Vorrang vor anderen Ausleihungen gäben. Gerade in den letzten Jahren, wo ein allgemeines Zerren an der zu kurz gewordenen Gelddecke stattfindet, wäre eine solche Bevorzugung von reellem Werthe gewesen. Es ist eben nicht richtig, was Herr Dr. v. H. meint, „entweder ist die geforderte Zuwendung des Geldes sicher und lukrativ, dann findet sich ohne Weiteres anderes Geld dafür, oder sie ist nicht unbedingt beides, dann sollte sich auch das Sparkassengeld fernhalten". Es ist eben nicht immer für alle sicheren Anlagen Geld flüssig, das weiß Jeder, der Geld sucht.

Oben haben wir den Satz der höchstmöglichen Verzinsung der Einlagen einmal als richtig gelten lassen. Der Satz ist aber falsch. Es sollen aus den Ausleihungen eben nicht thunlichst hohe Zinsen geschlagen werden, dann nämlich nicht, wenn die Spargelder, wie die Denkschrift des Rheinischen Vereins will, vorzugsweise in denjenigen Kreisen Verwendung finden, von denen sie aufgebracht sind, also in den Kreisen der Arbeiter und kleinen Leute und namentlich in gemeinnützigen Einrichtungen, welche dieser Klasse zu Gute kommen. Es sollen die Ausleihungen nur diejenigen Zinsen erbringen, welche nothwendig sind, um genügenden Anreiz zum Sparen und Einlegen zu geben. Den Einlegern kommt es bei der Kleinheit ihrer Einlage naturgemäß weniger auf ein Viertel Prozent Zinsen mehr oder weniger an, als darauf, daß das Einlegen ihnen sehr bequem gemacht wird, daß sie ihr Geld jeden Tag zurücknehmen können und daß sie dasselbe absolut sicher angelegt wissen. Trotz der Geldvertheuerung in den letzten zwei Jahren haben sich die Einlagen der Sparkassen im Allgemeinen nicht vermindert. Hier und da haben allerdings einige Sparer ihre Einlagen zurückgezogen und dieselben in Industriepapieren angelegt; sie würden sich hiervon auch nicht durch die Erhöhung des Einlagezinsfußes haben abhalten lassen, dürften übrigens von diesen

industriellen Anlagen heute ziemlich kurirt sein. Im Uebrigen werden die hohen Zinsen auch nicht herausgewirthschaftet, um den Einlegern möglichst hohe Zinsen zu gewähren, sondern um möglichst hohe Ueberschüsse zu liefern im Interesse der Gemeinden. Lehwald, der als Vorstandsmitglied des Rheinisch-Westfälischen Sparkassenverbandes es doch wissen kann, sagt in dem Vortrage, der der Denkschrift des Rheinischen Vereins zu Grunde liegt, ganz richtig:

„Bei vielen Sparkassen herrscht das Bestreben, möglichst hohe Ueberschüsse herauszuwirthschaften, die manchmal eine recht eigenthümliche Verwendung finden. Ein solches Bestreben kann ich nicht billigen, halte es vielmehr für richtiger, wenn die Ueberschüsse schon im Laufe des Jahres im Interesse der die Sparkassen benutzenden Personen verbraucht werden."

Dieselben Klagen sind erhoben worden von Dr. Schachner in Nr. 19 der „Sozialen Praxis" vom 7. Februar 1901 und von Max May in Nr. 27 der „Sozialen Praxis" vom 4. April 1901. Die Sparkassen haben eben nach richtiger Auffassung höhere und weitere Aufgaben, als die Entgegnung ihnen zuweist. Sie sind die Geldinstitute zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses des kleinen Mannes — soweit Mittel und Sicherheit es zulassen —, und diese Stellung rechtfertigt es, auf Arbeiterwohnungen unter den vom Rheinischen Verein festgesetzten Bedingungen die Darlehen auch zu einem etwas geringeren Zinsfuß zu geben, als ihre Darlehen auf andere Objekte, sofern die Verzinsung ihrer Einlagen ihnen dies erlaubt.

Ist das aber für die Darlehen aus den Einlagen schon richtig, dann gilt es erst recht für die Darlehen aus dem Reservefonds und aus den Ueberschüssen. Letztere finden ihre beste Verwendung, wenn ein Theil derselben in Antheilscheinen von Bauvereinen oder in zweiten Hypotheken an dieselben angelegt werden. Die Entgegnung des Herrn v. H. fürchtet, daß die vom Rheinischen Verein vorgeschlagene Kontrole über die Verwendung der billigeren Darlehen aus den Reservefonds nicht ausführbar wäre. Nun, facta loquuntur auch in diesem Punkte. Die deutschen Versicherungsanstalten stellen doch durchweg ähnliche Kontrolbedingungen, ebenso die Sparkasse in Belgien, die bis heute 30 Millionen in dieser Weise angelegt hat, und die Sache geht doch. Man muß nur wollen und sich etwas an die soziale Art der Verwendung der Sparkassengelder gewöhnen, dann geht das Geschäft ganz gut und zwar auch ohne erhebliche Kosten. Ist das denn eine nicht zu überwältigende Arbeit, daß die Sparkassenbeamten im Laufe eines Jahres in einem Gemeindebezirk von ca. 100 000 Einwohnern 100 Arbeiterhäuser besuchen? Nebenbei bemerkt, wird auch hier die Entgegnung bereits durch die Thatsachen überholt; es giebt eine Menge Sparkassen, die es mit Recht für ihre Pflicht halten, die von ihnen beliehenen Objekte — ob Arbeiterhäuser oder andere Objekte — jedes Jahr auf ihren Zustand und damit auf die Sicherheit des Darlehens zu untersuchen. Es werden zu dem Zwecke sogar Reisen in andere stellenweise entfernt liegende Gemeinden gemacht.

Zweck dieser Zeilen war, nicht die Meinung aufkommen zu lassen, als sollte den Sparkassen eine unsichere Art der Anlegung ihrer Gelder zugemuthet werden. Wohl sollte allerdings die Denkschrift des Rheinischen Vereins ein Weckruf sein an die Sparkassen, sich ihrer hohen Aufgaben als Volkssparkassen und als Volksleihanstalten bewußt zu bleiben; Sparkasse und Leihanstalt standen bei ihrer Gründung in innigem Zusammenhang, sie sollen es auch bleiben. Wenn die heutige Einrichtung der Sparkassen diesen Aufgaben nicht voll gerecht werden kann, so muß eben die Einrichtung geändert werden.[2])

Zur Ausführung der Wohnungsinspektion in Bayern hat das Staatsministerium des Innern eine neue Entschließung an die Gemeinden herausgegeben. Danach müssen künftig vierteljährliche Berichte über die Thätigkeit der Wohnungskommissionen und Inspektoren an das Ministerium eingesandt werden. Unentgeltliche Wohnungsnachweise sollen geschaffen, Baugründe erworben und billige Baukapitalien hergegeben werden. Das Ministerium verlangt, daß in die Kommissionen Praktiker gewählt werden, die auch sachgemäße Anregungen geben könnten.

[2]) In der Generalversammlung des Provinzial-Sparkassenverbandes in Posen theilte (nach Zeitungsberichten) am 12. April Geheimrath von Knebel-Döberitz mit, die Frage der Nutzbarmachung der Sparkassengelder zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse werde demnächst von der Staatsregierung geregelt werden.
Die Redaktion der „Sozialen Praxis".

Auch bei Wahl der Inspektoren sollen hauptsächlich praktische Leute genommen werden.

Wohnungsgesetz in Hessen. Nach Meldungen hessischer Blätter hat sich das Ministerium an die Bürgermeistereien der größeren Städte Hessens gewendet, um sich Informationen über eine Reihe von Fragen zu verschaffen, die beim Entwurf eines Gesetzes über die Erbauung von Wohnungen für Minderbemittelte in Betracht kommen. Eine Besprechung der Bürgermeister soll sich ebenfalls damit beschäftigen. Nach dem „Mainzer Tagbl." soll sich das projektirte Gesetz dem Gesetz über die Landeskreditkasse insofern anschließen, als diese Kasse, soweit es ihre Mittel gestatten, an Gemeinden oder weitere Kommunalverbände Mittel gewähren kann, die nach näherer Vorschrift zur Erbauung von Wohnungen für Minderbemittelte verwendet werden sollen.

Literarische Anzeigen.

Handel und Wandel. Jahresberichte über den Wirthschafts- und Arbeitsmarkt Jahrgang 1900 herausgegeben von Richard Calwer Mitglied des Reichstags Preis 10 M. Akademischer Verlag für Soziale Wissenschaften, Dr. John Edelheim, Berlin u. Bern.

Dies Jahrbuch, das für 1900 in seiner ersten Ausgabe vorliegt, behandelt die wirthschaftlichen Vorgänge auf allen Gebieten der Volkswirthschaft. In der Einleitung wird eine Charakterisirung des Wirthschaftsjahres 1900 gegeben, das als das Jahr des Umschwungs bezeichnet wird. Als Ursache des beginnenden Niedergangs wird ein starkes Mißverhältnis zwischen dem Anwachsen der Produktion und der Bewegung des Konsums nachgewiesen. Uebergehend zu der Berichterstattung schildert das Jahrbuch die Entwicklung der Produktion, die Thätigkeit der Syndicate und giebt ein Bild von der Lage des Arbeitsmarktes. Für die einzelnen Gewerbe folgen Spezialberichte, so für die Landwirthschaft, den Bergbau, die Metall- und Maschinenindustrie, das Textil- und Baugewerbe 2c. Eine Berechnung der Rentabilität für die einzelnen Gewerbe geht diesen Spezialberichten voraus. Der Geldmarkt, die Börse, das Bankwesen, sowie der auswärtige Handel und der Verkehr sind ebenfalls gewürdigt, und zwar ist durchweg auf den Arbeitsmarkt und die einzelnen Gewerbe Rücksicht genommen. In den dem Jahrbuche beigegebenen Tabellen sind die Kurse der für einen Industriezweig wichtigen Papiere nach den Gewerbegruppen angeordnet, ebenso sind die Ausweise über den auswärtigen Handel nach diesem Gesichtspunkte aufgeführt. Erwähnen wollen wir noch aus dem Inhalt der Angaben die Preisbewegung wichtiger Waaren sowohl im Groß- als auch im Detailhandel. Das Jahrbuch will auch die aktuellen Fragen beleuchten; so ist die amerikanische Konkurrenz, die Kohlenfrage, die Wohnungsnoth, die Krise auf dem Pfandbriefmarkt 2c. besonders berücksichtigt. Als ein Vortheil erweist sich, daß das Jahrbuch für Nachschlagezwecke eingerichtet ist; namentlich dürfte die Chronik aller wichtigeren Ereignisse für das Berichtsjahr, die Bibliographie und die Uebersicht über die wirthschaftspolitischen Reichsgesetze Anklang finden.

Friedlaender, Benedikt. Die vier Hauptrichtungen der modernen sozialen Bewegung. Marxistische Sozialdemokratie. Anarchismus. Eugen Dührings sozialitäres System. Henry Georges Neophysiokratie. I. Theil Marxismus und Anarchismus. Berlin 1901. Verlag von S. Calvary & Co. XX u. 220 Seiten. Preis brosch. 3 M in Ganzleinen geb. 4 M.

Das vorliegende Buch zeichnet sich durch eine große Kraft klarer Darstellung der verwickeltsten theoretischen Probleme aus. Mit Schärfe greift Verfasser die theoretischen Grundlagen des Marxschen Systems an, aber er erkennt ebenso auch an, daß die Sozialdemokratie sehr viel für die Arbeiter geleistet habe, allerdings oft geradezu in direktem Gegensatz zu ihrem theoretischen Programm. Verfasser hat entschiedene Vorliebe für Eugen Dühring, die ihn aber keineswegs zur unbedingten Gefolgschaft verleitet. Ueber die Aufgaben der Sozialpolitik findet sich in der Einleitung folgende interessante Bemerkung: „Man kann sagen, daß sich die Sozialpolitik zur Nationalökonomie ähnlich verhalte, wie die Technik zur Physik und Chemie. Die Sozialpolitik ist ohne Phantasie genau so undenkbar wie die Technik; aber sie muß sich vor der Phantasterei, also vor unmöglichen oder sehr unvollkommenen, weil ungenügend durchdachten und auf unzureichendes Wissen sich stützenden oder voreiligen Konstruktionen genau so hüten wie die Technik, ja sogar noch in höherem Grade, weil die Leidenschaft der gesellschaftlichen Kämpfe das Urtheil leichter trübt, und weil ferner die Verantwortung schwerer ist. Endlich, zumal da es sich gleichsam um die Ausführung einer neuen Gesellschaftsmaschine handelt, wird die Sozialpolitik gut thun, sich auf fundamentale Prinzipien zu beschränken, diese auf Haltbarkeit und sonstige solide Beschaffenheit gewissenhaft zu prüfen und die Einzelheiten den nachträglichen Verbesserungen, die sich aus der Praxis d. h. der Geschichte ergeben, getrost überlassen." Oder mit kurzen Worten Soziale Reformen, nicht soziale Revolution!

Worms, Verwaltungs-Rechenschaft des Oberbürgermeisters der Stadt Worms pro 1899/1900.

Bericht des Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu Kiel über die Geschäftsthätigkeit des Gewerbegerichts im Jahre 1900.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Gethel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 9. Mai 1901. Nummer 32.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Kartellfrage in Oesterreich.

Oesterreich ist schon seit Langem das klassische Land der Kartelle und der Kartellgesetzgebung. In Oesterreich spielten sich innerhalb der beiden letzten Jahrzehnte im Bereiche der Montan-, der Zucker- und der Petroleum-Industrie, sowie der Nahrungsmittelgewerbe die interessantesten Kartellereignisse ab. In den letzten Monaten ist überdies zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Eisenkartell ein packender, wechselvoller Kampf ausgebrochen, und eben noch in den jüngsten Tagen wurde für das Petroleum-Raffinerie-Kartell, das dem Verbrauch des Donaureiches so schwere Lasten auferlegt hat, unter dem Andringen der Out-siders die Kündigung ausgesprochen. Und während sich diese Ereignisse innerhalb der Industrie vollzogen, war man gleichzeitig auf Seite der Regierung bemüht, gesetzliche Handhaben für die Regelung der Kartelle zu erlangen. Nicht bloß aus allgemein wirthschaftlichen Erwägungen, sondern auch, ja vielleicht vor Allem, aus staatsfinanziellen Rücksichten, denn die Finanzverwaltung mußte immer mehr die Gefährdung der Steuerkraft der Bevölkerung durch die Preisausbeutung der Kartelle besorgen. Die Anwendung des Koalitionsgesetzes, das auch den preisvertheuernden Abmachungen im Waarenverkehr die Rechtsverbindlichkeit abspricht, hatte sich nicht als wirksam erwiesen, und zu strafrechtlichen Maßregeln besaß man keine Handhabe. So entschloß man sich denn vor drei Jahren, gelegentlich der Erhöhung der Zuckersteuer, zur Neuregelung des Kartellwesens auf verwaltungsrechtlicher Grundlage, wie dies schon einige Jahre vorher im Verein für Sozialpolitik, von den Professoren Menzel, Bücher und Anderen empfohlen worden war. Der damalige Gesetzentwurf war unstreitig originell gedacht und fleißig durchgearbeitet, aber er litt vor Allem an seiner Unvollständigkeit: auf die Montankartelle hätte er keine Anwendung finden können, da er eben nur auf die Kartelle jener Industrien berechnet war, deren Erzeugniß mit einer Verbrauchssteuer belastet ist.

Schon dies hatte dem Entwurfe soviel Gegnerschaft zugezogen, daß er auch ohne die Parlamentswirren im Reichsrathe nicht auf Erledigung hätte rechnen können. Und so entschloß man sich denn zur völligen Neubearbeitung des Gesetzentwurfes auf ganz beträchtlich vergrößerter Grundlage. Im Zusammenhange damit wurde der Industrierath veranlaßt, die Wünsche und Anträge der Industrie in der Kartellfrage aufzustellen und mitzutheilen. In den beiden letzten Jahren hatte man ja gerade in diesen Kreisen lebhafte Beschwerden über die Preispolitik der Kartelle, speziell des Eisenkartells erhoben und auf die Gebahrung dieses letzteren die schwache, langsame Entwickelung des österreichischen Ausfuhrhandels zurückgeführt. Im Industrierath haben auch maßgebende Vertreter einer Reihe von Kartellen Sitz und Stimme gefunden. Man konnte also schon von diesem Standpunkte aus voraussehen, daß allzu scharfe, allzu weitgehende Abwehrmaßregeln von dieser Körperschaft nicht vorgeschlagen werden würden. Immerhin muß man einräumen, daß die Referenten-Anträge des Industrierathes bis an die äußerste Grenze dessen gehen, was man einer mit den Kartell-Interessen so eng verknüpften Körperschaft zumuthen kann und darf.

Die Gesetzanträge des Industrierathes verdienen um so größere Beachtung, als man schon heute annehmen kann, daß sie die Hauptgrundlage für den künftigen Regierungsentwurf des Kartellgesetzes bilden werden. Die Vorschläge des einen Referenten, des Abgeordneten Dr. Urban, gipfeln darin, daß alle Kartelle zur Anmeldung ihres Bestandes, beziehungsweise ihrer Gründung beim staatlichen Kartellamte des Handelsministeriums verpflichtet sein sollen, wogegen der Staat sie als rechtswirksame Organisationen anerkennen soll. Das Kartellamt ist als eine Art Gerichtsbehörde gedacht, es soll aber auch das Kartellregister führen. Als Kartellgericht hätte das Kartellamt nur die etwa aus dem Bestande oder dem Wirken der Kartelle entstehenden privatrechtlichen Streitigkeiten zu entscheiden und auszutragen, wobei ihm der aus Sachverständigen zusammenzusetzende Kartellrath zur Seite stehen soll. Gegen das Emporwuchern monopolistischer Bestrebungen bei den Kartellen sollen bedarfsweise geeignete Schutzmaßregeln in der Zollgesetzgebung und beim staatlichen Verkehrstarifwesen vorgesehen werden. Wie man sieht, stimmen danach im Wesentlichen die Vorschläge Urbans mit den Bestrebungen der modernen Kartellpolitik überein,

wie sie in Ungarn und neuestens auch in Deutschland zu Tage getreten sind.

Nicht so ganz dasselbe läßt von sich dem Antrage des anderen Referenten, des Glasfabrikanten Julius Reich, sagen. Reich will sich zunächst mit der fakultativen Anmeldung der Kartelle begnügen, wobei er aber zur Beförderung der angestrebten Kartellspublicität den staatlichen Rechtsschutz für die ordentlich angemeldeten Kartelle anbieten will. Reich selbst scheint sich übrigens ganz im Klaren zu sein, daß diese fakultative Anmeldung durchaus nicht immer ausreichen würde, um eine wirksame Staatsaufsicht zu verbürgen. Deshalb sorgt er in einer Zusatzbestimmung vor, daß der Handelsminister auf Antrag des Kartellrathes, der von Reich als Aufsichtsamt der staatlichen Kartellpolitik gedachten Verwaltungsstelle, befugt sein soll, Kartelle zur Anmeldung und Registrirung zu zwingen. Das von ihm geplante Kartellregister soll durch seine allgemeine Zugänglichkeit in weitesten Interessentenkreisen die Ueberwachung der Kartellgebahrung erleichtern. Die schwächste Stelle des Reich'schen Gesetzentwurfs ist unseres Erachtens in seinem Verzicht auf die Schaffung eines Kartellamtes zu erblicken, das er, wie schon erwähnt, durch den aus Ministerialvertretern und Sachverständigen zusammenzusetzenden Kartellrath ersetzen will. Als engerer Ausschuß dieses letzteren soll der Einigungssenat thätig sein, und diesem letzteren ist die Vorprüfung der Beschwerden und die Einigung der Parteien zugewiesen. Erst wenn das Verfahren beim Einigungssenat versagt hat, soll dann die Klage an das Plenum, an den Kartellrath geleitet werden. Für das Allgemein-Interesse wäre es gewiß mehr zu wünschen, die Hauptarbeit dem als Kartellgerichtshofe thätigen Kartellamte vorbehalten zu sehen, wobei dieses letztere zur richtigeren Beurtheilung aller in Betracht kommenden Fragen selbstverständlich auch zur Beiziehung unbetheiligter Sachverständiger berechtigt werden müßte. Als Kompromiß erscheinen auch die Vorschläge für das Verfahren vor dem Kartellrathe, der Verzicht auf den Zeugnißzwang im subjektiven und objektiven Sinne. Wenn strenge Bürgschaft für das Geheimbleiben der Zeugenaussagen geboten wird, die den Betriebsgewinn und dergleichen betreffen, dann besteht doch wahrlich kein Anlaß, sich des Zeugnißzwanges hinsichtlich dieser oft wichtigsten, geradezu entscheidenden Fragen zu entäußern. Besorgte man etwa, daß in diesem Falle Muthwillensklagen von Konkurrenzfirmen eingebracht werden könnten, die sich auf diesem Wege vielleicht über die Ertragsverhältnisse des betreffenden Betriebes unterrichten wollen, dann könnte immerhin speziell für diese Fragen der Ausschluß der Laienrichter von der Vernehmung und Untersuchung vorgekehrt werden.

Die genauere Ausführung dieser nur in den Hauptkommissionen mitgetheilten Anträge Urban's steht noch aus, aber nach dem, was bekannt geworden ist, läßt sich sagen, daß seine Vorschläge im Großen und Ganzen das Richtige treffen.

Sehr wichtig ist die Einbeziehung von zoll- und verkehrspolitischen Abwehrmaßregeln in die Liste der Mittel, die dem Staate gegen Kartellübergriffe zustehen sollen. In Rußland ist man darin mit der Normirowka noch weiter gegangen, indem die dortige Regierung sich das Recht vorbehalten hat, bei allzu hohem Ansteigen der Inlands-Zuckerpreise Auslandszucker zur Konkurrenzirung des russischen Zuckersyndikats einzuführen. Der Antrag Reich geht nicht so weit, er verzichtet auch auf das von anderer Seite bereits Vorgeschlagene, auf die etwaige Sequestration oder Einstellung der Betriebe, die wiederholt gegen das Kartellgesetz verstoßen. Wohl aber will Reich in seinem Gesetzentwurf die Regierung ermächtigt sehen, die Eingangszölle bedarfsweise ganz oder theilweise im Verordnungswege aufzuheben — eine Maßregel, die auch schon gegenüber dem Eisenkartell empfohlen wurde — und besonders ermäßigte Frachtsätze für die Einfuhr der Waaren zu bewilligen, die vom Inlandskartell übermäßig vertheuert worden sind. Die weitere Forderung, eventuell mit Ausfuhrzöllen oder gar Ausfuhrverboten vorzugehen, dürfte an den geltenden Handelsverträgen scheitern, während der Antrag, gegen die Kartellexzesse das Entstehen von Konkurrenzbetrieben staatlich zu fördern, keine Hoffnung auf sofortigen Erfolg dieser Maßregel versprechen dürfte. Dasselbe gilt von dem Antrage, die Organisationen der Konsumenten (Einkaufsgenossenschaften) mittelst staatlicher Subventionirung zu fördern. Sehr bemerkenswerth ist, daß der Gesetzentwurf Reich's die Geltung des Gesetzes auch auf die internationalen Kartelle, sofern sie sich auch nach Oesterreich erstrecken, ausgedehnt wissen will.

Im Uebrigen erscheint es fraglich, ob jene Liste der wirthschaftspolitischen Mittel, die gegen Kartell-Ausschreitungen anzuwenden wären, in den Gesetzentwurf überhaupt aufzunehmen war, ob sie nicht viel besser im Rahmen des Motivenberichtes zum Gesetzantrage Raum gefunden hätte. Nicht bloß deshalb, weil einzelne dieser Mittel schon mit dem Zolltarifgesetze kollidiren würden und überdies nur im Einvernehmen mit Ungarn angewendet werden könnten, sondern auch darum, weil keine solche Liste vollständig sein, nicht alle künftigen Möglichkeiten und Bedarfsfälle im Voraus berücksichtigen kann. Die Aufnahme jener Liste in das Gesetz würde dann aber indirekt dazu führen, daß die Staatsverwaltung eben nur die darin enthaltenen Gegenmittel und nicht auch andere anzuwenden im Stande wäre. Ein Mangel ist ferner das Uebersehen der „Rayonirungs"-Umtriebe gewisser Kartelle. Die Rayonirung ist der vom Kartell auf den Konsumenten ausgeübte Zwang, den Bedarf nur bei dieser oder jener Firma zu decken oder, wie dies gegenüber dem Zuckerkartell so oft beklagt wurde, die Waare — die Zuckerrübe — nur bei bestimmten Betrieben anzubieten und zu verkaufen. In diesem Sinne erscheint es wohl auch nöthig, nicht bloß den Industrierath, sondern auch den Landwirthschaftsrath zur gutachtlichen Aeußerung zu veranlassen. Bei der Vielseitigkeit dieses Gesetzantrages wird ihm die Beachtung Aller, welche die Bedeutung des Kartellwesens für die moderne Volks- und Staatswirthschaft zu würdigen wissen, indes trotz all der hier hervorgehobenen Mängel wohl noch auf lange hinaus gewahrt sein.

Daß ein großer Theil dieser von den Referenten Reich und Urban gestellten Anträge auch in den dereinstigen amtlichen Entwurf eines Kartellgesetzes Aufnahme finden wird, dies gilt als um so sicherer, als diese Anträge ja vielfach nur eine Wiedergabe der grundsätzlichen Vorschläge sind, die vom österreichischen Handelsministerium in einer dem Industrierathe im vorigen Jahre überlassenen Denkschrift geäußert worden sind. In dieser Denkschrift wird vor Allem die Publizität der Kartelle gefordert und deshalb für das Unterlassen der Anmeldung oder für die Verweigerung von Auskünften oder für Gewährung falscher Auskünfte seitens eines Kartells die Aussetzung von Strafen (Aufhebung der Kartellvereinbarungen, Geldstrafen) angeregt. Zur Bekämpfung volkswirthschaftlich nachtheiliger Kartelle wurden in dieser Denkschrift folgende Maßregeln angeregt: 1. Die Ermächtigung der Staatsverwaltung, bestimmte Abänderungen der Kartellbestimmungen zu verlangen, bezw. solche Bestimmungen, wohl auch das Kartell selbst aufzuheben. 2. Zeitweilige Herabsetzung oder Aufhebung von Zöllen bestimmter kartellirter Artikel im Hinblick auf das Kartellgebahren, sofern es sich nicht etwa um internationale Kartelle oder um Kartelle für ohnehin zollbefreite Waaren handelt. 3. Es wäre zu erwägen, ob besondere, den Kartellverhältnissen angepaßte, privat- und strafrechtliche Bestimmungen zur Hintanhaltung von Kartell-Ausschreitungen zu empfehlen wären, und zwar nicht etwa Bestimmungen, welche Kartellverträge allgemein als rechtsunwirksam oder als strafbar erklären. Es würde sich vielmehr darum handeln, an bestimmte Kartell-Gebahrungsweisen, die private und öffentliche Interessen schädigen, civilrechtliche oder strafrechtliche Folgen zu knüpfen. Das sei nun allerdings eine um so schwerer zu lösende Aufgabe, als weder die Jurisprudenz noch die gerichtliche Praxis auf die Behandlung dieser neuen wirthschaftlichen Fragen bisher genug vorbereitet sei. Sollte man trotzdem zum Erlasse solcher Normen schreiten, so käme es darauf an, a) auf dem Gebiete des Privatrechtes: eine spezielle Entschädigungspflicht der Kartelle gegenüber den durch Kartell-Exzesse verletzten Interessenten festzustellen — b) auf dem Gebiete des Strafrechts: bestimmte Handlungen der Kartelle, z. B. die Verweigerung der Lieferung monopalisirter Artikel zu den üblichen Preisen an einen Konsumenten, oder die Anwendung illoyaler Mittel zur Vernichtung eines Konkurrenten, mit angemessenen Strafen zu bedrohen. 4. Es wäre zu erwägen, wie jene staatliche Organisation zweckmäßig einzurichten wäre, die sich mit Evidenthaltung, Kontrolle und Entscheidung in Kartell-Angelegenheiten zu befassen haben wird.

Wien. ***

Am 19. April berieth das aus drei Abtheilungen des Industrierathes gewählte Kartellkomité über die von den Herren Reich und Urban erstatteten Berichte und Vorschläge. Die **Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Kartellwesens wurde einmüthig anerkannt.** Eine längere Diskussion entwickelte sich über die Frage, ob die Kartelle obligatorisch in eine gesetzliche Form gebracht werden, und ob das Publizitäts- und Eintragungsprinzip obligatorisch durchgeführt werden solle. Die Frage wurde von der überwiegenden Mehrheit des Komités bejaht. Sodann wurde die Frage über den Inhalt der Kartellanmeldung und Registrirung diskutirt. Die Debatte drehte sich insbesondere darum, ob und inwieweit auch die Kartellmethode Gegenstand der Anmeldung zu sein hätte. Das Komite einigte sich dahin, daß den

Gegenstand der Anmeldung und Registrirung die in wirthschaftlicher Beziehung belangreichen Kartellvereinbarungen zu bilden haben, die Zweck und Mittel bestimmt ersehen lassen. Anmeldung und Registrirung der Kartelle hätten nach Anschauung des Komités bei einem besonderen dem Handelsministerium unterstehenden Kartellamte zu erfolgen. Nach Erörterung der nothwendigen Organisation dieses Kartellamtes gelangte das Komité zu der Anschauung, daß für die Austragung von Streitigkeiten aus dem Kartellverhältniß ein *Kartellgerichtshof* zu errichten wäre. Weiter wurde zur Berichtigung und Entscheidung über die Maßnahmen, die auf dem Gebiete der Zollgesetzgebung, des Tarifwesens und der Industrieförderung gegen Ausschreitungen der Kartelle und Unternehmungen mit monopolistischer Tendenz zu treffen wären, die Einsetzung eines *Monopol- und Kartellrathes* als angezeigt erachtet. Dieser Kartellrath wäre durch Beiziehung aller interessirten Faktoren derart zu gestalten, daß er die möglichste Garantie für eine objektive Beurtheilung der zu entscheidenden Fragen schaffe. Schließlich wurden die beiden Referenten ersucht, die Formulirung der Grundsätze für die gesetzliche Regelung des Kartellwesens gemeinsam festzustellen. Das Kartellkomité wird sodann die an das Plenum des Industieraths zu erstattenden Anträge endgiltig beschließen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Sitzung des Ausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform.

Am 4. Mai Abends versammelten sich die Mitglieder des Ausschusses unter Zuziehung mehrerer korrespondirender Sekretäre von Ortsgruppen zu einer Sitzung im Reichstagsgebäude. Nach geschäftlichen Mittheilungen des Vorsitzenden Freiherrn *von Berlepsch* trat man in die Berathung der Resolution ein, die von dem Referenten Reichstagsabgeordneten *Bassermann* mit Zustimmung des Korreferenten Arbeitersekretär *Giesberts* zu der in voriger Ausschußsitzung erörterten *Rechtsfähigkeit und Bewegungsfreiheit der Berufsvereine* nunmehr eingebracht worden war. Die Resolution hat folgenden Wortlaut:

> Angesichts der großen wirthschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung der Berufsvereine, des stetigen Anwachsens ihrer Mitgliederzahl und ihres Vermögens, in Rücksicht auf den unbefriedigenden derzeitigen Rechtszustand sowohl in civilrechtlicher als öffentlichrechtlicher Beziehung erscheint ein *Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufsvereine als Nothwendigkeit und als ein Gebot der Gerechtigkeit.*
>
> In diesem Gesetze sind insbesondere auch die Voraussetzungen zu regeln, unter denen einem Berufsverein die Rechtsfähigkeit verliehen und entzogen werden kann.
>
> Gleichzeitig ist der §. 152 der Gewerbeordnung dahin zu erweitern, daß die dort erwähnten Verabredungen und Vereinigungen auch gestattet sind, insoweit dieselben sich auf die *Aufrechterhaltung* der bestehenden Arbeitsbedingungen richten oder eine *sonstige Einwirkung auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse* bezwecken, daß ferner diese Vereinigungen sowie die sonstigen zur Wahrnehmung von Berufsinteressen gegründeten Vereine berechtigt sind, Angelegenheiten, welche sich auf die *allgemeine Verbesserung der sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse* des Gewerbes, der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, insbesondere auch durch *Aenderung der Gesetzgebung*, beziehen, in den Bereich ihrer Thätigkeit zu ziehen, ohne dadurch den landespolizeilichen Bestimmungen der Vereinsgesetze zu unterliegen.

Nach längerer Diskussion, die sich indessen nur auf Fragen der Form und der Zweckmäßigkeit erstreckte, fand diese Resolution die Billigung des Ausschusses.

Den zweiten Punkt der Tagesordnung bildete die Erörterung der Frage, welche Schritte zu unternehmen seien, um den *Frauen die Theilnahme an der Gesellschaft für Soziale Reform zu ermöglichen.* Der Referent Reichstagsabgeordneter *Rich. Roesicke* betonte, wie bei Begründung der Gesellschaft für Soziale Reform die Absicht bestanden habe, alle Kreise der Bevölkerung und alle Parteien zum Zwecke der Förderung der Sozialreform zu umfassen und zu vereinigen. Ferngeblieben seien aus eigenem Entschluß die Extremisten rechts und links, die auf der rechten Seite, weil sie überhaupt von der Sozialreform nichts wissen wollten, die links, weil sie leider noch in der Ablehnung gemeinsamer Thätigkeit verharrten. Hier könnten wir nichts ändern. Anders aber sei es mit den Frauen. Diese hätten selbst den lebhaftesten Wunsch mitzuarbeiten und das wärmste Interesse an unseren Bestrebungen bekundet. Trotzdem konnten wir sie nicht zulassen, weil in den größten Staaten das Vereinsgesetz es ausdrücklich verbietet. Und nicht die Gesellschaft für Soziale Reform allein müsse jetzt auf diese werthvolle Unterstützung verzichten, sondern sie fehle allen sozialpolitischen Bestrebungen, ja auch der Regierung selbst, die ja nach ihrer oft wiederholten Betheuerung die Fortführung der Sozialreform für unerläßlich halte, sich aber für weite Gebiete der besten Mitarbeiterinnen beraube. Das Reich habe auch den Arbeiterinnen das Koalitionsrecht verliehen, damit sie sich durch eigene Kraft helfen, der Einzelstaat aber verkümmere oder entziehe ihnen dieses Recht wieder. Uebertreten wir aber dieses Verbot, so setzen wir uns der Willkür der Polizei aus und verhindern geradezu seine Beseitigung. Man soll überhaupt in der Sozialpolitik Wunden nicht zudecken, sondern wir müssen sie offenlegen und Mittel zur Heilung suchen. In diesem Falle heißt das: Wir müssen den Frauen das Recht verschaffen, sich sozialpolitisch in Vereinen und Versammlungen zu bethätigen. Wie die gewerblichen Verhältnissen sich gestaltet haben, ist es widersinnig die Betheiligung der Frauen auszuschließen. Schon heute ist ihre Theilnahme in vielen Bundesstaaten erlaubt, aber gerade die größten verbieten sie. Hier kann nur ein Reichsgesetz helfen, ebenso wie man durch Reichsgesetz die einzelstaatlichen Verbote der Verbindung von Vereinen aufgehoben hat.

Der Korreferent Professor Dr. *Francke* entwarf in großen Zügen ein Bild der bestehenden vereinsgesetzlichen Bestimmungen über die Zulassung von Frauen zu politischen Vereinen. 16 deutsche Einzelstaaten, an der Spitze Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, dann die meisten Kleinstaaten und die Hansastädte, kännten seit den 1850er Jahren das Frauenverbot nicht; ja nicht einmal der reaktionäre Bundesbeschluß von 1854 habe die Frauen ausgeschlossen, sondern nur die Schüler und Lehrlinge. Andere Staaten, wie die beiden Mecklenburg und Elsaß-Lothringen, verböten die Theilnahme der Frauen nicht ausdrücklich, stellten aber das ganze Vereins- und Versammlungswesen in das diskretionäre Ermessen der Behörden. Bayern habe 1898 das Frauenverbot nur insoweit aufgehoben, als Vereine für die Berufsinteressen, sowie Zwecke des Unterrichts, der Erziehung und Krankenpflege in Betracht kommen. Preußens Vereinsrecht, das nun 51 Jahre alt sei, schließe die Frauen von Vereinen aus, die politische Angelegenheiten in Versammlungen erörterten, lasse sie aber zu öffentlichen Versammlungen zu. Noch reaktionärer seien die Vorschriften in Braunschweig, wo jetzt der Evangelisch-Soziale Kongreß darunter zu leiden habe, und einiger Kleinstaaten. So ergebe sich ein ganz buntscheckiges Bild, ein Zustand größter Verworrenheit. Was in dem einen Staate seit Altersher erlaubt, sei in dem benachbarten verboten. Tief verletzend müsse für die Frauen die Zusammenstellung mit Lehrlingen, Schülern, Minderjährigen, der Ehrenrechte Verlustigen wirken. Und das in einer Zeit, wo der Staat die Frauen als Beamte in manchen Verwaltungen beschäftige, wo er ihnen im Erwerbsleben dieselben Rechte wie den Männern gewähre! Auch der Korreferent ist der Ansicht, daß hier nur durch Eingriff der Reichsgesetzgebung zu helfen sei, indem man das landesgesetzliche Frauenverbot ebenso wie das Verbindungsverbot beseitige.

An der sehr lebhaften Debatte betheiligten sich die Herren Hitze, Reisser, Schmoller, Behrens, Sombart, Lehner, Freiherr v. Berlepsch und die Referenten. Schließlich wurde auf Grund verschiedener Anträge folgender Beschluß *einstimmig* gefaßt:

> Im Hinblick auf die dringende Nothwendigkeit der Mitwirkung der Frauen an allen sozialpolitischen Bestrebungen, beschließt der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform, eine *Eingabe an Bundesrath und Reichstag* zu richten, in der der baldige Erlaß eines *Reichsgesetzes* gefordert wird, das die der Antheilnahme der Frauen an jenen Bestrebungen entgegenstehenden *landesgesetzlichen Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsgesetzgebung aufhebt.*

Als nächste Aufgabe, die der Ausschuß in den Bereich seiner Thätigkeit ziehen will, wird die *Regelung der Verhältnisse der Angestellten in Gast- und Schankwirthschaften* sowie später die *Herabsetzung des Maximalarbeitstages für Frauen und die Erhöhung des Schutzalters für Jugendliche* bezeichnet, ferner das *Koalitionsrecht der Arbeiter.* Nach Erledigung von Kooptationen für den Ausschuß und Wahlen für die Delegation zur Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz wurde noch auf Anregung des Vorsitzenden in Aussicht genommen, die *erste Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform und einen Internationalen Arbeiterschutzkongreß im Herbst 1902 in einer Stadt am Rhein abzuhalten.*

E. Fr.

Ortsgruppen der Gesellschaft für Soziale Reform. Zum Zwecke der Gründung einer Ortsgruppe Berlin und Umgebung ladet ein von 75 Herren der verschiedensten Richtungen und Berufe unterzeichneter Aufruf Freunde und Gesinnungsgenossen, die die Bestrebungen der Gesellschaft für Soziale Reform theilen, zu einer Versammlung auf den 11. Mai Abends 8 Uhr im Architektenhause (Wilhelmstr. 92/93) ein. Auf der Tagesordnung steht: 1. Besprechung der Aufgaben und Ziele einer Ortsgruppe Berlin und Umgebung nebst Beschlußfassung über ihre Gründung; 2. Berathung der Statuten; 3. Wahl des Vorstandes der Ortsgruppe. In der Einladung heißt es: „Willkommen ist Jeder, der die Ziele der „Gesellschaft für Soziale Reform" billigt. Diese Ziele sind, nach §. 1 der Statuten, der weitere Ausbau der Gesetzgebung im Interesse der Arbeiterklasse und die Förderung der Bestrebungen der Arbeiter, in Berufsvereinen und Genossenschaften ihre Lage zu verbessern."

Die Ortsgruppe Dresden hat sich am 2. Mai konstituirt; erster Vorsitzender ist Hofrath Dr. Kolde, der zweite ein Arbeitervertreter.

Die Ortsgruppe Hamburg ist am 7. Mai begründet worden.

In Köln sind die Vorbereitungen für die Gründung einer Ortsgruppe so weit gediehen, daß die Konstituirung in Bälde erfolgen kann.

Die Ortsgruppe Breslau veranstaltete am 1. Mai ihre erste öffentliche Versammlung, die, wie die konservative „Schlesische Zeitung" berichtet, „unter zahlreicher Betheiligung der verschiedensten Gesellschaftsklassen" stattfand. Landesrath Kratz eröffnete die Versammlung und ertheilte Professor Dr. Sombart das Wort zu seinem Vortrage „Das Lohnarbeiterverhältniß einst und jetzt". Der Redner führte etwa Folgendes aus:

Da die soziale Reform im Wesentlichen auf die Lohnarbeiterfrage gerichtet sei, so habe er die Aufgabe, die Anwesenden über diese Frage aufzuklären. Die Frage sei von der höchsten Wichtigkeit, weil die Lohnarbeiter die zahlreichste Klasse im Lande bildeten und ihre Zahl weiter wachse, nicht nur absolut, sondern sich auch im Verhältniß zur übrigen Bevölkerung in stark steigender Tendenz befinde. Zu Anfang habe es keine Lohnarbeiter gegeben, erst um das 15. Jahrhundert zeige sich das neue Verhältniß in Deutschland, und man habe auf dasselbe die alte Zunftordnung übertragen. Diese habe sich dafür aber als unbrauchbar erwiesen, und an ihre Stelle sei die sogenannte Gewerbefreiheit getreten, welche die Regelung des Arbeitsverhältnisses ganz dem Ermessen des einzelnen Unternehmers und des einzelnen Arbeiters überlasse. Die Folge davon sei verheerend gewesen; es habe sich ein Zustand herausgebildet, bei dem die Arbeiter vollständig der Ausbeutung des Kapitalisten preisgegeben gewesen seien. Im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts habe sich dagegen eine Reaktion erhoben, um die Verhältnisse der Arbeiter besser zu gestalten. Die Folge davon sei gewesen, daß der Staat sich ins Mittel legte und zwangsweise eine Linderung der Arbeiterverhältnisse und eine Einschränkung der urwüchsigen Freiheit herbeiführte durch Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetze. Das Lohnarbeiterverhältniß, das ursprünglich privatrechtlichen Charakter trug, habe jetzt die Tendenz, öffentlichrechtlichen Charakter zu gewinnen. Während Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung gegenwärtig ganz allgemein als berechtigt anerkannt und angenommen seien, sei das Urtheil über die weitere Folge jener Reaktion, die freiwillige Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen, ein ganz anderes, und zwar ständen gerade die Arbeiter, deren materielle und soziale Hebung mit diesen Einrichtungen beabsichtigt werde, ihnen auffallend kühl, ja feindlich gegenüber. Es sei ein oberflächlicher Standpunkt, wenn man behaupte, daß diese Auffassung von mißleitenden Agitatoren in die Arbeiterkreise hineingetragen sei. Diese ablehnende Haltung der Arbeiter erklärte der Redner einmal mit der qualitativen und quantitativen Unzulänglichkeit aller Wohlfahrtsbestrebungen, für die doch nur eine kleine Anzahl von Unternehmern in Betracht komme und die in keinem Verhältniß ständen zu dem Profit, den der Unternehmer mache. Mißtrauisch betrachte der Arbeiter die Wohlfahrtsbestrebungen als eine Abfindung gegenüber etwaigen Lohnerhöhungsansprüchen. Vor allem sehe der Arbeiter sich aber in seiner persönlichen Freiheit beschränkt. Gegenüber solchem patriarchalischen Verhältniß oder „Industriefeudalismus" wolle der Arbeiter eine konstitutionelle Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Abgesehen von seiner Arbeitsleistung wolle er vollkommene persönliche Freiheit haben und sonst mit dem Unternehmer in keine Berührung kommen. Er wünsche bei der Regelung des Arbeitsverhältnisses nicht als Einzelner, sondern in Gemeinschaft mit seinen Kollegen dem Unternehmer gegenüberzutreten, da nur so der Vertrag sich für ihn günstig gestalten könne. Redner erkennt die Forderung der Arbeiter als berechtigt an und bezeichnete die bloße Aufstellung einer solchen Forderung als beweiskräftig für die Nothwendigkeit der Aenderung und die Entwickelung dazu als eine Naturnothwendigkeit im konstitutionellen Staate. Der Einwand, daß der Unternehmer bei der neuen Verfassung nicht mehr Herr im eigenen Hause sei, sei nicht stichhaltig, denn der Unternehmer besitze nur soviel Recht, als ihm der Staat, die Gesellschaft und sein Kontrahent zugestanden; es zwinge ihn niemand, Unternehmer zu sein. Dem Einwande, daß bei einer Aenderung des Verhältnisses nach dem Wunsche der Arbeiter die Disziplin zu Grunde gehe, sei entgegenzuhalten, daß sich die Nothwendigkeit der Disziplin in den verschiedenen Betrieben sehr abstufe und daß man mit desto weniger Disziplin auskomme, je geschulter die Arbeiter seien und je mehr Rechte sie bei der Gestaltung des Vertragsverhältnisses besäßen. Andere Unternehmer erkännten die Berechtigung der Forderungen der Arbeiter an, wollen sie aber nicht bewilligen, weil der deutsche Arbeiter noch nicht reif dafür sei. Reife sei für den Arbeiter bei diesem konstitutionellen Verhältniß allerdings ebenso nothwendig, wie für den Bürger im konstitutionellen Staate. Die größte Reife der Arbeiter finde man aber da, wo die Organisation am vollkommensten ist. Man müsse daher die Organisation der Arbeiter fördern und unterstützen, damit sie zu jener Reife kämen, die eine Neuordnung des Arbeitsverhältnisses möglich macht.

Der Vortrag, dem eine Diskussion nicht folgte, fand den lebhaftesten Beifall.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Heft 1 dieser Schriften, enthaltend die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses über die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes (Referenten: Reichstagsabgeordneter Dr. Pachnicke und Staatsminister Dr. Freiherr von Berlepsch) ist erschienen. Der Preis beträgt 20 ₰, bei Bezug größerer Mengen direkt von der Verlagsbuchhandlung Gustav Fischer in Jena tritt eine Ermäßigung des Preises ein. Wir bitten die Mitglieder der Gesellschaft für Soziale Reform, insbesondere die ihr angehörenden Vereine und Verbände, für die weiteste Verbreitung dieser Schrift thätig zu sein, in der mit zwingenden Gründen von sachverständigster Seite die Nothwendigkeit der Errichtung eines Reichsarbeitsamtes und seine große Bedeutung für die Sozialpolitik dargethan wird.

Das Arbeitsprogramm des Internationalen Arbeitsamtes in Basel, das unter Leitung von Professor Dr. Stephan Bauer seine Thätigkeit begonnen und bereits verschiedene Auskünfte auf Anfragen von fremden Regierungen ertheilt hat, erfährt in Artikeln mehrerer Schweizer Zeitungen eine Beleuchtung, die offenbar von gut unterrichteter Seite ausgeht und daher in ihren wesentlichen Punkten hier zur Ergänzung früherer Mittheilungen wiedergegeben werden soll. Es heißt in den „Basler Nachr.":

Um ein zuverlässiges Bild des heutigen Standes der Arbeiterschutzgesetzgebung zu erhalten, das dem zukünftigen Gesetzgeber als Basis für alle weiteren Arbeiten dienen soll, wird das Arbeitsamt als seine erste Aufgabe die Bearbeitung einer sozialpolitischen Gesetzsammlung in Angriff nehmen; es sollen darin alle Gesetze, Verordnungen u. s. w., die die Regelung der Arbeitsverhältnisse zum Gegenstand haben, zur Darstellung gelangen; zur Ergänzung der Gesetztexte werden die Vorgeschichte dieser Gesetze, eine Charakteristik ihrer Wirkungen und die damit zusammenhängenden wichtigeren gerichtlichen Entscheidungen herangezogen werden. Ein periodisch erscheinendes sozialpolitisches Bulletin und ein alljährlich erscheinendes sozialpolitisches Jahrbuch werden über die Fortschritte der sozialpolitischen Gesetzgebung, über die Thätigkeit der in Betracht kommenden administrativen Behörden, über die Verbesserungen der sozialpolitischen Gesetzestechnik u. s. w. fortlaufend berichten.

Neben diesem legislativen Material wird das Arbeitsamt auch das Thatsachenmaterial in entsprechender Weise in den Dienst der praktischen Sozialpolitik zu stellen haben. Es erfüllt diese Aufgabe, indem es die Berichte der vielen nationalen Fabrikinspektoren zu umfassenden Schilderungen des internationalen Arbeitsmarktes verarbeitet, und indem es ferner die arbeitsstatistischen Publikationen der einzelnen Staaten nach einheitlichen Gesichtspunkten und nach einer einheitlichen Methode zu einer internationalen Arbeitsstatistik erweitert.

Das Arbeitsamt ist auch als eine Centralstelle für Auskunftsertheilung in Fragen des Arbeiterschutzes gedacht. Es wird ebenso die Mitglieder der Landessektionen, als auch die Regierungen und wissenschaftlich arbeitende Persönlichkeiten durch seine informativen Dienste zu unterstützen suchen; es wird Gutachten über einzelne Fragen der Gesetztechnik abgeben, es wird den Behörden das für die legislativen Vorarbeiten erforderliche internationale Material zur Verfügung stellen, es wird den Mitgliedern der Landessektionen das bei ihrer Thätigkeit nöthige wissenschaftliche Rüstzeug liefern.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Ministerwechsel in Preußen und die Sozialpolitik. Nächst dem Reichsamt des Innern ist keine amtliche Stelle für den Gang der Sozialpolitik in Deutschland von so weittragender Bedeutung wie das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe. Man weiß, wie Freiherr von Berlepsch als Handelminister der Sozialreform Leben und Kraft zu verleihen wußte, und man muß seinem Nachfolger einen Theil der Schuld für das seit 1896 eingetretene langsame Tempo und den Wechsel der Richtung in der Sozialpolitik beimessen. Nun ist auch Herr Brefeld geschieden und an seine Stelle tritt ein westfälischer Großindustrieller, Herr Möller.

Der neue preußische Handelsminister steht seit langer Zeit im öffentlichen Leben, sowohl als Mitglied des Reichstages wie mächtiger Interessenverbände. Er ist daher kein unbeschriebenes Blatt in Sachen der Sozialpolitik. Als nationalliberaler Abgeordneter ist er zwar für manche Verbesserung der Versicherungsgesetze und mäßige Ausdehnung des Arbeiterschutzes eingetreten, aber er hat sich andererseits auch noch in den letzten Jahren für die Verschärfung der Bestrafung der Streikvergehen und gegen den Ausbau des Koalitionsrechtes ausgesprochen. Denn er war auch Mitglied des Ausschusses des Centralverbandes deutscher Industrieller, der dem Arbeitswilligengesetze seine volle Unterstützung zuwendete, dann aber freilich wegen des unrühmlichen „Mißgriffs" der 12 000 *M.*-Affaire mit dem Reichskanzler und dem Staatssekretär des Innern bitter haderte. Auf der anderen Seite hat Herr Möller auch den Mitte Dezember 1900 ergangenen Aufruf zur Bildung einer „Gesellschaft für Soziale Reform" unterzeichnet (vergl. „Soz. Praxis", Sp. 251), die als ihre nächste Aufgaben betrachtet:

„Den Ausbau des Arbeiterschutzes und der Gewerbeaufsicht, die Förderung des Arbeitsnachweises, die Fortbildung der Einrichtungen zur Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältniß, den Ausbau der Arbeiterversicherung im weitesten Sinne, die Förderung der Bestrebung der Arbeiter, in Berufsvereinen und Genossenschaften ihre Lage zu bessern."

Der neue Handelsminister ist nun vor die Probe gestellt, in welchem Geiste er die sozialpolitischen Aufgaben seines Amtes auffaßt und zur Durchführung bringt, ob im Geiste der bisherigen Leitung des Centralverbandes deutscher Industrieller, der jeder Sicherung und Erweiterung der Rechte der Arbeiter feindlich gegenübersteht, oder im Geiste jener Sozialreform, die das erhabene Wort Kaiser Wilhelms II. kennzeichnet, es komme vor Allem darauf an, den Arbeitern die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie ein gleichberechtigter Stand seien. Denn ohne dies Fundament der Gleichberechtigung giebt es keine in die Tiefe dringende Wirkung der Sozialpolitik, mögen auch einzelne Maßnahmen des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung an sich noch so werthvoll sein.

Die sozialpolitischen Vorlagen im Reichstage. Das Ergebniß an sozialpolitischen Maßnahmen ist bis zur Stunde in dieser Session des Reichstages äußerst mager. Schon die Vorlagen der verbündeten Regierungen waren an Zahl ganz gering; die Revision des Krankenkassengesetzes wurde verschoben, die Seemannsordnung stammte noch aus der vorigen Session, ein Kredit von 2 Millionen für Arbeiterwohnungen war eigentlich die einzige neue sozialpolitische Forderung der Regierung. Diese letztere ist genehmigt worden, aber die Seemannsordnung harrt noch der zweiten und dritten Lesung. Regierung und Reichstag wünschen beide die Verabschiedung dieser Neuregelung der Verhältnisse der Kapitäne, Offiziere, Maschinisten und Seeleute. In der Sitzung vom 2. Mai hat Abgeordner Rettich den Präsidenten gebeten, die Seemannsordnung baldmöglichst auf die Tagesordnung zu setzen, der Präsident hat darauf sehr diplomatisch erwidert, er werde diese Vorlage dann anberaumen, „wenn es den übrigen Geschäften des Hauses entspricht," worüber große Heiterkeit entstand. Die Sache ist aber doch sehr ernst und es wäre in hohem Maße betrübend, wenn die politische Situation das Werk, an das seit zwei Jahren die Kommission die hingebendste Arbeit in vielen Dutzenden von Sitzungen — in dieser Session allein 48 — gewendet hat, abermals zum Scheitern bringen sollte. Denn wenn auch die neue Seemannsordnung nicht alle Wünsche der Seeleute erfüllt, so setzt sie doch eine zeitgemäße und den wirklichen Verhältnissen entsprechende Neuordnung an die Stelle einer ganz veralteten und bringt überdies eine ganze Reihe positiver Verbesserungen der Lage der Seeleute. In der Kommission ist dieser sozialpolitischen Fürsorge noch in höherem Maße Rechnung getragen worden als in dem ursprünglichen Entwurf. Insbesondere bezieht sich dies auf folgende Hauptpunkte:

1. Ausschluß der freien Vereinbarung zwischen Rheder und Seeleuten überall dort, wo solche (nach Ansicht der Kommission) zum Schaden der letzteren dienen könnte. Die Bestimmungen der neuen Seemannsordnung sind fast überall zwingender Natur, und anderweitige Verabredung ist nur da zugelassen, wo sie den Seeleuten Vortheil bringen kann. 2. Bessere Ordnung der Sonntagsruhe im Hafen, soweit solche sich mit den Verkehrsanforderungen vereinigen läßt. Hier hat allerdings die Kommission in ihrem Eifer über das Ziel hinausgeschossen, indem sie das Auslaufen der Dampfschiffe in transatlantischer Fahrt, außer den Postdampfern, am Sonntag untersagen will, während doch dies gar keine besondere Arbeitslast verursacht, diese vielmehr in den Vorbereitungen für die Ausfahrt, dem Laden und dem Instandsetzen des Schiffes, liegt. 3. Regelung der Arbeitszeit im Hafen. Alle über zehn Stunden geleistete Arbeit ist künftig als Ueberstundenarbeit zu vergüten, wobei zu berücksichtigen ist, daß in diese zehnstündige Arbeit auch die Wachzeit eingerechnet werden muß. In den Tropen wird diese Arbeitszeit auf 8 bezw. 6 Stunden verringert. 4. Regelung des Beschwerderechts der Seeleute; Beseitigung des Rechts der „väterlichen Zucht" gegenüber Schiffsjungen; Abschwächung der Strafvorschriften. 5. Rücktrittsrecht des Schiffsmanns beim Anlaufen verseuchter Häfen. 6. Einrichtung von Seeschöffengerichten. 7. Zur Frage des Koalitionsrechtes war von Seiten der Sozialdemokraten ein besonderes Vereins- und Versammlungsrecht für Seeleute beantragt worden. Die Kommission hat sich indessen darauf beschränkt, in diesem Spezialgesetz die Koalitionsfreiheit den Schiffsleuten, solange sie nicht an Bord während der Fahrt sind, ausdrücklich zu gewährleisten. Endlich hat die Kommission noch eine Resolution angenommen, es sei ein Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch „die Frage einer behördlichen Aufsicht über den Tiefgang und die Seetüchtigkeit von Kauffahrteischiffen, sowie der gehörigen Bemannung und Verproviantirung derselben zur Abstellung etwaiger Mängel Sorge getragen und zu diesem Zweck eine der Oberaufsicht des Reichs unterstehende Instanz bestimmt wird".

In diesen Punkten, auf die wir in der „Soz. Praxis" Sp. 218 schon vor der Berathung hingewiesen hatten, liegt unzweifelhaft ein großer Fortschritt gegen früher, und es wäre sehr zu bedauern, wenn die Verabschiedung des Gesetzes abermals scheitern würde. Besteht für die Seemannsordnung noch Hoffnung, so scheint für die Reform der Gewerbegerichte der Reichstag selbst ganz energisch auf der Beendigung dieser aus seiner Mitte eingebrachten Anträge zu bestehen. Auch diese sozialpolitische Maßnahme beschäftigt das Haus nun schon das zweite Jahr. In der Session 1899/1900 gedieh sie nur bis zur Fertigstellung eines vortrefflichen Kommissionsberichtes. Sofort bei Wiederbeginn der Arbeiten wurden die Anträge wieder eingebracht, vom Plenum an eine Kommission verwiesen, hier sehr gründlich durchberathen und angenommen. Ueber den Inhalt dieser Kommissionsbeschlüsse haben wir in der „Sozialen Praxis" Sp. 673 bereits berichtet. Was ihnen noch besondere Bedeutung giebt, ist die Thatsache, daß die meisten einstimmig, die übrigen mit erdrückender Mehrheit genehmigt worden sind. Der ganze Gesetzentwurf, nach seinem geistigen Vater „lex Trimborn" genannt, fand einstimmige Annahme; sogar die Sozialdemokraten traten dafür ein, wenn sie sich auch ihre Stellung im Plenum vorbehielten. Und auch die Vertreter der Regierung ließen in ihrer Mitarbeit und ihrem Verhalten der Hoffnung Raum, daß die Reform der Gewerbegerichte eine freundliche Aufnahme bei den Regierungen finden würde. Es wäre daher in hohem Maße zu beklagen, wenn diese Vorlage noch kurz vor dem Hafen lediglich aus Mangel an Zeit wiederum stecken bliebe. Da für sie auch im Plenum des Reichstags eine große Mehrheit vorhanden ist, so könnten sich die zweite und dritte Lesung bei beschlußfähigem Hause sehr rasch abwickeln. Die Angelegenheit ist genügend geklärt, sorgsam vorbereitet und völlig spruchreif. In längstens drei bis vier Tagen könnte sie vom Reichstag erledigt werden. Es heißt denn auch in der That, daß sie in den nächsten Tagen im Plenum berathen wird.

Ausländische Rechtsprechung über den Streik als vis major. Die in der Praxis außerordentlich streitige, auch in diesen Blättern wiederholt erörterte Frage, ob der Streik als vis major anzusehen sei, beschäftigte in der letzten Zeit zwei ausländische Gerichte. Das Handelsgericht von Antwerpen hatte einen Fall zu entscheiden, in dem eine Antwerpener Firma die Erfüllung eines Frachtvertrages unter Berufung auf die im Vertrage vereinbarte Streikklausel verweigerte, da die Arbeiter in Folge von Lohnstreitigkeiten gestreikt hätten. Die klagenden Befrachter drangen mit ihrem Schadensersatzanspruch durch, da das Gericht annahm, daß durch den Streik dem Verfrachter die Vertragserfüllung nicht vollständig unmöglich, vielmehr nur weniger lukrativ geworden sei, mithin vis major nicht vorgelegen habe. Ganz ähnlich hat sich Londons County Court ausgesprochen, indem der klagenden Rhederei für jeden Ueberliegetag das vereinbarte Ueberliegegeld in Höhe von 8 £ zugebilligt wurde, obwohl das Gericht feststellen konnte, daß durch den Streik der Londoner Hafenarbeiter eine rechtzeitige Löschung für den Beklagten unmöglich war.

Arbeiterbewegung.

Zur Bergarbeiterbewegung. Der Ende dieses Monats in London zusammentretende internationale Bergarbeiterkongreß, der zwölfte seiner Art, findet möglicherweise die englischen und französischen Bergarbeiter in kriegerischer Stimmung. In England hat die angekündigte Einführung eines Ausfuhrzolles auf Kohlen in der Höhe von 1 Shilling die Tonne sowohl die Unternehmer wie die Bergarbeiter in Erregung versetzt. Die letzteren drohen sogar mit einem allgemeinen Ausstand,

der eintretendenfalls der Sympathie der Unternehmer sich erfreuen würde und die ganze Kohlenproduktion Englands ins Stocken bringen könnte. England exportirt große Kohlenmengen nach Frankreich, das seinen Bedarf auch nicht entfernt aus Eigenem decken kann, und auf Zufuhr aus England und Belgien, zu einem kleinen Theil auch aus Deutschland angewiesen ist, nach Spanien, Italien, den skandinavischen Ländern, Deutschland, Rußland, Aegypten ꝛc. Die Steinkohle bildete im vorigen Jahre allein 12 % des gesammten englischen Ausfuhrhandels, und die Verfrachtung der Kohle bildet einen der wichtigsten Geschäftszweige der englischen Rhederei. Die Bergarbeiter Englands befürchten von dem geplanten Ausfuhrzoll, der vielleicht noch als Werthausfuhrzoll abgestuft wird, einen Lohnausfall. Da sie vorzüglich organisirt sind, auch im Parlament, obgleich sie dort zur Zeit nur fünf Vertreter haben, Einfluß besitzen, so fällt ihre Stellungnahme nicht unbeträchtlich ins Gewicht. Ihre derzeitige Bewegung verdient also ernste Beachtung. — Auch in **Frankreich** stand der **allgemeine Bergarbeiterausstand** zeitweilig im Vordergrund. Auf Grund eines Beschlusses des letzten Bergarbeiterkongresses in Lens (Nordfrankreich) hat jüngst eine Abstimmung unter der gesammten Bergarbeiterschaft darüber stattgefunden, ob zur endgültigen Beilegung des Streiks in Montceau-les-Mines und zur Durchführung der seit Jahren von den französischen Bergarbeitern erhobenen Forderungen in einen allgemeinen Ausstand einzutreten sei oder nicht. Die Betheiligung an der Abstimmung war eine sehr schwache; gestimmt haben anscheinend nur die organisirten Bergleute. Von den 162 000 Bergarbeitern, von denen rund 62 000 organisirt sind, haben nur 54 548 gestimmt, davon 36 012 mit Ja, 18 401 mit Nein. 107 452 haben an der Abstimmung nicht theilgenommen. Die große Mehrheit der französischen Bergleute steht also offenbar wie wir dies schon früher (Sp. 755) betont haben, der Frage gleichgültig gegenüber. Unter diesen Umständen hat das Exekutivkomité der Bergarbeiterorganisation der beiden größten Kohlenbecken, des Pas-de-Calais und des Departements du Nord, bei denen die Idee des „Generalstreiks“ überhaupt wenig Anklang findet, ein Manifest erlassen, in welchem erklärt wird, daß man die schwere Verantwortung für einen Aufruf zum Ausstande, der nach dem Ergebniß der Abstimmung doch ungehört verhallen würde, nicht auf sich nehmen könne. Inzwischen ist der Streik in Monceau endgültig zu Ende, die Arbeit ist am 6. d. M. wieder aufgenommen worden, nachdem die Unternehmer eine Lohnaufbesserung bewilligt hatten. — Auf dem internationalen Kongreß in London soll nun auch der „Generalstreik“ erörtert werden, wenigstens liegt folgender Antrag der Franzosen für die Tagesordnung vor: „Haltung der Bergarbeiter der Welt, im Falle die Bergarbeiter eines Landes den Streik erklären.“ Einen bindenden Beschluß dürfte der Kongreß indessen schwerlich fassen. Aus Deutschland und Oesterreich, die seit Jahren darauf dringen, nur höchstens alle zwei Jahre einen Kongreß abzuhalten, da doch immer nur dieselben Gegenstände und Resolutionen verhandelt würden und der Ausbau der nationalen Organisationen zunächst die Hauptsache sei, soll diesmal der Kongreß nicht beschickt werden, wohl aber erwartet man diesmal eine Betheiligung der Bergarbeiterorganisationen der nordamerikanischen Union.

Der Arbeitsvertrag im Berliner Maurergewerbe wie er durch einen Schiedsspruch des Berliner Gewerbegerichts als Einigungsamt am 22. vor. Mts. festgesetzt wurde, ist vom Centralverband der Maurer angenommen, von den lokalorganisirten Maurern abgelehnt worden. Der Schiedsspruch lautete:

„1. Ein Berliner Maurer ist bei gewöhnlichem Mauerwerk und bei neunstündiger Arbeitszeit in der Lage, durchschnittlich 500 bis 750 Steine zu vermauern. 2. Bei der unter 1 genannten Durchschnittsleistung ist Zeitlohn in Betracht gezogen. Ferner handelt es sich bei dieser Durchschnittsleistung nicht um die tägliche Leistung eines einzelnen Maurers, sondern lediglich um die Leistung einer Kolonne.“

Die Hauptdifferenz ist die **Festlegung der täglichen Arbeitsleistung**, die in zwei Versammlungen der lokal- und centralorganisirten Maurer scharf bekämpft wurde. Die Poliere würden darauf drängen, daß nun auch jeder Maurer seine 750 Steine verarbeiten müsse, das bedeute aber den körperlichen Ruin der Arbeiter. Durch diese Festlegung solle auf indirektem Wege nur die Akkordarbeit wieder eingeführt werden. Dem gegenüber wurde geltend gemacht, daß die Arbeitsleistung von 500 bis 750 Steinen nur für das gewöhnliche Miethshaus und zwar als Durchschnittsleistung einer Kolonne Geltung haben solle. Diese Bestimmung, deren Undurchführbarkeit sich bald herausstellen werde, sei nicht von so großer Bedeutung, daß es sich lohne, deswegen in einen Kampf einzutreten. Der hauptsächlichste Werth des Vertrages bestehe darin, daß den Arbeitern bis zum 1. April 1902 ohne Unterschied ein einheitlicher Lohn von 65 ₰ zustehe. Die Annahme des Vertrags mit der festgelegten Arbeitsleistung sei ein Uebel, die Ablehnung des ganzen Vertrags würde ein noch größeres Uebel sein. Bezüglich der Akkordarbeit wurde bemerkt: Bei der Akkordarbeit steigere die Sucht nach Mehrverdienst die Leistung bis zur äußersten Anstrengung, das Solidaritätsgefühl werde getödtet, jeder sei der Treiber des anderen auf Kosten der Solidarität der Arbeit und schließlich gewinnt die Unfallgefahr an Umfang. Die tarifliche Festlegung der Durchschnittsleistung bei gleichem Lohn schließe diese üblen Erscheinungen der Akkordarbeit aus. — Nach einer Meldung des „Vorwärts“ tritt der Centralverband der Maurer durch seine Abstimmung der Verlängerung des Vertrags bei, da der Beschluß für **drei Viertel** der im Vertragsgebiet arbeitenden Maurer als Mitglieder der Organisation maßgebend sei. Dem hat der Vorstand der lokalorganisirten Maurer im „Vorwärts“ widersprochen. Es sei vereinbart worden, das Abstimmungsergebniß in den Versammlungen der centralisirten und lokalorganisirten Maurer zusammenzuzählen, und danach sei der Schiedsspruch von den Berliner Maurern abgelehnt. Seitens des Centralverbandes wird diese Vereinbarung bestritten. In der That hat der Verband der Baugeschäfte Berlins und der Vororte mit dem Centralverband der Maurer einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, der bis 31. März 1902 reicht. Auch hier hat das Gewerbegericht mit Erfolg das Mittleramt übernommen.

Der deutsche Metallarbeiterverband, die größte deutsche Gewerkschaft hat auch im verflossenen Jahre vorzügliche Fortschritte gemacht, trotzdem die eingetretene Wirthschaftskrise gerade verschiedene Zweige der Metallindustrie besonders hart getroffen hat. Nach dem Jahresbericht von 1900 zählte der Verband am 31. Dezember 1900 insgesammt 100 762 Mitglieder gegen 85 013 des Vorjahres. Der Rechnungsabschluß für das Berichtsjahr balanzirt in Einnahme und Ausgabe mit 1 578 379 ℳ. An Unterstützung für Arbeitslose wurden 50 577 ℳ gezahlt, doch ist diese Unterstützung erst seit 1. Juli 1900 in Kraft.

Die sozialdemokratische Maifeier ist auch diesmal in der gewohnten Weise und ruhig verlaufen. In **Oesterreich** und den **skandinavischen Ländern**, wo von altersher der 1. Mai eine Art Feiertag ist, war die Betheiligung besonders stark. Es wurde in üblicher Weise für den Achtstundentag, gegen den Militarismus und für die Völkerverbrüderung demonstrirt und den russischen Studenten und den mit ihnen verbündeten sozialdemokratischen Arbeitern aus Anlaß der neuerlichen russischen Studentenunruhen die Sympathie der internationalen Sozialdemokratie ausgesprochen. An verschiedenen Orten Deutschlands, so namentlich in Berlin, Hamburg ꝛc. sind in einigen Arbeitsbranchen diejenigen Arbeiter, welche trotz des Verbots am 1. Mai von der Arbeit weggeblieben sind, auf einige Tage ausgesperrt worden. Angesichts der wenig günstigen wirthschaftlichen Lage haben die Arbeiter fast überall von Gegenmaßregeln abgesehen. In Berlin schätzt man die Zahl der Ausgesperrten auf rund 8000, die zumeist von ihren Organisationen unterstützt wurden.

Landarbeiterausstände in Italien. Die Po-Ebene, überhaupt die ganze Nordostseite der Apenninenhalbinsel, die Lombardei, die Provinzen Bologna, Mantua, Ferrara, Verona, die Emilia, werden gegenwärtig durch Landarbeiterausstände beunruhigt. Die Landarbeiter werden überall durch die Sozialdemokratie organisirt, und es haben sich auch schon Gegenorganisationen der Gutsbesitzer gebildet. Aus Bologna wird von einem Erfolg der Ausständigen berichtet. Die Grundbesitzer haben mit den Kommissionen der organisirten Landarbeiter verhandelt und einen einheitlichen Tarif festgesetzt für die Reiskultur und für die Arbeit auf trockenem Boden, für das Mähen, die Drescharbeiten, sowie für das Einbringen der Kartoffeln und Zuckerrüben. Mehr als 8000 Arbeiter haben die Arbeit wieder aufgenommen, nachdem sie sich in jeder Hinsicht musterhaft gehalten haben, trotz mancher Uebergriffe der Polizei. Ihr Erfolg scheint übrigens nicht ganz nachhaltig gewesen zu sein, da unmittelbar nach Beilegung des allgemeinen Landarbeiterausstandes von einem Streik der in den Reisfeldern beschäftigten Tagelöhner berichtet wird. Diese Arbeiter, die heute bei maßlos ungesunder, anstrengender Arbeit 1,20—1,30 Lire verdienen, verlangen eine Lohnaufbesserung um ein Drittel. In der Umgebung von Ferrara verlangen die Arbeiter 1 Lira (!) Tagelohn und neunstündige Arbeitszeit. Demgegenüber haben 300 Arbeitgeber eine Vereinigung gegründet zur Wahrung der „eigenen Interessen“. An einigen Orten, z. B. in Foggia, mußte das Militär eingreifen. Die Tumulte scheinen aber unblutig verlaufen zu sein. Der Senat hat zu den Ausständen in der Provinz Mantua in folgender von

der Regierung genehmigter Tagesordnung Stellung genommen: „Der Senat ist von der Nothwendigkeit überzeugt, daß die Regierung Vorbeugungsmaßregeln zum Schutze der Freiheit der Arbeit gegen die Parteien des Umsturzes ergreift.“ Der Minister Giolitti erklärte jedoch die Auflösung der Arbeiterorganisationen für unmöglich, weil gesetzwidrig, und trat für eine Lohnerhöhung der Landarbeiter ein, weil 1,60 Lire lächerlich gering für eine zwölfstündige Arbeitszeit sei. — Die Rückständigkeit der italienischen Landwirthschaft in betriebstechnischer und privatwirthschaftlicher Beziehung verschärft die ungünstige Lage sehr. Dazu kommt ein enormer Steuerdruck, unter dem die Eigenthümer ebenso sehr wie die Pächter zu leiden haben.

Begünstigung der Arbeiterorganisation in Australien. Der Arbeitsminister von Neusüdwales hat angeordnet, daß bei der Ausführung von Regierungsarbeiten Mitglieder von Gewerkvereinen vorgezogen werden sollen. Die Regierung will auf diese Weise die Arbeiter veranlassen, den Organisationen beizutreten und hierdurch sollen höhere Lohnsätze erzielt und leichter behauptet werden.

Die Berufsvereine und Arbeiterbörsen in Frankreich im Jahre 1899. Nach dem Februarheft des Bulletin de l'Office du Travail betrug die Zahl der Syndikate am 31. Dezember 1899 7081 (576 mehr als im Vorjahr) mit 1 192 260 Mitgliedern (94 947 mehr). Die Syndikate scheiden sich in

2 157	Arbeitersyndikate . .	mit 158 300	Mitgliedern
2 685	Arbeitersyndikate . . .	mit 492 647	„
170	gemischte Syndikate . .	mit 28 519	„
2 069	landwirtschaftliche Syndikate	mit 512 794	„

Die Zahl der Arbeitgebervereine stieg seit Jahresfrist um 192, ihre Mitgliederzahl um 6676, die Zahl der Arbeitergewerkschaften um 324, ihre Mitgliederzahl um 72 886. Von den Unternehmersyndikaten entfallen allein 494 mit 71 411 Mitgliedern auf das Seine-Departement, von den Gewerkschaften 480 mit 196 150 Mitgliedern. Weibliche Mitglieder zählten die Unternehmersyndikate 2940, die Arbeitergewerkschaften 30 970. Nach Berufen gegliedert weisen von den Arbeitersyndikaten die stärksten Mitgliederzahlen auf der Transport mit 93 490, der Bergbau mit 40 796, der Handel mit 34 302, die Textilindustrie mit 33 970, die Eisen- und Stahlverarbeitung mit 23 510, die Holzindustrie mit 21 469, Erd- und Steinarbeiten mit 20 249, die Industrie für Häute und Felle mit 18 792, Staats- und Gemeindebetriebe mit 14 235, die Metallerzeugung mit 14 015 und das Buchgewerbe mit 12 754 Mitgliedern. — Die Zahl der Arbeitsbörsen in Frankreich und Algier betrug Ende 1899: 65 (gegen 55 im Vorjahr) mit 1350 angeschlossenen Gewerkschaften und 239 149 Mitgliedern (1898: 1136 angeschlossene Syndikate mit 159 284 Mitgliedern).

„Die Arbeitsbörsen“, heißt es im Bericht, „sind nicht einfache Arbeitsnachweisanstalten, sondern sie dienen auch der Tagung der Gewerkschaftsverbände, einerseits zum Zwecke der Vertheidigung und Durchführung der gemeinsamen Interessen, andererseits zur Veranstaltung von Zusammenkünften, Konferenzen, für ihren Verkehr und für die Pflege des Bibliothekwesens.“ Die 65 Börsen wurden bei ihrer Gründung seitens der Gemeindeverwaltungen mit 3 100 326 Frcs. und durch laufende Subventionen von 415 980 Frcs., sowie seitens der Departements mit 23 250 Frcs. unterstützt. Die Zahl der bei ihnen eingegangenen Arbeitsgesuche belief sich auf 75 575, die der Arbeitsangebote auf 41 482; besetzt wurden 55 096 dauernde und 48 618 vorübergehende Stellen. Der Prozentsatz der organisierten Arbeiter ist von 6,2 auf 7,2 Prozent der Bevölkerung gestiegen.

Arbeiterschutz.

Jahresbericht der hessischen Gewerbeinspektionen für 1900.

Die zuerst erschienenen bayerischen Fabrikinspektorenberichte zeigten gegenüber früheren Jahrgängen — rein äußerlich betrachtet — schon eine, wenn auch mäßige Reduktion des Umfanges. Der vorliegende hessische Jahresbericht ist auf weniger als ein Viertel seines Vorgängers zusammengeschrumpft. Die Berichte der vier Aufsichtsbezirke sind in einen einzigen Bericht zusammengearbeitet, der nur 58 Seiten Text und 50 Seiten Tabellen umfaßt. Die zusammenfassende Darstellung ist in einem gewissen Sinn gegen früher ein Fortschritt; wenn sie aber den Abdruck der Einzelberichte ersetzen soll, wäre sie auf das Tiefste zu beklagen. Hoffentlich folgen dieser zusammenfassenden Darstellung die Einzelberichte bald nach.

Der sozialpolitische Geist oder, die Auffassung der Aufgaben des Fabrikinspektorats ist der gleiche geblieben. Es bewährt sich auch hierin Hessen als ein Mitglied des Reiches, das an der Spitze des sozialen Fortschrittes marschiert. Die Stellung der Gewerbeaufsichtsbeamten zu den Arbeitgebern ist mit wenigen Ausnahmen ebenso gut geblieben, wie in den Vorjahren. Ueber den Verkehr mit den Arbeitern berichtet der Mainzer Aufsichtsbeamte, daß das Aufsuchen des Beamten durch die Arbeiter stetig zugenommen hat, und nicht nur die Vertrauensleute auf das Amtszimmer der Gewerbeinspektion kommen, sondern auch die beschwerdeführenden Arbeiter selbst. Die gewerkschaftliche Organisation in Gießen hat beschlossen, den Gewerbeinspektor jeweilig zu denjenigen Versammlungen besonders einzuladen, in denen Mißstände in Gewerbebetrieben oder gesetzliche Bestimmungen besprochen werden sollen. „Unverkennbar,“ sagt dieser Beamte, „wird der Verkehr der Aufsichtsbeamten mit den Arbeitern gefördert und erleichtert, wenn diese organisirt sind.“ Und der Offenbacher Beamte berichtet: „Die von den Vertrauensleuten — hierunter befindet sich auch eine Frau, die mit der Assistentin für die Arbeiterinnen in Verbindung tritt — vorgebrachten Beschwerden zeichnen sich durch Sachlichkeit aus; es ist anzunehmen, daß dieselben, bevor sie den Beamten vorgetragen werden, von den Vertrauensleuten einer Prüfung unterzogen werden. Auch werden seitens derselben, sowie von dem Vorstand des Gewerkschaftskartells, den Beamten Auskünfte über aktuelle Fragen gern und mit Sachkenntniß ertheilt.“ Während die Beamten von Gießen und Mainz wenig Erfolgreiches aus der Thätigkeit der Assistentinnen zu berichten wissen, ist der Aufsichtsbeamte für Offenbach der Meinung, daß der Verkehr der Arbeiterinnen mit der Assistentin sich sehr gehoben habe, wozu deren Kenntniß von Personen und Gewerben, die aus ihrer dienstlichen Thätigkeit entspringe, wesentlich beigetragen habe. Auch der Beamte von Darmstadt äußert sich günstig über die Thätigkeit der Assistentin.

Im Mainzer Bezirk haben von 170 Fabrikbetrieben, die erwachsene Arbeiterinnen beschäftigen, 107 oder 63 % eine $1\frac{1}{2}$ stündige Mittagspause eingeführt. Es handelt sich meist um größere Fabriken, während die kleineren ihre Arbeiterinnen überhaupt nicht mit feststehenden Arbeitszeiten beschäftigen und auch bei ihnen die meisten Arbeiterinnen eine verlängerte Mittagspause genießen.

Die Untersuchungen über die Arbeitszeit von in 147 Fabriken beschäftigten erwachsenen Arbeiterinnen haben ergeben, daß 73 Fabriken oder 50 % nur eine 10stündige Arbeitszeit für Arbeiterinnen haben. 13 Fabriken beschäftigen ihre Arbeiterinnen $10\frac{1}{2}$ Stunden und 17 je 11 Stunden, es nehmen also nur 12 % der Fabriken die gesetzlich höchst zulässige Arbeitszeit in Anspruch, die übrigbleibenden 44 Fabriken oder 30 % haben eine kürzere Arbeitszeit als 10 Stunden eingeführt, und zwar 16 davon $9\frac{1}{2}$ Stunden, 20: 9 Stunden und 8 nur $8\frac{1}{2}$ Stunden. Im gleichen Bezirk Mainz wurde die Dauer der Arbeitszeit überhaupt in 629 Fabriken festgestellt. Sie betrug in 520 Fabriken oder in 83 % 11 Stunden und weniger. 15 Fabriken hatten eine $11\frac{1}{2}$stündige, 88 eine 12stündige, 10 eine 13stündige und 13 eine 14stündige Arbeitszeit. Von den 520 Fabriken mit 11stündiger Arbeitszeit und darunter haben 171 eine 11stündige Arbeitszeit, 244 eine 10stündige, 30 eine $9\frac{1}{2}$stündige, 36 eine 9stündige und 3 Betriebe nur eine $8\frac{1}{2}$stündige Arbeitszeit eingeführt. Man sieht auch hier, wie überall, wo die Frage der Arbeitszeit gründlicher untersucht worden ist, daß der 10stündige Normalarbeitstag — zum allermindesten für die Arbeiterinnen — spruchreif ist und ohne Bedenken eingeführt werden kann.

Nur vorübergehend sei erwähnt, daß noch wie vor über Mißstände in Ziegeleien viele und schwere Klagen erhoben werden.

Für Arbeiterausschüsse können sich die Arbeiter nur begeistern, wenn ihre Mitglieder aus geheimer Wahl hervorgehen, was allmählig die Arbeitgeber namentlich durch die werthvolle Mitwirkung der Arbeiterausschüsse bei Streiks einsehen lernen.

Die Gesammtmitgliederzahl der im Bericht einzeln aufgeführten Gewerkschaften betrug 1035. Die gewerkschaftliche Organisation ist im Aufsichtsbezirk Gießen nicht viel weiter fortgeschritten. „Im Frühjahr des Jahres 1900 haben sich die Arbeiter einer Glasfabrik organisirt, die 13 jugendliche und 83 bis 100 erwachsene männliche Arbeiter beschäftigt. Der Inhaber der Fabrik sprach sich sehr lobend über das Betragen seiner Arbeiter aus: Seit der Organisation sind die Leute ruhiger, höflicher, fleißiger und pünktlicher. Montags wird nicht mehr „blau“ gemacht. Von dem Organisator wurde beispielsweise scharf gerügt, daß ein Arbeiter sich auf einmal zu viel Kohlen genommen hätte, welche die Fabrik den Glasarbeitern für ihren Haushalt stellt. Die Organisation im Aufsichtsbezirk Mainz hat weitere Fortschritte gemacht.“ Im Berichtsjahre wurde festgestellt, daß in der Stadt

Mainz 12 788 männliche erwachsene Arbeiter beschäftigt wurden, von denen 6594 oder 52 % den Gewerkschaftsorganisationen angehörten, gegen 4420 oder 32 % im Jahre 1899. Auch die Organisation der Arbeiterinnen ist von 1 auf 5 % der beschäftigten Arbeiterinnen gestiegen.

Der hessische Jahresbericht zeigt, daß mit dem sozialpolitischen Verständniß der Aufsichtsbeamten auch das Zutrauen der Arbeiter zu ihrer Thätigkeit wächst. E. H.

Die Regelung der Verhältnisse im Gastwirthsgewerbe hat am 4. d. M. den Reichstag beschäftigt, und zwar in Folge einer Petition der Fachkommission der Gastwirthsgehülfen Deutschlands, welche die Beschlüsse ihres ersten allgemeinen Fachkongresses empfiehlt. Die Petition enthält die bekannten Forderungen der organisirten Gastwirthsgehülfen, die weit über den Entwurf hinausgehen, der z. Z. dem Bundesrath zur Beschlußfassung vorliegt. Die Petition wurde der Reichsregierung „zur Erwägung“ überwiesen, nachdem die Abgeordneten v. Hodenberg (Welfe), Professor Hitze (C.) und Mollenbuhr (Soz.) sich dafür ausgesprochen. Professor Hitze meinte bei dieser Gelegenheit, ob die Regelung im Wege einer Bundesrathsverordnung oder auf dem Wege der Gesetzgebung erfolge, sei Nebensache, die Hauptsache sei eine gute Regelung. Dr. Hitze schloß sich aber der Beschwerde des sozialdemokratischen Redners über die Beschränkung des dem Bundesrathe vorliegenden Entwurfes auf die Kellner und Köche an, da dadurch über 150 000 Mägde, Hausdiener ꝛc. im Gastwirthsgewerbe von den Schutzbestimmungen ausgeschlossen würden. Nachgerade wird es Zeit, daß die nun seit zehn Jahren schwebende Regelung erfolgt.

Arbeiterschutz in Oesterreich für Eisenbahnbau und Baugewerbe. Die österreichische Regierung hat dem Abgeordnetenhause zwei Gesetzentwürfe vorgelegt, die den Arbeiterschutz bei Eisenbahnbauten und im Baugewerbe überhaupt ausgestalten. Die das Arbeitsverhältniß der bei Regiebauten an Eisenbahnen verwendeten Arbeiter betreffende Vorlage ist auf Grund der Gutachten des Arbeitsbeirathes entsprechend amendirt worden. Der Maximalarbeitstag für Eisenbahnen wird mit 11 Stunden festgesetzt. Wenn aber in einer Hülfsanstalt kraft besonderer Dienstvorschriften eine kürzere Arbeitszeit thatsächlich besteht, darf sie nicht erhöht werden. In den meisten Anstalten dieser Art ist nämlich die Maximalarbeitszeit bereits jetzt mit 9½ Stunden festgesetzt. Die meisten Bestimmungen des Gesetzes sind der Gewerbeordnung nachgebildet. Namentlich gilt dies von Vorschriften über die Arbeitsbücher und Zeugnisse, über die Arbeitsordnung und Konventionalstrafen. Bei Mangel an einer Vereinbarung ist die 14tägige Kündigungsfrist präsumirt. Jedem neu eintretenden Arbeiter ist eine Abschrift der Arbeitsordnung zu übergeben, und er hat den Empfang schriftlich zu bestätigen. Das Gesetz spricht ferner das Verbot der „schwarzen Listen“ aus, und zwar im folgenden Paragraph:

„Eine Bahnverwaltung, welche Mittheilungen oder Bekanntmachungen, wodurch bestimmten Arbeitern unmöglich gemacht oder erschwert werden soll, in anderen Unternehmungen Beschäftigung zu finden, aufstellt oder verbreitet, macht sich ebenso einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig, wie ein Arbeiter einer Unternehmung, welcher Bekanntmachungen aufstellt oder verbreitet, durch welche Arbeiter gewarnt werden sollen, in bestimmten Unternehmungen Arbeit zu suchen.“

Gegen das Trucksystem ist die wirksame Bestimmung vorgesehen, daß die Arbeiter jederzeit Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen können, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Auf die Zuwendung von Wohnung, Beleuchtungs- und Beheizungsmaterial bezieht sich das Truckverbot nicht. Kontraktbruch wird auf beiden Seiten durch eine dem Tagelohn (bis zu 14 Tagen) entsprechende Entschädigung gesühnt, während die im Gewerbegesetz vorgesehene Arreststrafe keine Anwendung mehr finden soll. — Nach der zweiten Vorlage, die sich auf die selbstständigen Eisenbahnbauunternehmungen und auf alle anderen Bauunternehmungen, die mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, bezieht, sollen die Bestimmungen der §§. 88a, 96a und 96b der Gewerbeordnung auf diese Unternehmungen Anwendung finden, und zwar auch bezüglich jener Arbeiter, welche nicht unmittelbar von den Bauunternehmungen, sondern von solchen Gewerbetreibenden beschäftigt werden, deren sich die Bauunternehmungen zur Ausführung der betreffenden Arbeiten bedienen.

Die beiden Gesetzentwürfe bedeuten für zahlreiche bisher ganz ungeschützte Arbeiter einen erheblichen Fortschritt. Sie erhalten jetzt endlich den Schutz, der den Arbeitern der Fabrikindustrie durch das sechste Hauptstück der Gewerbeordnung vor 15 Jahren zu Theil geworden ist.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Krankenfürsorge für staatliche Arbeiter in Preußen. Das preußische Staatsministerium hat beschlossen, vom 1. April d. Js. an für die in Betrieben oder in unmittelbarem Dienste des Staates gegen Entgelt beschäftigten Personen eine Fürsorge in Krankheitsfällen eintreten zu lassen, soweit diese nicht schon kraft Gesetzes der Krankenversicherung unterliegen oder selbständige Gewerbetreibende sind, und soweit sonst nicht auf Grund eines Gesetzes oder im Wege sonstiger Regelung Fürsorge getroffen ist oder mit Zustimmung der Finanzverwaltung Fürsorge getroffen wird. Bis auf Weiteres soll bis zu 13 Wochen folgende Unterstützung gewährt werden:

a) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach der Erkrankung ab ein Krankengeld für jeden Arbeitstag in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, doch darf das Krankengeld nicht mehr als die Hälfte des Arbeitsverdienstes betragen;

b) der nachgewiesene Aufwand für Arzt und Arznei bis zu einem Viertel des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, sofern nicht ärztliche Behandlung und Arznei unmittelbar gewährt wird.

Die hiernach unterstützungsberechtigten Personen haben sich dafür einen Lohnabzug von ein Prozent des ortsüblichen Tagelohns gefallen zu lassen. Als vollbeschäftigt gelten Personen, die während der Dauer ihrer Beschäftigung in Betrieben oder im Dienste des Staates in dieser Beschäftigung nach deren Art und Umfang in der Hauptsache ihren Lebensunterhalt finden. Keine Anwendung finden aber diese Bestimmungen auf Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt ist. Ein Verzicht auf die Unterstützung ist zulässig; die jetzt beschäftigten Personen sind zu befragen, ob sie sich in die Krankenfürsorge einbeziehen lassen wollen, bei Neueintretenden müssen die gegenseitigen Leistungen oder der Verzicht auf die Unterstützung in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden.

Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter 1900/1901. Die Versicherungskasse ist entstanden aus einer Stiftung der Frau Gruneberg zum Andenken an ihren verstorbenen Gatten, einem Stiftungsbeitrag der Stadt von 25 000 ℳ und weiteren 70 500 ℳ aus Privatsammlungen und wird unterhalten aus Beiträgen der Versicherten, der „Ehrenmitglieder“ — solche Mitglieder, die ohne Anrecht auf Versicherung mindestens 5 ℳ jährlich steuern — der einmaligen Einzahlungen der „Patrone“ von mindestens 300 ℳ, sowie von Korporationen, Vereinen und Gesellschaften. Im verflossenen Winter (15. Dezember bis 15. März) gewährte die Kasse 346 Verheiratheten und 79 Unverheiratheten Tagegelder für 12 658½ Tag in Höhe von 19 337,75 ℳ; der Gesammtbeitrag der Versicherten belief sich auf 4585 ℳ. Die gezahlten Tagegelder vertheilen sich in der Hauptmasse auf Saisongewerbe, nämlich auf 111 Anstreicher, Tapezierer und dergleichen 5181,91 ℳ oder durchschnittlich 46,68 ℳ; 227 Maurer, Verputzer, Stuckateure und dergleichen 10 430,23 ℳ oder durchschnittlich 45,95 ℳ; 12 Handwerker 541 ℳ oder durchschnittlich 45,08 ℳ; 75 Tagelöhner 3184,61 ℳ oder durchschnittlich 42,46 ℳ. 180 der Versicherten waren im Alter von 20 bis 30 Jahren, 155 31 bis 40 Jahre alt. — Nach den neuen, am 1. April in Kraft getretenen Satzungen hat jeder Versicherte zur Kasse im Ganzen 34 Wochenbeiträge jährlich zu leisten, und zwar der ungelernte Arbeitnehmer je 25 ₰, der gelernte je 35 ₰; dafür ist er berechtigt, bei eingetretener Arbeitslosigkeit, sofern und solange ihm nicht Arbeit nachgewiesen wird, während der Zeit vom 10. Dezember bis 10. März Tagegelder aus der Versicherungskasse zu beziehen. In eine durch einen Ausstand frei gewordene Stelle einzutreten, ist er nicht verpflichtet. Unverheirathete Versicherte ohne Angehörige in Köln müssen Arbeit auch außerhalb annehmen, wenn sie ihnen unter Vergütung des Fahrgeldes nachgewiesen wird; die übrigen in Köln, wenn sie ihrem Berufe und bisherigen Verdienste thunlichst entspricht. Der Bezug des Tagegeldes beginnt, sobald Arbeitslosigkeit festgestellt ist, mit dem dritten Werktage nach dem Anmeldungstage der Arbeitslosigkeit und dauert höchstens acht Wochen. Sonn- und Festtage sind in die Wartezeit einzurechnen. Das Tagegeld beträgt für die ersten 20 arbeitslosen Tage ausschließlich der Sonntage 2 ℳ, für die übrige Zeit 1 ℳ. Mehrmals in der Zeit vom 10. Dezember bis 10. März sich wiederholende Arbeitslosigkeit wird in Bezug auf Gewährung der Tage-

gelder nur als Fortsetzung der ersten Arbeitslosigkeit angesehen. Die Auszahlung der bis zum Donnerstag Abend fällig gewordenen Tagegelder findet am Samstage jeder Woche statt. Nichtentrichtung der Wochenbeiträge, dauernde Arbeitsunfähigkeit beim Versicherungsabschluß, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, selbstverschuldete Arbeitslosigkeit und Ausstand, Nichtannahme nachgewiesener Arbeit, Wegzug von Köln und wissentlich falsche Angaben beseitigen den Anspruch auf Tagegelder. Erwerben kann einen solchen Anspruch durch Beitritt als Versicherter jeder männliche Arbeitnehmer, welcher mindestens 18 Jahre alt ist, ein Jahr — Reservisten ½ Jahr — in Köln wohnt und nicht dauernd arbeitsunfähig ist. Da die Anstalt privat ist, so kann sie nicht allen Arbeitern Kölns den Eintritt vorschreiben und wird so gerade den größten Zuzug aus den im Winter am meisten arbeitslosen Berufen — man beachte, daß allein 227 Maurer, Verputzer &c. unter den 425 arbeitslos gewordenen Versicherten waren — haben. Um daher jede Möglichkeit auszuschließen, daß die Kasse nicht allen Ansprüchen genügen könne, und um außerdem noch die Sicherheit einer Rücklage zu haben, ist der Vorstand verpflichtet, die weitere Ausgabe von Markenbüchern einzustellen, sobald die bis dahin erfolgte Ausgabe zwei Drittel des ganzen Vermögensbestandes einschließlich des städtischen Beitrages in Anspruch nehmen könnte, wobei von der Annahme ausgegangen werden soll, als ob die sämmtlichen Versicherten ausnahmslos arbeitslos würden, ihnen auch keine Arbeit überwiesen werden könnte und sie die Tagegelder in der vollen Höhe und während der ganzen Dauer beziehen würden. Die Kasse steht mit der Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt in Köln in engster Verbindung; deren Vorsitzender gehört satzungsgemäß ebenso wie der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter Beigeordneter dem Vorstand der Kasse an. Zu einer Auflösung der Kasse bedarf es zweier außerordentlicher Generalversammlungen mit einer Zwischenfrist von mindestens 6 Wochen und einer Dreiviertel-Mehrheit. — Ist der Umfang der Versicherung auch noch bescheiden, so kann dieser Versuch, dem Problem der Arbeitslosenversicherung anders als auf gewerkschaftlichem Gebiete beizukommen, immerhin recht fruchtbringende Erfahrungen zeitigen; ist es in Deutschland doch gegenwärtig der einzige auf gemeinnütziger Grundlage, der eine Berechtigung und kein Almosen giebt. Die Verbindung mit der Arbeitsnachweisanstalt ist vielleicht der Weg, der einer gemeindlichen Arbeitslosenversicherung die Wege ebnet, die bekanntlich trotz des mißglückten Versuches von St. Gallen in Bern auf der Grundlage der Freiwilligkeit wieder aufgenommen und die von der Baseler Arbeiterschaft wiederum erstrebt wird.

Arbeiterunfallversicherung in Oesterreich Das österreichische Ministerium des Innern veröffentlicht die vorläufigen Ergebnisse der Arbeiterunfallversicherung im Jahre 1900. Danach stellten sich die eingenommenen Versicherungsbeiträge auf rund 25 Millionen Kronen gegen 22 im Vorjahre und die geleisteten Entschädigungen beliefen sich auf rund 13,5 Millionen Kronen gegen 11,25 in 1899. Die Zahl der 1900 zur Anzeige gelangten Unfälle betrug 81 817 gegen 80 416 im Vorjahre und befanden sich hierunter 965 Todesfälle gegen 985 in 1899. Mit Ende des letzten Jahres standen im Genusse dauernder Renten:

	Zahl	Rentenbetrag Kronen
Wittwen	4 647	840 724
Kinder	7 840	874 201
Aszendenten	572	75 148
Dauernd gänzlich Invalide . .	2 098	1 276 833
Dauernd theilweise Invalide . .	31 473	5 072 964
	46 180	8 139 870.

Arbeitslosenunterstützung in Belgien. Der Verband der Antwerpener Buchdrucker hat den Anstoß zur Bildung eines Spezialkomités aus Vertretern aller belgischen Arbeiterorganisationen gegeben, dessen Aufgabe es ist, für die Subventionirung der Arbeitslosenkassen der Organisationen durch die Provinz- und Kommunalbehörden einzutreten. Diesbezügliche Petitionen sind an eine Reihe der genannten Behörden gerichtet worden. — Der Gemeinderath von Gent hat beschlossen den Fonds zur Unterstützung Arbeitsloser aus kommunalen Mitteln mit jährlich 10 000 Frcs. zu dotiren. Dieser Beschluß wurde mit 22 gegen 15 Stimmen gefaßt; die Minorität verlangte eine Subventionirung in der Höhe von 20 000 Frcs. — Der Verband der Arbeiter in der Genter Leinenindustrie hat die wöchentliche Arbeitslosenunterstützung seiner Mitglieder, die bisher 2 Frcs. und 7 Anweisungen auf Brot betrug, auf 4,50 Frcs. erhöht.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Zuwendungen von Arbeitgebern für Wohlfahrtszwecke im ersten Quartal 1900 betrugen nach einer Zusammenstellung im „Arbeiterfreund" (39. Jahrg. Heft 1) im Ganzen 30 668 285 ℳ. Sie vertheilten sich folgendermaßen:

Es entfallen auf:	Von Arbeitgebern u. Privaten ℳ	Von Aktiengesellschaften ℳ	Von Banken &c. ℳ	In Summa ℳ
Pensions- u. Unterstützungsfonds, Stiftungen für Arbeiter &c.	2 985 775	2 089 542	2 216 142	7 291 459
Prämien, Gratifikationen, nicht statutarische Gewinnantheile	34 400	1 211 651	881 262	2 127 313
Arbeiterwohlfahrtszwecke, nicht spezialisirt	559 216	230 698	3 430	793 344
Gemeinnützige Zwecke im Allgemeinen	5 478 150	5 000	—	5 483 150
Fürsorge für Erhaltung des Handwerks	180 151	—	—	180 151
Kinderfürsorge	108 521	10 000	—	118 521
Altenheime, Stifte. . . .	3 151 500	—	—	3 151 500
Kranken- und Verwundetenpflege, Genesenenfürsorge, Wöchnerinnenpflege . .	1 872 000	217 711	—	2 090 411
Gesundheitspflege, Bäder, Ferienkolonien, Arbeiterferien	457 000	—		457 000
Erholungsstätten, Volksparks	270 447	—	—	270 447
Blinden- und Taubstummenfürsorge, Krüppelpflege .	73 000	-	-	73 000
Obdachlosen- u. Entlassenenfürsorge	3 500	—	—	3 500
Wohnungsfürsorge . . .	2 708 983	105 817	—	2 814 800
Erziehungs- u. Unterrichtszwecke	944 150	208 441	500	1 153 091
Bildungs- u. Vereinszwecke, Bibliotheken	2 892 500	30 000	—	2 922 500
Kirchliche Zwecke	259 000	1 000	—	260 000
Innere und äußere Mission	27 000	—	—	27 000
Armen-Unterstützung im Allgemeinen	1 174 048	5 000	—	1 179 048
Preisausschreiben für Wohlfahrtspflege	4 050	—	—	4 050
Rettungswesen, Feuerschutz .	—	—	—	—
Kunstpflege, Museen, Denkmäler	107 000		—	107 000
Förderung des Sparsinnes	100 000	6 000	—	106 000
Arbeitslosen-Unterstützung .	1 000	—	—	1 000
Speiseanstalten, Volksküchen	54 000	—	—	54 000
	28 446 091	4 120 860	3 101 334	30 668 285

Außerdem befinden sich in dem „Arbeiterfreund" noch Angaben über folgende, nicht zahlenmäßig bewerthete Stiftungen; 1 Wohlthätigkeitsstiftung, 1 städtisches Wohlfahrtsinstitut, 1 Heilanstalt, 1 Arbeiter-Lebensversicherung, 1 Grundstück für ein Krankenhaus, 1 Gemälde- und Kunstsammlung, 1 Grundstück zur Erbauung eines Jünglings-Vereinshauses, 1 Villa zu einem Museum, 1 Park als Stadtpark. Die Zahl der bei diesen Spenden betheiligten Faktoren beläuft sich auf 349, darunter befinden sich 84 Arbeitgeber sowie Privatpersonen, 187 Aktiengesellschaften und 78 Banken &c.

Erfolge der Rettungshauserziehung. Herr Pastor M. Roth in Gr. Rosen (Schlesien) hat, von der schlesischen Rettungshaus-Konferenz veranlaßt, mit großer Sorgfalt die Erziehungsresultate von 25 schlesischen evangelischen Rettungshäusern erforscht.*) Nachfrage ist nach 1626 früheren Zöglingen gehalten, die in den Jahren 1883 bis 1892 entlassen sind, jetzt also im Alter von 20 bis 30 Jahren stehen. Von ihnen sind 1307 ermittelt. Vier statistische Tabellen geben Auskunft über Wohnort, Beruf und Leumund der früheren Rettungshauszöglinge. Daraus ergiebt sich, daß die Erziehungsresultate um so günstiger sind, je früher die Anstaltserziehung begonnen hat. Gut oder befriedigend war die Führung bei 81,04 %, mittelmäßig bei 6,06 % und schlecht bei 12,90 %; aber diese Zahlen verschieben sich zu Gunsten der in früher Jugend Aufgenommenen. 89,41 % der Zöglinge waren bereits ver-

*) „Welche Erfolge hat die Arbeit an der verwahrlosten Jugend bisher gezeigt?" Ein statistischer Versuch von P. M. Roth. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses. 1901. 8°. 40 S. Broch. 60 ₰.

heirathet. Nur 61,36 % blieben in Schlesien, die Uebrigen folgten dem Zug nach dem Westen und den großen Städten. Die Berufsarten, denen die Zöglinge sich zuwandten, sind sehr mannigfaltig und stellen eine aufwärtssteigende Stufenfolge vom einfachen Lohnarbeiter bis zur Schauspielerin (mit adeligem Namen), zum Eisenbahnsubalternbeamten, Polizeiunterbeamten, Förster und Volksschullehrer dar. Die Mehrzahl sind allerdings Lohnarbeiter und kleine Handarbeiter. Bei Bewerthung der Leumundszeugnisse sind die Anforderungen auf die Ansprüche der Klassen ermäßigt, denen die Zöglinge angehören, z. B. bei Frauen in Bezug auf eine uneheliche Geburt.

Ländliche Kranken- und Wohlfahrtspflege im Herzogthum Coburg. Auf Anregung des Landrathes Schmidt zu Coburg ist unter dem Protektorate der Herzogin Marie von Sachsen-Coburg-Gotha ein Marien-Verein für Kranken- und Wohlfahrtspflege in den Landstädten und Landorten der Herzogthums Coburg gegründet worden. Nach seinem ersten Jahresbericht (für 1900) und den Satzungen ist sein Ziel, dahin zu wirken, daß die erforderlichen, berufsmäßig ausgebildeten evangelischen Krankenpflegerinnen und die nöthigen Bestände an Verbandmitteln und Krankenpflege-Gerätschaften vorhanden sind; er kann aber seine Thätigkeit — und das wird bereits gefordert — auch auf andere ländliche Wohlfahrtseinrichtungen (Gemeindepflege, Kleinkinderbewahranstalten 2c.) ausdehnen. Die 138 zugehörigen Landorte sind in Unterbezirke gegliedert, die sich im Wesentlichen mit den (31) Pfarrspielen decken sollen. 27 Krankenpflegekasten mit dem bekannten Inhalt an Eisbeuteln, Badewannen, Tragbahren, Tüchern, Binden, Schienen u. s. w. sind bereits angeschafft worden. Das Depot wird von einer Diakonissin oder Pfarrspielvorsteherin verwaltet. Vorläufig gestatten die Mittel des bereits 1100 Mitglieder starken Vereins, der von der Regierung, Krankenkassen u. s. w. unterstützt wird, und der Mangel an Diakonissinnen die Anstellung einer nur beschränkten Zahl von Schwestern. Ein eigenes Mutterhaus zur Ausbildung solcher Pflegerinnen ist geplant. — Die Verbesserung solcher Krankenpflege auf dem Lande ist in dem letzten Jahrzehnt unter Heranziehung der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, des Vaterländischen Frauenvereins, der politischen Gemeinden und Kreise, kirchlicher Organe, von Arbeitgebern, Stiftungen und staatlichen Fonds energischer gefördert worden, ohne daß sich aber bisher die vom Regierungsrath Düttmann-Oldenburg vorgeschlagene ganz Deutschland umfassende Organisation der ländlichen Krankenpflege irgendwie der Verwirklichung näherte. Das in der Krankenpflege noch am günstigsten gestellte Großherzogthum Baden hatte gleichwohl bei 1526 Landorten 1899 nur 284 mit geordneter Krankenpflege. In Württemberg gäbe die durch Landesgesetz für jede Gemeinde eingeführte Krankenpflegeversicherung eine Handhabe zur Besserung. In Preußen hat man nach badischem Muster — in einigen Kreisen (z. B. Siegen, Glogau, Sillenjen) versucht, Hülfskräfte aus den Landgemeinden, ältere Mädchen und Wittwen, zu gewinnen, die theoretisch und praktisch ausgebildet, in ihrer Heimath das Amt einer „Landkrankenpflegerin" neben ihrem alten Beruf oder auch als einzigen übernehmen. Hier liegt ein Gebiet vor, das noch recht wenig beackert ist und deshalb sind alle neuen Angriffe desselben freudig zu begrüßen.

Eine Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen in Stuttgart hat der dortige Verein Frauenlesegruppe eröffnet. Die betheiligten Mitarbeiterinnen wurden, wie uns geschrieben wird, von einem erfahrenen Juristen über die einschlägigen Gebiete instruirt und hielten seit 2 Januar d. J. zwei Mal wöchentlich Sprechstunden ab. Bis zum 28. März wurden 105 Besuche dort empfangen und in 57 Fällen war Auskunft zu geben, ein Beweis, wie sehr diese Einrichtung einem wirklichen Bedürfniß entspricht.

Die Heilsarmee. Unter dem Vorsitze des Lord-Mayor fand kürzlich in London ein Meeting der Salvation Army statt, bei dem ein Bericht über die Thätigkeit der Heilsarmee im Jahre 1900 erstattet wurde. Es wurden 2 410 000 billige Mahlzeiten von der Armee verabreicht und 1 567 562 Unterkunftsgelegenheiten gewährt; 11 282 Personen suchten bei der Heilsarmee Arbeit und fanden sie auch zumeist; 525 entlassene Sträflinge wurden aufgenommen und 59 718 Familien in Slums wurden besucht und unterstützt. „General" Booth verwies darauf, daß die Heilsarmee derzeit 7101 selbständige Gesellschaften in 47 Ländern, mit 47 000 „Offizieren" umfaßt, daß ihre Publikationen eine wöchentliche Auflage von einer Million haben und in 20 Sprachen erscheinen. Die Heilsarmee wird gegenwärtig von 23 Regierungen und anderen Behörden subventionirt.

Genossenschaftswesen.

Genossenschaftlicher Kohlenbezug. Einen erfreulichen Erfolg hat neuerdings die genossenschaftliche Organisation auf dem Gebiete des gemeinschaftlichen Kohlenbezugs errungen. Verhandlungen mit dem preußischen Handelsministerium haben Ende Januar dieses Jahres zur definitiven Zutheilung beträchtlicher Lieferungen aus den fiskalischen Zechen an die landwirthschaftlichen Genossenschaften geführt. Statt 95 000 Tonnen, wie im Jahre 1900, erhalten die Genossenschaften für das Jahr 1. April 1901 bis 31. März 1902 nunmehr aus den oberschlesischen fiskalischen Zechen 367 000 Tonnen, wozu sich noch 36 160 Tonnen aus fiskalischen Gruben im Bezirke Saarbrücken gesellen. Immerhin stehen die Genossenschaften noch bedeutend hinter den Händlern zurück, da diesen allein aus Oberschlesien für 1901 787 000 Tonnen zugesichert sind. Von jenen 367 000 Tonnen oberschlesischer Kohlen entfallen nach der „D. L. Genossenschaftspresse" Nr. 6 auf den Allgemeinen und den Neuwieder Verband je 125 000 Tonnen, während der Rest auf landwirthschaftliche Einzelgenossenschaften, sowie städtische und industrielle Konsumvereine entfällt.

Der Breslauer Konsumverein, der größte in Deutschland, hat in seinem verflossenen 35. Geschäftsjahre bei 76 548 Mitgliedern einen Umsatz von 12 474 168 *M.* zu verzeichnen gehabt, der Durchschnittsumsatz betrug demnach 163 *M.* Im vorigen Jahre hatte der Verein bei 76 762 Mitglieder einen Umsatz von 11 345 560 *M.* Der Bruttogewinn betrug 2 146 746 *M.* Nach Abzug der Unkosten und der Abschreibungen im Betrage von 560 401 *M.* bleibt ein Reingewinn von 1 586 395 *M.* Zur Vertheilung gelangen 11½ % Dividende.

Die Großeinkaufs-Gesellschaft dänischer Konsumvereine hat im Jahre 1900 einen Umsatz von 11 016 974 Kr., das sind über 12 000 000 *M.*, gehabt, gegen 8 750 161 Kr. im Vorjahre, das ist eine Zunahme des Umsatzes um 26 %. Der Bruttogewinn betrug 688 576 Kr. gegen 804 799 Kr. Als Mitglieder sind im Jahre 1900 78 Vereine mit 821 Antheilen gleich 32 100 Kr. beigetreten. Angeschlossen sind jetzt 675 Vereine. Es werden auf dividendenberechtigte Waaren 3½ % vertheilt und 60 000 Kr. auf Immobilien abgeschrieben.

Genossenschaft der Antwerpener Diamantschleifer. Unter dem Namen „Adamas" haben die Diamantschleifer eine Kooperativgesellschaft gegründet, die eine recht vielseitige Thätigkeit entfalten soll. In erster Linie soll eine Konsumgenossenschaft und eine gemeinsame Bäckerei eingerichtet werden. Ferner ist auch der genossenschaftliche Bau von Wohnhäusern ins Auge gefaßt und schließlich soll die Genossenschaft auch den Diamantenhandel betreiben. Gleichzeitig hat die Kooperativgesellschaft eine Kasse zur Unterstützung Arbeitsloser gegründet. — Es fragt sich, ob der Verein nicht an der Vielseitigkeit seiner heterogenen Aufgaben zu Grunde gehen wird. Namentlich der Diamantenhandel involvirt eine Spekulation, die sich mit den Prinzipien des Genossenschaftswesens schwer verträgt.

Genossenschaften in Kalifornien. Dem amtlichen Jahresberichte über die Bau- und Vorschußgenossenschaften in Kalifornien im Fiskaljahre 1899/1900 ist zu entnehmen, daß insgesammt 148 solcher Korporativgesellschaften bestanden, mit zusammen 37 456 Mitgliedern; insgesammt sind von diesen Genossenschaften bisher 13 965 Häuser gebaut worden. Der Reingewinn der Vereine zusammen belief sich im Berichtsjahre auf 1 070 972 Dollar.

Gemeinschaftliche Haushaltungen in Amerika. Wie die „Gleichheit" mittheilt, hat ein im vorigen Jahre unternommener Versuch, der von zwölf Personen im Staate Illinois unternommen wurde, versuchsweise einen genossenschaftlichen Haushalt zu gründen, sehr zufriedenstellende Resultate ergeben. Die Verwaltung des Hauswesens besorgt ein Ausschuß. Es ist nicht das erste Mal, daß ein solcher Versuch günstige Resultate ergiebt; sowohl in Rußland wie in Amerika haben derlei genossenschaftliche Haushaltungen wiederholt in jeder Beziehung befriedigende Resultate geliefert.

Erziehung und Bildung.

Die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung hält am 1. und 2. Juni in Bremen ihre Hauptversammlung mit folgender Tagesordnung ab: 1. Die Erziehung des Volkes durch die Kunst. (Referent Lehrer E. Götze). 2. Die Bedeutung der obligatorischen Fortbildungsschule für die Zukunft Deutschlands. (Referent Stadtrath E. M. Sombart, Magdeburg). 3. Ausleihbibliotheken und Lesehallen. (Referent Dr. Ernst Schultze, Hamburg.) 4. Vorschläge zu einer Reform und Verallgemeinerung unserer Vortragsthätigkeit. (Referent H. Wempe, Oldenburg.) — Vom 1. Januar bis zum 15. April d. J. hat die Gesellschaft 155 Bibliotheken neubegründet und 105 Bibliotheken unterstützt und für diesen Zweck insgesammt 11 818 Bände unentgeltlich abgegeben. 404 Gesuche aus dem Jahre 1900 und 186 Gesuche aus dem Jahre 1901 sind noch unerledigt.

Volksthümliche Unterhaltungsabende in Stuttgart veranstaltete im Laufe des vergangenen Winters die Frauenlesegruppe Stuttgart. Dieser Verein, der alle zeitgemäßen Frauenbestrebungen fördern will, bot, wie uns von dort geschrieben wird, den Besucherinnen dieser „Unterhaltungsabende für Frauen und Mädchen jeden Standes", die stets in großer Anzahl erschienen, ein abwechslungsreiches Programm. Die erste Nummer bildete stets ein Vortrag lehrreichen Inhalts, daran schlossen sich musikalische und deklamatorische Darbietungen, Künstler und Gelehrte stellten mit großer Bereitwilligkeit ihre Kraft in den Dienst der guten Sache.

Vorlesungswesen in Hamburg. Der Hamburger Zweigverein der internationalen Föderation hat an die Oberschulbehörde in Hamburg den Antrag gerichtet, im Winterhalbjahr 1901—1902 in seinen unentgeltlichen Vorlesungen folgende Themen zu behandeln: Wohnungshygiene, Nahrungsmittel und Ernährung, Hygiene des Säuglings, Hygiene des Schulkindes, ansteckende Krankheiten, Tuberkulose und ihre Verhütung, Geschlechtskrankheiten, Frauenkrankheiten, Gewerbe-Inspektion und Arbeiter-Hygiene, Hautpflege, Mund- und Zahnpflege, Hygiene des Auges, Hals, Nase und Ohr. In der Begründung dieses Antrages wird angeführt: Die Erörterung der aufgestellten Themen dürfte dazu beitragen, Aufklärung über gesunde Lebensweise in die weitesten Volkskreise zu tragen und dadurch vorbeugend im Interesse der Gesammtheit zu wirken.

Wohnungswesen.

Neue Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse staatlicher Beamter und Arbeiter in Preußen werden von der Regierung gefordert, und zwar diesmal gleich acht Millionen Mark, nachdem hierfür seit 1895 in vier Raten insgesammt 20 Millionen gewährt und verbraucht worden sind. Der Betrag ist in dem Entwurfe höher als sonst mit acht Millionen Mark in Vorschlag gebracht, um den fortgesetzt steigenden Bedürfnissen gerecht zu werden. Die Mittel sind ferner bisher für in staatlichen Betrieben beschäftigte Arbeiter und überwiegend für Unterbeamte zur Verwendung gelangt. Wenn diese Beschränkung namentlich im Anfange gerechtfertigt war und hieran auch in Zukunft im Allgemeinen festgehalten werden soll, so scheint es doch erwünscht, in Ausnahmefällen, und zwar besonders in größeren Städten auch den mittleren Staatsbeamten die Wohlthaten der Kreditgesetze zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse zu Theil werden zu lassen. — Mit dem am 3. Mai erfolgten Schluß des Landtages fällt diese Vorlage zunächst unter den Tisch.

Wohnungsbilanz in Leipzig 1899/1900. In Alt- und Neuleipzig waren am 1. Oktober 1900 verfügbar 975 bezw. 2986, zusammen 3961 Wohnungen. Davon standen am 12. Oktober 658 bezw. 1050, zusammen 1710 Wohnungen leer, der Zuwachs an Wohnungen war um 84 bezw. 474 oder 558 größer als der Bedarf. Hausbesitzervereine werden geneigt sein, daraus zu schließen, daß in Leipzig keine Wohnungsnoth bestände und doch wäre dieser Schluß fehlsam, wie der Direktor des statistischen Amts der Stadt Leipzig, Prof. Dr. Hasse, nachweist. Gliedert man nämlich die Wohnungen in kleine, mittlere und große und berücksichtigt, daß ein Vorhandensein von 3 % leerstehender Wohnungen normal wäre, wenn dieser Prozentsatz bei allen Größengruppen herrscht, so stellt sich heraus, daß am 12. Oktober 1900 in Gesammtleipzig 1428 kleine und 38 mittlere Wohnungen zu **wenig** und 63 große zu **viel** leer standen, in ganz Leipzig also 1403 zu wenig leer standen. Fordert man aber selbst nicht einmal 3 % aller Wohnungen als Normalsatz der leerstehenden, sondern legt die am 12. Oktober 1900 ermittelten 1631 oder 1,68 % zu Grunde, so hätten nach diesem Prozentsatz von 1,68 % in Verbindung mit der Gesammtheit der kleinen (70 612) bezw. mittleren (23 363) und größeren (4231) Wohnungen leer stehen müssen: 1140 kleine, 123 mittlere und 68 große Wohnungen, das ist gegen das thatsächliche Verhältniß 150 kleine Wohnungen zu wenig, 329 mittlere und 121 große zu viel. Große Wohnungen stehen also zu viel leer, an kleinen aber herrscht sowohl in Alt- wie Neuleipzig ein fühlbarer Mangel. Daraus zieht das Amt wie im Vorjahr für die Bauspekulation der nächsten Zeit die Lehre:

„1. von der Herstellung großer Wohnungen ganz abzusehen, 2. mittlere Wohnungen nur nach Bedarf herzustellen, dagegen 3. alle Kräfte auf die Schaffung kleiner Wohnungen mit 1 und 2 heizbaren Zimmern zu verwenden." Sonst werde eine Ueberproduktion großer Wohnungen und damit eine schwere Schädigung der Grundbesitzer eintreten, während der Mangel an kleinen Wohnungen nicht nur fortbestehen, sondern sich noch verschärfen dürfte.

Die beigefügten Tabellen über die Jahre 1894 bis 1900 zeigen mit auffallender Deutlichkeit, daß der Antheil der kleinen Wohnungen an der Gesammtheit von Jahr zu Jahr sinkt. Demgemäß sind die geforderten Miethspreise gestiegen und sie weisen einen sehr starken Unterschied auf — für einzimmerige Wohnungen zum Theil über 50 und 60 %, für zweizimmerige Wohnungen rund 10 bis 40 % —, je nachdem die Wohnungen in neuen oder alten Häusern liegen.

Wohnungsmangel und Armenlast in Worms. Gegenüber der Ableugnung einer Wohnungsnoth durch die Hausbesitzer begegnet man fortgesetzt in der Literatur der Stadtverwaltungen Hinweisen, wie sehr die Wohnungsnoth in verschiedenen Ressorts gefühlt wird, besonders natürlich von der Armenverwaltung. Der Bericht der städtischen Armenverwaltung der Stadt Worms für das Rechnungsjahr 1899/1900 bemerkt z. B.: „Der Wohnungsmangel, welcher in früheren Jahren niemals Grund der Unterstützung gewesen ist, hat diesmal mehrere unbescholtene, aber kinderreiche Familien hülfsbedürftig gemacht. Während die erwachsenen Familienmitglieder sich selbst ein Unterkommen verschaffen, mußten die Kinder, in einem Falle zugleich mit der Mutter, in dem Versorgungshause verpflegt werden. Aus Charlottenburg und anderen Orten haben wir seiner Zeit das Gleiche berichtet. — Es scheint, daß die geplante neue Hauptstadt der Vereinigten Staaten von Australien ähnliche Sünden, wie sie die großen Städte Europas auf sich geladen haben, vermeiden wird; wie berichtet wird, sollen 100 Quadratmeilen des Geländes, auf dem die neue Kapitale errichtet werden soll, im Staats- bezw. Stadtbesitz dauernd verbleiben und nur die Bebauungserlaubniß dafür bewilligt werden.

Zur Hebung der Wohnungsnoth in Hamburg hat die Bürgerschaft, allerdings nur mit 56 gegen 49 Stimmen, am 1. Mai einen Antrag angenommen, der Angesichts des bereits fühlbaren und anscheinend sich noch erheblich steigenden Mangels an kleinen Wohnungen die Einsetzung einer aus drei Mitgliedern des Senats und sechs Mitgliedern der Bürgerschaft bestehenden Kommission verlangt zur Erwägung der Frage, wie dem Mangel an kleinen Wohnungen zu einem Miethpreise bis höchstens 300 *M* abgeholfen werden könne.

Literarische Anzeigen.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich. 25. Jahrgang. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Zweites Heft. Leipzig 1901, Verlag von Duncker & Humblot. IV und 415 S.

Das vorliegende Heft zeichnet sich wiederum durch ungemeine Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit des Stoffes aus. Besondere Aufmerksamkeit wird der Hausindustrie zugewandt in einer akademischen Antrittsvorlesung von Dr. Alfred Weber-Berlin über „die volkswirthschaftliche Aufgabe der Hausindustrie" sowie in dem Beitrag von Dr. E. Schwiedland-Wien über „die Gewerkschaftsateliers zur Bekämpfung der Heimarbeit". Ferner sind zu erwähnen: Friedrich Schomerus, „Die freien Interessenverbände für Handel und Industrie"; Georg Bindewald, „Die Wehrfähigkeit der ländlichen und städtischen Bevölkerung"; S. van Saaigny, „Das Naturrechtsproblem und die Methode seiner Lösung"; Otto Bielefeld, „Ueber Möglichkeit und Werth einer allgemeinen Statistik der liegenschaftlichen Verschuldung im Großherzogthum Baden"; H. Fleischhammer, „Centralisation im Bankwesen in Deutschland"; E. Münsterberg, „Bericht über die 20. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit"; Clemens Heiß, Thirteenth and fourteenth Annual Report of the Commissioner of Labor 1898 and 1899; Kurt Breysig, „Ein Versuch begriffsmäßiger Geschichtsschreibung. Eine Selbstanzeige"; Heinrich Waentig, „Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England". Zahlreiche Literaturbesprechungen schließen das interessante Heft ab.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nach dem Stand vom Jahre 1901 mit Erläuterungen und Ausführungsvorschriften. Herausgegeben von Präsident a. Schicker, Württemberg. Bundesrathsbevollmächtigter. Vierte Auflage Erster Band. XXI und 944 Seiten 8°. Preis 11,40 *M* Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart.

Das Werk will in erster Linie dem Praktiker dienen und legt deshalb den Schwerpunkt in die reichhaltigen, mit großer Sorgfalt und Sachkenntnis bearbeiteten Anmerkungen. Diese enthalten das gesammte, zum Verständnisse des Gewerberechts nötige Material. Die Schickersche Bearbeitung genießt auch thatsächlich in der Rechtsprechung und Verwaltung, in der Litteratur wie im Geschäftsleben berechtigtes Ansehen.

Die Entstehung der Volkswirthschaft. Vorträge und Versuche von Dr. K. Bücher, ord. Prof. an der Universität Leipzig. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Tübingen, Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung 1901.

Büchers prächtiges, geistvolles Buch, zu dessen Lobe kaum mehr etwas Neues zu sagen ist, erscheint in dieser neuen Auflage abermals in erweiterter Gestalt. Nicht nur, daß die alten Kapitel zahlreiche Verbesserungen erfahren haben, es ist auch ein neuer Aufsatz „die Wirthschaft der Naturvölker" hinzugekommen, der die bisher zwischen den Essays „Der wirthschaftliche Urzustand" und „Die Entstehung der Volkswirthschaft" klaffende Lücke vortrefflich ausfüllt.

Freiburg i. B., Vorlage des Stadtrathes der Stadt Freiburg i. B. an den Bürgerausschuß, die Revision der Dienst- und Gehaltsordnung für die städtischen Beamten, das Ortsstatut über die Verhältnisse des gesammten Volksschulwesens und die Regelung der Lohnverhältnisse der Stadtarbeiter betr., die Errichtung einer weiteren Realschule betr., die Erbauung des neuen Stadttheaters betr.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 16. Mai 1901. Nummer 33.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Arbeiterinnenschutz und bürgerliche Frauenbewegung.

Mehr und mehr wenden bürgerliche Frauenvereine ihre Aufmerksamkeit der Frage des gesetzlichen Arbeiterinnenschutzes zu. Zweifellos kann ihre Wirksamkeit auf diesem Gebiete eine segensreiche sein. Durch Schrift und Wort vermögen sie weite Kreise über die Unhaltbarkeit gewisser Zustände aufzuklären, die mittelbaren und unmittelbaren Gefahren zu zeigen, die aus der Schutzlosigkeit der Arbeiterin nicht nur für diese selbst, sondern auch für den Konsumenten erwachsen. Durch sachgemäße Prüfung einschlägiger Verhältnisse können sie der Gesetzgebung Material zum Eingriff an die Hand geben. Vor Allem: das wachsende Gewicht ihrer Organisation für den Ausbau der Gesetze und die Verbesserung ihrer Durchführung in die Wagschale werfen.

Besitzt die bürgerliche Frauenbewegung die Macht, eine wesentliche treibende Kraft für die Erweiterung des Arbeiterinnenschutzes zu werden, so kann sie diese Macht auch zu seiner Hemmung mißbrauchen. Hier stehen wir vor einer nicht zu unterschätzenden Gefahr. Sie hat in England und Dänemark schon greifbar trübe Folgen gezeitigt, in Frankreich bedenkliche symptomatische Bedeutung gewonnen. Sollen die gemachten Erfahrungen Deutschland zur Warnung dienen, so müssen wir prüfen, ob die Gründe, welche die ausländischen Frauen gegen den Arbeiterinnenschutz ins Felde führen, vor den Lehren der Geschichte und den Forderungen des weiblichen Organismus Stand halten.

Man vergegenwärtige sich nun, daß die Frauenrechtlerinnen sich nicht gegen den Arbeiterschutz überhaupt wenden. Was sie bekämpfen sind Sonderschutzvorschriften für Frauen. Hierdurch, glauben sie, werde die Arbeiterin in ihrer Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem männlichen Kollegen beeinträchtigt. Thatsächlich aber gilt es, mittelst eines solchen Sonderschutzes für die gewerbliche Thätigkeit des Weibes die Bedingungen zu schaffen, unter denen **allein** sie ebenbürtige Konkurrentin des Arbeiters werden kann.

Zunächst handelt es sich um Beschränkung der Arbeitszeit, den Ausgangspunkt der ganzen neuzeitlichen Schutzgesetzgebung. Organisch erwächst sie aus den Verhältnissen, aus der Einsicht in die Unhaltbarkeit der gewerblichen Anarchie, die im Zeitalter der Maschine das staatliche Bevormundungssystem einer früheren Epoche verdrängt hatte. Wir sehen in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts die Lehre vom größtmöglichen Wohlstand bei größtmöglicher Freiheit die Köpfe beherrschen. Mit der letzten Zunftschranke wird auch der letzte Schutz für die Arbeiter durch die ökonomische Entwickelung hinweggespült. Die sogenannte industrielle Revolution, die an Stelle der Handarbeit die Maschine und schließlich an Stelle der die Maschine bewegenden Hand die Dampfkraft setzt, treibt Frauen und Kinder zu Massen in die Fabriken. England ist der klassische Boden dieser Wandlungen. Und hier, wo die neue Betriebsweise die frühesten und berauschendsten Erfolge erzielt, schlägt die Frage nach der Selbstverantwortlichkeit der Kinder auch die erste tiefe Bresche in das großgewachsene Dogma des „laisser aller": Jeder ist seines Glückes Schmied.

Worin, fragte man, besteht die Selbstverantwortlichkeit bei fünf- und sechsjährigen Kindern, die gewissenlose oder verarmte Eltern und rein industriell bestimmte oder durch die Konkurrenz bezwungene Unternehmer zwölf und mehr Stunden an die Arbeit fesseln, zu der sie oft mit Peitsche und Wasserspritze „frisch" erhalten werden. — Worin besteht sie, fragte man weiter, bei in der Entwickelung gehemmten, oder durch Wochenbette ohne Ruhe und Pflege geschwächten Frauen, denen in freud- und hoffnungsloser Hetze zwischen gewerblichen und häuslichen Pflichten nicht eine freie Minute zum Nachdenken über ihre Lage bleibt.

Solche und ähnliche Erwägungen zeitigten die ersten wirksamen Eingriffe in die industrielle Ausbeutungsfreiheit, das Kinderschutz-

gesetz von 1833 und die Gesetze von 1844 und 1847, die auch erwachsene Arbeiterinnen dem Staatsschutz unterstellten. „In den Fabrikberichten von 1844/45 heißt es ironisch: „Es ist kein einziger Fall zu unserer Kenntniß gekommen, wo erwachsene Weiber sich über diesen Eingriff in ihre Rechte beschwert hätten".[1]) Und noch heute sind es nicht die Arbeiterinnen, die sich über Eingriffe in ihre Rechte beschweren,[2]) sondern Doktrinäre eines überlebten und mißdeuteten Freiheits- und Gleichheitsbegriffes. Die Thatsachen haben längst gelehrt, daß der Frauenschutz sowohl den Werth der weiblichen Kräfte hob als auch eine Verkürzung der Arbeitszeit für die gesammte Arbeiterschaft bewirkte. In den meisten Fällen fand es der Fabrikant zweckmäßig, die für einen Theil geltende Zeitspanne überhaupt als Norm zu nehmen. Augenfällig günstige Ergebnisse für alle Interessenten führten ferner zur Nachahmung auch in solchen Betrieben, wo nur erwachsene Arbeiter thätig waren. Schließlich kam auch in der Gesetzgebung der Sieg der Anschauung zum Ausdruck, die unter den heutigen Verhältnissen wie in den weiblichen, so in den männlichen großjährigen Arbeitern keine freien Kontrahenten sieht. Indeß, zur Durchsetzung dieser Erkenntniß bedurfte es über eines halben Jahrhunderts. Und auch noch in der Gegenwart überträgt sie sich nur zögernd auf die Praxis.

Zu einer Zeit aber, in welcher der Staat sich höchst widerwillig auch nur zum bescheidensten Eingriff in die Gewerbefreiheit überhaupt gezwungen sah, wären Schutzforderungen ohne Unterscheidung nach Alter und Geschlecht vollkommen aussichtslos gewesen. Die englischen Gewerkschaftler waren sich dessen, als sie den Kampf um den Zehnstundentag aufnahmen, klar bewußt, und ihr Vorgehen ist außerordentlich suggestiv:

„Von Anbeginn ihrer Geschichte haben die organisirten Baumwollspinner die Bemühungen der Philanthropen, vom Parlament eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit zu erhalten, eifrig unterstützt. Dem Wortlaute nach bezogen sich allerdings die so errungenen Fabrikgesetze nur auf Frauen und Kinder. Allein die zeitgenössischen Beobachter wußten, die ganze Kraft der Agitation wurzele im Wunsche der Arbeiter nach gesetzlicher Beschränkung ihrer eigenen Arbeitszeit. 1867 beriefen die Führer der Baumwollspinner-Vereine Lancashires eine Delegirtenversammlung ausdrücklich zu dem Zwecke, den Achtstundentag für *alle* Arbeiter zu erzwingen. Es war jedoch unmöglich, das Parlament dieser Jahre zu bewegen, auch nur die Idee einer direkten gesetzlichen Begrenzung der Arbeitszeit männlicher erwachsener Personen ins Auge zu fassen. Und als 1872/74 die Gewerkschaftler Lancashires erfolgreich für weitere Kürzung des Arbeitstages agitirten, waren sie so scharfsichtig, ihre Forderung nur als Amendement des Zehnstundengesetzes von 1847 (für junge Personen und Frauen) mit aller Kraft zu vertreten. Zwanzig Jahre später erklärt das offizielle Organ desselben Vereins, der Schleier müsse jetzt fallen, die Agitation in ihrer wahren Gestalt (under its true colours) betrieben werden. Frauen und Kinder sollen nicht länger der Vorwand zur Erlangung einer Arbeitsreduktion für die Männer sein. Die Letzteren müssen nun deutlich reden, erklären, daß sie sowohl als die Weiber und Kinder kürzere Arbeitszeit fordern."[3])

Auf dem Gesetz von 1847, das zuerst die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 18 Jahre durchgreifend regelte, beruhen alle weiteren Beschränkungen, alle seither errungenen Erfolge der Arbeiter im Kampfe um einen Maximalarbeitstag. Und obwohl das englische Fabrik- und Werkstättengesetz, soweit Zeitbestimmungen in Betracht kommen, noch heute nur Kinder und Frauen als geschützte Personen begreift, sind seine Vorschriften vielfach hinter der Praxis zurückgeblieben. In der Mehrzahl der Industrien, in denen *nur* Arbeiter beschäftigt sind, beträgt die Arbeitswoche zur Zeit nicht über 54 Stunden mit Ausschluß der Ueberstunden. In London arbeiten Bauarbeiter und Zimmerleute nur theilweise über 48 Stunden.

So sehen wir, daß die gesetzliche Begrenzung der Frauenarbeit zunächst nur als Präcedenzfall aufzufassen ist. Denn auch auf dem Festlande ist der staatliche Kinder- und Frauenschutz im Sinne eines ersten Schrittes zur allgemeinen Arbeitskürzung zu betrachten. Und hier hat er nicht nur als Handhabe des Kampfes, als Grundlage gewerkschaftlicher Forderungen gedient, sondern theilweise auch bereits gesetzliche Einbeziehung aller Arbeiterkategorien herbeigeführt. In Oesterreich und der Schweiz[4]) gilt der elfstündige Arbeitstag für Fabriken unterschiedslos. Für alle Gewerbebetriebe mit gemischtem Personal ist er in Frankreich seit März 1900 in Kraft getreten. Im März 1902 wird die Arbeitsdauer auf $10^1/_2$, nach weiteren zwei Jahren auf 10 Stunden herabgesetzt. In Deutschland wurde der Widerstand gegen einen Maximalarbeitstag ohne Rücksicht auf das Geschlecht und auf besondere Gefährlichkeit des Gewerbes grundsätzlich[5]) 1891 durchbrochen. Die Gewerbeordnung dieses Jahres ertheilte dem Bundesrath die Befugniß, die tägliche Arbeitszeit aller Arbeiter da zu beschränken, wo ihr Uebermaß die Gesundheit gefährde. Im Laufe des letzten Jahrzehnts ist dann die Unterscheidung zwischen ungeschützten und geschützten Arbeitern durch Regelung der Arbeitszeit, in mehreren Gewerben (Bäckereien, Conditoreien, Müllereien 2c.) auch in der Praxis beseitigt worden.

Ueberall finden wir den Gang der Entwicklung, obwohl im Einzelnen abweichend, in großen Linien eine bestimmte Richtung einhalten. Das Manchesterprinzip findet seinen rocher de bronce an der durch ein grenzenloses Elend bloßgelegten Erkenntniß: „Zwischen dem Starken und Schwachen ist es die Freiheit, die unterdrückt und das Gesetz das frei macht." Und es ist kein Zufall, daß man nach den Kindern zunächst die Frauen als wehrlose Objekte der Ausbeutung erkennt, dem Gesetze unterstellt, um ihnen ein Mindestmaß von Freiheit, „eine kleine Spanne zum Lieben und Leben, eine kleine Spanne zum Denken und Streben" zu sichern.

Fassen wir allein die nackten geschichtlichen Thatsachen ins Auge, so haben die Erfahrungen eines Jahrhunderts gelehrt, daß die Arbeiterin den ökonomischen Verhältnissen gegenüber ohnmächtiger ist als der Arbeiter. Ihre Lebenshaltung ist in der Regel bei übrigens gleicher Lage eine geringere, sie ist geduldiger und fügsamer; so sind ihre Ansprüche leichter herabzudrücken. Die Anforderungen an ihren Körper sind größere; durch das Nebeneinander von häuslichen und gewerblichen Pflichten wird Zeit und Kraft völlig aufgezehrt. Vereinigung mit den Kollegen zur Wahrung gemeinsamer Interessen, die dem Arbeiter äußere Stütze und inneren Halt bietet, ist für die ungeschützte Arbeiterin meist unerreichbar. Es fehlt die Muße sich auch nur dem Gedanken der Organisation zu erschließen. Erst wo ihr das Gesetz zu Hülfe kommt, sehen wir sie die gleichwerthige Genossin des Mannes werden. Und bis auf den heutigen Tag gehören allein die englischen Textilarbeiterinnen, die am frühesten und energischsten dem Staatsschutz unterstellt wurden, in wirklich erheblicher Zahl der Gewerkschaft an.

Ueberall wo das Gesetz nicht eingriff, verfiel das Weib schrankenlosem Mißbrauch weit mehr als der Mann und wurde zum Medium der Arbeitsverlängerung und damit des Lohndrucks auch für ihn.[6]) Denn es ist ebenfalls ein Erfahrungssatz, daß Arbeitsverlängerung und Lohnverminderung Hand in Hand gehen, Lohnkämpfe erfolgreich nur zu führen sind auf Grund einer festgelegten Arbeitszeit: „Wenn, wie der Gewerkschaftler behauptet, uneingeschränkter Wettbewerb der Arbeiter den *Arbeitstag unterschiedslos* für Alle ausdehnt, so drückt er ebenso hinterlistig die Lohnrate herab. Die über die gewohnten Stunden Arbeitenden finden allmählich, daß sie nicht mehr wie bei der früheren, kürzeren Zeit verdienen, während alle Uebrigen entdecken, daß sie ihren alten Lohnsatz nur durch vermehrte Arbeit erzielen können."[7])

Sowohl im Hinblick auf die schließliche Gewinnung eines allgemeinen Maximalarbeitstages als auch auf die Lohnregelung ist somit jede gesetzliche Verkürzung der

[1]) S. Marx: „Das Kapital." Bd. I S. 245.

[2]) „Bezüglich der Verkürzung der Arbeitszeit hat die gesetzliche Einführung des elfstündigen Maximalarbeitstages die größte Wirkung gehabt und es ist nicht zu verwundern, daß die Arbeiterinnen selbst aus Anlaß einer Erhebung über die Wirkung dieser gesetzlichen Bestimmung äußerten, sie dächten an die frühere gesetzlich nicht beschränkte Arbeitszeit zurück wie an eine Zuchthausarbeit." S. Jahresbericht der Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1899.

[3]) S. Sidney und Beatrice Webb, Industrial Democracy. Chap. VI: The Normal Day S. 338.

[4]) Die kantonalen Vorschriften für Arbeiterinnen gehen erheblich über die eidgenössische Gesetzgebung hinaus.

[5]) Schon 1886 und 1889 wurde für einzelne gefährliche Industrien, wie Bleiweißfabriken, ein elfstündiger, in Quecksilber- und Spiegelbeleganstalten ein achtstündiger, im Sommer ein sechsstündiger Maximalarbeitstag verfügt.

[6]) „Zahlreiche Umstände nöthigen die Frauen, sich mit geringerem Verdienst oder Lohn zu begnügen. Körperlich schwächer, fachlich weniger vorgebildet, von Natur aus zaghafter, wissen sie ihre Ansprüche auch nicht durch Organisation zu unterstützen. Ihr bisheriger Wirkungskreis war eng und jede Erweiterung desselben müssen sie durch besondere Vortheile erringen, die sie dem Unternehmer einräumen. Durch das enge Thor, das zum Erwerb führt, drängen sich aber nicht Tausende, sondern Millionen Frauen, die sich gegenseitig unterbieten, und auch das Existenzminimum bildet hier nicht die unterste Grenze, wo nicht die Existenz ausschließlich bei ihm liegt. Und dies ist bei der großen Anzahl Heim- und Nebenarbeiterinnen nicht der Fall. So fallen denn in der That auf der ganzen Linie die mindest einträglichen Stellen Frauen zu." H. Rauchberg, Die Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reich vom 14. Juni 1895. Dr. H. Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung, Bd. 14 Heft 5 und 6.

[7]) S. S. u. B. Webb a. a. O. S. 333.

Frauenarbeit ein erster nothwendiger Schritt zur Hebung der Lebenslage aller Arbeiter.

Wir haben nun bisher den gesetzlichen Arbeiterinnenschutz nur in seiner Bedeutung für die gesammte Arbeiterschaft gewürdigt. Allein auch abgesehen von den Fällen, wo der Eingriff in die Frauenarbeit nur den Präcedenzfall schafft, ist ein Sonderschutz für die Frau überall zu erwägen, wo die Dauer der Arbeit oder eine bestimmte gewerbliche Verrichtung mit speziellen Gefahren für den weiblichen Organismus verknüpft ist.

Die Erfahrung lehrt, daß junge Mädchen während der Entwickelungszeit und bis zu 20 Jahren weniger widerstandsfähig gegen schädigende äußere Einflüsse sind als die männlichen Altersgenossen. Nach dem schweizer Fabrikinspektor Schuler verhält sich die Erkrankungsfrequenz bei Mädchen und Knaben unter 18 Jahren wie 174 zu 100:

„Wir müssen diese Zahl in Zusammenhang bringen mit der Pubertät, die im weiblichen Organismus eine viel tiefgreifendere Rolle spielt, als im männlichen. Namentlich der Circulationsapparat wird dabei in hervorragender Weise in Mitleidenschaft gezogen. Die Bleichsucht, eine spezielle weibliche Entwickelungskrankheit, begünstigt das Moment für andere, speziell für Lungenerkrankungen.“[8])

„Der nächstliegende für alle Arbeiterinnen, nicht nur für die verheiratheten Frauen nothwendige Schutz ist daher unbedingt eine Verkürzung der Arbeitszeit. Nicht nur für die verheirathete Frau und für die ganz jungen Mädchen, welche die Gesetzgebung, sonst aber Niemand, für erwachsen hält, ist eine solche Verkürzung eine absolute Nothwendigkeit, sondern auch für die zwischen diesen beiden Lebensaltern liegenden Jahrgänge. Einmal sind erfahrungsmäßig gerade die jungen Mädchen der weniger bemittelten Volksklassen, welche schlechter ernährt werden als die jungen Burschen und die sonst mehr nachtheiligen Einwirkungen auf ihre Gesundheit ausgesetzt sind, in ihrer Entwickelung gegen die jungen Mädchen ihrer Altersklassen zurück. Dann aber handelt es sich um einen der Faktoren, welche für den körperlichen Zustand der nächsten Generationen wichtig sind und bei der fortschreitenden industriellen Entwickelung immer wichtiger werden.“[9])

Zu dieser allgemeinen Gefährdung kommt die geringere Widerstandsfähigkeit des weiblichen Geschlechtes gegen einzelne gewerbliche Verrichtungen, die größere Anfälligkeit in gefährlichen Industrien und während gewisser Phasen im Leben der Frauen, vor Allem der Mütter. So ruft das Treten schwerbeweglicher Maschinen, z. B. der Stickmaschinen, bei ihnen Unterleibserkrankungen hervor, die bei Männern wegfallen. Aehnliche Erscheinungen zeigen sich bei mit andauerndem Stehen oder Sitzen verbundenen Thätigkeiten und in Betrieben, in denen heftige Bodenerschütterungen stetig einwirken. Ueber die Folgen der Verarbeitung von Giften auf den weiblichen Organismus liegen aus bleiische Stoffe, Quecksilber, Arsenik, Phosphor ꝛc. verwendenden Industrien (Töpferei, Spiegelbeleganstalten, Zündholzfabriken u. a.) erschreckende Ergebnisse vor: Schwere Erkrankungen, Erblindungen, Todesfälle, Unfruchtbarkeit, Abortus, Todtgeburten, enorme Säuglingssterblichkeit. Und was schlimmer ist, zahllose Kinder giftkranker Arbeiterinnen verwinden Krämpfe und andere Leiden nur, um sich als elende Krüppel durchs Leben zu schleppen.

Natürlich handelt es sich auch hier vielfach darum, gesundheitliche Vorkehrungen zu treffen, Maßregeln einzuführen, welche die Gefahr für die gesammte Arbeiterschaft auf das jeweilig erreichbare Mindestmaß herabdrücken. Auch wird die Ersetzung giftiger Stoffe durch giftfreie, wie es z. B. in der Zündholz-Industrie heute möglich ist und nicht energisch genug gefordert werden kann, hier mit der Zeit durchgreifend Wandel schaffen. Allein abgesehen von dem gemächlichen Gang solcher Wandlungen, selbst angesichts der schwersten Gefahren für Mit- und Nachgeborene, müssen wir uns endlich mit der Thatsache vertraut machen: In vielen Fällen ist mit einer besonderen Gefährdung des weiblichen Organismus in der Welt der industriellen Arbeit dauernd zu rechnen.

Hier liegen große und drängende Aufgaben für die Hebung der Volksgesundheit. An ihrer Lösung kann sich die bürgerliche Frauenbewegung mittelbar und unmittelbar in dankenswerther Weise betheiligen. Ein weites Feld für das Einzelstudium, die exakte Beobachtung, bietet sich geschulten weiblichen Kräften, besonders auch Aerztinnen, vor Allem, wenn ihre Mitarbeit in der Gewerbeaufsicht, bei Untersuchungskommissionen, bei Krankenkassen ꝛc. durchgesetzt wird. Nahe berührt sich hier das Interesse der bürgerlichen Frauenbewegung an der Erweiterung der weiblichen Berufssphäre mit der Nothwendigkeit, das Erwerbsleben der Arbeiterin günstiger zu gestalten.

Umso bedenklicher und bedauerlicher ist die Stellungnahme vieler Frauenrechtlerinnen. Mit Verkennung aller Erfahrungslehren halten sie an einem Freiheitsdogma, dem ödesten Ausdruck eines verjährten Manchesterthums fest. Und wir sahen eine Kampfesweise, die für andere Ziele geeignet sein mag, in ihrer Anwendung auf den Arbeiterinnenschutz das Volkswohl unmittelbar gefährden. So haben englische Frauenrechtlerinnen in den Jahren 1894/95 eine gewaltige Kraft aufgewandt, um den angestrebten Schutz der Wäscherinnen unter dem Motto: „Arbeitsfreiheit für die Frau“ zu vereiteln. Eine Kompromißklausel des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1895, deren Unzulänglichkeit die Inspektorinnen dauernd beklagen, ist das Denkmal der unermüdlichen Damenkampagne für das Recht der Wäscherinnen, „alle Stunden, die Gott geschaffen hat, zu arbeiten“. In Frankreich kämpft die Leiterin der Fronde für die Aufhebung des Verbots der Nachtarbeit: „Ich werde die verwickeltsten Prozesse nicht scheuen, ich werde mich unermüdlich an die öffentliche Meinung wenden, bis ich meinen Setzerinnen ihr Recht erstritten habe.“ Des jüngsten verhängnißvollen Sieges können sich die Frauenrechtlerinnen in Dänemark rühmen. Unter ihrem Einfluß ist ein Regierungsvorschlag, der den Zehnstundentag und Verbot der Nachtarbeit für Arbeiterinnen in dem neuen dänischen Fabrikgesetz vorsah, verworfen worden.[10]) Grund: Die Frauen sind den Männern gleichzustellen. Ja bis zu einer Befehdung des Wöchnerinnenschutzes verstiegen sich die Däninnen unter diesem Schlagwort.

Möchten die deutschen Frauenrechtlerinnen vor solchen Mißgriffen, die unter einem illusorischen Gleichheitsbegriff einer Ungleichheit der trübsten Art das Wort reden, bewahrt bleiben. Möchten sie der Arbeiterinnenfrage nicht an der Hand von Abstraktionen und Trugschlüssen, sondern unter ernster Prüfung der Sachlage nahetreten. Dann müssen sie erkennen, daß Freiheit und Gleichstellung mit dem Arbeiter für die große Mehrzahl der Arbeiterinnen nur denkbar ist, durch Schutzvorschriften, die ihre Herabdrückung zu seiner Schmutzkonkurrentin verhindern.

Es steht fest, daß die gewerbliche Thätigkeit auch der verheiratheten Frauen unter den heutigen Verhältnissen eine Nothwendigkeit ist, daß ihr Verbot in neun von zehn Fällen die Lebenshaltung der Arbeiterfamilie schwer schädigen würde. Die Wünsche des Centrums, die verheiratheten Frauen aus der Fabrik zu entfernen, haben durch die im Vorjahr veröffentlichten Erhebungen der Fabrikinspektoren über die Gründe der Frauenarbeit jeglichen Kurs verloren. Umsomehr gewinnt die Frage an Tragweite: wie kann der Frau, vor Allem auch der Mutter, Schutz und Stärkung in ihrem Erwerbsleben zu Theil werden. Ein solcher Schutz, eine solche Stärkung ist nur möglich auf Grund einer besonderen Berücksichtigung, die sich den Einflüssen der verschiedenen Arbeitsgebiete auf die Natur des Weibes, ihren Anforderungen und Aufgaben anpaßt.[11])

Sollen der Frau Waffen für den Lebenskampf geschmiedet werden, so muß sie vor Ueberbürdung, vor Untergrabung ihrer Körperkraft gewahrt werden, muß ohne Beeinträchtigung ihrer Erwerbschancen ihr Kind gesund zur Welt bringen können. Erst ein ausgedehnter, sachkundiger Arbeiterinnenschutz im Allgemeinen, ein erweiterter Schutz der Mutter vor und nach der Geburt des Kindes mit entsprechender Unterstützung, sei es durch Staat oder Gemeinde, mittels der Krankenkasse oder durch Sonderkassen, wird allmählich ein System der Arbeitstheilung bewirken, bei dem die Frau nicht mehr um ihrer Billigkeit, Fügsamkeit, ihrer Ohnmacht willen, sondern wegen ihrer Leistungen Beschäftigung findet.[12]) Und ein solcher Sonderschutz bedeutet nicht eine Benachtheiligung der Frau, sondern bei voller Werthung ihrer natürlichen Aufgaben den einzigen Weg zur gewerblichen Gleichstellung mit dem Manne.

---

[8]) S. Weyl, Handbuch der Hygiene 1897; Dr. med. Agnes Blum, Hygienische Fürsorge für Arbeiterinnen und deren Kinder.

[9]) S. Jahresbericht der Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion für 1899.

[10]) Vergl. Nr. 28 Sp. 705 dieses Blattes unter „Arbeiterschutz“.

[11]) Allgemeine Kürzung des Arbeitstages, weitere Einschränkungen in gefährlichen Industrien, Ausschluß von schädigenden Verrichtungen, Schutz und Unterstützung der Wöchnerinnen ꝛc. Es fehlt nicht an Aufstellungen spezialisirter Forderungen. Auch ist die Wegesrichtung in allen Kulturstaaten eingeschlagen. Doch handelt es sich hier zunächst nicht um ihre Verfolgung im Einzelnen, sondern um Wahrung des Prinzips.

[12]) „In vielen Industriezweigen kann die manuelle Geschicklichkeit der Arbeiterinnen garnicht entbehrt werden.“ Jahresbericht der Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion für 1899. Aehnliche Erfahrungen sind im In- und Ausland in zahlreichen Fällen gemacht worden.

Räumt die Möglichkeit hinweg, die Ungunst der natürlichen Verhältnisse für das Erwerbsleben zum Mittel der Ausbeutung, der Entkräftung, der Versumpfung des Weibes dienen zu lassen. Macht das überbürdete Lastthier zum Menschen und die Arbeiterin wird aufhören, Medium des Lohndrucks und der eigentlichste Nährboden des Sweating-Systems zu sein!

Berlin. Helene Simon.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Gründung einer Ortsgruppe Berlin und Umgebung der Gesellschaft für Soziale Reform. Am 11. Mai fand im Architektenhause eine gut besuchte Versammlung statt zum Zwecke der Errichtung eines Zweigvereins der Gesellschaft für Soziale Reform in Berlin und Umgebung. Nachdem auf Wunsch der Anwesenden Herr Gewerbegerichtsdirektor von Schulz den Vorsitz übernommen hatte, erörterte Prof. Dr. Francke in großen Zügen Zweck und Aufgabe einer Ortsgruppe Berlin, die nicht nur im Sinne der Ziele der Gesellschaft für Soziale Reform für den Ausbau der Gesetzgebung zu Gunsten der Lohnarbeiter und für die Förderung der Selbsthülfe der Arbeiter in Berufsvereinen und Genossenschaften arbeiten soll, sondern auch in den sozialpolitischen Fragen und Bedürfnissen, die speziell Berlin und seine Umgebung beschäftigen, eine eifrige Thätigkeit zu entfalten berufen ist, so in der Wohnungsfrage, in Verkehrsangelegenheiten, in der Regelung der Verhältnisse der städtischen Arbeiter, in der Befriedigung des Bildungsdranges der Massen u. A. m. Für alle diese Aufgaben könne und solle die Ortsgruppe ein Centrum sozialpolitischer Energie werden, in dem sich Vertreter aller Richtungen, Klassen und Parteien zu gemeinsamem Wirken zusammenfinden. Unter Zustimmung zu diesen Ausführungen wurde einstimmig die Gründung der Ortsgruppe beschlossen. Der Entwurf eines Statuts wurde sodann provisorisch genehmigt, die Durcharbeitung im Einzelnen jedoch dem Vorstand übertragen. In den Vorstand wurden gewählt: Vors. Gewerbegerichtsdirektor v. Schulz, Stellvertreter des Vors. Franz Behrens, Geschäftsführer des Allg. d. Gärtnerverbandes, Schriftführer Dr. Franz Oppenheimer, Kassirer Dipl.-Ingenieur Bernhardt, Vors. des Vereins der Arbeitgeberbeisitzer beim Gewerbegericht, sodann als Beisitzer Lehrer K. Agahd, Redakteur Dr. A. Dix, Fabrikbesitzer Freese, Dr. med. O. Mugdan, Lithograph Tischendörfer, Jos. Wiedenberg, Vors. des Verbandes christl. Maurer. Die Herren nahmen sämmtlich die Wahl an. Die Versammlung war namentlich von Reichstagsabgeordneten, Professoren, Fabrikanten, Kaufleuten, Richtern, Aerzten, Anwälten, Schriftstellern, Ingenieuren, Lehrern, Arbeitern, Studenten besucht.

Ortsgruppe Dresden der Gesellschaft für Soziale Reform. Aus Dresden wird uns geschrieben: Nachdem bereits vor einigen Wochen eine vertrauliche Besprechung, an der Herr Staatsminister Frhr. von Berlepsch Theil nahm, stattgefunden hatte, ist sodann die Gründung einer Ortsgruppe Dresden der „Gesellschaft für Soziale Reform“ beschlossen worden. Eine Reihe sozialpolitisch interessirter Persönlichkeiten bekundete sofort ihre Absicht, der ins Leben zu rufenden Ortsgruppe beizutreten. Am 2. Mai traten in der konstituirenden Versammlung die Betreffenden zusammen. Der vorgelegte Satzungsentwurf fand einstimmig Annahme, der Vorstand ward gewählt, ein Eintreten in die Werbearbeit wurde jedoch in Anbetracht der vorgerückten Jahreszeit bis zum Herbst verschoben. Die Ortsgruppe zählt gegenwärtig 32 Mitglieder, die zum guten Theil aus Arbeitgebern und Arbeitern, aus sozial gesinnten Geistlichen, Juristen und Gelehrten bestehen. Da im Königreich Sachsen den Frauen der Eintritt in politische Vereine freisteht, sind einzelne im öffentlichen Leben stehende Damen, u. A. Frau Marie Stritt, die Vorsitzende des Bundes deutscher Frauen-Vereine, beigetreten. Bei der Vorstandswahl bestrebte man sich Vertreter der verschiedenen sozialen Gruppen zu wählen. Er ist aus folgenden Herren zusammengesetzt: Erster Vorsitzender: Hofrath Dr. Nolde, Generaldirektor der Chemischen Fabrik von Heyden in Radebeul bei Dresden. Zweiter Vorsitzender: H. Steinbrück, Vorsitzender des Dresdner Buchdruckervereines. Erster Kassirer: Bankier Mattersdorf. Zweiter Kassirer: Verlagsbuchhändler O. V. Böhmert. Erster Schriftführer: Redakteur Dr. P. Scheven. Zweiter Schriftführer: Monteur K. Häusler. Juristischer Beirath: Landrichter Dr. Heinze. Volkswirthschaftlicher Beirath: Dr. jur. et phil. Wuttke, als Beisitzer.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz vor dem Reichstag.

Am 9., 10. und 13. Mai hat im Reichstag die 2 und 3. Berathung der in einer Kommission zu einer Novelle verdichteten Anträge des Centrums und der Sozialdemokraten auf Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes stattgefunden. In der Kommission hat man im Wesentlichen sich auf die Vorschläge des Centrumsantrags geeinigt, dagegen die weitergehenden Vorschläge der Sozialdemokraten abgelehnt. Die von den Sozialdemokraten verlangte obligatorische Einführung der Gewerbegerichte wurde beschränkt auf Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern, aber der Verhandlungszwang vor dem Einigungsamt eingeführt. Die weiteren Aenderungen und Anträge werden unten aufgeführt werden. In der zweiten Berathung im Plenum verblieb es in der Hauptsache bei den Vorschlägen der Kommission, für die sich eine große Mehrheit erklärte. Nur die Reichspartei betonte durch den Abgeordneten v. Kardorff ihre grundsätzliche Gegnerschaft: Es liege kein Bedürfniß zur weiteren Ausgestaltung der Gewerbegerichte vor. Man öffne der Sozialdemokratie nur ein „neues Thor“. Der sozialdemokratische Abgeordnete Zubeil gab zwar zu, daß das neue Gesetz einen Fortschritt enthalte, es sei aber doch nur ein „Flickwerk“, worauf Abgeordneter Räsicke-Dessau meinte, Flickarbeit sei immer noch besser, als wenn gar nichts geschehe. Er habe von Anträgen auf Erweiterung der Kommissionsbeschlüsse nur abgesehen, weil die verbündeten Regierungen erklärt hätten, über den Rahmen derselben nicht hinausgehen zu können. Vom Bundesrathstische erfolgte übrigens während der zweiten Lesung keinerlei Erklärung. Staatssekretär Graf Posadowsky wohnte zwar den Verhandlungen bei, ergriff aber nicht das Wort.

Die Berathung selbst im Ganzen verlief glatt und ohne besondere Zwischenfälle. Die Sozialdemokraten wiederholten ihren Antrag auf obligatorische Gewerbegerichte, drangen aber damit ebensowenig durch wie mit ihren weiteren Anträgen, schon für Gemeinden mit über 15000 Einwohnern oder 3000 gewerblichen Arbeitern Gewerbegerichte vorzuschreiben. Abgeordneter Roesicke unterstützte die Anträge der Sozialdemokraten unter Hinweis auf kleine Orte unter 20000 Einwohnern mit reichem gewerblichen Leben, wie Fürstenwalde, Staßfurt, Saarbrücken ꝛc. Der westfälische Bergwerksdirektor Hilbck (nationalliberal) beantragte, die Entscheidung über die Bedürfnißfrage bei der Errichtung von Gewerbegerichten der höheren Verwaltungsbehörde zu überlassen, fand aber nicht einmal die Unterstützung seiner Parteifreunde. Der Centrumsabgeordnete Trimborn meinte, Hilbcks Antrag mache Alles wieder zu Schanden, was die Commission erreichen wollte. Der Antrag wurde denn auch gleich den sozialdemokratischen Anträgen abgelehnt.

Abgelehnt wurde auch der sozialdemokratische Antrag, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte auszudehnen auf alle im Bergbau, in der Land- und Forstwirthschaft, im Handel, im Verkehrsdienst oder als Gesinde beschäftigten Personen. Und nicht allein das. Es wurde auch der Kommissionsbeschluß, durch Ortsstatut die vorläufige Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu übertragen, wieder gestrichen. Solange das Gesinderecht dem Landesgesetz vorbehalten sei, solle die Reichsgesetzgebung sich damit nicht befassen, sagte man. Und doch ist es die höchste Zeit, mit den veralteten Gesindeordnungen zu brechen. Im Uebrigen bestimmt der neue §. 3 die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte genauer und ist deshalb besser als der bestehende.

Bisher kam es vor, daß Unternehmer, denen das Gewerbegericht lästig war, ihre Arbeiter einen Revers unterschreiben ließen, wonach sie die Verpflichtung eingingen, etwaige Streitigkeiten nicht vor das Gewerbegericht zu bringen. Solche Vereinbarungen sollen nicht mehr zulässig sein. Vereinbarungen, durch welche die der Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterliegenden Streitigkeiten im Voraus der Entscheidung dieses Gerichts entzogen werden, sollen nichtig sein. Wünscht ein Arbeiter ein besonderes Schiedsgericht, so hat dies unter einem neutralen Vorsitzenden zur Hälfte aus Arbeitnehmern und zur anderen Häfte aus Arbeitgebern zu bestehen.

Die Sozialdemokraten wiederholten auch im Plenum den Versuch, bei den Wahlen zum Gewerbegericht den Frauen das aktive und passive Wahlrecht zu geben und die Altersgrenze der Wähler auf das 21. Lebensjahr herabzusetzen. Zu den österreichischen Gewerbegerichten wählten auch die Frauen, und bei den früheren Gewerbeschiedsgerichten habe das Wahlrecht schon mit

dem 21. Lebensjahre begonnen. Mißstände hätten sich dabei nicht herausgestellt. In Frankfurt und Stuttgart hätten bei dem früheren Gewerbe-Schiedsgerichten auch die Frauen das aktive Wahlrecht besessen. Die sozialdemokratischen Anträge wurden abgelehnt. Die Kommission hat auch die Möglichkeit der Einführung der **Proportionalwahl** geschaffen. Dieselbe soll nach den verschiedenen Kategorien oder Gruppen der betheiligten Arbeiterberufe durch Ortsstatut eingeführt werden können. Die Sozialdemokraten beschuldigten das Centrum, dieses habe diese Bestimmung nur durchgesetzt, um christliche Arbeitervertreter in den ihnen geeignet erscheinenden Orten in die Gewerbegerichten hineinzubekommen. In Städten mit sozialdemokratischen Minderheiten werde man nie daran denken, nach dem Verhältnißwahlsystem die Gewerbegerichtswahlen vornehmen zu lassen. Der Centrumsabgeordnete Trimborn betonte dem gegenüber, daß nur den großen Minderheiten eine entsprechende Vertretung gesichert und der Wahlkampf gemildert werden solle. Gerade die Sozialdemokraten in Frankfurt a. M. hätten das proportionale Wahlsystem für das dortige Gewerbegericht vorgeschlagen. Schließlich wurde die Bestimmung über die Proportionalwahl gegen die Stimmen der Sozialdemokraten angenommen.

Eine lebhafte Debatte entspann sich bei dem neuen § 62c, welcher vom **Verhandlungszwang** vor dem **Einigungsamt** handelt. Der Vorsitzende desselben soll danach befugt sein, zur Einleitung der Verhandlungen und in deren Verlauf an den Streitigkeiten betheiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen und soll für den Fall des Nichterscheinens Geldstrafen bis zu 100 *M* androhen können. Diese wichtige neue Bestimmung wurde von den Sprechern der Rechten und auch vom Abgeordneten Hilbck Namens eines Theiles der Nationalliberalen als unerhörter Eingriff in die persönliche und wirthschaftliche Freiheit scharf bekämpft, von den Abgeordneten Roesicke, Bassermann, Trimborn, Müller-Sagan und Zubeil warm befürwortet als eine erweiterte schiedsgerichtliche Thätigkeit des Gewerbegerichts bei Streiks ꝛc. Gleich den Sozialdemokraten fand Abgeordneter Roesicke die Geldstrafe von 100 *M.* zu niedrig (die Sozialdemokraten hatten in der Kommission 1000 *M.* vorgeschlagen), doch wurde keine Erhöhung beantragt. — Der Verhandlungszwang wurde ebenfalls angenommen.

Nach den Kommissionsbeschlüssen soll das als Einigungsamt thätige Gewerbegericht neben dem Vorsitzenden aus **Vertrauensmännern** der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Zahl bestehen. Diese Vertrauensmänner sollen von den Betheiligten bezeichnet und eventuell durch den Vorsitzenden ernannt werden. Zur Verstärkung des neutralen Elements kann der Vorsitzende eine an der Streitfrage unbetheiligte Person als Vermittler hinzuzuziehen, welche indeß nur eine berathende Stimme hat. Vom sozialdemokratischen bayerischen Abgeordneten Segitz wurde diese Bestimmung als eine Verschlechterung des bisherigen Gesetzes bekämpft. Die ständigen Beisitzer des Gewerbegerichts eigneten sich, wie z. B. das Berliner Gewerbegericht zeigt, als ständige Beisitzer auch des Einigungsamtes viel besser als die von Fall zu Fall einspringenden Vertrauensmänner der streitenden Parteien. Die letzteren würden meist mit gebundenem Mandat kommen, während die ständigen Beisitzer an dem Streit nicht betheiligt seien oder den Parteien völlig unparteiisch gegenüberständen.

Dieser Redner benutzte zugleich die Gelegenheit, um dem neuen preußischen Handelsminister als „Vertrauensmann des Centralverbandes deutscher Industrieller“ ein Mißtrauensvotum auszustellen. Der Centrumsabgeordnete Trimborn meinte hierzu, daß der neue Handelsminister nun Gelegenheit habe, bei dieser Vorlage seine Stellung zur Sozialreform darzuthun. Einstweilen wolle man das Beste hoffen. Schließlich wurden die neuen „fliegenden Einigungsämter“ angenommen. Auf Antrag des Abgeordneten Rösicke wurde dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts bezw. des Einigungamtes die Befugniß ertheilt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen, ohne daß diesem der Erscheinungszwang auferlegt wird.

Die Thätigkeit der Gewerbegerichte besteht bekanntlich noch in der Erstattung von Gutachten und der Stellung von Anträgen. Durch die Novelle wird ihnen noch das Recht eingeräumt, auch ohne Ansuchen der Behörden Gutachten und Anträge (Petitionen) über gewerbliche Fragen an Vertretungen von Kommunalverbänden, der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten. Weitere Reformvorschläge betreffen die Beschleunigung des Verfahrens an den Gewerbegerichten. Die Versuche der Sozialdemokraten, die Innungsschiedsgerichte möglichst einzuschränken, scheiterten.

Am 13. Mai wurde die **Novelle** in 3. **Lesung** fast ohne Debatte gegen eine geringe Minderheit auf der Rechten **endgiltig angenommen** — ein höchst erfreulicher Fortschritt!

Der Staat Meiningen, die Heimarbeit und die „Soziale Praxis“. Nr. 21 der „Sozialen Praxis“ brachte einen Aufsatz, der an der Hand neuer Publikationen die sehr traurigen Verhältnisse der Hausindustriellen im Meininger Oberland beleuchtete. Unter den Vorschlägen zur Abhilfe wurde gefordert, daß vor Allem der Staat mit seiner Forstnutzungspolitik breche, die den Namen Holzwucher verdiene. Hierdurch glaubte das Meining'sche Staatsministerium, Abtheilung für Finanzen, sich beleidigt fühlen zu sollen und stellte gegen den Verfasser des Artikels, Dr. El. Heiß, und den verantwortlichen Herausgeber, Prof. Dr. Francke, Strafantrag, der am 14. Mai vor dem Landgericht Berlin II zur Verhandlung kam. Beide Angeklagte bestritten, daß sie Absicht und Bewußtsein einer Beleidigung gehabt hätten. Ihr Zweck sei lediglich gewesen, durch eine scharfe Kritik vorhandener, übrigens von keiner Seite auch nur im geringsten bestrittener Mißstände den armen Heimarbeitern in Meiningen eine Besserung ihrer Lage zu verschaffen. Trotzdem beantragte der Staatsanwalt, wegen beleidigender Form der Kritik eine Geldstrafe von je 300 *M.* zu verhängen. Der **Gerichtshof aber sprach beide Herren frei**: die Kosten wurden der Staatskasse überwiesen. — Hoffentlich hat der Vorgang nun weiter zur Folge, daß der Staat Meiningen zur Abhilfe der Nothlage eine Erleichterung und Verbilligung des Holzbezuges für die Heimarbeiter ins Werk setzt.

Verwerfung des Millerand'schen Streikgesetzentwurfes durch die sozialistische Partei in Frankreich. Das Generalkomité der sozialistischen Partei, in dem alle Richtungen vertreten sind, hat nach langer Debatte am 30. April den vom Handelsminister Millerand an die Kammern gebrachten Gesetzentwurf zur Regelung der Streiks (vergl. Sp. 193) mit 29 gegen 9 Stimmen und einer Stimmenthaltung verurtheilt. Der angenommene Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Das Generalkomité erklärt, daß es den von der Regierung vorgelegten Entwurf über die Regelung der Streiks und den obligatorischen Schiedsspruch, sowie jedes gleichartige Projekt verwirft, als im Gegensatz zu der gewerkschaftlichen Organisation, zu den Tendenzen und den Interessen der Arbeiter stehend.“

Maßgebend für diesen Beschluß, der möglicherweise auch eine Bindung der sozialistischen Kammerdeputirten gegen den Entwurf bedeutet, war die Ansicht, daß durch die gesetzliche Regelung der Streiks und das obligatorische Schiedsgericht die gewerkschaftliche Bewegung und das Erstarken der Arbeiterorganisationen gehemmt werden würde. Dagegen machte Abgeordneter Jaurès, der Hauptvertheidiger des Entwurfes, für ihn geltend, daß er die „parlamentarische Demokratie“ auf wirthschaftlichen Boden verpflanze und es Aufgabe des Staates sei, diesen wirthschaftlichen Parlamentarismus zu begünstigen und zu regeln. Sehr bemerkenswerth ist, daß der „Vorwärts“ trotz des Beschlusses der französischen Genossen sein günstiges Urtheil über den Entwurf Millerands aufrecht erhält und meint, die Motive, die als maßgebend für die Verwerfung angeführt würden, erinnerten „überraschend an individualistische Selbsthülfe und Manchesterei“. Darin hat das Blatt offenbar Recht.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Kommunale Gebäudesteuer. Der anerkannte Theoretiker auf dem Gebiete des Steuerwesens, Staatsminister a. D. Professor von Schäffle kommt nach einer eingehenden Begründung des Satzes, daß die Realsteuern als Kommunalsteuern ebenso wenig wie als Staatssteuern taugen, zu der Ueberzeugung, daß die Gründe, die auf den ersten Blick für die Realsteuern als Kommunalabgaben vom Standpunkt des Prinzips der Besteuerung nach der Gegenleistung Scheingründe sind. Er sagt:

„Erstens sollen Kommunalsteuern nach einer aufgebauschten neueren Theorie nicht Steuern nach der Leistungsfähigkeit, sondern nach dem Vortheile, d. h. Entgelte dafür sein, daß die Gemeindeausgaben den Werth der Objekte der Kommunalbesteuerung erhöhen und erhalten. . . . Hier sei ein Ersatz der Ertrags- durch die allgemeine Einkommen- und Vermögensbesteuerung nicht begründet, wenigstens nicht geboten. Diese Ansicht halte ich im Großen und Ganzen für einen Irrthum, mindestens ist sie eine starke Uebertreibung. Auch Gemeindeausgaben kommen keineswegs nur den Grund-, Gebäude- und Gewerbebesitzern zu Gute und man kann bei keiner dieser Ausgaben sagen, daß sie — in bestimmtem Maße — die eine den Boden-, die andere den Gebäude-, die dritte den Gewerbewerth erhöhe. Angenommen jedoch, freilich nicht zugegeben, daß die Kommunalausgaben im Ganzen dem Grund-, Gebäude- und Gewerbebesitz wertherhöhend und wertherhaltend zu Gute kommen, so ist nicht bewiesen, daß sie dem Grundbesitz im Maße der Grundsteuerleistung, dem Hausbesitze im Maße der Gebäudesteuerleistung, dem Geschäftsbesitze im Maße der Gewerbesteuerleistung an Werth zulegen; das wird vielmehr nicht für einen einzigen Fall nachgewiesen

werden können. Dann wird es aber der Gerechtigkeit der Steuerlastvertheilung mehr entsprechen, wenn die Gesammtheit der steuerbaren Realeinkünfte jeder Person, wenn das Besitzeinkommen, nicht der Ertrag der Extrasteuerleistung zu Grunde gelegt, d. h., wenn auch die kommunale Realbesteuerung als allgemeine Vermögens-, nicht als Ertrags-Spezialbesteuerung geregelt und der allgemeinen Einkommensteuer als homogene Extrabesteuerung des Besitzeinkommens an die Seite gestellt wird."

Hierzu entnehmen wir einer Eingabe der Stadt München-Gladbach von dem Stadtverordneten Herrn Fabrikbesitzer Franz Brandts folgende thatsächliche Feststellungen:

Das prozentuale Verhältniß der Gebäudesteuer zur Einkommensteuer zeigt eine stete Steigerung. Während dieses Verhältniß

im Jahre 1893/94

in der damals höchsten Einkommensteuerstufe . . 1 %
" " niedrigsten (6 *M*) Einkommensteuerstufe . . 68 "

im Jahre 1894/95

in der damals höchsten Einkommensteuerstufe . . 1 %
" " niedrigsten (6 *M*) Einkommensteuerstufe . . 94 "

ergab, ergiebt sich für

1899/1900

in der höchsten Einkommensteuerstufe . . . . . . 1 %
" " niedrigsten (6 *M*) Einkommensteuerstufe . . 353 ".

Dieser exorbitanten Progression der Gebäudesteuer von oben nach unten müßte doch wohl endlich ein Ende gemacht werden.

Da die Vermiether die Gebäudesteuer auf die Miether abwälzen, so darf man ohne Weiteres annehmen, daß auch alle kleinen Miether an diesem Mißverhältniß der Belastung in gleicher Weise betheiligt sind, wie die kleineren Hausbesitzer (vergl. dieserhalb den Runderlaß des Herrn Finanzministers von Miquel und des Herrn Ministers des Innern von Rheinbaben vom 2. Oktober 1899, betreffend Gemeinde-Grundsteuer-Ordnungen). Dehnt man vorstehende Statistik weiter nach unten aus, auf die noch weniger leistungsfähigen Hausbesitzer und Miether mit weniger als 900 *M* Einkommen (6 *M* Steuerstufe), so steigert sich das Mißverhältniß ins Ungeheuerliche. Zu alledem kommt nun für das Steuerjahr 1899/1900 die Erhebung der Gebäudesteuer mit 188 %. (Die Einkommensteuer war in diesem Jahre mit 160 % Zuschlag belegt.)

Es wurden in 1899/1900 erhoben:

Von der Einkommensteuer (excl. Forensen ꝛc.) . . . . 443 377 *M* 160 % = 798 079 *M*,
von der Gebäudesteuer . . . . . . 150 450 " 188 " = 240 720 "
" " Gewerbesteuer . . . . . . 104 519 " 188 " = 188 134 ".

Bei den Zuschlägen zur Einkommensteuer kommt die Progression der staatlichen Einkommensteuer von unten nach oben von 0,66 % (für die 6 *M*-Stufe) bis zu 4 % (von der 100 000 *M*-Stufe an) zur Anwendung.

Bei der Gebäudesteuer dagegen kommt eine Progression von oben nach unten von 1 : 353, bei der Gewerbesteuer von 1 : 115 zur Anwendung.

An Gebäudesteuer zahlen danach die Steuerpflichtigen der 6 *M*-Stufe rund 8 *M* für jede Mark Einkommensteuer, was dann allmählich abnimmt und bei der höchsten Steuerstufe mit rund 2½ ₰ für jede Mark Einkommensteuer schließt.

Das Bild wird noch etwas drastischer, wenn man berücksichtigt, daß von der als Gebäudesteuer erhobenen Summe 837 von der Einkommensteuer freie Censiten, meist kleine Hausbesitzer, 23 675 *M* (mit 188 % erhoben) 44 500 *M* gezahlt haben.

In der Eingabe wird weiter betont, daß der Spielraum, der den Gemeinden „bei der Bestimmung des Verhältnisses, nach welchem der Steuerbedarf durch Realsteuern und durch Einkommensteuern gedeckt werden soll" (Anweisung zur Ausführung des Kommunalabgaben-Gesetzes Art. 39 II 2), seitens der Aufsichtsbehörden in einer Weise verengt worden ist, daß auch in ganz beschränktem Sinne von Selbstverwaltung der Gemeinden auf diesem Gebiete nicht wohl die Rede sein kann. Daß aber die hohe Grundsteuer gerade die kleinen Grundbesitzer und ihre Miether besonders schwer trifft, ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung, die das Verhältniß der Verschuldung der Grundbesitzer in M.-Gladbach nach der Höhe des Einkommens der Besitzer zeigt:

Steuerpflichtiges Einkommen des Besitzers	Gesammtzahl der Besitzungen	Zahl der Besitzungen, welche schuldenfrei	bis zu 10 %	bis zu 20 %	bis zu 30 %	bis zu 40 %	bis zu 50 %	bis zu 60 %	bis zu 70 %	bis zu 80 %	bis zu 90 %	bis zu 100 % des Werthes verschuldet sind	überschuldet sind
bis zu 900 *M* . .	2036	716	15	41	85	140	171	167	167	185	112	104	133
von 900—6000 *M*	321	59	5	21	5	28	27	37	51	29	14	24	11
" 6000—12500 "	182	52	8	12	9	15	16	11	20	23	13	8	5
über 12500 *M* . .	169	88	10	5	5	13	8	13	13	4	3	—	7
Zusammen	2708	915	33	79	104	196	222	228	251	241	142	181	156

Die Eingabe tritt energisch für eine Ermäßigung der kommunalen Realsteuern ein.

Pensionirung staatlicher Arbeiter für Hamburg. Am 8. Mai berieth die Hamburger Bürgerschaft einen Antrag an den Senat um baldgefällige Vorlage von Gesetzentwürfen, wonach die im hamburgischen Staatsbetriebe längere Zeit ständig im Wochenlohn beschäftigten Arbeiter, welche in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Arbeitspflichten dauernd unfähig werden, mit Pension in den Ruhestand versetzt werden sollen, und deren Wittwen und Waisen die Pensionsberechtigung gegeben wird. Der Senat theilte mit, daß eine solche Vorlage bereits ausgearbeitet werde. Wenn auch in der Verhandlung von einigen Arbeitgebern um möglichste Vorsicht in dieser Frage wegen ihrer Rückwirkung auf die privaten Arbeitsverhältnisse ersucht wurde, so wurde doch ein grundsätzlicher Widerspruch nicht laut. Es ist also zu erwarten, daß die Bürgerschaft die angekündigte Senatsvorlage ebenso annehmen wird, wie sie ihr jetzt — auf diesen Beschluß einigte man sich — bald entgegensieht.

Die kommunale Speisung der Volksschüler Christianias, die jedes Jahr vom 15. Oktober bis zum 1. Mai stattfindet, hat der Stadt in diesem Jahr eine tägliche Ausgabe von 1200 Kr. verursacht. Es wurden aus der städtischen Küche 1 148 572 Portionen gratis und 51 406 bezahlte Portionen an Volksschüler verabfolgt und 60 000 bis 70 000 Portionen wurden anderweitig in der Stadt vertheilt. Im Vorjahre wurden in demselben Zeitraum 873 651 Portionen gratis und 47 058 gegen Bezahlung geliefert. Die Zahl der Kinder, die gratis gespeist wurden, betrug in diesem Jahr 10 180, ca. 2000 mehr als im Vorjahre.

Soziale Zustände.

Zur Kriminalität der jugendlichen Personen im Deutschen Reich.

Nach der Statistik des Deutschen Reiches wurden in den zehn Jahren 1890 bis 1899 verurtheilt:

Jahr	Personen überhaupt	davon jugendliche	Jahr	Personen überhaupt	davon jugendliche
1899 . .	478 138	47 476	1894 . .	446 110	45 554
1898 . .	477 807	47 975	1893 . .	480 403	48 776
1897 . .	463 585	45 829	1892 . .	422 327	46 496
1896 . .	456 999	44 275	1891 . .	391 064	42 312
1895 . .	454 211	44 384	1890 . .	381 450	41 003

Mittheilungen für das Jahr 1900 liegen noch nicht vor, und auch für die Jahre 1898 und 1899 sind nur einige Zahlen mitgetheilt worden, während die Details noch fehlen.

Die vorstehende Uebersicht zeigt, daß zwar die Zahl der Verurtheilten überhaupt, wie die der Jugendlichen insbesondere in den Jahren 1898 und 1899 erheblich gestiegen ist, daß jedoch auch früher schon Jahre mit hoher Kriminalität unvermittelt auftreten. Das gilt von den Jahren 1892 auch 1894, und zwar sind sowohl bei den Erwachsenen wie bei den Jugendlichen solche Schwankungen bemerkbar.

Im Allgemeinen kam der zehnte Theil aller Verurtheilungen der Periode 1890 bis 1899 auf jugendliche Personen (10,1 %), wogegen in den Jahren 1898 und 1899 trotz der höheren Kriminalität der Jugendlichen auf die letzteren nur ein Satz von 10,0 bezw. 9,9 % entfiel.

Betrachten wir nun die fünf Jahre 1893 bis 1897: Diese Jahre umschließen einen Zeitraum, welcher eine Volkszählung enthält, nämlich die Berufszählung vom 14. Juni 1895, sodaß ein korrekter Vergleich mit der Bevölkerung ermöglicht wird. (Siehe Sp. 829 u. 830.)

Die Tabelle zeigt zunächst, daß in den genannten fünf Jahren das männliche Geschlecht etwa fünfmal so viel Fälle von Verurtheilungen aufweist, wie das weibliche, daß aber die Schwankungen in den Zahlen der Bestraften bei beiden Geschlechtern verschieden sind. Z. B. steht bei den Knaben von 12, 13 und 14 Jahren das Jahr 1894 mit 12 168 Fällen am höchsten, das Jahr 1895 mit 11 270 am niedrigsten, während bei den Mädchen das Jahr 1897 am höchsten stand (mit 2489 Fällen) und das Jahr 1896 am niedrigsten (2057 Fälle).

Im Alter von 15, 16, 17 Jahren steht beim männlichen Geschlecht ebenfalls 1894 hoch (25 682) aber 1893 niedrig (24 560), beim weiblichen Geschlecht 1894 hoch (5523), dagegen 1896 niedrig (5270).

Die Erwachsenen von 18 Jahren und darüber zeigen beim männlichen Geschlecht ein allmähliches Aufsteigen von 320 199 im

Jahr	Wegen Verbrechen und Vergehen im Deutschen Reiche verurtheilte Personen							
	12, 13 und 14 Jahre alt		15, 16 und 17 Jahre alt		18 Jahre alt und älter		Zusammen	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1897 . . .	11 678	2 489	25 649	5 513	649 727	68 529	387 054	76 531
1896 . . .	11 407	2 057	25 541	5 270	845 484	67 240	382 482	74 567
1895 . . .	11 270	2 280	25 403	5 481	840 541	69 286	377 214	76 997
1894 . . .	12 168	2 181	25 682	5 523	332 538	68 018	370 388	75 722
1893 . . .	11 473	2 387	24 560	5 856	320 199	66 428	356 232	74 171
Zusammen .	57 996	11 344	126 835	27 143	1 688 489	339 501	1 878 320	377 988
	Bevölkerung nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 (das Altersjahr 14 und 15 mußte durch Schätzung gewonnen werden)							
	1 587 696	1 590 095	1 578 222	1 587 436	14 876 751	15 819 128	18 039 669*)	18 996 659
	Auf 1000 Einwohner wurden verurtheilt in den Jahren 1896 bis 1897							
	36,5	7,1	80,6	17,1	113,6	21,6	103,6*)	19,9

Jahre 1893 bis auf 349 727 im Jahre 1897, wogegen das weibliche Geschlecht im Jahre 1897 mit 67 240 Fällen die niedrigste Zahl von Verurtheilungen zeigt gegenüber einem Maximum von 69 286 im Jahre vorher.

Die Ursachen dieser Erscheinung bleiben noch immer aufzuklären. Das Zahlenmaterial giebt keinen erschöpfenden Aufschluß.

Betrachtet man die bei den Jugendlichen vorzugsweise in Frage kommenden Delikte der Körperverletzung und des Diebstahls, so zeigt sich, daß hier die beiden Geschlechter ganz verschieden beurtheilt werden müssen. Die Körperverletzung kommt bei den Mädchen von 12, 13 und 14 Jahren naturgemäß fast gar nicht, bei den 15, 16, 17 Jahr alten nur unerheblich in Betracht, weit stärker dagegen Diebstahl und Unterschlagung.

Jahr	Wegen Körperverletzung verurtheilte Personen			
	12, 13 u. 14 Jahr alt		15, 16 u. 17 Jahr alt	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1897 . . .	1083	97	6 553	274
1896 . . .	1171	83	6 684	272
1895 . . .	1224	75	6 361	297
1894 . . .	1187	66	6 102	294
1893 . . .	1105	77	6 076	257
	Wegen Diebstahl und Unterschlagung verurtheilte Personen			
1897 . . .	7376	1860	9 545	3492
1896 . . .	7554	1626	10 759	3616
1895 . . .	7255	1801	11 157	3806
1894 . . .	8047	1763	11 285	3897
1893 . . .	7628	1922	10 698	3750

Im Vergleich mit der Bevölkerung endlich zeigt die Tabelle, daß von 1000 Lebenden verurtheilt wurden:

	männlich	weiblich
im Alter von 12, 13, 14 Jahren . . .	36,5	7,1
„ „ „ 15, 16, 17 „ . . .	80,6	17,1
„ „ „ 18 und mehr „ . . .	113,6	21,5
Durchschnitt:	103,6	19,9

Die Kriminalitätsziffer bei den Mädchen im Alter von 12, 13 und 14 Jahren war in der Periode 1893 bis 1897 mithin 7,1 auf 1000, bei den gleichaltrigen Knaben 5,1 mal so groß (36,5); bei den Mädchen von 15, 16, 17 Jahren belief sie sich auf 17,1, bei den Knaben dieses Alters war sie nur 4,7 mal so groß (80,6). Bei den erwachsenen Personen des weiblichen Geschlechts erreichte die Kriminalität die Höhe von 21,5, bei denen des männlichen Geschlechts von 113,6, so daß sie hier 5,3 mal so bedeutend war, während im Durchschnitt von 1000 Personen weiblichen Geschlechts rund 20, von ebensoviel männlichen Geschlechts 101 wegen Verbrechen und Vergehen verurtheilt wurden.

Berlin. Dr. E. Hirschberg.

Die Arbeitszeit in New-York. Der jüngste Bericht des arbeitsstatistischen Bureaus für den Staat New-York zeigt, daß der Prozentsatz der Arbeiter, die bloß 8 Stunden im Tag arbeiten, eine kleine Abnahme aufweist, während die 9 Stunden täglich beschäftigten Arbeiter im Jahre 1900 eine Zunahme aufweisen; die Zahl der 10 Stunden und länger beschäftigten Arbeiter ist ziemlich konstant. Die bezüglichen Ziffern gestalteten sich in den letzten Jahren folgendermaßen:

	Prozent				
	1895	1896	1897	1898	1899
8 Stunden	11,0	9,4	9,7	8,9	8,1
9 „	17,9	20,3	20,9	22,3	22,1
10 „	67,9	66,6	65,4	65,8	66,1
über 10 Stunden . .	2,9	3,7	3,9	3,9	3,7.

Zwischen der Stadt New-York und dem übrigen Staate bestehen hinsichtlich der Arbeitszeit große Differenzen, und zwar fast in jeder Industrie. Der Unterschied geht aus folgendem auf das Jahr 1899 bezüglichen Vergleich hervor:

	Stadt New-York	Andere Theile des Staates
	Prozent	
8 Stunden	13,1	4,1
9 „	36,3	10,3
10 „	48,6	81,0
darüber	2,0	4,6.

Im Jahre 1900 stieg die Arbeitszeit in der Schuhindustrie, der chemischen und Petroleumindustrie, sowie in der Papierindustrie, während eine bemerkenswerthe Reduktion der Arbeitszeit im Buchdruckgewerbe Platz griff: 1891 arbeiteten noch 70,1 % der Buchdrucker 10 Stunden und mehr im Tag, während gegenwärtig der Neunstundentag voll durchgeführt ist. Der Arbeitskommissär schließt im Allgemeinen aus der internationalen Statistik, daß die Arbeitszeit in Amerika durchschnittlich kürzer ist als auf dem europäischen Kontinent, dagegen etwas länger als in Großbritannien und ganz wesentlich länger als in Australien.

Löhne in Siam. Der amerikanische Konsul in Bangkok giebt auf Grund persönlich angestellter Untersuchungen und Umfragen bei Arbeitern folgende Daten betreffend die Löhne in Bangkok (in Golddollars):

Maschinenarbeiter	0,62½—0,75	für den Tag
Schmiede	0,62½—0,75	„ „ „
Tischler	0,30 —0,40	„ „ „
Maurer	0,30 —0,40	„ „ „
Taglöhner	0,30	„ „ „
Schneider	0,30	„ „ „
Landarbeiter	12—13	„ die Saison.

Diese Löhne werden in Siam als sehr hoch betrachtet, und jährlich kommen Tausende von den Arbeitern sowohl aus den ländlichen Bezirken Siams als auch von Hongkong und Singapore nach Bangkok. Dabei ist hervorzuheben, daß die Löhne in Siam seit 20 Jahren zwar um 75—80 % gestiegen sind, dagegen sind die Preise der für den Arbeiter in Siam wichtigsten Nahrungsmittel im selben Zeitraum um durchschnittlich 300 % gestiegen.

Arbeiterbewegung.

Bestrebungen nach einer Tarifgemeinschaft im Steinsetzergewerbe. Zwischen Arbeitgebern und Arbeitern im Gewerbe der Pflasterer und Steinsetzer haben in den letzten Jahren wiederholt scharfe Kämpfe, z. B. in Berlin, Bunzlau, Dresden, stattgefunden. Nun gewinnt aber die Einsicht an Boden, daß es besser ist, die Arbeitsverhältnisse durch einen langfristigen Tarif fest zu regeln, als sich

*) einschließlich ca. 600 000 Militärpersonen, deren Abrechnung die Kriminalität des männlichen Geschlechts um ca. 4 ‰ erhöhen würde.

in Lohnkämpfen zu befehden. So faßte in Niederflorstadt am 28. April eine Konferenz der südwestdeutschen Filialen des Verbandes der Pflasterer und Berufsgenossen Deutschlands eine Resolution, in der zunächst mit Befriedigung von der Errichtung einer Organisation südwestdeutscher Straßenbahn-Unternehmer Kenntniß genommen wird. Weiter wird erklärt, daß man „in der Organisation der Arbeitgeber einen wesentlichen Faktor zur Schaffung gesunder und für beide Theile ersprießlicher Arbeitsverhältnisse" erblicke. Der Zweck der Resolution aber ist der Beschluß, „den organisirten Arbeitgebern das ernstgemeinte Anerbieten zu machen, sofort mit einer Kommission der Arbeitnehmer behufs Anbahnung und Schaffung tariflicher Vereinbarungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Unterhandlung zu treten:"

Diese eventuellen Vereinbarungen hätten sich in erster Linie darauf zu erstrecken, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse für den Wirkungskreis der beiderseitigen Organisationen und auf bestimmte Dauer zu regeln. Ferner alle diejenigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche die tariflichen Vereinbarungen nicht anerkennen, mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln zur Anerkennung derselben zu veranlassen. Auch müßten die beiderseitigen Organisationen die Verpflichtung übernehmen, bei Verstößen einzelner oder mehrerer ihrer Mitglieder gegen die Bestimmungen des eventuellen Vertrages dieselben in keinerlei Beziehung zu unterstützen, dagegen dieselben anzuhalten, vor Ausbruch von Differenzen die vorhandenen Instanzen zur Schlichtung von Streitigkeiten (Vorstände der beiden Organisationen, gemeinsame Schlichtungskommissionen, Einigungsamt des Gewerbegerichts 2c.) anzurufen, wie denn überhaupt beide Organisationen sich verpflichten müßten, auch vor Ablauf des eventuellen Vertrages und falls die diesbezüglichen Verhandlungen zu keinem befriedigenden Resultat führen, erst alle Instanzen anzurufen, welche eventuell den gewerblichen Frieden vermitteln können.

In dem Anschreiben an die Unternehmer, das diesen Vorschlag übermittelt, wird ausdrücklich betont, daß den Pflasterern und Steinsetzern die im Buchdruckgewerbe bestehende Tarifgemeinschaft, die sich für beide Theile gut bewährt habe, als Muster vorschwebe. — Hoffentlich sind die Arbeitgeber von dem gleichen Maße sozialpolitischer Einsicht erfüllt wie die Arbeiter und nehmen den Antrag an. Jedenfalls aber zeugt der Vorgang von dem siegreichen Vordringen des Tarifgedankens in der Arbeiterschaft.

Der Verband süddeutscher katholischer Arbeitervereine umfaßt gegenwärtig 372 Vereine mit 58 239 ordentlichen Mitgliedern. Die nicht zum eigentlichen Arbeiterstande gehörigen 8800 außerordentlichen Mitglieder sind hierbei nicht mitgezählt. Nach Ländern ausgeschieden besitzt Bayern 193 Vereine mit 34 860 Mitgliedern, Württemberg 66 Vereine mit 8392 Mitgliedern, Baden 109 Vereine mit 14 258 Mitgliedern; außerhalb dieser Länder zählen noch 4 Vereine mit 729 Mitgliedern zum Verband. Rechnet man die Vereine im Elsaß und in Hessen dazu, welche in eigenen Verbänden organisirt sind, so ergiebt sich für die katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands eine Gesammtmitgliederzahl von 80 000 Mitgliedern. Von den im Verbande organisirten Vereinen besitzen 145 Vereine Sterbekassen mit 25 527 Mitgliedern, an welche im Jahre 1900 29 227 *M* für Sterbegeld zur Auszahlung kamen. In 159 Vereinen bestehen Krankenkassen, die bei einem Stande von 18 719 Mitgliedern 122 579 *M* Krankengeld ausbezahlten. Das Baarvermögen der dem Verbande angehörigen Vereine beläuft sich einschließlich der Reservefonds für die Kranken- und Sterbekassen auf 475 229 *M*. 98 Vereine geben ihren Mitgliedern Gelegenheit, ihr Sparpfennige verzinslich anzulegen. Das Guthaben dieser Mitglieder beträgt im ganzen 763 495 *M*, welche sich auf 5837 Einleger vertheilen. Eigene Häuser besitzen die Vereine in Freising, München-West, München-Au-Giesing, München-Neuhausen und Würzburg. Der Gesammtschätzungswerth dieser Häuser beträgt rund 2½ Millionen Mark. Die Zahl der Inwohner beläuft sich auf ca. 1100 Personen. Mehrere Vereine geben durchreisenden Mitgliedern einen Zehrpfennig oder freies Quartier in eigenen oder fremden Häusern. Volksbureaus oder Arbeitersekretariate bestehen in München, Stuttgart und Mannheim, denen verschiedene auswärtige Vereine angeschlossen sind. 115 Vereine besitzen Bibliotheken, von denen mehrere auch außerhalb des Vereins stehenden Personen zugänglich sind. Ein Verein hat eine Kolportagebuchhandlung eingerichtet. Das Verbandsorgan „Der Arbeiter" erscheint in einer Auflage von 27 000 und ist in vielen Vereinen obligatorisch eingeführt.

Der Holzarbeiter-Verband, nach den Metallarbeitern wohl die größte Gewerkschaft in Deutschland, weist in seinem Bericht für 1900 in 576 Zahlstellen eine Mitgliederzahl von 70630 auf. Gegen das Jahr 1899 bedeutet dies eine Zunahme um 34 Zahlstellen und 2974 Mitglieder. Doch war im vierten Quartal ein Rückgang in der Mitgliederzahl von 3254 vorhanden, da die schlechte Geschäftskonjunktur schon ihren nachtheiligen Einfluß ausübte. Nach der Bilanz beträgt die Gesammtsumme der Beiträge 758030 *M* gegen 561322 *M* im Jahre 1899, also ein Mehr von 196708 *M*. Da die durchschnittliche Mitgliederzahl des Jahres 73972 beträgt, so entfällt auf das einzelne Mitglied eine Beitragssumme von 10,25 *M*. Die Extrabeiträge haben eine Gesammtsumme von 122629 *M* ergeben. Die Gesammtausgabe pro 1900 betrug 1230739 *M* gegen 588136 *M* im Vorjahre. Die Ausgaben für Unterstützungszwecke und Rechtsschutz betrugen rund 70000 *M*, die Streikunterstützung aber 653000 *M*, die Agitation erforderte 29000 *M*, die Gehälter 15000 *M*, die Drucksachen 30000 *M* 2c. Da der Ausgabe nur eine Einnahme von 1108954 *M* gegenübersteht, so ergiebt sich eine Mehrausgabe von 121784 *M*. Diesen Schulden stehen jedoch als Vermögen des Verbands 322781 *M* gegenüber. Der Vorstand fällt hierüber folgendes Urtheil: „Die Verminderung des Kassenvermögens ist, wenn auch an sich bedauerlich, so doch keineswegs geeignet, mutlos zu machen. Im Gegentheil darf es alle Mitglieder mit Befriedigung erfüllen, daß es dem Verband möglich war, die horrenden Kosten der vorjährigen Lohnbewegung mit ihrem gewaltigen Umfang in geschehener Weise ohne größere Schwierigkeiten zu decken." Nach einer Zählung im Februar ds. Js. waren fast 5% der Mitglieder arbeitslos.

Jahresbericht des Arbeiter-Sekretariates Bremen. Neben den Berichten der staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten, die unbestritten die breiteste Quelle für die Erkenntniß der wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse der gewerblichen Arbeiterschaft bilden, gewinnen die Jahresberichte der Arbeitersekretariate, deren es jetzt 28 im Reich giebt, immer mehr an Bedeutung. Wenngleich sie einseitig den Standpunkt lokaler Arbeiterinteressen vertreten und vertreten müssen — das ist ja der Zweck dieser Sekretariate —, so bieten sie doch eine Fülle von positiven Thatsachen, die die Beachtung aller Sozialpolitiker verdienen. Die Thätigkeit dieser Sekretariate, die zunächst in Ertheilung von Rath und Auskunft in Sachen der Arbeiterversicherung und des Arbeiterschutzes wurzelt, wird übrigens auch schon vielfach von staatlichen und städtischen Amtsstellen als verdienstliche Mitwirkung bei ihren Aufgaben geschätzt; so enthält der sehr lesenswerthe erste Jahresbericht des Arbeitersekretariats in Bremen,*) der auch Mittheilungen über Gewerkschaftsorganisationen, Lohnkämpfe, Gewerbegericht, Frauenarbeit in den Fabriken, folgende Stelle:

Die Behörden, mit denen wir bei unserer Thätigkeit in Berührung kamen, zeigten allgemein wohlwollendes Entgegenkommen. Der Gewerberath Wegener, sowie der Vorsitzende des Gewerbegerichts, Dr. Grote, beehrten das Sekretariat mit ihrem Besuch. Mehrfach haben auch Behörden bei uns Auskunft erbeten oder die Vermittelung des Sekretariats nachgesucht. So hat bei der Volkszählung das Statistische Amt das Sekretariat ersucht, ihm bei der Gewinnung von freiwilligen Zählern in den Arbeitervierteln behülflich zu sein. Das österreichische Handelsministerium hat durch den Vorstand des arbeitsstatistischen Amts zu Wien über die Einrichtung und Wirksamkeit unseres Instituts Erkundigungen einziehen lassen. Auswärtige Sozialpolitiker, Abgeordnete, Gewerkschaftsbeamte u. s. w. haben uns vielfach aufgesucht und ihre Befriedigung über unsere Einrichtung ausgesprochen. Dankbar wollen wir auch anerkennen, daß ein hiesiger Arzt durch seine objektive Begutachtung der Verletzten, sowie ein hiesiger Rechtsanwalt durch seinen Beistand uns häufig Erfolg sicherten.

Auch hier zeigt sich ein Stück sozialer Friedensarbeit, bei der Behörden, Sozialpolitiker und Arbeiter Hand in Hand gehen. Bemerkenswerth für den Geist, in dem das Sekretariat seine Aufgabe verfolgt, ist auch folgende Mittheilung (S. 41): „Das Gewerbegericht als Einigungsamt haben wir bei fast allen Lohnbewegungen ersucht, bei den Parteien eine Einigung anzubahnen."

Die Uhrmacher in Brüssel sind in eine Bewegung getreten, zur Erlangung der folgenden Minimallöhne: 7 Frcs. pro Tag für den vollkommen ausgebildeten Arbeiter, 5 Frcs. für den Arbeiter, der die gewöhnliche laufende Arbeit besorgt und 4 Frcs. für den Pendeluhrenarbeiter. Die tägliche Arbeitszeit soll mit 9 Stunden fixirt werden und Ueberzeit soll 50% höher bezahlt werden. Das Syndikat der Uhrmacher hat folgende Stücklöhne festgesetzt: 2 Frcs. 50 für die Zusammensetzung einer Uhr, 1,50 Frcs. für eine Spirale, 2 Frcs. für einen Cylinder u. s. w.

Die englischen Werftarbeiter. Der Jahresbericht der „United Society of Boilermakers and Iron Shipbuilders" konstatirt, daß das Jahr 1900 frei von namhaften Differenzen war und seitens der Arbeiter trotz der günstigen Lage der Industrie keine erhöhten Lohnforderungen gestellt worden sind. Der Bericht verurtheilt die „squeezing policy" sowohl bei den Arbeitern als bei den Unternehmern und spricht die Hoffnung aus, daß die Arbeitgeber die Rücksicht der Arbeiter erwidern werden. Die Bilanz der Union hat sich um 51099 £ günstiger als im Vorjahr gestellt; an Altersversorgung hat sie 14310 £ oder 1141 £ mehr als im vorhergehenden Jahre verausgabt.

Arbeiterschutz.

Ortsstatut über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in Karlsruhe. Auf Anregung der „Ortsgruppe des deutsch-nationalen Handlungsgehülfenverbandes Hamburg" und des Karlsruher „Ortsvereins des Vereins der deutschen Kaufleute" hat der Stadtrath

*) Selbstverlag des Arbeitersekretariats Bremen und Umgegend.

von Karlsruhe, nachdem sich die Handelskammer gegen eine Verkürzung der Beschäftigungszeit der Gehülfen und damit gegen eine Verkürzung der Zeit des Offenhaltens der Läden ausgesprochen hatte, bei sämmtlichen ihm bekannten Inhabern von Handelsgeschäften eine schriftliche Umfrage über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe veranstaltet. Trotzdem die Fragebogen abgeholt wurden, gingen von 2062 Geschäftsleuten nur 1310 oder $62^{1}/_{2}$ % brauchbare Antworten ein. Davon erklärten sich von den 513 Firmen mit 1148 Gehülfen, die den allgemeinen Bestimmungen unterliegen, 123 Firmen ohne Gehülfen und 173 Firmen mit 772 Gehülfen für den Einuhrladenschluß, während sich 93 Firmen ohne Gehülfen und 124 Firmen mit 376 Gehülfen dagegen aussprachen. Von den 1169 Firmen mit verlängerter Geschäftszeit (Bedürfniß-, Wirthschafts- und Verkehrsgewerbe) erklärten sich 300 Firmen ohne Gehülfen und 287 mit 1232 Gehülfen für eine Verkürzung der sonntäglichen Arbeitszeit, 284 Firmen ohne Gehülfen und 298 mit 977 Gehülfen dagegen. Der Stadtrath schlägt nun in seinem dem Bürgerausschuß mitgetheilten Entwurf „Statutarischer Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe" vor, daß Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen in den Monaten September bis einschließlich April nur von 11—1 Uhr und in den übrigen Monaten ebenfalls nur von 11—1 Uhr und von 8—9 Uhr Vormittags beschäftigt werden dürfen. Die Bedürfniß-, Wirthschafts- und Verkehrsgewerbe, die einzeln aufgeführt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht. Dadurch soll vor Allem eine Vereinfachung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe erreicht werden. Im Uebrigen wird die Maßnahme, nachdem alle Einwendungen, die etwa dagegen geltend gemacht werden können, eingehend gewürdigt worden sind, mit folgender Begründung gerechtfertigt:

„Durch diese Regelung erwächst zwar zweifelsohne dem Publikum eine weitere Unbequemlichkeit und wahrscheinlicherweise auch manchen Geschäftsleuten einiger Nachtheil. Dies kann aber nicht in Betracht kommen gegenüber der erheblichen Verbesserung der Sonntagsruhe für die zahlreichen Angestellten der Handelsbetriebe. Denn bei der jetzigen Regelung ist vom Sonntag Nachmittag ein so großes Stück für die Arbeit in Anspruch genommen, daß mit dem Rest etwas Ausgiebiges nicht angefangen werden kann. Insbesondere ist es den bis drei bezw. vier Uhr Nachmittags im Geschäfte Zurückgehaltenen nicht möglich, einen Ausflug in die freie Natur zu unternehmen, der weiter führt als bis zu den nächsten Wirthshausdörfern der flachen Umgebung der Stadt, während von ein Uhr an eine Leib und Seele kräftigende Bergpartie bequem zurückgelegt werden kann."

Hoffentlich wird der Entwurf, mit dem sich die Mehrzahl der sich überhaupt für die Fragen ihres Standes interessirenden Handelstreibenden einverstanden erklärt hat, vom Bürgerausschuß angenommen und vom Ministerium genehmigt.

Eingabe der Köche zum Arbeiterschutz in Gast- und Schankwirthschaften. Der Vorstand des Internationalen Verbandes der Köche hat an den Bundesrath eine Eingabe gerichtet, worin er das Ersuchen ausspricht, in den Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften 1. die ununterbrochene Ruhezeit der Köche ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl der Stadte allgemein auf neun Stunden festzusetzen; 2. die vorgesehene sechsstündige Ruhezeit in der Woche für die Köche fallen zu lassen und an deren Stelle eine tägliche Nachmittagspause von zwei Stunden zu setzen.

Arbeitsausschüsse bei den französischen Staatsbahnen. Der französische Minister für öffentliche Arbeiten hat die Schaffung sogenannter „Comités du Travail" im Bereiche der Betriebsleitungen der Staatsbahnen angeordnet. Die Aufgabe dieser Komités besteht in der Ueberwachung der strikten Durchführung aller gesetzlichen Vorschriften betreffend die Einhaltung der Arbeitszeit und Ruhepausen der Bahnbediensteten, sowohl des Zugs- als Stationspersonals, wie auch die Kontrole des fahrplanmäßigen Zugsverkehres. Die Komités haben ihren Sitz in den drei Hauptstationen des Staatsbahnnetzes, nämlich in Tours, Nantes und Saintes und gehören denselben außer den Chefs der wichtigsten Departements des Bahndienstes je ein Delegirter des Zugsbegleitungspersonals, des Stationspersonals, der Streckenaufseher, des Magazinpersonals, der Werkstättenarbeiter und des Approvisionirungsmagazinpersonals an. Die Delegirten der Arbeiter werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Sitzungsprotokolle der Comités du Travail sind dem Minister für öffentliche Arbeiten vorzulegen.

Sozialistische Bestrebungen zur Verbesserung des Arbeiterschutzes in Italien. Zum Schutz der Frauen und Kinder haben die sozialistischen Mitglieder der italienischen Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, der außer der Arbeit in den Fabriken und auf dem Lande auch diejenige in allen anderen öffentlichen und Privatbetrieben einschließlich des Hausir- und Kleinhandels ins Auge faßt. Minderjährige unter 15 Jahren sollen überhaupt von jeder bezahlten Erwerbsthätigkeit ausgeschlossen sein. Der Entwurf verlangt nebenher, daß sie bis zum genannten Alter die Fortbildungsschulen besuchen und im Bedürfnißfalle auf Gemeindekosten mit Kleidung, Unterhalt und Lehrmitteln versehen werden. Beschäftigung in Bergwerken, Graben, Tunnels, in ungesunden Orten, bei gesundheitsschädlichen, gefährlichen oder nächtlichen Arbeiten ist für Frauen untersagt, für Personen männlichen Geschlechts nur vom 20. Lebensjahre an zulässig. Frauen dürfen in den sechs Wochen vor und nach der Entbindung nicht zur Arbeit zugelassen werden. Sie erhalten während dieser Zeit drei Viertel des Lohnes aus einer „Mutterschaftskasse", die aus Beiträgen des Staates und der Arbeiter, sowie der Arbeitgeber gebildet wird. Personen zwischen 15 und 18 Jahren dürfen nur sechs Stunden, von 18 bis 20 Jahren nur acht Stunden täglich beschäftigt werden. Ein Ruhetag in jeder Woche muß bewilligt werden. Auch Frauen von mehr als 20 Jahren dürfen wöchentlich nicht länger als 48 Stunden und nicht über den Sonnabend Mittag hinaus beschäftigt werden, so daß sie 42 Stunden ununterbrochener Ruhezeit genießen können. Wenn besondere gewerbliche Verhältnisse eine Ueberarbeitszeit erfordern, darf dieselbe sich nicht über mehr als 50 Stunden im Jahre ausdehnen und muß so vertheilt werden, daß die Arbeitszeit nicht über 10 Stunden am Tage und 52 in der Woche beträgt. Ausnahmen sind nur für die ländlichen Arbeiten, die keinen Aufschub dulden, gestattet.

Die Gewerbe-Inspektion in Rußland soll ähnlich der Fabrikinspektion organisirt werden, so daß ihr gewerbliche Anstalten unterliegen, die nicht mehr als 16 Arbeiter beschäftigen. Anstalten mit größerer Arbeiterzahl bleiben dem Fabrikreglement unterworfen. Zunächst sollen die Gewerbe-Inspektionen versuchsweise in den größeren Städten eingeführt werden und eine Kontrole über die Normirung des Arbeitstages, über das Verhältniß zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen ꝛc. ausüben.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Streit der Krankenkassen und Apotheken in Berlin.

Eine Erwiderung von J. Marggraff, Vorsitzendem des Vereins der Apothekenbesitzer in Berlin.

In Nr. 27 und 28 der „Sozialen Praxis" wird in einem Artikel über Krankenkassen und Apotheker der Nachweis zu führen gesucht, daß es nur wirthschaftliche Gründe gewesen, die einen Theil der Berliner Krankenkassen — es sind 69 von etwa 400 — und mit ihnen die Betriebskrankenkasse der Stadt Berlin veranlaßten, sich mit den Apothekenbesitzern Berlins und seiner Vororte in einen Kampf zur Erlangung eines Rezepturrabattes und einer erweiterten Handverkaufstaxe einzulassen. Aus eigener Wissenschaft kennt der Verfasser jenes Artikels die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Forderungen genannter Krankenkassen bei ihrem Vorgehen gegen die Apotheker offenbar nicht, ebensowenig hat er es für nothwendig erachtet, sich über den Werth der Gründe zu unterrichten, welche die Apotheker zu ihrer Stellungnahme veranlaßt haben.

Es wird behauptet, daß die Kassenpatienten beim Bezuge ihrer Arzneimittel aus den Apotheken schlechter wegkommen, als das übrige Publikum. Richtiger hätten den letzteren die *Kassen* und nicht die Kassenpatienten gegenüber gestellt werden müssen. Die gewählte Art der Gegenüberstellung kann nur dazu dienen, den Kassenmitgliedern die Apotheker als ihre unmittelbaren Feinde darzustellen; sie entspringt einem Kampfesprinzip gegen die Apotheker und bleibt daher besser der objektiven Betrachtung fern. Aber die Kassen werden von den Apothekern nicht schlechter behandelt als das übrige Publikum — im Gegentheil, sie haben gegen letzteres wesentliche Vortheile. Zunächst kommt ihnen die äußerst sparsame und vereinfachte Verordnungsweise der Kassenärzte zu Gute, es ist schon eine kleine Wissenschaft geworden, welche die Aerzte sich aneignen müssen, um nach der Ansicht der Krankenkassen sparsam zu verschreiben! Daß unter solcher Verschreibweise die Einnahmen der Apotheker ganz wesentlich leiden, ist notorisch, auch indirekt werden sie davon beeinflußt, die Verbilligung der Arzneien dehnt sich auch auf die Privatpraxis der Aerzte aus, und diese Erscheinung tritt hier in Berlin, dem Ausgangspunkt der ganzen Bewegung, bedeutend mehr zu Tage als anderswo im Reiche. Auch aus diesem Grunde sind die Verhältnisse an anderen Orten nicht ohne Weiteres auf Berliner Verhältnisse zu übertragen.

Es sollen ferner die Preise der in die Handverkaufstaxe aufgenommenen Mittel theilweise sogar theurer sein als im Privat-

verkehr, und zum Beweise dafür werden aus einem Verzeichniß von 80 Mitteln, welche einige Krankenkassen aus Berliner Apotheken zur Feststellung dieser Mißstände entnehmen ließen, fünf Mittel unter Benennung der Verkaufspreise für Kassenmitglieder und für nicht versicherte Patienten abgedruckt. Hierzu muß bemerkt werden, daß es Handverkaufsartikel im eigentlichen, d. h. dem nicht versicherten Privatpublikum geläufigen Sinne des Wortes bei den Krankenkassen nicht giebt. Denn nach den Bestimmungen für den Verkehr beim Gewerkskrankenverein, welche für die Lieferung der Apotheker an Krankenkassen maßgebend sind, heißt es auf Seite 42 unter 5. Bestimmung bei der Berechnung der Rezepte (und nicht der Handverkaufsartikel), unter 2. alle Verordnungen, auch die der Handverkaufstaxe (und nicht „auch die Handverkaufsartikel") müssen in der vorgeschriebenen Weise signirt und dispensirt werden, d. h. wenn auf Rechnung einer Kasse für zehn Pfennig 100 Gramm Talkum abgegeben werden, so ist damit eine Arbeitsleistung verbunden, wie sie das Privatpublikum beim Einkauf seiner Handverkaufsartikel nicht entfernt beansprucht; dasselbe verlangt den betreffenden Handelsartikel, erlegt dafür seinen Nickel und die Sache ist erledigt.

Wie ganz anders der Kassenkranke! Für ihn muß das Rezept oder sagen wir der Bestellzettel gebucht, registrirt und kopirt, die Gebrauchsanweisung geschrieben und etikettirt werden, es muß eventuell die Flasche rezepturmäßig verschlossen, nach einem Vierteljahr die Rechnung peinlichst genau und bis ins Kleinste detaillirt geschrieben werden, bis nach einem weiteren längeren Zeitraum Zahlung erfolgt. Solche Sonderwünsche verlangt der Privatkranke bei einem Handverkaufsartikel nicht, höchstens bei einem Rezept, und zahlt dann nach der Arzneitaxe. Behaupten zu wollen, diese sei niedriger, als die von den Krankenkassen selbst vorgeschlagene Sondertaxe, ist zu widersinnig, um widerlegt zu werden. Zimmttropfen und Terpentinsalbe kommen in der Kassenpraxis so gut wie garnicht vor, Chloroform-Bilsenkrautöl soll der Kassenarzt überhaupt nicht verschreiben, sondern an dessen Stelle das billigere Chloroformrüböl; Talkum kostet nicht 20 Pfennig, sondern 10 Pfennig, und Bleiessig ist seiner Giftigkeit wegen seiner Zeit auf Veranlassung der Vertrauensmänner der Krankenkassen nicht in die Handverkaufsliste aufgenommen. Warum hat man nicht die billigen und wirklich gebräuchlichen Mittel zum Vergleiche herangezogen? Derselbe wäre anders ausgefallen! Aehnlich wird es sich mit den nicht namentlich aufgeführten 75 Mitteln verhalten, die die Centralkommission zur Feststellung des Preisunterschiedes im Kassen- und Privatverkehr hat aufkaufen lassen. Oder sollten nur die für die Beweisführung günstigen Zahlen herausgegriffen, die ungünstigen unterdrückt sein, wie auch die Thatsache verschwiegen wird, daß die Berliner Apotheken im Laufe eines Monats für einen Kranken nur je ein Gefäß für innerlichen und äußerlichen Gebrauch berechnen dürfen, und damit eine kostspielige Verpflichtung übernommen haben, wie sie die Verkehrsbedingungen zwischen auswärtigen Apotheken und Kassen nicht enthalten? Ebenso unrichtig, ja man kann sagen zurechtgestutzt, ist die Aufstellung der Arzneikosten, welche die Krankenkassen Berlins seit in Krafttreten des Krankenversicherungsgesetzes jährlich gehabt haben.

Wenn man im Kampfe gegen die Apotheken, im Kampfe wider den Arzneiwucher in den Apotheken den Vortheil, den das Krankenversicherungsgesetz den Apotheken gebracht haben soll, hervorheben, wenn man nachweisen will, wie gewaltig sich unter der Herrschaft dieses Gesetzes der Arzneikonsum gesteigert haben soll, dann sollte man wenigstens so gerecht sein, nur die Summen anzugeben, die wirklich in die Apotheken getragen sind, nicht auch die „für sonstige Heilmittel" (man sagt nicht einmal „Heilmittel", sondern „Arzneimittel" und meint damit Weine, Bruchbänder, Brillen 2c., als ob diese zu den Arzneien zu rechnen sind!), an deren Lieferung die Apotheken nicht betheiligt sind. In dieser Beziehung die Autorität des Dr. Landmann anrufen zu wollen, der weder für uns, noch für viele andere eine Autorität ist und der die Ausgaben für „sonstige Heilmittel", die nicht aus der Apotheke stammen, mit dem auf die Apotheken entfallenden Theil der Anstaltspflegekosten ausgeglichen wissen will, ist sehr einfach, aber einer einwandfreien Beweisführung nicht würdig. Wie leicht wäre es gewesen, diese Art der Dr. Landmann'schen Aufrechnung zu kontrolliren, um zu erfahren, daß die Berliner Krankenhäuser ihre Arzneien in eigenen Dispensiranstalten oder Apotheken herstellen und dazu nicht der öffentlichen Apotheken benöthigen.

Aus nachstehender Aufstellung ist leicht zu ersehen, welcher Antheil von den Ausgaben der Krankenkassen auf die aus den Apotheken bezogenen Arzneimittel und welche auf sonstige Heilmittel anderer Herkunft entfällt. Zur Orientirung seien hier einige Zahlen mitgetheilt, die das Verhältniß beider Bezugsquellen in dem Etat verschiedener Krankenkassen ausdrücken, und zwar solcher Kassen, die nach den vorliegenden Berichten, die höchsten Aufwendungen für ihre Mitglieder machten:

Es zahlten im Jahre 1898:	für Arznei und sonstige Heilmittel ℳ	für Arzneimittel an die Apotheken ℳ	für sonstige Heilmittel an andere Geschäfte ℳ
1. Ortskrankenkasse für gewerbliche Arbeiter	250 549,71	179 474,80	71 075,21
2. Ortskrankenkasse für Maschinenbauer	90 095,60	56 624,21	33 471,36
3. Ortskrankenkasse für Maurer	48 037,74	33 922,19	14 115,55
4 Ortskrankenkasse für Buchdrucker	56 734,21	35 769,50	20 964,71
5. Ortskrankenkasse für Drechsler	16 563,07	11 590,03	4 973,04
6. Ortskrankenkasse für Goldschmiede	7 561,65	5 226,73	2 334,92
7. Ortskrankenkasse für Hutmacher	10 625,96	5 562,91	5 063,05
8. Ortskrankenkasse für Vergolder	8 178,71	5 264,92	2 913,79

Genannte acht Kassen bezogen also für 31,7 % ihrer Ausgaben für Heilmittel nicht aus Apotheken, sondern anderen Geschäften und doch werden diese 154 911,96 ℳ gegen die Apotheker verwerthet!

Es wird immer gesagt, die mißliche pekuniäre Lage der meisten Krankenkassen habe ihren Grund in der zu großen Aufwendung für Arzneimittel 2c. und zwinge sie, auf eine Verminderung solcher Ausgaben bedacht zu sein, wenn anders die Kassen bestehen sollen. Welche Bewandtniß es mit dieser Behauptung hat, geht aus einem Referat über eine Versammlung der Kassenärzte, der Krankenkassenvorstände und Verwaltungsbeamten in Nr. 14 der „Medizinischen Reform" hervor. Danach herrscht in der Centralkommission Uebereinstimmung darüber, daß die Kassen das Aerztehonorar erhöhen müßten, sobald die pekuniäre Lage der Kassen es gestatte. Und um die Aerzte gefügig zu machen zur Hülfeleistung im Kampfe gegen die Apotheker, wird ihnen aus dem Kampfpreis Honorarerhöhung zugesagt, — nein, doch nicht, ihnen nur zugesagt, daß sie auf keine Honorarverbesserung zu rechnen haben, wenn sie nicht helfen, die Apotheker unter Wasser zu drücken. Auf der einen Seite sollen und müssen Ersparnisse gemacht werden, auf der anderen überlegt man schon, was mit den Ueberschüssen anfangen?

Die finanzielle Lage einer Krankenkasse hängt, wie der Verein für Einführung freier Arztwahl vollkommen richtig in einem Schreiben an die Delegirten der Ortskrankenkasse für das Buchdruckgewerbe sagt, in erster Linie von der jeweiligen Lage des Arbeitsmarktes in den betreffenden Berufsarten ab; bei Arbeitsstockung und geringem Verdienst ist die Zahl der Simulanten eine größere als bei flottem Geschäftsgange und reichlichen Löhnen.

Man sorge doch also auch in erster Linie für Abnahme der Zahl der Simulanten und wird dann wesentlich größere Ersparnisse machen, als durch Beschränkung der nothwendigen Arzneimittel der wirklichen Kranken. Dadurch kommen die Kassen nur noch mehr als bisher in den Verdacht, daß sie dem Arzneibedürfniß ihrer Angehörigen unzulänglich gerecht werden. Ist doch heute schon die Zahl derjenigen Kassenkranken, die da glauben, als Kranke zweiter Klasse angesehen zu werden, eine unendlich große.

Nicht um die Wahrnehmung berechtigter Interessen handelt es sich bei dem Kampfe der Centralkommission der Krankenkassen gegen die Apotheker, sondern um den Versuch, eine bisher noch unabhängige Gruppe des bürgerlichen Mittelstandes dem Machtwort der Krankenkassen unterthan zu machen!*)

Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker zu Berlin 1900. Der Geschäftsbericht dieser Kasse, die rund 60 000 Mitglieder zählt, wirft interessante Streiflichter auf die Gestaltung unseres Krankenkassenwesens. So wird mitgetheilt, daß die weiblichen Mitglieder die Kasse im Verhältniß mehr als die männlichen

*) Daß wir diese Auffassung der Herren Apothekenbesitzer nicht theilen, haben wir bereits in Sp. 730 der „Sozialen Praxis" zu erkennen gegeben. Die Redaktion der „Sozialen Praxis".

belasten; als Ursachen dafür werden die schlechtere Entlohnung, die mangelnde Sitzgelegenheit, die unzweckmäßige Kleidung rc. angegeben. Hoffentlich bringt die am 1. April 1901 in Kraft getretene Verordnung über die Beschaffung von Sitzgelegenheit in Läden eine Wendung zum Besseren. Der Bericht bedauert aber, daß diese Verfügung sich nur auf die Ladengeschäfte erstreckt, die gleichen Uebelstände aber in den Engros- und Fabrikgeschäften weiterbestehen. 470 Patienten wurde die Möglichkeit gewährt, Landaufenthalt zu nehmen resp. Kurorte aufzusuchen, 56 Patienten fanden mit Hülfe der Kasse zusammen 400 Wochen in Heilstätten Aufnahme. Die Uebernahme des Heilverfahrens durch die Landesversicherungsanstalt geht daneben einher, die Unterbringung in Heilstätten durch sie begegnet häufig Widerstand bei den Kranken, da nach den neueren Bestimmungen den Familien solcher Kranken häufig eine geringere Unterstützung gewährt wird, als vor Inkrafttreten des Gesetzes. Es macht sich daher eine weitere Fürsorge der Landesversicherung nothwendig, insbesondere wird gefordert, daß die Anstalt Berlin Invalidenhäuser für unheilbare Schwindsüchtige errichtet, da bei den traurigen Wohnungsverhältnissen Berlins sonst eine Eindämmung der Seuche nicht zu erwarten ist. Der Aufenthalt in Erholungsstätten (vergl. Sp. 762) muß an die Stelle des Spazierengehens in den Straßen treten. Der Verein gab 533 Wöchnerinnen Unterstützung in Höhe von 11 173 *M*. Besondere Beachtung verdient das Anwachsen der Ausgaben für Arznei allein — für das erkrankte Mitglied betrug diese Ausgabe 7,30 *M*., während die Ausgaben für Milch, Bäder und Wein abgenommen haben. Darum betheiligt sich die Kasse auch an dem Kampf gegen die Apotheken. Die Einführung der Familienunterstützung ist bisher an dem Widerstand der Vereine der Kassenärzte gescheitert, die bei jedem Pauschale für Familienversicherung das Honorar für die ärztliche Leistung als durchaus ungenügend bezeichneten, obwohl bereits auch aus Regierungskreisen auf die Nothwendigkeit einer obligatorischen Familienunterstützung hingewiesen wurde. Sehr verdienstvoll sind die Bemühungen der Kasse, eine Wohnungsenquete ihrer erkrankten Mitglieder aufzunehmen. Das gewonnene Material ist noch nicht aufbereitet, es zeigt sich aber bereits doch die Thatsache, daß ein Theil der Kranken sich in so schlechten, unwürdigen Wohnungsverhältnissen befindet, daß ein Weiterverbleiben gleichbedeutend mit einem mehr oder minder raschen Verfall des Patienten ist. Nicht selten sind die Fälle, wo Kranke, besonders solche, welche in Schlafstellen hausen, in dunklen, feuchten und oft gar nicht heizbaren Räumen leben, noch häufiger wohnen Lungenkranke mit zahlreichen Familienmitgliedern in kleinen unzureichenden Zimmern zusammen und theilen noch oft miteinander das Bett, sodaß sie eine fortwährende Gefahr für ihre ganze Umgebung bilden. Die Wohnungsverhältnisse Berlins werden sich ja leider in wenigen Jahren kaum erheblich bessern lassen. So können die von der Centralkommission der Krankenkassen Berlins ins Leben gerufenen hygienischen Vortragskurse wohl Aufklärung in hygienischer Beziehung schaffen und manche Erkrankung verhüten helfen, eine wirkliche Gesundung wird aber ohne Hebung des Wohnungselends nicht möglich sein. Der Bericht und seine Tabellen geben ein Bild von der umfangreichen und nützlichen Thätigkeit, die eine tüchtige Selbstverwaltung auch auf diesem Gebiete zu leisten vermag.

Gesetz über zwangsweise Entschädigung der Arbeiter bei Unfällen in Schweden. Unsere früheren Mittheilungen (Sp. 761) werden durch Nachrichten ergänzt, die der „Frankf. Zeitg." aus Stockholm zugehen. Danach hat der Reichstag — nach 15jähriger Berathung! — nun endlich ein Gesetz angenommen, das die Zwangsentschädigung unfallverletzter Arbeiter vorschreibt. Es wird in ihm die Gründung einer Reichsversicherungsanstalt vorgesehen, doch ist es in das Belieben eines jeden Entschädigungspflichtigen gestellt, ob er seine Arbeiter in dieser Anstalt versichern will oder nicht. Thut er dieses, so bleibt er für die Dauer der Versicherung von der Zahlung der Entschädigungen bei eintretenden Unfällen befreit, unterläßt er es aber, so ist er Träger sowohl der Versicherung wie des Risikos und hat etwaige Entschädigungen selbst zu leisten.

Zum Schadenersatz verpflichtet sind u. A. folgende Betriebe: Bergbau und Hüttenwesen nebst allen damit zusammenhängenden Betrieben, Holzindustrie, Schiffsbau, alle Fabriken und fabrikmäßig betriebenen Handwerke, Eisenbahn- und Pferdebahnbetrieb, Mühlenindustrie, Baubetriebe jeder Art, Anlage von Leitungen aller Art u. s. w. Staatliche und kommunale Betriebe sind den privaten gleichgestellt. Die Höhe der Entschädigungen ist folgende: 1. bei vorübergehender Verminderung der Arbeitsfähigkeit, welche länger als zwei Monate anhält: 1 Krone Krankengeld vom 61. Tage an bis zur Wiederherstellung oder bis die Fälle zu 2 und 3 eintreten; 2. bei dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit: 300 Kronen jährliche Rente und bei dauerndem Verlust eines Theiles der Erwerbsfähigkeit: eine jährliche Rente in angemessener Höhe, letzteres jedoch nur, wenn die Erwerbsfähigkeit um mindestens ein Zehntel herabgesetzt worden ist; 3. bei Eintritt des Todes im Laufe von zwei Jahren: a) Beerdigungsbeihülfe 60 Kronen; b) an Wittwen, wenn die Ehe vor dem Unfall geschlossen wurde, so lange sie unverheirathet bleiben: 120 Kronen jährliche Rente und an jedes minderjährige Kind, welches vor dem Unfall, oder nach demselben in einer vor dem Unfall geschlossenen Ehe, geboren ist, 60 Kronen jährliche Rente bis zum vollendeten 15. Jahre. Ist der Gesammtbetrag jedoch höher als 300 Kronen, so werden die einzelnen auf die Wittwe und die Kinder fallenden Beträge bis zu dieser Summe ermäßigt.

Der Arbeitgeber kann sich von der Zahlung einer Jahresrente durch den Kauf einer solchen in der Reichsversicherungsanstalt befreien. In der letzteren Anstalt können sich Arbeiter, auch wenn sie den entschädigungspflichtigen Betrieben nicht angehören, freiwillig versichern und ebenso können Arbeitgeber, die dem Gesetz nicht unterliegen, dennoch ihre Arbeiter daselbst gegen Unfälle versichern. Das Gesetz tritt in Kraft, wenn die Reichsversicherungsanstalt ihre Thätigkeit beginnen kann.

Die Altersversorgung der Arbeiter in Frankreich. Wie schon früher erwähnt, gehen Regierung und Parlament, nachdem sie den Forderungen des Arbeiterschutzes und des Vereinswesens ihre Thätigkeit zugewendet haben, auch an die sehr nöthige Förderung der Arbeiterversicherung, die in Frankreich stark im Rückstande ist. Die Grundzüge des der Deputirtenkammer vorliegenden Entwurfes haben wir in Sp. 760 mitgetheilt. Neuerdings, am 10. Mai, gab die Regierung in der Kommission, die zahlreiche Aenderungen vorgenommen hatte, wichtige Erklärungen ab. Sie erklärte sich einverstanden mit der Einbeziehung aller landwirthschaftlichen Arbeiter in das Gesetz, während bis dahin die Regierung das Gesetz nur auf die durch Jahresvertrag verpflichteten Arbeiter angewandt wissen wollte. Ueber folgende Punkte konnte indes keine Einigung erzielt werden:

Die Regierung wies die in der Kommission vertheidigte Bestimmung zurück, wonach der Staat zu der auf 360 Franken bemessenen Rente der 65 Jahre alten Arbeiter eine Beihülfe bis zu 100 Franken zu leisten habe, für den Fall, daß die gezahlten Beiträge unzureichend sind. Die Regierung will, daß die finanzielle Unterstützung des Staates sich darauf beschränke, 3 % Zinsen für die aufgehäuften und im Staatsschatze hinterlegten Gelder zu gewährleisten. Bezüglich der Uebergangszeit will die Kommission den beim Inkrafttreten des Gesetzes 65 Jahre alten Arbeitern eine Jahresrente von 100 Franken gewähren. Die Regierung jedoch wünscht die Regelung dieser Frage der Fürsorge für Greise durch ein besonderes Gesetz für die beim Inkrafttreten des Gesetzes 35 bis 65 Jahre alten Arbeiter, welche die gesetzlich vorgesehenen Beiträge nicht in voller Höhe leisten können. Die Regierung schlägt niedrigere Renten vor als die Kommission. Endlich verlangt die Regierung für den Rechtsanspruch des Arbeiters auf Rente eine Mindestleistung an Beiträgen im Werthe von 2500 Arbeitstagen. Die Kommission setzte die Mindestzahl auf 2000 Arbeitstage herab.

Die Regierung begründete ihren Standpunkt mit dem Hinweis darauf, daß sie zur Deckung der durch die Vorschläge der Kommission entstehenden Lasten, die gleich im ersten Jahre 80 Millionen Franken betrügen, besondere Steuern auftreiben müsse, während ihre Vorlage ohne diese Steuern durchführbar sei, da sie einen Kredit von 55 Millionen zur Unterstützung der Arbeiterinvaliden einstellen könne.

Arbeitsnachweis.

Arbeitsnachweis und Eisenbahn in Preußen. Versuchsweise und widerruflich wird seit einiger Zeit öffentlichen Arbeitsnachweisestellen von Stadtgemeinden und gemeinnützigen Vereinen und Anstalten in Schlesien das Fahrgeld für nach auswärts zu befördernde Arbeitnehmer gestundet und die Fahrkarten gegen Gutscheine der Arbeitsnachweisestellen verabfolgt. Das Schuldkonto ist monatlich mit den Fahrkartenausgabestellen unmittelbar auszugleichen. Zur weiteren Förderung solcher gemeinnützigen Einrichtungen hat der Minister der öffentlichen Arbeiten allgemein die königlichen Eisenbahndirektionen versuchsweise ermächtigt, öffentlichen Arbeitsnachweisestellen der bezeichneten Art, die darum nachsuchen und die die nöthige Bürgschaft bieten, nach pflichtmäßiger Prüfung der Bedürfnißfrage die gleiche Vergünstigung zu gewähren. Hierbei kann auch bei der Beförderung von Arbeitslosen in die nächstbelegenen Arbeiterkolonien oder Nothstandskolonien das Fahrgeld gestundet werden. Unberücksichtigt bleiben gewerbsmäßige Stellenvermittler und solche Arbeitsnachweisestellen, von denen nach ihrer Organisation und Tendenz anzunehmen ist, daß sie parteipolitischen Zwecken dienen. — In süddeutschen Staaten (namentlich Württemberg) ist man noch einen Schritt weiter gegangen und gewährt gemeindlichen Arbeitsnachweisen Fahrvergünstigung für Stellensuchende in einem gewissen Umkreise.

Arbeitsvermittelung im Fleischer-Gewerbe. „Der Fleischer", das Organ des Central-Verbandes der Fleischer und Berufsgenossen Deutschlands, stellt in seiner Nr. 5 (im Mai 1901) fest, daß kostenlose Arbeitsnachweise oder Stellenvermittlungen durch Gesellenverbände ganz seltene Erscheinungen im Fleischergewerbe sind. Gerade in Berlin blühten die „Geschäfte der Seelenverkäufer", die — meist in Kneipen eingerichtet — 6 bis 20 *M*.

und bei besseren Stellen noch viel mehr Vermittelungsgebühr den Gesellen abnehmen, abgesehen noch von den obligaten Schoppen, Stiefeln oder Landwehrtöpfen. Die Sprechmeister der Arbeitsnachweise der Berliner Innung und der Freien Vereinigung selbstständiger Fleischermeister lassen sich 1—3 *M.* für die Mühewaltung zahlen und das „Bierausgeben" ist auch da nicht abgeschafft. Die Noth der Gesellen, die arbeitslos seien, werde überdies noch durch merkwürdige Bestimmungen gesteigert. Für Wandsbeck bestehe z. B. die Klausel, daß ein Geselle erst ein Vierteljahr außer Arbeit sein solle, ehe er eingestellt wird. In Hamburg müsse sich jeder arbeitslose Geselle im Innungsbureau eintragen lassen. Eingetragen werde er jedoch erst dann, wenn ihn sein Meister auch bei der Innung abgemeldet habe und dies dauere bei Personen, die sich mißliebig gemacht haben, oft recht lange. Die Weißenfelser Meister stellten sogar die Gesellen erst dann ein, wenn ihnen der frühere Meister des Gesellen bescheinigt, daß selbiger gegen die Einstellung des Gesellen nichts einzuwenden habe; geschehe das nicht, dann werde der Betreffende auf ein Vierteljahr ausgesperrt. Vom Bezirksverein Hannover-Oldenburg des Deutschen Fleischer-Verbandes (Innungen) sei bei der Einrichtung des Bezirks-Arbeitsnachweises in Hannover festgesetzt worden, daß Gesellen, die als zanksüchtig und Händel suchend bekannt sind oder denen Untreue nachgewiesen wird, unter keinen Umständen zu Bezirksvereins-Mitgliedern in Arbeit geschickt werden dürften. Ebenso sollen Gesellen, die ein Arbeitsverhältniß eingegangen sind, die Arbeit aber zur verabredeten Zeit nicht aufgenommen haben, sechs Monate von der Arbeitsvermittelung ausgesperrt werden. In der „Int. Fleischer Ztg." ist die bessere Ausgestaltung der Arbeitsnachweise zu Kampfesmitteln gegen die Gesellen-Organisation empfohlen. Kurz, es macht sich auch hier der sozialpolitisch kurzsichtige Geist breit und bemerkbar, der in viele anderen Verbänden von Unternehmern waltet.

Abnahme des Bettelns und der Landstreicherei durch gute Arbeitsnachweise. Herr Josef Thürmer, der geschäftsführende Beamte des Städtischen Arbeitsamtes Würzburg, der Hauptarbeitsvermittelungsstelle für den Regierungsbezirk Unterfranken, weist auf den Zusammenhang zwischen Arbeitsnachweis und Abnahme der Bestrafungen gemäß §. 361 Ziff. 3 u. 4 des R.-St.-G.-B. (Bettel und Landstreicherei) hin.*) Die Kriminalstatistik für 1896 weist 1236 solcher Verurtheilungen durch das Amtsgericht Würzburg (Stadtbezirk) aus, im Jahre 1897 — dem Jahre der Errichtung des städtischen Arbeitsamts — 453, 1898 nur 372, 1899 282 und endlich 1900 nur 166. Das beste Almosen ist eben Arbeit. Ein ähnlicher Rückgang der Bestrafungen wegen dieser Vergehen seit Errichtung des gemeinnützigen Arbeitsnachweises wurde in Kitzingen und Schweinfurt beobachtet im Gegensatz zu Aschaffenburg, wo ein Arbeitsamt noch nicht besteht. Dem entspricht die Frequenz der Verpflegungsstationen an diesen Orten bezw. ihr Auf- und Absteigen gegenüber den Behauptungen über den Mangel an ländlichen Arbeitern weist der Bericht darauf hin, daß die Hauptschuld daran das Fehlen gut organisirter ländlicher Arbeitsnachweise sei. Denn zur selben Zeit, wo landwirthschaftliche Zeitungen und Führer über Leutenoth klagten, seien im Kreise Unterfranken 75 387 Wanderer und zwar auf dem Lande selbst 56 567 verpflegt worden. Ja, in den Erntemonaten Juli bis August haben die Distrikte von Verpflegungsstationen im Kreise Unterfranken nicht weniger als 11 578 Wanderer verpflegt, im flachen Lande allein davon 6243. Diese 6243 arbeitsfähigen Menschen seien also in der Zeit des größten ländlichen Arbeitermangels vom Lande verköstigt. Deshalb müsse Almosen in Form von Arbeit gegeben werden. Die Verpflegungsstationen müßten in Arbeitsnachweise umgewandelt werden und dürften nur als subsidiäre Wohlfahrtseinrichtungen angesehen werden, sie dürften nur helfen, wenn keine Arbeit da sei. Sei Arbeit vorhanden, so müssen die Unterstützungsbedürftigen dazu angehalten werden. Man müsse aber allerseits den guten Willen zu solchem Versuche mitbringen. Arbeiter seien vorhanden. Der Dienstbotenmangel bestehe auch in Würzburg weiter.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die X. Konferenz der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen

tagte am 6. Mai unter dem Vorsitze des Staatssekretärs a. D. Herzog und unter Theilnahme von Vertretern der meisten Regierungen, von 22 Städten sowie von vielen Vereinen in München und berieth als Hauptpunkt die **Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend.** Die einzelnen Seiten des Themas waren an fünf Referenten vertheilt. Für die Fabrik-Wohlfahrtspflege hatte Prof. Dr. **Albrecht**-Berlin folgende Leitsätze ausgearbeitet:

1. Die sittliche Gefährdung, welche unter den heute bestehenden Verhältnissen einer relativen Ungebundenheit und zunehmenden Loslösung von dem Familienzusammenhang die heranwachsende Fabrikjugend ausgesetzt ist, läßt es wünschenswerth erscheinen, daß auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über den Jugendschutz seitens der Arbeitnehmer eine Einflußnahme auf das sittliche Verhalten der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter auch außerhalb der Betriebsstätte durch die Arbeitsordnung oder durch besondere Lehrverträge geübt werde. Die wichtige Vorbedingung für die Durchführung entsprechender Maßnahmen ist die Errichtung von Arbeiterausschüssen.

2. Als die zweckmäßigste Art der Behausung und Verpflegung der jungen Leute ist die Unterbringung derselben in der elterlichen Familie, nächstdem in anderen zuverlässigen und durch die Fabrikleitung kontrolirten Familien anzustreben. Wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht gestatten, ist die Errichtung von besonderen Herbergen für die Jugendlichen zu empfehlen, die ein möglichst familienhaftes Zusammenleben derselben unter der Aufsicht zuverlässiger Hauseltern gewährleisten.

3. Die heutigen Erwerbsverhältnisse, die dem jugendlichen Arbeiter relativ früh die Verfügung über einen verhältnißmäßig hohen Arbeitsverdienst lassen, machen besondere Maßregeln erforderlich, ihn an eine wirthschaftliche Lebenshaltung zu gewöhnen. Als das geeignetste Mittel hierfür dürfte sich die Errichtung von Zwangssparkassen für die jugendlichen Arbeiter mit Sperrung der Sparguthaben bis zur Beendigung der Lehrzeit oder bis zum vollendeten 18. Lebensjahre erweisen.

4. Eine hervorragende Bedeutung kommt der angemessenen Beschäftigung der Jugend in der arbeitsfreien Zeit, insbesondere an den Sonntagnachmittagen, zu. Soweit hierfür nicht von anderer Seite vorgesorgt ist, sollten sich die Fabrikleitungen die Schaffung besonderer Einrichtungen für ihre jugendlichen Arbeiter angelegen sein lassen. Als geeignete Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind in erster Linie zu nennen: die Veranstaltung geselliger Vereinigungen und von Ausflügen ins Freie, die Errichtung von Jugendbibliotheken, die Pflege des Turnens und der Bewegungsspiele, die Pflege des Gesanges und der Instrumentalmusik, die Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes.

5. Da, wo öffentliche Fortbildungsschulen nicht bestehen, ist die Erhaltung und Vertiefung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse durch Errichtung von Fabrik-Fortbildungsschulen anzustreben. Ihre zweckmäßige Ergänzung finden dieselben für solche Betriebe, in denen eine weitgehende theoretische Vorbildung die Vorbedingung für eine gute Fachbildung ist, in technischen Fachschulen.

6. In solchen Betrieben, in denen die heutige Produktionsweise höhere Anforderungen an die technische Berufsbildung stellt, liegt es sowohl im Interesse der Arbeiter wie der Fabrikleiter, der Ausbildung der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge eine besondere Pflege angedeihen zu lassen. Am vollkommensten erreicht wird das Ziel durch die Errichtung besonderer Lehrwerkstätten.

Geschäftsführer **Kalb**-Geißlingen erläuterte diese Aufgaben durch Darstellung der Jugendfürsorge in Fabriken in Baden, Bayern und Württemberg und schilderte die Unterkunft der jungen Leute, die Lehrlingsherbergen, die Lehrlingswerkstätten, den Fortbildungsunterricht, Speiseanstalten, Arbeitspausen, Jugendsparkassen, Bibliotheken, Sonntagsheime, Familienheime u. s. w. Die Thätigkeit der Inneren Mission auf diesem Gebiete erläuterte Pastor **Fritsch**-Berlin. Er forderte insbesondere die Ausbildung und Anstellung von berufsmäßigen Jugend-Geistlichen und -Helfern, Vereinssekretären u. s. w. Den obligatorischen Fortbildungsunterricht will er mit einem von der Kirche einzurichtenden pflichtigen Religionsunterricht verbunden wissen; der Sonntagsunterricht soll fortfallen, er soll auf die Nachmittagsstunden der Werktage verlegt werden. Den Fortbildungsschülern soll der Besuch der Wirthshäuser und Tanzböden, außer in Begleitung von Eltern oder Pflegeeltern, des Meisters oder Vormundes, sowie das Rauchen auf Straßen und an öffentlichen Orten verboten werden — übrigens eine Bestimmung, die in den Schulordnungen wohl der meisten Gymnasien gleichfalls steht — und endlich sollen die Lehrlingsheime eine christliche Hausordnung haben. Der Generalsekretär des Volksvereins für das christliche Deutschland Dr. **Pieper**-M.-Gladbach betonte gleichfalls die Bedeutung der religiös-sittlichen Bildung des Charakters neben der allgemeinen geistigen und fachlichen Fortbildung, der Erziehung zur Wirthschaftlichkeit, der sozialpolitischen Schulung u. A. m. und zeigt das durch eine Geschichte der katholischen Jugendvereinigungen. Ueber den Verein „Lehrlingsschutz" zu München im Besonderen sprach Benificiat **Sittler**-München.

Die allgemeine Erörterung erstreckte sich auf die Unterbringung, Behausung, Verpflegung und Ueberwachung der jugendlichen Arbeiter. Dr. **Voigt**-Frankfurt a. M. und Dr. **Hahn**-München erörterten die hygienischen Gefahren mancher Berufe und regten

*) IV. Geschäftsbericht des Städtischen Arbeitsamts Würzburg vom 1. Januar bis 31. Dezember 1900. 48 S. 40.

an, bei der Wahl des Berufes vor dem Eintritt in solche Berufe aus humanitären und volkswirthschaftlichen Gründen zu warnen. Stadtschulrath Dr. Wehrhahn-Hannover bedauerte, daß die Eltern und Vormünder bei der Berufs- wie der Lehrherrnwahl oft nicht mit der nöthigen Sorgfalt und Vorsicht vorgingen. Der Kapitän zur See Harms vom Reichsmarineamt machte Mittheilungen über die Maßnahmen der deutschen Marineverwaltung zum Schutze und zur Ausbildung der jugendlichen Arbeiter in den Staatsbetrieben, die auf Grund der Erlasse des Staatssekretärs nach jeder Richtung hin Musterbetriebe sein sollten. Den älteren Arbeitern sei die Ueberwachung der jüngeren, den jüngeren das Entgegenkommen und die Unterordnung unter die älteren zur Pflicht gemacht. Auch dem Wohnungswesen, dem sittlichen Verhalten der Jugendlichen außerhalb der Arbeit u. s. w. wende die Verwaltung fortgesetzt ihre Aufmerksamkeit zu.

Für die obligatorische Fortbildungsschule und ihre Abhaltung an den Nachmittagen von Werkeltagen und eine Erweiterung des Lehrplanes auf Landeskunde, die Weckung des Verständnisses für öffentliche (verfassungsrechtliche, gesetzliche 2c.) Fragen traten Regierungs- und Gewerbeschulrath Lachner-Charlottenburg vom preußischen Handelsministerium, Stadtschulinspektor Schmid-München, Schulinspektor Rinkel-Wiesbaden und Geheimer Oberschulrath Nodnagel-Darmstadt vom hessischen Kultusministerium ein, letzterer mit der Warnung vor politischer Beeinflussung, dagegen wurden gegen die Aufnahme des pflichtigen Religionsunterrichtes gewichtige Bedenken und in besonders energischer Weise vom Stadtschulrath Bartel-Magdeburg geäußert. — Für den praktischen Unterricht wurden besondere Unterrichtskurse im Handfertigkeitswesen, instruirende Vorträge und die praktische Anleitung in den Werkstätten durch Meister und Gesellen; für die Erhalung und deren Veredelung die Schaffung von Sonntagsabend-Unterhaltungen, Spiele, Turnen, Ausflüge, Besichtigung von Museen, Fabriken und dergl. unter fachkundiger Führung, Errichtung von Bibliotheken, Lese- und Spielsälen, Ausgestaltung des Handfertigkeitswesens und Förderung künstlerischer Neigungen bei den Schülern empfohlen. Verschiedene Redner konnten hierbei bereits von nachahmenswerthen Einrichtungen einzelner Unternehmer berichten.

Erziehung und Bildung.

Die Volksbildung und die Comenius-Gesellschaft. Die Comenius-Gesellschaft, die sich wohl nicht mit Unrecht als Generalstab auf dem Gebiete der Volkserziehung betrachtet, zählt nach dem kürzlich erstatteten Jahresbericht 1100 Mitglieder, unter denen sich 400 Körperschaften befinden. Insonderheit hat die Gesellschaft, deren Vorsitzender Archivrath Dr. Ludwig Keller ist, sich durch ein Rundschreiben zur Förderung der Bücherhallen mit den Magistraten der deutschen Städte in Verbindung gesetzt; die Unterstützung des Bildungswesens der Erwachsenen sollen die Städte bei dem innigen Zusammenhang zwischen Volksbildung und Volkswohlstand sich zur Aufgabe machen. Bücher- und Lesehallen, Volksheime u. s. w. beeinflussen die Lebensgewohnheiten der Bevölkerung durch Vertiefung des sittlichen Ernstes, Verminderung des Wirthshausbesuches und der Armenlasten und Zurückdrängen der Schundliteratur wohlthätig. Eine größere Anzahl deutscher Städte ist der Comenius-Gesellschaft bereits mit größeren oder kleineren Jahresbeiträgen beigetreten; der geringste Beitrag, wie ihn kleinere Städte zahlen, ist 10 *M*; — die Geschäftsstelle Berlin NW., Bremerstr. 71 —. Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel sollen auch Preisaufgaben gestellt werden. Das Ziel der über die Volksschule hinausgehenden Bildungsbestrebungen faßte der Bibliothekar des Preußischen Abgeordnetenhauses, Professor Dr. Wolfstieg, mit Rücksicht auf die Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen, als deren Leiter er in Aussicht genommen ist, in folgenden sechs Leitsätzen zusammen:

„I. Als letztes Ziel für die Bildungsbestrebungen der Erwachsenen hat die Errichtung von Volksheimen zu gelten, in denen alle einzelnen Veranstaltungen ihre Zusammenfassung und ihren Abschluß erhalten. II. Die erste große deutsche Anstalt, die den Gedanken der Volksheime annähernd zu verwirklichen verspricht, ist die in der Entwickelung begriffene Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen, doch weicht sie von den ausländischen Vorbildern der Volksheime insofern ab, als sie körperliche Uebungen und Erholungsgelegenheit ausschließt. III. Die Kaiser Wilhelm-Bibliothek ist gegenüber der Londoner „Toynbee-Hall“ und gegenüber „Ons Huis“ in Amsterdam insofern im Vortheil, als die deutsche Volksschule und Fortbildungsschule ihr ein besser vorgebildetes Leserpublikum zuführen werden, auch gestattet ihr die große Bücherei, über die sie verfügen wird, durch Wanderbibliotheken zu wirken. IV. Falls in Verbindung mit der Bibliothek die Errichtung einer Kaiser Wilhelm-Akademie (Volkshochschule) erreichbar sein sollte, so wäre die Organisation von Kaiser Wilhelm-Abenden (Hochschulkursen) in den kleineren Städten der Provinz wünschenswerth und nützlich. V. Die Wirksamkeit dieser Volkshochschule würde eine wesentliche Erweiterung erfahren, wenn sie die Berechtigung zur Ertheilung von Diplomen erhielte, selbst wenn letztere keine Rechte, sondern nur Empfehlungen in sich schlössen. VI. Es ist wünschenswerth, daß die Mitglieder der Comenius-Gesellschaft den auf die Errichtung dieser und ähnlicher Bildungsanstalten gerichteten Bestrebungen ihre thätige Mitwirkung zu Theil werden lassen.“

Wohnungswesen.

Berliner Vorortsgemeinden und der Wohnungserlaß der Regierung. Der Ministerialerlaß (vergl. Sp. 689) über das Wohnungswesen beschäftigt gegenwärtig mehrere Vorortgemeinden. Es schweben in der Angelegenheit Verhandlungen zwischen den Landräten des Teltower und des Niederbarnimer Kreises und den Gemeindevorständen. Die Gemeindvertretung von Steglitz hat nach Blätternachrichten bereits beschlossen, in die Grundsteuer-Ordnung einen Paragraphen aufzunehmen, nach dem nur mit dreiviertel des Werthes Gebäude besteuert werden sollen, die dazu dienen, Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen von höchstens zwei Wohnräumen zu gewähren, falls die 4 v. H. übersteigende Verzinsung des Anlagekapitals für gemeinnützige Zwecke hergegeben wird. Die gleiche Ermäßigung soll eintreten, wenn Arbeiter, Handwerker oder diesen wirthschaftlich gleichstehende Personen solche Häuser erbauen wollen, die für sie selbst und höchstens noch für zwei andere Familien bestimmt sind.

Wohnungsordnung und Wohnungsaufsicht in Sachsen. Nachdem im vorigen Jahre die Regierung ein vortreffliches, von sozialpolitischen Gedanken beseeltes Bauordnungsgesetz für das ganze Königreich erlassen hat (Jahrg. IX Sp. 281), fordert sie jetzt die Kreishauptmannschaften auf, unverzüglich dafür zu sorgen, daß wenigstens die Städte über 20 000 Einwohner nach sozialpolitischen Gesichtspunkten eine Wohnungsordnung und Wohnungsaufsicht einführen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Zum Begriff der „gleichen“ Aufkündigungsfristen (§. 122 der Gewerbeordnung).

Vom Gewerberichter Dr. Voigt, Berlin.

In einer vor dem Gewerbegericht zu Berlin verhandelten Streitsache (Nr. 1065/00 K. 5) kam die Auslegung folgender Bestimmung der für die Parteien rechtsverbindlichen Arbeitsordnung in Betracht:

> In unserer Fabrik findet eine Kündigung nicht statt; das Arbeitsverhältniß kann demnach sowohl von dem Arbeitgeber, als auch von dem Arbeitnehmer zu jeder Zeit gelöst werden, jedoch können die Akkordarbeiter verpflichtet werden, die angefangene Arbeit zuvor fertig zu stellen.

Das Gewerbegericht legte diese Bestimmung des Arbeitsvertrages aus, wie wenn sie gelautet hätte:

> In unserer Fabrik findet eine Kündigung nicht statt; das Arbeitsverhältniß kann demnach sowohl von dem Arbeitgeber, als auch von dem Arbeitnehmer zu jeder Zeit gelöst werden, bei Akkordarbeiten jedoch nur nach Fertigstellung des Akkordes.

Hiernach räumte das Gewerbegericht dem klagenden Akkordarbeiter das Recht ein, bei seiner Entlassung zu verlangen, vor seinem Austritte den angefangenen Akkord zu vollenden, und erachtete daher seine Klage auf Zahlung des Akkordrestes, weil ihm dies nicht gestattet worden war, an sich für begründet.

Das Berufungsgericht hat dagegen jenen Paragraphen der Arbeitsordnung, soweit er — wie übrigens zahllose andere Arbeitsordnungen in gleicher oder ganz ähnlicher Weise — bestimmt:

> jedoch können die Akkordarbeiter verpflichtet werden, die angefangene Arbeit zuvor fertigzustellen,

mit Rücksicht auf den §. 122 der Gewerbeordnung für nichtig erklärt, da dieser Satz eine Modifizirung des Kündigungsverhältnisses einseitig zu Gunsten des Arbeitgebers enthalte. Soweit der Paragraph dagegen bestimmt, daß eine Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses nicht stattfinde, erkennt ihn das Berufungsgericht als zu Recht bestehend an und spricht dem Akkordarbeiter in Folge dessen den Anspruch auf Vollendung des Akkordes, event.

auf die Akkordrestsumme als Schadensersatz, ab. (Vergl. das unter „Rechtsprechung" mitgetheilte Urtheil.)

Der §. 122 Satz 2 der Gewerbeordnung lautet:

„Werden andere Aufkündigungsfristen" — als die gesetzliche von 14 Tagen — „vereinbart, so müssen sie für beide Theile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig."

Nichtig wäre hiernach, weil sie dieser Bestimmung zuwiderliefe, die Vereinbarung:

Das Arbeitsverhältniß kann sowohl von dem Arbeitgeber, als auch von dem Arbeitnehmer zu jeder Zeit gelöst werden, jedoch dürfen Akkordarbeiter die Arbeit erst nach Vollendung der angefangenen Akkorde niederlegen, während der Arbeitgeber berechtigt ist, sie jederzeit zu entlassen,"

denn hiernach hätte nur der Akkordarbeiter, nicht auch der Arbeitgeber bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Frist innezuhalten. In dieser Weise hat das Berufungsgericht jenen Paragraphen der Arbeitsordnung ausgelegt. Darin aber war mit Bezug auf die Akkordarbeiter, da doch für sie gegenüber den Arbeitern auf Zeitlohn mit gutem Grunde etwas Besonderes wegen der Auflösung des Arbeitsverhältnisses gelten sollte, der ganze Paragraph für nichtig zu erklären, so daß ihnen gegenüber die gesetzliche, vierzehntägige Kündigungsfrist zur Anwendung, hätte kommen müssen, während der Ausschluß der Kündigungsfrist nur gegenüber den Arbeitern auf Zeitlohn als zu Recht bestehend anerkannt werden kann.

In dieser Weise ist aber der Paragraph nicht auszulegen. Allerdings hätte in der Arbeitsordnung, besser, geschrieben werden sollen:

„Akkordarbeiter sind jedoch berechtigt und verpflichtet, die angefangene Arbeit zuvor fertig zu stellen."

Die Wortfassung des Paragraphen erklärt sich daraus, daß der Arbeitgeber die Arbeitsordnung erläßt und dabei zunächst an sich denkt, wie er denn auch anordnet:

„In unserer Fabrik findet eine Kündigung nicht statt,"

ohne damit sagen zu wollen, daß nur er, nicht auch die Arbeitnehmer, nicht zu kündigen brauche. Und das Gleiche muß auch hinsichtlich des Verhältnisses zu den Akkordarbeitern gelten. Für diese würde der Ausschluß der Kündigungsfrist stets zu Streitigkeiten führen und daher unpraktisch sein; deshalb sind in der fraglichen Arbeitsordnung die Akkordarbeiter den Zeitlohnarbeitern gegenübergestellt, für sie soll etwas Abweichendes gelten, nämlich, daß die Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne Aufkündigung vor Vollendung des jeweiligen Akkordes nicht gestattet sein soll. Aber wenn immer auch nur gesagt ist, daß dies ihnen nicht gestattet sein soll, so liegt hierin doch zugleich, daß auch der Arbeitgeber das Arbeitsverhältniß nicht eher lösen will noch darf; zum mindesten aber ist nicht ausgesprochen, daß er dies thun darf. Aber erst mit einer solchen Vereinbarung wären die Fristen, die bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses innezuhalten sind, ungleiche, und dann die Vereinbarung nichtig sein.

An die Möglichkeit des Falles, daß er einen Arbeiter aus der Beschäftigung vor Vollendung der Akkordarbeit entlassen könnte, hat der Arbeitgeber bei Erlaß der Arbeitsordnung augenscheinlich nicht gedacht, er hält ihn für ausgeschlossen und kommt auf diesem Wege zu der unklaren Ausdrucksweise, während er weit davon entfernt ist, ein solches Recht für sich in Anspruch zu nehmen. Er kann sich nun aber nicht beschwert fühlen, wenn die von ihm redigirte Arbeitsordnung in den unklaren Punkten so ausgelegt wird, daß ihre Bestimmungen aufrecht erhalten werden können, denn Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern!

Auf alle Fälle aber muß eine Arglist darin gefunden werden, wenn der Arbeitgeber als Beklagter und Berufungsbeklagter sich auf die Nichtigkeit einer — wie das Berufungsgericht annimmt — allein zu seinen Gunsten getroffenen und daher nichtigen Bestimmung beruft, um den Klageanspruch von sich abzuwenden. Hiermit hat er in der Berufungsinstanz Erfolg gehabt. Dieser Erfolg wenigstens wäre ihm versagt gewesen, wenn das Berufungsgericht wegen der Nichtigkeit der abweichenden Vereinbarung, also mangels anderer Vereinbarung die gesetzliche vierzehntägige Kündigungsfrist hätte eintreten lassen.

Rechtsprechung.

Gleichheit der Kündigungsfristen (§. 122 G.O.).

Die Gründe des oben besprochenen Berufungsurtheils des Landgerichts I Berlin, Civilkammer 8, vom 29. Januar 1901 besagen: Der §. 3 der für das Verhältniß der Parteien maßgebenden Fabrikordnung lautet:

„In unserer Fabrik findet eine Kündigung nicht statt; das Arbeitsverhältniß kann demnach sowohl von dem Arbeitgeber, als auch von dem Arbeitnehmer zu jeder Zeit gelöst werden, jedoch können die Akkordarbeiter verpflichtet werden, die angefangene Arbeit zuvor fertig zu stellen."

Der Vorderrichter ist davon ausgegangen, daß nach dem Schlußpassus dieses Paragraphen „wegen der nothwendigen Gegenseitigkeit solcher Vereinbarungen" auch der Kläger an sich hätte verlangen können, daß ihm die übertragenen Akkordarbeiten bis zur Beendigung belassen würden und er hat die Klage nur deshalb abgewiesen, weil er als erwiesen ansah, daß der Kläger sich mit seiner Entlassung einverstanden erklärt habe.

Dieser Standpunkt ist mit der gesetzlichen Vorschrift des §. 122 der Reichs-Gewerbeordnung nicht vereinbar. Danach müssen allerdings Aufkündigungsfristen, die besonders ausbedungen werden, für beide Theile gleich sein. Aber an einer Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift (also an eine einseitige Regelung des Kündigungsverhältnisses) wird nicht die Folge geknüpft, daß das zu Gunsten eines Theils Bestimmte auch ohne weiteres zu Gunsten des Anderen gelten müsse, sondern es wird vielmehr die Folge daran geknüpft, daß zuwiderlaufende Vereinbarungen nichtig seien.

Nun enthält die wiedergegebene Vorschrift der Fabrikordnung, wonach die Arbeiter nur verpflichtet (nicht auch berechtigt) seien, angefangene Akkordarbeiten zu beendigen, in der That eine Modifizirung des Kündigungsverhältnisses einseitig zu Gunsten der Beklagten; allein daraus folgt nicht, wie der Vorderrichter annimmt, die nothwendige Gegenseitigkeit dieser Vereinbarung, sondern ihre Nichtigkeit; und zwar nicht etwa die Nichtigkeit der sämmtlichen Abmachungen über das Kündigungsverhältniß, sondern nur der einen speziellen gesetzwidrigen Abmachung über die Festigstellung der Akkordarbeiten; die allgemeine Bestimmung, daß jeder Theil das Arbeitsverhältniß lösen könne, eine Bestimmung, die mit jenem gesetzwidrigen Zusatz in gar keinem nothwendigen inneren Zusammenhange steht und in Satz 1 auch äußerlich durch ein Semikolon abgetrennt ist, wird davon nicht berührt und bleibt zu Recht bestehen.

Anmerkung der Redaktion: Auch unseres Erachtens hat das Landgericht sich zu einseitig an den Wortlaut der Arbeitsordnung gehalten, wie in dem vorstehenden besonderen Artikel des Näheren ausgeführt ist. Läßt man aber den Wortlaut gelten, so hätte für Akkordarbeiter der ganze Paragraph für nichtig erklärt werden müssen. Daß der Satz bezüglich der Akkordarbeiter für sich allein Bedeutung habe, kann nicht zugegeben werden: schon äußerlich ist er von dem vorhergehenden Satze, der die Gleichheit des Kündigungsausschlusses betont, nur durch ein Komma getrennt; und beide Sätze stellen sich dar als gemeinschaftliche Erläuterungen zu dem Hauptsatze — nur dieser ist durch **Semikolon** abgetrennt —, daß in der Fabrik Kündigung nicht stattfinde. Daher sind die drei Sätze des Paragraphen als ein Ganzes anzusehen, so daß die Nichtigkeit eines Satzes die Nichtigkeit der ganzen Bestimmung bedingt.

Zum Aufrechnungsverbot des §. 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches — Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 3, vom 25. Oktober 1900, Nr. 869.

Der Kläger fordert einen Lohnrest von 8,80 ℳ, obwohl er noch einen Betrag von 45 ℳ hinter sich hat, den ihm die Beklagte nach ihrer Behauptung zur Bestreitung von Geschäftsunkosten und zur Auszahlung von Löhnen übergeben hat. Der Kläger will die Summe als einen in wöchentlichen Raten von je 5 ℳ zurückzuzahlenden Vorschuß erhalten haben. Die Klage ist abgewiesen.

Aus den Gründen:

Wenn Kläger die qu. 45 ℳ als Vorschuß erhalten hat, so standen der Deckung desselben durch Einbehaltung verdienten Lohnes bis auf Höhe der Vorschußsumme keine Bedenken entgegen. Eine angebliche Vereinbarung ratenweiser Verrechnung wäre offenbar bedingt durch das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses, würde also durch das freiwillige Ausscheiden des Klägers weggefallen sein.

Aber auch, wenn jene 45 ℳ dem Kläger nicht als Vorschuß auf seinen Lohn gezahlt, sondern als zur Deckung von Geschäftsunkosten (insbesondere von Löhnen) anvertraut worden wären, müßte der Klageanspruch abgewiesen werden, da Kläger die 45 ℳ unstreitig für sich verwendet hat, und mithin rechtlich die Sache so liegt, als ob Kläger aus dem zu Lohnzahlungen anvertrauten Betrage u. A. 8,80 ℳ Lohn an sich selbst ausgezahlt hat.*) Das Aufrechnungsverbot des §. 394 B. G. B. kam hiernach überhaupt nicht in Frage.

Eine Kurbelstepperin, die einem Gewerbetreibenden einige Muster zustellt, damit ihr daraufhin eventuell später Bestellungen gemacht werden, tritt hierdurch noch nicht in ein Arbeitsverhältniß zu dem Unternehmer. — Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, vom 29. Januar 1901, Nr 10, Kammer 2.

Es liegt lediglich ein Vertragsangebot vor. Eine Bezahlung der Muster oder eine Vergütung für die auf die Anfertigung der Muster

*) Die Zulässigkeit eines solchen Selbstkontrahirens ergiebt sich aus §. 181 B. G. B. am Schlusse. Anmerk. d. Red.

verwendete Arbeit kann daher vor dem Gewerbegericht nicht geltend gemacht werden. Dieses ist sachlich unzuständig. — Dies gilt auch, selbst wenn der Knebelstepperin spätere Beschäftigung schon seit versprochen worden ist, da die etwaigen Ansprüche bezgl. der Muster vor dem Abschluß eines Arbeitsvertrages entstanden sind.

1. Liegt in der Erklärung des Arbeitgebers, daß er den Stücklohn eines unter Kündigungsausschluß thätigen Arbeiters herabsetze, schon der Rücktritt vom Arbeitsvertrage?

2. Wirksamkeit des Kündigungsausschlusses bei Akkordarbeiten.

(Urtheile des Gewerbegerichts Berlin, vom 31. Oktober 1900, Nr. 1099, 5, und des Landgerichts I Berlin, Civilkammer 8, vom 8. Januar 1901.)

Dem Kläger war der Guß von mehreren Hundert Kästen, das Stück zu 45 ₰ übertragen. Im Laufe dieser Arbeit wurde ihm vom Arbeitgeber erklärt, daß ihm nur noch 35 ₰ für das Stück gezahlt werden würden. Deshalb legte er die Arbeit nieder. Seinem Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe des vollen Restlohnes für den angefangenen „Akkord“ ist vom Gewerbegericht stattgegeben; es ging davon aus, daß es sich um eine einheitliche Arbeit gehandelt habe, daß die Lohnherabsetzung daher unzulässig war, und daß somit Beklagter dem Kläger schuldhaft Anlaß zum Niederlegen der Arbeit gegeben habe.

In der Berufungsinstanz ist der Kläger abgewiesen.

Aus den Gründen des landgerichtlichen Urtheils:

Unstreitig war zwischen den Parteien die nach §. 122 der Gewerbeordnung verbindliche Abrede getroffen, daß das Arbeitsverhältniß jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden könne. Diese Abrede des Kündigungsausschlusses beherrscht zeitlich das gesammte Arbeitsverhältniß, auch bei Akkordarbeiten, sodaß, falls die Parteien nicht ausdrücklich vereinbaren, daß Akkordarbeiten trotz jener Abrede fertigzustellen seien, das Arbeitsverhältniß jederzeit gelöst werden kann.

Kann aber jede Partei das Arbeitsverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort auch vor Fertigstellung des Akkordes, endgültig lösen, so kann sie auch jederzeit eine sofortige Abänderung der Arbeitsbedingungen und namentlich der Akkordpreise verlangen.

In einem solchen Verlangen liegt die Erklärung des Rücktritts von dem alten und der Vorschlag eines neuen Arbeitsvertrages. Im vorliegenden Falle hat nun die Beklagte andere Arbeitsbedingungen verlangt.

Der Kläger will diese nicht angenommen haben und hat ausschließlich die Fortsetzung der Arbeit unter diesen neuen Bedingungen verweigert.

Damit ist das Arbeitsverhältniß zwischen den Parteien in einer dem ursprünglichen Arbeitsvertrage entsprechenden Weise gelöst worden, ohne daß Kläger andere Ansprüche, als die auf die Bezahlung der thatsächlich geleisteten Arbeiten machen könnte.

Anmerk. der Redaktion. Unseres Erachtens irrt das Landgericht, wenn es in der Abänderung des „Akkordpreises“ oder richtiger „Stücklohnes“ die Erklärung des Rücktritts vom Arbeitsvertrage sieht. Für die Beklagte handelte es sich nach Lage der Sache lediglich um Abänderung des Lohnsatzes; wenn sie sich bei der Ablehnung ihres Vorschlages (Antrages auf Vertragsabänderung) nicht beruhigen wollte, so hätte sie noch besonders erklären müssen, daß sie nunmehr das Arbeitsverhältniß auflöse. Das ist nicht geschehen, da Beklagte gar nicht die Absicht hatte, den Kläger zu entlassen, sondern sich offenbar für befugt hielt, den Lohnsatz einseitig zu ändern.

Im Resultat wird dem Landgericht beizustimmen sein, da ein förmlicher Akkordvertrag wohl nicht vorlag, es sich vielmehr nur um Lohnzahlung nach „Stück“ handelte. Das Landgericht dürfte aber nicht Recht haben, wenn es annimmt, daß die Nichtanwendbarkeit des Kündigungsausschlusses auf eigentliche Akkordarbeit nur bei entsprechender ausdrücklicher Abrede gelten solle; sie kann vielmehr schon aus der Beschaffenheit der betreffenden Arbeit und dem stillschweigenden Verhalten der Parteien gefolgert werden (vergl. unsere Mittheilungen, Soz. Praxis, vom 24. August 1899, Sp. 1251 ff.).

Literarische Anzeigen.

Schulte, Dr. Friedrich, Die Entwickelung des Sparkassenwesens im Großherzogthum Baden. V. Bd. 1. Heft der „Volkswirthschaftlichen Abhandlungen der Badischen Hochschulen“ Herausgegeben von Carl Johannes Fuchs, Gerhard von Schulze-Gävernitz, Max Weber. Tübingen u. Leipzig 1901. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Preis im Abonnement 2,40 M., im Einzelverkauf 3,00 M.

Die Arbeit beschränkt sich auf die Darstellung des historischen Entwickelungsganges der Sparkassen im Großherzogthum Baden. Von einer ursprünglich beabsichtigten eingehenden Darstellung des gegenwärtigen rechtlichen und wirthschaftlichen Zustandes des Sparkassenwesens auf Grundlage der amtlichen Statistik sah Verfasser ab, da eine umfassende Publikation über den Gegenstand vom Großherzogl. Statist. Landesamt vorbereitet wird. Verfasser zeigt in knapper und klarer Darstellung theilweise auf Grund archivalischer Studien, wie sich die Sparkassen aus kleinen Anfängen zu einer wichtigen volkswirthschaftlichen Institution entwickelt haben. Ihre Bedeutung beruht nicht nur auf der in ethischer Beziehung so wichtigen Förderung des Sparens, sondern auch auf ihrer Funktion als Verwalter eines großen Theiles des Volksvermögens, und zwar gerade desjenigen der minder wohlhabenden Kreise der Bevölkerung, sowie auf ihrer Eigenschaft als wichtige Kreditquellen vorzüglich für den ländlichen Grundbesitz. Verfasser bietet mit seiner kurzen, aber gründlich durchgearbeiteten historischen Studie zugleich einen werthvollen Beitrag für die Beurtheilung mancher noch strittigen Fragen.

Am sausenden Webstuhl der Zeit. Von Launhardt, Geh. Reg.-Rath, Prof. a. d. Techn. Hochschule Hannover. Mit vielen Abbild. Geh. —,90 M., geb. 1,15. („Aus Natur und Geisteswelt.“ Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens. 23. Bändchen). Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

Die vier Vorträge, die der in der Wissenschaft hochangesehene Verfasser hier dem Druck übergeben hat, handeln von den Wirkungen der Entwickelung der Naturwissenschaften und der Technik auf das gesammte Kulturleben. In den einzelnen Kapiteln werden besprochen die Weltwunder des Alten, die Wunderwerke unserer Zeit, die Herrschaft des Menschen über den Raum, die Eisenbahnen und die Wirkungen der Vervollkommnung des Verkehrs. Als Zusätze werden kurze Darstellungen über bedeutsame Thatsachen der Naturwissenschaften und der Technik gegeben.

Retter, Dr. jur. Oskar, das Prinzip der Vervollkommnung als Grundlage der Strafrechtsreform. Eine rechtsphilosophische Untersuchung. Berlin 1900. Verlag von Otto Liebmann, Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften. W. Steglitzerstraße 58. IX u. 357 S.

Verfasser giebt eine theoretische Untersuchung der verschiedenen Strafrechtstheorien vom Alterthum bis zur Neuzeit, wobei die Rechtsgeschichte eingehend berücksichtigt wird. Zu den praktischen Reformvorschlägen nimmt er nur insofern Stellung, als sie mit der Theorie in direktem Zusammenhang stehen. Der Strafrechtstheoretiker wird die Studie, die von großem Fleiß und großer Literaturkenntniß zeugt, mit Nutzen lesen.

Solvay Ernest, Notes sur le Productivisme et le Comptabilisme. Bruxelles 1900. Henri Lamertin, Editeur, Rue du Marché-au-Bois, 20. 172 S.

Für den wissenschaftlichen Fachmann wird es sicher von Interesse sein zu verfolgen, wie sich ein sozialistischer Großfabrikant — Solvay ist der größte Sodafabrikant der Welt — die Ersetzung des Geldes durch ein Abrechnungssystem denkt. Jedoch ist das Buch mit Vorsicht zu genießen, da es sich um die Vorarbeiten durchaus nicht kümmert und nur einen Wiederabdruck gelegentlich entstandener einzelner Aufsätze enthält.

Kleinstüber, A., Eisenindustrie und Maschinenbau im 19. Jahrhundert Stuttgart, Ernst Heinrich Moritz. 180 S. Preis 1 M.

Sombart, Werner, Technik und Wirthschaft. Vortrag gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 16. Februar 1901. Dresden 1901, v. Zahn & Jaensch.

Dritter Jahresbericht des Seemannsverbandes in Deutschland, Geschäftsjahr 1900, nebst Protokoll der zweiten Generalversammlung des Seemannsverbandes in Deutschland. Abgehalten in Hamburg vom 25. bis 28. Februar 1901. Hamburg, Verlag des Centralvorstandes des Seemannsverbandes in Deutschland (Paul Müller).

Fünfter Jahresbericht der Kaiser Franz Joseph I. Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrts-Einrichtungen über das Jahr 1900. Wien 1901. Im Selbstverlage der Stiftung.

Vierter Jahresbericht des Arbeiter-Sekretariats Stuttgart für das Geschäftsjahr 1901 nebst Geschäftsbericht des Vorstandes der Vereinigten Gewerkschaften Stuttgart. Selbstverlag der Vereinigten Gewerkschaften Stuttgart.

Jahresbericht des Vereins zur Fürsorge für kranke Arbeiter zu Remscheid für 1900.

Der Stand der Tuberkulose-Bekämpfung im Frühjahr 1901. Geschäftsbericht für die General-Versammlung des Central-Komités am 23. März 1901 im Reichstagsgebäude zu Berlin. Von Dr. Pannwitz, Generalsekretär des Central-Komités.

Dritter Jahresbericht des Kölner Vereins weiblicher Angestellter zu Köln (eingetr. V.) für 1900.

Jahrbuch für die Verwaltung der städtischen Armen- und Waisenpflege in Mannheim.

Rechenschaftsberichte des Verbandes der Deutschen Buchdrucker für das Jahr 1900. Mit einem kurzen Rückblicke auf die letzten die Organisation berührenden Ereignisse.

Freiburg i. B., Voranschläge der Stadtgemeinde Freiburg i. B. für 1901.

Pforzheim, Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen pro 1901.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin

In dieser Nummer befindet sich eine Beilage der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung in München, betr. Kommentar zum Invaliden-Versicherungsgesetz ꝛc.

X. Jahrgang. Berlin, den 23. Mai 1901. Nummer 34.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Gewerbegerichte als Werkzeuge des sozialen Friedens.

Der sonst recht dürftigen Bilanz seiner sozialpolitischen Aktiva in dieser Session hat der Reichstag noch unmittelbar vor Thorschluß einen werthvollen Posten hinzugefügt. Das Hauptstück unter den Vorlagen der verbündeten Regierungen, die Reform der Seemannsordnung, muß freilich bei dem geschäftlichen Zusammenbruch, der zu einem frühzeitigen Ende der Berathungen und einer Vertagung der Arbeiten führte, in die Ende November beginnende nächste Session hinübergeschleppt werden. Aber die aus der Initiative des Hauses hervorgegangene Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz konnte noch in letzter Stunde in den Hafen einlaufen. Ihr allein ist es zu verdanken, wenn für den letztvergangenen Abschnitt des Reichstages noch ein wirkliches sozialpolitisches Plus zu verzeichnen ist. Herr v. Kardorff hat zwar dabei mürrisch von einer überflüssigen Gesetzesmacherei geredet und einige Unternehmerverbände sehen mit der Novelle wieder einmal die heiligsten Güter der Industrie in ihren Grundfesten erschüttert. Aber auf den Reichstag machen solche Unkenrufe kaum noch irgendwelchen Eindruck und auch die breite Oeffentlichkeit betrachtet derartige Proteste eigentlich nur noch als Kuriositäten, Reliquien aus vergangenen Zeiten, wo das Herrenbewußtsein großer Arbeitgeber in einem neuen Feudalismus den Lohnarbeitern Wohlthaten, aber keine Rechte zugestand.

Denn in der Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeitgeber und der Arbeiter wurzelt die Institution der Gewerbegerichte und darum ist auch ihr Ausbau, die Sicherung und Erweiterung ihrer Befugnisse eine That des Fortschrittes, die nicht nur der raschen, billigen, sachverständigen Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage dient, sondern auch tiefgreifende Wirkungen einer Ausgleichung der Gegensätze, der Vermittelung und Versöhnung mit sich bringt. Schon das Zusammenarbeiten von Beisitzern aus dem Stande der Arbeitgeber und der Arbeiter mit der gemeinsamen Aufgabe, das Recht zu finden, hat sich im Gewerbegericht vortrefflich bewährt. Jeder Kenner der Verhältnisse weiß, daß hier die Stimme der Partei- und Klassendifferenzen verschwindet, weil eine streng sachliche Behandlung streitiger Fragen ihre erziehliche Kraft bewährt. So sind die Gewerbegerichte in der Gestalt des Gesetzes vom 29. Juli 1890 — der ersten Frucht aus der Aera der Arbeitererlasse Kaiser Wilhelms II. — in der That ein Instrument des sozialen Friedens geworden; gewiß nicht das einzige, denn auch die Arbeiterausschüsse, die Fabrikinspektoren, die Arbeitersekretariate arbeiten an diesem Werke mit, aber sicherlich eines der wichtigsten. Allerdings hätten wir in der Reform des Gesetzes, wie sie der Reichstag nach zweijährigen Vorbereitungen beschlossen hat, noch einige weitere Abänderungen gewünscht, so vor Allem eine niedrigere Bevölkerungsziffer als Norm für die zwangsweise Errichtung eines Gewerbegerichts, die Ausdehnung der Kompetenz auf Dienstboten einerseits und kaufmännische Gehülfen andererseits, die Heranziehung weiblicher Beisitzer. Aber auch die jetzt erreichten Verbesserungen lassen hoffen, daß das Gesetz in seiner neuen Gestalt gute Folgen haben wird.

Am meisten umstritten war der Erscheinungszwang vor dem Gewerbegericht als Einigungsamt. Unsere Leser werden aus sachverständigster Feder beständig über die Vorgänge vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts Berlin unterrichtet. Sie wissen daher, welch große und erfreuliche Erfolge eine geschickte, von beiden Parteien mit Vertrauen begrüßte Leitung eines Einigungsamtes erzielen kann; man darf sagen, daß heute kaum mehr eine größere Differenz in der Industrie Berlins sich zeigt, bei der das Gewerbegericht nicht vermittelnd und ausgleichend eintritt. Es werden hierdurch nicht nur ausgebrochene Streiks beigelegt, sondern auch die Entstehung von Arbeitskämpfen glücklich verhütet. Erfahrungsgemäß ist aber stets die größte Schwierigkeit, die Vertreter der Parteien überhaupt erst einmal zu einer Verhandlung zusammenzubringen. Bisher bestand hier im Gesetz eine oft schmerzlich empfundene Lücke, die durch alle Künste des Zuredens und Einladens von Seite der Gewerberichter nicht auszufüllen war. An der Weigerung einer Partei scheiterte jede Möglichkeit eines Einigungsverfahrens. Jetzt erhält das Gewerbegericht die Befugniß, die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter zu sich zu bescheiden und zu vernehmen. Und wenn sie sich erst einmal vor einer unparteiischen Instanz von Angesicht zu Angesicht gegenüberstehen, dann ist auch Bahn gebrochen für die Beseitigung von Mißverständnissen und

Vorurtheilen, sowie für den Ausgleich der Forderungen auf beiden Seiten im Wege der Verhandlungen und gegenseitigen Zugeständnisse.

Dieser Erscheinungszwang wurde von den Gegnern mit der Behauptung bekämpft, daß er einen unerträglichen Eingriff in die Freiheit des Unternehmers wie des Arbeiters bedeute, den Arbeitsvertrag nach ihrem Belieben zu gestalten. Wir wollen gar nicht betonen, daß diese „Freiheit“ überhaupt schon eine große Reihe von Beschränkungen erfahren hat: die ganze Arbeiterschutzgesetzgebung zum Beispiel ist gegen sie gerichtet. Mit vollem Rechte aber hat der Abg. Bassermann darauf hingewiesen, daß Arbeitskämpfe keine bloße Privatangelegenheit der zunächst Betheiligten seien, sondern daß ihre Wirkungen oft weite Kreise der Bevölkerung betreffen und ganze Gemeinwesen in Mitleidenschaft ziehen können. Soll denn nun die geringste civilrechtliche Differenz zweier Privatpersonen, die vielleicht nur ein paar Mark beträgt, vor dem Gericht im festgeordneten Verfahren zum Austrag gebracht werden müssen, ein Arbeitskampf aber, bei dem es sich vielleicht um Tausende von Menschen und Millionen an Werth handelt, durch das „Faustrecht“ der Selbsthülfe, durch die materielle Ueberlegenheit der einen oder der andern Partei entschieden werden? Liegt es nicht im höchsten Interesse des ganzen Gemeinwesens, ein öffentliches Forum zu besitzen, vor dem friedlich-schiedlich ein Ausgleich in die Wege geleitet wird? Man sollte meinen, diese Frage stellen heißt auch sie mit Ja beantworten. Und wenn die Reichspartei und ein Theil der Konservativen schließlich gegen die Novelle vornehmlich wegen dieses Punktes gestimmt haben, so besitzen wir doch einen triftigen Beweis, daß auch in maßgebenden konservativen Kreisen diese manchesterliche Auffassung des Streiks als einer Privatangelegenheit nicht getheilt wird. In der „Kreuzztg.“ nämlich erschien vor einiger Zeit (Nr. 544 vom 20. November 1900) an leitender Stelle ein Aufsatz, dessen Gedankengang in Kürze etwa folgender ist:

Streiks und Aussperrungen sind Gewaltmittel, die nicht nur die unmittelbar Betheiligten, sondern auch andere Gewerbszweige und Erwerbsgruppen treffen. Die wirthschaftlichen und sozialen Schäden, die hieraus entstehen, sind sehr bedeutend. Der moderne Rechtsstaat darf diese Akte gewaltthätiger Selbsthülfe nicht dulden. Verweist er schon die Privatstreitigkeiten Einzelner vor seine Gerichte zur Entscheidung, so muß er um so mehr auf die Einhaltung eines geordneten Rechtsweges dringen, wenn es sich um derartige Massenkämpfe von weitest tragenden Folgen handelt. Nun wird behauptet, es sei nur nothwendig, die Organisation der Unternehmer und der Arbeiter zu fördern und staatlicherseits anzuerkennen, dann würden die Arbeitskämpfe allmählich verschwinden. Die Erfahrungen in England und Frankreich widersprechen dem; zugegeben daß die Streiks seltener werden, so gestalten sie sich doch umfangreicher und hartnäckiger. „Nicht zum sozialen Frieden, sondern zum organisirten Klassenkampf führen beiderseits gesonderte Berufsverbände“, denn damit würde nur das Recht des Stärkeren sanktionirt. Es giebt aber bessere Mittel und Wege zum Ziel. Einigungsämter entweder als Institution der Gewerbegerichte oder als freie Einrichtungen der einzelnen Berufszweige mit Rechtsverbindlichkeit der Entscheidungen, die durch Konventionalstrafen oder andere civilrechtliche Kautelen zu sichern sind, im Falle der Fruchtlosigkeit der Verhandlungen vor dem Einigungsamt Schiedsämter mit Spruchentscheidungen, die ebenfalls für beide Parteien rechtsverbindlich sind, strafrechtlich zu sichernde Kündigungsfristen — all diese Maßnahmen würden die Möglichkeit schaffen, jeden Streitfall in einem geordneten Verfahren zu entscheiden. Streiks und Aussperrungen wären somit unnöthig und es wäre deshalb „ein Unternehmer, der in Mißachtung dieser staatlichen Einrichtungen seine Arbeiterschaft durch Aussperrung brotlos macht, ebenso zu bestrafen, wie andererseits Arbeiterführer, die durch Anzettelung von Streiks Betriebe lahmzulegen suchen.“ Als Strafmittel wären neben Geld- oder Freiheitsstrafe auch entsprechende Bußen zu Gunsten der geschädigten Partei zu verhängen. Zur Durchführung dieser Vorschläge würde weiter nichts nöthig sein, als die das Einigungsamt betreffenden Paragraphen des Gewerbegerichtsgesetzes auszugestalten; damit würde dann auch der vielumstrittene § 153 der Gewerbeordnung (Koalitionsvergehen) gegenstandslos werden.

Diese Forderungen des leitenden Blattes der konservativen Partei gehen weit über das Maß der Erleichterung und Verstärkung des einigungsamtlichen Verfahrens hinaus, das die Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz jetzt bringen soll. Sie haben sogar eine gewisse innere Verwandtschaft mit dem Gesetzentwurf über die obligatorischen Schiedsgerichte, den der sozialistische Handelsminister Millerand den französischen Kammern vorgelegt hat. Wir können uns diese Vorschläge, obwohl wir ihren gesunden Kern durchaus anerkennen, deßhalb nicht aneignen, weil wir die radikale Beseitigung der Streiks und Aussperrungen überhaupt und grundsätzlich nicht für möglich halten. Auch in der sozialen und gewerblichen Entwickelung gilt Heraklits Wort, daß der Kampf der Vater aller Dinge ist; auch hier müssen sich die Kräfte messen, damit ein ständiger Fortschritt zu höheren Formen der Lebenshaltung und der Leistungsfähigkeit gesichert bleibt. Mag man in Neuseeland den Versuch einer völligen Erstickung aller Arbeitskämpfe machen — was für einen australischen Kleinstaat angeht, paßt noch nicht für das Deutsche Reich! Aber was nothwendig ist, was geschehen muß, das ist die Civilisirung und Veredelung jener Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, so daß sie sich ohne Gewaltthat, ohne Beschimpfung, ohne brutale Niederzwingung vollziehen, sondern in geordnetem Verfahren unter voller gegenseitiger Achtung der Parteien zum Ausgleich mit dauernder Wirkung gebracht werden. In dieser Richtung bewegt sich erfreulicherweise auch die Entwickelung in Deutschland, die gerade in den letzten Jahren sich immer schärfer und kräftiger herausgebildet hat.

Wir erblicken überall im Gewerbeleben eine mächtige Strömung für die Tarifgemeinschaften, die langfristige Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für ganze Industrien oder für einzelne Orte. Das Beispiel der Buchdrucker hat hier bahnbrechend gewirkt. Heute giebt es kaum ein Gewerbe mehr, wo sich nicht wenigstens Ansätze dieser Gemeinschaft finden. Um nur aufs Gradewohl ein paar Beispiele herauszugreifen: Wir haben solche Abmachungen in der Buchbinderei, in der Gärtnerei, vielfach im Baugewerbe (Maurer, Zimmerer, Lackirer, Schlosser), bei den Brauern; Pflasterer und Steinsetzer, Schuhmacher, Holzarbeiter, Schneider streben nach Kollektivverträgen. Fast jede Nummer der „Sozialen Praxis“ bringt Belege dafür, daß der Beschluß des III. deutschen Gewerkschaftskongresses (Mai 1899 in Frankfurt a. M.), der prinzipiell für Tarifgemeinschaften eintrat, eine starke Wirkung auf die ganze organisirte Arbeiterschaft gehabt hat. Auch an Zeugnissen aus Unternehmerkreisen fehlt es nicht zu Gunsten dieser Abmachungen, die ruhige und geordnete Arbeitsverhältnisse für beide Teile verbürgen; wir haben erst kürzlich auf die unumwundene Anerkennung hingewiesen, die der Verband der Baugeschäfte in Berlin und den Vororten den Tarifgemeinschaften widmet. Ihre unerläßliche Voraussetzung allerdings ist eine starke, umfassende, gut geleitete Organisation auf beiden Seiten. Ohne diese sind derartige dauernde Abmachungen weder zu Stande zu bringen, noch zu erhalten; unorganisirte Unternehmer und Arbeiter sind wie Flugsand, auf dem kein Haus zu bauen ist. Nun haben die Tarifgemeinschaften neuerdings fast durchgängig Kommissionen eingesetzt, denen die schiedsrichterliche Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten aus dem Vertrage anvertraut sind. Die ältere Form dieser Schiedsgerichte umfaßt nur Arbeitgeber und Arbeiter; die neuere aber, für die hauptsächlich wieder das Gewerbegericht Berlin maßgebend ist, zieht auch ein Mitglied des Gewerbegerichts als unparteiischen Faktor in das Schiedsgericht ein und schreibt außerdem noch vor, daß beide Parteien vor Erklärung eines Streiks oder Boykotts sich verpflichten, das Einigungsamt des Gewerbegerichts anzurufen.

In diesen Vereinbarungen und Bestimmungen, die aus der Mitte des gewerblichen Lebens selbst hervortreten, liegen Bürgschaften des sozialen Friedens, die eine weise Regierung nach Kräften fördern und schützen sollte. Das muß doch auch in den Reichsämtern und Ministerien erkannt werden: Die Organisation der Arbeiter und der Arbeitgeber in Berufsvereinen, Genossenschaften, Kartellen und Syndikaten vollzieht sich unaufhaltsam, kein Gesetz und kein Machthaber wird diesen Zug aufhalten. Je mehr den berechtigten Bestrebungen freie Bahn zu ungehemmter Entfaltung geschaffen wird, desto weniger werden ungesunde, dem Gemeinwohl schädliche Tendenzen sich breit machen können. Es ist heute nicht unsere Absicht, die Frage der Berufsvereine im Allgemeinen wieder aufzurollen — sie wird nicht eher zur Ruhe kommen, als bis sie gelöst ist! Wir wollten nur darauf hindeuten, daß in neuerer Zeit gerade die Berufsvereine in Verbindung mit den Gewerbegerichten sich als Träger des gewerblichen Friedens in Tarifgemeinschaften erweisen und schon darum die Förderung der Regierung verdienen, sei es durch Verleihung der Rechtsfähigkeit und Befreiung von den Fesseln des politischen Vereinsrechtes, sei es durch Zuwendung von staatlichen und gemeindlichen Arbeiten an die in Tarifgemeinschaft stehenden Unternehmer oder durch Aufnahme der „fair wages“-Klausel bei Verdingung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen.

Vor Allem aber müssen wir erwarten, daß die verbündeten Regierungen der im Reichstag mit großer, von ganz rechts bis ganz links reichenden Mehrheit angenommenen Gewerbegerichtsnovelle ohne Zaudern ihre Zustimmung ertheilen. Wir können nicht glauben, daß der Bundesrath vor der kleinen, aber mächtigen Partei jener Fabrikfeudalen zurückweicht, die in ihrem Herrenbewußtsein der Macht allein vertraut, von einem Ausgleich aber auf dem Fuße der Gleichberechtigung nichts wissen will. Der Bundesrath wird — davon sind wir überzeugt — in Sachen der Gewerbegerichte, dieses Werkzeugs für die Pflege des Friedens im Sinne der Kaiserbotschaft vom 4. Februar

1890, lieber auf der Seite des Reichstages stehen als auf Seite der Herren Bueck, Beumer, Tille und Gen. Würde er seine Zustimmung versagen, so könnte das nichts Anderes heißen, als daß er Sozialpolitik gegen den Reichstag, im Sinne und im Dienste eines Unternehmerthums treiben will, das seine eigenen Interessen zu verfolgen meint, wenn es Institutionen des sozialen Friedens untergräbt. Was das aber für die ganze sozialpolitische Lage besagen würde, brauchen wir nicht auszuführen. Die Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz, das die Befugnisse dieser Instanz insbesondere für ihr Wirken als Einigungsamt vor und bei Arbeitskämpfen erweitert, wird somit für die sozialpolitischen Anschauungen der jetzt leitenden Männer im Reich und in Preußen ein Prüfstein sein. Mögen sie diese Probe bestehen, dann wird sich an ihnen aufs Neue die Wahrheit des Wortes von Treitschke bewähren: „Eine loyale und rechtliche Politik gewinnt sich einen Kredit, der eine wirkliche Macht ist."

Berlin. E. Francke.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Mitglieder des Ausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform sind nach den Kooptationswahlen vom 4. Mai zur Zeit folgende Herren:

Bassermann, Rechtsanwalt, Mitglied des Reichstags, Mannheim.
Dr. med. R. Beerwald, Schriftführer des Deutschen Vereins für Volkshygiene, Berlin.
Franz Behrens, Schriftführer des Evangelischen Arbeitervereins Berlin und Geschäftsführer des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins, Berlin.
Dr. Freiherr v. Berlepsch, Staatsminister, Seebach, Kr. Langensalza.
Prof. Dr. Brentano, Geh. Hofrath, München.
Brust, Vorsitzender des Gesammtverbandes christlicher Gewerkschaften Deutschlands, Altenessen.
Prof. Dr. E. Francke, Herausgeber der „Sozialen Praxis", Berlin.
Dr. Freund, Direktor der Versicherungsanstalt Berlin, Vorsitzender des Centralverbandes deutscher Arbeitsnachweise, Berlin.
Giesberts, Arbeitersekretär, M.-Gladbach.
Dr. Max Hirsch, Landtagsabgeordneter, Berlin.
Prof. Dr. Hitze, Mitglied des Reichstags und Landtags, Münster i. W.
H. Kamin, Vorsitzender des Centralrathes der deutschen Gewerkvereine, Berlin.
Dr. G. Kauffmann, Fabrikbesitzer, Wüstegiersdorf, Schlesien.
Max Lehner, Vorsitzender des Bayerischen Eisenbahnverbandes, München-Laim.
Wilhelm Merton, Frankfurt a. M.
Friedrich Naumann, Pfarrer, Vorsitzender des Nationalsozialen Vereins, Schöneberg b. Berlin.
Prof. Dr. Paasche, Geh. Regierungsrath, Mitglied des Reichstags und Landtags, Berlin.
Dr. Pachnicke, Mitglied des Reichstags, Berlin.
Dr. Aug. Pieper, Generalsekretär des Katholischen Volksvereins, M.-Gladbach.
Poellath, Fabriken- und Gewerbe-Inspektor, München.
Rich. Raesicke, Kommerzienrath, Mitglied des Reichstags, Berlin.
v. Rottenburg, Wirkl. Geh. Rath, Kurator der Universität, Bonn.
Prof. Dr. Sombart, Breslau.
Leop. Sonnemann, Verleger der Frankfurter Zeitung, Frankfurt a. M.
Carl Ludwig Schäfer, Vorstand des Verbandes deutscher kaufmännischer Vereine, Frankfurt a. M.
R. Schmidt, Fabrikant, Mitglied des Reichstags, Elberfeld.
Prof. Dr. Gust. Schmoller, Mitglied des Herrenhauses, Berlin.
M. v. Schulz, Direktor des Gewerbegerichts, Berlin.
Ad. Stöcker, Hofprediger a. D., Mitglied des Reichstags, Berlin.
Christ. Tischendörfer, Lithograph, Berlin.
Carl Trimborn, Rechtsanwalt, Mitglied des Reichstags, Köln a. Rh.
Prof. Dr. Ad. Wagner, Geh. Regierungsrath, Berlin.
Lic. Weber, Pfarrer, Vorsitzender des Gesammtverbandes der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands, M.-Gladbach.
Dr. Wirminghaus, Syndikus der Handelskammer, Köln a. Rh.
Dr. Wörishoffer, Ober-Regierungsrath, Vorstand der badischen Fabrikinspektion, Karlsruhe.

Weitere Kooptationen sind nach Bedürfniß in Aussicht genommen. — Korrespondirende Sekretäre sind bis jetzt für die Ortsgruppen Breslau (Rechtsanwalt Dr. Reißer), Leipzig (Dr. Kuhner), Dresden (Dr. P. Scheven) und Hamburg (Rechtsanwalt Dr. Bitter) ernannt worden.

Delegirte der Gesellschaft für Soziale Reform zur Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz sind nach den Kooptationswahlen vom 4. Mai folgende zehn Herren:

Dr. Freiherr v. Berlepsch, Staatsminister, Seebach, Kr. Langensalza.
Prof. Dr. Brentano, Geh. Hofrath, München.
Prof. Dr. Francke, Herausgeber der „Sozialen Praxis", Berlin.
Giesberts, Arbeitersekretär, M.-Gladbach.
Dr. Max Hirsch, Landtagsabgeordneter, Anwalt der deutschen Gewerkvereine, Berlin.
Dr. Pieper, Generalsekretär des Katholischen Volksvereins, M.-Gladbach.
Prof. Dr. Sombart, Breslau.
Christ. Tischendörfer, Lithograph, Berlin.
Lic. Weber, Pfarrer, Vorsitzender der Evangelischen Arbeitervereine, M.-Gladbach.
Dr. Woerishoffer, Ober-Regierungsrath, Vorstand der badischen Fabrikinspektion, Karlsruhe.

Kommunale Sozialpolitik.

Alters- und Hinterbliebenen-Fürsorge für städtische Arbeiter in Kassel. Die Stadt Kassel hat den geplanten (vergl. Sp. 282) „Zuschuß aus städtischen Mitteln zu der gesetzlichen Invalidenrente" für ihre Arbeiter wie „eine dauernde Beihülfe" für deren Hinterbliebene nunmehr am 1. April in Kraft treten lassen. Diese Fürsorge hält sich in dem üblichen Rahmen: kein Rechtsanspruch und keine Beitragsleistung der Arbeiter, die bewilligten Bezüge jeder Zeit vom Magistrat widerruflich, zehnjährige ununterbrochene Beschäftigung nach vollendetem 20. Jahre, dann ein Zuschuß derart, daß das Einkommen aus staatlicher Invalidenrente und städtischem Zuschuß $15^{15}/_{60}$ des Jahresarbeitsverdienstes beträgt, Aufsteigen jährlich um $^{1}/_{60}$ bis zum Höchstbetrage von 750, 675 600 *M.* für die drei Lohnklassen von $3_{,50}$ *M.* und mehr, 3 bis $3_{,49}$ *M.* und bis zu $2_{,99}$ u. s. w. Die Wittwe erhält davon 40%, mindestens aber 72 *M.*, die Halbwaise $^{1}/_{5}$, die Ganzwaise $^{1}/_{3}$ des Wittwengeldes. Wittwengeld kommt nicht zur Zahlung, wenn die Ehe innerhalb drei Monaten vor dem Tode des Arbeiters geschlossen ist; es wird vermindert, wenn die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Mann war. Wohlwollend sind die Bestimmungen, daß der höchste Lohnsatz bei der Pensionirung zu Grunde gelegt werden soll, auch wenn der zuletzt bezogene wirkliche Lohn niedriger war, daß während der Zwischenzeit bis zur Bewilligung der Invalidenrente, falls Krankengeld nicht gezahlt wird, vorläufige Unterstützungen gewährt werden dürfen, und endlich, daß als Unterbrechungen des städtischen Dienstes die Erfüllung der Wehrpflicht, militärische Uebungen, Kriegsdienst und Krankheit nicht gelten.

Abschaffung gemeindlicher Verbrauchssteuern in Bremen. In Bremen ist mit großer Mehrheit beschlossen, vom 1. April 1902 ab nicht mehr die Verbrauchssteuern auf Fleisch, Butter und Käse zu erheben, die einen Ertrag von 582 000 *M.* gewährte. Der Ersatz wird gefunden zur Hälfte in der Erhöhung der Gebäudesteuer um 2 ‰ und zur Hälfte durch Erhöhung der Steuer aus Einkommen über 6000 *M.* — Breslau hält immer noch an der Schlachtsteuer fest und Danzig beabsichtigt, eine Biersteuer neu einzuführen.

Soziale Zustände.

Seemanns-Enquete des Vereins für Sozialpolitik. In seiner Sitzung vom 6. Januar d. J. hat der Ausschuß des Vereins den Beschluß gefaßt, die Lage der in der Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter einer Untersuchung zu unterziehen. Ein Unterausschuß wurde mit den Vorarbeiten betraut und hat am 21. März in Hamburg eine Berathung abgehalten. Ihr Ergebniß war, dem Ausschuß vorzuschlagen, als Einleitung zunächst eine Geschichte des Betriebes des Schiffahrts- und des Arbeitsvertrages und sodann, als Grundlage für die Monographien, eine allgemein gehaltene technisch-wirthschaftliche Abhandlung über die Umgestaltung des Betriebes und der Arbeitsbedingungen in der Neuzeit zu geben. Die erstere Arbeit wird von einem namhaften Rechtshistoriker, die zweite von Herrn Chefredakteur Fitger-Bremen geliefert werden. An Einzeldarstellungen sollen für Deutschland: Hamburg, Bremen, Flensburg-Lübeck, Stettin, Danzig-Königsberg, jedesmal mit den näherliegenden Häfen, in Betracht kommen; für Flensburg hat Herr Professor Toennies, für Hamburg Herr Dr. Heckscher die Arbeit übernommen. Ferner soll die Erhebung je eine Arbeit über Skandinavien, England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika bringen. Der Ausschuß des Vereins hat diesem Plan vorläufig zugestimmt, die endgiltige Entscheidung soll im Herbst dieses Jahres anläßlich der Generalversammlung in München fallen.

Arbeitsstatistik der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker). Die im Selbstverlag des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine (Berlin O., Andreasstr. 75) erschienene „Arbeits-Statistik der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) für das Jahr 1900" ist von den

Verbandsbeamten Rud. Klein und Wilh. Petersdorff bearbeitet und von dem Verbandsanwalt Dr. Max Hirsch mit Erläuterungen herausgegeben worden. Von der Statistik waren bis 1897 15 Hefte erschienen. Seit 1891 erscheint die Statistik regelmäßig zum Verbandstag, also alle drei Jahre. Es ist nun vom Herausgeber erfreulicherweise eine zusammenfassende vergleichende Bearbeitung der bisher erschienenen Statistik in Aussicht gestellt. Die neueste Publikation enthält eine Fülle von sehr beachtenswerthem Material und wird für den zu Pfingsten in Köln tagenden Kongreß eine werthvolle Gabe sein. Für die zusammenfassende Darstellung möchten wir wünschen, daß das Material nicht rein lokal (nach dem Alphabet der Ortsnamen), sondern auch nach sachlichen Gesichtspunkten (Lohnhöhe und Arbeitszeit nach Berufen u. s. w.) bearbeitet wird. Die Statistik enthält in tabellarischer Form Angaben über den durchschnittlichen Wochenlohn der männlichen Arbeiter aller Kategorien (Erwachsene, Jugendliche, Lehrlinge) über den Akkordlohn, die Tendenz der Lohnbewegung, die Länge der Arbeitszeit und die Ueberarbeit. Diese (obligatorische) Statistik ist nach Gewerkvereinen und innerhalb dieser nach Orten geordnet. Der zweite Theil, die freiwillige Arbeitsstatistik, bezieht sich auf den Arbeitsnachweis, die Reise- und Uebersiedlungs-Unterstützung, die Arbeitslosigkeit und endlich auf die Verhältnisse der Arbeiterinnen. Dazu kommen die „freiwilligen Angaben", welche in nicht-tabellarischer Form Aufschluß über einige nicht minder wichtige Seiten des Arbeiterlebens ertheilen: über Nacht- und Sonntagsarbeit, Kündigungsfristen, Abschlagszahlungen und andere Lohnmethoden, Arbeitsordnungen, Vorkommen und Verwaltung der etwaigen Strafgelder, Beachtung der Vorschriften über Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung und vieles andere mehr. Daran reihen sich freiwillige Angaben über den Verbrauch der Arbeiterfamilie, vor Allem über die Bedürfnisse des Verbrauchs, über Wohnungsmiethen und Wohnungsverhältnisse im Allgemeinen, Preise der Lebensmittel, Arbeiterbudgets, Mitverdienst der Frauen und Kinder und ähnliches. Diese Notizen geben erst eine Vervollständigung des Bildes der Arbeiterlage. An der Erhebung haben sich 1880: 280, 1885/86: 604: 1891: 921; 1894: 1199 an der obligatorischen und 907 an der freiwilligen Statistik, 1897: 1236 bezw. 745 und 1900: 1248 bezw. 814 Ortsvereine betheiligt. Die Betheiligung an der obligatorischen Statistik betrug 1891: 81%, 1897: 76% und 1900: 68%. Der Eifer für statistische Arbeiten ist also erkaltet. Wenn man aber die Abneigung des deutschen Publikums gegen statistische Erhebungen und den Umstand, daß man es mit einer privaten Erhebung zu thun hat, in Betracht zieht, ist das Ergebniß immerhin ein ganz ansehnliches, wenn auch der Rückgang zu bedauern ist. Auf die einzelnen Ergebnisse einzugehen, behalten wir uns vor.

Zur Erhebung über die Arbeitsverhältnisse im Fleischergewerbe hat der Vorstand des Centralverbandes der Fleischergehülfen an die Reichskommission für Arbeiterstatistik eine Eingabe gerichtet, in der bezüglich der in Aussicht genommenen Erhebungen Vorschläge gemacht werden, so daß beweiskräftige Unterlagen vorhanden sind für:

1. Die Länge der wochen- und sonntäglichen Arbeitszeit, die während derselben stattfindenden Pausen und die Einhaltung der Sonntagsruhe.
2. Die Art und Zeit der Kündigung und Entlassung aus dem Arbeitsverhältniß.
3. Die Lage und Beschaffenheit der Arbeitsstätten, die Reinlichkeit in denselben und die Benutzung der Arbeitsräume zu anderen als Arbeitszwecken.
4. Die Lage und Beschaffenheit der Schlafstellen, die Reinlichkeit in denselben, das Schlafen mehrerer Personen in ein und demselben Bett und in übereinander gestellten Betten.
5. Vorkommende spezielle Krankheitserscheinungen, Geschlechtskrankheiten 2c.
6. Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.
7. Die Art der Arbeitsvermittelung, die Höhe von Vermittelungsgebühren und sonstigen Verpflichtungen, die der Arbeitsuchende beim Nachweis einer Stelle eingeht.
8. Die Art der Beschäftigung, ob Schlachthofarbeit, sonstiger Fabrikbetrieb oder Ladengeschäft.

Weiter wird noch gewünscht, daß die Kommission praktisch thätige Arbeiter zur Befragung heranziehen möge.

Bleivergiftungen in England. Ein dem englischen Parlamente erstatteter Bericht giebt eine Statistik der in der keramischen Industrie konstatirten Bleivergiftungsfälle; im Jahre 1899 betrug ihre Zahl 249 und 1900 200. Die tödtlichen Fälle sind stark gesunken; 1899 wurden 16, 1900 nur 8 Todesfälle in Folge von Bleivergiftungen konstatirt.

Arbeitsverhältnisse in Minnesota. Nach den Zusammenstellungen des Staatsarbeiterkommissärs für Minnesota sind im Jahre 1900 die Löhne aller derer gestiegen, welche 10 ℳ oder mehr pro Woche verdienen; aber trotzdem ist der Durchschnitt unverändert geblieben. Der Grund hierfür ist in dem Uebelstand zu suchen, daß auch die Zahl der Arbeiter, welche weniger als 40 ℳ verdienen, sich sehr stark vergrößert hat; überhaupt hatten viel mehr Leute Beschäftigung als im Jahre 1899. Fast 60 Prozent der Arbeiter erhalten 40 bis 70 ℳ pro Woche, was eine starke Zunahme bedeutet. Zur Zeit sind in Minnesota 81,914 Personen in Industrien beschäftigt, gegen 73 330 vor einem Jahre; dies ist eine Zunahme von 8584. Von diesen sind 70 177 männliche Personen und 11 437 weibliche. Die arbeitenden Kinder repräsentirten $1_{,03}$ Prozent der Beschäftigten und die weiblichen Arbeiter $13_{,95}$ Prozent. Frauenarbeit ist fast gänzlich auf die Städte beschränkt, wo sie 18 Prozent der Angestellten repräsentirt, während der Prozentsatz außerhalb der Städte nur $0_{,54}$ beträgt. Der Prozentsatz der Kinderarbeit in den Städten beläuft sich auf $1_{,23}$. Zur Erleichterung der Zusammenstellung der Arbeitsstatistiken ist der Staat in drei Distrikte eingetheilt; Duluth und der nördliche Theil bilden einen Distrikt, St. Paul und der südliche Theil einen zweiten und Minneapolis und der mittlere Theil den dritten. Im Distrikt Duluth sind 6127 Personen beschäftigt, 5551 männliche und 573 weibliche. Die Zahl der Beschäftigten im St. Paul-Distrikt beträgt 19 912, 15 021 männliche und 4921 weibliche. Im Distrikt Minneapolis arbeiten 29,880 Personen, 21 861 männliche und 5016 weibliche.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Verband deutscher Chokoladefabrikanten hat dem Reichstag eine Eingabe zum Antrage der Abg. Freiherrn Heyl zu Herrnsheim, Münch-Ferber und Graf v. Oriola, betreffend Reichsaufsicht über Kartelle oder Syndikate, überreicht. Da dieser Antrag nach Wiederbeginn der Reichstagsarbeiten im Spätherbste zur Verhandlung kommen wird, so sei hier der Inhalt jener Eingabe kurz mitgetheilt. Der Verband geht von einer Anklage gegen das Zuckerkartell aus, das „den ganzen Markt zu beherrschen und die Preise zu diktiren vermag und damit ein Zuckermonopol erreicht hat":

Hierunter leide das Gewerbe der Petenten ganz erheblich: „Es sind nicht allein die Preistreibereien in Zucker, welche auf den monopolistischen Charakter des Zuckerkartells hinweisen, sondern namentlich auch die Kartell- und Lieferungsbedingungen, welche die Raffinerien ihren Abnehmern aufzwingen. . . . Die Herrschaft des Zuckerkartells ist bereits so weit gediehen, daß heute der einzelne Zuckerverbraucher nicht mehr wagt, auf diese Uebelstände hinzuweisen, weil er befürchten muß, daß er vom Syndikat boykottirt wird. Da nun das Syndikat die Gesammtheit der Produktion umschließt, so wäre ein derartiger Ausschluß vom Empfange von Zucker thatsächlich gleichbedeutend mit Einstellung des Betriebes." Aber nicht nur die Konsumenten, sondern auch die Rübenbauer und die Maschinenfabrikanten suche das Zuckerkartell seinem Willen dienstbar zu machen: „Die jetzigen Zustände bedeuten nichts Anderes als eine rücksichtslose Ausbeutung der Zuckerverbraucher durch das Kartell und die Bedrohung des Fortbestehens einer Reihe von Erwerbszweigen, die Zucker verarbeiten."

Solchen Zuständen gegenüber erscheine eine sachgemäße Reichsaufsicht für Kartelle oder Syndikate, deren Geschäftsgebahrung einen monopolistischen Charakter angenommen haben, durchaus angebracht. Der Reichstag wolle daher dem Antrage der Abgeordneten Freiherr von Heyl zu Herrnsheim und Genossen, betreffend Reichsaufsicht über Kartelle oder Syndikate, zustimmen.

Ein französischer Arbeitgeberverband der Textilindustrie ist in der Bildung begriffen. Es haben sich dem neuen Bunde sofort 22 der bedeutendsten Syndikate der Leinen-, Hanf-, Wolle-, Baumwolle-, Jute- und Seidenbranche angeschlossen, und zwar gehören die betreffenden Syndikate den verschiedensten Distrikten an; es werden u. A. folgende Distrikte genannt: Lyon, Roubaix, Lille, Rouen, Amiens, Epinal, Paris, Saint-Quentin, Flers, Roanne, Troyes, Elbeuf, Fourmies u. s. w., das heißt, fast die gesammte Textilindustrie Frankreichs ist in dem Bunde vertreten. Das Programm enthält in der Hauptsache vier Punkte. Danach soll der Zweck des Bundes sein: 1. Den Industriellen durch Vermittelung ihres Syndikats die nothwendigen Auskünfte zu verschaffen (Arbeitsinspektion, Ausstände, Unfälle); 2. die gesetzgeberischen Arbeiten und die Verwaltungsmaßregeln zu verfolgen, die Lohnherren und Arbeiter angehen; 3. die industrielle, fiskalische und Arbeitergesetzgebung im Auslande zu studiren; 4. der Syndikatsbewegung im Auslande und in Frankreich aufmerksam zu folgen. Aus dem Aufrufe dieses neuen „Verbandes der Arbeitgebersyndikate der Textilindustrie" an die Industriellen ist folgende Stelle hervorzuheben:

„Es ist dringend erforderlich, daß die Industriellen sich zusammenthun und organisiren, um den Ideen der Freiheit und Billigkeit zum Siege zu verhelfen, ohne die zwischen Arbeit und Kapital kein Einvernehmen möglich wäre. Es wäre unverzeihlich seitens der Industriellen, noch länger einer mehr politischen als wirthschaftlichen Organisirung gegenüber gespalten zu bleiben, die aus ihrem Zögern und ihrer Vereinsamung Nutzen zu ziehen wußte und leider für zahlreiche Arbeiter den Lohnherrn in einen Feind umgewandelt hat. Es ist an der Zeit, dem internationalistischen, von Politikern geleiteten Syndikate die Berufsgenossenschaft entgegenzustellen, die einzig mit dem Schutze der Interessen der französischen Industrie und der französischen Arbeiter betraut ist. Wie oft hat man andererseits in den Regierungskreisen den Industriellen nicht vorgeworfen, sich auf negirende Kritiken zu beschränken und alle Reformprojekte zu bekritteln, ohne eine Verbesserung vorzuschlagen! Man vergißt dabei ganz, daß der Leiter einer Industrie genug Anderes zu thun hat, als den Politikern und Gesetzgebern ins Handwerk zu pfuschen . . . Einer neuen Lage gegenüber ist eine neue Organisirung erforderlich. Die Nothwendigkeit, den demagogischen Utopien eine Schranke entgegenzustellen, ist der Existenzberechtigungsgrund des neuen Verbandes.“

Wir stehen auf dem Standpunkte, daß jede Organisation der Arbeiter und der Arbeitgeber einen Fortschritt bedeutet, der zu geregelten Verhältnissen führen kann. Indessen sollte doch der neue französische Unternehmerverband mit größerer Offenheit, als er es in seinem Programm und dem Aufrufe thut, bekennen, daß er nichts Anderes ist als eine Organisation zur Vertheidigung und Erweiterung der Arbeitgeberinteressen, keineswegs aber eine dem Allgemeinwohl dienende Einrichtung.

Arbeiterbewegung.

Der Arbeitsvertrag im Berliner Maurergewerbe, wie er durch den Schiedsspruch des Berliner Gewerbegerichts als Einigungsamt am 22. v. M. festgestellt wurde, ist nunmehr, nachdem sich der Centralverband der Maurer mit demselben einverstanden erklärt hatte, auch von den lokalorganisirten Maurern angenommen worden. Die „Einigkeit“, das Organ der lokalorganisirten Maurer, schreibt: „Ganz ausgeschlossen erscheint uns ein Versuch von unserer Seite, den Vertrag nicht anzunehmen und die Arbeitszettel, die mit Einwilligung des Verbands ausgegeben werden, nicht zu unterschreiben. Es würden dadurch nur unsere Organisationsmitglieder aus Arbeit gesetzt werden. Die Durchführung eines Ausstands, selbst mit Hülfe der Tapezierer, die ja großmüthig ihre Hülfe angeboten haben, wäre eine vollkommene Unmöglichkeit.“ Wir haben in Nr. 32 bereits kurz über den Vertrag berichtet und wollen heute die wesentlichen Bestimmungen desselben mittheilen. Der Vertrag gilt vom 1. April 1901 bis 31. März 1902. Die aus 9 Unternehmern und 9 Arbeitern bestehende 18er Kommission, der die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vertrag obliegt (Berufungsinstanz soll das Einigungsamt des Gewerbegerichts sein), soll spätestens im November d. J. zusammentreten und die Arbeits- und Lohnverhältnisse bis zum 31. März 1903 festsetzen. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, so läuft der Vertrag ab. Im Einzelnen bestimmt der Vertrag Folgendes: Der Einheitslohn beträgt 65 ₰ für die Stunde. Der Lohnsatz für durch Alter, Unfall, Invalidität minder leistungsfähige Gesellen sowie für Junggesellen im ersten Gesellenjahr unterliegt der freien Vereinbarung. Mit Bezug auf die Arbeitsleistung gilt der Schiedsspruch des Berliner Gewerbegerichts, wonach ein Berliner Maurer bei gewöhnlichem Mauerwerk und bei neunstündiger Arbeitszeit in der Lage ist, durchschnittlich 500 bis 750 Steine zu vermauern. Bei dieser Durchschnittsleistung ist Zeitlohn in Betracht gezogen. Ferner handelt es sich bei dieser Durchschnittsleistung nicht um die tägliche Leistung eines einzelnen Maurers, sondern lediglich um die Leistung einer Kolonne. Die Lohnzahlung erfolgt jeden Sonnabend sofort nach Schluß der Arbeit auf dem Bau. Die Arbeitszeit beträgt vom 1. März bis 30. September 9 Stunden, vom 1. Oktober bis 15. November 8, vom 16. November bis 15. Januar 7, vom 16. Januar bis 1. März 8 Stunden. Sonnabend und an den Vorabenden der hohen Feste wird eine Stunde früher Feierabend gemacht. Ueberstunden sollen nur in dringenden Fällen von 6 Uhr Abends ab gemacht und mit 15 ₰ Lohnzuschlag entschädigt werden. Das Arbeitsverhältniß kann jederzeit ohne Kündigung und ohne Angabe von Gründen aufgehoben werden. Heizbare und geräumige Baubuden müssen auf jedem Bauplatz vorhanden sein. Dieselben müssen zur ersten Hülfe bei Unglücksfällen einen Kasten mit Verbandsmaterial enthalten. Auch für die nöthigen Bedürfnißanstalten muß auf den Bauplätzen gesorgt werden. Wird das Einigungsamt angerufen, so dürfen bis zur endgültigen Entscheidung Bausperren oder Aussperrungen unter keiner Bedingung verhängt werden. Dasselbe gilt für die Schlichtung von Streitigkeiten durch die 18er Kommission. — Die Vertragsbestimmungen sind jedenfalls geeignet, den sozialen Frieden im Maurergewerbe bei gegenseitigem guten Willen zu sichern. Es wird denn auch in dem Jahresbericht des „Bundes der Arbeitgeber-Verbände Berlins“, dem 14 Unternehmer-Organisationen angehören, vom Verband der Baugeschäfte berichtet, daß im Berichtsjahr in Folge des korporativen Arbeitsvertrags im Allgemeinen Ruhe und Frieden auf den Bauten geherrscht habe. Es wird bedauert, daß mit den Polieren und Putzern nicht gleichfalls ein Vertrag zu Stande gekommen sei. Der Centralverband der Maurer ist übrigens die zweitstärkste Arbeiterorganisation Deutschlands und zählt 82 364 Mitglieder in 957 Zahlstellen. Es sind über 27 % der Berufsangehörigen organisirt. Das Verbandsvermögen betrug Ende v. J. 818 771 ℳ, doch kann der Maurerverband noch nicht gegen die zwei Millionen des Buchdruckerverbandes aufkommen. Rechnet man zum Centralverband noch die lokalorganisirten Maurer, so dürfte die Zahl von 100 000 überschritten werden.

Im Verband deutscher Eisenbahn-Handwerker und Arbeiter (Sitz Trier) hat im vorigen Monat in Düsseldorf eine außerordentliche Sitzung des Centralvorstandes ꝛc. stattgefunden, über welche jetzt durch ein Rundschreiben ein Bericht (Auszug aus dem Protokoll) bekannt wird. Darnach zählte der Verband Ende v. J. in 175 Ortsvereinen 24 135 Mitglieder, während bei den preußisch-hessischen Eisenbahnverwaltungen über 200 000 Eisenbahnhandwerker und Arbeiter beschäftigt sind. Der Verband dient Unterstützungszwecken — so verwendete er im vorigen Jahre für Krankenunterstützungen und Sterbegelder über 98 000 ℳ und will außerdem die Interessen der Eisenbahner wahren, nicht zuletzt durch die Umgestaltung der Pensionskasse für die im Eisenbahnbetrieb beschäftigten Arbeiter (eventuell durch Gründung einer eigenen Zuschußpensionskasse), sowie durch das Eintreten für die Gewährung gleicher Rechte, wie solche den Eisenbahn-Unter- und Mittelbeamten zustehen, namentlich für ein höheres, mit dem Dienstalter periodisch steigendes Einkommen. Es wurde in Düsseldorf beschlossen, die bisherigen Petitionen des Verbandes an Reichs- und Landtag, mit denen der Verband seit seiner siebenjährigen Thätigkeit leider wenig Glück gehabt hat, unentwegt weiter einzureichen und einflußreiche Fürsprecher zu gewinnen. Geklagt wurde über die unwürdigen Verhältnisse, welche die Eisenbahnhandwerker und Arbeiter bedrückten — sie haben nicht selten unter dem Dünkel und der Selbstüberhebung mancher Unterbeamten zu leiden — und demgegenüber betont, daß in dem großartig eingerichteten, nie ruhenden und höchst verantwortungsvollen Eisenbahnbetriebe nur erstbefähigte Handwerker thätig sein könnten, daß gerade nur durch die tadellosen, höchst beschwerlichen Ausführungen der Arbeiten der Eisenbahn-Handwerker und Arbeiter an Lokomotiven, Wagen, Apparaten und Einrichtungen aller Art es ermöglicht werde, dem Publikum unbedingte Betriebssicherheit, staunenerregende Beschleunigung der Beförderung und größte Bequemlichkeit zu gewährleisten, und daß deshalb das Bestreben nach einer Verbesserung ihrer allgemeinen Verhältnisse sehr wohl gerechtfertigt sei. — Nicht ohne Interesse ist es, was die „Mittheilungen des Gesammtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands“ zu den Klagen des Verbandes bemerken:

„Der Eisenbahnerverband kann naturgemäß seine wirthschaftlichen Aufgaben nicht auffassen wie die anderen christlichen Gewerkvereine. Erstens würde seine Existenz gefährdet werden, weil der Staat so etwas Subordinationswidriges nicht dulden würde; dann ist dies auch weniger nothwendig, weil für die Arbeiter der Staatsbetriebe die Parlamente eine wirksame Instanz bilden. Das Eine sollten jedoch auch die Eisenbahner bedenken, daß ihre Aufgaben am wirksamsten durchgeführt werden, wenn sich die Verbände der Eisenbahnhandwerker und Arbeiter der allgemeinen christlichen Gewerkschaftsbewegung anschließen. Auch die christlichen Gewerkschaften werden einen bedeutenden indirekten Einfluß auf die Gesetzgebung gewinnen und so für die Interessen der Eisenbahner eintreten können. Auch die anderen Sozialpolitiker werden zum Eintreten für die vom Verband aufgestellten Forderungen dadurch gewiß nicht ermuntert, daß sich die Eisenbahnerverbände so ängstlich absondern. Für den Eisenbahnerverband ist es von hoher Wichtigkeit, einen Vertreter im Parlament zu haben. Dies wird der Verband ohne die Unterstützung der christlich gesinnten Arbeitermassen nicht gut erreichen können. Die christlichen Gewerkschaften werden aber keine Ursache haben, in dieser Richtung den Verband zu unterstützen, so lange derselbe nicht eine andere Haltung ihnen gegenüber einnimmt. Mögen unsere Kollegen aus dem Reiche des Herrn Thielen dies ernstlich erwägen.“

Unter den Verbänden der Eisenbahner sind außer dem Trierer Verband wohl der Bayerische Eisenbahner-Verband, der Verband

der württembergischen Eisenbahnwerkstättenarbeiter und der Verband der badischen Eisenbahnbediensteten gemeint. Auf dem ersten Kongreß der christlichen Gewerkvereine in Frankfurt a. M. wurde bezweifelt, daß man auf den Anschluß dieser Organisationen an den Gesammtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands werde rechnen können. Der nächste christliche Gewerkschaftskongreß, der zu Pfingsten in Krefeld stattfindet, wird zeigen müssen, ob sich die Eisenbahner auch fernerhin absondern. Auf dem letzten christlichen Gewerkschaftskongreß in Frankfurt a. M. waren die süddeutschen Eisenbahnerverbände zwar vertreten, aber dem Gesammtverband christlicher Gewerkschaften haben sie sich noch nicht angeschlossen.

Der Jahresbericht des Arbeitersekretariates München für 1900,*) das dritte Thätigkeitsjahr dieser Einrichtung, enthält auf seinen 100 Seiten und Tabellen ein werthvolles Material über die Arbeiterbewegung und die sozialen Zustände der Arbeiterbevölkerung. Wie auch dies Sekretariat sich als kräftige Hülfe für viele Nöthe der Arbeiter erweist, zeigt folgende Stelle aus dem einleitenden Bericht:

Der Verkehr mit den Behörden war ebenso wie in den Vorjahren ein guter. Wie sehr das Arbeitersekretariat eine bestandene Lücke ausgefüllt hat, dürfte schon daraus hervorgehen, daß zahlreiche Personen von den Schiedsgerichtsvorsitzenden, den Gemeindebehörden, vom Gewerbegericht, Arbeitsamt und anderen Stellen mit ihren Angelegenheiten an das Arbeitersekretariat verwiesen wurden; auch auswärtige Gemeinden nehmen für ihre Angehörigen, namentlich in der Versicherungsgesetzgebung, sehr oft das von den organisirten Arbeitern unterhaltene Institut in Anspruch.

Sicherlich dürfen die so oft geschmähten und in ihren Bestrebungen verkannten Gewerkschaften stolz darauf sein, wenn ihre Einrichtungen so in der Praxis anerkannt werden. Allein andererseits zeigt doch der tägliche Verkehr mit den Arbeitern, daß in einer Stadt wie München, mit seiner Einwohnerzahl von beinahe einer halben Million, die bestehenden Rechtsschutzstellen, namentlich für die ärmeren Klassen, unzureichend sind. Denn trotz der großen Inanspruchnahme des Arbeitersekretariats bleiben doch noch viele Tausende von armen Leuten in den komplizirten Rechts- und Verwaltungsfragen ohne sachkundige Beihülfe.

Aufgabe der Gemeinde wäre es, auf diesem Gebiete Ausreichendes zu schaffen. Leider ist vorerst keine Aussicht, daß die Stadtvertretung diese Aufgabe erfüllen wird.

An einer anderen Stelle wird erwähnt, daß von dem Sekretariat 78 Beschwerden dem Fabriken- und Gewerbe-Inspektor für Oberbayern unterbreitet worden sind. Wie wichtig diese zwischen Arbeiterschaft und Fabrikinspektion vermittelnde Thätigkeit ist, erkennt auch der letzte Bericht der bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten an, der sagt, die Beamten lernten „einen regelmäßigen und geordneten Verkehr mit den Arbeitern und ihren Vertretungen als werthvoll für die Förderung der dienstlichen Interessen mehr und mehr schätzen."

Die Bergleute und der Kohlenausfuhrzoll in England. Der befürchtete allgemeine Bergarbeiter-Ausstand in England, der wegen des neuen Kohlenausfuhrzolles drohte, scheint auszubleiben. Eine in London abgehaltene Konferenz der Delegirten der verschiedenen Bergarbeiterverbände hat beschlossen, eine allgemeine Arbeitseinstellung vorläufig nicht zu empfehlen. Falls indessen die Grubenbesitzer in irgend einem Distrikt die Löhne herabsetzen sollten, soll eine neue Konferenz einberufen werden, um darüber zu beschließen, ob die Arbeiter sämmtlicher Bergwerke in den Ausstand treten sollen. Inzwischen sind nun zwar in einigen Bezirken bereits Lohnreduktionen angekündigt worden, man scheint sich aber denselben zunächst fügen zu wollen. Die Mehrzahl der Delegirten auf der Londoner Konferenz war zwar für den allgemeinen Ausstand, da aber eine nennenswerthe Minderheit im Prinzip gegen den Generalausstand war — in den vier Grafschaften Yorkshire, Derbyshire, Nottinghamshire und Lancashire hatte sich die Mehrheit der Kohlengrubenarbeiter gegen den Streik erklärt, die vier Grafschaften allein repräsentirten aber gegen 250 000 Bergarbeiter — so nahmen die Vertreter der übrigen zwölf Reviere mit über 400 000 Arbeitern von der Ausrufung des allgemeinen Ausstandes zunächst Abstand. Mitbestimmend mag auch die Thatsache gewirkt haben, daß in weiten Kreisen der Bevölkerung und selbst in einem großen Theil der nichtbergmännischen Arbeiterbevölkerung der neue Kohlenzoll, der als eine Kriegssteuer angesehen werde, volksthümlich sein soll. Durch die Preisaufschläge der letzten Jahre, die sich bis auf 7 Shilling per Tonne belaufen hätten, sei die Kohlenausfuhr nicht geschädigt worden; da werde sie wohl auch durch eine Abgabe von einem Schilling auf die ausgeführte Tonne nicht geschädigt werden. Die Arbeiter würden bei einem allgemeinen Ausstand nur den Grubenbesitzern die Kastanien aus dem Feuer holen, aber zugleich zahlreiche Fabriken zum Stillstand bringen und deren Arbeiter empfindlich schädigen. Die Bergarbeiter wieder fürchten, daß der Zoll die Ausfuhr der englischen Kohle doch vermindern und dadurch ein Sinken der Löhne herbeiführen werde. Möglich, daß die Bergleute zunächst die volle Wirkung des Ausfuhrzolles abwarten und vor Allem sehen wollen, ob das Ausland wirklich den Zoll zahlt. Bei der rauchfreien Kohle von Süd Wales, die in der ganzen Welt geschätzt wird, dürfte dies der Fall sein. Aber selbst wenn das Ausland den Zoll nicht zahlt, sind die Preise der englischen Exportkohle so hohe, daß, wenn die Grubenbesitzer auf Grund des Zolles die Arbeitslöhne allgemein reduziren sollten, ein Streik der Bergleute sehr populär sein würde. Vielleicht haben die englischen Bergleute auch diesen Fall in ihre Erwägung gezogen. Jedenfalls tritt der für Ende d. Mts. nach London ausgeschriebene internationale Bergarbeiter-Kongreß in einem kritischen Zeitpunkt zusammen.

Streiks in New York. Im Staate New York fanden im Laufe des Jahres 1900: 517 Ausstände statt, was einer bedeutenden Zunahme der Streikbewegung gleichkommt; doch dauerten 340 dieser Arbeitseinstellungen nicht länger als drei Tage und ernste Ausstände kamen nur wenige vor. 363 Streiks hatten Lohnfragen und 104 Organisationsangelegenheiten zum Gegenstand; 335 Ausstände waren ganz oder theilweise erfolgreich, während 212 resultatlos verliefen. Die friedliche Beilegung der Arbeitsstreitigkeiten hat weitere Fortschritte gemacht und das Prinzip des einigungsamtlichen Verfahrens ist bereits im ganzen Baugewerbe ohne Einschränkung anerkannt.

Arbeiterschutz.

Jahresbericht der Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1900.

Wenn der diesjährige in der Reichsdruckerei gedruckte, nach der vom Reichsamt des Innern neu erlassenen Anweisung abgefaßte Jahresbericht der Badischen Fabrikinspektion seinem Umfange nach allerdings ganz erheblich verringert worden ist, wobei manch werthvolles Material unter den Tisch gefallen sein wird, so ist doch der Geist, der in dem Bericht lebt, der gleiche geblieben, derselbe, der in den Augen des Sozialpolitikers das Wirken des Vorstandes der badischen Gewerbeaufsicht, des Oberregierungsrathes Dr. Wörishoffer, vorbildlich für die gesammte deutsche Fabrikinspektion gemacht hat.

Die günstige Geschäftslage, die sich allerdings gegen Ende des Jahres in einzelnen Industrien schlechter gestaltete, hat den meisten Unternehmungen ansehnliche Gewinne abgeworfen. Auch die Arbeiter haben an dieser Verbesserung Theil genommen, soweit es wenigstens gelernte Kräfte sind und sie sich gut organisirt haben. Im Verhältniß zu den großen Gewinnen der Industrie steht aber der von den Arbeitern als Lohnaufbesserung empfangene Theil doch nicht. Hauptsächlich aber zeigt es sich immer wieder, daß „die Arbeiter nur diejenigen Vortheile dauernd erreichen, welche sie sich selbst durch größere Tüchtigkeit und höhere Kultur erringen."

Die mit der Stelle eines wissenschaftlichen Hülfsbeamten der Inspektion betraute Frl. Dr. von Richthofen wurde anfangs von der Arbeiterpresse ungünstig beurtheilt. „Bald jedoch," heißt es in dem Bericht, „nachdem die neue Beamtin ihre ersten Revisionen vorgenommen hatte, und nachdem hierdurch auch die letztgenannten Blätter Gelegenheit bekommen hatten, sich ein eigenes Urtheil zu bilden, erklärten sie mit der gewohnten Offenheit, sie hätten nunmehr Gelegenheit gehabt, sich von der praktischen Befähigung der Beamtin zu überzeugen." Trotzdem wurden aber die Sprechstunden der Beamtin, welche bald auf Wunsch der Arbeiterpresse abgehalten wurden, von Arbeiterinnen nur in einzelnen Fällen und dann nicht genügend besucht.

Was den Verkehr mit den Arbeitern betreffe, so sei der schriftliche Verkehr bei Weitem stärker als der mündliche, ersetze ihn aber in vielen Dingen genügend. Auch von nicht organisirten Arbeitern gelangten jetzt Eingaben an die Inspektion, doch sei der Verkehr mit Arbeitervertretungen im Allgemeinen vorzuziehen, weil deren Eingaben sachlicher und mehr gesichtet seien, vor Allem aber durch Gesetzkenntniß sich auszeichneten. Etwas besser sei auch der Besuch der Sprechstunden geworden, als man auf Anregung eines Arbeitervereins dazu übergegangen, die Sprechstunden durch belehrende Erläuterungen über die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung einzuleiten. Dieser Verkehr habe das gegenseitige Vertrauen erweckt, auf dem die Wirksamkeit der Fabrikaufsicht wesentlich beruhe und bringe eine Reihe von Mißständen zur Kenntniß der

*) München 1901, Druck von M. Ernst, Senefelderstr. 4.

Beamten, die sonst leicht ihrer Aufmerksamkeit entgehen. Auch aus den Kreisen der Fabrikanten wurde die Belehrung der Arbeiter durch die Fabrikinspektoren als wünschenswerth bezeichnet. Die Sprechstunden können auch für solche Arbeiter von Werth sein, mit denen die Dienstthätigkeit die Fabrikinspektoren im Uebrigen nicht in Berührung bringt. So haben z. B. bei einer Sprechstunde in Mannheim drei Vertreter des Mannheimer Zweigvereins des Verbandes deutscher Perrückenmacher und Friseurgehülfen die Gelegenheit benutzt, die Mißstände zur Sprache zu bringen, die besonders bezüglich der Wohnungsverhältnisse dieser Arbeiter vorhanden sind. Diese Beschwerden wurden vom Fabrikinspektor dem Bezirksamt Mannheim übermittelt, welches eine Prüfung durch den Bezirksbaukontroleur anordnete und die Mißstände im Wege von Einzelauflagen zu beseitigen suchte.

Auch die Beziehungen zu den Arbeitgebern waren fortgesetzt gute. Uebertretungen der Arbeiterschutzvorschriften, welche in nennenswerthem Umfange nur in der Bijouterieindustrie vorkamen, hätten niemals zu Verstimmungen der Arbeitgeber geführt, was auch die Milde der ausgesprochenen Strafen beweise. Erst in der zweiten Hälfte des Jahres seien sie in solcher Höhe ausgesprochen, daß hierdurch der Ernst der Strafen zum Ausdruck gekommen. — Ein vom Militärdienst entlassener junger Mann benahm sich bei der ihm übertragenen Aufsicht einer weiblichen Abtheilung in einer Kistenfabrik ungebührend und machte auch Versuche, ihrer weiblichen Ehre näher zu treten. Der Arbeitgeber äußerte sich, daß er auch mit älteren Werkmeistern und mit einer weiblichen Aufsichtsperson wegen der mangelnden Autorität schlechte Erfahrungen gemacht habe. In einem Falle klagten Arbeiterinnen darüber, daß der Fabrikinhaber sich manche Handlungen erlaube, die ihr Ehrgefühl schwer verletzten, und daß er sich auch nicht scheue, sie durch Versprechungen und Geschenke zur Duldung unsittlicher Handlungen zu veranlassen. Nach Lage der Verhältnisse steht den so Bedrängten kein wirksamer Schutz zur Seite, da sie sich begreiflicherweise scheuen, solche Dinge der Besprechung preiszugeben, wodurch sie außerdem sich Entlassung zuziehen würden. Der Verbesserung der Arbeitsverhältnisse der Arbeiterinnen im Allgemeinen und der genauen Durchführung der auf ihre Beschäftigung bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen steht vor Allem ihre ganz auffallende Schüchternheit entgegen, die namentlich von untergeordneten Fabrikbeamten (Meistern) ausgenutzt wird, indem sie den Arbeiterinnen verbieten, den Aufsichtsbeamten etwaige Uebertretungen einzugestehen.

Die Verkürzung der Arbeitszeit macht beträchtliche Fortschritte und es ist in einer ganzen Reihe von Fabriken des badischen Oberlandes die 10 und 9½stündige Arbeitszeit eingeführt. Eine Cigarrenfabrik in Bühl war durch den Gang der Arbeiterzüge zur Einführung der 9stündigen Arbeitszeit genöthigt. Der Arbeitgeber dieser Fabrik ist überzeugt, daß in der Cigarrenfabrikation bei 9stündiger Arbeitszeit nach Ablauf einer gewissen Uebergangszeit gerade so viel geleistet werden kann wie bei der jetzigen 11stündigen Arbeitszeit. Ein Uhrenfabrikant, der wegen der Geschäftsstockung 10% der Arbeiter entlassen mußte, versicherte, daß bei einer Verkürzung der Arbeitszeit auf 9 Stunden nach bereits gemachten Erfahrungen die Produktion des einzelnen Arbeiters bei gleichbleibenden Akkordlöhnen nicht zurückgehe. Der Fabrikant, früher selbst Arbeiter, erklärte dies damit, daß eben jeder Arbeiter darnach strebe, seinen gewohnten Lohn zu erhalten. In der That kann man auch die Beobachtung machen, daß in Fabriken mit längerer Arbeitszeit mit geringerer Intensität gearbeitet wird als in den anderen Orten mit verkürzter Arbeitszeit.

In Bezug auf die Bäckereien und Konditoreien können die bundesräthlichen Vorschriften von 1896 als vollständig durchgeführt gelten; die festgestellten Uebertretungen hielten sich in den normalen Grenzen. In Müllereien kam es vor, daß die Gehülfen bis zu 36 Stunden zusammenhängend beschäftigt wurden. Die meisten Uebertretungen wurden dadurch hervorgerufen, daß die Gehülfen außer zur Bedienung der Mühle auch zum Ein- und Ausfahren von Getreide und Mehl verwendet wurden.

Während die Arbeitgeber über das Verhalten der Arbeiter im Allgemeinen nicht klagen, ist bei den ungelernten Arbeitern ein beständiger Wechsel der Arbeitsstelle und eine Unbotmäßigkeit ohne Gleichen zu beobachten. Ein wirklicher Verlaß ist nur auf die gelernten Arbeiter, die den soliden Stamm der Fabriken ausmachten.

Von der Organisationsbewegung trifft das in den früheren Jahresberichten Gesagte auch für das Berichtsjahr zu. Da der Organisation seitens der Behörden und auch mehr und mehr seitens der Arbeitgeber ein Hinderniß nicht bereitet wird, so tritt immer mehr der ungünstige Einfluß hervor, den die Gleichgültigkeit der Arbeiter vielfach auf ihre Organisierung hat. Aber auch abgesehen hiervon zeigt sich mehrfach bei überzeugten Anhängern der Organisationsbestrebungen die Erkenntniß, daß mit den Organisationen allein noch sehr wenig für die Arbeiter gethan sei. Wenigstens gleich wichtig sei es, daß die Arbeiter durch eine genügende Ausbildung erst die rechte Unabhängigkeit gewinnen. Erst auf dieser Grundlage können die Organisationen die richtige Wirksamkeit erhalten. Derartige Arbeiter beklagen es sehr, daß die Lehrer den Lehrlingen keine vollständige Ausbildung mehr gewährleistet. Solche Einsicht ist aber unter den Arbeitern nur in der Minderzahl vertreten. Sie unterliegen meist den Versuchungen, welche in der höheren Bezahlung der jungen Arbeiter liegt. Gute Lehren, die es immerhin noch vereinzelt giebt, werden der geringeren Bezahlung wegen von den Eltern aus Kurzsichtigkeit gemieden.

Dies ist auch nach Ansicht eines Arbeiters ein Grund des langsamen Fortschritts der Genossenschaftsorganisation: Der Gesichtskreis der Arbeiter bleibe äußerst beschränkt; das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Berufsgenossen werde nicht entwickelt, das Interesse an sachlich bildenden Vorträgen in den Vereinen schwinde gänzlich bei den jungen Leuten, wogegen die Vergnügungssucht die Oberhand gewinne. Dieser Arbeiter würde in einer systematischen und allseitigen Fachausbildung der Lehrlinge unbeschadet der späteren Spezialisirung eine Besserung der Verhältnisse für die Organisation erblicken.

Die Gründung eines Vereins gegen die Trunksucht in Mannheim, an der sich Männer aller Parteien betheiligten, hat die Arbeiterpresse begrüßt und die Hoffnung ausgesprochen, daß die Arbeiterschaft, welche schon so viele Kulturaufgaben zu den ihrigen gemacht hat, auch für die Bekämpfung einer eingewurzelten und tiefen sozialen Krankheit, der Trunksucht, die rechte Würdigung finden möge.

Von einer Verbesserung der Wohnungsverhältnisse zu Gunsten der Arbeiter kann der Bericht leider nirgends berichten; in Mannheim scheine es noch schlimmer geworden zu sein als im Vorjahr. Auch der Bau von Arbeiterwohnungen durch die Arbeitgeber habe ganz erheblich nachgelassen und die Unterbringung der fremden Wanderarbeiter zeige dasselbe betrübende Bild wie im letzten Bericht.

Um die Wirkung und Pflege des Bildungstriebs haben sich nach dem Bericht die Arbeiterpresse und die Arbeiterorganisationen unstreitig große Verdienste erworben. Die Erfahrungen mit den Volksvorlesungen und Volksvorstellungen sind so vorzügliche, daß ihre Einrichtung eine bleibende zu werden verspricht. Sie sind unter weitestem Entgegenkommen der Männer der Wissenschaft, vieler Besitzender und der Stadtverwaltungen in Mannheim, Karlsruhe und Freiburg Ende des Jahres wieder aufgenommen worden. Eine Fabrik stellt ihren Arbeitern Billets für die Vorlesungen frei zur Verfügung.

Ueber Streiks und Ausstände enthält der Bericht diesmal keine Mittheilungen mehr. Die amtliche Streikstatistik mit ihren dürren Zahlen vermag diesen Ausfall leider nicht zu ersetzen. Denn es war gerade die Darstellung des sachverständigen Beobachters, die diesen Mittheilungen in den früheren badischen Berichten besonderen Werth verlieh.

Berlin. Cl. Heiß.

Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen auf Dachschiefer-, Traß- und Basaltlagerbrüche in den linksrheinischen Landestheilen. Das Preußische Abgeordnetenhaus hat den Regierungsentwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, in erster Berathung erledigt. Dieser Entwurf enthält u. A. auch Vorschriften zum Schutz der beschäftigten Arbeiter. Für die oberirdischen Betriebe soll allerdings der bisherige Rechtszustand unverändert beibehalten werden. Die unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben aber sollen künftig dieselben Bestimmungen beobachten, welche für die eigentlichen Bergarbeiter durch die Novelle zum allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1892 eingeführt sind. Die Regelung erstreckt sich auf:

1. die Verpflichtung minderjähriger Personen zur Führung von Arbeitsbüchern, 2. den Besuch von Fortbildungsschulen, 3. die Kündigungsfristen und Gründe sofortiger Entlassung und sofortigen Austritts aus der Arbeit, 4. Haftung des Arbeitgebers wegen Verleitung des Arbeiters zum Bruch des Arbeitsvertrages, 5. Verhältnisse des Betriebsbeamten, 6. Vereinbarung von Schadenersatz für rechtswidrige Auflösung des Arbeitsverhältnisses rc., 7. Erlaß von Arbeitsordnungen; alles Vorschriften, wie sie in der Gewerbeordnung vorgesehen sind.

Schon 1892 hat das Abgeordnetenhaus eine Resolution gefaßt, wonach derartige Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes

außer auf dem Eisensteinbergbau im Herzogthum Schlesien und dem Salzbergbau in der Provinz Hannover nöthigenfalls auch auf sonstige unterirdisch betriebene Brüche ausgedehnt werden. Die Bedeutung dieses Entwurfs ergiebt sich daraus, daß im Jahre 1898 162 Dachschieferbrüche mit 1937 Arbeitern, 302 Mühlsteinbrüche mit 2682 Arbeitern und 206 Traßbrüche mit 951 Arbeitern im Betrieb und unter Aufsicht der Bergbehörde gestanden haben. Auf die ganz kleinen Betriebe will man entsprechende Rücksicht nehmen. Der plötzliche Sessionsschluß hat jedoch die Erledigung dieses Entwurfes hinausgeschoben, hoffentlich nur bis zur nächsten Tagung.

Die Gewerbeaufsicht in Hessen. In der zweiten hessischen Kammer erklärte der sozialdemokratische Abgeordnete Dr. David, er wolle sich mit den Beschlüssen des Ausschusses, der die im letzten Budget vorgenommenen Einrichtungen in ihren Wirkungen abwarten möchte, und daher die Anträge auf Zuziehung von Hülfskräften aus dem Arbeiterstande zur Gewerbeaufsicht für vorerst erledigt erklärt wissen will, vorläufig zufriedengeben. Er forderte jedoch eine energischere Ueberwachung wegen der zahlreichen Verstöße gegen die Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter sowie der Unfallverhütungsvorschriften. Die Anstellung von Hülfskräften aus dem Arbeiterstande sei unumgänglich, da nur diese die Verhältnisse aus praktischer Erfahrung genügend kennten. Er gebe indessen gerne zu, daß die hessischen Aufsichtsbeamten weit mehr als beispielsweise die preußischen bestrebt seien, das Vertrauen der Arbeiter zu gewinnen, und daß die Regierung in dieser Hinsicht alle Anerkennung verdiene. Er weist ferner auf die Anerkennung hin, die den Arbeiterorganisationen von den Aufsichtsbeamten gezollt werden. — Ministerialrath Braun betont, daß man zunächst ja nur die Wirkung der neuen Organisation der Gewerbeaufsicht abwarten wolle. Im Verhältniß der Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten zu der Zahl der beschäftigten Arbeiter marschire jetzt Hessen an der Spitze der deutschen Staaten. Es sei wohl richtig, daß die technischen Kenntnisse der Aufsichtsbeamten bis zu einem gewissen Grade unzulänglich seien, das werde aber auch bei den Arbeitern der Fall sein, die man als Hülfskräfte hinzuziehe. Auch die Arbeiter könnten bei der Vielgestaltigkeit der Industriebetriebe nur in einer bestimmten oder näher verwandten Branche technische Kenntniß erwerben. Er könne übrigens bestätigen, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten im Verkehr mit den organisirten Arbeitern eine größere Förderung erhalten, als mit den nichtorganisirten. Namentlich in Bezug auf die Unfallverhütung sei dieser Verkehr recht förderlich gewesen. Er freue sich, daß volles Einverständniß darüber herrsche, daß die Regierung sich in der Gewerbeaufsicht auf dem Wege befinde, der das Vertrauen gewinne. Die Anerkennung werde die Regierung nicht veranlassen, sich mit dem Erreichten zufrieden zu geben, sondern immer mehr auf die Hebung und Sicherung des Arbeiterstandes in Bezug auf Leben und Gesundheit hinzuwirken. — Die Abgeordneten Schönberger, Euler und Reinhart erklärten sich als Arbeitgeber mit der Heranziehung von Arbeiterhülfskräften zur Gewerbeaufsicht einverstanden. Abgeordneter Euler schlug vor, alljährlich die Berichte über Unfälle an die Arbeiter zu vertheilen, um sie bei der Behandlung von Maschinen vorsichtiger zu machen. Weiter erklärte Ministerialrath Braun, die Regierung sei der Frage näher getreten, den zur Baubeaufsichtigung verwendeten Polizeibeamten Vertreter der Arbeiterschaft beizugeben.

Arbeiter in der amtlichen Bauaufsicht in Weimar. Das Bauamt in Weimar hat unlängst einen Maurergesellen angestellt, dem lediglich die Aufgabe obliegt, zu prüfen, ob die Konstruktion der Gerüste und die sonstigen Vorsichtsmaßregeln an Bauten den Vorschriften des Ortsgesetzes entsprechen. — Mit der Heranziehung von Arbeitern zur Bauaufsicht ist die Regierung in Bayern zuerst vorgegangen; seit einem Jahre hat z. B. München zehn Baukontroleure aus dem Arbeiterstande, die von den organisirten Arbeitern (Gewerkschaften, christliche, katholische Verbände rc.) vorgeschlagen worden sind. Auch die hessische Regierung denkt denselben Weg einzuschlagen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für 1900.

Etwas später als in früheren Jahren, aber auch in vielen Beziehungen ausführlicher ist der übliche Bericht des Reichs-Versicherungsamts über seine verwaltende und rechtsprechende Thätigkeit während des abgelaufenen Kalenderjahres erschienen. Was ihn besonders interessant macht, ist der Umstand, daß in ihm auf die beiden großen Umwälzungen Rücksicht genommen werden konnte, die innerhalb des Jahres 1900 durch das Inkrafttreten der Arbeiterversicherungsnovellen sich vollzogen haben. Der Hauptantheil fällt dabei selbstverständlich dem seit 1. Januar 1900 in Geltung befindlichen Invalidenversicherungsgesetze zu, während die Neuerungen des Unfallrechts, deren Wirksamkeit erst vom 1. Oktober 1900 ab rechnet, nur in geringerem Umfange Anlaß zur Besprechung boten, weil die Erfahrungen eines Vierteljahrs noch keinen ausreichenden Ueberblick gestatten.

So wichtig der zur Besprechung stehende Berichtsabschnitt gewesen ist, so ergiebt sich doch, rein äußerlich betrachtet, ein bemerkenswerther Rückgang: beide Abtheilungen des Reichs-Versicherungsamts sind durch eine geringere Zahl von Streitsachen in Anspruch genommen und haben sich in Folge dessen um so eifriger und gründlicher ihrer Aufgabe widmen können.

In der **Unfallversicherung** haben die Beschwerden wegen Einreihung in den Gefahrentarif, sowie wegen Festsetzung der Genossenschaftsbeiträge, Prämien und Strafen eine Abnahme aufzuweisen. Der Ausbau der Unfallverhütung schreitet bei den Gewerbebetrieben langsam vorwärts, wenn auch die Straßenbahn-Berufsgenossenschaft noch immer zu den drei Berufsgenossenschaften gehört, denen derartige bei 57 gewerblichen Körperschaften bestehende Normen fehlen. In der Landwirthschaft ist dagegen trotz aller Bemühungen des Reichs-Versicherungsamtes ein vollkommener Stillstand in dem Erlaß solcher Vorschriften eingetreten. Die Zahl der Arbeiterhülfsgesuche, die an das Amt gerichtet wurden, ist in den letzten Jahren zurückgegangen. Es wird nicht zu optimistisch sein, wenn man diese Erscheinung auf das wachsende Bestreben der örtlichen Dienststellen und unteren Spruchbehörden, den Betheiligten mit Rath und That zur Seite zu stehen, und auf die mehr und mehr eindringende Kenntniß der einschlagenden Bestimmungen zurückführt.

Zur leichteren Durchführung der Erweiterungen, die die Unfallnovellen gebracht haben, ist das Reichs-Versicherungsamt nicht nur mit den Verwaltungsbehörden, sondern auch mit zahlreichen Vereinigungen gewerblicher Art (Handelskammern u. s. w.) in Verbindung getreten. Wenn berichtet wird, daß dabei eine lebhafte Bewegung für die Einrichtung besonderer Berufsgenossenschaften bemerklich geworden sei, so darf demgegenüber die Hoffnung ausgesprochen werden, daß man die Unfallversicherung durch die Zulassung fernerer Träger der Fürsorge nicht noch unübersichtlicher und verwickelter gestalten möge, als sie durch die Berufsgliederung schon jetzt hier und da ist.

Die Aufarbeitung der aus früheren Jahren übernommenen und der neuen Streitsachen ist nach Möglichkeit beschleunigt. Es ergiebt sich dies deutlich daraus, daß mehr Beschwerden und Rekurse erledigt, als im Berichtsjahre anhängig geworden sind. Die Sorgfalt der Behandlung hat erfreulicherweise nicht hierbei gelitten; eine Beweisaufnahme hat in 3107 Fällen (gegen 2067 im Vorjahre) stattgefunden, und im Verhältniß stellt sich der Berichtsabschnitt so, daß auf 100 durch Urtheil erledigte Rekurse 30,3 Beweiserhebungen gekommen sind, während in den vier Vorjahren die Ziffern zwischen 22,6 und 25,1 % schwankten. Dabei mag allerdings dem Amte zu statten gekommen sein, daß jetzt zum ersten Male eine Abnahme der Rekurse zu bemerken gewesen ist, nachdem schon in den Vorjahren ein allmähliches Sinken des Zunahme-Verhältnisses stattgefunden hatte. Es sind neu anhängig geworden

im Jahre	1896	1897	1898	1899	1900
	9273	10 843	11 183	11 425	11 048 Rekurse.

Dabei verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß die Versicherten sich in letzter Zeit des Rechtsmittels wieder etwas häufiger zu bedienen pflegen, da auf sie 78 % aller Rekurse (gegen 77,5 und 77,6 in den beiden Vorjahren) entfallen, und daß die Aussicht, eine obsiegende Entscheidung zu erlangen, für sie neuerdings günstiger geworden ist. Der Tiefstand, auf den bei Besprechung des vorletzten Geschäftsberichts[1] hingewiesen werden mußte, ist also nur eine vorübergehende Erscheinung gewesen. Die damalige Verhältnißzahl der erfolgreichen Rekurse von Versicherten (19,6 %) ist inzwischen über 20,7 (für das Jahr 1899) auf 25,2 gestiegen. Umgekehrt bewegt sich die Gewinnchance der Berufsgenossenschaften bei ihren eigenen Rekursen in absteigender Linie; sie erreichten ihr Ziel nur bei 46,3 % der Fälle (1898: 54,7; 1899: 48,[illegible]). Damit ist für beide Theile ungefähr der Durchschnitt der früheren Jahre hergestellt. Auch bei den Schiedsgerichten haben die Versicherten jetzt vortheilhafter abgeschnitten. Eine völlige oder theilweise Abänderung des mit der Berufung

[1] „Soziale Praxis" 8. Jahrg. Nr. 25 Sp. 680 f.

angefochtenen Genossenschaftsbescheides hat im Jahre 1898 bei 25,28 %, 1899 bei 25,59 und 1900 bei 26,41 % aller Fälle stattgefunden. Die Zahl der Berufungen ist indeß jetzt zum ersten Male zurückgegangen (um 1,83 %). Diese Erscheinung ist auf die Rechnung der landwirthschaftlichen und der Bau-Unfallschiedsgerichte zu setzen, während bei den übrigen Spruchbehörden allein nur eine Vermehrung um 1,14 % erfolgt war.

Eine neue und mit Freude zu begrüßende Feststellung ist in der Angabe enthalten, daß in 26 Fällen auf Grund der am 1. Oktober v. Js. in Kraft getretenen Novellen[2]) eine im Rekursverfahren nicht in Anspruch genommene Berufsgenossenschaft vom Reichs-Versicherungsamt gleichwohl zur Leistung einer Entschädigung verurtheilt ist. Es liegt auf der Hand, welch wesentlichen Dienst man den Versicherten, die bisher wegen der leidigen Zuständigkeitsstreitigkeiten oft Jahre lang auf die Rente oder selbst auf einen Vorschuß warten mußten, mit dieser zweckmäßigen Verbesserung und Vereinfachung geleistet hat; ist doch die Frage, welche von mehreren Berufsgenossenschaften entschädigungspflichtig sei, wieder in wachsendem Umfange an die oberste Instanz herangetreten (3,3 % der Rekurse gegen 2,9 und 3,0 in den beiden Vorjahren).

Wenden wir uns nun zu der **Invalidenversicherung**, so darf das Reichs-Versicherungsamt mit Fug und Recht das Berichtsjahr wegen der durch die Novelle geänderten und erweiterten Aufgaben als ein besonders bedeutsames bezeichnen. Die Bemerkung, daß sich die Ueberleitung von dem früheren zu dem jetzigen Rechtszustande im Allgemeinen befriedigend vollzogen habe, erfährt eine Einschränkung durch den Hinweis auf §. 193 des Invalidenversicherungsgesetzes. Derselbe hat fast bei allen aus der Zeit vor 1900 anhängig gewordenen Sachen eine doppelte Prüfung des Thatbestandes, je nachdem das alte oder das neue Recht dem Versicherten günstiger erschien, erforderlich gemacht und eine große Anzahl schwieriger, eigenartiger Zweifelsfragen gezeitigt. Das außerordentlich weitgehende Wohlwollen, von dem die Gesetzgebung bei seinem Erlasse geleitet war, ist in gleichem Umfange bekanntlich bei § 27 des „Mantelgesetzes" zu den Unfallnovellen nicht zum Ausdruck gelangt, da hier die rückwirkende Kraft der neuen günstigeren Vorschriften lediglich den an sich schon nach früherem Rechte begründeten Rentenansprüchen zu Gute kommt.

Mit Genugthuung kann festgestellt werden, daß die Einheitlichkeit der Gesetzesauslegung in den Fragen der Versicherungspflicht und -Berechtigung jetzt auf Grund der Vorschriften in §. 155 des Invalidenversicherungsgesetzes besser als früher geschützt ist. Die Verwaltungsbehörden sind durchweg bestrebt gewesen, im Einklange mit den vom Reichs-Versicherungsamte bekannt gegebenen Grundsätzen[3]) vorzugehen. Insbesondere haben die Anstaltsvorstände mehrfach von der Befugniß Gebrauch gemacht, eine Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts als letzter Instanz an Stelle der höheren Landesverwaltungsbehörde herbeizuführen. Auch in Bezug auf andere versicherungsrechtliche Streitfragen, z. B. über die Werthhöhe der zu verwendenden Marken, über die Zuständigkeit bei Zweig- und Nebenbetrieben und dergleichen hat das Amt nach derselben Vorschrift sich zu äußern Gelegenheit gehabt.

Die Zahl der Arbeiterbüllsgesuche ist gestiegen (von 1176 auf 1381), offenbar zusammenhängend mit der Gesetzesänderung, die bei manchem längst rechtskräftig und endgültig abgewiesenen Rentenbewerber die trügerische Hoffnung erweckt hat, es könne auch für ihn aus den neuen Bestimmungen ein Gewinn entspringen. Für die Auffassung, die das Reichs-Versicherungsamt von seiner aufsichtführenden Stellung hat, ist es bezeichnend, daß in solchen Fällen, in welchen Mangels einer Verletzung bestehender Vorschriften ein Anlaß zum unmittelbaren Einschreiten nicht gegeben war, wenigstens nach Möglichkeit auf die Vermeidung unnöthiger Härten gegenüber den Versicherten hingewirkt worden ist. Als Beispiel ist die im freien Ermessen der Anstaltsvorstände beruhende Gewährung des Heilverfahrens zu nennen. Die Oberbehörde hat auch hier bei manchen Ablehnungen, die wegen vermeintlicher Unzuständigkeit oder zu schwacher Betheiligung einer Anstalt an den geklebten Marken erfolgt waren, ihren Einfluß je nach Lage des Falls geltend zu machen versucht. Da den Versicherten gegen die Versagung ein eigentliches Rechtsmittel nicht gegeben ist, so wird man jede Abhülfe, die durch die erwähnte Vermittelung erzielt wird, dankbar anerkennen müssen.

Aus dem Berichte über die rechtsprechende Thätigkeit im Bereiche des Invalidenversicherungsgesetzes ist zu erwähnen, daß die Zahl der Schiedsgerichte seit Anfang vorigen Jahres eine starke Verminderung erfahren hat (von 525 auf 118). Die Meinungen über die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel sind getheilt. Es wird abgewartet werden müssen, wie sich die Sache gestaltet, nachdem am 1. Januar d. Js. diese Schiedsgerichte für die gesammte Arbeiterversicherung (einschließlich der Unfall-, jedoch mit Ausschluß der Krankenkassen-Sachen) zuständig geworden sind. Wo ein derartiges Schiedsgericht am Platze oder doch leicht erreichbar ist, wird für die Betheiligten die Verbesserung unverkennbar sein. Im Uebrigen hängt der Erfolg wesentlich davon ab, wie sorgfältig oder wie oberflächlich die untere Verwaltungsbehörde sich ihrer begutachtenden Aufgabe entledigt. Die Erfahrungen hierüber reichen zu einem abschließenden Urtheil noch nicht aus.

Die Zahl der Berufungen geht fortgesetzt herab: auf 100 Bescheide kamen im Jahre 1897 noch 15 Berufungen. Stetig sinkend ist jetzt die Ziffer auf 9,8 gefallen. Während häufig mit einem derartigen Rückgang ein Steigen des Erfolges verbunden ist, weist das Verhältniß hier ebenfalls eine Abnahme auf. Eine Abänderung des mit dem Rechtsmittel angegriffenen Bescheides wurde erzielt:

im Jahre 1897	1898	1899	1900	
bei 23,9	bei 25,9	bei 25,7	bei 22,7 %	aller Berufungen.

Auch die Revisionen werden jetzt seltener eingelegt, wenngleich im Verhältniß zu sämmtlichen Schiedsgerichtsurtheilen von einer Zunahme gesprochen werden kann. Es darf nicht übersehen werden, daß seit 1900 die Staatskommissare in Wegfall gekommen sind, und Beitragserstattungssachen nicht mehr im Spruch-, sondern nur noch im Beschwerde-Verfahren an das Reichs-Versicherungsamt gelangen. Dadurch erklärt sich der starke Rückgang der Revisionen (um 14,05 % gegen 9,76 % im Vorjahre), an welchem hauptsächlich die Versicherungsanstalten, schwächer die Versicherten betheiligt sind. — Die Zahl der Bestätigungen des angefochtenen Schiedsurtheils ist viel geringer geworden. Während im Durchschnitt der drei vergangenen Jahre über 77 % der Urtheile des Reichs-Versicherungsamts auf Abweisung der Revision lauteten, ist jetzt nur bei 65,93 % aller Entscheidungen das schiedsgerichtliche Erkenntniß bestehen geblieben. Die Aufhebungen sind überwiegend den Versicherten zu statten gekommen. Die Bestätigungen bei den Revisionen der Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen weisen sogar eine beträchtliche Vermehrung auf, denn von 31,17 % im Jahre 1898 ist das Verhältniß über 43,06 % (1899) auf 48,71 % gestiegen; die Vorstände erzielten nur bei 17,01 % eine Abänderung, bei 34,28 % eine Zurückweisung. Die Versicherten waren mit dem von ihnen selbst eingelegten Rechtsmittel in der obersten Instanz ungleich mehr vom Erfolg begünstigt, als in den vorangegangenen Jahren, wenn auch das Gesammtergebniß hinter dem der Vorstände zurückbleibt. Sie erreichten nichts in 68,79 % aller Prozesse (der Durchschnitt der drei Vorjahre beträgt 85,03 %), während eine völlige oder theilweise Aenderung des Schiedsgerichtsspruchs in 6,96 % (früher 1,3 bis 2,3) und eine Zurückweisung in 24,35 % der Fälle (in den drei Vorjahren 11,5 bis 13,9) stattfand. Das Reichs-Versicherungsamt findet die Erklärung für diesen auffälligen Umschwung wenigstens zum Theil in den vortheilhaften Bestimmungen des oben schon erwähnten §. 193 des Invalidenversicherungsgesetzes, der auch zu einer größeren Anzahl von Zurücknahmen und Vergleichen geführt und die Bewilligung der bisher verweigerten Renten auf gütlichem Wege veranlaßt hat.

Der Umfang der rechtsprechenden Thätigkeit in Invalidenversicherungssachen wird klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß im verflossenen Jahre mehr als ein Viertel der im Berichtsabschnitt eingelegten Revisionen erledigt ist, während durchschnittlich eine geringere Zahl (2/3) auf so schleunige Bearbeitung rechnen konnte.

Kurz und übersichtlich sind einige Angaben über die Einnahmen und Ausgaben der Versicherungsträger gemacht. Die Anstalten und Kasseneinrichtungen haben an Beiträgen im verflossenen Jahre einen Ertrag von etwa 129 Millionen Mark gehabt (1897: 98 Mill.; 1898: 102 Mill.; 1899: 111 Mill.). Hauptsächlich wird dies durch die Einführung der fünften Lohnklasse (zu 36 ₰) und durch die Erweiterung des Kreises der Versicherten (Lehrer, Erzieher, mancherlei Angestellte höherer Art bis zu 2000 ℳ Jahresverdienst) zu erklären sein. Bis Anfang dieses Jahres waren insgesammt 985510 Renten bewilligt (1899: 833185), von denen durch Tod u. s. w. etwa 60 % in Wegfall gekommen

[2]) §. 82 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes; §. 88 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft; §. 86 des See-Unfallversicherungsgesetzes in neuer Fassung.

[3]) Vergl. die Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Personen, vom 19. Dezember 1899.

sind, sodaß ins laufende Jahr 598 927 übernommen wurden (405 337 Invaliden-, 5118 Kranken-, 188 472 Altersrenten.) Auch die Unfallentschädigungen weisen eine ununterbrochene Steigerung (um etwa 10 %) auf; im Jahre 1900 wurden 86 635 632 ℳ verausgabt (gegen 71,1 und 78,7 Millionen im Jahre 1898 und 1899).

Betrachtet man den Gesammtinhalt des Berichts, so wird man Angesichts des Fortschreitens unserer deutschen Arbeiterversicherung volle Befriedigung darüber empfinden, daß die mit ihr sich beschäftigende Gruppe auf der Pariser Weltausstellung, zu der eine Anzahl von Mitgliedern und sieben Arbeitervertreter seitens des Reichs-Versicherungsamts auf Reichskosten entsendet worden sind, durch Zuerkennung von zehn ersten Preisen und fünf goldenen Medaillen ausgezeichnet ist. Möge der treuen Arbeit der obersten Spruchbehörde und aller neben und unter ihr mit Durchführung der Versicherungsgesetze sich befassenden Stellen innerhalb des Reichs auch fernerhin der Erfolg nicht fehlen!

Braunschweig. H. van Frankenberg.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Verein für Unfallverletzte in Berlin. Der Arbeitsausschuß des Berliner Vereins für Unfallverletzte hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, für unfallverletzte, beschränkt arbeitsfähige Personen eine Betriebswerkstätte einzurichten. Wahrscheinlich wird diese Werkstätte bereits vor dem 10. Oktober cr. eröffnet werden. Ueber die Artikel, die angefertigt werden sollen, schweben zur Zeit noch Verhandlungen, deren Abschluß aber nahe ist. — Das unentgeltliche Auskunftsbureau des Vereins wurde seit dem 18. März cr. von 84 Personen aufgesucht. Dieselben wünschten theils Auskunft und Rath, theils baten sie um Verschaffung von Arbeit. Es wurden Rekurse, Rekursbegründungen, Berufungen, Unfallsmeldungen, Verschlimmerungsanzeigen u. s. w. angefertigt. Andererseits konnten auch viele darüber belehrt werden, daß sie in Folge der Sachlage Ansprüche irgend welcher Art zu erheben nicht im Stande seien. — Nicht so leicht wird dem Verein die Unterbringung durch Unfall minder arbeitsfähiger Menschen. Dennoch sind auch hier schon einige Erfolge zu verzeichnen.

Sommerurlaub für Handelsangestellte. Die „Bresl. Ztg." giebt nachstehende Anregung, die wir aufs Wärmste unterstützen: In den großen englischen Handlungshäusern bürgert sich mehr und mehr die Gepflogenheit ein, allen ihren Angestellten einen angemessenen Sommerurlaub zu gewähren. Im Interesse des Geschäfts wird bereits im Frühjahr eine Liste aller Gesuche angefertigt, die dann im Kontor ausgehängt wird, damit die Beamten unter sich die Zeiten des Urlaubes regeln. Durch den regelmäßigen Urlaub wird dem Interesse des Chefs aufs Mannigfachste gedient. Nicht nur, daß die Arbeitskraft des Personals frisch erhalten und geschont wird, bildet sich durch die Beurlaubung ein gut geordneter Ersatzdienst aus, der bei plötzlichen Erkrankungen, Entlassungen &c. dem Geschäft zu großem Nutzen gereicht. Der Chef lernt die Anstelligkeit und die Begabung seiner Leute leichter kennen und kann sich seine Hülfskräfte leichter aussuchen. Eine Kontrole der Leistungen der Einzelnen ist während deren Abwesenheit unschwer durchzuführen. Auch in Deutschland sind die Sommerferien in manchen größeren Geschäften bereits zu einer stehenden Einrichtung geworden, wenn auch die Firmen, die ihren Angestellten einige Wochen für eine Erholungsreise frei geben, immerhin nur einen kleinen Bruchtheil sämmtlicher Handelsbetriebe bilden. Bekanntlich hat die Kommission für Arbeiterstatistik kürzlich, einer Anregung des Deutsch-nationalen Handlungsgehülfenverbandes folgend, beschlossen, die Frage nach dem Stattfinden eines Sommerurlaubs in den Fragebogen aufzunehmen, der bei den bevorstehenden Erhebungen über die Arbeitszeit in den Kontoren als Unterlage dienen soll.

Lehrlingsheime in Oesterreich. Das österreichische Handelsministerium hat eine Umfrage über die bestehenden Lehrlingsheime und ihre Thätigkeit veranstaltet, wobei sich herausstellte, daß die Förderung dieser Einrichtungen vom Standpunkte der Fürsorge für die sittliche Erziehung der Lehrlinge sich dringend empfiehlt und daß die in dieser Hinsicht bestehenden Einrichtungen als unzulänglich bezeichnet werden müssen. Das Handelsministerium hat daher die Handelskammern aufgefordert, für die Einrichtung neuer Lehrlingsheime sich einzusetzen, wobei das Ministerium seine Geneigtheit betonte, die Errichtung von Lehrlingsheimen durch Gewährung von einmaligen Subventionen zu fördern, welche nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Umfange der betreffenden Veranstaltung zwischen einhundert und vierhundert Kronen betragen werden, wobei jedoch bemerkt wird, daß die Erhaltung dieser Institutionen von den Lokalfaktoren zu bestreiten sein wird. Gleichzeitig wurde der Gewerbeförderungsdienst des Handelsministeriums beauftragt, die Errichtung von Lehrlingsheimen durch Abhaltung von Vorträgen zu fördern.

Englische Ferienkolonien. Die Londoner „Children's fresh-air Mission" hielt kürzlich ihre Jahresversammlung ab. Der vorgelegte Bericht verweist darauf, daß in 1900 3124 arme kranke Kinder auf Vereinskosten auf das Land oder an die See geschickt worden sind. Die Kosten stellten sich auf nicht mehr als 10 Schill. per Kind und 14 tägige Erholung. Die Thätigkeit des Vereins, die der bei der Versammlung anwesende Bischof von London rühmend hervorhob, sollte zur Nachahmung im großen Stile auch im Auslande anregen.

Wohnungswesen.

Der Baugenossenschaftsverband und der Verein für Förderung des Arbeiterwohnungswesens beriethen unter dem Vorsitz von Landrath Berthold-Blumenthal und unter Theilnahme der betheiligten Regierungs- und Ministerialressorts am 14. und 15. Mai zu Frankfurt a. M. im Wesentlichen, wie kleinere Wohnungen preiswerth und in hinreichender Zahl erstellt werden können. Die Baugenossenschaften haben sich von 129 im Jahre 1896 auf 387 im Jahre 1901 vermehrt, wovon 73 dem Verbande angehörten. Allgemein, so führte der Vorsitzende aus, sei der Aufschwung in der Arbeiterwohnungsfrage. Von großer Bedeutung sei der preußische Ministerialerlaß vom 19. März d. J. Namentlich aber sei mit Freude zu begrüßen die radikale Aenderung in der Anschauung der Kommunen. Frankfurt gehe gründlich und zielbewußt vor. Für die Kalkulation der Miethe wurden mehrere Vorschläge gemacht. Die Abstufung der Straßenbaukosten wünschte der Oberbürgermeister von Fulda Dr. Antoni je nach der Benützung der Straßen geordnet zu haben, die Straßenbeiträge sollen für die verschiedenen Typen von Wohnhäusern verschieden sein; Haupt-, Nebenverkehrs- und Wohnstraßen soll in größeren Städten die Eintheilung sein. Die Hauptverkehrsstraßen erfordern eine größere Breite und einen befestigteren Oberbau, die Wohnstraßen können weniger breit sein, für sie wird Macadam genügen. Die Erörterung spitzte sich auf die Frage zu, ob man Prämien bei Erbauung billiger Wohnungen — gegen besondere Arbeiterviertel sprach insbesondere Stadtrath K. Flesch — geben solle, was Landrath Brandts-Düsseldorf entschieden bejahte, wovor Dr. Alberti-Wiesbaden warnte, während Oberbürgermeister Dr. Adickes ausführte: Man müsse unterscheiden zwischen einer gerechten Abstufung der Straßenbeiträge und einer verdeckten und offenen Prämie. Letztere seien ganz verkehrt, vornehmlich, wenn man eine vorübergehende Wohnungsnoth heben wolle. Man solle nicht leichtsinnig einen Nothstand annehmen. Mit der Prämie fange man an, die Privatbauthätigkeit zu lähmen; wenn 80 pCt. des anständigen Unternehmerthums durch Prämien gestört würden, so sei das schon ein Uebelstand, und davor müsse man sich hüten. Die Stadt Frankfurt werde die Internationale Baugesellschaft dadurch unterstützen, daß die Obligationen die Garantie der Stadt erhalten. Dafür zahlen sie ½ pCt. mehr, das ganze Anwesen geht aber nach und nach in den Besitz der Stadt über. Wenn das ein Modell geben könnte für andere Privatunternehmer, so wäre das sehr erfreulich. Die hiesigen gemeinnützigen Baugesellschaften hätten keine Prämien erhalten, damit die Privatunternehmer nicht sagen könnten, die Gesellschaften seien besonders begünstigt worden. — Der Vorsitzende stellte fest, daß man versuche, einen Weg zu finden, um das anständige Unternehmerthum wieder zum Bauen anzuregen.

Ueber „Die Erleichterung und Vereinfachung der baupolizeilichen Vorschriften für kleine Häuser" sprach Oberbaurath Professor Baumeister-Karlsruhe, indem er unter kleinen Wohnungen solche bis zu vier Zimmer mit Zubehör verstand. Außer dem freien Verkehr und ästhetischen Rücksichten solle man Feuersicherheit, Festigkeit und Gesundheit fordern. Nach dem Grade der Feuersicherheit unterschied er 1. Treppen aus Weichholz, 2. aus Weichholz mit Putz oder Eichenholz, 3. aus Eichenholz mit Putz oder Eisen, 4. aus Stein, Beton oder umhülltem Eisen. Nummer 3 sei feuersicher, Nummer 4 unverbrennlich. So wenig als bei der Feuersicherheit seien bei der Festigkeit die Vorschriften nach Zonen oder nach Gebäudegattungen oder Wohnungszahl abzustufen. Bei der öffentlichen Gesundheitspflege käme in Betracht die Baudichtigkeit, die offene Bauweise, die Größe der Zimmer, die für Kleinwohnungen mindestens 12 qm betragen sollte, die Keller, die als Wohn- und Schlafräume zu verbieten sind, und die Aborte, deren jede Wohnung einen besitzen sollte, endlich die Wasserversorgung, die Ableitung von Regen- und

Brauchwasser und die Beseitigung von Fäkalien und des Kehrichts. In einer verständigen Bauordnung seien für Kleinwohnungen nur wenige Ausnahmebestimmungen erforderlich. Wünschenswerth aber sei eine **Reichsbauordnung**. Eine solche sei erreichbar, weil die Lebensgewohnheiten und Baustoffe in Deutschland sich ziemlich gleichen. Sie bedürfte natürlich der Ergänzungen für einzelne Bezirke und Städte, um der Oertlichkeit und Sitte Rechnung zu tragen, aber sie wäre ein wichtiges Hülfsmittel zur Lösung der Wohnungsfrage. Der Vortrag, der eine Fülle von Einzelvorschlägen enthielt, soll gedruckt und den einzelnen Baugenossenschaften zugänglich gemacht werden.

Als dankenswerthe Unternehmen, um eine verständige Bodenpolitik der Gemeinden in Gang zu bringen, wurden die Versuche mit dem **Erbbaurecht** in Frankfurt a. M. und Halle a. S. trotz mehrfach geäußerter Bedenken bezeichnet, die vom Oberbürgermeister Dr. **Adickes** und dem Vertreter des Bau- und Sparvereins in Halle a. S. **Heinze** erläutert wurden. Landesrath Schröder bemerkte, daß die Versicherungsanstalt Hessen-Nassau vom Reichsversicherungsamt die Genehmigung erhalten habe, der Frankfurter gemeinnützigen Aktienbau-Gesellschaft in Form der Hypothekenbelastung ein Baukapital von 500 000 *M* zu geben, um in Frankfurt Bauten im Erbbaurecht auszuführen. Ein Privatmann werde schwerlich sein Geld für ein solches Unternehmen hergeben. Oberbürgermeister Adickes betonte besonders das Erbbaurecht solle keine Lösung der Wohnungsfrage sein, kein Zaubermittel, das die Wohnungsnoth beseitigt, sondern eine der Beihülfen, um die wichtige Frage der Verwerthung von städtischem Grund und Boden in bessere Wege zu leiten.

Amtliche Unterstützung gemeinnütziger Bauthätigkeit in Preußen. Der Minister der öffentlichen Arbeiten v. Thielen hat das Interesse der staatlichen Baubeamten auf die gemeinnützigen Bestrebungen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse gelenkt. Die Beamten werden veranlaßt, den letzteren nach Thunlichkeit durch Gewährung von Rath und Auskunft insbesondere bei Aufstellung der Bauentwürfe, Kosten- und Rentabilitätsberechnungen förderlich zu sein, ferner in geeigneten Fällen die gemeinnützigen Baugesellschaften und Baugenossenschaften darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich, sofern ihnen ein bautechnischer Beirath nicht zur Verfügung steht, an die besonders namhaft zu machenden staatlichen Baubeamten, die sich zur Unterstützung der gemeinnützigen Bestrebungen bereit erklärten, wenden können.

Wohnungsaufsicht im Regierungsbezirk Düsseldorf. Der Regierungspräsident von Düsseldorf hat in einer Verfügung über die Wohnungsrevisionen darüber Klage geführt, daß die Handhabung der Wohnungspolizeiverordnung in vielen Gemeinden insofern zu wünschen übrig lasse, als die erforderliche Energie bei der Durchführung der Bestimmungen vermißt werde. Insbesondere weist er (nach der „Rh.-Westf. Ztg.") darauf hin, daß die Beseitigung der vorgefundenen Mängel allerdings in der Regel zunächst auf gütlichem Wege anzustreben sei. Bleiben diese Bemühungen aber erfolglos und sei auch eine Verpflichtung des Eigenthümers bezüglich der künftigen Beseitigung der Mängel nicht zu erreichen, so soll in allen Fällen die Wohnung als „überfüllt" oder als „**zum Bewohnen ungeeignet**" erklärt werden. Hiervon dürfe auch wegen Besorgniß der Obdachlosigkeit nicht abgesehen, sondern diesem Umstande nur dadurch Rechnung getragen werden, daß ausnahmsweise die Erlaubniß zum Vermiethen und Beziehen der für mangelhaft erklärten Wohnung ertheilt werde. Der gegenwärtige Zeitpunkt sei für eine durchgreifende Handhabung der Wohnungspolizeiverordnung besonders geeignet, weil in Folge der bei vielen Industriezweigen eingetretenen Geschäftsstockung das Eintreten von Obdachlosigkeit in der Regel nicht zu besorgen sei.

Hohe Baupolizeigebühren. Aus einem Rundschreiben des Landesversicherungsraths Hansen-Kiel an die Baugenossenschaften in Schleswig-Holstein entnehmen wir, wie schwer die Baupolizeigebührenordnung, die die Minister der Finanzen, der öffentlichen Arbeiten und des Innern unterm 29. März 1901 für die Vororte von Kiel erlassen haben, die Arbeiterbauvereine bedrückt. Beim Neubau von Gebäuden, von Hofkellern und sonstigen selbständigen Kelleranlagen sollen nämlich für 100 cbm Raumgehalt 2 *M*, jedoch mindestens 30 *M* erhoben werden.

„Diese Vorschrift bedeutet für den Arbeiterbauverein für Gaarden, Kiel und Umgegend, daß auf jedes der von ihm errichteten kleinen Wohngebäude eine Gebühr von 40 *M* entfällt. Die ganz unverhältnißmäßige Höhe dieser Abgabe tritt namentlich dann zu Tage, wenn eine größere Anzahl von Häusern hergestellt wird, die in ihrer Anlage völlig gleichartig sind und bei denen daher die mit der „Genehmigung und Beaufsichtigung" verbundene Mühwaltung im Einzelfalle sehr geringfügig bleiben muß. Auf Neubauten, wie sie der genannte Bauverein herstellt, ist die Bestimmung der Gebührenordnung offensichtlich gar nicht anzuwenden; sie belastet die Hausbewohner, die fast ausschließlich dem Arbeiterstande angehören, mit einer nicht zu begründenden äußerst drückenden Steuer."

In dem Rundschreiben wird wenigstens für die staatlich unterstützten Arbeiterwohnungsbauten ein Nachlaß gefordert und darauf hingewiesen, daß diese neue Belastung gerade Orte mit Mangel an kleinen Wohnungen trifft, auch wird über die langsame Entscheidung über Verwendung der vom Reichstage bewilligten 2 Millionen für Wohnungen von Arbeitern reichsfiskalischer Betriebe geklagt. Ein dem Ermessen des Beamten Spielraum lassender Rahmen von 3—50 *M*, wie ihn das württembergische Sportelgesetz kennt, scheint uns den Vorzug zu verdienen.

Literarische Anzeigen.

I. Bücher und Broschüren.

Köbertin, Dr. Alfred, Der Obermain als Handelsstraße im späteren Mittelalter. (Wirthschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgegeben von Georg Schanz. 4. Heft). Erlangen und Leipzig 1899. A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachfolger (Georg Böhme). 70 S. Preis *M.* 1,80.

Die vorliegende auf den Zollrechnungen des Bamberger Kreisarchivs beruhende Darstellung des Wassertransports auf dem Obermain während des Mittelalters dürfte gegenwärtig, wo die Fragen des Wassertransports im Vordergrunde des Interesses stehen, verdiente allgemeinere Beachtung finden. „Man ist von den Resultaten geradezu überrascht," sagt der Herausgeber in seinem Vorwort; „wer hätte geahnt, daß bereits Ende des 15. Jahrhunderts regelmäßig eine so umfangreiche Holzmasse stromabwärts sich bewegte, zu einer Zeit, wo doch am Untermain und selbst am Rhein der Waldbestand noch ein so großer war!"

E. Christiani, Amtsgerichtsrath, **Bürgerliches Rechtslexikon**. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch unter Berücksichtigung des Handelsgesetzbuchs und sonstiger einschlagender Gesetze bearbeitet. Zweite vermehrte Auflage. Berlin 1901, J. J. Heines Verlag. 415 S. Preis in Leinwand gebunden *M* 8,50.

Durch übersichtliche Anordnung des Stoffes, klare und die praktischen Bedürfnisse in den Vordergrund stellende Darstellung ist das vorliegende Werk hervorragend geeignet, sowohl dem Bedürfniß der Juristen und Verwaltungsbeamten, als namentlich auch der Geschäftsleute, sich rasch über einschlagende Fragen des neuen bürgerlichen Rechtes zu unterrichten, zu entsprechen. Trotzdem Verfasser sich überall mit Erfolg Mühe giebt, den spröden Stoff gemeinverständlich darzustellen, läßt das Werk es an der erforderlichen Gründlichkeit und Präzision der Darstellung nicht fehlen. Die seit dem Erscheinen der ersten Auflage ergangenen Ausführungsbestimmungen der größeren deutschen Staaten wurden eingehend berücksichtigt. Die Hinweise auf die betreffenden Paragraphen der behandelten Gesetze erhöhen die Brauchbarkeit des Werkes für den Fachmann.

Offenbacher, Dr. **Martin**, Konfession und soziale Schichtung. Eine Studie über die wirthschaftliche Lage der Katholiken und Protestanten in Baden (Volkswirthschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen. Herausgegeben von Carl Johs. Fuchs, G. v. Schulze-Gävernitz, Max Weber. 4. Bd. 5. Heft). Tübingen und Leipzig 1900, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 102 S. Preis im Abonnement *M.* 2,80, im Einzelverkauf 4,00 *M*.

Verfasser kommt auf Grund sorgfältiger historischer, bevölkerungs- und berufsstatistischer Studien, die sich von jeder konfessionellen Tendenz fernhalten, zu folgendem Ergebnis: „Der Katholik in Baden ist ruhiger; mit geringerem Erwerbstrieb ausgestattet, giebt er auf einen möglichst gesicherten Lebenslauf, wenn auch mit kleinerem Einkommen, mehr, als auf ein gefährdetes, aufregendes, aber eventuell Ehren und Reichthümer bringendes Leben. Der Volksmund meint scherzhaft: Entweder gut essen oder ruhig schlafen. Im vorliegenden Falle ißt der Protestant gern gut, während der Katholik ruhig schlafen will." Damit will Verfasser aber keineswegs eine verschiedene **Bewerthung** der Eigenart beider Konfessionen geben. Darin beruht der Hauptvorzug dieser minutiösen statistischen Monographie, daß an der Hand der Geschichte gezeigt wird, wie die Protestanten immer in den von Natur und wirthschaftlichen Bedingungen bevorzugten Gegenden des Landes das Uebergewicht besaßen und allmählich mehr ein Ausgleich eintrat. Damit wird den starren Zahlen erst lebendiger Athem eingehaucht.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen 2c.

Wiesbaden. Haushaltsetats der Stadt Wiesbaden pro 1901/1902. — Spezialetats für 1901.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Inserate: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 30. Mai 1901. Nummer 35.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Wohnungsnoth und die Krankenkassen.

Von Stadtdirektor Floto.

Daß die Krankenkassen als Organe der staatlich veranlaßten Fürsorge für die arbeitenden Klassen ein großes Interesse an der Linderung der Wohnungsnoth in diesen Klassen haben, bedarf wohl kaum eines Beweises. Allgemach hat sich in weiten Kreisen die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß die vom Staate geschaffenen Organe zur Ausführung der Zwangsversicherungen gegen Unfall, Krankheit, Alter und Invalidität ihrer großen Aufgabe nur dann ganz gerecht werden, wenn sie neben der Erfüllung der ihnen gesetzlich auferlegten Pflichten, ihre reichen Mittel, soweit sie dieselben zeitenweis nicht für ihre eigentlichen Zwecke nöthig haben, anderen sozialpolitischen Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

Wie weit die Versicherungsanstalten diese Idee praktisch verwerthet haben, ist zu sehr bekannt, als daß es sich verlohnte, darüber Worte zu verlieren. Hinsichtlich der Berufsgenossenschaften und Krankenkassen ist ein derartiges Vorgehen bislang weniger bekannt, daß es aber auch von diesen Organen erwartet wird, beweist der Aufsatz „die Berufsgenossenschaften und die Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen“ vom Landesversicherungsrath Hansen in Nr. 3, Jahrg. X der „Sozialen Praxis“. Wie dort für eine weitergehende sozialpolitische Thätigkeit der Berufsgenossenschaften eingetreten wird, so möchte ich im Nachstehenden Aehnliches hinsichtlich der Krankenkassen empfehlen. Auch mir liegt dabei in erster Linie die Wohnungsnoth der arbeitenden Klassen am Herzen, denn von all den großen Aufgaben, welche einer weitergehenden sozialpolitischen Thätigkeit der öffentlichen Organe noch gesetzt sind, scheint mir doch die Linderung der Wohnungsnoth zur Zeit die dringendste zu sein. Zudem haben die Krankenkassen an dieser Frage gerade das weitgehendste Interesse.

Es ist wohl zweifellos, daß nirgends soviel Krankheit herrscht, als in den überfüllten, jeder Vorschrift der Gesundheitslehre hohnsprechenden Arbeiterwohnungen der engen Straßen alter Stadttheile. Statistische Nachweise hierüber dürfte es allerdings kaum geben, wenigstens sind mir solche nie zu Gesicht gekommen, wohl aber habe ich oft von Aerzten, die in solchen Bezirken ihre Praxis ausüben, von dem Elend gehört, das die nie aufhörenden Krankheiten in solche Bezirke tragen. Es dürfte daher anzunehmen sein, daß die Förderung des Baues von gesunden Arbeiterwohnungen den Krankenkassen eine Ermäßigung ihrer Kosten brächte.

Theils von diesem Gesichtspunkte aus, theils aus allgemeinem Interesse an der sozialpolitischen Fürsorge hatte der Vorstand einer gemeinsamen Ortskrankenkasse in einer kleineren Stadt eines norddeutschen Bundesstaates einstimmig beschlossen, von dem etwa 30 000 M betragenden Reservefonds der Kasse 1000 M zum Erwerb von Antheilen des in der Stadt eine äußerst segensreiche Thätigkeit entfaltenden Spar- und Bauvereins zu erwerben. Der Magistrat als Aufsichtsbehörde empfahl diesen Beschluß der Centralbehörde zur Genehmigung. Diese jedoch versagte sie mit der Begründung, „daß die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes die Möglichkeit einer solchen Anlegung des Kassenvermögens nicht gewährten und eine Erweiterung durch analoge Anwendung der Vorschriften eines anderen Reichsgesetzes“ — nämlich des Invalidenversicherungsgesetzes — „bei ihrer klaren und erschöpfenden Fassung nicht erfahren könnten.“

Ich bin nicht der Ansicht, daß diese Entscheidung das Richtige trifft, gebe aber zu, daß man darüber verschiedener Ansicht sein kann.

Die bezüglichen Vorschriften des §. 40 des Krankenversicherungsgesetzes lauten:

„III. Verfügbare Gelder — nämlich der Krankenkasse — dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

IV. Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen u. s. w. erfolgen.

V. Die Centralbehörde kann die Anlegung verfügbarer Gelder in anderen als den vorstehend bezeichneten zinstragenden Papieren, sowie die vorübergehende Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder bei anderen als den vorbezeichneten Betriebsanstalten widerruflich gestatten.“

Die Vorschrift unter V ist erst durch die Novelle vom 10. April 1892 in das Gesetz aufgenommen. Sie trug offenbar den freieren Anschauungen über die Verwendung des Vermögens der sozialpolitischen Organe Rechnung, welche zum ersten Male in dem Absatz 2 des §. 129 des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 22. Juni 1889, wenn auch nur in sehr bescheidenem Umfange, zur Geltung gekommen war. In sehr viel höherem Grade ist dies später bei Erlaß der Novelle zum Invaliden-

versicherungsgesetze vom 13. Juli 1899 geschehen, indem dort im §. 164 Absatz 3 bestimmt ist:

„Die Versicherungsanstalten können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde einen Theil ihres Vermögens in anderer als der nach Abs. 1 zulässigen Weise, insbesondere in Grundstücken anlegen. Wollen die Versicherungsanstalten mehr als den vierten Theil ihres Vermögens in dieser Weise anlegen, so bedürfen sie dazu außerdem der Genehmigung des Kommunalverbandes beziehungsweise der Centralbehörde des Bundesstaats, für welchen sie errichtet sind, und . . . Eine solche Anlage ist jedoch nur in Werthpapieren oder für die Zwecke der Verwaltung, zur Vermeidung von Vermögensverlusten für die Versicherungsanstalt oder für solche Veranstaltungen zulässig, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu gute kommen. Mehr als die Hälfte ihres Vermögens darf jedoch eine Versicherungsanstalt in der bezeichneten Weise nicht anlegen."

Wenn nun auch diese Bestimmung, auf welche die Aufsichtsbehörde der obenerwähnten Krankenkasse bei ihrem Bericht an die Centralbehörde verwiesen hatte, für die Anlegung des Vermögens der Krankenkassen selbstverständlich nicht maßgebend ist, so giebt sie doch vielleicht Veranlassung die Bestimmung des §. 40 Abs. 5 des Krankenversicherungsgesetzes etwas freier auszulegen. Auch der Kommentar zum Krankenversicherungsgesetze von Woedtke (5. Aufl.) sagt zu §. 40 in Anmerkung 11:

„Er — nämlich der Abs. 5 des §. 40 — gestattet die Belegung des Kassenvermögens:

a) in anderen Papieren, sowie zeitweise,

b) bei anderen Kreditanstalten, als öffentlichen Sparkassen und der Reichsbank.

In ersterer Beziehung nehmen zwar die Motive nur darauf Bezug, daß auch in den Fällen des Abs. 4 weitergehende Belegungen zweckmäßig seien; nach der Wortfassung steht aber nichts entgegen auch in den Fällen des Abs. 3, also allgemein, andere als pupillarisch sichere Papiere zuzulassen, sofern sie nur unbedingt, wenn auch nicht gerade pupillarisch sicher sind."

Diese Auffassung erscheint mir durchaus richtig. Der oben mitgetheilte Wortlaut des Abs. 5 giebt der Centralbehörde hinsichtlich der Anlegung des Kassenvermögens meines Erachtens vollkommen freie Hand, selbstverständlich mit der auch von Woedtke angenommenen Beschränkung, daß die Anlage als eine sichere erscheinen muß. Daß in dem von mir mitgetheilten Falle die Centralbehörde die Anlage für unsicher gehalten habe, ist nach dem Wortlaute der Entscheidung nicht anzunehmen und erscheint auch deshalb wenig glaubhaft, weil dieselbe Behörde, in ihrem Charakter als Aufsichtsbehörde der betreffenden Stadtverwaltung, dieser nicht lange vorher die Anlegung von städtischem Vermögen in Antheilen desselben Spar- und Bauvereins in weit höherem Umfange gestattet hatte. Offenbar hat die Centralbehörde die Vorschrift des Abs. 5 §. 40 leg. cit. dahin ausgelegt, daß zwar die vorübergehende Anlage von Krankenkassengeldern nicht nur bei öffentlichen, sondern auch bei privaten Geldinstituten, also z. B. guten Bankanstalten erfolgen könne, daß aber die feste Anlegung von Kassenvermögen nur in mündelsicheren Papieren erfolgen dürfe, weil der Abs. 3 das Prinzip der mündelsicheren Anlegung des Kassenvermögens aufstellt und ja auch die im Abs. 4 aufgeführten Papiere mündelsichere sind. Für diese Auslegung sprechen zwar in gewissem Sinne die Motive zum Abs. 5, welche die Nothwendigkeit, zeitweilig verfügbare Bestände der Krankenkassen Bankinstituten anvertrauen zu können — also nicht mündelsicher anzulegen — betonen, hinsichtlich der festen Anlegung von Kassenvermögen aber nur deshalb eine Aenderung der früheren Bestimmungen für nothwendig erklären, weil nach Abs. 4 in solchen Bundesstaaten, in denen über die Anlegung von Mündelvermögen keine gesetzliche Vorschriften erlassen sind, die Anlegung des Kassenvermögens nur in den wenigen in Abs. 4 aufgeführten Werthpapieren, nicht aber darf man wohl hinzufügen, in den in solchen Staaten durch Verordnung für mündelsicher erklärten Werthpapieren erfolgen durfte.

Wenn man nun auch nach dieser Begründung dahin kommen kann, den Abs. 5 so aufzufassen, daß er hinsichtlich der festen Anlegung von Kassenvermögen nur den Kreis der dafür zugelassenen Werthpapiere erweitern, an dem im Abs. 3 aufgestellten Grundsatze der mündelsicheren Anlegung aber nichts ändern wollte, so spricht doch meines Erachtens der Wortlaut des Abs. 5 dagegen und gewiß ist nicht die Begründung eines Gesetzes, sondern der Wortlaut desselben entscheidend. Um aber jeden Zweifel in dieser Beziehung aus der Welt zu schaffen, dürfte es sich empfehlen, bei der bevorstehenden Novelle zum Krankenversicherungsgesetze die Bestimmungen über die Anlegung des Kassenvermögens in ähnlicher Weise abzuändern, wie solches bei der Novelle zum Invalidenversicherungsgesetz hinsichtlich der Bestimmungen über die Anlegung des Vermögens der Versicherungsanstalten geschehen ist.

Die Zweckmäßigkeit, ja ich möchte fast sagen, Nothwendigkeit einer solchen Gesetzesänderung glaube ich am besten an der Hand des oben erwähnten Beispiels erläutern zu können.

Der fragliche Spar- und Bauverein, eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung, hat zwar, wie schon bemerkt, in den wenigen Jahren seines Bestehens recht segensreich gewirkt. Seine Mittel sind aber, obschon die für den Bezirk errichtete Versicherungsanstalt die von dem Verein erbauten Häuser bis zum Betrage von zwei Trittheilen des Bauwerthes gegen einen sehr mäßigen Zinsfuß beleiht, längst nicht hinreichend, um dem großen Bedürfniß nach guten Arbeiterwohnungen zu entsprechen. Dies liegt zum Theil daran, daß der Verein bei den größeren Arbeitgebern nicht die erhoffte Unterstützung gefunden hat, sei es nun, weil die Arbeitgeber selbst nicht in den besten Verhältnissen sich befinden, sei es, weil sie der Ansicht sind, daß schon mehr wie genug für die Arbeiter geschehe und es deren Sache sei, sich selber weiter zu helfen. Sodann hält der Verein an dem, meines Erachtens zwar sehr richtigen, ja ich glaube mit Bezug auf die lokalen Verhältnisse sagen zu dürfen, nothwendigen Grundsatze fest, kein Haus zu verkaufen, damit unter allen Umständen die Gewähr gegeben ist, daß die für Arbeiter gebauten Wohnungen auch wirklich den Arbeitern zu gute kommen. Aber selbstverständlich wird durch diesen Grundsatz mit der Zeit ein sehr großes Kapital nothwendig, da die Häuser ja nur mäßig beliehen werden und somit in jedem Haus ein ziemlicher Kapitalbetrag für alle Zeiten festgelegt wird. Schließlich hat der Verein durch die ja vielfach übliche, wenn auch nicht immer nothwendige statutarische Vorschrift, daß Niemand mehr als zehn Antheile — à 200 *M* — erwerben dürfe, es solchen Organen, wie der Versicherungsanstalt und der Stadtverwaltung, die vielleicht mit größeren Mitteln dem Vereine geholfen hätten, unmöglich gemacht, solches zu thun.

Nun wächst zwar die Zahl der Vereinsmitglieder unter den Arbeitern in sehr erfreulichem Maße, aber bei den doch zumeist nur recht kleinen Spareinlagen dieser Mitglieder wird z. Z. auch dadurch dem Verein noch nicht genügend Betriebskapital zugeführt. Würde es nun den am Orte befindlichen Krankenkassen gestattet, Antheile des Spar- und Bauvereins aus den Mitteln ihrer Reservefonds zu erwerben, so würden dem Verein auf einmal so viel Mittel zugeführt werden, daß er dadurch in den Stand gesetzt würde, mehrere größere Wohnhäuser zu erbauen. Jeder Neubau aber führt erfahrungsmäßig dem Verein wieder eine große Anzahl neuer Mitglieder aus dem Arbeiterstande zu, weil durch jeden Bau für den Arbeiter die Möglichkeit wächst, einer Wohnung des Vereins theilhaftig zu werden. Deshalb wäre zu hoffen, daß der Verein durch die erstrebte Unterstützung der Krankenkassen so viel neue Mitglieder gewönne, daß er demnächst auch ohne fremde Hülfe sein segensreiches Werk in einer den Ansprüchen der Wohnungssuchenden einigermaßen genügenden Weise fortsetzen könnte. Denn schließlich wird doch wohl die Zahl der Mitglieder so groß werden, daß die jährlichen Spareinlagen genügen, um das für die Fortsetzung des begonnenen Werkes erforderliche Betriebskapital zu beschaffen.

Ich sollte meinen, daß die geschilderten Verhältnisse sich an manchem anderen Orte wiederholen, daß auch in vielen anderen Städten die Baugenossenschaften trotz gutem Willen und guter Leitung, wegen Mangels an dem ohne mündelsichere Deckung zu beschaffenden Betriebskapital nicht so vorwärts kommen, wie im Interesse der Sache dringend zu wünschen wäre. Da würden die Krankenkassen, wenn ihnen gestattet würde, etwa ein Viertel ihres Reservefonds für derartige Zwecke zu verwenden, außerordentlichen Segen schaffen können. Die Vorstände der Krankenkassen sind mit den lokalen Verhältnissen genau bekannt, weit mehr als der Vorstand der vielleicht in einer entfernten Stadt domizilirten Versicherungsanstalt. Sie können also beurtheilen, ob eine Baugenossenschaft richtig arbeitet, ob sie ihren Zweck zu erfüllen verspricht oder nicht, mit einem Worte, ob sie Vertrauen verdient. Für alle Fälle wird ja auch die lokale Aufsichtsbehörde, die über die Verwendung des Kassenvermögens für derartige Zwecke der Centralbehörde Bericht zu erstatten hätte, genau prüfen, ob die Verwendung gefährlich erscheint. Eine Gefahr für die Krankenkassen kann ich daher in einer Bestimmung, die ihnen in Bezug auf die Verwaltung ihres Vermögens ähnliche Freiheiten einräumen würde, wie der § 164 des Invalidenversicherungsgesetzes den Versicherungsanstalten, wahrlich nicht erblicken, wohl aber bin ich überzeugt, daß eine solche Bestimmung, richtig angewandt, großen Segen schaffen könnte und müßte.

Die Gewerbegerichtsnovelle

wird von den Scharfmachern aller Schattirungen auf das Heftigste bekämpft. Namentlich ist ihnen der Verhandlungszwang vor dem Einigungsamt ein Dorn im Auge. So schreibt die „Kreuz-Ztg.“:

„Glaubt man denn wirklich, daß Männer mit festem Willen, klarem Blick und etwas Selbstbewußtsein, wenn sie erst durch Geldstrafen gezwungen worden sind, vor dem Einigungsamte zu erscheinen, dann sich zu einer Einigung bestimmen lassen werden, die sie nun einmal für unrichtig oder unzweckmäßig halten und deshalb vorher abgelehnt haben? Weiß man denn nicht, daß ein großer Theil der Streiks nur aus dem Bestreben hervorgeht, die gegenseitige Kraft zu messen, wobei die erhobenen Forderungen nur Nebensache sind und nur die begleitende Musik bilden? Solche Ausstände, solche Streitigkeiten wollen ausgefochten sein, Nachgeben bedeutet hier nur das Eingeständniß der eigenen Schwäche.“

Wir können uns aus den letzten Jahren mit dem besten Willen keines Streiks erinnern, in dem nicht die Arbeiter zu Verhandlungen bereit gewesen wären. Dagegen zeigen unsere Mittheilungen des Berliner Gewerbegerichts eine Reihe von Fällen, in denen eine Einigung erzielt wurde, nachdem erst der Widerstand der Unternehmer, vor dem Gewerbegericht als Einigungsamt zu verhandeln, überwunden war. In zahlreichen Fällen konnte durch Verhandlungen vor dem Gewerbegericht der Ausbruch von Streiks verhindert werden. Es zeigte sich häufig, daß die Forderungen der einen Partei von der anderen nicht richtig verstanden wurden, und es war dann leicht, nach Beseitigung des Mißverständnisses eine Einigung herbeizuführen. Bei dem Ineinandergreifen der industriellen Produktion und der Abhängigkeit der Existenz von Hunderten und Tausenden von Arbeitern von einem einzelnen Industriezweig oder gar von einem einzigen Unternehmen ist es die Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, daß die Möglichkeit eines Austrages von Streitigkeiten über den Arbeitsvertrag gegeben ist, der sich in gesetzlichen Formen bewegt.

Bis zu welchen Ungeheuerlichkeiten sich die Scharfmacher gegen jede sozialpolitische Maßregel hinreißen lassen, zeigen die „Hamb. Nachr.“ Sie schreiben über den Gesetzentwurf, an dem die Geheimen Oberregierungsräthe Dr. Wilhelmi und Dr. Hoffmann mitgearbeitet haben:

„Man kann hieraus auf die Stimmung schließen, welche im Wirthschaftsleben durch diese neueste Dilettantenarbeit des Reichstages hervorgerufen ist, und man wird mit Recht erwarten dürfen, daß es an zweckentsprechendem Ausdruck dieser Stimmung aus den Kreisen der werkthätigen Männer nicht fehlen wird. Dieser sich eben erst ankündigenden Bewegung scheint man jedoch die Spitze abbrechen zu wollen, indem geflissentlich darauf verwiesen wird, der neue preußische Handelsminister hätte versprochen, seinen Einfluß im Handelsministerium geltend zu machen, damit diese Novelle nicht in der vom Reichstage beschlossenen Fassung Gesetz werde.“

Das Blatt traut jedoch dem Einfluß des neuen Handelsministers selber nicht, indem es weiter schreibt:

„Man sollte meinen, die Erfahrungen der letzten Jahre hätten genügend gelehrt, daß es gegenwärtig sehr wenig verschlägt, wie sich ein Ressortminister zu einer Angelegenheit stellt, da die eigentliche Entscheidung anderweitig erfolgt. Man kann also beim besten Willen nicht sich mit dem Versprechen eines Ministers zufrieden geben, so werthvoll es auch in diesem Falle sein mag, daß der preußische Ressortchef der Gewerbegerichtsnovelle das verdiente Schicksal bereiten will. Immerhin wird man ihm darin zur Seite stehen müssen, und dazu ist nichts besser geeignet, als eine vielseitige Kundgebung des festen Willens, sich weder dieses, noch andere sozialpolitische Experimente ferner gefallen zu lassen. Der feste Wille wird sicher auch in diesem Falle sein Ziel erreichen, aber er muß in wünschenswerther Deutlichkeit nachdrücklich zum Ausdruck gebracht werden.“

Hoffentlich lassen sich die verbündeten Regierungen durch solche Unkenrufe nicht abhalten, einem Gesetzentwurf, den der Reichstag mit überwiegender Mehrheit angenommen hat und der nach dem Urtheil aller Sachverständigen geeignet ist, eine kräftige neue Stütze des sozialen Friedens zu bilden, die Genehmigung zu ertheilen. Auch dann wird sicher, um mit der „Kreuz-Ztg.“ zu schließen, Justitia fundamentum regnorum bleiben. E. H.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform hielt am Sonnabend ihre erste Vorstandssitzung ab, um über die Statuten der Ortsgruppe zu berathen. Der Vorstand arbeitet einen Statuten-Entwurf aus, welcher u. A. besagt: „Die Ortsgruppe bezweckt, die in Berlin und Umgebung wohnhaften Mitglieder der „Gesellschaft für Soziale Reform“ zu gemeinsamer Thätigkeit im Sinne der von der Gesellschaft befolgten Ziele, insbesondere der auf dem Gebiet der kommunalen Sozialpolitik zu vereinigen.“ — Die folgenden sechs Paragraphen bestimmen die innere Organisation. — Ferner beschloß der Vorstand, zu Mitte Juni eine Ortsgruppen-Versammlung mit folgender Tagesordnung einzuberufen: 1. Berathung der Statuten der Ortsgruppe. 2. Bericht über die bisherige Thätigkeit des Ausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform.“

Oesterreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz. Die konstituirende Versammlung der österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz hat, wie uns aus Wien geschrieben wird, am 21. Mai im Saal der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien stattgefunden. Es waren etwa 100 Personen erschienen. Nach der Wahl eines provisorischen Präsidiums ergriff Herr Professor v. Philippovich das Wort und erörterte die Entstehung der Idee des internationalen Arbeiterschutzes, die Begründung der internationalen Vereinigung in der Schweiz u. s. w. Er besprach die Ziele der internationalen wie der nationalen Arbeiterschutzgesetzgebung; insbesondere wurde betont, daß der Ausbau des Arbeiterschutzes in Oesterreich, wo seit anderthalb Jahrzehnten fast gar kein Fortschritt geschehen sei, eine Nothwendigkeit ist. Professor Philippovich besprach das reiche Arbeitsfeld, welches die österreichische Sektion der internationalen Vereinigung vor sich habe und erntete reichen Beifall am Schluß seiner ausgezeichneten Rede. — Das Statut wurde en bloc von der Versammlung angenommen und hierauf die folgenden Herren in die Leitung gewählt:

Mitglieder des Ausschusses:

Baernreither, Prof. St. Bauer, Dr. K. Beurle, Ferd. Englisch, Dr. R. Faber, Bar. Fellinger, Dr. Jos. Fort, E. v. Fürth, Dr. Gust. Groß, Dr. M. Hainisch, Hochenburger, Klienenberger, Reg.-R. Kögler, Leop. Kunschak, Dr. A. Löw, E. Pernerstorfer, Sekt.-Chef Mataja, Hofr. Mühl, von Philippovich, Professor Schindler, Schmiedland, Weiskirchner, Zuckerkandl, Leo Walecka.

Schiedsgericht:

Prof. Bernatzik, Bar. V. Ehrenfels, Dr. O. Lecher, Prof. Mischler, Bar. A. Skrbensky; Ersatzmänner: E. v. Neumann, Dr. A. Schwab.

Rechnungsrevisoren:

Dr. A. Dorn, Jul. v. Kink, Dr. St. Licht.

Bis jetzt sind über 130 Mitglieder angemeldet. Bemerkenswerth ist, daß sich in Oesterreich auch Angehörige der sozialdemokratischen Partei an der Gesellschaft für Arbeiterschutz betheiligen, was die deutschen Sozialdemokraten leider abgelehnt haben. Einige der bekannten Führer sind auch in die Leitung gewählt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Gegen die Sozialpolitik des Reichthums.

Kürzlich spendete der eigentliche Begründer und Hauptinhaber der Standard Oil Co. und ihres Petroleummonopols John D. Rockefeller in Chicago für die dortige Universität weitere 6 Millionen Mark, so daß er nach Berechnungen nordamerikanischer Blätter dieser Hochschule bisher Alles in Allem nahezu 40 Millionen Mark zugewendet hat. Das ist vielleicht der höchste Betrag, der jemals für einen gemeinnützigen Zweck, für eine Hochschule, hergegeben wurde. Aber auch sonst sind es gerade höhere Unterrichtsanstalten, die von den oberen Zehntausend in Nordamerika mit Vorliebe bedacht werden. So errichtete vor einigen Jahren eine Frau Stanford zur Erinnerung an ihren verstorbenen einzigen Sohn die „Leland Stanford Junior-Universität“ in San Francisco und stattete sie, unter Aufwendung von Millionen, auf das Reichlichste aus.

Nirgends haben sich große Reichthümer so rasch angehäuft wie in Nordamerika. Die oberen Zehntausend in Nordamerika sind Emporkömmlinge des Geldes, sie haben ihren Reichthum zumeist durch große Spekulationen und nicht immer auf loyalem Wege gewonnen, sie fühlen das Bedürfniß, sich ein größeres Ansehen zu schaffen und vor Allem die öffentliche Meinung mit ihrem rasch und oft dunkel erworbenem Reichthum zu versöhnen, und wesentlich aus diesem Grunde lassen sie sich zu so großen Stiftungen herbei, die sie im Uebrigen bewilligen können, ohne sich empfindliche Opfer aufzuerlegen. Nach amtlichen Zusammenstellungen sollen in den Vereinigten Staaten in der Zeit von 1871 bis 1894, also in 24 Jahren, insgesammt 717 Millionen Mark für Unterrichtszwecke und im Jahre 1899 allein 267 Millionen Mark für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke, namentlich für Universitäten, gespendet worden sein.

Im Hinblick auf diese Spenden der nordamerikanischen Millionäre oder „Milliardäre“, wie sie von den nordamerikanischen Blättern genannt werden, hat ein deutscher Professor der Nationalökonomie kürzlich solche Opferwilligkeit als eine bewunderns- und nachahmungswerthe gepriesen und es als einen idealen Zustand hingestellt, wenn auf diesem Wege die Staaten und Gemeinden von den Kosten des höheren Unterrichtswesens entlastet werden. — Das wäre in keiner Hinsicht ein ideales oder auch nur erstrebenswerthes Ziel. Es ist ganz schätzbar, wenn durch Stiftungen einzelne Zweige des Hochschulunterrichts vervollkommnet oder reicher entwickelt werden können. Aber im Allgemeinen muß die Erhaltung des Unterrichts, insbesondere auch des Hochschulunterrichts, auf öffentliche Kosten erfolgen, damit die Leitung in den Händen der Behörden bleibt und nicht etwa dem Einfluß der großen Geber unterstellt wird, die nicht zögern, einzugreifen, sobald der Unterricht nicht in der Weise erfolgt, wie er ihrem Interesse entsprechend und dienlich erscheint.

Derartige Erfahrungen hat man in Nordamerika bereits wiederholt gemacht. Jene Frau Stanford, die in San Franzisko eine Universität zur Erinnerung an ihren verstorbenen Sohn ins Leben rief, veranlaßte den Rücktritt eines ordentlichen Professors der Nationalökonomie, nachdem dieser in seinen Vorlesungen jede Art von Kuliarbeit verurtheilt und die Verstadtlichung der Straßenbahnen empfohlen hatte. Durch diese Stellungnahme fühlte sich die Patronin der Universität in ihren Interessen verletzt, da sie auf ihren Pflanzungen in der Südsee selbst Kulis beschäftigen läßt und als Hauptaktionärin der Straßenbahn von San Franzisko sozusagen eine geborene Gegnerin der Verstadtlichung ist. Noch einige andere Fälle dieser Art sind vorgekommen. So mußte ein Professor der Universität von Chicago seine Vorlesungen einstellen, weil er die Gefährlichkeit der großen Trustgesellschaften erörtert hatte. Eine derartige Stellungnahme schien Herrn Rockefeller, dem Erhalter dieser Universität, dem Oberhaupte des rücksichtslosesten Trusts, des Petroleumringes, so bedenklich, daß er seinen maßgebenden Einfluß dagegen geltend machen zu dürfen glaubte. Daraus geht zur Genüge hervor, zu welchen Konsequenzen es führen muß, wenn großkapitalistische Interessenten mit reichen Mitteln Hochschulen begründen. Auf diesen Hochschulen kann die Freiheit der Wissenschaft nicht gedeihen, da über den Professoren und ihren Vorlesungen wie ein Damoklesschwert schwebt die persönliche Meinung, das persönliche Interesse ihres Stifters und Patrons, der keinen Anstand nimmt, seine Macht zu üben, wenn er bemerkt, daß auf „seiner“ Universität Lehren verbreitet werden, die ihm aus irgend einem Grunde nicht passen.

Angesichts solcher Vorkommnisse ist es begreiflich, wenn gerade in Nordamerika in Folge der reichen Spenden der oberen Zehntausend für Unterrichtszwecke eine Gegenströmung bemerkbar wird, die am deutlichsten in einem Aufsatz der Bostoner Monatsschrift „Atlantic Monthly“ von Fräulein Scudder, einer Professorin für Litteratur am Mädchengymnasium zu Wellesley in Massachusetts, zum Ausdruck gekommen ist. Paßt es sich für Unterrichtsanstalten, so fragt diese Dame, Schenkungen von reichen Leuten anzunehmen, wenn dieser Reichthum nicht ganz reinlich erworben wurde, wenn es sich um „befleckten Reichthum“ handelt? Diese Frage wird von Fräulein Scudder nachdrücklich verneint. Mit der einen Hand, sagt sie, haben die Besitzer von beflecktem Reichthum ihre geschäftlichen Konkurrenten ruinirt und die Bevölkerung ausgebeutet, mit der anderen Hand geben sie einen Theil ihres überreichlichen Gewinnes an Universitäten, Kirchen, Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w. und erlangen dadurch die Dankbarkeit und Anerkennung der Leiter solcher Anstalten. Dagegen wendet sich Fräulein Scudder, indem sie ausspricht, daß das erwachende Verlangen des Volkes nach sittlicher Klärung, insbesondere auch nach dem Ursprung von Reichthum, geschwächt werden müsse und nicht erfüllt werden könne, wenn derartige Anstalten Geld annähmen, das verdächtig erworben sei. Dadurch werde das Vertrauen der Bevölkerung zunächst zu den betreffenden Unterrichtsanstalten erschüttert und die Auffassung begünstigt, daß in den betreffenden Schulen nur solche wirthschaftspolitische Theorien gelehrt werden, die den reichen Gönnern der Anstalt genehm sind. Von den Erziehungsanstalten verlangt Fräulein Scudder, daß sie Geschenke aus den Händen des befleckten Reichthums in Zukunft zurückweisen.

Bisher behauptete in Nordamerika noch immer das Geld seine Stellung als oberste Macht. Allmählich scheint nun eine Wandlung der Ansichten gegenüber dem befleckten Reichthum im Sinne des Fräulein Scudder einzutreten. Denn als John D. Rockefeller vor einiger Zeit der Erziehungsanstalt Hull-House in Chicago eine größere Spende überweisen wollte, erfuhr er von Seiten der Vorsteherin dieser Anstalt eine verbindliche Ablehnung. Ihre Anstalt, bemerkte diese Dame, verfolge erzieherische Zwecke und suche die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Aus diesem Grunde müsse sie die Stiftung Rockefellers als ungeeignet für ihre Anstalt ablehnen. Sie empfahl ihm, das Geld lieber einem Krankenhause oder einer ähnlichen Anstalt zu überweisen. In der öffentlichen Meinung hat dieses Verhalten der muthigen und unabhängigen Frau vielfache Zustimmung gefunden in Verbindung mit der wachsenden Abneigung gegen die Trusts und ihre willkürliche, gemeinschädliche Despotie, als deren hervorragendster Vertreter John D. Rockefeller allgemein und mit Recht angesehen wird.

Als die nordamerikanischen Großkapitalisten den höheren Unterrichtsanstalten Millionen zuwandten, mochten sie nicht die Absicht gehabt haben, auf diese Weise das höhere Unterrichtswesen nach Maßgabe ihrer Interessen zu beeinflussen. Dazu wurden sie erst durch das Auftreten einzelner unabhängiger Lehrer veranlaßt. Aber in Folge der Maßregelung dieser Lehrer wurde die öffentliche Meinung über die Tendenzen aufgeklärt, von denen sich die Großkapitalisten bei ihrer Freigebigkeit leiten ließen. So kam schließlich die Auffassung zum Ausdruck, daß zunächst für Unterrichtsanstalten im Hinblick auf ihre hohen Ziele die Annahme solcher Spenden sich nicht schickt, daß diese Anstalten zwar nach wie vor darauf bedacht sein müssen, ihre Zwecke zu fördern, daß sie aber dabei nicht jedes Mittel verwenden dürfen, daß sie insbesondere Spenden der gedachten Art zurückweisen sollen, daß aus den angedeuteten Gründen auch in diesem Falle der Zweck die Mittel nicht heiligt. Und zeigen sich nicht auch in Deutschland Spuren ähnlicher Vorgänge bei Schenkungen, Stiftungen, Veranstaltungen für Kirchenbauten und Wohlthätigkeitszwecke?

Friedenau (Berlin). **Paul Dehn.**

Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit in Preußen. Die mit der industriellen Krise hereinbrechende Arbeitslosigkeit hat nunmehr, wie die „Berliner Korrespondenz“ meldet, amtliche Maßnahmen in Preußen veranlaßt: Ein Rundschreiben des Ministers des Innern weist die Regierungsorgane auf weitere Ausgestaltung der Arbeitsnachweise und der Arbeiterkolonien zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hin. Durch Fühlungnahme der Nachweisanstalten in Industriegebieten mit von Landwirthschaftskammern, Handwerkskammern und Innungen eingerichteten Nachweisstellen ließe sich durch Zuführung freigewordener industrieller Arbeitskräfte an die Landwirthschaft und das Handwerk, eine bedeutende Zahl Arbeitsloser unterbringen. Die Arbeiterkolonien müßten erweitert und mit Nachweisstellen verbunden werden. Auch wird darauf hingewiesen, daß die Arbeiterkolonien Oedland in Anbau nehmen sollen. Zur Erleichterung der Eisenbahnbeförderung bei Aufenthaltswechsel erklärte der Eisenbahnminister sich bereit, bei Nachweis von Stellen Gutscheine auszustellen, wofür Fahrkarten verabfolgt werden, die dann monatlich abgerechnet werden.

Ein Antrag auf Errichtung einer Arbeiterkammer in Bremen ist in der dortigen Bürgerschaft von sozialdemokratischer Seite gestellt worden. Die Kammer soll durch Gesetz errichtet werden. Sie soll bestehen aus einem vom Senat zu bestellenden Sekretär und 24 Arbeitervertretern, welche in allgemeinen direkten Wahlen mit einfacher Mehrheit von den großjährigen Arbeitern gewählt werden. Als berathende Mitglieder kann die Arbeiterkammer noch besondere Sachverständige, wie Aerzte, Techniker &c. zuziehen. Aufgabe der Arbeiterkammer soll sein die Wahrnehmung der wirthschaftlichen Interessen der Arbeiter:

„Sie ist berufen, auf Alles, was der Arbeiterklasse dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten und dem Senat auf seinen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung der Interessen der Arbeiter angemessen erscheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen. Ueber alle die Arbeiterverhältnisse betreffenden Gesetze wird vor deren Erlaß die Arbeiterkammer zu einer Begutachtung veranlaßt. Als nächste Aufgaben der Arbeiterkammer sind zu betrachten: Sammlung und Verarbeitung von Material über die Lohn-, Arbeitszeit-, sittliche und hygienische Wohnungs- &c. Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung. Unterstützung der staatlichen Gewerbeaufsicht, Errichtung eines Bureaus für unentgeltlichen Arbeitsnachweis für alle gewerblichen und landwirthschaftlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, Schiffsmannschaften, sowie Dienstboten aller Art.“

Sozialpolitisches Programm des italienischen Ministerpräsidenten Zanardelli. In einer programmatischen Rede versprach der italienische Ministerpräsident Zanardelli, mit ganzer Kraft auf die Durchführung der bereits vorliegenden Gesetzentwürfe über die Arbeiter-Pensionskasse und die Frauen- und Kinderarbeit hinzuwirken. Er giebt einen vollständigen Ueberblick über das ganze legislatorische System des Schutzes der Arbeit und der Arbeiter, das

eine wahre Emanzipation der arbeitenden Klasse darstelle. Der Staat habe gegenwärtig keine wichtigere Aufgabe, als die Ueberzeugung unter den Arbeitern zu befestigen, daß seine Macht sich nicht mehr zu Gunsten der Starken, sondern zu Gunsten der Schwachen bethätige. Seine weiteren sozialpolitischen Pläne gehen dahin, ein centrales Arbeitsbureau sowie einen oberen Arbeitsrath einzurichten. Er hoffe auch, Gesetzentwürfe einzubringen, welche bezwecken, auch in den Provinzen Arbeitervertretungen und berufsmäßige Syndikate zu organisiren; des Weiteren werde er einen Gesetzentwurf einbringen, wonach ein obligatorisches Schiedsgericht bei Streitigkeiten, welche die Landwirthschaft betreffen, eingeführt werden soll.

Arbeitsämter in den Vereinigten Staaten. Gegenwärtig bestehen in den Vereinigten Staaten 36 Arbeitsämter; sie sind Departements der Staatsregierungen und haben in erster Linie die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze zum Zweck, sowie die Pflege der Arbeitsstatistik. Die Arbeitsämter entstanden vielfach auf Betreiben der Arbeiterschaft, die durch sie eine Antheilnahme an den Verwaltungsgeschäften erstrebte; die Beamten dieser Aemter werden auch hauptsächlich dem Arbeiterstand entnommen. Nun hat sich aber gezeigt, daß sehr oft die Daten nicht in entsprechender Weise gesammelt und nicht in einer allen Anforderungen der statistischen Wissenschaft gerecht werdenden Art verarbeitet werden. Wie das Journal of Political Economy in seinem Märzheft mittheilt, streben deshalb die Staatsuniversitäten an, daß ihnen ein Einfluß auf die Durchführung der Arbeitsstatistik eingeräumt, insbesondere, daß ihnen die Verarbeitung der gesammelten Daten übertragen werde, um so einem fühlbar gewordenen Mangel abzuhelfen. — Ueber den einzelstaatlichen Arbeitsämtern steht in voller Unabhängigkeit das Department of Labor in Washington unter der Leitung von Carroll D. Wright, dessen Arbeiten und Publikationen sich allseitig eines wohlverdienten Rufes erfreuen.

Soziale Zustände.

Die soziale Lage der Pforzheimer Bijouteriearbeiter.

Unter diesem Titel ist eben eine Schrift des Großherzoglich-Badischen Fabrikinspektors Fuchs erschienen, die er im Auftrag des Ministeriums auf Grund seiner eingehenden Studien und unter Beihülfe anderer Amtsstellen verfaßte. Der Verfasser weist in der Einleitung darauf hin, daß es zur rechten Erkenntniß des nöthigen Arbeiterschutzes und zur rechten Erfüllung der Aufgaben der Fabrikinspektionen und Gewerberäthe nothwendig sei, die gewöhnlichen Revisionen durch solche spezielle Studien zu ergänzen, wie sie Dr. Börishaffer schon in seinen beiden Arbeiten: „Die soziale Lage der Cigarrenarbeiter im Großherzogthum Baden" und „Soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim und nächster Umgebung" dargeboten habe. Während aber die eine dieser Schriften einem Industriezweig, der im ganzen Lande verbreitet ist, gewidmet war, die andere die sämmtlichen Arbeiter eines engeren Industriegebietes umfaßte, habe er nun einer Industrie, die auf eine Stadt mit Umgebung beschränkt sei, seine Studien zugewendet, so daß hier nur ein Fach und eine Stadt mit Umgebung in Betracht komme. Es ist nun sowohl die Industrie Pforzheims als die Bijouterie selbst von solcher wirthschaftlicher Bedeutung, daß eine derartige Arbeit besonders lohnend war, und so bietet uns die Schrift sehr viel Interessantes.

Folgen wir der Eintheilung der Arbeit, so haben wir zunächst zu berichten über die Geschichte der Pforzheimer Bijouterie-Industrie. Sie ist im 18. Jahrhundert vom Ausland her verpflanzt und von Eingewanderten betrieben worden, sollte dazu dienen die Waisenkinder gut zu beschäftigen, ist von der Regierung zunächst beschützt und dann in die eigene Hand genommen worden. Größer geworden ist sie aber erst, als sich Einheimische der Industrie mehr und mehr zuwandten. Dies Wachsthum trat in den letzten fünf Dezennien ein, ja eigentlich erst in den letzten 30 Jahren und besonders ist in neuester Zeit ein starker Aufschwung eingetreten, als man zur Herstellung von Schmuck aus Gold und Edelsteinen die billigen Doublé-Fabrikate und die Verarbeitung von Silber hinzufügte. Als ein wesentliches Moment des Aufschwunges erkennt Fuchs das Kreditwesen, und seitdem dieses sich entwickelte, hat sich die gesammte Bijouterie-Industrie erst gehoben. Es hat aber weiter auch sehr wesentlich eingewirkt die Pflege des Kunstgewerbes und die Errichtung entsprechender Bildungsstätten und Schulen. Ferner hat dazu beigetragen die Verbesserung der Technik und die Zuführung von elementaren Kräften bis in die kleinsten Werkstätten. Es werden in der Bijouterie selbstverständlich nur verhältnißmäßig geringe Kraftmengen gebraucht, aber es ist von großem Werth gewesen, durch die Elektrizität jetzt ganz kleine Motoren ebenso wie große der Industrie dienstbar zu machen. Es giebt in Pforzheim Motore von 1/15 Pf.-St. — Die Zahl der Motoren betrug am 1. Oktober 1900 1262.

Die Zahl der Betriebe war 1880 nur 366 mit 4048 Arbeitern und hatte sich bis 1899 erhöht auf 496 mit 14 152 Arbeitern. Die kleinen Betriebe haben dabei abgenommen, während die großen sich vielfach vermehrten, aber auch die mittleren mit 10—50 Arbeitern sich verdoppelt und fast verdreifacht haben. Daß die Industrie, die doch in den letzten Jahrzehnten so viele Arbeitskräfte heranziehen mußte, sich in der einen Stadt koncentrirte und nun die Arbeiter vieler Orte in weitem Umkreis für sich warb, liegt an der Eigenthümlichkeit des Faches, an dem Werth des Rohmaterials. Die Versuche mit Filialen und Verlegung der Betriebe haben sich nicht bewährt.

Was die Arbeitsstätten, die Arbeitsprozesse und die dabei auftretenden Schädlichkeiten anlangt, so ist zwar mancherlei zur Verbesserung geschehen, aber immerhin giebt es noch viele zu niedrige Werkstätten, vielfach ist die Werkstätte zu klein im Verhältniß zur Arbeiterzahl, und es wirken die Löthlampen, Glühöfen u. s. w. luftverderbend. Es arbeiten in Räumen mit 5—7 cbm Luftraum per Kopf nach 1340 Arbeiter in 43 Betrieben, in Räumen mit 7—10 cbm nach 3373 in 111 Betrieben, 3813 in 154 Betrieben haben pro Kopf 10—15 cbm Luftraum und 4728 in 384 Betrieben haben mehr als 15 cbm Luftraum zur Verfügung. Es würde zu weit führen, die Zahl der verwendeten Ventilatoren und dergleichen aufzuzählen, es sei nur erwähnt, daß mit jedem Umbau und jeder neuen Fabrik hygienische Verbesserungen zu verzeichnen sind. Was bezüglich des Luftraumes gesagt ist, trifft im Großen und Ganzen auch bezüglich der Beleuchtung zu. Es arbeiten bei Gaslicht 10 586, bei elektrischem Licht 3201 Arbeiter, 13 bei Acetylen und 120 bei Petroleumbeleuchtung. Die Beleuchtungsfrage ist bei der feinen, augenverderbenden Arbeit in der Bijouterie von besonderer Bedeutung. Schädliche Einwirkungen haben die Löthrohrarbeiten und die Glühöfen mit ihrer großen Hitze, hingegen kommen mechanische Verletzungen und Ueberanstrengungen selten vor.

Von den rund 14 000 Arbeitern in der Periode, in welcher die Erhebungen fallen, waren etwa zwei Drittel männlich und ein Drittel weiblich. Sie wohnten vertheilt in 97 Ortschaften. In der Stadt selbst wohnten 5708 und in den Nachbarorten etwa 8500. Die Entfernungen reichen bis zu 15 km, doch ist die Zahl der entfernt Wohnenden nur klein. Es werden badische und württembergische Staatsbahnen und Kleinbahnen für den Verkehr benutzt. Nahe wohnende gehen im Sommer auch zu Fuß zur Arbeitstätte. Dem Alter nach gab es Arbeiter von mehr als 50 Jahren nur 509 männliche und 36 weibliche, im Alter von 21—50 Jahren 6142 männliche 2652 weibliche, im Alter von 16—20 Jahren 1763 männliche und 1460 weibliche, 14 und 15 jährige 775 männliche und 754 weibliche, Kinder unter 14 Jahren (da Württemberger zuweilen zu 13 Jahren aus der Schule entlassen sind) 19 männliche und 12 weibliche. Im Vergleich zu anderen Industriearbeitern fällt die kleine Zahl der alten auf. Die große Zahl der weiblichen Arbeitskräfte erklärt sich nur theilweise aus ihrer Billigkeit, da die Frauen hier im Verhältniß zu anderen Industrien besser bezahlt erscheinen, aber die feine Arbeit beim Poliren, Kettenmachen u. s. w. ist für weibliche Hände geeigneter und deshalb sind Mädchen und Frauen fortgesetzt in dieser Industrie begehrt. Unter den 14 000 Arbeitern befinden sich 3223 Lehrlinge. Man hat die Lehrzeiten, die früher fünf Jahre dauerten, zwar mehr und mehr gekürzt, aber es ist hauptsächlich das festere Verhältniß des Lehrlings zum Arbeitgeber als das des älteren Arbeiters, was die Lehrlingszüchtung so im Schwunge hält und dazu führt, daß man förmlich Jagd macht auf Lehrlinge und die Meister auf die Dörfer schickt, um Lehrlinge zu werben.

Was die Arbeitszeiten und Arbeitsbedingungen anlangt, so ist zu bemerken, daß zwar das Saisongeschäft viele Ueberstundenarbeit bringt, daß aber im Allgemeinen, auf das ganze Jahr vertheilt, nicht zu viele Arbeitsstunden herauskommen, weil das Blaumachen am Montag und selbst an Dienstagen und nach Festtagen sehr gebräuchlich ist. Immerhin begegnet man auch noch Mißständen von der anderen Seite. Das gebräuchlichste Lohnsystem ist der Stücklohn, doch wird auch vielfach Stundenlohn bezahlt. Die Lohnzahlungen finden an verschiedenen Tagen, jedoch nirgends am Montag, statt und sind wöchentliche. Die Meister

erhalten vielfach Prämien und Gratifikationen neben dem Lohn oder Gehalt; ihr niedrigstes Einkommen ist über 1800 M., im Durchschnitt zwischen 2300 und 2400 M. Die Löhne beginnen (bei den Lehrlingen) mit 5 ₰ Stundenlohn und steigen bis zu 60 ₰ und in einzelnen Fällen noch höher an. Die von Fuchs gesammelten Zahlen, die er in zahlreichen Tabellen mittheilt, bieten viel Interessantes. Ein männlicher Ausgelernter erhält mindestens 25 ₰ Stundenlohn und es giebt nur selten Mädchen, die weniger als 20 ₰ erhalten. Eine Tabelle zeigt uns Vergleiche zwischen den Arbeiterslöhnen der in Pforzheim selbst wohnenden Arbeiter und der Auswärtigen und man erkennt daraus, daß die Gutbezahlten vorzugsweise in der Stadt wohnen oder dahin verziehen. Die Zahl der männlichen Arbeiter mit Jahresverdienst von 1200 M. und darüber erreicht fast die Hälfte (46,5 %). Auch ist zu beachten, daß es vielfach Frauen und Töchter von Arbeitern sind, die als Arbeiterinnen in der Industrie thätig sind und das Einkommen noch mehr oder weniger erheblich mit erhöhen helfen. Zur Zeit fällt es auf, daß Arbeiter, die die minderwerthvollen Artikel (Doublé) fertigen, oft besser bezahlt sind als die Arbeiter, welche die theueren (goldenen) Waaren herstellen. Der Verfasser erklärt das mit der Konkurrenz der billigen Fabrikate, welche die guten zu verdrängen trachten, und ist der Ueberzeugung, daß ein Rückschlag in dieser Hinsicht erfolgt.

Die Studie beschränkt sich aber nicht auf Durchschnittszahlen und kurze Bemerkungen über gemachte Beobachtungen, sondern bringt uns in Tabellenform zahlreiche Thatsachenzusammenstellungen. Wir finden darunter auch vereinzelt sehr niedrige Einkommen bei alten oder sonst wenig leistungsfähigen Personen, aber im Allgemeinen überwiegen die höheren Einkommen. Bei den Arbeitern, die in den Nachbarorten wohnen, kommt zu Statten die billige Wohnung oder das eigene Häuschen, die Viehhaltung oder kleine Landwirthschaft und gleicht dieses Alles nicht nur etwaige Fahrkosten und theurere Beköstigung aus, sondern ergiebt wirthschaftliche Vortheile im Vergleich zum in der Stadt wohnenden Arbeiter. Während der mittelmäßig bezahlte Arbeiter in der Stadt selbst noch schlecht wohnt, hat der ländliche ausreichende Wohnung zu billigem Preis und wird das Verhältniß von 70—80 M. auf dem Lande dem von 120—210 M. in der Stadt gegenübergestellt. Ueber das Verhältniß der Ledigen ist zu bemerken, daß sich dieselben selten von ihren Familien, ihren Eltern trennen, weil sie auch wirthschaftlich dabei besser fahren.

Eine Anzahl von Haushaltungsrechnungen mit physiologischen Bilanzen zeigt uns, daß nur ausnahmsweise einmal eine Unterernährung in Folge geringen Verdienstes vorkommt und allenfalls falsche Ernährungsweise durch das Auswärtswohnen und Wirthshausessen oder Kaltessen oder auch durch schlechte Wirthschaftsführung, der einer entsprechenden Ausbildung zur Hausfrau ermangelnden Arbeiterfrau, zu konstatiren ist. Es findet sich mehrfach Ueberernährung bei Gutgestellten, und es ist nur noch zu tadeln, daß zu viel Bier getrunken wird und zwar auch als Nahrungsmittel getrunken werden dürfte. In einer ganzen Anzahl von Fällen begegnen wir Ersparnissen in Form von Einlagen bei Sparkassen oder in Form von Lebens- und Aussteuer-Versicherungen, sowie auch in Verbesserung von Haus- und Landwirthschaft bei den ländlichen Arbeitern.

Was die Gesundheitszustände anlangt, so kann man von einer eigentlichen Berufskrankheit bei den Bijouteriearbeitern nicht sprechen, aber doch ist die Sterblichkeit hoch und die Tuberkulose rafft im Verhältniß weit mehr dieser Arbeiter hinweg als Angehörige anderer Berufe. Die Krankentage und Krankenfälle bleiben bei diesen Industriearbeitern zurück gegen andere Arbeiter, was wohl daran liegt, daß vielfach Leichtkranke bei der Arbeit bleiben, die in warmen Räumen und ohne große körperliche Anstrengung vor sich geht. Daß viele Magenkranke vorkommen, liegt wohl an der falschen Ernährung, häufiger Rheumatismus an den Zuständen in den Werkstätten. Der Alkohol, dem im Uebermaße zugesprochen wird, fordert viele Opfer; die Lehrer wollen die Folgen des Alkoholismus schon an den Kindern deutlich erkennen.

Neu ist in der Pforzheimer Industrie die Hausindustrie, aber sie hat sich in kurzer Zeit stark eingeführt. Die billigen Waaren und besonders die Doubléketten haben die Einführung ermöglicht und da bekanntlich die Hausindustrie auf die Preise der Waaren verbilligend wirkt, so fand sie leicht Eingang. Es wurden 1200 Hausindustrielle neben den 11152 der Industrie gezählt, worunter vielfach solche, welche ihre Kräfte zeitweilig der Landwirthschaft widmen. Ob diese Heimarbeit Bestand hat, hängt davon ab, ob die betreffenden Artikel dauernd guten Absatz finden werden.

Handelt diese Studie auch nur von etwas über 15000 Arbeitern, die Werthe von vielleicht 50—60 Millionen Mark oder noch mehr produziren (1890 waren es 40 Millionen Mark; aber quantitativ ist die Produktion seit 10 Jahren erheblich gestiegen), so ist sie doch von hoher Bedeutung auch im internationalen Verkehr und mithin im nationalen Interesse. Dem Sozialpolitiker ist sie ebenso von großem Interesse, wie ihre beiden badischen Vorgänger.

Heidelberg. Max May.

Arbeitsverhältnisse in der galizischen Petroleum-Industrie. Die eben erschienene Statistik des österreichischen Ackerbauministeriums über Bergbaubetriebe im Jahre 1899 enthält u. A. ausführliche Daten über Betriebs- und Arbeitsverhältnisse in der galizischen Naphta-Industrie. Danach scheinen die Löhne, die an und für sich sehr niedrig sind, noch weiter zurückgegangen zu sein. Im Bezirke Jaslo entfiel im Durchschnitt auf Aufseher und Arbeiter ein Jahresverdienst von 468 Kronen, das sind 36 Kr. weniger als im Vorjahre, und im Bezirke Stanislau betrug dieser Durchschnittsverdienst 508 Kr. oder 46 Kr. weniger als im Jahre 1898. Am niedrigsten sind die Löhne in Jaslo, etwas höher in Drohobycz und am höchsten in Stanislau. Gewöhnliche Arbeiter aber erhalten 80 h bis 1 Kr. Tagelohn, Frauen 60 h und jugendliche Arbeiter 60—70 h pro Tag. In der Regel erfolgt die Entlohnung der ständigen Arbeiter bei den Erdwachsbetrieben nur einmal monatlich, was zweifellos ein arger Uebelstand ist. Im Berichtsjahre ereigneten sich 10 tödtliche und 74 schwere Verunglückungen in der galizischen Petroleum-Industrie, was einem Permille-Satz von 1,09 bezw. 7,78 entspricht.

Eisenbahnarbeiterlöhne in Amerika. Auf den amerikanischen Bahnen besteht größtenteils eine stücklohnartige Entlohnung, die sich nach der Arbeitsleistung richtet; im Zugdienst wird der Lohn nach der Zahl der Fahrten, auf den Bahnhöfen nach der Zahl der Dienststunden, und in den Werkstätten nach dem Stücklohntarif berechnet. In der Regel soll zwischen zwei Dienstzeiten eine mindestens achtstündige Ruhepause liegen. Während der Dauer von Dienstunterbrechungen durch Krankheit ꝛc. werden keine Vergütungen gezahlt. Die Lohnzahlungen finden monatlich statt. Der wirklich erzielte Verdienst des Betriebs- und Werkstättenpersonals hat im Jahre 1898 bei den sämmtlichen amerikanischen Bahnen im Durchschnitt betragen (in Dollars pro Tag): Lokomotivführer 3,72, Heizer 2,09, Zugführer 3,13, Zugbedienstete 1,95, Maschinisten 2,28, Wagenmeister 2,02, Werkstättenarbeiter 1,57, Streckenarbeiter 1,15, Weichensteller und Bahnwärter 1,36, Andere Arbeiter 1,67.

Arbeiterbewegung.

Ein fehlgeschlagener Versuch zur Einführung der Tarif- und Arbeitsvertragsgemeinschaft.

In der westfälischen Kettenindustrie, von der ein Hauptsitz in der Grüne sich befindet, macht sich seit Oktober vorigen Jahres die wirthschaftliche Krise ebenfalls bemerkbar. Eine der Begleiterscheinungen derselben war zunächst eine vom Syndikat der Kettenfabrikanten beschlossene und am 2. Januar 1901 in Kraft erklärte allgemeine Lohnreduktion. Eine Begründung war derselben nicht beigegeben, man beschränkte sich auf die eiskalte Erklärung, daß derjenige, dem der Lohn zu niedrig sei, „gehen könne“. Einsehend, daß in den Zeiten der Preisrückgänge und der Kohlen- und Eisentheuerung eine Abwehr der Reduktion kaum werde gelingen können, fanden sich die im neutralen „Industriearbeiter-Verein“ (früher Kettenschmiedeverband) relativ gut organisirten Kettenschmiede mit dieser Reduktion dergestalt ab, daß sie „erklärten“, der Ungunst der Zeit dies Opfer bringen zu wollen, sobald aber die Depression vorüber sei, erhoffsten sie den alten Lohn wieder zu bekommen, eventuell würden sie sich denselben erkämpfen.

Die Berathungen über diese und andere schlimme Folgeerscheinungen der Krise ließen dann ziemlich schnell die Erkenntniß ausreifen, daß man, indem man die organisatorische Macht nur zur Vertheidigung guter Löhne ꝛc. aufwende, nur halbe Arbeit verrichte. Diese Macht müsse auch bis zu einem gewissen Grade zur Aufrechterhaltung annehmbarer Preistarife der Erzeugnisse der Kettenindustrie Verwendung finden. Allerdings sei das Wirken und Kämpfen für einen festen, nicht verschiebbaren, einheitlichen Lohntarif an sich ein Wirken und Kämpfen für annehmbare Preise und Preistarife. Allein in einem annehmbaren Preistarif müsse man eine so wichtige Voraussetzung für annehmbare Lohntarife erblicken, daß es absolut nöthig erscheine, mehr Kraft als

bisher dafür aufzuwenden. Diese Erwägungen verdichteten sich zu dem Beschlusse, auf Einführung von Tarif- und Arbeits-Vertragsgemeinschaften hinzuwirken, welcher dann sofort an hervorragender Stelle des gewerkschaftlichen Arbeitsprogramms Aufnahme fand.

Die erste Gelegenheit zur Darlegung und Unterbreitung der Grundsätze der Tarif- und Arbeitsvertragsgemeinschaft gegenüber den Kettenfabrikanten bot sich dann sehr bald. Der Fabrikant C. Sch. glaubte nämlich im März mit Erfolg den Versuch einer dritten Lohnreduktion unternehmen zu können. Die Arbeiter, die der Ungunst der Zeit bereits zweimal Opfer gebracht hatten, erklärten, ein drittes Opfer nicht bringen zu können. Ueberdies sei es auch ein zu starkes Ansinnen, indem man für Kettenglieder (Verzahnte), für welche pro Kilo 9 M gezahlt wurden, nur mehr 5 M und für andere statt 9,50 M nach 7,50 M bezahlen wolle.

Alle gütlichen Versuche zur Schlichtung der Differenzen scheiterten, worauf es nach Ablauf der Kündigung am 12. April 1901 zur einmüthigen Arbeitsniederlegung kam.

Der letzte Versuch zwecks gütlicher Schlichtung der Differenzen bestand in einer Eingabe, die unter Anderem folgenden Inhalt hatte:

Allgemeine Erklärung:

Alle Preisunterbietungen und ähnliche Erscheinungen übertriebener Konkurrenz sind eine Quelle willkürlicher Lohnberechnungen und Lohnreduktionen. Alle Uebertreibungen in der Konkurrenz sind für Arbeiter und Arbeitgeber verderblich. Deshalb haben beide Theile ein lebendiges Interesse an Allem, was dieser verderblichen Konkurrenz und ihren Folgeerscheinungen entgegen zu wirken bezw. sie zu beseitigen vermag.

Von dieser „Erklärung“ ausgehend, begehrte die Arbeiterschaft die Einsetzung und Anerkennung eines „Ausschusses“, welcher verpflichtet und berechtigt sein sollte, in gemeinsamer Berathung mit dem Fabrikanten als zweithöchste Instanz die Lohntarife, Länge der Arbeitszeit und alle weiteren Gegenstände des „Arbeitsvertrages“ festzustellen und eventuelle Differenzen zu schlichten.

Dafür erklärten sich die Kettenschmiede bereit, bei allen Fabrikanten die gleichen Dinge zur Anerkennung zu bringen. Aus den so entstehenden Arbeiterausschüssen sollte dann ein gemeinsames „Organ“ zu dem Zwecke geschaffen werden, mit dem Syndikat der Kettenfabrikanten, Vereinbarungen betreffend Preis-Lohntarif, Bekämpfung der illoyalen Konkurrenz ꝛc. herbeizuführen.

„Das Syndikat“, so heißt es dann in der Eingabe weiter, „hat bei Aufstellung verbindlicher Preistarife für Ketten und sonstige Erzeugnisse dieser Industrie den aus gemeinsamer Berathung hervorgehenden Lohn-Arbeitsvertrag zur Grundlage seiner Preiskalkulationen zu machen. Dafür verpflichten sich die gut organisirten Kettenschmiede, nur bei solchen Fabrikanten zu arbeiten, welche die Syndikatspreise (sofern dieselben einen Mißbrauch der Syndikatsmacht nicht erkennen lassen) streng aufrechterhalten. Unter V. wird dann bestimmt: Für den Fall, daß ein Fabrikant den Syndikatsvereinbarungen hinsichtlich der Preise der Erzeugnisse sich zu entziehen sucht oder sich faktisch entschlägt, verpflichtet sich die Arbeiterschaft, solchen Fabrikanten die Arbeitskräfte so lange zu entziehen, bis dieselben sich zur strikten Einhaltung der Syndikatsvereinbarungen nachweisbar wieder verpflichten.

Die syndicirten Fabrikanten anerkennen hierfür als Grundsatz, daß bei Einstellung von Arbeitskräften organisirten Kettenschmieden ꝛc. die erste Berücksichtigung gebührt.

Die Aufstellung von Ausführungsverordnungen war beiden Parteien vorbehalten worden.

Diese Eingabe wurde unbeantwortet gelassen, jedoch kam dieselbe in einer Sitzung der syndicirten Fabrikanten zur Berathung. Eine längere Berathung verdichtete sich zu dem Beschluß, diese „Bedingungen“ als unannehmbar und (was auch ganz zutreffend ist), alle Fabrikanten angehend zu charakterisiren. Letzterer Umstand bewirkte ein scharfes Vorgehen der Fabrikanten gegenüber den organisirten Kettenschmieden. Dieses sowohl wie das Urtheil über den Inhalt der Eingabe an Herrn C. Sch., illustrirte dann folgende am 30. April in den Kettenfabriken angeschlagene

Warnung!

Ich warne hierdurch einen jeden meiner Kettenschmiede sich an der Agitation des gewerkschaftlichen Verbandes zu betheiligen und die übertriebenen Forderungen der ausständigen Arbeiter der Firma C. Sch. in irgend welcher Weise zu unterstützen. Die Angelegenheit bezüglich der verzahnten Ketten ist lediglich Sache der Firma C. Sch., die darüber hinausgehenden „Bedingungen“ betreffen aber auch mich und widersprechen sowohl den Grundbedingungen eines geordneten Fabrikbetriebes als auch einer geregelten selbständigen Geschäftsleitung. Ich mache deshalb hiermit bekannt, daß ein Jeder, welcher sich mit diesen rein sozialistischen (!) Forderungen durch Unterstützung der Ausständigen solidarisch erklärt und sich insbesondere als Mitglied des gewerkschaftlichen Kettenschmiede-Verbandes bekennt, unbedingter Kündigung der Arbeit bei mir entgegenzusehen hat; es sei denn, daß die ungebührlichen für mich in Betracht kommenden Forderungen seitens des genannten Verbandes bis zum 10. Mai zurückgezogen sind.

Grüne i. W. J. D. H.

Die durch die angedrohte Aussperrung verwandelte Situation führte die Kettenschmiede sofort zur Berathung zusammen, die dann in etwas heiterer Laune geführt, zu dem Beschlusse sich verdichtete, die so gründlich mißverstandenen „Bedingungen“ zurückzuziehen und die Forderungen der Streikenden auf den alten Lohntarif, auf die Anerkennung der Organisation und des Grundsatzes, daß wegen Betheiligung am Streik weder Maßregelungen noch Zurücksetzungen stattfinden dürfen, zu begrenzen.

Der Erfolg des Streiks war nun ein durchschlagender, indem sämmtliche Forderungen acceptirt wurden. Zudem gelangte immerhin die Arbeiterschaft, wenn auch in anderer weniger garantirter Weise, zu einem Mitbestimmungsrecht betreffend Festsetzung von Löhnen, indem zukünftig bei irgend welchen Neuerungen hinsichtlich der Produktionsweise, je ein Arbeiter von der Firma und den Arbeitern gewählt wird, deren Arbeitsresultat der Maßstab für das Ausmaß der Löhne sein soll.

Der Streik, an dem sich 66 Mann volle 21 Tage betheiligten, kostete ca. 3000 M. Unterstützung. Wenn man den Durchschnittslohn auf 3,50 M. festsetzt, was der Wirklichkeit sehr nahe kommt, so ist zunächst eine Lohneinbuße von 4851 M. abzüglich die 3000 M Unterstützung, mithin eine solche von 1851 M. zu verzeichnen. Der Gewinn des Streiks — dieser ist schon allein an der Reduktion der zwei mitgetheilten Kettensorten zu berechnen — ist pro Woche auf ca. 485 M Lohn zu schätzen, dabei gingen wir von der Thatsache aus, daß die Gesammtreduktion ca. 35 pCt. betrug.

Hiervon aber absehend, wollten wir allen Männern Deutschlands, die sich für das Gewerkschaftswesen interessiren, zeigen, wie hier in einer der Hochburgen des bekannten Verbandes „Deutscher Industrieller“ der erste Versuch zwecks Einführung der für Arbeiter und Unternehmer zweifellos überaus nützlichen Tarif- und Arbeitsvertragsgemeinschaft verstanden, beurtheilt und dann fehlgeschlagen ist. Ich glaube dies ist auch ein nettes Stück Geschichte!

Hohenlimburg. O. Martens.

Der kaufmännische Hülfsverein für weibliche Angestellte in Berlin hat nach dem jüngst erschienenen elften Jahresbericht für 1900 auf allen seinen Thätigkeitsgebieten erhebliche Fortschritte gemacht. Die Mitgliederzahl ist um 1100 gestiegen und beträgt jetzt über 13 000, das Vereinsvermögen betrug am Jahresschluß über 81 000 M. Trotz der Ungunst der Zeit hat auch der Stellennachweis eine Erhöhung aller Ziffern erfahren. Es wurden 3118 Gehülfinnen- und 175 Lehrlingsstellen besetzt, gegen das Vorjahr ein Mehr von etwa 500. Die Zahl der offenen Gehülfinnen-Stellen hat gegen das Vorjahr um 7½%, dagegen die Zahl der Bewerberinnen um 20% zugenommen. Zwar sei wegen des enormen Andranges des weiblichen Geschlechts zum kaufmännischen Beruf fast regelmäßig die verhältnißmäßige Zunahme der Stellensuchenden größer gewesen als diejenigen der offenen Stellen, allein selten sei der Abstand so bedeutend gewesen, wie diesmal. Die Stellenlosigkeit habe diesmal nicht so sehr, wie in früheren Jahren, das Verkaufspersonal betroffen, sondern in erster Reihe das Kontorpersonal, weil die ungünstige Geschäftslage sich zunächst in den Fabrik- und Engrosgeschäften besonders bemerkbar gemacht habe. Als erfreulich müsse es bezeichnet werden, daß die Gehälter im Allgemeinen nicht gesunken seien, trotzdem die Zahl jugendlicher Angestellter infolge der massenhaften Ausbildung in Schnellkursen in bedenklich raschem Ansteigen begriffen sei. Die Fortbildungsanstalten des Vereins zählten im abgelaufenen Winterhalbjahr die größte Zahl der Schülerinnen seit ihrem Bestehen, über 700. An Unterstützungen nebst Beihülfen zum Landaufenthalt wurden gegen 5000 M., an zinslosen Darlehen gegen 4500 M gewährt. Der Jahresbericht konstatirt, daß der Sommer-Urlaub an die Angestellten, um den der Verein alljährlich die Geschäftsinhaber anzugehen pflegt, sich immer mehr einbürgere, ebenso der freie Nachmittag in der Woche während der Sommermonate. Schwestervereine wurden gegründet in Posen und Magdeburg. Mit der obligatorischen Einführung der Sitzgelegenheit für das Verkaufs-

personal beiderlei Geschlechts ist eine Forderung verwirklicht, welche der Verein zu allererst erhoben und seit Beginn der 90er Jahre immer wieder geltend gemacht hat. Den Neunuhr-Ladenschluß betrachtet der Verein als Vorläufer für den allgemeinen Achtuhr-Ladenschluß. An den Berliner Magistrat hat der Verein eine Petition um Einführung des Fortbildungsschulzwanges für jugendliche Handlungsgehülfen und Lehrlinge unter 18 Jahren gerichtet, ist aber ablehnend beschieden worden. Er will seine Bemühungen fortsetzen.

Hauptversammlung des Verbandes Kaufmännischer Vereine. Der zur Zeit 99 Vereine umfassende Deutsche Verband Kaufmännischer Vereine hat seine diesjährige Hauptversammlung auf den 10. und 11. Juni nach Coburg einberufen. Der Geschäftsbericht für 1900/1901 behandelt zunächst die wohlthätigen Wirkungen des vom Verbande seit Abschluß der von ihm angeregten reichsamtlichen Erhebungen vertretenen Ladenschlußzwanges sowie der in Verbindung hiermit erfolgten Verordnung über Sitzgelegenheit für die Angestellten der Ladengeschäfte. In seinen an die resp. Reichsämter geleiteten Eingaben betreffend die Errichtung kaufmännischer Schieds- bezw. Sondergerichte trat der Verband für den Anschluß an die Amtsgerichte ein. Ferner wurde er wegen reichsgesetzlicher, von Ortsstatuten unabhängiger Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf alle Handlungsgehülfen mit nicht mehr als 2000 *M.* jährlichem Gehalt sowie wegen Gestattung freiwilliger Versicherung wenigstens bis zum Gehaltsbetrage von 3000 *M.* vorstellig und regte die Errichtung einer besonderen Kasseneinrichtung für die obligatorische Invaliden- und Altersversicherung der Angehörigen des Handelsstandes an. Weitere Arbeiten des Verbandes betrafen die Arbeitszeit in den Kontoren und Lagern des Großhandels, die reichsgesetzliche Vereinheitlichung der Sonntagsruhe und Besserung des kaufmännischen Lehrlingswesens. Auf der Tagesordnung für den Verbandstag in Coburg stehen:

> Die Regelung der Arbeitszeit der Kontor- und Lagergehülfen der nicht mit offenen Verkaufsstellen verbundenen Geschäftsbetriebe, die Stellung der kaufmännischen Krankenkassen (freien Hülfskassen) in der bevorstehenden Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes, der Erlaß einer Bundesraths-Verordnung betreffend Verfahren bei Abstimmung über früheren Ladenschluß, die Errichtung von Handelsinspektionen, die Einführung vollständiger Sonntagsruhe, in Fabrik-, Engros- und Bankgeschäften, der Zwang zum Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschulen, die Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte und die Nothwendigkeit kaufmännischer Lehre für die weiblichen Handelsangestellten.

Einigung über einen Strike der Seeleute vor dem Einigungsamt Bremen. Zwischen den Seeleuten der Dampfergesellschaften „Argo", „Hansa" und „Neptun" und den Rhedereien der letzteren waren Lohndifferenzen entstanden, die aber durch Vermittelung des Einigungsamtes des Gewerbegerichtes beigelegt wurden. Den Seeleuten wurden fast alle ihre Forderungen bewilligt. Nach der neuen Vereinbarung erhalten sie einen Ueberstundenlohn von 40 Pfennig, falls außereuropäische Bestimmungshäfen in Frage kommen, im Uebrigen einen solchen von 30 Pfennig. Die Heizer dürfen nicht mehr zu Diensten an der Maschine herangezogen werden. Bei Totalverlust eines Schiffes erhalten die Bootsleute, Zimmerleute und Köche (die sogenannten Unteroffiziere) als Entschädigung für die ihnen verloren gegangenen Sachen 250 *M.*, die übrigen Schiffsleute, mit Ausnahme der Offiziere, 150 *M.* Außerdem soll bis zum 1. Oktober d. J. ein unter Kontrole stehendes Heuerbureau eingerichtet werden. Beide Theile, Arbeitgeber wie Arbeiter hatten das Einigungsamt angerufen. Die schnelle Schlichtung des Streites ist ein gutes Zeichen dafür, wie leicht eine Einigung erzielt werden kann, wenn auf beiden Seiten der gute Wille dazu vorhanden ist.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Streit der Krankenkassen und Apotheken in Berlin.

In einem Aufsatz in Nr. 33 der „Soz. Prax." wird versucht, unsere Ausführungen in Nr. 27/28 zu widerlegen[1]). Der Verfasser beginnt mit zwei schweren Vorwürfen, nämlich

> „aus eigener Wissenschaft kennt der Verfasser jenes Artikels die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Forderungen genannter Krankenkassen bei ihrem Vorgehen gegen die Apotheker offenbar nicht — ebensowenig hat er es für nothwendig erachtet, sich über den Werth der Gründe zu unterrichten, welche die Apotheker zu ihrer Stellungnahme veranlaßt haben."

[1]) Siehe diese Zeitschrift vom 4., 11. April und 16. Mai d. J.

Unseres Erachtens würden unsere Ausführungen an Werth nichts einbüßen, wenn sie die zutreffenden Erfahrungen anderer richtig wiedergegeben hätten; wir haben uns aber ausdrücklich als Vorsitzenden einer Krankenkasse den Lesern gegenüber legitimirt, einer Krankenkasse, die auf Grund eigener Erfahrungen sich dem Vorgehen gegen die Apotheker angeschlossen hat. — Ueber die Gründe der Apotheker haben wir uns nicht unterrichtet, sondern wir haben alles Material, welches wir von Seiten der Apotheker erlangen konnten, in unserem Aufsatz niedergelegt. Unsere Schuld ist es nicht, wenn es nicht umfangreicher und vor allen Dingen nicht gewichtiger war.

In der Erwiderung wird weiter behauptet, daß 69 von etwa 400 Krankenkassen durch Boykott bessere Bezugsbedingungen wie bisher von den Apothekern zu erlangen suchen. Es bedarf hier einer Berichtigung. Beim Ausbruch des Kampfes waren es freilich 69 Kassen, welche sich gegen die Apotheker verbunden hatten. Heute stehen aber schon 83 oder 84 Kassen den Apothekern gegenüber, mit insgesammt 460 000 bis 470 000 Mitgliedern.

Nach dem Statistischen Amt der Stadt Berlin[2]) giebt es ferner nur 177 Berliner Kassen, deren Mitglieder als Arbeiter mit geringem Einkommen ein Interesse an größeren Ersparnissen ihrer Kassen und damit am Boykott haben.[3]) Zu der Zahl von 400 kommen die Apotheker wahrscheinlich, weil sie die sämmtlichen Privatkrankenkassen und Krankenpflegevereine,[4]) welche in gar keiner Verbindung mit den Arbeiterkassen stehen, mit einrechnen. In dem Artikel eines Apothekenbesitzers, welcher unlängst in einem hiesigen Lokalblatte stand, war sogar eine nicht vorhandene Krankenkasse der Armendirektion genannt worden.

Mit einiger Sicherheit ist anzunehmen, daß noch abseitsstehende Arbeiterkrankenkassen, allmählich, sobald sie es nur vermögen,[5]) mit wenigen Ausnahmen zu den streitenden Kassen übergehen werden. Bekannt ist ja, daß der 38 Krankenkassen umfassende Gewerkskrankenverein, auf den als treu gebliebenen Kunden die Apotheker sich gern beriefen, seinen Vertrag mit den Apothekern schleunigst gekündigt hat, um vom 1. Januar k. J. ab die mehr wie ansehnliche Schaar der gegen die Apotheker kämpfenden Kassen vermehren zu helfen. Der Gewerkskrankenverein hat 117 000 Mitglieder.

Die „Erwiderung" bemängelt, daß in unserem Artikel die Kassenpatienten im Gegensatz zu dem übrigen Publikum gebracht würden. Man bezwecke durch diese Veranstaltung, den Kassenmitgliedern die Apotheker als ihre unmittelbaren Feinde zu bezeichnen. Ganz abgesehen davon, daß in dem Artikel nur wenige Male von „Kassenmitgliedern",[6]) im Uebrigen und besonders in der Ueberschrift des Artikels von Krankenkassen gesprochen wird, würde nichts darin gefunden werden können, wenn durchweg von den Kassenmitgliedern die Rede wäre. In letzter Linie bezahlen die Kassenmitglieder die Apotheker. Alles, was erspart wird, kommt lediglich den Kassenmitgliedern zu Gute.

Ebensowenig haltbar ist die Bemerkung des Verfassers der „Erwiderung", daß von den Apothekern die Kassen mit den sonstigen Konsumenten auf gleiche Stufe gestellt würden. Die Kassen hätten sogar wesentliche Vortheile voraus. Dies soll durch die sparsame Verordnungsweise der Kassenärzte, an der die Apotheker wahrlich die geringste Schuld tragen, bewiesen werden! Aber der Verfasser sagt selbst, daß die Verbilligung der Arzneien sich auch auf die Privatpraxis der Aerzte ausdehnt. Wo bleiben da die „wesentlichen Vortheile" vor dem übrigen Publikum? Wir wissen, daß es „Handverkaufsartikel im eigentlichen, d. h. dem nichtversicherten Privatpublikum geläufigen Sinne des Wortes bei

[2]) Die Arbeiter-Krankenversicherung in Berlin im Jahre 1899, Berlin 1900, Druck von W. und S. Löwenthal.

[3]) Es handelt sich hier hauptsächlich um solche Kassen, welche auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes bestehen, deren Mitglieder also einer Kasse angehören müssen. Durch das Gesetz sind diese Kassen bezüglich der Höhe ihrer Einnahmen beschränkt. Auch sind die Mindestleistungen und die Obergrenzen der Unterstützung gesetzlich festgelegt. Diese Kassen sind also unter allen Umständen genöthigt, ihre Ausgaben nach den Einnahmen zu regeln.

[4]) Diese Kassen können nach Belieben über Umfang von Einnahmen und Leistungen beschließen, vor Allem steht es ganz in ihrem Ermessen, über die Höhe der Beiträge zu befinden.

[5]) Nur diejenigen Kassen konnten sich an der Ausschließung gewisser Apotheker betheiligen, deren Statut die Bestimmung enthält, daß der Arzneibezug auf bestimmte Apotheken beschränkt werden kann. Die übrigen Kassen mußten ihre Statuten erst dementsprechend ändern.

[6]) Siehe übrigens die in unserem Artikel genannte Petition des deutschen Apothekervereins betreffend Arzneilieferung für Krankenkassenmitglieder. (Soziale Praxis vom 4. April d. J. Sp. 667.)

den Krankenkassen nicht giebt." Es mag auch zugegeben werden, daß der Apotheker bei den „Bestellzetteln", wie in der „Erwiderung" beschrieben, oftmals mehr Arbeit hat.[7]) Da wird man nun erstaunt sein, daß dennoch die Apotheker den Kassen „wesentliche Vortheile" gewähren.[8])

Hören wir darüber Freudenberg:[9]) „Diese „Vergünstigungen" bestehen in einer sogenannten „Handverkaufsliste", d. h. einer Liste solcher Arzneimittel u. s. w., für deren Lieferung nicht die taxmäßigen Sätze — einschließlich der Arbeitspreise — sondern vereinbarte Preise zur Anwendung kommen; für alle übrigen Medikamente treten die Sätze der Taxe ein. Um nun zu ermessen, welche „Vergünstigung" dadurch den Kassen gewährt wird, vergleicht man am zweckmäßigsten diese Handverkaufsliste der Kassen mit der „Handverkaufstaxe für Apotheker".[10]) Es ergiebt sich bei einer solchen Vergleichung, daß die Handverkaufstaxe eine ganze Reihe von Medikamenten enthält, die in der Kassenliste fehlen, also den Kassen zu den wesentlich theuereren Rezepturpreisen berechnet werden." Wenn man die Preise der in den beiden Listen aufgenommenen Artikel betrachtet, kommt man zu etwa folgendem Ergebniß: 81 Mittel = 34,1 % der Mittel sind theuerer für Kassen, 108 Mittel = 45,5 % derselben sind für Private und Kassen gleich theuer, nur 31 Mittel = 11,2 % werden den Kassen billiger wie den nichtversicherten Patienten abgegeben, 11 sind unbestimmbar (5,0 %), zusammen also 237 Mittel (99,7 %). Freudenberg fügt dem hinzu, daß die zuletzt erwähnten Mittel meist wenig gebraucht werden. Interessant sind die Bemerkungen Freudenberg's über den ganzen Aufbau der Listen: „Die gewöhnliche Handverkaufsliste basirt auf dem Zehnpfennigspreis; bei nahezu jeder Drogue ist ein Quantum angegeben, das dafür erhältlich ist. In der Kassenliste dagegen sind die Mittel zu zählen, für die ein Zehnpfennigpreis ausgeworfen ist." So sehen die „wesentlichen Vortheile" aus, welche bis jetzt den Berliner Krankenkassen von den Apothekern zugestanden wurden.

Sorgfältig kann der Verfasser der „Erwiderung" unseren Artikel kaum gelesen haben. Sonst würde er nicht hervorheben, daß von uns behauptet worden wäre, die Arzneitaxe „sei niedriger, als die von den Krankenkassen selbst vorgeschlagene Sondertaxe". Ebensowenig kommt, wie der Verfasser meint, in unserem Artikel das Wort „Arzneimittel" an Stelle der Worte „für sonstige Heilmittel" vor.

Wenn weiter in der „Erwiderung" bezüglich der 80 Mittel, von denen wir fünf unter Benennung der Verkaufspreise für Kassenmitglieder und für nicht versicherte Patienten abgedruckt haben, die Frage aufgeworfen wird, ob hier nicht die für die Beweisführung günstigen Zahlen herausgegriffen, die ungünstigen unterdrückt seien, so muß dies umsomehr befremden, als eine beglaubigte Abschrift der Liste der 80 Mittel längst einer den Apotheken befreundeten Persönlichkeit von uns ausgehändigt worden ist und man im gegnerischen Lager von dem Inhalt dieser Liste genaue Kenntniß hat. Wenigstens wird in einer gedruckten Erklärung der vereinigten Apothekenbesitzer Berlins und der Umgebung, welche augenblicklich verbreitet wird, an der Aufstellung dieser Liste Kritik geübt. Auf die Kritik näher einzugehen, werden diejenigen, welche die Mittel eingekauft haben, sicher nicht verfehlen.[11])

In ihrer neuesten Erklärung versuchen die Apotheker auch den Glauben zu erwecken, daß die Kassen die Berechtigung ihres Kampfes allein auf das Verzeichniß der 80 Mittel stützen. Demgegenüber verweisen wir auf die verschiedenen in unserem ersten Artikel von uns mitgetheilten Gründe.

Es ist allerdings richtig, daß die Landmann'sche Berechnung, welche in der „Erwiderung" beanstandet wird, für Berliner Verhältnisse nicht vollständig paßt. Bezüglich der Krankenhäuser in der Provinz wird jedoch das, was Landmann über den Arzneikonsum angiebt, meist stimmen. In Berlin hat ein Theil der Krankenhäuser eigene Apotheken, andere entnehmen jedoch auch ihre Medikamente den öffentlichen Apotheken. Die Höhe dieses Konsumantheils wird sich kaum schätzen lassen. Dagegen kann man in anderer Weise vergleichsfähiges Material überhaupt nicht gewinnen, da die Reichsstatistik nur den Posten „Arznei und sonstige Heilmittel" kennt. Das Wachsen dieses Postens muß zum sehr erheblichen Theil auf die Medikamente zurückzuführen sein. Denn das Ansteigen seit 1885 in Berlin repräsentirt eine höhere Summe, als nach den eigenen Berechnungen der Apotheker[12]) gegenwärtig auf die „sonstigen Heilmittel" entfällt. Ferner waren wohl von den „sonstigen Heilmitteln" nur die Bäder und Nährmittel einer irgend erheblichen Steigerung fähig, da die Verschreibung und Verabfolgung dieser Mittel einigermaßen von dem diskretionären Ermessen des Arztes abhängt. Umgekehrt wird der recht bedeutende Posten für „Bandagen und Instrumente" annähernd konstant geblieben sein; vielleicht ist der Bezugspreis dieser Gegenstände durch allgemeine Verbilligung sogar geringer geworden.

Mag dem nun sein, wie ihm wolle, die Verwerthung der Zahlen der Statistik für „Arznei und sonstige Heilmittel" zu Vergleichszwecken ist voll berechtigt, da bei der Berechnung sowohl für das Reich wie für Berlin der gleiche Fehler begangen wird und der Hochstand der Berliner Ausgaben für „Arznei und sonstige Heilmittel" beweist, daß hierfür Berlin ungebührlich viel aufwenden muß. Dabei sei erwähnt, daß Instrumente und Bandagen in Berlin zweifellos billiger sein werden wie auswärts, während die Nährmittel in der Provinz wohl gegen weniger Geld erstanden werden können. Bäder sind aber sicher auswärts viel theuerer wie in Berlin. Endlich werden in weiten Theilen des Reichs (z. B. im Königreich Sachsen) „sonstige Heilmittel" wegen der starken Anhängerschaft der „Naturheilkunde" sehr in Anspruch genommen. Der Vorsprung der Kosten für „Arznei und sonstige Heilmittel" in Berlin vor dem Reich und das Emporschnellen dieser Kosten in Berlin deuten somit auf besonders schlechte Arzneibezugsverhältnisse hin.

---

[7]) Bezüglich der Signaturen im Handverkauf ist es richtig, daß jede Verordnung, soweit sie direkt Medikamente bestimmt, eine Kopie und den Namen des Kranken auf der Signatur erfordert. Dies betrifft aber nicht Verbandstoffe, Spezialitäten, die in fertiger Aufmachung in den Handel kommen, wie Sandow's Salze u. s. w.

Wirkliche Signaturen, d. h. Anweisungen des Arztes an den Patienten, für die die Kassen wohl eine Entschädigung bewilligen könnten, kommen recht wenig vor, die meisten Anweisungen lauten: „Aeußerlich", „Salbe" u. s. w. und sind meist auf den Etiquetten schon gedruckt, kommen demnach nicht in Betracht. Von 142 Verordnungen, welche bei der Betriebskrankenkasse der Stadt Berlin durchgegangen wurden, war nur bei 12 eine solche Signatur verlangt.

[8]) Die Behauptung der „Erwiderung", daß in Berlin während eines Monats für einen Kranken nur je ein Gefäß berechnet werden darf, ist dahin einzuschränken, daß die betreffende Abmachung lautet: „Im Laufe des Monats dürfen für denselben Kranken Gefäße nur für die ersten innerlichen sowie äußerlichen Arzneien berechnet werden". Wenn also ein Kranker z. B. am 29. April verschrieben bekam eine Flasche Medizin für den innerlichen Gebrauch oder auch deren zwei, und am 30. April eine Salbe, eine Einreibung und vielleicht noch eine Injektion, dann am 1. resp. 2. Mai dieselben Arzeneien, so durften und wurden alle Gefäße berechnet, selbst wenn am 1. und 2. Mai ausschließlich die alten Gefäße benutzt wurden. Eine Kontrole fehlte jedoch hierbei. Es war deshalb nichts dagegen zu machen, wenn derselbe Patient am 5. Mai in eine zweite Apotheke ging und von dieser die Flaschen 2c. nochmals in Rechnung gebracht wurden. Außerdem wird von den Patienten gefordert, daß sie alle Gefäße wieder in die Apotheken zurückschaffen. Ein diesbezüglicher Vermerk steht auf jedem Rezept, außerdem kleben die Apotheker noch kleine Zettel auf die Medizinflaschen der Kranken, welche gleiche Hinweise enthalten.

Zu leugnen ist allerdings nicht, daß ein großer Theil der Gefäße nicht in den Besitz der Apotheker zurückgelangt.

Die Flaschen resp. Gefäße werden zu vollen Rezepturpreisen berechnet. Da nun die preußische Arzneitaxe vorschreibt, daß leere Gefäße, welche der Kranke mitbringt, zum vollen Preise in Anrechnung gebracht werden müssen, stellt sich das Verhältniß im Ganzen so: Die Apotheker fahren günstiger, als es die Arzneitaxe zuläßt, dadurch, daß sie für „erste Gefäße" bezahlt werden, auch wenn sie der Kranke mitgebracht hat, und daß sie für leer zurückgebrachte Gefäße nichts zu zahlen brauchen; die Apotheker stehen andererseits dadurch ungünstiger, daß sie zweite und folgende Gefäße eventuell unentgeltlich liefern müssen.

Eine Untersuchung der Rezepte der Betriebskrankenkasse der Stadt Berlin für ein Vierteljahr, Oktober—Dezember 1900, ergab, daß 54 % der Gefäße der Kasse zur Last geschrieben worden sind. Bedenkt man, daß immerhin ein großer Theil von leeren Gefäßen in die Hände der Apotheker zurückgelangt, daß für 54 % volle Taxpreise bezahlt wurden, daß ferner für eine Anzahl von Patienten Flaschen in verschiedenen Apotheken bezahlt werden, so kann von einem Vortheil für die Kassen kaum die Rede sein.

[9]) „Berliner Aerzte-Correspondenz" Nr. 20 vom 18. Mai 1901.

[10]) Festgestellt im Auftrage des Vereins der Apotheker Berlins von Max Fröhlich, Apothekenbesitzer zu Berlin. R. Gaertner's Verlagsbuchhandlung. Dieses Buch enthält handschriftlich eingetragen die Preise „nach der alljährlich festgestellten Berliner Taxe", d. h. die Preise, die im Privatverkehr gefordert werden.

[11]) Vielleicht wird dann auch die Behauptung eines Apothekenverwalters, welche er in einem hiesigen Lokalblatte vor wenigen Tagen aufgestellt hat, daß die 80 Mittel „aus Berliner Apotheken ebensogut für 60 wie für 20 ℳ bezogen werden" können, und daß zur Verabreichung der Mittel „eine unter Umständen ellenlange Gebrauchsanweisung" geschrieben werden muß, einer Erörterung unterzogen.

[12]) Marggraff, „Soziale Praxis" Nr. 33. 1901.

Die „Erwiderung" enthält endlich eine Tabelle, aus welcher Schlüsse gegen das in unserem Artikel wiedergegebene Beweismaterial der Kassen gezogen werden. An und für sich soll gegen die mitgetheilten Zahlen Widerspruch nicht erhoben werden, da diesseits insbesondere die Zahlen der Spalte 3 nicht geprüft werden können.

Nach dem städtischen Statistischen Amt sind in Berlin außerdem Kassen vorhanden, deren Ausgabeetat mit der Erklärung der Apotheker, daß in ihrer Tabelle Kassen aufgenommen wurden, welche die *höchsten* Aufwendungen machen, nicht im Einklang zu bringen ist. Wir nennen aus dem Berichte des bezeichneten Amtes für 1898 nur die Ortskrankenkassen der Kaufleute, der Tischler, der Schneider und die Maschinenbauer-Betriebskrankenkasse, welche für „Arznei und sonstige Heilmittel" 172 886, 57 529,18, 78 401,98, 169 393,47 *M* als Ausgaben zu buchen hatten[13]).

Zum Schluß seien noch einige Worte über die vermeintlichen Absichten der Kassen gestattet: Die Apotheker würden gewaltig irren, wenn sie der Ansicht sind, daß es sich bei dem Kampfe der Kassen gegen die Apotheker um eine Kraftprobe der Sozialdemokratie und um den Versuch handelt, „eine bisher noch unabhängige Gruppe des bürgerlichen Mittelstandes" dem Machtwort der Kassen unterthan zu machen. Das Ziel der Kassen ist resp. muß sein, sich möglichst aus dem Monopolzwange der Apotheker zu befreien. Wenn die Kassen ein befriedigendes Entgegenkommen in ihrer *thatsächtichen* Noth nicht finden, werden sie Einkaufsgenossenschaften für die zulässigen Mittel einzurichten genöthigt sein. Die Vornahme solcher Schritte würde durch eine Apothekerorganisation über das Reich, mit welcher die Apotheker in verschiedenen Zeitungen augenblicklich drohen lassen, höchstens beschleunigt werden. Die immer wiederkehrenden Redensarten von sozialdemokratischen Agitationen, von Kassenpatienten zweiter Klasse,[14]) können Erfahrene nicht täuschen. Die Apotheker werden gut thun — wenn nicht heute, so doch morgen — zu ihrem eigenen Heile den Kassen Konzessionen zu machen.[15])

Berlin. M. v. Schulz.

[13]) Noch mehr Beispiele siehe in: „Die Arbeiterkrankenversicherung in Berlin im Jahre 1898. Bearbeitet im Statistischen Amt in Berlin. Berlin 1899. Druck von H. & S. Löwenthal."

Der in der „Erwiderung" beliebten Darstellung gegenüber möchten wir an dieser Stelle noch erwähnen, daß wir in unserem Artikel nicht verabsäumt haben, über die Gegengründe der Apotheker, soweit sie uns zugänglich gemacht waren, ausführlich zu berichten.

[14]) Hierfür sprachen auch nicht die Aeußerungen des Professors Liebreich in der in den letzten Tagen stattgefundenen Versammlung der Kassenärzte und Kassenvorstände. Herr Liebreich erklärte ungefähr Folgendes: „Die Krankenkassengesetzgebung hat den Unterschied zwischen Pharmakopöen der Reichen und der Armen ausgeglichen. Die berechtigten Forderungen einer ökonomischen Verordnungsweise dürfen nicht so weit gehen, daß gewissermaßen eine neue pharmacopoea pauperum geschaffen wird."

Demgegenüber ist zu betonen, daß die Kassen jedes auch noch so theuere und in den Verordnungsbüchern nicht enthaltene Arzneimittel unbeanstandet lassen, sofern dem Arzt im gegebenen Falle die Verordnung nothwendig erscheint. Durch richterliches Urtheil ist sogar festgestellt, daß in einem solchen Falle die Kassen garnicht das Recht der Beanstandung haben. (Mediz. Reform 1900 S. 125.) Allerdings weigern sich die Kassen mit Recht theuere neue und noch nicht erprobte Arzneimittel zu bezahlen, da sie der Ansicht sind, daß nicht auf Kosten der Kassen der Werth dieser Mittel festzustellen ist.

Bei dieser Sachlage erscheint der Rath, welcher der oben genannte Apothekenverwalter den Kassenmitgliedern ertheilt, „bei den jetzt durch die Krankenkassenvorstände getroffenen Maßnahmen sehr auf ihrer Hut zu sein, damit sie nicht durch diese Maßnahmen in ihrer Gesundheit geschädigt werden" mindestens überflüssig.

Ueber die von demselben Apothekenverwalter angezweifelte Güte der von Drogenhändlern durch die Kassenmitglieder zu beziehenden Mittel haben wir uns in unserem Artikel (Soziale Praxis vom 11. April Sp. 697 Anmerk. 27) ausgelassen. Siehe auch Medizin. Reform 1901 Nr. 15, S. 115 bezüglich der gesetzlichen Zulässigkeit der Entnahme von Mitteln aus Drogengeschäften.

[15]) Nach den Ausführungen von Liebreich in der genannten Versammlung sind die Arzneipreise zu hoch. Die Kassen haben durchaus Recht, wenn sie billige Preise erreichen wollen. Die Apotheker sind in einer Nothlage, weil sie auf Grund der staatlich festgelegten Taxe bezw. der daraus sich ergebenden Apothekeneinnahmen, die Preise für ihre Apotheken entrichtet haben. Der Redner meinte, daß man in Folge dessen, ohne ungerecht zu sein, die Apotheker nicht ohne Weiteres verarmen lassen könne. Der richtigste Weg wäre, an die Regierung sich zu wenden, daß sie allgemein die Arzneipreise herabsetze und dem entsprechend die Apotheker von Staatswegen entschädige.

Hierauf erwiderte ein anderer Arzt: „Die Kassen könnten nicht warten, ob vielleicht oder überhaupt die Regierung auf die Vorschläge eingeht. Ferner beobachte die Regierung die Praxis, daß sie keine Rücksicht nimmt, wenn Jemand auf Grund vorgängiger Einnahmen einen diesen entsprechenden Preis für eine Apotheke gezahlt hat. Denn sie vergiebt, wenn ihr ein Bedürfniß vorzuliegen scheint, für die nächste Nachbarschaft eine Neukonzession, deren Folge ein Abziehen zahlreicher Kunden von den älteren Apotheken und eine Verringerung der Einnahmen derselben sein muß. Da brauchten die Kassen nicht weitherziger zu sein, als es die Regierung ist."

Aus der Versammlung mag noch mitgetheilt werden, daß die Kassen erklärten jederzeit bereit zu sein, einen ehrenvollen Frieden mit den Apothekern zu schließen.

Wären die Apotheker von denselben Gefühlen beseelt, so würde unseres Erachtens ein solcher ehrenvoller Friede, der wohl noch wirthschaftlich vortheilhafter für beide Theile wäre, leicht zu erzielen. Bei beiderseitigem gutem Willen wäre wohl bald eine geeignete Persönlichkeit zu finden, welche als Unparteiischer die Einigungsverhandlungen leiten, bezw. einen Schiedsspruch fällen könnte.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Thätigkeit des Berliner Einigungsamtes im April 1901.

Nach §. 7 des am 24. Juni 1899 vor dem Gewerbegericht abgeschlossenen Vergleichsvertrages[1]) hat die Achtzehner-Kommission für das Maurergewerbe alljährlich im Herbst die Arbeits- und Lohnverhältnisse für die nächste Bauperiode festzusetzen. In Folge dieser Bestimmung hat der Verband der Baugeschäfte in Berlin und den Vororten September v. Js. die Arbeitnehmerorganisationen aufgefordert, den genannten Vertrag mit dem vom 1. Oktober 1900 ab geltenden Lohnsatze[2]) für die Zeit nach dem 31. März 1901 auf ein Jahr zu verlängern. Die von den Arbeitern hierauf gemachten Abänderungsvorschläge führten zu einer Anzahl Sitzungen der Achtzehner-Kommission; das Ergebniß war eine Einigung über die Lohnfrage und über mehrere andere Arbeitsbedingungen. Streitig blieben folgende zwei Punkte, auf welche die Arbeitgeber besonderes Gewicht legten:

1. Der Einheitslohn beträgt vom 1. April 1901 bis zum 31. März 1902 65 ₰ für die Stunde, *mit der Maßgabe, daß die Arbeitnehmer zur Ausführung aller Maurerarbeiten verpflichtet sind. Vorausgesetzt ist hierbei, daß bei gewöhnlichem Maurerwerk 600 bis 750 Steine in neunstündiger Arbeitsleistung täglich verarbeitet werden.*
2. Bei Verstößen gegen die Arbeitsbedingungen, insbesondere gegen den Lohnsatz, hat die Achtzehner-Kommission die erforderlichen Gegenmaßregeln zu treffen. *Falls diese Maßnahmen dauernd erfolglos bleiben, so kann hieraus beiderseits ein Rücktrittsrecht von den Arbeitsbedingungen bezw. dem Lohnsatze hergeleitet werden.*

Zur Beseitigung der Differenzen riefen die Arbeitgeber das Einigungsamt an. Die Arbeitnehmer schlossen sich der Anrufung an.

Die Sitzung des Einigungsamtes fand am 1. April cr. statt und zwar auf Wunsch der Arbeitgeber *nicht öffentlich.*[3]) Es wurde als Auskunftsperson der Königliche Baurath Lindemann gehört. Nach mehrstündiger Verhandlung nahmen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Organisationen und unter Vorbehalt redaktioneller Aenderungen nachstehenden Vergleich an:

1. Nach Ansicht des Einigungsamtes, welche insbesondere auf das Gutachten der Auskunftsperson sich stützt, können bei gewöhnlichem Mauerwerk 500 bis 750 Steine durchschnittlich in neunstündiger Arbeitszeit täglich vermauert werden.
2. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des neuen Arbeitsvertrages hat die Achtzehner-Kommission die erforderlichen Gegenmaßregeln zu treffen. Für den Fall, daß die Achtzehnerkommission eine Einigung nicht erzielt oder eine der Parteien mit der Entscheidung der Achtzehner-Kommission nicht zufrieden ist, ist die Entscheidung des Einigungsamtes binnen acht Tagen nach der letzten in Betracht kommenden Sitzung der Achtzehner-Kommission zu beantragen.

Bei Verfehlungen der Arbeitnehmer gegen den Arbeitsvertrag verpflichtet sich die Organisation derselben, den betreffenden Arbeitnehmern keinerlei materielle oder moralische Unterstützung zu Theil werden zu lassen — es sei denn, daß die in diesem Vertrage vorgeschriebenen Instanzen, ein Unrecht der Arbeitnehmer nicht anerkannt haben.

Ebenso verpflichtet sich der Verband der Arbeitgeber, einem vertragsbrüchigen Arbeitgeber keinerlei Unterstützung angedeihen zu lassen.

[1]) Vergl. „Soziale Praxis" vom 6. Juli 1899, Sp. 1069 ff.

[2]) Siehe §. 2 des Vergleiches vom 24. Juni 1899.

[3]) Es ist dies die erste *nicht öffentliche* Sitzung des Einigungsamtes seit Bestehen des Gewerbegerichts gewesen.

Die Arbeitgeberversammlung erklärte sich mit diesen Abmachungen einverstanden, während die Arbeiter die definitive Annahme des Vergleiches ablehnten. Es mußte deshalb das Einigungsamt nochmals zusammentreten. Hinzugezogen wurde noch je ein Vertrauensmann der Parteien.

Die Sitzung des Einigungsamtes am 22. April 1901 brachte folgenden Schiedsspruch:

1. Ein Berliner Maurer ist bei gewöhnlichem Mauerwerk und bei neunstündiger Arbeitszeit in der Lage, durchschnittlich 500 bis 750 Steine zu vermauern.
2. Bei der unter 1 genannten Durchschnittsleistung ist Zeitlohn in Betracht gezogen. Ferner handelt es sich bei dieser Durchschnittsleistung nicht um die tägliche Leistung eines einzelnen Maurers, sondern lediglich um die Leistung einer Kolonne.

Das Einigungsamt ist bei der Entscheidung hauptsächlich von folgenden Gründen geleitet worden:

Als gewöhnliches Mauerwerk ist die bei den Berliner Miethshäusern im Allgemeinen übliche Art der Ausführung mit Ausschluß der Verwendung von Werksteinen, Verblendung mit besseren Steinen und komplizirten Eisenkonstruktionen zu verstehen. Soweit die in dem Schiedsspruch niedergelegte Durchschnittsleistung in Frage kommt, ist das Einigungsamt sachverständigem Gutachten gefolgt.

Da die durchschnittliche Tagesleistung des einzelnen Maurers von verschiedenen Umständen beeinflußt wird, kann bei der im Schiedsspruch angegebenen Durchschnittsleistung nur die Rede sein von der Leistung einer Kolonne und nicht von der eines einzelnen Maurers.

Die Vertreter der Arbeitgeber erklärten für ihre Partei die Unterwerfung unter den Schiedsspruch, die Vertreter der Arbeitnehmer erbaten und erhielten Frist bis zum 30. April.

Demnächst ist der Schiedsspruch in der Versammlung des Centralverbandes der Maurer am 28. April ebenfalls angenommen, aber in der Versammlung des Lokalverbandes (Verein zur Wahrung der Interessen der Maurer Berlins und Umgegend) an demselben Tage abgelehnt worden, in beiden Versammlungen mit Stimmenmehrheit. Die genannten beiden Organisationen der Maurergesellen, welche gemeinsam vor dem Einigungsamt aufgetreten waren, spalteten sich nunmehr, insofern, als der Centralverband auf Grund des Schiedsspruches mit dem Arbeitgeberbunde vor dem Gewerbegerichte den neuen Arbeitsvertrag am 4. Mai cr. festlegte. Der Lokalverband hält hingegen die Annahme des Schiedsspruches durch die Abstimmung der Berliner Maurer für abgelehnt und will mit den Arbeitgebern deswegen einen den Schiedsspruch entsprechenden Vertrag nicht vereinbaren.

Es wird bemerkt, daß die Abstimmung in beiden Arbeiterversammlungen folgendermaßen ausgefallen ist:

Centralverband: abgegebene Stimmen	1497
a) für den Schiedsspruch	799
b) gegen den Schiedsspruch	688
c) ungültige Stimmen	10
Lokalverband: abgegebene Stimmen	901
a) für den Schiedsspruch	138
b) gegen den Schiedsspruch	743
c) ungültige Stimmen	20
Somit sind für den Schiedsspruch	937
gegen denselben	1431

Stimmen zusammen von beiden Versammlungen abgegeben.

Die Vertreter des Lokalverbandes behaupten, daß die Vorstände der beiden hiesigen Maurerorganisationen ausdrücklich die Abrede getroffen hätten, die Abstimmung über den Schiedsspruch sollte in getrennten Versammlungen stattfinden, das Abstimmungsergebniß sollte aber zusammengezählt und als ein Ganzes gelten. Die Verbandsleitung der centralisirten Maurer bestreitet eine derartige Vereinbarung. Sie vertritt den Standpunkt, daß es nicht angängig sei, wenn Nichtmitglieder einer Organisation für diese Erklärungen abgeben und die hieraus entstehenden Folgen dieser dann überlassen. Dies trete hier ein, wenn die Stimmen der Lokalorganisirten und der Centralorganisirten zusammengezählt würden. Im Uebrigen stelle die Lokalorganisation nur etwa den vierten Theil der im Vertragsgebiete organisirten Maurer dar.

Nach Rücksprache mit einem Vertreter des Lokalverbandes legte der Vorsitzende des Gewerbegerichts diesem Verbande nahe, zu dem Abschluß eines Vertrages mit dem Arbeitgeberbunde auf Grundlage des Schiedsspruches nochmals in einer Versammlung Stellung zu nehmen. Eine darauf einberufene Generalversammlung lehnte es jedoch ab, wie vorgeschlagen, mit den Arbeitgebern einen Vertrag einzugehen.

Bei der zeitigen Konjunktur kann dieses Verhalten der Arbeitnehmer in ihrem Interesse nur bedauert werden. Natürlich wären auch die Arbeitgeber vortheilhafter daran, wenn der Lokalverband dem Beispiele des Centralverbandes folgen würde.[4]

Zum Schluß haben wir noch zu berichten, daß derselbe Arbeitgeberbund unter dem 3. April cr. das Einigungsamt angerufen hatte, um ebenso wie mit den Maurern auch mit den Putzern auf neutralem Boden über die künftigen Arbeitsbedingungen zu verhandeln. Die Putzerorganisation schloß sich der Anrufung an. In der Sitzung des Einigungsamts am 17. April cr. war trotz eingehender und langer Verhandlung eine Einigung nicht möglich. Es wurde daher nochmals am 25. April cr. Sitzung abgehalten, leider mit demselben negativen Erfolge. Auch ein Schiedsspruch wurde nicht gefällt, da bei der Beschlußfassung über denselben die Stimmen sämmtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und der Vertrauensmänner derselben denjenigen sämmtlicher für die Arbeiter zugezogenen schroff gegenüberstanden und aus diesem Grunde der Vorsitzende sich seiner Stimme enthielt. In der Hauptsache handelte es sich hier um drei Forderungen der Putzer:

1. $8\frac{1}{2}$ stündige Arbeitszeit,
2. 8 ℳ Arbeitslohn,
3. Zahlung des vollen Abschlagslohnes von 8 ℳ für den Tag, auch für den Fall, daß nach dem Aufmaß dieser Betrag nicht verdient ist[5].

Es würde zu weit führen den ganzen Inhalt der Verhandlungen wiederzugeben. Die Arbeitgeber beharrten — das mag bemerkt werden — auf der Festsetzung einer 9stündigen Arbeitszeit,[6] während die Arbeitnehmer an der von ihnen erkämpften $8\frac{1}{2}$ stündigen[7] Arbeitszeit festhielten. Die übrigen Differenzen waren nur geringfügige. Am Schluß der Sitzung konnte deswegen der Vorsitzende die Hoffnung aussprechen, daß vielleicht später noch sich eine Einigung der Parteien herbeiführen lasse.

Berlin. M. v. Schulz.

Literarische Anzeigen.

Dr. R. Bevendorf, Die Geschichte der Reichsgewerbeordnung. Eine Einführung in das Deutsche Gewerberecht für Beamte, Studirende, Industrielle. Leipzig 1901, Verlag von C. L. Hirschfeld. 89 S. Preis ℳ 2,50.

Die vorliegende Geschichte der seit ihrer Emanation 21 mal abgeänderten Gewerbeordnung will Juristen, Verwaltungsbeamten, Industriellen und Gewerbeaufsichtsbeamten eine rechts- und wirthschaftsgeschichtliche Einführung in das Gewerberecht bieten, die ihnen die Anwendung der Gewerbeordnung in der Praxis wesentlich erleichtern soll. Auch dem Historiker, dem Nationalökonomen und namentlich dem Journalisten wird die vorliegende Abhandlung, die einen knappen Ueberblick des Werdeganges der einzelnen Bestimmungen unseres Gewerberechts bietet, nicht unwillkommen sein.

Appelius, F. u. R. Düttmann. Das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung und dem Reichs-Versicherungsamt in Invaliden- und Unfallversicherungssachen. Als Kommentar bearbeitet. Dritte, völlig umgearbeitete Auflage. Altenburg 1901. Stephan Geibel. 129 S. Preis 2,60 ℳ.

Der treffliche Kommentar zum Invalidenversicherungsgesetz findet hier eine allen Interessenten willkommene Ergänzung durch eingehende Darstellung des leider im allgemeinen wenig berücksichtigten Prozeßrechtes.

Bericht über die Thätigkeit des K. K. Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium seit seiner Errichtung bis Ende 1900. Wien 1901. Druck und Verlag der K. K. Hof- und Staatsdruckerei.

Posen, Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Posen pro 1. April 1901/1902.

---

[4]) Siehe jedoch „Soziale Praxis" vom 23. Mai cr. Sp. 857 und 858, nach welcher der Arbeitsvertrag nunmehr auch von den lokalorganisirten Maurern angenommen worden ist. Dem Gewerbegericht ist hierüber eine Nachricht noch nicht zugegangen.

[5]) Es ist dies eine alte Forderung der Putzer, die aber unseres Wissens bisher nur in einzelnen Fällen bewilligt worden ist.
Anm. d. Red.

[6]) Die Arbeitgeber wünschen eine einheitliche Arbeitszeit. Von allen anderen Arbeiterkategorien des Baugewerbes werde, wie sie behaupten, täglich 9 Stunden gearbeitet.

[7]) Die Putzer haben nach ihrer Angabe seit etwa 2 Jahren eine $8\frac{1}{2}$ stündige Arbeitszeit.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 6. Juni 1901. Nummer 36.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 3 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die soziale Bedeutung des Reichsgerichts.

Es war bei einer feierlichen Gelegenheit, der Einweihung des prächtigen, im schönsten Theile Leipzigs gelegenen Palastes, den das deutsche Volk seinem obersten Gerichtshof errichtet hat, als der Präsident des Reichsgerichts dessen Bedeutung als Wahrer der Rechtseinheit in markigen Worten hervorhob. Wo immer, so äußerte er sich ungefähr, in deutschen Landen ein Urtheil gefällt werde, an das oberste Gericht des Reichs gelange es zur Nachprüfung. Leider entspricht die Wirklichkeit nicht diesem stolzen Ausspruch und gegenüber den einstweilen allerdings zurückgestellten, aber schwerlich vollständig aufgegebenen Versuchen, die Revisionssumme zu erhöhen, erscheint es nicht unangemessen, die Bedeutung des Reichsgerichts in sozialer Hinsicht zu besprechen. Es ist jetzt um so mehr Veranlassung hierzu vorhanden, als die Erfahrungen, die wir seit dem 1. Januar 1900 mit der Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemacht haben, sehr geeignet sind, das lebhafteste Bedauern darüber hervorzurufen, daß der oberste Gerichtshof mit der Auslegung derjenigen Vorschriften, die in sozialrechtlicher Hinsicht von der größten Wichtigkeit sind, an denen die besitzlosen und minderbemittelten Schichten der Bevölkerung ein besonderes Interesse haben, so überaus selten befaßt wird.

Der oberste Gerichtshof eines Staates, der nicht ein Einheitsstaat ist, sondern aus einer Verbindung mehrerer unabhängiger Einzelstaaten besteht, hat die Aufgabe und den Beruf, für die Einheitlichkeit der Rechtsauslegung und Rechtsanwendung zu sorgen; treffend bezeichnet die französische Rechtswissenschaft diese Aufgabe mit dem Satze: Il est institué pour maintenir la saine et uniforme application des lois; ein Oberaufsichtsrecht über die übrigen Gerichte, das z. B. dem französischen Kassationshof zusteht, kann in einem Bundesstaate dem gemeinschaftlichen höchsten Gerichte nicht gewährt werden, und in dieser Hinsicht besteht ein grundsätzlich wie praktisch sehr bedeutsamer Unterschied zwischen dem Reichsgericht und dem französischen Kassationshof, der um deßwillen auch von den Franzosen le tribunal unique et sédentaire auprès du corps législatif genannt wird. Die Befassung des Reichsgerichts mit einer Rechtssache ist nun bekanntlich davon abhängig, daß die Revisionssumme vorhanden ist, die nach der geltenden Civilprozeßordnung 1500 M. beträgt. Die Revisionssumme ist wesentlich verschieden von dem Werthe des Streitgegenstandes; letzterer kann 1500 M. betragen und gleichwohl die Revision gegen das Urtheil des Oberlandesgerichts unmöglich sein. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Theil des Anspruchs des Klägers seitens der Vordergerichte zugesprochen wurde, der restirende Betrag aber hinter der Revisionssumme zurückbleibt. Schon hierdurch ist die Bedeutung des Reichsgerichts als eines Gerichtshofs für alle Schichten und Klassen der Bevölkerung wesentlich vermindert, denn die Besitzlosen und Unbemittelten führen im Allgemeinen keine Rechtsstreitigkeiten, bei denen es sich um solch bedeutende, wenigstens verhältnißmäßig bedeutende Summen handelt.

Der Theil des bürgerlichen Rechts, der für die bezeichneten Volksklassen der bei Weitem wichtigste ist, wird gebildet durch das Arbeitsrecht im engeren und eigentlichen Sinne, also vor Allem durch die Bestimmungen, die sich auf den Dienstvertrag beziehen. In wie viel Fällen handelt es sich aber bei einem Dienstvertrag um 1500 M., auch abgesehen von denjenigen Streitigkeiten, für die die Gewerbegerichte in erster Instanz zuständig sind? Selbst

die Streitigkeiten der Dienstverpflichteten mit ihren Dienstberechtigten, die einer über den gewerblichen Arbeiten stehenden sozialen Schicht zugezählt werden — freilich vielfach ohne Recht — beziehen sich in den meisten Fällen auf einen hinter der Revisionssumme zurückbleibenden Betrag; das Gleiche gilt von den Streitigkeiten der in §. 622 des Bürgerlichen Gesetzbuchs namhaft gemachten Personen, die Dienste höherer Art leisten, der Hausbeamten, Privatbeamten u. dergl. m., von denjenigen Personen, welche nach Maßgabe der Landesgesetze zu dem Gesinde gerechnet werden, gar nicht zu reden.

Wie lange hat es gedauert, bis nur die wichtigsten Vorschriften des seit dem 1. Januar 1898 in Kraft getretenen Rechts der Handlungsgehülfen einen Gegenstand der reichsgerichtlichen Entscheidung bildeten und wie zahlreich sind noch heute die diesem Rechtszweig angehörigen Streitfragen, die der oberstrichterlichen Erledigung noch harren!

Aber nicht nur das Arbeits- und Dienstrecht beschäftigt den Gerichtshof des Reichs nur selten, sondern auch das Miethrecht, dieses in sozialer Hinsicht so außerordentlich bedeutungsvolle Recht, das Vereinsrecht, soweit es dem bürgerlichen Recht angehört u. dergl. m. Bei allen Streitsachen, für die das Amtsgericht das erstinstanzliche Gericht bildet, kommt ja die Möglichkeit der Anrufung einer Revisionsinstanz ohnehin gar nicht in Frage; die Rechtsstreitigkeiten der „Kleinen“ haben aber zumeist einen die Zuständigkeit des Amtsgerichts nicht übersteigenden Werth, für sie kommt also das Reichsgericht als erkennendes Gericht nur ganz selten in Betracht.

Es kann demgemäß garnicht in Abrede gestellt werden, daß das Reichsgericht für die besitzlosen und minderbemittelten Schichten der Bevölkerung als Civilgericht auch nicht annähernd die Bedeutung besitzt wie für die begüterten und reichen Klassen und jede Aenderung der Revisionssumme in aufsteigender Richtung würde diesen Charakter des obersten Gerichtshofs noch verstärken.

War es schon unter dem alten Civilrecht überaus bedauerlich, daß dem Reichsgericht so selten Gelegenheit gegeben wurde, sich mit der Auslegung der in sozialrechtlicher Beziehung wichtigsten Vorschriften zu befassen, so muß dies unter der Herrschaft des B.G.B. ganz besonders beklagt werden. Wir brauchen die sozialpolitische Bedeutung unseres neuen Gesetzbuchs nicht in übertriebener Weise zu verherrlichen, aber soviel steht doch fest, daß insbesondere in dem Arbeitsrecht und dem Miethsrecht der soziale Gedanke unserer Zeit wenigstens theilweise zu seinem Recht gekommen ist, um von anderen Theilen des Gesetzbuchs ganz abzusehen. Die bisherige Anwendung und Auslegung dieser einen sozialen Fortschritt bezeichnenden Vorschriften hat aber den Beweis erbracht, daß viele Gerichte, Amts- und Landgerichte, sich zu der Höhe der gesetzgeberischen Absichten nicht emporschwingen können; man interpretirt die Bestimmungen, die doch zum Theil einen Bruch mit den früheren Rechtsanschauungen enthalten, noch oft genug genau so, als ob es sich um die Sätze des Corpus juris und des Code civil handelte.

So kommt es, daß die Absicht des Gesetzgebers nicht vollständig verwirklicht wird, daß die Rechtsübung seinen Intentionen widerspricht. Das Reichsgericht steht auf einer hohen Warte, es hat den Beweis erbracht, daß es die Bedeutung der im sozialen Interesse in das geltende Recht aufgenommenen Neuerungen wohl zu würdigen im Stande ist, von dem Reichsgericht dürften wir daher auch eine Auslegung der betreffenden Vorschriften unseres Gesetzbuchs erwarten, welche sich mit den Absichten des Gesetzgebers deckt. Wie anders wäre die soziale Bedeutung des Reichsgerichts, wenn das praktisch wichtigste Recht der unteren Klassen unter seinen Schutz gestellt würde, wie anders sein Einfluß auf die Entwicklung des Rechtsgedankens, wenn die Gesetzgebung es ihm ermöglichte, in bestimmender Weise einer verknöcherten Auslegung entgegenzutreten, welche den Unterschied zwischen dem herzensharten, dem egoistischen Individualismus freien Spielraum gewährenden Rechte der Römer und dem auf dem Boden eines geläuterten sozialen Verständnisses erwachsenen Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs verkennt!

Es wäre eine durch Nichts gerechtfertigte Selbsttäuschung, wollten wir uns der Hoffnung hingeben, daß innerhalb verhältnißmäßig kurzer Frist die soziale Bedeutung des Reichsgerichts in diesem Sinne erweitert würde; wie die Verhältnisse heute liegen, handelt es sich vor Allem darum, eine Aenderung des Gesetzes zu verhüten, durch welche die Möglichkeit der Anrufung des obersten Gerichtshofes zu einem thatsächlichen Vorrecht der Besitzenden würde. Daneben muß aber im Auge behalten werden, einen Rechtszustand zu schaffen, welcher den unter dem Gesichtspunkte sozialer Betrachtung zu stellenden Forderungen in höherem Maße entspricht, denn der gegenwärtige. Bei dem Reichsgericht muß der Arme und Unbemittelte nicht minder Schutz seines Rechts gegen eine falsche Auslegung suchen können wie der Reiche und Wohlhabende, die Hütte hat auf den Rechtsschutz des Staates in gleichem Maße Anspruch wie der Palast. Preußens Könige haben es allezeit als ihre Aufgabe betrachtet, les rois des gueux zu sein, wir meinen, daß wir dahin streben müssen, unsere Gerichtsverfassung derart zu gestalten, daß auch der oberste Gerichtshof ein Gerichtshof des gueux ist.

Mainz. Ludwig Fuld.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Oesterreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz.

In Ergänzung unserer kurzen Notiz in Nr. 35 der „Sozialen Praxis“ veröffentlichen wir nachstehenden ausführlichen Bericht:

Am 21. Mai hat sich in Wien die „Oesterreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz“ konstituirt, welche, wenn auch nicht dem Wortlaut ihrer Satzungen, so doch der Sache nach eine Landessektion der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz“ bilden soll. Wie früher im Deutschen Reiche bereitet jetzt auch in Oesterreich die Vereinsgesetzgebung der Bildung von Landessektionen im vollen Ausmaß der Thätigkeit, wie diese in den Satzungen der Internationalen Vereinigung vorgesehen und für die Sache erwünscht ist, nicht geringe Schwierigkeiten. Dank ihnen ist die Oesterreichische Gesellschaft ein nichtpolitischer Verein und §. 1 der Statuten sagt, es sei die Verhandlung politischer Fragen und die Agitation im Interesse bestimmter politischer Parteien ausgeschlossen. Nicht nur das Bedenken, daß von der Theilnahme an politischen Vereinen Frauen ausgeschlossen sind, sondern vielmehr noch die Unmöglichkeit einer decentralisirten Vereinsthätigkeit, der Bildung von Fachsektionen und Ortsgruppen und vor allem jeder Verbindung mit der Internationalen Vereinigung, nöthigte die Begründer der Gesellschaft von der Form eines politischen Vereines abzusehen, wenngleich das Thätigkeitsfeld der neuen Organisation dadurch eingeengt erscheint. Trotz dieser auferlegten Selbstbeschränkung vermag die Oesterreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz nicht als Sektion der Internationalen Vereinigung statutengemäß zu fungiren, da letztere möglicherweise nach österreichischem Vereinsrecht ein politischer Verein ist und somit der Theil unter die lex des Ganzen fiele. Doch ist die Zusammenarbeit der Oesterreichischen Gesellschaft mit dem Basler Arbeitsamt und der Internationalen Vereinigung gesichert durch die Schlußbestimmung des §. 1: „Die Oesterreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz steht mit der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz“ in der Schweiz in ständiger Verbindung.“ Ob und wie bei dieser Sachlage den Oesterreichern alle satzungsmäßigen Rechte einer Sektion der Internationalen eingeräumt werden sollen und können, wird die Letztere bei ihrer begründenden Tagung im September entscheiden.

Wurden die in der österreichischen Vereinsgesetzgebung begründeten formalen Schwierigkeiten durch die von Professor Menzel entworfenen Statuten glücklich überwunden, so kostete die Vereinigung mehrerer widerstrebender Interessen- und Parteigruppen nicht geringe Mühe, besonders da in den letzten Jahren die Wogen der erbitterten politischen Kämpfe fast allenthalben die Brücken persönlicher Berührung zwischen den Parteien mit fortgerissen hatten. Aus diesem Grunde waren die Vorbesprechungen und Vorarbeiten, die schon 1899 begonnen hatten, eine Zeit lang ausgesetzt worden, und erst die politische Beruhigung, das Erwachen mächtiger wirthschaftspolitischer Bestrebungen, welche durch das Ministerium Koerber geschickt genährt wurden, die dadurch hervorgerufene Annäherung der Deutschen und Tschechen sowohl als der deutschen Fraktionen unter einander, vor Allem aber das persönliche Vertrauen, das der Begründer der Gesellschaft, Professor von Philippovich, bei der österreichischen Arbeiterschaft und deren Wortführern genießt, haben es ermöglicht, daß nunmehr, im günstigen Augenblicke, Vertreter aller bürgerlichen Parteien sich zur Mitarbeit bereit fanden und auch drei Sozialdemokraten, Werkführer Englisch, Abgeordneter Pernerstorfer und Kassensekretär Wolecka die Einladung, in den Ausschuß einzutreten, nicht zurückwiesen. Nach diesen Vorbereitungen schritt das vorbereitende Komité zur Konstituirung der Gesellschaft.

Die konstituirende Versammlung fand, wie gesagt, am 21. Mai im Saale der Landwirthschaftsgesellschaft statt. Die Versammlung wählte Herrn Sektionschef v. Inama-Sternegg zum Vorsitzenden, Dr. Renner zum Schriftführer; das Referat über die Aufgaben und

Ziele der Gesellschaft erstattete Hofrath Professor von Philippovich. Er entrollte das Bild künftiger Vereinsthätigkeit nach beiden Richtungen hin, sowohl auf dem Gebiete des internationalen als auch des nationalen Arbeiterschutzes. Der Beitritt zur **internationalen Vereinigung** — so sagte er — garantire zuächst mehr theoretische Vortheile: Die Sammlung und Sichtung des Gesetzgebungsmaterials, die Erhebung und Vergleichung der statistischen Daten, die ständige internationale Berührung und Diskussion. Durch diese Momente aber müsse endlich in den einzelnen Staaten eine gleichartige Bewegung ausgelöst werden, ein gleichartiges Reformstreben auf jenen Gebieten, wo bloß Rücksichten der internationalen Konkurrenz Hinderniß der Einigung seien. So in der Frage des Verbotes der Verwendung von **Phosphor** zur Zündhölzchenerzeugung, oder in der Frage der **Seidenarbeiter** in Südtirol, welche heute noch des Schutzes mit Rücksicht auf die gleicherweise und aus gleichem Grunde nicht geschützten Seidenarbeiter Italiens entbehren. Das Streben nach Förderung des **nationalen Arbeiterschutzes** werde nicht allein auf den Ausbau des **Arbeits-Vertragsrechtes** gerichtet sein, sondern nach den Bestimmungen unserer Statuten die ganze öffentliche Wohlfahrtspflege umfassen. Oesterreich sei vor Jahren den anderen Staaten vorangewesen, seit dem Jahre 1885 sei jedoch mit Ausnahme der Sonntagsruhe nichts mehr geschaffen worden. Und doch seien viele Fragen reif zur Diskussion und reif zur Lösung: die Fragen der Spezialisirung und Differenzirung der Bestimmungen für die Arbeit der Frauen und jugendlichen Hülfsarbeiter, ebenso jener für den Betriebsschutz, die Frage des Ausbaues der Gewerbeinspektion und der Theilnahme der Arbeiter an derselben, sowie der Sanitätsinspektion; die Frage der Rechtsstellung der Arbeiterorganisationen und ihr Verhältniß zu den Verwaltungsbehörden, die Bildung von Arbeiterkammern u. s. f., vor Allem aber der Rechtsschutz der freien Organisation. Denn auf vielen Gebieten sei das Wesentlichste der sozialen Gesetzgebung nur, daß sie feste Dämme gegen das Zurückdrängen ziehe, daß sie den Arbeitern eine Art Rückendeckung schaffe, um das dauernd zu sichern, was sie einmal errungen haben.

Mit diesen Bestrebungen seien die Aufgaben der Gesellschaft noch nicht erschöpft: Das Bedeutsame an der Arbeiterbewegung sei, daß sich an dieselbe **neue Organisationsformen der Gesellschaft** anschließen: So die **Arbeiterversicherung**, welcher heute schon die Fürsorge für weite Schichten der Gesellschaft — auch außerhalb des Bereiches der industriellen Arbeiterschaft — obliege, die **genossenschaftlichen** Organisationen — neue Formen der Produktion und Konsumtion, die in letzter Linie durch die Arbeiterbewegung ausgelöst wurden —, auf rein geistigem Gebiete die Volksbildungsbewegung, die Volksschulen, Einrichtungen zur Verallgemeinerung des Kunstgenusses, endlich die Wohnungsfrage, welche gleichfalls durch die Bedürfnisse der Arbeiterschaft angeregt wurde, wenngleich sie heute keine Arbeiterfrage schlechtweg mehr ist. All das, ja der Gedanke der sozialen Reform selbst — dank der Arbeiterbewegung!

Alle diese Probleme sollen die Gesellschaft beschäftigen. Wie soll sie nun ihre Aufgabe erfüllen? Die zweifellos vorhandenen Interessengegensätze in diesen Problemen erregen manche Bedenken, die Vereinigung widerstrebender Interessengruppen innerhalb einer Gesellschaft werde manche Schwierigkeiten hervorrufen. Allein es sei übertriebene Sorge zu glauben, daß eine solche Vereinigung eine Unmöglichkeit sei.

Vor Allem werde durch diese Gegensätze der erste Punkt der Thätigkeit der Gesellschaft nicht berührt, ihre Verbindung mit dem internationalen Arbeitsamt. Weiter aber sei der Werth der bloßen Diskussion strittiger Fragen nicht zu unterschätzen. Wir in Oesterreich seien zu stark von Empfindungen abhängig, wir huldigen auch in sozialen Dingen der alten militärischen Sturmtaktik. Die ruhige solide **Vorarbeit**, die sachliche Erörterung, die publizistische Diskussion innerhalb aller Parteien haben uns von jeher gefehlt. Wir lieben nur das Sensationelle. Während in Deutschland zahlreiche Zeitschriften und Fachblätter sowie besonders auch die Tagesblätter sozialen Problemen im weitesten Umfange Rechnung tragen, vermissen wir sie in unserer Publizistik ganz. Die bloße sachliche Debatte, daran anschließend die Agitation in den Provinzen, wo die Bildung von Ortsgruppen in Angriff genommen werden soll, die Nutzbarmachung der in unseren Universitätsstädten verfügbaren Kräfte, endlich die Herausgabe einer sozialen Korrespondenz werden zweifellose Erfolge unserer Thätigkeit sein.

Und wenn es uns gelingt, in **Fragen gegensätzlicher** Interessen auf das, was spruchreif ist, widerstreitende Interessengruppen zu vereinigen, dann werden wir zur unwiderstehlichen Gewalt, und Niemand, auch nicht der konservativste Geist würde sich darin uns entgegen stellen können. Darum solle niemand seine Mitarbeit versagen: Wir beginnen die Arbeit ohne Enthusiasmus, ohne Optimismus, aber wir zweifeln nicht an ihrem endlichen Erfolg.

Das Referat wurde mit lebhaftem Beifall aufgenommen. Darauf erstattete der Schriftführer der Versammlung Bericht über die vorbereitende Agitation und den Stand der bereits angemeldeten Mitglieder, worauf die Statuten en bloc angenommen und der Ausschuß der Gesellschaft entsprechend dem Wahlvorschlage des vorbereitenden Komités bestellt wurde. Im Ausschusse sind vertreten die politischen Parteien: verfassungstreuer Großgrundbesitz, deutsche Fortschrittspartei, deutsche Volkspartei, christlichsoziale Vereinigung, das katholische Centrum, der Klub der Jungtschechen, die sozialdemokratische Reichsrathsfraktion; ferner die soziale Verwaltung durch den Vorstand des arbeitsstatistischen Amts, den Centralgewerbeinspektor, Funktionäre territorialer Unfallversicherungsanstalten und Mitglieder des Arbeitsbeiraths, die Industrie durch Handelskammerorgane und hervorragende Unternehmer, endlich die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten von Wien und Prag, von Provinzstädten Prag, Brünn, Graz und Linz, die Reichshauptstadt durch den Vizedirektor des Wiener Magistrats.

Der Ausschuß, der wie ersichtlich fast alle Interessengruppen und Parteien zusammenfaßt, konstituirte sich alsbald und wählte zum Vorsitzenden Hofrath Professor Dr. E. v. Philippovich, zum Vorsitzenden-Stellvertreter Centralgewerbeinspektor Hofrath Friedr. Muhl, zum Schatzmeister Dr. Emil von Fürth und zum Generalsekretär Dr Karl Renner.[1]) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien, die Gründung von Ortsgruppen in Prag, Brünn und Graz erscheint gesichert. Möge eine andauernde Mäßigung im nationalen Kampfe der österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz sicheren Bestand und nachhaltige Wirksamkeit ermöglichen!

Wien. Dr. Karl Renner.

Gründung einer Ortsgruppe der österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz in Graz. Die erste Ortsgruppe der österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz wird demnächst in Graz gegründet werden, nachdem sich bereits 27 Personen zum Beitritte bereit erklärt haben. An die Spitze der Ortsgruppe soll der erste Bürgermeisterstellvertreter Dr. von Hochenburger treten.

Allgemeine Sozialpolitik.

12. Evangelisch-Sozialer Kongreß in Braunschweig.

Unter der Leitung seines Vorsitzenden, des Herrn Landesökonomierathes **Nobbe** tagte der Evangelisch-Soziale Kongreß vom 28. bis 30. Mai in Braunschweig. In seinen einleitenden Worten verbreitete sich der Vorsitzende über Zweck und Ziele des Kongresses. Es entstehe unwillkürlich die Frage: Hat der Kongreß schon schwierige soziale Probleme gelöst, hat er Einfluß auf die Gesinnungen des Volkes gewonnen, hat er unter seinen eigenen Mitgliedern eine gewisse geistige Einheit über Zwecke, Ziele und Grenzen der Sozialreform erzeugt? Ziel des Kongresses ist von Anfang an gewesen, dem Kaiser bei der in den sozialen Erlassen des Jahres 1890 beabsichtigten kräftigen und zielbewußten Sozialreform hülfreiche Hand zu reichen. Gegenüber der neuesten Encyklika des Papstes über die christliche Demokratie vertritt der Kongreß den entgegengesetzten Standpunkt, daß die Arbeit an der Gesundhaltung des Volkes und Staates Aufgabe einer von evangelischem Geiste durchdrungenen bürgerlichen Gemeinschaft sein müsse. Eine solche Gemeinschaft heranzubilden, sei das Bestreben und Ziel des evangelisch-sozialen Kongresses. Bei diesem Wirken werde er es stets vermeiden, einseitig die Interessen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu bevorzugen, und wenn ihm auch bisher ein direkter Einfluß auf die arbeitenden Massen versagt geblieben sei, ja habe er umsomehr auf weite Kreise des übrigen Volkes mit seinen Ideen befruchtend gewirkt.

In seiner Begrüßungsrede gab der braunschweigische Staatsminister Dr. **Hartwieg** dem Bedauern Ausdruck, daß die Vereins- und Versammlungsgesetzgebung des Herzogthums die Frauen von dem Kongresse ausschließe. Aber auch er hoffe und wünsche, daß bald eine Aenderung dieser Bestimmungen herbeigeführt werden möge und zwar, da es partikularrechtlich nicht möglich sei, **auf dem Wege der Reichsgesetzgebung**. Selbst ein stiller Theilnehmer früherer Kongresse, habe er die Anregungen, die er dort

[1]) Adresse: Wien I. Reichsrathsgebäude, Bibliothek.

gefunden, in der Verwaltung des Staatsministeriums fruchtbar zu machen versucht. Wir lebten heute in einer Zeit, welche sich am besten mit derjenigen vergleichen lasse, die im Korintheebriefe so anschaulich geschildert werde. Wie damals, so müsse auch heute der aus dem Innern heraus wirkende Geist uns Besserung auf sozialem Gebiete schaffen. Damals sei es die Sklaverei gewesen, die dem christlichen Geiste schließlich weichen mußte, heute sei es die Noth des vierten Standes, die durch die soziale Arbeit des Kongresses beseitigt werden solle.

Die Grüße des herzoglichen Konsistoriums überbrachte Konsistorialroth Moldenhauer. Das Konsistorium schätze die Arbeit des Kongresses, die darauf hinauslaufe, die Gesundung des Volkes durch eine religiös-sittliche Sozialreform herbeizuführen. — Stadtrath v. Frankenberg betonte, die Stadt erblicke in dem Kongreß einen Mitstreiter auf sozialpolitischem Gebiete, auf dem jedes Kommunalwesen eine heilige Pflicht habe, mitzuarbeiten.

Sodann sprach Pfarrer Dörries-Hannover über „Erziehungspflicht der Kirchengemeinden gegenüber sozialen Mißständen". Seine Ausführungen gipfelten etwa in folgenden Leitsätzen:

Die Kirchengemeinde ist zur direkten Bekämpfung der sozialen Mißstände durchaus ungeeignet. Diese Bekämpfung ist, abgesehen von der Verpflichtung des Staates u. s. w., Sache der bürgerlichen Gemeinde, ad hoc gegründeter Vereine und warmherziger, sachkundiger Privatthätigkeit. Sogar die Armen- und Krankenpflege werden und müssen sich von der Kirche lösen. Gerade wenn sie auf ihre eigenste Aufgabe sich beschränkt, wird sie zur Bekämpfung der sozialen Mißstände die Hauptsache thun: sie wird dafür die rechte Gesinnung und die rechten Menschen schaffen. Nothwendig muß die Kirche in unserer Zeit soziale Gesinnung pflegen und verbreiten. Vor Allem die Wohlhabenden, die Gebildeten, die zur Führung Berufenen müssen zum Bewußtsein ihrer Pflicht und Verantwortung gebracht werden. Die Kreise der Genannten sind dabei möglichst weit zu ziehen. Zur Lösung ihrer Aufgabe muß die Kirche ihre jungen Theologen wesentlich anders als bisher erziehen. Die Kirchengemeinden müssen nach Möglichkeit auf ihre Theilung und Verkleinerung hinarbeiten. Vor Allem fordert unsere Zeit Versammlungen mit freiester Aussprache über die großen religiösen Fragen.

In der Debatte wandte sich Pfarrer D. Kirms-Berlin gegen die Anschauungen des Referenten. Die Liebesthätigkeit der Kirche sei eine wesentliche Lebensäußerung der Kirchengemeinde und ohne diese sei sie gar nicht in der Lage, die ihr gestellte religiöse Aufgabe zu erfüllen. Auch könne die Kirchengemeinde ihre Glieder nur dann zur sozialen Gesinnung erziehen, wenn sie ihnen Gebiete schaffe, auf denen sie diese soziale Gesinnung üben und bewahren könnten. Ganz besonders würden in den Gemeinden, die keine praktische Liebesthätigkeit ausübten, leicht lehr- und kirchenpolitische Streitigkeiten entstehen. — Zur Annahme gelangte folgende Resolution:

Der Evangelisch-Soziale Kongreß erblickt in Uebereinstimmung mit seinen wiederholt kundgegebenen Anschauungen die oberste, vorzüglichste Aufgabe der evangelischen Kirchengemeinden in der Heranbildung selbstständiger, christlicher, zur Bekämpfung sozialer Mißstände sich verpflichtet fühlender Persönlichkeiten, sowie in der Heranbringung des Evangeliums an die einzelnen Gemeindeglieder. Ein wesentlicher Theil des Kongresses vermißt aber den Hinweis auf den vorbildlichen und erziehlichen Werth, der aus der dem Glauben entstammenden Liebesthätigkeit der evangelischen Kirchengemeinden entspringt und ihren Werth zur Bekämpfung sozialer Mißstände auch dann behalten wird, wenn die bürgerliche Gemeinde ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber sozialen Nothständen mehr als bisher nachkommt.

In der Nachmittagssitzung sprach Pfarrer Dr. Pfannkuche-Osnabrück über „Bildungsbedürfnisse des deutschen Arbeiters und ihre Befriedigung". Ein tiefgreifendes Streben nach geistiger Fortbildung erwachte in der deutschen Arbeiterschaft zugleich mit den ersten sozialistischen Regungen und den sozialen Umwälzungen von den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts ab. Befriedigt wird dieser Bildungseifer nahezu ausschließlich durch die sozialistischen Organisationen in zwar einseitiger, aber intensiver Weise. Soweit von bürgerlicher Seite Volksbildungsarbeit betrieben wurde, krankte sie vielfach bis in die neueste Zeit ebenso an der Verquickung mit politischen oder konfessionellen Sonderbestrebungen. Sie wurde zudem meist mit unzureichenden Mitteln betrieben. Die Höhe des Bildungstriebes der Arbeiter erscheint eng verknüpft 1. mit der politischen Regsamkeit und 2. mit der wirthschaftlichen Lage. Bei denjenigen Arbeitergruppen, welche den höchsten Lohn, die kürzeste Arbeitszeit und die beste Organisation haben, zeigt sich das größte Bildungsinteresse. Der gegenwärtige Stand der Sache charakterisirt sich dadurch, daß den bildungsdurstigen Arbeiterschichten durch die Volkshochschulkurse einerseits, die Bücher- und Lesehallen andererseits die Möglichkeit der Emanzipation von aufdringlicher Dilettanten- und einseitiger Partei-Weisheit geboten wird. Die Erfolge beider Einrichtungen sind eine der erfreulichsten Erscheinungen im sozialen Leben der Gegenwart und fordern zu energischer Weiterarbeit auf. In den Volkshochschulkursen und den modernen Bücherhallen sind die zweckentsprechenden Organe für eine den Bildungsbedürfnissen der deutschen Arbeiter genügende Bildungsarbeit gefunden, die nach einer anderen Seite hin durch volksthümliche Theater- und Musikaufführungen sowie durch Zugänglichmachung hervorragender Werke der bildenden Kunst ihre Ergänzung zu finden hat. Im Interesse der Arbeiter liegt es, in die populäre Bildungsarbeit alle Kreise der Bevölkerung einzubeziehen. Das Ziel ist wesentlich ein ideales: nicht Fachausbildung für irgend einen Beruf, sondern Erziehung aller Theile des Volkes zur Antheilnahme an den geistigen Gütern der Nation. Auch für die populär-wissenschaftliche Arbeit gelten ausschließlich die Grundsätze der Lehr- und Lernfreiheit wie für den rein wissenschaftlichen Betrieb. Sie ist freizuhalten von jeder Tendenz wie von jeder kleinlichen Bevormundung. Was die äußere Organisation der populären Bildungsinstitute anbetrifft, so erscheint ein direktes förderndes Eingreifen des Staates vor der Hand nicht einmal erwünscht. Dagegen ist ein geordnetes Zusammenwirken der Kommunen, der freien Organisationen und der gelehrten Anstalten anzustreben. Die Verallgemeinerung der öffentlichen Rechte, wie wir sie haben, kann nur von Segen sein, wenn sie begleitet ist von einer Verallgemeinerung der allgemeinen Bildung. Die Volksbildungsarbeit ist wohl geeignet, die Härten des politischen Kampfes zu mildern und einen neutralen Boden zu schaffen, auf dem die politisch und sozial entgegengesetzten Richtungen sich unter dem Schutz der uninteressirten Wissenschaft zu gemeinsamer friedlicher Arbeit einigen können. Dieser Gesichtspunkt ist umso wichtiger, als sich zur Zeit kein anderer neutraler Boden bietet. Jede Förderung der Volksbildung bedeutet 1. eine Erhöhung der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit, 2. eine Bekämpfung der kannegießernden Halbbildung und des Philisterthums und 3. eine Zurückdrängung des Alkoholismus wie des Pauperismus: „Es giebt keine produktiveren Ausgaben als die für Bildungszwecke." — Hiermit erklärte sich der Kongreß in allen wesentlichen Punkten einverstanden.

Eine weitere Resolution erklärt es für „ein unabweisbares Bedürfniß der Rechtseinheit, daß durch reichsgesetzliche Normen die bisher bestehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts der Frauen sobald als möglich beseitigt werden."

Im Mittelpunkte des Kongresses stand diesmal das Referat des Staatsministers Dr. Freiherrn von Berlepsch über die soziale Entwicklung im ersten Jahrzehnt nach Aufhebung des Sozialistengesetzes. Mit lebhaftem Beifall begrüßt, führte er etwa Folgendes aus:

Er gehe von der Voraussetzung aus, daß die menschliche Gesellschaft sich stetig zu besserem materiellen und höherem geistigen Dasein entwickele, daß die soziale Entwickelung bald in rascherem, bald in langsamerem Tempo voranschreitet, wenn auch mitunter von Perioden des Rückschritts unterbrochen. Demnach könne er sein Thema nur so verstehen, zu untersuchen, ob die jüngst verflossenen zehn Jahre eine Periode des langsamen oder des schnellen Fortschritts oder des Rückschritts sind, ob die Aufhebung des 1878 erlassenen Sozialistengesetzes einen Fortschritt oder einen Rückschritt auf dem Wege zum sozialen Frieden bedeute. Fast gleichzeitig mit dem Fall des Sozialistengesetzes seien die Kaisererlasse vom Februar 1890 ergangen, die die Gleichberechtigung der Arbeiter verkündet hätten. Beide Thatsachen ständen in innerem Zusammenhang. Durch das Sozialistengesetz hatte die Regierung die Absicht, die Sozialdemokratie mit Gewalt zu unterdrücken und rücksichtslos alle Mittel dazu anzuwenden. Sie habe damit Fiasko gemacht, die Organisation der Sozialdemokratie wurde zerstört, die Gesinnung wurde nicht überwunden, sondern verbittert. Der Haß und die Unversöhnlichkeit wuchsen, obwohl durch die Botschaft Kaiser Wilhelm I. vom 17. November 1881 auch positive Arbeit begonnen wurde. Es wuchs die Zahl der sozialdemokratischen Stimmen (darunter immerhin viele Mitläufer sind) unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes nach anfänglichem Rückgange von 493 000 im Jahre 1877 auf 1 427 000 im Jahre 1890. Freilich sei diese Zahl von da an nach Aufhebung des Gesetzes noch weiter gewachsen auf 2 113 000 bei der letzten Wahl. Aber von 1887 bis 1890 beträgt die Steigerung 86 v. H. von 1884 auf 1887 76 v. H., während im letzten Jahrzehnt die prozentuale Steigerung von Wahl zu Wahl nur 19, 23 und 27 betrug. — Aber diese Zahlen gäben die volle Wahrheit nicht. Es müsse auch aus der Haltung der Partei, der Sozialdemokratie, auf einen Erfolg nach der einen oder anderen Richtung geschlossen werden. Da sei zu bemerken, daß die revolutionäre

Strömung von den Führern und von dem Programm aufrecht erhalten werde, daß sie aber von verschiedenen gewichtigen Seiten innerhalb der Partei mit Erfolg angegriffen und daß die Grundsäulen des revolutionären Programms erschüttert werden: er erinnere an die Kämpfe in der Sozialdemokratie, besonders an Vollmar und Bernstein. Er folgere daraus, wie aus dem Umstande, daß diese Richtung eine bedeutende Anhängerschaft habe, eine starke Annäherung der Arbeiter an friedliche Bahnen der Entwickelung. Das Endziel trete zurück, der Klassenkampf, die gewaltthätige Aufhebung des Eigenthums an den Produktionsmitteln verblasse, die Gegenwartsarbeit trete immer mehr in den Kundgebungen auf den Parteitagen hervor aus politischen und wissenschaftlichen Gründen. Ein weiteres Anzeichen für die friedliche Entwickelung der Arbeiterbewegung in den 90er Jahren seien die Arbeitsnachweise. Sie seien aus einem Kampfmittel zwischen den Parteien immer mehr zu einem neutralen Boden geworden, auf dem sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gemeinsamer Arbeit vereinigten. Noch sei diese Entwickelung nicht beendet, sondern manche Kreise in beiden Lagern hielten an der alten Kampfstellung fest, aber die Entwickelung in versöhnlicher Richtung sei unverkennbar. Ebenso liege die Sache auf dem Gebiete der Gewerbegerichte. Je länger je mehr hätten die Arbeiterbeisitzer die völlige Unbefangenheit und Unabhängigkeit von ihren Parteianschauungen sich bei der Rechtsprechung errungen. In steigendem Maße würden die Gewerbegerichte als Einigungsämter benutzt, und hier gehe Berlin mit leuchtendem Beispiel voran. — Der wichtigste in den kaiserlichen Erlassen von 1890 betonte Punkt sei die Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter bei Festsetzung der Arbeits- und Lohnverhältnisse. Der Arbeiter sei gleichberechtigter Kontrahent. Nicht Wohlthaten, sondern Gerechtigkeit verlange er. Die patriarchalische Bevormundung durch den Arbeitgeber lasse sich nicht aufrecht halten. Leider herrsche bei vielen Arbeitgebern noch große Abneigung, diese veralteten Ansichten aufzugeben. In dieser Hinsicht könne der aus Anlaß der kaiserlichen Erlasse 1890 begründete Evangelisch-Soziale Kongreß segensreich wirken, er könne zu einem großen Machtfaktor werden. Auch die Gesellschaft für soziale Reform sei ein Beweis der versöhnlichen Stimmung der Gegenwart. Die Weiterentwickelung hänge wesentlich von dem Verhalten der regierenden und gebildeten Kreise ab, von ihrem Willen, soziale Reform zu treiben und die materielle Lage der Arbeiter zu heben. Wenn man in diesen Bestrebungen nicht erlahme, werde man den Haß überwinden und das Vertrauen der Arbeiter wiedergewinnen.*)

Der Korreferent Professor H. Delbrück-Berlin begann mit der Erklärung, er könne nur mit vollster Zustimmung zu dem eben gehörten Vortrage Stellung nehmen. Freilich behaupte die Scharfmacherpresse, die Sozialdemokratie habe sich nicht gemausert, und der „Vorwärts“ nehme es freudig auf, um den Genossen zu zeigen, daß die Sozialdemokratie von ihren revolutionären Bestimmungen nichts aufgegeben habe. Die Radikalen und die Reaktionären vereinigten sich, wie schon bei früheren großen historischen Ereignissen, um die heilsamen Reformen zu hindern. Allen den guten und segensreichen sozialen Gesetzen der 80er Jahre habe die Sozialdemokratie Widerstand entgegengesetzt, mit ihnen sei also keine Sozialreform zu machen gewesen. Um die Konservativen zu gewinnen, war Bismarck gezwungen, als Gegenleistung das Sozialistengesetz zu erlassen. Deshalb habe er auch seinerzeit für das Gesetz und für dessen Verlängerung gestimmt und würde heute für ein neues Sozialistengesetz stimmen, wenn er damit Arbeitslosenversicherung und Wohnungsreform erkaufen könnte. Aber an das Eintreten einer solchen Möglichkeit sei gar nicht zu denken. Dem Ausblick in die Zukunft des Referenten schließe er sich an.

In der Debatte trat Redakteur Tomaschke lebhaft für die Boden- und Wohnungsreform ein; hier sei ein Feld, auf dem das Vertrauen der Massen zu gewinnen sei. Landgerichtsrath Kulemann widersprach der Ausführung Delbrücks über das Sozialistengesetz. Superintendent Gallwitz regte eine Aenderung des Lutherschen Katechismus an, der in Betrachtung des Arbeitsverhältnisses die Gebundenheit seiner Zeit zum Ausdruck gebracht habe, während jetzt der freie Vertrag herrsche. Das Schlußwort sprach der Ehrenpräsident Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Adolf Wagner: Er dankt dem Referenten, daß er als Minister so viel für die Hebung der sozialen Verhältnisse, für die Verwirklichung der Kaiserlichen Erlasse gethan hat. Dann verbreitet sich der Redner über die unpatriotische undankbare Haltung der Sozialdemokratie und warnt vor einer zu hohen Einschätzung der Mauserung einzelner Arbeiterführer. Vor Allem aber müssen die Arbeitgeber aus ihrem engen Standpunkt heraustreten und die Gleichberechtigung des Arbeiters anerkennen. Der Arbeiter brauche nicht das Lied des Arbeitgebers zu singen, denn er esse nicht dessen Brot, ebensowenig wie es umgekehrt der Fall sei. Die englischen Arbeitgeber haben sich auch in die Gleichberechtigung der Arbeiter finden müssen. Zum Schluß stellt er sowohl den Arbeitermassen wie den Arbeitgebern eine freudige Zukunft, eine versöhnlichere Lage und Stimmung in Aussicht.

Auf Antrag des Vorsitzenden nahm der Kongreß eine Resolution an, in der mit Freude festgestellt wird, „daß Seitens beider Vortragender in den sozialen Anschauungen und Wandlungen seit Aufhebung des Sozialistengesetzes erhebliche und fortschreitende Symptome für eine friedliche Richtung der sozialen Fortentwickelung erblickt werden können“. Der Kongreß spricht insbesondere dem ersten Herrn Referenten seine volle Sympathie mit der von ihm ins Leben gerufenen Gesellschaft für soziale Reform aus und wünscht ihr kräftiges inneres und äußeres Gedeihen.

*) Der Vortrag wird demnächst in einer Sonderausgabe im Buchhandel erscheinen. D. Red. d. Soz. Pr.

Zur Kartellfrage in Oesterreich erhalten wir von dem einen der Herren Referenten im Industrierath, Herrn Fabrikanten Julius Reich in Wien, zur Ergänzung des Artikels in Nr. 32 der „Sozialen Praxis“ folgende Zuschrift:

Der von mir vorgeschlagene Kartellrath besteht nicht aus Ministerialvertretern und Sachverständigen, sondern neben den Delegirten der Ministerien aus Vertretern des Industrieraths, des Landwirthschaftsraths und der Handelskammer. Der Kartellrath selbst ist dazu berufen, bei Kartellstreitigkeiten Sachverständige für jeden einzelnen Fall einzuvernehmen. Es sind in meinem Gesetzentwurf auch keineswegs die Rayonirungs-Kartelle übersehen. Nach §. 8 meines Entwurfes steht jedem, der sich beim Bezuge oder Absatze oder der Herstellung von Waaren durch Kartelle in seinem Vermögen oder Werthe geschädigt fühlt, die Beschwerdeführung zu. Die Beschwerde muß nur darthun, daß die Schädigung eine beträchtliche, die wirthschaftliche Lage oder Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers erheblich beeinträchtigende ist. Die Rübenbauer sind daher auf Grundlage dieses Paragraphen in der Lage, jeder Zeit die Beschwerdeführung einzuleiten. Da in dem Kartellrath, wie schon erwähnt, auch Vertreter des Landwirthschaftsraths Sitz und Stimme haben, so ist der in dem Aufsatz gemachte Hinweis, daß es nöthig sei, nicht bloß den Industrierath, sondern auch den Landwirthschaftsrath zu gutachtlichen Aeußerungen zu veranlassen, unzutreffend, nachdem eben der Landwirthschaftsrath bereits in dem von mir vorgeschlagenen Kartellrath entsprechend vertreten ist. Ich erlaube mir, überhaupt darauf aufmerksam zu machen, daß ein Einschreiten gegen extreme Kartellmißbräuche jeder Art durch §. 18 meines Entwurfes möglich ist, indem daselbst dem Handelsministerium die Befugniß eingeräumt wird, im Falle seitens eines Kartells die Zwangslage Anderer bei der Herstellung, dem Bezuge oder Absatze von Waaren in einer offenbar rechtswidrigen oder wucherischen Weise ausgenützt und eine schwere wirthschaftliche Schädigung derselben hierdurch verursacht wird, den Kartellen über Antrag des Kartellraths aufzutragen, diese Ausnutzung und Schädigung binnen acht Tagen zu beseitigen. Für jeden Fall des Zuwiderhandelns kann eine Ordnungsstrafe von 200 Kronen, die im Wiederholungsfalle auf 20 000 Kronen gesteigert werden kann, verhängt werden.

Das Arbeitsamt für den Staat New-York hat eine neue Organisation gefunden. Bisher arbeiteten mehr oder weniger getrennt ein Commissioner und Deputy-Commissioner of Labour Statistics, ferner zwei Fabrikinspektoren und schließlich das Board of Mediation and Arbitration. Ein Gesetz vom 7. Februar d. J. verfügt statt dessen die Bildung eines eigenen Labour Department mit einem Chef und zwei Vertretern, die zusammen auch die Thätigkeit des Einigungsamtes ausüben sollen und denen auch die Fabrikinspektion untersteht.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Stadtverwaltung von Mainz und der Buchdruckertarif. Laut Schreiben des Oberbürgermeisters an das Tarifamt der deutschen Buchdrucker haben die städtischen Behörden am 15. Mai den Beschluß gefaßt, „die städtischen Druckarbeiten künftighin nur noch an solche Buchdruckereien zu vergeben, welche den Deutschen Buchdruckertarif schriftlich anerkannt haben.“ Wir können nur wünschen, daß recht viele deutsche Städte diesem von sozialpolitischer Einsicht und praktischer Klugheit zeugenden Beispiel folgen.

Regelung der Lohnverhältnisse der Stadtarbeiter für Freiburg i. Br. Der Bürgerausschuß von Freiburg i. Br. hatte am 11. Mai 1900 die Satzungen genehmigt, wodurch die Rechtsverhältnisse der — etwa 200 — Stadtarbeiter, ihre Anstellung, Entlassung, Dienstleistung, Pensionirung und Hinterbliebenenversorgung in einer den Grundsätzen des Beamtenstatuts nachgebildeten Weise geordnet worden sind. Nach der Vorlage des Stadtrathes an den Bürgerausschuß über die Revision der Dienst- und Gehaltsordnung für die städtischen Beamten, das Ortsstatut über die Verhältnisse des gesammten Volksschulwesens und die Regelung der Lohnverhältnisse der Stadtarbeiter (Freiburg i. Br., C. A. Wagner's Universitäts-Buchdruckerei. 1901. Folio. 85 Seiten) steigen die Arbeiter bei sieben Lohnklassen in fünf Abstufungen vom Mindest- zum Höchstlohn auf — die Erhöhungen treten im 2., 5., 9. und 13. Jahre ein —, doch bleibt dann noch immer die Möglichkeit des Aufrückens in eine höhere Lohnklasse. Die höchste Lohnklasse bilden die „selbständig arbeitenden Handwerker", deren Tagelohn von 4 bis 4,50 M. wächst, die niedrigste (VII) Klasse ist die Unterklasse der Straßenkehrer, Gleisreiniger, Gartenarbeiter, Anlagenreiniger und Anderer, die 2,50 bis 3 M. erhalten. Dazwischen liegen die Stufen von 2,75 bis 3,25 M., 3 bis 3,50 M., 3,25 bis 3,90 M., 3,75 bis 4,10 M. und 3,75 bis 4,40 M. Die Stufen sollen die Richtschnur, wenn auch nicht absolute Regel bilden. Zur Versetzung eines Stadtarbeiters in eine höhere Lohnklasse und zur Gewährung eines höheren als des Anfangslohnes ist die Zustimmung des Stadtrathes einzuholen. Etwaige durch die neuen Tarife bedingte Lohnerniedrigungen sollen bei im Dienst befindlichen Arbeitern nicht eintreten. Bis zum Jahre 1900 einschließlich können 6 schon vollendete Dienstjahre angerechnet werden. Im Ganzen bedeutet diese Regelung eine Lohnaufbesserung, die in kleinem Umfange auch auf die minder leistungsfähigen und gebrechlichen Arbeiter, die in die Lohnklassen nicht eingereiht sind, ihre Rückwirkung übt. Sie werden künftig 2,50 bis 2,75 M. erhalten.

Städtische Straßenbahnen in Mainz. Die Mainzer Stadtverordneten haben in geheimer Sitzung einstimmig beschlossen, den Vertrag mit der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft für den 11. Mai 1901 zu kündigen und die Pferdebahn in eigene Regie zu übernehmen.

Städtische Straßenbahnen für Heidelberg. Nach einer Vorlage des Stadtrathes Heidelberg an den Bürgerausschuß schweben seit mehreren Jahren zwischen der städtischen Verwaltung und der Heidelberger Straßen- und Bergbahngesellschaft Verhandlungen wegen Umbaues der Pferdebahn in eine elektrische, die aber zu keiner Einigung mit der noch bis 1918 konzessionirten Gesellschaft führte. Um nun den elektrischen Betrieb durchzusetzen und dem städtischen Elektrizitätswerk einen neuen großen Abnehmer zuzuführen, beantragt der Stadtrath 622 Aktien der Gesellschaft, die zum Kurse von 162 % angeboten sind, und weitere 266 Aktien zu 160 % mit Wirkung vom 1. Januar d. J. anzukaufen, um dann über eine ¾-Mehrheit in der Generalversammlung verfügen zu können. Wir sehen hier wiederum, wie noch jüngst in Berlin, daß die Städte gezwungen werden, die Fehler der früheren, jeden Gemeindebetrieb verpönenden Kommunalpolitik mit recht erheblichen Opfern wieder gut zu machen.

Die Regelung der Löhne der städtischen Arbeiter in Graz. In der Sitzung des Grazer Gemeinderathes vom 29. Mai wurde beschlossen, von 1178 von der Gemeinde beschäftigten Arbeitern im Winter 152 mit einer Lohnerhöhung von durchschnittlich mehr als 16 Heller täglich und im Sommer 418 mit einer Lohnerhöhung von nicht ganz 22 Heller täglich zu bedenken. Der Gesammtaufwand, der hierdurch der Gemeinde erwächst, beziffert sich im Jahre auf 19 181 Kronen. — Zwei weitergehende Anträge wurden mit großer Mehrheit abgelehnt, und ebenso wurde wegen „der Verschiedenheit der zu leistenden Arbeiten, und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Arbeiter" von der Einführung einer Arbeitsordnung abgesehen.

Gemeindliches Hebammenwesen in der Schweiz. Für unentgeltliche Geburtshülfe wird in der Schweiz Propaganda gemacht. Die Gemeindevertretung von Rüttenen, Kanton Solothurn, hat die Einführung kommunaler Geburtshülfe bereits in Erwägung gezogen

Soziale Zustände.

Gewinnbetheiligung in der Optischen Werkstätte zu Jena. In der Optischen Werkstätte Carl Zeiß in Jena, Eigenthum der durch Professor E. Abbe geschaffenen Carl Zeiß-Stiftung, ist seit 1896 den Beamten und den Arbeitern, aber nicht der Leitung, ein Gewinnantheil mit dem Charakter eines nachträglichen prozentualen Lohn- und Gehaltszuschlages gegeben worden, der in den Jahren 1895/96 bis 1899/1900 8, 5, 9, 10 und 10 % des Lohn- bezw. Gehaltskontos betragen hat. Die Höhe des Lohnzuschlages wird, wie folgt, umgrenzt. Der Jahresgewinn des Betriebes wird berechnet in Prozenten der Lohn- und Gehaltsumme. Von ihm kommt zunächst ein von der Stiftungsverwaltung festzusetzender Prozentsatz für den Reservefonds der Stiftung in Abzug zur Deckung künftig bevorstehender Pensionszahlungen und Abgangsentschädigungen. Der Rest wird als „wirklicher Nettogewinn" angesehen. Ein bestimmter Theil desselben fällt an die Stiftung als Unternehmergewinn. Und von dem dann noch bleibenden weiteren Ueberschuß wird ein Bruchtheil als Gewinnantheil ausgezahlt. Die Extragratifikation an über 24 Jahre alte Arbeiter, die bereits drei Jahre im Betrieb thätig gewesen, aber einen gesunkenen Durchschnittsverdienst hatten, betrug 1898/99 6 % des festen Wochenlohnes, des Zeitlohnes, der auch den Akkordarbeitern garantirt wird. Dieser Mindestverdienst darf nach dem rechtsverbindlichen Stiftungsstatut unter normalen Verhältnissen nicht wieder herabgesetzt werden. Diese Gewährleistung eines Mindestlohnes wie die Verpflichtung der Firma zur Zahlung einer Entlassungsentschädigung von mindestens einem Halbjahrslohn sichert dem Arbeiter das Verbleiben in seiner Stellung nach Kräften; die Form des Gewinnantheils neben dem festen Lohn ermöglicht dieselbe Betheiligung an den wechselnden Konjunkturen, die in England die gleitenden Lohnskalen herstellen, ohne daß die Existenz des Arbeiters unter das Lebensminimum herabgedrückt werden kann, und ohne schließlich die Firma bei schlechter Geschäftslage am Lohnkonto zu Grunde zu richten. Die Gewinnbetheiligung ist also hier eine nothwendige Ergänzung der bestehenden Lohnordnung. Um den Fortschritt des Werkes zu fördern, sind noch besondere Gewinnantheile für solche Personen, Arbeiter oder Beamte, vorgesehen, durch deren Thätigkeit dem Geschäfte besonderer Nutzen erwächst.

Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung. Der Verein zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung, der in Bromberg, Hameln, Harzburg, Magdeburg, Schneidemühl und Witzenhausen Zweigvereine und den Chemnitzer Verein der Kinderfreunde (Kinderschutz) als Kartellverein mit umfaßt, hat im Vorjahr 195 Fälle behandelt, von denen 15 gerichtlich geahndet wurden, in vier Fällen wurde ein Pfleger, in drei Fällen ein Vormund bestellt. Bewährt hat sich das Verfahren bei einmaligen und leichteren Vergehen der Eltern, die Kinder unter die Aufsicht des Vereins zu stellen; die Eltern haben in solchen Fällen die schriftliche Versicherung abzugeben, daß bei Tag- und Nachtzeiten eine Dame des Vereins die Kinder besuchen und sehen darf. Andere Kinder wurden in Erziehungsanstalten oder fremde Pflege gebracht.

Der Verein nennt ein großes Ergebniß seiner Bestrebungen und fortgesetzten Eingaben bei Behörden das neue Fürsorge-Erziehungsgesetz und weist darauf hin, daß schon ein neuer Gesetzentwurf beim Reichsamt des Innern in Vorbereitung ist und zwar zum Schutze der Kinder gegen Mißbrauch ihrer Arbeitskraft. Der Verein hat 1900 ein Asyl in Zossen beschafft. Vorsitzender ist Generalleutnant v. Pelet-Narbonne, Geschäftsführer v. Crompton in Berlin W, Frobenstraße 29.

Unfälle im englischen Bergbau. Die Zahl der englischen Bergarbeiter belief sich 1900 nach dem eben erschienenen Berichte auf 814 517, wovon 780 052 unter der Coal Mines Act und 34 465 unter der Metalliferous Mines Act standen. Letztere weisen einen kleinen Rückgang (— 692), erstere eine Steigerung (+ 51 043) auf. Im Kohlenbau kamen 962 Betriebsunfälle vor, die 1012 Todesfälle zur Folge hatten, das sind 91 Unfälle mehr und 96 Todesfälle mehr als im Vorjahre. In anderen als Kohlengruben fanden 37 Unfälle, die 38 Todesfälle verursachten, statt, was eine Abnahme um 10 Unfälle und 18 Todesfälle bedeutet. In Steinbrüchen ereigneten sich bei 121 Unfällen 127 Todesfälle. Nicht tödtliche Unfälle ereigneten sich im Kohlenbergbau 4 177, in andern Minen 283 und 988 in Steinbrüchen.

Arbeiterbewegung.

14. Ordentlicher Verbandstag der deutschen Gewerkvereine in Köln.

Die Verhandlungen des Verbandstages in Köln begannen am 29. Mai mit einem Bericht des Anwalts Dr. M. Hirsch über Thätigkeit und Entwickelung der Gewerkvereine seit dem letzten Verbandstage 1898 in Magdeburg. Im Mittelpunkt ihrer Aktion stand die Protestbewegung gegen die Zuchthausvorlage, die ihre positive Ergänzung in den Bestrebungen nach Ausbau des Koali-

tionsrechtes, nach gesetzlicher Anerkennung der Berufsvereine und Erweiterung der Einigungsämter gefunden hat. Auch in die Bewegung gegen die Erhöhung der Lebensmittelzölle trat der Verband kräftig ein. Das Verbandsorgan „Der Gewerkverein“ und sechs Fachorgane von Gewerkvereinen erscheinen in mehr als 90 000 Exemplaren. 1878 gab es 365 Ortsvereine mit 16 500 Mitgliedern, Ende 1898: 1653 Ortsvereine mit 80 000 Mitgliedern, Ende März 1901: 1821 Ortsvereine mit 93 500 Mitgliedern. Gewerkvereine nahmen 1900 an 85 Ausständen, meist Abwehrstreiks und Aussperrungen, Theil. Für die Unterstützung arbeitsloser Mitglieder, die von Jahr zu Jahr systematischer ausgebaut wird, konnten im Jahre 1898 rund 105 800 *M* verwendet werden. Nach annähernder Berechnung haben die deutschen Gewerkvereine in den neun Jahren 1892 bis 1900 an Arbeitslosen- und verwandten Unterstützungen zusammen 866 122 *M* aufgebracht. Schon 1899 betrugen die Vermögensbestände der Gewerkvereine (ohne Kranken- und Begräbnißkasse) 1 035 500 *M*, wozu das Vermögen des Verbandes mit 62 300 *M* kam, so daß also ein Gesammtvermögen von rund 1 100 000 *M* oder von 12 *M* auf den Kopf kam. Dieser Vermögensstand hat seitdem nicht unbedeutend zugenommen. Der vorbeugenden Fürsorge gegen Arbeitslosigkeit dienen die örtlichen und nationalen Arbeitsnachweisstellen, deren Zahl seit 1898 von 90 auf 126 gestiegen ist, und die durch die Ortssekretäre und Generalräthe (Hauptvorstände) betriebene Arbeitsvermittelung. Rechtsschutz wird den Mitgliedern bei Bedarf namentlich in Fällen gewährt, die sich im gewerblichen Leben, in Sachen der Versicherungsgesetze und auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts ereignen. Unterstützungen für Reise und Umzug im Interesse der Erwerbung neuer Arbeit fehlen so wenig wie Unterstützungen für besondere Nothfälle. Fortwährend ausgebaut werden die freien Kranken- und Begräbnißkassen der Gewerkvereine, die 1898 an Krankenunterstützung 849 300 *M* und an Begräbnißgeldern 32 600 *M* zahlen konnten.

Redakteur **Goldschmidt**-Berlin referirte über die Wohnungsfrage; das Korreferat erstattete **Herberger**-Halle. Das Ergebniß der Erörterungen war eine Resolution, worin Staat und Gemeinde ersucht werden, der Wohnungsfrage volle Aufmerksamkeit zu schenken und alle auf die Förderung des Arbeiterwohnungswesens gerichteten Bestrebungen, sofern diese der Freizügigkeit nicht entgegenstehen, zu unterstützen. Insbesondere sollen die Gemeinden durch zweckmäßige Gestaltung der Grund- und Gebäudebesteuerung dazu beitragen, daß die aus Spekulationsrücksichten unbebaut liegenden Grundstücke zur schnelleren Bebauung gebracht werden. Ferner werden die Staatsregierungen ersucht, den Parlamenten Gesetzentwürfe vorzulegen zur Abänderung der Städteordnungen dahin, daß das den Hausbesitzern gewährte Vorrecht, die Hälfte der Sitze in den Gemeindevertretungen einnehmen zu müssen, aufgehoben wird, und endlich werden die Gemeinden und Gemeindeverbände aufgefordert, bei Beleihungen aus Gemeinde- und Kreissparkassen Häuser mit kleinen Wohnungen zu bevorzugen und ihnen einen mäßigen Zinsfuß zu gewähren. Der Verbandstag fordert die Arbeiter und die übrige minderbemittelte Bevölkerung auf, Baugenossenschaften zu gründen, bezw. bestehenden Genossenschaften beizutreten.

Dann trat man in die Verhandlungen ein über die Neutralisirung der Arbeiterberufsvereine. Dr. **Max Hirsch** als Referent erklärte: Der sich gegen den Eintritt der Sozialdemokratie in die Gewerkvereine richtende Revers bezwecke, die Neutralität aufrecht zu erhalten. Der Streit würde ohne Revers erst in die Vereine hineingetragen und ein einiges Vorgehen gemäß den Grundanschauungen sei dann nicht mehr möglich. Alle Arbeiter müßten sich organisiren, wer als Sozialdemokrat nicht zu uns kommen könne, der müsse dann in die Gewerkschaften eintreten. Wo es sich dann um praktische Fragen des Arbeiterlebens handele, da sei ein Zusammengehen aller Arbeiterorganisationen zu empfehlen. So diene man am besten der ganzen Arbeitersache, jedenfalls viel mehr, als wenn man die Arbeitermassen zu einem Urbrei zusammenrühre, in welchem jede Individualität ersticke. Die Arbeiterorganisationen der verschiedenen Richtungen sollten einander mit Achtung entgegentreten, das erleichtere das im gegebenen Falle nothwendige Zusammengehen.

Verbands-Abgeordneter **Trabert**-Leipzig als zweiter Referent führte aus, es sei bedauerlich, daß durch die gegenseitige Bekämpfung die Organisation zersplittert werde. Immer mehr habe sich die Einsicht breit gemacht, daß bei der Verbesserung der Arbeitsverhältnisse aller Parteihader fortbleiben muß. Er sei Gegner des Reverses, und nicht aus Liebe zu den Sozialdemokraten, sondern aus Liebe zu den deutschen Gewerkvereinen, die durch den Revers in ihrer Entwicklung gehemmt würden, aus praktischen Gründen müsse der Revers fallen.

In der Debatte sprachen die meisten Redner für die Abschaffung des Reverses, bei der Abstimmung aber siegte mit 27 gegen 20 Stimmen eine den Revers aufrechterhaltende Resolution des Dr. Hirsch, die folgenden Wortlaut hat:

„Die Neutralität der Arbeiterberufsvereine, d. h. ihre Trennung und Unabhängigkeit von parteipolitischen und kirchlichen Bestrebungen, bildet ein wesentliches Erforderniß, um ihre wahren, die wirthschaftlich-sozialen Aufgaben unverfälscht und mit konzentrirter Kraft zu erfüllen. Dieser Grundsatz ist für die deutschen Gewerkvereine seit ihrer Entstehung unverbrüchlich maßgebend gewesen. Die Behauptung, daß sie von einer politischen Partei für ihre Zwecke gegründet und in Abhängigkeit gehalten sei, ist eine hundertmal nachgewiesene Unwahrheit, die nur aus Unkenntniß oder Böswilligkeit noch heute wiederholt werden kann. Der als Beweis für die politische Parteinahme angeführte „Revers“ beweist vielmehr das Gegentheil. Er wurde seit 1876 eingeführt zur nothgedrungenen Abwehr gegen die von der Sozialdemokratie geplante Sprengung oder Ausbeutung der Gewerkvereine zu Parteizwecken. Die statutarische Bestimmung, wonach Anhänger der Sozialdemokratie nicht beitreten können, gilt nicht der politischen, sondern der sozialen, die Kollektivwirthschaft erstrebenden Partei. Ein prinzipielles, wirthschaftlich soziales Programm aber steht nicht im Widerspruch mit dem Wesen der Arbeiterberufsvereine, sondern bildet ihre wesentliche Grundlage, ihren wahren Charakter. Ein großer Theil der Gewerkschaften, sowohl sozialdemokratischer, als auch christlicher Richtung, verfolgt dagegen grundsätzlich wie thatsächlich partei- oder kirchenpolitische Zwecke. An sie, nicht an die längst neutralen Gewerkvereine ist daher die Aufforderung zur Neutralisirung zu richten. Das allgemeine praktische Arbeiterinteresse, insbesondere die wirksame Vertretung gegenüber den Arbeitgebern, gebietet keineswegs die Verschmelzung, sondern nur ein Bündnißverhältniß, beruhend auf gegenseitiger Anerkennung und Achtung. Die deutschen Gewerkvereine haben, wie von Anfang an, so besonders in letzter Zeit, ein solches Verhältniß thatsächlich erstrebt und nach Kräften innegehalten; sie werden ebenso auch in Zukunft handeln.“

Zu der bevorstehenden Revision des Gesetzes über die **Krankenkasse** wurde nach einem Referat des Herrn **Hahn**-Burg eine Resolution einstimmig angenommen, die sich mit großer Entschiedenheit gegen jede Beschränkung der freien Hülfskassen ausspricht:

Die eingeschriebenen Hülfskassen haben die in der sozialpolitischen Gesetzgebung ihnen zugewiesenen Aufgaben im vollsten Maße erfüllt . . Sie bilden für Tausende deutscher Arbeiter eine Schule der Selbstzucht und Selbstverantwortlichkeit, ein treffliches Mittel zu ihrer wirthschaftlichen Erziehung und zur Hebung ihrer moralischen Persönlichkeit . . . Die Mitglieder der freien Hülfskassen sind die alleinigen Träger ihrer Versicherung.

Sie haben aus wirthschaftlich ethischen Gesichtspunkten auf fremde Hülfe verzichtet und bestreiten die sämmtlichen Kassenleistungen aus eigenen Mitteln. Zu einer ungerechten Belastung für sie würde die Zumuthung führen über die eigene Fürsorge hinaus auch noch zu Trägern der Versicherung für kränkliche Arbeiter zu werden. Die freien Hülfskassen in ihrer Selbstverwaltung und Selbstverantwortlichkeit predigen durch ihr Beispiel die Pflege der moralischen Kräfte des Volkes und dienen hierdurch in hohem Grade dem Gemeinwohl. Ihre Preisgabe einem öden Schematismus zu Liebe, hieße nicht allein Hunderttausenden deutschen Arbeitern Unrecht zufügen, sondern auch diese zur Staatserhaltung und zu seinem Gedeihen so unentbehrlichen Kräfte im höchsten Maße lähmen.

Die Gewerbeaufsicht und die Betheiligung der Arbeiter an ihr war der vierte Hauptgegenstand der Tagesordnung. Der erste Referent, Vorsitzender **Kamin**-Berlin, faßte seine Ausführungen in folgender Resolution zusammen:

Der Verbandstag der „Deutschen Gewerkvereine“ erblickt nach wie vor in der staatlichen Fabrikaufsicht einen ersprießlichen Fortschritt auf sozialem Gebiet. Er richtet in erster Linie an die Mitglieder des Verbandes, sowie auch an sämmtliche Arbeiter das Ersuchen, diesem Zweige der sozialen Gesetzgebung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist nothwendig, alle Vorkommnisse derselben und durch öffentliche Diskussion möglichst zu verbreiten, um vorhandene Mißstände zu beseitigen. Der Verkehr mit den Fabrikaufsichtsbeamten und Beamtinnen ist mehr wie bisher zu pflegen, um den Beamten ihr schweres Amt zu erleichtern. Es ist entschieden dahin zu wirken, daß durch Vermehrung der Zahl der Beamten die Fabrikaufsicht ersprießlicher wirken kann. Ganz besonders ist aber einzutreten für Vermehrung der Zahl der weiblichen Aufsichtsbeamten und für Anstellung von Aufsichtsassistenten aus dem Arbeitnehmerstande. Ferner erklärt der Verbandstag, daß im Interesse der Handlungsangestellten die Anstellung von Handelsinspektoren dringend geboten ist, sowie bei der Grubeninspektion Arbeiterdelegirte anzustellen sind. Der Verbandstag bedauert, daß die Jahresberichte der Fabrikinspektoren der Einzelstaaten nicht mehr wie bisher, in einer Gesammtausgabe dem allgemeinen Publikum zugänglich sind, da die zusammengefaßten Berichte nur in beschränkter Zahl hergestellt werden

und der hohe Preis von ca. 30 ℳ die Beschaffung noch sehr beschwert. Der Verbandstag erwartet vom Reichstag, daß hierin Wandel geschaffen und der frühere Zustand wieder eingeführt wird.

Dritter Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands in Krefeld.

Trugen die beiden ersten Kongresse, die 1899 in Mainz und 1900 in Frankfurt a. M. abgehalten wurden, nur einen vorbereitenden Charakter, so handelte es sich diesmal um die endgültige Festsetzung des Charakters der christlichen Gewerkschaften und die Beilegung verschiedener Differenzen über die Neutralität der Gewerkschaften. Da der erste Kongreß in Frankfurt zu der Frage der paritätischen Gewerkschaften nicht endgültig Stellung genommen, sondern dieselbe an den Ausschuß mit der Maßgabe überwiesen hatte, in dem zu gründenden Korrespondenzblatte einen Meinungsaustausch darüber herbeizuführen, holte der Ausschuß zunächst seine Stellung in dieser Frage dahin präzisirt:

„Wir erklären es als selbstverständlich und mit Nachdruck, daß wir nach wie vor in Durchführung der gewerkschaftlichen Ziele die christlichen Grundsätze als Richtschnur anerkennen. Eine Vereinigung aller Arbeiter der verschiedenen Berufe in einheitliche Organisationen ist allerdings das zu erstrebende Ziel, doch muß verlangt werden, daß solche Verbände in ihrer Wirksamkeit den christlichen Grundsätzen nicht widersprechen. Da unter den obwaltenden Verhältnissen in absehbarer Zeit solche Gewerkschaften ausgeschlossen erscheinen, halten wir an dem auf dem ersten Kongreß der christlichen Gewerkschaften zu Mainz aufgestellten Programm fest, nach welchem unsere christlichen Gewerkschaften interkonfessionell und politisch unparteiisch auf christlicher Grundlage bestehen sollen."

In Krefeld fand nun über diese Prinzipienerklärung des Ausschusses eine namentliche Abstimmung statt. Mit 39 gegen 11 Stimmen wurde die Stellungnahme des Ausschusses gutgeheißen, zugleich aber beschlossen, daß eine abweichende Meinung in dieser Frage die Betheiligung an den Kongressen und die Theilnahme an dem Gesammtverbande nicht ausschließe. Damit erscheint der bisherige Streit über die Neutralität der Gewerkschaften innerhalb der christlichen Gewerkschaften mit zwei Drittel Mehrheit vorläufig beigelegt, und die praktische Gegenwartsarbeit kann nun einmüthig weiter gepflegt werden. Gegen die Resolution des Ausschusses stimmten von den größeren Centralverbänden nur allein der Metallarbeiterverband mit seinen vier Delegirten. Die anderen Stimmen gegen die Resolution kamen von Organisationen, die eigentlich noch keine Gewerkvereine sind, so von den Arbeiterschutzverbänden Elberfeld und Berlin,*) sowie von Lokalorganisationen. Auf die Mitgliederzahl übertragen, stimmten für die Resolution des Ausschusses 99 160, dagegen 7730.

Nach dem in Krefeld erstatteten Geschäftsbericht zählten die 40 christlichen Gewerkschaften am 1. April d. Js. 164 772 Mitglieder. 23 Gewerkschaften mit 82 261 Mitglieder sind bisher dem Gesammtverband beigetreten, während 17 Gewerkschaften mit 82 511 Mitgliedern noch abseits stehen. Diese Sonderstellung der Organisationen wird in dem Bericht bedauert. Da in Folge des Beschlusses des Frankfurter Kongresses mit der Einzahlung der Quartalsbeiträge erst mit dem 1. Januar d. J. begonnen wurde, ist der engere geschäftsführende Ausschuß bisher in der Ausübung seiner Thätigkeit beschränkt gewesen. Doch erscheint seit April alle 14 Tage unter dem Titel „Mittheilungen des Gesammtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands" das in Aussicht genommene gewerkschaftliche Korrespondenzblatt, sowie die Gewerkschaftszeitung für die kleineren Verbände.

Man widmete sich in Krefeld dem Ausbau der Organisation. An der Gründung von Centralorganisationen wurde festgehalten; es sprachen nur noch zwei Delegirte gegen dieselben. Den Gesammtverband suchte man durch Erhöhung der Beiträge von 5 auf 10 Pfennig pro Mitglied und Quartal zu stärken. Die Funktionen der örtlichen Lokalkartelle (Vereinigungen der Verwaltungsstellen der einzelnen Verbände eines Ortes) wurden genau umgrenzt. Das Unterstützungswesen wurde sowohl nach seiner prinzipiellen wie praktischen Seite gewürdigt und den Verbänden auch in dieser Richtung die einzuschlagende Marschroute durch folgende Resolution vorgezeichnet:

„Der Kongreß erklärt als Hauptaufgabe die Erringung guter Lohn- und Arbeitsbedingungen. Dazu bedarf er aber großer, stabiler Mitgliedschaften und genügender Kassenmittel. Diese zu erlangen, empfiehlt der Kongreß den Gewerkschaften, entsprechend hohe Beiträge anzusetzen, um den Mitgliedern Kranken- und Sterbegeld, sowie Arbeitslosen- und Reise-Unterstützung gewähren zu können. Da die gesetzliche Arbeiterversicherung für alle Wechselfälle keine Fürsorge trifft, ist Seitens der Gewerkschaften auf geeignete Unterstützungseinrichtungen Bedacht zu nehmen. Da die Zahlung jeglicher Unterstützung nur als Mittel zum Hauptzweck der Gewerkschaften dienen soll, sind besondere Kasseneinrichtungen thunlichst fernzuhalten, damit alle Gelder der Gewerkschaft zu jeweiliger Angabe zur Verfügung stehen. Besondere Kasseneinrichtungen sind nur da zu schaffen, wo es die Verhältnisse absolut bedingen."

Sonst verhandelte man auf dem Kongreß noch über die Verleihung von Korporationsrechten und der Rechtsfähigkeit an Berufsvereine und über die Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz. Der Kongreß forderte in einer Resolution alle politischen Parteien auf, durch ihre Vertreter in den gesetzgebenden Körperschaften auf eine Abänderung des Vereinsrechtes dringen zu lassen, und zwar durch Reichsgesetz unter dem Vorbehalt, daß dadurch bei den Einzelstaaten keine Verschlechterungen der gesetzlichen Bestimmungen eintreten. Dieser Zusatz wurde auf Betreiben der süddeutschen Delegirten hinzugefügt. In einer weiteren Resolution wurde die Erwartung ausgesprochen, daß der Bundesrath die vom Reichstage beschlossene Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz annehmen möge. In einer geschlossenen Generalversammlung des Gesammtverbandes wurden innere Angelegenheiten desselben sowie finanzielle Verhältnisse behandelt. Im Schlußwort wurde betont, daß die vorhandenen Gegensätze beseitigt seien und daß man nach außen völlig einig dastehe. In Uebereinstimmung hiermit schreibt auch die „Kölnische Volkszeitung": „Der Eindruck des Ganzen war der: Die christliche Gewerkschaftsbewegung wird von Jahr zu Jahr mannbarer; sie erscheint heute schon als ein Faktor, mit dem das öffentliche Leben rechnen muß und der für die wirthschaftliche und auch für die politische Entwickelung der Zukunft von durchschlagender Bedeutung sein wird." Der nächste Kongreß soll in München stattfinden.

Delegirten-Versammlung des Gesammtverbandes der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands in Speyer.

Im vorigen Jahre hatte auf dem Dresdener Delegirtentage Pastor Naumann, der Führer der National-Sozialen, neben der Neutralisirung der Gewerkschaften die gewerkschaftliche Organisationspflicht für den Verband der evangelischen Arbeitervereine vertreten. Es kam aber zu keiner Entscheidung, vielmehr wurde beschlossen, dieses Jahr in Speyer die Frage noch einmal durch zwei neue Referenten behandeln zu lassen. In der Zwischenzeit hatte der Ausschuß des Gesammtverbandes beschlossen, wegen „unvereinbarer Meinungsgegensätze" die Gewerkschaftsfrage nicht nochmals auf die Tagesordnung zu setzen, sondern nur über „Fachabtheilungen" innerhalb der Arbeitervereine und über „Hülfsfonds" zu berathen. Gegen diese Umstoßung des Dresdener Beschlusses erhob sich aber bald lebhafter Widerspruch. Pastor Naumann, der dem Ausschusse des Gesammtverbandes angehört, ist in der Zwischenzeit im Ruhrrevier in Volksversammlungen für die Neutralisirung der Gewerkschaften und für die Organisationspflicht der Mitglieder evangelischer Arbeitervereine thätig gewesen, was ihm seitens einer Ausschußsitzung des rheinisch-westfälischen Verbandes einen Tadel, von anderen Verbänden Zustimmung eintrug.

In Speyer vertrat nun der eine der neuen Referenten, Wachsmann-Erfurt, den Standpunkt, daß vom Eintritt in die sogenannten freien, in Wirklichkeit aber sozialdemokratischen Gewerkschaften, entschieden abgerathen werden müsse. Die Mitglieder dürften höchstens einem christlichen oder Hirsch-Duncker'schen Gewerkverein angehören. Demgemäß beantragte er folgende Resolution:

„Der Delegirtentag lehnt es ab, eine Verschmelzung oder den Beitritt seiner Mitglieder zu Gewerkschaften zu empfehlen, die von sozialdemokratischer Seite geleitet werden. Er empfiehlt vielmehr den Vereinen, nach ihrem Programm weiter zu arbeiten und dieses zum Nutzen

*) Auf dem ebenfalls zu Pfingsten in Berlin abgehaltenen Verbandstag der katholischen Arbeitervereine für Nord- und Ostdeutschland gelangte folgende Resolution zur Annahme: „Der Delegirtentag des Verbandes der katholischen Arbeitervereine Nord- und Ostdeutschlands empfiehlt den einzelnen Vereinen und den Präsides, ihre Mitglieder zum Beitritt in die christlichen Gewerkschaften zu veranlassen, wenn dieselben die positiv-christlichen Grundsätze als Norm festhalten und die entsprechenden Garantien bieten." Auch der Vorstand des Metallarbeiterverbandes erklärte nach Annahme der Resolution des Ausschusses, daß seine bisherige prinzipielle Stellungnahme durch die Annahme der Resolution nicht berührt oder geändert werde. Er hatte beantragt: „Der Kongreß beschließt: In Erwägung, daß durch die Resolution des Ausschusses vom 9. November 1900 vielfach Unklarheit und Verwirrung betreffs der Grundprinzipien eingetreten sind, erklärt der Kongreß, daß die christlichen Gewerkschaften Deutschlands noch wie vor auf positiv christlicher Grundlage stehen und auch für alle Zukunft die positiv-christlichen Grundsätze als maßgebend anerkennen."

der Mitglieder weiter auszubauen. So lange dieses Ziel nicht erreicht ist, stellt die Delegirtenversammlung den Mitgliedern frei, sich einer solchen Berufsorganisation anzuschließen, deren Programm sich mit demjenigen der evangelischen Arbeitervereine vereinbaren läßt."

Demgegenüber verfocht der Korreferent Behrens-Berlin eine Gegen-Resolution, die schließlich nach lebhaftem Widerspruch der sogenannten Bochumer Richtung in folgender Fassung mit großer Mehrheit angenommen wurde:

„1. Die Delegirtenversammlung erkennt die Nothwendigkeit der beruflichen Organisation der Arbeiter an. 2. Es ist nicht Aufgabe der evangelischen Arbeitervereine, berufliche Organisationen (Gewerkschaften) ins Leben zu rufen oder gar den gewerkschaftlichen Kampf selbst zu führen. 3. Den Mitgliedern der evangelischen Arbeitervereine wird dringend empfohlen, sich, soweit es für sie erforderlich ist, Gewerkschaften anzuschließen, unter Ausschluß statutarisch oder prinzipiell parteipolitischer Gewerkschaften. In jedem Falle haben sie stets für die Neutralität der Gewerkschaft zu wirken. 4. Es bleibt den einzelnen Verbänden und Ortsvereinen überlassen, ihren Mitgliedern ihre Organisationspflicht einzuschärfen und die Entscheidung über den Anschluß an eine bestimmte Organisationsform zu treffen.

Der Korreferent hatte es als selbstverständlich bezeichnet, daß Mitglieder der evangelischen Arbeitervereine nicht ohne Weiteres in die sozialdemokratisch durchsetzten Organisationen gehen dürften. Sie bedürften dazu einer sozialpolitischen Schulung, die ihnen beizubringen die evangelischen Arbeitervereine als eine ihrer Hauptaufgaben betrachten sollten. Sie sollten ihre Mitglieder zu einem „Salz" machen und somit ein wesentliches Stück Arbeit leisten zur Lösung der wichtigen Aufgabe der endlichen Neutralisirung der deutschen Arbeiterbewegung. Von der Gegenseite wurde geltend gemacht, daß man ohne gewerkschaftliche Organisation ganz friedlich lebe und daß im Ruhrgebiet nur ein äußerst geringes Bedürfniß nach Gewerkschaften bestehe. Als hierauf Streit über die Frage entstand, ob über den „Einbruch" Naumanns in das Ruhrrevier in geheimer oder in öffentlicher Sitzung berathen werden solle, wobei die Vertreter der Bochumer Richtung auf öffentlicher Sitzung bestanden, während der Vorsitzende, Pfarrer Lic. Weber, in Uebereinstimmung mit dem Beschluß des Gesammtausschusses im Interesse des Zusammenhaltens des Verbandes auf Ausschluß der Oeffentlichkeit bestand, verließen die Vertreter der Bochumer Richtung den Saal, und zwar „demonstrativ", wie es in den Kongreßberichten heißt. Sollte es wirklich zu einer Spaltung kommen, so würde der Gesammtverband, der bisher in 102 Vereinen rund 80 000 Mitglieder zählte, etwa 30 000 Mitglieder verlieren. Uebrigens sind in Vereinen, die dem Gesammtverband nicht angehören, noch 14 500 Mann organisirt.

Der Delegirtentag befaßte sich auch mit der Wohnungsfrage und genehmigte folgende Resolution: „Die Delegirtenversammlung erblickt in einer nationalen Wohnungsreform ein Hauptmittel zu einer sittlichen und sozialen Gesundung unseres Volks- und Familienlebens und fordert neben der Bruder- und Selbsthülfe die Unterstützung der Kommunen, der Landesgesetzgebung und der Reichsgesetzgebung." Der nächstjährige Delegirtentag soll in Düsseldorf stattfinden.

Achtstundentag in der Silberschlägerei Mittelfrankens. In einer am 25. Mai in Nürnberg abgehaltenen Versammlung der Silberschlägermeister von Fürth und Schwabach, in der auch der Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes zugegen war, fand folgende Resolution, wie das „Schwabacher Tagblatt" mittheilt, einstimmige Annahme:

„Die heute tagende Versammlung der Meister der Silberschlägerbranche von Schwabach und Fürth sowie der Gehülfenkommission und des Vertreters des Hauptvorstandes des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes beschließt: nach weiteren vier Wochen den Achtstundentag dauernd einzuführen, wobei die Meister die Zusicherung geben, daß durch den Ausfall der Arbeitszeit — bei besserem Geschäftsgang — ein Lohnausfall den Arbeitern und Arbeiterinnen nicht entsteht, d. h. die Löhne im Verhältniß zum Ausfall der Arbeitszeit zu erhöhen. Außerdem verpflichten sich die Meister, nur organisirte Arbeiter und Arbeiterinnen zu beschäftigen. Eine gemeinsame Kommission der Meister und Gehülfen wird eine Einigung in der gesammten Branche herbeizuführen suchen."

Weiter gab der Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes die Erklärung ab, daß die Beschlüsse unbedingt beachtet werden müssen.

Das Internationale Sozialistische Sekretariat zu Brüssel fordert die Mitglieder des Internationalen Komités auf, sich zu einer Sitzung in Brüssel zu vereinigen. Die Zusammenkunft sei nothwendig, um festzusetzen, welcher Art die Befugnisse des Sekretariats sind, inwieweit es handeln kann, ohne zuvor die Zustimmung der Komitémitglieder einzuholen. Auf der Tagesordnung dieser Konferenz steht u. A. noch: Bericht des Sekretariats; Beitragsleistung; Herausgabe eines internationalen „Bulletins" seitens des Sekretariats; internationale Demonstration der Arbeiterschaft gegen den Militarismus u. s. w.

Forderungen der Eisenbahnbediensteten in Frankreich. Der Verband der Lokomotivführer und Heizer von Frankreich und Algier ist in eine Bewegung getreten zwecks Durchsetzung folgender Forderungen: alle zehn Tage einen vollen Ruhetag; jedes Jahr einen 12tägigen Urlaub; eine Pension in Höhe der Hälfte der Besoldung nach 25jähriger Dienstzeit, ohne Rücksicht auf eine Altersgrenze, nach dem erlangten 50. Jahre. Der Vorsitzende des Verbandes hat an die französischen Blätter ein Schreiben gerichtet, in dem diese Forderungen aufgestellt und begründet werden.

Arbeiterschutz.

Die österreichische Gewerbeinspektion 1900.

Der eben erschienene „Bericht der k. k. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1900" läßt mancherlei Fortschritte des sozialpolitischen Aufsichtsdienstes in Oesterreich erkennen. Auch das sozialpolitische Verständniß der Unternehmer scheint sich allmählich besser zu entwickeln. Freilich darf nicht außer Acht gelassen werden, daß das Berichtsjahr in seinem größten Theil ein Jahr wirthschaftlicher Prosperität gewesen ist, in dem die Arbeitgeber eher geneigt waren, Kosten für hygienische und Betriebsverbesserungen aufzuwenden; wie denn auch die Lage der Arbeiter sich im Berichtsjahre sowohl in Bezug auf die Löhne als auf Arbeitszeit verhältnißmäßig günstiger gestaltet hat. Allerdings gilt dies Alles fast ausschließlich nur von der Großindustrie, denn die steten, in jedem Berichte der Gewerbe-Inspektoren wiederkehrenden Klagen über die traurigen Verhältnisse im Kleingewerbe, finden sich auch in dem vorliegenden Bande. Die Uebelstände im Kleingewerbe, dem die Aufsichtsorgane im letzten Jahre in dankenswerther Weise erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet haben, scheinen fast unausrottbar zu sein; um hier wirkliche, nennenswerthe Fortschritte zu erzielen, wird es noch energischer Arbeit bedürfen. Dieser Aufgabe kann die Gewerbeinspektion nur gerecht werden, wenn ihr Personalstand in ausgiebigster Weise erhöht wird. Die fortschreitende Belastung der Inspektoren mit Büreauarbeit, mit Kommissionen und Gutachten, droht sie dem Aufsichtsdienste stetig mehr zu entziehen. Es ist um so anerkennenswerther, wenn im letzten Jahre die Zahl der besuchten Betriebe eine wesentliche Steigerung aufweist: es fanden 16 193 Inspektionen (gegen 12 157 im 1899) statt, wozu noch 15 393 Revisionen (gegen 11 383 im Vorjahre) kommen. Daß mehr kleingewerbliche Betriebe inspizirt wurden, ergiebt sich aus der Durchschnittsziffer der Arbeiterzahl in den besuchten Betrieben, die 46 gegen 56 in 1899 betrug. Namentlich in mehreren böhmischen Aufsichtsbezirken fand über Auftrag der Statthalterei eine systematische Inspektion zahlreicher kleingewerblicher Betriebe statt. Eine Steigerung der Inanspruchnahme der Inspektoren fand auch seitens der Unternehmer statt; sie betraf 3078 Fälle gegen 2615 im Vorjahr; bedauerlich ist dagegen das Sinken des Verkehrs der Inspektoren mit den Arbeitern: 6295 Fälle gegen 6508 im Jahre 1899.

Bezüglich der Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeits- und Wohnräume wird von den Inspektoren hervorgehoben, daß die Unternehmer von Großbetrieben den gestellten Anforderungen in der Regel nicht bloß Verständniß sondern auch guten Willen entgegenbringen. Dagegen stießen die Inspektoren beim Kleingewerbe auf altgewohnten Widerstand, wo sich eine Wendung zum Besseren absolut nicht vollziehen will, besonders bedauerlich ist es, daß namentlich in der Nahrungsmittelindustrie so häufig krasse Uebelstände zu konstatiren sind. Fortschritte weist die Fabrikindustrie hinsichtlich der Beleuchtung der Arbeitsräume auf, wozu die Elektrizität steigende Verwendung findet; hierdurch wird die Luftbeschaffenheit in den Werkstätten gleichzeitig verbessert. Auch der Ventilation der Arbeitssäle und besonders der Bekämpfung des Staubes wenden die Aufsichtsorgane volle Aufmerksamkeit zu, in letzterer Beziehung sind vielfach Bemanglungen der Arbeitsräume vorgekommen.

Was Berufskrankheiten anlangt, beklagt der Bericht das Fehlen einer Anzeigepflicht, wodurch sich die meisten Fälle der Kenntniß der Inspektoren entziehen. Mit Rücksicht auf eine Spezial-Schutzgesetzgebung für gefährliche Betriebe wäre die Anzeigepflicht für alle Fälle von Rotlauf, Bleivergiftungen, Milz-

branderkrankungen u. s. w. zu staluiren. Die Zahl der den Inspektoren gemeldeten Betriebsunfälle ist ungefähr die gleiche wie im Vorjahr: 57 274 gegen 57 798 in 1899; tödtlich waren hievon 473 gegen 544 im Vorjahr. Bezüglich Einrichtungen zur Unfallverhütung konstatiren die Berichte eine kleine Besserung der Verhältnisse, „wenn auch das so wünschenswerthe Interesse für derartige Maßnahmen noch kein allgemeines ist.“ —

Die Arbeiterversicherung scheint nunmehr ganz durchgeführt zu sein; es finden sich nur mehr vereinzelte Betriebe, die noch außerhalb der Versicherung stehen. Ein erfreuliches Zeichen des fortschreitenden sozialpolitischen Verständnisses ist die Thatsache, daß mehrere Arbeitgeber (Brünn) auch ihre Heimarbeiter in die Krankenversicherung einbezogen haben.

Die Fälle von unstatthafter Verwendung von Kindern und jugendlichen Arbeitern kommen im Großbetriebe wenigstens nur mehr verhältnißmäßig selten vor. Bloß in der Textilindustrie und in Ziegeleien ergaben sich noch häufige Mißstände in dieser Beziehung.

Bemerkenswerth sind die Mittheilungen der Inspektoren über die Arbeitszeit in den besuchten Betrieben: 53,8 % der inspizirten Betriebe hatten eine kürzere als elfstündige Arbeitszeit; die korrespondirende Ziffer in den Vorjahren war 48,5, 46,6 und 42,0. Daraus ergiebt sich deutlich die stetige Tendenz des Sinkens der Arbeitszeit, die auch in den meisten Einzelberichten betont wird. Die Thatsache, daß in vielen Fabriken vom elfstündigen Arbeitstage nicht mehr Gebrauch gemacht wird, kommt in den meisten Aufsichtsbezirken deutlich zum Ausdruck. Im graphischen Gewerbe ist der Neunstundentag vorherrschend (80 % der Betriebe), in der Maschinenindustrie arbeiten 85,1, in der Metallindustrie 78 % weniger als elf Stunden. Eine auffällige Abnahme der Arbeitszeit zeigt sich in der Textilindustrie; während noch im Vorjahre, wo die Zehnstundenbewegung am intensivsten war, nur 41,7 % der Betriebe unter die elfstündige Arbeitszeit herabgegangen waren, erhöhte sich dieser Prozentsatz im Berichtsjahre auf 50,4 %. Die Entwicklung der Arbeitszeit in dieser Richtung hat sich theilweise, wie aus Graz und Tetschen berichtet wird, auch im Kleingewerbe geltend gemacht. Nicht selten sind auch die Fälle, in denen wenigstens für einzelne Arbeiterkategorien der Achtstundentag zur Einführung gelangte, so für Heizer und Kocher in Cellulosefabriken, für Sudhausarbeiter in Brauereien, Puddler in einem Eisenwerk u. s. w. Bedauerlich ist hingegen die Häufigkeit der Fälle von Arbeitszeitüberschreitungen ohne behördliche Bewilligung; es hängt dies mit ungenügenden Einrichtungen hinsichtlich einer Ablösemannschaft und im Schichtwechsel zusammen. Die Einhaltung der Ruhepausen findet in der Regel im Fabrikbetriebe statt, nicht aber im Klein- und Handelsgewerbe.

Daß das sozialpolitische Verständniß sich noch nicht auf der ganzen Linie Bahn gebrochen hat, dafür liefert der Bericht der Gewerbeinspektoren auch manches Zeugniß. So werden bezüglich der Arbeiterausschüsse keinerlei Fortschritte gemeldet: wo solche Versuche unternommen wurden, scheiterten sie an dem Mißtrauen der beiden Parteien, und die Gewerbegerichte haben auch mancherlei Folgen gezeitigt, die auf einen Mangel an sozialpolitischem Verständniß schließen lassen: die Neigung der Unternehmer zur Abschaffung der Kündigungsfrist ist bedenklich verstärkt worden und häufig hat sich der Fall ereignet, daß Gewerbegerichts-Beisitzer aus dem Arbeiterstande von ihren Arbeitgebern entlassen wurden, ein Vorgehen, das der Inspektorenbericht gebührend brandmarkt.

Die Arbeiterbewegung war im Berichtsjahre eine ziemlich geringfügige. Die Zahl der zur Kenntniß der Inspektoren gelangten Arbeitseinstellungen belief sich bloß auf 139 Fälle, wovon 28 allein auf den Reichenberger Distrikt entfallen, die vorzugsweise in textilindustriellen Betrieben behufs Erkämpfung der Maifeier veranlaßt worden sind. Die Erfolge der Bewegungen waren zumeist nur sehr bescheidene und standen meist nicht im Einklang mit den gebrachten Opfern.

Wien. Emil Loew.

Das neue Bergarbeitergesetz in Oesterreich ist vom Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsraths kurz vor Pfingsten durchberathen worden und hat auch bereits die Zustimmung des Ausschusses des Herrenhauses gefunden. Alle Abänderungsanträge sind abgelehnt und die Vorschläge der Regierung pure angenommen worden. Darnach soll die **Neunstundenschicht** nur für die im Kohlenbergbau unter Tage beschäftigten Arbeiter gelten, im Uebrigen soll Alles beim Alten bleiben. Die Sozialdemokraten hatten den Achtstundentag für alle Arbeiter in allen Bergwerken und einige Schutzbestimmungen für die Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter beantragt. Diese Anträge wurden indessen ebenso abgelehnt, wie der Antrag der Christlich-Sozialen, das Gesetz auf den gesammten Bergbau auszudehnen und für den Achtstundentag eine Uebergangszeit von drei Jahren vorzusehen. Das Abgeordnetenhaus ließ sich von der Erwägung leiten, daß einem erweiterten Gesetze das Herrenhaus nicht zustimmen werde. Es gewinnt indessen die Neunstundenschicht durch die Erklärung eines Regierungsvertreters, des Hofraths Zechner, an Bedeutung, welcher auf eine Anfrage der Sozialdemokraten erklärte, daß die Neunstundenschicht so zu verstehen sei, daß von Beginn der Einfahrt des ersten Mannes bis zur vollendeten Ausfahrt des letzten Mannes nicht mehr als neun Stunden verstreichen dürfen. Die wirkliche Arbeitszeit werde also bei jedem Betrieb um die Dauer der Ein- und Ausfahrt verkürzt. Durch diese Interpretation der Regierung würde festgestellt sein, daß in vielen Fällen die Neunstundenschicht des Gesetzes praktisch die Achtstundenschicht bedeutet und in vielen Fällen ihr nahe kommt. Dabei ist aber abzuwarten, ob die Grubenverwaltungen sich dieser Interpretation anschließen und ob die Durchführung des Gesetzes nach dieser Interpretation erfolgt. Die Wiener Arbeiter-Zeitung, das Centralorgan der österreichischen Sozialdemokratie, schreibt, die Bergarbeiter würden das Gesetz nicht als eine endgültige Lösung betrachten. Das Ziel bleibe nach wie vor die gesetzlich festgelegte Achtstundenschicht, für welche die Bergleute vor zwei Jahren den großen Ausstand geführt hätten. Immerhin bedeute das neue Gesetz „einen tüchtigen Schritt nach vorwärts.“ Die Macht der organisirten Bergleute werde das Werk vollenden. Die Organisation der Bergleute läßt z. Z. allerdings noch viel zu wünschen übrig. Für den Kohlenbergbau kommen rund 65 000 Arbeiter in Betracht. Es wurden 1899 gefördert 11½ Millionen Tonnen Steinkohlen und rund 22 Millionen Braunkohlen. An Braunkohlenerzeugung steht Oesterreich an erster Stelle. In Böhmen allein werden über 80 % der gesammten Braunkohlen Oesterreichs gefördert. Eisenerze werden hauptsächlich in den Alpenländern gewonnen.

Neuregelung der Gewerbeaufsicht in Ungarn. Für die ungarische Gewerbeinspektion, deren Hauptthätigkeit sich bisher auf dem Gebiete der Industrieförderung bewegte, ist am 30. März d. J. eine neue Instruktion erlassen worden. Die Zahl der Inspektorate ist von 7 auf 17, die in jeder Stadt, wo eine Handelskammer ihren Sitz hat, ihren Amtswohnsitz haben, vermehrt worden. Leider ist den Inspektoren gleichzeitig mit der den Arbeiterschutz fördernden Instruktion die Dampfkesselrevision übertragen worden. Es ist den Beamten verboten worden, die Fabrikanten von einer Revision vorher zu verständigen.

Die Gewerbeinspektoren haben zu untersuchen, ob die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung, die Arbeitszeit und den Schulbesuch jugendlicher Arbeiter eingehalten werden; ob die affichirte Arbeitsordnung den gesetzlichen Anforderungen entspreche, ob das Verbot des Trucksystems nicht übertreten werde und ob die Adresse des zuständigen Gewerbeinspektors affichirt sei, ob das Arbeitspersonal Arbeitsbücher besitze, bei der Gewerbebehörde angemeldet sei, und ob genaue Listen der Arbeiter geführt werden. Die neue Dienstinstruktion weist die Gewerbeinspektoren ferner an, über die Einhaltung der Sonntagsruhe, des Krankenversicherungs- und des Unfallverhütungsgesetzes, der hygienischen Vorschriften in den Arbeitsräumen und in den von Unternehmern beigestellten Arbeiterwohnungen zu wachen, ihr besonderes Augenmerk aber den gesundheitsgefährlichen Betrieben zuzuwenden. In Streikfällen hat der Gewerbeinspektor nur im Auftrage des Ministers zu interveniren, dann aber „mit besonderem Takt und unbedingter Unparteilichkeit“ an der friedlichen Beilegung der Differenzen mitzuwirken.

Solange die Inspektoren mit den Arbeiten für die Industrieförderung und mit der Dampfkesselrevision überbürdet sind, glaubt die Arbeiterpresse keinen wirksamen Arbeiterschutz von ihnen erwarten zu können.

Neues Arbeiterschutzgesetz in Queensland. Durch eine Novelle vom 28. Dezember 1900 ist die Factories and Shops Act von 1896 für den australischen Staat Queensland abgeändert worden. Während die Bestimmungen des früheren Gesetzes sich nur auf Fabriken, Werkstätten und Läden mit vier und mehr Personen erstreckten, umfaßt die Novelle alle Arbeitsstätten (außer der Hausindustrie) mit mehr als 2 Personen. Die Aufsicht über die Kessel wird verschärft. Ebenso werden die hygienischen Vorschriften dahin erweitert, daß überall in den Arbeitsstätten genügendes Trinkwasser

vorhanden sein und für eine zuträgliche Temperatur gesorgt werden muß. Neu sind die Vorschriften, daß nach einer einmonatlichen Probezeit keine Person unter 21 Jahren in Fabriken beschäftigt werden darf, die nicht mindestens $2^1/_2$ Schilling Wochenlohn erhält, und daß bei Strafe bis zu 10 Pfund Sterling Niemand, ohne schriftliche Genehmigung des Aufsichtsbeamten, gegen Entschädigung Personen unter 21 Jahren in der Wäsche-, Kleider- und Schuhindustrie unterbringen darf.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Eine vorbildliche Betriebskrankenkasse.

Eine Betriebskrankenkasse, welche sowohl durch ihre Leistungen als auch durch ihre ganze Organisation als musterhaft hingestellt werden muß und es daher verdient, einem weiteren Leserkreis dargestellt zu werden, ist die Betriebskrankenkasse der Optischen Werkstätte von Carl Zeiß in Jena. Dieselbe umfaßt aber nicht nur, wie man aus ihrem Namen schließen könnte, die Geschäftsangehörigen der genannten Werkstätte, sondern auch das Personal des mit der Optischen Werkstätte in Zusammenhang stehenden Glaswerks (Firma Schott u. Gen.) und zählt gegenwärtig über 1500 Mitglieder. Bereits acht Jahre vor Einführung der gesetzlichen allgemeinen Krankenversicherung, schon im Jahre 1875, hatte der jetzt verstorbene Carl Zeiß, der Begründer der Werkstätte, für die Arbeiter seines Betriebes — damals erst 60 — eine obligatorische Krankenkasse ins Leben gerufen. In der Folgezeit erfuhr die Einrichtung mannigfache Aenderungen und Verbesserungen, welche in erster Linie dem ebenso auf sozialpolitischem wie auf wissenschaftlichem Gebiete hochverdienten Professor E. Abbe zu verdanken sind, dem Schöpfer und geistigen Leiter der Carl Zeiß-Stiftung, welche Eigenthümerin bezw. Theilhaberin der beiden oben genannten Betriebe ist.

Das zur Zeit geltende Kassenstatut von 1893 bietet den Mitgliedern Leistungen dar, die auch weitgehenden Ansprüchen genügen. Die Höhe des zu zahlenden Krankengeldes beträgt $^3/_4$ des individuellen Zeitlohns, sofern dieser 4 M. pro Tag (24 M. pro Woche) nicht überschreitet. Es ist damit das Höchstmaß der gesetzlich gestatteten Leistung erreicht. Zur Erklärung muß hierbei erwähnt werden, daß auch den Akkordarbeitern ein fester Zeitlohn garantirt ist. Das Krankengeld wird vom zweiten Tage nach der Erkrankung an gezahlt. Man hat also nur einen Karenztag festgehalten an Stelle der gesetzlich zulässigen zwei. Seit dem 1. Januar 1900 ist aber auch dieser Karenztag illusorisch geworden, da die Firmen mit Rücksicht auf §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den ersten Krankheitstag den vollen Zeitlohn gewähren. Die Wahl des Arztes steht den Mitgliedern unter den ortsansässigen approbirten Aerzten frei. Die Kasse deckt jedoch das Arzthonorar nur bis zur Höhe einer bestimmten, mit der Mehrzahl der Aerzte verabredeten Taxe, die aber im Verhältniß zu anderen Kassen an gleich großen Orten ziemlich hoch ist (80 ₰ für eine Konsultation, 1 M. für einen Besuch des Arztes in der Wohnung des Kranken, 2 M. für einen Nachtbesuch u. s. w.). Für Operationen durch Spezialärzte zahlt die Kasse bis zu 25 M. Beim Tod eines Kassenmitgliedes wird ein Sterbegeld gewährt, welches das 20fache des täglichen Zeitlohnes, mindestens aber 40 M. beträgt.

Seit 1893 ist die Krankenversicherung auch auf die „nächsten Familienangehörigen" der Mitglieder ausgedehnt. Diese Familienversicherung ist eine obligatorische, ausgeschlossen von ihr sind nur solche Angehörige, welche bereits für ihre Person einer Krankenkasse angehören. Es erhalten nach dem Kassenstatut folgende Angehörige freie ärztliche Behandlung und freie Heilmittel:

„Die Ehefrau oder die im Falle des Vorhandenseins unerwachsener Kinder an Stelle der ersteren den Haushalt führende Tochter, Mutter, Schwiegermutter, Schwester oder Schwägerin des Kassenmitgliedes; die im Kassenbezirk lebenden Kinder des Mitgliedes und andere von ihm ohne Entgelt in seiner Familie erhaltenen Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, sowie ältere Kinder, welche vollständig erwerbsunfähig sind; Eltern und Schwiegereltern des Mitgliedes, welche seinem Hausstand angehören, und deren Unterhalt nachweislich ganz oder größtentheils von ihm bestritten wird."

Für ärztliche Hülfe bei Entbindung der Ehefrau zahlt die Kasse bis zu 20 M. Für Ehefrauen und über sechs Wochen alte Kinder wird auch Sterbegeld gewährt. Allen Mitgliedern, sowie deren Angehörigen wird die Krankenunterstützung bis 26 Wochen lang, im Bedarfsfalle noch für 13 weitere Wochen gegeben.

Diese und andere über das gesetzliche Mindestmaß weit hinausgehenden Kassenleistungen — neuerdings werden auch Zahnersatzstücke geliefert — sind aber nur dadurch möglich, daß weit mehr als das gesetzmäßige Drittel der Mitgliederbeiträge von den betheiligten Firmen aus eignen Mitteln aufgebracht wird. Von den einzuhebenden Gesammtbeiträgen (4 % des festen Zeitlohns der Kassenmitglieder) zahlen nämlich die Firmen gemäß Kassenstatut bei solchen, die ausschließlich für ihre Person versichert sind, $^5/_8$, bei denen aber, die Familienangehörige haben, $^3/_8$ der aufzubringenden Summe, so daß also auf die Arbeiter selbst nur 1,5 bezw. 2,5 % des versicherten Lohnsatzes fallen. Diese Beiträge der Mitglieder werden monatlich bei der Lohnzahlung in Abzug gebracht. Da nun aber die statutenmäßigen Beiträge der Firmen fast ausnahmlos noch etwas niedriger zu stehen kommen als die Summe der von den Mitgliedern aufgebrachten Beiträge, so haben die Firmen seit 1894 auch noch diese vorhandene Differenz jährlich auf dem Wege der Nachbewilligung nachgezahlt, so daß sie sich seitdem mit den Arbeitern genau in die Beitragszahlung theilen. Durch § 71 des Statuts der Carl Zeiß-Stiftung von 1896 gewann sodann diese bisher gehandhabte Praxis eine dauernde Rechtsgrundlage, indem vorgeschrieben wurde, daß die jährliche Beitragsleistung der Betriebsinhaber mindestens dem gesammten Beitrag aller Versicherten gleich sein müsse.

Nach diesen Grundsätzen wurden in den letzten Jahren an die Krankenkasse an Beiträgen gezahlt:

	1897 M.	1898 M.	1899 M.	1900 M.
Von der Firma Carl Zeiß . . .	14 638	16 443	17 330	20 576
" " " Schott u. Gen. . .	3 165	3 979	5 435	6 753
Zusammen	17 803	20 422	22 765	27 329

Da die Firmen nur zur Zahlung von einem Drittel der Gesammtbeiträge gesetzlich verpflichtet sind, aber thatsächlich die Hälfte derselben zahlen, so leisten sie $^1/_6$ der Gesammtsumme freiwillig mehr, d. i. $^1/_3$ der oben angeführten halben Beiträge. Es sind mithin von den beiden Betriebsleitungen zusammen über die gesetzlichen Forderungen hinaus gezahlt worden:

1897	5934 M.
1898	6807 "
1899	7588 "
1900	9110 "

Der Rechnungsabschluß für das Jahr 1900 ergiebt eine Gesammteinnahme der Kasse von 57 589 M., darunter 54 658 M. Beiträge. Demgegenüber steht eine Ausgabe von 44 253 M. Dies günstige Resultat ermöglichte eine weitere Verstärkung des Reservefonds, der am Schluß des Jahres mit 42 464 M. die statutenmäßige Maximalhöhe ($1^3/_{10}$ der Jahresausgabe nach dreijährigem Durchschnitt) nahezu erreichte. Von den Ausgaben betrug das Krankengeld 14 504 M. Des weiteren wurden ausgegeben an

		Davon fallen auf die Familienversicherung
Sterbegeld	1 101 M.	840 M.
Arzthonorar und chirurg. Behandlung	17 337 "	10 068 "
Medikamenten, chirurg. Apparaten, Bädern	8 499 "	4 319 "
Kur und Verpflegung im Krankenhaus	2 762 "	1 096 "
Zusammen	29 699 M.	16 313 M.

Es geht daraus hervor, daß durch die Familienversicherung die Kosten — abgesehen vom Krankengeld — mehr als verdoppelt werden. Auf das einzelne Kassenmitglied kommt an Krankengeld 10,10 M., an Arzthonorar u. s. w. 12,06 M., an Krankenhauskosten 1,92 M., an Medikamenten u. s. w. 5,89 M. und an Sterbegeld 0,77 M., so daß im Ganzen pro Kopf 30,74 M. ausgegeben wurden.

Die Statistik über die Krankheitsfälle der Mitglieder, soweit sie mit Arbeitsunfähigkeit verbunden sind, ergiebt eine erfreuliche Verbesserung des Gesundheitszustandes. Obgleich gegen das Vorjahr die durchschnittliche Mitgliederzahl um 209 zugenommen hat, ist die Zahl der Krankheitsfälle um 22, die Zahl der entsprechenden Krankheitstage um 1140 gesunken. Den im Jahr 1900 vorgekommenen 666 Erkrankungen stehen 7351 Krankheitstage gegenüber. Es kommen mithin auf einen Krankheitsfall durchschnittlich ungefähr 11 Krankheitstage und auf ein Kassenmitglied durchschnittlich 0,463 Krankheitsfälle, d. h. noch nicht jedes zweite Mitglied der Kasse erkrankt einmal im Jahr. Nur 17,4 % der Krankheitstage fallen auf Krankenhausbehandlung.

Besondere Sorgfalt wendet der Kassenvorstand den an Lungentuberkulose Erkrankten zu. Es wurden in den letzten Jahren, fast ausnahmslos durch Vermittelung der Thüringischen Landesversicherungsanstalt, jährlich 7—11 Mitglieder zur Kur in Lungen-

heilstätten (Görbersdorf, Berka, St. Andreasberg) untergebracht. Die Erfolge sind als sehr günstige zu bezeichnen, da bei Weitem der größere Theil der Kranken wieder vollständig arbeitsfähig geworden, nur ein kleiner Theil in seiner Arbeitskraft geschwächt oder gestorben ist. Noch zu einem besseren Ergebniß würde man gelangen, wenn nicht leider noch immer einige Kranke und Rekonvaleszenten durch unzweckmäßige Lebensweise den Erfolg der Kur vereitelten.

Mit Nachdruck sei endlich noch erwähnt, daß die Kasse vollständig der Selbstverwaltung ihrer Mitglieder überlassen worden ist. Die beiden Geschäftsleitungen haben sich nur berathende Stimme vorbehalten. Die Führung der Geschäfte durch die von der Arbeiterschaft gewählten Personen ist ohne Tadel.

Jena. Dr. Petrenz.

Vermittelung zwischen Krankenkassen und Aerzten bezw. Apotheken in München und Berlin. Durch Eingreifen des Regierungspräsidenten von Oberbayern sind die Streitigkeiten der Ortskrankenkasse IV in München mit den Aerzten (Sp. 707 u. 730) beigelegt. Wenn in Leipzig bei dem Vergleich im Wesentlichen die Forderungen der Krankenkasse durchdrangen, so umgekehrt in München die der Aerzte. Nachdem nämlich die Kasse schon früher die ärztlichen Honoraransprüche bewilligt hatte, wurde jetzt in der Ausgleichskonferenz selbst eine Einigung in der Hauptsache auf Grund des von den Aerzten vorgelegten Vertrages erzielt. Damit ist der Streit zwischen der Ortskrankenkasse IV und ihren Aerzten in einer für beide Theile befriedigenden Weise beendet und, wie die „M. N. N." hinzufügen, „zugleich erscheinen in dem Ergebniß der mündlichen Verhandlung die Garantien für ein gedeihliches künftiges Zusammenwirken zwischen Aerzten und Vorstandschaft der Krankenkasse auf die Dauer gegeben." Der Vertrag ist sofort mit dem 1. Juni in Kraft getreten. — In Berlin macht der Vorstand des Vereins zur Einführung freier Arztwahl (Vorf. Dr. Mugdan) den Vorschlag, Einigungsverhandlungen einzuleiten, an dem die Kassen wie die Apotheker mit je 6 Vertretern und der genannte Verein mit 3 Delegirten theilnehmen. Begründet wird diese Vermittelung mit dem Hinweise, es sei im allgemeinen Interesse dringend nothwendig, „daß der Streit zwischen den vereinigten Apothekenbesitzern und Apothekenverwaltern Berlins und Umgegend und den Krankenkassen, die sich dem Vorgehen der „Centralkommission der Krankenkassen Berlins und der Vororte" angeschlossen haben, möglichst rasch beigelegt wird."

Arbeitsnachweis.

Der Arbeitsnachweis im Handelsgewerbe 1900. Bekanntlich besitzen die größeren kaufmännischen Vereine Stellenvermittelungen, die von Prinzipalen wie von Gehülfen theilweise sehr stark in Anspruch genommen werden. Das Fachblatt „Der Handelsstand" giebt neuerdings folgende Zusammenstellung über die Leistungen der vier größten Vereinigungen, die nach den Jahresberichten für 1900 ausgearbeitet ist.

Namen der Vereine	Mitgliederzahl	Angemeldete Bewerber	Angemeldete Vakanzen	Vermittelte Stellen
Verein für Handlungs-Commis von 1858 in Hamburg	60 960	18 589	14 573	6 318
Verband deutscher Handlungsgehülfen in Leipzig	55 966	14 245	13 818	4 192
Deutsch-nationaler Handlungsgehülfen-Verband in Hamburg	40 205	5 797	2 853	784
Kaufmännischer Verein in Frankfurt a. M.	13 667	7 265	7 099	2 783

In der Zusammenstellung des Jahres 1900 sieht man, wie im Allgemeinen die Zahl der Bewerber angewachsen ist, während die der offenen Stellen zurückgewichen ist. Es ist das auf den wirthschaftlichen Niedergang zurückzuführen, der im Herbst v. Js. eingesetzt hat.

Centralanstalt für unentgeltlichen Arbeitsnachweis in Mannheim 1900. Der Mannheimer Arbeitsnachweis ist zwar von Staat und Stadt subventionirt, im Uebrigen aber auf Selbsthülfe gestellt und hat gleichwohl im Rhein-Mainverband den größten Geschäftsumfang, nämlich 21 284 offene Stellen angemeldet erhalten, davon freilich nur 17 043 besetzen können, 1622 weniger als Frankfurt a. M. Bei den knappen Mitteln hat die Anstalt sich die Einführung mancher anderwärts längst erprobten Einrichtung versagen, auch ihren Gehaltsetat recht niedrig stellen müssen.

Um für die Rückgabe der Arbeitszuweisungszettel einen größeren Ansporn zu geben, soll in der weiblichen Abtheilung künftig eine rückzahlbare Einschreibegebühr von 20 ₰ eingeführt werden. Gerade die Dienstboten unterließen die Rückgabe besonders gern, sie wie die Herrschaften ließen sich nicht selten von den privaten Stellenvermittlern — und manchmal für dieselbe, auch vom Nachweis angegebene Stelle finanziell ausbeuten. In der gegenwärtigen dienstbotenarmen Zeit lebten die schlechten Elemente der gewerblichen Dienstbotenvermittelung geradezu vom häufigen Dienstbotenwechsel und hätten an der Lockerung der Beziehungen zwischen Herrschaften und Dienstboten das größte Interesse. Zweimal habe sich das Amt deshalb beschwerdeführend an die Behörde wenden müssen. Die Errichtung einer Stellenvermittelung für weibliches Gesinde durch die Ortskrankenkasse der Dienstboten hat die Centralisation weiter gefährdet.

Die Arbeitslosenstatistik entbehrt nach Ansicht des Berichtes in den badischen Arbeitsämtern noch der Zuverlässigkeit. Auf 100 offene Stellen kamen in Mannheim 1899: $179_{,7}$ Arbeitsuchende, 1900 aber $249_{,3}$, wohl ein Zeichen größerer Arbeitslosigkeit. Vom Juni an steigerte sich die Arbeitslosigkeit der Männer stetig, so daß im Dezember 877 Arbeitsuchende auf 100 Stellen kamen. Mit dieser Verschlechterung des Arbeitsmarktes ging eine Abnahme der Mitgliederzahl der Krankenkassen um 5 % (bei den Betriebskrankenkassen sogar $8_{,8}$ %) einher. Die Lehrlingsvermittelung wies nur geringe Erfolge auf. Die großen Arbeitgeber hielten sich ebenfalls noch zurück. — Aus 167 auswärtigen Orten erhielt das Mannheimer Amt 3022 Angebote offener Stellen, 14 % aller. In der Hauptsache wurden gelernte Arbeiter verlangt, indes wurden auch 125 rein landwirthschaftliche Arbeiter nach auswärts vermittelt. Nach württembergischem Muster wird für solche Personen, denen auswärts Arbeitsgelegenheit verschafft ist, der Nachlaß der halben Fahrtaxe dritter Klasse nach dem Bestimmungsort in den Personenzügen von der Regierung erstrebt.

Die Errichtung eines Wohnungsnachweises für kleine Wohnungen scheiterte an dem Widerspruch des Grund- und Hausbesitzervereins, der u. A. meinte: „Einen paritätischen Nachweis, welchem Vertreter des Miethervereins angehören, können wir uns nicht denken, weil das Vermiethen leerstehender Räume ausschließlich Sache der Grundstückseigenthümer ist."

Die städtische Arbeitsnachweisstelle Worms hat 1900 nach ihrem Geschäftsbericht den auswärtigen Verkehr besonders durch die fernsprechliche Vermittelung erweitert und zum Anderen auf dem Gebiete des Dienstbotennachweises schöne Erfolge erzielt. Um über das Ergebniß der Vermittelung sicher zu sein und um das hier und da versuchte Eingreifen der privaten Stellenvermitterinnen zu verhüten, werden die Dienstboten bei ihrer Vorstellung durch eine Botin begleitet, eine nützliche, ja unentbehrliche Einrichtung. Sehr verständig ist der Schlußabschnitt des Berichtes, der also lautet:

Der von der weiblichen Abtheilung zu erwartende Nutzen, der Centralisation und Beschleunigung der Vermittelung, die Ersparniß der Vermittelungsgebühren, namentlich zu Gunsten der Dienstboten und endlich die Fernhaltung der Dienstboten von unlauteren Vermittelungsstellen ist, soweit der Umfang unserer Thätigkeit reicht, eingetreten. Andrerseits kommen bei der Dienstbotenvermittelung die persönlichen Eigenschaften der Hausfrauen und der Dienstmädchen in so hohem Grade in Betracht, daß es nicht immer möglich ist, jeder Herrschaft einen Dienstboten und jedem Dienstmädchen eine Stelle zu verschaffen; insbesondere sind manche Dienststellen bei den Dienstboten in dem Sinne bekannt, daß die Mädchen von vornherein die Verhandlung mit der betreffenden Herrschaft ablehnen. Wollte man versuchen, die Dienstboten zur Uebernahme solcher Plätze, oder wenigstens zur Vorstellung bei den betreffenden Dienstherrschaften zu nöthigen, so würde man dieselben damit nur den privaten Gesindeverdingerinnen in die Arme treiben. Von den betreffenden Dienstherrschaften wird freilich diese Sachlage nicht immer richtig beurtheilt.

Arbeitsnachweis für weibliches Hauspersonal in Hamburg. Es wird uns geschrieben: Die Hamburger Ortsgruppe des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins hat am 1. Oktober 1900 einen gemeinnützigen Arbeitsnachweis für weibliches Hauspersonal ins Leben gerufen. Wie sehr dies einem dringenden Bedürfnisse entsprochen hat, zeigen die Zahlen der Inanspruchnahme. Im Oktober meldeten sich 289 Herrschaften und 328 Dienstboten, im November 215 Herrschaften und 286 Dienstboten, im Dezember 159 Herrschaften und 87 Dienstboten, im Januar 387 Herrschaften und 182 Dienstboten, im Februar 347 Herrschaften und 220 Dienstboten, im März 371 Herrschaften und 245 Dienstboten und endlich im April 391 Herrschaften und 420 Dienstboten.

Für die Stellungsuchenden ist der Nachweis unentgeltlich; die Herrschaften bezahlen 3 ℳ für den Eintritt in den Verein und 3 ℳ beim Abschluß eines durch den Verein vermittelten Miethsvertrages. Etwa 1600 Mitglieder sind seit Oktober diesem Zweigverein der Ham-

burger Ortsgruppe des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins beigetreten. Diese große pekuniäre Förderung hat dem Verein die Möglichkeit gegeben, eine Darlehens- und Hülfskasse für nothleidende Mädchen zu gründen. Dieselbe ist schon mehrfach in Anspruch genommen worden. — Um die Mädchen zum längeren Verbleiben auf ihren Stellen zu veranlassen, wurde auch eine Prämiirung durch Sparkassenbücher für mindestens dreijährige Dienstzeit beschlossen. — In die Bureauarbeit und Kontrole theilen sich außer der festangestellten Sekretärin, die den ganzen Tag beschäftigt ist, noch 7 Damen, die täglich einige Stunden im Bureau zubringen, um den Geschäftsgang zu überwachen und etwaige Beschwerden entgegenzunehmen.

Erziehung und Bildung.

Die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung hat 1900 470 Bibliotheken mit 27 149 Bänden neubegründet und 177 Büchereien mit 4478 Bänden unterstützt. Der Löwenantheil der Neugründungen, nämlich 161, fiel diesmal der Provinz Brandenburg zu, aber auch Sachsen, Westpreußen, Ostpreußen und Pommern wurden reichlich bedacht, mit Recht. Es stellte sich heraus, daß diese Büchereien nicht bloß die Kolportageromane zurückdrängen, sondern in gemischtsprachlichen Gebieten Träger deutscher Kultur wurden. Oberschlesische Volksbibliotheken hatten theilweise mehr polnische als deutsche Leser. Hinderlich aber hat sich in vielen Orten das konfessionelle Vorurtheil erwiesen, das auf konfessionelle Büchereien hinarbeitete. Seit August 1892 bis Ende Dezember 1900 sind 1229 Büchereien mit 73 416 Bänden begründet und 520 mit 15 202 Bänden unterstützt, 60 % entfallen davon auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern und Brandenburg. 196 belehrende Vorträge wurden 1900 veranstaltet, die Volksunterhaltungsabende gefördert. Der Gesellschaft gehörten 1900 2103 Körperschaften und 3425 persönliche Mitglieder an. Der Kaiser spendete wiederum 3000 ℳ, das preußische Kultusministerium 6500 ℳ, die Stadt Berlin 300 ℳ. An Büchern wurden 21 781 Bände gestiftet. Die Generalversammlung fand am 1. und 2. Juni in Bremen statt; wir werden darüber noch berichten.

Obligatorischer Fortbildungsunterricht in Charlottenburg und Neu-Weißensee. Die Einführung des pflichtigen Fortbildungsschulunterrichts hat der Charlottenburger Magistrat beschlossen. Der Beginn des Fortbildungsschulzwanges ist auf den Ostertermin 1902 festgesetzt. Auch die Gemeindevertretung Neu-Weißensee hat den Beschluß gefaßt, den örtlichen Fortbildungsschulunterricht obligatorisch zu machen. — In Berlin hat man diese Folgerung aus dem allgemeinen Schulzwang immer noch nicht gezogen.

Oeffentliche Lesehalle der Deutschen Gesellschaft für Ethische Kultur, Abtheilung Berlin, 1900. Trotzdem die Stadt Berlin im Jahre 1900 vier neue Lesehallen eröffnet hat, also sechs städtische und zwei private vorhanden waren, ist die Besucherzahl der Ersten öffentlichen Lesehalle in Berlin, der der Deutschen Gesellschaft für Ethische Kultur, von 95 000 auf 100 686 gestiegen,*) ein Beweis, wie stark das Bedürfniß ist. 44 851 Leser benutzten die Mittagsstunden (12 bis 3 Uhr), 55 835 die Abendstunden (6 bis 10 Uhr). Der tägliche Durchschnitt betrug Mittags 126, Abends 157, zusammen 283, am Sonntag ($^1/_2$10 bis 1 Uhr Vormittags, Abends von 5 bis 10 Uhr) sogar 304. Daß am Sonntag Nachmittag durchschnittlich 178 Leser vorhanden waren, beweist, wie wünschenswerth auch für die anderen Lesehallen eine Erweiterung der Benutzungsstunden wäre. Ungefähr $^1/_3$ aller Besucher sind Bücherleser, $^2/_3$ Zeitschriften- und Zeitungsleser. Von den Wissensgebieten wurden die Welt- und Kulturgeschichte nebst Geographie sowie die Sprachkunde bevorzugt. Die wissenschaftlichen Werke sind zum Theil auch ausgeliehen worden; der Bericht spricht sich für eine Ausleihbibliothek neben einer Standbibliothek aus. Die drei Volksunterhaltungsabende der Lesehalle waren gut besucht. Die Geldmittel der Lesehalle bedürfen der Aufbesserung.

Der Centralverbandstag für kaufmännisches und gewerbliches Unterrichtswesen hat in Magdeburg eine zweitägige Sitzung abgehalten. Der Verbandstag war aus allen Theilen des Reichs und Oesterreichs durch Regierungskommissare und etwa 100 Abgeordnete beschickt. Unter anderem wurde der Antrag des Stadtraths Sombart-Magdeburg einstimmig angenommen, den Reichskanzler zu ersuchen, dafür zu wirken, daß in Deutschland ein Reichsamt für das gesammte Bildungswesen geschaffen werde, welches als Sammel- und Informationsstelle für alle Erscheinungen auf dem Gebiete des Bildungswesens in der ganzen civilisirten Welt ähnlich dem „Bureau of Education“ in Washington dienen soll.

*) Vgl. Jahresbericht der Ersten öffentlichen Lesehalle zu Berlin C., Neue Schönhauserstr. 13, für das Jahr 1900. Berlin 1901.

Die Ausstellung „Die Kunst im Leben des Kindes“, die im März d. Js. zu Berlin veranstaltet worden ist, wird nun in eine ganze Reihe deutscher und österreichischer Städte wandern und so der Idee, in deren Dienst sie von den Veranstaltern gestellt worden ist, neue Freunde werben helfen. Der Leipziger Buchgewerbe-Verein hat die Leitung dieser Wander-Ausstellung übernommen. Der Erfolg der Berliner Ausstellung war über Erwarten groß; sie wurde von 10 000 zahlenden Personen besucht, die etwa 2000 Kataloge kauften. Außerdem wurden eine große Anzahl von Verkäufen der ausgestellten Blätter vermittelt. In den letzten Tagen der Ausstellung war der Besuch auswärtiger Gäste ein besonders reger. Eine große Anzahl Lehrer und Schulleiter erschienen, zum Theil von fern her, darunter ein Delegirter der ungarischen Regierung, der im Auftrage des dortigen Unterrichtsministeriums die Ausstellung eingehend studirte. Der Ueberschuß, den die Ausstellung gebracht hat, wird zu weiterer Propagirung der Bestrebungen „Künstlerische Erziehung der Jugend“ benutzt werden. Ueber die neuen Arbeitsabsichten des Komités werden wir demnächst berichten.

Wohnungswesen.

Die Verwendung der zwei Millionen Mark aus Reichsmitteln zur Unterstützung gemeinnütziger Baugenossenschaften.

Im Laufe der letzten Wochen sind in Schleswig-Holstein die vorbereitenden Verhandlungen geführt worden, um mit den dort bestehenden Baugenossenschaften, soweit deren Mitglieder ganz oder theilweise in den Verwaltungen und Betrieben des Reichs beschäftigt werden, über die Verwendung der Seitens des Reichstages zur Unterstützung derartiger Baugenossenschaften bereitgestellten zwei Millionen Mark zu einem Abkommen zu gelangen. Als Vertreter des Reichsamts des Innern war Herr Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Richter — der frühere deutsche Reichskommissar bei den Weltausstellungen in Chicago und Paris —, als Vertreter des Reichsschatzamts Herr Geheimer Ober-Regierungsrath Dombois und als Vertreter des Reichsmarineamts Herr Kapitän z. S. Harms nach Kiel gekommen, und der im Jahre 1890 ins Leben gerufene Arbeiterbauverein für Gaarden, Kiel und Umgegend mit dem Sitze in Ellerbek, der zur Zeit gegen 1800 Mitglieder — weil überwiegend aus dem Kreise der bei der Kaiserlichen Werft beschäftigten Arbeiter und Unterbeamten — zählt und bisher nahezu 400 Einfamilienhäuser hergestellt hat, wurde von den genanten Herren zunächst aufgesucht. Der Verein hatte durch Vermittelung des Reichsmarineamts aus jenem Fonds für das laufende Jahr die Summe von 500 000 ℳ erbeten.

Der Vertreter des Reichsamts des Innern glaubte dem Verein diese Summe bestimmt in Aussicht stellen zu können — vorbehaltlich der Einreichung einzelner noch als erforderlich bezeichneter Ausweise über den Werth der vorhandenen Grundliegenschaften u. s. w. Was die bei der Hergabe der Baugelder innezuhaltenden Bedingungen anlangt, so werden im Allgemeinen die liberalen Vorschriften, welche die Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein für die Bewilligung von Geldern an Baugenossenschaften aufgestellt hat (3 % Zinsen, $1^1/_2$ % jährliche Tilgung u. s. w.) Anwendung finden.*) In Bezug auf die Grenze der Beleihung soll noch weiter gegangen werden: nämlich statt $66^2/_3$ bis zu 90 % des durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes von Grund und Boden, sowie des durch die Landesbrandkasse festgesetzten Werthes der Gebäude. Es ist kein Anstoß daran genommen worden, daß die vom Verein hergestellten Häuser satzungsgemäß nach Ablauf eines zehnjährigen Miethverhältnisses in das Eigenthum der Bewohner überzugehen bestimmt sind. Die Seitens des Vereins schon zum Voraus getroffenen Maßnahmen, einer mißbräuchlichen Ausbeutung dieses Eigenthumserwerbs vorzubeugen, hat der Herr Vertreter des Reichsamts des Innern in sehr entgegenkommender Weise als ausreichend erachtet und auch sonst in den Verhandlungen bekundet, daß von engherziger Bevormundung der Vereinsthätigkeit, von kleinlichem Eingreifen in das innere Leben der Genossenschaft durchaus nicht die Rede sein soll. Mittels der bezeichneten Summe werden, außer der Bestreitung der Aufwendungen für allerlei nothwendige Bodenbewegungsarbeiten, rund 100 neue Einfamilienhäuser ausgeführt werden können. Mit dieser Leistung wird dem in der Umgegend Kiels vorhandenen äußerst fühlbaren Wohnungsmangel eine nicht zu unterschätzende Abhülfe zu Theil werden.

In der Stadt Kiel selbst ist der im Laufe des Jahres 1899 begründete Bau- und Sparverein, e. G. m. b. H., für den gleichen Zweck in Betracht gezogen werden. Dieser Verein richtet

*) Vergl. „Soziale Praxis“ Nr. 3, Jahrgang 1900.

seine Thätigkeit — im Gegensatz zu dem Ellerbeker — auf die Herstellung großer, im Eigenthum der Genossenschaft verbleibender Häuser mit miethweise abzugebenden Wohnungen. Der Vollendung nahe ist das erste Haus des Vereins, das 48 Wohnungen, aus je zwei Stuben, Küche, Keller, Bodenkammer u. s. w. bestehend, umfaßt. Der Bauplatz ist seitens der Stadtgemeinde Kiel zu einem ermäßigten Preise (5 M für den Quadratmeter) überlassen worden. Das Baukapital beträgt ca. 190 000 M. Hiervon hat die Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein 120 000 M zu den bekannten Bedingungen, die Stadtvertretung Kiels die restlichen 70 000 M zu 4 % Zinsen bei ½ % jährlichem Abtrag hergegeben. Unter den 300 Vereinsmitgliedern befinden sich etwa 180 Arbeiter und Angestellte der Kaiserlichen Werft. Beabsichtigt wird Seitens des Vereins, auf einem wiederum von der Stadt zu erwerbenden (schon durch Vorkaufsrecht sicher gestellten) Grundstück der Bau eines Häuserkomplexes mit insgesammt 64 Zweistubenwohnungen, dessen Herstellungspreis auf 250 000 M berechnet worden ist. Als das Ergebniß der Berathungen zwischen dem Herrn Geheimrath Dr. Richter und den Vertretern des Vereins ist zunächst hervorzuheben, daß sich die letzteren bereit erklärten, der demnächst abzuhaltenden Generalversammlung eine Ergänzung der Satzungen in folgender Fassung zur Annahme zu empfehlen:

„Soweit der Genossenschaft aus Reichsmitteln Baugelder zur Verfügung gestellt werden, verpflichtet sich dieselbe, im Verhältniß der vom Reich gegebenen Mittel zur Gesammtsumme der Darlehnsbeträge geringbesoldete Beamte und Arbeiter in den Betrieben und Verwaltungen des Reichs bei der Ueberweisung von Wohnungen auf dem Wege der Verloosung zu berücksichtigen."

Unter der Voraussetzung der Annahme dieses Vorschlages ist dem Kieler Bau- und Sparverein die Gewährung eines Darlehns in Höhe von 150 000 M für das laufende Jahr zugesichert worden. Diese 150 000 M werden zu 3 % Zinsen bei einer Tilgungsrate von nur 1 % gewährt und zwar bis zum Belaufe von 85 oder 90 % des Boden- und Gebäudewerthes. Der Restbetrag würde dann vermuthlich theils von der Landesversicherungsanstalt, theils von der Stadtgemeinde herzugeben sein. Was die Priorität der Beleihungen betrifft, so hat der Vertreter der Reichsbehörde sein Einverständniß ausgesprochen, die Reichsgelder hinter anderen Darlehen rangiren zu lassen, soweit dieselben, mit den übrigen Belastungen zusammengerechnet, nicht über die Grenze von 90 % hinausragen.

Während die Vereinbarungen mit dem Kieler Verein lediglich durch Herrn Geheimrath Dr. Richter vom Reichsamt des Innern getroffen worden sind, hat den überdies noch stattgehabten Unterhandlungen mit den im Gebiete des Kaiser Wilhelm-Kanals bestehenden, für die Angestellten und Arbeiter dieses großen Reichsunternehmens vor etwa Jahresfrist errichteten Bau- und Sparvereinen zu Holtenau und Brunsbüttel außer dem schon genannten Vertreter des Reichsschatzamts, Geheimen Ober-Regierungsrath Dombois, als Dezernent für die Angelegenheiten des Kaiser Wilhelm-Kanals im Reichsamt des Innern Herr Geheimer Ober-Regierungsrath von Jonquières beigewohnt. An beiden Orten beabsichtigt der Reichsfiskus den Bauvereinen nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Erbbaurecht widerruflich Grund und Boden zu überlassen. Die aus dieser Veranlassung seitens des Kaiserlichen Kanalamts aufgestellten „Allgemeinen Bedingungen, unter denen das Deutsche Reich den betreffenden Bauvereinen Erbbaurechte an reichsfiskalischen Grundstücken einräumt," sollen allerdings in den Einzelheiten als anfechtbar und deshalb der Umarbeitung bedürftig bezeichnet worden sein, immerhin ist materiell auch dort ein Einverständniß erzielt worden. Der Brunsbütteler Bauverein dürfte, wie verlautet, 250 000 M erhalten, und es wird geplant, noch in diesem Sommer zehn Häuser mit je vier Wohnungen für Arbeiter und zehn Häuser mit je zwei Wohnungen für Beamte aufführen zu lassen. Die Höhe der für den etwa 300 Mitglieder zählenden Bauverein in Holtenau (an der Ostmündung des Kanals gelegen) in Aussicht gestellten Summe ist ebenfalls auf 250 000 M festgesetzt, bei Bedarf auch noch mehr. Beabsichtigt wird von Reichswegen den zuletzt genannten beiden Bauvereinen, die sich, wie bemerkt, ausschließlich aus Angehörigen der Kaiserlichen Kanalverwaltung zusammensetzen, jedenfalls nur für solche Wohnungen herstellen, das ganze erforderliche Baukapital aus dem geschaffenen Fonds zuzuweisen, selbst die vorher anderwärts (bei der Landesversicherungsanstalt) aufgenommenen Anleihen abzustoßen und durch Reichsgelder zu ersetzen.

Unter diesen Umständen läßt sich sagen, daß von der Gesammtsumme der 2 000 000 M, welche die Volksvertretung für das laufende Jahr flüssig gemacht hat, mehr als die Hälfte (1 150 000 M) in die Provinz Schleswig-Holstein und zwar in nicht mehr als vier verschiedenen Gemeinwesen, von denen drei in unmittelbarstem Zusammenhange miteinander stehen, gelangen wird. Es ist wohl anzunehmen, daß an der Hand der jetzt gepflogenen Verhandlungen allmälig feste Gesichtspunkte, leitende Grundsätze für die Verwendung der fraglichen Gelder formulirt werden dürften — dies um so mehr, als nach Aeußerungen, die der Staatssekretär des Reichsamts des Innern, Graf Posadowsky, gelegentlich seiner kürzlich stattgehabten Anwesenheit in Kiel gethan hat, es einem Zweifel nicht unterliegt, daß die unlängst geforderte Bewilligung der 2 000 000 M nur einen „Probepfeil" bilden sollte, daß es sich bei derselben lediglich um einen Anfang, um den Ausgangspunkt einer großangelegten Thätigkeit der Reichsverwaltung auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge — zunächst zum Besten der eigenen geringbesoldeten Beamten und Arbeiter des Reichs — zu handeln habe. Einem solchen Vorgehen der Reichsregierung wird die Zustimmung des Reichstags gewiß alle Zeit sicher sein.

Möge aber auch die Nutzbarmachung, die Verwaltung der gedachten Mittel stets in gleich weitherziger, jede übertriebene Aengstlichkeit fernhaltender, von echt liberalem Geiste durchdrungener Gesinnung geschehen, wie sie nach der bisherigen Geschäftsführung des Herrn Geheimrath Dr. Richter gesichert erscheint!

Kiel. P. Chr. Hansen.

Einführung des Erbbaurechts in Leipzig. Ein von Seiten des Raths ausgearbeitetes Projekt von weittragender Bedeutung gelangte dieser Tage in Leipzig bei den Stadtverordneten zur Verhandlung. Es handelt sich um die Erbauung von 140 Wohnhäusern mit ausschließlich kleinen Wohnungen (bis zu 4 Stuben einschließlich der Küche) auf städtischem Grundbesitz. Der Rath will 125 000 qm einer der Stadt zugehörigen Rittergutsflur auf 100 Jahre an die „Gemeinnützige Baugesellschaft" im Erbbaurechte verpachten. Die sächsische Landesversicherungsanstalt soll erbötig sein, das Baugeld als dreiprozentiges Hypothekendarlehen zu gewähren, das innerhalb der Pachtzeit zu tilgen ist. Nach Beendigung der letzteren gehen die Gebäude ohne weitere Vergütung und Bezahlung in den Besitz der Stadt Leipzig über, welche in den letzten 50 Jahren auch die Aufsicht darüber führt, daß die Häuser in gutem baulichen Zustande erhalten werden. Die Stadt übernimmt die Zinsgarantie. Der Pachtpreis beträgt für das Quadratmeter Baugrundfläche 12 Pf.; hierzu tritt noch die Verzinsung der ziemlich eine halbe Million betragenden Straßenbaukosten. Nach hartem Redekampfe wurde die Vorlage des Rathes mit nur 35 gegen 32 Stimmen genehmigt, ein Antrag auf Verdoppelung des Pachtzinses wurde sogar nur mit einer Stimme (mit 34 gegen 33) abgelehnt.

Wohnungsnoth in Aachen. Der Aachener Marianneuverein beherbergte nach seinem Jahresbericht in seinem „Wöchnerinnenasyl" — es nimmt nur Wöchnerinnen aus zu einer Niederkunft nachweislich ungeeigneten Räumen auf — 1900 im Ganzen 427 solcher Frauen. Von den Familien der 427 Wöchnerinnen bewohnten 120 nur einen Raum. Darunter befanden sich Familien von 10 Köpfen. 271 Familien bewohnten zwei Räume. Hierunter waren 4 von 12, 2 von 11, 12 von 10, 20 von 9, 25 von 8 Köpfen und sofort bewohnt. Nur 36 Familien bewohnten mehr als drei Räume, dann war aber die Familie noch stärker. Der Bericht weist nach, daß diese 427 Familien noch nicht zu den ärmsten zu zählen sind, weil diese sich zumeist nicht um Aufnahme in das Asyl melden.

Städtisches Wohnungsamt in Stuttgart. — Stuttgarter Miethervereiu. Die Errichtung eines städtischen Wohnungsamts wird in Stuttgart vorbereitet. Der Vorsteher des dortigen städtischen statistischen Amts, Gemeinderath Dr. Rettich, der die Frage in dieser Zeitschrift Jahrg. VI Sp. 545 eingehend behandelt hat, hat einen Bericht ausgearbeitet, dem wir folgendes entnehmen: Die Grundforderungen, die an die Stadtverwaltung bezüglich des Wohnungswesens heutzutage gestellt werden müssen, sind folgendermaßen zu formuliren: 1. Der Stand des Wohnungsmarkts soll durch fortlaufende Erhebungen evident (d. h. übersichtlich) gehalten werden, um hieraus die nothwendige Grundlage für etwaige weitere gemeindliche Maßnahmen zu gewinnen. 2. Gegen ungesundes Wohnen, insbesondere auch, soweit es von Ueberfüllung herrührt, soll durch Einführung einer regelmäßigen Wohnungsinspektion vorgegangen werden. 3. Es soll ein öffentlicher Wohnungsnachweis eingerichtet werden. Eine besondere kommunale Stelle, die über die vorhandenen freien Wohnungen und ihre Preise fortlaufende Aufnahmen zu machen hat, soll hierzu eingerichtet werden. Die Vermiether werden zu den entsprechenden

Angaben auf eigens dazu gedruckten Formularen verpflichtet. Von einer besonderen Wohnungsinspektion sollen die Wohnungs-Anmeldezettel und die Abmeldezettel kombinirt werden. Stellt sich hierbei der Verdacht gesundheitswidriger Ueberfüllung heraus, so kann der Besuch der betreffenden Wohnung angeordnet werden. Für diese Inspektion sollen aber nicht die unpopulären Schutzleute, sondern freiwillige ehrenamtliche Wohnungspfleger aus den verschiedensten Bevölkerungsklassen verwendet werden. Der Wohnungsinspektor, dem ein Assistent zur Seite stehen müßte, hätte ihre Thätigkeit zu leiten. Endlich soll der öffentliche Wohnungsnachweis über die zur Verfügung stehenden Wohnungen, ihre Lage und ihren Preis genaue Auskunft geben. Die Vermiether können die Maße und Grundrisse ihrer Wohnungen beim Amte deponiren. — Der erst vor etwa zwei Jahren gegründete Miethervereín hat bereits 2500 Mitglieder. Dank der liberalen Stadtverfassung und des demokratischen Gemeindewahlrechts ist es dem Verein möglich, in den städtischen Angelegenheiten die Mietherinteressen zur Geltung zu bringen. Im Lauf des letzten Jahres wurde eine Reihe Eingaben mit Erfolg an die städtischen Behörden gemacht. Der Verein hat von Anfang an das sogen. Vertrauensmännersystem und die Bezirkseintheilung angenommen. Die Vertrauensmänner gehören allen Schichten der Bevölkerung an.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter. Auf Grund der gerichtlichen und gewerbegerichtlichen Praxis dargestellt von Franz Burchardt, Amtsrichter in Berlin (Amtsgericht II). Berlin 1901, Franz Vahlen.

Der Verfasser giebt eine gedrängte systematische Darstellung des Rechts des gewerblichen Arbeitsverhältnisses, sowie in einem Anhange eine Uebersicht der bezüglichen prozessualen Sondervorschriften. Bei der Sprödigkeit und der oft undeutlichen Fassung der betreffenden Rechtsnormen, bei ihrer Lückenhaftigkeit und bei der Menge der infolgedessen erwachsenen Streitfragen war dies sicher keine leichte Aufgabe. Alle wichtigen Kontroversen sind erwähnt und die widerstreitenden Ansichten knapp dargelegt; eine eingehendere Würdigung der Streitpunkte ist — wohl mit Rücksicht auf leichte Uebersichtlichkeit — unterlassen. Immerhin nimmt der Verfasser zu ihrer Mehrzahl kurz Stellung, unseres Erachtens meist in zutreffender, mehr den Sinn als den Wortlaut der Gesetzesbestimmungen beachtenden Weise. So entscheidet er sich (S. 4) dahin, daß die im § 6 der Gewerbeordnung ausgesprochene Nichtanwendbarkeit dieses Gesetzes auf Gewerbebetriebe der Eisenbahnunternehmer 2c. nur bedeute, daß die fraglichen Erwerbszweige als solche der Spezialgesetzgebung vorbehalten sein sollen, daß mithin für das Personal dieser Unternehmer namentlich Tit. VII G.O. Anwendung zu finden habe, es sei denn, daß der Betrieb auch begrifflich nicht zum Gewerbe zu rechnen sei. Ebenso hält er — unter Adaptirung der bekannten Ausführungen von v. Schulz*) — Tit. VII G.O. auf die Heimarbeiter für anwendbar (S. 19). Bei Besprechung der Kollektivverträge (S. 84) vertritt er — analog unseren Ausführungen in den „Mittheilungen des G. G. Berlin“, „Soziale Praxis“ vom 24. Mai 1900, Sp. 881 ff. — die Ansicht, daß im Zweifel für das einzelne Arbeitsverhältniß die den Parteien wohlbekannten Bedingungen des Generalabkommens als verabredet gelten müssen; die weitergehenden Ausführungen Lotmars, daß für den Geltungsbereich des Kollektiv-(Tarif-)Vertrages besondere Abmachungen überhaupt keine Kraft hätten, verwirft er wohl mit Recht.

Die Frage, wer beim Kolonnenvertrag der Arbeitgeber sei, will er je nach Lage des Falles beurtheilt wissen (S. 21 ff.); beim eigentlichen Gruppenakkord sieht auch er im Unternehmer den alleinigen Arbeitgeber (S. 23); in Uebereinstimmung mit unserer Darlegung in den „Mittheilungen des G. G. Berlin“, „Soziale Praxis“ vom 21. Juni 1900, Sp. 989, erkennt er an, daß bei Arbeitsniederlegung seitens eines größeren Theils der Kolonne die Verbleibenden in der Regel Anspruch auf Weiterbeschäftigung nicht erheben können, da die Weiterleistung der Arbeit in der verabredeten Art in Folge des Verhaltens der Austretenden meist unmöglich sein wird. Daß das einzelne Kolonnenmitglied regelmäßig

*) Im Archiv für soziale Gesetzgebung und Stat., X, S. 721 ff., und im „Gewerbegericht“ 1898/99, Sp. 29 und 45.

nicht auf seinen Antheil am Lohn wird klagen können, sondern nur auf Zahlung des Gesammtlohnes an die Kolonne (d. h. also meist zu Händen des als Bevollmächtigter bezw. Geschäftsführer anzusehenden Kolonnenführers), ist auch unsere Auffassung und entspricht jedenfalls der im Berliner Baugewerbe herrschenden Uebung. Weitere Ausführungen über die Rechtsverhältnisse der Theilnehmer eines solchen Gruppenakkords unter einander, z. B. ob und inwieweit die Vorschriften über den Gesellschaftsvertrag Anwendung zu finden haben, sind leider nicht gemacht.

Der Verfasser folgert (S. 35) die Unzulässigkeit auch der vertragsmäßigen Aufrechnung aus der Zusammenstellung des gesetzlichen Aufrechnungsverbotes mit dem Pfändungsverbot, welches letzterer öffentlich-rechtliche Wirksamkeit habe; aber nicht jedes Pfändungsverbot schließt ein allgemeines Veräußerungsverbot in sich; für den Arbeitslohn des gewerblichen Arbeiters ist dieses allgemeine Verbot in §. 2 des R.-Lohnbeschlagnahme-G. vom 21. Juni 1869 enthalten; lediglich aus diesem Paragraphen also folgt die Unwirksamkeit vertragsmäßiger Aufrechnung vor Fälligkeit des Lohnes.*) Die Ansicht (S. 33), daß der Arbeitgeber bei Erlaß eines — objektiv unrechtmäßigen — gerichtlichen Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses den Arbeitslohn dennoch nur an den Arbeiter zahlen dürfe und durch die behördliche Anordnung nicht gedeckt sei, wird mit Rücksicht auf §. 836, Abs. 2, C.P.O. (wonach der Ueberweisungsbeschluß, auch wenn er zu Unrecht erlassen ist, zu Gunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber bis zur Aufhebung als rechtsbeständig gilt) zu berichtigen sein.

Daß Unmöglichkeit der Leistung für den Arbeiter eintrete, wenn die Fabrik durch Brand oder die Maschinen durch Gewaltthätigkeit Streikender zerstört werden (S. 61 und 66), muß bestritten werden; denn die Arbeitsfähigkeit des Arbeiters bleibt bestehen und nur der Arbeitgeber wird außer Stand gesetzt, sie anzunehmen. Es bleibt also der Lohnanspruch des Arbeiters bestehen. Dagegen liegt allerdings Unmöglichkeit der Arbeitsleistung vor, wenn sich die Gewaltthätigkeit Streikender gegen den Arbeiter selbst richtet.

Die angeführten Beispiele ergeben wohl zur Genüge, welche Fülle an Material in dem Werke verarbeitet ist. Zwecks Belehrung und Anregung sei es namentlich den Herren Gewerbegerichts-Beisitzern zur Anschaffung empfohlen. Schalhorn.

Der Verbandstag deutscher Gewerbegerichte nebst Gewerbegerichts-Konferenz wird in diesem Jahre am 10. und 11. September in Lübeck stattfinden. Die einstweilige Tagesordnung stellt sich nach dem Verbandsorgan „Das Gewerbegericht“, wie folgt: Das Verfahren in Einigungssachen in Deutschland und im Auslande (Gewerberichter Dr. Beole-Bremen und Dr. Jastrow-Charlottenburg); Die Gewerbegerichtsnovelle (Rechtsrath Dr. Menzinger-München); Die Statuten der deutschen Gewerbegerichte (Beigeordneter Wolff-Offenbach a. M.); Die Arbeitsordnungen (Gewerbeinspektor Czimatis-Solingen). Die „Erfahrungen bei Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches“ werden wie im Vorjahre im Anschluß an die Praxis den Gegenstand einer Besprechung bilden.

Literarische Anzeigen.

Drittes Jahressupplement (1900/1901) zu Meyers Konversations-Lexikon, fünfte Auflage (XXI. Band des Gesammtwerks). Mit etwa 700 Abbildungen, Karten und Plänen im Text und auf 65 Tafeln, darunter 4 Farbendrucktafeln und 7 Kartenbeilagen. 16 Lieferungen zu je 50 Pfennig oder in Halbleder gebunden 10 Mark. Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.

Im Anschluß an die vorhergehenden Supplemente fällt diesem neuesten Band die Aufgabe zu, Meyers Konversations-Lexikon bis auf die letzten Tage fortzuführen, wodurch demselben sein Ruf als vortreffliches Nachschlagewerk gesichert bleibt. Alle in früheren Bänden unterbrochenen Darstellungen finden hier ihre Fortsetzung, alle seither aufgetauchten Erscheinungen werden hier verzeichnet. Dem regen Interesse entsprechend, welches gerade der jüngsten, ja außerordentlich belebten Zeit in erster Linie zugewendet ist, wurde den einzelnen Abhandlungen ein breiterer Raum, als dies in dem engen Rahmen des Hauptwerkes möglich gewesen wäre, zugewiesen. Auf diese Art gestaltet sich dieses Supplement zu einer Encyklopädie des Jahres, der auch selbständige Bedeutung innewohnt.

*) Vgl. M. v. Schulz, „Kontrollbücher 2c.“ in den Mitth. des G. G. Berlin, „Soziale Praxis“ vom 7. Dezember 1901, Sp. 476.

Druckfehler-Berichtigung. In dem Aufsatze des Herrn v. Schulz in Nr. 35 der „Sozialen Praxis“ befindet sich gleich im Anfang Spalte 888 Zeile 10 ein unangenehmer Druckfehler. Statt: „Wir haben uns über die . . . der Apotheker nicht unterrichtet,“ muß es natürlich heißen: „nicht nur unterrichtet“. . .

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 13. Juni 1901. Nummer 37.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Soll die Gewerbegerichtsnovelle Gesetz werden?

Neuerdings sind erhebliche Bedenken gegen die Angemessenheit der neuen Vorschriften über die Zusammensetzung des Einigungsamtes geäußert worden.[1] Diese neuen Grundsätze, so wird ausgeführt, würden fast jede ersprießliche Thätigkeit der Einigungsämter verhindern, so daß es wünschenswerth sei, wenn der Entwurf in seiner jetzigen Fassung **nicht** Gesetz werde, sondern vom Bundesrath abgeändert und als Regierungsvorlage dem Reichstage neu vorgelegt werde.

Auch wir erkennen an, daß die Fassung der betreffenden Paragraphen keine ganz glückliche ist, daß namentlich die Bestimmung des §. 63 nov.:

> Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt thätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Zahl,

besser noch die weiteren Worte enthalten hätte:

> welche aus dem Kreise der Gewerbegerichtsbeisitzer zu entnehmen sind.

Wir theilen aber die Befürchtung nicht, daß die Thätigkeit der Einigungsämter in Folge dieser Vorschrift irgendwie lahmgelegt werden könnte. Weit mehr fürchten wir, daß die gewünschte Vorlage eines neuen Entwurfes sich erheblich verzögern und das Gesetz noch Jahr und Tag nicht unter Dach kommen möchte. Da nehmen wir das Gesetz lieber alsbald mit seinen Verbesserungen und seinen Mängeln, wie es ist. **Allzugroß sind die gerügten Mängel — wenigstens nach unseren Erfahrungen über die Thätigkeit des Berliner Gewerbegerichtes als Einigungsamt — keineswegs.**

Allerdings überträgt das alte Gesetz die Benennung der Beisitzer des Einigungsamts dem Vorsitzenden, die Novelle dagegen den betheiligten Arbeitgebern und Arbeitern selbst. Aber bereits bisher war es zulässig, durch Ortsstatut über die Art der Zuziehung der Beisitzer anderweit zu bestimmen (§. 63 G.). Dementsprechend hat das Berliner Ortsstatut die Bezeichnung der Beisitzer den **Parteien** überlassen, so daß der Vorsitzende nur dann selbst auswählt, wenn die Parteien ihrerseits keine Beisitzer namhaft machen (§. 72 Abs. 3 und 4 des Statuts). Es galt also für Berlin in der Besetzungsfrage im Wesentlichen derselbe Grundsatz, der jetzt allgemein eingeführt werden soll. Hierbei haben sich für unser Gericht Mißstände nicht herausgestellt. Zumeist haben die Parteien nach vorgängiger Besprechung mit dem Vorsitzenden solche Beisitzer ausgewählt, die sich schon bei früheren Verhandlungen bewährt hatten. In sehr vielen Fällen hat man sogar ausdrücklich dem Vorsitzenden die Bestimmung der Beisitzer überlassen. Freilich konnten bisher nur Beisitzer des Gewerbegerichts als solche zu Einigungsamts-Beisitzern genommen werden, während nach der Novelle jeder beliebige Unparteiische dazu bestimmt werden kann. Aber regelmäßig wird sich auch in Zukunft die Wahl auf Gewerbegerichtsbeisitzer lenken, weil diese bereits erprobt und den Parteien bekannt sind.

Auch bei der Benennung anderer Beisitzer erscheint die Gefahr nicht groß. Denn nur Unbetheiligte dürfen benannt werden. Als unbetheiligt (im weiteren Sinne wenigstens) kann aber derjenige nicht gelten, der, ohne unmittelbar von der Lohnbewegung berührt zu sein, sich zum Sprecher oder Anführer einer Partei hergiebt: denn hierdurch macht er die Sache seiner Genossen zu seiner eigenen und somit sich zum Betheiligten. Will man wirklich den Begriff des Betheiligtseins enger fassen, so folgt doch die Unzulässigkeit der Wahl „unbetheiligter“ Führer ꝛc. aus dem allgemeinen Rechts-

[1] Dr. Jastrow, Das Einigungsamt in der Gewerbegerichtsnovelle, „Gewerbegericht“ vom 1. Juni 1901.

grundsatze, daß nur unparteiische Männer richten und schlichten dürfen. Die Befürchtung also, daß „Führer und Schürer“ in das Einigungsamt geschickt werden könnten, wohl das Hauptsächlichste der vorgebrachten Bedenken, dürfte nicht zutreffen.[2]) Wenn übrigens die gewählten „Vertrauensmänner“ (Beisitzer) dem Vorsitzenden nicht hinreichende Sicherheit für angemessene Behandlung des Streitfalles zu bieten scheinen, so gewährt ihm — während er bisher machtlos war — die Novelle das Recht, einen oder zwei seiner eigenen Vertrauensmänner hinzuzuziehen. Das ist unseres Erachtens nicht gering anzuschlagen. Wenn diese Vertrauensmänner auch nur berathende Stimme haben, so werden sie doch, falls nur der Vorsitzende die nach Erfahrung und Ansehen geeigneten Männer bezeichnet hat, gerade bei der Berathung erheblich ins Gewicht fallen. Auf das Stimmrecht kommt es weit weniger an; z. B. sind beim Berliner Gewerbegericht die meisten Verhandlungen nicht durch Abstimmung, sondern schon auf Grund der gemeinsamen Berathungen erledigt worden.

Es wird dann hervorgehoben, daß der Vorsitzende über diejenigen Vertrauensmänner (Beisitzer), die nicht zugleich Beisitzer des Gewerbegerichts sind, keine Disziplinargewalt hat (vgl. §. 21 G.). Wir erachten diesen Umstand für fast belanglos. Vor dem Berliner Einigungsamt ist es unseres Wissens noch nicht vorgekommen, daß der Vorsitzende gegen einen Beisitzer disziplinarisch einschreiten mußte. Es ist auch kaum anzunehmen, daß ein unparteiischer Vertrauensmann das einmal übernommene Amt aus unsachlichen Gründen im Stiche lassen sollte.

Nach alledem glauben wir, daß das neue Einigungsamt nicht minder segensreich wirken wird wie das alte. Und die Möglichkeit seines Zusammentretens und Wirkens wird erweitert werden durch den neu eingeführten „Besprechungszwang“. Wir brauchen hier nicht weiter auf die Erfahrungsthatsache hinzuweisen, daß eine jede Besprechung[3]) an unparteiischer Stelle, mag sie Anfangs noch so widerwillig gewährt sein, die Möglichkeit einer Aussprache vor dem Einigungsamt selbst und damit einer Verständigung erheblich fördert. Wir erachten die Einführung des Besprechungszwanges — neben der Erweiterung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte — für einen so wesentlichen Vorzug der Novelle, daß wir die oben berührten Mängel gern in Kauf nehmen.

Berlin. Schalhorn.

Die Erbschaftsabgabe in Hamburg.

Im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift (Soz. Pr. Jahrg. IX Sp. 1041 ff.) hat Professor von Neumann-Tübingen ausführliche Darlegungen über die Berechtigung und die wahrscheinlichen Erträge einer Reichserbschaftssteuer gemacht, an die in maßgebenden Kreisen anscheinend jedoch nicht gedacht wird. Jedenfalls läßt sich die Hamburgische Regierung durch die Möglichkeit der zukünftigen Einführung einer Erbschaftssteuer von Reichswegen nicht darin beirren, die hier seit 1621 erhobene Abgabe stetig zu erweitern und der Progression der Steuersätze nach der Entfernung der Verwandtschaftsgrade eine Progression nach der Größe der Erbschaftsantheile, die den einzelnen Erben zufallen, anzugliedern. Da die Einführung einer Vermögenssteuer zur stärkeren Heranziehung des fundirten Einkommens aus Rücksicht auf den kaufmännischen Kredit nicht beliebt ist, so bleibt zur Ergänzung der Einkommensteuer, deren Satz seit mehreren Jahren 7 % beträgt — bekanntlich mit degressiver Skala für Einkommen von weniger als 50 000 ℳ —, noch kaum ein anderes Mittel wie die Ausgestaltung der Erbschaftsabgabe zur Vermehrung der Staatseinkünfte übrig.

Der für 1900 im Staatshaushalt veranschlagte Ausfall von zwei Millionen Mark ist allerdings durch Steigerung des Ertrages der bestehenden Einnahmequellen bezw. durch Minderausgaben ausgeglichen worden, ein gleich günstiges Resultat ist aber für das laufende Jahr schwerlich zu erwarten, dessen Defizit bei einer Gesammtausgabe von 96 Millionen Mark im ordentlichen Etat rechnungsmäßig fast 4¾ Millionen beträgt. Obwohl die Bürgerschaft gemeinsame Berathschlagung über Erhöhung der Staatseinnahmen in einer sogenannten gemischten Kommission von Senats- und Bürgerschaftsmitgliedern abgelehnt hat, bis sich ein Defizit wirklich ergeben haben wird, so kann sich der Senat den nothwendigen Vorarbeiten für Steigerung der Einkünfte nicht länger entziehen und wird, wie verlautet, mit dem nächstjährigen Budget den Entwurf der abgeänderten Erbschaftssteuer vorlegen. An der 1894 neu festgesetzten Abstufung der Steuersätze nach der zwischen Erblasser und Erben bestehenden Verwandtschaft — Kinder 1 %, andere Abkömmlinge und Vorfahren der dreifache, Seitenverwandte des zweiten Grades der sechsfache, des dritten Grades der achtfache, des vierten Grades bezw. andere Personen der zehnfache Satz — wird nichts geändert, der Einheitssatz soll jedoch dem Vernehmen nach in Zukunft auf Erbantheile bis 50 000 ℳ beschränkt werden, während für größere Antheile in Stufen von 100 000 ℳ je ein Zehntel Zuschlag zur Hebung gelangt, bis bei einem Erbantheil von einer Million oder mehr 2 % von Kindern und das Vielfache entsprechend der vorerwähnten Abstufung von den übrigen Verwandten bezw. nichtverwandten Personen zu zahlen sein werden.

Wenn auch Erbschaftssteuersätze von 10 bis 20 % für die entfernteren Seitenverwandten bisher in Deutschland unbekannt sind, so finden sich ähnliche Progressionen in England, Frankreich, den nordamerikanischen und australischen Staaten und übersteigen die für Deszendenten in Hamburg angenommenen Sätze sogar erheblich bei Erbantheilen von mehr als einer Million. Um einen hohen Ertrag der Abgabe zu sichern, ist die Steigerung des Steuersatzes auf nur 2 % für die an Kinder des Erblassers gelangenden Antheile vielleicht zu gering bemessen, es fehlen jedoch zur Zeit die zu einer genauen Berechnung nothwendigen Angaben über die Größe der einzelnen zur Versteuerung kommenden Erbschaften. Nach amtlichen Mittheilungen sind drei Viertel aller Erbschaften steuerfrei, weil sie entweder nur aus dem gewöhnlichen Hausrath bestehen oder der Erbtheil 5000 ℳ bezw. falls er an einen minderjährigen oder erwerbsunfähigen Deszendenten des Erblassers fällt, 10 000 ℳ nicht übersteigt. Von dem übrigen Viertel der Erbschaften wird auch nur der geringste Theil so bedeutend sein, daß die erst bei 50 000 ℳ beginnende Progression des Steuersatzes wirklich Platz greift, und die Zahlung von 20 % seitens der lachenden Erben eines entfernt verwandten Millionärs wird selbst in Hamburg zu den Ausnahmen gehören.

Die Einführung der Besteuerung der an Deszendenten fallenden Erbschaften, sowie die Erhöhung der Abgaben, die von den Seitenverwandten zu leisten sind, haben den Ertrag der Abgabe von 800 000 bis 1 000 000 ℳ im vorletzten Jahrzehnt auf durchschnittlich 2,28 Millionen Mark in den Jahren 1895/1900 gesteigert. Auf die verschiedenen Kategorien von Erben vertheilt sich der Kapitalbetrag der versteuerten Erbschaften und Schenkungen von Todeswegen und der Abgabenertrag nach dem Durchschnitt der letzten sechs Jahre (1895 bis 1900), wie die folgende Uebersicht darlegt, in der die nach dem früheren Gesetze versteuerten Erbschaften wegen ihres erst nach 1894 erfolgten thatsächlichen Anfalls besonders gekennzeichnet (*) sind, soweit sie einem anderen Steuersatz unterworfen werden.

	Kapital-Summe im Durchschnitt der Jahre 1895/1900 ℳ	In %	Steuersatz %	Steuerertrag ℳ	In %
1. Kinder	42 434 911	62,1	1	424 349	19,0
2. Abkömmlinge außer sub. 1 und 3	4 242 845	6,2	3	127 285	5,7
3. Adoptivkinder und -abkömmlinge	265 869	0,4	6	15 952	0,7
4. Aszendenten	428 462	0,6	3	12 854	0,6
* 5. Desgl.	24 419	0,0	2½	611	0,0
6. Stief- und Schwiegereltern und -kinder	353 927	0,5	4	14 157	0,6
7. Seitenverwandte zweiten Grades	6 391 487	9,4	6	383 489	17,3
8. Desgl. dritten Grades	6 483 298	9,5	8	518 664	23,2
* 9. Desgl. zweiten und dritten Grades	592 904	0,9	5	29 645	1,3
* 10. Desgl. vierten Grades	92 261	0,1	7½	6 928	0,3
11. Andere Personen und nichthamburg. milde Stiftungen	7 008 164	10,3	10	700 816	31,4
Zusammen	68 318 547	100	—	2 234 750	100

[2]) Sonst hätte diese Befürchtung auch dem alten Gesetze gegenüber Platz: denn auch ein Gewerbegerichtsbeisitzer kann als „Führer und Schürer“ in Betracht kommen.

[3]) In den Tageszeitungen wird der Besprechungszwang (d. h. der Zwang, auf Einladung des Vorsitzenden vor diesem zu erscheinen und sich vernehmen zu lassen, oder wenigstens seinen Geschäftsführer zu diesem Zwecke zu entsenden) häufig irrthümlich als Verhandlungszwang bezeichnet. Ein Verhandlungszwang (d. h. Zwang zur Verhandlung vor dem Einigungsamte selbst, so daß dieses einen Schiedsspruch fällen könnte) soll nicht eingeführt werden.

Der Besprechungszwang dürfte übrigens nicht allzu häufig zur Anwendung kommen. Wenigstens die Berliner Arbeitgeber wissen in ihrer Mehrzahl auch ohnedies die Vorzüge der Besprechung mit einem Unparteiischen zu schätzen: denn zum Mindesten dient ihnen solche Besprechung zur eventuellen Richtigstellung des Sachverhaltes

Für die Staatskasse am günstigsten war das Jahr 1900 mit einem Ertrag von 3,73 Millionen Mark, der den Durchschnitt um 67 % übertraf, am ungünstigsten war das Jahr 1898 mit nur 1,65 Millionen Mark, während die entsprechenden Kapitalsummen sich auf 106 Millionen Mark bezw. 19,8 Millionen Mark beliefen. Die in Hamburg der Deszendenz 1895/1900 durchschnittlich zugefallenen Quote steuerpflichtiger Erbschaften (68,7 %) bleibt hinter dem von Professor Neumann für ganz Deutschland geschätzten Satz von 70 bis 75 % nicht unerheblich zurück (vergl. Soz. Pr. IX, Nr. 34), was einerseits mit der in Homburg gültigen hohen Grenze der Steuerfreiheit für Deszendenten-Erbantheile — 5000 bezw. 10 000 ℳ, wie vorher erwähnt — zusammenhängen mag, andrerseits mit der im Vergleich zu ganz Deutschland überdurchschnittlichen Zahl reicher Leute, die in der großen Handelsstadt unverheirathet bleiben. Den Seitenverwandten zweiten und dritten Grades fielen durchschnittlich 19,9 % der versteuerten Kapitalsummen zu, wofür sie 42 % des gesammten Steuerertrags zu entrichten hatten, und an die entfernteren Verwandten wird von den mit 10 % versteuerten Erbschaften wohl der größere Theil gelangt sein, der jedoch in den amtlichen Mittheilungen nicht gesondert angegeben ist. Der Steuertrag ergiebt bei Annahme einer Durchschnittsbevölkerung Hamburgs (1895/1900) von 724 990 für den Kopf 3,08 ℳ, eine Summe, die hinter den Erbschaftssteuererträgen in Frankreich, Belgien, den Niederlanden etwas, in Italien und England wegen der stärkeren Progression der Steuersätze erheblich zurückbleibt, diejenigen in den deutschen Staaten wegen der meist noch fehlenden Deszendentenbesteuerung freilich weit übertrifft.

Hamburg. Dr. Pfingsthorn.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Heft II der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform ist soeben erschienen. Seinen Inhalt bilden die Verhandlungen des Ausschusses der Gesellschaft vom 16. März und 4. Mai über die Arbeiterberufsvereine. Im vollem Wortlaute sind die von den Herren Reichstagsabgeordneten Bassermann und Arbeitersekretär Giesberts erstatteten Referate mitgetheilt. Das erstere giebt eine scharfsinnige juristische Darlegung der Nothwendigkeit, den Arbeiterberufsvereinen die Korporationsrechte zu verleihen und sie von den Fesseln des politischen Vereinsrechtes zu befreien. Das zweite Referat kommt vom Standpunkte der Arbeiterbewegung zu den gleichen Ergebnissen. Aus der Debatte sind vornehmlich die Ausführungen von Arbeiterführern mitgetheilt, die an der Hand drastischer Erfahrungen auf die Unhaltbarkeit und Schädlichkeit der gegenwärtigen Zustände hindeuten. Die von dem Ausschuß einstimmig gefaßte Resolution giebt Fingerzeige für die Wege, auf denen die gestellte Aufgabe gesetzgeberisch zu lösen ist. Das Heft liefert einen werthvollen Beitrag zur Frage der Arbeiterberufsvereine und verdient die vollste Aufmerksamkeit aller Sozialpolitiker, Regierungsstellen und Parlamentarier, Arbeitgeber und Arbeiter. — Beigefügt ist ein Verzeichniß der Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses sowie der Delegirten der Gesellschaft zur Internationalen Arbeiterschutzvereinigung. (Verlag von Gustav Fischer, Jena, Preis 20 Pfennig, bei direktem Bezug in größeren Partien von der Verlagsbuchhandlung tritt eine namhafte Preisermäßigung ein.)

Ungarischer Arbeiterschutzverein. Unter dem Vorsitz des Abgeordneten August Pulszky hat sich kürzlich eine ungarländische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz gebildet. Diese ungarische Sektion macht es sich zur Aufgabe, sowohl den Informationsdienst für das Internationale Arbeiterschutzamt in Basel zu versehen, als auch in Ungarn das Interesse am Arbeiterschutz zu fördern und allen Interessenten als Auskunftsstelle in Arbeiterschutz-Angelegenheiten zu dienen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Petitionen einer Arbeitgeberorganisation um Einführung von Mindestlöhnen bei Staatssubmissionen. Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in Dresden wendet sich in einer sehr beachtenswerthen Petition an das Finanzministerium gegen die Lohndrückerei in diesem Gewerbe und ersucht darum, daß bei Staatsbauten den Unternehmern bestimmte Mindestlöhne vorzuschreiben seien. Wörtlich heißt es nach dem „Gewerkverein“ in der Eingabe:

„. . . . Thatsächlich liegen die Verhältnisse jetzt so, daß die Mitglieder des Verbandes die Löhne in der Höhe, wie dieselben 1899 und 1900 bestanden haben, fortgezahlt, während die außerhalb des Verbandes stehenden Unternehmer die Löhne reduzirt haben. Die jetzt geringe Nachfrage nach Arbeitskräften macht es nun den Arbeitern unmöglich, aus eigenen Kräften diese lohndrückenden Unternehmer zu sperren, ja, die Arbeiter sind schwach genug, sich selbst zu billigeren Lohnsätzen anzubieten, also selbst die Hand zu bieten zur Verschlechterung ihrer wirthschaftlichen Lage. Diese Anerbietungen zu billigeren Sätzen sind bis jetzt in Folge der Beschlüsse des Verbandes von dessen Mitgliedern zurückgewiesen worden. Von den nicht im Verbande befindlichen Unternehmern werden solche Verhältnisse natürlich ausgenutzt. Es steht ohne Weiteres fest, daß die Löhne bis jetzt noch viel erheblichere Reduktionen erfahren haben würden, hätte nicht der Verband seine Mitglieder aufs Strengste verbindlich gemacht, alle Lohnreduktionen zu unterlassen. Naturgemäß sind dadurch die Verbandsmitglieder den Außerhalbstehenden gegenüber im Nachtheil. Die Verbandsmitglieder nun, die große Ausführungen haben und die alten Löhne fortzahlen müssen, werden dadurch, daß die Außerhalbstehenden niedrige Löhne zahlen, unmuthig, und die Folge wird eine Schwächung des Verbandes sein, der und jener wird austreten wollen. Abmeldungen sind thatsächlich schon erfolgt. Die Bestrebungen des Verbandes, geordnete Lohnverhältnisse zu schaffen, werden also thatsächlich vereitelt. Es ist daher ohne Weiteres klar, daß ohne nachdrückliche Unterstützung derjenigen Bauherren, die die meisten Arbeiten in der jetzigen Zeit ausführen, und das ist Staat und Stadt, der Arbeitgeberverband nicht in der Lage ist, den Lohn für die Bauarbeiter auf der jetzigen Höhe zu erhalten . . . Der Arbeitgeberverband ist der Meinung, daß das eherne Lohngesetz in jeder Hinsicht aus unsere heutigen sozialen Anschauungen durchaus ferngehalten werden muß, man muß aufhören, die menschliche Arbeitskraft als Waare zu betrachten. Nicht Angebot und Nachfrage, sondern das Bedürfniß der Arbeitenden muß die Lohnhöhe bestimmen. Der Verband ist der Meinung, man soll den Lohn in Zeiten wirthschaftlichen Niederganges nur dann reduziren, wenn in guten Zeiten der Lohn übermäßig in die Höhe getrieben wurde. Das ist nun in Dresden durchaus nicht der Fall, demnach auch jegliche Lohnreduktion unberechtigt. Werden die Arbeitslöhne auf feste Grundlagen gestellt, dann wird von selbst ein zufriedener Arbeiterstand geschaffen . . .“

Der Vorstand der organisirten Unternehmer im Baugewerbe zu Dresden bittet aus diesen Gründen, das Ministerium wolle bei den nächsten Bauverdingungen in die Verträge, zunächst versuchsweise, eine Lohnklausel aufnehmen, durch welche der Unternehmer verpflichtet wird, einen bestimmten Lohn zu zahlen. Für die Ausführung wird empfohlen, in der Weise zu verfahren, daß zunächst der Lohn für Maurer-, Zimmerer- und Bauhandwerker festgelegt wird, den der betreffende Unternehmer mindestens zu zahlen hat. Mit der Festsetzung kann, will man nicht ohne Weiteres die vom Arbeitgeberverband festgestellten Löhne annehmen, der Gewerberichter beauftragt werden, dem das unter Zuziehung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern aus den betreffenden Berufskreisen keine großen Schwierigkeiten machen wird . . . Der Vorstand des Verbandes giebt sich keineswegs der Hoffnung hin,

„daß durch ein derartiges Verfahren alle Lohndifferenzen beseitigt werden, es steht aber zu erwarten, wie das auch durch die Erfahrung in anderen Ländern erreicht ist, daß viel Streit dadurch vermieden wird, sowie daß die Schleuderkonkurrenz, die in Zeiten wirthschaftlichen Niederganges sich durch Lohnreduktion breit macht, niedergehalten wird . . .“

Die sozialpolitische Tragweite dieser Eingabe ist ebenso groß wie erfreulich. Es ist in hohem Grade bemerkenswerth, daß eine große Arbeitgeberorganisation in einem so vielfach von Zwistigkeiten heimgesuchten Gewerbe wie das Baugewerbe gangbare Wege angiebt, auf denen mit Hülfe des Staates Differenzen vermieden, die faule Konkurrenz bekämpft und ein gerechter Lohn für die Arbeiter gesichert werden kann. Daß auch hierbei das Gewerbegericht als Institution des sozialen Friedens herangezogen wird, ist im gegenwärtigen Augenblick, wo der Bundesrath die Entscheidung über die vom Reichstag mit großer Mehrheit angenommene Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz zu treffen hat, von großem Belang. Hoffentlich geht die sächsische Regierung auf die Vorschläge der Eingabe ein.

Zur Frage eines Reichsberggesetzes. Die Regierung des Herzogthums Sachsen-Altenburg hat beim Bundesrath eine reichsgesetzliche Regelung der Bergwerksaufsicht und den Erlaß eines Reichsberggesetzes beantragt. Auch vom Reichstag ist diese Forderung schon wiederholt erhoben worden.

Fair Wages in New York. Im April 1900 hatte die Legislatur des Staates New-York ein Gesetz beschlossen, wonach jede staatliche oder kommunale Behörde die von ihnen beschäftigten Arbeiter nach den ortsüblichen Lohnsätzen zu bezahlen hätte. Im März l. J. aber hat der Court of Appeals dieses Gesetz als verfassungswidrig erklärt.

Soziale Zustände.

Die soziale Entwicklung Dänemarks.

Nach dem Kriege von 1864 verlor Dänemark mit den drei Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg ungefähr eine Million Einwohner, was damals über ein Drittel der Bevölkerung des ganzen Landes ausmachte. In dem jetzigen Reichsgebiete betrug die Bevölkerung:

Jahr	In Städten	Auf dem Lande	Im Ganzen
1784	166 880	667 120	834 000
1860	382 000	1 226 000	1 608 000
1880	565 000	1 404 000	1 969 000
1900	922 000	1 478 000	2 400 000.

Hieraus geht hervor, daß Dänemark in Einwohnerzahl und Berufsgliederung der Entwicklung folgt, die für die meisten europäischen Länder im 19. Jahrhundert eigenthümlich ist und die vom Agrikulturstaat zum Vorwiegen der Industrie und des Handels führt. Dies ist sogar in Dänemark in noch höherem Maße der Fall, als es aus den obigen Zahlen hervorgeht. Am Schluß des 18. Jahrhunderts waren beinahe alle Personen, die auf dem Lande wohnten, auch wirklich an der Landwirthschaft betheiligt. Die landwirthschaftliche Bevölkerung machte demnach ungefähr drei Viertel der ganzen Einwohnerzahl des Reiches aus. Jetzt sind wir dazu gelangt, daß die thatsächlich in der Landwirthschaft Beschäftigten nur die Minderzahl der Bevölkerung bilden. Denn von der Bevölkerung auf dem Lande (1 478 000) sind nur sieben Zehntel, also ungefähr 1 000 000 der eigentlichen Landwirthschaft zuzurechnen.

Besonders hat seit der Mitte des Jahrhunderts der Handel einen großen Aufschwung genommen. Im Jahre 1748 zählte die Handelsflotte nur 793 Schiffe; in der zunächst folgenden Zeit betrug der Werth der eingeführten Waaren 4—5 Millionen Kronen.[1]) 1896 aber war die Handelsflotte auf 3000 Segelschiffe und 418 Dampfschiffe angewachsen. 1897 war der Werth der eingeführten Waaren auf 404 Millionen Kronen, der Werth der Ausfuhr auf 323 Millionen Kronen gestiegen.

Die industrielle Entwicklung ist besonders seit 1870 beschleunigt worden. Bis 1850 waren nur 14 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 36 620 000 Kronen vorhanden, größten Theils Bank- und Versicherungsgesellschaften. Von 1850 bis 1870 wurde das Kapital dieser Gesellschaften um 16 349 500 Kronen vermehrt. In der gleichen Zeit wurden 38 neue Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 30 500 000 Kronen gegründet. Zwischen 1870 und 1880 entstanden dann weiter 129 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 156 000 000 Kronen. In runden Zahlen können wir den Fortschritt der Aktiengesellschaften folgendermaßen darstellen:

Jahr	Anzahl Gesellschaften	Kapital Kronen
1870	50	80 000 000
1883	180	210 000 000
1891	250	250 000 000
1900	600	420 000 000.

Von 1870 bis 1890 vermehrte sich die ganze Bevölkerung um 20,8 %, die Bevölkerung in den Städten um 56,2 %, die Einwohnerzahl Kopenhagens um 70,8 % und die Bevölkerung auf dem Lande nur um 7,4 %. 1897 betrug die Bevölkerung des Reichs 2 291 000 Personen. Hiervon gehörten 548 200 Personen = 24 % ausschließlich zur Industrie. Die in der Industrie thätigen Personen waren folgendermaßen vertheilt: Meister, Direktoren, Werkführer: 78 031; Verwalter, Kontoristen: 8 854; Boten und dergl.: 7 129; eigentliche Arbeiter: 176 608. Von dieser Gesammtzahl (270 622) waren 42 559 kleine Meister, die ohne Gehülfen arbeiten und so den reinen Zwergbetrieb repräsentiren. Auf Groß- und Kleinbetrieb waren die Arbeiter wie folgt vertheilt:

In Betrieben mit	Betriebe		Arbeiter	
	Anzahl	%	Anzahl	%
1— 5 Arbeiter	29 291	84,36	58 281	33,00
6— 10 „	2 835	8,17	21 073	11,93
11— 20 „	1 384	3,99	19 946	11,29
21— 50 „	802	2,31	24 662	13,96
51—100 „	260	0,73	18 402	10,42
mehr als 100 „	165	0,40	34 241	19,39.

Also ungefähr ein Fünftel aller industriellen Lohnarbeiter in Dänemark kommt auf das halbe Prozent sämmtlicher Betriebe, das mehr als 100 Arbeiter beschäftigt, und nahezu die Hälfte der Arbeiter (43,78 %) ist in den 1227 Betrieben mit je mehr als 20 Arbeiter, die aber nur 3,5 % aller Betriebe ausmachen, konzentrirt.

Der Arbeitslohn war im Durchschnitt:

a) in Kopenhagen 1898:

	jährlich	
für Maurer	1220—1290	Kr.
„ Zimmerer	1330	„
„ Bautischler	1350	„
„ Typographen	1276	„
„ Fabrikschuhmacher	1000	„
„ Handschuhmacher	700—800	„
„ Arbeitsleute (ungelernte) . .	800—900	„

b) Provinzstädten 1894:

für Handwerker	872	Kr.
„ Arbeitsleute	681	„.

Von den gewerblichen Arbeitern sind 36 760 = 20,8 % Frauen. Von schulpflichtigen Kindern, die für Lohn arbeiten müssen, treffen wir in Kopenhagen 9731, in Städten 11 528, im Ganzen 21 259.

Um einen Abriß der Zustände auf dem Lande geben zu können, muß ich zuvor unsere Landmaße erklären. Wir haben deren zwei: Den Raum von 14 000 Quadratellen nennen wir „1 Tönde Land“.[2]) Eine Anzahl Tönder Land aber von besonderer Qualität, im Durchschnitt ungefähr 10 Tönder Land, 10 × 14 000 Quadratellen nennen wir „1 Tönde Hartkorn“. Im Ganzen hat Dänemark 382 302 Tönder Hartkorn-Agrikulturland. Diese waren und sind folgendermaßen vertheilt:

	Tönder Hartkorn	Anzahl der Betriebe	Tönder Hartkorn im Ganzen
Im Jahre 1765:			
Güter über	12	705	82 244
Bauernhöfe unter	12	60 515	335 659
Häuser mit und ohne Land . . .	—	19 000	—
Im Jahre 1895:			
Güter über	12	2 031	57 000
Bauernhöfe mit	1—12	71 858	267 000
Kleinbauern mit	1/32—1	118 819	40 000
Häuser unter	1/32 [3])	78 774	600
„ ohne Land	[4])		

Man sieht hieraus, daß die großen Güter der Zahl nach um 1326, im Areal um 24 756 Tönder Hartkorn zugenommen haben. Die Zahl der Bauernhöfe ist um 11 343 gewachsen, ihr Areal aber hat 68 659 Tönder Hartkorn eingebüßt. Endlich sind die Kleinbauern und Häuser ohne Land um 73 000 der Zahl nach gewachsen. Ein — nicht genau festzustellender — Theil der kleinen Häuser sind Villen für Aerzte, Wohnungen für Handwerker u. s. w. und sind demnach nicht der Landwirthschaft zuzurechnen. Aber weitaus der größte Theil dieser Kategorie sind Wohnungen, theils für die kleinsten Bauern, theils für Landarbeiter.

Ueber die Klassenbildung auf dem Lande giebt die Statistik nur folgende summarische Auskunft: Gutsbesitzer und Bauern 470 000, Kleinbauern 300 000, Landarbeiter 95 000.

Die dänische Landwirthschaft hat in diesem Jahrhundert große Fortschritte gemacht. Im Ganzen beträgt das Gebiet unseres Vaterlandes 6 971 000 Tönder Land = 698 2/5 Quadratmeilen. Seit 1888 haben wir hiervon durch Anpflanzungen auf den Heiden und Eindämmungen gegen das Meer ungefähr 20 Quadratmeilen neu der Kultur gewonnen. Im Durchschnitt jährlich ernten wir:

	Millionen Tönder[5]) 1875—78	1895—98
Getreide	19,6	23,6
Kartoffeln	2,7	5,0
Rübenfrüchte	3,7	36,9
Heu und Futter	8,3	8,9.

Der ganze Werth der Ernte 1898 betrug 330 Millionen Kronen.

Der Fortschritt der Viehzucht ist aus folgenden Zahlen zu ersehen:

Jahr	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Hühner	Enten, Gänse, Truthühner
1838	325 000	855 000	1 645 000	235 000	—	—
1866	353 000	1 194 000	1 875 000	382 000	—	—
1888	376 000	1 460 000	1 225 000	771 000	4 592 000	890 000
1898	449 000	1 743 000	1 074 000	1 179 000	8 748 000	1 066 000

[1]) 1 Krone = 1,12 M.

[2]) 1 Hektar = 1,8 Tönde Land.

[3]) Anzahl 45 828.

[4]) Anzahl 32 946.

[5]) 1 Hektoliter ungefähr 0,7 Tönde Korn

Bis in die achtziger Jahre hinein war Dänemark ein Getreide ausführendes Land. Jetzt ist es umgekehrt. Unser Ueberschußimport an Getreide macht jetzt ungefähr 60 Millionen Kronen jährlich aus. Ferner haben wir an Futterstoffen, Samen und Kunstdünger einen Mehrimport von ca. 25 Millionen Kronen. Diesen gegenüber haben wir aber einen Mehrexport an Fleisch und Speck von 57 Millionen Kronen, lebenden Thieren 13 Millionen Kronen, Eiern 13 Millionen Kronen, Butter 100 Millionen Kronen. Der Ueberschußexport von Butter und Eiern ist im Durchschnitt jährlich folgendermaßen gewachsen:

	Butter Millionen Pfund	Eier Millionen Stück
1865–67	9	1
1875–77	23	25
1885–87	82	89
1895–97	91	173
1898	112	241.

Bei dieser Steigerung der Produktion ist auch der Werth der Ländereien sehr in die Höhe gegangen. Der Preis der Tönde Hartkorn war:

	Kronen
1731–40	98
1801–06	975
1885	6700
1894	5406.

Wie man sieht, ist der Preis seit 1885 wieder gefallen. Gleichzeitig ist aber die Hypothekenschuld auf dem Lande fortwährend gestiegen. Sie betrug: 1800: 30 Millionen Kronen, 1885: 1267 Millionen Kronen, 1894: 1294 Millionen Kronen. Der Preisfall der landwirthschaftlichen Produkte und der hierdurch bewirkte Preisfall der Ländereien, die in der aufsteigenden Periode gekauft waren, hat hier wie überall die allgemeine Agrarkrisis hervorgerufen. Und zwar sind die großen Güter besonders von dieser Krise betroffen. Die Kleinbauern haben sich bei der gesteigerten Produktion ganz gut gehalten.

Der jährliche Lohn der Tagelöhner bei der Landwirthschaft wird auf ungefähr 500 Kronen veranschlagt.

Dies ist eine kurze Schilderung der wirthschaftlichen Zustände in Dänemark. Später gedenke ich von der sozialen Bewegung zu berichten, die aus diesen Verhältnissen erwachsen ist.

Kopenhagen. Fernando Linderberg.

Arbeiterbewegung.

Pfingstkongresse der freien Gewerkschaften.

Von den vielen sozialpolitischen Kongressen, welche in der Pfingstwoche abgehalten wurden, haben wir noch die Generalversammlungen der Centralverbände der Bergarbeiter in Kassel, der Glasarbeiter in Fürth, der Bildhauer in Dresden, der Töpfer in Magdeburg und der Metallarbeiter in Nürnberg nachzutragen. Nahezu auf allen diesen Kongressen zeigte sich das Bestreben, das Unterstützungswesen als Werbe- und Bindemittel weiter auszubauen und zu diesem Zweck die Mitgliederbeiträge und damit die Leistungsfähigkeit der Organisation zu erhöhen. Auch gegen unbesonnene oder aussichtslose Streiks wurde Front gemacht, ebenso gegen die hohen Streikkosten, stellenweise auch der Enttäuschung über die geringen Ergebnisse der opferreichen Streiks und Sperren Ausdruck gegeben. Immer häufiger zeigt sich auch die Neigung, mit den Unternehmer-Organisationen mehr oder weniger langfristige Tarifvereinbarungen zu treffen. Nachdem der Buchdrucker- und Holzarbeiterverband durch eine Gaueintheilung, d. h. durch Abgrenzung in größere Bezirke und Anstellung geeigneter besoldeter Beamten als Vorsteher der Gaue eine Decentralisation geschaffen haben, sind nun auch der Bergarbeiter- und Metallarbeiterverband diesem Beispiel gefolgt, um die Agitation und Verwaltung zu erleichtern. Für die gute Fühlung der deutschen Organisationen mit den österreichischen und dänischen Gewerkschaften spricht es, daß die Generalversammlungen der Metallarbeiter, Töpfer und Glasarbeiter von dänischen bezw. österreichischen Vertretern der betreffenden Berufszweige besucht waren, welche die internationale Solidarität in Gewerkschaftsfragen betonten.

Was die zwölfte Generalversammlung des (alten) Deutschen Berg- und Hüttenarbeiter-Verbandes in Kassel betrifft, so ist nach dem Jahresbericht des Vorstandes die Mitgliederzahl dieses Verbandes auf 36 410 gestiegen, was gegen das Vorjahr einen Zuwachs von 3240 Mitgliedern bedeuten würde. Der Bericht bezeichnete diese Zunahme indeß als „nicht befriedigend“, da es zur Zeit in Deutschland über 565 000 Berg- und Hüttenarbeiter gebe. Die Mitgliederzunahme fällt zumeist auf das Ruhrbecken, Oberbayern und Oberschlesien. In Niederschlesien und Sachsen ist die Mitgliederzahl stabil geblieben. Es wird über Mangel an geeigneten Kräften für die Agitation und Organisation geklagt. Mit den ausländischen Bergarbeiter-Organisation unterhält der Verband gute Beziehungen, mit den Oesterreichern und Belgiern namentlich ständige persönliche Fühlung. Das sei werthvoller als die alljährliche Wiederkehr der internationalen Kongresse, heißt es in dem Bericht. Zwischen dem Führer des Gewerkvereins der christlichen Bergarbeiter, Brust, und den Führern des alten Verbandes herrscht zur Zeit wieder einmal heftiger Streit, zu welchem den äußeren Anlaß das Eintreten Brusts für die Erhöhung der Getreidezölle gegeben haben soll. Der alte Verband ist aber sichtlich bemüht, das bisherige Zusammengehen der beiden Verbände bei Knappschaftswahlen ꝛc. aufrecht zu erhalten.

Auf der Generalversammlung des alten Verbandes, welcher der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Sachse präsidirte, wurde nach Annahme einer Resolution gegen die Erhöhung der Getreidezölle lebhaft über die Neutralität der Gewerkschaften im Allgemeinen und des alten Bergarbeiter-Verbandes im Besonderen debattirt. Verschiedene Redner meinten, der Redakteur des Verbandsorganes, der „Berg- und Hüttenarbeiterzeitung“, Hué, übertreibe die Neutralität, ein Schritt mehr nach links sei für den alten Verband geboten. Hué befürwortete dagegen unter Hinweis auf die besonderen Verhältnisse und seine Zugehörigkeit zur Sozialdemokratie strikteste Neutralität und fand auch die Zustimmung der großen Mehrheit des Kongresses. Es wurde die beantragte Statutenänderung: „Unser Verband ist unabhängig von allen parteipolitischen und relgiösen Gemeinschaften“ abgelehnt, und die bisherige schärfere Fassung: „Diskussionen über parteipolitische oder religiöse Fragen sind innerhalb der Organisation verboten“ ausdrücklich beibehalten, und zwar mit mehr als zwei Drittel Mehrheit. Die Verhandlungen betrafen im Uebrigen die bekannten Forderungen der Bergarbeiter bezüglich des Arbeiterschutzes, der Knappschaftskassen und das Pensionswesens, sowie innere Angelegenheiten und Finanzverhältnisse des Verbandes. Das ganze Verbandsgebiet soll in geographisch abgegrenzte Agitationsbezirke eingetheilt werden. Der „Vorwärts“ ist mit der strikten Neutralität des Verbandes in religiöser und parteipolitischer Beziehung ganz einverstanden. „Bei den eigenartigen Verhältnissen der Bergarbeiter, vor Allem der Konkurrenz der christlichen Organisation, kann Hué wohl mit Recht darauf hinweisen, daß gerade unter dieser Führung die besten Erfolge erreicht wurden.“ Zum ersten Vorsitzenden wurde Möller-Bochum, der frühere sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete, wiedergewählt, zum zweiten Schröder-Dortmund. Hué wurde einstimmig als Redakteur der Verbandszeitung bestätigt. Die nächste Generalversammlung soll in Essen stattfinden. Der Titel des Verbandes wurde in „Deutscher Bergarbeiterverband“ und der Titel des Verbandsorgans in „Deutsche Bergarbeiter-Zeitung“ umgeändert.

Der Metallarbeiter-Verband ist z. Z. mit 100 762 Mitgliedern in 493 Orten die stärkste Arbeiterorganisation Deutschlands. Ihm am nächsten kommt der Centralverband der Maurer mit 81 331 Mitgliedern. Trotz des hohen Mitgliederstandes weist aber gerade der erstere Verband eine überaus große Fluktuation der Mitglieder auf. So wurde auf der Nürnberger Generalversammlung mitgetheilt, daß in den Jahren 1899/1900 131 769 Mitglieder beigetreten, 106 000 aber wieder verloren gegangen seien. Um die Ursachen des Mitgliederwechsels wirksam bekämpfen zu können, wurde beschlossen, durch die Lokalbeamten eine Statistik über die Gründe des Austritts aufnehmen zu lassen. Als ein Hauptgrund für die vielen Austritte wurden die vielen verlorenen Streiks angegeben. Wenn man erwägt, daß nach der letzten Jahresabrechnung unter den Ausgaben für die Jahre 1899/1900 sich 759 120 *M.* für Streiks und nur 219 503 *M.* für Unterstützungszwecke befinden, so ist der Unmuth über die verlorenen Streiks nur zu erklärlich. Es heißt dann auch im Jahresbericht, daß die Ergebnisse der Ausstandsbewegung der beiden letzten Jahre bedeutend hinter den Erwartungen zurückgeblieben seien, zuweilen sogar große Enttäuschungen mit sich gebracht hätten. Weiter heißt es:

„Es ist leider noch immer Thatsache, daß ein großer Theil unserer Kollegen die eigene Kraft über- und die des Gegners unterschätzt und dadurch den Ausstand nicht als ultima ratio, sondern als Mittel, das in jedem Falle sicheren Erfolg zeitigen müsse, betrachtet. Ebenso ist es leider eine Thatsache, daß sich sehr viele unserer Kollegen, sobald sie einmal einen Streik begonnen haben, nicht dazu entschließen können, so

bald sich die Chancen des Ausstandes merklich verschlechtert haben, dem aussichtslosen Streik dann auch ein Ende zu machen."

Leider gelangte auf der Generalversammlung der wichtige Punkt der Tagesordnung: „Unsere Taktik bei Lohnbewegungen und Ausständen" wegen Zeitmangel nicht mehr zur Verhandlung, sonst würde die Streikfrage wohl etwas eingehend erörtert worden sein, zumal ein Antrag vorlag, der es als Aufgabe des Verbandes bezeichnete, Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen unter möglichster Schonung der individuellen Existenz seiner Mitglieder durchzuführen."

Auch die Frage der Neutralität der Gewerkschaften wurde gestreift. Der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Segitz beklagte die Zersplitterung in freie und christliche Gewerkschaften und unterzog die letzteren einer scharfen Kritik. Er billigte es, daß die Gewerkschaften sich nicht mit Parteipolitik befassen, würde es aber für gut halten, wenn freie und christliche Gewerkschaften von Fall zu Fall zusammengingen. Behufs besserer Agitation und Verwaltung wurde der Verband in zehn Gaue mit besoldeten Leitern eingetheilt. Auch die Versicherung der Gewerkschaftsbeamten gegen Invalidität, Alter und Unfall kam dabei zur Sprache, die Erledigung dieser Fragen wurde jedoch bis nach dem nächsten allgemeinen deutschen Gewerkschaftskongreß, der im Mai nächsten Jahres stattfinden und sich mit einem Entwurf der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften betr. Versicherung der Gewerkschaftsbeamten befassen soll, zurückgestellt. Vorläufig erklärte sich die Generalversammlung im Prinzip für die Versicherung. Angenommen wurde weiter mit 121 gegen 60 Stimmen eine die Maifeier betreffende Resolution, welche die Arbeitsruhe in allen Betrieben anordnet, in welchen drei Fünftel der Arbeiter organisirt sind, sofern bei der geheimen Abstimmung die Mehrheit sich für die Ruhe erklärt. Des Weiteren gelangte auch eine Resolution gegen die Erhöhung der Getreidezölle einstimmig zur Annahme. Ueber die auf Erweiterung des Unterstützungswesens gerichteten Anträge wurde zur Tagesordnung übergegangen. Schließlich überbrachte noch der Leiter des dänischen Metallarbeiterbundes, Hansen aus Kopenhagen, die Grüße des nordischen Bruderbundes und dankte für die Hülfe, die die deutschen Kollegen dem dänischen Verbande bei der letzten großen Aussperrung gewährt haben. Besucht war der Kongreß von 178 Delegirten. Die nächste Generalversammlung soll Pfingsten 1903 in Berlin stattfinden.

Der Centralverband der Bildhauer, der in Dresden seine von 23 Delegirten besuchte Generalversammlung abhielt, zählt zwar nur 4521 Mitglieder, umfaßt aber rund 70 % der sämmtlichen Berufsgenossen und repräsentiert daher einen der bestorganisirten Berufen. Nur die Handschuhmacher mit rund 75 % Organisirten ihres Berufes überflügeln ihn. Die Organisation hat ein sehr ausgedehntes Unterstützungswesen und verfügt über eine gute Arbeitsvermittelung. Im Gegensatz zum Metallarbeiterverband sprachen sich die Bildhauer für Erhöhung der Arbeitslosen-Unterstützung am Orte wie auf der Reise von 1 M. auf 1,25 M. pro Tag aus, gleichzeitig aber auch für eine Erhöhung des Beitrages von 50 auf 65 ₰, wovon jedoch 5 ₰ für einen Reservefonds abgezweigt werden sollen. Ein Antrag, im Verband zwei Beitragsklassen einzuführen: eine erste mit 75 und eine zweite mit 60 ₰ Wochenbeitrag, wurde abgelehnt, weil man nicht einen neuen Gegensatz schaffen wolle, nachdem man die „Künstler-Ueberhebung" glücklich überwunden habe. Für Streiks wurden im vergangenen Jahre nur 7469 M. ausgegeben. Um die im Holzarbeiterverband organisirten sogenannten Holzbildhauer herüberzuziehen, wurde denselben der Eintritt in den Bildhauerverband unter Fortfall der Karenzzeit zugestanden. Die Gehälter der Verbandsbeamten wurden erhöht. Dem internationalen Komité der Bildhauer sind Oesterreich, Frankreich, Holland, Belgien, die skandinavischen Länder und die Schweiz angeschlossen.

Der Centralverband der Töpfer hielt seine 5. Generalversammlung in Magdeburg ab in Gegenwart von 37 Delegirten und eines Vertreters der österreichischen „Keramischen Union" aus Wien. Der Verband, der 6831 Mitglieder zählt, hat auf dem letzten Kongreß seinen ehemals weiter gezogenen Kreis der Berufsangehörigen enger gestaltet und besonders die bis dahin ihm angehörigen Ziegler abgestoßen. Eine eigene Organisation zu gründen, war den weit zerstreuten Zieglern nicht möglich, weshalb vielfach der Anschluß an den Fabrikarbeiterverband erfolgte. Die Streikfrage spielte diesmal eine große Rolle. Da gegen 57 % der Einnahmen durch Streikunterstützung verschlungen wurden, nahm der Verbandsvorsitzende Veranlassung, im Interesse der Organisation vor unbesonnenem und eigenmächtigem Vorgehen, wie es z. B. in Leipzig geschehen, ausdrücklich zu warnen. Streiks dürften nur im äußersten Nothfall beschlossen werden und nur dann, wenn sie wenigstens einigermaßen aussichtsvoll erscheinen. Sodann beschäftigte man sich mit Uebelständen des Töpfergewerbes. Behufs allmähliger Beseitigung der Akkordarbeit soll bei Feststellung von Tarifen eine Maximalgrenze des Lohnes erstrebt werden. Bezüglich der Einführung einer Arbeitslosenunterstützung wurde der Vorstand beauftragt, bis zur nächsten Generalversammlung eine Vorlage auszuarbeiten, über die dann durch Urabstimmung entschieden werden soll. Ausgebaut wurde die Reise-, Umzugs- und Krankenunterstützung. Die übrigen Verhandlungen betrafen innere Verbandsangelegenheiten.

Auch auf der 5. Generalversammlung des Verbandes der Glasarbeiter in Fürth, die von 79 Delegirten und einem Vertreter der österreichischen Glasarbeiter besucht war, wurde bei Streiks größte Vorsicht empfahlen. Der 9000 Mitglieder zählende Verband hat z. Z. eine große Arbeiteraussperrung bezw. Streikbewegung in Schauenstein und Nienburg durchzufechten. Die Opferwilligkeit der Mitglieder wurde dadurch bekundet, daß sie in den letzten zwei Jahren neben 157 897 M. Verbands- noch 316 791 M. an freiwilligen Beiträgen für Streiks aufbrachten. Zur Unterstützung der oben erwähnten Streiks wurde ein „Generalstreik" der Grünglasbranche auf sämmtlichen Hütten vorgeschlagen, jedoch die Beschlußfassung hierüber noch vertagt. Auf Anregung der Londoner Berufskollegen soll Ende Juli d. J. in Hannover ein internationaler Glasarbeiter-Kongreß stattfinden. Vor zwei Jahren tagte ein solcher in Berlin. G. T.

Der Verbandstag der deutschen Gewerkvereine, über dessen Berathungen und Beschlüsse wir bereits Sp. 908 berichtet haben, beschäftigte sich in den letzten Tagen seines Zusammenseins zunächst mit internen Fragen. In den Zwistigkeiten zwischen dem Centralrath und dem Düsseldorfer Ortsverband trat der Verbandstag auf die Seite des Centralrathes; die Angriffe der Düsseldorfer gegen den Verbandsanwalt wurden einstimmig gemißbilligt. Die Errichtung von Arbeitersekretariaten wurde abgelehnt. Dagegen stimmte der Verbandstag einer Resolution des Anwalts zu, in der die Ortsverbände dringend aufgefordert werden, sowohl die obligatorisch-gemeinsamen Angelegenheiten, namentlich die Förderung der örtlichen Gewerbe- und Arbeiter-Interessen und der sozialen und Arbeiterstatistik, als auch die freiwillig-gemeinsamen Angelegenheiten, namentlich den Arbeitsnachweis, thatkräftig und ausdauernd durchzuführen. Eine Resolution tritt für langfristige Handelsverträge und gegen die Erhöhung der Getreidezölle ein. An den Bundesrath wurde eine Eingabe beschlossen, der Gewerbegerichtsnovelle die Zustimmung zu ertheilen, „da sie durch wesentliche Verbesserungen, insbesondere bezüglich der Einigungsämter, die gemeinnützige Wirksamkeit des Gesetzes namentlich im Interesse des sozialen Friedens zu fördern geeignet ist." Eine weitere Resolution empfiehlt die Förderung des Baues eines eigenen Verbandshauses in Berlin. — Der nächste Verbandstag findet 1904 in Hannover statt.

Der 12. internationale Bergarbeiterkongreß, der in der Pfingstwoche in London tagte, war nur von 54 englischen, 7 belgischen und 4 französischen Delegirten besucht. Die Deutschen und Oesterreicher, die seit Jahren vergebens darauf dringen, nur höchstens alle zwei Jahre einen Kongreß abzuhalten, fehlten. Auch die besonders eingeladenen amerikanischen Bergleute hatten keinen Vertreter geschickt. Da den Engländern anscheinend viel an der Betheiligung der Amerikaner gelegen ist, wurde auf ihr Betreiben beschlossen, dieselben zu dem nächstjährigen internationalen Kongreß, der in Deutschland stattfinden soll, nochmals dringend einzuladen. In der Hauptsache wurden diesmal die gleichen Beschlüsse gefaßt wie auf den früheren Kongressen. Dem gesetzlichen Achtstundentag widerstreben die Bergarbeiter von Durham und Northumberland, die sich den Siebenstundentag bereits erkämpft haben, aber ihre jungen Leute zehn Stunden arbeiten lassen, noch immer. Ein Delegirter aus Frankreich theilte mit, daß die französischen Bergleute wahrscheinlich nächsten Winter behufs Erzwingung der Achtstundenschicht einen allgemeinen Ausstand beginnen würden. Inzwischen hat der Ministerpräsident Waldeck-Rousseau dem Sekretär des französischen Bergarbeiterverbandes mittheilen lassen, daß die Regierung beabsichtige, die von den Bergleuten verlangten Reformen durch eine außerparlamentarische Kommission studiren zu lassen, und ihn aufgefordert, in diese Kommission einzutreten. In Oesterreich stehen bekanntlich die Kohlenbergleute vor der Einführung der gesetzlichen Neunstundenschicht, Ein- und Ausfahrt eingeschlossen.

Französische Streikstatistik für 1900. Das französische Arbeitsamt veröffentlicht eben seinen Bericht über die Arbeits-

einstellungen in Frankreich während des Jahres 1900 und über die Anwendung des Gesetzes von 1892, betreffend Einigungsämter und Schiedsgerichte bei Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern. Die wichtigsten Daten der Streikstatistik sind, im Vergleiche mit dem Vorjahre, die folgenden:

	1899	1900
Zahl der Streiks	740	902
Betheiligte Arbeiter	176 826	222 714
Verlorene Arbeitstage der Streikenden	2 512 394	2 645 054
oder pro Kopf	14	11.

Die Streiks im letzten Jahre betrafen 10 253 Betriebe; 285 dieser Betriebe gehörten Aktiengesellschaften und entfiel auf diese ungefähr ein Drittel der Streikenden. Die bei Weitem größte Zahl der Streiks weist die Textilindustrie (236) auf; dann folgen Transportwesen (128), Baugewerbe (106), Metallindustrie (88), Lederindustrie (47), Bergbau (11), Nahrungsmittelindustrie (39) u. s. w. Was die Zahl der Streikenden anlangt, steht an erster Stelle wieder die Textilindustrie mit 19 118, dann Transportwesen (47 135) und Bergbau (41 927). Von den Streikursachen war, wie gewöhnlich, die Lohnfrage die häufigste; 64,3 % der Streiks entstanden in Folge erhöhter Lohnforderungen der Arbeiter und 7,3 % derselben wurden durch Lohnreduktionen verursacht. Fragen der Arbeitszeit und der Organisation bildeten die nächst häufigen Streikursachen. 205 Streiks mit 24 216 Betheiligten waren erfolgreich, 360 Streiks mit 140 358 Arbeitern wurden durch einen Ausgleich beendet und 337 Streiks mit 58 140 Streikenden waren erfolglos. Was die Dauer der Ausstände anlangt, währten 579 nicht länger als eine Woche, wovon 162 bloß einen Tag und 118 nicht länger als 2 Tage. Länger als 100 Tage dauerten bloß 8 Streiks. Die Anwendung des einigungsamtlichen Gesetzes, fand in 234 Fällen statt, d. i. in 25,94 % der Streiks (gegen 25,18 % im Jahre 1899). Die Initiative hierzu wurde in 141 Fällen von den Arbeitern, in 6 Fällen von den Arbeitgebern, in 8 von beiden zusammen und in 79 Fällen vom Friedensrichter ergriffen. In 96 Fällen wurde diese Intervention zurückgewiesen, nämlich in 88 von den Arbeitgebern, in 3 Fällen von den Arbeitern und in 5 Fällen von beiden Parteien. 14 Streitfälle wurden sofort im Wege der Einigung beigelegt, in 60 Fällen erzielten die eingesetzten Einigungsämter Erfolg und in 18 Fällen erledigte ein Schiedsgericht den Streit.

Die Eisen- und Stahlarbeiter in England. Vorige Woche fand in Birmingham die Jahreskonferenz der Associated Iron and Steel Workers of Great Britain statt, bei der 60 Delegirte in Vertretung von rund 400 000 Arbeitern anwesend waren. Der Jahresbericht verwies auf die günstige Konjunktur der Industrie in 1900, der jetzt ein empfindlicher Rückschlag folgt, der auch die Arbeiter ernstlich in Mitleidenschaft zieht. In den Jahren 1899 und 1900 wuchs die Mitgliederzahl des Verbandes um ca. 4000. Die Organisation hat in jeder Hinsicht Fortschritte gemacht; die Weißblecharbeiter von Wales haben sich dem Verbande angeschlossen und die Errichtung von Wages Boards hat weitere Fortschritte gemacht. Eine Resolution der Konferenz betraf die direkte Vertretung der Arbeiter im Parlament.

Arbeiterschutz.

Protest von Unternehmerorganisationen im Gastwirthsgewerbe gegen die Bestimmungen zum Gehülfenschutz. Der „Bund deutscher Gastwirthe", der „Verein Berliner Hotelbesitzer" und die „Berliner Gastwirthe-Innung" haben eine Eingabe an den Bundesrath gerichtet des Inhalts, daß der bekannte Entwurf eine große Anzahl tief einschneidender und zum größten Theil über die Vorschläge der arbeiterstatistischen Reichskommission weit hinausgehender (?) Vorschriften enthalte. Falls diese Gesetzeskraft erlangen, würde der Betrieb des Gast- und Schankwirthgewerbes dadurch aufs Aeußerste erschwert und vielfach dem Einzelnen geradezu unmöglich gemacht werden. Die Eingabe wendet sich insbesondere gegen die geplante Bestimmung, wonach nicht nur für jugendliche Gehülfen unter 16 Jahren, sondern ganz allgemein für alle Orte mit mehr als 20 000 Einwohnern die neunstündige Ruhezeit eingeführt und auf dem Wege örtlicher Polizeiverordnungen auch für Orte mit geringerer Bevölkerungszahl zugelassen werden soll. Was die Regelung der Frage des Kellnerinnenwesens anbetrifft, so wollen die Antragsteller dieses dem einzelstaatlichen Vorgehen anheimgeben, und zwar deshalb, weil sich das Kellnerinnenwesen in ganz Süddeutschland in anerkannt soliden Bahnen bewege. Der Entwurf plant bekanntlich die Neuerung, daß Kellnerinnen unter 18 Jahren in Gastwirthschaften nicht zur Bedienung der Gäste herangezogen werden sollen. — Noch niemals ist für ein Gewerbe Arbeiterschutz geschaffen worden, ohne daß die Arbeitgeber ihren völligen Ruin prophezeit hätten. Es wäre fast ein Wunder gewesen, wenn die Gast- und Schankwirthe es anders gehalten und die sehr bescheidenen Beschränkungen der Ausnutzung menschlicher Arbeitskräfte in ihrem Gewerbe ruhig hinnähmen. Wie es heißt, ist eine Entschließung des Bundesrathes über die Bestimmungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe vor der Sommerpause nicht zu erwarten. Wir hoffen immer noch, daß der Reichstag sich in dieser wichtigen Frage nicht bei Seite schieben läßt, sondern auf seiner Mitwirkung besteht.

Die Wormser Handelskammer über den zwangsweisen Ladenschluß. Aus dem Bericht der Wormser Handelskammer für 1900 heben wir folgende Sätze hervor: „Die am 1. Oktober des Berichtsjahres in Kraft getretene Gewerbenovelle hat, soweit sie sich auf den Neunuhrladenschluß bezieht, günstig gewirkt und keinerlei Schädigung herbeigeführt. Es könnte sogar im Rahmen des Gesetzes, ohne daß hierdurch ein Schaden entstehen würde, ein früherer Ladenschluß festgesetzt werden.

Ortsstatut über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in Karlsruhe. Der von uns in Sp. 832 seinem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilte Entwurf „Statutarischer Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe" ist nach der Magistratsvorlage vom Bürgerausschuß unverändert mit 78 gegen 14 Stimmen angenommen worden. Bei diesem günstigen Ergebniß der Abstimmung dürfte dem Entwurf vom Ministerium die Genehmigung wohl kaum versagt werden.

Annahme des Bergarbeitergesetzes für Oesterreich im Herrenhause. „Ein denkwürdiges Kapitel der österreichischen Arbeiterbewegung ist heute abgeschlossen worden," schreibt das Centralblatt der österreichischen Sozialdemokratie, die „Arbeiterzeitung" unterm 8. Juni und fährt dann fort: „Das Herrenhaus hat das Bergarbeitergesetz angenommen. Ein Versuch, die neunstündige Gesammtschicht der Regierungsvorlage — die in allen großen Betrieben dem Achtstundentag sehr nahe kommt, in manchen den reinen Achtstundentag und in einzelnen Fällen sogar eine noch geringere Arbeitszeit bedeutet — in eine neunstündige Schicht für jeden einzelnen Arbeiter umzuwandeln, ist zwar von den feudalen Herren gemacht worden, aber in der Abstimmung sind sie unterlegen. Es bleibt bei der neunstündigen Gesammtschicht." Die „Soziale Praxis" hat über dies Gesetz wiederholt, zuletzt Sp. 915 berichtet; es bleibt uns daher nur noch zu konstatiren, daß die „Arbeiterzeitung" anerkennt, ein großer Fortschritt, der mit Freude und Genugthuung erfülle, sei erzielt worden und das Ministerium Körber habe sich energisch dafür eingesetzt, daß das den Kohlengräbern gegebene Wort eingelöst werde.

Bestrebungen zum Schutz der Handlungs- und Gastwirthsgehülfen in Frankreich. Der französische Oberarbeitsrath nahm einstimmig folgende Wünsche zu den ihm vom Handelsminister zur Berathung unterbreiteten Vorlagen an: 1. Der Oberarbeitsrath erklärt sich im Prinzip für gesetzliches Eingreifen, um die Handlungsgehülfen und die Arbeiter der Ernährungsbranchen (Kellner u. s. w.) in Hinsicht auf die Hygiene und die Sicherheit zu beschützen. 2. Der Oberarbeitsrath nimmt im Prinzip das gesetzliche Eingreifen zum Schutze der Handlungsgehülfen und der Arbeiter der Ernährungsbranchen in Hinsicht auf die Arbeitsdauer an. Nach einer lebhaften Erörterung wurde auch mit Stimmengleichheit (29 gegen 29 Stimmen) ein Wunsch zu Gunsten eines wöchentlichen Ruhetages für die Arbeiter beider Geschlechter der Handelshäuser und der Nahrungsindustrien angenommen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Plan einer Versicherung der Privatbeamten in Oesterreich.

Die österreichische Regierung hat dem Parlamente den seit längerer Zeit angekündigten Gesetzentwurf betreffend die obligatorische Versicherung der Privatbeamten vorgelegt. Er basiert auf den Ergebnissen der vom Ministerium des Innern im Jahre 1896 eingeleiteten Erhebungen über die Standes-, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Privatbeamten; die Ergebnisse dieser Enquete sind statistisch verarbeitet und 1898 publiziert worden. Der Entwurf sieht eine Versicherung für den Fall der Invalidität und der Stellenlosigkeit vor, ferner Altersrenten, Wittwenpensionen und Erziehungsbeiträge.

Der Gesetzentwurf statuiert eine Versicherungspflicht und unterwirft ihr vom vollendeten 18. Lebensjahre angefangen alle in privaten Diensten gegen Monats- oder Jahresgehalt Angestellten,

sofern deren Bezüge mindestens 600 Kr. jährlich erreichen. Ausgenommen sind Männer und Frauen, welche erst nach Vollendung des 50., beziehungsweise 40. Lebensjahres eine die Versicherungspflicht begründende Anstellung erhalten. Die Festlegung des Umfanges der Versicherungspflicht wird demnach einerseits von einem Minimalgehalte, andererseits davon abhängig gemacht, daß dieses Gehalt ein Monats- oder Jahresbezug sei.

Der Entwurf theilt die Beamten in drei Klassen ein, und zwar die erste mit Jahresbezügen bis zu 1200 Kr., die zweite von 1200 bis 2400 Kr., die dritte über 2400 Kr. Diese Eintheilung ergab sich aus den Resultaten der Erhebungen über die Erwerbs- und Standesverhältnisse der Privatbediensteten. Im Zusammenhange hiermit werden denn auch die gesetzlichen Leistungen nach drei Gehaltsklassen, und zwar in fixen Beträgen, festgesetzt. Den Gegenstand der Versicherung bildet für den Versicherten selbst die Anwartschaft 1. auf eine Rente im Falle der Erwerbsunfähigkeit, 2. auf eine Rente im Falle des höheren Alters (Altersrente), 3. auf eine Unterstützung im Falle der Stellenlosigkeit, 4. auf eine Rente für die Wittwe, 5. auf Erziehungsbeiträge für die Kinder und 6. auf eine eventuelle einmalige Abfertigung dieser Hinterbliebenen. Thatsächlich sieht also der Entwurf wirklich eine völlige Versorgung vor. Bei einem so reichhaltigen Programme und in Berücksichtigung der begrenzten Leistungsfähigkeit der interessirten Kreise war es wohl natürlich, daß die Einzelrenten nicht allzu reichlich ausgefallen sind. Es betragen:

	Gehalt	Invaliditätsrente	Altersrente	Wittwenrente
		Kronen		
I. Klasse . .	600 bis 1200	600	900	300
II. " . .	1200 " 2400	900	1350	400
III. " . .	über 2400	1200	1800	600.

Die Stellenlosigkeits-Unterstützung wird bis zur längsten Dauer von zwölf Monaten in der Höhe der Invaliditätsrente gewährt. Die Erziehungsbeiträge betragen durchschnittlich per Kind 10 bis 20 % der Invaliditätsrente, die einmalige Abfertigung beträgt 50 % der Invaliditätsrente.

Was die Art der Beitragsleistung und deren Höhe anlangt, so sieht der Entwurf eine Doppelkonstruktion vor. Danach sollen die Beiträge für alle jene Versicherungsleistungen, in welchen der Versicherungsfall leicht und verläßlich zu konstatiren ist, durch fixe monatliche Prämien, für alle übrigen Versicherungsfälle im Umlageverfahren nach Maßgabe des Erfordernisses aufgebracht werden. Nach dem Prämiensysteme sind daher versichert die Alters- und Wittwenpensionen, durch Umlage werden alle übrigen Leistungen des Pensions-Institutes, also die Invaliditäts-Versicherung, die Versicherung auf Stellenlosigkeit und endlich die Erziehungsbeiträge gedeckt. An festen Prämien haben für jeden Gehaltsmonat (Beitragsmonat) zu entrichten: In der ersten Gehaltsklasse der Dienstgeber 4,5 Kr., der Versicherte 3 Kr., zusammen 7,5 Kr.; in der II. Gehaltsklasse der Dienstgeber 6,75 Kr., der Versicherte 6 Kr., zusammen 12,75 Kr.; in der III. Gehaltsklasse der Dienstgeber 9 Kr., der Versicherte 9 Kr., zusammen 18 Kr. Im Einzelnen wird also der Beitrag eines Angestellten der I. und II. Klasse (Gehalt 600 bis 1200 Kr., beziehungsweise 1200 bis 2400 Kr., Beitrag 36, beziehungsweise 72 Kr.) mindestens 3 % und höchstens 6 % des Gehaltes, der Beitrag eines Angestellten der III. Klasse höchstens 4,5 % des Gehaltes betragen. Das ganze Erforderniß wird sich für die Bedeckung der Pensionen im Durchschnitt auf ca. 13,5 % vom Gehalte belaufen, von welchem 8,75 % durch die regelmäßigen Beiträge, der Rest von ca. 4,75 % durch Umlage eingehoben werden soll. Die Umlage wird jeweilig durch die Dienstgeber allein aufzubringen sein. Der Motivenbericht weist darauf hin, daß für jene große Zahl von Dienstgebern eine Verschiebung zu ihren Ungunsten nicht eintritt, die ja schon derzeit Wohlfahrtseinrichtungen für ihre Bediensteten errichtet haben. Es müsse aber geradezu als ein Akt ökonomischer und gesellschaftlicher Gerechtigkeit bezeichnet werden, daß die materielle Belastung, welche eine Reihe von Dienstgebern zum Wohle ihrer Angestellten und damit auch im öffentlichen Interesse freiwillig auf sich genommen hat, in gleicher Weise, insoweit diese Belastung als soziale Pflicht erscheint, alle Berufsgenossen treffe.

Der Betrieb der Versicherung erfolgt, von den Ersatzinstituten abgesehen, durch eine zu diesem Zwecke zu errichtende besondere Pensionsanstalt, welche ihren Sitz in Wien hat und der staatlichen Aufsicht unterliegt. Wie durch die Ergebnisse der statistischen Erhebungen dargethan wurde, ist derzeit schon für einen nicht unbedeutenden Bruchtheil von Angestellten in einem mehr oder minder entsprechenden Umfange durch private Pensions-Institute gesorgt. Der Entwurf erachtet es daher nicht bloß als opportun, sondern geradezu als nothwendig, diese privaten Einrichtungen, welche oft mit vieler Mühe gegründet und großgezogen waren, sorgsam zu behüten und auch die Möglichkeit offen zu lassen, daß solche Institute fürderhin nach Maßgabe des Bedürfnisses entstehen können. Diesen Erwägungen tragen die Bestimmungen über die sogenannten Ersatzinstitute Rechnung, denen das Recht eingeräumt werden soll und muß, daß bei ihnen unter bestimmten Voraussetzungen der gesetzlichen Versicherungspflicht Genüge geleistet werden könne. Auch die Ersatzinstitute sollen unter Staatsaufsicht gestellt werden. — Der Entwurf unterliegt gegenwärtig der Berathung des Sozialpolitischen Ausschusses der Abgeordnetenkammer; auch im Industrierath soll er diskutirt werden.

Die deutsche Unfallversicherung und die italienischen Arbeiter waren, wie schon des Oefteren, am 7. Juni abermals Gegenstand der Verhandlung der Deputirtenkammer zu Rom. Von Seite der Regierung wurde erklärt, daß sie im Laufe der in Berlin und Rom geführten Verhandlungen immer für den Grundsatz völliger Gegenseitigkeit eingetreten sei ohne Rücksicht auf die daraus erwachsenden finanziellen Ansprüche. Sie habe der deutschen Regierung eine Abhandlung des früheren Ministers Picardi gesandt, aus der hervorgehe, daß die Bestimmungen des deutschen und italienischen Gesetzes sich völlig ausgleichen. Die italienische Regierung habe das feste Vertrauen, daß die deutsche Regierung, die von den besten Absichten beseelt sei, auf Grund der Schlußfolgerungen der Abhandlung Picardis nicht zögern werde, den Bundesrath um Anerkennung des Grundsatzes völliger Gegenseitigkeit zu ersuchen. Was die Frage der rückwirkenden Kraft betreffe, die Deutschland den in das Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 aufgenommenen Bestimmungen gab, so sei im Interesse der Familien der in Deutschland vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verunglückten italienischen Arbeiter, deren Rentenbezug auf Grund dieser rückwirkenden Kraft eingestellt wurde, seitens der italienischen Regierung eine lebhafte Thätigkeit entfaltet worden. Nunmehr habe, nach einer Mittheilung des deutschen Botschafters, das Reichsversicherungsamt dahin entschieden, daß das Gesetz vom Jahre 1900 keine rückwirkende Kraft haben könne. Italien müsse der deutschen Regierung für den zur Lösung dieser Frage bewiesenen Geist der Versöhnlichkeit Dank wissen. — Die praktischen Bedenken gegen den Grundsatz völliger Gleichseitigkeit zwischen Deutschland und Italien hinsichtlich der Unfallversicherung haben wir in der „Sozialen Praxis“ Sp. 688 entwickelt. Die prinzipielle Gleichseitigkeit würde in der That Deutschland sehr viel schwerere Lasten auflegen als Italien.

Die preußischen Sparkassen im Jahre 1899. Nach einer unlängst veröffentlichten amtlichen Statistik kamen in 1894 auf den Kopf der Bevölkerung in Preußen 127 *M* 85 *Pf* Spareinlagen. Der Betrag ist in den folgenden Jahren gleichmäßig bis auf 166 *M* 95 *Pf* im Jahre 1899 gestiegen. Weiter wird über den Stand im letztgenannten Jahre berichtet: Die Zahl der im Umlauf befindlichen Sparkassenbücher betrug 8,5 Millionen Stück; jeder vierte Einwohner hatte also ein Sparkassenbuch. Von den Büchern hatten 28 v. H. Einlagen bis zu 60 *M*; 15 v. H. Einlagen bis zu 150 *M*; 14 v. H. Einlagen bis zu 300 *M*; 15 v. H. solche bis zu 600 *M*; 28 v. H. Einlagen bis 3000 *M*; 8 v. H. Einlagen bis zu 10 000 *M* und der kleine Rest solche über 10 000 *M*. Gegen das Vorjahr stieg die Zahl der Bücher von je 100 auf 105. Die Einlagen betrugen insgesammt bei Beginn des Jahres 5,3 Milliarden, am Schlusse 5 577 020 150 *M*, d. h. eine Zunahme von 100 auf 105,5.

Arbeitsnachweis.

Regierungsverordnung gegen die gewerbsmäßigen Stellenvermittler in Bayern. Vom 1. Juli an sind die Inhaber der Privatbureaus verpflichtet, ihre Vermittelungsthätigkeit persönlich und zwar nur in ihren Geschäftslokalen auszuüben. Das Aufsuchen von Aufträgen auf Straßen und andren öffentlichen Orten (Gastlokalen, Bahnhöfen, Arbeitsämtern u. s. w.) ist verboten. Nach weiteren Bestimmungen über die Gebühren-Ansprüche ꝛc. wird sodann den Vermittlern untersagt, mit solchen auswärtigen Vermittelungsgeschäften in Verbindung zu treten, die ihnen von der zuständigen Distriktspolizeibehörde als unzuverlässig bezeichnet werden. Besonders sorgfältige Erhebungen sind erforderlich bei der Vermittelung von Stellen im Ausland an weibliche Personen, um Schädigungen der Stellensuchenden, namentlich in sittlicher Beziehung, fernzuhalten. Für minderjährige weibliche Personen muß außerdem die Zustimmung der Eltern bezw. des Vormundes vorliegen, wenn es sich um die Annahme einer ausländischen Stelle oder einer Beschäftigung im Gastwirthsgewerbe handelt. Die Polizei hat das Recht, den Geschäftsbetrieb der Vermittler zu kontroliren. — Diese landespolizeilichen Ausführungen zu den reichsgesetzlichen Vorschriften über die Stellenvermittelung vom 30. Juni 1900 können gewiß manche Schäden und Mißstände beseitigen. Die wirksamste Waffe aber gegen den Unfug, der in privaten Vermittlungsbureaus getrieben wird, bleibt immer die nachdrückliche Förderung der öffentlichen, gemeinnützigen Arbeitsnachweise.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Gesellschaft Volksheim in Hamburg. Am 3. Juni hat sich in Hamburg eine Gesellschaft gebildet, die nach dem Vorbilde Toynbee's in London Niederlassungen zu Zwecken der Bildung und

Erholung in Arbeiterbezirken begründen will. Senator Dr. Traun, ein durch seine Arbeiterfürsorge hochverdienter Großindustrieller, eröffnete die Versammlung mit einer Ansprache, in der er u. A. sagte: Das beste Mittel, die Bedürfnisse des Arbeiterstandes zu erkennen, sei jedenfalls, in direkten Verkehr mit ihm zu treten. Mißtrauen und Verhetzung machten das freilich schwer, aber die „Toynbee-Bewegung" in London habe doch große Erfolge gehabt. — Jetzt sei es an uns, unter unseren Bekannten zu wirken, einmal von demselben Mittel Gebrauch zu machen und zugleich ein Auskunftskomité derart zu organisiren, daß die kleinen Leute Vertrauen dazu gewinnen. Arbeit und Mühe dürfe man nicht scheuen; die Erfolge aber würden nicht ausbleiben. Amtsrichter Dr. Wilhelm Hertz erläuterte den Plan der Auskunftsstelle; es soll Rechtsbelehrung in Fragen der Verwaltung, der Gesetzgebung, des Rechtes sowie Rathschläge an Hilfsbedürftige gegeben werden; hier eröffne sich auch den Frauen ein Feld eifriger Mitarbeit. Dr. Schultze (Leiter der öffentlichen Lesehalle) und Kandidat Classen verbreiteten sich über Veranstaltungen für Bildung und Unterhaltung. Die Mittel zur Durchführung des Projektes (10000 M) jährlich sind gesichert. In dem fast ausschließlich von Arbeitern bewohnten Bezirk Billwärder sind die nöthigen Räume gemiethet, dort wird am 1. Juli zunächst die Auskunftsstelle und das Lesezimmer eröffnet werden. Die Satzungen der Gesellschaft haben die Eigenthümlichkeit, daß das Mitgliedsrecht auch durch Mitarbeit bei den Bestrebungen der Gesellschaft ohne Beitragszahlung erworben werden kann. Eine erfreuliche Zahl von Mitarbeitern hat sich gemeldet, sodaß die berechtigte Hoffnung besteht, das reichhaltige Arbeitsprogramm der Gesellschaft, nämlich wöchentliche Vorträge allgemeinverständlichen Inhalts, öffentliche Diskussions-Abende, Sonntagsnachmittags-Unterhaltungen, Spielabende für Schach und andere Spiele, Beschäftigung konfirmirter junger Leute in einem Lehrlingsverein, zur Ausführung zu bringen.

Invaliden- und Altersheime der preußischen Eisenbahnverwaltung. Nach einem Schreiben der Breslauer Direktionen an die pensionirten Eisenbahnarbeiter ihres Bezirks plant die preußische Eisenbahnverwaltung die Gründung von Invaliden- und Altersheimen. Sie sind zunächst für einzelstehende Rentenempfänger und Eheleute bestimmt, die kinderlos sind oder deren Kinder dem Haushalt nicht mehr angehören. Jeder Insasse erhält ein Zimmer, Ehegatten ein größeres; gemeinschaftliche Lese- und Unterhaltungszimmer, Speisesaal, Badeeinrichtung, Waschanstalten, große Küchen mit Volksküchenbetrieb und Einrichtungen zur Selbstbereitung der Speisen erhöhen den Werth dieses Anspruchs. Freie ärztliche Behandlung wird gewährt. Die Aufnahme in diese Anstalten soll an die Stelle der Rente der staatlichen Invaliditäts- und Altersversicherung treten. Zur Bestreitung der über die Wohnung hinausgehenden Bedürfnisse sollen die Zuschüsse zu den Invalidenrenten und Wittwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen dieser Mitglieder dienen, die die Eisenbahnverwaltung gewährt. Ob außer der freien Unterkunft noch ein oder zwei Mahlzeiten aus der gemeinsamen Küche als Gegenwerth auf den Verzicht der staatlichen Rente gewährt werden können, wird erwogen. Die Heime selbst sollen villenartig angelegt, möglichst wohnlich mit Veranden und Balkons u. s. w. ausgestattet werden; reichliches Garten-, vielleicht auch Ackerland soll sowohl der Anstaltsverwaltung die nöthigen Gemüse- und Feldfrüchte liefern, als auch jedem Insassen ein besonderes Stück Gartenland zu eigener Ausnützung und Nebenbeschäftigung verschaffen. Die Oberaufsicht würde der Vorstand der Pensionskasse, Errichtung, Verwaltung und Betrieb der örtliche Bezirksausschuß ausüben. Jene Umfrage bezweckte, die Geneigtheit der betheiligten Invalidenrentner für diesen Plan zu erforschen, da über den Verzicht auf die Rente zu Gunsten des Heimes ein freier Vertrag zu schließen wäre. Man sieht, wie bewährte Einrichtungen sich selbst Bahn brechen und wie gerade die Eisenbahnverwaltungen das Gebiet Unterkunft, (Wohnungen, Lungenheilstätten (vergl. Sp. 763), Genesungsheime (Sp. 732) und jetzt Altersheime) im wohlverstandenen eigenen Interesse freiwillig ausbauen oder doch dazu gedrängt werden.

Spezialausstellung für Bauarbeiterschutz in München. Das Museum für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen veranstaltet eine Spezialausstellung für Bauarbeiterschutz, die besonders für Bayern wegen der Durchführung der seit dem 1. Januar d. J. in Kraft getretenen oberpolizeilichen Vorschriften auf diesem Gebiete geboten erschien. Die Ausstellung umfaßt (mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse): 1. Gegenstände der Unfallverhütung; 2. Gegenstände der Gewerbehygiene; 3. polizeiliche und berufsgenossenschaftliche Schutzvorschriften und 4. die einschlägige Literatur. Sie erstreckt sich auf den Arbeiterschutz bei Hoch- und Tiefbauten, Straßen- und Flußbauten. Den Bauarbeitern wird von den Gewerkschaften der Besuch dringend empfohlen. Das „Korrespondenzblatt der Gewerkschaften Deutschlands" bemerkt dazu: „Solche Veranstaltungen wären auch in anderen größeren Städten, wo Kunst- und Gewerbeschulen, permanente Gewerbe- und Musterausstellungen und Gewerbemuseen bestehen, mit städtischer oder staatlicher Beihülfe leicht durchführbar und würden in allen betheiligten Unternehmer- und Arbeiterkreisen nützlich wirken."

Speisung von Schulkindern im Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg. Die Regierung des bayerischen Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg hat ihre Bezirksämter beauftragt, dafür zu sorgen, daß den Kindern, die wegen der weiten Entfernung Mittags nicht in die elterliche Wohnung zurückkehren können, durch die Lehrerfamilie oder eine andere Privathaushaltung in der Zeit vom November bis Februar eine warme Mittagskost verabreicht werde. Die Ausgaben dafür könnten — bei unbemittelten Eltern — aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Die Bezirksämter sind mit Erhebungen über den Umfang dieses Bedürfnisses und die Möglichkeit seiner Befriedigung beschäftigt. — Hoffentlich wird eine solche unentgeltliche Speisung dem Vater nicht als Armenunterstützung und auf seine politischen Rechte angerechnet. Eine Speisung auch im Sommer dürfte sich später als logische Folge der Winterverköstigung ergeben.

Volksheim in Nizza. Die Arbeitsbörse von Nizza ist im Begriffe, in ihrem Hause ein Volksheim zu errichten. Es soll den Arbeitern Gelegenheit geboten werden, sich zu unterrichten und werden zu diesem Zweck sowohl Vorträge als Unterrichtskurse über Naturwissenschaften, Geographie, Geschichte, französische Sprache und Literatur u. s. w. abgehalten werden, die unentgeltlich sind. Auch die Abhaltung von Unterhaltungsabenden mit musikalischen Vorträgen, kinematographischen Vorführungen u. s. w. ist beabsichtigt.

Genossenschaftswesen.

Eine französische Arbeiter-Produktivgenossenschaft für Bergbau. Mitte Mai ist in Montceau-les-Mines, wo der fast erfolglose dreimonatliche Ausstand viel Mißstimmung zurückließ, eine neue Arbeitergenossenschaft zum Betrieb eines Bergwerks gegründet worden. Die Initiative dazu ging von der Gewerkschaft der Bergarbeiter von Montceau aus. Der nationale Bergarbeiterverband und das Gewerkschaftskartell des Saône- und Loiredepartements protegiren das Unternehmen. Zunächst wird es sich auf die Ausbeutung einer seit 1860 wegen ungenügender Rentabilität verlassenen Grube, der sogenannten Mine des Petits-Chateaux beschränken, die in ihrem letzten Betriebsjahr mit 81 Arbeitern 2740 Tonnen Kohlen förderte. Die Konzession kostet 25 000 Frcs. Um die Grube in Stand zu setzen, wäre ein Kapital von 209 000 Frcs. nöthig. Das entmuthigt die neue Genossenschaft nicht, die sich nur mit 50 000 Frcs. Kapital gebildet hat. Nach Verlauf eines Jahres will sie das Kapital auf 100 000 Frcs. erhöhen, wobei die hinzutretenden Aktionäre jedoch nur, wie bei der Glashütte von Albi, ausschließlich Arbeiterkorporationen sein sollen. Für den Rest von 100 000 Frcs. appellirt die Genossenschaft an das Publikum; sie giebt 2000 Antheilscheine à 50 Frcs. aus, die in 10 Monatsraten voll einzuzahlen sind. Diese Antheile geben ein Anrecht auf Rückzahlung von 60 Frcs. im Lauf von 40 Jahren durch Auslosung. Nach Ausbezahlung sollen sie nach Maßgabe der Betriebsgewinne mit 2 % verzinst werden. Hierzu bemerkt der Korrespondent der „Frkf. Ztg.": „Das alles sieht sehr optimistisch aus. Vorläufig besteht jedoch gar kein Grund, der neuen Genossenschaft ein baldiges Ende zu prophezeien. Zur Zeit giebt es in Frankreich noch drei andere Bergbaugenossenschaften, die nicht schlechte Geschäfte machen."

Konsumvereinshotel in Mailand. Nächstens wird das von der unione cooperativa in Mailand nach dem Vorbild des Londoner Rowton House errichteten albergo popolare eröffnet worden. Für ein Zimmerchen (mit Bett, Stuhl und Tisch möblirt) wird für den Tag 50 Centesimi berechnet. Speisesaal, Rauch- und Lesezimmer, Badevorrichtungen sind vorgesehen. Das ganze Haus ist mit elektrischer Beleuchtung und Zentralheizung versehen. Speisen werden zu billigen Preisen abgegeben, doch dürfen die Wohngäste sich ihre Mahlzeiten auch selbst bereiten, wozu sie noch Koch- und Eßgeschirr, ja selbst das in Italien so theure Salz noch unentgeltlich geliefert erhalten.

Genossenschaften in Viktoria. Der Jahresbericht über die Friendly Societies in Viktoria pro 1899 theilt mit, daß daselbst 29 Gesellschaften mit 1105 Zweigvereinen und 93 700 Mitgliedern thätig waren gegen 31 Gesellschaften mit 1088 Zweigvereinen und 88 726 Mitgliedern im Vorjahr. 27,3 % der Mitglieder erhielten Krankengelder. Das Gesammtkapital der Gesellschaften betrug Ende 1899: 1 257 362 £ oder 13 £ 8 sh 5 d pro Mitglied.

Erziehung und Bildung.

Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. Am 1. und 2. Juni beriet zu Bremen die 21. Generalversammlung der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung unter dem Vorsitz des Reichstagsabgeordneten Rickert nach einem Rückblick auf die Entwickelung der Gesellschaft und ihre Ausbreitung auf die Städte und (809) länd-

lichen Orte (vgl. Sp. 921) zunächst über die **Erziehung des Volkes durch die Kunst.** Der Berichterstatter Lehrer C. Götze—Hamburg verstand darunter jeglichen kunstgewerblichen Dilettantismus. Nicht zu den Höhen der Luxuskunst sei das Volk zu erziehen, sondern durch künstlerische Bethätigung, durch alle die Arbeiten, die jeder gesunde Mensch für seine Mußezeit auswählt. Billige Reproduktionen müßten, wo die Kunstwerke im Original nicht zugänglich seien, diese ersetzen. Die Frage: **sind öffentliche Ausleihbibliotheken oder Lesehallen wichtiger?** suchte der unseren Lesern bekannte Dr. Ernst Schultze zu beantworten. Die Ausleihbibliotheken sind nach ihm imstande, wirkliche Volksbildung kräftiger und erfolgreicher zu fördern als die Lesehallen; wo die verfügbaren Mittel nicht sehr reichhaltig seien, sei daher zunächst eine Ausleihbibliothek einzurichten, in sehr kleinen Städten überhaupt von einem Lesesaal abzusehen, in mittleren und größeren Städten dagegen müsse er nachfolgen: dort sei er in unserer Zeit des Kneipenlebens und der Wohnungsnoth eine Nothwendigkeit und bilde für Viele eine Art Vorschule für die Benutzung der Ausleihbibliothek. Der Bremer Senator Dr. Marcus dankte für die intellektuelle Unterstützung der Gesellschaft, die Bremer Bücherei solle zunächst etwa 60 000 Bücher, die Lesehalle 130 Sitzplätze erhalten; um Weihnachten oder zum 1. Januar 1901 hoffe man auf die Eröffnung. Daß das Interesse an der Verbreitung von Volksbildung neuerdings in der Bevölkerung wieder zugenommen hat, spiegelt sich in dem Wiederanwachsen der Reineinnahmen der Gesellschaft aus. Die körperschaftlichen Mitglieder sind u. A. auf 186 Magistrate, 42 Kirchenvorstände, 52 Kriegervereine und 44 Logen angewachsen. Ueber **die Bedeutung der obligatorischen Fortbildungsschulen für die Zukunft Deutschlands** sprach der Magdeburger Stadtrath C. M. Sombart auf Grund folgenden Leitsatzes: „Für ein Volk, wie das deutsche, dessen Wirthschaft erheblich von Handel und Industrie beeinflußt wird, ist die allgemeine und gewerbliche Fortbildungspflicht von ähnlicher Bedeutung für das Wirthschaftsleben, wie die allgemeine Militärdienstpflicht für das äußere Gefüge des Staates. Beide dienen zu seiner Erhaltung und tragen, indem sie auch die Erziehung und Bildung der großen Massen des Volkes fördern helfen, gleichzeitig zu dessen sittlicher Kräftigung und Veredelung bei." Redner sprach Deutschland eine „wirthschaftliche Zukunft" entsprechend der stetigen Einkommenzunahme aller Schichten der Bevölkerung innerhalb des letzten Jahrzehnts zu. Freilich gelte es, die Handels- und Industrie-Interessen dadurch zu fördern, daß man das ganze Volk für den wirthschaftlichen Wettkampf mit den anderen so geschickt wie möglich mache. Durch die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule in ganz Deutschland würde es uns zweifellos gelingen, unseren Konkurrenzvölkern um eine Pferdelänge vorauszukommen. Die Fortbildungsschule dürfe indeß keine Wiederholungsschule sein, sondern müsse den Beruf des Schülers in den Mittelpunkt des Unterrichts stellen. Es sei geradezu himmelschreiend, daß man das einfachste und wohl auch wirksamste Mittel gegen die Verwahrlosung der Jugend und ihre zunehmende Kriminalität, nämlich die obligatorische Fortbildungsschule, noch nicht in ganz Deutschland eingeführt hätte. Gerade der größte deutsche Staat, Preußen, sei da leider noch rückständig. Ein entsprechendes Gesetz müsse sie einführen und dadurch den allgemeinen Bildungsstand unseres Volkes erhöhen. In der Erörterung forderte Fräulein Ottilie Hoffmann-Bremen eine Betonung der Bekämpfung des Alkoholmißbrauches, auch durch geeignete populäre Schriften und obligatorischer Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend. Hauswirthschaft, Haushaltung müsse darin gelehrt werden. Beide Aufgaben, eine nach der anderen, sollen in Angriff genommen werden, wenn auch die Schwierigkeiten nicht verkannt wurden, die besonders der Osten mit seinen noch ganz ungeordneten Verhältnissen in dieser Richtung biete. Nicht abgeschlossen wurde die Verhandlung über einen Musterkatalog.

Städtisches Bibliothekswesen in Berlin. Die Stadtverordneten Berlins genehmigten am 6. Juni eine Regelung des städtischen Bibliothekswesens in der Weise, daß die „Stadtbibliothek" baldigst in einem dem Bildungsbedürfniß der weitesten Volkskreise entsprechenden Grade und als **Centrale** für die einzelnen Volksbibliotheken ausgestaltet werde. Die Volksbibliotheken sollen ausgebaut und im Anschluß an sie weitere Lesehallen errichtet werden. Den besonderen Bedürfnissen des Magistrats wird die Hausbibliothek und die mit dem Stadtarchiv verbundene Fachbibliothek dienen. Diese bilden die Magistratsbibliothek. Die städtischen Fachbibliotheken verbleiben den einzelnen Verwaltungsstellen. Für die Stadtbibliothek wird ein eigenes Gebäude bereits angeregt. Die Centralbibliothek dürfte den Werth der Volksbibliotheken für eine ernstere wissenschaftliche und fachliche Bildung erheblich erweitern.

Klassen für nicht normal begabte Kinder. Der preußische Kultusminister hat den Provinzialregierungen eine Uebersicht der preußischen Schuleinrichtung für nicht normal begabte, aber unterrichtsfähige Kinder übersandt. Danach hat sich diese Einrichtung von 18 Städten und 37 Hülfsschulen mit etwa 700 Kindern im Jahre 1894 auf 42 Städte, 91 Anstalten mit zusammen 42 728 Schulkindern und 233 Klassen gehoben. Geklagt wird darüber, daß an einigen Orten noch immer von der Mitwirkung der Aerzte abgesehen wird.

Betheiligung von Studenten an der Volksbildung. Der Berliner Sozialwissenschaftliche Studentenverein eröffnete kürzlich seine Untergruppe für Volksbildung mit einem Vortrag des Professors Wölfflin über „Die Erziehung zur Kunst." Unter den 200 Anwesenden waren der Rektor der Universität Professor Harnack, Geheimer Rath Diels, eine Reihe von Hochschullehrern, Archivrath Keller für die Comeniusgesellschaft, Dr. von Erdberg für die Centralstelle für Arbeiterwohlfahrt, sowie Vertreter akademischer und anderer Vereine. Der Vorsitzende der Untergruppe, Altmann, legte deren Ziele dar. Man müsse die Studentenschaft zum Volksunterricht heranziehen, damit sie mitarbeite an der sozialen Reform, die nach Schmoller mit der Beseitigung der Bildungsgegensätze anfangen müsse. Im Anschluß an die Volkshochschulkurse müssen die Studenten im kleinen Kreise Unterricht in verschiedenen Fächern ertheilen. Es unterliege keinem Zweifel, daß die Studenten ihr Verständniß für soziale Fragen durch die Berührung mit der Arbeiterschaft sehr vertiefen würden. Zur theoretischen Vorarbeit sei die Untergruppe für Volksbildung ins Leben gerufen, zu der alle Studirenden eingeladen seien, durch Mitarbeit dem Werke beizustehen. In der Diskussion sprachen Dr. von Erdberg, Archivrath Keller, Geheimrath Diels, sowie einige Studirende. Man war einig, daß man langsam auf dem bezeichneten Wege vorwärts gehen müsse.

Volksvorstellungen in Magdeburg und Militärverbot. In anerkennenswerther Weise hat das durch Gemeindemittel unterstützte Stadttheater in Magdeburg Volksvorstellungen veranstaltet. Nun wollte auch das Viktoria-Theater eine Volksvorstellung geben. Die Theaterbillete wurden für alle Plätze zum gleichen Preise in verschlossenen Couverts auf dem Bureau der „Volksstimme" ausgegeben, so daß also der Platz durch das Loos bestimmt wurde. Die Magdeburger „Volksstimme" giebt selbst zu, daß es vielleicht richtiger gewesen wäre, wenn die Theaterdirektion selbst den Verkauf der Billette übernommen hätte. Es erging nun aber noch vor der beabsichtigten Volksvorstellung das Militärverbot über das Viktoria-Theater und die Direktion setzte die Vorstellung ab. Das Stück, das gegeben werden sollte, kann nicht der Grund des Verbots gewesen sein. Es waren „Die Journalisten" von Gustav Freytag. Schon im Interesse der Konkurrenz der Theaterunternehmungen sind solche Maßregeln, wenn das Verbot durch die beabsichtigte Volksvorstellung, wie nach den vorliegenden Blättermeldungen anzunehmen ist, wirklich veranlaßt war, bedenklich, zur Förderung der Volksbildung, an der die Militärverwaltung doch das allergrößte Interesse hat, tragen sie jedenfalls nicht bei.

Soziale Hygiene.

Volksheilstätten für Lungenkranke im Königreich Sachsen. Der Verein zur Begründung und Unterhaltung von Volksheilstätten für Lungenkranke im Königreich Sachsen kann, wie auf seiner Hauptversammlung in Freiberg mitgetheilt wurde, die Aufnahmesuchenden in seiner Heilanstalt Albertsberg nicht mehr unterbringen und auch in Carolagrün vermehrt sich die Zahl der Patientinnen, die bereits 69 beträgt, immer mehr. Leider betheiligten sich die Großstädte verhältnißmäßig lau. Unter den Geschenkgebern finden sich neben Privatleuten und Geschäftshäusern die Bezirksverbände der Amtshauptmannschaften Döbeln, Freiberg, Grimma, Kamenz, Löbau, Oelsnitz, Pirna, Zittau, Zwickau und der Stadtrath zu Dresden. Staatsregierung und Generaldirektion der Staatseisenbahn haben sich Belegungsrechte durch entsprechende Zahlungen erworben. Gleichwohl ist eine Vermehrung der Einnahmen dringend nothwendig.

Ersatz des Bleiweiß durch ungiftige Farben als Schutz für Malerarbeiter. Die Begutachtungsbehörde für öffentliche Gesundheitspflege in Frankreich hielt am 4. März eine Sitzung ab, in der über den Ersatz des Bleiweiß durch Zinkweiß bei den Malerarbeiten für staatliche und andere öffentliche Bauten verhandelt wurde. Auf Vorschlag des Referenten wurde daher Ersatz bei staatlichen Bauten befürwortet. Drei Wochen nachher erging ein Erlaß des Ministers Millerand, welcher für alle in seinem Amtsbereiche hergestellten Bauten die Verwendung des Bleiweiß bei Malerarbeiten untersagte und die Einfügung dieser Bestimmung in die Submissionsverträge vorschrieb.

Berliner Privatbadeanstalten gegen die hohen Preise der städtischen Volksbäder. Der Bund der Handel- und Gewerbetreibenden (Vorsitzender Hugo Lissauer) hat in Uebereinstimmung mit dem Verein der Badeanstaltsinhaber von Berlin und den Vororten eine „Beschwerde über die Berliner Gemeindeverwaltung wegen des Geschäftsbetriebes der städtischen sogenannten Volksbadeanstalten" an den Oberpräsidenten der Provinz mit der Bitte gerichtet, auf Grund des §. 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes die Stadtverwaltung aufzufordern, die Volksbäderpreise auf den Selbstkostenpreis herabzusetzen. Die Beschwerde berechnet, daß die Stadt Berlin bei der „Wohlfahrtseinrichtung" „Volksbäder" — die

Flußbäder für sich gerechnet — einen Gewinn von 20 % mache. Statt die ärmeren Volksschichten hygienisch zu heben, halte man sie durch diese Tarifpolitik künstlich den Anstalten fern und bedenke dafür die Mittelschichten mit einer Art von öffentlichem Badeprivileg, wodurch der Zweck verkehrt und die städtischen Anstalten lediglich Konkurrenzanstalten der privaten würden.

Wohnungswesen.

Kein Wohnungsamt mit Wohnungsnachweis für Berlin. Der Berliner städtische Wohnungsausschuß berieth über die Errichtung eines Wohnungsamtes und die Anstellung von Wohnungsinspektoren. Es wurde darauf hingewiesen, daß ein solches Wohnungsamt in Verbindung mit einem unentgeltlichen Wohnungsnachweis für kleinere Wohnungen (letzterer z. B. in Köln, Worms, Mülhausen i. Els., Kiel, Straßburg, Rixdorf und Wien, in Stuttgart bereits im Werke) schon vielerorts segensreich wirke, daß die bayerische und sächsische Regierung durch Runderlasse die Gemeinden mit über 20000 Einwohnern zur Errichtung von städtischen Wohnungsnachweisen aufgefordert hätten, daß Wohnungsinspektionen in Elsaß-Lothringen bereits durch das Gesetz vom 13. April 1850, in Hessen durch Gesetz vom 1. Juli 1893 für alle Gemeinden über 8000 Einwohner, in Hamburg durch Gesetz vom 8. Juni 1899, in Bayern durch Verordnungen vom 22. Juni 1900 und 10. Februar 1901 und endlich im Königreich Sachsen eingesetzt seien und daß Wohnungsinspektionen in Essen, Düsseldorf, Eisenach, Mannheim, Karlsruhe i. B., Göttingen, Offenbach und Heidelberg bereits beständen; gleichwohl warf man in Berlin noch die Frage auf, wer denn die Hausbesitzer entschädigen solle, wenn sie durch die Wohnungsinspektionen zu Aenderungen in den Wohnungen gezwungen würden, lehnte diese Anträge ab und beschränkte sich auf die Empfehlung eines schwächlichen Ersuchens an den Magistrat, die statistischen Beobachtungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens derart zu erweitern, daß möglichst alljährlich ein genaues Bild über die Wohnungsverhältnisse gewonnen werde. Im Uebrigen wird aus dem Magistrat berichtet, es herrsche die Anschauung vor, daß zur Beseitigung der Wohnungsnoth 10 Millionen Mark durch Anleihen aufgenommen und gemeinnützigen Baugesellschaften als Darlehen zur Verfügung gestellt werden sollten.

Vertrag der Stadt Frankfurt mit der Internationalen Baugesellschaft zur Linderung der Wohnungsnoth. Mit 29 gegen 18 Stimmen hat am 4. Juni die Stadtverordneten-Versammlung ein vom Magistrat abgeschlossenes Uebereinkommen mit der Internationalen Baugesellschaft (Phil. Holzmann u. Cie.) genehmigt. Binnen drei Jahren sind danach von der Baugesellschaft 75 Häuser mit 762 kleinen Wohnungen herzustellen, wogegen die Stadt die 4 % Zinsen der auszugebenden 3 400 000 ℳ Obligationen zu übernehmen hat. Dafür gelangt sie nach etwa 70 Jahren in das Eigenthum des Anwesens. Die Miethpreise sind vertragsmäßig im Einzelnen festgelegt und dürfen von der Gesellschaft nicht gesteigert werden. In der Stadtverordneten-Versammlung wurde dieser Vertrag von zwei Seiten heftig bekämpft, von den Hausbesitzern und von dem sozialdemokratischen Mitglied. Die Hausbesitzer fürchten den Wettbewerb einer Gesellschaft, die gute Wohnungen zu billigeren Preisen bringt und sie dadurch nöthigen kann, die in letzter Zeit stark in die Höhe gegangenen Miethpreise zu ermäßigen. Der Sozialdemokrat aber bekämpft den Vertrag, weil er das kapitalistische Unternehmerthum auf Kosten der kleinen Miether bereichere, und verlangte, daß die Stadt selbst kleine Wohnungen bauen solle. Demgegenüber wies Oberbürgermeister Adickes auf die Vortheile hin, die der Vertrag für Stadt und Miether bringe. Daß die Baugesellschaft bei dem Geschäfte etwas verdienen wolle, sei begreiflich; aber die Wohnungsnoth bestehe, ein anderer Privatunternehmer lasse sich auf den Bau kleiner Wohnungen nicht ein, und die Stadt selbst könnte sie auch nicht billiger herstellen. — Das Abkommen bedarf noch der Genehmigung des Bezirksausschusses.

Der „Gemeinnützige Wohnungsnachweis" in Tübingen stellt, wie uns von dort geschrieben wird, bis Oktober seine beiden ersten Doppelwohnhäuser mit zusammen 16 Wohnungen fertig. Diese enthalten theils drei, theils zwei Zimmer und sind alle mit Kochgaseinrichtung, Wasserleitung und Waschküche, sowie zum Theil mit Veranden versehen. Jede Wohnung hat ferner einen kleinen Gartenantheil. Die mäßigen Preise und die äußerst gesunde Lage werden bei dem stark bemerkbaren Mangel an kleinen Wohnungen viele Reflektanten heranziehen. Der Verein wurde in letzter Zeit von einem Ungenannten mit einer Schenkung von 2000 ℳ bedacht.

Einführung der staatlichen Wohnungsaufsicht in Württemberg. Nach dem Vorgange Hessens, Hamburgs, Bayerns hat das Ministerium des Innern für Württemberg eine sozialpolitisch hochbedeutsame Verfügung erlassen, die eine systematisch geregelte Wohnungsaufsicht zum Zweck hat. Danach unterliegen sämmtliche Oberamtsstädte, sowie alle Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern einer besonderen ortspolizeilichen Wohnungsaufsicht, die sich erstreckt auf 1. alle aus 3 oder weniger Wohnräumen (auch Küchen zählen als Wohnräume) bestehenden Wohnungen, 2. alle Wohnungen, in welche Schlafgänger gegen Entgelt aufgenommen werden, 3. alle zur gewerbsmäßigen Beherbergung von Fremden bestimmten Räume, 4. alle Schlafgelasse der im Hause des Arbeitgebers oder der Dienstherrschaft wohnenden Arbeiter, Lehrlinge und Dienstboten. Die in Aftermiete gegebenen Wohnräume sind als selbständige Wohnungen zu betrachten. Räume, welche miteinander in offener, unmittelbarer Verbindung stehen, wie Zimmer und Alkoven, gelten als ein Raum. Die Ortspolizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß alle dieser Aufsicht unterliegenden Wohnungen und Räume in regelmäßigen Wiederholungen, mindestens alle 2 Jahre einmal, zum Zweck der Fernhaltung und Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit gefährdender Mißstände besichtigt werden. Die Bestellung der Organe zur Vornahme der Wohnungsbesichtigungen ist Sache der Gemeindeverwaltung. Wo nicht besondere Wohnungsinspektoren aufgestellt werden, können Mitglieder der Ortsfeuerschau oder auch Schutzleute, die jedoch über ihre Aufgaben eingehend zu belehren sind, mit der Wohnungsbesichtigung betraut werden. Den mit der Ausübung der Wohnungsaufsicht betrauten Organen ist der Zutritt zu sämmtlichen, der Besichtigung unterliegenden Räumen zu gestatten, die Aufsichtsbeamten haben sich jedoch beim Betreten fremder Wohnungen unaufgefordert über ihre Person und ihren Dienst auszuweisen und die Besichtigung so vorzunehmen, daß eine Belästigung der Betheiligten möglichst ausgeschlossen wird. Die Verfügung enthält sodann Bestimmungen über die Beschaffenheit der der Kontrole unterstellten Wohnräume und schreibt u. A. vor, daß die Schlafräume für Arbeiter, Lehrlinge, Dienstboten und Schlafgänger von innen gut verschließbar sein müssen und daß nur Personen desselben Geschlechts einen solchen Schlafraum benutzen dürfen; auch muß jede dieser Personen ihre besondere, räumlich getrennte Lagerstätte haben. Diese Vorschrift findet auf einzelne Ehepaare, welche einen besonderen Schlafraum für sich und ihre Familie benutzen, keine Anwendung; auch ist es statthaft, in den Schlafraum weiblicher Dienstboten Knaben im Alter von weniger als 12 Jahren zu legen. In der Regel ist darauf zu achten, daß in jedem Schlafgelaß auf den erwachsenen Bewohner ein Raum von mindestens 10 cbm, auf jedes Kind unter 14 Jahren ein Raum von mindestens 5 cbm entfällt. Die polizeilichen Auflagen zur Abstellung von Mißständen sind in Fällen, in welchen eine bauliche Aenderung verlangt wird, nur an den Hauseigenthümer, in den übrigen Fällen auch an den Miether, Arbeitgeber u. s. w. zu richten. Die Polizeibehörden sind gehalten, auch behufs Beseitigung einer Nothlage sich bei Zeiten mit wohlthätigen Vereinen ins Benehmen zu setzen, erforderlichen Falles auch das rechtzeitige Eingreifen der Armenbehörden zu veranlassen. Die polizeilichen Auflagen in Wohnungssachen sind mit Gründen zu versehen und Beschwerden gegen diese Auflagen an das Oberamt zu richten. Durch Erhebung der Beschwerde wird der Vollzug der Auflage gehemmt. Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern bleibt es anheimgegeben, die Wohnungsaufsicht im Sinne der vorstehenden Verfügungen zu regeln. Das Ministerium behält sich vor, noch besondere statistische Erhebungen über die in den Wohnungen herrschenden Zustände zu veranlassen.

Literarische Anzeigen.

Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1900. 2. Beiheft. Statistik der Unfallversicherung. Unfallversicherung der bei gewerblichen Betrieben beschäftigten Personen. Unfallstatistik für das Jahr 1897. Zweiter Theil. Erste Abtheilung. Bearbeitet vom Reichs-Versicherungsamt. Berlin 1900, Verlag von A. Asher & Co. 54 S. Text und 188 S. Tabellen. 4° und 5 graphische Darstellungen.

Das Werk behandelt alle Unfälle (230 095), für welche im Jahre 1897 Entschädigungen zu bezahlen waren, gleichviel, wann sie festgestellt worden waren. Es ist zu hoffen, daß seine Ergebnisse der weiteren Bearbeitung und Forschung, auch der praktischen Handhabung des segensreichen Werkes der Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütung, zu Gute kommen wird.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Dieser Nummer liegen bei: Eine Ankündigung der Beiträge zur Boden- und Wohnungsfrage, Berlin SW 61, Planufer 26, und ein Inhaltsverzeichnis der Zeitschrift für Gewerbe-Hygiene rc. Bd. VIII, Nr. 1—9.

X. Jahrgang. Berlin, den 20. Juni 1901. Nummer 38.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Städtische Boden- und Baupolitik in Frankfurt a. M.*)

Die epochemachenden in Nr. 29 und 30 dieser Zeitschrift ausführlich besprochenen Veröffentlichungen von P. Voigt, die Agitation der Bodenreformer und vor allem der ganze Druck und Zwang der Umstände lassen die Inangriffnahme der städtischen Bodenfrage immer dringender erscheinen. Und in der That dürfen wir ja nach den Erlassen der preußischen Minister zur Wohnungsfrage nun auch hoffen, daß wir jetzt im Begriffe sind, von der Theorie zur Praxis überzugehen. Da verlohnt es sich doppelt, einen Blick auf die wichtigen Vorgänge zu werfen, die sich jetzt unter dem Antrieb des weitschauenden Oberbürgermeisters Adickes auf diesem Gebiete in Frankfurt a. M. abspielen, und die auch anderen Städten zur Lehre und zur Nacheiferung dienen können.

Handelt es sich doch hier nicht um ein vereinzeltes, dem Drängen der Zeit widerwillig hingeworfenes Zugeständniß, sondern um das grundsätzliche Betreten neuer Wege, die allmählich zu ganz anderen Zuständen und Verhältnissen hinüberführen müssen. So gewinnt dieser Einzelfall weit über das Lokale hinausgehende Bedeutung, und das rechtfertigt auch seine eingehendere Betrachtung.

Frankfurt a. M. hat schon seit langem, vielleicht seit zehn Jahren und mehr, den Grundbesitz der Stadt und der unter ihrem Einflusse stehenden öffentlichen milden Stiftungen (z. B. Hospital zum heiligen Geist, Katharinen- und Weißfrauenstift) durch große Ankäufe planmäßig erweitert, sodaß Stadt und Stiftungen zusammen jetzt über einen großen Theil des Baulandes verfügen. Nunmehr soll der entscheidende Schritt geschehen, um diesen Grund und Boden der Bekämpfung der Bodenspekulation und des Bauschwindels und der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse dienstbar zu machen. Im vorigen Sommer hat der Magistrat einige wichtige dahingehende Vorschläge des Oberbürgermeisters angenommen und in der zweiten Hälfte des Winters hat er den Stadtverordneten einen entsprechenden Antrag zugehen lassen. Sehen wir zu, was diese Vorschläge bringen und was sie bedeuten.

Der erste Grundgedanke ist, daß der obenerwähnte umfangreiche städtische und stiftische Baulandbesitz in Zukunft, wenn vielleicht auch nicht ausschließlich, so doch zum großen Theile zur Bebauung nicht mehr verkauft, sondern auf dem Wege des Erbbaurechtes verpachtet werden soll. Es ist vielleicht nicht überflüssig für solche, die diesen Gegenständen ferner stehen, zu bemerken, daß das durch das BGB. jetzt allgemein gegebene Erbbaurecht (§§ 1012—1017) in dem Rechte besteht, auf dem Grundstücke eines fremden, dritten Eigenthümers ein Bauwerk, ein Haus zu haben und zwar mit einer Verfügungsgewalt darüber (Vererbung, Veräußerung, Verpfändung u. s. w.), die derjenigen eines Eigenthümers nahekommt. Es findet also, um es unjuristisch, in der Sprache des gewöhnlichen Lebens auszudrücken, bei einem Hausgrundstücke, das im Erbbaurecht besessen wird, eine Art Theilung

*) Anmerkung. Dieser Aufsatz ist verfaßt auf Grundlage der in dem letzten Frankfurter Verwaltungsberichte enthaltenen Mittheilungen und hat den damaligen Stand der Dinge im Auge. Seitdem ist die Angelegenheit durch die Verhandlungen und Beschlüsse der Stadtverordneten zum Abschlusse gekommen. Die Grundzüge des ganzen Planes, wie sie durch die Vorschläge des Oberbürgermeisters festgestellt und nachstehend geschildert werden, sind erhalten geblieben. Ueberhaupt darf man diese Vorschläge nach wie vor als die Grundlage des ganzen Vorgehens betrachten. Der von den Stadtverordneten gefaßte Beschluß lehnt sich im Allgemeinen an sie an. Die wichtigsten Abweichungen sind folgende: Erstens ist das Rückkaufsrecht der Stadt erweitert, indem es schon nach 15 Jahren und zwar dann alljährlich oder zu bestimmten Zeiten ausgeübt werden kann. Zweitens wird der Stadt ein Vorkaufsrecht bei Veräußerung des Erbbaurechts vorbehalten. Ebenso ist „der Stadt eine Kontrole oder eine Mitwirkung in Betreff der Festsetzung von Miethen vorzubehalten". Dies ist ein sehr wichtiger Punkt, und es wird mit ihm ein Theil der am Schlusse unseres Aufsatzes geübten Kritik hinfällig. Endlich ist der Betrag, welcher zur Gewährung von Baukapitalien in den nächsten zwei Jahren angeliehen werden darf, auf 500 000 *M* begrenzt. Dies war übrigens auch schon vom Magistrate beantragt worden, und man wird annehmen dürfen, daß damit der Grundgedanke der Städtischen Baukasse immerhin noch zur Ausführung gelangt, wenn auch zunächst mit wesentlich verminderter praktischer Wirksamkeit.

Uebrigens sei der Vollständigkeit halber noch erwähnt, daß die Stadt Frankfurt auch in ziemlich bedeutender Zahl Wohnungen für ihre eigenen geringer besoldeten Beamten herstellt, und daß die Stadtverordneten wenige Wochen nach der Entscheidung über die Erbbaurechtsvorlage einem Vertrage der Stadt mit einer großen Baugesellschaft zugestimmt haben, auf Grund dessen in den nächsten drei Jahren in 75 Häusern 762 kleine Wohnungen von der Baugesellschaft errichtet werden. Dr. v. Mangoldt.

des Eigenthums statt. Der Erbbauberechtigte hat ein weitgehendes Benutzungs- und Verfügungsrecht über das Grundstück, aber der eigentliche Eigenthümer hat gleichwohl daneben auch noch wichtige Rechte. Diese werden sich in der Regel u. A. darin äußern, daß er von dem Erbbauberechtigten eine Rente für die Ueberlassung des Grundstückes bezieht, ferner darin, daß er einen Einfluß auf die Mieth- und Benutzungsverhältnisse des Hauses hat und endlich darin, daß das Grundstück mit allem, was darauf steht, nach Ablauf der Zeit, für die das Erbbaurecht begründet worden ist, wieder als freies Eigenthum an den eigentlichen Eigenthümer zurückfällt. Bei Bauland bietet diese Rechtsform des Erbbaurechts also eine treffliche Möglichkeit das Land zur Bebauung herzugeben und sich doch gleichwohl durch die Festsetzung einer veränderlichen Rente sowie durch den auszumachenden späteren Rückfall der Grundstücke die zu erwartende Werthsteigerung großentheils zu erhalten und auf die Wohnungs- und Benutzungsverhältnisse der auf den Grundstücken zu errichtenden Häuser einen tiefgreifenden Einfluß auszuüben.

In dieser Rechtsform des Erbbaurechtes also statt des einfachen Verkaufes will die Stadt Frankfurt das städtische und stiftische Gelände in Zukunft großentheils der Bebauung zugänglich machen. Damit verbindet sich indeß ein zweiter wichtiger Vorschlag. Das Erbbaurecht und die Bebauung von Grundstücken auf Grundlage einer Art Pachtrechtes, statt des vollen, freien Eigenthums sind dem Publikum bei uns ungewohnte Dinge. Wenn es auf sie eingehen soll, müssen ihm besondere Vortheile geboten werden. Außerdem ist die Beschaffung des für nothwendige Wohnungsbauten vielfach mangelnden Baukapitals schon an und für sich eine Aufgabe, der die Gemeinde nicht gleichgültig gegenüber stehen kann. Deshalb soll nach dem Frankfurter Plane mit dem Uebergang zum Erbbaurecht die Begründung einer *städtischen Baukasse* verbunden werden. Die Baukasse soll denjenigen, die von der Stadt bezw. den Stiftungen Grund und Boden in Erbbaurecht nehmen, die Bebauung durch weitgehende Darleihung des erforderlichen Baukapitales wirksam erleichtern. Man geht dabei von der Annahme aus, daß gegen Verpfändung des Erbbaurechtes die ersten $^5/_{10}$ des Baukapitales sich auch von anderer Seite beschaffen lassen; dagegen soll die Baukasse von den übrigen $^5/_{10}$ der zweiten Hälfte nicht weniger als vier gegen weitere hypothekarische Belastung des Erbbaurechtes gewähren, sodaß der Erbauer des Hauses nicht mehr als $^1/_{10}$ der ganzen Bausumme selber zu besitzen und in die Sache hineinzustecken braucht. Man wird zugeben müssen, daß in dieser so weitgehenden, aber eben auf die Fälle des Erbbaurechtes beschränkten Darleihung des Baukapitales allerdings eine sehr wirksame Erleichterung der Einführung der neuen Einrichtung liegen würde.

Die näheren Bedingungen, unter denen solche Erbbau- und Beleihungsverträge geschlossen werden sollen, sind folgende:

Als Kontrahent ist „jeder ordentliche und zuverlässige Baulustige" willkommen, also keineswegs etwa nur Baugenossenschaften oder gemeinnützige Baugesellschaften, sondern auch jeder Privatmann, der sich ein Haus bauen will, und vor allem auch jeder solide Bauunternehmer, der Häuser auf Verkauf baut. Gerade diese letztere Erweiterung des Kreises halten wir für ungemein wichtig. Denn so lange die genossenschaftliche, gemeinnützige und kommunale Wohnungsproduktion nicht ganz anders entwickelt sind als heute, wird ein Erfolg großen Stiles sich doch nur erreichen lassen, wenn es gelingt, das private Unternehmerthum wenigstens bis zu einem gewissen Grade für die Zwecke der Wohnungsreform einzuspannen. Und dazu scheint uns der Frankfurter Plan einen Anfang zu bedeuten. Als Zeitdauer, auf welche die Verträge geschlossen und das Erbbaurecht eingeräumt werden soll, sind im Höchstfalle 80 Jahre vorgesehen. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Grund und Boden mitsammt den darauf stehenden Häusern freies Eigenthum der Stadt.

Etwas vor Ablauf des Erbbauvertrages muß das ganze dargeliehene Baukapital amortisirt sein; das läßt sich bei einem Zeitraume von 60—80 Jahren ja auch schon mit einer jährlichen Aufwendung von etwa $^1/_2$ % zuzüglich der ersparten Zinsen erreichen. Außer der Amortisation des dargeliehenen Baukapitales hat der Erbbauberechtige an Lasten zu tragen zunächst die Verzinsung des gesammten Baukapitals, wobei natürlich die Verzinsung des von ihm selbst in das Unternehmen gesteckten einen Zehntels mitberechnet und außerdem nach wirthschaftlichen Grundsätzen eine Risikoprämie für die Baukasse eingestellt werden muß. Dafür kommt ihm aber andererseits gerade für die *lastspietige* zweite Hälfte der Bausumme der billige Kredit der städtischen Baukasse zugute. Er hat weiter zu zahlen eine Abgabe für den Grund und Boden an die Stadt. Diese Abgabe soll sich zusammensetzen aus einer indirekten Abgabe, die nur bei Veräußerung des Erbbaurechtes zu zahlen wäre, und aus einer regelmäßigen, jährlichen direkten Abgabe von etwa 3 % des Bodenwerthes im Normalfalle. Jedenfalls soll diese letztere Abgabe aber in ihrer Höhe nicht ein für allemal feststehen, sondern nach den Umständen des Falles bemessen werden können.

Bei Ablauf des Erbbauverhältnisses soll der Erbbauberechtigte das ursprünglich in den Bau verwandte eigene Zehntel des Baukapitals wieder ausgezahlt bekommen, vorbehaltlich etwaiger Abzüge wegen ordnungswidriger Unterhaltung des Gebäudes. Um dieses Zehntel allmählich anzusammeln, soll die eben erwähnte jährliche Grundabgabe um den entsprechenden geringen Betrag erhöht werden. Um unliebsamen, eventuell sich einstellenden spekulativen Ausnutzungen des Erbbaurechtes nöthigenfalls entgegentreten zu können, behält sich die Stadt nach einer gewissen Zeit, etwa 30 Jahren, den Rückkauf des Erbbaurechtes zu einem von vornherein festgestellten, für den Erbbauberechtigten günstigen Preise vor. Auf einige andere, obgleich auch wichtige Punkte gehen wir hier nicht ein, ebenso übergehen wir hier die Modifikationen, mittelst deren das Stiftische Gelände dem Plane dienstbar gemacht werden soll; wir setzen es ohne weiteres dem städtischen Gebiete gleich.

Auf dieser Grundlage hat nun der Magistrat von Frankfurt geplant, in den nächsten zwei Jahren Gelände vergeben und zur Gewährung von Baukapital 500 000 *M.* anleihen zu dürfen. In dem Magistratsvorschlage im Verwaltungsberichte ist sogar von einer Ausstattung der Baukasse mit 2 Millionen Mark die Rede.

Die soeben genannten Ziffern zeigen, insbesondere wenn es sich für die nächsten 2 Jahre nicht um 2 Millionen, sondern nur um 500 000 *M* handelt, daß die *sofortige praktische* Wirksamkeit des ganzen Vorgehens allerdings wohl nur eine mäßige sein wird. Aber da erwartet werden darf, daß im Falle der Bewährung das Vorgehen bald einen ganz anderen Umfang gewinnen und sich auch noch nach anderen Seiten ausweiten wird, so vermögen uns die fürs erste in Betracht kommenden mäßigen Ziffern die Bedeutung der Sache zunächst nicht zu beeinträchtigen. Diese *Bedeutung* aber halten wir für sehr groß und zwar nach verschiedenen Richtungen hin. Die wichtigste ist wohl die *sozialpolitische*. Unseres Wissens zum ersten Male tritt hier eine *große deutsche Stadt grundsätzlich in den Kampf gegen die Bodenspekulation* ein und zwar auf dem von verschiedenen Seiten, u. A. auch von dieser Zeitschrift, schon lange verfochtenen Wege der Erhaltung des städtischen Grundbesitzes für die Gemeinde, gerade wenn er zur Bebauung kommt.

Auf diesem Wege ist es möglich, durch die Konkurrenz des billigen städtischen Baugrundes die Preise auch des sonstigen Baulandes zu drücken und den Riesengewinnen der Grundrente Schranken zu setzen, sowie auf die Wohnungen und Miethen einen verbilligenden Einfluß auszuüben, während dies bei einfachem Verkaufe des städtischen Landes aus verschiedenen Gründen kaum thunlich erscheint.

„*Wiederholte Erörterungen* im Schoße der *städtischen Behörden* haben neuerdings wieder ergeben, daß ein Ausschluß der ungesunden Spekulation und des vertheuernden Zwischenhandels, sowie der wucherischen Beleihung nicht wohl möglich ist, wenn das im Besitze der Stadt befindliche Gelände einfach im Wege des Verkaufs aus der Hand gegeben wird. Ebenso wenig ist die städtische Verwaltung bei dieser Art des Vorgehens in der Lage, ihrerseits die Vertheuerung dadurch zu verhindern, daß sie zu besonders billigen Preisen verkauft, da dies eine ungerechtfertigte Bevorzugung Einzelner bedeuten und zudem nicht den späteren Wohnungsinhabern, sondern nur den Weiterverkäufern zu Gute kommen würde."

Mit dieser Bereitstellung des Bodens für die Zwecke der Wohnungsreform verbindet sich die weitgehende Gewährung von Baukredit. Die Beschaffung des letzten Drittels der Bausumme hat für die Wohnungsreform bisher eine im Allgemeinen noch nicht überwundene Schwierigkeit gebildet. Hier werden mit einem Schlage volle $^9/_{10}$ der Bausumme gewährt und zwar in einer eigenartigen, geschickten und die Sicherheit der Kreditgewährung erheblich vermehrenden Verbindung mit der Hergabe des Baulandes. Damit sind die Grundelemente alles Bauens und zwei der wichtigsten Stücke aller Wohnungsreform überhaupt — Bauland und Baukapital — gegeben, die Wohnungsproduktion kann beginnen; kommt noch die richtige Entwickelung des Lokalverkehrs hinzu, so sind *die wichtigsten Grundlagen der Wohnungsreform gelegt!*

Allerdings darf man eines bei alledem nicht vergessen: weder das Erbbaurecht noch die städtische Baukasse an sich verbürgen schon eine wirkliche Wohnungsreform, sie sind nur die geeigneten Mittel, durch welche eine sozialpolitische Gemeindeverwaltung dieses Ziel erreichen kann. Wenn eine Gemeinde zwar Bauland in Erbbau-

recht hergiebt, aber nur gegen Grundabgaben, die der gewöhnlichen Verzinsung der bisher üblichen, sehr hohen Bodenpreise entsprechen würden, aber wenn sie Baukredit giebt, aber nicht auf der Grundlage billigen öffentlichen Kredites, sondern gegen Zinssätze, wie sie auch der Privatkapitalist nehmen würde — so wird die große Masse der Wohnbevölkerung wenig gebessert sein. Sie wird dann ebenso theuer und ebenso schlecht wohnen wie vorher, und Erbbaurecht und städtische Bankasse würden vermuthlich gar nicht recht in Aufnahme kommen, sondern todtgeborene Kinder sein. Erst wenn sich Erbbaurecht und städtische Bankasse mit *billiger Hergabe* des Landes und des Baukredites verbinden, werden sie den Zweck der Wohnungsreform zu erreichen vermögen. Sie machen deshalb eine weitschauende Gemeindepolitik, welche bei Zeiten für billigen Erwerb späteren Baulandes durch die Gemeinde, für gute Finanzen und für eine gesunde Entwickelung des Lokalverkehrs sorgt, auch keineswegs überflüssig, sondern im Gegentheil erst recht nothwendig; und ebenso steht es mit der Ergänzung durch eine kräftige Enteignungsgesetzgebung des Staates. Zur Stadt Frankfurt haben wir allerdings das Vertrauen, daß sie in der Lage und Willens ist, Bauland und Baukredit wenigstens einigermaßen billig, wenn natürlich auch nicht unter den Selbstkosten zu gewähren.

Uebrigens wäre es durchaus irrig, die sozialpolitische Bedeutung der Frankfurter Maßnahmen als auf die armen Klassen beschränkt anzusehen. Gerade auch der *Mittelstand* hat bedeutende Vortheile von ihnen und die Begründung der Frankfurter Vorschläge hebt dies ganz besonders hervor. Einmal wird die Möglichkeit mit Hülfe des Erbbaurechts und der städtischen Bankasse eine eigene Scholle zu erwerben, die man mit keiner oder höchstens doch mit nur ganz wenigen Miethparteien zu theilen braucht, kaum einer Schicht so zu Gute kommen wie dem Mittelstande, der gegenwärtig die Kosten eines eigenen kleinen Hauses nicht zu erschwingen vermag, unter den veränderten Verhältnissen aber dazu sehr wohl im Stande wäre. Und weiter würde eine solche Boden- und Baupolitik voraussichtlich auch zur Gesundung des Baugewerbes, zur Verdrängung des Bauschwindels sehr viel beitragen und einer Menge kleinerer selbständiger Baugewerbetreibender wiederum eine Unternehmer- und Verdienstgelegenheit für solide Zahler eröffnen, statt der jetzt so häufigen für waghalsige Spekulanten oder gar Schwindler. Bei dem großen Einflusse, den zufolge unserer Stadtverfassungen diese Mittelstandselemente in der Stadtverwaltung haben, ist für die gegenwärtige praktische Durchsetzung solcher Reformen wie der hier besprochenen gerade diese Seite der Sache ganz besonders wichtig.

Endlich aber darf man den Frankfurter Maßregeln sozialpolitische Bedeutung zusprechen wohl auch als einer Uebergangsstufe zu noch erheblich weitergehender Thätigkeit der Gemeinden auf dem Gebiete des Bau- und Wohnungswesens. Darüber, daß die Gemeinden auf diesem Gebiete noch zu großen Ausgaben und Leistungen berufen sind, herrscht unter Einsichtigen wohl kein Zweifel mehr. Dazu müssen aber Organe ausgebildet, Erfahrungen gesammelt, Grundlagen gelegt werden — und einen Anfang zu dem Allen erblicken wir in den Frankfurter Maßregeln.

Neben die sozialpolitische *Bedeutung* des Frankfurter Vorgehens stellt sich seine *finanzpolitische* für die Gemeinde bezw. die Stiftungen. Da die für das Erbbaurecht zu zahlende Grundabgabe veränderlich, dem Bodenwerthe anpassungsfähig gehalten werden soll, und da ferner eines Tages das ganze bebaute Grundstück wieder frei an die Gemeinde oder Stiftung zurückfällt, so wird diese einen großen Theil der natürlichen Werthsteigerung des Grund und Bodens bekommen. Entwickelt sich unsere Volkswirthschaft weiter günstig, nimmt die Volksdichtigkeit weiter zu, so werden unsere Gemeinden auf diese Weise, ohne Druck und Zwang auf die Steuerzahler, eine neue, mächtige, von selbst stetig anwachsende Einnahmequelle erhalten, auch wenn auf die Verbilligung der Bodenpreise gegenüber dem jetzigen Zustande alle schuldige Rücksicht genommen wird.

Alle diese Vorzüge dürfen uns nun freilich nicht abhalten, auch Kritik zu üben, wenn diese im Rahmen dieser Ausführungen natürlich auch nur einige Punkte streifen kann. Was zunächst die Durchführbarkeit anlangt, so scheint uns, wird die Neuheit und Ungewohnheit der Maßregeln beim Publikum kein entscheidendes Hinderniß bilden. Die Stadt ist offenbar in der Lage und willens, dieses Hinderniß durch Gewährung entsprechender Vortheile zu überwinden. Ferner ist der ganze Mechanismus der neuen Einrichtungen ja allerdings etwas verwickelt, aber unsere Verwaltungsbehörden haben wohl schon ähnlich schwierige Aufgaben gelöst. Auch das Risiko für die Stadt erscheint uns nicht zu groß. Eine ernste Klippe könnte dagegen die Art der Festsetzung der jährlichen Grundabgabe für das Erbbaurecht, der Rente, werden. Diese Rente soll veränderlich sein, um den Schwankungen des Bodenwerthes, vor allem den zu erwartenden Bodenwerthsteigerungen einigermaßen folgen zu können, aber andererseits darf sie doch auch wieder nicht gar zu willkürlich festgesetzt werden. Es wird schwierig sein, da zwischen den Klippen des Fiskalismus einerseits, des Nepotismus und der Begünstigung andererseits glücklich hindurchzusteuern und eine Behörde zu schaffen, die im Stande ist, diese schwierige Aufgabe zu lösen.

Schweren Bedenken unterliegt ferner für uns die relativ kurze Zeitdauer, für welche das Erbbaurecht begründet werden soll. In England, wo das Errichten von Gebäuden auf gepachtetem Grund und Boden — meist etwa 99 Jahre — ganz allgemein ist, bilden die aus diesem Umstande sich ergebende zu wenig solide Herstellung der Gebäude und ihre Vernachlässigung gegen den Ablauf der Pachtzeit einen anerkannten Uebelstand. Warum wollen wir sehenden Auges in dieselbe Gefahr hineinrennen, eine Gefahr, die uns auch der Frankfurter Plan nicht ganz zu vermeiden scheint? Begründung des Erbbaurechts für eine immerwährende Zeitdauer oder doch wenigstens für etwa 200 bis 300 Jahre erschiene uns an und für sich als weitaus richtiger. Nur so ließe sich für den Erbbauberechtigten ein dem Gefühle auf unverlierbar festem Eigenthum zu sitzen gleichwerthiges Gefühl erreichen, aus dem heraus er dann auch sein Gebäude wie jetzt ein Eigenthümer pflegen würde. Freilich müßte dann der finanzielle Vortheil der Gemeinde allein auf dem Wege der veränderlichen Rente und der Veräußerungsabgabe wahrgenommen werden, und ebenso ihr Einfluß auf die Miethpreise, die bauliche Gestaltung, die Benutzung des Hauses u. s. w. allein auf dem Wege von allerlei ihr zustehenden Obereigenthumsrechten. Aber das Alles ist doch auch nicht undurchführbar. Eine andere Frage ist freilich, ob da nicht zur Zeit nach den jetzt geltenden Rechtssätzen über das Erbbaurecht und den für dasselbe zu zahlenden Zins juristische Hindernisse vorliegen. Nach einer Aeußerung von Prof. Sohm in Nr. 1 des laufenden Jahrgangs der „Deutschen Volksstimme“, des Organs der Bodenreformer, möchte man das fast annehmen. Dann fiele dieser Einwurf dem Frankfurter Plane nicht zur Last. Aber umsomehr müßte diese Frage dann für den gesetzgeberischen Ausbau des Erbbaurechts-Institutes ins Auge gefaßt werden.

Nach unserer Auffassung ist überhaupt bei dem Werthe — sowohl dem finanz- wie namentlich dem sozialpolitischen Werthe — eines solchen Institutes nicht so sehr auf den dereinstigen Rückfall des Bodens und der Gebäude an die Gemeinde, wie auf den Nutzen und den Einfluß, den ein solches Rechtsverhältniß während der Dauer seines Bestehens gewährt, abzustellen. Allein schon aus dem Grunde, weil kein Mensch wissen kann, was nach 80 oder 99 Jahren sein wird. Jener Nutzen und Einfluß ist dagegen etwas sofort oder doch bald Greifbares, er muß nur eben auch ausgeübt werden, und zwar ausgeübt werden gerade dem wichtigsten Punkte gegenüber, den Miethpreisen. Die Gewährung billigen Bodens und billigen Baukredits auf dem Wege des Erbbaurechts und einer städtischen Baukasse wird, wenn sie in größerem Umfange geschieht, allerdings ja auch ohne Bindung der Miethen und der zulässigen höchsten Verkaufspreise in den so errichteten Häusern das Wohnen verbilligen. Aber es bleibt das doch immer etwas Ungewisses und Unzureichendes, eine halbe Sache, und die Spekulation hat in den 60 bis 80 Jahren bis zum Ablaufe des Erbbaurechtes reichlich Zeit und Gelegenheit durch Miethpreissteigerungen u. s. w. neue Verwüstungen anzurichten. Deshalb halten wir es auch für einen großen Mangel des Frankfurter Planes, daß er für die mit Hülfe des Erbbaurechts und der städtischen Baukasse zu errichtenden Häuser keine Bindung der Miethen vorsieht und sich über die Bindung der Verkaufspreise nicht klar ausspricht — wenigstens nach dem, was wir in der Vorlage des Magistrats in dem letzten Verwaltungsberichte zu entdecken vermögen. Vielleicht indes kommen in die einzelnen Verträge doch derartige Bestimmungen hinein oder es soll nur am ersten Anfange, um die Einführungsschwierigkeiten der neuen Einrichtung nicht zu vermehren, davon abgesehen werden.

Im Großen und Ganzen möchten wir doch trotz dieser Ausstellungen den Frankfurter Plan auf das Freudigste begrüßen. Kritisiren ist leicht, Bessermachen ist schwer, und wer die mächtigen Widerstände kennt, nicht nur sachlicher, sondern vor Allem auch taktisch-politischer Art, die eine derartige Sache zu überwinden hat, der wird sich aufrichtig freuen über den Schritt, der hier vorwärts geschieht, vorwärts auf das große Ziel zu, den Heimathboden der Gewalt der Spekulation zu entreißen, der Oeffentlichkeit den ihr gebührenden Antheil an den Werthsteigerungen des Grund und

Bodens zu sichern und Druck und Noth der großen Masse der Wohnbevölkerung zu erleichtern. Nehmen wir die Grundlagen, die hier geboten werden an, und bauen wir auf ihnen weiter!

Dresden. Dr. von Mangoldt.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Ausschuß der „Oesterreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz" hat am 7. Juni im staatswissenschaftlichen Institut der Wiener Universität seine erste Arbeitssitzung gehalten. Da die Frage der Bildung von Sektionen und Ortsgruppen auf der Tagesordnung stand, waren von den auswärtigen Mitgliedern die Brünner durch Direktor Klettenhofer, die Deutschen Prags durch Professor Zuckerkandl vertreten. Kais. Rath Fort war leider durch die Delegationssitzung am Erscheinen gehindert. Der Ausschuß kooptirte die Herren: Englaender, Professor an der technischen Hochschule in Wien, Hofrath Dr. Gruber, Dr. Menzel und Dr. Singer, Professoren an der Universität Wien, faßte über den Antrag, die Statuten der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz abzuändern bezw. zu ergänzen ablehnende Beschlüsse und setzte fest, daß der Vorstand ein Musterstatut für Ortsgruppen und Sektionen auszuarbeiten und den lokalen Interessenten vorzulegen habe. Endlich beschloß er das Arbeitsprogramm für den Herbst.

Der Präsident, Hofrath Philippovich schlägt in erster Linie die Behandlung der Wohnungsfrage vor, weil die diesjährigen Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in München die gleiche Frage zum Gegenstande haben, da in dieser Sache in Deutschland und auch sonst nicht Unbeträchtliches, in Oesterreich hingegen so gut wie nichts geleistet worden sei. Auch sei bei uns dafür ein hohes Interesse vorhanden, was mehrere an den Präsidenten gerichtete Anfragen beweisen. Nicht um theoretische Kritik, sondern um positive Vorschläge und Arbeiten würde es sich dabei handeln. Auch die Frage der Errichtung von Industriegebäuden schlage hier herein, ebenso wäre die Stellung der Kommunen hierzu zu erörtern, für die Einzelfragen wären Referenten zu bestellen. Ein Vereinsmitglied, das hieraufbezügliche Studien in England gemacht, plane die Gründung gemeinnütziger Aktiengesellschaften für Wohnungsbauten in Wien nach englischem Muster, mancherlei andere Anregungen seien dem Präsidenten aus der Provinz zugekommen. Die Frage sei daher aktuell und spruchreif. Regierungsrath Klettenhofer, der Direktor der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Brünn betont, daß man an seine Anstalt wiederholt wegen Herstellung geeigneter Arbeiterwohnungen in den Industrieorten Mährens herangetreten, daß jedoch die Verhandlungen fruchtlos verlaufen seien. Schuld daran sei, daß es in Oesterreich allgemein an der sozialpolitischen Vorarbeit theoretischer und praktischer Art gänzlich fehle. Die Gesellschaft könne auf diesem Gebiete eine segensreiche Wirksamkeit entfalten. Nach längerer Debatte wird der erste Programmpunkt angenommen.

In zweiter Linie regt der Präsident das Studium des Betriebsschutzes an. Werkführer Englisch, Mitglied der Unfallverhütungskommission, giebt über die einschlägigen Arbeiten der Kommission Aufschluß, Kassensekretär Walecka hält eine Parallelarbeit der Gesellschaft und der Kommission für ersprießlich. Auch dieser Programmpunkt findet die Zustimmung des Ausschusses. — Professor Zuckerkandl (Prag) regt eine Agitation zur Verbesserung der Vorschriften der österreichischen Gewerbeordnung über das Truckverbot an und übernimmt das Referat über das dritte Thema. An diese Arbeiten sollen sich unmittelbar Referate Schwiedlands über die Organisation der Heimarbeiterinnen, über die Wirksamkeit der österreichischen Bergarbeiterausschüsse, und über den Gesetzentwurf zum Schutz der Handelsangestellten anschließen. Dem Vorstande wird es obliegen, die Vorarbeiten für die Thätigkeit im Herbst einzuleiten.

Wien. Dr. Karl Renner.

Der Schweizer Bundesrath und das Internationale Arbeitsamt in Basel. Das Internationale Arbeitsamt, eine Schöpfung der im vorigen Jahre gegründeten Internationalen Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz, ist bekanntlich am 1. Mai in Basel unter der Leitung des Prof. Dr. Bauer eröffnet worden. Der schweizerische Bundesrath hat einen Beitrag des Bundes in Höhe von 6000 Fres. jährlich bewilligt und will auch in anderer Weise die Bestrebungen der Internationalen Vereinigung unterstützen. Neuerdings bringt der Berner Bund über die Stellung der schweizerischen Regierung zu dem Arbeitsamt folgende Auslassung:

Der Bundesrath erblickt in dieser Institution eine auch den Behörden willkommene Auskunftsstelle in den Fragen der sozialen Gesetzgebung. Das Arbeitsamt wird diese Fragen durch rasche und gründliche Beantwortung zur Befriedigung der Auftraggeber zu lösen suchen und sich dabei jeder Einwirkung auf innere Gesetzgebungsangelegenheiten enthalten. Um dem Amte die Erfüllung dieser Aufgaben zu ermöglichen, ist es durchaus erforderlich, daß ihm das schon vorhandene und noch erscheinende Material des Auslandes in größter Vollständigkeit zur Verfügung gestellt werde. Auf Ansuchen der Leitung der Internationalen Vereinigung möchte der Bundesrath hierfür die bewährten Dienste der schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate in Anspruch nehmen und hat diese durch Kreisschreiben vom 31. Mai ersucht, an zuständiger Stelle von der Gründung und den Aufgaben des Internationalen Arbeitsamtes Kenntniß zu geben und nachstehende Wünsche vorzubringen: 1. Es möchten den schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten zu Händen des Internationalen Arbeitsamtes in Basel zugestellt werden: a) eine Sammlung der gesammten Sozialgesetzgebung (Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, Gewerbewesen u. s. w.) und der einschlägigen gerichtlichen Entscheide; b) eine Sammlung der Berichte der Gewerbeinspektoren und Aufsichtskommissionen; c) die veröffentlichten Statistiken, Enqueten, Berichte u. s. w. betreffend Arbeiterverhältnisse; d) die Drucksachen des Parlaments, soweit sie die soziale Gesetzgebung betreffen. 2. Es möchten den schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten zu Händen desselben Amtes alle amtlichen Publikationen der Staaten und Gemeinden, welche auf die soziale Gesetzgebung im weitesten Sinne Bezug haben, fortlaufend am 1. jeden Monats zugeschickt werden. 3. Es möchte den schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten diejenigen Behörden namhaft gemacht werden, an welche Anfragen in Angelegenheiten des Amtes zu richten wären und welche mit der Fragestellung an letzteres betraut werden. Diese Auskunft sollen die Gesandtschaften und Konsulate dem schweizerischen Industriedepartement direkt geben, welches sie dem genannten Amt übermitteln wird.

Das außerordentlich dankenswerthe Vorgehen des Schweizer Bundesrath wird nicht nur die Lösung der Aufgaben des Arbeitsamtes wesentlich fördern, sondern hoffentlich auch die Folge haben, daß die Regierungen anderer Staaten ebenfalls die Arbeiten des genannten internationalen Amtes unterstützen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Stimmen für die Gewerbegerichtsnovelle. Der korybantische Lärm, den eine kleine Anzahl von Publizisten auf Veranlassung einiger Industriellenverbände in der Presse gegen die Reichstagsbeschlüsse betreffend die Gewerbegerichtsnovelle aufgeführt haben, hat die gute Folge gehabt, daß sich auch die Freunde dieser Veränderungen kräftig rühren. Unfreiwilligen Succurs hat jenem Tumulte nur der Artikel von Dr. Jastrow in Nr. 9 des „Gewerbegerichts" gebracht; aber seine lediglich im Interesse dieser Friedensinstitutionen vorgebrachten, überscharf zugespitzten theoretischen Deduktionen werden von den Praktikern nicht getheilt. Das Berliner Gewerbegericht, das die größten und vielseitigsten Erfahrungen über das Verfahren als Einigungsamt hat, wünscht lebhaft das Zustandekommen der Novelle. Der letzte Jahresbericht des Gewerbegerichts Mainz, dessen Vorsitzender an der Spitze des Verbandes deutscher Gewerbegerichte steht, spricht den dringenden Wunsch aus, „daß der auf die Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter bezügliche Kommissionsantrag (dem inzwischen der Reichstag mit großer Mehrheit zugestimmt hat), wonach für die Parteien der Erscheinungszwang eingeführt werden soll, recht bald zum Gesetz erhoben werden möge!" Es könne nur freudigst begrüßt werden, „wenn das Einigungsamt zukünftig nicht mehr auf das Wohlwollen der Streittheile angewiesen und in dem Erscheinungszwang eine gesetzliche Handhabe gegeben ist, den Gefahren und Schäden von Ausständen wirksamer als bisher entgegenzuarbeiten." Die „Köln. Volksztg." verweist auf zwei Fälle aus der Kölner Arbeiterbewegung der letzten Zeit, zum Beweise, „wie segensreich die in der Novelle erweiterten Bestimmungen zu wirken in der Lage sind": Es sind dies Streitigkeiten im Stuckateur- und im Zimmergewerbe, wo das Gewerbegericht als Einigungsamt schlichtend eingegriffen und Vereinbarungen mit dauernder Wirkung festgesetzt hat. Das leitende Blatt der konservativen Partei, die „Kreuzztg.", die nachdrücklich konstatirt hatte, daß hinter jenem Preßlärm keine maßgebende amtliche Stelle stehe, erklärt in einem Leitartikel vom 12. Juni: „Alles in allem genommen dürften daher wohl die Gründe überwiegen, welche für die sofortige Zustimmung des Bundesrathes zu den Beschlüssen des Reichstages sprechen." Und auch der konservative „Reichsbote" tritt in einem längeren Leitartikel vom 16. Juni lebhaft für die Novelle ein, weil es „das Streben sein müsse, im gewerblichen Leben an Stelle des Streik-Faustrechts ein ge-

ordnetes Friedensgericht zu setzen". Einen entschiedenen Vertheidiger findet die Novelle auch in der „Nationalztg."; sie verlangt ebenfalls, daß die Regierung dem mit großer Mehrheit vom Reichstag angenommenen Gesetze zustimme, wenn sie nichts Besseres zu bieten vermöge. Treffend schreibt ein großes Centrumsblatt, es sei von den Regierungen zu verlangen, „daß sie in dem Lärm der industriellen Opponenten doch auch die Stimme derer nicht überhören, die entschieden für das Gesetz eintreten":

„Da ist zunächst die **Mehrheit des Reichstages**, die doch wohl einen größeren Theil des Volkes vertritt als die verschiedenen Vereine der Großindustriellen in Rheinland-Westfalen und Thüringen. Es sind da ferner die **angesehensten Sozialpolitiker** (darunter sehr viele **Gewerbeinspektoren**, die Red. d. Soz. Praxis). Vor Allem aber verlangen die **Arbeiter**, man darf wohl behaupten einmüthig, das Gesetz . . . . Glaubt die Regierung ihre Meinungen und Wünsche unbeachtet lassen zu sollen, so darf sie sich schließlich auch nicht wundern, wenn in Arbeiterkreisen der Glaube entsteht oder genährt wird, daß sie in erster Linie den Unternehmerinteressen und Wünschen zur Verfügung stehe."

In der That würde eine Ablehnung der Reichstagsbeschlüsse durch den Bundesrath eine Bedeutung für unsere gesammte Politik erhalten, die in ihrer Wirkung unendlich weit über den Fall an sich hinaus gehen müßte. Die Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz nach den Vorschlägen des Reichstages bringt gewiß eine Reihe von nützlichen und förderlichen Aenderungen, die wir im Interesse des sozialen Friedens begrüßen. Sie bringt aber keinerlei neue Grundsätze von entscheidendem Einfluß auf die gesammte Entwickelung der Arbeiterbewegung zur Geltung. Nehmen die Regierungen sie an, so gehen sie Hand in Hand mit dem Reichstag an den Ausbau bereits bestehender Einrichtungen heran. Verwerfen sie aber die Novelle, so bedeutet dies, daß ihnen die Bundesgenossenschaft einer Hand voll Großindustrieller mehr werth ist, als die vom Reichstag seit Jahren mit wachsender Mehrheit geforderte Fortführung der Sozialreform auf der Grundlage der kaiserlichen Erlasse, in deren Rahmen Gewerbegericht und Einigungsamt eine wichtige Stelle einnehmen. Ein solches Verhalten des Bundesrathes, das mit leichtem Herzen einen sozialpolitischen Konflikt von unabsehbaren Folgen, und damit eine neue, sehr ernste Komplikation unserer gesammten inneren Politik heraufbeschwören würde, halten wir für völlig ausgeschlossen, und wir haben die feste Ueberzeugung, daß **die Novelle Gesetzeskraft erlangen wird.**

Die Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik findet in diesem Jahre vom 23. bis 25. September 1901 in München statt. Auf der Tagesordnung stehen:

I. **Die Wohnungsfrage.** Referenten: Professor Dr. **Fuchs** (Freiburg i. B.), Professor Dr. **von Philippovich** (Wien), Landesrath **Brandts** (Düsseldorf).

II. **Wirkung der gegenwärtigen und Ziele der künftigen Handelspolitik**, insbesondere in sozialpolitischer Beziehung. Referenten: Professor Dr. **Lotz** (München), Professor Dr. **Schumacher** (Köln), Professor Dr. **Pohle** (Frankfurt a. M.).

Bezüglich der Vertheilung der Berathungsgegenstände auf die einzelnen Tage hat der Ausschuß einstweilen beschlossen, daß zur Verhandlung gelangen am 23. September die Wohnungsfrage; am 24. sollen die drei Referate über Handelspolitik erstattet und vielleicht noch mit der Debatte begonnen werden; der 25. soll der Debatte über Handelspolitik völlig gewidmet sein. An den Verhandlungen können nur Mitglieder des Vereins oder vom Ausschuß persönlich eingeladene Personen theilnehmen.

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Meldung beim Schriftführer (Verlagsbuchhändler Carl Geibel in Leipzig, Dresdenerstr. 17) oder beim Schatzmeister (Stadtrath Ludwig-Wolf in Leipzig, Rathhausring 5) gegen gleichzeitige Einzahlung des Vereinsbeitrages von 16 ℳ, oder auch gegen Erstattung der gleichen Summe auf mündlichen Antrag an das Vereinsbureau während der Generalversammlung, oder endlich in den letzten Tagen vor der Generalversammlung durch Meldung bei Herrn P. Busching, Münchener Neueste Nachrichten, Färbergraben 23, II. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfang der Mitgliedskarte; sie berechtigt zum unentgeltlichen Bezug der für das Vereinsjahr (1. April 1901 bis 31. März 1902) voraussichtlich erscheinenden Bände der Vereinsschriften: 92. Beiträge zur neuesten Handelspolitik. Dritter Band. — 93. Beiträge zur österreichischen Handelspolitik. — 94. Geschichte des Abgabenwesens auf dem Rhein. — 95. 96. Die Wohnungsfrage in Deutschland und Oesterreich. Zwei Bände. — 97. Die Wohnungsfrage im Ausland.

Zur Vorbereitung der Generalversammlung hat sich in München ein Ausschuß gebildet, dem unter Anderem folgende Herren angehören:

W. von Borscht, erster Bürgermeister, Professor Dr. Brentano, Ph. von Brunner, zweiter Bürgermeister, Professor Dr. H. Buchner, K. Freiherr von Cetto, Freiherr von Cramer-Klett, Dr. K. Dürck, Justizrath, Dr. W. von Dyk, Direktor der technischen Hochschule, Professor Dr. S. Günther, Professor Dr. M. Haushofer, Professor Dr. G. Freiherr von Hertling, A. Huber, Kommerzienrath, Professor Dr. W. Lotz, Professor Otto May, Professor Dr. G. von Mayr, Fürst zu Oettingen, O. von Pfister, Kommerzienrath, F. X. Proebst, Direktor des städtischen statistischen Amts, Professor Dr. H. von Ranke, Hofrath, Abgeordneter K. Schirmer, Fr. Seyboth, Kommerzienrath, Dr. L. Sinzheimer, M. Freiherr von Soden, Professor Dr. K. Freiherr von Stengel, Dr. M. Stroell, Direktor der bayerischen Notenbank, Dr. E. von Ullmann, Rektor der Universität, K. von Weidert, Kommerzienrath, Präsident der Akademie Dr. K. von Zittel.

Dieser Ortsausschuß hat folgende Veranstaltungen in Aussicht genommen: Am Sonntag, den 22. September, treffen sich die Mitglieder und Freunde des Vereins Abends in der „Isarlust"; Dienstag, den 24. September: Gemeinsames Festessen im Saale des Münchener Künstlerhauses; Donnerstag, den 26. September: Gemeinsamer Ausflug in das Quellengebiet der Stadt München in der Nähe des Tegernsees (zur Besichtigung der städtischen Wasserversorgungsanlagen) und auf den Taubenberg. — Um Wohnung zu erhalten, empfiehlt der Ortsausschuß den auswärtigen Theilnehmern dringend, sich drei bis vier Wochen vorher bei Dr. Trefz, Redakteur der „Münchener Neuesten Nachrichten", Färbergraben 23, II, München, anzumelden.

6. Hauptversammlung der freien kirchlich-sozialen Konferenz. Vom 28. Mai bis 1. Juni tagte in Stuttgart die 6. Hauptversammlung der freien kirchlich-sozialen Konferenz. Neben rein kirchlichen Fragen wurden auch theoretische Streitfragen, wie die: „Kann ein Christ Sozialdemokrat, kann ein Sozialdemokrat Christ sein?" behandelt. Die erste Frage wurde von Hofprediger a. D. Stöcker verneint, während Konsistorialrath D. Franck aus Danzig einen abweichenden Standpunkt vertrat. Die zweite Frage meinte Stöcker, sei nicht prinzipiell, sondern thatsächlich zu behandeln. Von praktischerer Bedeutung waren die Berathungen über die Durchführung der Gesetze über die Zwangs- oder Fürsorgeerziehung sowie über die deutsche Gewerkschaftsbewegung. Die meisten deutschen Staaten, auch Preußen und Württemberg, haben in letzter Zeit neue einschneidende Gesetze, die die Rettung verwahrloster Kinder erleichtern sollen, erhalten. P. Kohler (Schönbronn) ging in seinem Referat von der Thatsache der stark anwachsenden Kriminalität und Rückfälligkeit der Jugend aus. Sollen die neuen Gesetze, die die Befreiung eines Kindes aus dem heimischen Elend sehr erleichtern und nicht mehr eine vorhergehende gerichtliche Bestrafung fordern, erfolgreich durchgeführt werden, so müssen dieselben möglichst bekannt werden; vor allem müssen die Pfarrer sich mit dem Inhalt der neuen Bestimmungen genau vertraut machen; es ist nöthig, daß sie auf dem Lande stets Familien kennen, die Kinder in Fürsorge-Erziehung nehmen, und vertrauenswürdige Männer und Frauen auf das Ehrenamt des Fürsorgers aufmerksam machen. Oberlandesgerichtsrath Dr. Duncker wies auf die billige Ausgabe des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen hin, die der Centralausschuß für innere Mission verbreite, und betonte es als die wichtigste Aufgabe, alle Berufenen zu interessiren.

Die **deutsche Gewerkschaftsbewegung** wurde in drei Vorträgen in öffentlicher Versammlung in der Liederhalle behandelt. Zunächst gab Generalsekretär Lic. Mumm einen Ueberblick über die historische Entwickelung der Gewerkschaftsbewegung und betonte die Nothwendigkeit der gewerkschaftlichen Selbsthülfe der Arbeiter. Zum Schluß seines Vortrages wies er auf die sittliche Bedeutung der Gewerkschaftsbewegung hin und wünschte vor allem den kräftig emporblühenden christlichen Organisationen ein gutes Gedeihen. Die Frage: ob sozialdemokratisch oder neutral, wurde von Gärtner Behrens-Berlin (Geschäftsführer der Gärtnergewerkschaft) beleuchtet. Redner erläutert die Nothwendigkeit großer Verbände und weist auf die derzeitige Zersplitterung hin, die in der Anlehnung der einzelnen Richtungen an verschiedene politische Parteien ihren Grund hat. Außerdem herrscht in der größten Gruppe der Gewerkschaften, trotzdem sie laut ihren Statuten neutral sein sollte, in der Praxis meistentheils eine politische und religiöse Unduldsamkeit. Die nichtsozialdemokratischen Arbeiter haben ein Recht, die Neutralität zu fordern. Zu begrüßen sei es, daß die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit einer ehrlichen Neutralität von allen Seiten, selbst von sozialdemokratischen Parteiführern anerkannt werde, bereits seien die ersten Anzeichen derselben zu beobachten.

Hofprediger a. D. Stöcker behandelte das Thema: „Konfessionelle oder christliche Gewerkschaften?" Die konfessionelle Scheidung würde die Arbeiterschaft nur schwächen und gegenüber den sozialdemokratischen Arbeitern lahm legen. Konfessionelle Fragen zu erledigen, sei nicht Aufgabe für Gewerkschaften. Das friedliche

Zusammenarbeiten der evangelischen und katholischen Arbeiter in ihren Berufsvereinen sei durchaus nothwendig und habe bereits gute Früchte gezeitigt.

Kommunale Sozialpolitik.

Löhne und Arbeitszeit städtischer Arbeiter Berlins. Der am 15. März 1900 zur Vorberathung der Vorlage über die Löhne und die Arbeitszeit der in den städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter eingesetzte Ausschuß hat seine Erwägungen am 4. Juni 1901 beendet, und seine Beschlußfassung wurde am 13. Juni von den Stadtverordneten einstimmig gutgeheißen. Diese Beschlußfassung ersucht unter Kenntnißnahme der Vorlage den Magistrat, dahin zu wirken, daß in städtischen Betrieben, wo noch keine Arbeiterausschüsse bestehen, solche eingeführt und die Bestimmungen getroffen werden, daß allen großjährigen Arbeitern die Wahlberechtigung und allen 25jährigen Arbeitern, welche mindestens drei Jahre im Betriebe thätig sind, die Wahlfähigkeit zuerkannt werde, die Arbeitszeit in den städtischen Betrieben — mit Ausschluß der Landwirthschaft — in der Regel 10 Stunden (ausschließlich der Arbeitspausen) nicht überschreitet. Weiter wird über die Löhne bestimmt:

a) auch den Chaussee-Arbeitern, Hülfs-Brückenaufziehern und Steindepot-Arbeitern einen Minimal-Stundenlohn von 35 ₰ zu gewähren; b) für die Kohlenkarrer, Bassin- und Kanalarbeiter im Bereich der Kanalisations- und Rieselfelder-Verwaltung den Minimal-Tagelohn auf 3,50 ℳ festzusetzen und nach 4 Jahren 3,75 ℳ, nach 8 Jahren 4 ℳ zu gewähren, auch den bei dem Bau von Wasserleitungen und der Ausführung von Hausanschlüssen beschäftigten Arbeitern im Winter, soweit sie wegen kürzerer Arbeitszeit nicht auf 3,50 ℳ kommen sollten, wenigstens 35 ₰ pro Stunde zu gewähren und für die Apttirungsarbeiter durchweg 3,50 ℳ Minimal-Tagelohn festzusetzen; c) für die Markthallen-Arbeiter 3,50 ℳ (statt 2,75) als Anfangslohn zu normiren; d) im Bereich der Vieh- und Schlachthofs-Verwaltung auch für Rammen und Anstreichen 35 ₰ Stundenlohn zu zahlen, den vollkräftigen Desinfektionsarbeitern, Schlachthofs- und Marktinspektions-Arbeitern 3,50 ℳ Anfangslohn zu geben.

Ueberstunden sowie Sonntags- und Nachtarbeit, die nicht arbeitsplanmäßig ist, sind mit entsprechend höheren Löhnen, soweit es nicht bereits geschieht, zu bezahlen, und der Familie eines nach einjähriger Thätigkeit zu Landwehrübungen einberufenen städtischen Arbeiters zu den reichsgesetzlichen Unterstützungen ein Zuschuß auf die Höhe des regelmäßigen Tagelohns zu geben. Einen Antrag auf Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises für städtische Arbeiter hat der Ausschuß aus Kompetenzbedenken nicht in Berathung gezogen. — Möge der Magistrat durch baldigen Beitritt zu diesen Vorschlägen endlich diese Angelegenheit zum Abschluß bringen.

Untergrundbahnen für Berlin. Der Ausbau des Verkehrsnetzes in eigener Regie scheint nunmehr in Berlin doch ernsthafte Fortschritte zu machen. Am 13. Juni stimmten die Stadtverordneten Berlins der Bewilligung von 20 000 ℳ zu, die für die Ausarbeitung des Entwurfs einer Unterpflasterbahn bestimmt sind. Sie soll den Süden mit dem Norden verbinden. Nach Mittheilung des Stadtverordneten Kalisch soll das der erste Schritt zu einem großen Werke der Stadt Berlin auf dem Gebiete der Entwickelung des Verkehrswesens sein. Auch hier ist es für Berlin wiederum die höchste Zeit einzugreifen, denn die Firma Siemens & Halske hat für das von ihr geplante Netz von Unterpflasterbahnen, gleich wie seiner Zeit die Große Berliner Pferdebahn, „die hohen und höchsten Instanzen zu interessiren und Konzessionen zu erlangen verstanden,“ sodaß die Gefahr vorliegt, daß die Stadt wiederum in der Ausführung ihrer eigenen Straßenbahnprojekte gestört wird. Außer London, bezüglich seiner Wasserversorgung, sind es wohl wenig Städte, die so bitter die Sünden einer falschen Kommunalpolitik gegenüber großen Privatunternehmungen zu büßen hat wie Berlin.

Gesundheitskommission und Wohnungsaufsicht in Essen. Das Preußische Gesetz, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 hat nunmehr die Bildung solcher Kommissionen in den Gemeinden — bei über 5000 Einwohnern ist das Pflicht — zur Folge, für deren Zusammensetzung und Geschäftsführung die Anweisungen den Rahmen abgeben, die der Kultusminister und der Minister des Innern unterm 13. März 1901 gemeinsam erlassen haben. Die Gesundheitskommission soll sich nach dieser Anweisung nicht auf kommunale Angelegenheiten beschränken, sondern auch ein kollegiales Hülfsorgan für die Zwecke der staatlichen Gesundheitsverwaltung sein. Um sich über die gesundheitlichen Verhältnisse des Gemeindebezirkes eingehend zu unterrichten, hat sie gemeinsame Besichtigungen aller derjenigen Anlagen, Einrichtungen u. s. w. vorzunehmen, welche das öffentliche Gesundheitswesen betreffen, sofern nicht derartigen Besichtigungen besondere Bestimmungen entgegenstehen. In der Anweisung nimmt sich die Aufzählung der Dinge, welche für die gemeinsamen Besichtigungen in Betracht kommen können, in 10 Unterabtheilungen sehr stattlich aus; für viele mittlere und größere Städte bedeutet aber augenscheinlich diese Gesundheitskommission so gut wie keinen Fortschritt über den bisherigen Zustand hinaus. Nur ein Beispiel:

Der Bericht des Oberbürgermeisters von Essen weist darauf hin, daß in Essen eine ähnliche Kommission auf Grund des Sanitätsreglements vom 8. August 1885 bestanden hat; sie hat aber während der 20 Jahre 1881—1900 nur 88 Sitzungen gehabt, hat sogar in dem Cholerajahre 1892 irgend eine nennenswerthe Thätigkeit nicht ausgeübt. Der Grund wird darin gefunden, daß der Kommission irgend eine verwaltende Thätigkeit nicht übertragen war, daß sie lediglich bestimmt war, Gutachten abzugeben und Anregungen zu ertheilen. Leider hat das neue Gesetz ihr gleichfalls eine wirkliche Initiative versagt, sie hat sich wieder lediglich „Kenntniß zu verschaffen“, die „Behörde zu unterstützen“, „sich gutachtlich zu äußern“ und „anzuregen“; zu entscheiden, zu verwalten hat sie nicht. Die Geschäftsanweisung der Minister verschlimmert diesen Fehler noch. Die einzelnen in der Geschäftsanweisung genannten Aufgaben der neuen Gesundheitskommission hat die Stadtgemeinde schon jetzt zu erfüllen und zwar mit Hülfe besonderer städtischer Verwaltungskommissionen, die bestehen bleiben müssen, weil alle diese Geschäfte schon ihres Umfanges wegen durch die Gesundheitskommission allein gar nicht erledigt werden können. Nach dem Essener Bericht bestehen für diese Stadt bereits besondere Ausschüsse: 1. für die Art der Ansammlung und Beseitigung der Abgänge, 2. für die Wasserversorgung, 3. hinsichtlich der Verunreinigung der öffentlichen Wasserläufe, 4. hinsichtlich des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln, 5. für die gewerblichen Anlagen, 6. für die Schulen, 7. für die Armen- und Krankenpflege, 8. für die Bade- und Schwimmanstalten, 9. für die Begräbnißstätten. Diese Deputationen und Kommissionen haben aber nicht bloß eine informatorische Aufgabe, sondern sie verwalten auch die Anlagen und Einrichtungen und stellen die Mißstände ab, soweit Mittel im Etat zur Verfügung stehen, ganz selbständig, und wo diese fehlen, beantragen sie deren Bewilligung bei den Stadtverordneten. Sie entscheiden auch selbständig, ob ein Mißstand da ist. Gewissermaßen eine Aufsicht über die anderen Verwaltungsdeputationen hat aber das Gesetz der Gesundheitskommission nicht gegeben, es werden also entweder Konflikte entstehen, oder die Gesundheitskommission wird bald einsehen, daß ihre Thätigkeit sehr überflüssig ist, schon weil sie häufig post festum kommen wird. Ist doch in der Geschäftsanweisung über die „Zahl der Besichtigungen“ gesagt: „mindestens alljährlich einmal“.

Um nun der Essener Gesundheitskommission wenigstens eine Thätigkeit zu überweisen, die über das „sich unterrichten“, „begutachten“ und „anregen“ hinausgeht, soll ihr die Sorge für das Wohnungswesen übertragen werden. Unterm 1. Juni hat der Oberbürgermeister eine Vorlage an die Stadtverordneten gebracht, die die Wohnungsbeaufsichtigung in diesem Sinne regeln soll. Die Stadtgemeinde hat dafür bereits einen Wohnungsinspektor im Hauptamte angestellt; sie soll dessen mehr mechanische Thätigkeit mit dem richtigen sozialen Geiste erfüllen und ihr so Leben, Fleisch und Blut verleihen. Die hauptamtliche Wohnungsinspektion in Essen ist nämlich nicht als eine polizeiliche Maßregel, sondern als eine kommunale Wohlfahrtseinrichtung gedacht. Erst wenn es nicht gelingt, die Mißstände im Wohnungswesen durch die von dem Wohnungsinspektor als Kommunalbeamten zu führenden mündlichen Verhandlungen mit Vermiether und Miether zu beseitigen, soll nach der bisherigen Instruktion der Wohnungsinspektor Anzeige an die Polizeiverwaltung machen, welche dann mit Zwangsmaßnahmen vorzugehen hat. Hier kann nun die Gesundheitskommission verwaltend und entscheidend eintreten. Sie kontrolirt den Wohnungsinspektor und unterstützt ihn, sie kann selbstverständlich auch mit ihm die Wohnungen besuchen und seine Thätigkeit so an Ort und Stelle revidiren. Für die Zusammensetzung der Kommission in Essen sind vier Armenärzte und acht Bürgerdeputirte vorgeschlagen und zwar 4 Personen aus dem Bürgerstande und vier aus dem Arbeiterstande. Um die Thätigkeit zu erhöhen, sind Unterkommissionen, entsprechend den einzelnen Armenbezirken, vorgeschlagen.

Biersteuer in Aschersleben. Zur Deckung der Ausgaben für die geplante Kanalisation, ein neues Krankenhaus u. s. w. war von 21 Stadtverordneten in Aschersleben der Antrag auf Einführung einer Biersteuer gestellt; er wurde am 11. Juni auch angenommen. In Danzig ist eine gleiche Verbrauchssteuer geplant, während man sonst an die Aufhebung der noch vorhandenen städtischen Verbrauchsabgaben geht, wie z. B. in Bremen.

Städtische Miscellen. In Worbis ist die Errichtung eines Elektrizitätswerkes bei etwa 50 000 ℳ Anlagekosten beschlossen worden. — Die

Mehrheit der Magdeburger Stadtverordneten lehnten am 30. Mai in Uebereinstimmung mit dem Magistrat eine Verbilligung des Gaspreises — der Leuchtgaspreis ist dort jetzt 18 ₰ — ab, während sie der Aufhebung der Vorschrift einer Normalleuchtkraft des Gases im Schnittbrenner von 18 Hefener-Kerzen und Einstellung der Kontrolle der Leuchtkraft durch den Unparteiischen zustimmten. In Berlin und Charlottenburg ist bekanntlich trotz höherer Herstellungskosten der Preis niedriger. — In Dortmund ist die Einrichtung einer Volks-Lungenheilstätte beschlossen worden. — In Flensburg ist eine Sonderbesteuerung für Gewerbebetriebe mit 30 und mehr Arbeitern und 500 000 ℳ und mehr Anlage- und Betriebskapital beschlossen worden. Die Steuer ist auf 6 bis 15 ℳ pro Kopf der Beschäftigten festgesetzt, also eine regelrechte Kopfsteuer, ein Erfolg der Waarenhaussteuer. Die Konsumvereine im Königreich Sachsen — z. B. Oelsnitz u. s. w. —, meist Arbeitervereine, haben unter einer ähnlichen Umsatzsteuer schwer zu leiden.

Soziale Zustände.

Bergarbeiterlöhne in Preußen im 1. Quartal 1901. Der „Reichsanzeiger" bringt eine Nachweisung über die in den Hauptbergbaubezirken Preußens im ersten Vierteljahr 1901 verdienten Bergarbeiterlöhne, der wir Folgendes entnehmen:

Die gesammte Belegschaft war beim Steinkohlenbergbau in allen Bezirken größer als im vierten Vierteljahr 1900. Sie betrug 388 865 gegen 380 012 im vierten Vierteljahr 1900 und 361 361 im Jahresmittel 1900. Die auf einen Arbeiter entfallenden Arbeitsschichten sind im Oberbergamtsbezirk Dortmund von 79 auf 74 zurückgegangen, in den Bergwerken bei Aachen von 77 auf 76. In Niederschlesien sind sie auf 75 und bei Saarbrücken auf 73 verblieben, während sie in Oberschlesien noch von 69 auf 70 gestiegen sind. Im Bezirk Dortmund ist der verdiente reine Lohn (nach Abzug aller Arbeitskosten, sowie der Knappschafts- und Invaliditätsversicherungsbeiträge) von 77,3 auf 72,6 Millionen Mark gesunken. Der auf einen Arbeiter und eine Schicht entfallende Lohn ist in allen Bezirken zurückgegangen, am meisten in Niederschlesien um 12 ₰, dann im Bezirk Dortmund um 8, bei Aachen um 7, in Oberschlesien um 3 und bei Saarbrücken ebenfalls um 3 ₰. Der auf einen Arbeiter entfallende reine Lohn ist im Bezirk Dortmund gegenüber dem vierten Vierteljahr 1900 von 333 auf 308 ℳ, bei Aachen von 302 auf 292, bei Saarbrücken von 263 auf 261, in Niederschlesien von 234 auf 223 ℳ gesunken, in Oberschlesien von 219 auf 222 ℳ gestiegen. Im Braunkohlenbergbau des Bezirks Halle ist die Arbeiterzahl von 34 456 auf 35 740 gestiegen, die Zahl der auf einen Arbeiter entfallenden Schichten von 76 auf 75, der durchschnittliche Schichtlohn von 3,13 auf 3,04 ℳ und der gesammte Lohn von 238 auf 229 ℳ gesunken. Im Salzbergbau haben sich die Lohnverhältnisse etwas gebessert, so daß der Gesammtlohn von 291 auf 293 ℳ gestiegen ist. Im Erzbergbau ist der Schichtlohn bei einer ziemlich unverändert gebliebenen Arbeiterzahl meist erheblich gesunken, so in Mansfeld um 18, im gesammten rechtsrheinischen Betrieb um 11 ₰, nur im Oberharz hat eine Steigerung um 2 ₰ stattgefunden. Der auf den Arbeiter entfallende reine Lohn ist um 4 bis 15 ℳ zurückgegangen.

Hiernach spiegelt sich die ungünstige Lage der Montanindustrie in den Löhnen wieder, die fast auf der ganzen Linie ziemlich beträchtlich gewichen sind.

Arbeitszeit und Ferien in den kgl. Artillerie-Werkstätten in München. Die achtstündige Arbeitszeit an den Sonnabenden hat für das Sommerhalbjahr die kgl. Artillerie-Werkstätte in München eingeführt. Die Arbeit beginnt um 6 Uhr früh und endet um 2 Uhr Mittags mit Unterbrechung einer Frühstückspause. Ein zweiter Direktionsbefehl giebt bekannt, daß aus den zur Verfügung stehenden Mitteln an 15 Arbeiter, welche die längste Zeit im Etablissement arbeiten, ein dreitägiger Urlaub mit einer Entschädigung von 4 Mark pro Tag gewährt wird.

Heimarbeit in der österreichischen Schuhindustrie. Das Arbeitsstatistische Amt in Wien beabsichtigt, eine umfassende Untersuchung über Arbeits- und Erwerbsverhältnisse der Heimarbeiter in der Schuhwaarenerzeugung zu veranstalten. Die Handelskammern sind bereits um Namhaftmachung von Experten für die geplante Enquete angegangen worden. Die Schuhwaarenerzeugung hat ihre bedeutendsten Centren in Wien und Prag und weist typische Formen des „sweating system" auf; nur in vereinzelten Fällen ist diese ausgebreitete Verlagsindustrie in eine moderne Fabrikindustrie verwandelt worden, zumeist geschieht die Erzeugung durch Sitzgesellen und Heimarbeiter.

Die Löhne im schottischen Kohlenbergbau. Am 30. April lief der Termin ab, bis zu welchem das Conciliation Board die Löhne in den schottischen Kohlenrevieren — und zwar mit 7 sh täglich — fixirt hatte. Nachdem hierauf eine Einigung nicht erzielt werden konnte, da die Arbeiter nicht auf die von den Unternehmern geforderte Lohnreduktion von 1 sh eingehen wollten, kam man überein, sich einem Schiedsspruch zu unterwerfen und wurde Lord James of Hereford zum Schiedsrichter gewählt. Derselbe entschied vorige Woche dahin, daß eine Lohnreduktion von 6 d Platz zu greifen habe, aber nicht vom 1. Mai ab sondern erst von der ersten Juniwoche ab und soll diese Reduktion bis Ende Juli in Kraft bleiben. Mit Ablauf dieser Frist dürfte es wohl wieder zu Differenzen kommen, doch zweifelt man nicht an ihrer friedlichen Beilegung; vermuthlich wird das Einigungsamt allein in der Lage sein, die Lohnfrage wieder in befriedigender Weise zu regeln.

Arbeiterbewegung.

Der deutsche Verband kaufmännischer Vereine, dem 101 Verbände und Einzelvereine mit 76 481 Mitgliedern angehören, hat am 10. und 11. d. Mts. in Koburg seine Hauptversammlung abgehalten, die von Delegirten aus den verschiedensten Theilen des Reiches, darunter von 21 weiblichen Delegirten, als Vertreterinnen von Handlungsgehülfinnen-Vereinen und Hülfsvereinen für weibliche Angestellte, besucht war. Neben Vertretern der koburgischen Regierung, der Stadt Koburg und der dortigen Handelskammer begrüßte auch Geheimer Rath Dr. Wilhelmi vom Reichsamt des Innern die Versammlung. Die Verhandlungen selbst betrafen wichtige Gegenstände, zunächst die Regelung der Arbeitszeit der Kontor- und Lagergehülfen der nicht mit offenen Verkaufsstellen verbundenen kaufmännischen Geschäftsbetriebe. Es wurde hervorgehoben, daß nach einer vom Verband veranstalteten Enquete die Arbeitszeitverhältnisse im Bank- und Versicherungsfach sowie in den Agenturgeschäften günstige seien, dagegen in den Fabrikkontoren, in den Engrosexportgeschäften und ganz besonders in der Speditionsbranche zu wünschen übrig ließen. Die Arbeitszeit dauerte in der sogenannten Saison vielfach 12 bis 14 Stunden, vereinzelt sogar 16 Stunden. Verlangt wurden Festsetzung einer Mindestruhezeil bezw. Höchstarbeitszeit und Verbot der Sonntagsarbeit. Einstimmig wurde folgende Resolution angenommen:

„Die für die Arbeitszeit in den Kontoren und Lagern der nicht mit offenen Verkaufsstellen verbundenen Großhandelsbetriebe zur Zeit maßgebenden Verhältnisse liegen wesentlich anders als im Kleinhandel. Für einen zutreffenden Ueberblick hierüber durch die erfreulicherweise von der Reichsregierung bereits in die Wege geleiteten Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik bedarf es der mündlichen Aeußerung einer ausreichenden Anzahl von Auskunftspersonen der einzelnen Geschäftszweige und Handelsbezirke, bei deren Auswahl die kaufmännischen Vereine in derselben Weise zu berücksichtigen sind, wie bei den früheren im Jahre 1892 erfolgten Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse der im Kleinhandel angestellten Gehülfen und Lehrlinge."

Die weitere Verhandlung betraf die Stellung der kaufmännischen Krankenkassen (freien Hülfskassen) zu der bevorstehenden Revision des Krankenversicherungsgesetzes. Es wurde der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß ein Schlag gegen die freien Hülfskassen bevorstehe, und deshalb einstimmig folgende Resolution angenommen:

„Die kaufmännischen Krankenkassen haben sich um die Krankenversicherung der Handlungsgehülfen und Lehrlinge — größtentheils lange vor Erlaß des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes — hervorragende Dienste erworben und waren für ähnliche Einrichtungen vielfach vorbildlich. Wegen ihrer Anpassung an die besonderen Verhältnisse der Handlungsgehülfenschaft, wegen ihrer großen Leistungen bei verhältnißmäßig niedrigen Beiträgen und trotz keineswegs geringerer Anzahl und Dauer der Krankheitsfälle als in den Ortskrankenkassen und nicht zum Wenigsten wegen des Fehlens politischer Nebentendenzen in ihren Verwaltungen sind sie von Prinzipalen und Gehülfen gleich geschätzt. An ihrem Fortbestand als Mitträger der obligatorischen Versicherung in der Form eingeschriebener freier Hülfskassen hat der Handelsstand das größte Interesse und eine Minderung der rechtlichen Stellung dieser Kassen würde nach verschiedenen Richtungen hin ein schwerer Fehler sein."

Eine lange und lebhafte Besprechung veranlaßte die Frage der Errichtung von Handelsinspektionen, da einige Redner sich gegen besondere, aus dem Handelsgehülfenstand hervorgegangene Inspektionen erklärten, weil dies zu vielen Unzuträglichkeiten und Belästigungen der selbstständigen Kaufleute führen könne. Mit großer Mehrheit wurde indessen folgende Resolution beschlossen:

„Die zahlreichen, in neuerer Zeit durch Gesetz und Verordnung ergangenen Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und Arbeitskraft der im Handel Angestellten machen die Errichtung von Handelsinspektionen als besondere Aufsichtsbehörden erforderlich, deren Befugnisse und Pflichten analog den Bestimmungen des §. 139 b der Gewerbeordnung über die Gewerbeinspektionen festzusetzen wären. Zu Handelsinspektoren wären aus dem Handels-, speziell dem Handlungsgehülfenstande hervorgegangene, mit den einschlägigen Verhältnissen durchaus vertraute Personen zu ernennen."

Des Weiteren sprach sich die Versammlung für die Einführung der Fortbildungsschulpflicht durch Ortsstatut für junge Kaufleute unter 18 Jahren aus, doch sollen die weiblichen Angestellten davon ausgeschlossen bleiben. Bezüglich des Ladenschlusses nahm die Versammlung von einer Besprechung Abstand, nachdem Geh.-Rath Dr. Wilhelmi mitgetheilt hatte, daß dem Bundesrath demnächst eine Vorlage über die Ausführungsbestimmungen zum Ladenschluß zugehen werde. In Betreff der Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte wiederholte die Versammlung die alte Forderung:

1. Angliederung selbständiger Schiedsgerichte an die Amtsgerichte; 2. Rechtsprechung dieser Schiedsgerichte durch den ordentlichen Richter unter Mitwirkung von mindestens einem Prinzipal und einem Gehülfen als Beisitzern; dabei muß der Verband ausschlaggebenden Werth darauf legen, daß die Beisitzer aus der Zahl jener Personen zu ernennen sind, welche von den Vertretungen der Prinzipale beziehungsweise der Gehülfen hierfür vorgeschlagen werden; 3. schleuniges, mit geringfügigen Kosten verknüpftes Verfahren; 4 Zuständigkeit in sämmtlichen Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Anstellungsverhältniß, einschließlich solcher über Konkurrenzklauseln und Konventionalstrafen, und Zulässigkeit der Berufung nur, wenn der Werth des Streitgegenstandes 300 ℳ übersteigt.

Schließlich sprach sich die Versammlung noch für die Einführung einer Lehrzeit für die weiblichen Angestellten aus. Man bezeichnete die gegenwärtig im Handelsgewerbe übliche Anstellung von weiblichen Hülfskräften, welche sich in keiner oder nur in ganz unzureichender praktischer Vorbereitung für den Handelsberuf befänden, als nicht nur von schwerem Nachtheil für das spätere Fortkommen dieser weiblichen Angestellten selbst, sondern auch mit einer Schädigung der Existenzbedingungen ihrer männlichen Kollegen verbunden und darum für den ganzen Stand verderblich.

Der nächste Verbandstag soll in Kassel stattfinden.

Arbeitersekretariate und Gerichte. Gegen die Arbeitersekretariate in Beuthen in Oberschlesien und in Posen ist neuerdings in auffallender Weise gerichtlich vorgegangen worden. In Beuthen hatte sich der Arbeitersekretär Dr. Winter vor einiger Zeit vor dem dortigen Schöffengericht zu verantworten, weil er es unterlassen hatte, sein Rechtsschutzbureau gemäß §. 35 der Gewerbeordnung anzumelden. Dieser Paragraph fordert die polizeiliche Anmeldung für Betriebe, die auf die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und Abfassung bezüglicher Schriftstücke gerichtet sind, während § 151 der Gewerbeordnung die zur Leitung solcher Betriebe bestellten Personen für die Erfüllung der Anmeldepflicht haftbar macht. Die Anklage gründete sich darauf, daß im Arbeitersekretariat Personen aus dem Arbeiterstande allerdings unentgeltlich Auskunft erhielten, daß aber der von der Generalkommission Deutschlands angestellte Arbeitersekretär angewiesen sei, die Hülfesuchenden zum Eintritt in die Gewerkschaften zu veranlassen, an welche sie dann Eintrittsgeld und feste regelmäßige Beiträge zu zahlen hätten. Vom Schöffengericht wurde Dr. Winter freigesprochen, weil eine gewerbsmäßige Thätigkeit darin nicht zu erblicken sei, daß Rechtsuchende zum Beitritt in eine Gewerkschaft veranlaßt würden, da die Eintrittsgelder und regelmäßigen Beiträge der Gewerkschaften nicht das Aequivalent für die Thätigkeit des Arbeitersekretariats, sondern für die von den Gewerkschaften selbst ihren Mitgliedern gebotenen Leistungen darstellten. Vom Landgericht Beuthen wurde auf Berufung des Staatsanwalts das schöffengerichtliche Urtheil aufgehoben, und Dr. Winter zu 30 M. Geldstrafe verurtheilt. Der angestellte und bezahlte Leiter des Rechtsschutzbureaus habe den Auftrag, die Rechtsuchenden als zahlende Mitglieder den Gewerkschaften zuzuführen und letzteren durch die Eintrittsgelder und regelmäßigen Beiträge dauernde Einnahmen zu verschaffen. Darin sei die Gewerbsmäßigkeit des Betriebes zu erblicken, ebenso wie in dem Umstand, daß offenbar von vornherein auch auf die freiwilligen Beiträge von Rechtsuchenden gerechnet worden sei. Gegen dieses Urtheil legte Dr. Winter Revision beim Oberlandesgericht ein. Das Arbeitersekretariat macht in keinem Falle für seine Hülfeleistungen den Rechtsuchenden irgend eine Gegenleistung zur Bedingung. In Uebereinstimmung mit dem Antrag des Oberstaatsanwalts kam der Strafsenat des Breslauer Oberlandesgerichts jedoch zur Verwerfung der Revision. Das Landgericht Beuthen habe den Begriff der Gewerbsmäßigkeit nicht verkannt. — Inzwischen ist auch der Arbeitersekretär Gogowski in Posen wegen Nichtanmeldung des Gewerbes eines Arbeitersekretärs angeklagt, in erster Instanz aber freigesprochen worden. Auch hier hat aber die Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urtheil Berufung eingelegt. Das Posener erstinstanzliche Urtheil führt aus, daß die Anmeldepflicht die ausbeuterischen Winkelkonsulenten treffen sollte. Aus den Motiven des Gesetzes gehe dies klar hervor. Die Arbeitersekretariate gewährten die Rechtshülfe unentgeltlich, übten ihre Thätigkeit zu humanitären, gemeinnützigen Zwecken, wenngleich aus parteipolitischen Rücksichten, und könnten nicht als gewerbliche Einrichtungen angesehen werden. Man darf auf die weitere Entwickelung der Sache, die jedenfalls den nächsten Reichstag beschäftigen wird, gespannt sein. Die Arbeitersekretariate sollen anscheinend auf eine Linie mit Privatkonsulenten gestellt werden, denen der Gewerbebetrieb untersagt werden kann. Sozialpolitisch wäre dies nur ein bedauerlicher schwerer Mißgriff.

Die Gewerkschaften in Neuseeland. Der neueste Halbjahrsbericht des Arbeitsrathes der Gewerkschaften von Sidney berichtet: Ueberall macht sich ein Anwachsen der Gewerkschaften und ein steigendes Interesse für sie bemerkbar. Zahlreiche Berufe waren in der Lage, ihre Arbeitsverhältnisse zu bessern; so die eben erst organisirten Straßenbahnangestellten; die Maler in Sidney und Balmain, die Seeleute u. A. Neu organisirt wurden die Straßenbahner (1500), die Verputzer und Röhrenleger. Der Arbeitsrath der Gewerkschaften hatte mehrfach Verkehr mit dem staatlichen Arbeitsamt wegen gesundheitlicher Mißstände in Brauereien, Unterstellung der Geschäftskutscher unter das Ladenschlußgesetz, Ersuchen um Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend Einführung eines allgemeinen Achtstundentages, Hinwirkung auf energischere Durchführung des Werkstättengesetzes in der Kleidermacherei u. s. w. Auch wurden die Arbeitsämter vom Gewerkschaftsrath mit gewerkschaftlichen Statistiken über Löhne und Arbeitszeit in den verschiedensten Berufen versehen. Beklagt wird in dem Bericht, daß das Arbeitsamt seiner Zusage auf Vorlage eines Bauunfallverhütungs-Gesetzes nicht nachgekommen sei. Die Bemühungen der Tabackarbeiter, den für Regierungskontrakte beschäftigten Arbeitern die Gewerksvereinslöhne zu sichern, blieben ohne Erfolg. Endlich wird ein Beschluß mitgetheilt, der die Errichtung eines Rechtsauskunfts-Büreaus fordert, da Staatsanwalt und Justizminister auf eine an sie ergangene Anfrage sich weigerten, die gewünschte Auskunft zu geben. Unerfüllt blieben die Erwartungen, die Wünsche der Arbeiter bei der parlamentarischen Berathung des Gewerbeschiedsgerichts-Gesetzes und eines Gesetzes über die Frauenfrage, die beide im Unterhause angenommen, im Oberhause aber zu Fall gebracht wurden.

Arbeiterschutz.

Nochmals Arbeiterinnenschutz und bürgerliche Frauenbewegung.

In Nr. 11 der „Frauenbewegung“ ist zu meinen Ausführungen über „Arbeiterinnenschutz und bürgerliche Frauenbewegung“ in Nr. 33 der „Sozialen Praxis“ bemerkt: „Unseres Wissens haben die deutschen Frauenrechtlerinnen sich für Sonderschutz der Frauen in bestimmten Fällen ausgesprochen. Sie haben nur gewarnt, daß man zu hastig zu viele Sonderbestimmungen eintreten lasse.“

Allein die Gesetzgebung arbeitet nicht zu hastig und der Reformen sind nicht zu viele. Nicht an Bremsen fehlt es, sondern an treibenden Kräften. Die Hemmung ist von selbst gegeben: Im Beharrungsvermögen, in der Unsinn gewordenen Vernunft, der Plage gewordenen Wohlthat von Anschauungen, die sich mit den veränderten Zeitverhältnissen nicht mehr decken. In der Interessenpolitik, die ihren Vortheil auf Kosten der Gesammtheit wahrt. In der Versumpfung und Verelendung ausgebeuteter Gruppen, die nicht mehr hoffen und kämpfen. In der Unkenntniß, der Komplizirtheit der Verhältnisse, der Schwierigkeit, hineinzuleuchten in die verschwiegene und versteckte Dunkelheit. Der moderne Arbeiterschutz hat, die Lehren des Auslandes einbezogen, ein Jahrhundert gebraucht für seine jetzige unfertige Gestalt. Erst seit 1891 haben wir in Deutschland einen Maximalarbeitstag für Fabrikarbeiterinnen, seit dem Vorjahre ausgedehnt auf Werkstätten mit mechanischem Betrieb. Die Zustände in der hausindustriellen Konfektion, seit Jahrzehnten aufgedeckt und wieder aufgedeckt, beleuchtet von allen Instanzen, von der Regierung, der Wissenschaft, der Agitation, allen Kreisen der Bevölkerung nahe gebracht durch einen Hungerstreik, haben noch immer keine gesetzlichen Eingriffe gezeitigt, die wirklich Abhülfe schaffen. — Die Beispiele ließen sich häufen. — Zu rasch ist das Tempo der Sozialreform nur für solche Unternehmer, deren Blick nicht über den Augenblicksgewinn hinausreicht, für die letzten Manchestermänner, für Vogelstraußpolitiker, für Herrenmenschen und ängstliche Gemüter der äußersten Rechten.

„Die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten vom Jahre 1900, führt der Referent der „Frauenbewegung“ fort, geben uns

viele Beweise für die Widerwilligkeit der Arbeitgeber, sich solchen Sondervorschriften für die Arbeiterinnen zu fügen, da, wie sie behaupten, der Gesammtbetrieb darunter leidet, sie entlassen lieber die Frauen, als daß sie sich solchen Unbequemlichkeiten und Störungen fügen."

Allein nicht nur die Jahresberichte von 1900, sondern auch die aller vorhergegangenen Jahre und aller Länder bekunden eine solche Widerwilligkeit. Die ganze Entwicklung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung ist ja die Geschichte eines Kampfes dagegen. Wollen die Frauenrechtlerinnen die Unternehmer stützen, ihnen das Wort reden?

Kein Zweifel, hier, wie stets, werden Einzelne im Interesse des Ganzen leiden müssen, werden gelegentlich Frauen entlassen werden, um „den Unbequemlichkeiten und Störungen" des Gesetzes zu entgehen. Soll man deshalb den Ausbau des Arbeiterinnenschutzes zu verlangsamen suchen? Mit demselben Rechte und mit weit stärkerer Beweisführung könnte man gegen den ganzen Fabrikschutz geltend machen, daß er die Arbeit in die Hausindustrie treibe. Gewiß, das thut er in der That zeit- und stellenweise. Aber ist dies ein Grund, ihn zu beschränken? Oder gilt es nicht vielmehr, Hand anzulegen zur Beseitigung der neuen Gefahren, den Modus zu finden, der die Hausindustrie ebenfalls dem Gesetz unterstellt oder da, wo sie sich nicht regeln läßt, allmählig abtödtet?

Greifen wir zurück auf unsere besondere Frage. Die Gefahr der Schädigung im Einzelfalle zugegeben. In der Hauptsache hat doch die Vergangenheit gelehrt, daß die Vortheile der Frauenarbeit aus mannigfachen erfreulichen und unerfreulichen Gründen die bestgehaßte Gesetzeschikane aufwiegen, die Betriebsordnung dem Gesetz sich anpaßt, die Entlassungen verschwindend sind gegenüber den bewirkten Wandlungen zum Segen der gesammten Arbeiterschaft. Nicht nur der Zahl nach nehmen die gewerblich thätigen Frauen stetig zu, sondern auch die Industrien und Verrichtungen, zu denen sie zugezogen werden, mehren sich.

Also die Warnung vor den zu hastigen und zu vielen Sonderbestimmungen kann nur der sozialpolitischen Blindheit entspringen. Ihr den Star zu stechen, ist dringende Aufgabe aller, denen das Wohl der Arbeiter angelegen ist.

Berlin. Helene Simon.

Verschärfung des Arbeiterschutzes im Gastwirthsgewerbe zu Basel. Wie in Genf („Soz. Praxis" Sp. 729), so wird jetzt auch in Stadt-Basel anläßlich eines neuen Wirthschaftsgesetzes eine Erweiterung des Schutzes der Angestellten in Gast- und Schankwirthschaften von der Regierung verfügt. Bisher hatte das Personal in Wirthschaften auf wöchentlich mindestens 6 Stunden Freizeit an einem Nachmittag Anspruch. Nun sollen noch hinzukommen jeden Monat an zwei Sonntagen je 5 Stunden Freizeit Vormittags oder Nachmittags.

Neue Vorschläge des Oberarbeitsrathes für den Arbeiterschutz in Frankreich. Der Oberarbeitsrath nahm im Verlaufe seiner letzten Tagung folgende Wünsche an: In den Laboratorien, Küchen, Kellern, Bureaux, Läden, wie überhaupt in den Handelsniederlagen jeder Art und ihren Nebenbetrieben wird die Arbeitsdauer der Frauen und Kinder nach drei Jahren vom Augenblicke der Veröffentlichung des Gesetzes ab auf $10^1/_2$ und nach Verlauf weiterer drei Jahre auf 10 Stunden verkürzt. In den Betrieben, in denen die Tagesarbeit über sieben Uhr Abends hinausgeht, muß der Arbeitstag mindestens durch zwei Ruhepausen unterbrochen werden, deren respektive Dauer mindestens eine Stunde betragen muß und während deren jede Art Arbeit verboten ist. Wenn das ganze oder ein Theil des Personals, Frauen und Kinder von dem Leiter des Unternehmens keine Wohnung und Speise erhält, darf die Gesammtdauer der Rastpausen, die eben genannt wurden, nicht weniger als $2^1/_2$ Stunden täglich betragen. In den Betrieben, in denen das gesammte oder ein Theil des Personals seinen Arbeitstag vor sieben Uhr Morgens beginnt und in denen, in welchen das ganze oder ein Theil des Personals von dem Unternehmer Wohnung und Speise erhält, muß der Arbeitstag mindestens durch drei Ruhepausen unterbrochen werden, deren erste mindestens eine halbe Stunde betragen muß und deren beide andere nicht weniger als je eine Stunde lang sein dürfen und während deren jede Art Arbeit untersagt ist. Zu welcher Stunde auch der Arbeitstag aufhören mag, es muß mindestens ein Zeitraum von zehn Stunden bis zur Wiederaufnahme der Arbeit am nächsten Tage verfließen, während dessen die Frauen und Kinder ununterbrochen Ruhe haben müssen. Nach drei Jahren von der Veröffentlichung des Gesetzes an gerechnet wird diese Ruhepause auf $10^1/_2$ und noch weiteren drei Jahren auf 11 Stunden erhöht.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

See-Berufsgenossenschaft 1900. Am 1. Juni berieth zu Saßnitz die See-Berufsgenossenschaft die neuen Statuten der auf Grund des §. 158 des Seeunfall-Versicherungsgesetzes zu errichtenden Versicherungsanstalt, die Dienstordnung für ihre Beamte und die Invalidenversicherung der Seeleute. An dem am 1. Oktober 1900 in Wirksamkeit getretenen, eine Mehrbelastung von 50 % bringenden neuen Seeunfall-Versicherungsgesetze wird — bei Anerkennung einer „entschiedenen Verbesserung des früheren Rechtszustandes in einer Reihe von Punkten" zunächst die Erweiterung des Systems der „Unterlagen" bemängelt, die eine ganz gewaltige Belastung mit unnützem Schreibwerk bringe, den unteren Verwaltungsbehörden eine keineswegs beneidenswerthe Aufgabe zutheile und wiederum neue unliebsame Verzögerung des ersten Rentenbezuges für den Versicherten bringe. Den Interessen der versicherten Seeleute widerspreche die strikte Vorschrift, daß, falls auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Bewilligung einer Entschädigung abgelehnt oder nur eine Theilrente zugesprochen werde solle, vorher unter allen Umständen der behandelnde Arzt zu hören sei. Es handele sich häufig dabei um überseeische Aerzte, die schwer zu erreichen seien und vielleicht überhaupt für die Rentenfestsetzung brauchbare Gutachten nicht lieferten. Eine solche Verschleppung der Rentenfestsetzung könne der Gesetzgeber unmöglich gewollt haben, er sei sich der Tragweite der Bestimmung wohl selbst nicht bewußt gewesen. Bei den Schlepper- und Leichterbetrieben habe der Gesetzgeber übersehen, daß beispielsweise den Kapitänen neben der Gage ein Antheil der Frachteinnahme gegeben werde, die Gage deshalb meist niedriger wie die des Steuermanns sei und so — da bei der Rentenfestsetzung die Anrechnung von Tantiemen, Naturalbezügen u. s. w. nicht vorgesehen sei — bei Unfällen der Kapitäne diese eine niedrigere Rente als der Steuermann erhalten würden, wenn die Seeberufsgenossenschaft nicht wohlwollend verfahre. Endlich wird die Ersetzung der eigenen Bezirksschiedsgerichte durch die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung beklagt. Registrirt waren am 31. Dezember 1900 bei der Genossenschaft 2699 Kauffahrteischiffe und 232 Hochseefischer.

Die Satzungen der Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Versicherungskasse der Genossenschaft, die dem Bundesrath bereits am 15. November 1899 unterbreitet sind, sind noch nicht genehmigt. Von der Reichsregierung wie dem Vorstande werden die versicherungstechnischen Grundlagen nochmals geprüft. Aus dem Berichte des Germanischen Lloyd, dem die „Unfallverhütung" und die Ueberwachung der Betriebe übertragen ist, ergiebt sich ein Ausbau der Unfallverhütungsvorschriften durch bereits erlassene oder geplante Vorschriften über Seitenlichter und Positionslaternen, wasserdichte Schotte für Passagierdampfer außereuropäischer Fahrt, über Anker, Ketten und Trossen, Feuerlöscheinrichtungen, Anbringung eines Netzes bei Segelschiffen mit einem Hornbugspriet zum Schutze der Mannschaft gegen Herabfallen, Nothbeleuchtung sowie endlich bezüglich der Aufsicht über den Tiefgang der Seeschiffe.

Bei der Hamburg-Amerika-Linie ist auf Anregung des Kaisers bereits die Tiefladelinie eingeführt. „Durch Beschluß der See-Berufsgenossenschaftsversammlung vom Mai 1900 ist die Aufsicht über den Tiefgang der Seeschiffe der See-Berufsgenossenschaft übertragen. Zu dem Zweck werden von allen Schiffen, welche Seereisen außerhalb der kleinen Küstenfahrt und Wattfahrt unternehmen, fortlaufend Berichte über den größten Tiefgang, welchen sie auf jeder Reise gehabt haben, eingereicht. Eine Kontrole über die Richtigkeit der Angaben wird durch Eintragungen in das Schiffsjournal und durch die Beauftragten, welche durch Rundschreiben vom September 1900 dazu angewiesen sind, ausgeübt." Eine große Anzahl der Berichte ist bereits eingegangen. An der Hand der vorliegenden Konstruktionszeichnungen hat die Genossennossenschaft durch eigens dazu angestellte Ingenieure inzwischen den Tiefgang von 100 Schiffen nach den englischen Freibordregeln bestimmen lassen und ermittelt, inwieweit etwa auf einzelnen Reisen eine tiefere Beladung als nach diesen Regeln zulässig, durch einzelne Schiffe erfolgt ist. Auch von den deutschen Konsulaten wird auf den Tiefgang der deutschen Seefahrzeuge ein wachsames Auge gehalten. Aus den regelmäßig eingehenden Anzeigen der Kapitäne über den Tiefgang ihrer Schiffe, aus den Unfallakten, den Sprüchen der Seeämter, den von verschiedenen Assekuradeuren gemachten Mittheilungen über Deckschäden, aus Aeußerungen hervorragender Sachverständiger, Werften 2c. sowie aus den von der Deutschen Seewarte ertheilten Wetterberichten ergiebt sich eine Fülle von werthvollem, für die Beurtheilung der Beladungsfähigkeit der Schiffe verwendbarem Material, daß, gestützt auf dieses, die Erledigung der Tiefladefrage in nahe Aussicht gerückt wird.

Rentenbezug ausländischer Arbeiter. Nach dem Unfallversicherungsgesetze ruht das Recht auf Bezug der Rente für Inländer

wie Ausländer, solange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ebenso haben die Hinterbliebenen eines Ausländers unter den gleichen Umständen keinen Anspruch auf Rente. Der Bundesrath ist jedoch befugt, diese beiden Bestimmungen für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung für deutsche, durch einen Betriebsunfall verletzte Arbeiter, bezw. deren Hinterbliebenen eine Fürsorge gewährleistet ist, außer Kraft zu setzen. Die gleichen Vorschriften stehen auch im Bau-Unfallversicherungsgesetz. Eine Milderung ist wiederholt erörtert. Die Regierungen von Oesterreich und Italien haben nun unter Hinweis auf die bei ihnen geltenden Unfallversicherungsgesetze angeregt, der Bundesrath möge für ihre Staatsangehörigen von seiner Befugniß Gebrauch machen. Wie verlautet, hat der Reichskanzler bezw. der Vizekanzler Graf Posadowsky eine solche Vorlage dem Bundesrath unterbreitet. Dabei soll Vorsorge getroffen werden, daß die Ausländer im Weiterbezug der Rente zum Nachtheil der Berufsgenossenschaften nicht günstiger gestellt werden als die Inländer.

Arbeitsnachweis.

Die paritätischen Arbeitsnachweise und die Arbeitsvergebung.

In Hamburg ist Anfang Mai zwischen dem Verbande der Eisenindustriellen und den organisirten Kupferschmieden ein noch jetzt andauernder Streit ausgebrochen, in dem die Frage des Arbeitsnachweises eine entscheidende Rolle spielt. Die Unternehmer bestehen auf der ausschließlichen Benutzung ihres Arbeitsnachweises, die Arbeiter fordern die Errichtung einer paritätisch besetzten Stelle für die Arbeitsvermittelung. Diese Forderung wurde von dem Verbande der Eisenindustriellen in einem Schreiben an die Lohnkommission der Kupferschmiede abgelehnt und zwar mit der Begründung,

die sogenannten paritätischen Nachweise vergäben die Arbeit in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen, sodaß derjenige, welcher die erste Nummer habe, auch dann in deren Besitz verbleibe, wenn ihm Arbeit nachgewiesen sei und der betreffende Arbeitgeber ihn nicht angenommen habe. Sei nun der Inhaber der Nummer 1 ein unbrauchbarer Arbeiter, so werde er nirgends angenommen, bleibe deshalb ununterbrochen im Besitz der Nummer 1 und werde bei jeder vakanten Arbeit zuerst präsentirt. Es bleibe nicht aus, daß ein anderer unbrauchbarer Arbeiter sich dauernd in Besitz der Nummer 2 setze, so gehe es fort, bis alle unbrauchbaren Arbeiter sich die ersten Nummern erobert und damit den Arbeitsnachweis blockirt hätten.

Eine ähnliche Angabe ist in dem Bericht der Industrie-Kommission der Handelskammer Hamburg über den bekannten, dem Reichstag vorliegenden Antrag Roesicke, betreffend gesetzliche Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise aufgestellt: Es werde in den paritätischen Nachweisen die Methode befolgt, die Arbeitsuchenden nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Meldungen zu berücksichtigen. Das sei zwar für ungelernte Arbeiter unbedenklich, für gelernte aber müsse eine gewisse Auswahl Platz greifen, zu deren Durchführung nur Arbeitsnachweise fähig und geeignet seien, die sich in Händen von Arbeitgebern befänden.

Diese Behauptungen gaben Herrn Rath Dr. Naumann in Hamburg, der als Geschäftsführer des großen gemeinnützigen Arbeitsnachweises der „Patriotischen Gesellschaft" und Vorstandsmitglied des Allgemeinen Deutschen Arbeitsnachweises hierzu die berufenste Persönlichkeit ist, Veranlassung zu einer Entgegnung, die uns von ihm zur Veröffentlichung übersandt wird. Seine Ausführungen sind deshalb von sehr großer Bedeutung, weil sie geeignet sind, unter den Arbeitgebern weit verbreitete Irrthümer und Mißverständnisse über die Art der Vergebung von Arbeit in paritätischen Nachweisen zu zerstreuen. Der Artikel lautet:

Sämmtliche oder fast sämmtliche in Deutschland vorhandenen paritätischen Arbeitsnachweise gehören dem seit 1898 bestehenden „Verband deutscher Arbeitsnachweise" an. Außer diesen, die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden gemeinschaftlich verwaltet werden, umfaßt der Verband noch weitere gemeinnützige Nachweise, an deren Verwaltung weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer mitwirken — unter diesen den Nachweis der hiesigen Patriotischen Gesellschaft — und schließlich auch einige von Arbeitgebern geleitete Nachweise, insbesondere diejenigen der Landwirthschaftskammern. Den Nachweisen der beiden ersten Kategorien habe ich die vorstehend wiedergegebenen Behauptungen mitgetheilt und sie um eine Aeußerung ersucht, nach welchen Grundsätzen sie bei der Stellenbesetzung verführen, insbesondere, inwiefern dafür die Reihenfolge der Anmeldungen maßgebend sei. Es liegen mir Antworten von mehr als 80 Nachweisen vor, u. A., um nur die größeren zu nennen, von den städtischen Nachweisen zu Königsberg, Breslau, Magdeburg, Kassel, Frankfurt a. M., Elberfeld, Dortmund, Braunschweig, Mainz, München, Nürnberg, Würzburg, Stuttgart, Wien, von den Vereinsnachweisen zu Berlin, Köln, Halle, Kiel, Wiesbaden, Dresden, Leipzig, Karlsruhe, Konstanz.

Nur ein einziger von allen befragten Nachweisen vergiebt die Stellen statutenmäßig nach der Nummernfolge der Anmeldungen. Es ist das der Nachweis der Berliner Brauereien. Auch bei diesem sind indessen, wie der Obmann des Kuratoriums, Herr Dr. Freund, mittheilt, die von dem Verbande der Eisen-Industriellen geschilderten Folgen nicht eingetreten, da Arbeiter, die von mehreren Stellen abgelehnt sind, regelmäßig Arbeit außerhalb ihres Gewerbes suchen und in Folge dessen ihre Nummer verlieren. Der Nummernzwang hat sich übrigens, wie Dr. Freund an anderer Stelle ausgeführt hat, keineswegs als ein Vortheil für die Arbeiter erwiesen, da nunmehr die in Arbeit Stehenden eine Entlassung viel mehr fürchten müssen als früher. Denn sie rücken dadurch an den letzten Platz und können nicht wieder angestellt werden, ehe alle ihnen Vorangehenden untergebracht sind.

Es haben ferner vier Nachweise — sämmtlich mit unbedeutendem Geschäftsverkehr — angegeben, daß sie regelmäßig die Stellen nach der Reihenfolge der Bewerbungen vergäben, ohne daß dadurch irgend welche Uebelstände bemerkbar geworden seien. Bei zweien dieser Nachweise werden Gesuche, welche nicht binnen 8 oder 14 Tagen erledigt werden konnten, als erloschen angesehen, sodaß der Arbeiter sein Vorrecht verliert. Drei oder vier Auskünfte — gleichfalls von unbedeutenden Nachweisen — sind unklar.

Alle übrigen Verwaltungen erklären übereinstimmend, daß bei ihrem Nachweise die Reihenfolge der Anmeldungen nicht von entscheidender Bedeutung sei. Wiederholt wird gesagt, eine solche Methode, wie sie der Verband der Eisen-Industriellen schildere, sei völlig undenkbar. „Jede Vermittelungsstelle," schreibt der Leiter eines der größten Nachweise, „welche diese unsinnige Praxis ausüben würde, müßte zu Grunde gehen, weil die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine solche Anstalt meiden würden." Es wird darauf hingewiesen, daß das nothwendige Gegenstück zu der Nummernfolge der Arbeiter diejenige der Arbeitgeber sei, daß man mithin bei solchem System beiden Theilen die Möglichkeit nehme, sich das für sie Passende auszusuchen. „Darin besteht ja gerade die Kunst," schreibt ein anderer Berichterstatter, „den richtigen Mann an die richtige Stelle zu bringen."

Von größerer Bedeutung ist die Nummernfolge nur bei der Einstellung völlig ungelernter Arbeiter; aber auch hier schon ist sie nicht allein entscheidend, denn viele Nachweise bevorzugen bei der Einstellung die Einheimischen vor den Zugezogenen, die Verheiratheten vor den Ledigen, die seit längerer Zeit vor den seit kürzerer Zeit Arbeitslosen. Auch dann kann natürlich die Nummernfolge nicht immer eingehalten werden, wenn es sich darum handelt, möglichst schnell Arbeitskräfte heranzuschaffen; dann wird genommen, wer gerade zur Stelle ist.

Sobald es sich um etwas qualifizirtere Arbeiter, sogenannte angelernte oder halbgelernte, handelt, muß eine Auswahl stattfinden. Die Arbeitgeber sorgen schon selbst dafür, indem sie genau angeben, was der gesuchte Arbeiter können und leisten muß, oft auch Wünsche oder Bedingungen bezüglich des Lebensalters oder des Familienstandes aussprechen. In manchen Nachweisen ist es üblich, daß die Arbeitgeber selbst kommen oder Beauftragte senden, um die geeigneten Kräfte auszusuchen. Hier und da wird das Verfahren geübt, dem Arbeitgeber mehrere Stellenbewerber zuzuschicken, unter denen er auswählt.

Bei höher ausgebildeten Arbeitern muß die Vermittlung noch mehr individualisirt werden. Hier gewinnen auch die besonderen Wünsche und Anforderungen der Arbeiter Bedeutung. Hier müssen Zeugnisse geprüft werden, und es geht der Anstellung öfter ein Schriftwechsel voraus. Die Verwalter der Nachweise eignen sich im Laufe der Zeit die für ihre Thätigkeit erforderliche Kenntniß der Bedürfnisse der verschiebenen Berufsklassen, sowie die nicht minder erforderliche Menschenkenntniß an, sie lernen auch die öfters wiederkehrenden Arbeitsuchenden persönlich kennen und beurtheilen. Daß Irrthümer vorkommen, wird nicht bestritten. „Was der Mann wirklich leistet, zeigt sich erst einige Zeit nach der Einstellung." Selbstverständlich sind die Angestellten der reinen Arbeitgebernachweise den gleichen Irrthümern unterworfen; in diesem Punkte dürfte der Unterschied zwischen den beiden Arten von Nachweisen nicht zu suchen sein. In größeren Verhältnissen, wie in Berlin, wird es erforderlich, neben dem allgemeinen Nachweis Facharbeits-

nachweise für einzelne Berufsgruppen einzurichten und mit Verwaltern zu besetzen, die mit dem Gewerbe vertraut sind. So hat bei dem hiesigen Nachweis der Patriotischen Gesellschaft die Abtheilung für Landwirthschaft einen fachmännisch gebildeten Verwalter.

Das Ergebniß der Umfrage läßt sich dahin zusammenfassen, daß bei der Stellenbesetzung durch paritätische und andere gemeinnützige Nachweise in erster Linie die Eignung des Arbeiters entscheidet, und daß nur unter gleich Geeigneten der früher Gemeldete einen Vorzug genießt.

Bemerkt sei noch, daß auch die Annahme, die paritätischen Nachweise vermittelten hauptsächlich für ungelernte Arbeiter, den Thatsachen nicht entspricht. Aus den Jahresberichten ergiebt sich, daß viele von ihnen, und darunter gerade die größeren, vorwiegend für gelernte Arbeiter vermitteln.

Hamburg. Rath Dr. Naumann.

Arbeitsnachweis im Gastwirthsgewerbe. Der Internationale Verein der Gasthofbesitzer (Sitz Köln a. Rh.) nahm auf seiner 30. Generalversammlung in Stockholm einen Beschluß an, der sich grundsätzlich auf den Boden des paritätischen Arbeitsnachweises stellt und ein Zusammengehen mit den Gehilfenverbänden auf dem Gebiete der Stellenvermittelung als sehr wünschenswerth erklärt.

Genossenschaftswesen.

Preußische Central-Genossenschaftskasse 1900. Im Etatsjahr 1900 (1. April 1900 bis 31. März 1901), dem sechsten seit Errichtung, stand die Kasse mit 51 Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, 6 landschaftlichen (ritterschaftlichen) Darlehnskassen, 4 von Provinzen (Landes-Kommunalverbänden) errichteten Instituten, 281 öffentlichen Spar- und Kommunalkassen, 117 einzelnen Personen, Firmen, einzelnen Genossenschaften &c., sowie 125 öffentlichen Kassen verschiedener Art, einzelnen Personen (Vormündern) in Geschäftsverbindung, das bedeutet bei den letzten drei Kundenarten eine Zunahme gegen das Vorjahr um 26, 35 und 70. Ueberwiegend ländlichen Charakter haben davon 32 Verbandskassen mit 7658 Genossenschaften und 653 000 Mitgliedern, überwiegend städtischen (Handwerker u. s. w.) 19 Verbandskassen mit 381 Genossenschaften und 110 000 Mitgliedern. Der nach Abzug der Verwaltungskosten (0,45 % des Grundkapitals von 50 Millionen Mark) verbleibende Gewinn betrug 2 304 526,02 *M* (4,61 % des Grundkapitals). Es ist also — und zwar zum ersten Mal — die volle 3 %ige Verzinsung des Grundkapitals erreicht worden und konnte mit 1 500 000 *M* an den Staat entrichtet werden, und darüber hinaus noch 1,61 % für Rücklagen. Und das, obwohl Provisionen im Allgemeinen nur für die Ausführung von Börsenaufträgen berechnet wurden, der Gewinn sich aus dem Diskont- und Zinsgewinn ergiebt und obwohl bei einem durchschnittlichen Reichsbankdiskont von 5,1 % und einem Privatdiskont der Börse von 4,15 % die Preußenkasse bei voller Ausnutzung des auf die Haftsummen bewilligten Kredits den Zinssatz für die genossenschaftlichen Verbandskassen auf durchschnittlich 4,07 %, für diejenigen Verbandskassen, welche Kredit nur in laufender Rechnung beanspruchten, dagegen nur auf 3½ % bemaß. Den landschaftlichen Darlehnskassen wurde in „Laufender Rechnung" für Darlehen der jeweilige Diskontsatz der Reichssatz berechnet, für Guthaben in der Regel 2½ % vergütet. Zum Diskont eingereichte Wechsel aus landwirthschaftlichen Kreisen wurden ¼ % unter dem jeweiligen Diskontsatze der Reichsbank unter Anrechnung des vollen Satzes für die letzten 10 Tage der Laufzeit der Wechsel abgerechnet. Der Verkehr mit Spar- und Kommunalkassen beschränkte sich in der Hauptsache auf den Depositenverkehr; täglich fällige Depositen wurden bis 31. Dezember 1900 mit 2 bezw. 2½ %, für an Kündigung gebundene Depositen entsprechend höher verzinst, vom 1. Januar 1901 ab jedoch mit 1½ %, den übrigen Depositeninhabern mit 2 % unter dem jeweiligen Diskontsatze der Reichsbank, jedoch mit nicht mehr als 3 %. Der Checkverkehr hat gleichfalls zugenommen; die Checks der Kasse werden durch alle Reichsbankstellen, Regierungshauptkassen oder Kreiskassen eingelöst und von den Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern auf zu entrichtende Zölle und Steuern in Zahlung genommen. Wohlthuend ist der Hinweis auf den Zweck der Kasse, „den genossenschaftlichen personellen Betriebskredit zu fördern" in Verbindung mit der Mahnung an die Genossenschaften zur Ansammlung eigener Betriebsmittel und zur vollen Entwickelung und Bethätigung der Selbsthülfe, die die Kasse keineswegs ersetzen wolle. Für die Befriedigung langfristigen Kredits, des Anlagekredits, des Kredits, der auf der Grenze zwischen dem hypothekarischen Grundkredit und dem Betriebskredit liege, müßten die Genossenschaften anderweit Fürsorge treffen. Die Verbandskassen werden vor Engherzigkeit mit folgenden Worten gewarnt

„Die Kreditgewährung der Verbandskassen braucht sich nicht an die der Preußischen Central-Genossenschaftskasse für die einzelnen Genossenschaften gelieferten Unterlagen zu halten, dadurch gleichsam eine einfache Untervertheilung des eingeräumten Kredits nach Maßgabe des Antheils eines Jeden am Kreditaufbau als feste Norm hinstellend. Ein derartiges Vorgehen kann im Interesse der Verbandskasse nicht einmal als zweckmäßig bezeichnet werden. Es kann dies dazu führen, daß die Leistungen an die einzelnen Genossenschaften nicht in genossenschaftlicher Weise nach dem thatsächlichen augenblicklich berechtigten Bedarf, sondern in Art einer Geldausstattung erfolgen, daß damit sodann der Gedanke eines Geldausgleichs innerhalb der genossenschaftlichen Organisation verschwindet, und man diese nur als den gesetzlich nothwendigen Kanal zur Nutzbarmachung des billigen Geldes der Preußischen Central-Genossenschaftskasse betrachtet, wodurch eine genossenschaftliche Entwickelung der Verbandskasse unmöglich gemacht wird."

Literarische Anzeigen.

Festgaben für Albert Schäffle zur siebenzigsten Wiederkehr seines Geburtstages; dargebracht von K. Bücher, K. V. Fricker, F. X. Funk, G. von Mandry, G. v. Mayr, F. Ratzel. Mit dem Bilde Albert Schäffle's, Tübingen, Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung 1901. VIII u. 390 S. Preis brosch. 11 *M*.

Albert Schäffle gehört zu den heutzutage seltenen Männern, die mit ihrem Geiste mehrere Gebiete des menschlichen Wissens umspannen. So ist denn die vorliegende Festgabe, an der sich ein Nationalökonom, ein Staats- und Privatrechtslehrer, ein Statistiker, ein Naturforscher und ein Theologe betheiligt haben, ein würdiges Denkmal dafür, wie viel Wissenschaften dem langjährigen Wirken Schäffles Anregung und Förderung verdanken. Fricker lieferte eine scharfsinnige staatsrechtliche Untersuchung über Gebiet und Gebietshoheit. Karl Bücher hat in seinem Beitrag „Zur griechischen Wirthschaftsgeschichte" an der Hand eines reichen Quellenmaterials in unnachsichtiger und durch die Originalität der Darstellung die von sonst um die Geschichte des Alterthums verdienten Männern gelegten „pseudowissenschaftlichen Raupennester" zerstört, als hätte es im alten Griechenland eine fabrikmäßige Großindustrie und einen Außenhandel mit „Industrieerzeugnissen für den Massenkonsum" gegeben. Franz Xaver Funk kehrt mit seinem Aufsatz „Zur Geschichte des Wucherstreites" zu seiner ersten Liebe zurück. Der um die Vorarbeiten zum Bürgerlichen Gesetzbuch verdiente Gustav von Mandry, eine der ersten Autoritäten auf dem Gebiete des Privatrechts, behandelt das Grundbuchwesen in Württemberg. G. v. Mayr unternimmt in seiner methodologischen Untersuchung über „Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften" nach der werktäglichen spezialisirten Tiefbohrarbeit in den Thälern und Schluchten des weiten menschlichen Wissensgebietes einen Sonntagsausflug, um von freier Zinne in weiter Ueberschau mit der Lagerung der einzelnen Wissensgebiete sich näher vertraut zu machen, in denen seine Sonderarbeit einsetzt, oder die doch dem Standort seines Arbeitens nahe liegen. „Dabei fühle ich mich in diesem Entschluß bestärkt", sagt er, „durch die Erwägung, daß die folgenden Erörterungen in den Dienst wissenschaftlicher Huldigung für einen Mann gestellt sind, der wie kaum ein Anderer in seiner unermüdlichen Forscherarbeit es verstanden hat, neben der sorgsamen Feststellung des Einzelnen den Zusammenhang des Ganzen zielbewußt im Auge zu behalten. Nicht immer vermögen wir dabei der reichen Phantasie des kombinirenden Geistes ganz zu folgen, aber den Eindruck haben wir bei einem Ausblick auf Schäffles wissenschaftliche Gesammtleistung, daß wir einen nicht bloß als Steinbrecher und Steinhauer, sondern auch einen als Architekten am Ausbau des großen Palastes der Wissenschaften erfolgreich thätigen Forscher und Ordner und Klärer des Erforschten vor uns haben." — Auch die Laupp'sche Buchhandlung hat sich bemüht, das ihrem fruchtbarsten Autor gesetzte Denkmal auch äußerlich würdig auszustatten. Der vorzügliche Druck auf feinstem, gelbgetönten Büttenpapier ist eine wahre Wonne für den Bücherfreund. Das Portrait erinnert an eine gute alte Radirung.

v. Rohrscheidt, Kurt, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Für den Gebrauch in Preußen erläutert. 4. Liefg. Leipzig 1901, C. L. Hirschfeld. Erscheint in ca. 6 Lieferungen. Preis 2,00 *M*.

Der Fall Rothe. Eine kriminal-psychologische Untersuchung. Mit fünf Handschriftentafeln und drei Phototypen. Von Dr. jur. Erich Wulffen. Breslau, Schles. Verlagsanstalt von S. Schottländer 1901.

21. Jahresbericht des Schweizerischen Gewerbevereins 1900. Erstattet vom Centralvorstande.

Bericht des Verbandes der Handels- und Gewerbevereine für das Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1899 u. 1900. Oldenburg i. Gr., Druck von Gerhard Stalling.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. | Berlin, den 27. Juni 1901. | Nummer 39.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Zur Arbeiterwohnungsfrage.

Die Frage, in welcher Weise Staat und Gemeinde am wirksamsten den Bau von Arbeiterwohnungen fördern könnten, ist eine sehr bestrittene. Es mag in dieser Beziehung nur an die langen Verhandlungen in den Berliner Gemeindebehörden erinnert werden. Ohne auf die Prüfung der zahlreichen zur Lösung dieser Frage gemachten Vorschläge einzugehen, möchte ich folgenden Vorschlag zur Diskussion stellen:

Alle Bestrebungen zur Beschaffung guter, billiger, kleiner Wohnungen insbesondere von Seiten gemeinnütziger Vereine finden ein Haupthinderniß für ihre volle Entfaltung in der Beschaffung der zweiten Hypothek. Die erste Hypothek, zumal wenn sie innerhalb der mündelsicheren Grenze liegt, ist zum mäßigen Zinsfuß leicht zu beschaffen, die zweite Hypothek wird nur von „Gönnern“ gegeben oder mit schweren Opfern beschafft. Die erste Quelle ist bald erschöpft, im anderen Falle muß die Mehrforderung durch Erhöhung der Miethen gedeckt werden, und damit ist der Hauptzweck des Unternehmens gefährdet. Seitens der Gemeinden größerer Städte sind in letzter Zeit nicht unerhebliche Summen ausgeworfen worden, um damit entweder selbst Arbeiterwohnhäuser zu bauen oder gemeinnützigen Vereinen Hypotheken zur Verfügung zu stellen. Diese Summen können nie so groß bemessen werden, daß sie im Stande sind, das wirkliche Bedürfniß auch nur einigermaßen zu befriedigen. Dagegen könnte mit denselben Summen eine bei Weitem größere Wirkung in der Förderung des Arbeiterwohnungsbaues erzielt werden, wenn man sie als selbstständige Fonds konstituirt, welche die Grundlage bilden sollen für eine Garantie der Stadtgemeinde hinsichtlich Zinsen und Kapital der zweiten Hypothek.

Wenn die Stadtgemeinde die Garantie für pünktliche Zinsenzahlung und Rückzahlung des Kapitals d. h. also für die Sicherheit der zweiten Hypothek übernimmt, so wird dadurch die zweite Hypothek ebenso „gut“ wie die erste und es wird nicht schwer sein, Privatkapital zum erststelligen Zinsfuße zu erhalten. Es ist selbstverständlich, daß sich die Stadtgemeinde vor Allem einen Einfluß auf die Durchführung des betreffenden Projekts vorbehalten muß, und wenn sie vor der Garantieleistung eine sorgfältige Prüfung eintreten läßt, wird sie kaum in die Lage kommen, aus ihrer Garantie in Anspruch genommen zu werden, wenn auch vorübergehende, leicht zu behebende Schwierigkeiten eintreten können.

Des Weiteren ist es aber nothwendig und billig, daß als eigentliche Gegenleistung Seitens der Unternehmer der Stadtgemeinde eine Vergütung in Höhe von etwa $^1/_8$ % der garantirten Hypothekensumme jährlich zugeführt wird. Diese Vergütung würde zum städtischen Garantiefonds fließen und in erster Linie dazu bestimmt sein, etwaige Garantieverbindlichkeiten zu decken. Den Unternehmern würde die zweite Hypothek mithin nur $^1/_8$ % mehr als die erste Hypothek kosten, sie würden also unter sehr günstigen Bedingungen arbeiten können. Als Unternehmer, denen diese Hilfe der Stadtgemeinde zu Theil werden soll, kommen in erster Linie die gemeinnützigen Vereine in Betracht, es ist aber durchaus nicht ausgeschlossen, daß auch vertrauenswürdige Privatunternehmer berücksichtigt werden. In allen Fällen würde die Festsetzung der Miethspreise nach oben der Genehmigung des Garantieverbandes unterliegen.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß das Privatkapital sich unter der Garantie der Stadt sehr kräftig an Arbeiterwohnungs-Unternehmungen betheiligen würde, alle Schwierigkeiten in der Geldbeschaffung für die gemeinnützigen Vereine wären gehoben und alle Bedenken beseitigt, welche gegen das direkte Eingreifen der Stadtgemeinde erhoben werden. Was für die Stadt hier gesagt ist, gilt in gleicher Weise für den Staat und die sonstigen Kommunalverbände, Kreise, Provinzen. Auch die Landes-Versicherungsanstalten könnten auf Grund des §. 164 Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes in derselben Weise vorgehen.

Wie weit man in der garantirten Beleihung gehen will, hängt von allen in Betracht kommenden Verhältnissen ab; man brauchte aber keine Bedenken zu tragen, bis zum vollen Werthe des Grundstücks zu gehen. Hinter der garantirten Hypothek würde jedenfalls eine Kautionshypothek für den Garantieverband einzutragen sein.

Staat und Gemeinde, welche das dringendste Interesse an der befriedigenden Lösung der Arbeiterwohnungsfrage haben, würden in die Lage kommen, ohne Aufwendung von Mitteln den Arbeiterwohnungsbau kräftig zu fördern. Bei sorgfältigster Prüfung der Projekte und vorsichtiger Auswahl der Unternehmer dürfte die dem Garantieverband zufließende Gebühr von $^1/_8$ % genügen, um etwaigen aus der Garantiepflicht erwachsenden Schaden zu decken; die sonstigen Mittel des Garantiefonds würden nur vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Berlin. Dr. jur. Richard Freund.

Verhandlungen des württembergischen Abgeordnetenhauses über die Errichtung von Arbeiterkammern.

Am 22. Juni hat in der Abgeordnetenkammer in Stuttgart eine Verhandlung über verschiedene Anträge aus dem Hause, die die Errichtung von Arbeiterkammern betrafen, stattgefunden, deren Wichtigkeit eine ausführlichere Wiedergabe rechtfertigt. Den Anstoß zu der Debatte hatte jener Antrag der Sozialdemokraten gegeben, den wir bereits in Sp. 649 im vollen Wortlaut mitgetheilt haben; er geht dahin, daß durch Gesetz in den vier Kreisen des Landes je eine Arbeiterkammer und außerdem eine Centralstelle für die Arbeiterangelegenheiten in der Landeshauptstadt errichtet werden solle. Aufgabe dieser Kammern solle sein: die Wahrnehmung der wirthschaftlichen Interessen der Arbeiter, insbesondere durch Sammeln und Verarbeiten von Material über die Lohn-, Arbeitszeit-, sittlichen, hygienischen, Wohnungs- 2c. Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung, Stellung von Anträgen zur Hebung der Lage der Arbeiter an die Regierung, Begutachtung von hierauf bezüglichen Regierungsvorschlägen, Unterstützung der staatlichen Gewerbeaufsicht. Zur Zuständigkeit der Zentralstelle für Arbeiterangelegenheiten soll die einheitliche Verarbeitung und Veröffentlichung des von den Arbeiterkammern erhobenen Materials, die Betrauung der Arbeiterkammern mit Erhebungen, die Beratung der Gewerbeinspektoren gehören. Die Arbeiterkammern sollen bestehen aus dem Gewerbeinspektor des Kreises als Vorsitzenden, einem von der Regierung zu bestellenden Sekretär und etwa 18 Arbeitervertretern, welche durch direkte Wahl nach dem System der Verhältnißwahl gewonnen werden. Die Centralstelle für Arbeiterangelegenheiten soll bestehen aus dem Obergewerbeinspektor als Vorsitzenden, den Gewerbeinspektoren der vier Kreise, zwei von der Regierung zu bestellenden Sekretären und etwa 15 von den Arbeiterkammern zu wählenden Beiräten. — Die Deutsche Partei dagegen beantragte: Die Kammer ersucht die Regierung, im Bundesrath für Einbringung eines Gesetzentwurfs beim Reichstag einzutreten, worin die Errichtung von Arbeiterkammern als staatlich organisirter Vertretungskörper des gewerblichen Lohnarbeiterstandes von Rechtswegen in Aussicht genommen wird. — Das Centrum endlich will, die Regierung solle 1. im Bundesrath darauf hinwirken, daß dem Reichstag noch im Laufe dieser Gesetzgebungsperiode ein Gesetzesentwurf vorgelegt werde, der der Industrie eine die Arbeitgeber und Arbeiter zur Berathung und Regelung gemeinsamer Angelegenheiten vereinigende Organisation, Arbeitskammern oder Industriekammern, bringt; 2. falls im Laufe dieser Gesetzgebungsperiode eine Aussicht auf reichsgesetzliche Regelung dieser Sache nicht zu gewinnen sein sollte, im Rahmen des Landesrechts mit der Organisation der Industrie in Württemberg vorangehen.

Für den sozialdemokratischen Antrag führte der Abgeordnete Keil das Wort: Deutschland habe noch nicht einmal einen Ansatz zu einer gesetzlich anerkannten Vertretung der Arbeiter, Arbeitervertretungen. Zwar laute ein kaiserliches Wort, es komme darauf an, den Arbeitern die Ueberzeugung beizubringen, daß sie ein gleichberechtigter Stand seien. Trotzdem sei bis heute nichts daraus geworden. Vom Reich sei auch in absehbarer Zeit nichts zu erwarten; wir könnten und sollten deshalb von uns aus vorgehen. Der sozialdemokratische Antrag sei mit geringen Abänderungen bei der Bremer Bürgerschaft eingebracht worden, in Hessen sei ein Theil des Antrags bereits verwirklicht. Es sei staatsrechtlich wohl zulässig, auch nach Ansicht anderer Mitglieder des Hauses, daß diese Frage einzelstaatlich geregelt werde. Die Haltung mancher Leute und der Hinweis auf die Kompetenz des Reiches erwecke den Eindruck, als ob man den Arbeitern nicht das geben wolle, was andere Berufskreise schon längst hätten. Wenn die Frage doch vom Reich in Bälde geregelt werden sollte, so werde es keine großen Schwierigkeiten machen, die württembergischen Einrichtungen den reichsrechtlichen Vorschriften anzupassen. Er bitte, den Antrag der Kommission für die innere Verwaltung zu überweisen, und hoffe, daß etwas Ersprießliches werde geschaffen werden.

Für die Volkspartei erklärte Abgeordneter Henning, die ganze Volkspartei sei im Prinzip für Arbeiterkammern, aber verschiedene seiner Freunde seien dafür, zu warten, bis das Reich die Sache geregelt habe. Das Richtige sei, daß alle nebeneinander verträglich leben und einander berücksichtigen. Durch die Gewerbeinspektion sei übrigens das Interesse der Arbeiter bereits gut vertreten. Wenn es im Reiche nicht vorwärts gehen wolle, dann könne man in Württemberg vorgehen.

Im Namen der Deutschen Partei sprach sehr wirkungsvoll Abg. Hieber: Das vom Abg. Keil zitirte kaiserliche Wort über die volle Gleichberechtigung der Arbeiter halte er für einen der schönsten und weittragendsten kaiserlichen Aussprüche. Das Fundament aller sozialen Gesetzgebung fehle, so lange nicht von Reichswegen die volle Gleichberechtigung der Arbeiter zur Organisation und Vertretung der Arbeiterinteressen anerkannt sei. Je weniger man diesem Bestreben entgegenkomme, um so mehr werden die Sozialdemokraten Zuwachs bekommen. Je mehr man aber entgegenkomme, um so mehr könne man das Zutrauen haben, den Arbeitern das Vertrauen zur Gesetzgebung und zum Staat der Gegenwart wiederzugeben. In einem Staat mit allgemeinem Stimmrecht könne jenes Recht selbstständiger Organisation unmöglich auf die Dauer vorenthalten, es müsse vielmehr geordnet und legalisirt werden, sonst sehen immer mehr Arbeiter ihre ausschließliche Vertretung in der Sozialdemokratie. Er ziehe die Arbeiterkammern den Arbeitskammern vor, da in den ersteren die Arbeiter viel freier und unbefangener zum Wort kommen. Die württembergische Regierung sei die erste in Deutschland gewesen, die den hierher gehörigen Anträgen Hitze, v. Heyl, Bassermann, Pachnicke amtlich näher getreten sei und Gutachten durch die Centralstelle für Gewerbe und Handel eingeholt habe. Am 14. März d. J. habe sich das Gesammtkollegium der Zentralstelle gegen Arbeitskammern ausgesprochen, da sie sich davon weder ein ersprießliches sozialpolitisches Zusammenwirken noch eine Befriedigung der Paritätswünsche der Arbeiter versprach. Dagegen sei sie einstimmig für die Schaffung ungemischter selbstständiger Arbeiterkammern eingetreten. So könne dem Hause ein ähnlicher Beschluß nicht schwer fallen. Im Reichstag herrsche wohl bei allen Fraktionen die Ueberzeugung, daß dieses ganze Gebiet Sache der Reichsgesetzgebung sei. Den Zweifel, daß die Arbeiter durch ihre jetzigen Organisationen nicht im Stande seien, geeignete Vertreter in die Arbeiterkammern zu wählen, theile er nicht. Er glaube, dafür hätten sie den Befähigungsnachweis bereits erbracht. Das Zutrauen zum guten Willen des Staats, der Staatssinn würde durch die Arbeiterkammern gestärkt, sie würden dadurch im besten Sinne erziehend, konservativ, d. h. staatserhaltend wirken. In diesem Sinn begrüße er den sozialdemokratischen Antrag als die Bereitwilligkeit zu positiver Mitarbeit; denn die Sozialdemokraten zeigen damit, daß sie das Zutrauen zum gegenwärtigen Staat noch nicht ganz verloren haben. Statt auf den utopischen Staat der Zukunft leere Hoffnungen zu setzen, gelte es auch für die Arbeiter mitzuarbeiten in und an dem Staat der Gegenwart.

Minister des Innern Dr. v. Pischek: Es sei einleuchtend, daß man nothwendig alle Anträge an die Kommission verweisen müsse. Dem Antrag der Deutschen Partei gegenüber bemerke er, daß die württembergische Regierung eine vorläufige Stellung bereits eingenommen habe, indem sie Gutachten über den Antrag Heyl-Hitze eingefordert habe. Es verstehe sich von selbst, daß die Regierung auch im Bundesrath ihre Stellung vertreten habe. Ob es aber zweckmäßig sei, daß die Regierung die Initiative im Bundesrath ergreife, sei eine andere Frage. Er stehe persönlich dem Antrag auf Errichtung von Arbeiterkammern zustimmend gegenüber. Daran halte er aber fest, daß die Frage der Arbeiterkammern nur im Wege der Reichsgesetzgebung gelöst werden könne. Die gewerbliche Gesetzgebung sei Sache des Reichs, und wir dürften von uns aus nicht vorgehen, um so weniger, als das Reich die Sache schon in Behandlung habe. Wir werden entweder gar keine Arbeiterkammern bekommen oder Reichsarbeiterkammern. Im Bundesrath können die Einzelstaaten ihre Wünsche geltend machen. Er gehe davon aus, daß die Arbeiterkammern der Organisation der anderen Berufsstände entsprechen würden. Der soziale Friede werde dadurch nicht gefährdet, er hoffe im Gegentheil, daß die Arbeiterkammern sehr nützlich sein und daß sie sich

auf das Erreichbare beschränken werden. Aber dies könne nur geschehen im Wege der Reichsgesetzgebung.

Aus der weiteren Debatte verweisen wir noch auf die Rede des Abgeordneten Rembold vom Centrum: Er sei nicht der Ansicht, daß die Reichsgesetzgebung daran hindere. Er gebe aber zu, daß es dringend zu wünschen sei, daß die Regelung durch das Reich erfolge, da sie nur hier ersprießlich sein könne. Die Regierung sollte hier nicht so ängstlich sein im Bundesrath. Er betrachte die Angehörigen der Industrie als zusammengehörend, als einen großen Berufsstand mit gemeinsamen Interessen. Diese Zusammengehörigkeit müsse gerade gegenwärtig besonders gefördert werden. So sei das Centrum zu seinem Antrag auf Schaffung von gemischten Kammern gekommen. Der bessere Name wäre statt Arbeitskammern „Industriekammern". Soweit möglich, müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einander frei gegenübertreten, nur der unparteiische Vorsitzende sei von Staatswegen zu ernennen. Auf den Einwand, daß man beim gemischten System keine reine Arbeitervertretungen habe, erwidere er, daß dies unrichtig sei. Die Arbeiter haben noch ihre Berufsvereine, für die das Centrum stets eingetreten sei. Er stelle den Antrag, die sämmtlichen Anträge an die Kommission für innere Verwaltung zu verweisen.

Dieser Antrag wurde denn auch angenommen. Welchen Beschluß nun die Kommission und später der Landtag immer fassen möge, jedenfalls legen diese Verhandlungen Zeugniß für den freien und weiten Blick, den Regierung und Volksvertretung Württembergs in Arbeiterfragen haben.

Allgemeine Sozialpolitik.

Ueber den Einfluß des gewerblichen Schulwesens auf die wirthschaftlichen, sozialen und sittlichen Verhältnisse hielt der unseren Lesern rühmlich bekannte Magdeburger Stadtrath C. M. Sombart den einleitenden Vortrag auf der ersten Verbandsversammlung gewerblicher Schulvereine am 28. Mai 1901 zu Magdeburg. Herr Sombart schildert die riesige Entwickelung, welche Handel und Industrie in den letzten Jahrzehnten genommen haben, an der Entwickelung der Einfuhr- und Ausfuhrwerthe, der Schienenstränge und Kohlenerzeugung in den großen Kulturländern, um an der Umgestaltung des Handelsbetriebes wie der Produktion zu zeigen, welche neue Ansprüche an die Handelsbeflissenen und Gewerbetreibenden gestellt werden müssen. Heute sei der Handelsbetrieb eine Wissenschaft, die auch theoretisch studirt werden müsse. Oesterreich, Frankreich und besonders auch Nordamerika hätten dann auch auf ein gutes gewerbliches Schulwesen großen Nachdruck verwandt, auch in England sei es im Aufblühen, besonders die Betonung der praktischen Kenntnisse. Das amerikanische Schulwesen habe bei fast allgemeiner Unentgeltlichkeit des Unterrichtes eine die Konkurrenzfähigkeit Amerikas unbehaglich steigernde Höhe erreicht. In Deutschland fehlten insbesondere gute gewerbliche Mittelschulen und Handelsmittelschulen, zu solchen Hochschulen sei der Anfang gemacht. Es sei nicht mehr zeitgemäß, daß fast die gesammte Staatsverwaltung in den Händen von Juristen liege. Zu einer Wandlung müsse die Aenderung des gewerblichen Schulwesens mitwirken. Der Werkstattunterricht werde noch stark vernachlässigt. Die Fortbildungsschule müßte den Beruf des Schülers in den Mittelpunkt stellen und in ganz Deutschland durch Gesetz obligatorisch gemacht werden. Die Ausführungen des Redners gipfeln in folgenden Leitsätzen:

I. Das gewerbliche Schulwesen verdankt seine hohe Bedeutung dem Emporblühen von Handel und Industrie. Die riesige Entwickelung derselben hat vielfach auf wirthschaftlichem und sozialem Gebiete erheblich veränderte Verhältnisse herbeigeführt. In Folge dessen sind theils gesteigerte, theils ganz neue Anforderungen auch an das gewerbliche Schulwesen herangetreten, denen dasselbe bisher nicht immer in genügender Weise gerecht geworden ist. Eine baldige, zeitgemäße Ausgestaltung desselben erscheint geboten, sofern die Aussichten des Landes auf erfolgreichen Wettbewerb im wirthschaftlichen Kampf der Völker nicht sinken und eine gedeihliche Weiterentwickelung seiner sozialen Verhältnisse nicht aufgehalten werden soll.

II. Ein gut geordnetes gewerbliches Schulwesen hat die hohen, mittleren und niederen Berufsschichten des Volkes gleichmäßig zu berücksichtigen und muß im Stande sein alle so zu fördern, daß ihre Bildung sich stets auf einer den Anforderungen der Zeit entsprechenden Höhe erhalten kann. Der Unterricht darf sich daher nicht auf die theoretischen und praktischen Erfordernisse des Berufs zur höchstmöglichen Steigerung der Erwerbsfähigkeit des Einzelnen beschränken, muß sich vielmehr auch auf die Volkswirthschaft und die richtige Erkenntniß der Pflichten des Bürgers gegen Staat, Kommune und Gesellschaft erstrecken, in deren Mitteln und zu deren und eigenem Nutz und Frommen er lebt und einen Beruf ausübt.

III. Je entwickelter das gewerbliche Wissen und Können in einem wohlgeleiteten, industriereichen Staatswesen ist, und je verständnißvoller Jeder in demselben für seine Pflichten gegen Staat und Nebenmenschen wird, um so mehr wächst — in Friedenszeiten — die Aussicht auf Wohlstand und Zufriedenheit des ganzen Volkes.

Beides mindert die Ursachen zur Rechtsverfehlungen und fördert dadurch auch die Sittlichkeit!

Die italienische Regierung über die Arbeiterausstände. Bei der Berathung des Budgets des Ministeriums des Innern in der italienischen Deputirtenkammer hielten die Minister Giolitti und Zanardelli sehr bedeutsame Reden über die Arbeiterausstände. Giolitti erklärte, die Bewegung unter den ländlichen Arbeitern sei etwas Neues für Italien, nicht aber für andere Länder. Die Bewegung sei bedauerlich, aber Niemand könne sie verhindern. Die über die Lage der ländlichen Arbeiter angestellte Untersuchung beweise, wie traurig die Lage der Arbeiter in den Provinzen sei, wo Ausstände im größten Umfange vorkommen. Die Regierung habe früher nicht nur keine Hülfe gewährt, sondern sich sogar den von den Landbewohnern angestrebten Lohnerhöhungen widersetzt, indem sie die Organisation verhinderte. Die Löhne seien daraufhin in vielen Gegenden heruntergegangen. Die diesjährige Bewegung sei eine wahrhaft großartige gewesen. Bis zum 17. Juni seien in gütlicher Weise 511 Ausstände beigelegt worden, an denen etwa 600 000 Arbeiter betheiligt waren, wobei die gerechten Konzessionen, die spontan von den Arbeitgebern gemacht wurden, nicht eingerechnet seien. In Folge dieser Bewegung hätten sich die Löhne um 48 Millionen jährlich erhöht. Man brauche, so meinte der Minister, die Gefahr von Ausschreitungen nicht zu fürchten; denn wenn sich die Lebensbedingungen besserten, verringere sich die Neigung zum Ausstand. Die Ursache der Agitation sei eine rein wirthschaftliche und thatsächlich hätten die Ausstände in dem Moment aufgehört, wo die Arbeiter gerechte Konzessionen erlangten. Die Bewegung wäre aber eine politische geworden, wenn die Regierung Stellung gegen die Arbeiter genommen hätte. Das Interesse derjenigen, die die Löhne herabdrücken wollen, könne nicht mit demjenigen der Institutionen verwechselt werden, die immer die Allgemeinheit der Bürger, nicht aber eine einzige Klasse repräsentiren. Ausstände herbeizuführen, sei nicht verboten. Die Regierung müsse neutral bleiben. Das freie Vereinsrecht und die Freiheit der Arbeit müßten gewährleistet werden. Er freue sich, darauf hinweisen zu können, daß auch die Haltung der Arbeiter beweise, wie reif das italienische Volk für die Freiheit sei. Wenn die Regierung gegen die Bewegung hätte einschreiten wollen, so würde sie kein anderes Mittel gehabt haben, als gegen die Arbeitervereinigungen vorzugehen und die öffentlichen Versammlungen zu verbieten. Dies würde zu schweren Ausschreitungen geführt haben. Man müsse dem Volke zeigen, daß jeder Fortschritt, jede Freiheit innerhalb der Monarchie möglich sei. — Ministerpräsident Zanardelli betonte, alle Redner hätten die Gesetzlichkeit der Ausstände und der Arbeitervereinigungen und fast Alle ihre Nützlichkeit anerkannt. Thatsächlich seien in dem heutigen Wirthschaftssystem, welches von dem Gesetz des Angebots und der Nachfrage beherrscht werde, das Recht des Ausstandes und der Vereinigung das äußerste Vertheidigungsmittel der Arbeiter oder der Arbeitgeber. Die Arbeitsfreiheit müsse freilich energisch geschützt werden. Dieses Recht sei auch vom Ministerium des Innern in wirksamer Weise gewahrt worden, und er glaube nicht, daß in dieser Hinsicht eine Spezialgesetzgebung nöthig sei. Die Vereine hätten sich immer innerhalb der Grenzen des Gesetzes gehalten, und die Ausstände hätten keine Unruhen zur Folge gehabt. Wenn man seitens der Sozialisten zu Gewaltthätigkeiten schreiten sollte, so werde die Regierung nicht verfehlen, mit der äußersten Strenge vorzugehen. Zanardelli schließt mit den Worten: „Wenn es ein Fehler ist, daß wir eine Politik der Unterdrückung nicht eingeschlagen und inmitten des öffentlichen Friedens die freie Ausübung der bürgerlichen Rechte gewahrt haben, so mögen Sie uns verurtheilen. Ich habe aber das volle Vertrauen, daß alle liberal und unparteiisch denkenden Mitglieder des Hauses der Regierung ihre offene Zustimmung geben werden." Der Eindruck dieser Reden auf die Kammer gab sich in einem Vertrauensvotum für die Regierung kund.

Kommunale Sozialpolitik.

Der Hannoversche Städtetag und die Wohnungsfrage. Oberbürgermeister Fürbringer von Emden hatte auf dem Hannoverschen Städtetag in Celle über die Wohnungsfürsorge folgende recht ver-

ständige und, man sollte meinen, zu keinem erheblichen Widerspruch bei der überall in den größeren Städten hervorgetretenen Wohnungsnoth bezw. -Theuerung der minder Bemittelten herausfordernden Leitsätze vorgeschlagen:

„1. Die Stadtgemeinden können sich bei der immer größer werdenden Schwierigkeit, das Wohnungsbedürfniß der weniger bemittelten Klassen der Bevölkerung zu befriedigen, der Aufgabe nicht entziehen, alle auf Herstellung gesunder und billiger kleinerer Wohnungen abzielenden Bestrebungen thunlichst zu unterstützen. 2. Nach heutiger Lage der Verhältnisse sind angemessen billige, dem Arbeitsverdienst der Bewohner entsprechende Miethpreise für solche Wohnungen nur zu erzielen bei billigem Baugrund, Ermäßigung der Baukosten durch möglichste Einschränkung der polizeilichen und ortsstatutarischen Anforderungen und bei billigem Baukapital, ihre dauernde Aufrechterhaltung nur möglich bei Ausschließung des Einflusses ungesunder Bodenspekulation. 3. Zur Erreichung dieser Zwecke müssen Staat und Stadtgemeinden zusammenwirken, namentlich muß die staatliche Gesetzgebung und die staatliche Bodenpolitik die Bemühungen der Gemeinden unterstützen, möglichst viele Grundstücke zu solchen Zwecken zu erwerben und festzuhalten. 4. Die Gemeinden thun wohl daran, sich des Eigenthums an den Geländen, die sie für solche Bebauung nutzbar machen wollen, grundsätzlich nicht zu entäußern, sondern entweder selbst zu bauen und dann zu vermiethen, oder zu Erbbaurecht abzugeben, oder die Bebauung im Wege des Erbbaurechts herbeizuführen."

Wie rückständig man in sozialpolitischen Dingen in vielen norddeutschen Städten ist und wie rückständig man in der gemeindlichen Wohnungspolitik auch selbst nach den jüngsten ministeriellen Erlassen im Besonderen in den hannoverschen Städten noch ist, zeigte die Verhandlung über diese Leitsätze. Bürgermeister von Linsingen-Uelzen, Bürgermeister Denecke-Harburg und Stadtdirektor Tramm-Hannover sahen in dem preußischen Ministerialerlaß sogar einen Eingriff in das Städterecht, in das Eigenthumsrecht der Gemeinden, den man nicht durch Anerkennung unterstützen dürfe. Ja man verstieg sich zu der Behauptung, in den Städten sorge schon die Konkurrenz dafür, daß die Wohnungsverhältnisse nicht zu schlecht würden. Der Ministerialerlaß ziele darauf ab, die freie Bewegung des Grund und Bodens innerhalb der Gemeinden aufzuheben und die Vermögensentwickelung zum Stillstand zu bringen. An möglichst billigen Wohnungen habe die Stadt nicht sowohl Interesse als an dem Zuwachs steuerkräftiger Bürger. Das Privateigenthum werde durch die Verwirklichung der Idee in ungeheurer Weise geschädigt. Und das wagt man gegenüber einer Thatsache zu behaupten, wo in großen Städten ein großer Theil aller Einwohner in überfüllten, häufig nur aus einem heizbaren Zimmer bestehenden Raum hausen. Senator Borbeck-Göttingen trug demgegenüber den Thatsachen Rechnung; er bekundete, daß die Göttinger Gemeindeverwaltung ein Eingreifen für nöthig gehalten habe, und nannte es eine Pflicht der Gemeinden, solche „Höhlen" zu beseitigen. Es half aber nichts, man begnügte sich schließlich mit folgender, nichtssagenden Resolution: „Die Gemeinden können sich in Fällen wirklich vorhandener Wohnungsnoth der Aufgabe nicht entziehen, zweckmäßige, auf Abhilfe dieses Nothstandes gerichtete Bestrebungen nach Maßgabe ihrer Finanzkräfte zu unterstützen." Auch dies Beispiel zeigt wieder, daß es mit dem bloßen Anempfehlen und Anregen gegenüber Gemeindevertretungen nicht gethan ist, in denen schon nach der Städteordnung wahlmäßig den Hausbesitzern und ihren Interessen ein Uebergewicht gesichert ist, das sich recht vielfach unwillkürlich auch den Bürgermeistern und Stadträthen einimpft. Die Verfassung der Städte findet sich mit den modernen Zeitbedürfnissen nicht im Einklang. Professor Dr. Bücher-Leipzig hat noch kürzlich in einem Vortrage über die wirthschaftlichen Aufgaben der modernen Stadtgemeinde (Verlag von Dr. Seele u. Co., Leipzig) auf den Widersinn hingewiesen, in der Gegenwart noch die Bestimmung aufrecht zu erhalten, wonach die Hälfte aller Stadtverordneten Hausbesitzer sein müßten. Denn in den modernen größeren Gemeinwesen wohnen 90 und mehr Prozent aller Einwohner zur Miethe. „Eine kurzsichtige Interessenpolitik erlangt hier nur zu leicht in den Gemeindevertretungen die Herrschaft; die Lasten der Gemeinde werden von den stärksten Schultern auf die schwächeren abzuwälzen versucht; es wird geflissentlich die Thatsache verdunkelt, daß der größte Theil der städtischen Aufwendungen dem Grundbesitz zu Gute kommt, daß dieser hauptsächlich die Früchte der modernen städtischen Entwickelung geerntet hat; jede ernsthafte Maßregel auf dem Gebiete des Wohnungswesens wird hintertrieben, alles dagegen, was die Grundwerthe und die Miethen in die Höhe treiben kann, gefördert." Man wird eben doch früher oder später gesetzgeberisch solche kurzsichtigen Widerstände zerbrechen müssen.

Gasautomaten für Berlin. Am 20. Juni genehmigten die Berliner Stadtverordneten die Bedingungen, unter denen Gesammteinrichtungen für Leucht- und Kochgas (Automat- oder Münzgasmesser) von den städtischen Gaswerken vermiethet werden sollen. Die Automaten sind für Personen, die mehr als fünf Flammen gebrauchen, nicht berechnet.

Uebernahme der Abfuhr in eigene Regie in Kiel. Bis zur geplanten Vollkanalisation soll das Kübelabfuhrsystem in Kiel bestehen bleiben, jedoch, um die jetzigen Uebelstände zu beseitigen, in städtische Regie übernommen und mit dem Betriebe der Straßenreinigung verbunden werden. Die Fäkalien sollen dann in eigener Fabrik nach dem patentirten Verfahren der Firma Bennleth & Ellenberger in Darmstadt zu Düngerpulver „Poudrette" verarbeitet werden. Die ganze Anlage kostet etwa 470 000 ℳ. Man hofft aus dem Verkauf der Poudrette einen Betriebsüberschuß und eine Verzinsung des Anlagekapitals nebst schneller Amortisation zu erreichen.

Soziale Zustände.

Die landwirthschaftlichen Löhne in Großbritannien und Irland. Die „Labour Gazette" veröffentlicht eine Uebersicht über die landwirthschaftlichen Löhne in England, Schottland und Irland im Jahre 1900; wir entnehmen dieser Darstellung Folgendes: In England sind die Landarbeiterlöhne, die seit 1895 im Zunehmen begriffen sind, in 1900 weiter gestiegen. Die durchschnittliche Lohnsteigerung per Kopf der Landarbeiter dürfte auf $3^{1}/_{4}$ d per Woche zu veranschlagen sein; berücksichtigt man jedoch nur die Distrikte, aus denen Lohnsteigerungen gemeldet wurden, so ergiebt sich eine durchschnittliche Wochenlohnsteigerung von $8^{1}/_{2}$ d für 281 262 Landarbeiter. Mit Einrechnung von Remunerationen, Verpflegung u. s. w. stellte sich der wöchentliche Verdienst eines Landarbeiters folgendermaßen:

	1900	1898
Distrikte mit hohen Löhnen:		
Durham	22 sh 4 d	20 sh 9 d
Northumberland . .	20 „ 9 „	20 „ 2 „
Derbyshire	20 „ 6 „	19 „ 11 „
Distrikte mit niedrigen Löhnen:		
Dorsetshire	15 sh 4 d	14 sh 9 d
Oxfordshire	15 „ 1 „	14 „ 8 „
Suffolk	15 „ 10 „	14 „ 5 „ .

Auch in Schottland vollzog sich eine allgemeine Steigerung der landwirthschaftlichen Löhne. Die Jahreslöhne, zu denen noch die gesammte Verpflegung hinzukommt, stiegen stellenweise um 60 sh per Jahr. Der Abfluß von Arbeitskräften zu den Kohlenbergwerken veranlaßte überall in den ländlichen Bezirken Lohnsteigerungen. — Dieselbe Erscheinung zeigt sich in Irland, wo demgemäß auch die ländlichen Löhne — um 1—3 £ im Jahr — allgemein gestiegen sind.

Arbeiterzüge in London. Vor Kurzem fand in London die Jahresversammlung der „National Association for the Extension of Workmen's Trains" statt. Es wurde hierbei auf den dem Parlament vorliegenden Gesetzentwurf betreffend Amendirung der Cheap Trains Act von 1883 verwiesen, der die Bahnen dazu verhalten soll, bis 8 Uhr Morgens eine genügende Anzahl von Arbeiterzügen in ihren Fahrplan einzustellen und bis auf die Strecke von 20 Meilen Maximalfahrpreise festsetzen will. Seit 1896, in welchem Jahre die National Association gegründet wurde, sind auf den Londoner Linien 320 neue Arbeiterzüge eingerichtet worden. Die Versammlung, der zahlreiche Delegirte von Arbeiterorganisationen beiwohnten, nahm Resolutionen an, die das Parlament und die Bahnen auffordern, den Wünschen nach Arbeiterzügen entgegenzukommen.

Vertheilungsküche in Manchester. Zur Lösung der Dienstbotenfrage hat eine Gesellschaft von Damen in Manchester eine Gesellschaft gegründet, die alle Zweige der Hauswirthschaft besorgen, als Einführung aber sich zunächst auf den Ersatz von Köchinnen beschränken will. Im Jahre 1898 seien 387 Köchinnen verlangt und nur 47 angeboten worden. Die Gesellschaft will an passenden Stellen Vertheilungsküchen errichten; sie liefert gut gekochte Nahrung von guter Qualität, sauber zubereitet, warm auf eine Entfernung von 5 englischen Meilen. — Der Versuch mit solchen Küchen ist schon öfter gemacht, er hat, wo es sich um die Befriedigung bestimmter Bedürfnisse wie der Krankenkost handelt, auch wohl eine Aussicht auf Erfolg, dürfte aber sonst wohl an dem bekanntlich recht verschiedenen individuellen Geschmack scheitern.

Frauenarbeit in Amerika. Das Maiheft des Arbeitsamtes von Massachusetts veröffentlicht eine Untersuchung über Frauen-Arbeitsverhältnisse in Boston, die bezweckte, einen Vergleich zu ziehen zwischen den Arbeitsverhältnissen des Hausgesindes und jenen anderer Arbeiterinnen, die in engem Rahmen durchgeführte Enquête erstreckte sich auf je 20 Ladenmädchen, Textilarbeiterinnen, Schuhfabrikarbeiterinnen, Kellnerinnen und Dienstmädchen. Als Resultat ergab sich, daß die Ladenmädchen kürzere Arbeits- und Ferialtage, verhältnißmäßig leichte Arbeit unter gesunden Bedingungen, abgegrenzte geschäftliche Beziehungen zum Arbeitgeber und Gelegenheit zum Avancement haben; dagegen sind die Löhne niedrig, das Arbeitsfeld im Vergleiche zum Arbeitsangebot klein und die Gefahr langer Arbeitslosigkeit beim Stellenverlust sehr groß. Das Niveau der Intelligenz und Lebens-

führung bei den Ladnerinnen ist vergleichsweise hoch und sie sind trotz des geringeren Einkommens in ihrer Stellung meist zufrieden. Die Arbeiterinnen in den Schuhfabriken unterliegen starken Schwankungen in der Beschäftigung, aber sie sind gut gezahlt und können sich Geld ersparen. Sie, wie die Textilarbeiterinnen haben genau fixirte Arbeitszeiten und freie Sonntage. Kellnerinnen sind in dieser Beziehung im Nachtheil, sind aber noch immer viel freier als Hausgesinde. Dienstmädchen haben meist nur den einzigen Vortheil, der in gesunder Arbeit und besserer Verpflegung, manchmal auch in höherer Entlohnung liegt. Die Untersuchung konstatirt, daß in der Regel jede andere Arbeit der Dienstbotenarbeit vorgezogen wird, was lediglich der mit anderen Stellungen verbundenen größeren Unabhängigkeit zuzuschreiben sei.

Arbeitsverhältnisse in Neuseeland. Dem Jahresberichte des österreichisch-ungarischen Konsuls in Auckland (Neuseeland) für 1900 entnehmen wir Folgendes: Die Nachfrage nach Arbeitern im vergangenen Jahre überstieg wesentlich das Angebot. Sowohl ungelernte wie gelernte Arbeiter hatten vollauf zu thun. Das Labour Department wies 2147 Personen Beschäftigung nach. In der Industrie standen 48 938 Personen (ohne die Staatseisenbahnbediensteten) in Verwendung, was einen Zuwachs von 3633 Arbeitern gegen das Vorjahr bedeutet. Das Schiedsgericht für Schlichtung von Streitfragen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern hat auf Grund der Arbitration and Conciliation Act wiederholt wichtige Entscheidungen gefällt. Die Durchschnittslöhne in der Kolonie waren im Jahre 1900 folgende:

Landwirthschaft.

Arbeiter mit Kost	pro	Woche	15 sh	bis	20 sh
„ ohne „	„	Tag	5 sh	„	7 sh
Pflüger mit Kost	„	Woche	15 sh	„	30 sh
„ ohne „	„	Tag	6 sh	„	7 sh
Schnitter mit Kost	„	Woche	20 sh	„	35 sh
„ ohne „	„	Tag	5 sh	„	8 sh
Farm-Köche mit Kost	„	Woche	20 sh	„	30 sh
Farm-Mägde „	„	„	8 sh	„	12 sh
Hirten mit Kost	„	Jahr	50 £	„	60 £
Schafscheerer mit Kost für je 100 geschorene Schafe			16 sh 8 d	„	20 sh.

Gewerbe.

Maurer	täglich	8 sh 6 d	bis	12 sh
Ziegelarbeiter	„	8 sh 6 d	„	12 sh
Tischler	„	8 sh 6 d	„	10 sh
Schmiede	„	8 sh	„	10 sh
Wagner	„	8 sh	„	10 sh
Schiffszimmerleute	„	7 sh	„	9 sh
Klempner	„	8 sh	„	10 sh
Zimmermaler	„	6 sh 6 d	„	8 sh
Sattler	„	7 sh	„	8 sh
Schuhmacher	„	6 sh	„	8 sh
Faßbinder	„	6 sh 6 d	„	7 sh
Uhrmacher	„	7 sh 6 d	„	8 sh.

Hausgesinde.

Verheirathete Paare ohne Familie mit Kost	pro	Jahr	60 £	bis	90 £
Verheirathete Paare mit Familie mit Kost	pro	Jahr	56 £	„	80 £
Stallknechte mit Kost	„	Woche	10 sh	„	20 sh
Gärtner mit Kost	„	„	13 sh	„	20 sh
„ ohne „	„	Tag	5 sh	„	8 sh
Köchinnen mit Kost	„	Woche	15 sh	„	25 sh
Wäscherinnen mit Kost	„	„	12 sh	„	20 sh
Dienstmädchen „ „	„	„	8 sh	„	12 sh
Näherinnen „ „	„	„	10 sh	„	12 sh
„ ohne „	„	Tag			8 sh.

Die Arbeitszeit ist durchgehends eine achtstündige im Tag. Das Alterspensionsgesetz, das 1898 ins Leben trat, hat bis jetzt zufriedenstellend funktionirt. Bis zum 31. März 1899 betrug die Zahl der gewährten Pensionen 7487; 38 Pensionäre starben seit Wirksamkeit des Gesetzes, 6 Pensionscertifikate wurden eingezogen, so daß sich die Anzahl der Pensionsberechtigten Ende März 1899 auf 7443 belief, was eine jährliche Ausgabe von 127 319 £ involvirte. Im abgelaufenen Jahre wurden 4699 neue Pensionen gewährt, 786 Pensionisten starben, 65 Certifikate wurden gelöscht und 6 verfielen in Folge Unterlassung der Einreichung des Erneuerungsgesuches. Die Höhe der Pensionen Ende März 1900 für 11 285 Pensionisten betrug 157 342 £; die Verwaltungskosten der Versicherung beliefen sich auf 2360 £. Das Höchstausmaß der Pension ist 18 £ pro Jahr und Kopf. Von den 11 285 Pensionen entfielen 10 281 auf Europäer, der Rest auf Maoris.

Arbeiterbewegung.

Tabakarbeiter-Aussperrung in Nordhausen. Seit Wochen spielt sich in Nordhausen, dem Sitz der Kautabak-Fabrikation, zwischen Unternehmern und Arbeitern ein Kampf ab, der, von kleinen Anfängen ausgehend, sich jetzt zu einem Boykott der Nordhausener Fabrikate seitens der gesammten Arbeiterschaft zugespitzt hat. Am 27. April stellten die Arbeiter einer der Nordhausener Tabakfabriken folgende Forderungen: Bessere Behandlung, Regelung des Lehrlingswesens, Lieferung von besserem Arbeitsmaterial, Anerkennung des Arbeitsnachweises. Da die Forderungen schroff abgelehnt wurden, wurden die Arbeiter der Fabrik ausständig, worauf sich sämmtliche, dem Nordhausener Unternehmerbund angehörenden Fabrikanten mit der betreffenden Firma solidarisch erklärten und ihren Arbeitern einen Revers vorlegten, in welchem dieselben ehrenwörtlich erklären sollten, daß sie aus dem Verband deutscher Tabakarbeiter, Sitz Bremen, austreten und die ausständigen Nordhausener Arbeiter nicht unterstützen würden. Auf die Zurückweisung des Reverses durch die Mehrheit der Arbeiter (nur in einer Fabrik unterwarfen sich die Arbeiter) erfolgte seitens der Fabrikanten die Kündigung, von der 710 Arbeiter und Arbeiterinnen betroffen wurden. Die Arbeiter riefen die Vermittelung des Einigungsamtes an, das eine den Arbeitern günstige Entscheidung fällte, während die Unternehmer schließlich doch auf der Unterschrift des Reverses beharrten. Die Arbeiterschaft, voran die von Hamburg und Berlin, hat sich nun mit den Ausgesperrten solidarisch erklärt und unterstützt dieselben nicht nur mit Geldmitteln, sondern auch durch den Boykott der Nordhausener Tabakfabrikate. Die Berliner Gewerkschaftskommission hat den Ausgesperrten vorerst 1000 ℳ bewilligt und sich bereit erklärt, dem Tabakarbeiterverband mit größeren Darlehen zur Unterstützung der Ausgesperrten zu Hülfe zu kommen. Außerdem soll der Boykott streng durchgeführt, besonders soll von den Tabakhändlern, Wirthen und Hausirern ꝛc. verlangt werden, auf die Tabakfabrikanten und Lieferanten dahin einzuwirken, daß der Revers zurückgezogen und der Schiedsspruch anerkannt wird. Der Revers, der auf eine Vernichtung des Koalitionsrechtes der betreffenden Arbeiter hinausläuft, lautet nach dem „Tabak-Arbeiter“:

„Wir, die Endesunterzeichneten, geben hiermit die ehrenwörtliche Erklärung ab, daß wir zur Zeit keine Beiträge zur Streikkasse bezw. zur Kasse des Verbands deutscher Tabakarbeiter in Bremen zahlen, auch derselben nicht beitreten werden, so lange wir in der Fabrik von . . . . beschäftigt sind. Ferner verpflichten wir uns, die zur Zeit ausständigen Arbeiter und Arbeiterinnen der Nordhäuser Tabakfabriken weder durch baare Geldmittel, noch in sonstiger Weise zu unterstützen. Wir erklären uns schließlich damit einverstanden, daß dem Inhaber der Firma . . . . das Recht zusteht, denjenigen von den Unterzeichneten, der obiger Erklärung zuwiderhandeln sollte, unter Einbehaltung seines etwa noch guthabenden Lohns sofort zu entlassen.“

Boykottirt sind 11 Firmen. Zwei Firmen haben den Revers zurückgezogen. Im Schiedsspruch des Einigungsamts wird auf das Ungesetzliche des Reverses hingewiesen.

Der Centralverein für alle Hut- und Filzwaarenarbeiter hat vom 17. bis 20. d. M. in Luckenwalde seine siebente ordentliche Generalversammlung abgehalten, die hauptsächlich der Statutenrevision gewidmet war. Der Verband zählt rund 2700 Mitglieder, darunter 148 weibliche. In der Seidenhut-, Haarhut- und Filzwaarenbranche sowie theilweise in der Damenhutbranche ist es möglich gewesen, ohne Streiks eine Besserung der Arbeitsbedingungen zu erzielen. Dagegen hatten die schwachorganisirten Wollhutmacher, besonders in Luckenwalde, unter Lohnreduktionen zu leiden. Mit Ausnahme der Strohhut- und Wollhutbranche ist der Arbeitsnachweis allgemein eingeführt und von den Unternehmern anerkannt. Der Verband besitzt umfassende Unterstützungskassen und hat in der letzten dreijährigen Berichtsperiode allein für Arbeitslosen-Unterstützung rund 40 000 ℳ ausgegeben. Um eine größere Sicherung gegen unüberlegte Streiks zu gewinnen, wurde das Streikreglement verschärft. Aus Wien war ein Vertreter des österreichischen Hutmacherverbandes erschienen. Ueber die beantragte Abhaltung einer Wollarbeiter-Konferenz soll eine Urabstimmung stattfinden.

Dänischer See-Transportarbeiter-Verband. Anfang d. Mts. tagte in Kopenhagen ein gemeinsamer Kongreß von Seeleuten (Matrosen und Heizern) und Hafenarbeitern der verschiedenen Branchen im eigenen Heim der Arbeiter in der Römersgade. Es wurde beschlossen, die Centralverbände für die Seeleute und für die Hafenarbeiter zu einem nationalen Transportarbeiter-Verband zu verschmelzen, der im Laufe der Zeit auch eine Vereinigung mit den Land-Transportarbeitern anstreben und mit den Transportarbeiter-Verbänden anderer Nationen Fühlung unterhalten soll, und zwar im Rahmen des internationalen Transportarbeiter-Verbandes. Hauptzweck des neuen Verbandes soll die gegenseitige moralische und materielle Unterstützung bei Lohnkämpfen sein. Am Kongreß

nahmen Vertreter der deutschen und schwedischen Seearbeiter theil. Den deutschen Seemannsverband vertrat Paul Müller aus Hamburg. Wie das Fachorgan des deutschen Seemannsverbandes, „Der Seemann,“ berichtet, betheiligte sich der Kongreß am 5. Juni, dem dänischen nationalen Festtage, an der großen Demonstration der sozialdemokratischen Arbeiterschaft von Kopenhagen und Umgegend für vermehrten Arbeiterschutz. Etwa 60000 Personen nahmen an dieser Demonstration theil. Da die Arbeit an diesem Tage vollständig ruhte, so waren auch die Seeleute zu Hunderten vertreten. Auf dem Festplatze hielten u. A. Paul Müller und Charles Lindley, der Vertreter der schwedischen See- und Hafenarbeiter, längere politische Ansprachen. Am Schlusse seiner Rede schilderte Müller die Lage der seemännischen Arbeiter aller Nationen und forderte speziell die Arbeitervertreter im dänischen Reichstage auf, mit aller Kraft für die Erweiterung der Rechte und für den Ausbau der sozialen Gesetzgebung, soweit sie auf die Seeleute Bezug habe, einzutreten. Mit Nachdruck wurde die Einführung eines Seeunfallversicherungsgesetzes gefordert.

Arbeiterschutz.

Die Jahresberichte der königlich-sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1900

sind diesmal in veränderter Form und bedeutend gekürzt erschienen. Sie umfassen nur 325 Seiten, während sie im vorigen Jahre 622 Seiten einnahmen. Die vorjährigen Berichte waren „Zusammengestellt im Königlich-sächsischen Ministerium des Innern“ und in Dresden gedruckt. Die heurigen tragen den Vermerk: „Sonder-Ausgabe nach den vom Reichsamt des Innern veröffentlichten Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten“ und sind in der Reichsdruckerei in Berlin hergestellt. Die einzelnen Mittheilungen aus den 13 Inspektionsbezirken sind zu fünf Hauptabschnitten zusammengearbeitet und nach den fünf Kreishauptmannschaften (Regierungsbezirken) Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau gegliedert worden.

Eine Aenderung in der sächsischen Gewerbeaufsicht ist im Berichtsjahre insofern eingetreten, als jeder der fünf Kreishauptmannschaften des Landes ein gewerbetechnischer Rath zugetheilt worden ist, der die Gewerbeinspektionen der Kreishauptmannschaften zu überwachen, die Fühlung der letzteren mit den Gewerbeinspektionen herbeizuführen und zu unterhalten sowie die Jahresberichte über die Gewerbeaufsicht zu erstatten hat, wobei die Jahresberichte der einzelnen Gewerbeinspektionen des betreffenden Regierungsbezirks zu verarbeiten sind. Ferner ist zur Förderung der Gewerbeaufsicht für jeden der fünf Regierungsbezirke eine weibliche Vertrauensperson bestellt worden, die am Sitze der betreffenden Kreishauptmannschaft wohnt. Die Aufgabe der fünf Vertrauenspersonen soll bis auf Weiteres darin bestehen, Beschwerden, Wünsche 2c., welche Arbeiterinnen den Beamten der Gewerbeinspektionen nicht direkt vortragen wollen, mündlich oder schriftlich entgegenzunehmen und sie der zuständigen Kreishauptmannschaft zu übermitteln, die alsdann unter Zuziehung des ihr zugetheilten gewerbetechnischen Raths das Weitere wegen Abstellung der Beschwerden oder wegen Bescheidung der in Betracht kommenden Arbeiterinnen zu veranlassen hat.

Bis jetzt sind die neuangestellten weiblichen Vertrauenspersonen nur wenig in Anspruch genommen worden, doch ist die Einrichtung noch zu neu, um ein abschließendes Urtheil zu ermöglichen. Die Vertrauenspersonen, die mehrfach Betriebe der Textilindustrie revidirten und dort manche Unordnungen in den Ankleideräumen 2c. der Arbeiterinnen abstellten, klagen über zu große Aengstlichkeit der Arbeiterinnen, die aus Furcht vor den Unternehmern nicht wagten, mit der Sprache herauszurücken. So berichtet die Vertrauensperson für den Dresdener Bezirk:

„Die Furcht vor Arbeitsentlassung ist unter den Arbeiterinnen so groß, daß sie sich nur sehr schwer zu irgend einer Klage entschließen. Nur in den Fällen, wo ich Gelegenheit hatte, in den Werkstätten mit den Arbeiterinnen allein zu verkehren, wagten dieselben, mit verschiedenen Wünschen an mich heranzutreten. Dagegen haben die Arbeitgeber meine Anwesenheit in ihren Arbeitsräumen fast immer zu einer Aussprache über verschiedene Einzelheiten ihres Betriebes benutzt und mich direkt aufgefordert, meinerseits etwa bemerkte Mißstände zu bezeichnen .... Ueber etwaige böswillige Denunziationen habe ich bis jetzt, vielleicht einen Fall ausgenommen, nicht zu berichten. Die Arbeiterinnen sind im Gegentheil oft so ängstlich und unsicher, daß es häufig einiger Mühe bedarf, sie zu einer offenen Aussprache zu bewegen.“

Von der sozialdemokratischen Arbeiterinnen-Organisation in Dresden ist übrigens der Vertrauensperson mitgetheilt worden, daß die Errichtung von Beschwerdekommissionen in verschiedenen Theilen der Stadt, welche Beschwerden übermitteln sollen, beabsichtigt werde. Zeitungsmeldungen zufolge werden die weiblichen Vertrauenspersonen neuerdings von den Arbeiterinnen mehr in Anspruch genommen. Da in Sachsen die Arbeiter den Gewerbeinspektoren nicht selten mit unverhohlenem Mißtrauen begegnen, dürften auch die weiblichen Vertrauenspersonen unter diesem Mißtrauen zu leiden haben. Während in den Berichten der Verkehr zwischen den Gewerbeinspektoren und den Unternehmern als gut bezw. befriedigend bezeichnet wird, wird das Mißtrauen und Fernhalten der Arbeiter wiederholt konstatirt. So berichtet der Aufsichtsbeamte des Freiberger Bezirks, es lasse sich nicht behaupten, daß das Vertrauen der Arbeiter zu der Gewerbeinspektion in wahrnehmbarem Grade gewachsen wäre, während der Beamte für den Zwickauer Bezirk wahrgenommen haben will, daß das Vertrauen der Arbeiterschaft zur Gewerbeinspektion wachse. An anderer Stelle wird die Zurückhaltung der Arbeiter also zu erklären gesucht: „Daß der Gewerbeinspektion von Arbeitern nur wenig Mittheilungen zugehen, hat seinen Grund darin, daß heutzutage alle die Arbeiter berührenden Verhältnisse in der Arbeiterpresse besprochen werden, bezw. allen Klagen aus Arbeiterkreisen, sie mögen nun auf Thatsachen beruhen oder nicht, die Spalten dieser Blätter offen stehen.“ Jedenfalls ist der Verkehr zwischen Arbeitern und den Aufsichtsbeamten in den süddeutschen Staaten weit reger, freundlicher und vertrauensvoller als in Sachsen und Preußen.

Vereinzelt begegnet man in den sächsischen Berichten auch einigen Mittheilungen über die Arbeiter-Organisationen, deren Bedeutung, für die Gewerbe-Inspektion, in den süddeutschen und schweizerischen Berichten offen anerkannt wird. In den sächsischen Berichten heißt es dagegen frostig, daß die Arbeiterorganisationen in den größeren Städten erhebliche Fortschritte machten, und daß die sozialdemokratischen Organisationen sich namentlich des Beschwerdewesens bemächtigten, von den Gewerbeaufsichtsbeamten sich aber fernhielten und sich nur der Presse bedienten. Daß hierdurch zwar die Organisationen gefördert, der Friede zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aber geschädigt werde, liege auf der Hand. Aus dem Leipziger Bericht ist zu ersehen, daß die Zahl der Gewerkschaften und Arbeitervereine ganz erheblich zunimmt. Die vielfach errungenen günstigeren Arbeitsbedingungen seien zu einem nicht geringen Theile dem Eintreten gewerkschaftlicher Organisationen zuzuschreiben. Das Leipziger Gewerkschaftskartell habe im Berichtsjahre 55 Gewerkschaften mit 19 000 Mitgliedern umfaßt; 3500 seien neu hinzugetreten. Die zunehmende Bedeutung und die steigenden Ansprüche der Arbeitervereinigungen hätten aber auch zu einem engeren Zusammenschluß der Arbeitgeber einzelner Industriezweige geführt. Es habe sich eine Vereinigung unter dem Namen „Gesellschaft zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen“ gebildet, der jeder Arbeitgeber beitreten könne. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß im Leipziger Bezirk in den Fabriken vielfach nur zehn Stunden gearbeitet wird und in den Holzwaarenfabriken und Buchbindereien die neunstündige Arbeitszeit gilt. Im Uebrigen sind die Angaben über die Existenzverhältnisse der Arbeiter (Löhne, Arbeitszeit, Lebensmittelpreise, Wohnungsverhältnisse 2c.) in den Berichten recht dürftig, dagegen muß anerkannt werden, daß die Betriebe fleißig revidirt werden und die Aufsichtsbeamten vielfach auf Abstellung von Uebelständen dringen. Ueber technische Details wird sogar recht gut berichtet; andererseits fällt es auf, daß den immerhin zahlreich konstatirten Uebertretungen von Schutzvorschriften nur wenige Bestrafungen gegenüberstehen. Es haben indessen selbst in Preußen die Aufsichtsbeamten schon wiederholt über die zu milden Geldstrafen bei Uebertretungen der Schutzvorschriften geklagt, so daß nachgerade diese Erscheinung nicht mehr auffällt. Es ist übrigens in Oesterreich und in der Schweiz nach Ausweis der Berichte der dortigen Gewerbe-Inspektoren leider ganz ebenso.

Das industriell hochentwickelte Sachsen ist natürlich von der allgemeinen wirthschaftlichen Krisis besonders in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahres stark betroffen worden. Fast alle Berichte konstatiren verminderte Arbeitsgelegenheit und verkürzte Arbeitszeit, wodurch für zahlreiche Arbeiterfamilien ein nicht unbeträchtlicher Ausfall ihres früheren Einkommens herbeigeführt worden ist, und das angesichts der steigenden Preise für Lebensmittel und des Feuerungsmaterials, insbesondere der Kohlen. So heißt es im Bericht aus dem Chemnitzer Bezirk:

„Besonders ungünstig gestaltete sich die wirthschaftliche Lage für die in der Glauchau-Meeraner Kleiderstoffindustrie beschäftigten Personen, deren Zahl etwa die Hälfte der im Bezirke überhaupt gezählten Arbeiter beträgt. Geschickte und fleißige Fabrikweber, welche in früheren

Jahren bei gutem Geschäftsgange bis zu 20 M in der Woche verdient haben, erzielten im Berichtsjahre oft nur einen Wochenverdienst von 10 M. Weniger geschickte Arbeiter erreichten zumeist diesen Verdienst nicht; viele derselben waren kürzere oder längere Zeit arbeitslos. Das Einkommen der in der Hausindustrie thätigen Handweber welches sonst etwa 10 bis 12 M in der Woche betrug, war nach den erhaltenen Angaben ungefähr 30 % niedriger als bisher. Ebenso erlitten die Arbeiter in Färbereien und Appreturanstalten Einbußen im Verdienste."

Auch aus anderen Bezirken kommen ähnliche Klagen. In wenigen Industrien haben sich die Unternehmer wegen Mangel an Aufträgen zu Arbeiterentlassungen, bezw. Lohnherabsetzungen genöthigt gesehen. Dabei zeigt sich eine bemerkenswerthe Verschiebung unter den in den Fabriken beschäftigten Personen: die Frauenarbeit nimmt auf Kosten der Männerarbeit stetig zu, d. h. die billigeren weiblichen Arbeitskräfte verdrängen mehr und mehr die männlichen Arbeitskräfte. Man zählte am 1. Mai vor. Js. in den sächsischen Fabriken 605 415 Arbeitskräfte, 448 355 männliche und 157 060 weibliche. Im Jahre 1898 gab es 147 516 Fabrikarbeiterinnen, 1899: 151 736 und 1900: 157 060. Auf die fünf Regierungsbezirke vertheilten sich die weiblichen Arbeitskräfte im vorigen Jahre also: Bautzen 22 115, Chemnitz 34 609, Dresden 27 438, Leipzig 31 507, Zwickau 41 391. Bemerkenswerth ist auch die Abnahme der Unfälle in den von der Geschäftskrisis besonders heimgesuchten Bezirken. Es gewinnt den Anschein, als ob mit dem Hasten während der flotten Geschäftszeit und mit der Ueberstunden- und Nachtarbeit die Unfälle zunehmen, was 1899 der Fall war, während sie bei Betriebseinschränkungen abnehmen. Nach den Berichten der Aufsichtsbeamten zeigt sich unter den Arbeitern eine gewisse Gleichgültigkeit gegen Unfälle. Sie beseitigten sogar nicht selten der größeren Bequemlichkeit halber die Schutzvorrichtungen. Hier und da lassen aber auch die Schutzvorrichtungen zu wünschen übrig. Die Zahl der in Fabriken beschäftigten Kinder hat abermals abgenommen und betrug nur noch 1547. Umsomehr scheinen aber Kinder in der Hausindustrie beschäftigt zu werden. War doch der letzten Statistik des Deutschen Reiches zu entnehmen, daß 23 % aller schulpflichtigen Kinder Sachsens in der Hausindustrie Beschäftigung fanden.

Stellenweise wird über die Vergnügungssucht der Arbeiter geklagt. Diese sowie das Vereinswesen beeinflußten das Familienleben und die wirthschaftliche Lage der Arbeiter oft aufs nachtheiligste. Nicht selten gehörten die Arbeiter gleichzeitig mehreren Vereinen an. Aus dem oberen Erzgebirge wird berichtet, daß bei Annaberg die mehrtägige Fahnenweihe eines Pfeifenklubs beinahe 1000 M gekostet habe. Derartige Pfeifen- oder Rauchklubs giebt es übrigens auch anderswo, besonders in Berlin. Meist sind es aber doch recht jugendliche Arbeiter, die zu solchen Klubs zusammentreten. Die Gesang-, Turn-, Ruder- und Radfahrer-Vereine der Arbeiter dürften weit überwiegen. Recht eingehend schildern die Berichte übrigens noch die Wohlfahrtseinrichtungen, die in Sachsen von den Unternehmern zu Gunsten der Arbeiter errichtet worden sind. Erfreulicherweise sind diese Wohlfahrtseinrichtungen ziemlich umfangreich.

Berlin. G. Taube.

Der Jahresbericht des Sachsen-Meiningen'schen Fabrikinspektors für 1900, der in seinem Aeußeren jetzt ganz die Gestalt angenommen hat, wie die übrigen Berichte und auch wieder in der Reichsdruckerei hergestellt worden ist, giebt Mittheilung über 240 Revisionen, wovon 12 Nachtrevisionen waren, vier zweimalige und drei mehrmalige. Es wurden 231 Betriebe mit 11 753 Arbeitern revidirt, während sich 782 Fabriken mit 23 680 Arbeitern im Bezirk befinden.

Bezüglich der jugendlichen Arbeiter ist zu bemerken, daß eine Zunahme nicht stattfand, die Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern ging sogar von 412 auf 380 zurück. Die Mißstände, die früher beklagt wurden, haben stetig abgenommen, wenn auch immer noch zuweilen ein Gesetzesverstoß beobachtet wird und besonders noch bezüglich der Arbeitsbücher polizeiliche Strafen vorkommen. In einer Schiefertafelfabrik wurden 5 Knaben unter 14 Jahren bei der Kreissäge als Arbeiter gefunden und es mußten auch in zwei Fällen Kinder aus Fabrikarbeit entfernt werden. Die Frauenarbeit spielt nach wie vor noch eine erhebliche Rolle in der Spielwaaren-, Porzellan-, Puppen-, Farben-, Cigarren-, Textil- und Metallindustrie und es waren 5857 Arbeiterinnen im Bezirk beschäftigt (1899: 6019). Auch die Papier-, Leder- und Nahrungsmittel-Industrie weist viele weibliche Arbeitskräfte auf. In der Textilindustrie ist $1\frac{1}{4}$ stündige Mittagpause üblich, es wurde daher wenig Gebrauch gemacht von der Erhöhung der Mittagsruhezeit für Frauen. Ueberarbeit ist in 36 Betrieben gegen 43 im Vorjahr von den zuständigen Behörden gestattet worden, doch hat das Ministerium des Innern die untergeordneten Stellen darauf hingewiesen, daß bei Ueberarbeit wirkliches Bedürfniß nachzuweisen ist und der stärkeren Beschäftigung in der Saison, im voraus Rechnung getragen werden muß. 38 Frauen hatten Arbeitszeit von $11\frac{1}{4}$—12 Stunden, 1607 arbeiteten 11 Stunden, 1021 10—$10\frac{3}{4}$ Stunden und 259 nur $8\frac{1}{2}$—$9\frac{3}{4}$ Stunden. Für Ankleide- und Waschräume ist noch nicht genügend gesorgt und sind erneute Auflagen ergangen. Aufenthaltsräume für die Pausen speziell die Mittagsruhe sind mehrfach eingerichtet worden und die Arbeitgeber waren den bezüglichen Wünschen der Arbeiter, die nicht ins Wirthshaus wollen, gerecht geworden. Die Inspektion wünscht, daß die Arbeiter nach dieser Richtung mehr Interesse zeigten, es würde dann noch mehr geschehen. Manche Aufenthaltsräume zogen allerdings die Leute auch nicht an, weil sie mangelhaft waren und schlecht in Stand gehalten wurden. Zugenommen haben auch die Badegelegenheiten, welche die Arbeitgeber herstellten und theilweise gegen kleine Vergütung, theilweise umsonst darboten. Es müssen die Arbeiter aber erst zum Baden vielfach erzogen werden, da sie nicht daran gewöhnt sind und das Bad zunächst noch geringschätzen.

Von den revidirten 46 Fabrik-Schlafräumen für Arbeiter waren 9 verschmutzt und 12 leidlich, nur 25 sauber; auch waren 27 zu stark belegt, so daß keine 10 Kubikmeter Luftraum per Person vorhanden war. Die Bedürfnißanstalten waren in 21 Fällen zu beanstanden. Arbeiterausstände kamen im Bezirk 4 vor, wovon einer in Poeßneck vom 11. Juni—8. August dauerte und 110 Arbeiter betraf. Die Gewerbegerichte haben in Saalfeld und Sonneberg nach Ansicht der Inspektion sehr segensreich gewirkt. Einige besondere Gesundheitsschädigungen sind auf Veranlassung der Inspektion beseitigt worden, so z. B. offene Koksfeuer in Gießereien und die Fortschritte in der Griffelindustrie hinsichtlich der Staubverminderung sind bereits früher an dieser Stelle besprochen worden.

Bauarbeiterschutz in Altenburg. Das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Ministerium hat eine Konferenz von Arbeitnehmern und Arbeitgebern einberufen, um gemeinsam zu berathen, welche Maßregeln zum Schutze der Arbeiter bei der Ausführung von Bauten getroffen werden sollen. Es ist zu begrüßen, daß auch Vertreter der Arbeiter zu den Vorberathungen herangezogen werden, und deshalb wohl zu erwarten, daß die Arbeiter auch an der Baukontrole betheiligt werden.

Arbeiterschutz bei den österreichischen Kanalbauten. Das Gesetz vom 11. Juni 1901, das den Bau der österreichischen Wasserstraßen sicher stellt, sieht den nothwendigen Arbeiterschutz bei Ausführung der großen Bauten vor. §. 14 des Gesetzes bestimmt: Sobald einer der projektirten Bauten in Angriff genommen wird, ernennt der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die erforderliche Zahl von Gewerbeinspektoren, deren Thätigkeit sich auf die Ueberwachung der betreffenden Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten erstreckt, sie sind Mitglieder des Wasserstraßenbeirathes. Nach Bedarf sind ihnen die nöthigen Hülfsorgane zur Seite zu stellen. Diese Gewerbeinspektoren sind insbesondere verpflichtet, in den von ihnen alljährlich zu erstattenden Berichten genaue Angaben über die Lohn-, Wohnungs- und Sanitätsverhältnisse der bei der Ausführung der Bauten beschäftigten Personen, sowie über die Art der Arbeitsvergebung und über die Arbeitszeit zusammenzustellen. Die Kosten der Gewerbeinspektion fallen zu Lasten des Baufonds. Zur Ueberwachung des sanitären Zustandes unter den Arbeitern sind nach Bedarf ärztliche Organe zu bestellen. Weiter bestimmt noch der §. 15 des Gesetzes, daß das VI. Hauptstück der Gewerbeordnung mit allen Arbeiterschutzbestimmungen auf alle Kategorien von Arbeitern Anwendung zu finden hat, die bei dem Bau der Wasserstraßen beschäftigt werden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die bayerischen Sparkassenverhältnisse.

Dr. Robert Schachner-München.

Unlängst ist die bayerische Sparkassenstatistik für 1898 erschienen, also nahezu zwei und ein halb Jahre nach dem Ende des Berichtjahres. Eine derartig nachhinkende Statistik ist fast mehr ein wirthschaftlich-historisches Referat; denn die praktische Be-

deutung, die sonst statistischen Erhebungen zukommt, ist durch so langes Säumen erheblich gemindert. Uebelstände werden auf diese Weise erst nach Jahren erkannt, ihre Abstellung erst nach Jahren bethätigt, und die Einführung von Reformen kommt mithin spät, oft zu spät — der Hauptzweck von statistischen Erhebungen ist vereitelt. Nur Baden und Hessen sind gleich rückständig, andere Staaten (Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck) hingegen haben ihre Statistiken für das Geschäftsjahr 1898/1899 im Spätherbst des letzten Jahres bereits vorgelegt. So das Kgl. preußische statistische Bureau hat in seiner „Zeitschrift“ bereits eine Uebersicht über die Ergebnisse der Sparkassen im Rechnungsjahre 1899 veröffentlicht. Es sei nicht unerwähnt gelassen, daß Frankreich die Statistik seines Postsparkassenwesens für das Jahr 1899 bereits in diesem Januar publizirte. Mag auch diese Beschleunigung bei dem Kommunalsparkassenwesen nicht erzielt werden können, so ist doch auch hier jedenfalls eine raschere Bethätigung der Einsendung des Zahlenmaterials durch die Kassen zu ermöglichen; darauf hinzuwirken und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln — im Verwaltungswege — die Kassen zu zwingen, ist im Interesse einer wirklich brauchbaren d. i. einer **möglichst** nah dem Berichtjahre folgenden Statistik dringend wünschenswerth und erforderlich.

Die statistischen Mittheilungen berücksichtigen die Verhältnisse des bayerischen Sparwesens von 1888 bis 1898; leider bestätigen sie vollauf die schon vielfach laut gewordenen Klagen über die bayerischen Sparkassen und legen das dringende Begehren nach Reformen nahe.

Das Berichtsjahr 1898 verzeichnet das geringste prozentuale Jahreswachsthum des Einlagenstandes, wie des Einlegerstandes seit 1888, ersteres sank auf 4,3 % der Einlagen des Vorjahres, letzteres auf 3,1 % der Einlegerzahl des Vorjahres, obwohl die Zahl der Sparinstitute sich im Jahre 1898 sogar um zwei mehrte.

Dieses Zurückgehen des Wachsthums wird hauptsächlich der bei den Sparkassen bethätigten Herabsetzung des Zinsfußes zur Last gelegt; der Durchschnittszinsfuß ist denn auch in der That fort und fort gesunken und bei 3,16 % angelangt.

Zu seiner großen Verwunderung entdeckt man andererseits, daß noch immer 0,87 % der Gesammteinlagen, nämlich 2 578 461 ℳ, Reinertrag erzielt wird. Nicht nur, daß man der sinkenden Tendenz des Zinsfußes durch Verzicht auf Reingewinn nicht entgegentrat, man hat noch nicht einmal den durch Ministerialbekanntmachung vom 20. Mai 1874 festgesetzten Reservefonds von 10 % des Einlagekapitals angesammelt. Zufolge jahrzehntelangen Mißbrauches mit dem Reingewinn fließt immer nur ein kleiner Theil (heuer 28,2 % von 100 ℳ Reingewinn) dem Reservefonds zu, so daß die sämmtlichen Sparkassen nur 7,9 % der Einlagen an Reserven besitzen; **71,8 % des Reingewinns, nämlich über 1830000 ℳ, wird der Armenpflege, Schule, Gemeindeunternehmungen aller Art zugewendet.** Diese ungerechtfertigten Verwendungen haben die Erreichung des vorgeschriebenen Reservefonds verhindert, die Beibehaltung des höheren Zinsfußes unmöglich gemacht, sie haben geradezu den Rückgang in der Entwickelung des bayerischen Sparwesens verschuldet. **Würde man jene 71,8 % des Reingewinns zur Erhöhung des Zinsfußes verwenden, wäre ein Durchschnittszinsfuß von mehr als 3,75 % zu erreichen.**

Ein anderer Grund für den Rückgang des Wachsthums, der übrigens mit dem ersten innig verwachsen ist, ist die Konkurrenz der privaten Spareinrichtungen, deren in den letzten Jahren tausende aus dem Boden geschossen sind. Neben vielen soliden Sparinstituten (besonders denen der landwirthschaftlichen Genossenschaften) giebt es eine große Anzahl mit unsolider Basis. Es besteht derzeit keine Möglichkeit dieselben entsprechend zu kontroliren, noch ihnen Vorschriften in Hinblick auf ihr Geschäftsgebahren zu machen. Mit ihrem höheren Zinsfuß locken sie überall die Kunden an.

Die Existenz einer wirthschaftlichen Pflicht ist wohl unbestreitbar, wonach die Kommunen ihren Minderbemittelten **möglichst gut geführte und von wirthschaftlichen Gesichtspunkten geleitete Sparkassen** zur Verfügung zu stellen haben, um jene an der Benutzung anderweiter unsolider Spargelegenheit nach Möglichkeit zu hindern. Gegen diese fundamentalen Begriffe kommunaler Sozialpolitik wird gegenwärtig in Bayern arg gesündigt.

Auch die Verwendung der Einlagekapitalien ist zu betrachten! Während die preußischen, badischen ꝛc. Sparkassen z. B. der Konkurrenz der Sparinstitute der landwirthschaftlichen Darlehnskassen und Genossenschaften entgegentreten, indem sie selbst **unter Schaffung hinreichender Kautelen** dem ländlichen Personal- und Realkredit sich dienstbar machen und dadurch, daß sie das Geld ihrer Kunden auch für den lokalen Kredit wieder verwenden, Dankbarkeit und Beliebtheit ernten, verhalten sich die bayerischen Sparinstitute ablehnend. Die Hingabe von Amortisationshypotheken, die man in vielen deutschen Ländern in den Geschäftskreis der Sparkassen aufnahm, wurde leider auch vom bayerischen Landwirthschaftsrath erst jüngst widerraten, als das Staatsministerium des Innern ihn um ein Gutachten bat.*) Wenn jene außerbayerischen Sparkassen im Einvernehmen mit ihren Regierungen die Betheiligung solcher Anlage bewerkstelligten, sich als fähig zur Verwaltung derselben erwiesen und auch im Hinblick auf die Sicherheit der Kapitalsanlage weitgehende Vorkehrungen zu treffen wußten, so muß die Stellungnahme in Bayern sehr befremden.

Wenn in Nr. 31 der „Sozialen Praxis“ vom Landesrath Brandts der Förderung des Arbeiterwohnungswesens durch die Sparkassen das Wort gesprochen und dabei betont wurde, daß man **bei gleichem Zinsfuß und gleicher Sicherheit** diese Ausleihungen anderen vorziehen müsse, da durch sie die Spargroschen des kleinen Mannes diesem wieder zugeführt werden, wenn eine Reihe außerbayerischer Sparkassen mit Erfolg diesen Weg beschritten hat, so muß man auch eine Thätigkeit der bayerischen Sparkassen auf diesem Gebiete wünschen.

Wenn die Sparkassen nicht auch in ihren Kapitalsausleihungen sozialpolitische Gesichtspunkte verfolgen, wenn sie nicht den Kreditbedürfnissen ihrer Spargäste gerecht werden, wenn sie nicht wirthschaftliche Interessen dieser fördern — alles unter Wahrung ihrer Sicherheit, so erfüllen sie ihren Zweck nicht ganz. Es wird sich Angesichts der Abneigung der Sparkassen, den Wünschen ihrer Kunden nach Möglichkeit zu dienen, eine ihrer festesten Wurzeln lockern, die Wurzel der Beliebtheit im Volke, das eben auch im Laufe der Jahrzehnte gelernt hat die wirthschaftliche Thätigkeit und Stellungnahme solcher Institute zu prüfen und zu erkennen und nicht mehr blindlings bei der Dorf- und Stadtsparkasse Einlagen macht, weil es der Vater und Großvater thaten.

Wenn die bayerischen Sparkassen wirklich, wie der Landwirthschaftsrath annahm, zu solchen wirthschaftlichen Forderungen ihrer Organisation noch nicht geeigenschaftet sind, so möge man eben die der außerbayerischen Kassen studieren. Großen Stadtsparkassen gehört banktechnisch geschultes Personal beigegeben.

Wenn man im gegenseitigen Austausch der Erfahrungen und in gemeinsamen Berathungen der Sparkassen im übrigen Deutschland den größten Förderer des Fortschritts sah, so muß man eben in Bayern auch an den Zusammenschluß aller Sparkassen und den Anschluß an den mächtigen deutschen Sparkassenverband herantreten; derzeit durchweht das bayerische Sparwesens noch ein Moderhauch, der nichts kennt von moderner Sozialpolitik; seit Jahrzehnten ist alles beim Alten geblieben, und die neue Zeit mit ihren neuen Ideen und Forderungen blieb unerkannt oder doch unbeachtet.

Die grellste Beleuchtung finden die derzeitigen Sparkassenverhältnisse Bayerns durch den in der hier folgenden Tabelle mitgetheilten Vergleich mit den Resultaten anderer deutschen Staaten.

	Gesammtguthaben der Einleger ℳ	Gesammtzahl der Einleger	Es entfallen: auf 1 Einwohner ℳ	auf 1 Einlagebuch ℳ	1 Einlagebuch auf Einwohner	1 Sparstelle, Sparkasse und Annahmestelle auf qkm
Bayern						
1893 . .	216 288 399	638 887	37,9	339	8,90	107,90
1898 . .	295 974 382	780 366	49,3	379	7,70	106,40
Preußen						
1893 . .	3 551 705 144	6 255 507	115	568	5,00	94,10
1898 . .	5 287 235 057	8 049 599	160	657	4,10	81,67
Württemberg						
1893 . .	158 029 763	374 506	77,6	422	5,44	14,00
1898 . .	212 631 098	452 847	102	470	4,30	12,10
Sachsen						
1893 . .	658 640 000	1 783 390	181	369	2,40	57,40
1898 . .	878 067 000	2 207 200	221	397	1,90	19,94

*) Die großen Schwächen dieses seltsamen Gutachtens wurde in einem Artikel „Sparkassendarlehen für Bauern“ in der „Münchener Allg. Zeitung“, Nr. 142 Mittagsblatt, dargethan; auch in Nr. 468 der Zeitschrift „Die Sparkasse“ — Hannover ist das Gutachten abfällig besprochen.

Der Hauptgrund des kolossalen Unterschieds ist in dem Fortschritt, dem man dort huldigte, zu sehen. Der deutsche Sparkassenverband, die deutschen Sparkassentage mit ihrer belebenden Macht haben dort ihre Früchte getragen. Das Mißverhältniß zu den Ziffern der anderen Staaten sei ein mene tekel; es soll die bayerischen Sparinstitute auf ihre Verletzung kommunal-sozialpolitischer Pflichten aufmerksam machen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Fürsorge für die Jugend in den Niederlanden.

Es sind in den letzten Monaten in den Niederlanden einige sehr wichtige Gesetze erlassen worden, die bestimmt sind, für die Jugend der untersten Schichten der Bevölkerung zu sorgen.

Das erste Gesetz führt die *Schulpflicht*, die bisher noch nicht bestand, ein. Die Zahl der die Schule nicht besuchenden Kinder ist zwar nicht sehr groß, von den Kindern von 6 bis 12 Jahren bekommen $8^1/_2$ % (in den verschiedenen Provinzen 6 bis $11^1/_2$ %) gar keinen Unterricht, aber die Schulversäumnisse sind, besonders auf dem Lande, sehr zahlreich. Das neue Gesetz verpflichtet daher die Eltern, ihre Kinder vom 7. Jahre an mindestens während sechs Jahren oder wenn der Lehrgang mehr als sechs Jahre beansprucht, bis zum Ende der Klasse, in welcher das Kind sich im 12. Jahre befindet, und wenigstens sechs Jahre die Schule regelmäßig, d. h. mit nicht mehr als zwei Versäumnissen in zwei Monaten, besuchen zu lassen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Eltern keinen festen Wohnsitz haben oder wenn sie von der Schule zu weit entfernt wohnen; wenn im Umkreis von 4 Meilen keine Schule besteht, gegen welche sie keine religiöse Bedenken haben; wenn keine solche Schule Raum für den Schüler hat; wenn ein ärztliches Zeugniß erklärt, daß sie unfähig sind, die Schule zu besuchen; oder wenn eine andere gesetzliche Bestimmung den Schulbesuch untersagt. Die zweite und die letzte Ausnahme beruhen auf dem Wunsch, das religiöse Gefühl, das in den Niederlanden eine besondere Beachtung beansprucht, nicht zu verletzen. Wenn es also keine religiöse Schule giebt, kann das Kind ununterrichtet bleiben und ebenso, wenn das Kind nicht geimpft ist, in welchem Fall das Gesetz es untersagt, die Schule zu besuchen, da man den direkten Impfzwang nicht hat einführen wollen. Solch eine Einwendung muß schriftlich erklärt und vom Schulinspektor bescheinigt werden; dieser darf die Bescheinigung verweigern, wenn ein Kind derselben Eltern früher schon eine der abgelehnten Schulen besucht hat. Ein vorübergehendes Versäumniß ist erlaubt bei Schließung oder Stillstand der Schule; bei gesetzlicher Bestimmung (z. B. vielen ansteckenden Krankheitsfällen); Fortsendung von der Schule; Erlaubniß für Acker- und Gartenbau, welche für die Kinder, welche während des letzten Halbjahres nichts versäumt haben, während sechs Wochen binnen der vom Gemeinderath festgesetzten Zeit erlaubt ist; weiter wegen Gottesdienstpflichten und anderen ernsten Umständen nach dem Urtheil des Schulvorstandes.

Der Vollzug des Gesetzes ist auf sehr weitläufige, fast lächerliche Weise geregelt. Wenn das Kind nicht in die Schule kommt, bekommt der Vater eine Erinnerung vom Schulinspektor; kommt das Kind nicht in 14 Tagen oder versäumt es innerhalb sechs Monaten die Schule wieder, dann muß der Vater vor der in jeder Gemeinde zu ernennenden Kommission zur Verhinderung der Schulversäumnisse erscheinen, welche ihm eine Verwarnung ertheilt; findet in 14 Tagen oder 6 Monaten wieder eine Uebertretung statt, dann bekommt er vom Aufseher die Verwarnung, daß er, wenn er nochmals das Gesetz übertritt, strafrechtlich verfolgt werden wird, und erst bei der vierten Uebertretung wird er mit 25 Mk. bestraft, bei der fünften mit 35 Mk. und bei der sechsten mit sieben Tagen Haft. Die Folge von alledem ist, daß die Schulvorsteher und Schulinspektoren mit administrativer Arbeit überhäuft werden. Das Gesetz ist seit dem 1. Januar in Kraft; ob es Erfolg hat, ist also noch abzuwarten.

Die Regierung hat auch *obligatorischen Fortbildungs-Unterricht* beantragt, aber ihr Antrag wurde von der zweiten Kammer abgelehnt. Wohl kann der Gemeinderath diesen Unterricht vorschreiben: er hat dann 96 Stunden im Jahre zu dauern und muß mindestens zwei Fächer, deren zwei auch in der unteren Schule unterrichtet werden, umfassen.

Es ist noch zu erwähnen, daß die Gemeinde auch für die Beköstigung und Kleidung der Schulkinder sorgen darf oder privaten Vereinen dafür finanzielle Hilfe gewähren kann.

Außer diesem Gesetze sind jetzt drei andere Gesetze erlassen worden. Die Regierung hatte vier Entwürfe eingebracht, von denen einer die Erlaubniß der Erforschung der Vaterschaft, welche bisher noch immer untersagt ist, einführen sollte, aber noch nicht angenommen worden ist.

Das erste der drei genannten Gesetze regelt hauptsächlich die Entziehung des Rechtes der *Ausübung der elterlichen Gewalt*, welche jetzt nur durch richterliches Urtheil bei einzelnen Verbrechen zulässig ist; daher waren Wohlthätigkeitsanstalten, welche die Sorge für ein Kind übernommen hatten, stets der Zurücknahme des Kindes durch die Eltern ausgesetzt. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des in jedem Gerichtsbezirke neu zu errichtenden Vogteiraths ermöglicht das neue Gesetz die Entziehung der elterlichen Gewalt wegen Unfähigkeit, die Pflicht der Ernährung und Erziehung zu erfüllen; auf Antrag eines von den Eltern, eines Familienangehörigen, des Vogteiraths oder der Staatsanwaltschaft kann die Entziehung verfügt werden wegen Mißbrauch der elterlichen Gewalt oder Vernachlässigung der Ernährung und Erziehung, wegen schlechten Betragens, Verurtheilung des Kindes wegen Theilnahme an einem Verbrechen; Verurtheilung der Eltern wegen Verbrechen gegen das Kind; und Verurtheilung wegen schwerer Verbrechen (z. B. schon wegen Diebstohls). Das Gericht spricht sein Urtheil nach Anhörung der Eltern und der Familienangehörigen aus. Die Staatsanwaltschaft kann ein Kind schon vorläufig der elterlichen Gewalt entziehen und unter die des Vogteiraths stellen.

Das zweite Gesetz ändert die gegen ein Kind, das sich eines *Verbrechens* schuldig gemacht hat, *zu erkennenden Strafen* gänzlich ab. Bisher hatte ein Kind unter zehn Jahren vor dem Strafrichter zu erscheinen, ein Kind unter 16 Jahren, das mit dem Bewußtsein der Strafbarkeit gehandelt hatte, wurde zu einer Geldstrafe oder Gefängnißstrafe verurtheilt und, wenn es ohne dieses Bewußtsein gehandelt hatte, in eine Reichserziehungsanstalt eingewiesen. Das neue Gesetz stellt alle Personen unter 18 Jahren gleich, erhöht also das Alter der Strafmündigkeit auf 18 Jahre, spricht nicht mehr vom Bewußtsein der Strafbarkeit, dessen Bedeutung ganz unklar war, und verweist auch Kinder unter zehn Jahren vor den Strafrichter. Der Richter kann das Kind unter 16 Jahren einfach ohne Strafe den Eltern zurückgeben. Bei einem Verbrechen und Vergehen und der Wiederholung einer der schwereren Uebertretungen kann der Richter das Kind zur Verfügung der Regierung stellen, welche es bis zum 21. Jahre (jetzt 18.) in eine Erziehungsanstalt einweisen oder einem von ihr genehmigten privaten Verein zu demselben Zweck übergeben kann; die Regierung kann einen solchen Verein selbst finanziell unterstützen und ihm Kinder, deren Eltern die elterliche Gewalt entzogen ist, zuweisen.

Wenn das Kind sich eines Verbrechens, das mit mehr als drei Jahren Gefängnißstrafe bedroht ist (also z. B. Diebstahl) schuldig gemacht hat, wird neben der Zwangserziehung auf eine Gefängnißstrafe erkannt, deren Vollstreckung jedenfalls drei Jahre nach dem Ausscheiden aus der Erziehungsanstalt erlischt und welche zu vollstrecken ist, wenn der Justizminister sie nicht aufschiebt und der aus der Anstalt Entlassene sich schlecht beträgt. Diese Bestimmung bildet den schwachen Punkt des Gesetzes, weil ein junger Mann selbst noch sieben Jahren nach der Begehung des Verbrechens, das er gänzlich durch die Erziehungsanstalt gebüßt zu haben meint, in das Gefängniß geworfen werden kann! Jedoch hat der Richter neben den genannten Strafen die Wahl unter „Tadel", „Zuchtschule" und Geldstrafe. Zur ersten Strafe kann er nicht verurtheilen, wenn das Kind über 14 Jahre alt ist noch bei Wiederholung des Verbrechens, und nur dann, wenn es die That eingestanden hat; zur Geldstrafe nur, wenn dieselbe auf den eigenen Lohn des Kindes angerechnet werden kann, damit es selbst und nicht sein Vater, wie jetzt, die Strafe fühlt. Beim „Tadel" kann der Richter eine Probezeit von 1 bis 2 Jahren festsetzen und, wenn das Kind in dieser Zeit wieder eine strafbare That begeht, wird es in die Zuchtschule eingewiesen. Die Pflege in der Zuchtschule dauert wenigstens einen Monat und höchstens sechs Monate für Kinder unter, ein Jahr für Kinder über 14 Jahre.

Das dritte Gesetz regelt die Einrichtung der Erziehungsanstalten und der „Zuchtschulen", von denen fünf für Knaben und fünf für Mädchen errichtet werden. Dieselben werden in Klassen eingetheilt und neben dem Unterricht sollen die Lehrlinge mit Handarbeit beschäftigt werden. Sie können mit Entziehung von Privilegien, wie das Schreiben von Briefen, mit Wasser und Brot, mit Einsperrung und mit Fesseln gestraft werden.

Auch die *Prozeßordnung* für Kinder ist abgeändert worden. Wenn präventive Haft nöthig ist, kann diese im Hause der Eltern selbst oder an einer anderen Stätte, nicht im Gefängniß, stattfinden; sitzt das Kind im Gefängniß, so haben seine Eltern jederzeit freien Zutritt. Gleich nach Eröffnung der Untersuchung bekommt es einen Anwalt und erscheint nie ohne Vertheidiger vor dem Gericht,

auch nicht vor dem Friedensrichter (in den Niederlanden kann man sonst erst einen Vertheidiger nehmen, wenn die Sache zu der öffentlichen Sitzung gebracht ist). Die Gerichtssitzung ist nicht öffentlich und die Eltern müssen und der Lehrer kann anwesend sein. Dem Richter ist zur Pflicht gemacht, Charakter, Entwickelung, Verhalten und Erziehung des Kindes zu untersuchen. Das Verfahren muß immer in der Gegenwart des Kindes stattfinden. Vor den Friedensrichter darf das Kind nicht geladen werden ohne dessen Bescheinigung, welche er verweigern kann, wenn er Bestrafung des Kindes nicht im allgemeinen Interesse erachtet.

Es bilden also die drei Gesetze etwas ganz neues, von welchem viel gutes gehofft wird. In den großen Städten sind eben in den letzten Jahren Vereine gebildet, „Pro juventute" genannt, deren Kern aus Rechtsanwälten besteht. Dieselben sind in drei Abtheilungen eingetheilt, deren eine zum Zweck hat, jedem Kind, welches vor dem Richter zu erscheinen hat, einen Vertheidiger zu geben, die zweite, ein Patronat über diese Kinder zu bilden, welches nach ihrer Entlassung aus dem Gefängniß und während und nach der Pflege in der Erziehungsanstalt fortgesetzt wird und die dritte die ganze Sache wissenschaftlich behandelt. Diese Vereine haben schon sehr gut gewirkt, aber werden unter den neuen Gesetzen, besonders durch Mitarbeit von Vereinen zur Fürsorge für verurtheilte Kinder, eine große Wirksamkeit entfalten können.

Amsterdam. J. H. van Zanten.

Arbeiterfürsorge der Eisenbahnbehörden. Von der in Schlesien versuchsweise eingeführten Stundung des Fahrgeldes an Arbeiter, denen durch Arbeitsnachweise öffentlichen Charakters eine Stelle nachgewiesen worden ist, haben wir bereits berichtet. Diese Einrichtung hat sich so gut bewährt, daß der Minister der öffentlichen Arbeiten jetzt allen ihm unterstellten Eisenbahndirektionen generell die Erlaubniß ertheilt hat, dies Verfahren überall in Anwendung zu bringen, wo es sich nicht um gewerbsmäßige Stellenvermittler und um solche Stellenvermittlungsämter handelt, die im Dienste einer bestimmten politischen Partei stehen.

Ihr besonderes Interesse wendet die Eisenbahnverwaltung neuerdings dem Gesundheitszustand ihrer Beamten zu, und manches Gute ist nach dieser Richtung hin bereits geschaffen worden. Zur Zeit geht man damit um, für die Arbeiter der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft Heilstätten für Lungenkranke zu errichten. Die Pläne für diese sind vom Baurath Schmieder in Berlin entworfen, der in Aussicht genommenen Einrichtung der Anstalten wird von den Sachverständigen hohes Lob gespendet, und es ist nicht zu bezweifeln, daß sie nach ihrer Fertigstellung sich als Segen der Eisenbahnkrankenkassen erweisen werden. Die Heilstätten werden bei Schreiberhau in Schlesien und bei Melsungen in Hessen errichtet werden. — Als ein äußerst wunder Punkt für alle Invalidenrentenempfänger hat sich von jeher die geringe Höhe der Rente erwiesen, die, wie der Volksmund mit Recht behauptet, „zum Leben zu wenig und zum Sterben zu viel" ist. Den fortgesetzten Klagen dieser Bedauernswerthen hat die Eisenbahnverwaltung endlich Gehör geben zu müssen geglaubt, und sie begünstigt daher die Bestrebungen, die sich seit längerer Zeit im Schooße der Pensionskassen, der Bezirksausschüsse u. s. w. geltend machen, I n v a l i d e n h e i m e zu schaffen, in denen den Rentnern statt der mageren Rente freie Wohnung und ein oder zwei Mahlzeiten gewährt werden sollen. Man plant zu diesem Zweck im Bereich jeder Eisenbahndirektion ein Heim, das in gesunder Lage auf dem Lande — möglichst nahe dem Sitz der betreffenden Direktion — gebaut werden und das aus lauter Einzelhäusern bestehen soll, zu denen je ein Stück Acker- und Gartenland gehören soll, das den jeweiligen Hausbewohnern zur Bearbeitung umsonst überlassen wird. Die den Rentnern einzuräumende Wohnung soll in einem Zimmer bestehen, und zwar für die alleinstehenden in einem kleineren, für die Ehepaare in einem geräumigeren. Ein größeres Gebäude soll ferner zu jedem Häuserkomplex gehören, das Lese- und Unterhaltungsräume, Badezimmer, große Küche u. s. w. enthalten soll. — Um den Rentnern Gelegenheit zu geben, in den Invalidenhäusern Geld zu verdienen, soll ihnen Arbeitsgelegenheit beschafft werden — Feldarbeit und sonstige leichtere Verrichtungen — so daß sie der Sorgen um Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse vollständig überhoben werden. — Mit den Vorberathungen zur Schaffung dieser Einrichtungen, die sicherlich — wenigstens bei einem Theile der Invalidenrentenempfänger — zur Verringerung ihrer Nothlage ein gutes Stück beitragen würden, ist man zur Zeit beschäftigt; demnächst schon soll der Plan in den Generalversammlungen der Eisenbahn-Betriebskrankenkassen erörtert werden, und da die maßgebenden Stellen den gedachten Wohlthätigkeitsbestrebungen weitgehendes Interesse entgegenbringen, so ist eine gedeihliche Förderung der Angelegenheit mit Sicherheit zu erwarten.

Asyle für verbrecherische Irre in Frankreich. Die Sonderung wahnsinniger Verbrecher von andern Irren ist ein stetes Postulat der modernen Irrenpflege, dem jedoch noch in wenigen Fällen Rechnung getragen wird. In Frankreich geht man nun daran, die öffentliche Irrenpflege von der kriminellen strikt zu sondern. Der „Conseil supérieur de l'Assistance publique" hat einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die Errichtung von Asylen für verbrecherische Irre vorsieht; „Asyles d'Etat pour les aliénés criminels" sollen auf Staatskosten gebaut und erhalten werden, wogegen die Unterhaltskosten für die Internirten von den Departements getragen werden sollen. Aufnahme in diesen Asylen sollen finden 1. Sträflinge, die in der Haft wahnsinnig werden; 2. Delinquenten, die im Prozesse für wahnsinnig befunden und deshalb freigesprochen werden; 3. ausnahmsweise solche Individuen, die sich in Irrenanstalten befinden und von den Aerzten als besonders gefährlich erachtet werden.

Wohnungswesen.

Das Erbbaurecht der Bauvereine am Kaiser Wilhelm-Kanal.

Im Anschluß an den in Nr. 36 Sp. 922 der „Sozialen Praxis" abgedruckten Aufsatz des Herrn Landesversicherungsraths Hansen-Kiel über die Verwendung der zwei Millionen Mark aus Reichsmitteln zur Unterstützung gemeinnütziger Baugenossenschaften lassen wir hier die darin erwähnten „Bedingungen, unter denen das Deutsche Reich den Bauvereinen für den Kaiser Wilhelm-Kanal — Bezirk Holtenau und Bezirk Brunsbüttel — Erbbaurechte an reichsfiskalischen Grundstücken einräumt" folgen:

§. 1. Die Vereine haben auf den ihnen vom Reich überlassenen Flächen die Straßen und einzelnen Baustellen von dem Katasteramt auf ihre Kosten vermessen zu lassen. Der Bebauungsplan und die Entwürfe der auf diesen Flächen auszuführenden Anlagen unterliegen der Genehmigung des Kaiserlichen Kanalamts.

§. 2. Die Vereine haben als Entschädigung 1 % des von den einzelnen errichteten Bauwerken erzielten Miethzinses an das Reich zu zahlen. Sie erstatten dem Reich vom ersten des auf die Ueberlassung eines Grundstücks zur Bebauung folgenden Monats ab die von dem Reich für die überlassene Fläche zu entrichtenden öffentlich rechtlichen Lasten.

§. 3. Etwaige auf den Grundstücken stehende, im Eigenthum des Reichs befindliche Baracken bleiben bestehen, bis ihren Bewohnern Miethwohnungen der Vereine überwiesen sind. Alsdann überläßt das Reich diese Baracken den Vereinen unentgeltlich. Die Abbruchskosten tragen die Vereine.

§. 4. Die auf den Grundstücken herzustellenden Straßenzüge, sowie die in den Straßen zu legenden Entwässerungsstränge und Wasserleitungen stellt das Reich auf seine Kosten her und unterhält sie bis zu ihrer Uebernahme durch die Gemeinde.

§. 5. Den Vereinen wird gestattet, an die Wasserleitung des Reichs Anschlüsse herzustellen und das Wasser aus derselben zu entnehmen. Als Entgelt haben die Vereine 2 % von dem Miethzins der Wohnungen vierteljährlich im Voraus dem Reich zu zahlen.

§. 6. Die Vereine verpflichten sich, die auf den Grundstücken zu errichtenden Wohnungen nur an beim Kaiser Wilhelm-Kanal beschäftigte Unterbeamte und Arbeiter zu mäßigen Preisen zu vermiethen. Das Reich kann die Vermiethung auch an andere Personen ausnahmsweise gestatten.

§. 7. Das den Vereinen eingeräumte Erbbaurecht wird in der Weise belastet, daß das Reich den Vereinen gegenüber zum Vorkauf berechtigt ist.

§. 8. Das Reich ist berechtigt, diesen Vertrag jährlich zum 1. Juli mit vierteljährlicher Frist zu kündigen. Zur sofortigen Kündigung ist es berechtigt, wenn die Vereine das ihnen eingeräumte Erbbaurecht veräußern wollen. In allen Fällen des Absatzes 1 und 2 ist das Reich berechtigt, und auf Verlangen der Vereine verpflichtet, die auf den Flächen errichteten Bauwerke gegen ein Entgelt zu übernehmen, das mangels Einigung durch Taxatoren festgesetzt wird, von denen jede Partei einen ernennt; diese haben sich erforderlichenfalls behufs Einigung durch einen von ihnen zu wählenden Obmann zu ergänzen. Das Reich ist ferner zur sofortigen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn die Vereine der in §. 6 übernommenen Verpflichtung zuwiderhandeln. In diesem Falle steht dem Reich das ihm in Absatz 3 eingeräumte Recht zu, während ihm nicht die daselbst übernommene Verpflichtung obliegt.

§. 9. Die Vereine verpflichten sich, das dem Reich nach Maßgabe der §§. 7 und 8 eingeräumte Vorkaufs- und Kündigungsrecht auf ihren Grundbuchblättern eintragen zu lassen.

§. 10. Die Vereine tragen sämmtliche durch die Eintragungen im Grundbuch entstehenden Gerichtskosten.

Wir haben schon hervorgehoben, daß mehrere Einzelheiten der vorstehenden, seitens des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel aufgestellten Bedingungen als einer Umarbeitung bedürftig erachtet worden sind. Wir hoffen später in der Lage zu sein, die endgültige Fassung mittheilen zu können und werden auch die praktische Durchführung des Planes im Auge behalten.

Ausstellung für Arbeiterwohnungswesen in Düsseldorf 1902. Zu der von dem Rheinischen Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens auf der Industrie- und Gewerbeausstellung 1902 beabsichtigten Kollektiv-Ausstellung sind bereits zahlreiche Anmeldungen guter Ausstellungsobjekte eingelaufen. Die meisten Anmeldungen gehen von den rheinischen Bauvereinen aus, auch ist von einigen Gemeinden, die Arbeiterwohnungen gebaut haben, die Betheiligung zugesagt worden. Es ist beabsichtigt, in die Ausstellung auch die Thätigkeit der Arbeitgeber auf dem Gebiete der Fürsorge für Wohnungen ihrer Arbeiter mit hineinzuziehen, soweit nicht die betreffenden Firmen ihre Thätigkeit selbst zur Darstellung bringen werden. Auf eine Anfrage des Rheinischen Vereins an die Arbeitgeber sind bisher indessen nur wenig Zusagen eingetroffen, in denen allerdings theilweise ebenfalls sehr gute Gegenstände in Aussicht gestellt werden. Eine lebhaftere Betheiligung der Arbeitgeber wäre sehr erwünscht, da es von großer Wichtigkeit ist, daß auch ihre Thätigkeit auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge in weiteren Kreisen bekannt wird. Aus Westfalen liegen ebenfalls bereits von Bauvereinen Anmeldungen vor, so daß voraussichtlich auch die westfälische gemeinnützige Bauthätigkeit auf der Ausstellung neben der rheinischen würdig vertreten sein wird.

Die Wohnungsfrage und die Gärtnergehülfen. In der „Allg. Deutschen Gärtner-Ztg." vom 15. Juni befindet sich ein vom Geschäftsführer des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Verbandes, Herrn Franz Behrens, geschriebener Artikel, der die organisirten Arbeiter in der Gärtnerei auffordert, der Wohnungsfrage ein ganz besonderes Interesse entgegenzubringen, da ein sehr großer Theil der Wohnungen, welche die Gehülfen und Lehrlinge als Theil des Lohnes von den Arbeitgebern erhalten, in miserabler Beschaffenheit seien. Hierfür werden in dem Artikel Belege beigebracht. Die Gehülfenschaft dürfe sich diese Zustände nicht gefallen lassen. Es müsse schleunigst Material über die herrschenden Mißstände gesammelt werden, um zur Begründung der Wünsche der Gärtnerarbeiter den Gesetzgebern überreicht zu werden, damit eine obligatorische Wohnungskontrole mit genügenden Vollmachten zu Stande komme.

Wohnungsnoth in Berlin. In Berlin hat die Zahl der leerstehenden Wohnungen mit Beginn des Jahres 1901 einen weiteren Rückgang erfahren. Sie betrug am 1. Januar 1761 gegen 3230 im Vorjahre und 8446 im Jahre 1899. Nach der Zimmerzahl waren unvermiethet Wohnungen mit 1 Zimmer 1901: 519, 1900: 1172; mit 2 Zimmern 1901: 288, 1900: 562; mit 3 Zimmern 1901: 162, 1900: 330. Am bedeutendsten ist der Rückgang in den Bezirken des Ostens und Nordostens. So standen leer im Stralauer Viertel (westlich) am 1. Januar 1901 nur 80 Wohnungen gegen 218 im Vorjahre und 660 im Jahre 1899; im Stralauer Viertel (östlich) 1901: 57, 1900: 284, 1899: 1102; im Königsviertel 1901: 99, 1900: 234, 1899: 727. Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, daß gerade in diesen Stadtgegenden zahlreiche Neubauten auf bisher unbebauten Terrains in Angriff genommen sind. Die Miethspreise betrugen bei den leerstehenden Wohnungen durchschnittlich für solche mit 1 Zimmer im Jahre 1901 174 *M.* gegen 167 *M.* im Vorjahre; für solche mit 2 Zimmern 331 *M.* gegen 326 *M.*, und für Wohnungen mit 3 Zimmern 701 *M.* gegen 636 *M.* im Jahre 1900. Bei diesen Zahlen sind solche Wohnungen, welche Gewerbezwecken dienen oder mit Gewerberäumen verbunden sind, nicht berücksichtigt.

Wohnungsmangel in Charlottenburg. Das Charlottenburger Statistische Amt*) (Dr. E. Hirschberg) stellt fest, daß das Angebot an kleinen Wohnungen ohne zugehörige Gewerberäume (Läden u. s. w.) fast völlig erschöpft ist. An derartigen Wohnungen standen im Mai 1900 nur noch 8 (gegen 221 im Mai 1898), im Januar 1901 sogar nur noch 3 Wohnungen mit je einem heizbaren Zimmer (und Küche), nur noch 8 bezw. 25 mit zwei heizbaren Zimmern (und Küche) frei (gegen 203 im Mai 1898). Auch die Wohnungen von drei heizbaren Zimmern waren bis auf 52 herabgegangen (Mai 1898: 205). Erst von vier Zimmern ab ist ein größerer Vorrath zurückgeblieben. Leerstehende Geschäftslokale sind allerdings in der Zunahme, sie kommen aber für das Wohnbedürfniß nicht in Frage. „Entsprechend der starken Nachfrage ist auch der für die Wohnungen geforderte Preis dauernd im Steigen. Für das heizbare Zimmer der im Januar 1901 leerstehenden Wohnungen wurden im Durchschnitt 352 *M.* gefordert, im Mai 1899 noch 300 und im Mai 1898 nur 250 *M.* Der Miethspreis der drei leerstehenden einzimmerigen Wohnungen belief sich auf 400 *M.* im Vorderhause, auf 300 *M.* im Hinterhause. Bei den Wohnungen von zwei Zimmern war der Preis pro Zimmer im Vorderhause nur 190 *M.*, im Hinterhause 203 *M.*, offenbar war die Lage und Art der letzteren Wohnungen besser. Für das Zimmer in den dreizimmerigen Wohnungen wurden 314 *M.* im Vorderhause, 272 *M.* im Hinterhause, bei den vierzimmerigen 205 bezw. 285 *M.* gefordert."

Der größte Theil der leerstehenden (großen) Wohnungen und Läden entfällt auf die an den Westen Berlins grenzenden Bezirke. Die private Bauthätigkeit scheint von der bisherigen Richtung, nur große Wohnungen zu errichten, endlich etwas abgehen zu wollen. Im ersten Quartal dieses Jahres wurden in Neubauten in Charlottenburg insgesammt 321 Wohnungen geschaffen, darunter 100 Wohnungen bis zu zwei Zimmern und 124 Wohnungen von drei bis vier Zimmern. Immerhin darf man wohl sagen, daß sie das Wohnbedürfniß nicht zu befriedigen verstanden habe, wenn auch Charlottenburg der Ruhm zugesprochen wird, die relativ niedrigste Sterbeziffer unter den deutschen Großstädten zu haben, also die gesundeste zu sein. Denn ein Theil dieses Ruhmes wird wiederum durch die Thatsache aufgehoben, daß es auch die geringste Geburtenziffer aufwies und bekanntlich die Sterblichkeit unter Säuglingen sehr hoch ist.

*) Charlottenburger Statistik. 10. Heft. Der Stand der Bevölkerung, die Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle, Zuzüge und Fortzüge, die Neubauten und die leerstehenden Wohnungen sowie Mittheilungen aus der Grundstücksaufnahme im Jahre 1900 mit einem farbigen Stadtplan. Herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Charlottenburg. Kommissionsverlag von Carl Ulrich & Co., Charlottenburg 1901. 52 S.

Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a. M. und Erbbaurecht. Die Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a/M. (Vorsitzender des Aufsichtsrathes ist Dr. v. Miquel, des Vorstandes Stadtrath Dr. Flesch) hat nunmehr 576 Wohnungen an 2803 Personen vermiethet. Unter 453 Familien hatten 191: 4 bis 10 Kinder; durchschnittlich entfielen auf die Familie $3,_{10}$ bezw. $3,_{48}$ Kinder. Nach zweijährigen Verhandlungen ist zwischen dieser Gesellschaft und der Stadt als erster Vertrag dieser Art ein Erbbauvertrag abgeschlossen worden — vergl. die Anmerkung zum leitenden Artikel in Nr. 38. Der Bericht hebt den Wechsel der Anschauungen in der Mehrheit der Stadtverordneten hervor, der durch den Mangel an kleinen Wohnungen veranlaßt worden ist; früher sei es den Gegnern jeder gemeinnützigen Thätigkeit zur Vermehrung des ungenügenden Angebots an kleinen Privatwohnungen geglückt, durch Hervorheben und Uebertreiben einer einzelnen Schattenseite des Planes den Bau einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von kleinen Wohnungen zu Fall zu bringen. Der Bericht regt an, jeden, also auch Private, wenn sie sich hierzu herbeilassen, eine Erleichterung bei den Straßenbaukosten ꝛc. genießen zu lassen, falls die Bauenden nur die Herstellung billiger Wohnungen dauernd sicher stellen. Die beigegebenen Berichte der Verwalter der einzelnen Baublocks über die Wirksamkeit der Mietherausschüsse, die Benutzung der in jedem einzelnen Baublock enthalten kleinen Bibliothek und Gärten, sowie die Ausführungen über die finanzielle Seite des Unternehmens (Baukosten ꝛc.) regen zur Nacheiferung an.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt im Mai und Juni 1901.[1])

Auf Ansuchen der Organisation der Fliesenleger Berlins und Umgegend trat Ende April d. Js. die auf Grund des §. 7 des am 15. August 1900 vor dem Einigungsamte geschlossenen Vergleichs[2]) gebildete Schlichtungskommission auf dem Gewerbegericht zusammen. Die Fliesenleger fühlten sich beschwert, weil, wie sie angaben, eine Arbeitgeberin (Firma P. u. Co.) dem genannten Vergleiche zuwider Akkordarbeit habe einführen wollen und die Arbeiter, welche sich geweigert hätten, gegen Akkordlohn zu arbeiten, entlassen habe. In der Entlassung erblickten die Fliesenleger eine Maßregelung. Sie behaupteten während der Verhandlung, daß die der Organisation angehörenden Fliesenleger, wie dies den Arbeitgebern bekannt sei, jede Akkordarbeit prinzipiell

[1]) Außer den in diesem Artikel besprochenen Fällen liegt noch ein Antrag in Sachen der Lohnbewegung der Koffermacher vor, dessen Erledigung noch aussteht.

[2]) „Soziale Praxis" vom 23. August 1900 Nr. 47 Sp. 1202 ff.

ablehnten. Umsomehr seien sie in ihrem Recht, als der Vergleich vom 15. August 1900 nur Bestimmungen über Zeitlohn enthalte. Dagegen bemerkten die Arbeitgeber, daß sie den Vergleich nicht verletzten, falls sie gegen Akkordlohn arbeiten lassen. Der Vergleich verbiete nicht die Akkordarbeit. Ueberdies sei bei der Diskussion im August v. Js. vor dem Einigungsamt die Akkordarbeit mit keinem Worte berührt worden. Sie würden damals, wenn die Arbeitnehmer die Beseitigung des Akkordlohnes verlangt hätten, einem Vergleiche niemals zugestimmt haben. Akkordarbeit komme außerdem hierorts so gut wie gar nicht und nur auswärts öfter vor.

Es gelang der Schlichtungskommission nicht, die Differenzen beizulegen. Man kam deshalb überein, vor dem Einigungsamt die Verhandlung fortzusetzen und dieses eventuell um eine Entscheidung zu ersuchen.

Die Sitzung des Einigungsamts fand am 6. Mai cr. statt. Hier wurde noch von dem Vertreter der Firma P. u. Co. hervorgehoben, daß die den Akkord ablehnenden Arbeiter nicht entlassen seien und also die bezüglichen Ausführungen der Fliesenleger auf einem Irrthum beruhen müßten. Die Arbeiter seien freiwillig gegangen. Ferner erklärte die Unternehmerin, daß sie Arbeiter wegen ihrer Weigerung, Arbeiten gegen Akkordlohn zu verrichten, nicht entlassen würde. Außerdem war sie bereit, die Fliesenleger, welche seiner Zeit die angebotene Akkordarbeit nicht angenommen hätten, baldmöglichst wieder einzustellen.

Bei dieser Sachlage verzichteten die Arbeitnehmer auf eine Entscheidung der Frage über die Zulässigkeit der Akkordarbeit im Berliner Fliesenlegergewerbe. Die Parteien einigten sich dahin, daß der Firma P. u. Co. eine Maßregelung der in Betracht kommenden Fliesenleger fern gelegen hat.

Drei Tage später wurde das Einigungsamt durch die Barbier- und Friseurgehülfen angerufen.

Seit dem 28. Februar cr. waren nach den Angaben dieser Arbeitnehmer etwa 900 Gehülfen in eine Lohnbewegung eingetreten. Als Vertreter der etwa 2000 Arbeitgeber wurden genannt:

1. die Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung,
2. die Barbier-, Friseur- und Heilgehülfen-Innung,
3. die Freie Vereinigung selbstständiger Barbiere, Friseure und Perrückenmacher.

In der Hauptsache wünschten die Arbeitnehmer Lohnerhöhungen.

Als der von den Gehülfen ausgearbeitete Tarif den Arbeitgebern überreicht worden war, sollen diese den Arbeitnehmern ihre Geneigtheit zu Verhandlungen mitgetheilt, indeß weitere Schritte unterlassen haben. Somit seien die Gehülfen genöthigt, das Gewerbegericht in Anspruch zu nehmen.

Der Einladung entsprechend erschienen demnächst am 15. Mai cr. auf dem Gewerbegericht Bevollmächtigte der bezeichneten Innungen. Sie erklärten, daß die Innungsmeister im besten Einvernehmen mit ihren Gehülfen sich befänden. Ihre Gesellenausschüsse hätten sich dahin geäußert, daß sie mit den bei den Innungen herrschenden Arbeitsverhältnissen zufrieden seien. Gleichfalls friedlich wie bei ihnen ginge es auch bei der Perrückenmacher- und Friseur-Innung zu. Die drei Innungen hätten zusammen etwa 1500 Meister mit vielleicht 1800—2000 Gehülfen. Es könne also nur eine Lohnbewegung der bei der „Freien Vereinigung selbstständiger Barbiere, Friseure und Perrückenmacher" beschäftigten Gehülfen in Frage kommen. Die Freie Vereinigung habe mit den in den Vororten wohnenden etwa 100 Mitglieder, welche etwa 80—100 Gehülfen beschäftigten. Unter den von ihnen vorgetragenen Umständen lehnten die Meister es ab, sich der Anrufung des Einigungsamtes anzuschließen.

Nachträglich, und zwar am 21. Mai cr. ging beim Gewerbegericht ein Schreiben des Vorsitzenden der „Freien Vereinigung ꝛc." ein, inhaltlich dessen der Wille ausgesprochen wurde, mit den Gehülfen vor dem Einigungsamt zu verhandeln. Nach den Ausführungen des Vorsitzenden trügen die Innungen daran Schuld, daß die „Freie Vereinigung" am 15. Mai auf dem Gewerbegericht nicht vertreten gewesen sei. Man hätte innungsseitig zugesagt, der „Freien Vereinigung" rechtzeitig Nachricht zu geben, ob die Innungen der Einladung des Gewerbegerichts nachkommen würden. Da eine Mittheilung bis zu dem gedachten Termine nicht eingelaufen sei, sei das Versehen begangen worden, den Termin nicht wahrzunehmen. Das Gewerbegericht beraumte zur Verhandlung mit der „Freien Vereinigung" und den Gehülfen eine Sitzung auf den 3. Juni an.

Inzwischen hatten die Gehülfen, nachdem ihnen vom Gewerbegericht das Ergebniß der mit den Innungsmeistern gepflogenen Unterredung und das Fernbleiben eines Vertreters der „Freien Vereinigung" bekannt gemacht war, den Streik proklamirt.

Am 3. Juni cr. erklärten sowohl die Gehülfen wie die Arbeitgeber der „Freien Vereinigung" vor dem Einigungsamt, daß sie keinen Anlaß hätten, in eine besondere Verhandlung miteinander einzutreten. Die Gehülfen begründeten dieses Verhalten damit, daß die freie Vereinigung die an Mitgliedern schwächste Arbeitgeberorganisation sei und sie deshalb keine Gewähr hätten für die allgemeine Durchführung der mit dieser Organisation zu treffenden Abreden. Die Arbeitgeber hinwiederum hielten die Verhandlung für überflüssig, weil sie schon ultimo Mai cr. in ihrer Versammlung den Gehülfen sämmtliche Forderungen bewilligt hätten.

Von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts und von den Arbeitnehmerbeisitzern wurde den Parteien aber empfohlen, den von den Arbeitgebern anerkannten Tarif vor dem Einigungsamt festzulegen. Sie könnten sich ja die Genehmigung ihrer Organisationen vorbehalten. Die Arbeitgeber waren mit diesem Vorschlage sofort einverstanden. Auch die Arbeitnehmer stimmten nach einer kurzen Berathung unter sich ebenfalls zu. Hierauf wurde der Tarif[3]) in das Protokoll aufgenommen.

Die Parteien bestimmten gleichzeitig, daß in Zukunft für Beseitigung der bisher noch hier und da vorhandenen ungesunden und schlechten Schlafstellen Sorge zu tragen ist. Von den Arbeitgebern wurde ferner die Organisation der Gehülfen und der paritätische Arbeitsnachweis anerkannt. Endlich werden die Parteien eine Kommission einsetzen mit dem Auftrage, alle Streitigkeiten, soweit sie nicht Prozeßsachen sind, zu schlichten und auch über dieselben zu entscheiden. Wenn die Betheiligten sich bei dem Urtheil der Kommission nicht beruhigen wollen, so steht es ihnen frei, innerhalb 8 Tagen nach dieser Entscheidung das Einigungsamt anzurufen. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben dieselben ausdrücklich verpflichtet, vor dem Einigungsamt zu erscheinen und der Entscheidung desselben sich zu unterwerfen. Der Vertrag soll bis zum 15. Juni 1902 Gültigkeit haben.

Es mag noch angeführt werden, daß die Gehülfen während der Verhandlung die ihnen vorgehaltenen Angaben der Innungsmeister bestritten und behaupteten, daß, wenn dieselben vielleicht mit ihren Altgesellen- und ihren Gehülfenausschüssen im Einverständniß lebten, doch das Gros der Gehülfenschaft eine Aenderung der Arbeits- und Lohnverhältnisse herbeisehne.

Der vor dem Einigungsamt vereinbarte Tarif und die übrigen Abmachungen haben die Billigung der beiderseitigen Organisationen der Parteien erhalten. In Folge dessen sind die Sperren gegen die Meister der freien Vereinigung aufgehoben. Die „fliegenden Barbierstuben", welche die streikenden Gehülfen geschaffen haben, werden, wie der „Vorwärts" berichtet, nur noch den Meistern der beiden Innungen Konkurrenz zu machen suchen, um diese zum nachträglichen Verhandeln vor dem Einigungsamt zu nöthigen.

Schließlich sei erwähnt, daß die Meister verschiedener Vororte den am 3. Juni cr. vor dem Einigungsamt geschlossenen Vertrag auch als für sich bindend erklärt haben.

An demselben Tage (15. Mai), an welchem die Barbierinnungen es ausschlugen, der Anrufung der Gehülfen sich anzuschließen, wurde durch einen Bevollmächtigten der Berliner Filiale des Centralverbandes der Stukkateure Deutschlands (Arbeitnehmer) das Einigungsamt für die Stukkateure angerufen. Nach seiner Schilderung haben seine Kollegen mit ihren Arbeitgebern, ca. 70 bis 80 an der Zahl, seit dem 1. Januar d. Js. Differenzen. Zunächst hatte es sich um drei Arbeitgeber gehandelt,

[3]) Derselbe hat nachstehenden Inhalt (die bisherigen Löhne sind in Klammern beigefügt):

1. A. Wochenlohn a) 10,50 ℳ (6 ℳ) mit Kost und Logis, b) 13,50 ℳ (9 ℳ) mit halber Kost und Logis, c) 20 ℳ (16 ℳ) ohne Kost und Logis;
   B. Arbeitnehmer, die zur Aushülfe eingestellt sind, erhalten pro Woche: a) 13 ℳ (10 ℳ) mit Kost und Logis, b) 22 ℳ (16 ℳ) ohne Kost und Logis.
2. Aushülfsarbeit: a) für Sonnabend Nachmittags 2 Uhr bis Sonntag Nachmittags 2 Uhr 7 ℳ (4,50 ℳ) mit Kost, b) an sonstigen Wochentagen Arbeitszeit von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends für alle Gehülfen 3 ℳ (2 ℳ) mit Kost und Logis, 4 ℳ (3 ℳ) ohne Kost und Logis, c) für ½ Tag der Woche (und zwar entweder von 7 Uhr Morgens bis Nachmittags 2 Uhr oder von 2 Uhr Nachmittags bis 9 Uhr Abends) 2 ℳ (1,50 ℳ) mit Kost.

Hierzu wird bemerkt, daß die Forderung unter 2a nach Angabe der Gehülfen deswegen so hoch gestellt ist, um die Arbeitgeber zu bewegen, sich ständig Gehülfen zu halten.

welche an ihre Arbeitnehmer das Verlangen gestellt haben, Akkordarbeit zu leisten, obwohl bis dahin Zeitlohn gang und gäbe gewesen sei. Die Organisation der Arbeitnehmer hätte die Einführung der Akkordarbeit beanstandet und nach fruchtlosen Erörterungen mit den Arbeitgebern über die fraglichen drei Geschäfte die Sperre verhängt. Den Firmen sei es dessen ungeachtet gelungen, arbeitswillige Stukkateure heranzuziehen. Den Arbeitgebern, welche mit der Akkordarbeit den Anfang gemacht, hätten alsdann nach und nach die anderen sich angereiht und auch ausreichend Arbeitskräfte gefunden. In der Folge seien von den Arbeitgebern die arbeitswilligen Arbeiter zu einer freien Vereinigung organisirt worden. Die Stukkateure des Centralverbandes erhielten fortan nicht mehr Arbeit und ständen auf der „schwarzen Liste“, es sei denn, daß sie sich bequemten, der freien Vereinigung beizutreten. Die Mitglieder des Centralverbandes wollten jetzt ihre Forderung auf Abschaffung der Akkordarbeit fallen lassen, wenn die Arbeitgeber Entgegenkommen zeigten, auf die schwarze Liste verzichteten und auf die Arbeiter, welche dem Centralverband angehören, keinen Druck ausübten, Mitglieder der freien Vereinigung zu werden.

Die Arbeitgeber, welche sich zur „freien Vereinigung der Bildhauer und Stukkateure“ zusammengethan haben, wurden hierauf zur Rücksprache nach dem Gewerbegericht eingeladen. Der Vorsitzende des Verbandes und ein Mitglied desselben erschienen darauf am 23. Mai, um zu erklären, daß es ihnen genügte, mit der Lokalorganisation der Arbeiter, welcher ca. 400 Mann angehörten, zusammen zu arbeiten und daß sie daher kein Bedürfniß hätten, das Einigungsamt anzurufen. Sie würden Arbeiter des Centralverbandes, welche sich bei ihnen meldeten, niemals zurückweisen. Um Arbeit zu erhalten, müßten diese allerdings sich in die freie Vereinigung der Arbeitnehmer[4]) aufnehmen lassen.

Das Gewerbegericht war demnach augenblicklich nicht in der Lage, noch weiter auf eine Einigung des Centralverbandes der Arbeiter mit den Arbeitgebern hinzuwirken.[5])

* * *

Unser Bericht über die einigungsamtliche Thätigkeit des Gewerbegerichts im Mai und Juni dient gleichzeitig zum Belege für die Ausführungen[6]) Schalhorn's in der vorigen Nummer dieser Zeitschrift. Mit Recht hat Schalhorn betont, daß schon heute in der Besetzungsfrage derselbe Grundsatz, der jetzt allgemein eingeführt werden soll, durch Ortsstatut aufgestellt werden konnte. Wir haben in Berlin eine derartige ortsstatutarische Vorschrift, welche den Parteien die — allerdings begrenzte — Wahl unter den sämmtlichen Beisitzern des Gerichts freiläßt. Dennoch hatten, analog früheren Fällen, die Arbeitgeber des Barbier- und Friseurgewerbes es dem Gewerbegericht vor der Verhandlung im Juni übertragen, die Beisitzer zu wählen.

Selbstverständlich wird der Gewerbegerichtsvorsitzende nach bestem Wissen die für den einzelnen Fall geeigneten Beisitzer aussuchen. Nur „Unbetheiligte“ wird er wählen. Schalhorn setzt auseinander, daß auch solche „unbetheiligte“ Führer nicht gewählt werden dürfen, welche, ohne unmittelbar von der Lohnbewegung berührt zu sein, sich zum Sprecher und Anführer einer Partei hergeben. Wir finden aber unter den Gewerbegerichtsbeisitzern auch „Führer“, welche unter die gekennzeichnete Kategorie der „betheiligten“ nicht fallen. Sie sind nicht „Führer“ der speziellen Lohnbewegung, aber „Führer“ der Arbeiter als Mitglieder der Gewerkschaftskommission und als Leiter der einzelnen von den Streiks nicht betroffenen Gewerkschaften. Sie sind „Führer“ der Arbeitgeber in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vorstands des Arbeitgeberbeisitzerverbandes u. s. w. Die Erfahrung lehrt, daß gerade solche „Führer“ am besten zu Beisitzern der Einigungämter sich eignen, weil sie nicht „Schürer“ sind.[7]) Hierdurch wird es erklärlich, daß die Parteien sowohl wie der Vorsitzende des Gewerbegerichts gern auf diese „Führer“ ihre Wahl richten. Sind einer Partei Beisitzer nicht bekannt oder ist sie unschlüssig, welche Wahl sie treffen soll, so pflegt die Partei bei dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts sich die Liste der Beisitzer vorlegen zu lassen. Nach Durchsicht wird nicht selten mit dem Vorsitzenden berathschlagt, welche Beisitzer zu nehmen seien. Dieses Verfahren ist von Arbeitgebern und Arbeitnehmern beobachtet worden. So kommt es, daß verhältnißmäßig oft dieselben Personen als Beisitzer fungiren müssen. Von einer eventuellen eigentlichen Wahlbewegung die Beisitzer betreffend, wie Jastrow[8]) meint, kann nicht die Rede sein. Die meist bekannten und bewährten „Führer“ werden von den Leitern der Lohnbewegungen u. s. w. und dem Vorstande der Arbeitgebervereinigungen in den Versammlungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber genannt und anstandslos als Beisitzer gutgeheißen. Wir haben keine Kenntniß davon, daß jemals gegen die vorgeschlagenen Kandidaten Widerspruch erhoben worden ist. Wenn die Novelle Gesetz wird, wird im Großen und Ganzen Alles trotzdem beim Alten bleiben. Wir sind mit Schalhorn der Ansicht, daß auch zukünftig regelmäßig von den Parteien Gewerbegerichtsbeisitzer in das Einigungsamt geschickt werden werden. Die Wirksamkeit der „Vertrauensmänner“ (§. 63 Abs. 2 G.-G.-G.), durch welche bisher manchmal das Einigungsamt ergänzt wurde, läßt überdies erwarten, daß, falls das Vertrauen der Parteien auf Personen, welche das Amt eines Beisitzers nicht bekleiden, fallen sollte, die Ergebnisse der Verhandlungen vor dem Einigungsamt von den bisherigen Resultaten nicht abweichen werden. Hier wollen wir angeben, daß seit Bestehen des Gewerbegerichts nur ein einziges Mal von einer Partei dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts die Frage vorgelegt wurde, ob es statthaft sei, zu Beisitzern Männer zu ernennen, welche nicht Gewerbegerichtsbeisitzer sind.

Was ferner die Ersprießlichkeit des von Schalhorn erörterten „Besprechungszwanges“ anlangt, so verweisen wir dieserhalb auf die Verhandlung mit den Barbieren. Die Parteien leisteten zwar der Ladung des Einigungsamts Folge, um aber übereinstimmend eine Verhandlung zu verweigern. Wie wir gesehen, bedurfte es nur einer kurzen Unterredung, um ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß für sie eine Festlegung des Tarifes vor dem Einigungsamt nur von Vortheil sein könne.

Die Mittheilungen des Berliner Gewerbegerichts in dieser Zeitschrift brachten im Laufe der Jahre eine Mehrzahl von Beispielen zu Gunsten des „Besprechungszwanges“.[9]) Wir sind mit Schalhorn der Ueberzeugung, daß dieser Zwang nur selten zur Anwendung gelangen wird. Wie wir oben berichteten, benutzten die Meister der Barbier- und Friseurinnungen und die Arbeitgeber der Stuckateure den vom Gewerbegericht für sie anberaumten Termin lediglich dazu, um das Einigungsamt abzulehnen und die hierfür in Betracht kommenden Gründe darzulegen.

Fast ausnahmslos haben sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dem Gewerbegericht eingefunden und dem Vorsitzenden über die Sachlage bei Streiks 2c. Rede und Antwort gestanden. Der Zwang soll äußersten Falls nur dazu da sein, die wenigen widerstrebenden Elemente unter den Gewerbetreibenden auf das Gewerbegericht zu führen. Es ist wirklich nicht zu begreifen, weshalb man gegen den „Besprechungszwang“ so anstürmt, wenn man nicht allein durch Gegnerschaft gegen die Gewerbegerichte dazu getrieben wird. Der Bundesrath wird kaum wegen des „Besprechungszwanges“ oder wegen der immerhin nicht glücklichen Vorschrift über die „Vertrauensmänner“ die Novelle fallen lassen.

Berlin. M. v. Schulz.

[4]) Die Arbeitgeber haben sich nämlich anheischig gemacht, ausschließlich den von der freien Vereinigung der Arbeiter geführten Arbeitsnachweis zu benutzen. Es geschah dies bei Gelegenheit der Feststellung des für beide Organisationen bis zum 1. Mai 1902 gültigen Tarifs. Hierzu sei angeführt, daß am 8. Juni cr. Bevollmächtigte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dem Gewerbegericht sich einfanden und das Ersuchen stellten, über die Annahme ihres Tarifvertrages ein Protokoll anzufertigen. Nach dem aufgenommenen Protokoll ist der Tarifvertrag schon am 26. April cr. zu Stande gekommen. Aus den protokollarischen Erklärungen der Stukkateure ist bemerkenswerth, daß sie ebenso wie die Barbiere eine Schlichtungskommission mit denselben Machtvollkommenheiten bilden werden, und daß sie sich verpflichten, die Entscheidung des Einigungsamtes jedes Mal, wenn das Bemühen der Kommission von keinem Erfolg gekrönt sein sollte, herbeizuführen. Die Parteien haben bestimmt, daß sie sich der Entscheidung des Einigungsamtes zu unterwerfen hätten.

[5]) Schon einmal und zwar am 30. Mai v. Js. wurden von dem Einigungsamt Differenzen der Stukkateure mit ihren Arbeitgebern beigelegt. Siehe darüber „Soziale Praxis“ vom 7. Juni 1900 Nr. 36 Sp. 933.

[6]) Soll die Gewerbegerichtsnovelle Gesetz werden?

[7]) Es verdient übrigens registrirt zu werden, daß auch die eigentlichen Leiter der Streiks bei den Verhandlungen vor dem Einigungsamt als wirkliche „Schürer“ sich nicht erwiesen haben. Ganz abgesehen davon, daß die Parteien, welche das Einigungsamt anrufen, versöhnlich gestimmt und zum Frieden geneigt sind, wäre es ohne die Mitarbeit der Leiter der Streiks verschiedentlich vielleicht nicht zum Vergleiche gekommen. Dagegen siehe Jastrow im „Gewerbegericht“ vom 1. Juni 1901.

[8]) Im Gewerbegericht vom 1. Juni 1901.

[9]) Siehe unter anderem „Soziale Praxis“ vom 18. April 1901, Sp. 788 Anm. 8.

Rechtsprechung.

Treu und Glauben beim Arbeitsvertrage. (Urtheil des Gewerbegerichts zu Berlin, 3. Kammer, vom 5. Juni 1901. Nr. 391.)

Kläger hat vom 2. bis 20. Mai cr. beim Beklagten gegen 65 ₰ Stundenlohn als Maurer gearbeitet. Am 20. Morgens ohne Kündigung entlassen, beansprucht er auf die Dauer der gesetzlichen Kündigungsfrist, dies ist für 11 Tage, Weiterzahlung seines Arbeitslohnes.

Beklagter hat sich zur Zahlung des Restlohnes für den Entlassungstag bereit erklärt, im Uebrigen Abweisung beantragt. Er stützt sich auf die im Jahre 1899 vor dem Berliner Einigungsamt zwischen den Meistern und den Maurern des Berliner Baugewerbes getroffenen Vereinbarungen, wonach u. A. ein für allemal jederzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses gelte. Der Kläger hat entgegnet, daß dieser Vertrag am 1. April 1901 abgelaufen und von derjenigen Gruppe der Maurer, zu der er gehöre, dem Lokalverband, nicht erneuert worden sei. In dieser Richtung steht fest, daß Ende April wegen Verlängerung des Vertrages vor dem Berliner Einigungsamt Verhandlungen geschwebt und mit einem Schiedsspruch geendigt haben, dem die Lokalorganisirten sich bisher nicht unterworfen haben. Der Kläger hat bei seiner Einstellung hierauf nicht hingewiesen, auch weder über Lohn noch über Kündigung mit dem Beklagten gesprochen. Seine Klage ist abgewiesen.

Gründe:

Für die Entscheidung des Rechtsstreits konnte es dahingestellt bleiben, ob nicht etwa der Schiedsspruch des Einigungsamtes auch ohne besondere Unterwerfung für alle Maurer deshalb bindend ist, weil sie bereits im Vertrage von 1899 für den Fall späterer Differenzen die Entscheidung derselben durch das Einigungsamt vorgesehen haben, und ob nicht deshalb schon der allgemeine Kündigungsausschluß weiter gilt. Denn auch wenn man mit dem Kläger annimmt, daß z. Z. seines Eintritts beim Beklagten (2. Mai) eine vertragsmäßige Bindung der Meister und der Lokalorganisirten nicht mehr bestand, muß für das Arbeitsverhältniß zwischen Kläger und Beklagten Kündigungsausschluß als stillschweigend verabredet gelten. Denn auf Grund jener Einigung vom Jahre 1899 hat sich für das ganze Berliner Baugewerbe — gleichviel ob die Betheiligten einer Organisation angehören oder nicht — die gleichmäßige, auch von den Prozeßparteien bisher befolgte Uebung entwickelt, daß Maurer (und Zimmerer) ohne jede Kündigung aufhören und entlassen werden können. Demgemäß bestand auch bei den jetzigen Verhandlungen zwischen den Organisationen im Berliner Baugewerbe wegen Fortsetzung bezw. Abänderung der Tarifgemeinschaft von 1899 über die Kündigungsfrage kein Streit. Lediglich Differenzen über die Arbeitsmenge führten zum Abseitstreten des Lokalverbandes.

Bei dieser Sachlage durfte Beklagter nach Treu und Glauben voraussetzen, daß der Kläger, welcher bei ihm ohne viele Worte eintrat, unter den bisher üblichen Bedingungen arbeiten wolle; dies um so mehr, als Kläger den — nach Ansicht der Meister — hohen Lohn von 65 ₰ pro Stunde, wie er auf Grund des Vertrages von 1899 gezahlt zu werden pflegt, gleichfalls stillschweigend entgegennahm. Wenn der Kläger diese Schlußfolgerung des Beklagten vermieden wissen wollte, so hätte er ihn bei Zeiten darauf aufmerksam machen müssen, daß er weder den Tarifvertrag noch die allgemein üblichen Bedingungen für maßgebend halte. Er hat aber nicht einmal mitgetheilt, daß er zum Lokalverbande gehöre, während der Beklagte nach seiner glaubhaften Erklärung überhaupt sich nicht um die jüngsten Verhandlungen gekümmert hat. Offenbar hatte auch Kläger selbst beim Antritt der Arbeit noch gar nicht erwogen, ob die Nichterneuerung der Tarifgemeinschaft für ihn von Bedeutung sei.

War nach alledem jederzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses als durch das schlüssige Verhalten der Parteien vereinbart anzusehen, so war der Arbeitsvertrag mit der Entlassung des Klägers am 20. Mai ordnungsmäßig beendet. Lohnansprüche über diesen Tag hinaus stehen daher dem Kläger nicht zu.

* *

Anmerkung: Auf vorstehendes Urtheil möchten wir namentlich die Herren Arbeitgeber und Arbeiter des Berliner Baugewerbes hinweisen. Der durch die allgemeine Einbürgerung der 1899 vor dem Einigungsamte verabredeten Arbeitsbedingungen geschaffene erfreuliche Zustand, daß die Klagen der Maurer und Zimmerer auf ein Minimum herabgingen, Kündigungs-Klagen so gut wie gar nicht mehr vorkommen, droht durch das Verhalten der „lokalorganisirten“ Maurer gestört zu werden. Wenn diese — wegen der von ihnen beliebten Nichtverlängerung des bisherigen Kollektiv-Vertrages — in jedem Einzelfalle besondere Kündigungsabrede für nöthig halten, so wird die Zahl der Kündigungsklagen wieder anschwellen. Nicht immer werden die Verhältnisse so klar liegen, wie in dem obigen Prozeß. Darum werden beide Theile gut thun, sich jedesmal noch ausdrücklich über die Kündigung zu verständigen.

Die Nachricht, daß die Lokalorganisation noch nachträglich den allgemeinen Abmachungen beigetreten sei, hat sich leider nicht bestätigt.

Schalhorn.

Zur Verabschiedung der Gewerbegerichtsnovelle bringen die vom „Centralverband deutscher Industrieller“ unterstützten „Pol. Nachr.“ die Meldung, die Reichsregierung habe die einzelstaatlichen Regierungen ersucht, sich über den Gewerbegerichts-Gesetzentwurf zu äußern, ehe er zur Verhandlung im Plenum des Bundesraths gelangt. Es scheine, daß die Mehrzahl der Bundesregierungen, obschon sie erhebliche Bedenken gegen die weitgehenden Abänderungen haben, welche der Entwurf im Reichstage erfahren hat, doch aus politischen Gründen geneigt sei, dem Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung die Zustimmung zu ertheilen. Ebenso versichern die „Köln. Ztg.“, die „Rhein.-Westf. Ztg.“ und die Münchner „Allg. Ztg.“ übereinstimmend, der Bundesrath werde das Gesetz genehmigen. Andererseits behaupten aber die „Berl. N. Nachr.“, die einer Gruppe rheinisch-westfäl. Eisenindustrieller nahestehen, die Aussichten auf Ablehnung der Novelle seien nach wie vor günstig, da nur eine Anzahl kleinerer Bundesstaaten dafür, Preußen aber dagegen sei. Den Protesten gegen die Novelle hat sich jetzt auch der Präsident des deutschen Handelstags angeschlossen; seine Gründe sind ungefähr die gleichen wie die der großindustriellen Gegner und richten sich vornehmlich gegen die neuen Bestimmungen über das Einigungsamt. Was die Männer der Praxis — und das sind vor Allem die Gewerberichter selbst, nicht aber Großhandel und Großindustrie, die womöglich noch nie mit einem Gewerbegericht als Einigungsamt zu thun gehabt haben —, zu diesen neuen Bestimmungen sagen, das erhellt wiederum aus den oben mitgetheilten Ausführungen des Direktors des Berliner Gewerbegerichts.

Die belgischen Gewerbegerichte in 1900. Im letzten Jahre konstituirten sich in Belgien 32 Conseils de Prud'hommes, die sich mit 8 289 Streitfällen zu befassen hatten (gegen 8 245 Fälle für 32 Conseils und 7 872 für 32 in den beiden Vorjahren). 5 063 Fälle wurden im einigungsamtlichen Wege sofort erledigt, während 430 Fälle weiterer Verhandlungen vor dem Conseil bedurften und 761 Streitfälle wurden durch Schiedsspruch geordnet.

Schiedsgerichte für Landarbeiter in der Provinz Mantua. Auf Vorschlag von sozialistischen Vertretern hat, wie der römische Korrespondent des „Vorwärts“ berichtet, der Provinzial-Landtag von Mantua die Einrichtung von ländlichen Schiedsgericht-Kammern beschlossen, und zwar sowohl für die Kreise als auch für die Gemeinden. Diese Kammern sollen aus 5 Mitgliedern bestehen, zweien für die Arbeitgeber und zweien für die Arbeitnehmer, der fünfte wird von den andern vier zusammen gewählt.

Literarische Anzeigen.

I. Bücher und Broschüren.

Eduard Bernstein: „Wie ist wissenschaftlicher Sozialismus möglich?“. Berlin, Verlag der Sozialistischen Monatshefte. Preis: geh. 1 M, eleg. geb. 2 M.

Den Inhalt dieser neuen kleinen Schrift Bernsteins bildet ein Vortrag, den er unlängst im sozialwissenschaftlichen Studentenverein zu Berlin gehalten hat. Die Schrift behandelt die Frage, ob und wie der Sozialismus, als Theorie betrachtet, Wissenschaft sein kann und soll. Anknüpfend an die Thatsache, daß eine Reihe theoretischer Sätze, welche einst in der Sozialdemokratie als wissenschaftlich unanfechtbare Wahrheiten galten, teils, wie der Satz vom ehernen Lohngesetz, von der Sozialdemokratie selbst aufgegeben wurde, teils, wie die Wertlehre, die Verelendungstheorie ꝛc., in den Reihen der Sozialisten verschiedene Beurteilung erfahren, legt Bernstein dar, daß die sozialistische Lehre niemals reine Wissenschaft sein könne, sondern notwendigerweise stets ein Element subjektiven Wollens, ein Ideal einschließe. Das Ideal stehe aber nicht im nothwendigen Gegensatz zur Wissenschaft, es solle sich vielmehr auf sie stützen, in ihr einen Hüter gegen phantastisches Schwärmen erblicken. Da nun das Wort „wissenschaftlicher Sozialismus“ oft die Vorstellung erwecke, als sei damit gemeint, der Sozialismus wolle und müsse fertige, positive Wissenschaft sein, und diese Anschauung der theoretischen Unbefangenheit Abbruch thue, so zieht Bernstein ihr die Bezeichnung „kritischer Sozialismus“ vor — Kritik im Sinne des Kantischen wissenschaftlichen Kriticismus verstanden.

Varlez, Louis, Docteur en sciences politiques et administratives. Les salaires dans l'Industrie Gantoise 1. Industrie cotonnière. Rapport et enquête présentés à M. le Ministre de l'Industrie et du Travail. Bruxelles 1901. Office de Publicité J. Lebègue et Cie, Rue de la Madeleine, 46. Société de Librairie Oscar Schepens et Cie, Editeurs Rue Treurenberg, 16. XIV u. 596 S.

Die von dem Minister für Gewerbe und Arbeit dem Korrespondenten des Office du Travail, Louis Varlez übertragene Erhebung über die Lohnverhältnisse der Stadt Gent liegt hier in ihrem ersten Theil, der die Baumwollindustrie umfaßt, vor. In der Zeit vom 12. September 1898 bis 14. Januar 1899 wurden 4800 Fragebogen an die Mitglieder der verschiedenen Syndikate vertheilt. Davon kamen 1920 als für die Bearbeitung brauchbar beantwortet zurück. Diese Fragebogen sind bis in die kleinsten Einzelheiten überaus gewissenhaft und fleißig bearbeitet. Varlez hat aber außerdem die Geschichte seiner Industrie bis ins 16. Jahrhundert zurückverfolgt und er weiß schon seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts (1801) lohnstatistische Daten beizubringen. Ferner hat Varlez statistische Daten ausländischer Staaten zum Vergleich herangezogen und im Auszug wiedergegeben, was er an Lohnstatistiken für Baumwollarbeiter beizubringen wußte aus England, Frankreich, Oesterreich, Deutschland, der Schweiz, Holland, Italien, Spanien und Rußland, den Vereinigten Staaten, Indien und Japan. Das Buch bietet also erheblich mehr, als sein Titel sagt. Bei dem außerordentlichen Sammeleifer des Verfassers darf die wissenschaftliche Welt der Fortsetzung des großangelegten Werkes mit den besten Hoffnungen auf eine weitgehende Bereicherung eines außerordentlich schwer zu bearbeitenden Gebietes entgegensehen.

Schmitz, Ludwig, Landgerichtsdirektor, Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, Preußisches Gesetz vom 2. Juli 1900 und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Fürsorge, bezw. Zwangserziehungsgesetze der übrigen deutschen Bundesstaaten. Textausgabe mit Einleitung und ausführlichen Erläuterungen. Dritte, neue durchgesehene und ergänzte Auflage. Düsseldorf 1901, Druck und Verlag von L. Schwann. 368 S. Preis broschirt 4 *M.*

Der Kommentar berücksichtigt die Rechtsprechung und das Recht der außerpreußischen Bundesstaaten in weitgehender Weise. Ein gutes alphabetisches Sachregister erhöht seine Brauchbarkeit, für die der Umstand, daß innerhalb eines Jahres drei Auflagen nothwendig wurden, das beste Zeugniß ist.

Adler, Dr. Paul, Die Lage der Handlungsgehülfen gemäß den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik. (Münchener volkswirthschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. 39. Stück.) Stuttgart 1900, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf. 197 S. Preis 4 Mark.

Die Schrift stellt auf der Grundlage sorgfältiger Untersuchung des vorhandenen Materials die Grundthatsache fest, daß in den Geschäftszweigen mit vorwiegendem Kleinbetrieb die Leiden und Klagen der Handlungsgehülfen am stärksten sind. „Wir fanden," heißt es S. 165, „begründete Klagen aus allen Betriebskategorien vor, gewiß! Indessen die meisten Klagen rührten doch von einer ganzen bestimmten Klasse von Betrieben her, den kleinen Betrieben insbesondere der Lebensmittel- und Kolonialwaarenbranche, die Geschäftszweige mit weitaus vorwiegendem Kleinbetrieb sind. Hier ist der schon an und für sich niedrige Gehalt des Ladengehilfen besonders gering; hier herrschen am meisten jene vor Allem gesundheitlich bedrohlichen Zustände in der Beschaffenheit der Wohn- und Arbeitsräume, jene Mißstände, welche mit der Arbeitstheilung, der langen Dauer der Beschäftigungszeit und den ungenügenden Pausen verbunden sind; hier befindet sich der Angestellte, in freier Station stehend, unter dem strengsten Hausregiment einerseits und genießt andererseits, trotz des Fortbestehens langer Lehrzeit am häufigsten mangelhafte Ausbildung, wird am häufigsten mißbräuchlich, statt herangebildet zu werden, als Arbeitskraft benutzt. Gerade da können die Arbeitgeber bei ihrer eigenen geringen Leistungsfähigkeit nicht zu besserer Behandlung der Gehülfen freiwillig sich erheben, noch die Gehülfen aus eigener Kraft bessere Lebenshaltung erlangen. Der Staat müsse die bessere Behandlung erzwingen, sei es auch, daß die nothleidenden Kleingeschäftsinhaber sich entschließen müssen, selbst zu gut gestellten Geschäftsgehülfen zu werden."

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1901. Herausgegeben vom Kais. Statist. Amt, 22. Jahrgang. Berlin, Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht, Preis 2 Mark.

Dieses in Kreisen der Politik, Wissenschaft und Geschäftswelt längst eingeführte und viel benutzte höchst werthvolle statistische Nachschlagewerk bringt auch in der Neuausgabe knappe und übersichtliche Nachweise über alle Gegenstände, die gleichmäßige und regelmäßige Zusammenstellungen für das Reich zulassen. Die in früheren Jahrgängen behandelten Materien sind sämmtlich durch Daten aus den letztvergangenen Jahren ergänzt. Neu aufgenommen sind die Hauptergebnisse der Volkszählung und Viehzählung vom 1. Dezember 1900, ferner Angaben über Streiks und Aussperrungen im Jahre 1899, über Marktpreise von Nahrungsmitteln (1891 bis 1900). An graphischen Beilagen sind dem Jahrbuch angefügt je eine Karte über Häufigkeit der Sterbefälle 1894 bis 1896, über die natürliche Bevölkerungsvermehrung (Geburtenüberschuß) 1894 bis 1896, über Erntefläche, Hektorertrag und Erntemenge im Jahre 1900 von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Kartoffeln.

Mühlbrecht, Otto, Wegweiser durch die neuere Litteratur der Rechts- und Staatswissenschaften. Bd. II enthaltend die Litteratur der Jahre 1893–1900 nebst Nachträgen und Ergänzungen zu Bd. I (die Litteratur bis 1892) Berlin 1901, Puttkammer & Mühlbrecht, Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft. XVI u. 651 S. Preis brosch. 28 *M.*

Der Mühlbrecht'sche Wegweiser ist bei der Ueberfülle der staatswissenschaftlichen und juristischen Litteratur, die in letzter Zeit durch die Einführung der großen Gesetzeswerke des Reiches ins Uferlose angeschwollen ist, für den Fachmann schon lange zum unentbehrlichen Nachschlagewerk geworden. Die Anordnung des Stoffes nach Materien ersetzt das so zeitraubende, und doch oft nicht ganz zuverlässige Sammeln von Litteratur für irgend eine bestimmte Frage, während das außerordentlich sorgfältig bearbeitete umfangreiche fortlaufende Autoren- und Sachregister zum ganzen Werk das jederzeitige sofortige Nachschlagen irgend eines bestimmten einzelnen Punktes ermöglicht Das vortreffliche litterarische Hülfsmittel bedarf keiner Empfehlung, es ist geradezu unentbehrlich.

Köhne, Carl, Dr. jur. et phil., Die Arbeitsordnung vom Standpunkte der vergleichenden Rechtswissenschaft. Vortrag, gehalten in der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre zu Berlin am 17. November 1900. Sonderabdruck aus „Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft" Bd. XV. Stuttgart 1900, Verlag von Ferdinand Enke. 47 S. Preis brosch. 1,80 *M.*

Es ist erstaunlich, welch reiche Fülle weit zerstreuten Gesetzesmaterials in diesem kleinen Heftchen gesammelt, durchgearbeitet und zu klarer, übersichtlicher, vergleichender Darstellung ausgereift ist.

Die Entscheidungen des Reichsgerichts rc. Herausgeg. v. Otto Fuchsberger, königl. Oberlandesgerichtsrath Neunter Theil: Krankenversicherungsgesetz. Von J. Keidel, königl. Bezirksamtsassessor. Zweite, gänzlich neu bearbeitete Auflage. Entscheidungen von 1883—1900. Verlag von Emil Roth in Gießen 1901. 576 S. Preis brosch. 10 *M.*, in Halbfranzbd. 12 *M.*

In einem stattlichen Bande ist hier der wesentliche Inhalt der Entscheidungen des Reichsgerichts und der Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten, nach den Paragraphen des Krankenversicherungsgesetzes geordnet, in einer Weise mitgetheilt, daß dem Leser eine eigene Prüfung darüber, wie das entscheidende Gericht zur Auslegung eines Rechtssatzes gelangt ist, ermöglicht wird. Es erscheint als wesentlichstes Verdienst der Arbeit, daß die außerordentlich zerstreuten Entscheidungen nunmehr zusammengestellt sind und ein Ueberblick über die Rechtsprechung der Gerichte und Verwaltungsgerichtshöfe möglich ist; das Buch dient somit als zuverlässiges Mittel für eine schnelle Orientirung und erspart das zeitraubende Nachschlagen. Praktisch ist die Anordnung und Voranstellung des Textes des Gesetzes selbst. — Das Buch, dessen Brauchbarkeit durch ein peinlich genau bearbeitetes alphabetisches Register erhöht wird, ersetzt nicht nur in mancher Hinsicht einen Kommentar des Gesetzes, sondern hat vor einem solchen noch das voraus, daß das Nachschlagen der Entscheidungen wegfällt

Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland von Ullmann, Rechtsanwalt in Magdeburg. Berlin 1901. Siemenroth & Troschel. geh. 4 *M.*, geb. 5 *M.*

Die durch das Bürgerliche Gesetzbuch geschaffene Ordnung der Vermögensverhältnisse zwischen den Ehegatten, die, insbesondere für die Frauen, ganz neue Verhältnisse bedingt, zwingt jeden, der eine Ehe eingeht oder der sich über den Stand seines Vermögens nach dem jetzt geltenden Recht orientiren will, sich über alle Eventualitäten klar zu machen und sich damit möglichenfalls vor Schaden zu bewahren. Diesem Zwecke dient das Ullmann'sche Buch, das in seiner Klarheit und verständlichen Darstellung sehr zu empfehlen ist.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Gegründet von Bruno Hildebrand. Herausgegeben von Professor Dr. Conrad in Verbindung mit Professor Edg. Loening und Professor W. Lexis III. Folge, 2. Bd., 4. und 5. Heft. Jena 1901, Gustav Fischer. Monatlich erscheint ein Heft im Umfange von etwa 12 Bogen, 6 Hefte bilden einen Band. Preis des Bandes 18 *M.*, eines einzelnen Heftes 3,60 *M.*

Neumann, Dr. jur. E. Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 12. Mai 1901. Textausgabe mit erläuternden Bemerkungen für den praktischen Gebrauch. Berlin 1901, Ernst Siegfried Mittler & Sohn. 102 S. Preis 1,50 *M.*

Unger, Heinrich, Die Arbeiterversicherungen der europäischen Staaten und ihre Deckungsverfahren. Wien 1901, Im Verlage der „Finanziellen und Assecuranz-Revue".

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen rc.

Jahresbericht der Hamburgischen Gewerbekammer für 1900.

Elberfeld, Jahresbericht der Städtischen Armen-Verwaltung für 1899.

Vierter Bericht des Hamburger Gewerkschaftskartells und Vorläufiger Bericht des Arbeitersekretariats in Hamburg. Geschäftsjahr 1900. Hamburg 1901 E. Kretschmer.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 92.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. | Berlin, den 4. Juli 1901. | Nummer 40.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Annahme der Gewerbegerichtsnovelle durch den Bundesrath.

Amtlich ist am 29. Juni bekanntgegeben worden:

Der Bundesrath hat am 24. Juni d. J. unter dem Vorsitz des Staatsministers, Staatssekretärs des Innern Dr. Grafen v. Posadowsky-Wehner eine Plenarsitzung abgehalten, in welcher der vom Reichstag beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 29. Juli 1890 über die Gewerbegerichte, angenommen wurde.

So auffällig es ist, daß ein so wichtiges Ereigniß, dem mit sehr großer Spannung von allen Seiten entgegengesehen worden war, erst fünf Tage nach seinem Geschehen amtlich verkündet wird, so wollen wir uns doch um diesen Nebenumstand nicht weiter kümmern, sondern lediglich unserer aufrichtigen Freude über den bedeutsamen Beschluß des Bundesrathes Ausdruck geben, der zu Nutz und Frommen des sozialen Friedens in Uebereinstimmung mit dem Reichstage gefaßt worden ist. Wir haben in diesen Blättern mehrfach betont, wie wir die einzelnen Bestimmungen der Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz an sich gewiß schon als Verbesserungen und Erweiterungen einer segensreich wirkenden Institution betrachten, wie ihr Hauptwerth in unseren Augen aber darin liegt, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung von Arbeitgebern und Arbeitern in ihr mit Nachdruck durchgeführt wird, insonderheit in den neuen Vorschriften über das Gewerbegericht als Einigungsamt. Denn eben gegen diese prinzipielle Bedeutung der Reichstagsbeschlüsse richtete sich letzthin ein leidenschaftlicher Ansturm von Interessentenvertretungen der Großindustrie. Verschiedene Eingaben an den Bundesrath, die in einer kleinen Anzahl rühriger Preßorgane mit Getöse verbreitet wurden, zogen das ganze verstaubte Register einer abgebrauchten Phraseologie, mit denen das Herrenbewußtsein eines sozialpolitisch rückständigen Unternehmerthums sich gegen jeden Schritt vorwärts auf der Bahn der Sozialreform wehrt.

Erst dieser Exzeß von Protesten gab der ganzen Angelegenheit ihre wahre Bedeutung. Sah es doch aus, als ob der Fabrikfeudalismus jetzt eine Kraftprobe machen wollte, wo zum ersten Male bei diesem Anlaß unter einem neuen Reichskanzler und einem neuen, aus der Großindustrie selbst hervorgegangenen preußischen Handelsminister eine sozialpolitische Entscheidung von Gewicht zu treffen war. Wir haben freilich keinen Augenblick gezweifelt, daß gerade das Uebermaß dieser Gegenbewegung das jetzige Ergebniß herbeiführen mußte, und insofern können wir ihren Führern nur zu Dank verpflichtet sein: Sie haben durch ihre ungeschickte Taktik und anmaßende Heftigkeit fertig gebracht, daß eine zunächst mehr technische und opportunistische Frage zu einer grundsätzlichen und hochpolitischen geworden ist, bei deren Entscheidung die Verbündeten Regierungen unter Führung Preußens sich in entschlossener Front gegen das großindustrielle Scharfmacherthum an die Seite des Reichstages gestellt haben — im Dienste der Fortführung der Sozialreform. Wir können nur hoffen, daß dies Einverständniß zwischen Regierung und Reichstag in der Sozialpolitik andauere und weitere gute Früchte bringe. Die Gegner der Novelle aber haben es sich allein zuzuschreiben, daß der Beschluß des Bundesraths allgemein als eine schwere Niederlage des Centralverbandes deutscher Industrieller sowie seiner Gefolgschaft und als ein Sieg der Anhänger der Sozialreform aufgefaßt wird. E. F.

Der Arbeiterschutz in der Kleider- und Wäschekonfektion.

Unter den Ausführungsbestimmungen zur Reichsgewerbeordnung, welche im letzten Dezennium erlassen wurden, hat wohl kaum eine soviel Hoffnungen erweckt — besonders unter den in der Bekleidungsindustrie beschäftigten Arbeitern — und so wenig gehalten, wie die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§. 135—139 und

des §. 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

Diese vom 31. Mai 1897 datirten Bestimmungen, welche bereits am 1. Juli desselben Jahres in Kraft traten, sollten vor Allem die Arbeitszeit und die Arbeitspausen der Personen, welche in diesen Werkstätten beschäftigt werden, regeln.

In der Praxis hat es sich jedoch herausgestellt, daß diese Verordnung in der jetzigen Gestalt nicht geeignet ist, wirksame Abhülfe zu schaffen. Die Arbeitgeber haben es häufig mit großer Geschicklichkeit verstanden, die Lücken dieses Gesetzes für ihren Vortheil auszunutzen.

Bevor wir auf die Mittel der Umgehung dieser Verordnung näher eingehen, müssen zunächst §. 1 sowie §. 8 selbst angeführt werden.

§. 1 lautet:

Auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen), Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleidern, Umhängen und dergleichen), sowie von weißer und bunter Wäsche im Großen erfolgt (Kleider- und Wäschekonfektion), finden die Bestimmungen der §§. 135—139 und des §. 139b der Gewerbeordnung mit den aus dem Folgenden sich ergebenden Abänderungen Anwendung.

. . . .

In der Anweisung des Herrn Ministers zur Ausführung dieser Verordnung (vergl. R.G.Bl. S. 459) heißt es dann u. A. wörtlich:

. . . .

Die Bestimmungen der Verordnung finden nur auf Werkstätten Anwendung, in denen die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der vorbezeichneten Art „im Großen" erfolgt. Daher bleiben sowohl die Schneiderwerkstätten, in denen auf Bestellung nach Maaß für den persönlichen Bedarf der Besteller gearbeitet wird, als auch die Näh- und Plättstuben für sogenannte Privatkundschaft von der Geltung der Verordnung ausgeschlossen.

§. 8 sagt dann noch:

Die vorstehenden (in §. 1—7 niedergelegten) Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen oder nur gelegentlich nicht zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt,
2. auf Werkstätten, in welchen die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich erfolgt.

Nicht einbegriffen hat man zunächst einen sehr bedeutenden Theil der Konfektion: die Betriebe, in denen Hüte garnirt, Mode- und Putzartikel aller Art hergestellt werden. Wir finden diese Bekleidungsstücke nicht im §. 1 aufgeführt: die Verordnung findet also hierauf keine Anwendung. Aber gerade in solchen Betrieben haben sich schwere Mißstände ergeben, vor Allem in Bezug auf überlange Arbeitszeit bei ganz unzulässig großer Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Arbeitsräume.

Da nun nach §. 120e der Gewerbeordnung nur „auf die unter 18 Jahre stehenden Arbeiter diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen sind, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten erscheinen," so sind die Gewerbeaufsichtsbeamten nur in der Lage, diese Arbeiterinnen zu schützen, also im vorliegenden Falle begrenzte Arbeitszeit (etwa 10 Stunden) bei ausreichend großen und gut ventilirten Arbeitsräumen zu verlangen.

Dies hat jedoch wieder zur Folge, daß die Unternehmer häufig nur Arbeiterinnen über 18 Jahre einstellen, von denen sie wissen, daß keine gesetzliche Bestimmung ihnen eine Maximalarbeitszeit vorschreiben kann.

Aber auch in der im §. 1 aufgeführten eigentlichen Kleider- und Wäschekonfektion stehen die Aufsichtsbeamten den Unternehmern ziemlich machtlos gegenüber; denn weder auf Schneiderwerkstätten, in denen auf Bestellung nach Maaß für den persönlichen Bedarf der Besteller gearbeitet wird, noch auf die Nähstuben, die für die Privatkundschaft arbeiten, findet die Verordnung Anwendung.

Dies sind aber die bei Weitem größte Zahl aller sogenannten Konfektionsbetriebe. Hierher gehören die Herren- und Damengarderobengeschäfte, die zahllosen, in allen Straßen der Städte zu findenden Ateliers der Schneiderinnen und Modistinnen, welche sich in 1 oder 2 Räumen ihrer Wohnung eine sogenannte „Werkstätte" eingerichtet haben und dort viele Arbeiterinnen jedoch nur für Privatkundschaft nach Maaß arbeiten lassen.

In den Großstädten dürften diese in Privathäusern etablirten Konfektionswerkstätten den Gewerbe-Inspektoren kaum alle bekannt sein.

Es bleibt also nur die Arbeit auf „Vorrath" oder auf „Lager" übrig, welche im Großen hergestellt wird. Auf diese findet die Verordnung Anwendung. Nichts liegt aber näher, als daß der Unternehmer diese fertige Lagerwaare entweder von auswärts bezieht oder am Platze selbst in „Heimarbeit" giebt. So spart er auch noch Raum, Heizung und Licht. Sind dann Aenderungen an der fertigen Waare nöthig, so kann er diese in seiner Werkstatt, in welcher sonst nur für den persönlichen Bedarf der Besteller gearbeitet wird, ruhig vornehmen, ohne Gefahr zu laufen, unter die fragliche Verordnung zu fallen.

Auch § 8 Absatz 2 sagt ja noch ausdrücklich, daß auf Werkstätten, in welchen die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich erfolgt, die Bestimmungen keine Anwendung finden.

Aber noch in anderer Weise werden diese gesetzlichen Vorschriften bisweilen umgangen. — Nach §. 4 der Verordnung (§. 137 der Gew.-Ordn.) dürfen Arbeiterinnen nicht in der Nachtzeit von $8^1/_2$ Uhr Abends bis $5^1/_2$ Uhr Morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach $5^1/_2$ Uhr Nachmittags beschäftigt werden. Ferner darf die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre die Dauer von 11 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von 10 Stunden nicht überschreiten.

Es haben sich nun Betriebe gefunden, welche zweifellos unter die Kleider- und Wäschekonfektions-Verordnung fallen, aber folgendes Mittel anwenden: Sie lassen ihre Arbeiterinnen bis $8^1/_2$ Uhr Abends bezw. an Sonn- und Vorabenden von Festtagen bis $5^1/_2$ Uhr Nachmittags auf Vorrath arbeiten — bis dahin fallen sie unter die fragliche Verordnung —, dagegen dieselben Arbeiterinnen in denselben Betriebsräumen nach $8^1/_2$ Uhr bezw. nach $5^1/_2$ Uhr Nachmittags nur noch auf Bestellung nach Maaß für den persönlichen Bedarf arbeiten.

Erfolgt dann eine Revision des Betriebes nach $8^1/_2$ Uhr oder an einem Sonnabende nach $5^1/_2$ Uhr, so wird nachweisbar nur noch an bestellten Kleidungsstücken für Privatkundschaft gearbeitet.

Es leuchtet wohl ohne Weiteres ein, daß der Erfolg des Gesetzes in vorliegender Fassung fast illusorisch ist. In vielen Gewerbeaufsichtsgebieten wird sich kaum ein Unternehmer finden, der in eigenen Werkstätten nur auf Lager arbeiten läßt. Er wird diese Arbeit vielmehr stets Heimarbeitern übertragen oder, wenn er auch in größerem Umfange für den persönlichen Bedarf arbeitet, zu oben beschriebenem Hülfsmittel seine Zuflucht nehmen.

Für die richtige Handhabung dieser Verordnung wäre es zunächst von hohem Werthe, eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeizuführen, ob die geschilderte Umgehung des Gesetzes zulässig ist. Ein Erkenntniß hierüber liegt bislang nicht vor.

Da die Absicht des Gesetzgebers aber schwerlich mit der augenblicklich sehr beschränkten Anwendung der Bestimmungen in Einklang zu bringen sein dürfte, so wäre vielleicht folgende Fassung des §. 1 vorzuziehen:

„Auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Bekleidungsstücken jeglicher Art sowohl auf Vorrath als nach Maaß erfolgt, finden die Bestimmungen der §§. 135 bis 139 und des §. 139b der Gewerbeordnung mit den aus dem Folgenden sich ergebenden Abänderungen Anwendung."

Um alle Zweifel zu verhüten, müßte dann in der Anweisung die Aufzählung der Bekleidungsstücke erfolgen, die dann neben der Kleider- und Wäschekonfektion auch alle Putz- und Modeartikel, Männer- und Frauenunterkleidung, Kravatten- und Pelzkonfektion einschließen müßte.

Hamburg. W. Abelsdorff.

Allgemeine Sozialpolitik.

Arbeitsamt und Oberster Arbeitsbeirath in Italien.

Wenn die Gesetzentwürfe des Ministerpräsidenten Zanardelli Gesetz werden, wofür die Aussichten sehr günstig zu sein scheinen, tritt auch Italien, das bisher leider in sozialpolitischer Beziehung allzu rückständig war, in die Reihe der Staaten ein, die die sozialpolitische Aufgabe energisch in Angriff genommen haben. Der uns vorliegende Entwurf will ein Arbeitsamt sowie einen Obersten Arbeitsbeirath schaffen. Die dem Entwurf beigegebene Denkschrift behandelt ähnliche Einrichtungen in Oesterreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, (? die Red.) England, Holland, Spanien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika. Zanardelli betont in der Einführungsrede zu seinem Entwurf, daß es neue Pflichten sind, die sich dem modernen Staate auferlegen und die den von Grund

aus (profondamente) veränderten sozialen Verhältnissen und dem wunderbaren, von der Menschheit der Gegenwart in jeder Form gegebenen Antrieb entsprechen. Das arbeitsstatistische Amt soll das Recht erhalten, von allen Arbeiterorganisationen Auskunft zu verlangen, denen für diesen Zweck Portofreiheit zugesichert wird. Doch lassen wir den Text des Entwurfes selber in deutscher Uebersetzung folgen:

Artikel 1. Beim Ministerium für Landwirthschaft, Industrie und Handel wird ein Arbeitsamt errichtet mit dem Zweck:

a) Notizen und Informationen bezüglich der Arbeit des Königreichs zu sammeln, zu ordnen und zu veröffentlichen: Vor Allem soweit es sich um die Bedingungen und die Entwickelung der Produktion handelt. — Der Ordnung und Entlohnung der Arbeit. — Ihre Beziehungen zum Kapital. — Die Zahl und die Bedingungen der Arbeiter auch mit Bezug auf die Zeit der Arbeitslosigkeit. — Die Streiks, ihre Ursachen und Ergebnisse. — Die Zahl, die Ursachen und Folgen der Unfälle der Arbeiter. — Die Wirkungen der Gesetze, welche ganz besonders die Arbeit interessiren und die vergleichende Darstellung der Arbeitsbedingungen in Italien und im Auslande.

b) Die Entwickelung der Gesetzgebung und der Verfügungen sozialpolitischen Charakters im Auslande zu verfolgen und kennen zu lernen, gleichwie beim Studium der in die Gesetzgebung über die Arbeit in Italien einzuführenden Reformen mitzuwirken.

c) Alle Studien und Untersuchungen auszuführen, die in den oben genannten Materien vom Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel aus eigener Initiative oder vielmehr im Verfolg der Wünsche und Vorschläge des obersten Arbeitsbeiraths angeordnet werden.

Artikel 2. Beim gleichen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel wird auch ein oberster Arbeitsbeirath eingerichtet, dessen Vorsitz der Minister und in seiner Stellvertretung der Unterstaatssekretär führt. Der Rath setzt sich außer dem Präsidenten aus 36 Mitgliedern zusammen, von denen 2 Senatoren vom Senat und 2 Abgeordnete von der Abgeordneten-Kammer für die Dauer der Legislaturperiode gewählt werden. — Der Generaldirektor der Landwirthschaft. — Der Generaldirektor der Statistik. — Der Generaldirektor der Handelsmarine. — Der Direktor der Abtheilung für Industrie und Handel. — Der Direktor der Abtheilung für Kredit- und Sparkassen (Divisione Credito e Previdenza). — Der Direktor des Arbeitsamtes. — Die anderen Mitglieder werden mit Königlichem Dekret auf Vorschlag des Ministers für Ackerbau, Industrie und Handel ernannt, und von ihnen haben nicht weniger als 10 dem Stande der Produzenten und Unternehmer landwirthschaftlicher, industrieller und Handelsbetriebe anzugehören, und nicht weniger als 10 dem Arbeiterstande. Nach Maßgabe der Bestimmungen, die nach der im Artikel 11 aufgestellten Regel erlassen werden. Die durch Königliches Dekret ernannten Mitglieder bleiben 2 Jahre im Amte, sind wieder wählbar und erneuern sich jährlich zur Hälfte. — Im ersten Jahre wird das Ausscheiden durch das Loos bestimmt. —

Artikel 3. Der oberste Arbeitsbeirath ist berufen, die Fragen, die die Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern betreffen, zu untersuchen. — Die Bestimmungen, die die Verbesserung der Verhältnisse der Arbeiter betreffen, vorzuschlagen. — Anträge zu stellen für das Studium und die Forschungen, die vom Arbeitsamt auszuführen sind. Gutachten abzugeben über die Entwürfe und Gesetze, die die Arbeitsgesetzgebung betreffen, und über jeden anderen Gegenstand, den der Minister zum Studium vorschlägt.

Artikel 4. Beim obersten Arbeitsbeirath ist ein ständiges Komitee mit der Aufgabe einzurichten, die Elemente, die sich für die Studien und Arbeiten des Rathes darbieten, zu sammeln, und die übrigen Aufträge, die durch die Bestimmung des Artikel 11 festgesetzt werden, auszuführen. Das ständige Komitee soll aus 9 Mitgliedern bestehen, die vom Arbeitsbeirath selber aus der Zahl seiner Mitglieder entsandt werden sollen, und zwar sollen drei aus der Zahl der Arbeitervertreter gewählt werden.

Artikel 5. Den Mitgliedern des Arbeitsbeiraths und des permanenten Komitees, die nicht in Rom wohnen, sollen die Reisekosten und die Kosten des Aufenthalts nach Maßgabe der Bestimmungen, welche die Vollziehungsverfügung festsetzt, ersetzt werden.

Artikel 6. Das Arbeitsamt soll mindestens monatlich ein Bolletino dell' Ufficio del lavoro (Bericht des Arbeitsamts) herausgeben, das die Informationen und Notizen, von denen in Artikel 1 die Rede war, enthalten soll.

Artikel 7. Die Veröffentlichungen des Arbeitsamtes sollen zum Verkauf oder Abonnement zum Druckkostenpreise abgegeben werden.

Artikel 8. Die Lokalbehörden, die juristischen Personen, die landwirthschaftlichen, industriellen, Handels- und Arbeitergenossenschaften haben die Pflicht, dem Arbeitsamt die Informationen und Notizen, mit deren Hülfe das Amt selber seine Aufträge erfüllen kann, zu liefern. — Alle von ihnen an das Arbeitsamt gerichteten Mittheilungen erfreuen sich der Portofreiheit.

Artikel 9. Dem Arbeitsamt können andere Dienste in Betreff der Anwendung der Gesetze über die Arbeit übertragen werden. Für das Personal dieses Amtes wird ein größerer Kredit, jedoch nicht über 50 000 Lire (40 000 *M*), gewährt, und für das vorläufig unregelmäßige Erscheinen des Organs des Amtes soll in der Bilanz des Etats für das Geschäftsjahr 1901/2 Vorsorge getroffen werden.

Artikel 10. In der Bilanz der Ausgaben des Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel für das Finanzjahr 1901/2 soll die Summe von 25 000 Lire (20 000 *M*) für die Kosten des Amtes und des obersten Arbeitsbeiraths ausgeworfen werden.

Artikel 11. Eine durch Königliches Dekret nach Anhörung des Staatsrathes zu erlassende Vollziehungsverfügung soll die Bestimmungen für die Funktion des Arbeitsamtes festsetzen. — Sie soll insbesondere die Aufgaben des Arbeitsbeiraths und des permanenten Komitees innerhalb der durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Grenzen im Einzelnen festsetzen und, was immer noch für die Ausführung desselben Gesetzes nothwendig sein wird, bestimmen.

Artikel 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Jeder ernste Sozialpolitiker wird die großen Fortschritte, die von einer verständigen Durchführung des im Entwurfe vorliegenden Gesetzes zu erwarten sind, mit Freuden begrüßen. Um so lebhafter muß aber das Bedauern sein, wenn es dahin kommen sollte, daß Deutschland, das mit den kaiserlichen Erlassen von 1882 und 1890 die führende Rolle der Kulturstaaten in der Sozialpolitik übernommen hat, sich wie von anderen Staaten, so auch von Italien, das bisher mit Recht zu den rückständigsten Ländern in der Sozialpolitik gerechnet wurde, in Sachen des Arbeitsamtes und des Arbeitsbeirathes überholen ließe. C. H.

Die Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte für gewerbliche Streitigkeiten der Angestellten und Arbeiter der kaufmännischen Gewerbe unter Angliederung an die Amtsgerichte soll jetzt durch eine Vorlage, die in der Ausarbeitung begriffen ist, verwirklicht werden. Ein Theil der Handlungsgehülfen, besonders der deutsch-nationale Handlungsgehülfenverband und der sozialistische Zentralverband der Handlungsgehülfen und -Gehülfinnen sind entschieden gegen die Angliederung der kaufmännischen Schiedsgerichte an die Amtsgerichte und verlangen die Angliederung an die Gewerbegerichte. Dagegen sind andere und zwar die größten Gehülfen-Organisationen für die Errichtung von Schiedsgerichten im Anschluß an die Amtsgerichte. In den Kreisen der Gewerbegerichte wünscht man die Ueberweisung der kaufmännischen Schiedsgerichte an die Gewerbegerichte, während im Reichstag, wo namentlich der Abgeordnete Bassermann seit Jahren unermüdlich die Angelegenheit betreibt, die Amtsgerichte mehr Anhänger finden. Bisher hatte innerhalb der Regierung eine entschiedene Stellungnahme nicht stattgefunden; es waren wohl seit längerer Zeit kommissarische Berathungen gepflogen worden, aber eine Entscheidung war offenbar noch nicht zu Stande gekommen. Die Antwort vom Bundesrathstische, die gewöhnlich der Staatssekretär des Reichsjustizamtes gab, fiel daher in den letzten Jahren recht unbestimmt und dilatarisch aus. Es wird uns aber bestätigt, daß jetzt im Anschluß an den Antrag Bassermann die Regierung sich der Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte im Anschluß an die Amtsgerichte zuneigt, und daß die gesetzgeberischen Vorarbeiten in dieser Richtung innerhalb des Reichsamts des Innern und des Reichsjustizamtes im Zuge sind.

Abschluß internationaler Arbeitsverträge. Der ehemalige italienische Schatzminister Luzzatti ist jetzt im Parlament mit einem Plane hervorgetreten, dessen Grundzüge er bereits auf dem Kongreß für Internationalen Arbeiterschutz Ende Juli 1900 in Paris entwickelt hat. Danach soll Italien die Initiative ergreifen, nebst den Handelsverträgen mit den anderen Staaten auch Verträge betreffend die Arbeit abzuschließen. Die italienische Regierung möge die Anregung zu internationalen Konventionen über die Arbeitsbedingungen und den Schutz der Arbeit geben, in welchen über die Altersgrenzen, Kinderarbeit im In- und Auslande, Theilnahme ausländischer Arbeiter an den Unfall- und Altersversicherungsanstalten u. s. w. Vereinbarungen zu treffen wären. Eine theilweise Verwirklichung dieses Gedankens steht nahe bevor, indem zwischen Italien, Oesterreich-Ungarn und Deutschland der erste derartige Vertrag betreffend die gegenseitige Gleichstellung ihrer Staatsangehörigen in Bezug auf Unfallversicherung abgeschlossen werden soll. — Mit der Verwirklichung solcher Verträge würde die Sache des Internationalen Arbeiterschutzes eine mächtige Förderung erfahren.

Ein Großindustrieller über billige Arbeitskräfte. Herr J. Spiro, Theilhaber der Krumauer Papierfabrik, hielt vor längerer Zeit im Industriellenklub in Wien einen Vortrag über die amerikanische Papierindustrie, den wir nun in den „Mittheilungen des Verbandes der Papierindustrie" finden. Er sagte da:

Die Arbeitskräfte (in Amerika) zeichnen sich durch besondere Geschicklichkeit, Intelligenz, Ausdauer und Ehrgeiz aus. Trotz der hohen Löhne, die ja für den Wohlstand des Landes ein wahres Glück sind, stellt sich der Arbeitslohn für die Einheit fertiger Waaren niedriger als

bei uns. Dadurch, daß die Arbeiter viel verdienen, sind sie auch in der Lage, viel ausgeben zu können, was gleichbedeutend ist mit großem Inlandsverbrauch und entsprechender Massenfabrikation . . . . Meine Erfahrung hat mich gelehrt, daß die sogenannten billigen Arbeitskräfte immer die theuersten sind.

Dies Bekenntniß eines Praktikers überrascht keinen Sozialpolitiker. Denn es ist von der Wissenschaft tausendfältig nachgewiesen, daß in der That die Dinge sich so verhalten, wie Herr Spiro angiebt. Man lese nur z. B. die Bücher von v. Schulze-Gävernitz über den Großbetrieb als sozialen Fortschritt und von L. Schönhoff über das Verhältniß von Löhnen und Arbeitsleistung. Aber es ist immer sehr erfreulich, wenn auch die Unternehmer auf Grund eigener Wahrnehmungen und Erfahrungen sich von dem Nutzen hoher Arbeitslöhne sowohl für die Allgemeinheit als für ihre eigene Industrie überzeugen und offen mit einem solchen Bekenntniß hervortreten, das bei ihren Standesgenossen vielfach mehr Eindruck macht als die wissenschaftlichen Proteste gegen Lohndrückerei.

Australische Sozialpolitik. Der österreichisch-ungarische Konsul in Sydney schreibt in seinem Jahresberichte für 1900: Eine der brennenden Tagesfragen in Neu-Südwales ist die der Arbeiterlöhne; die Bestimmung des Arbeitsministers, welcher den Minimallohn für den achtstündigen Arbeitstag bei Regierungskontrakten auf 7 sh festsetzt, wird als gegen das Interesse des Landes und der Industrie verurtheilt, weil dadurch ein Lohn festgesetzt wird, den kaum eine Industrie für gewöhnliche Arbeit erschwingen kann. Die Regierung beabsichtigt von Neuem, vor das Parlament mit einem Gesetzesvorschlag zu treten, um industrielle Dispute durch obligatorischen Schiedsspruch zu entscheiden; zum Zweck der weiteren Vorbereitung eines solchen Gesetzes ist ein Richter eines Bezirksgerichtes nach Neuseeland geschickt worden, um das dort in Kraft befindliche Gesetz gleicher Art zu studiren.

Kommunale Sozialpolitik.

Erbbauvertrag der Stadt Leipzig mit der gemeinnützigen Baugesellschaft.

Die Leipziger Stadtverordneten genehmigten einen Erbbauvertrag mit der Gemeinnützigen Baugesellschaft — ihr Vorsitzender ist der seit einer langen Reihe von Jahren um die Besserung der Leipziger Wohnungsverhältnisse erfolgreich bemühte Herr Gustav de Liagre — wodurch der Gesellschaft 125 000 qm insgesammt, nach Abzug des zu Straßen und Plätzen erforderlichen Baulandes, 79 500 qm städtischen Geländes zur Bebauung überlassen werden, während ein Verkauf am 1. November 1898 abgelehnt worden war. Als Erbbauzins ist 0,12 *M.* für 1 qm des eigentlichen Baulandes festgesetzt; da aber die Gesellschaft auch die 471 000 *M.*, die für die Straßen- und Schleusenherstellungen von der Stadt aufgewendet werden, mit 4 % verzinsen muß, so wird pro Quadratmeter Bauland eine Verzinsung von 36 ₰ jährlich ausgerechnet, was einem Verkaufspreis von 9 *M.* an fertiger Straße entspräche. Die von der Baugesellschaft zu errichtenden — etwa 1000 — Wohnungen fallen nach 100 Jahren unentgeltlich an die Stadt zurück, die Eigenthümerin des Baugrundes bleibt und die zweiten 50 Jahre die ordnungsmäßige Instandhaltung der Häuser zu überwachen berechtigt ist. Die Gebäude sind im Falle des Unterganges durch Feuer ꝛc. binnen zwei Jahren wieder aufzubauen. Nach einem Zusatzantrag des Architekten Jahrmarkt darf keine der Wohnungen größer sein als 3, ausnahmsweise 4 Wohn- und Schlafräume einschließlich der Küche. Die Baublocks werden durch Verkehrs- und Wohnstraßen getrennt, die Bauweise soll die offene sein. Die hypothekarische Belastung des Erbbaurechtes war die Grundbedingung für die Beschaffung des Baugeldes; zugelassen sind nur Amortisationshypotheken, die an die Zustimmung der Stadt geknüpft sind. Die Geldgeberin wird voraussichtlich die Landesversicherungsanstalt sein; ihrem Wunsche entsprechend wird bei der Gemeinnützigkeit des Unternehmens die Stadt als Grundstückseigenthümerin auf dem Grundstück als solchem (neben der von der Gesellschaft eingetragenen Hypothek auf deren Erbbaurechte) eine Sicherungshypothek für die Versicherungsanstalt wegen des ihr aus der Beleihung des Erbbaurechtes etwa entstehenden Schadens bestellen. Dadurch können günstigere Bedingungen ohne Gefährdung der Stadt, die ja sämmtliche Anlagen dereinst als Eigenthum erhält, erzielt werden. Die Vorlage des Magistrats weist auf den fortdauernd fühlbaren Mangel an Wohnungen mit einem oder zwei heizbaren Zimmern in Leipzig hin.

Die Verhandlungen der Stadtverordneten über diesen außerordentlich interessanten Beitrag zur Wohnungsfrage in großen Städten ergaben, wie gewöhnlich, die scharfe Gegnerschaft der Hausbesitzer- und Mittelstandsparteien gegen diese gemeinnützigen Bestrebungen auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge, während die Sozialdemokraten sich bezeichnender Weise vollständig auf dem Boden der Beihülfe der wohlhabenden Klassen zur Abänderung der Wohnungsnoth gestellt haben. Der Mittelständler Enke fand den Pachtzins viel zu niedrig und fragte an, ob denn die Politik einer Stadtgemeinde durch ein solches niedriges Angebot die übrigen Wohnungen verbilligen dürfe, da die gegenwärtigen Preise das ganz natürliche Ergebniß aller mitwirkenden wirthschaftlichen Faktoren seien. Die Bauunternehmer, die Pioniere der Großstadt, fänden so ihre Existenzbedingungen nicht mehr und damit vermehre sich nur der Wohnungsmangel. Das Erbbaurecht werde auch ein Erbmiethrecht, eine Erbbevorzugung. Was habe die Stadtvertretung für ein Interesse daran, daß einige Leute ganz unverhältnißmäßig billig, unangemessen billig wohnen gegenüber der übergroßen Mehrzahl aller anderen Einwohner? Die kleinen Beamten und besser bezahlten Arbeiter, um die es sich hier als Miether handele, hätten keinerlei Anrecht auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln. Die Arbeitslöhne und Beamtengehälter seien seit 20 Jahren um 70 bis 140 % gestiegen, der Preis der Wohnungen um noch nicht 50 %. Er beantrage Erhöhung des Pachtzinses und zum anderen, die Erbpacht zu angemessenen Preisen jedem Baulustigen zugängig zu machen. Der Mittelständler Joachim erklärt die offene Bauweise für die hier gewollten Zwecke als die allerschlechteste: sie müßte verboten werden. Der Hausbesitzer Kanzleirath Jähne schob mit dem Vorredner die Schuld an dem Mangel kleiner Wohnungen auf die sächsische Ministerial-Bauordnung, die künstlich den Bau kleiner Wohnungen beschränkt habe. Das Erbbaurecht bringe mehr Nachtheile als Vortheile mit sich. Sozialpolitisch sei es bedenklich, in einer Kolonie von 1000 bis 1100 Wohnungen nur lauter kleine Leute, Arbeiter zusammenzupferchen. Die Fabrikanten möchten selbst für ihre Arbeiter sorgen. Das gute alte deutsche System, auf eigener Scholle zu bauen, möge man nicht verlassen. Wegen der Zinsgarantie der Stadt gegenüber der Landes-Versicherungsanstalt stimme er hauptsächlich gegen die Vorlage. Die Sozialdemokraten Lange und Pollender wiesen indessen darauf hin, daß der Sachsenspiegel nur das Allgemeingut an Grund und Boden kenne, dieses also gute deutsche Gepflogenheit gewesen sei, nicht aber ein System, wonach ein Einzelner nur den Grund- und Bodenwerth einsackt. Wohnungen des Arbeitgebers müßten die Arbeiter vielfach bei Aufhören der Arbeit verlassen, wie es bei der jetzigen Krise vielen Krupp'schen Arbeiter gegangen sei. Vorzuziehen sei der Eigenbau der Stadt, aber immerhin, besser es geschieht etwas als garnichts. Die neuen 140 Häuser mit etwa 1000 Wohnungen würden auf die 100 000 Leipziger Wohnungen schwerlich eine Wirkung ausüben. Die Wohnungsnoth sei nicht zu leugnen. Man brauche jedes Jahr 3000 Wohnungen mehr. Die Arbeiter müßten 20 % ihres Lohnes und mehr für Miethe ausgeben. Der Stundenlohn sei zwar gestiegen, aber er sei mit einer Verkürzung der Arbeitszeit Hand in Hand gegangen. Baumeister Rost fand die Quelle, Mittel für allerlei Bedürfnisse zu schaffen, in dem System des Erbbaurechts. Bankier Oscar Meyer vertheidigt die finanziellen Grundlagen des Erbbauvertrages. Die Gesellschaft verfolge den Zweck, keine freistehende Häuser mit preiswerthen gesunden Wohnungen und mit Gärten herzustellen, und diese Häuser unter Bedingungen, welche dem gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft entsprechen zu vermiethen oder zu verkaufen. Ein Angebot aber selbst von 1000 Wohnungen werde auf den Preis von 70 bis 80 000 Wohnungen keine Wirkungen ausüben. Der Oberbürgermeister Dr. Tröndlin und der Bürgermeister Dr. Dittrich konnten sich auf die thatsächlich bestehende Wohnungsnoth für die Minderbemittelten berufen. Wenn nun aber der private Bauunternehmer vom Bauen kleiner und kleinster Wohnungen absehe, weil sie ihm keine Rente bringen, aus welchem Grunde erhebe man da Widerspruch gegen das Bestreben anderer Kreise, hier helfend einzugreifen? Von einem Verdienstentgang für die Stadt könne bei diesem Vertrage keine Rede sein.

Die Vorlage wurde schließlich, wie gesagt, angenommen, die sogenannte Sicherungshypothek allerdings mit nur 35 gegen 32 Stimmen. Wiederum zeigt sich hier, wie das künstliche Uebergewicht der Hausbesitzer-Interessen in den Gemeindevertretungen in der Gegenwart nicht mehr gerechtfertigt, ja leicht zu Schädigungen führen kann.

Der XII. **Hessische Städtetag** brachte unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Müller-Cassel einen Rückblick auf die Entwickelung und die bisherigen Verhandlungen des Hessischen Städtetages, den der Herausgeber der diesjährigen Verhandlungen zu Hanau (7. und 8. Juni*), der Casseler Stadtkassenrendant Baedicker erstattete. Von den 64 hessischen Städten gehören nur 10 kleine dem Bunde nicht an. Eine Ruhegehaltskasse nebst Wittwen- und Waisenversorgung für Gemeindebeamte wird von einem Ausschuß des Tages weiter vorberathen, über das Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 wurde eingehend verhandelt. Verschieden ist insbesondere der Begriff „Betriebsverwaltungen“ definirt, für deren Beamte bekanntlich die Anstellung auf Lebenszeit nicht die Regel, sondern die Ausnahme ist. Das neue Beamtengesetz hat in den 58 hessischen Städten, wofür Angaben vorlagen, 182 Beamten mehr gegen früher zur Anstellung auf Lebenszeit verholfen. In Marburg stieg beispielsweise die Zahl der pensions- und relictenversorgungsberechtigten Beamten von 9 auf 47, wobei allerdings die Uebernahme der Polizeiverwaltung auf die Stadt eine große Rolle spielt. In 54 kleineren und mittleren Städten des Regierungsbezirks Cassel stieg die Zahl dieser Beamten von 153 auf 272, also um 119. Von den 717 Kommunalbeamten in den 58 Städten dieses Regierungsbezirks sind jetzt 439 auf Lebenszeit angestellt. Angeregt wurde eine einheitliche Regelung der Beamtengehälter, wie ein alljährlicher Ferienurlaub. — Das *getrennte Entwässerungssystem* in seiner Anwendung für mittlere und kleinere Städte und den gegenwärtigen Stand der *Abwässerreinigung* besprach Regierungsbaumeister Schmidt-Frankfurt a. M.; er legte dar, wie die Städte sich mit Hülfe des getrennten Systems (Sielnetz für Hausabwässer mit und ohne Fäkalien, für Niederschlagswasser getrennte Ableitung), falls die örtlichen Verhältnisse es sonst zulassen, ohne zu erheblichen Geldaufwand wirksame Entwässerungen schaffen können; ferner, daß in Folge der bei dem getrennten Systeme geringeren Abwässermenge die nur in den seltensten Fällen zu entbehrenden Reinigungsanlagen kleiner und somit billiger hergestellt werden können als beim gemeinsamen System, und er schildert endlich die genügenden Reinigungsverfahren. — Für die *Pflege des öffentlichen Badewesens* trat Herr Stadtbaurath Höpfner unter genaueren Angaben über die Kosten der verschiedenen Arten von Badeanstalten und die Art ihrer Aufbringung und Rentabilität ein. Das Richtigste sei, wenn die Stadt selbst, wie z. B. Barmen, Elberfeld, Frankfurt, Dortmund, Essen 2c., das Bad errichte und betreibe, wobei eine Unterstützung durch Private erwünscht sei; andernfalls möge man eine Gesellschaft durch unentgeltliche Hergabe des Wassers, Uebernahme einer Zinsgarantie oder der Verpflichtung, das Aktienkapital jährlich nach einem gewissen Betrag zu tilgen, unterstützen, wie Arnsberg (8000 Einwohner), Itzehoe (14000 Einwohner) und Lennep (9000 Einwohner).

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

15. Deutscher Berufsgenossenschaftstag.

Unter sehr zahlreicher Betheiligung von Delegirten aus allen Theilen des Reiches trat am 28. Juni in Breslau der 15. Deutsche Berufsgenossenschaftstag zusammen. Der Vorsitzende, Architekt Gerhard-Elberfeld, eröffnete die Sitzung mit einem Hoch auf den Kaiser. Namens der Reichsregierung begrüßt Präsident Gaebel den Verbandstag. Oberregierungsrath Walz-Breslau überbrachte der Versammlung die Grüße des Regierungspräsidenten, Oberbürgermeister Bender diejenigen der Stadt Breslau. Dieser hob hervor, daß durch das Eintreten der Berufsgenossenschaften für die Unfallverletzten und dadurch hülfsbedürftig gewordenen Bürger den Gemeinden eine große Last und Arbeit abgenommen worden sei, die nunmehr anderen Hülfsbedürftigen zu Theil werden könne.

Das erste Referat erstattete Reichstagsabgeordneter R. *Roesicke*-Berlin über die Bedeutung der §§. 120a und 120e der Gewerbeordnung in Rücksicht auf die von staatlichen Organen zu erlassenden *Unfallverhütungsvorschriften*.

Bereits in der Gewerbeordnung von 1869 war die Bestimmung getroffen, daß die Unternehmer verpflichtet sind, Vorrichtungen zur Verhütung von Betriebsunfällen zu schaffen. Damit war ein neuer Faktor in die Gesetzgebung eingeführt, der dann eine weitere Ausbildung erfuhr. Nach den §§. 120a und 120e der Gewerbeordnung können allgemeine Anordnungen über Verhütung von Unfällen, über Krankheit, sittliche Gefahren 2c. von dem Bundesrath, der Landesbehörde 2c. erlassen werden, gegen die es ein unmittelbares Beschwerderecht nicht giebt. Besondere Vorschriften und einzelne bestimmte Anordnungen können nur die zuständigen Polizeibehörden erlassen. Den Berufsgenossenschaften hat man die Rechte, die von einzelnen Abgeordneten für sie hinsichtlich des Erlasses von Anordnungen gefordert wurden, nicht gegeben, aber gleichwohl bedürfen die Berufsgenossenschaften, bedürfen die einzelnen Betriebsunternehmer mindestens eines Beschwerderechts gegen unzweckmäßige Anordnungen, gegen die sie sich heute nicht sonderlich schützen können. Ein Antrag, der die Berufsgenossenschaften den staatlichen Behörden in dem Recht der Anordnung von gewerbe-hygienischen Vorschriften gleichsetzt, ist seiner Zeit nicht zur Annahme gelangt. Wenn der §. 120e in der bisherigen Weise weiter von den Regierungen ausgelegt wird, so werden unzählige Vorschriften über Gewerbehygiene, Sittlichkeit 2c. erlassen werden können, ohne daß auch nur ein einziger Vertreter der Berufsgenossenschaft vorher darüber gehört wird. Man hat nämlich unterschieden zwischen Anlagen und Einrichtungen, und da man zu Verordnungen für die Anlagen nach dem bezeichneten Paragraphen die Berufsgenossenschaften hören mußte, für die Einrichtungen aber nicht, so wird man einfach die Anlagen weiter in Einrichtungen umwandeln, und die Berufsgenossenschaften haben dann kein Wort mitzureden. Der Einwand der Verzögerung, der gegen die Einforderung der Gutachten der Genossenschaften erhoben wurde, ist, wie Redner zeigt, ganz hinfällig, gegenüber den unnöthigen Verzögerungen, die von den Regierungen verursacht werden. Gegen die erwähnte Auslegung des Gesetzes durch die verschiedenen deutschen Regierungen aber müsse entschieden protestirt werden, selbst unter Anrufung der Gerichte, da den Berufsgenossenschaften ja nur ein minimales Beschwerderecht zusteht.

In der Diskussion erklärte (nach Zeitungsberichten) der Präsident des Reichs-Versicherungsamtes, *Gaebel*, er stimme den Ausführungen Roesickes vollständig bei. Auch er erachte es für einen unhaltbaren Zustand, wenn durch die Verordnungen der einzelnen Polizeibehörden die großen Anlagen in lauter einzelne Einrichtungen zersplittert werden. Auch fast alle anderen Redner waren mit den von Roesicke vorgebrachten Anschauungen einverstanden.

Sodann beschäftigte sich der Verbandstag in einer sehr eingehenden Debatte mit den neuen *Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung*. Ueber das Verfahren und die Vertretung der Berufsgenossenschaften bei ihnen referirte der stellvertretende Vorsitzende des Verbandes, Fabrikbesitzer Dr. *Lachmann*-Berlin. Angesichts der kurzen Zeit, in der das Unfallgesetz in Kraft ist, sah er davon ab, einheitliche Normen für die Vertretung der Berufsgenossenschaften bei den Arbeiter-Schiedsgerichten aufzustellen, empfahl jedoch den interessirten Kreisen, sowohl über ihre Beobachtungen beim Verfahren wie bei der Vertretung dem Verbandsvorstande Mittheilungen zukommen zu lassen. In Bezug auf die Vertretung der Genossenschaften wird der geschäftsführende Ausschuß beauftragt, Mittel und Wege ausfindig zu machen, damit bei allen Verhandlungen auch ein Vertreter der Berufsgenossenschaft anwesend ist. Dieser soll entweder Mitglied der Genossenschaft oder aber geschäftsmäßiger Vertreter sein. Zu diesem Zweck wird die Schaffung einer Anwaltsliste empfohlen. Die Kostenfrage behandelte Direktor *Wenzel*-Berlin von der B.-G. der chemischen Industrie. Es handle sich dabei sowohl um die Aufbringung der Kosten für die Errichtung und Verwaltung der Gerichte, wie um die Kosten des Verfahrens. Im Anschluß an die sich hieran knüpfenden Erörterungen stimmte der Verbandstag einer längeren Resolution des Referenten zu, in welcher das Reichs-Versicherungsamt ersucht wird, beim Erlaß der „Näheren Bestimmungen über die Vertheilung der schiedsgerichtlichen Kosten“ festzusetzen:

1. daß die Kosten der Gerichtshaltung von den Versicherungsanstalten vorschußweise zu leisten und von den Trägern der Versicherung antheilig nach Maßgabe der erledigten Berufungen zu vertheilen sind. Ferner soll zum Ersatz des zu beschaffenden Mobiliars von den betheiligten Versicherungsträgern jährlich ein Beitrag zum Erneuerungsfonds in Höhe von 4 % des Anschaffungswerthes erhoben werden und schließlich sollen zu den Kosten der Gerichtshaltung auch diejenigen Vergütungen gerechnet werden, die den Gerichtspersonen bei Reiseterminen zustehen;

2. betreffend die gerichtlichen Kosten des Verfahrens wird ebenfalls gewünscht, daß der Versicherungsträger zur Aufbringung derselben durch Vermittelung der Versicherungsanstalt angehalten wird;

3. wird in Bezug auf die außergerichtlichen Kosten verlangt, daß die Erstattung in der Regel unmittelbar von der unterliegenden Partei geleistet werden soll.

Der nächste Punkt der Tagesordnung betraf die *Ermäßigung des Eisenbahnfahrpreises* für die im Betriebe verletzten Arbeiter bei deren Ueberführung in Krankenhäuser, Bäder oder sonstige Heilanstalten. Der Referent Direktor *Schaffrin*-Berlin führt hierzu aus, daß die Berufsgenossenschaften hinsichtlich der Fürsorge für die Unfallverletzten weit über das hinausgingen, wozu sie gesetzlich verpflichtet seien. So seien bis zum Jahre 1899 mehr als 25 Millionen Mark für Beiträge zum Heilverfahren ausgegeben worden, unter denen ein ganz ansehnlicher Betrag für Eisenbahnfahrten der Heilbedürftigen figurire. Es sei nur recht und billig,

*) Cassel 1901. 60 Seiten.

wenn die Eisenbahnverwaltungen für solche Fahrten eine Preisermäßigung eintreten ließen. Auf seinen Antrag wurde folgende Resolution angenommen:

Der Ausschuß des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften wird beauftragt, dafür einzutreten, daß mit Bezug auf die der berufsgenossenschaftlichen Fürsorge anheimfallenden Personen, welche in Heilanstalten, Bäder, Luftkurorte und Erholungsstationen übergeführt werden müssen, sowie für die nothwendigen Begleiter derselben der Fahrpreis bei der Beförderung in dritter Wagenklasse auf dem den öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen Deutschlands nur in Höhe des Militärfahrpreises erhoben wird, sofern eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorliegt.

Ueber die Frage der Feststellung erfolgter Verurtheilungen von Rentenberechtigten zu Freiheitsstrafen mit Bezug auf die Rentenüberweisungen gemäß §. 84 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes referirte Geh. Ober-Reg.-Rath a. D. Ullmann-Berlin. Er konstatirte, daß es zur Zeit höchst schwierig sei, eine eingetretene Bestrafung der Rentenempfänger zu ermitteln, da einerseits der Rentenempfänger kein Interesse habe, die Rente während der Haft zu verlieren und anderseits die Behörden den Genossenschaften keine Mittheilungen über die erfolgten Bestrafungen zukommen ließen. Er empfahl daher, in die Formulare, welche bei Einvernehmungen von Beschuldigten in Anwendung kommen, eine Rubrik: ob „Angeschuldigter Rentenempfänger?“ und „bei welcher Berufsgenossenschaft?“ aufzunehmen und die Staats- bezw. Amtsanwaltschaften zu veranlassen, auf Grund der gemachten Angaben den betreffenden Berufsgenossenschaften Kenntniß zu geben, damit diese in die Lage kommen, die Auszahlung der Rente zu verweigern. Der Vorschlag wird dem Ausschuß zur Berücksichtigung überwiesen.

Der letzte Punkt der Tagesordnung betraf die Verstärkung des Reservefonds, worüber Zimmermeister Ganzlin-Magdeburg referirte. Der Antrag, das Reichsversicherungsamt zu ersuchen, den §. 31 des Reichsversicherungsgesetzes entsprechend zu ändern, wurde dem Vorstande überwiesen.

Kassenbericht und Voranschlag für 1902 wurden genehmigt, durch Akklamation der bisherige Vorstand wiedergewählt, ebenso die aus dem Ausschuß turnusmäßig ausscheidenden Genossenschaften. Der nächste Verbandstag soll in Düsseldorf stattfinden.

Der Verband der deutschen Schuhfabrikanten und die Coalitionsfreiheit der Arbeiter. Die Hauptversammlung des Verbandes der deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten, die am 16. Juni in Leipzig stattfand, beschäftigte sich, wie uns mitgetheilt wird, unter Anderm auch mit dem jüngsten Streik in den Berliner Schuhfabriken. Während dieses Streiks hatten die Berliner Schuhfabrikanten als Kampfmittel einen Revers angewendet, in dem diejenigen Arbeiter, welche zu arbeiten wünschten, erklären mußten, daß sie sich verpflichten, während der Dauer des Streiks keinerlei Beiträge an die Organisation der Streikenden (Verein deutscher Schuhmacher) zu leisten, noch in irgend einer Weise die im Ausstand befindlichen Arbeiter zu unterstützen. Bemerkenswerth ist nun, daß der Verband der deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten in seiner Hauptversammlung sich gegen das Vorgehen seiner Berliner Mitglieder aussprach. Der Vorsitzende des Verbandes, Kommerzienrath Manz-Bamberg, erklärte, daß der Verband der deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten gleich in seiner konstituirenden Versammlung in Eisenach zum unumstößlichen Grundsatz erhob, die Koalitionsfreiheit der Arbeiter nie und nimmer anzutasten. Diesen Grundsatz habe man bisher immer festgehalten. Umsomehr bedaure er konstatiren zu müssen, daß die Reversangelegenheit des Berliner Zweigvereins einen Verstoß gegen die Prinzipien des Verbandes darstelle, den er nicht nur tief beklagen, sondern auch entschieden tadeln müsse. Er gebe der Hoffnung Ausdruck, daß in Zukunft derartige Verstöße gegen die Grundsätze des Verbandes nicht mehr vorkommen möchten. Im Anschluß hieran wurde von der Hauptversammlung beschlossen, daß bei allen eventuell ausbrechenden Streiks dem Vorstand des Verbandes sofort Mittheilung von den getroffenen Maßnahmen zu machen sei.

Arbeiterbewegung.

Ueber die Entwickelung der christlichen Gewerkschaften im Jahre 1900. Im Anschluß an den 3. Kongreß der christlichen Gewerkschaften in Krefeld bringen die „Mittheilungen des Gesammtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands“ in ihrer Nr. 5 vom 10. d. M. eine Statistik, die aber auf Vollständigkeit keinen Anspruch erhebt, weil die ausgeschickten Fragebogen nicht immer korrekt, theilweise sogar gar nicht ausgefüllt worden sind. Im Ganzen zählten die christlichen Gewerkschaften zu Beginn dieses Jahres 164 873 Mitglieder, doch hat sich ein Theil der Gewerkschaften, die etwa 75 000 Mitglieder zählen, bisher dem Gesammtverband noch nicht angeschlossen. Es gilt dies besonders von den christlichen Eisenbahnerverbänden in Preußen (Sitz Trier), Bayern, Württemberg und Baden. In dem Bericht wird hervorgehoben, daß die neue, völlig selbständige christliche Gewerkschaftsbewegung noch jung sei und mit den alten und starken freien Gewerkschaften einen schweren Konkurrenzkampf zu führen habe. Vielfach fehle es noch an Erfahrung, geschulten Leitern und gefüllten Kassen, da vielfach die Mitgliederbeiträge zu niedrig angesetzt worden seien. Die ungünstige Geschäftskonjunktur sei ebenfalls hemmend dazwischen gekommen und habe bei den Textilarbeitern zu nicht unbeträchtlichen Mitgliederverlusten geführt. Furcht vor Maßregelung und schlechter Verdienst hielten die Arbeiter von der Organisation zurück. Die Textilarbeiterverbände bilden seit dem 1. April d. J. den Centralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands, Sitz Krefeld, doch haben sich bisher der Dürener Verband mit 535 und der bayerische Textilarbeiterverband mit 2200 Mitgliedern nicht angeschlossen. Eine bedeutende Steigerung der Mitgliederzahlen wiesen die Bergarbeiterverbände auf, speziell der Gewerkverein christlicher Bergleute, die älteste größere christliche Arbeiterorganisation (gegründet 1894) mit rund 34 000 Mitgliedern, sowie der Siegerländer Gewerkverein christlicher Berg-, Eisen- und Metallarbeiter mit 11 200 Mitgliedern. Der Bericht bedauert, daß viele Organisationen keine Angaben über ihre Kassenverhältnisse gemacht hätten. Es scheine ein gewisses Mißtrauen zu bestehen, anderen einen Einblick in die internen Verhältnisse der Gewerkschaften zu gestatten. Immerhin wiesen die Organisationen, welche Angaben über die Kassenverhältnisse gemacht hätten, zusammen eine Einnahme von 483 527 *M.* und eine Ausgabe von 295 153 *M.* auf. Die Antheilnahme der christlichen Gewerkschaftsbewegung an der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse wird im Verhältniß zu der numerischen Stärke und der finanziellen Leistungsfähigkeit als eine ganz bedeutende bezeichnet. Zunächst seien jedoch die positiven Angaben spärlich. Die christlichen Gewerkschaften seien jedenfalls ernstlich bestrebt, an der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse erfolgreich mitzuarbeiten. Ueberall, wo die Gewerkschaften einigermaßen Einfluß erlangten, trete eine humanere Behandlung der Arbeiter und eine strengere Beobachtung der Arbeitervorschriften ein. Für die christlichen Gewerkschaften sei es aber nothwendig, in den nächsten Jahren größeren Streiks möglichst aus dem Wege zu gehen, und statt dessen eine umso intensivere Agitation zu entfalten zur Gewinnung neuer Mitglieder und sozialpolitischer Schulung derselben. — Das Unterstützungswesen ist in den christlichen Gewerkschaften noch nicht in wünschenswerther Weise ausgebaut. Soweit aus den vorliegenden Berichten zu ersehen ist, gewähren 14 Organisationen Sterbegeld von 20 bis 100 *M.*, sieben zahlen Reiseunterstützung, vier haben eine selbständige Krankenkasse, während zwei aus der Verbandskasse ein Krankengeld zahlen. Arbeitslosenunterstützung wird in acht Organisationen gezahlt und zwar zwischen 3—6 *M.* pro Woche. Außerdem wird von sämmtlichen Organisationen Rechtsschutz gewährt und Streik- und Gemaßregelten-Unterstützung je nach Umständen gezahlt. In diesen Zahlen sind aber die Eisenbahnerverbände und der oberschlesische Verein zur gegenseitigen Hülfe, welche fast ausschließlich Unterstützungszwecke verfolgen, nicht einbegriffen. In den erstatteten Berichten wird auch viel über Hindernisse und Schwierigkeiten geklagt, auf welche die christliche Gewerkschaftsbewegung stößt. So heißt es bezüglich der Unternehmer in Nr. 6 der „Mittheilungen des Gesammtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands“:

„Die schlimmsten Gegner der christlichen Organisationen sind die Unternehmer selbst. Es ist ein trauriges Kapitel von den Maßregelungen der Führer und Mitglieder, welche es gewagt haben, das Interesse der Arbeiter entgegen dem Willen der Arbeitgeber zu vertreten. Vielfach werden die christlichen Gewerkschaften noch erbitterter bekämpft als die anderen Organisationen; besonders in der Gründungsperiode von Zahlstellen sind Aussperrungen und Maßregelungen an der Tagesordnung. In Borghorst in Westfalen sprengten die Textilfabrikanten durch Androhung einer Aussperrung die 120 Mann starke Ortsgruppe des christlichen Textilarbeiterverbandes und hemmten damit die Bewegung für den ganzen Textilbezirk des Münsterlandes. In M.-Gladbach waren mehrere Vertrauensmänner und Vorstandsmitglieder gezwungen, mehrmals die Arbeitsstelle zu wechseln, wodurch dieselben einen Schaden am Verdienst von 3—400 *M.* jährlich erlitten. Kurz, überall sucht man die christlichen Gewerkschaften zu bekämpfen, weil man sich in der Erwartung, man würde in denselben willfährige Streikbrecherorganisationen finden, enttäuscht sieht.“

Das werde aber, heißt es weiter, die christlichen Gewerkschaften nicht abhalten, ruhig und besonnen die Interessen der Arbeiterschaft zu vertreten.

Praktische Gegenwartsarbeit in den Gewerkschaften. In einer Betrachtung über die verschiedenen Gewerkschaftskongresse, die in der letztern Zeit stattgefunden haben, kommt das Organ des Buchdruckerverbands, der Leipziger Correspondent, zu dem Ergebniß, daß der Gedanke der Gegenwartsarbeit, die unbedingte Nothwendigkeit praktischer Thätigkeit, auf den letzten Verbandstagen unleugbar eine weitere Vertiefung erfahren habe. Insbesondere habe man durch Erhöhung der Beiträge die Gewerkschaften leistungsfähiger gemacht, das Unterstützungswesen weiter ausgebaut, und durch Verschärfung der Streikreglements unbesonnenen Streiks möglichst vorgebeugt. Die centralvorstandliche Genehmigung aller Lohnbewegungen werde künftig immer energischer durchgeführt werden. Des Weiteren verweist der „Corresp." auf den Bau von Gewerkschaftshäusern, die fortgesetzte Errichtung von Arbeitersekretariaten, die Anstellung besoldeter Bezirksleiter der Gewerkschaften ꝛc. Dringend nothwendig sei noch eine Gebietsabgrenzung durch den nächsten allgemeinen Gewerkschaftskongreß, damit der Mitgliederabtreiberei gesteuert werde.

Streiks und Aussperrungen im Jahre 1900. Die ausführliche Statistik der „Streiks und Aussperrungen im Jahre 1900" ist jetzt als Band 141 der Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, zur Veröffentlichung gelangt, und zwar gegenüber dem Vorjahre in bedeutend erweitertem Umfange. Da die „Soziale Praxis" stets sehr eingehend über die einzelnen Vierteljahrsausweise der amtlichen Streikstatistik berichtet hat, können wir uns über die Jahresstatistik kurz fassen. Amtlicherseits werden für 1900 1462 Streiks gezählt, von denen 48 bereits vor dem 1. Januar 1900 begonnen hatten und von denen 29 am 31. Dezember des genannten Jahres noch nicht beendet waren. Von den 1433 innerhalb des Berichtsjahres zur Beendigung gelangten Streiks wurden überhaupt 7740 Betriebe betroffen, in denen bei Ausbruch der Bewegung 298819 Arbeiter, darunter 46782 im Alter von unter 21 Jahren, beschäftigt waren; 2733 Betriebe wurden zum völligen Stillstand gebracht. Die Höchstzahl der gleichzeitig Streikenden belief sich auf 122803 Personen (15417 unter 21 Jahren, d. h. noch nicht ganz 2 % der sämmtlichen gewerblichen Arbeiter Deutschlands), von denen 86709 (10150 unter 21 Jahren) bei Ausbruch der Streiks zur sofortigen Arbeitsniederlegung berechtigt waren, während die übrigen als kontraktbrüchig nachgewiesen werden. Angriffsstreiks werden im Ganzen 1127, Abwehrstreiks 306 gezählt. Vollen Erfolg hatten die Streikenden in 275, theilweisen in 505, überhaupt keinen Erfolg in 653 Fällen. — Aussperrungen wurden insgesammt 38 gezählt, von denen 35 innerhalb des Berichtsjahres aufgehoben wurden. Von den letzteren wurden 607 Betriebe mit 22462 beschäftigten (darunter 3617 jugendlichen) Arbeitern betroffen, von denen überhaupt 9085 Personen (1447 unter 21 Jahren) ausgesperrt und außerdem 226 in Folge der Aussperrung zum Feiern gezwungen wurden.

Der Weberstreik in Cunewalde, der nunmehr ein Vierteljahr dauert, ist typisch dafür, wie durch Lohnherabsetzungen auch das beste patriarchalische Verhältniß im Fabrikbetrieb zerstört wird. Wie Franz Fricke in einem beachtenswerthen Aufsatz in der „Neuen Zeit" (Nr. 37 S. 313) berichtet, ist das Thal von Cunewalde mit dem Hauptort Cunewalde und den benachbarten Orten Weigsdorf, Petersdorf und Kölbitz zwei Stunden von Bautzen entfernt in der sächsischen Lausitz gelegen; es lebe dort eine vorwiegend wendische, religiös gesinnte Bevölkerung und namentlich in Cunewalde selber bestehen weitverzweigte Verwandtschaftsbeziehungen. Das ganze Gebiet war deshalb bisher der gewerkschaftlichen Organisation unzugänglich. Die Lohnherabsetzungen wurden in der Weise übertrieben, daß z. B. in einer Firma bezahlt wurden für 9/4 Altdeutsch 6,50 M., 5,70 M. und dann 5,55 M.; für 6/4 Altdeutsch 4 M., 3,80 M. und dann 3,45 M.; 9/4 Damast 7 M., 6,75 M., jetzt 6,45 M. Sogar Herabsetzungen von 4,25 auf 3 M. kommen vor. Jetzt sollen noch von sämmtlichen Waaren 10 % abgezogen werden. Die Löhne stellten sich bei solchen Akkordsätzen auf 11, 12, 15, 18 und 20 M. für zwei Wochen (!) Der anerkannt tüchtigste Weber in der größten Fabrik und im ganzen Orte hatte auf prima Daunenköper bei der letzten Lohnzahlung einen Verdienst von 29 M. in zwei Wochen oder in 128 Arbeitsstunden erzielt. Am 12. März brach der Ausstand aus, an dem sich von Anfang an 580 Arbeiter betheiligten. Vorstellungen der Arbeiter in corpore bei den Fabriken blieben erfolglos. In richtiger Würdigung der ungeheueren Schädigung der wirthschaftlichen Verhältnisse des ganzen Ortes durch den Lohnkampf haben sich gleich zu Anfang sowohl der Amtshauptmann des Löbauer Bezirkes wie auch der Gewerbeinspektor, unterstützt vom Gemeindevorstand und anderen einflußreichen Personen, in anerkennenswerthester Weise redlich bemüht, eine Beilegung des Streiks in ehrenvoller Weise zu erzielen, Alles ist aber an dem Widerstand der Unternehmer gescheitert. Die Streikenden, die sich musterhaft führen, erfreuen sich der allgemeinsten Sympathien. Natürlich leiden die kleinen Geschäftsleute sehr unter dem Streik, so daß sich unlängst ein junger Fleischermeister erhängte, um den wirthschaftlichen Zusammenbruch seines Geschäfts nicht überleben zu müssen. Schließlich droht aber die ganze Industrie zu Grunde zu gehen. Die Arbeiter wandern aus, die Cunewalder Geschäftsreisenden werden von ihren Kunden zurückgewiesen mit den Worten: „Bezahlt erst eure Weber besser!" Der Ernst der Lage giebt sich in folgenden Ausführungen des Cunewalder Amtsblattes kund:

„Leider ist der Strike noch nicht beendet. Auf beiden Seiten ist man zu einem Nachgeben nicht geneigt. Immer mehr Weber ziehen von hier weg, es gehen der Gemeinde eine große Zahl Steuerzahler verloren, den Geschäftsleuten die Abnehmer. Wenn das noch lange so fortgeht, ist der blühende Ort auf Jahre hinaus in seiner Entwicklung vernichtet. Es ist geradezu bedauerlich, daß solchen Zuständen regierungsseitig kein Ende gesetzt werden kann. Den Strikenden fließen reichlich von allen Seiten auch jetzt noch Unterstützungsgelder zu. Es wird so weit kommen, wenn wieder flotter Geschäftsgang eintritt, daß überhaupt keine Arbeiter mehr zu haben sind, denn von den von hier verzogenen Webern werden von hundert kaum zehn wieder zurückkehren. Im Interesse unserer Industrie und des lieben Friedens halber ist es höchste Zeit, daß der Strike beendet wird. Von beiden Seiten ist die „Kraftprobe" erbracht. Durch eine Verständigung leidet keine Partei, darum müssen endlich beide Theile nachgeben, damit wieder geordnete Verhältnisse platzgreifen. Mit Gewalt ist noch nie etwas Ersprießliches zu Stande gekommen. Friede ernährt, Unfriede verzehrt, das mögen die strikenden Weber, aber auch die Fabrikherren sich gesagt sein lassen. Darum vergiebt sich Niemand etwas, wenn ein ehrenvoller Friede geschlossen wird."

Der Kampf wird mit großer Hartnäckigkeit und Einmüthigkeit geführt. Die Gewerkschaftskartelle von Löbau, Bautzen und Neugersdorf haben einen Zuwachs von mehr als 1000 Mitgliedern bei den einzelnen Organisationen verzeichnet. Hoffentlich gelingt doch noch ein die Nothlage der Arbeiter wesentlich lindernder Vergleich. Neuerdings eingeleitete Einigungsverhandlungen, die der Abgeordnete Nallfuß, Handelskammersekretär von Zittau, als unparteiischer Vermittler leitete, sind freilich abermals ohne Ergebniß geblieben. Die Ausständigen wollten den Fabrikanten soweit entgegenkommen, daß sie sich einverstanden erklärten mit einer Lohnkürzung, welche die Hälfte dessen beträgt, was die Fabrikanten von den bisherigen Löhnen abziehen wollten. Die Fabrikanten bestanden aber auf einer Lohnkürzung von mehr als der Hälfte der ursprünglich gemachten Abzüge. Andere Fabrikanten kündigten für den Fall, daß die Ausständigen unterliegen, die gleichen Lohnabzüge an. Da die in Frage kommenden Fabrikanten meist an Konsumvereine liefern, so beabsichtigen die Ausständigen, den Boykott dieser Fabrikate durchzusetzen.

Einigungsbestrebungen der Arbeiter in der Metallindustrie. Eine Verschmelzung des Centralverbands der deutschen Former mit dem großen deutschen Metallarbeiter-Verband ist kürzlich in einer aus Mitgliedern beider Organisationen bestehenden Kommission durch Festsetzung der Verschmelzungsbedingungen angebahnt worden. Für den Fall des korporativen Uebertritts der Mitglieder des Centralvereins der Former in den Metallarbeiter-Verband ist für die ersteren eine gewisse Selbständigkeit, soweit es sich um spezielle Berufsangelegenheiten handelt, vorgesehen, auch soll den Formern und Gießereiarbeitern in der „Metallarbeiter-Zeitung" für ihre besonderen Fachangelegenheiten ein entsprechender Raum unter dem Titel „Glück auf" zur Verfügung gestellt werden. Die Bildung besonderer Berufssektionen innerhalb des Verbandes steht den Formern frei. Die von der Kommission getroffenen Vereinbarungen sollen den Mitgliedern des Centralvereins der Former zur Urabstimmung unterbreitet werden. Der Metallarbeiter-Verband betreibt auch eine Verschmelzung mit dem Verband der Schmiede.

Gescheiterte Einigungs-Bestrebungen der Arbeiter im Gärtnerberufe. Eine Konferenz der Hauptvorstände des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins und der Deutschen Gärtnervereinigung fand am 9. Juni in Wittenberge statt. Gegenstand der Verhandlung war die Frage des Zusammenschlusses der beiden sich bisher scharf bekämpfenden Organisationen. Als Grundbedingung zur Verschmelzung der beiden Organisationen stellte der Hauptvorstand der Deutschen Gärtnervereinigung die Forderung des Anschlusses an die modernen

Gewerkschaften bezw. an die Generalkommission der Gewerkschaften. Wie im „Korrespondenzbl." jetzt mitgetheilt wird, scheiterten an dieser Forderung die ganzen Verhandlungen. Der Hauptvorstand des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins glaubt, daß seine Mitglieder für einen solchen Schritt noch nicht reif seien, daß die Anerkennung der modernen Gewerkschaften unter ihren rückständigen Elementen böses Blut erregen und den Austritt einer ganzen Reihe Zweigvereine zur Folge haben werde. Die beiden Hauptvorstände versprachen schließlich noch, die gegenseitige Befehdung in der Presse sowohl, als in Versammlungen einzustellen und eine Annäherung unter den Mitgliedern zu versuchen. Prinzipiell hatten die Vertreter des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins gegen die modernen Gewerkschaften nichts einzuwenden, wollten aber den Anschluß erst dann befürworten, wenn ihnen Garantie für vollständige Neutralität geboten werde

Bewegung gegen das „Driving" in England. In Lancashire ist eine heftige Bewegung der Arbeiter im Gang, die sich gegen das zum System gewordene Antreiben der Weber zu intensiver Arbeitsleistung richtet. In Darwen fand kürzlich ein „Entrüstungs-Meeting" statt, bei dem der Präsident der Weavers' Association erklärte, der Verband sei entschlossen, diesem Systeme, das die Arbeiter in Bedrängniß bringe und manchen schon zum Selbstmord getrieben habe, ein Ende zu machen und sei die Association bereit, 100 000 £ zu diesem Zweck anzuwenden. Die Arbeiterführer verweisen darauf, daß das System vorzugsweise dadurch entstanden sei, daß die Aufseher in Prozenten des Verdienstes der ihnen unterstehenden Arbeiter gezahlt werden. Diese Aufseher pflegen auf einer Tafel zu notiren, was jeder Weber verdient hat und hangen die Tafel am Lohnzahlungstage in der Fabrik auf, auf der die Namen der Arbeiter, die weniger verdient haben, als der durchschnittliche Arbeitsverdienst beträgt, roth markirt sind — eine Warnung, daß der Arbeiter, der nicht die Durchschnittsleistung erreicht, entlassen werden wird. Die Arbeiterschaft, die sich unter diesem Damoklesschwert nicht wohl fühlt, ventilirt die Frage eines allgemeinen Streiks in den Fabriken, in denen „driving" üblich ist. Dabei beklagen sich die Arbeiter über die Verschlechterung des Materials, das ihnen auf die Webstühle gegeben wird, während der Speed der Maschinen immer schneller und der Zug daher stärker wird, so daß die Arbeitsleistung darunter leiden muß. Die Fabrikanten verweisen wieder darauf, daß die Reduktion der Arbeitszeit unumgänglicher Weise sie dazu veranlassen mußte, die Maschinen schneller laufen zu lassen, und daß sie bei den geltenden Lohnsätzen unmöglich mit dem Auslande konkurriren könnten, wenn die Produktion in einer bestimmten Zeit nicht ein bestimmtes Gewicht erreicht. Es würden auch nur die ganz leistungsunfähigen und lässigen Arbeiter entlassen und durch arbeitsamere Hände ersetzt, ein Vorgehen, das in jedem Industrie- und Handelszweig gebräuchlich sei. In den nächsten Tagen sollen Massenmeetings in Preston, Blackburn und anderen Orten stattfinden, die sich mit der Frage des „driving" befassen sollen.

Neunstundentag der Maschinisten in den Vereinigten Staaten. Auf der Jahreskonvention der American Federation of Labor zu Louisville im Dezember 1900 wurde beschlossen, daß die Maschinisten in den Vereinigten Staaten für die Abkürzung ihrer Arbeitszeit auf neun Stunden im Tag einzutreten haben; gleichzeitig wurde ihnen die moralische und finanzielle Unterstützung der übrigen Arbeiterschaft zugestanden. Am 18. Mai d. J. stellte nun die International Machinist's Union an die Unternehmer das Verlangen, vom 20. desselben Monats ab den Neunstundentag einzuführen. Anfangs weigerte sich ein großer Theil der Firmen, diesem Verlangen nachzukommen, worauf die Arbeiter der betreffenden Etablissements in Streik traten; es dürften dies etwa 40 000 gewesen sein. Wie der American Federationist in seiner Juninummer berichtet, hatten aber schon einige Tage später, Ende Mai, über 1700 Firmen den Neunstundentag angenommen und dieser Arbeitskampf ist für die Arbeiter als vollständig gewonnen zu betrachten.

Arbeiterschutz.

Die bürgerliche Frauenbewegung in Deutschland und der Arbeiterinnenschutz.

In Nr 33 vom 16. Mai der „Sozialen Praxis" veröffentlichte Helene Simon einen Aufsatz über den Arbeiterinnenschutz und die Frauenbewegung, der in der Zeitschrift „Die Frauenbewegung" zum Theil zum Abdruck gelangte nebst einigen erläuternden Worten über die Stellung der bürgerlichen Frauenrechtlerinnen zur Frage des Arbeiterinnenschutzes. Diese erläuternden Zusätze bewogen Helene Simon zu einem zweiten Artikel in Nr. 38 der „Sozialen Praxis", in welchem sie der bürgerlichen Frauenbewegung „sozialpolitische Blindheit" vorwarf. Bei aller Hochachtung für Helene Simon, deren Schriften und Vorträgen ich sehr viel Anregung und Belehrung speziell in der Arbeiterinnenfrage verdanke, halte ich es doch für meine Pflicht, ihren Ausführungen entgegenzutreten. Kann Helene Simon auch nur einen Fall anführen, wo die bürgerliche Frauenbewegung in Deutschland der Erweiterung des Arbeiterinnenschutzes entgegengearbeitet hat? Für die Vorgänge in andern Ländern können doch die deutschen Frauenrechtlerinnen nicht verantwortlich gemacht werden. Die „Kommission für Arbeiterinnenschutz" im Bunde deutscher Frauenvereine tritt für den Arbeiterinnenschutz ein, dieselben Grundsätze sind im Verbande fortschrittlicher Frauenvereine vertreten. Ueber die Nothwendigkeit eines erweiterten Wöchnerinnenschutzes zum Heile der kommenden Generation sind alle einig! Meinungsverschiedenheiten bestehen nur über die Frage des Tempos, in dem die Maximalarbeitszeit für die weibliche Arbeiterschaft herabgesetzt werden kann. Ist es wirklich „sozialpolitische Blindheit", wenn man die zu schnelle Einführung des Achtstundentages für Arbeiterinnen für ein zweischneidiges Schwert und in manchen Betrieben jetzt noch für undurchführbar ansieht? Dann ist auch der sozialistische Handelsminister Millerand in Frankreich mit dieser Blindheit geschlagen. Unter seiner Amtsführung ist das neue Fabrikgesetz 1900 entstanden, wonach die Arbeitszeit für Frauen und Jugendliche 11 Stunden, in zwei Jahren $10^1/_2$, in vier Jahren 10 Stunden zu betragen hat. In ganz gleicher Weise ist auch die Arbeitszeit derjenigen männlichen Arbeiter geregelt, die mit Frauen und Jugendlichen zusammen arbeiten. Dadurch ist ein älteres Gesetz von 1892 außer Kraft gesetzt, das die Arbeitszeit von Frauen und Jugendlichen auf 10 Stunden beschränkte. Anscheinend liegt also in der neuen Regelung zunächst ein Rückschritt, doch wird die nothwendige Folge die Einführung des zehnstündigen Maximalarbeitstages für sämmtliche Arbeiter sein. Es ist in vielen Betrieben, wo sich Männer und Frauen in die Hände arbeiten, unmöglich, verschiedene Arbeitszeiten einzuhalten. Auch die sozialdemokratische Fraktion des Deutschen Reichstages verlangte in ihren im November 1900 eingebrachten Anträgen hinsichtlich des Arbeiterinnenschutzes vorläufig nur den zehnstündigen Maximalarbeitstag für Frauen.

Würde die Arbeitszeit für die weibliche Arbeiterschaft plötzlich auf acht Stunden herabgesetzt, die Arbeitszeit der männlichen Arbeiter aber in alter Höhe bleiben, so würden Tausende und Abertausende von Arbeiterinnen entlassen werden und dadurch in das Elend der Heimarbeit gedrängt. Gegen dies Unglück müßte die bürgerliche Frauenbewegung allerdings Front machen: da aber unsere sozialen Reformen durchaus nicht in „rasender Fahrt," sondern nur sehr langsam vor sich gehen, so liegt kein Grund vor solche Maßregeln zu befürchten, es ist also eigentlich nur ein, theoretische Streitfrage. Wird aber der Maximalarbeitstag für die Arbeiterinnen erst auf 10, dann auf 9, schließlich auf 8 Stunden herabgesetzt, und vor Allem, geht damit die Herabsetzung der Arbeitszeit für die männlichen Arbeiter möglichst Hand in Hand, so werden alle dahin zielenden Bestrebungen, z. B. auch die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiterinnen, von der bürgerlichen Frauenbewegung unterstützt.

Zum Schluß wiederhole ich:

1. die bürgerliche Frauenbewegung in Deutschland hat in keinem Falle den Arbeiterinnenschutzgesetzen entgegen gearbeitet;
2. diejenigen Frauenrechtlerinnen, welche sich eingehend mit der Arbeiterinnenfrage beschäftigen, treten für den Ausbau der Arbeiterinnenschutzgesetzgebung ein.

Demnach entbehren die von Helene Simon ausgeführten Bedenken, soweit sie sich auf die Verhältnisse in Deutschland beziehen, jeder thatsächlichen Unterlage.

Berlin. Else Lüders,

Mitglied der Kommission für die Arbeiterinnenfrage des Vereins Frauenwohl, Berlin.

Die Jahresberichte der mecklenburgischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten sind kürzlich, von der Reichsdruckerei gedruckt, erschienen.

Die Stellung des Gewerbeaufsichtsbeamten zu den Arbeitgebern wie zu den Arbeitern wird wie bisher fast ausnahmslos in beiden Berichten als eine vertrauensvolle und befriedigende bezeichnet.

In den revisionspflichtigen Betrieben kamen auf Grund neuer Aufnahme auf Veranlassung des Reichsamts des Innern gemäß

§. 120e und 139a erstmals neu hinzu sämmtliche Bäckereien und Konditoreien sowie die Werkstätten mit Elementarkraft.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze und Verordnung zum Schutze Jugendlicher sind verhältnißmäßig geringfügig. Bestrafung erfolgte in einer großen Ziegelei, wo die alte gesetzliche Arbeitszeit (12 Stunden pro Tag) zwecks thunlichster Verlängerung derjenigen der erwachsenen Arbeiter auch für jugendliche Hülfsarbeiter wieder eingeführt war. Die vorgeschriebenen Lohnzahlungsbücher waren vielfach unbekannt.

Die Bewilligung von Ueberarbeit für erwachsene Arbeiterinnen beschränkte sich auf eine Konservenfabrik, eine Chokoladenfabrik und eine Buchdruckerei in M.-Schwerin, während eine solche in M.-Strelitz nicht vorkam. Einzelne Vorkommnisse bei der Unterbringung fremder Arbeiterinnen in Ziegelei- und Zuckerfabrikkasernen bestätigen als wünschenswerth die völlige Ausschließung solcher Beschäftigungen, da sittliche Ausschreitungen sich erfahrungsmäßig auch durch Aufsicht und Bestrafungen nicht verhindern lassen.

Uebermäßig lange Arbeitszeiten fanden sich namentlich noch in Ziegeleien und für die Posten der Heizer und Maschinisten, die in der Regel etwa eine Stunde vor dem Beginne des eigentlichen Betriebes erscheinen müssen, oft auch Abends noch darüber hinausbleiben. Die Verordnung, betreffend den Betrieb der Getreidemühlen hat auf eine Verkürzung der Arbeitszeit hingewirkt. Leider ist aber das Gesetz noch recht mangelhaft bekannt und wird auch von größeren Polizeibehörden wenig kontrolirt. So fand der Beamte in einer größeren Dampfmühle die alte 15stündige Arbeitszeit nach der Arbeitsordnung noch in Geltung und mußte erst deren Abänderung veranlassen. In einer anderen war die kontraktliche Arbeitszeit von 6 bis 7 Uhr, thatsächlich wurden aber Ueberstunden bis 9 Uhr und an zwei Tagen der Woche bis 10 Uhr Abends gemacht; da hierin eine absichtliche Umgehung zu vermuthen war, wurde Strafanzeige erstattet. Die meisten Gesetzwidrigkeiten bestanden darin, daß nach alter Gewohnheit der vorarbeitende Geselle (Obermüller) mit Unterbrechung seiner (meist achtstündigen) Ruhezeit während einiger (meist vier) Nachtstunden in den Betrieb zurückkehrt, während das Gesetz eine ununterbrochene Mindestruhe vorschreibt.

Hinsichtlich der Bäckereiverordnung wurde bei verschiedenen Gelegenheiten von gut orientirten Meistern bestätigt, daß mit der gesetzlichen Arbeitszeit wohl auszukommen sei und eine Veränderung des Gesetzes nach fünf Jahren des Bestehens nicht ohne ernste Kämpfe und Schaffung dauernden Agitationsstoffes möglich sein werde. In beiden Herzogthümern wurden Aenderungen der Arbeitsordnungen zu dem Zwecke vorgenommen, um den nach §. 616 B. G.B. verbleibenden Lohnanspruch bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung durch einen in der Person des Arbeiters liegenden Grund aufzuheben.

Das einzige Gewerbegericht in Rostock arbeitete zur Zufriedenheit.

„Ausstände kamen in ziemlich großer Anzahl, aber jedesmal nur in unerheblichem Umfange, meist auf einzelne Betriebe beschränkt, vor. Meist wurden sie unter Kontrole der Arbeiterorganisationen und mit Unterstützungen derselben ausgeführt, dagegen war die Neigung der Arbeitgeber vorherrschend, ohne Vermittelung der Organisationen mit den eigenen Arbeitern zu verhandeln. In einer kleineren Stadt, wo Mitglieder des Verbandes der Erd-, Bau- und industriellen Arbeiter Deutschlands in fünf größeren Betrieben in den Ausstand traten, legte nur ein Betriebsunternehmer denselben zur großen Mißbilligung der andern durch Verhandlung mit dem Streikkomitee sofort bei, während die übrigen bei Abweisung solcher Vermittelung erst nach etwa drei Wochen zum Kompromiß gelangten. Kleine Aufbesserungen am Lohne oder Verkürzung der Arbeitszeit wurden durchweg erzielt."

„Das Verständniß für die Bedeutung der Arbeiterorganisationen ist", heißt es in dem Bericht für M.-Schwerin S. 8 wörtlich, „in der öffentlichen Meinung vielfach ein sehr geringes. Bezeichnend für Auffassung und Beurtheilung ist z. B. die Abfertigung, welche einer Aufforderung in der Arbeiterpresse zur Organisation zwecks Verbesserung der Lebenshaltung seitens eines führenden bürgerlichen Blattes mit den Worten zu Theil wird: „Was dies den Arbeitern wohl helfen soll? Bringt ihnen dies Brot? Sicherlich nicht! Ganz gewiß nicht der gegenwärtigen Generation!" Als ob es sich dabei um ganz neue und nirgends erprobte Maßnahmen handelte!"

Der Abwehr allgemeiner gesundheitlicher Schädigungen, wie sie durch Stauberzeugung hervorgerufen werden, widmet der Beamte seine besondere energische Aufmerksamkeit, findet aber leider bei den Unternehmern wenig Verständniß und Entgegenkommen, so daß öfters zu Zwangsmaßregeln geschritten werden muß. Auch in Cigarrenmachereien und Buchdruckereien läßt die Durchführung der gesundheitlichen Vorschriften zu wünschen übrig.

Der Bau von Arbeiterwohnungen wurde in Wismar in größerem Umfang in Anregung gebracht. Die Unterstützungskasse der Mahn & Ohlerichschen Brauerei in Rostock erreichte einen Kapitalbestand von 46 000 *M*; zu Weihnachten wurden außerdem ca. 3000 *M* vertheilt. Für die Arbeiter der Papierfabrik in Neukoliß wurde ein Kinderheim errichtet. Es bildete sich ferner auf Anregung der Ortskrankenkassen ein Landesverein zur Errichtung einer Lungenheilstätte, der zunächst Sammlungen veranstaltete. Volksunterhaltungsabende, theils von Privaten, theils von Vereinen ins Leben gerufen, fanden sich neu in Rostock, Malchin, Neustadt eingerichtet. An Volksbibliotheken hat die „Gesellschaft für Verbreitung der Volksbildung" acht im Lande begründet. Vom Landtage wurden auf fünf Jahre je 3000 *M* auf Antrag des Ministeriums für Errichtung und Erweiterung von Volksbibliotheken bewilligt.

Die Berichte erwecken den Eindruck, daß der Beamte auf einem vorgeschobenen Posten mit Pflichttreue und sozialpolitischem Verständniß seines Amtes waltet.

Arbeiterschutz der Bahnbediensteten in Frankreich. Der Senat nahm kürzlich die Vorlage, betreffend die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit der Zugbediensteten, an, die bisher durch Verordnungen des Bautenministers Baudin geregelt war. Das neue Gesetz unterscheidet zwischen Lokomotivführern und Heizern einerseits und dem übrigen Zugpersonale andererseits. Die Arbeitszeit der ersteren darf im Laufe von zehn Tagen 90 Arbeitsstunden nicht überschreiten, während die maximale ununterbrochene einzelne Arbeitsleistung 12 Stunden nicht überschreiten darf. Alle zehn Tage ist den Lokomotivführern und Heizern ein 24stündiger Ruhetag zu gewähren, für das übrige Zugpersonal beträgt die Maximalarbeitszeit 140 Stunden in 15 Tagen mit einer 24stündigen Ruhepause für diesen Zeitraum. Als „Arbeitszeit" gilt die auf dem Zuge oder bei der Vorbereitung der Maschine verbrachte Zeit. Der Dienst als „Reserve" in den Depots wird zu einem Drittel der effektiven Arbeitszeit gerechnet; abgerechnet von derselben werden Dienstpausen, die mindestens eine Stunde dauern.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Fürsorge in Krankheitsfällen in preußischen Staatsbetrieben. Ueber die Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges haben der Finanzminister, der Landwirthschaftsminister und der Minister des Innern neuerdings eine wichtige Anordnung getroffen. Danach soll fortan für die in Betrieben oder im unmittelbaren Dienst des Staates gegen Entgelt voll beschäftigten Personen, soweit sie nicht schon kraft des Gesetzes der Krankenversicherung unterliegen oder selbständige Gewerbetreibende sind, Fürsorge in Krankheitsfällen gewährt werden. Es soll ihnen im Wege des Vertrages bis auf Weiteres folgende Unterstützung bis zu dreizehn Wochen zu Theil werden:

Im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Beginn der Erkrankung ab ein Krankengeld für jeden Arbeitstag in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes, sodann der nachgewiesene Aufwand für Arzt und Arznei bis zu einem Viertel des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagarbeiter, sofern nicht ärztliche Behandlung und Arznei unmittelbar gewährt wird. Für diese Leistungen haben sich die in Frage kommenden Personen einen Lohnabzug von 1 % des ortsüblichen Tagelohns gefallen zu lassen. Als vollbeschäftigt gelten Personen, die während der Dauer ihrer Beschäftigung in Betrieben oder im Dienste des Staates davon in der Hauptsache ihren Lebensunterhalt haben. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Personen, deren Beschäftigung durch die Natur des Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Die hiermit angeordnete Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges gelangt in den betreffenden Staatsbetrieben gegenwärtig zur Durchführung.

Aerztetag und Krankenkassen. Der deutsche Aerztetag zu Hildesheim (28. und 29. Juni) stellte in den Vordergrund seiner Verhandlungen die wirthschaftliche Selbsthülfe der Aerzte gegen das Vorgehen von Krankenkassen. Der Vorsitzende, Professor Loebker, führte in seiner Eröffnungsrede aus, daß der ärztliche Stand durch die sozialpolitische Gesetzgebung schwer geschädigt werde. Die Stellung des Arztes zu den Organen der Krankenversicherung sei an vielen Orten geradezu unmöglich geworden, sowohl bezüglich der materiellen Interessen des Arztes als auch bezüglich der Standesehre. So hätten in mehreren großen Städten

des Reiches die Kollegen ihre Stellung gegen Angriffe Seitens der Kassenvorstände in heißen Kämpfen vertheidigen müssen. An den meisten Orten hätten die Aerzte den Sieg errungen und es sei zum Abschluß eines ehrenvollen, hoffentlich dauernden Friedens gekommen. Leider habe er nicht den gleichen Eindruck von dem Ausgange des Streites in Leipzig gewinnen können, so daß die Sorge um einen Wiederausbruch desselben hier nicht gehoben sei. Die Leipziger Aerzte haben sich zu einem wirthschaftlichen Verbande zusammengethan. Von einem Streikfonds hat man abgesehen, indessen wurde der Streik im Nothfalle nicht von der Hand gewiesen. Eine allgemeine große Unterstützungskasse der Aerzte ganz Deutschlands mit obligatorischem Anschluß für alle Mitglieder des Aerztevereinsbundes werde zur Besserung der ungesunden wirthschaftlichen Verhältnisse führen. Eine Zwangsorganisation werde durch die Leipziger Vorgänge nahegelegt, wo die Streikbrecher leider nicht hätten bestraft werden können. Es wird beschlossen, ein Mitglied des Geschäftsausschusses des deutschen Aerztetages zu delegiren, an der Verwaltung der Unterstützungskasse des Leipziger wirthschaftlichen Verbandes nach den ihm vom Ausschuß zu gebenden Direktiven theilzunehmen. Im Versicherungswesen seien betreffs der Stellung der Aerzte als Gutachter viele Mißstände vorhanden. Es sei geradezu eine Beleidigung der Aerzte, daß nur der ein- für allemal vereidete Sachverständige vereidigt werde, nicht aber die Vorgutachter. Bedauerlich sei es, daß das kollegiale Band zwischen den Medizinalbeamten und den praktischen Aerzten immer lockerer werde. Entsprechend einem gleichfalls angenommenen Antrage von Hofrath Dr. Meyer-Fürth, sollen Gemeinden Genesungshäuser, die hauptsächlich der Spitalentlastung dienen sollen, in ihrem eigenen Interesse errichten. Stiftungen und wohlthätigen Vereinen sei auf diesem Gebiete besondere Gelegenheit gegeben, dem „Mittelstand" Erholung und Heilung in Anstalten zu ermöglichen. Genesungshäuser könnten im Allgemeinen klein sein. Die Aerzte seien in erster Linie berufen, die Kranken erziehen zu helfen. Oft hätten sie aber auch in ihren Gemeinden Einfluß genug, um nach den aufgeführten Gesichtspunkten erfolgreich mitzuwirken an der wichtigen sozial-hygienischen Arbeit, den Kranken einer dauernden Genesung zuzuführen, und ihn so vor neuer Erkrankung zu schützen.

Der Deutsche Verein für Jugendsparkassen, der am 2. Juni 1880 in Glogau begründet wurde, weist in seinem demnächst erscheinenden Berichte im Ganzen 4055 Orte, darunter 496 Städte mit Schul-, Jugend- u. s. w. Sparkassen nach, welche im Laufe des verflossenen Jahrhunderts begründet wurden. Von 1779 Kassen lagen dem Verein bestimmte Berichte vor. Dieselben betreffen 246142 Sparer mit ca 2½ Millionen ℳ. Einlagen; unter Mitberücksichtigung anderweiter Ermittelungen kommen co. 350000 Sparer in betracht. Vorsitzender und Geschäftsführer des Vereins ist Pfarrer Senckel in Hohenwalde bei Müllrose. So dankenswert die frühzeitige Erziehung zur Sparsamkeit, zur Oekonomie der Ausgabe ist, so haben doch auch Kinderfreunde vor einem Uebereifer in der Empfehlung der Schulsparkassen gewarnt, der eine Gefahr für die Kinder in dem Anreiz zum Kindererwerb u. A. m. mit sich führt.

Genossenschaftswesen.

Genossenschaftlicher Milchbezug in Hamburg. Ein Milch-Konsumverein hat sich kürzlich in Hamburg unter der Bezeichnung „Verein Volksgesundung" gebildet. Die Genossenschaft nimmt die Milchversorgung selbst in die Hand, übt eine strenge Milchkontrolle von der Produktion bis zum Verbrauch, verlangt von ihren Lieferanten größte Reinhaltung des Viehes, Entfernung eutertuberkulöser Kühe aus dem Stall und peinlichste Sauberkeit beim Melken, kurz Beobachtung all der Maßnahmen, die die moderne Nahrungsmittel-Hygiene fordert. Sie liefert die doppelt gereinigte, abgekühlte Milch in ganzen und halben Literflaschen an die Verbraucher, sie hofft aber gleichwohl reine unverfälschte, gesunde fettreiche Milch zu 22 ₰ pro Liter (bei direkter Entnahme an den Depots noch billiger) liefern und eine Verbrauchsdividende herauswirthschaften zu können. Ueber 300 Hamburger Aerzte sollen sich durch ihre Unterschrift bereit erklärt haben, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Aehnliche Unternehmungen sollen in Basel und Kopenhagen bereits eine Verbesserung der Milchlieferung erzielt haben.

Das Genossenschaftswesen in England. In Middlesbrough fand kürzlich der Jahreskongreß der englischen Kooperativgesellschaften statt. Der hierbei vorgelegte Bericht konstatirt, daß die Zeit seit dem vorigen Kongresse in Cardiff der Entwicklung des englischen Genossenschaftswesens sehr vortheilhaft gewesen sei, was allerdings nicht in der Gründung neuer Kooperativgesellschaften, sondern in der Zunahme der Mitglieder und Ausdehnung der Geschäftsbetriebe zum Ausdruck gelange. Es betrug:

	1899	1900
die Zahl der berichtenden Genossenschaften . . .	1 613	1 602
der Mitglieder . . .	1 729 976	1 827 653
der Antheilscheine . . .	21 381 527 £	23 103 729 £
der Verläufe . . .	69 835 000 „	77 276 858 „
der Verdienst . . .	7 828 272 „	8 573 800 „
die Investition . . .	13 469 389 „	14 216 932 „

Die Lage der zwei großen Wholesale Societies (die englische und die schottische) war eine sehr günstige; ihr Umsatz ist von 19¼ auf 21½ Millionen Pfd. Sterling und ihr Profit von 550000 auf fast 580000 £ gestiegen. Die Zahl der Produktivgenossenschaften ist zwar von 153 auf 149 gefallen, doch stieg die Mitgliederzahl von 32987 auf 33149; auch ihr Umsatz und Nutzen hat sich gesteigert. Doch konstatirt der Bericht, daß noch sehr viel Raum für neue Produktivgenossenschaften vorhanden sei, nachdem die Erzeugung der bestehenden bloß ein Achtel des Verkaufs der Wholesale Societies ausmacht. Sehr wenig entwickelt ist namentlich der kooperative Landwirthschaftsbetrieb, obwohl die bestehenden Farm Societies ganz gute Resultate erzielen. Auch die Kreditgenossenschaften sind in England verhältnißmäßig zurückgeblieben, wo kein anderer Zweig des Genossenschaftswesens auch nur annähernd die Bedeutung der Konsumvereine erreicht hat.

Konsumvereine in Oesterreich. Die beträchtlichen Erfolge des Arbeiterkonsumvereines in Leipzig-Plagwitz, der größten deutschen Arbeiter-Wirthschaftsgenossenschaft, die am 30. d. Mts. mit einer Einnahme aus dem Waarenverkauf von vollen 10 Millionen Mark abschließt, geben der Wiener „Arbeiter-Ztg." Anlaß, einer energischeren Förderung der Wirthschaftsgenossenschaften im sozialdemokratischen Partei-Interesse das Wort zu reden. Das Centralorgan der österreichischen Sozialdemokratie schreibt:

„Wenn nicht alle Zeichen trügen, ist die Zeit gerade jetzt einem Aufschwung der Konsumvereinsbewegung günstig, und wir glauben, daß die Gelegenheit benützt werden sollte. Das politisch und gewerkschaftlich organisirte Proletariat darf keine Waffe verachten, die es gebrauchen, darf auf keine werthvolle Position verzichten, die es erobern könnte. Die Partei hat ihre ablehnende Haltung längst aufgegeben, sie ist heute stark genug, um die Entwicklung der Konsumvereine fördern zu können, und sie braucht nicht zu fürchten, daß ihr durch die Genossenschaftsbewegung Kräfte entzogen werden, die im politischen und im gewerkschaftlichen Kampfe verwendet werden müssen. Die Partei steht heute der Entwicklung der Konsumvereine gewiß nicht mehr hindernd im Wege, wenn sie auch die genossenschaftliche Thätigkeit noch nicht zur Parteisache gemacht hat. Wir hoffen, daß die sehr beachtenswerthen Ansätze eines großen Fortschrittes sich bald kräftig entwickeln werden. Hierzu ist freilich vor Allem die enge Verbindung der bestehenden lebensfähigen Arbeiterkonsumvereine nothwendig, und diese zu fördern muß die nächste Aufgabe der Freunde der Genossenschaftsbewegung sein."

Soziale Hygiene.

Lungentuberkulose, Lignosulfit und Volksheilstätten.

Eine Replik.

In Nr. 22 dieser Zeitschrift nimmt Dr. med. Simon in Neunkirchen Stellung gegen die Volksheilstätten oder mindestens gegen die in unseren Volksheilstätten gehandhabte therapeutische Praxis und versucht den Nachweis, daß der soziale Nutzen der Volksheilstätten in keinem Verhältniß zu dem großen Kostenaufwand stehe. Die hygienisch-diätetische Behandlung der initialen Lungentuberkulose, so folgert er aus einigen Zahlen der Heilstätte Grabowsee, zeitige relativ geringe und im Hinblick auf einen Dauererfolg recht fragwürdige Resultate; die aufgewendeten Kosten seien, wie gesagt, unverhältnißmäßig groß; ferner bedeute für die Erkrankten das monatelange Herausgerissensein aus Beruf und Familie eine schwer kompensirbare Schädigung; schließlich sei, wolle man sich denn schon auf die Hypothese angemessener Kurerfolge einlassen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Heilstätten viel zu klein im Hinblick auf die große Zahl tuberkulös Erkrankter.

Indem er der Behandlung der Lungentuberkulose mit Lignosulfit das Wort redet, glaubt er durch eine verallgemeinerte Anwendung dieses therapeutischen Hilfsmittels durch das Gros der praktischen Aerzte die Heilstätten-Fürsorge ganz oder theilweise ersetzen und derart binnen weniger Jahre eine erhebliche Reduzirung der Tuberkulose-Mortalität voraussagen zu können.

Ein breiteres Eingehen auf Dr. Simons enthusiastische Darlegung der Lignosulfit-Therapie und ihrer Erfolge würde über den Rahmen der „Sozialen Praxis" hinausführen, zumal eine kritische Betrachtung der hierbei entwickelten klinischen bezw. pathologisch-

anatomischen Vor- und Darstellungen. Soviel darf aber hier bemerkt werden, daß Versuche mit Lignosulfit, die längere Zeit zu Göbersdorf von Dr. Weicker in seiner Anstalt und von dem Pharmakologen und damaligen Chefarzt Professor Dr. Kobert in der Brehmer'schen Anstalt gemacht wurden, keinerlei befriedigende Resultate ergaben, während neuere Versuche aus dem Münchener pharmakologischen Institut dem Mittel wenigstens die Eigenschaft eines guten Expectorans zugestehen. Auf eine Anfrage hatte Professor Kobert-Rostock die Liebenswürdigkeit, mir Folgendes mitzutheilen: „Die gewöhnliche Art der Anwendung des Lignosulfits ist viel zu theuer. In der kürzlich erschienenen dritten Auflage meiner Verordnungslehre habe ich mich dahin ausgesprochen, daß — wenn überhaupt an dem Mittel etwas ist — die Versuche nach besserer Methode von Neuem angefangen werden müssen. Trotz der Münchener Arbeit ist die Frage, ob das Mittel etwas bei Tuberkulose nützt, eine offene.“ Im Hinblick auf diese vorsichtige und doch wohl autoritative Auffassung sind Aeußerungen Dr. Simons wie: „Solche für die Volksheilstättenbehandlung noch geeignete Fälle habe ich bei nunmehr zweijähriger Erfahrung mit dieser Methode bei meist ambulatorischer Behandlung durchschnittlich in sieben bis acht Wochen geheilt“ — mit kühlster Reserve aufzunehmen.

Aber nicht bloß das. Es sei vielmehr verstattet, den kritischen Stiel umzudrehen mit der Frage: Stellt ein innerhalb zweier Jahre mit einem Medikament gesammeltes, dann sicher positives Material eine ausreichende Grundlage dar 1. für verallgemeinernde Schlüsse, 2. für Schlüsse hinsichtlich eines Dauererfolgs bei eben diesem Material?

Der Rahmen dieser Zeitschrift schließt weiteres Eingehen auf solche rein medizinische Probleme aus. Dagegen mag ein ähnlicher Fall angezogen werden, die Tuberkulin-Therapie, bei der sich's in einem noch engeren Sinn um ein spezifisches Mittel handelt. Man erinnert sich des scheinbaren, auf verfrühten Enthusiasmus zurückzuführenden Fiaskos und aller seiner Konsequenzen: weniger bekannt mag jedoch sein, daß nunmehr viele Jahre durchgeführte Versuchsreihen und Modifikationen des Verfahrens die denkbar günstigsten Resultate erzielt haben wollen (s. Petruschky, Vorträge zur Tuberkulose-Bekämpfung. Leipzig 1900). Wie kommt's nun aber, daß eben Petruschky, der noch ziemlich isolirt stehende Hauptvertreter dieser Therapie, nichtsdestoweniger die hohe Bedeutung der Volksheilstätten unumwunden zugesteht? (Man vergleiche den fünften der genannten Vorträge). Offenbar deshalb, weil er reichere Gelegenheit hatte, sich mit der Frage und Praxis der Volksheilstätten zu beschäftigen, als dies Dr. Simon möglich war. Sonst hätte dieser nicht beispielsweise das ganze große statistische Material Weicker's ignoriren können, das beim Berliner Tuberkulose-Kongreß 1899 demonstrirt und späterhin in den beiden Jahresberichten für 1898 und 1899 ausführlich und übersichtlich zusammengestellt wurde; er hätte des Weiteren nicht vernachlässigen können, was wiederum Weicker „Ueber Familienfürsorge und Fürsorge für aus Heilstätten Entlassene“ und „Ueber die Fürsorge für unsere lungenkranken Rekonvalescenten“ schrieb, Gedankengänge, mit denen sich kritisch auseinanderzusetzen eine Lust ist, weil sie grade jene sozialen Probleme herzhaft und weitausschauend anpacken, deren Gewichtigkeit, wie Dr. Simon zu glauben scheint, von der Volksheilstättenbewegung ganz übersehen oder mindestens als zu leicht befunden wird.

Es kann hier der Gefahr der Weitschweifigkeit wegen nur eben auf diese Auslassungen verwiesen werden, nochmals mit der Betonung, daß sie keine endgültigen Lösungen, wohl aber Lösungsversuche und Anregungen darstellen.

Ohne Weiteres wird jeder in der Volksheilstättenbewegung Stehende die eminente Entwicklungsfähigkeit dieser Bewegung zugeben und, sei er nun mehr Mediziner oder mehr Sozialpolitiker, der vielen in ihr schlummernden Keime und latenten Kräfte sich bewußt sein. Ich darf mich darauf beschränken, ganz kursorisch, in gedrängtester Thesenform, einige springende Punkte der Frage für einen weiteren Kreis hervorzuheben:

Ganz selbstverständlich ist die Forderung „initialer, unkomplizirter Fälle“; sie scheint aber der Ergänzung durch die Forderung auch noch der Charakterseite qualifizirter Individuen zu bedürfen (vergl. verstreute Bemerkungen in Weicker's „Mittheilungen“).

Der Erfahrene weiß, daß sehr häufig „Fälle“, die nicht mehr initial sind, nicht bloß deshalb in Heilstätten geschickt werden, weil manche Aerzte einem viel zu weit gehenden Optimismus in Bezug auf die Heilungsmöglichkeiten huldigen, sondern auch, weil die Kenntniß der initialen Tuberkulose noch nicht Gemeingut aller Aerzte geworden ist. Zwei Forderungen liegen da auf flacher Hand: einmal ist in die Ausbildung des Mediziners eine ausgiebigere Schulung in der physikalischen Diagnostik der beginnenden Tuberkulose einzubeziehen;*) sodann bedürfen die übrigen diagnostischen Methoden zur Erkennung initialer Erkrankungen eines gründlicheren Ausbaues (Institut der Vertrauensärzte, der Beobachtungsstationen. Probatorische Tuberkulininjektion u. s. w.)

Ebenso bedarf denn auch die hygienisch-diätetische (vielleicht besser: physikalisch-diätetische) Therapie wegen der Gefahr des Schablonisirens einer fortschreitenden Weiterbildung und Ausarbeitung ihrer Heilfaktoren (z. B. in Sachen der Liegekur, der Hydrotherapie, der Athmungsgymnastik . . . .). Hierher gehörte auch die Frage der Zuziehung medikamentöser Mittel und Hülfsmittel (Etappenkur. Lignosulfit?). Das 13 Wochen-Schema, geradezu ein Prototyp des Schablonisirens und eine Sünde wider den heiligen Geist der Wissenschaftlichkeit, müßte fallen. (Vergl. übrigens für die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen §. 21 des Krankenversicherungsgesetzes, der eine Ausdehnung der Krankenunterstützung wenigstens bis zu einem Jahre zuläßt. Die Red.)

Die wichtigste Rolle in der Heilstättenfrage fällt der **Pädagogik** zu, was nicht energisch genug betont werden kann. Und zwar ist das eine Pädagogik in zweierlei Sinn: eine Pädagogik, die implicite durch die besondere Art der Therapie bedingt ist, und eine zweite, nicht mindere wichtige, die der Kürze wegen in das Schlagwort zusammengefaßt werden mag, daß die Volksheilstätten hygienische Erziehungs- und Uebungsanstalten „für das ganze Volk“ werden sollen: und vielleicht nicht bloß hygienische.**)

Nur eben berührt können werden die hohen Aufgaben, die aus diesen Postulaten heraus an den Anstaltsarzt herantreten: neben dem pädagogischen Talent eingehende pädagogische und psychologische Schulung; genaue Kenntnis der sozialen Gesetzgebung; stetiges Auf-dem-Laufenden-Bleiben hinsichtlich der sozialen und wirthschaftlichen Thatsachen und Strömungen; gründliche Vertrautheit mit der Gewerbe-Hygiene u. s. w.

Und wären nun auch alle diese Forderungen nach Möglichkeit realisirt, so hätte doch ein skeptischer Kopf immer noch das Recht, in gewissem Sinn von einer dekorativen Sozialpolitik zu sprechen, die da betrieben würde. Die Einsicht, daß die Lungentuberkulose eine durch bestimmte wirthschaftliche Verhältnisse zwar nicht bedingte, aber zweifellos durch sie unterstützte Volkskrankheit ist, bedarf nach allen Richtungen der Uebersetzung in die Praxis. Es ist schlechterdings unmöglich, hier diese Richtungen mehr als anzudeuten. Neben der Nothwendigkeit der Heranziehung des Aerztestandes zur Mitarbeit an der sozialen Gesetzgebung (und zwar nicht bloß als eines ausführenden Mediums) ist von besonderer Wichtigkeit die Lösung der Wohnungsfrage, obgleich da Herr Stadtrath Flesch-Frankfurt doch wohl zu weit geht, wenn er meint, daß ohne eine Lösung dieser Frage die für Volksheilstätten ausgegebenen Summen hinausgeworfenes Geld seien.

Heidelberg/Görbersdorf. **Hans Erich Blaich.**

Literarische Anzeigen.

Weymann Dr. Konrad, Das Invaliden-Versicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 und die zugehörigen Reichs-Ausführungsbestimmungen, erläutert. Zweite Liefg. Berlin 1901, Franz Vahlen. Preis 2 M.

Zeitschrift für die gesammte Versicherungs-Wissenschaft. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft. Schriftleitung: Rechtsanwalt A. Rüdiger. Band 1. Heft 3. Berlin 1901. Ernst Siegfried Mittler & Sohn. Preis für den Jahrg. (4 Hefte) 9 M.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 10. Jahrg. 1901. 2. Heft. Berlin 1901. Puttkammer & Mühlbrecht. Ladenpreis für den Jahrgang 8 M.

Dortmund, Bericht der Verwaltung des Armenwesens und der milden Stiftungen der Stadt Dortmund pro 1. April 1899/1900. — Haushaltspläne der städtischen Verwaltung zu Dortmund pro 1900.

*) Bei dieser Gelegenheit dürfte der Wunsch verstattet sein, Turban-Davos möchte seine grundlegende „Physikalische Diagnostik der Lungentuberkulose“ durch eine Sonderausgabe zugänglicher machen.

) Neben **Weicker wären hier heranzuziehen verschiedentliche Veröffentlichungen **Liebe's**, namentlich „Lungenheilstätten als wissenschaftliche und volkshygienische Centralstellen“ in der „Zeitschrift für Krankenpflege“, Mai-Heft 1899.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verlag der Arbeiter-Versorgung.
A. Troschel in Berlin W 35.

Demnächst erscheint:

Die Feststellung der Invalidität

im Sinne des

Invalidenversicherungsgesetzes.

Von

Hans Seelmann.

Preis: 1.20 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Philosophie des Geldes.

Von

Georg Simmel.

Preis 13 Mark.

Den Inhalt des Werkes bildet eine Philosophie der Gesellschaft und der Geschichte, dargestellt aus dem Standpunkt des vielfältigen und wechselnden Einflusses, welchen das Geld auf die socialen und individuellen Entwickelungen ausübt. Die Probleme des modernen Kultur- und Seelenlebens stehen im Mittelpunkte der Ausführungen.

Wir suchen und kaufen gegen bar:

Soziale Praxis — Archiv für sociale Gesetzgebung — Jahrbücher für Nationalökonomie — Schriften des Vereins für Socialpolitik und andere **socialwissenschaftliche Zeitschriften** [möglichst vollständig] sowie grössere und seltenere **social- und staatswissenschaftliche Werke.**

Gefällige Angebote erbitten umgehend.

Brüssel, 68 Rue Royale.

Misch & Thron,
Buchhandlung.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Handelspolitik.

Vorträge, gehalten in Hamburg im Winter 1900/01 im Auftrag der Hamburgischen Oberschulbehörde.

Von

Karl Helfferich.

VIII, 206 Seiten. Preis: 4 Mark 60 Pf.

Inhalt: I. Die Bedeutung des Außenhandels für die moderne Volkswirtschaft. Erster Vortrag. Die allgemeinen Beziehungen von Volkswirtschaft und Weltwirtschaft. Zweiter Vortrag. Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft. — II. Die handelspolitischen Systeme und Theorien. Dritter Vortrag. Das Merkantilsystem und seine Kritik. Vierter Vortrag. Freihandel und Schutzzoll. — III. Die Mittel der Handelspolitik. Fünfter Vortrag. Die Mittel der Handelspolitik. — IV. Deutschlands Handelspolitik im 19. Jahrhundert. Sechster Vortrag. Der Zollverein. Siebenter Vortrag. Das Deutsche Reich. — V. Die aktuellen Fragen der Handelspolitik. Achter Vortrag. Die gegenwärtige handelspolitische Situation. Neunter Vortrag. Die landwirtschaftlichen Zölle. Zehnter Vortrag. Das Problem des Industriestaates.

Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. in Stuttgart.

Die Geschichte der englischen Arbeit.

(Six Centuries of Work and Wages.) Von **J. E. Thorold Rogers.** Autorisirte Uebersetzung von Max Pannwitz. Revidirt von K. Kautsky. XXVIII und 422 Seiten groß 8°. Preis M. **5.**—.

Geschichte des britischen Trade Unionismus.

Von **Sidney** und **Beatrice Webb.** Deutsch von R. Bernstein. Mit Noten und einem Nachwort versehen von E. Bernstein. XII und 460 Seiten groß 8°. Preis **5.**—.

Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine

(Industrial Democracy). Von **Sidney** und **Beatrice Webb.** Deutsch von C. Hugo. — Inhalt: Erster Band, erster Theil. **Der Bau der Gewerkvereine.** — Zweiter Theil: **Die Funktionen der Gewerkvereine.** XX und 408 Seiten groß 8°. — Zweiter Band, zweiter Theil. **Die Funktionen der Gewerkvereine.** (Fortsetzung.) — Dritter Theil: **Die Theorie der Gewerkvereine.** — **Anhänge.** — **Register.** — **Bibliographie** — LVIII und 408 Seiten groß 8°. Preis pro Band M. **6.50.**

Deutsche Juristen-Zeitung.

Herausg. v. Prof. Dr. **LABAND**, Reichsgerichtsrat Dr. **STENGLEIN**, Justizrat Dr. **STAUB** — Verlag **OTTO LIEBMANN**, Berlin. — Erscheint jeden 1. u. 15. Vierteljährl. M. 3,50.

Probenummer und 48 Seiten starke Broschüre gratis und franko.

Am 1. Juli begann ein neues Quartal.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Eisenbahntarife und Wasserfrachten.

Studien zur Frage der Gebührenerhebung auf Binnenwasserstraßen.

Im Auftrage des Vereins für Socialpolitik herausgegeben und eingeleitet von

Walther Lotz.

(Schriften des Vereins für Socialpolitik Band 89.)

Gr. 8°. VIII, 498 Seiten. Preis: 12 Mark.

Inhalt: Einleitung von Walther Lotz. — I. Die Getreide- und Mehltarife der bayerischen Staatsbahnen. Von M. Roßmann in Berlin. — II. Die Beförderung von Brotgetreide und Mehl auf den bayerischen Staatsbahnen. Von Robert Kustermann. — III. Die Eisenbahntarife und Wasserfrachten für Getreide und Mehl in der Provinz Posen, ihre Geschichte und ihre Wirkungen. Von Stanislaus Pernaczynski. — IV. Die Eisenbahntarife Rußlands für Getreide und Mehl im letzten Decennium (1889—1899). Von Piotr Werybo. — V. Skizzen über Verkehrsentwicklung, Frachtpreise und Verkehrspolitik am Oberrhein und in Südwestdeutschland. Vom k. Betriebsingenieur Ernst Heubach.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Die gewerblichen Genossenschaften Belgiens.

Von

Joseph Boujansky.

(Staats- u. socialwissenschaftliche Forschungen XVIII, 3.)

VIII, 93 Seiten. Preis 2 M. 20 Pf.

Inhalt: Vorwort. I. Geschichtlicher Ueberblick über die genossenschaftliche Entwickelung und gegenwärtiger Stand. — II. Die Genossenschaften der Konsumenten. A. Die parteilosen Genossenschaften. B. Die socialistischen Genossenschaften. C. Die katholischen Genossenschaften. D. Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten in Konsumentengenossenschaften. — III. Die Genossenschaften der Produzenten. — IV. Einfluss der Genossenschaften auf Kleingewerbe und Detailhandel.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 11. Juli 1901. Nummer 41.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Das Volk und die bildende Kunst.

In dem Augenblick, da man begann, die bildenden Künste in den Kreis der seit geraumer Zeit mit lebhaftem Eifer betriebenen volksthümlichen Kunstbestrebungen einzubeziehen, trat diese Arbeit in ein ganz neues Fahrwasser. Solange man sich auf die „redenden“ oder, wie man, mehr treffend als schön, zusammenfassend gesagt hat: die „tönenden“ Künste, auf Vorträge, Rezitationen, Theateraufführungen und musikalische Darbietungen beschränkt hatte, war fast allein der eine Gesichtspunkt maßgebend: den Klassen der Unbemittelten, namentlich der Arbeiterbevölkerung, an dem Genuß, dem gesteigerten Lebensgefühl, das die Kunst zu bieten vermag nach Möglichkeit einen Antheil zu gewähren. Die Männer, die sich in den Dienst dieser Aufgabe stellten, waren theils Volks- und Menschenfreunde, die einer mehr gefühlsmäßigen, unbestimmten humanitären Empfindung, theils Sozialpolitiker, die logischen Erwägungen und daraus gefolgerten bestimmten Programmen folgten, theils auch beides zugleich. Bei der bildenden Kunst lagen die Verhältnisse sofort wesentlich anders. Die Vorkämpfer und Vertreter der Gedanken, die hierbei auftauchten, hatten von vornherein ein doppeltes Ziel im Auge: sie gingen nicht nur von sozialen und humanitären, sondern auch von künstlerischen Gesichtspunkten aus, es kam ihnen nicht allein darauf an, dem Volke, sondern zugleich auch der Kunst zu nützen. Bei den litterarisch-musikalischen Bemühungen hatte man solche Gesichtspunkte zunächst gar nicht in Betracht gezogen. Wenn überhaupt, so hatte man erst ganz zuletzt und auch dann nur von fern her daran gedacht, daß die Poesie und die Musik aus einer systematischen Erweiterung des Kreises der Antheilnehmenden letzten Endes selbst Nutzen ziehen und durch die Heranziehung der Massen zu neuen großen Aufgaben geführt werden könnten. Der bildenden Kunst gegenüber kamen solche Rücksichten von Anfang an in Frage, ja, sie waren für sehr viele, die sich diesen Problemen widmeten, überhaupt erst die Veranlassung ihrer Thätigkeit.

Die Gründe dieser Erscheinung liegen klar zu Tage. In keiner Provinz des deutschen Kunstlebens sieht es so trübe aus wie auf dem Gebiete der Malerei, Plastik und Architektur. Nicht etwa deshalb, weil die Leistungen hier hinter denen der Litteratur und der Musik zurückständen — im Gegentheil: was unsere Maler, Bildhauer und Baumeister heute schaffen, steht an absolutem Werth ohne Zweifel weit über den Erzeugnissen der zeitgenössischen Litteratur und auch der Musik —, sondern deshalb, weil hier wie an keiner andern Stelle die nothwendigen Wechselbeziehungen zwischen Kunst und Publikum fehlen. Das ist um so fühlbarer, weil nirgends diese Wechselbeziehungen so wichtig und unentbehrlich sind wie gerade bei den bildenden Künsten. Poesie und Musik streben auf eine Verfeinerung des inneren, die bildende Kunst auf eine Verfeinerung des äußeren Lebens. Darum ist sie viel mehr als jene von äußeren Verhältnissen abhängig, darum spielen bei ihr materielle Gesetze, wie das der Regelung von Angebot und Nachfrage, eine Rolle, von der dort keine Rede ist. Die Kunst war ehemals eine Angelegenheit der Fürsten und Aristokraten; heute ist sie eine Angelegenheit der Massen. Aber während die Fürsten und Aristokraten sie als ein nothwendiges, selbstverständliches Lebenselement empfanden und, was wichtiger ist, auch behandelten, betrachten die Massen sie vor der Hand noch als einen zwar schönen und erfreulichen, aber doch nicht unbedingt nothwendigen und darum schließlich wohl gar entbehrlichen Luxus des Lebens. In diesem Gegensatz hat man den tiefsten Grund für die Verschiedenheit der Stellung der Kunst in der Vergangenheit und der Gegenwart. In ihm liegt aber zugleich auch der deutlichste Hinweis auf die Arbeit, die für die Zukunft unerläßlich ist. Unsere Zeit kann eine energische Thätigkeit im Dienste der künstlerischen Erziehung der Gesammtheit gar nicht entbehren. Fehlt diese, so leidet darunter nicht nur die Gesammtheit, sondern vor allem und vielleicht noch viel mehr die Kunst.

Solche Erwägungen durchdringen sich bei den volksthümlichen Kunstbestrebungen aufs Innigste mit den sozialen Rücksichten. Gewiß sind es wesentlich die letzteren, welche an dieser Stelle Anspruch

auf Beachtung haben. Aber es ist doch auch nothwendig, auf jene künstlerischen Erwägungen hinzuweisen. Denn gerade durch sie wird die praktische Arbeit außerordentlich gefördert, durch sie werden Persönlichkeiten und Kräfte für diese Arbeit gewonnen, die von höchster Bedeutung sind, und in dem ganzen Betriebe wird sich, durch das doppelte Ziel angeregt, eine wesentlich gesteigerte Arbeitsfreudigkeit entfalten.

Nach zwei Richtungen hin, die eben diesem doppelten Ziel entsprechen, haben die volksthümlichen Kunstbestrebungen zu kämpfen. Zunächst mit der Skepsis der Kunstpriester älterer Observanz, die sich ein für alle Male die Formel geprägt haben: „Die Kunst ist eine aristokratische Angelegenheit", und sich bei diesem nur halb richtigen Satze und den vollends falschen Folgerungen, die sie daraus ziehen, beruhigen; die immer noch glauben, mit der bisher üblichen, unter ganz anderen Voraussetzungen entstandenen Kunstpflege auskommen zu können, und die allgemeine Umwälzung der Verhältnisse nicht sehen oder nicht sehen wollen; die aus der geringen Zahl der bisher erkämpften Erfolge mit billigem Witz und hochmüthigem Lächeln die Verkehrtheit und Vergeblichkeit der ganzen Bewegung folgern wollen. Dann aber auch mit der Einseitigkeit gewisser Sozialpolitiker, welche die Wichtigkeit dieser Fragen bezweifeln und heruntersetzen. Es kann nicht Wunder nehmen, daß solche Anschauungen weit verbreitet sind. Unsere Zeit ist ja erfüllt von materiellen Interessen, daß man nach einer früheren Epoche der Ueberschätzung des Geistigen, jetzt nach der anderen Seite hin sich einer Uebertreibung schuldig macht und achselzuckend die Ansicht ausspricht, man müsse erst satt sein und könne dann erst daran denken, Kunst zu treiben. Das ist gewiß ein wahres Wort, aber die Art, wie es gesagt wird, führt auf falsche Wege. Das Bedürfniß nach Kunst gehört zu den Urtrieben des Menschen, es gehört schlechthin zu unseren Gattungsinstinkten, zu den Zügen, die uns von den übrigen Lebewesen unterscheiden. Auch unter den Elendesten wird es nur wenige geben, die nie eine dunkele, unbewußte Sehnsucht nach der Steigerung ihrer Menschlichkeit, deren Ziel die Kunst ist in sich tragen, die nicht fähig sind, vor künstlerischen Eindrücken ein Gefühl der Freude zu empfinden. Auf den untersten Stufen der Menschheitsentwicklung finden sich bereits Spuren, die auf künstlerische Sehnsucht hindeuten. Man gehe etwa in das prähistorische Museum zu Mainz und sehe dort, wie die primitivsten Töpfe und Krüge mit kindlichen Kritzeleien geschmückt sind. Doch es ist überflüssig, in diesen Blättern besonders daran zu erinnern, daß die große soziale Reformarbeit, die gethan werden muß, neben einer Ausgleichung der materiellen einer Ausgleichung der ideellen Gegensätze nicht entrathen kann.

Von vornherein hat man in dem Bestreben, das Volk und die bildende Kunst einander näher zu bringen, einen zwiefachen Weg eingeschlagen. Man wandte erstens seine Aufmerksamkeit den großen Massen, dem Publikum von heute, zu, um hier wenigstens noch zu leisten, was nach den einmal bestehenden Voraussetzungen möglich ist, und richtete zweitens sein Augenmerk auf die Jugend, die das Publikum der Zukunft darstellt. In England, wo alle diese Bestrebungen wie so viele andere zuerst greifbare Gestalt annahmen, hat man sofort die Nothwendigkeit jener Scheidung eingesehen. Und in Deutschland, zumal in Hamburg, wo, unter Alfred Lichtwarks unermüdlicher Führung, diese Probleme seit Jahren eifrig durchdacht werden, ist man dem englischen Beispiel gefolgt.

Die Erschließung des Kunstgenusses für die unbemittelten Klassen wurde zuerst in Angriff genommen. Dr. Ernst Schultze, der, als Bibliothekar der öffentlichen Bücherhalle in Hamburg, eben erst die Anregung zu einer hochbedeutsamen Neueinrichtung auf literarischem Gebiet gegeben hat, gab schon vor über einem Jahre an eben dieser Stelle (IX. Jahrg., Nr. 27) von Bemühungen jener Art, hauptsächlich von volksthümlichen Kunstausstellungen in London und Berlin, ausführlich Kunde. Er erzählte von den Veranstaltungen im Londoner East-end, von den „Whitechapel Picture Exhibitions", die Mr. Canon Barnett und seine Gattin Henriette Barnett bereits im Jahre 1881 ins Leben riefen, und von den Versuchen, die der Direktor des „Schillertheaters" Dr. Löwenfeld und Maler Otto Feld mit Unterstützung einiger anderer Enthusiasten im Winter 1898/99 im Berliner Rathhause gemacht haben. Seitdem der Aufsatz von Ernst Schultze erschien, hat sich auf diesem Gebiete mancherlei Neues ereignet. In London hat, wie ebenfalls in diesen Blättern kurz erwähnt („Soz. Pr.", Jahrg. X Sp. 639), die Sache der Volksthümlichen Kunstausstellungen einen großen Schritt vorwärts gethan, indem sie, Ende des vergangenen Jahres, in dem „Whitechapel Palace of Art" ein dauerndes Heim gefunden haben. Die Eröffnung dieses Ausstellungshauses gestaltete sich zu einer großen und bedeutsamen Feierlichkeit. Lord Rosebery erschien und hielt eine Rede, in der er, in voller Anerkennung des dort Geleisteten, das Vorgehen der volksfreundlichen Männer, deren Wirken durch die Einweihung des Gebäudes gekrönt wurde, „both wise and statesmanlike" nannte.

Wir in Deutschland dürfen bei derartigen Bemühungen nicht in diesem Maße auf die Antheilnahme und Förderung seitens der Behörden rechnen. Man interessirt sich in maßgebenden Kreisen lange nicht genug für diese wichtige Angelegenheit. Als im Herbst des Jahres 1899 die volksthümlichen Kunstausstellungen im Rathhause zu Berlin wieder aufgenommen werden sollten, scheiterte dieser Plan an der überraschenden Thatsache, daß der Magistrat sich nicht entschließen konnte, den „Bürgersaal", der im Winter vorher diesem Zwecke gedient hatte, abermals zur Verfügung zu stellen. Unter den Gründen spielten — ich habe den Absagebrief des Magistrats selbst in Händen gehabt — folgende Erwägungen die Hauptrolle: der Linoleumbelag des Fußbodens im Bürgersaale wie im Treppenhause und das Stuhlmaterial des Rathauses seien durch die Veranstaltungen zu sehr in Mitleidenschaft gezogen, und an das Aufsichtspersonal durch sie an den Sonntagen zu große Ansprüche gestellt worden! In Folge dessen mußte die gute Sache, da sich ein gleich geeigneter und gleich billiger Raum nicht so rasch finden ließ (die Stadtverwaltung hatte im Winter vorher in sehr dankenswerther Weise den Saal mit Beleuchtung und Heizung unentgeltlich zur Verfügung gestellt), ein ganzes Jahr lang ruhen. Erst im Herbst 1900 gelang es der zähen und unablässigen Energie des Malers Feld, für die Ausstellungen ein neues passendes Lokal ausfindig zu machen: das „Gewerkschaftshaus" im Osten Berlins. Auch dort wurde mit liebenswürdigster Bereitwilligkeit ein beleuchteter Saal eingeräumt und die ganze Angelegenheit auf eine Basis gestellt, die sie, wenn nicht alles trügt, in diesem Rahmen wenigstens für die Zukunft sichert. Nicht minder konnte der längst gehegte Wunsch, die Ausstellungen in der Woche des Abends zu öffnen, hier erfüllt werden. Diesen Annehmlichkeiten standen jedoch auch einige Mißlichkeiten gegenüber. Zunächst ist der Saal im Gewerkschaftshause, der zur Verfügung steht, erheblich kleiner als der Bürgersaal des Rathauses, wodurch der ganze Betrieb ein wenig beengt wird. Dann hatte man die Wochenabende zwar gewonnen, mußte aber dafür die immerhin wichtigen Sonntage preisgeben. Und schließlich war die Ausstellung durch die Verlegung aus dem Rathhause ins Gewerkschaftshaus, so sympathisch und hochwillkommen dem Veranstalter, Herrn Feld, und seinen Mitarbeitern dies letztere als Ausstellungslokal auch war und stets sein wird, doch nicht nur aus dem Mittelpunkt der Stadt, sondern — darüber wollen wir uns nicht täuschen — zugleich auch ein wenig aus dem Mittelpunkt des allgemeinen Interesses gerückt. Das Ideal ist noch lange nicht erreicht, und es wird noch vieljähriger Arbeit bedürfen, bis wir in Berlin zu den Londoner Zuständen gelangen.

Die Art der Ausstellungen, die im Herbst dieses Jahres wieder aufgenommen werden sollen, hat sich nicht verändert. Wie vor zwei Jahren ist Herr Feld auch im vergangenen Winter bemüht gewesen, zu den einzelnen Ausstellungsserien — sie wechselten ungefähr alle vier bis fünf Wochen — vortreffliche Kollektionen von Kunstwerken theils aus den Ateliers der Künstler selbst, theils aus Privatbesitz zusammenzustellen. Entscheidend für die Auswahl waren einzig und allein rein künstlerische Gesichtspunkte und der prinzipielle Gedanke, daß für die weiteren Kreise des Volkes das Beste gerade gut genug ist. Auf künstlerische Parteien und Cliquen wurde keine Rücksicht genommen, es fanden sich ältere und moderne Art stets einträchtig zusammen, ebensowenig aber auf unkünstlerische Neigungen des Publikums. Nicht das Stoffliche stand bei den Bildern in erster Linie, sondern das Künstlerische, das Malerische. Nicht darauf wurde gesehen, ob die dargestellte Materie, die erzählte Anekdote geeignet sei, das große Publikum zu fesseln, nicht etwa Gemälde aus dem Arbeitsleben oder Kompositionen mit sozialem Gedankeninhalt wurden bevorzugt, — im Gegentheil: es herrschte sogar die wohlbedachte Absicht vor, des Publikums Vorliebe für sentimentale pseudokünstlerische Empfindungsmache, für genremäßige Schilderung, für wohlfeile Geistreichelei zu bekämpfen, indem man dieser Neigung nicht die geringste Nahrung bot. Fand sich einmal ein Kunstwerk, bei dem sich ein fesselnder, mit aufrichtiger und ehrlicher Empfindung vorgetragener Stoff mit wahrhaft künstlerischen Qualitäten vereinigte, so wurde es gewiß nicht zurückgewiesen; aber jedes Machwerk, das auf außerkünstlerische Interessen spekulirte, blieb streng ausgeschlossen. Das war um so eher möglich, als zu den Ausstellungen nicht seitens der Künstler auf allgemeine Aufforderungen hin Arbeiten eingesandt werden,

sondern Maler Feld die Stücke der einzelnen Serien persönlich bei den Künstlern und Sammlern auswählt.

So wurde den Besuchern Gelegenheit geboten, nach und nach die hauptsächlichsten Talente Berlins, aber auch manche hervorragenden Kräfte der anderen deutschen Kunststädte und des Auslandes kennen zu lernen. Dem Charakter einer Ausstellung im heutigen Sinne entsprach es, daß man fast ausnahmslos lebende oder jüngst verstorbene Künstler zu Worte kommen ließ; allerdings spielten dabei die wichtigsten Vertreter der sogenannten modernen Malerei eine große Rolle, eine Thatsache, die jedoch durchaus nicht aus irgend welchem „Parteiinteresse“ zu erklären, sondern einfach auf die herrschenden Kunstzustände zurückzuführen ist.

Natürlich ließ man es nicht bei der Ausstellung der Bilder bewenden, sondern zwischen die Kunstwerke und die Besucher trat auch diesmal, wie vor zwei Jahren, die Führung sachverständiger Erklärer. Waren die Besucher versammelt — es wurden jedesmal nur etwa 100 Billets (20 ₰ einschließlich Garderobengeld) ausgegeben —, so wurde ein kurzer Vortrag allgemeiner Natur gehalten, dem die Absicht zu Grunde lag, das Publikum in eine zum Genuß von Kunstwerken vorbereitende Stimmung zu versetzen. Dann schloß sich die Betrachtung der einzelnen Stücke an, nicht in systematischer Führung von Bild zu Bild, von Skulptur zu Skulptur, sondern in einer zwanglosen Art. Das Publikum wurde aufgefordert, Fragen zu stellen und Auskunft zu verlangen, und dieser Aufforderung wurde stets so reichlich Folge geleistet, daß die Führer erst nach einem Rundgang von etwa zwei Stunden — bei einer mit Bedacht sehr klein gehaltenen Zahl von Kunstwerken (30, höchstens 40) — alle Wünsche befriedigt hatten.

Der Schreiber dieser Zeilen hatte, wie seiner Zeit im Rathhause, so auch diesmal die Freude, zu den Vortragenden und Führern zu gehören. Er kann daher aus seiner Erfahrung heraus sagen, daß es ein unbeschreibliches Gefühl der Befriedigung gewährt, diesen unbefangenen, unblasirten, unverbildeten Besuchern von Kunst zu sprechen und ihnen, soweit die Kraft reicht, einen Genuß zu erschließen, der ihnen bisher größtentheils fremd war. Kein Publikum kann ein lebhafteres, intensiveres Interesse haben als dieses, wobei übrigens zu bemerken ist, daß die mehr aus Arbeiterkreisen sich rekrutirenden Besucher des Gewerkschaftshauses weit schärfere, eindringlichere und auch intelligentere Fragen stellen als die mehr kleinbürgerlichen des Rathhauses. Hier herrscht ein Respekt vor der Kunst und ein so brennendes Verlangen, in diese neue, schöne Welt einzudringen, wie man es bei den oberflächlichen Besuchern unserer großen Ausstellungen und Kunstsalons nur sehr selten antreffen wird. Wer je diese volksthümlichen Veranstaltungen besucht, wird mit uns einer Meinung darin sein, daß die weniger Bemittelten nicht einzig und allein die Sehnsucht kennen, ihre materielle Lage zu verbessern, sondern daß in ihnen auch der heiße Wunsch lebt, sich geistig anzuregen und ihre ideellen Interessen zu erweitern.

Allmählich schafft sich nun die Erkenntniß, daß es unabweisbar ist, diesen Wünschen entgegenzukommen, allenthalben Bahn. Vor Allem richten sich aller Augen auf unsere großen staatlichen Museen und Galerien, und die Ueberzeugung wächst, daß diese öffentlichen Kunstanstalten nur die Hälfte ihres Berufes erfüllen, wenn sie lediglich Aufstapelungen kostbarer Werke sind, die nicht zugleich auch dem Publikum auf alle mögliche Weise zugänglich gemacht und näher gebracht werden. Auch im preußischen Abgeordnetenhause war gelegentlich der Berathung des Kultusetats (in der 47. Sitzung, vom 12. März) sehr ausführlich von diesen Fragen die Rede; namentlich der Abgeordnete Virchow suchte die Regierung auf alle die Aufgaben hinzuweisen, die hier der Lösung harren. In der That ist mancher kleine Fortschritt zu verzeichnen. Die von der „Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen“ eingerichteten Museumsführungen werden fortgesetzt und erweitert; eine Reihe von jüngeren Museumsbeamten, Kunsthistorikern und Universitätsdozenten übernehmen dabei den Vortrag. Auch dieses Unternehmen wird leider, ebenso wie die volksthümlichen modernen Ausstellungen, von manchen Seiten, sehr mit Unrecht, skeptisch belächelt. Erst vor einigen Monaten brachte die einflußreiche „Kölnische Zeitung“ einen großen, mit billiger Geistreichelei angepfropften, leider anonymen Spottartikel. Es war da die Rede von „jungen Gelehrten und Doktoren, die sich gern reden hören“ — es ist doch eine Freude in Deutschland, bei ehrlicher Arbeit so hämisch angezapft zu werden! Natürlich will jeder, der redet, auch gehört werden; ebenso wie jeder, der schreibt, auch gelesen werden möchte. Und selbstverständlich ist der Kunstgenuß bei solchen Führungen dichtgedrängter Schaaren nicht das Ideal des Kunstgenusses, aber er bedeutet für die, die daran Theil nehmen, dennoch etwas Außerordentliches, etwas, das auf lange Zeit hinaus in ihnen weiterwirken wird oder wenigstens kann — und schon diese Möglichkeit ist hochbedeutsam.

Immer weitere Kreise werden von dem Gedanken, das Volk und die bildende Kunst einander näher zu führen, ergriffen. Es ist klar, daß alles, was bisher geschehen ist, nur Anfänge sind. Aber ein Steinchen kommt zum andern, und vielleicht wird doch noch einmal ein Gebäude daraus. Die Berliner Museumsverwaltung beginnt sich allmählich — freilich nicht aus eigener Initiative, sondern veranlaßt durch unaufhörliche dringliche Forderungen — an den Gedanken zu gewöhnen, daß sie auch selbst schon die ihr unterstellten Sammlungen jenen Gedanken dienstbar machen muß. Man hat die Besuchszeiten wenigstens an den Sonntagen verlängert (hier bleibt allerdings noch viel zu thun übrig) man wird demnächst im Kunstgewerbemuseum einen Anfang mit der Anlage elektrischer Beleuchtung machen — wie lange hat man sich dagegen gesträubt! —, man wird die Führungen fördern und unterstützen. Daneben regt sich die Studentenschaft. Zumal der rührige „Sozialwissenschaftliche Studentenverein“ hat die Absicht, im kommenden Winter an dieser Arbeit theilzunehmen, angeregt durch die erfolgreiche Thätigkeit, die der Kopenhagener Studentenbund, der „Studentersamfundet“, seit Jahren entfaltet; allerdings wird man in Deutschland, wo die akademischen Verhältnisse wesentlich anders liegen als in Dänemark, dementsprechend auch anders vorgehen müssen. Und schließlich machen sich seit einem Jahre die Bestrebungen laut und vernehmlich geltend, der bildenden Kunst auch in der Erziehung, in der Schule den ihr gebührenden Platz anzuweisen. Die von einer freien Gruppe von Schriftstellern, Künstlern und Lehrern ins Leben gerufene Ausstellung „Die Kunst im Leben des Kindes“, die im letzten März und April im Hause der Berliner Sezession stattfand, und die nun vom „Deutschen Buchgewerbeverein“ zu Leipzig vom Herbst ab auf anderhalb Jahre durch deutsche und österreichische Städte wandern soll, ist die erste Frucht dieser Bemühungen gewesen, denen hoffentlich bald praktisch greifbare Resultate folgen werden. Es würde zu weit führen, im Rahmen dieses Aufsatzes auf alle die Punkte näher einzugehen, die hier in Betracht kommen. Vielleicht bietet sich ein ander Mal dazu passende Gelegenheit.

Die Männer, die ihre Kraft und ihre Zeit allen diesen Fragen widmen, gehen, so verschiedenartig die einzelnen Aufgaben sind, doch alle von den gleichen Grundgedanken aus: daß eine Durchdringung der weitesten Volksschichten mit künstlerischem Geist und künstlerischer Anschauung die nothwendige Vorbedingung einer eigenen nationalen Kultur in Deutschland ist, daß zugleich denjenigen, die im härtesten Lebenskampfe stehen, durch die Beschäftigung mit der Kunst neue und edle Freuden erschlossen, daß aber auch, wenngleich erst in ferner Zukunft, auf diesem Wege materielle Erfolge, an erster Stelle eine Belebung und Hebung unseres Handwerks und Kunstgewerbes, gewonnen werden könnten, daß also in jedem Betracht alle jene Bemühungen ein wichtiges Kapitel sozialer Praxis darstellen.

Berlin. Dr. Max Osborn.

Kommunale Sozialpolitik.

Alters- und Hinterbliebenenversorgung städtischer Arbeiter in Berlin.

Nach mehrjährigen Verhandlungen und mehrfacher Berathung in Magistrat und Stadtverordnetenversammlung ist in Berlin nun endgiltig ein Gemeindebeschluß über die Bewilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für die ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Personen zu Stande gekommen. Der Magistrat hatte bei seiner letzten Beanstandung (vgl. Spalte 700 ff.) die Streichung der Abzugsfähigkeit etwaiger Reichsrente beanstandet, da dadurch eine doppelte Versorgung eintreten könnte und zum andern die Bestimmung, die einen wesentlichen sozialpolitischen Fortschritt über die guten Vorlagen gleicher Art in anderen Städten bedeutete, nämlich die Vorschrift:

„Wenn Personen, welche 15 Jahre oder länger ununterbrochen im Dienste der Stadt gestanden haben, das Arbeitsverhältniß aus Gründen gekündigt wird, die nicht in ihrer Person liegen, so erhalten sie, so lange ihnen eine ihren Kräften entsprechende Beschäftigung in einer anderen städtischen Verwaltung nicht gegeben werden kann, die Hälfte des nach Maßgabe dieses Gemeindebeschlusses zu gewährenden Ruhegeldes und der Hinterbliebenen-Versorgung, auch wenn sie nicht dauernd arbeitsunfähig sind.“

Besonders scharf hatte diese Vorschrift der Stadtverordnete Dr. Mommsen mit Rücksicht auf ihre Wirkung für die Privatindustrie bekämpft. Während die Stadtverordneten der ersten Be-

anstandung Rechnung trugen, beharrten sie jedoch auf dieser letzteren Bestimmung (die nunmehr den § 8 des Gemeindebeschlusses bildet) und der Magistrat gab nach. Die wichtigsten Bestimmungen der Vorlage sind folgende: Das Ruhegeld wird nach einer zehnjährigen ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses von Vollendung des 21. Jahres ab bei Eintritt dauernder Arbeitsunfähigkeit ohne eigenes Verschulden gewährt, also frühestens vom 31. Lebensjahre ab. Der Beschluß findet auf Personen keine Anwendung, die erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres oder nach bereits eingetretener Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit in städtische Dienste genommen werden. Freiheitsstrafen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden sind, schließen den Bezug des Ruhegeldes aus, bei anderen Freiheitsstrafen, sofern sie einen Monat übersteigen, ruht die Fortzahlung während dieser Zeit. Das Ruhegeld wird gekürzt, wenn einem Empfänger aus Mitteln des Reiches oder anderer öffentlicher Verbände Bezüge zustehen, jedoch nur dann, wenn die Summe insgesammt mehr als 600 ℳ beträgt. Unverschuldete Arbeitshinderungen, wie Krankheiten, Betriebsstörung, Ableistung der militärischen Dienstpflicht, gelten nicht als Unterbrechung im städtischen Dienste. Personen, welche wegen Mangel an Beschäftigung entlassen worden sind, wird auf ihren Antrag bei künftiger Wiederanstellung die bisherige Arbeitszeit in Anrechnung gebracht, falls die Arbeitsunterbrechung nicht länger als ein Jahr gedauert hat. Die übrigen Bestimmungen sind im wesentlichen dieselben geblieben, die wir in Spalte 701 schon kurz aufgezählt haben. Leider ist ein klagbarer Anspruch, wie z. B. die Stadt München ihn gewährt, auf die zugesicherte Versorgung nicht gegeben. Andererseits wird allerdings auch ein Beitrag von den betheiligten Personen nicht erhoben.

Hätten wir nun auch gewünscht, daß die Stadt Berlin sich etwa den Münchener Entwurf (vgl. Spalte 775 ff.) zum Muster genommen hätte, so kommen andererseits doch gerade in Berlin eine so große Anzahl von Personen in Betracht, daß dieser Beschluß vielleicht einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die allgemeine Lage der Berliner Arbeiter ausüben kann. Erfordern doch die städtischen Wasserwerke, Gaswerke, Markthallen, Vieh- und Schlachthof, Bade- und Desinfektionsanstalten, Kanalisation und Rieselfelder ein ganzes Heer von Arbeitern. Das rechtfertigt es wohl auch, wenn wir diesen Gemeindebeschluß nachstehend im Wortlaut wiedergeben, wenn er auch leider nur im § 8 etwas geschaffen hat, was über die Beschlüsse anderer Gemeinden in dieser Frage hinausgeht.

Der Wortlaut des Statuts ist folgender:

§. 1. Den ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Personen wird ein Ruhegeld und eine Hinterbliebenen-Versorgung nach Maßgabe dieses Gemeindebeschlusses gewährt. Personen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Ruhegeld.

§. 2. Voraussetzung der Gewährung des Ruhegeldes ist eine zehnjährige ununterbrochene Dauer des Arbeitsverhältnisses bei Eintritt dauernder Arbeitsunfähigkeit. Als Unterbrechungen der Beschäftigung im städtischen Dienste werden nicht angesehen unverschuldete Arbeitshinderungen — wie z. B. Krankheiten, Betriebsstörungen, Ableistung der militärischen Dienstpflicht —, wenn diese Hinderungen unmittelbar zum Aufhören der städtischen Beschäftigung Anlaß geben und wenn nach Wegfall des Hinderungsgrundes die städtische Beschäftigung wieder aufgenommen wurde. Dauern solche Arbeitshinderungen länger als 13 Wochen im Kalenderjahre, so wird das Mehr an Zeit auf die Gesammtdauer der Beschäftigung nicht angerechnet. Ist die Arbeitsunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche die im §. 1 gedachten Personen bei Ausübung des Arbeitsverhältnisses oder aus Veranlassung desselben sich zugezogen haben, so tritt die Gewährung des Ruhegeldes auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein. Denjenigen Personen, welche wegen Mangel an Beschäftigung entlassen worden sind, wird auf ihren Antrag bei künftiger Wiederanstellung in dem gleichen städtischen Betriebe die bisherige Arbeitszeit in Anrechnung gebracht, falls die Arbeitsunterbrechung nicht länger als ein Jahr gedauert hat. Die Arbeitszeit vor Vollendung des 21. Lebensjahres wird nicht berücksichtigt. Auf Personen, die erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres oder nach bereits eingetretener Beschränkung ihrer Arbeitsfähigkeit, z. B. durch körperliche Gebrechen, oder die durch Vermittelung der Armen-Verwaltung in städtische Dienste genommen wurden, findet der Gemeindebeschluß keine Anwendung.

§. 3. Das Ruhegeld beträgt nach zehnjähriger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses 15/60 des Durchschnitts-Jahresverdienstes, steigend mit jedem weiteren Dienstjahre um 1/60 bis zum Höchstbetrage von 45/60. Für die Berechnung des Ruhegeldes ist der Arbeitsverdienst der letzten fünf Kalenderjahre maßgebend. In dem in § 2, Absatz 4, vorgesehenen Falle beträgt das Ruhegeld 15/60 des Durchschnitts-Jahresverdienstes. Der Werth einer Dienstwohnung und von Naturalbezügen wird vom Magistrat besonders festgestellt und bei der Berechnung des Ruhegeldes neben den Baarbezügen berücksichtigt.

§. 4. Freiheitsstrafen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden sind, schließen die Fortzahlung des Ruhegeldes aus. Andere Freiheitsstrafen, sofern sie einen Monat übersteigen, haben zur Folge, daß die Zahlung während der Dauer derselben ruht. In diesem Falle wird während der Dauer der Freiheitsstrafe das in den §§ 5 und 6 festgesetzte Wittwen- und Waisengeld an die Frau bezw. an die Kinder gezahlt.

§. 5. Das Wittwengeld beträgt 4 Zehntel des nach §. 3 zu berechnenden Ruhegeldes des Ehemannes. Es beginnt mit dem Todestage des Mannes, oder wenn dessen Bezüge über den Todestag hinaus fortgezahlt werden, mit dem ersten Tage, für den keine solche Zahlung mehr erfolgt. Es erlischt mit der Wiederverheirathung der Wittwe. Während der ersten zwei Monate nach dem Tode werden die Reliktenbezüge verdoppelt.

§. 6. Das Waisengeld beträgt für die ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe oder durch Ehelichkeitserklärung legitimirten Kinder unter 15 Jahren: a) deren Mutter lebt und Wittwengeld bezieht, 1/5 des Wittwengeldes für jedes Kind, b) deren Mutter nicht mehr lebt oder Wittwengeld nicht erhält, 1/3 des nach §. 5 zu berechnenden Wittwengeldes für jedes Kind, c) für Kinder unter 15 Jahren einer im städtischen Dienste voll beschäftigten, alleinstehenden weiblichen Person nach dem Tode der Mutter 1/3 des nach §. 6 zu berechnenden Wittwengeldes für jedes Kind.

§. 7. Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegeldes übersteigen, daß der Berechnung des Wittwen- und Waisengeldes zu Grunde zu legen ist. Gegebenen Falls tritt eine verhältnißmäßige Kürzung der einzelnen Bezüge ein.

§. 8. Wenn Personen, welche 15 Jahre oder länger ununterbrochen im Dienste der Stadt gestanden haben, das Arbeitsverhältniß aus Gründen gekündigt wird, die nicht in ihrer Person liegen, so erhalten sie, so lange ihnen eine ihren Kräften entsprechende Beschäftigung in einer anderen städtischen Verwaltung nicht gegeben werden kann, die Hälfte des nach Maßgabe dieses Gemeindebeschlusses zu gewährenden Ruhegeldes und der Hinterbliebenen-Versorgung, auch wenn sie nicht dauernd arbeitsunfähig sind.

§. 9. Stehen einem Ruhegeld-, Wittwen- oder Waisengeldempfänger Bezüge aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder anderer öffentlicher Verbände oder auf Grund der Gesetze über die Unfall- und die Invaliden- und Altersversicherung zu, so wird das Ruhe-, Wittwen- und Waisengeld um diese Bezüge gekürzt und zwar auch, wenn der Empfangsberechtigte nach Aufforderung die zur Erlangung dieser Bezüge erforderlichen Schritte unterlaßt. Gegenüber den Ruhegeldempfängern tritt diese Kürzung jedoch beim Zusammentreffen des Ruhegeldes mit Invaliden- oder Altersrente nur dann ein, wenn und soweit diese Rente mit dem Ruhegeld zusammen den 7½fachen Grundbetrag der Rente (§. 36, Absatz 2 und 3 des Invalidenversicherungs-Gesetzes vom 13. Juli 1899) übersteigt, und beim Zusammentreffen mit den anderen Bezügen nur dann, wenn und soweit diese Bezüge zusammen mit dem Ruhegeld den Durchschnitts-Arbeitsverdienst (§. 3) übersteigen. Eine vor dem Eintritt in den städtischen Dienst erworbene Unfallrente bleibt bei der Berechnung des Ruhegeldes außer Betracht.

§. 10. Das Ruhe-, Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. Eine Zahlung an Cessionäre oder Pfandgläubiger findet nicht statt.

§. 11 Das Ruhegeld, das Wittwen- und Waisengeld wird in jedem einzelnen Falle vom Magistrat festgesetzt und bewilligt; es kann nicht als klagbares Recht gefordert werden. Versagt der Magistrat die Bewilligung von Ruhe- bezw. Wittwen- und Waisengeld in solchen Fällen, in denen die Voraussetzungen des §. 2 und §. 8 vorliegen, so ist der Stadtverordneten-Versammlung Mittheilung zu machen. Das einmal bewilligte Ruhegeld bezw. Wittwen- und Waisengeld kann vom Magistrat jeder Zeit geändert oder wieder entzogen werden, indessen bedarf der Magistrat dazu der Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 12. Beiträge werden von den betheiligten Personen nicht erhoben

§. 13. Diese Bestimmungen, welche mit dem 1. April 1901 in Kraft treten, finden auf die vor diesem Tage aus dem Dienste der Stadt bereits ausgeschiedenen Personen und deren Hinterbliebenen keine Anwendung.

§. 14 Der vorstehende Gemeindebeschluß kann jederzeit geändert oder ganz aufgehoben werden.

Thüringischer Städteverband. Von den 77 thüringischen Städten, die dem Thüringer Städteverbande angehören, waren 50 auf der Hauptversammlung zu Erfurt (3. Juli) vertreten. Die Wohnungsfrage bildete den Hauptgegenstand der Verhandlungen. Die Vorzüge der Bau- und Sparvereine, insonderheit nach dem hannoverschen System, entwickelte Bürgermeister Lange-Erfurt. Diese behalten das Eigenthum an den erbauten Häusern, sie verschaffen ihren Mitgliedern nur gute und preiswerthe Wohnungen. Die Antheilscheine von 200 oder 300 ℳ können allmählich durch wöchentliche Theilzahlungen kleinster Beiträge aufgebracht werden. In Erfurt beträgt die Miethe in den vom Bau- und Sparverein

gegründeten vierstöckigen Achtfamilienhäusern 135—140 ℳ. Die Stadt hat dem Verein Gelder gegen eine Verzinsung von 4% zur Verfügung gestellt. Oberbürgermeister Singer-Jena erörtert den Nutzen einer Besitzveränderungsabgabe für die Städte. Den „modernen Städtebau und die Ausgestaltung der Stadtbaupläne nach den Grundsätzen der neueren Städtebaukunst“ schilderte Stadtbaurat Genzmer in Halle und Gartenbaudirektor Linné den gärtnerischen Schmuck sowie die Verschönerungsanlagen der Städte. Ueber die Thätigkeit der Gemeinden und deren Behörden auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichtswesens sprach Kunstgewerbeschuldirektor Schmidt-Erfurt. Schließlich wurde die Ausbildung städtischer Desinfektoren empfohlen.

Städtisches Wohnungsamt in Stuttgart. Die Errichtung eines städtischen Wohnungsamtes und die Bildung einer besonderen gemeinderäthlichen Abtheilung für das Wohnungswesen ist in Stuttgart seit geraumer Zeit angeregt und am 4. Juli, nachdem inzwischen auch die württembergische wie die bayerische Regierung, Hessen und Hamburg eine staatliche Wohnungsaufsicht eingeführt hat (vgl. Sp. 950), nach einem Bericht des Gemeinderathes Dr. Rettich angenommen worden. Die Aufgaben dieses Amtes haben wir (Sp. 924) schon mitgetheilt und Dr. Rettich hat darauf hinauslaufende Pläne bereits im Jahrg. VI Sp. 545 dargelegt. Es fehlte nicht an Widersachern der Vorlage, insbesondere kam eine Abneigung gegen die Statistik zu Tage, auch eine Verbindung mit dem Arbeitsamt wurde gewünscht, schließlich aber doch die Vorlage mit 16 gegen 5 Stimmen zum Beschluß erhoben.

Soziale Zustände.

Der Arbeitsbeirath in Oesterreich hielt am 6. Juli seine 9. Sitzung ab, die letzte vor Erneuerung des Beirathes. Wie der Handelsminister berichtete, sind die Erhebungen der Lage der Bergarbeiter im Ostrau-Karwiner Steinkohlenrevier, was den schriftlichen Theil der Erhebungen anlangt, im besten Zuge. Am 17. d. Mts. wird die mündliche Einvernahme der Arbeiter durch Funktionäre des arbeitsstatistischen Amtes gleichzeitig in allen Theilen des Reviers beginnen und voraussichtlich drei Monate dauern. Thätig sind 16 Erhebungsbeamte. — Aus der Mitte des Arbeitsbeiraths wurde sehr nachdrücklich verlangt, daß der Entwurf eines Versicherungsgesetzes für die Privatangestellten (vgl. Sp. 942) nicht nur dem Industrierath, sondern auch dem Arbeitsrathe zur Begutachtung vorgelegt werden. — Nach einem Referate von Dr. Mataja wurde die Einleitung einer Enquete über das Schuhmachergewerbe, nach Art der bereits über die Kleider- und Wäschekonfektion durchgeführten beschlossen, die im Herbst 1901 stattzufinden hat. Dr. Hainisch referirte über das gesammelte statistische Material betreffend die Lage der Eisenbahnwächter der Staatsbahnen. Sein Antrag, es möge dieses Material einer eingehenden Bearbeitung unterzogen werden, fand Annahme. Endlich berichtete Dr. Verkauf über die Einleitung von Erhebungen betreffend die Lage der Werkstättenarbeiter der Staatsbahnen. Von der Anerkennung der Nothwendigkeit ausgehend, über die Lage sämmtlicher Bediensteten der Staats- und Privatbahnen Erhebungen zu pflegen und dieselben allmählich auf die Bediensteten der einzelnen Kategorien auszudehnen, empfahl er, vorerst eine Erhebung über die Lage aller in den Werkstätten der Staatsbahnen bediensteten Personen durchzuführen, wobei der 31. Dezember 1901 als Stichtag und das Jahr 1901 als Erhebungsperiode gelten sollen. Der Vertreter des Eisenbahnministeriums erklärte sich damit einverstanden. Hiermit war die Tagesordnung erledigt.

Aufgabe des Plans der Errichtung städtischer Werkstätten in Bern. Wie s. Z. an dieser Stelle berichtet worden ist, hatten sich in Bern nach den Ergebnissen der Wohnungsenquête Gemeinde- und Stadtrath entschlossen, dem Verlangen der organisirten Schneider und Schuhmacher nach Errichtung von städtischen Betriebswerkstätten zu entsprechen und für jedes Gewerbe eine Werkstatt zur Aufnahme von 20 Mann zur Verfügung zu stellen. Doch sollten nur diejenigen Arbeiter in die Werkstätten aufgenommen werden, die zu Hause in sanitärisch ungünstigen Verhältnissen arbeiteten. Die Enquête hatte ergeben, daß in 282 Wohnungen der Stadt Bern Schuhmacher und Schneider arbeiten, und in 85 Wohnungen der Arbeitsraum zugleich als Schlafraum, in 46 Wohnungen als Wohnraum und in 146 Wohnungen als Schlaf- und Wohnraum diente. In 11 Fällen wurde in demselben Raume gearbeitet, gewohnt, gekocht und geschlafen. In 282 Arbeitsräumen befanden sich tagsüber 430 und während der Nacht 577 Personen. In 3 Arbeitsräumen, wo tagsüber 6 Personen sich aufhielten, schliefen Nachts 18 Personen. In einem anderen Arbeitsraum waren tagsüber 2, in der Nacht 8 Personen. So waren die Verhältnisse nach den Ergebnissen der Enquête im Jahre 1897. In diesem Frühjahr sollten beide Werkstätten eröffnet werden, und es meldeten sich zur Aufnahme 35 Schuhmacher und 33 Schneider. Nun gingen aber, wie dem „Corresp.-Bl.“ geschrieben wird, Sanitätsbeamte zu den 68 Arbeitern, um ihre Wohnungsverhältnisse zu untersuchen, die sie auf einmal gar nicht schlecht fanden, so daß z. B. die Zahl der Schuhmacher auf 9 reduzirt wurde. So scheiterte vorläufig die ganze Sache, was sicher zu beklagen ist.

Die holländischen Arbeiterkammern. Der holländische Handelsminister hat kürzlich einen Bericht über die Arbeitskammern erstattet. Demzufolge bestanden Ende 1900: 76 solcher Kammern. Ihre Thätigkeit besteht in der Sammlung sozialpolitischen Materials, der Erstattung von Gutachten über Arbeitsangelegenheiten und der Verhütung und Beilegung von Streiks. Die Zahl der Mitglieder jeder Kammer wird durch königliches Dekret festgesetzt; die eine Hälfte besteht aus Arbeitern, die andere aus Arbeitgebern. Die Mitglieder werden auf fünf Jahre gewählt und sind wieder wählbar. In den Vorsitz theilen sich ein Vertreter der Unternehmer und einer der Arbeiter.

Kinderarbeit in Italien. Ein eben erschienener amtlicher Bericht giebt folgende Daten über die Ausdehnung der Kinderarbeit in italienischen Fabriken und Bergbaubetrieben im Jahre 1898:

Zahl der inspizirten Betriebe	1 495
„ „ Betriebe, die Kinder beschäftigten	808
„ „ beschäftigten Kinder	11 641
„ „ gesammten Arbeiter in den 808 Betrieben	90 972
Prozentsatz der Kinder	12,80.

Das Alter der beschäftigten Kinder stellte sich folgendermaßen:

	Zahl	Prozentsatz
9—10 Jahre	110	0,96
11—12 „	886	7,70
12—15 „	10 506	91,34.

Arbeitsverhältnisse in Chicago. Dem Jahresberichte des englischen Konsuls in Chicago pro 1900 entnehmen wir: Die Löhne sind im letzten Jahr nicht sonderlich gestiegen: Maschinenarbeiter erhalten 9 sh 4 d bis 12 sh 6 d im Tag und in manchen Zweigen, wie im Buchdruckergewerbe, gehen die Löhne bis auf 16 sh 8 d im Tag. Im Sommer war starke Nachfrage nach landwirthschaftlichen Arbeitskräften und wurden Monatslöhne bis 5 und 6 £ inklusive Verpflegung gezahlt: doch dauerte diese Nachfrage nicht lange und der durchschnittliche Monatslohn beträgt 3 £. Die Löhne der Stenographen-Typewriter sind gesunken, da das Arbeitsangebot die Nachfrage wesentlich übersteigt: einige geübte Arbeiter erhalten allerdings bis zu 3 £ wöchentlich, aber viele Hunderte bekommen nicht mehr als 16—30 sh in der Woche. Auch die Löhne in der Konfektionsindustrie sind durchwegs gesunken; für die Anfertigung von 1 Dutzend Hemden wird 1 sh 5½ d gezahlt. Der Bauarbeiterstreit, der resultatlos verlief, verursachte den Arbeitern große Verluste, und zu Ende des Jahres mußte die Arbeit zu niedrigeren als den Trade-Unions-Löhnen wieder aufgenommen werden. Die Unions haben in Chicago nicht viel Macht, in Folge der großen Einwanderung, die dem Arbeitsmarkte viele nicht-englische Elemente zuführt, die bereit sind, um jeden Preis zu arbeiten.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Protest von Hausbesitzern und Bäckermeistern gegen die geplante Backstuben-Verordnung. Die Kommission der vereinigten Hausbesitzer- und Bäckermeister-Verbände hat eine Protesteingabe an die Staatsministerien aller deutschen Bundesstaaten, an den Reichskanzler wie an den Bundesrath abzusenden beschlossen. In dieser Eingabe werden die in Aussicht genommenen Bestimmungen über die Hygiene in den Bäckereien (vergl. „Soz. Pr.“ Sp. 530) als vielfach zu weitgehend und unzweckmäßig bezeichnet. In erster Linie wird gegen den Absatz IV des Entwurfs Einspruch erhoben, der alle den Bestimmungen nicht entsprechenden Bäckereiräume nach Ablauf von zehn Jahren außer Gebrauch gesetzt will. Die Petenten erklären:

„Die weitaus überwiegende Anzahl der Bäckerei-Arbeitsräume befindet sich in Kellergeschossen und entspricht nicht den vorgesehenen Bestimmungen. In Berlin sind allein, bei etwa 1700 Bäckereiinhabern, 90% aller Backstuben von solcher Beschaffenheit, daß sie nach zehn Jahren für Bäckereibetriebe geschlossen werden müßten. Die Durch-

führung dieser Vorschrift würde die Grundstücke im Werthe beeinträchtigen und eine sehr große Anzahl von Hausbesitzern mit völligem Ruin und der Vernichtung ihrer wirthschaftlichen Existenz bedrohen. Auf der anderen Seite würde die überwiegende Mehrzahl der Bäckermeister, welche durch jahrzehntelangen Fleiß sich vom unselbstständigen Gesellen zum selbstständigen Meister emporgearbeitet haben und einen Theil, wenn nicht den größten Theil ihres im Schweiße der Arbeit errungenen Vermögens zum Ankauf einer Bäckerei verwandt haben, für die mit Rücksicht auf Ruf und Kundschaft der Bäckerei oft viele Tausende als Kaufpreis gezahlt wurde, dies ganze Vermögen mit einem Schlage verlieren. Schwere berechtigte Unzufriedenheit und tiefgehende Erregung würden einen ganzen Stand, der bisher eine Stütze von Thron und Altar gewesen ist, erfassen."

Schließlich wurde, falls der Entwurf dennoch Gesetz werden sollte, eine Entschädigung der Hausbesitzer auf Grund der Kapitalisirung des Minderertrags der Grundstücke, sowie der volle Ersatz des Werths der Bäckereien für die Bäckermeister gefordert, wobei berechnet wird, daß zur Entschädigung der Hausbesitzer in Berlin allein mindestens 30 Millionen Mark erforderlich wären.

Der Internationale Verein der Gastwirthe und der Gehülfenschutz. Auf dem Kongreß des Internationalen Gastwirthsvereins, an dessen Spitze drei deutsche Herren stehen, in Stockholm wurde in Bezug auf den Gehülfenschutz folgende Resolution, die dem Bundesrath unterbreitet wird, gefaßt:

Obwohl jede gesetzliche Regelung der Ruhezeiten für die Angestellten in Gast- und Schankwirthschaften ohne Mehrkosten und Störungen im Betriebe nicht durchführbar ist, obwohl wir ferner eine gesetzliche Regelung der Ruhezeiten für die Angestellten in Hotels nicht für nothwendig erachten, erklären wir uns doch für Einführung der achtstündigen Ruhezeit mit Rücksicht darauf, daß unserem Wunsche nach Trennung der Hotels von den Gast- und Schankwirthschaften nicht Folge gegeben ist, und ferner im Hinblick auf die wirklich längere Arbeitszeit der Gehülfen in den letzten Betrieben und mit Rücksicht endlich darauf, daß die Gehülfen zum großen Theil verheirathet sind und nicht im Hause ihres Arbeitgebers wohnen. Die neunstündige Ruhezeit aber ist für Hotels undurchführbar, weil eine gegenseitige Vertretung des Hotelpersonals und die Einstellung von Aushülfspersonen aus Mangel an solchen nicht möglich, die nothwendige Vermehrung des Personals aber mit Kosten verbunden ist, welche die Rentabilität des Betriebes in Frage stellen.

Arbeiterbewegung.

Arbeitersekretariate und Gewerkschaftshäuser. Bis jetzt sind von den der Hamburger Generalkommission angeschlossenen gewerkschaftlichen Centralverbänden in folgenden 29 Orten Arbeitersekretariate errichtet worden: Altenburg, Altona, Beuthen O/S., Bremen, Breslau, Darmstadt, Frankfurt a/M., Freiburg in B., Halle a. S., Hamburg, Hannover, Hildesheim, Hohenlimburg, Jena, Kiel, Köln a./Rh., Landeshut i. Schl., Lübeck, Mannheim, Mühlheim am Main, München, Nürnberg, Oberhausen, Pforzheim, Posen, Striegau, Stuttgart, Tuttlingen, Waldenburg i. Schl. Dazu kommen noch zwei Sekretariate für Bergarbeiter in Gelsenkirchen und Zwickau i. S. Am 1. Oktober d. J. soll ferner in Dortmund ein Sekretariat ins Leben treten, das sowohl dem dortigen Gewerkschaftskartell wie dem alten Bergarbeiterverband dienen soll. In Hamburg hat die Gründung des Arbeitersekretariats zu erheblichen Konflikten Anlaß gegeben. Das dortige Gewerkschaftskartell sollte das neue Institut finanziell sichern. Das wurde die Ursache einer argen Zersplitterung. Besonders die Maurer und Zimmerer erklärten, lieber aus dem Kartell austreten zu wollen, als sich an der Bildung eines Arbeitersekretariats zu betheiligen. Das Sekretariat wurde dennoch ins Leben gerufen. Die dortige Filiale des Zimmererverbandes erklärte daraufhin ihren Austritt aus dem Kartell. Neuerdings haben auch die Schuhmacher und Metallarbeiter ihren Austritt vollzogen. — Neue Gewerkschaftshäuser sind errichtet worden oder geplant: in Mannheim, in Frankfurt a./M. und in Zeitz. Das Mannheimer ist bereits eröffnet und ist zugleich für alle dortigen Gewerkschaften als Gewerkschaftsherberge bestimmt. Das Frankfurter, ein stattlicher Neubau, der ohne die innere Einrichtung 600 000 *M* kosten soll, soll nach dem Muster der großen Gewerkschaftshäuser in Berlin und Stuttgart errichtet werden. Die Logirzimmer sollen mit mindestens 100 Betten versehen werden. In Zeitz ist die Sache noch in Vorbereitung.

Ein internationaler Buchdrucker-Kongreß soll am 8. August d. Js. in Luzern zusammentreten. Derselbe soll sich namentlich mit dem Ausbau des internationalen Buchdruckersekretariats, mit der Gründung einer internationalen Widerstandskasse, mit der Einführung eines gleichmäßigen Viatikums für alle Verbandsgebiete ꝛc. beschäftigen. Der Verband der deutschen Buchdrucker hat nach dem Leipziger „Correspondent" folgenden Antrag gestellt:

„Der IV. Internationale Buchdruckerkongreß beschließt die Anstellung eines Sekretärs, welcher folgende Aufgaben zu erfüllen hat: a) die Beziehungen unter den einzelnen Buchdruckerverbänden, soweit sie internationale Interessen betreffen, zu vermitteln; b) eingehende Informationen über Verfassung, Leistungen, Unterstützungseinrichtungen, Vermögensbestand, Tarifverhältnisse ꝛc. aller bestehenden Verbände einzuholen und fortlaufend Berichte darüber den Fachblättern bezw. Verbandsvorständen zugängig zu machen. Die zur Erhaltung des Sekretariats erforderlichen Mittel werden von den am Sekretariate betheiligten Verbänden nach Verhältniß der Mitgliederzahl aufgebracht und sind an den Vorstand desjenigen Verbandes einzusenden, in dessen Rayon sich der Sitz des Sekretariats befindet. — Genannter Vorstand bewirkt die Auszahlung des Gehaltes und der sächlichen Ausgaben an den Sekretär und regelt das Anstellungsverhältniß nach Anhörung der Vertretung der betheiligten Verbände."

Der deutsche Buchdruckerverband ist anscheinend gegen die von dem ungarischen Verband angeregte Gründung einer internationalen Widerstandskasse. Bei berechtigten Lohnkämpfen werde die deutsche Kollegenschaft, wie der „Correspondent" meint, ohnehin die Solidarität nicht vergessen.

Die Evangelischen Arbeitervereine Rheinlands und Westfalens hielten am 3. Juli in Dortmund eine Ausschußsitzung ab, in der die bekannten Vorgänge auf dem Verbandstage in Speyer (Vgl. Sp. 912) verhandelt wurden. Das Ergebniß der Berathungen ist in folgendem Beschlusse niedergelegt:

„Der Ausschuß des rheinisch-westfälischen Verbandes spricht sein allertiefstes Bedauern darüber aus, daß der um die evangelischen Arbeitervereine so hochverdiente Reichstagsabgeordnete Franken auf dem Delegirtentage in Speyer nicht wieder in den Ausschuß des Gesammtverbandes gewählt worden ist. Er erkennt aber an, daß diese Nichtwiederwahl kein Mißtrauensvotum gegen denselben enthalten sollte, sondern daß sie lediglich das Resultat unglücklicher Zufälle ist, und daß die sämmtlichen Delegirten bereit gewesen sind, durch die Ernennung des Herrn Franken zum Ehrenmitgliede des Gesammtverbandes demselben ihr volles dankbares Vertrauen auszusprechen. Deshalb erachtet es der Ausschuß nicht für nothwendig, aus dem Gesammtverbande auszutreten, richtet aber an denselben das Ersuchen, dahin zu wirken, daß ein Ausgleich des bedauerlichen Zwischenfalles gefunden werde, der dem rheinisch-westfälischen Verbande das weitere Verbleiben bei ihm möglich macht. Ausschuß betont seinen scharfen Gegensatz gegen die von Pfarrer a. D. Naumann vertretenen Grundsätze, stellt jedoch fest, daß dieselben von der großen Mehrheit des Delegirtentages nicht getheilt worden sind, und hält deshalb ein weiteres Zusammenwirken unter obiger Bedingung doch für möglich und wünscht deshalb eine völlige sofortige Trennung um der Einheit der ganzen evangelischen Arbeitervereinsbewegung gegenüber den Feinden der evangelischen Kirche willen zu vermeiden. Der rheinisch-westfälische Verband stellt es jedoch Jedem frei, seinerseits aus dem Gesammtverbande auszutreten, ohne daß damit seine Zugehörigkeit zu dem Provinzial-Verbande mit allen Rechten und Pflichten aufgehoben wird."

Danach ist zu erwarten, daß jedenfalls die große Mehrzahl der rheinisch-westfälischen Vereine im Gesammtverbande der Evangelischen Arbeitervereine bleiben wird.

Die Tabakarbeiter-Aussperrung in Nordhausen, über welche wir in Nr. 39 berichtet haben, verläuft für die Arbeiter insofern stellenweise siegreich, als einige der von der Arbeiterschaft boykottirten Firmen den den Arbeitern günstigen Schiedsspruch des Einigungsamts anerkannt und den Revers, der das Fernhalten von der Organisation verlangte, zurückgezogen haben. Acht von den dreizehn in Frage kommenden Kautabak-Fabriken halten die Aussperrung noch aufrecht. Gegen deren Fabrikate soll der Boykott weiter verhängt werden. Die Berliner Tabakarbeiter haben zu diesem Zweck eine Versammlung der Inhaber aller Kautabak führenden Geschäfte ausgeschrieben.

Der Weberstreik in Cunewalde, über den wir Sp. 1021 berichtet haben, hat nun unter Vermittelung des von der Gewerbekammer ins Leben gerufenen Schiedsgerichts zu einem theilweisen Erfolg der Streikenden geführt. Es ist gelungen, mit einem Fabrikanten einen Vergleich zu schließen, bei dem beide Theile etwas von ihren Forderungen nachgelassen haben. Die Hauptpunkte der Vereinbarungen sind folgende: Die Lohnreduktion von 10% wird auf 5% gemildert. Das Normal-Stückmaß, das bisher bis 56 m Länge hatte, soll hinfort nur 50 bis 52½ m betragen. In der zweiten Hälfte des Dezember tritt das Schiedsgericht wieder zusammen, um festzustellen, ob die Geschäftslage eine weitere Verbesserung der Arbeitsbedingungen ermöglicht. Aus der Verkürzung des Normalstückmaßes berechnen sich die Arbeiter einen Mehrverdienst von 2 bis 3 *M* in der 12 tägigen Lohnperiode. Die Lohnreduktion, welche zum Streik führte, erfährt dadurch eine weitere Minderung bis auf etwa 2%. — Die Arbeit in dieser einen Fabrik ist am 1. Juli wieder aufgenommen worden.

Von der österreichischen Gewerkschaftsbewegung. Der Jahresbericht der österreichischen Gewerkschaftskommission für das Jahr

1900 hatte einen Rückgang der Mitgliederzahl der österreichischen Gewerkschaften konstatirt. Während zu Beginn des Jahres 1900 noch 128 904 Mitglieder vorhanden waren, für welche Beiträge an die Gewerkschaftskommission entrichtet wurden, verminderte sich diese Zahl bis zum Jahresschlusse auf 99 308 Mitglieder. Der Verlust von 29 596 Mitgliedern soll besonders die Organisationen der Metall-, Textil- und Bergarbeiter treffen, und zu einem Theil auch auf den Austritt von zwei Dritteln der Arbeiterbildungs- und allgemeinen Gewerkschaftsvereine zurückzuführen sein. Die Selbständigkeit dieser Gruppen war vom vorjährigen Gewerkschaftskongreß nicht anerkannt worden. Neuerdings haben eine Anzahl Verbandstage der österreichischen Gewerkschaften stattgefunden, auf denen fast ausnahmslos der Centralisation der Organisationen das Wort geredet wurde. Es gilt das insbesondere von der Konferenz der alpenländischen Bergarbeitervereinigungen in Leoben, die Anschluß an den österreichischen Berg- und Hüttenarbeiterverband beschloß, vom Verbandstag der Schneider, der Bauarbeiter, Bildhauer und Holzarbeiter. Die österreichischen gewerkschaftlichen Organisationen sind finanziell weniger leistungsfähig als die deutschen und es ist daher auch das Unterstützungskassenwesen bei ihnen weniger ausgebildet. Viel wurde auf den Verbandstagen über Arbeitslosigkeit geklagt. Namentlich im Baugewerbe sei sie ungemein groß. Vielfach konnten auch die Verbandsbeiträge wegen Arbeitslosigkeit der Mitglieder nicht erhoben werden. Der Schneiderverband will besonders der Organisation der Heimarbeiter sein Augenmerk widmen und zu diesem Zwecke im Verband eine eigene Abtheilung für die Heimarbeiter einrichten. An einigen der Verbandstage, so an dem der Holzarbeiter und der Schneider, nahmen Vertreter der reichsdeutschen Organisationen theil. Man ist in Oesterreich bestrebt, an die Stelle der zersplitterten Organisationen größere Unionen der einzelnen Berufe treten zu lassen, die im Wesentlichen den deutschen Centralverbänden entsprechen würden.

Die Forderungen der französischen Post- und Telegraphenarbeiter. Die französischen Post- und Telegraphenarbeiter, die sich in sehr traurigen Verhältnissen befinden, haben kürzlich in Paris einen Kongreß abgehalten, um über die Mittel und Wege zur Besserung ihrer Lage zu berathen. Es wurde beschlossen, dem Handelsminister folgende Forderungen zu unterbreiten: gleiche Bezahlung der provisorisch und der definitiv Angestellten; Achtstundentag; jedes Jahr ein vierzehntägiger Urlaub; vierzehntägige Lohnzahlung; Unentgeltlichkeit der ärztlichen Pflege und der Heilmittel und noch einige kleinere Forderungen. Millerand empfing die Delegirten des Kongresses in der wohlwollendsten Weise und erklärte ihnen, daß er zunächst diejenigen von ihren Forderungen studiren lassen werde, zu deren Realisirung kein neuer Kredit erforderlich sei; bezüglich der übrigen erscheine es ihm aber geboten, Maß zu halten, da das Parlament eben große Opfer für das Personal in Paris und in der Provinz gebracht habe.

Die belgischen Metallarbeiter hielten zu Pfingsten einen Kongreß in Brüssel ab; vertreten waren 49 Organisationen mit 7 500 Mitgliedern durch 81 Delegirte. Der Kongreß verurtheilte das System der Stücklöhne und trat für die Entlohnung nach der Arbeitswoche ein. Weiter forderte er die strenge Handhabung des federalen Streikreglements und verweigerte jedem Arbeiter, der dieses übertritt, jegliche Unterstützung. Er sprach sich ferner dafür aus, daß die einzelnen Organisationen sich an die kommunalen, Provinz- und Staatsbehörden um Subventionirung der Arbeitslosenkassen wenden sollen. Die übrigen Programmpunkte betrafen Organisationsfragen, so den Zusammenschluß aller Brüsseler Metallarbeitervereinigungen und verwandter Assoziationen zu einem Syndikat.

Föderation der Metallarbeiter in Amerika. Die Gründung des nordamerikanischen Stahltrusts scheint eine Fusion aller Eisen- und Stahlarbeiter in den Vereinigten Staaten zur Folge zu haben. Am 1. Juli ist in Chicago ein Kongreß zusammengetreten, auf dem die größten Arbeiterverbände der Branche vertreten waren, und auf dem über den Zusammenschluß dieser Verbände sowie über das Projekt eines allgemeinen amerikanischen Arbeiterverbandes verhandelt werden sollte.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die finanziellen Wirkungen des neuen Invalidenversicherungsgesetzes, wonach bekanntlich eine anderweite Vertheilung der Rentenlasten geschaffen worden ist, hat der Vorsitzende der Landesversicherungsanstalt für die Rheinlande, Landesrath Brandts, in der jüngsten Ausschußsitzung dargelegt. Danach hat das neue Gesetz mit dieser Vertheilung zu recht erheblichen Verschiebungen der auf den einzelnen Anstalten ruhenden Rentenlasten geführt. Während in den früheren Jahren sämtliche Versicherungsanstalten gleichmäßig mit einer jährlichen Steigerung der Rentenlasten von 10—16 v. H. zu rechnen hatten, ist im Jahre 1900, dem ersten seit Inkrafttreten des Gesetzes, namentlich bei den östlichen Anstalten, in den landwirthschaftlichen Landestheilen nicht nur keine Steigerung, sondern eine bedeutende Abnahme der Rentenlasten zu verzeichnen, die sich beispielsweise in Westpreußen auf 27, in Ostpreußen auf 43 und in Posen auf 29 v. H. stellt. Dahingegen haben die Rentenlasten für die gewerblichen Gebiete, also der Anstalt Berlin um 192 v. H. (819 000 auf 2 400 000 *M.*), der Rheinprovinz um 42 v. H. (3 730 000 auf 5 300 000 *M.*), der Hansastädte um 134, in Sachsen um 60, in Mittelfranken um 61 v. H. u. s. w. zugenommen.

Statistik der deutschen Krankenversicherung für 1899. Die Ergebnisse der Krankenversicherung im Jahre 1899 liegen nunmehr im zweiten „Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches" vor. Die Zahl der Versicherten weist einen durchschnittlichen Mitgliederbestand von 9 155 582 auf. Die Krankheitskosten vertheilen sich auf: Arzt 31 918 163 *M.*, Arznei und sonstige Heilmittel 24 562 651 *M.*, Krankengelder 63 558 390 *M.*, Anstaltsverpflegung, Sterbegelder, Wöchnerinnen-Unterstützung 25 285 038 *M.*, zusammen 145 324 242 Mark. Der Zuwachs an Mitgliedern beträgt gegen das Vorjahr rund 400 000; davon entfallen 200 000 auf die Ortskrankenkassen, 100 000 auf die Betriebskrankenkassen, 40 000 auf die eingeschriebenen Hülfskassen und 25 000 auf die Gemeinde-Krankenversicherung. Einen Rückgang um 13 000 weisen allein die landesrechtlichen Hülfskassen auf. Die Erkrankungsfälle und die Krankheitstage und hiermit zugleich auch die Krankheitskosten auf ein Mitglied sind höher als in den fünf vorangegangenen Jahren, wohl in Folge der 1899 wieder in größerem Umfange verbreiteten Influenza. Das Vermögen der Kassen ist in diesem Jahre denn auch nur um 4½ Millionen Mark gestiegen, während der Zuwachs früher von Jahr zu Jahr 11 bis 15 Millionen betrug. Die sonstigen bemerkenswerthen Angaben bringt folgende Uebersicht. Es hatten im Jahr 1899:

Kassenarten.	Zahl der Kassen.	Mitglieder im Durchschnitt des Jahres.	Krankheitstage auf ein Mitglied *M.*	Krankheitskosten auf ein Mitglied *M.*	Vermögen *M.*
Gemeinde-Krankenversicherung . . .	8 521	1 434 436	4,49	8,55	625 270
Ortskrankenkassen .	4 623	4 288 870	6,60	15,11	64 557 084
Betriebskrankenkassen	7 344	2 398 659	7,40	21,16	66 053 562
Baukrankenkassen .	90	19 726	8,11	20,44	810 688
Innungskrankenkassen	612	169 328	5,64	18,77	2 561 207
Eingeschriebene Hülfskassen . . .	1 447	805 854	7,06	17,67	16 857 164
Landesrechtliche Hülfskassen . . .	285	44 709	6,16	14,71	1 890 652
Zusammen 1899	22 872	9 155 582	6,60	18,55	152 855 627
1898	22 607	8 770 057	6,07	15,11	147 775 854

Vergleich zwischen Apothekern und Krankenkassen in Köln. Während in Berlin der Streit zwischen Krankenkassen und Apothekern nach dem Scheitern eines Einigungsversuches und der Kreditentziehung andauert, ist in Köln der zwischen der Mehrzahl der Krankenkassen und dem Apothekerverein seit rund 15 Monaten währende Rabattkrieg nunmehr beendet worden. Er hat zu einem Siege der im Krankenkassenverbande vereinigten Krankenkassen geführt. Die Krankenkassen erhalten 15% Rabatt; die Handverkaufsartikel können von den Mitgliedern der Kasse nach Belieben aus den Apotheken oder aus Droguerien bezogen werden. Alljährlich wird die Handverkaufsliste einer Revision unterzogen unter Betheiligung von je drei Vertretern der Apotheker und der Krankenkassen. Der Vertrag, den jede einzelne Kasse für sich mit dem Apothekerverein abzuschließen hat, läuft bis Ende 1903 und dauert, sofern er nicht gekündigt wird, ein Jahr weiter. Die errungenen Vortheile kommen auch den nicht am Streite betheiligt gewesenen Krankenkassen zu Gute.

Obligatorische Krankenversicherung in Luxemburg. In der Schlußsitzung ihrer Session hat die Kammer der Abgeordneten in Luxemburg am 28. Juni die Vorlage betr. die obligatorische Krankenversicherung der Arbeiter in zweiter Lesung angenommen. Die Vorlage lehnt sich eng an das deutsche Gesetz von 1883 an.

Mit diesem Gesetz hat die Kammer endlich den Anfang zu einer besseren Arbeitergesetzgebung gemacht. Die Unfallversicherung der Arbeiter wird nach der „Köln. Volksztg.“ in der nächsten Tagung an die Reihe kommen.

Arbeitsnachweis.

Der Neubau eines Central-Arbeitsnachweises für Berlin.

Die Bestrebungen, Arbeitsnachweise ihrer Organisation entsprechend baulich auszugestalten, sind verhältnißmäßig jungen Ursprunges. Allermeist hat man sich begnügt, oder begnügen müssen, in vorhandenen Gebäuden Räume herzurichten, welche den Betrieb solcher Nachweise so gut es eben anging aufnehmen. Beispiele hiervon zeigen München, Christiania, Brüssel und andere Städte mehr. Auch in Berlin hält der Central-Verein für Arbeitsnachweis eine solche Anlage seit 1890 im Betrieb; sie ist in 5 Stadtbahnbogen, dem Polizei-Präsidialgebäude am Alexanderplatz gegenüber, eingerichtet und umfaßt zur Zeit die Nachweise für ungelernte Arbeiter, für Arbeiterinnen und von Facharbeitern nur für die Schlosser-, Maler- und Klempner-Gewerbe. Aber die Räumlichkeiten sind seit Langem unzulänglich und können in ihrer Vertheilung und Herrichtung der Organisation der Nachweise nicht recht angepaßt werden. — So entstand bei dem Vorsitzenden des Central-Vereins für Arbeitsnachweis, dem ersten Direktor der Landesversicherungsanstalt Berlin, Dr. jur. R. Freund, der Plan, für einen Central-Arbeitsnachweis in Berlin ein eigenes Gebäude zu errichten.

Es war hierbei in Aussicht genommen, auch diejenigen Fachnachweise räumlich mit einzubegreifen, welche zur Zeit noch eigene Lokalitäten benutzen.

Der Neubau sollte in Gemäßheit des §. 164 Absatz 3 des Invaliditätsversicherungs-Gesetzes aus den Ueberschüssen der Landesversicherungs-Anstalt Berlin errichtet und nach seiner Vollendung an den Central-Verein für Arbeitsnachweis in Generalpacht gegeben werden. Aus dem Pachtertrag, welcher durch die, von den Berliner städtischen Behörden auf 10 Jahre bereitwillig gewährte, jährliche Unterstützung von 20 000 ℳ garantirt war, sollte eine mäßige Verzinsung des Anlagekapitals gewonnen werden.

Mit der Projektbearbeitung für den Neubau wurde der Unterzeichnete betraut. Dieser Arbeit mußten langwierige Berathungen zwischen dem Direktor Dr. Freund und dem Architekten vorausgehen. — Ein Vorbild für einen solchen Neubau besteht nicht. Die im Jahre 1892 erbaute Arbeiterbörse in Paris ist auf Grund einer eigenartigen, von den hiesigen Verhältnissen grundsätzlich verschiedenen Organisation errichtet worden. Dort finden die Arbeitsvermittelungen selbstständig durch die Arbeitersyndikate in etwa 60 kleinen, diesen zur Verfügung gestellten, Einzelräumen statt, während der große central angeordnete Saal nur Versammlungs- und Vortragszwecken dient.

Für den Berliner Arbeitsnachweis lag ein festes Bauprogramm nicht vor. Auf der Grundlage vollkommen räumlicher Trennung der Nachweise a) für ältere, b) für jugendliche, ungelernte Arbeiter, c) für Facharbeiter, d) für Arbeiterinnen war es geboten, den Neubau entsprechend dem örtlichen Nachweis-Betrieb derartig zu planen, daß er auf Jahre hinaus dem Bedürfniß genügt, daß er aber auch darüber hinweg unschwer eine angemessene Erweiterung erfahren kann. Besonderes Gewicht war auf die Lage des Grundstückes nahe dem Mittelpunkt der Stadt und den meist von Arbeiterkreisen bewohnten Stadtgegenden zu legen. So ergab sich nach Aufstellung von zwei Idealprojekten zur ungefähren Ermittelung der erforderlichen Geländefläche und nach Anfertigung von Versuchsplänen für verschiedene, zum vorliegenden Zweck angebotene Berliner Grundstücke ein Entwurf, der die Errichtung des Neubaus auf dem südlichen Theil des alten Garnisonkirchhofes an der Linienstraße vorsieht.

Dieser Entwurf fand die Genehmigung des Vorstandes und des Ausschusses der Landes-Versicherungsanstalt Berlin, wobei gleichzeitig die Erwerbung des erforderlichen Geländes unter Hinzunahme eines für die eventuelle spätere Erweiterung der Anlage nothwendigen Grundstücktheiles beschlossen wurde. Das Reichs-Versicherungsamt stimmte diesem Beschlusse bei; auch der Vorstand des Centralvereins für Arbeitsnachweis billigte, als Vertreter des zukünftigen Generalpächters der Anlage, die getroffenen Maßnahmen.

Das Grundstück hat zwei Straßenfronten, an der Gormannstraße und an der Rückerstraße. Der Neubau umfaßt zwei Gebäude: eines für ungelernte Arbeiter, das andere für Arbeiterinnen und für Facharbeiter.

Der Bau für den Nachweis ungelernter Arbeiter soll der am Gelände dicht vorbeiführenden Haupt-Verkehrsader, der Rosenthalerstraße, nahegelegt, an der Gormannstraße errichtet werden. Das Bauwerk enthält im hohen Erdgeschoß den Nachweis für erwachsene, d. i. über 16 Jahre alte Arbeiter. Ueber eine Freitreppe gelangt man in die geräumige Vorhalle, passiert einen Einbau mit Schaltern, an denen die Einschreibung der Arbeitsuchenden erfolgt, und betritt hiernach den großen Saal. Zu beiden Seiten der Vorhalle sind Räume für den Pförtner, für die Fernsprech-Centrale, für den Verwalter, für eine Bücherei und eine Sanitätsstube angeordnet worden. Die Bücherei soll die Arbeiter während ihres Aufenthaltes im Nachweise mit geeignetem Lesematerial versehen. Der etwa 900 qm große Saal umfaßt im Parkett und auf seitlichen, 4 m darüber angelegten Galerien 1 400 Sitzplätze, nebenher auch eine angemessene Zahl von Stehplätzen. — Der Raum mit den vorerwähnten Schaltern öffnet sich auch nach dem Saal hin. Die von der Fernsprech-Centrale den Einzel-Fernsprechzellen im Schalterraum übermittelten Vakanzen werden von diesem aus im Saal ausgerufen. An letzteren schließen sich ein Buffetraum mit Schenktisch und Speisenausgabe, sowie 2 Werkstatträume an, in welchen für billiges Geld oder im Nothfall kostenfrei den Arbeitsuchenden einfachere Instandsetzungen ihrer Kleider und ihres Schuhwerkes ermöglicht werden sollen. Vom Buffetraum aus werden nach Art der Volksküchenbetriebe Getränke und Speisen verabreicht. Ferner sind am Saal vier Klosetträume gelegen. Im 1. Stockwerke des Kopfbaues vor dem Saalgebäude und mit besonderem Zugang von der Straße liegt der Nachweis für jugendliche Arbeiter, welcher etwa 420 Personen aufnimmt. Hier erfolgt die Einschreibung am Eingang zum Raum selbst. Bei beiden Nachweisen — für Erwachsene und für Jugendliche — ist Vorsorge getroffen, daß die Ankommenden den Fortgehenden im Gebäude thunlichst nicht begegnen. Im zweiten Stockwerke des Kopfbaues liegen der Sitzungssaal und das Archiv des Centralvereins für Arbeitsnachweis, sowie 2 Dienstwohnungen für Pförtner und Heizer, auch eine Wohnung für den Verwalter des Schänk- bezw. Wirthschaftsbetriebes. Das nur 70 cm in das Gelände eingesenkte Untergeschoß des Bauwerkes enthält neben den Wirthschafts- ꝛc. Kellern die Räume für die Heizungs- und Lüftungsanlage sowie ein Brausebad mit 15 Zellen, in welchem die Arbeitsuchenden, wenn erforderlich unentgeltlich, Reinigungsbäder erhalten können.

Das Haus für Arbeiterinnen und für Facharbeiter wird nach der Rückerstraße zu errichtet und zwar von der Front dieser Straße abgerückt. Es ist derartig entworfen, daß im Bedarfsfalle zwanglos eine Erweiterung bis zur Straßenflucht erfolgen kann. — Der Nachweisbetrieb für Facharbeiter, bei welchem eine eigentliche Ansammlung von Menschen nicht stattfindet, erfordert für jede Fachgruppe einen Warteraum mit anschließendem Büreau für den Verwalter des Nachweises. Diese Büreaus erhalten besondere Zugänge von den Treppenhäusern und sind mit den zugehörigen Warteräumen durch weite Schalteröffnungen verbunden. Jedes Büreau wird mit einer Fernsprechzelle ausgestattet. Hiernach sollen das halbe erste Stockwerk, sowie das zweite, dritte und vierte Geschoß ausgebildet werden. — In der zweiten Hälfte des ersten Stockwerkes findet eine geräumige Gastwirthschaft Platz; in dieser werden die Arbeitsuchenden im Bedarfsfalle Gelegenheit finden, ohne das Gebäude verlassen zu müssen, Speisen und Getränke zu erhalten.

Im Erdgeschoß unter der Gastwirthschaft ist die Wirthschaftsküche mit den erforderlichen Nebenräumen angeordnet. Ebendaselbst, von der Küche durch eine Durchfahrt getrennt, liegt der mit besonderen Eingängen versehene Nachweis für etwa 375 Arbeiterinnen. Hier findet die Einschreibung im Saale selbst statt. Die zugehörigen Abortanlagen und Fernsprechzellen sind vorgesehen. Die Aborte der Facharbeitsnachweise sind von den Treppen aus zugänglich. Da diese Nachweise sich bis in das 4. Stockwerk erstrecken, sind zwei geräumige Fahrstuhlanlagen projektirt. Das Gebäude kann mit Einschluß der Arbeiterinnen über 2000 Personen aufnehmen, so daß die gesammte Arbeitsnachweis-Anlage in beiden Häusern etwas über 4000 Personen Platz bietet. Die auf dem Grundstücke frei bleibenden Geländetheile, mit Einschluß des Mittelhofes zwischen beiden Häusern, werden Gartenanlagen erhalten.

Beide Baulichkeiten sollen mit einer Centralheizungsanlage versehen werden, wobei besonders auf eine ausgiebige Ventilation Rücksicht genommen wird. Im großen Saal des Hauses für ungelernte Arbeiter erfolgt hierbei die Lufterneuerung durch 6 Elektroventilatoren. Für die künstliche Beleuchtung aller Bautheile ist elektrisches Licht in Aussicht genommen. Die Brausebad-Anlage soll, um sie für die Sommerzeit von der Kesselheizung unabhängig zu machen, Gasbetrieb erhalten. — Die Außenarchitektur der Bauwerke wird die einfachen, aber würdigen Formen der holländischen Renaissance zeigen. Hierbei werden die Flächen mit Ziegelsteinen

verblendet; nur für die Architekturtheile wird eine sparsame Verwendung von Sandstein beabsichtigt. — Der Neubau ist für alle seine Theile mit ca. 680000 ℳ veranschlagt worden. Die Bauausführung hat am 1. Juli des Jahres begonnen und soll bei günstigem Fortgang bis zum 1. Oktober 1902 vollendet sein.

Berlin, im Juli 1901.

Roßdorff,
Stadtbauinspektor.

Enquête über die Arbeitsvermittlung in Oesterreich. Das arbeitsstatistische Amt in Oesterreich will eine Enquête über die verschiedenen Kategorien der Arbeitsvermittelungen veranstalten, theils um einheitliche Grundsätze zur Regelung der Statistik und Verfassung der Jahresberichte, sowie für die gebräuchlichen Berufsschemata durchzuführen, theils auch um das Projekt einer Angliederung der Wohnungs- und Werkstättenvermittelung an die allgemeinen Arbeitsnachweisanstalten zu erörtern. Eine Einberufung der Vertreter der Arbeitsnachweisanstalten zur Berathung hierüber fand am 27. Juni statt.

Fahrpreisermäßigung auf den bayerischen Staatsbahnen zum Zwecke der Arbeitsvermittelung. Auf Grund der seiner Zeit der Generaldirektion der Staatsbahnen ertheilten Ermächtigung, diese Einrichtung auf sämmtlichen Strecken zur Durchführung zu bringen, hat sie nunmehr die entsprechenden Vorschriften erlassen, denen wir Nachstehendes entnehmen:

Personen, denen durch Vermittelung der von Gemeindebehörden errichteten Arbeitsämter Gelegenheit zur Erlangung einer auswärtigen Arbeitsstelle verschafft werden soll, wird hierzu für die III. Wagenklasse der Personenzüge, also mit Ausschluß der Schnellzüge, eine Fahrpreisermäßigung durch Einräumung der halben einfachen Fahrtaxe nach Maßgabe folgender Bestimmungen gewährt: a) der Preis der Fahrkarte wird auf eine durch 5 theilbare Zahl aufgerundet; b) die Verabfolgung solcher Fahrkarten geschieht nur gegen Vorlage des vom Arbeitsamte ausgefertigten Ausweises, in welchem die Person, der Reisetag und die vom Arbeitsuchenden zu befahrende Bahnstrecke bezeichnet sein muß; c) dieser Ausweis wird von der Fahrkartenausgabestelle bei Lösung der Fahrkarte abgestempelt und mit dieser zurückgegeben, da er mit der Fahrkarte selbst bei der Fahrkartenprüfung dem Zugbegleitungspersonal vorzuzeigen ist und mit der Karte bei Beendigung der Fahrt eingezogen werden muß; d) der Ausweis berechtigt nur für den darin angegebenen Reisetag zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung; e) eine Fahrpreisermäßigung für Reisen auf Strecken von weniger als 25 km wird nicht bewilligt.

Erziehung und Bildung.

Warum stiftet Carnegie Bibliotheken?

Ein Wort an die deutschen Arbeitgeber.

Der amerikanische „Stahlkönig" Andrew Carnegie macht in der ganzen Welt von sich reden durch seine großartigen Geldstiftungen für gemeinnützige, und zwar fast ausschließlich Bildungszwecke. Von den mehr als 100 Millionen Mark, die er bisher vergeben hat, fallen gegen 63 Millionen Mark auf Büchereien. Und da fragt man sich: Welches sind seine Motive? Sind sie rein philanthropisch oder verfolgt er bestimmte Zwecke?

Er selbst erzählt in seiner Lebensgeschichte, wie er noch Arbeitsbursche in Pittsburgh war, habe ein Oberst Anderson ihm und anderen jungen Leuten seine Bibliothek geöffnet: „Und damals," schreibt er, „als ich in den Schätzen schwelgte, die er uns hergab, schwor ich mir, daß ich, wenn ich jemals zu Reichthum käme, Bibliotheken einrichten wollte, um anderen armen Jungen die gleiche Gunst zu Theil werden zu lassen, für die wir jenem Manne für immer verpflichtet sind."

Von der Enoch Pratt-Bibliothek in Baltimore (benannt nach dem Stifter) sagt Carnegie: „37 196 Leute aus Baltimore sind als Leser eingetragen, und es ist unbestreitbar, daß 37 000 Besucher der Pratt-Bibliothek von größerem Werth für Baltimore, für den Staat und für das ganze Land sind, als alle die trägen, bettelnden und hülflosen Armen in der ganzen Nation."

Solchen zu helfen, die sich selbst helfen wollen, den Talentvollen freie Bahn zu machen, die Leistungsfähigen zu fördern, das ist Carnegies Prinzip bei seinen Stiftungen. Und er handelt so ohne Zweifel im Hinblick auf die wirthschaftliche Entwickelung des ganzen Landes.

In dem kürzlich erschienenen Jahresbericht der Bücher- und Lesehalle einer deutschen Industriestadt, Königshütte O.-S., sagt der Herausgeber, Stadtrath Dr. L. Glowalla:

„Hier zeigt ein aus kleinen Anfängen emporgekommener Eisenkönig Amerikas seine auf Erfahrung beruhende Ansicht über die Volksbibliotheken. Dieser Großfabrikant weiß, daß der höher denkende Arbeiter doppelt und dreifach und mehr leistet als ein unwissender Kräftespeicher, als welcher der auf niedriger Kulturstufe stehende Arbeiter zu bezeichnen ist, und da der Erfahrene zu rechnen versteht, legt er nutzbringendes Kapital für sich an, während er auf den ersten Blick großmüthig ein Geschenk auszutheilen scheint. Vor Carnegie zittert heute die Eisenindustrie Deutschlands; er vermag sie im wirthschaftlichen Konkurrenzkampfe enorm zu schädigen, ja vielleicht zu erwürgen, und aus welchem Grunde? Weil er mit hochintelligenten Leuten arbeitet!" —

Carnegie's Vorgang hat in Deutschland noch lange nicht genug Nachahmung gefunden, vermuthlich, weil man sich seine Gedankengänge nicht zu eigen macht, sondern in ihm nur den mit maßlosen Mitteln arbeitenden Philanthropen sieht. Die deutschen Fabrikanten sollten es ihm nachmachen, im Interesse der Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie! Sie sollten dabei dreierlei beachten:

Erstens ist es zwecklos, die Mittel in kleinen Fabrikbibliotheken zu verzetteln: auch Carnegie hat stets die allgemeinen städtischen Büchereien unterstützt.

Zweitens empfiehlt es sich, mit der Schenkung gleich die Bedingung zu verbinden, daß die Kommune einen bestimmten Prozentsatz der gestifteten Summe zur Vermehrung des jährlichen Budgets ihrerseits aufbringt. Wenn Carnegie einer Stadt 200 000 ℳ für das Bibliotheksgebäude schenkt, so muß die Stadt das Jahresbudget der Bücherei auf mindestens 20 000 ℳ ansetzen oder erhöhen.

Drittens sind alle einschränkenden Bestimmungen, die Tendenz der Bibliothek betreffend, zu vermeiden; auch Carnegie verzichtet auf solche, wie überhaupt auf Beeinflussungen von solcher Art, wie sie bei anderen großen Bildungsstiftungen in Amerika sich schon als verhängnisvoll erwiesen haben.

Auch soll man nicht die wirthschaftliche Depression vorschieben und erklären, die Zeiten seien nicht günstig für Schenkungen. Im Gegentheil, dies sind die günstigsten! Diese Zeiten brauchen neue Hülfsmittel, uns emporzubringen; auch Carnegie hat in der Periode des wirthschaftlichen Tiefstandes seine ersten großen Schenkungen gemacht, und Preußen hat in den Jahren seiner tiefsten Erniedrigung sein Bildungswesen reformirt. Sind die Zeiten schlecht, müssen Arbeiter feiern oder werden die Arbeitszeiten verkürzt, so ist es besser, der Arbeiter sitzt in der Lesehalle oder, mit einem Buch aus der Stadtbücherei in der Hand, zu Hause und bildet sich, als daß er schlechten Gedanken nachhängt. Darum also, **weil** wir eine wirthschaftliche Depression haben, sollten die deutschen Fabrikanten öffentliche Büchereien stiften und unterstützen! Sie thun es für sich selbst!

Kiel. Dr. E. Nörrenberg.

Freie Fortbildungskurse für Arbeiter durch Studirende der Technischen Hochschule zu Berlin. Die Abtheilung für Sozialwissenschaft der Wildenschaft der Technischen Hochschule zu Berlin hat bei Beginn des Sommersemesters unentgeltliche Fortbildungskurse für Arbeiter eingerichtet, und zwar für Rechnen, Algebra, Technologie und über Schiller. Die Polytechniker haben während ihrer praktischen Arbeitszeit engere Berührung mit den Arbeitern gehabt und so ihr Fassungsvermögen und Bildungsbedürfniß kennen lernen können. Für die Unterrichtsmethode ist durch ein Regulativ festgelegt, daß Vorkenntnisse nicht vorauszusetzen sind. Es hat sich auch gezeigt, daß die Kenntnisse der Volksschule fast vollständig bei den Zuhörern verloren gegangen waren. Der Unterricht bestand in Vorträgen, an die sich Aussprachen anschlossen. Rechnen und Algebra wurde auch direkt geübt und dabei den Hörern jedesmal eine kurze Zusammenfassung des Gebrachten eingehändigt, ebenso eine Anzahl Aufgaben, die von vielen zu häuslichen Uebungen benutzt wurden. Als sehr werthvoll für die Ausgestaltung des Unterrichts hat sich ein Ausschuß aus der Zuhörerschaft erwiesen. Die Kurse sollen später auf Literatur und Erdkunde, Deutsch (Rechtschreibung und Stil), Planimetrie und Stereometrie, Physik, Chemie, Elektrotechnik, Mechanik und einfache Maschinentheile ausgedehnt werden. Die einzelnen Kurse waren durchschnittlich von 89 Personen besucht. Die meisten nahmen an 2 Kursen, mehrere auch an sämmtlichen Theil. Hat dieser Versuch, für den die Stadt Charlottenburg Schulräume zur Verfügung stellte, zunächst auch noch einen bescheidenen Umfang nicht überschritten, so erscheint er doch ausbaufähig und ergänzt die Hochschulkurse bei dem großen Bedürfniß in Berlin und Charlottenburg in dankenswerther Weise.

Volksvorstellungen in Gotha. Der Gothaer Landtag bewilligte 20 000 ℳ Zuschuß für das Hoftheater mit der Bestimmung, daß jährlich sieben Volksvorstellungen mit einem Eintrittsgeld von 40 ₰ für jeden Platz gegeben werden müssen.

Amerikanische Bibliotheken im Freien. Die Schwesterstadt New-Yorks, Brooklyn, hat die besuchtesten Parkanlagen mit Büchereien zur kostenlosen Benutzung des Erholung suchenden Publikums versehen lassen. Ein jeder, der Namen und Adresse in eine ausgelegte Liste ein-

trägt, erwirbt das Recht, irgend ein geschäftliches, geographisches oder naturwissenschaftliches Werk für die Zeit seines Aufenthaltes im Parke zu entleihen. Im vorigen Sommer wurden in einem dieser Parks nicht weniger als 36 182 Bände den Büchereiregalen entnommen. In New-York und Philadelphia ist man dem Beispiele Brooklyns gefolgt, die weitere Ausdehnung wird kaum auf sich warten lassen.

Wohnungswesen.

Wohnungsnoth und städtische Bodenfrage in Berlin. Nach der Arbeit des in den Bergen verunglückten Dr. Paul Voigt theilte Professor Adolf Wagner*), der 1872 in Eisenach bereits eine ganz ähnliche Auffassung wie die heutigen Bodenreformer vertreten hat, wie alle die Grundstücke, die Dr. Voigt in Betracht zieht, in der Kurfürstendamm-Gegend von Berlin-Charlottenburg, ganz leer von Gebäuden gedacht in den dreißiger Jahren einen Werth von annähernd 50 000 *M.* gehabt haben und Ende der neunziger Jahre etwa von 50 Millionen Mark, was eine Steigerung um 100 000 % bedeuten würde. Es seien hier also im Grunde zunächst fiktive Werthe durch alle möglichen Spekulationen um so viel höher getrieden und kapitalisirt werden. Bei 4 % Verzinsung mußten also für diese 50 Millionen 2 Millionen jährlich gezahlt werden, lediglich dafür, daß dieser Grund und Boden als Privateigenthum Gegenstand der Spekulation war; diese 2 Millionen kommen zu dem Miethzins hinzu, der aus dem eigentlichen Kapital-Bauwerth hervorgeht. Für ganz Berlin wird der aus der Spekulation heraargehende Mehrwerth des reinen Bodens auf 2 bis $2^1/_2$ Milliarden veranschlagt; bei 4 % Zinsen dafür müßten also die Berliner 80 bis 100 Millionen in der Form von Miethzins für Wohnungen, Geschäftsläden u. s. w. über den reellen Miethswerth bezahlen, der für den eigentlichen Bauwerth der Gebäude anzusetzen ist, d. h. ungefähr das Doppelte dessen, was die Berliner Stadtbevölkerung an staatlicher und gemeindlicher Einkommensteuer zahlt. Die Hauptfehler der städtischen Bodenpolitik seien gewesen die Entwerfung von Bauplänen auf einstweilen noch leerem Terrain, Bauordnungen, die das Interesse der wohnenden Bevölkerung vernachlässigten, mangelhafte steuerliche Heranziehung unbebaut und unbenutzt daliegender Grundstücke innerhalb des Weichbildes u. s. w. Unmittelbar nach dem Kriege von 1870/71 seien die Preise von Jahr zu Jahr um 10, 15, 20 und mehr Prozent gestiegen, ohne Arbeit der Grundbesitzer, die die heimkehrenden siegreichen Krieger mit Miethssteigerungen bedachten und bei Kindersegen wenmöglich fernhielten. Das habe zehnmal mehr aufhetzend als die Sozialdemokratie gewirkt. Die Bauspekulation führe das Zehnfache an Vertheuerung der Wohnungen herbei als etwa durch Streik erzielte höhere Löhne. Mit richtiger Bodenpolitik müsse eine richtige Verkehrspolitik einhergehen; aber auch hier werde der Historiograph Berlins an alte Volkssagen, etwa die von Schildo und Schöppenstedt, erinnert. Es sei eine Läuterung des Eigenthumbegriffes und des öffentlichen Gewissens erforderlich. Das Erbbaurecht werde für die Zukunft etwas bessern können (vgl. a. a. O.). Die Entwickelung Berlins von einem slavischen Fischerdorf zu der kleinen Landstadt des Großen Kurfürsten und der Weltstadt von heute sei nicht das Ergebniß der Thätigkeit der Einzelnen, sondern der Gesammtheit. Auf ihr beruhe alle Entwickelung, deswegen solle die Gesammtheit den daraus erwachsenden Nutzen möglichst für sich haben, im Interesse ihrer selbst und im Interesse des Einzelnen, dem alles, was sie giebt, zu gute kommt.

Antrag auf Einführung des Erbbaurechtes in Hamburg. Ein von der Bürgerschaft eingesetzter Ausschuß, welcher die Frage der Uebernahme des Verkaufes von Staatsgrund an Angesessenen, die Bodenpreise und Wohnungsverhältnisse, sowie die Zweckmäßigkeit der Hergabe von Staatsgrund nach dem Erbbaurecht (§§. 1012 bis 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu prüfen beauftragt war, hat nach eingehenden Berathungen einen ausführlichen Bericht erstattet. Es wird darin unumwunden das Vorhandensein einer schweren Wohnungsnoth in Hamburg festgestellt und als eine der wesentlichen Ursachen hierfür die Höhe der Bodenpreise anerkannt. Unter Zurückstellung der Untersuchung über den ersten Theil der Frage, beantragt der Ausschuß, „daß zur Erleichterung der Herstellung von kleinen Wohnungen versuchsweise geeignete Flächen Staatsgrundes unter näher festzusetzenden Bedingungen, hinsichtlich derer die Bürgerschaft den Vorschlägen des Senates entgegensieht, in Erbbaurecht vergeben werden."

Wohnungsmangel in Kiel. In der Festschrift zur 42. Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure in Kiel — Juni 1901 — die der Schleswig-Holsteinische Bezirksverein herausgegeben hat, berichtet Stadtbauinspektor Kruse über die bauliche Entwickelung Kiel u. A. wie folgt: „der in allen Großstädten zur Zeit des Aufschwunges der Industrie beobachtete Wohnungsmangel äußert sich auch hier in wenig angenehmer Weise, es fehlt nicht nur an kleinen Wohnungen, auch an größeren herrscht ein empfindlicher Mangel, sodaß eine Wahl oft unmöglich ist und der mit Familie plötzlich nach Kiel versetzte Beamte froh sein muß, eine Stätte zu finden, da er sein Haupt hinlegen kann, wenn er nicht auf längere Zeit zum Hotel seine Zuflucht nimmt. Die städtische Verwaltung ist bestrebt, in jeder Beziehung und mit allen möglichen Mitteln, wie Hergabe billiger Baugelände, Stundung der Straßen- und Kanalisationskosten, finanzielle Unterstützung von Baugenossen und dergleichen die Baulust zu fördern und der Erweiterung der Stadt die Wege zu ebnen und zwar Wege herzustellen, welche nicht nur zum Anbau behaglicher Wohnungen anregen, sondern auch dem öffentlichen Verkehr und den sonstigen Aufgaben des modernen Städtebaues vollkommen gerecht werden." So lobenswert diese Maßnahmen der Stadt und so für den Augenblick zweckdienlich die Hergabe billiger Baugelände sein mag, so möge doch Kiel darin nicht zu weit gehen, sondern sich durch das Schicksal Charlottenburgs und Berlins warnen lassen, wo die Bauspekulation in zwei Menschenaltern eine Werthsteigerung des bloßen Baugeländens um 100 000 % zu Wege brachte.

Der ostpreußische Städtetag und die Wohnungsfrage. Der kürzlich in Tilsit abgehaltene ostpreußische Städtetag hat beschlossen, die preußische Staatsregierung zu bitten, „zur Berathung über die bevorstehenden Wohnungsreformgesetze Vertreter von Stadtgemeinden heranzuziehen, und außerdem den Gemeindeverwaltungen durch vorherige Publikation der Gesetzentwürfe Gelegenheit zu geben, sich zu ihnen zu äußern."

Städtische Wohnungen in Nürnberg. Wie vor längerer Zeit an dieser Stelle mitgetheilt wurde, hat die Stadt Nürnberg für ihre Bediensteten Wohnhäuser zu errichten beschlossen, deren erste Serie der Vollendung entgegengeht und zum Oktober d. J. bezogen werden soll. Es handelt sich um 19 Häuser, 11 im Westen, 8 im Osten der Stadt an der Peripherie gelegen, die in Gruppen von 2 bis 3 hart aneinander erbaut, einen freundlichen, bescheiden villenartigen Charakter tragen. Jedes Haus enthält drei Wohnungen, so daß 57 Familien ein gesundes und bequemes Unterkommen finden werden. Die Erdgeschoß-Wohnungen enthalten je 2 Zimmer mit Küche, die im Hauptgeschoß je 3 Zimmer mit Küche, und darüber befinden sich noch Mansarden-Wohnungen gleicher Dimension. Die Baukosten berechnen sich für die 11 westlichen Häuser auf 220 000 *M.*, für die 8 östlichen auf 151 000 *M.* Die Miethpreise werden nach den Stockwerken abgestuft werden; wie ein Nürnberger Blatt erfährt, werden die besten Wohnungen etwa 260 *M.* kosten.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Das neue Gewerbegerichts-Gesetz ist am 30. Juni vom Kaiser an Bord der „Hohenzollern" vor Travemünde vollzogen und am 2. Juli veröffentlicht worden. Die Aenderungen gegen den bisherigen Zustand treten am 1. Januar nächsten Jahres in Kraft. Bemerkenswerth ist ein offiziöser Kommentar zu dem Gesetz, den wir in der „Allg. Ztg." finden; es heißt da u. A.:

Die Arbeiterausstände haben in unserer Zeit einen Umfang gewonnen, der unheilvolle Rückwirkungen auf unser gesammtes Erwerbsleben äußert: es müssen deshalb Mittel und Wege gesucht werden, um eine Annäherung zwischen den kämpfenden „Parteien" zu ermöglichen und eine Versöhnung der widerstreitenden Interessen wenigstens zu versuchen. Etwas anderes stellt aber der so viel angefochtene Besprechungszwang nicht dar. Es kann keine Rede davon sein, jemals eine der beiden Parteien zu nöthigen, sich einem Schiedsspruch des Einigungsamts wider Willen zu unterwerfen. Dagegen kann es segensreich wirken, wenn ein im Auftrag des Staates handelnder Beamter unter Zuziehung von Vertrauensmännern der Parteien den Versuch macht, eine thatsächliche Einigung herbeizuführen. Hierzu ist aber das geeignetste Mittel die Klarlegung des Streitfalls und die mündliche Aussprache. . . . Jeder sozialpolitische Fortschritt stellt selbstverständlich neue Anforderungen. Die Arbeitgeber und die Regierungen werden deshalb immer wieder mit Anfeindungen zu kämpfen haben, wie wir das seit Erlaß der ersten sozialpolitischen Gesetze, vor allem seit Erlaß des Invalidengesetzes, erlebt haben. Trotzdem haben sich die Arbeitgeber mit dem neuen Zustand der Dinge und den dadurch herbeigeführten Lasten versöhnt und die segensreichen Folgen der neuen Einrichtung selbst anerkannt. Und daß schließlich die deutsche Industrie durch die sozialpolitischen Gesetze und Maßnahmen der letzten zwölf Jahre nicht gelitten hat, das beweist ihr ungeahnter Fortschritt während derselben Zeit."

*) Wohnungsnoth und städtische Bodenfrage. Referat, erstattet auf der 11. Hauptversammlung des „Bundes der deutschen Bodenreformer", von Geh. Reg. Rath Prof. Dr. Adolf Wagner. — Mit einem Anhang: Die soziale Bedeutung des Erbbaurechts. Von Prof. Dr. P. Oertmann und Geh. Rath Prof. Dr. R. Sohm, Leipzig. Preis 0,50 *M.* Berlin. Verlag von J. Harrwitz Nachfolger SW. 48 S.

Ein Berliner Blatt hat dieser Tage gemeldet, die Zustimmung des Bundesrathes sei auf den Einfluß des Reichskanzlers zurückzuführen. Wir sind in der Lage zu bestätigen, daß in der That das persönliche Verdienst des Grafen Bülow um das Zustandekommen des Bundesrathsbeschlusses sehr groß ist; aber auch der Staatssekretär des Reichsamt des Innern hat sich lebhaft dafür bemüht. Und die badische Regierung konstatirt ausdrücklich, daß sie der Novelle im Bundesrath keine Schwierigkeiten gemacht habe.

Gewerbegericht Mainz. Am 4. Juli beging das Gewerbegericht Mainz mit einem festlichen Akte den Tag seines zehnjährigen Bestehens. Oberbürgermeister Dr. Gaßner, der langjährige Vorsitzende des Verbandes deutscher Gewerbegerichte, hielt die Festrede, in welcher er auf die große Bedeutung der Gewerbegerichte hinwies. In Bezug auf die Novelle, welche am 1. Januar 1902 in Kraft tritt, bemerkte er nach einem Berichte der „Frankfurter Zeitung“:

Manch' andere Verbesserungen und reformatorische Aenderungen hätten in der Novelle nach Aufnahme finden können, aber auch das jetzt Erreichte nehmen wir dankbar und freudig an, die Zukunft vorurtheilsfreier Erkenntniß überlassend. Und diese Erkenntniß wird kommen für Jeden, der einmal anfängt, sich mit unseren Gewerbegerichten zu befassen, der offenen und klaren Blickes hineinschaut in das Wesen des Gewerbegerichts und sich von seinem Wirken und Thätigkeit überzeugt auf wirthschaftlichem, materiellem und ethischem Gebiet, von seinem eminenten Einfluß, wie er sich fortschreitend geltend macht auf jedem Gebiet der Sozialpolitik. In kürzester Zeit ohne langwierige von Formalitäten umgebene Verhandlungen wickelt sich das Streitverfahren ab; kollegial sich gleichgestellt sprechen und finden Arbeitgeber und Arbeitnehmer Recht; Gelegenheit zur Versöhnung und vergleichender Aussprache unter den Streitenden bietet jedes Stadium der Verhandlung; Verzögerung des definitiven Prozeßbeschlusses durch langzeitige Instanzenwege darf als ausgeschlossen gelten; nach Erlaß des Urtheils sofortige Vollstreckung. So das Gewerbegericht in seinen Sitzungssälen. Aber über diese hinaus erstrecken sich seine wohlthätigen Einflüsse: die Zusammenarbeit heterogener Parteien bei jenem Gericht, die gegenseitige Aussprache, die hüben wie drüben Ansichten klärt und die Empfindung der Gleichberechtigung erweckt, mildert auch draußen die Gegensätze, wirkt ersprießlich und verbreitet so unter den Betheiligten und diesen nahestehenden Kreisen Unbefangenheit und ruhig sachliche Ueberlegung — kurz, das Gewerbegericht stiftet, erhält und fördert sozialen Frieden.

Als Vertreter der Arbeitgeber sprachen Stadtverordneter A. Bernard, als Vertreter der Arbeitnehmer H. Born. Beide erkannten rückhaltlos die segensreiche Thätigkeit des Gewerbegerichts an.

Das Gewerbegericht Hamburg als Einigungsamt ist im Jahre 1900 nur einmal in Thätigkeit getreten, und zwar zum Zwecke einer Tarifvermittelung für Arbeitgeber und Arbeiter im Spezialbetrieb. Der Jahresbericht meldet hierüber:

Im Februar wandte sich der Verband der Lager- und Speicherarbeiter an das Gewerbegericht mit der Bitte um Herbeiführung eines einheitlichen, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gegenseitig zu vereinbarenden Lohntarifs, da der bis dahin geltende Tarif nur einseitig von den Quartiersleuten aufgestellt sei und nicht in allen Punkten den Wünschen der Arbeitnehmer entspreche. Eine Arbeitsniederlegung war von den Petenten nicht beabsichtigt. Es war ihnen nur darum zu thun, auf gütlichem Wege mit den Arbeitgebern die Bedingungen der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu regeln. Als Arbeitgeber kamen in Betracht einmal die Quartiersleute und ferner eine große Anzahl kaufmännischer Firmen, welche im eigenen Betrieb Speichereiarbeiter beschäftigen. Es ergingen deshalb an den Verein Hamburger Quartiersleute von 1886, sowie an zwei größere kaufmännische Firmen gleichlautende Schreiben, in welchen von der Anrufung des Einigungsamtes Mittheilung gemacht wurde unter der Anfrage, ob auch die Adressaten für sich und die übrigen Arbeitgeber sich der Anrufung anzuschließen geneigt seien. Während die beiden kaufmännischen Firmen unter näherer Motivirung die Anrufung dankend ablehnten, erklärte der Verein der Quartiersleute sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit . . . Am 8. März fand vor dem Einigungsamt, zu dem als Beisitzer Schneidermeister B., Stauer M., Buchdruckergehilfe T. und Schauermann T. zugezogen waren, die erste Verhandlung statt, in welcher die Differenzpunkte zwischen den Wünschen des Verbandes der Speicherarbeiter und den Konzessionen des Vereins der Quartiersleute festgestellt, und dann Vermittelungsvorschläge von den Mitgliedern des Einigungsamts gemacht wurden. Die erschienenen Bevollmächtigten der Parteien — von jeder Seite drei — behielten sich ihre definitive Stellungnahme bis zum 21. März vor. An diesem Tage fand ein weiterer Termin vor dem Einigungsamt statt, in welchem nach 3½stündiger Verhandlung eine Einigung der Parteien über jeden einzelnen Streitpunkt erzielt und somit ein ausführlicher, die Lohnhöhe, die Arbeitszeiten und die Kündigung der Arbeitsverhältnisse regelnder Tarif vereinbart wurde. Dieser wurde den gesetzlichen Vorschriften entsprechend veröffentlicht und ist am 1. Mai in Kraft getreten. Dem Vernehmen nach werden die Bestimmungen des neuen Tarifs jetzt auch von der Mehrzahl derjenigen Arbeitgeber, welche an der Vereinbarung nicht theilgenommen haben, beobachtet.

An diese Darstellung knüpft der Bericht den Ausdruck des Wunsches, „daß auch in anderen Fällen von Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, ohne daß es erst zu Arbeitsniederlegungen oder Aussperrungen kommt, beiderseits eine Anrufung des Einigungsamtes behufs friedlicher Regelung der Differenzen erfolgte.“ Die neuen Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes sind geeignet, die Verwirklichung dieses Wunsches zu fördern.

Das Gewerbegericht zu Wiesbaden hat jüngst einen grundsätzlich wichtigen Fall verhandelt. Der „Wiesbadener Generalanzeiger“ berichtet darüber:

Ein Stuhlmachergehülfe mußte vom 10. bis 23. Mai zu einer militärischen Uebung einrücken. Weder vor noch nach derselben erfolgte von Seiten des Arbeitgebers oder von Seiten des Arbeitnehmers eine Kündigung und der Gehülfe trat nach beendigter Uebung sofort wieder in das Arbeitsverhältniß. Der Meister verweigerte aber die Zahlung von 36 ℳ für die Zeit der militärischen Uebung. Das Gewerbegericht ging jedoch von der Ansicht aus, daß nach §. 616 des B. G.-B. der Arbeitgeber verpflichtet sei, dem Arbeitnehmer während einer militärischen Uebungszeit den Lohn weiter zu zahlen, wenn vorher von keiner Seite eine Kündigung erfolgte. Der Beklagte wurde verurtheilt, den Lohn von 36 ℳ auszuzahlen. Davon gehen die Beträge für Verpflegung und Sold im Betrage von 17,08 ℳ ab.

Ein ähnliches Urtheil aus gleicher Veranlassung hat kürzlich das Gewerbegericht Offenbach a. M. gefällt, indem es sich ebenfalls auf den Standpunkt stellte, daß eine vierzehntägige Militärübung als eine „nicht erhebliche“ Zeit der Dienstverhinderung anzusehen sei, auf die §. 616 Anwendung finde. Anders hat dagegen das Gewerbegericht in Düsseldorf entschieden, indem es zwei Arbeiter mit ihrer Forderung auf Vergütung für eine 14 tägige militärische Uebung abgewiesen hat.

Aus dem Geschäftsbericht des Gewerbegerichts München für 1900 theilen wir folgende Bemerkungen mit:

Die Bestimmung über Zeugnißausstellung (§. 113 G.-O.), wonach insbesondere das Zeugniß nur auf ausdrückliches Verlangen des Arbeiters auf Leistung und Führung ausgedehnt werden darf, wird sehr häufig nicht beachtet; die meisten Zeugnisse enthalten bei Kontraktbruch des Arbeiters nur den unzulässigen Eintrag: „Ist aus dem Dienst entlaufen.“ Die Vorschrift des §. 107 G.-O., daß minderjährige Personen als Arbeiter regelmäßig nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind, ist den meisten Betheiligten auch jetzt noch nicht bekannt. Das Gleiche gilt auch von §. 394 B.G.B., wonach gegen den verdienten und am Fälligkeitstermine unverlangten Lohn mit Gegenforderungen nicht aufgerechnet werden darf, und von dem §. 273 B.G.B., wonach der Lohn unter den obigen Voraussetzungen wegen in Geld bestehender Gegenforderungen auch nicht zurückbehalten werden darf. Auch den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (§. 53) und des Invalidenversicherungsgesetzes (§. 142), daß die Lohnabzüge für geleistete Versicherungsbeiträge nur für die letzten zwei Lohnperioden erfolgen dürfen, wird nicht selten zuwidergehandelt. Bei einer besseren Orientirung der Betheiligten über die gewerberechtlichen Fragen würden sicherlich eine große Anzahl von Prozessen ohne Weiteres in Wegfall kommen, damit aber auch das unberechtigte, in manchen Kreisen noch herrschende Mißtrauen gegen die Institution des Gewerbegerichtes selbst.

Aehnliche Ausführungen finden sich im Geschäftsbericht des Gewerbegerichts Düsseldorf.

Literarische Anzeigen.

Beiträge zur neuesten Handelspolitik Oesterreichs. Herausgegeben vom Verein für Sozialpolitik. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot 1901.

Dieser 93. Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, der sich an die bereits erschienenen Bände 90 und 91 und den noch ausstehenden 92. über die deutsche Handelspolitik anschließt, ist von Prof. v. Philippovich herausgegeben. Er bringt an erster Stelle eine Abhandlung von Dr. A. v. Matlekovits über die handelspolitischen Interessen Ungarns. Dann folgt aus der Feder Prof. Grunzels ein Essay über die handelspolitischen Beziehungen Deutschlands und Oesterreichs, dem Prof. Grünberg einen Aufsatz über die Beziehungen Oesterreichs zu Rumänien, Serbien, Bulgarien folgen läßt. Dr. von Schweitzer verbreitet sich über die handelspolitischen Interessen der österreichischen Landwirthschaft. Es folgen dann Aufsätze über die Textilindustrie, die Glasindustrie, die Holzbranche und die Thonindustrie. Hofrath Dr. Marchet behandelt die Frage der internationalen Veterinärkonventionen und den Beschluß macht Dr. Kobatsch mit einem Artikel über Zollverwaltung und Zollverfahren. — Der Band bringt eine Fülle werthvoller Informationen über die in Oesterreich herrschenden Strömungen der Handelspolitik und darf auf das Interesse weitester Kreise Anspruch erheben.

Verantwortlich für die Redaktion. Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 18. Juli 1901. Nummer 42.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82 | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die neue Phase der Sozialpolitik in Italien.

Die sozialpolitischen Gesetzentwürfe, die in diesem Jahre vom Minister Zanardelli vorgelegt worden sind, scheinen berufen zu sein, der beklagenswerthen Unthätigkeit ein Ziel zu setzen, die bisher für das Verhalten des italienischen Staates gegenüber dem Loose der arbeitenden Klassen bezeichnend gewesen ist und die eine bedauerliche Inferiorität Italiens gegenüber allen civilisirten Ländern begründet hat. Jedermann weiß in der That, daß die heute in Italien geltende sozialpolitische Gesetzgebung fast keinen praktischen Werth hat. Sie beschränkte sich im Allgemeinen auf das Gesetz vom 28. Dezember 1893, das die Beschäftigung der Kinder im Wandergewerbe verbietet, auf das Gesetz vom 15. Juli 1877, das den obligatorischen Unterricht einführt, auf das Gesetz vom 18. Februar 1886 über die Kinderarbeit, auf das Gesetz vom 17. Mai 1898 über Arbeiterunfälle. Ferner ist noch zu erwähnen, daß das Gesetz über den obligatorischen Unterricht den Eltern eine Unmenge von Ausflüchten zugesteht, um sich der Pflicht, ihre Kinder in die Schule zu schicken, zu entziehen. Das Gesetz über die Kinderarbeit ist abgesehen davon, daß es eine unterste Altersgrenze, die niedriger ist als die in allen anderen Staaten vorgeschriebene, festsetzt, in Wirklichkeit ein todter Buchstabe, weil es nicht für die Einführung von Aufsichtsbeamten sorgt, die seine Verwirklichung sichern. Heute giebt es für die Ueberwachung aller Fabriken und Werkstätten Italiens nur drei (!) Inspektoren! Daher muß man anerkennen, daß in Italien noch eine wirkliche Arbeiterschutzgesetzgebung fehlt, während dagegen eine ähnliche Gesetzgebung bereits in Ländern rückständigerer Kultur besteht, wie in Spanien und sogar im Britisch Indien.

Diese Lage der Dinge ist das Ergebniß einer Reihe von Ursachen verschiedener Art. Auf der einen Seite fehlt in Italien jener fruchtbare Konflikt zwischen dem beweglichen Kapital und dem Grundeigenthum, der das kostbare Ferment aller sozialen Reformen ist; denn die Besitzer des beweglichen Kapitals ziehen es vor, da sie nicht mächtig und zahlreich genug sind, um sich der Klasse der Grundeigenthümer entgegenzustellen, mit ihr ein starkes Bündniß zu schließen. Auf der anderen Seite befindet sich die italienische Industrie, die großen Theils in dem warmen Treibhaus des Schutzzolles entstanden und gewachsen, aber auch durchweg mit exorbitanten Steuern belastet ist, in einem Zustande der Schwäche und fortwährenden Krise, der sie zwingt, die Kräfte der beschäftigten Arbeiter bis zum Aeußersten anzustrengen, und der sie zum Feinde von gesetzlichen Schutzvorschriften macht. Und bereits haben einige Industrielle erklärt, daß sie auch den so bescheidenen Beschränkungen, die ihnen bis jetzt vom Gesetze auferlegt wurden, opponiren, wie es z. B. die sizilianischen Schwefelgrubenbesitzer thaten, die die Bezahlung der Unfallversicherungsbeiträge der Arbeiter verweigerten, indem sie sich auf den Druck der schwersten Krise, in dem sich ihre Industrie befindet, beriefen. Endlich begreift der Süden Italiens, der noch auf dem Feudalismus ruht und von wenigen Großgrundbesitzern beherrscht wird, die neuen Zeiten nicht und bekämpft jeden Versuch einer demokratischen Reform der bürgerlichen Gesetzgebung.

Die schwersten Mißstände, die sich auf diese Weise für die arbeitenden Klassen Italiens herausgebildet hatten, mußten schließlich in dem Lande eine heimliche Agitation hervorrufen, die die Sicherheit des Staates bedrohte. In der That zögerten die arbeitenden Klassen, die sich von der Regierung vollständig preisgegeben sahen, nicht, sich der sozialistischen Partei in die Arme zu werfen, die zeigte, daß sie sich wirklich für ihr Loos interessirte. Sie organisirten sich unter der Leitung ihrer Führer in disziplinirten Bünden (lega), die Streiks, aber auch mehr oder weniger umstürzlerische Bewegungen herbeiführten. Die Regierung versuchte zuerst auf diese Agitation mit Verfolgungen und Gewalt zu antworten, sie stellte die Eisenbahnen unter die Militärgesetze, öffnete die Arbeitshäuser, beauftragte Soldaten an Stelle der streikenden Landarbeiter mit Erntearbeiten u. s. w. Aber die durch solche Maßregeln hervorgerufene Erbitterung zeigte die Thorheit dieses Vorgehens deutlich. Und endlich begriff die Regierung, daß es nicht am Platze war, einer Bewegung entgegenzutreten, die mit unausweislicher Nothwendigkeit schon durch die Bedingungen der Zeiten selbst erzeugt wurde, sondern vielmehr sie zu regeln, zu

diszipliniren, ihr den revolutionären Charakter zu nehmen und sie in den Kreis der normalen Einrichtungen des nationalen Lebens einzuführen. Vor Allem sah man ein, es sei für die Regierung dringend nothwendig, zu zeigen, daß sie sich das Schicksal der armen Schichten zu Herzen nehme und die Initiative zu Reformen ergreife. Denn nur auf solche Weise konnte man hoffen, die arbeitenden Klassen Italiens dem Einfluß der revolutionären Parteien zu entreißen und sie zum Gehorsam gegen die hergebrachte Ordnung zurückzuführen.

Und gerade in solcher Absicht wurden auch die neuen Entwürfe einer sozialen Gesetzgebung vorgelegt. Der Entwurf über die Arbeit der Frauen und Kinder erhöht das Mindestalter auf 10 Jahre für gewöhnliche Arbeiten, auf 13 für unterirdische Arbeiten, auf 15 für die Nachtarbeit; er beschränkt die Arbeit der Kinder von 10—12 Jahren auf 8 Stunden, schließt die Beschäftigung von Wöchnerinnen aus u. s. w. Ein anderer Entwurf bezweckt, ein Arbeitsamt zu schaffen, das Fragen industrieller Streitigkeiten zu prüfen und eine Kontrole über die Anwendung der Schutzgesetze auszuüben hat. Ein dritter Entwurf sieht die Errichtung einer Pensionskasse für die Arbeiter vor; andere Vorlagen sind angekündigt, die die Organisation der Arbeitervertretungen und der Berufsvereine in den Provinzen und die Förderung und Regelung der industriellen Schiedsgerichte bezwecken. Alle diese Entwürfe zeigen sicher in ihrer gegenwärtigen Form manche Lücken, die hoffentlich die parlamentarische Berathung geschickt wird auszufüllen vermögen. Um nur von einer einzigen und der wichtigsten zu sprechen, so haben wir vergebens in den Entwürfen einen Vorschlag zur Schaffung von unabhängigen und gut bezahlten Fabrikinspektoren gesucht nach Art der Beamten, die mit so großem Erfolge in Frankreich, in Deutschland und in England thätig sind. Es ist richtig, daß Artikel 10 des Entwurfes sagt: „Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes wird den Beamten der gerichtlichen Polizei, den Ingenieuren und Hülfsingenieuren der Minen und den Fabrikinspektoren anvertraut." Aber es wird alsdann nichts festgesetzt über die Zahl dieser Inspektoren, die Art ihrer Wahl, ihre Besoldung u. s. w., und daher ist zu befürchten, daß, wenn das Gesetz nicht wenigstens in dieser Beziehung ergänzt wird, es ein todter Buchstabe bleiben wird ebenso wie dasjenige, das ihm vorausgegangen ist.

Aber abgesehen von den zahlreichen Lücken und Unvollkommenheiten der vorgelegten Entwürfe kann ihnen ein sehr hoher symptomatischer Werth nicht abgesprochen werden. Sie sind in der That ein lichtvolles Zeichen des veränderten Zeitgeistes und des Wandels wie des Fortschrittes in der Auffassung unseres politischen und sozialen Lebens. Sie kündigen an, daß die Epoche des reaktionären Staates, der den Besitz verhätschelt und privilegirt, aber gegen die Arbeiter wüthet, in Italien zu Ende geht und daß ihr ein neuer Staat folgt, der sich das Loos der Niedrigen und Verlassenen ernstlich zu Herzen nimmt. Sie zeigen, daß Viktor Emanuel III. gleich Friedrich dem Großen kein König der Edelleute sein will, sondern der König der Armen. Und es ist zu erwarten, daß sein durch die neue Gesetzgebung weise verwirklichter Wunsch den so heftigen Streit der Klassen in Italien nach den traurigen Thatsachen des Jahres 1898 zu beseitigen und der niedergeschlagenen Nation heitere Jahre der Arbeit und des Friedens zu bringen vermag.

Padua. Achille Loria.

Das Tarifamt im deutschen Buchdruckgewerbe.

Ein außerordentlich lehrreiches Aktenstück über die Wirksamkeit des Tarifamtes der Deutschen Buchdrucker, das das hellste Licht auf das ganze innere Leben der Gemeinschaftsarbeit der großen, das ganze Reich umfassenden Organisationen der Prinzipale und der Gehülfen wirft, ist der Geschäftsbericht für 1900/1901, der mit einem Rückblick auf die gesammte Tarifperiode 1896—1901 verbunden ist. Der Werth dieser aktenmäßigen Darlegung, den als Prinzipals-Vorsitzender Herr Georg W. Büxenstein und als Gehülfen-Vorsitzender Herr L. H. Giesecke sowie als Geschäftsführer Herr Paul Schliebs unterzeichnen, ist um so größer, als es sich bereits in diesem Herbste um eine Erneuerung der Tarifgemeinschaft im deutschen Buchdruckgewerbe handelt. Wenn Argumente auf Freunde und Gegner solcher gemeinsamen Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitern überhaupt Eindruck machen können, so muß dies der Fall bei diesem Dokument des sozialen Friedens in einem großen Gewerbe sein. Wir drucken daher den Geschäftsbericht in seinen Hauptstellen wörtlich ab. Gleich der Beginn ist sehr beachtenswerth. Es heißt dort:

Das letzte Halbjahr unseres nun verflossenen Geschäftsjahres hat die beiderseitigen Angehörigen des Gewerbes zu wichtigen Beschlüssen über den Fortbestand der Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker zusammengeführt. Wir dürfen wohl sagen, daß für die Richtung dieser Beschlüsse und für den Ausgang der Berathungen in Prinzipals- und Gehülfenkreisen vor Allem ausschlaggebend gewesen ist das Urtheil, das man sich über die Arbeit und über das Wirken der tariflichen Institutionen bilden konnte. Bei Schaffung des Tarifs auf der einen Seite vielfach als gehülfenschädliche Institution angesehen, auf der anderen Seite ebenso oft als unangenehme Aufsichtsbehörde empfunden, begann die Thätigkeit der tariflichen Organisation unter dem lähmenden Drucke des ihr von fast allen Seiten mehr oder weniger entgegengebrachten Mißtrauens, und unter dem Gefühl, daß es ihr nicht möglich sein werde, während der fünfjährigen Gültigkeitsdauer des Tarifs den gesteckten Zielen näher zu kommen oder dieselben gar zu erreichen. Doch unbekümmert um die unfreundliche Aufnahme, die unser Eingreifen in der ersten Zeit auf beiden Seiten gefunden, wurde ausgeharrt, die Funktionen einer Tarifüberwachungsbehörde zu versehen, ganz gleich, ob unsere Intervention verlangt wurde oder nicht.

Die Verallgemeinerung des Tarifs wurde mit allen zu Gebote stehenden Mitteln alljährlich von Neuem versucht, trotzdem von beiden Seiten der Gewerbsangehörigen eine ausreichende Unterstützung in diesem Vorgehen uns nicht zu Theil wurde. Vermittelnd und versöhnend wurde überall da Einspruch erhoben, wo es sich um tarifliche Differenzen handelte, und wo die Parteien untereinander zu einer Verständigung nicht kommen konnten. Es ist aber bei Schlichtung von Streitigkeiten auf tariflichem Gebiete nicht geblieben, denn gerade in den letzten Jahren wurden wir zur Beilegung von Differenzen angerufen, die mit dem Tarife gar nichts zu thun hatten, deren Beseitigung uns aber im Interesse einer friedlichen Zusammenarbeit zwischen Prinzipalen und Gehülfen geboten erschien.

Unablässig ist auf die Errichtung von Schiedsgerichten gedrängt worden, die in ihrer jetzigen Zahl vollkommen zur Wahrung des tariflichen Rechts ausreichen.

Auf dem Gebiete der Arbeitsvermittelung ist reorganisirend eingegriffen worden, und es wurde der Hebel angesetzt, die Arbeitsnachweise zu einem wichtigen Gliede der tariflichen Organisation auszugestalten und ihre besondere Wirksamkeit zu erzielen bei Unterbringung derjenigen Gehülfen, die wegen Durchführung des Tarifs ihrer Stellung verlustig gegangen waren.

Aus dem Umstande, daß weder die Prinzipalität noch die Gehülfenschaft der neun Tarifkreise die in diesem Jahre zulässige Aufhebung der Tarifgemeinschaft und der in ihr wurzelnden Institutionen beantragt hat, glauben wir herleiten zu dürfen, daß an Stelle der früheren Abneigung gegen die Tariforganisation sich die Ueberzeugung Bahn gebrochen hat, daß in ihrem Fortbestande die Bedingung liegt für den Erhalt wirklich geregelter Arbeits- und Lohnverhältnisse im Gewerbe. Prüfen wir heute die im Verlauf der verflossenen fünf Jahre über die Tarifgemeinschaft geführte Diskussion in beiden beruflichen Gruppen, so dürfen wir daraus rekapituliren, daß man am Anfang gegen dieselbe nichts, heute für dieselbe aber Alles an Beweisgründen erbracht hat. . . .

Unser Verzeichniß der tarifanerkennenden Firmen weist in Jahresabschnitten die aufwärts schreitende Bewegung der Tarifverallgemeinerung am besten nach; so schloß das Jahr

1897	mit	1631	tariftreuen	Firmen	und	18 340	Gehülfen	an	469	Orten,
1898	„	2030	„	„	„	22 468	„	„	647	„
1899	„	2704	„	„	„	27 449	„	„	880	„
1900	„	3115	„	„	„	30 631	„	„	1002	„
1901	„	3372	„	„	„	34 307	„	„	1080	„ .

Unsere fast alljährlich aufgenommene Statistik über die tarifliche Lage beweist aber, daß der Tarif sich ein größeres Gebiet erobert hat, als es nach den vorstehenden Ziffern der Fall zu sein scheint. Und damit berühren wir gleichzeitig ein Thema, das uns ermöglicht, die Anerkennung der Zweckmäßigkeit der Tarifgemeinschaft auch bei uns noch fernstehenden Kreisen zu konstatiren. Der Widerwille nämlich, der im Allgemeinen gegen die Beantwortung statistischer Fragen und im Besonderen gegen die Auskunftsertheilung an berufliche Organisationen besteht, scheint durch die sekrete Behandlung des gewonnenen Materials nicht nur nach und nach beseitigt zu werden, sondern man befleißigt sich, die vorgelegten Fragen sachlich und den Thatsachen entsprechend zu beantworten. Daß dies der Fall, geht daraus hervor, daß die gleichzeitige oder getrennte Beantwortung durch die Firmen und deren Gehülfen fast

durchweg übereinstimmend in ihren Einzelheiten war, so daß die Statistik als ein getreues Bild der thatsächlichen tariflichen Verhältnisse angesehen werden kann. In den fünf Jahren wurde diese Statistik viermal aufgenommen und wurden dabei ermittelt:

	Firmen	Gehülfen	tarifmäßig beschäftigt	nichttarifmäßig beschäftigt	Lehrlinge
1897 . .	3244	26 020	19 246	6774	9244
1898 . .	2529	27 933	25 246	2088	7767
1899 . .	2154	26 891	24 951	1940	6478
1901 . .	3691	38 682	36 317	2365	10171.

Sehr verdient gemacht haben sich um die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Tarifs die Schiedsgerichte und besonders deren Vorsitzende. Ende 1897 waren erst 9 Schiedsgerichte errichtet, heute ist deren Zahl bis auf 21 gestiegen. Verhandelt haben die Schiedsgerichte in 309 Klagen; davon wurden entschieden nach dem Klageantrage der Gehülfen 170, nach dem der Prinzipale 30, in 12 Fällen wurde das Klageobjekt getheilt, 7 Klagen wurden wegen tarifwidrigen Verhaltens beider Parteien abgewiesen, in 20 Fällen erklärten sich die Schiedsgerichte für inkompetent, 28 Klagen wurden Berufungssachen; 12 Urtheile wurden, weil rechtsirrthümlich, nicht veröffentlicht. In 68 Fällen wurde ohne Verhandlung vor den Schiedsgerichten eine Verständigung zwischen den Parteien durch die beiderseitigen Vorsitzenden der Schiedsgerichte herbeigeführt. Von den durch das Tarifamt erledigten Berufungsklagen wurden 10 nach dem Antrage der Gehülfen, 8 nach dem der Prinzipale erledigt; 2 Klagen kamen vor den Tarifausschuß, während es sich in 8 Streitfällen nur um prinzipielle Auslegungen des Tarifs handelte.

Die Arbeitsnachweise haben sich auf 62 vermehrt, wovon 28 dem Tarifamt bedingungslos unterstellt sind, die damit verbundene Anerkennung einer bestimmten Geschäftsordnung verpflichtet diese 28 Nachweise, allwöchentlich über den Stand der Arbeitslosen zu rapportiren. 1899 berichteten wir bei 28 Nachweisen über eine Wochendurchschnittsziffer von 191 Setzern, 121 Druckern, 1900 bei 26 Nachweisen über eine solche von 136 Setzern, 101 Druckern. In diesem Jahre sind es bei 26 Nachweisen 576 arbeitslose Setzer, 134 Drucker. An der Unterbringung von Gehülfen, die vom Tarifamt bei den Arbeitsnachweisen als gemaßregelt angemeldet wurden, sind vornehmlich Nachweise des Deutschen Buchdrucker-Vereins betheiligt, die diese Verpflichtung übernommen haben, ohne die Geschäftsordnung für die Arbeitsnachweise anzuerkennen. Solche Gehülfen wurden in erster Linie untergebracht, und zwar 1897/98: 240, 1898/99: 295, 1899/1900: 196, 1900/1901: 52, zusammen also 783. Nicht gerechnet sind hierbei diejenigen Gehülfen, die durch die Schiedsgerichte den Arbeitsnachweisen überwiesen wurden, deren Zahl sich nach den vorliegenden Protokollen der Schiedsgerichte auf etwa 100 belaufen wird.

Wir haben am Eingange unseres Geschäftsberichts auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die uns bei Aufnahme unserer Thätigkeit bereitet wurden, und die es auf jeden Fall zu überwinden galt. Seit Jahren ist uns dies gelungen; nicht, daß wir Konzessionen nach der Prinzipals- oder Gehülfenseite hin machten, sondern dadurch, daß wir uns peinlichst bemühten, das tarifliche Gesetz den Parteien gegenüber hoch zu halten ohne Rücksichtnahme auf die Personen. Wir haben uns hiervon nicht ableiten lassen weder durch grobe, noch durch freundliche Worte, und wir dürfen heute behaupten, daß sich die Parteien damit abgefunden und Zutrauen zu uns gewonnen haben. Daher kommt es, daß auch in außertariflichen Differenzen unsere Vermittlung vielfach nachgesucht und erfreulicherweise auch fast ohne Ausnahme von dem anderen Theile angenommen wurde. . . .

Behufs Regelung des Lehrlingswesens ist unter Zuhülfenahme der Gewerbeordnung hinzugetreten ein recht umfangreicher Verkehr mit den diesbezüglichen Behörden; auch hier sind die Erfolge nicht ausgeblieben. Wir erinnern nur an den Erlaß des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe und an die von uns mehrfach veröffentlichten Verfügungen anderer Behörden; in fast allen Fällen ist es gelungen, eine kaum glaubliche Lehrlingszüchterei zu beseitigen. Ein Theil unserer Klagen ist noch nicht erledigt, von denen eine zur Zeit das Oberverwaltungsgericht beschäftigt.

Das Petitioniren zwecks Vergebung von Buchdruckarbeiten nur an tariftreue Buchdruckereien gewinnt bei den angerufenen Behörden immer mehr Beachtung; vor Allem verweisen wir auf bereits vorhandene diesbezügliche Verfügungen der Kgl. Sächs. Regierung, der Großherzogl. Hessischen Regierung, des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe, des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel und einer ganzen Reihe Regierungs- und Kommunalbehörden, die wir in einem früheren Rundschreiben an Sie schon einmal erwähnten.

Unser Kommentar zum Tarif, den wir an eine größere Zahl hoher Behörden gelangen ließen, hat wegen seines sozialpolitischen Interesses viel Beachtung und Anerkennung gefunden. Auch die maßgebende politische Presse aller Parteischattirungen hat ihn benutzt, um in längeren Artikeln die Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker zu behandeln und sie als erstrebenswerthes Ziel nicht nur allen Gewerben vorzuführen, sondern auch dem Reichstag und den Staatsregierungen zur eingehenden Beachtung zu empfehlen.

Mit der Berathung und Beschlußfassung des Setzmaschinentarifs gelang es, die Maschinenarbeit in zweckmäßiger und dem Gewerbe dienlicher Weise zu tarifiren. Daß trotzdem die Durchführung desselben nur in sehr beschränkter Weise vor sich ging, ist uns nicht zur Last zu legen. Gehülfenseitig hat man sich um die Einführung desselben nur wenig bemüht, uns selbst aber war die Gelegenheit zur Anwendung des fehlenden Nachdrucks benommen, weil es sich bei diesem Tarife nicht um ein Lohngesetz im Sinne des Allgemeinen Tarifs handelte. Die spätere Einverleibung in den Haupttarif wird diese Lücke ausgleichen.

Unsere freundlichen Beziehungen zu den Buchdruckern Oesterreichs ließen es uns passend erscheinen, denselben unsere Vermittelung anzubieten zu einer Zeit, als beide Theile — Prinzipale und Gehülfen — zu einem Lohnkampf vorbereiteten und die Brücken der Verständigung zwischen beiden Parteien schon abgebrochen waren. Daß es uns gelang, die erbitterten Parteien wieder zusammenzuführen zu friedlicher Verständigung, betrachten wir als einen Erfolg der auch im Auslande in gutem Ansehen stehenden Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker.

Der im September v. J. ausgebrochene Streik im deutschen Buchbindergewerbe veranlaßte uns, den verwandten graphischen Mitarbeitern unsere Vermittelung ebenfalls anzubieten. Auch hier wurde unser Antrag von beiden Parteien dankbar angenommen, und die sofort von uns einberufene Sitzung der Prinzipals- und Gehülfendelegirten der Buchbinder führte nicht nur zur Beendigung des Lohnkampfes, sondern auch zur Schaffung eines für ganz Deutschland gültigen Lohntarifs der Buchbinder. . . .

Die Kosten der Ein- und Durchführung des Tarifs, die nach §. 53 des Tarif von den tariftreuen Prinzipalen und Gehülfen zu gleichen Theilen zu tragen sind, beliefen sich in den fünf Jahren auf zusammen 31 000 ℳ. Vergleicht man mit dieser Summe die hohen Verluste, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer im deutschen Buchdruckgewerbe durch frühere Lohnkämpfe erlitten haben, so macht sich der Segen unserer Tarifgemeinschaft mit einer Deutlichkeit wahrnehmbar, wie dies mit anderen Hinweisen kaum zu erzielen ist. Eine derartige Regelung des Arbeitsverhältnisses gereicht aber nicht nur den Buchdrucker-Prinzipalen und -Gehülfen zum Nutzen, sondern wir meinen, daß damit auch dem Gemeinwesen, der deutschen Arbeit und dem sozialen Frieden ein Dienst erwiesen ist.

Wir geben diesen Bericht zu Ihrer Kenntniß in einer Zeit, in welcher Prinzipale und Gehülfen dabei thätig sind, Verbesserungsanträge zum Tarif bei uns einzureichen. Es geziemt sich für uns nicht, dieses Bestreben schon heute in den Kreis unserer Betrachtungen zu ziehen; wir knüpfen aber daran die Hoffnung, daß beide Theile weise im Maßhalten und ehrlich in dem Bestreben bleiben werden, einen glatten Verlauf der Revisionsberathungen zu unterstützen und den so nothwendigen gewerblichen Frieden zu erhalten. Beide Parteien mögen nicht vergessen, daß es sich bei Neuberathung des Tarifs um ein Lohngesetz handelt, das für gute und schlechte gewerbliche Zeiten Gültigkeit und Bestand haben soll, und das ferner die Möglichkeit gewährt, es wirklich zu einem Lohngesetz für das gesammte deutsche Buchdruckgewerbe werden zu lassen. Was in dieser Beziehung hieran noch fehlt, ist Ihnen bekannt, und wir dürfen wohl erwarten, daß diese Gesichtspunkte von Ihnen nicht aus dem Auge gelassen werden, und daß Sie alles daran setzen werden, mit uns gemeinsam die schwierige Aufgabe der Verallgemeinerung eines verbesserten Tarifs zu lösen.

Das deutsche Buchdruckgewerbe darf sich rühmen, in sozialer Erkenntniß allen Gewerben voraus zu sein, indem Arbeitgeber und Arbeitnehmer völlig gleichberechtigt bei Festsetzung des Lohnvertrages sind. Es hat bewiesen, daß eine gemeinsame Organisation der Prinzipale und Gehülfen nicht zu den Unmöglichkeiten gehört. Ihnen und uns erwächst in erster Linie die Aufgabe, um den Fortbestand dieses Verhältnisses bemüht zu sein, dessen Vernichtung nicht nur dem Buchdruckgewerbe, sondern auch allen anderen Gewerben zu dauerndem Schaden gereichen würde.

Möchte das übervolle Maß unserer in den fünf Jahren gesammelten Erfahrungen, das wir leider nicht öffentlich ausschütten können, dessen Inhalt aber alle unsere Handlungen beeinflußte und unserer Geschäftsführung den richtigen Weg wies, auch mitbestimmend sein auf die große Masse derer, für welche wir die Jahre hindurch rastlos thätig gewesen sind. Vertrauen um Vertrauen; dann wird sich ein Weg finden lassen, der auch für die Zukunft Raum für alle bietet!

* * *

So der Geschäftsbericht des Tarifamtes der Deutschen Buchdrucker, dem wir nur den Wunsch hinzufügen: Möge er in allen Kreisen der Arbeitgeber und Arbeiter, aber auch bei den Regierungen und den Parlamenten die Aufmerksamkeit und Beachtung finden, die seine große sozialpolitische Bedeutung erheischt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das Vereinsrecht in deutschen Bundesstaaten und das Koalitionsrecht der Arbeiter. In den beiden Fürstenthümern Schwarzburg steht heute noch der Bundestagbeschluß vom 13. Juli 1854 über das Vereinswesen in Kraft; eine Ausführungsverordnung vom Jahre 1856 schrieb kurzerhand vor: „Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, sozialistische und kommunistische Zwecke verfolgen, werden andurch als ordnungswidrig verboten.“ Natürlich haben sich nichtsdestoweniger derartige Arbeitervereine gebildet und die Polizei sie geduldet. Ende vorigen Jahres hatte nun in Sondershausen eine sozialdemokratische Petition die ausdrückliche Aufhebung dieses Verbotes erbeten und war vom Landtage an die Regierung als Material überwiesen. Die Antwort der Regierung war der Entwurf eines neuen Vereinsgesetzes, das zwar das Verbot beseitigt, aber dafür in §. 2 vorschreibt, daß „Vereine, welche die religiösen, sittlichen oder gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben bestrebt sind, von den Landräthen zu verbieten sind. Oeffentliche Versammlungen sind von der Ortspolizeibehörde zu verbieten, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit oder Ordnung, oder der Sittlichkeit zu befürchten ist.“ Mit solchen Waffen kann eine findige Polizei und eine schneidige Staatsanwaltschaft ohne viel Mühe das gesammte Vereins- und Versammlungswesen todtschlagen. Denn es wird dadurch nicht ein neues Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie allein geschaffen, sondern auch ein Spezialgesetz gegen jede unbequeme politische Partei, insbesondere aber gegen die Arbeiterbewegung, die damit geradezu der Polizeiwillkür ausgeliefert wird. Von nationalliberalen Vereinen ist denn auch energisch Einsprache gegen diese Kautschuk-Bestimmungen erhoben worden. Mit vollem Recht heißt es in einer dieser Eingaben: „Es liegt auf der Hand, daß die neue Bestimmung weit darüber hinausgeht und geeignet ist, so ziemlich alle Vereinsbestrebungen zu unterdrücken, die auf Aenderung eines bestehenden, wenn auch noch so reformbedürftigen Zustandes gerichtet sind.“ Leider hat trotzdem der Landtag des Ländchens die Vorlage mit 9 gegen 4 Stimmen angenommen, wobei der §. 2 nur dahin geändert wurde, daß „Vereine, welche ihren Bestrebungen nach den Staat oder die gesetzliche Ordnung zu untergraben geeignet sind“, verboten werden. — Auch in Bremen hat sich die Bürgerschaft nicht entschließen können, gegen die Praxis der Polizei, den Arbeitern die Ausübung des Koalitionsrechtes zu erschweren oder ganz zu verlegen, dadurch daß sie bei Lohnkämpfen ohne Veranlassung das Ausstellen von Streikposten verhindert und sonach zu Gunsten der Arbeitgeber Partei ergreift, Stellung zu nehmen. Zwei dahingehende Anträge wurden mit großer Mehrheit abgelehnt. — Solche bedauerlichen Vorkommnisse müssen den Arbeitern ohne Unterschied der politischen Partei immer wieder die Meinung beibringen, daß sie nur Bürger zweiter Ordnung sind. Sie geben aber andrerseits auch der Bewegung neue Kraft, durch Reichsgesetz diese reaktionäre Bekämpfung des Koalitionsrechtes in den Einzelstaaten zu beseitigen. Daß diese Ueberzeugung auch in amtlichen Kreisen Boden gewinnt, beweisen Ausführungen, die in der amtlichen „Zeitschrift des königlichen preußischen statistischen Bureaus“ der Kgl. Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor Ernst Biedermann über das Koalitionsrecht der Arbeiter veröffentlicht hat. In einer umfangreichen Studie: „Die deutsche Volkswirthschaft und ihre Hauptprobleme“ schreibt er u. A.:

Da die wirthschaftliche Ueberlegenheit des Arbeitgebers über den Arbeiter nicht mehr zu bestreiten ist, folgt, daß auch dem letzteren dasselbe private Mittel, das von seinem überlegenen Gegner beim Abschluß des Arbeitsvertrags uneingeschränkt angewendet wird, unverkürzt freigegeben werden muß; die unliebsamen Erscheinungen für unsre Wirthschaft, welche die Ausführung von Massenentschlüssen (Streiks) zu begleiten pflegen, dürfen nicht dazu führen, die als richtig erkannte Gleichberechtigung beider Theile unbeachtet zu lassen, also das Recht zu beugen . . . Nachdem durch die Gewerbeordnung von 1869 alle früheren Verbote und Strafbestimmungen gegen Vereinigungen von Gewerbetreibenden zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohnarbeits-Bedingungen, insbesondere durch Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, aufgehoben sind, ist der Arbeiter zwar bereits im Besitz des Koalitionsrechts, dessen Ausnützung und Ausübung aber die Bestimmungen über politisches Vereins- und Versammlungsrecht in den meisten Bundesstaaten und in verschiedener Schärfe praktisch entgegenstehen, indem Kritiken und Bemängelungen politischer Einrichtungen, wie zum Beispiel der Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung, die Handhabe bieten, eine solche Versammlung als politische Zwecke verfolgend zu kennzeichnen und im Verwaltungswege aufzulösen. . . . Wir fassen unsere Darlegungen dahin zusammen, daß unter strenger Zurückweisung jeglicher außergesetzlichen Schritte und Handlungen unter voller Wahrung der berechtigten Interessen Dritter der Arbeitnehmerschaft das uneingeschränkte Koalitionsrecht offen zu halten ist, das dem Arbeitgeberthum zur Seite steht und von dem dieses den uneingeschränktesten Gebrauch gemacht hat, daß sich, kurz gesagt, eine der Arbeitnehmer-Vereins- und Verbandsbildung (Gewerkvereine, Trade-Unions) freundliche und förderliche staatliche Politik und behördliche Haltung empfiehlt, welche dem Arbeitgeber gegenüber jeden Zweifel darüber zerstreut, daß der Arbeitsvertrag und seine Wirkungen nach der heutigen kapitalistisch-großbetrieblichen Entwicklung keineswegs nur eine Frage des privaten, sondern eine solche des öffentlichen Rechts ist.“

Nahezu mit denselben Worten, wie jüngst Herr Reichstagsabgeordneter Bassermann in seinem der Gesellschaft für Soziale Reform erstatteten Referate*) über die Arbeiterberufsvereine, erklärt Herr Biedermann, die Gewährung des vollen freien Koalitionsrechtes, „vollends in einer Zeit, in der die Trust- und Kartellbildungen, die Kapitalvereinigung der Unternehmer, eine für die Allgemeinheit des Abnehmerthums bedrohliche Entwickelung angenommen haben,“ sei „nicht nur eine Forderung der Gerechtigkeit, sondern, wie die bösen Folgeerscheinungen jener Kapitalvereinigungspolitik für das gesunde soziale Gefüge des Staates gezeigt haben, zugleich in erster Linie eine solche der wirthschaftlichen Nothwendigkeit und der politischen Zweckmäßigkeit.“

Der Achtstundentag in den Vereinigten Staaten. In neuester Zeit haben amerikanische Appellgerichte den Achtstundentag, welcher von der Gesetzgebung für die im Submissionswesen beschäftigten Arbeiter festgesetzt worden war, als unkonstitutionell erklärt. In dem einen Fall hatte der Superintendent der öffentlichen Gebäude in Albany der städtischen Gasgesellschaft die Bezahlung einer Rechnung für Gas und elektrische Kraftübertragung, die in den Regierungsgebäuden benutzt worden waren, verweigert, weil die bei der Erzeugung verwendeten Arbeiter mehr als acht Stunden gearbeitet hatten. Die Entscheidung des Gerichtshofes in diesem Fall ging dahin, daß der Staat bloß für „öffentliche Bauten und Konstruktionsarbeiten“ eine Beschränkung der Arbeitszeit vorschreiben könne; ein Kontrakt für Lieferung einer fertigen Marktwaare, und als solche seien Gas und elektrische Kraft aufzufassen, sei als Kaufkontrakt zu betrachten, nicht aber als Kontrakt für eine Arbeitsleistung. Selbst wenn zugegeben wäre, daß es dem Staat frei stehe, nur solche Artikel zu kaufen, bei deren Herstellung die Arbeiter nicht mehr als 8 Stunden im Tag beschäftigt waren (heißt es in der betreffenden Entscheidung weiter), „so hat der Staat die Macht zu sagen, daß ein Arbeiter, nachdem er die Zahl von Stunden gearbeitet hat, die bei öffentlichen Arbeiten vorgeschrieben wird, nicht während desselben Tages noch irgendwo eine unbegrenzte Zeit lang arbeiten darf.“ — Die andere ähnliche Entscheidung hat der oberste Gerichtshof des Staates Washington gefällt. Die Stadt Seattle hat einen Submissions-Unternehmer wegen Mißachtung des Achtstundengesetzes verklagt; der Gerichtshof sprach diesen jedoch frei mit der Begründung, daß die Forderung des achtstündigen Arbeitstages seitens der Stadt unkonstitutionell sei, weil sie dem konstitutionellen Recht des Arbeiters widerspreche, nach seinem persönlichen Willen einen Arbeitskontrakt zu schließen.

Kommunale Sozialpolitik.

Arbeiterklauseln für städtische Submissionen schlug eine Konferenz sozialdemokratischer Gemeindevertreter des östlichen Westfalens und der lippischen Fürstenthümer zu Bielefeld vor. In den

*) Vergl. Schriften der Ges. f. Soz. Reform, Heft 2. Jena, Verlag von Gustav Fischer.

Verträgen über Vergebung von Gemeindearbeiten und Lieferungen sollen danach die Unternehmer verpflichtet werden, die Arbeiter zu den Arbeitsbedingungen zu beschäftigen, welche zwischen den betheiligten Organisationen festgesetzt oder ortsüblich sind. Bei etwaigen Lohnbewegungen der Arbeiter darf solchen Unternehmern ein Aufschub der Lieferungsfristen nicht gewährt werden. Die Mitglieder der Gemeindevertretungen sollen von den Submissionen ausgeschlossen werden.

Bau von Wohnungen für städtische Arbeiter in Essen. Die Stadtverordneten bewilligten zur Erbauung von Wohnungen für die Arbeiter des Gas- und Wasserwerkes eine Summe von 500 000 ℳ, und zwar mit der Bestimmung, daß von diesem Betrage in diesem Jahre ein Viertel der Summe zur Verwendung kommen soll. Das Kollegium bewilligte diese verhältnißmäßig hohe Summe aus der Erwägung, den Arbeitern des Gas- und Wasserwerkes durch Erbauung einer Arbeiterkolonie ebenso billige und bequeme, wie in sanitärer Hinsicht vollkommene Wohnungen zu verschaffen, andererseits auch der Verwaltung den Vortheil zu bieten, einen tüchtigen Arbeiterstand zu gewinnen. Diese sollen an die Arbeiter vermiethet werden zu einem Preise von 180 beziehungsweise 240 ℳ. Der Stadt erwächst aus der Errichtung der Arbeiterwohnungen ein jährlicher Zuschuß von 11 620 ℳ oder 34 % des Anlagekapitals. Bemerkt sei noch, daß zu jeder Wohnung ein kleiner Stall und ein kleines Gärtchen gehört.

Der deutsch-österreichische Städtetag tagte am 6., 7. und 8. Juli in St. Pölten unter Theilnahme von 200 Abgeordneten von 112 deutsch-österreichischen Städten; es sind aus Niederösterreich 33, Oberösterreich 8, Salzburg 2, Steiermark 8, Kärnten 1, Tirol 5, Vorarlbergen 2, Böhmen 37, Mähren 9 und Schlesien 7 Städte. Der Vorsitzende Reichsrathsabgeordneter und Bürgermeister Voelkl (St. Poelten) brachte den Gegensatz zu den Bestrebungen der unter der Führung des Wiener Bürgermeisters Dr. Lueger stehenden Städte scharf zum Ausdruck. In den Verhandlungen wurde eine energische Sozialpolitik des Staates gefordert, der sie jetzt nur immer auf Kosten der Gemeinden treiben wolle. Insbesondere müßte durch Schaffung einer staatlichen Alters- und Invalidenversicherung die gemeindliche Armenpflege entlastet werden. Diese dachte man sich in der Weise ausgeführt, daß die gesammte Versicherungsgesetzgebung einheitlich gestaltet werde. Eine Unfallversicherung auf territorialer Grundlage und eine obligatorische Krankenversicherung besitzt nämlich Oesterreich bereits. In eine solche Organisation wären alle Arbeiter, die nicht schon irgend wie versichert sind, einzubeziehen, etwa $2^1/_2$ Millionen. Die Grundlagen denkt sich der Referent Abgeordneter Glöckner analog den deutschen: Das Kapital wird durch gleichmäßige Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber aufgebracht; der Staat leistet unter gewissen Bedingungen einen Zuschuß. Die Versicherungspflicht reicht bis zu einer in dem Gesetze festzustellenden Einkommensgrenze. Nicht in einem Dienstverhältniß stehende Personen, deren Einkommen die Höhe von 2600 Kronen nicht übersteigt, können der Versicherung beitreten, haben jedoch den ganzen Beitrag aus Eigenem zu leisten; es können daher auch Handwerker, Kleinbauern u. s. w. an der Versicherung theilnehmen. Die Höhe der Rente hängt von der Höhe der Beiträge ab. Eine Resolution auf Vorlegung eines solchen Gesetzentwurfes wurde an die Adresse der Regierung gerichtet. — Die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter Oesterreichs, besonders in den mittleren Städten, liegen nach den Ausführungen des Berichterstatters darüber, Herrn Johann Popöschnigg-Hollein, sehr im Argen; die Miethen stünden zu den ortsüblichen Tagelöhnen in gar keinem Verhältniß. Allerdings seien von verschiedenen Instituten und Vereinen, Sparkassen und Industrieunternehmungen schüchterne Versuche gemacht worden, der Wohnungsnoth abzuhelfen, aber all diese Versuche blieben leider vereinzelt und wären daher für die große Masse wirkungslos. Die Hauptschuld daran trage das vollkommen unpraktische Arbeiterwohnungsgesetz vom 9. Februar 1892. Die große Noth an Arbeiterwohnungen könne wirksam nur durch den Staat und durch ein klares Gesetz gelöst werden, das für Arbeiterhäuser die größtmöglichen Erleichterungen und Steuerermäßigungen gewährt. — Die Pflicht der Gemeinden, für billige Wohnungen mitzusorgen, wurde nicht erwähnt. Die Besteuerung der Erwerbs- und gemeinnützigen Unternehmungen der Gemeinden, die gleich den Aktiengesellschaften behandelt wurden, wurde bemängelt, ihr Ertrag fließe doch wieder Gemeindezwecken zu. Die Zuweisung neuer Einnahmequellen an die Gemeinden sei dringend nöthig. Gefordert wurde ein Antheil vom Gesammterträgniß der direkten Staatssteuern (etwa 2 %), Ueberlassung der Stempelgebühren für Eingaben an die Gemeinden und die Erleichterung der finanziellen Lage der Gemeinden durch Darlehen aus den Geschäftsüberschüssen des Postsparkassenamtes gegen Verzinsung von $3^1/_2$ bis 4 % ohne hypothekarische Sicherstellung. In der Aufforderung an die Regierung begnügte man sich mit einer allgemeinen Fassung dieser Bitte um Beachtung des gemeindlichen Nothstandes und Aenderung der Steuergesetze zur Erleichterung der Sparkassen. Schließlich wurde eine Reform der Steuern auf den bebauten Grundbesitz in der Richtung einer Kontingentirung und einer theilweisen Umgestaltung in eine Wohnungssteuer verlangt. Die übrigen Verhandlungen beschäftigten sich mit der neuen Heimathsgesetzgebung und der Gehaltsregulirung der Lehrpersonen. Der Vorsitzende schloß den Städtetag wiederum mit einer Verwahrung gegen Ton und politische Richtung der Wiener Gemeindevertretung und der Aufforderung, alle Kräfte dafür einzusetzen, daß das Abgeordnetenhaus arbeitsfähig bleibe.

Arbeiterbewegung.

Ein Generalstreik der organisirten Flaschenarbeiter Deutschlands steht für den 27. Juli bevor, nachdem am 13. d. M. die Arbeiter in allen dem Fabrikantenring angeschlossenen Betrieben (36 Orten) die Kündigung eingereicht haben. Der Generalstreik ist eine Folge der seit 10 Monaten währenden Aussperrung, welche die Inhaber der Grünflaschenhütten in Nienburg und Schauenstein über ihre Arbeiter verhängt haben, nachdem diese sich geweigert hatten, aus ihrer Organisation, dem Verband der Glasarbeiter, auszutreten. Einschließlich der Ausgesperrten sollen am 27. Juli sich 7000 Flaschenarbeiter im Ausstande befinden, etwa zwei Drittel der Mitglieder des Glasarbeiter-Verbandes, der über 9000 Mitglieder zählt. Der Vorstand dieses Verbandes hat in einem Cirkular die Flaschenabnehmer (Brauereien, Weinhandlungen, Großindustriellen) unter Hinweis darauf, daß vom 27. d. M. ab in Deutschland seitens der Arbeiter die Flaschenerzeugung eingestellt werde, um ihre Vermittelung bei den Glasindustriellen ersucht, mit dem Hinzufügen, daß die Arbeiter nur die Gewährleistung des Koalitionsrechtes verlangten. Der Vorstand des Glasarbeiterverbandes ersucht zugleich die gesammte deutsche Arbeiterschaft dringend um Unterstützung, und wendet sich besonders an die Gewerkschaftskartelle, die nach Wohnung suchenden Glasarbeiter nach Möglichkeit zu unterstützen, da die Glasarbeiter ohne Ausnahme den Fabrikanten gehörige Wohnungen inne hätten und diese nach Ausbruch des Generalstreiks räumen müßten. Da allein in den drei Werken in Nienburg und Schauenstein, die dem Geh. Kommerzienrath Heye und der Firma Himly, Holscher & Co. gehören, täglich 200 000 Flaschen produziert werden, und da z. Z. die Konjunktur in der Flascheninduitrie günstig ist, würden die Konsumenten arg in Mitleidenschaft gezogen, wenn der Generalstreik wirklich zur Ausführung gelangen sollte. Wegen des Generalstreikes hat im Verband der Glasarbeiter eine Urabstimmung stattgefunden, die mit sehr großer Mehrheit die Annahme des Generalstreiks ergab. Da es sich um die Wahrung des Koalitionsrechts handelt, dürften die Glasarbeiter der Unterstützung seitens der gesammten deutschen Arbeiterschaft gewiß sein.

Der Gesammtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands soll durch den Anschluß des bayerischen und württembergischen Gewerkschaftskartells eine Verstärkung erfahren. Die betreffenden Verhandlungen sind bereits im Gange. Der christliche Holzarbeiterverband steht außerdem im Begriff, mit den organisirten christlichen Holzarbeitern der Schweiz einen Kartellvertrag abzuschließen. Es wäre dies der erste Kartellvertrag, den christliche Gewerkschaften zweier Länder miteinander eingehen.

Der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen für Kleider- und Wäschekonfektion zählt zur Zeit in Berlin 629 Mitglieder, darunter 96 außerordentliche. Auf die Nordgruppe entfallen 325, auf die Südgruppe 108, auf die Ostgruppe 100 Mitglieder. In Bielefeld, Breslau und Stuttgart sind vorbereitende Schritte zur Gründung von Ortsgruppen geschehen. Der Gewerkverein, dessen Vorsitzende die Gräfin Bernstorff ist, hat bereits eine Begräbnißkasse errichtet und ermöglicht den Mitgliedern den billigen Bezug von Nähmaschinen. Am 8. September wollen alle drei Berliner Gruppen das erste Stiftungsfest feiern. Das Organ des Vereins, „Die Heimarbeiterin“, erscheint zunächst dreimonatlich. In Wien hat auf Antrag des Dr. Schwiedland die österreichische Arbeiterschutzgesellschaft beschlossen, der Organisation der Heimarbeiterinnen nach dem Vorbild des Berliner Vereins näher zu treten.

Beendigung der Cigarrenarbeiteraussperrung in Kaldenkirchen. Nach vierwöchentlicher Dauer ist der Ausstand der Cigarrenarbeiter in Kaldenkirchen beendet. Wie schon früher mitgetheilt, hatten die Fabrikanten die Cigarrenarbeiter wegen ihrer Zugehörigkeit zur christlichen Tabakarbeiterorganisation ausgesperrt, nachdem ein partieller Streik bei einem Fabrikanten vorausgegangen war. Als alle Verhandlungen fruchtlos verlaufen waren, gründeten die Cigarrenarbeiter mit Hülfe einiger Kapitalisten eine Produktivgenossenschaft, die Anfang Juli ihren Betrieb er-

öffnete. Daraufhin haben die Fabrikanten mit den Arbeitern Friede geschlossen. Von den Friedensbedingungen wollen wir folgende erwähnen: Den Arbeitern steht es frei, einer Organisation anzugehören. Sämmtliche Arbeiter werden zu den alten Lohnsätzen eingestellt; Maßregelungen dürfen nicht vorgenommen werden. Ueberdies ist noch ein Satz eingefügt, in dem es heißt, daß die Arbeiter human behandelt werden müssen, daß aber auch die Arbeiter es sich zur Ehre anrechnen, nur gute Waare zu machen, damit die Unternehmer konkurrenzfähig bleiben.

Zur Tabakarbeiteraussperrung in Nordhausen ist weiter zu berichten, daß nun auch eine Versammlung von Kautabakhändlern in Berlin beschlossen hat, auch ihrerseits dem Boykott, welcher über diejenigen Nordhäuser Kautabakfabriken verhängt ist, die ihre Arbeiter durch den bekannten Revers der Arbeiterorganisation entziehen wollen, zur Durchführung zu verhelfen. Bei den fünf Firmen, die den Revers zurückgezogen, den Schiedsspruch anerkannt und die Arbeiter wieder eingestellt haben, arbeiten 263 männliche und 250 weibliche Personen. Bei den noch boykottirten acht Firmen arbeiten 616 Personen.

Die Drohung eines allgemeinen Bergarbeiterausstandes in Frankreich wird wieder einmal, wie schon so oft, erhoben. Das Komité des Bundes der französischen Bergwerkarbeiter, das Mitte voriger Woche in Paris versammelt war, hatte für den 10. d. M. die Vertreter verschiedener Gewerkvereine zu sich geladen, um mit ihnen die Frage eines eventuellen allgemeinen Ausstandes der französischen Bergwerkarbeiter zu besprechen. Diese Versammlung nahm eine Resolution an, in der die völlige Uebereinstimmung aller Arbeiter hinsichtlich der Nützlichkeit eines allgemeinen Ausstandes der Bergarbeiter festgestellt wird. Des Weiteren beschloß der Ausschuß des Bergarbeiterbundes unter Bezug auf die Beschlüsse des Londoner Kongresses, das internationale Bundeskomité davon zu unterrichten, daß die Möglichkeit eines allgemeinen internationalen Bergarbeiterausstandes am 1. November zu erwägen sein werde. Wenn die Forderungen der französischen Bergarbeiter nicht erfüllt würden, so würden sie am 1. November in den allgemeinen Ausstand treten. Der Ausschuß hat ferner beschlossen, das internationale Komité zu ersuchen, die verschiedenen Regierungen zur Veranstaltung einer internationalen diplomatischen Konferenz aufzufordern, durch die ein Mindestlohn für alle Länder eingeführt werden soll. Die erwähnten Forderungen umfassen, außer Modifikationen des Wahlrechtes für die Arbeiterdelegirten zur Berginspektion, die gesetzliche Einführung des Achtstundentages, des Minimallohnes und der Erhöhung der Alterspensionen aus den Knappschaftskassen auf 2 Frcs. pro Tag. Den gesetzlichen Minimallohn hat die französische Regierung abgelehnt, dagegen sich in allen übrigen Punkten entgegenkommend gezeigt und auch bereits eine außerparlamentarische Kommission gebildet, die sich eingehend mit den geforderten Reformen zu beschäftigen hat. Zwei Minister haben einer nach Schluß der Konferenz zu ihnen entsandten Delegation der Bergleute thunlichste Beschleunigung der Berathungen zugesagt.

Ein Streik in der indischen Baumwollindustrie. Bezeichnend für die Fortschritte der Arbeiterorganisation auch in sozialpolitisch wenig entwickelten Ländern ist ein Streik, der kürzlich in indischen Baumwollspinnereien stattfand. Eine Reihe von Fabriken kündigte ihren Arbeitern eine 12½prozentige Lohnreduktion für April an. Als es zur Auszahlung der Löhne für den April kam, was zu Beginn des Juni der Fall war, da in Indien stets ein Monatslohn zurückbehalten wird, erklärten sich die Arbeiter mit der Reduktion nicht einverstanden. 3000 Arbeiter legten sofort die Arbeit nieder und in drei Tagen waren bereits 20 000 Arbeiter in den Ausstand getreten. In Folge dessen sahen sich die Fabrikanten bald zum Nachgeben gezwungen, doch setzten sie einen Ausgleich durch, nachdem die Reduktion für den April aufrecht blieb, für Mai jedoch wieder die früheren Löhne gezahlt werden.

Arbeiterschutz.

Ein Fabrikinspektor über den Arbeiterschutz.*)

Das kleine Buch ist entstanden aus Vorträgen, die der bayerische Fabrikinspektor Poellath, allen Sozialpolitikern als einer unserer hervorragendsten Gewerbeaufsichtsbeamten bekannt, im Winter 1899/1900 im Volkshochschulverein zu München gehalten hat. Ihr Zweck sollte zunächst nichts Anderes sein, als eine volksthümliche Darstellung des Arbeiterschutzes zu geben, soweit die deutsche Fabrikinspektion damit zu thun hat. Schon dies ist ein dankenswerthes, sehr verdienstliches Unternehmen: denn es ist gar nicht so leicht und einfach, ein vollständiges und zutreffendes Bild all' der zahlreichen Bestimmungen, Vorschriften wie Ausnahmen, zu entwerfen, die auf den verschiedenen Gebieten des gewerblichen Arbeiterschutzes gegenwärtig bei uns in Geltung stehen. Aber der Verfasser hat in Wirklichkeit weit mehr geboten, als seine bescheidene Ankündigung erwarten läßt. Seine Schrift ist nahezu ein Rechenschaftsbericht über die Wirksamkeit der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung und bisweilen auch ein Programm für ihre zukünftige Weiterentwickelung. Poellath bietet, so weit dies ein einzelner Beamter zu thun vermag, in gewissem Sinne schon die Antwort auf eine Anregung, die der Abg. Hitze, der verdiente Führer des Centrums in allen Fragen des Arbeiterschutzes, bei der letzten Etatsberathung im Reichstag gab, indem er empfahl, „für die nächstjährige Berichterstattung der Gewerbeinspektoren die zehnjährige Wirksamkeit unser Arbeiterschutzgesetzgebung als Spezialthema in Aussicht zu nehmen.“ Dies ist nun zwar nicht geschehen; um so werthvoller ist deshalb Poellath's Arbeit, über die in Folgendem in großen Zügen referirt werden soll.

Eine Einleitung führt uns in das Wesen des Arbeiterschutzes, erörtert die Nothwendigkeit und die Ziele der staatlichen Arbeiterfürsorge und giebt eine Darstellung, wie sich die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung im 19. Jahr entwickelt hat. Was uns hier sofort wohlthuend entgegentritt, ist die sozialpolitische Einsicht, die echte Arbeiterfreundlichkeit und die hohe Auffassung, die der Verfasser von seinem Berufe hat. „Das Wesen des Arbeiterschutzes — so erklärt er — besteht darin, den Arbeiter in allen seinen Lebensbeziehungen zu erfassen, ihn wirthschaftlich so weit sicher zu stellen, daß er auch bei freiem Arbeitsvertrage in der Ausbildung und in der Verwerthung seiner Arbeitskraft nicht beeinträchtigt und bei Erwerbsunfähigkeit in seiner Existenz nicht gefährdet wird; ihm Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, welche der persönlichen Menschenwürde entsprechen; ihn endlich geistig wie sittlich auf eine Stufe zu erheben, auf welcher er im Stande ist, sich zum eigenen wie zum Gesammtwohle am Kulturfortschritt zu betheiligen.“ Die Nothwendigkeit einer solchen staatlichen Arbeiterfürsorge aus Gründen der Humanität, des wirthschaftlichen Fortschritts und der politischen Machtentfaltung wird heute grundsätzlich in allen Kulturstaaten anerkannt. Was Anlaß der Meinungsverschiedenheiten bietet, sind die Art der nöthigen Maßnahmen und das Tempo ihrer Einführung. Dieser Streit zieht sich durch die ganze Geschichte unserer Arbeitsgesetzgebung und bewegt auch heutzutage fortgesetzt die Gemüther: Nicht die Prinzipien-, sondern die Zweckmäßigkeitsfrage ist zu entscheiden.“

Auch auf dem engeren Gebiete des Arbeiterschutzes, den Poellath nun aus dem großen Rahmen für seine Behandlung herausnimmt, nämlich bei den staatlichen Vorschriften, die sich auf die Sicherung der gewerblichen Arbeiter bei Abschluß, Erfüllung und Auflösung des Arbeitsvertrages beziehen, ist dies der Fall. Und wir sehen hier, daß das Schwergewicht der Thatsachen, die Konsequenz der einmal getroffenen Bestimmungen und die wachsende Einsicht in den Zusammenhang von Arbeiterschutz und Arbeitsleistung zu immer weiterem Fortschreiten der betretenen Bahn führen. Gleich beim ersten Abschnitt des speziellen Theiles der Poellath'schen Darlegungen, die vom **Arbeitsvertrag** handeln, zeigt sich dies: Unverkennbar bürgern sich die Vorschriften über die Arbeitsordnungen mehr und mehr ein. Ihre günstigen Wirkungen äußern sich vor Allem — auch gemäß den Erfahrungen der Gewerbegerichte — in der Vermeidung vieler Streitigkeiten, die sich sonst als Folge eines unklaren Arbeitsvertrages ergeben. Dazu kommt, daß die Mitwirkung der Arbeiter bei Aufstellung der Arbeitsordnung ihnen einen gewissen Einfluß auf eine ihnen günstigere Gestaltung des Arbeitsverhältnisses einräumt. Aus diesen Gründen wäre die weitere Ausdehnung des Kreises der zum Erlaß von Arbeitsordnungen verpflichteten Betriebe nur zu begrüßen.

Der wichtigste Punkt im Arbeitsvertrage, abgesehen von der Lohnfrage, ist die Festsetzung der **Arbeitszeit**. „Die Arbeiterschaft kann es als ein Humanitätsrecht beanspruchen, daß die Arbeitsdauer jenes Maß nicht überschreitet, welches im Interesse der körperlichen und geistigen Erholung des Arbeiters noch als zulässig zu erachten ist.“ Und wenn der Staat dieser Forderung der Menschlichkeit nachkommt, so sorgt er damit zugleich auch für seine eigenen Interessen. Die in Deutschland mit der Beschränkung der Arbeitszeit gemachten Erfahrungen sprechen energisch für ihre günstige Wirkung. Durch die Vorschriften der Arbeitsdauer für

*) Der Arbeiterschutz. Der Schutz der gewerblichen Arbeiter Deutschlands, soweit er Aufgabe der Gewerbeinspektion ist. Von Karl Poellath, kgl. bayer. Fabriken- und Gewerbe-Inspektor. Band I der „Volksbücher der Rechts- und Staatskunde“. Stuttgart, E. H. Moritz. Preis geb. 1 Mk.

jugendliche und weibliche Fabrikarbeiter seien — so lautet Poellaths Urtheil — die Hauptübelstände beseitigt worden und auch ein allerdings nicht übermäßig hoch zu veranschlagender Einfluß auf die Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter geübt worden, am meisten in der Textilindustrie. Die auf Grund besonderer Bundesrathsverordnungen erfolgte Durchführung eines sanitären Maximalarbeitstages für alle Arbeiter in einzelnen gesundheitsgefährdenden Betrieben begegnete ebenfalls (mit Ausnahme der Bäckereien) keinen besonderen Schwierigkeiten; eine allgemeinere Bedeutung haben diese Sondervorschriften jedoch nicht erlangt. Höher wie den Einfluß der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen veranschlagt Poellath die Wirkung der privaten Bestrebungen zur Verkürzung der Arbeitszeit, insbesondere seitens der Arbeiterorganisationen. Im Allgemeinen läßt sich nicht bezweifeln, „daß eine ausgesprochene Neigung zur allmählichen Verkürzung der Arbeitszeit vorhanden ist." Hinsichtlich der Durchführung der Sonntagsruhe erscheint als Ergebniß besonders beachtenswerth, daß sie für die Arbeiter im Großen und Ganzen keine Lohneinbuße zur Folge gehabt, dagegen zur körperlichen Kräftigung und geistig-sittlichen Entwickelung der Arbeiterschaft sehr beigetragen hat. Erfreulich ist die Feststellung, daß die Wohlthaten der Sonntagsruhe in den Arbeiterkreisen zunehmende Würdigung finden. Andererseits hat es sich in den letzten zehn Jahren deutlich gezeigt, daß die anfänglich von vielen Seiten, namentlich Arbeitgebern, für die gewerbliche Entwickelung befürchteten Nachtheile der Sonntagsruhe fast gänzlich ausgeblieben sind.

Während die Festsetzung der Lohnhöhe Gegenstand des freien Vertrages zwischen Unternehmern und Arbeitern gegeben ist, bringt die Gewerbeordnung zahlreiche und genaue Vorschriften über die Lohnzahlung zum Schutz des Arbeiters, auf daß er den verdienten Lohn auch wirklich ungeschmälert erhält. Nach Poellaths Ansicht haben diese Bestimmungen im Großen und Ganzen befriedigende Erfolge aufzuweisen; allerdings müssen sie vielfach noch zu besserem Vollzuge gebracht und nach gewissen Richtungen hin erweitert werden. Noch immer kommen zahlreiche Uebertretungen des Truckverbotes vor, ebenso die ungesetzliche Auszahlung des Lohnes in Gastwirthschaften. Von dem Rechte, Fristen für die Lohn- und Abschlagszahlungen festzusetzen, haben die Gemeinden und sonstigen Verbände bis jetzt nur geringen Gebrauch gemacht, was im Interesse der Arbeiter zu beklagen ist. Ein Mißstand ist auch, daß die Lohnzahlung oft so spät am Abend erfolgt, daß die Freizeit des Arbeiters dadurch erheblich verkürzt wird. Auch auf diesem Gebiete sind also noch manche Mißstände zu beseitigen.

Die mit manchen Schwierigkeiten verknüpfte Durchführung der Arbeiterschutzvorschriften zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes, die gewiß nicht ohne gute Erfolge geblieben sind, läßt nach den bisherigen Erfahrungen eine allseitigere Mitwirkung der Arbeitgeber und Arbeiter als dringende Nothwendigkeit erscheinen. Auch der Erlaß weiterer Spezialverordnungen des Bundesraths u. s. w. ist nothwendig, da solche den Betriebsunternehmern und Aufsichtsbehörden festere Anhaltspunkte, wie die allgemeinen Gesichtspunkte der Gewerbeordnung, bieten und hierdurch, soweit sie bisher bestanden, erfahrungsgemäß zu größeren Fortschritten geführt haben. Die Trennung der Geschlechter in den Betrieben scheitert in zahlreichen Fällen an praktischen Hindernissen. Ferner wird u. A. auf die Bereitstellung besonderer Ankleide- und Waschräume für weibliche Arbeiter noch immer zu wenig Gewicht gelegt. Die Unterkunftsverhältnisse jener Arbeiter, die an der Betriebsstätte wohnen, geben zu vielen und ernsten Beanstandungen sowohl vom Gesundheits- wie vom Sittlichkeitsstandpunkt Anlaß.

Wenn schon auf den bisher besprochenen Gebieten das Eintreten der Gesetzgebung zur Wahrung der Arbeiterinteressen allgemein als berechtigt und nothwendig angesehen wird, so muß ein derartiges staatliches Eingreifen dort besonders am Platze sein, wo es sich um den Schutz minderjähriger Arbeiter handelt. Hierher gehörige Bestimmungen bilden denn auch den Ausgangspunkt der ganzen heutigen Arbeiterschutzgesetzgebung. Was nun das jetzt geltende Recht anlangt, so meint Poellath, daß seine Handhabung keine besonderen Schwierigkeiten darbiete, wohl aber beklagt er eine gewisse Gleichgültigkeit der Arbeitgeber und der Arbeiter, namentlich den Arbeitsbüchern gegenüber. Alles in Allem können die Wirkungen der bisher zum Schutz der Minderjährigen getroffenen Bestimmungen in der Hauptsache zwar als wohlthätig bezeichnet werden, aber sie weisen doch unverkennbar auf das Bedürfniß hin, gerade diesen Theil der Schutzgesetzgebung weniger durch fakultative, hinsichtlich ihrer Einführung ins Belieben der Gemeinden oder Arbeitgeber gestellte Normen, als vielmehr durch obligatorische Vorschriften allmählich auszugestalten. Ein erfreulicher Anfang sei in letzterer Beziehung die durch die letzte Gewerbeordnungsnovelle geschaffene Vorschrift betr. obligatorische Lohnzahlungsbücher für minderjährige Fabrikarbeiter. Was aber das Lehrlingswesen betrifft, so warnt unser Gewährsmann davor, hier allzuviel dem Apparat der Gesetzgebung anzuvertrauen. Eine Besserung der Verhältnisse müsse ganz besonders davon abhängen, wie sich die Gewerbetreibenden zur Mitarbeit an den Reformen bereit finden lassen.

In einem besonderen Kapitel bespricht dann Poellath die Schutzvorschriften für Fabrikarbeiter. Ihre Durchführung begegnet zwar an und für sich keinen erheblichen Schwierigkeiten, hat aber immerhin mit zahlreichen Uebertretungen zu kämpfen, namentlich bezüglich der jugendlichen Arbeiter. „Die Wirkungen der Fabrikgesetzgebung wird man in der Hauptsache für die Arbeiter als vortheilhaft und auch für die Unternehmerinteressen keineswegs als ungünstig bezeichnen können."

Die Schutzvorschriften für Kinder, junge Leute und Arbeiterinnen haben nur die erste Arbeiterkategorie (Kinder unter 14 Jahren) vermindert, von 11 339 im Jahre 1892 auf 7108 im Jahre 1899. Eine bedauerliche Folge der Fabrikgesetzgebung würde es freilich gewesen sein, wenn diese Verminderung — was Poellath nicht untersucht — der Hausindustrie zu gute gekommen wäre. Die beträchtliche Zunahme, die anderseits die Zahlen der in Fabriken beschäftigten jungen Leute über 14 Jahre und Arbeiterinnen aufweisen, zeigen, daß die Industrie auch unter den erlassenen Schutzvorschriften wohl zu arbeiten im Stande ist. Darüber, ob eine Steigerung der Leistungsfähigkeit in Folge der Schutzmaßnahmen und insbesondere der Arbeitszeitverkürzung bei Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern eintrat, gestatten nach Poellath die bisherigen Beobachtungen kein abschließendes Urtheil. Wir unsererseits neigen uns zu einer bejahenden Antwort auf diese Frage. Auch die freiwillig vielfach unter den elfstündigen Maximalarbeitstag herabgehende Arbeitszeit für Frauen spricht unseres Erachtens dafür. Im Zusammenhang mit dieser aus den Kreisen der Unternehmer wie der Arbeiter hervorgehenden Bewegung plädiren wir für eine Festsetzung der Maximalarbeitszeit für Frauen auf höchstens zehn Stunden, eine Maßregel, die ihr Seitenstück in der Heraufsetzung des Schutzalters für Jugendliche von 16 auf 18 Jahre finden würde.

Sehr eingehend bespricht unser Autor die Unfallverhütung und Gewerbehygiene. Er kommt dabei zu dem Ergebniß, daß die Durchführung der einschlägigen Schutzbestimmungen auf zahlreiche und zum Theil ernstliche Schwierigkeiten stößt. Fürs Erste ergeben sich diese daraus, daß die gesetzlichen Bestimmungen in der Hauptsache, wie es bei den vielgestaltigen, beständig wechselnden Betriebsverhältnissen in der Natur der Sache liegt, nicht präzis gefaßt sind, sondern nur allgemeingültige Gesichtspunkte darstellen und in Folge dessen einer mehr oder weniger weitgehenden Auslegung Spielraum gewähren. Erhebliche Hindernisse bereiten auch nicht selten die auf Verbesserung namentlich älterer Betriebe aufzuwendenden Kosten. Endlich fehlt es sowohl den Arbeitgebern wie Arbeitern häufig an dem nöthigen Verständniß für die Gefährlichkeit gewisser Betriebseinrichtungen oder Betriebsvorgänge und in Folge dessen an der Bereitwilligkeit zur Abhülfe. Im Allgemeinen liegen diese Schwierigkeiten bei der Gewerbehygiene noch in höherem Grade vor, wie bei der Unfallverhütung. Immerhin sind, wie Poellath des Näheren auch durch statistische Darlegungen zeigt, die Erfolge, welche durch die bisherigen, vielseitigen Bemühungen erzielt wurden, unverkennbar, wenn auch keineswegs befriedigend. Es besteht daher dringende Veranlassung, das Möglichste zu thun, um Leben und Gesundheit des Arbeiters in ausgiebigster Weise zu schützen. Die Gründung von Museen für Arbeiterwohlfahrt kann hier zur Belehrung und Aufklärung viel beitragen.

Zwei Abschnitte über die Gewerbeaufsicht, ihre Organisation und ihre Aufgaben, sowie über den Stand der Arbeiterschutzgesetzgebung in einzelnen fremden Staaten (Oesterreich, Schweiz, Frankreich, England, Belgien) machen den Beschluß des Buches. Dabei wird auch der Bestrebungen nach internationalem Arbeiterschutz gedacht, und auch die Gründung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und der Gesellschaft für Soziale Reform werden freudig begrüßt. Sein Gesammturtheil faßt Poellath wie folgt zusammen: „Es besteht eine dringende humanitäre, wirthschaftliche und politische Veranlassung, dem Arbeiterschutz fortwährende, eingehende Fürsorge zu widmen und ihn zeitgemäß weiter zu entwickeln .... Denn ohne Zweifel schwächt eine Aus-

beutung der menschlichen Arbeitskräfte über kurz oder lang die Leistungsfähigkeit des betreffenden Volkes und führt in weiterer Folge nicht selten zu ernsten wirthschaftlichen und sozialen Krisen. Hingegen sind die Aufwendungen eines Staates, welcher den gewerblichen Arbeitern eine der fortschreitenden Kultur entsprechende Sorge angedeihen läßt, in Wirklichkeit keine Opfer, sondern eine nützliche Kapitalsanlage, deren Zinsen in der allseitig gesunden Volks- und Staatsentwickelung und nicht zum Letzten in dem Aufblühen des industriellen und gewerblichen Lebens zum Vorschein kommt .... Und in dem Maße, als er (der Arbeiterschutz) fortschreitet, würde er neben der sozialen Wohlfahrt auch den sozialen Frieden befördern." Wir können nur wünschen, daß diese schönen Worte allseitig gehört und beherzigt werden — in Staat und Gemeinde, bei Unternehmern und Arbeitern, bei Politikern aller Parteien. Die kleinen Schrift Poellaths möge bei ihnen allen ein echtes Hausbuch werden, aus dem man sich beständig Belehrung und Aufmunterung holt. E. F.

Vorschriften über die Beschaffenheit der Restaurations- und Hotelküchen. Auf Grund von Klagen, die namentlich seitens des Verbandes deutscher Köche über mannigfache gesundheitsschädliche Mängel in den Küchenräumen der Gast- und Schankwirthschaften, Hotels und Garküchen geführt wurden, sind auf Veranlassung des Reichsamts des Innern in verschiedenen Theilen des Reichsgebiets Stichproben über den Zustand dieser Anlagen zum Zwecke der Prüfung der Frage angestellt worden, ob, wie beantragt war, den dabei festgestellten Mißständen etwa auf Grund des §. 120e der Gewerbeordnung durch vom Bundesrath zu erlassende Bestimmungen über die Einrichtung der gewerblichen Küchen entgegen zu treten wäre. Dabei hat sich zwar ergeben, daß eine unmittelbare Gesundheitsgefahr im Allgemeinen nicht bestehe, immerhin sind aber in fast allen Bundesstaaten gewerbliche Küchen mit mehr oder weniger erheblichen Mängeln angetroffen worden. Insbesondere ergab sich, daß die Lage vieler Küchen, namentlich, wenn sie sich in niederen dunklen Kellerräumen befinden, ungeeignet, der Luftraum für die einzelnen Angestellten ungenügend, die Lüftung unzureichend und die hierdurch beeinflußte Höhe der Temperatur der Gesundheit oft nachtheilig ist. Im Hinblick auf die großen Verschiedenheiten der örtlichen Verhältnisse hat man von der Erlassung allgemeiner, für das ganze Reich geltender Vorschriften auf Grund des §. 120e Absatz 1 der Gewerbeordnung abgesehen, die Beseitigung der festgestellten Mängel den einzelnen Bundesstaaten überlassen, die sich bereit erklärt haben, den Uebelständen durch geeignete Maßnahmen abzuhelfen. Diese Maßnahmen können namentlich darin bestehen, daß im Einzelfall gegen besonders schlecht eingerichtete oder belegene Küchen durch entsprechende Auflagen auf Grund des §. 120d der Gewerbeordnung seitens der Polizeibehörde eingeschritten wird. Ein solches Eingreifen wird auch bereits aus verschiedenen Städten Preußens sowie aus Sachsen berichtet.

In Baden hat das Ministerium des Innern die Bezirksämter angewiesen, bei gewerblichen Küchen, nach deren Lage oder Einrichtung eine ernstliche Gefährdung der Gesundheit und Sittlichkeit des Küchenpersonals zu befürchten steht, auf Antrag oder nach Anhörung der Fabrikinspektion die zur Beseitigung einer solchen Gefährdung erforderlichen Verfügungen zu erlassen. Bei bereits bestehenden Anlagen soll nur eingeschritten werden, wenn es sich um die Beseitigung dringender Mißstände handelt. Bei Errichtung neuer Küchenanlagen, sowie bei dem Umbau und der Erweiterung bestehender Anlagen ist auf die Beachtung folgender Punkte hinzuwirken:

Die Küchenräume sollen gegen Räume, welche anderen Zwecken dienen, thunlichst durch abschließbare Thüren getrennt sein. Sie sollen thunlichst eine Höhe von 3 m, Nebenräume zur Aufbewahrung von Eßwaaren thunlichst eine solche von mindestens 2,50 m haben. Sie sollen mit Fenstern verschließbar sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen bei Tage ohne künstliche Beleuchtung hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster sollen so eingerichtet sein, daß sie einen ausreichenden Luftwechsel und bei Feuersgefahr eine Rettung der Arbeiter ermöglichen. Sie sollen einen festen, ebenen und dichten Fußboden, die Wände und Decken einen guten Anstrich von Farbe haben, welcher mindestens alle zwei Jahre zu erneuern ist. Die Zahl der in einem Küchenraum beschäftigten Personen soll so berechnet werden, daß auf jede Person mindestens 10 cbm Luft entfallen. Die Temperatur in den Küchenräumen soll 35 Grad Celsius nicht übersteigen. In jedem Raum ist ein Thermometer anzubringen. In den Küchenräumen sollen Sitzgelegenheiten für die dort Beschäftigten vorhanden sein. In jedem Küchenraum ist ein mit Wasser gefüllter Spucknapf aufzustellen, welcher täglich gereinigt werden muß. Sämmtliche Küchenräume sollen täglich mindestens eine halbe Stunde lang gelüftet, der Fußboden täglich gereinigt werden. In der Nähe der Arbeitsräume soll ein für die Zahl der beschäftigten Arbeiter ausreichender Ankleide- und Waschraum eingerichtet werden. Dieser Raum soll von den Arbeitsräumen aus zugfrei erreicht und im Winter geheizt werden können. In dem Raum sind Wasser, Seife und Handtücher bereit zu halten; auch sind dort Kleiderhaken anzubringen. Die Bedürfnißanstalten sollen nicht in direkter Verbindung mit den Arbeitsräumen stehen, müssen aber so belegen sein, daß sie ohne Verletzung des Anstandes und ohne Schaden für die Gesundheit zu erreichen sind.

Letztes Wort über die bürgerliche Frauenbewegung in Deutschland und den Arbeiterinnenschutz. Fräulein Helene Simon bittet uns um Aufnahme folgender Zuschrift:

„Der Schlußsatz des Artikels in Nr. 40 der „Sozialen Praxis" erfordert ein Wort der Entgegnung. Nicht darum handelt es sich in Nr. 33 des Blattes „thatsächliche Unterlagen" für meine Bedenken in Bezug auf die Stellungnahme der deutschen Frauenbewegung gegenüber einem Sonderschutz für Arbeiterinnen beizubringen. Meine Ausführungen verfolgen den deutlich ausgesprochenen Zweck, die deutsche Frauenbewegung vor den Verirrungen des Auslandes zu warnen, der schablonenhaften Anwendung einer für andere Gebiete erprobten Kampfesweise auf die Arbeiterinnenfrage vorzubeugen. Dringende Veranlassung hierzu gaben Erörterungen in den eigenen Blättern der Frauenvereine, Veröffentlichungen und Aeußerungen bekannter Frauenrechtlerinnen. Meine Bemerkungen in Nr. 38 der „Sozialen Praxis" sind hingegen lediglich eine Erwiderung. Sie halten sich streng an den angeführten Wortlaut der mir gemachten Einwände. Ich habe dieser Erwiderung nichts hinzuzufügen."

Wir schließen hiermit diese Auseinandersetzungen in der Hoffnung, daß sie zur Klärung der Sachlage beigetragen haben.

Arbeiterschutz in der Tabak-Hausindustrie. Die seit etwa drei Jahren im Gange befindlichen Vorarbeiten für den Erlaß von Arbeiterschutzvorschriften in der Tabak-Hausindustrie, in deren Verlauf wiederholt amtliche Besichtigungen und Untersuchungen in den Hauptgebieten dieser Heimarbeit (Westfalen, Baden) stattgefunden haben, sind nun einen Schritt weiter gerückt. Im Reichsamte des Inneren ist am 5. Juli eine Konferenz von Interessenten zusammen getreten zur Erörterung der Frage, ob und wie sich die Unterstellung der hausindustriellen Betriebe der Tabaksbranche unter gesetzliche Vorschriften für Arbeiterschutz bewerkstelligen lasse.

Arbeitsnachweis.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Plauen über den paritätischen Arbeitsnachweis. Im Gegensatze zu manchen anderen Handelskammern, allen voran die Hamburger, die in Gutachten, Eingaben und Beschlüssen den dem Reichstage vorliegenden Antrag Roesicke—Pachnicke auf Errichtung kommunaler, paritätischer Arbeitsnachweise bekämpfen, tritt die Handels- und Gewerbekammer in Plauen sehr energisch dafür ein. Sie erinnert in einem am 26. Mai abgegebenen Gutachten daran, daß sie sich bereits im Jahre 1896 für die Errichtung kommunaler Arbeitsnachweise sowie für die Schaffung einer staatlichen Zentralstelle ausgesprochen habe. Diesen Standpunkt halte sie auch heute noch aufrecht. Solche Arbeitsnachweise würden zu einer wesentlichen Milderung der mit der Produktion verbundenen akuten und chronischen Arbeitslosigkeit beitragen, namentlich auch den Interessen des Handwerks dienen, in dem sich die Innungsarbeitsnachweise meist nicht bewährt hätten. Oberster Grundsatz der Arbeitsnachweise müsse eine völlig neutrale Haltung gegenüber Arbeiter und Arbeitgeber sein, und es sei deshalb deren Angliederung an die Gewerbegerichte, deren weitere Ausbreitung, sowie allmähliche Entwickelung zu Einigungsämtern und begutachtenden Organen für sehr erwünscht gehalten werde, sehr zu empfehlen. Eine solche Organisation kommunaler Arbeitsnachweise biete die Gewähr voller Unabhängigkeit, und ein alsbaldiges Ueberwiegen des Einflusses der Sozialdemokratie, wie es von manchen Seiten befürchtet werde, sei nicht zu erwarten. Desgleichen würden auch die Arbeitgeber durch paritätische gemeindliche Arbeitsnachweise nicht in der Ausübung ihres durch die Natur der Sache gegebenen Selbstbestimmungsrechtes bei der Vergebung ihrer Arbeit gestört oder beeinträchtigt werden. So werde die Einrichtung zur Milderung der Gegensätze und zur Förderung des sozialen Friedens beitragen. Die Einrichtung werde auch einem dringenden Bedürfniß abhelfen, da die von den Organisationen der Arbeitgeber errichteten Arbeitsnachweise, meist Innungsnachweise, den neuzeitlichen Anforderungen nicht entsprächen, und schließlich würden solche paritätische Arbeitsnachweise, was vielfach bestritten, aber durch die Erfahrungen in Süddeutschland widerlegt werde, auch für die Arbeitsvermittelung für gelernte Arbeiter durchaus geeignet sein.

Arbeitsnachweis der Brauereien in Berlin. Dem Geschäftsberichte für 1900 entnehmen wir, daß an diesem Arbeitsnachweis 32 Brauereien mit insgesammt 4686 Arbeitnehmern betheiligt sind. Da dies der weitaus größte Theil sämmtlicher in Berlin in Brauereien thätigen Personen ist, so ergiebt sich aus dem Bericht mit seinen umfassenden statistischen Tabellen ein klares Bild der Lage des Berliner Brauer-Arbeitsmarktes.

Es ist dies wohl der einzige Arbeitsnachweis, welcher die Arbeit nach der Reihenfolge der Einschreibungen ergiebt. Es sind zu diesem Zwecke die Arbeitsuchenden in neun Kategorien eingetheilt, welche unter sich rangiren. Die Arbeitsstellungen selbst sind in feste und in vorübergehende, d. i. weniger als 14 Tage währende getheilt. Der Nachweis einer festen Stellung sowie das Arbeiten in einem Berufe, für welchen der betreffende Arbeitnehmer eingeschrieben ist, zieht den Verlust der Nummer nach sich, während eine vorübergehende Beschäftigung, sogenannte „Vicestelle“ dem Arbeitnehmer das Recht auf seine Nummer läßt. Um zu verhindern, daß eine geringe Zahl Arbeitnehmer, welche die ersten Nummern innehaben, eine lange Zeit hindurch Vicestellen erhält, ist die Bestimmung getroffen, daß zunächst sämmtlichen Eingeschriebenen Vicestellen angeboten sein müssen, bevor einem Arbeitnehmer eine zweite Vicestelle nachgewiesen wird.

Wenn auch hervorgehoben wird, daß gerade für den Arbeitnehmer die Vergebung der Arbeit nach der Reihenfolge mannigfache Uebelstände mit sich bringt, so wird andererseits doch betont, daß die vom Verbande der Eisenindustriellen in Homburg aufgestellte Behauptung (vergl. Sp. 971 ff. dieser Blätter) durchaus unzutreffend ist, eine Erklärung, zu deren Abgabe speziell der Brauer-Arbeitsnachweis wohl der authentischste ist. Allerdings wird diese Erklärung mit der Einschränkung abgegeben, daß das Statut Bestimmungen enthalten muß, welche geeignet sind, derartige Folgen zu vermeiden. Eine solche Bestimmung wird in der Vorschrift erblickt, daß sämmtliche eingeschriebenen Personen wöchentlich einmal zum Abstempeln ihrer Kontrolkarte persönlich im Arbeitsnachweis erscheinen müssen. Unterbleibt diese Kontrolmeldung, so erfolgt die Streichung. Selbstverständlich wird in Fällen, in denen der Arbeitnehmer ohne sein Verschulden an der Meldung verhindert war, die Streichung rückgängig gemacht, sofern der Nachweis erbracht ist, daß eine Meldung nicht möglich war. Zum persönlichen Erscheinen wird ein in Arbeit befindlicher Arbeitnehmer kaum in der Lage sein, andererseits wird er aber auch nicht monatelang die erste Nummer besetzt halten können, da er dann ja auch monatelang ohne Arbeit wäre. Es wird somit durch die Vorschrift der persönlichen Kontrolmeldung verhindert, daß eine Anzahl mißliebiger Arbeitnehmer die erste Nummer besetzt hält und jedem Arbeitgeber in erster Linie präsentirt werden muß.

Die Zahl der Einschreibungen und der Einstellungen hat gegen das Vorjahr eine nicht unwesentliche Steigerung erfahren. Es erhöhte sich die Zahl der Einschreibungen von 6286 in 1899 auf 7881 in 1900, der Einstellungen von 3853 auf 4569. Von letzteren wurden 2529 (gegen 1957) fest und 2040 (gegen 1896) vorübergehend, d. i. zu einer weniger als 14 tägigen Beschäftigung eingestellt. Gerade die Zunahme der festen Einstellungen ist sehr erfreulich, da sie einmal ein gutes Zeichen von der gesunden Lage des Berliner Brauer-Arbeitsmarktes ist und ferner dem Arbeitnehmer durch sie eine festere Grundlage für seine Existenz gegeben wird. Was die Vertheilung auf die einzelnen Berufsklassen anlangt, so entfallen von den 7881 Einschreibungen 563 auf Brauer, 156 auf Böttcher, 987 auf Handwerker, 2859 auf ungelernte Arbeiter, 1239 auf Fahrpersonal, 459 auf Maschinenpersonal, 520 auf Brauereiarbeiter, 971 auf Flaschenkellerarbeiter und 127 auf Stallpersonal. Die 4569 Einstellungen vertheilen sich auf vorstehende Kategorien folgendermaßen: Brauer 1023 (davon 241 fest), Böttcher 199 (39), Handwerker 182 (117) ungelernte Arbeiter 652 (446), Fahrpersonal 792 (658), Maschinenpersonal 148 (108), Brauereiarbeiter 457 (250), Flaschenkellerarbeiter 1030 (605) Stallpersonal 86 (65).

Die 7881 Einschreibungen vertheilen sich auf 6536 Personen, welchen insgesammt 13223 Aufforderungen zum Antritt einer Beschäftigung zugestellt wurden. Ohne vorangegangene vorübergehende Beschäftigung, welche einen Verlust der Nummer nicht nach sich zieht, gelangten 1760 Personen in feste Stellungen, während 333 Arbeitsgesuche nur vorübergehende Beschäftigung zur Folge hatten. 4822 Arbeitsgesuche blieben ohne jeden Erfolg, das sind 63 % aller Gesuche. Die Ursache der Erfolglosigkeit der Gesuche ist darin zu erblicken, daß ein großer Theil der Arbeitsuchenden anderweitig Arbeit erhält, und nun an der Aufrechterhaltung seiner durch die Einschreibung erworbenen Rechte kein Interesse mehr hat. Er erscheint nicht mehr zur Kontrolmeldung und geht dadurch seiner Nummer verlustig. So wurden beispielsweise von den 2859 eingeschriebenen Arbeitern 2301 gestrichen, ohne daß ihnen Arbeit nachgewiesen war. Der größte Theil dieser gestrichenen Personen (1381) war erst bis 14 Tage eingeschrieben.

Eine verhältnißmäßig lange Wartezeit müssen die Brauer und Böttcher zurücklegen, bevor sie in feste Stellungen kommen, nämlich 138 bezw. 116 Tage. Allerdings war diesen Personen dann bereits mehrfach Gelegenheit gegeben, vorübergehend zu arbeiten. Im Allgemeinen dauert die Wartezeit bis zum Einrücken in eine feste Stelle 20—30 Tage. Allerdings ist hierbei der Zeitpunkt der Einschreibung von großer Bedeutung. So haben beispielsweise von den im März eingeschriebenen 39 Brauern 12 erst im September feste Stellung erhalten, während von den 66 im Juni eingeschriebenen 34 gleichfalls im September fest eingestellt wurden.

Im Allgemeinen läßt sich annehmen, daß je kürzere Zeit die Einschreibung vor der Brausaison (September, Oktober) erfolgt, um so kürzer die Zeit bis zur festen Einstellung wird. Eine wesentliche Hülfe wird den lange auf Arbeit wartenden Personen dadurch zu Theil, daß ein besonderer Unterstützungsfonds durch die eingehenden Gebühren gebildet ist, aus welchem Unterstützungen in Höhe von 10—25 *M.* (ausnahmsweise auch höher) gezahlt werden. Die Höhe der Unterstützungen wird auf Vorschlag eines Mitgliedes des Kuratoriums aus dem Kreise der Arbeitnehmer von dem Obmann festgesetzt. Im Berichtsjahre wurden an 156 Personen 2672 *M* gezahlt. Seit Bestehen des Arbeitsnachweises (23. Januar 1895) sind 838 Personen mit 13840 *M* unterstützt worden.

Die Kosten des Arbeitsnachweises, welche vom Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend getragen wurden, stellten sich im Berichtsjahre auf 9 814,35 *M.*

Städtisches Arbeitsamt Stuttgart 1900. Der Verschlechterung des Arbeitsmarktes entspricht es, daß beim Stuttgarter Arbeitsamt 1900 in der männlichen Abtheilung 1518 Stellen weniger angeboten, aber 726 Arbeitsuchende mehr eingeschrieben waren. Der stärkere Andrang zum Arbeitsamt kommt auf die Rechnung der Zugereisten, sie machen mit 11 706 gegenüber 11 044 schon in Stuttgart Wohnenden mehr denn die Hälfte aus. Die Einheimischen sind seßhafter und ziehen nach immer vielfach das Umschauen einem Gang zum Arbeitsamt vor. 13 651 Stellen wurden vermittelt; in Stuttgart 11 525, nach auswärts 2126. Durch den staatlicherseits eingeführten Verbindungsdienst der Arbeitsämter untereinander kamen 172 Arbeiter durch auswärtige Nachweise in Stuttgarter Stellen, 448 wurden von Stuttgart an andere Arbeitsämter überwiesen und hier placirt. Von den Arbeitsuchenden waren nur 3031 verheirathet oder verwittwet. In der weiblichen Abtheilung hat sich der Rückgang der Dienststellen suchenden Personen fortgesetzt. In Stuttgart wurden eingeschrieben

	beim Arbeitsamt	bei den Gesindevermiethern
im Jahr 1897	1683	18 093
" " 1898	1605	17 825
" " 1899	1737	16 012
" " 1900	1411	18 702.

Aehnliche Beobachtungen liegen aus allen Theilen Deutschlands vor. Das Arbeitsamt übernimmt die Auszahlung von Wanderunterstützungen für die angegliederten Verbände. Für Reiseunterstützungen brauchte die Stadt nur 44,80 *M.* bewilligen, wovon 10,85 *M.* ersetzt wurden. 1634 Ausweise zur Erlangung von Eisenbahnfahrpreisermäßigung wurden ausgestellt. Nur in fünf Fällen wurde sie mißbräuchlich benutzt; die hinterlegten Papiere wurden da erst nach Nachzahlung der Hälfte des Fahrpreises ausgehändigt. 17 000 Mal wurde das Amt telephonisch angerufen.

Arbeitsvermittelungsstellen der Rhein- und Maingegend 1900. Das Statistische Amt der Stadt Frankfurt a. M. hat die Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit der öffentlichen Arbeitsvermittelungsstellen der Rhein- und Maingegend im Jahre 1900 bezw. 1900/01 in den Beiträgen zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. veröffentlicht und sich eine Würdigung der Thatsachen für eine größere besondere Arbeit vorbehalten. An der monatlichen Berichterstattung dieses Verbandes betheiligen sich Darmstadt, Frankfurt a. M., Gießen, Kreuznach, Mainz, Mannheim, Offenbach Wiesbaden, Worms, und die Naturalverpflegungsstationen Friedberg, Butzbach und Großkarben in Oberhessen; sie haben im Berichtsjahre zusammen 50000 Stellen vermittelt. Auch hier wird von einem im Allgemeinen stärkeren Andrang von Arbeitnehmern als im Vorjahre berichtet. Die Thätigkeit der weiblichen Abtheilung hat sich, außer in Offenbach a. M., gut entwickelt.

Studentisches Arbeitsamt. Man schreibt uns: Eine im akademischen Leben ganz neue Einrichtung ist vom Präsidium der Studentenschaft der Technischen Hochschule in Charlottenburg mit Genehmigung des Herrn Rektors getroffen worden. Es ist bekannt, wie viel Studirende während des langwährenden und kostspieligen Studiums gezwungen sind, sich einen Nebenerwerb zu verschaffen, sei es nun durch Uebernahme von technischen, litterarischen oder stenographischen Arbeiten, sei es durch Annahme von Privat- oder Hauslehrerstellen. Das „studentische Arbeitsamt" will ihnen die Gelegenheit dazu vermitteln. Da studentische Arbeitskräfte auch vielfach verlangt werden, ohne daß die geeignete Persönlichkeit gleich zu finden wäre, so kommt das Arbeitsamt gleichzeitig einem Bedürfnisse des Publikums entgegen. Wir legen deshalb Allen, die gelegentlich eines Studirenden zur Uebernahme irgend einer Arbeit benöthigen, dringend ans Herz, sich an das oben genannte Präsidium zu wenden. Bemerkt sei noch, daß die Vermittlung unentgeltlich ist.

Ein Städtischer Arbeitsnachweis in Kopenhagen ist kürzlich eröffnet worden. Die Arbeitsvermittelung ist für beide Theile kostenlos. Derjenige, dem Arbeit angewiesen wird, erhält eine Karte, die er, wenn er vom Arbeitgeber eingestellt wird, unfrankirt in den nächsten Briefkasten zu werfen hat. Der Arbeitsnachweis ist ein paritätischer. Die Verwaltung besteht aus einem Bürgermeister, der als Vorsitzender fungirt, zwei Stadtverordneten, vier Vertretern des „Gesammtverbandes der Gewerkschaften", darunter eine Frau.

Soziale Hygiene.

Die deutschen Volksbäder.

Es ist ein Gemeinplatz, das alte Wort: Mens sana in corpore sano. Und doch sehen wir in der Heimath ein nicht unbeträchtliches Zurückbleiben der elementarsten Vorbedingungen für die Volkshygiene, der öffentlichen Badegelegenheiten hinter dem Bedürfnisse. Professor Lassar-Berlin, der hochverdiente Leiter und Begründer der „deutschen Gesellschaft für Volksbäder", konstatirte kürzlich in einem Vortrage, daß man auch als Minimum der warmen Volksbäder ein Bad wöchentlich ansehen müsse. Wie aber sieht es damit in Deutschland aus?

Darauf giebt Antwort eine von dem bekannten Statistiker Dr. E. Hirschberg-Berlin bearbeitete Erhebung über den Stand des deutschen Volksbadewesens im Jahre 1900.*) Daß dieser Gegenstand nicht bloß allgemeines und speziell hygienisches, sondern gerade vorzugsweise sozialpolitisches Interesse besitzt, folgt daraus, daß die ärmere Schicht der Bevölkerung so gut wie ausschließlich auf die öffentlichen Badegelegenheiten — daneben noch etwa auf die leider nur spärlich vorhandenen Fabrik-, Bergwerk- ꝛc. Bäder angewiesen sind. Es wird zwar in der angezogenen Erhebung angegeben (S. 20 ff.), daß in einer Reihe von Orten bei Neubauten in der Regel auch „mittlere" Wohnungen Badestuben erhalten. Allein diese ohnehin unbestimmte Angabe wird dadurch nahezu werthlos für den weitaus größten Theil der Bevölkerung, auch der großstädtischen Arbeiter und kleinen Leute, die es doch am nächsten angeht, weil das stetige Emporschrauben der Wohnungsmiethen, die Ausnutzung des Raumes, gerade bei kleinen Wohnungen eine Benutzung von Badestuben in „Arbeiterwohnungen" so gut wie gänzlich ausschließen. Auf diese Weise hängt das Problem auch mit der Wohnungsfrage überhaupt zusammen und wird nur mit deren Lösung erst in befriedigender Weise geregelt werden können.

Eine im Jahre 1886 von Herrn Professor Lassar veranstaltete, aber wie alle privaten Statistiken unvollkommene Erhebung ergab als Resultat 1 131 Badeanstalten oder je eine auf 29 000 Einwohner; die vorjährige aber durch Vermittelung der Physici veranstaltete, war vollständig und lieferte als Ergebniß 2 918 Warmbadeanstalten, das ist je eine auf 18 000 Einwohner. Die Warmbadeanstalten besaßen 19 258 Badewannen, 743 Brausezellen und 251 Schwimmbäder, so daß im Reich auf je 10 000 Einwohner 0,5 Schwimmbassins, 36,8 Badewannen und 14,0 Brausebäder entfielen. Das ist beschämend niedrig.

Berücksichtigt man, daß viele Badeanstalten gar nicht eigentlich für das Publikum bestimmt sind (Kuranstalten, Hotels, Anstalten für religiöse Gebräuche ꝛc.), daß die Fabrikbäder ebenfalls nur in geringer Anzahl bestehen — leider giebt die Statistik darüber keinen Aufschluß —, so ist die Ziffer noch viel bedenklicher. Um genau zu erforschen, müßte man allerdings die Frequenz kennen. Wir besitzen jedoch nur eine Statistik aus dem Jahre 1895, die sich auf einige im städtischen und gemeinnützigen Betriebe befindlichen Anstalten einzelner Großstädte bezieht. Danach steht Stuttgart mit 32 937 Bädern auf je 10 000 Einwohner an der Spitze, dann Dortmund mit 29 571. Es folgen in einigen Abständen: Krefeld, Bochum, Bremen, Nürnberg, Magdeburg, Düsseldorf, (17 852) ꝛc. Von den Badenden entfielen drei Viertel auf das männliche Geschlecht. Diese Ziffern richten sich natürlich nach den vorhandenen Anstalten. Fünf Orte mit mehr als 25 000 Seelen und starker Arbeiterbevölkerung besitzen gar keine öffentliche Badegelegenheit, nämlich: Königshütte, Gelsenkirchen, Meyderich, Altendorf, Rheydt. Merkwürdiger Weise weisen gerade die westlichsten und östlichsten Bezirke des Reiches die geringste Zahl an Badewannen auf (Koblenz 4,8 auf je 100 000 Einwohner, Münster 8,1, Stade 8,2 im Osten Marienburg mit 9,0, Gumbinnen mit 9,6, Posen mit 12,4. Am höchsten stehen die Seebadebezirke Köslin und Stralsund mit 87,6 und Berlin 86,9, noch höher Dresden 132,0 und einzelne badische, württembergische und thüringische Bezirke.

Nur etwas mehr als ein Drittel der gesammten Reichsbevölkerung lebt in Orten mit öffentlichen Badeeinrichtungen, die eigentlich nur in den Städten vorhanden sind. 133 unter im Ganzen 515 preußischen Kreisen entbehren ihrer gänzlich. Es bedarf keiner weiteren Ziffer, um Lassars Forderung: „Auf jeden Einwohner ein Bad mindestens in der Woche!" als noch lange nicht erfülltes Ideal hinzustellen, das aber mit aller Kraft erstrebt werden muß.*)

Berlin-Steglitz. Rudolf Graetzer.

*) Veröffentlichungen der deutschen Gesellschaft für Volksbäder, herausgegeben von dem geschäftsführenden Ausschuß. Viertes Heft. Berlin, 1900, A. Hirschwald.

Aerztliche Untersuchung schulpflichtiger Kinder in der Schweiz. Die Einrichtung, in schweizerischen Volksschulen die neu eintretenden Schüler ärztlich untersuchen zu lassen, dehnt sich immer weiter aus. Ihre Vortheile liegen in der durch sie geförderten Aufmerksamkeit, die die Schulbehörden der Schulhygiene entgegenbringen; auch werden die Lehrer veranlaßt, die Schüler genauer zu beobachten und bei kleineren Gebrechen nach Möglichkeit Abhülfe zu schaffen. Die allgemeinen Ergebnisse der Untersuchung sind von demographischem Werth und hofft man deshalb, daß auch jene Kantone, die die Untersuchung bisher nicht durchführen ließen, in den nächsten Jahren mitwirken werden, zumal die meisten derselben bereits ihre Zustimmung gegeben haben. Im letzten Jahr sind 103 409 Kinder (in 15 Kantonen) untersucht worden, wovon sich 15 115, somit 14,6 Prozent als nicht völlig normal erwiesen. Die weitaus größte Zahl der Fälle betraf Leiden, die bei zunehmendem Alter von selbst verschwinden oder durch richtige Behandlung behoben werden können, Fehler der Seh-, Gehör- und Sprachorgane sowie Schwachsinn sind die am häufigsten konstatirten Gebrechen.

Verbot der Einwanderung Tuberkulöser in Amerika. Das amerikanische Einwanderungsgesetz bestimmt, daß die Einwanderung von Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, verboten ist. Es wurde nunmehr offiziell entschieden, daß Lungentuberkulose als kontagiöse Krankheit im Sinne des Einwanderungsgesetzes zu betrachten ist.

Wohnungswesen.

Der Verband schleswig-holsteinischer Baugenossenschaften beschloß am 11. Januar zu Ellerbek unter dem Vorsitze des Landesversicherungsrathes Hansen die Umgestaltung zu einem Revisionsverbande, zu dessen Kosten die Vereine nach Verhältniß des Reingewinns mit Beträgen von 10 bis 100 ℳ. herangezogen werden. Er forderte in einer Resolution die gewerblichen Berufsgenossenschaften auf, aus ihren zinsbar anzulegenden Vermögensbeständen eine gewisse Rate bis zur Grenze der Mündelsicherheit als Darlehn an gemeinnützige Arbeitervereine abzugeben, und bittet das Reichs-Versicherungsamt dringend, nachdem einige Genossenschaften das kurzer Hand abgelehnt haben, diese auf eine derartige Verwendung eines Theiles ihrer Kapitalien nachdrücklich zu verweisen. Die Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein hat für 1901 700 000 ℳ. zur Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen in ihren Haushaltsplan eingesetzt; davon sind 100 000 ℳ. vorgesehen für die Förderung der Ansässigmachung ländlicher

Das Preisgericht der deutschen Gesellschaft für Volksbäder hat den besten für den öffentlichen Vortrag geeigneten Abhandlungen über Volksbäder zwei erste Preise zuerkannt, und zwar dem Dr. E. Bäumer, Arzt für Hautkrankheiten in Berlin, und Dr. Gustav Pölchau, prakt. Arzt in Charlottenburg. Weitere 6 Arbeiten wurden entweder angekauft, oder lobend erwähnt. Unter Verwerthung dieses Materials beabsichtigt die Gesellschaft vom nächsten Herbst an eine Reihe von Wandervorträgen im Reiche zu veranstalten; auch die Frauenwelt wird zur Mitarbeit herangezogen. Eine Hauptversammlung der deutschen Gesellschaft für Volksbäder findet im Oktober d. J. in Berlin statt.

Arbeiter. In Schleswig-Holstein bestehen 34 Baugenossenschaften, davon 33 auf der Grundlage der beschränkten Haftpflicht. Ueber die sonstigen Verhandlungen des Verbandes unterrichten unsere Mittheilungen in den Sp. 869, 922 und 966.

Die Barmer Baugesellschaft für Arbeiterwohnungen beendigte am Schlusse des Jahres 1900 ihr 29. Geschäftsjahr. Wie uns von dort geschrieben wird, hat sie bis dahin 360 Häuser errichtet und zwar 355 kleine Häuser nebst Garten für ein oder zwei Familien und 5 Miethhäuser. In den Häusern wohnen etwa 560 Familien, bei welchen in ca. 520 Fällen das Familienoberhaupt dem Arbeiterstande angehört, während es sich im Uebrigen um selbständige Handwerker, städtische Beamte, Elementarlehrer, Postbeamte &c. handelt. Die selbständigen Handwerker (ca. 30) haben zum größten Theil das betreffende Haus als Arbeiter bezogen und sich mit der Zeit selbständig gemacht. Die Zahl der Räume stellt sich im Durchschnitt pro Familie auf drei bis vier. Von den kleinen Häusern sind 183 im Verkaufswerthe von 1 058 240 *M.* verkauft und 141 im Verkaufswerthe von 846 000 *M.* mit Kaufrecht vermiethet. Der Verkaufswerth sämmtlicher 360 Häuser stellt sich auf 2 194 000 *M.*, die Gesellschaft hat außerdem noch einen bedeutenden Bestand unbebauter Grundstücke. Auf die verkauften bezw. mit Kaufanwartschaft vermietheten Häuser sind bereits abgezahlt 1 168 000 *M.* Die Geldmittel zum Weiterarbeiten sind gesichert. Bemerkenswerth ist, daß die Stadt Barmen für ein von der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz aufzunehmendes Darlehen von 500 000 *M.* die Bürgschaft übernommen hat.

Antrag auf Einführung einer Baustellensteuer in Bremen. Gegen die Bodenspekulation wendet sich ein Beschluß, den die Bremer Bürgerschaft nach einer sehr eindrucksvollen Begründung durch Professor Papke kürzlich annahm. Der Antrag lautet:

„Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Steuerdeputation mit einem Berichte zu beauftragen, ob und in welcher Weise es möglich ist, die Steigerung der städtischen Grundrente in höherem Maße als bisher für den Staat nutzbar zu machen, ob sich insbesondere die Einführung einer Baustellensteuer im Stadtgebiete für diesen Zweck empfiehlt."

Neues Erbbaupacht-Projekt in Frankfurt a. M. Dem Vernehmen der „Frankfurter Zeitung" zufolge soll wieder ein Erbbaupacht-Projekt in Behandlung sein, wonach durch eine Genossenschaft auf einem städtischen Gelände der Bau von 420 kleinen Wohnungen beabsichtigt ist.

Wohnungsmangel und Armenlast in Charlottenburg. Auf den Zusammenhang zwischen dem Steigen der Wohnungsnoth und dem des Armenetats haben wir wiederholt an der Hand städtischer Drucksachen hingewiesen (vgl. zuletzt S. 813). In ihren amtlichen Nachrichten veröffentlicht die Charlottenburger Armenverwaltung jetzt wiederum Hinweise auf das Anwachsen der Zahl der Obdachlosen (vgl. Sp. 821), die von der Stadt untergebracht werden müssen. Als Grund dafür wird einmal der fortdauernde Mangel an kleinen Wohnungen angeführt und zum anderen die Aufhebung des Kahlpfändungsrechts, das beinahe den Charakter eines gegen die kleinen Miether erlassenen Gesetzes angenommen hat. Wir glauben, daß dies nur in einzelnen Ausnahmefällen zutrifft und daß der Hauptgrund fehlt: Die durch die Bodenspekulation so stark in die Höhe getriebenen Geländepreise, daß sich das Bauen kleinster Wohnungen bei den gegenwärtigen Bauvorschriften nicht mehr recht rentirt. Für die im Mai 1901 leerstehenden wenigen kleinen Wohnungen waren die geforderten Miethen derart hoch, daß es — nach der amtlichen Mittheilung — für eine Arbeiterfamilie mit normalem Einkommen, wenn sie beim Vorhandensein mehrerer Kinder überhaupt auf Aufnahme rechnen könnte, nahezu ausgeschlossen ist, auf die Dauer eine solche Miethe bezahlen zu können. Unter den von der Armenverwaltung untergebrachten obdachlosen Familien befindet sich auch eine Reihe von solchen, bei denen sich der Mann, zum Theil von einer Reihe von Jahren, in fester Arbeitsstelle mit gutem Lohn befindet und durch Vorlegung seines Miethsquittungsbuches die bisherige pünktliche Miethszahlung nachweisen konnte. Neben die Unkosten für die Unterbringung der obdachlosen Familien sind der Armenverwaltung auch durch die baaren Unterstützungen zur Abwendung der drohenden Exmission und zur Beschaffung einer neuen Wohnung erhebliche Ausgaben erwachsen. Es ist wirklich an der Zeit, daß die Gemeinden sich zu energischem Handeln aufraffen und daß die Bevorrechtung der Hausbesitzer im Gemeindewahlrecht beseitigt wird. Gerade Charlottenburg hat ein so weites städtisches Gelände verfügbar, daß ein solches Wohnungselend bei rechtzeitiger Wohnungsfürsorge nicht hätte entstehen können.

Kleinwohnungsbau in Meiningen. Der Landtag von Meiningen hat bekanntlich in letzter Tagung auf Vorlage der Regierung einen Fonds bewilligt, aus dem der Kleinwohnungsbau zu unterstützen ist. In Anschluß an dieses Vorgehen hat nun, wie man uns schreibt, die Regierung durch den Oberbaurath Fritze eine Anleitung über Kleinwohnungsbau nebst Grundrißblättern ausarbeiten lassen und versendet solche an alle Verwaltungsstellen und Gemeindebehörden. Die Schrift, die 15 Quartseiten umfaßt, führt den Titel: „Wie sollen Wohnungen für Minderbemittelte gebaut werden?" und behandelt in kurzer verständlicher Form alle Fragen, die dabei in Betracht kommen, die Hygiene wie die Technik und den Kostenpunkt, so daß sie nicht nur für die bestimmten Kreise, sondern für weitere einen erheblichen Werth hat. Den Schluß der Schrift, der für Miethwohnungsbau seitens Gesellschaften oder Gemeinden eintritt, müssen wir besonderer Beachtung empfehlen, da der Verfasser die Ansicht hat, es sei ja sehr schön, vom eigenen Heim für weiteste Kreise zu sprechen und zu schwärmen, aber es sei zu beachten, daß noch manche Familien nicht mit eigenem Haus und dessen Erhaltung und Pflege umzugehen verständen und erst dazu erzogen werden müßten. Der Gemeinderath der Stadt Meiningen hat am 6. Juli beschlossen, Wohnungen für Arbeiter und Minderbemittelte zu bauen. Die Kosten für die in den nächsten zwei oder drei Jahren zu erbauenden Wohnungen sind auf 320 000 *M.* veranschlagt.

Wohnungsnachweis in Oesterreich. Man schreibt uns: In Laibach wurde im September 1900 an das dortige städtische Arbeits- und Dienstvermittlungsamt ein öffentlicher Wohnungsnachweis angegliedert. Das genannte Amt erzielte auf diesem Gebiete schöne Erfolge. Für die Vermittlung wird vom Miether und vom Vermiether eine Vermittlungsgebühr von 40 Hellern eingehoben. Stellt sich der Verdacht der Gesundheitswidrigkeit einer Wohnung heraus, so kann ihre Untersuchung durch den städtischen Arzt angeordnet werden. Der Wohnungsnachweis giebt genaue Auskunft über die zu vermiethenden Wohnungen, ihre Lage und ihren Preis und es können die Vermiether die Wohnungspläne bei dem Amte deponiren. Im laufenden Jahre wurde mit dem öffentlichen Wohnungsnachweise auch ein Nachweis für Sommerwohnungen im Lande Krain verbunden. Das städtische Wohnungsvermittlungsamt in Laibach ist das erste dieser Art in Oesterreich, denn das Wohnungsvermittlungsamt in Wien begann seine Thätigkeit erst im Mai laufenden Jahres und ist nur probeweise eingeführt und an die magistratlichen Bezirksämter angegliedert. Die Anregungen zur Errichtung des städtischen Arbeits- und Dienstvermittlungsamtes und des Wohnungsnachweises gab Magistratsrath Podgorsek.

Wohnungsreform in Zürich. Der Große Stadtrath von Zürich faßte kürzlich einen die Wohnungsfrage betreffenden Beschluß, durch welchen der Stadtrath eingeladen wird: a) über die Errichtung eines Wohnungsnachweises; b) über Erlaß einer städtischen Wohnungsverordnung auf Grund des Gesetzes betreffend die öffentliche Gesundheitspflege vom 10. Dezember 1876 im Sinne des vom Stadtrathe aufgestellten Programmes; c) über die Frage, ob nicht beim Kanton der Erlaß von Bestimmungen anzuregen sei, die den Gemeinden mit städtischer Bebauung eine wirksamere Wohnungskontrolle, sowie eine gründliche Sanirung der Wohnungsverhältnisse event. mit staatlicher Beihülfe ermöglicht (Gewährung billiger Anleihen); d) über eine weitere Bethätigung der Stadt auf dem Gebiete des Wohnungswesens, unter Berücksichtigung folgender Punkte: 1. Beschaffung von billigen und gesunden Miethwohnungen für städtische Arbeiter und Angestellte; 2. gelegentlicher Ankauf billiger und geeigneter Wohnhäuser, alter Häuser auf Abbruch oder Umbau, sowie von billig zu erstehendem Bauterrain; 3. Förderung gemeinnütziger Bestrebungen für Erstellung billiger und gesunder Wohnungen, sei es durch Ueberlassung von Bauterrain zu angemessenen Preisen unter Vorbehalt aller Garantien gegen die Bauspekulation, sei es, soweit die Finanzlage es erlaubt, durch Erleichterung der Kapitalbeschaffung.

Literarische Anzeigen.

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Herausgegeben von Dr. A. Schäffle, k. k. Minister a. D. u. Prof. Dr. K. Bücher. 57. Jahrg. 2. Heft. Tübingen 1901, H. Laupp'sche Buchhandlung.

Tenius, Dr. Gustav. Geschichte des Feuerlöschwesens der Stadt Dortmund. Aktenmäßig dargestellt. Jubiläums-Festschrift zum 25 jährigen Bestehen der Freiwilligen Bürger-Feuerwehr zu Dortmund. Gedruckt bei W. Crüwell in Dortmund.

Dortmund. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Dortmund pro 1898/99.

— Bericht über den Betrieb des Elektrizitätswerkes der Stadt Dortmund pro April 1898/99.

Darmstadt. Voranschlag der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt pro 1. April 1901/1902.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 51

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. L. Müller, Leipzig. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin

X. Jahrgang. Berlin, den 25. Juli 1901. Nummer 43.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Ein Schlußwort über die freie Arztwahl in der Armenpraxis.

Im Band XXII (1900) Nr. 10, 11, 12 der „Zeitschrift für Krankenpflege" habe ich eine Abhandlung über die Krankenpflege in der Armenpraxis veröffentlicht, in der ich u. A. auch die freie Arztwahl in der Armenpraxis energisch vertreten habe. Unter den mancherlei Zuschriften — meist zustimmenden, aber auch ablehnenden Inhalts —, die anläßlich dieser Arbeit an mich gelangten, belehrte mich eine, daß zur Verbreitung von derartigen Reformgedanken diese in Zeitschriften veröffentlicht werden müßten, die auch dem allgemeinen (nicht spezifisch medizinischen) Publikum zugänglich sind. Ich benutze deshalb gern die Gelegenheit, mit Erlaubniß der geschätzten Schriftleitung dieses Blattes, hier meine Gedanken und Pläne über die Nothwendigkeit und Möglichkeit der freien Arztwahl in der Armenpraxis zu entwickeln, nachdem vor einiger Zeit erst (Nr. 20 dieses Jahrgangs) mein Kollege, Herr Dr. W. Feilchenfeld in Charlottenburg und sodann Herr Stadtrath Dr. Muensterberg (Nr. 31) dasselbe Thema besprochen haben.

Die freie Arztwahl in der Armenpraxis ist eine alte Forderung human denkender Aerzte und Sozialpolitiker. Krank sein und dabei arm, und zwar so arm, daß man der öffentlichen Fürsorge anheimfällt, ist sicher eine gar üble Komplikation. Wie ist es anders möglich, als daß man derart hart geprüften Menschen — mögen sie ihr Schicksal verdient haben oder nicht — so weit irgend thunlich ihr Loos erleichtert!

Virchow hat schon 1848 die freie Arztwahl für die Armenkranken gefordert und begründet. Er sagte damals: die Gemeindebehörden können aus ihren statistischen Tabellen die Zahl der Armen genau wissen, sie können ferner ziemlich annähernde Zahlen über die Erkrankungen unter den Armen gewinnen, und es wird daher nicht schwer fallen, die Durchschnittssumme der Arbeit festzustellen, welche die ärztlichen Assoziationen zu leisten, die Größe des Lohnes zu berechnen, den diese zu beanspruchen haben.

Auf diese Forderung Virchows griff 1893 ein Antrag des Berliner Stadtverordneten Dr. Zadek zurück, welcher den Magistrat ersuchte, für die nächste Etatsaufstellung von der Besoldung besonderer Armenärzte Abstand zu nehmen und mit dem neu ins Leben getretenen Verein der frei gewählten Kassenärzte in Verbindung zu treten, damit dieser gegen eine bestimmt zu vereinbarende Bezahlung die Versorgung der Armenkranken in die Hand nehme. Dr. Zadek war sich wohl bewußt, daß die besonderen Verhältnisse der Armenkrankenpflege, der große Wechsel in Zu- und Abgang der Armenkranken, die von den Armenärzten betonte Erschwerung der Kontrole für die vielleicht einzig mögliche Honorirung pro Kranken bezw. Krankheitsfall gewisse Schwierigkeiten schaffen würden. Er gab sich aber der Hoffnung hin, daß diese Schwierigkeiten sich bei einigem guten Willen auf beiden Seiten überwinden lassen würden. — Dr. Zadek hat die Ausführung seines Antrages nicht durchsetzen können.

In dem vorjährigen Referat von Dr. Julius Stern (Berlin) über die armenärztliche Thätigkeit in der Versammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit ist die Frage der freien Arztwahl in der Armenpraxis wieder angeschnitten worden. Stern ist Gegner derselben. Er anerkennt zwar die Zulassung aller Aerzte zur Behandlung Kassenkranker auf Grund bestimmter Vereinbarungen als eine berechtigte Forderung der deutschen Aerzte und giebt zu, daß das System der freien Arztwahl im Interesse der Versicherten und der Aerzte liegt und daß es nach nunmehr jahrelangen Erfahrungen durchführbar ist. Auf Grund seiner eigenen reichen Erfahrungen und Kenntnisse der einschlägigen Verhältnisse muß er die freie Arztwahl als nicht geeignet hinstellen zur Einführung bei den Armenkranken der großen Städte. Als Gründe dieser Auffassung führt Stern im wesentlichen Folgendes an:

1. Der Armenarzt soll beständiger Vertrauensarzt der Bezirke sein, der sich mit ihnen immer mehr in die Verhältnisse der eingesessenen Bezirksarmen einlebt, der für die Kenntniß und die Bedürfnisse der wechselnden und vagirenden Bezirksarmen ihr technischer Beirath ist. Die Geschäftsführung würde für die Armenkommissionen erschwert werden, wenn dieselben auf unbestimmte, anstatt wie bisher auf einen Vertrauensarzt angewiesen sein würden.
2. Vom Standpunkt der Behörden befürchtet er eine das Maß des Zulässigen weit überschreitende Lockerung der Disziplin.

die Aufsicht der Behörde würde erschwert, ebenso die Beschwerdeführung.

Die Virchow'sche Begründung der freien Arztwahl in der Armenpraxis will Stern in der Gegenwart durch die Veränderung der großstädtischen Verhältnisse, durch den gewaltigen Zuzug in die Großstädte als nicht mehr stichhaltig anerkennen. Zugegeben muß werden, daß bei den besonderen Verhältnissen der Armenpraxis eine gewisse Beschränkung in der freien Wahl des Arztes seitens der Armenkranken nicht zu umgehen ist. Bei dem Vorhandensein des Krankenkassenwesens kann und darf es nicht in der Absicht der Gemeinden und Behörden liegen, durch Darbietung großer Annehmlichkeiten den Kreis derjenigen zu erweitern, die die Armenkrankenpflege in Anspruch nehmen, was Feilchenfeld als Vortheil der freien Arztwahl in der Armenpraxis schildert. Trotzdem sollte der Arme schon aus ethischen Gründen nicht in die verzweifelte Lage versetzt werden, gerade einen ihm aus irgend einem menschlichen Grunde unsympathischen Arzt sich in den ihm besonders verhängnisvollen Tagen der Krankheit aufnöthigen zu lassen. Eine beschränkte Wahl des Arztes muß auch dem der öffentlichen Armenpflege zur Last liegenden Kranken zu Gebote stehen.

Gerade in der verdienstvollen Arbeit Sterns ist angeführt, wie in verschiedenen Städten Deutschlands freie Arztwahl in der Armenpraxis — beschränkte oder unbeschränkte — eingeführt ist. So hat die Stadt Rheydt für die Armen seit den 1. Juli 1896 unbedingte freie Arztwahl. Sämmtliche Aerzte der Stadt sind auf unbestimmte Zeit als Armenärzte zugelassen. Für die Armenbehandlung ist die Pauschalsumme von 1800 *M* bewilligt, welche je nach der Zahl der Krankenscheine unter den betheiligten Aerzten zur Vertheilung kommt. Größere chirurgische und geburtshülfliche Operationen werden besonders nach den Minimalsätzen der Medizinaltaxe liquidirt. Mißstände haben sich bei diesem System nicht ergeben. Auch in Worms, ebenso in Meiningen steht den Armen die Wahl unter 3 bezw. 5 Armenärzten frei, in ersterer Stadt sind die Aerzte mit festem Gehalt angestellt, in letzterer werden sie nach Einzelleistungen honorirt.

Von weittragenderer Bedeutung ist schon die Einführung der beschränkten freien Arztwahl in Bremen. Dort steht es seit 1897 den Stadtarmen frei, sich einen der 4—5 Armenärzte ihres Stadtbezirkes, deren es vier giebt, nach freier Wahl auszusuchen; sie sind aber nicht befugt, während der Dauer der einzelnen Krankheit einen Wechsel ohne Zustimmung der Armen-Direktion anzunehmen. Diese Zustimmung wird in der Regel nur ertheilt, wenn der Patient sich wenigstens drei Monate in der Behandlung des Arztes befunden hat. Auch soll bei mehreren gleichzeitigen Krankheitsfällen in einer Familie regelmäßig nur ein und derselbe Arzt thätig sein, so daß, wenn neue Erkrankungen eintreten, während ein Familienmitglied sich in Behandlung eines Arztes befindet, die später erkrankten Familienmitglieder sich der Behandlung durch den zuerst gewählten Arzt zu unterwerfen haben. Zunächst bei Einführung dieser beschränkten freien Arztwahl bezahlte die Armenverwaltung eine Pauschalsumme an die Gesammtheit der Armenärzte. Ein von diesen gewählter Rechnungsführer vertheilte die Summe nach bestimmtem Modus. Seit dem vorigen Jahr bezahlt aber die Stadt ihren Armenärzten jede Einzelleistung: 1. für jede Konsultation 50 ₰; 2. für jeden Besuch 1 *M*; 3. für Nachtbesuche und Konsultationen das Doppelte dieser Sätze; 4. für jede geburtshülfliche Operation 10 *M*.

Der letzte Jahresbericht der Bremischen Armenverwaltung spricht sich anerkennend und befriedigt über dieses System aus, und auf meine Erkundigung habe ich erfahren, daß auch die betheiligten Aerzte durchaus zufrieden sind.

Wichtig sind auch noch folgende Punkte des Vertrages der Stadt Bremen mit ihren Armenärzten: Diese sind berechtigt, den Vorstands- und Bezirksversammlungen beizuwohnen, und verpflichtet, alljährlich mindestens einmal an einer von der Direktion der Armenpflege zu berufenden Versammlung behufs Besprechung der auf die Behandlung der Patienten der Armenpflege bezüglichen Angelegenheiten theilzunehmen. Die Freiheit der Armen in der Wahl ihrer Aerzte ist auch noch in der Richtung erweitert, daß sie, wenn sie in der Behandlung eines Arztes stehen und während der Dauer dieser Behandlung in einen anderen ärztlichen Bezirk verziehen, sich durch den ersten Arzt mit dessen Zustimmung auch weiter behandeln lassen können. Da es jedoch nicht statthaft ist, daß in einer Familie gleichzeitig zwei Armenärzte thätig sind, so hat die Zustimmungserklärung des ersten Arztes die Verpflichtung einzuschließen, etwa während der Weiterbehandlung des Kranken in derselben Familie ferner eintretende Krankheitsfälle ebenfalls behandeln zu wollen.

Es ist nun erwiesen, daß die Armenärzte Bremens keineswegs minder geeignet sind, bei ihrer jetzigen Anstellung als ständige Vertrauensärzte sich immer mehr in die Verhältnisse der eingesessenen Bezirksarmen einzuleben und der Armenbehörde als technische Beiräte für die Kenntniß und für die Bedürfnisse der wechselnden und vagirenden Bezirksarmen zu dienen. Auch hat sich nach dem Bericht der maßgebenden Faktoren nicht eine das Maß des Zulässigen weit überschreitende Lockerung der Disziplin und eine erschwerte Beschwerdeführung irgendwo herausgestellt.

Die angeführten Gründe Stern's gegen die freie Arztwahl in der Armenpraxis sind also durch diese Thatsachen widerlegt. In der „Sozialen Praxis" hat ja auch Dr. Feilchenfeld die Stern-schen Beweise für die Notwendigkeit des Zwangsarztes in der Armenpflege als nicht stichhaltig hingestellt. Dieser Autor will die Armenkranken denjenigen aus der Kassenpraxis völlig gleichstellen und knüpft in seinen Vorschlägen an diejenigen des Berliner Stadtverordneten Dr. Zadek aus dem Jahre 1893 an. Sicher ist das ein erstrebenswerthes Ziel, auch vom Standpunkte des ärztlichen Standesinteresses!

Inzwischen hat Dr. Stern (Zeitschrift f. Krankenpflege 1901, Heft 2) gegen meine Ausführungen Widerspruch erhoben, hat sich zwar wiederum als theoretischer Anhänger des Prinzips der freien Arztwahl auch in der Armenpraxis hingestellt, glaubt aber, in Rücksicht auf die thatsächliche Gestaltung der Dinge könnten wir dieses Prinzip nicht durchführen. In dem folgenden Heft (3) derselben Zeitschrift habe ich Herrn Dr. Stern geantwortet, daß Gründe verwaltungstechnischer Natur ein an sich richtiges Prinzip nicht würden aufhalten können, und daß die praktische Durchführung der freien Arztwahl auch in der Armenpraxis gewährleistet wäre durch den mächtig fortschreitenden Zeitgeist, der nicht am wenigsten in unserem Vaterlande sich bereits im Schutz der Schwachen trotz aller widerstrebenden Hindernisse recht kräftig offenbart hat.

Gegen die Erwiderung Stern's auf meinen Aufsatz wendet sich auch ein Anonymus (F) in der „Medizinischen Reform" 1901 Nr. 17, der ebenfalls von den gegen die Möglichkeit der Durchführung der freien Arztwahl in der Armenpraxis gebrachten Gründen Stern's durchaus nicht überzeugt ist und für Einführung einer völlig freien Arztwahl ist, indem er die Armenverwaltungen — in gleicher Weise wie Feilchenfeld — auf die Organisation in der Kassenpraxis (Verein freigewählter Kassenärzte 2c.) verweist. Interessant sind die Hinweise dieses Autors, daß in der Armenpraxis die Verhältnisse für die Einführung der freien Arztwahl sogar leichter sind als in der Kassenpraxis. Es handle sich in der Armenpraxis meist um Wittwen und Sieche, es trete in der Armenpraxis noch eine Beaufsichtigung der Kranken durch die ehrenamtlichen Pflegeorgane hinzu. Daß unser Anonymus der Armenpraxis nicht fern steht, ersieht man aus der sehr richtigen Bemerkung, daß gerade in dieser die Mißgunst der Nachbarn ein vorzügliches Schutzmittel gegen Simulation oder Uebertreibung bietet. Im Großen und Ganzen laufen die Ausführungen in diesem Aufsatze der „Medizinischen Reform" auf eine völlige Zustimmung zu den von Feilchenfeld geäußerten Wünschen hinaus.

Im Anschluß an die öffentlichen Erörterungen über die freie Arztwahl in der Armenpraxis hat eine nach jeder Richtung hin mustergültige großstädtische Armenbehörde diese Frage in den Kreis ihrer Erwägungen gezogen und kommt in ihren Beschlüssen über diese Materie zu einem ablehnenden Standpunkt aus folgenden Gründen:

1. Auch bei der beschränkten freien Aerztewahl sei die regelmäßige Theilnahme der Aerzte an den Bezirksversammlungen nahezu unmöglich, und die namentlich im Interesse der Armenpflege unentbehrliche enge Fühlung zwischen Bezirk und Arzt sei ausgeschlossen, wenn der einzelne Pfleger nicht mehr mit einem bestimmten Arzt, sondern mit einer größeren Anzahl von Aerzten zu rechnen hat.
2. Gegen die freie Aerztewahl spricht ferner die zu erwartende wesentliche Vertheuerung der Armenkrankenpflege.
3. Bei räumlich ausgedehnten vorörtlichen Armenkreisen bewirke die in die Armenpraxis eingeführte freie Arztwahl eine unvermeidliche Erschwerung der Erlangung ärztlicher Hülfe für den Armen und prompter Hülfeleistung für den weit entfernt wohnenden Arzt.

Der unter 1. angeführte Grund gegen die Einführung der freien Arztwahl kann durch zweckmäßige Einrichtungen leicht ausgeschaltet werden. In der That ist die engste Verbindung zwischen Bezirk und Armenarzt durchaus nothwendig; ich werde weiter unten noch Gelegenheit haben, mich gerade in dieser Beziehung als Gegner der Auffassung Feilchenfelds zu bekennen, dem die Be-

ziehungen zwischen Pfleger und Armenarzt im schriftlichen Verkehr beschränkt genügen. Nun braucht ja aber nur in der armenärztlichen Instruktion die Bestimmung enthalten sein, daß alle in den betreffenden Bezirken behandelnden Armenärzte Zutritt zu den Bezirksversammlungen haben, daß aber der betreffende Bezirksarzt, der die vertrauensärztlichen Funktionen seines Bezirkes versieht, verpflichtet ist, an der Sitzung theil zu nehmen, so ist in dieser Beziehung genügend Vorsorge getroffen, um ein gedeihliches Zusammenarbeiten in die Wege zu leiten.

Das zweite als Hinderniß betrachtete Moment der zu erwartenden Vertheuerung der Krankenpflege kann nach den Erfahrungen der gut geleiteten Krankenkassen mit freier Aerztewahl nicht mehr als solches aufgefaßt werden. Die Behörde hat es bei der beschränkten freien Aerztewahl in der Hand, sich in vorsichtigster Weise ein gutes Aerztematerial zu sichern. Die Armenärzte bilden einen Verein und üben durch einen Ausschuß eine gegenseitige Kontrolle. Uebrigens hat unsere Hamburgische Armenbehörde durch eine sehr genaue Ueberwachung der Verordnungen und Veröffentlichung des Gebrauchs ihrer einzelnen Aerzte recht angenehme Ersparungen bewirkt und den Weg gewiesen, wie bei Einführung der freien Aerztewahl in die Armenpraxis diese befürchtete Vertheuerung zu vermeiden ist.

Was nun aber die Erschwerung der Erlangung ärztlicher Hülfe für den Armen und prompter Hülfeleistung für den weit entfernt wohnenden Arzt besonders bei räumlich ausgedehnten vorortlichen Armenkreisen betrifft, so kann ich schlechterdings nicht einsehen, wie nicht gerade das Gegentheil von dem, was die Behörde von der Einführung der freien Arztwahl befürchten zu müssen glaubt, eintreten muß. Die Armenärzte der räumlich ausgedehnten Kreise werden schon mit Rücksicht auf die Privatpraxis nicht alle in einer Ecke dieser Kreise wohnen, sondern möglichst vertheilt in den verschiedenen Bezirken des Kreises. Wenn nun innerhalb des Kreises alle Bezirksärzte den armenärztlichen Dienst versehen dürfen, so muß doch nothwendigerweise die Erlangung ärztlicher Hülfe für den Armen erleichtert und die prompte Hülfeleistung für den Arzt viel eher ermöglicht sein, als bei den jetzigen Verhältnissen.

In ähnlicher Weise werden von Herrn Stadtrath Dr. Muensterberg, dem Leiter des Berliner Armenwesens, Bedenken gegen die praktische Ausführbarkeit des auch von ihm voll anerkannten Prinzips der freien Arztwahl in der Armenpraxis angeführt (Soziale Praxis Nr. 31. vom 2. Mai 1901). Ich kann annehmen, daß die Ausführungen dieses um das moderne Armenwesen Deutschlands ausgezeichnet verdienten Mannes frisch im Gedächtniß des Lesers haften. Ich will nur erwähnen, wie in einem Artikel der Berliner „Vossischen Zeitung“ vom 3. Mai diese gewiß ernst zu nehmenden Bedenken Muensterbergs in der glücklichsten Weise beseitigt werden. Etwas bedeutungsvoller aber erscheint es mir, daß Dr. Muensterberg der Meinung ist, der Weg der bedingt freien Arztwahl sei derjenige, auf dem auch in großen Städten weitere Versuche gemacht werden können, und daß die von ihm dargelegten Schwierigkeiten durch Maßregeln überwunden werden müssen, die einen Mißbrauch der Freiheit verhüten. Wenn ich auch anerkenne, daß die Vorschläge von Feilchenfeld und Anderen, die Arztwahl in der Armenpraxis ganz nach dem Vorbild der freien Arztwahl in der Krankenkassenpraxis einzurichten, sowohl für den Armenkranken wie auch für den gesammten ärztlichen Stand größere Vortheile liefern als die Einrichtung einer beschränkten freien Aerztewahl, so begnüge auch ich mich vorläufig mit der Empfehlung einer solchen bedingten freien Aerztewahl.

Mein Vorschlag geht deshalb dahin, auch in den Großstädten dem bewährten System, wie es in die Stadtbremische Armenpflege eingeführt ist, näher zu treten. Man hat mir eingewendet, Bremen lasse sich bezüglich seiner Größe und Bevölkerung nicht mit Hamburg oder gar Berlin vergleichen. Ganz richtig! Aber die Durchführung des Prinzips der beschränkten freien Aerztewahl in der Armenpraxis läßt sich meines Erachtens sehr leicht und sogar ohne nennenswerthe Erhöhung der Kosten überall erreichen, wenn man seitens der Behörden ohne Voreingenommenheit und in der Erwartung, eventuell einen großen Fortschritt im Armenwesen zu erreichen, nunmehr derartige Versuche anstellt.

Allerdings kann und wird gesagt werden: Eine beschränkte freie Arztwahl ist überhaupt keine freie Wahl. Wenn das Beste nicht gleich zu erreichen ist, so muß man sich zunächst mit dem Besseren begnügen. Für das allgemeine ärztliche Standesinteresse ist allerdings durch das Bremer System, dessen weitere Entwickelung ja noch möglich ist, wenig oder gar nichts gewonnen. Nur wird es dem Armenarzt, wenn nach Einführung dieses Systems die Armenkranken zu ihm kommen, ein anderes Gefühl sein, mit dem er die Patienten empfängt und behandelt wie bisher, da er weiß, daß das Vertrauen diese Leute aus einer kleinen Anzahl seiner Kollegen gerade zu ihm geführt hat. Der gegenseitige Kontakt wird dadurch schnell erreicht, und das bedeutet viel in der ärztlichen Praxis. Umgekehrt ist es dem Arzt ein äußerst unbehagliches Gefühl, wenn er sieht, wie die Patienten nur gezwungenermaßen zu ihm kommen. Man soll die gegenseitigen Gefühlsempfindungen zwischen Arzt und Patienten nicht unterschätzen, sie gehören zu den im Leben vielfach so bedeutungsvollen Imponderabilien.

Daß es nun für die Armenkranken von großer wohlthuender Wichtigkeit ist, daß sie sich wenigstens aus einer kleinen Anzahl der von der Behörde bestimmten Aerzte, einen, der ihnen gefällt, heraussuchen können, das kann doch nun sicher nicht bestritten werden. Wollen die Armenbehörden also nicht gleich für ihre Kranken freie Arztwahl nach dem System, das in so vielen Krankenkassen sich bewährt, einführen, so mögen sie es erst einmal mit dem Bremer System versuchen, das man vielleicht praktisch noch folgendermaßen modifiziren könnte:

Die Behörden behalten die jetzige Zahl ihrer Armenärzte bei. Aus dem Durchschnitt der Krankenzahl der letzten fünf Jahre ergiebt sich die Menge der jährlich zu behandelnden Krankheitsfälle. Diese Zahl dividirt durch die Zahl der angestellten Armenärzte zeigt die Durchschnittsmenge der von den einzelnen Armenärzten zu behandelnden Kranken. Für diese Durchschnittszahl bezahlt die Behörde ihren Armenärzten ein fixirtes Gehalt, das diese aber auch erhalten, wenn die Zahl der von ihnen behandelten Fälle unter dem Durchschnitt bleibt. Auf Grund dieser Entlohnung ihrer Thätigkeit sind die Armenärzte zu sämmtlichen gutachtlichen Aeußerungen über Kranke ihres Bezirkes verpflichtet. Der Behörde steht es auch frei, außer dem Bezirksarzt in wichtigen Fällen einen anderen der Armenärzte zu hören, wenn dieser gerade zu dem Fall hinzugezogen war. Vertrauensarzt für den Bezirk bleibt also der Bezirks-Armenarzt. Das Wesentliche der vorzuschlagenden Neuerung besteht nun darin, daß die Armen sich zur Behandlung in Krankheitsfällen einen der 4 bis 5 Bezirksärzte des betreffenden Kreises aussuchen können nach Maßgabe der vorhin erwähnten Bremischen Bestimmungen. Die Einzelleistungen der Armenärzte bezw. die von ihnen in Behandlung genommenen Krankheitsfälle werden, so weit sie die Durchschnittszahl überschreiten, die auf das fixirte Grundgehalt zu verrechnen ist, nach einem zu vereinbarenden Satze honorirt, so daß der von den Armen besonders bevorzugte und deshalb mit Arbeit mehr belastete Arzt wenigstens ein kleines Aequivalent für seine vermehrte Arbeitsleistung erhält.

Bedingung für ein gutes Funktioniren einer derartigen Einrichtung ist das Vorhandensein eines Vereins der Armenärzte mit einem besonderen Ehrenrath, um unkollegiale Ausschreitungen zu verhüten, die event. dem Staatssäckel gefährlich werden könnten. Weiter würde es sich sehr empfehlen — wie es ja auch meist bereits der Fall ist — daß die Armenärzte in innigem Konnex mit den ehrenamtlichen Pflegeorganen bleiben, die Versammlungen derselben möglichst regelmäßig besuchen, um an den Verhandlungen in denselben regen Antheil zu nehmen. Daß Herr Dr. Feilchenfeld so wenig Werth auf diesen Zusammenhang der Armenärzte mit den anderen Organen der Armenbehörde durch Theilnahme an ihren Sitzungen legt, beruht sicher auf dem Umstand, daß er — trotz seiner elfjährigen Thätigkeit als Armenarzt — bisher an solchen Versammlungen, da er nicht geladen war, nicht hat theilnehmen können. Sollte er noch in die Lage kommen, diese Versammlungen, die sicherlich auch in Charlottenburg stattfinden dürften, besuchen zu können, so wird er mit Sicherheit die Wichtigkeit dieser Theilnahme für sein armenärztliches Wirken sehr bald erkennen.

Vielleicht findet sich die Verwaltung einer wirklichen Großstadt bereit, vorläufig in einigen ihrer Bezirke oder Kreise nach dem von mir modifizirten Bremer System die beschränkte freie Arztwahl versuchsweise einzuführen. Ein Risiko nach irgend einer Richtung hin ist bei diesem Versuch nicht zu befürchten. Bei einem Gelingen des Versuches würde aber vielleicht für die weitaus größte Zahl aller Armenkranken die freie Arztwahl eingeführt werden, was unbestreitbar eine Wohlthat von unermeßlicher Bedeutung für diese bedauernswertheste Klasse der Bevölkerung sein würde.

Glück auf zu dem Versuch!

Hamburg. Dr. Moritz Fürst.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialreform oder Gewaltpolitik?

Der in diesen Blättern (Sp. 904) seiner Zeit kurz skizzirte, am 30. Mai d. Js. auf dem Evangelisch-Sozialen Kongreß in Braunschweig gehaltene Vortrag des Staatsministers Frhrn. v. Berlepsch über „Soziale Entwickelungen im ersten Jahrzehnt nach Aufhebung des Sozialistengesetzes“ liegt nun im Drucke vor.*) Dies giebt erwünschte Gelegenheit, noch einmal auf die lichtvollen und überzeugenden Ausführungen einzugehen. Frhr. v. Berlepsch stellt sich die Frage, ob Anzeichen dafür vorhanden sind, daß die Klassengegensätze sich abgeschwächt haben, daß auf der einen Seite die Bereitwilligkeit wächst, friedliche Mittel zu wählen zum Ausgleich von Interessengegensätzen, auf der anderen das Verständniß für die Lage und das Streben der Arbeiter, sie zu verbessern? In der Antwort hierauf stellt er zunächst fest, daß die Politik der Gewalt ein vollständiges Fiasko gemacht hat, ja sie hat sogar die Meinung von der Verwerflichkeit der bestehenden Zustände, den Klassenkampf, den Haß in immer weitere Kreise getragen und zugleich verschärft. Das Sozialistengesetz ist aber nicht nur seiner Ergebnißlosigkeit und seiner verhängnißvollen Folgen wegen aufgegeben worden, sondern auch aus der ernsten Ueberzeugung, daß in dem Verhalten gegenüber den arbeitenden Klassen bisher das wichtigste Moment außer Acht gelassen war. Dies trat in dem Kaisererlaß des 4. Februar 1890 zu Tage, der die volle Gleichberechtigung der Arbeiter im Arbeitsvertrage verhieß. Zwar ist seitdem das ziffernmäßige Anwachsen der sozialdemokratischen Schaaren nicht unterbrochen worden, aber die Steigerung ist langsamer. Weit schwerer wiegt die innere Umwandlung, die an die Namen von Vollmar und Bernstein anknüpft. Politische Taktik und wissenschaftliche Autorität drängen die Sozialdemokratie in maßvollere Bahnen. Die Gewerkschaftsbewegung und damit die Gegenwartsarbeit wird immer stärker und breiter. Die Friedensinstitution der Gewerbegerichte und Einigungsämter erringt sich immer mehr Ansehen und Einfluß. Die Abschlüsse kollektiver Arbeitsverträge und Tarifabmachungen sind an der Tagesordnung. Auch auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises ist die Entwickelung zum Frieden und zu gemeinsamer Arbeit unverkennbar. Die Gewerbeinspektion gewinnt Vertrauen und Unterstützung in immer breiteren Arbeiterschaften. Und dieser Wandlung in der Arbeiterbewegung entsprechen auch Veränderungen im Verhalten der bürgerlichen Parteien, der Gemeindeverwaltungen, der Arbeitgeber. Wie im Parlament, so wächst in den Kommunen sozialpolitische Einsicht und sozialpolitischer Eifer. Auch in manchen Kreisen der Unternehmer wird die Abneigung und Zurückhaltung in der Sozialreform mehr und mehr überwunden. Das Facit dieser Entwickelung zieht Frhr. v. Berlepsch in folgenden Worten:

1. Im Laufe der letzten zehn Jahre seit dem Ablauf des Sozialistengesetzes und dem Erscheinen der Kaiserlichen Erlasse hat die sozialdemokratische Partei an Stärke und Zahl und an Kraft nach außen hin zwar nicht verloren, die alten Parteiführer und die offiziellen Parteiäußerungen halten zwar fest an dem sozialdemokratischen Programm, insbesondere dem Endziel mit der Verstaatlichung der Produktionsmittel, an dem Klassenkampf, dem Klassenhaß und der künftigen Diktatur des Proletariats, an der Absage gegen die national, monarchisch und religiös empfindenden Theile der deutschen Bevölkerung, innerhalb der Partei aber zeigen sich Strömungen, die unverkennbar auf eine friedlichere Gestaltung der sozialen Entwickelung hindeuten, und diese Strömungen sind so kräftig geworden, daß sie nicht mehr unterdrückt werden können

Es ist unverkennbar, daß seit dem Aufgeben des Sozialistengesetzes und dem Erscheinen der Kaiserlichen Erlasse vom Februar 1890 ein immer wachsender Theil der Anhänger der sozialdemokratischen Partei die Lösung der sozialen Probleme in praktischer Gegenwartsarbeit sucht und die Erörterung sozialistischer Zukunftsideale ihr gegenüber hintenansetzt, daß die Erkenntniß zu solcher praktischen Gegenwartsarbeit, zur Verbesserung der Lage der Lohnarbeiter in der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung sei die Mithülfe anderer Berufsklassen und Einzelindividuen nicht entbehrlich, wächst und daß in dieser Erkenntniß die Bereitwilligkeit der Arbeiter zunimmt, gemeinsam mit Arbeitgebern und anderen Personen an den einzelnen in Frage stehenden Aufgaben der sozialen Reform zu arbeiten.

2. Die Ueberzeugung, daß das auf Gleichberechtigung sowie auf Hebung der wirthschaftlichen und sozialen Lage gerichtete Streben der lohnarbeitenden Klassen ein im Prinzip gesundes und berechtigtes ist, es daher Aufgabe der im Besitz von Vermögen und Bildung befindlichen Klassen ist, dieses Streben nicht zu bekämpfen, sondern ihm auf dem Boden nationaler, gesetzlicher und monarchistischer Denkungsart zur Seite zu stehen und es dadurch zu beeinflussen, nimmt in den letzteren zu und findet immer lebhafteren und lauteren Ausdruck. Am wenigsten noch ist in dieser Beziehung eine Aenderung in den Kreisen der Unternehmerschaft der Großindustrie wahrnehmbar, die nach wie vor in der Regelung der Arbeitsbedingungen durch den Unternehmer allein, in der patriarchalischen Herrschaft über den Arbeiter die einzige Möglichkeit sieht, die industrielle Produktion für sich, für die Arbeiter und für die Gemeinheit gedeihlich zu gestalten. Aber auch in diesen Kreisen wächst das Verständniß für die Nothwendigkeit, den Arbeitern die Gleichberechtigung in den gegenseitigen wirthschaftlichen Verhältnissen zuzugestehen, jedenfalls das Empfinden zunehmender und unhaltbarer Isolirung beim Festhalten an jener Auffassung.

Kurz gefaßt: Wenn auch von einer Ueberwindung der der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung feindlichen, innerhalb der Arbeiterschaft vorherrschenden Strömung nicht gesprochen werden kann, so sind doch starke Anzeichen dafür vorhanden, daß das Aufgeben der Politik der Gewalt gegenüber der Arbeiterbewegung des 19. Jahrhunderts den Erfolg gehabt hat, daß auch diese in friedlichere Bahnen gelenkt worden ist, daß die soziale Entwickelung der letzten zehn Jahre sich in der Richtung auf den sozialen Frieden hin bewegt.

Und mehr wird auch der Optimist von einem Zeitabschnitt nicht erwarten dürfen, der unmittelbar auf eine Epoche heftigster, leidenschaftlichster Erregung und Erbitterung folgt.

Wird nun aber dies günstige Ergebniß der sozialen Entwickelung ein dauerndes sein? Werden wir nach weiteren zehn Jahren mit noch größerer Sicherheit einen weiteren Schritt zum sozialen Frieden feststellen können? Freiherr von Berlepsch giebt auf diese Frage folgende Antwort:

Man darf es bestimmt hoffen, aber nur in der Voraussetzung, daß der Gesundungsprozeß, dessen erste Symptome sich in den letzten zehn Jahren zeigen, *nicht durch Gewaltkuren unterbrochen, sondern mit vorsichtiger, fleißiger Hand gefördert wird.* In dem jetzigen Stadium der sozialen Entwickelung wird die Richtung ihres Fortgangs allerdings wesentlich von den Regierungen und den Besitz und Bildung repräsentirenden Klassen abhängen, von deren energischem Wollen, wirksame Sozialreformen zu treiben. Und wirksame Sozialreform, d. h. eine solche, die nicht nur die materielle Lage der Arbeiter bessert, sondern auch den Haß, das Mißtrauen, die Unversöhnlichkeit aus ihren Herzen nimmt, die die in vielen Herzen abgebrochenen Brücken zwischen ihnen und ihren Mitbürgern, dem Staat, der Nation, dem Vaterland, der Kirche wieder herstellt, kann nur und unbedingt nur *unter dem Zeichen der Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter* betrieben werden, wie sie der Allerhöchste Erlaß vom Februar 1890 verheißt. Gewiß danken wir der Arbeiterversicherung vieles, wir erhoffen noch mehr von ihr, wenn die großen Probleme der Wittwen-, Waisen- und Arbeitslosen-Versicherung ausgeführt sein werden; gewiß danken wir dem Arbeiterschutz schon vieles, wir erhoffen noch mehr von ihm, wenn er weiter geführt wird. Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz haben die materielle Lage der Arbeiter schon erheblich gebessert, sie werden sie noch weiter bessern, den *sozialen Frieden* aber können sie nicht bringen, wenn nicht gleichzeitig die *Gleichberechtigung der Arbeiter* anerkannt, festgesetzt und gesichert wird. Wer hiezu nicht bereit ist, der hat das innerste Wesen des großen sozialen Kampfes, in dem wir noch stehen, des Emanzipationskampfes der Lohnarbeiter, nicht begriffen, der kann zwar ein gutherziger Wohlthäter der Arbeiterschaft werden, nie aber ein erfolgreicher Sozialreformer. *Gerechtigkeit, nicht Wohlthaten heischt die soziale Entwickelung der Zeit!*“

Fast gleichzeitig mit dieser Kundgebung erscheint ein Aufsatz des Herrn Bueck, des Geschäftsführers des Centralverbandes deutscher Industrieller, in der „Industrieztg.“, dem Organ jenes Verbandes, der gleichfalls programmatische Bedeutung beansprucht. Die Wortführer des Centralverbandes haben von jeher den Arbeitern den Anspruch auf Gleichberechtigung rundweg versagt. Wir werden niemals mit unsern Arbeitern auf dem Fuße der Gleichberechtigung verhandeln! rief Herr Bueck auf einer Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik im Herbste 1890 aus. Und konsequent hat man bis auf diesen Tag alle Maßnahmen leidenschaftlich bekämpft, die zur Verwirklichung dieser Grundforderung des Kaiser-Erlasses vom 4. Februar 1890 bestimmt waren. Um so eifriger aber hat man jene Pläne und Entwürfe unterstützt, die die Herrschaft des Fabrikfeudalismus über die Arbeiter sichern und verstärken sollten. So auch namentlich das angeblich auf den Schutz der Arbeitswilligen, in Wahrheit auf die Unterdrückung der Gewerkschaftsbewegung abzielende „Zuchthausgesetz“. Zu ihm bekennt sich Herr Bueck auch heute noch:

„Diese Ziele wird der Centralverband nach wie vor mit aller Entschiedenheit erstreben und sicher auch über kurz oder lang erreichen. Denn die jetzt von den maßgebenden Stellen eingeschlagenen Wege der Sozialpolitik werden unzweifelhaft, und mag es auch noch lange dauern, an einen Punkt führen, der die Umkehr zur unerbittlichen Nothwendigkeit machen wird. Für die gegen die Sozialdemokratie gerichteten Bestrebungen des Centralverbandes ist es aber vollkommen gleichgültig, ob jene ihre auf Revolution und Umsturz gerichteten Ideen herauskehrt

*) Verlag von Vandenhoeck und Ruprecht in Göttingen. 32. S. Preis 80 Pf.

oder eine gemäßigte Haltung zur Schau trägt. So thöricht ist der Centralverband nicht und sind es nicht die ihn leitenden Kreise, daß sie die von der Sozialdemokratie drohende Gefahr in dem gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staaten und der sie bildenden Gesellschaft und ihrer Ordnung erblicken. Damit hat es gute Wege. Der Centralverband erblickt die Gefahr vielmehr in der Macht der Sozialdemokratie, die ruhige stetige Arbeit des Volkes willkürlich und böswillig zu unterbrechen und zu stören und dadurch die fortschreitende wirthschaftliche Entwickelung, diese nothwendigste Grundlage für das Gedeihen der Staaten und Gesellschaft, nachhaltig zu behindern bezw. zu untergraben. Gegen diese Macht, die zu fördern und zu kräftigen mannigfache Maßnahmen unserer neueren sozialpolitischen Gesetzgebung wohl geeignet sind, richtet sich auch durchaus nicht die sogenannte „Mauserung" der Sozialdemokratie."

In diesen Worten liegt das offene Bekenntniß, daß der Centralverband nach Ansicht seines Generalsekretärs nicht das politische und wirthschaftliche Programm der Sozialdemokraten bekämpfen will, wie es die bürgerlichen Sozialreformer thun, sondern das Bestreben der Arbeiter, in Gewerkschaften und Genossenschaften ihre Lage zu verbessern. Ausdrücklich wird dies noch in folgenden Worten betont:

„Um aber den Halt in den blöden, urtheilslosen Massen der Sozialdemokraten nicht zu verlieren, tritt diese Bernsteinsche Richtung um so stärker und energischer für eine umfassende starke Organisation der Arbeiter durch die Sozialdemokratie ein. Von jenen Schlacken befreit, wird diese Organisation an Macht und Einfluß auf die Arbeiter sehr viel gewinnen und lediglich gestärkt werden, und um so eher befähigt, den Gang unseres Wirthschaftslebens zu stören und damit den Staat und die Gesellschaft schwer zu schädigen. Die sogenannte „Mauserung" kann daher nur die Gefahr erhöhen, gegen die mit aller Entschiedenheit zu kämpfen der Centralverband für seine Pflicht erachtet."

Es sind zwei Weltanschauungen, die sich in diesen beiden Kundgebungen eines Führers der Sozialreform und eines Anwalts der Gewaltpolitik gegenüberstehen. Einen Ausgleich zwischen ihnen kann es nicht geben. Gewiß dürfen wir sagen, daß die erstere erfolgreich vordringt, oder in zähem Ringen vertheidigt die andere Schritt für Schritt ihren Boden. So wird wohl noch geraume Zeit vergehen, bis der volle Sieg sich an die Fahnen der Sozialreform heftet. Das Ziel, um das gekämpft werden muß, hat Herr Bueck selbst genannt. Es ist dasselbe, von dem jüngst der nationale Abgeordnete Professor Hieber in der württembergischen Kammer gesagt hat: „Ohne das Fundament der völligen Gleichberechtigung giebt es in der That keine in die Tiefe dringende Wirkung der Sozialpolitik. Mögen die einzelnen Maßregeln des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung an sich noch so werthvoll sein, es fehlt ihnen das wirkliche Fundament und zugleich die höchste Spitze, wenn nicht von Reichsgesetzes wegen die volle Gleichberechtigung der Arbeiter und der Arbeiterkoalitionen anerkannt wird."

Zur Frage der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung im Handwerk. Nach Mittheilungen auf dem dieser Tage in Krossen abgehaltenen Brandenburgischen Bäckertage sollte es keinem Zweifel unterliegen, daß die Regierung eine Alters- und Reliktenversorgung für den deutschen Handwerkerstand als Ersatz für den bei der Arbeiterversicherung für genannte Kreise entstehenden Ausfall in Angriff genommen hat. Die Regierung sollte sich, so wurde behauptet, die Unterlage für diese sozialpolitische Maßnahme bei den privaten Wohlfahrtseinrichtungen der Handwerkerverbände verschaffen. Diese sehr unklare Meldung beruht augenscheinlich auf einem Mißverständnisse. Allerdings trägt man sich in den Kreisen des Centralausschusses der Innungsverbände Deutschlands in Berlin mit dem Plane der Gründung eines solchen privaten Versicherungsunternehmens, und auch hier steht die Ausführung noch in weitem Felde. Daß die Reichsregierung selbst sich mit Absichten auf diesem Gebiete trägt, davon ist an unterrichteter Stelle nichts bekannt.

Staatsregierung und Arbeitersekretariat in Gotha. Die Subventionirung eines Arbeitersekretariats aus staatlichen Mitteln hat bekanntlich der gothaische Landtag einstimmig empfohlen. (Soz. Pr. Sp. 699.) Darauf hin beschloß die allgemeine Gewerkschaftsversammlung der vereinigten Gewerkschaften Gothas, ein Arbeitersekretariat zu errichten und sich um die Bewilligung der Subvention seitens der Regierung für ein derartiges Sekretariat zu bewerben. In der Versammlung, in der dieser Beschluß gefaßt wurde, theilte der sozialdemokratische Abgeordnete Bock noch folgende Einzelheiten über die Geschichte des Antrages im Landtage mit:

„In der Kommission des Landtags hat Anfangs die Befürchtung geherrscht, daß die Einrichtung Parteizwecken dienstbar gemacht werden solle. Unsere Erklärungen haben hierüber völlige Beruhigung geschaffen, wir haben zugesagt, daß erstens völlige Unparteilichkeit in jeder Beziehung gewahrt bleiben soll, und daß zweitens in die zur Ueberwachung des Sekretariats zu bildende Kommission ein Regierungsvertreter zuzuziehen sei. In der Finanzkommission des Landtags war auch ein Antrag gestellt worden, wonach der Arbeitersekretär ein vom Staat anzustellender Beamter sein soll. Dem konnten wir nicht zustimmen und wollten lieber auf unsern Antrag verzichten. Staatsminister Hentig gab jedoch in der Kommissionssitzung seiner Zustimmung und Sympathie zu unserm Vorschlag so deutlich Ausdruck und bekämpfte den Vorschlag, aus dem Arbeitersekretariat eine staatliche Einrichtung zu machen, mit so triftigen Gründen, daß dieser Antrag zurückgezogen und der unserige einstimmig angenommen wurde."

Soziale Zustände.

Die Heimarbeit in der Tabackindustrie

hat seit Jahren zu schweren Klagen in der Arbeiterwelt Veranlassung gegeben. Insbesondere war es das Organ des Tabackarbeiterverbandes, „Der Tabackarbeiter", der die Ergebnisse von Enquêten über Hausarbeiterwohnungen veröffentlichte. Es kamen da „Wohnungen" vor, wo 8 bis 12 Personen in Arbeitszimmern, die zugleich Wohnräume sind, hausten, bei einem Luftraum von $1{,}88$ bis $3{,}18$ cbm auf den Kopf. Daß ein großer Theil der Tabackarbeiter, insbesondere aus der Heimindustrie, sich aus schwächlichen, gegen Gesundheitsstörungen wenig widerstandsfähigen Personen zusammensetzt, die zu mit schwerer körperlicher Arbeit verbundenen Berufen untauglich sind, ist bekannt. Am 6. Juli hat nun, wie schon kurz gemeldet, im Reichsamt des Innern eine Konferenz über diese Frage stattgefunden. Berichte hierüber liegen nur in verschiedenen sozialdemokratischen Blättern vor, und es ist zu bedauern, daß nicht auch eine amtliche Publikation erfolgt ist. Wenn daher eine einseitige Auffassung über die Verhandlungen Platz greift, so hat die Regierung sich das selbst zuzuschreiben.

An der Konferenz nahmen Theil: Vier Regierungskommissare, sowie ein Vertreter des Reichsgesundheitsamts, vier Gewerbeaufsichtsbeamte, und zwar von Minden, Dresden, Geestemünde und Worms, acht Fabrikanten aus Herford, Gr. Auheim bei Hanau, Scharmbeck, Goch, Dresden, Offenbach a. M., Bremen und Hamburg, acht Arbeiter und zwar aus Rehme, Hanau, Goch, Scharmbeckbostel, Dresden, Kl.-Krotzenburg, Bremen und Hamburg. Es galt eine Aussprache über eine Regierungsvorlage, welche diese Heimarbeit regeln soll. Hausarbeit soll danach nicht betrieben werden in a) Räumen, deren Fußboden $0{,}50$ m unter der Oberfläche des Bürgersteigs oder des Hofes liegt, b) in unverschalten Dachräumen, c) in Schlafräumen. Die Arbeiter verlangten zum Theil ein unbedingtes Verbot der Arbeit in Wohn-, Koch- und Schlafräumen. Die Fabrikanten erachteten ein solches Verbot einem allgemeinen Verbot der Heimarbeit gleich. Ferner enthielt die Vorlage der Regierung Bestimmungen über die Höhe der Arbeitsräume, die $2{,}50$ m, und über den Luftraum, der pro Kopf 10 cbm betragen soll, sowie Bestimmungen über die Beschäftigung der Kinder. Diese ist danach für Kinder unter 12 Jahren verboten, für Kinder über 12 Jahre ist die Beschäftigung während der Schulpflicht täglich drei Stunden, von vollendeter Schulpflicht bis zum 16. Jahre täglich 10 Stunden gestattet. Die Beschäftigung der Kinder und jungen Leute in der Nachtzeit von $8^1/_2$ Uhr Abends bis $5^1/_2$ Uhr Morgens ist verboten. Der Vertreter des Reichsgesundheitsamtes und Arbeitervertreter sprachen für ein gänzliches Verbot der Kinderarbeit. An Bestimmungen darüber, wer nicht Hausarbeit betreiben soll, wird in der Vorlage gesagt, „derjenige oder diejenige, der mit einer ekelerregenden Krankheit behaftet ist." Während für Fabriken die bundesräthliche Verordnung besondere Räume zum Trocknen des Tabacks verlangt, so schlug man hier die Anschaffung besonderer Rahmen mit Luftabschluß zum Trocknen vor. Ein von einem Mindener Gewerberath erfundener Trockenapparat wurde vorgezeigt; er soll ganz praktisch sein, seine Anschaffungskosten betragen aber 9 bis 10 ℳ, eine für diese niederst gelohnten Arbeiter sehr erhebliche Summe. Eine Anregung, die Fabrikanten möchten verpflichtet werden, den Apparat anzuschaffen und den Arbeitern zur Verfügung zu stellen, stieß auf Widerspruch.

Die Arbeiterpresse beschwert sich darüber, daß zwar die Organisation der Unternehmer, der deutsche Tabackverein, durch seinen Vorsitzenden, Kommerzienrath Cyllenbusch, und den Kommerzienrath Biermann-Bremen vertreten, die Organisation der Arbeiter dagegen, der Deutsche Tabackarbeiterverband, von der Berathung ausgeschlossen gewesen sei, obwohl gerade er sich bemüht hätte, die Schäden der Hausindustrie aufzudecken. Der im Jahre 1895 in Berlin abgehaltene Kongreß der Tabackarbeiter Deutschlands, auf dem 95 000 Arbeiter durch 197 Delegirte vertreten gewesen sind

— darunter 20 Delegirte aus Westfalen und Lippe, wo die Hausarbeit in der Tabackindustrie einen besonders starken Umfang angenommen hat —, hat sich für ein gänzliches Verbot der Hausarbeit ausgesprochen, besonders auch wegen ihrer lohndrückenden Tendenz und ihrer Neigung zu umfangreicher Kinderarbeit. Der Hausarbeiter trägt die Kosten für den Arbeitsraum, für Heizung und Licht, für Anschaffung und Erhaltung des Inventars und muß alle Nebenarbeiten ohne Entschädigung leisten. Der Hausarbeiter muß häufig sogar eine Art Kaution hinterlegen, sodaß auf ihn das Risiko überwälzt wird. Es wird sogar behauptet, daß der Tabackarbeiter, um diese Kautionen oder seinen Bürgen nicht zu gefährden, gelegentlich selbst Taback kaufen müsse, da aus einem gewissen Quantum Taback eine bestimmte Zahl von Cigarren hergestellt werden müsse, das Material aber sehr verschieden in Quantität ausfalle.

Fünf Arbeitervertreter stellten sich völlig auf diesen Standpunkt, auch die Gewerbeaufsichtsbeamten von Minden und Worms gaben Zeugniß von den trüben Zuständen dieser Hausarbeit, glaubten aber doch, ein Verbot der Hausarbeit nicht empfehlen zu dürfen. Auch einige Unternehmer sind keine Freunde dieser Hausarbeit, die allein ja die Schmutz- und Schwindelkonkurrenz, unter der auch die soliden Unternehmer leiden, ermöglicht; sie glauben aber auch, nicht zu radikal vorgehen zu dürfen, wohl mit Rücksicht auf die weiten Kreise der Tabackarbeiter, die jetzt als Heimindustrielle leben und fürchten, wegen ihrer körperlichen Minderwerthigkeit in Fabriken nicht beschäftigt zu werden, und im Interesse der unverheiratheten und verwittweten Frauen, die sich jetzt davon nähren. Von den Unternehmern wurde eine möglichst lange Uebergangszeit bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen gefordert.

Weibliche Beamte bei den preußischen Staatsbahnen. Die befriedigenden Versuche mit Beamtinnen haben den preußischen Eisenbahnminister zu einer Ermächtigung der Königlichen Eisenbahndirektionen veranlaßt, neben den Schrankenwärterinnen in weiteren vier Dienstzweigen Frauen zu beschäftigen. Es sind: der Fahrkartenausgabedienst, der Telegraphen- mit dem Fernsprechdienst, der Güterabfertigungsdienst und der Kanzleidienst bei den Eisenbahndirektionen. Zum Nachtdienst dürfen weibliche Personen nicht herangezogen werden. Mit der Absicht der späteren Anstellung sind nur unverheirathete Personen oder kinderlose Wittwen im Alter von 20 bis 30 Jahren anzunehmen. Ueber die Dienstzweige, die Zeit des Probedienstes und die Regelung der sonstigen Verhältnisse sind in dem Rundschreiben ausführliche Anweisungen gegeben. Während der Beschäftigung im Probedienst ist eine Tagesvergütung bis zu 2 *M* zu gewähren. Die diätarischen Jahresbesoldungen der diätarischen Beamtinnen sind monatlich im Voraus zu zahlen und wie folgt zu bemessen: a) vom Beginn des Anwärterdienstalters ab 720 *M*, b) ein Jahr später, sofern das Anwärterdienstalter auf den ersten Tag eines Monats festgesetzt ist, andernfalls vom nächstfolgenden Monatsersten ab 780 *M*, c) nach einem weiteren Jahre 900 *M*. Neben diesen Sätzen können an den theueren Orten Besoldungszulagen (Ortszulagen) von jährlich 80 *M* gewährt werden. Wie man sieht, ist die Entlohnung nicht eben hoch bemessen. Allerdings wird ja die Möglichkeit der Pensionirung immerhin einen gewissen Ausgleich bieten.

Rückgang der Handweberei auf dem Eichsfelde. Auf Anordnung der Regierung ist seitens der Landrathsämter in Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis eine Umfrage über den gegenwärtigen Stand und Umfang der Handweberei veranstaltet worden. Das Ergebniß ist folgendes: In den zum Landkreise Mühlhausen gehörenden eichsfeldischen Dörfern ist sowohl die Zahl der Webstühle als auch die der in der Weberei beschäftigten Personen um etwa 25 % zurückgegangen. In dem Kreise Heiligenstadt beträgt, dem „Hann. Cour.“ zufolge, der Rückgang in drei Jahren sogar 40 %. Die Zahl der im Betriebe befindlichen Webstühle ist von 484 auf 308, die Zahl der in der Weberei beschäftigten Personen von 1379 auf 871 zurückgegangen. Der kärgliche Verdienst der Handweber zwingt diese mehr und mehr, Beschäftigung in der Industrie zu suchen. In den Städten wendet sich Alles den Zigarrenfabriken zu. — Solche Uebergangszustände bringen natürlich für die Einzelnen, die von ihnen betroffen werden, oft schmerzliche Folgen mit sich. Für das Ganze aber ist das Erlöschen der Handweberei doch im Wesentlichen ein Vortheil. Geringste Löhne, übermäßige Arbeitszeit, kärgliche Ernährung, schlechte und theure Wohnungszustände bringen eine Verelendung dieser Bevölkerung zu Wege, die sich am deutlichsten in den Ziffern ihrer Militärtauglichkeit zeigt. In einem Aufsatze Dr. Kellners in der „Germania“, der eine lebensvolle Schilderung der armseligen Verhältnisse der Eichsfelder Weber giebt, heißt es u. A.: „Ueber die Gesundheitsverhältnisse der Weber giebt eine Statistik Aufschluß, gemäß welcher nur ein kleiner Prozentsatz der Aushebungspflichtigen als militärtauglich befunden wird. In Struth z. B. gab es im vergangenen Dezennium unter 298 Aushebungspflichtigen nur 67 Militärtaugliche, in Effelder unter 890 nur 88, in Heyerode unter 518 nur 66, in Küllstedt unter ca. 700 nur 129.“

Löhne und Profit im englischen Kohlenbergbau. Das statistische Departement des englischen Handelsamtes veröffentlicht eine Reihe von Daten über die englische Kohlenindustrie in den Jahren 1886 bis 1900, aus denen wir das Folgende hervorheben:

		1896	1900
Förderung	t	157 618 000	226 170 000
Durchschnittswerth	pro t	4 sh 10 d	10 sh 9 d
Zahl der Arbeiter		501 000	760 000
Durchschnittswochenlohn		21 sh 1 d	33 sh 11 d
Gesammtlöhne	£	26 396 000	64 433 000
Löhne pro 1 Million Tons	£	167 000	286 000

Und der vom statistischen Departement berechnete Reingewinn der Kohlenzechen nach Abzug der Löhne und Bestreitung aller übrigen Unkosten betrug im letzten Jahrfünft: 1896: 195 000 £, 1897: 1 616 000 £, 1898: 2 222 000 £, 1899: 15 620 000 £, 1900: 40 275 000 £.

Regelung der Strafhausarbeit in Ungarn. Der ungarische Justizminister beabsichtigt, demnächst eine Enquête in Angelegenheit der Einschränkung der Strafhausarbeit einzuberufen. Es soll eine Reform in dem Sinne angebahnt werden, daß nur ein kleiner Theil der Sträflinge mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt wird, und zwar mit solchen, die in Ungarn gar nicht oder nur in geringem Maße betrieben werden; dagegen sollen die Sträflinge in größerem Maße zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet werden.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Die Flaschenfabrikanten und das Koalitionsrecht der Arbeiter. Eine am 18. Juli in Hannover tagende Versammlung der Vereinigung deutscher Flaschenfabriken faßte einstimmig folgenden Beschluß:

Die Versammlung beschließt, jedes Eingehen auf die jetzigen Forderungen der Glashütten-Arbeiter abzulehnen. Die anwesenden Mitglieder verpflichten sich, in diesem der Gesammtheit aufgedrungenen Kampfe zusammenzuhalten und in allen Angelegenheiten dieses Ausstandes gemeinsam zu handeln.

Die Hauptforderung der Arbeiter ist die Anerkennung des gesetzlich gewährleisteten Koalitionsrechtes, dessen Durchführung ihnen von verschiedenen Fabrikanten bisher durch Aufforderung, aus der Organisation auszutreten, durch Androhung von Entlassung und vollzogene Maßregelungen erschwert oder verweigert wurde. Die Streiks und Aussperrungen in Nienburg und Schauenstein haben in solchen Maßnahmen der Unternehmer ihren Grund. Während also die in einem Ring vereinigten Fabrikanten für sich selbst das Recht der Koalition voll ausnützen, versagen sie es ihren Arbeitern. — Der Führer der Arbeiter Reichstagsabgeordneter G. Horn schlägt den Fabrikanten zum Zweck des Ausgleichs eine Konferenz auf spätestens 26. Juli vor.

Ein Verbandstag des Germania-Innungsverbandes in der Provinz Brandenburg tagte am 15. und 16. Juli in Krossen. Es waren vertreten 56 freie Innungen mit 3400 Mitgliedern und 29 Zwangsinnungen mit 986 Mitgliedern. Darunter giebt es eine Innung, die nur 2 Mitglieder zählt. Auf Antrag Paarsch-Berlin sprach sich der Verbandstag entschieden gegen die geplante Backstubenverordnung aus und gab sein Einverständniß mit der gemeinsamen Protesteingabe des Bundes deutscher Grundbesitzer und des Germania-Bäckermeisterverbandes kund („Soz. Pr.“ Jahrg. X, Sp. 1042). Die in letzter Zeit in Berliner Meisterkreisen vielerörterte Frage der Nachtarbeit, die auf dem Verbandstage endgiltig entschieden werden sollte, hatte ein ganz unerwartetes Geschick. Obermeister Gemeinhardt-Berlin, der eifrige Befürworter der Einschränkung der Nachtarbeit, beantragte unter allgemeinem Beifall, im „Interesse des Friedens im Bäckergewerbe“ über diesen Punkt zur Tagesordnung überzugehen. Die Lösung dieser Frage möge man der Zeit überlassen. Der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung wurde genehmigt.

Der 24. Deutsche Fleischertag, der am 17. Juli in Rostock stattfand, beschäftigte sich in seinen Verhandlungen hauptsächlich mit wirthschaftlichen und technischen Fragen. Ueber sozialpolitische Angelegenheiten spricht sich der Geschäftsbericht des jetzt 34 000 Mitglieder zählenden Verbandes, wie folgt, aus: Der Gesellenbewegung habe der Vorstand fortgesetzt seine Aufmerksamkeit zugewendet: „Im Allgemeinen muß anerkannt werden, daß die Gesellen die Meister in ihren Bestrebungen unterstützten. Gott sei Dank haben die Bestrebungen der Sozialdemokratie bisher in die Reihen unserer Gesellen nicht eindringen können. Wo irgendwie eine Bewegung entstehen wollte, hat der Vorstand sofort eingegriffen und mit den betreffenden Kollegen, Innungen

und Gesellen verhandelt." Die vom Bund der Fleischergesellen Deutschlands s. Z. überreichten Anträge auf Einführung des paritätischen Arbeitsnachweises über ganz Deutschland, die vollständige Durchführung der Sonntagsruhe, die Innehaltung des §. 139 c der Gewerbeordnung, die elfstündige Ruhepausen der Gehülfen betreffend und die Einführung einer Maximalarbeitszeit von 75 Stunden in der Woche bilden zur Zeit den Berathungsgegenstand der verschiedenen Vorstandssitzungen.

Die Streikversicherung des Bundes österreichischer Industrieller. Der Bund österreichischer Industrieller theilt seinen Mitgliedern mit, daß die Statuten der vom Bund begründeten Streikversicherung („Soz. Praxis" Jahrg. X Sp. 492) demnächst die Genehmigung des Ministeriums erhalten werden und daß dann sofort zur Organisation der Streikversicherung geschritten werden wird. Schon jetzt aber wünsche der Bund festzustellen, welche seiner Mitglieder dem Verein beitreten werden. Wenn der Verein konstituirt sein werde, werde er sich an alle Industriellen und Gewerbetreibenden wenden, auch an jene, die dem Bund nicht angehören, da der Bestand des Vereines um so gesicherter sei, je mehr Mitglieder er umfasse. Ein Prospekt theilt die Versicherungsbedingungen mit:

Die Grundlage der Versicherung bildet danach die von dem einzelnen Industriellen oder Gewerbetreibenden in seinem Betriebe gezahlte Jahreslohn-, beziehungsweise Gehaltssumme. Die Entschädigung im Streikfalle beträgt für jeden Streiktag die Hälfte der für den Tag gezahlten Lohn-, beziehungsweise Gehaltssumme. Es wurde vermieden, ein höheres Ausmaß der Entschädigungen festzusetzen, weil nur der effektive Schaden, der aus dem Streik resultirt, ersetzt und verhindert werden soll, daß die Versicherung einen Anreiz biete, berechtigte Forderungen der Arbeiter abzuweisen, oder einen ungerechtfertigten Streik, wenn in einem späteren Stadium desselben die Arbeiter ihre Forderungen ermäßigen oder ganz aufgeben — fortzuführen. Im Sinne des Statuts entfällt die Entschädigung solcher Streiks, welche als vom Standpunkt der Arbeiter nicht ungerechtfertigt betrachtet werden sollten. Ob ein Streik berechtigt ist oder nicht, wird durch die Vertrauensmänner des Vereines in Gemeinschaft mit dem vom Verwaltungsrath einzusetzenden nationalökonomischen Beirath entschieden werden.

Wenn zur Vorbereitung und Fällung der Entscheidungen, ob ein Streik „nicht unberechtigt" ist, nicht auch regelmäßig Vertreter der Arbeiterschaft zugezogen werden, kann die neue „Art Einigungsamt", das seine Aufgaben im Sinne einer Verständigung zwischen Unternehmern und Arbeitern auffassen soll, schwerlich irgendwelche Thätigkeit im Sinne des sozialen Friedens ausüben.

Arbeiterbewegung.

Nochmals die Tarifgemeinschaft und die Tariforganisation der deutschen Buchdrucker.*)

Der am 1. Juli d. J. versendete Geschäftsbericht des Tarifamts der deutschen Buchdrucker ist nicht nur ein kurzer Jahresbericht, sondern er beschäftigt sich auch mit einem Rückblick auf die Tarifperiode vom Jahre 1896 bis 1901. Es geschieht dies wohl mit aus dem Grunde, weil die Prinzipalität und die Gehülfenschaft eine Revision des deutschen Buchdruckertarifs beantragt hat, die in den nächsten Monaten zur Verhandlung stehen wird.

Fünf Jahre sind nunmehr verstrichen, da die Prinzipalität mit der Gehülfenschaft einen festen Arbeitsvertrag (Tarifgemeinschaft) schuf, der bei einem großen Theile der Gehülfenschaft und auch der Prinzipalität auf energischen Widerstand stieß. Der widersprechende Theil der Gehülfenschaft hielt diesen Arbeitsvertrag als ihren Klasseninteressen zuwiderlaufend und bekämpfte die ihm zuneigende und ihn billigende Gehülfenschaft mit der größten Leidenschaft und allen nur erdenklichen Mitteln. Sie fanden ihre Ansicht namentlich auch darin unterstützt, daß in ganz unberechtigter Weise andere Berufe und Arbeiterkreise sich auf ihre Seite stellten und mit den gröbsten Wurfgeschossen die den Arbeitsvertrag billigende Gehülfenschaft bombardirten. Man versprach sich nicht nur allein nichts von dem neuen Arbeitsvertrag, sondern man sagte es offen heraus, er sei ein Verrath an der deutschen Arbeiterklasse!

Die Prinzipalität, namentlich im Kleingewerbe, war gegen den Arbeitsvertrag, weil er ihr nebst einer halbstündigen Verkürzung der Arbeitszeit noch eine $2^1/_2$ bis 5 prozentige Erhöhung der Löhne und eine Beschränkung in dem Halten von Lehrlingen auferlegte. Sie behauptete, daß durch einen derartigen Arbeitsvertrag ihr die Existenz unterbunden würde; außerdem sprach sie das Mitbestimmungsrecht bei Festsetzung des Arbeitsverhältnisses den Gehülfen ab. Auch sie war in der Wahl ihrer Mittel zur Bekämpfung des Tarifvertrages nicht wählerischer als die oppositionelle Gehülfenschaft und die mit ihr in Verbindung stehende Arbeiterschaft.

So hatten denn die für den Arbeitsvertrag Kämpfenden, namentlich die im Verbande der deutschen Buchdrucker organisirten Gehülfen und das Tarifamt der deutschen Buchdrucker nach drei Fronten zu operiren, dies erschwerte selbstverständlich die Einführung des deutschen Buchdruckertarifs. Wenn aber diejenigen, die die Tarifgemeinschaft bekämpft haben, zuweilen sich auch dem Glauben hingaben, daß sie sie vernichten könnten, so hatten sie sich arg verrechnet. Die Energie des Verbandes und der Tariforganisation ließ es an nichts fehlen, um das einmal von der Mehrheit Beschlossene zur Durchführung zu bringen.

Das Gute mußte sich endlich Bahn brechen, und so verschwand auch mit der Zeit der Widerstand derer — bis auf eine ganz belanglose Zahl —, die da glaubten, daß sie mit ihren Klasseninteressen in Widerspruch geriethen, wenn sie einem Zusammengehen mit der Prinzipalität zum Zwecke eines Arbeitsvertrages das Wort redeten. Und die deutsche Arbeiterschaft? Sie hat in ihrer großen Mehrheit längst eingesehen, daß Tarifgemeinschaften dem permanenten Kampf, wo je nach den Konjunkturverhältnissen der eine bald oben und der andere bald unten liegt, nicht nur vorzuziehen, sondern überhaupt ein erstrebenswerthes Ziel sind. Sie sucht daher jetzt überall, wo es ihr nur möglich ist, in die Fußstapfen der deutschen Buchdrucker zu treten. So ändern sich die Zeiten! Die deutschen Buchdrucker können daher das Recht für sich in Anspruch nehmen, der Arbeiterschaft die Wege gewiesen zu haben, wie sie die Existenzbedingungen der Arbeiter bessern kann ohne auch nur ein Tüpfelchen von ihren Klasseninteressen dabei aufzugeben. Die Buchdrucker haben auch gezeigt, wie die Arbeiter ihre Rechte als gleichberechtigten Faktor beim Abschluß von Arbeitsverträgen wahrzunehmen haben und sich nicht wie die Parias bei Seite schieben zu lassen. Diejenigen Arbeitgeberkreise, die heute noch mit allen ihnen zu Gebote stehenden Machtmittel gegen die Emanzipation der Arbeiterklasse kämpfen, auch sie werden vor der fortschreitenden Entwickelung der Arbeiterklasse die Segel streichen und dem Arbeiter geben müssen, was des Arbeiters ist. Der Vortheil liegt auf beiden Seiten. Dem Arbeiter wird durch den Vertrag für seine Leistung eine bestimmte Entlohnung für längere Zeit garantiert und dem Unternehmer dient der Vertrag zur Beseitigung der Auswüchse der Konkurenz, ebenso gestattet er ihm ein ruhiges und sicheres Kalkuliren während der vertragsmäßigen Zeit.

Nachdem wir eine kurze Vorgeschichte der 96 er Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker gegeben, wollen wir mit Nachstehendem ein anschauliches Bild der Entwickelung des Buchdruckgewerbes während der Aera der Tarifgemeinschaft 1896/01 und der Thätigkeit der Tarifbehörden nach dem Geschäftsbericht der Kommission geben und glauben wir, daß es jeder Kritik Stand halten wird.

Was die Tariforgane zur Verallgemeinerung des deutschen Buchdruckertarifs gethan haben, ergiebt sich am besten aus dem Verzeichniß der tariftreuen Firmen, das bisher fünfmal für die Oeffentlichkeit erschienen ist und Folgendes in Bezug auf die Tarifanerkennungen feststellt:

1897	mit	1681	tariftreuen Firmen	und	18 340	Gehülfen	an	469 Orten,
1898	„	2030	„	„	22 468	„	„	647 „
1899	„	2704	„	„	27 449	„	„	880 „
1900	„	3115	„	„	30 630	„	„	1002 „
1901	„	3372	„	„	34 307	„	„	1080 „ .

Wir ersehen hieraus, wie von Jahr zu Jahr Fortschritte nicht allein in der Anzahl der Orte und der tarifanerkennenden Firmen, sondern, was von höchster wirthschaftlicher Bedeutung für die Buchdrucker war, das rapide Anwachsen der nach dem Tarif entlohnten Gehülfen. Die Zahl der Gehülfen würde noch größer sein, wenn nicht viele Prinzipale die Angabe der bei ihnen beschäftigten Gehülfen unterlassen würden. Nach Angabe des Berichts beträgt diese Zahl mindestens 2000. Mithin würden also nun 36 000 Gehülfen tarifmäßig beschäftigt werden. Diese Zahlen werden auch bestätigt durch die statistischen Erhebungen, die innerhalb fünf Jahren durch das Tarifamt viermal vorgenommen worden sind. Interessant ist nach diesen Erhebungen die Thatsache, daß im Jahre 1897 von 26 020 Gehülfen 19 246 tarifmäßig, und nicht tarifmäßig 6774 Gehülfen beschäftigt wurden, während im Jahre 1901 bei 38 682 Gehülfen 36 317 tarifmäßig und 2365 nichttarifmäßig beschäftigt wurden. Bei einem starken Wachsthum der tarifmäßig beschäftigten Gehülfen erblickt man ein rapides Zurückgehen der untarifmäßig beschäftigten Gehülfen. Deutlicher und schlagender

*) Wir haben diesen Bericht bereits in seinen Hauptstellen wörtlich mitgetheilt (Sp. 1059). Aber bei der großen Bedeutung dieses Aktenstückes geben wir hier auch einer kritischen Würdigung aus der Feder eines bekannten Gewerkschaftsführers Raum. Die Red. der „Soz. Pr."

kann der Erfolg der Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker nicht erbracht werden, als durch diese Thatsachen.

Auch die Beschränkung der Lehrlinge ist während dieser Zeit unmittelbar vor sich gegangen. Im Jahre 1897 waren nach der Statistik bei 26020 Gehülfen 9244 Lehrlinge = 36 %, im Jahre 1901 bei 38682 Gehülfen 10171 Lehrlinge = 26 %. Trotz der Erhöhung der Gehülfenziffer um 12600 10 % weniger Lehrlinge!

Die Innehaltung des Tarifs durch die Prinzipalität wird ebenfalls durch den Bericht bewiesen. So wurden von den 3372 anerkennenden Firmen im Ganzen 152 wegen Nichtinnehaltung des Tarifs gestrichen, von denen bereits 20 um ihre Wiederaufnahme ersucht haben.

Der Einfluß der Schiedsgerichte, deren Zahl in ganz Deutschland zur Zeit 21 beträgt, ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung gewesen. Die Parteien haben sich mit wenigen Ausnahmen dem Urtheile stets unterworfen, und nur ganz vereinzelte Fälle von Maßregelungen seitens der Prinzipalität sind vorgekommen. In derartigen Fällen wurden die Firmen als tariftreu gestrichen, wenn nicht eine Verständigung oder Zurücknahme der Maßregelung herbeigeführt werden konnte.

Der Bericht bringt ferner eine Arbeitslosenstatistik der den Tarif bedingungslos unterstellten Arbeitsnachweise, deren Zahl 28 beträgt. Die Verpflichtung, die diese Arbeitsnachweise haben, besteht darin, daß sie nur tariftreue Gehülfen in tariftreuen Druckereien unterbringen und auf Anweisung des Tarifamts in erster Linie den durch ihr Eintreten für tarifmäßige Bezahlung konditionslos gewordenen Gehülfen Arbeit nachweisen. Solche Fälle sind in den letzten vier Jahren 780 vorgekommen, und zwar im Jahre 1897/98: 240, 1898/99: 255, 1899/1900: 196, 1900/1901: 32. Auch aus diesen Ziffern ist ersichtlich, je mehr sich der Tarif eingebürgert hat, je geringer wurden die Kämpfe um Einführung des Tarifs und immer weniger die Maßregelungen. Der Bericht bemerkt noch, daß auch diejenigen Arbeitsnachweise, deren Zahl 34 beträgt und sich nicht dem Tarifamt bedingungslos unterstellt haben, ebenfalls der Pflicht, Gemaßregelte unterzubringen, in anerkennenswerther Weise nachgekommen sind. Auf den Rapport der 28 Arbeitsnachweise können wir hier verzichten, denn, solange nicht von sämmtlichen 62 Arbeitsnachweisen eine genaue Statistik geübt wird, ist die Wiedergabe einzelner verfehlt. Aus dem Bericht kann höchstens das eine interessiren, daß auch das Vorhandensein einer zunehmenden Arbeitslosigkeit durch diese 28 Arbeitsnachweise konstatirt wird. So ergab im Jahre 1897 bei diesen Arbeitsnachweisen die Wochendurchschnittsziffer 491 arbeitslose Setzer und 121 Drucker und in diesem Jahre bei 26 Arbeitsnachweisen 576 arbeitslose Setzer und 134 Drucker. Hier wird sich bei der ferneren Gestaltung des Tarifs als nothwendig erweisen die Umgestaltung sämmtlicher Arbeitsnachweise in Tarifarbeitsnachweise mit neun Zentralstellen analog den neun Tarifkreisen. Der jetzige Zustand ist des Tarifvertrags nicht würdig.

Behufs Regelung des Lehrlingswesens, sagt der Bericht, ist unter Zuhülfenahme der Gewerbeordnung ein recht umfangreicher Verkehr mit den Behörden eingetreten, bei dem auch Erfolge nicht ausgeblieben sind. Namentlich ist es gelungen, durch den Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe, sowie Verfügungen anderer Behörden, eine kaum glaubliche Lehrlingszüchtung zu beseitigen. Der Bericht weist auch noch darauf hin, daß die Vergebung von Druckarbeiten nur an tariftreue Firmen seitens der Behörden Beachtung findet.

Betreffs des Setzmaschinentarifs ersehen wir, daß es zwar gelungen ist, denselben zu tarifiren, daß aber dessen Einführung noch sehr viel zu wünschen übrig läßt. Gegen die Gehülfen wird der Vorwurf erhoben, daß sie sich wenig um die Einführung bemühen, da es dem Tarifamt noch an Nachdruck fehlt, weil es sich bei diesem Tarife nicht um ein Lohngesetz im Sinne des Allgemeinen Tarifs handelt. Die Beseitigung dieses Uebelstandes wird ausgeglichen werden durch Einverleibung des Setzmaschinentarifs in den Haupttarif.

Auch bei den Bemühungen anderer Verbände, betr. Lohnvereinbarungen mit dem Unternehmerthum, ist das Tarifamt in Thätigkeit getreten. So gelang es seinen Bemühungen, die abgebrochenen Verhandlungen bei den österreichischen Buchdruckern wieder aufzunehmen und dadurch einen Lohnkampf zu vermeiden. Auch im deutschen Buchbindergewerbe trat das Tarifamt als Vermittler auf, und auch hier gelang es ihm, eine Verständigung der Parteien herbeizuführen und einen Tarifvertrag zum Abschluß zu bringen.

Daß das Tarifamt es verstanden hat, mit den Jahren das größte Zutrauen bei den Parteien zu erwirken, geht aus dem umfangreichen Verkehr hervor, den es innerhalb von fünf Jahren erreichte. Es wurde in dieser Zeit von den Prinzipalen in 5601 Fällen, von den Gehülfen in 13500 Fällen angerufen. Bei dieser Korrespondenz handelte es sich in den meisten Fällen um Anerkennung oder Nichtanerkennung des Tarifs, vielfach auch um Nichtinnehaltung desselben.

Vieles ließe sich noch aus dem umfangreichen Bericht des Tarifamtes anführen, namentlich mit welcher persönlichen Aufopferung und strenger Objektivität die verschiedensten Angelegenheiten ihre Erledigung fanden. Der Leser wird aber auch aus dem schon Angeführten sich einen Begriff machen können von der außerordentlichen Thätigkeit des Tarifamtes auf allen Gebieten des Tarifs.

Fragt man sich, welche Summen das Tarifamt wohl verbraucht hat, um die Ein- und Durchführung des Tarifs in dieser umfangreichen Weise zu erwirken, so ist es kaum glaublich, daß sich die sämmtlichen Unkosten auf ganze 31000 ℳ belaufen haben, die von beiden Theilen, Prinzipalen und Gehülfen, zu gleichen Theilen aufgebracht worden sind. Der Bericht bemerkt hierzu: „Vergleicht man mit dieser Summe die hohen Verluste, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer im deutschen Buchdruckgewerbe durch frühere Lohnkämpfe erlitten haben, so macht sich der Segen unserer Tarifgemeinschaft mit einer Deutlichkeit wahrnehmbar, wie dies mit anderen Hinweisen kaum zu erzielen ist. Eine derartige Regelung des Arbeitsverhältnisses gereicht aber nicht nur den Buchdruckereiprinzipalen und -Gehülfen zum Nutzen, sondern wir meinen, daß damit auch dem Gemeinwesen der deutschen Arbeit und dem sozialen Frieden ein Dienst erwiesen ist.“

Diesen Anschauungen wird sich jeder sachlich Prüfende nur anschließen können. Behauptet hat das Tarifamt noch niemals, daß es unfehlbar oder dessen Einrichtungen nicht verbesserungsfähig wären, ebenso ist es ihm nie eingefallen zu erklären, daß die sozialen Gegensätze durch die Tarifgemeinschaft beseitigt werden, es hat nur stets das gethan, was es im Interesse des Gewerbes für nothwendig zu thun erachtete. Mit dem Blick auf das Ganze gerichtet, wird es auch bei der Neugestaltung des Tarifs dem Tarifamt gelingen, für fernere Zeiten fördernd und bessernd für die Interessen des Einzelnen wie der Gesammtheit im deutschen Buchdruckgewerbe einzutreten. Sich zur Ehr', dem Gewerbe zur Wehr!

Berlin. Albert Massini.

Arbeitskampf in der Stahlindustrie Nordamerikas.

Ein Riesenstreik ist in dem Stahlgewerbe der Vereinigten Staaten ausgebrochen. Die beiden kämpfenden Parteien sind der gewaltige Trust der Unternehmer und die Arbeiterverbände. Gegenstand des Streites ist im Grunde der Anspruch der Arbeiter, sich ebenso vollständig zu organisiren wie die Arbeitgeber. Der Stahltrusts, das größte Kartell der Welt, ist auf einem Kapital von 4½ Milliarden Mark aufgebaut und repräsentirt eine ungeheure Macht auch den Arbeitern gegenüber. Diese streben nun nach dem Ziele, daß alle in den Werken des Trust beschäftigten Arbeiter sich ebenfalls in einer einzigen, fest geschlossenen und einheitlichen Organisation zusammenfinden. Als Mittel zu diesem Zweck fordern die Arbeiter die Lohnskala des Verbandes in allen Werken des Stahltrusts. Die Einleitung zu dem großen Kampf bildete die plötzliche Schließung der Walzwerke zu Mc Keesport bei Pittsburg, in denen vor einiger Zeit ein Streik wegen Entlassung von Arbeitern stattgefunden hatte, die für den Beitritt zur Organisation der Eisen-, Stahl-Blecharbeiter (Amalgamated Association of Iron, Steel and Tinplate Workers) thätig gewesen waren. Der Streik wurde zwar beigelegt, aber die bald darauf erfolgte Schließung des Werkes machte die Arbeiter stutzig und regte den Verdacht an, daß die Leitung des Trusts gegen ihren Verband etwas im Schilde führe. Es fand zunächst in Pittsburg eine Konferenz zwischen Vertretern des Trusts und der Arbeiterorganisation statt. Die Arbeiter bestanden auf der Forderung, daß in allen Werken die Lohnskala ihres Verbandes anerkannt werde, und gaben offen zu, daß damit alle Arbeiter in den Werken des Trusts in die Organisation gedrängt werden sollten, indem die Leitung des Arbeiterverbandes dann die Regelung der Arbeitsbedingungen für sämmtliche Arbeiter in die Hand bekommen hätte. Die Arbeitgeber lehnten dies ab und so verliefen nach dreitägiger Dauer die Verhandlungen ergebnißlos.

Dies geschah am 13. Juli. Für den 15. Juli wurde dann sofort von dem Führer der Arbeiterorganisation der Streik proklamirt, und zwar zunächst in der American Sheet Steel, der American Steel Hoop und der American Tin Plate, welche alle drei Theile der United States Steel Corporation sind. Von den

in diesen Werken beschäftigten 140 000 Arbeitern gehören 50 000 der Amalgamated Association an; die übrigen sind zum Theil Mitglieder anderer Arbeitervereine. Da der obenerwähnte Trust der United States Steel Corporation noch sechs andere Gesellschaften kontrollirt, nämlich die Federal Steel, National Steel, National Tube, Carnegie, American Bridge und American Steel and Wire, so ist es möglich, daß der Streik etwa 215 000 Arbeiter umfassen wird, von denen 70 000 Unionisten und 135 000 Nicht-Unionisten sind. Selbstverständlich würde der Streik dann auch die weitere mit der Stahlindustrie in Verbindung stehenden Gewerbe ergreifen können. Die Angaben, wie viele Arbeiter sich jetzt schon im Ausstande befinden, gehen weit auseinander, ebenso die Meinungen über die Aussichten des Kampfes. Das Kabel meldet aus New-York unter dem 17. Juni: „Der Kampf der Arbeiterunion gegen den Milliardentrust nimmt seinen ruhigen Fortgang, und die ganzen Arrangements der Ausständigen beweisen, mit welcher Sorgfalt und mit wie großer taktischer Gewandtheit die Führer der Arbeiterschaft den ganzen Feldzug frühzeitig organisirt und jetzt in Szene gesetzt haben. Die Zahl der Streikenden nimmt mit jedem Tage um Tausende zu, und wenn auch im Gegensatze zu den vielleicht schönfärberischen Angaben der Streikführer die Geldfonds der Union nicht groß genug sind, um an und für sich den Arbeitern einen längern Ausstand ohne große Schwierigkeiten zu gestatten, so heißt es jedoch schon jetzt, daß andere große „Labours-Unions“ dem Streik-Komitee ausreichende finanzielle Hülfe zugesagt haben, falls eine längere Dauer des Ausstandes diese nöthig machen sollte. Einige Behauptungen gehen sogar so weit, daß feste, geheime Abmachungen zwischen den Arbeiterunionen der vielen verschiedenen Branchen bestehen sollen, wonach diese sich gegenseitig, falls erforderlich, zu finanzieller Hülfsleistung verpflichtet halten.“ Interessant ist nachstehende Auslassung des Newyorker Korrespondenten des „Manchester Guardian“:

Es ist unmöglich, zu sagen, wie weit der Stahlarbeiter-Streik sich ausdehnen und ob er Erfolg haben oder scheitern wird. Allen Arbeiterführern sind aber die Motive und der Grund der Bewegung klar. Die Arbeiter sind entschlossen, um hohe Einsätze zu spielen, nachdem sie gesehen haben, daß der Stahltrust dasselbe thut. Wenn man den Arbeitern entgegenhält, daß ihre Forderungen übertrieben seien, so antworten sie: „Wer hat denn zuerst das Gradschen angefangen?“ Die Arbeiterführer beobachten hauptsächlich die Börse, weil sie glauben, daß der Stahl-Trust dort am verwundbarsten ist. Da sie wissen, daß der große Kohlenarbeiter-Streik im letzten Jahre durch die alarmirten Interessen von Wall Street beendigt wurde, so rechnen sie jetzt darauf, daß die Intervention der großen Finanzhäuser ihnen den Sieg bringen wird. Diese kühne und selbst waghalsige Stellungnahme der Arbeiter-Organisationen ist gerade das, was scharfblickende Leute vorhergesagt haben, als der Stahltrust gebildet wurde. Sie sagten, die Gründung des Trusts würde die Arbeiter auf allerlei tolle Ideen bringen und ihre Forderungen dem Kapital gegenüber noch extremer und entschiedener machen als je zuvor. Es ist jetzt schon klar, daß diese Vorhersagung in Erfüllung geht und daß die Arbeiterschaft entschlossen ist, dem Monopol mit Monopol entgegenzutreten. Was auch der Streik für ein Resultat haben mag, er hat jedenfalls den schönen Traum einiger amerikanischer Gründer, daß Riesentrusts ein sicheres Heilmittel gegen Arbeiterbewegungen seien, schnell und für immer zerstört.

Die Gerüchte von einer Beilegung des Streikes auf Basis einer befriedigenden Einigung zwischen den Vertretern des Trusts und der Arbeiterunion gewinnen, wie aus Newyork weiter gemeldet wird, immer mehr an Boden, ohne daß Thatsächliches bisher bekannt geworden wäre. Alle interessirten Geschäftsleute erklären sich öffentlich und privatim dahin, daß man schleunigst zu einem Kompromiß kommen müsse, um die kommerziellen und finanziellen Interessen des Landes vor weiterm großem Schaden zu bewahren, und wenn auch kein Mensch zu wissen scheint, was Mr. Morgan, der Stahlkönig, eigentlich beabsichtigt, so glaubt man doch allgemein, daß er einem gesunden Kompromiß nicht abgeneigt ist und auch nicht die Absicht hat, ein allzugroßes Risiko zu laufen und die Existenzfähigkeit seines Trusts auf die unsichere Karte der schroffen Abweisung zu setzen. Von dem Führer der Arbeiter, Schaffer, der erst Stahlarbeiter, dann methodistischer Prediger, dann wieder Stahlarbeiter war und der einen unbegrenzten Einfluß auf seine Genossen haben soll, wird behauptet, er dringe stets auf Bewahrung friedlicher Methoden. — Die letzten Nachrichten, die uns über den Arbeitskampf bei Schluß der Redaktion vorliegen, sind vom 22. Juli. Sie sind sehr spärlich, sprechen lediglich von Konferenzen beider Parteien, von einer Fortdauer des Streiks, von der Entschlossenheit auszuhalten, aber nicht von Einigungsversuchen.

Der IV. deutsche Gewerkschaftskongreß findet im Juni 1902 zu Stuttgart statt. — Der III. Kongreß wurde im Mai 1898 in Frankfurt a. M. abgehalten.

Aus dem Geschäftsbericht des Arbeiter-Sekretariates Hannover für 1898—1900 theilen wir folgende allgemeine Ausführungen mit:

Die Bedeutung des Arbeiter-Sekretariats dringt in immer weitere Kreise, und können wir die erfreuliche Thatsache konstatiren, daß selbst behördlicherseits, wenn es sich um irgend eine Sache handelt, welche die Anfertigung eines Schriftstückes nothwendig machte, die Partei an das Arbeiter-Sekretariat verwiesen wurde, damit der Schriftsatz vom Sekretariat formgerecht aufgesetzt wurde. In den Streitsachen, die sich auf die Sozialgesetze bezogen, führte das Arbeiter-Sekretariat eine Anzahl wichtiger Entscheidungen herbei, namentlich auf dem Gebiete der Unfall- und Krankenversicherung. Während im Großen und Allgemeinen der Verkehr mit den Behörden selbst ein ziemlich guter zu nennen ist, wollen jedoch die Berufsgenossenschaften die Thätigkeit des Arbeiter-Sekretariats nicht so recht anerkennen. . . . Das Sekretariat war vielfach in der Lage, vor aussichtslosen Prozessen zu warnen, wodurch viel Aerger, Zeitverlust und Geld erspart geblieben ist. . . . Ueberall, wo es galt, den Auskunftsuchenden helfend zur Seite zu stehen, hat das Sekretariat mit seinem Rathe nicht gekargt, und häufig für dieselben günstige Resultate erzielt. Das Arbeiter-Sekretariat ist zugleich Sammelstelle aller gewerkschaftlichen Zeitungen, soweit Organisationen am Orte sind, und auch für Krankenkassenstatuten und Fabrikordnungen.

Der Geschäftsbericht enthält eine Fülle beachtenswerther Mittheilungen über die Thätigkeit des Arbeitersekretariates auf den Gebieten der Arbeiterversicherung in allen ihren Zweigen, des Arbeitsvertrages (der gewerblichen Arbeiter, der Handlungsgehülfen, der Dienstboten), des Arbeiterschutzes, des Innungswesens, des Miethrechts u. s. w. Auch dieser Geschäftsbericht beweist, daß die Arbeitersekretariate sich immer eine einflußreiche und anerkannte Position bei den Arbeitern, Arbeitgebern und Behörden erringen.

Ein Streit unter den Maurern in Hamburg. Der Centralvorstand der gewerkschaftlich organisirten Maurer hatte im vorigen Jahre beschlossen, daß kein Maurer mehr im Akkord, sondern nur noch im Tagelohn arbeiten dürfe. Um diesem Beschlusse Nachdruck zu verleihen, wurden über diejenigen Bauten, bei denen im Akkord gearbeitet wurde, Sperren verhängt und Streiks angeordnet. Aber es fand sich eine große Zahl von Arbeitern, die sich dem Centralverbande nicht fügten. Als diese zum Austritt gedrängt wurden, gründeten sie eine freie Vereinigung der Maurer. Der Centralverband wandte sich nun an die sozialdemokratische Parteileitung, um den Ausschluß der als „Streikbrecher“ bezeichneten Mitglieder der freien Vereinigung aus der Sozialdemokratie zu bewirken, und die Hamburger sozialdemokratischen Vereine beschlossen ebenfalls, beim Centralvorstand in Berlin diesen Antrag zu stellen. Daraufhin bestellte der Parteivorstand ein Schiedsgericht, das unter dem Vorsitz des Reichstagsabgeordneten Auer folgenden Beschluß faßte:

„Das am 15. Juli im Konferenzsaal der Redaktion des „Hamburger Echo“ tagende, vom Parteivorstand berufene, aus neun Parteigenossen bestehende Schiedsgericht hat nach eingehender Prüfung aller in Betracht kommenden Thatbestände den Antrag der vier sozialdemokratischen Vereine von Hamburg und Wandsbek auf Ausschluß sämmtlicher vom Centralverband der Maurer als Streikbrecher bezeichneten Personen aus der sozialdemokratischen Partei einstimmig abgelehnt.“

Ueber diesen Spruch sind die gewerkschaftlich organisirten Maurer Hamburgs sehr erbittert. Eine am 18. Juli abgehaltene Versammlung sprach einstimmig ihr tiefstes Bedauern über das Urtheil aus und erklärte es für einen groben Fehlspruch. Es wurde beschlossen, Schritte zu unternehmen, um die Kassirung des Schiedsurtheils und ein anderes im Sinne der Gewerkschaft herbeizuführen. Auch in sonstigen Gewerkschaftskreisen theilt man diese Meinung.

Eine südbayerische Bergarbeiter-Konferenz hat am 14. d. M. in Penzburg (Oberbayern) stattgefunden. Die Versammlung, einberufen von den südbayerischen Mitgliedschaften des alten Bergarbeiter-Verbandes und besucht von 83 Delegirten, war besonders bemerkenswerth, weil Landtagsabgeordnete der Liberalen, des Centrums und der Sozialdemokraten an ihr theilnahmen. Den Hauptberathungsgegenstand bildeten die Arbeiterausschüsse, welche durch die letzte bayerische Berggesetz-Novelle obligatorisch eingeführt worden sind, deren Ausgestaltung und Wirksamkeit aber von den Werksverwaltungen, auch den staatlichen, gehindert wird. In dieser Beziehung wurden von den verschiedenen Rednern zum Theil recht krasse Belege beigebracht, auch wurde es ganz besonders gerügt, daß Arbeiterausschußmitglieder, die es mit ihrem Amt ernst nehmen, einfach gemaßregelt würden. Allseitig verlangte man Schutz gegen diese Maßregelungen und strikte Durchführung des Gesetzes. Sowohl der liberale Abgeordnete Wagner, als der Centrumsabgeordnete Schirmer und die sozialdemokratischen Abgeordneten Segitz und v. Vollmar nahmen sich der Sache der Bergarbeiter warm an und versprachen, im nächsten Landtage das Verhalten der Werkverwaltungen gegenüber den Arbeiterausschüssen zu beleuchten. Es

wurde zugleich einem Zusammengehen des alten mit dem christlichen Bergarbeiterverband das Wort geredet und der Anschluß an die Organisation empfohlen.

Beendigung des Weberstreiks in Cunewalde. In achtstündiger Verhandlung wurde am 14. Juli endlich dieser langwierige Kampf zu Ende gebracht. Der Vergleich beruht im Wesentlichen auf derselben Grundlage, wie die kürzlich mit einer einzelnen Firma abgeschlossene Vereinbarung („Soziale Praxis", Spalte 1044); er wurde in einer sofort einberufenen Versammlung gutgeheißen und von den Streikenden einstimmig angenommen. Die Arbeitsaufnahme erfolgt gruppenweise in den nächsten zwei Wochen. Aus technischen Gründen ist eine andere Arbeitsaufnahme nicht möglich. Die Einstellung der Streikenden hat am 16. Juli begonnen. Der Ausstand hat den Erfolg gehabt, daß die horrenden Abzüge — bis zu 13 % — von den ohnehin äußerst kärglichen Löhnen auf 3—5 % herabgemindert worden sind. Außerdem aber haben die Weber den Werth einer geschlossenen Organisation schätzen gelernt.

Der erste ordentliche Verbandstag der Buchbinder Oesterreichs hat am 28. und 29. Juni in Wien stattgefunden. Nach dem hierbei erstatteten Bericht gehören gegenwärtig dem Verband 10 Vereine mit 1560 Mitgliedern an. Der Verband hat seit seinem Bestand die zentralisirte Reise- sowie die Arbeitslosen-Unterstützung eingeführt. In einer von dem Verbandstag beschlossenen Resolution wird den einzelnen Verbandsvereinen die Gründung von obligatorischen Alters-Versorgungsfonds empfohlen; dieser Unterstützungszweig sei späterhin gleichfalls zu zentralisiren.

Französische Streikstatistik für 1898–1900. Die kürzlich veröffentlichte amtliche Streikstatistik liefert den Beweis, daß die Ausstandsbewegung parallel ging mit der steigenden Konjunktur, die das Weltausstellungsjahr darstellte. Ein Vergleich mit den beiden Vorjahren ergiebt deutlich, daß die Steigerung der Gesammtzahl hauptsächlich durch die Forderung höherer Löhne verursacht wurde, wie nachstehende Tabelle ersichtlich macht:

	1898	1899	1900
Zahl der Streiks	368	739	902
„ „ Ausständigen . . .	82 065	176 826	222 714
Veranlassung:			
a) Lohnerhöhung . . .	45,6 %	57,0 %	64,0 %
b) Lohnreduktion . . .	14,9 „	6,1 „	7,3 „
c) Abzug der Unfallversicherungsprämien am Lohne	3,3 „	11,3 „	4,3 „ .

Von 1898 bis 1900, also gerade in den Jahren der steigenden Konjunktur, erhebt sich der Prozentsatz der durch Forderung höherer Löhne verursachten Konflikte von 45,6 auf 64,0, also um beinahe 20 %. Umgekehrt sinkt der Prozentsatz der aus Lohnreduktionen entstandenen Streitigkeiten um 7,6 %. Das Jahr 1899 war überdies sehr stark von der Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes beeinflußt. Nach den neuesten statistischen Ausweisen geht jetzt im Jahre 1901 mit der sinkenden Konjunktur auch die Streikbewegung zurück. Gegenüber den Durchschnitten von 70—80 Ausständen pro Monat des vorigen Jahres sind in den Monaten Februar, März, April und Mai 1901 nur 44, bezw. 42, 46 und 57 Arbeitskonflikte zu verzeichnen.

Arbeiterschutz.

Juristischer Streifzug durch die Jahresberichte der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten.

In einem Aufsatz in Nr. 19 dieser Zeitschrift (Sp. 465) konnten wir darauf hinweisen, daß zwar die Praxis der Gerichte bei Bestrafung der Verfehlungen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen vielfach immer noch eine viel zu milde ist, daß aber hier und da Zeichen der Besserung wahrzunehmen sind. Heute wollen wir als Ergänzung zu unserem juristischen Streifzug durch die Fabrikinspektorenberichte noch einige weitere Beiträge zur Gesetzesauslegung geben.

Ein vielumstrittener Begriff ist derjenige der „Fabrik" im Sinne der Arbeiterschutzbestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung. Die Fabrikinspektorenberichte bringen hierzu manchen bedeutsamen Beitrag.

Im Aufsichtsbezirk Frankfurt a. O. war der Besitzer einer fabrikmäßig betriebenen Buchdruckerei im Vorjahre angeklagt worden, weil er schulpflichtige Kinder beim Verpacken (Einlegen in Kreuzbänder) von Zeitungen täglich verwendet hatte. Es erfolgte Freisprechung in zwei Instanzen, da diese Beschäftigung als nicht zum Fabrikbetriebe gehörend angesehen wurde. Die Berufung beim Kammergericht führte zu einer Geldstrafe von 10 ℳ. Das Kammergericht war der Ansicht, daß auch das Verpacken der Zeitungen, also die Fertigstellung des Fabrikats zur Versendung, noch als „Fabrikbeschäftigung" anzusehen sei.

Eine pommersche Druckerei, die die Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5½ Uhr beschäftigt hatte, wurde als Fabrik erklärt, da 16 Personen, zuweilen noch mehr, beschäftigt wurden, Theilung der Arbeit vorhanden war und ein Elektromotor zur Verwendung kam. Die Thatsache, daß nur auf Bestellung gearbeitet wurde und der eine der Besitzer beim Falzen zeitweilig mithalf, konnte diese Ansicht nicht ändern.

Für die Beurtheilung der Zulässigkeit der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in kleineren Anlagen der Cigarrenindustrie war nach dem Bericht des Beamten von Altenburg wiederholt die Frage zu entscheiden, ob diese Betriebe als Fabriken anzusehen seien. Hierbei war ausschließlich die Zahl der beschäftigten Arbeiter maßgebend und der Betrieb wurde als Fabrik behandelt, wenn diese 10 überschritt.

Wenig erfreulich für den Sozialpolitiker ist die Freisprechung einer namhaften Seidenweberei in einem kleineren Orte Badens, die in einem eigenen Websaal Lehrlinge anlernte und einige Arbeiterinnen beschäftigte und hierbei die Vorschriften der Gewerbeordnung vielfach übertrat und die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen sogar Nachts beschäftigte, weil der Websaal ein selbständiger Betrieb und nicht ein Bestandtheil der Fabrik sei, und weil er für sich allein nicht als eine Fabrik gelten könne.

Der Merseburger Bericht hebt hervor, daß viele Zuwiderhandlungen gegen Schutzgesetze und -Verordnungen besonders in kleineren Ziegeleien dadurch entstehen, daß die Besitzer der letzteren ihre Anlagen nicht als Fabriken betrachten. Es handle sich aber stets um Ziegeleien, die auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Einrichtungen, wenngleich ohne Maschinen, betrieben werden, die regelmäßig und gewerbsmäßig im Gange sind oder deren Jahresproduktion mehr als 200 000 Stück beträgt. Der betreffende Regierungspräsident hat daher die Unternehmungen vor Einleitung des Strafverfahrens als solche Ziegeleien erklärt, die nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden.

Recht unklare Begriffe herrschen noch über die Stellung der Konfektionsbetriebe. Aus Westpreußen wird hierüber berichtet: Viele Werkstätten der Konfektionsindustrie haben einen so großen Umfang angenommen, daß sie von den Beamten des Aufsichtsdienstes als Fabriken betrachtet und dementsprechend behandelt wurden. Einige Anlagen dieser Art beschwerten sich über diese Maßregel bei der Regierung in Danzig, die dann entschied, daß jene Betriebe weder unter die Konfektionsverordnung noch unter den Begriff „Fabrik" fallen. So bleiben denn die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Kleider- und Wäschekonfektion thatsächlich nur auf Schneiderwerkstätten, die für größere Geschäfte arbeiten, anwendbar.

Zum Bürgerlichen Gesetzbuch haben die Unternehmerverbände bereits Stellung genommen. Der Beamte für Pommern glaubt, daß die Sitte, beim Arbeitsvertrag die Kündigungsfrist auszuschließen, durch § 616 B. G.-B. gefördert werde. Ebenso haben die Beamten für Berlin-Charlottenburg, Breslau, Magdeburg und Arnsberg die Wahrnehmung gemacht, daß die Unternehmer die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 616 B. G.-B. vielfach durch den Arbeitsvertrag auszuschließen suchen. Im letztgenannten Bezirk scheint dies auf Anregung einer Centralstelle zur Vertretung der Arbeitgeberinteressen geschehen zu sein, da alle bezüglichen Arbeitsordnungen folgende einheitliche Fassung aufweisen: „Wenn wegen Mangels an Arbeit oder in Folge von Betriebsstörungen einzelne Arbeitstage ausfallen oder die tägliche Arbeitszeit eingeschränkt wird, so hat Meister und Arbeiter keinen Anspruch auf Lohn für die ausfallende Zeit. Ebenso wenig können die genannten Personen Lohn für solche Zeiten beanspruchen, in denen sie durch einen in ihrer Person liegenden Grund an der Arbeit verhindert worden sind, auch wenn das Versäumniß entschuldbar und von nicht erheblicher Dauer ist." Das Berliner Polizeipräsidium hat einem Unternehmerverbande nahe gelegt, den aus billigen Rücksichten entspringenden Vortheil des § 616 B. G.-B. nicht zu entziehen.

Im Bezirke Minden mußte bei Prüfung einer durch den Arbeitgeber soeben erlassenen Arbeitsordnung neben zahlreichen Härten und Ungesetzlichkeiten auch die Bestimmung beanstandet werden: „Die Vorschriften des § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Haftung des Schuldners — z. B. des Arbeitslohn schuldenden Fabrikbesitzers — für die Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter — z. B. Prokuristen — und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient — z. B. Komtoristen —) finden auf das Arbeitsverhältniß keine Anwendung."

Welche Erfahrungen die Gewerbe-Aufsichtsbeamten hinsichtlich der Anwendung des § 394 B. G.-B. (Unzulässigkeit der Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Lohnanspruch) auf die Arbeitsordnungen gemacht haben, wie häufig der Inhalt jenes Paragraphen zunächst unbeachtet geblieben war, gleichgültig, ob die Gegenforderungen in Schadensersatzansprüchen des Arbeitgebers oder in Ordnungsstrafen bestanden, darüber enthalten die letzten Berichte noch keine Mittheilungen.

Als Gegenstück des Ausschlusses von § 616 B. G.-B. ist hervorzuheben, daß aus den Bezirken Kassel und Erfurt ausdrücklich von Gewerbeunternehmern berichtet wird, die ihren Arbeitern unter Weiterzahlung des Lohnes Erholungsurlaub bewilligen. Auch der Regierungs- und Gewerberath für Berlin-Charlottenburg schreibt: „Urlaubsbewilligungen von jährlich 8 Tagen unter Fortzahlung des Lohnes gewährt ihren Arbeitern die Schokoladenfabrik von Hildebrandt und Sohn."

Berlin. Dr. Werner Heffter.

Die Rechte des Fabrikinspektors. Ein Aufsehen erregender Fall, den die „Soz. Pr." in Sp. 760 besprochen hat, ist vor das Oberste Landesgericht in Bayern gekommen. Der Sachverhalt ist kurz folgender: Wegen einer Uebertretung der Gewerbeordnung hatte der Betriebsleiter einer Metallwaarenfabrik in München, Ingenieur G. D., einen Strafbefehl erhalten, weil er dem Hausmeister aufgetragen hatte, durch das für die Arbeiter bestimmte

Thor Niemanden Anderen einzulassen, und weil dieser dem Assistenten des Fabrik- und Gewerbe-Inspektors bei der Regierung von Oberbayern, der die genannten Fabrikräume am 3. November vorigen Jahres Nachmittags nach Beginn der Arbeit einer Revision unterziehen wollte, den Eintritt durch dieses Thor verweigert und ihn auf den Eingang zur Fabrik durch das Bureau des Betriebsleiters verwiesen hatte. Gegen diesen Strafbefehl erhob D. Einspruch, wurde aber vom Schöffengerichte am Amtsgericht München zu 15 *M.* Geldstrafe, eventuell drei Tagen Haft verurtheilt. Sowohl der Amtsanwalt als auch D. legten Berufung ein, doch wurde jene des Amtsanwalts als unbegründet verworfen, D. aber unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils vom Landgericht freigesprochen. Das Berufungsgericht ging von der Erwägung aus, daß der Angeklagte die Verpflichtung, die amtliche Revision der ihm unterstellten Fabrikräume zu gestatten, nicht verletzt und die Revision weder vereitelt noch verzögert habe und berechtigt gewesen sei, einen bestimmten Zugang dem Fabrikinspektor anzuweisen. Gegen dieses Urtheil legte der landgerichtliche Staatsanwalt Revision ein und auf Antrag des Staatsanwalts hob das Oberste Landesgericht das Urtheil des Landgerichts auf und wies die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

Eingabe der Hoteldiener um Arbeiterschutz. Der Entwurf von Bestimmungen über den Arbeiterschutz im Gastwirthgewerbe erstreckt sich bekanntlich nur auf einen Theil des Personals, auf Kellner, Kellnerinnen, Köche, Mamsells und Lehrlinge. Das ganze Hülfspersonal, als: Hausdiener, Zimmermädchen, Küchenmädchen u. s. w., soll von den Wohlthaten der Reform ausgeschlossen bleiben. Die Vereine der Hoteldiener haben sich deshalb mit einer Petition an den Reichstag und an den Bundesrath gewandt, in welcher sie die Ausdehnung der Regelung der Arbeitszeit im Gastwirthsgewerbe auf das gesammte Hülfspersonal verlangen. Die Petenten richten auch das Gesuchen an die gesetzgebenden Körperschaften, ihre Vereine vor Erlaß der Verordnung resp. des Gesetzes zu hören.

Die Frage des Ladenschlusses in England. Das Select Committee des House of Lords, das sich auf Antrag Lord Avebury's mit der Frage des Ladenschlusses befaßt hat, hat eben seinen Bericht erstattet. Dem Committee, das zwölf Sitzungen abhielt und 86 Zeugen einvernahm, gehörten an der Herzog von Marlborough, Marquis Salisbury, die Earls Stamford, Hardwicke, Romney, Verulam, Lord Brassey, Lord Avebury und der Bischof von Winchester. Der vorliegende Bericht konstatirt, daß das Vorhandensein einer übermäßigen Arbeitszeit im Handelsgewerbe nicht geleugnet werden könne, da wöchentliche Arbeitszeiten von 80 bis 90 Stunden vorkämen, wozu oft noch die Zeit für das Einräumen, Verpacken, Wegschaffen von Waaren hinzutrete. Eine 14 stündige Arbeitszeit am Tag, häufig in schlecht ventilirten, überfüllten und mit Gas beleuchteten Läden muß als überaus gesundheitsschädlich betrachtet werden; hierfür liegen auch zahlreiche ärztliche Aussagen vor, so die Petition von hervorragenden Aerzten und Professoren an das Parlament zu Gunsten der Early Closing Bill in 1888. In ähnlicher Weise sprachen sich die vor dem Komité erschienenen Präsidenten des College of Surgeons und des College of Physicians aus, die namentlich auf die schädlichen Einflüsse der langen Arbeitszeit auf die Gesundheit der im Handelsgewerbe beschäftigten Frauen und Mädchen verwiesen. Dem Komité lagen ferner 290 Resolutionen von Tradesmen's Associations vor, in welchen die Ladeninhaber für die gesetzliche Fixirung eines frühen Ladenschlusses eintreten, auch haben sich die einvernommenen Geschäftsleute in gleichem Sinne ausgesprochen, indem sie betonten, daß die Verhältnisse noch viel schlechter wären ohne die wohlthätige Wirksamkeit der Early Closing Associations. Doch könne auf diesem Wege nicht mehr erzielt werden, und nur die Gesetzgebung könne gründliche Abhülfe schaffen, und zwar nicht nur durch Beschränkung der Arbeitszeit der Handlungsgehülfen, sondern nur ausdrücklich durch Fixirung des Ladenschlusses. Der Bericht tritt ferner der Behauptung entgegen, daß die Konsumenten, namentlich die Arbeiter, mit dem zeitlichen Ladenschluß nicht einverstanden wären; die Vertreter der Gewerkvereine sprachen sich vor dem Ausschuß einhellig für den zeitlichen Ladenschluß aus. Der Bericht schließt folgendermaßen: „Die Untersuchung hat uns davon überzeugt, daß der zeitlichere Ladenschluß eine große Wohlthat sowohl für die Ladeninhaber als ihre Angestellten wäre, daß die gegenwärtige Arbeitszeit überaus gesundheitsschädlich, namentlich für Frauen, ist und empfehlen wir unter solchen Umständen, daß die städtischen Behörden ermächtigt werden, solche Vorschriften, betreffend den Ladenschluß, in ihren Bezirken zu erlassen, die ihnen angemessen erscheinen, und sollen diese kommunalen Reglements, wie üblich, dem Parlamente vorgelegt werden, bevor sie Gesetzeskraft erlangen."

Wohnungswesen.

Zur Beseitigung der Wohnungsnoth in Frankfurt a. M. ist ein weiterer belangreicher Schritt geschehen: Die Stadtverordnetenversammlung hat am 15. Juli den Vertrag mit der Gesellschaft „Franken-Allee" genehmigt, durch den die Herstellung von 544 kleinen Wohnungen in kürzester Zeit ermöglicht wird. Es liegt hier, wie die „Frkf. Ztg." betont, der Fall eines Erbbauvertrags mit einer Erwerbsgesellschaft vor; an Stelle der in den Grundzügen für das Erbbaurecht vorgesehenen Beleihung ist eine städtische Garantie getreten. Eine eigentliche Opposition gegen den Vertrag hat sich nicht geltend gemacht.

Gründung eines Spar- und Bauvereins in Königsberg i. Pr. In Königberg i. Pr. soll, wie uns von dort berichtet wird, ein Spar- und Bauverein zur Erbauung gesunder, billiger Wohnungen gegründet werden. In einer am 13. Juli stattgehabten, von einem provisorischen Komité, bestehend aus den Herren Dr. Ascher, Georg Müller, Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Handlungsgehülfen Leipzig und Magazinarbeiter Süpfle, einberufenen öffentlichen Versammlung, waren über 200 Personen, außer Vertretern verschiedener Behörden hauptsächlich Arbeiter aller Berufsarten anwesend. — Nach Referaten der Herren Dr. Ascher und Georg Müller entschied man sich nahezu einstimmig für Gründung eines Spar- und Bau-Vereins und wählte zur weiteren Verfolgung der Angelegenheit ein 25 gliedriges aus allen Ständen zusammgesetztes Komité.

Die Arbeiterwohnungen in Frankreich. Ein kürzlich publizirter amtlicher Bericht giebt eine Darstellung der Wirksamkeit des französischen Arbeiterwohnungsgesetzes vom November 1894, auf dessen Bestimmungen ein im „Journal officiel" eben veröffentlichtes Rundschreiben des Handelsministers Millerand neuerdings aufmerksam macht, indem er zur Bildung von Orts-Komités behufs Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen, sei es in Gestalt von Häuserblocks, sei es von Familienhäusern anregt. Dem erwähnten Berichte zufolge, den Generalinspektor Cheysson erstattet hat, waren 1899 in Frankreich 61 Gesellschaften für die Errichtung von Arbeiterwohnungen thätig, und zwar 41 Aktiengesellschaften, 14 Baugenossenschaften, 4 Wohlfahrtsinstitute und je eine Kreditgenossenschaft und eine Sparkasse. Das Gesammtkapital dieser Gesellschaften belief sich auf 16 689 458 Frcs., wovon über 13 Millionen baar eingezahlt waren; überdies haben die Gesellschaften Anleihen in der Gesammthöhe von $6^1/_4$ Millionen Francs aufgenommen, wodurch sich das dem Zwecke der Errichtung billiger Arbeiterwohnungen zur Verfügung stehende Kapital auf fast 23 Millionen Francs erhöht. Der Werth der den „Sociétés d'habitations à bon marché" gehörigen Häuser und Grundstücke wird mit 18 844 915 Frcs. angegeben. Die Gesellschaften haben bereits nicht weniger als 1907 Häuser erstanden oder gebaut, und zwar sind 545 bereits verkauft, 608 stehen zum Verkaufe bereit und 754 sind vermiethet. Die unverkauften 608 Häuser repräsentiren einen Werth von 3 564 394 Frcs., so daß sich durchschnittlich ein Haus auf 5862 Frcs. stellt; der Durchschnittspreis der 545 verkauften Häuser stellte sich auf 4467 Frcs. Die erwähnten 1907 Häuser betreffen isolirte Häuschen; hierzu kommen noch 278 Häuserblocks, oder Häuser mit mehreren Wohnungen, die zusammen 2743 Wohnungen enthalten und deren Kosten 11 139 416 Frcs. betrugen oder im Durchschnitt 40 000 Frcs. pro Haus und 4000 Frcs. pro Wohnung. Die von den Wohnungsgesellschaften erstellten Wohnungen beherbergen ungefähr 25 000 Personen. Das Resultat ist verhältnißmäßig gering und zeigt, daß in Frankreich noch nicht viel auf dem Gebiete der Arbeiterwohnungen geleistet worden ist; im viel kleineren Belgien sind seit 1889: 120 Wohnungsgesellschaften gebildet worden, die über 25 Millionen Francs bereits ausgegeben und Wohnungen für 16 466 Familien erstellt haben.

Literarische Anzeigen.

Niemetzki, Dr. Die Ueberwindung der Getreidebrotkrisis durch ländliche Bäckereigenossenschaften. Berlin 1901, Ernst Hofmann & Co. 50 S. Preis 1,00 *M.*

Elbing, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Elbing pro 1900/1901.

— Haushaltungsplan für die Kämmereihauptkasse der Stadt Elbing pro 1901.

Hamm, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Hamm i. W. pro 1. April 1899/1900.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 1. August 1901. Nummer 44.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die gesetzliche Regelung der gewerblichen Kinderarbeit außerhalb der Fabriken.

Die langwierigen Vorarbeiten, die das Reichsamt des Innern unter Zuziehung von Vertretern der preußischen Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und des Unterrichts auf Grund der bekannten Erhebung („Soz. Praxis“ Jahrg. IX Sp. 1320 f.) angestellt hat, sind jetzt soweit gediehen, daß die Grundzüge für die gesetzliche Regelung der gewerblichen Kinderarbeit außerhalb der Fabriken nunmehr entworfen sind. Man ist dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß eine mäßige Beschäftigung von Kindern insofern ihre Berechtigung hat, als sie geeignet ist, die Kinder an körperliche und geistige Thätigkeit zu gewöhnen, den Sinn für Fleiß und Sparsamkeit zu erwecken und sie vor Müßiggang und anderen Abwegen zu bewahren. Ein behördliches Einschreiten wurde dagegen überall da für geboten erachtet, wo Kinder in zu jugendlichem Alter zu gewerblichen Arbeiten herangezogen werden, wo die Art der Beschäftigung für Kinder nicht geeignet ist, wo die Arbeit zu lange währt und wo sie zu unpassenden Zeiten oder in ungeeigneten Räumen stattfindet. Dabei wurde aber nicht außer Betracht gelassen, daß der Verdienst der Kinder, wenn er auch nach den vorliegenden Mittheilungen vielfach kaum nennenswerth ist, doch in manchen Fällen für eine in ärmlichen Verhältnissen lebende Familie, zumal wenn gleichzeitig mehrere Kinder gewerblich thätig sind, einen verhältnißmäßig nicht unbedeutenden Zuschuß zu den Kosten des Haushalts darstellt.

Den alleinigen Gegenstand der Regelung soll die gewerbliche Kinderarbeit, und zwar nur diejenige bilden, welche im Sinne der Gewerbeordnung als gewerblich anzusehen ist. Die zu erlassenden Vorschriften sollen sich daher insbesondere weder auf die häuslichen Dienstleistungen, noch auf die Landwirthschaft erstrecken. Wir halten es aber für unerläßlich, daß diese Gebiete — namentlich die Verwendung von Kindern in der Landwirthschaft — später ebenfalls einer Regelung in der Absicht unterzogen wird, grobe Mißbräuche und Ausbeutung zu beseitigen. Das Gebiet der gewerblichen Kinderarbeit soll dagegen, vorbehaltlich der Einschränkungen, bei denen auch ohne besondere Regelung schon auf anderem Wege etwaigen Uebelständen entgegengetreten werden kann, in seinem vollen reichsgesetzlich noch zugelassenen Umfange erfaßt werden. Es soll daher namentlich neben der Beschäftigung fremder auch diejenige der eigenen Kinder geregelt werden, und zwar selbst dann, wenn diese Beschäftigung in Betrieben stattfindet, in denen ausschließlich Familienangehörige thätig sind. Allerdings steht diesem Abweichen von dem bisher auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes maßgebenden Grundsatze des §. 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung, wonach die Familie die Schranke für die Arbeiterschutzgesetzgebung bilden soll, abgesehen von Einwendungen prinzipieller Natur das praktische Bedenken entgegen, daß sich die Durchführung der Bestimmungen in den hauptsächlich in Frage kommenden zahlreichen hausindustriellen Betrieben nur sehr schwer wird überwachen lassen. Allein andererseits kann es, wie in einem auf die Angelegenheit bezüglichen Rundschreiben der betheiligten preußischen Minister an die Regierungspräsidenten betont wird, nach den Ergebnissen der Erhebung, den Berichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten und den Mittheilungen in der Fachliteratur keinem Zweifel unterliegen, daß von einer Regelung, die auf die Einbeziehung der hausindustriellen Kinderarbeit und der Kinderarbeit in Familienbetrieben überhaupt verzichten wollte, nur ein verhältnißmäßig geringer Theil der industriell erwerbsthätigen Kinder betroffen werden würde, und daß die zu erlassenden Vorschriften gerade denjenigen Kindern, welche zumeist unter den ungünstigsten Verhältnissen arbeiten, nicht zu Gute kommen würden.

Die Regelung soll sich in Anlehnung an die im §. 135 Abs. 1 der Gewerbeordnung hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern in Fabriken getroffenen Bestimmungen nur auf solche Kinder beziehen, die noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet oder wegen ihres jugendlichen Alters noch nicht schulpflichtig sind. Die

aufgestellten Vorschläge unterscheiden nun zunächst zwischen der Beschäftigung fremder und eigener Kinder. Innerhalb dieser Hauptabschnitte wird in Sonderabtheilungen die Beschäftigung in der Industrie, im Handels- und Verkehrsgewerbe, sowie bei öffentlichen Theatervorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen niederer Gattung, in Gast- und Schankwirthschaften geregelt, während für die Austrage- und Laufdienste Ausnahmebestimmungen vorgesehen sind und über die Gewährung von Sonntagsruhe bei der Beschäftigung fremder Kinder besondere Bestimmung getroffen ist.

Die Beschäftigung fremder Kinder.

Nach den Vorschlägen soll in einer Reihe von Betrieben die Kinderarbeit theils wegen der Anstrengungen, die mit den dort vorkommenden Arbeiten verbunden sind, theils wegen der besonderen Betriebsgefahren *völlig ausgeschlossen* werden. Danach soll die Beschäftigung von Kindern, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, mit Ausnahme der Beschäftigung beim Austragen von Waaren sowie als Laufbursche oder Laufmädchen, verboten sein:

Bei *Bauten* aller Art sowie im Betriebe der Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§. 134 bis 139b der Gewerbeordnung nicht bereits Anwendung finden, und der in dem nachfolgenden Verzeichniß aufgeführten *Werkstätten* (§. 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung): Werkstätten zur Verfertigung von Schieferwaaren, Schiefertafeln und Griffeln, Werkstätten der Steinmetzen und Steinhauer, der Steinschleifer, Kalkbrennereien, Gips- und Schwerspatmühlen, Quarz- und Glasurmühlen, Werkstätten der Töpfer, der Glasschleifer, der Vergolder und Versilberer, der Kupferschmiede, der Roth- und Gelbgießer, der Gürtler und Bronzeure, zur Verfertigung galvanoplastischer Gegenstände, Werkstätten, in denen Blei, Zink oder Kupfer verarbeitet und Legirungen dieser Metalle hergestellt oder verarbeitet werden, Werkstätten der Feilenhauer, Werkstätten zur Anfertigung von Thermometern, Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Zündhölzern und sonstigen Zündwaaren, Abdeckereien, Gerbereien, Werkstätten zur Verfertigung von Spielwaaren aus Gummi, Hasenhaarschneidereien, Werkstätten der Anstreicher und Maler, Buchdruckereien.

Der Bundesrath soll befugt sein, dieses Verzeichniß zu ergänzen. Ausnahmen sollen unbedingt ausgeschlossen sein. Zwar giebt es in vielen an sich gesundheitsschädlichen Betrieben unbedenkliche Beschäftigungsarten; die ausnahmsweise Zulassung der Kinder zu diesen Arbeiten soll aber, abgesehen von den in solchen Betrieben drohenden mittelbaren Schädigungen, schon um deswillen verboten werden, weil hierdurch die Kontrole wesentlich erschwert und den Uebertretungen Thür und Thor geöffnet werden würde. Vorläufig ist das mitgetheilte Verzeichniß freilich nur ein provisorisches. Von den weiteren Berathungen wird seine Ausdehnung bezw. seine Einschränkung abhängen.

In allen anderen Werkstätten soll die *Beschäftigung von Kindern von der Zurücklegung des zwölften Lebensjahres abhängig* gemacht und für die Kinder, welche diese Altersgrenze überschritten haben, der Regel nach auf die *tägliche Höchstdauer von vier Stunden* beschränkt werden, die zwischen 8 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends liegen sollen. *Ausnahmsweise* soll die Lage der täglichen Arbeitsstunden je nach den Jahreszeiten anders bestimmt und die Dauer der täglichen Arbeitszeit bis zu *sechs* Stunden verlängert werden dürfen, letzteres jedoch nur mit Maßgabe, daß *eine mehr als neunstündige Beschäftigung einschließlich der Schulstunden und des Katechumenen- u. s. w. Unterrichts unzulässig* bleibt. Eine gewerbliche Beschäftigung von mehr als vier Stunden soll also nur dann und insoweit gestattet sein, als die Schulzeit einschließlich des Konfirmanden- u. s. w. Unterrichts weniger als fünf Stunden beträgt. Aber auch in diesen Fällen soll die gewerbliche Beschäftigung die Höchstdauer von täglich sechs Stunden nicht überschreiten dürfen, um den Kindern in der Zeit der Ferien wenigstens einen erheblichen Theil des Tages zur Erholung frei zu lassen. Ferner soll bei einer Ausdehnung der Arbeit über vier Stunden in Anlehnung an §. 136 der Gewerbeordnung eine wenigstens *halbstündige Pause* gewährt werden.

Die mit der Ausarbeitung der „Vorschläge“ betrauten Stellen sind indessen selbst zweifelhaft — und wir stimmen ihnen darin völlig bei — ob die oben angegebenen Ausnahmebestimmungen unbedingt erforderlich sind, ob nicht vielmehr das Maß für die Beschäftigung fremder noch schulpflichtiger Kinder über 12 Jahre mit eigentlichen Werkstattarbeiten mit vier Stunden täglich auch für die Ferien zu hoch gegriffen ist und es sich empfiehlt, die Höchstdauer der regelmäßigen Beschäftigung auf drei Stunden täglich festzusetzen und daneben vielleicht die Zulassung von Ausnahmen durch die höhere Verwaltungsbehörde in gewissen Grenzen vorzusehen.

Als Werkstätte im Sinne obiger Bestimmungen soll eine Arbeitsstelle auch dann angesehen werden, wenn sie zum Schlafen, Wohnen oder Kochen benutzt wird. Auf die Beschäftigung von Kindern, welche selbständig für Rechnung Dritter in der Wohnung der Eltern arbeiten, sollen die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung finden. Diese Bestimmung ist um deswillen vorgesehen, weil die Gewerbetreibenden für die Innehaltung der Vorschriften dann nicht wohl verantwortlich zu machen sein werden, wenn die von ihnen beschäftigten fremden Kinder die übertragene Arbeit in der Wohnung der eigenen Eltern verrichten. Diese Kinder sind deshalb ausdrücklich den von den Eltern unmittelbar beschäftigten gleichgestellt, wodurch zugleich den Eltern die Verpflichtung zur Beobachtung der zu erlassenden Vorschriften auferlegt wird.

Für das *Handels- und Verkehrsgewerbe* sowie für öffentliche Theatervorstellungen und andere öffentliche Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, sind die gleichen Vorschriften wie für die nicht in das Verbotsverzeichniß aufgenommenen Werkstätten vorgesehen. Auch hier dürfen demnach Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden. Unter diese Bestimmungen sollen nach der bei der Ausführung des § 33a der Gewerbeordnung ausgebildeten Praxis von den öffentlichen Schaustellungen insbesondere die sogenannten Spezialitäten-, Akrobaten- und Artistenvorstellungen, die Cirkusaufführungen und ähnliche Veranstaltungen. Dagegen erstreckt sich die Regelung nicht auf solche Theatervorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft obwaltet. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die Verwendung von Kindern auch bei diesen Schaustellungen unter Umständen mit Gefahren für jene verknüpft sein kann, so kommt doch andererseits in Betracht, daß die Mitwirkung von Kindern hier schon im Hinblicke auf die Kinderrollen in klassischen Stücken kaum entbehrt werden kann, und daß die Gewährung einer Ausnahmestellung für künstlerische und wissenschaftliche Unternehmungen um deswillen weniger bedenklich erscheint, weil angenommen (leider nicht immer mit Grund; die Redaktion der „Soz. Pr.“) werden darf, daß hier für eine ausreichende Beaufsichtigung der Kinder gesorgt werden wird.

Für *Gast- und Schankwirthschaften* soll, vornehmlich mit Rücksicht auf die sittlichen Gefahren, die der Verkehr mit den Gästen mit sich bringt, die Verwendung *schulpflichtiger Mädchen völlig untersagt* werden. Für die Knaben soll es dagegen auch hier bei der Altersgrenze von 12 Jahren und den übrigen oben mitgetheilten Vorschriften sein Bewenden haben. Die höhere Verwaltungsbehörde soll indessen befugt sein, für ihren Bezirk oder Theile desselben zu gestatten, daß Knaben über 12 Jahre bis zu *sechs* Stunden täglich beschäftigt werden dürfen, sofern die Dauer der Beschäftigung unter Einrechnung der Schulstunden zusammen *neun* Stunden täglich nicht überschreitet. Für Tage, an welchen ein von dem ordentlichen Seelsorger bestimmter Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- oder Kommunionunterricht stattfindet, darf diese Erlaubniß *nicht* ertheilt werden. Diese Ausnahmebestimmung soll die Möglichkeit bieten, für Sommerfrischen, Plätze mit starkem Touristenverkehr und bei sonst etwa hervortretendem Bedürfnisse innerhalb der Tagesstunden eine längere Beschäftigung der älteren Knaben zuzulassen.

Für die *Beschäftigung beim Austragen* sowie als *Laufbursche oder Laufmädchen* soll wegen der im Allgemeinen leichteren Arbeit die Altersgrenze auf das *zehnte* Lebensjahr festgesetzt werden — eine Ausnahme, die wir nicht für glücklich halten; denn auch diese Beschäftigung kann sehr große Anforderungen an den kindlichen Organismus bringen, ebenso auch sittliche Gefahren. Die Dauer und zeitliche Lage der Arbeitszeit sowie die Zulassung von Ausnahmen soll sich dagegen auch hier nach den für die zugelassenen Werkstattsbetriebe in Aussicht genommenen Bestimmungen regeln. Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen sollen diese Bestimmungen auch dann Anwendung finden, wenn Kinder, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, von ihren Eltern für Dritte beschäftigt werden. Für diese Vorschrift war die Erwägung bestimmend, daß die Kinder vielfach den Eltern mit Wissen des Austraggebers bei dem von diesen übernommenen Austragen von Zeitungen helfen, ohne selbst in einem Vertragsverhältnisse zu dem Auftraggeber zu stehen, und daß dieser bei der Art der Beschäftigung den erforderlichen Einfluß auf die Durchführung der Vorschriften wird ausüben können.

Im Hinblick auf §. 136 Absatz 3 der Gewerbeordnung, wonach in Fabriken jugendliche Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, wird die *gewerbliche Beschäfti-*

gung von Kindern für diese Tage allgemein untersagt. Von einer Regelung der Sonntagsruhe kann um so weniger abgesehen werden, als an Sonn- und Festtagen eine Einrechnung der Schulzeit in die zulässige Beschäftigungsdauer nicht in Frage kommt und hiernach die Kinder an diesen Tagen im Falle der Zulassung von Ausnahmen an sich bis zu sechs Stunden würden beschäftigt werden dürfen. In Uebereinstimmung mit §. 105i der Gewerbeordnung soll jedoch das Verbot keine Anwendung finden auf Gast- und Schankwirthschaften, öffentliche Theatervorstellungen und andere öffentliche Schaustellungen sowie auf das Verkehrsgewerbe. Die Zulassung weiterer Ausnahmen in beschränktem Umfange erschien für das Austragen und für Laufdienste geboten. Beim Austragen sowie als Laufbursche oder Laufmädchen soll die Beschäftigung aber höchstens auf die Dauer von zwei Stunden vor 10 Uhr Morgens und vor Beginn des Hauptgottesdienstes stattfinden.

Schließlich soll den Ortspolizeibehörden die Befugniß gewährt werden, unter Umständen zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verordnung für einzelne Gast- und Schankwirthschaften und für einzelne Unternehmer öffentlicher Theatervorstellungen und anderer öffentlicher Schaustellungen weitere Einschränkungen der Kinderarbeit eintreten zu lassen oder diese ganz zu untersagen. Bei der Eigenart einzelner Gast- und Schankwirthschaften sowie einzelner Unternehmer geringwerthiger Theatervorstellungen und Schaustellungen kann der völlige Ausschluß der Kinderarbeit in solchen Betrieben geboten erscheinen.

Die Beschäftigung eigener Kinder.

In Betrieben, in denen die Beschäftigung fremder Kinder untersagt ist, sollen auch eigene Kinder keine Verwendung finden dürfen. Die Ausnahmen hinsichtlich des Austragens von Waaren und der Beschäftigung als Laufbursche bezw. Laufmädchen gelten indessen auch hier.

Was die Beschäftigung in zugelassenen Betrieben anlangt, so gehen die Vorschläge von der Erwägung aus, daß es sich hier weit überwiegend um Betriebe handelt, in denen der Arbeitgeber ausschließlich Familienangehörige beschäftigt, oder um Kinder, die selbständig für Rechnung Dritter in der elterlichen Wohnung thätig sind. Für beide Fälle soll die Beschäftigung aus den oben erörterten Gründen den gleichen Vorschriften unterworfen werden. Diese müssen freilich angesichts der Schwierigkeiten der Kontrole thunlichst einfach gestaltet werden und dürfen über das Mindestmaß der zu stellenden Anforderungen nicht hinausgehen. Die Regelung soll daher auf die Festsetzung einer Altersgrenze von zehn Jahren und auf die weitere Vorschrift beschränkt werden, daß die Beschäftigung nur in der Zeit zwischen 8 Uhr Morgens und Abends stattfinden darf. Bei der erheblichen wirthschaftlichen Bedeutung, welche diesem Eingriffe in die Hausindustrie wegen der großen Zahl der hier beschäftigten Kinder beiwohnt, ist zugleich vorgesehen, dem Bundesrathe die Befugniß zu geben, für die Dauer von fünf Jahren Ausnahmen für einzelne Gewerbezweige zuzulassen.

Im Handelsgewerbe, im Verkehrgewerbe sowie bei öffentlichen Theatervorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen über das Austragen von Waaren sowie über die Beschäftigung als Laufbursche bezw. Laufmädchen eigene Kinder unter zehn Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über zehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, nur in der Zeit zwischen 8 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends und nicht länger als vier Stunden täglich beschäftigt werden. Im Wesentlichen gelten hier also die gleichen Bestimmungen wie für die Beschäftigung fremder Kinder. Nur soll die Altersgrenze für die Zulässigkeit der Beschäftigung auch hier von zwölf auf zehn Jahre herabgesetzt werden.

Die Regelung der Beschäftigung der eigenen Kinder in Gast- und Schankwirthschaften soll mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse in den Städten und auf dem platten Lande und im Hinblick darauf, daß in dieser Beziehung ein ausreichender Anlaß zu einer allgemeinen Regelung bisher nicht hervorgetreten ist, den Ortspolizeibehörden überlassen bleiben. Diese sollen einschränkende Bestimmungen erlassen dürfen und insbesondere vorschreiben können, daß Knaben unter zwölf Jahren und Mädchen, die noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, zur Bedienung der Gäste nicht verwendet werden dürfen.

Eine ähnliche Regelung ist für die Beschäftigung eigener Kinder mit Austrage- und Laufdiensten in Aussicht genommen. Die Beschäftigung eigener Kinder, die noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, beim Austragen sowie als Laufbursche oder Laufmädchen soll danach gestattet sein, soweit nicht die Ortspolizeibehörde eine abweichende Regelung trifft. Bei dieser Art der Beschäftigung dürfte es sich im Wesentlichen um eine Thätigkeit im Kleinbetriebe insbesondere im Handwerk, handeln. Eine übermäßige Anstrengung der Kinder ist hier, wie amtlicherseits doch wohl nicht mit vollem Recht angenommen wird, schon wegen des geringen Umfanges des Geschäftsbetriebes in der Regel nicht zu besorgen, während der Erlaß einschränkender Bestimmungen die betheiligten Kreise empfindlich berühren würde. Hinzu kommt, daß die auf diesem Gebiete bestehenden Mißstände im Allgemeinen nur in den Großstädten zu Tage getreten und daher örtlicher Art sind, sowie daß es sich hierbei nur um einzelne Gewerbszweige handelt. Nur hinsichtlich des Zeitungaustragens war angesichts der hier bestehenden Mißstände die Aufnahme einer allgemeinen Vorschrift geboten, zumal mit dem Zeitungaustragen an vielen Orten vorwiegend eigene Kinder beschäftigt werden. In dieser Beziehung sollen die für die Beschäftigung fremder Kinder bei Austrage- und Laufdiensten vorgesehenen Vorschriften Anwendung finden. Die Frage, ob Bestimmungen über die Regelung der Sonntagsruhe auch hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder erforderlich sind, ist bisher noch unentschieden.

Als eigene Kinder im Sinne der obigen Bestimmungen gelten: 1. Kinder, welche mit demjenigen, der sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten in gerader Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt sind; die letzteren jedoch nur dann, wenn sie in dem Hausstand dessen, der sie beschäftigt, leben. 2. Kinder, welche von demjenigen, der sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind, sofern sie in dessen Hausstand leben.

Reichs- und landesrechtliche Vorschriften, wodurch die Beschäftigung von Kindern weiter als durch die vorstehenden Bestimmungen beschränkt wird, bleiben von diesen unberührt. Endlich soll durch Beschluß des Bundesraths oder durch Verordnungen der Landesbehörden die Beschäftigung von Kindern, die noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen weiter eingeschränkt werden können. Diese Beschlüsse sollen für bestimmte Bezirke sowie für bestimmte Gewerbszweige erlassen werden können. Von Vorschlägen über die Regelung des Hausirhandels schulpflichtiger Kinder ist um deswillen abgesehen worden, weil den hier zu Tage tretenden Mißständen bereits auf Grund der bestehenden Gesetzgebung mit Erfolg begegnet werden kann. Ebenso kann auf dem Verwaltungswege auf den Ausschluß schulpflichtiger Kinder von dem Aufspielen bei Tanzmusiken hingewirkt und auf dem gleichen Wege dafür Sorge getragen werden, daß sich die Beschäftigung von Kindern bei der Reinigung von Straßen und Plätzen und beim Anzünden von Laternen innerhalb der für die Kinderarbeit zuzulassenden Grenzen hält. Das Rundschreiben ersucht die Regierungspräsidenten, hinsichtlich der letzterwähnten Beschäftigungsarten nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit schon jetzt das Erforderliche im Verwaltungswege zu veranlassen, insbesondere auch, soweit in ihrem Bezirke Uebelstände bei der Kinderbeschäftigung im Hausirhandel hervorgetreten sein sollten, für eine zweckentsprechendere Handhabung der Vorschriften Sorge zu tragen. Wegen der Kinderbeschäftigung für Zwecke der Kirchengemeinden (Glockenläuten, Reinigen der Gotteshäuser u. s. w.) soll das Erforderliche gesondert in die Wege geleitet werden.

* * *

Die bedeutsamste Maßnahme, die in diesen Vorschlägen für die Regelung der gewerblichen Kinderarbeit außerhalb der Fabriken in Aussicht genommen wird, ist unstreitig das Eingreifen in die Beschäftigung eigener Kinder. Bisher hat der Arbeiterschutz grundsätzlich Halt gemacht an der Thürschwelle des Hauses, in dem lediglich Familienangehörige zusammen gewerblicher Arbeit obliegen. Das „Sancta Domus“ aber kann da nicht aufrecht erhalten werden, wo die Zukunft des Hauses, die Kinder, in zartem Alter durch Ausbeutung und Ueberlastung dem geistigen und körperlichen Verderben ausgesetzt werden. Die Kinder gehören eben nicht ausschließlich den Eltern, die mit ihnen nach freiem Belieben schalten und walten können, sondern auch dem Staate, der in eigenstem Interesse für ihre Gesundheit, Erziehung und Leistungsfähigkeit ein Recht der Oberaufsicht haben muß. Schon jetzt greift der Staat auf den verschiedensten Gebieten in die Rechte der Eltern über ihre Kinder ein: Er hat die Pflicht standesamtlicher Geburtsanzeige auferlegt, die Zwangsimpfung vorgeschrieben, den Schul-

besuch vom 6. bis zum 14. bezw. 13. Lebensjahre obligatorisch gemacht. Er straft Eltern wegen Mißbrauchs des Züchtigungsrechtes und nimmt ihnen die Kinder ganz weg, wenn er sie als untauglich für ihre Erziehung befunden hat. Es liegt daher durchaus im Sinne der modernen Rechtsauffassung, wenn der Staat nunmehr auch auf dem Gebiete gewerblicher Arbeit Schranken für die Verwendung der Kinder setzt, die die eigenen Eltern nicht ungestraft überschreiten dürfen. Damit wird zugleich in der Gewerbeordnung ein Prinzip geschaffen, das für die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Hausindustrie die unerläßliche Vorbedingung ist.

Neben dieser Maßnahme von grundsätzlicher Bedeutung treten alle anderen Vorschläge in den Hintergrund. Sie sind Zweckmäßigkeitsfragen. Man kann wünschen, daß die Altersgrenze höher, die Beschäftigungsdauer kürzer, die Zahl der Ausnahmen geringer und die der gänzlichen Verbote größer angesetzt würde — darüber wird sich, wenn jene Hauptforderung, wie wir hoffen, allgemein als berechtigt angesehen wird, gewiß eine Einigung zwischen den gesetzgebenden Faktoren erzielen lassen. Zudem ist die Materie, die hier der gesetzlichen Regelung unterzogen werden soll, neu und schwierig; daher empfiehlt sich Anfangs behutsam und schrittweise vorzugehen, bis die Erfahrung selbst zu weiteren Reformen führt. Unerläßlich erscheint uns allerdings, daß auf die Regelung der gewerblichen Kinderarbeit außerhalb der Fabriken auch die der Kinderarbeit in der Landwirthschaft und im Gesindedienst folgen muß. Auch in diesen beiden Zweigen der Verwendung schulpflichtiger Kinder herrschen schwere Mißbräuche: Ueberanstrengung, ungeeignete Beschäftigung, Ausbeutung und sittliche Gefährdung. Die besten Kenner der Arbeit schulpflichtiger Kinder, die Lehrer der Volksschulen, sind sich auch hierüber einig. Sie werden gewiß auch, nachdem sie in der Absicht der Regierung, durch Gesetz und Verordnung den schlimmsten Zuständen der gewerblichen Kinderarbeit zu steuern, einen ersten Erfolg ihrer Bemühungen erblicken dürfen, an ihrer weiteren Forderung in Bezug auf Gesindedienst und Landwirthschaft festhalten. Auf ihre freudige und hingebende Mitarbeit ist die Regierung ohnedies auf diesem Gebiete angewiesen: denn es ist keine wirksame Kontrole der Ausführung der Bestimmungen über die Arbeit schulpflichtiger Kinder denkbar ohne die Hülfe der Lehrer.

E. Fr.

Sozialpolitischer Brief aus Holland.

Die allgemeinen Wahlen für die zweite Kammer der Niederlande haben als Hauptergebniß gebracht, daß die liberale Mehrheit durch eine klerikale ersetzt wird. Es lohnt sich der Mühe zu untersuchen, was die abtretende Regierung in den vier Jahren ihrer Thätigkeit auf sozialpolitischem Gebiete geleistet hat und welche Aufgaben sich zunächst dem neuen Ministerium eröffnen.

Beginnen wir mit den in dieser Zeit erlassenen Gesetzen, so ist vor Allem das mit so viel Mühe zu Stande gebrachte Unfallversicherungsgesetz zu nennen, vor dessen Inkrafttreten noch die Erlassung eines Gesetzes über den Rekurs gegen Entscheidungen des Bankvorstandes abzuwarten ist: der Entwurf dieses Gesetzes ist jetzt eingebracht und bringt den Anfang einer bisher in vielen Fällen noch nicht bestehenden und nicht einheitlich geregelten, von der Regierung unabhängigen Verwaltungsrechtsprechung.

Weiter nennen wir die Gesetze über die Schulpflicht und die Fürsorge für die vernachlässigte und verbrecherische Jugend (vgl. „Soziale Praxis“ X Sp. 993) und die kürzlich auch von der ersten Kammer genehmigten Gesetze über die öffentliche Gesundheitspflege und die Arbeiterwohnungen (vgl. „Soziale Praxis“ IX Sp. 33); durch das letztere sollen für die unbemittelten Volksklassen, insbesondere für die Arbeiter, billigere und gesündere Wohnungen geschaffen werden. Es schreibt auch für die großen Miethkasernen in den größeren Städten zahlreiche hygienische Maßregeln vor. Ferner ist zu erwähnen ein neulich erlassenes Gesetz, welches die Anfertigung und den Verkauf von Zündhölzern aus weißem Phosphor gänzlich untersagt (vgl. „Soziale Praxis“ IX Sp. 1301). Und schließlich haben wir noch ein jetzt von der ersten Kammer genehmigtes Gesetz, welches den Staatsbetrieb der Limburgischen Steinkohlenbergwerke bezweckt, anzuführen. In der Provinz Limburg befindet sich seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts ein staatliches Bergwerk, welches jedoch wenig Ertrag erzielt, und seit dem Jahre 1891 ist ein privates, vom Staate konzessionirtes Bergwerk „Oranje-Nassau“ im Betrieb. Es bleiben außerdem noch etwa 15 000 ha Steinkohlenlager übrig, welche allmählich vom Staat in Betrieb gesetzt werden. Die Regierung vertheidigte die Vorlage mit dem Hinweis auf die Gefahr, daß nicht genug private Unternehmungen zum Betrieb der Bergwerke bestehen und daher besonders in Kriegszeiten Mangel an Kohlen zu befürchten sei; auch auf die Gefahr, daß private Unternehmungen zur Vertheuerung der Kohlen Trusts mit den westfälischen und belgischen Bergwerken eingehen würden; weiter mit dem Hinweis auf die Interessen der zu beschäftigenden Arbeiter und den finanziellen Vortheil für den Staat.

Gehen wir jetzt zu den von der Regierung eingebrachten Entwürfen über, so ist an erster Stelle der Entwurf über die Arbeitszeit erwachsener Arbeiter zu nennen (vgl. „Soziale Praxis“ X Sp. 159 und VIII Sp. 303). An zweiter Stelle nennen wir den Entwurf über den Arbeitsvertrag. Schon früher (vgl. „Soziale Praxis VIII Sp. 1024) besprachen wir einen vom Abgeordneten Drucker ausgearbeiteten Entwurf. Der jetzt eingebrachte Entwurf weicht nur wenig von diesem ab. Eine Verbesserung ist z. B. im neuen Entwurf die Beachtung des Zusammenhangs zwischen dem Werk- und dem Arbeitsvertrag. Die auf Stücklohn arbeitenden Personen werden unter den Arbeitsvertrag gebracht, da der Vertrag folgendermaßen umschrieben ist: Es ist der Vertrag, „bei welchem die eine Partei, der Arbeiter, sich verpflichtet, im Dienst der anderen Partei, des Arbeitgebers, gegen das Versprechen eines Lohns, während einer bestimmten oder unbestimmten Zeit Arbeit zu verrichten.“ Die Arbeiter mit Stücklohn stehen zweifellos im Dienst des Arbeitgebers. So ist auch bestimmt, daß, wenn ein Vertrag die Kennzeichen eines Arbeits- und eines Werkvertrages enthält, die Bestimmungen über beide Verträge Anwendung finden, im Streitfalle jedoch nur diejenige des Arbeitsvertrages, und daß ein Vertrag, welcher sich als eine Verbindung von mehreren Werkverträgen darstellt, als Arbeitsvertrag zu betrachten ist, es sei denn, daß der erste Werkvertrag nur ein Probevertrag war.

Der zweite Entwurf weicht weiter darin vom ersten ab, daß er auch die Ehefrau für befugt erklärt, den Vertrag einzugehen und den Lohn zu empfangen; nur kann der Mann, wenn es für sie selbst oder den Haushalt nachtheilig ist, die Aufhebung des Vertrages beim Friedensrichter beantragen. — Der Minderjährige bedarf stets der Genehmigung des Vormundes, die als ertheilt betrachtet wird, wenn er während 14 Tage ohne Widerspruch des Vormundes bei einem Arbeitgeber gearbeitet hat. Das Arbeitsbuch des ersten Entwurfs ist nicht übernommen. — Eine Arbeitsordnung hat nur bindende Kraft, wenn ein Exemplar dem Arbeiter ausgehändigt und von diesem ein Empfangsschein unterzeichnet ist; bei Weigerung der Unterzeichnung kommt kein Vertrag zu Stande oder wird derselbe als gekündigt betrachtet. Uebrigens haben die Arbeiter auf die Erlassung der Arbeitsordnung keinen Einfluß. Ungesetzliche Bestimmungen sind nichtig, machen aber die ganze Arbeitsordnung nicht ungültig.

Beibehalten wurde die eigenthümliche Bestimmung, daß die Kündigungsfrist wenigstens eine Woche beträgt, für jedes Jahr, während welches der Vertrag bestanden hat, jedoch um 14 Tage verlängert wird. Dadurch wird eine Arbeitseinstellung, bei welcher das ganze Personal eines Arbeitgebers auf denselben Tag kündigt, stets mit Vertragsbruch für die seit längerer Zeit in seinem Dienst stehenden Personen verbunden sein.

Die Regierung hat weiter den Arbeiterkammern einen Entwurf über die Alters- und Invaliditätsversicherung zur Begutachtung eingereicht. Wir haben schon früher (vgl. „Soz. Praxis“ VIII Sp. 135—137) über den Stand dieser Frage in den Niederlanden berichtet und einiges aus dem Gutachten der damaligen Staatskommission mitgetheilt. Der gegenwärtige Entwurf verpflichtet alle Personen, sogar die selbständigen Gewerbetreibenden, Bauern u. s. w. von 16 bis 65 Jahren, welche ein Einkommen von weniger als 2000 *M* beziehen, sich bei der zu errichtenden Staatsrentenbank zu versichern. Die Versicherungspflichtigen werden in fünf Lohnklassen eingetheilt und zwar mit Einkommen unter 400 *M*, 400 bis 750 *M*, 750 bis 1170 *M*, 1170 bis 1580 *M* und 1580 bis 2000 *M*, deren Wochenprämien resp. 33, 40, 53, 67 und 80 ₰ betragen. Die Beiträge werden durch Einklebung von Beitragsmarken vom Arbeitgeber wie in Deutschland gezahlt, der aber vom Lohn des Arbeiters die Hälfte der Prämie einbehalten darf. Der Staat zahlt die Prämie für die Zeit, in der die Arbeiter den Militärdienst ableisten. Die Versicherung wird sogleich für alle Arbeiter eingeführt und der Staat zahlt während der ersten 50 Jahre, in welchen noch kein Arbeiter während 50 Jahre versicherungspflichtig gewesen ist, jährlich 3 300 000 *M*.

Die Wartezeit für die Invalidenrente beträgt 200 Beitragswochen, während der Uebergangsperiode vermehrt um 10 Wochen für jedes Jahr oder ein Theil des Jahres, um die der Versicherte

über 40 Jahre alt ist bis zum Maximum von 400 Wochen. Man bekommt das Recht auf eine Invalidenrente, wenn keine Aussicht auf Wiederherstellung der gänzlichen oder theilweise verlorenen Arbeitskraft besteht oder wenn man ununterbrochen während eines halben Jahres invalide gewesen ist. Der Bankvorstand ist befugt, eine Person, welche invalide zu werden droht, in einer Heilanstalt verpflegen zu lassen und seiner Frau und den Kindern einen Theil der Rente auszufolgen. — Die Wartezeit für die Altersrente beträgt 1248 Beitragswochen; während der Uebergangsperiode bekommen jedoch die Personen, welche bei der Erlassung des Gesetzes über 46 Jahre alt sind, das Recht, wenn nach der Erlassung so viele Jahre verstrichen sind, als das 24 fache des Quotienten der Kalender- und der Beitragswochen.

Die Berechnung der Rente geschieht folgendermaßen: Es wird für jede Lohnklasse ein Grundbetrag von 47 *M* angenommen und die Rente wird berechnet durch Multiplikation des Grundbetrages mit dem Quotienten der gezahlten Einheitsprämien (eine Einheitsprömie ist 13 *₰*) und der Zahl der Kalenderwochen, während welcher die Versicherungspflicht bestanden hat. Da diese Rente jedoch oft zu niedrig sein würde, wird eine Minimalrente bezahlt. Der Grundbetrag der Minimalrente ist $71\frac{1}{2}$ *M* ermäßigt um den doppelten Betrag des Quotients der gezahlten Einheits- und der gezahlten Wochenprämien. Die Rente wird weiter berechnet durch Multiplikation dieses Grundbetrages mit derselben Zahl wie bei der gewöhnlichen Rente. Es ergiebt sich also folgende Uebersicht:

Lohnklassen *M*		Wochenprämien *₰*	Grundbetrag der gewöhnlichen Rente *M*	Grundbetrag der Minimalrente *M*	Minimalrente nach Zahlung von 200 Prämien in 226 Wochen*) *M*	Altersrente für das 65 Jahr und Theilnahme von 49 Jahren mit Zahlung von durchschnittlich 46 Prämien im Jahre*) *M*
I.	0 — 400	33	47	63,30	140,40	197,90
II.	400 — 750	40	47	61,70	163,80	236,60
III.	750 — 1170	53	47	58,30	206,70	315,50
IV.	1170 — 1580	67	47	55,00	243,90	394,40
V.	1500 — 2000	80	47	51,70	274,70	478,20

Es ergiebt sich also, daß die Rente ungleich höher wird als die von der Staatskommission beantragte (vgl. „Soziale Praxis“ VIII Sp. 136), und doch meint die Regierung in den ersten 50 Jahren mit einem viel geringeren Staatsbeitrag als die Kommission auskommen zu können.

Wir kommen zu einem vierten Entwurf, einem Armengesetz. Bisher war die Armenfürsorge durch das Gesetz von 1854 gänzlich den kirchlichen und privaten Anstalten überlassen und die Gemeinde war nur verpflichtet, einen Armen zu unterstützen, wenn keine andere Anstalt ihn unterstützte und „bei absoluter Unvermeidlichkeit“. Die ärztliche Fürsorge war gar nicht geregelt und sie wird von vielen Gemeinden vernachlässigt. Es sind unter dem bisherigen Gesetz eine Unmenge guter und schlechter Anstalten entstanden, welche gar nicht zusammenwirken und wobei doppelte, ja selbst fünffache Betheiligung eines Armen gar nicht ausgeschlossen ist. Der Entwurf verordnet jetzt die Errichtung einer gemeindlichen Fürsorge und eines Arbeitshauses und die Regelung der ärztlichen Fürsorge in jeder Gemeinde oder jedem Gemeindekomplex, schreibt ein Verzeichniß der verschämten und ein anderes der anderen Armen vor, ermöglicht die Bildung von Armenräthen in den größeren Gemeinden und verordnet die Ernennung von staatlichen Armeninspektoren.

Schließlich nennen wir noch einen Entwurf über die Eindeichung und Trockenlegung eines großen Theiles des Zuidersee, wodurch eine ganze neue Provinz gewonnen werden soll und wobei in den ersten Jahren die Frage der Herbeischaffung der Arbeitskräfte entstehen wird und später die Frage, ob der Staat den gewonnenen Grund verkaufen, in Erbpacht geben oder selbst anbauen lassen soll. Das Werk soll 18 Jahre dauern und 160 Millionen Mark kosten.

So hat sich die Arbeitskraft des bald abtretenden Ministeriums als sehr groß erwiesen. Es fragt sich, was aus allen Entwürfen unter einer neuen klerikalen Regierung werden wird. Der Arbeitsvertrag und die Alters- und Invalidenversicherung stehen auch in ihrem Programm und werden also wohl zu Stande kommen, nicht aber das Armengesetz, weil eben die Klerikalen das Prinzip der kirchlichen Armenfürsorge an erster Stelle nicht abändern wollen und mit dem bestehenden Gesetz zufrieden sind.

Amsterdam. Dr. J. H. van Zanten.

*) Auf diese Weise berechnet, weil erfahrungsgemäß in Deutschland der Arbeiter durchschnittlich im Jahre 46 Wochenprämien zahlt (Ergebnisse 1899).

Kommunale Sozialpolitik.

Städtisches Wohnungsamt in Elberfeld. Am 23. März eröffnete die Stadt Elberfeld einen städtischen Wohnungsnachweis, der Wohnungen bis zu 500 *M.* Jahresmiethe vermittelt. Trotz seiner Jugend konnte er doch schon 36,6 % der angebotenen Wohnungen vermiethen, ein Prozentsatz, der in einigen Bezirken auf über 50 stieg. Für die möblirten Wohnungen scheint dem Nachweis das Publikum zu fehlen. Unter den Wohnungsuchenden überwogen die Arbeiter; da es sich in der Hauptsache um Wohnungen von 1 bis 3 bezw. 4 Räumen handelt, ist das verständlich. Der Nachweis hat auch die Gründe des Wohnungswechsels zu ermitteln gesucht. Von außerhalb zugezogen waren 55. Unter den übrigen 397 Fällen wurden Miethsteigerung 11 mal vermerkt, Mängel der Wohnung oder des Hauses 57 mal, Aenderung der Arbeitsstelle 47 mal, Kleinheit der Wohnung 77 und Größe 33 mal. Unpünktliche Miethszahlung, Exmission ist nur 10 mal angegeben. Das Amt entspricht offenbar einem Bedürfniß.

Lohnklausel bei Vergebung von Gemeindearbeiten in Löbtau. Einen in prinzipieller und praktischer Hinsicht wichtigen Beschluß faßte der Gemeinderath Löbtau. Bei der Berathung über die Vergebung eines Baues wurde von sozialdemokratischer Seite im Gemeinderath angeregt, daß man bei Vergebung von Arbeiten den Unternehmern zur Pflicht mache, die etwa jeweilig geltenden tarifmäßigen oder sonstwie zwischen Arbeitern und Unternehmern festgesetzten Löhne zu zahlen. Nach Prüfung des Antrages im Ausschuß beschloß das Plenum einstimmig, den Bewerbern gegenüber bei Einforderung von Kostenanschlägen die Berücksichtigung der tarifmäßigen Lohnsätze zu bedingen. Und zwar hat dieser Beschluß nicht nur Geltung für die Bauunternehmer, sondern er soll durchweg bei Vergebung von Gemeindearbeiten angewendet werden, soweit eben solche Lohnvereinbarungen bestehen. — Bemerkt sei, daß im Löbtauer Gemeinderath eine Reihe gewerblicher Unternehmer sitzen, auch Bauunternehmer, was der Sache eine besondere Bedeutung giebt.

Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung städtischer Arbeiter in Heidelberg. Aus Heidelberg wird uns geschrieben, daß die Stadt Heidelberg nunmehr gleichfalls an eine Versorgung ihrer städtischen Arbeiter und an eine statutarische Regelung ihrer Verhältnisse überhaupt herangehen will. In der Regel sollen Arbeiter unter 35 Jahren eingestellt werden und auch nur Arbeiter von mindestens diesem Alter Anspruch auf Ruhegehalt haben, wenn sie ganz oder theilweise arbeitsunfähig werden. Sie müssen mindestens 10 Jahre bei der Stadt gearbeitet haben und können dann nur mit Genehmigung des Stadtrathskollegiums gekündigt werden. Das Ruhegehalt beträgt 40—70 % des zuletzt verdienten Lohnes. Beschäftigung mit entsprechend leichteren Arbeiten behält sich die Stadt vor. Die Hinterbliebenen erhalten Sterbegeld und bis drei Monate nach dem Tod des Arbeiters seinen Lohn bezw. Ruhegehalt fortbezahlt. Die Wittwen erhalten danach 30 % des letzten Arbeitslohnes; Halbwaisen $^2/_{10}$, Vollwaisen $^3/_{10}$ des Wittwengeldes bis zum vollendeten 16. Lebensjahre. Eine Beitragsleistung der Arbeiter ist nicht vorgesehen, ebensowenig wird ein Rechtsanspruch zugestanden. Auch hier wie in den meisten Statuten ist die Abzugsfähigkeit der staatlichen Rente vorgesehen. Gleichzeitig soll eine Regelung der Arbeitsverhältnisse erfolgen, die Arbeitszeiten sollen 10—11 Stunden betragen, Ueberstunden mit 25 % Zuschlag, Sonntags- und Nachtarbeit in solchem Falle mit 50 % Zuschlag vergütet werden.

Stuttgarter Wohnungsamt. Am 25. Juli beschäftigte die Errichtung eines städtischen Wohnungsamtes die beiden bürgerlichen Kollegien Stuttgarts nochmals (vergl. Sp. 1011). Es handelte sich um den Versuch, den der Ausschuß unternahm, das Amt zu einem Nebenamt herabzudrücken, indem man nachzuweisen versuchte, daß die Geschäfte des gedachten Wohnungsamtes, als Wohnungsschau, Wohnungsstatistik und Wohnungsvermittelung ganz gut durch die bestehende städtische Feuerschau, das Stadtpolizeiamt bezw. das städt. statist. Amt sowie das Arbeitsamt im Nebenamt besorgt werden könnten. Die Stadt werde durch diese Wohnungsaufsicht gezwungen werden, Häuser zu bauen, wodurch

in einem Jahre Kosten bis zu 100 000 *M* entstehen könnten. Der Einfluß der Hausbesitzer machte sich deutlich bemerkbar. Der Oberbürgermeister Gauß vertheidigte aber die Magistratsvorlage energisch und ließ sie sich nicht werthlos machen. Er erreichte, daß es beim alten Beschluß blieb und nun die Errichtung eines selbständigen Wohnungsamtes endgültig beschlossen wurde.

Kommunales Telephon in England. Auf Einladung der Kommunalvertretung von Tunbridge Wells (London) hat der Lord Mayor am 27. Juli die feierliche Eröffnung der städtischen Fernsprechanlage in Tunbridge Wells vorgenommen. Es ist dies das erste städtische Telephon in England. Das erste Ergebniß dieses Wettbewerbs mit der britischen Telephone Company, einem Privatunternehmen, ist die Herabsetzung der Fernsprechgebühren der Gesellschaft für Tunbridge Wells um rund 50 %.

Städtische Bauten in eigener Regie in Minneapolis. Die Stadt Minneapolis (Nordamerika) hatte im vorigen Sommer alle ihre Bauten unter eigener Leitung ausgeführt, anstatt sie im Submissionsweg zu vergeben. Der Stadt-Ingenieur berichtet, daß das Ergebniß sehr zufriedenstellend war. Die Arbeiter waren 8 Stunden pro Tag beschäftigt und erhielten das Maximum der ortsüblichen Arbeitslöhne. Die Kosten waren trotzdem geringere als in den vorhergehenden Jahren unter dem Kontraktsystem. Der Stadt-Ingenieur glaubt, daß auch noch bessere Arbeit geleistet wurde.

Soziale Zustände.

Die Lohnverhältnisse der schweizerischen Eisenbahner.[1]

Von Nationalrath Dr. Hofmann-Frauenfeld (Thurgau).

Die Vorbereitungen zum Staatsbetrieb der fünf Hauptbahnen haben u. A. auch eine Lohnstatistik des Eisenbahnpersonals entstehen lassen. Die Nothwendigkeit einer solchen hatte sich zuerst anläßlich der großen Lohnbewegung des Personals der schweizerischen Hauptbahnen im Jahre 1896 gezeigt. Alle Kreise, die sich mit der damaligen Lohnbewegung zu befassen hatten, fühlten einmüthig und lebhaft das Bedürfniß nach einem sicheren Kompaß in dem Meere der divergirenden Angaben des Personals und der Bahnverwaltungen, nach einem unanfechtbaren Maßstab zur richtigen Würdigung der geltend gemachten Ansprüche. Ebenso erschien eine genaue und umfassende Statistik nothwendig für die Ausarbeitung eines gerechten Besoldungsgesetzes sowie für die Aufstellung zeitgemäßer Statuten für die Pensions- und Hülfskassen des Eisenbahnpersonals. Eine Lohnstatistik lag daher nicht bloß im Interesse des Personals, sondern auch angesichts der Verstaatlichung der fünf Hauptbahnen in demjenigen des Bundes.

Die Bundesbehörden gaben denn dies auch rückhaltlos zu, indem sie dem Gesuche des Personals schweizerischer Transportanstalten, der Bund möchte die Mittel zur Anhandnahme und Durchführung einer Statistik der Löhne des schweizerischen Eisenbahnpersonals gewähren, entsprachen. Das eidgenössische Eisenbahndepartement übertrug dem Generalsekretär des Verbandes des Personals schweizerischer Transportanstalten diese Arbeit. Dieser ließ im Januar 1898 durch die Eisenbahndirektionen die Fragebogen dem Personal zum Ausfüllen überweisen und begann im Juli desselben Jahres mit der Verarbeitung des durch die Eisenbahndirektionen auf die Richtigkeit der Angaben geprüften Materials. Leider erfahren wir nicht bloß, daß in dieser Kontrole durch die Direktionen eine überaus schätzbare Mitarbeit lag, obwohl genaue Kenntniß des Umfanges und der Intensität derselben interessant und zu richtigem Verständniß der Arbeit sogar wesentlich gewesen wäre. Immerhin vernehmen wir zu unserer Genugthuung, daß Differenzpunkte zwischen den Angaben des Personals und der Direktionen an der Hand der Besoldungslisten genau nachgeprüft wurden.

Die Bearbeitung selbst beschränkt sich sowohl hinsichtlich der Zahl der Tabellen als des Textes auf das Wesentlichste. In ihrer Sorge, eine möglichst objektive Arbeit zu liefern, der noch keinerlei Richtung weder Voreingenommenheit noch rein subjektive Tendenzen sollten vorgeworfen werden können, beschränkte sie sich sozusagen auf die rein objektive Zahlengruppirung. Der erste Theil der Lohnstatistik, welcher im Juni 1899 erschien, behandelt die Verhältnisse des vertraglich angestellten Personals der fünf Hauptbahnen, während der ein Jahr später erschienene zweite Theil die Lohnverhältnisse des im Tagelohne beschäftigten Personals der Hauptbahnen und diejenigen des gesammten Personals der Nebenbahnen dargestellt.

Diese nach Anlage und Umfang einzigartige Statistik enthält über die Lohn- und Lebensverhältnisse eines wichtigen Theils der schweizerischen Bevölkerung so interessante Angaben, daß sich eine übersichtliche Darstellung derselben im Zusammenhange ohne Weiteres rechtfertigen dürfte.

Das in diese Statistik einbezogene Personal zählt insgesammt 21 066 Köpfe, wovon 19 842 auf die fünf Hauptbahnen und 1224 auf die Nebenbahnen entfallen. Darunter sind 12 289 Familienväter mit 21 072 unerzogenen Kindern. Die Durchschnittskinderzahl beträgt per Familie mit Kindern bei dem vertraglich angestellten wie bei dem auf Tagelohn arbeitenden Personal 3,2. Die Durchschnittszahl der Glieder einer Haushaltung ist also beim Eisenbahnpersonal wesentlich größer als bei der Gesammtbevölkerung der Schweiz, welche nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1888 einen durchschnittlichen Personenbestand von 4,57 per Haushaltung aufwies. Dieselben bezogen auf 1. Januar 1898 einen Gesammtjahresgehalt von 38 184 580 Frcs., was im Durchschnitt bei den Hauptbahnen 1822 Frcs. und 1659 Frcs. bei den Nebenbahnen auf den Einzelnen ergiebt. Die Abstufungen dieser Durchschnitte soll folgende Zusammenstellung veranschaulichen:

Es betrug der Jahresgehalt bei

	den Hauptbahnen		den Nebenbahnen	
	Zahl der Angestellten	Gehaltsdurchschnitt	Zahl der Angestellten	Gehaltsdurchschnitt
Centralverwaltung	1304	2309	94	2201
Unterhalt und Aufsicht	3249	1427	881	1212
Expeditionsdienst	7637	1670	380	1567
Zugsdienst	1778	2556	93	2151
Fahrdienst	2734	2568	201	2282
Werkstätten	3140	1833	75	1438

Leider fehlt es an umfangreichem Vergleichsmaterial. Nach einer Lohnstatistik[2] der eidgenössischen Arbeiter, die sich auf 16 Gruppen mit 1601 Arbeitern, worunter 88 % Männer, 1,5 % Frauen und 12 % jugendliche Arbeiter, bezieht, erhielten 76,8 % einen Jahreslohn von 730 Frcs. bis 1160 Frcs., 21,7 % einen solchen von 1642 bis 2190 Frcs. und 1,5 % einen den letztgenannten Lohnbetrag übersteigenden Lohn. Einem anderen lohnstatistischen Versuche[3] ist zu entnehmen, daß von den durch diese Statistik erfaßten 11 017 Arbeitern der Metall- und Maschinenindustrie 38,6 % einen Jahreslohn von weniger als 1200 Frcs., 36,1 % einen solchen von 1200 bis 1800 Frcs., 7,3 % einen solchen von 1800 bis 2400 Frcs. und 1,3 % einen solchen von mehr als 2400 Frcs. bezogen.

Bei der Gestaltung der Gehaltssätze spielen selbstredend neben der Anstrengung und Verantwortlichkeit des Dienstes sowie dem Dienstalter auch Bildung und Kenntnisse des Personals eine große Rolle.

Der Einfluß der Bildung zeigt sich naturgemäß bei dem vertraglich angestellten Personal deutlicher als bei dem auf Tagelohn arbeitenden, stärker bei den Hauptbahnen als bei den Nebenbahnen. Von dem vertraglich angestellten Personal hatten ihre Bildung abgeschlossen bei

	den Hauptbahnen		den Nebenbahnen	
	in der Elementarschule	in höheren Schulen	in der Elementarschule	in höheren Schulen
Centralverwaltung	18,2	81,8	18,5	81,5
Unterhalt und Aufsicht	92,7	7,3	94,2	5,8
Expeditionsdienst	56,8	43,2	60,5	39,5
Zugdienst	56,7	53,3	65,9	34,1
Fahrdienst	63,1	36,9	72,9	27,1

Einen ebenso guten Gradmesser des Bildungsstandes wie die Schulstufe bilden die Sprachkenntnisse. Die Beobachtung des Personals nach dieser Seite hin zeigt, daß 45,1 % desselben neben ihrer Muttersprache noch eine oder mehrere Fremdsprachen kennen.

Ein großer Unterschied hinsichtlich des Bildungsgrades des Personals der einzelnen Hauptbahnen ließ sich nicht konstatiren. Die Bildungsverhältnisse sind mit Ausnahme derjenigen der Jura-

[1] Vergl. hierzu: Lohnstatistik des Personals der schweizerischen Eisenbahnen. I. Theil. Das vertraglich angestellte Personal der fünf Hauptbahnen. Durchgeführt im Auftrag des eidgenössischen Eisenbahndepartements von Th. Sourbeck. Bern (1899) und II. Theil. Das im Tagelohn arbeitende Personal der fünf Hauptbahnen und das gesammte Personal der Nebenbahnen. Bern (1900).

[2] Dr. N. Waißtteff, die Lohn- und Anstellungsverhältnisse der eidgenössischen Arbeiter. Bern (1898).

[3] Die Arbeitslöhne in den industriellen Betrieben des ersten schweizerischen Fabrikinspektionskreises. Von Dr. F. Schuler, eidgenössischer Fabrikinspektor. Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrgang 1895. S. 123.

Simplonbahn beinahe dieselben. Die auffallende Differenz zu Ungunsten der letzteren mag zum Theil daher rühren, daß sie einen Theil der bei den anderen Hauptbahnen auf Tagelohn arbeitenden Personals vertraglich angestellt hat. Die Zusammenstellung der Bildungsverhältnisse und des Durchschnittsgehalts bei den fünf Hauptbahnen ergiebt folgendes Bild:

	Durchschnittsgehalt	Personal mit Primarschulbildung
Gotthardbahn . . .	2891 Frcs.	52,0 %
Centralbahn	2262 „	53,6 „
Nordostbahn	2148 „	58,4 „
Vereinigte Schweizerbahnen .	2115 „	52,3 „
Jura-Simplon-Bahn	2065 „	74,3 „

Eine nicht unwesentliche Ergänzung hierzu bildet die Darstellung der vor dem Eintritt in den Bahndienst gelernten bezw. ausgeübten Berufe, soweit ein solcher gelernt oder ausgeübt wurde. Bei dem vertraglich angestellten Personal der fünf Hauptbahnen hatten 6084 vor ihrem Eintritt in den Bahndienst einen Beruf erlernt, bei dem auf Tagelohn arbeitenden 4239.

Bei dem Personal der ersten Kategorie stellt die siebente Gruppe unserer Berufsstatistik, die Metallbearbeitung, mit 1406 Mann oder 23,1 % das Hauptkontingent. Die erste Gruppe, die Landwirthschaft, ist mit 855 Mann oder 14,05 % vertreten. Dann folgt der Handel mit 666 Angestellten oder 10,92 %, die achte Gruppe (Maschinen, Werkzeuge, Instrumente und Apparate) mit 10,48 % und die zweite Gruppe (Nahrungs- und Genußmittel) mit 9,2 %.

Bei dem auf Tagelohn arbeitenden Personal sind diese Verhältnisse nicht sehr von denjenigen beim vertraglich angestellten Personal verschieden. Die Berufsgruppe der Metallbearbeitung ist mit 35,9 % noch stärker vertreten, während naturgemäß die Angehörigen des Handelsstandes unter den Tagelöhnern bloß eine vorübergehende Station gefunden und darum nur mit 1,25 % vertreten sind. Sonst ist die Reihenfolge ungefähr dieselbe. Die zweite Stelle nimmt die Landwirthschaft ein (10,21 %), dann folgen die Berufsgruppen der Nahrungs- und Genußmittel mit 9,9 %, die der Holzbearbeitung mit 9,9 % und die der V. Gruppe (Bau und Einrichtung von Wohnungen) mit 9,38 %.

Der Uebergang der Schlosser und Mechaniker zum Fahrdienst sowie in die Werkstätten der Eisenbahnen ist so begreiflich wie derjenige von Angehörigen des Handelsstandes in die Verwaltung und den Expeditionsdienst. Ebenso erscheint es als ganz natürlich, daß aus einer großen Zahl von andern Berufen eine Anzahl Angehöriger im Uebertritt zum Bahndienst eine Verbesserung der Lage zu erreichen sucht. Auffällig wird dieser Berufswechsel erst, wenn einzelne dem Bahndienst sehr fern stehende Berufsgruppen und Berufsarten verhältnißmäßig starke Kontingente liefern. Dies trifft namentlich bei der Gruppe der Nahrungs- und Genußmittel und unter diesen bei den Bäckern zu. Wie wir unter den kantonalen und städtischen Polizeikorps ꝛc. diese Berufsart sehr stark vertreten finden, so auch beim Bahndienst, was uns ein neuer Beweis vom Ueberfluß an gelernten Arbeitskräften in diesem Berufe ist.

Selbstverständlich handelt es sich hierbei um Leute, welche in den besten Jahren der Arbeitskraft stehen. Bei dem vertraglich angestellten Personal stehen bloß 1,16 % im Lebensalter bis zu 20 Jahren. Die Zahl der über 50 Jahre alten Angestellten ist gleichfalls gering. 9,64 % derselben stehen zwischen dem 51. und 60. Altersjahr. Ueber 60 Jahre alt sind bloß 2,07 % des Personals. 62,75 % sind im 26. bis 41. Lebensalter. Am stärksten (12,5 %) ist die Altersstufe vom 26. bis 29. Lebensjahre vertreten. Nur unbedeutend geringer ist die Vertretung der Altersklasse von 23 bis 26 Jahren (12,28 %). Dasselbe gilt von der Altersklasse von 29 bis 32 Jahren, deren Angehörige 12,19 % des vertraglich angestellten Personals der fünf Hauptbahnen stellen.

Die Altersverhältnisse bei dem im Tagelohn arbeitenden Personal sind den bereits geschilderten sehr ähnlich. Allerdings ist das bis 20 Jahre alte (4,35 %) sowie das über 60 Jahre alte Personal (4,77 %) etwas stärker vertreten. Ebenso finden wir in der zweiten Altersstufe, welche das 23. bis 26. Lebensjahr umfaßt, eine um 5,22 % stärkere Vertretung. Die Altersklasse vom 26. bis 41. Lebensjahr dagegen ist bei dem vertraglich angestellten Personal um 7,16 % stärker vertreten als bei dem auf Tagelohn arbeitenden. Dagegen ist das Kontingent der zwischen dem 51. und 60. Altersjahr stehenden mit 9,64 % bei dem vertraglich angestellten und mit 9,58 % bei dem auf Tagelohn arbeitenden Personal beinahe gleich.

Neben dem Lebensalter ist auch das Dienstalter sehr wichtig für die Beurtheilung der Gehaltssätze und Durchschnittsgehalte. Das Hauptkontingent liefert die I. Klasse bis zu 3 Dienstjahren mit 24,27 %, dann folgt die III. Klasse (6—9 Dienstjahre) mit 15,37 %, die II. Klasse (3—6 Dienstjahre) mit 14,62 %. Nun giebts wiederum eine größere Differenz. An vierter Stelle folgt die VI. Klasse (15—18) Dienstalter mit 9,08 %. Die V. Klasse ist mit 8,07 % vertreten. Ihr steht die VIII. Klasse (21.—24. Dienstjahr) mit 7,96 % am nächsten. Die weiteren Dienstklassen sind nur schwach vertreten. Die IX. weist noch 4,58 % auf, während die sechs weiteren Klassen zusammen noch mit 3,85 % vertreten sind.

Große Unterschiede der Altersverhältnisse des Personals der einzelnen Hauptbahnen scheinen nicht zu bestehen. Wenigstens standen von dem vertraglich angestellten Personal im Alter

	bis 25 Jahre	26—41 Jahre
bei der Centralbahn	11,13 %	62,36 %
„ „ Gotthardbahn	8,76 „	61,18 „
„ den Vereinigten Schweizerbahnen	5,81 „	62,94 „
„ der Nordostbahn . . .	9,56 „	60,12 „
„ „ Jura-Simplon-Bahn . . .	5,91 „	65,81 „

Neben diesen die Lohn- und Anstellungsverhältnisse bedingenden Momenten hat aber auch die Organisation der Angestellten und Arbeiter ein nicht unbedeutendes Verdienst hieran. Zum Beweis hierfür führen wir nur etliche Daten an. Bei dem auf Tagelohn arbeitenden Personal betrug die Erhöhung der Jahreslöhne vom 31. Dezember 1895 bis Januar 1898 durchschnittlich 10,6 %, wobei das Personal der Centralverwaltung mit 21,2 %, das des Zugsdienstes mit 18 % und dasjenige der Werkstätten mit 13,3 % betheiligt sind. Selbst die Arbeiterkategorie, welche ihre Lage im kleinsten Maße verbesserte, die beim Unterhalt und Bau der Bahn Beschäftigten, erreichten noch eine Steigerung der Jahreslöhne von 7,1 %.

Bei dem vertraglich angestellten Personal ist die durch die Lohnbewegung vom Jahre 1896 bewirkte Steigerung der Jahreslöhne nach dem Dienstalter unterschieden. Die größte Erhöhung (18,9 %) erfuhren die Jahresgehalte des in den Jahren 1893 bis 1895 ins Vertragsverhältniß getretenen Personals. Dann folgen die des in den Jahren 1888 bis 1892 ins Vertragsverhältniß getretenen Personals mit 18,7 %. 18,1 % Erhöhung erreichten die Jahresgehalte des in den Jahren 1873 bis 1877 ins Vertragsverhältniß getretenen Personals. Die Erhöhungen der übrigen Dienstklassen schwanken um 17 % als Mittel. Einzig das in den Jahren 1878 bis 1882 ins Vertragsverhältniß getretene Personal mußte sich mit einer Lohnerhöhung von 16,1 % in der Zeit vom 31. Dezember bis Januar 1898 begnügen. Bezeichnen wir die bis 1872 ins Vertragsverhältniß Getretene als I. Klasse und jede folgende dreijährige Dienstklasse mit der fortlaufenden Nummer, so zeigt die prozentuale Gehaltserhöhung bei den einzelnen Angestelltenkategorien der Dienstklassen folgendes Bild:

	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	V. Kl.	VI. Kl.
Centralverwaltung . . .	14,3	16,0	14,1	16,9	22,0	23,5
Centrale Bureaux des Betriebes	16,2	14,7	16,4	18,6	19,1	21,9
Unterhalt und Aufsicht der Bahn	20,1	19,3	15,4	15,0	15,7	16,0
Expeditionsdienst .	16,5	19,6	15,2	16,8	17,1	17,2
Zugsdienst	24,1	20,9	23,4	18,8	19,3	19,1
Fahrdienst	18,5	20,2	21,9	17,1	23,1	21,9

Hieraus zeigt sich, daß das Personal des Zugsdienstes und dasjenige des Fahrdienstes durchschnittlich die größte prozentuale Erhöhung des Jahresgehaltes erreichte.

Zur Abrundung dieses Bildes fügen wir noch bei, daß die prozentuale Erhöhung des Gehaltes seit der Anstellung betrug:

in der I. Klasse . . . . 154,2 %
„ „ II. „ . . . . 89,6 „
„ „ III. „ . . . . 73,5 „
„ „ IV. „ . . . . 66,3 „
„ „ V. „ . . . . 41,5 „
„ „ VI. „ . . . . 23,4 „

Unter Berücksichtigung dieser thatsächlichen Verhältnisse hat die schweizerische Bundesversammlung das „Bundesgesetz betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der schweizerischen Bundesbahnen“ im Großen und Ganzen nach dem Entwurf des Bundesrathes berathen und bereinigt. Dasselbe stellt neun Besoldungsklassen mit folgenden Maxima und Minima auf:

I. Klasse . . . . Frcs. 10 000—15 000
II. „ . . . . „ 6 000—10 000

III. Klasse	Frcs.	5 000 — 8 000
IV. „	„	4 000 — 7 000
V. „	„	3 000 — 5 000
VI. „	„	2 400 — 4 800
VII. „	„	1 800 — 3 600
VIII. „	„	1 500 — 2 700
IX. „	„	1 300 — 2 200

Durch loyale Anwendung dieses Gesetzes ist es möglich, das Versprechen der bundesräthlichen Rückkaufsbotschaft, die Beamten, Angestellten und Arbeiter mindestens so gut zu stellen, wie dies vorher bei der die höchsten Besoldungen zahlenden Privatbahn der Fall war. Unter dieser Voraussetzung hat sowohl das vertraglich angestellte wie das im Tagelohn arbeitende Personal Ursache, mit dem Besoldungsgesetze zufrieden zu sein.

Abnahme der Handweber in Schlesien. Nach einer Zusammenstellung beträgt gegenwärtig die Zahl der Hausweber in den Kreisen Schweidnitz, Reichenbach und Waldenburg nur noch 4793. Im Jahre 1850 waren in den drei Kreisen 20 253 Weber. Die Weberbevölkerung hat sich innerhalb 50 Jahren in den drei Kreisen um 15 460 vermindert, und zwar in den Kreisen Reichenbach um 8056, Schweidnitz um 2005 und Waldenburg um 4999. (Siehe auch Sp. 1091 der Soz. Pr.)

Die Sträflingsarbeit in Oesterreich. Die Wiener Handelskammer beschäftigte sich letzthin mit der Frage der Sträflingsarbeit. Nach den der Kammer vom Justizministerium zur Verfügung gestellten Daten wurden in den vier Strafanstalten Stein, Göllersdorf, Garsten und Suben, wo über 2000 Sträflinge internirt sind, dreierlei Arbeiten verrichtet:

1. Für die Bedürfnisse der Anstalt (Reinigen, Kochen, Flicken, Schreiben 2c.).

2. Für den Verkehr nach außen, wo der Staat selbst der Unternehmer ist, das Rohmaterial kauft und das Produkt direkt verkauft an 158 486 Arbeitstagen. Auf Lieferungen an staatliche Behörden entfielen 1899 106 735, auf solche an Private 51 751 Arbeitstage. Der Großtheil der Lieferungen der letzten Art sind in Stein Papiersäcke, in Göllersdorf Erzeugnisse der Schneiderei, in Garsten Stroharbeit, in Suben Erzeugnisse der Korbflechterei.

3. Im Pachtbetrieb, wo ein Unternehmer das Rohmaterial beistellt und sich verpflichtet, die Sträflinge, die der Staatsverwaltung unterstehen, die ihnen ein Theil des Lohnes als „Ueberverdienst" zuweist, während der ganzen Kontraktsdauer zu beschäftigen. Solche „Pachtarbeit" wurde 1899 an 259 646 Arbeitstagen geleistet. Sie betrifft Papierkonfektion, Maschinenstrickerei und Tischlerarbeiten sowie Buchbinderei. Auf einen Sträfling entfallen durchschnittlich 272 Arbeitstage im Jahr.

Die Kammer nahm folgende Anträge zur Regelung der Strafhausarbeit an:

1. Allmähliche Beseitigung des Pachtbetriebes;

2. Einführung des Regiebetriebes mit dem Ziel, die Produkte ausschließlich in Staats- und anderen öffentlichen Anstalten zu verwenden, wobei jedoch die Verwendung von Maschinen auszuschließen wäre;

3. thunlichste Verwendung der Sträflinge bei der Außenarbeit, eventuell in Steinbrüchen und überall, wo sie mit den Zwecken des Strafvollzuges vereinbar erscheint;

4. Ausschluß jeder direkten Konkurrenzirung der Privatarbeit durch Vermeidung des Appells an das Publikum, der Reklamezirkulare und dergleichen, und Anpassung der Preise bei Konkurrenzarbeiten an die Marktpreise;

5. Bestellung eines gewerblichen Beirathes am Sitze einer jeden Oberstaatsanwaltschaft.

Die Arbeitszeit im französischen Bergbau. Das „Journal officiel" hat kürzlich einen Erlaß des Bautenministers Baudin veröffentlicht, der bei dem Ministerium für öffentliche Arbeiten eine Kommission ernennt zur Untersuchung der auf die Arbeitszeit im Bergbau bezüglichen Fragen. Ob es sich um eine Enquête oder um einen ständigen Beirath handelt, wird nicht mitgetheilt. Mitglieder der Kommission sind höhere Beamte des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, Mineninspektoren, Leiter von Bergbaubetrieben wie auch einige Arbeitervertreter und der Direktor des arbeitsstatistischen Amtes.

Minimallöhne in Victoria. Die verschiedenen Lohnämter, die auf Grund der Factories and Shops Act in der Kolonie Victoria errichtet worden sind, haben in letzter Zeit eine Reihe von Entscheidungen getroffen, durch welche in verschiedenen Industriezweigen Minimallöhne fixirt werden. Zur Illustration australischer Lohnverhältnisse heben wir Folgendes hervor: In der keramischen Industrie hat der Minimallohn für mit Glasiren beschäftigte Arbeiter 10 1/2 d per Stunde zu betragen; in der Herstellung von Obstkonserven (Marmelade) haben erwachsene Arbeiter wenigstens 30 sh per Woche von 48 Arbeitsstunden und Frauen wenigstens 14 sh zu erhalten; Kleiderarbeiter per Woche von 48 Arbeitsstunden 50 sh, Frauen 16 sh, Goldarbeiter 50 sh, Frauen dieser Branche 30 sh und Gerber 36 sh per 48 stündige Arbeitswoche.

Arbeiterbewegung.

Die gewerkschaftliche Streikstatistik für 1900

ist fast unmittelbar nach der amtlichen Streikstatistik erschienen. Seit 1891 wird von der Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands in ihrem Organ, dem „Correspondenzblatt", eine Streikstatistik veröffentlicht, die auf Grund der Berichte der der Generalkommission angeschlossenen gewerkschaftlichen Centralverbände zusammengestellt ist. Ihre Ergebnisse weichen von denen der amtlichen Statistik ab, einmal, weil verschiedene Zählungsmethoden angewendet werden und weil die Statistik der Generalkommission hauptsächlich nur die Streiks berücksichtigt, an welchen die gewerkschaftlichen Centralverbände betheiligt sind. Immerhin verdient auch diese Statistik als Ergänzung und Controle der amtlichen volle Beachtung. Umfaßten doch die 55 der Generalkommission angeschlossenen gewerkschaftlichen Centralverbände Ende 1899 580 473 Mitglieder, welche Ziffer inzwischen auf weit über 600000 gestiegen sein dürfte, und werden doch die Ergebnisse in der Regel mit kritischen, die Stimmungen und Strömungen in der Gewerkschaftsbewegungen kennzeichnenden Bemerkungen versehen.

Die von den gewerkschaftlichen Centralverbänden geführte Streikstatistik weist für das Jahr 1900 aus, daß in 45 Berufen 852 Streiks mit 115 711 Betheiligten (darunter 4270 weiblichen Personen), bei 3284 wöchentlicher Dauer und einem Kostenaufwand von 2 936 030 *M* geführt worden sind. Von den Streiks waren 375 = 44 % erfolgreich, 215 = über 25 % theilweise erfolgreich und 217 = 25,5 % erfolglos, während für 21 der Ausgang nicht bekannt ist und 19 am 1. Januar 1901 noch nicht beendet waren. Gegenüber dem Vorjahre hat sich das Verhältniß zu Ungunsten der Arbeiter geändert. Im Jahre 1899 waren rund 54 % der Streiks erfolgreich und nur 22 % erfolglos. „Da die Organisationsverhältnisse im letzten Jahre nicht ungünstiger geworden sind, so dürfte der geringere Erfolg bereits als eine Wirkung der sich verschlechternden wirthschaftlichen Konjunktur anzusehen sein."

Im Jahre 1900 wurden 444 Streiks geführt, um entweder eine Lohnerhöhung, oder eine Verkürzung der Arbeitszeit und eine Lohnerhöhung durchzusetzen. An diesen Streiks waren 80 331 Personen betheiligt. Von den um Verkürzung der Arbeitszeit geführten Streiks waren nahezu 69 % erfolgreich, von den um Lohnerhöhung geführten nahezu 17 %. Von den 852 Streiks im Ganzen waren 514 Angriffsstreiks und 338 Abwehrstreiks. Unter den letzteren waren 16 Aussperrungen mit 14 630 Betheiligten. 4 Aussperrungen erfolgten wegen Feierns am 1. Mai. In 15 Fällen wurden von den Arbeitern Austritt aus der Organisation gefordert, 78 Streiks wurden durch Maßregelung hervorgerufen. Die Abwehrstreiks hatten einen geringeren Erfolg als die Angriffsstreiks. Die größte Zahl der Streiks hatten die Maurer zu führen. In diesem Gewerbe wurden 157 Streiks gezählt. Dann folgen die Holzarbeiter mit 111 und die Metallarbeiter mit 100 Streiks. Die größte Zahl der betheiligten Personen hatten die Holzarbeiter*) mit 17 135, dann folgten die Bergarbeiter mit 16 620, die Maurer mit 15 264, die Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter mit 12 468, die Metallarbeiter mit 10622 und die Schneider mit 5051 Betheiligten. In allen anderen Gewerben wurden weniger als 5000 Streikende gezählt. Die geringste Zahl mit 9 Streikenden hatten die Graveure.

Nicht ohne Interesse ist es, was bezüglich der Streikführerrolle der jüngeren Arbeiter und der „frivolen" Streiks gesagt wird. Wenn vielfach bei der Leitung der Streiks jüngere, unverheirathete Arbeiter im Vordergrunde ständen, so geschehe es deshalb, um die Opfer im Kampfe nicht zu groß werden zu lassen.

*) Das Organ des Holzarbeiterverbandes, die „Holzarbeiter-Ztg.", mißbilligt die vielen, meist verloren gegangenen Streiks der Holzarbeiter, die noch dazu bei absteigender Geschäftskonjunktur unternommen worden seien. Zur Zeit einer ungünstigen Geschäftsperiode sei ruhige Erwägung, keine Ueberstürzung am Platze. Es nütze nun einmal nichts, gegen die gesunde Vernunft anzukämpfen und mit den Köpfen die Wände einzurennen. Der zweite Vorsitzende des Holzarbeiterverbandes erklärte sogar auf einem Gautage: Die Tarifgemeinschaft, wie sie bei den Buchdruckern bestehe, wäre auch bei den Holzarbeitern erstrebenswerth. Dazu gehöre aber eine starke Organisation. Durch dieselbe würden Streiks überflüssig: „Wir müssen danach trachten, streiklose Lohnbewegungen zu erlangen".

Streikführer würden nicht selten von den Unternehmern schonungslos verfolgt. Das Solidaritätsgefühl sei es, was die Arbeiter veranlasse, die älteren verheiratheten Arbeiter dieser Verfolgungswuth nicht preiszugeben. „Die 37 268 verheiratheten Personen, welche an den Streiks betheiligt waren, und für die Ernährung von 61 872 Kindern unter 14 Jahren zu sorgen hatten, müßten kein Gefühl haben, wenn sie leichtsinnig ihre eigene und die Existenz ihrer Angehörigen aufs Spiel setzen wollten." Und was die „frivolen" Streiks betreffe, so sei es doch eigenthümlich, daß in den Berufen, in welchen Angriffsstreiks geführt wurden, die Forderungen der Arbeiter in 1974 Betrieben für 12 003 Arbeiter ohne Streik, nur auf die Streikankündigung hin, bewilligt worden seien. Bei den Angriffsstreiks sei in allen Fällen vor der Arbeitseinstellung von den Arbeitern versucht worden, Unterhandlungen herbeizuführen und auch bei der größten Zahl der Abwehrstreiks sei dies geschehen. Auch nach der Arbeitseinstellung sei sehr häufig von den Arbeitern versucht worden, eine Einigung herbeizuführen, doch sei in 158 Fällen von den Unternehmern jede Unterhandlung abgelehnt worden. Allein 132 Streiks seien durch Vermittelung des Vorstandes der betheiligten Organisationen beigelegt worden, 351 durch Vergleich direkt zwischen den Parteien, bei 25 Streiks habe das Gewerbegericht als Einigungsamt fungirt und in 32 Fällen hätten andere Personen oder Körperschaften einen Vergleich vermittelt. Da könne man doch nicht sagen, daß die Gewerkschaften den Streik als Organisationszweck betrachteten.

Die **Ausgaben für die Streiks** sind im letzten Jahre zum größten Theil von den Gewerkschaften aus ihren Kassen gedeckt worden. Von der Gesammtausgabe von 2 936 030 ℳ kamen allein 2 487 853 ℳ aus den Verbandskassen, 232 932 ℳ aus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder, 150 036 ℳ aus Sammlungen, 59 607 ℳ von anderen Gewerkschaften und nur 5800 ℳ aus dem Auslande. Es wurden demnach über 84 % der Ausgaben aus den Verbandskassen gedeckt. Zum ersten Male ist diesmal auch versucht worden, den **Verlust an Arbeitszeit und Arbeitsverdienst** der Streikenden festzustellen, doch ist dies nur für wenig über die Hälfte der Streikenden möglich gewesen. Künftig sollen auch hierüber genaue Angaben erfolgen.

Im Allgemeinen wird das Ergebniß des wirthschaftlichen Kampfes im letzten Jahre als noch günstig für die Arbeiter bezeichnet. Der um fast 10 % geringere Erfolg der Streiks, welcher für das verflossene Jahr gegenüber dem Jahre 1899 aus der Statistik sich ergebe, berechtige aber zu der Mahnung, angesichts der wirthschaftlichen Depression für etwaige weitere Kämpfe zu rüsten, damit es den Unternehmern in der Zeit des wirthschaftlichen Niederganges nicht gelinge, „die Arbeiter um die in den letzten Jahren errungenen Vortheile zu bringen". Bereits wird aus Sachsen und dem rheinisch-westfälischen Industriebezirke über Arbeitsmangel, Arbeiterentlassungen, Lohnherabsetzungen ꝛc. berichtet, so daß manche Gewerkschaften eine ernste Probe zu bestehen haben werden. Ueber die Differenzen zwischen der amtlichen und gewerkschaftlichen Streikstatistik will sich die Generalkommission der Gewerkschaften in ihrem Correspondenzblatt noch näher auslassen.

Berlin. G. T.

Oberstrichterliche Entscheidung über die öffentlich-rechtliche Stellung der Gewerkvereine in England. Das Oberhaus hat in seiner Eigenschaft als höchstes Berufungsgericht eine Entscheidung gefällt, die für die Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung von einschneidender Bedeutung zu sein verspricht. Es hat entgegen der bisherigen Praxis entschieden, daß eine unter dem Trade Union-Act von 1871 registrirte Gewerkschaft eine juristische Persönlichkeit ist, die in ihrem Kollektivnamen vor Gericht klagen und verklagt werden kann. Diese Entscheidung verändert mit einem Schlag den ganzen Charakter der Gewerkschaften, indem sie sie ihrer bisherigen vermögensrechtlichen Immunität beraubt und mit ihrem ganzen Fonds für das Verhalten ihrer Exekutive haftbar macht. Vor einem Jahr beschloß die Leitung der Taffthal-Eisenbahngesellschaft anläßlich eines auf ihren Linien ausgebrochenen Streiks gerichtlich gegen die große, an 80 000 Mitglieder zählende Gewerkschaft der Eisenbahner, welche den Streik organisirt hatte, vorzugehen, weil Mitglieder dieser Trade Union sich Ausschreitungen gegen der Union nicht angehörige Arbeiter beim Bahnhof Cardiff hatten zu Schulden kommen lassen. Die Vereinigte Gesellschaft der Eisenbahnangestellten aber machte geltend, daß sie als **Körperschaft** für die Handlungen einiger oder aller ihrer Mitglieder nicht verantwortlich sei. Die Trade Union Acts von 1871 und 1876 sähen in keiner Weise vor, daß Trade Unions vor Gericht erscheinen könnten, weder als Kläger noch als Angeklagte. Der Richter entschied in erster Instanz, daß dieser Versuch der Union, sich der Verantwortlichkeit für ihre Handlungen zu entziehen, durchaus verfehlt sei und daß die Gewerkschaften den Gesetzen des Landes ebenso unterworfen seien, als wenn sie durch Gesetz besonders inkorporirt wären. Der Appellhof kam zu einem anderen Urtheil: Die Trade Union sei keine Korporation und könne nicht verklagt werden. Die Eisenbahngesellschaft aber brachte die Sache vor das Haus der Lords als Obersten Gerichtshof, und dies stellte am 22. Juli das ursprüngliche Urtheil des ersten Richters wieder her. Der Lordkanzler Halsbury erklärte: Wenn die Gesetzgebung ein „Ding" geschaffen hat, das Eigenthum haben, Angestellte beschäftigen, Unrecht zufügen kann, so muß sie folgerungsweise auch die Macht gegeben haben, dies „Ding" vor ein Gericht zu ziehen für Vergehen, die mit Absicht auf seine Anweisung hin begangen worden sind. Und zwar sind vor dem Gesetz verantwortlich diejenigen Personen, die nach ihrer Stellung als Vertreter des Gewerkvereins anzusehen sind. Das Oberhaus schloß sich dieser Auffassung, die uns völlig richtig erscheint, an. In Gewerkvereinskreisen erregt diese Entscheidung das größte Aufsehen. Der arbeiterfreundliche „Daily Chronicle" meint, daß nach diesem Urtheil alle Trade Unions als Korporationen anzusehen seien und die nächste Parlamentsakte werde ihren legalen Status dementsprechend wohl definiren.

Der Generalstreik der Flaschenarbeiter Deutschlands ist am 27. Juli zur Thatsache geworden, da die Unternehmer den Vorschlag des Vertrauensmannes der Glasarbeiter, des sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Horn, behufs Beilegung der Differenzen und Abwendung des Generalstreiks in Verhandlungen einzutreten, ignorirt haben. Auch sind Versuche der Unternehmer, die Flaschenarbeiter zur Zurücknahme der Kündigung zu bewegen, bis auf geringe Ausnahmen gescheitert. Der Generalstreik soll sich auf etwa 30 Orte erstrecken und rund 7000 Arbeiter umfassen, die in Folge des Ausstandes zumeist auch ihre Fabrikwohnungen räumen müssen. Ein Flugblatt des Glasarbeiter-Verbandes, den der bisherige Streik, bezw. die Aussperrung in Nienburg und Schauenstein bereits über 275 000 ℳ gekostet haben soll, an die gesammte Arbeiterschaft des In- und Auslandes fordert zur Unterstützung des Generalstreiks auf, der um die Wahrung des Koalitionsrechts geführt werde. In Stralau bei Berlin, wo sämmtliche Flaschenarbeiter der dortigen Glashütte organisirt sind, sollen sofort nach Ablauf der Kündigung die Feuer ausgelöscht worden sein. Es kommen dort etwa 700 Arbeiter in Betracht, die zum Theil bei Berliner Arbeitern zeitweise Unterkunft gefunden haben. In verschiedenen Betrieben, z. B. in Gerresheim, haben sich die Arbeiter dem Ausstand nicht angeschlossen.

Der Gewerkverein der deutschen Cigarren- und Tabakarbeiter, der am 14. Juli und den folgenden Tagen seine siebente Generalversammlung in Heidelberg abhielt, hat seit seinem letzten Delegirtentage (1896) einen Mitgliederzuwachs von 1276 auf 1644, einen Vermögenszuwachs von 14 875 ℳ auf 19 969 ℳ zu verzeichnen, obwohl ein Streik in Finsterwalde mit rund 3700 ℳ zu unterstützen war. Der **bekannte „Revers"** wurde, wie man uns schreibt, **mit sämmtlichen 19 Stimmen abgeschafft,** was vor 10 Jahren ebenfalls in Heidelberg mit 10 : 9 Stimmen abgelehnt worden war.

Zum Tabak-Boykott in Nordhausen. Die wegen des Boykotts von acht Nordhausener Kautabakfabriken gepflogenen Einigungsverhandlungen haben zu keinem Ergebniß geführt. Der Boykott der Fabrikate dieser Fabriken dauert daher fort. Die acht Fabriken bestehen auf der Unterzeichnung des Reverses, wonach die Arbeiter den Austritt aus der Tabackarbeiter-Organisation erklären. Die „Südd. Tabakzeitung" räth den Nordhäuser Fabrikanten, alle Befürworter des Boykotts wegen Geschäftsschädigung zu verklagen. Von der Kommission der Tabakarbeiter werden die Arbeiter, insbesondere die Berliner, zur gewissenhaften Befolgung des Boykotts ermahnt.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund. Die Leitung des schweizerischen Gewerkschaftsbundes hat kürzlich eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, die sich auf die Organisation von Streiks beziehen. Es wurde beschlossen, daß kein Streik ohne Zustimmung des Bundes-Komites durch einen Verband auf eigene Faust begonnen werden dürfe. Mit Rücksicht auf die Streikentschädigungen wurde beschlossen, daß Verbände, welche von einer niederen in eine höhere Klasse übertreten, um ihren Mitgliedern im Streikfalle eine erhöhte Entschädigung zu sichern, eine Karenzzeit von sechs Monaten durchzumachen haben, bevor sie auf die neuen Rechte Anspruch haben. Ferner soll die Subskription auf das Verbandsorgan für die Mitglieder obligatorisch gemacht werden.

Handlungsgehülfenbewegung in London. Der Londoner Zweig der „National Union of Shop Assistants, Warehousemen and Clerks" veranstaltete eine Demonstration in Hyde-Park, die sich

gegen das „living-in-system“ und die lange Arbeitszeit im Handelgewerbe richtete. Die dabei angenommenen Resolutionen verurtheilten den kürzlich erstatteten Bericht des Select Committee des Oberhauses, betreffend den Ladenschluß (vergl. „Soz. Praxis“ Sp. 1101), weil er nicht die gesetzliche Reduktion der Arbeitszeit im Handelsgewerbe empfiehlt und fordert die gänzliche Abschaffung der Verpflegung des Handelsgehülfen durch den Arbeitgeber, da das „living-in-system“ physisch, geistig und moralisch verwerflich sei.

Vom Stahlarbeiterstreik in Nordamerika liegen zwar sehr viele Einzelmeldungen vor, es ist aber fast unmöglich, aus dem Gewirre dieser Nachrichten ein auch nur einigermaßen deutliches Bild von dem Stande des großen Kampfes zu gewinnen. Die Arbeiter behaupten, daß sie es in der Hand hätten, den Ausstand weiter auszudehnen, und daß die übrigen Arbeiterverbände ihnen jede Unterstützung gewähren werden. Mehrfache Bemühungen, die Arbeit in verschiedenen Werken wieder aufzunehmen, sind von den Streikenden vereitelt worden. Auf der anderen Seite erklären die Leiter des Stahltrusts, daß sie bis Mitte August genügend Nichtverbändler heranziehen könnten, um sämmtliche Werke in Betrieb zu setzen. Nennenswerthe Unruhen oder Zusammenstöße sind bis jetzt nicht vorgekommen; man befürchtet aber solche bei einer Verlängerung des Ausstandes. Die Haltung der Behörden ist getheilt: der Bürgermeister von Mc. Kees-Port drohte dem Stahltrust, er werde, um Unruhen zu vermeiden, alle Streikbrecher verhaften lassen. Dagegen haben mehrere Richter Befehle gegen das Boykottiren und Streikpostenstehen erlassen. Wie es scheint, finden die Arbeiter die öffentliche Sympathie nicht in dem Maße, wie sie gehofft hatten. Ein angesehenes Fachblatt, „Iron Age“, schrieb am 24. Juli: „Die allgemeine Meinung der Eisenbranche geht dahin, daß die Arbeiter der Stahltrust-Association ihre Macht überschätzt haben.“ Die letzten uns vorliegenden Nachrichten weisen auf eine friedliche Lösung des Kampfes hin; Reuter's Bureau meldet vom 27. Juli aus New York:

„Shaffer, der Vorsitzende, und Williams, der Sekretär der Arbeitervereinigung, sind in New York. Zwischen ihnen und Pierpont Morgan, sowie dessen Gesellschaftern vom Stahltrust finden Besprechungen statt. Ueber diese wird vollkommenes Stillschweigen bewahrt, die Besprechung ist aber das Resultat mehrtägiger Verhandlungen. Man glaubt, daß der Ausstand für beendet erklärt werden wird und daß die Verhandlungen zur allgemeinen Regelung aller Streitfragen über die Arbeit auf dem Punkte wieder aufgenommen werden, wo sie in Pittsburg abgebrochen wurden. — Die Stahlarbeiterkonferenz ist vertagt worden. Wie man annimmt, wird in einigen Tagen eine Einigung erzielt werden.“ — Und der Londoner „Standard“ meldet vom 28. Juli aus New York über das Ergebniß der Konferenz der beiden Führer: „Der Stahlarbeiter-Verband tritt zweifellos von der Forderung zurück, daß der Trust sich zur Trade-Union-Lohnskala für alle Werke schriftlich verpflichten soll, während der Trust bereit ist, in den nicht vom Verbande organisirten Werkstätten die bisherigen Trade-Union-Löhne zu bezahlen. Die Streikenden behalten ihre Organisation in den Werken, die sie zum Stillstand gebracht haben, und in zwei Werken, von denen die Unternehmer behaupteten, daß sie nicht organisirt seien. Dann werden alle Werke ohne Schaden für die organisirten und nicht organisirten Arbeiter geöffnet werden. Die Unternehmer verpflichten sich, zwischen beiden keinen Unterschied zu machen, und der Verband verpflichtet sich, seine Mitgliedschaft Niemandem aufzuzwingen und nicht die Unternehmer anzufeinden, welche Nichtverbandler anstellen.“ Dazu bemerkt der Korrespondent des Blattes: „Ohne Kraftprobe würde keine der Parteien soviel zugegeben haben. Das Abkommen stellt die gegenseitige Achtung her und verspricht der Industrie große Stabilität. Die Arbeiter haben gelernt, daß der Trust sich nicht einschüchtern läßt und der Trust hat gelernt, daß der Verband zwar besiegt werden kann, aber stark ist. Die Streikenden verdienen Anerkennung dafür, daß sie den Streik in ordentlicher Weise geführt haben und der Trust Anerkennung dafür, daß er ohne Gehässigkeit in einer weitherzigen für Morgan charakteristischen Weise ein Abkommen herbeigeführt hat.“ Am 30. Juli sollte die Exekutive der Stahlarbeiter über die hier skizzirten Vorschläge des Stahltrusts, die Morgans Initiative zugeschrieben werden, entscheiden.

Arbeitsnachweis.

Statistik der gemeindlichen Arbeitsnachweisstellen in Preußen 1901. Der Minister für Handel und Gewerbe hat den Regierungs-Präsidenten eine Uebersicht über die in Preußen vorhandenen mit kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweisstellen nach dem Stande am 1. Januar 1901 überwiesen. Es wurden im Ganzen 204 solche Nachweisstellen gegen 199 im Vorjahre gezählt. Der Umfang der Thätigkeit dieser Stellen in den letzten vier Jahren geht aus der folgenden Aufstellung hervor:

	Gesuche von		
	Arbeitgebern	Arbeitnehmern	vermittelte Stellen
1897	145 821	176 000	104 332
1898	181 385	218 391	122 128
1899	242 072	265 069	160 645
1900	271 405	315 197	185 437

Allgemeine Arbeitsnachweisanstalt Köln; Wohnungsnachweis für Arbeiter und kleine Angestellte; Stadt Kölnische Versicherungskasse. Der paritätische Kölner Arbeitsnachweis vermittelte in seinem siebenten Geschäftsjahr (1. Juli 1900/1901) 14 693 männlichen Personen meist dauernde Beschäftigung und 7030 weiblichen Personen. Dadurch wurden in der männlichen Abtheilung $97,_{01}$ % Gesuche der Arbeitgeber und $57,_{32}$ % solcher der Arbeitsuchenden, in der weiblichen Abtheilung $61,_{06}$ % Gesuche der Arbeitgeber und $95,_{26}$ % der Arbeitnehmer befriedigt, Zahlen die deutlich aussprechen, daß an weiblichem Personal, insbesondere ist es Hauspersonal, noch ein starker Mangel ist, während bei der männlichen Arbeit sich die niedergehende Konjunktur bemerkbar macht. Geklagt wird allerdings auch, daß die Großindustrie in Köln und Umgegend sich des paritätischen Arbeitsnachweises mit Ausnahme der Dünger-, Bleiweiß- und Bleiwaarenfabriken nur wenig bediente. Hierfür scheinen die Vorurtheile, die von einigen Arbeitgeberverbänden, insbesondere vom Hamburger und dem der Eisenindustrie künstlich genährt werden, mitbestimmend gewesen zu sein, die Neigung, den Arbeitsnachweis als Kampfmittel zu benutzen. Der Kölner Thätigkeitsbericht legt die Grundlosigkeit solcher Vorurtheile gegen den paritätischen Arbeitsnachweis dar. Jede Interessenpolitik beim Arbeitsnachweis sei vom Uebel. Der Kölner Arbeitsnachweis hat auf seinen Anmeldeformularen auf die Bemühungen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen und der Patriotischen Gesellschaft in Hamburg hingewiesen, ostpreußischen Arbeiterfamilien und alleinstehenden Personen, die nach dem Westen abgewandert sind und infolge Rückgangs der Industrie den Wunsch hegen, wieder in ihre Heimath zurückzukehren, die Rückkehr soweit wie möglich zu erleichtern. Ein nennenswerther Erfolg ist jedoch nicht erreicht worden. Auf eine Eingabe des Arbeitsnachweises wurde vom Magistrat mitgetheilt, daß die Unternehmer städtischer Arbeiten (Straßenumbau) vertraglich gehalten seien, den Arbeiterbedarf, wenn irgend möglich, durch den städtischen Arbeitsnachweis anzunehmen und möglichst hiesige Arbeiter zu berücksichtigen, soweit es ihren Interessen nicht direkt zuwiderlaufe. Die Durchführung dieser Bestimmung wird wiederholt kontrolliert. Die grundsätzliche Ausschließung aller fremden Arbeiter anzuordnen, erscheine indeß auch deshalb bedenklich, weil andererseits erwartet wird, daß im Auslande auch Deutsche nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. — Der Wohnungsnachweis wurde von 5 303 Wohnungsuchenden benutzt. Die Nachfrage nach diesen kleinen Wohnungen von 1 bis 4 bezw. 5 Räumen verhielt sich zum Angebot wie 5 : 3. Eine Steigerung des Miethspreises macht sich fortdauernd bemerkbar. — Der interessante Versuch einer Arbeitslosenversicherungskasse, den die stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter darstellt, wird bei dem Rückgang der Erwerbsthätigkeit besondere Gelegenheit haben, die Festigkeit seiner Grundlagen zu erproben. Der Rückgang der Erwerbsthätigkeit und der dadurch hervorgerufene Mangel an Arbeitsgelegenheit machte es im Winter des Berichtsjahres (1. April 1900/01) unmöglich, den Versicherten einen genügenden Prozentsatz Arbeit zuzuweisen, sodaß die Kasse für die 536 Versicherten, die ihren Verpflichtungen nachkamen, im Ganzen 12 658 ½ Werktagen entsprechende Tagegelder zu leisten hatte. 411 waren arbeitslos geworden, den Hauptvortheil an den gezahlten Tagegeldern haben naturgemäß Maurer, Verputzer, Anstreicher und ähnliche Saisonarbeiter. Die Jahrzehnte 20—50 waren mit 180, 155 und 118 Versicherten vertreten. Das Inanspruchnehmen der Kasse hatte einen Rückgang des Vermögensbestandes um rund 8 000 M auf $111\,868,_{68}$ M zur Folge; man hofft, jedoch durch einen Beitrag der Stadt, die im Jahre 1896 25 000 M gespendet hatte, durch freiwillige Beiträge und durch eine Ausdehnung der Versicherungen sowohl den Vermögensbestand wie den Nutzen dieser segensreichen Einrichtung erheblich verstärken zu können.

Ein paritätischer Arbeitsnachweis für das Tapezierer-Gewerbe in Berlin. Die Bemühungen des Centralvereins für Arbeitsnachweis, paritätische Facharbeitsnachweise für die einzelnen Berliner Gewerbe einzurichten, sind weiter von Erfolg gekrönt. Nachdem vor einiger Zeit

ein paritätischer Facharbeitsnachweis für das Wäschereinigungs-Gewerbe begründet worden ist, fand am 18. Juli unter Leitung des Vorsitzenden des Centralvereins für Arbeitsnachweis Direktor Dr. Freund eine Versammlung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Tapezierer-Gewerbes statt, in der die Begründung eines paritätischen Facharbeitsnachweises für das Tapezierer-Gewerbe im Anschluß an den Centralverein für Arbeitsnachweis beschlossen wurde. Zum Obmann wurde einstimmig Gewerberichter Dr. Schalhorn gewählt; der Arbeitsnachweis wird am 1. September in den Räumen des Centralvereins für Arbeitsnachweis an der Stadtbahn ins Leben treten.

Der Verein Arbeitsnachweis in Leipzig eröffnete am 19. Juli eine neue Abtheilung des Arbeitsnachweises für weibliche Personen. Im ersten Geschäftsjahr sind in der männlichen Abtheilung 4000 Stellensuchende untergebracht worden. Die städtischen Kollegien haben die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Mit der Eröffnung der weiblichen Abtheilung tritt bei der männlichen insofern eine Neuerung ein, als jetzt auch dort keine Gebühren mehr erhoben werden. Seit Bestehen des Arbeitsnachweises ist noch nicht eine einzige Beschwerde gekommen. An Stelle des bisherigen ersten Vorsitzenden ist Professor Dr. Stieda, als zweiter Vorsitzender Privatmann Rünger gewählt worden. Als Vorsteherin der weiblichen Abtheilung fungirt Frau Professor Dr. Leibe. In den Ausschuß ist von der Fabrikinspektion Frl. Sedelmayer entsandt worden.

Reform der Arbeitsvermittlung in Oesterreich. Am 27. und 28. Juni d. J. hat in Wien eine Arbeitsnachweis-Konferenz getagt (vgl. „Soziale Prax." Nr. 41), die zu folgenden Ergebnissen gelangte. Die Buchung offener Stellen und Arbeitsgesuche soll immer nach Gewerben geordnet erfolgen und sind als Stellenbesetzungen nur solche Fälle zu zählen, in denen thatsächlich durch Vermittlung der Anstalt ein Arbeitsplatz besetzt wurde. Künftighin soll darauf Rücksicht genommen werden, daß kurzfristige sowie Saison-Arbeitsgelegenheiten besonders verbucht werden; als erstere sind nur jene zu betrachten, welche nicht länger als drei Tage währen. Das vom arbeitsstatistischen Amt vorgelegte Formular für die Monatsausweise wurde gutgeheißen; zur Prüfung und Vervollständigung des vom selben Amt vorgelegten Verzeichnisses der Berufe wurde eine besondere Kommission gewählt, die bei der zweiten Konferenz, welche im Herbst stattfinden wird, zu berichten hat. Ebenso sollen die Jahresberichte der Arbeitsvermittlungsämter nach den vom arbeitsstatistischen Amt aufgestellten Grundsätzen einheitlich abgefaßt zu werden. Die Naturalverpflegungsstationen sollen über ihre Arbeitsvermittlungen in jedem Monat Bericht erstatten. Schließlich wurde über das Projekt der Verbindung von Wohnungs- und Werkstätten-Vermittlung mit den Arbeitsvermittlungsämtern verhandelt, um hierdurch den Schäden der privaten Vermittlung zu steuern. Es wäre wünschenswerth, daß das vom arbeitsstatistischen Amt hierfür entworfene Projekt bald praktisch zur Durchführung kommt.

Genossenschaftswesen.

Zur Statistik des ländlichen Genossenschaftswesens in Deutschland. Das Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften für 1900, das unlängst zu Darmstadt erschienen ist, bringt statistische Mittheilungen über die 1899er Geschäftsergebnisse von 6144 zum Allgemeinen Verbande gehörende Genossenschaften. Diese legen ein Zeugnis von den innern Fortschritten des ländlichen Genossenschaftswesens ab, welche mit seiner äußeren Ausbreitung sich gepaart finden. Den Untergrund des gesammten ländlichen Genossenschaftswesens bilden nach, wie vor, die Spar- und Darlehnskassen, da von den insgesammt 6144 berichtenden Genossenschaften 4077 zu dieser Gruppe gehörten. Diese 4077 Kassen zählten 290 867 Mitglieder, verfügen über ein gesammtes Betriebskapital von 290,9 Millionen *M.* (238,9 Millionen *M.* im Vorjahr), wovon 14,9 Millionen *M.* (11,9 Millionen *M.*) eigenes Kapital waren. Die Gesammtsumme der im Jahre 1899 gewährten Kredite betrug 143,2 (120,1) Millionen *M.* und zwar wurden hiervon 83,6 Millionen *M.* in laufender Rechnung, 58,8 Millionen *M.* als Darlehen auf feste Zeit gewährt. Pro Mitglied stellte sich der gewährte Kredit auf 506 (479) *M.* Erwähnt sei endlich, daß die Darlehnskassen in gesteigertem Umfang sich dem Bezug von landwirthschaftlichen Bedarfsartikeln zuwenden; es wurden nach Ausweis der Statistik für 9 Millionen *M.* gegen 5,3 Millionen *M.* im Jahre 1898 Bedarfsartikel seitens der Kassen bezogen. Bei 1065 (1019) Bezugsgenossenschaften mit 83 472 (78 284) Mitgliedern ist insgesammt ein gemeinschaftlicher Waarenbezug von 24 (19,7) Millionen *M.* nachgewiesen, d. h. durchschnittlich für 415 (395) *M.* pro Genosse. Die Ziffern lassen zugleich eine beträchtliche Erstarkung der Kapitalskraft der Genossenschaften erkennen. Das gesammte Betriebskapital steigerte sich auf 11,7 (9,9) Millionen *M.* und machte damit 58 (49) Prozent des Einkaufswerthes der Waaren aus. Für 859 (794) Molkereigenossenschaften mit 74 394 (63 846) Mitgliedern wird eine Gesammteinlieferung von Milch in Höhe von 1089 (942) Millionen Liter angegeben. Im Widerspruch hiermit zeigt sich ein kleiner Rückgang der verkauften Milchmengen — 30,6 gegen 37,6 Millionen Liter — sowie der Buttermengen — 32,6 gegen 33,6 Millionen Kilogramm. Der Rückgang erklärt sich aus der Unterlassung von diesbezüglichen Angaben seitens einer größeren Zahl von Genossenschaften.

Produktivgenossenschaften in England. Im Londoner Paßmore Edwards-Settlement fand unlängst eine Versammlung der „Labour Association" statt, deren Zweck die Förderung der Produktivgenossenschaften ist. Eine kleine Ausstellung zeigte bei diesem Anlasse, auf wie viel Zweige sich die produktive Cooperation englischer Arbeiter bereits erstreckt. Das Meeting nahm eine Resolution zu Gunsten der „Labour Copartnership" an, deren Ausdehnung ein Mittel der industriellen Ausgleichung und der Förderung der Volkswohlfahrt sei.

Frauen-Genossenschaften in England. Im Juni fand in Blackpool der diesjährige Kongreß der „Women's Cooperative Guild" statt, an dem etwa 400 Delegirte der einzelnen Branchen des Verbandes theilnahmen. Im Jahresberichte wird mitgetheilt, daß der Verband derzeit 284 Zweigvereine mit einer Mitgliederzahl von 13 278 Frauen umfaßt.

Erziehung und Bildung.

Erfahrungen eines Heilstätten-Hauslehrers.

Ein Beitrag zur Volksbildung und Volkserziehung.

Nach §. 18 des neuen Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 lassen die Landesversicherungsanstalten für einen Versicherten, der dergestalt erkrankt ist, daß Erwerbsunfähigkeit zu befürchten steht, ein Heilverfahren zur Abwendung dieses Nachtheils eintreten. So werden zumeist der Tuberkulose Verdächtige im Anfangsstadium ihrer Erkrankung in die Lungenheilstätten gesandt, wo sie nicht nur — in der Regel ein Vierteljahr hindurch — durch Freiluftbehandlung, Abhärtung und gute Ernährung den Kampf gegen das beginnende Leiden aufnehmen, sondern auch hygienisch so „gedrillt" werden, daß sie lernen, wie sie dem tückischen Feinde in der Werktagsarbeit Widerstand zu leisten vermögen.

Für den deutschen Arbeiter mit seinem regen Bildungsdrange bieten die dreizehn „aller Pflicht ledigen" Wochen gute Gelegenheit, den Geist zu beschäftigen und Wissensstoff zu sammeln oder wenigstens wieder aufzufrischen. Dr. med. Hans Weicker, ein erfahrener Praktiker in der jungen Heilstättenbewegung, Besitzer des „Krankenheims" zu Görbersdorf in Schlesien, wird nicht müde, der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß die Volksheilstätte nicht nur eine hygienische, sondern auch eine allgemeine Bildungsstätte werden muß. Weicker sagt in seinem letzten Jahresberichte („Beiträge zur Frage der Volksheilstätten." Berlin 1901.): „Das Gesetz, das zur Zeit die Vorstände der Versicherungsanstalten befugt, Ländereien zu erwerben, große Baulichkeiten zu errichten, Aerzte anzustellen, befugt sie ebenso, Lehrer in die Heilstätten zu berufen, Fortbildungskurse einzuführen, sobald die Erkenntniß vorhanden ist, daß, um den bedrohten Menschen vor der Tuberkulose zu schützen, nicht nur ein Heilverfahren für den Körper, sondern auch ein solches für den Intellekt nothwendig ist."

Dr. Weicker hat seit etwa anderthalb Jahren in seinem „Krankenheim" einen akademisch gebildeten Hauslehrer angestellt. Der Schreiber dieser Zeilen hat das Amt in diesem Frühjahre ein Vierteljahr hindurch verwaltet.

Die rund 180 Patienten umfassende Männerstation wurde in drei, die Frauenstation mit rund 90 Kranken in zwei Gruppen zerlegt, deren jede sich wöchentlich ein- oder zweimal zu Vorträgen, Vorlesungen oder dergleichen zusammenfanden. Nebenher gingen in beiden Stationen stenographische Kurse (System Stolze-Schrey). Bei den Frauen wurden mit vertheilten Rollen Schillers „Jungfrau von Orleans" und Lessings „Minna von Barnhelm" gelesen.

Da bei einer durchschnittlichen Kurdauer von 13 Wochen der Bestand der fünf Sektionen sich in fortwährender Fluktuation befindet, so gelingt es dem Hauslehrer, etwa sechs bis acht Wochen hindurch dreißig Kranke als ein Nebeneinander in ihren geistigen Interessen zu beobachten. Dazu genügen natürlich die etwa zehn Vortragstunden dieser wenigen Wochen nicht; es müssen Gespräche in der Bibliothekstunde über irgend ein entliehenes Buch, eine Unterhaltung im Zeitungslesezimmer oder beim Spaziergange dazu kommen, Psyche und Intellekt des Patienten zu studiren.

Die Vorträge der zweiten Gruppe, welche zwar sozial nicht die bestgestellte, aber im Vortragsbesuch die fleißigste war, wiesen im Durchschnitt 40 Zuhörer auf. Da alle, welche von zehnmal weniger als siebenmal anwesend waren, ausscheiden, bleiben für

unsere Zusammenstellung 29 Personen übrig. Darunter sind 5 junge Kaufleute, die an der Schwelle der zwanziger Jahre stehen: 17 gelernte Arbeiter, im Durchschnittsalter 27 Jahre alt, der jüngste ein siebzehnjähriger Tischlerlehrling, der älteste ein vierzigjähriger Maurer; zum dritten 7 ungelernte Arbeiter, deren Durchschnittsalter fast 30 Jahre ist.

Keiner der 29 verfügte über mehr als Volksschulbildung. Die geistige Nahrung aller waren seit den Schuljahren entweder sozialdemokratische Zeitungen und Broschüren oder Preßerzeugnisse nach Art der „General-Anzeiger“ gewesen. Es lag daher am nächsten, die Vortragstoffe dem Gedankenkreise der politischen Oekonomie zu entnehmen, unter stetem Hinweis darauf, daß es sich um sachliche Untersuchungen und Zusammenstellungen handele, ohne jede parteipolitische Färbung. Uebrigens wurde durch ein naturwissenschaftliches oder litterargeschichtliches Thema Abwechselung gebracht. So behandelten die zehn Vorträge der Gruppe II folgende Stoffe: 1. Geschichte und Technik der Volkszählung, 2. Grundzüge der Bevölkerungsstatistik, 3.—5. Die Konsumtion in den modernen Kulturstaaten, 6. Bank- und Börsenwesen, 7. Der Zucker (naturwissenschaftlich und volkswirthschaftlich), 8. Nansens Nordpolfahrt, 9. u. 10. Fritz Reuters Leben und Werke.

In der Methode wechselte Vortrag mit Befragen, wobei im Laufe der Zeit alle mehrmals berücksichtigt wurden. Es gewöhnten sich allmählich auch die älteren, schwerfälligen daran, zu antworten. An solche wurden Fragen aus dem praktischen Leben, wie z. B. nach den Zählungsintervallen und Zählungsdatum der Volkszählung gerichtet, während der jüngere Arbeiter mit einem gewissen Stolze mit einer haftengebliebenen Erinnerung aus dem Geographie- oder Geschichtsunterricht der Schule prunkt. Das sprödeste Material stellten die jungen Handlungsgehülfen dar, die sich etwas mehr dünken, als die anderen.

Mit der Zeit aber erwacht ein Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Besuchern einer Gruppe, das Bewußtsein, daß ein jeder etwas aus seiner Erfahrung zur Belehrung der Gesammtheit beisteuern kann, und eine naive Freude, Mittheilungen aus der Praxis oder Reminiscenzen an irgend eine Lektüre zu bringen.

Der Klempner berichtet gern und ausführlich über den Unterschied von Zinn und Zink und kennt auch die Fundorte der beiden Metalle (gelegentlich des Vortrags 5 erwähnt). Der Berliner Buchdrucker, der bei der vorjährigen Volkszählung das Ehrenamt eines Zählers übernommen hatte, klärt den Zimmergenossen, einen pommerschen Schmied, darüber auf, daß am 1. Dezember 1900 nicht gezählt wurde, um Grundlagen für Steuererhebungen zu schaffen.

Im Ganzen herrscht arge Unkenntniß in den Elementarien der Geographie, Geschichte, Regeldetri-Rechnung u. s. w. Seit der Entlassung aus der Schule hat jedes systematische Lernen aufgehört, alle entschuldigen dies mit übermäßiger Berufsarbeit, die ihnen zu geistiger Beschäftigung keine Muße läßt. Der zerrissene Verbindungsfaden mit dem Wissenskapital, das die Schule mitgiebt, kann nicht wieder geknüpft werden. Ein Hinderniß dabei ist vor allem auch die mangelnde Denkschulung des Arbeiters. Daß er sich seit dem vierzehnten Jahre des formalen Denkens entwöhnt hat, tritt besonders in den Stenographie-Kursen zu Tage. Beiläufig sei hier bemerkt, daß sich zu diesen immer mindestens zwanzig Personen meldeten, wovon im Laufe der Zeit die Hälfte und mehr theils aus Trägheit, theils aber in der Einsicht ihrer Unfähigkeit ausblieben.

Der Arbeiter, nicht zum wenigsten der großstädtische, zeigt stets reges Interesse für die Naturwissenschaften. Die Berge und Wälder des Waldenburger Gebirges bieten an Thieren, Pflanzen und Mineralien genügendes Anschauungsmaterial, das in der naturwissenschaftlichen Gruppe besprochen und geordnet wurde. Hier darf allerdings nicht verschwiegen werden, daß vielen Arbeitern Rücksicht und Achtung vor Thier- und Pflanzenwelt gänzlich abgeht: das Wild in den Forsten wird gescheucht und mit Steinwürfen verfolgt, die Forellen der Gebirgsbäche werden listig gefangen und die Leichname als Wurfobjekte benutzt, die Kreuzottern werden, anstatt sie zu tödten, allerlei Experimenten unterworfen, wie daß man ihnen mit einer Zange die Giftzähne herauszieht. Die ersten Frühlingsblumen werden mit den Wurzeln herausgerissen, so daß in Wirklichkeit zu befürchten steht, einige Arten im Görbersdorfer Thal möchten ausgerottet werden. Hier wird der Volkserzieher noch manche Roheit zu bekämpfen haben.

Um die Kranken auch mit ihrem Können heranzuziehen, veranstalteten wir in den fünf Gruppen Unterhaltungsabende. Da ist ja ein Feld der Volksbildung, dem auch der Minister des Inneren durch seine Umfrage an die Regierungspräsidenten seine Aufmerksamkeit zuwandte (vgl. „Soziale Praxis“ X, S. 629). Die musikalischen Theilnehmer oder Theilnehmerinnen sangen oder spielten Zither, deklamirten ernste und heitere Gedichte, der Hauslehrer las vor, und alles unterhielt sich nicht nur vortrefflich dabei, sondern mancher bat sich auch, dadurch angeregt, die Werke bestimmter Dichter zur Lektüre aus. Daß einzelne Elemente, die wohl an Darbietungen nach Art der niedersten Variétés gewöhnt waren, nachher spotteten, war deshalb zu bedauern, weil dadurch unselbständigen Charakteren das nochmalige Mitwirken verleidet wurde. —

Weicker's Forderung, daß in der Muße, welche eine Kurzeit mit ihrer Ruhe für Werkarbeiter ist, geistige Beschäftigung die unthätigen Stunden auszufüllen hat, wird sich als immer nothwendiger herausstellen, wenn erst die größeren Lungenheilanstalten eröffnet sind, die gewiß für Lehrmittel u. dergl. reichliche Summen in ihrem Etat auswerfen werden. Hier gilt, was Nörrenberg-Kiel in der „Sozialen Praxis“ (Nr. 23) bei seiner Besprechung der Kruppschen Bücherhalle sagte:

Das Beste ist für unsere Arbeiter gerade gut genug!

Berlin. Hubert Henoch.

Die Oeffentliche Lesehalle zu Jena, die im Jahr 1896 begründet wurde, beweist durch den Inhalt ihres Jahresberichts für 1900, daß ihre Wirksamkeit sich immer erfolgreicher gestaltet. Es wird uns darüber aus Jena geschrieben: Zur Lektüre von Zeitungen und Zeitschriften stehen dem Publikum 7 Leseräume, außerdem ein Jugendzimmer den ganzen Tag über frei zur Verfügung. Es hängen darin aus: 91 Zeitungen, darunter 30 Thüringer Lokalblätter, 19 Berliner und 10 ausländische Zeitungen, ferner 310 Zeitschriften der verschiedensten Gebiete. Die Zahl der Benutzer dieses großen Lesematerials ist sehr zufriedenstellend. Mit der Lesehalle ist eine ebenfalls unentgeltlich zu benutzende Bibliothek verbunden, deren Besuch stetig wächst und in Anbetracht des kleinen Ortes geradezu Staunen erweckt. Es wurden nämlich im letzten Betriebsjahre — bei täglich 3½ Stunden Ausleihezeit — an 4 570 eingetragene Leser 72 426 Bände ausgeliehen. Wenn man die verhältnißmäßig geringe Zahl der nach auswärts verliehenen Bücher ausscheidet, so ergiebt sich für Jena und seinen Vorort Wenigenjena, daß auf den Kopf 2,7 Bände kommen und daß der fünfte bis sechste Einwohner Bücher aus der Bibliothek entleiht. Zieht man in Betracht, daß thatsächlich die Bücher vielfach noch von anderen Personen als dem Entleiher, namentlich von Familienangehörigen, mitgelesen werden, so wird das Resultat noch günstiger. Eine genaue Berufsstatistik der Bücherleser zeigt ferner, daß die Anstalt von allen Berufsständen und Gesellschaftsklassen gleich intensiv benutzt wird. Das Büchermaterial (ca. 10 000 Bände) wird im Laufe eines Jahres durchschnittlich sieben Mal umgesetzt. Es hat etwa zur Hälfte belletristischen, zur Hälfte populär-wissenschaftlichen Charakter, und im selben Verhältniß ungefähr wird es auch ausgeliehen. Ein Bücherlesezimmer endlich enthält eine Nachschlage-Bibliothek von über 300 Bänden, einen Broschürenstand mit den besten der neu erschienen Broschüren und eine vom Kaiserlichen Patentamt bewilligte Auslagestelle von Patentschriften. Das ganze Institut ist Eigenthum des Jenaer Lesehalle-Vereins und wird von dessen Vorsitzendenden, Professor Rosenthal, mit unermüdlichem Eifer und großer Sachkenntniß geleitet. Die Mittel werden zum Theil durch Mitgliederbeiträge, zum größeren Theil aber durch die rühmlichst bekannte Carl Zeiß-Stiftung aufgebracht. Genannte Stiftung hat auch seiner Zeit die ganzen Kosten der Einrichtung getragen und baut gegenwärtig aus ihren Mitteln für die Lesehalle ein von Künstlerhand entworfenes, eigenes Gebäude. Neuerdings hat erfreulicher Weise auch der Gemeinderath der Stadt Jena der Lesehalle einen Zuschuß zu den Unterhaltungskosten bewilligt. Ihren großen Erfolg aber und ihre allgemeine Beliebtheit hat die Anstalt, abgesehen von diesen erwähnten Opfern an persönlichen und materiellen Leistungen, gewiß nicht zum mindesten dem stets durchgeführten Prinzip zu verdanken, in der Beschaffung des Lesestoffes strengste Neutralität einzuhalten gegenüber allen politischen, wirthschaftlichen und religiösen Parteien.

Die Bilanz der volksthümlichen Universitätskurse in Oesterreich. Die Statistik dieser Kurse, welche zu Ostern ihr sechstes Vortragsjahr vollendet haben, bietet ein außerordentlich erfreuliches Bild. Im Laufe der sechs Jahre wurden in Wien 420 Kurse abgehalten, welche durchschnittlich von je 113 Personen und im Ganzen von 47 448 Personen besucht wurden. Rechnet man die Kurse außerhalb Wiens hinzu, welche in den beiden letzten Jahren eine starke Vermehrung erfahren haben, so steigt die Besucherzahl des letzten Jahres allein auf über 15 000. In einzelnen Orten, wie Pöchlarn, Scheibbs, besuchte die Hälfte oder ein Drittel der erwachsenen Bevölkerung den volksthümlichen Uni-

versitätskurs. Das größte Interesse wurde den Kursen der Frauenhygiene, Männerhygiene, Musikgeschichte und Philosophie entgegengebracht; diese Kurse wurden von 300 bis 900 Personen besucht. Aber auch die übrigen naturwissenschaftlich-medizinischen Fächer, z. B. Astronomie, Anatomie, Elektrotechnik, waren nach wie vor gut besucht. Die Besucher setzten sich aus den verschiedensten Bevölkerungskreisen zusammen. Die Arbeiterklasse stellt innerhalb Wiens über 54, außerhalb Wiens über 60 %, und ihre Betheiligung ist beständig im Wachsen begriffen. Nahezu die Hälfte der Besucher gehört der Altersstufe von 21 bis 30 Jahren an; je ein Fünftel der Altersstufe von 15 bis 20 und von 31 bis 40 Jahren; ein Drittel der Besucher sind weiblichen Geschlechts. Die Frauen besuchen nach wie vor die litterar- und musikgeschichtlichen Kurse, sind aber auch in philosophischen hervorragend stark vertreten. Die Betheiligung der Arbeiterklasse übertrifft die der anderen Bevölkerungsgruppen, namentlich in den juristischen und historischen Fächern, aber auch in mathematisch-technischen und in den Naturwissenschaften. Innerhalb der Arbeiterschaft stellen die Buchdrucker und die Metallarbeiter das stärkste Kontingent; aber auch weniger qualifizirte Arbeiter nehmen in immer stärkerem Maße an den Kursen theil. Dagegen ist in Wien die geringe Betheiligung von Kleingewerbetreibenden und außerhalb Wiens die geringe Betheiligung der landwirthschaftlichen Bevölkerung auffallend. Die staatliche Subvention beträgt derzeit 14 000 Kronen, dazu kommen die Subvention des niederösterreichischen Landtages im Betrage von 2000 Kronen und Subventionen der verschiedenen Gemeinden, in welchen außerhalb Wiens Vorträge abgehalten werden.

Soziale Hygiene.

Tuberkulose-Kongreß in London.

Auf dem Tuberkulose-Kongreß in London vom 22. Juli ff. gab in seiner Begrüßungsrede Prof. v. Leyden einen Ueberblick über die schnelle Entwickelung, die das Volksheilstättenwesen in Deutschland genommen hat. Vor zwei Jahren gab es im Deutschen Reiche 22 Volksheilstätten, im vorigen Jahre 35, in diesem schon 59. Es können über Jahr in allen Volksheilstätten zusammen 12000 Kranke verpflegt werden. Die Deutschen sind jetzt dabei, nach englischem Muster auch Sonderheilstätten für lungenkranke Kinder zu schaffen. Andere Mittel, die Tuberkulose zu bekämpfen, sind die Tuberkulosekurse für praktische Aerzte und die Polikliniken für Lungenkranke. Die Franzosen brachten als Neuerung in ihrem Lande auf dem Gebiete der Tuberkulose-Bekämpfung die eigenartigen Dispensaires antituberculeux zur allgemeinen Kenntnis. Was bisher die Organe der staatlichen Arbeiterversicherung im Deutschen Reiche auf dem Gebiete des Kampfes gegen die Tuberkulose als Volkskrankheit gethan haben, legte eingehend der Vertreter des Reichs-Versicherungsamtes Geheimrat Bielefeldt dar, indem er das planmäßige Vorgehen dieser Organe und ihr Handinhandarbeiten mit dem Zentralkomitee für die Errichtung von Lungenheilstätten schilderte, im Besondern auf den Berlin-Brandenburger Heilstättenverein bezugnehmend. Durch die Hergabe von Darlehen hätten die Landes-Versicherungsanstalten die Errichtung neuer Heilstätten gefördert, die Kosten der Heilbehandlung in diesen trugen sie gemeinsam mit den Krankenkassen. Um die Kranken den Heilstätten möglichst früh zuzuführen sind in den Großstädten Polikliniken für Lungenkranke und Auswurfs-Untersuchungsstellen errichtet worden, die den Kassenmitgliedern unentgeltlich zur Verfügung stehen. Dazu kommen Genesungsheime und die ganz jungen Erholungsstätten, die Anstalten für dauernd Tuberkulöse befänden sich erst in den Anfängen. Die Ueberweisung der Genesenden in Berufsarten, die ihrem Gesundheitszustande entspricht, hat das Ergebniß gesichert. Die Schaffung gesunder Wohnungen sei neuerdings gleichfalls ins Programm aufgenommen. Von 100 Kranken, die in den Lungenheilstätten behandelt wurden, hatten zum mindesten 68, zum Teile aber 73 den von der Behandlung erwarteten Nutzen. Diese Ausführungen ergänzte der Generalsekretär des Zentralkomitees für Errichtung von Lungenheilstätten Dr. Pannwitz. Englische Aerzte erkannten an, welchen Vorsprung Deutschland auf diesem Gebiete vor allem durch seine soziale Gesetzgebung erlangt habe. Die französischen Dispensaires antituberculeux, von Prof. Calmette angeregt, sind eine Art Polikliniken für Lungenkranke, die die Aerzte unterstützen, die Untersuchung übernehmen, aber nicht die eigentliche Behandlung, wohl aber bei Unvermögen die private Fürsorge, insbesondere geben sie die Nahrungs- und Stärkungsmittel, Kleider, ein Bettgestell mit voller Ausstattung und besorgen die Reinigung und Desinfektion für die Wäsche des Kranken und seiner Angehörigen. Die Arbeitsgenossen des Kranken unterstützen die Bestrebungen dieser Dispensaires bereits vielfach.

Das Hauptinteresse wandte sich den Ergebnissen von Versuchen zu, die Prof. R. Koch mit Prof. Schütz von der Berliner thierärztlichen Hochschule Dank dem Entgegenkommen des Landwirthschaftsministeriums an Rindern angestellt hat; sie bestehen in den Sätzen: Die Tuberkulose des Menschen und die der Rinder sind ihrer Ursache nach durchaus verschiedene Krankheiten. Der Bazillus der Rindertuberkulose stimmt nicht mit demjenigen der Menschentuberkulose überein. Dieser Schluß wurde daraus gezogen, daß Rinder, denen menschliche Tuberkelbazillen eingebracht wurden, doch gesund blieben, dagegen durch thierische Tuberkeln schwer an Tuberkulose erkrankten. Als die einzige wesentliche Quelle der Tuberkuloseverschleppung bezeichnet er den tuberkelbazillenhaltigen Auswurf, wie sie für die Pest die Ratten seien, und wie die Choleraerreger am häufigsten durch das Wasser verbreitet würden. Alle Kranken, die Tuberkelbazillen mit ihrem Auswurf absondern, in Krankenanstalten zu isoliren, sei nicht möglich und nicht angebracht; man brauche keinen Kranken zu isoliren, der mit seinem Auswurf vorsichtig umgeht. Aber dem unbemittelten, schwerkranken Tuberkulösen fehle im Hause die Pflege, um die Verstreuung des Auswurfes zu verhindern. Vollends schlecht stehe es mit den Wohnungen der Armen, und gar mit den Schlafräumen. Man könne es verstehen, daß die engen und schlechten Wohnräume geradezu Tuberkuloseherde werden. Biggs habe gezeigt, daß die Häufigkeit der Tuberkulose mit der Dichtigkeit der Bevölkerung wächst. Die Tuberkuloseverbreitung sei ein Stück der Wohnungsfrage. Man sorge für bessere Wohnungen und die Tuberkulose werde heruntergehen. So lange hier aber nicht viel geändert werde, komme es darauf an, andere Vorkehrungen zu treffen. Vor Allem bewege man die Kranken — jeder Zwang ist zu vermeiden —, so weit sie zu Hause schlecht untergebracht sind und eine Gefahr für ihre Umgebung bedeuten, in das Krankenhaus zu gehen. Zu diesem Zwecke seien eigene Krankenhäuser nach dem Muster der englischen Tuberkulosehospitäler zu errichten. Weiterhin hat man an den allgemeinen Krankenhäusern Sonderabtheilungen für Lungenkranke herzustellen. Die Kranken sind umsonst oder gegen geringe Vergütigung zu verpflegen. Den Gemeinden und privaten Wohlthätern bietet sich eine günstige Gelegenheit, für das Allgemeinwohl zu wirken, wenn sie hier eingreifen. Es werde immer nur ein nicht großer Theil der Lungenkranken sein, welcher die Hospitalpflege nöthig habe. Der Weg sei aber lohnend. Unzweifelhaft hätten die englischen Schwindsuchtshospitäler dahin gewirkt, daß die Tuberkulose in England zurückgegangen sei. Die Anzeigepflicht werde die Bekämpfung der Tuberkulose unterstützen, und zwar brauche sie nur für die Fälle festgestellt zu werden, wo der Mangel an Fürsorge die Gefahr in sich schließt, daß von dem Kranken die Tuberkulose auf andere verschleppt wird. Die Anzeigepflicht bei Tuberkulose ist schon in Norwegen, in Sachsen, in mehreren amerikanischen Staaten eingeführt. Damit hänge eine zweckmäßige Durchführung der Desinfektion zusammen. Zu verlangen sei eine kostenfreie Desinfektion der Wohnungen, Kleider und Wäsche aller Personen, die an Tuberkulose gestorben sind. Die Lüftung und Säuberung der Arbeits- und Fabrikstellen müßten schärfer beobachtet werden. Das Volk müsse über Wesen, Ursache, Verbreitung und Bekämpfung der Tuberkulose unterrichtet werden. Den Bestrebungen der Lungenheilstätten zollte Koch volle Anerkennung. 20 vom Hundert der Kranken, die mit Tuberkelbazillen in die Anstalt einträten, verließen diese tuberkelbazillenfrei. Aber die Leistungsfähigkeit der Volksheilstätten habe ihre Grenzen. Es sei nicht zu verkennen, daß die Maßnahmen, welche auf die Beseitigung des Auswurfes abzielten, am meisten versprächen. Der Kampf gegen die Tuberkulose werde siegreich enden.

In der Erörterung nannte Professor Lister die Ausführungen Kochs über die Nichtübertragbarkeit der Krankheit von tuberkulösen Rindern auf den Menschen ziemlich überzeugend, doch handelte es sich um einen so wichtigen Punkt, daß er eine weitere Untersuchung für nöthig halte. Er glaube, daraus, daß die Tuberkulose der Menschen sich nicht auf Rinder übertragen lasse, folge noch nicht, daß die Tuberkulose der Rinder sich nicht auf den Menschen übertragen lasse. Andere Redner sprachen sich ebenfalls für eine weitere Untersuchung, einige für eine staatliche Untersuchung aus. Die Gesetzgebung dürfe sich nur an absolut bewiesene Thatsachen halten.

Prof. Mac Fadyean führte im Gegensatz zu Koch statistische Belege an, gewonnen aus Untersuchungen, die in den beiden größten Kinder-Hospitälern Englands an verstorbenen Patienten vorgenommen waren und aus denen hervorgeht, daß bei dem einen Hospital in 29,1, bei dem anderen in 28,1 % Fällen die erste Ansteckung der an Schwindsucht gestorbenen Kinder vom Ver-

dauungskanal aus erfolgt war. Die Milch veranlasse oft eine Infizirung von Menschen durch Tuberkelbazillen. In der Schlußsitzung des Kongresses wurde eine Reihe von Resolutionen einstimmig angenommen, worin der Kongreß sich u. A. gegen das Ausspeien auf öffentlichen Plätzen ausspricht, und den Hospitälern und Polikliniken empfiehlt, jeden Phthisiker mit einer schriftlichen Anweisung für sein Verhalten zu versehen und auf den Gebrauch von besonderen Spucknäpfen hinzuwirken; er erklärt sich ferner für die Anzeigepflicht für Schwindsuchtsfälle sowie für die Errichtung von Sanatorien und Schwindsuchtsheilstätten und legt den Regierungen dringend ans Herz, sofort eine Untersuchung der Koch'schen Theorie zu veranlassen, inzwischen aber in den Vorsichtsmaßregeln gegen infizirtes Fleisch und infizirte Milch nicht nachzulassen. Ein ständiger internationaler Ausschuß soll eingesetzt werden, welcher das Material sammeln, darüber berathen und Mittel zur Bekämpfung der Tuberkulose empfehlen soll. Auf dem nächsten Kongreß wird die Frage der persönlichen Schwindsuchtsanlage, sowie die Mittel, dieser Anlage entgegenzuwirken, zur Berathung gestellt werden.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Gewerbegericht und Innungsschiedsgericht.

Ist die Einrede der Zuständigkeit des Innungsgerichtes jederzeit, in welchem Stadium sich auch der Rechtsstreit vor dem Gewerbegericht befindet, bis zum Erlaß des Urtheiles von Amtswegen zu berücksichtigen, oder kann diese Einrede wirksam nur noch vor der Verhandlung zur Hauptsache vor dem Gewerbegericht geltend gemacht werden?

§. 504 (465) der Civilprozeßordnung bestimmt, daß die prozeßhindernde Einrede der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes zur Vermeidung des Ausschlusses vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen ist. Diese für das amtsgerichtliche Prozeßverfahren geltende Vorschrift soll gemäß §. 24 des Gewerbegerichtsgesetzes auf das Verfahren vor dem Gewerbegerichte entsprechende Anwendung finden. Es könnte hiernach scheinen, als ob die Einrede der Zuständigkeit des Innungsschiedsgerichtes nur noch vor der Verhandlung zur Hauptsache erhoben werden kann, und daß der im Laufe des Prozesses vor dem Gewerbegerichte geltend gemachten Einrede der Erfolg zu versagen ist.

Dem ist jedoch nicht so. Das am 1. April 1898 in Kraft getretene Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897, hat dem Titel VI der Gewerbeordnung eine neue Fassung gegeben und in den §§. 81a4, 82b4 den Innungsschiedsgerichten allgemein die Entscheidung der Streitigkeiten aus §. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen und Arbeitern vorbehalten. Für dieses Abänderungsgesetz gilt wie für alle neuen Gesetze der Grundsatz: Lex posterior derogat priori, eine Regel die so durchgreifend ist, daß sie nicht einmal durch die salvatorische Klausel des älteren Gesetzes ausgeschlossen werden kann. Diese Regel tritt auch stets ganz von selbst in Wirkung, ohne daß es in den neueren Gesetzen einer derogatorischen oder salvatorischen Klausel bedürfte.

Der Wille des neuen Gesetzes ist zwar der Grund der Aufhebung, allein jede Position desselben birgt schon implicite von selbst die Negation des entsprechenden älteren. Darum ist auch der Umfang der Aufhebung, wenn das neue Gesetz nichts ausdrücklich darüber festsetzt, aus dem bloßen Grundsatze des Widerspruches zu normiren: Alles Widersprechende ist aufgehoben, das Nichtwidersprechende besteht weiter fort, auch unabhängig davon, ob das ältere Gesetz eventuell vorwiegend prozeßrechtliche, das neuere Gesetz mehr materiellrechtliche Normen trifft. Schon hieraus folgt, daß widersprechende Vorschriften der Civilprozeßordnung durch spätere Bestimmungen der Gewerbeordnung aufgehoben sind.

Den Schiedsgerichten unterstehen nun ganz allgemein sämmtliche Streitigkeiten aus §. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gesellen und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden. Eine Ausnahme für den Fall, in welchem sich bereits das Gewerbegericht mit der Verhandlung des Rechtsstreites befaßt hat, ist nicht gemacht worden, sollte auch nicht gemacht werden mit Rücksicht darauf, daß die Zuständigkeit der Innung iuris publici ist, ausschließlich ist, und auch durch Parteivereinbarung die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nicht herbeigeführt werden kann. Die Zuständigkeit der Innung muß aber von Amtswegen in jedem Stadium des Verfahrens berücksichtigt werden.

Nicht verkannt soll allerdings werden, daß den Parteien durch den beispielsweise erst im letzten Termine vor Urtheilsfällung vor dem Gewerbegerichte geltend gemachten Einwand der Zuständigkeit der Innung ein erheblicher Nachtheil erwachsen kann. So wird der vor dem Gewerbegerichte spruchreif gewordene Rechtsstreit noch im letzten Augenblick seiner Kompetenz entzogen. Die vor dem Gewerbegerichte getroffenen Beweisaufnahme ist bedeutungslos geworden, Hinterlegungsbeschlüsse aus etwa ergangenen Versäumnißurtheilen sind aufzuheben, geleistete Eide werden unerheblich. Der Prozeß muß von Neuem und von Anbeginn an von dem Innungsschiedsgericht instruirt, Zeugen nochmals vernommen werden 2c. Die vor dem Gewerbegericht den Parteien durch ihr oft mehrmaliges Erscheinen entstandenen Zeitversäumnisse sind vergeblich gewesen, der während der Verhandlung vor dem Gewerbegerichte noch solvente Beklagte kann sogar zwischen dem letzten zur Urtheilspublikation spruchreifen Termin vor dem Gewerbegerichte und der endlichen Beendigung des Rechtsstreites vor der Innung seine Zahlungsfähigkeit eingebüßt haben. Lex dura, sed ita scripta. Eine Ausnahme für die bereits vor dem Gewerbegerichte eingeleiteten Rechtsstreitigkeiten macht aber §. 81b4 cit. nicht.

Berlin. Dr. Gerth.

Rechtsprechung.

Ehrenkränkung eines Mitarbeiters als wichtiger Grund zu sofortiger Entlassung (§. 133b GO.) (Urtheil des Gewerbegerichts zu Berlin, Kammer 3, vom 11. Januar 1901).

Kläger war bei der Beklagten gegen 120 ℳ Monatslohn und unter monatlicher Kündigung als Ingenieur (Techniker) beschäftigt. Er wurde ohne Kündigung entlassen, weil er eine Bureaugehülfin der Beklagten, mit der er sich allein in einem Arbeitszimmer befand, umgefaßt und die Widerstrebende mit Gewalt zu küssen versucht hatte. Der Anspruch des Klägers auf Zahlung des Lohnes für die Dauer der Kündigungsfrist ist abgewiesen.

Aus den Gründen: Das Gericht hat in dem Verhalten des Klägers gegenüber der Buchhalterin der Beklagten einen wichtigen Grund zur sofortigen Aufhebung des Dienstverhältnisses gesehen. (§. 133b GO.). Zwar ist im §. 133c daselbst unter den Beispielen wichtiger Entlassungsgründe nur die Ehrverletzung gegen Arbeitgeber oder deren Vertreter aufgeführt, nicht auch die Ehrverletzung von Arbeitsgenossen. Auch ist für Dienstverträge mit einfachen gewerblichen Arbeitern eine selbst noch so gröbliche und gemeine Ehrenkränkung oder Thätlichkeit (infolge der engen Fassung des hierfür in Betracht kommenden §. 123 Gewerbe-Ordnung, der leider nur die besonders aufgeführten Entlassungsgründe gelten läßt) kein Auflösungsgrund. Für die Arbeitsverträge mit höheren gewerblichen Angestellten im Sinne des §. 133a Gewerbe-Ordnung, zu denen Kläger unstreitig zu rechnen ist, ist jedoch ein weiterer Spielraum gewährt, und jeder wichtige, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigende Grund ist in Betracht zu ziehen. Deshalb kann auch eine Ehrenverletzung eines Mitarbeiters solchen Grund abgeben. Daß etwa der Gesetzgeber durch die Nichterwähnung dieses Falles im §. 133c und durch die Ausschließung desselben im §. 123 ihn auch bei höheren Angestellten nicht berücksichtigen wollte, war nicht anzunehmen; gegenüber der ganz allgemeinen Fassung des §. 133c hätte dies sonst ausdrücklich hervorgehoben werden müssen.

In dem Vorgehen des Klägers liegt nun zweifellos eine ganz gröbliche Ehrenkränkung der Buchhalterin, eines achtbaren Mädchens, das ebenso unstreitig dem Kläger keinerlei Veranlassung zu seinem Angriff gegeben hat. Der Umstand, daß Kläger sich verletzt gefühlt haben will, weil der Beklagte ihm einen Auftrag nicht direkt, sondern durch die Buchhalterin zukommen ließ, gab kein Recht, dies die Letztere entgelten zu lassen. Für einen Mann von der Bildung des Klägers ist sein Verhalten unverantwortlich.

*

Ein Maschinendrucker ist mangels besonderer Abrede nicht verpflichtet, das in der Maschine zu verarbeitende Papier selbst aus dem Kasten herauszupacken und aufzustapeln. Hierzu ist vielmehr Hülfspersonal üblich und erforderlich; denn der Maschinendrucker muß seine ganze Aufmerksamkeit und Arbeitskraft der Maschine zuwenden. Die Verweigerung solcher ihm nach dem Arbeitsvertrage nicht obliegenden Verpflichtung giebt daher nicht die Befugniß zu sofortiger Entlassung nach §. 123 No. 3 Gewerbeordnung.

(Urtheil des — mit sachverständigen Beisitzern besetzten — Gewerbegerichts zu Berlin, Kammer 8 vom 11. Februar 1901).

*

Gehören Entschädigungsansprüche des Arbeiters wegen Vorenthaltung seiner Arbeitspapiere (Krankenkassenbuches 2c.) vor das Gewerbegericht?

Zu dieser — auch innerhalb der verschiedenen Kammern des Gewerbegerichts Berlin — streitigen Frage theilen wir ein Urtheil des Landgerichts I Berlin, Civilkammer 24 vom 15. März 1901 mit, das die Frage bejaht. Es heißt in den Gründen:

Der von dem Kläger geltend gemachte Anspruch ist ein Entschädigungsanspruch eines Arbeiters im Sinne des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte gegen seinen früheren Arbeitgeber wegen verweigerter bezw. verzögerter Aushändigung des Krankenkassenbuches. Dieser Anspruch ist auf das Arbeitsverhältniß, das zwischen dem Kläger und dem Beklagten bestanden hat, zurückzuführen und rührt aus diesem her. Die Beklagte hätte nie Veranlassung gehabt, den Kläger bei der Ortskrankenkasse anzumelden und von derselben ein Krankenkassenbuch für den Kläger in Empfang zu nehmen, — kurz, es wäre überhaupt zwischen dem Kläger und der Beklagten nie zu einer derartigen Streitigkeit, wie der vorliegenden, gekommen, wenn die Parteien nicht in einem Arbeitsverhältnisse zu einander gestanden hätten. Daß Ansprüche auf Herausgabe eines Krankenkassenbuches bezw. auf Entschädigung wegen Nichtherausgabe vorkommen können, die nicht auf ein Arbeitsverhältniß zurückzuführen sind, ist dem Kläger ohne Weiteres zuzugeben. Für den vorliegend geltend gemachten Anspruch trifft dies aber nicht zu. Zweck und Sinn der Zuständigkeitsbestimmungen führen dazu, diesen Anspruch als einen solchen, „aus dem Arbeitsverhältniß“ im Sinne des §. 3 Ziffer 2 des gedachten Gesetzes anzusehen. Dann ist aber für ihn das Gewerbegericht und zwar nach §. 5 a. a. O. ausschließlich zuständig.

Mit Inkrafttreten der Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz verliert die hier behandelte Frage ihre Bedeutung, da die Novelle die bezüglichen Ansprüche ausdrücklich den Gewerbegerichten zuweist.

*

Das Fehlen der Unterschrift des Lehrlings unter dem Lehrvertrage nimmt dem Lehrverhältniß nicht die Gültigkeit. Der Mangel der Schriftform kommt nur in anderen Beziehungen in Betracht, so, wenn es sich um Ansprüche auf Entschädigung handelt. (§ 126b, 127b GO.) Auch würde in der Rüge des Fehlens der Unterschrift ein arglistiges Verhalten des Lehrlings liegen. (Urtheil des Gewerbe-Gerichts Berlin, Kammer 5, vom 26. September 1900 — Nr. 974.)

*

Zurückbehaltung des Lohnes auf Grund der Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages (§. 320 B. G. B.) (Urtheil des Gewerbegerichts zu Berlin, Kammer 4, vom 1. März 1901 — Nr. 61 —). Der Kläger hat eine ihm in Accord übertragene Polstermöbel-Garnitur unsauber gearbeitet und nicht fertiggestellt, auch trotz Aufforderung Änderung und Fertigstellung verweigert und geäußert: „Ich bin nicht hergekommen, um eine saubere Arbeit zu machen, sondern um Geld zu verdienen.“ Sein Anspruch auf Auszahlung seines Restaccordlohnes mit 7,₅₀ M. ist abgewiesen.

Aus den Gründen: Gemäß §. 320 ist bei gegenseitigen Verträgen jede Partei berechtigt, die ihr obliegende Leistung insolange zu verweigern, als der Gegentheil die Gegenleistung nicht bewirkt hat und derselbe Grundsatz gilt analog auch dann, wenn der Gegentheil seine ihm obliegende Leistung nur theilweise oder nicht gehörig erfüllt hat. In diesem letzteren Falle wird die Gegenleistung insoweit verweigert werden können, als die Verweigerung der Leistung nach den Umständen gegen Treu und Glauben verstoßen würde. (Vergl. §. 320 ² cit.)

Nun hat im vorliegenden Falle Kläger nicht gehörig erfüllt, indem er seinen Accord trotz Aufforderung weder vollendet noch sauber fertiggestellt hat. Beklagter ist daher für berechtigt zu erachten, die Zahlung des Restaccordlohnes von 7,₅₀ M. soweit zu verweigern, als dies nach Treu und Glauben angemessen scheint. Da nun vorliegend der eingetretene Schaden den Restlohn übersteigt — ersterer beträgt nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme 12,₀₀ M. — so verstößt die ganze Forderung des Klägers gegen Treu und Glauben und muß also abgewiesen werden.

Anmerkung der Redaktion: Da Kläger zur Vorleistung verpflichtet war, ließe sich zur Entscheidung auch §. 614 B. G. heranziehen; denn danach ist die Vergütung erst nach Leistung der Dienste zu entrichten. Da ferner das Wesen des Accordvertrages sich mit dem des eigentlichen Werkvertrags zum Mindesten in sofern deckt, als in beiden Fällen der Uebernehmer der Arbeitsleistung für den Erfolg einzustehen hat, so könnten vorliegend auch §. 634, 636 B. G. B. analog Anwendung finden, wonach bei mangelhafter oder nicht rechtzeitiger Herstellung des Werkes u. A. Herabsetzung der Vergütung — hier also Minderung des Lohnes — verlangt werden kann. Die bloße Einrede aus §. 320 B.G.B. hat nur die Wirkung, daß Beklagter zur Erfüllung Zug um Zug zu verurtheilen ist (§. 322).

*

Eine Lageristin ist Gewerbegehülfin.

Eine Lageristin hatte beim Amtsgericht I Berlin gegen eine offene Handelsgesellschaft Klage wegen Zahlung einer Lohnentschädigung erhoben. Das Amtsgericht erklärte sich zur Entscheidung dieser Klage auf Grund des folgenden, von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin eingeholten Gutachtens für unzuständig:

„daß nach unserer Auffassung die Klägerin als eine gewerbliche Gehülfin aus dem Grunde anzusehen ist, weil, wie wie aus den wieder beigefügten Akten ersehen haben, dieselbe nach keiner Richtung hin irgend welche kaufmännische Thätigkeit ausgeübt hat, vielmehr einen Verwaltungsposten bekleidete, den in sehr vielen Geschäften bessere Arbeiter inne zu haben pflegen.“

Wir bemerken hierzu, daß in einem früheren Falle das Gewerbegericht Berlin eine Lageristin, die allerdings zugleich Expedientin war, als Handlungsgehülfin betrachtete und mit ihrer Klage wegen Unzuständigkeit abwies. — Vergl. Dr. Unger. Entscheidungen des Gewerbegerichts Berlin No. 175. —

Errichtung neuer Gewerbegerichte. Nach der Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz müssen in allen Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern Gewerbegerichte bestehen. Danach sind vom 1. Januar 1902 ab neu zu errichten Gewerbegerichte in 45 Städten und dazu treten noch 16 Landgemeinden, die nach der Volkszählung von 1900 mehr als 20000 Einwohner haben. Diese 61 Gemeinden ordnen sich der Einwohnerzahl nach in folgender Weise: Münster 63 776, Königshütte 57 875, Lichtenberg 43 372, Oberhausen 42 148, Schwerin 38 667, Bernburg 34 427, Recklinghausen 34 042, Rheydt 34 084, Löbtau 33 807, Meiderich 33 684, Witten 33 514, Guben 33 096, Hamborn 32 598, Neu-Weißensee 31 944, Hamm i. W. 31 369, Stralsund 31 083, Deutsch-Wilmersdorf 30 671, Freiberg 30 176, Oppeln 30 115, Buer 28 500, Neuß 28 484, Herne 27 999, Neunkirchen 27 795, Aschersleben 27 245, Düren 27 171, Stargard 26 858, Schalke 26 074, Ratibor 25 236, Herford 25 120, Bottrop 24 851, Reichenbach i. S. 24 498, Eisleben 23 900, Wanne 23 663, Paderborn 23 502, Saarbrücken 23 242, Naumburg 23 187, Gr. Lichterfelde 23 175, Greifswald 22 940, Wesel 22 547, Ingolstadt 22 206, Glogau 22 136, Amberg 22 096, Cöthen 22 092, Stendal 22 081, Ueckendorf 21 886, Landshut 21 736, Gnesen 21 663, Pankow 21 529, Steglitz 21 423, Bocholt 21 241, Bismarck i. W. 21 177, Luckenwalde 20 986, Cöpenick 20 924, Beeck 20 489, Cöslin 20 418, Wattenscheid 20 299, Colberg 20 241, Prenzlau 20 228, Neustadt (O.-Schl.) 20 139, Meißen 20 128, Staßfurt 20 081.

Permanentes Schiedsgericht in Dänemark. Der Jahresbericht der Vereinigten Gewerkschaften Dänemarks erwähnt auch die Thätigkeit des nach dem großen Arbeitskampfe 1899 eingesetzten permanenten Schiedsgerichtes. Obwohl von den vier daselbst abgeurtheilten Fällen drei zu Ungunsten der Arbeiter entschieden wurden, so erkennen die vereinigten Gewerkschaften den Werth des Gerichtes an, Konflikte zu vermeiden oder schnell beizulegen.

Einigungs- und Schiedsgerichtsverfahren in Frankreich 1900. Die Anwendung des Gesetzes vom 27. Dezember 1892, betreffend das Einigungs- und Schiedsgerichtsverfahren, hat im Laufe des Jahrs 1900 in 234 Fällen stattgefunden; die Zahl der Streiks betrug 902; demnach hat das Schiedsgerichtsverfahren in 26 % der Konflikte Anwendung gefunden. In 141 Fällen waren es die Arbeiter, in 6 die Unternehmer und in 8 die Unternehmer und die Arbeiter, welche die Anwendung des Einigungsverfahrens verlangten.

Das Londoner Einigungsamt. Kürzlich hielt das London Labour Conciliation Board, dem Mitglieder der Londoner Handelskammer und Delegirte der Gewerkvereine angehören, seine Jahresversammlung ab. Der hierbei erstattete Jahresbericht hebt hervor, daß im letztverflossenen Jahre weniger Anlaß für das Amt als sonst war, in Arbeitsstreitigkeiten zu interveniren. Der nachhaltige Vortheil der Wirksamkeit des Amtes erhellt daraus, daß zu Ende des Berichtsjahres 14 freiwillige Uebereinkommen die das Einigungsamt zustande gebracht hat, und 13 Schiedsurtheile des Amtes, die sämmtlich als mehr oder minder dauernde Beilegung der Differenzen betrachtet werden können, in Kraft standen. Ferner wurde hervorgehoben, daß bisher überhaupt noch keine Partei von dem Uebereinkommen oder dem Schiedsspruch, die das Einigungsamt herbeiführte, zurückgetreten sei.

Kein Schiedsspruch im Schifferstreik zu Genua. Die Zeitungen melden daß in dem Schiedsgericht über den Ausstand der Schiffsmannschaften in Genua die Rheder sich weigerten, zuzugeben, daß die Schiffsmannschaften in diesem Schiedsgericht durch die Ligen (Gewerkschaften) vertreten würden, während der Vertreter der Ligen darauf bestand, als solcher aufzutreten. Zanardelli habe seinen Spruch dahin abgegeben, daß man die Rheder nicht zwingen könne, sich damit einverstanden zu erklären, daß die Schiffsmannschaften im Schiedsgericht durch die Ligen vertreten würden, und daß, wenn die beiden Parteien sich nicht über diese Frage einigen, man keinen Schiedsspruch fällen könne.

Literarische Anzeigen.

Das Bibliographische Institut in Leipzig versendet zu seiner am 1. August d. J. stattfindenden 75 jährigen Jubiläumsfeier einen geschichtlichen Ueberblick seiner Verlagsthätigkeit, der einen guten Einblick in die umfassende und erfolgreiche, den weitesten Volksschichten gewidmete Bildungsarbeit dieser aus kleinsten Anfängen zur Weltberühmtheit aufgestiegenen Firma gewährt.

Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 in der Stadt Leipzig. Bearbeitet im statistischen Amt der Stadt Leipzig. Leipzig, Duncker & Humblot. 96 S. Preis 1 M.

Freiburg i. B., Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben.

Gewerbeschulwesen zu Hamburg. Bericht über das Schuljahr 1900/1901, erstattet von Schulrath Dr. A. Stuhlmann.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 8. August 1901. Nummer 45.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. — Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die „Konkurrenzklausel“ und die Handlungsgehülfen.

Der scharfe Wettbewerb, den die Kaufleute heute gegen einander zu führen gezwungen sind, hat zwar zu einer volkswirthschaftlich wie national werthvollen Entfaltung und Stärkung der ökonomischen und geistigen Kräfte des Handelsstandes geführt, andererseits aber auch, wenigstens theilweise, eine geradezu gemeinschädliche Rücksichtslosigkeit in der Verfolgung des Erwerbsziels erzeugt. Die Klagen hierüber bilden eine ständige Rubrik der Fachpresse und haben auch bereits mehrfach zu gesetzgeberischem Vorgehen Veranlassung gegeben. Nach zwei Richtungen hin tritt dieser Egoismus in Erscheinung, gegenüber dem selbstständigen Konkurrenten und gegenüber den unselbstständigen bezahlten Mitarbeitern. Es sei hier in Bezug auf die letzteren ein Punkt besonders beleuchtet, der in der Oeffentlichkeit weder genügend bekannt noch in seiner Tragweite genügend gewürdigt ist.

Allgemein wird als Vorzug des Kaufmannsstandes und als Grundbedingung für sein Gedeihen die Bewegungsfreiheit angesehen; führen doch selbst die zünftlerisch gesinnten Vertreter des Kleinhandels diese als Grund gegen Arbeiterschutz-Maßnahmen an. Es ist ferner unleugbar, daß jeder männliche Angestellte das Bestreben hat, einmal „sich selbstständig zu machen“, oder, falls er von vornherein aus Mangel an Geldmitteln oder aus sonst welchen Ursachen davon absieht, in der kaufmännischen Beamtenstufenleiter die höchste Staffel zu erreichen. Beides kann ihm nur gelingen, wenn er sich in verschiedenartigen Stellungen seiner Branche eine umfassende Kenntniß des Geschäftslebens anzueignen Gelegenheit hat. Ihm diese Gelegenheit nehmen, heißt, ihm die Zukunft rauben, ihn zu ewigem proletarischen Dasein herabdrücken. Eine allgemeine Einführung derartiger Beschränkungen der persönlichen und wirthschaftlichen Freiheit bedeutet eine Unterdrückung der Intelligenz durch das unpersönliche Kapital, die Beseitigung des Mittelstandes aus dem Handelsstande. Und leider nähern wir uns diesem Ziele bedenklich.

In ungeahnter Weise hat während der letzten Jahre die Anstellung auf Grund der sogenannten Konkurrenzklausel zugenommen.

Unter Konkurrenzklausel versteht man eine Vertragsbestimmung, wonach der Angestellte sich verpflichtet, während einiger Jahre nach dem Austritt aus dem Geschäft innerhalb eines bestimmten Umkreises weder ein eigenes Geschäft derselben Branche zu errichten, noch als Angestellter einem Konkurrenten Dienste zu leisten. Der Zweck dieser Freiheitsbeschränkung, die sich der wirthschaftlich schwächere Gehülfe in der Regel gefallen lassen muß, ist, sich einem unbequemen Wettbewerb zu entziehen oder zu verhindern, daß der bereits vorhandene Konkurrent von den rechtlich erworbenen Kenntnissen des früheren Angestellten Nutzen zieht. Auf die Dauer wirkt natürlich ein solcher Zustand lähmend auf das ganze Gewerbe und hindert jeden Fortschritt. Einzelne Firmen waren früher soweit gegangen, sich für die ganze Lebenszeit des Gehülfen innerhalb Europas seiner etwaigen Konkurrenz zu entledigen. Allerdings hat das Reichsgericht eine solche Abmachung als gegen die guten Sitten verstoßend für ungültig erklärt, aber es bedurfte erst eines langwierigen Prozesses, um diesen Erfolg zu erreichen.

Die vielfach angewandten Konkurrenzklauseln mit langjähriger Dauer führten zu so lebhaften Klagen, daß die Bearbeiter des neuen Handelsgesetzbuches nicht umhin konnten, dieser Frage ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Von den Gehülfen wurde in zahlreichen wohlbegründeten Petitionen das Verbot der Konkurrenzklausel oder wenigstens die Beschränkung ihrer Anwendung auf die bestbesoldeten Gehülfen und für den Fall, daß während ihrer Geltung das Gehalt weiter gezahlt werde, gefordert. Bundesrath und Reichstag einigten sich daraufhin, allgemein die Klausel nur „insoweit für verbindlich zu erklären, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehülfen ausgeschlossen wird.“ Hier wird demnach alles dem Ermessen des Richters anheimgestellt, ein höchst unerwünschter Zustand. Darüber hinaus hat das Gesetz die Wirksamkeit der Konkurrenz-

klausel in folgender Weise eingeengt: Es erklärt die Vereinbarung für nichtig, wenn der Handlungsgehülfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist; es läßt ferner die vertragsmäßige Beschränkung auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahre zu und verweigert dem Prinzipal die Geltendmachung der aus der Konkurrenzklausel hergeleiteten Ansprüche, wenn er durch vertragswidriges Verhalten dem Gehülfen Grund giebt, das Dienstverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen. Das Gleiche gilt, wenn der Prinzipal das Dienstverhältniß kündigt, es sei denn, daß für die Kündigung ein erheblicher Anlaß vorliegt, den er nicht verschuldet hat. Endlich ist, was früher gestattet war, jetzt ausgeschlossen, nämlich die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu verlangen, wenn die ausbedungene Konventionalstrafe bezahlt worden ist.

So werthvoll diese Zugeständnisse des Gesetzgebers sein mögen, so wenig haben sie es vermocht, der weiteren Ausbreitung der Konkurrenzklauselverträge Einhalt zu thun. Ganz im Gegentheil nehmen sie allenthalben zu. Waren es früher nur einzelne Firmen, die sich die Konkurrenzklausel unterschreiben ließen, und geschah dies nur gegenüber solchen Angestellten, die thatsächlich in anderen Stellungen wirksame Konkurrenz zu bereiten in der Lage waren, so wenden heute ganze Branchen gegenüber Angestellten allerlei Art diese Klausel an. Kaufmännische Praktiker und die rechtsgelehrten Syndici der Branchenvereine wetteifern in der Austüftelung beschränkender Vertragsbestimmungen. In erster Linie haben darunter von jeher die „Reisenden“ zu leiden gehabt, d. h. diejenigen Angestellten, die die Kundschaft, Kleinkaufleute und Privatleute, aufsuchen und sie zur Aufgabe einer Bestellung veranlassen. Der Reisende kann allerdings als Konkurrent unbequem werden, denn er kennt den Kundenkreis in bestimmten Gegenden und die Preise ganz genau. Dabei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß er nicht nur alte Kunden zu besuchen, sondern neue zu gewinnen hat. Sowohl die Erhaltung der alten Kundschaft wie die Gewinnung neuer Abnehmer ist das Verdienst seiner kaufmännischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Ist ihm die Möglichkeit genommen, innerhalb des ihm bekannten Gebietes und innerhalb seiner Branche für sich oder für andere thätig zu sein, so bedeutet das nichts anderes als eine außerordentliche Erschwerung der Selbständigmachung oder für längere Zeit die Unmöglichkeit eine besser bezahlte Stellung einzunehmen. Damit ist der Gesammtheit des deutschen Handelsstandes wahrlich nicht gedient.

Neuerdings haben insbesondere die Eisenwaarenhändler unter dem Einfluß des von ihnen gegründeten Verbandes die Konkurrenzklausel in den Anstellungsvertrag mit Gehülfen aller Art aufgenommen, und andere Branchen scheinen ihnen nachzufolgen. Wie schädigend dieses Unwesen wirkt, mag die Thatsache beweisen, daß der Verein für Handlungskommis von 1858 in Hamburg, der es sich zur Aufgabe gesetzt hat, ein freundschaftliches Verhältniß zwischen Prinzipalen und Gehülfen zu pflegen, dazu übergegangen ist, Firmen, welche die Konkurrenzklausel anwenden, seine umfangreiche Stellenvermittelung zu verschließen. Als schlimmster Auswuchs muß aber das Verhalten zahlreicher vor allem Berliner Waarenhäuser, bezeichnet werden. Es ist bekannt, daß in den Waarenhäusern, von den obersten Stellen abgesehen, die fast durchweg weiblichen Gehülfen nur wenig qualifizirte Arbeit leisten, daß sie recht einseitig dressirte Theilarbeiter sind. Humanerweise ist ihnen in den Verträgen wenigstens nicht verboten, ein eigenes Waarenhaus zu gründen. Von diesen Laden- und Kontorgehülfen ist es ganz ausgeschlossen, daß sie Geschäftsgeheimnisse verrathen, denn sie besitzen keine, sie sind als Konkurrenz nicht gefährlicher als irgend ein Fabrikarbeiter in Essen dem Geh. Kommerzienrath Krupp. Wenn hier die Konkurrenzklausel angewandt wird, so kennzeichnet sich das einfach als einen Mißbrauch, der lediglich dazu dient, sich billige Kräfte jahrelang zu sichern.

Interessant ist die Vorgeschichte der Einführung der Konkurrenzklausel durch die Waarenhäuser. Vor mehreren Jahren wurde in Berlin ein neues Waarenhaus eröffnet, dessen Geschäftsleiter bis dahin eine hervorragende Stellung in einem anderen sehr bekannten und bedeutenden Waarenhaus einnahm. Durch größere Gehaltsversprechungen veranlaßte er einen großen Theil des „eingearbeiteten“ Personals, ihm in das neue Geschäft zu folgen, und die Firma, der er vorher seine Dienste geweiht hatte, befand sich in einer schwierigen Lage; denn neue Arbeitskräfte schnell zu erhalten war schwer, weil die intelligenteren Handlungsgehülfinnen im Interesse ihres weiteren Fortkommens Stellung in Waarenhäusern nicht gern annehmen. Um derartigen Vorkommnissen für die Zukunft vorzubeugen, wurde die Konkurrenzklausel eingeführt. Begierig griffen dies die meisten anderen Waarenhäuser auf, und so wurde diese beschränkende Bestimmung fast allgemein.

Man kann ermessen, wie unheilvoll sie wirkt, wenn man bedenkt, daß die besseren Spezialgeschäfte Angestellte aus Waarenhäusern in der Regel nicht engagiren. Lange Brotlosigkeit ist die Folge dieser Vertragsbestimmung, wenn der Gehülfe aus irgend einem meist gewiß triftigen Grunde selbst gekündigt hat. Einige dieser Waarenhäuser legen nicht sofort beim Engagement diese Vertragsbestimmung zur Unterschrift vor, sondern einige Zeit nachher, mitten in der Saison unter Androhung der Kündigung, wenn die Unterschrift verweigert wird. Da um diese Zeit eine gute Stellung schwer zu erlangen ist, weil alle Geschäfte sich bis zum Beginn der Saison mit einer genügenden Anzahl von Arbeitskräften versehen haben, sind die Gehülfen gezwungen, auf die ihnen zugemuthete Bedingung einzugehen. Allein in Berlin unterliegen mehrere Tausend weiblicher Gehülfen dieser Freiheitsbeschränkung, welche Mädchen härter trifft, als junge Männer, da diese immerhin in anderen Städten Unterkommen suchen können, während dies für Mädchen aus gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Gründen recht schwer ist.

Hätte der Gesetzgeber vor fünf Jahren geahnt, welchen Umfang die vertragsmäßige einseitige Freiheitsbeschränkung ohne entsprechende Gegenleistung durch den Arbeitgeber annehmen und welchen unheilvollen Einfluß sie ausüben würde, er hätte damals dem Drängen der Interessenten nachgegeben, die Konkurrenzklausel ganz zu beseitigen oder sie wenigstens von einer angemessenen Gegenleistung abhängig zu machen. Ueber kurz oder lang werden die unleidlichen Zustände zu einer gesetzlichen Reform auf diesem Gebiete führen müssen.

Berlin. J. Silbermann.

Der Arbeiter als Arbeitgeber.

In Krankenkassen, gewerkschaftlichen Organisationen, Konsumvereinen ꝛc. wird schon heute eine nicht unerhebliche Anzahl von Personen berufsmäßig mit der Erledigung der nothwendigen Arbeiten beschäftigt. Der Arbeiter ist damit zum Arbeitgeber geworden und zweifellos wird die Zahl dieser Angestellten zukünftig noch bedeutend wachsen. Nun dringen aber in letzter Zeit vielfach Klagen dieser Arbeiterbeamten an die Oeffentlichkeit, daß sie ungenügend bezahlt, schlecht behandelt und mit Arbeiten überlastet werden. Hier und da haben sich die Verhältnisse schon ziemlich zugespitzt und die Arbeiterbeamten sind zur Gründung von beruflichen Organisationen geschritten, um ihre Interessen gegenüber ihren Arbeitgebern, den Arbeitern, zu wahren. Daher ist es wohl angebracht, die Frage zu erörtern, ob diese Klagen wirklich berechtigt sind. Die Erörterung dieser Angelegenheit mag diese und jene Stelle vielleicht nicht gerade angenehm berühren. Trotzdem ist sie nothwendig, soll nicht die schon heute gespannte Stimmung sich noch mehr verschärfen und es zu äußerst unliebsamen Differenzen kommen.

„Der Arbeiter ist der schlechteste Arbeitgeber!“ Dieses Wort kann man in den Kreisen der Arbeiterbeamten sehr oft zu hören bekommen. Und es ist nicht übertrieben, sondern entspricht bedauerlicher Weise den nackten Thatsachen.

Betrachten wir uns zunächst einmal die Bezahlung der Arbeiterbeamten, sehen wir z. B. was ein besoldeter Gewerkschaftsleiter zu thun hat. Weinhausen schildert in dem Jahrbuch der nationalsozialen „Patria“ die Thätigkeit eines derartigen Beamten folgendermaßen:

„Da soll ein solcher Beamter eine umfangreiche Tageskorrespondenz erledigen, mündliche Rechtsbelehrung ertheilen, Kontrolbesuche machen, Versammlungen arrangiren, Konferenzen einberufen, Bittgesuche aufsetzen, Klageschriften verfassen, Reden vorbereiten, Streitigkeiten schlichten, Lohnbewegungen leiten, Unternehmer aufsuchen und mit ihnen verhandeln, aufklärende Zeitungsartikel verfassen, eilige Reisen ermöglichen, statistische Auskunfte ertheilen, neueste Broschüren und Zeitungen lesen, Angriffe der Gegner pariren, Zwistigkeiten im eigenen Lager beilegen, Tarife ausarbeiten, Gutachten abgeben, eingehende Gelder verbuchen, Abendversammlungen leiten ꝛc.“

Es ergiebt sich hieraus wohl zur Genüge, daß derartigen Posten nur intelligente Personen vorstehen können, die nicht nur über ein angemessenes Wissen verfügen, sondern auch vor Allem die Gabe der Initiative besitzen müssen. Ihre Thätigkeit vollzieht sich nicht schablonenmäßig, sondern fast jeder Fall ist anders gelagert. Wir wollen nicht untersuchen, welche Gehälter Personen beziehen, die in Privatunternehmungen, im Staat und der Kommune eine

ähnliche Thätigkeit ausüben. Fest steht aber, daß Staat und Kommune Gehälter von 3000, 4000 und 5000 *M* an Beamten zahlen, an die in geistiger Beziehung vielfach nicht die Anforderungen gestellt werden, wie an tüchtige leitende Gewerkschaftsbeamten. Ihre Thätigkeit bewegt sich sehr oft nicht nur in bestimmter Schablone, sondern sie ist auch nicht im Entferntesten so anstrengend und aufregend wie die eines Gewerkschaftsbeamten. Diese Herren mögen eine schönere Handschrift, ein korrekteres Deutsch schreiben auf Grund ihres Werdegangs, als vielleicht dieser oder jener Arbeiterbeamte; ihre wirklichen geistigen Leistungen sind aber vielfach nicht gleichwerthig mit denen des tüchtigen Gewerkschaftsleiters. Wie werden nun diese Arbeiterbeamten besoldet? 1500, 1800 eventuell 2000 *M* jährliches Gehalt gewährt man ihnen. Nur wenige Organisationen bezahlen mehr.

Wodurch ist diese ungenügende Bezahlung erklärlich? Sie ist vor Allem zu suchen in der erheblichen Unterschätzung der geistigen Arbeit, wie sie leider der Durchschnittsarbeiter besitzt. Der Durchschnittsarbeiter betrachtet geistige Thätigkeit sehr oft für minderwerthiger als physische, höchstens will er sie mit dieser auf eine Stufe stellen. Er legt auch bei der Bezahlung der geistigen Arbeit den Maßstab der physischen Leistung an. Das mag der politische Führer, der die Masse nur aus der Vogelperspektive kennt, nicht wissen; der Gewerkschaftsbeamte dagegen, der mit der Masse in ständiger Berührung bleibt, findet die obige Behauptung fast tagtäglich bestätigt. Die Masse unterschätzt nicht nur die geistige Arbeit ihrer Führer, sondern auch die ihrer Gegner. Dafür ein Beispiel. In einer Sitzung, der der Schreiber dieses kürzlich beiwohnte, meinte ein Vertrauensmann in Bezug auf die Bezahlung des leitenden Ingenieurs eines Werkes, das mit vielen Millionen arbeitet, daß dieser ja schließlich soviel Gehalt beziehen könnte wie er, da er ja doch irgend welche schwere Arbeit nicht leiste, sondern nur mit Feder und Stift arbeite!

Solche Anschauungen sind keineswegs vereinzelt, sondern sie bilden in weiten Kreisen noch vielfach die Regel. Daß geistige Thätigkeit auch ermüdend, ja nervenzerrüttend wirken kann, glaubt der Durchschnittsarbeiter vielfach nicht. Gewiß giebt es auch große Arbeiterkreise, in denen nicht eine derartige Mißachtung und Unterschätzung der geistigen Arbeit aufzuweisen ist. Die Buchdrucker, Bildhauer 2c. kennen diese Erscheinung nicht, was man dadurch erklären kann, daß ihre Thätigkeit zum großen Theil selbst auf geistigem Gebiet liegt. Diese Kreise sind es denn auch, welche die Elite-Truppen für die Freien Volksbühnen und verwandte Bestrebungen liefern. Im Allgemeinen ist es aber Thatsache, daß die geistige Arbeit nicht nur unterschätzt, sondern von großen Arbeiterschichten geradezu mißachtet wird.

Man befindet sich in der Annahme, daß die physische Thätigkeit der Arbeitermassen in der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung das eigentliche Ausschlaggebende sei; die geistige Arbeit dagegen etwas Nebensächliches wäre. Die gewaltigen Fortschritte der Technik, der Oekonomie, der Wissenschaft 2c., welche das vergangene Jahrhundert zu verzeichnen hat, schreibt man der physischen Thätigkeit und nicht der geistigen Arbeit zu. Es ist nicht zu verkennen, daß zu dieser Erscheinung namentlich auch die vielleicht falsch verstandene materialistische Geschichtsauffassung beigetragen hat. Jahre hindurch haben untergeordnete Agitatoren den Massen gepredigt, daß die Person bei der Kulturentwickelung der menschlichen Gesellschaft gar keine Rolle spielt, sondern daß alle Fortschritte in den jeweiligen materiellen Verhältnissen zu suchen wären. Noch heute kann man vielfach von Führern minderen Ranges zu hören bekommen, daß bei der Besetzung irgend welcher leitender Aemter in Staat, Kommune, Organisation es nicht auf die Person ankomme, sondern man jede beliebige Person dazu nehmen könne

Diese Lehren mußten natürlich bei den Massen zur Degradirung der geistigen Arbeit führen, und es ist eine Ironie der Geschichte, daß die Arbeiterbeamten diese Lehren am eigenem Leibe jetzt zu spüren bekommen. Daher liegt es auch nicht nur im Interesse der Arbeiterbeamten gegen die Herabsetzung der geistigen Arbeit Front zu machen, sondern im Interesse der menschlichen Kultur. Weil man also die Bedeutung der geistigen Arbeit unterschätzt, deshalb besoldet man auch die Arbeiterbeamten schlecht. Daß die geistige Befähigung ihrer leitenden Beamten für die Entwickelung der Organisation von ungeheurer Bedeutung ist, wird bedauerlicherweise heute in der deutschen Arbeiterbewegung von der Masse noch nicht anerkannt. Darunter leidet auch, zum eigenen Schaden der Arbeiter, diese und jene Organisation, indem man Personen mit der Leitung beauftragt hat, die gar nicht dazu befähigt sind.

Dann aber kommt hinzu, daß vielfach auch der Neid es ist, der die ungenügende Bezahlung der Arbeiterbeamten erklärlich macht. „Wir werden ja auch nicht besser bezahlt, wir haben ja auch keine Ferien und sind nicht pensionsberechtigt", so antwortet man auf die Wünsche der Arbeiterbeamten. Man hält ihnen vor, daß sie ja doch auch von Hause aus nur Tischler, Schlosser 2c. wären und daher auch gar kein Recht auf bessere Bezahlung u. s. w. hätten. Man giebt ihnen bei jeder Gelegenheit zu verstehen, daß sie ja doch nur durch ihre Gnade den „faulen" Posten eines Arbeiterbeamten bekleideten und wieder in ihrem erlernten Berufe thätig sein müßten, wenn die Arbeiter es wollten. Ferner kommt hinzu, daß um besoldete Posten in der Arbeiterbewegung, Krankenkassen 2c. sich sehr oft Personen bewerben, denen jede Qualifikation dazu fehlt, obwohl sie sich für ungemein klug und befähigt halten. Bekommen diese Leute nicht die gewünschten Posten, so suchen sie sich vielfach an den leitenden Beamten zu rächen.

Aber nicht nur unter der ungenügenden Besoldung haben die Arbeiterbeamten zu leiden, sondern auch unter einer ungerechten Behandlung. Der Arbeiter macht als Arbeitgeber selbst fast alle dieselben Fehler, die er seinen Arbeitgebern tagtäglich vorhält. Die Arbeiter sind ebensowenig Engel als unsere Unternehmer. Diese Erfahrungen gewinnen die Arbeiterbeamten sehr oft, und dieser Umstand ist es auch, nebenbei bemerkt, der viele Arbeiterbeamten, namentlich Gewerkschaftsführer, zu Bernsteinianern gemacht hat. Der Arbeiter verurtheilt es mit vollem Recht, wenn der Arbeitgeber ihm betreffs seiner Wünsche kein Gehör schenkt und nicht mit ihm oder seinen Vertretern verhandelt. Aber derselbe Arbeiter, der dieses scharf verurtheilt, nimmt vielfach den gleichen feudalen Standpunkt ein, sobald er als Arbeitgeber in Organisationen auftritt. Erst kürzlich mußten viele Arbeiterbeamten diese traurige Erfahrung wieder machen. Verschiedene Preßkommissionen gaben den Redakteuren der Arbeiterpresse auf ihre Forderungen gar keine Antwort oder lehnten es ab, dieserhalb mit ihnen zu verhandeln. Kann man sich überhaupt eine größere Verletzung des eigenen Prinzips denken?! Der einsichtige Arbeiterbeamte gewinnt dann auch aus solchen Vorkommnissen die Erkenntniß, daß sie in der menschlichen Natur wurzeln und nicht in einer bestimmten gesellschaftlichen Stellung.

Auch betreffs der Ueberlastung mit Arbeiten haben die Arbeiterbeamten zu klagen. — Derselbe Arbeiter, der für sich den Acht-Stundentag fordert, verlangt oft von seinen Beamten eine 16stündige Arbeitszeit, und obgleich die meisten Arbeiterbeamten, aus Liebe zur Sache, auf fast jede Ruhe verzichten, giebt es doch sehr viele Mitglieder, die über die „Faulheit" der Angestellten bei jeder passenden Gelegenheit herziehen. Nicht nur aber dienstlich sind die Arbeiterbeamten sehr oft überlastet, sondern auch außerdienstlich verlangt man von ihnen die Erledigung aller möglichen und unmöglichen Sachen. Lehnt der Arbeiterbeamte dieses ab, so erwächst ihm daraus sehr oft ein Skandal: „Zu was wird er denn eigentlich von uns besoldet, wenn er uns nicht einmal diese Gefälligkeiten (!) — Regelung von Erbschafts-, Steuer-, Militärsachen 2c. — thun will?" heißt es dann.

Unsere Behauptungen sind nicht übertrieben; mit großer Leichtigkeit könnte man Dutzende von Beweisen erbringen. Man ersieht hieraus auch wohl, daß das Leben der Arbeiterbeamten keineswegs so angenehm ist, wie es eine gewisse Presse hinzustellen beliebt. Unter den Folgen der ungenügenden Besoldung, schlechten Behandlung und Ueberlastung mit Arbeiten leiden natürlich nicht nur die Arbeiterbeamten persönlich, sondern auch ganz selbstverständlich die Körperschaften der Arbeiter. Wohl mehren sich die Anzeichen, daß hier und da eine Besserstellung der Arbeiterbeamten nach und nach zur Durchführung gelangt; aber es wird wohl noch manchen harten Kampf kosten, bis eine gerechtere Anerkennung der Thätigkeit der Beamten und der geistigen Thätigkeit im Allgemeinen innerhalb der Arbeiterkreise Platz greift.

Berlin. Br. Poersch.

Soziale Zustände.

Die sozialen Rechtsverhältnisse der gewerblichen Gärtner in Deutschland

werden „im Lichte der Gerichtspraxis und der behördlichen Verwaltungstechnik" in einer Schrift dargestellt, die Herrn O. Albrecht, Redakteur der „Allg. Deutschen Gärtner-Zeitung", zum Verfasser hat.*)

*) Berlin 1901, Verlag des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins, Berlin N. 37.

Sie bildet zugleich eine Denkschrift des Hauptvorstandes des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins an den Reichstag. An der Hand von unanfechtbarem Material wird hier überzeugend nachgewiesen, daß die durch Gesetzgebung, Gerichts- und Verwaltungspraxis geschaffene öffentliche Rechtslage der gewerblichen Gärtner in Deutschland gänzlich verworren ist. Das erste Kapitel allein schon, welches das Ergebniß einer Umfrage an die deutschen Gewerbegerichte bringt und die Auskünfte von 221 dieser Gerichte enthält, zeigt die Unhaltbarkeit des heutigen Zustandes mit zwingender Deutlichkeit. Ein Theil der Gewerbegerichte giebt darin die Erklärung ab, daß er sich für das gesammte gärtnerische Produktions- und Handelsgewerbe zur Schlichtung der Streitigkeiten als zuständig erachtet, ein anderer Theil nur für das Handels-, ein dritter Theil nur für das Produktionsgewerbe; ein weiterer Theil erachtet nur einzelne Branchen des gärtnerischen Produktionsgewerbes als Gewerbebetriebe und die darin thätigen Gärtnergehülfen als Gewerbegehülfen im Sinne der Reichsgewerbeordnung, die übrigen aber als zur Landwirthschaft gehörig (sogar hierbei aber gehen noch in Betreff der Branchen die Anschauungen vielfach auseinander). Und der übrige Theil der Gerichte — 31 an der Zahl — weist sämmtliche Branchen der Gärtnerei aus dem Machtbereich der Gewerbeordnung und der Gewerbegerichte hinaus. Aehnliche krasse Widersprüche treten uns entgegen in dem zweiten Kapitel, das über 16 arbeitsrechtliche Streitfälle die bezüglichen Deduktionen von 20 Gerichtshöfen mit 27 Urtheilen (6 Gewerbe-, 13 Amts- und 8 Landgerichtsurtheile) enthält. Wie verschieden da der Charakter des gärtnerischen Arbeitsverhältnisses beurtheilt wird, davon nur das folgende Beispiel:

Der Gehülfe einer großen gewerblich betriebenen Baumschule in Berlin klagt wegen kündigungsloser Entlassung und bringt seinen Antrag zuerst beim Gewerbegericht vor; dieses erklärt sich für sachlich unzuständig, weil der Kläger landwirthschaftlicher Arbeiter sei und demgemäß der Streitfall vor das Amtsgericht gehöre. Das Amtsgericht ist anderer Ansicht und weist den Kläger deswegen mit seinem Klageanspruch ab, wogegen letzterer beim Landgericht Berufung einlegt mit dem Erfolg, daß dieses den Fall als Gewerbestreitfall erkennt und darum die Sache wieder an das Gewerbegericht zur Entscheidung über den Klageanspruch zurückverweist. Doch auch zum zweiten Male beharrt das Gewerbegericht bei seiner ersten Anschauung, fällt nunmehr aber gezwungener Weise das Urtheil und zwar — auf Grund des allgemeinen Landrechts! Hätte das Streitobjekt über 100 *M* betragen, dann würde durch Berufung gegen dieses Urtheil beim Landgericht der Kläger zur gerichtlichen Anerkennung seiner Forderung als Gewerbegehülfe gelangt sein; so aber wurde er als „landwirthschaftlicher Arbeiter" ins Unrecht versetzt.

Das dritte Kapitel der Schrift behandelt das Verhältniß zu den sozialen Versicherungsgesetzen. Hierbei zeigt sich ganz dieselbe Unsicherheit der behördlichen Organe in der Beurtheilung der Sachlage. Und genau so ist's in Sachen der neueren Handwerkergesetzgebung mit dem Verhältniß der Gärtner gegenüber den Handwerkskammern, das Recht der Bildung von Innungen, Lehrlingswesen und obligatorische Fort- und Fachbildungsschulen. Ueber alle diese Punkte bringt der Verfasser authentisches Material zur Beleuchtung der Zustände bei. Die weiteren Kapitel suchen an der Hand der geschichtlichen Entwickelung des Gärtnergewerbes und der sozialen Gesetzgebung eine Erklärung für die bestehenden Wirrnisse im Rechtswesen zu geben und führen dann nicht nur die Nothwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung dieses Stoffes — diese ergiebt sich schon aus dem publizirten Material —, sondern auch die leichte Möglichkeit dieser Maßnahme vor Augen. Im Wesentlichen handelt es sich nach den Darlegungen nur darum, daß unzweideutig zum Ausdruck gebracht wird: den gewerbegesetzlichen Bestimmungen unterliegt nicht bloß das gärtnerische Handelsgewerbe, sondern auch das gesammte kunst- und ziergärtnerische Produktionsgewerbe. Die Schrift schließt mit einem Appell an den Reichstag, den gewerblichen Gärtnern ein geklärtes soziales Recht zu schaffen. Unzweifelhaft liegt dies Verlangen nicht nur im Interesse der gewerblichen Gärtnereiarbeiter, sondern auch in dem Ansehen der Rechtsprechung selbst, deren Autorität durch die widerspruchsvolle Behandlung dieses Gebietes ernsthaft leiden muß. Für die Behandlung im Reichstage schafft die Schrift eine sichere Grundlage und wir hoffen dringend, daß Reichstag und Regierungen sich der berechtigten Forderungen annehmen.

Der Kampf der Civilmusiker gegen die Konkurrenz der Militärkapellen ist auf dem letzten allgemeinen deutschen Musikerverbandstage in Halle wieder scharf zu Tage getreten. Es wurde beschlossen, folgende Petition an den Reichskanzler zu richten:

„Die Delegirten-Versammlung bedauert, daß der kaiserliche Erlaß vom Januar 1895 von den vorgesetzten Behörden zu wenig beachtet worden ist. Aus fast allen Seiten des Deutschen Reichs laufen nach wie vor Klagen und Beschwerden ein, daß die Militärmusiker mit wenigen Ausnahmen ihrem gewerblichen Beruf uneingeschränkt nachgehen und dadurch den Musikerstand auf das Schwerste schädigen. Ebenso bedauert die Versammlung, daß die Militärkapellmeister entgegen den Bestimmungen des kaiserlichen Erlasses mehr Geschäfte annehmen, als sie mit ihrer etatsmäßigen Zahl von Musikern besetzen können."

In dem betreffenden Erlaß wird unter Anderem die Erwartung ausgesprochen, daß den berechtigten Klagen der Civilmusiker über die ihnen durch die Militärmusiker gemachte Konkurrenz vorzubeugen, sich die Regimentskommandeure angelegen sein lassen möchten.

Kinderarbeit im Süden der Vereinigten Staaten. Wie wir dem „American Federationist" entnehmen, besteht in den Südstaaten der Union die Kinderarbeit in Fabriken in ausgedehntem Maße, dank dem Umstand, daß es dort fast keine Arbeiterschutzgesetzgebung giebt und nur wenig Arbeiterorganisationen existiren. Die Arbeit in den Baumwollfabriken dauert meist 11, oft auch 12 Stunden im Tag. Organisirte Arbeiter können nur schwer Beschäftigung finden. In den gesetzgebenden Körperschaften der Staaten Georgia, Nord- und Süd-Karolina werden in jeder Session Gesetzvorlagen eingebracht, welche die Abschaffung der Kinderarbeit bezwecken, doch wurden sie bisher regelmäßig abgelehnt. Es wird angenommen, daß in Süd-Karolina allein mindestens 10 000 Kinder unter 10 Jahren und wahrscheinlich 15 000 unter 12 Jahren in den Fabriken beschäftigt sind. Diese bekommen von 30 Cents aufwärts für den 11 stündigen Arbeitstag. — Bei der letzten Konvention der Episcopal Church of Georgia hat sich Bischof Nelson dahin geäußert, daß die Degeneration, in der Tausende von Mitbürgern aus Unwissenheit und Mangel an Kulturbedürfnissen sich befinden, durch die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken verursacht werde. Der Fehler sei, daß die Gesetzgebung, beeinflußt von der Macht der Unternehmer, es gestatte, daß eine Knechtschaft, viel ärger als die Sklaverei, über die kommende Generation verhängt werde.

Arbeiterbewegung.

Der Wiederanschluß der rheinisch-westfälischen Prinzipale an die Tariforganisation im deutschen Buchdruckgewerbe wird von den Vertretern der Unternehmer und den Gehülfen im Tarifamte bekanntgegeben. Das Gehülfenorgan, der „Korrespondent", bemerkt zu diesem bedeutsamen Ereigniß:

„Es mag den Prinzipalen in Rheinland-Westfalen nicht leicht geworden sein, ihren bisherigen Standpunkt dem deutschen Tarife gegenüber aufzugeben, aber zweifellos haben sie sich von der Erkenntniß leiten lassen, daß nur in dem allgemeinen Zusammenfassen aller Kräfte im deutschen Buchdruckgewerbe die Interessen aller Betheiligten auf die Dauer zu wahren sind. Auch die mit der im Jahre 1896 geschaffenen Tarifgemeinschaft erzielten Erfolge haben für das Gewerbe in so günstiger Weise gewirkt, daß schließlich jeder verständige Grund fehlen würde, eine Gegnerschaft gegen den deutschen Tarif aufrecht zu erhalten. Wir hoffen, daß diese tarifliche Wiedervereinigung mit dazu beitragen möge, den Einfluß unsrer Tariforganisation zu stärken, um so den Kampf gegen Preisschleuderer und Lehrlingszüchter erfolgreich zu Ende führen und auch dem Gehülfen einen anständigen Lohn gewähren zu können."

Nunmehr hat die Opposition gegen die Tariforganisation der Buchdrucker nur noch in einigen Gegenden des Ostens nennenswerthen Boden.

Der Generalstreik der Flaschenarbeiter ist kein einheitlicher, da ein Theil der Arbeiter in einigen Werken weiter arbeitet, doch hat sich die weit überwiegende Mehrheit der Arbeiter dem Streik angeschlossen. Die meisten der Streikenden mußten ihre Fabrikwohnungen räumen und anderwärts untergebracht werden, was große Schwierigkeiten gemacht haben soll. Die Ausständigen rechnen besonders mit dem Flaschenmangel, der bald eintreten werde, die Fabrikanten wieder hoffen auf die Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte, insbesondere aus Rußland, sowie auf das „Mürbewerden" der Streikenden. In Dresden hat die Amtshauptmannschaft die ausländischen Arbeiter, welche sich am Streik betheiligten, ausgewiesen und das Streikpostenstehen verboten. Das Streikkomité hat ein telegraphisches Gesuch um Aufhebung des Verbots an den Reichskanzler und an das sächsische Ministerium des Innern gerichtet. Nachdem das Reichsgericht s. Z. das Verbot des Lübecker Senats als rechtsungültig aufgehoben, hätte man erwarten sollen, daß derartige Verbote sich nicht wiederholen würden. Die Sozialdemokraten dürften demnächst das Verbot

zum Gegenstand einer Interpellation im Reichstag machen, der ohnehin alljährlich der eigenartigen sächsischen Sozialpolitik manche Stunde widmen muß. Ueberall, auch in Oesterreich, wird für die streikenden Glasarbeiter gesammelt. Der Kampf dürfte ein hartnäckiger werden, zumal es sich nicht um Lohn- oder Arbeitszeitfragen, sondern um die Wahrung des Koalitionsrechts handelt.

Das Arbeitersekretariat in Gera und der Stadtrath. Während der Thätigkeit der Arbeitersekretariate vielfach bei Staats- und Gemeindebehörden volle Anerkennung findet — wir haben erst kürzlich Beispiele hierfür aus Bremen und Hannover mitgetheilt — werden ihr anderwärts ernste Schwierigkeiten bereitet. Nachdem das Oberlandesgericht in Breslau das Arbeitersekretariat in Beuthen als anmeldepflichtigen Gewerbebetrieb bezeichnet hat, ist der Stadtrath in Gera noch weiter gegangen und hat dem Arbeitersekretär Patzer einfach den „Gewerbebetrieb" untersagt. Die betreffende Verfügung lautet:

„Wie polizeilich festgestellt worden ist, fertigen Sie als gegen Entgelt angestellter Sekretär bezw. Angestellter des Geraer Gewerkschaftskartells für die Mitglieder desselben und andere Personen schriftliche Arbeiten, wie Eingaben an Behörden ꝛc. und geben außerdem Auskünfte und Rathschläge in Lohndifferenz-, gewerblichem Streit und dergleichen Sachen, ohne die zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ꝛc. erforderliche Erlaubniß nach §. 35 der Gewerbe-Ordnung zu besitzen. In Rücksicht auf Ihre Vorbestrafungen untersagen wir Ihnen hiermit den Gewerbebetrieb nach §. 35 der Gewerbeordnung. Gegen diesen Bescheid steht Ihnen in Gemäßheit §. 20 der Gewerbe-Ordnung innerhalb 14 Tagen von Zustellung dieses Schreibens ab gerechnet Rekurs an das fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere, hier, zu."

Wie bei den anderen Arbeitersekretariaten ist auch bei dem Auskunftsbureau in Gera die Ertheilung von Auskünften und die Anfertigung von Schriftsätzen unentgeltlich. Die Vorstrafen hat sich der Arbeitersekretär in seiner früheren Eigenschaft als sozialdemokratischer Redakteur wegen Preßvergehen zugezogen. Beschwerde an das reußische Ministerium ist eingelegt. Wahrscheinlich wird sich noch ein zweites Oberlandesgericht mit der Frage zu befassen haben. Man ist in Gera augenscheinlich geneigt, in den Arbeitersekretariaten ein Propagandamittel der sozialdemokratischen Partei zu erblicken, während sie fast ausnahmslos von den Gewerkschaften ressortiren. Gerade das Vorgehen gegen die Arbeitersekretariate ist geeignet, die sozialdemokratische Agitation zu fördern.

Gewerkvereine der graphischen Berufe. Die Delegirten dieses Gewerkvereins, die kürzlich in Heidelberg tagten, haben entgegen dem Beschluß der Cigarrenarbeiter-Gewerkvereine die Beibehaltung des bekannten Reverses bestätigt. Diese Delegirtenversammlung hat außerdem eine Resolution zu Gunsten der obligatorischen Fortbildungsschule und der Einrichtung von Fachschulen beschlossen und das gerade in Baden gethan, wo diese Einrichtungen bestehen und sich nicht nur als praktisch bewähren, sondern auch zeigen, daß die Opfer für solche Schulen von Staat und Gemeinde sowie von den direkten Interessenten leicht gebracht werden können.

Streik und Aussperrung in den Sammetfabriken Krefelds. In Krefeld ist in den Sammetfabriken wegen eines Streikes der Sammetscheerer von den Unternehmern vom 5. d. M. die Arbeitszeit um die Hälfte verkürzt worden. Der Vorsitzende der städtischen sozialen Kommission versuchte am 3. d. M. zwischen den Fabrikanten und den ausständigen Sammetscheerern zu vermitteln, die Arbeiter lehnten aber eine Vermittelung ab und bestanden auf ihren Forderungen. Die Fabrikanten drohen nun mit vollständigem Schluß der Fabriken. Darauf haben auch die Sammetbandwirker den Ausstand angekündigt.

Verband der Buchdrucker und Schriftgießer Oesterreichs. Nach dem Berichte über das Jahr 1900 zählt dieser Verband 15 Verbandsvereine mit zusammen 9 240 Mitgliedern, was einer Zunahme von 7,22 % während des Jahres entspricht. Der höchste Stand der vorgemerkten Arbeitslosen war in der ersten Oktoberwoche und betrug 532 Mitglieder, der niedrigste Stand in der dritten Maiwoche mit 165 vorgemerkten arbeitslosen Mitgliedern. Den Lohntarif hatten am Jahresschluß 777 Betriebe anerkannt, wogegen bei 173 Betrieben dies nicht der Fall war; in letztere Zahl wurden leider auch die Betriebe, welche keine Gehilfen beschäftigten, eingerechnet, wodurch die Darstellung sehr an Werth einbüßt. Setzmaschinen waren in ganz Oesterreich 90 im Betriebe gegen 58 im Vorjahr. Arbeitseinstellungen und Aussperrungen hatten 33 stattgefunden, von denen 27 vollständig und 3 theilweise zu Gunsten der Arbeiter beendigt wurden, während 3 zu ihren Ungunsten ausfielen. Die Verbandsvereine hatten Einnahmen im Betrag von 792 242 Kronen und Ausgaben im Betrag von 690 980 Kronen zu verzeichnen; 72,3 % der letzteren wurden zu Unterstützungszwecken verwendet. Der Vermögensstand der Verbandsvereine beträgt 1,13 Millionen Kronen. Seit ihrem Bestand haben die 15 Vereine 10,4 Millionen Kronen eingenommen und 8,9 Millionen Kronen ausgegeben. Die Vereine verfügen über Bibliotheken mit 33 680 Bänden; im Berichtsjahre hatten 37 066 Entlehnungen stattgefunden.

Bewegung im Kohlenbecken von Charleroi. Die „Chevaliers du Travail" im Becken von Charleroi haben eine Bewegung zur Erlangung des Achtstundentages eingeleitet. Die Grubenbesitzer verhalten sich vorläufig ablehnend, weshalb die Fédération des Mineurs an die Organisation einer umfassenden, auch die anderen belgischen Kohlenreviere einschließenden Bewegung schreiten will.

Aufruf der Grubenarbeiter in Frankreich zum allgemeinen Ausstand. Die nationale Vereinigung der Grubenarbeiter hat, wie aus St. Etienne vom 3. August berichtet wird, an alle Mitglieder in Frankreich einen Aufruf gerichtet, in dem sie diese auffordert, für den allgemeinen Ausstand zu stimmen, der am 1. November beginnen soll, wenn die Regierung und die Bergwerksgesellschaften nicht bis dahin den Wünschen der Arbeiter, betreffend den Achtstundentag, die Pensionirung und das Lohnminimum, nachgekommen sind.

Zur Rechtsstellung der englischen Gewerkvereine. Das in Sp. 1121 erwähnte Urtheil des Oberhauses, das den Trade Unions die Stellung von Körperschaften mit civilrechtlicher Haftung zuweist, soll von Arbeiterdeputirten im Unterhause in einer Anfrage zur Sprache gebracht werden, ob und welche gesetzgeberischen Schritte die Regierung unternehmen wird, um die durch das Obergerichts-Erkenntniß bedrohten Gewerkschafts-Fonds gegen Schädigungen durch chikanöse Klagen sicher zu stellen. Weitsichtige Gewerkschaftsführer indessen erblicken in der Entscheidung der Lords die Wahrscheinlichkeit einer Stärkung der Trade Unions. So erklärt Herr Richard Bell, der Generalsekretär der Eisenbahner, gegen deren Verband sich das Urtheil zunächst gerichtet hat, in einem Schreiben an das „Daily Chronicle", die nächste Folge werde eine Stärkung der Centralleitung in den Trade Unions sein:

Es wird fortan für sie unmöglich sein, noch länger unverantwortlichen Mitgliedern oder untergeordneten Beamten zu erlauben, ganz nach Laune und Belieben zu handeln. Die Mitglieder werden stärkere Disziplin zu üben haben. Viele Streiks der letzten Jahre waren die Folge von Zuwiderhandlungen von Beamten oder Mitgliedern von Zweigvereinen gegen die Statuten und Instruktionen der Gewerkschaften. Das werde sich jetzt ändern müssen. Andrerseits würden aber auch die Unternehmer ihre Haltung gegenüber den Gewerkschaften zu ändern haben. „Wir haben einen kompletten Rechtsboden erhalten, den die Prinzipale anzuerkennen haben werden. Denn angenommen, ein Gewerbezweig habe 50 000 Arbeiter, von denen die Hälfte Gewerkschaftsmitglieder und die Hälfte Nichtgewerkschaftler sind — was würde da eintreten? Die Prinzipale würden mit der Gewerkschaft in dem sichern Gefühl verhandeln können, daß sie durch das zu erzielende Abkommen die Mitglieder persönlich verpflichten würden. Nicht so im Fall der Nichtgewerkschaftler. Weder die Gewerkschaft noch die Unternehmer hätten diese in der Gewalt; ohne über eine eigene Gewerkschaft zu verfügen, könnten sie sich koaliren und einen Ausstand veranstalten und über alle Abmachungen sich hinwegsetzen. Die Unternehmer hätten kein Mittel in der Hand, sich außer gegenüber einzelnen für die durch den Ausstand erlittenen Verluste schadlos zu halten.

„Im Ganzen," schließt Bell, der ebenfalls dem Parlament angehört, seine Ausführungen, „wird das Erkenntniß meiner Ansicht nach unsre Position stärken. Es muß auf die Nichtgewerkschaftler großen Eindruck machen und die Wirkung haben, das Wachsthum der Gewerkschaften im Lande sehr zu fördern."

Der Stahlarbeiterkampf gegen den Stahltrust in Nordamerika dauert fort, da die anscheinend schon dem Abschlusse nahen Verhandlungen zwischen den Leitern der beiden großen Organisationen sich zerschlagen haben. Die Führer des Streiks hielten am 30. Juli eine Konferenz in Pittsburg ab, um die Vorschläge des Trusts zu erörtern. Dabei stellte sich heraus, daß diese Bedingungen viel härter und schärfer waren, als man Anfangs geglaubt hatte. Sie bildeten in Wirklichkeit nichts Anderes als ein Ultimatum. Unter Anderem wird das Verlangen gestellt, daß diejenigen Eisen- und Stahlwerke, deren Arbeiterschaft und Leitung bisher ausschließlich unter dem Einflusse der großen Union standen, in Zukunft auch für „Non-Unionisten" nach Belieben offen stehen sollen, während die Union sich ihrerseits verpflichten solle, keine Schritte zu thun, die ihr nicht angehörigen Arbeiter auf solchen Werken in irgend welcher Weise zu belästigen oder den Versuch zu machen, sie zum Eintritte in die Union zu zwingen. Hierauf einzugehen, was den Verzicht auf ihre Hauptforderung bedeutet hätte, lehnten die Arbeiterführer ab. Dagegen richteten sie an die Direktion des Trusts das Verlangen, in neue Besprechungen einzutreten. Dies wurde

von der Gegenpartei bewilligt und am 3. August fand eine neue Konferenz in New-York statt. Aber auch hier wurde keine Einigung erzielt. Der Stahltrust verweigerte die Modifizirung der früheren Vorschläge. Die Vertreter der Vereinigten Arbeiter erließen dann nach Schluß der Konferenz eine Erklärung, die besagt, daß der Vorschlag des Stahltrusts nicht angenommen werde und daß keine weitere Konferenz mehr zwischen den Leitern des Stahltrusts und den Vereinigten Stahlarbeitern stattfinden solle, außer auf Ersuchen der ersteren. Der Kampf scheint jetzt mit voller Heftigkeit zu entbrennen. Die Generalvertretung des Trusts erklärt, der Kampf müsse ohne jede Nachgiebigkeit durchgekämpft werden. Der Trust werde alles daransetzen, um die Mitglieder des Stahlarbeiterverbandes von allen seinen Werken auszuschließen. Der Ausschuß der ausständigen Stahlarbeiter kündigt dagegen die Absicht an, den Angestellten der National Federal Steel Company und der National Tube Company, insgesammt 100 000 Mann, den Ausstand anzubefehlen. Die Gesammtzahl der Ausständigen würde alsdann 165 000 betragen. — In der Stahlregion herrscht große Aufregung.

Arbeiterschutz.

Der Jahresbericht der Gewerbeaufsicht in Lübeck für 1900 macht durchweg den Eindruck, als ob in der Industrie Lübecks geradezu ideale Zustände herrschten. Wenn man sich aber der scharfen Arbeitskämpfe (Verbot des Streikpostenstehens) in Lübeck erinnert, kann man das Bedenken nicht unterdrücken, daß der Aufsichtsbeamte einer reichlich optimistischen Anschauung huldige. Daß unter diesen Umständen das Verhältniß zu den Arbeitgebern „andauernd als befriedigend" zu bezeichnen war, kann weiter nicht überraschen. Dagegen heißt es weiter: „Der Verkehr mit den Arbeitnehmern ist nur auf den Arbeitsplätzen möglich gewesen. Häufig wurde die technische Fürsorge des Arbeitgebers lobend hervorgehoben und die Grenzen, welche diesem in der Erfüllung der Arbeiterwünsche selber gesteckt sind, wurden verständnißvoll anerkannt." Trotzdem scheint sich der Aufsichtsbeamte das Vertrauen der Arbeiter nicht erworben zu haben, denn er fährt fort: „Die Sprechstunden des Berichterstatters sind auch in diesem Jahre von den Arbeitern nicht besucht und schriftlicher Verkehr mit den Arbeitern hat nicht stattgefunden." Die Arbeitsbücher wurden stets in Ordnung befunden, es ergab sich keine Veranlassung, hinsichtlich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter einzuschreiten, Zuwiderhandlungen gegen Schutzgesetze und Verordnungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen, wurden nicht ermittelt, den Bestimmungen über die Beschäftigung von Wöchnerinnen wurde stets Folge geleistet. Ausnahmebewilligungen kamen außer auf Grund des § 105f (Sonntagsarbeit zur Verhütung unverhältnißmäßigen Schadens) nicht vor, ebensowenig Strafanzeigen. Von 193 Fabriken u. s. w. mit 6164 Arbeitern wurden nur 132 mit 5080 Arbeitern revidirt. Bei einem so kleinen Bezirk sollte man mindestens einmalige Revision aller vorhandenen Betriebe erwarten dürfen. Ebenso leer wie diese Angaben ist die über die Arbeitszeit, der sonst die Aufsichtsbeamten ihre besondere Aufmerksamkeit schenken: „Bei der durchschnittlich zehnstündigen Arbeitszeit ist ein schädigender Einfluß der gewerblichen Arbeit auf die körperliche Entwickelung der Arbeiterinnen nirgends hervorgetreten," und: „Die Arbeitszeit ist im Allgemeinen auf die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends festgesetzt, welche von einer 1/2stündigen Frühstückspause, einer 1 1/2stündigen Mittagspause und für jugendliche Arbeiter von einer 1/2stündigen Vesperpause unterbrochen wird. Nachtarbeit ist nur in einigen Mühlen, Brotfabriken und an den Brennöfen üblich." Wenn nicht der ganze Bericht den Eindruck machte, als ob der Beamte eine Neigung zu rosiger Auffassung der Verhältnisse besäße, würden wir folgende Stelle mit größerer Befriedigung verzeichnen: „Die noch junge Industrie Lübecks ist in ihren größeren Betrieben durchweg nach den neuesten hygienischen Grundsätzen thätig, so daß überall für genügende Luft, ausreichenden Luftwechsel, ausgiebigeren Luftraum, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der entstehenden Abfälle reichlich gesorgt ist." Denn diese Stelle steht in ihrer apodiktischen Zuversicht in bedenklichem Widerspruch mit der wenige Zeilen darauf folgenden: „Durch die Arbeiterausschüsse werden Mängel in Bezug auf die Beseitigung und Verhütung gesundheitsschädlicher Einflüsse bei deren Zusammentritt mit dem Arbeitgeber besprochen und gewöhnlich sofort erledigt." Also kommen solche Mängel doch vor! — Die Zahl der organisirten Arbeiter ist seit 1899 von 5314 auf 6112 gestiegen. Im Monat Oktober wurde von den organisirten Arbeitern beschlossen, mit Beginn des Jahres 1901 ein Arbeitersekretariat zu errichten. Sonst weiß der Fabrikinspektor leider nichts von der Thätigkeit der Arbeiterorganisationen und ihrem Einfluß auf die sozialen Zustände zu berichten.

Schutz der Steinarbeiter. Eine Konferenz im Reichsamt des Innern beschäftigte sich kürzlich mit dem Schutze der Steinarbeiter.

An ihr betheiligten sich außer den Regierungsvertretern 5 Gewerbeinspektoren, 13 Arbeitgeber und 13 Arbeiter. Die für die Steinarbeiter geplanten Schutzbestimmungen sollen auch für die Bildhauer, soweit es sich nicht um Künstler handelt, die Modelle selbst anfertigen und in eigenen Ateliers in Stein ausführen lassen, Geltung haben. Alle Betriebe, und wenn es auch Bildhauermeister sind, die Modelle in Stein vervielfältigen, fallen unter die festzusetzenden Bestimmungen, soweit sich nicht technische Schwierigkeiten ergeben.

Die aus ihren jetzigen Arbeitsbedingungen erwachsenden Gesundheitsgefahren der Steinarbeiter sind in der letzten Zeit vielfach erörtert worden. Wissenschaftliche Arbeiten (Dr. Sommerfeld) und Erhebungen der Organisationen haben darüber viel Licht verbreitet. Auch an amtlichen Stellen hat man sich mit den Verhältnissen wiederholt beschäftigt. Im letzten Reichstag wurde bei der zweiten Berathung des Etats von der Regierung eine Regelung der Arbeitsbedingungen zum Schutze der Arbeiter in Aussicht gestellt. Mit der erwähnten Konferenz scheint diese Zusage nun ihrer Erfüllung einen Schritt näher gerückt. Die beste Schutzmaßnahme ist unseres Erachtens eine erhebliche Verkürzung der Arbeitszeit.

Unterstützung der Gewerbeinspektion. Ein praktisches Verfahren beobachtet neuerdings die Polizeibehörde in Düsseldorf den Gewerbeaufsichtsbeamten gegenüber, indem sie ihnen die Protokolle der öffentlichen Arbeiterversammlungen, sofern in den letzteren Uebelstände in gewerblichen Betrieben oder sonstige die Gewerbeaufsicht berührende Fragen zur Erörterung gelangen, zur Kenntnißnahme einsendet. Der Gewerbeinspektor hat, wie der „Köln. Volksztg." geschrieben wird, diese Neuerung zur allgemeinen Nachahmung empfohlen, da solche Versammlungen meist einen werthvollen Einblick nicht nur in die Betriebsverhältnisse einzelner Anlagen, sondern auch in die Anschauungen und Wünsche der Arbeiter gewähren.

Beaufsichtigung der deutschen Schiffahrt durch den Germanischen Lloyd. Der Germanische Lloyd, die große deutsche Schiffsklassifikations-Gesellschaft, hat hinsichtlich der Kontrole der Schiffe seine Thätigkeit im Jahre 1900 wesentlich ausgedehnt. Seine 34 Beauftragten (zu gleichen Theilen Schiffbau- und Maschinen-Ingenieure und Kapitäne) haben 904 Besichtigungen (1899: 581) vorgenommen. — Die Unfallverhütungs-Vorschriften wurden weiter ausgebaut und in einigen Punkten zweckmäßiger gestaltet.

Verschärfung des Arbeiterschutzes gegen Milzbrand. Eine Verordnung des Bundesraths vom 28. Januar 1900 trifft Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Ihr Zweck ist, die Arbeiter in solchen Betrieben vor der Ansteckung des Milzbrandes zu schützen. Schon bei Erlaß der Bekanntmachung wurde indes betont, daß die getroffenen Maßnahmen schwerlich ausreichen würden. Das ist in der That der Fall gewesen. Auch seitdem sind verschiedentlich Milzbrandaffektionen bei Arbeitern vorgekommen. In Nürnberg, wo die Industrie der Verarbeitung von Thierhaaren stark verbreitet ist, geht man deswegen von Polizeiwegen vor. Entsprechend einer Eingabe von Pinselarbeitern nahm der Polizeisenat des Magistrats den Desinfektionszwang für Ziegenhaare in die ortspolizeilichen Vorschriften auf und beschloß, bei der Regierung zu befürworten, diesen Zwang reichsgesetzlich auszusprechen. Des Weiteren wurde beschlossen, bei der Reichsregierung zu befürworten, daß als Desinfektionsmittel für das einschlägige Material künftighin ausschließlich nur noch strömender Dampf benützt werde und daß die Heimarbeit mit noch nicht desinfizirtem Material von Reichswegen verboten werde. Schließlich befürwortet der Polizeisenat noch, daß die von Reichswegen für große Betriebe der Bürsten- und Pinselfabrikation erlassenen Vorschriften auch Geltung für kleine Betriebe erhalten sollen. Auf diese Anregungen von Nürnberg hin hat der preußische Minister für Handel und Gewerbe die Regierungspräsidenten zum Bericht darüber aufgefordert: 1. Wie viel Milzbranderkrankungen seit dem 1. Juli 1899 amtlich festgestellt worden sind, 2. von welcher Art und Herkunft das Material war, daß die Ansteckungen veranlaßt hat, 3. ob Thatsachen bekannt geworden sind, die eine Ausdehnung der bestehenden Vorschriften auf Ziegenhaar und auf Haar inländischer Herkunft geboten erscheinen lassen.

Ausgestaltung der Gewerbeinspektion in Oesterreich. Eine Verordnung des österreichischen Handelsministers, die am 1. August laufenden Jahres in Kraft tritt, setzt die bereits im Vorjahre be-

gonnene Aktion zur Ausgestaltung der Gewerbeinspektion fort. Die Größe der einzelnen Aufsichtsbezirke erschwert den Inspektionsdienst, und man hat deshalb mit der Vermehrung der Bezirke, d. h. mit der Theilung derselben begonnen. Die neue Eintheilung erhöht die Zahl der Aufsichtsbezirke von 21 auf 24, und zwar wurden die Distrikte Tirol, Prag und Königgrätz in je zwei getheilt. Außerdem fungiren wie bisher der Binnenschiffahrtsinspektor und der Inspektor für die Verkehrsanlagen in Wien. Man darf hoffen, daß der Neueintheilung auch bald die vom Centralgewerbe-Inspektor wiederholt geforderte ausgiebige Erhöhung des Personalstandes folgen wird, zumal zu befürchten ist, daß die sich konstant steigernden Bureauarbeiten der Inspektoren sie ihrem wichtigsten Dienstkreise, der eigentlichen Inspektionsthätigkeit immer mehr entfremdet.

Die Bergarbeiter von Northumberland und Durham. Am 1. Juli fand die alljährliche Massenversammlung der Bergarbeiter von Northumberland und Durham in Newcastle statt. H. Bayle, der Präsident der Northumberland Miners' Association, theilt mit, daß der Verband fast 25 000 Mitglieder zähle, 1409 mehr als im Vorjahre; sein Einkommen betrug 1900 15 462 £ und seine Ausgaben 5626 £, der Reservefonds 74 718 £. Die Abgeordneten Burt, Fenwick und Wilson hielten heftige Reden gegen den Kohlen-Ausfuhrzoll, und Wilson forderte als Abwehrmittel den allgemeinen Streik der Kohlenarbeiter.

Gegen die Kinderarbeit in England In Birmingham fand kürzlich eine Sitzung des Departements-Komités des Home Office statt, das sich mit der Frage der Kinderarbeit, namentlich der in den Straßen hausirenden Kinder, befaßt. Es wurde hierbei mitgetheilt, daß in den Straßen der Städte Englands schätzungsweise 150 000 bis 200 000 Kinder beschäftigt seien und 40—50 000 davon weit länger, als es billig wäre. Das Reglement für hausirende Kinder in Liverpool fand vielen Beifall. Es wurden verschiedene Anregungen gegeben, so ein Verbot für Mädchen unter 18 Jahren, Straßenhandel zu betreiben, Ertheilung von Lizenzen für hausirende Kinder 2c.

Arbeitsnachweis.

Der Centralverein für Arbeitsnachweis zu Berlin 1900.

Der Geschäftsbericht für das Jahr 1900 ist der 18. Bericht seit Bestehen des im Jahre 1883 gegründeten Vereins. Während der Geschäftsumfang des Vereins bis 1891 nur unbedeutend war, setzte mit diesem Zeitpunkte, wo Herr Dr. Freund den Vorsitz übernahm, eine ständige Aufwärtsbewegung ein. Der Verein ist jetzt auf dem besten Wege, die Centralstelle für die gesammte Arbeitsvermittelung der Reichshauptstadt zu werden. Während bis zum Jahre 1898 die Vermittelung sich fast nur auf ungelernte Arbeiter erstreckte — die für Maler und Klempner fiel nicht sehr ins Gewicht — richtete seitdem der Verein sein Hauptaugenmerk darauf, für gelernte Arbeiter besondere Facharbeitsnachweise zu errichten, und zwar unter der Leitung besonderer, aus einer gleichen Anzahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Vorsitz eines Unparteiischen bestehenden Kuratorien. Es wurde zunächst im Jahre 1898 für den Arbeitsnachweis für ungelernte Arbeiter ein Kuratorium, bestehend aus je vier vom Gewerbegericht gewählten Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Vorsitz des Vorsitzenden des Centralvereins gebildet. In den Jahren 1899 und 1900 folgte dann die Errichtung paritätischer Facharbeitsnachweise für Maler und Schlosser und im laufenden Jahre für das Wäschereinigungs- und Plättgewerbe. Der Verein hebt in seinem Bericht hervor, daß er es als einen wesentlichen Erfolg betrachte, gerade für das letztere Gewerbe einen Arbeitsnachweis errichtet zu haben, da hier das Aufsuchen der Arbeitsgelegenheit durch Umschau die Regel bildete, während bei anderen Gewerben immerhin schon Arbeitsnachweiseinrichtungen, wenn auch nicht paritätische, vorhanden waren. Mit dem 1. September 1901 wird dann noch ein paritätischer Arbeitsnachweis für das Tapezierergewerbe hinzutreten. In Verhandlung steht der Verein zur Zeit noch mit den Gärtnern, Gastwirthen, Wollfilzhutfabrikanten, dem Holzbearbeitungsgewerbe (Tischler 2c.), den Töpfern und Konditoren. Seitens der Arbeitnehmer der Fleischer und Schneider sind gleichfalls Anträge auf Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise eingegangen.

Hierbei bemerkt der Bericht, daß seitens der Arbeitnehmer in allen Fällen das größte Entgegenkommen gezeigt werde, daß jedoch die Arbeitgeber dem Zustandekommen paritätischer Nachweise die größten Hindernisse bereiten. Zum Theil geschähe dies aus persönlichen Gründen, zum weitaus größten Theile aber sei es die nicht ausrottbare Ansicht, daß sie sich durch die Betheiligung an solchen Arbeitsnachweisen den Arbeitnehmern gewissermaßen mit gebundenen Händen auslieferten. Es wurde hierbei immer wieder, ohne Rücksicht auf die Widerlegung, welche diese Ansicht durch die vielen bereits bestehenden paritätischen Arbeitsnachweise erfahren hätte, stets die Ansicht vertreten, daß lediglich von Arbeitgebern eingerichtete und geleitete Arbeitsnachweise den Interessen der Arbeitgeber entsprächen. Uebersehen wurde hierbei jedoch, daß berechtigte Interessen der Arbeitgeber sowohl wie der Arbeitnehmer bei dem Vorhandensein eines paritätischen Nachweises weit eher ohne Schädigung des ganzen Gewerbes zur Geltung gebracht werden können, als bei einem einseitig geleiteten Nachweise. Allerdings sei der paritätische Nachweis kein Kampfmittel und nicht dazu geeignet, gewaltsam und einseitig die Interessen des einen Theils zu vertreten. Aber gerade darin erblicke der Verein den großen Vorzug der Parität, daß sie den Arbeitsnachweis einmal dem Interessenstreit entziehe und lediglich die Vermittelung der Arbeit als ihr Hauptziel betrachte und andererseits im Falle des Auftretens von Interessengegensätzen mildernd und vermittelnd eingreifen könne. Der Arbeitsnachweis solle nicht im Parteigetriebe, sondern über demselben stehen. Und bei einer verständigen, umsichtigen Leitung würde es dem weder an dem Durchdringen der Meinung der Arbeitgeber noch dem der Arbeitnehmer interessirten, unparteiischen Vorsitzenden in den meisten Fällen gelingen, einen Ausgleich zu erzielen. Unbeirrt durch gegentheilige Auslassungen und Angriffe werde er auf dem einmal betretenen Wege fortschreiten und nach und nach immer mehr Gewerbe für die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise zu gewinnen suchen. Es wird in dem Bericht die Hoffnung ausgedrückt, daß sich diese Erkenntniß immer weiteren betheiligten Kreisen mittheilen möchte und der Verein dadurch in die Lage versetzt würde, die geplante Centralisation der Berliner Arbeitsnachweise durchzuführen. Zur Zeit sei diesen Bestrebungen allerdings insofern eine Schranke gezogen, als es an den nöthigen Räumlichkeiten mangele.

Mit der Fertigstellung des bereits in Angriff genommenen, Sp. 1047 dieser Blätter ausführlich beschriebenen Neubaues eines Arbeitsnachweisgebäudes solle diese Beschränkung fort, und es könne für die Errichtung weiterer Facharbeitsnachweise eine intensivere Thätigkeit entfaltet werden. Zur Erreichung dieses Zieles habe sich die Anstellung eines besonderen Beamten, dessen Hauptaufgabe darin besteht, den Interessenten die Vorzüge des paritätischen Nachweises vor Augen zu führen und die nöthigen einleitenden Schritte nach näherer Anordnung des Vorstandes zu thun, außerordentlich bewährt.

Einen weiteren Schritt zu einer Zusammenfassung der bestehenden Berliner Arbeitsnachweise hat der Verein dadurch unternommen, daß er sämmtliche Nachweise zur Betheiligung an einer über den Stand des Arbeitsmarktes Auskunft gebenden Statistik heranzuziehen bemüht war. Es war dies bereits vor Jahren versucht, mußte aber damals mangels ausreichender Betheiligung wieder aufgegeben werden. Nachdem Sondirungen durch den oben erwähnten Beamten angenommen waren und insbesondere nachdem die Berliner Gewerkschaftskommission den Arbeitnehmer-Nachweisen die Betheiligung an der Statistik empfohlen hatte, wurde dieselbe erstmalig für die Monate Oktober und November veröffentlicht. Die Betheiligung war anfangs nur gering, da die betreffenden Zahlen nur von insgesammt 33 Arbeitsnachweisen, darunter nur einer der Arbeitgeber geliefert wurden. Das Interesse an dieser Statistik habe sich jedoch wesentlich gehoben und für die Uebersicht pro Mai 1901 hätten bereits die Zahlen von 74 Arbeitsnachweisen, darunter 12 der Arbeitgeber zur Verfügung gestanden.

Aus der Verwaltung der Arbeitsnachweise dürfte die Thatsache interessiren, daß das Kuratorium für den Maler-Arbeitsnachweis die Vergebung der Arbeit nach der Nummernfolge der Einschreibung beschlossen hat. Jeder eine Stelle Annehmende wird gestrichen, jedoch wird der nur 14 Tage oder kürzere Zeit Beschäftigte ohne Erlegung einer Einschreibegebühr von Neuem eingeschrieben. Desgleichen wird derjenige gestrichen, welcher beim Auswurf einer zu besetzenden Stelle dreimal nicht anwesend war.

Was die Vermittelungsthätigkeit an sich anlangt, so ließen sich insgesammt 47 732 (gegen 39 177 in 1899) einschreiben, darunter 31 180 ungelernte Arbeiter (gegen 24 174), 9655 Maler (gegen 8747), 2673 Schlosser (1696), 1069 Klempner (1174), 3155 weibliche Personen (3386). Besetzt wurden insgesammt 38 393 Stellen (gegen 30 363), darunter 26 593 für ungelernte Arbeiter (19 976), 7696 Maler (6712), 1455 Schlosser (862), 715 Klempner (708), 1934 für weibliche Personen (2105). Es haben sich also die Gesuche der Arbeiter gegen das Vorjahr um 24 %, die Zahl der besetzten Stellen um 26 % vermehrt. Die Steigerung würde

eine noch größere gewesen sein, wenn sich nicht bereits in den beiden letzten Monaten des Berichtsjahres die Depression in der Industrie bemerkbar gemacht und ungünstig auf die Vermittelungsthätigkeit eingewirkt hätte. So wurden beispielsweise im Dezember, in dem sich sonst viel Arbeitsgelegenheit für ungelernte Arbeiter bietet, nur 28 % der Arbeitsuchenden gegen 60 % im Vorjahre in Arbeit gebracht. Es zeigen mithin nach obigen Zahlen mit Ausnahme der Klempner und der weiblichen Personen sämmtliche Abtheilungen eine nicht unwesentliche Zunahme, was insbesondere auf die Einrichtung der paritätischen Arbeitsnachweise zurückgeführt wird.

Bezüglich des Arbeitsnachweises für weibliche Personen klagt der Bericht über mangelnde Unterstützung der interessirten Kreise. In der Hauptsache beschränkt sich die Vermittelungsthätigkeit auf den Nachweis von Druck- und Papierarbeiterinnen. Der Versuch, die Vermittelung auf weibliche Dienstboten auszudehnen ist als völlig gescheitert zu erachten, doch schweben zur Zeit Verhandlungen, welche bei befriedigendem Abschluß geeignet sind, auch diesen Zweig der Thätigkeit zu heben. Einen wesentlich größeren Umfang dürfte der Nachweis auch durch die Einbeziehung des Wäschereinigungs- und Plättgewerbes erhalten.

Auf die umfangreichen dem Bericht beigegebenen statistischen Tabellen des Näheren einzugehen, müssen wir uns versagen. Es sei nur noch erwähnt, daß im Berichtsjahre wiederum die Kolonialabtheilung des Auswärtigen Amtes ihren Bedarf an Arbeitern für die Kolonien durch Vermittelung des Vereins deckte, und zwar wurden je ein Zimmermann, Kesselschmied und Hufschmied für Kamerun und ein Zimmermann für Togo gestellt. Auch den aus Heilstätten entlassenen Personen, welche die Vermittelung des Vereins in Anspruch nahmen, wurden größtentheils geeignete Stellen nachgewiesen.

Im Ganzen giebt der Bericht ein erfreuliches Bild von der Entwickelungsfähigkeit einer umsichtig geleiteten, den Zeitverhältnissen angepaßten Vermittelung und ist wohl geeignet, darzuthun, daß der Verein mit seinen Bestrebungen, paritätische Arbeitsnachweise einzurichten, sich auf dem richtigen Wege befindet. Es bleibt nur zu wünschen, daß die im Bericht zum Ausdruck gebrachte Hoffnung, eine Centralisation sämmtlicher Berliner Arbeitsnachweise zu erreichen, in Erfüllung gehen möge. Es würde dadurch der Verein, soweit in seinen Kräften liegt, an dem Ausgleich der sozialen Gegensätze nicht unwesentlich mitgewirkt haben.

Oeffentliche Arbeitsnachweisestellen im Regierungsbezirk Düsseldorf gab es im Jahre 1900 28. Die älteste von ihnen ist die im Jahre 1880 zu Lennep gegründete und die jüngste die am 7. Mai 1900 zu Oberhausen errichtete. Die größte Zahl der Gesuche von Arbeitgebern hat die Stelle in Düsseldorf aufzuweisen, nämlich 4871. Es folgt dann M.-Gladbach (Stadtkreis) mit 2638, Rheydt mit 2840, Essen (Stadt- und Landkreis) mit 2111, Neuß mit 1264, Elberfeld mit 949 Gesuchen u. s. w. Die größte Zahl der Gesuche von Arbeitnehmern für 1900 zeigt ebenfalls die Arbeitsnachweisestelle zu Düsseldorf, und zwar 9812; ihr folgt an zweiter Stelle Essen (Stadt- und Landkreis) mit 5557, alsdann M.-Gladbach (Stadtkreis) mit 3907, Elberfeld mit 1958, Neuß mit 1448, Mülheim (Ruhr) mit 1000 Gesuchen u. s. w. Die meisten Stellen vermittelte im Jahre 1900 die Arbeitsnachweisestelle zu Düsseldorf, nämlich 2162, dann Essen 2074, M.-Gladbach (Stadt- und Landkreis) 1571, Neuß 1110, Elberfeld 936, Mülheim (Ruhr) 360.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Arbeitergärten vom Rothen Kreuz. Auf einem eisenbahnfiskalischen Gelände bei Charlottenburg sind 94 Parzellen von je 300 Quadratmetern auf Veranlassung des Vereins vom Rothen Kreuz abgetheilt und kinderreichen Arbeiterfamilien zur Bebauung überwiesen worden. Anleitung dazu ertheilt ein Fachmann ehrenamtlich. Düngemittel, Saat ꝛc. wird im ersten Jahre umsonst geliefert. Auf jeder Parzelle ist eine Laube errichtet, deren jede die Fahne mit dem rothen Kreuz trägt. Der Pachtzins für jede Parzelle beträgt wöchentlich 20 ₰, eine völlig neue Einrichtung. Die Auswahl der Pächter erfolgte nach den Vorschlägen der Eisenbahnverwaltung und der Armenkommissionen unter Berücksichtigung der kinderreichsten Familien. Das ganze Gelände ist in zwei Gartenfelder zu je vier „Patronaten" eingetheilt. Sammeltonnen für Wasser sind vorhanden. In der Mitte eines jeden Gartenfeldes ist ein Spielplatz freigelassen. Je ein größeres Stück Land ist den Knabenhorten des Vereins „Jugendheim" und des Vereins der westlichen Vororte zum Schutze der Kinder überlassen. Die Knaben üben sich dort Nachmittags im Pflanzen. Dieses Vorbild des Rothen Kreuzes, das in den sogenannten Schrebergärten seinen Vorläufer findet, hat die Charlottenburger Armenverwaltung zu der Erwägung angeregt, ob es sich empfiehlt, kinderreichen, laufend unterstützten Familien an Stelle eines Theils der baaren Unterstützung ein Stück Land zu überweisen, um so die öffentliche Unterstützung in ihrem Nutzen zu erhöhen und durch den Zwang zur Thätigkeit die oft entschwundene Thatkraft wieder zu beleben. Auch die Stadt Berlin vergiebt seit Längerem Kartoffelland an Arme und Minderbemittelte, und auch Privatunternehmer sind dazu übergegangen, unbebautes Baugelände dadurch etwas nutzbar zu machen, daß sie es zu solchen Villeggiaturen des Proletariats herrichten lassen.

Die Zuwendungen von Arbeitgebern für Wohlfahrtszwecke betrugen im ersten Quartal 1901 (nicht 1900 wie Spalte 810 verdruckt ist) nach der „Ehrentafel" des „Arbeiterfreund" im Ganzen 30 668 285 ℳ. Der Gesammtbetrag der Geschenke und Stiftungen im zweiten Vierteljahre bleibt dahinter stark zurück, er beläuft sich aber immer noch auf die stattliche Summe von 16 598 859 ℳ. Von den Spenden des zweiten Vierteljahres entfallen auf:

	Von Arbeitgebern und Privaten ℳ	Von Aktiengesellschaften ℳ	Von Banken ꝛc. ℳ	In Summa ℳ
I. Pensions- und Unterstützungsfonds, Stiftungen für Angestellte und Arbeiter	806 250	2 540 883	1 051 595	4 398 728
II. Prämien, Gratifikationen, nicht statutarische Gewinnantheile	—	1 392 894	397 571	1 790 465
III. Arbeiterwohlfahrtszwecke, nicht spezialisirt	—	646 084	—	646 084
IV. Gemeinnützige Zwecke im Allgemeinen	2 280 000	—	527 961	2 807 961
V. Fürsorge zur Erhaltung des Handwerks	8 000	—	—	8 000
VI. Kindesfürsorge (auch Kinderkrankenpflege, siehe auch IX)	460 200	—	—	460 200
VII. Altenheime, Stifte	489 670	—	—	489 670
VIII. Kranken-, Verwundeten- und Genesenenfürsorge, Wöchnerinnenpflege	745 328	27 294	—	772 622
IX. Gesundheitspflege, Bäder, Ferienkolonien, Arbeiterferien	44 500	—	—	44 500
X. Erholungsstätten, Volksparks	—	—	—	—
XI. Blinden- und Taubstummenfürsorge, Krüppelpflege	952 825	—	—	952 825
XII. Obdachlosen- und Entlassenenfürsorge	10 000	—	—	10 000
XIII. Wohnungsfürsorge	210 000	221 817	—	431 817
XIV. Erziehungs- und Unterrichtszwecke	95 173	20 324	—	115 497
XV. Bildungs- und Vereinszwecke, Bibliotheken	1 265 500	—	—	1 265 500
XVI. Kirchliche Zwecke	73 400	—	—	73 400
XVII. Innere und äußere Mission	75 500	—	—	75 500
XVIII. Armenunterstützung im Allgemeinen	411 057	—	—	411 057
XIX. Bekämpfung der Trunksucht	6 000	—	—	6 000
XX. Preisausschreiben für Wohlfahrtspflege	—	—	—	—
XXI. Rettungswesen, Feuerschutz	30 000	—	—	3 000
XXII. Kunstpflege, Museen, Denkmaler	1 723 000	—	—	1 723 000
XXIII. Förderung des Sparsinnes	—	40 000	5 000	45 000
XIV. Arbeitslosen-Unterstützung	—	—	—	—
XXV. Speiseanstalten, Volksküchen	15 000	31 479	—	46 479
	9 696 403	4 920 329	1 982 127	16 598 859

Außerdem befinden sich in der „Ehrentafel" Angaben über folgende, nicht zahlenmäßig bewerthete Stiftungen: 2 Kirchenbauten, 1 Kirchenbauplatz, 1 Stadtpark, 1 Areal für eine Lungenheilstätte, 1 Ferienstiftung, 3 Sparkassenbücherschenkungen und Geldgeschenke

an Arbeiter, 1 Wohnhaus für die Arbeiter, 1 Stiftung für Abhaltung öffentlicher Konzerte. Die Zahl der bei diesen Spenden betheiligten Faktoren beläuft sich auf 373, darunter befinden sich 140 Arbeitgeber resp. deren Rechtsnachfolger, sowie Privatpersonen, 163 Aktiengesellschaften und 70 Banken rc.

Erziehung und Bildung.

Die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M.

Die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M., welche ihre Lehrthätigkeit am 21. Oktober d. J. beginnen wird, fügt den bestehenden deutschen Hochschulen einen neuen eigenartigen Typus hinzu. Sie ist zwar nicht ohne Vorgänger im Auslande. So verfolgt namentlich die London School of Economics and Political Science, sowie die École libre des Sciences Politiques zu Paris ähnliche Ziele wie, mit den durch die Anpassung an deutsche Verhältnisse gebotenen Modifikationen, die Frankfurter Akademie. Diese hat ferner auch die Aufgaben, die in den letzten Jahren in Deutschland zum Theil im Anschluß an bestehende Hochschulen, wie in Aachen und Leipzig, zum Theil als selbständige Anstalten, wie in Köln, ins Leben gerufenen Handelshochschulen, übernommen; doch begnügt sie sich nicht mit diesen Zielen, sondern will zugleich eine Hochschule für Volkswirthschaftslehre, Finanzwissenschaft, Sozialpolitik und verwandte Gebiete, für Staats- und Verwaltungs-Lehre und -Recht, kurz für die gesammten Staats-, Sozial- und Handelswissenschaften und die zugehörigen Hülfswissenschaften sein.

Außer Kaufleuten, Industriellen, Ingenieuren und Technikern aller Art nennt sie daher in ihren Satzungen als Besucher, insbesondere auch staatliche und kommunale Verwaltungsbeamte, Richter, Anwälte und andere Angehörige gelehrter Berufe, ferner Lehrer für Handels-, Gewerbe- und Fortbildungsschulen und im Lehrplan werden außerdem noch für Versicherungsbeamte besondere Kurse vorgesehen, endlich auch, um Niemand auszuschließen, noch „sonstige Personen", namentlich solche, welche bereits in der Praxis stehen oder gestanden haben, zur Erweiterung und Vertiefung ihres Wissens eingeladen. Auch bildungsbedürftige Frauen werden nicht vergessen. Gerade von der Vereinigung von Angehörigen der verschiedenen Berufe, von Beamten und Kaufleuten, Praktikern und zukünftigen Lehrern praktischer Wissenschaften verspricht die Akademie sich heilsame Nebenwirkungen.

Die Vorlesungen und Uebungen sind in vier verschiedene Gruppen gebracht. Die erste umfaßt einerseits die allen oder doch den meisten Besuchern gemeinsamen Lehrgänge aus der Volkswirthschaftslehre, Sozialpolitik, Finanzwissenschaft, dem Handelsrecht und bürgerlichem Recht, dem Staats- und Verwaltungsrecht, sowie moderne Sprachen und Technologie, andererseits die spezifisch kaufmännischen Fächer, wie Buchhaltung, kaufmännische Korrespondenz, kaufmännisches Rechnen, Waarenkunde, Handelsgeographie und -Geschichte von speziellen Fächern auch Kolonial- und Konsulatwesen. Sie schließt u. a. auch alles das in sich, was zum Lehrplan der Handelshochschule gerechnet wird. Eine besondere Vorbildung soll hier nicht vorausgesetzt werden. Die übrigen drei Gruppen von Vorlesungen und Uebungen dagegen sind für enger begrenzte Zuhörer-Kategorien bestimmt: die erste für Versicherungsbeamte, die zweite für solche Nichtkaufleute (Beamte, Ingenieure u. s. w.), welche einer gewissen kaufmännischen Bildung für die Ausübung ihres Berufes bedürfen, und die letzte endlich für solche, die in den Staats- und Sozialwissenschaften schon eine theoretische oder praktische Vorbildung mitbringen, die also nicht eingeführt, sondern fortgebildet sein wollen. Hier ist besonders an Juristen und Verwaltungsbeamte gedacht, doch sind natürlich auch ältere Personen anderer Berufe von entsprechender Bildung und Erfahrung nicht ausgeschlossen.

Das Verzeichniß der Dozenten stellt eine stattliche Liste dar von acht ständigen Lehrkräften, die, mit zwei Ausnahmen, schon an deutschen Hochschulen thätig waren, darunter zwei Nationalökonomen, zwei Juristen, ein Dozent für die Handelswissenschaften im engeren Sinne, ein Dozent für Handelsgeographie, der als gewesener Kaiserlicher Konsul auch Konsulatwesen zu vertreten hat, und zwei Neuphilologen. Dazu kommen noch zwölf weiter im Nebenamt thätige Dozenten, darunter je ein Professor aus Heidelberg und Gießen. Auf die neueren Sprachen scheint besonderes Gewicht gelegt zu sein.

Die Frankfurter Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften ist eine Gründung der Stadt und des dortigen Instituts für Gemeinwohl unter Betheiligung der Handelskammer und der Polytechnischen Gesellschaft. Die Mittel sind neuerdings noch bedeutend gewachsen durch zwei Stiftungen seitens Frankfurter Bürger. Soweit es vom Materiellen abhängt, ist also für das Gedeihen der neuen Hochschule gesorgt. Aber auch in geistiger Beziehung hat sie den Ehrgeiz, sich für das besondere Gebiet, das sie auserwählt hat, auf die Höhe der älteren Schwester-Anstalten erheben zu wollen. Jedenfalls bietet sie ein reiches wissenschaftliches Programm, das wohl geeignet erscheint, gewisse Lücken in unserem höheren Bildungswesen auszufüllen und durch engere Anpassung an spezielle Bedürfnisse, diese besser als die bestehenden Hochschulen zu befriedigen.*)

*) Näheres über Zulassungsbedingungen und Lehrplan erfährt man im Sekretariat (Dr. Andreas Voigt) Frankfurt a. M., Alte Rothhofstraße 1, wo auch Anmeldungen entgegengenommen werden.

Soziale Hygiene.

Resolutionen des Londoner Tuberkulose-Kongresses. In der letzten Sitzung des Kongresses, über dessen Berathungen wir in Sp. 1129 berichtet haben, wurde eine Reihe von Resolutionen, die von den Sektionen dem ausführenden Komité unterbreitet waren, angenommen. Diese Resolutionen lauten:

1. Das tuberkulöse Sputum ist das Hauptmittel der Uebertragung der Tuberkulose von Mensch zu Mensch, und das unterschiedslose Spucken sollte darum unterdrückt werden.

2. Es ist die Ansicht des Kongresses, daß alle öffentlichen Krankenhäuser und Polikliniken jedem an Lungenschwindsucht leidenden Patienten ein Flugblatt übergeben sollten, welches die zur Verhinderung der Schwindsucht nöthigen Instruktionen enthält, sowie einen Taschenspucknapf, und daß sie auf richtigen Gebrauch desselben dringen sollten.

3. Die freiwillige Anzeige der Fälle von Lungenschwindsucht, welche mit tuberkulösem Auswurf begleitet sind, und das dadurch ermöglicht vergrößerte vorbeugende Eingreifen hat verheißungsvolle Erfolge gehabt, und die Ausdehnung der Anzeige sollte in allen den Distrikten ermuthigt werden, in denen eine leistungsfähige sanitäre Behörde im Stande ist, die in Folge derselben nothwendig werdenden Maßregeln zu ergreifen.

4. Die Errichtung von Sanatorien ist ein unerläßlicher Theil der zur Einschränkung der Tuberkulose nöthigen Maßregeln.

5. Nach der Ansicht dieses Kongresses und im Lichte der in seinen Sitzungen stattgefundenen Verhandlungen sollten die sanitären Behörden weiter alle ihnen zustehende Macht dazu anwenden und keine Anstrengungen unterlassen, um die Verbreitung der Tuberkulose durch Milch und Fleisch zu verhindern.

6. Angesichts der Zweifel, welche bezüglich der Identität der menschlichen Tuberkulose mit der des Rindes ausgesprochen worden sind, ist es nöthig, daß die Regierung ersucht wird, sofort eine Untersuchung dieser Frage vorzunehmen, die für das öffentliche Gesundheitswesen von wesentlicher Bedeutung und für die Landwirthschaft von großer Wichtigkeit ist.

7. Die erzieherische Thätigkeit der großen nationalen Gesellschaften für Verhinderung der Tuberkulose verdient jede Ermuthigung und Unterstützung. Durch deren Vermittelung wird es möglich, eine rationelle öffentliche Meinung zu bilden, die Ausübung der Pflichten der Sanitätsbeamten zu erleichtern und die nöthig werdende lokale und staatliche Gesetzgebung herbeizuführen.

8. Dieser Kongreß ist der Meinung, daß ein permanentes internationales Komitee eingesetzt werden sollte, welches a) Material sammeln und über die zur Verhinderung der Tuberkulose in den verschiedenen Ländern ergriffenen Maßregeln Bericht erstatten, b) eine gemeinverständliche Fassung dieses Berichts veröffentlichen, c) die Ergebnisse der auf Tuberkulose bezüglichen wissenschaftlichen Forschung registriren und von Zeit zu Zeit veröffentlichen, d) Vorbeugungsmaßregeln in Erwägung ziehen und empfehlen sollte. Dieser Kongreß ist ferner der Ansicht, daß alle die internationalen und großen nationalen Gesellschaften, deren Zweck die Verhinderung der Tuberkulose ist, zu einer Mitwirkung dabei eingeladen werden sollten.

9. Nach der Ansicht dieses Kongresses tragen Ueberfüllung der Wohnräume, mangelhafte Ventilation, Feuchtigkeit und allgemein ungesunde Zustände in den Häusern der arbeitenden Klassen dazu bei, die Veranlagung zur Krankheit und die Ausbreitung der Krankheit selbst zu fördern.

10. Die folgende Frage ist dem nächsten Tuberkulosekongresse zur Beantwortung vorzulegen: Welche konstitutionellen Zustände rufen im Individuum die Veranlagung zur Schwindsucht hervor und auf welche Weise sind dieselben zu heben?

11. Während der Kongreß die große Wichtigkeit der Sanatorien zur Bekämpfung der Tuberkulose in allen Ländern anerkennt, wünscht er auch die Aufmerksamkeit der Regierung darauf zu lenken, daß wohlthätige Personen und Körperschaften darüber aufgeklärt werden sollten, daß anti-tuberkulare Polikliniken das beste Mittel zur Einschränkung tuberkulöser Krankheiten unter den industriellen und unbemittelten Bevölkerungsklassen sind.

Vorbeugende Krankenfürsorge der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt in 1900. Die Uebernahme des Heilverfahrens wurde beantragt von 1378 Personen gegen 976 im Vorjahre. In 944 Fällen konnte die nachgesuchte Kur bewilligt werden, während die übrigen Anträge abgelehnt werden mußten, hauptsächlich, weil das Leiden bereits zu weit vorgeschritten war und es an einigermaßen sicherer Aussicht auf Erfolg mangelte. Um den in Fürsorge übernommenen Personen, worunter sich allein 528 Lungenkranke befanden, die nach Art ihres Leidens den meisten Erfolg versprechende Heilbehandlung zu Theil werden zu lassen, wurde mit mehr als 50 verschiedenen Bädern, Heilstätten, Genesungsheimen Geschäftsverbindung unterhalten. Die erzielten Erfolge waren gut. Drei Viertel der behandelten Kranken konnten nach beendigter Kur als arbeitsfähig entlassen werden. Der Gesammtkostenaufwand belief sich auf 233 952 *M* gegen 152 532 *M* im Vorjahre. Die Ausgabe für einen Lungenkranken stellte sich bei einer durchschnittlichen Verpflegungsdauer von 77 Tagen auf 320 *M*, für einen sonstigen Kranken bei einer Verpflegungsdauer von 44 Tagen auf durchschnittlich 153 *M*. Die Leistungen für das Heilverfahren haben hienach gegenüber dem Vorjahre bedeutend zugenommen.

Wohnungswesen.

Miethestatistik der Stadt Hamburg.

Wie weit die Wohnungskalamität in Hamburg gediehen ist, darüber giebt die kürzlich vom Statistischen Bureau der Steuer-Deputation veröffentlichte Miethestatistik interessante Aufschlüsse. Nach dieser amtlichen Veröffentlichung betrug im Dezember 1900, wenn man von den in öffentlichen Gebäuden befindlichen, den Amts- und Freiwohnungen absieht, die Zahl der in der Stadt Hamburg überhaupt vorhandenen Gelasse 176 717, was gegen 1899 eine Zunahme um 2588 oder 1,49 % bedeutet. Bewohnt waren 151 374 Gelasse (+ 3047 gegen 1899), während 20 742 (+ 296 gegen 1899) lediglich gewerblichen Zwecken dienten. Von den überhaupt vorhandenen 154 263 Wohngelassen (+ 2156 gegen 1899) standen 2889 = 1,87 % leer, was gegen das Vorjahr eine weitere Abnahme um 891 Wohnungen bedeutet.

Dieser Rückgang an leerstehenden Wohnungen hat sich in den letzten Jahren mit beängstigender Schnelligkeit vollzogen. Während 1898 noch 3,05 % aller Wohngelasse unvermiethet waren, sank dieser Prozentsatz im nächsten Jahre bereits auf 2,49 und 1900, wie schon erwähnt, gar auf 1,87. Diese Ziffer bedeutet bereits die Wohnungsnoth, deren Folgen sich denn auch schon eingestellt haben. Mußten doch kürzlich Bewohner des wegen der Sanirungsarbeiten zunächst zu räumenden Bezirkes der Neustadt in den ehemaligen Cholerabaracken am Schlump untergebracht werden, weil sie eine andere Unterkunft nicht finden konnten. Zur Zeit befinden sich dort 41 Familien mit 88 Kindern! Am 1. Oktober d. Js. kann dann den Bewohnern der zu sanirenden Bezirke eine größere Zahl von Wohnungen im Neubau der Schuldt-Stiftung an der Zeughausstraße eingeräumt werden. Aber was verschlägt das? Der Senat hat daher bereits über weitere hinsichtlich der Wohnungsfrage zu ergreifende Maßregeln eingehend berathen und die zuständigen Behörden zur Aeußerung hierüber aufgefordert. Es dürfte somit in Bälde in dieser Beziehung etwas geschehen. Die Bürgerschaft ihrerseits hat während der Ferien reichlich Gelegenheit sich mit dem Berichte eines Ausschusses über Wohnungsverhältnisse ꝛc. eingehend zu beschäftigen. Der Bericht enthält ein sorgsam gesichtetes Material, das selbst einen starrköpfigen Grundeigenthümer von unserer Wohnungsmisere, d. h. dem Mangel an kleinen und mittleren Wohnungen, überzeugen müßte. Der bürgerschaftliche Ausschuß, der die versuchsweise Hergabe von Staatsgrund nach dem Erbbaurecht zur Erleichterung des Baues kleiner Wohnungen empfiehlt, spricht übrigens klar und deutlich aus, daß ca. 4 % aller Wohnungen leer stehen müssen, um einer Wohnungsnoth in bestimmten Kategorien vorzubeugen, zumal stets ein gewisser Prozentsatz von Wohnungen in Folge von Reparaturen ꝛc. zeitweilig unbewohnbar sei.

Am geringsten ist der Prozentsatz leerstehender Wohnungen in der Miethsklasse 251 bis 400 *M*, am größten in der Miethsklasse 1001 bis 2000 *M*. Die Erscheinung, daß nicht die unterste Miethsklasse, sondern die nächstfolgende am wenigsten unvermiethete Wohnungen aufweist, haben wir schon im vorigen Jahre an dieser Stelle (Jahrg. IX Nr. 47, Sp. 1201) erklärt. Die Miethsklasse bis zu 250 *M* muß eben noch einen unverhältnißmäßig großen Prozentsatz von „Wohnungen“ enthalten, die zu allem Anderen, nur nicht zum Wohnen geeignet sind. Daß aber die Behörde für Wohnungspflege derartige in jeder Beziehung mangelhafte Wohnungen nicht einfach kurzer Hand sammt und sonders auszumerzen wagt, hat eben seinen Grund in der herrschenden Wohnungsnoth, so daß unser Wohnungspflegegesetz thatsächlich ein Messer ohne Schneide geworden ist, dem das Heft fehlt. Der jüngst erschienene Bericht der Behörde für Wohnungspflege über das Jahr 1900 spricht sich denn auch über diese Verhältnisse mit anerkennenswerther Deutlichkeit aus. Dort heißt es:

„Der Grund, weshalb auch im Berichtsjahre verhältnißmäßig so wenig Wohnungen (22) und einzelne Wohnräume (25) dauernd für Wohnzwecke geschlossen wurden, liegt nicht etwa darin, daß so wenig schlechte Wohnungen bezw. Wohnräume gefunden worden sind, sondern ist vornehmlich einer Rücksichtnahme auf die Bewohner zuzuschreiben, die bei Schließung ihrer Wohnungen keine für ihre Verhältnisse passende gefunden hätten und bei einer zwangsweisen Räumung obdachlos geworden wären. Der Mangel an kleinen Wohnungen wird von den ehrenamtlichen Organen vielfach bestätigt, es wird sogar direkt behauptet, daß eine Wohnungsnoth schon vorhanden sei und von einem ersprießlichen Wirken der Wohnungspflege erst dann die Rede sein könne, wenn für den Bau kleiner Wohnungen in ausreichender Weise Sorge getragen würde.“

Ferner ersehen wir aus diesem Bericht, daß in drei Fällen, die unzulässige Aftervermiethung betrafen, die ehrenamtlichen Organe nicht einmal in der Lage waren, die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes anzuwenden bezw. die Ergreifung von Zwangsmaßregeln bei der Behörde zu beantragen, weil es den betreffenden Aftermiethern zur Zeit thatsächlich nicht möglich war, ein anderes, ihren Verhältnissen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Unterkommen zu finden! Hierzu bemerkt der Bericht: „Nur dem Mangel an kleinen Wohnungen mußte es in allen drei Fällen zugeschrieben werden, daß solche Zustände eintreten.“ Die Thatsache aber, daß in der untersten Miethsklasse mehr Wohnungen leerstanden als in der nächstfolgenden, ist Angesichts der Beschaffenheit vieler derartiger „Wohnungen“ leicht erklärt. Wir bleiben dabei, daß die „kleinen Leute“ ohne zwingenden Grund jedenfalls keine theuere Wohnung nehmen, müssen sie doch den Unterschied zwischen der höheren Miethe und dem, was sie eigentlich für eine Wohnung ausgeben können, durch Vermiethen wieder einbringen. Dieser Entwickelung der Dinge entspricht es denn auch, daß die Zahl der auf eine Wohnung entfallenden Haushaltungen wieder ständig im Zunehmen begriffen ist: 1898 waren 5581 Haushaltungen mehr vorhanden als benutzte Wohnungen, 1899 belief sich dieses Plus auf 5845 und 1900 gar auf 7040. Das sind doch höchst ungesunde Verhältnisse!

Ueber die im Jahre 1900 vorhandenen Wohnungen orientirt folgende Tabelle:

Miethsklasse *M*	Wohnungen	%	leer standen	%
bis 250	35 481	22,97	547	1,56
251—400	52 918	34,30	435	0,82
401—600	29 757	19,29	464	1,56
601—800	13 279	8,61	478	3,56
801—1000	6 650	4,31	300	4,51
1001—2000	11 091	7,19	518	4,67
über 2000	5 187	3,33	152	2,96
Zusammen	154 263	100,00	2 889	1,87

Es ist interessant, an der Hand der Statistik einmal zu prüfen, wie sich im Laufe der Jahre die Verhältnisse bei der untersten Miethsklasse, den Wohnungen bis zu 250 *M*, entwickelt haben. Es waren vorhanden:

Miethsklasse	Bewohnte Gelasse			Leerstehende Wohnungen		
M	1894	1899	1900	1894	1899	1900
bis 100	1 215	1 372	1 408	121	55	33
101—125	1 021	980	908	134	43	38
126—150	2 106	1 920	1 762	195	87	68
151—175	2 795	2 752	2 464	216	79	99
176—200	8 680	8 790	7 694	788	151	113
201—225	6 844	8 028	7 321	661	79	76
225—250	11 653	13 642	13 827	1179	148	120
Zusammen	34 314	37 484	34 884	3294	642	547
in Prozenten	26,37	25,27	23,04	2,30	0,42	0,36
	% der bewohnten Gelasse			% aller überhaupt vorhandenen Wohnungen		

Schon ein oberflächlicher Blick auf diese Tabelle zeigt, wie sehr ungünstig sich die Wohnungsverhältnisse für die sogenannten kleinen Leute entwickelt haben. Einerseits sind die eigentlichen kleinen Wohnungen entschieden im Abnehmen begriffen, auf der anderen Seite ist hier eine rapide Abnahme der leerstehenden Wohnungen eingetreten. Wenn man in Betracht zieht, daß sich seit dem Dezember v. J., wo die letzte Aufnahme erfolgte, diese Verhältnisse keineswegs gebessert haben, so wird man zu ihrer Kennzeichnung das Wort „Wohnungsnoth“ durchaus angemessen erachten.

Die Miethesteigerungen überwogen bei Weitem die Miethermäßigungen. Von den Miethänderungen, die in rund 31 von 100 Fällen eintraten, entfielen 90,46 % auf Steigerungen und nur 9,54 % auf Ermäßigungen. Am größten war der Prozentsatz der Steigerungen bei der Miethsklasse 251—400 *M*, wo er 95,23 % (!!) betrug. Dann folgen die Wohnungen bis zu 250 *M* mit 92,96 % (!) Steigerungen. In der Miethsklasse 401—600 *M* betragen die Steigerungen 89,22 %, in der Klasse

601—800 M. 80,68 %, während sie sich in der Klasse 801—1000 M. auf 75,76 % belaufen. Bei den Wohnungen von 1001—2000 M. und über 2000 M. sind nur noch 70,72 % bezw. 69,20 % Steigerungen zu verzeichnen. Bei der Zerlegung der großen Miethsklassen in kleinere erhält man natürlich noch höhere als die Durchschnitts-Prozentzahlen, so z. B. weisen die Wohnungen von 251 bis 275 M. gar 96,28 % und die von 301—325 M. 96,19 % Steigerungen auf. Unter den Wohnungen der Klasse 401—600 M. weisen diejenigen von 401—450 M. die höchste Steigerungsziffer aus, nämlich 91,69 %.

Wie groß der Mangel an kleinen billigen Wohnungen im vergangenen Jahre war, ergiebt sich mit ziemlicher Genauigkeit aus folgender Betrachtung. Mindestens ein Drittel aller Haushaltungen ist auf sogenannte kleine Wohnungen bis zu 200 M. angewiesen. Von den 154 263 im letzten Jahre vorhandenen Wohnungen hätten somit rund 51 400 auf Gelasse im Preise bis zu 200 M. entfallen müssen. Da aber von dieser Kategorie nur rund 14 000 vorhanden waren, so ergiebt sich ein Manko von mindestens 36 000 kleinen Wohnungen. Die Bauthätigkeit war natürlich nicht im Entferntesten im Stande, dieses Manko zu decken. In den letzten fünf Jahren haben die Wohnungen von 1 Zimmer mit Küche nur um 162, die von 2 Zimmern mit Küche nur um 1210 zugenommen. Seit Anfang dieses Jahres bis Ende Juni ist die Zahl aller Wohnungen nur um 449 vermehrt worden! Das sind schlechte Aussichten für diejenigen, die mit einem Einkommen von 900—1200 M. — und das waren 1898 reichlich 49 % aller Hamburgischen Steuerzahler — auf kleinere, billige Wohnungen angewiesen sind. Schon im Jahre 1891 betrug in Hamburg der bei einem Einkommen von 600—1200 M. für Miethe auszugebende Bruchtheil 24,74 % des Einkommens. Die Folge dieser unerquicklichen Verhältnisse ist natürlich, daß — was auch der bereits erwähnte Bericht des bürgerschaftlichen Ausschusses betont — eine große Zahl hiesiger Einwohner eine ihrem Einkommen entsprechende Wohnung nicht finden kann und daher gezwungen ist, entweder eine über ihre Verhältnisse hinausgehende Wohnung zu miethen und zu versuchen, diese Mehrausgabe durch Abvermiethung zu decken, oder aber mit anderen Familien in eine Wohnung zusammenzuziehen. Die sich hieraus ergebenden Schädigungen liegen auf der Hand. Günstiger liegen die Wohnungsverhältnisse erst für den, der für Miethe mehr als 400 M. ausgeben kann und nicht an die innere Stadt gebunden ist. Wie Beispiele aus jüngster Zeit zeigen, nehmen die Steigerungen ihren Fortgang, wie denn auch ihr Antheil am Miethewerth seit 1894 im beständigen Steigen begriffen ist. Dieser Antheil betrug 1894: 0,63 %, 1897: 0,64 %, 1898: 0,92 %, 1899: 1,15 % und 1900: 1,70 %. Der Prozentsatz der Ermäßigungen nimmt dagegen seit 1894 ständig ab. Sie sind an der Miethe betheiligt: 1894 noch mit 1,97 %, 1897 mit 1,06 %, 1898 mit 0,80 %, 1899 mit 0,67 % und 1900 nur noch mit 0,43 %. Unter diesen Umständen darf man sich freilich nicht wundern, daß bodenreformerische Ideen auch in Hamburg auf fruchtbaren Boden fallen.

Hamburg. Carl Zahn.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Der Verbandstag deutscher Gewerbegerichte findet am 10. und 11. September in Lübeck statt. Für die Vorbereitung der Berathungen ist diesmal die Neuerung gedruckter „Vorberichte“ eingeführt worden, die in einer umfangreichen „Verbandstags-Beilage“ gesammelt sind. Den Haupttheil bildet eine, sämmtliche 316 deutsche Gewerbegerichte umfassende Statistik, über deren Hauptergebnisse Bürgermeister Cuno-Hagen i. W. berichten wird. Ueber das „Verfahren in Einigungssachen bei Streiks und Aussperrungen“ wird von einer international angelegten Berichterstattung die erste Reihe veröffentlicht, in welcher folgende Länder durch einheimische Fachmänner vertreten sind: England, Neu-Seeland, Frankreich, Belgien, Italien, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, Ungarn. Berichterstatter in der Versammlung sind für Deutschland Gewerberichter Dr. Grote-Bremen, für das Ausland Privatdozent Stadtrath Dr. Jastrow-Charlottenburg. Eine vergleichende Studie über die „Statuten der deutschen Gewerbegerichte“ hat Beigeordneter Wolff-Offenbach a. M. veröffentlicht, der gleichzeitig auch Berichterstatter über den Gegenstand ist. Ferner weist die Tagesordnung auf: „Gewerbegerichts-Reformen“ und zwar a) die hauptsächlichsten Neuerungen der Gewerbegerichtsnovelle vom 30. Juni 1901 (Rechtsrath Dr. Menzinger-München), b) Kaufmännische Gewerbegerichte (Rechtsrath Bacher-Augsburg und Beigeordneter Dr. Kayser-Worms); „Die Arbeitsordnung“. (Sollen Arbeitsordnungen für alle Gewerbe obligatorisch gemacht werden? Wann wird die Arbeitsordnung rechtsverbindlich: durch den Aushang, oder durch die Einhändigung, oder nur durch beides gemeinsam? — Gewerbeinspektor Dr. Czimatis-Solingen und Gewerberichter Dr. Prenner-München); „Die Erfahrungen bei Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches“. Einzelne Punkte: a) Empfiehlt es sich, § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Vertrag auszuschließen oder zu beschränken? (Gewerberichter Mette-Plauen i. V.), b) Entschädigungsanspruch des Arbeitnehmers, wenn er durch vertragswidriges Verhalten zu vorzeitiger Kündigung veranlaßt wird (§. 628 Abs. 2), (Magistrats-Assessor Walger-Charlottenburg), c) Lohnverwirkung und Lohneinbehaltung (B. G.B. §§. 273, 394, dazu G.O. §§. 119a, 134[2]) (Gewerberichter Günther-Ludwigshafen a. Rh. und Bürgermeister Zerdst-Blankenburg a. H.), d) Inwieweit kann Kündigung oder Entlassung zurückgenommen werden? (B. G.B. §. 114.)

Nochmals der Besprechungszwang im neuen Gewerbegerichtsgesetz. Im letzten Heft von Braun's „Archiv für Soziale Gesetzgebung und Statistik“ (Berlin, Carl Heymanns Verlag) bespricht der Direktor des Berliner Gewerbegerichts Herr von Schulz eingehend die neuen durch die Novelle vom 30. Juni 1901 Gesetz gewordenen Bestimmungen. Er beschäftigt sich dabei an erster Stelle mit den Befugnissen des Einigungsamtes. Wie schon in der „Sozialen Praxis“ Sp. 1001 tritt Herr von Schulz auch hier für die Nothwendigkeit des Erscheinungszwanges, den die deutschen Gewerberichter wohl ohne Ausnahme für nothwendig halten, mit guten Gründen ein. Es sei nicht richtig, so sagt der Leiter des größten deutschen Gewerbegerichts, dem gerade in einigungsamtlichen Verhandlungen eine Erfahrung wie keinem Zweiten zur Seite steht, daß die Strafbefugniß, wie im Reichstag behauptet worden sei, verbitternd wirken werde, da eine Abneigung der Arbeitgeber gegen das Gewerbegericht, soweit es als Einigungsamt fungire, nicht mehr bestehe, und soweit sie bestanden habe, im Hinblick auf die Erfolge verschwunden sei.

„Arbeitgeber sowohl wie Arbeitnehmer erreichen immer mehr und mehr Verständniß für die Wirkung des Einigungsamtes. Die Gewerbegerichte machen diese Beobachtung fortlaufend. Die Strafbestimmung wird daher bei den nicht rückständigen Unternehmern als Eingriff in ihre wirthschaftliche Freiheit nicht aufgefaßt werden und einen Widerwillen gegen die Gewerbegerichte nicht hervorrufen, weil ihnen gegenüber die Anwendung der Strafe von vornherein nicht nöthig wird. Die meisten Arbeitgeber folgten bisher stets einer Einladung des Vorsitzenden zu einer Rücksprache oder sandten einen Vertreter. Von dieser Seite aus wird man sogar in der Gewährung der Strafbefugniß eine segensreiche Hebung des Ansehens der Einigungsämter erblicken, die manchen jetzt abseits Stehenden gefügiger machen dürfte. Bei der Sachlage wird der Vorsitzende nur Strafen verhängen gegen solche Gewerbetreibende, welche aus Uebelwollen oder weil sie etwas zu verbergen haben, das Gewerbegericht scheuen. Hier wird die Strafe nur nützen, niemals schaden.“

Mit Recht habe der Abgeordnete Trimborn im Reichstage betont, daß in dem Erscheinungszwang absolut nicht ein Mittel erblickt werden könne, das etwa zur Verschärfung der sozialen Gegensätze beitragen werde: „Wir haben schon häufig die vor dem Einigungsamt sich zunächst feindlich gegenüberstehenden Parteien als „gute Freunde“ auseinander gehen sehen. Oefter ist uns ferner nach Schluß der Sitzung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter Dankesworten versichert worden, daß so schnell und so zufriedenstellend sie privatim ihre Angelegenheiten nicht geordnet haben würden. Der Anschauung des deutschen Arbeitgeberbundes, daß „der Ausgleich von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern am besten ohne Einmischung Dritter, insbesondere unbequemer Dritter erfolgt, wird Niemand auf Grund der vorliegenden Thatsachen beitreten wollen.“ So die Ansicht des Gewerbegerichtsdirektors von Schulz, der die künftige Entwickelung der Einigungsämter sicherlich Recht geben wird.

Literarische Anzeigen.

Seelmann, Hans, Die Feststellung der Invalidität im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes. Zum praktischen Gebrauche für Aerzte, Beisitzer der unteren Verwaltungsbehörden und Schiedsgerichte sowie für Behörden dargestellt. Berlin 1901, Verlag der Arbeiter-Versorgung (A. Troschel). 61 S. Preis 1,30 M.

Beiträge zur Statistik der Stadt Karlsruhe. Im Auftrage des Stadtrathes herausgegeben vom Statistischen Amt. Nr. 11: Krankenkassen-Statistik für 1900.

Die Handhabung des Heilverfahrens bei Versicherten (§. 18 des Invalidenversicherungsgesetzes) durch die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte im Jahre 1900 und Ergebnisse des Heilverfahrens bei lungenkranken Versicherten bis Ende 1900.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 42.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Bekanntmachung.

Die städtischen Collegien haben beschlossen, für das hiesige **städtische statistische Amt,** dessen Leitung bisher im Nebenamte erfolgte, mit dem 1. October dieses Jahres **einen wissenschaftlich gebildeten**

Director

anzustellen.

Das Anfangsgehalt der Director-Stelle beträgt jährlich **4500 Mark** und steigt alle 3 Jahre um 300 Mark bis auf **6000 Mark.**

Die Stelle ist pensionsberechtigt gemäss § 49 des Ortsgesetzes für die Stadt Chemnitz; die Anstellung erfolgt vorläufig nach § 45 des Ortsgesetzes gegen einvierteljährliche Aufkündigung.

Wir bitten, Bewerbungsgesuche nebst Lebenslauf und Zeugnissen über die bisherige Thätigkeit bis zum

20. August dieses Jahres

bei uns einzureichen, und bemerken, dass nur solche Bewerber Berücksichtigung finden können, welche einen gewissen Abschluss ihrer wissenschaftlichen Ausbildung erreicht und ein statistisches Seminar besucht oder einen Access in einem statistischen Amte gemacht haben.

Chemnitz, den 15. Juli 1901.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Gerber, Bürgermeister.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Philosophie des Geldes.

Von

Georg Simmel.

Preis 13 Mark.

Den Inhalt des Werkes bildet eine Philosophie der Gesellschaft und der Geschichte, dargestellt aus dem Standpunkt des vielfältigen und wechselnden Einflusses, welchen das Geld auf die socialen und individuellen Entwickelungen ausübt. Die Probleme des modernen Kultur- und Seelenlebens stehen im Mittelpunkte der Ausführungen.

Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt am Main.

Die, mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Unterrichts, für Handel und Gewerbe und des Innern, durch die Stadt Frankfurt a. M. und das Institut für Gemeinwohl unter Betheiligung der Handelskammer und der Polytechnischen Gesellschaft begründete Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, welche insbesondere auch alle Aufgaben einer Handelshochschule zu erfüllen hat, tritt

am 21. Oktober d. J.

in Wirksamkeit.

I. Nach § 2 ihrer Satzungen soll die Akademie

1. höheren staatlichen und kommunalen Verwaltungsbeamten, Richtern, Anwälten und anderen Angehörigen gelehrter Berufe die Gelegenheit zu vertieften und erweiterten volkswirthschaftlichen und sozialpolitischen Studien bieten und dadurch insbesondere auch den Einblick in die Bedeutung der wirthschaftlichen Thätigkeit fördern, zugleich auch kaufmännische und allgemeine den Betrieb industrieller Unternehmungen betreffende Kenntnisse vermitteln;
2. Personen aus den Kreisen der Industrie und des Handels die zur Ausfüllung leitender Stellen erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiete der Sozial- und Handelswissenschaften, insbesondere auch der Staatswissenschaften und Verwaltungslehre, vermitteln;
3. auch sonstigen Personen, namentlich solchen, welche bereits in der Praxis stehen oder gestanden haben, zur Erweiterung und Vertiefung ihres Wissens auf den unter 1. und 2. genannten Gebieten Gelegenheit geben. Hierbei ist — außer an Personen in kaufmännischer oder sonstiger gewerblicher Thätigkeit — insbesondere auch an Lehrer gedacht, welche sich für Handels-, Gewerbe- oder Fortbildungsschulen weiter ausbilden wollen.

II. An der Akademie werden gehalten

1. Vorlesungen über theoretische und praktische Volkswirthschaftslehre, Sozialpolitik, kaufmännische Technik (Buchhaltung, kaufmännisches Rechnen, kaufmännische Korrespondenz und Warenkunde), Handelsrecht auf der Grundlage des bürgerlichen Rechts, Staats- und Verwaltungsrecht, Kolonial- und Konsularwesen, Wirthschafts- und Handelsgeographie und -Geschichte, moderne Sprachen, chemische und mechanische Technologie, samt Elektrotechnik, sowie andere ergänzende Wissenszweige (Geschichte, Philosophie u. a. m.).

   Diese Vorlesungen werden allgemeinverständlich gehalten und für jedes Semester in sich abgeschlossen, zugleich aber so eingerichtet sein, daß sie in einem zweijährigen Kursus denjenigen, welche die Diplomprüfung für Handelswissenschaften ablegen wollen, die erforderliche Vorbildung gewähren;
2. Vorlesungen über Versicherungswesen, Versicherungsmathematik und Versicherungsrecht unter besonderer Rücksichtnahme auf diejenigen, welche die Diplom-Prüfung für Versicherungswissenschaft abzulegen beabsichtigen;
3. besondere kurze Vorlesungen über Buchführung, Bilanzen und politische Arithmetik für Beamte, Ingenieure und andere nicht dem Kaufmannsstande angehörige Personen;
4. Vorlesungen für Vorgeschrittene aus dem Gebiete der theoretischen und praktischen Nationalökonomie, der Sozialpolitik und anderer Zweige der Staats- und Sozialwissenschaften, des Handelsrechts und der angrenzenden Gebiete des bürgerlichen Rechts, sowie über neue Sprachen.

Ein Teil der unter 1 genannten Vorlesungen findet in den Abendstunden statt und bildet eine Fortsetzung der bisher von der Handelskammer veranstalteten akademischen Kurse für junge Kaufleute.

Anmerkung: Unter „Vorlesungen" werden allgemein sowohl Vorträge als auch mündliche und schriftliche Uebungen verstanden.

III. Besucher, Hospitanten und Hörer.

Die Teilnehmer an den Vorlesungen der Akademie zerfallen in solche, welche sich mindestens ein Semester im Wesentlichen den Studien an der Akademie widmen wollen (Besucher), und in solche, welche sich nur an einzelnen Vorlesungen beteiligen wollen (Hospitanten).

A. Als Besucher und Hospitanten können zugelassen werden:

1. Abiturienten der neunklassigen höheren deutschen Lehranstalten, der kgl. bayrischen Industrieschulen und solcher höheren deutschen Handelsschulen, deren oberste Klasse der Oberprima der genannten Anstalten entspricht;
2. Kaufleute, Industrielle, Versicherungsbeamte und andere bereits beruflich thätige Personen, welche im deutschen Reich die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben haben; Personen, die sich noch in der Lehre befinden, sind ausgeschlossen;
3. seminarisch gebildete Lehrer, welche im deutschen Reich die 2. Prüfung bestanden haben;
4. Ausländer, deren Vorbildung nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Ausschusses für genügend erachtet wird

Diese Zulassung berechtigt jedoch nur zum Besuch der Vorlesungen unter II, 1 und 2. Für die Vorlesungen unter II, 3 und 4 gelten besondere Zulassungsbedingungen, welche für die verschiedenen Arten derselben entsprechend festgestellt werden

B. Außerdem können zu den Vorlesungen unter II, 1 und 2 nach den vom Verwaltungs-Ausschuß zu erlassenden Bestimmungen als Hörer auch solche Personen zugelassen werden, welche zwar den Anforderungen unter III A nicht genügen, aber hinreichende Vorbildung besitzen, um den Vorlesungen mit Verständniß folgen zu können.

C. Frauen können als Besucher, Hospitanten und Hörer zugelassen werden, vorausgesetzt, daß sie, wenn auch nicht dieselbe Vorbildung, wie unter III A angegeben, so doch eine gleichwertige Vorbildung besitzen.

D. War der Besucher schon vorher an einer anderen deutschen Handelshochschule als vollberechtigter Studierender eingetragen, so werden ihm bei der Diplomprüfung die dort verbrachten Semester angerechnet.

Nähere Auskunft, insbesondere über Kollegiengelder und Vorlesungen, erteilt, sowie Anmeldungen nimmt entgegen das Sekretariat der Akademie **(Dr. Andreas Voigt)** Alte Rothhofstraße 1.

Frankfurt a. M., den 11. Juli 1901.

Der Verwaltungs-Ausschuß

(gez.) **Adickes,** Oberbürgermeister.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 15. August 1901. Nummer 46.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die wirthschaftliche Organisation der deutschen Konsumgenossenschaften.

Obwohl die 15—1600 deutschen Konsumvereine mit 1 Million Mitgliedern, 250 Millionen Mark Jahresumsatz und einem jährlichen Reingewinn von 25 Millionen Mark einen nicht ganz unerheblichen Theil der Waarenvertheilung beherrschen, haben sie bis vor wenigen Jahren volkswirthschaftlich nur geringe Beachtung gefunden. Dieses Schicksal theilt die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung mit der des europäischen Festlandes überhaupt. In sehr beachtenswerther Weise hat sich auf dem jüngsten englischen Genossenschaftskongreß am 24.—28. Mai d. Js. in Middlesborough Herr Verbandssekretär Dr. Hans Müller, der Delegirte des schweizerischen Genossenschaftsbundes, darüber ausgelassen, indem er Folgendes ausführt:

„Noch vor zehn Jahren war man auf dem Kontinent in recht kleinbürgerlichen Anschauungen über das Genossenschaftswesen befangen; man glaubte, daß es keinen andern Zweck habe, als die kleinen selbständigen Existenzen der Handwerker und Gewerbetreibenden möglichst zu kräftigen und gegen die aufsaugenden Wirkungen des Großkapitals zu schützen. Niemand legte jedoch den Genossenschaften einen bedeutenden Werth für die Sozialreform bei, und selbst die Genossenschafter verwahrten sich energisch gegen die Meinung, daß sie mit ihrer Thätigkeit etwas zur Verbesserung der Grundlagen unserer gesellschaftlichen Ordnung beizutragen im Sinne hätten. Speziell die Konsumvereine wurden sehr über die Achsel angesehen. Weder die großen Arbeitermassen und ihre Führer, noch auch die Sozialreformer und selbst die Genossenschafter glaubten sich von den Konsumvereinen etwas versprechen zu dürfen. Man duldete sie, weil sie da waren; aber sie zu entwickeln, sie auszubreiten und für sie den Großeinkauf zu organisiren — daran dachte Niemand. Sie waren das Aschenbrödel unter den Genossenschaften, und selbst manche Genossenschafter fingen an, eingeschüchtert durch die Angriffe der Gegner, zu glauben, es würde für die Genossenschaftsbewegung besser sein, wenn die Konsumvereine überhaupt nicht da wären. So verschieden die Ansichten der Sozialreformer und Sozialisten auch über die Mittel und Wege sozialer Verbesserungen waren, darin waren sie einig, daß sie das Heil vom Staat erwarteten."

Für Deutschland kommt noch besonders in Betracht, daß die deutschen Konsumvereine innerhalb ihrer genossenschaftlichen Organisation, dem „Allgemeinen Verbande der auf Selbsthülfe beruhenden Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften", stets etwas zurückgesetzt worden sind. Die deutsche Genossenschaftsbewegung Schulze-Delitzschscher Richtung ist ursprünglich eine kleinbürgerliche. Ihr Ziel war die wirthschaftliche Stärkung der kleinen selbständigen Existenzen, namentlich des kleinen Handwerks gegenüber der vernichtenden Konkurrenz der Großindustrie. In den ersten Jahrzehnten der deutschen Genossenschaftsbewegung spielte ja auch das Kleinhandwerk volkswirthschaftlich eine ganz andere Rolle als heute. Das Kleinbürgerthum wurde und war der Träger der Genossenschaftsbewegung. Den Interessen des Kleinbürgerthums dienen in erster Linie die Kreditgenossenschaften. Die 986 Kreditgenossenschaften des Allgemeinen Verbandes hatten Anfang 1900 550 000 Mitglieder und einen jährlichen Geldverkehr von $2\frac{1}{4}$ Milliarden Mark, Reingewinn 11 Millionen Mark; eigenes Betriebskapital und Reserven 190 Millionen Mark; von den Genossenschaften aufgenommene fremde Gelder 613 Millionen Mark. Die Kreditgenossenschaften würden zweifellos eine volkswirthschaftliche Macht ersten Ranges darstellen, wenn sie durch eine Centralbank fest zusammengeschlossen wären. Die deutsche Genossenschaftsbank von Soergel & Parrisius kann jedoch in Folge der Gleichgültigkeit und des mangelnden Weitblicks der meisten Verwaltungen der Kreditgenossenschaften diese Aufgabe nur in geringem Maße erfüllen. Immerhin haben die Schulze-Delitzschschen Kreditgenossenschaften dem deutschen Handwerk großen Segen gebracht und thun es noch, wenn sie auch den Siegeslauf der Großindustrie nicht haben aufhalten können.

Auch die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung war ursprünglich eine rein kleinbürgerliche. Erst mit den 70er Jahren ist das Interesse des Kleinbürgerthums an der Konsumgenossenschaftsbewegung erlahmt. Es trat ein relativer Stillstand in der Entwickelung ein. Von der Mitte der 80er Jahre an ist die industrielle Arbeiterschaft in steigendem Maße Trägerin der Konsumgenossenschaftsbewegung geworden. In demselben Maße aber, wie die Konsumgenossenschaftsbewegung eine mehr und mehr proletarische geworden ist, ist ihr das Bürgerthum feindlicher gesinnt geworden. Es sind heute unter den Mitgliedern der Kreditgenossenschaften nicht wenige, die der Konsumgenossenschaftsbewegung durchaus als Gegner gegenüberstehen. Es ist zweifellos der

geschickten Leitung des Allgemeinen Verbandes zu danken, daß es nicht, zum Schaden der ganzen Genossenschaftsbewegung, zu schweren Differenzen zwischen den Kreditgenossenschaften und Konsumgenossenschaften im Allgemeinen Verbande gekommen ist. Andererseits hat es die Leitung des Allgemeinen Verbandes nicht verhindern können, vielleicht auch nicht wollen, daß für den Ausbau der wirthschaftlichen Organisation der Konsumvereine seitens des Allgemeinen Verbandes recht wenig geschehen ist.

Außer dem Mangel an Weitblick seitens der Verwaltungen vieler Konsumvereine und ihrer Mitglieder, ist es auch dem Erlahmen des Interesses des Kleinbürgerthums an der Konsumgenossenschaftsbewegung und dem Dominiren der Interessen der Kreditgenossenschaften zuzuschreiben, daß die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung heute erst in den Anfängen einer wirthschaftlichen Organisation steht und sich anschickt, den Krämerstandpunkt des „Pfennignutzens um jeden Preis“ zu verlassen.

Die Nothwendigkeit der wirthschaftlichen Organisation der Konsumvereine zum gemeinsamen Waareneinkauf ist von weitsichtigen Genossenschaftern längst erkannt worden. Schon die erste Periode der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung führte zu einem Versuch in dieser Richtung. Auf dem dritten Verbandstage der deutschen Konsumvereine am 16. und 17. Mai in Mannheim wurde die Errichtung einer Großeinkaufsgesellschaft zum gemeinsamen Waareneinkauf beschlossen. Die Gesellschaft mußte jedoch in Folge mangelnder Unterstützung seitens der Konsumvereine bereits im Jahre 1876 liquidiren. Die inneren Ursachen dieses Mißerfolges sind zum Theil in dem Erlahmen des Interesses des Kleinbürgerthums, einer Folge der Dezimirung des Kleinhandwerks durch die mächtig aufblühende Großindustrie, zu suchen.

Bezeichnender Weise nahmen auch deutsch-österreichische Konsumgenossenschaften an der Gründung der Mannheimer Großeinkaufsgesellschaft Theil. Der Gründungskommission gehörte der österreichische Konsumverein Fünfhaus bei Wien an. Das hohe Ziel einer einheitlichen Organisation der Konsumgenossenschaftsbewegung „soweit die deutsche Zunge klingt“ ist auch heute noch nicht aus den Augen verloren.

Ein neuer Versuch zur Errichtung einer Großeinkaufsgesellschaft wurde mit dem neuen Aufblühen der Konsumgenossenschaftsbewegung gemacht. Unter Betheiligung hervorragender Genossenschafter, die zum Theil auch erhebliche persönliche Opfer brachten, wurde 1889 in Bremen eine Großeinkaufsgesellschaft gegründet. Aber auch dieser fehlte es an der nothwendigen Unterstützung der Konsumgenossenschaften. Sie mußte nach wenigen Jahren liquidiren.

Ein Grund für das Scheitern der Mannheimer und der Bremer Großeinkaufsgenossenschaften ist ferner auch darin zu suchen, daß in dem industriell wenig entwickelten Hinterlande dieser beiden Städte die Konsumgenossenschaftsbewegung noch nicht den erforderlichen Umfang und vor Allem die erforderliche Reife erlangt hatte, um die Grundlage und Bausteine für eine Großeinkaufsgesellschaft abzugeben.

Der dritte Versuch zur Gründung einer Großeinkaufsgesellschaft ging von den sächsischen Konsumvereinen aus. Wie wir bereits in Nr. 26 der „Sozialen Praxis“ mitgetheilt haben, wurde der Verband sächsischer Konsumvereine „Vorwärts“ errichtet, um dem Stillstand der Konsumgenossenschaftsbewegung innerhalb des Allgemeinen Verbandes ein gewisses Gegengewicht zu bieten. Sächsische Konsumgenossenschafter waren es auch, welche aufs Neue an die Errichtung einer Großeinkaufsgesellschaft gingen, und zwar wählten sie zum Sitz der Gesellschaft die erste Handelsstadt des Reiches, Hamburg.

Die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. zu Hamburg ist im Jahre 1891 errichtet worden. Ihr Sitz in der ersten Handelsstadt des Reiches mit dem industriell hochentwickelten Hinterland Sachsen und Thüringen, sowie die sichere Grundlage der mächtig aufblühenden Konsumgenossenschaftsbewegung im Königreich Sachsen und der thatkräftigen Unterstützung der großen sächsischen Konsumgenossenschaften und ihren weitsichtigen Leitern gab von vornherein die Hoffnung auf einen besseren Erfolg. Trotzdem ist die Entwickelung der Großeinkaufsgesellschaft noch relativ langsam vor sich gegangen, wie folgende Ziffern zeigen:

Jahr	Vereine	Umsatz	Eigenes Kapital	Geliehenes Kapital	Reserven
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1894	47	$\frac{2}{3}$ Mill.	34 500	–	—
1895	62	$1\frac{3}{4}$ „	34 500	4 000	248
1896 . .	66	$3\frac{1}{4}$ „	72 500	6 000	2 000
1897 . .	68	5 „	100 000	10 000	6 000
1898 . . .	71	$5\frac{1}{2}$ „	100 000	55 000	8 000
1899 .	81	$6\frac{1}{4}$ „	140 000	46 000	15 000
1900	104	8 „	200 000	115 000	19 000
1901 (voraussichtlich)	150	12–13 „	300 000	150 000	40 000.

Beachtenswerth ist bei diesen Ziffern die starke Zunahme im letzten Jahre, die vielleicht noch höher sein wird als die oben wiedergegebenen, auf sehr vorsichtiger Schätzung beruhenden letzten Ziffern. Noch mehr kommt dieses Wachsthum zum Ausdruck, wenn wir zum Vergleiche die letzten Quartals-Umsätze abgerundet zum Vergleich herbeiziehen:

	IV. Quartal 1898	IV. Quartal 1899	IV. Quartal 1900
Umsatz . .	1 887 000 ℳ	2 057 000 ℳ	3 044 000 ℳ
	I. Quartal 1899	I. Quartal 1900	I. Quartal 1901
Umsatz . .	1 806 000 ℳ	1 528 000 ℳ	2 405 000 ℳ

Das Wachsthum vom 4. Quartal 1898 bis 1899 beträgt 9 %, 1899 bis 1900 dagegen 48 %, vom 1. Quartal 1899 bis 1900 17 %, 1900 bis 1901 57 %.

Das gegenwärtige lebhafte Wachsthum der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine, das voraussichtlich noch manches Jahr anhalten wird, erklärt sich in der Hauptsache daraus, daß die Großeinkaufs-Gesellschaft aus dem Rahmen ihrer mehr provinziellen Bedeutung (Elbthal, Sachsen, Thüringen, Braunschweig) herausgetreten ist. Mit ihrer steigenden Größe und ihrer mit der zunehmenden Größe gesteigerten Leistungsfähigkeit, sowie durch das jetzt überall vorhandene lebhafte Interesse für die Organisation des Konsums nach oben, d. h. für den gemeinschaftlichen Waareneinkauf der Konsumvereine, ist sie eine Institution von nationaler Bedeutung geworden.

Auch in anderen Ländern, speziell in dem gelobten Land der Konsumgenossenschafts-Bewegung, England, ist die Entwickelung der Großeinkaufs-Gesellschaften eine ähnliche. Die Entwickelung der englischen Großeinkaufs-Gesellschaft, die heute einen Jahresumsatz von 240 Millionen Mark aufzuweisen hat, wird durch folgende Zahlen illustrirt:

Jahr	Vereine	Umsatz	Eigenes Kapital	Geliehenes Kapital	Reserven
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1864	58	1 Mill.	50 000	—	—
1865	78	$2\frac{1}{2}$ „	150 000	—	—
1866	108	$3\frac{1}{2}$ „	220 000	—	—
1867	(Verlegung des Geschäftsjahres; das Wachsthum kommt in den Ziffern des nächsten Jahres zum Ausdruck)				
1868	187	$6\frac{1}{2}$ Mill.	225 000	290 000	14 000
1869	196	$8\frac{1}{4}$ „	297 000	320 000	22 000
1870	209	10 „	331 000	456 000	26 000
1871	285	$13\frac{1}{2}$ „	380 000	446 000	57 000.

Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so wird die deutsche Großeinkaufs-Gesellschaft eine erheblich schnellere Entwickelung durchmachen, als dies bei der englischen Großeinkaufs-Gesellschaft in der entsprechenden Zeit der Fall war. Nur in einem Punkt kann sich die deutsche Großeinkaufs-Gesellschaft mit der englischen noch nicht vergleichen, nämlich in der Beschaffung des Betriebskapitals. Während die englische Großeinkaufs-Gesellschaft im 8. Jahre ihres Bestehens über ein Gesammt-Betriebskapital von 883 000 ℳ verfügte, wird die deutsche Großeinkaufs-Gesellschaft höchstens Alles in Allem $\frac{1}{2}$ Million Mark aufzuweisen haben. In England werden seit Langem die Konsumvereine zugleich von den Mitgliedern als Sparkassen benutzt. Die Bankabtheilung der Großeinkaufs-Gesellschaft, in die wiederum der Geldverkehr aus den Konsumvereinen zusammenfließt, hat heute einen nach Milliarden zählenden Jahresumsatz. Dieser Weg, die Spargroschen der Mitglieder für die Genossenschaftsbewegung fruchtbar zu machen, wird jetzt auch in Deutschland beschritten. Eine große Anzahl von deutschen Konsumgenossenschaften hat in den letzten Jahren mit großem Erfolge Sparkassen errichtet. Ueberschüssige Gelder können die Konsumvereine oder auch die einzelnen Mitglieder derselben jetzt an die Großeinkaufs-Gesellschaft abführen, welche kleinere Summen bei sechswöchentlicher Kündigung als Spareinlage mit 4 %, größere Summen bei vierteljährlicher Kündigung als Darlehen mit 5 % verzinst. — Es ist zu erwarten, daß in demselben Maße wie in England in Deutschland die Spargelder der Mitglieder für die Konsumgenossenschaftsbewegung dienstbar gemacht werden.

Als Grundlage für den gemeinsamen Waareneinkauf der Konsumvereine können deren Einkaufsvereinigungen angesehen werden. Die Einkaufsvereinigungen sind mehr oder minder feste Organisationen der Konsumvereine eines Bezirks. Regelmäßig drei- oder vierwöchentlich finden Einkaufstage statt, welche von den einzelnen Vereinen beschickt werden. Auf diesen Einkaufstagen wird durchweg eine beschränkte Anzahl von Waaren, über die vorher Offerten eingeholt worden sind, behandelt. Die Vertreter der Konsumvereine suchen sich die günstigste Offerte aus und geben dann gemeinsam ihre Bestellungen auf. Dadurch erzielen sie den Vortheil des Einkaufs im Großen, d. h. des denkbar günstigsten Preises

und einer erheblichen Frachtersparniß durch den Bezug in Sammelladungen. Die erfolgreichste deutsche Einkaufsvereinigung ist die 1891 errichtete Einkaufs-Vereinigung von Zwickau, die in engster Verbindung mit der Großeinkaufs-Gesellschaft arbeitet und die einen Jahresumsatz von 2 Millionen Mark aufzuweisen hat. Andere Einkaufsvereinigungen sind die von Suhl, Leipzig, Neustadt-Lauscha, Chemnitz, Dresden, Braunschweig, Zeitz und Becke, die in den letzten Jahren 1891/99 errichtet worden sind. Im verflossenen Jahre und im Anfang dieses Jahres sind die rheinisch-westfälische, die oberfränkische, die thüringische Gruppe (Arnstadt) die obererzgebirgischen, die oberschlesische, die Karlsruher, die anhaltinische und die schauenburgische Einkaufsvereinigung, ferner die des Rhein- und Maingaues, sowie die für Halle und Umgegend errichtet worden. In Berlin plant man die Reorganisation der gemeinschaftlichen Börsentage, und wir hoffen, daß auch bald die Magdeburger Einkaufsvereinigung, die bisher die bedeutungsloseste war, aus ihrem Schlummer erwachen wird.

Charakteristisch ist es, daß diejenigen Einkaufsvereine, die sich am innigsten an die Großeinkaufs-Gesellschaft anschließen, die lebhafteste Entwicklung zeigen. Im Grunde ist ja auch die Großeinkaufs-Gesellschaft, die man als Konsumverein aller Konsumvereine bezeichnet, zugleich auch die Einkaufsvereinigung der Einkaufsvereinigungen. Um die Organisation des gemeinschaftlichen Waareneinkaufs zu vollenden, ist es noch nothwendig, daß die Leiter der Einkaufsvereinigungen mit den Direktoren der Großeinkaufs-Gesellschaft regelmäßig zusammenkommen, um gemeinsam den Waareneinkauf zu behandeln.

Die Großeinkaufs-Gesellschaft wird andererseits, sobald der erforderliche Umsatz vorhanden ist, in den verschiedenen Theilen des Landes eigene große Waarenlager errichten müssen. Schon jetzt wird systematisch darauf hingearbeitet. Als Plätze für Waarenlager sind in Aussicht genommen Duisburg, Mannheim, Magdeburg, Riesa, Berlin und Breslau. In einigen dieser Städte, namentlich aber in Chemnitz und Hamburg, werden bereits von der Großeinkaufs-Gesellschaft in erheblicher Weise Waaren eingelagert. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Errichtung von großen Waarenlagern für die Organisation des Einkaufs der Konsumvereine von großer Bedeutung sein und der wirthschaftlichen Organisation derselben dadurch ein neuer mächtiger Anstoß gegeben wird.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß die Entwickelung der deutschen Konsumgenossenschafts-Bewegung zur Organisation des Konsums nach oben, d. h. zum gemeinsamen Waareneinkauf durch die Großeinkaufs-Gesellschaft, mit großer Kraft eingesetzt hat. Eine Hemmung dieser Entwickelung ist nicht mehr möglich. Die Organisation des Konsums ist jedoch nur eine Seite der wirthschaftlichen Aufgabe der Konsumgenossenschafts-Bewegung, die andere ist die Eigenproduktion für den organisirten Konsum. Letztere ist theils eine örtliche, theils eine nationale. Der örtlichen Eigenproduktion der Konsumvereine unterliegen die Massenartikel des täglichen Bedarfs. Vor Allem errichten sich die Konsumvereine, sobald sie sich stark genug dazu fühlen, eigene Bäckereien. Die größten, besteingerichteten Bäckereien sind Eigenthum von Konsumvereinen. Hervorragend sind die großen Musterbäckereien von Breslau, Leipzig-Plagwitz, Stuttgart und Braunschweig. Aber auch mittlere und kleinere Vereine können mit gutem Erfolge eine Bäckerei betreiben. Größere Schwierigkeiten bietet schon die Organisation des Fleischkonsums der Mitglieder. Die größte Konsumschlächterei des Festlandes ist die in Basel. In Deutschland ist der Konsumverein zu Leipzig-Connewitz als kühner Pionier vorangegangen. Im Uebrigen befindet sich die Eigenproduktion der deutschen Konsumvereine erst in ihren Anfängen. Wohl besitzt der Konsumverein Leipzig-Plagwitz zur Herstellung des Mehles für seine Bäckerei eine eigene große Kornmühle, der Spar- und Konsumverein in Stuttgart eine große Kelterei und der Schedewitzer Konsumverein eine Cigarrenfabrik. Zahlreiche große Vereine dagegen, welche große Produktivabtheilungen schaffen könnten, haben sich bisher zurückgehalten. Von der genossenschaftlichen Milchversorgung, Obst-, Gemüse- und Eier-Produktion ist in Deutschland überhaupt noch kaum die Rede. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß gerade in den letzten Jahren der Gedanke der Eigenproduktion in Konsumvereinen festere Wurzeln zu schlagen beginnt. In zahlreichen Vereinen wird systematisch auf die Stärkung der Kapitalskraft hingearbeitet, um so die Grundlage für die spätere Errichtung von Produktions-Abtheilungen zu gewinnen.

Neben der örtlichen Eigenproduktion der Konsumvereine wird die nationale Produktion der Großeinkaufs-Gesellschaften in Frage kommen. Im Allgemeinen gilt als Regel, daß die Eigenproduktion nur dort lohnend ist, wo sie Großbetrieb ist. Für die meisten Artikel hat jedoch selbst der größte Konsumverein nicht einen so großen Bedarf, daß eine eigene Fabrik zur Herstellung derselben errichtet werden könnte. Manche Waaren, z. B. Mehl, die wohl von einem großen Verein in einer eigenen Mühle hergestellt werden können, wird jedoch ein kleiner Verein nicht fabriziren können. Die erforderliche breite Grundlage des Absatzes für die Herstellung solcher Waaren kann nur durch eine Großeinkaufs-Gesellschaft gegeben werden. Es wird daher für später eine der wichtigsten Aufgaben der Großeinkaufs-Gesellschaft sein, einen Theil der in den angeschlossenen Konsumvereinen verbrauchten Waren in eigenen Fabriken herzustellen. Die beiden großbritannischen Großeinkaufs-Gesellschaften produziren bei einem Jahresumsatz von zusammen 400 Millionen Mark in ihren zahlreichen Fabriken für ca. 80 Millionen Mark Waaren.

Durch die Eigenproduktion der Großeinkaufs-Gesellschaft für die Konsumvereine wird auch die Konsumgenossenschaftsbewegung im Stande sein, den Preistreibereien der Kartelle und Ringe mit Erfolg entgegentreten zu können. Es ist anzuerkennen, daß diese mächtigen Organisationen des Großkapitals, die ja in einem gewissen Sinne eine Organisation der Produktion herbeizuführen trachten, volkswirthschaftlich erhebliche Vortheile bieten können. Andererseits ist es nothwendig, daß ihnen seitens der Konsumenten eine starke Gegenorganisation entgegengestellt wird, die im Stande ist, die Auswüchse der Kartelle und Ringe zu beschneiden und namentlich den rücksichtslosen Preistreibereien Einhalt zu thun. Nur so ist es möglich, die wirthschaftlich mächtigen Organisationen des Großkapitals zu zwingen, ihre gewaltigen Kräfte in den Dienst des wirthschaftlichen Fortschritts zu stellen.

Zu den weiteren Aufgaben der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung gehört die Organisation des Waarenaustausches zwischen Stadt und Land. In dem letzten Jahrzehnt hat die deutsche landwirthschaftliche Genossenschaftsbewegung einen ungeahnten Aufschwung genommen. Die Konsumgenossenschaften der Städte sind die natürlichen Abnehmer der landwirthschaftlichen Produktiv- und Verkaufs-Genossenschaften. Der gute Wille, direkt bei den landwirthschaftlichen Genossenschaften zu kaufen, ist auch fast überall vorhanden. Leider fehlt es vielfach noch an dem gegenseitigen Einvernehmen und vor Allem auch an der geeigneten Organisation. Diese Organisation zu schaffen, ist eine der nächsten und dringendsten Aufgaben der Großeinkaufs-Gesellschaft.

Als ein weiteres Ziel der Konsumgenossenschaftsbewegung ist die Organisation des Güteraustausches von Land zu Land anzusehen. Auf dem diesjährigen Genossenschaftskongreß in England waren die Vertreter der Großeinkaufs-Gesellschaften des Festlandes anwesend. Beschlossen wurde, eine engere Verbindung der Großeinkaufsgenossenschaften der verschiedenen Länder herzuführen. Daß es sich bei dieser engeren Verbindung nicht nur um die engeren Interessen der Organisation der Konsumvereine, sondern vor allen Dingen auch um praktische Arbeit handelt, liegt auf der Hand. Zwischen der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine und den Großeinkaufs-Gesellschaften in England und der Schweiz sind bereits seit Jahresfrist geschäftliche Verbindungen angeknüpft, die zweifellos einer bedeutenden Erweiterung fähig sind.

Eine Aufgabe, an deren Lösung die deutsche Großeinkaufs-Gesellschaft noch nicht denken kann, deren Erfüllung aber von den englischen Großeinkaufs-Gesellschaften bereits in die Hand genommen ist, ist die Organisation des Imports für den eigenen Bedarf aus den tropischen Ländern und die Errichtung eigener Plantagen. Die englische Großeinkaufs-Gesellschaft besitzt bekanntlich in den wichtigsten Ländern große Einkaufshäuser und große Plantagen, auf denen sie Thee, Kaffee und Kakao baut, sowie sieben eigene Seeschiffe für den Transport ihrer Waaren.

Faßt man diese gewaltigen wirthschaftlichen Aufgaben, die sich die moderne Konsumgenossenschafts-Bewegung stellt, ins Auge, so ist es zweifellos, daß sie dieselben nur in voller Freiheit und Unabhängigkeit erfüllen kann. Die Konsumgenossenschafts-Bewegung hat ihre eigenen Ziele, ihre eigenen Aufgaben, an deren Erfüllung sie ihre ganze Kraft zu setzen hat. Sie kann sich daher niemals in den abhängigen Dienst irgend einer politischen und religiösen Sonderbestrebung begeben. Allen diesen Fragen gegenüber ist die unbedingte Neutralität eine absolute Nothwendigkeit. Die Konsumgenossenschafts-Bewegung will nicht die Konsumenten irgend einer politischen Partei oder religiösen Gemeinschaft zum gemeinsamen Waareneinkauf organisiren, sondern alle Konsumenten, ohne Rücksicht auf deren sonstige Anschauungen, zusammenfassen. Eine Zersplitterung würde der Konsumgenossenschafts-Bewegung

mehr als jeder anderen Massenbewegung schaden, weil dadurch ihre wirthschaftliche Leistungsfähigkeit außerordentlich vermindert und ihr die Lösung ihrer größten und wichtigsten Aufgaben einfach unmöglich gemacht werden würde. Die ja auch schon gesetzlich vorgeschriebene Neutralität ist demnach nicht nur eine äußere Nothwendigkeit, sondern vor Allem auch die Vorbedingung der weiteren Entwickelung und eines zukünftigen glänzenden Erfolges

Hamburg. Heinrich Kouffmann.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das Internationale Arbeitsamt in Basel und die arbeitsstatistischen Aemter der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Vereinigung der Vorstände der arbeitsstatistischen Aemter von Amerika, deren Präsident der Chef des Bundesarbeitsamtes Oberst Caroll D. Wright ist, hat auf der Jahresversammlung (23. bis 25. Mai) folgenden Beschluß gefaßt:

„Die in St. Louis, Missouri, versammelte Vereinigung der Vorstände der arbeitsstatistischen Aemter von Amerika hat die Statuten der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz erhalten und drückt ihr sympathisches Interesse an der Tendenz dieser Vereinigung aus. Unser Präsident und Sekretär erhalten hiermit den Auftrag, einen Organisationsentwurf behufs freiwilliger Mitwirkung an dieser Vereinigung auszuarbeiten und hiernach diejenigen weiteren Schritte zu thun, durch welche die arbeitsstatistischen Aemter von Amerika mit der besagten internationalen Vereinigung in Affiliation gebracht werden könnten."

Landestrauer und Lohnzahlung. Aus Juristenkreisen wird uns geschrieben: Durch die Anordnung der Landestrauer wurden die Lohnverhältnisse einer großen Anzahl von Angestellten empfindlich getroffen. Ihr zufolge mußten theatralische Vorstellungen aller Art, musikalische Aufführungen sowie alle Lustbarkeiten bis nach der Bestattung der verewigten Kaiserin eingestellt werden. An sich würden die Angestellten dieser Betriebe auch für die Zeit der Trauer den Anspruch auf Fortzahlung des vereinbarten Lohnes oder Gehalts gegen den Unternehmer geltend machen können; denn es bestimmt §. 615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

„Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die in Folge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Werth desjenigen anrechnen lassen, was er in Folge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt."

Es besteht für die Auslegung des Gesetzes kein Zweifel, daß unter diese Vorschrift auch der Fall zu stellen ist, in dem der Dienstberechtigte durch staatliche Anordnungen verhindert wird, die Dienste anzunehmen; denn in subjektiver Beziehung erfordert die Anwendung des §. 615 mit Nichten, daß der Dienstberechtigte in Folge eines von ihm verschuldeten Umstandes die Dienste nicht annehmen kann. Somit wäre für die Dienstverpflichteten nach Maßgabe des Bürgerlichen Rechts auch im Falle der Betriebseinstellung in Folge von Landestrauer befriedigend gesorgt, wenn nicht in den Verträgen, die hier in Betracht kommen, fast durchgängig der Fall der Landestrauer berücksichtigt worden wäre, und zwar zu dem Zwecke, die Leistungspflicht des Dienstberechtigten während ihrer Dauer zu beseitigen oder doch zu vermindern. Nicht nur bei den Theatern, sondern auch bei den Variétés, Zirkusunternehmungen, Menagerien, Musikkapellen u. s. w. ist dies der Fall, und daher kommt es, daß unter der Betriebseinstellung während der Landestrauer vor Allem das Personal der Angestellten zu leiden hat. Vielfach wird eine Bezahlung für diese Zeit überhaupt nicht gewährt, vielfach nur ein Bruchtheil, nicht selten ist auch in den Verträgen bestimmt, daß der Vertrag durch Landestrauer vollständig aufgehoben wird.

Wenn nun auch in dem Hochsommer ohnehin ein Theil der Theater geschlossen ist, so kommt doch andererseits in Betracht, daß während dieser Zeit die Kur- und Sommertheater thätig sind und daß alle übrigen Unternehmungen, welche unter das Verbot fallen, auch im Sommer nicht zu feiern pflegen. Die Unternehmer erleiden durch die Betriebseinstellung ebenfalls erhebliche Verluste, und es ist daher begreiflich, daß sie sich gegen die Zahlung des vollen Lohnanspruchs gesichert haben. Aber es würde doch wohl als billig zu erachten sein, wenn, wie dies auch von manchen Bühnen geschieht, dem Personal ein Theil des Lohnanspruchs auch für diese Zeit ausgezahlt würde, so lange der Staat daran festhält, diese Form der Trauer anordnen zu müssen. Es könnte wohl, so lange gegen eine Beseitigung dieser Art der Landestrauer unüberwindliche Schwierigkeiten bestehen, ohne große Mühe eine Form gefunden werden, die für die Tage bis nach der Bestattung dem Ernst des Todes Rechnung trägt und dennoch die Thätigkeit der auf ihren Lohn angewiesenen Artisten, Künstler und Musiker nicht verhindert, z. B. in der Weise, daß die Theater nur Stücke ernsten Charakters aufführen, die Konzertunternehmungen nur Kompositionen gleicher Beschaffenheit in das Programm aufnehmen dürfen.

Die Arbeitskammern in Frankreich. Gegen die durch Dekret vom 17. September 1900 angeordnete Errichtung von Arbeitsbeiräthen, die, aus gewählten Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter zusammengesetzt, in Fragen der Arbeitsgesetzgebung als berathende und bei Lohnstreitigkeiten als schlichtende Körperschaft fungiren sollen, macht sich jetzt, wo für Ende September die Wahlen ausgeschrieben sind, von mehreren Seiten eine starke Gegnerschaft geltend. Schon früher ist ein von mehr als 50 Senatoren unterstützter Protest im Senat eingegangen, der die Einführung von Arbeitskammern im Wege der Verordnung für ungültig erklärt, da dieses Ziel ausschließlich durch die Gesetzgebung erreicht werden könne. Dieselbe Ansicht haben mehrere große Unternehmerverbände geäußert, die an den Wahlen nicht theilnehmen wollen, weil sie die Rechtsgültigkeit des Dekrets nicht anerkennen. Aber auch aus den Kreisen der Arbeiter erfolgt Widerspruch. Zur Wahl werden nur solche Arbeiter zugelassen, die einem Berufsverein angehören. Die nicht organisirten Arbeiter haben kein Wahlrecht. Die Verordnung will eben nebenbei einen Druck auf die nicht organisirte Arbeiterschaft ausüben, um ihnen die Rechte und Vortheile zum Bewußtsein zu bringen, die der Anschluß an die Syndikate bringt. Nichtsdestoweniger hat gerade der Vorstand eines großen Berufsvereins, des Verbandes der Metallarbeiter, eine Resolution gegen die Arbeitskammern veröffentlicht, weil diese „schädliche Institution" der Entwickelung der Gewerkschaften Hindernisse in den Weg lege. Andererseits fehlt es aber auch nicht an Erklärungen der Zustimmung von Seiten der Betheiligten. So haben 16 Vorstände von Arbeitgebervereinen in Paris bekanntgegeben, daß ihre Verbände sich an den Wahlen betheiligen werden. Und auch die meisten Arbeiterorganisationen werden das Gleiche thun. Wie freilich das Parlament sich zu der Frage, ob das Dekret rechtskräftig, verhält, muß man abwarten. Einstweilen werden die Wahlen im nächsten Monat vor sich gehen.

Arbeitervertretung im englischen Parlament. Kürzlich fand in Birmingham eine Konferenz von Delegirten von Gewerkvereinen, Genossenschaften, der Independent Labour Party u. A. m. statt, die sich mit der Frage der Vertretung der Arbeiterinteressen im Parlamente befaßte. Der Sekretär des Labour Representation Committee, Mr. Macdonald, theilte mit, daß der Vereinigung gegenwärtig 426 000 Mitglieder angehören; eine eigene Gruppe von Arbeitervertretern thue im Parlamente dringend noth und bei den Wahlen müsse darauf gesehen werden, daß sich die Arbeiter nicht gegenseitig bekriegen. Die Versammlung nahm Resolutionen an betreffend den Anschluß sämmtlicher Arbeiterorganisationen an das Labour Representation Committee, die Aufstellung eigener Arbeiterkandidaten in aussichtsvollen Wahlbezirken und die Schaffung einer Labour Party im Parlament, die unabhängig von den politischen Parteien vorgehen soll.

Kommunale Sozialpolitik.

Steigen des Bodenwerthes und Streichung der Schulzuschüsse für die Vororte Berlins. Der Kultusminister hat den Vororten Berlins eine Verfügung zugehen lassen, wonach ihnen keine staatlichen Zuschüsse zu den ihnen erwachsenden Schulkosten mehr geleistet werden. Künftig soll nur in Ausnahmefällen eine Beihülfe gegeben werden, da das außerordentliche Steigen des Bodenwerthes sie in die Lage versetze, die gesammte Schullasten in ihrem Etat einzusetzen. Rixdorf verliert so 10 000 *M*. Armen- und Schullasten verschlingen aber einen sehr erheblichen Theil der Einnahmen in den von Arbeitern bewohnten östlichen und südöstlichen Vororten. Eine Deputation des Rixdorfer Magistrats hat schon dem Kultusminister nachzuweisen gesucht, daß die Steuerkraft der Berliner Vororte mit dem außerordentlichen Steigen der Bodenwerthe nicht Schritt hält, weil die meisten großen Grundbesitzer nicht in den Vororten, sondern in Berlin W. wohnen und so den Berlinern der größte Theil Steuern aus der Erhöhung der Grundwerthe zufällt. Es ist denn auch der Gemeinde Rixdorf eine einmalige Beihülfe von 20 000 *M* gewährt worden. Britz und Lichtenberg haben nach dieser Verfügung des Kultusministers ebenfalls um eine einmalige Staatsunterstützung nachgesucht. Hohen-Neuendorf an der Nordbahn hat in Folge der

Verfügung beschlossen, anstatt ein großes Schulhaus für 105000 ℳ ein kleineres für vielleicht 90000 ℳ zu bauen. Recht übel ist auch Neu-Weißensee daran. Hier sind die Schulverhältnisse recht schlechte. Obgleich die Gemeinde gegenwärtig ein neues Schulhaus baut, fehlen, selbst wenn dieses Gebäude fertig ist, schon nach der heutigen Schülerzahl noch 23 Schulklassen in dem Orte. Mehrere hundert Schüler sind hier wie übrigens auch in Berlin in Miethsräumen untergebracht. Weil auch in Neu-Weißensee fast ausschließlich Arbeiter wohnen, von denen ein großer Theil zu den Kommunalsteuern nicht herangezogen werden kann, sind dort die Schul- und Armenlasten ganz bedeutende. Alle die ärmeren Vorortsgemeinden hoffen nun, die gegen Berlin angestrengten Klagen auf Leistung eines Zuschusses zu den Schullasten zu gewinnen, weil die meisten in den Vororten wohnenden Arbeiter in Berlin beschäftigt sind. Auch Adlershof hat jetzt eine solche Klage gegen Berlin angestrengt.

Staatliche Centralstelle für Wassergewinnung und Abwässerreinigung. Den Elberfelder Stadtverordneten theilte der Oberbürgermeister am 6. August mit, daß eine Anzahl Städte sich bereit erklärt hätten, sich an den Kosten der geplanten Centralstelle für Wassergewinnung und Abwässerreinigung zu betheiligen. Die Höhe des Zuschusses ist auf 1/2 ₰ pro Kopf der Bevölkerung, fast für fünf Jahre, bemessen. Der daraus sich für Elberfeld ergebende Gesammtbetrag von 4000 ℳ wurde bewilligt.

Kommunale Arbeitslosenversicherung in Gent. Die Verwaltung des „Fonds communal de chomage" in Gent hat beschlossen, mit 1. August l. J. ihre Thätigkeit zu beginnen. Die Aufforderung zu Anmeldungen wurde an ungefähr 50 Genter Gewerkvereine versendet. Der Zuschuß wurde für den August sowohl für Gewerkvereinsmitglieder als für einzelne Sparer, die sich gegen Arbeitslosigkeit versichern wollen, auf 50 Prozent und die Arbeitslosenentschädigung mit höchstens 1 Francs per Tag fixirt.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaft und Partei. Der alte, oft übertünchte und verklebte Zwiespalt zwischen der Gewerkschaftsbewegung und der sozialdemokratischen Parteileitung ist gegenwärtig wieder aufgebrochen. Hatte schon das Verdikt der Partei in dem Streit zwischen der „Leipziger Volkszeitung" und dem Buchdruckerverband die gewerkschaftlichen Kreise stark erregt, so ist dies jetzt in noch viel höherem Maße der Fall wegen des Schiedsspruchs zu Gunsten der Akkordmaurer in Hamburg (Sp. 1098). Das „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" geht in einem „Streikbruch und Sozialdemokratie" überschriebenen Artikel in schärfsten Ausdrücken gegen die sozialdemokratische Auffassung vor. Es heißt da u. A.:

„In der Begründung des Entscheides hat die Behandlung des Streikbruches der Leipziger Volkszeitungs-Streikbrecher nur eine Neuauflage erlebt. Hier wie dort dasselbe Bedauern, dieselbe moralische Verurtheilung des Streikbruches an sich, — hier wie dort dieselbe milde Beurtheilung und Ehrenrettung der Streikbrecher. Ja, sogar fast die gleichen Redewendungen kehren in beiden Beurtheilungen wieder, in der Buchdruckerstreik-Denkschrift des Parteivorstandes, wie in der Begründung des Hamburger Schiedsgerichtes. In beiden Fällen zeigt sich eben dieselbe geistige Kraft bemüht, Gegensätze in der Arbeiterbewegung zu überbrücken, ohne sie damit aus der Welt zu schaffen. ... An sich könnte es den Gewerkschaften so gleichgültig sein, aus welchen Kreisen eine politische Partei ihre Mitglieder entnimmt, auch dann, wenn diese Partei als politische Vertretung der Arbeiterinteressen anerkannt wird. Sie haben sich nicht darum gekümmert, ob diese Partei Unternehmer, Kleinhandwerker, Bauern, Künstler, freie Berufsangehörige oder selbst Staatsbeamte zu ihren Angehörigen zählt und Leute umfaßt, von denen gewerkschaftliche Organisation und gewerkschaftliche Interessenvertretung schwer zu erwarten ist. Nicht gleichgültig aber kann es den Gewerkschaften sein, wie diese Partei als solche über die elementarsten Pflichten des gewerkschaftlichen Klassenkampfes denkt und urtheilt, denn angesichts der Thatsache, daß ein großer Theil von Arbeitern sowohl der Partei, als auch einer gewerkschaftlichen Organisation angehören, müssen Widersprüche zwischen der Theorie der Gewerkschaften und der Praxis der Partei zur Zersetzung der Gesammtbewegung und zur Lockerung der gewerkschaftlichen Disziplin führen. Und um solche Widersprüche in Bezug auf elementarste Gewerkschaftsfragen handelte es sich sowohl beim Leipziger Setzerstreik, als auch bei dem Hamburger Maurerkonflikte. ... Fast scheint es, als wolle das Schiedsgericht neben dem Klassenkampf der Gewerkschaften noch einen Kampf von Renegaten gegen die Gewerkschaften toleriren, wie er schon im Buchdruckergewerbe die unheilvollsten Früchte zeitigte. Die gewerkschaftlichen Verbände werden derartige Bestrebungen, woher sie auch kommen mögen, mit der größten Entschiedenheit zurückweisen, und das Recht, Streiks und Sperren zu proklamiren, sei es zur Erreichung besserer oder zur Erhaltung erzielter Arbeitsbedingungen, sich von keiner Seite antasten lassen, am allerwenigsten durch kniffliche Deduktionen, die den Renegaten mit der Glorie ehrenhafter, in Nothwehr handelnder Märtyrer umgeben und damit das Odium ungerechtfertigten Vorgehens der legitimen Gewerkschaftsorganisation zuschieben! Hierin liegt die eigentliche Gefahr, die der Hamburger Schiedsspruch für die Gewerkschaften birgt, und von diesen Gesichtspunkten aus müssen wir energisch gegen die Begründung desselben Widerspruch erheben. Mag der Partei angehören, wer da will, — wer aber in solcher Weise den Streikbruch sanktionirt, der schädigt die Gewerkschaften empfindlicher, als sie durch ein Arbeitswilligengesetz benachtheiligt worden wären. Ein solches könnte die Streikbrecher wohl schützen, nie aber hätte es vermocht, ihr Treiben als Ausfluß ehrenhaftester Gesinnung zu erklären, wie dies hier von sozialdemokratischer Seite geschehen ist."

Gegen den Schiedsspruch haben schon verschiedene große Gewerkschaften energisch Einspruch erhoben; auch öffentliche Versammlungen haben dies gethan, besonders scharf eine kürzlich in Hamburg unter Führung des Reichstagsabgeordneten v. Elm abgehaltene. Das Organ der Generalkommission fordert alle Gewerkschaften, die es noch nicht gethan haben, auf, Stellung zu dem Vorgang zu nehmen. Bereits liegen auch Anträge vor, die Angelegenheit vor den diesjährigen Parteitag in Lübeck zu bringen.

Der Ausstand der Sammetscheerer in Krefeld. Am 7. August fand eine von der Streikleitung der ausständigen Sammetscheerer gewünschte Verhandlung mit der Kommission des Vereins der Niederrheinischen Textilindustrie und ihrer Hülfsindustrien statt, deren Ergebniß folgender Beschluß der Arbeitgeber war, der den Arbeiter-Vertretern mitgetheilt wurde:

„Es sind die Wünsche der Arbeiter in Erwägung gezogen worden. Die Kommission hat die Ueberzeugung gewonnen, daß der Lohn von 20,70 M. per Woche bei 10stündiger Arbeitszeit für einen geübten Scheerer den allgemeinen Lohnverhältnissen der hiesigen Industrie entspricht. Aus diesem Grunde hält die Kommission irgend eine Forderung auf Lohnerhöhung für nicht berechtigt."

Die Vertreter der Ausständigen nahmen von diesem Beschlusse Kenntniß, die Verhandlungen wurden damit abgebrochen. Der Ausstand dauert fort. In einer Versammlung der streikenden Arbeiter am 9. August kam es zu erregten Auseinandersetzungen zwischen den christlichen und sozialdemokratischen Arbeiterführern. Den Anlaß bot ein Artikel des „Christl. Textilarb.", welcher das Verhalten des deutschen Textilarbeiterverbandes tadelte, namentlich weil er die Vermittelung der städtischen sozialen Kommission zurückgewiesen habe. Die Sammetwebereien haben die Arbeitszeit wiederum verkürzt, sodaß sie jetzt nur noch täglich drei Stunden beträgt.

Die gemischten Gewerkschaften in Oesterreich sind solche, in denen Arbeiter verschiedener Berufe organisirt sind. Daß durch diese Organisationsreform wenig geleistet wird, ist klar. Deshalb hat die österreichische Gewerkschaftskommission im Einvernehmen mit den Vertretern der Industrieverbände der Arbeiter beschlossen, daß die Mitglieder dieser gemischten Gewerkschaften nach Berufen den betreffenden Industrieverbänden anzuzeigen und an diese für jedes Mitglied pro Woche 16 Heller zu entrichten seien. Dafür wird diesen Mitgliedern Rechtsschutz, Reiseunterstützung und der Bezug der Fachblätter zugesichert. — Jedenfalls ist dies ein Schritt nach vorwärts, zur Organisation der Arbeiter in umfassenden Industrieverbänden, doch bietet eine Organisation, ohne bedeutende materielle Unterstützung ihren Mitgliedern gewähren zu können, diesen immer nur erst wenig Halt.

Rechtsschutz für die organisirten Arbeiter in London. Der Londoner Grafschaftsrath und die Gewerkvereinsliga der Frauen haben kürzlich ein Rechtsschutz-Komité gebildet. Dieses hat allen von den genannten Korporationen empfohlenen Personen Rath in Arbeitsfragen zu ertheilen, namentlich hinsichtlich des Unternehmer-Haftpflichtgesetzes, des Fabrik- und Werkstättengesetzes, des Trade-Unionsgesetzes u. s. w. Es wurde Vorsorge getroffen, kundigen Rechtsbeistand zu sichern. Die genannten Organisationen heben eine kleine Gebühr ein, wenn das Komité in Anspruch genommen wird. Es hat auch den Organisationen Winke über ihr Verhalten zu ertheilen, wenn die Durchführung neuer Arbeiterschutzgesetze erstrebt wird.

Lohnbewegungen und Streiks in der Schweiz. Das schweizerische Arbeitersekretariat veröffentlicht in seinen „Monatsblättern" eine Darstellung der Lohnbewegung in der Schweiz, die auf 40 Jahre zurückgeht, aber für die Zeit 1860—1880 schwerlich Anspruch auf Vollständigkeit machen kann. Das Wachsthum der Lohnbewegung in der Schweiz erhellt aus folgenden Daten; der Bericht giebt nachstehende Ziffern:

	Lohnbewegungen	Streiks
1885/89	44	78
1890/94	99	117
1895/99	217	182

Zürich, Bern und St. Gallen sind die Kantone, die die lebhafteste Arbeiterbewegung aufweisen.

Vom Kampf zwischen Stahltrust und Arbeiterverband liegt eine Reihe von Meldungen vor, die erkennen lassen, daß beide Parteien sich angestrengt rüsten. Am 6. August richtete der Vorsitzende des Verbandes der Stahlarbeiter, Shaffer, an die Eisen- und Stahlfabrikanten ein von den Führern der vereinigten Stahlarbeiter genehmigtes Cirkular, worin er den Fabrikanten seine Absicht bekanntgiebt, den Mitgliedern der Vereinigung, die gegenwärtig in den Fabriken der United States Steel Corporation beschäftigt sind, zu befehlen, die Arbeit einzustellen, wenn die Korporation nicht Friedensverhandlungen eröffnen werde. Die Beamten der National Steel Company in Newcastle erhielten den Befehl, die Arbeit einzustellen, und haben dies in einer Zahl von 275 um Mitternacht gethan. Am 7. August erließ dann Shaffer die Streikordre für die National Steel, National Tube- und Federal Steel-Werke. Der Beginn des Generalstreiks war auf den 10. August festgesetzt. Nur die Arbeiter in den Newcastle-Werken streikten sofort, weil der Stahltrust dort fertige Waaren aufhäufte. In den Carnegie-Werken ist der Betrieb ungestört, indessen sandte Shaffer dorthin drei Organisatoren, die bei den jüngeren Elementen viel Gehör fanden, während die älteren Arbeiter in Folge der Homestead-Affäre sich noch zurückhalten. — Die Arbeiter der großen Riverside Ironworks in Wheeling haben, obgleich sie nicht dem Arbeiterverbande angehören, mit Rücksicht auf Shaffers Aufforderung die Arbeit niedergelegt. — Die Stahlarbeiter suchen — wohl vergeblich — gerichtlich den Generalanwalt Knox zu zwingen, gegen den Stahltrust vorzugehen, weil er zu den verbotenen Kartellen gehöre. — Am 9. August erließ der Präsident des amerikanischen Arbeiterverbandes (Federation of labour) eine Bekanntmachung, worin er die Versicherung giebt, daß der Bund der Vereinigung der Stahlarbeiter moralische und pekuniäre Unterstützung gewähren werde. — Vom 12. August wird aus Pittsburg gemeldet, daß die Zahl der Ausständigen zunehme, die Hüttenwerke dort seien geschlossen, Ruhestörungen nicht vorgekommen. Dagegen haben die Arbeiter der Illinois-Stahlgesellschaft in Milwaukee, Chicago und Joliet die Arbeit nicht niedergelegt. Die Ordre des Generalstreiks ist also nicht befolgt worden.

Auf der andern Seite sind die Leiter des Stahltrust rastlos bemüht, den Betrieb in ihren Werken aufrecht zu halten und ein Sinken der Kurse ihrer Aktien zu verhindern. In letzterer Beziehung wird aus Newyork gemeldet, daß der an die vereinigten Stahlarbeiter erlassene Befehl, in den Ausstand zu treten, keinen merklichen Einfluß auf Stahlwerthe hatte, da Anzeichen, daß ein Ring von Spekulanten die Preise aufrecht halte, die Baissiers entmuthigte. Schwieriger scheint die andere Aufgabe, den Betrieb fortzuführen. Augenscheinlich gelingt dies nur theilweise.

Die „Frankfurter Zeitung“ meldet aus Newyork: Da die Lokalbehörden in Mac Keesport dem Stahltrust augenscheinlich feindlich gesinnt sind, werden die dortigen Werke verlegt. Der Stahltrust schloß die Roheisenwerke in Shenangothal, vermochte indessen den Betrieb in zwei Stahlanlagen des Clark-Etablissements aufzunehmen und erlangte neue Arbeiter in Wellsville. In Pittsburg hat eine Fabrik, die sonst vier bis fünfhundert Arbeiter beschäftigt und jüngst in Folge des Ausstandes geschlossen wurde, den Betrieb mit hundert Nichtverbändlern wieder aufgenommen. — Der New-Yorker „Globe“ sagt, die Einmischung des Senators Hanna und des Präsidenten Mc. Kinley in den Stahlstreik sei völlig gescheitert, Morgan und die übrigen Leiter des Trusts wiesen sie entschieden zurück, und die republikanische Parteileitung sei zu abhängig von den Kapitalisten und Syndikaten, als daß sie einen Konflikt riskiren könnte.

Arbeiterschutz.

Der Gewerbeinspektionsbericht von Reuß j. L. für 1900 enthält einige sehr beachtenswerthe Ausführungen des Aufsichtsbeamten. So sagt er über gesundheitsschädigende Einwirkungen vieler Arten der gewerblichen Frauenarbeit, es fehlten noch die Erfahrungen darüber, bis zu welchem Grade der weibliche Organismus ohne Schädigung angestrengt werden könne. Nur soviel scheine gewiß, daß in Betrieben wie Ziegeleien, Kalk- und Marmorwerken, in der Metallwaarenfabrikation, in den Gerbereien sowie im Baugewerbe die Frauenarbeit an sich unpassend und vielleicht auch entbehrlich sei, da diese Thätigkeiten als solche weder zu den Frauenarbeiten gehören, noch eine besondere, den Frauen eigene Geschicklichkeit erfordern und vielfach sogar an die Körperkraft nicht unbeträchtliche Anforderungen stellen. Die besonders umfänglich angestellten Erhebungen in Bezug auf die weibliche Wanderarbeit in den Ziegeleien hätten als Grund zwar vorwiegend Mangel an männlichen Arbeitern ergeben; es hat sich aber gezeigt daß man weniger geschickte als billige Arbeitskräfte brauchte. — Zu der Forderung der Verkürzung der Arbeitszeit bemerkt der Bericht: „Zur Erhaltung eines kräftigen Volksstammes sei es von wesentlicher Bedeutung, daß die Dauer der täglichen Arbeitsleistung selbst in einem der Gesundheit zuträglichen Verhältnisse stehe. In dieser Hinsicht kann der Gewerbeinspektor den wiederholt laut gewordenen Wünschen nach Verkürzung der Arbeitszeit, wenigstens da, wo es sich um außergewöhnlich lange Dauer handelt, grundsätzlich beitreten. Er bemerkt jedoch ausdrücklich dazu, daß sich das Bestreben zur Einführung eines allgemeinen Maximalarbeitstages mit der vorstehenden Auffassung nicht ganz deckt, da die Bemessung der Arbeitszeit von Fall zu Fall und nur vom Standpunkte des Hygienikers beurtheilt werden kann, und zwar unter Berücksichtigung der Unfallgefahr und der gesundheitsschädlichen Einflüsse, welche in der Natur des Betriebes zu suchen sind.“ Sonst stellt der Bericht u. a. fest, daß die Fabrikherren immer mehr einsehen, „daß die von der Gewerbeaufsichtsbehörde geforderten zweckmäßigen Verbesserungen der Betriebseinrichtungen, welche oft nur mit geringen Unkosten verbunden sind, auch in anderer Beziehung Vortheile schaffen, denn die Unfallversicherung und die Haftpflicht stellen oft weit höhere Anforderungen an den Unternehmer.“

Arbeiterschutz in Zinkhütten. Eine Bundesrathsverordnung vom 6. Februar 1900 trifft für Einrichtung und Betrieb der Zinkhütten Bestimmungen, die in den älteren Anstalten nur durch bauliche Veränderungen zu erreichen sind. So wird vorgeschrieben, daß die Räume ausreichend, hoch und so eingerichtet werden müssen, daß in ihnen ein ausreichender Luftwechsel beständig stattfindet. Ueber die Anlage von Röstöfen und Kalzinirösen sind besondere Vorschriften gegeben. Ebenso ist vorgeschrieben, daß Vorrichtungen getroffen werden müssen, wodurch das Eindringen von Staub, Gasen und Dämpfen in die Arbeitsräume gehindert wird u. s. w. Soweit hierfür bauliche Veränderungen nothwendig sind, sollten sie nach der Verordnung bis höchstens 1. Juli 1901 vollendet sein. Obwohl hierdurch eine Frist von fast $1^1/_2$ Jahren gewährt worden war, sind diese hygienischen Bestimmungen zum Schutz der Arbeiter offenbar vielfach nicht zur Ausführung gelangt, denn, anstatt die Vorschrift der Bekanntmachung zu erzwingen, hat der Bundesrath jetzt leider die Frist bis zum 1. Oktober 1903 verlängert. Die Arbeiter müssen also noch mehr als zwei Jahre in den sehr gesundheitsschädlichen Betrieben zubringen.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Ueber die Verlängerung der Geltungsdauer der Bundesrathsbekanntmachung vom 1. Februar 1895 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken, welche am 31. März 1902 ablaufen werden, werden gegenwärtig von den zuständigen Regierungsstellen Erhebungen angestellt. Die befragten Bergwerksvereinigungen haben sich durchweg für eine Verlängerung ausgesprochen. Mehrfach ist aber auch eine Ausdehnung der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und eine Erleichterung dieser Beschäftigung befürwortet worden. Gegenüber Eingaben aus Unternehmerkreisen, die eine noch stärkere Heranziehung von Kindern, jungen Leuten und Frauen zu Bergwerksarbeiten befürwortet, ist dringend zu wünschen, daß der Bundesrath nicht nur keine Erweiterung, sondern eine allmälige Eindämmung dieser Beschäftigung im Interesse des Arbeiterschutzes anordnet.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Ueber die Baarzahlung der Kassenpatienten in den Apotheken.

Von Regierungsbaumeister W. Eisner-Berlin.

Der Kampf der Krankenkassen gegen die Apotheker hat verschiedene Fragen, die den Kampf als solchen weniger berühren, neu oder von Neuem angeschnitten, und er kann sehr segensreich wirken, wenn er diese Fragen ihrer Lösung näher bringt. So die ärztliche Verordnungsweise, das Verhältniß zwischen Rezeptur und Handverkauf; ferner die Fragen über vereinfachte Verwaltung und geringeres Schreibwerk, über die allseitig anerkannte zu geringe Entlohnung des Arztes, über die gute oder schlechte Waare der

Drogisten, und so noch Verschiedenes mehr. Mich aber interessirt ganz besonders die Frage, ob die Kassenmitglieder in der Lage sind, ihre Medikamente auszulegen, d. h. baar zu bezahlen, oder nicht, und da ich diese Frage bejahe, ob die Baarzahlung nicht auch nach Beendigung des jetzigen Kampfes beibehalten werden solle.

Die Kreditgewährung seitens der Apotheker ist thatsächlich durchaus nichts Exceptionelles. Die kaufmännischen Grundlagen einer Apotheke sind keine anderen, wie die eines jeden „Geschäfts“, zum Mindesten doch nicht bei dem immer umfangreicher werdenden Vertrieb von Handelswaare aus den chemischen Fabriken. Aber auch für seine, ich will es kurz nennen, studirte Thätigkeit muß der Apotheker die Nothwendigkeit solcher kaufmännischen Grundlagen ebenso anerkennen, wie der Ingenieur, der Architekt, der Chemiker und andere Studirte mehr. Er rechnet doch z. B. auch mit der Konkurrenz, sonst würden einzelne Apotheken nicht Rabatte an Vereine, z. B. den Preußischen Beamtenverein, gewähren. Und daß der Vertrieb an Krankenkassen ein sogenanntes „glattes“ Geschäft ist, erkennt er eben so gut wie andere Lieferanten, die gern an Vereine und Behörden verkaufen. Ich glaube, in dieser Beziehung weiß der Apotheker nicht, wie gut er es hat, er möge doch einmal den Kaufmann fragen, der nach sechs Monaten dubiöse Wechsel mit drei Monaten Ziel erhält, oder sich Skonto abziehen lassen muß. Es giebt kaum Geschäfte, die so wenig auf Borg arbeiten und im Verhältniß so geringe Verluste haben, wie die Apotheken. Daß die Krankenkassen Außenstände sichern, die früher einzeln mit oder ohne Erfolg beizutreiben waren, ist anderwärts schon verschiedentlich hervorgehoben worden. Solche vom kaufmännischen Standpunkte aus idealen Zustände sind gewiß Jedem zu gönnen, aber die Abnehmer können verlangen, daß er in der Kalkulation der Verkaufspreise darauf Rücksicht nimmt.

Der Apotheker scheint das nicht anzuerkennen, sonst würde er den Kassen den Kredit nicht als besondere Vergünstigung vorhalten und nicht die Kreditentziehung als Kampfesmittel wählen. Den Kassen liegt nichts an Borg, sie können stets Geld genug flüssig haben und auf Differenzen aus der Rezeptrevision und sonstigen Irrthümern können sie es meines Erachtens ankommen lassen, selbst wenn ein Vertragsverhältniß mit den Apothekern nicht zu Stande kommen sollte. Die Baarzahlung wird den Kassen kaum mehr Arbeit machen, vielleicht sogar weniger, als die für die Statistiken ꝛc. erforderliche Auseinanderrechnerei der großen Gesammtrechnungen; die Bücher lassen sich leicht auf Baarzahlung umarbeiten. Jedenfalls werden sich die Kassen eine etwaige Mehrarbeit billiger einrichten können, als sie die bisherige Art der Verrechnung anscheinend an die Apotheken bezahlen müssen. Den sehr großen Vortheil würde die Baarzahlung haben, daß die Kassenmitglieder den Apothekern genau dieselbe Arbeit machen würden, wie andere Käufer auch, und man würde dauernd klar sehen, ob die Einen ebenso viel oder mehr oder weniger bezahlen als die Andern.

Ich möchte jedoch mit meinen heutigen Zeilen höher hinaus, als bis zu rein kalkulatorischen Ueberlegungen.

Nach einem schönen Kaiserwort (vergl. „Soziale Praxis“ 1901 Sp. 509) soll dem Arbeiter die Ueberzeugung beigebracht werden, daß er ein gleichberechtigter Stand im Staate sei. Wenn das erreicht werden soll, muß der Arbeiter auch gewissen Pflichten genügen, die Anderen durch Brauch und Sitte auferlegt sind, ohne daß die Lebensbedingungen dieser Anderen bessere sind als die des Arbeiters. Der Gesetzgeber diktirt seine Paragraphen für alle, auch die äußersten Nothfälle, diese sind aber im Allgemeinen die Ausnahme und nicht die Regel. Will der Arbeiter gleichberechtigt sein, so soll er das, was er kann, auch ebenso machen wie Andere. Dazu muß er zu seiner Lebenslage so viel Vertrauen haben, wie diese aus ruhiger, tendenzloser Ueberlegung ergiebt, kurz, es muß ihm nicht immer vorgerechnet werden, was Andere haben und was er noch braucht, sondern auch einmal, was er selbst hat und kann.

Die Apotheker haben den Kassen den Kredit entzogen. Unzweifelhaft hätten sie damit große Verwirrung in die Reihen der Gegner getragen, wenn diese Maßregel unerwartet und an das einzelne Kassenmitglied herangetreten wäre. So hatte die Central-Kommission rechtzeitig die Parole für diesen Fall ausgegeben, und die Arbeiter können viel, wenn sie von einer Centralstelle aus, der sie Vertrauen entgegenbringen, geleitet werden; auch der Einzelne vermag dann eben mehr, als er sich sonst zutraut. Soweit ich berichtet bin, vollzieht sich die Baarzahlung in den Apotheken ohne Störung, und die wohlweislich geschaffene Reserve, die Aushülfe durch die Drogisten, wird weniger in Anspruch genommen, als vorher erwartet war. Es geht also, und geht ganz gut, ohne daß der Kranke Noth leidet. Im Allgemeinen hat der Arbeiter einen geordneten Haushalt, in dem einmal 3 ℳ (um eine hohe Summe zu nennen) auf wenige Tage ausgelegt werden können. Mir, wie jedem im praktischen Leben stehenden und sehenden Betriebsleiter ist der Etat einer Arbeiterfamilie sehr wohl bekannt. Ich möchte hier beileibe keinen Sturm von Klagen über Noth und Elend der Arbeiter entfesseln, darum handelt es sich hier gar nicht, ich spreche nur davon, daß die Kassenmitglieder meines Erachtens in der Lage sind, ihre Medikamente baar auszulegen. Was haben sie denn früher gemacht, als es noch kein Krankenkassengesetz gab, was machen sie jetzt, wenn ihr nicht versichertes Kind krank darniederliegt? Wenn heute 2000 Mann von einem großen industriellen Werk plötzlich entlassen werden, hungern sie gleich morgen, ist das letzte Geld, das sie nach Hause bringen, alles vorgegessenes Brot? Borgen Schlächter und Bäcker Wochen lang? Legt sich die Hausfrau nicht die Miethe nach und nach bei Seite? Gewiß giebt es vom Unglück heimgesuchte Familien, deren Existenz nach und nach vollständig brach gelegt wird, aber — das ist das Wichtigste — das sind die Ausnahmen, nicht die Regel. Selbstverständlich muß für solche Familien auch von den Krankenkassen gesorgt sein, noch bevor sie der Armenpflege verfallen, das läßt sich aber leicht machen, wenn diese immer doch arbeitslosen Familien eventuell einen Weg mehr machen. Ist es nicht viel angenehmer, für die gekaufte Waare wie jeder andere Käufer sein Geld auf den Tisch zu legen, als auf die zahlende Kasse hinzuweisen? Die breite Masse des Publikums weiß doch nichts davon, daß das Kassenmitglied auf Umwegen genau so zahlender Käufer ist wie der Wohlhabende, dem der Apotheker das fertige Rezept auf Wunsch ins Haus schickt, ja sogar, daß dieser Arbeiter mit dem häßlichen Beiwort „Patient zweiter Klasse“ vielleicht mehr bezahlt als Andere, was doch so lange geglaubt werden muß, als es nicht widerlegt ist.

Daß die Kassenmitglieder sich die Rezepte nicht würden anfertigen lassen, wenn sie das Geld für sie auslegen sollen, daß sie die Rezepte verlieren, also ihren Geldwerth nicht würden liquidiren können, daß gelegentlich kleine Unterschleife stattfinden könnten, das halte ich für Befürchtungen, die auch nur wieder bei vereinzelten Ausnahmen zutreffen würden. Daß Medizin vernichtet, statt verwendet wird, kommt auch bei andern unvernünftigen Patienten vor, daß sie überhaupt nicht besorgt wird, würde vom Kontroleur und in erster Reihe vom Arzt, der seine Leute kennt, sehr bald bemerkt werden, und der Simulant wird doch lieber die leere Flasche vorweisen, als es auf eine Entdeckung, daß er die Medizin gar nicht besorgt habe, ankommen lassen. Der Verlust von Rezepten wird zuerst vielleicht vorkommen, das wird aber sehr bald besser werden, wenn der Arbeiter merkt, daß ihm das ans Geld geht? Warum soll er es nicht fertig bringen, solche geldwerthen Papiere ebenso aufzubewahren, wie seine Militärpapiere und Arbeitszeugnisse und wie z. B. Bons vom Bäcker, auf die es ein Freibrot giebt. Unterschleife fürchte ich noch weniger. Der gezahlte Preis steht auf jedem Rezept, eine Fälschung der Zahl wird bei der Rezeptrevision gemerkt, und eine Fälschung des Rezepts selbst wird kaum vorkommen. Leider müssen bisher ja noch jede 10 Pf. Natron und Ricinusöl vom Arzt aufgeschrieben werden, da giebt es also gar keinen Unterschleif. Es lohnte sich übrigens festzustellen, um wieviel eine größere Kasse jährlich geschädigt würde, wenn solche Verordnungen nur mündlich gegeben und alle Patienten in jedem Einzelfalle die Kasse um 10 Pf. „bemogeln“ würden. Die Erhebung der ausgelegten Gelder veranlaßt bei den Hauskranken, die Krankengeld abheben, keinen besondern Weg. Nur wer das ausgelegte Geld durchaus sofort wieder haben will, hätte einen besondern Weg zur Kasse oder Zahlstelle zu machen. Für die arbeitsfähigen Patienten müßten natürlich besondere Einrichtungen geschaffen werden. Die Drogisten dauernd für solche Zwecke in Anspruch zu nehmen, wäre verfehlt, dem Kampfe muß doch schließlich einmal ein Frieden folgen, und dann soll auch kein Stachel zurückbleiben. Wenn sich da keine andern Wege zeigen sollten, könnten, nach dem Vorbilde der Sparkassen-Zweigstellen und der Briefmarken- und Stempel-Vertriebe Zahlstellen, geschaffen werden, deren Inhaber einen kleinen prozentualen Antheil an ihrem Umsatz erhalten. Unterschlagungen wären hierbei ausgeschlossen, da die Zahlstelleninhaber eigenes Geld hergeben und sich von der Kasse wiedererstatten lassen, und andere Fälschungen wären doch recht komplizirter Natur. Es wäre somit nur noch für die wirklich zahlungsunfähigen Mitglieder zu sorgen. Sind diese arbeitsunfähig, so kann die Kasse bei Vorlage des Hauskrankenscheins, oder da diese Arbeitslosen schon den Medizinschein von der Kasse selbst holen, schon mit diesem einen auf das Krankengeld zu verrechnenden kleinen Vorschuß geben, der doch nur während der Karenz gefährdet ist, und die arbeitsfähigen Arbeitslosen müssen den Weg zur Kasse selbst machen; da sie arbeitsfähig bleiben, wird die Medizin nie sehr eilig sein.

Ich möchte noch ein Wort über den jetzigen Verkehr mit den Flaschen und Gefäßen anfügen. Warum soll die Arbeiterfrau nicht dieselbe Ordnung halten können wie eine andere Hausfrau? Unter sich sind die Arbeiter zwar gar nicht so für die Allgemeinheit; für ihren Beitrag verlangen sie Alles, was es dafür giebt, und erst gegen den gemeinsamen Gegner würden sie einzeln auch nicht kontrolirbare Opfer bringen oder Unbequemlichkeiten auf sich nehmen. Aber vielleicht wirkt auch hier eine Belehrung im Allgemeinen günstig, wenn auch jede Kontrole und jedes Zwangsmittel seitens der Kasse fehlt. Naturgemäß wäre an die geordneten Haushalte zuerst zu appelliren, aber auch der Junggeselle, der in Schlafstelle wohnt, könnte sich ein wenig einrichten, er besorgt sich ja auch jetzt schon manche Medizin allein, ohne Inanspruchnahme der „Schlafmutter". Jedenfalls wirkt es ungünstig, wenn der Arbeiter weiß, daß von ihm keinerlei Ordnung in dieser Beziehung verlangt wird, und daß der Apotheker dafür nicht in vollem Maße liquidiren darf. Auch dies verschleiert den Vergleich der Preise für die Kassen und für Andere, und würde meines Erachtens am besten wegfallen, zumal wahrscheinlich noch nie versucht worden ist, zahlenmäßig festzustellen, welche Geldsummen dabei in Frage kommen und wie sie die Kalkulation der Verkaufspreise beeinflussen.

Auch in Bezug auf die Ausdehnung der Handverkaufsliste würde ich gern eine volle Gleichstellung der Kassen und des Privatpublikums sehen, wobei, wie ich meine, wirkliche Handelswaare ohne besondere Abmachung Handverkauf sein müßte. Dem Kassenpatienten wird allerdings Manches, ich möchte sagen, als scheinbares Rezept aufgeschrieben, was dem Privatpublikum in anderer Form verordnet wird. Wenn die Apotheker aber darin entgegenkommen, daß sie das nicht als Rezept ausführen und berechnen, so ist ihr Entgegenkommen auch nur ein scheinbares. Wir verlangen doch in jedem besseren Geschäft, daß uns der Verkäufer sagt: Richten Sie doch die Bestellung so und so ein, dann kommen Sie billiger dazu, was natürlich bei ärztlichen Verordnungen cum grano salis durchzuführen wäre.

Hierher paßt schließlich noch die Frage, ob die Fähigkeit des Arbeiters, sich gelegentlich sein Tränklein selbst zusammenzubrauen, wie es das Privatpublikum vielfach thut, nicht doch unterschätzt wird, z. B. ist es am Ende kein Kunststück, die drei bekannten Bromsalze mit abgekochtem Wasser zu mischen. Natürlich muß der Arzt den Patienten kennen, dem er soviel Vertrauen schenken will, aber ich glaube, es giebt solche Patienten mehr, als angenommen wird.

Meine Ausführungen möchte ich dahin resumiren, daß ich gleichmäßiges Verfahren zwischen Apotheker und Kassenpatient und zwischen Apotheker und Privatpatient durchgeführt sehen möchte, so weit es irgend möglich ist. Der Arbeiter kann selbst gleichartiger handeln und gleichartiger behandelt werden wie andere Leute auch, und soweit dies gelingt, wird es zur Ausgleichung der vorhandenen sozialen Gegensätze wesentlich beitragen. Da ich verschiedentlich den Kampf zwischen Apothekern und Krankenkassen berühren mußte, möchte ich auch über diesen eine bestimmtere Ansicht aussprechen: Die Kassen müssen gewisse Vorrechte bei den Apotheken genießen, wie sie solche überall haben (vergl. als krassestes Beispiel das Arzthonorar). Damit sind die Apotheker im Prinzip ja auch einverstanden. Ich glaube aber auch hier, daß die weitestgehende Gleichartigkeit in der Behandlung der verschiedenen Käufer den Frieden fördern und erhalten würde. Wenn die Kassen immer weiter nicht klar sehen, werden sie viel eher wieder um ihr Interesse besorgt sein und dann neue Forderungen stellen, als wenn ein Rabatt auf allgemein vorhandene Preise jetzt vereinbart und von sachverständigen Vertretern beider Parteien von Zeit zu Zeit kontrolirt wird. Gerade einzelne Vergleichszahlen, die aus einem viel umstrittenen Ganzen herausgerissen sind, schaffen die jetzige Erbitterung, man beseitige diese Erbitterung durch Schaffung gleicher Grundlagen für alle gründlich, und die Arbeiter werden mit den Abmachungen ihrer Vertreter, die ihr Vertrauen genießen, dauernd einverstanden sein.

Obligatorische Versicherung gegen Stellenlosigkeit. Der deutschnationale Handlungsgehülfenverband hat im Juli 1898 für seine Mitglieder eine obligatorische Versicherung gegen Stellenlosigkeit geschaffen. Die Rente steigt von 30 *M* mit jedem Jahre der Mitgliedschaft um 1 *M* bis zum Höchstbetrage von 75 *M*. Bezugsberechtigt ist jeder Rentenempfänger mindestens bis zu drei Monaten. Diese Berechtigung steigt nach Ablauf von 5 Mitgliedsjahren ohne Rentenbezug um einen Monat bis zur Höchstdauer eines Jahres. 790 Mitglieder hatten die Versicherung nach dem Jahresberichte bereits in Anspruch genommen, die insgesammt 31 617 *M* Renten erhielten. Es wurden im ersten Halbjahr 1901 17 500 *M* an stellenlose Mitglieder gezahlt, so daß die Rentensumme innerhalb dreier Jahre auf nahezu 50 000 *M* angewachsen ist. Die Verbandsleitung stellte für die Versicherung gegen Stellenlosigkeit die Summe von 107 000 *M* Ende 1900 in Reserve, so daß die Existenzfähigkeit der Versicherung gegen Stellenlosigkeit verbürgt erscheint.

Vorschriften über die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche im Auslande sich aufhalten, werden im „Reichsanzeiger" bekannt gegeben. Danach hat ein rentenberechtigter Inländer, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande nimmt, der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft unverzüglich diesen Aufenthalt so mitzutheilen, daß Postsendungen unter der angegebenen Adresse bestellbar sind. Die Mittheilung kann schriftlich, telegraphisch oder zu Protokoll erfolgen. Eine solche Anzeige hat bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts zu erfolgen. Auf Erfordern der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaften haben die rentenberechtigten Verletzten sich von Zeit zu Zeit bei dem örtlich zuständigen deutschen Konsul oder einer ihnen zu bezeichnenden anderen deutschen Behörde persönlich vorzustellen. Die Berufsgenossenschaft, welche die Vorstellung angeordnet hat, ist verpflichtet, den Verletzten die zur zweckentsprechenden Ausführung der Reise aufgewendeten Kosten an Reise-, Uebernachtungs- und Zehrungsgeld sowie den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst zu erstatten. Die Vorschriften treten am 1. Oktober 1901 in Kraft.

Genossenschaftswesen.

Eine Genossenschaftsweberei Cunewalde, e. G. m. b. H. in Cunewalde O.-L. ist dieser Tage errichtet worden. Die Ursache der Gründung dieser Genossenschaft ist auf den großen Cunewalder Weberstreik, der 19 Wochen dauerte, zurückzuführen. Am 14. Juli kam es bekanntlich zu einem für die Arbeiter vortheilhaften Vergleich. Die Fabrikanten verpflichten sich u. A., thunlichst schnell alle Leute einzustellen, soweit nicht technische Hindernisse ein längeres Feiern bedingten. Obwohl nun 230 Weber während des Streiks ausgewandert waren, blieben doch noch 100 außer Arbeit. Um für diese Arbeiter Brot zu schaffen, ist die Genossenschaft errichtet worden. Die Genossenschaft beabsichtigt, nach der „Leipz. Volksztg.", sich in erster Linie an die Konsumvereine, die bisher die Hauptabnehmer der Cunewalder Fabrikanten waren, zu wenden. Eine Firma, die lediglich Exportgeschäfte macht und deshalb mit einer Konkurrenz der Genossenschaft nicht zu rechnen braucht, hat ihr eine größere Anzahl von Stühlen pachtweise überlassen.

Die Genossenschaftsbewegung in der böhmischen Glasindustrie ist in diesen Blättern stets mit Aufmerksamkeit verfolgt worden. (Vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. VII Sp. 1253, Jahrg. VIII 211, 269, 698, 1 221, Jahrg. IX 1 285). Bekanntlich war das Ergebniß der großen und langdauernden Lohnkämpfe, deren Schauplatz der Gablonzer Bezirk im Jahre 1898 gewesen ist, die Errichtung einer Produktivgenossenschaft für die Perlenindustrie und eine Konvention für die Krystallglasbranche. Die Produktivgenossenschaft der Hohlperlenerzeuger — Mitglieder sind Arbeiter und Lieferanten — hat sich gut gehalten und scheint auch jetzt eine langwierige Krise mit Erfolg zu überdauern. In der Krystallglasbranche aber ist im vorigen Jahre durch den Austritt der Exporteure aus der Konvention die ganze Vereinbarung, die Minimallöhne und Minimalpreise zur Regelung der Produktion festsetzte, in die Brüche gegangen. Seit Wochen finden nun Besprechungen statt, und man scheint zu dem Schluß gekommen zu sein, daß eine neue, etwas anders geartete Vereinbarung als die Konvention geschaffen werden muß, um den Verfall der Branche zu verhindern. Und zwar will man eine Produktivgenossenschaft, ähnlich wie in der Perlenindustrie ins Leben rufen, durch die die Lieferanten vollständig aus dem Bannkreise der Gablonzer Exporteure entrückt würden. Am 8. Juli wurde eine Branchenversammlung der Krystallarbeiter in Tannwald abgehalten. Das Verlangen der Arbeiter nach einer neuen, den Lohn und die Industrie schützenden Vereinbarung gelangte in der Versammlung sehr entschieden durch eine Resolution zum Ausdruck. Bemerkenswerth ist, wie sich immer mehr die Ueberzeugung Bahn bricht, daß ein neuerliches Sinken der Löhne einen großen Schaden für die Industrie bedeuten würde. Die Thätigkeit der Fachorganisation wird also geradezu als industrieschützend angesehen

---

Soziale Hygiene.

Berliner Milchkrieg. Die Milchversorgung großer Städte beginnt mit dem riesenhaften Anwachsen der Menschenmassen eine Aufgabe für die Stadtverwaltung zu werden. Es ist bekannt, daß eine gute Milchversorgung auf die Sterblichkeit der Säuglinge einen mindernden Einfluß ausübt und daß andererseits über die Sterblichkeit der mit Thier-

milch genährten Kinder im ersten Lebensjahr ungemein hoch ist. Das statistische Jahrbuch der Stadt Berlin über das Jahr 1898 — die Berliner Statistik ist in ihrer Jahrespublikation immer einige Jahre zurück — giebt an, daß im Jahre 1898 von 10 290 Kindern die überhaupt im ersten Jahre gestorben sind, 6305 nur mit Thiermilch ernährt worden waren, während sogenannte Ammenkinder nur 21 verschieden und von den mit Muttermilch ernährten 941. Auch die Kinder, die eine gemischte Ernährung erhielten, zeigen weit geringere Sterbefälle. Sprechen hierbei nun gewiß auch noch andere Momente, wie die Wohnungsverhältnisse, die Wohlhabenheit der Eltern und die hygienische Bildung der Mütter, ein gewichtiges Wort mit, so erhellt doch schon aus dieser einfachen Angabe die Wichtigkeit guter Milch für den Nachwuchs. Daß die bisherige Milchversorgung eifrig bemüht gewesen ist, auch diesem Theil ihrer Aufgabe gerecht zu werden, beweist das stetige Herabgehen der Kindersterblichkeit. Diese verminderte nämlich im Jahre 1890 noch alle Kinder auf 717,00 pro Mille, 1898 nur auf 760,33 pro Mille. Ueber den Umfang der Milchversorgung Berlins ist aus diesem statistischen Jahrbuch nichts Genaueres zu entnehmen. Seit einiger Zeit ist nun die von Landwirthen gegründete „Centrale für Milchverwerthung“ mit allen Mitteln bemüht, den gesammten Berliner Milchhandel in ihre Hände zu bekommen und auf dem Wege der Monopolisirung eine Preissteigerung für die Milchproduzenten zu erzielen. Der tägliche Bedarf Berlins wird auf 600 000 Liter berechnet. Davon werden etwa 60 000 Liter in städtischen Molkereien gewonnen, etwa die gleiche Menge hat der größte Milchhändler Berlins, die Meierei von Bolle, in seiner Hand. Es würden also noch etwa 440 000 Liter aus der Umgegend von Berlin beschafft werden müssen. Die „Centrale für Milchverwerthung“ soll bereits feste Kontrakte auf Lieferung von 420 000 Liter abgeschlossen haben. Die Landwirthe verlangen nämlich jetzt 13½ Pfg. für das Liter statt der bisherigen 11—11½ Pfg. Die Milchhändler wollten nur bis 12 Pfg mitgehen, da sie sonst ihrer Meinung nach die Milch zu dem bisherigen Preise von 18 und 20 Pfg. für einen Liter den Hausfrauen nicht mehr glauben liefern zu können. Eine Einigung ist bisher nicht erzielt. Die Milchhändler haben Einkaufsgenossenschaften gegründet und jedes Mitglied verpflichtet, von der Centrale keinen Tropfen zu kaufen. Der Krieg ist erklärt. Die Centrale muß nun ihren Verkauf selbständig einrichten und erbaut eine Molkerei, die bis 150 000 Liter täglich verarbeiten kann, falls diese Menge unverkauft bleiben sollte. Es kann also dazu kommen, daß beide Theile das Doppelte des Bedarfes einführen und in Folge dessen beide starke Verluste erleiden. Die Milch ist ihrer Natur nach keine Lagerwaare. Sie fällt leicht der Zersetzung anheim und wird im Sommer in wenigen Stunden sauer. Die Erhitzung und die Abkühlung sind die beiden Mittel, die Milch zu konserviren. Beide Formen werden angewandt. Die Milchhandlungen beziehen die Milch meist früh Morgens vom Bahnhofe in möglichst gut gekühltem Zustande und bringen sie an einen kühlen Raum, wo möglich in Bassins mit Eiswasser. Die großen Geschäfte haben selbstverständlich hierin einen Vorsprung vor den kleinen. Ist nun so einer Centralisirung vielleicht das Wort zu reden, so wird andererseits dieser Vortheil wieder durch die enge Fühlung der kleinen Händler mit ihren Abnehmern aufgewogen, die meist auch eine größere Bequemlichkeit für die Hausfrauen mit sich bringt.

In München hat ein ähnlicher Milchkrieg mit der Niederlage der Centrale der Landwirthe geendet. Es dürfte ganz ungeheurer Anstrengungen der Berliner Milchcentrale bedürfen, um einem gleichen Schicksale zu entgehen und nicht allzuhohe Kriegskosten bezahlen zu müssen. Die Sympathie der Berliner Bevölkerung ist kaum auf Seiten der Centrale. Sie stellt bei dem Händlergewinn anscheinend die hohen Unkosten nicht genügend in Rechnung, welche den Milchdetailhandel durch die Abholung der Milch von der Bahn, die Konservirung, die Bedienung und vor Allem die hohen Miethspreise für die Verkaufsstellen erwachsen. Leider hat der Händler auch wie immer nicht gänzlich mit dem Borgsystem aufräumen können.

Zur Bekämpfung der Tuberkulose wird von amtlicher Seite im Hinblick auf die neuen Theorien Robert Kochs, daß menschliche und thierische Tuberkulose nichts mit einander gemein habe und darum auch eine gegenseitige Uebertragung der Krankheit nicht möglich sei, öffentlich bekannt gegeben, daß diese Behauptungen einer gründlichen Prüfung unterzogen werden sollen. Schon jetzt aber die Maßnahmen gegenüber der Verbreitung der Tuberkelbazillen durch Milch und Milchprodukte zu ändern, liege kein Grund vor, zumal vielleicht mehrere Jahre vergehen würden, bevor die Versuche endgültig abgeschlossen seien. Es dürfe nicht vergessen werden, daß eine der wichtigsten Maßregeln in dem Kampfe gegen die Ausbreitung der Tuberkulose unter dem Rindvieh und den Schweinen die Verhütung der Verschleppung lebender Tuberkelbazillen mit den Molkereiabfällen darstellt. Die Molkereien würden also auch künftig im Interesse der Produzenten für eine Beseitigung dieser Gefahr durch Erhitzung der Milch in geeigneten Apparaten schon aus veterinären Gründen sorgen müssen. Ebenso könne den Konsumenten nicht dringend genug gerathen werden, die Milch vor dem Genuß wie bisher gründlich abzukochen, um auch den Erkrankungen durch andere in der Milch unter Umständen enthaltene ansteckende Keime wie die Erreger der Darmkrankheiten der Kinder, des Typhus u. a., vorzubeugen.

Wohnungswesen.

Der Centralverband der städtischen Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands

hielt vom 5. bis 9. August in Hannover seinen Verbandstag ab. Der Jahresbericht stellt das Vermiethergeschäft gegenwärtig als recht unlohnend und den Hausbesitz als sorgenvoll und wenig angenehm dar. Die ins Maßlose betriebene Bodenspekulation habe vielfach einen Grundbesitz geschaffen, dessen theilweise fiktive Bewerthung eine Realisation nur so lange finden konnte, als der industrielle Aufschwung im Reiche den Zug in die Städte förderte und damit die Verzinsung der in Grund und Boden angelegten Kapitalien gesichert erscheinen ließ. In dem Augenblicke, wo diese Zuversicht sich als trügerisch erwies, weil mit dem Nachlassen des industriellen Hochdrucks eine verminderte Inanspruchnahme städtischen Grund und Bodens Platz griff, da mußte der künstlich hinaufgeschraubte Werth des spekulativen Grundbesitzes auf das Niveau der tagesüblichen Bodenbewerthung und selbst noch darunter zurücksinken. Dadurch sei die Bauspekulation in Mitleidenschaft gezogen, in die viele Strohmänner von Geldinstituten Eingang gefunden hätten. Zwangsversteigerungen, Verluste für die Bauhandwerker seien die Folge; ein den Bedarf oft weit überschreitendes Angebot von Wohnungen habe den Preis gedrückt. Während sich das Publikum eine Herabminderung der Miethen sehr gerne gefallen lasse, füge es sich einer Heraufsetzung meist nicht so bereitwillig, auch wo sie nothwendig sei, und daraus entsprängen die nie versiegenden Klagen über „Wohnungsnoth“, in denen sich zumeist Klagen über Mangel an so billigen Wohnungen, wie man sie sich wünscht, ausdrücken. „Von einem thatsächlichen Wohnungsmangel“, so heißt es weiter, „wird man gleichwohl im Allgemeinen nicht sprechen können, wenn auch in Folge der Geldknappheit und des Nachlassens der Bauthätigkeit die Auswahl an Wohnungen etwas geringer geworden ist, als sie vielfach in den letzten Jahren war. Doch ist auch das keineswegs überall der Fall, denn verschiedene Städte, wie München, Dresden, Potsdam u. a. weisen geradezu einen großen Ueberfluß an Wohnungen, sogar an sogenannten „kleinen“ Wohnungen auf; allerdings in einigen Städten, wie Berlin, Charlottenburg &c. herrscht eine gewisse Wohnungsknappheit. Dies und die zum Theil erforderlich gewordenen Miethserhöhungen haben zu zahlreichen Anfechtungen der Hausbesitzer geführt, denen man, in völliger Verkennung der Sachlage, die üblen Folgen der Boden- und Bauspekulation an die Rockschöße zu hängen sucht.“

Die preußischen Ministerialerlasse zur Behebung der Wohnungsnoth liefen auf die Vernichtung der gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsordnung hinaus. (!) Denn zu nichts Anderem könne es führen, wenn den Gemeinden die Vergrößerung und Erhaltung des kommunalen Grundbesitzes empfohlen wird, während sich unser heutiges Staats- und Gesellschaftsleben gerade umgekehrt auf den privaten Grundbesitz aufbaut. Ebenso zu verwerfen sei die Unterstützung und Begünstigung der Baugenossenschaften, die von den Hausbesitzern lediglich als eine ungesetzliche Konkurrenz empfunden würden. Im engen Zusammenhange mit der Baugenossenschafts-Epidemie stehe die Erbbaurechts-Krankheit, von der in Folge der bodenreformerischen Agitation eine Anzahl Stadtverwaltungen befallen worden ist. Die von Miquel empfohlene Werthsteuer sei verwerflich. Als festes Programm für die Zukunft schlägt der stellvertretende Direktor des Verbandes, der 172 Vereine mit 91 226 Mitglieder zählt — 14 Vereine sind in das Verzeichniß noch nicht aufgenommen —, Baumeister Hartwig aus Dresden, folgende Sätze vor:

1. Allseitige unablässige Bekämpfung der Kommunalsteuergesetzgebung, soweit sie auf eine Bruttabesteuerung des Hausbesitzes und eine Doppelbesteuerung der Hausbesitzer hinausläuft. 2. Eine mit allen zu Gebote stehenden Mitteln ins Werk gesetzte Aufklärung des Publikums über die thatsächlichen Verhältnisse des städtischen Hausbesitzes. 3. Eine energische, bis in die höchsten Kreise hinaufgreifende fortwährende Bekämpfung der Gefahr, die in Sachen der Prostitution über dem Haupte der Hausbesitzer schwebt, und ein Hinweis auf den beispiellosen Widersinn, daß die Prostitution auf der einen Seite reglementirt ist, auf der anderen aber das bloße Wohnenlassen dem Hauswirth als Kuppelei angerechnet wird. 4. Eine Sammlung und entsprechende Verwerthung aller Rechtsansprüche, woraus man meinen könnte, die dem Hausbesitzer abholde Zeitströmung wahrnehmen zu können.

Dem Verbandstage ging eine Sitzung des preußischen Landesverbandes der städtischen Haus- und Grundbesitzervereine unter dem Vorsitz von Baumeister Schlegel in Cöln voraus. Er stellte sich freundlich zur Umlegung von Grundstücken, verwarf aber den Gesetzentwurf des Frankfurter Ober-Bürgermeisters

Dr. Adickes darüber, sprach sich gegen die Beitragspflicht aus Mehrwerth des Grundeigenthums in Folge Aufhebung der Rayonbeschränkung aus und verhandelte des Längeren über die Realsteuern nach dem gemeinen Werth und sonstige Steuerordnungen. Ein Theil der Verhandlungen waren Vorberathungen für die Verhandlungen des deutschen Centralverbandes. Dessen Berathungen athmeten denselben Geist des einseitigen Hausbesitzeregoismus wie der Geschäftsbericht; die Stelle objektiver Untersuchungen der gegenwärtigen Wohnungsverhältnisse vertraten gefühlsmäßige Berufungen auf die gute alte Zeit, die trotz der schlechten Wohnungen in engen Gassen ohne jedes sanitäre Hülfsmittel ein Geschlecht geschaffen hätte, das stärker, widerstandsfähiger und vor allem ideeller als das heutige gewesen sei.

Es wurde eine Versicherung gegen Miethverluste durch leerstehende Räume und durch Zahlungsunfähigkeit von Miethern und eine Hypothekenversicherung für das städtische Grundeigenthum vorzubereiten beschlossen. Weitere Resolutionen sprachen sich gegen die zu starke steuerliche Vorbelastung des städtischen Grundstückes aus und forderten eine Beurtheilung der Einführung von Grundsteuerordnungen nach dem gemeinen Werth an Stelle des Ertragswerthes aus den lokalen Verhältnissen der einzelnen Städte. An der Hand der Grävell'schen Schrift gegen die Baugenossenschaften sprach man sich sehr scharf gegen die Förderung der Baugenossenschaften aus und genehmigte, diese Schrift an die Staats-, Provinzial- und Gemeindebehörden, gesetzgebenden Körperschaften, Vorstände der Landesversicherungsanstalten u. s. w. zu vertheilen. Die Schrift gipfelt in den Schlußsätzen, deren erste beiden kaum die Zustimmung anderer als Hausbesitzerkreise finden dürften:

„1. Die Baugenossenschaften müssen aufhören, selbst Häuser zu bauen; vielmehr müssen sie das der Privatinitiative überlassen und sich damit begnügen, dieser billige Baumittel zur Verfügung zu stellen. 2. Die Baugenossenschaften dürfen sich nicht an die Arbeiter- und Beamtenkreise wenden, sondern sie müssen ihre Mitwirkung dem gewerblichen Mittelstande anbieten, der ein Interesse daran hat, ansässig zu werden und der hierbei nicht nur für sich, sondern gleichzeitig für Arbeiter und Beamte Wohnungen schafft. 3. Die Baugenossenschaften müssen hinwirken einerseits auf eine Beseitigung der ungesunden Bodenspekulation insbesondere der Terraingesellschaften, auf Schaffung kommunaler Hypothekenkreditinstitute auf provinzieller Grundlage und auf Abänderung der baugesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten einer Wiederbelebung des bürgerlichen Wohnhausbaues."

Man schob die Höhe der Wohnungsmiethen dem Steigen der Löhne für die Maurer und der sozialdemokratischen Agitation in die Schuhe, die Leistungen in Berlin seien um 100 % zurückgegangen, die Löhne um 40 % gestiegen (!) — und beschloß schließlich, einen ständigen Ausschuß zur Ueberwachung des Baugenossenschaftswesens zu bilden, dem u. A. folgende Anregung überwiesen wurde:

„Sämmtlichen Verbandsvereinen wird dringend empfohlen: 1. bei ihren Orts- und Landesbehörden den Standpunkt zum Ausdruck zu bringen, daß — abgesehen von ganz besonderen, durch örtliche Arbeitsverhältnisse gebotenen Ausnahmefällen — jeder behördliche Eingriff in die Entwicklung des Wohnungswesens durch Förderungen und Bevorzugungen des Baues an Wohnungen für Privatpersonen und Beamte eine Ungerechtigkeit gegen die anderen, nicht bevorzugten Gesellschaftsschichten darstellt; 2. dafür besorgt zu sein, daß die dem Hausbesitzerstande angehörenden Mitglieder städtischer Kollegien in dieser Frage den vorbezeichneten, der Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit entsprechenden Standpunkt wahren."

Ein zweiter Ausschuß wurde mit der allgemeinen Einführung einheitlicher Bezeichnungen der Haustheile beauftragt. Durch eine Vorstellung beim Bundesrath und Reichstag soll erreicht werden, daß eine Versicherungspflicht bezüglich der Haushälterehefrauen und sonstigen Familienangehörigen, die dem Hausbesitzer nicht durch Kontrakt verpflichtet sind, und solcher Hausreiniger, die vertragsmäßig nur freie Wohnung erhalten, als nicht bestehend anerkannt wird. Während auf der einen Seite (Kanzleirath Jähne-Leipzig) jede Erwerbsthätigkeit auf genossenschaftlicher Grundlage als mittelstandsfeindlich verurtheilt wurde, forderten andere die Nutzbarmachung des Genossenschaftswesens auch für die Hausbesitzer und die Bildung von Wirthschaftsgenossenschaften. Schwarze Listen für schlechte Miether und eine Reihe die Allgemeinheit nicht interessirender Fragen bildeten den Stoff der weiteren Erörterungen.

Bedauerlich ist nur, daß die Miether nicht in ähnlich energischer Weise ihre Interessen wahren und gegen solche Ueberhebungen der Hausbesitzer sich vertheidigen.

Bestrebungen für Errichtung eines Logirhauses für ledige Arbeiter in München. Der Verein zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in München hat in einer Eingabe dem Magistrat die Bitte vorgetragen, die Errichtung eines kommunalen Logirhauses für ledige Personen des Arbeiterstandes zu beschließen oder, wenn dies unthunlich erscheinen sollte, dem Verein zwecks Errichtung eines Logirhauses für ledige Arbeiter ein geeignetes Grundstück im Erbbaurecht (nach §. 1012 des Bürgerlichen Gesetzbuches) überlassen zu wollen.

Wohnungsenquete in Nürnberg. Am 1. September wird eine allgemeine eingehende Wohnungserhebung, die sich auf die sämmtlichen Wohnungen bezieht, in Angriff genommen. Der Staat leistet hierzu der Stadtgemeinde einen Zuschuß von 7000 ℳ.

Zur Lösung der Arbeiterwohnungsfrage in Oesterreich machte der Ministerialsekretär im österreichischen Handelsministerium Dr. Franz Müller Vorschläge, aus denen ersichtlich ist, wie sehr das Wohnungswesen für die unbemittelten Klassen auch in Oesterreich im Argen liegt (vgl. das Handelsmuseum Nr. 28). Das ganze Problem der Volkswohnungsfrage — das ist der Kern der Ausführungen des Verfassers — habe die Praxis nie umfaßt, auch in Oesterreich mangele es an sozialpolitischen Grundgesetzen, einheitlich für die gesammte arbeitende Bevölkerung auf diesem Gebiete vorzugehen. So fehlten gegenwärtig nicht bloß die Gesundheit und Billigkeit der Wohnung verbürgende Bestimmungen, sondern empfindlich vermißt würde eine ausdrückliche Cautel für die Stabilität der einzelnen Miethsvertragsverhältnisse. In den Großstädten seien billige, gesunde und stabile Volkswohnungen ein besonders dringendes Bedürfniß. Hier könne man das Privatkapital vielleicht dadurch zu eigenem Vorgehen veranlassen, daß eine längere, etwa 30jährige, mit der Dauer der Gebundenheit des Bauobjektes zusammenfallende Steuerfreiheit, die Berücksichtigung der Unternehmer z. B. bei Freigebung fortifikatorischer Stadtgründe, etwa in der Weise, daß den Bauunternehmern für Volkswohnungen, beziehungsweise Arbeiterwohnhäuser, gegen mäßigen Anerkennungszins Grundflächen in Erb- oder sonst lang befristeten Pacht gegeben werden würden, oder daß wenigstens ein Theil des Erlöses der bei ähnlichen Stadtregulirungsarbeiten frei werdenden Grundstücke zum Ankaufe etwa billigeren Grundes verwendet werden würde, um in gedachter Weise an Unternehmer verpachtet zu werden. Der richtige Miethszins müsse aus dem Verhältniß des Jahresverdienstes des Miethers und der Zinslast des Vermiethers ermittelt werden; es empfehle sich vielleicht eine Miethsskala. Die staatlichen und gemeindlichen Vergünstigungen könnten nach dem sozialpolitischen Ziele der Bauten abgestuft werden. An die erste Stelle setzt der Verfasser den Arbeitgeber als Erbauer bezw. Vermiether von Wohnungen für die eigenen Arbeiter. Solchen Arbeiterwohnungen könnte die Beschränkung des Verbotes des Aftervermiethens und des Bettgeherwesens, die ohne Bereitstellung von Junggesellenheimen ꝛc. u. A. gefährlich sei, sowie eine ausgiebige Inspizirung und arbeiterschutzpolizeiliche Disponirungsbefugniß auferlegt, andererseits aber ihnen eine ständige Steuer- und Gebührenmilderung zugestanden werden. Eine zweite Kategorie bildeten die von sonstigen Privatpersonen oder Vereinigungen als Wohlfahrtseinrichtung mit Ausschluß jeder Gewinnabsicht erstellten Wohnungen. Hier brauche man einen vermögensrechtlichen Mißbrauch der Steuerbegünstigung nicht so stark zu befürchten, da die Spezialgesetze, Statuten und Stiftsbriefe die Zweckbestimmung solcher Wohnungen gewährleisten. Die dritte Gruppe seien jene Volkswohnhäuser, welche von Einzelnen oder von Korporationen zu Zwecken der Kapitalsanlage als Erwerbsunternehmung errichtet werden. Sie könnten den größten Umfang gewinnen. Eine Aneiferung des so Anlage suchenden Kapitals werde sich in der Gesetzgebung als Förderung des Zustandekommens von Volkswohnhäusern zu äußern haben, werde aber Hand in Hand gehen müssen mit der Nothwendigkeit, die privilegirt zu Stande gekommenen Bauten ihrem Zwecke zu erhalten. Ein auf diesen Grundlagen aufgebautes Gesetz werde freilich die Heimarbeiter nur in bescheidenen Grenzen und die landwirthschaftlichen Arbeiter so gut wie gar nicht umfassen.

Diese Ausführungen sind Vorschläge zur Verbesserung eines vorbereitenden österreichischen Volkswohnungsgesetzes. Grundsätzlich wird diesem Entwurf noch entgegengehalten, er hätte weniger ängstlich darauf sehen sollen, daß der Unternehmer nicht zu viel verdient, als daß der Miether nicht zu viel an Zins zahlt. Ein niederer Verzinsungsfuß des investirten Kapitals verbürge noch nicht nothwendig billige Hauszinse und umgekehrt.

Der niederösterreichische Landtag hat unlängst einen Antrag des Abgeordneten Prof. v. Philippovich in folgender Fassung angenommen:

Es sei die Regierung aufzufordern, daß sie eine dem heutigen Bedürfniß entsprechende Ausgestaltung der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über das getheilte Eigenthum mit besonderer Be-

ziehung auf die Verwendung des Bodens zu Bauzwecken zu Gunsten von Staat, Land und Gemeinden in Erwägung ziehe und dem Reichsrath eine darauf bezügliche Gesetzesvorlage zukommen lasse.

Zur Begründung dieses Antrages wurde angeführt: Die Gemeinden besitzen zahlreichen unbebauten Boden, sind aber zumeist vor allem aus finanziellen Gründen nicht selbst in der Lage, ihn zu verbauen. Wenn nun die Gemeinden der Wohnungsnoth abhelfen wollen, müssen sie trachten, diesen Boden zu verkaufen. Das hat aber viele Nachtheile. Die Gemeinden begeben sich dadurch des Einflusses auf die Art der Bebauung und Vermiethung sowie der Vortheile, die ihnen aus dem Steigen des Bodenwerthes in Zukunft erwachsen würden. Nun läßt allerdings das Bürgerliche Gesetzbuch durch die Einrichtung des sogenannten getheilten Eigenthums die Möglichkeit zu, daß die Gemeinden den Grund behalten, einem Anderen aber das Recht geben, dort Gebäude zu errichten. Aber die Durchführung stößt auf Schwierigkeiten deshalb, weil das auf fremdem Boden errichtete Gebäude nicht grundbücherlich belastet werden kann. Würde dies, wie es auch in Deutschland ist, geändert, so könnten die Gemeinden eine gesunde Bodenpolitik entwickeln. Sie können das Eigenthum am Grund behalten, das Bebauungsrecht aber an Private oder an Baugesellschaften vergeben.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Die Thätigkeit der deutschen Gewerbegerichte 1900. Für die Verbandsversammlung deutscher Gewerbegerichte in Lübeck sind Vorberichte ausgearbeitet worden, die auch genaues Material über Bestand und Thätigkeit der Gewerbegerichte enthalten. Die Statistik von 1896 schloß mit 284 Gewerbegerichten ab; Ende 1900 war der Bestand von 316 Gewerbegerichten vorhanden. Wenn man die Veränderungen nach Größenklassen der Gemeinden betrachtet, so ist nur in den Großstädten (über 100 000 Einwohner) der Stand unverändert geblieben. Wie früher die 28, so haben jetzt die 33 Großstädte des Deutschen Reiches eine jede ihr Gewerbegericht. Unter den Gemeinden zwischen 50- und 100 000 Einwohnern gab es früher 6 Städte ohne Gewerbegericht, jetzt nur 2; in der Größenklasse 25- bis 50 000 früher 24, jetzt 26; in der Größenklasse 20- bis 25 000 früher 23, jetzt 32. Nach dem Stande vom 31. Dezember 1900 gab es also 60 Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern (nach der einstweiligen Feststellung) ohne Gewerbegericht. Dazu ist auch Saarbrücken zu rechnen, das allerdings Sitz eines Berg-Gewerbegerichts ist. Von diesen zusammen 61 Gemeinden haben inzwischen 4 ein Ortsstatut beschlossen, und in 3 anderen wird die Sache ebenfalls geregelt. Nach Abzug dieser 7 bleiben 54 Gemeinden, in denen ein Gewerbegericht errichtet werden muß.

Die Thätigkeit der Gewerbegerichte schildert Erster Bürgermeister Cuno-Hagen, wie folgt: Die Zahl der bei den deutschen Gewerbegerichten anhängig gemachten Klagen ist von 68 798 im Jahre 1896 auf 81 164 im Jahre 1900 gestiegen. Es entspricht diese Steigerung der Zahl der Prozesse um 22,3 % ziemlich genau der Steigerung der Seelenzahl der Gerichtsbezirke um 19,2 %. Die Befürchtung, die billige Rechtsprechung der Gewerbegerichte werde die Zahl der Prozesse ins Ungemessene steigern, wird damit völlig widerlegt. Während aber die Zahl der Klagen von Arbeitern gegen Arbeitgeber sich nur um 19,4 % vermehrt hat, ist die Inanspruchnahme der Gerichte durch die Arbeitgeber um 55,8 % gestiegen. Während 1896 nur in 7,5 % aller Streitigkeiten Arbeitgeber als Kläger auftraten, sind 1900 9,5 % der Klagen von Arbeitgebern gegen Arbeiter angestrengt. Es wird damit der an der Hand der früheren Statistik geführte Nachweis, daß die Gewerbegerichte auch für die Arbeitgeber Interesse haben, wiederum bestätigt. In manchen kleinen und mittleren Industrieorten nehmen die Arbeitgeber in umfassender Weise ihre Zuflucht zum Gewerbegericht, insbesondere um sich gegen Vertragsbruch der Arbeiter zu schützen. In Spremberg wurden z. B. 21 Prozesse von Arbeitern angestellt gegenüber 19 von Arbeitgebern. Wenn sich in Leipzig die Zahl der Klagen der Arbeitgeber auf 1598 gegen 2675 der Arbeiter belief, so ist dies darauf zurückzuführen, daß anläßlich des Buchbinderstreiks 1271 Klagen gegen Arbeiter wegen rechtswidrigen Verlassens der Arbeit erhoben wurden. Gerade dieses Beispiel zeigt aber, wie die Einrichtung der Gewerbegerichte auch gegen die Arbeiter zur Anwendung gebracht werden kann. Die noch bei Berathung der Gewerbegerichtsnovelle wiederholte Behauptung einzelner Großindustriellen, daß die Gewerbegerichte lediglich die Arbeiterinteressen förderten, wird durch die Ergebnisse der Statistik widerlegt.

Der Streitwerth der anhängig gewordenen Klagen betrug ebenso wie 1896 in der Hälfte der Fälle unter 20 M. Der Antheil der Klagen mit einem Streitwerth über 100 M ist von 4,5 auf 5,3 % gestiegen. Die Erledigung der Streitigkeiten ist die gleiche schleunige geblieben wie 1896, in beiden Jahren wurden 57 % aller Prozesse in weniger als einer Woche erledigt. Nur 18,6 % (1896: 17,8) bedurften längerer Zeit als zwei Wochen zur Erledigung. Zu einem Endurtheil einschließlich Versäumnißurtheil kam es in 26,5 % aller Fälle (1896: 28,9). Die einigende Thätigkeit der Gewerbegerichte steht sonach in erster Linie. Trotz Vermehrung der Prozesse mit berufungsfähigem Objekt von 2948 auf 4313 ist nur in 267 Fällen (1896: 272) Berufung eingelegt worden.

In fortschreitender Entwickelung ist auch die einigungsamtliche Thätigkeit der Gewerbegerichte. Es sind 80 Anrufungen, 28 Vereinbarungen zu verzeichnen, gegen 42 und 18 im Jahre 1896. Auch die Zahl der Unterwerfungen unter Schiedssprüche hat sich vermehrt. Die Statistik zeigt, daß nur Unkenntniß von dem Werth des einigungsamtlichen Verfahrens die häufigere Anwendung verhindert. Denn in Orten, in denen man schon Erfahrungen mit dem Einigungsamt gesammelt hat, wird das Einigungsamt öfter angerufen. Immerhin ist diese einigungsamtliche Thätigkeit noch in den Anfängen der Entwickelung.

Die Zahl der abgegebenen Gutachten betrug 50, die der gestellten Anträge 15. Auch hier ist ein Fortschritt gegen 1896 zu bemerken. Doch ist auch diese wichtige Seite der gewerbegerichtlichen Thätigkeit noch nicht genügend entwickelt.

Literarische Anzeigen.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich. Herausgegeben von G. Schmoller. 26. Jahrg, 3. Heft. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot.

Dies 3. Heft des laufenden Jahrgangs, ein stattlicher Band von fast 400 Seiten beginnt mit einer eingehenden Besprechung von Simmels Philosophie des Geldes aus Schmollers Feder. Privatdozent Dr. Chr. Eckert theilt seine akademische Antrittsrede über die volkswirthschaftliche Bedeutung unseres Handelsgesetzbuches mit. Weitere Aufsätze sind: Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Civilgesetz. Von Max Rümelin. Läßt sich die zukünftige Bevölkerungsentwickelung für ein bestimmtes Gebiet mathematisch formuliren? Von F. W. R. Zimmermann. Die Versicherung Erwerbsloser. Von H. v. Frankenberg. Zur rechtlichen Lage der Landarbeiter. Von A. Nußbaum. Zur Kritik der deutschen Hypothekenbanken. Von J. Goldschmidt. Zur Lage des Brennereigewerbes. Von M. Delbrück. Ueber südosteuropäische Staats- und Volkswirthschaft. Von Moritz Ströll. Die österreichischen Bahnprojekte. Von H. Sinnating. Die bäuerlichen Unfreiheitsverhältnisse in der Bukowina. Von R. F. Kaindl. Literarische Anzeigen über 20 Werke schließen das Heft.

Peter Lawrow, Historische Briefe. Aus dem Russischen übersetzt von S. Dawidow. Mit einer Einleitung von Dr. Ch. Rappoport und zwei Portraits von Lawrow. 1901. Akademischer Verlag für soziale Wissenschaften, Dr. John Edelheim. Berlin-Bern. XLII und 368 Seiten. Preis geh. 3,50 M, gebunden 5 M.

Mit den „Historischen Briefen" Peter Lawrows, die uns hier zum ersten Male in deutscher Sprache vorliegen, beginnt die geplante deutsche Uebersetzung sämmtlicher Werke des größten sozialistischen Denkers, den Rußland hervorgebracht hat. Schon diese „Briefe" drehen sich im Wesentlichen um das Problem, das in allen späteren Schriften des Autors wiederkehrt, das den Central- und Drehpunkt seines ganzen Denkens bildet, um die Beziehungen des Individuums zur Gesellschaft. Den „Briefen" hat Dr. Ch. Rappoport eine Einleitung vorausgeschickt, die sich insbesondere mit dem Verhältniß zwischen Lawrow und dem „Marxismus" beschäftigt. Zuvor wird in knappen Zügen ein Lebensbild Lawrows gegeben, der als Offizier in die Bewegung der 60er Jahre gezogen wurde, den dann das Loos der Verschleppung in ein entlegenes Gouvernement traf und der schließlich hochbetagt zu Paris starb.

Verhandlungen der VI. Hauptversammlung des Sparkassen-Verbandes des Reg.-Bez. Cassel in Hanau am 6. Juni 1901. Zusammengestellt vom Stadtkassenrath Baedicker. Cassel 1901, Gebr. Gotthelft, Kgl. Hofbuchdruckerei.

Bericht des Lokal-Gewerbevereins Wiesbaden für 1900/1901.

Schweidnitz, Jahresbericht der Handelskammer zu Schweidnitz umfassend die Kreise Reichenbach, Schweidnitz, Striegau und Waldenburg für das Jahr 1900.

Worms. Voranschlag über Einnahme und Ausgaben der Stadt Worms pro 1901/1902.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 81.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Muller, Leipzig Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig - Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin

X. Jahrgang. Berlin, den 22. August 1901. Nummer 47.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Das Vorgehen Preußens in der Wohnungsfrage und seine Aussichten.

I.

Preußen hat einen neuen sozialpolitischen Anlauf genommen. In der Wohnungs- und Bodenfrage, die man z. B. wohl als das dringendste Stück Sozialpolitik bei uns bezeichnen darf, rüstet es sich zu einer Aktion. Drei verschiedene Stücke derselben vermögen wir, abgesehen von der schon bisher erfolgten Herstellung von Wohnungen für Staatsangestellte, bis jetzt zu erkennen. Einmal ordnen die Anfang April veröffentlichten, in Nr. 28 laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift ausführlich mitgetheilten preußischen Ministerialerlasse zur Wohnungsfrage eine Reihe Maßregeln an, die den leitenden Ministern in dieser Sache als bereits jetzt auf dem Verwaltungswege durchführbar erscheinen. Zum anderen ist eine umfassende Wohnungsgesetzgebung angekündigt und endlich drittens war ein kleines Stück dieser Gesetzgebung, der „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M.“ (lex Adickes) schon vorab dem letzten Landtage vorgelegt worden. Es ist zwar durch den vorzeitigen Schluß des Landtages unter den Tisch gefallen, wird aber aller Voraussicht nach doch in der nächsten Session wiederkehren, und wird daher hier wie ein noch heute vorliegender Gesetzentwurf behandelt. Ebenso hat sich die Lage seit Herausgabe der erwähnten Ministerialerlasse durch die bekannten Veränderungen im Bestande des preußischen Ministeriums etwas verschoben; wir sehen indes auch darüber hier hinweg, da wir von den neuen Ministern hoffen dürfen, daß sie mindestens ebenso wie die früheren die einmal in Angriff genommene Wohnungspolitik des preußischen Staates fördern werden und es wohl erlaubt ist, in Ermangelung neuerer Kundgebungen sich an die bisher vorliegenden zu halten. Suchen wir also, so gut es geht, ein Gesammtbild der oben erwähnten Maßnahmen zu gewinnen und uns über ihre Bedeutung und Aussichten ein Urtheil zu bilden.

Die wichtigsten Maßregeln stellen im Augenblicke die Ministerialerlasse dar, denn die Gesetzgebung ist eben doch erst im Ankündigungsstadium, noch nicht vorgelegt, und die lex Adickes kann sich an Bedeutung mit den Erlassen nicht messen. Was bringen nun diese Erlasse? Der erste, an die Oberpräsidenten gerichtet und von den vier Ministern des Innern, des Kultus, für Landwirthschaft sowie für Handel und Gewerbe unterzeichnet, fordert die Oberpräsidenten auf, je für ihre Provinz oder den Bezirk der betr. Landesversicherungsanstalt auf die Gründung eines die behördlichen und die freien wirthschaftlichen und sozialen Kräfte zusammenfassenden Centralvereins zur Förderung des Wohnungswesens nach dem Muster des „Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens“ (Sitz in Düsseldorf) bedacht zu sein. Er fordert die Oberpräsidenten weiter auf, ihren Einfluß dafür einzusetzen, daß den gemeinnützigen Bauvereinen ihrer Provinz aus den etwa vorhandenen provinziellen Fonds billige und reichliche Kredite gegeben werden, und er ersucht sie endlich, eine Polizeiverordnung über die Unterbringung von Arbeitern in solchen Quartieren, wo eine größere Zahl Arbeiter auf einmal beherbergt wird, auszuarbeiten, für welche Verordnung ein Muster überreicht wird. Der zweite Erlaß ist an die Regierungspräsidenten gerichtet und von den gleichen Ministern wie oben unterzeichnet, nur der Landwirthschaftsminister fehlt. Der Erlaß beschäftigt sich fast nur mit Einwirkungen, welche die Regierungspräsidenten auf die Gemeinden und Kreise ausüben sollen, und fast gar nicht mit eigener, durch die Regierungen selbst auszuübender Hülfsthätigkeit. Die Regierungspräsidenten sollen die Wohnungsverhältnisse in den Gemeinden ihres Bezirkes, namentlich in den größeren Städten, eingehend prüfen und da, wo diese Verhältnisse ungünstig sind, auf die Gemeinden einwirken, daß diese selber für ihre unteren Beamten und Arbeiter Wohnungen errichten, und daß sie die gemeinnützigen Bauvereine in wirksamer Weise z. B. durch Erlaß der Straßenbaukosten, Verschaffung billiger Hypotheken u. s. w. unterstützen. Eventuell sollen außer den gemeinnützigen Bauvereinen auch andere Unternehmer in dieser Weise unterstützt werden, wenn sie „kleine, gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen zu billigem Miethpreise herzustellen beabsichtigen.“ Die Regierungspräsidenten sollen ferner ihren Einfluß aufbieten, daß die Gemeinden im Interesse der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse den Lokalverkehr nach den Außenbezirken möglichst erleichtern und vor allem, daß sie eine „zweckmäßige Bodenpolitik“ treiben. Unter diesem Stichworte „zweckmäßige Bodenpolitik“ wird im Wesentlichen als schon vor Reformirung der Gesetzgebung anwendbares Mittel empfohlen, daß die an Einwohnerzahl stetig wachsenden Gemeinden möglichst viel künftiges Bauland erwerben und es grundsätzlich nicht wieder veräußern oder doch jedenfalls der Spekulation nicht wieder überantworten sollen; statt dessen sollen sie es vielmehr nach ihrem Ermessen entweder selbst bebauen oder im Erbbaurecht zur Bebauung verpachten oder auch solchen Baugenossenschaften überlassen, welche die erbauten Häuser dauernd in gemeinsamem Eigenthume behalten u. dergl. m. Für denjenigen Theil dieser Maßregeln, an dem auch die Kreise in größerem Umfange mithelfen können, nämlich die Maßnahmen zur Beförderung der Produktion kleiner Wohnungen durch gemeinnützige Bauvereine u. s. w., soll auch auf die Kreise entsprechend eingewirkt werden.

Die Bedeutung dieser Ministerialerlasse für die Wohnungsreform ist sehr groß, und man hat alle Ursache, den Urhebern, vor Allem wohl *Freiherrn von Rheinbaben*, Dank zu wissen. Die Wohnungsmißstände werden unumwunden anerkannt und die Thätigkeit der obersten Staatsbehörden auf den entscheidenden Gebieten der Boden-, der Bau- und der lokalen Verkehrspolitik wird energisch für ihre Verbesserung eingesetzt. Einerlei, ob nun in allen Punkten gleich das Richtige geschieht, so sind wir über den todten Punkt in der Wohnungsreform damit doch nun jedenfalls endgültig hinweggelangt. Die einmal derartig gekräftigte Bewegung wird nicht sobald wieder zum Stillstande kommen. Auch mit dem, *was* angeordnet ist, wird man sich im Großen und Ganzen einverstanden erklären können. Es bedeutet, auch wenn es unter den mancherlei entgegenstehenden Hindernissen nur theilweise zur Verwirklichung kommt, doch jedenfalls einen großen Fortschritt, wenn auch noch längst nicht alles Nothwendige. Die von den Oberpräsidenten zu betreibende Gründung von provinziellen Centralvereinen zur Förderung des Wohnungswesens wird die Monarchie hoffentlich bald mit einem Netze derartiger Vereine überziehen. Die nöthigen Geldmittel sind durch die Betheiligung der Behörden von vornherein gesichert, und einige tüchtige Männer, welche die Sache in die Hand nehmen können, werden sich ja wohl in jeder Provinz finden. Eine solche Organisation der Wohnungsreform ist aber fast wichtiger noch als die angeordneten sachlichen Maßregeln, denn sie verbürgt erst deren Durchsetzung und drängt schon von sich aus zu immer weiterem Fortschritte. Eine weitere werthvolle Unterstützung wird die ganze Bewegung jedenfalls in der von den Regierungspräsidenten vorzunehmenden Prüfung der Wohnungsverhältnisse, namentlich in den größeren Städten, finden. Werden diese Untersuchungen mit einiger Sorgfalt vorgenommen, so werden sie jedenfalls Mißstände zu Tage fördern, die einen mächtigen Ansporn zur Reform bilden müssen. Auch die Verordnung über die Arbeitermassenquartiere wird gut wirken, namentlich angesichts der wachsenden Ausdehnung des Wanderarbeiterwesens in der Landwirthschaft.

Weiter läßt sich als Wirkung der Erlasse eine große Erstarkung der gemeinnützigen Bauvereine aller Art, namentlich der Baugenossenschaften, erwarten. Sie sind jetzt schon in rascher, kräftiger Entwickelung begriffen; werden sie noch in dieser Weise gefördert, so dürfen wir einer weiteren mächtigen Entfaltung entgegensehen. Wichtiger indeß beinahe noch als diese gemeinnützige Vereinsbauthätigkeit kann diejenige von Privatunternehmern für die Wohnungsreform werden, wenn man diese Privatunternehmer, wie die Erlasse es eventuell erlauben, ebenfalls mit Unterstützungen versieht. In der eigentlichen Wohnungsproduktion wird das private Unternehmerthum doch noch auf lange weitaus der wichtigste Faktor bleiben; deshalb wäre es besonders werthvoll, wenn es gelänge, dieses Unternehmerthum für die Zwecke der Reform einzuspannen, etwa in der Weise, daß man es durch Gewährung weitgehender Vortheile zur Erstellung kleiner Wohnungen, zugleich aber auch zu einer besonderen hygienischen Gestaltung derselben, zur Bindung der Miethpreise u. s. w. veranlaßte. Sehr werthvoll endlich ist die den Gemeinden empfohlene Bodenpolitik. Wenn auch gerade sie gewiß auf mächtige Hindernisse stoßen wird, so ist damit doch ein Anfang zu einer überaus wichtigen, segensreichen und entwickelungsfähigen Sache gemacht, zu einem Stück Bodenreform, zur möglichsten Ueberführung des Wohnungsbodens in öffentlichen Besitz.

Dieser Anerkennung stehen nun freilich auch *Bedenken* gegenüber, aber diese Bedenken richten sich nur zum kleinen Theile gegen die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der empfohlenen Maßregeln; zum weit größeren gehen sie darauf hinaus, daß mit den *Erlassen noch nicht genug geschehen ist*, oder daß ihre *volle Durchführung nicht gesichert erscheint*. Zuerst ein paar Worte über die Bedenken jener ersteren Art.

Die Erlasse stehen auf dem Boden der *Angestelltenwohnungen*: die Gemeinden, wo Wohnungsnoth herrscht, sollen jedenfalls für ihre unteren Beamten und Arbeiter Wohnungen bauen, und dieser Grundsatz der Angestelltenwohnungen bürgert sich ja jetzt in der That bei öffentlichen Körperschaften als Arbeitgebern immer allgemeiner ein. Wir können darin, d. h. in Erstellung solcher Wohnungen, wo der öffentliche Arbeitgeber zugleich der direkte, nicht erst durch Vermittelung einer Genossenschaft oder dergleichen auftretende Wohnungsgeber des Angestellten ist, nicht das Ideal der Wohnungsfürsorge erblicken. Es mag sein, daß diese Angestellten-Wohnungen eine nothwendige Durchgangsstufe der Wohnungsreform bilden, aber als mehr sollte man sie auch nicht betrachten. Die Unabhängigkeit des Menschen leidet zu sehr darunter, wenn er bei demselben, von dem er sein Brot empfängt, auch noch wohnt. Baugenossenschaftliche oder allgemeine kommunale oder sonst eine andere sozialpolitische Art der Wohnungserstellung sollte diese besonderen Angestelltenwohnungen möglichst bald überflüssig machen. Gegenüber der Einwirkung auf den *Lokalverkehr* möchten wir zur Erwägung stellen, ob es richtig ist, den Lokalverkehr nach den Außenbezirken zu entfalten, *bevor* man dort mit Bauordnungsbeschränkungen und einer kräftigen Bodenpolitik vorgegangen ist. Soviel wir sehen können, begünstigt gerade die Entfaltung des Lokalverkehrs die Bodenspekulation ungemein und es erscheint uns deshalb erforderlich, in den Außenbezirken wenigstens einige Schranken gegen die Bodenspekulation aufzuführen, *ehe* man diese Bezirke durch Trambahnlinien u. s. w. aufschließt. Wir vermissen an der betreffenden Stelle des Ministerialerlasses die Betonung dieses Zusammenhanges. Auch möchte uns fast scheinen, als ob, wenn einmal von der sozialpolitischen Behandlung und Bedeutung des Lokalverkehrs geredet wurde, auch ein Wort für seine vollständige Kommunalisirung hätte eingelegt werden können.

Bei der *Bodenpolitik* ferner hätten wir neben dem jetzt Empfohlenen gern auch einen Hinweis darauf gesehen, daß die Gemeinden vermuthlich in der Lage sind, schon jetzt auch durch andere Aenderungen in der lokalen Verwaltungspraxis als nur bezüglich des Gemeindegrundbesitzes, nämlich durch reichlichere Auslegung von Straßen, durch leichtere und billigere Herstellung derselben, durch Abgehen von der Forderung, daß unbedingt nur an in jeder Beziehung endgiltig fertiggestellten Straßen gebaut werden dürfe u. dergl. mehr, eine wenigstens zur Ueberleitung in bessere Zustände recht nützliche Bodenpolitik zu treiben. Es sind das freilich schwierige und verwickelte Verhältnisse, bezüglich deren wir uns selbst kein eigentliches Urtheil, sondern nur eine Anregung erlauben möchten.

Endlich hätten wohl auch der Ausbildung der *Wohnungsstatistik*, dieses wichtigen Hülfsmittels der Wohnungsreform, durch die Gemeinden ein paar Worte gewidmet werden können. Die ziemlich einfachen und doch so wichtigen Statistiken der Bauthätigkeit und der leerstehenden Wohnungen sind selbst in großen Orten bisher nur ausnahmsweise einmal durchgeführt, und in den kleineren Gemeinden ohne eigene statistische Aemter fehlt es oft überhaupt an jedem statistischen Nachweise über die Wohnungsverhältnisse.

Aber diese kritischen Einzelheiten treten doch an Bedeutung weit zurück hinter allgemeineren Erwägungen. Und da steht voran die, daß die Erlasse, wenn man von der Bildung von provinziellen Centralvereinen zur Förderung des Wohnungswesens und von den zu erlassenden Polizeiverordnungen über Arbeitermassenquartiere absieht, eigentlich nur Auflagen enthalten, welche die Gemeinden und Kreise ausführen sollen, und es erhebt sich die Frage: *Wo bleibt der Staat?* Will er gar nichts thun? Soll die Wohnungsreform ganz auf *kommunale* Schultern abgeschoben werden? — Wir glauben, man würde der preußischen Staatsregierung Unrecht thun, wenn man das annähme, und hier setzt die Frage ein: Was wird die kommende preußische Wohnungsgesetzgebung bringen?

Darüber kann ein Außenstehender natürlich nur Vermuthungen aussprechen, aber doch Vermuthungen, die sich auf verschiedene offizielle und offiziöse Andeutungen und Auslassungen, und auf den ganzen inneren Zusammenhang der Dinge stützen. Danach glauben wir, daß diese Gesetzgebung vor Allem in irgend einer Weise die *Wohnungsinspektion* und die *Reformirung der Bauordnungen und Bebauungspläne* bringen wird. Das läßt sich schon daraus abnehmen, daß anderenfalls die Erlasse jedenfalls nicht versäumt haben würden, auch die Regelung dieser Fragen in ihren Bereich zu ziehen. Weiter läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß die durch die verschiedenen Bewilligungen des preußischen Staates eingeleitete Politik der *Erbauung von Wohnungen* für die unteren Beamten und Arbeiter des Staates fortgesetzt werden wird, vielleicht mit erhöhtem Kraftaufwand. Auch wird vermuthlich angestrebt werden, aus den Geldern der *Sparkassen* u. s. w. mehr Mittel für den Bau billiger und guter kleiner Wohnungen flüssig zu machen. Ferner werden voraussichtlich einige *Steuermaßregeln* kommen, die insbesondere bezwecken, die Bodenspekulation zu treffen: vielleicht eine Bauplatzsteuer, vielleicht eine hohe Umsatzsteuer, um den schwunghaften Handel in Bauland zu erschweren, vielleicht auch eine Werthsteigerungssteuer für Grundstücke; weiter vielleicht *in irgend einer Form* die allgemeine Einführung der jetzt schon in einigen preußischen Städten durchgeführten Bemessung der Grund- und Gebäudesteuer nach dem gemeinen Werthe statt nach dem Nutzungswerthe. Endlich möglicherweise gewisse, sich in mäßigen Grenzen

haltende Aenderungen des Enteignungsrechtes und vielleicht irgendwie der Versuch, die Wohnungsnoth durch Beschränkung des Zuzuges in die Städte und Industriegegenden zu vermindern.

(Schluß folgt.)

Dresden. Dr. von Mangoldt.

Die Berliner Dienstbotenbewegung.

Unter vielfachen Schwierigkeiten schreitet die Dienstbotenbewegung in Berlin langsam vorwärts. In diesem Sommer haben bereits mehrere stark besuchte öffentliche Versammlungen stattgefunden, die in erfreulichem Gegensatz standen zu den ersten wüsten Radau-Veranstaltungen im Jahre 1899. Vergeblich hat die Sozialdemokratie sich bemüht, die Bewegung in ihr Fahrwasser zu lenken, die Dienstboten, überwiegend weiblichen Geschlechts[1], zeigen keine politischen Neigungen. Und wenn die Redner der öffentlichen Versammlungen zufällig fast alle den National-Sozialen zugehören: Tischendörfer, Wenck, von Gerlach u. A., so wird der unpolitische Charakter der Bewegung dennoch streng gewahrt und gerade von ihnen besonders betont.

Gegenstand der Referate ist vorwiegend die Gesindeordnung und ihre Reform oder Beseitigung. An der Diskussion — auch in den Vereinsversammlungen — betheiligen sich Diener fast gar nicht, Dienstmädchen sehr lebhaft. Dank ihres Mangels an Selbstkritik fließt ihnen die Rede glatt und leicht von den Lippen, während die Hausfrauen das Wort — selten genug — meist nur mit Zagen und Stocken ergreifen. Die Führerinnen der Dienenden sind gelernte Köchinnen, die wenigsten in festem Dienst, sondern tageweise zur „Aushülfe" gehend, einige in Kliniken und Pensionaten, fast keine im Haushalt angestellt. Diese intelligenten, sehr gesuchten und anspruchsvollen Mädchen bedürfen keiner Aufbesserung ihrer Lage, sondern arbeiten, wie sie sagen, für das Wohl ihrer schlechter gestellten Kolleginnen, außerdem auch aus Liebe zu ihrem Beruf, dem sie einen größeren Zustrom wünschen, als dies im letzten Jahrzehnt der Fall war. Ihr Hervortreten ist ein begreiflicher Grund für die Hausfrauen des Mittelstandes, die ja die große Mehrheit bilden, die Bewegung zu bekämpfen, während die kleine Minderheit der Frauen aus den Kreisen der oberen Zehntausend, die „perfekte" Dienstboten halten, überhaupt keine Notiz davon nimmt.

Fast niemals werden Wünsche nach höherem Lohn laut, desto energischer nach einer besseren sozialen Stellung. Das patriarchalische Verhältniß, in dem die Dienstboten nach der Gesindeordnung zur Herrschaft stehen und das sie dieser auf Gnade und Ungnade überliefert, soll einem rechtlich gesicherten weichen, das sie unabhängiger stellt und ihnen größere Freiheit wahrt. Vielleicht liegt hier, wie oft eingewandt wird, eine Ueberschätzung gesetzlicher Bestimmungen vor. Denn gerade im engen Rahmen der häuslichen Gemeinschaft bedeuten Menschen meist mehr als Gesetze. Seit aber den Dienenden zum Bewußtsein gekommen ist, daß sie unter einem drückenden Ausnahmegesetz stehen, erfüllt sie dies mit Bitterkeit, sie fühlen sich zurückgesetzt gegen den gewerblichen Arbeiter, den die Reichs-Gewerbeordnung schützt, während fast alle deutschen Gesindeordnungen — etwa 59[2]) — (leider trotz des Bürgerlichen Gesetzbuchs am Leben geblieben) sie rechtlos machen.

Sie fordern Beseitigung aller für sie ehrenkränkenden Paragraphen, Abschaffung der Dienstbücher, in die sie sich, den Kindern gleich, Zeugnisse eintragen lassen müssen, sie mögen wollen oder nicht, Unterstellung unter die Gewerbegerichte, statt wie heute unter Polizei und Amtsgericht, Anschluß an die Reichs-Kranken- und Unfallversicherung, statt der unsicheren und schwankenden Bestimmungen über Verpflichtung der Herrschaften zur Krankenfürsorge, vor Allem aber zeitgemäße Regelung von Arbeit und Muße, statt der heute bestehenden ungemessenen Arbeitszeit. Außerdem ertönen heftige Klagen über die in vielen Häusern noch immer sehr schlechten Schlafstellen, über die bei vielen Familien bestehende Unsitte des obendrein oft ungenügenden Kostgeldes, das sie aufgehoben wünschen, „weil sie nicht hungern wollen und es ihrem Ehrgefühl widerstrebt, zu betrügen". Ferner über die Entlassungen und die daraus entstehende Stellenlosigkeit während der Sommerreise der Herrschaften.

Die Ansprüche der Dienenden in Bezug auf Gewährung von mehr Freiheit und Muße sind durchaus verständig und maßvoll. Wenn die Dienstboten z. B. verlangen, daß sie nach dem Abendessen und Sonntag nicht zu besonderen Arbeiten herangezogen werden dürfen, daß ihnen ein Nachmittag und Abend in jeder Woche frei gegeben wird, um ihre Sachen auszubessern und auszugehen, ferner, daß sie jeden zweiten Sonntag Nachmittag von 4 Uhr Ausgang haben und nicht, wie dies hier vielfach üblich (trotz der großen Entfernungen), schon um 10 Uhr zu Hause sein müssen, so kann man diesen berechtigten Forderungen nur zustimmen. Dagegen hat es in weiten Kreisen, nicht nur der Herrschaften, sondern auch solcher, die keine Dienstboten halten, mit Recht sehr böses Blut gemacht, daß von den Dienenden in einer Vereinsversammlung ziemlich einstimmig erklärt wurde, mit 75 ₰ könne man nur ein „halbwegs genießbares" Mittagessen für eine Person schaffen und müsse eigentlich 90 ₰ beanspruchen. Dergleichen thörichte Ansichten sind freilich erklärlich bei Personen, die in Naturalverpflegung stehen, sich also keine Sorge um die täglichen Ausgaben machen und obendrein, wie das bei den Rednerinnen der Fall, in üppigen Haushaltungen dienen, in denen Geld keine Rolle spielt. Und wenn die Hausfrauen sich mit Recht darüber entrüsten, so mögen sie nicht vergessen, daß auch sie ein Unrecht begehen, wenn sie, wie das öfter vorkommt, verlangen, daß ein Mädchen mit 12 ℳ monatlich alle Mahlzeiten außer Mittag bestreiten und in Abwesenheit der Herrschaft mit 75 ₰ für den ganzen Tag auskommen soll, während sogar die Ortspolizei für Berlin täglich 1 ℳ rechnet.

Ob es oft vorkommt, daß im Sommer Entlassungen stattfinden, lediglich darum, weil die Herrschaft während ihrer Reise Lohn und Kostgeld sparen will, läßt sich schwer feststellen, weil man keineswegs immer die wahren Gründe erfährt, diese aus den Dienstbüchern auch nicht immer ersichtlich sind. Herrschaften, die mit ihren Dienstboten unzufrieden sind und sie dennoch während ihrer Reise behalten, um sie nachher zu entlassen, müssen jedenfalls ein ungewöhnliches Maß von Menschenliebe und eine sehr wohlgefüllte Kasse besitzen. Völlig berechtigt ist es auch, daß sie einem unzuverlässigen Mädchen nicht ihre Wohnung anvertrauen wollen. Die Aufforderung, auf Kosten der Herrschaft, während diese verreist ist, in ein Heim zu gehen, beantworten solche Mädchen gewöhnlich mit einer Kündigung von ihrer Seite, da ihnen die Kontrole dort, besonders in Bezug auf das abendliche Nachhausekommen, unbequem ist. Aus einzelnen Zeugnissen aber sieht man, daß die Mädchen in der That nur wegen der Reise am 1. Juni oder Juli entlassen worden sind, also stellenlos gemacht zu einer Zeit, in der es schwer ist, Stellen zu bekommen, während die Herrschaft ihrer Erholung und ihrem Vergnügen nachgeht. Ein derartiges Verfahren kann nicht scharf genug verurtheilt werden; es muß die Dienenden erbittern.

Organisirt sind etwa 540 Dienstboten, davon 300 im „Hilfsverein für weibliches Hauspersonal", dem älteren, und 240, männliche und weibliche Mitglieder, im „Verein Berliner Dienstherrschaften und Dienstangestellter", der außerdem noch 340 Herrschaften zu seinen Mitgliedern zählt. Beide Vereine sehen das Mißliche der Spaltung ein, und das Verhältniß zwischen beiden ist im Gegensatz zu manchen bürgerlichen Konkurrenzvereinen ein durchaus freundliches. So lange aber über die grundsätzliche Frage, ob „mit" oder „ohne" Herrschaften, verschiedene Meinung herrscht, muß es bei dem getrennten Marschiren bleiben. Die Mitgliederbeiträge betragen 25—30 ₰ monatlich, die angestrebten Ziele sind bei beiden die gleichen: Beseitigung der Gesindeordnung, statutarische Beschaffung von gemeinnütziger Stellenvermittelung, hauswirthschaftliche Ausbildung, Rechtsschutz, ferner Unterstützung, Belehrung und Unterhaltung für die Dienenden. Der „Hülfsverein für weibliches Hauspersonal" wird ausschließlich von Dienstmädchen geleitet, ohne jeden Beistand von andrer Seite: denn von seinem Begründer, Journalist Perlmann, hat der Verein sich längst losgesagt. Die Geschäfte werden mit bemerkenswerther Korrektheit erledigt, die Statuten dagegen sind ein Gemisch von einigen verständigen Grundsätzen und vielen sonderbaren oder selbstverständlichen Ausführungsbestimmungen. Der Stolz und die Freude der Mädchen ist ihre „Hülfskasse", die über 1000 ℳ enthält, zum Theil groschenweise gesammelt, bestimmt zur Gründung eines Heims für stellenlose und erwerbsunfähige Mädchen, das alle von gemeinnützigen Vereinen eingerichteten Heime übertreffen soll. Obgleich sie selbst die Verwirklichung dieses Gedankens erst in ferner Zukunft für möglich halten, vielleicht so fern, daß die meisten von ihnen sie nicht erleben, so legen sie sich doch persönliche Opfer auf und üben in ihrem Verein die größte Sparsamkeit, in Bezug auf Porti ꝛc., damit der sorgsam gehütete Schatz wächst. Begeistert sie der Gedanke, daß sie, die sich stets fremdem Willen und Bedürfniß anpassen müssen, in späteren Zeiten auch

[1]) Nach der Berufszählung von 1895 waren im deutschen Reich von 1 339 000 Dienstboten 1 314 000 weiblich, in Berlin von 71 145 Dienstboten 60 000 weiblich. Damme, Preußische Jahrbücher 1900, Heft 1

[2]) Siehe Eliza Ichenhäuser: „Die Dienstbotenfrage und ihre Reform", Berlin 1900, Hermann Walther.

einmal ein großes Haus nach ihrem Geschmack einrichten dürfen — aber hat die Freude am Sammeln, der Geist des Kapitalismus, sie ergriffen? — Für die Bewegung leistet der Verein nichts; öffentliche Versammlungen veranstaltet er schon aus Sparsamkeitsrücksichten nicht, außerdem fehlen ihm die geistigen Kräfte, daher auch in seinen Vereinsversammlungen (zweimal im Monat) keine oder nur bedeutungslose Vorträge gehalten werden. Dafür wird dann im zwanglosen Beisammensein, das der kurzen Sitzung folgt, eine möglichst scharfe Kritik an den Herrschaften geübt.

Sehr wichtig für die weiblichen Dienstboten sind die Bemühungen beider Vereine für eine bessere Geselligkeit der Dienenden. Bisher waren es nur die kirchlichen Jungfrauenvereine, die den alljährlich von außerhalb nach Berlin zuströmenden Dienstmädchen, die in der Großstadt oft keinen Anhang haben, Gelegenheit zu geselligem Anschluß boten. So werthvoll ihre Arbeit aber besonders für die Jugendlichen ist, so bedarf sie doch einer Ergänzung, da den sehr lebenslustigen Elementen die gemeinsame Erbauung, die einen großen Theil des Abends ausfüllt, nicht genügt und diese ihr Vergnügen dann häufig in den öffentlichen Ballhäusern suchen, durch die viele Unerfahrene zu Grunde gehen. Hier füllen die Dienstboten-Organisationen eine Lücke aus durch Veranstaltung von Unterhaltungsabenden mit Vorträgen, Aufführungen, Tanz. Besondere Freude machen vielen Mädchen die Ausflüge in die Umgegend Berlins, die der „Verein Berliner Dienstherrschaften und Dienstangestellter" an Sonntagnachmittagen veranstaltet. Leider wird von den Hausfrauen die sittliche Bedeutung der Beschaffung guter Geselligkeit für die Dienstmädchen noch nicht genügend gewürdigt.

Der Verein Berliner Dienstherrschaften und Dienstangestellter, dem in den letzten Monaten besonders viele Dienende beigetreten sind, (von dem Namen „Dienstboten" wollten diese durchaus nichts wissen) ist auf Anregung einiger Dienstmädchen gegründet, die von der Ansicht ausgingen, daß die häusliche Gemeinschaft keinen Vergleich zuläßt mit dem gewerblichen Betrieb, die Arbeiterbewegung daher nicht einfach vorbildlich für die Dienstbotenbewegung sein kann, sondern diese sich ihre eigenen Formen schaffen muß, welche die viel engere Zugehörigkeit zum Arbeitgeber (Dienstgeber) zum Ausdruck bringen. Mehreren Herrschaften erschien dieser Gedanke gesund, weil der geschichtlichen Entwickelung mehr entsprechend als einseitige Interessenverbände von Herrschaften und Dienenden. Sie leiteten in monatelanger Vorarbeit die Gründung des Vereins in die Wege, die dann im Juni 1900 stattfand. Die Neuheit und Eigenart der Organisation bedingt ein gewisses Experimentiren, daher nach einem Jahr bereits Statutenänderungen vorgenommen worden sind.

Die Leitung des recht rührigen Vereins liegt zum großen Theil in den Händen von Redakteur Weinhausen. Der Verein kämpft mit finanziellen Schwierigkeiten, Ursache davon ist vorwiegend die vor einem Jahr erfolgte Eröffnung des Stellennachweises, der ohne Fonds, nur im Vertrauen auf die Mitgliederbeiträge gegründet, sich schwer halten läßt. Die Dienenden benutzen ihn nicht genug. Erstens hat es an Mitteln gefehlt, um weitgehende Agitation zu treiben und ihn bekannt zu machen; dann aber zeigen sie keineswegs das Interesse, das man von ihnen erwarten sollte. Viele haben starke Sympathie für die gewerblichen Stellenvermittler und wollen „ihnen keine Schmutzkonkurrenz machen, indem sie den Herrschaften eine billige Stellenvermittelung schaffen". Andere erklären, daß sie sich in der Stellenvermittelung ihres Vereins kontrolirt fühlen, weil die Vorstands- und Vereinsmitglieder Kenntniß von ihren Verhältnissen, Zeugnissen rc. bekommen könnten; sie wenden sich daher lieber an ganz Fremde. Möglicherweise sind die Dienstbücher mit ihren erzwungenen Zeugnissen Ursache dieser Empfindlichkeit. Zugleich aber ist es wohl ein Zeichen für die Unreife der Bewegung, daß die Dienenden sich lieber für Zukunftsbilder, wie Beseitigung der Gesindeordnung und einstige Gründung von Heimen, begeistern, statt zielbewußte Gegenwartsarbeit zu treiben, wie dies für Berlin durch einen gemeinnützigen Stellennachweis mit Erfolg geschehen könnte, da hier die gewerbliche Stellenvermittelung gerade für Dienstboten durch Zersplitterung und Ueberangebot ganz und gar darnieder liegt. — Dagegen ist für die Herrschaften der Stellennachweis das hauptsächlichste, meist das einzige Zugmittel. U. A. meldeten und melden sich Schaaren von Hausfrauen zum Beitritt, die so verrufen sind, daß sie keine Dienstboten mehr bekommen; sie treten freilich bald wieder zurück, wenn ihre Hoffnungen sich nicht erfüllen; es ist aber verständlich, daß dadurch das Mißtrauen mancher Mädchen erregt wird.[*]) Doch auch die besseren Herrschaften haben fast nur für den Stellennachweis Interesse und betheiligen sich daher, mit Ausnahme eines ganz kleinen Kreises, nicht an den übrigen Bestrebungen des Vereins. So wenig Verständniß haben manche von ihnen für die Dienstbotenfrage, daß sie zwar Mädchen durch den Verein haben wollen, ihren Mädchen aber verbieten, die Versammlungen zu besuchen und Mitglieder zu werden, und ängstlich vor ihnen die monatlichen „Mittheilungen" und sonstigen Zuschickungen des Vorstandes verbergen, die sie freilich zum Theil selbst nicht lesen.

Es ist auch nicht leicht, Hausfrauen für den paritätischen Vorstand zu finden, theils aus äußeren Gründen, weil die Sitzungen der Dienenden wegen spät abends stattfinden müssen, die Hausfrauen aber um diese Zeit theils durch Familienpflichten gebunden sind, theils sich mit Nachtsitzungen nicht befreunden können, theils aus inneren, weil die meisten von ihnen es mit ihrer Stellung nicht im Einklang finden, mit Dienstboten gemeinsam zu berathen und zu diskutiren. Und doch kann jeder, der den Vorstandssitzungen beigewohnt hat, bezeugen, daß sie im Großen und Ganzen harmonisch verlaufen und es zu keinen Unzuträglichkeiten geführt hat, auch nicht in dem betreffenden Dienstverhältniß, daß aus einem Hause Hausfrau und Mädchen eine Zeitlang dem Vorstand gemeinsam angehörten. Auch an den Vereinsversammlungen, die zwei Mal im Monat stattfinden, betheiligen sich die Hausfrauen wenig, weil sie auf die oft scharfen Anklagen der Mädchen nicht in gleichem Tone antworten, sie aber auch nicht schweigend anhören wollen. Desto eifriger werden diese Versammlungen von Dienenden besucht. Die Dienstbotenfrage wurde von den verschiedensten Seiten beleuchtet, von bekannten Rednern, von Hausfrauen und zuweilen von Dienstangestellten wurden Referate gehalten, oft recht gut und interessant über Gesindeordnung, Ziele und Organisation der Dienstbotenbewegung, Dienstbotenfrage in Holland, Stellung der Herrschaften zu den Dienstboten, Wohnungsfrage, Kostgeld u. a. Während die Dienenden sich lebhaft an der Diskussion betheiligen, ziehen die Hausfrauen vor, in Zuschriften an die Presse zu antworten, auf deren häufig entstellte Berichte sie sich oft auch verlassen. Diese in der Regel dienstbotenfeindlichen Zuschriften werden von einem Theil der bürgerlichen Presse, die sich ziemlich einmüthig ablehnend gegen die Bewegung verhält, gern aufgenommen. Aus ihnen ist ersichtlich, daß die Mehrzahl der Hausfrauen der Dienstbotenfrage verständnißlos gegenüber steht, nicht einmal an sie glaubt, sondern sie für die künstliche Mache einiger Agitatoren und Frauenrechtlerinnen hält, welche die Dienstboten, die gar keine Ursache zu Beschwerden hätten, aufgehetzt haben sollen. Zu bemitleiden seien die Herrschaften, die schwer unter den unsinnigen Ansprüchen und der mangelnden Arbeitslust der Dienstmädchen von heute leiden müßten. Die gesetzlichen Bestimmungen hätten keine Bedeutung gegenüber dem Anhalt und Schutz, den die Familie der Herrschaft den Dienenden gewähre. Vergessen wird dabei, daß keineswegs jede Familie dazu geeignet oder auch nur gewillt ist.

Aus diesen Zuschriften erhellt ferner, wie schwer es vielen Frauen der gebildeten Stände fällt, über ihren engsten Pflichtenkreis hinaus zu denken. Ihr Haus ist ihre Welt, außerhalb deren sie nichts kennen, noch kennen wollen und deren Interesse und Vortheil ihnen der einzige Maßstab für alle Dinge ist. Weil sie nichts von Arbeiterbewegung, Arbeiterschutz rc. wissen, können sie auch die Dienstbotenbewegung nicht begreifen. Ihnen selbst ist nicht so sehr die Schuld dieser Verständnißlosigkeit zuzuschreiben, sie liegt zum großen Theil in den Verhältnissen. Mit Recht bemerkt Frau Gnauck in Sp. 595 dieser Zeitschrift: „Bei der die Aufmerksamkeit zerstückelnden, aus tausend unscheinbaren Dingen bestehenden Aufgabe der Hausmutter bleibt ihr nur im seltensten Falle Zeit zur Sammlung. — Vielleicht zwingt gerade die Dienstbotenbewegung, indem sie in der Dienstbotenfrage ein Stück sozialer Frage in die Häuslichkeit trägt, die Hausfrauen, Welt und Dinge mehr vom allgemeinen Standpunkt anzusehen. Dann würde diese Bewegung nicht nur für die Dienstboten, sondern auch für die bürgerliche Frauenwelt von Nutzen sein."

Es ist daher die dringendste, wenn auch sehr schwierige Aufgabe, Verständniß für die Dienstbotenbewegung in den Hausfrauenkreisen zu erwecken, besonders ihnen klar zu machen, daß sie durch Eingehen auf die Wünsche der Dienenden nicht nur keinen Nachtheil, sondern — und das gilt gerade für die besseren Herrschaften — sogar meist Vortheil haben würden. Z. B. weisen die von den Hausfrauen mit größten Nachdruck vertheidigten Dienstbücher, wie diese selbst zugeben, in sehr vielen Fällen **unwahre**,

[*]) Wie letzthin in einer Versammlung mitgetheilt wurde, schweben Verhandlungen des Vereins mit dem Central-Verband für Arbeitsnachweis, dem der Verein, dem Beispiel verschiedener Gewerkschaften folgend, seinen Stellennachweis angliedern möchte. Sicher eine höchst wünschenswerthe Lösung der Frage!

weil erzwungene Zeugnisse auf und wären besser ersetzt durch §. 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der den Zeugnißzwang für die Herrschaften einführt, wenn die Dienstverpflichteten ein Zeugniß verlangen. Wichtiger als die Zeugnisse noch ist die Kontrole darüber, wie oft der Hausangestellte seinen Platz gewechselt und wie lange er etwa außer Dienst war. Diese Kontrole würde vorhanden sein, wenn der Wunsch der Dienenden nach Anschluß an die Reichskrankenversicherung erfüllt wäre: durch die Krankenkassenbücher. Die obligatorische Krankenversicherung würde die Herrschaften in vielen Fällen entlasten, besonders die humanen, die in ihrer Fürsorge für den erkrankten Dienstboten über das gesetzliche Maß hinausgehen; selbst diese aber sind schwer für die Dienstbotenfrage zu interessiren. Ebenso wäre die Beseitigung der ungesunden Schlafräume, die zum Schaden der Familie leicht zum Krankheitsherd werden, für die Herrschaften selbst von größtem Vortheil. In dem Wunsch nach hauswirthschaftlicher Ausbildung der Dienenden begegnen sich beide Gruppen. Besonders große Abneigung bringen die Hausfrauen den Wünschen nach mehr Muße und größerer persönlicher Bewegungsfreiheit entgegen, obgleich gerade hier die Klagen vollauf berechtigt und die Forderungen mäßig sind und es für den geregelten Gang eines Haushalts nur vortheilhaft sein kann, wenn den Dienstboten ein Minimum freier Stunden in der Woche zugestanden würde, deren Vertheilung auf die einzelnen Tage in jedem Hausstand eine andere sein könnte, statt daß die Dienenden sich heute oft freie Zeit zu erzwingen wissen durch heimliches Fortgehen, wenn die Herrschaft aus ist, durch ungebührlichen Zeitverbrauch bei ihren Einkäufen u. s. w.

Jede Hausfrau giebt übrigens zu, daß gerade der Wunsch nach mehr Freiheit viele Mädchen dem Hausdienst entfremdet und in die Fabriken und Geschäfte treibt, wenn sie auch die größere Freiheit oft mit schlechterer materieller Lage und daher dem Verlust ihrer Gesundheit bezahlen müssen. Ob trotzdem Dienstbotenmangel besteht, ist nicht festzustellen, von einem Ueberfluß, wie in früheren Zeiten, kann aber wohl nicht die Rede sein. Sicheres ließe sich nur ermitteln, wenn man, was kaum möglich, im Reich oder auch nur in einem größeren Einzelstaat nach dem 1. April und 1. Oktober (den Hauptumzugsterminen) in Erfahrung bringen könnte, wieviel Stellen unbesetzt und wieviel Dienstmädchen stellenlos geblieben sind. Die Einzelbeobachtung ergiebt jedenfalls immer eine wachsende Abneigung gegen den Dienstbotenberuf. Stehen trotzdem Nachfrage und Angebot heute im Einklang, so ist vielleicht der Grund davon der, daß weniger Dienstmädchen verlangt werden, weil durch die Leistungen der modernen Technik die häuslichen Arbeiten sehr erleichtert sind und zum großen Theil außerhalb des Hauses verrichtet werden.[4]) Es ist wohl denkbar, daß die Entwickelung, in deren Zeichen wir schon lange stehen, in dieser Richtung weiter schreitet und der Bedarf an Kräften für den Hausdienst sich mehr und mehr verringert, während auf der andern Seite den Arbeiter- und Handwerkertöchtern, aus denen er sich rekrutirt, immer mehr Arbeitsgebiete erschlossen werden. Immerhin wird diese Entwickelung voraussichtlich eine langsame sein und eine lange Uebergangszeit durchzumachen haben, und es kann sich nicht um ein Aufhören, sondern nur um eine Einschränkung des Dienstbotenberufes handeln. Und da der Hausdienst die Mädchen viel besser für die eigene Häuslichkeit vorbereitet als jeder gewerbliche Beruf, so ist er von Wichtigkeit nicht nur für das Familienglück der bürgerlichen, sondern aller Bevölkerungskreise und es liegt daher im Interesse aller, die in einem gesunden Familienleben eine Hauptquelle des Volkswohls sehen, ihn zu erhalten und an seiner Hebung zu arbeiten.

Berlin. Sophie Susmann.

[4]) Wasserleitung, Gaskocher, vervollkommnete Wirthschaftsgeräthe erleichtern schon heute die Hausarbeit bedeutend gegen früher. In manchen Orten sind Vorkehrungen bei dem Bau der Häuser getroffen, um die Feuerung ohne Inanspruchnahme von Menschenkraft vom Boden in die Wohnung zu befördern. Das Backen, Einmachen von Früchten und Gemüsen geht zum größten Theil außerhalb des Hauses vor sich, ebenso wird die Wäsche mehr und mehr aus dem Hause heraus, in Waschanstalten, verlegt. Die Hausarbeit wird hier und da gewerblich organisiet, z. B. in Berlin u. A.: in dem Centralreinigungs-Institut von Dr. Kempf, von dem man jederzeit Aufwärterinnen, Aushülfen, Waschfrauen ꝛc. haben kann. Ein interessanter Versuch wird in Manchester gemacht mit gemeinsamen genossenschaftlichen Kochanstalten (Vgl. „Soziale Praxis" Sp. 984 und Tägl. Rundschau, Frauenbewegung), sogenannten Vertheilungsküchen, deren Betrieb durch die bedeutsamen Erfindungen der Technik, z. B. Fahrrad und Thermophor, heute viel besser sein kann als früher.

Allgemeine Sozialpolitik.

Erweiterung der arbeitsstatistischen Kommission des Reichs. Wie die „Nat.-Lib. Corr." erfährt, soll die arbeitsstatistische Kommission erweitert werden. Ob ein Antrag darüber bereits an den nächsten Reichstag gelangen werde, scheine noch nicht festzustehen. Jedenfalls aber habe sich jetzt der Gedanke Bahn gebrochen, daß die arbeitsstatistische Kommission gewissermaßen als die Grundlage eines Reichsarbeitsamtes zu betrachten und als solche weiter auszubilden sei. Ein Antrag wird nicht an den Reichstag kommen. Das Reichsamt des Innern hat allerdings das Projekt vorgebracht, das Reichsschatzamt aber hat wegen der ungünstigen Finanzlage Einspruch erhoben.

Arbeiterbewegung.

IV. **Internationaler Buchdruckerkongreß.** Am 8. August traten Delegirte von 16 Buchdruckerverbänden (deutscher, elsaß-lothringischer, österreichischer, 3 schweizer, italienischer, ungarischer, luxemburger, dänischer, norwegischer, schwedischer, holländischer, belgischer, kroatischer) in Bern zusammen, um über die gemeinsamen Angelegenheiten zu berathen; auch ein französischer Delegirter wohnte dem Kongreß bei, obwohl der französische Verband nicht an dem internationalen Sekretariat betheiligt ist. Die Generaldebatte über die Organisation dieses Sekretariates nahm den ganzen ersten Tag in Anspruch. Der „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer" berichtet darüber: Es standen der Meinung Deutschlands, das Sekretariat solle nur eine Centralstelle zur Vermittelung der internationalen Beziehungen zwischen den einzelnen Verbänden ohne Sammlung von Streikgeldern nach Maßgabe des bereits bekannt gegebenen Antrages sein, die Anträge der übrigen Verbände gegenüber, eine internationale Widerstandskasse mit permanenten Beiträgen zu gründen und dem Sekretär das Eingreifen bei Lohnbewegungen in der bisherigen Weise zu übertragen. Letzterer Ansicht vermochten sich schließlich auch die Befürworter der Widerstandskasse anzuschließen, denn in der ersten prinzipiellen Abstimmung wurde diese Frage von allen Verbänden mit Ausnahme Deutschlands bejaht. Der größte Theil der Verhandlungen der beiden übrigen Tage war der Berathung der zahlreichen Abänderungsanträge zum Reglement und der Reorganisation des internationalen Sekretariats gewidmet. Von den in dieser Beziehung gefaßten Beschlüssen ist hervorzuheben der Abstimmungsmodus bei der Umfrage an die Verbände über ihre Zustimmung zu einer geplanten Lohnbewegung. Die Verbände besitzen nunmehr das Recht, für je 2000 Mitglieder und einen Bruchtheil über 500 je eine Stimme abzugeben, während bisher jeder Verband nur eine Stimme hatte. Diejenigen Verbände, die ohne triftigen Grund sich weigern, die vom Sekretariat angeordneten Steuern zu bezahlen, verlieren während der Dauer von zwei Jahren ihre rechtlichen Ansprüche auf etwaige Streikunterstützung. Die Unterstützung kann erst nach zwei Wochen bezogen werden. Das Recht der Unterstützung erwirbt ein Verband erst nach einjähriger Mitgliedschaft. Die Wahl des internationalen Sekretärs sowie die Organisation des Sekretariats erfuhr eine durchgreifende Aenderung. Die Stelle des Sekretärs wird durch die Sekretariatskommission (bisher Aufsichtskommission) zur Besetzung ausgeschrieben. Die Bewerber müssen eine Programmarbeit beifügen und die Wahl geschieht durch die Verbände. Das Gehalt wurde auf 3000 Franken festgesetzt. Domizil des Sekretärs bleibt Bern. Das Zentralkomitee des schweizerischen Typographenbundes kontrolirt die Finanzgebahrung des Sekretariats und regelt die Wahl der Sekretariatskommission, welche dem Sekretär in seinen Arbeiten berathend und aushelfend zur Seite stehen soll. Das Zentralkomitee und die Sekretariatskommission besorgen auch die Ausarbeitung des Reglements für das internationale Sekretariat nach den Beschlüssen und Wünschen des Kongresses und unterbreiten es den Verbänden zur Genehmigung.

Ausstand der Sammetscheerer in Krefeld. Die städtische soziale Kommission und die Vertreter der ausständigen Sammetscheerer beschlossen, eine Kommission einzusetzen, welche die Frage der Einführung eines Minimallohnes mit Altersstufen prüfen und einen Ausgleich herbeiführen soll. Der christliche Textilarbeiterverband beschloß die Unterstützung der von der theilweisen Aussperrung betroffenen Sammetweber. Eine später stattgehabte große allgemeine Versammlung des christlichen Textilarbeiterverbandes erklärte sich mit diesem Beschlusse einverstanden und sprach den Führern der christlichen Organisation volles Vertrauen aus. Um den Erfolg der Bewegung zu fördern, hat die Streikleitung die in den Sammetscheerereien beschäftigten Arbeiterinnen veranlaßt, eine

Lohnerhöhung von 15 % und Entlassung der Streikbrecher zu fordern. Diese Forderung wurde abgelehnt, infolgedessen stellten die Arbeiterinnen in den drei größten Betrieben die Arbeit ein. Hierdurch wird den Fabrikanten der Versand fertiger Ware unmöglich gemacht. Die Arbeitszeit in den Sammetwebereien ist bereits wieder von 3 auf 5 Stunden erhöht worden. Der Leiter des Sammetscheererstreiks Paulsen ist wegen Aufhetzung verschiedener Bevölkerungsklassen gegeneinander verhaftet worden. Nach einer Verfügung der Polizeiverwaltung müssen die Streikposten in einer Entfernung von 200 m von den Fabrikthoren bleiben.

Die Ausdehnung des Flaschenarbeiter-Ausstandes wird in einer Veröffentlichung der Vereinigung deutscher Flaschenfabriken folgendermaßen geschildert: In den 38 zur Vereinigung gehörenden Fabriken waren vor dem Generalstreik an Glasmachern, Gehülfen, Motzern, Lehrlingen und Pflegern 6540 Personen beschäftigt. Hiervon sind am 27. Juli 1901 in den Generalstreik eingetreten 2944, wozu 641 kommen, die schon vorher in Ausstand getreten waren, sodaß sich zur Zeit 3585 Glasmacher im Ausstand befinden. Hierzu kommen noch die Glasmacher u. s. w. der Oldenburgischen Glashütte, deren Kündigung Ende voriger Woche abgelaufen ist, ungefähr 300. Somit betrug die Gesammtzahl der im Ausstand befindlichen Glasmacher, Gehülfen, Motzer, Lehrlinge und Pfleger 3885. In Folge dieses Generalstreiks mußten ferner entlassen werden bezw. nahmen ihre Entlassung etwa 1500 Arbeiter. Eine vom Glasarbeiter-Verband veröffentlichte Darstellung dagegen giebt an, daß einschließlich der Frauen und Kinder 12 901 Personen infolge des Ausstandes zu unterstützen sind. Die Arbeiterschaft wird zu Unterstützungen aufgefordert, wobei die Verbandsleitung die Erwartung ausspricht, daß eine Niederlage der Streikenden nicht zu befürchten sei, wenn die Arbeiterschaft ihre Schuldigkeit thue. Als Forderungen werden bezeichnet: Anerkennung des Koalitionsrechts, Schlichtung des schon über 1 Jahr dauernden Streiks in Nienburg-Schauenstein, sowie Einführung eines paritätischen Arbeitsnachweises.

Die englischen Gewerkschaften und das Oberhaus. Das Haus der Lords, in seiner Eigenschaft als höchster Gerichtshof des Reiches, hat seiner kürzlich mitgetheilten Entscheidung über die rechtliche Stellung der Trade-Unions (vergl. Sp. 1146) am 5. August eine zweite hinzugefügt, die in den Kreisen der organisirten Arbeiter als ein schwerer Schlag empfunden wird. Der Sachverhalt ist nach dem „Vorwärts" kurz folgender:

Die Arbeiter Quinn und Genossen, Mitglieder der Fleischergewerkschaft, waren beim Fleischer Leathem in Lisburn (Irland) beschäftigt. Eines Tages stellte dieser einen Nichtgewerkschafter ein. Da es Quinn und Genossen nach den Statuten der Gewerkschaft nicht gestattet war, mit Nichtgewerkschaftern zu arbeiten, ersuchten sie um dessen Entlassung. Leathem lehnte dies Ansuchen ab, worauf die Unionleute ihre Kündigung einreichten und nach Ablauf der gesetzlichen Frist ihre Stellen verließen, die nun von Nichtgewerkschaftern ausgefüllt wurden. Quinn wandte sich an seine Union-Kollegen eines mit Leathem in Verbindung stehenden Geschäfts, dessen Chef aus Sympathie mit den organisirten Arbeitern seine Verbindung mit Leathem abbrach. Letzterer verklagte Quinn und Genossen auf Schadenersatz, indem er behauptete, daß die Angeklagten sich in böser Absicht (malice) verschworen hätten, ihn zu schädigen. Das Gericht entschied zu Gunsten des Klägers. Die Arbeiter appellirten schließlich an die Lords und beriefen sich auf das Urtheil Allen gegen Flood, das die Lords im Dezember 1897 fällten und in dem der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß der Dolus (malice) nicht strafbar sein könne, so lange der Zweck ein legaler sei. Da fernerhin, meinten die Verurtheilten, die Gewerkschaft eine legale Verbindung und keine „Verschwörung" darstelle, so müsse das Urtheil gegen sie umgestoßen werden.

Dies geschah aber nicht. Im Gegentheil stießen die Lords ihr eigenes Urtheil über den ganz ähnlich gelagerten Fall Allen gegen Flood um und verwarfen die Beschwerde der Arbeiter, indem der Lordkanzler den Spruch fällte, die Gewerkschaft sei in der That in diesem Falle eine „Verschwörung". „Es ist nicht leicht", sagt ein so angesehenes bürgerliches Blatt, wie die „Daily News", „dieser Logik zu folgen. Gewiß, die Verbindung der Gewerkschaften gleicht einer „Verschwörung", aber es ist eine „Verschwörung", das zu vollziehen, zu dem sie auf Grund der Trade-Union-Akte berechtigt sind. Ehe dieses Gesetz angenommen worden, waren Trade-Unions ungesetzlich, da sie die Handelsfreiheit beschränkten. Das Gesetz erklärte deshalb, daß eine gewisse That, die den Handel beschränkt, hinfort legal sein sollte. Es scheint, daß die Lords dies bestreiten. Die Lage der Trade-Unions wird hierdurch eine gefährliche und abnorme. Die Gewerkschaften haben ein Recht zu streiken, aber jedes Geschäft, das an dem Streik betheiligt und deshalb in seiner Handelsfreiheit beschränkt ist, kann die Gewerkschaft auf Schadenersatz verklagen. Das ist das nackte Resultat dieses Urtheils der Lords." Die beiden Oberhaus-Entscheidungen bedeuten einen Markstein in der Entwickelung der Arbeiterorganisationen in England. Sie leiten einen neuen Kampf ein für die Sicherung der Rechte, die auf dem Boden der Trade-Union-Gesetzgebung von 1871 erwachsen waren, jetzt aber durch die oberstrichterliche Rechtsprechung wiederum bedroht oder doch eingeschränkt werden.

Arbeiterbewegung auf Hawai. Seit der Annexion der Sandwich-Inseln durch die Vereinigten Staaten von Nordamerika entwickelt sich die Arbeiterbewegung auf den Inseln sehr rasch. Der „Tabakarbeiter" berichtet darüber: Vor sechs Monaten hat sich in der Hauptstadt Honolulu eine Sektion der sozialdemokratischen Partei Amerikas gebildet. Vor der Annexion bestanden bereits zwei Gewerkschaften; seither sind noch vier gegründet worden. Bald nach der Annexion brach der erste Streik auf Hawai aus. Die Bleiarbeiter legten die Arbeit nieder, um die Einführung des Achtstundentages und die Erhöhung des Tagelohnes auf fünf Dollars zu erzwingen. (Die Forderung scheint übertrieben, aber ein Dollar hat auf den Sandwich-Inseln keine größere Kaufkraft als anderwärts ein Dritteldollar.) Der Streik endete mit einem Sieg der Arbeiter. Bald darauf erzwangen auch die Häuseranstreicher durch einen Streik die Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden. Weniger Erfolg hatten die Arbeiter in anderen Branchen, in denen keine qualifizirten Arbeiter verwendet werden. In diesen Branchen arbeiten hauptsächlich Eingeborene; die qualifizirten Arbeiter sind fast durchweg Weiße.

Gewerkschaftshaus in Frankfurt a. M. Das von der Gesellschaft „Arbeiter-Herberge" erbaute Gewerkschaftshaus ist eröffnet worden. Die Gesammtbaukosten betragen 600 000 *M.*, die bis auf einen kleinen Rest gedeckt sind. Die Leitung des Betriebes liegt in den Händen des Vorstandes der Gesellschaft. Mit den hiesigen Gewerkschaften ist vereinbart worden, daß sich der gesammte Gewerkschaftsverkehr im neuen Heim konzentrirt. Im Uebrigen stehen Säle und Kollegzimmer des Hauses auch jeder anderen Korporation nach Möglichkeit zur Verfügung. Das imposante Gebäude enthält im Keller Centralheizung, Kühlanlage, große Kellereien für Haushalt und Restauration, zwei Kegelbahnen und Kellerräume zum Vermiethen. Im Erdgeschoß befindet sich die geräumige Tageswirthschaft für den Stadtverkehr. Das Verkehrslokal für die zureisenden Fremden ist mustergültig eingerichtet. Zwischen den beiden Wirthschaftslokalen liegt die auf das Modernste für großen Betrieb eingerichtete Küche. Der große Saal umfaßt etwa 300 Quadratmeter. Er geht durch zwei Stockwerke und besitzt eine ziemlich geräumige Galerie. Im zweiten Stock befinden sich Kollegzimmer, das Arbeitersekretariat sowie Sitzungszimmer und Bureaux von Einzel-Gewerkschaften. Der dritte Stock enthält die Fremdenzimmer in einfacher, sauberer Ausstattung; im Dachgeschoß befinden sich u. A. ein Desinfektions- und Baderaum, Wohn- und Schlafräume für den Verwalter und das Personal. Für die billigen Logirzimmer sind im dritten und vierten Stock außer Brause- und Wannenbädern gemeinsame Waschräume hergerichtet.

Arbeiterschutz.

Die Jahresberichte der württembergischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten für 1900.

Seit die Jahresberichte der württembergischen Gewerbeaufsichtsbeamten in der Reichsdruckerei hergestellt werden, ist eine bedauerliche Verzögerung in ihrer Publikation eingetreten. In diesem Jahr erscheinen sie sogar unter den allerletzten. Doch ist der gute Geist, in dem sie abgefaßt sind, die weitschauende sozialpolitische Weltanschauung gleich geblieben; sie stehen an Gediegenheit ihren Vorgängern nichts nach. Durch den selbstständigen Bericht der Assistentin, den ersten, der in Deutschland erscheint, haben die Berichte sogar eine wesentliche Bereicherung erfahren, die sie allen anderen Berichten gegenüber auszeichnet. Auch in diesem Jahr hat der rührige Beamte des dritten Bezirks, Gewerbeinspektor Hardegg, eine Monographie über das Lehrlingswesen geliefert.

Der Verkehr mit den Arbeitgebern und Arbeitern war in allen drei Bezirken befriedigend. Der Beamte des ersten Bezirks bemerkt, daß die Arbeiter in den Beamten nach und nach die Organe schätzen gelernt haben, die zu ihrem Schutze aufgestellt sind und gerne die Vermittler ihrer Wünsche und Beschwerden an die Arbeitgeber machen; und daß die Arbeitgeber in dem Beamten nicht immer den Polizeibeamten erblicken, sondern auch den Berather bei den vielfach sich kreuzenden Ansichten und Interessen von Arbeitern und Arbeitgebern. Das bereitwillige Entgegenkommen der Arbeitgeber hinsichtlich der Verbesserung der Fabrikeinrichtungen überwiegt nach allen drei Berichten. „Für Fingerzeige zur Beseitigung kleinerer Mängel," berichtet Baurath Hochstetter vom II. Bezirk, „waren

manche Besitzer großer Fabrikanlagen, deren Einrichtungen im Uebrigen weitgehenden Anforderungen entsprachen, geradezu dankbar und zu sofortiger Abhülfe bereit." Der Verkehr mit den Vertrauensmännern und Vertretern der Arbeiter war lebhaft und fruchtbar. Die Sprechstunden dagegen wurden wenig aber garnicht benützt und der schriftliche Verkehr direkt oder durch Vertrauensmänner bevorzugt. Was der Aufsichtsbeamte des dritten Bezirks, Gewerbeinspektor Hardegg, hinsichtlich der Beschwerden, ihrer Behandlung durch den Beamten und ihres Werthes ausführt, scheint uns werth, hier in extenso wiedergegeben zu werden:

„Den Arbeitern war während der Revisionen, oder im Anschluß an solche, stets Gelegenheit gegeben, unmittelbar oder mittelbar durch ihre Vertrauenspersonen ungehindert mit dem Gewerbeinspektor zu verkehren. Die Aengstlichkeit der Arbeiter in Bezug auf den Verkehr mit den Beamten suchen die Gewerbeinspektionsbeamten ihnen dadurch zu benehmen, daß sie es sorgfältig vermeiden, den Beschwerdeführer, sofern er überhaupt bekannt ist, während der Revision anzureden; übrigens werden bei jeder Revision so viele Arbeiter in durchaus harmloser Weise angesprochen, daß es grundlos wäre, daraus irgendwelche Schlußfolgerungen zu ziehen. Es muß hier besonders hervorgehoben werden, daß die Arbeitgeber bei Untersuchung von Beschwerden in keinem Fall den Namen des Beschwerdeführers beim Gewerbeinspektor zu erfahren versucht haben. Sie betrachten die Geheimhaltung als etwas Selbstverständliches, höchstens waren sie der Meinung, daß die Arbeiter die Sache auch ihnen hätten mittheilen können. Auch hier scheinen einige aufklärende Worte angezeigt zu sein. Die Mehrzahl der Arbeitgeber setzt ihre Ehre darein, ihre Betriebseinrichtungen und ihre Beziehungen zu den Arbeitern so zu gestalten, daß sie in ihrem Theile der Ueberzeugung sind, das Beste gethan zu haben. Wenn nun die Gewerbe-Aufsichtsbeamten trotz alledem von einer Beschwerde, zu deren Untersuchung sie verpflichtet sind, dem Inhaber einer Fabrik Kenntniß geben, wird dieser verstimmt. Schon in der Erörterung solcher Beschwerden, zu denen er oft keine Veranlassung gegeben, glaubt er von vornherein einen Vorwurf des Beamten gegen seine Einrichtungen erblicken zu müssen, der garnicht beabsichtigt war. Die Erfahrung lehrt, daß in manchen Fabriken Arbeiter, die hinsichtlich ihrer Behandlung und der Betriebseinrichtung berechtigten Grund zu Klagen gehabt hätten, sich nicht veranlaßt gesehen haben, gegen die Mißstände vorzugehen, und daß andrerseits wieder aus Fabriken, deren Inhaber sich unter den Arbeitern selbst wegen ihres Wohlwollens des besten Ansehens erfreuen, Beschwerden erhoben worden sind, die zu untersuchen waren. Hier spielen zu viele Faktoren mit, als daß die Zahl der Beschwerden für die Beurtheilung eines Betriebes maßgebend sein könnte, höchstens der Gegenstand der Klage, sofern dieselbe begründet ist.

Die Wünsche und Beschwerden der Arbeiter sind grundverschieden, darin liegt auch die Schwierigkeit der Behandlung für den Gewerbe-Inspektor. Nichts wäre unrichtiger, als aus der wirthschaftlichen und sozialen Gleichstellung der Arbeiter auf Uebereinstimmung in ihrem Denken und Empfinden schließen zu wollen; denn wie nicht leicht bei einem anderen Stande sind hier alle Gegensätze vertreten. Den höher gestellten Arbeiter berühren kleine Mißstände, denen er selbst abhelfen kann, nicht, hingegen wird sein ganzes Sein in Mitleidenschaft gezogen, wenn er befürchtet, in seinen ihm durchs Gesetz gewährleisteten Rechten übergangen zu werden."

Von 8731 in den Verzeichnissen der Aufsichtsbeamten geführten Fabriken u. s. w. mit 159 725 Arbeitern (bei der Berufszählung 14 326 Fabriken mit 165 750 Arbeitern) wurden bei 4145 Revisionen, wovon 10 zur Nachtzeit und 52 an Sonn- und Festtagen, 3854 Fabriken u. s. w. mit insgesammt 123 859 Arbeitern revidirt. Unter den von den Aufsichtsbeamten ermittelten Zuwiderhandlungen gegen Schutzgesetze und Verordnungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, waren die gegen die formalen Bestimmungen (Arbeitsbücher 279, Lohnzahlungsbücher 53, Anzeigen, Verzeichnisse 305) am zahlreichsten. Von den Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über den Ausschluß der Kinder von der Beschäftigung (§ 135 Abs. 1 G.O.) wurden in 21 Fällen 67 Personen betroffen, über die Dauer der Beschäftigung von Kindern in 56 Fällen 73, von jungen Leuten in 36 Fällen 156 Personen, über die Pausen in 39 Fällen 294 Personen und über die Nachtarbeit und die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen in je einem Fall je eine Person. Gegen die Schutzgesetze und Verordnungen betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen wurden in 145 Anlagen Zuwiderhandlungen ermittelt, von denen 111 die Anzeigen und Aushänge, 13 Fälle mit 151 Personen die Dauer der Beschäftigung, 6 mit 16 Personen die Mittagspause, 51 Fälle mit 506 Personen die Beschäftigung an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage, 5 Fälle mit 135 Personen die Nachtarbeit, 1 Fall mit einer Person die Beschäftigung der Wöchnerinnen und 1 Fall mit 2 Personen den Ausschluß von der Beschäftigung betrafen.

Ein Fehlgriff scheint die Einführung der Lohnzahlungsbücher gewesen zu sein. Der Aufsichtsbeamte des ersten Bezirks, Baurath Berner, mit dem die beiden anderen Berichte übereinstimmen, schreibt hierüber: „Den nach den Bestimmungen der Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 vom 1. Oktober ab für Fabriken unter gewissen Voraussetzungen vorgeschriebenen Lohnzahlungsbüchern wird für den damit beabsichtigten Zweck (Nachweis des von den Minderjährigen verdienten Lohnes an die Eltern) bis jetzt allgemein ein erheblicher Werth nicht zugesprochen. In den Fabriken (fast ohne Ausnahme) wird den Arbeitern der Lohn mit Nachweis auf Lohndüten oder Lohnzetteln ausbezahlt; diese Einrichtung entspricht vollkommen dem Zweck, der durch die Lohnzahlungsbücher erreicht werden will, und es ist durch diese Neuerung nur eine weitere Belastung des Arbeitsgebers geschaffen." Der Beamte des zweiten Bezirkes betont, bei der vielfach beklagten Lehrlingsausbeutung, daß sie zur Herabdrückung des Arbeitslohnes mißbraucht werde und tritt dafür ein, auch in Fabriken wie im Handwerk die Lehrzeit auf höchstens vier Jahre einzuschränken. In seinem Bezirke wurde in Schwenningen eine neue Fachschule für Feinmechanik, einschließlich Uhrenmacherei und Elektromechanik, eröffnet. Ueber die Beschäftigung der Arbeiterinnen hat die Assistentin einen besonderen Jahresbericht vorgelegt, auf den wir noch zurückkommen werden.

Im ersten Bezirk wurden die Aufsichtsbeamten während eines langwierigen Streiks von den Arbeitern zweimal um ihre Ermittelung ersucht, konnten aber zu ihrem Bedauern keinen Erfolg erzielen. Ueber die Einwirkung der Organisationen auf die Streiks findet sich im Bericht des Aufsichtsbeamten des dritten Bezirks folgende beachtenswerthe Stelle:

„Der noch vielfach herrschenden irrthümlichen Auffassung, als ob es sich bei Lohnbewegungen organisirter Arbeiter um plötzliche Entschließungen unruhiger Elemente handele, ist die Thatsache gegenüberzustellen, daß jeder Lohnbewegung ein planmäßig geordnetes Verfahren innerhalb der gesammten Organisation vorauszugehen hat. Ueber die Berechtigung einer örtlichen Lohnbewegung innerhalb eines bestimmten Gewerbes entscheidet nach vorausgegangener Berathung und Begründung durch die örtlichen Fach- bezw. Ortsvereine bei den Vereinigten Gewerkschaften der Centralvorstand der betreffenden Gewerkschaft und bei den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen der Generalrath. Schon der Umstand, daß beide Organe in der Regel vom Orte, wo eine Lohnbewegung im Gange ist, entfernt sind, ermöglicht eine ruhige Prüfung der für die Lohnbewegung geltend gemachten Gründe. Dazu kommt die genaue Kenntniß der Lage des Arbeitsmarktes und aller mit ihr zusammenhängenden Erscheinungen, zu deren gründlichem Studium die genannten Vorstände verpflichtet sind, denn jede für die Arbeiter unglückliche Lohnbewegung, sofern sie ihre Ursache in unrichtiger Beurtheilung dieser Verhältnisse hat, führt zu einer moralischen und finanziellen Schwächung der Gewerkschaft bezw. des Gewerkvereins. Wird einer Lohnbewegung vom Centralvorstand bezw. dem Generalrath die Genehmigung versagt, so haben entgegenhandelnde Arbeiter alle Konsequenzen eines für sie unglücklichen Ausganges selbst zu tragen. Arbeitslosen- und Streikunterstützung werden in solchem Falle nicht gewährt. In dieser Ordnung der Dinge und bei ruhigen und erfahrenen Männern an der Spitze, die auch ihre Ehre darin suchen, den Arbeitern auf friedlichem Wege Zugeständnisse zu erringen, liegt eine sichere Gewähr gegen leichtfertige Beunruhigungen der Industrie und der Arbeiter, die sich mit ihrer Familie nicht brotlos machen wollen."

Den Arbeiterorganisationen schenken die württembergischen Gewerbeaufsichtsbeamten ihre besondere Aufmerksamkeit. Am stärksten sind im ersten Bezirk die „Vereinigten Gewerkschaften" mit ihrer vorzüglichen Organisation und ihrem bis in die kleinsten Industrieplätze sich verzweigenden Einfluß. Sie zählen 58 Organisationen mit ca. 20 000 Mitgliedern. Die katholischen Arbeitervereine sind durch 28 Zweigvereine mit ca. 4670 Mitgliedern vertreten. Die evangelischen Arbeitervereine haben in 15 Lokalvereinen 4250 Mitglieder, während die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine eine kaum nennenswerthe Bedeutung haben. Im zweiten Bezirk hat die Mitgliederzahl mancher Gewerkschaften ab-, anderer dagegen zugenommen, so daß sie im Allgemeinen gleich geblieben ist. Die 26 evangelischen Arbeitervereine zählen 1792, die 16 katholischen Arbeitervereine rund 2100 Mitglieder. Im dritten Bezirk weisen die Vereinigten Gewerkschaften 44 Fachvereine mit 1730 Mitgliedern auf; die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine umfassen 21 Ortsvereine mit 1350 Mitgliedern; die christlichen Gewerkschaften haben 2 Zahlstellen und 10 Mitglieder; die 13 evangelischen Arbeitervereine zählen 726 Mitglieder; die 19 katholischen Arbeitervereine zählen 3206 Mitglieder gegen 10 bezw. 1626 im Vorjahr. Gewerbe-Inspektor Hardegg verzeichnet die interessante Wahrnehmung, daß, was immer die Gründe der Bildung von Arbeitervereinen sein mögen, sie allmählich in das gewerkschaftliche Fahrwasser steuern. Die seitherige Entwickelung der evangelischen Arbeitervereine führt immer mehr zu der Annahme, daß wir es hier mit Vorstufen gewerkschaftlicher Bildungen zu thun haben.

Nicht nur, daß die Gewerkschaftsfrage stets im Mittelpunkt ihrer Erörterungen steht, auch die inneren Einrichtungen werden zum Theil nach gewerkschaftlichem Vorbild ausgestaltet, so die Gründung einer Nothstandskasse im Berichtsjahr für die durch Streiks, Aussperrungen oder sonstige Ereignisse in Mitleidenschaft gezogenen Mitglieder der evangelischen Arbeitervereine, sodann die von ihrer Verbandsleitung gegebene Anregung zum festeren oder loseren Zusammenschluß der Mitglieder gleicher Berufsorten innerhalb dieser Vereine.

Wie förderlich der Verkehr mit den Arbeiterorganisationen der Aufsichtsthätigkeit ist, dafür findet sich im Bericht des gleichen Beamten ein Beispiel. Anläßlich einer Besprechung mit einem katholischen Arbeiterverein erhielt der Beamte zum erstenmal Kenntniß von zwei unter das Fabrikgesetz fallenden Betrieben, die im oberamtlichen Verzeichniß fehlten.

Die Bestrebungen der Beamten, hygienische Mißstände zu beseitigen, fanden immer mehr Entgegenkommen bei den Fabrikanten, und es gelang vielfach, Verbesserungen in älteren Anlagen herbeizuführen, während bei der Errichtung neuer Anlagen ein strenger Maßstab angelegt wird.

Die Jahresberichte geben ein Bild der segensreichen Wirksamkeit des Fabrikinspektorats zur Förderung des sozialen Friedens, wenn es, wie dies in Süddeutschland durchweg der Fall ist, in weitblickendem sozialpolitischem Geiste verwaltet wird.

Berlin. Cl. Heiß.

Heimarbeitsbekämpfung in der Schneiderei. Eine Konferenz von Vertretern der deutschen Schneider, die am 9. Juli in Frankfurt a. M. stattfand, beschäftigte sich mit der Frage, welche Forderungen an die Gesetzgebung im Interesse der Bekämpfung der Heimarbeit in der Schneiderei und Konfektion zu richten sind. Veranlaßt war die Konferenz durch die Agitation der Konfektionäre gegen jegliche Heimarbeitsbeschränkungen, insbesondere gegen die Wiederkehr des in der 1899er Gewerbeordnungsnovelle abgelehnten Kommissionsantrages, der die Mitgabe von Hausarbeit an Werkstattarbeiter über die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hinaus verbietet. Die Konferenz stellte, nach dem „Correspondenzblatt“, folgende Forderungen zur Diskussion für die Kollegenschaft auf:

1. Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause nach der Werkstattbeschäftigung.
2. Direkte Ausgabe von Arbeit an die Heimarbeiter und -Arbeiterinnen seitens der Unternehmer unter Vermeidung der Zwischenmeister.
3. Trennung der Arbeitsräume von den Wohnräumen; in den Werkstätten sowohl wie in den Arbeitsräumen der Heimarbeiter müssen auf den Kopf der beschäftigten Personen je 15 Kubikmeter Luftraum kommen.
4. Ausdehnung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe (§. 105b), des Verbots der Kinderarbeit (§. 135), der Beschränkung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter (§. 136), der Frauen (§§ 137 und 139a Abs. 1), der Gewerbeaufsicht (§. 139b), insbesondere durch weibliche Aufsichtspersonen, des Erlasses von Arbeitsordnungen (§§. 134a bis 134g) und die Anzeige des Gewerbebetriebes (§. 14) auf die Hausindustrie und die Heimarbeit.
5. Ausdehnung der Arbeiterversicherungsgesetzgebung auf die Heimarbeiter und -Arbeiterinnen.
6. Reich, Staat und Gemeindebehörden sollen Schneiderarbeiten nur unter der Bedingung vergeben, daß die Kleidungsstücke in der Gewerbeordnung und Gewerbeinspektion unterstehenden Werkstätten hergestellt und daß die von Unternehmern und Arbeiterorganisationen festgesetzten Lohntarife als Mindestmaß der Entlohnung anerkannt werden.

Von einem vollständigen Verbot der Heimarbeit wurde aus taktischen Gründen Abstand genommen.

Beschränkung der gewerblichen Kinderarbeit in Posen. Der Polizeipräsident in der Stadt Posen hat über die gewerbliche Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren einschränkende Bestimmungen erlassen. Danach dürfen Kinder unter 9 Jahren außer dem Hause überhaupt nicht gewerblich beschäftigt werden. Kinder von 9—14 Jahren dürfen nur bis 7 Uhr Abends und in den Sommermonaten erst von $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens ab und in den Wintermonaten erst von $6\frac{1}{2}$ Uhr ab in einem Gewerbebetriebe beschäftigt werden. Allen Kindern unter 14 Jahren ist die Mitwirkung bei Musik, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten auf Straßen und in Vergnügungslokalen verboten und nur in Ausnahmefällen auf Grund polizeilicher Genehmigung gestattet. Personen, die Kinder zur Uebertretung dieser Verordnung anhalten, sowie Alle, welche schulpflichtige Kinder während der Schulzeit zu gewerblicher Thätigkeit verwenden, werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M.* bestraft.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Der Volkspalast in Ost-London.

Von Alice Salomon, Berlin.

Die Volksheimbewegung, aus der neuerdings auch in Deutschland den Volksbildungsbestrebungen ein fester Stützpunkt zu erwachsen scheint, hat ihren Ausgangspunkt von der Gründung des Volkspalastes in Ost-London genommen. Diese erste und an Großartigkeit noch kaum erreichte Schöpfung hat allen späteren, ähnlichen Einrichtungen als Muster und Vorbild gedient; ihrer Ausdehnung und Entwicklung einstens nahe zu kommen, ist ein Ziel, dessen Erreichung den nach tastenden Versuchen auf deutschem Boden aufs Innigste zu wünschen ist. Stete Fühlung mit dem im Ausland Erreichten und Beachtung der dortigen weitgesteckten Ziele sind geeignet, auch die nationale Arbeit zu fördern und anzuregen. Das unmittelbare Studium solcher ausländischen Einrichtungen wird im Allgemeinen wohl auf die Führer der Bewegung beschränkt bleiben; weiten Kreisen von Interessenten ein anschauliches Bild von den Arbeiten des englischen Volkspalastes zu geben, ist eine soeben erschienene Broschüre geeignet, „Ein Handbuch und Führer durch Peoples Palace mit Illustrationen und Rathschlägen für Schüler und deren Eltern.“*) Der kleine Band verdient auch von den deutschen Anhängern der Volksbildungsbestrebungen gelesen zu werden; ein kurzes Eingehen auf seinen Inhalt soll und kann nur auf die Lektüre hinweisen, nicht sie ersetzen.

Zur Begründung des Volkspalastes wirkten eine Reihe verschiedener Bestrebungen zusammen; alte Stiftungen, die Bildungszwecken dienten, wurden durch neue Sammlungen in den Jahren 1884—1887 ergänzt. Nicht unbedeutend für die Opferwilligkeit der Londoner Bürgerschaft blieb Sir Walter Besant's Roman: „All sorts and conditions of men an impossible story“, in dem er den Organisationsplan zur Errichtung eines „Palastes der Freude“ mit der reichen Phantasie des Dichters wie auch mit der praktischen und nüchternen Genauigkeit des Sozialreformers und Organisators zeichnete. Seine erschütternden Schilderungen der Verkommenheit und der geistigen Armuth der armen Bevölkerung Londons ergänzte er mit klar durchdachten Reformforderungen; durch das Buch trug der Dichter den Gedanken der Volksbildungsbestrebungen in Kreise, die dem Sozialreformer wohl unzugänglich waren. In der Vorrede begründete er den Titel damit, daß seine Freunde „die Geschichte von der Errichtung eines solchen Volkspalastes unmöglich und utopistisch fänden“; „ich für meine Person,“ so setzte er aber hinzu, „habe nie einsehen können, warum die Geschichte denn unmöglich sein und bleiben muß.“ Die Thatsachen haben ihm Recht gegeben; am 14. Mai 1887 wurde der aus freien Beiträgen errichtete Volkspalast im Osten Londons von der Königin eröffnet; der Zweck der Gründung wurde damals folgendermaßen präzisirt:

„Zweck der Gründung ist, eine Anstalt zu schaffen, in der jeder Schüler die Möglichkeit findet, seine Bildung in Künsten und Wissenschaften durch den Besuch von technischen und gewerblichen Klassen, durch die Benutzung von Lesesälen und Bibliotheken bis zur höchsten Stufe zu vervollkommnen —; kurz gesagt, daß der Palast eine Universität für Ost-London werde. Während aber einerseits solche Bildungsmöglichkeiten geschaffen wurden, wollte man auch dem Bedürfniß nach Unterhaltung und edlen Vergnügungen gerecht werden, und dem Zweck diente die Errichtung eines Konzertsaales und Wintergartens, von Turnhallen, Schwimmbassins u. s. w.“

Später wurde noch eine ständige Gemäldegalerie, große Laboratorien u. dergl. hinzugefügt; Alles ist für den Massenbesuch eingerichtet, in unendlichen Dimensionen und künstlerisch ausgestattet: das Schöne neben dem Nützlichen, wie denn der Palast dem ersten Programm getreu die Pflege geselliger Unterhaltung stets neben die Pflege der Volksbildung gestellt hat und die Eine die Andere ergänzend ausgestaltete.

Den Bildungsaufgaben des Volkspalastes ist ein festumschriebener Kreis gewiesen; sie haben in erster Linie den Bedürfnissen der höchst eigenartigen Bevölkerung der östlichen Londoner Stadttheile zu dienen, in deren Herzen der Gebäudekomplex errichtet ist. Sie sollen die heranwachsenden Generationen für die Bethätigung in den Berufsorten tüchtig machen, denen sie ihre Lebensarbeit zuwenden müssen, um dadurch sowohl dem einzelnen Arbeiter ein besseres Fortkommen zu sichern, als auch den

*) Guide to the Peoples Palace. Being an Account of its Recreative Work and of the Educational Work of the East London Technical College. London, George Reynolds, 23 Stepney Green, E. 1900.

Aufschwung der in jenen armen und dicht bevölkerten Stadttheilen betriebenen Industriezweige zu fördern. Als solche kommen hauptsächlich in Betracht: Konfektion, chemische Fabriken, Möbelfabrikation, Bauhandwerk, Schiffs- und Maschinenbau. Die Unterrichtsgegenstände, die im Volkspalast vorwiegend gepflegt werden, sind dementsprechend chemische, technische und kunstgewerbliche Fächer.

Die „technische Hochschule" — wie zusammenfassend die unterrichtenden Klassen des Volkspalastes genannt werden — zerfällt in zwei Hauptabtheilungen: die Tagesschule für Schüler, die all ihre Zeit dem Studium widmen können, und die Abendschule für solche, die tagsüber der Berufsarbeit nachgehen, aber sich Abends fortzubilden wünschen.

Der Kursus der Tagesschule umfaßt drei Jahre, er ist für 12—16jährige Knaben berechnet, die wenigstens die sechste Stufe der Volksschule erreicht haben. Er umfaßt Unterricht in Englisch, Französisch, Deutsch, Mathematik sowie Physik, Chemie, Geometrie bezw. Bau- oder Maschinenzeichnen in den ersten Semestern, ausschließlich Physik und Chemie bezw. Technik im letzten Schuljahr. Die jungen Leute, die den vollen Kursus absolvirt haben, finden unter sehr günstigen Bedingungen Stellung bei Ingenieuren, in Baugeschäften und chemischen Fabriken; die Nachfrage nach Schülern des Volkspalastes ist weit größer als die Zahl der Schüler, und es dürfte kaum eine bedeutende Firma in der östlichen Hälfte Londons geben, in der keine ehemaligen Schüler der Anstalt in den Werkstätten und Bureaus zu finden sind.

Das Schulgeld beträgt 2 £ (40 *M*) jährlich, wofür alle Bücher, Schreibutensilien u. s. w. geliefert werden; um aber unbemittelten Knaben den Besuch der Schule zu erleichtern, sind Stipendienfonds (vom Londoner Grafschaftsrath, von Unternehmerverbänden u. s. w.) zur Verfügung gestellt worden, die mehr als der Hälfte der Schüler (ihre Zahl beträgt jetzt 380) zu Gute kommen. Dabei handelt es sich nicht nur um Erlaß des Schulgeldes, sondern zum Theil um beträchtliche Summen, die den Unterhalt der Schüler bestreiten sollen. Noch höher, bis zu 400 *M* jährlich, belaufen sich die Stipendien, die an besonders begabte Schüler nach Absolvirung der Tagesschule vertheilt werden, um ihnen noch eine weitere Durchbildung in ihrem Fach und den Eintritt in höhere Stellungen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sind seit 1897 noch Tagesklassen im Anschluß an die Tagesschule eingerichtet, die für weitere zwei bis drei Jahre praktischen Unterricht in Laboratorien und Werkstätten und theoretischen Unterricht für vorgeschrittene Schüler umfassen. Auf diese Weise ist es einzelnen Schülern, die außer dem Unterricht in der Volksschule nur den im Volkspalast genossen hatten, gelungen, sich erfolgreich an dem Wettbewerb um Preise resp. Stipendien der Oxford-Universität zu betheiligen. Es wird also hier die Forderung erfüllt, begabten und tüchtigen Kindern aus Arbeiterkreisen die Pforten der Universität zu eröffnen und ihnen in vollem Umfang die Möglichkeit eines wissenschaftlichen Berufs zu gewähren. Bis in die Universität hinein können sie nicht nur freien Unterricht und freie Lehrmittel, sondern auch Mittel zum Unterhalt erlangen.

Aehnlich verhält es sich auch mit den Tagesklassen der Kunst- und kunstgewerblichen Schule des Volkspalastes, die begabten Schülern den Eintritt in die Kunstakademie ebnen.

Zwar nicht von größerer Bedeutung für den Einzelnen, so doch von größerer Ausdehnung ist die Abendschule des Volkspalastes, die der Fortbildung von im Berufe stehenden Männern und Frauen dient. Sie umfaßt folgende Abtheilungen: Vorbereitung für die Prüfungen an der Londoner Universität, Mathematik, Technik, Baufach, Physik, Elektricität, Chemie, Kunst und Kunstgewerbe, Handelsfächer, Sprachen, gewerbliche Fächer und Musik. Auch für diesen Unterricht sind zahlreiche Stipendien vorgesehen, und bei regelmäßigem Besuch ist auch von hier der Uebergang in höhere Lehranstalten oder ein offizieller Bildungsabschluß möglich. Die Vorbereitung für die Universitätsprüfung (B. Sc.) ist namentlich für Lehrer werthvoll, denen der Besitz des Titels bei ihrem Fortkommen oft gute Dienste leistet; die technischen, naturwissenschaftlichen und kunstgewerblichen Abendklassen ertheilen wie die Tagesschule Unterricht an Anfänger und Vorgeschrittene und erreichen etwa dasselbe Ziel in etwas längerer Zeit. Die Theilnahme an den Abendklassen für Vorgeschrittene wird auch den aus der Tagesschule Entlassenen zur Weiterbildung empfohlen. Die gewerblichen Klassen umfassen Unterricht im Zuschneiden (für Schneider), im Buchbinden, in der Schneiderei und Putzmacherei; die kaufmännischen Fächer sind außer fremden Sprachen Buchführung, Stenographie. Ferner finden Kurse zur Vorbereitung für den Post-, Telegraphen- und Kommunaldienst (in den Bureaus der Schulverwaltung u. s. w.) statt. Die Abendschule zählt zur Zeit etwa 150 Klassen, die den Angehörigen aller Berufskreise Fortbildungsmöglichkeiten erschließen. Alle sind stets gut besucht. Der Druck, der gerade auf den tüchtigsten Arbeitern am schwersten zu lasten pflegt: der Gedanke, jede Hoffnung für eine Aufwärtsentwicklung der Kinder aufgeben zu müssen, hat durch den Volkspalast im Osten Londons seine Geltung verloren.

In demselben großen Stil wie die Unterrichtsveranstaltungen werden die Volksunterhaltungen und Erholungsmöglichkeiten ausgeführt, die naturgemäß nicht nur für die heranwachsende Generation, sondern für die Gesammtbevölkerung der Gegend den geselligen Mittelpunkt bilden. Auch die Unterhaltungsbestrebungen des Volkspalastes können in zwei große Gruppen getheilt werden. Die eine umschließt die Unterhaltungen aller Art, die für das große Publikum offen stehen, und die sich hauptsächlich um den großen Kuppelsaal (Queens Hall) gruppiren. Die Halle, die 2500 Sitzplätze hat, besitzt eine prachtvolle Orgel, ein Podium, auf dem ein Orchester von 300 Personen Platz hat, und anschließend daran befindet sich ein herrlicher Wintergarten, der bei Konzerten und anderen größeren Veranstaltungen geöffnet wird. Montags, Donnerstags und Sonnabends finden in der Regel Konzerte oder Unterhaltungsabende statt, die sich namentlich Sonnabends eines großen Andranges erfreuen. Auch wird der Saal an Vereine oder Gesellschaften zur Veranstaltung von Konzerten oder Ausstellungen u. dergl. überlassen. In einem besonderen Gebäude finden regelmäßige Kunst- oder Gewerbeausstellungen statt; ein 90 Fuß langes und 30 Fuß breites Schwimmbassin wird während des Sommers durchschnittlich von 1000 Personen am Tag benutzt. Im Winter wird es zu einer zweiten Turnhalle (eine befindet sich im Schulgebäude) umgestaltet. Gärten und Spiel- und Turnplätze schließen sich an die Gebäude an. Die Bibliothek ist gleichfalls Jedermann zugänglich.

Die zweite Gruppe von Unterhaltungs- und Erholungsbestrebungen konzentrirt sich auf die Schüler des Volkspalastes, sie soll den unterrichtlichen Theil der Anstalt ergänzen, und denen, die sich fortbilden wollen, die nothwendige Erholung und Unterhaltung sichern. Zu dem Zweck ist ein Schülerverein gebildet worden, der Sektionen für Lawn-Tennis, Fußball, Cricket und andere Spiele und gymnastische Uebungen eingerichtet hat. Bälle werden gelegentlich veranstaltet, zu denen die Schüler und Schülerinnen ihre Angehörigen und Freunde einladen, und an denen schon bis zu 400 Personen theilnahmen. Ferner bestehen Klubs und Vereine der Schüler einzelner Abtheilungen, der Ingenieure, der Architekten, litterarische und Diskutirklubs, ein Klub ehemaliger Schüler, Radler- und Schwimmvereine u. s. w. Eine besondere Schülerbibliothek und Gesellschaftsräume für Schüler und Schülerinnen stehen zu deren Verfügung. Mit Erlaubniß der Verwaltungsbeamten können dort Versammlungen und gesellige Schülerveranstaltungen stattfinden. An bestimmten Abenden sind die Räume für einzelne Klubs oder Schülerabtheilungen reservirt; Ausstellungen der Kunstschüler werden dort arrangirt und der Pflege der Musik wird ein breiter Raum gewidmet. Während der Sommerferien wird in der Regel ein zehntägiger Ausflug an das Meer gemacht, an dem jeder Schüler gegen Zahlung von 7 Sh. theilnehmen kann. Etwa 200 junge Leute haben alljährlich von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht.

So ist Licht und Wärme im Laufe der Jahre auf Tausende vom Volkspalast ausgestrahlt worden. Das Licht der Erkenntniß und die Wärme der Arbeitsfreudigkeit und eines edlen Lebensgenusses. Mit zielbewußtem Bemühen haben es die Leiter dieses ersten Volksheims verstanden, unter den schwierigen Verhältnissen Ost-Londons eine Stätte hoher Geisteskultur zu schaffen, die rohe, brutale Genußsucht der Bevölkerung zu bekämpfen und ihr dafür einen vertieften und verfeinerten Lebensinhalt zu bieten. In systematischer Weise fügt sich die Pflege des Guten und Schönen in die Darbietung des Nützlichen ein und das Arbeitsgebiet des Volkspalastes erweitert sich von Jahr zu Jahr in staunenerregender Weise. Den deutschen Arbeitern auf dem Gebiet der Volksbildungs- und Unterhaltungsbestrebungen erscheint wohl heut der Besitz einer so großartigen Anstalt noch wie ein Traum; eine solche Gründung, wie einst den Freunden Walter Besant's, als „eine unmögliche Geschichte". Doch sollten sie ein solches Ideal nicht aus den Augen lassen, eingedenk dessen, daß wer Hohes erreichen will, das Höchste erstreben muß!

Staatliche Kinderfürsorge in Ungarn.

Wir haben in Nr. 5 des X. Jahrgangs dieser Zeitschrift über das Gesetz von 1898 berichtet, das die Erhaltung und Erziehung aller „verlassenen" Kinder des Landes unter 7 Jahren zur Aufgabe

des Staates macht. Es wurde eingehend geschildert, wie die Regierung in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze den Begriff des „verlassenen Kindes“ so ausdehnte, daß alle jene Kinder als „verlassen“ erklärt wurden, „für die die Eltern oder Großeltern ohne Gefährdung ihrer Existenz nicht sorgen können.“ In der Praxis wurden denn auch die Säuglinge von Arbeiterinnen für die Zeit der ersten 16 Lebensmonate als „verlassen“ erklärt und ihren eigenen Müttern in Pflege gegeben unter der Bedingung, daß die Mutter für diese Zeit die Arbeit aufgiebt und sich der Säugung des Kindes widmet. Die Ausdehnung der staatlichen Kinderfürsorge nahm in Folge dieser Praxis einen solchen Umfang an, daß im laufenden Jahre zwei neue Gesetze im Interesse des staatlichen Kinderschutzes geschaffen werden mußten. In dem oben erwähnten Aufsatze war mitgetheilt, daß der Staat die Pflege der seiner Versorgung anheimfallenden Kinder der „Landesgesellschaft vom Weißen Kreuz“ gegen tarifmäßigen Ersatz der Kosten übertragen hat. Endlich haben wir auch über die Art berichtet, in der diese Gesellschaft der übernommenen Verpflichtung nachkam. Für die staatliche Kinderfürsorge mußten in das Staatsbudget des Jahres 1901 3 Millionen Kronen eingestellt werden. In Anbetracht dieser Summe und der weiteren Thatsache, daß der Regierung Stiftungen von 2 800 000 Kronen zum Bau von Kinderasylen zur Verfügung stehen, beschloß die Legislative mit dem Gesetze VIII des Jahres 1901 den Bau und Betrieb von staatlichen Kinderasylen.

In den Verband dieser staatlichen Kinderasyle werden alle jene Kinder aufgenommen, die als der staatlichen Fürsorge bedürftig („verlassen“) erklärt werden. In der Anstalt selbst werden nur die kranken, schwächlichen und besonderer Pflege und ärztlicher Behandlung bedürftigen Kinder gehalten, die übrigen kommen auf das Land in die entgeltliche Pflege von bäuerlichen Familien, bleiben aber unter beständiger Aufsicht der Direktion des staatlichen Kinderasyls, die auch dafür Sorge zu tragen hat, daß das Kind vom dritten Jahre an die Kinderbewahranstalten, vom sechsten Jahre an die Volksschule besucht. Da in erster Linie die bereits bestehenden Kinderasyle der Gesellschaft vom „Weißen Kreuz“ verstaatlicht werden, so bedeutet dieses Gesetz keinen neuen Versuch in der Versorgung der der staatlichen Fürsorge zugewiesenen Kinder, sondern nur eine Verstaatlichung der schon bewährten Institution.

Ein weiteres Gesetz nahm die Legislative im Juni dieses Jahres über die Versorgung der über 7 Jahre alten der öffentlichen Fürsorge bedürftigen Kinder an. Bisher war die Erhaltung der über 7 Jahre alten Kinder Pflicht der Gemeinden. Da die ungarischen Gemeinden aber meistens sehr arm sind, da ferner in dem vielsprachigen Ungarn auch nationalistische Momente einwirken, so ließen die Gemeinden fast nie die dorthin zuständigen Kinder in der Pflege der Asyle, sondern nahmen die Kinder von dem Pflegorte weg und in eigene Pflege, d. h. gaben sie in der Gemeinde dem Mindestfordernden. Auf diese Weise wurde oft das Resultat der siebenjährigen Erziehung auf Staatskosten gefährdet. Das in wohlhabender ungarischer Bauernfamilie aufgewachsene Kind gerieth nun mit dem 7. Jahre in seine Zuständigkeitsgemeinde und damit oft in einen kleinen, rumänisch sprechenden Ort, wo es in die Hütte der mindest fordernden Pflegemutter kam, bloß unter der Kontrole der hierzu vollständig unfähigen Ortsbehörden.

Um diese Gefährdung der ganzen staatlichen Kinderfürsorge zu verhüten, verfügt das neue Gesetz, daß die Kosten der Erhaltung, Erziehung und Ausbildung der der öffentlichen Fürsorge bedürftigen Kinder über 7 Jahre bis zu deren 15. Jahre auch weiterhin die Gemeinden treffen, doch sind diese verpflichtet, die Kinder, falls sie sie nicht in einem Waisenhause oder bei einer ähnlichen Institution versorgen können, in dem Verband der staatlichen Kinderasyle zu belassen. Auch die nach ihrem siebenten Jahre der öffentlichen Fürsorge anheimfallenden Kinder können in die staatlichen Kinderasyle aufgenommen werden. Die Kinder über sieben Jahre werden je nach den Umständen in der Anstalt selbst erzogen oder aber zu vertrauenswürdigen Landleuten oder Gewerbetreibenden in bezahlte Außenpflege gegeben. Besondere Fähigkeiten, Fleiß und gutes Benehmen an den Tag legende Kinder haben zur Weiterausbildung Anspruch auf Freiplätze in den verschiedenen Staatsanstalten. Hier denkt die Regierung, wie aus den Motiven des Gesetzes ersichtlich, in erster Linie an die staatlichen Lehrerbildungsanstalten.

Um den armen Gemeinden die aus diesem Gesetze erwachsenden Kosten zu erleichtern, wird vom Jahre 1902 an in das Staatsbudget ein Betrag von 100 000 Kronen eingestellt. Aus diesem Betrage werden die Erhaltungskosten von Kindern aus ganz vermögenslosen Gemeinden bestritten. Ein Viertel dieses Betrages kann auch solchen Privatvereinen und Instituten zugewandt werden, die sich zur Aufnahme von solchen „verlassenen“ Kindern vom 7. bis 15. Jahre in entsprechend größerer Anzahl als bisher verpflichten. Auch für weitere Geldquellen sorgt dieses Gesetz. Die in jeder Gemeinde bestehenden Waisenkassen, d. h. jene Kassen, die das Vermögen der Waisenkinder bis zu ihrer Großjährigkeit verwalten, besitzen Reservefonds. Die Zinsen dieser Fonds können von den Gemeinden auch zu dem Zwecke der Erziehung der „verlassenen“ Kinder über sieben Jahre verwendet werden. Sollten die Kosten der Kinderfürsorge auf diese Weise nicht aufzubringen sein, so kann jedes Komitat den ihm zugehörenden Gemeinden gemeinschaftlich eine Ersatzsteuer von 1 % der Staatssteuer auferlegen.

Damit all diese Gesetze auch wirklich ausgeführt und die der Kinderfürsorge sich widmende private Vereinsthätigkeit einheitlich geregelt werde, hat die Regierung im Ministerium des Innern eine besondere Hauptabtheilung für Kinderschutz errichtet, an deren Spitze Ministerialrath von Chyzer steht. Endlich aber hat der Ministerpräsident, um die rasche Organisation des Kinderschutzes zu sichern, den Reichstagabgeordneten Dr. Paul Ruffy zum Ministerialkommissar für diese Frage ernannt. Dr. Ruffy, der seit Jahren sich des Kinderschutzes annimmt, ist ein hervorragendes Organisationstalent, dessen Ernennung für diese wichtige Aufgabe eine rasche und erfolgreiche Wirksamkeit bedeutet.

Temesvar. Dr. Alexander Szana.

Erziehung und Bildung.

Lehrmittelfreiheit in Gießener Volksschulen. Um einerseits zu gewährleisten, daß die Kinder der Volksschule rechtzeitig in den Besitz aller erforderlichen Lehrmittel gelangen, und um andererseits die bedürftigen Eltern dieser Kinder von der Anschaffung des Lehrmittelbedarfs zu entlasten, so lesen wir im Gießener Verwaltungsbericht 1899/1900 (Gießen 1901, Brühl'sche Univ.-Buch- und Steindruckerei (Pietsch Erben) Gießen), hat die Stadtverordneten-Versammlung unterm 19. Oktober 1899 beschlossen, vom Schuljahr 1900/1901 ab allen denjenigen Steuerpflichtigen, welche mit einem Einkommen von weniger als 900 ℳ zur Steuer veranlagt sind, auf ihren bei der Schule zu stellenden Antrag hin den normalen Bedarf, welchen ihre Kinder an Lehrmitteln ꝛc. in der Volksschule haben, zu Lasten der Stadtkasse unentgeltlich zu gewähren. Zu diesem Zweck wurden in das Budget für 1900/1901 4000 ℳ eingestellt. So lange man sich nicht in Ergänzung der Schulpflicht zur allgemeinen Lehrmittelfreiheit in den Volkschulen aufschwingt, haftet diesen Maßnahmen immer etwas Armenpflegerisches an. Immerhin ist hier eine bestimmte Richtschnur gegeben, die einen Fortschritt bedeutet.

Oeffentliche Bücherhalle zu Hamburg. In verschiedenen Städten Deutschlands geht man gegenwärtig daran, für die Bücherhalle eigene Gebäude zu errichten. So hat der Verlagsbuchhändler Engelhorn in Stuttgart der dortigen Volksbibliothek ein Grundstück nebst 120 000 ℳ zur Errichtung eines Gebäudes geschenkt, und die Karl Zeiß-Stiftung in Jena hat auf einem von ihr geschenkten Grundstücke für etwa 400 000 ℳ ein Vorlesungs- und Bücherhallengebäude erbaut. Damit wird dem drückenden Raummangel am leichtesten abgeholfen, unter dem die Volksbibliotheken zum Theil leiden. Der erste Jahresbericht der öffentlichen Bücherhalle zu Hamburg über die Zeit vom 2. Oktober 1899 bis 31. November 1900 erhebt die gleiche Klage über den Raummangel und den Mangel an genügenden Beamten und beweist damit auf der anderen Seite, ein wie dringendes Bedürfniß die öffentliche Bücherhalle zu Hamburg erfüllt. Der Zugang zur Bücherhalle wird Jedermann so leicht wie nur möglich gemacht. Wer Bücher entleihen will, braucht weiter nichts zu thun, als sich (z. B. durch Vorzeigung seines polizeilichen Meldescheins) zu legitimiren und seinen Namen in das Leserbuch einzutragen. Irgend welche Bürgschaft oder ein Lesegeld wird nicht gefordert, nur eine einmalige Einschreibgebühr von 10 Pfg. wird erhoben. Gleichwohl sind auf 93 058 verliehene Bände nur 16 Bände nicht wieder zurückgekommen und unersetzt geblieben und darunter sind noch einige, deren Ersetzung die Verwaltung in der That nicht fordern konnte. Von den insgesammt 6000 Lesern waren 79 % ehemalige Volksschüler, eine gehobene Volksschule oder Mittelschule haben $11{,}_{16}$ % besucht, eine höhere Schule $2{,}_{4}$ %. Dem Lehrberuf gehörten $6{,}_{12}$ % an. Das ist ein Beweis, daß sich die Leser in der That zum allergrößten Theile gerade aus den Angehörigen der unteren und mittleren Bevölkerung zusammensetzen, die gute Bücher vorher gar nicht oder nur selten lesen konnten. Rund 26 % der Leser waren weiblich. Ein sehr schönes Zeichen für den Bildungstrieb und den entwickelungsfähigen Geschmack der Leser bildet die Thatsache,

daß die meisten Leser, wenn sie ein einziges Mal einen Roman von Gustav Freytag oder Walter Scott, eine Novelle von Theodor Storm oder Peter Rosegger auf die Empfehlung der Beamten hin gelesen haben, immer wieder Werke dieser Schriftsteller fordern. Die besten Schriftsteller, deren Werke die öffentliche Bücherhalle theilweise in 5, 6 und noch mehr Exemplaren besitzt, waren beständig bis auf den letzten Band verliehen. Eine Tabelle weist die meistgelesenen Bücher nach. Auch die allgemeinverständliche wissenschaftliche Litteratur erfreute sich großer Beliebtheit. Seit dem 1. Oktober 1900 ist die Benutzung der wissenschaftlichen Abtheilung dadurch erleichtert, daß jeder Leser neben seinem gewöhnlichen Buch noch ein zweites mit nach Hause nehmen darf unter der Bedingung, daß dasselbe ein wissenschaftliches ist. Bei so starker Benutzung wurden Versuche mit nicht schmutzenden Einbänden gemacht und bisher Dermatoid als der reinlichste Einbandsstoff von der eigenen Buchbinderei erprobt. Die Bemerkungen über die Lesezimmer ergeben, daß dort vorwiegend Zeitschriften benutzt werden, daß das Bedürfniß ganz überwiegend dahin geht, Bücher zu Hause zu lesen. Um die Benutzung zu erleichtern, werden Zweigbibliotheken vorgeschlagen.

Soziale Hygiene.

Die Aufgaben der Privatwohlthätigkeit in der Bekämpfung der Tuberkulose.

Die Bekämpfung der Lungentuberkulose als Volksseuche steht seit Jahren schon im Vordergrunde aller gemeinnützigen Bestrebungen. Seitdem man die Hoffnung zu Grabe tragen mußte, daß es gelingen könne, auf dem von Robert Koch mit so kühnen Erwartungen betretenen Wege die Krankheit in ihren ersten Stadien durch arzneiliche Behandlung zu bekämpfen und auf diese Weise ihrer wachsenden Verbreitung Einhalt zu gebieten, hat man mit erhöhtem Eifer den vor Jahren schon von Leyden angeregten Gedanken wieder aufgenommen, durch die Errichtung von Volksheilstätten den unbemittelten Volksschichten die gleiche Gelegenheit der Wiedergenesung zu schaffen, wie sie den Wohlhabenden schon lange in den Privatsanatorien geboten ist. In erster Linie sind es die Träger der Invaliditätsversicherung, die in ausgedehntem Maße die Errichtung von Lungenheilstätten in die Hand genommen haben. In der richtigen Erkenntniß, daß der arbeitsunfähige Lungenkranke bei langjähriger Invalidität bedeutend höhere Kosten an Rentenzahlungen verursacht, als sie selbst bei monatelangem Aufenthalt in einer Heilanstalt erwachsen können und daß ferner die Kosten der Anstaltsbehandlung auch dann schon gedeckt sind, wenn eine vollständige Heilung nicht erzielt, sondern nur der Termin der schließlich eintretenden Erwerbsunfähigkeit um einige Jahre hinausgerückt wird, sind eine stattliche Anzahl von Anstalten theils gegründet worden, theils noch im Entstehen begriffen. Gegenüber diesen von den Invaliditätsversicherungsanstalten errichteten Heilstätten verschwinden an Zahl wie an Bedeutung die von einzelnen Kommunen und Wohlthätigkeitsverbänden begründeten Anstalten.

Wenn man sich klar macht, daß der größte Theil der besitzlosen Bevölkerungsklassen der gesetzlichen Invalidenversicherung unterliegt, so könnte der Gedanke ziemlich nahe liegen, wie wenn durch das Vorgehen der Versicherungsanstalten die Aufgabe der Bekämpfung der Lungenschwindsucht in gewissem Sinne ihrer Lösung nahe gebracht sei und der privaten Initiative nicht mehr viel zu thun übrig bleibe. Und doch fehlt zur wirksamen und ernsthaften Eindämmung der Seuche noch so Manches, was die Versicherungsanstalten allein auch mit ihren reichen Mitteln nicht zu leisten im Stande sind. Wir wollen nur flüchtig daran erinnern, daß lediglich das arbeitende Mitglied der Familie, in der Regel also nur der Ehemann, gegen die Folgen vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit versichert ist, während Ehefrau und Kinder wohl häufig freie ärztliche Behandlung genießen, aber nicht der Fürsorge der Versicherungsanstalten unterstehen. Auch die große Schaar der selbständigen kleinen Gewerbetreibenden und Geschäftsleute, die unter gewöhnlichen Verhältnissen recht gut in der Lage sind, für sich und ihre Familie die Kosten für ärztliche Hülfeleistung, Arzneien u. s. w. zu bestreiten, ist bei Erkrankung an Lungentuberkulose sehr übel daran; der Aufenthalt in einer privaten Lungenheilanstalt ist eben für längere Dauer mit Unkosten verbunden, die nur der sehr gut Situirte zu tragen vermag. In dieser Richtung bleibt noch Manches zu thun. Dem gänzlich Unbemittelten den Aufenthalt in einer Heilstätte zu gewähren, das wird nur dann möglich sein, wenn den Heilstättevereinen und sonstigen Wohlthätigkeitsverbänden in ausreichendem Maße staatliche und kommunale Unterstützung zu Theil wird. Daneben dürfte es sich empfehlen, in den Volksheilstätten auch für zahlende Minderbemittelte Plätze bereit zu stellen, wobei ein Theil der erwachsenden Unkosten aus öffentlichen oder korporativen Mitteln aufgebracht werden könnte; auf jeden Fall wäre die Errichtung besonderer Anstalten für diese Bevölkerungsklasse eine nothwendige Ergänzung dessen, was bisher in der Bekämpfung der Lungentuberkulose geleistet worden ist.

Abgesehen von diesen Lücken in unseren Wohlfahrtseinrichtungen bedarf auch die Fürsorge der der Invaliditätsversicherung unterstehenden Lungenkranken noch in manchen Punkten der Ergänzung. Das Wesen der Anstaltsbehandlung ist bekanntlich die zweckmäßige Ernährung und gesundheitsgemäße Regelung der Lebensweise jedes einzelnen Kranken und nicht zum wenigsten seine Erziehung zu einer seinem Leiden und seiner besonderen Körperbeschaffenheit angemessenen, alle Schädlichkeit nach Möglichkeit meidenden hygienischen Lebensführung. Mit der Aufnahme in die Anstalt, so wichtig sie auch sein mag, ist es noch lange nicht gethan. Wenn die Bemühungen des Arztes den gewünschten Erfolg haben sollen, so muß der Kranke die rechte Stimmung und den gehörigen Lebensmuth besitzen, um allen Vorschriften gewissenhaft nachzukommen, er muß also frei sein, soweit dies überhaupt möglich ist, von der Sorge für seine Familie oder für die eigene Zukunft. Und darum ist es nothwendig, daß die private Wohlthätigkeit sich während der Zeit der Anstaltsbehandlung den Familienangehörigen des Kranken, die mit der staatlichen Unterstützung in der Regel nicht auskommen werden, in kräftiger Weise annimmt.

Auch bei gutem Erfolg der Anstaltsbehandlung ist die Heilung zunächst doch höchstens nur eine vorläufige; daß sie Wurzeln greift und Bestand hält, dazu ist es vor Allem erforderlich, daß der Kranke nach dem Austritt aus der Anstalt nach den gleichen Grundsätzen weiterlebt, wie sie ihm dort gelehrt wurden. Wir dürfen ja nicht übersehen, daß die Krankheits*anlage* in der Regel weiter bestehen bleibt und darum bei erneuter Einwirkung der alten Schädlichkeiten des Berufs und der Lebensweise auch das alte Leiden wieder zum Ausbruch kommen muß. Das ist ein fundamentaler Unterschied den wohlhabenden Klassen gegenüber, der leider in allzu optimistischer Auffassung häufig unterschätzt wird. Fehler der Ernährungsweise, Defekte in der Zufuhr wichtiger Nährstoffe oder unzweckmäßige Zusammensetzung der Nahrung, Berufsschädlichkeiten wie z. B. das Arbeiten in rauchiger, staubgefüllter Atmosphäre oder unter dem ständigen Einfluß aller Unbilden der Witterung sind solche Erkrankungsquellen, die den ganzen Erfolg der Kur bald wieder in Frage stellen können; die Lungenschwindsucht ist eben eine Krankheit, in deren Aetiologie *soziale* Faktoren die allererste Stelle einnehmen. In der hier angedeuteten Richtung gilt es nachzuhelfen, wenn nicht ein großer Theil der aufgewendeten Kosten ohne Nutzen vergeudet werden soll. Zum Theil fallen ja die Forderungen, die wir hier aufstellen, mit den Aufgaben des Gewerbeschutzes zusammen, der bei uns eine ausgedehnte gesetzliche Fürsorge genießt. Aber da es nun einmal unmöglich ist, jedem Berufe die mit seiner Ausübung verbundenen Gefahren und Schädlichkeiten vollkommen zu nehmen, so müßte man sich bemühen, den Kranken wenigstens für die erste Zeit nach ihrer Entlassung eine ihrem Gesundheits- und Kräftezustand möglichst angemessene Beschäftigung zu verschaffen; vollkommener Berufswechsel ist ja eine Idealforderung, die nur in Ausnahmefällen zu erfüllen sein wird. Dazu bedarf es nun der wohlwollenden und einsichtigen Mitwirkung der privaten und öffentlichen Arbeitgeber und weiterhin eines gut organisirten Arbeitsnachweises in engem Anschluß und steter Verbindung mit der Leitung der Heilstätte. Für die angemessene Pflege in der Rekonvalescenz, für zweckmäßige Ernährung, Wohnung, Kleidung u. s. w. bedarf es reichlicher Mittel, die vorläufig ebenfalls beinahe ausschließlich durch private Wohlthätigkeit aufgebracht werden müssen.

Nur wenn in dieser Weise auf allen Seiten verständnißinnig zusammengearbeitet wird, kann es möglich werden, jene mörderische Volksseuche ernstlich in Schranken zu setzen. An und für sich wäre es freilich wünschenswerth und dem Ideal näherkommend, wenn alle jene nothwendigen Ergänzungen der Anstaltspflege dem Versicherten ebenso wie das Krankengeld, die Invaliden- und Unfallrente auf Grund der Versicherung als sein gutes Recht geboten werden könnten; heute, wo die Leistungen der Versicherungsanstalten schon so bedeutend über ihre gesetzlichen Pflichten hinausgehen und weit das überschreiten, was man vor einem Dezennium auch nur zu hoffen gewagt hätte, wäre es utopistisch, solchen Gedanken nachzuhängen. Man muß sich eben mit dem Erreichbaren begnügen, und trotz des unangenehmen Beigeschmackes, der für Manchen damit verbunden ist, wird man sich darüber klar werden müssen, daß für absehbare Zeit eine ernsthafte Bekämpfung der Lungenschwindsucht nicht möglich sein kann ohne die ausgedehnte Mitwirkung der privaten und öffentlichen Wohlthätigkeitspflege.

Mombach-Mainz. Dr. Alphons Fuld.

Verantwortlich für die Redaktion i. V.: Dr. Clemens Heiß, Berlin.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. L. Müller, Leipzig. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 29. August 1901. Nummer 48.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Erholungsstätten vom Rothen Kreuz.

Von Wolf Becher, Arzt in Berlin.

Im Sommer 1899 stellten Dr. R. Lennhoff und ich in Berlin Untersuchungen über die Wohnverhältnisse der tuberkulösen Kassen- und poliklinischen Kranken an. Dabei wurde auch geprüft, wie diese Kranken, insbesondere die arbeitsunfähigen, den Tag verleben, wieviel Stunden des Tages sie in ihrem Zimmer verbleiben, wie viele sie auf den Straßen und Plätzen und wie viele sie im Freien zubringen. Es ergab sich, daß die Lage der erwerbsunfähigen Lungenkranken nach dieser Richtung hin ungemein schlecht ist. Das war für mich der Anlaß auf Maßnahmen zu sinnen, die eine Besserung herbeizuführen geeignet wären. Welche Maßnahmen das sein müßten, faßte ich in den folgenden Leitsätzen in den Verhandlungen des Kongresses zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit zusammen:

1. Von den Tuberkulösen kann nur ein Theil in Lungenheilstätten untergebracht werden. Der größte Theil der Kranken ist an die Wohnung gebannt. Dem Lungenkranken wird gerathen, sich möglichst viel im Freien aufzuhalten. Er geht in den Großstädten in den Straßen spazieren oder er setzt sich auf öffentlichen Plätzen nieder, d. h. er bleibt in der Stadtluft.

2. Um den Tuberkulösen den Genuß der Landluft zu beschaffen, bedarf es einer neuen Einrichtung. In waldigen Gegenden, nahe den Großstädten (Berlin: Grunewald, Stadtbahn) sind Doecker'sche Baracken (leihbar von den Vereinen vom Rothen Kreuz) als Liegehallen hergerichtet aufzustellen. Dem Tuberkulösen ist die Möglichkeit zu geben (Arbeiterfahrkarten) zu jeder Tageszeit nach diesen Liegehallen zu fahren. Er soll sich in diesen oder in ihrer Umgebung über Tag aufhalten. Den Kranken sind auf Verlangen Speisen und Milch zu verabfolgen. Die Unterhaltung der Küche soll Sache der Frauenvereine sein.

Der an den Tuberkulosen-Kongreß sich anschließende Kongreß der Krankenkassen Deutschlands bot die günstige Gelegenheit, den Gedanken einem ausgedehnten Kreise von Interessenten der Krankenkassen vorzutragen. Dabei wurde dargelegt, daß die vorgeschlagenen Erholungsstätten sich aufs Engste an das Krankenkassengesetz anschließen, daß sie eine auf dem Boden des Krankenkassengesetzes erwachsene Einrichtung sein würden. Und zwar, weil durch das Krankengeld der erwerbsunfähige Arbeiter in den Stand gesetzt wird, sich die Erholungsstättenpflege zukommen zu lassen, und daß von dem zur Beköstigung in der Erholungsstätte Nothwendigen wenigstens die Milch von der Kasse bezahlt werden kann. Von vornherein war nämlich darauf Bedacht genommen worden, daß die Erholungsstätten nicht Wohlthätigkeitsanstalten, sondern allein nur durchaus Wohlfahrtseinrichtungen sein sollten.

Der Vorschlag der Erholungsstätten wurde vom Volksheilstättenverein vom Rothen Kreuz aufgenommen. Auf die Veranlassung des Herrn Oberstabsarztes Dr Pannwitz bildete sich ein Sonder-Komite für Erholungsstätten, an dessen Spitze Frau Staatsminister Studt, Frau Konsul Staudt und Dr. Pannwitz traten. Zur Mitarbeit wurde die Centralkommission der Krankenkassen herangezogen, die bei den Berliner Krankenkassen das Verständniß für die Neuerung wachrief. Zu Beginn des Sommers 1900 erwirkte das Komite bei der Königlichen Forstverwaltung die Ueberlassung eines Geländes in der Jungfernhaide, an der Tegeler Chaussee, das in etwa 20 Minuten vom Ringbahnhof Jungfernhaide zu Fuß zu erreichen ist. Auf dem eingefriedigten etwa zwei Morgen großen Gelände wurden zwei Döcker'sche Baracken errichtet. Die eine enthält die Küche, die Wirthschafts- und Bureauräume und einen Raum mit zwei Krankenbetten, die für plötzliche Erkrankungen bereit gehalten werden. Die zweite Baracke war dazu bestimmt, den Kranken während schlechten Wetters, insbesondere bei Regen, Aufnahme zu gewähren. Zur Gewinnung von Trink- und Gebrauchswasser wurde ein Abessinierbrunnen angelegt. Mitte Mai 1900 wurde die Erholungsstätte vom Rothen Kreuz in der Jungfernhaide eröffnet. Von Bedeutung für die neue Einrichtung ist nach zweierlei: Erstens wird in der Stätte keine eigentliche ärztliche Behandlung — von Nothhülfe abgesehen — ausgeübt. Der Kranke verbleibt vielmehr in der Behandlung seines Arztes. Er sucht, so oft es ihm nothwendig erscheint, den Arzt in der Frühsprechstunde auf. Dadurch wird die Kontinuität der Behandlung gewahrt; zugleich aber ist verhütet, daß dem Arzte aus der Ueberweisung eines Kranken in die Erholungsstätte ein materieller Schaden erwächst. Sodann kommt den Krankenkassen zu Nutze, daß sie davon absehen können, die erwerbsunfähigen hauskranken Kassenmitglieder kontroliren zu lassen. Die Kontrole wird durch die Ueberweisung in die Erholungsstätte unnöthig. Die leitende Schwester übt die Kontrole aus. Die Kranken sind nämlich gehalten, des Morgens, wenn sie in die Erholungsstätte kommen, sich zu melden. Sie finden sich dann über Tag zur Milchausgabe und zum Mittagessen zusammen. Abends beim Weggehen haben sie sich abermals bei der Schwester zu melden. Antritt in der Erholungsstätte und Abgang werden jedes Mal mit der Zeitangabe auf wöchentlich ausgegebenen Erkennungskarten vermerkt. Der Kranke legt auf Verlangen der Kasse die wöchentliche Erkennungskarte bei der Abhebung des Krankengeldes dem Kassenrendanten oder dessen Stell-

vertreter vor. An Verpflegung wird in der Erholungsstätte gewährt: ein bis zwei Liter Milch täglich nach Anordnung des Arztes und nach Bevollmächtigung der Kasse, und Mittagbrod, dessen Hauptbestandtheil $^1/_4$ bis $^1/_3$ Pfund Fleisch neben Suppe, Gemüse oder Kartoffeln ist. Auf Gesuch des behandelnden Arztes wird einzelnen Kranken, z. B. Magenkranken, eine andere Kost gewährt. Auf Verlangen erhalten die Kranken noch gegen Zahlung von 5 oder 10 Pfg. ein unbelegtes oder belegtes Butterbrot. Für die Eisenbahnfahrt nach der Haltestelle Jungfernhaide benutzen die Kranken Arbeiterfahrkarten. Zugebilligt sind dabei den Pfleglingen der Erholungsstätte vom Minister der öffentlichen Arbeiten zwei Vergünstigungen: 1. dürfen die Pfleglinge auch andere als die für die Arbeiter bestimmten Frühzüge vor 8 Uhr Morgens und Abendzüge nach 6 Uhr benutzen; 2. gelten die Fahrkarten auch an Sonn- und Feiertagen. Um einen Mißbrauch der Karten zu verhüten, werden sie nur nach Vorzeigung der Erkennungskarte und ausschließlich auf der Station Jungfernhaide verabfolgt und durch das Aufdrücken des Stempels vom Rothen Kreuz kenntlich gemacht. Das Personal der Erholungsstätte besteht aus einer Schwester, einer Köchin und zwei Hülfskräften für die Küche und einem Nachtwächter. Die Aufsicht über den Betrieb führen ehrenamtlich Damen vom Komité für Erholungsstätten Frau Studt, Frau Staudt, Frau Schwartze, Frau Glienecke, Frau Stern, mit Unterstützung von Oberstabsarzt Dr. Pannwitz und Regierungsrath Dr. jur. Zahn, sowie zwei Aerzte (Dr. R. Lennhoff und ich).

Was das Budget der einzelnen Erholungsstätten betrifft, so ist bei der Einrichtung darauf Bedacht genommen, Bau und Einrichtung so billig wie möglich zu machen. Dahin zielt zunächst ab, jegliches so einfach wie möglich herzurichten. Am Wesentlichsten aber ist die Ausnutzung der Kräfte des Rothen Kreuzes. Der Leitung des Volksheilstättenvereins vom Rothen Kreuz ist es zu verdanken, daß zunächst für die Erholungsstätte in der Jungfernhaide und später für zwei andere Stätten das erforderliche Gelände in Staatsforsten unentgeltlich hergegeben wurde. Sodann bewilligte die Centralleitung vom Rothen Kreuz gleichfalls ohne Entgelt die erforderlichen transportablen Baracken. Es bleibt sonach noch, nachdem an Stelle der einen als Aufenthaltsraum bei Regen benutzten Baracke, eine offene, aus Holz gefertigte Halle sich bewährt hat, zu beschaffen: die Halle, der Drahtzaun, der Brunnen und Abwässerung, Abort, Waschhalle, die Küchengeräthe mit Kochmaschine, die Möbel für das Bureau der Schwester, zwei Krankenbetten für Nothfälle, Bänke, Tische, Liegestühle, Spiele, Schilder und Wegweiser. Alles das erfordert einen Aufwand von rund 3000 bis 4000 *M.* für die erstmalige Anschaffung und den Aufbau. Später kommen nur die Kosten für den Wiederaufbau (die Baulichkeiten werden im Winter abgebrochen), Ergänzungen des Materials und Reparaturen in Betracht.

Die Kosten des Betriebes setzen sich zusammen aus den Gehältern und Löhnen und den Ausgaben für die Beköstigung der Kranken. Hier stehen den Kosten Einnahmen aus der Bezahlung der Milch und des Mittagbrotes, die den Kranken in der Erholungsstätte geliefert werden, gegenüber. Gezahlt werden für das Mittagbrot 30 Pfg. und für die Milch 20 Pfg. für das Liter. Eine gewisse Schwierigkeit bestand eine Zeit lang darin, daß es für fraglich gehalten wurde, ob die Krankenkassen berechtigt seien, die Kosten für das Mittagbrot der Erholungsstättenpfleglinge zu übernehmen. Es ist hier, wie sich gezeigt hat, eine Lücke im Krankenkassengesetze. Darin ist für erwerbsunfähige Mitglieder nur zweierlei vorgesehen: Die Ueberweisung in ein Krankenhaus mit Uebernahme der Kurkosten seitens der Kasse und der Verpflichtung der Kasse zur Unterstützung der Familie des Kranken mit der Hälfte des wöchentlichen Krankengeldes oder die Gewährung von ärztlicher Behandlung und Arznei und bestimmten Kräftigungsmitteln wie Milch und einem wöchentlichen Krankengeld. Die Gewährung von Kost an hauskranke erwerbsunfähige Mitglieder ist nicht in Betracht gezogen. Nun sind aber die Pfleglinge der Erholungsstätten nach dem Gesetze als erwerbsunfähige Hauskranke anzusehen. Sie erhalten demnach auch das volle Krankengeld sowie ärztliche Behandlung und Arznei. Gleichwohl haben die meisten Berliner Krankenkassen sich dafür — als im Sinne des Krankenkassengesetzes liegend — entschieden, auch das Mittagbrot (und das Fahrgeld) für die in die Erholungsstätte geschickten Kassenmitglieder zu bezahlen. Nur die Mitglieder einzelner Kassen müssen Mittagbrot und Fahrgeld von dem Krankengeld bestreiten, die Kosten für die Milch tragen durchweg die Krankenkassen. Bei dieser Sachlage werden die Kosten für die Verpflegung voll gedeckt. Ja noch mehr. Der Einkauf der Milch im Großen, die in der Erholungsstätte zu dem ortsüblichen Preise abgegeben wird, verschafft einen Ueberschuß, aus dem nach den vorjährigen Erfahrungen unter günstigen Umständen die Ausgaben für die Gehälter und Löhne annähernd gedeckt werden können. Der Betrieb der Erholungsstätte an sich bedarf wohl keines Zuschusses, er wird zuguterletzt von den Krankenkassen getragen. Mittel sind nur für den Bau aufzubringen, und hierbei greift der Volksheilstättenverein vom Rothen Kreuz ein.

Wirthschaftlich betrachtet, stellt sich danach die Erholungsstätte als das Ergebniß der Integrirung von drei verschiedenen Kräften dar: der Staat wirkt durch kostenlose Hergabe des Geländes mit, das Rothe Kreuz, die Seele der neuen Wohlfahrtsfahrtsunternehmung, erfüllt seine neue Aufgabe, im Frieden der allgemeinen Wohlfahrt zu dienen, durch die Errichtung und Ueberwachung der Erholungsstätten, und die Krankenkassen sind die Trägerinnen des Betriebes. Dieses Zusammenwirken hat zur Folge, daß die Erholungsstätten durchaus Wohlfahrtseinrichtungen, nicht Wohlthätigkeitseinrichtungen sind.

Außerdem ist wirthschaftlich die Wohlfeilheit der Einrichtung wichtig. Geht man nach dem Beispiele des Berliner Komités für Erholungsstätten vor, so kann man mit etwa 3000—4000 *M.* eine Erholungsstätte errichten, die für etwa 150 Kranke Raum gewährt, d. h. eine Erholungsstätte kostet nicht mehr als unter günstigen Umständen ein Bett in einem Krankenhause.

Die im Sommer 1900 errichtete Erholungsstätte in der Jungfernhaide wurde als ein Versuch betrachtet. Es sollte überhaupt erst erprobt werden, ob die dem Tuberkulose-Kongresse unterbreitete Erholungsstättenidee sich verwirklichen ließe. Die Probe fiel günstig aus (vergl. Pannwitz, die Erholungsstätte vom Rothen Kreuz in der Jungfernhaide). Es wurde deswegen in diesem Jahre die Erholungsstättensache wesentlich ausgestaltet, und zwar nach zwei Richtungen hin. Einmal wurde die Zahl der Erholungsstätten vom Rothen Kreuz von einer auf vier gebracht. Zu der ersten Erholungsstätte in der Jungfernhaide kamen hinzu die Erholungsstätten in Pankow-Schönhausen, am Spandauer Berg (Westend) und Schönholz. Hinzuzurechnen ist die Erholungsstätte zu Sadowa, die nach dem Muster derjenigen vom Rothen Kreuz von der Betriebskrankenkasse der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft für männliche Arbeiter errichtet worden ist. Mit der Vermehrung der Erholungsstätten ging eine Neuerung Hand in Hand. Während die erste Erholungsstätte in der Jungfernhaide ausschließlich für Männer bestimmt war, wurde 1901 damit begonnen, auch kranken und genesenden Frauen und Mädchen den Nutzen der Erholungsstättenpflege zu gewähren. Zwei der vier Erholungsstätten vom Rothen Kreuz, diejenigen zu Pankow-Schönhausen und am Spandauer Berg, nehmen nur weibliche Kranke auf. Es war befürchtet worden, daß Ehefrauen den Erholungsstätten fern bleiben würden, und daß nur die Unverehelichten davon Nutzen haben würden. Die Befürchtung hat sich als grundlos erwiesen. Es kommen Ehefrauen in verhältnißmäßig großer Zahl in die beiden Erholungsstätten für weibliche Kranke. Dazu trägt mit bei, daß es denjenigen von ihnen, die nicht-schulpflichtige Kinder haben, gestattet ist, diese in die Erholungsstätten mitzubringen. Nützlich hat sich dies insbesondere für diejenigen Frauen erwiesen, die Säuglinge zu versehen haben. In der Zulassung von anverwandten Kindern der Kranken liegt eine Erweiterung der Leistungen der Erholungsstätten. Eine andere Erweiterung der Leistungen ist darin zu sehen, daß in der Erholungsstätte zu Pankow, wenn auch nur vereinzelt, kranke schulpflichtige Kinder verpflegt, die wegen ihrer Krankheit in die Ferienkolonien — gemäß den Bestimmungen dieser — nicht hatten mitgenommen werden können.

Wie sehr die Berliner Erholungsstätten einem thatsächlichen Bedürfnisse entsprechen, ergeben folgende Daten. Für die Erholungsstätte Jungfernhaide wurden in der Zeit vom 20. Mai bis 1. August d. J. seitens 83 Krankenkassen 600 Patienten angemeldet, etwas über 300 konnten aufgenommen werden. Die tägliche Besuchsziffer betrug durchschnittlich 150. In der Erholungsstätte Pankow-Schönhausen wurden vom 18. Juni bis 1. August von 27 Krankenkassen 300 weibliche Kranke angemeldet und fast sämmtlich dort aufgenommen. Die täglichen Besuchsziffern schwanken zwischen 130 und 140. Zumeist erstreckt sich die Kur der Einzelnen auf 4 Wochen. — Ueber die beiden anderen Erholungsstätten liegen noch keine Nachweise vor, da sie erst im Laufe des Monats August in Betrieb gesetzt sind.

Von Interesse ist die Feststellung, wie sich die Erholungsstätten in die bestehenden Einrichtungen für Krankenpflege einfügen. Die erste Idee war, mit Hülfe der Erholungsstätten die Fürsorge für die Lungenkranken zu verbessern. Die Erholungsstätten sollen eine Ergänzung zu den festen Volksheilstätten für Lungenkranke

bilden. Dieses Ziel wird mit ihnen auch erreicht. Unter den Lungenkranken in den Erholungsstätten fanden sich Kranke in den verschiedenen Stadien der Tuberkulose der Athmungsorgane: von den sogenannten Frühfällen, die für die Heilstättenbehandlung besonders geeignet sind, bis zu den siechen Tuberkulosen, für die jetzt die Schaffung von Sonderasylen vorgeschlagen wird. Ein Theil dieser Kranken ist für die Lungenheilstätten vorgemerkt; sie können aber wegen der Ueberfüllung der Heilstätten noch nicht aufgenommen werden und warten deswegen in der Erholungsstätte den Termin bis zur Einberufung in die Lungenheilstätte ab. Dazu kommen Kranke, die schon in Lungenheilstätten waren, wegen des großen Andranges zu diesen oder aus anderen äußeren Gründen für eine erneute Aufnahme nicht berücksichtigt werden konnten. Schließlich ist an die Schwertuberkulösen zu erinnern, welche für die Lungenheilstättenpflege außer Betracht gelassen werden. Von vornherein aber zeigte es sich, daß der Erholungsstättengedanke auch über den Rahmen der Tuberkulösen-Fürsorge leicht nutzbar zu machen ist. Wenn auch unter den Pfleglingen der Erholungsstätten die Tuberkulösen die überwiegende Mehrzahl bilden, so fanden sich dort auch chronisch Kranke von ganz verschiedener anderer Art und Genesende, z. B. sind unter den weiblichen Pfleglingen Bleichsüchtige, Herzkranke, Magenkranke, Hysterische, Kranke mit Frauenleiden, und auch Frauen, welche gynäkologische Eingriffe (Laparatomien) durchgemacht haben. Unter den männlichen Pfleglingen finden sich Kranke mit Lungenerweiterung, Asthma, Herzkranke, Magenkranke, Nervenkranke, Unfallverletzte. Besonders gedacht sei, daß vereinzelt auch ruhige Geisteskranke, die sich bei ihren Angehörigen in Familienpflege befinden, in die Erholungsstätte aufgenommen worden sind. Es ist zu erwägen, ob nicht, wie ich vorgeschlagen habe (Berichte der Jahres-Versammlung des Vereins der deutschen Irrenärzte), die Erholungsstätten zur Erweiterung der familialen Irrenpflege in Großstädten verwerthet werden können. Vorbereitet wird für das kommende Jahr die Errichtung einer Erholungsstätte für kranke Kinder.

Der Volksheilstättenverein vom Rothen Kreuz, dem unter der Führung von Frau Studt, Frau Staudt und Dr. Pannwitz die Erprobung der Erholungsstättenidee zu verdanken ist, wird sich den weiteren Ausbau der Erholungsstättensache angelegen sein lassen. Wie das Beispiel der Erholungsstätte zu Sadowa zeigt, verlohnt es sich auch für Krankenkassen, selbständig in der Erholungsstättensache vorzugehen. Dringend zu wünschen wäre, daß die Stadtgemeinden sich der Sache annehmen. Insbesondere käme die Angliederung von Erholungsstätten an die allgemeinen Krankenhäuser in Betracht.

Das Vorgehen Preußens in der Wohnungsfrage und seine Aussichten.

II. (Schluß.)

Unter die im vorigen Artikel („Soziale Praxis" Jahrg. X. Sp. 1185), genannten Aenderungen des Enteignungsrechtes gehört in gewisser Beziehung auch der dem letzten Landtage vorgelegte und im Herrenhause auch angenommene „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M.", häufig nach dem Hauptvertreter des in ihm enthaltenen Reformgedankens, dem Oberbürgermeister Adickes in Frankfurt a. M., auch kurzweg lex Adickes genannt.*) Da dieses zunächst nur für Frankfurt a. M. bestimmte Gesetz durch Königliche Verordnung auch auf andere Gemeinden, wenn sie es beantragen, fall ausgedehnt werden können, so stellt es ein erstes, bereits rund zur Erledigung gelangendes Stück der allgemeinen Wohnungsreform-Gesetzgebung dar und verdient somit ein paar besondere Worte.

Der Zweck des Gesetzes ist, einer einzelnen bestimmten Ursache der Mißstände auf dem Gebiete der Baulandbeschaffung und Baulandtheuerung entgegenzuwirken. In den Städten namentlich des westlichen Preußens ist das für die fortschreitende Bebauung in Betracht kommende Gelände oft derartig unter zahllose kleine Besitzer (z. B. Gärtner!) zersplittert oder auch so ungünstig in den Grenzen der einzelnen Stücke gestaltet, daß es ohne Weiteres gar nicht bebaubar ist. Es müßte erst eine Einigung der verschiedenen Besitzer behufs Austausches, Umgestaltung, Abrundung und Vervollständigung ihrer Grundstücke vorhergehen, und diese Einigung ist freiwillig vielfach nicht zu erzielen. Dann bleibt ein großer Theil des natürlichen, nächstgelegenen Baugeländes eben bebauungsunfähig und der bebauungsfähige Rest steigt um so höher im Preise. Hier will der Gesetzentwurf eingreifen, indem er auf dem Wege eines Zwangsverfahrens die Grundstücke all der verschiedenen Eigenthümer in eine Masse zusammenwirft, aus ihr bebauungsfähige Grundstücke zurechtschneidet und diese wieder unter die früheren Eigenthümer vertheilt. Auf die Einzelheiten des ganzen ungemein verwickelten Herganges können wir hier nicht weiter eingehen. Die Bedeutung des Gesetzes würde darin liegen, daß es für die betreffenden Städte ein sehr peinliches Hinderniß ihrer rationellen Erweiterung und ein wesentliches Unterstützungsmoment der Preistreiberei in Bauland beseitigte, aber darüber hinaus geht unseres Erachtens diese Bedeutung auch nicht. Der Privatbesitz von Grund und Boden wird nicht angerührt und seine Preisbewegung nicht weiter als durch Beseitigung eines einzelnen unter einer ganzen Reihe von Hindernissen niedrigerer Preise beeinflußt.

Sehen wir von dieser lex Adickes ab, so beruht das, was wir von der preußischen Wohnungsreform-Gesetzgebung angegeben haben, wie schon gesagt, nur auf Vermuthungen, wenn auch begründeter Art. Es hat gewiß seine Bedenken, auf solche Vermuthungen ein Urtheil aufzubauen. Aber die Wichtigkeit der Sache muß das entschuldigen, und es ist überdies kaum möglich, über die Erlasse ein zutreffendes Urtheil zu fällen, wenn man nicht zugleich die kommende Gesetzgebung ins Auge faßt. Stellen wir uns also die Erlasse als durch Gesetzesvorlagen, die im Wesentlichen den obigen Angaben entsprechen, ergänzt vor, wie wird unser Urtheil über eine solche Gesammtaktion dann ausfallen? Auf jeden Fall bedeutet sie einen erheblichen Fortschritt, dessen möglichste Durchsetzung man von Herzen wünschen muß. Aber trotzdem können wir über die großen Mängel eines solchen Vorgehens nicht einfach hinwegsehen. Ein großes englisches Blatt brachte kurz nach Veröffentlichung der Erlasse einen Artikel über sie mit der Ueberschrift: „Guter Rath, aber kein Geld!" Und in der That trifft diese Charakterisirung nicht nur die Erlasse, sondern das ganze preußische Vorgehen in der Wohnungsfrage ausgezeichnet, vorausgesetzt allerdings, daß die kommenden Gesetzesvorlagen eben ungefähr den obigen Vermuthungen entsprechen. Wir möchten den Absichten der preußischen Staatsregierung in keiner Weise zu nahe treten, und werden uns gerne jederzeit eines Besseren belehrt sehen, aber was wir bis auf weiteres nicht glauben, das ist, daß der preußische Staat selber größere Opfer für die Wohnungsreform zu bringen gewillt ist. Die Ministerialerlasse erlauben auf solche Opferwilligkeit keinerlei Rückschluß, eher das Gegentheil; verschiedene Aeußerungen Herrn v. Miquels, das ganze bisherige Verhalten Preußens in der Wohnungsfrage sprechen dagegen; auch die bisherige Einrichtung von Wohnungen für Angestellte des preußischen Staates ist kein eigentlicher Beweis. Und doch sind solche Opfer nothwendig, wenn etwas Großes erreicht werden soll, und es geht nicht an, daß der preußische Staat mit seinen glänzenden Finanzen zwar von den oft schon überlasteten Gemeinden Opfer für die Wohnungsreform verlangt, selber aber keine entsprechenden bringen will.

Wie wäre es z. B. wenn er einen Betrag von etwa 50 Millionen Mark auswürfe, um die städtische Bodenfrage einer glücklichen Lösung entgegenzuführen? 50 Millionen Mark, die entweder der Staat direkt oder unter seiner Aufsicht die Gemeinden zu Baulandankäufen zu verwenden hätten, um damit einen Grundstock öffentlichen Landes zu beschaffen, mit dem man in die Monopolstellung der jetzigen Bodenbesitzer eindringen und den Anfang einer rationellen Bodenpolitik machen könnte! Dies Geld brauchte keineswegs verloren zu sein, da ihm ja der Gegenwerth des gekauften Landes gegenüberstände. Nur ein Theil müßte allerdings von vornherein abgeschrieben werden, um die Werthe, welche man für die weitere Verwendung des gekauften Landes zu Grunde legt, vor der Hand billig ansetzen zu können. Und was von der Bodenfrage gilt, das gilt in dieser Beziehung von der Baukapitalfrage auch. Der preußische Staat gründe eine oder mehrere Baubanken und gewähre durch sie den Gemeinden, den Baugenossenschaften, anderen Unternehmern, kurz jedem, der auf den für richtig befundenen sozialpolitischen Grundlagen die Wohnungsreform durch Produktion geeigneter Wohnungen fördern will, billiges und reichliches Baukapital — hinreichende Prüfung der Solidität der Unternehmung und des Unternehmers, sowie Einhaltung der durch die Finanzlage des Staates gesteckten Schranken natürlich vorausgesetzt. Er verweise die Gemeinden u. s. w. nicht nur auf ihre eignen oder die Kräfte Dritter, sondern er öffne selber die Schleusen seiner Schatzkammern. In ähnlicher Weise sind die Hohenzollern im 18. Jahrhundert vorgegangen und was das arme Preußen des 18. Jahrhunderts konnte, wird das reiche des 20. Jahrhunderts wohl auch noch können. Auch dies Geld wäre keineswegs verloren, noch viel weniger als das vorige. Es wäre einfach staatlich gegebenes und sich hinreichend verzinsendes Hypothekengeld.

*) Eigentlich gehört allerdings zur „lex Adickes" noch ein weiteres wichtiges Stück, die sogenannte Zonenenteignung. Indeß spricht man in dem vorliegenden Zusammenhange wohl auch von der Umlegung alleine als lex Adickes.

Indeß ist dieses Zurückhalten des Staates mit eignen Opfern in der Wohnungsreform nicht der einzige größere Mangel in dem preußischen Vorgehen. Ein anderer wird vermuthlich die Scheu bilden, auch auf dem platten Lande einzugreifen. Wir müssen freilich billig zugeben, daß wir einen wirklichen Beweis für diese Scheu z. Z. nicht in der Hand haben, sondern nur gewisse Anzeichen, und daß es somit nur ein vorläufiger Eindruck ist, um den es sich handelt. Nach diesem aber scheint uns, als ob auf dem platten Lande, abgesehen von der lobenswerthen Verordnung über Arbeitermassenquartiere, nicht viel geschehen, sondern als ob man die Wohnungsfrage wesentlich als eine Frage der Städte- und Industriebezirke behandeln würde. Das wäre bei der in Preußen bestehenden Machtvertheilung zwar recht verständlich, deswegen aber doch bedauerlich. Allerdings sind ja die Wohnungsverhältnisse auf dem Lande wenn auch vielfach kaum besser als in der Stadt und den Industriebezirken, so doch für das Leben der Bevölkerung von geringerer Bedeutung als dort. Aber da es unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Abströmens der Bevölkerung vom Lande doppelt gilt, alles zu thun, um den Aufenthalt und die Verhältnisse auf dem Lande möglichst anziehend zu gestalten, so wäre es nur richtig, eine für den Zustand der Bevölkerung so wichtige Maßregel wie die Wohnungsreform vor allem auch als eine Angelegenheit des platten Landes zu behandeln.

Zu diesen in dem preußischen Vorgehen schon selbst liegenden Bedenken gesellen sich noch solche bezüglich seiner Durchsetzung. Die Erlasse werden in den Gemeinden vielfach auf einen sehr energischen und mächtigen Widerstand stoßen, theilweise schon bei den Magistraten, vor allem aber bei den Stadtverordnetenversammlungen.*) Nicht umsonst ist das Haus- und Grundbesitzerthum durch die Gestaltung des aktiven und passiven Gemeindewahlrechts, durch das vielfältige Zusammenfallen seiner beruflichen materiellen Interessen mit gewissen Maßnahmen der kommunalen Politik und durch seine gute Organisation so mächtig in unseren Stadtverwaltungen. So wird sich die von den Erlassen geforderte Gemeindepolitik im besten Falle nur sehr langsam und unter endlosen Schwierigkeiten und Hindernissen durchsetzen. Und was die Aussichten der kommenden Gesetzgebung im Landtage anlangt, so sind sie auch keineswegs besonders günstig. Wohnungsinspektion und Reformierung der Bauordnungen und Bebauungspläne werden sich nur in recht abgeschwächter Form durchsetzen lassen: ferner die Zustimmung des Landtages zu größeren Geldopfern des Staates zur Herbeiführung einer wirksamen Boden- und Bau-Baupolitik — einmal angenommen, daß die Regierung sich zu solchen Opfern herbeiließe — erscheint sehr zweifelhaft, wenigstens soweit diese Opfer für die Städte und Industriebezirke und nicht für das platte Land gebracht werden sollen; endlich an eine schärfere sozialpolitische Ausgestaltung des Enteignungsrechtes ist kaum zu denken.

Trotz alledem möchten wir das, was in Preußen unter dem Einflusse der Ministerialerlasse und durch die kommende Gesetzgebung voraussichtlich zuwege gebracht werden wird, nicht gering schätzen. Es bedeutet eine grundlegende Aenderung, wird aller Voraussicht nach eine bedeutende Wendung zum Besseren herbeiführen und ist überdies wahrscheinlich das Aeußerste, was sich zur Zeit den zahlreichen und mächtigen Widerständen gegenüber in diesem Einzelstaate erreichen läßt.

Wir glauben daher, daß es Sache der Wohnungsreformer im Allgemeinen ist, dieses preußische Vorgehen bestens zu unterstützen, womit sich ein Kampf um Verbesserung oder Ausmerzung einzelner Theile desselben recht wohl vereinigen läßt. Aber eines wird dabei allerdings vorausgesetzt, nämlich daß mit diesem Vorgehen nicht der Versuch verknüpft wird, einen Schlag gegen die Freizügigkeit der ländlichen Arbeitskräfte zu führen. Wäre das der Fall, so müßte die Losung aller sozial denkenden Elemente gegenüber diesem Vorgehen nicht heißen Unterstützung, sondern energischer Kampf. Lieber Ablehnung des Ganzen als Erkaufung um einen solchen Preis! — Nach den noch in guter Erinnerung befindlichen Aeußerungen der „Berliner Polit. Nachrichten" vom vorigen Herbste und nach den bekannten Bestrebungen zahlreicher Konservativer ist die Gefahr, daß ein solcher Versuch gemacht wird, immerhin nicht ausgeschlossen.

Endlich ist meines Erachtens durch das preußische Vorgehen zur Aufgabe der Bewegung für eine große Reichs-Wohnungsreform durchaus kein Grund gegeben, höchstens zu einer gewissen Umänderung derselben. Auch wenn die preußische Reform das Ziel, das sie sich gesteckt zu haben scheint, voll erreicht, bleiben für das Reich noch große Aufgaben bestehen: die Entwickelung der Versicherungsanstalten zu großen Volksbaubanken, die sozialpolitische Reformirung des Miethrechtes, des Miethprozesses und der Zwangsvollstreckung, die weitere Entwickelung des Baugenossenschaftsrechtes und des so ungemein wichtigen Institutes des Erbbaurechtes, Reformen auf dem Gebiete des Pfandrechtes, die Sorge dafür, daß die ganze Reform nicht auf die Städte und Industriebezirke beschränkt bleibt, sondern auch das platte Land ergreift u. s. w. u. s. w. Vollends aber, wenn die preußische Reform auf allzu große Hindernisse im preußischen Landtage und den Gemeinden stößt und ihr Ziel nicht recht erreicht, wie es leicht geschehen kann: dann wird das Reich doch schließlich die Vollendung dieser großen und unabweisbar dringlichen Aufgabe übernehmen müssen. Schon jetzt hat der Reichsgedanke in der Wohnungsreform sichtbar Früchte getragen. Nicht nur das Reich selber schickt sich an, einen bescheidenen Anfang von Wohnungsreform zu machen, sondern es ist wohl auch kaum ein Zufall, daß, seitdem der Reichsgedanke in der Wohnungsreform lebendiger geworden ist, auch die Einzelstaaten einen viel größeren Eifer an den Tag legen. Freuen wir uns also, daß Preußen vorgeht, dringen wir aber auch weiter darauf, daß über allen Einzelstaaten das Reich ordnend, anfeuernd, zusammenfassend diese große nationale Aufgabe mit in die Hand nimmt! —

Dresden. von Mangoldt.

*) Einen Beweis dafür haben unterdes die Verhandlungen des Hannoverschen Städtetages geliefert. S. diese Zeitschrift, laufender Jahrgang, Nr. 39, Spalte 982/83.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Internationales Komité für Arbeiterschutz und schweizerische Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes. In das Internationale Komité für Arbeiterschutz wurde vom schweizerischen Bundesrath Dr. Kaufmann, Abtheilungschef beim Handels- und Industriedepartement, und vom französischen Handelsministerium der Direktor des französischen Arbeitsamtes, A. Fontaine, gewählt. — Die schweizerische Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes zählt gegenwärtig 237 Mitglieder, die sich auf 21 Kantone und Halbkantone vertheilen. Noch nicht vertreten im Mitgliederverzeichniß sind Obwalden, Nidwalden, Appenzell J.-Rh. und Wallis. Die größte Mitgliederzahl weisen auf die Kantone Bern 72, Zürich 43, St. Gallen 23 und Baselstadt 19.

Arbeiterbewegung.

Einige Worte zur Beherzigung an unsere Gewerkschaftsbeamten.

Zu der vom Verbandssekretär der Berliner Gemeindearbeiter Poersch in Nr. 45 dieser Zeitschrift angeregten Frage über die Stellung der gewerkschaftlichen Beamten zu ihren Arbeitgebern wird uns aus Interessentenkreisen geschrieben:

Die Organisationen der klassenbewußten Arbeiterschaft sind zwar im langsamen, aber doch im Fortschreiten begriffen. Kein Mittel darf unversucht gelassen werden, um die indifferente Arbeitermasse aufzurütteln und sie den Reihen der Organisation zuzuführen; nichts darf aber auch versäumt werden, einmal für die Organisation Gewonnene dauernd an dieselbe zu fesseln und sie zu überzeugungstreuen, opferwilligen Mitarbeitern an der Arbeitersache zu machen.

Wir wollen heute nur einen Punkt kurz besprechen, der in letzterer Hinsicht wichtig ist und alle Beachtung verdient. Wir meinen das Verhalten unserer Gewerkschaftsbeamten gegenüber den einzelnen Mitgliedern.

Die größeren Gewerkschaftsverbände sind erfreulicher Weise in der Lage, ständige Beamte anzustellen für Zwecke der Verwaltung, der Reise-, Kranken-, Arbeitslosenunterstützung u. s. w. Daß diese Beamte ein auskömmliches Gehalt beziehen, sollte als fester Grundsatz bei allen Verbänden gelten: nichts ist verkehrter, als übel angebrachte Sparsamkeit gerade in diesem Betreff.

Andererseits kann und muß verlangt werden, daß der betreffende Beamte die erforderliche Qualifikation für das Amt besitzt und daß ihm vor Allem die Eigenschaften nicht abgehen, die zu der Stellung eines Gewerkschaftsbeamten unerläßlich sind: Ausdauer, Geduld und großes Taktgefühl.

Niemals fühlt sich ein Arbeiter tiefer gekränkt, schwerer beleidigt, als wenn ihm von dem Verbandsangestellten ein Unrecht — und sei es auch nur ein scheinbares — zugefügt wird. Auf keine andere Beamtenkategorie wird der bekannte Satz: „daß die Beamten der Mitglieder wegen, nicht die Mitglieder der Beamten wegen da sind", so scharf angewandt als gerade hier. Rücksichtsvolles Eingehen auf die Beschwerden und Ansprüche der Mitglieder

ist da nothwendig. Wohl wird oftmals von einem solchen Beamten viel und manchmal Unbilliges verlangt; aber nicht immer entspringt dies bösem Willen. Man muß berücksichtigen, daß die Mitglieder, die genöthigt sind, das Vereinsbureau aufzusuchen, sich meist in außergewöhnlichen Verhältnissen befinden, daß Krankheit, Arbeitslosigkeit und Aehnliches die Ursache zur Inanspruchnahme des Beamten bilden. Da werden oftmals die Bestimmungen der einzelnen Reglements nicht genau beachtet, manchmal auch gar nicht verstanden oder falsch aufgefaßt werden. Steift sich da nun ein Gewerkschaftsbeamter ohne Noth auf seinen Schein, fährt er wohl gar die Besucher, weil das formelle Recht auf seiner Seite ist, barsch an, so entspringt daraus viel Verbitterung und Aerger, der sich zwar in erster Linie gegen den Beamten, in letzter Linie aber auch gegen die Gewerkschaft selbst kehrt.

Wie gesagt, ist hier viel Geduld und Taktgefühl nothwendig, sollen die Mitglieder befriedigt werden und die Gewerkschaft nicht Schaden leiden. Vor Allem darf der Beamte gegenüber den Unterstützung beanspruchenden oder dieselbe abholenden Mitgliedern bezw. deren Angehörigen niemals in Worten oder auch nur im Ton den Anschein aufkommen lassen, als handele es sich um eine Almosenunterstützung, deren Gewährung mehr oder minder von der Gnade des betreffenden Beamten abhinge. Was den Mitgliedern an Unterstützung zusteht und von ihnen in Anspruch genommen wird, sind statutarisch verbriefte Rechte, die sich die Mitglieder zum Theil mit schweren Geld- und anderen Opfern erkaufen mußten. Der Gewerkschaftsbeamte ist lediglich das Vollzugsorgan und wird für diese Thätigkeit bezahlt und zwar vom Gelde der Mitglieder.

Wir können nicht gerade behaupten, daß uns viele Beschwerden in dieser Hinsicht bekannt geworden seien; es läßt dies darauf schließen, daß in der Regel der rechte Mann am rechten Platze steht. Wir können aber nicht verschweigen, daß einzelne, und wie uns scheint, begründete Beschwerden vorliegen, und diese Thatsache drückte uns die Feder in die Hand.

Mögen unsere Worte als das aufgefaßt werden, was sie in der That sind: eine gutgemeinte Mahnung an unsere Gewerkschaftsbeamten, es an der nöthigen Rücksicht und Delikatesse gegenüber den konsultirenden Mitgliedern nie fehlen zu lassen. Es wird dadurch manches Mitglied der Gewerkschaft erhalten, viel Verdruß und Aerger bleiben erspart — am meisten den Beamten selbst.

Berlin. Albrecht Jülie.

Der Verband der bayerischen Eisenbahn-Werkstättenarbeiter hat an den bayerischen Landtag eine Petition gerichtet, den Arbeitern der Central- und Betriebswerkstätten eine Lohnaufbesserung von 10% zu bewilligen und die Arbeitszeit auf täglich 9 Stunden festzusetzen. „Ein schon lang gehegter Wunsch," heißt es in der Petition weiter, „einen Anfangslohn für gelernte Arbeiter von 3 *M*, für ungelernte von 2,50 *M*, sowie eine regelmäßige Aufbesserung von drei zu drei Jahren möchte diesmal zur Verwirklichung gelangen, um hohe Kammer nicht mehr mit Petitionen belästigen zu brauchen." Die Petition wird begründet mit den unaufhörlich steigenden Kosten der Lebenshaltung für die Arbeiterklasse. Nicht nur allein in den großen Städten, sondern auch in den mittleren und kleineren Städten seien durch den Wohnungsmangel in den letzten Jahren die Miethspreise sehr erheblich gestiegen, die theilweise Aufbesserung der Arbeitslöhne in den einzelnen Werkstätten habe kaum gereicht, um die Mehrauslagen für Wohnungsmiethe auszugleichen. Dazu komme die enorme Steigerung der Kohlenpreise und Milch, Fleisch, Cerealien, kurzum alle Bedürfnisse des Haushalts zeigten eine steigende Tendenz. Die geforderte Verkürzung der Arbeitszeit wird mit den weiten Wegen zur Arbeit und dem Hinweis auf die neunstündige Arbeitszeit in den badischen Werkstätten begründet. Es wird ferner mit Recht betont, daß bei der zu erwartenden größeren Intensität der Arbeit eine Verminderung der Arbeitsleistung nicht zu erwarten sei. In der der Petition beigegebenen umfangreichen Denkschrift wird ferner gebeten, daß Versäumnisse, die aus den Kontrollversammlungen, Reserve- und Landwehrübungen entspringen, bezahlt werden. (§. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)

Eine Begünstigung der Trade Unions. Das Recht organisirter Arbeiter, sich zu weigern, mit nichtorganisirten Arbeitern zusammen beschäftigt zu sein, wurde von der vierten Division des New-Yorker Appellgerichtshofes anerkannt. Es handelte sich um einen Fall, wo die Union-Arbeiter die Entlassung eines Nicht-Unionisten durchsetzten; der Klage desselben auf Entschädigung wurde durch den Supreme Court Folge gegeben, jedoch, wie Eingangs bemerkt, ist dessen Entscheidung vom Appellgerichte aufgehoben worden. Ein analoger Fall hat sich auch im Vorjahre ereignet. Maßgebend ist, daß die Arbeiter durch keinerlei Zwangsmittel auf den Unternehmer einwirken, da eine Beeinflussung desselben durch Gewaltmaßregeln einen Kriminalfall bilden würde.

Lohnregelung in der englischen Montanindustrie. In Newcastle-on-Tyne fand vorige Woche die vierteljährliche Versammlung des Conciliation Board statt. Die Unternehmer suchten, eine Lohnreduktion durchzusetzen, nachdem bereits im Mai auf Grund der Geschäftsergebnisse des ersten Trimesters eine $11\frac{3}{4}$ prozentige Lohnreduktion eingetreten war. Damit waren die Löhne $52\frac{1}{2}$% über der zur Grundlage der Berechnung dienenden Basis der Löhne von 1879. Die Konferenz beschloß eine weitere Mitte August eintretende Lohnherabsetzung um $7\frac{1}{2}$%, so daß die Löhne gegenwärtig 45% über dem Niveau von 1879 stehen. — Die Miners' Federation von Süd-Wales beabsichtigt, die Unternehmer dazu zu verhalten, sie an dem durch den Ausfuhrzoll auf Kohle erfolgten Preisaufschlag partizipiren zu lassen. Auf Grund der gleitenden Lohnskala erhalten die Arbeiter von jedem Schilling Preissteigerung eine $8\frac{3}{4}$ prozentige Lohnsteigerung und wollen diese auch von dem Schilling Ausfuhrzoll, wogegen sich die Unternehmer wehren. Die Arbeiter haben sich vor der Einleitung weiterer Schritte an die Miners' Federation of Great Britain gewendet.

Das Lohnamt der Birminghamer Eisenindustrie hielt vorige Woche eine Konferenz ab, in der die Geschäftsergebnisse von zwölf ausgewählten Firmen im Mai und Juni geprüft wurden. Auf Grund der Geschäftsresultate im März und April hatte eine 5 prozentige Lohnreduktion Platz gegriffen. (Ein Preisfall von 5 sh ergab regelmäßig eine $2\frac{1}{2}$ prozentige Lohnreduktion nach der sliding scale). Jetzt hätten die Unternehmer neuerlich Anspruch auf eine 5 prozentige Lohnherabsetzung gehabt, doch legten sie keinen Werth darauf, sie durchzusetzen. Die Konferenz nahm daher folgende Resolution an: „Nachdem die Arbeiter in letzter Zeit auf die ihnen von Rechtswegen gebührenden Lohnerhöhungen verzichtet haben, verzichten nunmehr jetzt die Arbeitgeber auf ihr Recht, die Löhne herabzusetzen und bleiben daher die gegenwärtigen Löhne bis Oktober in Kraft."

Die Herrenschneider in New York haben nach Zeitungsmeldungen einen großen Lohnkampf, an dem 60 000 Arbeiter der Branche betheiligt waren, erfolgreich durchgeführt. Alle größeren Firmen haben die Forderungen der Schneider bewilligt. Mit den Schwitzmeistern haben sich die Streikenden überhaupt nicht in Verhandlungen eingelassen. Wie es scheint, standen die großen Geschäftsinhaber dem Streik nicht ohne Wohlwollen gegenüber, denn derselbe hat den Erfolg gehabt, daß den Schwitzmeistern, die die Preise so herabgedrückt haben, daß es den großen Geschäften kaum noch möglich war, mit ihnen zu konkurriren, das Handwerk gelegt worden ist. Den Streikenden sind folgende Forderungen bewilligt: Die Arbeitgeber beschäftigen nur Mitglieder der Schneiderorganisation (United garment workers of America). Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 59 Stunden. Die Fabrikanten — nicht die Zwischenmeister — sind verantwortlich für die Löhne der Arbeiter. Die Fabrikanten verpflichten sich, solchen Zwischenmeistern, gegen die die Union berechtigte Klagen führt, die Arbeit zu entziehen.

Arbeiterschutz.

Die Gewerbeaufsicht in Preußen 1900.

Aus den Jahresberichten der Regierungs- und Gewerberäthe und Bergbehörden[1]).

Die Auflage der preußischen Gewerbeaufsichtsberichte für 1900 ist so niedrig bemessen worden, daß es u. A. der Redaktion der „Sozialen Praxis" unmöglich gewesen ist, in den eigenen Besitz eines Exemplars zu gelangen. Hätte man daraus aber geschlossen, daß eine etwaige Mangelhaftigkeit der Berichte den Grund zu dieser Beschränkung abgegeben hätte, so wäre man ziemlich angenehm enttäuscht gewesen. Zwar sind auch diesmal die Jahresberichte stellenweise noch etwas dürftig ausgefallen; es macht sich aber in einigen Bezirken der wohlthätige Einfluß einer Entlastung von der Dampfkesselüberwachung, die an Kesselrevisionsvereine übergegangen ist, deutlich, wenn auch nicht in höheren Ziffern gegen das Vorjahr, so doch in größerer Gründlichkeit und Vertiefung der Dienstthätigkeit bemerkbar. Einen Uebelstand weisen die Berichte allerdings insofern auf, als die statistischen Ergebnisse wegen der veränderten Anweisungen für die Berichterstattung sowie wegen

[1]) Mit Tabellen und Abbildungen. Amtliche Ausgabe. Berlin 1901. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck Kgl. Hofbuchhändler

Ausdehnung der Aufsicht nicht zum Vergleiche mit den Zahlen der vorhergehenden Jahre dienen können. Wie ferner im Texte der Berichte mehrfach erwähnt wird, ist das statistische Material, das den Gewerbeaufsichtsbeamten für die diesjährige Berichterstattung zur Verfügung stand, nicht völlig zuverlässig, zum Theil auch unvollständig gewesen, weil die Grundsätze der erwähnten Anleitung, die während der statistischen Aufnahmen am Schlusse des Berichtsjahrs erschien, nicht mehr überall gleichmäßig berücksichtigt werden konnten.

Mit den Oberbergamtsbezirken Breslau, Halle, Klausthal, Dortmund und Bonn haben wir in Preußen 35 Aufsichtsbezirke bei 107 Inspektionsbezirken. Den 107 Gewerbeinspektoren stehen 76 Assistenten und die Assistentinnen Schlösser und Reichert zur Seite.

Ueber die Thätigkeit der beiden **weiblichen** Inspektoren in Berlin und Düsseldorf äußern sich die Berichte lobend, doch halten sie mit einem endgültigen Urteil noch zurück. Die seit dem 1. April 1900 der Gewerbeinspektion Berlin II zugewiesene weibliche Hülfskraft hat ihr Hauptaugenmerk auf Betriebe gerichtet, in denen ausschließlich oder überwiegend Arbeiterinnen beschäftigt werden, also auf Wäschefabriken, Konfektionswerkstätten und Verwandtes. Die anfänglich ablehnende Haltung der Unternehmer ist durch die Sachkenntniß und das ruhige, sichere Auftreten der Assistentin bald beseitigt worden. Durch die Ausübung der Revisionsthätigkeit und durch Beziehungen aus ihrer früheren langjährigen praktischen Thätigkeit ist es ihr gelungen, so sagt der Bericht, in persönliche Fühlung mit Arbeiterinnen zu treten; jedoch haben sich daraus nähere Beziehungen noch nicht entwickelt. Die Beschwerden aus Kreisen der Arbeiterinnen, welche sich meist über mangelhafte Beschaffenheit der Betriebsstätten, fehlende Kleiderablagen, Waschgelegenheiten, Aborte und ähnliche Dinge ausließen, sind fast ausschließlich durch Vermittelung der Beschwerdekommission eingegangen. In München-Gladbach hatte der Gewerbeinspektor für die Assistentin besondere Sprechstunden absichtlich in ihrer Wohnung für Arbeiterinnen festgesetzt. Nur sechs Arbeiterinnen benutzten sie, wiewohl eine günstige Zeit, der Samstag Nachmittag (5½—7 Uhr) und der erste und dritte Sonntag im Monat, angesetzt und allgemein bekannt gemacht wurde. Der Bericht folgert daraus und aus der Art dieser Beschwerden: „Wenn trotz ihres allseitig anerkannten taktvollen Auftretens und ihres großen Fleißes die Assistentin auf dem für weibliche Fabrikaufsicht anscheinend sehr günstigen Boden des Gladbacher Bezirkes nur das leisten konnte, was auch ein tüchtiger männlicher Beamter geleistet haben würde, so spricht dies jedenfalls dafür, daß ein Bedürfniß nach weiblicher Fabrikaufsicht bei den hiesigen Arbeiterinnen noch nicht fühlbar geworden ist."

Wir halten die Einrichtung der weiblichen Gewerbeaufsicht noch für zu jung, als daß sich die Assistentinnen bereits das Vertrauen der Arbeiterinnen hätten erwerben können. Ist doch auch gegen die **männlichen** Beamten das Mißtrauen der Arbeiter noch nicht gänzlich geschwunden.

Der Bericht über die Provinz Ostpreußen klagt über das mangelnde Vertrauen der Arbeiter zur Aufsichtsbehörde; sie befürchteten Unannehmlichkeiten von seinem Vorgehen und wählten bei Beschwerden lieber den Weg der Veröffentlichung durch politische Tagesblätter — er wird auch in anderen Gegenden gern beschritten — als den kürzeren und zum Ziele führenden der wahrheitsmäßigen Berichterstattung an zuständiger Stelle. Sehr erschwert sei dabei dieser Verkehr in den polnisch sprechenden Landestheilen, durch den Mangel an dem wünschenswerthen klaren und deutlichen gegenseitigen Verständniß. Der westpreußische Bericht erwartet eine nachhaltige Hebung des Verkehrs der Arbeiter mit den Beamten nur dann, wenn es gelingt, den Arbeitern die Ueberzeugung beizubringen, daß ihre Beschwerden ebenso unparteiisch wie sorgfältig untersucht und verfolgt werden und vor allem, daß auch bei irrthümlicher Anbringung einer Beschwerde der Name des Beschwerdeführers dem Arbeitgeber nicht mitgetheilt wird.

Diese Furcht der Arbeiter ist nicht ohne Grund; nach dem Erfurter Bericht z. B. ist dort leider ein beschwerdeführender Arbeiter gemaßregelt worden. Immerhin läßt sich eine Besserung dieses Verkehres — auch der organisirten Arbeiter (Hildesheim) — dem man in den süddeutschen, österreichischen und schweizer Berichten eine ganz ausgiebige Beachtung schenkt, von Jahr zu Jahr bemerken. Der schriftliche Verkehr mit den Arbeitern steigt fast überall, auch die Arbeiterorganisationen unterstützen — allerdings manchmal wohl unter Verminderung des persönlichen Verkehrs der einzelnen Arbeiter mit den Beamten²) — häufiger die staatliche Fabrikinspektion, ihre Vermittelung bei Streiks und Aussperrungen wurde mehrfach angerufen. **Wandersprechstunden** haben im Potsdamer Bezirk zwar bisher bei den Arbeitern versagt, dürften doch aber allmählich dazu beitragen, die Arbeiter mehr noch als bisher über die Vortheile der Gewerbeinspektion aufzuklären und das Vertrauen der Arbeiter zu dem Beamten auf eine Höhe zu bringen wie in Aachen und Oppeln. Mit begreiflichem Stolz verzeichnet der Gewerberath für den Regierungsbezirk Oppeln, daß sich die Fälle, wo Arbeiter bei ihm und seinen Unterbeamten um Auskunft oder Hülfe nachsuchten, seit 1895 nahezu verzehnfacht haben; 962 Arbeitgeber und 1728 Arbeiter kamen persönlich.

Besser gestaltet sich das Verhältniß zu den Arbeitgebern; deren früher oft bemerktes Uebelwollen ist gewichen. Nicht immer dagegen sind sie, zumal wenn sie nicht an einen regelmäßigen Brief- und Geschäftsverkehr gewöhnt sind, pünktlich in Erwiderung auf die an sie **schriftlich** gerichteten Anfragen und Ersuchen, und die Beamten kommen, wenn sie glauben, Antwort nicht entbehren zu können, in die Lage, die Hülfe der Polizeibehörden in Anspruch nehmen zu müssen. Wenn es sich trifft, daß der Betriebsunternehmer selber Amtsvorsteher ist, so muß häufig das Landrathsamt um Veranlassung des Erforderlichen ersucht werden (Ostpreußen).

Die Gesammtzahl der Revisionen gewerblicher Anlagen und Unfalluntersuchungen stieg im Jahre 1900 auf 97 440 (15 728 Unfalluntersuchungen); 1823 Revisionen darunter wurden in der Nacht, 2624 an Sonn- und Festtagen vorgenommen.³)

In den 50 510 revidirten Betrieben waren 1 849 992 Arbeiter⁴) beschäftigt gegenüber einer Gesammtarbeiterzahl von 2 464 974 in den 132 201 revisionspflichtigen Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen.⁵)

Bei solchem Umfang des Geschäftsbereiches ist es nur natürlich, daß die Berichte neben Erfreulichem auch Unerfreuliches melden. Erfreulich ist insbesondere das gute Einvernehmen der Fabrikinspektion mit den Vertretern der Berufsgenossenschaften, die Ausdehnung der Unfallverhütung und die Verallgemeinerung der Erkenntniß vom Werthe des Arbeiterschutzes; erfreulich ist die Erweiterung der Wohnungsfürsorge durch Kommunen und Fabrikbesitzer unter Beihülfe der Versicherungsanstalten sowie die Vermehrung der Wohlfahrtseinrichtungen und Fortbildungsmittel. Arbeiter- und Arbeiterinnenwohnungen und Heime, Badeanstalten, Erholungsstätten, Aufenthalts- und Speiseräume, Umkleideräume, Kegelbahnen, Kindergärten, Lesehallen und Büchereien, Turn- und Spielplätze gehören hierher. Bekämpfung des Agentenwesens durch Förderung der Arbeitsnachweise, Förderung des Sparsinns durch Sparprämien, Einrichtung gemeinsamen Bezuges von Lebensmitteln u. s. w. dienen der weiteren Erhöhung der Lebensbehaglichkeit des Arbeiters. Aber wo viel Licht ist, ist auch viel Schatten.

Die niedergehende industrielle Konjunktur sendet ihre Vorboten. Im ersten Halbjahr ist die materielle Stellung der Arbeiter wegen des flotten Ganges der Industrie befriedigend gewesen, theilweise sind die Löhne um 10 bis 15 % gestiegen; im zweiten Halbjahr ist vielfach ein Rückschlag zu verzeichnen gewesen. Sind auch die Löhne nur in vereinzelten Fällen herabgesetzt worden, so erwuchsen doch vielen Arbeitern dadurch empfindliche Lohnausfälle,

²) Mehrfach giebt man der Befürchtung Ausdruck, daß die Organisationen der Arbeiter der staatlichen Aufsicht gewissermaßen Konkurrenz machen, mehr und mehr das Vermittleramt zwischen Fabrikant und Bediensteten erstreben: „Arbeitersekretariate, Gewerkschaftshäuser thun den persönlichen Beziehungen zwischen den Gewerbeaufsichtsbeamten und den Arbeitern Abbruch. Aber auch verschiedene Vereine, politische und konfessionelle, sind bemüht, ihre Mitglieder enger zu verbinden und neue zu erwerben", sagt z. B. der Erfurter Bericht.

³) Einmal revidirt wurden 39 619, zweimal 8211, dreimal 4696 Anlagen. Mit 17 825 Revisionen wies der Oberbergamtsbezirk Dortmund die größte Zahl der Revisionen auf, dann folgen Düsseldorf (7687), Arnsberg (6687) und Berlin-Charlottenburg (5465), die kleinsten Ziffern haben Sigmaringen (182), Klausthal (513), Erfurt (1071) und Münster (1074).

⁴) 1 430 406 erwachsene männliche, 294 775 weibliche, 14- bis 16jährige Jungen 87 375, Mädchen 86 099, und 1337 Kinder unter 14 Jahren (895 männlich, 442 weiblich).

⁵) Davon waren 1 896 954 erwachsene männliche Arbeiter, 393 817 Arbeiterinnen über 16 Jahre, 172 409 jugendliche Arbeiter von 14 bis 16 Jahren (123 085 männliche und 49 324 weibliche) und 1794 Kinder unter 14 Jahren (1217 männlichen und 577 weiblichen Geschlechts). Arbeiterinnen über 16 Jahren wurden in 25 300, jugendliche Arbeiter in 34 014 Anlagen beschäftigt. Ueber das Alter 16 bis 21 geben nur die Nachweisungen über die Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten Aufschluß. In den 2428 Werken dieser Art befanden sich neben 481 399 männlichen Arbeitern 118 Kinder unter 14 Jahren (5 weibliche), 17 462 junge Leute von 14 bis 16 Jahren (787 weibliche) und 8880 Arbeiterinnen über 16 Jahre, davon 3817 im Alter von 16 bis 21 Jahren.

daß wegen des Mangels an Aufträgen die tägliche Arbeitszeit verkürzt wurde oder ganze Feierschichten eingelegt wurden, oder sonstige Betriebseinschränkungen stattfanden. Besonders gilt das von der Tuchfabrikation, den Maschinenbauereien und der Groß-eisen- und Stahlindustrie. Die Einbuße der Arbeiter wird zum Theil auf 15 bis 20 % vom Verdienste des Vorjahres angegeben. Das trifft die Arbeiter um so härter, als der sich immer stärker zuspitzende Mangel an kleinen Wohnungen, der in fast allen Berichten erwähnt wird, die Miethen empfindlich erhöht hat.

Die Werkstättenhygiene macht rüstige Fortschritte, dank der eifrigen Bemühungen und Belehrungen der Gewerbeaufsichtsbeamten. Wie wenig aber hierbei bisweilen noch auf Entgegenkommen der Fabrikanten zu rechnen ist, zeigt u. A. ein Fall im Magdeburger Bezirk, wo ein Cigarrenfabrikant, dem schon mehrmals Anstand gegeben worden war, die gestellten Forderungen über die zulässige Belegung der Arbeitsräume zum Anlasse nahm, um seine sämmtlichen älteren Arbeiterinnen zu entlassen. Die Bemühungen, sie bei anderen Fabrikanten unterzubringen, waren leider vergeblich. Die Zahl der Unfälle ist im Allgemeinen wohl gestiegen, doch führt man das zunächst auf die verschärfte Meldepflicht zurück. Die schweren Unfälle sind zurückgegangen.

Vorrichtungen zur Unfallverhütung, ein Gebiet, dem die Berichte eine durch Abbildungen unterstützte eingehende Würdigung ebenso zu Theil werden lassen, wie dem Gesammtgebiete der Handhabung des Arbeiterschutzes, finden zum Theil noch nicht das nöthige Verständniß bei den Unternehmern und einen offenen Widerstand bei den Arbeitern. In einem der Inspektion Oppeln unterstehenden Sägewerk, das mit Tischlerei verbunden ist, erklärten die Arbeiter rundweg, sie würden, wenn sie zur Benutzung der Schutzvorrichtungen gezwungen würden, die Arbeit niederlegen. Vielfach sind auch die Schutzvorrichtungen von den Arbeitern abgestellt, oder nach Reparaturen nicht wieder angebracht. Sie sind ihnen angeblich hinderlich. Diese Ueberzeugung ist begreiflich, so lange Werkzeugfabriken noch ein Urtheil abgeben können, wie es eine rheinische Maschinenfabrik über Schutzvorrichtungen an ihren Holzbearbeitungsmaschinen dem nichtfachmännischen Besitzer einer Dampftischlerei schrieb, er meinte u. A.: „Die meisten Schutzvorrichtungen sind unwirksam und gefährden den Arbeiter mehr, als sie denselben schützen. Verschiedene Gewerbeinspektionen ordnen jedoch Schutzvorrichtungen an und müssen dieselben dann nach ihren Angaben angefertigt werden.“ Einer ähnlich laxen Auffassung begegnet man sogar in direkt gesundheitsschädlichen Betrieben wie Bleifabriken. In einer sogenannten keramischen Druckerei erkrankten von 57 Arbeiter 26 in einem Jahre an Bleivergiftung.

Manche Arbeiterschutzbestimmungen werden umgangen; die Arbeitszeit und Kinder- und Frauenbeschäftigung sind es vornehmlich, die dazu reizen. Der geschäftliche Niedergang verkürzte im zweiten Halbjahr die Arbeitszeit. Immerhin werden noch Fälle unmenschlich langer Arbeitszeit gemeldet, die zum Theil durch das Eingreifen der Aufsichtsbeamten gekürzt wurden. Dankbar zu begrüßen ist es daher, daß manche Gewerbeinspektoren davon abgehen, Ausnahmen[6]) von den gesetzlichen Vorschriften für Ueberarbeit, Sonntags- und Nachtarbeit 2c. zu gewähren. Die verweigerte Ueberarbeit hat z. B. den Thorner Lebküchlereien keinen Verlust gebracht, sondern nach dem eigenen Geständniß des Fabrikanten entsprang die Forderung mehr dem Prinzip als dem Bedürfniß. Das springt sofort in die Augen, wenn man liest, wie die unmittelbare Folge solcher Bewilligungen von Nacht- und Ueberarbeit Arbeiterentlassungen waren. Die lange Arbeitszeit ist in den kleinen Betrieben, einsam gelegenen Ziegeleien, Molkereien und Mahlmühlen zu Hause.

Verheirathete Frauen werden stellenweise nur bei Verzicht auf längere Mittagspause eingestellt. Ihr wohlthätiger, sittlicher Einfluß wird hervorgehoben. Die Schutzbestimmungen für Frauen sind in einigen Gegenden den Fabrikanten unbequem; bei nothwendigen Betriebseinschränkungen entlassen sie sie daher in erster Linie. Andererseits wird, besonders im Osten und in der Tabakindustrie eine Zunahme der Frauenarbeit festgestellt. Im Bezirk Breslau ließ ein recht empfindlicher Mangel an weiblichen Arbeitskräften eine Entfaltung der vollen Leistungsfähigkeit der Textil-, Strohhut-, Porzellanfabriken und Spinnereien nicht zu. Die besseren weiblichen Kräfte, heißt es, werden von den Waarenhäusern angezogen.

Ein böser Schaden an unserer Volkskraft ist noch immer die ausgedehnte Kinderarbeit. Bei dem Arbeitermangel auf dem platten Lande kommen aus vielen Gegenden Deutschlands die Klagen über die Heranziehung von Kindern bei überlanger Arbeitszeit. Zwei Konservenfabriken sahen das Abziehen der Fäden von Bohnenhülsen, das sie außerhalb der eigentlichen Fabrikräume in Schuppen vornehmen ließen, als landwirthschaftlichen Betrieb an und beschäftigten damit 120 Schulkinder. Die Kinder mußten natürlich entlassen werden. Auf dem Lande gelegene Anlagen sind die Hauptarbeitgeber von Kindern. In Ziegeleien kommen die schlimmsten Mißstände vor. Einige Berichte sprechen von einer Abnahme oder nur geringen Vermehrung der jugendlichen Arbeiter in den Ziegeleien, weil ihre Verwendung nicht mehr lohnend genug sei. Die wahre Ursache dieser Erscheinung hat aber der Thorner Inspektor — wenigstens für seinen Bezirk, und ein Gleiches wird aus dem Breslauer Bezirk berichtet — in einem in allen Ziegeleien festgestellten Umgehungsversuch entdeckt. Hier wurden Kinder von 14 bis zu 10 Jahren herunter mit dem Stapeln der aus dem Ofen kommenden und mit dem Verlegen und Wenden der nassen Steine auf den Trockenplätzen beschäftigt. In allen Fällen gaben die Ziegeleibesitzer an, daß diese Kinder sie garnichts angingen, weder von ihnen beschäftigt würden, noch irgend welchen Lohn für ihre Arbeit erhielten, sondern nur gelegentlich, in der schulfreien Zeit, oder weil sie anderweitig keine Arbeit hätten, ihren Eltern zur Hand gingen. Es konnte jedoch festgestellt werden, daß dieses zur Hand gehen täglich stattfand und sich während der Ferien oft auf die ganze Arbeitsschicht, d. h. auf 14 bis 15 Stunden erstreckte. Den Streichern und Ofenarbeitern war ihre Arbeit einschließlich des Verlegens der nassen Steine und Stapelns der gebrannten Steine in Akkord vergeben, so daß der Lohn für die Kinderarbeit — zum Theil auch für die Frauenarbeit — im Akkordsatz des Vaters mit enthalten war. Auf diesem Wege versucht man, sich die Arbeitskraft dieser jugendlichen Arbeiter nutzbar zu machen, ohne die Lasten dafür durch Beiträge zur Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung, Regelung der Arbeitszeit, Führung der Listen, Aushänge und Anderes mehr zu tragen, ja, von den Zieglermeistern wurde behauptet, die Ziegler in Ost- und Westpreußen seien daran gewöhnt, ihre Kinder zur Hülfeleistung heranzuziehen. Auf die Zieglermeister und Arbeiter wirkte dabei noch der Umstand verwirrend ein, daß die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und Jugendlichen in den Ziegeleien nur für die fabrikmäßig betriebenen größeren Ziegeleien gelten, in den anderen die hier verbotene üble Gewohnheit ungestraft fortgesetzt werden kann. Auch in anderen Gewerben wurden Schulkinder zu durchaus für sie ungeeigneten Arbeiten herangezogen. In Flensburg wurden Schulkinder vom Unterricht dispensirt, um Fabrik- und namentlich Dampfschiffskessel zu reinigen!

Dabei sind die verhängten Geldstrafen noch immer recht gering. Denn was bedeuten 3 oder 5 oder 10 *M.* Strafe für einen Ziegeleibesitzer? So sind denn auch die von den Aufsichtsbeamten ermittelten Zuwiderhandlungen gegen Schutzgesetze und Verordnungen über die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter zahlreich. 1879 Betriebe fehlten gegen die Arbeiterinnen-Schutzgesetze, 267 wurden davon bestraft, und 6328 gegen die Vorschriften für Jugendliche, was zu 1065 Bestrafungen führte. Während bei der Frauenarbeit die Hauptmenge der Verstöße sich auf die unerlaubte Beschäftigung an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage, die Dauer der Beschäftigung und die Verkürzung der Mittagspausen bezieht, sind es bei den Jugendlichen zunächst die Arbeitsbücher (4368 Fälle) und die Anzeigen, Verzeichnisse und Aushänge (3358 Fälle), die den Stein des Anstoßes abgeben. Die Arbeitsbücher sind nicht beliebt und die Lohnzahlungsbücher begegnen beinahe allgemeiner Verwerfung. Sodann ist die Kürzung der Arbeitspausen (1988 mal), die gesetzwidrige Arbeitsdauer und die Nachtarbeit der Anlaß zum Einschreiten des Aufsichtsbeamten gewesen. Lohnzahlung in Gastwirthschaften, unerlaubter Verkauf von Branntwein an Arbeiter durch die Arbeitgeber und Trucksystem kommen immer noch vor. Arbeiter mußten wegen Ueberlastung von Sicherheitsventilen an Dampfkesseln, Nichtbeachtung von Unfallverhütungsvorschriften und von Bestimmungen der Arbeitsordnung bestraft werden. Das Erkenntniß des Erfurter Schöffengerichts, das beim Malerstreik Arbeiter wegen Streikpostenstehen und Vergehen gegen die Straßenpolizeiverordnung verurtheilte, ist in den höheren Instanzen aufgehoben worden. Auch die Bäckereiverordnung kann nicht zur

[6]) Auf Grund des §. 105f. der Gewerbeordnung wurde 667 Betrieben Sonntagsarbeit gestattet, im Ganzen wurden 601 209 Arbeitsstunden bewilligt, die sich auf 58 812 Arbeiter vertheilt, während 144 750 Arbeiter dieser Betriebe nicht davon getroffen wurden. 96 Anträge wurden zurückgewiesen. Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen (über 11 Stunden täglich, Sonnabends über 10 Stunden) wurde 728 Betrieben für 40 113 Arbeiterinnen gestattet, die zusammen 827 549 ½ Ueberstunden an 14 254 Tagen leisten durften. Sonnabendmehrarbeit wurde für 3490 Arbeiterinnen gestattet.

Ruhe kommen. In einem Bericht wird die naive Aeußerung mitgetheilt, die Bäckereiverordnung wäre nur durchzuführen, wenn der Meister und seine Angehörigen theilweise mitarbeiteten.

Die Klagen über den Lehrlingsmangel in handwerksmäßigen Betrieben gehen mit schlimmer Lehrlingszüchterei einher. Man tritt dieser jetzt, z. B. in Berlin-Charlottenburg, auf Grund von §. 128 der Gewerbeordnung etwas entgegen. Auch die großen Arbeitgeber beginnen der Lehrlingsausbildung größere Aufmerksamkeit zu widmen. Bei der Wahl des Berufes wird auf die Körperbeschaffenheit und auf die gesundheitsschädlichen Einflüsse der Gewerbe von den Eltern und Vormündern zu wenig Rücksicht genommen. Körperkraft und Ausdauer erfordernde Gewerbe, wie die Töpferei, Grob- und Hufschmiederei, Gerberei bekommen, wie aus Landsberg berichtet wird, nur noch sehr schwer Lehrlinge, während auf die Gesundheitsschädlichkeit der Gewerbe weit weniger Rücksicht genommen wird. Auch Klagen über die Unbotmäßigkeit der Lehrlinge sind verzeichnet. Eine Magdeburger große Bandfabrik hob wegen des schlechten Verhaltens der Jugendlichen ihr Lehrlingsheim wieder auf. Einige Arbeitgeber glaubten sich durch Lohneinbehaltungen gegen Kontraktbruch sichern zu müssen.

Der Kontraktbruch ist unter den erwachsenen Arbeitern nach fast allen Berichten häufiger geworden. Einen eklatanten Fall führt der Bericht für die Provinz Pommern an, wo 30 Arbeiter, für welche die Reisekosten und an den Agenten pro Kopf eine gewisse Summe gezahlt war, die Arbeit gar nicht antraten, sondern unter Zurücklassung ihrer Papiere sich in der industriereichen Gegend zu höheren Löhnen andere Engagements suchten. Mehr als einmal, so für den Regierungsbezirk Magdeburg, wird auch angedeutet, daß bei diesen Kontraktbrüchen die Agenten häufig eine dunkle Rolle spielen. Zu deren Mitschuldigen macht die Leutenoth gelegentlich noch die Arbeitgeber selber. Die Kontraktbrüche sind unter den schlecht gelohnten Arbeitern zu Hause, während sie unter den besser bezahlten Arbeitern, z. B. der Seestädte, fast gar nicht vorkommen. Der Erfurter Bericht hebt den wohlthätigen Einfluß der Arbeiterorganisationen hervor, die den Kontraktbruch verhinderten. Die Arbeitgeber antworten leider vielfach mit der Ausmerzung der Kündigungsfrist und suchen den §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches werthlos zu machen, der dem Arbeiter den Anspruch auf Lohn sichern sollte für den Fall, daß er für kürzere Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Von solchen Unbilligkeiten sticht wohlthuend das Verhalten von Arbeitgebern wie die Photographische Gesellschaft zu Steglitz ab. Um ihre Arbeiterinnen dauernder an sich zu fesseln, gewährt sie denjenigen unter ihnen, welche nicht über Mittag nach Hause gehen können, freien Mittagstisch ohne Kürzung des Arbeitslohnes. Eine andere Firma in diesem Bezirke gewährt männlichen wie weiblichen Arbeitern Prämien für 100tägige Arbeitszeit. Beide Firmen haben über Mangel an Arbeitern nicht zu klagen. Wieder andere Fabriken kommen den Wünschen der Arbeiterinnen auf getrennte Ankleide- und Waschräume weit entgegen, gewähren Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes oder Gewährung von Unterstützungen u. A., kurz, sie suchen das Vertrauen der Arbeitnehmer zu gewinnen. Die Arbeiterausschüsse sollen gleichfalls diesem Zwecke dienen, scheinen aber noch vielfach bedeutungslos zu sein. Daß noch viel auf diesem Gebiete zu thun ist — auf beiden Seiten — beweisen die Berichte auf Schritt und Tritt. Sie bringen eine schier unübersehbare Fülle von Beobachtungen und Daten, welche das wirthschaftliche und soziale Leben unserer gewerblichen Arbeiterbevölkerung beleuchten. Sie zeigen, daß die stille Kleinarbeit auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge bei uns nimmer ruht, sondern bemüht ist, sorgsam den Bau auszugestalten, den die Arbeiterschutzgesetzgebung geschaffen hat. Mögen endlich auch die Industrien, die noch an dem alten patriarchalischen Verhältniß von Herren und Knechten festhalten, mit den Arbeiterschutzgesetzen auch innerlich einen ehrlichen Frieden schließen. Sie werden sich und der Wohlfahrt des Landes damit am besten dienen.

Charlottenburg. Fritz Specht.

Eine Bauarbeiterschutzkonferenz für Hessen und Hessen-Nassau fand am verflossenen Sonntag in Mainz statt. Auf derselben waren 17 Orte durch 46 Delegirte vertreten. Reichstagsabgeordneter Hoch-Hanau führte aus: Keine Regierung bestreite heute mehr die Mißstände im Bauarbeiterschutz. Man sei sich bewußt, daß etwas geschehen müsse, aber es geschehe nichts, weil der Druck der Arbeitermassen fehle. Er habe den Eindruck, als ob nicht allein die Massen, sondern auch die leitenden Personen nicht richtig vorgingen, es fehle ein einheitlicher Plan. Bauunfälle müßten stets als Veranlassung genommen werden, die Schutzfrage immer wieder aufzurollen. Die Berichte des Reichs-Versicherungsamtes, der Berufsgenossenschaften und Gewerbeinspektionen böten Material genug, um immer wieder vorzugehen. Man solle sich ein Beispiel an den Berliner Dachdeckern nehmen, diese hätten sich zwar noch nicht über den Lohn, aber über den Schutz mit ihren Unternehmern verständigt. Die Reichsregierung stehe auf dem Standpunkte, daß der Schutz zunächst Sache des Landes ist. Vom Reich könne man allerdings nur allgemein gültige Grundsätze verlangen, worin auch die Aufgaben der lokalen Schutzbehörden bestimmt seien. Die Kontrole selbst müsse das Land resp. die Kommune besorgen. In den kleinen Landtagen herrsche oft mehr Verständniß für diese Fragen, als im Reichstage. In Bayern habe die Königliche Verordnung gut gewirkt, weniger gut das Vorgehen in Sachsen. Folgende Resolution wurde auf seinen Vorschlag einstimmig angenommen:

„Die heutige Bauarbeiterschutzkonferenz für Hessen und Hessen-Nassau erklärt, daß weder vom Reich noch von den einzelnen Bundesstaaten, noch von den Kommunal-Verwaltungen für die zum Schutze von Leben und Gesundheit der Bauarbeiter nothwendige Schutzmaßnahme genügend gesorgt ist. Um so nothwendiger erscheint es, daß die Bauarbeiter mit allen Kräften für einen besseren Bauarbeiterschutz agitiren. Zu diesem Zwecke müssen in allen Orten besondere Bauarbeiterschutzkommissionen im Einverständniß mit den Bauarbeiter-Gewerkschaften die vorhandenen Mißstände ermitteln, sie der Oeffentlichkeit zur Kenntniß bringen und auf die zur Beseitigung der Mißstände erforderlichen Maßnahmen hinweisen. Außerdem sind an den Reichstag, den Bundesrath, die Reichsregierung, die einzelnen Landtage und Landesregierungen, die Stadtverordneten-Versammlungen und Magistrate Eingaben zu richten, in denen die Nothwendigkeit eines besseren Bauarbeiterschutzes und die diesbezüglichen Forderungen der Bauarbeiter klargelegt werden.“

Eisenbahnarbeiterschutz in Bayern. Da die Fälle, in denen Beamte und Bedienstete in Ausübung der dienstlichen Verrichtungen und zwar namentlich im Betriebsdienste verletzt oder getödtet werden, in neuerer Zeit wieder in auffallender und bedenklicher Weise zunehmen, hielt es die Generaldirektion der bayerischen Staatseisenbahnen für geboten, in einem besonderen Erlasse an ihre sämmtlichen Dienststellen das gesammte Personal zur möglichsten Vorsicht ernstlich zu ermahnen und ihm die in dieser Richtung bestehenden Vorschriften in Erinnerung zu bringen und einzuschärfen. Der Erlaß geht von der Annahme aus, daß die Zunahme der Unglücksfälle augenscheinlich darauf zurückzuführen sei, daß ein großer Theil des in Frage kommenden Personals bei Abwicklung seiner Dienstgeschäfte ohne die gehörige Achtsamkeit in höchst leichtsinniger Weise zu Werke gehe; insbesondere sei auch häufig wahrgenommen worden, daß die Gleise unmittelbar vor Fahrzeugen, die sich in Bewegung fanden, übersprungen werden, ferner daß die Bediensteten aufrecht zwischen nahestehenden Puffern durchgehen, dann daß sie auf und von den in raschem Laufe befindlichen Fahrzeugen auf- und abspringen sowie daß sie unmittelbar neben oder in den Gleisen unnöthigerweise gehen u. s. w. Zum Schlusse wird noch beigefügt, daß in Fällen offenkundigen Leichtsinns, auch wenn dabei ein eigentlicher Unfall nicht eintritt, gegen die Fehligen unnachsichtlich disziplinär eingeschritten werden würde.

Arbeitsnachweis.

Städtisches Arbeitsamt München 1900.

Der städtische paritätische Arbeitsnachweis München*) behauptete auch im Jahre 1900 seine Stellung an der Spitze der gemeinnützigen Arbeitsnachweise Deutschlands. Durch ihn wurden 1900 53 409 Stellen besetzt, von denen 35 218 für Männer und 18 191 für Frauen bestimmt waren. Dann erst folgt Berlin mit 36 616 besetzten Stellen, Cöln mit 22 388, Frankfurt a/M mit 18 655, Stuttgart mit 17 586, Mannheim mit 15 462, Karlsruhe mit 13 579 und Erfurt mit 10 625. Die übrigen Arbeitsnachweise wie Freiburg i/Br., Nürnberg, Breslau, Wiesbaden, Constanz, Würzburg, Aachen, u. s. w. die gleichfalls eine gute Verwaltung haben, brachten die Zahl ihrer besetzten Stellen nicht auf 10 000. Zu diesem Erfolg hat die straffe Centralisation und die Schaffung des Verbandes bayerischer Arbeitsnachweise, dem gegenwärtig die Arbeitsämter von 31 Städten angehören, manches beigetragen. München ist die Hauptarbeitsvermittelungsstelle des Regierungsbezirks Oberbayern. Die sämmtlichen dem Verbande angehörigen Arbeitsnachweise haben im Berichtsjahre 1900 (Mai 1900 — April 1901) 81 393 Stellen

*) Fünfter Jahresbericht 1900. 56 S. 4°.

besetzt, darunter 23 955 weibliche. Hiervon treffen auf den auswärtigen Verkehr 11 451 Vermittlungen, darunter nur 1195 weibliche. Verschiedene Arbeitsämter legen noch nicht die erwünschte Lebensfähigkeit an den Tag, sodaß auch die relative Zahl seiner Erfolge München an die erste Stelle bringt.

In der weiblichen Abtheilung blieb der Erfolg erheblich hinter dem der männlichen Abtheilung zurück, die weiblichen Dienstboten bevorzugen trotz der nicht unerheblichen Kosten immer noch die private Vermittlung. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist zwar nach der Zahl der Büreaus gegen die Vorjahre etwas zurückgegangen, Stellenangebote und Besetzungen sind aber nicht unwesentlich gestiegen. Die Zahl der weiblichen Stellenangebote überragte bei den gewerblichen Vermittlern um ca 12 000, die Stellengesuche um ca. 14 000 die der weiblichen Abtheilung des Arbeitsamtes, dagegen ihre Stellenbesetzungen die entsprechenden Zahlen des Arbeitsamtes nur um 240. Sie haben 45,6 % der weiblichen Stellenangebote und 48,5 % der weiblichen Stellengesuche besetzt; von den Angeboten für männliche Arbeitskräfte 74,1 %, von den Gesuchen männlicher Arbeiter 35,4 % befriedigt. Die Besetzungen nach auswärts betrugen für die Männer 43 %, für die Frauen 19 %; ungefähr 1/3 der sämmtlichen männlichen Stellenangebote von auswärts waren solche für landwirthschaftliche Arbeiter. Die Einschreibegebühr, die in Höhe von 50 ₰ bis 1 *M* vielfach von beiden Theilen erhoben wird, ist von einer Anzahl von Geschäften in Folge der Konkurrenz des Arbeitsamtes fallen gelassen. Die Vermittlungsgebühr ist noch immer sehr hoch; sie variiert bei männlichen Personen von 1—50 *M* oder 10—25 % vom ersten Monatsverdienst; bei weiblichen Stellensuchenden von 1—30 *M* oder 5—25 % des ersten Monatsverdienstes. Nimmt man als Durchschnitt nur eine Vermittlungsgebühr von 6 *M*, so kostet die Vermittlung der 20 000 Stellen ca. 120 000 *M*, während die 53 409 Vermittlungen des gemeindlichen Nachweises nur eine Ausgabe von rund 21 000 *M* erheischten. Die Anregung, welche die Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 gab, führte nach Stellungnahme der gemeindlichen Arbeitsnachweise zu einer Bekanntmachung des bayrischen Ministeriums des Innern (vergl. Sp. 914) über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether, die bestimmt ist, die in diesen Blättern wiederholt dargelegten groben Auswüchse der privaten Stellenvermittlung zu unterbinden und insbesondere auch einen im Geschäftslokal anzuschlagenden Gebührentarif vorschreibt, der aber nur bei erfolgreicher Inanspruchnahme von dem Auftraggeber erhoben werden soll. Ueber den Verkehr der privaten Gesindevermittler mit auswärtigen bezw. ausländischen Kollegen sind Vorschriften gegeben, die einem Verschleppen der Mädchen und dem internationalen Mädchenhandel vorbeugen sollen. Sogenannte Kautionen werden als unzulässig erklärt, ebenso die Verbindung der Beherbergung und Beköstigung, sowie des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes mit der Vermittlungsthätigkeit. Der Betrieb im Umherziehen ist verboten. Die Vermittler werden zur ordnungsmäßigen Führung von Geschäftsbüchern angehalten u. s. w.

Im Gesammtverkehr der Stadt München treffen:

	Stellenangebote %	Stellengesuche %	Stellenvermittlung %
auf das Arbeitsamt	49,2	48,3	58,5
„ die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vereinigungen	7,1	10,5	7,4
„ die charitativen Vereinigungen	12,7	9,0	11,2
„ die gewerbsmäßigen Stellenvermittler	30,9	32,2	22,9

Das Amt bemüht sich, durch eine Arbeitslosenzählung den Umfang der Arbeitslosigkeit fortlaufend zu ermitteln. Sind genaue Zahlen auch noch nicht zu geben, weil durch die „Umschau“ und das „unter der Hand Vermitteln“ bei der herabgedrückten Konjunktur manche Arbeitsgelegenheit beschafft sein dürfte, so ergiebt sich immerhin zur Genüge das Vorhandensein einer in München bestehenden allerdings im Umfange nicht genau bekannten Arbeitslosigkeit unter den männlichen Arbeitern sowohl im Gewerbebetrieb als auch bei den ungelernten Arbeitern, Tagelöhnern u. s. w. In den 5 Jahren des Bestehens des Amtes fiel der größte Antheil der Thätigkeit auf die gewerblichen Arbeiter. Der Antheil der ungelernten Arbeiter ist im allgemeinen im Rückgange begriffen, und zwar bei den Stellenangeboten für ungelernte Arbeiter ständig, ebenso bei den Stellenbesetzungen; bei den Stellengesuchen ist der Antheil der ungelernten Arbeiter ein schwankender. In stetem Rückgange begriffen ist auch der prozentuale Antheil der Lehrlinge und Lehrmädchen, während jener des weiblichen Privatpersonals, des Hotel- und Wirthschaftspersonals, sowie der landwirthschaftlichen Arbeiter in stetig aufsteigender Tendenz begriffen ist. Von Reservisten liefen in dieser Zeit 1572 Gesuche ein, von denen 1058 befriedigt wurden. Der Mangel an Lehrlingen dauert unverändert fort. Auch für Lehrmädchen ist stets ein Ueberangebot von Stellen vorhanden. In der weiblichen Abtheilung macht sich im übrigen wie in den meisten Gegenden Deutschlands ein bedeutendes Unterangebot an Köchinnen, Dienst- und Zimmermädchen für Privathäuser und an weiblichem Küchenpersonal für Hotels und Gastwirthschaften bemerkbar. Auch der Mangel an landwirthschaftlichen Arbeiterinnen dauert fort. Die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen an Personen, denen durch Vermittlung gemeindlicher Arbeitsämter Gelegenheit zur Erlangung einer auswärtigen Arbeitsstelle verschafft werden soll, wird durch Entgegenkommen der bayerisch-württembergischen Eisenbahnverwaltungen vom 1. Juni ab allgemein gewährt. Dagegen wurde eine Befreiung von Portoauslagen, Telegraphen- und Telephongebühr für den dienstlichen Verkehr des Arbeitsamtes nicht zugestanden. Reisevorschüsse wurden 1900 in 122 Fällen gegeben, die Auskunftsabtheilung wurde stärker in Anspruch genommen. Auf Anregung der Frauenkommission strebt das Amt danach, schulentlassene Mädchen in Stellen unterzubringen, in denen die Hausfrauen die Mädchen für die Hauswirthschaft heranzubilden gewillt und fähig sind. Umfangreiche Tabellen, graphische Darstellungen und Formulare geben genaue Auskunft über die Einzelheiten der Geschäftsthätigkeit und des Arbeitsmarktes. Die Leitung liegt in den bewährten Händen des Inspektors Karl Hartmann, der Vorsitzende der aufsichtsführenden Kommission ist der rechtskundige Magistratsrath Dr. L. Menzinger.

Fahrpreisermäßigungen für Zwecke der Arbeitsvermittlung sollen vom 1. September d. Js. ab auch in Baden zur Einführung kommen. Solchen Arbeitern, denen durch Vermittlung einer badischen Arbeitsnachweisanstalt Arbeit in einem Orte verschafft werden soll, der vom Wohnorte des Arbeitsuchenden mehr als 25 km entfernt liegt, wird eine Fahrpreisermäßigung von 50 % des einfachen Personenzugsfahrpreises gewährt werden. — Die badische Eisenbahnverwaltung stützt sich bei ihrem Vorgehen in der Hauptsache auf die Erfolge, die mit der neuen Einrichtung in Württemberg erzielt worden sind. Die Fahrpreisermäßigung für Arbeitsuchende besteht in Württemberg (vergl. „Soziale Praxis“ Sp. 441 und 1049), wo die Arbeitsämter durchweg kommunale Schöpfungen sind, seit 1. April 1899, und schon in den ersten 17 Monaten wurde die Vergünstigung von 5000 Personen in Anspruch genommen. Nachdem vor Kurzem auch in Bayern auf Anregung des Landtages dieselbe Fahrpreisermäßigung zugestanden worden war, ersuchte der Verband der badischen Arbeitsnachweisanstalten, zu dem eine Reihe freier Vereinigungen gehört, die Regierung, auch in Baden die Neuerung einzuführen, und dieses Ersuchen wurde vom Ministerium des Innern unterstützt. Die Eisenbahnverwaltung stellte sich auf denselben Standpunkt und machte in ihren Erklärungen im Eisenbahnrath darauf aufmerksam, daß die Einrichtung nicht nur die Beförderung der Arbeiter vom Lande in die Stadt, sondern auch umgekehrt die Entsendung von Arbeitsuchenden aus der Stadt aufs Land begünstige. Gerade bei der jetzigen Geschäftslosigkeit auf industriellem Gebiete könne auch die Landwirthschaft aus der Fahrpreisermäßigung Vortheile ziehen

Arbeitsvermittelung in Württemberg. Die Stuttgarter Handelskammer schreibt in ihrem eben erschienenen Jahresberichte pro 1900: für Angebot und Nachfrage des Arbeitsmarktes ist zwar die Statistik der städtischen Arbeitsämter nicht der sichere Maßstab, als der er sonst angesehen wird. Mancherorts nämlich werden diese Aemter von den Fabriken überhaupt nicht in Anspruch genommen. Andererseits entfällt von den Arbeitsuchenden der stärkere Andrang einmal auf zugereiste und dann auf ungelernte Arbeiter und Handwerker; die ortsansässigen Fabrikarbeiter ziehen das persönliche Umschauen der Benutzung des Arbeitsamtes vor. Immerhin ist es von Interesse, wenn man sieht, daß im Jahre 1900 nach den Anmeldungen bei den 17 württembergischen Arbeitsämtern für weibliche Personen die Zahl der angebotenen Stellen 15 000, dagegen die der gesuchten nur 9200 erreichte. Anders als bei den weiblichen Dienstboten, bei denen die Zahl der stellensuchenden Personen ständig zurückgeht, stellt sich das Verhältniß bei den männlichen Personen: die Zahl der Arbeitsuchenden betrug 58 000, der angebotenen Stellen dagegen nur 38 475.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Einigungsamtliche Thätigkeit des Gewerbegerichts im Juli und August d. Js.

Am 16. Juli d. Js. wurde das Einigungsamt von ungefähr 100 Arbeitern und Arbeiterinnen des Cigarrenfabrikanten Z. zu Berlin angerufen. Ihr Sprecher führte aus, daß sie am 13. Juli d. Js. ohne Angabe eines Grundes aus der Fabrik des Arbeitgebers in Pankow plötzlich entlassen seien. Das Einigungsamt solle vermitteln, damit diese Entlassung rückgängig gemacht werde.

Der Arbeitgeber — ein Beisitzer des Gewerbegerichts — wurde zur Unterredung eingeladen. Er erklärte am 17. Juli d. Js. auf dem Gewerbegericht, daß die Entlassung der in Frage kommenden Arbeiter lediglich aus dem Grunde stattgefunden habe, weil seine Fabrik nothwendiger baulicher Aenderungen wegen geschlossen werden mußte. Die Dauer dieser Schließung habe er nicht voraussehen können. Er habe seinem Personal nicht zumuthen wollen, während eines Zeitraumes von acht, vielleicht auch 14 Tagen beschäftigungslos zu sein. Durch die Entlassung habe er seinen Arbeitern Gelegenheit gewährt, anderweitige Arbeit zu suchen. Im Uebrigen habe mit seinem Einverständniß sein Werkmeister sich die Adressen der Entlassenen geben lassen, um bei Wiedereröffnung der Fabrik die Beschäftigungslosen wieder einstellen können. Eine Aussperrung seiner Arbeiter habe ihm völlig ferngelegen. Bei dieser Sachlage habe er keine Veranlassung, sich der Anrufung des Gewerbegerichts anzuschließen.

Diese Erklärung des Arbeitgebers wurde dem Beauftragten der Cigarrenarbeiter sofort mitgetheilt.

Die Verhandlungen, welche mit den Parteien gepflogen worden sind, haben die Arbeiter darüber aufgeklärt, daß ihnen ein Unrecht nicht geschehen ist. Die Maßregeln, welche dieselben zu ergreifen im Begriffe waren (Sperre der Fabrik), kamen nicht zur Ausführung, resp. wurden sie zurückgenommen. Der Arbeitgeber und seine Arbeiter erschienen vielmehr am 24. Juli d. Js. unvorgeladen auf dem Gewerbegerichte, um den Entwurf der Bestimmungen der zukünftigen Arbeitsordnung für die Fabrik vor dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu besprechen und festzulegen. Aus dem Inhalte der Arbeitsordnung, über welche sich die Parteien einigten, ist zu vermerken, daß zum Zwecke der Beilegung von Differenzen eine Schlichtungskommission vorgesehen ist, bestehend aus drei Arbeitern der Fabrik und drei Vertretern der Firma unter dem Vorsitz eines Berliner Gewerberichters. In die Schlichtungskommission dürfen auch Arbeiterinnen gewählt werden. Die Kommission hat ferner die Funktionen des Arbeiterausschusses.

Es soll ihr obliegen:

1. die genaue Befolgung der Arbeitsordnung zu überwachen,
2. Abänderungen und Ergänzungen der Arbeitsordnung zu begutachten, nöthigenfalls darauf bezügliche Vorschläge zu machen,
3. für Ordnung und gute Sitten zu sorgen und insbesondere Streitigkeiten der Arbeiter unter sich zu schlichten,
4. Wünsche und Beschwerden der Arbeiter zu untersuchen und diese, soweit sie gerechtfertigt sind, der Firma in Form von Anträgen mitzutheilen,
5. die Fabrikkasse zu verwalten,
6. Beschwerden der auf Grund der Arbeitsordnung in Strafe genommenen Arbeiter zu prüfen und eventuell über die Rechtmäßigkeit und die Art der Bestrafung zu entscheiden,
7. Lohnstreitigkeiten zwischen den Arbeitern und der Firma zu schlichten.

Nur, sobald es sich um Schiedssprüche handelt, wird der Gewerberichter die Verhandlungen leiten und mitentscheiden. Wenn eine oder beide Parteien mit dem Urtheil der Kommission nicht zufrieden sind, soll innerhalb drei Tagen nach der Erklärung der Schlichtungskommission die Entscheidung des Einigungsamtes des Gewerbegerichts eingeholt werden, welche für Arbeitgeber und Arbeiter bindend ist. In der Zeit bis zum Spruch des Einigungsamtes darf weder ein Streik proklamirt, noch eine Aussperrung vorgenommen werden.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelangten, wie wir gesehen, in wenigen Tagen zu einer beide Theile befriedigenden Einigung.

Ein derartiges erfreuliches Ergebniß kann bezüglich der Differenzen der Bauanschläger und ihrer Meister nicht gemeldet werden.

Am 5. August d. Js. suchten etwa 500 Bauanschläger die Vermittelung des Gewerbegerichts für ihren Streit mit ihren Arbeitgebern nach. Sie gaben an, daß ihnen ein von ihren Meistern ausgearbeiteter Tarif aufgedrängt werden solle, dessen Preise viel zu niedrige seien. Sie wollten zur Vermeidung eines Streikes mit ihren Meistern über den Tarif vor dem Einigungsamt verhandeln.

Die Arbeitgeber leisteten dem Ersuchen des Gewerbegerichtsvorsitzenden Folge und fanden sich bereit, mit ihren Anschlägern vor dem Gewerbegericht zusammenzukommen. Sie verlangten jedoch, daß die Arbeitnehmervertreter von ihren Kollegen in die Lage versetzt würden, bindende Erklärungen abzugeben. Die Arbeiter erhielten Kenntniß von der Bereitwilligkeit der Meister, sich mit ihnen auf dem Gewerbegerichte einzufinden und von der Bedingung, welche hierzu gestellt worden war. Die Aussprache der Parteien fand am 13. August d. Js. statt. Bevor es aber zur Verhandlung kam, forderte die Abordnung der Meister die Bauanschläger zu der Aeußerung auf, ob sie ermächtigt seien, heute mit ihnen bindend Abrede zu treffen. Die Arbeitervertreter bejahten dies. Alsdann wurde von ihnen ausgeführt, daß sie nach dem Tarif vom 1. Juli v. J. nicht mehr thätig sein könnten. Derselbe sei zu unbestimmt. In Folge dessen hätten sie bereits im Januar d. J. einen neuen Tarif entworfen, dessen Annahme von den Meistern abgelehnt wurde. Die Meister hätten nun ebenfalls einen Tarif aufgestellt, welcher wiederum den Arbeitern nicht genehm wäre. Ferner beanspruchten die Arbeitgeber von ihnen, daß sie den von jenen ins Leben gerufenen paritätischen Arbeitsnachweis für Schlosser benutzen möchten. Sie — die Arbeiter — seien dagegen für Beibehaltung ihres schon seit Jahren bestehenden Arbeitsnachweises. Hierzu führten sie an, daß in dem Arbeitsnachweise der Arbeitgeber die Schlosser manchmal recht schroff behandelt würden. Endlich behaupteten die Bauanschläger, daß die Meister die Verhandlungen über den Tarif verschleppt und im Juli d. J. ein ferneres Verhandeln überhaupt verweigert hätten. Die Arbeitgeber verwahrten sich dagegen, die Gesellen irgendwie hingehalten zu haben. Wenn sie schließlich den Arbeitern weiteres Entgegenkommen versagt hätten, so sei dies geschehen, weil für sie der Tarif der Arbeiter unannehmbar sei. Was ihren Arbeitsnachweis anlange, so würden sie den Bauanschlägern, wenn diese ihn in Zukunft aufsuchen wollten, zwei Arbeitnehmersitze im Kuratorium des Arbeitsnachweises einzuräumen. Die Parteien gingen hierauf auf mehrere Punkte der Tarife ein. Da die Gegensätze sich aber nicht ausgleichen ließen, beabsichtigten die Meister die Berathung abzubrechen. Darauf schlugen die Arbeitervertreter vor, daß, um für die Fortsetzung von Verhandlungen Zeit zu gewinnen, die Meister den Tarif vom 1. Juli v. J. bis Ende d. J. gelten lassen sollten. Sie seien beauftragt, eventuell diese Anforderung an die Arbeitgeber zu stellen. Die Vertreter der Arbeitgeber beriethen sich und erklärten, daß sie in die Gültigkeit des alten Tarifes bis zum 31. Dezember d. J. einwilligten. Es sei jedoch ihr Wunsch, daß des Quartals der Innung wegen mit der Berathung des neuen Tarifes im September d. J. begonnen werde. Der Tarif könne bis zum 15. Oktober festgestellt sein. Die Arbeiter bemerkten, daß sie nicht den Auftrag hätten, über den Anfang der Tarifverhandlungen sich mit ihren Meistern zu einigen. Sie müßten das Angebot der Meister der demnächst stattfindenden Arbeiterversammlung mittheilen.

Zum Schluß äußerten sich die Arbeitgeber noch dahin, daß sie ihren Arbeitsnachweis aufrecht erhalten wollten und den Arbeitnehmern freistellen, auch den ihrigen zu behalten. Auf eine Anregung des Gewerbegerichtsvorsitzenden waren die Arbeitgeber nicht abgeneigt, bei der Tarifberathung mit den Arbeitern in Erwägung zu ziehen, ob es nicht ersprießlich wäre, einen besonderen paritätischen Arbeitsnachweis für Bauanschläger zu gründen.

Am Abend des 13. August d. J. fand die Versammlung der Bauanschläger statt. Es kam dort die Meinung zum Ausdruck, daß die Meister die Lohnbewegung der Bauanschläger illusorisch zu machen beabsichtigten. Nur deswegen sollte erst September, wenn die Konjunktur eine schlechte sei, mit den Verhandlungen über den Tarif begonnen werden. Die Versammlung setzte sich über die Vereinbarung, welche ihre Bevollmächtigten mit den Arbeitgebern über den Tarif vom 1. Juli v. J. eingegangen waren, bedauerlicherweise hinweg und beschloß den Streik mit 205 gegen 10 Stimmen. Vorher hatte man schon den Unternehmern die Forderungen der Arbeiter zugesandt, mit der Auflage dieselben durch Unterschrift eines Reverses anzuerkennen. 35 von etwa 200 Meistern haben sich gefügt. In der Versammlung der Bauanschläger am 19. August wurde indeß vermuthet, daß die Arbeitgeber dies theilweise nur gethan hätten, um die dringenden Arbeiten fertig zu bekommen und um nach Vollendung derselben die Bewilligung schleunigst wieder zurückzuziehen. Es wurde daher

der Generalstreik beschlossen. Dessungeachtet soll sofort wieder mit den Meistern eventuell vor dem Gewerbegericht weiterverhandelt werden. Die Versammlung der Bauanschläger behielt sich aber die Genehmigung etwaiger Abreden vor.

Unterdessen ist es dem Gewerbegericht nahe gelegt worden, die Arbeitgeber zu bewegen, nochmals und umgehend mit den Arbeitern zu verhandeln. Dementsprechend wurde beim Obermeister der Schlosserinnung angefragt, ob er und seine Mitmeister geneigt seien, sofort mit den Anschlägern in eine Erörterung über den Entwurf eines neuen Tarifes einzutreten. Die Meister erwiderten, daß sie bereit seien, mit den Bevollmächtigten der Gesellen zusammen zu kommen. Die Arbeiter müßten freilich ihr Versprechen einhalten, den Streik aufheben und vorläufig nach dem Tarif vom 1. Juli 1900 arbeiten.

Die Anschläger stützen sich für ihre gegentheilige Handlungsweise darauf, daß sie die auf ihren Wunsch hin zwischen ihnen und den Arbeitgebern getroffene Uebereinkunft am Schluß der Sitzung widerrufen hatten. Dieser Widerruf ist dem leitenden Gewerbegerichtsvorsitzenden und seinem Protokollführer nicht verlautbart worden. Auch die Meister haben einen solchen nicht vernommen. Es mag wiederholt werden, daß die Arbeitervertreter kurz vor Beendigung der Sitzung, nachdem die Arbeitgeber den Vorschlag bis ultimo d. J. nach dem alten Tarif zu arbeiten, gutgeheißen und ihrerseits das Verlangen bezüglich des Zeitpunktes des Anfanges der Tarifberathungen geäußert hatten, nur Anstand nahmen, dieses Verlangen zu bewilligen, da soweit ihre Vollmachten nicht reichten.

Wir verneinen endlich, daß der von den Arbeitern behauptete einseitige Widerruf wirklich genügt hätte, um den soeben geschlossenen Arbeitsvertrag in sich zusammensinken zu lassen.

Die Arbeiter hatten das gute Recht, abzulehnen, erst im September zu verhandeln. Einzig und allein hiervon hätten sie Gebrauch machen sollen. Die Meister würden dann ihnen entgegen gekommen sein.

Als Kuriosum sei erwähnt, daß seit Bestehen des Gewerbegerichts zum ersten Male das Einigungsamtsprotokoll von einer Partei (den Arbeitern) als ungültig bezeichnet worden ist. In einer Versammlung haben die Anschläger hervorgehoben, daß sie mit ihrer Behauptung den Beamten des Gewerbegerichts keineswegs einen Vorwurf machen wollten. Nach ihrer Meinung bedurfte das Protokoll zu seiner Gültigkeit, daß dieses ihnen vorgelesen, und von ihnen genehmigt wurde. Hierzu sei bemerkt, daß bisher die Protokolle über die fast ausnahmslos stundenlangen Verhandlungen der Parteien vor dem Einigungsamt niemals den Parteien verlesen sind. Im Uebrigen ist nicht zu ersehen, was die Ungültigkeit des Protokolles beweisen soll. Nach einem Bericht im „Vorwärts" geben die Arbeitnehmer ja zu, mit den Arbeitgebern das von der Versammlung unberücksichtigte Uebereinkommen getroffen zu haben. Ueber den weiteren Verlauf des Streiks wird an dieser Stelle Mittheilung gemacht werden.

Berlin. M. v. Schulz.

Rechtsprechung.

Zum Aufrechnungsverbot des §. 394 Bürgerliches Gesetzbuch: Bedeutung der Erklärung, einen irrthümlich erhaltenen Lohnbetrag abarbeiten zu wollen. (Urtheil des Gewerbegerichts zu Berlin, Kammer 3 vom 22. März 1901.)

Kläger hat bei der Beklagten bis Ende 1900 und dann wieder vom 4. bis 11. Februar 1901 gegen Akkordlohn als Gipsdielenleger in Arbeit gestanden. Von dem Arbeitslohn für die zuletzt geleisteten Arbeiten hat Beklagter 28 *M* gekürzt, weil er dem Kläger Ende 1900 in Folge Uebersehens eines Vorschusses 28 *M.* zu viel gezahlt hatte. Kläger soll mit der Abarbeitung dieser 28 *M* einverstanden gewesen sein.

Die Klage auf Zahlung von 28 *M.* ist abgewiesen.

Aus den Gründen:

Nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme hat Kläger Ende Dezember 1900 in Folge eines Irrthums des Beklagten an Arbeitslohn 28 *M.* zuviel erhalten; er hat ferner bei seinem Gesuch um Wiedereinstellung Anfang Februar ausdrücklich erklärt, er werde den Lohn selbstverständlich abarbeiten, sonst würde er garnicht wiedergekommen sein; der Beklagte schließlich hat dieses Anerbieten des Klägers angenommen und ihn wieder eingestellt. Die hiernach zweifellos getroffene Abrede der „Abarbeitung des zuviel erhaltenen Lohnes" enthält das Anerkenntniß des Arbeiters, daß er in Höhe der fraglichen Differenz Vorschuß auf die neue Arbeit erhalten habe; d. h. daß die neue Arbeit insoweit bereits entlohnt sei. Ist dies aber richtig, so war dem Kläger aus seinem neuen Arbeitsverhältnisse — das übrigens unter den fraglichen Umständen nur als Fortsetzung des bisherigen anzusehen ist — lediglich so viel Lohn noch auszuzahlen, als nach Abrechnung der schon gezahlten 28 *M.* noch übrig blieb. In dieser Höhe aber ist Zahlung erfolgt, der Kläger daher voll befriedigt. Der Kläger hätte auch nicht geltend machen können, daß der Vorschuß in angemessenen Raten auf den Lohn mehrerer Wochen vertheilt werden sollte; denn es ist solches nicht ausgemacht worden, und vor Allem hat Kläger selbst ohne Noth das Arbeitsverhältniß schon nach acht Tagen gelöst, so daß eine ratenweise Verrechnung garnicht möglich war. Auch das Aufrechnungsverbot des §. 394 Bürgerliches Gesetzbuch und der §§. 1 und 2 des Lohnbeschlagnahmegesetzes kommt hier nicht in Frage. Denn es handelt sich nicht um Aufrechnung, sondern nur um eine besondere Art der Berechnung des Lohnes (der Lohn für die neue Arbeit sollte eben nur soviel betragen, als der übliche Akkordlohn abzüglich des schon bezahlten Betrages ausmachen würde). Dementsprechend liegt auch keine Verabredung über erst noch zu verdienenden Lohn vor, wie solche nach §§. 1 und 2 des Lohnbeschlagnahmegesetzes allerdings unwirksam wäre.

•

Nach welchem Maßstabe theilen Kolonnenarbeiter (Putzer) den gemeinschaftlichen Akkordlohn? (Urtheil des Gewerbegerichts zu Berlin, Kammer 3, vom 13. Dezember 1900.)

Die Parteien haben gemeinschaftlich die Putzerarbeiten auf einem Neubau in Akkordlohn ausgeführt. Beklagter war Kolonnenführer. Kläger behaupten, daß Beklagter den von ihm eingezogenen gemeinschaftlichen Arbeitslohn falsch vertheilt und ihnen zu wenig ausgezahlt habe. Es ist hierbei unstreitig, daß die Kläger allerdings noch 7 bezw. 5 *M* zu beanspruchen hätten, wenn die Berechnung der Antheile nach der Arbeitsdauer der einzelnen Putzer erfolgte. Beklagter behauptet jedoch, daß nicht die Arbeitszeit, sondern die Arbeitsmenge (d. h. die Zahl der von dem Einzelnen geputzten Quadratmeter) maßgebend sei.

Das Gewerbegericht hat die Berechnung nach der Arbeitsdauer und nicht nach der Arbeitsmenge für maßgeblich erachtet:

Da die Parteien eine ausdrückliche Abrede über den Vertheilungsmaßstab nicht getroffen haben, so war davon auszugehen, daß sie stillschweigend diejenige Vertheilungsart vereinbart haben, die im Berliner Baugewerbe unter den Akkord- (Kolonnen-) Putzern durchweg üblich ist; das aber ist die Berechnung nach der Arbeitsdauer. Diese Art der Berechnung ist eine so allgemeine und auch den Parteien als erfahrenen Putzern so gut bekannt, daß Beklagter bei Eingehung der Gemeinschaft sich ausdrücklich hätte erklären müssen, wenn er einen anderen Vertheilungsmaßstab zu Grunde gelegt wissen wollte. Seine erst zwei Tage nach Beginn der Arbeit gethane Aeußerung, es gäbe 26 ₰ pro Meter, war von den Klägern unmöglich dahin zu verstehen, daß nun auch untereinander nach der Zahl der geputzten Meter gerechnet bezw. getheilt werden solle; denn regelmäßig bezieht sich solche Angabe nur auf die vom Arbeitgeber vorzunehmende Berechnung des Gesammtlohnes. Es kommt noch hinzu, daß die Parteien nicht nur geputzt, sondern auch gerüstet haben, wofür es eine besondere Vergütung Seitens des Unternehmers nicht giebt, daß also wohl für die Berechnung des Gesammtarbeitsverdienstes durch den Arbeitgeber, nicht aber für die Vertheilung des Verdienstes unter die einzelnen Putzer, deren Antheil an der Rüstarbeit unstreitig verschieden groß war, die Menge des Putzes maßgebend sein konnte.

•

Gewerbegehülfe oder Handlungsgehülfe? Bei verschiedenartigen Funktionen eines Angestellten entscheidet die Hauptthätigkeit. (Urtheil des Gewerbegerichts zu Berlin, Kammer 1, vom 17. Mai 1901 — Nr. 659.)

Der Kläger ist bei der Beklagten in deren Gewerbebetriebe als Sticker gegen Akkordlohn zu verschiedenen Sätzen, und außerdem zum Erwerben von Kundschaft — dem sogenannten Anreißen — gegen einen Monatslohn von 60 *M* und Reisekosten beschäftigt gewesen.

Seine Klage auf Zahlung von 220 *M* Lohn für Kurbelsticken, sowie von 800 *M* für die Funktion der Kundenanwerbung ist wegen sachlicher Unzuständigkeit des Gewerbegerichts abgewiesen.

Aus den Gründen:

Zwar ist der Kläger in seiner Thätigkeit als Kurbelsticker innerhalb des Gewerbebetriebs der Beklagten Arbeiter im Sinne des §. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890. Unzweifelhaft aber charakterisirt sich seine Funktion der Kundenrequisition als eine kaufmännische. In diesem Theil seiner Thätigkeit war er Handlungsgehülfe (Art. 57 ff. H.G.B.). Wenn nun ein und dieselbe Person innerhalb eines geschäftlichen Betriebes verschieden geartete Funktionen ausgeübt, welche sie zum Theil dem ordentlichen Gericht, zum Theil dem Gewerbegericht zuweisen würden, so ist für die Frage der Zuständigkeit das Gewerbegericht in konstanter Praxis von der Prüfung darüber ausgegangen, welche der heterogenen Beschäftigungsarten in der Gesammtthätigkeit des Angestellten überwogen hat. (cfr. den Fall der Konditorei-Mamsell, welche bezüglich des Verkaufs von Kuchen u. s. w., Handlungsgehülfin, durch das Bedienen der im Lokal bleibenden Kundschaft Kellnerin, Gewerbegehülfin, ist.)

Daß vorliegend die kaufmännische Thätigkeit des Klägers den weitaus größeren Raum in seiner Beschäftigung einnahm, daß sie für ihn selbst wie für die Beklagte eine weitaus größere Bedeutung hatte, als seine Thätigkeit als Kurbelsticker, geht daraus hervor, daß die letztere Beschäftigung ihm nur wenig mehr als ein Fünftel seines Gesammtverdienstes einbrachte. Nahezu vier Fünftel seines Einkommens flossen ihm aus seiner Funktion als Handlungsgehülfe zu.

Ist Kläger hiernach überwiegend als Handlungsgehülfe anzusehen, so ist das Gewerbegericht für die Verhandlung und Entscheidung seines Rechtsstreites mit der Beklagten nach §. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 nicht zuständig.

Verantwortlich für die Redaktion i. V.: Dr. Clemens Heiß, Berlin.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 5. September 1901. Nummer 49.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 3 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Anhörung der Berufsgenossenschaften bei Erlaß von Arbeiterschutzvorschriften.

§. 120a der Gewerbeordnung trifft Bestimmungen über die im Interesse der Gesundheit der Arbeiter zu erlassenden Vorschriften, §. 120b sieht solche Anordnungen vor, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern, und §. 120c verlangt hierbei diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit, welche durch das Alter der unter 18 Jahren beschäftigten Arbeiter geboten sind. §. 120e bestimmt dann wörtlich: „Durch Beschluß des Bundesrathes können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§. 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist. Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrathes nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Centralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlaß solcher berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlaß solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der betheiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschaftssektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des §. 79 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter vom 6. Juli 1884 Anwendung.“

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergiebt sich, wie Herr Reichstagsabgeordneter Roesicke-Dessau auf dem diesjährigen Berufsgenossenschaftstag Ende Juni in Breslau (Sp. 1017) ausführte, für den Schutz der Arbeiter in gewerblichen Betrieben folgender Zustand:

Zum Schutze gegen Unfall, Krankheit und auf sittlichem Gebiete können allgemeine Vorschriften auf Grund der §§. 120a bis 120e der Gewerbeordnung erlassen: der Bundesrath, die Centralbehörden der Einzelstaaten und alle zum Erlaß derartiger Verordnungen befugten Polizeibehörden.

Vorschriften dieser Art für einzelne Anlagen zu erlassen, steht nur den zuständigen Polizeibehörden zu.

Zum Schutze gegen Unfälle, d. h. gegen Unfälle im Betriebe, können außerdem die Berufsgenossenschaften für ihre Mitglieder Vorschriften erlassen. Sie können diese Vorschriften auch ausdehnen auf das gewerbe-hygienische Gebiet, insofern angenommen werden kann, daß durch Bestimmungen zur Krankheitsverhütung gleichzeitig ein Schutz gegen Unfallgefahren herbeigeführt wird.

Diese Rechte, die den genannten Behörden und Organen zustehen, erfahren aber gewisse Beschränkungen bezw. sind nur anwendbar unter gewissen Voraussetzungen. Während dem Bundesrath beim Erlaß von Vorschriften auf Grund der §§. 120a bis 120e der Gewerbeordnung für bestimmte Arten von Anlagen keinerlei Beschränkungen entgegenstehen, sollen die Landesbehörden die zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen vorher den betheiligten Berufsgenossenschafts- und Sektionsvorständen zur Begutachtung mittheilen. Ebenso sind die Landescentral- und Polizeibehörden verpflichtet, vor Erlaß von Vorschriften auf Grund der §§. 120a bis 120e den Vorständen der betheiligten Berufsgenossenschaften Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben. Die Polizeibehörden endlich sind verpflichtet, wenn sie im Wege der Verfügung für einen einzelnen Betrieb Maßnahmen anordnen, derjenigen Berufsgenossenschaft Kenntniß davon zu geben, zu welcher der betreffende Betrieb gehört.

Gegen die allgemeinen Anordnungen, die von den verschiedenen staatlichen Organen in Bezug auf die §§. 120a bis 120e erlassen werden, giebt es kein ausdrückliches Beschwerderecht. Man wird allerdings ohnedies auf Grund der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen sich in jedem einzelnen Falle bei der vorgesetzten Behörde beschweren können, sofern es eben noch solche vorgesetzten Behörden giebt, d. h., sofern diese Verordnungen nicht etwa von den Centralbehörden selbst erlassen sind.

Dagegen ist in Bezug auf Anordnungen, die für einzelne Betriebe erlassen werden, sowohl dem Unternehmer, wie auch der betheiligten Berufsgenossenschaft ein ausdrückliches Beschwerderecht eingeräumt, wie sich dies aus dem §. 120d Abs. 4 der Gewerbeordnung ergiebt.

Zweifel sind nun jedoch darüber entstanden, ob sich die Verpflichtung zur Anhörung der betheiligten Berufsgenossenschaften vor Erlaß von Vorschriften auf Grund der §§. 120a bis 120e auf alle in Betracht kommenden Vorschriften oder nur auf die Unfallverhütungsvorschriften bezieht, und welche Rechtsfolgen die Außerachtlassung dieser Vorschriften hat. Ferner sind Zweifel darüber aufgetaucht, ob die Anhörung der Berufsgenossenschaften auch dann erforderlich ist, wenn es sich um die Erlassung von Vorschriften für bestimmte Einrichtungen, z. B. Fahrstühle, die in gewerblichen und privaten Betrieben bezw. Gebäuden vorkommen, im allgemeinen sicherheitspolizeilichen Interesse handelt. In ersterer Beziehung vertritt z. B. von Schicker die richtige Ansicht, wenn er in der vierten Auflage seines Kommentars zur Gewerbeordnung S. 673 Anm. 6 ausführt: „Zu beachten ist, daß auch über Verordnungen, welche

sich nicht nur auf die Unfallverhütung, sondern auf den Schutz gegen Krankheiten und gegen Gefahren für die Sittlichkeit beziehen, die Berufsgenossenschaften zu vernehmen sind." Demgegenüber ist Dr. von Landmann der Meinung, daß die Bestimmung des §. 120e sich nur auf Unfallverhütungsvorschriften beziehe, und beruft sich dabei auf Ausführungen, die von den Abgeordneten Freiherrn von Stumm und Roeicke seiner Zeit im Reichstag gemacht worden sind. Er sagt nämlich, Freiherr von Stumm hätte einen Antrag auf Streichung dieser Bestimmung mit der Bemerkung bekämpft, daß eine Garantie geschaffen werden müsse gegen Eingriffe in das Recht der Berufsgenossenschaften zum Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften, und Roeicke hätte gesagt, es solle durch die fragliche Bestimmung dasselbe erreicht werden, was durch die Vorschrift im letzten Satz des §. 120d erreicht wird. Dabei hat aber von Landmann übersehen, daß von Stumm sowohl wie Roeicke noch einiges Andere gesagt haben, und zwar in derselben Sitzung. Diese weiteren Ausführungen lassen es als unzweifelhaft erscheinen, daß diese Abgeordneten jene Bestimmung nicht nur zum Schutze der Berufsgenossenschaften als solche und nicht nur auf dem Gebiete, auf dem die Berufsgenossenschaften in erster Reihe in Frage kommen, empfahlen, sondern daß Herr von Stumm sie gleichzeitig als einen Schutz der Betriebsunternehmer im Allgemeinen bezeichnet hat, die sonst außer Stande seien, sich gegen unzweckmäßige und unrichtige Anordnungen zu schützen, weil ein Verwaltungsstreitverfahren und ein Beschwerderecht für die Fälle des §. 120e nicht vorgesehen sei, und daß Roeicke die Mitwirkung der Berufsgenossenschaften auf dem gesammten in Rede stehenden Gebiete befürwortet hat, insonderheit auch im Interesse der Arbeiter, weil Unfall- und Krankheitsverhütung vielfach in einander griffen und gar nicht von einander zu trennen seien.

Diese Ansicht Roeickes ist in einem Erkenntniß des Kammergerichts, das die Frage zur Entscheidung brachte, angenommen worden. Das Kammergericht hat deshalb eine Verordnung des Regierungspräsidenten zu Arnsberg vom 1. Oktober 1891 für rechtsungültig erklärt, weil bei ihrer Erlassung die betheiligte Berufsgenossenschaft nicht gehört worden war. Es ist jedoch noch einen Schritt weiter gegangen, indem es — nach dem Bericht des Abgeordneten Roeicke — in der Begründung des in Rede stehenden Erkenntnisses ungefähr Folgendes ausführte: Nicht nur dann ist eine solche Polizeiverordnung nichtig, wenn die Berufsgenossenschaften thatsächlich nicht gehört worden sind, sondern auch dann, wenn in der polizeilichen Verordnung nicht ausdrücklich festgestellt ist, daß die Anhörung stattgefunden hat, daß also dem §. 120e Folge geleistet ist, weil aus dem Wortlaut der Verordnungen, ebenso wie aus dem Wortlaut der Gesetze die davon betroffenen Kreise und Personen in der Lage sein müssen zu erkennen, daß den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen ist. Ist das nicht geschehen, so können nach der Entscheidung des Kammergerichts diese Verordnungen eine Gültigkeit für sich nicht in Anspruch nehmen.

Bedenklich scheinen uns aber die Rechte der Berufsgenossenschaften durch den zweiten Fall, der zur Behandlung der Frage auf dem Berufsgenossenschaftstag Veranlassung gab, bedroht zu sein: durch die Verordnung über die Fahrstühle. In Preußen wurden durch eine Verfügung der Minister der öffentlichen Arbeiten, des Innern und für Handel und Gewerbe die Oberpräsidenten aufgefordert, für ihre Bezirke Anordnungen über die Einrichtung und den Betrieb von Fahrstühlen zu treffen nach einem Muster, welches der Verfügung beigelegt war. Eine Beschwerde der Süddeutschen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft wurde von der höchsten Behörde des Reichs, vom Reichskanzler, am 29. Dezember 1900 mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Nach der Mittheilung der betheiligten preußischen Herren Ressortminister ist die Verordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 18. November 1899 über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) das Ergebniß langwieriger Berathungen mit dem Verein deutscher Ingenieure, der technischen Deputation für Gewerbe, einzelner Fahrstuhlfabrikanten und verschiedener Behörden. Sie bezweckt nicht, Vorschriften darüber aufzustellen, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§. 120a bis 120c der Gewerbeordnung enthaltenen Grundsätze zu genügen ist; sie bezweckt vielmehr, im sicherheitspolizeilichen Interesse die Einrichtung und den Betrieb der Fahrstühle in öffentlichen und privaten Gebäuden sowie in gewerblichen und nicht gewerblichen Anlagen aller Art einheitlich zu regeln. Eine gesetzliche Nothwendigkeit, vor dem Erlaß dieser Polizeiverordnung die Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft gutachtlich anzuhören, hat deshalb nach der Auffassung der genannten Herren Minister, welcher ich beitrete, nicht vorgelegen, und ich habe daher schon mit Rücksicht hierauf keinen Anlaß, die Gültigkeit der Verordnung zu beanstanden. Wegen der gegen ihre Durchführbarkeit erhobenen Bedenken, deren Prüfung zur Zuständigkeit der Landesbehörden gehört, habe ich die gefällige Eingabe vom 19. d. M. an die betheiligten preußischen Herren Minister abgegeben."

Das Bedenken einer unnützen Verzögerung kann im vorliegenden Falle jedenfalls nicht erhoben werden. Denn bei den langwierigen Berathungen wäre es doch ein Leichtes gewesen, auch die betheiligten Berufsgenossenschaften neben den Ingenieuren und Technikern zu hören. Die Auslegung des Reichskanzlers steht nun aber sogar in Widerspruch mit der Anschauung des Kommentators, der dem §. 120e sonst die engste Auslegung giebt: von Landmann. Er schreibt a. a. O.: „Wenn aber Vorschriften für gewisse Einrichtungen oder für gewisse Maschinen erlassen werden, die bei allen oder den meisten Berufsgenossenschaften vorkommen (z. B. für **Fahrstühle**), so werden alle Berufsgenossenschaften einzuvernehmen sein, in deren Betrieben die Vorschriften gelten sollen." Wir theilen die Ansicht Roeickes, daß bei einer Interpretation des §. 120e, wie der vom Reichskanzler beliebten, die ganze Bestimmung illusorisch gemacht werden kann, insofern einfach jede Anlage in eine Anzahl von Einrichtungen zerlegt würde, für die dann allgemeine Bestimmungen ohne Anhörung der Berufsgenossenschaften erlassen würden. Wenn die Verordnung über die Fahrstühle allerdings auch Einrichtungen, z. B. in Privathäusern, mitergreift, die die Berufsgenossenschaften nichts angehen, so enthält sie doch andererseits gleichzeitig Unfallverhütungsvorschriften, die alle Berufsgenossenschaften interessiren, und deshalb müssen vor ihrer Erlassung nach §. 120e alle Berufsgenossenschaften gehört werden.

Daß dies geschieht, liegt aber auch im wohlverstandenen Interesse der Arbeiter. Herr Roeicke legte in seiner Rede auf dem diesjährigen Berufsgenossenschaftstag in Breslau sehr zutreffend dar, daß für den Arbeiterschutz durch bloße polizeiliche Verordnungen nichts zu erreichen ist und fuhr dann wörtlich fort: „Wenn nicht einerseits Verständniß für die Sache, andererseits guter Wille sowohl auf Seiten der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer vorhanden ist, dann wird man auch mit den energischsten Unfallverhütungsvorschriften, mit den ausführlichsten Polizeiverordnungen nicht das erreichen, was wir Alle wünschen und wünschen müssen: zufriedenstellende Zustände auf diesem Gebiete. Wir haben auf dem letzten Berufsgenossenschaftstage in Berlin dieses Thema ausführlich behandelt und haben selbst anerkannt, daß die Unfallverhütung noch viel zu wünschen übrig lasse, daß die Hoffnungen, die Einzelne von uns gehabt haben, bis jetzt nicht erfüllt worden sind. Es **liegt dies aber nicht an dem Mangel geeigneter Vorschriften, sondern an deren mangelhafter Durchführung.** Aber je mehr wir das anerkennen, desto mehr müssen wir darauf bedacht sein, daß die Durchführung nicht etwa durch unpraktische oder durch unbegründete Bestimmungen erschwert werde, daß insbesondere Widersprüche in den von den verschiedenen Organen erlassenen Vorschriften vermieden werden. Denn solche Widersprüche, wie sie auch auf der Konferenz des Reichs-Versicherungsamts vom 15. Dezember 1899 des Näheren dargelegt wurden, sind geeignet, das Gegentheil von dem herbeizuführen, was wir und was auch die Behörden wollen, weil sich der einzelne Betriebsunternehmer von seinen Pflichten sehr leicht damit befreien kann, daß er erklärt: ich weiß nicht, ob ich dieser oder jener Anordnung folgen soll. Die Vermeidung solcher Widersprüche sowie die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der getroffenen Anordnungen liegen nicht nur im Interesse der Unternehmer, sondern auch der Arbeiter. Es liegt insbesondere im Interesse der letzteren, daß das, was auf diesem Gebiete geschieht, Bestand hat. Deshalb bedarf es eingehender sachverständiger Prüfung. Daß zu diesem Zweck die Berufsgenossenschaften herangezogen werden, muß auch den Arbeitern erwünscht sein, weil ja dann auch sie zur Begutachtung zugezogen werden müssen."

„Wie sehr die Interessen der Arbeiter bei der Frage, ob ein Gutachten der Berufsgenossenschaften einzuholen ist, in Betracht kommen, das hat u. A. auch in der Sitzung des Reichstages vom 10. Mai 1900 der verstorbene Vorsitzende der Südwestdeutschen Eisen-Berufsgenossenschaft, Herr von Stumm, treffend nachgewiesen. Er theilte nämlich mit, daß von dem Bezirkspräsidenten für Lothringen eine Polizeiverordnung erlassen worden sei auf Grund des §. 120a der Gewerbeordnung, ohne daß dieselbe vorher der zuständigen Berufsgenossenschaft zur Begutachtung überwiesen worden war. In dieser Polizeiverordnung hieß es:

„Zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes und der Arbeiter in Hochofenanlagen, Stahlhütten, Eisen- und Stahlwerken, Gießereien, Walzwerken und Schmelzereien dürfen nur solche Personen angestellt werden, welche der deutschen Sprache **vollkommen** mächtig sind."

„Herr von Stumm führte dann weiter aus, daß diese Bestimmung nicht nur formal unberechtigt sei, weil auch hier der

§. 120e umgangen war, sondern daß auch die Durchführung dieser Bestimmung das Gegentheil von dem, was beabsichtigt sei, zur Folge haben würde, da, wie er sich drastisch ausdrückte, in französischen Sprachdistrikten, in denen die deutschen Arbeiter die Minderzahl bilden, es doch bedenklich sei, alte, bewährte Beamte, nur weil sie wenig deutsch sprechen, zu entlassen und durch junge deutsche Grünschnäbel zu ersetzen. Es ist das ja etwas derb ausgedrückt, aber Sie werden mir zugeben, daß es den Kern der Sache trifft, und daß es daher auch sachlich ungerechtfertigt erscheint, bei derartigen Verordnungen die Berufsgenossenschaften und mit ihnen die Arbeiter zu umgehen. Auch im Reichstage war man der Meinung, daß, wenn die Berufsgenossenschaft gehört worden wäre, der Herr Bezirkspräsident von einer solchen Verfügung wahrscheinlich Abstand genommen haben würde. Im Uebrigen stellte man sich bei der weiteren Verhandlung wie früher auf den Standpunkt, daß §. 120e die Auslegung haben müsse, wie ich sie ihm gegeben habe.

„Daß die Arbeiter mit der Begutachtung durch die Berufsgenossenschaften sehr wohl zufrieden sein können, dafür möchte ich noch anführen, daß das Verfahren beim Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften in den neuen Unfallversicherungsgesetzen wesentlich geändert worden ist, so daß in der That die Ansichten und Wünsche der Arbeiter nunmehr voll zur Geltung kommen müssen. Da ein anderes Verfahren auch für die in Rede stehende Begutachtung der behördlichen Anordnungen nicht eingeführt werden darf, als es im Gesetz für den Erlaß berufsgenossenschaftlicher Vorschriften vorgesehen ist, so kommen auf diese Weise die Arbeiter durch ihre gewählten Vertreter selbst in die Lage, darüber zu urtheilen, ob das, was die Behörden für gut halten, auch vom praktischen Gesichtspunkte aus für berechtigt und ausreichend anzusehen ist. Daß die Berufsgenossenschaften vor weitgehenden und strengen Vorschriften, sofern sie zweckmäßig erscheinen, nicht zurückschrecken, das haben sie durch ihre eigenen Vorschriften bewiesen. Im Uebrigen sind ja die Behörden auch an ihre Gutachten nicht gebunden.“

Kommunale Sozialpolitik.

Industriestädte und Gartenkunst. In den Tagen vom 10. bis zum 14. August tagte in Elberfeld die 14. Hauptversammlung des Vereins deutscher Gartenkünstler. Einen Grund an dieser Stelle von den Verhandlungen der genannten Vereinigung Notiz zu nehmen, bietet der Vortrag, den der städtische Gartendirektor Trip aus Hannover über „Die Gartenkunst in Beziehung zum Städtebau unter besonderer Berücksichtigung der Industriestädte“ hielt. Das Charakteristische des verflossenen halben Säkulums ist, so führte der Redner aus, das, was auf humanitärem Gebiete geleistet worden ist, das Ringen und Streben nach sozialem Ausgleich. Dieses Ringen ist auch nicht ohne Einfluß auf den modernen Städtebau gewesen, wo man sich bemühte, mehr und mehr für gutes Licht und gesunde Luft zu sorgen, wo man mit allen erreichbaren Mitteln eine prächtige Ausschmückung der Städte auch in gartenkünstlerischer Beziehung zu erstreben suchte. Leider nicht immer ohne hartnäckigen Widerstand Jener, die die bunten Anlagen und die schattenspendenden Bäume als unnöthigen Luxus ansahen, der in Geld oder Geldeswerth umzusetzende Baugrundstücke der Spekulation entzog. Auch das Kapitel von der Gartenkunst und dem Städtebau gehört zu den Faktoren, die für einen sozialen Ausgleich in Frage kommen. Den der uns umgebenden Natur entwachsenen Großstadtkindern einen Ersatz zu geben für das, was außerhalb der Stadtmauern blüht und prangt, sollte die vornehmste Aufgabe der betreffenden Verwaltungen sein. Ein gesundes Geschlecht reift nur in gesunder Luft. Die da am Tage an dampfenden Essen stehen und den Staub der Straße schlucken, die haben ein Bedürfniß, einmal voll Athem schöpfen zu können in frischem Grün. Die Großstadtmenschen und vor Allem die Bewohner unserer modernen Industriestädte würden eine ganz andere Farbe zeigen, wenn von vornherein, bei der Erbauung oder dem weiteren Ausbau der Städte mehr Rücksicht auf diese Faktoren genommen worden wäre.

Aber auch die Art, wie wirklich vorhandene Anlagen geschaffen worden sind und in der Mehrzahl heutzutage noch geschaffen werden, kann nicht befriedigen. Da wird aus einem großen Komplex, der bebaut werden soll, ein Block herausgeschnitten — der ist für die Gartenkünstler; mögen sie zusehen, was sie daraus machen. So entstehen jene unschönen dreieckigen, quadratischen und rechteckigen Verlegenheitsplätze, die alles Andere, nur keinen Genuß bedeuten. Wenn etwas die Natur zu ersetzen im Stande ist, dann sind es die großen, durch eine gewisse Unregelmäßigkeit charakterisirten Parks, Stadtgärten oder wie man sie immer nennen mag, die ausschauen, als wären sie von Anfang an dagewesen, als wäre die Stadt an sie herangewachsen, nicht aber sie in die Stadt hinein praktizirt worden. Der Großstadtmensch darf eben gar nicht merken, daß er sich in der Bannmeile der Stadt befindet; daß gleich hinter den Anlagen der Staub der Straße beginnt und der Brand der Sonne quält. In mehr oder minder großen Ausbuchtungen soll sich ein derartiger Garten in die Stadt drängen; die Hintergärten der Häuser und Villen sollen in ihn münden und die auf ihn führenden Straßen sollen sich, je näher sie ihm kommen, ihm akkommodiren durch Erweiterung des Straßenbildes, durch geschickt angebrachte Anlagen, Baumgruppen und dergleichen mehr. Und in den Parks, da soll Ersatz sein für das, was das Freie bietet. Da sollen Plätze zum Lagern vorhanden sein, da sollen Spiel- und Turnplätze locken, da sollen Meiereien Erquickung spenden und geräumige Hallen Schutz vor Unwetter bieten. In diese Parks oder in ihre Nähe sollen die öffentlichen Schulen gelegt werden, kurz, sie sollen ein Geschlecht miterziehen helfen, das wieder Freude an der Natur hat, das Farbe auf den Wangen trägt und den verkränkelnden Pessimismus, der durch unsere Zeit geht, überwinden hilft.

Vieles ist noch zu thun, bis ein derartiger Zustand, der an Idealität nichts zu wünschen übrig ließe, erreicht sein wird; aber nach der ganzen Entwickelung, die unsere Zeit nimmt, ist es keine Utopie mehr, an die Realisirung solcher Pläne zu glauben. Vielleicht wird ein später geborenes Geschlecht als die idealste Großstadt die bezeichnen, deren unbebaute Komplexe die bebauten überwiegen.

Aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Mülhausen i. E. Bei einer Einwohnerzahl von nur 88 000 Einwohnern hatte Mülhausen (1. April 1899/1900) 46 Krankenkassen mit 31 970 (11 001 weiblichen) Mitgliedern zu beaufsichtigen. Während die Ortskrankenkasse Mülhausen-Stadt eine Vermögenszunahme um 42 194,64 M. hatte, hatten 15 Kassen eine Vermögensabnahme von 11 581,24 M., darunter befinden sich fünf freie Hülfskassen. Die Bildung solcher kleinen Hülfskassen, meint der Bericht, welche der Hauptträgerin der Krankenversicherung, der Ortskrankenkasse, eine große Zahl ihrer beitragzahlenden Mitglieder entziehen, erscheint im Hinblick darauf, daß dieselben kaum lebensfähig zu erhalten sind, nicht empfehlenswerth. Wir meinen auch, daß die Zersplitterung in kleine und kleinste Krankenkassen die Lösung der großen sozialen Aufgaben, welche auf dem Gebiete der allgemeinen Krankenpflege und sozialen Hygiene noch zu leisten sind, erheblich aufhalten. Das beweisen auch die folgenden Wahrnehmungen der städtischen Auskunftsstelle. Die meisten Versicherten der Krankenkassen sind der irrigen Ansicht, daß diese in Krankheitsfällen, in welchen Spitalpflege angezeigt und nothwendig erscheint, zur Unterbringung der Kranken in einem Krankenhause gesetzlich verpflichtet seien. Die Mülhausener Krankenkassen machen indes seit etwa einem Jahre von ihrem Rechte, Krankenhauspflege anzuordnen, nur in äußerst seltenen Fällen Gebrauch, weil die Kosten der Verpflegung in den dortigen Krankenhäusern zu hoch bemessen sind (bei inneren Krankheiten 2 M., bei solchen, welche eine chirurgische Behandlung erfordern, 2,50 M. und bei Geisteskranken 3 M., einschließlich Lieferung der Medikamente, zum Theil 2 M. ohne Medikamente pro Person und Tag.). Die Folge ist die, daß die Krankenkassen entweder gar keine Spitalpflege eintreten lassen, oder die Kranken in auswärtige Krankenhäuser verbringen, welche einen Verpflegungssatz von nur 1,60 M. bezw. 1,30 M. pro Tag und Kopf, einschließlich Lieferung der Medikamente, beanspruchen. Der Bericht empfiehlt deshalb, gelegentlich der bevorstehenden Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes den Erlaß einer Bestimmung zu beantragen, wonach in Krankheitsfällen, in welchen nach ärztlichem Gutachten eine Krankenhauspflege als unbedingt nothwendig erscheint, die Krankenkassen verpflichtet werden, Krankenhauspflege eintreten zu lassen. Die Auskunftsstellen ertheilten 21 762 Auskünfte, 3/5 der Fragenden war weiblich. Der städtische Wohnungsnachweis stellte fest, daß der Monatspreis für Wohnungen von Küche und 1 Zimmer 8 M., 2 Zimmern 17 M., 3 Zimmern 26 M., 4 Zimmern 34 M. und 5 Zimmern 50 M., für 1 möblirtes Zimmer 16 M., für 2 solcher Zimmer 30 M. beträgt. Im Allgemeinen bestehe eine Wohnungsnoth nicht; doch dürfte es an Arbeiterwohnungen mit zwei Zimmern und Küche fehlen, da die Nachfrage nach solchen Wohnungen im Verhältniß zu den zur Vermiethung angemeldeten äußerst stark war.

Münchener Triebwerksanlagen zur Gewinnung der Wasserkräfte der Isar. Der Genehmigung der Münchener städtischen Kollegien harrt ein großer Plan, dessen Durchführung für Münchens Gewerbe und Industrie hochbedeutsam sein würde. Es handelt sich dabei um drei Triebwerksanlagen, die zusammen 6144 Pferdestärken gewinnen würden. Die Anlage ist, wie folgt, gedacht: Der Unterwasserkanal der zweiten Anlage der Isarwerke endet beim kgl. Brunnhaus (Beerwein) unterhalb Großhesselohe. Hier wird in Fortsetzung des genannten Unterwasserkanals der städtische Werkkanal begonnen, sodann unter der äußersten linksseitigen Oeffnung der Großhesseloher Eisenbahnbrücke durch und unterhalb der Brücke in etwa 20 Meter Entfernung vom neu anzulegenden linksseitigen Hochwasserdamm der Isar weitergeführt, bis er sich oberhalb der sogenannten Schinderbrücke an den bestehenden großen Stadtbach anschließt. 1500 Meter unterhalb des Beginnes des neuen Werkkanals ist die erste städtische Triebwerksanlage mit einem Nutzgefälle von 3,491 Metern angeordnet; 1300 Meter weiter abwärts ist die zweite städtische Anlage mit ebenfalls 3,491 Metern Nutzgefälle. Der Wenzsche Werkkanal wird in das Unterwasser der ersten Anlage eingeführt, der Maria Einsiedelbach wird aufgelassen, und oberhalb der zweiten Anlage wird rechtsseitig ein Kanal abgezweigt, als „Dücker" unter der Isar zunächst unterhalb des bestehenden Auerfenkbaumes durchgeführt und am rechten Isarufer beim Auerwasserwärterhaus an den bestehenden Auermühlbach angeschlossen. 2050 Meter unterhalb der zweiten Triebwerksanlage kommt eine dritte Anlage mit 3,491 Meter Nutzgefälle zu stehen. Von dieser geht der Dreimühlenbach ab, da das Pettenkoferbrunnhaus erhalten bleiben soll. Für die Floßfahrt sind neben den drei Triebwerken Floßablässe errichtet, die immer nur für die jeweilige Floßfahrt geöffnet, dann aber sofort wieder geschlossen werden. Die Isarregulirung ist dabei auf das Nothwendigste beschränkt.

Städtische Miscellen. Die Stadt Wardis hat mit einer Leipziger Elektrizitätsgesellschaft einen Vertrag über Errichtung einer elektrischen Centralanlage abgeschlossen. Die Stadt baut danach für ca. 50 000 ℳ ein Elektrizitätswerk; das Baukapital hat die Gesellschaft mit 6 % zu verzinsen. Letztere übernimmt den Betrieb pachtweise auf die Dauer von 25 Jahren. Die Stadt erhält ihre Beleuchtung umsonst und hat das Recht, jederzeit das Werk in eigene Verwaltung zu übernehmen. Als Sicherheit stellt die Baufirma 10 000 ℳ Kaution. Der Preis einer 10kerzigen Lampe soll 2 1/4 ₰, einer 16kerzigen Lampe 2 1/2 ₰ für die Brennstunde betragen. Das Werk soll noch bis zum Winter betriebsfertig werden. — Die Vertreter der Stadt Bitterfeld erklärten sich auf Anfrage des Landrathes des Kreises Bitterfeld bereit, der Nachbargemeinde Sandersdorf Wasser aus der städtischen Leitung abzugeben, wenn sie sich auf 50 Jahre zur Abnahme verpflichten will. Die Stadt würde die Leitung bis zur Flurgrenze legen, den übrigen Theil der Leitung müßte Sandersdorf selbst bauen. Ausgeschlossen ist aber nicht, daß Sandersdorf ein eigenes Wasserwerk baut. Ein dortiger Einwohner will das nöthige Geld gegen zweiprozentige Verzinsung leihen. — Die Stadt Dresden macht Vorarbeiten zur etwaigen Errichtung eines gemeindlichen Arbeitsnachweises. — Hildesheim richtet in den erweiterten Räumen der Stadtbibliothek eine Lesehalle ein. Die gemeinnützige Baugesellschaft daselbst will insgesammt 72 Häuser ausführen, davon 25 sofort. Sie ersucht die Stadt darum, dorthin Wasserleitung zu legen und dabei gleich die Wasseranschlüsse an jedes Haus vorzusehen, und erklärt sich bereit, die Kosten mit 6 % zu verzinsen. — Die Beseitigung des Hausmülles wird für Berlin immer schwieriger. Eine Deputation ist mit der Frage seiner Verwerthung und Beseitigung beschäftigt. Sie hat zu diesem Zwecke auch die Münchener Anlage bei Puchheim besichtigt. Ueber die Ergebnisse liegen jetzt nähere Angaben vor. Diese Anlage, Ende der letzten 90er Jahre erbaut, brannte im Mai vorigen Jahres nieder und wurde dann wieder neu aufgebaut. Auf Wagen mit Klappböden wird aller Unrath nach den Bahnhöfen gefahren und dort verladen. Für jeden Waggon zahlt die Stadt 16 ℳ an die Fabrik. Diese ist so gebaut, daß sie täglich den Inhalt von 100 Waggons verarbeiten kann. Die Waggons werden über ein endloses Band (Elevator) durch Oeffnen der Klappböden entleert. Der Müll wird zunächst desinfizirt und durch Ventilatoren staubfrei gemacht, worauf die erste grobe Sortirung von Frauen vorgenommen wird. Durch Maschinen erfolgt dann die Trennung des feinen Mülls von dem groben, der dann nochmals im großen und im einzelnen sortirt wird. Gefunden wurden dabei Glas, Flaschen, Steine, Lumpen, Papier, Bettfedern, Kleider, Stoffe, Metall, Gummi, Roßhaare, Holz, Knochen, Gräten, Blech, Emaille, Leder, Spielzeug, Hüte u. s. w. An unversehrten Flaschen sind schon mehr als 1/4 Million gefunden worden, in der Mehrzahl Bierflaschen. Zum Theil wird der Müll in einer chemischen Fabrik verarbeitet, zum Theil an eine Superphosphatfabrik abgegeben und als landwirthschaftlicher Dünger verwerthet. Mit der Anlage ist ein landwirthschaftlicher Betrieb verbunden. In der agrarkulturellen Versuchsstation der Fabrik werden Versuche mit Mülldünger u. s. w. vorgenommen. Die Maschinenanlagen werden theilweise mit Müllabfällen geheizt. Für die Arbeiter sind die verschiedensten Desinfektionsmaßregeln getroffen. Brause- und Wannenbäderräume sind vorhanden. Aus dem Müll wird das Pyrenal hergestellt, das sowohl flüssig als Farbe, als auch in Platten hergestellt wird. Es besteht aus verschiedenen Schichten und widerstand einer Stichflamme von großer Hitze.

Soziale Zustände.

Die Lohn- und Lebensverhältnisse deutscher Arbeiter

Mehrere in diesem Jahre erschienene amtliche und gewerkschaftliche Publikationen lassen einen tieferen Einblick in die Lohn- und Arbeitsverhältnisse deutscher Arbeiter der verschiedensten Berufe zu. Wir nennen vor Allem die von den bayerischen Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren im Jahre 1900 nach einheitlichem Plane gemeinsam vorgenommenen Erhebungen über das Maurergewerbe, die Arbeitsstatistik der Deutschen Gewerkvereine, die vom Tarifamt der deutschen Buchdrucker veranstaltete „Erhebung über die Wohnungs- und Lebensmittelpreise in den Jahren 1896 und 1900"[1]) und die vom Arbeitersekretariat zu Nürnberg herausgegebenen Haushaltsrechnungen Nürnberger Lohnarbeiter.[2]) Die Erhebung des Tarifamts der deutschen Buchdrucker hat halbamtlichen Charakter, da sich das Tarifamt mit ausführlichen Fragebogen an 500 Gemeindeverwaltungen wandte und von 388 Antworten erhielt. Es heißt hierüber im Vorwort zu der Statistik:

„Bei der Ueberlastung der Kommunalverwaltungen mit den verschiedensten von Amtswegen erforderlichen Erhebungen ist mit diesen, von privater Seite gestellten umfangreichen Fragen an die betreffenden Behörden ein Verlangen gestellt worden, dessen Erfüllung nicht hoch genug anzuerkennen ist. Denn wenn es sich bei der erbetenen Auskunft auch nicht um die Befriedigung der Neugier einer Privatperson oder um das Interesse eines Einzelnen handelte, so kann es doch andererseits nicht als selbstverständlich angesehen werden, daß die betreffenden Behörden das Buchdruckergewerbe in seinem Bemühen, die Lohnfrage möglichst nach den wirthschaftlichen Verhältnissen zu behandeln, unterstützen müßten. Gewiß aber ist, daß die angerufenen Behörden mit geringen Ausnahmen, oft unter recht erschwerten Verhältnissen, den guten Willen bekundet haben, Entgegenkommen zu beweisen."

Die Statistik ist in so sachgemäßer Form veröffentlicht, daß es auf das Dringendste zu wünschen ist, es möchten sich die 11 größeren Gemeinden, die ablehnend geantwortet haben, in ähnlichen Fällen ein Beispiel nehmen an dem sozialpolitischen Sinn der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden.

Die Zahl der im Maurerhandwerk Bayerns beschäftigten Personen betrug im Jahre 1895 29 173, worunter 460 weibliche,

[1]) Als Manuskript gedruckt, Berlin 1901. Druck von W. Büxenstein.

[2]) Eine im „Tabak-Arbeiter" (Nr. 28 vom 14. Juli) veröffentlichte Privaterhebung behandelt ausschließlich die Wohnungsverhältnisse von 20 Tabakarbeiterfamilien im Amte Rehme in Westfalen. Die Erhebung ist sehr gewissenhaft durchgeführt und verdient deshalb hier Erwähnung. Der Berichterstatter bemerkt, daß die Tabelle ein getreues Spiegelbild der Wohnungen von der schlechtesten bis zur besten sei, daß es aber mehr von den schlechteren, wie von den besten Wohnungen gäbe. Er hat die Wohnungen in ihrer Länge, Breite und Höhe ausgemessen und darnach ihren Kubikinhalt berechnet. Die Höhe schwankt z. B. zwischen 1,90 (!) und 3,0 m, der Luftraum pro Wohnung zwischen 14,48 cbm und 50,37 cbm, erreicht aber in 8 (von 20) Fällen höchstens 16,94 cbm, während in den Gefängnissen 20 cbm Luftraum pro Kopf verlangt werden. Pro Kopf schwankt der Luftraum zwischen 1,90 und 12,15 cbm und erreicht in 14 Fällen noch nicht einmal 6 cbm, in 8 Fällen bewegt er sich sogar zwischen 1,88 und 3,46 cbm (!). Dabei wird nur in einem Falle nicht im Arbeitsraume gekocht, in sämmtlichen Fällen wird dagegen der Tabak über dem Ofen getrocknet. Die Tabelle giebt ferner die Zahl und Größe der Fenster sowie der Scheiben an. Sie ertheilt Auskunft darüber, aus wieviel Räumen die Wohnung besteht und wieviel Kammern sie hat. Sie berichtet, ob Fremde beschäftigt werden und ob und bei welcher Beschäftigung die Frau mitarbeitet. Endlich wird festgestellt, daß der Tabak in einem Fall im Flurkante, in einem anderen in der Küche, in allen übrigen in der Schlafkammer aufbewahrt wird. Die Tabelle verräth in ihrer ganzen Anordnung einen so gewissenhaften und scharfen Beobachter, daß es nichts an ihr zu deuteln giebt; sie enthüllt aber zugleich in dürren Zahlen ein geradezu grauenerregendes Elend.

und in Bauunternehmungen waren 35 275, darunter 1720 weibliche beschäftigt. Hiervon wurden aber nur 579 Betriebe mit 17 697 Arbeitern untersucht. Die zehnstündige Arbeitszeit bildet während der Hauptthätigkeit die Regel. Im Laufe des Jahres verkürzt sie sich entsprechend der Jahreszeit um 1 bis 2 Stunden. Fremde Arbeiter, namentlich Italiener, arbeiten wohl auch länger, und auf dem Lande wird länger gearbeitet als in den Städten. Die Lohnsätze stellen sich in der Stunde etwa, wie folgt:

	in Städten	auf dem Lande
für Maurer	auf 22—55 ₰	auf 18—41 ₰
„ Stein- und Mörtelträger	„ 15—50 „	„ 10—29 „
„ Tagelöhner	„ 16—35 „	„ 15—30 „
„ Arbeiterinnen	„ 12—25 „	„ 10—23 „.

Um die üblichen Tagelöhne zu erhalten, braucht man vorstehende Sätze, da die 10stündige Arbeitszeit vorherrschend ist, nur mit 10 zu multipliziren. Da das Gewerbe aber ein Saisongewerbe ist, so ist lebhaft zu bedauern, daß nicht wenigstens der Versuch gemacht wurde, den während eines ganzen Jahres verdienten Lohn zu erheben und dabei noch festzustellen, inwieweit es den Arbeitern gelang, während der Arbeitslosigkeit in ihrem Hauptberuf anderwärts Beschäftigung zu finden und wie viel sie dabei etwa verdienten. Wenn z. B. die bayerischen Maurer auch erheblich weniger verdienen als die Berliner, so dürfte dies wohl durch die Kosten der Lebenshaltung ausgeglichen werden. Wie die verdienstvollen Nürnberger Haushaltsrechnungen zeigen, müßte eigentlich, um einen Einblick in die gesammte wirthschaftliche Lage irgend einer Arbeiterfamilie zu gewinnen, das Gesammteinkommen der Familie festgestellt werden. An den Nürnberger Haushaltsrechnungen hat sich leider kein Maurer betheiligt. Zum Vergleiche könnte vielleicht die sechsköpfige Familie eines Tünchers herangezogen werden, dessen Gesammteinkommen 1304,20 ℳ betragen hat, wovon 78,66 % auf das Lohneinkommen des Mannes, der Rest auf andere Einnahmen entfallen, während die Frau nicht erwerbsthätig ist. Diese Familie ist aber ganz ausnahmsweise günstig gestellt, wenn man bedenkt, daß nach dem Bericht des Fabrikinspektors der Arbeitslohn der Maurer in Nürnberg und Fürth sowie Umgebung 24 bis 27½ ℳ wöchentlich, derjenige der Mörtelmacher und Steinträger 15½ bis 17 ℳ beträgt.

Die Lohnstatistik der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine ist nach Orten alphabetisch geordnet und hat keine zusammenfassende Bearbeitung erfahren, wenn man von den im „Gewerkverein" veröffentlichten Auszügen absieht. Die Statistik leidet auch daran, daß nicht wirklich bezahlte, sondern Durchschnittslöhne nachgewiesen werden. Aber sie zeigt trotzdem in großen Umrissen ein ganz brauchbares Bild der wirthschaftlichen Gesammtlage der deutschen Industriegebiete. Der Vergleich der einzelnen Orte weist z. B. auf das Eklatanteste nach, daß der Zug nach dem Westen einem Abzug von Orten höheren wirthschaftlichen Druckes nach solchen geringeren Druckes entspricht. Mag vielleicht auch die Lebenshaltung im Westen theurer sein, der höhere Lohn behält immer wenigstens den psychologischen Ansporn. Doch wären eingehende Untersuchungen erforderlich, um nachzuweisen, inwiefern der höhere Lohn durch die übrigen Preisverhältnisse ausgeglichen wird. Uns will scheinen, daß der höhere Lohn an sich schon, wie die Dinge liegen, einen Vortheil für den Arbeiter bedeutet.

Nach der Statistik der Gewerkvereine liegt der durchschnittliche Wochenlohn für erwachsene männliche Arbeiter in den meisten Orten zwischen 15 und 18 ℳ. Es werden aber gleichzeitig bei über 500 Ortsvereinen Wochenlöhne bis 30 ℳ in zwanzig und mehr Fällen angeführt, außerdem Wochenlöhne von über 21 ℳ angegeben. In einigen Fällen wurden sogar Wochenlöhne über 30 ℳ erzielt und zwar, wie selbstverständlich, bei besonders schwierigen Arbeitsmanipulationen, von Walzern, Puddlern, Schweißern, Schmieden und Gießern. Solche Löhne kommen im Allgemeinen selten vor, während die sich der unteren Durchschnittsgrenze nähernden Löhne häufig anzutreffen sind. So giebt Königsberg i. Pr. als durchschnittlichen Wochenlohn 13,50 ℳ an, in Pr. Stargard verdienen die Hülfsarbeiter 11,20 ℳ, in Sorau 11 ℳ, ebenso in Großenhain, in Passau 10—11, in Moblau 10, in Neusalz a. O. 9—10, in Palosch in Posen 8—9,50 ℳ. Die niedersten Lohnstufen, wie wir sie aus den Untersuchungen über die Lage der Hausindustrie und manchen Streikberichten (z. B. erst vor Kurzem über den Weberstreik in Cunewalde) kennen, fehlen in dieser Statistik organisirter Arbeiter. Der Gesammteindruck ist der, daß in den einzelnen Gebieten Deutschlands der Lohn umso niedriger ist, je weniger die Industrie entwickelt ist.

Am größten sind die Lohndifferenzen für die jugendlichen Arbeiter. Ihr Durchschnittslohn beträgt 12 ℳ, in Tempelhof aber verdienen sie 24 ℳ, in anderen Industriecentren: Bochum, Dortmund, Giebichenstein bei Halle, Röhlinghausen 21—22 ℳ.

Natürlich liegt bei diesen Differenzen die untere Stufe sehr niedrig: 5 ℳ, 4,80 ℳ z. B. in Reuß, 4,50 ℳ in Meuselwitz, 4 ℳ in Düsseldorf, 3 ℳ in Aschersleben. Lehrlinge haben einen mittleren Wochenlohn von 5 ℳ, oberste Grenze 12 ℳ, unterste 2, 1 ℳ, 75 und 70 ₰, ja garnichts in Hoyerswerda, Kempten und Konstanz am Bodensee. Der Akkordlohn ist nach der Statistik weder Mordlohn, noch hat er sonst eine besondere Bedeutung. Er ist in der Regel etwas höher als der Wochenlohn, aber auch diese Regel hat ihre Ausnahmen. Es kommen Akkordlöhne von 12 ℳ und darunter und von 40 ℳ und darüber vor. Die Löhne blieben in der großen Mehrheit der Ortsvereine unverändert, in 14 stiegen sie, in 119 fielen sie.

Daß die Frauenarbeit auch bei gleichartiger Leistung schlechter bezahlt wird, als die der Männer, zeigt schon der Durchschnittslohn, der sich wöchentlich auf 8—9 ℳ stellt. Die Höchstlöhne betragen 12—15 ℳ, kommen aber ganz vereinzelt vor, während ein Wochenlohn von 6 ℳ sehr häufig ist.

Ueber die Arbeitszeit wird mitgetheilt, daß sie in den meisten Fällen 10, daneben häufig 10½ bis 11 Stunden beträgt. Weniger als 10 Stunden kommt nur selten vor, unter 9 Stunden bei den Berliner Bauanschlägern. Wo, wie in Leipzig, Großenhain und Gassen, die Arbeitszeit von 8 und 7 Stunden mit dem Mangel an Arbeit zusammenfällt, sind die Angaben bedeutungslos. Anders verhält es sich mit den ausgedehnten, oft übermäßig ausgedehnten Arbeitszeiten, die noch dazu mit 2, 3, 4, ja 6 Ueberstunden verkoppelt werden. So wird von Hirschberg i. Schl. eine Arbeitszeit von 11 Stunden mit 2—6 Ueberstunden, von Kosel eine Arbeitszeit von 11½ mit gleichen Ueberstunden, von Antonienhütte einer Arbeitszeit von 12—14 Stunden mit 4—5 Stunden Ueberarbeit berichtet.

In der freiwilligen Statistik der Gewerbevereine finden sich zahlreiche Mittheilungen über die Lebensmittelpreise und die Höhe der Wohnungsmiethen. Da bei letzteren aber fast durchweg Angaben darüber fehlen, aus wie vielen Zimmern die Wohnungen bestehen, so erhält man nur ein Bild über den Preis einer ortsüblichen, durchschnittlichen Arbeiterwohnung. Ein größeres Interesse gewinnen solche Angaben, wenn man sie, wie dies im „Gewerkverein" (Nr. 24) für eine größere Zahl von Orten geschehen ist, mit dem Einkommen in Beziehung setzt. So betrug z. B. in Zeitz der Miethspreis 10 % bei einem Einkommen von 750—900 ℳ, in Landau und Laurahütte dagegen 21 % von 800 ℳ, in Buckau ebensoviel von 900—1050 ℳ, in Dresden II sogar 22 % von 1200 ℳ und in Dresden III vollends 31,3 % von 950—1050 ℳ, in Oberschöneweide bei Berlin dagegen nur 19 % von 900 bis 1400 ℳ. Erheblich höhere Preise legen die Buchdrucker für die Wohnung an. Nach ihrer Statistik sind die Miethen von 200 bis 250 ℳ für eine Wohnung von 2—3 Wohnräumen nebst Zubehör keine Seltenheit. Es sind sogar Preise bis zu 360, und zwar für eine Stadt von nur 2750 Einwohnern (Lüchow) nachgewiesen.

Die Erhebung der Buchdrucker giebt ein sehr anschauliches Bild der Detailpreise für Lebensmittel in ganz Deutschland für die Jahre 1896 und 1900. Hiernach ist der Preis von

	gestiegen	gefallen	gleich geblieben
		in Orten	
Rindfleisch	168	49	169
Schweinefleisch . .	247	16	123
Kalbfleisch	242	15	126
Hammelfleisch . . .	192	48	144
Butter	232	24	129
Schweinefett . . .	155	46	182
Weizenmehl	152	65	165
Roggenmehl	181	16	173
Reis	107	46	230
Kaffee	40	192	145
Zucker	251	15	95
Eier	222	17	141
Kartoffeln	155	101	129
Milch	139	4	234
Lagerbier	21	8	343.

Wenn man die wichtigsten Nahrungsmittel in Betracht zieht, wird die bekannte Thatsache, daß der wirthschaftliche Aufschwung eine erhebliche, ziemlich allgemeine Steigerung der Lebensmittelpreise zur Folge hatte, hier ziffernmäßig bestätigt. Wenn diese Steigerung auch sehr erheblich war und z. B. gar nicht selten mehr als 10, 20, sogar 40 ₰ pro Kilogramm betragen hat, so zeigt die Statistik andererseits auch wieder, daß in einer ganz erheblichen Anzahl von Orten die Preise gleich geblieben sind, während

sie sogar in mehreren Orten zurückgegangen sind. Diese Statistik ist der beste Beweis dafür, wie man zur Beurtheilung der Preisverhältnisse das grobe statistische Gesammtmaterial geographisch gliedern muß, um einen Einblick in die thatsächlichen Verhältnisse zu gewinnen. Und in dieser Hinsicht ist die Erhebung der Buchdrucker von nicht zu unterschätzendem wissenschaftlichen Werth.

Von welcher Bedeutung aber die Steigerung des Fleischpreises um 10 ₰ für das Kilogramm für den Haushalt eines Arbeiters ist, zeigen uns erst die „Haushaltsrechnungen Nürnberger Lohnarbeiter“ [3]). Hiernach verzehrte im Durchschnitt jährlich eine Familie von

	Rindfleisch kg	Schweinefleisch kg	Kalbfleisch kg	Hammelfleisch kg	Zusammen Fleisch kg
2 Köpfen	79,73	28,23	8,40	0,30	116,67
3 „	50,74	15,56	9,67	1,17	77,34
4 „	29,04	14,60	4,30	8,45	40,67
5 „	74,45	19,95	18,66	4,13	112,19
6 „	52,50	21,60	—	0,50	74,60
7 „	36,57	21,08	9,66	3,23	70,54
8 „	48,10	14,45	5,90	0,50	68,95
10 „	49,13	35,75	4,15	7,55	96,58
Durchschnitt	58,90	20,40	9,43	2,66	91,33

Wenn sonach auch eine so erhebliche Steigerung des Preises wie 10 ₰ pro Kilogramm keinen großen Jahresbetrag ausmacht, so ist zu beachten, daß, wie der Bearbeiter der Nürnberger Statistik, Dr. Adolf Braun, wiederholt betont, bei den Arbeiterbudgets fast immer Null von Null aufgeht und hierbei die Luxusausgaben nur mit etwa 3—4 % in Betracht kommen, ja daß sogar die Ausgaben für Bildung und Erziehung durchschnittlich nur 1,86 % der Gesammtausgaben betragen.

Die Nürnberger Statistik behandelt nur 44 Haushaltsrechnungen. Diese beziehen sich aber sämmtlich auf ein volles Jahr. Sie sind nach allen Beziehungen mit einer solchen Gründlichkeit und Anschaulichkeit durchgearbeitet, wie dies bisher in der gesammten Litteratur nicht der Fall war. Sie haben deshalb eine ganz besondere methodologische Bedeutung, insofern sie zeigen, daß die Verwerthung von Wochen- oder Monatsbudgets ein falsches Bild giebt, da die Ausgaben für die einzelnen Artikel je nach der Jahreszeit, dem Preisstand, dem Einkommen sehr stark schwanken.

Es ist ein erhebendes Bild des Kulturfortschrittes, zu sehen, wie die Wissenschaft durch die Mitarbeit des werkthätigen Volkes selber schätzenswerthe Bereicherung erfährt. In diesem Sinne können wir solche Arbeiten als Zeugniß dafür in Anspruch nehmen, daß wir der Lösung der sozialen Frage, die ja nach einem Ausspruch eines der einsichtsvollsten und weitschauendsten Sozialpolitiker, Prof. Schmoller, ganz wesentlich eine Bildungsfrage ist, wenn auch langsam, so doch sichtlich näher rücken.

Berlin. Cl. Heiß.

Der zweite internationale Kongreß für Mittelstandspolitik (Congrès internationale de la Petite Bourgoisie) findet den 15. und 16. September in Namur statt. Der erste derartige Kongreß wurde den 17. und 18. September 1899 in Antwerpen abgehalten. Der diesjährige Kongreß, welcher unter dem Schutze der belgischen Minister Smet de Nayer, Surmont de Volsberghe und Van den Heuvel steht, hat folgendes Programm: 1. Genossenschafts- und Unterrichtswesen, 2. Kreditwesen, 3. Steuer- und Gerichtswesen, 4. Gesetzgebung (Auslandstarif, Hausirhandel, unlauterer Wettbewerb, Sonntagsruhe 2c.).

Einschränkung der industriellen Thätigkeit in den Strafanstalten Preußens. Durch die Presse geht die Mittheilung, es solle fortan industrielle Thätigkeit in den Strafanstalten, durch welche den freien Arbeitern eine so schwere Konkurrenz gemacht wird, nach Möglichkeit beschränkt werden. Von der Direktion des Zuchthauses in Sonnenburg, die im Laufe der letzten Jahre schon einige andere Arbeitsbetriebe aus der Anstalt entfernt hat, ist jetzt einer Berliner Großwaarenfabrik der Vertrag, wonach diese eine größere Anzahl Sträflinge beschäftigt, gekündigt worden. Dieser Betrieb hört schon im Laufe dieses Monats auf. Die freigewordenen Arbeitskräfte sollen zur Herstellung von Bedarfsgegenständen für Staatsbehörden beschäftigt werden. Dem Vernehmen nach sollen auch die weiterhin noch bestehenden Arbeitsverträge mit einer Berliner Zigarrenfirma und zweien auswärtigen Fabriken gekündigt werden, sobald sich ein weiteres Feld zur Beschäftigung der Gefangenen eröffnet haben wird.

Arbeitsverhältnisse in Bochum. Dem eben erschienenen Jahresberichte der Bochumer Handelskammer entnehmen wir: Wie für die Unternehmungen, so war auch für die Arbeiter das Jahr 1900 ein günstiges, die Löhne erfuhren eine weitere Steigerung und hatten einen bisher noch nicht erreichten Stand erreicht. Nach der amtlichen Lohnstatistik betrug im Bezirk Dortmund der Durchschnittslohn sämmtlicher Arbeiter (nach Abzug aller Arbeitskosten und Versicherungsbeiträge) per Arbeiter und Schicht in den einzelnen Vierteljahren 1900: 4,11, 4,17, 4,24, 4,21 ℳ und im Durchschnitt des ganzen Jahres 4,18 ℳ gegen 3,96 im Vorjahre oder 5½ % mehr. Der durchschnittliche Jahresverdienst eines Bergarbeiters betrug 1332 ℳ gegen 1255 im Vorjahre, stieg also um mehr als 6 %. Im letzten Viertel 1900 sind die Löhne mit Rücksicht auf die sinkende Konjunktur wieder etwas gesunken und setzt sich diese Bewegung 1901 fort; der durchschnittliche Schichtlohn stand im I. Quartal letzten Jahres 5 bis 8 ₰ tiefer als im Vorjahre. Aehnlich waren die Verhältnisse in der Eisenindustrie. Im ersten Semester stiegen die Löhne und im zweiten fielen sie wieder. Auf der Gußstahlfabrik des Bochumer Vereins betrug der Durchschnittsverdienst eines Arbeiters im Geschäftsjahr 1899/1900 (September 1899 bis Oktober 1900) ausschließlich der jugendlichen Arbeiter 1339,24 ℳ gegen 1311 und 1267 ℳ in den beiden Vorjahren.

Arbeitsverhältnisse in den ärarischen Tabakfabriken in Oesterreich. In einem Anhange zu den vor Kurzem veröffentlichten Jahresberichten der k. k. Gewerbeinspekturen werden die Ergebnisse der von den Aufsichtsorganen im Jahre 1900 vorgenommenen Inspektionen und Revisionen in den k. k. Tabakfabriken mitgetheilt. Mit Genugthuung ist aus ihnen zu ersehen, daß erstens die Gewerbeinspektoren auch in den ärarischen Fabriken mit allem Nachdruck auf Abstellung vorhandener Uebelstände dringen und, wo sich solche finden, diese auch ohne Rücksicht mitgetheilt werden, und zweitens, daß die Leitungen der staatlichen Fabriken selbst bestrebt sind, den Arbeiterschutz in jeder Hinsicht zu fördern. So wird hervorgehoben, daß die Fabrikleitungen zumeist bestrebt gewesen sind, den seitens der Gewerbeinspektoren bei früheren Revisionen geäußerten Wünschen thunlichst Rechnung zu tragen. Hinsichtlich Erweiterung und Verbesserung der Arbeitsräume wird mitgetheilt, daß mancherlei Besserung eingetreten ist, doch wird z. B. die Fabrik in Fürstenfeld genannt, wo noch Vieles zu wünschen übrig bleibt, da in einem Cigarettentrakt bloß 6,3 cbm Luftraum auf eine Arbeiterin entfällt; als ungünstig werden diese Verhältnisse auch in der Tabakfabrik in Hallein bezeichnet, desgleichen in einigen galizischen Fabriken. Auch was die Ventilation der Arbeitsräume anlangt, scheint noch Vieles verbesserungsfähig zu sein, so bei einer Wiener Fabrik (Rennweg), Sacco, Rovigno, Sedlatz u. s. w.

Bezüglich der Einrichtungen zur Unfallverhütung äußern sich die Berichte in sehr befriedigender Weise; durch neue Maschinen und moderne Aufzüge sowie eigene Schutzvorrichtung bei den Schneidemaschinen, Kartonnage- und Heftmaschinen scheint dem Arbeiterschutzbedürfniß in jeder Hinsicht entsprochen zu werden.

Der Bekämpfung des bei vielen Manipulationen in den Tabakfabriken auftretenden gesundheitsschädlichen Staubes wurde entsprechend den von den Gewerbeinspektoren gegebenen Anregungen erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt und zwar, wie von einzelnen Berichterstattern betont wird, ohne Rücksicht auf den Kostenpunkt. In einer Reihe von Fabriken wurde durch die Aufstellung kräftiger Exhaustoren für ausreichende Staubabsaugung gesorgt. Als überaus praktisch wird in dieser Hinsicht auch eine in der Fabrik in Rovigno aufgestellte Rauchtabak-Briefpresse erwähnt. In der Fabrik zu Sacco ist hingegen eine Entstaubung der Schnupftabakstampfen noch nicht durchgeführt und die galizischen Fabriken scheinen für die Entstaubung der Fabriksräume noch garnichts gethan zu haben. Weiter wird lebhaft über mangelhafte Aborteinrichtungen in mehreren Fabriken Klage geführt, wogegen anerkennend die Einrichtung von unentgeltlichen Bädern für die Arbeiter in einigen Tabakfabriken hervorgehoben wird. Unfälle kommen sehr selten vor und Berufskrankheiten kommen auch nicht vor; es wäre denn die Tuberkulose, deren Auftreten namentlich in der Laibacher Fabrik in großer Ausdehnung konstatirt wurde. In einigen Tabakfabriken halten die Fabrikärzte populäre Vorlesungen über Gesundheitspflege. Die 30 ärarischen Tabakfabriken beschäftigten im letzten Jahre 36 685 Arbeiter, hierunter 3484 erwachsene männliche und 32 276 erwachsene weibliche, 925 jugendliche Arbeiter, worunter 50 Knaben und 875 Mädchen. Was die Arbeitszeit anlangt, sind die Zeitlöhner täglich 9, die Gedinglöhner täglich 9½ Stunden beschäftigt. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in den meisten Fabriken 54 Stunden.

Die Löhne sind im letzten Jahr in einigen Fabriken erhöht worden; so in Wien, wo eine ca. achtprozentige Steigerung durch-

[3]) Selbstverlag des Arbeitersekretariates. Nürnberg 1901.

geführt wurde, ferner in Tachau, Sacco, Iglau, Zwittau und in galizischen Fabriken um ca. 10%. Als Beispiel seien die Löhne in Tachau angeführt:

Aufseher	16	Kronen	wöchentlich
Tischler	15	"	"
Feuerwächter . .	1,90	"	täglich
Verpacker . . .	1,70	"	"
Taglöhner . . .	1,60	"	"
Uebernehmerinnen	1,60	"	"
Auswägeeinnen	1,40	"	"
Wäscherinnen . .	1,20	"	"
Bedienerinnen . .	1,10	"	"
Spinnerinnen . .	11,90	"	Wochenakkord
Wicklerinnen . .	9,30	"	"

Aus Klagenfurt wird berichtet, daß die Löhne der in der dortigen Tabakfabrik beschäftigten Arbeiter, namentlich der Arbeiterinen höher seien, als sie sonst in fabriksmäßigen Betrieben erzielt werden.

Eisenbahnarbeiterunfälle in England. Amtlichen Daten zufolge kamen 1900 583 Eisenbahnbedienstete durch Betriebsunfälle ums Leben, und 1585 verunglückten durch laufende Züge, während 48 weitere tödtliche Unfälle und 11 113 weitere Verletzungen bei den Eisenbahnen durch andere Ursache als rollende Züge vorfielen. Die Gesammtzahl der beschäftigten Bahnarbeiter belief sich auf 534 141. Es entfällt somit ein tödtlicher Unfall auf 173 und eine Verletzung auf 34 Eisenbahnbedienstete.

Verunglückung von Seeleuten. Nach einer eben veröffentlichten französischen Statistik sind im Jahre 1898: 486 und 1899: 320 französische Matrosen bei Schiffsunfällen umgekommen. Es wird nicht mitgetheilt, wie groß die Promillezisser dieser Verunglückungen bei der Seeschiffahrt ist, wodurch ein Vergleich der Unfallziffer mit jener anderer Gewerbe möglich würde.

Der japanische Arbeiter. In der Chronique du Musée social befindet sich eine interessante Studie von André Siegfried über Japan. Nachdem Siegfried auf die glänzende ökonomische Entwickelung von Japan verwiesen hat, wobei er u. A. feststellt, daß der ganze Außenhandel Japans im Jahre 1868 erst 65 Millionen Franken betrug, währenddem er im Jahre 1898 auf 1108 Millionen gestiegen ist, kommt er auch auf den japanischen Arbeiter zu sprechen. Er sagt u. A.: Der japanische Arbeiter hat sich noch nicht dieser soldatischen Disziplin gebeugt, wie sein europäischer Bruder nach einer durch Generationen geübten Knechtung es gethan hat. Er arbeitet nur, wenn es ihm paßt. Eine Fabrik von etwa 1000 Arbeitern kann im Durchschnitt nur immer auf etwa 800 ihrer Arbeiter rechnen; jeder Arbeiter nimmt seinen Feiertag, wenn es ihm gefällt, kommt an und geht, wenn es ihm beliebt; wenn man ihn deswegen ausschimpft, geht er seiner Wege. Er ist noch unabhängig, ein wirklich freier Mann. Auf der anderen Seite muß konstatirt werden, daß die Löhne ungeheuer niedrig sind. In den Baumwollspinnereien von Tokio und Osaka verdient ein Mann nicht mehr als 80 ₰ pro Tag. Das ist schon ein großer Fortschritt, denn im Jahre 1887 wurden nur etwa 30 ₰ verdient. Der Kapitalismus hat den Männern die Konkurrenz der Frauen und Kinder entgegengesetzt und bis jetzt hindert ihn keinerlei Gesetz, Frauen und Kinder bis aufs Aeußerste auszubeuten. Siegfried erzählt: In Osaka wird fast alle Arbeit in den Baumwollspinnereien und in den Zündholzmanufakturen von jungen Mädchen und Kindern geleistet; Männer sieht man nur wenig. Die jungen Mädchen verdienen 30—45 ₰, die Kinder 20—30 ₰ pro Tag. In einer Zündholzfabrik in Osaka habe ich Kinder von 6—8 Jahren gesehen, die ihre 8 Stunden für etwa 6 ₰ arbeiten mußten. Die Arbeit in den Baumwollspinnereien wird Tag und Nacht fortgeführt und die einzelne Arbeiterin wird etwa 11 Stunden beschäftigt. — Aus zahlreichen Mittheilungen, die in den letzten Wochen durch die Presse gegangen sind, ist ersichtlich, daß auch in Japan bereits Ansätze gewerkschaftlicher und politischer Arbeiter-Organisationen vorhanden sind.

Arbeiterbewegung.

Die französischen Gewerkschaften im Jahre 1900. Das Handelsministerium veröffentlicht soeben eine Statistik über die industriellen handelsgewerblichen und landwirthschaftlichen Syndikate, die auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1884 errichtet sind. Danach existierten am 1. Januar 1901 in Frankreich 8035 Syndikate; davon entfielen 2382 auf die Unternehmer, 3287 auf die Arbeiter, 162 waren gemischte und 2204 landwirthschaftliche. Diejenigen landwirthschaftlichen Syndikate, die nur aus Arbeitern (Gärtner, Holzhauer u. s. w.) bestehen, sind in der Statistik den Arbeitersyndikaten zugezählt, desgleichen sind die Syndikate der Betriebsinhaber von Gärtnereien, Molkereien, Holzhandlungen u. s. w. unter die Unternehmersyndikate rubriciert. Die eigentlichen landwirthschaftlichen Syndikate bestehen meist nur aus Besitzern und einer geringen Anzahl Tagelöhner; zu dieser Zahl sind noch hinzuzurechnen 696 landwirthschaftliche Unterstützungsvereine. Im Jahre 1900 haben die Unternehmersyndikate um 225, die der Arbeiter um 602 und die landwirthschaftlichen um 180 zugenommen. Die Zahl der Syndikatsverbände ist von 173 auf 200 und die der Arbeitsbörsen von 65 auf 75 gestiegen. Was die Mitgliederzahl der Syndikate anlangt, so gehörten denen der Unternehmer 170 050 Personen an, während die Gewerkvereine der Arbeiter 588 823 zählten; die gemischten Syndikate zählten 29 044, die landwirthschaftlichen 533 454, zusammen also 1 321 360 Personen, wozu noch 48 458 Personen zu rechnen sind, die in landwirthschaftlichen Unterstützungsvereinen organisirt sind. Frauen gehören den gewerblichen Syndikaten 43 470 an; die größte Zahl derselben, nämlich 32 065 entfallen auf die Arbeitervereinigungen.

Arbeiterschutz.

Waschanstalten.[1]

Vor dem Erlaß des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1895 waren die Waschanstalten Englands, Groß- und Kleinbetriebe, abgesehen von einigen Vorschriften der öffentlichen Gesundheitspflege, außerhalb des Arbeiterschutzes. Das entspricht dem Gang der englischen Gesetzgebung. Sie begann bei der Textilindustrie. Es folgten Nichttextilfabriken. Aber heute noch ist die Textilindustrie bevorzugt, und auch der neue Gesetzentwurf sieht allein für sie 12 Uhr-Schluß am Sonnabend vor. Schließlich wurden Werkstätten, in deren Waare hergestellt wird, bis auf die nur Familienglieder beschäftigende Heimarbeit eingereiht. In Waschanstalten, die der Buchstabe des Gesetzes nicht trifft, blieben die Arbeiterinnen vogelfrei.

Eine mächtige Agitation in den 90er Jahren bereitete den Wandel vor. Freilich fiel der Wäscherinnenschutz des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1895 in Folge einer mancherlerlichen, hauptsächlich frauenrechtlichen Gegenströmung unzulänglich aus. Vor Allem in seinem Geltungsbereich. Wäschereien mit nicht mehr als zwei Familienfremden begriff er nicht ein. Auch in der diesjährigen Vorlage der Regierung ist diese Bestimmung beibehalten. In einem Kommissionsbericht des Unterhauses heißt es hierzu: Auf 119 Waschanstalten Londons kamen 73 ungeschützte Betriebe. In 35 derselben waren die Zustände sehr schlecht. Läßt man sie außerhalb des Gesetzes, so liegt für die großen Anlagen die Versuchung nahe, dorthin ihre Ueberarbeit zu geben.

Anders liegen die Verhältnisse in Deutschland. Waschanstalten, sofern sie nur die übrigen Merkmale der Fabrik weisen: festgeschlossene Bauanlage, erheblichen Betriebsumfang, große Arbeiterzahl, Arbeitstheilung ꝛc., unterstanden von Anbeginn der Gewerbeaufsicht. Zwar fügten sich die Unternehmer nur zum Theil kampflos in diese Auslegung des Gesetzes. Nach den amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten wurde noch 1896 ein Frankfurter Wäschereibesitzer wegen verschiedener Weigerung, die Vorschriften des §. 137 der Gewerbeordnung zu befolgen, angezeigt. Das Schöffengericht sprach ihn frei, weil es den Dampfwäschereibetrieb nicht als einen fabrikmäßigen ansah. Die Strafkammer verurtheilte ihn zu einer Geldbuße. Und häufig kommt es vor, daß die Inhaber von Dampfwäschereien ihren Betrieb erst auf Verwarnung als einen fabrikmäßigen erkennen. Allein die Praxis der Beamten und die Rechtsprechung haben sie, soweit es sich verfolgen läßt, konsequent einbezogen.

Demgemäß sind durch die Verordnung vom 9. Juli 1900, nach der Werkstätten mit Motorbetrieb seit dem ersten Januar 1901 den Bestimmungen der §§. 135 bis 139b der Gewerbeordnung unterstehen, auch die kleinen Waschanstalten, soweit sie elementare Kraft verwenden, einbegriffen. Damit ist indeß nur der Kinder- und Frauenschutz hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeit durchführbar. Eine gesetzliche Handhabe für die Sanirung ist nicht gegeben. Vollständig ungeschützt bleiben Werkstätten ohne Motor-

[1]) Unter Waschanstalten sind hier sowohl Wäschereien als auch Plättereien, sowie Betriebe, in denen sich beide vereinigt finden, zu verstehen.

betrieb. Auch auf diese können die angeführten Paragraphen durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths ganz oder theilweise ausgedehnt werden. (Abs. 4 §. 154 d. G.O.) Für Wäschereien und Plättereien ist das bisher nicht geschehen.

Und doch ist vielleicht nirgendwo die Nothwendigkeit des Eingriffs auch in hygienischer Beziehung dringender. Sowohl zum Schutz des Arbeiters als des Konsumenten.

Die Berufs- und Gewerbezählung zeigt zwar auch hier eine steigende Tendenz zur großindustriellen Entwickelung. Aber es giebt nicht nur eine angegebenermaßen große Zahl kleiner Waschanstalten, sondern es blieben auch zweifellos sehr viele Heimbetriebe unvermerkt.

Es handelt sich um eine Thätigkeit, die von Alters her Frauen übten. „Schon Gudrun und Hildeburg, die wuschen alle Tage bei dem Strande.“ Und Frauenarbeit wird sie wahrscheinlich im Wesentlichen bleiben. Auch die Verwendung Jugendlicher spielt eine Rolle. Die Arbeiterkategorien gehörten also zu denjenigen, deren Schutzbedürftigkeit die Gesetzgebung aller Kulturländer anerkennt. Betrachten wir die Arbeitsart. Nach Chamisso kann man in Ehr und Zucht, in Rüstigkeit und Heiterkeit, sehr alt dabei werden. Rückt man indeß die Poesie des Waschens etwas näher in die Beleuchtung modernen Erwerbslebens, besonders der Städte, so bleibt eher ein Gegenstand der Elendsmalerei. Schon die großen Dampfwäschereien geben häufig Anlaß zur Klage. Einzelne davon sind in gesundheitlicher Richtung glänzend eingerichtet; andere lassen hinsichtlich der Raumvertheilung, der Plättvorrichtungen, der Heizung, Beleuchtung, Ventilation, viel zu wünschen.

Vielfach werden in Süddeutschland Waschstellen platzweise abgegeben, zuweilen in Verbindung mit fabrikmäßigem Betrieb. So fand ich in der ersten Etage einer größeren Anlage eine ziemlich gut gehaltene Dampfwäscherei. Das Erdgeschoß, ein dunkler, kellerartiger Raum, war an 10–12 Wäscherinnen vermiethet. Oben wurde die gesetzliche Arbeitszeit eingehalten. Unten wurde bis zu 14 Stunden täglich (das Haus ist nur von 6 a. m. bis 8 p. m. geöffnet) meist ohne eigentliche Mahlzeitpause gearbeitet. Eine alte Frau fährt das mit einer Gehülfin gewaschene Zeug auf einem Handkarren allabendlich eine Stunde weit zur Stadt, wo es von ihren beiden Töchtern, einigen fremden Arbeiterinnen und Lehrmädchen in ihrer im vierten Stocke gelegenen Wohnung gebügelt wird.

In kleineren, aber als **Fabrik** geltenden Waschanstalten scheint das Gesetz oft nur soweit durchgeführt, als die Arbeitszeit in Betracht kommt. In einer solchen Anlage, deren eine Hälfte ebenfalls platzweise vermiethet war, schwamm der Boden in Wasser; es fehlte jede Ablaufsvorkehrung. Der Dampf, der nur durch eine einzige Luke in der Decke entweichen konnte, troff herab. Oeffnung der Fenster unterbleibt aus Angst vor Zug.

Zahnlosigkeit auch der jüngeren Frauen war allgemein, ebenso Rheumatismus. In kleinen Plättstuben standen junge Mädchen zwischen Oefen und Fenster eingeengt, beiden zu nahe. In einem größeren, glühendheißen Betrieb klagten sie, bei Frostwetter sei der Raum lange kalt, weil zu spät geheizt werde. Am Morgen gefriere das gespritzte Wasser. Die Aborte waren im Freien. So sind die Plätterinnen beständig schroffem Temperaturwechsel ausgesetzt. Sie leiden an Bleichsucht, häufigem und starkem Nasenbluten, Kopfschmerz, Erkältungen, an steter Müdigkeit in Folge von Ueberarbeitung. Bei weiten Heimwegen essen sie in den Arbeitsräumen. Auch des Sonntags wird gearbeitet.

In einer Berliner Portierstube stand neben dem Waschzuber die Wiege eines diphteriekranken Säuglings. Schmutzige Wäsche lag umher. Ein rauchender Mann und ein dreijähriges Kind, dessen Gesicht Ausschlag bedeckte, vervollständigten das Bild.

Im Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion für 1897 heißt es: „Auf übermäßige Arbeitszeiten in Wäscherei- und Bügeleibetrieben wird besonders von einem Arzte aufmerksam gemacht. Es werde häufig bis in die Nacht hinein gearbeitet. Die Leute ständen bei ihrer Beschäftigung und arbeiteten bei grellem Lichte. Dem Arzte sind bei den betheiligten Personen auffallend viele Fälle von Venenerweiterung und Unterschenkelgeschwüren zu Gesichte gekommen, ebenso viele Bindehautentzündungen des Auges. Die Büglerinnen sahen vielfach erschöpft und anämisch aus. Tuberkulose sei bei ihnen keine Seltenheit.“ Nach dem bayerischen Bericht (Oberbayern) für 1900 wurden in Wäschereien außer der übermäßigen Arbeitsdauer theilweise stark belegte, sowie auch sonst ungeeignete Schlafräume vorgefunden.

Man erinnert sich des Wäscherinnenstreiks in Isenburg bei Frankfurt a. M., der die elenden Lohnverhältnisse und lange Arbeitszeit der Wäscherinnen und Plätterinnen beleuchtete. Die Sympathie des Publikums, insbesondere die Kundschaft, war an ihrem schließlichen Siege betheiligt. In Berlin wurde seither für die Organisation der Wäscherinnen und Plätterinnen eifrig agitirt. Kleine Lohnerhöhungen hat ihre Gewerkschaft erzielt. Aber Kürzung der Arbeitszeit, Verbesserung der gesundheitlichen Zustände muß das Gesetz schaffen. Erst dann wird auch die Unterlage zu erfolgreichem Zusammenschluß gegeben werden.

Eine auch nur oberflächliche Prüfung der einschlägigen Verhältnisse wird zweifellos in allen Theilen Deutschlands ähnliche Mißstände hinsichtlich der Gesundheit der Arbeiterinnen und Infektionsgefahren ergeben, wie sie in England zur Zeit aufgedeckt wurden. Die Anstellung von zwei Spezialbeamten zur Ueberwachung von Waschanstalten in San Francisco läßt vermuthen, daß ähnliche Erfahrungen auch jenseits des Ozeans vorliegen.

Es erscheint somit nothwendig, den Kinder- und Arbeiterinnenschutz (§§. 135 bis 139 b) analog der Verordnung für die Konfektion auf Waschanstalten ohne Motorbetrieb auszudehnen. Wenigstens sollte die staatliche Beschaffung des Materials zu solchem Vorgehen nicht länger verzögert werden. Ferner muß die Sanirung der Waschanstalten bezw. der Wasch- und Plättwerkstätten **mit und ohne Motorbetrieb** auf Grund des §. 120 a des Titel VII der Gewerbeordnung angebahnt werden.

Die englische Gesetzgebung schreibt für jede mit Elementarkraft arbeitende Waschanstalt geeignete Ventilations- und Abzugsvorkehrungen zur Regulirung der Temperatur in Plättereien und zur Entfernung des Dampfes in Wäschereien vor. Die Oefen zur Erhitzung der Plätteisen müssen von dem Plättraum getrennt sein. Der Gebrauch von Geruch verbreitenden Gasöfen ist verboten. Die Fußböden müssen in gutem Zustand und so beschaffen sein, daß sie dem Wasser freien Ablauf gewähren.

Besonders die letzte Vorschrift sollte auch auf Waschanstalten ohne mechanische Kraft Anwendung finden. Ebenso sind für diese angemessene Räume (Verbot der Beschäftigung von Gehülfen bei dem Waschen und Plätten für den Erwerb in Wohn- und Schlafräumen), Regulirung der Temperatur und Ventilation sowohl im Interesse der Arbeiter als der Kundschaft dringend geboten.

Berlin. Helene Simon.

Zur Verkürzung der Arbeitszeit.

Auf dem XII. Deutschen Mechanikertag, der von der Deutschen Gesellschaft für Mechanik und Optik am 16. und 17. August d. Js. in Dresden abgehalten wurde, stand folgender Antrag des Professors Abbe, des langjährigen ersten Leiters der Optischen Werkstätte (Carl Zeiß) in Jena zur Diskussion:

„Die Deutsche Gesellschaft für Mechanik und Optik wolle in zeitgemäßer Vertretung der Beschlüsse des 11. Deutschen Mechanikertags (Bremen 1900) ihren Mitgliedern empfehlen:

1. die regelmäßige tägliche Arbeitszeit in ihren Betrieben nicht auf mehr als neun Stunden festzusetzen;
2. für alle Ueberstunden an Werktagen einen Zuschlag in Höhe von 25 %, für alle Feiertagsarbeit einen solchen in Höhe von 50 % des regelmäßigen Zeitlohnes zu gewähren;
3. bei aller Akkord- und Stücklohnarbeit den der aufgewandten Arbeitszeit entsprechenden Zeitlohn als Mindestverdienst zu gewährleisten;
4. allen Gehülfen, die eine vierjährige, ordnungsmäßige Lehrzeit unter Lehrvertrag in einer Werkstätte zur Präzisionsmechanik oder Optik absolvirt haben und schon ein Jahr oder länger als Gehülfe thätig gewesen sind, überall einen Mindestlohn von 24 ℳ pro Woche, mit Ortszuschlag für die größeren Städte, zuzugestehen.“

Die Deutsche Gesellschaft für Mechanik und Optik gab obigem Antrag keine Folge, sondern entschied sich dafür, die Regelung des Gehülfenwesens aus dem Programm der Gesellschaft zu streichen und sie der freien Vereinbarung eines jeden Prinzipals mit seinen Gehülfen zu überlassen.

Die Ausführungen indessen, mit welchen Abbe seinen Antrag begründet, enthielten so viel neue und allgemeine interessante Gesichtspunkte, daß es gerechtfertigt erscheint, wenigstens den wichtigsten Theil seiner Rede, welcher sich auf die Verkürzung der Arbeitszeit (Punkt 1 des Antrags) bezieht und vorwiegend die Erfahrungen wiedergiebt, die man im Zeiß'schen Betriebe mit dem Achtstundentag gemacht hat, den Lesern dieses Blattes im Auszug mitzutheilen. Professor Abbe sagte hierüber ungefähr Folgendes:

Was die Festlegung einer Maximalarbeitszeit betreffe, so sei über diese Frage bereits in der ersten Zeit des Bestehens der Ge-

sellschaft für Mechanik und Optik verhandelt worden. Die von dem ersten Mechanikertag (Heidelberg 1889) eingesetzte, aus 7 Prinzipalen und 7 Gehülfen bestehende gemischte Kommission, welche unter Abbes Vorsitz in der Weihnachtswoche 1889 in Jena tagte, hatte u. A. bereits eine 10stündige Maximal-Arbeitszeit beschlossen, und dieser Vorschlag war nebst anderen von dem zweiten Mechanikertag (Bremen 1890) angenommen worden, freilich ohne daß auf die Mitglieder irgend ein Zwang ausgeübt werden sollte. Man hatte vorher bis zu 11 Stunden und länger gearbeitet und fürchtete größtentheils von einer Reduzirung der Arbeitszeit einen entsprechenden Arbeitsausfall. Auch Abbe selbst hatte früher, bei mehrfach vorgenommenen Arbeitszeitverkürzungen in der Jenaer Werkstätte, die Sache immer unter dem Gesichtspunkt betrachtet: Wie groß wird wohl das Opfer sein, das die Firma zu bringen hat? Indessen die zehn Jahre, die seitdem vergangen sind, haben andere Gesichtspunkte an die Oberfläche gebracht. Das geschah einmal durch das Vorgehen kühner Industrieller in England in den 80er Jahren und dann namentlich durch die Einführung des Achtstundentags in der englischen Heeres- und Marineverwaltung im Anfang der 90er Jahre. Es wurde dort konstatirt, daß ein Arbeitsausfall nach Verkürzung der Arbeitszeit nicht eingetreten war und daß eine Herabsetzung der Arbeitszeit nicht nothwendig eine Minderleistung einschließe. In Deutschland hat man bisher keine Gelegenheit, in größerem Maßstabe die in England gemachten Erfahrungen zu kontroliren. Eine Reihe deutscher Unternehmer, z. B. Werner Siemens, führten zwar achtstündige Arbeitszeit ein, aber viel mehr als das allgemeine Urtheil, daß die damit gemachte Erfahrung eine günstige sei, bekam man nicht zu hören. Auch schien die Annahme nicht ganz ohne Berechtigung zu sein, daß der englische Arbeiter, bei seiner größeren Energie, wohl zu einer Steigerung seiner Leistung fähig sei, aber nicht der deutsche. Da hat nun die Optische Werkstätte zu Jena, die zur Zeit über 1200 Arbeiter beschäftigt, Gelegenheit gehabt, die Probe darauf zu machen, wie sich der *deutsche* Arbeiter verhalte, wenn man ihm sagt: Du sollst in 8 Stunden dasselbe Quantum leisten, was Du früher in 9 Stunden geleistet hast. Nach längeren Verhandlungen mit dem Personal wurde am 1. April 1900 in diesem Betriebe der Achtstundentag eingeführt, während vorher 9 Stunden am Tage gearbeitet worden war. Die Ergebnisse waren derart günstige, daß nach Ablauf eines Jahres die Geschäftsleitung sich entschied, die 8stündige Arbeitszeit dauernd beizubehalten. Der Erfolg geht zahlenmäßig hervor aus einer gedruckt vorliegenden statistischen Zusammenstellung, welche eine Vergleichung der Stunden-Akkordverdienste des letzten Jahres des Neunstundentags und des ersten Jahres des Achtstundentags bietet, wobei noch der Umstand als besonders günstig zu bezeichnen ist, daß diese beiden Jahre unter ganz denselben wirthschaftlichen Bedingungen standen. Die statistischen Feststellungen ergaben folgende Resultate:

In der *Akkordarbeit* zunächst ist nach Verkürzung der Arbeitszeit der Akkordverdienst und die Arbeitsleistung pro Stunde — die Akkordsätze waren dieselben geblieben — von 100 auf 116,2 gestiegen, während nur ein Anwachsen auf 112,5 nöthig gewesen wäre, um einen Arbeits- und Verdienstausfall zu verhindern. Wenn auch diese bedeutende Zunahme der Leistung nicht ausschließlich durch die Herabsetzung der Arbeitszeit bedingt ist, sondern noch gewisse Nebenursachen mitgewirkt haben, so können diese Nebenursachen doch keinesfalls die *ganze* über das Normale (112,5) hinausgehende Intensitätssteigerung zur Folge gehabt haben, und man kann sagen: Durch die Herabsetzung der Arbeitszeit von 9 auf 8 Stunden ist bei Akkordarbeit nicht nur keine Minderleistung, sondern sogar eine kleine Mehrleistung eingetreten.

Aber auch bei der *Lohnarbeit* hat sich ein Nachtheil nicht gezeigt. Es läßt sich auch dafür ein Beweis, wenn auch nur ein indirekter, antreten. Da die Lohnarbeit in dem Zeiß'schen Betriebe einen großen Bruchtheil der Gesammtarbeit (ca. 40 %) ausmacht und da dieselbe technisch im engsten Konnex mit der Akkordarbeit steht, so wäre, falls die Zeitlohnarbeit mit der Akkordarbeit nicht gleichen Schritt gehalten hätte, die Nothwendigkeit eingetreten, für die Lohnarbeit wesentlich mehr Personen einzustellen. Das ist aber nicht erforderlich gewesen.

Es ist aber auch noch ein weiterer, zahlenmäßiger Nachweis dafür zu geben, daß die Zunahme der Arbeitsleistung bei allen Arbeitern in gleicher Weise stattgefunden hat, wenn man nämlich den *Kraftverbrauch der sämmtlichen Arbeitsmaschinen* im Betrieb in den letzten vier Wochen des Neunstundentags und den ersten vier Wochen des Achtstundentags mit einander vergleicht. An der Benutzung der Maschinen sind Lohnarbeiter und Akkordarbeiter annähernd in gleichem Verhältniß betheiligt. Da nur ein kleiner Theil der im Betrieb befindlichen Maschinen automatisch geht, so hat der Arbeiter in den meisten Fällen es in der Hand, die Maschinen intensiver zu benutzen. Und das ist thatsächlich nach Einführung des Achtstundentags geschehen. Durch stündlich wiederholte Ablesungen am Schaltbrett des Drehstrom-Dynamos ist für die genannten Perioden eine Zunahme des Kraftverbrauchs, abzüglich des Leergangs, von 100 : 112 konstatirt worden. Leider ließ sich diese Vergleichung nicht auf längere Zeit ausdehnen, da nach den ersten vier Wochen des Achtstundentags eine größere Zahl neuer Maschinen installirt wurden. Aber auch schon das vorliegende Material ist beweiskräftig genug. Es zeigt, daß die Intensität der Maschinenarbeit im Ganzen um 12 % gestiegen ist, und wenn man bedenkt, daß, wie gesagt, ein Theil der Maschinen automatisch läuft, so muß bei den übrigen die Steigerung eine noch größere gewesen sein. So ist auch von dieser Seite nachgewiesen, daß das Normale, eine Zunahme um 12,5 %, mindestens erreicht ist und zwar nicht nur von den Akkordarbeitern, sondern von der *gesammten* Arbeiterschaft.

Wenn nun so der Beweis geliefert ist, daß die Arbeiterschaft in dem vorliegenden Fall in 8 Arbeitsstunden mindestens dasselbe geleistet und verdient hat, wie früher in 9 Stunden, so ist noch eine präcise Antwort auf die Frage zu geben, ob nicht etwa die Mehrleistung mit einer *übermäßigen Anstrengung* der Arbeiter verbunden gewesen ist. Da ist es nun sehr interessant, daß man in Jena die Beobachtung gemacht hat, daß der Uebergang zu intensiverer Arbeit sich ganz automatisch, Vielen ganz unbewußt vollzogen hat, ohne eine dauernde Willensanstrengung der Leute. Häufige gelegentliche Nachfragen ergaben die allgemeine Empfindung in der Arbeiterschaft, daß man nur in der allerersten Zeit besondere Anstrengung nöthig gehabt habe, sehr bald habe man sich an ein rascheres Tempo der Arbeit gewöhnt. Einige meinten, sie hätten das Sich-Antreiben bald satt bekommen, es habe ihnen nach einigen Tagen die ganze Arbeit „verekelt", und sie hätten dann wieder in demselben Tempo gearbeitet — so glaubten sie — wie früher beim Neunstundentag. Hieraus, sowie aus dem Umstand, daß man sich in der letzten Stunde des Arbeitstages nicht müder fühlte als früher, glaubten viele schließen zu dürfen, daß man auch nicht intensiver produzirt haben konne.

Es geht aus diesen Aeußerungen, in Zusammenstellung mit dem oben gegebenen Thatsachenbestand, hervor, daß sich die Anpassung an die veränderten Arbeitsbedingungen ganz *unbewußt* vollzogen hat. Nur in der allerersten Zeit hat eine durch Willensanstrengung hervorgerufene Anspannung der Kräfte stattgefunden. Das wird auch noch durch die Statistik über den Stromverbrauch erläutert. In der ersten Woche nach Einführung des Achtstundentags stieg der Kraftverbrauch für Maschinen von 100 auf 119,5, in den ersten drei Tagen sogar von 100 auf 127. Die Arbeiter haben also im ersten Anfang sich und die Maschine ganz unglaublich strapazirt. Dann aber trat der Rückschlag ein. In der zweiten Woche fand eine tiefe Senkung auf 105 statt, — das war die „verekelte" Woche. In der dritten Woche aber ging die Kurve wieder in die Höhe (auf 110,2), um dann in der vierten (mit 112,9) die Normalhöhe zu erreichen.

Dafür, daß intensivere Arbeit nicht abhängig vom guten Willen ist, hat man in Jena noch eine andere Erfahrung gemacht. Als man noch den Neunstundentag hatte, haben aufmerksame Werkmeister bei zeitweiliger Ueberstundenarbeit die Beobachtung gemacht, daß Ueberstunden einen Mehrertrag wohl bringen für etwa 14 Tage, daß dann aber die Tagesleistung auf das frühere Quantum zurückgeht. Diese Beobachtung wird bestätigt durch die Mittheilung eines preußischen Gewerbeinspektors, wonach in einer Tabackfabrik bei vorübergehender Erhöhung der Arbeitszeit von 8 auf 9 Stunden trotz des guten Willens der Leute die Mehrproduktion nicht länger als 14 Tage angehalten habe. Ist demnach „guter Wille" nicht im Stande, bei Verlängerung der Arbeitszeit das Arbeitsquantum dauernd zu steigern, so kann guter Wille auch nicht erforderlich sein, um bei Verkürzung des Arbeitstags einen Rückgang der Leistung zu verhindern.

Die Behauptung, daß bei Verkürzung der Arbeitszeit das Tagesprodukt unvermindert bleiben, ja sogar noch etwas steigen könne, erscheint zunächst als höchst paradox. Indessen muß man sich nur klar machen, welche physiologischen Veränderungen die Verkürzung der Arbeitszeit hervorbringt. Wenn einer z. B. im Stande ist, eine gewisse Arbeitsleistung schon in 9 Stunden zu vollbringen, und man veranlaßt ihn, 10 Stunden dazu zu gebrauchen, so mutet man ihm einen unnützen Kraftaufwand zu; denn er muß dann eine Stunde länger dieselbe ermüdende Körperhaltung — Sitzen oder Stehen — beibehalten, eine Stunde länger

die Fabrikluft einatmen, die Geräusche der Werkstatt hören u. s. w. Es ist dieser unnöthige Kraftverbrauch zu vergleichen dem „Leergang“ einer Maschine. Dieser Leergang wird erspart, wenn man die Arbeitszeit auf das nothwendige Maß herabsetzt. Und weiter: Die tägliche Ruhezeit des Arbeiters wird dadurch verlängert, er kann jeden Tag bis zu Beginn der neuen Arbeit seine Kräfte in vollkommenerem Maße wiederersetzen; in Folge der längeren Ruhezeit kann er sogar eine größere Ermüdung wieder vollkommen ausgleichen.

So ist es möglich, daß in kürzerer Arbeitszeit unter Umständen thatsächlich mehr geleistet wird, als in längerer. Wenn das aber so ist, dann ist es ein unbilliges Verlangen an den Arbeiter, daß er länger arbeiten soll, als wirklich nöthig ist, um dem Prinzipal sein volles Tagewerk abliefern zu können. Für den Prinzipal aber ist die Verkürzung **kein Opfer**; im Gegentheil, er erspart dabei noch an den Unkosten für Beleuchtung, Heizung, Kraftverbrauch der Maschinen. Der Firma Zeiß z. B. hat die Verkürzung von 9 auf 8 Stunden etliche Tausend Mark pro Jahr Ersparniß an derartigen Kosten gebracht. Natürlich empfiehlt sich eine **allmähliche** Verminderung der Arbeitszeit, also, wo bisher noch 10 Stunden gearbeitet wurde, zunächst auf 9 Stunden.

Das etwa waren die Gründe, welche Professor Abbe zu Gunsten der Einführung des Neunstundentags in dem Gewerbezweig der Feinmechanik und Optik geltend machte. Wenn nun auch der diesjährige Mechanikertag sich ablehnend verhielt, so sind doch manche Anzeichen vorhanden, daß die Abbeschen Ausführungen bei vielen Theilnehmern der Versammlung einen tiefen Eindruck hinterlassen haben und wohl noch eine nachhaltige Wirkung ausüben werden. Dazu nun, daß auch weitere Kreise die Frage der Verkürzung der Arbeitszeit aufs neue erwägen und daß verständige und wohlmeinende Industrielle das, was in Jena geglückt ist, auch ihrerseits einmal praktisch **versuchen**, dazu soll obige Wiedergabe eines Theiles der Abbeschen Rede eine kleine Anregung geben. Mit Spannung aber darf jeder Interessent der in Vorbereitung befindlichen Schrift Abbes über die volkswirthschaftliche Bedeutung des Achtstundentages entgegensehen, welche alle einschlägigen Momente noch in größerer Ausführlichkeit behandeln wird.

Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Heimarbeiter in Berlin. Wie der Oberpräsident der Provinz Brandenburg dem Generalsekretariat der freien kirchlich-sozialen Konferenz mittheilt, wird die Ortssatzung der Stadt Berlin über die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden voraussichtlich bald in Kraft treten. Der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen, der jetzt 725 Mitglieder zählt, hat damit einen schönen Erfolg gerade vor seinem ersten Stiftungsfeste (am Nachmittage des 8. September, am Johannistisch 6) errungen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Krankenkassen und Berufsgenossenschaften als Darlehnsgeber für gemeinnützigen Wohnungsbau.

Entgegen dem ablehnenden Verhalten einzelner Theoretiker und Praktiker gegenüber weitgehendster Bereitstellung von Mitteln der Versicherungsanstalten für gemeinnützige Wohnungszwecke haben sich andere Stimmen erhoben, welche eine analoge Ausdehnung, wie sie im Invaliden-Versicherungsgesetz gegeben ist, auch für die Verwendung von Mitteln der Kranken- und Unfallversicherung wünschen. Zunächst hat der in der diesjährigen Nr. 35 der „Soz. Praxis“ berichtete Fall einer Ortskrankenkasse dem Stadtdirektor Floto Veranlassung gegeben, sich gegen die hierbei ergangene Entscheidung der Centralbehörde zu wenden, welche dahinging, „daß die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes die Möglichkeit einer solchen Anlage (Erwerb eines Antheilscheines des Spar- und Bauvereins) des Kassenvermögens nicht gewährten und Erweiterung durch analoge Anwendung eines Reichsgesetzes bei ihrer klaren und erschöpfenden Fassung nicht erfahren könnten.“ Floto will dem Abs. 5 des §. 40 des Kranken-Versicherungsgesetzes die Deutung geben, daß die Centralbehörden eine Ortskrankenkasse ermächtigen könne, „anders als in den vorstehend (Abs. 4 §. 40) bezeichneten zinstragenden Papieren“ ihre Gelder anzulegen, d. h., so meint Floto, eventuell auch in nicht mündelsicheren Papieren. Diese Auslegung wird nicht richtig sein, denn Abs. 3 §. 40 schreibt zwingend vor, daß verfügbare Gelder „nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder Bevormundeter“ angelegt werden dürfen; in Abs. 4 ist dann für solche Bundesstaaten, wo gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, eine Anzahl von Werthpapiergattungen genannt, in denen die Anlage stattfinden darf (im Ganzen dieselben wie B. G.B. §. 1807, Ziffer 2, 3, 4). Davon will Abs. 5 eine Ausnahme zulassen; nun sind aber durch §. 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Landesbehörden befugt, für Anlegung von Mündelgeld dazu geeignete Banken u s. w. zu bestimmen, und dies ist auch thatsächlich geschehen in den Ausführungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch in den nachfolgenden Staaten: Preußen, Bayern, Baden, Hessen, beide Mecklenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Anhalt, beide Schwarzburg, Waldeck, Württemberg, Lübeck und Bremen; in allen diesen Staaten muß also die Anlage verfügbarer Gelder nach Regeln der Mündelsicherheit erfolgen, der Ankauf nicht mündelsicherer Papiere ist ausgeschlossen. Helfen könnte man im Sinne Flotos nur durch eine Aenderung des Kranken-Versicherungsgesetzes; dies ist aber keineswegs wünschenswerth. Andere Bestimmungen desselben und das ganze Wesen dieser Versicherungsart stehen dem im Wege. Einmal ist in §. 10 Abs. 3 eine Bestimmung getroffen, wonach, sobald dauernde Ueberschüsse einen Reservefonds im Betrag der durchschnittlichen Jahresausgaben der drei letzten Jahre ergeben, die Beiträge der Versicherten herabzusetzen sind. Also gesetzlich ist die Ansammlung eines Reservefonds nur bis zur Höhe der Durchschnittsausgabe der letzten drei Jahre gestattet; dieser Reservefonds wird also nie übermäßig hoch werden, er wird daher auch keine große Summe als Baudarlehen ablassen können. Dann aber kann man auch diesen mäßigen Theil des Reservefonds nicht als langfristiges Darlehen festlegen, sondern der ganze Reservefonds muß entweder in sofort veräußerlichen Papieren oder in leicht abhebbaren Bankguthaben angelegt sein, damit man ihn im Gebrauchsfall schnell zur Verfügung hat. So wird das Deckungsverfahren der Krankenversicherung — das Prämienverfahren — zusammen mit der Bestimmung des §. 10, Abs. 3 und die Nothwendigkeit, stets schnell über den Reservefonds verfügen zu können, die Krankenkassen als nicht geeignet erscheinen lassen, sich an der Deckung des Kreditbedürfnisses der Wohnungsreform zu betheiligen, da sie weder mit hohem Kapital, noch mit langer Darlehensfrist operiren können.

Anders liegen die Voraussetzungen bei einer Betheiligung der Berufsgenossenschaften an der Beschaffung des Wohnungskredits. Vor Allem haben sie ja ganz enorme Ueberschüsse aufzuweisen. Nach den Mittheilungen des Landesversicherungsraths Hansen-Kiel in der diesjährigen Nr. 3 der „Sozialen Praxis“ wären es im Ganzen etwa ein Viertel der Gesammtbestände der Versicherungsanstalten, eine Summe, mit der sich auf dem Gebiet des Wohnungskredits wohl etwas leisten ließe. Hansen schlägt nun vor, man soll den Berufsgenossenschaften gestatten, „ihre Gelder wenigstens theilweise bis zur Höhe der Mündelsicherheit in Hypotheken, d. h. für den Bau von Arbeiterwohnungen anzulegen“. Nun wäre ja ganz gewiß die finanzielle Wirkung für die Wohnungsreform eine vortreffliche; die Berufsgenossenschaften könnten dies auch ganz gut machen, denn ihr Deckungsverfahren, das Umlagesystem, bei dem die Korporation der Arbeitgeber ausschließlicher Träger der Versicherung ist, bietet absolute Sicherheit gegen jedes Risiko; aber man muß vielleicht doch in dieser vorgeschlagenen Form auf eine direkte Mitwirkung der Berufsgenossenschaften bei der Kreditorganisation für die Wohnungsreform verzichten. Die Baudarlehen würden doch zweifellos von der Berufsgenossenschaft selbst abgegeben, von ihrem Vorstand, von der Genossenschaftsversammlung eventuell nach Anhörung der örtlichen Organe, der Vertrauensmänner. Diese alle aber sind **Arbeitgeber**, und die Darlehensuchenden sind **Arbeitnehmer**; inwieweit nun hier schwere Konflikte entstehen können, soll hier nicht erörtert werden; aber die Thatsache läßt sich nicht leugnen, daß auf diese Art quasi Arbeitgeberwohnungen entständen, die, „man mag sagen, was man will, eine gewaltige Vermehrung der Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber bedeuten.“[1]) Deshalb möchte es fast gerathen erscheinen, diese **Form** der Betheiligung abzulehnen, nicht jedoch die Verwendung der kolossalen Ueberschüsse überhaupt zum Zwecke des Wohnungskredits, nur nicht in dieser direkten Weise, sondern mit einem kleinen Umweg, durch den der Arbeitgeber jedes Einflusses entkleidet wird, nämlich durch die Vermittlung der Versicherungsanstalten, welche als Darlehensnehmer bei den Berufsgenossenschaften auftreten würden, was Dr. Liebrecht-Hannover in seinen trefflichen Verbesserungsvorschlägen zum Invaliden-Versicherungsgesetz schon empfohl:[2]) Er will es den Versicherungsanstalten ermöglichen, über

[1]) Dr. K. v. Mangoldt-Dresden in Nr. 12 der „Soz. Praxis“.

[2]) Dr. Liebrecht, Reichshülfe für Errichtung kleiner Wohnungen. Göttingen 1900. S. 11 und 13.

ihre eigenen Mittel hinaus sich Kredit zu verschaffen, um in der Wohnungsfrage gründlich und durchgreifend helfen zu können. Was aber wäre angebrachter, als wenn die Anstalten die verfügbaren Gelder der Berufsgenossenschaften entleihen würden, um sie nach Bedürfniß und Würdigkeit an die Bauvereine ꝛc. weiter zu geben? Damit wäre dann jede Konfliktsgefahr vermieden und zudem die Geschäfts- und Rechnungsführung der Berufsgenossenschaften gegenüber Hansens Vorschlag erleichtert, indem dann der Berufsgenossenschaft in der Landesversicherungsanstalt nur ein Schuldner gegenüberstände, mit dem sie leichter und schneller sich zurecht fände, als mit zwanzig und mehr Genossenschaften ꝛc. in jeder einzelnen Provinz.

Tübingen. Gustav Bayer.

Haftpflicht für städtische Betriebe in Magdeburg. Der Magistrat der Stadt Magdeburg ist durch die neuere Gesetzgebung und Rechtsprechung bewogen worden, sich selbst gegen die möglichen Unfälle in den städtischen Betrieben einschließlich der Schulen bei einer Versicherungsgesellschaft zu versichern. Die Lehrer und Lehrerinnen sind angewiesen, die Schulbänke ꝛc. an gewissen Zeitabschnitten zu revidiren, was auch in größeren Zwischenräumen durch die Bauverwaltung geschehen soll. Irgend eine Haftpflicht aus Unterlassung der Revision erwächst den Lehrkräften nicht; es wird aber auch ihre eigene Haftpflicht bei Schulausflügen ꝛc. durch die Versicherung des Magistrats nicht berührt. Im Uebrigen ist die Bestimmung über die Pflicht zur Ersetzung des einem Anderen vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schadens alt, und wird ihre Befolgung in letzter Zeit etwas schärfer gehandhabt. Es ist bekannt, daß die Haftpflichtversicherung besonders in kleineren Städten geübt wird. Es haben sich mehrfach städtische Haftpflichtverbände in der Art gebildet, daß sie eine gemeinsame Versicherung mit einer größeren Privatgesellschaft abschließen.

Wohnungswesen.

Die Wohnungsverhältnisse nach den preußischen Gewerbeinspektionsberichten. Der Wohnungsnoth der Arbeiter ist diesmal in den Berichten der preußischen Gewerberäthe (vergl. Sp. 1218) eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Mittheilungen aus fast sämmtlichen Bezirken bestätigen unsere fortdauernden Angaben über den Mangel an kleinen Wohnungen und die unzulängliche Beschaffenheit vieler der vorhandenen in Stadt und Land in erschreckendem Maße.

Die Wohnungsverhältnisse, sagt der Gewerbeinspektor zu Landsberg a. W., sind, abgesehen von dieser Stadt selbst, meist schlecht und am schlechtesten auf dem flachen Lande. Dabei sind die Miethen unverhältnißmäßig hoch und verschlingen vielfach ein Fünftel des Verdienstes. Da bei den meist sehr geringen Abmessungen der Wohnräume die Ställe und Kammern in der Regel mit Haus- und Wirthschaftsgegenständen belegt werden müssen und ein Kellerraum selten zur Verfügung steht, so ist dem größten Theile der Arbeiter die Möglichkeit verschlossen, Kartoffeln, Kraut, Obst oder Feuerungsmaterial in größeren Mengen und daher zu entsprechend billigeren Preisen einzukaufen. In den ländlichen Bezirken der westpreußischen Kreise Carthaus, Berent, Pr. Stargard ꝛc. werden die Verhältnisse besonders traurig genannt. Zuweilen zeichnet sich nach dem Bericht des Gewerbeinspektors in Danzig das Wohnhaus vor den Ställen und Scheunen nur durch größere Baufälligkeit aus. „Schlechte Wohnungsverhältnisse für Arbeiter bestehen im Dorfe Gramtschen, Kreis Thorn. Ein Theil der Ziegelarbeiter wohnt mit der Familie in Räumen, die auch bei den bescheidensten Ansprüchen nicht als menschenwürdig bezeichnet werden können. Polizeilich einzuschreiten war nicht rathsam, da andere geeignete Wohnungen nicht vorhanden waren“. In diesem Bericht wird denn auch die Einrichtung einer besonderen Wohnungsinspektion, etwa durch die Gemeinden, als erwünscht bezeichnet und die Gründung einer Baugenossenschaft mitgetheilt. In den Städten ist es nicht besser. Kiel hat sich genöthigt gesehen, 101 obdachlose Familien mit 650 Köpfen in städtischen Gebäuden (Turnhallen, Baracken, Armen- und Krankenhaus, Miethswohnungen und dergl.) unterzubringen. 14 Familien haben sich in bretternen Gartenhütten einlogirt. So geht es fort. Trotz erfreulicher Anfänge einer Besserung durch gemeindliche oder gemeinnützige Wohnungsfürsorge dürften diese Klagen noch eine Reihe von Jahren ihren thatsächlichen Hintergrund nicht verlieren. Wunderliche Blüthen treibt der Erwerbssinn der Wirthe. Aus der Danziger Gegend wird die Erhebung einer Abgabe von 30 bis 50 ₰ vierteljährlich für Benutzung des Klosets gemeldet. Doppelt unverständlich ist es angesichts dieser amtlichen Feststellungen, wie die Hausbesitzer auf ihrem letzten Verbandstage wiederum gegen eine Wohnungsfürsorge durch Gemeinden, Baugenossenschaften und Stiftungen eifern konnten. Erfreulicherweise verhindert ihr durch die Gesetzgebung hervorgerufener Einfluß in den Stadtvertretungen ein Vorgehen auf diesem Gebiete nicht mehr gänzlich.

Wohnungsfrage auf dem Ingenieurtag. Die 30. Abgeordnetenversammlung des Verbandes Deutscher Architekten und Ingenieurvereine befaßte sich zu Königsberg i. Pr. am 28. August v. J. mit der Möglichkeit der Beschaffung billiger Wohnungen. Geheimrath Stübben-Köln stellte für die Thätigkeit der Architekten und Ingenieure in der Wohnungsfrage folgende Gesichtspunkte auf:

A. Allgemeine Thätigkeit der Architekten und Ingenieure.

1. Sammlung und Veröffentlichung mustergültiger Bauentwürfe mit Konstruktions- und Kostenangaben und sonstigen Erläuterungen. 2. Unterstützung von gemeinnützigen Baugesellschaften durch unentgeltliche Entwürfe und Rathschläge. 3. Theilnahme an der Gründung gemeinnütziger Baugesellschaften und Anregung dazu. 4. Eintritt in die Vorstände und Aufsichtsräthe solcher Gesellschaften. 5. Theilnahme an statistischen Erhebungen über die Wohnungsverhältnisse und Anregung dazu. 6. Mitwirkung bei der behördlichen Wohnungsinspektion (Wohnungspolizei, Wohnungspflege) und Anregung dazu. 7. Oeffentliche Vorträge über die Erscheinungen der Wohnungsnoth, deren Ursachen und Abhülfsmittel. 8. Litterarische Arbeiten in diesem Sinne.

B. Thätigkeit der Baubeamten im Besonderen.

9. Wohnungsfürsorge für die eigenen bei staatlichen oder kommunalen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Unterbeamten. 10. Einrichtung und Leitung bezw. Mitwirkung bei der Einrichtung und Leitung der behördlichen Wohnungsinspektion (Wohnungspolizei, Wohnungspflege). 11. Eintreten für die Sammlung von Grundeigenthum in der Hand des Staates und der Kommune und für die Einführung der Erbpacht. 12. Durchsicht der Baupolizeiordnungen (Bauordnungen, Baustatuten) und Beseitigung der entbehrlichen, das Bauen kleiner Wohnungen erschwerenden oder vertheuernden Bestimmungen, Abstufung der Bauordnungen. 13. Durchsicht der Ortsbaupläne und Beseitigung entbehrlicher, das Bauen kleiner Wohnungen erschwerender Festsetzungen. 14. Stärkere Berücksichtigung des Bedürfnisses kleiner Wohnungen beim Entwurf von Bebauungsplänen und Bauordnungen.

C. Thätigkeit der Architekten- und Ingenieur-Vereine.

15. Anregung und Förderung der Thätigkeit der Architekten und Ingenieure nach den vorgenannten Gesichtspunkten.

Diese Grundsätze wurden von der Versammlung gebilligt. Sie sollen den einzelnen Verbandsvereinen zur Berathung mit dem Ersuchen unterbreitet werden, zu der erneuten Behandlung dieser Frage auf dem nächstjährigen Ingenieurtag in Augsburg Material beizusteuern.

Wohnungsordnung und -Aufsicht in Sachsen. Die sächsischen Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern sind jetzt entsprechend der ministeriellen Verordnung (vergl. Sp. 542) mit der Bearbeitung von Wohnungsordnungen bezw. Bestimmungen der Wohnungsbeaufsichtigung beschäftigt, die bis zum Ende des Jahres beendet sein müssen. Hierbei hat sich nun, wie gemeldet wird, ergeben, wie nothwendig in manchen Orten derartige, die allgemeine Wohlfahrt fördernde Regulative sind. Auch in Gemeinden von weniger als 20 000 Einwohnern wird der Erlaß einer Wohnungsordnung in Frage kommen, und es wird sich hier besonders um die Beaufsichtigung des Schlafstellenwesens handeln.

Vergrößerung des eigenen Grundbesitzes der Gemeinden. Auf den Ministerialerlaß über die Wohnungsnoth hat jetzt der Landrath des Kreises Niederbarnim, von Treskow, an alle in Frage kommenden Gemeinden ein Rundschreiben erlassen, worin er sie auffordert, möglichst bald Grund und Boden für Gemeindezwecke zu erwerben und den Grundbesitz der Gemeinden thunlichst zu vergrößern. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß es in den meisten Vororten noch an ausreichenden Schulhäusern, an eigenen Krankenhäusern u. s. w. fehlt, deren Errichtung bei der steten Entwickelung der Vororte bald eine Nothwendigkeit werden dürfte. Es empfehle sich daher, bei Zeiten auf Landkäufe für Gemeindezwecke bedacht zu sein, da mit einer Steigerung der Grundstückspreise gerechnet werden müsse. Eine solche Bodenpolitik kann allerdings den Gemeinden nur warm empfohlen werden.

Literarische Anzeigen.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen für 1900. Theil II.

Chemnitz. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Fabrik- und Handelsstadt Chemnitz.

Stuttgart. Uebersicht der Rechnungsergebnisse und des Vermögensstandes der städtischen Verwaltungen für 1899.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Clemens Heiß, Berlin.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Muller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 12. September 1901. Nummer 50.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Zu den Grundzügen der gesetzlichen Regelung der gewerblichen Kinderarbeit außerhalb der Fabriken.

Aus den Berichten der preußischen Gewerbe-Inspektoren und Gewerberäthe für 1900 war mit Bedauern festzustellen, daß der Umfang der Kinderarbeit in Fabriken und den der Gewerbeaufsicht unterstellten Werkstätten gegen das Vorjahr um 16 % gewachsen ist. Wir finden also die Zunahme schon dort, wo überhaupt eine Aufsicht stattfindet. Uns will es scheinen, als wenn auch sonst der Umfang der Kinderarbeit bei dem bestehenden oder doch mindestens beginnenden wirthschaftlichen Rückgange seit zwei Jahren zugenommen habe. Es kann übrigens keinem Zweifel unterliegen, daß in Folge der bereits eingetretenen Vertheuerung aller Lebensmittel und der Steigerung der Miethen, besonders in den Großstädten, eine weitere Zunahme der Kinderarbeit eintreten wird. Wenn darum der Zeitpunkt, in welchem die Regierung ein Gesetz über die Einschränkung der gewerblichen Kinderarbeit einbringt, als ein für die Durchführung gesetzlicher Bestimmungen keineswegs günstiger bezeichnet werden kann, so ist doch andererseits Jedem, der die ungeheuren Schäden der Ausbeutung vieler Kinder kennt, einleuchtend, daß es nunmehr höchste Zeit sei, durch Gesetz vorzubeugen und zu retten, wo es noch möglich ist.

Wir legen unseren Ausführungen die Angaben zu Grunde, welche Professor Dr. E. Francke in der „Soz. Praxis“, X. Jahrg. Nr. 44, über die Grundzüge der gesetzlichen Regelung der gewerblichen Kinderarbeit macht.

Ist die Behörde von dem Gesichtspunkt ausgegangen, „daß eine mäßige Beschäftigung von Kindern insofern ihre Berechtigung hat, als sie geeignet ist, die Kinder an körperliche Thätigkeit zu gewöhnen, den Sinn für Fleiß und Sparsamkeit zu erwecken und sie vor Müßiggang und anderen Abwegen zu bewahren“, so trifft das jedenfalls nur ganz im Allgemeinen zu. Darauf läßt ja auch das Bestreben der Behörde schließen, überall dort einzugreifen, „wo die Art der Beschäftigung für Kinder nicht geeignet ist, wo die Arbeit zu lange währt und wo sie zu unpassenden Zeiten oder in ungeeigneten Räumen stattfindet. Es wird freilich gleich darauf hingewiesen, daß dabei nicht außer Betracht gelassen werden solle, „daß der Verdienst der Kinder“, an sich vielfach „kaum nennenswerth“, doch „in manchen Fällen für eine in ärmlichen Verhältnissen lebende Familie, zumal wenn gleichzeitig mehrere Kinder gewerblich thätig sind, einen verhältnißmäßig nicht unbedeutenden Zuschuß zu den Kosten des Haushalts darstellt“. Unter besonderer Berücksichtigung der Frage, inwieweit Kinderarbeit für die Arbeiterfamilien nothwendig ist, um wirthschaftlich bestehen zu können, glaube ich allerdings von vornherein an eine durchgreifende Beseitigung auch nur der Auswüchse der Kinderarbeit durch die bevorstehende Gesetzgebung nicht. Ich habe es seit Jahren wiederholt gesagt, daß überall dort, wo die Noth als Ursache der Kinderarbeit auftritt, Unterstützungen am Platze sind, sei es z. B. auch nur die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für Kinder der betreffenden Eltern. Besser sind direkte Unterstützungen, die widerruflich gewährt werden und als vorzügliches Erziehungsmittel der Eltern gelten müssen. (cf. meine Arbeit in „Soz. Praxis“ X. Jahrg. Sp. 507, Punkt 16.) Die letzten preußischen Gewerbeberichte zeigen übrigens, daß z. B. in Ziegeleien durch die Kinderarbeit die Löhne der Erwachsenen gedrückt werden. Dadurch wird die „Noth“ sicher verstärkt, und dieser Umstand bedingt dann weitere Heranziehung der Kinder. Man kann sicher mit demselben Rechte sagen, daß wirthschaftlicher Nothstand durch Kinderarbeit erzeugt wird, als behaupten, die Kinderarbeit sei eine Folge des wirthschaftlichen Nothstandes.

Ob zur Rechtfertigung der Kinderarbeit, deren ungeheure Schädigungen ihre Vortheile in so weitem Maße übertreffen, daß man schon aus dem Grunde allein von Scheinvortheilen zu sprechen berechtigt ist, ob zur Rechtfertigung selbst einer mäßigen Beschäftigung die „Gewöhnung an körperliche Thätigkeit“ heranzuziehen sei, erscheint nach den trüben Erfahrungen, welche von der Lehrerschaft über die Folgen der Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder hinsichtlich ihrer Versetzung, ihres Fleißes zahlenmäßig dargelegt worden sind, recht zweifelhaft. Die Lehrerschaft kennt keine gewerbliche Beschäftigungsart, die gegen Lohn von Kindern täglich wiederholt selbst nur vielleicht eine Stunde währte, der ein besonders günstiger Einfluß auf die körperliche Entwickelung des Kindes zuzusprechen wäre. Turnen und ohne Zwang beaufsichtigtes Spiel führen dagegen sicher zum Ziele. Was zu einer verhältnißmäßig geringen Berücksichtigung der Lohnarbeit Schulpflichtiger vor der Unterrichtszeit Veranlassung gegeben hat, entzieht sich — es sei denn wieder die Geldfrage — unserer Beurtheilung. Durch die Arbeit vor Beginn des Unterrichts wird dem in der Entwickelung stehenden Kinde der Schlaf geraubt, und „vor Müßiggang und Abwegen“ braucht ein Kind um diese Zeit überhaupt nicht bewahrt zu werden. Andererseits giebt unseres Erachtens gerade die frühe Selbständigkeit der Kinder, verbunden mit der zu kurzen Schlafdauer zum „Gehen auf Abwege“ Veranlassung. Die deutsche Lehrerschaft wird auch in den „Grundzügen“ sicher einen Punkt vermissen: Den Hinweis auf eine

Niedergang der grundlegenden Volksschulbildung als Grund für die Nothwendigkeit behördlichen Einschreitens. Dagegen wird sie den betheiligten Ministerien sicher dankbar dafür sein, daß sie die überaus schwierige Regelung der Kinderarbeit — wie von allen Seiten anerkannt wird — überhaupt in Angriff genommen haben. Als der wichtigste Fortschritt muß hierbei zweifellos der Eingriff in die sogenannten heiligen Elternrechte bezeichnet werden. (cf. Vorschläge zum Entwurf eines Gesetzes gegen die Ausnützung kindlicher Arbeitskraft. A. a. O. und „Soz. Praxis" X. Jahrg. Sp. 52—56.)

Wir werden nun zu untersuchen haben, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen dem gewünschten Erfolge nahe kommen können. — Wie vortheilhaft zunächst der **völlige Ausschluß** fremder Kinder aus den in den Grundzügen des Entwurfes angeführten „Werkstätten" (der Begriff ist dankenswerther Weise erweitert cf. „Soz. Pr." Sp. 1108 oben) und von Betrieben wäre, ergiebt der Umstand daß nach ungefährer Schätzung bei unbedingtem Verbot der hier erwähnten Beschäftigungsarten rund 25 000 Kinder aus solchen Werkstätten entfernt werden, die sicher aus rein hygienischen Gründen ihnen verschlossen bleiben müssen. Wenn in den „Grundzügen" gesagt wird, daß es „zwar in vielen an sich gesundheitsschädlichen Betrieben unbedenkliche Beschäftigungsarten giebt", die also Kindern gestattet sein möchten, so muß ich doch darauf hinweisen, daß der Arbeitgeber das Kind, welches z. B. als Laufbursche in einer Farbenhandlung angenommen wird, auch mit dem die Gesundheit untergrabenden Zerreiben der Farbe beschäftigt, und es würde darum auch bedenklich sein, wenn in den verbotenen Betrieben etwa Laufburschendienste gestattet werden sollten. Es wäre dringend zu wünschen, daß die Regierung den Vorschlag dementsprechend erweiterte und auch hier die Laufburschendienste verböte. Bezüglich der Erweiterung des Verzeichnisses selbst verweise ich noch auf meine Vorschläge a. a. O. Geradezu unwürdiger Art sind die Zustände in den Werkstätten der Blechwaarenfabrikanten, welche Slowaken beschäftigen. Hier wäre ein striktes Verbot ohne jede Ausnahmebestimmung sicher angebracht. Man treibt dort förmlich Menschenhandel, denn die Kinder werden den Unternehmern gegen feste Bezahlung für mehrere Jahre überlassen.

Wenn wir nunmehr die auf Spalte 1107 mitgetheilten Bestimmungen über die Beschäftigung fremder Kinder näher ins Auge fassen, können wir uns des Eindruckes nicht erwehren, daß zu viele Ausnahmen zugelassen und diese Ausnahmen in manchen Fällen geeignet sind, die Absicht des Gesetzgebers zu vereiteln.

An der im Prinzip festgelegten höchsten Arbeitsdauer von vier Stunden sollte unter allen Umständen festgehalten werden, zumal die mit der Ausarbeitung betrauten Stellen drei Stunden allerdings nur bei der Werkstattarbeit für ausreichend halten. Bei der ausnahmsweisen Erhöhung auf sechs Stunden fürchten wir, daß die Ausnahme leicht zur Regel werden wird. Kommt nun gar noch die Bestimmung hinzu, daß die Arbeitsstunden verlegt werden können, so liegt die Gefahr nahe, es werde mit den Ausnahmebestimmungen eine sechsstündige Arbeitszeit für die in Werkstätten, im Handels- und Verkehrsgewerbe beschäftigten Kinder unter 13 Jahren festgelegt. Und für welche Kinderarbeit werden die „Ausnahmen" bezüglich des Beginns und der Beendigung der täglichen Arbeitszeit festgelegt werden? Welche arbeiten denn in eigentlichen Werkstätten vor 8 Uhr? Das sind sicher sehr wenige. Also: Für die Frühstück- und Zeitungsträger ꝛc. am Morgen vor dem Unterricht und für die Kegeljungen, Laufburschen und die Werkstätten-Kinder (in der Saison) nach 8 Uhr Abends. Wird in dem Gesetz nicht klipp und klar zum Ausdruck gebracht: „Die Beschäftigung der Kinder vor Beginn des Unterrichts ist untersagt" — und an dieser Forderung muß jeder Lehrer, jeder Arzt, jeder Sozialpolitiker und Menschenfreund festhalten — dann fürchten wir, würde es mit der Ausbeutung der Kinder ärger als vorher. Ja, wenn nicht die Ausnahme für Beschäftigung beim Austragen, sowie als Laufbursche oder Laufmädchen wäre! Da nämlich auch bei den Ausnahmen „eine mehr als neunstündige Beschäftigung einschließlich der Schulstunden und des Katechumenen-Unterrichts unzulässig bleibt", so würde, falls jene Ausnahme (Beginn der Arbeitsdauer mit dem 13. Jahre) nicht bestände, in Wirklichkeit eine sechsstündige Arbeit nie oder sehr selten vorkommen. Die betreffenden Kinder haben nämlich meist täglich fünf Stunden Unterricht. Es wird also, falls man an einer „ausnahmsweisen" Erhöhung der Arbeitszeit und der Ausnahmestellung der Austräger ꝛc. bezüglich der Altersgrenze (10. Lebensjahr) festhält, der Widerspruch sich geltend machen, daß jüngere Kinder stärker zur Arbeit herangezogen werden wie ältere, da sie eben auf der Mittelstufe weniger Unterrichtsstunden haben. Schon aus diesem Grunde rathen wir dringend: Fort mit jenen beiden Ausnahmebestimmungen, aber — fort auch mit der Altersgrenze von zehn Jahren für die Tausende von Zeitungsboten und Bäckerjungen, die bei Sturm oder Kälte in den rauhen Herbst- oder Wintermorgen hinausgejagt werden, wenn Erwachsene sich in den weichen Federn wärmen. Daß die Austräger „im Allgemeinen leichtere Arbeit" verrichten, ist unerwiesen.

In Berlin waren nach der amtlichen Erhebung allein 10 150 Kinder mit Austragen von Zeitungen, Milch und Frühstück beschäftigt, als Laufburschen 7409. Beide Kategorien = 17 559 waren fast Siebenzehntel aller für Lohn arbeitenden schulpflichtigen Kinder. Man muß aber bei der zahlenmäßigen Feststellung der Materie für Berlin immer auf Charlottenburg und Rixdorf zurückgreifen und man kann daher nur vergleichsweise Schlüsse ziehen. Gleiche Verhältnisse vorausgesetzt, würden in Berlin von obigen 17 559 Kindern nur 26 % im Alter bis zu 10 Jahren geschützt werden. Für 12 170 Kinder ist allein in Berlin bei Annahme der Altersgrenze von 10 Jahren und der Verschiebbarkeit der Beschäftigungszeit nach Lage und Dauer überhaupt kein Schutz oder doch nur ein fraglicher Schutz gewährleistet. Man kann dieses weite Entgegenkommen den Arbeitgebern gegenüber, die durch Massen-Kinderarbeit Lohn sparen, trotzdem wahrlich genug Erwachsene und ebenfalls geeignete Arbeitskräfte arbeitslos sind, und den Eltern gegenüber, die die Gefahren nicht kennen, nur dadurch erklären, daß bei dem amtlichen Bericht der überaus schädigende Einfluß der Kinderarbeit bezüglich jener Kategorien nicht genug zur Geltung gekommen ist.

Bei der ausgesprochenen Meinung, es handle sich hier um eine „leichtere" Arbeitsart, darf ich folgende Tabelle der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten.

Als Frühstück- und Zeitungsträger mußten s. Z. in Charlottenburg ersteigen:

Kinder	in Stunden	bis zu Treppen	Kinder	in Stunden	bis zu Treppen
82	1	20	20	2	51—75
51	1	21—40	1	2	80
7	1	41—60	1	2	90
69	1½	25	1	2	120
64	1½	26—50	67	3	50
14	1½	51—75	28	3	51—100
44	2	25	1	4	56
56	2	26—50			

Dazu kommen die Wegstrecken (bis 1000 m!).

Gerade weil die Kontrolle schwer ist, darf ein scharfer Schnitt nicht gescheut werden. Durch Ausnahmebestimmungen wird die Kontrolle ganz undurchführbar. Nach unserer Erfahrung ist übrigens ein besonderer vortheilhafter Einfluß der Arbeitgeber auf die Eltern der in ihren Diensten beschäftigten Kinder, wie die Grundzüge annehmen, nicht zu erwarten.

Die Lehrerschaft dürfte sicher an der Forderung festhalten, daß die Kinder vor dem täglichen Beginn des Unterrichts nicht beschäftigt werden, 12jährige allenfalls eine Stunde, und zwar muß dieselbe für jede Beschäftigungsart festgelegt sein (z. B. Backwaarentragen: Sommer 5½—6½ Uhr, Winter 6½—7½ Uhr. Kegelstellen: Sommer 5—8, Winter 4—7 Uhr).

Auf die Gefahren einer Festsetzung der Arbeitszeit im Allgemeinen verwies ich bereits in „Vorschläge zum Entwurf" („Soz. Praxis" Jahrg. X Spalte 507 sub 6).

Gelten für das Handels- und Verkehrsgewerbe „die gleichen Vorschriften" wie für erlaubte Werkstättenarbeit, so ist man berechtigt zu schließen, daß auch die Ausnahmebestimmungen gelten. Der Satz: „Auch hier dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden" erhält aber zweifelhaften Werth durch die Erlaubniß, 10jährige Kinder als „Laufburschen" anzustellen, denn mindestens 4/5 aller im Handelsgewerbe beschäftigten Kinder sind Laufburschen. Die andern wird man nun ebenfalls als „Laufburschen" einstellen. Darum auch hier: Genaue Festlegung der Arbeitszeit, Zulässigkeit der Einstellung fremder Kinder erst nach zurückgelegtem 12. Lebensjahr, keine Ausnahmen. — Daß für Spezialitäten-Theater weitere Einschränkungen und ein völliges Verbot durch besondere Polizeiverordnungen herbeigeführt werden können, ist sicher anerkennenswerth, dagegen dürften die bestehenden Bestimmungen für gestattete Mitwirkung an Theatern sicher einer Revision zu unterziehen sein.

Mit Freuden wird die Bestimmung begrüßt werden, daß schulpflichtigen Mädchen die Arbeit in Gast- und Schankwirthschaften völlig untersagt ist. Bleibt die Beschäftigung für 12jährige

Knaben auf die Tagesstunden beschränkt, so fällt sie auf den Nachmittag, und da nur ausnahmsweise 6stündige Beschäftigung gestattet werden darf, so steht bei werktäglich 5stündiger Schularbeit die 6stündige Beschäftigung nur auf dem Papier, weil das Kind inkl. der Schulstunden an diesen Tagen nur 9 Stunden arbeiten soll. Die gestattete Sonntagsarbeit dagegen wird 6 Stunden betragen, ein Maß, das selbst für 12jährige Kegelaufsetzer zu hoch ist und dringend einer besonderen einschränkenden Bestimmung bedarf, wie sie auch bei den Frühstücksträgern mit Recht vorgesehen ist.*)

In der Bestimmung endlich, daß die Beschäftigung von Kindern, welche in der elterlichen Wohnung selbständig für fremde Arbeitgeber arbeiten, unter die milderen Bestimmungen der Beschäftigung eigener Kinder fallen, liegt eine ungeheure Gefahr. Die Eltern werden nämlich, um ihre Kinder doch vom 10. Lebensjahre lohnarbeitend beschäftigen zu können, wenn irgend angängig, diesen das zu verarbeitende Material mit in die Wohnung bringen. Wird dieser Umgehung nicht vorgebeugt, so kann die Bestimmung, daß die Beschäftigung von Kindern bei fremden Arbeitgebern erst nach dem zurückgelegten 12. Lebensjahre stattfinden dürfe, Illusion bleiben.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Beschäftigung eigener Kinder weisen sicher gegenüber den bestehenden Verhältnissen auch in solchen Großstädten, die bereits Polizeiverordnungen erlassen haben, einen Fortschritt auf. Mit jeder Ausnahmebestimmung aber, welche der Bundesrath zuläßt, wird für die nächsten fünf Jahre eine Beschäftigung der Kinder auch unter zehn Jahren gesetzlich sanktionirt. Das ist ein Rückschritt, gegen den wir mit aller Entschiedenheit protestiren müssen im Interesse der Gesundheit und Bildung der hausindustriellen Bevölkerung. Eine Industrie, die sich auf die Arbeit 6—9jähriger Kinder stützen muß, ist nicht existenzberechtigt. Wir glaubten, der Bundesrath werde von der Befugniß, die Altersgrenze unter zehn Jahre herabzusetzen und die Arbeitszeit in die Nachtstunden zu verlegen, keinen Gebrauch machen. (cf. Dr. Cl. Heiß' Arbeit über Spielwaaren-Hausindustrie, „Soziale Praxis" Sp. 511.) Wir dürfen nicht vergessen, daß die Gefahr einer übermäßigen Abwanderung aus den Betrieben der fremden Arbeitgeber besteht, und daß dann die zu Hause für Dritte arbeitenden Kinder nur wie eigene Kinder geschützt werden. In Wirklichkeit würden solche Ausnahmebestimmungen besagen, daß man den Schutz einmal festsetzt und gleich darauf wieder unwirksam macht. Will der Bundesrath Ausnahmebestimmungen treffen, so ist zu wünschen, daß sie nur für die Gewerbezweige gelten, in denen wenige „eigene" Kinder von sechs bis neun Jahren beschäftigt werden.

Bezüglich des Handels- und Verkehrsgewerbes könnte nur gewünscht werden, daß die Altersgrenze auch 12 Jahre betragen möge. Es liegt dies mehr im Interesse einer durch Einfachheit erleichterten Kontrole, als es im Sinne der Nothwendigkeit eines erhöhten Schutzes zu fordern wäre.

Bezüglich der Beschäftigung eigener Kinder in Schankwirthschaften ist der Hinweis, daß Kinder der Abtragefrauen, Bierzapfer, Kegelaufsetzer nicht als „eigene" Kinder gelten sollten, wenn ihre Eltern in einem fremden Betriebe beschäftigt sind, sehr nothwendig. Es hat eine Umgehung der bestehenden Polizei-Verordnungen häufig in der Weise stattgefunden, daß der Gastwirth einen erwachsenen „Kegelmann" anstellte und dieser dann seine eigenen Kinder beschäftigte. Die Grundzüge haben dieser Umgehung bereits beim Zeitungtragen vorgebeugt; hier müßte es auch geschehen.

Was endlich die Beschäftigung eigener Kinder als Austräger und Laufbursche anbelangt, so will uns die Auffassung, daß deren Regelung den Ortspolizeibehörden überlassen bleiben solle, nicht begründet genug erscheinen. Einschränkende Bestimmungen seitens der Ortspolizei würden sicher „die betheiligten Kreise ebenso empfindlich berühren", wie solche des Staates. Will man — und es muß geschehen — bei den in der Industrie beschäftigten Eltern und den Zeitungsträgern bezüglich der Beschäftigung eigener Kinder gesetzlich eingreifen, so liegt kein Grund vor, die Beschäftigungsdauer und -Zeit nicht auch für die eigenen Kinder gesetzlich festzulegen. Die Ueberanstrengung eigener Kinder, zu denen ja auch angenommene, Pflegekinder und Mündel gezählt werden, ist leider recht häufig. Die „Grundzüge" geben es für die Großstädte auch zu.

In redaktioneller Beziehung dürfte es sich empfehlen, überall bestimmt zu sagen, „Zurücklegung des . . . Lebensjahres". Heißt es einmal „Zurücklegung des 12. Lebensjahres" und dann „die Altersgrenze von 12 Jahren" oder „über 12 Jahre" alt, so führt das — es war bereits bei den Polizei-Verordnungen der Fall — zu argen Mißverständnissen. Ist die Altersgrenze für Laufburschen „auf das zehnte Lebensjahr" festgesetzt, so kann damit das begonnene oder auch das zurückgelegte gemeint sein.

Wir kommen zum Schluß. Es ist überaus erfreulich, daß die mit der Ausarbeitung der „Vorschläge" betrauten Stellen selbst zweifelhaft sind, ob die angegebenen Ausnahmebestimmungen (für Werkstättenarbeit) unbedingt erforderlich sind. Wir glauben daraus den Schluß ziehen zu dürfen, daß man an dieser Stelle unsern Ausstellungen, die übrigens nicht bloß unsere persönliche Meinung wiedergeben, sondern im Großen und Ganzen von der gesammten Lehrerschaft getheilt werden, einige Beachtung schenken wird. Aber selbst in der vorliegenden Form sind die Grundzüge, an denen wir im Interesse der Sache so viele Ausstellungen zu machen hatten, gegenüber dem bisherigen Rechtszustand als ein großer prinzipieller Fortschritt zu begrüßen. Der prinzipielle Fortschritt, der darin liegt, daß endlich mit der Scheu, in die Rechte der Familie im Interesse der heranwachsenden Generation einzugreifen, gebrochen werden soll, kann kaum überschätzt werden. Möge es der Regierung gelingen, die Volksvertretung auch für einen Gesetzentwurf zu gewinnen, der weitergehende Schutzbestimmungen im Sinne unserer Vorschläge enthält. Die Aeußerungen fast sämmtlicher Parteien in den letztjährigen Parlamentssitzungen lassen es erhoffen. Der erste Schritt ist gethan, und er wird dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Rixdorf. Konrad Agahd.

*) Hier wird sich wieder zeigen, wie leicht es ist, die Bestimmungen zu umgehen; denn der Gastwirth wird 10jährige „Laufburschen" einstellen, die dann eben auch Kegel aufsetzen bis 6 Stunden am Sonntage. Der Kegeljunge von 10 Jahren ist dann eben immer „Laufbursche" und hat nur „ein Bischen geholfen, — nebenbei."

Zur Durchführung der Fabrikgesetzgebung in der Schweiz.

I.

Das Bundesgesetz, betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877 verpflichtet in Art. 17 zur Durchführung des Gesetzes und zur Vollziehung der darauf bezüglichen bundesräthlichen Verordnungen und Weisungen die Regierungen der Kantone. Diese haben hierfür geeignete Organe zu bezeichnen, dem Bundesrath Verzeichnisse der Fabriken einzusenden, über ihre Verhältnisse, soweit sie vom Gesetze berührt werden, nach den vom Bundesrath aufgestellten Vorschriften die nöthigen statistischen Angaben zu machen und ihm am Schlusse jedes Jahres über ihre Thätigkeit behufs Vollziehung des Gesetzes, über die dabei zu Tage getretenen Erscheinungen, über die Wirkungen des Gesetzes u. s. w. einen ausführlichen Bericht zu erstatten, über dessen Anordnung vom Bundesrath das Nähere festgestellt wird. Im folgenden Artikel weist der Gesetzgeber dem Bundesrath die Kontrole über die Durchführung des Gesetzes zu und sieht dafür das Institut der Fabrikinspektoren vor. So erhält der Bundesrath über die Durchführung der Fabrikgesetzgebung von zwei unabhängig von einander funktionirenden Amtsstellen regelmäßig Berichte: von den Kantonsregierungen und von den Fabrikinspektoren. Seit 1882 ist die Einrichtung getroffen, daß sie alternirend, je eine Periode von zwei Jahren umfassend, erstattet werden. Vor Kurzem sind die Berichte der Kantonsregierungen für die Jahre 1899 und 1900 vom schweizerischen Industriedepartement veröffentlicht worden. Diejenigen der Fabrikinspektoren über die Jahre 1898 und 1899 sind auf Sp. 1073 ff. des letzten Jahrganges dieser Zeitschrift besprochen.

Vergleicht man die Berichte der Fabrikinspektoren mit denjenigen der Kantonsregierungen, so kann man sich nicht verhehlen, daß die ersten ein ungleich detaillirteres, lebensvolleres und offenbar auch zuverlässigeres Bild bieten, als diejenigen der Kantonsregierungen. Obschon diese zur Durchführung der Gesetze berufen sind und die Fabrikinspektoren bloß zur Kontrole, empfindet man gleichwohl im Allgemeinen, daß diese letzteren mit ganzer Seele dabei sind und der Sache leben, während die kantonalen Behörden nur zu häufig erkennen lassen, daß ihnen die Durchführung des Fabrikgesetzes als eine Arbeit aus fremdem Auftrag erscheint, die sich zu vielen anderen gesellt hat und nun mit mäßigem Interesse schlecht und recht ausgeführt wird. Einige dieser Berichterstattungen erheben sich nicht viel über den dürftigen Rapport eines Subalternbeamten und sind weit davon entfernt, die in Art. 17 des Eingangs erwähnten Gesetzes verlangten Aufschlüsse zu gewähren. Bei anderen dagegen, und namentlich bei solchen der Regierungen von industriereichen Kantonen, sieht man deutlich, daß die Verfasser Interesse an der Sache des Arbeiterschutzes gewonnen haben, daß es ihnen mit einer richtigen Vollziehung des Gesetzes ernst ist und daß die Berichterstattung mit Sachverständniß und Zweckbewußtsein

erfolgt. Es soll auch nicht verschwiegen werden, daß eine Vergleichung mit den früheren Berichterstattungen im Großen und Ganzen sowohl als im Einzelnen bedeutende und anerkennenswerthe Fortschritte aufweist.

Befremdlich und bedauerlich ist es, daß die statistischen Mittheilungen nicht nach einem übereinstimmenden Schema erfolgen. Einige Kantonsregierungen notiren bloß die Veränderungen, andere theilen auch den Stand überhaupt mit. Einige scheiden beide Jahre aus, andere werfen sie zusammen. Einige mischen noch Verhältnisse hinzu, die der eidgenössischen Fabrikgesetzgebung fremd sind. Einige begnügen sich mit einer Statistik über die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe, andere erstrecken sie auch auf die in den Betrieben angestellten Arbeiter. Es dürfte nicht schwer sein, über diesen Punkt Vorschriften aufzustellen, welche ein und dasselbe Schema nicht nur für die Berichterstattung der Kantonsregierungen, sondern auch für diejenige der Fabrikinspektoren obligatorisch machen. Die Möglichkeit, daraus ein Gesammtbild herstellen und die Angaben der beiden Berichterstattungen mit einander vergleichen zu können, wäre der Gewinn davon.

Im Laufe des letzten Berichtsjahres (1900) machte sich auch in der Schweiz eine wirthschaftliche Krisis fühlbar, deren Vorhandensein durch den Rückgang der Einnahmen bei der Zollverwaltung und bei den Eisenbahnen, durch Arbeiterentlassungen in mehreren Industrien und durch den Zusammenbruch von Betrieben namentlich des Baugewerbes außer Zweifel gesetzt, ja sogar charakterisirt ist. Da die Kantonsregierungen nach Art. 17 über die bei der Vollziehung des Gesetzes zu Tage getretenen Erscheinungen, über die Wirkungen des Gesetzes zu berichten haben, so darf man erwarten, schätzenswerthe Mittheilungen über die wichtige Frage zu erhalten, ob der Arbeiterschutz des schweizerischen Fabrikgesetzes die Betriebe in einem solchen Maße belaste, daß dadurch bei einer wirthschaftlichen Krisis ihre Widerstandskraft in erheblicher Weise beeinträchtigt wird. Wäre dies der Fall, so müßten bei der Vollziehung des Gesetzes besondere Erscheinungen zu Tage treten, die auf diesen Umstand zurückzuführen sind. Es werden in den Berichten keine solche mitgetheilt. Wohl ist die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe in einigen Kantonen, z. B. in Zürich, in Thurgau, in Appenzell a. Rh. zurückgegangen oder hat in einigen anderen keine Vermehrung erfahren, wohl ist dieser Rückgang wenigstens theilweise auf Bankerotte zurückzuführen, und liegt es somit nahe, daß ein Zusammenhang mit der wirthschaftlichen Krisis besteht. Aber nichts deutet darauf hin, daß die durch den Arbeiterschutz des Fabrikgesetzes auferlegte Belastung die Krisis heraufbeschworen oder in erheblicher Weise verschärft und überhaupt eine nennenswerthe Rolle dabei gespielt hat. Während der Rückgang der Zoll- und Eisenbahntransporteinnahmen auf eine allgemeine Geschäftskrisis von allerdings mäßiger Intensität schließen läßt, die die Schweiz gemeinschaftlich mit anderen Ländern erfährt, treten die oben erwähnten Verminderungen der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe und der in ihnen beschäftigten Arbeiter nur in wenigen Kantonen und vornehmlich in der Bandbranche auf. Auf diese Krisis hat aber die mit dem Arbeiterschutz verbundene Belastung keinen nennenswerthen Einfluß ausgeübt, wohl aber der durch Ueberproduktion und die auf dem Geldmarkt herrschende Spannung herbeigeführte Rückschlag. Dieser war so intensiv, daß die Krisis keine Milderung erfahren hätte, auch wenn die durch den Arbeiterschutz bewirkte Belastung für die bedrohten Betriebe hätte sistirt werden können. Wohl keine einzige der bankerotten Firmen hätte dem Bankerott entgehen können, wenn sie dem Fabrikgesetz nicht unterstellt gewesen wäre. In den meisten Kantonen haben sich übrigens trotz der allgemeinen Geschäftskrisis die Fabrikbetriebe vermehrt, eine Thatsache, die für die Richtigkeit der soeben entwickelten Auffassung spricht. Wenn im Kanton Schwyz ein Sägereibesitzer sämmtliche Arbeiter bis auf einen entließ, um nicht mehr den „ewigen Scherereien des Fabrikgesetzes ausgesetzt zu sein", wenn in Baselstadt ein Buchdruckereibesitzer seinen Betrieb ganz einstellte, weil er die nothwendigen Verbesserungen seiner Betriebslokalitäten nicht vornehmen wollte, so muß man sich hüten, daraus allgemeine Schlußfolgerungen zu ziehen. Denn dies sind Ausnahmefälle und nichts weniger als typische Erscheinungen.

Die Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung von Gefährdung der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter durch ungeeignete Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften verlangen behördliche Thätigkeit bei der Erstellung der Fabrikanlagen und während des Betriebes derselben. Die erste besteht in der Prüfung der Pläne für die Neubauten oder Umbauten durch die Kantonsbehörden. Beachtenswerth ist dabei das Zusammentreffen der Kantonsregierungen und Fabrikinspektoren. Erstere sprechen die Genehmigung entweder erst auf Grundlage eines Berichtes des Fabrikinspektors aus und sorgen dafür, daß seine Bemerkungen Berücksichtigung finden müssen, oder sie behalten bei der Genehmigung allfällige Bemerkungen des Fabrikinspektors vor. Das erstere Verfahren dürfte das empfehlenswerthere sein, da vermittelst desselben das Entstehen von vollendeten Thatsachen verhütet wird. Freilich müssen dann die Behörden für eine rasche Prüfung der Pläne Sorge tragen, damit die projektirten Bauten keine Verzögerung erleiden. Sonst darf es nicht befremden, wenn das Bestreben zu Tage tritt, die Planvorlage zu umgehen. Gegen dieses Bestreben bildet übrigens die Anwendung der Strafbestimmungen des Gesetzes eine wirksame Reaktion. Daß den Vorschriften über die Planvorlage genau nachgelebt werde, daß sie gewissenhaft vollzogen werden, ist um so nothwendiger, als gegen nachträgliche Korrekturen erfahrungsgemäß und begreiflicherweise von den Betroffenen stets der größte Widerstand geleistet wird. Dieselbe Erscheinung zeigt sich auch, wenn es sich darum handelt, alte fehlerhafte Einrichtungen zu beseitigen. Wenn der Besitzer einer veralteten Anlage von minimer Leistungsfähigkeit, die für die Gesundheit der Arbeiter sehr nachtheilig ist, vor den Kosten einer Neuanlage zurückschreckt und lieber den Betrieb preisgiebt, um seine Thätigkeit einem anderen Geschäfte zu widmen oder sich als Rentner zurückzuziehen, so ist eine solche Lösung und Beendigung eines Mißverhältnisses eher zu begrüßen als zu bedauern. Wie es sich mit der regelmäßig wiederkehrenden Kontrole der bestehenden Anlagen und der Fürsorge für eine den Ansprüchen der Hygiene genügende Instandhaltung derselben verhält, ist aus den Berichten der Kantonsregierungen weniger gut ersichtlich, als aus denjenigen der Fabrikinspektoren. Man gewinnt im Allgemeinen den Eindruck, daß es vorzüglich diese sind, welche die Kontrole wirksam ausführen, und daß die Kantonsbehörden sich mehr oder weniger auf die ihnen durch sie gebotene Aufklärung stützen. Dies ist übrigens sehr naheliegend und begreiflich. Denn, sofern die Kantone nicht kantonale Inspektorate geschaffen haben, fehlen ihnen zu einer solchen Kontrole die geeigneten mit den erforderlichen Kenntnissen ausgestatteten Organe.

In Bezug auf das Unfallwesen bieten die Berichte der Kantonsregierungen nur ein unbestimmtes und unvollkommenes Gesammtbild. Die statistischen Mittheilungen sind in der Mehrzahl der Berichte dürftig und mangelhaft. Viele verrathen, daß über den Zweck derselben bei dem Verfasser keine klare Vorstellung waltete. Der bezüglich der statistischen Angaben bereits im Eingange berührte Mangel der Einheitlichkeit ist hier besonders fühlbar. Die Unfallstatistik sollte Klarheit verbreiten über die relative Häufigkeit der erheblichen Unfälle im Allgemeinen und im Besonderen über diejenige in den zu diesem Behufe zweckmäßig zusammengestellten Berufsgruppen, ferner über die Entschädigung der Unfälle und zwar sowohl hinsichtlich der Höhe derselben im Ganzen und in typischen Fällen, als auch über die Art der Feststellung (ob durch Vergleich oder durch Prozeß, die Prozeßerledigung). An Hand der bereits im Gebrauch befindlichen Formulare sollte dies nicht schwer sein. Endlich würde es im Sinne des Fabrikgesetzes liegen, wenn den ferneren Schicksalen des entschädigten Verunfallten einige Aufmerksamkeit geschenkt und die typischen — nicht die außerordentlichen — Erscheinungen im Berichte Aufnahme fänden.

Das Verfahren bei Unfällen ist, obwohl sich die Kantonsregierungen anerkennenswerthe Mühe geben, die Uebelstände zu heben und die Widerstände zu beseitigen, immer noch mangelhaft und unbefriedigend. In den Berichten tritt die Klage über das Unterlassen der Unfallsanzeigen oder die Verspätung derselben, über stark verspätete Aufnahme und Eingabe der Unfallprotokolle sehr häufig auf. Da allem Anscheine nach die Mahnungen und Rügen nur zu häufig wenig oder gar nichts nützen, so wäre es wohl räthlich, in diesen Fällen die Zuflucht zu den vorgesehenen Strafmitteln zu nehmen. Bezüglich der Unfallanzeigen dürfte die Anregung einer Kantonsregierung, auch eine Anzeigepflicht des behandelnden Arztes aufzustellen, zweckmäßig sein. Mehrere Berichte enthalten Mittheilungen über die Organisation des Verfahrens. Die Lektüre derselben ruft bisweilen den Eindruck hervor, sie sei zu gekünstelt und zu bureaukratisch. Dieser Mangel dürfte seine Ursache in dem Umstande haben, daß die Aufnahmen und Untersuchungen in die Hände ungeeigneter Organe gelegt worden sind und man sich in Folge dessen veranlaßt sah, zur Kontrole höhere Instanzen zu schaffen. Sicher ist es aber viel einfacher und richtiger, die ersten Aufnahmen und Untersuchungen tüchtigen Behörden anzuvertrauen. Ein Nothbehelf von zweifelhaftem Werthe dürften die für die Untersuchung erheblicher Unfälle in einem Kantone eingeführten „Einvernahmeformulare" sein.

Sehr dürftig sind die Mittheilungen betreffend die Uebernahme der Haftpflicht durch private Unfallversicherungsanstalten und die dabei zu Tage tretenden Erscheinungen sowohl bezüglich des Arbeiters als auch des Arbeitgebers. Eine Kantonsregierung ertheilte die Weisung, die Behörden sollten sich in Unfallangelegenheiten an die haftpflichtigen Unternehmer und nicht an die Unfallversicherungsgesellschaften halten. Eine andere Kantonsregierung, welche ein besonderes Bureau für Fabrikwesen eingerichtet hat, erklärt, die Verunfallten gewöhnten sich immer mehr daran, dort bezüglich der zu beanspruchenden Entschädigung für bleibenden Nachtheil Roth zu holen. In einer ganzen Reihe von Fällen hätten mit den Versicherungsgesellschaften gütliche Abkommen getroffen werden können, während der Verkehr mit einer einzigen Versicherungsgesellschaft abgebrochen werden mußte, da dieselbe auch in ganz unbegründeten Fällen Abzüge für Selbstverschulden zu machen bestrebt war. Man darf darin einen Fingerzeig dafür erblicken, wie dankbar und nützlich es wäre, wenn die Kantonsregierungen dieser Seite der Praxis des Fabrikhaftpflichtgesetzes eine größere Aufmerksamkeit zuwenden und ihre Wahrnehmungen und Maßregeln rückhaltlos in ihren Berichten niederlegen würden. Um so wichtiger ist dieser Punkt, als die staatliche Unfallversicherung auf unabsehbare Zeit durch den unglücklichen Volksentscheid vom 20. Mai 1900 zurückgestellt worden ist.

Ein offenbares Bedürfniß, dem bis jetzt nur sehr mangelhaft entgegengekommen wurde, ist die frühzeitige Orientirung der Verunfallten über den Umfang ihrer aus dem Unfalle resultirenden Ansprüche und Forderungen. Der Verunfallte ist oft in einer schwierigen Lage, weil er durch eine entschiedene Verfolgung seiner Rechte in Gefahr geräth, die fernere Beschäftigung bei seinem bisherigen Arbeitgeber zu verlieren und befürchten muß, sich dem Risiko ausgesetzt zu sehen, unter erheblich schwierigeren Verhältnissen einen neuen Arbeitgeber suchen zu müssen. Aus diesem Grunde wird die Intervention eines Anwalts oder eines Arbeitersekretärs möglichst vermieden und der Verunfallte schließt nicht selten in Unkenntniß der ihm zustehenden Rechte und Ansprüche ungünstige und ungerechte Vergleiche ab. Darum ist eine offizielle Intervention seitens staatlicher Organe durchaus begreiflich und nicht nur entschuldbar, sondern verdienstlich. Die Berichte einiger Kantonsregierungen, wie der soeben erwähnte, lassen vermuthen, daß vereinzelt bereits solche Einrichtungen bestehen. Es wäre aber sehr lehrreich und nützlich, wenn darüber Näheres mitgetheilt würde.

Mehrfach wird von einer Intervention staatlicher Behörden zur Wahrung berechtigter Interessen der Arbeiter in Fällen gesprochen, wo die Benachtheiligung durch Vergleiche und sogar durch gerichtliche Urtheile schon stattgefunden hat und wo das Vorgehen der Behörden dann nicht selten erfolglos ist. Dieses immerhin etwas bedenkliche und schwierige Verfahren würde nicht so häufig nothwendig werden, wenn eine aufklärende Intervention bald nach dem Unfalle stattfände. Eingehendere Mittheilungen über diesen Punkt in den Berichten der Kantonsregierungen würden voraussichtlich die Grundlage zur Aufstellung von zweckmäßigeren gesetzlichen Bestimmungen bilden können und wären somit zu begrüßen.

Flagrante Verletzungen des Fabrikgesetzes, z. B. die Belastung der Arbeiter mit einem Theile der Unfallprämien und den Unfallkosten, die Verheimlichung schwerer Unfälle, die Versuche italienischer Bauunternehmer im Kanton Graubünden, sich der ihnen lästigen Haftpflicht durch Zurücksenden ihrer verunfallten Landsleute in ihre Heimath zu entsenden, sind vereinzelte Ausnahmen, die die Durchführung der Fabrikgesetze nicht charakterisiren. Aber es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Ungerechtigkeiten sich rasch vermehren und ausbreiten würden, wenn die zuständigen Behörden ihnen nicht alle Aufmerksamkeit widmen und sie mit der größten Energie bekämpfen würden.

(Schluß folgt.)

Zürich. Johann Sigg.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Wie wir auf Sp. 751 mitgetheilt haben, ist die konstituirende Versammlung der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz auf den 27. und 28. September nach Basel einberufen. Soeben wird vom internationalen Amt für Arbeiterschutz in Basel (Leiter Professor Stephan Bauer) das Einladungscirkular versandt, dem wir Folgendes entnehmen:

Die Plenarsitzungen finden Vormittags im Großrathssaale (Aula, Augustinergasse Nr. 2) von 9 Uhr an, die Kommissionssitzungen Nachmittags von 3 Uhr an im Bürgerrathssaale (Stadthausgasse Nr. 13, 1. Stock), Freitag und Samstag, den 27. und 28. September, statt. Die Tagesordnung nennt folgende Geschäfte:

1. Begrüßung der Versammlung durch den Präsidenten; Begrüßung der Versammlung durch den Vertreter der Regierung des Kantons Basel-Stadt, Herrn Regierungsrath Philippi, Vorsteher des Departements des Innern; Konstituirung des Bureaus.
2. Präsidialbericht.
3. Wahl einer Kommission I zur Prüfung der Sektionsstatuten.
4. Bericht des Direktors des internationalen Arbeitsamtes: Die Aufgaben des internationalen Arbeitsamtes.
5. Begründung des Antrages der österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz, betreffend die Ausarbeitung eines internationalen Schemas der Ursachen der Betriebsunfälle in den einzelnen Berufen.
6. Bericht des Kassirers über die finanzielle Lage der Vereinigung.
7. Wahl einer Kommission II zur Prüfung des Arbeitsprogramms des internationalen Arbeitsamtes, des Antrages der österreichischen Sektion, der finanziellen Lage der Vereinigung, zur Festsetzung der nächstjährigen Berathungsgegenstände und zur Erstattung von Vorschlägen in Betreff des nächsten Versammlungsortes.
8. Berichte der Sektionspräsidien und Bericht des Präsidiums der internationalen Vereinigung über die Aussichten der Ausbreitung der Vereinigung.
9. Bericht der Kommission I; Genehmigung der Statuten der Sektionen, Aufnahme der Sektionen in den Verband, definitive Konstituirung des Verbandes und des internationalen Komités.
10. Bericht der Kommission II; Debatte und Beschlußfassung.

Nachmittags. 1. Berathungen der Kommissionen I und II. 2. Besichtigung des Arbeitsamtes; Verifikation der Protokolle.

Freitag, den 27. September, Abends, findet eine zwanglose Zusammenkunft der Delegirten in dem Restaurationslokale der Gewerbeausstellung (Schützenmattpark) statt. Das Bankett findet Sonnabend, den 28. September, um 1/27 Uhr, im Sommerkasino (St. Jakobsstraße) statt. Bankettkarten zu 5 Fr. werden an die HH. Delegirte und Gäste Freitag, den 27., Vormittags im Vorzimmer der Aula, Nachmittags im Vorzimmer des Bürgerrathssaales (Stadthaus) verabfolgt. Bei genügender Theilnehmerzahl findet bei schönem Wetter Sonntag, den 29. September, Morgens, eine Gesellschaftsfahrt auf den Rigi, bei zweifelhafter Witterung ein Abschiedsfrühstück Sonntag Mittags im Hotel „des Salines“ zu Rheinfelden statt.

Delegirte in das internationale Komité der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz sind folgende Herren:

I. Deutschland: Freiherr v. Berlepsch, Staatsminister, Seebach, Preußen. Professor Dr. Lujo Brentano, Geheimer Hofrath, München. Professor Dr. Francke, Herausgeber der „Sozialen Praxis“, Berlin. Arbeitersekretär Giesberts, M.-Gladbach. Landtagsabgeordneter Dr. Max Hirsch, erster Anwalt der deutschen Gewerkvereine, Berlin. Dr. Pieper, Generalsekretär des katholischen Volksvereins, M.-Gladbach. Professor Dr. Werner Sombart, Breslau. Christian Tischendörfer, Lithograph, Berlin. Pfarrer Lic. Weber, Vorsitzender der evangelischen Arbeitervereine, M.-Gladbach. Oberregierungsrath Dr. Woerishoffer, Vorstand der badischen Fabrikinspektion, Karlsruhe.

II. Oesterreich: Hofrath Professor Dr. Eugen v. Philippovich, Wien. Magistratsdirektor Dr. R. Weißkirchner, Reichsrathsabgeordneter, Wien. Dr. M. Hainisch, Wien. Dr. Emil Ritter von Fürth, Wien. Dr. E. Schwiedland, Handelskammersekretär, Wien. Professor Dr. Stephan Bauer, Direktor des internationalen Arbeitsamtes, Basel.

III. Belgien: Girard Cooreman, ehemaliger Minister für Handel und Industrie, Gent. Victor Brants, Professor an der katholischen Universität, Löwen. Hector Denis, Professor an der freien Universität, Brüssel. Adolphe Prins, Professor an der freien Universität, Brüssel. Arthur Verhaegen, Mitglied der Chambre des Représentants, Gent. Ernest Mahaim, Professor an der Universität, Lüttich.

IV. Frankreich: Abgeordneter der Regierung: Arthur Fontaine, Direktor des Arbeitsamtes im Ministerium des Handels und der Industrie 2c., Paris. E. Briat, Generalsekretär der Arbeitervereinigung 2c., Paris. Paul Cauwès, Professor an der Rechtsfakultät in Paris, Präsident der französischen Sektion der internationalen Vereinigung, in Versailles. Raoul Jay, Professor an der Rechtsfakultät in Paris. Laporte, Arbeiterinspektor, in Paris. H. Leauté, Professor an der polytechnischen Schule in Paris und L. de Seilhac, Paris.

V. Ungarn: Die Delegirten sind zur Zeit noch nicht gewählt.

VI. Italien: Die Sektion ist in Bildung begriffen. Mit der Gründung beschäftigen sich zur Zeit die Herren Professoren Toniolo in Pisa, Alt-Handelsminister Luzzati, Professor Achille Loria in Padua und Professor Carlo Ferraris in Padua.

VII. Niederlande: A. Kerdijk, Haag. Dr. W. H. Nolens, Roldue. Dr. H. W. E. Struve, Haag. P. L. Tak, Amsterdam. A. S. Talma, Arnheim. Professor M. W. F. Treub, Amsterdam.

VIII. Schweiz: Bundesrathsdelegirter: Dr. Kaufmann, Chef der Abtheilung Industrie des schweizerischen Industriedepartements. Alt-Bundesrath Oberst Emil Frey, Bern. Fürsprech Heinrich Scherrer, St. Gallen. Nationalrath Theodor Curti, Regierungsrath, St. Gallen. Nationalrath Favon, Staatsrath, Genf. Nationalrath Sulzer-Ziegler,

Winterthur. Nationalrath Wullschleger, Basel. Professor Dr. Reichesberg, Bern. J. Scheidegger, Präsident des schweizerischen Gewerbevereins, Bern. Dr. Ernst Feigenwinter, Präsident des Centralverbandes der katholischen Männer- und Arbeitervereine, Basel. Professor J. Spiro, Lausanne.

Ersatzmänner: Nationalrath Decurtins, Truns. Nationalrath Landammann Blumer, Glarus. Nationalrath Regierungsrath v. Steiger, Bern. Professor Dr. Aug. Oncken, Bern. Nationalrath Pioda, Locarno. Nationalrath Jeanhenry, Neuenburg. Nuß-Suchard, Fabrikant, Neuenburg. W. Krebs, Sekretär des schweizerischen Gewerbevereins, Bern. Alt-Nationalrath Dr. Th. Sourbeck, Bern. Arbeitersekretär Hermann Greulich, Zürich.

In der Ortsgruppe Berlin und Umgebung der Gesellschaft für Soziale Reform, die am 5. September ihre erste ordentliche Versammlung abhielt, hielt Herr Reichstagsabgeordneter Kammerzienrath Roesicke einen von der Versammlung mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag „Ueber die Aufgaben der bürgerlichen Klassen in sozialer Beziehung“. Da die inhaltsreichen Ausführungen des Redners von allgemeinem Interesse sind, werden wir dieselben in einer der nächsten Nummern der „Sozialen Praxis“ in extenso wiedergeben. — Die Statuten wurden nach dem Antrag des Schriftführers Dr. Frz. Oppenheimer en bloc angenommen.

Arbeiterbewegung.

Der Generalstreik der Flaschenarbeiter dauert fort, doch schweben, wie der Vorsitzende des Glasarbeiterverbandes in der letzten Sitzung der Berliner Gewerkschaftskommission mittheilte, Verhandlungen, die hoffentlich zu einem günstigen Ergebniß führen werden. Er sei der Ueberzeugung, daß die Flaschenmacher siegen werden, wenn ihnen noch einige Wochen die nöthige Unterstützung zu Theil werde. Scharf wandte sich der Leiter des Glasarbeiterverbandes gegen einen Artikel der „Holzarbeiterzeitung“, in welcher den Glasarbeitern gerathen worden ist, den aussichtslosen Streik aufzuheben. Eine solche Einmischung müßten sich die Glasarbeiter verbitten. Der Streik stehe für die Arbeiter günstig. Streikbrecher gebe es nur ganz vereinzelt, Arbeitswillige seien vom Ausland, insbesondere aus Rußland, nur in geringer Zahl herbeigeschafft worden und die Unterstützungen flössen reichlich, namentlich aus England und vom Buchdruckerverband. Das Organ der Glasarbeiter, „Der Fachgenosse“, feuert zum weiteren Kampfe an. Erheblicher Flaschenmangel hat sich bisher nicht bemerkbar gemacht, da die dem Fabrikantenring nicht angehörigen Glashütten weiter arbeiten. Der Ende vorigen Monats in Hannover abgehaltene sechste internationale Glasarbeiter-Kongreß (siehe unten) hat sich mit den Streikenden solidarisch erklärt. Die Engländer insbesondere sicherten Unterstützung bis zum Aeußersten zu. Einer ihrer Delegirten erklärte, wenn es sein müßte, würden die Engländer sogar ihren Kriegsfonds von 1 300 000 ℳ opfern. Vorläufig erheben diese in ihrer Organisation für die streikenden deutschen Flaschenarbeiter eine wöchentliche Extrasteuer von 50 ₰ pro Mitglied. In Dänemark sind in allen Glashütten, mit Ausnahme von Odense, die Flaschenmacher ausgesperrt worden, weil sie sich weigerten, Flaschen für den Export nach Deutschland herzustellen.

Der 6. internationale Glasarbeiter-Kongreß, welcher Ende August in Hannover stattfand, hat in einer einstimmig angenommenen Resolution den Generalstreik der deutschen Flaschenmacher gebilligt, die Streikenden zum Ausharren ermahnt und ausgiebige Unterstützung zugesagt. Es geschah dies in besonders lebhafter Weise seitens der Engländer, die in drei Raten auch bereits 60 000 ℳ Unterstützung geschickt haben. Das Koalitionsrecht der Arbeiter müsse dem Ring der deutschen Glasfabrikanten gegenüber unbedingt gewahrt werden. Der internationale Glasarbeiter-Kongreß war von 38 Delegirten besucht: 28 Deutschen, 7 Engländern, 1 Oesterreicher und 1 Dänen. Die Schweiz wurde durch einen deutschen Delegirten vertreten. Frankreich, Belgien und Italien waren nicht vertreten, letzteres aus Mangel an Mitteln. Die eingeladenen Amerikaner hatten nicht geantwortet. Der Kongreß widmete sich dem weiteren Ausbau der internationalen Organisation der Glasarbeiter, erklärte sich für die achtstündige Arbeitszeit, die Abschaffung der Nacht-, Sonntags- und Akkordarbeit und bestimmte, daß das internationale Büreau der organisirten Glasarbeiter in Castleforde (England) bleiben soll. Der nächste internationale Kongreß soll in zwei Jahren in Wien stattfinden.

Gewerkschaft und Partei. Der wegen des Schiedsspruchs zu Gunsten der Hamburger Akkordmaurer zwischen den Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Parteileitung ausgebrochene Zwiespalt wird den bevorstehenden sozialdemokratischen Parteitag in Lübeck beschäftigen. Fast alle Gewerkschaftsblätter greifen den Schiedsspruch an und verlangen dessen Aufhebung seitens des Parteitags. Es liegen auch dem Parteitag bereits eine ganze Reihe von Anträgen vor, die sämmtlich die Aufhebung fordern. Der Antrag des Hamburger Gewerkschaftskartells lautet:

„Die Delegirtenversammlung des Hamburger Gewerkschaftskartells hält den in Sachen der Akkordmaurer seitens des eingesetzten Schiedsgerichts gefällten Schiedsspruch, welcher die Bestätigung durch die Kontroleure der sozialdemokratischen Partei erhalten hat, für einen bedauerlichen Fehlspruch. Die Delegirtenversammlung erwartet, in Ansehung des von den Akkordmaurern verübten Streik- und Organisationsbruches und der damit verbundenen bewußten Schädigung der Maurerorganisation, von dem demnächst in Lübeck tagenden Parteitag der sozialdemokratischen Partei, daß er den gefällten Schiedsspruch aufhebt und die im Antrage bezeichneten Akkordmaurer auf Grund des § 2 des Organisationsstatuts aus der sozialdemokratischen Partei ausschließt.“

Auch in der sozialdemokratischen Presse hat sich ob des Schiedsspruchs eine umfangreiche Diskussion erhoben, in die auch Parteigrößen, wie Bernstein, David, Auer ꝛc., schon eingegriffen haben. Es dürfte in Lübeck zu heftigen Debatten kommen, nicht zuletzt auch über die künftige Stellung der Gewerkschaften zur sozialdemokratischen Partei.

Ueber den großen Stahlarbeiterstreik in der nordamerikanischen Union liegen widersprechende und zum Theil verworrene Nachrichten vor. Bei dem Streik handelt es sich in der Hauptsache um die Anerkennung der Arbeiterorganisation durch den Stahltrust. Letzterer verfügt über eine große Macht und kann es lange aushalten, wenn nur ein Theil seiner Werke lahmgelegt wird. Verschiedene Distrikte scheinen sich dem Streik nicht angeschlossen zu haben, auch ist der erwartete Sympathie-Streik der Arbeiter der Bergwerke und Eisenbahnen, die dem Trust gehören, bis jetzt ausgeblieben. Es scheint auch seitens der großen Federation of Labor, des größten nordamerikanischen Gewerkschaftsbundes, an der genügenden Unterstützung des Streiks zu fehlen, dessen baldiges völliges Scheitern von der kapitalistischen Presse in Aussicht gestellt wird. Man wird Weiteres abzuwarten haben.

Ein skandinavischer Arbeiterkongreß, der aus Schweden, Norwegen und Dänemark gut beschickt war und dem auch Vertreter der General Federation of Trade Unions in England, der Commission Syndicale in Belgien, der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands und der organisirten Arbeiter Finlands beiwohnten, hat vom 22. bis 24. v. Mts. in Kopenhagen stattgefunden. Der letzte dieser gemeinsamen Kongresse — die organisirten Arbeiter von Dänemark, Schweden und Norwegen halten daneben noch regelmäßig Landeskongresse ab — fand 1897 in Stockholm statt. Hauptaufgabe des damaligen Kongresses war es, eine Grundlage für das Zusammenarbeiten der Organisationen der drei nordischen Länder zu schaffen. In einer Resolution hieß es, daß „die Grundform für die gewerkschaftliche Organisation der das ganze Land umfassende Centralverband bilden solle, und daß diese Centralverbände sowie solche Fachvereine, die keinen Centralverband bilden können, sich zusammenschließen sollten in eine Landesorganisation mit einem gemeinsamen Sekretariat für jedes Land“. Weiter hieß es: „Die drei Landesorganisationen sind verpflichtet, einander bei großen gewerkschaftlichen Kämpfen, wenn die betreffende Landesorganisation die Ausgaben nicht zu tragen vermag, zu unterstützen.“ Es wurde diesmal festgestellt, daß die Organisationsform sich bewährt hat. Aus der Berichterstattung über die Arbeiterbewegung in den drei skandinavischen Ländern ergiebt sich, daß in denselben eine Arbeiterorganisation sich entwickelt hat, die prozentual mit als die stärkste gelten kann. Am ausgebildetsten ist die Organisation in Dänemark. Die vereinigten Gewerkschaften dieses Landes umfaßten 1900 insgesammt 52 Verbände mit 1157 Zweigvereinen und 88 771 Mitgliedern, und 40 Lokalvereine mit 7712 Mitgliedern. Von den Gewerkschaftsverbänden haben 31 Unterstützungseinrichtungen verschiedener Art, 18 ein Fachblatt. In Schweden gab es 1100 gewerkschaftliche Vereine mit rund 67 000 Mitgliedern. Der Landesorganisation gehörten 24 Verbände mit 800 Zweigvereinen und 11 000 Mitgliedern an; außerhalb der Landesorganisation standen 9 Verbände mit 250 Zweigvereinen und 22 000 Mitgliedern. 18 Verbände gaben ein Fachblatt heraus. In Norwegen bestanden 16 Gewerkschaftsverbände mit 13 500 Mitgliedern. Ueber die Lokalvereine, die verhältnißmäßig zahlreich sind, und über deren Mitgliederzahl konnten Mittheilungen nicht gemacht werden.

Der Kongreß erklärte sich für den gewerkschaftlichen und politischen Kampf, für die Organisation der Landarbeiter und Arbeiterinnen, für die Einführung von Schutzgesetzen für die Dienst-

dolen und für die Errichtung von Genossenschaften. Einen breiten Raum nahmen die Verhandlungen über das Reichstagswahlrecht in Schweden ein. Zur Erzwingung des allgemeinen Stimmrechts wollen die schwedischen Arbeiter eventuell zum letzten Mittel, dem Generalstreik, greifen. Dänen und Norweger erklärten, in diesem Falle die Schweden materiell und moralisch unterstützen zu wollen. Die Arbeiterbewegung in den skandinavischen Ländern ist in den letzten Jahren, besonders in Dänemark, immer mehr gewerkschaftlich und genossenschaftlich geworden, also mehr praktisch-ökonomisch.

Revision des deutschen Buchdrucker-Tarifs. Am 23. d. M. nehmen die Verhandlungen des Tarifausschusses der deutschen Buchdrucker über die beim Tarifamt eingegangenen Abänderungsanträge ihren Anfang.

Der elsaß-lothringische Textilarbeiterverband, eine kleine Sonderorganisation, die sich auf die Reichslande beschränkte, aber mit dem deutschen Centralverband der Textilarbeiter in Kartelverhältniß stand, hat sich aufgelöst. Die Mitglieder wollen sich dem deutschen Centralverband anschließen.

Die Fensterputzer Deutschlands wollen Ende dieses Monats in Berlin einen allgemeinen Kongreß abhalten, auf dem über die Gründung eines Centralverbandes der Fensterputzer Beschluß gefaßt werden soll.

Die Liga der Diamantschleifer in Antwerpen hat beschlossen, trotz des Mißerfolges ihres großen Streiks im vorigen Jahre von neuem in die Bewegung zur Erlangung des Achtstundentages einzutreten. Sie soll diesesmal auf breiterer Basis organisirt werden und womöglich zu einer internationalen ausgedehnt werden. Vorläufig ist die Liga mit dem Verband der Diamantschleifer in Amsterdam in Fühlung getreten.

Arbeiterschutz.

Der Jahresbericht der württembergischen Gewerbeinspektions-Assistentin enthält manche interessante sozialpolitische Beobachtungen.

Die Assistentin, Frau Grünau, hat im Jahre 1900 513 Fabriken revidirt und außerdem 80 Besuche bei Behörden und Vertrauenspersonen gemacht. Während die Beamtin von den Arbeitgebern gut aufgenommen wurde, fehlt dagegen auf Seiten der Arbeiterinnen bedauerlicherweise größtentheils das Verständniß für die Stellung und die Aufgabe der Beamtin ihnen gegenüber. Den Grund des mangelhaften Interesses der Vertrauenspersonen, seien es Diakonissinnen, barmherzige Schwestern oder von den Gewerkschaften aufgestellte Arbeiterfrauen, erblickt die Beamtin nicht zuletzt in der geringen Entwickelung der Organisation der Arbeiterinnen. Denn da, wo sie organisirt sind, wo Arbeiterinnenvereine u. s. w. bestehen, haben die Vertrauenspersonen auch mehr Verkehr mit den Arbeiterinnen. Dort sind sie die wirklichen Vermittler zwischen den Arbeiterinnen und der Aufsichtsbeamtin. Im ersten Bezirk treten indeß neuerdings die Arbeiterinnen aus ihrer zuwartenden Haltung heraus und schließen sich den Organisationen an.

Die Einrichtung besonderer Wasch- und Ankleideräume scheint in sichtlichem Fortschritt begriffen zu sein. In einer Silberwaarenfabrik sind getrennte Ankleideräume für Erwachsene und Lehrlinge eingerichtet, ein nachahmenswerthes Beispiel! Allerdings beklagten sich auch die Arbeitgeber, daß die Arbeiterinnen die Räume aus Mißtrauen gegen die Mitarbeiterinnen nicht benützten. Ein Arbeitgeber in Heilbronn wußte sich dadurch zu helfen, daß er an den schon mit Nummern versehenen Kleiderständern ein verschließbares Schubfach anbringen ließ, worin die Werthsachen während der Arbeitszeit sicher aufbewahrt werden können. Die hinsichtlich der Bedürfnißanstalten aufgedeckten Mißstände sind recht ekelhaft. In manchen Betrieben wurden Sitze ohne Sitzbretter, nur mit einer Vorderwand, oder auch sogar nur mit Querstange versehen, angetroffen. Die Arbeitgeber beriefen sich auf die Unreinlichkeit der Arbeiterinnen. Die Beamtin schlägt hiergegen Kontrole durch die Mitarbeiterinnen vor. In einer größeren Wollspinnerei und Tuchfabrik wurde eine im Frauenabort aufgestellte Kufe (ein in der Mitte durchgesägtes Faß) von den Männern als Pissoir benutzt!

Immer mehr verbreitet sich die gute Sitte, für die Arbeiterinnen Bäder in den Fabriken selbst einzurichten, die während der Arbeitszeit unentgeltlich benutzt werden dürfen. Auch die Lieferung von Billets für die Volksbadeanstalt durch den Arbeitgeber zu bedeutend ermäßigten Preisen kommt vor. Dagegen sollen unentgeltlich gelieferte Schürzen gar bald verschwinden, weshalb manche Arbeitgeber auch die Wäsche und Reparatur derselben, sei es mit oder ohne Vergütung, vornehmen lassen.

Die Mädchenheime finden bei den Arbeiterinnen wenig Anklang, weil sie ihre Freiheit einschränken. Ein Arbeitgeber im Oberland fand nur 2, ein solcher im Unterland nur 10 Besucherinnen seines Mädchenheimes. In dem letztgenannten für 60 Mädchen eingerichteten Hause wird nun warme Mittagskost verabreicht, was sehr fleißig benutzt wird. Dagegen gedeihen das protestantische und katholische Mädchenheim in Ebingen, wo ein Fabrikant den Besucherinnen des Mädchenheimes bis zu 2 *M* Prämien pro vierzehntägigen Zahltag bezahlt.

Durch Haushaltungsschulen wird in jüngster Zeit sehr viel für die heranwachsenden Arbeiterinnen gesorgt. Doch hat dieser Haushaltungsunterricht, so lange er nicht obligatorisch ist und während der Arbeitszeit abgehalten werden kann, nicht den gewünschten Erfolg. Die Betheiligung an den Wanderkochkursen ist erfreulich. In Ravensburg haben sich Gasthöfe erboten, Arbeiterinnen an Sonntagen in Küchen thätig sein zu lassen. Da aber auf diese Weise nur einem kleinen Bruchtheil der Arbeiterinnen geholfen werden kann, so wurde der Gedanke aufgeworfen, Arbeiterinnen Sonntags in geordneten Familien unterzubringen, zur Hülfe im Haushalt. Der Gedanke hat, wie uns scheint, bei guter Ausführung etwas Bestechendes an sich, doch dürften die Schattenseiten ganz erheblich sein. Auch die Näh- und Bügelschulen erfreuen sich eines lebhaften Besuchs der Fabrikarbeiterbevölkerung. Unter den Prämien für langjährige Dienstzeit wollen wir nur erwähnen, daß eine Arbeiterin bei ihrem 25jährigen Fabrikjubiläum ein Sparkassenbuch über 1000 *M* erhielt.

Achtstundentag im Bergbau. Wie die „Deutsche Bergarbeiter-Zeitung" mittheilt, hat sich der Achtstundentag auch auf den schlesischen Gruben, die ihn im vorigen Jahre einführten, sehr gut bewährt. Seit 1897 hatten 18 % der Hauer und Schlepper im genannten Bezirk den Achtstundentag. Es sind dies die Arbeiter der Schlesischen Kohlen- und Kokswerke, deren eine Grube am 30. Juli 1897 in Folge eines Wolkenbruchs ersoff, worauf die Direktion auf den intakten Schächten drei Drittel einlegte. Als diese Einrichtung ein Jahr bestand, fand auch die Direktion, daß sie gut sei, sie wurde beibehalten. Die anderen Werke haben die zehn- und zwölfstündige Schicht beibehalten. Da brach im Frühjahr 1900 der große österreichische Bergmannsstreik aus, in Sachsen legten die Bergleute die Arbeit nieder — und da trat die Organisation wieder mit der Forderung der Achtstundenschicht in Niederschlesien hervor, die Vertrauensleute stellten auf Glückhülf-Friedenshoffnungsgrube wieder den Antrag auf Einführung des Achtstundentages und die Verwaltung versprach ihn, führte ihn ein am 1. April 1900. Am 1. Mai folgten die Fuchsgrube und die fürstlich Pleßschen Gruben (Fürstensteiner), Ende 1900 folgte die Rothenbacher Grube. Am Schluß des Jahres war auf allen größeren Werken die Achtstundenschicht eingeführt. Wie überall, wo mit der Verkürzung der Arbeitszeit ernstliche Versuche gemacht worden sind, so hat sich auch hier gezeigt, daß sie vor Allem auch im Interesse des Unternehmers gelegen ist. Denn der Bericht des Unternehmervereins macht bekannt, daß an der verkürzten Arbeitszeit streng festzuhalten sei.

Ruhezeit der Lokomotivführer und Heizer. In Betreff der Ruhezeit der Lokomotivführer und Heizer hat das preußische Ministerium der öffentlichen Arbeiten anläßlich einer Anfrage durch Erlaß vom 23. Juni den Königlichen Eisenbahn-Direktionen bekannt gegeben, daß die innerhalb einer Dienstschicht liegende Zeit, welche das Lokomotivpersonal braucht, um die Lokomotive vor den zu befördernden Zug oder nach beendigter Fahrt nach ihrem Standorte zurückzubringen, als Fahrzeit auf der Lokomotive im Sinne der Bestimmungen über die planmäßige Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahn-Betriebsbeamten vom 5. Januar 1900 zu rechnen ist.

Genossenschaftswesen.

Der 42. Allgemeine Genossenschaftstag des Allgemeinen Verbandes Deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, der in der ersten Septemberwoche in Baden-Baden tagte, empfahl seinen Genossenschaften u. A. die Hebung der Volksbildung durch Verbreitung der sogen. „Wiesbadener Volksbücher" im Kreise seiner Mitglieder. Er betonte die Nothwendigkeit, in Anbetracht des anerkannten Nutzens des genossenschaftlichen Zusammenschlusses der Handwerker das Genossenschaftswesen und die zu seiner Anwendung in der Praxis erforderlichen Lehrgegenstände in die Lehrpläne aller auf die Fortbildung von Gewerbetreibenden aller Art gerichteten Schulen, Anstalten u. s. w. aufzunehmen. Eine wesentlich soziale Bedeutung hat ein Antrag, der den bankmäßig entwickelten Kreditgenossenschaften empfiehlt, als neuen Geschäftszweig die Hergabe ihres Accepts zum Zwecke der Bestellung von Lieferungskautionen für ihre Mitglieder aufzunehmen. Es ist hierbei jedoch ein ange-

messener Höchstbetrag einzuhalten und ferner zu fordern: 1. daß für die Verbindlichkeit der Genossenschaft eine gleiche Sicherheit vom Genossen gestellt wird, wie sie bei jeder anderen Art van Kreditgewährung nothwendig und üblich ist, 2. daß die Acceptverbindlichkeit nur solchen Personen gegenüber eingegangen wird, die nach ihrer geschäftlichen Grundlage, wie nach ihrer gewerblichen Leistungsfähigkeit vertrauenswürdig erscheinen, 3. daß Vorkehrungen zur Verhütung einer mißbräuchlichen Verwendung des Acceptes getroffen werden, 4. daß eine besondere und regelmäßig zu kontrolirende Liste der zu Kautionszwecken gegebenen Accepte geführt wird. Durch eine solche Maßnahme würde auch dem kleinen Handwerker die Stellung einer Kaution möglich, die ihm die Möglichkeit einer Betheiligung an Submissionen für staatliche und gemeindliche Arbeiten gewährt. Thatsächlich werden schon jetzt von den Bergwerksbehörden und Eisenbahndirektionen bereits vielfach, besonders in der Provinz Sachsen, Sichtwechsel der Genossenschaften als Kautionen angenommen, wie der Präsident der Preußen-Kasse Dr. Heiligenstadt-Berlin mittheilte. Mit Rücksicht auf die durch die letzten Bankkrachs hervorgerufene Beunruhigung des Publikums wurden Kreditgenossenschaften, die das Passivkreditgeschäft pflegen, kurzfällige Spareinlagen und Gelder im Konto-Korrent-Verkehr annehmen, sowie Acceptkredit gewähren, gerathen, stets eine angemessen große Summe jeder Zeit realisirbarer Aktiva zu unterhalten.

An der Hand des „Jahrbuches des Allgemeinen Verbandes“ für 1900, dem großen Tabellenwerke, gab der Anwalt des Verbandes, Landtagsabgeordneter Dr. Hans Crüger, einen Ueberblick über die Entwickelung des Genossenschaftswesens im letzten Jahre.

Dem Allgemeinen Verbande gehören zur Zeit 936 Kreditgenossenschaften an, von denen 870 zur Statistik berichteten. Diese hatten 511 061 Mitglieder. Den größten Prozentsatz unter ihnen bilden die selbständigen Landwirthe mit 28,8 %, denen die selbständigen Handwerker mit 25,5 % folgen. Die Gesammtsumme der gewährten Kredite und Prolongationen betrug im Jahre 1900 2 276 855 864 ℳ, die Ausstände auf gewährte Kredite am Jahresschlusse 672 231 131 ℳ. Das Gesammtbetriebskapital stellte sich Ende 1900 auf 788 187 683 ℳ., wovon 178 261 625 ℳ eigenes Vermögen in Geschäftsguthaben und Reservefonds und 609 926 058 ℳ aufgenommene fremde Gelder. Von den dem Allgemeinen Verbande angehörenden 621 Konsumvereinen haben 568 mit einem Mitgliederbestande von 522 116 zur Statistik berichtet. In den 1143 eigenen Verkaufslagern betrug der Verkaufserlös 108 604 603 ℳ. Das Gesammtbetriebskapital, bestehend aus 15 698 889 ℳ eigenem Vermögen in Geschäftsguthaben und Reserven und 12 335 707 ℳ. aufgenommenen fremden Geldern, betrug 28 034 596 ℳ. Reingewinn wurden 12 743 520 ℳ. erzielt. Die berichtenden 100 Baugenossenschaften mit 27 880 Mitgliedern erbauten zum Erwerb durch die Genossen (43 Genossenschaften) 1682 Häuser, Herstellungskosten von 1514 Häusern 11 721 800 ℳ, zur Vermiethung der Wohnungen an die Mitglieder (71 Genossenschaften) 713 Häuser, Herstellungskosten von 712 Häusern 21 997 644 ℳ. Im Jahre 1900 wurden erbaut von 28 Genossenschaften 257 Häuser, Herstellungskosten von 228 Häusern 2 039 293 ℳ., von 50 Genossenschaften 207 Häuser, Herstellungskosten von 202 Häusern 5 947 909 ℳ. Das Gesammtbetriebskapital betrug 36 869 909 ℳ. Davon entfallen auf das eigene Vermögen 6 494 190 ℳ., bestehend aus Geschäftsguthaben and Reservefonds, und auf die angeliehenen fremden Gelder 30 375 719 ℳ. Der Checkvereinigung der Genossenschaften gehören 128 Genossenschaften an, sie lösen gegenwärtig ihre Checks frei ein unter Verrechnung mit der Deutschen Genossenschaftsbank von Sörgel, Parrisius & Co. in Berlin und Frankfurt a. M.

Die Baugenossenschaften sprachen sich für eine Erleichterung und Vereinfachung der baupolizeilichen Vorschriften für kleinere Häuser, die Bildung von Provinzial-Revisionsverbänden aus und beschäftigten sich mit dem Erbbaurecht, dem sie indes nur im Rahmen der gemeindlichen Sozialpolitik eine Bedeutung zuerkannten.

Scharfe Auseinandersetzungen gab es in der Gruppe der Konsumvereine zwischen den politisch der Sozialdemokratie angehörenden Genossenschaften und der Mehrheit. Der Widerspruch der Minderheit richtet sich im Besonderen gegen die folgende These:

„Der Konsumverein als eine Genossenschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl gehört zu den Personalgesellschaften. Seine Aufgabe liegt auf dem wirthschaftlichen Gebiet; er verschafft den minderbegüterten Klassen die Vortheile des Waareneinkaufes im Großen und kann, wenn die Grundlagen dafür gegeben sind, mit Hilfe der eigenen Produktion die Wirthschaftsbedürfnisse der Mitglieder befriedigen; das Hineinziehen einer weiteren, mit diesen Aufgaben nicht unmittelbar zusammenhängenden wirthschaftlichen Thätigkeit in den Geschäftsbetrieb der Konsumvereine ist zu widerrathen. Die Verfolgung politischer Zwecke — mittelbar oder unmittelbar — und die Unterstützung von Klassen- und Standesorganisationen steht im Widerspruch mit den Aufgaben des Konsumvereins.“

Im Besonderen meinte Herr v. Elm-Hamburg, seine ehrliche Ueberzeugung sei es, daß die Genossenschaftsbewegung eine Ergänzung der Bestrebungen der Arbeiter auf gewerkschaftlichem Gebiete sei; die Konsumvereine dürften keine Parteipolitik treiben, es sei aber ein Unterschied zwischen Parteipolitik und Politik im Allgemeinen. Nach scharfen Verwahrungen des Anwalts Crüger gegen „Klassenkonsumvereine“ und gegen jeden Versuch, die Konsumvereine des Verbandes zu Vorspanndiensten für die Sozialdemokratie oder die Gewerkschaftsbewegung benutzen zu lassen, wurde die mitgetheilte These unter Aenderung der Worte „politischer Zwecke“ in „parteipolitischer Zwecke“ angenommen. Im Uebrigen wurde den Konsumvereinen eine Reihe vorbereitender Schritte für Gründung von Produktivgenossenschaften empfohlen.

Der allgemeine Verband der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften hielt seinen 17. Genossenschaftstag unter dem Ehrenpräsidium des Prinzen Ludwig von Bayern in München am 21. August cr. ab. Der Anwalt Geheimer Regierungsrath Haas theilte mit, daß sich in aller Bälde ein Zusammenschluß der beiden großen landwirthschaftlichen Genossenschaftsgruppen, des Allgemeinen (sogenannten Offenbacher) und des Neuwieder Verbandes vollzöge und zwar auf der Grundlage der territorialen Gliederung der Genossenschaften in Provinzial- bezw. Landesverbände und sodann der Centralisation der genossenschaftlichen Arbeit im Geld- und Waarenverkehr, soweit dieselbe wirthschaftlich durchführbar und vortheilhaft sei. Die Zahl aller eingetragenen Genossenschaften ist von ca. 17 700 auf ca. 19 600 gestiegen, die der landwirthschaftlichen von 13 363 auf 15 033. Am 1. Juli 1901 gab es 10 487 Darlehnskassen, 1294 Bezugs-, 2047 Molkerei- und 1206 sonstige Genossenschaften. Hiervon haben sich 7727 in den Allgemeinen Verband zu gemeinsamer Arbeit zusammengefunden. Die Mitgliederzahl beträgt 600 000 bis 700 000. Die Centralkassen des Allgemeinen Verbandes haben 1900 trotz der schwierigen Lage des Geldmarktes weitere erhebliche Fortschritte aufzuweisen. Die Centralkreditgenossenschaften des Allgemeinen Verbandes erzielten einen Gesammtumsatz von 859 Millionen Mark; die isolirten Provinzialkassen einen solchen von 144 Millionen Mark, die Centralistischen Centralkassen (Neuwied, Bund der Landwirthe) einen solchen von 484 Millionen Mark. Die Centraleinkaufsgenossenschaften haben 1900 für 29,7 Millionen Mark Waaren bezogen, gegen 1899 mehr um 3,7 Millionen Mark. Die Organisation des gemeinschaftlichen Absatzes der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere des Getreides, ist stetig gefördert worden. Sicherlich seien mehr als 4 Millionen Centner Getreide im Werthe von 30 Millionen Mark verkauft.

Im Besonderen wurde — abgesehen von Anträgen zur Ausgestaltung des technischen Geschäftsbetriebes — den Kreditgenossenschaften empfohlen, in ihrem Geldverkehr die ortsüblichen Zinssätze zu Grunde zu legen unter möglichster Stabilisirung derselben (Oekonomierat Johannsen-Hannover). Verbandsdirektor Landrath z. D. von Brockhausen-Stettin empfahl den weiteren Ausbau des genossenschaftlichen Getreideverkaufs durch Gewährung staatlicher Mittel und eines zur Erreichung auskömmlicher Preise erforderlichen wirksamen Zollschutzes. Der Landtagsabgeordnete Ring-Düppel sprach für genossenschaftlichen Zusammenschluß zwecks gemeinsamen Viehabsatzes und demgemäß Angliederung an die Genossenschaft für Viehverwerthung in Berlin, wogegen darauf hingewiesen wurde, daß in manchen Bezirken der heutige Viehabsatz zufriedenstellend sei; wo genossenschaftlicher Zusammenschluß geboten sei, empfehle es sich, lokal bezw. territorial vorzugehen. Die centralistische Zusammenfassung zu einer großen, über ganz Deutschland sich erstreckenden Centrale sei nicht unbedenklich. Der Landwirthschaftslehrer Zollikofer schilderte die sehr bedeutenden Erfolge der bisher entstandenen Eierverkaufsgenossenschaften und befürwortete die weitere Ausbreitung des gemeinsamen Eierverkaufs durch die Bezugs- und Absatzgenossenschaften, Molkereien u. s. w. Zur glücklichen Erreichung der vorgezeichneten Zwecke sei die Vermeidung der Konkurrenz zwischen den einzelnen Genossenschaften und die Errichtung einer centralen Absatzstelle geboten. Baron zu Puttlitz-Groß-Pankow wünscht eine Förderung des Absatzes von denaturirtem Spiritus durch die genossenschaftlichen Organisationen. Landrath Siegert-Uslar behandelt die Frage der genossenschaftlichen Verwerthung und Verarbeitung des Obstes — Obstverwerthungsgenossenschaften sollten nur in sehr obstreichen Gegenden ins Leben gerufen werden —, ferner die kräftige finanzielle Unterstützung dieser Genossenschaften durch Staat und Kommunen, die Heranziehung der Konsumenten zur Abnahme des Obstes und schließlich

die Interessirung des Aerztevereins, der Krankenanstalten und der Militär- und Marineverwaltungen für den Obstgenuß. Lehrer Lemdke-Delve endlich empfahl den Kreditgenossenschaften die Einrichtung von Ersparnißbüchern, wodurch das Sparen insbesondere für die kleinen Sparer planmäßig und moralisch zwingend gemacht würde.

Statistik englischer Genossenschaften 1900. Der Generalsekretär der englischen Genossenschaften J. C. Gray in Manchester hat nun seinen Bericht über die das Genossenschaftsjahr 1900 wie über den 33. Genossenschaftskongreß, der vom 27. bis 29. Mai 1901 in Middlesbrough abgehalten wurde, schriftlich erstattet. Dieser ähnelt in seiner Anlage und seinem Umfang dem des Allgemeinen Berliner Verbandes (vgl. Sp. 1271). Die 1634 berichtenden Genossenschaften (1464 Konsumvereine, 149 meist mit diesen in Verbindung stehende Produktivassociationen, 11 Hülfskassen, 8 Specialgenossenschaften und die englische und schottische Großeinkaufsgenossenschaft) wiesen 1 827 653 Mitglieder nach, die Geschäftsantheile in Höhe von 23 103 729 £ und 1 666 279 £ Reservefonds besaßen und einen Waarenerlös von 77 276 858 £ mit einem Reingewinn von 8 573 800 £ erreichten. Der nach Maßgabe der Einkäufe den Mitgliedern wieder zufließende Bonus war 55 972 £, also über 11¼ Millionen Mark. Für Erziehungszwecke wurden daneben 64 147 £, für sonstige Wohlfahrtseinrichtungen 39 169 £ aus dem Bruttogewinn abgezweigt. Angestellt waren in den Konsumvereinen 45 648, in den Produktivgenossenschaften 37 403 Personen, die an Lohn und Gehalt 2 902 240 £ bezogen. 99 Produktivgenossenschaften sehen satzungsmäßig eine Betheiligung ihrer Arbeiter am Reingewinn vor, eine Reihe anderer gewährt diese Arbeitsdividende ohne einen statutenmäßigen Zwang. Im Jahre 1861 begann diese glänzende Entwicklung, es waren damals 48 184 Mitglieder mit 333 290 £ Geschäftsantheile und einem Umsatz von 1 512 117 £. Von 1861 bis 1899 hatten die Genossenschaften von England, Irland, Schottland und Wales einen Gesammtumsatz von 1 043 978 922 £ und einen Gewinn von 96 865 601 £, also beinahe 2 Milliarden Mark, für ihre meist aus Arbeitern bestehenden Mitglieder erzielt. Am großartigsten tritt uns dieser Aufschwung in den beiden Wholesale societies entgegen, die ihre eigenen Seeschiffe über die Meere nach den Nahrungsmittel erzeugenden Ländern senden.

Wohnungswesen.

Die Förderung der Baugenossenschaften durch das Reich.

In Ergänzung unserer früheren Mittheilungen*) über die Verwendung der zwei Millionen Mark aus Reichsmitteln zur Unterstützung gemeinnütziger Baugenossenschaften lassen wir heute den Wortlaut des Vertrages zwischen dem mit der größten Summe aus diesen Fonds (500 000 ℳ) bedachten Verein und dem Reichsfiskus dieser Tage abgeschlossenen Vertrage folgen. Wir kommen damit verschiedenen Anfragen über den Inhalt der getroffenen Vereinbarung, die uns neuerdings zugegangen sind, entgegen.

Zwischen dem „Arbeiterbauverein, Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“ in Ellerbek, vertreten durch seinen Vorstand, und dem Reichsfiskus, vertreten durch den Staatssekretär des Innern, wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§. 1.

Der Reichsfiskus gewährt dem Arbeiterbauverein, Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Ellerbek aus den durch den Reichshaushalts-Etat auf das Jahr 1901 zur Verfügung gestellten Mitteln ein Darlehn bis zum Höchstbetrage von 500 000 ℳ, „Fünfmalhunderttausend Mark“, als Beitrag zu den Kosten des Baues von Kleinwohnungen, welche der Arbeiterbauverein auf den ihm gehörigen Grundstücksparzellen in der Gemeinde Ellerbek und der zur Stadt Kiel gehörigen Gemarkung Gaarden zu errichten beabsichtigt, mit der Maßgabe, daß dieses Kapital nur zur Errichtung von Arbeiterwohnungen des beim Arbeiterbauvereine gebräuchlichen kleinsten Typus Verwendung finden darf.

§. 2.

Das Darlehen ist mit drei Prozent jährlich zu verzinsen und mit einundeinhalb Prozent jährlich unter Zuwachs der von den amortisirten Kapitalsbeträgen ersparten Zinsen zu tilgen, so daß also während der gesammten Tilgungsperiode ein Jahresbetrag (Annuität) von vierundeinhalb Prozent zu entrichten ist.

Der Zinsenlauf beginnt für jede Theilzahlung (vergl. §. 12) mit dem Tage der Zahlung des Geldes an den Arbeiterbauverein. Die Tilgung beginnt vom 1. April 1902 ab, so zwar, daß die erste Tilgungsrate am 1. Juli 1902 fällig wird.

Die Zins- und Tilgungsbeträge (vergl. Abs. 1) sind am Ersten eines jeden Kalendervierteljahres für das vorausgegangene Vierteljahr fällig und längstens innerhalb zwei Wochen nach dem Fälligkeitstage in deutscher Reichswährung ohne Berufung auf Gegenforderung und Aufrechnung an die Reichs-Hauptkasse in Berlin porto- und kostenfrei zu zahlen.

Der nicht getilgte Theil des Kapitals steht dem getilgten Theile im hypothekarischen Range vor.

§. 3.

Der Arbeiterbauverein ist verpflichtet, die Gebäude nebst Zubehör stets in gutem baulichen Zustande zu erhalten und auf Verlangen des Staatssekretärs des Innern die nothwendigen Ausbesserungen und Erneuerungen, desgleichen die aus gesundheitlichen und sittlichen Gründen etwa erforderlich erscheinenden Einrichtungen binnen der gesetzten Frist auszuführen.

Wesentliche Aenderungen (An-, Auf-, Umbauten) der Gebäude oder der gänzliche oder theilweise Abbruch derselben dürfen nur nach vorgängiger Zustimmung des Staatssekretärs des Innern stattfinden.

Werden nach einem Brande die Gebäude neu hergestellt, so hat der Arbeiterbauverein über den Bauentwurf, den Kostenanschlag und die Bauzeit eine neue Vereinbarung mit dem Staatssekretär des Innern herbeizuführen.

Der Staatssekretär des Innern ist jederzeit befugt, die Grundstücke und Baulichkeiten des Arbeiterbauvereins — und zwar auch diejenigen, welche für das aus Reichsfonds gegebene Darlehen nicht hypothekarisch verhaftet sind — durch Beauftragte besichtigen zu lassen.

Der Arbeiterbauverein ist verpflichtet, die jährlichen Rechnungsnachweise (Jahresrechnung, Bilanz 2c.), die Geschäftsberichte und übrigen Bekanntmachungen, sowie die Protokolle über die Generalversammlungen und über die Revisionen (vergl. §. 53 des Genossenschaftsgesetzes) unaufgefordert dem Staatssekretär des Innern einzureichen, diesem auch jede nach sonst zur Beurtheilung der Verhältnisse für erforderlich erachtete Auskunft zu ertheilen.

§. 4.

Die Baulichkeiten des Arbeiterbauvereins sind nach ihrem vollen Werthe bei der Landesbrandkasse zu Kiel — die neuzuerrichtenden, soweit zulässig, schon während der Bauzeit — zu versichern und fortdauernd versichert zu halten. Daß die Prämienzahlung rechtzeitig erfolgt ist, ist regelmäßig spätestens innerhalb zwei Wochen nach dem Fälligkeitstermine der Prämien ohne Aufforderung dem Staatssekretär des Innern nachzuweisen.

§. 5.

Der Arbeiterbauverein verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß von den von dem Verein errichteten Häusern jederzeit mindestens so viel Häuser den Angehörigen der Kaiserlichen Werft überwiesen werden, daß der durch gerichtliche oder bauamtliche Taxe nachzuweisende Werth dieser Häuser einschließlich des Grund und Bodens dem Betrage des reichsseitig gewährten Darlehens entspricht. Sollte sich bei diesem Verfahren für die Angehörigen der Kaiserlichen Werft ein ungünstigeres Resultat ergeben, als wenn denselben die Häuser in demjenigen Antheilsverhältniß zugewiesen würden, in welchem der reichsseitig gewährte Darlehnsbetrag zu der Gesammtsumme der von dem Verein aufgenommenen Darlehen steht, so ist dieses letztere Verhältniß für die Ueberweisung der Häuser an die Angehörigen der Kaiserlichen Werft zu Grunde zu legen.

§. 6.

Zur Sicherheit für Kapital, Zinsen und Rückzahlungen (vergl. §. 11) verpfändet der Arbeiterbauverein seinen gesammten, im Grundbuche von Ellerbeck Band V Blatt 242 verzeichneten Grundbesitz und verpflichtet sich, die Eintragung des vollen Darlehnsbetrages mit den vorstehend in den §§ 2 bis 4 und den unten im §. 11 angeführten Bedingungen in der dritten Abtheilung des Grundbuchs zur bereitesten Stelle, unmittelbar nach 1 518 062 ℳ 86 ₰ voreingetragenen Darlehen (nämlich 1 383 164 ℳ 42 ₰ für die Landesversicherungsanstalt für Schleswig-Holstein, 50 000 ℳ für den Kontreadmiral Diederichsen, 22 000 ℳ für den Marinewerft-Frauenverein und 63 898 ℳ 44 ₰ für die Arbeiter-Unterstützungskasse) auf seine Kosten herbeizuführen. Die Ertheilung eines Hypothekenbriefs soll ausgeschlossen sein. Der Arbeiterbauverein verpflichtet sich jedoch, jederzeit auf Verlangen des Reichsfiskus in die nachträgliche Bildung und Aushändigung eines solchen an den Gläubiger zu willigen.

§. 7.

Nach §. 9 des revidirten Statuts des Arbeiterbauvereins kann der durch das Loos in den Besitz eines Gebäudes (nebst Hof und Hausgarten) gelangte Genosse nach Ablauf von 10 Jahren, vom Tage der Verloosung an gerechnet, die Uebergabe der Parzelle zu Eigenthum unter bestimmten Voraussetzungen verlangen. Der Arbeiterbauverein wird daher — um die Eigenthumsübertragung rechtzeitig vorzubereiten — seinen gesammten Grundbesitz schon in kurzer Frist derart parzelliren, daß für jede Parzelle ein besonderes Grundbuchblatt angelegt wird. Der Reichsfiskus (Reichsamt des Innern) wird alsdann — jedoch vorbehaltlich der Erfüllung der in den §§. 8 bis 10 aufgestellten Bedingungen — nur so viele Parzellen in der hypothekarischen Pfandhaft behalten, daß das im §. 1 bezeichnete Reichsdarlehen innerhalb höchstens 85 Prozent des Gesammtwerthes dieser Parzellen zu stehen kommt. Der Werth der einzelnen Parzellen ist dabei durch gerichtliche oder sonstige bauamtliche Taxe zu ermitteln, und es behält sich der Gläubiger eine Revision dieser Taxen durch Einholung eines bausachverständigen Obergutachtens ausdrücklich vor.

*) Vergl. „Soziale Praxis“ Nr. 36, Spalte 922 und Nr. 39, Spalte 996.

§. 8.

Die nach §. 7 für den Reichsfiskus auf den einzelnen Parzellen zu bestellenden Theilhypotheken müssen in der dritten Abtheilung zur ersten Stelle eingetragen werden. Die Hypothek darf bei keiner Parzelle 85 Prozent des Werthes derselben übersteigen, und es darf diese Sicherheit auch durch Eintragungen in der zweiten Abtheilung — abgesehen von den zufolge der §§. 9 und 10 vorzunehmenden — nicht wesentlich beschränkt sein. Unbeschadet dieser hypothekarischen Sicherheiten bleibt der Arbeiterbauverein in jedem Falle für das gesammte im §. 1 bezeichnete Darlehen bis zur völligen Tilgung desselben dem Reichsfiskus als Selbstschuldner verhaftet. Insbesondere werden auch die im § 2 festgesetzten Verzinsungs- und Tilgungsbedingungen für das gesammte Darlehen durch die Vertheilung der hypothekarischen Sicherheit auf die verschiedenen Parzellen in keiner Weise berührt. Der Arbeiterbauverein verpflichtet sich ferner, auch nach der Veräußerung der dem Fiskus in Pfandhaft gegebenen Parzellen an die erwerbsberechtigten Genossen die Zins- und Tilgungsraten von diesen oder deren etwaigen Rechtsnachfolgern einzuziehen und die nach §. 2 fälligen Annuitäten im Ganzen zu den daselbst näher bezeichneten Terminen an den Reichsfiskus abzuführen.

§. 9.

Die Käufer der Parzellen sind im Interesse der Erhaltung derselben als Arbeiterwohnungen durch den Kaufvertrag zu verpflichten, für sich und ihre Rechtsnachfolger folgende beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Arbeiterbauvereins in das Grundbuch eintragen zu lassen.

„Ohne Genehmigung des Arbeiterbauvereins dürfen keine Neubauten Ausbauten und Anbauten — auch keine vorläufigen — vorgenommen werden, das Besitzthum auch nicht durch Mauern abgegrenzt werden, welche höher sind als ein Meter.

In dem verkauften Hause dürfen nur Familien von Arbeitern oder diesen sozial gleichstehende Personen und zwar nicht mehr als eine Familie wohnen. Kostgänger dürfen ohne Genehmigung des Arbeiterbauvereins nicht gehalten werden. In dem verkauften Hause dürfen keine lärmenden oder ehrenrührigen Geschäfte betrieben und es darf Personen, welche Derartiges auf dem Grundstücke betreiben oder welche in schlechtem Rufe stehen, der Aufenthalt daselbst nicht gestattet werden. Ohne Genehmigung des Arbeiterbauvereins darf ferner auf dem Grundstücke kein Gastwirthschaftsbetrieb und kein gewerbsmäßiger Verkauf geistiger Getränke stattfinden. Diese Genehmigung sowie die Genehmigung zur Haltung von Kostgängern ist jederzeit widerruflich. Der Arbeiterbauverein hat das Recht, das Grundstück zu angemessener Tageszeit besichtigen zu lassen.

§. 10.

Dem Reichsfiskus ist das Vorkaufsrecht auf die von ihm beliehenen Parzellen mit der Maßgabe einzuräumen, daß derselbe von diesem Rechte nur dann Gebrauch machen darf, wenn der Arbeiterbauverein das auch ihm statutengemäß eingeräumte Vorkaufsrecht nicht geltend macht. Dies Vorkaufsrecht ist ebenfalls in Abtheilung II des Grundbuchs zur Eintragung zu bringen.

§. 11.

Das Darlehen kann sowohl vom Arbeiterbauverein als auch vom Reichsfiskus mit dreimonatiger Frist ganz oder theilweise gekündigt werden, vom Reichsfiskus jedoch, falls die von dem Arbeiterbauverein durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen erfüllt werden, nicht vor Ablauf von zehn Jahren seit der letzten Theilzahlung. Jede Zuwiderhandlung gegen jene Verpflichtungen berechtigt den Gläubiger ohne weitere Anmahnung zur Kündigung, welche jedoch spätestens binnen sechs Monaten nach Feststellung der Zuwiderhandlung ausgesprochen werden muß. Ein gleiches Kündigungsrecht steht dem Reichsfiskus zu, wenn nach seinem Ermessen der Charakter der Gemeinnützigkeit des Unternehmens nicht mehr hinreichend gewahrt ist, namentlich auch, wenn wesentliche Abänderungen des Musters der Miethş- und Kaufverträge vorgenommen werden. Wird seitens des Arbeiterbauvereins der genossenschaftliche Grundbesitz oder ein Theil desselben — abgesehen von den statutengemäß an die Genossen vorzunehmenden Eigenthumsübertragungen — veräußert, oder wird der Verein aufgelöst, so wird das Darlehen ohne Kündigung sofort zur Rückzahlung fällig, sofern der Reichsfiskus nicht ausdrücklich in die Belassung desselben willigt.

Nach Uebertragung des Eigenthums der dem Fiskus verpfändeten Parzellen an die erwerbsberechtigten Genossen sind die auf denselben einzutragenden Theilhypotheken jederzeit — also auch schon vor Ablauf der zu Eingang dieses Paragraphen erwähnten zehnjährigen Frist — von beiden Theilen mit dreimonatiger Frist kündbar.

§. 12.

Das Darlehen wird nach Erfüllung der im §. 6 gestellten Bedingung und nach ordnungsmäßig erbrachtem Nachweis über das Fortschreiten des Baues und die zweckentsprechende Verwendung der bereits gezahlten Beträge in folgender Weise gezahlt:

alsbald nach Abschluß des Vertrags . . .	200 000 ℳ
am 1. September 1901	100 000 „
am 1. Dezember 1901	100 000 „
am 1. März 1902	100 000 „
in Summa . . .	500 000 ℳ

Die Theilzahlungen sind von dem Arbeiterbauverein rechtzeitig vor dem bezeichneten Termin nachzusuchen. Dem Antrag ist jedesmal die Bescheinigung eines höheren bautechnischen Reichs- oder Staatsbeamten, welcher auf Wunsch des Vereins von dem Staatssekretär des Innern bezeichnet wird, über den plan- und sachgemäßen Fortgang der Bauten und deren jeweiligen Bauwerth beizufügen.

§. 13.

Alle Kosten, welche aus diesem Vertrage jetzt oder für die Folge entstehen sollten, fallen dem Arbeiterbauverein zur Last.

§. 14.

Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen vollzogen; die Nebenausfertigung erhält der Arbeiterbauverein.

Berlin, den — Juli 1901. Ellerbeck, den — Juli 1901.

Der Staatssekretär des Innern.

Der Vorstand des Arbeiterbauvereins, E. G. m. beschr. Haftpfl.

Wir wollen nicht verhehlen, daß die Genehmigung des Vertrages durch die Generalversammlung des Arbeiterbauvereins keineswegs ohne einen gewissen Widerstand erfolgt ist. Eine starke Partei innerhalb der Mitgliederschaar war der Ansicht, daß in zahlreichen Einzelheiten, die übrigens nun auch noch in die Satzungen des Vereins als lediglich mit Genehmigung des Reichskanzlers abänderungsfähige Bestandtheile aufzunehmen sind, eine zu weit getriebene Bevormundung, ein unberechtigtes Mißtrauen zum Ausdruck käme; nur die Rücksicht auf die Nothwendigkeit, ohne Verzug Gelder flüssig zu machen, um dem dringendsten Bedürfniß für die Vermehrung der Wohnungen Rechnung zu tragen, hinderte einen Beschluß, der dahin ging, das Reichsamt um einen Nachlaß in den von ihm in Anspruch genommenen Befugnissen zu ersuchen. Andererseits ist freilich darauf hingewiesen worden, daß die Bestimmungen auf dem Papier „bösartiger" ausschauen, als sie in Wirklichkeit gemeint sind. Immerhin sind wir der Ansicht, hätte das Reichsamt des Innern auch keinen Fehlgriff gethan, wenn es sich in allem Wesentlichen den durch die Praxis bewährten Vorschriften der Landesversicherungsanstalt angeschlossen und mit denjenigen Kautelen begnügt hätte, die von dieser Seite her zur Wahrung der Gerechtsame als ausreichend erachtet worden sind. Die Arbeiterbaugenossenschaften unserer Tage sind auf dem Boden weitgehender Selbstverwaltung groß geworden, und diesem gesunden Geist sollte durch die Maßnahmen der neu in Angriff genommenen „Reichswohnungspolitik" nicht etwa Abbruch geschehen.

Leider haben sich die früher von uns geäußerten Befürchtungen, daß in Folge der etwas verspäteten Inangriffnahme der Vorarbeiten bei der Bereitstellung der bezüglichen Gelder die Ausnutzung der vollen diesjährigen Bauperiode Schwierigkeiten bieten werde, vollauf bewahrheitet. Es dürfte, soweit sich heute die Sachlage übersehen läßt, kaum möglich sein, die ursprünglich in Aussicht genommene Zahl von Hausbauten rechtzeitig fertig zu stellen, obwohl theils durch den Bau in eigener Regie — für den Verein ein erstmaliger Versuch —, theils durch Heranziehung leistungsfähiger Bauunternehmer alle Kräfte angespannt sind, um das gesteckte Programm so weit möglich zur Ausführung zu bringen. Die Erfahrungen, welche in dieser Hinsicht der Arbeiterbauverein für Gaarden, Kiel und Umgegend in Ellerbeck gemacht hat oder noch machen wird, werden wahrscheinlich auch anderswo, wo die Reichsmittel zur Verwendung gelangt sind, sich gezeigt haben, und daher mag ein Hinweis auf dieselben nicht unangebracht erscheinen.

In Verbindung mit der Hergabe der Reichsgelder an den Ellerbeker Arbeiterbauverein steht nun der neuerdings von der Generalversammlung gefaßte Beschluß, versuchsweise zunächst fünf Wohnhäuser in eigener Regie statt wie bisher durch Bauunternehmer aufführen zu lassen. Zur näheren Erwägung dieses Vorschlages war eine Kommission, bestehend aus zwei Mitgliedern des Vorstandes, zwei Mitgliedern des Aufsichtsraths und zwei Vertretern der Generalversammlung, gebildet worden. Auf Antrag dieser Kommission hat man einen aus drei Mitgliedern zusammengesetzten Sonder-Bauausschuß gewählt. Diese demnächst beginnende eigene Bauthätigkeit soll genau unter den gleichen Verhältnissen geschehen, wie sie für die gewerbsmäßigen Bauunternehmer maßgebend sind, um einen richtigen Vergleich der Vortheile und Nachtheile beider Systeme zu ermöglichen. Von dem Ergebniß des Versuchs dürfte es abhängen, in welcher Weise späterhin die Vereinsarbeit zur Durchführung gelangen wird. Hansen.

Das Erbbaurecht der Arbeiterbaugenossenschaften am Kaiser Wilhelm-Kanal. Bei Bekanntgabe der von dem Kaiserlichen Kanalamt in Kiel ausgearbeiteten „Allgemeinen Bedingungen, unter denen das Deutsche Reich den Bauvereinen für den Kaiser Wilhelm-Kanal — Bezirk Holtenau und Bezirk Brunsbüttel — Erbbaurechte an reichsfiskalischen Grundstücken einräumt", haben wir s. Z. darauf aufmerksam gemacht,*) daß gewisse Einzelheiten derselben

*) Vergl. „Soziale Praxis" Nr. 39 S. 997.

als einer Umarbeitung bedürftig erachtet worden seien. Es war zu bemängeln, daß die im §. 8 enthaltenen Bestimmungen als unvereinbar mit den wesentlichen Begriffsmerkmalen des Erbbaurechts gelten mußten, da nach §. 1012 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Erbbaurecht ein vererbliches und veräußerliches Recht ist, auf oder unter der Erdoberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben, während die „Bedingungen" dieses Recht ausschließen sollten („zur sofortigen Kündigung ist das Reich berechtigt, wenn die Vereine das ihnen eingeräumte Erbbaurecht veräußern wollen"). Gegenüber der Fassung des Gesetzes wird die Abrede, das Erbbaurecht nicht zu veräußern, nicht getroffen werden können. Das Reichsamt des Innern hat den erhobenen Einwand gegen die Rechtsgültigkeit der „Allgemeinen Bedingungen" als zutreffend bezeichnet und die Zusage gegeben, eine Aenderung des Erbbauvertrages von sich aus in die Wege leiten zu wollen.

Literarische Anzeigen.

Neue Untersuchungen über die Wohnungsfrage in Deutschland und im Ausland. Herausgegeben vom Verein für Sozialpolitik 1. Bd 1. und 2. Abth. Deutschland und Oesterreich. 3. Bd. Schweiz, England, Frankreich, Vereinigte Staaten, Rußland, Norwegen, Schweden, Dänemark, Bd. 94, 95 und 97 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1901, Verlag von Duncker & Humblot. 884, 364 und 327 S. 8° mit Plänen.

In der ersten Abtheilung des ersten Bandes behandelt Privatdozent Dr. E. Horáček die Bodenbewegung in Prag und Vororten, Dr. Paul Schwarz die Entwickelung der städtischen Grundrente in Wien, Dr. Andreas Voigt die Bodenbesitzverhältnisse, das Bau- und Wohnungswesen in Berlin und seinen Vororten und Dr. H. Lindemann (C. Hugo) die Wohnungsstatistik. Während in den ersten drei trefflichen Monographien das Problem der Wohnungsfrage an drei verschiedenen Objekten untersucht wird, hat Dr. Lindemann die Wohnungsstatistik der deutschen Städte gesammelt und nach allen Richtungen gründlich durchgearbeitet. Dr. Voigt kommt in seiner originellen Arbeit, die am Schluß der zweiten Abtheilung des ersten Bandes eine werthvolle Ergänzung findet, im Gegensatz zu der von ihm herausgegebenen Schrift von Paul Voigt zu der Ansicht, daß die Wohnungsfrage eine Baukostenfrage sei.

In der zweiten Abtheilung des ersten Bandes wird die Beaufsichtigung der vorhandenen Wohnungen von zwei Fachleuten, Medizinalrath Dr. J. J. Reincke in Hamburg (inkl. Sanirung oder Beseitigung ungesunder Quartiere) und von Oberbürgermeister Zweigert in Essen behandelt, ebenso die Bauordnung von Stadtbauinspektor B. Schilling und Geh. Baurath Stübben in Köln, sowie für Oesterreich von Architekt Leopold Simony. Geh. Baurath Stübben hat auch noch den Stadterweiterungsplan und seine Durchführung untersucht, während das Miethrecht in Stadtrath Dr. Flesch und Rechtsanwalt Dr. Zirndorfer für Deutschland und in Prof. Dr. Emil Pfersche für Oesterreich tüchtige Bearbeiter gefunden hat.

Im dritten Bande wird die Wohnungsfrage der auf dem Titelblatte bezeichneten Länder hauptsächlich von Mitarbeitern aus den betreffenden Ländern behandelt.

Die „Neuen Untersuchungen", an denen sich unter Leitung von Prof. C. J. Fuchs hervorragende Fachleute des In- und Auslandes betheiligt haben, sind geeignet, diese brennende Frage unserer Zeit nach allen Richtungen objektiv zu beleuchten und so der Gesetzgebung und Verwaltung die erforderlichen Unterlagen zu praktischem, zielbewußtem und erfolgreichem Eingreifen an die Hand zu geben.

Gerhard, Adele, und Helene Simon. Mutterschaft und geistige Arbeit. Eine psychologische und soziologische Studie. Auf Grundlage einer internationalen Erhebung mit Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung. Berlin. Druck und Verlag von Georg Reimer 1901. 338 Seiten.

In den Konflikt zwischen der Mutter und der geistig schaffenden Frau leuchtet dies Buch hinein. Es bemüht sich, aus den Antworten von 420 Frauen, deren geistige Arbeit in der Welt höher gewerthet ist, einen Anhalt dafür zu gewinnen, ob das Nebeneinander von Mutterschaft und geistiger Arbeit zu einer harmonischen Verbindung werden kann. Die Antwort ist nicht tröstlich. Die physische Mutterschaft hemmt die Bethätigung in den reproduktiven (Schauspiel 2c.) und bildenden Künsten, in der mündlichen Agitation und den angewandten Wissenschaften (ärztlichem Beruf, staatlichem Aufsichtsdienst 2c.) nach den Erfahrungen dieser tapferen Frauen wesentlich, ja zum Theil ganz. Und da nun die Hinausschiebung geistiger Arbeit in ein späteres Lebensalter zuweilen Schädigung, oft direktes Verkümmern des Könnens bedeutet, so ist in der Mehrzahl dieser Berufe zwischen geistigem und künstlerischem Schaffen und dem erfüllten Frauenleben ein Konflikt unvermeidlich. Damit ist freilich diesem schmerzensreichen Kampfe die Existenzberechtigung nicht genommen. In edler Resignation führen die Verfasserinnen — und dem können wir nur beipflichten — aus, mögen immerhin die geistigen und künstlerischen Leistungen des Weibes dadurch, daß die Frau in ihrer Eigenschaft als Geschlechtswesen anders und stärker absorbirt ist als der Mann, hinter denen des Mannes zurückbleiben, so ist doch das Erlebniß des Mutterschaftswesens verschieden von allen Erfahrungen des Mannes; gelingt es daher der Frau, den tiefsten Gehalt dieser geheimnißvollen Welten auszuschöpfen, so hat sie damit das geistige und künstlerische Gebiet werthvoll bereichert. Sp.

Epstein, Dr. M. Die Erwerbsthätigkeit der Frau in der Industrie und ihre soziolhygienische Bedeutung. Frankfurt a. M. Dr. Eduard Schnapper. 1901. 32 S. *M* 0,80.

Dr. Epstein hatte in seiner langjährigen Thätigkeit als Arzt verschiedener Krankenkassen Gelegenheit, die sozialpolitische Gesetzgebung und ihre Wirkungen in der Praxis kennen zu lernen. Von der geringeren Widerstandsfähigkeit der Frauen ausgehend, sucht er an der Hand der Statistik zu zeigen, wie die Frau im Erwerbsleben dem Manne gegenüber durch ihr Geschlecht benachtheiligt ist, wie das Alter der Entwickelung, Schwangerschaft und Wochenbett, die Stellung als Mutter eines besonderen gesetzlichen Schutzes bedürfen. Auf dem Gebiete der Entlohnung, Ernährung, Ueberarbeit seien Aenderungen nothwendig, wenn die industrielle Bethätigung für die Frau selber wie für die Gesellschaft nutzbringend sein solle. Im Besonderen verlangt der Verfasser für alle schwangeren Frauen ein Aufhören der Arbeit sechs Wochen vor der Entbindung bei gleichzeitiger Unterstützung durch die Krankenkassen sowie Schonung bis sechs Wochen nach der Entbindung.

Leo, Victor, Gerichtsassessor. Entwickelungstendenzen im Welthandel. Eine handelspolitische Skizze. Berlin 1901. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung. G. m. b. H. 40 S.

An den Zahlen über die Entwickelung der Ein- und Ausfuhr in den Hauptländern zeigt der Verfasser, wie der Uebergang zur Goldwährung in Deutschland sich glänzend bewährt hat und wie bei der bevorstehenden Neuregelung der handelspolitischen Beziehungen die Verträge mit Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Italien und Belgien im Wesentlichen auf den alten Fundamenten aufgebaut werden könnten, dagegen die mit Großbritannien und seinen Kolonien, Rußland und den Vereinigten Staaten neuer Grundlagen bedürften. Vor allem gelte es, von den Vereinigten Staaten dieselben Vergünstigungen zu erhalten, die es auf Grund der amerikanischen Auslegung der Meistbegünstigungsklausel von 1828 von Deutschland einseitig beansprucht habe.

Agahd, Konrad, Lehrer. Praktische Anweisung zur Durchführung des Preußischen Fürsorgeerziehungs-Gesetzes. Berlin-Schöneberg 1901, Moritz Schneller. 40 S. Preis 80 *Pf*

Der Verfasser, der sich durch seine Arbeiten über die Beschäftigung der Schulkinder und den Kinderschutz einen rühmlich bekannten Namen erworben hat, ist Vorsitzender des Arbeitsausschusses zur Durchführung des Fürsorgeerziehungs-Gesetzes in Rixdorf-Berlin S.O. Er will in dem Büchlein die praktische Ausführung der gestellten Aufgabe aus der Praxis heraus zeigen und sie Landräthen, Magistraten, Armenbehörden und Erziehungsvereinen u. A. durch beigegebene praktische Formulare, welche ausreichend Raum für klare Darstellung des Einzelfalles bieten, (Anschreiben für das Mitglied der Arbeitskommission, Anschreiben an den Lehrer oder die Lehrerin, Fragebogen zur Ausfüllung durch den Lehrer, Ergänzungsformular für die Erkundigungen des Ausschußmitgliedes) erleichtern. Der Wortlaut des Gesetzes ist beigefügt. Das Werkchen wird den Wollenden gute Dienste erweisen.

Die Stadterweiterung mit volkswirthschaftlichen, hygienischen und künstlerischen Gutachten. Herausgegeben vom Stadtschultheißenamt Stuttgart. Stuttgart 1901, Druck und Verlag von W. Kohlhammer. 240 S. Fol. mit mehreren Lichtdrucken und Plänen. Preis 8 *M*.

Die vortreffliche Publikation giebt nach einer Einleitung vom Oberbürgermeister Gauß das Begleitschreiben zum projektirten Stadterweiterungsplan von Stadtbaurath Kölle nebst dem Gutachten des Professors Baumeister in Karlsruhe und des Gemeinderaths, Architekten Theophil Frey, das Gutachten vom Gemeinderath Dr. Rettich, „Die Stadterweiterung unter volkswirthschaftlichem Gesichtspunkt", das wir in dieser Zeitschrift schon einmal besprochen haben, eine Erwiderung von Stadtbaurath Kölle hierauf, ein hygienisches Gutachten des f. Stadtarztes Dr. Knauß, sowie ein Gutachten von Professor H. C. Nußbaum in Hannover, einen Bericht der Kommission für die Begutachtung des Projektes der Stadterweiterung vom künstlerischen Standpunkt, eine Zusammenfassung der Hauptgesichtspunkte der Stadterweiterung von Gemeinderath Dr. Rettich. Dem sind in einem Anhange beigefügt ein Auszug aus der Schrift „Weiträumiger Städtebau und Wohnungsfrage", von Amtmann Dr. Adele, Vorschläge des Architekten- und Ingenieurvereins zu Hannover, sowie ein Vortrag von Professor Theodor Fischer, Bauamtmann der Stadt München. Die allseitige gründliche Erörterung bestimmter vorliegender Projekte, die mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, eröffnet einen tiefen Einblick in das ganze Problem und jeder, der sich mit städtischen Boden- und Wohnungsfragen beschäftigt, wird dieses große Quellenwerk, das auch typographisch vorzüglich ausgestattet ist, mit Nutzen zur Hand nehmen.

Köln a. Rh., Zusammenstellung der Betriebsergebnisse der in Köln und den eingemeindeten Vororten vorhandenen, unter Aufsicht des Oberbürgermeisters stehenden Orts-Krankenkassen, Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen für das Jahr 1900.

Verantwortlich für die Redaktion i. V.: Dr Clemens Heiß, Berlin.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. Berlin, den 19. September 1901. Nummer 51.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Zur Durchführung der Fabrikgesetzgebung in der Schweiz.

II. (Schluß.)

Das Fabrikgesetz verpflichtet die Fabrikbesitzer zur Führung von Arbeiterverzeichnissen und zum Erlaß von Fabrikordnungen über die gesammte Arbeitsordnung, die Fabrikpolizei, die Bedingungen des Ein- und Austrittes und die Ausbezahlung des Lohnes. Die intensivste Kontrole darüber, ob und wie diesen Bestimmungen nachgelebt werde, wird zweifellos von den eidgenössischen Fabrikinspektoren ausgeübt. In den meisten Kantonen verlassen sich die Regierungen auf diese. Ihr Bericht über die Führung der Arbeiterverzeichnisse stützt sich auf die Mittheilungen der eidgenössischen Fabrikinspektoren. Die Genehmigung der Fabrikordnungen sprechen sie erst nach Begutachtung durch die Fabrikinspektoren aus. Ein Kanton hat die allgemeine Aufsicht über den Vollzug des Fabrikgesetzes dem Landjägerkorps übertragen. Die Landjäger haben halbjährlich je auf Ende Juni oder Dezember ihre Beobachtungen in ein Rapportformular einzutragen und dasselbe dem Polizeidepartement einzusenden. Ueberblickt man unbefangen die Resultate der behördlichen Kontrolen, so wird man kaum anders als zugeben können, daß sich dieselben im Großen und Ganzen als wirksam erwiesen. Die Bemerkung eines Berichtes, es komme auch heute noch hie und da vor, daß die Anpassung einzelner Bestimmungen der Fabrikordnung an die Fabrikgesetzgebung förmlich erzwungen werden müsse, wird wohl für die meisten Kantone zutreffend sein; denn wo der Beobachtung des Gesetzes entgegenstrebende Faktoren fort und fort thätig bleiben, werden auch die Gesetzesverletzungen allen Bemühungen zum Trotz nicht verschwinden und man wird sich damit begnügen müssen, sie so zurückzudrängen, daß sie als möglichst seltene Ausnahmen erscheinen. Gerade darum aber wird die behördliche Kontrole nicht lässig werden dürfen.

Von hohem Interesse wäre es, wenn die Kantonsregierungen mehr, als es geschieht, über die Bestrebungen berichten würden, die bei der Feststellung der Fabrikordnungen und ihrer Revision zu Tage treten. Seit einigen Jahren besteht eine von den Fabrikinspektoren aufgestellte Normalfabrikordnung und eine Kantonsregierung verlangt, dieselbe sollte einer Durchsicht unterworfen und verbessert werden. Sie unterläßt es aber, materiell auf die Sache einzugehen. Sicher würden solche Mittheilungen von den Behörden, den Betheiligten und denjenigen Kreisen, die dem Arbeiterschutz Interesse entgegenbringen, mit Dank gelesen werden. Würden sie doch zeigen, ob und in welchem Maße die Anerkennung des Arbeiterschutzes bei den Arbeitgebern Fortschritte macht, und würde das Beispiel hervorragender Firmen doch sicher in vielen Fällen einen auf Vorurtheilen beruhenden Widerstand entwaffnen.

Weniger befriedigend sind die Mittheilungen, betreffend die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Lohnzahlung. Zwar ist auch hier eine im Allgemeinen ordnungsgemäße Durchführung zu konstatiren. Allein es werden doch einige Erscheinungen namhaft gemacht, die das sonst günstige Resultat namentlich darum nicht unerheblich beeinträchtigen, weil die behördliche Reaktion dagegen zu wünschen übrig läßt. An der nördlichen und südlichen Grenze herrscht beständig die Tendenz, die Bestimmung betreffend Lohnzahlung in gesetzlichen Münzsorten unbeachtet zu lassen. An der nördlichen Grenze handelt es sich um die Einbuße der Kursdifferenz, die zwischen dem Schweizer Franken und der deutschen Mark besteht und in der Regel per Mark $1\frac{1}{2}$—2 Cts. beträgt, im Kleinverkehr aber auch auf 5 Cts. steigt. Bedeutender ist diejenige an der Südgrenze zwischen dem Schweizer Franken und dem italienischen Papiergeld. Die Tessiner Regierung hat im Jahre 1899 ein das italienische Papiergeld verbietendes Dekret erlassen und dasselbe im Jahre 1900 bestätigt. Dasselbe Verbot stellt aber seit 1878 bereits das schweizerische Fabrikgesetz auf, und es handelt sich nur darum, wie es durchgeführt und gehandhabt wird. Darüber enthält leider der Bericht keine Mittheilungen. Sehr schwere Verletzungen des Fabrikgesetzes werden aus zwei andern Kantonen gemeldet. In dem einen gelangten Klagen von Arbeitern in einem Kloster- und zugleich fabrikartigen Institut zur Kenntniß der Behörden, wonach die Löhne nicht regelmäßig alle 14 Tage ausbezahlt werden, sondern oft vermittelst Checks, die erst in einem, zwei oder drei Monaten fällig oder nicht auf allen Banken angenommen werden. Wenn da gesagt wird, daß dem Bezirksamt Weisung ertheilt werde, „genaue Aufsicht zu führen und strafend einzuschreiten“, so ist damit die Befürchtung nicht ausgeschlossen, daß diese Weisung bloß die Zukunft ins Auge gefaßt habe, während der eingeklagte Thatbestand unzweifelhaft eine „Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Gesetzes“ bildet, welche nach Artikel 19 desselben durch die Gerichte mit Bußen von 5—500 Frcs. zu belegen ist. Die Weisung hätte demnach nicht bloß auf Führung von genauer Aufsicht, sondern auch auf Untersuchung und eventuelle Bestrafung wegen bereits erfolgter Zuwiderhandlung lauten sollen. In höchstem Grade befremdlich ist es, wenn man im Bericht einer anderen Kantonsregierung liest, sie stehe wegen ungesetzlicher Lohnabzüge mit einer Firma „in beständigem Kampfe“, und wenn dann erläuternd bei-

gefügt wird, dieselbe erlaube sich Lohnabzüge für Versicherungs- und Krankenkassen, die noch garnicht bestehen. (!) Da sollte der Kampf doch bald entschieden sein. In einem andern Kanton hat ein im Wesentlichen gleicher Thatbestand zur strafrechtlichen Verfolgung und Verurtheilung des Arbeitgebers geführt.

Von sehr verschiedenem Werthe ist die Berichterstattung über die Beobachtung des elfstündigen Maximalarbeitstages und die Handhabung der Bestimmung, betreffend einer ausnahmsweisen oder vorübergehenden Verlängerung der Arbeitszeit. Bei vielen Berichten muß man darauf verzichten, über diesen Punkt auch nur eine dürftige Vorstellung zu gewinnen. Die Bußen wegen Ueberschreiten des elfstündigen Maximalarbeitstages sind nicht selten, ein Beweis dafür, daß das Bestreben, die menschliche Arbeitskraft aufs Aeußerste auszunützen, verhältnißmäßig sehr verbreitet sein muß. Indessen weiß man aus den Berichten der eidgenössischen Fabrikinspektoren sowie auch aus einigen wenigen der Kantonsregierungen, daß die Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 ½, auf 10 Stunden, und sogar noch weiter herab, von Jahr zu Jahr Fortschritte macht. Viele Fabrikbetriebe, die die 10 ½ oder 10 stündige Arbeitszeit eingeführt haben, behalten formell eine auf 11 Stunden berechnete Arbeitszeiteintheilung bei, um nicht in Zeiten vieler und dringender Arbeit gezwungen zu sein, dem Amte Stundenplanänderungen anzeigen zu müssen. Von den sogenannten Ueberzeitbewilligungen wird häufig, wohl nur allzuhäufig, Gebrauch gemacht. Als Gründe wurden angeführt: Dringende Arbeiten, größere Reparaturen an Maschinen, Wassermangel und in einem Kantone auch „klimatische Verhältnisse". Einige Kantone haben für die Ertheilung von Ueberzeitbewilligungen bestimmte Maximen bezüglich der täglich und der im Ganzen zu bewilligenden Dauer der Ueberzeitarbeit aufgestellt, nach denen sie verfahren. Es ist anzuerkennen, daß durch dieselben die Zeitdauer der konzessionirten Ueberzeitarbeit eingeschränkt und vermindert wird. Dagegen gewinnt man den Eindruck, als ob dann innerhalb der selbstgezogenen Schranken die Feststellung des dringenden Bedürfnisses nicht mehr so genau erfolgen und die Zahl der Bewilligungen zunehmen würde. Einige Kantone knüpfen die Bewilligungen an Bedingungen z. B.: Es dürfen zur Ueberzeitarbeit nur männliche über 18 Jahre alte Arbeiter verwendet werden; kein Arbeiter soll wider seinen Willen zu dieser Arbeit angehalten werden; die auf den einzelnen Arbeiter entfallende Arbeitszeit darf während 24 Stunden nicht mehr als 11 Stunden betragen; die Bewilligung nebst deren Bedingungen sind während der ganzen Dauer durch leicht sichtbaren Anschlag in den Arbeitsräumlichkeiten bekannt zu machen; sie findet keine Anwendung auf Sonn- und Festtage sowie auf deren Vorabende. Es ist zu wünschen, daß derartige Bedingungen in allen Kantonen gestellt werden.

Gegen die bestehende Praxis bei den Ueberzeitbewilligungen ist in der Presse die Bemerkung gemacht worden, es sollte bei der herrschenden Krisis darauf gesehen werden, mehr Arbeitskräfte zu beschäftigen und nicht die vorhandenen übermäßig anzuspannen. In der That ergiebt sich aus den Berichten der Kantonsregierungen, daß Ueberzeitbewillungen von zwei- und dreimonatlicher Dauer gar nicht selten sind. In solchen Fällen liegt es sehr nahe, daß eine zeitweise Vermehrung der Arbeitskräfte möglich ist, wobei der Arbeitgeber, wenn auch nicht den denkbar höchsten, so doch einen angemessenen Gewinn erzielt und jedenfalls keinen Schaden leidet. In solchen Fällen verbietet aber das allgemeine Interesse die Ueberzeitbewilligung ganz unzweifelhaft. Je näher man auf solche Fragen eintritt, um so mehr vermißt man eine ausgiebige Berichterstattung und vor Allem eine nach einem einheitlichen Systeme ausgearbeitete zweckentsprechende Statistik.

Auch bei der Arbeit der Frauen und Kinder tritt das Bestreben fortwährend zu Tage, in Mißachtung der zu ihrem Schutze erlassenen gesetzlichen Bestimmungen die menschliche Arbeitskraft nach Möglichkeit auszunützen. Nicht selten sind die Straffälle wegen Nachtarbeit der Frauen, zahlreicher noch diejenigen wegen Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren. In zwei Kantonen ließ man es befremdlicherweise dabei bewenden, die Bezirksbehörden für die Zukunft zum Aufsehen zu mahnen, statt die Straffälligen dem Richter zu überweisen; in einem Falle geschah dies, obgleich Kinder unter 14 Jahren nicht bloß zur Fabrikarbeit, sondern zur Nachtarbeit verwendet wurden. Eine Kantonsregierung muß darauf aufmerksam machen, daß die Vollziehung des Verbotes der Kinderbeschäftigung darum auf Schwierigkeiten stoße, weil von den Gerichten die bloße Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren während der Arbeitszeit in den Fabrikräumen nicht als Beweis für die unerlaubte Verwendung zur Fabrikarbeit angenommen werde (!) Mit Recht hat aber der eidgenössische Fabrikinspektor des betreffenden Kreises schon in seinem letzten Bericht dagegen eingewendet, der Gesetzgeber habe die Kinder nicht vor dem schädigenden Einfluß der Fabrikarbeit schützen wollen, um sie dann im zartesten Alter allen Betriebsgefahren, die der bloße Aufenthalt in einer Fabrik mit sich bringt, schutzlos auszusetzen. Die Handhabung der Gesetzesvorschrift, wonach Wöchnerinnen vor und nach ihrer Niederkunft im Ganzen während acht Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden dürfen, stößt bei den Wöchnerinnen selbst auf den größten Widerstand. Dürftigkeit und andere Motive veranlassen sie, auf diese so nothwendige Schonung zu verzichten. Das zweckmäßigste und wirksamste Mittel gegen diesen Uebelstand war in dem vom Volke leider abgelehnten Krankenversicherungsgesetz vorgesehen. Es war die Versicherung der Mutter für den Fall der Niederkunft und des Wochenbettes. Einstweilen bleibt kaum viel mehr übrig, als auf genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu dringen. Eine Kantonsregierung findet, die zeitweise Beschäftigung von noch schulpflichtigen Kindern in den Konservenfabriken, namentlich zur Zeit der Beeren- und Früchteernte, sei unvermeidlich. „Die Kinder drängen sich mit großer Vorliebe zu den leichten und ihnen zusagenden Arbeiten heran — Abstielen der Erdbeeren, Aussteinen der Zwetschen ꝛc. — die eher einen landwirthschaftlichen als fabrikmäßigen Charakter haben. Andererseits würde es für die betreffenden Etablissements schwer halten, die nöthige Zahl erwachsener Personen nur vorübergehend anstellen zu können. Da die zu Konserven bestimmten Früchte einer sehr raschen Fäulniß ausgesetzt sind, so müssen große Quantitäten möglichst rasch verarbeitet werden." Mit gleichen Motiven wurde im letzten Berichte der Fabrikinspektoren die Nachtarbeit weiblicher Erwachsener in der betreffenden Industrie zu entschuldigen versucht. Es scheint, man sei jetzt dazu übergegangen, an ihrer Stelle Kinder unter 14 Jahren zu verwenden. Etwas eigenthümlich berührt es, daß die Berichte aus zwei anderen Kantonen, wo diese Industrie ebenfalls Fuß gefaßt hat, weder von der Verwendung weiblicher Erwachsener zur Nachtzeit noch von schulpflichtigen Kindern in derselben zu berichten wissen. Eine sorgfältige Untersuchung dieser Frage ist jedenfalls angezeigt.

Zur Beurtheilung der Frage, ob die ausgefällten Bußen zur Schwere der Vergehen in einem richtigen Verhältnisse stehen, bieten die Berichte kein genügendes Material. Immerhin gewinnt man den Eindruck, die Bemerkung einer Kantonsregierung sei wohlbegründet, wonach die ausgesprochenen gerichtlichen Bußen in der Regel, speziell aber bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung bezüglich Planvorlage bei Fabrikbauten ꝛc., in keinem Verhältnisse zu den durch die Uebertretung den betreffenden Fabrikinhabern erwachsenen materiellen Vortheilen stehen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die schweizerische Fabrikgesetzgebung, deren großen Verdiensten damit kein Eintrag geschehen soll, revisionsbedürftig ist. Abgesehen von der Wünschbarkeit der Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf weitere Kreise der unselbstständig arbeitenden Bevölkerung wird es sich dabei um die Hebung einer Reihe zu Tage getretener Uebelstände sowohl auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes als der Haftpflicht und auch der Gesetzesvollziehung handeln müssen. Was die letztere anbetrifft, so wird man von einer grundsätzlichen Aenderung des gegenwärtigen Systems Umgang nehmen müssen. Es ist die unvermeidliche Konsequenz der in der Schweiz bestehenden bundesstaatsrechtlichen Anschauungen und Einrichtungen. Diese gestatten dem Bunde nicht, den vollständigen zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Beamtenapparat selbst zu schaffen. Es muß an die Kantone und durch diese an die Bezirke und Gemeinden gelangen und ihre Mitwirkung in Anspruch nehmen. In den Kantonen aber sind die Verhältnisse so verschieden, daß von einer einheitlichen Organisation nicht die Rede sein kann. Dagegen könnten und sollten die eidgenössischen Inspektorate vermehrt und in den industriereicheren Kantonen auch kantonale Inspektorate vielleicht mit Hülfe des Bundes geschaffen werden. Mehrere kleinere Kantone könnten auch gemeinschaftlich ein solches für ihre Gebiete einrichten. Die Erfahrung zeigt, daß die Fabrikinspektoren für eine wirksame Durchführung der Fabrikgesetzgebung die größten Garantien bieten. Endlich sollte auch ein vermehrtes Gewicht auf eine zweckentsprechende Berichterstattung seitens der Kantonalbehörden gelegt werden. Es kann ebenfalls keinem Zweifel unterliegen, daß eine genauere Vollziehung des bestehenden Gesetzes nach manchem begrüßenswerthen Fortschritte die Bahn brechen würde.

Basel. Johann Sigg.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Sozialpolitik auf der 48. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Osnabrück.

Auf der diesjährigen Generalversammlung der Katholiken Deutschlands sprach der Abgeordnete Dr. Bachem über die Anforderungen der neuen Zeit auf dem Gebiete des Handels, der Industrie und Technik. Seine Ausführungen gipfelten in dem Gedanken, Handel und Industrie brächten die Völker nicht allein in die Höhe, dazu gehöre die moralische Gesundheit des Volkes. Die Zukunft des deutschen Volkes hänge davon ab, ob die christliche Grundlage dem deutschen Volke erhalten bleibe. Landtagsabgeordneter Herold führte in seinem Referat über die wirthschaftlichen Interessen und ihren Ausgleich aus, das Streben des Einzelnen wie ganzer Berufsstände, ihre Lage zu verbessern, sei vom christlichen wie vom nationalökonomischen Gesichtspunkt gleich wünschenswerth und berechtigt; nur dürfe der Aufschwung und die Besserung der Lage des Einen nicht erfolgen auf Kosten und durch die Unterdrückung und Vernichtung des Andern. Weder auf dem Wege des Manchesterthums noch weniger auf dem Wege der sozialdemokratischen Irrlehren sei ein Ausgleich möglich; hier müsse der Staat, wenn auch bloß ergänzend, eingreifen, und nur darüber, in welcher Richtung und bis zu welchem Grade er eingreifen solle, gehen die Ansichten auseinander. Bei dem Anwachsen der Macht des Kapitals sei es die erste Aufgabe des Staates, den Arbeiter- und Mittelstand lebensfähig zu erhalten. Das Centrum sei von jeher für den Arbeiterschutz eingetreten. Und einen großen Erfolg habe erst die letzte Reichstagssession dem Centrum gebracht; die Gewerbegerichtsnovelle, die lex Trimborn habe Gesetzeskraft erlangt. Als weitere Ziele seien ins Auge gefaßt die Eintragung der Arbeiterberufsvereine und vor Allem die Schaffung einer Versicherung für die Hinterbliebenen der Arbeiter. Den kleinen Handeltreibenden habe das Centrum zu helfen gesucht durch Einführung der Waarenhaussteuer, durch das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, durch Maßnahmen gegen Auswüchse des Konsumvereinswesens und vor Allem der großen Bazare und Waarenhäuser. Oberpfarrer Dr. Drammer aus Aachen referirte über die Fürsorge für die aus der Schule entlassene Jugend. Er wies mit großem Nachdruck auf die Gefahren hin, die ganz besonders den schon vom 14. Jahre an auf Erwerbsarbeit angewiesenen Kindern der Arbeiter drohten, die durch die Wohnungsnoth noch gesteigert werden. Der Familiensinn sei verloren gegangen, es herrsche das Bestreben, möglichst früh möglichst viel zu verdienen, möglichst unabhängig zu sein und möglichst viel Vergnügen zu genießen. Er empfahl die Förderung der Jugendvereinigungen (Jünglingsvereine). In einer Resolution wurde darauf hingewiesen, die Geistlichen und charitativen Vereine möchten sich mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Zwangsfürsorge vertraut machen und bei dessen Durchführung mitwirken. Weitere Resolutionen empfahlen die Gründung von Haushaltungsschulen bezw. obligatorischen Haushaltungsunterricht für Mädchen in den Volksschulen, die Förderung des Verbandes katholischer kaufmännischer Gehülfinnen, die Gründung von Arbeiterinnenpatronagen nach dem Vorgange von München und Augsburg. Ferner beschäftigten sich die Resolutionen mit den Mädchenschutzvereinen und der Bahnhofmission, den ländlichen Krankenbesucherinnen und den katholischen Jugendvereinen. Ueber die katholischen Arbeitervereine wurde folgende Resolution angenommen:

Die 48. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands erkennt es als eine wichtige und durch die Zeitumstände dringend gebotene Aufgabe der katholischen Arbeitervereine an, der allseitigen geistigen Ausbildung ihrer Mitglieder erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere erscheint es nothwendig, daß die Arbeitervereine 1. durch gründliche Unterrichtung ihrer Mitglieder über die Wahrheiten der heiligen Religion dieselben in den Stand setzen, den wachsenden Angriffen auf die Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche erfolgreich entgegenzutreten; 2. durch Förderung der allgemeinen geistigen wie der fachlichen Bildung ihre Mitglieder anregen und befähigen, den steigenden Anforderungen der fortschreitenden technischen Entwickelung von Handwerk und Industrie durch gesteigerte Berufstüchtigkeit zu entsprechen; 3. durch Veranstaltung sozialer Vorträge und Unterrichtskurse die intelligenteren Mitglieder schulen für eine wirksame Vertretung und Vertheidigung der Grundsätze der christlichen Sozialreform wie für eine fruchtbare Mitwirkung bei der Durchführung der Arbeitergesetzgebung, ebenso bei der Verwaltung der Gewerbegerichte und Krankenkassen.

Der **Volksverein** für das katholische Deutschland, der über 180 000 Mitglieder zählt, pflegt mit den Katholikentagen seine Generalversammlungen zu verbinden. Er kann als der bedeutendste Verein zur Förderung der Sozialreform auf christlicher Grundlage bezeichnet werden. Er ist gewissermaßen der Vollzieher derjenigen Ideen, welche die Katholikentage auf wirthschaftlich-sozialem Gebiete zum Ausdruck bringen. Der Verein wirkt besonders durch Schriften und durch seine soziale Auskunftstelle in M.-Gladbach. Der Verein tagte unter dem Vorsitz des Fabrikbesitzers Fr. Brandts aus M.-Gladbach. Abgeordneter Dr. Bachem sprach über die allgemeinen Aufgaben des Vereins. Unsere erste Aufgabe, führte er u. A. aus, ist die Bekämpfung der Irrthümer und der Umsturzbewegung auf sozialem Gebiet. Alles, was im Staatsleben gebessert werden muß, kann und muß im christlichen Geiste im Rahmen des heutigen Staates gebessert werden. Damit dies geschehen kann, muß ein richtiger christlich-sozialer Geist in unser Volk ziehen. Die richtig denkende breite Volksmasse ist der Boden, auf dem der Volksverein erwachsen muß — die höheren Stände lassen es leider vielfach noch fehlen an christlich-sozialem Geiste. Das zeigt wieder der Widerstand weiterer Schichten der höheren Kreise gegen die lex Trimborn, die letzte Novelle zur Gewerbeordnung. Die gesellschaftliche Ordnung kann nur erhalten bleiben, wenn ein Einvernehmen besteht zwischen den verschiedenen Ständen.

Den Jahresbericht erstattete Generalsekretär Dr. Pieper. Der Volksverein zählte im Jahre 1900 insgesammt 181 744 Mitglieder. Die Förderung der praktisch-sozialen Kleinarbeit galt dem Volksverein als dringendste Aufgabe. Darum suchte er den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Berufsstände durch eine möglichst ins einzelne gehende Thätigkeit entgegenzukommen. Der sozialen Schulung der katholischen Arbeiter und Handwerksgesellen wurde gedient durch Gründung sozialer Unterrichtskurse und Verbreitung der Fachpresse. Die Gründung und gedeihliche Entwickelung der christlichen Gewerkvereine hat vom Volksverein wie von keiner anderen Seite kräftige Förderung gefunden. Der achte praktisch-soziale Kursus in Köln vom 8. bis 12. Oktober war von annähernd tausend Theilnehmern besucht und behandelte die wichtigsten sozialen Tagesfragen. Ungefähr fünfhundert größere oder kleinere Volksversammlungen wurden in Stadt und Land in den verschiedensten Theilen Deutschlands abgehalten. Erfreulicherweise mehrt sich die Zahl der Vorträge, welche praktisch-soziale Fragen behandeln und zu praktisch-sozialem Handeln: Gründung von Bauern- oder landwirthschaftlichen Vereinen, Innungen, Genossenschaften, Arbeitervereinen u. s. w. führen. Der Volksverein trat der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und deren deutschen Sektion, der Gesellschaft für soziale Reform, mit einem namhaften Beitrage bei. Der Vorstand des Vereins wird auf Vorschlag des Reichstagsabgeordneten Dr. Bachem per Acclamation wiedergewählt.

Verbot eines Arbeitersekretariats in Gera. Von den Anschauungen des Oberlandesgerichts Breslau ausgehend, hatte der Stadtrath von Gera die Thätigkeit des Arbeitersekretariats als genehmigungspflichtige Winkeladvokatur behandelt und verboten. Der Sekretär Patzer legte nun Beschwerde beim Bezirksausschuß ein, und dieser hat nunmehr die Beschwerde verworfen. Es bleibt nun nur der Weg einer gerichtlichen Entscheidung übrig, um zu hören, ob das Oberlandesgericht Jena diese Anschauungen theilt. Bei dem Mangel an städtischen unentgeltlichen Auskunftsstellen und dem zweifellosen Bedürfniß, das die errichteten Arbeitersekretariate und Volksbureaus zum Nutzen der Minderbemittelten befriedigten, wäre eine Aufrechterhaltung jener Anschauung bedauerlich.

Der allgemeine deutsche Innungstag, der vom 8.—10. September in Gotha unter Theilnahme von etwa 600 Delegirten tagte, kritisirte scharf das Handwerksgesetz vom 26. Juli 1897 und fordert, insbesondere eine Abänderung des §. 100f der R.G.O. im Sinne der ersten Berlepsch'schen Handwerker-Genossenschaftsvorlage zu beantragen, nach welcher jeder, welcher handwerksmäßig ausgebildete Arbeiter in dem gelernten Berufe beschäftigt, als zwangsinnungspflichtig zu betrachten ist. Jede gesunde Bildung von Zwangsinnungen sei jetzt unmöglich. Der fakultative Charakter der Innungsverbände und -Ausschüsse müsse aufhören. Statt kleiner Innungsverbände möge man solche für ganz Deutschland einrichten. Sodann verlangte man, daß die Zwangsinnungen und die zur Vornahme von Gesellenprüfungen berechtigten freien Innungen, unter Kontrole der Handwerkskammer, direkt Träger auch des Meisterprüfungswesens für ihre Innungsmitglieder werden. Gegen die Resolution für den Befähigungsnachweis stimmten nur sechs Vertreter, obwohl der konservative Reichstagsabgeordnete Jacobskötter, ein alter Vertreter der Handwerkerforderungen, erklärte, die Erfahrung habe ihn belehrt, daß der allgemeinen Verwirklichung

dieses Ideals unübersteigliche Hindernisse entgegenstünden und der erhoffte Nutzen schwerlich eintreten werde. Den §. 100g der R.G.O. versuchte man dahin abzuändern, daß es den Aufsichtsbehörden überlassen bleiben solle, Beschlüsse der Innungen über gemeinsame Preisbildungen nach ihrem Ermessen zu genehmigen oder abzulehnen. In der Bemessung der höchst zulässigen Zahl der Lehrlinge wie der Dauer der Lehrzeit empfahl man den Handwerkskammern Mäßigung. Weitere Resolutionen befürworteten die Einrichtung von Arbeitgeber-Schutzverbänden in Anlehnung an die deutschen Innungsverbände, Vorarbeiten zu einem Plane für Errichtung einer gemeinsamen Alters-Invaliditäts- und Wittwen-Pensionskasse für das selbständige deutsche Handwerk, ferner als Schutz gegen die Bestimmungen des §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Einführung von Arbeitsvertrags-Büchern und Berechnung des Lohnes nach Stunden für wirklich geleistete Arbeit. Weitere Resolutionen befaßten sich mit der Errichtung von Innungs-Schiedsgerichten, mit der Lage und der Förderung von Innungs-Krankenkassen, mit der einheitlichen Regelung des Submissionswesens, mit der Bekämpfung des Hausirhandels, der Abschaffung des Instituts der Oekonomie-Handwerker, der Konkurrenz der Militär-Werkstätten, Gefängniß- und Zuchthausarbeit, Sicherung der Handwerker-Forderungen bei Bauten, Pflege des Genossenschaftswesens im Handwerk und einigen kleineren Sachen, alles Dinge, die in diesen Blättern behandelt worden sind und über deren Beurtheilung durch die Vertreter von Zwangsinnungen unsere Leser schwerlich im Zweifel sind.

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunale Wohnungspolitik in Württemberg.

Nicht nur in Stuttgart, der einzigen Großstadt Württembergs, sondern auch in den mittleren und kleineren Gemeinden ist die Wohnungsnoth der arbeitenden Klassen in immer bedrohlicherem Wachsen und stellt an die Ortsverwaltungen die dringende Aufforderung, den Kampf mit ihr in wirksamer Weise aufzunehmen. Zu einem energischeren Einschreiten entschloß man sich erst, als das Ministerium seine Verfügung vom 21. Mai erließ. Danach unterliegen die Wohnungen einmal sämmtlicher Oberamtsstädte — an Zahl 63 — sodann aller Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern — nach den vorläufigen Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 (Mitth. des stat. Landesamts, Jg. 1900 Nr. 12) im Ganzen noch 34 weitere Gemeinden — einer besonderen ortspolizeilichen Wohnungsaufsicht, die sich erstreckt 1. auf alle aus drei oder weniger Wohnräumen (auch Küchen zählen als Wohnräume) bestehenden Wohnungen; 2. alle Wohnungen, in welche Schlafgänger gegen Entgelt aufgenommen werden; 3. alle zur gewerbsmäßigen Beherbergung von Fremden bestimmten Räume; 4. alle Schlafgelasse der im Hause des Arbeitgebers oder der Dienstherrschaft wohnenden Arbeiter, Lehrlinge und Dienstboten. Die in Aftermiethe gegebenen Wohnräume sind als selbständige Wohnungen zu betrachten. Räume, welche mit einander in offener unmittelbarer Verbindung stehen, wie Zimmer und Alkoven, gelten als ein Raum. Die Ortspolizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß alle dieser Aufsicht unterliegenden Wohnungen und Räume in regelmäßigen Wiederholungen, mindestens aber alle zwei Jahre einmal, besichtigt werden. Die Bestellung der Organe zur Vornahme der Wohnungsbesichtigungen ist Sache der Gemeindeverwaltung. Wo nicht besondere Wohnungsinspektoren aufgestellt werden, können Mitglieder der Ortsfeuerschau oder auch Schutzleute, die jedoch über ihre Aufgaben eingehend zu belehren sind, mit der Wohnungsbesichtigung betraut werden. Die Verfügung enthält sodann Bestimmungen über die Beschaffenheit der der Kontrolle unterstellten Wohnräume und schreibt u. A. vor, daß die Schlafräume für Arbeiter, Lehrlinge, Dienstboten und Schlafgänger von innen gut verschließbar sein müssen, daß nur Personen desselben Geschlechtes einen solchen Schlafraum benützen dürfen und daß jede dieser Personen ihre besondere Lagerstätte haben muß. Auf den erwachsenen Bewohner soll in der Regel ein Raum von mindestens 10 Kubikmeter, auf jedes Kind unter 14 Jahren ein Raum von mindestens 5 Kubikmeter kommen*) Die Polizeibehörden sind gehalten, sich behufs Beseitigung einer Nothlage mit wohlthätigen Vereinen ins Benehmen zu setzen, erforderlichen Falles auch das rechtzeitige Eingreifen der Armenbehörden zu veranlassen. Ferner behält sich das Ministerium vor, noch besonders statistische Erhebungen über die in den Wohnungen herrschenden Zustände zu veranlassen.

Der Erlaß bezweckt also dreierlei: einmal eine beständige Wohnungsaufsicht, verbunden mit einer Wohnungsreform derart, daß bestehende Mißbräuche in hygienischer, sittlicher ꝛc. Beziehung beseitigt werden. Zum Dritten soll dann zugleich die Armenpflege durch Benachrichtigung wohlthätiger Vereine Förderung erfahren. Zum Schluß wird eine wohnungsstatistische Erhebung in Aussicht gestellt.

Die Aufnahme, welche der Erlaß fand, war recht verschieden. Die gesonderte Stellung, die Stuttgart unter den Städten Württembergs einnimmt, kam auch bei der Regelung dieser Frage zum Ausdruck.

Die mittleren und kleineren Städte und Gemeinden stehen z. Th. dem Gedanken einer ständigen Wohnungsinspektion, wenn nicht feindlich, so doch gleichgültig gegenüber. Regt sich bei ihnen auch unzweifelhaft der Wunsch, der Noth zu steuern, so scheuen sie doch vor diesem Eindringen in die Verhältnisse der Einzelnen zurück. Da sie aber nun einmal der Ministerialverfügung nicht entgehen können, so werden die Schwächen derselben benützt, um so das Institut der Wohnungsinspektion zu vermeiden. Nun ist in den kleineren Orten mit wenig tausend Einwohnern die bloße Beschränkung auf abhelfende Maßregeln ohne eine regelmäßige Wohnungsaufsicht bei der leichteren Uebersichtlichkeit der Verhältnisse nicht von den schweren Folgen begleitet als in den Städten mit 20000 und mehr Einwohnern, wenn nur das Bestreben herrscht, den vorhandenen Mißständen energisch abzuhelfen. Die Wohnungspolitik dieser kleineren Städte wird vielleicht durch folgende Beispiele illustrirt: In Calw, wo in diesem Frühjahr zur Unterbringung von vier Familien zwei alte Eisenbahnwagen von der Stadt angekauft wurden, wird eine Linderung der Wohnungsnoth durch den Bau zweier städtischer Gebäude und mehrerer Privathäuser erhofft, in Pfullingen wird die Gründung eines Bau- und Sparvereins angestrebt, den die Stadt durch Gewährung eines Darlehens zu mäßigem Zinsfuß unterstützen soll.

In derselben Weise — Unterstützung eines Bau- und Sparvereins durch die Stadt — wird nun auch in einigen mittleren Städten eine Abhülfe angestrebt. So wurde in Göppingen (19367 Einw.) beschlossen, den dortigen Bau- und Sparverein, der Wohnungen mit drei Zimmern zu 240—270 *M.* (statt der sonst mindestens 300 *M.* kostenden Miethe) herstellen will, in der Weise zu fördern, daß die Stadt zehn Antheilscheine à 100 *M.* übernimmt und außerdem die Garantie für ein Anlehen von 10000 *M.* Auch in Reutlingen (21481 Einw.) beschloß der Gemeinderath 30000 *M.* zu 3% dem Bau- und Sparverein vorzuschießen, und der Bürgerausschuß ist für Bewilligung, jedoch soll die Stadt selbst die Sache in die Hand nehmen. Aeußert sich in diesen Beschlüssen zweifelsohne das Bewußtsein, der Wohnungsnoth abzuhelfen, so tritt gerade in Reutlingen die oben berichtete Abneigung gegen eine beständige Inspektion deutlich hervor. Reutlingen hat durch seine Wohnungsverhältnisse schon wiederholt von sich reden gemacht. In diesem Frühjahr mußten obdachlose Familien in städtischen Schulen untergebracht werden, und am 1. Juli sollen über 30 Familien, die an diesem Tage ausziehen mußten, noch keine Wohnung gefunden haben. Trotz dieser Wohnungskalamität hat die Gemeindevertretung einen Schritt gethan, der im Interesse der ganzen Reform aufrichtigst zu bedauern ist. Die bürgerlichen Kollegien beschlossen nämlich, die Wohnungsaufsicht in der Weise einzuführen, daß die erstmalige Visitation durch den Polizeiamtmann, den Stadtarzt und den Stadtbaumeister vorgenommen werde, die ständige Wohnungsaufsicht aber durch einen Polizeiunteroffizier. Letzterer hat die gefundenen Mängel dem Stadtpolizeiamt zur Anzeige zu bringen, zu irgend welcher selbständigen Verfügung soll er nicht befugt sein. Für die Anstellung eines eigenen Wohnungsinspektors wurde die Bedürfnißfrage verneint; die Wohnungsvisitation durch die Ortsfeuerschau erschien zu kostspielig. Damit war sofort die angreifbarste Anordnung des Ministerialerlasses benutzt, um sich möglichst billig aus der Affaire zu ziehen. Die Bestimmung, daß der Schutzmann als Wohnungsinspektor fungiren könne, mußte von vornherein gegen die Einrichtung einnehmen. Würde schon an und für sich gegen einen städtischen Beamten, der als Wohnungsinspektor fungirt, ein gewisses Mißtrauen herrschen und ihm so ein tieferes Eindringen in die Verhältnisse erschweren, so steigern sich diese Schwierigkeiten bei einem Schutzmann doppelt und dreifach. Man kann füglich

*) Die polizeilichen Auflagen zur Abstellung von Mißständen, die mit Gründen versehen an das Oberamt gehen, sind in Fällen, in welchen eine bauliche Aenderung verlangt wird, nur an den Hauseigenthümer, in den übrigen Fällen auch an den Miether, Arbeitgeber ꝛc. zu richten. Die Beschwerden, die gegen die Auflagen gerichtet werden, hemmen den Vollzug der Auflage.

bezweifeln, ob ein Schutzmann die Kenntnisse und Charaktereigenschaften zu einem solchen Amt besitzt. Aber das Mißtrauen, daß er noch zu anderen Zwecken, zur „Spionage“ kommt, die Abneigung, die die Bevölkerung gegen die Polizei hegt, und endlich die Furcht, der Besuch des Schutzmanns werde von der Nachbarschaft anders gedeutet, lassen irgend welchen Nutzen einer solchen Wohnungsinspektion nicht erwarten. Dazu kommt, daß es üblich ist, die Schutzleute noch mit anderen Obliegenheiten, als direkt solchen polizeilicher Natur, zu betrauen. Gerade die Furcht, die Schutzmannschaft durch Ausübung der Wohnungskontrole ihrem Dienste zu entziehen, hat in *Ludwigsburg* (19 359 Einw.) dazu geführt, die Wohnungsinspektion in provisorischer Weise der *Ortsfeuerschaubehörde* gegen ein Taggeld zu übertragen. In den Fällen, die zur Beanstandung der Wohnung Anlaß geben, soll derselben ein Verwaltungsbeamter beigegeben werden. Bei einer Regelung, wie sie in Reutlingen getroffen wurde, wird die ganze Institution auf dem Papier stehen bleiben und das Nebenamt des Wohnungsinspektors wird dem Hauptamt weichen müssen.

Noch betrübender steht die Sache in *Heilbronn*, der Stadt des bekannten Oberbürgermeisters Hegelmaier, einer Stadt von 37 883 Einwohnern, die verglichen mit der Volkszählung von 1895 nach Stuttgart Amt, Cannstatt und Göppingen die stärkste relative Zunahme aufweist. Ihre Wohnungszustände wurden wiederholt in den Kollegien zur Sprache gebracht und als „menschenunwürdig“ bezeichnet. Hegelmaier erklärte auf eine Anfrage, daß bezüglich des Wohnungserlasses alles längst in schönster Ordnung sei. Es bestehe in Heilbronn eine *besondere Wohnungskommission*. Darauf erklärte Gemeinderath Fischer, *er habe von einer solchen Kommission noch nie etwas gehört*. Ebensowenig hätten die *Armenpfleger* je von einer solchen Kommission gewußt. Da nun an dieser bisherigen Organisation nichts geändert werden soll, so kann man trotz des Versprechens des Oberbürgermeisters, auf die Durchführung der Wohnungsaufsicht zu achten, mit Sicherheit die vollständige Erfolglosigkeit prophezeien. Die Wohnungskommission wird ihren Dornröschenschlaf weiter schlafen, und auch von sonstigen Maßregeln zur Bekämpfung der Wohnungsnoth schweigt alles.

Ernsthafteres Bestreben, zur Klarheit der Wohnungsverhältnisse zu kommen, zeigt von mittleren Städten noch *Cannstatt* (26 419 Einwohner). Nach einem sehr eingehenden Referat des dortigen Polizeiamtmanns *Jäckle* über die Wohnungsnoth in Cannstatt, das einige schwere Mißstände berührt, beschlossen die bürgerlichen Kollegien die Aufstellung eines besonderen Wohnungsinspektors, eines Mitgliedes der Bauschau und Bautechnikers, dem man Vertrautheit mit den lokalen Verhältnissen nachrühmt.

In *Ulm*, der zweitgrößten Stadt Württembergs mit 42 860 Einwohnern, konnte bei Ausführung der Ministerialverfügung an den bereits bestehenden unentgeltlichen Wohnungsnachweis angeknüpft werden. Man sah von der Anstellung besonderer Beamten ab und beschloß die Organisation des Wohnungsamtes in der Weise zu treffen, daß man mit der Inspektion die Baukontroleure bezw. die Feuerschau, die schon bisher angewiesen waren, auf alle in den Wohnungen vorhandenen Mängel Acht zu geben und sie wenn möglich abzustellen, unter Zuziehung des Stadtarztes und des Vorstandes des Wohnungsnachweises betraute. Das neue Amt wurde dem Stadtvorstand resp. der Bauabtheilung unterstellt. Aus den Ausführungen des Stadtvorstandes, der darauf hinwies, daß außer den Baukontroleuren und der Feuerschau auch die Polizeiorgane bereits die Weisung gehabt hätten, bei Gelegenheit die Wohnungen zu revidiren, ergab sich ein gewisser Skeptizismus gegen den Werth der Ministerialverfügung, man werde nur dann Positives erzielen, wenn eine gesunde Wohnungspolitik damit Hand in Hand gehe, wenn man dafür sorge, daß möglichst viele gesunde und billige Wohnungen erstellt werden, sei es seitens der Städte oder der gemeinnützigen Baugesellschaften. In dieser Beziehung sei eine Verfügung nicht getroffen, weil der Staat dazu nicht die nöthigen Mittel gewährleiste. Er hoffe, daß im Laufe der Zeit nach der Seite hin etwas geschehe, damit werde man viel mehr erreichen als mit der Wohnungsinspektion.

In mehrfacher Hinsicht unterscheidet sich von der in Ulm vorgeschlagenen Organisation der Weg, den man in *Stuttgart* eingeschlagen. Es ist ein interessanter Versuch, systematisch nach gründlicher Erforschung der Verhältnisse an eine Wohnungsreform heranzutreten. Bereits vor dem ministeriellen Erlaß hat Herr Gemeinderath Dr. *Rettich*, der verdienstvolle Leiter des städtischen statistischen Amtes, den Entwurf für ein Wohnungsamt ausgearbeitet. Dieser wurde vom Gemeinderath angenommen und erhielt auch die Zustimmung des Bürgerausschusses. Die Grundzüge sind folgende: Es soll ein *städtisches Wohnungsamt* errichtet und eine *besondere gemeinderäthliche Abtheilung* für das Wohnungswesen gebildet werden. Diesem Amt sollen drei Aufgaben zugewiesen sein: Einmal die *Feststellung der Wohnungsverhältnisse in Stuttgart*. Zu diesem Zwecke werden die Vermiether von Wohnungen angehalten, sobald ihre Wohnungen frei sind, Anzeige davon zu machen und ebenso, wenn dieselben wieder vermiethet sind. Die Meldung ist mit Angabe der Größe, des Preises, der Stadtlage &c. zu versehen. Damit sollen die großen Kosten vermieden werden, die eine eigene Wohnungsenquete erfordert, und man erreicht nicht bloß die Feststellung der Wohnungszustände im Erhebungstermin, sondern eine stets fortlaufende Kenntniß des Wohnungsmarktes. Zugleich ist das Projekt eines Wohnungsnachweises ohne große Belästigung in vereinfachter Weise gelöst. Als zweite Aufgabe des Wohnungsamtes ergiebt sich die *Wohnungs-Inspektion*. Die Untersuchung an Ort und Stelle haben *freiwillige ehrenamtliche Wohnungspfleger* vorzunehmen. Die Zahl derselben, die zur Durchführung der Inspektion erforderlich ist, wird von Dr. Rettich auf über 200 geschätzt, doch ist als sicher anzunehmen, daß der Hausbesitzer- und Miethervverein diese zur Verfügung stellen werden. Stellt der Bericht dieser Wohnungspfleger, die *bei jedem Wohnungswechsel* die Untersuchung vorzunehmen haben, die Ueberfüllung der Wohnung fest, so tritt eine Untersuchung durch Techniker u. s. w. ein, die im Nothfall die Sperrung der Wohnung oder Reduzirung der Bewohnerzahl nach sich ziehen müßte. Als dritte Aufgabe des Wohnungsamtes ergiebt sich der *Wohnungsnachweis*. Die angemeldeten Wohnungen werden nämlich in geeigneter Weise bekannt gegeben. Natürlich kommt zu diesen ständigen Aufgaben die *Begutachtung in allgemeinen Wohnungsfragen*. Das Wohnungsamt wird besetzt mit einem Beamten und einer Schreibhülfe. Was schließlich die gemeinderäthliche Abtheilung angeht, so führt ihren Vorsitz der zweite besoldete Gemeinderath, der als neue Aufgaben übernimmt: Die Begutachtung in Wohnungsfragen, Besorgung der wohnungspolizeilichen Aufgaben des Ortsvorstehers und den Vorsitz in der Abtheilung.

Die Diskussion in den beiden Kollegien bot manches Interessante: im Gemeinderath wurde von einer Seite, wie später in Ulm, der Werth der neuen Einrichtung bezweifelt, meines Erachtens mit Unrecht, da eine gründliche, fortwährende Kenntniß der Wohnungsverhältnisse Grundbedingung einer systematischen Wohnungspolitik sein muß. In Großstädten ist sie unumgängliche Voraussetzung. Im Bürgerausschuß war man zuerst der Meinung, die ganze Einrichtung fallen lassen zu sollen und die Funktionen des neuen Amtes den bisherigen Beamtungen zu übertragen: der Feuerschau, dem Stadtpolizeiamt und dem Arbeitsamt, also eine Einrichtung, wie sie theilweise später in Ulm getroffen wurde. Hier scheint der Weg, den Stuttgart gewählt hat, für die Einrichtung der vortheilhaftere zu sein. Ganz abgesehen von der Neigung der Techniker, das Schwergewicht ihrer Beobachtungen der technischen Seite zuzuwenden, ein Punkt, der von Bürgermeister Gauß und Gemeinderath *Rettich* auch betont wurde, neben den finanziellen und administrativen Schwierigkeiten einer solchen Regelung, ist bei Einführung der ehrenamtlichen Wohnungspfleger die Durchführung einer Aufgabe eher gesichert, die zwar in der Ministerialverfügung vom 21. Mai gestellt, bei der Diskussion über die zu schaffenden Organisationen meines Wissens vollständig übersehen und vergessen wurde, ich meine die *Armenpflege*. Und doch liegt in einem solchen Hand in Hand-Gehen der Armenpflege mit der Wohnungsinspektion ein weites Feld sozialer Fürsorge.

Die mitgetheilten Grundzüge gerade des Stuttgarter Projektes lassen ersehen, daß in dem Ministerialerlaß ein gut Stück positiver Arbeit liegt. Sein Ziel, der Wohnungsnoth zu steuern, kann allerdings erst erreicht werden, wenn nach dem ersten Schritt der Untersuchung der bestehenden Zustände auch der zweite Schritt gethan und der Weg einer systematisch angelegten, *großzügigen Wohnungsreform* energischer beschritten wird.

Stuttgart. *Otto Groth.*

Arbeitslosigkeit und deren Milderung in Magdeburg. Die Magdeburger Stadtverordneten beriethen am 12. September folgende Anfrage über die Arbeitslosigkeit: „Welche Maßregeln gedenkt der Magistrat zu ergreifen, um die durch Betriebseinschränkungen eingetretene Arbeitslosigkeit zu lindern. Die Zahl der Arbeitslosen ist jetzt schon ziemlich hoch und wird mit dem kommenden Winter in erheblichem Maße zunehmen.“ Die Interpellanten begründeten die Anfrage mit dem Hinweis auf den seit Anfang v. J. bemerkbaren Niedergang der Industrie und die Verminderung der Ar-

beitsgelegenheit und auf die sittlichen und sozialen Gefahren größerer Arbeitslosigkeit. Wenn höhere Lohnforderungen in einzelnen Industriezweigen von den Arbeitern gestellt worden seien, so habe dies nicht an der Streiklust der Arbeiter gelegen. Der Arbeiter sei nicht streiklustig, aber er werde zu Streiks gezwungen, weil man auf seine Forderungen hin kein Entgegenkommen bewiesen habe, und weil seine Organisationen nicht anerkannt wurden. Ein Zustand, bei dem Arbeiter in der Lage sind, zu streiken, sei viel besser, als der dumpfe Druck, unter dem sie jetzt stehen, wo sie sich Alles, Lohnherabsetzungen und Arbeitskürzungen, ruhig gefallen lassen müßten und stets in der Furcht lebten, überhaupt die Arbeit zu verlieren. Im Ganzen seien z. Z. in Magdeburg 6000 bis 7000 Arbeiter mehr arbeitslos als im August des Vorjahres. Die Arbeiterorganisationen hätten bereits bedeutende Mittel für Unterstützungen und Reisegelder nach auswärts aufgewendet. Wie stehe es mit den Maßnahmen der Stadt, mit der Einrichtung von öffentlichen Wärme- und Speisehallen, sowie von Unterkunft für Obdachlose in städtischen Anstalten, mit der Schaffung von Arbeitsgelegenheit durch die Stadt und mit der Gewährung von Unterstützungen ohne den Verlust der politischen Rechte? Der Oberbürgermeister Schneider bedauert den wirthschaftlichen Rückgang, der hoffentlich in absehbarer Zeit vorüber sei. Ein Recht auf Arbeit für jeden, der in Magdeburg zeitweilig gearbeitet habe, könne man nicht gewähren, dazu sei ohne eigenen Ruin keine Gemeinde im Stande. Ueberdies hätten die anderen Nothleidenden, vor Allem die kleineren Handwerker und Geschäftsleute, das gleiche Recht wie die Arbeiter auf Arbeit, d. h. auf Existenz, wenn man ein solches konstruiren wolle. Mildernd eingreifen bei Nothständen könne die Gemeinde innerhalb des Kreises ihrer Aufgaben wohl, aber sie könne nicht Einrichtungen schaffen, um Metallarbeiter oder Buchdrucker in ihrem Fach zu beschäftigen, sondern müsse sich auf Nothstandsarbeiten, d. h. Arbeiten für ungelernte Arbeiter, in der Hauptsache Erdarbeiten, beschränken. Solche Nothstandsarbeiten, für die aber gebrechliche Leute, Krüppel, zweifelhafte Elemente u. s. w. auch nicht in Frage kämen, seien öfter in schlimmen Zeiten, in kalten Wintern vorgenommen worden; auf sie werde der Magistrat sich wieder einrichten. Da seien Erdarbeiten bei Kanalbauten, Gas- und Wasserrohrlegungen, Straßenaufschüttungen u. s. w. Die Arbeiten kämen in Nothstandszeiten etwas theurer, aber dieses Opfer würde gern gebracht, da sich solche Arbeiten im Rahmen der Aufgaben der Stadt bewegten. Weiterhin solle, wenn es nöthig sein würde, für Wärmehallen, für eine umfassende Thätigkeit der Volksküchen und für Unterkunft für Obdachlose gesorgt werden. Das neue Asyl werde zum Winter bezugsfähig sein; außerdem stehe noch das alte Asyl zur Verfügung. Eine weitere Hülfe ohne Armenunterstützung sei undenkbar. Hier müsse die Selbsthülfe eintreten. Wer hier keine Arbeit finde, möge anderswo in Städten sein Heil versuchen oder das Land aufsuchen, wo man viele Arbeiter brauchen könne und in arger Verlegenheit sei. Allerdings, das Opfer müßten die Leute wohl vielfach bringen, daß sie nicht in ihrem Arbeitszweig und zu ebenso hohen Löhnen wie bisher arbeiteten. Als letztes Mittel bleibe die städtische Armenpflege. Er bedauere Jeden, der ihr anheimfalle, und wolle hoffen, daß die Zahl Derjenigen, die dazu gezwungen sein werden, möglichst gering sei. Wer aber Armenunterstützung empfange, der müsse die gesetzlichen Folgen für die politischen Rechte tragen. Davon könne ihn Niemand beim besten Willen befreien. Armendarlehen ohne die politischen Folgen würden vielfach nur eine Prämie für Faulheit und Trägheit sein und das Emporkommen der damit Bedachten erschweren. In der weiteren Erörterung wurde unter Widerspruch anderer Seiten auf den vielfach mangelnden Sparsinn und die Verschlechterung der Arbeiterverhältnisse durch Streiks hingewiesen. Einen schroffen Standpunkt nahm der sehr einflußreiche Stadtverordnete Jaensch ein, der meinte, daß vom Magistrat vielleicht schon mehr versprochen worden sei als gehalten werden könne. Die angeführten Nothstandsarbeiten würden nicht viel helfen. Er hoffe auf einen gelinden Winter, der auch die Lage der Arbeitslosen erträglicher gestalten werde. Im vorigen Jahre seien für Streiks 2 936 000 ℳ ausgegeben worden. (Vgl. Sp. 1295.) Falle einmal ein Streik günstig für die Arbeiter aus, und sei die wirthschaftliche Welle ungünstig für den Arbeitgeber, dann sei der Jubel groß. Gebe es dagegen Ebbe in den wirthschaftlichen Verhältnissen, wie jetzt, lernten die Arbeiter die Kehrseite der Sache kennen, dann würde gleich geschrieen, daß die Kommune helfen solle. Wer einmal den Genuß habe, lerne das andere Mal auch die Kümmerniß kennen. Allzu schlimm sei die letztere übrigens auch nicht, lange nicht so schlimm, als die durch Streiks selbstverschuldete. Die Noth sei überhaupt eine wirthschaftliche Nothwendigkeit: ohne sie würden sich Viele nicht aufraffen zu neuer Thätigkeit. Auch die Furcht vor den gesetzlichen Folgen der Armenunterstützung sei ein Ansporn zur Arbeit. Die Besorgnisse der Fragesteller und ihre Zahlen halte er für übertrieben.

Aehnliche Verhandlungen dürften in der nächsten Zeit auch andere Gemeinden beschäftigen. Eine Reihe größerer Städte sind allerdings besser gegen die Arbeitslosigkeit gerüstet: sie haben, abgesehen von dem Kölner Versuch einer Arbeitslosenversicherung (vergl. Sp. 1124), vor Allem in die Nothstandsarbeiten ein bestimmtes System gebracht (vergl. insbesondere Jahrg. V, Sp. 584 bis 589, VI Nr. 12, VII 88, VIII 561).

Berlin und seine minderbemittelten Einwohner. Zwei einander beinahe widersprechende Beschlüsse, die sich auf die minderbemittelten Bürger beziehen, beschäftigen gegenwärtig die Berliner Stadtvertretung. Am 5. September brachte — im Gegensatz zu einem früheren Beschlusse der Stadtverordneten — der Magistrat eine Vorlage ein, von der Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer nach dem Steuersatze von 4 ℳ, umfassend ein Einkommen von mehr als 600 bis 900 ℳ einschließlich vom 1. April 1902 ab bis auf Weiteres Abstand zu nehmen. Das entspricht der staatlichen Gepflogenheit in Preußen. Der Magistrat hatte diesen Standpunkt mit Rücksicht auch darauf eingenommen, daß die Eintreibung dieser Steuerbeträge wegen der Zehntausende von fruchtlosen Exekutionen unwirthschaftlich sei. Die Stadtverordneten aber nahmen wiederum den Antrag nicht glatt an, sondern verwiesen ihn in eine Kommission. Sodann hatten am 22. Februar die Stadtverordneten im Verfolg eines Spruches des Oberverwaltungsgerichts den Magistrat ersucht, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, daß denjenigen, die mit der Zahlung von Krankenhaus-, Kur- und Verpflegungskosten im Rückstande sind, das Wahlrecht entzogen werde. Der Magistrat theilte am 12. September in Uebereinstimmung mit der Armendirektion mit, daß nach seiner Meinung dem Uebelstande nur auf dem Wege des Gesetzes abzuhelfen sei. Vorsteher Dr. Langerhans führte zur Begründung der Stellung der Versammlung u. A. aus: Wenn das Oberverwaltungsgericht meine, daß die betreffenden Personen lediglich aus Armuth nicht zahlen, so sei dies falsch, es gäbe auch Leute, die im Interesse der Gemeinde in das Krankenhaus aufgenommen zu werden wünschten. Dies komme besonders bei ansteckenden Krankheiten vor, wenn eine Isolirung der Kranken in ihren Wohnungen nicht durchführbar sei. Es seien nicht lediglich Arme, die hiervon betroffen würden. Es könnten die Kinder eines gutgestellten Arbeiters von der Diphtheritis befallen werden, und es könnten dadurch so hohe Kosten entstehen, daß sie seine Kräfte übersliegen. In einem solchen Falle würde ein sonst einigermaßen wohlhabender Mann als Bettler behandelt werden, indem man ihm einfach das Stimmrecht nähme. Aber um einem derartigen Unrecht vorzubeugen, bedürfe es keines besonderen Gesetzes und keines Rekurses an das Oberverwaltungsgericht. Die Angelegenheit wurde an einen Ausschuß verwiesen, dem auch ein von sozialdemokratischer Seite gestellter Vermittelungsantrag folgenden Inhalts zuging: „Denjenigen Personen, welche den Unterstützungswohnsitz in Berlin besitzen, soll das Recht eingeräumt werden, im Falle einer Anstaltspflege-Bedürftigkeit für sich, ihre Ehefrau und diejenigen minderjährigen unverheiratheten Kinder, welche ihren Unterstützungswohnsitz theilen, unentgeltliche Aufnahme in einem städtischen Krankenhause zu verlangen. Von der Einräumung dieses Rechts sollen die Mitglieder einer Krankenkasse für die Dauer der von der Krankenkasse zu leistenden statutarischen Hülfe, sowie anstaltspflegebedürftige Geisteskranke ausgeschlossen sein."

Arbeiterbewegung.

Die deutschen Gewerkschaftsorganisationen im Jahre 1900.

Die Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands veröffentlicht in Nr. 31 ihres „Korrespondenzblattes" das Ergebniß ihrer statistischen Aufnahme über die Stärke und die finanziellen Leistungen der ihr angeschlossenen gewerkschaftlichen Centralverbände, und giebt der Vollständigkeit halber zugleich einen kurzen Ueberblick über die übrigen gewerkschaftlichen Organisationen: Die Lokalorganisationen, die Hirsch-Dunckerschen und die christlichen Gewerkvereine und die sogenannten unabhängigen Vereine. Darnach zählten 1900 die „auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung" stehenden, d. h. mehr oder weniger sozialdemokratischen gewerkschaftlichen Centralverbände 680 427 Mitglieder, die gleichfalls mehr oder weniger sozialdemokratischen Lokalorganisationen 9860, die christlichen Gewerkvereine 159 770, die Hirsch-Dunckerschen Ge-

werkvereine 91 661, die unabhängigen Vereine 53 717, zusammen also 995 435 Mitglieder. Die Zahl der gewerkschaftlich organisirten Personen ist indessen weit größer, da die Ziffern der Mitglieder der Lokalorganisationen und unabhängigen Vereine nicht vollständig vorliegen, und da Unterbeamtenvereine, Werkmeisterorganisationen, kaufmännische Verbände &c., die formell nicht zu den Gewerkschaften gerechnet werden, ihnen aber wesensverwandt sind, von der Statistik ausgeschlossen bleiben. Man kann jedenfalls die Zahl der Mitglieder aller Gewerkschaften auf über eine Million annehmen, so daß Deutschland nur noch von den englischen Gewerkvereinen übertroffen wird, die schon Ende 1899 in 1292 Organisationen 1 802 815 Mitglieder zählten. Im Jahre 1899 zählten die oben erwähnten gewerkschaftlichen Organisationen 864 350 Mitglieder, so daß das Jahr 1900 eine Zunahme von 131 085 Mitgliedern aufweist. Die größte Zunahme hatten die sozialdemokratischen Centralverbände: 99 954 Mitglieder, dann die christlichen Gewerkvereine: 47 610, die Hirsch-Dunckerschen: 1884. Die Lokalorganisationen und unabhängigen Vereine wiesen Mitgliederverluste auf. Ein übersichtliches Bild der gesammten Gewerkschaftsgruppen Deutschlands giebt folgende Tabelle:

Organisationen	Mitgliederzahl	
	1899	1900
Gewerkschaftliche Centralverbände	580 473	680 427
Lokale Vereine	15 946	9 860
Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine	86 777	91 661
Christliche Gewerkschaften	112 160	159 770
Unabhängige Vereine	68 994	53 713
	864 350	995 431

Die Statistik der Hamburger Generalkommission berücksichtigt natürlich in erster Linie die ihr angeschlossenen 58 Centralverbände und daneben noch die Lokalorganisationen. Folgende Tabelle giebt einen Ueberblick über das Wachsthum dieser Organisationen im letzten Jahrzehnt:

Jahr	Central-Organisation	Mitgliederzahl	Davon weibliche Mitglieder	In Lokalvereinen etwa	Zusammen
1891	62	277 659	—	10 000	287 659
1892	56	237 094	4 355	7 640	244 734
1893	51	223 530	5 384	6 280	229 810
1894	54	246 494	5 251	5 550	252 044
1895	53	259 175	6 697	10 781	269 956
1896	51	329 230	15 265	6 858	335 088
1897	56	412 359	14 644	6 803	419 162
1898	57	493 742	13 481	17 500	511 242
1899	55	580 473	19 280	15 946	596 419
1900	58	680 427	22 844	9 860	690 287

Die Zahl der Mitglieder lokaler Gewerkschaften, die in der Berliner „Geschäftskommission der lokalorganisirten, durch Vertrauensmänner centralisirten Gewerkschaften Deutschlands" einen Mittelpunkt haben, weist seit dem Vorjahre einen Rückgang von 15 946 auf 9860 auf, in der Hauptsache herbeigeführt durch den Anschluß der lokalen Handelshülfsarbeitervereine an den Centralverband dieses Berufs. Die Zahl der Centralverbände hat sich gegen das Vorjahr um drei vermehrt. Es sind neu gegründet, bezw. zum ersten Male in der Statistik geführt: die Verbände der Schlächter (Fleischer), der Masseure und der Rauchwaarenzurichter (Kürschner). Die Berufe, auf welche die 58 Centralorganisationen sich erstrecken, zählten nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 insgesammt 5 297 851 Arbeiter und Arbeiterinnen im Alter von 18 bis 60 Jahren. Die 680 427 Organisirten ergaben demnach immerhin erst über 17 % der Berufsthätigen.

Die Zahl der organisirten Arbeiterinnen ist im verflossenen Jahre von 19 280 auf 22 844, also um 3564 gestiegen, doch stellt diese Ziffer noch nicht 3 % der industriellen Arbeiterinnen dar. Nur 21 von den 58 Centralverbänden wiesen eine weibliche Mitgliedschaft auf. Die Betheiligung der Arbeiterinnen ist daher eine winzige. Nach der Berufszählung von 1895 waren in den 58 Berufen, die bei der Statistik in Betracht kommen, 825 796 Arbeiterinnen beschäftigt. Nur 22 844 waren organisirt, also von hundert noch nicht drei. Die größte Zahl weiblicher Mitglieder wies der Textilarbeiterverband auf: 5251. Nur in fünf weiteren Verbänden: Schuhmacher-, Metallarbeiter-, Fabrikarbeiter-, Buchbinder- und Tabakarbeiter-Verband, betrug die Zahl der organisirten Arbeiterinnen mehr als 1000. In der sozialdemokratischen Arbeiterinnen-Zeitung „Die Gleichheit" werden als besondere Schwierigkeiten, welche den gewerkschaftlichen Zusammenschluß der Arbeiterinnen hemmten, aufgeführt: die rückständige persönliche Entwickelung der Arbeiterin und ihre Sonderaufgaben als Frau und der dadurch gegebene Doppelkreis der Pflichten, falsche Bewerthung der Erwerbsarbeit als eines Durchgangsstadiums vor der Ehe, Isolirung breiter Arbeiterinnenschichten in der Heimarbeit, Hemmung durch die Vereins- und Versammlungsgesetzgebung vieler Bundesstaaten &c. In der Statistik der Generalkommission heißt es: „Wenn auch in den letzten Jahren die Organisation der Arbeiterinnen erfreulich fortgeschritten ist, so zeigt sie doch auch heute noch kein zufriedenstellendes Ergebniß. Es kann nicht oft genug die Mahnung ausgesprochen werden, daß mit aller Kraft für die Heranziehung der Arbeiterinnen zur Organisation gewirkt werden muß, weil für viele Organisationen heute schon die Aktionsfähigkeit davon abhängt, daß die weiblichen Berufsangehörigen nicht indifferent, sondern gemeinsam mit den Arbeitern zu kämpfen gewillt sind."

Nach der absoluten Zahl der Mitglieder rangiren die gewerkschaftlichen Centralverbände, wie folgt: Die größte Mitgliederzahl weist der Verband der Metallarbeiter mit 100 762 auf. Weiter zählen Mitglieder: Maurer 82 964, Holzarbeiter 73 972, Bergarbeiter 36 420, Textilarbeiter 34 333, Fabrik- und gewerbliche Hülfsarbeiter 30 817, Buchdrucker 28 838, Zimmerer 25 272, Schuhmacher 19 288, Tabakarbeiter 18 500, Bauarbeiter 17 901, Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter 17 006, Schneider 15 639, Hafenarbeiter 11 414, Brauer 11 410, Maler 10 906, Buchbinder 10 147, Steinarbeiter 10 000, Porzellanarbeiter 9280, Former 9153, Glasarbeiter 7101, Töpfer 6831, Lithographen und Steindrucker 5811, Maschinisten und Heizer 5600, Böttcher 5582, Schmiede 5500, Lederarbeiter 4799, Bäcker 4585, Bildhauer 4543, Tapezierer 4437, Steinsetzer 4195, Gemeindebetriebsarbeiter 4030, Sattler 3927, Werftarbeiter 4513, Kupferschmiede 3132, Handschuhmacher 3125, Dachdecker 3169, Seeleute 2898, Glaser 2772, Hutmacher 2629, Stukkateure 2250, Schiffszimmerer 2009, Müller 1596, Gastwirthsgehülfen 1470, Buchdruckerei-Hülfsarbeiter 1152, Vergolder 1352, Graveure und Ciseleure 1189, Cigarrensortirer 1034, Rauchwaarenzurichter (Kürschner) 900, Konditoren 786, Handlungsgehülfen 750, Barbiere 463, Lagerhalter 436, Bureau-Angestellte 404, Formstecher 384, Gärtner 358, Fleischer 254 und Masseure 179.

Anders gestaltet sich das Bild, wenn man die Prozentzahl der Berufsangehörigen heranzieht. Darnach war die stärkste Organisation die der Buchdrucker, die 90 % der Berufsangehörigen umfaßte. Dann folgen die Bildhauer (75 %), die Handschuhmacher (58 %) und die Kupferschmiede (57 %). Die Verbände der Glaser, Tapezierer, Maurer, Hafenarbeiter, Schiffszimmerer und Werftarbeiter, Lithographen, Porzellanarbeiter, Stukkateure, Töpfer, Metallarbeiter, Brauer, Buchbinder, Holzarbeiter, Vergolder, Böttcher und Zimmerer zählen je mehr als ein Viertel der Berufsangehörigen zu ihren Mitgliedern. Dreizehn Verbände haben noch nicht 10 % ihrer Berufsangehörigen organisirt. Erwägt man, daß die Möglichkeit, die Arbeiter zur Organisation heranzuziehen, nicht in allen Berufen die gleiche ist — wo die Berufsangehörigen in kleinen Orten und in Kleinbetrieben zerstreut arbeiten, ist es schwerer, sie für die Organisation zu gewinnen, als in den Berufen, in denen der Großbetrieb vorherrscht —, so tritt der Fortschritt der deutschen Gewerkschaftsbewegung erst recht deutlich vor Augen.

Entsprechend dem Zuwachs an Mitgliedern sind auch die Zahlen gestiegen, in denen die Finanzgebahrung der Centralverbände zum Ausdruck kommt. Im Jahre 1899 standen den Einnahmen von 7 687 154 ℳ Ausgaben von 6 640 876 ℳ gegenüber, und im Jahre 1900 sind die Einnahmen auf 9 454 075 ℳ, die Ausgaben auf 8 088 021 ℳ gestiegen. Die Einnahmen haben sich um fast 2 Millionen Mark erhöht, die Ausgaben um beinahe $1^2/_3$ Millionen. Die Steuerkraft und Leistungsfähigkeit der Centralverbände ist also gestiegen. Im Jahre 1900 betrugen die einzelnen Ausgabeposten:

Verbandsorgane	in 56	Organisationen	713 338	ℳ
Agitation	„ 56		280 889	„
Streiks im Beruf	„ 46	„	2 563 398	„
Streiks in anderen Berufen	„ 43	„	62 244	„
Rechtsschutz	18	„	68 486	„
Gemaßregeltenunterstützung	„ 32	„	97 092	„
Reiseunterstützung	„ 40		461 028	„
Arbeitslosenunterstützung	„ 19	„	501 078	„
Krankenunterstützung	„ 13	„	656 026	„
Invalidenunterstützung	„ 2	„	118 530	„
Sonstige Unterstützung	„ 36	„	202 459	„

Stellenvermittelung	in	9	Organisationen	4 385 M
Sonstige Zwecke	„	52	„	390 793 „
Konferenzen und Generalversammlungen	„	39	„	115 037 „
Beitrag an die Generalkommission	„	51	„	60 824 „
Prozeßkosten	„	18	„	4 737 „
Gehälter	„	55	„	192 646 „
Verwaltungsmaterial	„	53	„	215 650 „.

Die Streikkosten von 2 563 398 M erscheinen hoch, und es mag dahingestellt bleiben, ob die durch die Streiks erzielten Erfolge zu den gebrachten Opfern in einem richtigen Verhältniß stehen. Beachtenswerth ist es immerhin, daß die Ausgaben für Rechtsschutz, Verbandsorgane und die verschiedenen Unterstützungen diejenigen für die Streiks doch um rund 200 000 M überstiegen. Die erstere Ausgabe betrug 2 816 037, die letztere 2 625 612 M. In den Jahren von 1891 bis 1900 wurden für Unterstützungen, Rechtsschutz und Verbandsorgane 15 598 578 M für Streiks 9 237 637 M verausgabt, also 6 360 941 M. mehr für Unterstützungen ꝛc. als für Streiks. Die gesammten Kassenbestände der 58 Verbände, beliefen sich Ende 1900 auf 7 745 901 M. (gegen 5 577 546 M. im Vorjahre), wovon freilich nahezu die Hälfte, nämlich 3 792 497 M auf den Verband der deutschen Buchdrucker entfallen. Bemerkt sei hierbei, daß 21 Zentralverbände ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung zahlen, und daß 13 Verbände ihre Mitgliedsbeiträge erhöht haben. Freilich ist der Wille für die Organisation mehr zu leisten, bei den Arbeitern der verschiedenen Berufe nicht gleich stark entwickelt. Es ist von Interesse, daß die Verbände, welche Arbeitslosenunterstützung zahlen, prozentual den höchsten Mitgliederbestand haben.

Der Verfasser der Statistik, der Vorstand der Hamburger General-Kommission, Herr Legien, bezeichnet dieselbe als „äußerst befriedigend“. Die bedeutende Zunahme an Mitgliedern, die Erhöhung der Einnahme und des Reservefonds in den Gewerkschaften berechtigten zu der Hoffnung, daß die einmal errungene Position nicht wieder aufgegeben werde, gleichviel, wie sich die Verhältnisse auch gestalten möchten. Das wird abzuwarten sein. Die Statistik bezieht sich auf das Jahr 1900, wo die jetzt scharf zu Tage tretende wirthschaftliche Krisis erst leise einsetzte. Inzwischen haben einige gewerkschaftliche Centralverbände, besonders der Textilarbeiterverband, bereits nicht unbeträchtliche Mitgliederverluste aufzuweisen. Der Befürchtung, daß die nächstjährige Uebersicht doch ungünstiger abschließen könne, giebt Herr Legien an einigen Stellen selbst Ausdruck. So bei der Mittheilung, daß in elf Organisationen am Schlusse des Jahres 1900 die Mitgliederzahl bereits unter dem Jahresdurchschnitt gestanden habe. Es müsse befürchtet werden, daß im laufenden Jahre eine allgemeine Zunahme an Mitgliedern, wie sie in den letzten Jahren vorhanden gewesen, nicht eintreten werde. Die Entwickelung der Gewerkschaften in den letzten fünf Jahren berechtige jedoch zu der Hoffnung, daß eine Mitgliederflucht, wie sie anfangs der neunziger Jahre sich gezeigt habe, nicht wieder eintreten werde. Diese Hoffnung mag berechtigt sein, aber auf eine ernste Probe dürften die Gewerkschafter im weiteren Verlaufe der Krisis wohl gestellt werden.

Berlin. G. T.

Der Jahreskongreß der britischen Gewerkvereine, welcher Anfangs dieses Monats in der wallisischen Hafenstadt Swansea zusammentrat, stand diesmal unter dem Eindruck der Richtersprüche, welche das Haus der Lords als oberster englischer Gerichtshof — d. h. in diesem Falle der Lord-Kanzler als Vorsitzender des Oberhauses und vier rechtsgelehrte Lords — in Bezug auf die Gewerkvereine gefällt hat. Danach sollen bekanntlich die Gewerkschaften für alle Schadenersatzansprüche, die gegen sie wegen der Handlungen ihrer Beamten und Vertrauensmänner vor Gericht durchgesetzt werden, mit ihrem gesammten Vermögen, einschließlich der Unterstützungsfonds, haften. Auch soll nach einer anderen Entscheidung das Streikpostenstehen den Thatbestand des groben Unfugs begründen, und es sollen deshalb die Streikposten weggewiesen werden können. Die erstere Entscheidung, welche die Gewerkschaften für die Handlungen ihrer Organe haftbar macht, kann nur durch Gesetz abgeändert werden, gegen die Entscheidung wegen des Streikpostenstehens ist die Berufung an das Haus der Lords noch offen. Die Taff-Thal-Eisenbahnkompagnie hat bereits die Gewerkschaft der Eisenbahner auf Ersatz eines Schaden von 100 000 M verklagt, der ihr beim letzten Streik durch die Streikposten der Gewerkschaft zugefügt sein soll, und gegen streikende Textilarbeiter in Blackburn ist ein Einhaltsbefehl erlassen worden, der ihnen befiehlt, die aufgestellten Wachtposten zurückzuziehen.

Auf dem Kongreß verhehlte man sich den Ernst der Situation nicht. Nach langer Debatte wurde beschlossen, die Frage des Streikpostenstehens vor die Lords zu bringen und zur Führung dieses kostspieligen Prozesses einen Rechtsschutzfonds zu sammeln, der zugleich zur Unterstützung bedrohter Organisationen dienen soll. Außerdem sollen die Gewerkvereine ihre Statuten so abändern, daß sie die Konsequenzen des Spruchs der Lords nach Möglichkeit vermeiden können. Wahrscheinlich wird man die Unterstützungsfonds von den Streikfonds trennen und letztere in einer ausländischen Bank unterbringen. Das parlamentarische Komité soll endlich auf eine Revision der die Gewerkvereine betreffenden Gesetze hinarbeiten. Es lag auch eine Resolution vor, welche angesichts der neuen Gerichtsurtheile die Gründung einer selbständigen Arbeiterpartei im Unterhause für nothwendig erklärte, doch soll von dieser direkten Vertretung der Arbeiter im Parlament zunächst abgesehen werden. Der Kongreß gab sich auch sonst recht konservativ bezw. regierungsfreundlich. Er lehnte z. B. die Diskussion einer den Krieg in Südafrika mißbilligenden Resolution mit großer Mehrheit ab, ebenso mit großer Mehrheit die sozialistische Resolution auf Vergesellschaftlichung aller Produktionsmittel, die auf früheren Kongressen unbeanstandet angenommen wurde. Er verwarf weiter einen Antrag, das Schiedsgerichtsverfahren gesetzlich und obligatorisch einzuführen, beschloß dagegen einige Abänderungen des Fabrikgesetzes. Es soll besonders die Ueberzeitarbeit der Frauen und die Kinderarbeit in Fabriken vor dem vollendeten 15. Lebensjahre verboten werden. Die Textilarbeiter, welche die Kinderarbeit für die Textilindustrie für unentbehrlich erklären, traten hierbei für das bisherige System der Halbzeitarbeit ein.

Nach dem letzten Jahresbericht des britischen Arbeitsamtes bestanden Ende 1899 in England 1292 gewerkschaftliche Organisationen mit 1 802 815 Mitgliedern. Auf dem diesjährigen Kongreß hatten sich 409 Delegirte eingefunden, die rund 1¼ Million organisirte Arbeiter vertraten. Von den größeren Verbänden fehlten die Maschinenbauer, die bekanntlich auf zwei Jahre ausgeschlossen waren und nun freiwillig verzichteten, ebenso die Bergleute von Durham und Northumberland, die sich bekanntlich nicht zu dem gesetzlichen Achtstundentag bekehren lassen wollen und deshalb beschlossen haben, den Kongressen fernzubleiben. Auch eine ganze Anzahl kleiner Gewerkschaften fehlte. Abermals hatte der große Gewerkschaftsverband von Nordamerika zwei Vertreter entsandt, ebenso die englischen Genossenschaften, auch einige Geistliche und Freunde der Arbeiterbewegung nahmen an dem Kongreß Theil, der in üblicher Weise vom Bürgermeister des Kongreßortes begrüßt wurde. Dem Kongreß präsidirte der Vorsitzende des parlamentarischen Komités, der Sekretär der Londoner Buchdrucker, Bowerman. In der traditionellen Adresse, mit der dieser den Kongreß eröffnete, bedauerte er das Vorherrschen des südafrikanischen „Kriegsfiebers“ auch in Arbeiterkreisen und bemerkte bezüglich der neuen Gerichtsurtheile, daß nunmehr die Fonds der Gewerkschaften ein „Spielplatz für die Unternehmer und für gebührenhungrige Advokaten“ geworden seien. Die Lage sei unerträglich. Wenn auch der Streik selbst nicht als ungesetzlich erklärt worden sei, so würden doch die Gewerkschaften für alle durch den Streik veranlaßten ungesetzlichen Handlungen haftbar gemacht, auch dann, wenn diese Handlungen ohne die Zustimmung, ja selbst wenn sie gegen den klar ausgesprochenen Willen des Vorstandes unternommen würden. Dazu komme die Unsicherheit über das Recht des Streikpostenstehens. Es ergebe sich daraus die Lehre, für eine direkte Vertretung der Arbeiter im Unterhause zu sorgen. Wie oben mitgetheilt, wollte der Kongreß davon zunächst nichts wissen.

Die überaus gemäßigte Haltung des Kongresses ist gar nicht nach dem Geschmack des Londoner Korrespondenten des Berliner „Vorwärts“. Er wirft den Trades-Unions „politische Unreife“ vor, weil sie angesichts der gerichtlichen Urtheile, welche die „Todtenglocken“ des Trades-Unionismus bedeuteten, eine organisirte Armee von zwei Millionen englischer Arbeiter auf „juristische Kniffe“ verwiesen hätten, statt energisch an die Bildung einer großen selbstständigen Arbeiterpartei zu gehen, die bei den Wahlen und im Parlamente die Rechte der Arbeiter wahren könnte. Man habe auf dem Kontinente keinen richtigen Begriff von der „geistigen Verfassung“ der englischen Arbeiter. Eine Bewegung freilich, der die Zukunft, das Ziel nichts, die Gegenwart Alles sei, müsse in den Sumpf gerathen. Für jeden unbefangenen Beobachter der britischen Arbeiterbewegung ist es klar, daß die Massen der englischen Arbeiter für den festländischen, insbesondere den Marxistischen Sozialismus, nicht zu haben sind. Selbst die verhältnißmäßig kleinen sozialistischen Organisationen Englands: Sozialdemokratische Föderation und Unabhängige Arbeiterpartei, unterscheiden sich nach Programm und Taktik wesentlich von der

festländischen Sozialdemokratie. Der „Vorwärts“ giebt denn auch im Anschluß an das „herbe Urtheil“ seines Londoner Korrespondenten zu, daß in den diesjährigen Beschlüssen des englischen Arbeiterparlaments ein „weiter Abstand von dem entschiedenen und grundsätzlichen Auftreten der festländischen Arbeiterschaft zu erkennen“ sei, und daß man wohl die Entwickelung zum Sozialismus unter der englischen Arbeiterschaft überschätzt habe. Aber zum Pessimismus liege deshalb kein Grund vor, da eine nicht unbedeutende Gegenströmung gegen die gerügten Erscheinungen vorhanden sei, und die künftigen Wahlen sich sehr stark unter dem Eindruck für oder gegen das Lord-Urtheil abspielen dürften. Der sozialdemokratische Gedanke durchdringe eben nur langsam die vorwiegend an nächstliegenden praktischen Aufgaben interessirte englische Arbeiterschaft. Das wird abzuwarten sein. Zunächst wird sich zeigen müssen, ob und wie die englischen Gewerkvereine ihre Kassen gegen die Lord-Urtheile zu sichern wissen. Es handelt sich um nichts Geringeres als um die Frage, ob die Gewerkschaften ihre Bedeutung im Lohnkampfe behalten oder zu blaßen Unterstützungsgenossenschaften herabsinken werden.

Berlin. G. T.

Eine internationale Konferenz christlicher Textilarbeiter, auf der außer dem Centralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands der holländische christliche Textilarbeiterbund „Unitas“ (Sitz Enschede) und die vereinigten Verbände der christlichen Spinner und Weber Belgiens (Centralstelle Gent) vertreten waren, hat am 8. und 9. d. Ms. in Düsseldorf stattgefunden. Man schloß einen Kartellvertrag ab, wonach den Mitgliedern beim Uebertritt von einem Verband zum anderen die erworbenen Rechte, namentlich bezüglich der Unterstützungen, gewahrt bleiben sollen. In besonderen Fällen sollen die Organisationen sich auch bei Ausständen unterstützen, nachdem eine hierzu eingesetzte Kommission die Fälle untersucht und die Unterstützung befürwortet hat. Ein in Enschede zu errichtendes internationales Sekretariat soll den Verkehr zwischen den einzelnen Verbänden vermitteln und die Mitglieder auf genossenschaftlichem Gebiete, besonders dem Konsumvereinswesen, unterstützen.

Der Generalstreik der Flaschenarbeiter dauert fort. In Schlesien und Sachsen haben einige kleinere Beleuchtungs- und Hohlglasfabriken, die bisher nur in beschränktem Umfange Flaschen machten, sich ganz und gar auf die Flaschenfabrikation geworfen. Bei der Einstellung russischer Ersatzarbeiter ist es theilweise zu Ruhestörungen gekommen. Die Fabrikanten hoffen, daß die Streikunterstützung, die bisher nahezu 400 000 ℳ erfordert haben soll, bald nicht mehr ausreichen werde. Vorläufig fließen die Unterstützungen aber noch ziemlich reichlich. Stellenweise soll sich Flaschenmangel bemerkbar machen, man bemüht sich, gebrauchte Flaschen sämmtlich aufzukaufen.

Die Nordhausener Tabakarbeiter-Aussperrung dauert noch immer fort. Die Fabrikanten haben in Kassel ein Werbebureau für Arbeitswillige errichtet, das aber keine nennenswerthen Erfolge erzielen soll. Ein Theil der in den Ausstand getretenen Arbeiter ist von den Fabrikanten um Schadenersatz verklagt worden. Eine Firma allein hat beim Gewerbegericht 118 Klagen wegen unberechtigten Austritts aus dem Arbeitsverhältniß eingereicht. In einer Sitzung der Berliner Gewerkschaftskommission wurde es bedauert, daß der über die Nordhausener Kautabakfabrikanten verhängte Boykott nicht in wünschenswerther Weise von der Arbeiterschaft unterstützt werde. So habe z. B. der Konsumverein Berlin-Rixdorf, der in 11 Filialen sein Geschäft betreibe, boykottirten Kautabak verkauft. Einige Firmen lassen einen Theil ihrer Waaren in Strafanstalten herstellen.

Der Stahlarbeiterstreik in Amerika ist durch einen nicht veröffentlichten Vergleich zwischen der Amalgamated-Association und der United Steel Corporation beendigt worden.

Konferenz der österreichisch-ungarischen Glasarbeiterunion. Mitte August fand in Teplitz der vierte Delegirtentag der Union der Glas-, Porzellan- und keramischen Arbeiter Oesterreich-Ungarns statt. Aus dem Berichte des Vorstandes ergiebt sich, daß der „Union“ 6800 Mitglieder angehören. Vom 1. Januar 1899 bis 31. Dezember 1900 erzielte die „Union“ eine Einnahme von 127 234,13 Kr., während die Gesammtausgaben 130 337,11 Kr. betrugen. An Arbeitslose, worunter auch Kranke, wurden 6000 Kr. an Unterstützungen verabfolgt. Der große Bergarbeiterstreik hat die Entwicklung der „Union“ ungünstig beeinflußt, da der Einlauf von Beiträgen zurückblieb. Von den Erfolgen der Organisation wird im Vorstandsbericht besonders das Eingreifen der „Union“ zur Hebung der Lage der Glaskurzwaarenarbeiter des Isergebirges hervorgehoben. Als die schreckliche Noth in der genannten Branche wieder einmal den Höhepunkt erreichte, griff die Gewerkschaft energisch ein. Massenversammlungen und Enqueten führten zur Errichtung einer Produktivgenossenschaft der Perlenbläser, zur Konzentrirung des Vorrathes und zur Durchführung einer Konfektion in Krystall- und Besatzsteinbranche. Dadurch wurde die Schmutzkonkurrenz beseitigt, und der Absatz, der vollkommen gesunken war, stieg, so daß sich dessen Werth bereits im Dezember 1899 auf 54 356 fl. bezifferte, während er im November des Vorjahres nur einen Gesammtwerth von 3965 fl. repräsentirte. Damit stieg auch der Arbeitslohn, der im letzten Jahre eine Gesammtsumme von 187 000 fl. ausmachte, während er, zu den früheren niedrigen Preisen gerechnet, nur 46 000 fl. betragen würde. Die keramische Branche hatte im Jahre 1899 zwölf Lohnkämpfe zu verzeichnen, woran sich im Gesammten 1818 Arbeiter betheiligten. Von den Streiks wurden drei mit vollem, drei mit theilweisem und sechs ohne Erfolg beendet. Dagegen weist das Jahr 1900 nur neun Arbeiterausstände mit 393 daran betheiligten Arbeitern auf, wovon vier Streiks mit vollem, drei mit theilweisem und zwei ohne Erfolg endeten. — Ehe in die Verhandlungen eingegangen wurde, gelangte eine Resolution zur Annahme, in welcher den streikenden Flaschenmachern Deutschlands die Sympathien ausgesprochen und der Unionsvorstand ermächtigt wird, eine wöchentliche Extrasteuer von 10 Heller pro Mitglied einzuheben. — Die Berichte der einzelnen Distriktsvertrauensmänner konstatirten in Bezug auf die Zahl der neugewonnenen Mitglieder einhellig einen Fortschritt. Nur gegenwärtig, wo sich die Folgen der Krisen in der Porzellan- und Glaskurzwaarenindustrie bemerkbar machen, beginnt ein Stillstand einzutreten, während sich die Anforderungen an die finanziellen Leistungen der „Union“ erhöhen.

Arbeiterschutz.

Preußische Verordnung über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat auf Grund der neuen Bestimmung des §. 38 der Reichsgewerbeordnung Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler erlassen, der für die neuen Betriebe eine Konzessionspflicht konstruirt; die Konzession kann auch den bereits bestehenden ohne Angabe von Gründen wieder entzogen werden. Die Vorschriften treten am 1. Oktober d. Js. in Kraft. Sie enthalten im Wesentlichen folgende Bestimmungen: Die gewerbsmäßigen Stellenvermittler haben bestimmte Bücher zu führen; der Polizei steht das Recht zu, diese jederzeit zu kontroliren. Um die heimliche Stellenvermittlung zu verhindern, ist der Vermittler verpflichtet, deutliche Firmenschilder anzubringen; inserirt er in Zeitungen, so muß er seinem Namen den Zusatz beifügen: „Gesindevermiether“ oder „Stellenvermittler“. Unter gewissen Voraussetzungen hat er die Gebühren wieder zurückzuzahlen: der „Herrschaft“ dann, wenn der Dienstverpflichtete nicht angetreten ist oder die Eigenschaften nicht besitzt, die der Vermittler zugesichert hatte; der Stellungsuchende kann die Gebühren zurückfordern, wenn die Stelle nicht so beschaffen ist, wie versprochen. Einer besonders scharfen Aufsicht durch die Ortspolizeibehörde sind diejenigen Gesindevermiether und Stellenvermittler unterworfen, welche Stellen im Auslande an weibliche Personen oder im Inlande Stellen für Kellnerinnen oder sonstige in Schankräumen thätige weibliche Angestellte sowie für Ammen vermitteln. Verboten ist den Gesindevermiethern und Stellenvermittlern der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft, der Betrieb des Gewerbes in Gast- und Schankräumen und in solchen Räumen, die mit Gast- und Schankräumen in Zusammenhang stehen, das Aufsuchen von Bestellungen außerhalb der Geschäftsräume und jede Geschäftsthätigkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, in Vergnügungsorten, in offenen Läden, Bahnhöfen, Eisenbahnzügen u. s. w. Die Beherbergung und Verpflegung mit Ausschluß geistiger Getränke ist gestattet. Aber sie hat nach von der Ortspolizeibehörde genehmigten in den Geschäftsräumen auszuhängenden Verzeichnissen zu erfolgen. Verboten ist ferner die Annahme von Gebühren und sonstigen Vergütigungen vor Erledigung des Auftrages; Rückerstattung baarer Auslagen darf nur insoweit verlangt werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann. Den Stellung suchenden Personen sind ihre Gesindebücher, Arbeitsbücher und sonstigen Legitimationspapiere auf Verlangen sofort zurückzugeben; überhaupt steht den Gewerbetreibenden ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht an Gegenständen, die bei Anlaß der Stellenvermittelung in ihren Besitz gelangt sind, nicht zu. Für nicht gewerbsmäßig betriebene Arbeitsnachweise und Stellenvermittelungen haben die Vorschriften keine Geltung. Der Vermittler soll solchen Personen,

die ihre letzte Stelle ohne Einhaltung der Kündigungsfrist verlassen haben, keine Dienstleistung gewähren. Sie müssen sich, wenn sie ihrer Gebühren nicht verlustig gehen wollen, nach den Verhältnissen der Dienstherrschaft, für die sie einen Dienstverpflichteten verschaffen wollen, als auch nach den Dienstverhältnissen derjenigen Personen, denen sie eine Stelle vermitteln wollen, erkundigen. Sie haben die Vollständigkeit der Gesindebücher und Arbeitsbücher zu prüfen und dürfen Personen, die solche Bücher überhaupt nicht oder unvollständig ausgefüllte Bücher besitzen, eine Stelle nicht nachweisen.

Verordnung des Polizeipräsidiums von Berlin über den Schutz der Bauarbeiter. Nach Anhörung des Magistrats hat das Polizeipräsidium eine Verordnung zum Schutz der Bauarbeiter erlassen, die am 1. Oktober in Kraft tritt. Die neuen Bestimmungen finden Anwendung auf Hochbauten, bei denen einschließlich der Poliere und Lehrlinge zur Zeit der Ausführung des Rohbaues mehr als zehn Personen gleichzeitig beschäftigt sind. Während der Rohbau-Ausführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und Staaker, werden nicht in diese Zahl eingerechnet. Auf Tiefbauten werden die Bestimmungen angewandt, wenn sie von Unternehmern ausgeführt und mehr als zehn Personen länger als eine Woche an einer bestimmten Stelle gleichzeitig beschäftigt werden. Zur Unterkunft der Arbeiter müssen bei den Bauten Räume bereitgehalten werden, welche die Arbeiter bei ungünstiger Witterung und in den Ruhepausen benutzen können. Die Räume müssen ausreichend Licht- und Luftzufuhr und einen trockenen, festen Fußboden haben und auf Erfordern der Polizei vom 1. November bis 1. April heizbar sein. Für die dauernd beschäftigten Arbeiter müssen Sitzplätze vorhanden sein. Für die Anlage der Aborte ist besondere Fürsorge getroffen. Vom 1. November bis 1. April dürfen Stukkateur-, Putzer- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Thüren und Fenster nach außen verschlossen sind. In Räumen, in denen Koksfeuer ohne Ableitung der Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 *M* oder entsprechender Haft bedroht.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Ortskrankenkassen-Tag 1901. Die Verhandlungen des von 134 Vertretern besuchten Ortskrankenkassen-Tags zu Stuttgart vom 10. Sept. hatten zwei Mittelpunkte: den Bericht des Dr. med. Friedeberg über Krankenkassen, Aerzte und Apotheker und den Bericht des Rechtsanwalts Dr. M. Mayer in Frankenthal über die Krankenversicherung und die Arbeiterwohnungsfrage. Daneben lief die Verhandlung über eine große Anzahl recht wichtiger Anträge, die aber etwas kuriarisch behandelt wurden. Das Proletariat sei ein schlechter Arbeitgeber, meinte Dr. Friedeberg; die Krankenkassen hätten bisher auf Kosten der Aerzte gespart, er empfehle als Mindestsätze für die ärztlichen Honorare: auf dem Lande und in kleinen Städten 3 *M* pro Kopf und Jahr; in Städten von 20 000 bis 100 000 Einwohnern 3 *M* 50 *Pf*; und in Städten über 100 000 Einwohnern 4 *M* pro Kopf und Jahr. Die Krankenkassen hätten dagegen den Apothekern dadurch in die Hände gearbeitet, daß sie die Verordnung von Bädern, Milch, Landaufenthalt und anderen Maßnahmen der hygienischen Therapie große Schwierigkeiten entgegengesetzt und die Aerzte selbst in eine übermäßige Medizinaltherapie hineingedrängt hätten; die Allgemeinheit, hier die Krankenkassen, sei nicht dazu da, die Prozente der Hypothekenbesitzer zu bezahlen. In der Erörterung theilt ein Kölner Vertreter günstige Erfahrungen mit der Behandlung von Rekonvaleszenten in Landorten mit. Neben der Erweiterung dieser Rekonvaleszentenpflege und der Ausdehnung der Sonderbehandlung in Heilstätten zc. auch auf Nerven-, Geschlechts- und andere Krankheiten wurde insbesondere eine Hebung des Schwangeren- und Wöchnerinnenschutzes gefordert. Man einigte sich schließlich auf eine aus dem Vorort der Leipziger Ortskrankenkassen und der Centralkommission der Krankenkassen Berlins zu bildende Kommission zur Beratung über eine einheitliche Gestaltung der Krankenkassenstatistik, wie eine möglichst einheitliche Regelung der Aerzte- und Apothekerverhältnisse. Aenderungen zum Krankenversicherungsgesetz erstrebt man durch den Beschluß von Eingabe und Bittschriften nach der Richtung an:

daß in die amtlichen Arzneitaxen eine Begriffsbestimmung der Worte „Rezept" und „Rezeptur", wie sie in der Lübecker Arzneitaxe bereits enthalten ist, aufgenommen und zugleich bestimmt wird, daß nur in der Rezeptur die Sätze der Taxe gefordert werden dürfen; 2. daß die Liste der dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel eine wesentliche Erweiterung erfährt, und der Verkauf sämmtlicher Mittel, welche gegenwärtig bereits einzeln abgegeben werden dürfen, auch in Mischung gestattet wird; 3. daß der Vertrieb solcher Medikamente zc., die fabrikmäßig hergestellt sind, auch im Kleinhandel meist in fertiger Verpackung abgegeben werden, den Drogengeschäften insoweit freigegeben wird, als diese Medikamente keine „starkwirkenden" Stoffe enthalten und sie in diesen Originalverpackungen zur Abgabe gelangen; 4. daß bis zur Zulassung von Kassenapotheken, bezw. bis zur Verstaatlichung der Apotheken eine Reichsarzneitaxe für die deutschen Krankenkassen aufgestellt wird. In derselben sollen auch Vorzugspreise für Entnahme größerer Dosen vorgesehen werden; 5. daß die Krankenkassen berechtigt sein sollen, einen bis zwei Delegirte in die Taxkommission zur Herausgabe der ständigen Arzneitaxen zu entsenden.

Der Referent über die Arbeiterwohnungsfrage ging davon aus, daß auf dem Verbandstage norddeutscher Hausbesitzer in Hannover der Vorsitzende Baumeister Hartwig aus Dresden bekannt habe, er habe den Präsidenten des Reichs-Versicherungsamts brieflich aufgefordert, gegen die Versicherungsanstalten einzuschreiten, die gemeinnützige Baugenossenschaften unterstützen; sonst würde ein allgemeiner Kampf gegen den Bau von Arbeiterwohnungen und gegen die Baugenossenschaften eröffnet werden. Er charakterisirte die Kleinwohnungsfrage als eine Form der sozialwirthschaftlichen Krankheitserscheinungen in den großen Städten und Industriebezirken, Krankheitserscheinungen, die nur noch von denen geleugnet werden, die aus gemeingefährlichen Bodenspekulationen und ungesund hohen Grund- und Miethsrenten unberechtigten Nutzen ziehen wollen.

Das Arbeiterwohnungsproblem umfasse drei Bestandtheile: 1. Das Nichtvorhandensein einer genügenden Zahl von Wohnungen (Wohnungsnoth). 2. Das Vorhandensein einer übergroßen Zahl schlechter Wohnungen (Wohnungselend). 3. Eine übermäßige, den Einkommensverhältnissen der Wohnungsbedürftigen nicht entsprechende Höhe und Theuerung der Miethe. Die Ursachen dieser Krankheitszustände seien: Der Mangel genügender gemeinwirthschaftlicher und öffentlich rechtlicher Thätigkeit des Staates, der Gemeinden, der übrigen Körperschaften auf dem Gebiete des Wohnungswesens, die Gestaltung der Bauordnungen ohne Rücksicht auf das Bedürfniß der Miether von Kleinwohnungen (Kasernensystem), das freie Spiel der Bodenspekulation und des Wohnungswuchers, besonders in den Großstädten. Die Folgen der Wohnungsnoth seien u. A. eine Erhöhung der Ansteckungsgefahren und eine Vermehrung der Krankheiten. Da die vornehmste Aufgabe der Krankenversicherung die Erhaltung der Arbeitskraft als des wichtigsten und oft einzigen wirthschaftlichen Gutes der Versicherten ist, so müßten sich auch die Träger der Krankenversicherung an der Lösung der Wohnungsfrage betheiligen, und zwar durch Mitwirkung 1. an der Wohnungspolizei (Wohnungsaufsicht und Wohnungserhebungen), 2. an der Wohnungserrichtung. Die finanzielle Möglichkeit für die Krankenkassen, an der Wohnungsherstellung mitzuwirken, sei vorhanden. Das Gesammtvermögen aller Kassen betrage gegenwärtig etwa 160 Millionen Mark. Die Formen der Mitwirkung der Kassen bei der Errichtung von Kleinwohnungen könnten sein: 1. Die Gewährung von hypothekarisch gesicherten Darlehen gegen mäßigen Zinsfuß an Versicherungspflichtige, gemeinnützige Bauvereine, Arbeitgeber zur Erbauung von Wohnungen für ihre Arbeiter. 2. Erbauung von Arbeiterwohnungen. 3. Ankauf von Grund und Boden und Verleihung des Erbbaurechtes auf demselben. 4. Erwerb von Mitgliedschafts- und Genossenschaftsantheilen der gemeinnützigen Bauvereine. Erforderlich sei daher im künftigen Krankenkassengesetz eine Aenderung der Bestimmung über den Reservefonds.

In der Besprechung wurde noch auf die Wohnungsnoth auf dem Lande und auf die soziale Ungerechtigkeit hingewiesen, daß gegenwärtig die Reichen $1/7$, die Mittelklasse $1/5$, die kleinen Beamten $1/4$, die Arbeiter oft $1/3$ ihres gesammten Einkommens für die Wohnung ausgeben. Die Versammlung stimmte den Forderungen ideeller Natur über die Betheiligung der Krankenkassen an der Lösung der Wohnungsfrage und insonderheit über die Wohnungsaufsicht völlig zu, stellt aber fest, daß die Frage der Einsetzung finanzieller Mittel dafür durch die Krankenkassen zu einer endgültigen Beschlußfassung noch nicht genügend geklärt ist.

Ein Antrag gegen die Erhöhung der Lebensmittelzölle wurde angenommen, nachdem in der Erörterung fast nur über die Frage der Berechtigung der Krankenkassen zur Behandlung einer solchen Frage gestritten worden war. – Zum Unfallversicherungsgesetz wurde beschlossen: „Es möge bei Bemessung der Unfallrente neben dem ärztlichen Gutachten über den physiologischen Zustand bezw. die Folgen des Unfalles des Kranken zur Feststellung der prozentualen Erwerbsunfähigkeit das Urtheil von Vertrauensmännern, je zur Hälfte der Versicherten und der Arbeitgeber aus dem jeweiligen Berufszweige des Unfallerkrankten als maßgebend angesehen werden. In weiteren angenommenen Resolutionen wurde der Wunsch ausgesprochen, daß Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehülfen u. s. w. der Versicherungspflicht nur unterliegen sollen bei einem Einkommen von

nicht mehr als 3000 *M* im Jahr; daß bei Submissionsverträgen Unternehmer, die ihre finanzielle Pflichten der Arbeiterversicherung gegenüber nicht erfüllen, nicht weiter berücksichtigt werden sollen; daß die Befunde der Unfalluntersuchungen den in Betracht kommenden Krankenkassen mitgetheilt werden; daß die Fahrpreisermäßigungen auch denjenigen Versicherten gewährt werden, die zur Heilung ihrer Leiden auswärtige Krankenhäuser, Kliniken, Spezialisten aufsuchen; daß bei Krankenhausverpflegung der Tag der Aufnahme und der Tag der Entlassung zusammen als ein Tag zu rechnen seien, und endlich, daß eine Beschränkung der bürgerlichen Rechte der Kranken, die über die Leistungspflicht der Krankenkassen hinaus einem Krankenhause zur Last fallen, ausgeschlossen sein solle."

Zur bayerischen Sparkassenstatistik. In Nr. 39 dieses Blattes beschäftigte sich Dr. R. Schachner mit den bayerischen Sparkassenverhältnissen und demängelte u. A. die späte Veröffentlichung der Sparkassenstatistik durch das königlich bayerische statistische Bureau. Hierzu bemerkt der Hülfsarbeiter dieses Bureaus Dr. R. Hermann in der Nr. 26 der „Bayerischen Gemeindezeitung": „Der vorschriftsmäßige Termin zur Einsendung der seitens der öffentlichen Sparkassen auszufüllenden Formulare an das königlich bayerische statistische Bureau ist der 1. Oktober des dem Berichtsjahr folgenden Jahres. Terminsüberschreitungen sowie jedesmal erforderliche Berichtigungen beanspruchen regelmäßig mehrere Monate. So sind z. B. die letzten Formulare der Sparkassenstatistik pro 1899 erst unlängst zugleich mit den ersten Berichten über das Jahr 1900 in Einlauf gelangt. Jedenfalls bringt es der späte Einlieferungstermin, der lediglich in nothwendiger Rücksicht auf die Sparkassen bestimmt worden ist, mit sich, daß die Statistik über die Sparkassen nie vor Mitte des zweiten Jahres nach dem Berichtsjahr in die Oeffentlichkeit gelangen kann."

Literarische Anzeigen.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. In Verbindung mit seinen Kollegen DDr. H. Bleicher, R. Böckh, A. Dulla, M. Flinzer, R. Geißenberger, E. Hasse, E. Hirschberg, G. Koch, G. Pabst, F. X. Pröbst, H. Rettich, S. Schott, H. Silbergleit, K. Singer, G. Tenius, E. Tretau, G. Tschierschky, E. Würzburger und K. Zimmermann herausgegeben von Dr. M. Neefe. Neunter Jahrgang. Breslau, 1901. Verlag von Wilh. Gottl. Korn. 376 S. 11,20 *M*.

Der reiche Inhalt dieses städtestatistischen Nachschlagebuches ist durch die neuen Abschnitte über chemische Untersuchungsämter, Binnenhäfen, Streiks und Aussperrungen, sowie durch einige Uebersichten über die Ergebnisse der Landtags- und Reichstagswahlen, durch erweiterte Erhebungen über die Armenpflege und Wohlthätigkeit, sowie erstmalige Sonderzusammenstellungen über die Einnahmen und Ausgaben, die Anlagekosten und Ueberschüsse der Vieh- und Schlachthöfe vermehrt worden. Das Werk empfiehlt sich selbst, wir werden seine Angaben häufiger benützen müssen. Es beschafft sichere Grundlagen zur Beurtheilung der gewaltigen Fortschritte der betheiligten 55 Städte, deren Bevölkerung seit der Gründung des Deutschen Reiches von 4,8 auf 10,7 Millionen gewachsen ist.

E. Hugo, Die Deutsche Städteverwaltung. Ihre Aufgaben auf den Gebieten der Volkshygiene, des Städtebaus und des Wohnungswesens. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf. (G. m. b. H.), 1901. XII und 516 Seiten 8°. Preis broschirt 10 *M*, gebunden in engl. Leinwand 11,50 *M*.

Der durch sein im gleichen Verlage 1897 erschienenes Buch „Städteverwaltung und Munizipal-Sozialismus in England" bekannt gewordene Verfasser E. Hugo legt in dem vorliegenden Buche die Ergebnisse mehrjähriger Quellenstudien und Forschungen auf dem Gebiete der deutschen Städteverwaltung vor. Der Stoff erstreckt sich über die verschiedensten Gebiete der Wissenschaft und Technik, sollte aber nur nach seiner volkswirthschaftlichen Seite zur Darstellung kommen. Daraus erwuchsen dem Verfasser manche Schwierigkeiten. Er bezeichnet den gesellschaftlichen Lebensprozeß, der sich in einer Gemeinde abspielt, als das Thätigkeitsgebiet der Gemeindeverwaltung, und da er zugleich dabei berücksichtigt, daß dieser nicht nur das Leben der Gemeinschaft als solcher und das Leben der einzelnen Individuen, sondern ebenso sehr der unsere heutige Gesellschaft charakterisirenden Besitzklassen in sich schließt, so kommt er zu einer fundamentalen Scheidung der Funktionen der Gemeinden in zwei große Gruppen: Funktionen, die der Gesammtheit der Bewohner dienen, und solche, die einzelnen Besitzklassen dienen. Zu der ersten gehören die großen Gebiete der Volkshygiene, des Städtebaues, der Wirthschaftspflege, der Volksbildung, zur zweiten die Gebiete der Armenpflege und der Sozialpolitik, worunter er aber nur die Einrichtungen und Maßregeln zum Schutze und zur Förderung der wirthschaftlich schwächeren, nichtbesitzenden Klasse versteht, in erster Linie die Arbeiterpolitik der Gemeinden. Die Volkshygiene und der Städtebau bilden den Vorwurf des vorliegenden Buches. Die anderen Gebiete sollen später bearbeitet werden. Dem Verfasser wurde es durch das Entgegenkommen der Magistrate ermöglicht, das reichhaltige und nicht allgemein zugängliche Material in den Berichten und Denkschriften der Mehrzahl der deutschen Städte über 50 000 Einwohner zu benutzen, und er hat dadurch ein Werk geschaffen, das Praktikern wie Theoretikern werthvolle Hülfe leistet. Sp.

Geschichte und Entwickelung der christlichen Gewerkschaften Deutschlands nebst Protokoll des III. christlichen Gewerkschaftskongresses zu Krefeld. Verlag des Gesammtverbandes der christlichen Gewerkschaften (Johann Giesberts, M.-Gladbach, Bettrathstraße 7). Preis bei Frankozusendung 40 *₰*, für die Mitglieder der christlichen Gewerkschaften durch ihre Verbände bezogen 25 *₰*. Einzelversandt nur gegen vorherige Einsendung des Betrages oder Nachnahme. 1901. 8°. 112 S.

Das Büchlein giebt eine kurze Uebersicht über die Anfänge der gewerkschaftlichen Organisationsversuche der christlichen Arbeiter, deren wiederholtes Scheitern und endlichen Erfolg durch Ueberwindung der „Kindsmädchenpolitik," sowie die ersten Kongresse dieser zwar interkonfessionellen, aber auf dem Boden beider christlichen Konfessionen stehenden, keiner bestimmten politischen Partei angehörigen Gewerkschaften. Vgl. Sp. 911.

G. Condoelier, Les lois de la population et leur application à la Belgique. Bruxelles 1900, Société Belge de Librairie Oscar Schepens & Cie, Editeurs, 16 rue Treurenberg. 572 S. Lex., 1 Karte und mehrere Diagramme.

Verfasser behandelt in seinem umfangreichen Werke die statistischen Gesetze, die die Eheschließungen, die Geburten und Sterbefälle und die Gesammtbevölkerung beherrschen. Das Werk bietet mehr, als der Titel anzeigt. Die Untersuchungen sind für Belgien für die einzelnen Provinzen durchgeführt. Aber zum Vergleich sind auch die Ergebnisse anderer Staaten, wie Deutschland, England, Frankreich u. s. w., herangezogen. Das statistische Material ist in einer solchen Ausführlichkeit wiedergegeben, daß dem Leser eine Nachprüfung der gewonnenen Resultate ermöglicht wird, und erstreckt sich dabei auf möglichst lange Zeiträume, wie z. B. für Preußen auf die Zeit von 1821—1890. Der Fleiß, mit dem der Verfasser ein weit zerstreutes Material gesammelt und übersichtlich bearbeitet hat, ist geradezu erstaunlich. Verfasser gedenkt die französische und englische Statistik in ähnlicher Weise zu bearbeiten.

Paulsen, Prof. Dr. Friedrich, Parteipolitik und Moral. Dresden 1900. v. Zahn & Jaensch. 47 S.

Wagner, Dr. phil. Ernst. Wirthschaftliche Fürsorge für Angehörige Detinirter. Zweite Auflage. Breslau 1900, Wilh. Gottl. Korn. 89 S. Preis 1 *M*.

Benz, Gustav, Pfarrer. Der freie Samstag-Nachmittag. Basel 1901, Friedrich Reinhardt. 32 S.

Bode, Dr. Wilhelm. Das staatliche Verbot des Getränkehandels in Amerika. Weimar 1901, W. Bodes Verlag. 40 S. Preis 80 *₰*.

Bericht der Handelskammer zu Düsseldorf über das Jahr 1900. Erster Theil.

Beyendorff, R. Der Polizeibeamte, seine Rechte und Pflichten in populär-staatsrechtlicher Darstellung. Berlin 1900, Ernst Siegfried Mittler & Sohn. 159 S.

Fischer, Dr. Max, Wirthschaftliche Zeitfragen auf dem Gebiete der Irrenfürsorge. München 1901, Seitz & Schauer.

Flatau, Dr. Ludwig, Mehr Schutz für die Rechtspflege. Legislative Betrachtungen über einige Prozesse aus der letzten Zeit. Berlin 1901, Dr. John Edelheim. 83 S. Preis 1 *M*.

von Oppenried, Rob. Mully, Alters- und Invaliditäts-Sparkasse als Uebergang zur allgemeinen Volksversorgung. Vortrag. Wien 1901, Druck von Jahoda & Siegel.

v. François, Curt, Major a. D., Staat oder Gesellschaft in unseren Kolonien? (Soziale Streitfragen. Herausgegeben von Adolf Damaschke. Heft 10). Berlin, J. Harrwitz Nachf. 16 S. Preis 50 *₰*.

Unfallstatistik für das Jahr 1897. Zweiter Theil. Zweite Abtheilung. (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1900. 3. Beiheft.). Berlin 1900, A. Asher & Co.

Krokisius, Landgerichtsrath, Die unter dem Protektorat Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II. stehenden Berliner gemeinnützige Bau-Gesellschaft und Alexandra-Stiftung 1847 bis 1901. Berlin 1901, Ferd. Dümmler.

Beiträge zur Statistik der Stadt Mannheim. Im Auftrage des Stadtraths herausgegeben durch das Statistische Amt. Nr. 8. Die Ergebnisse der Wohnungszählung vom 1. Dezember 1900 in der Stadt Mannheim.

Statistisches Jahrbuch für die Stadt Dresden. Jahrgang 1900. Herausgegeben vom Statistischen Amte der Stadt Dresden im Juli 1901. Mit einer Chronik für 1900.

Halberstadt, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten des Stadtkreises Halberstadt für 1900.

Posen, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten in der Stadt Posen.

Verantwortlich für die Redaktion i. V.: Dr. Clemens Heiß, Berlin.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

X. Jahrgang. | Berlin, den 26. September 1901. | Nummer 52.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Ueber die Aufgaben der bürgerlichen Klassen in sozialer Beziehung.

Vortrag des Reichstagsabgeordneten Richard Roesicke,

gehalten in der ersten ordentlichen Versammlung der Ortsgruppe Berlin und Umgegend der Gesellschaft für soziale Reform am 5. September 1901.

I.

Wenn ich mir für einen Vortrag in der ersten Versammlung der Berliner Ortsgruppe der „Gesellschaft für soziale Reform“ als Thema „Die Aufgaben der bürgerlichen Klassen in sozialer Beziehung“ gewählt habe, so wollte ich damit nicht etwa zum Ausdruck bringen, daß diese Aufgaben sich decken mit den Zielen und Zwecken unseres Vereins. Ich bin mir vielmehr bewußt, daß das, was wir erstreben, über die Aufgaben der bürgerlichen Klassen hinausgeht, daß wir nicht nur Anforderungen an alle Gesellschaftsklassen, sondern auch an den Staat und die Gemeinde stellen müssen. Auch glaube ich, daß von der Initiative des Staates und der gesetzgebenden Faktoren auf sozialem Gebiete wenigstens in der nächsten Zeit mehr zu erwarten sein wird, als von der der bürgerlichen Klassen. Umsomehr erscheint es mir aber erforderlich, daß aus diesen Klassen heraus immer von Neuem die Pflichten dargelegt werden, welche ihnen gegenüber den arbeitenden, nichtbesitzenden Klassen obliegen. Nicht nur weil sie diesen am nächsten stehen, sondern auch weil sie vermöge ihrer Bildung und ihres materiellen Besitzes einen so bedeutenden Einfluß in Staat und Kommune haben, daß ohne sie oder gar im Gegensatz zu ihnen auch auf dem Gebiete der Sozialpolitik nicht viel erreicht werden kann.

Die Bezeichnung „bürgerlichen“ im Gegensatz zu den „arbeitenden“ Klassen ist erst neueren Datums. Der Name entspricht nicht ganz dem damit verbundenen Begriff. Denn einerseits wird doch auch in bürgerlichen Kreisen gearbeitet, andererseits gehören die Arbeiter gleichfalls zu den Bürgern des Staates und der Gemeinde. Man versteht aber in der Regel unter den „arbeitenden“ die handarbeitenden, nichtbesitzenden Klassen und unter den „bürgerlichen“ alle anderen Klassen mit Ausnahme des Adels und der Beamten.

Mit der Entwickelung der Industrie und der sich daraus ergebenden gewaltigen Konzentration der Betriebe hat sich innerhalb der Bevölkerung der Gegensatz herausgebildet, der in der vorerwähnten Bezeichnung seinen Ausdruck findet. Die Arbeiter erkannten je länger je mehr, daß sie von dem Segen, der sich über Deutschland im vorigen Jahrhundert ergossen hatte, nur wenig abbekommen, vielfach sogar nach Nachtheile erlitten hatten, die sich aus dem Zusammenfluß größerer Menschenmassen in Bezug auf Wohnungen und Preise der Lebensbedürfnisse ergaben. Es ist zwar erklärlich, aber sehr bedauerlich, daß die Arbeitgeber in der Mitte des vorigen Jahrhunderts es nicht als ihre Aufgabe erkannten, mit den eigenen zugleich die Interessen der Arbeiter zu fördern, weil dann die soziale Frage niemals den bedrohlichen Charakter hätte annehmen können, den sie zeitweise thatsächlich angenommen hat. Aber der unaufhörliche Zufluß neuer Arbeitskräfte, die Bedürfnißlosigkeit derselben und ihre mangelnde Organisation verleiteten die Unternehmer dazu, nur den eigenen Vortheil im Auge zu behalten und sich um das Wohl und Wehe ihrer Arbeiter wenig oder gar nicht zu kümmern. Die Folge davon war, daß die Arbeiter mehr und mehr in den Arbeitgebern ihre Gegner erblickten, die ihnen den ihnen zukommenden Antheil an den Genüssen des Lebens, ja oft den nothwendigen Unterhalt zum Leben versagten. Da auch die übrigen nicht zu den Unternehmern zählenden, aber diesen in sozialer Beziehung nahestehenden Kreise die Lage der Arbeiter weder erkannten, noch — von Ausnahmen abgesehen — zu bessern sich bemühten, so wurden sie mit jenen identifizirt und der Kreis der Gegner dadurch erweitert. So lagen die Verhältnisse, als sich unter der Leitung von Ferdinand Lassalle der Allgemeine deutsche Arbeiterverein und unter Bebel und Liebknecht die Eisenacher Partei bildeten, aus denen dann auf Grund des Gothaer Programmes im Jahre 1875 die sozialdemokratische Partei hervorging.

Wenn nun auch der Gegensatz zwischen den sogenannten bürgerlichen Klassen und den Arbeitern als die Folge der gewerblichen Entwicklung angesehen werden kann, so ist dieser Gegensatz doch verschärft worden einerseits durch die Passivität des Staates, der Kommunen und der Gesellschaft gegenüber den Bedürfnissen der arbeitenden Klassen, andererseits durch die Führer der sozialdemokratischen Bewegung, welche jedes gemeinsame Interesse leugneten und die übrigen Klassen als eine große reaktionäre Masse bezeichneten, die den Arbeitern die ihnen zustehenden Rechte vorzuenthalten bestrebt sei.

Man wird zugeben können, daß diese Taktik dem Parteiinteresse, vielleicht auch dem der Arbeiter in der ersten Zeit der

Bewegung insofern entsprach, als sie das Klassenbewußtsein der letzteren zu heben geeignet war. Mit der fortschreitenden Erkenntniß der sozialen Bedürfnisse ist diese Scheidung jedoch immer haltloser geworden. Denn heute ist es nicht mehr die Sozialdemokratie allein, welche die Interessen der Arbeiter vertritt, auch in den übrigen Klassen ist die Zahl derer mächtig gewachsen, welche es als die Aufgabe von Staat und Gesellschaft ansehen, die Lage der Arbeiter in materieller und sozialer Beziehung zu heben.

Die „Gesellschaft für soziale Reform" hat jene Abschließungstheorie an sich selbst erfahren, indem die Führer der Sozialdemokratie es ablehnten, sich an ihren Arbeiten zu betheiligen. Das wird und darf uns aber nicht abhalten, den Zielen zuzustreben, die wir uns gesteckt haben, schon deshalb nicht, weil der Grund für diese Ablehnung doch nur in der Besorgniß zu suchen ist, daß durch die gemeinsame Thätigkeit der prinzipielle Gegensatz zwischen den bürgerlichen und den arbeitenden Klassen verwischt werden könnte. Ebensowenig sollten sich einsichtige Arbeitgeber durch die Stellungnahme der Sozialdemokratie in ihrem Verhalten den Arbeitern gegenüber beeinflussen lassen. Denn die Aufgaben, die sie zu erfüllen haben, kommen nicht der sozialdemokratischen Partei als solcher, sondern den Arbeitern in ihrer Gesammtheit zu statten. Je mehr wir den berechtigten Forderungen der letzteren entgegenkommen, desto mehr werden wir dazu beitragen, der Sozialdemokratie den Stachel zu nehmen und den Arbeitern den Beweis zu erbringen, daß auch innerhalb der jetzigen Staats- und Gesellschaftsform eine dauernde Besserung ihrer Lage möglich ist. Damit wird aber zugleich die Gefahr beseitigt, welche Regierungs- und andere Kreise — meines Erachtens mit Unrecht — heute noch in der Existenz der Sozialdemokratie erblicken. Eine Gefahr könnte überhaupt nur in dem Bestreben erblickt werden, die Ziele, welche sich die Sozialdemokratie gesteckt hat, gewaltsam zur Durchführung zu bringen. Daß die Partei ein solches Bestreben heute weit von sich abweist, ist einerseits der Vermehrung ihrer Anhänger, wodurch die ruhigeren Elemente das Uebergewicht erlangt haben, andererseits der veränderten Stellung zu danken, welche die Arbeiter heutzutage Staat und Gesellschaft gegenüber einnehmen.

In der Verfolgung selbst weit gesteckter Ziele auf gesetzmäßigem Wege kann eine Gefahr nicht liegen, weil die Erreichung dieser Ziele doch nur möglich ist mit Zustimmung der Mehrheit des deutschen Volkes. Eine solche Mehrheit ist aber ohne die bürgerlichen Klassen in Deutschland nicht denkbar und deshalb wird die weitere Entwickelung unserer sozialen Verhältnisse Schritt halten müssen mit dem Maß des sozialen Empfindens auf Seiten dieser Klassen. Diese nicht zu bestreitende Thatsache wird sowohl von den Führern der Sozialdemokratie wie von denen absichtlich verschwiegen, welche überhaupt keinen Fortschritt wünschen.

Will man die jetzige Gesellschaftsordnung erhalten, will man die monarchische Staatsverfassung befestigen, sie vor Erschütterungen bewahren, dann muß man Sozialpolitik treiben, dann muß man mitarbeiten an der Ausbesserung der Lage der arbeitenden Klassen, dann darf man nicht Halt machen vor den vermeintlichen Rechten der übrigen Klassen. Nicht die sind staatserhaltend, welche die Interessen der Besitzenden vertreten, sondern die, welche die Lage der unteren Klassen so zu gestalten suchen, daß auch sie sich in unserem Vaterlande wohl fühlen.

Bevor ich nun auf die einzelnen Aufgaben, welche den bürgerlichen Klassen in dieser Beziehung obliegen, eingehe, muß ich zunächst mit einigen Worten dessen gedenken, was bisher auf sozialpolitischem Gebiete geschehen ist.

Abgesehen von einigen Bestimmungen des Preußischen Landrechts und anderer Landesgesetze, die auch den Arbeitern zu Gute kamen, ist es hauptsächlich die Gewerbeordnung von 1869, welche letzteren zuerst besondere Rechte verlieh und den Arbeitgebern gewisse Pflichten auferlegte. So wurde in den §§ 152 153 der Gewerbeordnung den Arbeitern die Koalitionsfreiheit gewährt und im § 120 den Unternehmern die Pflicht auferlegt, „zum Schutze der Arbeiter alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind."

Der Erfolg dieser Bestimmungen war zunächst kein bedeutender. An der wirksamen Ausnutzung des Koalitionsrechtes wurden die Arbeiter in der ersten Zeit nicht nur durch die mangelnde Organisation, sondern auch durch eine Reihe von Verordnungen und Gesetzen der Einzelstaaten behindert. Die Bestimmung über den Schutz der Arbeiter in den gewerblichen Betrieben war dagegen zu allgemein gefaßt, um wesentliche Fortschritte auf diesem Gebiete herbeizuführen.

Dennoch glaubte man in der damaligen, vom Individualismus beherrschten Zeit mit der Einführung der Gewerbeordnung alles Mögliche für die Arbeiter gethan zu haben und hielt im Uebrigen um so fester an dem Grundsatz „Hilf Dir selbst". Daß von Selbsthilfe bei denen nicht die Rede sein kann, die kaum genug zum nackten Leben haben, daß Arbeiter sich aus eigener Kraft nur in seltenen Fällen gegen die Folgen von Alter und Invalidität zu schützen, daß sie sich auch des Koalitionsrechtes mit Erfolg nicht zu bedienen vermögen, wenn die Sorge um den nächsten Tag Denken und Fühlen in Anspruch nimmt, das wollte man damals weder in konservativen noch in liberalen Kreisen gelten lassen. Erst die Ereignisse des Jahres 1878 brachten einen Umschwung in der öffentlichen Meinung hervor und die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 bewies, daß man auch an höchster Stelle das Bedürfniß empfand, dem damals leider als nothwendig erachteten Repressiv-System ein Arbeiterschutz-System zur Seite zu stellen, durch welches „den Hülfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes" gewährt würde, „auf den sie Anspruch haben." So entstanden die Arbeiterversicherungsgesetze, zunächst das Krankenversicherungs-, dann das Unfallversicherungs- und endlich im Jahre 1889 das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz — lauter Gesetze, durch welche die Wohlthat zur Pflicht und das Almosen zu einem Recht auf Rente erhoben wurden. Bald darauf wurde die Gewerbeordnung abermals abgeändert und durch die unter dem Namen „Arbeiterschutzgesetz" bekannten Bestimmungen ergänzt. Hierzu kam im nächstfolgenden Jahre das Gesetz betreffend die Gewerbegerichte, welches sich für den Rechtsschutz der Arbeiter als überaus segenbringend erwiesen hat.

Es kann nicht bestritten werden, daß Deutschland durch diese Maßnahmen auf sozialem Gebiete einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan hat, daß damit mehr erreicht worden ist, als die meisten Sozialpolitiker früherer Jahre zu hoffen gewagt hatten. Wenn die Vortheile dieser Gesetzgebung aber auch noch so hoch eingeschätzt werden, so muß doch zugegeben werden, daß dadurch nur Versäumtes nachgeholt worden ist, daß weder der Staat noch die bürgerlichen Klassen ein Recht haben, ihre Aufgaben nunmehr als gelöst zu betrachten. Ganz abgesehen davon, daß es auf sozialem Gebiete, ebensowenig wie im gewerblichen Leben, überhaupt keinen Stillstand giebt, daß mit den sich fortwährend ändernden Verhältnissen immer wieder neue Bedürfnisse hervortreten, so ist die Lage der arbeitenden Klassen überhaupt noch keine solche, daß auch nur von zufriedenstellenden Zuständen im Allgemeinen gesprochen werden kann. Ja, der berechtigten Forderungen sind noch so viele, daß kein Augenblick versäumt werden darf, um wenigstens die wichtigsten zur Durchführung zu bringen.

Um mit der Arbeiterversicherung zu beginnen, so fehlt noch immer die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die im Handwerk, im Handel und im Kleingewerbe beschäftigten Arbeiter. Es muß die Karenzzeit von 13 Wochen beseitigt werden, weil dadurch die Krankenkassen bezw. die Arbeiter zu Gunsten der Arbeitgeber ungerecht belastet werden.

Die Krankenversicherung muß auf 26 Wochen ausgedehnt werden, damit die Lücke endlich ausgefüllt wird, die darin besteht, daß die Unterstützungspflicht der Invalidenversicherungsanstalten erst nach sechsmonatlicher Krankheitsdauer beginnt, während die der Krankenkassen bereits mit der 13. Woche ihr Ende erreicht. Das Krankenversicherungsgesetz muß ferner ausgedehnt werden auf die Dienstboten und die im Handel beschäftigten Personen, deren Versicherung bis jetzt eine freiwillige bezw. von dem Willen der Gemeinden abhängig ist.

Die Invalidenversicherung muß dahin ergänzt werden, daß wenigstens diejenigen, deren Invalidität durch eine Gewerbekrankheit herbeigeführt ist, keine geringeren Renten erhalten wie die, welche durch Unfälle invalide geworden sind.

Diese mehr auf gesetzgeberischem Gebiete liegenden Aufgaben hebe ich hervor, weil manche von ihnen bereits erfüllt wären, wenn der Widerstand der betheiligten Kreise innerhalb der bürgerlichen Klassen dies nicht verhindert hätte.

Alsdann fehlt es noch immer an einer Wittwen- und Waisenversorgung, welche wiederholt vom Reichstag gefordert worden ist, vor Allem aber an einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Während die Wittwen- und Waisenversicherung unschwer durchzuführen ist, da sowohl die Unfallversicherung, wie die Beamten-Relictengesetze einen Anhalt hierfür bieten, muß anerkannt werden, daß es für eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit noch

an geeigneten Vorbildern fehlt. Denn die von einigen Arbeitervereinigungen eingeführten Reise- und Arbeitslosen-Unterstützungen können als Vorbilder schon deshalb nicht gelten, weil sie weder eine **Versicherungspflicht** noch ein **Recht** auf Rente einschließen. Eher können die in Köln und in der Schweiz gemachten Versuche als solche gelten, obgleich auch sie noch zu jungen Datums sind.

Der Mangel an Vorbildern hat uns aber auch nicht gehindert, die Alters- und Invalidenversicherung und andere Aufgaben zu lösen. Er sollte uns daher auch von der Inangriffnahme einer Arbeitslosenversicherung nicht abhalten, denn die **Arbeitslosigkeit** ist in der Regel ebensowenig wie die **Arbeitsunfähigkeit** auf ein Verschulden der Arbeiter zurückzuführen, vielmehr die Folge von Arbeitsstockungen, die obenein nicht selten durch ein Verschulden des Staates, der Gesellschaft oder der einzelnen Unternehmer herbeigeführt sind. Die Arbeiter sind es aber, die durch ihre Entlassung und die sich daraus ergebende Arbeitslosigkeit am ehesten und härtesten von den Nachtheilen rückgängiger Konjunkturen betroffen werden, obgleich sie an dem Nutzen der vorausgegangenen günstigen Geschäftslage nicht einmal einen entsprechenden Antheil gehabt haben.

Wenn der Mangel an Arbeitsgelegenheit schon für unverheirathete Arbeiter, die eher im Stande sind, andere selbst fern gelegene Arbeitsstätten aufzusuchen, von den bedenklichsten Folgen begleitet ist, so wirkt er für verheirathete Arbeiter, die Familien zu ernähren haben, auf die Dauer geradezu zerrüttend. Was nützt es den Arbeitern, daß sie gegen Unfall, Krankheit und Invalidität versichert sind, wenn sie in **gesunden** Tagen keine Gelegenheit zur Arbeit finden? Was nützen ihnen selbst hohe Löhne, wenn diese immer wieder durch Zeiten unterbrochen werden, in denen sie ohne ihr Verschulden überhaupt keinen Lohn erhalten? Das alles sind eigentlich nur Gemeinplätze, die jeder kennt. Um so größer ist aber das Unrecht auf Seiten des Staates und der Gesellschaft, daß man noch nicht einmal versucht hat, dieses Uebels Herr zu werden. Mit Recht bezeichnet es **Erich Eyck** in einem Aufsatz in Nr. 25 der „Soziale Praxis“ als tief bedauerlich, „daß man das Jahrfünft ungewöhnlicher Prosperität, das wir jetzt haben zu Ende gehen sehen, ungenutzt hat vorüberstreichen lassen.“

Man kann es der Sozialdemokratie und ihren Vertretern nicht verdenken, wenn sie diese wunde Stelle der bestehenden Wirthschaftsordnung immer wieder zum Beweise dafür anführen, daß nur der von ihnen in Aussicht gestellte Zukunftsstaat eine Beseitigung solcher Mißstände herbeizuführen im Stande sei.

Die bürgerlichen Kreise haben meines Erachtens die Pflicht, auf eine Lösung dieser Aufgabe zu bringen, die sich wie ich glaube, am besten durch die Kommunen in Verbindung mit der Regelung des **Arbeitsnachweises** erreichen läßt. Denn Dr. **Freund**, der Vorsitzende des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, hebt in seiner sozialpolitischen Studie „**Der Arbeitsnachweis**“ sehr richtig hervor: „Der Arbeitsnachweis schafft zunächst nicht mehr Arbeit als thatsächlich vorhanden ist, aber dadurch, daß er die Möglichkeit der Besetzung von vakanten Arbeitsstellen aufs höchste steigert, dient er in eminenter Weise zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.“

Leider liegt aber auch die **Arbeitsvermittelung** in Deutschland noch sehr im Argen. Beruhte sie doch bis vor nicht langer Zeit fast allein auf dem seit Alters her üblichen „Zusprechen“ von Betrieb zu Betrieb! Die Mängel, die diesem Aufsuchen von Arbeitsstellen sowie der durch gewerbsmäßige Vermittler oder durch Zeitungsannoncen bewirkten Arbeitsvermittelung anhaften, führten nach und nach zur Errichtung besonderer Arbeitsnachweisanstalten, die theils von Kommunen und gemeinnützigen Vereinen, theils von den Interessenten selbst, d. h. von Unternehmern und Arbeitern, begründet wurden. Während die ersteren durch ihre neutrale unparteiische Verwaltung sich allgemeiner Anerkennung erfreuen, haben die letzteren leider eine wesentliche Verschärfung des Gegensatzes zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern dadurch herbeigeführt, daß sie mit der Vermittelung von Arbeit Sonderzwecke verbanden. Indem die Arbeiter ihre Nachweise nur solchen Arbeitern zur Verfügung stellen, welche ihrer Partei oder Gewerkschaft angehören, üben sie einen Zwang auf die Arbeitsuchenden in politischer und gewerkschaftlicher Richtung aus. Die Arbeitgeber schließen dagegen alle diejenigen Arbeiter von der Benutzung ihrer Nachweise aus, welche sich durch die Vertretung ihrer Interessen, durch Lohnforderungen, Streiks oder dergl. mißliebig gemacht haben. In diesen Kreisen erblickt man, wie sich aus dem **Bericht über die im September 1898 in Leipzig abgehaltene Konferenz** von Vertretern der Unternehmer-Arbeitsnachweise ergiebt, in der Möglichkeit, Arbeiter durch Arbeitslosigkeit zu willfährigen Werkzeugen zu machen, einen besonderen Vorzug solcher Nachweise. — Es würde zu weit führen, auf die Einzelheiten dieses Berichts näher einzugehen, aber Jeder, der ihn gelesen hat, wird mir zugeben, daß die dort zu Tage geförderten Ansichten und Grundsätze die Rechte der Arbeiter sozusagen mit Füßen treten, daß dort die Herrschaft des Unternehmerthums in einer Weise in den Vordergrund gestellt worden ist, die zu einer Auflehnung gegen die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung geradezu anreizen muß.

Diesen Interessenvertretungen gegenüber haben die, welche den Frieden innerhalb der verschiedenen Gesellschaftsklassen zu fördern beabsichtigen, alle Ursache, für die Errichtung **unparteiischer, paritätischer Arbeitsnachweise** einzutreten. Schon die unparteiische von gemeinnützigen Vereinen oder von kommunalen Behörden eingerichtete Arbeitsvermittelung ist als ein Fortschritt zu begrüßen; das zu erstrebende Ziel ist und muß aber sein: die Errichtung **paritätischer** Arbeitsnachweise, d. h. solcher Nachweise, die von einem Kuratorium verwaltet werden, das aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter Leitung eines Unparteiischen besteht. Auch für diese Arbeitsnachweise erscheint die Anlehnung an kommunale Behörden wünschenswerth, weil sie die beste Garantie für unparteiische Leitung und für die freie Wahl von Vertretern der sich gegenüberstehenden Interessentengruppen bieten.

Es ist mit großer Genugthuung zu begrüßen, daß eine Anzahl Städte die ihnen in Bezug auf die Arbeitsvermittelung obliegende Verpflichtung anerkannt und solche paritätischen Arbeitsnachweise bereits errichtet hat. Immerhin ist die Zahl noch nicht groß und entspricht keineswegs dem Bedürfniß, weder in Zeiten reger Nachfrage noch in Zeiten rückgängiger Konjunktur. Man wird dies begreiflich finden, wenn man bedenkt, wie langsam z. B. die Kommunen von ihrem Recht in Bezug auf die Einführung von Gewerbegerichten Gebrauch gemacht haben, sodaß Bundesrath und Reichstag sich noch vor Kurzem veranlaßt sahen, durch entsprechende Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wenigstens für alle Kommunen mit mehr als 20 000 Einwohnern die Errichtung von Gewerbegerichten obligatorisch zu machen. Diese Wahrnehmung ist es, welche mich und meinen Kollegen Herrn Dr. **Pachnicke** bereits im Jahre 1898 veranlaßt hat, im Reichstag einen Antrag einzubringen, durch welchen die verbündeten Regierungen aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sie berechtigt, die Einrichtung unparteiischer paritätischer Arbeitsnachweise seitens der Kommunen überall da zu verlangen, wo ein Bedürfniß vorliegt bezw. ein solches von den Interessenten anerkannt wird. Es ist bezeichnend, daß sich gegen diesen Antrag, der ja nur den Regierungen größere Rechte, nicht größere Pflichten auferlegen will, eine große Zahl von Handelskammern und Unternehmerverbänden sehr energisch ausgesprochen hat, indem sie den Grundsatz vertreten, daß diejenigen, welche die Arbeit vergeben, auch über die Zulassung der Arbeitsuchenden zu verfügen haben. Und doch haben sich mehrere Regierungen u. A. auch die preußische in einer Reihe von Erlassen und Verfügungen bereits auf den gleichen Standpunkt gestellt, den ich und Andere in dieser Beziehung einnehmen. Man erkennt daraus, daß es auch hier wieder bürgerliche Kreise sind, welche sich der Besserung dieser Verhältnisse hindernd in den Weg stellen.

(Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Lohnvorschüsse und -Retention in Oesterreich.

Mit einem eigenen Erlasse hat das österreichische Ministerium des Innern kürzlich betreffs der Gepflogenheit einiger Unternehmer, den Lohn für eine Zahlungsperiode, gewöhnlich eine Woche, inne zu behalten, um ein Kompensationsobjekt bei Schadenersatzansprüchen in der Hand zu haben, folgende Entscheidung getroffen, die mit interessanten Erwägungen begründet ist. Es war seitens einer Unterbehörde eine Arbeitsordnung beanstandet worden, weil dieselbe neben der Festsetzung einer Stehwoche die Bestimmung enthielt, daß ein Lohnvorschuß für die Zeit bis zur Abrechnung nur „in dringenden Fällen“ bewilligt werden solle. Die Behörde hatte die Streichung der Worte „in dringenden Fällen“ verlangt, die Firma hatte dagegen Rekurs ergriffen. Der Rekurs wurde vom Ministerium des Innern zu Gunsten der Firma erledigt, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Einrichtung einer Stehwoche kann gegenüber dem §. 72 der Gewerbeordnung, der im Allgemeinen die Vertragsfreiheit anerkennt, weder mit Berufung auf die Anordnung der Bezahlung der Löhne noch mit Berufung auf das Verbot der Lohnabzüge

angefochten werden; die Stehwoche ist nur eine in Bezug auf die Zeit der Auszahlung getroffene Bestimmung des Arbeitsvertrages, welche durch den §. 77, der nur in Ermangelung besonderer Uebereinkunft eine wöchentliche Auszahlung vorschreibt, keineswegs ausgeschlossen ist. Die Stehwoche bedeutet nur die Hinausschiebung des Termins der Auszahlung um eine gewisse Zeit oder die Festsetzung einer längeren Lohnzahlungsperiode für den Anfang des Vertragsverhältnisses, während für die weitere Dauer desselben kürzere Lohnzahlungsperioden in Kraft treten — und beides ist durch die Gewerbeordnung nicht verboten. Es kann aber auch die Gewährung eines Lohnvorschusses für die Stehwoche nicht unter Berufung auf §. 1156 des Bürgerlichen Gesetzbuches gefordert werden, denn dieser Paragraph enthält kein absolutes, sondern nur subsidiäres Recht, das für den Fall des Mangels einer besonderen Uebereinkunft in Kraft tritt; ein verhältnißmäßiger Theil des Lohnes kann darnach vor vollendeter Arbeit nur dann gefordert werden, wenn nicht ein anderweitiger Vertrag vorliegt. Uebrigens enthält diese Norm nichts über die Termine selbst, innerhalb deren eine solche Forderung geltend zu machen wäre, sondern spricht nur ganz allgemein von „gewissen Abtheilungen der Zeit," in denen eine Arbeit verrichtet wird; es wäre also in jedem konkreten Falle die Länge dieser Zeitabtheilungen gegenüber der Frage, ob eine Vorschußforderung angemessen, bezw. befugt ist, zu bestimmen. Es ist sonach im Auge zu behalten, daß für die Beurtheilung des Arbeitsvertrages der Reihe nach in Betracht kommen: 1. Die individuelle Uebereinkunft, 2. die sonderrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Gewerbeordnung, 3. die allgemeinrechtlichen Bestimmungen, d. h. das Bürgerliche Gesetzbuch. Wenn somit die Anordnung einer Stehwoche im Arbeitsvertrage nicht bemängelt werden kann, so kann auch die Aufnahme einer Bestimmung in die Arbeitsordnung, daß nur in dringenden Fällen Lohnvorschüsse gewährt werden sollen, nicht angefochten werden, denn dieselben könnten nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung überhaupt nicht gefordert werden. Aus der Zulässigkeit der Stehwoche folgt aber keineswegs, daß der Arbeitgeber nunmehr das Recht hat, bei etwaigen Schadenersatzforderungen sich ohne Weiteres aus der stehen gebliebenen Lohnsumme zu befriedigen; vielmehr unterliegt die Geltendmachung eines derartigen Anspruches in jedem einzelnen Falle der Kognition des Gewerbegerichtes, da nach §. 78 Lohnabzüge für Schadenersatzansprüche an die Zustimmung des Arbeitnehmers gebunden sind.

Der Verband deutscher Gewerbevereine, dem jetzt 811 Vereine mit 93 000 Mitgliedern angehören, verhandelte auf seiner 10. Hauptversammlung zu Hannover am 15. September unter dem Vorsitz vom Ingenieur Berghausen-Cöln u. a. über die gewerblichen Schiedsgerichte und erklärte es einstimmig im Interesse einer raschen und zutreffenden Rechtsprechung für dringend wünschenswerth, daß den Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten Beisitzer aus dem Handwerker- und Kleingewerbestande angehören. Eine Ausdehnung der Meister- und Wanderlehrkurse — mit Hülfe der Staatsregierung sind solche bereits in Hannover, Posen und Cöln errichtet — in enger Fühlung mit den Musterausstellungen der Centralstelle und deren Lehrthätigkeit in Musterwerkstätten, sowie die weitere Errichtung solcher Centralstellen als staatliche Einrichtungen wird mit allen Kräften vom Verbande angestrebt werden. Gegen das Ausverkaufsunwesen richtete sich ein weiterer Beschluß. Sonst beschäftigte man sich noch mit der Bedeutung der Handelsverträge für den Handwerkerstand, mit der Lieferung von Baubedarfsartikeln durch Bauleiter, Förderung des Zeichenunterrichtes, Gründung einer Verbandskasse und der Kapitalversicherung für junge Handwerker.

Kommunale Sozialpolitik.

Brandenburgischer Städtetag. Der Brandenburgische Städtetag, dem von 138 Städten 119 angehören, beschloß auf seiner 21 Versammlung in Luckenwalde, die Sparkassenrevision künftig durch den Sparkassenverband (Centralstelle: Oberbürgermeister Lehmann-Landsberg a. W.) vornehmen zu lassen. Er empfahl, der Desinfektion mehr Aufmerksamkeit als bisher zuzuwenden. Bei Diphtherie, Scharlach, Masern, Tuberkulose, Influenza, Keuchhusten, Aussatz und Flecktyphus könne die Desinfektion durch Formalin geschehen; bei Cholera, Ruhr, Pest und Pocken sei aber ein Dampfdesinfektionsapparat erforderlich. Während der Krankheit möge sie (unter Aufsicht eines Desinfektors) den Angehörigen überlassen bleiben, die Schlußdesinfektion aber müsse unter allen Umständen einem gutgeschulten Beamten (in kleineren Städten vielleicht Polizisten, in größeren einem Berufs-Desinfektor) übertragen werden. Die Kosten sollten die Gemeinden tragen. Der Zwangsdesinfektion sei die Bevölkerung ohne Widerstand und mit Verständniß entgegengekommen. Zu ausgiebigen Verhandlungen gaben die Leitsätze über die bevorstehende Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes Veranlassung, die Oberbürgermeister Jaehne-Potsdam vorlegte. Unter Anderem ging die meist zum Beschluß erhobene Meinung dahin:

„I. Der Versicherungszwang ist auf alle der Invalidenversicherung unterliegenden Personen auszudehnen und alle Personen unter 16 Jahren, die gegen Lohn und Kost beschäftigt werden. Dadurch werden insbesondere dem Versicherungszwange unterworfen: das Gesinde, die Handlungsgehülfen und Lehrlinge bedingungslos, die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter, die nicht ständigen Arbeiter. — II. Ein Bedürfniß zur Beibehaltung der Gemeinde-Krankenkassen kann nicht anerkannt werden. — III. Alle im Bezirk einer oder mehrerer Gemeinden beschäftigten versicherungspflichtigen Personen sind in einer Krankenkasse unter Beseitigung der für einzelne Gewerbszweige, für einzelne Betriebe oder für die Innungen errichteten Kassen zu vereinigen (Centralisation aller Krankenkassen). — IV. Eine Erhöhung des Beitragsantheiles der Arbeitgeber auf die Hälfte erscheint nicht erwünscht, auch ist es nicht geboten, den Arbeitgebern in der Verwaltung der Krankenkassen die gleichen Rechte wie den Arbeitern einzuräumen. — V. Ein Anschluß der centralisirten Krankenkassen an die Gemeindeverwaltung in der Weise, daß ein Gemeindebeamter zum Vorsitzenden bestellt wird und die Bureaubeamten von der Gemeinde angestellt werden, ist an sich möglich, aber nicht gesetzlich allgemein vorzuschreiben, sondern von der Zustimmung der Generalversammlung der Kasse abhängig zu machen oder nach Anhörung der Generalversammlung durch Ortsstatut vorzuschreiben. — VI. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten in der Kassenverwaltung erscheint eine Vermehrung der Aufsichtsbefugnisse insbesondere dahin erwünscht, daß die Aufsichtsbehörde in dringenden Fällen Vorstandsmitglieder oder Kassenbeamte entfernen kann, wenn dieselben sich grober Pflichtverletzung schuldig gemacht oder zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig erwiesen haben, daß Ausgaben zwangsweise in den Etat eingestellt werden können und daß das Recht eingeräumt werde, den Vorsitzenden zur Beanstandung ungesetzlicher und unbefugter Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung anzuweisen. — VII. Als ärztliche Behandlung ist nur die Behandlung durch einen approbirten Arzt anzusehen. Der ärztlichen Behandlung ist die Hülfe anderer Personen nur dann gleich zu achten, wenn diese Hülfe entweder vom Arzte angeordnet oder in dringenden Fällen die rechtzeitige Anrufung des Arztes nicht angängig oder die Zuziehung der anderen Person sachgemäß war. — VIII. Die gesetzliche Einführung der freien Aerztewahl empfiehlt sich nicht, vielmehr ist die Wahl des Arztsystems, bezw. die Anstellung von Kassenärzten den Kassenmitgliedern und deren Vertretern vorzubehalten. — IX. Die freien Hülfskassen sollen für den Fall der befürworteten Centralisirung der Krankenkassen nicht mehr als gleichberechtigte Träger der Krankenversicherung beibehalten, sondern nur als Zuschußkassen zugelassen werden. — X. Besonders erscheinen noch folgende Aenderungen des Krankenversicherungsgesetzes erwünscht: a) die Dauer der Unterstützungspflicht ist allgemein auf 26 Wochen zu bemessen, b) die Befugniß zur Entziehung des Krankengeldes bei Versicherten, welche sich eine Krankheit durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, ist gesetzlich aufzuheben."

Die Beseitigung der Steuerprivilegien der Beamten anzustreben, wurde der Vorstand beauftragt. Endlich erklärte sich der Städtetag dringend für eine gesetzliche Regelung der Fürsorge für verunglückte Mitglieder der freiwilligen und der Pflichtfeuerwehren. Die Einrichtung dieser Fürsorge erfolge zweckmäßig unter Berücksichtigung der vorhandenen eigenartigen Verhältnisse nach dem Muster der Unfall-Versicherungsgesetze, wobei die Gemeinden als Träger der Versicherung anzusehen sind. Den Gemeinden sei das Recht zu gewähren, zur Deckung der durch die Fürsorge für verunglückte Feuerwehrleute entstehenden Kosten die Feuerversicherungs-Gesellschaften nach Maßgabe ihrer für den Ort bestehenden Versicherungen heranzuziehen.

Eine Haftpflichtversicherung der städtischen Lehrer Schönebergs ist vom Magistrat beschlossen worden. Dem Ersuchen der Lehrerschaft entsprechend will der Magistrat die ihm unterstellten 228 Lehrpersonen vom 1. Oktober d. J. ab zunächst auf eine fünfjährige Dauer gegen Personalbeschädigung auf einen Betrag bis zur Höhe von 60 000 *M* pro Ereigniß und gegen Sachbeschädigung von 10 *M* bis 50 000 *M.* versichern.

Arbeiterbewegung.

Der Verein der Lithographen, Steindrucker und Berufsgenossen Deutschlands hielt vom 18.—21. August seine Generalversammlung in Halle a. S. ab. Derselbe besteht nun 10 Jahre und hat gegenwärtig 105 Zahlstellen mit 6456 Mitgliedern. In den Jahren 1898, 1899 und 1900, der letzten Berichtsperiode, hatte der Verein

eine Einnahme von 249943 *M.* Der Kassenbestand beträgt 60488 *M.* In den letzten drei Jahren ist der Verein um 2407 Mitglieder gewachsen, hat also einen bedeutenden Aufschwung zu verzeichnen. Bei der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands wird der Verein an zehnter Stelle registrirt und zwar sowohl bezüglich der prozentualen Betheiligung der Berufsgenossen an der Gewerkschaft, als auch bezüglich der Beitragshöhe und des pro Kopf entfallenden Kassenbestandes. Die Generalversammlung besprach eingehend die Vorstands- und Ausschußberichte, sowie die Lohnbewegungen, welche in 115 Geschäften, meist ohne Arbeitsniederlegung, stattgefunden haben. Bei der Statutenberathung wurde der Beitrag auf wöchentlich 50 ₰ und dafür die Arbeitslosenunterstützung auf 9 bezw. 12 *M* erhöht. Für die „Graphische Presse" soll ein besonderer Redakteur eingestellt werden und wurde das Gehalt desselben, sowie des Vorsitzenden, wie des Berliner Bureauverwalters auf je 2100 *M.* festgesetzt. Außerdem ist beschlossen worden, im nächsten Halbjahr eine gründliche Feststellung der hygienischen Zustände in den Steindruckereien vorzunehmen, um auf den Erlaß einer Bundesrathsverordnung wie derjenigen für Buchdruckereien hinwirken zu können. Als Hauptpunkte standen auf der Tagesordnung die Lehrlingsfrage und die Tarifgemeinschaft. Ueber Erstere referirte Dübell-Berlin und wurde Folgendes beschlossen:

1. Eine allgemeine Lehrlingsstatistik aufzunehmen und das Resultat der weitesten Oeffentlichkeit sowie den in Betracht kommenden Behörden zu übermitteln. 2. Vor jeder Schulentlassung durch Flugblätter, Versammlungen, Zeitungen ꝛc. für allgemeine Aufklärung über die Lehrlingsverhältnisse des Berufes zu sorgen. 3. Alle besonderen Fälle von Lehrlingszüchterei und Lehrlingsausbeutung sind unter genauer Darlegung des Sachverhaltes dem Vorstand mitzutheilen, welcher zur Abänderung dieser Mißstände die nöthigen Schritte bei örtlichen Gewerbedeputationen ꝛc. einzuleiten hat. 4. Die in der Schrift: „Das Lehrlingswesen im Lithographiegewerbe" aufgestellten Forderungen für Lithographenlehrlinge sind kräftigst zu unterstützen. 5. Aehnliche Forderungen für das Lehrverhältniß der übrigen Branchen unserer Organisation sollen aufgestellt und gefördert werden. 6. Bei Einrichtung von Fachschulen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Verein bezw. der Ortsverwaltung eine ausreichende Mitwirkung ermöglicht wird.

Die Frage der Tarifgemeinschaft behandelte Tischendörfer-Berlin, dessen Resolution einstimmig angenommen wurde. Dieselbe lautet:

1. Die Generalversammlung des Vereins der Lithographen, Steindrucker und Berufsgenossen Deutschlands erklärt ihre Bereitwilligkeit, mit den Arbeitgebern beziehungsweise den Arbeitgeberverbänden eine Tarifgemeinschaft einzugehen. 2. Zur Herbeiführung derselben wird der Vorstand beauftragt, entsprechende Anträge an die Arbeitgeberverbände zu stellen und alle derartigen Bestrebungen einzelner Ortsverwaltungen thatkräftig zu unterstützen. 3. Bei den eventuellen Verhandlungen über die Tarifgemeinschaft ist in erster Linie die Regelung der Lehrlingsfrage anzustreben, doch sollen allmählich auch über Arbeitszeit und Arbeitslohn, Akkord- und Heimarbeit, hygienische Maßnahmen und Arbeiterschutzeinrichtungen sowie über sonstige Fragen des Arbeitsverhältnisses Vereinbarung herbeigeführt werden. 4. Alle Abmachungen einzelner Ortsverwaltungen mit Arbeitgebern resp. Arbeitgeberverbänden ihrer Bezirke, insbesondere die Dauer derselben, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. 5. Von dem eventuellen Abschluß von Vereinbarungen mit dem Verein der Steindruckereibesitzer Deutschlands ist der Vorstand verpflichtet, dieselben den Filialverwaltungen zur Beschlußfassung vorzulegen. 6. Die Anträge Fürth und Hannover sind dem Vorstand mit dem Auftrag als Material zu überweisen, für die nächste Generalversammlung eine Tarifvorlage auszuarbeiten.

Der Sitz des Vorstandes bleibt, wie bisher, in Berlin, der des Ausschusses in Nürnberg, und wurde der bisherige Vorsitzende Sillier wiedergewählt. Als Delegirte zum nächstjährigen Gewerkschaftskongreß wurden Sillier und Tischendörfer ernannt, ebenso erfolgte in einer vorherigen freien Versammlung die Wahl der Kollegen Barisch, Tischendörfer und Sahm zum nächstjährigen internationalen Kongreb der Lithographen, Steindrucker und Berufsgenossen. T.

Verlorene Streiks. Sowohl der Generalstreik der deutschen Flaschenmacher, wie der Streik der Krefelder Sammetscherer hat mit der völligen Niederlage der Arbeiter geendet. Der Flaschenarbeiterstreik mußte nach achtwöchiger Dauer aus Mangel an Mitteln aufgehoben werden. Ein Theil der Gewerkschaftsverbände unterstützte den Ausstand nur lau und die auf dem letzten internationalen Glasarbeiterkongreß in Hannover mit so viel Pomp versprochene Hülfe der englischen Glasarbeiter-Union, die eventuell sogar ihren Kriegsschatz von anderthalb Millionen Mark zu opfern sich bereit erklärte, ist ausgeblieben. Es wiederholt sich hier der Vorgang beim Hamburger Hafenarbeiter-Ausstand, der seitens der Engländer ebenfalls mangelhaft unterstützt wurde, während die deutschen Arbeiter den Streik der englischen Maschinenbauer mit seltener Opferwilligkeit unterstützt haben. Nach einer Bekanntmachung des Vorstandes des Verbandes der Glasarbeiter wäre den Streikenden der Sieg unzweifelhaft zugefallen, wenn dieselben nur noch einige Wochen hätten aushalten können; so hätten sie, „durch Hunger gezwungen," die Arbeit bedingungslos wieder aufnehmen müssen. Dabei gestalte sich die Lage der Arbeiter insofern noch sehr ungünstig, als aus technischen Gründen die Arbeit erst in etwa 14 Tagen wieder aufgenommen werden könne (die Glasöfen müssen ganz allmählich angefeuert werden), während die erste Lohnzahlung erst in drei Wochen erfolgen werde. Der stark geschwächte Glasarbeiterverband wird daher noch große Opfer bringen und voraussichtlich auch noch viele Gemaßregelte unterstützen müssen. Wie verlautet, bestehen verschiedene Unternehmer jetzt erst recht auf dem Austritt der unterlegenen Arbeiter aus der Organisation. Sehr erschwert wurde die Durchführung des Streiks dadurch, daß die Streikenden nach Einstellung der Arbeit auch ihre Hüttenwohnungen aufgeben und sich anderweit Wohnungen beschaffen mußten. Der Ausstand war auch keineswegs ein „Generalstreik", da den rund 1000 Streikenden nahezu 700 Arbeitswillige gegenüberstanden, die durch Anwerbung von ausländischen Arbeitern, insbesondere in Rußland, noch vermehrt wurden. Ein Theil der Streikenden wird daher ihre Arbeitsstellen besetzt finden. Der Kampf, der am 1. August v. Js. in Schauenstein begann, hat die Summe von 450 000 *M.* verschlungen. In der Bekanntmachung des Vorstandes des Glasarbeiterverbandes heißt es:

„Genau so besonnen, wie die Streikenden in den Kampf traten [es hatte vorher Urabstimmung stattgefunden], führten sie ihn bis zu Ende. Trotzdem der Hunger der Bundesgenosse, der tägliche Gast der Streikenden war [die Unterstützung betrug für Verheirathete nur 7 *M* wöchentlich], gab es kein Murren. Nach einjährigem Kampfe in Schauenstein, nach siebenmonatlichem Kampfe in Nienburg und nach dem acht Wochen währenden Generalstreik, wer will es da noch wagen, zu erklären, daß die Glasarbeiter nicht eine ganz große Energie besaßen, den Kampf zu einem guten Ende zu führen. Leider trat das nicht ein, was gehofft wurde. Die Unterstützung blieb aus, und so war ein anderer Weg nicht zu finden, als die Streikenden zur Rückkehr zu bewegen. Das Unternehmerthum wird sich an den Arbeitern der Glasindustrie bitter rächen. Das beweist schon der Umstand, daß, als jetzt die Kommission der Arbeiter in Dresden vorstellig wurde, um die Erklärung abzugeben, daß die Kollegen gesonnen seien, die Arbeit aufzunehmen, die Antwort lautete: „Wer da arbeiten will, muß einzeln kommen!" Der bittersten Noth gehorchend, werden sich wohl oder übel die Arbeiter einzeln melden müssen, und werden so jedenfalls eine Art Strafgericht über sich ergehen lassen müssen."

Ein Aufruf der Berliner Gewerkschaftskommission fordert die Arbeiter auf, die Sammlungen für die Glasarbeiter vorläufig fortzusetzen. Abgesehen von den Gemaßregelten, werden auch noch viele Flaschenarbeiter durch während des Streiks eingeführte Maschinen zur Herstellung von Flaschen arbeitslos. Einige sozialdemokratische Blätter, voran die Wiener „Arbeiterztg.", nehmen den Ausgang des Flaschenarbeiterstreiks zum Anlaß, um die Arbeiter vor Ueberschätzung des gewerkschaftlichen Kampfes zu warnen. Auch für ihre Gewerkschaften könnten sie entscheidende Siege nur als Sozialdemokraten auf politischem Boden erkämpfen.

Auch der Streik der Krefelder Sammetscherer, der 7½ Wochen dauerte, ist durch bedingungslose Wiederaufnahme der Arbeit seitens der Arbeiter beendet worden. Der Ausstand wurde erschwert durch die schlechte Konjunktur. Der Andrang der Arbeitswilligen war groß, so daß die Stellen der Ausständigen zum größten Theil besetzt sind. Dazu sind Polizei und Gerichte gegen die Streikenden scharf eingeschritten. Von der übrigen Arbeiterschaft ist auch dieser Streik, bei dem es sich bekanntlich um eine Lohnerhöhung handelte, nur lau unterstützt worden. Angesichts der trüben wirthschaftlichen Lage kann den Arbeitern nur gerathen werden, nur im äußersten Nothfalle die zweischneidige Waffe des Streiks zu gebrauchen.

Die Spaltung der evangelischen Arbeitervereine, die schon auf dem Pfingstkongreß des Gesammtverbandes der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands in Speyer zu Tage trat, ist jüngst in einer Versammlung des Vorstandes des rheinisch-westfälischen Verbandes evangelischer Arbeitervereine endgiltig eingetreten. Der Antrag der sogenannten Bochumer Richtung, der rheinisch-westfälische Verband möge aus dem Gesammtverband ausscheiden, während es den einzelnen Vereinen unbenommen sein sollte, ihm weiter anzugehören, ist mit 102 gegen 62 Stimmen verworfen worden. Dagegen wurde ein Antrag angenommen, der das Verbleiben im Gesammtverband fordert und es den einzelnen Vereinen freistellt, auszutreten. Infolgedessen erklärten 33 Vereine der Bochumer Richtung ihren Austritt, die nun einen neuen Verband gründen wollen.

Es verblieben im rheinisch-westfälischen Verbande von 30 000 Mitgliedern rund 20000. Die Bochumer Richtung mißbilligt es bekanntlich, daß in Speyer auf Betreiben des Pastors Naumann, des Führers der National-Sozialen, in einer Resolution den Mitgliedern der evangelischen Arbeitervereine „dringend empfohlen" worden ist, sich, soweit es für sie erforderlich sei, Gewerkschaften anzuschließen unter Ausschluß statutarisch oder prinzipiell parteipolitischer Gewerkschaften. Sie hält Naumanns Einfluß auf die evangelischen Arbeitervereine für verderblich und befürchtet vom Anschluß an neutrale Gewerkschaften ein Hinübergleiten der evangelischen Arbeiter ins Lager der Sozialdemokratie. In ähnlichem Sinne sprach sich die amtliche Berliner Korrespondenz zur Spaltung aus. Man wird die weitere Entwickelung abzuwarten haben. Dem Gesammtverband der evangelischen Arbeitervereine gehören rund 76 000 Mitglieder an, darunter auch viele Nichtarbeiter.

Arbeiter-Sekretariat Breslau. Der erste Jahresbericht des Arbeiter-Sekretariats Breslau, der als Anhang den Bericht des Gewerkschaftskartells Breslau enthält,*) beweist, eine wie dringende Nothwendigkeit die Errichtung einer unentgeltlichen Auskunftsstelle für die größte Stadt im Osten Deutschlands gewesen ist. Es ertheilt, wie die gleichen Einrichtungen anderer Städte, unentgeltlich mündliche und schriftliche Auskunft in gewerblichen Streitigkeiten, über Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, Arbeiterschutz, Vereins- und Versammlungsrecht, Organisationsfragen, Lohnbewegungen und, soweit es die Möglichkeit gestattet, über civil- und strafrechtliche Angelegenheiten an alle Personen ohne Unterschied des Geschlechtes, des Berufes, der Konfession, der Parteistellung und des Wohnortes, und so waren denn von den Kunden dieser von den Breslauer Gewerkschaften unterhaltenen Auskunftsstelle nur 46,76 % (2363) gewerkschaftlich organisirt. Von den 5088 in das Tagebuch eingetragenen Auskunftsuchenden — die Gesammtzahl wird auf 7000 geschätzt — waren 4026 Arbeiter jeder Art, 846 Frauen (421 Ehefrauen, 225 Wittwen, 81 Dienstmädchen, 48 Näherinnen, 37 Fabrikarbeiterinnen, 9 Handlungsgehülfinnen 2c.), 201 männliche und 15 weibliche Selbständige. Die Selbständigen sind meist Handwerker, aber auch Fabrikanten und ein Buchdruckereibesitzer befanden sich darunter. Starken Anlaß zu Klagen boten die Arbeitsverträge, die immer noch viele gesetzwidrige Bestimmungen enthalten. Viele Unternehmer betrachten den unpfändbaren Arbeitslohn hinsichtlich ihrer Forderungen an den Arbeiter nicht als unantastbar. Einbehaltung von „Gehaltskautionen" sind im Schwange. Das Lehrlingswesen giebt zu vielen Anständen Veranlassung. Lange Lehrzeit, schlechte Ausbildung und Behandlung, übermäßige Ausnutzung und Lehrlingszüchterei wurden oft beklagt. Der Verein der Gesellenausschüsse Breslaus hat deshalb der Handwerkskammer Breslau Vorschläge zur Regelung der Lehrzeit, der Zahl der Lehrlinge, Arbeitszeit, des Lehrgeldes, der Fachschulen, Schlafstätten und des Verbotes der häuslichen Arbeiten gemacht. Für die Gewerbegerichte wird eine Bestimmung gewünscht, wonach auch die Zwangsvollstreckung aus gefällten Erkenntnissen von Amtswegen zu erfolgen hat. Der Gesetzgeber hat verabsäumt, über die Höhe von Kapitalabfindungen für Unfallverletzte Bestimmungen zu treffen; ihre niedrige Bemessung durch die Berufsgenossenschaften wird bemängelt. Einem 28 Jahre alten Arbeiter z. B., der eine Rente von 50 *M* bezog, wollte die Töpferei-Berufsgenossenschaft als höchste Rente nur 250 *M* bewilligen. Der Bericht empfiehlt den jungen Arbeiter-Ehefrauen, nicht sich ihre Abfindung auszahlen zu lassen, sondern die Versicherung fortzusetzen; mit einer Gesammtzahlung von nur 77 *M.* könnten sie eine Rente von jährlich 134 *M.* erwerben.

Neue Differenzen im Berliner Baugewerbe sind ausgebrochen. Der Verband der Baugeschäfte Berlins und der Umgegend sucht einen neuen Arbeitsvertrag durchzuführen, nach welchem für die Putzer statt der bisherigen achtstündigen Arbeitszeit künftig die neunstündige gelten und statt der bisherigen täglichen Abschlagszahlung von 8 *M* eine solche von 7 *M* eingeführt werden soll. In einer Versammlung haben die Putzer beschlossen, die bisherigen Bedingungen aufrecht zu erhalten und eventuell zu streiken.

Die Töpfer Berlins haben in einer Versammlung ihre Lohnkommission beauftragt, den Töpfer-Innungen den jetzt bestehenden, vor dem Einigungsamt geschlossenen Arbeitsvertrag zu kündigen. Die Arbeiter verlangen in einem neuen Lohntarif neben Verbesserung der allgemeinen Arbeitsbedingungen eine Erhöhung der Akkordlöhne um 25—30 %. Der jetzige Tarif gilt bis zum 1. Januar n. J.

*) Geschäftsjahr 1900, 8. Januar bis 31. Dezember, Breslau 1901. Selbstverlag des Arbeiter-Sekretariats.

Arbeiterschutz.

Jahresbericht der Hamburgischen Gewerbeinspektion 1900. Die Stellung zu den Arbeitgebern und Arbeitern wird als durchaus befriedigend bezeichnet. Von den Sonntagssprechstunden machen die Arbeiter nur selten Gebrauch. Dagegen gingen den Beamten von den Arbeitern und Gewerkschaften wiederholt schriftliche Mittheilungen über wirkliche oder vermeintliche Mißstände in Fabriken und Werkstätten zu, die stets weiter aufgeklärt und thunlichst beseitigt wurden. Die Zahl der jugendlichen Arbeiter weist gegenüber den Vorjahren eine ganz beträchtliche Steigerung auf. Sie betrug 1896 in 412 Fabriken 1249, 1897 438 Fabriken 1347 Arbeiter, 1898 443 bezw. 1313, 1899 453 bezw. 1242, 1900 dagegen in 516 Fabriken 1565 jugendliche Arbeiter, wovon 1352 männliche und 213 weibliche. Die auffallende Zunahme ist begründet in der Mehrbeschäftigung der Arbeiter überhaupt. In einzelnen Betrieben stand die Zahl der Lehrlinge in einem Mißverhältniß zu derjenigen der beschäftigten Gehülfen, sie überstieg sie sogar in wenigen Ausnahmefällen. Bedenklich scheint es uns, daß der Beamte keinen Maßstab finden kann, um gegen das Mißverhältniß auf Grund des §. 128 der Gewerbeordnung einzuschreiten; in den erwähnten Ausnahmefällen dürfte doch zweifellos ein solches Mißverhältniß vorliegen. Die Gesellschaft für Mechanik und Optik und der deutsche Buchdruckertarif haben eine Gehülfenskala aufgestellt, die aber nicht als maßgebend für alle übrigen Betriebe angesehen werden könne. Abweichend von den süddeutschen Berichten begegneten die Lohnzahlungsbücher bei den Gewerbeunternehmern keinen Schwierigkeiten. Arbeiterinnen waren 7432 beschäftigt, von denen 4822 über 21, 2397 16—21 und 213 unter 16 Jahre alt waren. Die Gesammtzahl betrug 1896 6070, 1897 7137, 1898 6992, 1899 7112. Der Beamte hält eine Beschränkung der Frauenarbeit in der Metallindustrie für wünschenswerth, da sie in dieser die Männerarbeit vielfach auch in ungeeigneten Fällen ersetzt hat. Das Gleiche trifft in der Holzindustrie zu. Die Ueberfüllung der Räume in den Konfektionsbetrieben hat wiederholt Veranlassung zum Einschreiten gegeben. In einem Raume, der seinem Luftinhalt nach nur für 3 Arbeiterinnen genügte, wurden 12—14 Näherinnen beschäftigt. Der neunstündige Arbeitstag herrscht in den Tischlereien und Buchdruckereien, die Bestrebungen zu seiner Einführung in anderen Betrieben sind bisher nicht erfolgreich gewesen. Uebermäßig lange Arbeitszeiten kommen in der Konfektionsindustrie und in Putzgeschäften vor. Die Bestimmung des §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde von vielen Arbeitgebern durch die Arbeitsordnung ausgeschlossen. Die Lager- und Speicherarbeiter und der Verein Hamburgischer Quartiersleute einigten sich vor dem Gewerbegericht als Einigungsamt über einen ausführlichen Lohntarif, ohne daß es zu einer Arbeitseinstellung gekommen war. Das Arbeitersekretariat entfaltete eine rege Thätigkeit und ließ dem Gewerbeinspektor wiederholt Mittheilungen über mangelhafte Zustände in Werkstätten, namentlich über unzulässig lange Arbeitszeiten zugehen. Zwei Arbeiterinnenheime wurden im Berichtsjahr von einer Dame und von der Hamburgischen Abtheilung des deutsch-evangelischen Frauenbundes errichtet. Die Benutzung ist aber verhältnißmäßig sehr schwach. Auffällig ist es, daß sich unter den Besucherinnen gewisse Klassenunterschiede je nach der Art ihrer Beschäftigung bemerkbar machen, die sich in einer Abgrenzung der Arbeiterinnen untereinander kundgeben. Eine Dame hat 3 Haushaltungsschulen ins Leben gerufen für Mädchen im letzten Schuljahr, die sich eines sehr guten Besuchs erfreuen. Der 1899 gegründete Hauspflegeverein hat in 725 Fällen die Wöchnerinnenpflege ausgeübt und dabei in 683 Fällen besondere Pflegerinnen gestellt. Die verminderte Bauthätigkeit hat eine weitere Steigerung der Miethpreise namentlich für kleine Wohnungen zur Folge gehabt, und Arbeiter mit mehreren Kindern finden schwer eine geeignete Wohnung.

Achtstundentag in der Landwirthschaft Aragoniens. Im südlichen Theile Aragoniens, namentlich in den Kreisen Daroca, Cariñena, Borja, Alcañiz und Zaragoza, sowie zwischen Zaragoza und Barbastro, herrscht seit ungefähr 40 Jahren bei der landwirthschaftlichen Taglohnarbeit die achtstündige Arbeitszeit, während sie in den gewerblichen Betrieben nicht vorkommt und selbst in Catalonien, dem gewerbreichsten Landgebiete Spaniens, nur von den Nachtarbeitern der Fabriken annähernd erreicht wird. Ueber den Anlaß zur Einführung hat Dr. O. V. Leo Anderlind (vergl. Conrads Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik, Juli 1901, S. 260 ff.) nichts ermittelt. Diese achtstündige Arbeitszeit ist nach anderen Mittheilungen bei der Taglohnarbeit auf dem Lande auch

in anderen Theilen des mittleren nördlichen Spaniens, sowie in östlichen und südöstlichen Provinzen dieses Staates üblich und zwar in der Provinz Logroño, an der Riviera (im Ebrothale) von Navarra, in verschiedenen Gegenden der Provinzen Castellon de la Plana, Valencia, Alicante und in fast ganz Andalusien. Der Achtstundentag erstreckt sich im Sommer auf die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, im Winter von 8 Uhr bis Sonnenuntergang; die thatsächliche Arbeitszeit soll nur 7 Stunden betragen. Der Tagelohn steigt im Sommer bis auf 3,60 *M.* und sinkt im Winter auf 2 *M.* und 1,60 *M.* und darunter. Anderlind berechnet den Jahreslohnertrag eines solchen Taglöhners auf 1200 Pesos (960 *M.*). Taglöhnerinnen sind im Allgemeinen nur für die weniger anstrengenden Verrichtungen auf dem Felde zu haben. Ueberstunden werden nach Vereinbarung bezahlt, in sie hinein werden aber stets Pausen gerechnet; beim Höchstmaß von 4 Stunden Ueberarbeit, zu dem sich ein Taglöhner zu verstehen pflegt, beträgt die wirkliche Arbeitszeit $3^1/_2$ Stunden. Die Arbeitsvermittelung ist noch sehr primitiv. Dieser Gewinn an freier Zeit und die vielen Feiertage ermöglichen dem Taglöhner die Bestellung seiner kleinen eigenen oder gepachteten Landwirthschaft und machen ihn seßhaft. Für das landwirthschaftliche Gesinde und die Agosteros, eine Art Sachsengänger, gilt der Achtstundentag nicht. Die Agosteros kommen zur Erntezeit und erhalten außer dem Baarlohn von 1—2 Pesos täglich freie Wohnung und sehr reichliche Beköstigung einschließlich reichlichen Weines. Die Arbeiter trinken ihn gemeinsam aus dem Ziegenfell-Schlauch, aber ohne das Mundstück zu berühren und schützen sich so selbst gegen Uebertragung ansteckender Krankheiten von Mund zu Mund. Obwohl die ländlichen Arbeitgeber sich durch den Achtstundentag benachtheiligt meinen, behalten sie ihn doch bei. Und sie thun es schließlich im eigenen Interesse. Denn sie haben niemals unter Leutenoth zu leiden und die Taglöhner leisten, weil sie besser ausgeruht und besser genährt sind, wahrscheinlich nicht viel weniger als früher bei 12 Stunden. Der Mangel an Sparsinn und Oekonomie der Ausgabe wie häufiger Wirthshausbesuch, der bei vielen Taglöhnern vorhanden sein soll, ist sicherlich keine Folge des Achtstundentages. Die Erfahrungen in England, Amerika und Neuseeland haben gelehrt, daß die Verkürzung der Arbeitszeit den Alkoholismus zurückgedrängt, das Familienleben gefördert und den Arbeiter den Bildungsbestrebungen zugeführt hat. Haben doch englische Gastwirthe seiner Zeit geglaubt, um Wiedereinführung längerer Arbeitszeit petitioniren zu müssen, weil unter der Verkürzung der Arbeitszeit ihr Geschäft stark gelitten hatte.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Invalidenrente für staatliche Bergarbeiter in Rußland. Durch ein kürzlich im „Regierungsboten" veröffentlichtes Gesetz erhalten in den russischen staatlichen Bergwerken einen Anspruch auf eine Invalidenrente ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht alle Arbeiter, die in Folge von Unfällen oder Berufskrankheiten während oder in Folge Ausübung ihrer beruflichen Obliegenheiten, ihre Arbeitsfähigkeit ganz oder theilweise einbüßen. Tritt in Folge solcher Ereignisse der Tod des Arbeiters ein, so geht der Anspruch an die Rente auf die Familie desselben, und zwar Wittwe, Kinder und Eltern über. Ein Verlust dieses Anspruchs tritt nur ein, falls bewiesen wird, daß die Verletzung in böswilliger Absicht vom Arbeiter selbst herbeigeführt worden ist, aber auch nur in Bezug auf ihn selbst, nicht auf seine Familie im Falle des Todes. — Die Renten werden nach dem mittleren jährlichen Arbeitsverdienst des betreffenden Arbeiters in den letzten drei Jahren bemessen und betragen im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit $^2/_3$ dieses Jahresverdienstes. Im Todesfalle hat die Wittwe resp. der Wittwer (letzterer nur, wenn er selbst aus irgend welchen Gründen arbeitsunfähig ist) Anspruch auf eine Rente in Höhe von 50 % derjenigen Rente, die der Verstorbene im Invaliditätsfalle bezogen haben würde; ein oder zwei Kinder erhalten je $^1/_6$ derselben, sind drei oder mehr Kinder vorhanden, so erhalten sie zusammen $^1/_2$ derselben, so daß insgesammt $^2/_3$ des Lohnes gezahlt werden. Volle Waisen erhalten je $^1/_3$, aber zusammen nicht mehr als die volle Invaliditätsrente von Vater oder Mutter. Die direkten Ascendenten haben nur insoweit einen Anspruch auf Rente, als die vorstehend genannten Anverwandten noch nicht die vollen $^2/_3$ des mittleren Lohnes beziehen und nur, wenn sie nachweislich von dem Verstorbenen erhalten worden sind. In diesem Fall steht ihnen $^1/_6$ jener Rente zu. Die Renten werden gezahlt: an die Kinder bis zur Erreichung des 16. Lebensjahres, an die Wittwe und den Wittwer bis zur Wiederverheirathung. Die erste Instanz in allen die Pension betreffenden Angelegenheiten ist die Bergwerksverwaltung, die zweite das Landwirthschaftsministerium. — Die russische Regierung hat damit sozialpolitisch einen erheblichen Schritt vorwärts gethan, der in der Privatindustrie nicht ohne Nachfolge bleiben wird. Da dürfte die Altersrente auch nicht mehr lange auf sich warten lassen.

Altersversicherung der Bergarbeiter in Belgien. Die drei in der Provinz Hainaut bestehenden Altersversicherungskassen für Bergarbeiter haben eine Aenderung ihrer Statuten zum Vortheil der Arbeiterschaft getroffen. Bisher verlor der rentenberechtigte Arbeiter einen verhältnißmäßigen Theil seines Pensionsanspruchs, wenn er nicht volle 10 Jahre in Betrieben gearbeitet hat, die einer und derselben Kasse affiliirt waren. Nunmehr haben sich die Kassen dahin geeinigt, diesbezüglich keine Unterscheidung zu treffen, wenn der Pensionsberechtigte nur in Betrieben thätig war, die überhaupt einer der drei Kassen affiliirt sind. Während früher der Bergarbeiter den größten Theil seiner Pension verlor, wenn er z. B. 15 Jahre im Centre, 10 in Charleroi und 10 im Revier von Mons gearbeitet hat, erhält er jetzt ohne Rücksicht auf den Ortswechsel die ihm auf Grund seiner Arbeitsjahre zustehende Pension.

Erziehung und Bildung.

Der Danziger Jugendfürsorge-Verband eröffnete am 2. September seine Geschäftsstelle. Daselbst wird: 1. Auskunft ertheilt über alle auf dem Gebiete der Jugendfürsorge am Ort bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen und Rath über die zweckmäßigste Art des Eingreifens im Einzelfalle. 2. Anträge auf Einleitung von Fürsorge-Erziehung in gehöriger Weise vorbereitet und der zuständigen Stelle übermittelt. 3. Meldungen angenommen von Pflegestellen für Kinder in Stadt und Land, desgleichen von Waisenpflegern und Fürsorgern beiderlei Geschlechts und aller Konfessionen. Allen denjenigen Vereinen oder Einzelpersonen, welche sich der heranwachsenden Jugend annehmen, insbesondere auch denen, die sich der Waisenpflege widmen, will die Geschäftsstelle ihre Dienste leihen, und hofft der Arbeitsausschuß des Danziger Jugendfürsorge-Verbandes durch Errichtung derselben eine Centralstelle für alle der Jugendfürsorge dienenden Bestrebungen zu schaffen, ohne die Selbständigkeit und Eigenart der einzelnen Vereine oder Anstalten irgendwie anzutasten. Im Lauf des Winters beabsichtigt der Arbeitsausschuß einige öffentliche Vorträge über Kinderpflege, Kinderschutz, Jugendfürsorge und dergleichen zu veranstalten.

Erziehungsanstalt für soziale Arbeit in Amsterdam. In der „Soz. Praxis" VIII Sp. 1060 erwähnten wir die Errichtung einer Erziehungsanstalt für soziale Arbeit in Amsterdam und theilten mit, daß der Lehrgang zwei Jahre umfassen würde. Der erste Lehrgang ist jetzt beendet und in demselben haben nur Frauen als Lehrlinge an dem vollständigen Unterricht theilgenommen. Von diesen haben neun jetzt das Diplom erhalten und zwar vier als Aufseherinnen von Arbeiterwohnungen und drei für die praktische Thätigkeit in der Armenfürsorge, während zwei keinen bestimmten Beruf gewählt haben, sondern nur theoretisch gebildet sind. Von den sieben haben sogleich zwei als Wohnungsaufseherinnen und eine in der Armenpflege eine Stelle gefunden. Von den Lehrlingen des ersten Jahres, welche jetzt eine Richtung zu wählen hatten, will der größte Theil wieder zur Aufseherin, drei aber für die Sorge von vernachlässigten oder verlassenen Kindern gebildet werden. Für den neuen Lehrgang hat sich auch ein Mann angemeldet. So hat die Anstalt, welche fortfährt, auch für Nicht-Lehrlinge tüchtige Vorträge über allerlei soziale Gegenstände durch die besten Sachkundigen abhalten zu lassen, schon einen guten Erfolg aufzuweisen.

Wohnungswesen.

Bodenspekulation, Bodenverschuldung und Wohnungsnoth.

Der brennenden Frage: „Wer ist schuld an der Krisis?" sucht Dr. Rudolf Eberstadt in dem vor Kurzem erschienenen Werk „Der Deutsche Kapitalmarkt"*) mit positivem statistischen Zahlenmaterial beizukommen. Mit einem geradezu ehernen Fleiße hat Eberstadt ein ungeheures Zahlenmaterial zusammengetragen und statistisch verarbeitet. Auf Grund dieses Materials tritt er der

*) Mit statistischen Tabellen. Leipzig 1901. Duncker & Humblot, IV und 280 S.

augenblicklich ganz allgemein angenommenen Auffassung entgegen, die Ursache der gegenwärtigen Depression sei die, daß es Deutschland an genügendem Kapital fehle, um den wirthschaftlichen Aufgaben und Anforderungen gerecht zu werden; Deutschland könne wegen des durch die Industrie verschuldeten Kapitalmangels seine Industrie nicht steigern, sondern müsse sie vielmehr beschränken. Um diese irrige Meinung zu widerlegen, hat es Eberstadt unternommen, in einer außerordentlich mühsamen und eingehenden Untersuchung zunächst die sämmtlichen Emissionen des Jahres 1899 zusammenzustellen und nach verschiedenen Gesichtspunkten zu sichten, um auf diese Weise erstmalig festzustellen, wie viel Kapital überhaupt die deutsche Volkswirthschaft in diesem Zeitraum in neuen Anlagen investirt hat, und wie viel von dieser Summe für die einzelnen wirthschaftlichen Zwecke verwandt worden ist. Dabei ergiebt sich, daß auf Industrie, Handel und Verkehr nur 29,5 % des gesammten Kapital-Reinanspruchs kamen, wovon 22,17 % auf die Industrie und 7,3 % auf den Handel entfielen. Wenn man nämlich den zwischen dem Nenn- und Kurswerth liegenden Betrag, der dem betreffenden Unternehmen wirklich zu Gute kommt, berechnet, also den Spekulationsgewinn in Abzug bringt, erhält man den „Kapital-Reinanspruch", eine von Eberstadt erstmals aufgestellte Kategorie. In absoluten Zahlen betrug hiernach der Kapital-Reinanspruch von Industrie und Handel 668 Millionen Mark, derjenige der Banken 300 Millionen Mark, von Grund und Boden 434, von Verbänden öffentlichen Rechts 630, des Auslandes 234 Millionen Mark, in Summa also 2266 Millionen Mark. Da es sich hier nur um die Emissionen an den Börsen handelt, ist jedoch das Bild unzutreffend. Die 2¼ Milliarden Reinkapital, für die hier die Vertheilung ermittelt ist, bildete den bei weitem kleineren Theil des aufgebrachten Kapitals. Es kommt hinzu, daß ein großer Theil des Kapitals von der Spekulation beansprucht wird, der in den angeführten Zahlen nicht enthalten ist. Vor Allem aber ist zu beachten, daß hierin die private, nicht durch Vermittelung der Börse vollzogene Verschuldung von Grund und Boden nicht enthalten ist.

Eine gewissenhafte Verwerthung des vorliegenden statistischen Materials führt Eberstadt zu dem Schluß, daß die Hypothekenbelastung in Deutschland mindestens 42 Milliarden Mark erreicht; für deren Verzinsung inkl. Abschlußprovisionen, Vergütungen und Damno sind ca. 2 Milliarden Mark jährlich erforderlich, so daß jährlich für die Kapitalisirung des Grund und Bodens incl. der Neuverschuldung mindestens 3700 Millionen Mark erforderlich sind, während der Kapital-Reinanspruch sämmtlicher Börsenemissionen (ausschließlich desjenigen von Grund und Boden) im Jahre 1899 nur fast genau die Hälfte, nämlich 1832 Millionen Mark beanspruchte, wovon wieder nur ein Drittel für die Zwecke von Industrie, Handel und Verkehr excl. Banken benöthigt wurde.

Wollen wir den Einfluß dieser ganz exorbitanten Summe von Bodenverschuldung verstehen lernen, so müssen wir auf ihre Vertheilung auf Stadt und Land näher eingehen. Da das vorliegende statistische Material in den einzelnen Staaten aber sehr verschiedenartig ist, so lassen sich hierfür keine Aufstellungen für das ganze Reich machen. Die für die Jahre 1886—1897 incl. vorliegenden amtlichen Daten für Preußen ergeben eine Zunahme der städtischen Verschuldung in diesen 12 Jahren im Kammergerichtsbezirk um 3439,56 Millionen Mark, im städtischen Theil der übrigen 13 Oberlandesgerichtsbezirke 5194,87 Millionen Mark, in sämmtlichen ländlichen Bezirken 2117,5 Millionen Mark. Die städtische Verschuldung nimmt also drei- bis viermal so schnell zu als die ländliche. Sehr interessant ist dabei die Beobachtung, daß seit dem Jahre 1889, d. h. seit dem Datum der neuen Berliner Bauordnung, diese enorme Verschuldung des städtischen Baulandes, die vorher vorwiegend den Kammergerichtsbezirk, d. h. Groß-Berlin betroffen hatte, in immer steigendem Maße auch die übrigen städtischen Bezirke ergriffen hat. War nach 1886 die Zunahme der hauptstädtischen Verschuldung mit 216 Millionen Mark fast genau gleich der in den sämmtlichen 13 Oberlandesgerichtsbezirken (städtischer Theil), so eilen seitdem die letzteren in immer schnellerem Tempo voran; ihre städtische Verschuldung beträgt von 1895 ab das zweieinhalbfache der im Kammergerichtsbezirk festgestellten. Mit der Berliner Miethskaserne ist auch die Bodenspekulation und Hypothekenverschuldung mit ihren schlimmen Begleiterscheinungen in die übrigen größeren Städte eingedrungen. Für Berlin selber weist die Statistik der Stadt 5 Milliarden Bodenverschuldung nach, so daß die Bodenverschuldung Groß-Berlins mit 7½ Milliarden Mark jedenfalls nicht zu hoch gegriffen sein dürfte.

Noch schwieriger ist natürlich die Untersuchung der Frage, ob diese ungeheure hypothekarische Mehrbelastung des Grund und Bodens durch eine materielle Werthsteigerung bedingt und gedeckt war. Da die hierüber vorliegende Statistik außerordentlich dürftig ist, muß man sich mit Stichproben begnügen. So hat z. B. in Bayern, rechts des Rheins, der Zuwachs des Versicherungswerthes der privaten Gebäude in den Jahren 1895—97 betragen 93,3, 114,6 bezw. 149,0 Millionen Mark. Die Zunahme der Verschuldung dagegen belief sich in den gleichen Jahren auf 129,61, 165,46 bezw. 227,39 Millionen, sie ist über den Gebäudewerthzuwachs um volle 50 % hinausgegangen. Dabei ist jedoch in Rechnung zu ziehen, daß der Gebäudewerth durchschnittlich mit höchstens zwei Drittel belastet zu werden pflegt. Wenn man das berücksichtigt, so fällt von der Verschuldungszunahme der drei Jahre im Betrage von 552 Millionen Mark beträchtlich mehr als die Hälfte, nämlich 280 Millionen Mark, auf die immaterielle Verschuldung, der kein Werth gegenübersteht. — In Sachsen nahm 1884—1890 der Versicherungswerth der Privatgebäude um 673 Millionen Mark zu, die Hypothekenlast jedoch um 813,54 Millionen Mark. — In Berlin haben von 1870—1897 die Aufwendungen für die Gebäude um 2522 Millionen Mark, die Verschuldung dagegen um 3529,3 Millionen Mark zugenommen. Selbst wenn man annimmt, daß der gesammte Gebäudewerth hypothezirt worden ist, so läge hier schon eine immaterielle Verschuldung von über einer Milliarde vor, allein im Berliner Weichbild. Für Groß-Berlin dürfte diese Verschuldungszunahme von 1870—1890 nicht hinter zwei Milliarden zurückbleiben. Alle diese Berechnungen sind noch zu niedrig, weil von dem ursprünglichen Versicherungswerthe der Häuser keine Abschreibungen vorgenommen sind. Ferner ist die gewohnheitsmäßige Uebertaxirung und Ueberversicherung der Gebäude in Groß-Berlin hier gar nicht in Rechnung gezogen.

Aus diesen Thatsachen folgert Eberstadt, daß das Interesse des modernen Hausbesitzers eine möglichst hohe Verschuldung erfordere. Durch die Verschuldung wird nach ihm die Werthsteigerung durch Spekulation realisirt, und die Verschuldung ist ihrerseits wieder das Mittel, um eine neue Werthsteigerung herbeizuführen. Das starke wirthschaftliche Interesse der Hausbesitzer, jeder Herabminderung der Schuldenlast Widerstand zu leisten, ergiebt sich aus folgenden zwei Gründen: erstens, je geringere „Anzahlung" der Käufer leistet, um so höher ist sein Zinsgewinn aus seinem Kapital; und zweitens (als Folge davon): je höher ein Haus verschuldet ist, d. h. mit einer je geringeren Anzahlung es zu verkaufen ist, um so leichter findet es Käufer. Aus diesem Grunde ist es daher auch nicht möglich, Amortisationshypotheken auf städtische Grundstücke in irgendwie beträchtlichem Umfange unterzubringen. Bis zu welcher Schärfe Eberstadt diesen Gedanken zuspitzt, mögen seine eigenen Worte darthun. Er sagt S. 241: „Die Verschuldung ist vielfach nur die konkrete Erscheinungsform eines lediglich durch Neubelastung gesteigerten Bodenwerthes. Ein Mehrwerth, der unter solchen Umständen entsteht, kann volkswirthschaftlich niemals ein Aktivum bedeuten. Er bildet vielmehr, da er eine abstrakte Verpflichtung zu Ungunsten des Inlandes enthält, nicht nur keinen Werth, sondern sogar unmittelbar ein Passivum der nationalen Wirthschaft."

Die Gründe dieser endlosen Schraube der Steigerung des immateriellen Bodenwerthes findet Eberstadt in unserem Grundbuchwesen. Dieses ermöglicht es dem Gläubiger, sein Kapital lediglich auf Grund des von Sachverständigen festgestellten Bodenwerthes auszuleihen, ohne sich um die geschäftliche Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit des Gläubigers irgendwie kümmern zu brauchen. „Das in den letzten Jahrzehnten ausgebildete System der Miethskasernen hat, wo immer es durchgeführt ist, die effektiven Grundbesitzer gänzlich beseitigt; es kennt nur einerseits eine geringe Zahl nomineller Hausbesitzer, die den Hausbesitz als Gewerbe betreiben — woraus ihnen durchaus kein Vorwurf zu machen ist —; andererseits die Gesammtheit der „Miether", denen jeder Einfluß auf die Bodenverhältnisse grundsätzlich abgeschnitten ist." Die Hypothekenzinsen werden bei der Ertragsberechnung des Massenmiethshauses zuerst in Ansatz gebracht; den Nachweis, daß alle übrigen Lasten des Grundbesitzes bis auf den letzten Pfennig auf die Miether abgewälzt werden, hat Eberstadt in seiner früheren Schrift „Städtische Bodenfragen" erbracht.

Dagegen ist nach Eberstadt die Einführung einer Verschuldungsgrenze ebenso wie die Aufwendung öffentlicher Gelder zur Linderung der Wohnungsnoth unwirksam. Wenn Eberstadt letztere nur für einen Tropfen auf einen heißen Stein hält, so scheint er die Bedeutung dieser Maßregeln, wenn sie in größerem Stil durchgeführt werden, doch zu unterschätzen. Dagegen verlangt er, daß der materiellen Verschuldung nach dem Muster der Meliorations-Darlehen der grundbuchliche Vorrang eingeräumt werde. Er tritt namentlich energisch dafür ein, daß die Amalgamirung der sogenannten Baugelder mit den reinen Bodenhypotheken verboten

werde.*) Es wäre also den Interessenten ein Recht auf Feststellung der materiellen Aufwendungen für das Grundstück einzuräumen, die immer von den übrigen Hypotheken streng getrennt zu halten wären und diesen unter allen Umständen vorgehen würden. Es kommt Eberstadt darauf an, daß die thatsächliche Scheidung zwischen materieller und immaterieller Verschuldung in den vom Staate für den Realkredit geschaffenen Institutionen auch rechtlich eingeführt werde. „Wenn das vom Staate angelegte Grundbuch der immateriellen Verschuldung überhaupt zugänglich sein soll — wogegen grundsätzlich durchaus nichts einzuwenden ist —, so darf dies doch nur insoweit geschehen, als dadurch die Zwecke der Bodenkultur nicht vereitelt werden. Der materiellen Verschuldung gebührt unter bestimmten Voraussetzungen der Vorrang."

Man mag ziffermäßigen Berechnungen, wie sie hier Eberstadt erstmals mit großem Fleiße und gleichgroßer Sachkenntniß zusammengestellt hat, noch so kritisch gegenüberstehen, man mag dagegen einwenden, daß die Bodenspekulanten auch ihren Gewinn in ihrem eigenen Interesse nicht dauernd der volkswirthschaftlichen Produktion entziehen können, man mag sogar die Zuverlässigkeit der aufgeführten Zahlen in Einzelheiten anzweifeln — der Nachweis, daß auf der deutschen Volkswirthschaft die Verzinsung einer Grundschuld von mindestens 42 Milliarden lastet, und daß der überwiegende Theil des so verschuldeten Bodens städtischer Boden ist, wird nach den vorliegenden Untersuchungen wohl kaum mehr bestritten werden können.

Daß hier Reformen am Platze sind, dürfte wohl auch kaum bezweifelt werden können. Dagegen erheben sich gegenüber der Durchführung der Reformvorschläge Eberstadts die schwersten Bedenken. Die Scheidung der materiellen und immateriellen Verschuldung, wie sie Eberstadt verlangt, ist ohne Preisgabe des obersten Grundsatzes unseres Pfandrechtes: der Priorität, nicht möglich. Es dürfte wohl kaum widerlegt werden können, daß sich die Reformen Eberstadts nicht ohne eine Verschlechterung der Rechtssicherheit durchführen lassen. Dann aber scheint uns Eberstadt die Widerstandskraft der konservativsten Menschenklasse: der Juristen, bei seinen Reformvorschlägen doch zu unterschätzen. Unsere deutschen Juristen halten die beiden Hauptgrundsätze unseres Pfandrechts: die Priorität und Publizität, für so ideal, daß sie jeden Angriff auf diese beiden Ecksteine des Pfandrechts mit der denkbar größten Schärfe zurückweisen werden.

Wenn wir so zu einem Non liquet, zu dem Resultat kommen, daß Eberstadt die Frage der Bodenverschuldung nicht gelöst, sondern erst die Schwierigkeiten gezeigt hat, die in dieser großen Frage liegen, so kann sich der Verfasser damit trösten, daß es nicht die schlechtesten Bücher sind, die eine Frage aufwerfen. Das vorliegende Werk giebt eine solche Fülle von Anregungen — die detaillirte Untersuchung der Verschuldung der Gemeinden und Kommunalverbände sei hier nur beiläufig erwähnt —, daß wir sie in dieser kurzen Besprechung auch nicht einmal anzudeuten vermögen. Trotzdem es sich überall um mühsame statistische Untersuchungen handelt, ist die Darstellung durchweg klar und übersichtlich, und die Schärfe des Denkens, die auch vor scheinbar paradoxen Konsequenzen nicht zurückschreckt, prägt dem Werke den Stempel der Wissenschaft auf. Jeder, der sich mit der Boden- und Wohnungsfrage in Zukunft beschäftigen will, wird dies nicht thun können, ohne dieses Werk, das die Frage nicht löst, wohl aber in aller Schärfe formulirt, studirt zu haben.

Berlin. Cl. Heiß.

Zur Linderung der Wohnungsnoth in Hamburg hat der Senat bei der Bürgerschaft die Ueberlassung von Staatsgrund zum Bau von Arbeiterwohnungen und die darlehnsweise Hergabe von Baugeldern aus Staatsmitteln beantragt, ferner die Erleichterung der Grundsteuer und der baupolizeilichen Vorschriften.

*) Wie wir oben ausgeführt haben, überwiegt die Verschuldung des städtischen Grund und Bodens diejenige des ländlichen ganz gewaltig. Und so konnte der badische Finanzminister Buchenberger in dem Sammelwerk „Das Großherzogthum Baden" bemerken: „Ueber die thatsächlichen Verschuldungsverhältnisse der landwirthschaftlichen Betriebe hat die mehrfach erwähnte landwirthschaftliche Erhebung vom Jahre 1882 sehr interessante Aufschlüsse gewährt, welche darthun, daß die seit Jahren von nicht Wenigen als sicher angenommene Ueberschuldung der landwirthschaftlichen Anwesen in Wirklichkeit nicht existirt."

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Ausbau der Gewerbegerichte.

Nachdem nunmehr die Revision des Gewerbegerichtsgesetzes zu einem gewissen Abschluß gebracht ist, gilt es, mit doppelten Kräften auf die Verallgemeinerung seiner Grundgedanken hinzuwirken. Wodurch haben die Gewerbegerichte, obwohl es Sondergerichte sind, allseitige Beachtung und zunehmende Anerkennung gefunden? Einmal durch die Schnelligkeit und Billigkeit ihres Verfahrens, Beides noch verstärkt durch den Betrieb von Amtswegen, die Beschränkung der Rechtsanwaltsthätigkeit sowie der Berufungsfähigkeit; andererseits durch die Betheiligung von Standesgenossen an der Rechtsprechung in Verbindung mit der Möglichkeit, in jeder Lage des Rechtsstreits die Vermittlerrolle an Stelle der richterlichen zu betonen. Weshalb aber gewährt man solche Vortheile nur einem bestimmten Stande und nicht allen Staatsbürgern? Diese Frage taucht jetzt immer häufiger auf. Und sie erscheint berechtigt. Denn das heutige amtsgerichtliche Verfahren in seiner Schwerfälligkeit, mit seinen hohen Kosten, der häufigen — bildlich gesprochenen — Zurückdrängung des Laien durch den Anwalt und der Berufungsfähigkeit, auch der kleinsten Sache, eignet sich überhaupt nicht für Bagatellprozesse. Wenn nun aber wirklich das amtsgerichtliche Verfahren von Grund aus reformirt werden würde, könnten dann die Sondergerichte, die Gewerbegerichte, als überflüssig beseitigt werden? Doch wohl kaum. Denn die Amtsgerichte sind schon jetzt überlastet. Sie würden die besonders schleunigen Sachen, als welche die Lohnstreitigkeiten in erster Reihe in Betracht kommen, doch nicht mit genügender Schnelligkeit erledigen. Sie können auch die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse weniger berücksichtigen. Dagegen hat sich die Einrichtung der Gewerbegerichte durch die Gemeinden im Wesentlichen bewährt. Schließlich ist eine radikale Aenderung des derzeitigen amtsgerichtlichen Verfahrens vor der Hand nicht zu erwarten. Es kann sich daher jetzt nur darum drehen, den Geschäftskreis der Gewerbegerichte zu erweitern. Man nehme den Amtsgerichten sämmtliche Streitigkeiten aus Arbeitsverträgen jeder Art ab und übertrage dieselben — unter Beseitigung aller sonstigen gewerblichen Sondergerichte[1]) — den Gewerbegerichten, mache diese also zu allgemeinen Arbeitsgerichten.[2]) Voraussetzung sei nur, daß die betreffende Arbeitsthätigkeit eine gewerbliche im weitesten Sinne ist, also eine Thätigkeit, die nach ihrer Art wie nach der Lebensstellung des „Arbeiters" von diesem regelmäßig und zum Zwecke fortgesetzten Unterhaltserwerbes ausgeübt wird.

Daß die Ansprüche aus solchen Arbeitsverhältnissen einer eigenen, schleunigen Behandlung bedürfen, zum Mindesten soweit der Dienstverpflichtete in Betracht kommt, ergiebt sich aus ihrer besonderen Natur: Der Dienstverpflichtete stellt regelmäßig seine ganze Arbeitskraft zur Verfügung eines Einzelnen. Seine ganze Erwerbsthätigkeit besteht dann in Erfüllung des einen Vertrages. Durch einen Konflikt mit seinem Arbeitgeber kann also und wird häufig sein jeweiliger ganzer Erwerb und somit schließlich seine Existenz in Frage gestellt. Jeder andere Vertrag dagegen bindet den Verpflichteten zumeist in weit geringerem Umfange. Ein Kaufmann, ein Handwerksmeister, ein Hauswirth haben regelmäßig eine ganze Reihe gleichartiger Verträge laufen, so daß nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Erfüllung immer nur in dem einen oder anderen Falle wird in Frage gezogen werden. Den Ausfall des Gesammterwerbes, die Gefährdung ihrer Existenz brauchen sie nicht zu befürchten. Der

[1]) Die zur Zeit mögliche Zersplitterung zeige folgendes Beispiel. Ein Bäckergeselle in Berlin verklagt seinen Meister:

1. wenn dieser in der Germania-Innung ist, bei dem Schiedsgericht der vereinigten Innungen,
2. wenn er in der Concordia-Innung ist, bei dem besonderen Innungsschiedsgericht der Concordia,
3. wenn er in keiner Innung ist, beim Gewerbegericht.

Und für einen Bäcker-Werkmeister kommt ferner in Betracht:

4. das ordentliche Gericht, wenn Kläger über 2000 ℳ Jahresverdienst hat.

Ein solcher den Arbeiter nur verwirrender und schädigender Zustand darf auf die Dauer nicht bestehen bleiben.

[2]) Hierdurch würden auch die kleineren Gewerbegerichte einen größeren Geschäftsumfang und somit die — von Gegnern angezweifelte — Lebensfähigkeit erhalten.

einzelne Rechtsstreit hat daher für sie geringere Bedeutung. Die Gefahr, daß alle Verträge gleicher Art auf einmal verletzt werden, ist schließlich noch am größten für den Unternehmer, der eine Reihe von Arbeitern beschäftigt, im Falle eines Streiks, also gerade bei denjenigen Verträgen, die wir ganz allgemein dem schleunigen Verfahren bezw. der Vermittelung der Gewerbegerichte unterstellt sehen wollen.

Ist nach alledem die schleunige und billige Erledigung gerade der Arbeitsstreitigkeiten geboten, so ist nicht ersichtlich, weshalb diese Gunst — wie zur Zeit — nur denjenigen Arbeitern und Arbeitgebern gewährt wird, für die Titel VII der Gewerbeordnung maßgebend ist. Ist dieser gewerbliche Arbeiter etwa der ärmste und schwächste? Hat nicht gerade er sich im Durchschnitt zu einer verhältnißmäßig leidlichen Lebenshaltung emporgearbeitet? Und an Macht übertrifft er doch alle anderen Arbeitsstände vermöge seiner besseren Organisation erheblich. Also kommen wir zu dem Schlusse: die anderen Arbeitsstände haben die billige und bequeme Rechtsprechung noch nicht, weil sie zu schwach oder zu wenig organisirt sind, um sie zu erkämpfen. Auch sonst spricht nichts für die Bevorzugung der gewerblichen Arbeiter nach Titel VII der Gewerbeordnung. Ihre Arbeitgeber haben freilich bei umfangreichen Lohnbewegungen ein Interesse daran, entstehende Krisen durch die Vermittelung des Gewerbegerichts im Einigungsamte verhütet oder schleunigst behoben zu sehen. Aber nicht zu diesem Zwecke sind die Gewerbegerichte seiner Zeit geschaffen worden; diese Seite ihrer Thätigkeit hat sich erst allmählich entwickelt und soll bei der Mehrzahl erst noch Leben gewinnen. Und andererseits sind z. B. im Handelsgewerbe oder unter den ländlichen Arbeitern gleichfalls allgemeine Lohnbewegungen möglich.

Hiernach sehen wir es als eine Hauptaufgabe der Sozialen Reform an, für die Ansprüche aus allen diesen Arbeitsverhältnissen ein gleichmäßiges Verfahren vor ein und demselben Gericht herbeizuführen bzw. die Betheiligten in ihren hierauf gerichteten Bestrebungen auf das Lebhafteste zu unterstützen.

Wir meinen natürlich nicht, daß das zu schaffende allgemeine Arbeitsgericht alle die verschiedenen Gruppen der gewerblichen Arbeiter schablonenmäßig zu behandeln hätte. Abweichungen sind je nach den Besonderheiten der verschiedenen Berufe einzuführen. Es würden daher — wenigstens bei den mittleren und größeren Gerichten — verschiedene Abtheilungen zu bilden sein, ähnlich wie jetzt schon in Berlin die Arbeiter des Titel VII der Gewerbeordnung nach ihrem engeren Berufe acht verschiedenen Kammern zugetheilt sind; es müßten besondere Abtheilungen für die Handlungsgehülfen, für die Dienstboten, für die ländlichen Arbeiter, eventuell auch für die Angehörigen der Innungen eingeführt werden. Das Wahlrechts-Alter, die Höhe der Berufungssumme, die Zahl der beisitzenden Standesgenossen könnten für die verschiedenen Kategorien nach ihren speziellen Bedürfnissen verschieden normirt werden.

Diese Erweiterung der Gewerbegerichte könnte nach und nach durchgeführt werden. Zunächst würde sich die Angliederung der kaufmännischen Schiedsgerichte empfehlen, da deren Bildung bereits in Aussicht genommen ist. Eine solche Angliederung entspricht auch den Wünschen der großen Mehrheit der Nächstbetheiligten, der Handlungsgehülfen.[3]) Nicht zuletzt freilich würde auch das Verfahren vor dem Landgericht als Berufungsgericht abzuändern sein. Denn hier fehlen nach den derzeitigen — leider nicht verbesserten — Bestimmungen des Gewerbegerichts-Gesetzes nicht weniger als alle Vorzüge des gewerbegerichtlichen Verfahrens. Es fehlt die schnelle Erledigung, die Ladung von Amtswegen, die Betheiligung der Standesgenossen: statt dessen Anwaltszwang, häufige Vertagung und große Kosten. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß die Berufungsfähigkeit für den klagenden Arbeiter 2c. zumeist dasselbe bedeute, als wenn er von vornherein den ordentlichen Rechtsweg beschreiten müsse. Es wird der Zweck, den man mit der Einführung der Gewerbegerichte verfolgte, in sein Gegentheil verkehrt. Hier also vor allem muß gebessert werden. Es müssen die allgemeinen Regeln für das Verfahren vor den Gewerbegerichten auf das der Berufungsgerichte ausgedehnt werden. — Daß auch die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Ansprüche von Werkmeistern 2c. mit über 2000 ℳ Jahresverdienst wegfallen muß, ist selbstverständlich.

Erst wenn die hier skizzirten Ziele erreicht sein werden, wird man sagen können, daß für die Ansprüche aus gewerblichen Arbeitsverträgen jeder Art „die besonders schleunige und in besonderem Maße des Vertrauens der Betheiligten versicherte“[4]) Rechtspflege geschaffen ist, deren diese Ansprüche nun einmal bedürfen.

Grunewald-Berlin. Dr. Schalhorn.

Rechtsprechung.

War der Unternehmer bei Abschluß des Arbeitsvertrages geisteskrank und ist daher der Vertrag nichtig (§. 105 B.G.B.), so kann der Arbeiter seine Ansprüche wegen der thatsächlich geleisteten Dienste nicht vor dem Gewerbegericht geltend machen. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, in Sachen 164/98 III.

*

Unzuständigkeit des Gewerbegerichts für Ansprüche wegen Nichtabschlusses eines Arbeitsvertrages. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 3, vom 22 Dezember 1900 — Nr. 1075.)

Die Kläger sind am 8. Dezember a. J. von dem Beklagten **vorschriftsmäßig** entlassen. Gleichzeitig ist ihnen anheimgestellt worden, am 10 Dezember auf dem betreffenden Bau wieder vorzusprechen, da dann ein neuer Polier dort sei, der vielleicht Einige wieder einstellen werde. Die Kläger sind auch hingegangen, aber nicht eingestellt worden. Sie behaupten, daß Beklagter und dessen Polier bereits am 8. Dezember die feste Absicht gehabt hätten, Niemanden von den Klägern wieder zu nehmen. Sie fordern deshalb unter der Begründung, daß sie sich am 10. Dezember in Folge ihres Vorsprechens auf dem Bau des Beklagten anderen Verdienstes entschlagen hätten, Schadensersatz in Höhe eines ortsüblichen Tagelohnes. Die Klage ist wegen Unzuständigkeit des Gewerbegerichts abgewiesen.

Aus den Gründen:

Nach dem eigenen Vortrage der Kläger stützt sich ihr Anspruch nicht auf das Verhalten des Beklagten während des Arbeitsverhältnisses, sondern auf das **nach** Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Nicht als Arbeiter des Beklagten erheben die Kläger Forderungen, sondern gerade deshalb, weil er sie nicht wieder als Arbeiter angenommen hat, bezw. weil er ihnen Hoffnungen auf Eingehung eines neuen Arbeitsverhältnisses gemacht hat, das thatsächlich **nicht** zum Abschluß gelangt ist. Für solche Ansprüche aber ist das Gewerbegericht nicht zuständig. (§. 3 G.G.G.)*)

*

Die Lohnzahlung wird erst mit der Uebereignung der betreffenden Geldstücke vollendet. Bloßes Hinzahlen des Geldes dergestalt, daß nicht der Arbeiter, sondern ein Dritter (z. B. ein Gastwirth oder sonstiger Gläubiger des Arbeiters) herankommt und das Geld einsteckt, befreit den Arbeitgeber nicht von seiner Lohnschuld gegen den Arbeiter. In diesen Fällen verurtheilt das Gewerbegericht Berlin den Arbeitgeber regelmäßig (Vergl. z. B. Urtheil vom 29. Juli 1901, Nr. 469/3). In Arbeitgeberkreisen findet sich leider trotz dieser Urtheile noch häufig die Ueberzeugung, daß das Aufzählen genüge.

*

Betreffend Quittungskarte.

1. **Nichtvorlegung der Invalidenkarte ist kein Grund zur Vorenthaltung des Lohnes.**

Der Beklagte hat Zahlung des eingeklagten Wochenlohnes verweigert, weil der Kläger ihm die Invalidenkarte behufs Markeneinklebens nicht vorgelegt hat. Das Gericht hat diese Lohneinbehaltung als ungerechtfertigt angesehen.

Aus den Gründen:

Allerdings bestimmt das Invalidenversicherungsgesetz, daß das Einkleben der Marken bei der Lohnzahlung zu erfolgen habe.**) Hieraus folgt aber nicht, daß bei Unmöglichkeit des Klebens mangels Vorlegung der Karte die ganze Lohnzahlung zu unterbleiben hat. Vielmehr ist der Arbeitgeber nur befugt, eine neue Karte zu besorgen.***)

*

[3]) Siehe das vor Kurzem erschienene Heft 7 der Schriften des **Deutschnationalen Handlungsgehülfen-Verbandes**: „Kaufmännische Schiedsgerichte“. Nach einer eingehenderen Darstellung der bisherigen Entwicklung der Frage, wobei der Mangel an Entgegenkommen der Reichsregierung beklagt wird, werden in der Broschüre die Nachtheile einer Angliederung an die Amtsgerichte oder der Schaffung besonderer Schiedsgerichte gründlich beleuchtet; es wird ferner dem Einwand, daß die bisherige geringe Zahl der betreffenden Prozesse Sondergerichte überhaupt nicht erfordere, mit Recht entgegengehalten, daß nur die Umständlichkeit 2c. des jetzigen amtsgerichtlichen Verfahrens die Gehülfen auch bei den gerechtesten Ansprüchen vom Beschreiten des Klageweges abschrecke. Schließlich wird eindringlich die Angliederung der kaufmännischen Schiedsgerichte an die Gewerbegerichte — zum Mindesten die Zulässigkeit dieser Angliederung — befürwortet, auch ein bezüglicher Gesetzentwurf beigefügt. An wichtigeren Abweichungen von den gewerbegerichtlichen Grundsätzen werden darin gefordert: Herabsetzung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht auf das 21., für das passive auf das 25 Jahr, **Verpflichtung** der Gemeinden zur Aufstellung der Wählerlisten, Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit auf die Konkurrenz-Klausel, Ungültigkeit eines **jeden** Schiedsvertrages, Erhöhung der Berufungssumme auf 500 ℳ. — Man kann sich mit diesen Abänderungsvorschlägen im Wesentlichen einverstanden erklären.

[4]) S. 17 der Motive zum G.G.G. v. 1890.

*) Siehe das ähnliche Urtheil vom 25. Mai 1899 in den Mitth. vom 16. November 1899, „Soziale Praxis“ IX, Sp. 180/1.

) §. 141. — *) §. 131.

2. Nichtherausgabe der Invalidenkarte begründet an sich noch keine Schadensersatzpflicht. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 5, vom 25. Juli 1901. — Nr. 701).

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe ihm seine Quittungskarte der Invaliditätsversicherung bei seiner Entlassung am 24. April d. J. nicht ausgehändigt, erst nach 13 Tagen habe er sie erhalten. Ohne die Karte habe er keine Stellung erlangen können. Hierdurch sei ihm ein Verdienst von 86 *M.* entgangen.

Seine Klage auf entsprechende Verurtheilung des Beklagten zu Schadensersatz ist abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Klage ist schon an sich nicht begründet. Denn ein Schadensersatzanspruch ist auf schuldhaftes Verhalten des anderen Theiles zu gründen und der Schaden selbst nachzuweisen. In beiden Beziehungen fehlt es an klagebegründenden Thatsachen: Einerseits behauptet nämlich der Kläger nur, die Beklagte habe ihm die Karte nicht ausgehändigt, ohne zu behaupten, daß dies ein schuldhaftes Verhalten sei, da weder gesagt ist, daß der Kläger die Karte verlangt, noch daß die Beklagte die Herausgabe verweigert habe. Andererseits sind keine Behauptungen aufgestellt *), aus denen hervorgehen soll, daß der Kläger einen Schaden in der behaupteten Höhe erlitten habe; ein abstrakter Schadensersatzanspruch ist vom Gesetze nicht gegeben.

Endlich stand dem Kläger nach dem §. 136 des Invalidenversicherungsgesetzes und der preußischen Anweisung zur Ausführung dieses Gesetzes frei, bei der Polizei die Ersetzung der Quittungskarte durch eine neue zu beanspruchen, wie er es thatsächlich auch gethan hat. Daß sich die Ausstellung der neuen Karte bis zum 8. Mai verzögert hat, ist nicht Schuld der Beklagten.

Anmerkung der Redaktion: Die Klagen auf Schadensersatz wegen Vorenthaltung der Invalidenkarte sind nicht selten. Meist muß die Klage schon deshalb ganz oder doch im Wesentlichen abgewiesen werden, weil — wie im obigen Falle — der Kläger seinerseits nichts gethan hat, um den Schaden abzuwenden, sei es nun, daß er Tage lang auf die — ihm vielleicht in Aussicht gestellte — Zusendung der Karte unthätig gewartet hat, sei es, daß er es unterlassen hat, die Hülfe der Polizei in Anspruch zu nehmen (Vergl. §. 254 B. G.B.). In solchen Fällen kann er — ein Verschulden des Beklagten vorausgesetzt — Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst nur bis zu dem Zeitpunkte fordern, in dem er bei rechtzeitiger Inanspruchnahme der Hülfe der Polizei die alte oder die neue Quittungskarte erhalten haben würde.

Den ferner erforderlichen Nachweis, daß ein Schaden entstanden sei, wird man schon dann als erbracht ansehen können, wenn Kläger im Allgemeinen glaubhaft macht, daß er sich um Arbeit redlich bemüht habe. Denn es hat — wenigstens in Berlin — die Einführung von Krankenkassenbuch und Invalidenkarte die bedenkliche Nebenwirkung gehabt, daß der Arbeitgeber diese Papiere als Legitimationspapiere ansieht und deshalb in der Regel den Arbeiter nur einstellt, wenn letzterer im Besitz von Kassenbuch und Karte ist. Der Arbeiter, dem die Papiere fehlen, hat daher von vornherein die Vermuthung für sich, daß er nur schwer neue Arbeit erhalten kann, daß ihm also ein Schaden erwächst.

Da die Vorschriften der preußischen Anweisung vom 17. November 1899 betreffend das Verfahren bei der Ausstellung &c. von Quittungskarten nicht genügend bekannt zu sein scheinen, seien hier die auf den Ersatz der Karten bezüglichen im Wesentlichen mitgetheilt:

XVIII. . . . ist die Quittungskarte . . . zerstört oder . . . zur weiteren Verwendung unbrauchbar geworden, so ist der Inhaber berechtigt, die Ersetzung . . durch eine neue Karte zu beanspruchen (§. 136 des Gesetzes).

XXXV. Fehlt einem Versicherten die Karte, weil sein Arbeitgeber die bisherige, noch verwendbare Karte widerrechtlich einbehalten hat, so ist eine neue Karte . . . auszustellen und durch Vermittlung der zuständigen Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß dem Arbeitgeber die Karte abgenommen wird.

I. Die Ersetzung der Karten erfolgt durch die Ortspolizeibehörde (Vorstand des Polizeireviers, in dem der Versicherte beschäftigt ist oder gewesen ist, eventuell in dem er wohnt).

Neben der Inanspruchnahme der Polizei wird der Arbeiter in vielen Fällen gut thun, auch sofort einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung beim Gewerbegericht zu stellen, um so die einstweilige schleunige Herausgabe der Quittungskarte eventuell im Wege der Zwangsvollstreckung und noch vor Erledigung des Rechtsstreites zu erreichen.

Literarische Anzeigen.

v. Zedlitz, Octavio Frh., Dreißig Jahre preußischer Finanz- und Steuerpolitik. Berlin. 1901. Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Kgl. Hofbuchhandlung. 8°. 122 S.

*) Die mangelhafte Klagebegründung hatte wohl zum Theil darin ihren Grund, daß der Kläger einen Vertreter gestellt hatte, der offenbar nicht genügend informirt war. Anmerkung d. Red.

Schriften des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 52. Heft: Das ausländische Armenwesen. Uebersicht über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege in den für uns wichtigsten Staaten des Auslandes. Von Stadtrath Dr. jur. E. Muensterberg. — 53. Heft: Das Verhältniß der Armenverbände zu den Versicherungsanstalten. Von Rath Dr. Olshausen und Rath Wilhelm Helling. — 54. Heft: Soziale Ausgestaltung der Armenpflege. Von Stadtrath Dr. Flesch und Stadtrath Dr. Soetbeer. — 55. Heft: Die Fürsorge für Erhaltung des Haushalts, insbesondere durch Hauspflege. Von Bürgermeister a. Hollander. — Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen. Von Stadtrath Samter und Stadtrath Dr. med. Waldschmidt. Leipzig 1901, Duncker & Humblot.

Issaieff, A. A., Sozialpolitische Essais. J. H. W. Dietz Nachf. Stuttgart 1902. VIII und 351 S. 8°. Preis broschirt 6,50 *M.*

Das Buch zerfällt in folgende fünf Kapitel: I. Technik und Wirthschaft als Grundlagen der Kultur. II. Eigennutz, Gemeinsinn, Klasseninteresse. III. Der Kampf der sozialen Gruppen. IV. Persönliches und Milieu. V. Gemeinsames und Besonderheiten in der Geschichte der Völker. Der Verfasser gehört zu den seiner Zeit gemaßregelten Professoren der St. Petersburger Universität. Er ist Anhänger des Marxismus, insbesondere der materialistischen Geschichtsauffassung, unterscheidet sich aber von Marx und dessen Nachfolgern sehr durch einen urbanen Stil in der Kritik. Wie er die Verelendungstheorie vollständig preisgegeben hat — er hat hierüber sogar eine größere Partie aus dem Aufsatz der „Sozialen Praxis“ über das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England bezw. aus dem Werke von H. von Nostitz wörtlich übernommen, — so weist er auch dem Staate im Gegensatz zu Marx, der in ihm nur den Verwaltungsausschuß der besitzenden Klassen erblickt, eine selbstständige ökonomische und soziale Bedeutung zu. In dem ersten Aufsatz findet sich eine interessante Untersuchung über die russische Litteratur und ihre Entwickelung im Zusammenhang mit der wirthschaftlichen und sozialen Entwickelung Rußlands seit den dreißiger Jahren. Die Essais zeichnen sich durch Sachlichkeit in der Behandlung des Stoffes und in der Kritik und durch eine große Anschaulichkeit und Klarheit der Darstellung aus. Wenn Verfasser auch manche bekannte Dinge behandelt, wird sich der Leser doch an der genießbaren Form, in der er es thut, erfreuen.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Gegründet von Bruno Hildebrand. Herausgegeben von Prof. Dr. J. Conrad und Prof. Dr. Edg. Loening und Prof. Dr. W. Lexis. III. Folge. 22. Band. Zweites Heft. August 1901. Jena 1901, Gustav Fischer. Monatlich erscheint ein Heft, sechs Hefte bilden einen Band. Jährlich erscheinen zwei Bände. Preis des Bandes 18 *M.*, eines einzelnen Heftes 3,60 *M.*

Pöhlmann, Dr. Robert, o. Professor der alten Geschichte an der Universität Erlangen, Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus. 2. Bd. München 1901. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck. XI u. 617 S. Preis in Hlbfrz. geb. 14 *M.*

Der zweite Band dieses groß angelegten Werkes führt die Darstellung der ausschließlich auf dem Boden der hellenisch-römischen Kultur erwachsenen sozialen Ideen und Bewegungen zu Ende. Auf die Behandlung der Geschichte des in einem anderen Kulturbereich wurzelnden religiösen Sozialismus wurde verzichtet. Eine Fülle überraschender Gesichtspunkte und Erkenntnisse hat der Verfasser auf diesem bisher wenig angebauten Felde der Alterthumsforschung erschlossen; insbesondere die Entwickelungsgeschichte der sozialen Demokratie ist hier zum erstenmal erschöpfend dargestellt. Die aus den Klassikern gesammelten zahlreichen Belegstellen fügen sich unter der geschickten Hand des Verfassers zum anschaulichen Bilde. Eine ungemein umfassende Literaturkenntniß und ein unermüdlicher Sammeleifer haben hier ein Werk geschaffen, das die zuverlässige Grundlage unserer Kenntniß der griechisch-römischen Politik auf sozialem Gebiet bildet. Trotz der außerordentlichen Gründlichkeit zeichnet sich das Werk durch große Klarheit der Darstellung aus, so daß seine Lektüre einen künstlerischen Genuß bietet.

Zeitschrift für die gesammte Versicherungs-Wissenschaft. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft. Schriftleitung: Rechtsanwalt A. Rüdiger. Band 1. Heft 4. Berlin 1901, Ernst Siegfried Mittler & Sohn. Preis für den Jahrgang (4 Hefte) 9 *M.*

Classen, Walter, Soziales Ritterthum in England. Ein Reisebericht. Hamburg 1900, C. Boysen. 53 S. Preis 60 *Pf.*

Verwaltungsbericht der Landes-Versicherungsanstalt Berlin für 1900.

Trier, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-angelegenheiten der Stadt Trier pro 1900 nebst Haushaltsetat für 1901.

Mülheim a. d. Ruhr. Haushaltspläne der Stadt Mülheim a. d. Ruhr für 1901 und Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten für 1900.

Verantwortlich für die Redaktion i. V.: Dr. Clemens Heiß, Berlin.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. – Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.